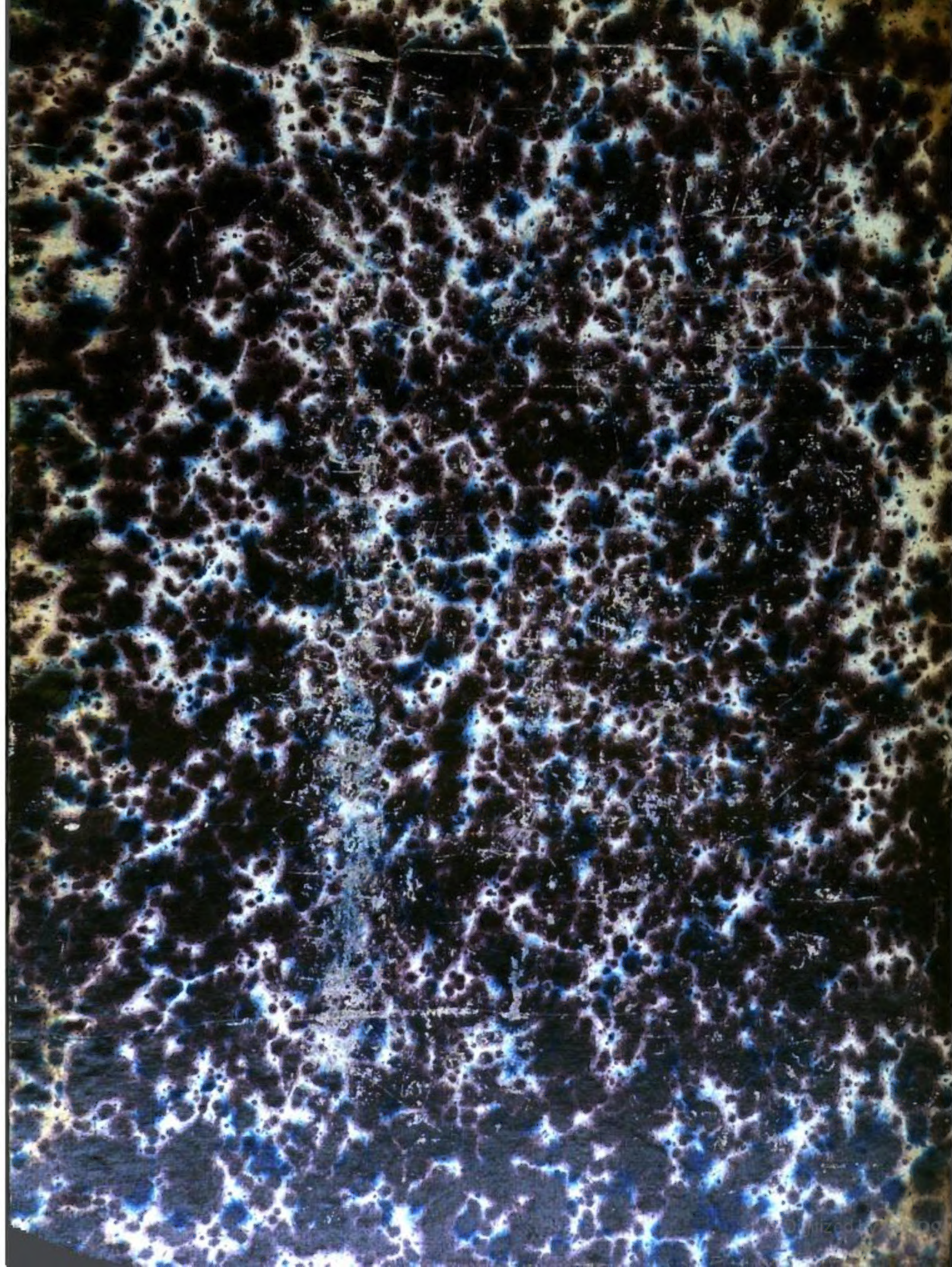




Königreich Preußen.

Amtsblatt für Hannover.

Jahrgang 1869.

Hannover,
gedruckt bei W. Jürgens.



Chronologisches Verzeichniß

zum

Amtsblatt für Hannover, 1869.

Datum	Erlassen von	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	№ des Stückes	№ der Verordnung rc.	Seitenzahl
		I. Allerhöchste Erlasse rc., sowie Erlasse und Verordnungen rc. der Königlichen Ministerien und sonstigen Centralbehörden.			
1868.					
März 5.	Kriegs-Ministerium.	Nachrichten für die Freiwilligen, welche in die Unterofficier-Schulen zu Potsdam, Jülich und Bieberich eingestellt zu werden wünschen.	4	64	61
Novbr. 25.	des Königs Majestät.	Concessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Hannover-Altenbekener-Eisenbahn-Gesellschaft nebst Statut derselben.	3	46	29
Decbr. 22.	General-Post-Amt.	Reductionsverhältniß von 1 Franken bei Postanweisungen nach der Schweiz.	1	2	1
1869.					
Janr. 14.	Gen.-Post-Amt.	Austausch baarer Einzahlungen nach und aus den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika.	4	65	62
„ 15.	„ „ „	Sendungen von roher und gesponnener Seide nach Frankreich.	4	66	63
„ 18.	Haupt-Bank-Directorium.	Bildung der Versammlung der Meistbetheiligten nach den Eintragungen der Bankantheile in die Stammbücher.	5	78	71
Febr. 13.	Minister für Handel, Gewerbe u. öffentl. Arbeit., Chef der Preuß. Bank.	General-Versammlung der Meistbetheiligten der Preuß. Bank.	9	138	113
„ 23.	Finanz-Minister.	Verkauf des Viehsalzes und des Gewerbesalzes.	10	166	129
„ 24.	Hauptverwalt. d. Staatsschulden.	Ausreichung der neuen Zinscoupons zu den Preußischen Staatsanleihen von 1853 und 1857.	11 16 22	181 287 381	137 200 261
„ 24.	des Königs Majestät.	Gesetz wegen Aenderung der Stempelsteuer in der Provinz Hannover vom 24. Februar 1869.	11	202	153
„ 27.	Finanz-Minister.	Anordnungen zur Ausführung des vorstehenden Gesetzes.	11	203	157
		Vorschriften über Befreiungen von der Stempelsteuer.	11	204	157
März 1.	des Königs Majestät.	Gesetz, betr. die Ausdehnung mehrer in den ältern Landestheilen geltenden Vorschriften des bürgerlichen Rechtes auf die Bezirke der Provinz Hannover, in denen das Allgemeine Landrecht gilt. (Vid. pag. VII.)	16	285	193
„ 8.	Hauptverwalt. d. Staatsschulden.	Einlösung der am 1. April 1869 fälligen Schatz-Anweisungen.	13	231	171
„ 13.	Finanz-Minister und Justiz-Minister.	Beschränkung der Verwendung von Stempel-Materialien bei den Gerichten.	13	230	171
„ 13.	Minister d. geistl., Unterrichts- und Medicinal-Angel.	Aufnahme in das evangelische Gouvernanten-Institut und Töchter-Pensionat zu Droyßig.	14	248	179
„ 14.	Finanz-Minister.	Aufhebung der Uebergangsabgabe für Branntwein beim Uebergange von und nach Luxemburg.	14	249	182
„ 22.	Gen.-Post-Amt.	Bestimmungen wegen des Portos rc. in Folge des Postvertrages mit Schweden.	14	251	182

Datum	Erlassen von	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	№ des Stückes	№ der Verordnung rc.	Seitenzahl
März 22.	Gen.-Post-Amt.	Bestimmungen wegen des Portos rc. in Folge des Postvertrages mit Italien.	14	252	183
" 24.	des Königs Majestät.	Danksagung für zahlreiche Glückwünsche zum Allerhöchsten Geburtstage.	15	270	187
" 27.	Gen.-Post-Amt.	Nähere Bezeichnung des Bestimmungsortes auf Briefen nach Rußland.	14	253	183
April 5.	des Königs Majestät.	Errichtung einer Provinzial-Finanz-Behörde in Hannover.	24	414	271
" 8.	Gen.-Post-Amt.	Postdampfschiff-Verbindungen mit Schweden und Dänemark.	16	288	200
" 15.	" " "	Postdampfschiff-Verbindungen zwischen Stralsund und Malmoe.	17	301	219
" 21.	" " "	Bestimmungen über die äußere Einrichtung für recommandirte Briefe, welche nach Frankreich bestimmt sind.	18	320	238
" 22.	" " "	Post-Dampfschiff-Verbindung zwischen Stralsund und Malmoe.	18	321	238
Mai 11.	Charité-Direction	Erhöhung der Kur- und Verpflegungskosten des Charité-Krankenhauses.	21	373	259
" 13.	Gen.-Post-Amt.	Postanweisungen für Zahlungen nach den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika.	21	374	260
" 18.	Finanz-Minister.	Erhebung rc. des Elbzolls zu Wittenberge.	23	395	265
" 22.	Gen.-Post-Amt.	Nähere Bezeichnung des Bestimmungsortes auf Briefen nach Rußland.	23	396	266
" 24.	des Königs Majestät.	Feststellung der Grenze des Amts rc. Bergen gegen das Amt Fallingbostel rc.	31	564	349
" 28.	Finanz-Minister.	Aufhebung der Uebergangsabgabe von Taback und Tabacksfabrikaten.	24	416	272
" 30.	Gen.-Post-Amt.	Bestimmungen wegen des Portos in Folge des Postvertrages mit dem Kirchenstaate.	24	417	272
Juni 5.	Staats-Ministerium.	Fernere Geltung der Bestimmungen des Wahlreglements vom 15. Sept. 1867 für die Wahlen zum Hause der Abgeordneten in den neuen Landestheilen.	32	580	365
" 10.	Gen.-Post-Amt.	Reductionsverhältniß von 1 ℔ bei Postanweisungen nach den Niederlanden.	25	440	285
" 13.	" " "	Post-Dampfschiff-Verbindungen mit Schweden, Dänemark und Norwegen.	26	465	301
" 13.	Bundes-Canzler.	Recommandation telegraphischer Depeschen.	28	499	314
" 15.	Marine-Ministerium.	Kriegs-Stamm-Listen der Bundes Kriegs-Marine pro 1864 und 1866.	32	582	366
" 18.	Finanz-Minister.	Abfertigungen bei dem vereinsländischen Hauptzollamte zu Hamburg.	26	460	299
" 18.	" "	Eintritt der Voigtei Moorwärder und eines Theils der Insel Wilhelmsburg in den Gesammt-Zollverein.	26	461	300
" 18.	" "	Nähere Bestimmungen wegen dieser Aufnahme.	26	462	300
" 26.	Gen.-Post-Amt.	Reductionsverhältniß des Franken bei Postanweisungen nach der Schweiz.	28	500	314
" 28.	" " "	Bestimmungen in Folge des Postvertrages mit den vereinigten Fürstenthümern Moldau und Wallachei.	28	501	314
Juli 1.	Finanz-Minister.	Verzeichniß der Steuerstellen zur Abfertigung des mit Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins rc.	31	565	349
" 1.	" "	Verzeichniß der Uebergangsstraßen und der an denselben belegenen Hebe- rc. Stellen zwischen Staaten des Norddeutschen Bundes rc. einerseits und Bayern, Württemberg und Baden andererseits, beim Verkehr mit den einer Uebergangs- rc. Abgabe unterliegenden vereinsländischen Erzeugnissen.	31	566	357

Datum	Erlassen von	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	№ des Stückes	№ der Verordnung rc.	Seitenzahl
Juli 3.	Justiz-Minister und Finanz-Minister.	Beseitigung des Verbrauchs von Stempelmaterialien zu den Ausfertigungen und Verhandlungen der Gerichtsvögte.	30	540	335
„ 9.	Gen.-Post-Amt.	Ermäßigung des Briefportos nach Norwegen.	30	542	336
„ 10.	Canzler des Nordd. Bundes.	Einführung von Freimarken zur Frankirung telegraphischer Depeschen.	32 36 40	581 663 757	365 421 469
„ 14.	Gen.-Post-Amt.	Beförderung der Päckereisendungen nach Belgien, Frankreich und Großbritannien.	30	543	336
„ 15.	Finanz-Minister.	Herstellung des freien Verkehrs zwischen den vom 1. Juli 1869 an in den Zollverein aufgenommenen Preußischen und Hamburgischen Gebietstheilen und den übrigen Theilen des Zollvereins.	30	541	336
„ 16.	Norm.-Eichungs-Commission des Nordd. Bundes.	Eichordnung für den Norddeutschen Bund vom 16. Juli 1869.	34	648	397
„ 23.	Gen.-Post-Amt.	Postanweisungen nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika.	31	567	362
August 7.	Justiz-Minister.	Nachtrag zum Familien-Fidei-Commisse des Grafen Adolph Grote.	34	628	387
„ 12.	Finanz-Minister.	Regulirung des Schuldenwesens aus Anleihen des Großpriorats des ehemaligen Johanniter-Maltheser-Ordens in den Jahren 1800 bis 1804.	39	721	461
„ 16.	Minister d. geistl., Unterrichts- und Medicinal-Angel.	Uebereinkunft mit Italien wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst.	35	649	415
„ 19.	„ „	Gleiche Uebereinkunft mit der Schweiz.	35	650	416
„ 23.	Finanz-Minister.	Vorschriften zur Ausführung des Gesetzes vom 26. Juni 1869, betr. die Besteuerung des Zuckers.	36	664	422
„ 27.	„ „	Baare Auszahlung der Anerkenntnisse über Branntwein-Steuervergütung rc.	37	681	429
Sept. 3.	Gen.-Post-Amt.	Nähere Bezeichnung des Bestimmungsortes auf Briefen nach Rußland.	37	682	429
„ 16.	Bundes-Kanzler.	Abänderungen des Reglements vom 11. Dezbr. 1867 zu dem Gesetze über das Postwesen des Norddeutschen Bundes (§§. 5, 10, 14, 32).	40	758	470
„ 22.	Minister des Innern.	Benachrichtigung über den Ort und die Zeit der Eröffnungssitzung der beiden Häuser des Landtages.	40	759	471
„ 28.	Gen.-Post-Amt.	Portosätze für Briefe, Drucksachen und Waarenproben nach Serbien.	41	809	481
„ 30.	Bundes-Kanzler.	Abänderungen des Reglements vom 11. Dezbr. 1867 zu dem Gesetze über das Postwesen des Norddeutschen Bundes — (§§. 22, 25).	42	826	490
Octbr. 2.	des Königs Majestät.	Einverleibung der in das diesseitige Staatsgebiet übergegangenen Oldenburgischen Grundstücke Ripkenplate, Rugsand rc. in den Bezirk des Amts und Amtsgerichts Blumenthal.	45	887	511
„ 11.	Finanz-Minister.	Verzeichniß der Steuerstellen, welche zur Abfertigung behuf der Steuer des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Biers rc. befugt sind.	45	888	512
„ 12.	Controlle der Staats-Papiere.	Abhanden gekommene Hannoversche Obligation.	43	853	503
„ 26.	Gen.-Post-Amt.	Einführung von Post-Anweisungen nach und aus Belgien.	45	889	518

Datum	Erlassen von	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	№ des Stückes	№ der Verordnung ꝛc.	Seitenzahl
Novbr. 17.	Finanz-Minister.	Ermächtigung des Nebenzollamts zu Cuxhaven und der Zollabfertigungsstelle am Bahnhofe zu Lübeck zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins.	49	954	543
„ 22.	Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.	Nachtrag zu den Vorschriften für die Ausbildung und Prüfung derjenigen, welche sich dem Baufache im Staatsdienste widmen wollen, vom 3. Sept. 1868.	52	1014	570
„ 25.	Gen.-Post-Amt.	Beförderung von Drucksachen nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika.	49	953	543
„ 28.	Staats-Ministerium.	Regulativ über die geschäftliche Behandlung der Postsendungen in Staatsdienst-Angelegenheiten.	52	1013	569
„ 29.	Gen.-Post-Amt.	Beförderung von Päckereisendungen nach Belgien, Frankreich und Großbritannien.	50	973	549
Decbr. 7.	„ „ „	Nähere Bezeichnung des Bestimmungsortes auf Briefen nach Rußland.	51	999	559
„ 8.	Hauptverwalt. d. Staatsschulden.	Erhebung der am 2. Jan. 1870 fälligen Zinsen der Staatsschuldscheine, der Staatsanleihen von 1856, 1859, 1867, 1868 ꝛc.	52	1016	570
„ 11.	Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arb.	Zweite Ergänzung des §. 23 des Regulativs für die Handelskammern im Landdrostei-Bezirke Lüneburg v. 26. Mai 1866.	52	1015	570
„ 19.	Finanz-Minister	Wechselstempelsteuer im Norddeutschen Bunde (Anweisung betr. das Strafverfahren wegen Wechselstempel-Hinterziehung nach dem Bundesgesetz vom 10. Juni 1869.	53	1030	573
„ 23.	„ „	Besondere Bestimmungen zu dem Tarife für die an der freien Niederlage zu Harburg zu erhebenden Gebühren.	53	1031	576
„ 23.	„ „	Desgleichen wegen der freien Niederlage zu Emden	53	1032	576
„ 23.	„ „	Desgleichen wegen der freien Niederlage zu Leer.	53	1033	576

2. Königliches Ober-Präsidium der Provinz Hannover.

Datum	Inhalt	№ des Stückes	№ der Verordnung ꝛc.	Seitenzahl
1868.				
Decbr. 21.	Publikation des Allerhöchsten Erlasses vom 28. November 1868, betr. Abänderung des §. 23 des Verfassungsgesetzes der Hoya-Diepholzschen Landschaft.	1	1	1
„ 21.	Aufhebung der Prüfungen der Bauhandwerker vor den in Nienburg und Hildesheim bestellten Prüfungs-Commissionen.	1	3	2
„ 22.	Publikation des Reglements wegen Gestellung, Auswahl und Abschätzung der Mobilmachungs-Pferde in der Provinz Hannover vom 25. Sept. 1868 / 7. Decbr. 1868.	2	45	17
„ 24.	Wahrnehmung der durch die Hoyaische Deich- und Abwässerungs-Ordnung der zuständigen Verwaltungs-Behörde zugewiesenen Befugnisse ꝛc. in den Hoyaischen Theilen des Amts Verden Seitens der Landdrostei Hannover.	2	22	5
		2	23	5
„ 29.	Kündigung von vormals Hannoverschen Staatsschuld-Obligationen Lit. Q.			
1869.				
Januar 4.	Publikation der Allgemeinen Ministerial-Verfügung vom 24. December 1868, betr. Einführung des Reglements über die Lehr- und Servirzeit sowie über die Prüfung der Apotheker-Lehrlinge und Gehülfen in die neuen Landestheile.	3	47	46
„ 9.	Ausreichung neuer Zinscoupons Serie I. zu den vormals Hannoverschen Staatsschuld-Obligationen Lit. A. B. C. und ohne Lit.	3	48	48
„ 9.	Aufhebung der Stutenköhrung im Fürstenthume Ostfriesland in Folge der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 25. November 1868.	4	67	63
„ 9.	Ersatzwahl eines Reichstags-Abgeordneten für den 1. Hannoverschen Wahlkreis.	4	68	64

Datum	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	№ des Stückes	№ der Verordnung rc.	Seitenzahl
Januar 25.	Publication der Telegraphen-Ordnung für die Correspondenz auf den Linien des Telegraphen-Vereins nebst den zusätzlichen Bestimmungen, welche den innern Verkehr betreffen.	6	99	83
Februar 4.	Ausscheiden der Amtssekretairstellen aus den durch civilversorgungsberechtigte Militairpersonen zu besetzenden Stellen.	7	114	95
" 6.	Ernennung eines beständigen Commissarius behuf Ausübung des allgemeinen Aufsichtsrechts des Staates über das Hannover-Altenbekener Eisenbahn-Unternehmen.	7	115	95
" 12.	An Staatsbeamte zu entrichtende Gebühren in Brandversicherungs-Angelegenheiten.	9	139	113
" 20.	Ersatzwahl eines Reichstags-Abgeordneten für den 18. Hannov. Wahlkreis.	9	140	114
März 9.	Ergebniß der Rechnung der Landes-Credit-Anstalt für 1867.	12	206	162
" 10.	Ausübung des Aufsichtsrechts des Staates über die Preußische Strecke der Almelo-Salzbergener Eisenbahn.	12	205	161
" 10.	Bezeichnung der Verwaltungsbehörden des Bezirks-Gefängnisses zu Stade und des Werkhauses zu Moringen als „Inspectionen".	12	207	162
" 15.	Adressirung der an das Königl. Oberpräsidium gelangenden Eingaben in Angelegenheiten der vormals Hannoverschen Staatsschuld.	13	233	172
" 20.	Ersatzwahl eines Reichstags-Abgeordneten für den 8. Hannov. Wahlkreis.	13	240	174
" 31.	Publikation des Gesetzes vom 1. März 1869, betr. Ausdehnung mehrerer in den älteren Landestheilen geltenden Vorschriften des bürgerlichen Rechts auf die Bezirke der Provinz Hannover, in denen das allgemeine Landrecht gilt, nebst Nachtrag.	16	285	193
	Nachtrag zu vorstehender Bekanntmachung:			
	Gesetz über die Form einiger Rechtsgeschäfte. Vom 11. Juli 1845.	—	—	194
	Deklaration über die Anwendung des §. 395 Tit. 21 Theil I. des Allgemeinen Landrechts. Vom 21. Juli 1846.	—	—	194
	Deklaration des §. 54 Tit. 6 Th. I. des Allgemeinen Landrechts, betr. die Verjährungsfrist bei einer Schadens-Ersatzforderung. Vom 31. März 1838.	—	—	195
	Verordnung wegen des Verkaufs der Früchte auf dem Halme und des künftigen Zuwachses. Vom 9. November 1843.	—	—	195
	Allerhöchste Kabinetsorder vom 22. Mai 1842, betr. die Publikation der seit länger als sechs und funfzig Jahren deponirten Testamente.	—	—	195
	Verordnung, betr. die Befugniß des Benefizial-Erben. Vom 28. März 1840.	—	—	196
	Deklaration über den Majorennitäts-Termin der Juden. De dato den 24. Januar 1844.	—	—	196
	Deklaration der die Alimentationspflicht der Verwandten betreffenden §§. 63 und 251 Tit 2 und §§. 14, 15 Tit. 3 Theil II. des Allgemeinen Landrechts. Vom 21. Juli 1843.	—	—	196
	Verordnung über die Rechte der Ehefrau auf ihre eingebrachten Mobilien gegen die Gläubiger des Mannes. Vom 7. April 1838.	—	—	197
	Gesetz über die Errichtung und Bekanntmachung der Verträge wegen Einführung oder Ausschließung der ehelichen Gütergemeinschaft. Vom 20. März 1837.	—	—	197
	Verordnung, das Verbot der Ehe zwischen Stief- oder Schwiegereltern und Stief- oder Schwiegerkindern betr. De dato den 22. Decbr. 1843.	—	—	198
	Gesetz, betr. die Abänderungen des Abschnitts II. Tit. I. Theil II. und des Abschnitts 9. Tit. 2. Theil II. des Allgemeinen Landrechts. Vom 24. April 1854.	—	—	198
April 3.	Conservirung der Kunst- und Alterthums-Denkmäler.	16	286	200
" 14.	Publikation der Ministerial-Erklärung vom 8. Februar 1869, betr. die Ausdehnung des über die gegenseitigen Gerichtsbarkeitsverhältnisse unterm 11. Oktober 1861 zwischen Preußen und Waldeck abgeschlossenen Vertrages auf die neuen Landestheile.	17	299	212
	Vertrag vom 11. Oktober 1861.			213

Datum	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	№ des Stückes	№ der Verordnung ꝛc.	Seitenzahl
April 18.	Verlegung des Termines für die Ersatzwahl eines Reichstags-Abgeordneten für den 8. Hannov. Wahlkreis.	17 18	300 318	219 238
〃 20.	Publikation von Bestimmungen aus dem Regulative über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militairdienste im Jägercorps vom 1. Dezember 1864.	18	316	227
〃 20.	Ueberweisung der dem Ober-Präsidenten bis zum Schlusse des Jahres 1868 zur Verfügung gestandenen Mittel zur Unterstützung hülfsbedürftiger Personen an die Königlichen Landdrosteien zu deren Disposition.	18 19 20	317 344 359	238 245 249
〃 27.	Ausdehnung des Regulativs vom 24. November 1848, die Eisenbahn-Commissariate betr., auf den Geschäftsbereich der Provinz Hannover. Regulativ vom 24. November 1848.	19	343	244
Mai 5.	Publikation des Allerhöchsten Erlasses vom 13. März 1869, betr. Verlegung des Amtssitzes von Berum nach Norden, sowie Veränderung verschiedener Bezirke der unteren Verwaltungsbehörden und Amtsgerichte in der Provinz Hannover.	19	342	243
〃 14.	Civil-Vorsitzender der Departements-Ersatz-Commission im Bezirke der 38. und 39. Infanterie-Brigade.	22	383	262
〃 18.	Publikation des Ministerial-Erlasses vom 29. April 1868, betr. Abänderung des §. 6 des Regulativs vom 1. Dezember 1864 über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militairdienste im Jägercorps.	22	382	262
〃 22.	Zeitpunkt der Vereinigung der vorstädtischen Gemeinden Altencelle ꝛc. mit der Stadtgemeinde Celle.	22	384	262
〃 27.	Ausloosung vorm. Hannov. Staatsschuld-Verschreibungen behuf der Schulden-Tilgung pro 1869.	22	385	263
Juni 1.	Aufhebung der Superrevision der Rechnungen der jüdischen Synagogen-Gemeinden ꝛc.	24	418	273
〃 7.	Zeitpunkt des Beginnes der Thätigkeit der Königlichen Finanz-Direction in Hannover, sowie des Eingehens des Königlichen Ober-Steuer-Collegii und der Königlichen Verwaltung der Domainen und Forsten.	24	415	272
〃 7.	Verloosung vormals Hannov. Staatsschuld-Obligationen zur Schulden-Tilgung für 1869.	25	441	285
〃 14.	Die den 4jährig Freiwilligen der Cavallerie gewährten Vergünstigungen in Bezug auf die Dienstzeit.	26	467	303
〃 22.	Civil-Vorsitzender der Departements-Ersatz-Commissionen der 38. und 39. Infanterie-Brigade.	27	483	308
〃 29.	Transport resp. Weiter-Transport von Gefangenen, Vagabonden ꝛc. nach anderen Provinzen der Monarchie ꝛc.	28	502	315
Juli 11.	Verhältnißzahlen für die Umrechnung der in der Provinz Hannover bisher gültigen Landesmaaße und Gewichte in die durch die neue Maaß- und Gewichtsordnung für den Norddeutschen Bund festgestellten neuen Maaße und Gewichte.	29	521	319
August 11.	Ausreichung der Zinscoupons Serie I. zu den vormals Hannoverschen Staatsschuld-Obligationen Lit. E.	34	629	387
〃 14.	Zutheilung der Hüggelbahn zum Verwaltungsbereiche des Königl. Eisenbahn-Commissariats zu Hannover.	34	630	388
〃 26.	Wegfall der portofreien Beförderung von Talons, Obligationen ꝛc. mit Ende des Jahres 1869.	36	665	425
〃 26.	Belassung der Hüggelbahn in dem Verwaltungsbereiche des Königl. Eisenbahn-Commissariats zu Cöln.	36	666	425
Septbr. 4.	Ersatzwahl eines Abgeordneten für das Haus der Abgeordneten im 22. Hannov. Wahlbezirke.	37	683	429

Datum	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	№ des Stückes	№ der Verordnung rc.	Seitenzahl
Septbr. 4.	Ersatzwahl eines Abgeordneten für das Haus der Abgeordneten im 35. Hannov. Wahlbezirke.	37	684	429
„ 11.	Publikation der von den Herren Ressort-Ministern erlassenen Anweisung zur Ausführung der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869.	38	696	433
„ 15.	Anspruch auf das Marschverpflegungsgeld der Reservisten Seitens der zu den Uebungen einbeorderten Reserve-Mannschaften.	39	724	464
„ 16.	Einberufung des Hannoverschen Provinzial-Landtages.	38	720	459
„ 18.	Vorschriften über Führung der Geburtslisten und Militair-Stammrollen.	39	723	462
„ 20.	Ernennung des Landtagsmarschalls und dessen Stellvertreters für den Hannoverschen Provinzial-Landtag.	39	725	464
„ 26.	Publikation des von dem Herrn Minister des Innern unterm 16. Septbr. 1869 genehmigten zweiten Nachtrages zu den Statuten der Hannoverschen Lebens-Versicherungs-Anstalt zu Hannover.	41	810	482
„ 29.	Beginn der Wirksamkeit des Medicinal-Collegiums für die Provinz Hannover.	40	762	472
Octbr. 11.	Ersatzwahl eines Abgeordneten zum Hause der Abgeordneten im 35. Hannov. Wahlbezirke.	42	827	490
„ 22.	Publikation des Allerhöchsten Erlasses vom 27. Septbr. 1869, betr. Abänderungen der Statuten der Hildesheimschen Ritterschaft.	44	869	507
„ 26.	Constituirung der Königl. Commission zur Prüfung der Bauführer in Hannover.	45	891	522
„ 30.	Verhältnißzahlen für die Umrechnung der in der Provinz Hannover vorkommenden besonderen Maaße und Gewichte in das metrische System.	45	890	519
„ 30.	Verlegung der Hauptniederlassung der Lebens- und Renten-Versicherungs-Gesellschaft Impériale zu Paris von Berlin nach Paderborn.	45	892	522
Novbr. 3.	Bestimmungen über die Begründung und Prüfung der Anträge auf Concessionirung von Eisenbahn-Anlagen.	46	911	527
„ 7.	Ernennung eines Civil-Vorsitzenden des Departements- und Marine-Ersatz-Geschäfts für den Bezirk der 33. Infanterie-Brigade.	46	912	528
„ 12.	Genehmigte Statuten-Aenderungen der Lebens-Versicherungs- und Ersparnißbank zu Stuttgart.	47	926	537
„ 13.	Publikation des Allerhöchsten Erlasses vom 1. Septbr. 1869, betr. Aenderung der bestehenden Bestimmungen über die Wiederverleihung aberkannter resp. in Folge gerichtl. Erkenntnisse verloren gegangener Erinnerungskreuze und anderer Dekorationen.	48	939	539
„ 20.	Veröffentlichung der Bekanntmachungen wegen abhanden gekommener Werthpapiere durch den Staats-Anzeiger.	49 50 51	955 975 1000	543 550 559
Decbr. 2.	Publikation des Allerhöchsten Erlasses vom 26. Octob. 1869, betr. Vereinigung der Rentenbank für die Provinz Hannover mit der Rentenbank für die Provinz Sachsen in Magdeburg.	50	974	549
„ 8.	Aenderung der §§. 1, 2 u. 4 des Regulativs über die äußere Einrichtung der Taubstummen-Anstalt in Stade vom 22. Juni 1857.	51	1001	560
„ 24.	Ergebniß der Rechnung der Landes-Credit-Anstalt für das Jahr 1868.	53	1040	584
1869.	**3. Königliches Provinzial-Schul-Collegium.**			
Januar 4.	Aufnahme der Real-Classen des Gymnasiums zu Clausthal in die Kathegorie der höheren Bürgerschulen.	3	56	52
„ 7.	Lehrerinnen-Prüfung.	3	57	52
Februar 9.	Landesherrliche Genehmigung des Plaß-Stipendiums für Schüler des Dom-Gymnasiums zu Verden.	8	124	108
März 18.	Abgehaltene Lehrerinnen-Prüfung.	13	241	174
„ 20.	Publikation des Ministerial-Erlasses wegen Aufnahme in das evangelische Lehrerinnen-Seminar zu Droyßig.	13	234	172

2

Datum	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	№ des Stückes	№ der Verordnung ꝛc.	Seitenzahl
April 26.	Anerkennung der höheren Bürgerschulen zu Hannover, Northeim und Osterode als zu Entlassungsprüfungen berechtigte höheren Bürgerschulen.	19	347	246
Mai 19.	Aufnahme der Realschule zu Osnabrück in die erste Ordnung der Realschulen.	22	387	263
„ 24.	Berechtigung der höheren Bürgerschule zu Nienburg zur Abhaltung von Abgangsprüfungen.	22	388	263
Juni 11.	Aufnahme-Prüfungen der Präparanden für die Schullehrer-Seminare zu Hannover, Alfeld und Lüneburg.	25	442	286
„ 13.	Aufnahme der höheren Bürgerschule zu Leer in die erste Ordnung der Realschulen.	26	470	304
„ 14.	Prüfungen zur Aufnahme in das katholische Schullehrer-Seminar zu Hildesheim.	26	471	304
„ 14.	Prüfung katholischer Elementarlehrerinnen an dem Seminar in Hildesheim.	26	472	304
August 14.	Abhaltung von Lehrerinnen-Prüfungen.	34	634	392
Oktober 5.	Abgehaltene Lehrerinnen Prüfungen.	42	841	494
„ 31.	Berechtigung der mit dem Gymnasium Josephinum zu Hildesheim verbundenen höheren Bürgerschule zur Abhaltung von Abgangs-Prüfungen.	45	894	522
Novbr. 29.	Anerkennung der mit dem Gymnasium zu Celle verbundenen Realclassen als eine zu Entlassungsprüfungen berechtigte höhere Bürgerschule.	50	978	554
	4. Königliches Ober-Steuer-Collegium.			
1868.				
Decbr. 26.	Kassengehülfe des Steuer-Empfängers Brandt zu Duderstadt.	1	6	3
1869.				
Januar 6.	„ „ „ „ Knust zu Bissendorf.	3	59	52
„ 7.	„ „ „ „ Holzapfel zu Northeim.	3	60	52
„ 12.	Fortschreibung der Gebäudesteuer im Stadt- und Landkreise Hannover.	4	69	64
„ 17.	Kassengehülfe des Steuer-Empfängers Meyer in Hagen.	4	70	65
„ 26.	Einsendung der auf die Verwaltung der Stempelsteuer Bezug habenden Eingaben ꝛc. an die Provinzial-Steuer-Direction.	6	100	91
„ 26.	Vorläufige Anweisung für das Verfahren bei der Fortschreibung der Gebäudesteuerrollen in der Provinz Hannover mit Ausnahme des Stadt- und Landkreises Hannover.	9	145	115
Februar 4.	Kassengehülfe des Steuer-Empfängers Glindemann zu Meinersen.	7	117	95
„ 21.	„ „ „ „ Osterwald zu Gieboldehausen.	9	146	120
„ 28.	„ „ „ „ Dühlmeyer zu Osterholz.	11	193	143
März 8.	„ „ „ „ Lindhorst zu Fallersleben.	12	228	169
Mai 15.	„ „ „ „ Klusmann zu Essen.	22	390	264
„ 22.	„ „ „ „ Lauenstein zu Stade.	23	406	269
	5. Königliche Verwaltung der Domainen und Forsten.			
1868.				
Decbr. 28.	Publikation der Bekanntmachung der Hauptverwaltung der Staatsschulden betr. die 12. Verloosung der 5% Staatsanleihe vom Jahre 1859.	1	4	2
1869.				
Januar 2.	Zuführung der bisher der Hospital-Casse zugeflossenen fiskalischen Anfälle in die Staatskassen.	2	24	6
Febr. 15.	Auszahlung der aus der Staatscasse erfolgenden Pensionen und Unterstützungen.	9	144	114
„ 22.	Publikation der Bekanntmachung der Hauptverwaltung der Staatsschulden vom 18. Febr. 1869, betr. Belohnung für Nachweisung der Verfertiger ꝛc. falscher Preußischer Banknoten oder Kassenanweisungen.	10	169	131
„ 27.	Publikation des Ministerial-Erlasses vom 10. Febr. 1869, betr. Abänderung und Ergänzung der Bestimmungen des Regulativs vom 1. Dezbr. 1864 über die Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militairdienste im Jäger-Corps ꝛc.	10	167	130

Datum	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	№ des Stückes	№ der Verordnung 2c.	Seitenzahl
Febr. —	Publikation der Bekanntmachung der Königl. Kontrolle der Staatspapiere, betr. die Liste der aufgerufenen und im Rechnungsjahre 1868 als gerichtlich amortisirt nachgewiesenen Staatspapiere.	10	168	130
„ 27.	Verlegung des Sitzes der Forstinspection Lamspringe nach Hannover.	11	192	143
März 12.	Verlegung des Sitzes der Forst-Inspection Hildesheim nach Hannover.	13	242	174
„ 21.	Publikation des Erlasses des Finanz-Ministers vom 10. März 1869, betr. Notirung forstversorgungsberechtigter Jäger der Klasse A I. für den Bezirk der Regierung zu Erfurt.	14	250	182
„ 23.	Publikation der Bekanntmachung der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden, betr. die 31. Verloosung der Staats-Anleihe vom Jahre 1848.	13	232	172
„ 30.	Ablösung der dem Domainenfiscus in der Provinz Hannover zustehenden Gefälle.	15	273	188
„ 31.	Publikation der Bekanntmachung der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vom 25. März 1869, betr. Einlösung der am 15. April 1869 fälligen Schatzanweisungen des Norddeutschen Bundes.	15	271	187
April 5.	Publikation der Bekanntmachung der Hauptverwaltung der Staatsschulden vom 1. April 1869 wegen der am 15. April 1869 fälligen Preußischen Schatzanweisungen.	15	272	188
Mai 8.	Publikation der Bekanntmachung der Hauptverwaltung der Staatsschulden vom 8. Mai 1869, betr. die Einlösung der am 15. Mai 1869 fälligen Preußischen Schatzanweisungen.	20	360	249
	6. Königliche Finanz-Direction zu Hannover.			
Juni 11.	Publikation der Bekanntmachung der Hauptverwaltung der Staatsschulden vom 7. Juni 1869, betr. Einlösung der am 1. Juli 1869 fälligen Zinskoupons	26	466	302
„ 24.	Publikation der Bekanntmachung der Hauptverwaltung der Staatsschulden vom 9. Juni 1869, betr. die 13. Verloosung der 5% Staatsanleihe vom Jahre 1859.	27	482	307
„ 30.	Auflösung der Forstinspection Westerhof.	28	508	316
„ 30.	Verlegung des Sitzes der Forstinspection Nienburg nach Hannover.	28	509	316
Juli 28.	Bedingungen für die Annahme als Supernumerar bei der Königl. Finanz-Direction zu Hannover.	32	583	367
August 14.	Verlegung des Sitzes der Forstinspection Medingen von Lüneburg nach Hannover.	34	632	392
Sept. 14.	Publikation der Bekanntmachung der Hauptverwaltung der Staatsschulden vom 9. Septbr. 1869, betr. Einlösung der am 1. Octob. 1869 fälligen Zinskoupons.	39	722	461
„ 20.	Publikation der Bekanntmachung der Hauptverwaltung der Staatsschulden vom 15. Septbr. 1869, betr. die Serien-Ziehung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855.	40	761	471
„ 27.	Publikation der Bekanntmachung der Hauptverwaltung der Staatsschulden vom 13. Septbr. 1869, betr. die Verloosung von Schuldverschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1848.	40	760	471
Dezbr. 22.	Publikation der Bekanntmachung der Hauptverwaltung der Staatsschulden vom 8. Decbr. 1869, betr. die 14. Verloosung der 5% Staatsanleihe vom Jahre 1859.	53	1034	577
1869.	**a. Abtheilung für directe Steuern.**			
Juni 26.	Bezeichnung des Haupt-Steueramts zu Berlin für directe Steuern als „Direction für die Verwaltung der directen Steuern in Berlin“.	27	485	308
Juli 14.	Kassengehülfe des Steuer-Empfängers Müller zu Syke.	30	556	347
August 14.	Neuwahlen der Abgeordneten der Steuergesellschaft A. I. behuf Vertheilung der Gewerbesteuer 2c.	34	633	392

Datum	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	№ des Stücks	№ der Verordnung rc.	Seitenzahl
August 15.	Definitive Anstellung bisher kommissarischer Steuer-Empfänger rc.	35	654	418
Septbr. 6.	Gewerbebetrieb im Umherziehen (Gewerbescheine).	38	697	447
Oktbr. 10.	Kassengehülfe des Steuer-Empfängers Drape zu Hannover.	42	842	494
„ 10.	„ „ „ „ Wicht zu Otterndorf.	43	860	506
Novbr. 6.	„ „ „ „ Müller zu Syke.	46	922	529
„ 6.	„ „ „ „ von Sehlen zu Lehrte.	47	933	538
„ 19.	„ „ „ „ Müller zu Burgwedel.	48	948	541
Dezbr. 2.	„ „ „ „ Brechelt zu Harsefeld.	50	987	557
„ 8.	Fortschreibung der Gebäudesteuer (ausnahmslose Anwendung der Bestimmungen im §. 17 des Gesetzes vom 21. Mai 1867).	51	1002	560
	Kommissar für die Grundsteuer-Vermessungs-Arbeiten.			
1868.				
Dezbr. 30.	Berufung von Vorstehern des Vermessungspersonals behuf anderweiter Regelung der Grundsteuer.	2	27	10
1869.				
Januar 6.	Desgleichen.	3	58	52
Aug. 21.	Desgleichen.	35	655	419
„ 23.	Ertheilung von Copien der behuf anderweiter Regelung der Grundsteuer angefertigten Karten, Flurbücher und Mutterrollen an Gemeinden oder Grundbesitzer.	36	667	425
Sept. 27.	Berufung von Vorstehern des Vermessungs-Personals.	40	801	478
Oktbr. 16.	Desgleichen.	43	861	506
Dezbr. 17.	Desgleichen.	52	1023	571
	b. Abtheilung für Domänen.			
1869.				
Juli 23.	Verwaltung von Domainen- und Forstkassen durch die Steuer-Empfänger in Lingen, Freeren, Bentheim und Neuenhaus.	32	601	373
„ 28.	Wegfall der Erhebung der Bienenflucht- und Marktstättengelder.	32	584	367
	c. Abtheilung für Forsten.			
Sept. 25.	Vereinigung der Forstinspectionen Aurich und Palsterkamp zu einer Forstinspection Osnabrück.	41	824	488
„ 28.	Verlegung des Sitzes der Forstinspection Elbingerode nach Hannover.	41	823	488
„ 30.	Publikation des Erlasses des Herrn Finanz-Ministers vom 24. Septbr. 1869, betr. neue Notirungen forstversorgungsberechtigter Jäger.	41	812	486
Oktbr. 25.	Auflösung der Forstinspection Liebenburg rc.	45	900	524
Novbr. 30.	Vereinigung der Oberförstereien Krähe und Linsburg zu einer Oberförsterei Nienburg.	50	986	556
	7. Königliche Provinzial-Steuer-Direction.			
1868.				
Decbr. 24.	Aufhebung der Waaren-Controle im Binnenlande in 4 Kreisen des Reg.-Bezirks Potsdam.	1	9	3
1869.				
Januar 5.	Desgl. im Großherzogthume Mecklenburg-Strelitz.	3	54	52
März 5.	Die durch das Gesetz vom 24. Febr. 1869 eingetretene Aenderung der Stempelsteuer in der Provinz Hannover nebst Stempel-Tarif rc.	11	185	139
April 5.	Umwandlung des Neben-Zoll-Amts II. zu Altenbruch-Schleuse in ein Neben-Zoll-Amt I. rc.	15	275	190
Mai 8.	Erweiterung der Befugniß zur Ausfertigung rc. von Declarationsscheinen für das Nebenzollamt II. zu Moorburg b. d. Burg.	20	361	250
„ 19.	Verwendung von Stempel-Materialien (Natural-Stempel).	22	391	264

Datum	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	№ des Stücks	№ der Verordnung ꝛc.	Seitenzahl
Juni 1.	Erweiterung des Bezirks des Haupt-Zoll-Amts zu Leer.	24	421	273
„ 3.	Anmeldung der mit Taback bebaueten Grundflächen.	24	422	274
„ 10.	Nebenzollämter zu Otterndorf und Otterndorfer-Schleuse.	25	443	286
„ 21.	Nachversteuerung in den in den Zollverein neu eingetretenen Hamburgischen und Preußischen Gebietstheilen Moorwärder und Wilhelmsburg.	26	463	300
„ 21.	Organisations-Veränderungen bezüglich der Hauptzollamtsbezirke Harburg, Lüneburg, Hitzacker, Sebaldsbrück und Celle.	26	464	301
Juli 14.	Gewährung der Steuervergütung für ausgeführten Rübenzucker.	29	525	322
Sept. 17.	Befugniß des Steueramts zu Fürstenau zur Stempelung der Kalender ꝛc.	39	727	464
„ 28.	Errichtung eines Neben-Zoll-Amts II. Klasse zu Oberblockland.	40	767	475
Octbr. 21.	Tarif für die Benutzung des Fluß-Hafens zu Osterholz und des von der Hamme dorthin führenden Kanals ꝛc.	44	870	507
„ 26.	Befugniß des Haupt-Steuer-Amts zu Hannover zur Abfertigung von Zucker mit dem Anspruch auf Zoll- oder Steuer-Vergütung von 3 ℔ 4 gr ꝛc. zur Ausfuhr.	44	871	508
„ 31.	Umwandlung des Untersteueramts zu Remels in eine Steuer-Receptur.	45	901	524
Novbr. 20.	Verfahren bei der Aufstellung von Stempelsteuer-Erstattungsgesuchen.	48	941	540
„ 22.	Aufhebung der Steuer-Receptur in Hittfeld.	48	942	540
Decbr. 6.	Fährgeld-Tarif für die Königl. Ems-Fähr-Anstalt zu Leerort.	50	979	554
„ 26.	Bestimmungen wegen des Grenzbezirks, der Transport-Controle ꝛc. für die Provinz Hannover und die zugetheilten Bremischen und Hamburgischen Gebietstheile.	53	1036	578
„ 27.	Nähere Vorschriften zur Ausführung des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869.	53	1037	579

8. Königliche General-Commission zu Hannover.

Datum	Inhalt	№ des Stücks	№ der Verordnung ꝛc.	Seitenzahl
1868.				
Decbr. 28.	Verleihung des Ablösungs-Commissariats für den Bezirk des Amts Uslar an den Amtshauptmann von Bock-Wülfingen.	1	16	4
1869.				
Januar 4.	Einführung des Regierungsraths Göhde.	3	61	52
„ 11.	Marktpreise vom Monat Dezember 1868.	3	63	53
„ 14.	Einsendung der Berichte über die für 1869 zu ernennenden Schätzer und Sachkundigen in Ablösungssachen.	4	72	65
„ 25.	Marktpreise von 1868 und 24jährige Durchschnittspreise von 1845 bis incl. 1868.	5	98	79
Februar 9.	Marktpreise vom Monat Januar 1869.	7	122	97
„ 22.	Schätzer und Sachkundige in Ablösungssachen pro 1869.	9	147	120
März 8.	Marktpreise vom Monat Februar 1869.	11	201	146
„ 23.	Richtung der Anträge auf Gestattung der Einsicht von Archivalien an den Herrn Oberpräsidenten.	13	236	174
April 9.	Einsendung der Nachweisungen über General- und Specialtheilungen und Verkoppelungen.	16	292	202
„ 12.	Marktpreise vom Monate März 1869.	16	298	204
Mai 11.	„ „ „ April „	20	372	252
Juni 9.	„ „ „ Mai „	24	439	277
Juli 14.	„ „ „ Juni „	29	539	328
August 9.	„ „ „ Juli „	33	627	380
Sept. 10.	„ „ „ August „	38	719	452
Oktbr. 12.	„ „ „ September „	42	852	496
Novbr. 9.	„ „ „ Oktober „	46	925	530
Dezbr. 11.	„ „ „ November „	51	1012	562

Datum	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	№ des Stückes	№ der Verordnung 2c.	Seitenzahl
	9. Königliche Landdrosteien und Berghauptmannschaft Clausthal.			
	a. Landdrostei zu Hannover.			
1868. Decbr. 23.	Veränderungen der Königlich Preußischen Arzneitaxe.	1	6	2
1869. Januar 2	Anmeldung der Militairpflichtigen zur Eintragung ihrer Namen in die Stammrollen.	2	37	13
„ 6.	Berichtigung eines Fehlers in der Königlich Preußischen Arzneitaxe.	3	51	51
„ 14.	Verkehr mit Sprengöl.	4	73	65
„ 18.	Concessionirung des Kaufmanns Dreyer in Bremen zur Beförderung von Schiffs-Passagieren nach überseeischen Häfen.	5	80	72
„ 20.	Wohnsitz des approbirten Wundarztes I. Classe Schrader.	5	88	76
„ 22.	Zulassung der Deutschen Lebens-, Pensions- und Renten-Versicherungs-Gesellschaft in Potsdam zum Geschäftsbetriebe.	5	79	72
Febr. 17.	Behandlung syphilitischer Militairpersonen durch Civil-Aerzte.	9	142	114
„ 18.	Jahrmärkte in Diepholz.	9	143	114
„ 28.	Heimschaffung hülfsbedürftiger Preußischer Schiffsmänner.	10	170	131
März 1.	Concessionirung der Deutschen Vieh-Versicherungs-Gesellschaft Pan zu Berlin.	11	184	138
„ 3.	Aufstellung der Landgestüts-Beschäler im Landdrostei-Bezirke.	11	182	138
„ 3.	Sicherung des den Eisenbahnen benachbarten Eigenthums.	11	188	139
„ 4.	Auflösung der Rheinischen Versicherungs-Gesellschaft zu Wiesbaden.	11	183	138
„ 13.	Aufhebung des Versicherungs-Geschäfts der Assurantie Compagnie te Amsterdam de 1771 und Abwickelung der Verbindlichkeiten derselben Seitens des General-Agenten der North British and Mercantile Insurance Company.	12	209	163
„ 24	Taxpreis eines Blutegels.	14	254	184
„ 31.	Musterungs-Termine für das Kreis-Ersatz-Geschäft im Bezirke des Reserve-Landwehr-Bataillons (Hannover) Nr. 73.	15	274	189
April 19.	Publikation der Verfügung des Ministers der geistl., Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 13. April 1869 betr. Berechtigung der Aerzte zum Selbstdispensiren homöopathischer Arzneien.	18	319	238
„ 19.	Wohnsitz des Zahnarztes Dr. phil. Klencke.	18	331	241
„ 26.	Verwendung von Nassauischen und Stadt Frankfurter Obligationen zu Dienst-Cautionen und zu Cautionen für Zeitungen und Zeitschriften.	19	346	245
„ 30.	Richtung der Venlo-Hamburger Eisenbahn im Landdrostei-Bezirke Hannover.	19	345	245
Mai 20.	Die zu vergebenden Stipendien der Jacob Saling'schen Stiftung.	22	386	263
„ 26.	Ertheilung von Trauscheinen für Belgische und Großherzoglich Hessische Unterthanen.	23	398	267
„ 27.	Errichtung und Genehmigung der »Feuerversicherungs-Aktien-Gesellschaft Patria zu Berlin«.	23	399	267
„ 28. „ 31.	Anwendung der allgemeinen Ministerial-Verfügung vom 6. Juni 1867 über die Befugniß zur Ausübung der ärztlichen Praxis für Aerzte, Wundärzte, Geburtshelfer und Thierärzte auf die Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont und für die denselben angehörigen Aerzte 2c.	23	397	266
Juni 7.	Aufhebung der Königlichen Baukommission für Linden und Glocksee und Wahrnehmung der Geschäfte derselben durch die Königl. Polizei-Direction.	24	419	273
„ 16.	Richtung der Hannover-Altenbekener Eisenbahn auf der Bahnstrecke Empelde-Völksen.	24	420	273
„ 28.	Strafbestimmungen zur Abwehr von Ungebühr an Telegraphen-Anlagen.	26	468	303
Juli 2.	Verwaltung der Wegbau-Inspection Nienburg.	27	484	308
„ 3.	Aenderung eines Familien-Namens.	28	507	316
	Prüfungs-Commission behuf der Staatsprüfung der Candidaten der Thierheilkunde 2c.	29	522	321

Datum	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	№ des Stückes	№ der Verordnung 2c.	Seitenzahl
Juli 11.	Zustellung der Anweisung für die Eichungsstellen wegen der neuen Maaße und Gewichte an die Eichämter Hannover, Hameln, Nienburg und Diepholz.	29	523	321
„ 13.	Resultat der Rechnung der Landrabbinats-Casse des Bezirks Hannover-Lüneburg pro 1868.	30	544	337
„ 23.	Wohnsitz des practischen Arztes Dr. med. Meyerholz.	31	573	363
„ 23.	„ „ „ „ Dr. med. Halle.	31	574	363
„ 26.	Trauscheine für Oesterreichische Staatsbürger aus den Ländern Salzburg, Tyrol, Vorarlberg und Krain.	32	583	368
„ 26.	Nachrichten über das pomologische Institut zu Proskau in Schlesien.	32	586	368
„ 28.	Regelung der Grenze zwischen den Gemeinden Roloven und Ronnenberg.	32	587	368
„ 30.	Wohnsitz des practischen Arztes Dr. med. Valentin.	32	602	373
„ 30.	„ „ „ „ Dr. med. Huntemüller.	32	603	373
August 2.	Aufnahme in die Königl. Bau-Akademie zu Berlin.	33	613	376
„ 17.	Taxe für homöopathische Arznei-Verordnungen.	35	651	416
„ 18.	Grenzregulirung zwischen der Gemeinde Harkenbleck und der Stadt Pattensen.	35	652	417
Septbr. 7.	Genehmigung zum Debit von Loosen für die Ausspielung von Kunstgegenständen zu München.	38	698	447
„ 7.	Wohnsitz des practischen Arztes Dr. med. Stechweh.	38	707	450
„ 13.	Richtung der Hannover-Altenbekener Eisenbahn auf der Bahn-Strecke Springe-Rohrsen (bei Hameln).	38	699	448
„ 14.	Oeffentliche Musik-Aufführungen und öffentliche Darbietung von Schaustellungen und Lustbarkeiten.	39	734	468
„ 24.	Taxpreis eines Blutegels.	40	763	472
„ 28.	Publikation des Auszuges aus dem Regulative vom 31. Aug. 1861 betreffend die Anlage von Dampfkesseln.	41	811	483
Oktober 1.	Aufhebung des Wollmarktes zu Magdeburg.	41	813	486
„ 16.	Ausführung der ordentlichen Visitationen der Apotheken nach Maßgabe der für die älteren Landestheile in Anwendung kommenden Instructionen.	43	854	503
„ 27.	Frankirung der Postsendungen an das Directorium des Potsdamschen großen Militair-Waisenhauses zu Berlin und andere Militair-Waisen-Anstalten.	45	893	522
Novbr. 11.	Ueberweisung von 2 Unter-Maaßstäben und 1 Satzes Normale für Flüssigkeitsmaaße an das Eichamt Hannover.	47	927	537
„ 15.	Publikation der Bekanntmachung der Königl. Commission zur Prüfung der Bauführer vom 10. Novbr. 1869 betr. Anmeldung zur Prüfung.	47	932	538
„ 20.	Publikation der „Instruction für die italienisch-deutsche Literar- und artistische Convention“ d. d. Florenz, 10. Oktob. 1869.	49	957	544
„ 27.	Publikation des Nachtrages vom 1. Decbr. 1864 zu dem Regulative vom 31. August 1861, betr. Anlage stehender Dampfkessel.	49	956	543
Dezbr. 2.	Publikation der von den Herren Ministern des Handels, der Finanzen und des Innern unterm 24. Novbr. 1869 erlassenen Anweisung zur Ausführung des Tit. III. der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869.	50	976	550
„ 2.	Richtung der Hannover-Altenbekener Eisenbahn auf der Bahnstrecke Emmern-Welsede.	50	977	554
„ 16.	Vereinigung der Flecken Bruchhausen und Moor zu einer Fleckensgemeinde.	52	1017	571
„ 24.	Neue Auflage der Königl. Preußischen Arzneitaxe.	53	1039	584
„ 28.	Bestimmungen über die Portofreiheiten im Norddeutschen Postgebiete (Militair-Angelegenheiten).	53	1038	582
	b. Landdrostei zu Hildesheim.			
1868.				
Dezbr. 17.	Ausdehnung der Polizei-Vorschrift über die Meldung der An- und Abziehenden vom 28. Mai 1868 auf den Bezirk der vorm. Berghauptmannschaft zu Clausthal.	1	15	4
„ 18.	Verkauf gesundheitsgefährlicher Arzneiwaaren.	1	13	3
„ 21.	Veränderungen der Königlich Preußischen Arzneitaxe für 1869.	2	26	7

Datum	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	№ des Stückes	№ der Verordnung ꝛc.	Seitenzahl
1869.				
Januar 8.	Erhebung der Göttinger Zeitung zum Kreisblatte des Kreises Göttingen.	4	71	65
„ 22.	Abwendung der Verbreitung des Fichten-Borken-Käfers in den Nadelholz-Waldungen des Harzes und der Umgegend.	5	84	73
Februar 8.	Verkehr mit Sprengöl.	8	132	108
März 12.	Sicherung des den Eisenbahnen benachbarten Eigenthums.	12	220	165
Mai 3.	Nachtrag zu der Bau- und Feuer-Ordnung für die Landgemeinden des Landdrostei-Bezirks Hildesheim vom 26. März 1868.	20	364	250
„ 15.	Polizei-Verordnung für die Eisenbahn Nordhausen-Nürei.	22	393	264
Juni 9.	Polizei-Vorschrift betr. den Transport von Pflügen auf Kunststraßen ꝛc.	26	478	306
Juli 12.	Bestimmung des »Einbeckschen Wochenblattes« zum Publikationsorgane des Kreises Einbeck.	29	524	321
„ 16.	Ausdehnung des Bahn-Polizei-Reglements vom 15. Septbr. 1868 auf die Herzberg-Nürei-Nordhausener Eisenbahn.	30	554	345
„ 23.	Bahnpolizeiliche Vorschriften für die Halberstadt-Vienenburger Zweigbahn.	31	568	362
Oktober 2.	Anmeldung der Militairpflichtigen zur Eintragung ihrer Namen in die Stammrollen.	43	857	504
Novbr. 19.	Polizei-Verordnung für die Halle-Casseler Eisenbahn.	48	947	541
	c. Landdrostei zu Lüneburg.			
1868.				
Dezbr. 19.	Hauscollecte zur Gründung einer Herberge zur Heimath in Lüneburg.	1	7	3
1869.				
Janr. 16.	Anmeldung der Militairpflichtigen zur Eintragung der Namen in die Stammrollen.	4	74	67
„ 20.	Verkehr mit Sprengöl.	5	85	73
Febr. 3.		7	116	95
März 10.	Auflösung der Rheinischen Versicherungs-Gesellschaft zu Wiesbaden.	12	210	163
„ 27.	Sicherung des den Eisenbahnen benachbarten Eigenthums.	14	255	184
Mai 28.	Errichtung und Genehmigung der »Feuerversicherungs-Actien-Gesellschaft Patria zu Berlin«.	23	400	267
Juli 9.	Schonung der Buhnen, Stacken und sonstigen Strombauwerke.	29	534	326
August 20.	Taxe für homöopathische Arznei-Verordnungen.	35	653	417
„ 31.	Publikation der Allerhöchsten Ordre vom 18. August 1869, betr. Genehmigung des Debits von Loosen zu der Lotterie von Kunstgegenständen in München.	37	685	430
Sept. 25.	Taxpreis eines Blutegels.	40	764	472
Oktober 9.	Oeffentliche Musikaufführungen und andere öffentliche Schaustellungen.	42	839	493
Novbr. 23.	Publikation der »Instruction für die italienisch-deutsche Literar- und artistische Convention« d. d. Florenz 10. Oktober 1869.	49	958	544
	d. Landdrostei zu Stade.			
1867.				
Dezbr. 9.	Erfordernisse zur Gültigkeit einer polizeilichen Vorschrift.	13	235	173
1869.				
Febr. 26.	Anmeldung der Militairpflichtigen zur Eintragung der Namen in die Stammrollen.	10	175	133
März 1.	Verkehr mit Sprengöl.	11	189	139
„ 8.	Sicherung des den Eisenbahnen benachbarten Eigenthums.	12	221	165
Juni 2.	Polizei-Ordnung für den Otterndorfer Hafen und die Medemschleuse,	25	449	288
	nebst Tarif für Benutzung des Hafens und der Schleuse.	—	—	291
Juli 19.	Maßregeln zum Schutze der Oste-Fähre bei Geversdorf.	31	572	363
Sept. 24.	Oeffentliche Musikaufführungen und andere öffentliche Schaustellungen.	40	800	478
Oktbr. 16.	Maßregeln gegen die Verbreitung der Lungenseuche unter dem Rindvieh.	43	858	505
Novbr. 12.	Entfernung, welche bei Errichtung von durch Wind zu bewegenden Triebwerken von den öffentlichen Fahrwegen inne zu halten ist.	47	931	537

Datum	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	№ des Stückes	№ der Verordnung rc.	Seitenzahl
Novbr. 27.	Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Fabriken.	49	963	546
Dezbr. 22.	Anmeldung der Militairpflichtigen zur Eintragung ihrer Namen in die Stammrollen.	53	1044	586
	e. Landdrostei zu Osnabrück.			
1868.				
Dezbr. 30.	Richtung der Venloo-Hamburger Eisenbahn im Landdrosteibezirke Osnabrück.	2	25	6
1869.				
Januar 2.	Ableistung von Diensten und Instandhaltung öffentlicher Anlagen.	2	38	14
„ 10.	Wahrnehmung der Geschäfte eines Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Comission des Kreises Meppen.	3	52	51
„ 15.	Verkehr mit Sprengöl.	5	86	75
Febr. 12.	Bahn-Polizei-Reglement für die Westphälische Eisenbahn.	11	190	141
„ 17.	Verkehr mit Sprengöl.	9	153	125
März 6.	Sicherung des den Eisenbahnen benachbarten Eigenthums.	12	222	165
„ 8.	Verkündigung der von den Behörden im Kreise Melle zu erlassenden polizeilichen Vorschriften durch das Kreisblatt des Kreises Melle.	12	211	163
„ 10.	Meldung der Militairpflichtigen zur Eintragung der Namen in die Stammrollen.	12	223	166
„ 24.	Abwendung der Verbreitung des Fichten-Borken-Käfers in den Nadelholz-Waldungen.	14	256	184
April 13.	Beschaffenheit der Feuerungs-Anlagen.	17	312	225
Juni 24.	Von dem Georgs-Marien-Bergwerks- und Hütten-Vereine zu erbauende Eisenbahn zum Anschluß der s. g. Hüggelbahn an die Venloo-Hamburger Eisenbahn.	27	486	308
Oktbr. 12.	Oeffentliche Musikaufführungen rc., Besuch der Fortbildungsschulen und Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Fabriken.	43	859	505
„ 19.	Maßregeln gegen die Verbreitung der Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh.	44	878	509
Novbr. 23.	Publikation von Bestimmungen des Staatsvertrages zwischen dem Königreiche Preußen und dem Königreiche der Niederlande vom 25. September 1867, betr. Errichtung von Gebäuden an der Grenzlinie rc.	49	959	545
„ 24.	Verkauf rc. der Milch von Thieren, die an der Maul- und Klauenseuche erkrankt sind.	49	964	547
„ 27.	Sicherung der Bodenluken.	49	965	547
Dezbr. 16.	Aufhebung, bezw. Ersetzung der Bestimmung des §. 5 des Regulativs über die Einrichtung der Entbindungs- und Hebammenlehr-Anstalt zu Osnabrück.	52	1018	571
	f. Landdrostei zu Aurich.			
1868.				
April 24.	Meldung der an einem Orte neu einziehenden, bezw. abziehenden Personen.	12	224	167
1869.				
Februar 2.	Verkehr mit Sprengöl.	8	133	110
„ 12.	Bahn-Polizei-Reglement für die Westphälische Eisenbahn.	10	176	134
„ 20.	Schutz der Dünen auf den Ostfriesischen Inseln.	10	177	136
Mai 20.	Verlegung des Amts Berum von Berum nach Norden.	22	389	264
Juni 4.	Bahn-Polizei-Ordnung für die Oldenburg-Leerer Eisenbahn.	25	450	291
„ 17.	Eröffnung des Betriebes der Oldenburg-Leerer Eisenbahn.	26	469	303
August 16.	Sicherung des den Eisenbahnen benachbarten Eigenthums.	36	672	427
„ 18.	Errichtung einer Schiffsmusterungsbehörde in Großefehn.	37	686	430
October 8.	Entfernung, welche bei Errichtung von durch Wind bewegten Triebwerken von benachbarten fremden Grundstücken rc. inne zu halten ist rc.	42	840	494
	g. Berghauptmannschaft zu Clausthal.			
1867.				
Decbr. 19.	Verkehr mit Schweinefleisch in den Städten Clausthal und Zellerfeld.	6	107	92
1868.				
Juli 9.	Verbot der Versendung ätzender Flüssigkeiten und leicht entzündlicher Gegenstände mit der Post.	1	14	4

Datum	Erlassen von	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	№ des Stückes	№ der Verordnung ꝛc.	Seitenzahl
		10. Geistliche Behörden.			
1869. Aug. 14.	Landes-Consistorium.	Ausführung der Hannoverschen Landes-Synodal-Ordnung vom 9. October 1864.	34	631	388
Oktober 1.	„ „	Berufung der ersten Versammlung der Landes-Synode.	41	814	486
April 15.	Consistorium zu Hannover.	Neue Inspections-Eintheilung im Consistorialbezirke.	17	307	221
„ 29.	„ „	Zusatz zur neuen Inspections-Eintheilung.	19	352	246
August 5.	„ „	Verlegung der Kirchengemeinde Winsen a. d. Aller an die Inspection Celle.	33	614	376
Sept. 21.	„ „	Erhöhung der Pensionen aus der Volksschullehrer-Witwen-Casse zu Hannover.	39	726	464
April 27.	Consistorium zu Stade.	Erhöhung der Pensionen bei der neuen Volksschullehrer-Witwen-Casse zu Stade.	19	353	246
		11. Königliches Universitäts-Curatorium zu Göttingen.			
1869. Dezbr. 22.		Vorschriften über die Ablieferung von Pflichtexemplaren an die Universitäts-Bibliothek zu Göttingen.	53	1035	578
		12. Königliche Eisenbahn-Direction zu Hannover.			
1868. Dezbr. 29.		Auflösung des Mitteldeutschen Eisenbahn-Verbandes und theilweiser Uebergang des Verkehrs desselben in den Nord-Westdeutschen Eisenbahn-Verband.	2	30	12
„ 29.		Desgleichen und theilweiser Uebergang des Verkehrs in den Westdeutschen Eisenbahn-Verband.	2	31	12
1869. Januar 7.		Errichtung des Norddeutsch-Preußisch-Braunschweigisch-Schlesischen Eisenbahn-Verbandes.	3	55	52
„ 25.		Fracht-Tarif-Ermäßigungen via Arenshausen.	6	104	92
„ 28.		Directer Güterverkehr zwischen verschiedenen Eisenbahn-Stationen via Arenshausen-Gießen und via Cassel-Gießen.	6	105	92
Februar 4.		Eisenbahn-Beförderung von Petroleum.	7	120	96
„ 5.		Tarifirung des Artikels »roher Phosphorit«.	8	129	108
„ 8.		Beförderung des Artikels »Petroleum-Aether«.	8	130	108
„ 27.		Uebertragung des Rechts der Anstellung, Versetzung ꝛc. der Bahnwärter, Nachtwächter ꝛc. auf die vorgesetzten Königlichen Eisenbahn-Betriebs-Inspectionen.	11 13	186 239	139 174
März 10.		Amtliche Bezeichnung der »Königlichen Eisenbahn-Direction« und der »Königlichen Eisenbahn-Betriebs-Inspectionen«.	12 14	227 259	169 184
„ 22.		Aufnahme neuer Verbands-Stationen für den Güterverkehr des Westdeutschen Eisenbahn-Verbandes.	14	257	184
„ 25.		Druckfehler-Berichtigungen in Güter-Tarifen.	14	258	184
„ 31.		Beförderung des Artikels »Torf« auf den Eisenbahnen.	15	278	190
April 20.		Tarif-Ermäßigungen für verschiedene Artikel.	17	308	225
„ 21.		Directer und ermäßigter Tarif für die Beförderung von Getreide ꝛc. via Bodenbach-Magdeburg.	18	327	239
„ 25.		Tarif für die Beförderung von baarem Gelde ꝛc.	18	328	239
„ 26.		Ausdehnung des directen Güterverkehrs via Cassel-Gießen.	19	350	246
„ 30.		Neuer Güter-Tarif für den Hannover-Thüringischen Eisenbahn-Verband.	19	351	246
Mai 14.		Nachtschnellzug von Berlin nach Frankfurt via Wolfenbüttel-Kreiensen.	21	376	260
„ 30.		Fahrplan-Aenderungen (Cassel-Hannover ꝛc.)	23 24	403 424	268 274

Datum	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	№ des Stückes	№ der Verordnung ꝛc.	Seitenzahl
Mai 31.	Tarif-Ermäßigungen im Nord-Westdeutschen Verbande.	23	405	269
Juni 1.	Bestimmungen für den Retourbillet-Verkehr.	23 24	404 425	268 274
„ 1.	Neuer Tarif für den Norddeutsch-Rheinisch-Französischen Güterverkehr.	24	426	275
„ 3.	Directe Personen- und Gepäck-Expedition nach den Nordseebädern Norderney und Helgoland.	25	448	288
„ 24.	Tarif-Veränderungen beim Güterverkehr via Gießen-Wetzlar.	27	492	310
„ 29.	Tarifirung des Artikels »Kaffee« im Verkehre via Arensbausen.	28	505	316
Juli 2.	Neuer Tarif für Personen und Reisegepäck im Nord-Westdeutschen Verbande.	28	506	316
„ 2.	desgl. desgl. „ Westdeutschen Verbande.	29	530	324
„ 11.	Veränderter Fahrplan.	29 30	531 551	324 342
„ 20.	Ausdehnung des Special-Tarifs für Getreide ꝛc. im Verkehre via Bodenbach-Magdeburg auf Malz, Mehl ꝛc.	30	550	342
„ 27.	Aenderungen des Güter-Reglements und Güter-Tarifs im Norddeutschen Eisenbahn-Verbande.	31	571	362
„ 27.	Einrichtung einer Eisenbahn-Betriebs-Inspection zu Nordhausen.	32 33	593 616	371 376
„ 27.	Fahrplan und Frachttarife der Bahnstrecke Northeim-Nordhausen.	32 33	596 617	372 377
„ 30.	Güter-Tarife für die Route Northeim resp. Arenshausen-Nordhausen.	32	594	372
„ 30.	Fracht-Ermäßigungen im Nord-Westdeutschen Eisenbahn-Verbande.	32	595	372
August 1.	Aenderungen des Güter-Reglements und Tarifs im directen Verkehre zwischen Hannoverschen ꝛc. und Braunschweigschen Stationen.	32	597	372
„ 5.	Ermäßigung des Tarifes für die Artikel »Kaffee« und »Kaffeesurrogate«.	33	618	377
„ 5.	Aufnahme von Stationen in den Bergisch-Hannoverschen Verband.	33	619	377
„ 10.	Transportbegünstigungen für die Ausstellungen zu Osnabrück und Namur.	34	637	393
„ 14.	Neue Tarife für den Personen-, Gepäck- und Güter-Verkehr zwischen Hannoverschen und Oldenburgschen Stationen.	34	638	393
„ 19.	Einbringung von Beschwerden, Reklamationen ꝛc. bei dem Ober-Güter-Verwalter Mertens.	35 37 39	660 690 752	420 431 467
„ 19.	Fracht-Tarif-Aenderungen im Westdeutschen Eisenbahn-Verbande.	35	661	420
„ 20.	Aenderungen in der Classification des Güter-Tarifs vom 1. März 1868.	36	670	426
„ 31.	Uebertragung des Rechts der Anstellung ꝛc. der Schaffner, Bremser und Schmierer auf die Königliche Ober-Betriebs-Inspection zu Hannover.	39 40	753 802	467 479
Sept. 11.	Directe Expedition von Getreide ꝛc. nach Stationen der Oesterr.-Südbahn via Lichtenfels-Passau.	38	704	449
„ 11.	Ausdehnung des directen Kohlenverkehrs auf die Köln-Mindener Station Castrop.	38	705	449
„ 21.	Ausdehnung des directen Güterverkehrs im Hannover-Niederländischen Eisenbahn-Verbande via Salzbergen.	40	798	478
„ 28.	Neuer Güter-Tarif im Niederdeutschen Eisenbahn-Verbande.	40	799	478
Octbr. 4.	Directe Personen- und Güter-Expedition mit Stationen der Nordhausen-Erfurter Eisenbahn.	42	835	493
„ 5.	Neuer Tarif für den directen Norddeutsch-Rheinisch-Belgischen Güterverkehr via Cöln.	42	836	493
„ 7.	Benutzung des Productenbahnhofs auf dem Postkampe zu Hannover.	42	837	493
„ 12.	Eintritt der Stationen Nordhausen ꝛc. in den directen Güterverkehr mit Braunschweigschen Stationen.	42	838	493
„ 15.	Fracht-Ermäßigungen für den Güterverkehr mit Königlich Sächsischen Staats-Eisenbahnen.	43	856	504
„ 22.	Ausdehnung des directen Güterverkehrs zwischen diesseitigen und Magdeburg-Leipziger Stationen via Northeim ꝛc.	44	874	508

Datum	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	№ des Stückes	№ der Verordnung ꝛc.	Seitenzahl
Oktbr. 22.	Ermäßigte Frachtsätze für die Station Osnabrück im Westdeutschen und Nord-Westdeutschen Eisenbahn-Verbande.	44	875	508
„ 25.	Fahrplan-Aenderungen (Cassel-Hannover ꝛc.)	44 45	876 899	508 524
„ 29.	Mit Frachtermäßigungen verbundene Tarif-Aenderungen für mehre Verbandsverkehre (Hannover-Oldenburg ꝛc.).	45	898	523
„ 31.	Beförderung von feuergefährlichen und ätzenden Gegenständen im Verkehre des Norddeutschen Eisenbahn-Verbandes.	46	917	529
Novbr. 1.	Directe Expedition von Gütern ꝛc. via Gießen.	46	918	529
„ 4.	Neuer Tarif für Steinkohlen ꝛc. von Cöln-Mindener Stationen via Hamm-Holzminden.	46	919	529
„ 9.	Directe Expedition von Gütern ꝛc. zwischen Northeim und Berlin.	46	920	529
„ 11.	Ermäßigter Tarif für den directen Güterverkehr im Hannover-Bayerisch-Oesterreichischen Eisenbahn-Verbande.	47	930	537
„ 14.	Neue ermäßigte Fracht-Tarife für den directen Güterverkehr zwischen Oesterreichischen und diesseitigen Stationen.	48	943	540
„ 16.	Neuer Tarif für Steinkohlen ꝛc. für den Verkehr mit Bergisch-Märkischen Stationen ꝛc.	48	944	541
Dezbr. 3.	Ausdehnung der Beförderung kleinerer Quantitäten feuergefährlicher und ätzender Gegenstände auf den Verkehr zwischen diesseitigen und Braunschweigschen Stationen.	50	984	556
„ 6.	Ausdehnung des directen Tarifes für Beförderung von Kohlen ꝛc. auf die Station Förderstedt.	51	1007	561
	13. Königliche Eisenbahn-Direction zu Münster.			
1869.	(Betrieb zwischen Rheine und Emden.)			
Jan. 25.	Ermäßigter See-Transit-Tarif für neue Eisenbahnschienen ꝛc.	6	106	92
Febr. 6.	Tarif für den Transport von phosphorsaurem Kalk.	8	131	108
„ 12.	Bahn-Polizei-Reglement für die Westfälische Eisenbahn.	10 11	176 190	134 141
„ 18.	Neuer See-Transit-Tarif.	9	151	124
„ 27.	Ermäßigter Tarif für Steinkohlen ꝛc.	10	173	133
März 9.	Tarif-Aenderungen im Verkehre des Preußisch-Braunschweigschen Eisenbahn-Verbandes.	12	218	165
„ 22.	Ermäßigter See-Transit-Tarif für Schwefelkies-Transporte.	14	260	184
„ 25.	Deklarirung der Vorschrift über die Tarifirung von Syrup.	15	279	190
April 13.	Ermäßigter See-Transit-Tarif für Eisen ꝛc.	17	309	225
„ 14.	Tarif für die Beförderung von baarem Gelde ꝛc.	17	310	225
„ 17.	Ermäßigte See-Transit-Tarife für Eisenbahnschienen ꝛc.	17	311	225
Juni 2.	Neuer Güter-Tarif für den Hessisch-Rheinisch-Westfälischen Verbands-Güterverkehr.	24	427	275
„ 14.	Fracht-Erhöhungen im Rheinisch-Thüringischen Verbands-Verkehre.	26	477	306
Juli 6.	Directer Tarif für Steinkohlen ꝛc. im Verkehre via Hamm-Leer.	29	532	326
„ 15.	Ausscheiden von Stationen der Bebra-Hanauer Eisenbahn aus dem Deutsch-Holländischen Verbands-Güterverkehre.	30	552	344
„ 27.	Nachtrag zum Deutsch-Holländischen Verbands-Tarife.	32	598	372
„ 29.	Directer Tarif für Steinkohlen- ꝛc. Sendungen im Verkehre via Hamm-Leer.	32	599	372
„ 31.	Ausscheiden von Stationen der Hessischen Nordbahn aus dem Deutsch-Holländischen Verbands-Güterverkehr.	33	620	377
Aug. 23.	Desinfection der zu Viehtransporten benutzten Wagen.	36	671	427
„ 31.	Nachtrag zum Westfälischen Verbands-Tarife.	37	691	431
Septbr. 1.	Neuer Personen- und Güter- ꝛc. Tarif für den Westfälisch-Oldenburgischen Verbands-Verkehr.	37	692	431

Datum	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	№ des Stückes	№ der Verordnung 2c.	Seitenzahl
Septbr. 6.	Neuer Tarif für den Verkehr zwischen Stationen des Rheinisch-Thüringischen Eisenbahn-Verbandes und Oesterreichischen Bahnen.	38	706	449
Oktbr. 14.	Nachtrag zum Westfälisch-Oldenburgischen Verbands-Güter-Tarife.	44	877	509
„ 31.	Frachterhöhungen im directen Güterverkehre mit den Stationen der Leipzig-Dresdener sowie der Sächsischen Staatsbahnen.	46	921	529
Novbr. 16.	Neuer Gütertarif für den Verkehr mit Bayerischen und Oesterreichischen Eisenbahnen.	48	945	541
„ 18.	Frachterhöhungen im Deutsch-Holländischen Verbands-Verkehre.	48	946	541
„ 29.	Tarifirung von überseeischem Grubenholz.	50	985	556
Dezbr. 11.	Tarifirung des Fracht-Artikels „Runkelrüben“ nach dem Rheinisch-Thüringischen Verbands-Tarife.	51	1008	561
	14. Ober-Post-Direction zu Hannover.			
1868.				
Dezbr. 22.	Dienststunden bei der Posterpedition in Gieboldehausen.	1	12	3
„ 23.	Landbriefbestellung bei der Post-Expedition in Sulingen.	1	10	3
„ 29.	Verkauf von Passagierbillets bei den Haltestellen auf dem Personenpost-Course Jork-Stade.	1	11	3
1869.				
Janr. 22.	Undeklarirte Verpackung von Geld in Briefe oder Packete.	5	81	72
„ 23.	Post-Expedition II. Klasse in Bremke.	5	82	73
„ 24.	Haltestellen auf der Strecke von Mellendorf nach Essel.	5	83	73
„ 30.	Beförderung von Briefpostsendungen mittelst der Eisenbahnzüge und Cours-Veränderungen verschiedener Posten.	6	102	91
Februar 4.	Haltestellen auf dem Personenpost-Course Barsingbausen-Hannover.	7	119	96
„ 9.	Landbriefbestellung bei der Post-Expedition in Eystrup.	8	126	108
„ 12.	Haltestelle zu Kerstlingerode.	8	128	108
„ 15.	Landbriefbestellung bei der Post-Expedition in Markoldendorf.	8	127	108
„ 21.	Landbriefbestellung beim Postamte in Lüneburg.	9	150	124
März 1.	Veränderungen im Gange verschiedener Posten.	10	172	132
„ 6.	Landbriefbestellung bei der Post-Expedition in Stotel.	11	187	139
„ 10.	„ „ „ „ „ Burgwedel.	12	213	164
„ 12.	„ „ „ „ „ Lesum.	12	214	164
„ 12.	„ „ „ „ „ Wittingen.	12	215	164
„ 13.	Verkauf gestempelter Streifbänder zu 1/3 Groschen.	12	217	165
„ 15.	Veränderungen im Gange verschiedener Posten.	12	212	164
„ 16.	Landbriefbestellung bei der Post-Expedition in Asendorf.	12	216	164
„ 18.	„ „ „ „ „ Bruchhausen.	13	237	174
„ 18.	„ „ „ „ „ Lauenau.	13	238	174
April 2.	Undeklarirte Verpackung von Geld in Briefe oder Packete.	15	276	190
„ 3.	Umwandlung der Station Uchte in eine Station für ordinaire Posten.	15	277	190
„ 9.	Landbriefbestellung bei dem Post-Amte in Celle.	16	289	201
„ 9.	„ „ der Post-Expedition in Sittensen.	16	290	201
„ 12.	„ „ „ „ „ Bodenteich.	16	291	202
„ 14.	Personenpost zwischen Alfeld und Delligsen.	17	303	220
„ 17.	Veränderungen im Gange verschiedener Posten.	17	302	219
„ 20.	Landbriefbestellung bei der Post-Expedition in Otterndorf.	18	322	239
„ 23.	„ „ „ „ „ Artlenburg.	18	323	239
„ 23.	„ „ „ „ „ Winsen a. d. Aller.	18	324	239
„ 23.	„ „ „ „ „ Zeven.	18	325	239
„ 26.	Haltestelle zu Speersdort.	19	349	246
Mai 3.	Veränderungen im Gange mehrer Posten.	19	348	246
„ 7.	Ermäßigung des Personengeldes bei mehreren Personenposten.	20	362	250

Datum	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	№ des St.	№ der Verord-nung ꝛc.	Seitenzahl
Mai 12.	Einrichtung einer Personenpost zwischen Clausthal und Seesen.	21	375	260
„ 26.	Landbriefbestellung bei der Post-Expedition in Harsefeld.	23	402	268
„ 31.	Veränderungen im Gange verschiedener Posten.	23	401	267
Juni 1.	Landbriefbestellung bei der Post-Expedition in Salzderhelden.	24	423	274
„ 9.	Undeklarirte Verpackung von Geld in Briefe oder Packete.	25	444	287
„ 11.	Aenderungen im Gange verschiedener Posten.	25	445	287
„ 15.	Landbriefbestellung bei der Post-Expedition in York.	26	475	305
„ 23.	Ermäßigung des Personengeldes bei mehreren Posten.	27	489	310
„ 25.	Landbriefbestellung bei der Post-Expedition in Lemförde.	27	490	310
„ 28.	Aufhebung bestehender und Einrichtung neuer sowie Cours-Veränderungen verschiedener Posten.	27	488	309
Juli 14.	Regulirung der Courszeiten verschiedener Posten in Folge von Aenderungen der Eisenbahnzüge.	30	547	338
„ 14.	Errichtung einer Post-Expedition II. Klasse in Reinhausen.	30	548	341
„ 16.	Undeklarirte Verpackung von Geld in Briefe oder Packete.	30	549	341
„ 23.	Veränderungen im Gange mehrerer Posten.	31	569	362
„ 28.	Haltestelle zu Steindamm.	32	591	371
„ 29.	Errichtung einer Post-Expedition II. Klasse zu Nieder-Sachswerfen.	32	5[illegible]9	369
„ 29.	Post-Cours-Veränderungen in Folge der Eröffnung der Eisenbahnstrecke Herzberg-Nordhausen.	32	590	369
Aug. 12.	Landbriefbestellung bei der Post-Expedition in Selsingen.	34	636	393
Sept. 13.	Post-Cours-Veränderungen.	38	700	448
„ 14.	Landbriefbestellung bei der Post-Expedition in Scharzfeld.	38	701	448
„ 14.	„ „ „ „ „ Grund.	38	702	448
„ 15.	Ermäßigung des Personengeldes bei der Personenpost zwischen Geestemünde und Bederkesa.	39	729	464
„ „	Landbriefbestellung bei der Post-Expedition in Gr. Oesingen.	39	730	465
„ „	„ „ „ „ „ Adelebsen.	„	731	„
„ „	„ „ „ „ „ Ringelheim.	„	732	„
„ „	„ „ „ „ „ Hechthausen.	„	733	„
„ 16.	„ „ „ „ „ Meyenburg i. H.	„	734	„
„ 17.	„ „ „ „ „ Hohnstorf.	„	735	„
„ „	„ „ „ „ „ Hudemühlen.	„	736	„
„ „	„ „ „ „ „ Moringen.	„	737	„
„ 18.	„ „ „ „ „ Hohenhameln.	„	738	„
„ 19.	„ „ „ „ „ Nordstemmen.	„	739	„
„ „	„ beim Post-Amte in Geestemünde.	„	740	466
„ „	„ bei der Post-Expedition in Gr. Rhüden.	„	741	„
„ 20.	Undeklarirte Verpackung von Geld in Briefe oder Packete.	„	728	464
„ „	Landbriefbestellung bei der Post-Expedition in Lautenthal.	„	742	466
„ „	„ „ „ „ „ St. Andreasberg.	„	743	„
„ „	„ „ „ „ „ Hardegsen.	„	744	„
„ „	„ „ „ „ „ Neuenwalde.	„	745	„
„ „	„ „ „ „ „ Gartow.	„	746	„
„ 21.	„ „ „ „ „ Lamstedt.	„	747	„
„ „	„ „ „ „ „ Wustrow.	„	748	„
„ „	„ „ „ „ „ Catlenburg.	„	749	„
„ „	„ „ „ „ „ Farge.	„	750	467
„ „	„ „ „ „ „ Altenbruch.	40	768	475
„ „	„ „ „ „ „ Hedemünden.	„	769	„
„ „	„ „ „ „ „ Basbeck.	41	817	487
„ 22.	„ „ „ „ „ Banteln.	40	770	475
„ „	„ „ „ „ „ Blumenthal.	„	771	„

Datum	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	№ des Stückes	№ der Verordnung 2c.	Seitenzahl
Septbr. 22.	Landbriefbestellung bei der Post-Expedition in Stubben.	40	772	475
" "	" " " " " Horneburg.	"	773	"
" 23.	" " " " " Lauenförde.	"	774	"
" "	" " " " " Drochtersen.	"	775	"
" 24.	" " " " " Lauterberg.	"	776	"
" "	" " " " " Wunstorf Bahnh.	"	777	476
" "	" " " " " Aerzen.	"	778	"
" "	" " " " " Bodenfelde.	"	779	"
" "	" " " " " Freiburg i. Hann.	"	780	"
" 25.	" " " " " Uslar.	"	781	"
" "	" " " " " Münder a. D.	"	782	"
" "	" " " " " Dassel.	"	783	"
" "	" " " " " Schnakenburg.	"	784	"
" "	" " " " " Hemelingen.	"	785	"
" "	" " " " " Ahlden.	"	786	477
" "	" " " " " Lehe.	"	787	"
" 26.	" " " " " Brinkum.	"	788	"
" 27.	" " " " " Tostedt.	"	789	"
" "	" " " " " Brome.	"	790	"
" "	" " dem Post-Amte in Harburg.	"	791	"
" 28.	" " der Post-Expedition in Herzberg a. H.	"	792	"
" "	" " " " " Bilsen.	"	793	"
" "	" " " " " Syke.	"	794	"
" 29.	Cours-Veränderungen verschiedener Posten.	41	816	486
" "	Landbriefbestellung bei der Post-Expedition in Springe.	"	818	"
" "	" " dem Post-Amte in Nienburg.	"	819	"
Oktober 9.	Annahme von Postanweisungen, Packeten ohne Werthsdeklaration 2c. an Adressaten im Landbestellbezirke der Aufgabe-Postanstalt.	42	828	491
" "	Einrichtung einer Post-Expedition II. Klasse in Suderburg.	"	830	492
" "	Annahme und Ausgabe von Päckereien bei der Zweig-Post-Expedition in Lüneburg.	"	831	492
" 11.	Tarif für die von den Landbriefträgern auf ihren Bestellungsgängen eingesammelten Sendungen.	"	829	491
" 14.	Einstellung der Benutzung von Privat-Omnibus 2c. und Post-Coursänderungen	43	855	504
" 25.	Beförderung von Packeten durch die Post.	44	873	508
" 30.	Cours-Veränderungen verschiedener Anschluß-Posten.	45	897	523
Novbr. 2.	Haltestellen zwischen Bremke und Göttingen.	46	916	529
" 11.	Veränderungen im Gange der Posten zwischen Clausthal und Goslar.	47	929	537
" 26.	Bestellung von Packeten ohne deklarirten Werth im Ortsbestellbezirke bei mehren Postanstalten.	49	961	546
" 29.	Desgl. desgl.	49	962	546
" 29.	Cours-Veränderungen verschiedener Posten.	50	982	555
Dezbr. 1.	Undeklarirte Verpackung von Geld in Briefe oder Packete.	50	981	555
" 2.	Bestellung von Packeten ohne deklarirten Werth im Ortsbestellbezirke bei mehreren Postanstalten.	50	983	556
" 11.	Degl. desgl.	51	1005	561
" 17.	Desgl. bei dem Postamte in Celle.	52	1019	571
" 17.	Dienststunden bei der Post-Expedition in Steinkirchen.	52	1021	571
" 18.	Bestellung von Packeten ohne deklarirten Werth im Ortsbestellbezirke bei den Post-Expeditionen in Andreasberg und Lauterberg.	52	1020	571
" 20.	Dienststunden bei der Post-Expedition in Hemelingen.	52	1022	571
" 27.	Verkauf von Wechselstempelmarken und gestempelten Wechselblankets bei den Post-Anstalten.	53	1042	586

Datum	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	№ des Stückes	№ der Verordnung rc.	Seitenzahl
	15. Ober-Post-Direction zu Oldenburg. (Ressort in der Provinz Hannover.)			
1869.				
Jan. 28.	Haltestelle beim Weghause zu Oesede.	6	103	91
April 12.	Landbrief-Bestellung bei der Post-Expedition zu Aschendorf.	17	305	220
„ 13.	„ „ „ „ „ „ „ Papenburg.	17	304	220
„ 19.	„ „ „ „ „ „ „ Nordhorn.	17	306	221
„ 20.	Aufhebung der Post-Expedition in Halte.	18	326	239
„ 30.	Landbrief-Bestellung bei der Post-Expedition in Weener.	20	363	250
Juni 7.	Postverbindung mit dem Nordseebade Norderney.	25	446	287
„ 8.	Landbrief-Bestellung bei den Post-Anstalten in Neuenhaus, Aurich, Georgsheil und Großefehn.	25	447	288
„ 19.	Postverbindung mit Norderney.	26	476	305
„ 26.	Einrichtung einer Post-Expedition 2. Classe auf der Insel Borkum für die Zeit vom 1. Juli bis ult. Septbr. 1869.	27	491	310
„ 29.	Postverbindung mit Norderney.	28	504	315
Juli 6.	Landbrief-Bestellung bei den Post-Expeditionen in Friedeburg, Hesel, Lathen, Remels und Stickhausen.	29	529	324
„ 9.	Postverbindung mit Norderney.	29	528	323
„ 20.	Postverbindung mit Norderney.	30	553	344
„ 26.	Einrichtung einer Post-Expedition 2. Classe zu Börden und Landbrief-Bestellung bei der Post-Expedition in Werlte.	31	570	362
„ 30.	Postverbindung mit Norderney.	32	592	371
August 10.	„ „ „	33	615	376
„ 18.	„ „ „	35	658	419
„ 23.	Haltestelle zu Kamp.	35	659	420
„ 27.	Haltestelle in Melle, Bahnhof.	36	669	426
„ 28.	Postverbindung mit Norderney.	36	668	426
Sept. 1.	Gebühren für die Bestellung der Briefe, Postanweisungen, Packete rc. im Orts- oder Landbestellbezirke der Aufgabe-Post-Anstalt.	37	689	430
„ 9.	Postverbindung mit Norderney.	38	703	449
„ 17.	„ „ „	39	751	467
„ 23.	Haltestelle in Veldhausen.	40	795	478
„ 23.	Aussetzung der Bestimmung vom 1. Septbr. 1869, betr. Gebühren für Besorgung von Postsendungen nach dem eigenen Landbestellbezirke der Aufgabe-Post-Anstalt.	40	796	478
„ 23.	Aufhebung der Post-Expedition auf der Insel Borkum.	40	797	478
„ 30.	Landbrief-Bestellung bei den Post-Anstalten zu Bunde, Ihrhove, Neermoor, Oldersum und Westrhauderfehn.	41	820	487
„ 30.	Wochentägliche Landbrief-Bestellung bei verschiedenen Post-Anstalten.	41	821	488
Oktbr. 5.	Haltestelle zu Steinriede.	42	834	493
„ 11.	Annahme von Postanweisungen, Packeten ohne Werthdeklaration rc. an Adressaten im Landbestellbezirke der Aufgabe-Post-Anstalt.	42	832	492
„ 11.	Tarif für die von den Landbriefträgern auf ihren Bestellungsgängen eingesammelten Sendungen.	42	833	492
„ 21.	Haltestelle zwischen Bentheim und Ochtrup.	44	872	508
Dezbr. 7.	Bestellung der Packete ohne declarirten Werth im Orts-Bestellbezirke bei mehren Post-Expeditionen.	51	1006	561
„ 25.	Verkauf von Wechselstempelmarken und gestempelten Wechselblankets bei den Post-Anstalten.	53	1043	586

Datum	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	№ des Stückes	№ der Verordnung 2c.	Seitenzahl
	16. Königliches Ober-Bergamt zu Clausthal.			
1869.				
Januar 6.	Verzichtleistung auf das Vorrecht, welches der Königlich Preußischen und Herzoglich Braunschweig-Lüneburgschen Verwaltung des Communion-Unterharzes auf die am Iberge 2c. sich findenden Eisenerze für den Betrieb der Gitteldeschen Eisenhütte zugestanden hat.	3	50	50
" 8.	Publication des Statuts für die Clausthaler Bergbaukasse vom 14. Dezbr. 1868.	3	49	49
März 10.	Publication des Regulativs für die Ausleihung von Capitalien aus der Clausthaler Bergbaukasse.	12	208	162
Juni 5.	Allgemeine Bergpolizei-Verordnung für den Verwaltungs-Bezirk 2c.	25	451	293
Juli 26.	Nachtrag zum allgemeinen Markscheider-Reglement vom 9. März 1867.	32	588	369
October 1.	Schutz der Mineralquellen zu Bad Rehburg gegen gemeinschädliche Einwirkungen des Bergbaues.	41	822	488
" 13.	Schutz der Schwefelquellen zu Limmer Brunnen gegen gemeinschädliche Einwirkungen des Bergbaues.	44	879	509
" 18.	Sicherheitspfeiler an den Markscheiden der Steinkohlen- und Kohleneisenstein-Bergwerke.	49	966	547
	17. Königliches Ober-Bergamt zu Dortmund. (Ressort in der Provinz Hannover.)			
1868.				
Dezbr. 8.	Verleihungs-Urkunde des Bergwerks »Charlotte«.	2	33	12
" 10.	" " " " »Adolph«.	2	34	13
" 10.	" " " " »David«.	2	35	13
" 10.	" " " " »Elisa«.	2	36	13
1869.				
Jan. 15.	Beschäftigung jugendlicher Arbeiter auf Bergwerken.	5	87	76
" 18.	Verleihungs-Urkunde des Bergwerks Bentheim.	6	101	91
Oktbr. 30.	Ueberweisung der Annahme der Gesuche wegen der Muthungen an die betr. Revierbeamten des Oberbergamtsbezirks.	46	913	528
Novbr. 20.	Ausführung des Ministerial-Erlasses vom 17. Novbr. 1869, betr. Verlegung der Grafschaften Horstmar und Steinfurt vom Bergreviere Essen an das Revier Osnabrück.	48	940	540

18. Justiz-Behörden.

Datum	Erlassen von	Inhalt	№ des Stückes	№ der Verordnung 2c.	Seitenzahl
1869.					
Febr. 12.	Kgl. Appellat.-Gericht zu Celle u. Kron-Ober-Anwaltschaft zu Celle.	Umfang der Mitwirkung der Amtsgerichte behuf der Vorarbeiten zur anderweitigen Regelung der Grundsteuer.	8	125	108
" 3.	Kron-Ober-Anwaltschaft zu Celle.	Eintragungen der Verträge, betr. Uebergang des vollen oder beschränkten Eigenthumsrechts oder von Erbpachtrechten an den Bürgergütern der Städte in die Gerichts-Register.	7	118	95
1868.					
Dezbr. 26.	Kronanwaltschaft zu Meppen.	Dienst-Einführung des Gerichtsvoigtsgehülfen Freer.	1	17	4
1869.					
Jan. 25.	dieselbe.	Einführung des Amtsgerichtsassessors von Hassel.	6	108	94
Juni 23.	Kronanwaltschaft zu Hannover.	Ernennung des Obergerichts-Anwalts Linkelmann zum Notar.	26	479	306
Juli 22.	Kronanwaltschaft zu Hameln.	Anwaltschaft des Dr. jur. Naumann.	31	575	363
Aug. 20.	Amtsgericht Peine.	Eintheilung des Amtsgerichts in Abth. I. und II.	35	662	420

Datum	Erlassen von	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	№ der Verordnung ꝛc.	№ des Stücks	Seitenzahl
	Prüfungs-Commissionen für einjährig Freiwillige für die Landdrostei-Bezirke	**19. Militair-Behörden.**			
1869. Januar 2.	Hannover.	Prüfungen behuf Erlangung der Berechtigung zum einjährig freiwilligen Militairdienste.	2	28	10
„ 3.	Osnabrück-Aurich.	desgl. desgl.	2	29	11
„ 4.	Lüneburg-Stade.	desgl. desgl.	3	53	51
Febr. 19.	Hannover.	Prüfungstermin zur Erlangung der Berechtigung zum einjährig freiwilligen Militairdienste.	9	148	123
„ 20.	Osnabrück-Aurich.	desgl. desgl.	9	149	123
„ 25.	Lüneburg-Stade.	desgl. desgl.	10	171	131
März 11.	„ „	Aenderung.	12	219	165
Juli 1.	Hannover.	Prüfungen behuf Erlangung der Berechtigung zum einjährig freiwilligen Militairdienste.	29	526	322
„ 2.	Osnabrück-Aurich.	desgl. desgl.	28	503	315
„ 12.	Lüneburg-Stade.	desgl. desgl.	30	545	337
August 13.	Osnabrück-Aurich.	Prüfungstermine wegen Zulassung zum einjährig freiwilligen Militairdienste.	34	635	393
„ 19.	Hannover.	desgl. desgl.	35	656	419
Septbr. 3.	Lüneburg-Stade.	desgl. desgl.	37	688	430
Dezbr. 18.	Osnabrück-Aurich.	desgl. desgl.	53	1041	585
Juni 18.	Dep.-Ersatz-Com. im Bezirke der 38. Inf.-Brg.	Plan für das Departements-Ersatz-Geschäft pro 1869.	26	473	304
„ 19.	dgl. d. 39. „	desgl. desgl.	26	474	305
„ 22.	„ d. 33. „	desgl. desgl.	27	487	308
Juli 1.	„ d. 37. „	desgl. desgl.	29	527	322
„ 15.	„ d. 40. „	desgl. desgl.	30	546	338
August 20.	Marine-Ersatz-C. im Bezirke der 37. Inf.-Brg.	Marine-Ersatz-Geschäft.	37	687	430
Septbr. 22.	dgl. d. 40. „	desgl.	40	766	474
„ 22.	„ d. 33. „	desgl.	41	815	486
Dezbr 6.	„ d. 40. „	Abänderung des Ausbebungs-Ortes, bezw. Termins.	51	1003	560
„ 9.	„ d. 33. „	Abänderung, bezw. Aufhebung des Musterungstermins.	51	1004	560
Februar 8.	Bezirks-Comm. des Ref.-Landw.-Bat. (Hannover) Nr. 73.	Plan zur Abhaltung der Frühjahrscontrol-Versammlungen pro 1869.	8	123	106
März 1.	Kreishauptmann in Lingen.	Termin ꝛc. für das Kreis-Ersatz-Geschäft im Kreise Lingen.	11	194	143
„ 22.	Kreis-Ersatz-Com. zu Meppen.	Kreis-Ersatz-Geschäft für den Kreis Meppen.	14 15	262 280	185 191
April 20.	Kreishauptmann in Bersenbrück.	Kreis-Ersatz-Geschäft für den Kreis Bersenbrück.	18 20	329 365	239 250
„ 20.	Derselbe.	Prüfung der Reclamationen von Reservisten und Landwehrmännern im Kreise Bersenbrück.	18 20	330 366	240 251

Datum	Erlassen von	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	№ der Verordnung 2c.	№ des Stückes	Seitenzahl
Septbr. 23.	Commando des Reserve-Landw.-Bat. (Hannover) Nr. 73.	Plan für die Abhaltung der Herbstcontrol-Versammlungen pro 1869.	40	765	472
Oktbr. 25.	Landwehrbezirks-Commando zu Lüneburg.	Anträge der Militair-Anwärter auf Versorgung bezw. Anstellung.	45 46	896 914	523 528
		20. Sonstige Königliche Behörden in der Provinz Hannover.			
1868.					
Dezbr. 18.	Amt Syke.	Unbefugtes Gehen, Reiten, Fahren 2c. auf fremdem Grundeigenthum.	2	39	14
1869.					
Febr. 19.	Wahlcommissair zu Celle.	Reichstagswahl im 14. Hannoverschen Wahlkreise.	9	141	114
„ 22.	Amt Nienburg.	Pocken unter den Schafen zu Staffhorst.	10	174	133
„ 24.	Bergakademie in Clausthal.	Beginn 2c. des Vorbereitungs-Cursus.	10	178	136
März 10.	Wahlcommissair zu Celle.	Reichstagswahl.	11	195	144
Mai 24.	Amt Nienburg.	Pocken unter den Schafen zu Staffhorst.	22	392	264
Juli 3.	„ Syke.	Sicherung der Vermessungsarbeiten behuf anderweiter Regelung der Grundsteuer.	30	555	347
„ 8.	„ Diepholz.	Jahrmärkte zu Wagenfeld.	29	533	326
August 9.	Landwirthschaftl. Akademie Göttingen-Weende.	Vorlesungsplan im Wintersemester 1869/70.	33	622	377
„ 9.	Amt Polle.	Pocken unter den Schafen zu Polle.	33	621	377
„ 12.	Vereinigte Bergakademie und Bergschule zu Clausthal.	Beginn des Lehrkursus.	35	657	419
„ 15.	Amt Stolzenau.	Vieh- und Krammärkte zu Loccum.	34	639	393
Oktbr. 28.	„ Lauenstein.	Maulseuche unter dem Rindvieh zu Salzhemmendorf.	45	895	522
Novbr. 8.	„ Neustadt a. R.	Maulfäule unter dem Hornvieh zu Osterwald.	46	915	529
„ 15.	„ Lauenstein.	Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh zu Quanthof und Coppenbrügge.	47	928	537
„ 20.	„ Lehe.	Viehmärkte in Beverstedt.	49	960	546
„ 26.	Commission des Amtsblatts.	Berichtigung zu dem §. 227 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 (Amtsblatt de 1867 Heft 46).	48	952	542
		21. Provinzial-Landtags-Marschall u. Provinzial-Landes-Directorium zu Hannover.			
Januar 9.	Landes-Directorium.	Beeidigung und Einführung von provinzialständischen Subaltern-Beamten.	4	76	68
„ 16.	„ „	Beeidigung und Einführung des provinzialständischen oberen Wegbaubeamten.	4	75	68
„ 25.	„ „	Beeidigung und Einführung des provinzialständischen Cassirers und Revisors 2c., Local der Hauptkasse 2c.	5	89	76
Oktbr. 21.	Landt.-Marschall.	Einführung eines Schatzraths.	44	880	510

Datum	Erlassen von	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	№ des Stückes	№ der Verordnung rc.	Seitenzahl
		22. Königliche Behörden außerhalb der Provinz Hannover.			
1868. Dezbr. 1.	Kgl. Regierungs-Präsidium zu Cassel.	Die 47. Serien-Ziehung des Kurhessischen Staats-Lotterie-Anlehns vom Jahre 1845.	1	5	2
1869. Febr. 23.	Oberpräsident der Provinz Sachsen.	Anstellung eines Wasserbaumeisters bei der Elbstrom-Bau-Direction.	11	191	143
1868. Dezbr. 23	Telegraphen-Direction zu Hamburg.	Eröffnung einer Telegraphenstation II. Classe zu Stade.	2	32	12
1869. Februar.	Landwirthschaftl. Akademie zu Poppelsdorf.	Lehrplan für das Sommersemester 1869.	9	152	124
August.	Dieselbe.	Desgleichen für das Wintersemester 18⁶⁹/₇₀.	34	640	393
Februar.	Landwirthschaftl. Akademie zu Proskau.	Vorlesungsplan für das Sommersemester 1869.	12	225	167
Juli.	Dieselbe.	Desgleichen für das Wintersemester 18⁶⁹/₇₀.	34	641	394
Juni.	Pomologisches Institut zu Proskau.	Cursus für Elementarlehrer rc.	24	428	275
Februar.	Landwirthschaftl. Akademie zu Eldena.	Vorlesungsplan für das Sommersemester 1869.	12	226	169
Juli.	Dieselbe.	Desgleichen für das Wintersemester 18⁶⁹/₇₀.	32	600	372
März 16.	Landwirthschaftliches Lehrinstitut zu Berlin.	Vorlesungsplan für das Sommersemester 1869.	13	243	175
August 2.	Dasselbe.	Desgleichen im Wintersemester 18⁶⁹/₇₀.	33	623	378
März 9.	Prov. Gewerbeschule zu Bielefeld.	Neuer Lehrkursus.	14	261	185

Amtsblatt für Hannover.

Stück 1. Den 2. Januar 1869.

Bundes-Gesetzblatt des Norddeutschen Bundes:

(Ausgegeben zu Berlin am 29. Dezember 1868.)

Stück 34. Nr. 201. Gesetz, betreffend die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes. Vom 25. Juni 1868.

Nr. 202. Allerhöchster Erlaß vom 25. November 1868, betreffend die Abzweigung der Postverwaltungsgeschäfte für die Landdrosteien Aurich und Osnabrück von dem Geschäftsbereiche der Ober-Postdirektion in Hannover und Zulegung derselben zu dem Geschäftsbereiche der Ober-Postdirektion in Oldenburg.

Nr. 203. Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Norddeutschen Bundes. Vom 3. Dezember 1868.

Nr. 204. Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrathe des deutschen Zollvereins. Vom 3. Dezember 1868.

Nr. 205. Beglaubigung des Pairs von Portugal, Vicomte de Paiva, zum Königlich portugiesischen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister beim Norddeutschen Bunde.

Nr. 206. Ernennung des Preußischen Konsuls Friedrich Freiherrn von Lichtenberg in Ragusa und des Preußischen Vizekonsuls und Sächsischen Konsuls Paul Scarpa in Fiume zu Konsuln, sowie des Preußischen Vizekonsuls Anton Hesky in Zengg zum Vizekonsul des Norddeutschen Bundes.

Nr. 207. Ertheilung des Exequatur als Königlich Dänischer Konsul für Bremerhafen, Geestemünde und Brake mit dem Wohnsitz in Bremen Namens des Norddeutschen Bundes an den bisherigen Königlich Dänischen Vizekonsul Eduard Dubbers in Bremen.

Nr. 208. Ertheilung des Exequatur Namens des Norddeutschen Bundes an den zum General-Konsul der Republik Honduras für den Norddeutschen Bund ernannten Matthias Levy zu Hamburg.

Nr. 209. Ertheilung des Exequatur als Persischer Konsul Namens des Norddeutschen Bundes an den Fabrikbesitzer und Kaufmann Gustav Gebhard zu Elberfeld.

Nr. 210. Ernennung des bisherigen Preußischen Konsuls Max von Brandt in Yokohama zum General-Konsul des Norddeutschen Bundes für Japan, sowie die Beglaubigung desselben als Geschäftsträger des Norddeutschen Bundes bei der japanischen Regierung.

Nr. 211. Ernennung des Preußischen Vizekonsuls Joao Carlos de Silva in Terzeira (Azoren), und des Preußischen Konsuls Luiz Antonio Cardozo in Majo (Kap Verdische Inseln) zu Konsuln des Norddeutschen Bundes, sowie des Hanseatischen Vizekonsuls José Antonio Martins zu Ilha do Sal (Kap Verdische Inseln), des Hanseatischen Vizekonsuls Joao Victorino Nogueira in Elvas, und des Hanseatischen Vizekonsuls José Joaquim Serpa in Villa nova de Portimao zu Vizekonsuln des Norddeutschen Bundes.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- und Provinzial-Behörden:

1. Auf den Bericht vom 20. November d. Js. will Ich dem Beschlusse der Hoya-Diepholz'schen Landschaft:
im §. 23 des Verfassungsgesetzes dieser Landschaft vom 3. Mai 1863 hinter den Worten:
»Ein ordentlicher Landtag findet alljährlich im November Statt«
die Bestimmung einzuschalten:
»die Berufung desselben kann jedoch unterbleiben, wenn bis zum 15. Oktober geeignete Vorlagen nicht eingegangen sind.
Erachtet der Vorsitzende das eingegangene Material zur Berufung des Landtags nicht für geeignet, so ist darüber von ihm in Gemeinschaft mit den beiden Landschaftsräthen und den Vorsitzenden der 2. und 3. Kurie Beschluß zu fassen.«
nach Anhörung des Provinzial-Landtages der Provinz Hannover in Gemäßheit des §. 4 der Verordnung vom 22. September 1867, betreffend die Provinzial-Landschaften im Gebiete des vormaligen Königreichs Hannover (Gesetzsammlung 1867 Seite 1635) Meine Genehmigung hierdurch ertheilen.

Berlin, den 28. November 1868.

gez. **Wilhelm.**

ggez. Gr. Eulenburg.

An den Minister des Innern.

Vorstehender Allerhöchster Erlaß wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Hannover, den 21. Dezember 1868.

Der Ober-Präsident.

In Vertretung:

v. Leipziger.

2. Vom 1. Januar 1869 ab wird bei den Post-Anweisungen nach der Schweiz bis auf Weiteres das Reductions-Verhältniß von 1 Franken = 8⅙ Gr.

in Anwendung kommen. Die Postanstalten reduciren demgemäß den vom Absender auf der Post-Anweisung in Schweizerischer Währung anzugebenden Betrag in die Thaler- resp. Gulden-Währung und nehmen den danach sich ergebenden Betrag vom Einzahler entgegen.

Berlin, den 22. Dezember 1868.

General-Post-Amt.
von Philipsborn.

3. Betreffend die Prüfungen der Bauhandwerker vor den in Nienburg und Hildesheim bestellten Prüfungscommissionen.

Es ist beschlossen worden, die Prüfungen der Bauhandwerker, welche nach den Bekanntmachungen des vormaligen Königlichen Hannoverschen Ministeriums des Innern vom 23. Oktober 1863 (Gesetzsammlung 1. Abtheilung S. 535) und vom 16. Oktober 1866 (Gesetzsammlung 1. Abtheilung S. 279) vor den zu dem Ende in den Städten Nienburg und Hildesheim bestellten Prüfungscommissionen bestanden werden konnten, für die Zukunft fortfallen zu lassen.

Vorstehendes wird hierdurch bekannt gemacht.

Hannover, den 21. Dezember 1868.

Der Ober-Präsident.
Otto Graf zu Stolberg.

4. Nachstehend publiciren wir die Bekanntmachung der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vom 9. Dezember 1868 betreffend die 12. Verloosung der fünfprocentigen Staatsanleihe vom Jahre 1859 unter dem Hinzufügen, daß Verzeichnisse der verloosten Nummern bei den Bezirks-Hauptcassen, den Amts- und Steuercassen der Provinz, sowie auf den Büreaus der Aemter und Magisträte zur Einsicht offen liegen, auch bezügliche Exemplare den Amtsblättern und der Neuen Hannoverschen Zeitung beigegeben sind.

Hannover, den 28. Dezember 1868.

Königliche Verwaltung der Domainen und Forsten.
v. Seebach.

Betreffend die 12te Verloosung der fünfprocentigen Staatsanleihe vom Jahre 1859.

In der heute, in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der fünfprocentigen Preußischen Staatsanleihe vom Jahre 1859 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit dem Bemerken gekündigt, daß die in den ausgeloosten Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. Juli 1869 ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den Kassen-Revisionen nöthigen Zeit in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 1. Juli 1869 fälligen Zinscoupons Ser. III. № 5 bis 8 nebst Talons baar in Empfang zu nehmen sind.

Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei den Königlichen Regierungs-Hauptkassen, sowie bei der Kreiskasse in Frankfurt a. M. und den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg bewirkt werden. Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Coupons und Talons einer dieser Kassen einzureichen, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen, und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung zu besorgen hat.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mit abzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der vorbezeichneten Anleihe, sowie der Anleihe vom Jahre 1856, welche in den früheren Verloosungen (mit Ausschluß der am 6. Juni d. J. stattgehabten der fünfprocentigen Staatsanleihe von 1859) gezogen, aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

In Betreff der am 6. Juni d. J. ausgeloosten und zum 2. Januar k. J. gekündigten Schuldverschreibungen wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Hauptkassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forstkassen, den Kämmerei- und anderen größeren Kommunalkassen, sowie auf den Büreaux der Landräthe und Magistrate zur Einsicht offen liegt.

Berlin, den 9. Dezember 1868.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.

5. Bei der, dem Plane gemäß, heute vor Notar und Zeugen stattgehabten 47sten Serien-Ziehung des Kurhessischen, beim Bankhause M. A. von Rothschild und Söhne zu Frankfurt a. M. aufgenommenen, Staats-Lotterie-Anlehns vom Jahre 1845 sind folgende 50 Serien-Nummern gezogen worden:

8.	132.	320.	389.	511.	534.	584.	672.
799.	881.	1131.	1146.	1325.	1468.	1479.
1495.	1562.	1754.	1755.	2219.	2435.	2623.
2867.	3085.	3100.	3272.	3281.	3531.	3561.
3607.	3625.	3639.	3813.	3897.	3974.	4273.
4332.	4436.	4523.	4550.	4718.	4745.	4917.
5319.	5415.	5457.	5552.	5860.	6021.	6330.

Wir bringen solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Cassel, am 1. Dezember 1868.

Königliches Regierungs-Präsidium.
von Hardenberg.

6. Auf höhere Veranlassung bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß für das Jahr 1869 Veränderungen der Königlich Preußischen Arzeneitaxe eintreten werden, welche im Verlage

von Rudolph Gärtner, Amelangsche Sortimentshandlung, zu Berlin erschienen und dort so wie in allen anderen inländischen Buchhandlungen zum Preise von 2 Sgr. zu beziehen sind.

Hannover, den 23. Dezember 1868.

Königlich Preußische Landdrostei.

v. Leipziger.

7. Wir bringen hierdurch zur Kenntniß, daß dem Vorstande des Vereins zur Gründung einer Herberge zur Heimath in hiesiger Stadt von dem Herrn Ober-Präsidenten die Genehmigung zur Veranstaltung einer Hauscollecte im Fürstenthume Lüneburg innerhalb der Monate Januar, Februar und März künftigen Jahrs behuf Förderung des Vereinszwecks ertheilt ist.

Lüneburg, den 19. Dezember 1868.

Königlich Preußische Landdrostei.

v. Selchow.

8. In Gemäßheit des §. 12 der Geschäftsanweisung für die Steuerempfänger vom 16. Dezbr. v. J. bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Steuer-Empfänger Brandt in Duderstadt mit unserer Genehmigung den früheren Posterpeditionsgehülfen Friedrich Sachse aus Duderstadt zu seinem Kassengehülfen, mit der Befugniß, Quittungen rechtsgültig zu ertheilen, bevollmächtigt hat.

Hannover, den 26. Dezember 1868.

Königliches Ober-Steuer-Collegium.

Sauerhering.

9. Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Waaren-Kontrole im Binnenlande in den Kreisen Prenzlau, Templin, Ruppin und Ost-Priegnitz des Regierungs-Bezirks Potsdam, so weit sie daselbst noch bestand, aufgehoben worden ist.

Hannover, den 24. Dezember 1868.

Der Provinzial-Steuer-Director.

Sabarth.

10. Mit dem 2. Januar 1869 kommt bei der Post-Expedition in Sulingen die Landbriefbestellung zur Ausführung.

Die Landbriefträger berühren folgende Orte: Anstedt, Barrien, Blockwinkel, Bobrink, Bockel, Bockhorn, Brümmerloh, Brünhausen, Buchhorst, Coldeweyhe, Dahlskamp, Döhrel, Dörrieloh, Feldhausen, Gaue, Harmhausen, Haassel, Hassel, Herelse, Hohenfelde, Holzfelde, Horstmann, Knopsburg, Küsen, Landwehr, Langenaise, Labbus, Klein-Lessen, Lindern, Löhe, Lucht, Maasen, Melloh, Mirrenburg, Nechtelsen, Nordholz, Nordsulingen, Nütteln, Oestinghausen, Rathlosen mit dem Forsthofe, Schäckeln, Schlahe, Scholen, Schwaförden, Schweringhausen, Stadt, Stehlen, Strange, Südbruch, Thiermann, Varrel, Vohrde, Vorwerk, Vorwohlde, Wietinghausen und Wulferding.

Hannover, den 23. December 1868.

Der Ober-Post-Director.

Schiffmann.

11. Vom 1. Januar 1869 ab wird bei sämmtlichen auf dem Personenpostcourse Jork-Stade belegenen Haltestellen ein Verkauf von Passagierbillets für solche Reisende stattfinden, welche die Personenpost von jenen Haltestellen aus benutzen wollen und mit einem Passagierbillet von der rückliegenden Postanstalt nicht versehen sind. Die Aufnahme von Personen in die Post an diesen Haltestellen kann nur gegen vorherige Lösung eines Passagierbillets erfolgen.

Gleichzeitig wird am 1. Januar k. J. die gegenwärtig in Hollern bestehende Post-Haltestelle vor das Haus der Wittwe Kreuziger daselbst verlegt.

Hannover, den 29. Dezember 1868.

Der Ober-Post-Director.

Schiffmann.

12. Bei der Post-Expedition in Gieboldehausen sind die Dienststunden für den Verkehr mit dem Publikum, wie folgt, festgesetzt worden:

a. an den Wochentagen:
von 8 bis 10 Uhr Vorm.
» 12 » 4 » Nachm.
» 6 » 8 » »

b. an den Sonntagen:
von 8 bis 9 Uhr Vorm.
und » 5 » 8 » Nachm.

c. an den nicht auf einen Sonntag fallenden gesetzlichen Festtagen, sowie am Geburtstage Sr. Majestät des Königs
von 8 bis 9 Uhr Vorm.
» 12 » 3 » Nachm.

Hannover, den 22. Dezember 1868.

Der Ober-Post-Director.

Schiffmann.

Polizei-Verordnungen:

13. Nachdem im §. 2 der Bekanntmachung des vormaligen Königlichen Ministeriums des Innern vom 13. Dezember 1855 wegen des Verkaufs der dort aufgeführten zu häuslichen oder technischen Zwecken dienenden Arzneiwaaren das Erforderliche angeordnet worden, erlassen wir auf Grund des §. 11 der Königlichen Verordnung über die Polizeiverwaltung vom 20. September 1867 folgende Polizeivorschrift:

Die Apotheker werden hierdurch angewiesen, — außer denjenigen Waaren, worüber im §. 2 der vorgedachten Bekanntmachung bereits Bestimmung getroffen ist — auch alle übrigen gesundheitsgefährlichen Arzneiwaaren, namentlich

Acetum saturninum, Bleiessig,
Acidum oxaticum, Oxalsäure oder Kleesäure,
Acidum picronitricum, Pikringelb.
Aqua plumbica und Aqua Goulardii, Bleiwasser und Goulardsch-Wasser.
Argentum nitricum, Höllenstein.
Ferrum sesquichloratum, Eisenchlorid.
Kali causticum, Aetzkalk.
Kali chromicum acidulum und neutrale, rothes und gelbes chromsaures Kali sowie alle übrigen Chromsalze und Chromfarben.
Kreosotum, Kreosot.
Liquor Ammonii caustici Aetzammoniak.
Natrum causticum, Aetznatron.

Spiritus Sinapis, Senfspiritus.
Stannum bichloratum, Zinnchlorid, Zinnbutter.
» chloratum, Zinnchlorür, Zinnsalz.
Zincum chloratum, Chlorzink.

ferner die Lösungen sämmtlicher vorgenannter Körper, bei Vermeidung einer Geldbuße bis zu 10 ₰ im Handverkaufe, mithin ohne Recept eines zur Praxis befugten Arztes nicht anders zu verabfolgen, als wenn von dem Käufer der beabsichtigte häusliche oder technische Gebrauch der geforderten Waaren ausdrücklich angegeben ist und die Gefäße oder Paquete, worin solche verabfolgt werden (zu welchem Zwecke Eß- oder Trinkgeschirre nicht benutzt werden dürfen), mit besondern Signaturen, die neben der Benennung der Waare den beabsichtigten Gebrauch derselben ausdrücken, von den Apothekern versehen sind.

Hildesheim, den 18. Dezember 1868.
Königlich Preußische Landdrostei.
In Vertretung:
Risch.

14. Um die Postverwaltung gegen die Einlieferung solcher Gegenstände, welche von der Beförderung mit der Post nach §. 12 des unterm 11. Dezbr. 1867 zum Gesetze über das Postwesen des Norddeutschen Bundes vom 2. Novbr. 1867 ergangenen Reglements ausgeschlossen sind, durch eine weitere Strafbestimmung zu sichern, als es nach dem §. 345 № 4 des Strafgesetzbuchs der Fall ist, erlassen wir für den hiesigen Bezirk auf Grund der §§. 11 und 19 der Königlichen Verordnung über die Polizei-Verwaltung vom 20. Septbr. v. J. folgende Polizei-Vorschrift:

Reibzündhölzer, Reib- oder Streichzunder, Phosphor, Pyropapier, Aether, Photogen, Petroleum oder andere leicht entzündliche Gegenstände oder ätzende Flüssigkeiten dürfen der Post zur Beförderung nicht überliefert werden.

Denjenigen, welche Gegenstände der obigen Art unter unrichtiger Deklaration, oder mit Verschweigung des Inhalts der Sendung zur Post aufgeben, wird Geldstrafe bis zu 10 ₰ hiedurch angedroht.

Clausthal den 9. Juli 1868.
Königlich Preußische Berghauptmannschaft.
Otto.

15. Mit Beziehung auf §§. 11, 12 und 19 der Verordnung über die Polizeiverwaltung vom 20. September 1867 wird unsere Polizeivorschrift über die Meldung der An- und Abziehenden vom 28. Mai d. J. hierdurch auf den Bezirk der vormaligen Berghauptmannschaft zu Clausthal ausgedehnt.

Hildesheim, den 17. Dezember 1868.
Königlich Preußische Landdrostei.
Graf v. Westarp.

Bekanntmachungen:

16. Das Ablösungs-Commissariat für den Bezirk des Amts Uslar ist dem Amtshauptmann von Bock-Wülfingen daselbst verliehen.

Hannover, den 28. Dezember 1868.
Königliche General-Commission.
Heinrichs.

17. Der zum provisorischen selbstständigen Gerichtsvogtsgehülfen beim Standesherrlichen Amtsgerichte Hümmling zu Sögel ernannte Amtsbote Hermann Freer ist am 21. d. M. in seinen Dienst eingeführt worden.

Meppen, den 26. Dezember 1868.
Kronanwaltschaft des Gesammt-Obergerichts.
Hattendorff.

Personal-Chronik.

Königliches Ober-Steuer-Collegium:

18. Mit der kommissarischen Verwaltung der Steuerkasse I. zu Hildesheim ist der Steuerempfänger Hammer, bisher bei der Steuerkasse III. daselbst, und der Steuerkasse III. zu Hildesheim der Steuerempfänger Oeynhausen, bisher bei der Steuerkasse I. daselbst, vom 1. Januar k. J. ab beauftragt.

Der Sitz der Steuerkasse Lorup ist vom 1. Januar k. J. ab nach Werlte verlegt und wird dieselbe fortan als »Steuerkasse Werlte« amtlich bezeichnet werden.

Vom 1. Januar k. J. ab werden die bisherige Steuerkasse zu Otterndorf als »Steuerkasse I. zu Otterndorf«, die nach Otterndorf verlegte Steuerkasse Ihlienworth als »Steuerkasse II. zu Otterndorf«, die bisherige Steuerkasse zu Peine als »Steuerkasse I. zu Peine«, die nach Peine verlegte Steuerkasse Gr. Lafferde als »Steuerkasse II. zu Peine« amtlich bezeichnet werden.

Von des Königs Majestät ist dem Kataster-Inspector Wilke der Character als »Steuerrath« Allerhöchst verliehen.

Königliche Landdrostei zu Stade:

19. Nach Abgang des präsidirenden Schultheißen Foltmer zu Wester-Ihlienworth ist die zur Erledigung gekommene Schultheißenstelle daselbst dem Hofbesitzer H. W. Uelzen übertragen.

Der Wohnsitz des Amtsvogts Holste ist von Bederkesa nach Beverstedt verlegt.

Amtssecretair Dreyer in Himmelspforten ist pensionirt.

Der commissarische Calculatur-Gehülfe bei hiesiger Königlicher Landdrostei, Jacobsen, ist zum Amtssecretair beim Amte Himmelpforten ernannt.

Königliches Consistorium zu Hannover:

20. Von Sr. Majestät dem Könige ist dem bisherigen Consistorial-Assessor Hempel der Character von Consistorial-Rath verliehen worden.

Königliches Consistorium zu Aurich:

21. Der Nebenschullehrer Ahlrichs zu Dietrichsfeld, Kirchspiels Aurich, ist seines Dienstes entsetzt und dem Nebenschullehrer Dirks zu Holte, 5. lutherische Inspection, die erbetene Dienstentlassung ertheilt worden.

Der Nebenschullehrer Terborg zu Ditzumer-Verlaat, 8. reformirte Inspection, ist am 10. November gestorben.

Der frühere Seminarist Thaden ist als Nebenschullehrer nach Flachsmeer, 6. lutherische Inspection, der frühere Seminarist Schaumburg als Nebenschullehrer nach Dietrichsfeld, Kirchspiels Aurich, und der Nebenschullehrer Saathoff zu Hüllenerfehn 9. lutherische Inspection, als solcher nach Schatteburg 5. lutherische Inspection, berufen.

Amtsblatt für Hannover.

Stück 2. Den 8. Januar 1869.

Bundes-Gesetzblatt des Norddeutschen Bundes:

(Ausgegeben zu Berlin am 31. Dezember 1868.)

Stück 35. Nr. 212. Verordnung, betreffend die Einführung der in Preußen geltenden Vorschriften über die Heranziehung der Militärpersonen zu Kommunalauflagen im ganzen Bundesgebiet. Vom 22. Dezbr. 1868.

Nr. 213. Ernennung des Preußischen Vizekonsuls Rudolph Elvers zu San Juan (Portorico) zum Konsul des Norddeutschen Bundes.

Nr. 214. Ernennung der bisherigen Preußischen Vizekonsuln Man. Ant. Garcia zu Ferrol und Juan E. O. Connor zu Benicarlo zu Vizekonsuln des Norddeutschen Bundes.

Nr. 215. Ernennung des Verwesers des Preußischen Konsulats Wilhelm Alexander Brahe in Melbourne zum Konsul des Norddeutschen Bundes.

Gesetz-Sammlung:

(Ausgegeben zu Berlin am 30. Dezember 1868.)

Stück 79. Nr. 7265. Gesetz wegen Aufhebung der Denunzianten-Antheile. Vom 28. Dezember 1868.

Nr. 7266. Allerhöchster Erlaß vom 14. November 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreischausseen 1) von dem Warner Wege an der Tilsit-Gumbinner Staatsstraße über Raudonatschen nach der Lengwethen-Schirwindter Staatschaussee zwischen Gindwillen und Gerskullen und weiter über Budwethen bis zur Toussainen-Lasdehner Kreisstraße bei Neu-Egleninken, 2) von der Toussainen-Lasdehner Kreisstraße bei Nettschienen nach der Fähranstalt über die Szeszuppe bei Lenken, im Kreise Ragnit, Regierungsbezirk Gumbinnen.

Nr. 7267. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisobligationen des Ragniter Kreises im Betrage von 111,800 Thalern, IV. Emission. Vom 14. November 1868.

Nr. 7268. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisobligationen des Sensburger Kreises im Betrage von 26,000 Thalern, III. Emission. Vom 21. November 1868.

Nr. 7269. Allerhöchster Erlaß vom 25. Novbr. 1868, betreffend den Rang der Strafanstalts-Direktoren.

Nr. 7270. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der von der Frankfurter Hypothekenbank unter dem 10. August 1868 beschlossenen Aenderung des Gesellschaftsstatuts. Vom 5. Dezbr. 1868.

Nr. 7271. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma »Aktiengesellschaft Ravensberger Volksbank« mit dem Sitze zu Bielefeld errichteten Aktiengesellschaft. Vom 16. Dezbr. 1868.

Nr. 7272. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma »Norddeutsche Grundkreditbank, Hypothekenversicherungs-Aktiengesellschaft«, mit dem Sitze zu Berlin errichteten Aktiengesellschaft. Vom 23. Dezember 1868.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- und Provinzial-Behörden:

22. Zur öffentlichen Kenntniß bringe ich hierdurch, daß auf Grund des Rescripts des Herrn Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten vom 17. Dezember a. c. bis zur vollständigen Einrichtung der Deichverbände im Sinne der §§. 39, 43 und 107 der Hoyaischen Deich- und Abwässerungs-Ordnung vom 22. Januar 1864 alle durch das erwähnte Gesetz der zuständigen Verwaltungs-Behörde zugewiesenen Befugnisse und Obliegenheiten auch in den zum Verwaltungsbezirke der Königlichen Landdrostei zu Stade gehörigen Hoyaischen Theilen des Amts Verden ausschließlich von der Königlichen Landdrostei zu Hannover wahrzunehmen sind.

Hannover, den 24. Dezember 1868.

Der Ober-Präsident.

In Vertretung:

v. Leipziger.

23. Betreffend die Kündigung von vormals Hannoverschen 4procentigen Staatsschuld-Obligationen Lit. Q.

Auf Grund desfallsiger Ermächtigung der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden zu Berlin hat am heutigen Tage beim hiesigen Ober-Präsidium, in Gegenwart der Schatzräthe Ostermeyer und Grote, sowie unter Zuziehung von Notar und Zeugen und eines beeidigten Protocollführers, eine Ausloosung derjenigen unter **Lit. Q.** verbrieften vormals Hannoverschen 4procentigen Staatsschuld-Obligationen stattgefunden, welche zur Einlösung aus dem, durch freiwilligen Ankauf von Obligationen nicht verwandten Betrage des für diese Schuld bestehenden besonderen Tilgungsfonds für das Jahr 1868 bestimmt sind.

Bei dieser Ausloosung sind die Nummern folgender Obligationen Lit. Q. gezogen:

№ 3845. 3846. 3848. 3849. 3851. 3860. 3861. 3862. 3864. 3871. 3873. 3891. 3892. 3902.

3904. 3906. 3909. 3912. 3916. 3917. 3924. 3939. 3942. 3950. 3967. 3977. 3978. 3995. 3997. 3999.

— jede über 500 ℛ Courant.

Indem somit die vorbezeichneten Obligationen Lit. Q. hierdurch zur baaren Rückzahlung auf den 1. Juli 1869 gekündigt werden, fordere ich die Inhaber derselben auf, die betreffenden Capitalien zum Rückzahlungstermine gegen Einlieferung der Obligationen nebst den nach dem 1. Juli 1869 fällig werdenden Zinscoupons und den Talons bei der Bezirks-Haupt-Casse hieselbst entweder unmittelbar oder durch Vermittelung der Staatsschulden-Tilgungs-Casse zu Berlin, der Regierungs-Haupt-Cassen oder der Bezirks-Haupt-Cassen zu Osnabrück und Lüneburg zu erheben.

Der Betrag der bei Einlieferung der Obligationen etwa fehlenden, nach dem Rückzahlungstermine fällig werdenden Zinscoupons wird am Capitale gekürzt.

Sollte die Abforderung des gekündigten Capitals zum Fälligkeitstermine, 1. Juli 1869, nicht erfolgen, so tritt dasselbe von diesem Zeitpunkte an zum Schaden des Gläubigers außer Verzinsung.

Hannover, den 29. Dezember 1868.

Der Ober-Präsident der Provinz Hannover.

In Vertretung:

v. Leipziger.

24. Nachdem von dem Herrn Finanz-Minister bestimmt worden ist, daß die seither auf Grund des Landesherrlichen Rescripts vom 13. Dezember 1709 und der nachfolgenden Bestimmungen der hiesigen Hospital-Casse zugeflossenen fiscalischen Anfälle fortan der Staatskasse zugeführt werden sollen, veranlassen wir die Königlichen Aemter und die Magistrate der selbstständigen Städte, unter Bezugnahme auf das Ausschreiben des vormaligen Hannoverschen Kriegs-Ministeriums vom 17. Oktober 1853 (Gesetz-Sammlung vom Jahre 1853, Abtheilung II. pag. 35), die daselbst unter Nummer 1 gedachten Anzeigen über die einzelnen Fälle, wo fiscalische Anfälle an erblosen Verlassenschaften, herrenlosen Depositen u. s. w. ermittelt worden, von nun an an uns, als die mit Wahrnehmung der einschlagenden Geschäfte beauftragte Stelle zu richten; indem wir die am angeführten Orte unter Nummer 2 und 3 gegebenen Bestimmungen aufheben, so daß die seither üblichen Jahres-Nachweise fortan nicht mehr zu liefern sein werden.

Gleichzeitig findet die auf Grund der General-Rescripte des vormaligen Kriegs-Ministeriums vom 12 September 1866 und des vormaligen Finanz-Ministeriums vom 20. September 1866 bislang stattgehabte Betheiligung der, im Uebrigen höherer Bestimmung gemäß in ihrer Wirksamkeit fortbestehenden Verwaltungs-Commission der Hospital-, Legat- und Stiftungs-Fonds, bei Wahrnehmung der hier in Frage kommenden Geschäfte hiermit ihre Erledigung.

Hannover, den 2. Januar 1869.

Königliche Verwaltung der Domainen und Forsten.

v. Seebach.

25. Betreffend die Richtung der von der Cöln-Mindener Eisenbahn-Gesellschaft zu erbauenden Venlo-Hamburger Eisenbahn im Landdrosteibezirke Osnabrück.

Nachdem der Cöln-Mindener Eisenbahn-Gesellschaft durch die Allerhöchsten Concessions- und Bestätigungs-Urkunden vom 28. Mai 1866 und 20. Juni 1868 die Genehmigung zum Bau und Betriebe einer Eisenbahn von Venlo über Wesel und Münster nach Osnabrück und von dort nach Bremen und Hamburg ertheilt worden ist, wird im Auftrage des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten nach Vorschrift des Artikels 2 im Gesetze vom 8. September 1840 über Veräußerungs-Verpflichtung behuf Eisenbahnanlagen hierdurch bekannt gemacht, daß nach dem höheren Orts genehmigten Plane die gedachte Eisenbahn innerhalb des Landdrostei-Bezirks Osnabrück folgende Richtung einschlagen wird:

Die Bahn wird unweit der Leedener Mühle die Grenze zwischen den Provinzen Westfalen und Hannover überschreiten, nordwestlich neben dem Gute Haslage vorbeiführen, die Bauerschaft Hasbergen und Hörne durchschneiden und Osnabrück an der Südostseite der Stadt erreichen.

Von hier wird die Linie den Clushügel überschreiten, nordwestlich am Schinkelberge entlang führen, darauf das Dorf Bellm südöstlich lassend, die Bauerschaft Behrte durchschneiden, an der Ostseite des Gutes Krebsburg und südlich neben den Dörfern Schwagstorf und Herringhausen vorbeiführen, die Dörfer Oelingen und Stirpe durchschneiden, an der Westseite von Bohmte vorbeilaufen und so in einer geraden Linie unweit der Scheidriede-Brücke in der Osnabrück-Bremer Chaussee die Grenze zwischen dem Landdrosteibezirke Osnabrück und dem Regierungsbezirke Minden erreichen.

Auf die vorstehend beschriebene Eisenbahn nebst Zubehör finden nach Maßgabe der Königlichen Verordnung vom 17. August 1867, betreffend die Einführung des Gesetzes über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838 und der Verordnung vom 21. Dezember 1846, betreffend die bei dem Bau von Eisenbahnen beschäftigten Handarbeiter in den neuerworbenen Landestheilen (Gesetzsammlung pag. 1426 und Amtsblatt für Hannover pag. 1293 u. folg) und der dadurch in einigen Beziehungen getroffenen Abänderungen die Bestimmungen des erwähnten Gesetzes vom 8. September 1840 nebst den Zusatz-Bestimmungen des Gesetzes vom 6. August 1844 über die Veräußerungs-Verpflichtung behuf Eisenbahnanlagen Anwendung und werden die betreffenden Obrigkeiten hierdurch angewiesen, demgemäß und unter Beachtung der Ausführungs-Vorschriften des vormaligen Königlich-Hannoverschen Ministeriums des Innern vom 1. Mai 1844 und 15. Februar 1860 zu verfahren und die Ausführung der Bauten innerhalb des Kreises ihrer Zuständigkeit bereitwilligst zu fördern.

Osnabrück, den 30. Dezember 1868.

Königlich Preußische Landdrostei.

Bezin.

26. Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten mittelst Publicandum vom 4. d. M. die nachstehenden Aenderungen in den Taxpreisen verschiedener Arzneimittel veröffentlicht hat, welche mit dem 1. Januar 1869 in Kraft treten.

Diese Aenderungen sind bei dem Verleger Rudolf Gärtner (Amelang'sche Sortiments-Buchhandlung) in Berlin, sowie in allen inländischen Buchhandlungen zum Preise von 2 Sgr. zu beziehen.

Hildesheim, den 21. Dezember 1868.

Königlich Preußische Landdrostei.
Graf v. Westarp.

Veränderungen
der
Königlich Preußischen Arznei-Taxe für 1869.

			gr	₰
Acetum aromaticum	30 Gramm	30,0	1	4
	250 —	250,0	8	—
Aqua Chamomillae	30 —	30,0	—	5
Menthae piperitae	30 —	30,0	—	5
spirituosa	30 —	30,0	—	8
Balsamum Peruvianum	5 —	5,0	2	10
	30 —	30,0	14	2
Bismuthum hydrico-nitricum	1 —	1,0	1	—
Castoreum Canadense subt. pulv.	1 Decigramm	0,1	—	5
	1 Gramm	1,0	3	2
Cetaceum	5 —	5,0	—	9
	30 —	30,0	3	6
Chinium sulphuricum	1 Decigramm	0,1	—	7
	1 Gramm	1,0	4	2
Cortex Cinnamomi Zeylanici cont.	5 —	5,0	1	3
	30 —	30,0	5	10
Decoctum Sarsaparillae concentratum	5 —	5,0	3	8
	30 —	30,0	18	4
Elaeosaccharum Chamomillae	1 —	1,0	1	—
Menthae crispae	1 —	1,0	—	3
piperitae	1 —	1,0	—	6
Rosarum	1 —	1,0	—	10
Electuarium e Senna	5 —	5,0	—	8
	30 —	30,0	2	10
Empl. Cantharidum perpetuum	5 —	5,0	2	—
	30 —	30,0	9	10
Extractum Ipecacuanhae	1 Centigramm	0,01	—	3
	1 Decigramm	0,1	1	6
Opii	1 —	0,1	—	7
	1 Gramm	1,0	4	8
Ratanhae	1 —	1,0	1	4
	5 —	5,0	5	4
Ferrum oxydulatum lacticum	1 —	1,0	—	4
	5 —	5,0	1	2
Flores Chamomillae Romanae conc.	5 —	5,0	—	6
	30 —	30,0	2	2
vulgaris	30 —	30,0	1	8
	250 —	250,0	10	1
conc. et gr. m. pulv.	30 —	30,0	2	2
	250 —	250,0	13	1
subt. pulv.	5 —	5,0	—	6
	30 —	30,0	2	8
Kusso conc.	5 —	5,0	1	8
subt. pulv.	5 —	5,0	1	10

			gr	₰
Folia Aurantii conc.	30 Gramm	30,0	2	6
subt. pulv.	5 —	5,0	—	8
	30 —	30,0	2	10
Menthae crispae conc. et gr. m. pulv.	30 —	30,0	1	6
	250 —	250,0	9	—
subt. pulv.	5 —	5,0	—	4
	30 —	30,0	1	8
piperitae conc. et gr. m. pulv.	30 —	30,0	1	10
	250 —	250,0	12	—
subt. pulv.	5 —	5,0	—	5
	30 —	30,0	2	—
Sennae conc. et gr. modo pulv.	5 —	5,0	1	—
	30 —	30,0	4	10
subt. pulv.	5 —	5,0	1	2
	30 —	30,0	5	10
Spir. Vini extracta conc.	5 —	5,0	2	10
subt. pulv.	5 —	5,0	3	2
Fructus Anisi stellati	5 —	5,0	—	6
	30 —	30,0	2	8
subt. pulv.	5 —	5,0	—	10
	30 —	30,0	4	—
Cardamomi minores	5 —	5,0	2	6
subt. pulv.	1 —	1,0	1	—
	5 —	5,0	3	10
Cubebae	30 —	30,0	2	6
gr. modo pulv.	30 —	30,0	3	6
subt. pulv.	5 —	5,0	—	10
	30 —	30,0	3	10
Gallae cont. et gr. modo pulv.	30 —	30,0	3	6
subt. pulv.	5 —	5,0	—	10
	30 —	30,0	4	2
Glycerinum	5 —	5,0	—	6
	30 —	30,0	2	8
Gummi-Resina Gutti gr. modo pulv.	5 —	5,0	1	10
	30 —	30,0	9	4
subt. pulv.	1 —	1,0	—	6
	5 —	5,0	2	2
Herba Centaurii minoris conc. et gr. m. pulv.	30 —	30,0	1	6
subt. pulv.	5 —	5,0	—	5
	30 —	30,0	2	—
Infusum Sennae compositum	5 —	5,0	—	8
	30 —	30,0	3	—
Macis	5 —	5,0	—	10
	30 —	30,0	4	4
subt. pulv.	5 —	5,0	1	3
	30 —	30,0	6	2
Manna	5 —	5,0	—	8
	30 —	30,0	3	4
electa	5 —	5,0	1	4
	30 —	30,0	6	6
Morphium hydrochloratum	1 Centigramm	0,01	—	3
	1 Decigramm	0,1	1	6
Moschus	1 Centigramm	0,01	1	—
	1 Decigramm	0,1	8	—
Natrum biboracicum	30 Gramm	30,0	1	6
pulv.	5 —	5,0	—	6
	30 —	30,0	2	2

			gr	₰
Oleum Cajeputi rectificatum	1 Gramm	1,0	—	4
	5 —	5,0	1	4
Chamomillae citratum	1 Tropfen	. . .	—	10
	1 Gramm	1,0	17	4
Crotonis	1 —	1,0	—	6
Menthae crispae	1 Tropfen	. . .	—	2
	1 Gramm	1,0	2	8
piperitae	1 Tropfen	. . .	—	4
	1 Gramm	1,0	6	6
Rosarum	1 Tropfen	. . .	—	9
	1 Decigramm	0,1	2	—
Rosmarini	5 Gramm	5,0	—	10
	30 —	30,0	4	2
Sinapis	1 Tropfen	. . .	—	2
	1 Gramm	1,0	2	4
Terebinthinae	30 —	30,0	1	—
	250 —	250,0	6	—
rectificatum	5 —	5,0	—	6
	30 —	30,0	2	8
Opium subt. pulv.	1 Decigramm	0,1	—	4
	1 Gramm	1,0	2	2
Oxymel simplex	5 —	5,0	—	6
	30 —	30,0	2	2
Pulvis Glycyrrhizae compositus	5 —	5,0	—	8
	30 —	30,0	3	4
Ipecacuanhae opiatus	1 —	1,0	—	7
Radix Colombo conc.	5 —	5,0	—	6
	30 —	30,0	2	6
subt. pulv.	5 —	5,0	—	8
	30 —	30,0	3	—
Ipecacuanhae conc	1 —	1,0	—	8
subt. pulv.	1 —	1,0	1	—
Ratanhae conc.	5 —	5,0	—	8
	30 —	30,0	3	6
subt. pulv.	5 —	5,0	—	10
Sarsaparillae conc.	30 —	30,0	5	—
	250 —	250,0	35	—
subt. pulv.	5 —	5,0	1	3
	30 —	30,0	6	—
Senegae conc.	5 —	5,0	—	10
	30 —	30,0	4	4
subt pulv.	5 —	5,0	1	—
Serpentariae Virginianae conc.	5 —	5,0	1	—
	30 —	30,0	5	4
subt. pulv.	5 —	5,0	1	3
Resina Benzoë	5 —	5,0	1	10
	30 —	30,0	9	—
subt. pulv	5 —	5,0	2	6
Jalapae	1 Decigramm	0,1	—	8
	1 Gramm	1,0	5	—
Mastiche	5 —	5,0	2	2
	30 —	30,0	10	8
subt. pulv.	5 —	5,0	2	10
Rotulae Menthae piperitae	30 —	30,0	2	10
Sapo jalapinus	1 —	1,0	2	6
	5 —	5,0	10	—

			gr	₰
Semen Cydoniae	5 Gramm	5,0	1	3
Species aromaticae	30 —	30,0	2	8
	250 —	250,0	16	—
laxantes St. Germain	5 —	5,0	1	8
	30 —	30,0	7	8
Spiritus Sinapis	5 —	5,0	—	7
	30 —	30,0	2	8
Syrupus Balsami Peruviani	30 —	30,0	2	—
Ipecacuanhae	30 —	30,0	1	10
Sennae cum Manna	30 —	30,0	2	8
Tinctura aromatica	5 —	5,0	—	10
	30 —	30,0	4	4
acida	5 —	5,0	—	10
	30 —	30,0	4	4
Benzoës	5 —	5,0	1	—
	30 —	30,0	5	—
Castorei Canadensis	1 —	1,0	—	9
	5 —	5,0	3	—
Ipecacuanhae	5 —	5,0	1	4
Opii benzoica	5 —	5,0	—	10
	30 —	30,0	4	4
crocata	1 —	1,0	—	10
	5 —	5,0	3	2
simplex	1 —	1,0	—	6
	5 —	5,0	2	—
Ratanhae	5 —	5,0	1	—
	30 —	30,0	4	10
Tubera Jalapae gr. modo pulv.	5 —	5,0	1	8
	30 —	30,0	8	8
subt. pulv.	1 —	1,0	—	6
	5 —	5,0	2	—
Salep subt. pulv.	5 —	5,0	1	2
	30 —	30,0	5	8
Unguentum Glycerini	5 —	5,0	—	8
	30 —	30,0	3	4
Rosmarini compositum	5 —	5,0	1	4
	30 —	30,0	6	4
Veratrium	1 Decigramm	0,1	—	8

27. Auf Grund der Bestimmung in dem §. 3 des Erlasses des Herrn Finanz-Ministers vom 7. Mai 1868, betreffend die Einrichtung des Vermessungswesens bei Vorbereitung der Ausführung des Gesetzes vom 21. Mai 1861, wegen anderweiter Regelung der Grundsteuer in den neuen Provinzen, habe ich als Vorsteher des Vermessungs-Personals

in dem Kreise Göttingen den Feldmesser Debray mit dem Stationsorte Göttingen

berufen und bringe dieses hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Hannover, den 30. Dezember 1868.

Der Commissar des Finanz-Ministers.
Geheimer Regierungs-Rath.
Sauerhering.

28. Behuf Erwerbung der Berechtigung zum einjährig freiwilligen Militairdienste werden von der unterzeichneten Commission im März d. J. Prüfungen abgehalten, die Termine dazu aber später bekannt gemacht werden.

Zuzulassen sind unter den nachfolgenden Bedingungen:

1) Junge Leute, welche in der Provinz Hannover in der Zeit vom 1. Juli 1848 bis 1. März 1852 geboren sind und in den Landdrosteibezirken Hannover oder Hildesheim ihr Domizil haben — auch die in der Zeit vom 1. Januar bis 30. Juni 1848 Geborenen, denen ein Ausstand behuf der abzulegenden Prüfung bewilligt ist (Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidiums vom 12. Februar 1868 im Amtsblatt für Hannover, Seite 46).
2) Junge Leute aus den altpreußischen Landestheilen, welche in der Zeit vom 1. Januar 1849 bis 1. März 1852 geboren und in den vorerwähnten Landdrosteibezirken gestellungspflichtig sind.

3) Die Meldungen sind bis zum 1. Februar d. Js. bei den Obrigkeiten einzureichen, von denen sie der unterzeichneten Commission zugesandt werden.

Junge Leute vom Geburtsjahre 1849 — aus der Provinz Hannover auch von der zweiten Hälfte des Jahres 1848 (vergl. oben Ziffer 1) — welche ihre Meldung nicht bis zum 1. Febr. d. Js. einreichen, verlieren den Anspruch auf einjährigen Dienst, und können ihn nur unter geeigneten Umständen auf dem in dem §. 152. 2. der Militair-Ersatz-Instruction vom 26. März 1868 angegebenen Wege durch Verleihung von Seiten der Ersatzbehörde dritter Instanz wieder erwerben.

4) Den Anmeldungen sind beizufügen:
ein selbstgeschriebener Lebensumriß,
der Geburtsschein,
die Einwilligungs-Erklärung des Vaters, bezw. des Vormundes,
die Schulzeugnisse, auch etwa sonstige, den Antrag unterstützende Nachweise,
ein Unbescholtenheits-Zeugniß, welches für Zöglinge der höberen Schulen (Gymnasien u. s. w.), von dem Director oder Rector der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute von der Polizei-Obrigkeit auszustellen ist.

Junge Leute der Provinz Hannover haben den Grad wissenschaftlicher Bildung nachzuweisen, welcher

wenn sie dem Geburtsjahre 1852 angehören, der Reife für die Secunda eines Gymnasiums oder einer Realschule erster Ordnung entspricht,

wenn sie dem Geburtsjahre 1851 angehören, durch einjährigen erfolgreichen Besuch der Tertia eines Gymnasiums oder einer Realschule erster Ordnung erzielt wird,

während von früher Geborenen, die sich als junge Leute von Bildung ausweisen, der specielle Nachweis wissenschaftlicher Befähigung nicht verlangt wird.

Von jungen Leuten aus altpreußischen Landestheilen ist der Grad wissenschaftlicher Bildung darzulegen, welcher zu den Leistungen eines in den zweiten Jahreskursus eintretenden Schülers der zweiten Classe eines Gymnasiums oder einer Realschule erster Ordnung befähigt.

Hannover, den 2. Januar 1869.

Königliche Prüfungs-Commission für einjährige Freiwillige.

v. Klitzing. Oldekop.

29. Behuf Erwerbung der Berechtigung zum einjährig freiwilligen Militairdienst wird von der unterzeichneten Commission im März d. J. ein Prüfungstermin abgehalten werden, über dessen Ort und Zeit weitere Bekanntmachung vorbehalten bleibt.

Die Berechtigung kann ertheilt werden:

1) Jungen Leuten aus der Provinz Hannover, welche in den Landdrosteibezirken Osnabrück und Aurich ihr Domizil haben, und zwar
   a. den in der Zeit vom 1. Januar bis Ende Juni 1848 Geborenen, welche den im Ober-Präsidial-Erlasse vom 12. Februar pr. (Amtsblatt pag. 46) gedachten Ausstand erhalten haben, sowie den in der Zeit vom 1. Juli 1848 bis Ende December 1849 Geborenen nur, falls sie spätestens bis zum 1. Februar 1869 darum nachsuchen,
   b. den in der Zeit vom 1. Januar 1850 bis 15. März 1852 Geborenen.

2) Jungen Leuten aus den altpreußischen Landestheilen, welche in den vorerwähnten Landdrosteibezirken gestellungspflichtig sind, und zwar
   a. den in der Zeit vom 1. Januar bis Ende Dezember 1849 Geborenen nur, falls sie spätestens bis zum 1. Februar 1869 darum nachsuchen,
   b. den in der Zeit vom 1. Januar 1850 bis 15. März 1852 Geborenen.

Die Meldungen, sofern dieselben dem Obigen nach nicht schon bis zum 1. Februar cr. eingegangen sein müssen, sind bis zum 15. Februar cr. bei den Obrigkeiten des Heimathsorts oder des zeitigen Wohnorts der Aspiranten einzureichen, von denen sie der unterzeichneten Commission werden mitgetheilt werden.

Den Anmeldungen sind beizufügen:
a. ein selbst geschriebenes curriculum vitae,
b. der Geburtsschein,
c. die Schulzeugnisse und etwaige sonstige den Anspruch unterstützende Atteste,
d. ein Unbescholtenheits-Zeugniß, welches für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien ꝛc.) von dem Director oder Rector der betreffenden Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute von der Polizeiobrigkeit auszustellen ist,
e. die Einwilligungserklärung des Vaters oder Vormundes.

Von jungen Leuten aus der Provinz Hannover haben

1) die dem Geburtsjahre 1852 Angehörenden den Grad wissenschaftlicher Bildung nachzuweisen, welcher der Reife für die Secunda eines Gymnasiums oder einer Realschule erster Ordnung entspricht;

2) die dem Geburtsjahre 1851 Angehörenden den Grad wissenschaftlicher Bildung nachzuweisen, welcher durch einjährigen erfolgreichen Besuch der Tertia eines Gymnasiums oder einer Realschule erster Ordnung erzielt wird;

während von den früher Geborenen, die sich als Leute von Bildung ausweisen, der spezielle Nachweis wissenschaftlicher Befähigung nicht verlangt wird.

Für junge Leute aus altpreußischen Landestheilen gelten hinsichtlich der an ihre wissenschaftliche Bildung zu stellenden Anforderungen die Bestimmungen der §§. 154 und 155 der Militair-

Ersatz-Instruction für den Norddeutschen Bund vom 26. März 1868.

Osnabrück, den 3. Januar 1869.

Königliche Prüfungs-Commission für einjährig Freiwillige, Osnabrück-Aurich.

Haase.

Nord-Westdeutscher Eisenbahn-Verband.

30. Nachdem die unter dem Namen des Mitteldeutschen Eisenbahn-Verbandes bestehende Vereinigung mehrerer Eisenbahnen mit dem Schlusse des laufenden Jahres sich auflöset, geht der im Mitteldeutschen Verbande über Cassel bestehende directe Verkehr für Personen-, Gepäck- und Güterbeförderung der Stationen:

Stettin, Berlin, Magdeburg, Oschersleben, Wolfenbüttel, Braunschweig und Warburg

nach und von den Stationen

der Taunusbahn, der Nassauischen Staatsbahn, der Hessischen Ludwigsbahn, der Pfälzischen Bahnen, der Rhein-Nahe-, der Königlichen Saarbrücker und Saarbrücken-Trierer Bahn,

vom 1. Januar k. J. an in den Nord-Westdeutschen Verband über.

Von dem gleichen Zeitpunkte an tritt auch der directe Verkehr der Stationen

der Hannoverschen Bahnen und
der Main-Weser-Bahn, sowie
der Stationen Lübeck, Büchen und Hamburg

nach und von den Stationen der vorgenannten südlich von Frankfurt belegenen Bahnen in den Nord-Westdeutschen Verband ein.

Für den directen Personen-Verkehr werden bis auf Weiteres die seitherigen Fahrpreise und Gepäcktaxen unverändert beibehalten; für den directen Güterverkehr aber kommen die Bestimmungen und Tarifsätze des vom 1. Januar 1869 ab zur Einführung gelangenden Tarifs des Nord-Westdeutschen Eisenbahn-Verbandes zur Anwendung.

Dieser neue Tarif ist bei den Güter-Expeditionen der Verbandstationen käuflich zu erhalten.

Die Verwaltungen des Nord-Westdeutschen Eisenbahn-Verbandes.

Für dieselben:

Hannover, den 29. Dezember 1868.

Königliche Eisenbahn-Direction.

Maybach.

Westdeutscher Eisenbahn-Verband.

31. Mit dem Schlusse des laufenden Jahres wird die unter dem Namen des Mitteldeutschen Eisenbahn-Verbandes bestehende Vereinigung mehrerer Eisenbahnen aufgelöst und in Folge dessen der bisher im Mitteldeutschen Verbande über Cassel bestehende directe Verkehr für Personen-, Gepäck- und Güterbeförderung der Stationen

Stettin, Berlin, Potsdam, Magdeburg, Oschersleben, Wolfenbüttel, Braunschweig und Warburg

nach und von den Stationen

der Main-Weser Bahn, der Main-Neckar Bahn (einschließlich Offenbach), der Großherzoglich Badischen Bahn und der Königlich Würtembergischen Bahn,

sowie der directe Verkehr der Stationen

Stettin, Berlin und Magdeburg

nach und von den Stationen

Göttingen, Münden und Carlshafen

und der directe Verkehr der Stationen

Cassel, Guntershausen, Marburg und Gießen

nach und von den Stationen

der Großherzoglich Badischen und der Königlich Würtembergischen Bahn,

vom 1. Januar k. J. an in den bestehenden Westdeutschen Eisenbahn-Verband übergehen.

Für den directen Personenverkehr werden bis auf Weiteres die seither gültigen Fahrpreise und Gepäcktaxen unverändert beibehalten; für den directen Güterverkehr aber kommen die Bestimmungen und Tarifsätze des vom 1. Januar 1869 ab gültigen neuen Tarifs des Westdeutschen Verbandes zur Anwendung.

Dieser neue Tarif, welcher zugleich eine veränderte Waaren-Classification unter Frachtermäßigungen enthält, ist bei den Güter-Expeditionen der Verbandstationen käuflich zu erhalten.

Die Verwaltungen des Westdeutschen Eisenbahn-Verbandes.

Für dieselben:

Hannover, den 29. Dezember 1868.

Königliche Eisenbahn-Direction.

Maybach.

32. Zu Stade wird am 1. Januar fut. eine selbstständige Telegraphenstation II. Klasse eröffnet.

Hamburg, den 23. Dezember 1868.

Telegraphen-Direction.

Krüger.

33. Mit Bezug auf die Bestimmungen im §. 35, 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 wird nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs!

Auf die Muthung vom $\frac{\text{18. August}}{\text{12. November}}$ 1868 wird dem Oekonomen Rudolph Lodtmann zu Osnabrück das Eigenthum des Bergwerks „Charlotte“ in der Bauerschaft Schwagsdorf, im Amte Wittlage, im Landdrosteibezirke Osnabrück, Ober-Bergamtsbezirke Dortmund, mit dem Felde von fünfhunderttausend Quadratlachtern, dessen Begrenzung auf dem zu dieser Urkunde gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A., B., C., D., E. und F. bezeichnet ist, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden Eisenerze, nach Vorschrift des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Dortmund, den 8. Dezember 1868.

L. S. Königliches Ober-Bergamt.

hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dortmund, den 8. Dezember 1868.

Königliches Ober-Bergamt.

34. Mit Bezug auf die Bestimmungen im §. 35, 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 wird nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs!

Auf die Muthung vom 18. August 1868 wird dem Oekonomen Rudolph Lodtmann zu Osnabrück das Eigenthum des Bergwerks »Adolph« in der Bauerschaft Hitzhausen, im Amte Wittlage, Landdrosteibezirke Osnabrück, Ober-Bergamtsbezirke Dortmund, mit dem Felde von fünfhunderttausend Quadratlachtern, dessen Begrenzung auf dem zu dieser Urkunde gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A., B., C. und D. bezeichnet ist, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden Eisenerze, nach Vorschrift des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Dortmund, den 10. Dezember 1868.

L. S. Königliches Ober-Bergamt.

hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dortmund, den 10. Dezember 1868.

Königliches Ober-Bergamt.

35. Mit Bezug auf die Bestimmungen im §. 35, 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 wird nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs!

Auf die Muthung vom 18. August 1868 wird dem Oekonomen Rudolph Lodtmann zu Osnabrück das Eigenthum des Bergwerks »David« in der Bauerschaft Hitzhausen, im Amte Wittlage, Landdrosteibezirke Osnabrück, Ober-Bergamtsbezirke Dortmund, mit dem Felde von fünfhunderttausend Quadratlachtern, dessen Begrenzung auf dem zu dieser Urkunde gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A., B., C., D., E., F., G., H., J., K., L. und M. bezeichnet ist, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden Eisenerze, nach Vorschrift des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Dortmund, den 10. Dezember 1868.

L. S. Königliches Ober-Bergamt.

hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dortmund, den 10. Dezember 1868.

Königliches Ober-Bergamt.

36. Mit Bezug auf die Bestimmungen im §. 35, 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 wird nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs!

Auf die Muthung vom 18. August 1868 wird dem Oekonomen Rudolph Lodtmann zu Osnabrück das Eigenthum des Bergwerks »Elisa« in der Bauerschaft Hitzhausen, im Amte Wittlage, Landdrosteibezirke Osnabrück, Ober-Bergamtsbezirke Dortmund, mit dem Felde von fünfhunderttausend Quadratlachtern, dessen Begrenzung auf dem zu dieser Urkunde gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A., B., C. D., E., F., G., H. und J. bezeichnet ist, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden Eisenerze, nach Vorschrift des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Dortmund, den 10. Dezember 1868.

L. S. Königliches Ober-Bergamt.

hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dortmund, den 10. Dezember 1868.

Königliches Ober-Bergamt.

Polizei-Verordnungen:

37. In Gemäßheit des Artikels 17 der Ausführungs-Verordnung zur Militair-Ersatzinstruction für den Norddeutschen Bund vom 26. März 1868 und zur Ausführung des §. 176 ad 1 und 2, sowie unter Beachtung der §§. 20, 59, 71, 98 und 115 l. c. und des Reglements zur Führung der Stammrollen vom 9. Januar 1867 (Amtsblatt für Hannover Seite 39) wird auf Grund des §. 11 der Allerhöchsten Verordnung vom 20. September 1867 (Amtsblatt für Hannover Seite 1320) von der unterzeichneten Königlichen Landdrostei verordnet was folgt:

§. 1. Jeder norddeutsche Militairpflichtige muß sich bei der Obrigkeit des Orts seines gesetzlichen Domizils, wenn er aber außerhalb des Bezirks dieser Obrigkeit in Lohn, Dienst oder Arbeit stehet, oder auf einer Lehranstalt sich befindet, bei der Obrigkeit des Aufenthaltsorts zur Eintragung des Namens in die Stammrolle anmelden, wenn er nicht durch den Empfang eines Berechtigungsscheins zum einjährig freiwilligen Dienste, oder sonst besonders dieser Verpflichtung enthoben ist.

Diese Anmeldung ist alljährlich zu wiederholen, so lange der Militairpflichtige davon nicht durch die Ersatzbehörden entbunden wird.

§. 2. Militairpflichtige, die außerhalb des Gebietes des Norddeutschen Bundes leben und im Bundesgebiete kein gesetzliches Domizil besitzen, haben bei der Obrigkeit ihres Geburtsortes sich zu melden, die im Auslande geborenen Militairpflichtigen aber da, wo ihnen oder ihren Familienhäuptern zuletzt ein Paß oder Heimathsschein ausgestellt ist.

§. 3. Für abwesende Militairpflichtige haben deren Eltern, Vormünder, Lehr-, Brot- oder Fabrikherren die Anmeldung zur Stammrolle bei der Obrigkeit des Domizils und nur in dem Falle, daß die Militairpflichtigen von dem Orte, wo sie in Lohn, Dienst oder Arbeit stehen, oder auf einer Lehranstalt sich befinden, zeitig abwesend sind, bei der Obrigkeit dieses Orts, bei eigener Verantwortlichkeit auch dann zu bewirken, wenn die Anmeldung der Militairpflichtigen zur Stammrolle nach den vorstehenden Bestimmungen bei einer andern Obrigkeit erfolgt.

Selbst die im Auslande sich aufhaltenden zur Anmeldung verpflichteten Angehörigen der Militairpflichtigen haben dafür einzustehen, daß die vorschriftsmäßige Anmeldung im Inlande erfolge.

§. 4. Die Meldung muß in der Zeit vom 15. Januar bis 1. Februar geschehen unter Vorzeigung des

Geburtsscheins oder des etwa schon empfangenen Ausweises über das Militairverhältniß.

§. 5. Militairpflichtige, welche den Ort, unter dem sie in die Stammrolle einzutragen oder schon aufgenommen sind, wechseln, haben dies der Obrigkeit des bisherigen und des neuen Aufenthaltsorts ohne Verzug, spätestens innerhalb 3 Tage zur Berichtigung der Stammrolle anzuzeigen.

§. 6. Wer die unter §§. 4 und 5 genannte Zeit der Anmeldung versäumt, hat die Meldung nachzuholen.

§. 7. Der Militairpflichtige hat sich in demjenigen Kreise, in welchem er in Lohn-, Dienst- oder Arbeits-Verhältniß steht, oder eine Lehranstalt besucht, wenn er aber sich nicht in solcher Stellung befindet, in dem Kreise seines gesetzlichen Domizils vor die Ersatzbehörden zu stellen.

§. 8. Auch dann, wenn die rechtzeitige Meldung zur Stammrolle versäumt wäre, oder die Beorderung sie nicht erreichte, haben die Militairpflichtigen in dem Kreise, in welchem sie gestellungspflichtig sind, vor der Kreis-Ersatzkommission zur Musterung und vor der Departements-Ersatzkommission beziehungsweise vor der Marine-Ersatzkommission, zur Aushebung sich einzufinden.

§. 9. Zur Anmeldung für die Stammrolle, sowie zur Stellung vor die Kreis- und die Departements- beziehungsweise Marine-Ersatzkommission werden alljährlich öffentliche Aufforderungen der zuständigen Behörden ergehen.

§. 10. Einer Geldstrafe von 1 ℛ bis zu 10 ℛ, im Falle der Vermögenslosigkeit einer verhältnißmäßigen Gefängnißstrafe, unterliegt:

1) wer die An- oder Abmeldung zur Aufnahme oder Berichtigung der Stammrolle nicht in der unter den §§. 1 bis 6 vorgeschriebenen Weise bewirkt;
2) diejenigen Militairpflichtigen, welche der nach den Vorschriften der §§. 91, 98 und 115 der Militair-Ersatzinstruction erlassenen Aufforderung, sich zur Musterung oder Aushebung vor die Kreis- oder Departements- beziehungsweise Marine-Ersatzkommission des Bezirks, in welchem sie (vergleiche §. 7 und 8) gestellungspflichtig sind, zu stellen, keine Folge leisten, oder bei dem Aufrufe ihres Namens im Musterungs- oder Aushebungslokale nicht anwesend sind, oder bei dem Ersatzgeschäfte die Ordnung stören.

§. 11. Unabhängig von den vorstehenden Strafbestimmungen sind die Ersatzbehörden (Kreis- oder Departements- beziehungsweise Marine-Ersatzkommission) befugt, in Gemäßheit des §. 71, 5 und des §. 98, 4 der Militair-Ersatzinstruction die Gestellung Militairpflichtiger, welche ohne genügende Entschuldigung bei der Musterung oder Aushebung ausgeblieben sind, zwangsweise herbeizuführen, insbesondere auch gegen Militairpflichtige, die nach Androhung einer Geldstrafe bis zu 10 ℛ der Vorladung nicht Folge leisten, eine Geldstrafe bis zu diesem Betrage festzusetzen und zur Einziehung zu stellen.

Hannover, den 2. Januar 1869.

Königlich Preußische Landdrostei.
v. Leipziger.

38. Betreffend die Ableistung von Diensten und Instandhaltung öffentlicher Anlagen.

Auf Grund des §. 11 der Verordnung vom 20. September 1867 über die Polizei-Verwaltung in den neu erworbenen Landestheilen erlassen wir für unseren Verwaltungsbezirk, mit Ausnahme der Stadt Osnabrück, die nachstehende Polizei-Verordnung:

§. 1. Wer, zur Leistung von Hoheitsdiensten (z. B. Landfolge, Kriegerfuhren, Gefangenwachen u. s. w.), von Gemeindediensten, Deich- und Sieldiensten verpflichtet, auf gehörige Bestellung ohne genügende Entschuldigung ausbleibt, den Dienst nicht gehörig leistet, zu spät zur Leistung erscheint, oder zu früh sich entfernt, verwirkt Geldbuße von funfzehn Groschen bis zu zehn Thalern.

§. 2. Gleiche Strafe verwirkt, wer seiner Pflicht zur Instandhaltung öffentlicher Wege, Straßen, Deiche, Brücken und sonstiger öffentlicher Anlagen, zur Instandhaltung und Aufräumung von natürlichen (vergl. §. 1 des Gesetzes vom 22. August 1847) oder unter Schau stehenden Wasserzügen u. s. w. in der dafür feststehenden oder besonders vorgeschriebenen Zeit und Weise nicht nachkommt.

§. 3. Wer seiner Pflicht zur Reinhaltung öffentlicher Straßen und Plätze nicht oder nicht gehörig nachkommt, verfällt in eine Geldbuße von 10 gr bis zu zwei Thalern.

§. 4. Die versäumten Arbeiten und Leistungen sind in sämmtlichen vorstehend aufgeführten Fällen auf Kosten der Säumigen zu beschaffen, sofern nicht Nachleistung zugelassen wird.

Osnabrück, den 2. Januar 1869.

Königlich Preußische Landdrostei.
Bezin.

39. Auf Grund des §. 5. der Königlichen Verordnung über die Polizeiverwaltung in den neuerworbenen Landestheilen vom 20. September 1867, wird, nach Anhörung der Amtsvertretung, die nachstehende Polizeiverordnung für den Bezirk des Amts Syke amtsseitig erlassen,

§. 1. »Unbefugtes Gehen, Reiten, Fahren, Viehtreiben, Pflugwenden auf fremdem Grundeigenthum, auf verbotenen Wegen oder an verbotenen Orten, sowie ähnliche unbefugte Benutzung fremden Grundeigenthums soll mit Geldbuße bis zu einem Thaler bestraft werden.

§. 2. Für den Fall des Unvermögens des Strafbaren tritt verhältnißmäßige Gefängnißstrafe an die Stelle der Geldbuße.«

Syke, den 18. Dezember 1868.

Königlich Preußisches Amt.
v. c. Eilers.

Personal=Chronik.

Königliches Ober=Präsidium der Provinz Hannover:

40. Des Königs Majestät haben den Geheimen Regierungs=Rath Sauerhering hier zum Ober=Regierungs=Rath zu ernennen geruht.

Königliche Landdrostei zu Lüneburg:

41. Versetzt: Amtsvogt Wrede von Amelinghausen nach Schneverdingen.

Abgegangen: Bürgermeister Hugenberg zu Uelzen.

Königliches Provinzial=Schul=Collegium.

42. Der Conrector Bojunga am Progymnasium in Norden ist verstorben.

Die beantragte Entlassung des Lehrers an der Realschule I. Ordnung in Göttingen Dr. Reidemeister, sowie dessen Ersetzung durch den Dr. Metzger, bisher Collaborator am Progymnasium zu Norden ist genehmigt.

Der unter Belassung in dem Amte als Professor am Clerical=Seminar zu Hildesheim zum Provinzial=Schulrathe ernannte Dr. Hagemann ist als Mitglied des Königl. Provinzial=Schul=Collegiums eingeführt.

Königliches Oberbergamt zu Clausthal:

43. 1) Der bisherige Bergreferendar Hüttenmeister Illing zu St. Andreasberg ist zum Bergassessor ernannt.

2) In Folge der Vereinigung des Bergreviers Fulda mit dem Bergrevier Schmalkalden ist

der Revierbeamte Bergmeister Württenberger bisher zu Fulda in gleicher Eigenschaft nach Goslar versetzt, und das

dem Bergassessor Ribbentrop übertragene Commissorium der Verwaltung des Bergreviers Goslar aufgehoben.

3) Der Bergassessor Brüning ist dem Königlichen Oberbergamte zu Bonn wieder überwiesen.

4) Der Bergreferendar Rudolph Fulda zu Schmalkalden ist auf sein Ansuchen aus dem Staatsdienste entlassen.

Königliches Provinzial=Steuer=Directorat:

44. Es sind

im Hauptamts=Bezirke Emden:

versetzt: die Grenz=Aufseher: 1) Wittstruck von Spiekeroog nach Krautsand und 2) Grotjahn von Norden nach Bremen,

verstorben: der Hauptamts=Assistent Köllmann zu Emden;

im Hauptamts=Bezirke Geestemünde:

verstorben: der Grenz=Aufseher Schütz zu Langen;

im Hauptamts=Bezirke Harburg:

befördert: der Hauptamts=Assistent Hackenberg in Harburg zum Ober=Grenz=Controleur in Drochtersen;

im Hauptamts=Bezirke Hitzacker:

versetzt: die Grenz=Aufseher: 1) Imhülsen von Bleckederholz nach Norden, 2) Precht von Bitter nach Geestemünde, 3) Meyer von Altwendischthun nach Papenburg, 4) Horst von Sumte nach Geestendorf, 5) Armbrecht von Schnackenburg nach Burgdamm, 6) Quitzow von Bleckede nach Spiekeroog, und 7) Harms von Vietze nach Schnackenburg;

pensionirt: der Grenz=Aufseher Fütterer zu Metschow;

im Hauptamts=Bezirke Leer:

versetzt: der Grenz=Aufseher Hardeland von Papenburg nach Bremen;

im Hauptamts=Bezirke Sebaldsbrück:

befördert: der Grenz=Aufseher Mahler in Burgdamm zum Nebenzollamts=Assistenten daselbst;

im Hauptamts=Bezirke Stade:

versetzt: 1) der Ober=Grenz=Controleur Borrath zu Drochtersen als Ober=Steuer=Controleur nach Osnabrück und 2) der Grenz=Aufseher Brunkhorst von Krautsand nach Neuland;

im Hauptamts=Bezirke Hildesheim:

verstorben: der Steuer=Aufseher Grabbe zu Steinbrück;

im Hauptamts=Bezirke Lüneburg:

versetzt: die Grenz=Aufseher: 1) Meyer von Hohnstorf nach Bremen und 2) Behrenhoff von Stöckte nach Geestemünde;

bei dem vereinsländischen Haupt=Zoll=Amte Bremen:

befördert: der Aufseher Reinecke in Bremen zum Hauptamts=Assistenten daselbst.

Titel=Verleihungen:

die Ober=Steuer=Controleure Dr. Wasmann in Goslar und Bierbaum in Hildesheim sind zu Steuer=Inspectoren ernannt; ferner ist dem Ober=Zoll=Inspector Fromme in Wittenberge bei seinem Ausscheiden aus dem Dienst der Character als »Steuer=Rath« verliehen worden.

Beilage
zum 2. Stück des Amtsblatts für Hannover vom 8. Januar 1869.

Bekanntmachung:

45. Das nachstehende

Reglement

wegen Gestellung, Auswahl und Abschätzung der Mobilmachungs-Pferde in der Provinz Hannover.

Nachdem durch Allerhöchste Verordnung vom 22. September 1867 (Gesetzsamml. Stück 102, Amtsblatt für Hannover Seite 1348) die Einführung der Preußischen Kriegsleistungsgesetze in den durch die Gesetze vom 20. September 1866 und vom 24. December 1866 mit der Preußischen Monarchie vereinigten Landestheilen Statt gefunden hat, so werden zur Ausführung dieser Bestimmungen und insbesondere zur Ausführung des §. 3 der Verordnung vom 24. Februar 1834 —

wonach sämmtliche Staatseingesessene verpflichtet sind, ihre zum Kriegsdienst tauglichen Pferde mit alleiniger Ausnahme der eigentlichen Dienstpferde der Staatsbeamten und der contractlich zu haltenden Postpferde bei einer Mobilmachung der Armee auf Erfordern der Behörden sofort zu stellen —

für die Provinz Hannover wegen Aufnahme, Gestellung, Auswahl und Abschätzung der vom Lande zu stellenden Mobilmachungs-Pferde in Uebereinstimmung mit den betreffenden Königlichen General-Kommando's und mit Genehmigung der Königlichen Ministerien der Finanzen, des Krieges und des Innern, nachstehende nähere Anordnungen hierdurch erlassen.

Abtheilung I.

§. 1. Der Ober-Präsident bestimmt, in welcher Weise die auf die Provinz entfallende Quote an Mobilmachungs-Pferden nach Zahl und Gattung der letzteren auf die Kreise oder Kreistheile mit Rücksicht auf die nach dem Pferdeschlage abzumessende Gestellungsfähigkeit der Kreise zu repartiren ist.

Die Mobilmachungs-Pferde für die Provinzial-Landwehr, welche nach §. 14 des Gesetzes vom 11. Mai 1851, die Kriegsleistungen und deren Vergütung betreffend, von den Kreisen unentgeldlich zu stellen sind, können in Folge der Allerhöchsten Verordnung vom 24. Februar 1834 zu 11. nach Wahl der Kreisstände entweder in gleicher Weise, wie für die Garde- und Linientruppen durch Aushebung in den Kreisen gestellt, oder durch Ankauf im freien Verkehr beschafft werden.

Wird letzteres Verfahren gewählt, so ist zugleich nachzuweisen, daß bei eintretender Mobilmachung der Ankauf ohne Zeitverlust ausgeführt werden kann.

§. 2. Die Kreishauptmänner haben nach Empfang der Vertheilungsanweisung des Ober-Präsidenten die im Falle der Mobilmachung aus ihrem Kreise zu stellenden Pferde auf die Gemeinden des Kreises zu subrepartiren, so daß die Zahl und Gattung der Pferde, welche jede Gemeinde zu stellen hat, möglichst genau feststeht.

Welche Qualität bei jeder Gattung der zum Kriegsdienste nöthigen Pferde erfordert wird, ergiebt die in Anlage I. beigefügte Vorschrift, worauf bei der Gestellung sorgfältig zu achten ist.

§. 3. Die Kreishauptmänner sind verpflichtet, schon in Friedenszeiten sich theils durch eigene Wahrnehmung, theils durch Vermittelung der Aemter und der Unterbehörden stets eine möglichst vollständige Kenntniß von dem Pferdestande ihres Kreises in besonderer Beziehung auf die Tauglichkeit für den Kriegsdienst nach den einzelnen Gattungen der Dienstpferde zu verschaffen und sich darin zu erhalten.

Sollten in dem Pferdestande auffallende Veränderungen eintreten, welche auf die Leistungsfähigkeit der Kreise zur Gestellung des auf sie repartirten Kontingents von Einfluß sind, so haben die Kreishauptmänner dem Ober-Präsidenten unter ausführlicher Aeußerung über die Gründe dieser Veränderung Anzeige zu machen.

Zur Erlangung einer genauen Kenntniß über die vorhandenen militairdiensttauglichen Pferde werden von sechs zu sechs Jahren besondere Musterungen der in den Kreisen vorhandenen Pferde unter Zuziehung von Militair-Commissarien, welche die betreffenden General-Kommandos zu ernennen haben, stattfinden.

Diese Musterungen sind in der Regel in dem auf eine Volkszählung folgenden Frühjahre vorzunehmen.

Abtheilung II.

Pferde-Aushebung bei der Mobilmachung:

1) Bezirkssammelplätze, Bezirksvorstände zur Vormusterung der Pferde.

§. 4. Zur möglichst gleichmäßigen und schnellen Beschaffung der Pferde bei einer Mobilmachung der Armee und Behufs der Vormusterung dieser Pferde hat jeder Kreishauptmann schon im Frieden seinen Kreis in mehrere Bezirke einzutheilen und für jeden von diesen Bezirken einen Sammelplatz, sowie auch einen aus drei Sachkundigen bestehenden Bezirksvorstand zu bilden.

a. Eintheilung der Bezirke.

§. 5. Bei der Bezirkseintheilung ist mit Rücksicht auf den erweiterten Umfang, aus welchem die Mobilmachungs-Pferde von den Bezirksvorständen auszuwählen sind (§. 8) und den dadurch entstehenden größeren Zeitaufwand für das Geschäft der Musterung, sowie mit Rücksicht auf die Anzahl der der Abnahme-Commission täglich vorzuführenden Pferde (§. 13) auf eine angemessene Vermehrung und Begrenzung dieser Bezirke durch Verkleinerung derselben Bedacht zu nehmen. Kein Bezirkssammelplatz darf mit dem Abnahmeorte des Kreises (§. 13) zusammenfallen, es sei denn, daß die Vor-Musterung durch den Bezirksvorstand schon am Tage vor dem Beginn des Geschäftes der Abnahme-Commission beendigt wird, so daß Störungen des letzteren und Unordnungen dabei gänzlich vermieden werden.

b. Obliegenheiten der Mitglieder der Bezirksvorstände.

§. 6. Zu Mitgliedern der Bezirksvorstände dürfen nur Kreiseingesessene gewählt werden, welche das Vertrauen ihres Bezirkes besitzen, als unpartheilich und pflichtmäßig bekannt und die Brauchbarkeit der Pferde zu den einzelnen Zweigen des Kriegsdienstes nach Anleitung der beigefügten Vorschriften (§. 1 Anlage) zu beurtheilen im Stande sind. Vorzüglich ist deshalb auf Personen zu rücksichtigen, welche bei der Kavallerie oder Artillerie gedient, oder sonst eine besondere Kenntniß von Pferden haben. Sie werden von der Kreisvertretung gewählt und von der Königlichen Regierung resp. Landdrostei bestätigt, doch ist der Kreishauptmann ebenso berechtigt als verpflichtet, bei Gefahr im Verzuge nicht gewählte geeignete Personen mit den Functionen eines Mitgliedes des Bezirksvorstandes interimistisch zu beauftragen.

Die Wahl anzunehmen, ist jeder Grundbesitzer, der im Bezirke wohnt, verpflichtet. Nur folgende Gründe:

a. fortwährende Krankheit,
b. ein Geschäftsbetrieb, der öfters längere Reisen nöthig macht und
c. ein Alter über 60 Jahren

berechtigen zur Ablehnung der Wahl, sowie zur Niederlegung des Amts.

Die Mitglieder der Bezirksvorstände haben die Obliegenheit, schon während der Friedenszeit von dem Pferdestande innerhalb ihres Bezirks mit Rücksicht auf die Brauchbarkeit der Pferde nach den verschiedenen für den Kriegsdienst erforderlichen Gattungen derselben, sowie über die bei dem Pferdebestande eintretenden Veränderungen sich eine möglichst genaue Kenntniß zu verschaffen, um auf Erfordern jederzeit die nöthige Auskunft darüber geben zu können. Bei eintretender Mobilmachung liegt ihnen ob, auf die Aufforderung des Kreishauptmannes den Bedarf an Mobilmachungs-Pferden in ihrem Bezirke auszuwählen und für deren rechtzeitige Gestellung am Abnahmeorte Sorge zu tragen.

Die Functionen der Mitglieder des Bezirksvorstandes sind in der Regel von unbestimmter Dauer, jedoch kann der Kreishauptmann, wo er es nöthig findet, mit Genehmigung der Königlichen Regierung resp. Landdrostei eine Neuwahl veranlassen.

Diesen Mitgliedern können, wenn sie solches ausdrücklich beanspruchen, für Ausübung ihrer Functionen Diäten und Fuhrkosten bewilligt, oder wenn dieselben an ihrem Wohnorte resp. in einviertelmeiligem Umkreise desselben beschäftigt gewesen sind, eine angemessene Entschädigung und zwar in beiden Fällen nach Analogie des §. 1 der Verordnung vom 29. März 1844 (Ges. S. S. 73) gewährt werden.

Diese Kosten sind von den Regierungen resp. Landdrosteien festzusetzen und nach Verhältniß der für die Linie und Garde-Landwehr einer Seits und für die Provinzial-Landwehr anderer Seits zu stellenden Pferde auf die Staatskasse und die betreffenden Kreise zu repartiren, beziehungsweise anzuweisen.

Sie werden bei dem Antritte ihres Amtes zur treuen Erfüllung ihrer Obliegenheit mittelst Handschlags verpflichtet.

Eins von den drei Mitgliedern des Vorstandes wird mit der Leitung der Geschäfte beauftragt, empfängt die Aufträge des Kreishauptmannes und sorgt mit Zuziehung der übrigen beiden für deren unverzügliche Erledigung.

§. 7. Die Mitglieder des Vorstandes und den Sammelplatz des Bezirks für die Mobilmachungs-Pferde-Gestellung macht der Kreishauptmann schon im Frieden den Eingesessenen des betreffenden Bezirks namentlich und mit der Aufforderung bekannt, den Anordnungen des Vorstandes, bei Vermeidung der in jedem Uebertretungsfalle eintretenden Zwangs- resp. Strafmaßregeln, unweigerlich und ohne die mindeste Zögerung, Folge zu leisten.

c. Vormusterung der Pferde durch die Bezirksvorstände.

§. 8. Gleich beim Eingange eines Mobilmachungsbefehls bestimmen die Kreishauptmänner Tag und Stunde der Vormusterung für jeden Bezirk, und machen diesen Termin sofort den nach §. 4 zu bildenden Bezirksvorständen mit der Aufforderung bekannt, sich nach dem Sammelplatze ihres Bezirks zu begeben, um daselbst den nach Anzahl und Gattung namhaft zu machenden Bedarf an Mobilmachungs-Pferden auszuwählen und für deren rechtzeitige Ablieferung und Gestellung zu sorgen. Zugleich fordern die Kreishauptmänner die Gemeindevorstände ihres Kreises auf, sämmtliche vorhandenen zum Kriegsdienste brauchbaren Pferde, ohne Unterschied der Größe und des Alters, mit alleiniger Ausnahme der Fohlen bis zum vollendeten dritten Jahre, der eigentlichen Dienstpferde der Königlichen Staatsbeamten und der contractlich zu haltenden Postpferde zu dem Aushebungstermine auf dem Sammelplatze ihres Bezirks zur Musterung und Auswahl pünktlich zu stellen.

Bei dieser Musterung der Pferde auf dem Bezirkssammelplatze ist den Bezirksvorständen, soweit es irgend thunlich, ein Thierarzt beizugeben, welcher in Gemäßheit des Rescripts der Königlichen Ministerien der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, des Innern und des Krieges vom 15. September 1856, ohne Unterschied des Orts und der Zeitdauer der Untersuchung an Diäten täglich 2 ℛ und an Reisekosten bei Dampfschiff- und Eisenbahnverbindungen 7½ Sgr., sonst aber 15 Sgr. für die Meile erhält, deren Festsetzung und Anweisung in gleicher Weise wie die Gebühren der Mitglieder der Bezirksvorstände erfolgt.

Die überzähligen Pferde der Officiere, welche vom Eintritt der Mobilmachung an nicht in die Kategorie der Dienstpferde treten, müssen den Bezirkscommissionen vorgeführt werden.

Dagegen werden von der Aushebung freigelassen diejenigen Pferde, welche Geistliche zur Verrichtung auswärtiger kirchlicher Handlungen zu halten genöthigt sind, Hengste, sowie tragende Stuten.

Der Beweis des Tragendseins einer Zuchtstute kann auch ohne das Vorhandensein sichtbarer Kennzeichen dieses Zustandes als geführt angesehen werden, wenn durch einen Deckschein in beglaubigter Form der Nachweis geführt wird, daß die Stute nach mehrfachem Versuche den Hengst nicht mehr angenommen hat.

§. 9. Die auf dem Sammelplatze des Bezirks ankommenden Pferde werden durch die Bezirksvorstände mit aller Sorgfalt gemustert und nach ihrer Tauglichkeit zu den verschiedenen Gattungen für den Kriegsdienst abgesondert aufgestellt. Aus diesen als diensttauglich ausgewählten Pferden wählen die Vorstände das auf ihren Bezirk repartirte Contingent an Mobilmachungs-Pferden und außerdem, soweit die Anzahl der tauglich erachteten Pferde es erlaubt, eine Reserve von 33⅓ Prozent, mithin auf je 3 Pferde des Contingentes ein viertes aus, und fertigen über diese ausgewählten Pferde nebst Reserve ein National nach dem vorgeschriebenen Schema (§. 16) an, jedoch mit Weglassung der darin vorgeschriebenen Taxe, welche erst bei der Abnahme der Pferde ermittelt wird.

Zu diesem Nationale sind gedruckte Blanquets in genügender Anzahl durch die Königliche Regierung resp. Landdrosteien zu beschaffen und von den Bezirksvorständen zum etwaigen Gebrauch stets bereit zu halten.

§. 10. Damit die Bezirksvorstände im Stande sind, die auf dem Bezirkssammelplatze etwa ausbleibenden Pferde sofort einholen zu lassen, haben die Kreishauptmänner ihnen nach vorstehender Anordnung geeignete Personen zur Disposition zu stellen und ihre Wirksamkeit auch sonst auf alle Weise, namentlich durch prompte Vollziehung der Zwangs- resp. Strafmaßregeln gegen diejenigen, welche die Anordnungen der Vorstände unbefolgt lassen, zu unterstützen.

Auf das Vorgeben, die von den Bezirksvorständen auszuhebenden Pferde seien vorher schon verkauft, aber noch nicht an den Käufer abgeliefert, darf keine Rücksicht genommen werden; dergleichen Kontracte können, wenn sie auch wirklich abgeschlossen sein sollten, die Aushebung der Pferde nicht hindern, da der angebliche oder wirkliche Käufer derselben gleich jedem andern Eingesessenen zur Gestellung seiner diensttauglichen Pferde zur Mobilmachung der Armee verpflichtet ist. Wen in diesem Falle die Gestellung der Pferde trifft, darüber haben sich lediglich die beiden kontrahirenden Theile unter einander zu einigen.

Eine Ausnahme tritt nur für den Fall ein, wo, erweislich, der Verkauf an Officiere und Beamte, welche sich mobil zu machen und zu dem Behufe Pferde anzuschaffen verpflichtet sind, stattgefunden hat. In Kontestationsfällen irgend einer Art entscheidet der Kreishauptmann, dessen Entscheidung sogleich zur Ausführung kommt.

§. 11. Nachdem die Auswahl der Pferde in den Bezirken stattgefunden hat, werden nach näherer Anordnung des Kreishauptmannes des Kreises die ausgewählten Pferde nebst den Reservepferden durch die Eigenthümer oder deren Leute nach dem Abnahmeorte des Kreises (§. 13) transportirt und mittelst des vorher angeordneten Nationals dem Kreishauptmanne des Kreises vorgeführt, auch bis dahin und bis zur förmlichen Abnahme und Ueberweisung an den Militair-Commissarius durch ihre Eigenthümer verpflegt. Ein jedes Pferd muß von dem Eigenthümer mit gutem Hufbeschlage und außerdem mit Halfter, Trense und zwei Stricken von guter Beschaffenheit versehen sein. Das Vorhandensein dieser Stücke ist Erforderniß der Abnahme, welches die Abnahmetaxe miteinschließt.

Sogleich nach der Musterung und Vorführung der ausgewählten Pferde bei der Abnahme-Commission haben die Bezirksvorstände dem Kreishauptmann ihres Kreises über die in ihrem Bezirke noch zurückgebliebenen diensttauglichen Pferde nach ihrer Anzahl und Qualität Bericht abzustatten.

§. 12. Findet nur eine theilweise Mobilmachung, welche nicht den Aufruf sämmtlicher Pferde in der vorbezeichneten Art nothwendig macht, Statt, so erlassen die Kreishauptmänner nur an diejenigen Bezirksvorstände und diese nur an diejenigen Gemeinden die Aufforderung zur Gestellung, welche nöthig scheinen, um aus denselben das verlangte Kontingent stellen zu können, wobei aber in der Regel auf verhältnißmäßig gleiche Heranziehung, sowie auf die wirthschaftlichen Verhältnisse solcher Gemeinden gebührend Rücksicht zu nehmen ist.

2) Abnahme der Pferde.

a. Ablieferungs- und Abnahmeorte, Abnahme-Commission.

§. 13. Schon im Frieden wird von den oberen Provinzialbehörden der **Abnahmeort** bestimmt, an welchem bei einer Mobilmachung der Armee die von den Bezirksvorständen aus den Aushebungsbezirken jeden Kreises vorzuführenden Pferde Behufs der Auswahl und Abnahme für die Truppentheile zu gestellen sind.

An dem Abnahmeorte sind, damit das Abnahmegeschäft mit der für die kriegstüchtige Ausrüstung der Armee mit Pferden ganz unerläßlichen Gründlichkeit betrieben werden kann, der Abnahme-Commission (§. 14) an einem Tage nicht mehr als 120 Pferde nebst der erforderlichen Reserve von 33⅓ Prozent vorzustellen. Mit Rücksicht hierauf hat der Kreishauptmann die Zahl der aus den Aushebungsbezirken an jedem Tage für die Abnahme bereit zu haltenden Pferde zu bestimmen und unter Bezeichnung eines am Abnahmeorte selbst oder in angemessener Nähe desselben auszuwählenden Sammelplatzes, so wie der Stunde der Gestellung, den Bezirksvorständen bekannt zu machen, zugleich auch die geeigneten Anordnungen zu treffen, damit die auf dem Sammelplatze angekommenen Pferde ohne allen Verzug der Abnahme-Commission vorgestellt werden können und die Abnahme von mindestens 80 Pferden an jedem Tage durch dieselbe gesichert ist.

b. Abnahme-Commission.

§. 14. In jedem Abnahmeorte wird schon im Frieden für den Fall einer Mobilmachung eine Commission zur Abnahme der Mobilmachungs-Pferde, bestehend aus:

einem von dem Königlichen Generalkommando zu ernennenden Officier als Militair-Commissarius

und aus:

dem Kreishauptmann des abliefernden Kreises oder dessen Stellvertreter als Civil-Commissarius

gebildet.

Diese Commissarien werden unterstützt:

a. bei der Auswahl der zum Kriegsdienste tauglichen Pferde durch einen von der Civilbehörde zu be-

stimmenden Thierarzt oder sonstigen Pferdekenner, und wo das Königliche Generalkommando es für angemessen erachtet, außerdem noch durch einen militairischer Seits zu gestellenden Roßarzt oder sonstigen Sachverständigen, und

b. bei der Abschätzung der Pferde durch drei aus dem Civilstande zu bestellende sachverständige Taratoren, welche von den Kreishauptmännern schon in Friedenszeiten den Regierungspräsidenten resp. Landdrosten zu präsentiren, und von den letzteren zu ernennen, resp. zu bestätigen sind.

Die Taratoren nebst dem Thierarzte ꝛc. erhalten für Ausübung ihrer Function Gebühren, resp. Diäten und Fuhrkosten in gleicher Weise wie die Mitglieder der Bezirksvorstände und die denselben beigegebenen Thierärzte (§. 6 und 8) aus Staats- resp. Kreisfonds.

Die Taratoren werden aus dem Kreise, in welchem der Abnahmeort belegen ist, entnommen. Haben mehrere Kreise einen Abnahmeort, so einigen sich die betheiligten Kreishauptmänner über die zu ernennenden Taratoren, oder holen im Entstehungsfalle die Entscheidung der Regierung resp. Landdrostei ein.

§. 15. Die Wichtigkeit der Function der Taratoren, welchen die Ermittelung der zu gewährenden Bezahlung für die zu liefernden Mobilmachungs-Pferde anvertraut wird, erheischt vorzüglich umsichtige und unpartheiische Sachverständige, welche einen guten Ruf und das öffentliche Vertrauen haben, und von welchen vorauszusetzen ist, daß sie das Interesse des Staats, des Kreises und der Einzelnen mit aller Unpartheilichkeit wahrnehmen werden. Auf eine sorgfältige Auswahl der Taratoren ist daher vorzüglich Bedacht zu nehmen.

Den Kreishauptmännern bleibt unbenommen, sich deshalb vorher mit den Kreisständen in Vernehmung zu setzen. Die Regierungs-Präsidenten resp. Landdrosten aber haben dahin zu sehen, daß sie nur solche Personen als Taratoren bestätigen, von welchen mit Zuverlässigkeit angenommen werden kann, daß sie den wirklichen Werth eines Pferdes, ohne sich auf ideelle Preise und auf bald vorübergehende Conjunkturen einzulassen, nach einem gewissen Durchschnittssatze zu beurtheilen vermögen. Die Kreishauptmänner haben die Taratoren auf diesen Gesichtspunkt im Allgemeinen aufmerksam zu machen.

II. Die Vereidigung der bestätigten Taratoren ist nach dem beiliegenden Formulare vor dem Geschäfte selbst vorzunehmen und beglaubigte Abschrift der darüber aufzunehmenden Verhandlung dem Nationale beizufügen.

Sind Taratoren zu diesem Zweck früher vereidigt, so wird eine solche nicht wiederholt, sondern nur beglaubigte Abschrift des betreffenden Protokolls dem Nationale beigefügt.

c. Verfahren bei der Abnahme der Pferde.

§. 16. Bei der Abnahme der Mobilmachungs-Pferde findet folgendes Verfahren statt:

a. Bei der Entscheidung über die Diensttauglichkeit und Kriegstüchtigkeit der Pferde soll zwar der Civil-Commissarius eine berathende Stimme haben, dem Militair-Commissarius aber steht die entscheidende Stimme zu, ohne daß ein Rekurs-Verfahren gegen die Entscheidung des letzteren stattfindet.

b. Ueber die Taxe der Pferde hat der Civil-Commissarius entscheidende Stimme, ohne daß ein Rekurs dagegen zuläßig ist. (§. 19.)

Die nach den Abnahmeorten zu gestellenden Pferde werden von der Abnahme-Commission zunächst wegen ihrer Tauglichkeit zum Kriegsdienste geprüft und entweder als brauchbar anerkannt, oder mit Angabe der Untauglichkeitsgründe zurückgewiesen und sogleich vom Gestellungsplatze entfernt. Inwieweit von unwesentlichen Fehlern der Pferde abgesehen werden könne, ist aus der beigefügten Vorschrift (§. 1 Anlage) ersichtlich.

Die als tauglich anerkannten Pferde werden in ein National, nach beiliegendem Schema sofort eingetragen. III.

d. Taxation der Pferde.

§. 17. Nachdem die Abnahme-Commission die überhaupt diensttauglichen Pferde ausgewählt hat, werden die letzteren Stück vor Stück der Tarations-Commission vorgeführt.

Ein jeder der Taratoren hat seine Stimme besonders und geheim dem mit der Aufzeichnung der Taren zu beauftragenden Kreisbeamten abzugeben, welcher die in vollen Thalern anzugebenden Tarwerthe nach den Angaben der drei Taratoren, in die betreffenden Kolonnen des in §. 16 angeordneten Abnahme-Nationals einzutragen und daraus die Fraction zu ziehen hat. Der danach sich ergebende Durchschnittswerth wird ebenfalls in vollen Thalern (wobei die überschießenden Groschen zum Betrage von weniger als ½ Thaler außer Ansatz bleiben, von ½ Thaler und darüber aber für einen vollen Thaler gerechnet werden) nach der durch die Abnahme-Commission erfolgten Prüfung und Feststellung in die letzte Rubrik des gedachten Nationale mit Zahlen und Buchstaben eingetragen.

Nur diese Fraction ist zu verlautbaren, während die Werthsangaben der einzelnen Taratoren geheim zu halten bleiben.

§. 18. Bei der Auswahl unter den kriegstüchtigen Pferden ist das Interesse der Staatskasse, soviel als die Interessen des Militairdienstes gestatten, zu berücksichtigen. Unter den über 120 ℛ︁ geschätzten kriegstüchtigen Pferden (cfr. §. 2 des Gesetzes vom 12. September 1855 — Gesetzsamml. S. 609 —) ist innerhalb der verschiedenen Kategorien (Stangen-, Vorder- und Reitpferde für die schwere oder leichte Kavallerie) jederzeit dasjenige Pferd zuerst abzunehmen, welches den geringsten Mehrwerth hat.

Bei der Ausführung dieser Bestimmung ist jedesmal die Gesammtmasse der zur Aushebung vorgestellten und diensttauglich befundenen Pferde des Kreises, beziehungsweise des Aushebungs-Bezirks zu berücksichtigen.

Zu dem Ende müssen:

a. die als diensttauglich anerkannten Pferde innerhalb jeder Kategorie in der Reihenfolge aufgestellt werden, daß die voraussichtlich höher,

beziehungsweise die über 120 ₰ abzuschätzenden Pferde und zwar die theuersten zuletzt, zur Abschätzung gelangen, und ist

b. die zur Deckung des Bedarfs etwa erforderliche Abnahme der über 120 ₰ abzuschätzenden und daher anfänglich zurückzustellenden Pferde von der Abnahme-Commission am Schlusse des Nationales als unvermeidlich zu bescheinigen.

Sofern die Besitzer werthvoller Zuchtstuten oder hoch taxirter Pferde wünschen sollten, an Stelle solcher Pferde andere diensttaugliche Pferde zu stellen, soll die Abnahme-Commission mit Rücksicht auf das Interesse der Landwirthschaft zwar befugt, aber nicht verpflichtet sein, auf dergleichen Wünsche und Anerbietungen in dem Falle einzugehen, wenn statt der zurückgezogenen Pferde, sofort, d. h. an Ort und Stelle die stellvertretenden Pferde vorgeführt werden.

§. 19. Die bei diesen Verhandlungen gegenwärtigen, und namentlich mit dem Betrage der Taxe sofort bekannt zu machenden Eigenthümer der Pferde, oder ihre Abgeordneten, sind verpflichtet, ihre etwa gegen die Untauglichkeitsgründe oder gegen die Taxe der Pferde zu machenden Einwendungen gegen die Abnahme-Commission sofort zu äußern.

Bei der hierauf erfolgten Entscheidung des zuständigen Abnahme-Commissarii hat es aber sein Bewenden.

e. Abnahme-Attest.

§. 20. Nach erfolgter Abnahme und Abschätzung der Pferde wird die in dem Nationale eingetragene Taxe summirt, und folgendes Abnahme-Attest darin noch eingetragen, als

daß nach Inhalt des vorstehenden Nationals die Anzahl von . . . . geschrieben . . . . Pferden mit einer Gesammt-Taxe von . . . . Thalern geschrieben . . . . Thalern zur Mobilmachung der Garde- und Linien-Truppen der Provinzial-Landwehr von den im Nationale genannten Eingesessenen des Kreises richtig abgeliefert, sowie daß die Abnahme solcher Pferde, welche höher als 120 ₰ geschätzt worden sind, unvermeidlich gewesen ist, bescheinigt.

(Ort und Datum.)

Die Abnahme-Commission.

(Unterschriften.)

f. Bezeichnung der abgenommenen Pferde.

§. 21. Sogleich nach der Abnahme und am Abnahme-Orte erhalten die abgenommenen Pferde das Brandzeichen und zwar in der Art, daß die den Armeekorps-Bezirk und den Kreis, für welchen sie gestellt sind, bezeichnenden Ziffern unter der Mähne an der linken Seite des Halses eingebrannt werden.

Außerdem wird jedem abgenommenen Pferde ein Täfelchen von Holz oder Blech in die Mähne eingebunden, auf welchem die laufende Nummer und die Gattung (Reit-, Pack- rc. Pferd), sowie der Truppentheil, für welchen dasselbe bestimmt worden, anzugeben ist. Diese Täfelchen, sowie auch die erforderlichen Brenneisen werden von der Militairverwaltung angeschafft; für jeden Abnahmeort hat aber der betreffende Kreishauptmann dieselben aufzubewahren und für den Gebrauch bereit zu halten, auch wenn die Brenneisen oder Mähnentafeln verloren gehen oder verbraucht werden, für deren sofortigen Ersatz zu sorgen.

3) Nachgestellung der Pferde.

§. 22. Die Abnahme-Commissarien sind nach der Bestimmung unter 6. der Allerhöchsten Verordnung vom 24. Februar 1834 verbunden, für die vollständige Gestellung der repartirten und jedenfalls zu beschaffenden Mobilmachungs-Pferde zu sorgen. Sollte daher der Fall vorkommen, daß die zur Abnahme gestellten Pferde eines Kreises, einschließlich der Reservepferde, wegen anerkannter Untauglichkeit eines Theils derselben unzureichlich befunden worden, so hat die Abnahme-Commission entweder sofort eine neue Aushebung in Stelle der zurückgewiesenen Pferde durch die Bezirksvorstände zu veranlassen, oder wenn dieselbe kein befriedigendes Resultat verspricht, nöthigenfalls nach der Bestimmung unter 4 der erwähnten Verordnung sämmtliche Pferde des im Rückstande gebliebenen Kreises, mit alleiniger Ausnahme der Dienstpferde der Königlichen Beamten und der contractlichen Anzahl der Postpferde, zur Auswahl und Aushebung der fehlenden Mobilmachungs-Pferde zusammen zu ziehen und die brauchbarsten Pferde selbst auszuheben. Der Mangel des einen Aushebungsbezirks des Kreises wird dabei zunächst durch den etwanigen Ueberfluß in den anderen Aushebungsbezirken gedeckt.

Wenn aber auch in dieser Weise das Kontingent nicht vollzählig gestellt werden könnte, so ist dem Ober-Präsidenten sofort Anzeige zu machen, welcher den Bedarf aus anderen Kreisen zu decken hat.

§. 23. Außer dem auf den Kreis repartirten Kontingent an Pferden ist der Militair-Commissarius befugt, auch noch einen Zuschlag von drei Prozent auszuheben, bis die Uebergabe der abgenommenen Pferde an die Truppen erfolgt ist.

Diese Pferde sind zur Deckung etwaniger Ausfälle an dem Kontingente wegen solcher Mängel, welche auf dem Transport vom Abnahme-Orte nach den Ablieferungs-Orten an die verschiedenen Truppentheile hervortreten, bestimmt und deshalb nach den vorstehenden Vorschriften zu taxiren, zu brennen und in ein besonderes National einzutragen. Uebrigens ist dieser Zuschlag nicht mit dem Kontingent an Mobilmachungs-Pferden an die Truppentheile abzusenden, sondern von den Eigenthümern blos disponibel zu halten, und fällt den letzteren zur freien Verfügung wieder anheim, wenn ihnen nicht innerhalb drei Wochen von dem Tage der Absendung des Pferde-Kontingents an die Truppentheile eine Anweisung zugegangen ist, wonach die Reservepferde, welche sie zur Disposition zu halten haben, den Truppentheilen zur Deckung der vorerwähnten Ausfälle zugeführt werden müssen.

4) Uebernahme der Pferde Seitens der Militairbehörde und Vertheilung derselben für die Truppentheile.

§. 24. Die abgenommenen Pferde werden von der Abnahme an militairischer Seits verpflegt, beaufsichtigt und nach den Mobilmachungsorten der Truppen transportirt.

Die Vertheilung der abgenommenen Pferde an die Truppen, die Bildung der Transporte, Eintheilung der zum Transporte zu verwendenden Mannschaften, Verabfolgung der Marschrouten und Absendung der Transporte geschieht durch den Militair-Abnahme-Commissarius.

5) Transport der Pferde nach den Mobilmachungsorten der Truppentheile.

§. 25. Der Transport der Pferde nach den Mobilmachungsorten der Truppentheile wird durch die nach den Abnahmeorten einberufenen Trainsoldaten, Reserve- und Landwehrmannschaften, bei deren Unzulänglichkeit aber durch einstweilen auszuhebende resp. einzubeordernde, oder sonst, unter Gewährung der ortsüblichen Löhne zu engagirende, während ihrer Dienste, sowie auch auf dem Rückmarsche nach ihrer Heimath, nach den darüber bestehenden Vorschriften, auf Kosten des Militairfonds zu verpflegende Koppelknechte bewerkstelligt. Da, wo es an Koppelknechten fehlt, hat der Kreishauptmann oder dessen Vertreter sich zeitig mit dem Militair-Commissarius darüber in Verbindung zu setzen, wie diesem Mangel abzuhelfen ist. Sollten indeß bei dem Beginne des Geschäfts der Pferde-Abnahme an den Militair-Abnahme-Orten die zum Transport der Pferde bestimmten Trainsoldaten 2c. noch nicht in hinreichender Anzahl eingetroffen sein, so wird das Geschäft der Abnahme deshalb nicht aufgehalten oder ausgesetzt, sondern die abgenommenen Pferde werden einstweilen und bis zum Eintreffen der Trainsoldaten und Koppelknechte noch durch die Leute der Pferdesteller beaufsichtigt. In allen diesen Fällen werden sowohl Leute als Pferde militairischer Seits verpflegt.

Für die Unterbringung der Mannschaften und Pferde, sowie für das Vorhandensein der nöthigen Fourage nach erfolgter Abnahme hat der Kreishauptmann zu sorgen.

§. 26. Das Marschtableau, sowie die Zahl der zu bildenden Transporte, wird für jeden Abnahmeort schon im Frieden festgestellt und der Abnahme-Commission mitgetheilt. Nach dem Marschtableau werden die Transporte abgesendet. Transporte jedoch, welche in einem Tagemarsche ihren Bestimmungsort erreichen können, werden abgesendet, sobald sie vollzählig sind.

Zur Vermeidung der Anhäufung einer zu großen Anzahl von Pferden und zur Erleichterung ihrer Unterbringung am Abnahmeorte kann daher auf die Completirung dieser Transporte zunächst hingewirkt werden. Bei Transporten dagegen, welche mehrere Tagemärsche zurückzulegen haben, muß zur Vermeidung von Kreuzungen das Marschtableau festgehalten werden.

§. 27. Die erforderlichen Marschrouten-Blanquets für jeden Transport bringt der Militair-Abnahme-Commissarius mit, welcher dieselben durch seinen Truppentheil erhält. Ebenso hat der Militair-Abnahme-Commissarius die erforderliche Anzahl von Fourage-Quittungs-Blanquets nach dem für die Pferde aller Gattungen gleichen Rationssatze von 3⅓ Metzen Hafer, 3 Pfund Heu und 3½ Pfund Stroh (Preußisches Maaß und Gewicht) nach dem anliegenden Schema IV. ausgestellt, mitzubringen und den Transportführern für jeden Marschtag auszuhändigen.

§. 28. Die Führer der Transporte werden, wenn es nur irgend möglich ist, und auch in dem Falle, daß keine Mannschaften zur Abholung geschickt, sondern statt ihrer Koppelknechte benutzt werden, aus Officieren oder Unterofficieren bestehen.

Jeder Transportführer erhält ein von der Abnahme-Commission vollzogenes, nach dem anliegenden Schema V. gefertigtes und für jeden Truppentheil besonders angelegtes Nationale der ihm übergebenen Pferde, welches derselbe dem Truppentheile zu überliefern hat. Die Blanquets zu diesen Nationalen sind von den Militairbehörden zu beschaffen und von dem Kreishauptmanne zur Ausfüllung bereit zu halten.

§. 29. Das zum Transport der Pferde erforderliche Koppelzeug wird von denjenigen Truppentheilen beschafft, für welche die Pferde bestimmt sind, und bei eintretender Mobilmachung nach den betreffenden Abnahmeorten gesendet.

§. 30. Ueber die Nothwendigkeit der Abänderung oder Erneuerung des Hufbeschlages, für welchen die Eigenthümer der Pferde zu sorgen verpflichtet sind (§. 11), entscheidet der Militair-Abnahme-Commissarius und läßt die für erforderlich erachtete Abänderung oder Erneuerung des Hufbeschlages auf Kosten des Eigenthümers des Pferdes zu dem Militair-Etatspreise für jedes Paar Eisen ausführen. Weigert sich der Eigenthümer hiergegen, oder ist er nicht zur Stelle, so geschieht dieses auf Kosten des Kreises, welcher den Betrag von dem Eigenthümer des Pferdes einzieht.

Abtheilung III.

Bezahlung der ausgehobenen Pferde.

§. 31. Die mit der Abnahmebescheinigung versehenen Nationale nimmt der Kreishauptmann oder sonstige Abgeordnete des Kreises zur Liquidation des resp. aus der Staatskasse oder vom Kreise zu vergütenden Taxwerths der Pferde in Empfang, und stellt auf Grund derselben jedem Ablieferer von Pferden ein Anerkenntniß über die ihm aus der Staatskasse, resp. vom Kreise gebührende Taxsumme aus.

Die Bezahlung des Taxwerths der Mobilmachungs-Pferde für die Garde- und Linientruppen soll nach der Vorschrift unter 9. der Allerhöchsten Verordnung vom 24. Februar 1834 sofort aus den bereitesten Mitteln der Staatskasse erfolgen. Die über den Empfang des Taxwerths auszustellenden Quittungen genießen Stempelfreiheit.

§. 32. Zur Bestreitung der bei der Gestellung der Mobilmachungs-Pferde vorkommenden unvermeidlichen Nebenkosten, als: für Hufbeschlag, Botenlohn und dergleichen, sind die Kreishauptmänner ermächtigt, den dazu erforderlichen Betrag einstweilen vorschußweise auf die Amtskasse anzuweisen und haben dafür zu sorgen, daß der dazu nöthige Bestand in der Amtskasse stets vorhanden ist.

Abtheilung IV.

§. 33. Unter Nr. 10. der oben angeführten Verordnung vom 24. Februar 1834 ist festgesetzt:

daß die wider Erwarten in der Gestellung der Pferde etwa säumigen Eigenthümer nicht allein mit einer polizeilichen Geldstrafe von 5 bis 50 Thalern belegt, sondern auch durch alle dienlich zu erach-

tenden Zwangsmaßregeln, welche die Umstände und die unverzügliche nöthige Erreichung des Zweckes gebieten, zur Erfüllung ihrer Obliegenheit angehalten werden können.

Auf den Grund dieser Bestimmung ist gegen diejenigen, welche der Aufforderung des Bezirksvorstandes, der Abnahme-Commission oder des Kreishauptmannes zur Gestellung und Ablieferung der Pferde nicht ungesäumt oder nicht vollständig Folge leisten, in Gemäßheit der Vorschriften des §. 14 des Gesetzes wegen der Kriegsleistungen und deren Vergütung vom 11. Mai 1851 (Gesetzsamml. pro 1851, S. 362) und des §. 18 der Allerhöchsten Verordnung über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landestheilen vom 20. September 1867 (Gesetzsamml. pro 1867 S. 1529) von der betreffenden Polizeibehörde nicht nur mit den geeigneten Zwangsmaßregeln, d. h. mit Abholung der Pferde oder mit Strafbefehlen im Wege des exekutiven Verfahrens vorzugehen, sondern auch die durch Verletzung der Strafvorschrift der Verordnung vom 24. Februar 1834 unter Nr. 10 verwirkte Uebertretung zur Ahndung zu bringen.

Hannover und Schleswig, den 25. Septbr. 1868.

Der kommandirende General des 9. Armeekorps	Der kommandirende General des 10. Armeekorps	Der Ober-Präsident von Hannover
v. Manstein.	v. Voigts-Rhetz.	Otto Graf zu Stolberg-Wernigerode.

Vorstehendes Reglement wird bis auf Weiteres hierdurch genehmigt.

Berlin, den 7. Dezember 1868.

Der Finanz-Minister.	Der Kriegs-Minister.	Der Minister des Innern.
v. d. Heydt.	v. Roon.	Gr. Eulenburg.

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Hannover, den 22. Dezember 1868.

Der Ober-Präsident.
Otto Graf zu Stolberg.

Anlage I.

Bestimmungen
über die Beschaffenheit der Mobilmachungs-Pferde.

In Ansehung der Pferde, welche im Falle einer Kriegsbereitschaft oder Mobilmachung beschafft werden, wird Folgendes festgesetzt:

1) Kürassierpferde sollen nicht unter 5 Fuß 3 Zoll Preuß. Maaß = 5 Fuß 7 Zoll 8 Linien Hannov. Maaß groß,
2) Pferde für die übrige Kavallerie und die reitende Artillerie sowie Reitpferde überhaupt nicht unter 5 Fuß Preuß. Maaß = 5 Fuß 4 Zoll 6 Linien Hannov. Maaß,
3) Artillerie- und Train-Stangenpferde nicht unter 5 Fuß 2 Zoll Preuß. Maaß = 5 Fuß 6 Zoll 7 Linien Hannov. Maaß,
4) Artillerie- und Train-Vorderpferde nicht unter 5 Fuß Preuß. Maaß = 5 Fuß 4 Zoll 6 Linien Hannov. Maaß,
5) Packpferde nicht unter 4 Fuß 11 Zoll Preuß. Maaß = 5 Fuß 3 Zoll 5 Linien Hannov. Maaß groß sein.

Die Pferde sollen zwar in der Regel die hier bezeichnete Größe haben; wenn aber auch nachgegeben wird, daß zum Theil Pferde von niedrigerem Maaß geliefert werden können, so dürfen doch Pferde unter 4 Fuß 11 Zoll Preuß. Maaß = 5 Fuß 3 Zoll 5 Linien Hannov. Maaß nicht angenommen werden. Die zu stellenden Pferde dürfen nicht zu schwachbeinig, nicht steif, abgetrieben, kraftlos oder unverhältnißmäßig schmal gerippt sein. Hengste, tragende Stuten, alle mit Hauptfehlern, Krankheiten oder sonstigen zum Dienst der Kavallerie untauglich machenden Mängeln, als z. B. Blindheit, Spathlähmung, Steingallen, geschwollenen Füßen, schadhaften Hufen, Hornspalten u. s. w. behafteten Pferde werden nicht angenommen.

Einäugige zu Wagen- und Packpferden nur, wenn der Verlust des Auges von äußerer Verletzung und nicht von innerer Krankheit herrührt.

Bei der Auswahl der Pferde ist im Allgemeinen der Grundsatz zu beobachten, daß erstere dem beabsichtigten Gebrauche möglichst entsprechen, mithin die zu Reitpferden bestimmten Pferde nicht stättig sein, Reit- und Packpferde die erforderliche Tragfähigkeit des Rückens besitzen und die Zugpferde eingefahren sein müssen, und daß alsdann ein oder der andere unwesentliche Fehler, der unter anderen Umständen die Annahme eines Pferdes ausschließen würde, keinen Grund zur Zurückstoßung abgeben kann.

Bemerkt wird endlich noch, daß bei Pferden, welche sich streifen, leicht eine temporaire Unbrauchbarkeit eintritt.

Bei der in Folge Landlieferung stattgefundenen zwangsweisen Gestellung haftet der letzte Besitzer nicht für das Vorhandensein derjenigen Eigenschaften beim Pferde, deren Fehler nach den Landesgesetzen bei freiwilligem Verkauf ein Rückgängigmachen des Handels oder eine Regreßpflicht des Verkäufers begründet.

Ebensowenig ist daher die Rückgabe eines zwangsweise angekauften Pferdes und die Rückforderung des gezahlten Taxpreises statthaft, wenn innerhalb bestimmter Fristen eine der nach den Landesgesetzen sonst den Rückgang des Kaufes bedingenden Krankheiten nachzuweisen ist.

Bei freihändigem Ankauf bleiben indessen die gesetzlichen Bestimmungen der Gewährleistung in Kraft.

Anlage II.

Eides-Formular
für die Taxatoren der Behufs einer Armee-Mobilmachung vom Lande auszuhebenden Pferde.

Ich . . . . . gelobe und schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß, nachdem ich zum Taxator der zur Armee-Mobilmachung vom Lande auszuhebenden und aus der Staatskasse zu den im Frieden üblichen Preisen zu bezahlenden Pferde ernannt worden bin, ich bei diesem Geschäfte nach den mir so eben vorgehaltenen Abschätzungs-Grundsätzen nach meinem besten Wissen eben so pflichtmäßig als gewissenhaft, mit aller Unpartheiligkeit, also weder zum Vortheil noch zum Schaden der Pferde-Eigenthümer und der Königlichen Kasse, und überhaupt so verfahren will, wie ich es vor Gott und meinem Gewissen verantworten kann.

So wahr rc.

Nationale.

Vor- und Zunamen des Besitzers	Wohnort und Kreis	Geschlecht der Pferde		Alter	Farbe und Abzeichen	Größe in Hannoverschem Maaße		Größe in Preußischem Maaße	
		Wallach	Stute	Jahr		Fuß	Zoll	Fuß	Zoll
								Sum	*ma*

Anlage III.

Sind abgenommen, als*)					Taxe der abgenommenen Pferde					Bemerkungen.
Reitpferde	Packpferde	Stangenpferde	Vorderpferde	Für welchen Truppentheil	1ster Taxator ℛ	2ter Taxator ℛ	3ter Taxator ℛ	Durchschnitts-Betrag in Zahlen ℛ	Durchschnitts-Betrag in Buchstaben ℛ	
										1) Beträge von einem halben Thaler und darüber werden für einen vollen Thaler gerechnet, Summen unter einem halben Thaler bleiben aber außer Ansatz. 2) Reserve-Pferde (§. 17) sind nicht in das Nationale der abgenommenen Mobilmachungs-Pferde aufzunehmen, sondern in besonderen Nationalen nach dem vorstehenden Schema, jedoch mit Weglassung der Taxe zu verzeichnen. 3) 1 Preußischer Fuß ist gleich 1,074,492 Hannoversche Fuß.

*) In den für die Bezirksvorstände abzudruckenden Blanquets lautet die Ueberschrift dieser Rubrik:
»Sind ausgewählt als:«
auch bleiben in diesen die auf die Taxe Bezug habenden Colonnen weg.

Anlage IV.

Fourage-Quittung.

Auf dem Transport von . . . . Mobilmachungs-Pferden und zwar
. . . . . . Pferde für d . . . .
. . . . . . „ „ . . . .
. . . . . . „ „ . . . .

von dem Abnahmeorte . . . . nach dem Bestimmungsorte . . . .
laut Marschroute der Königlichen Regierung resp. Landdrostei . . . .
vom . . . .
sind . . . . tägliche
oder . . . . summarische } Rationen à $3^1/_3$ Metze Hafer (Preuß. Gemäß), 3 Pfd. Heu, $3^1/_2$ Pfd. Stroh
für die Tage vom . . . . bis . . . .
mit . . . . Scheffel . . . . Metzen Hafer (Preuß. Gemäß)
„ . . . . . Centner . . . . Pfund Heu
„ . . . . . Bund . . . . Pfund Stroh
von der Gemeinde . . . .
(aus dem Magazine zu . . . .)
richtig verabreicht worden, worüber ich hiermit quittire.

. . . . den . . ten . . . . 18 . .

Der Transportführer.

. . . .

. . . .

Anmerkung.

Der Truppentheil resp. die Stäbe, Administrations-Branchen 2c. 2c., für welche die Pferde bestimmt, müssen jedesmal speciell angegeben werden. Der Transportführer hat seiner Namensunterschrift die Charge und den Truppentheil, zu welchem er gehört, ausdrücklich beizufügen.

Eine Preußische Metze ist gleich 0,44108 Hannoversche Metze, also sind $3^1/_3$ Metzen nach Preußischem Maaße = $1^{47}/_{100}$ Hannoversche Metzen, mithin sehr nahe $1^1/_2$ Metze Hannoversch.

Ein Preußischer Scheffel ist = 16 Preußische Metzen = 7,05728 Hannoversche Metzen, wovon 4 auf einen Hannoverschen Himten gehen.

Anlage V.

Pferde-Transport für . . . .

. . . . von . . . . . . nach . . . .

. . . Kreis . . . .

Hat zu gestellen für . . . .
. . . . . Reitpferde . . . . . . Packpferde . . . . . .
Stangenpferde . . . . . . Vorderpferde, in Summa . . . . . .
. . . . . . Pferde.

Dieselben sind zum Transport übergeben am . . ten . . . . . .
dem . . . . des . . ten . . . Regiments und im nachstehenden Nationale verzeichnet:

Laufende №	№ auf der Mähnentafel	Farbe und Geschlecht	Gattung	Laufende №	№ auf der Mähnentafel	Farbe und Geschlecht	Gattung

NB. Für jede Waffengattung und für jeden Bestimmungsort wird ein besonderes National angefertigt, selbst wenn die Pferde für verschiedene Truppen unter einem Führer abmarschieren.

Amtsblatt für Hannover.

Stück 3. Den 15. Januar 1869.

Gesetz-Sammlung:

(Ausgegeben zu Berlin am 6. Januar 1869.)

Stück 1. Nr. 7273. Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Hannover-Altenbekener Eisenbahngesellschaft. Vom 25. November 1868.

Nr. 7274. Allerhöchster Erlaß vom 2. Dezember 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Büren, im Regierungsbezirk Minden, für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von der Lippstadt-Rüthener Provinzialstraße in Hemmern, im Kreise Lippstadt, Regierungsbezirk Arnsberg, nach der Alme-Straße, im Kreise Büren.

Nr. 7275. Allerhöchster Erlaß vom 12. Dezember 1868, betreffend die Genehmigung zur Emission weiterer neuer Stammaktien der Rheinischen Eisenbahngesellschaft im Betrage von fünf Millionen Thalern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- und Provinzial-Behörden:

40. Concessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Hannover-Altenbekener Eisenbahn-Gesellschaft.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Nachdem sich zur Herstellung einer Eisenbahn von Hannover über Hameln, Lügde, Schieder, Steinheim nach Altenbeken, mit einer Abzweigung vor dem Deister bis zur Station Haste eine Actiengesellschaft gebildet hat, wollen Wir zum Bau und Betriebe dieser Bahn Unsere landesherrliche Genehmigung hierdurch ertheilen, auch das anliegende, am 24. Oktober 1868 notariell vollzogene Statut hierdurch mit der Maßgabe bestätigen, daß sich die Gesellschaft allen Bestimmungen des mit der Fürstlich Lippeschen Regierung bezüglich des Bahntheiles im jenseitigen Gebiete abzuschließenden Staats-Vertrages zu unterwerfen hat. Zugleich bestimmen Wir, daß die in den betreffenden Landestheilen geltenden Vorschriften über die Expropriation und das Recht zur vorübergehenden Benutzung fremder Grundstücke auf das in Rede stehende Unternehmen Anwendung finden sollen.

Die gegenwärtige Urkunde ist mit dem Statut durch die Gesetzsammlung zu veröffentlichen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 25. November 1868.

(L. S.) gez. Wilhelm.

ggz. Graf von Itzenplitz. Dr. Leonhardt.

Statut

der

Hannover-Altenbekener Eisenbahn-Gesellschaft.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Unter der Benennung Hannover-Altenbekener Eisenbahn-Gesellschaft wird eine Actien-Gesellschaft errichtet, welche den Bau, die vollständige Ausrüstung und den Betrieb einer, von der Allerhöchsten Bestätigung dieses Statuts in längstens Drei Jahren zu vollendenden Eisenbahn von Hannover nach Hameln und Altenbeken mit Abzweigung vor dem Deister bis Haste zum Zwecke hat.

§. 2.

Art der Benutzung.

Die Gesellschaft wird die Transporte auf der Bahn durch Dampfwagen auf eigene Rechnung betreiben, auch, soweit sie es ihren Interessen gemäß findet, oder gesetzlich dazu verpflichtet ist, Anderen die Benutzung der Bahn zu Personen- und Gütertransporten gegen Entrichtung eines bestimmten Bahngeldes gestatten. Sie kann auch unter Genehmigung des Handels-Ministers einer anderen Eisenbahn-Verwaltung den gesammten Betrieb der Bahn durch besonderen Vertrag überlassen.

Sollte in Folge weiterer Vervollkommnung in den Transportmitteln eine bessere und wohlfeilere Förderung der Transporte, als auf Eisenschienen und mittelst Locomotiven möglich werden, so kann die Gesellschaft auch das neue Beförderungsmittel, vorbehaltlich der Genehmigung des Handels-Ministers, herstellen und benutzen.

§. 3.

Bahnlinie und Bauplan.

Die Bahnlinie hat das Königliche Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten festzu-

stellen, auch unterliegen der Genehmigung desselben die speziellen Bauprojecte.

Von dem festgestellten Bauplane darf nur unter besonderer Genehmigung des vorbezeichneten Ministeriums abgewichen werden.

§. 4.

Domizil und Gerichtsstand.

Das Domizil der Gesellschaft und der Sitz ihrer Verwaltung ist Hannover.

§. 5.

Fonds der Gesellschaft.

Das zum Bau der **Hannover-Hameln-Altenbekener** Eisenbahn und der Abzweigung vor dem **Deister** bis **Haste** nebst Zubehör, zur Anschaffung des Betriebsmaterials nebst Zubehör, zur Bestreitung der Generalkosten, einschließlich der Kosten der Vorarbeiten, sowie zur Verzinsung der Actien bis zu dem in §. 23 bestimmten Zeitpunkte erforderliche Kapital der Gesellschaft besteht in einem Grundkapital von 9,500,000 Thalern Preuß. Courant und wird aufgebracht:

1) durch 47500 Stück Actien (Stamm-) à 100 Thlr . . .	4,750,000 Thlr
2) durch 23750 Stück Stamm-Prioritäts-Actien à 200 Thlr .	4,750,000 »
in Summa =	9,500,000 Thlr.

§. 6.

Reservefonds.

Nach Ablauf des ersten Betriebsjahres wird zunächst ein Reservefonds gebildet. Derselbe ist bestimmt zur Deckung der in außerordentlichen Fällen nöthigen Ausgaben und der Kosten der Vermehrung der Betriebsmittel, welche nach Ablauf des ersten Betriebsjahres nothwendig befunden wird.

Diesem Reservefonds werden überwiesen:

a. der Betrag derjenigen Zinsen und Dividenden, die nicht rechtzeitig erhoben und deshalb gemäß §. 25 zu Gunsten der Gesellschaft verfallen sind;

b. ein Zuschuß aus den Betriebs-Einnahmen, der vom Verwaltungsrathe nach Bedürfniß festgesetzt wird, aber pro anno nicht mehr als ein Zehntheil Procent des Anlagekapitals der Gesellschaft betragen soll, insofern der Verwaltungsrath nicht mit Zustimmung der vorgesetzten Staatsbehörde eine Erhöhung für nöthig erachtet;

c. der nach vollständigem Ausbau und vollständiger [illegible]rüstung der Bahn verbleibende Rest des Aus[illegible] [illegible]d Betriebs-Kapitals.
Bau- un[illegible] [illegible]efonds die Summe von 250,000 Thlr
Hat der Reser[illegible] [illegible]rten: Zweihundertfunfzigtausend
Preuß. Courant in W[illegible] erreicht, so braucht er blos
Thaler Preuß. Courant [illegible] werden, und es erfolgen
auf dieser Höhe erhalten zu [illegible] Verminderung ein-
Zuschüsse nur dann, wenn eine
getreten ist.

So lange der Reservefonds in volle[illegible] Höhe vorhanden ist, fließen die nicht erhobenen Zin[illegible] [illegible]en und Dividenden sowie die Zinsen des Reservefonds se[illegible]bst zum Amortisationsfonds (§. 8) und nach dessen Auflösung in die Betriebskasse.

§. 7.

Erneuerungsfonds.

Ferner wird nach Ablauf des ersten Betriebsjahres noch ein Erneuerungsfonds gebildet, welcher bestimmt ist zur Bestreitung der Kosten der Erneuerung von Schienen, Schwellen und der kleinen Eisentheile des Oberbaues der Eisenbahn mit Einschluß der Weichen, sowie der Erneuerung der Locomotiven nebst Tendern und der Wagen aller Art.

Zu diesen Erneuerungen sind insbesondere zu rechnen:

1) bei Locomotiven und Tendern die Auswechselung der Feuerkasten, Kessel, Cylinder, Siederöhren, Federn, Achsen, Räder, Radreifen, ganzen Wasserbehälter und Bremsen,

2) bei den Wagen die Auswechselung von ganzen Kasten, Federn, Achsen, Rädern, Radreifen, Bremsen und der Umbau des Innern ganzer Coupee's.

Alle diese Erneuerungen sind jedoch nur dann aus dem Erneuerungsfonds zu bestreiten, wenn sie durch Abnutzung nöthig werden, nicht aber, wenn sie den Bauunternehmern, Lieferanten u. s. w. zur Last fallen.

Dem Erneuerungsfonds werden überwiesen:

a. die Einnahmen aus dem Verkaufe alter Materialien des Oberbaues und der Betriebsmittel,

b. ein Zuschuß aus den Betriebs-Einnahmen, welchen der Verwaltungsrath nach Bedürfniß von fünf zu fünf Jahren mit Genehmigung der vorgesetzten Staatsbehörde normirt.

Wenn der Erneuerungsfonds derartig angewachsen ist, daß der Handelsminister eine weitere Verstärkung desselben einstweilen nicht für erforderlich erachtet, so dürfen die unter »a« benannten Einnahmen, sowie die Zinsen des Erneuerungsfonds selbst, mit Zustimmung des Handelsministers zum Amortisationsfonds (§. 8) und nach dessen Auflösung zur Betriebskasse vereinnahmt werden.

§. 8.

Amortisationsfonds.

Die Stamm-Prioritäts-Actien (§. 5, Nr. 2) unterliegen der Amortisation. Behufs derselben wird nach dem Ablaufe des ersten Betriebsjahres ein Amortisationsfonds gebildet, welcher dazu bestimmt ist, die sämmtlichen Stamm-Prioritäts-Actien allmählig einzuziehen und zu vernichten und daher geschlossen wird, sobald dieser Zweck erreicht ist.

Dem Amortisationsfonds werden überwiesen:

1) die nicht erhobenen Zinsen und Dividenden, welche nach §. 25 zu Gunsten der Gesellschaft verfallen sind, sowie die Zinsen des Reservefonds, beide jedoch nur in dem Falle, wenn der Reservefonds in voller Höhe vorhanden ist (§. 6),

2) die Einnahmen aus dem Verkaufe alter Materialien des Oberbaues und der Betriebsmittel

und die Zinsen des Erneuerungsfonds, wenn dieser so weit angewachsen, daß der Handelsminister eine weitere Verstärkung desselben einstweilen nicht für erforderlich erachtet (§. 7),

3) ein Drittel des Ueberschusses, welcher von dem nach §. 23 zu ermittelnden Restbetrage des Reinertrages alljährlich verbleibt, nachdem die Inhaber der Stamm-Prioritäts-Actien fünf Procent des Nominalbetrages ihrer Actien und die Inhaber der Stamm-Actien sechs und zwei Drittel Procent (6⅔ %) des Nominalbetrages ihrer Actien erhalten haben.

Es bleibt dem Verwaltungsrathe das Recht vorbehalten, unter Genehmigung des Handelsministers den Amortisationsfonds durch Erhöhung der Quote des Ueberschusses ad 3 zu verstärken und dadurch die Tilgung der Stamm-Prioritäts-Actien zu beschleunigen.

Die Einlösung der Stamm-Prioritäts-Actien wird entweder durch den Ankauf an der Börse bis zum Nominalwerthe oder in Folge der Kündigung durch Zahlung des Nominalwerthes, je nach den Mitteln des Amortisationsfonds bewirkt.

Die Nummern der zu kündigenden und zu amortisirenden Stamm-Prioritäts-Actien werden durch das Loos in einer alljährlich im April abzuhaltenden Versammlung des Verwaltungsrathes unter Zuziehung eines, das Protokoll aufnehmenden Notars bestimmt und sind darauf nach einer wenigstens zwei Monate vorher ergangenen öffentlichen Anzeige der ausgeloosten Nummern am nächsten 1. Juli fällig.

Die Auszahlung der ausgeloosten Stamm-Prioritäts-Actien erfolgt von dem dazu bestimmten Tage ab aus der Gesellschaftskasse nach dem Nominalwerthe an den Vorzeiger dieser Actien gegen Auslieferung derselben.

Die ausgeloosten Stamm-Prioritäts-Actien verlieren bereits für das Jahr, worin die Ausloosung stattgefunden hat, den Anspruch auf Theilnahme an der Dividende.

Die fällig erklärten und eingelösten Stamm-Prioritäts-Actien werden unter Beachtung der oben wegen der Verloosung vorgeschriebenen Form verbrannt, und über die Ausführung der Tilgung wird dem betreffenden Eisenbahn-Commissariate alljährlich ein Nachweis vorgelegt. Die Nummern der zur Rückzahlung fälligen nicht zur Einlösung vorgezeigten Stamm-Prioritäts-Actien werden jährlich während zehn Jahre von dem Verwaltungsrathe behufs Empfangnahme der Zahlung öffentlich aufgerufen.

Die Actien, welche nicht innerhalb eines Jahres nach dem letzten öffentlichen Aufrufe zur Einlösung vorgezeigt werden, sind werthlos, was unter Angabe der werthlos gewordenen Nummern alsdann von dem Verwaltungsrathe öffentlich bekannt zu machen ist.

Die Gesellschaft hat wegen solcher Stamm-Prioritäts-Actien keinerlei Verpflichtungen mehr, doch kann sie deren gänzliche oder theilweise Bezahlung vermittelst eines Beschlusses der Generalversammlung aus Billigkeitsgründen gewähren.

§. 9.

Verhältniß der Gesellschaft zum Staate.

Die Verhältnisse der Gesellschaft zum Staate werden, außer durch die bestehenden und noch zu erlassenden Gesetze im Allgemeinen durch die zu ertheilende landesherrliche Concession und das gegenwärtige Statut bestimmt.

Insbesondere aber bleibt:

1) dem Staate vorbehalten
   a. die Genehmigung des Bahngeldtarifs und des Frachttarifs sowohl für den Güter- als für den Personen-Verkehr, sowie jeder Abänderung der Tarife. Auf Verlangen der Staatsregierung ist die Gesellschaft verpflichtet, auf der Bahn bei größeren Entfernungen den Einpfennig-Tarif für den Transport von Kohlen und Cokes und event. der übrigen im Art. 45 der Verfassung des Norddeutschen Bundes bezeichneten Gegenstände einzuführen;
   b. die Genehmigung, nöthigenfalls auch die Abänderung des Fahrplans;
   c. die Bestätigung der Wahl des obersten Administrationsbeamten (Spezial-Directors) und des obersten technischen Beamten (Ober-Ingenieurs resp. Betriebs-Directors), welcher die formelle Qualification zum Bau-Inspector besitzen muß, sowie die Genehmigung der diesen beiden Beamten zu ertheilenden Geschäfts-Instructionen. Auch die Qualification des die Bauführung leitenden Ingenieurs unterliegt der Prüfung des Handelsministers.

2) Zur Ausführung der Bestimmung über die Benutzung der Eisenbahn zu militairischen Zwecken (Gesetzsammlung für 1843 S. 373) ist die Gesellschaft verpflichtet, sowohl sich den Bestimmungen des Reglements vom 1. Mai 1861, betreffend die Organisation des Transportes größerer Truppenmassen auf den Eisenbahnen, desgleichen für die Beförderung von Truppen, Militaireffecten und sonstigen Armeebedürfnissen auf den Staatsbahnen, endlich der Instruction vom 1. Mai 1861 für den Transport der Truppen und des Armeematerials auf den Eisenbahnen und den künftigen Abänderungen und Ergänzungen dieser Reglements und Instructionen zu unterwerfen, als auch Militairpersonen und Effecten jeglicher Art zu ermäßigten Preisen zu transportiren. Als Fahrpreise sollen diejenigen Sätze maßgebend sein, welche jeweilig auf den Preußischen Staats-Eisenbahnen erhoben werden.

3) Der Postverwaltung des Norddeutschen Bundes gegenüber ist die Gesellschaft verpflichtet:
   a. ihren Betrieb, soweit die Natur desselben es gestattet, in die nothwendige Uebereinstimmung mit den Bedürfnissen der Postverwaltung zu bringen;
   b. mit jedem fahrplanmäßigen Züge auf Verlangen der Postverwaltung einen Postwagen und innerhalb desselben

aa. Briefe, Zeitungen, Gelder, ungemünztes Gold und Silber, Juwelen und Preiosen ohne Unterschied des Gewichtes, ferner solche nicht in die Kategorie der obigen Sendungen gehörigen Pakete, welche einzeln das Gewicht von zwanzig Pfund nicht überschreiten,

bb. die zur Begleitung der Postsendungen, sowie zur Verrichtung des Dienstes unterwegs erforderlichen Postbeamten, auch wenn dieselben geschäftslos zurückkehren,

cc. die Geräthschaften und Utensilien, deren die Beamten unterwegs bedürfen,

unentgeltlich zu befördern. Statt besonderer Postwagen können auf Grund desfallsiger Verständigung auch Postcoupees in Eisenbahnwagen gegen eine, den Selbstkosten für die Beschaffung und Unterhaltung thunlichst nahestehende Miethe benutzt, es kann ferner bei solchen Zügen, in denen Postwagen und Postcoupees nicht laufen, die unentgeltliche Mitnahme eines Postbeamten mit der Briefpost, dem alsdann der erforderliche Sitzplatz einzuräumen ist, oder die unentgeltliche Beförderung von Brief- und Zeitungs-Packeten durch das Zugpersonal verlangt werden.

c. Für ordinaire Packete über zwanzig Pfund, auch wenn dieselben innerhalb des Postwagens oder Postcoupees befördert werden, erhält die Gesellschaft die tarifmäßige Eilfracht, welche für das monatliche Gesammtgewicht der zwischen je zwei Stationen beförderten zahlungspflichtigen Packete berechnet und auf Grund besonderer Vereinbarung aversionirt wird.

d. Wenn ein Postwagen oder das an dessen Stelle zu benutzende Post-Coupee (ad b.) für den Bedarf der Post nicht ausreicht, so hat die Gesellschaft entweder die Beförderung der nicht unterzubringenden Postsendungen in ihren Wagen zu vermitteln, oder der Post die erforderlichen Transportmittel leihweise herzugeben. Im ersteren Falle wird für ordinaire Pakete über zwanzig Pfund eine weitere, als die zu c. vorgesehene Vergütung nicht geleistet. Im letztern Falle zahlt die Postverwaltung außer der Frachtvergütung für die ordinairen Packete über zwanzig Pfund eine besonders zu vereinbarende, nach Sätzen pro Coupee und Meile resp. pro Achse und Meile zu berechnende Hergabe- und Transport-Vergütung.

e. Die Gesellschaft übernimmt die Unterhaltung, Unterstellung, Reinigung, das Schmieren, Ein- und Ausrangiren 2c. der Eisenbahn-Postwagen, sowie den leihweisen Ersatz derselben in Beschädigungsfällen gegen Vergütigungen, welche nach den Selbstkosten bemessen werden und über deren Berechnung besondere Vereinbarung getroffen wird.

f. Die Gesellschaft ist verpflichtet, die mit Postfreipässen versehenen Personen unentgeltlich zu befördern, vorausgesetzt, daß diese nur einen Theil ihrer Reise auf der Eisenbahn, einen andern Theil aber mit gewöhnlichem Postfuhrwerk zurücklegen.

4) Die Gesellschaft ist verpflichtet, unentgeltlich die Anlage einer Bundes-Telegraphenlinie längs der Bahn zu gestatten und gestehet zu diesem Ende der Bundes-Telegraphen-Verwaltung die Berechtigung zu, nach Bedürfniß eine einfache Stangenreihe oder zwei parallele Stangenreihen auf gleicher Seite des Bahnplanums und außerdem auf derjenigen Seite des Bahnterrains, welche die oberirdischen Leitungen im Allgemeinen nicht verfolgen, eine Telegraphenlinie unterirdisch in einer dem Zwecke entsprechenden Tiefe unter Benützung des Bahnterrains anzulegen.

Auch verpflichtet sich die Gesellschaft, nach Maßgabe der Anordnungen des Kanzlers des Norddeutschen Bundes den Eisenbahn-Telegraphen Behufs Benutzung zur Beförderung von Staats- und Privat-Depeschen einzuräumen.

5) Außer der allgemeinen, schon durch das Eisenbahn-Gesetz vom 3. November 1838 bestimmten Verpflichtung, anderen Unternehmern sowohl den Anschluß an die Bahn mittelst Zweigbahnen, als auch die Benutzung der Bahn gegen zu vereinbarende, event. vom Handelsminister festzusetzende Fracht- oder Bahngeld-Sätze zu gestatten, übernimmt die Gesellschaft speziell bezüglich der von anderer Seite bereits projectirten Bahn von Löhne über Hameln nach Nordstemmen die Verpflichtung mit dem betreffenden Unternehmer über die Mitbenutzung ihrer Bahn auf der Strecke von Hameln bis zum Abzweigungspunkte bei Springe eine Vereinbarung zu treffen, oder im Falle der Nichteinigung sich der Festsetzung der bezüglichen Bedingungen durch den Handelsminister zu unterwerfen.

6) Die Gesellschaft hat auch den Anordnungen, welche wegen polizeilicher Beaufsichtigung der beim Eisenbahnbau beschäftigten Arbeiter getroffen werden, pünktlich nachzukommen und die aus diesen Anordnungen erwachsenen Ausgaben, insbesondere auch die durch die etwaige Anstellung eines besonderen Polizei-Aufsichts-Personals entstehenden Kosten zu tragen. Sie ist verpflichtet, die nöthigen Zuschüsse zu der in Gemäßheit des Gesetzes vom 21. Dezember 1846 (Gesetzsammlung für 1847 S. 21) für die Bauarbeiter einzurichtenden Krankenkasse zu leisten.

Nicht minder wird die Gesellschaft den Anforderungen der zuständigen Behörde wegen Genügung des kirchlichen Bedürfnisses der beim Bau beschäftigten Beamten und Arbeiter bereitwillig Folge leisten und erforderlichen Falls auch die Tragung der dadurch etwa bedingten Kosten übernehmen.

7) Die Gesellschaft ist verpflichtet, nach Maßgabe der jetzt und künftig bestehenden Grundsätze für die Staats-Eisenbahnen für ihre Beamten und Arbeiter Pensions-, Wittwenverpflegungs- und Unterstützungs-Kassen einzurichten und zu denselben die erforderlichen Beiträge zu leisten.

8) Die Gesellschaft ist verpflichtet, die von ihr anzustellenden Bahnwärter, Schaffner und sonstigen Unterbeamten, mit Ausnahme der, einer technischen Vorbildung bedürfenden, vorzugsweise aus den, mit Civil-Anstellungs-Berechtigung entlassenen Militairs des Königlich Preußischen Heeres, soweit dieselben das fünf und dreißigste Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, zu wählen.

§. 10.
Verwaltung und Verfassung.

Die Interessen der Gesellschaft werden wahrgenommen:
1) durch die Gesammtheit der Actionaire in der Generalversammlung (§§. 28 und f.);
2) durch den Verwaltungsrath, bestehend aus sieben bis elf Mitgliedern und
3) durch drei Revisoren.

§. 11.
Schlichtung von Streitigkeiten.

Rechtsstreitigkeiten zwischen der Gesellschaft und den Actionairen wegen rückständig gebliebener Einzahlungen auf die Actien (§. 17) sind im Gerichtsstande der Gesellschaft anhängig zu machen, welchem sich jeder Actienzeichner und dessen Rechtsnachfolger durch die Zeichnung resp. durch den Erwerb der Rechte aus der Zeichnung kraft des gegenwärtigen Statuts unterwirft. Sonstige Streitigkeiten in gesellschaftlichen Angelegenheiten zwischen der Gesellschaft und den Actionairen, desgleichen mit den Vertretern und Beamten der Gesellschaft sollen jederzeit durch Schiedsrichter, welche in den von der Bahn berührten Kreisen wohnen müssen, entschieden werden, von denen jeder Theil Einen ernennt und welche bei Meinungsverschiedenheiten einen Obmann wählen, dessen Ausspruch sodann allein entscheidend ist.

Gegen den schiedsrichterlichen Ausspruch ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig. Für das Verfahren des Schiedsgerichts sind die zur Zeit desselben geltenden gesetzlichen Bestimmungen maßgebend. Verzögert einer der streitenden Theile auf die ihm durch einen Notar oder gerichtlich insinuirte und im Falle der Abwesenheit ohne Zurücklassung eines Bevollmächtigten durch die in §. 13 genannten Zeitungen zu veröffentlichende zweimalige Aufforderung des Gegners, die Ernennung eines Schiedsrichters länger als vierzehn Tage, so ernennt der Vorsitzende des Obergerichts zu Hannover den zweiten Schiedsrichter.

§. 12.

Können die Schiedsrichter sich über die Wahl des Obmanns nicht vereinigen, so wird auch dieser von dem Vorsitzenden des Obergerichts zu Hannover ernannt.

§. 13.
Oeffentliche Bekanntmachungen.

Die nach diesem Statute erforderlichen öffentlichen Bekanntmachungen, Zahlungsaufforderungen, Einladungen oder sonstigen Mittheilungen sind in folgenden öffentlichen Blättern:
1) Preußischer Staatsanzeiger,
2) Berliner Börsenzeitung,
3) Hannoversche Zeitung,
4) Berliner Vossische Zeitung,
5) Hannoverscher Courier,
6) Norddeutsche Zeitung in Hannover
abzudrucken.

Sofern für einzelne Bekanntmachungen nicht ein Anderes vorgeschrieben, genügt ein zweimaliger Abdruck der Bekanntmachung in jedem der vorgenannten Blätter zu deren rechtsverbindlicher Publikation.

Bei dem Eingehen des einen oder anderen der vorgenannten Blätter genügt die Bekanntmachung in den übrigen, bis die nächste Generalversammlung über die Wahl eines anderen Blattes an Stelle des eingegangenen Beschluß gefaßt hat.

§. 14.
Abänderungen des Statuts.

Abänderungen des gegenwärtigen Statuts sind nur in Folge eines, nach Maßgabe der §§. 29 bis 32 gefaßten Beschlusses der Generalversammlung unter landesherrlicher Genehmigung zulässig.

§. 15.
Verkauf der Bahn und Auflösung der Gesellschaft.

Auch der Verkauf der Bahn und die Auflösung der Gesellschaft, ingleichen die Vereinigung derselben mit einer anderen Gesellschaft gegen Gewährung von Actien der Letzteren (conf. Handelsgesetzbuch Art. 215 und 247) können nur in Folge eines in gleicher Weise gefaßten, landesherrlich bestätigten Beschlusses der Generalversammlung geschehen (§. 32).

B. Besondere Bestimmungen.

I. Von den Actien, Zinsen und Dividenden.

§. 16.
Actien und deren Ausfertigung.

Sämmtliche im §. 5 gedachte Stamm- und Stamm-Prioritäts-Actien der Gesellschaft werden, auf den Inhaber lautend, unter fortlaufender Nummer und zwar die Stamm-Actien nach dem beiliegenden Schema A., und die Stamm-Prioritäts-Actien nach dem beiliegenden Schema B. stempelfrei ausgefertigt, jedoch erst dann ausgegeben, wenn der volle Nominalbetrag derselben zur Gesellschaftskasse berichtigt ist. A. B.

Jede Actie wird mit mindestens sechs Facsimile-Unterschriften des Verwaltungsrathes versehen, dagegen vom Rendanten der Gesellschaft unterschrieben.

§. 17.
Einzahlung des Actien-Capitals.

Vom Actiencapital und zwar sowohl von dem Stamm- als von dem Stamm-Prioritäts-Actien-Capitale müssen innerhalb sechs Wochen nach erfolgter

Allerhöchster Bestätigung dieses Statuts und Eintragung in das Handelsregister zehn Procent, und im Laufe des ersten Jahres wenigstens zwanzig Procent des Nominalbetrages eingezahlt werden.

Die Zahlung des übrigen Betrages des Actien-Capitals geschieht nach Bedürfniß, worüber der Verwaltungsrath zu bestimmen hat, jedoch nur in der Weise, daß die Einzahlungen der einzelnen Raten auf die Stamm-Prioritäts-Actien die auf die Stamm-Actien geleisteten Einzahlungen nicht übersteigen.

Die Aufforderungen zu Einzahlungen, sowie die Bestimmungen der Zahlungsorte, erfolgen in der §. 13 vorgeschriebenen Form, dergestalt, daß jede Aufforderung mindestens dreimal öffentlich bekannt gemacht wird und vom Tage der letzten Bekanntmachung bis zum festgesetzten Einzahlungstermine eine mindestens vierwöchentliche Frist offen bleibt. Vollzahlungen auf Stamm- und Stamm-Prioritäts-Actien resp. die Ausgabe von solchen volleingezahlten Actien sind gestattet, jedoch bezüglich der Stamm-Prioritäts-Actien nur in dem Maaße, als solche auf die Stamm-Actien bewirkt sind.

§. 18.

Folgen der Nichtzahlung der ausgeschriebenen Raten.

Ein Actionair resp. Zeichner von Actien, der eine ausgeschriebene Rate zur festgesetzten Zeit (§. 17) nicht einzahlt, ist verpflichtet, außer der Nachzahlung der rückständigen Rate nebst den gesetzlichen Verzugszinsen, eine Conventionalstrafe von zehn Procent der rückständigen Rate zur Gesellschaftskasse zu entrichten und kann hierzu vom Vorstande im Rechtswege angehalten werden. Der Vorstand ist aber auch, wenn der säumige Actionair die Zahlung der rückständigen Rate nebst Verzugszinsen und Conventionalstrafe auf eine erneuerte Privat- oder öffentliche Aufforderung innerhalb vier Wochen nicht bewirkt, berechtigt, die bis dahin auf die betreffende Actie eingezahlten Raten als verfallen und die Ansprüche auf den Empfang der gezeichneten Actie durch öffentliche Bekanntmachung unter Angabe der Nummer des Quittungsbogens, für erloschen und den Quittungsbogen selbst für null und nichtig zu erklären.

An Stelle der auf diese Weise unter Berücksichtigung der Bestimmung des Artikels 222, Nr. 2 des Handelsgesetzbuches ausscheidenden Actionaire können neue Actienzeichner zugelassen werden, denen die betreffenden verfallenen Einzahlungen der säumigen ersten Actionaire anzurechnen und mit denen die Bedingungen für die Uebernahme der Zeichnungen durch den Verwaltungsrath, unbeschadet der Verpflichtung zur Volleinzahlung der Actie zu vereinbaren sind. Ist durch diese, lediglich nach dem Ermessen des Verwaltungsraths festzustellende Vereinbarung die vollständige Deckung des Restes des Nominalbetrages der betreffenden Actien nicht zu erlangen, so bleibt doch der erste Zeichner — ungeachtet der geschehenen Annullirung seiner Rechte aus der Zeichnung — für den Ausfall persönlich verhaftet.

Die aus einer Vereinbarung mit einem für einen säumigen Actionair eintretenden neuen Zeichner etwa erwachsenden Vortheile fließen dem Erneuerungsfonds (§. 7) zu.

§. 19.

Quittungsbogen.

Bis zur Berichtigung des vollen Nominalbetrages und wirklichen Ausfertigung der Actien werden über die geschehene Einzahlung der einzelnen Raten Quittungsbogen unter fortlaufender Nummer nach dem beiliegenden Schema H. ausgefertigt, die auf den Namen des Actienzeichners lauten und nach geschehener Vollzahlung des Nominalbetrages der gezeichneten Actie gegen diese selbst ausgetauscht werden. H.

Die Quittungsbogen werden mit drei Facsimile-Unterschriften des Verwaltungsrathes versehen.

§. 20.

Aushändigung der Actien.

Nach erfolgter Einzahlung des ganzen Nominalbetrages einer Actie wird dem darin benannten Actionair oder dessen Cessionar, oder Demjenigen, welcher sich als rechtmäßiger Besitzer ausweiset, gegen Rückgabe des Quittungsbogens die gemäß §. 16 ausgefertigte Actie ausgehändigt.

Die Richtigkeit der Cession eines Quittungsbogens zu prüfen, ist die Gesellschaft zwar berechtigt aber nicht verpflichtet.

§. 21.

Verhaftung der Actionaire.

Kein Actionair ist über den Betrag der gezeichneten Actie hinaus zu Einzahlungen für Verbindlichkeiten der Gesellschaft verpflichtet.

§. 22.

Zinsen der Einzahlungen.

Die Stamm-Actien und Stamm-Prioritäts-Actien der Gesellschaft beziehungsweise die darauf geleisteten Einzahlungen werden während der Bauzeit mit fünf Prozent pro anno bis zum Ablaufe der Bauzeit verzins't. Für die hiernach baar zu zahlenden Zinsen der volleingezahlten Actien fertigt der Verwaltungsrath nach dem beiliegenden Schema C. Coupons aus, welche mit den Actien zusammen ausgehändigt werden und gegen deren Einlieferung die Zahlung der Zinsen an den auf den Coupons bestimmten Zahlungsorten und in den dort bestimmten Terminen stattfindet. C.

§. 23.

Dividenden und deren Feststellung.

Mit Ablauf des Semesters (30. Juni — 31. Dezember) in welchem die Bahn — welche im Uebrigen auch streckenweise in Betrieb gesetzt werden kann — vollständig fertig und in ihrer ganzen Ausdehnung in Betrieb gesetzt wird, hört die Verzinsung der Actie aus dem Baukapital auf, und wird statt derselben der aus dem Unternehmen aufkommende Reinertrag nach Maaßgabe der folgenden Bestimmungen vertheilt.

1) Aus dem Ertrage des Unternehmens werden zunächst die Verwaltungs-, Unterhaltungs-, Betriebs- und sonstigen Ausgaben, sowie alle auf dem Unternehmen haftenden Lasten bestritten;
2) sodann werden die in den §§. 6 und 7 gedachten

jährlichen Beiträge zum Reserve- und Ergänzungsfonds vorweg genommen und

3) der demnächst verbleibende Reinertrag alljährlich in folgender Weise unter die Actionaire vertheilt:
   a. vorerst erhalten die Inhaber der Stamm-Prioritäts-Actien fünf Procent des Nominalbetrages ihrer Actie,
   b. was nach Deckung dieser fünf Prozent noch übrig bleibt, bis zur Höhe von 6⅔ Prozent, wird unter die Inhaber der Stamm-Actien nach Verhältniß des Nominalbetrages ihrer Actien vertheilt. Von dem Ueberschusse über die sechs zwei Drittel Prozent wird bis zur erfolgten Tilgung der Stamm-Prioritäts-Actien ein Drittel zum Amortisationsfonds (§. 8) genommen, wogegen die übrigen zwei Drittel auf die Stamm- und die Stamm-Prioritäts-Actien pro rata vertheilt werden.

      Es bewendet jedoch bei der im §. 8 vorbehaltenen Befugniß, von jenem Ueberschusse über 6⅔ Prozent auch mehr als ⅓ zum Amortisationsfonds zu nehmen.
   c. Sollte in einem oder dem anderen Jahre der Reinertrag nicht ausreichen, um den Inhabern der Stamm-Prioritäts-Actien die unter „a." gedachte Dividende von fünf Prozent zu gewähren, so wird das Fehlende aus dem Reinertrage des oder der folgenden Jahre nachgezahlt, und die Inhaber der Stamm-Actien erhalten nicht eher eine Dividende, als bis diese Nachzahlung vollständig geleistet ist.

      Die Zahlung der Dividende aus der Gesellschaftskasse erfolgt jährlich vier Wochen nach Publikation der Bilanz (§. 27).

Im Falle der Auflösung der Gesellschaft resp. der Liquidation des Gesellschaftsvermögens haben die Inhaber der Stamm-Prioritäts-Actien ein Prioritätsrecht an dem vertheilungsfähigen Erlöse für das Unternehmen, so daß sie aus demselben zunächst und vor den Inhabern der Stamm-Actien befriedigt werden müssen.

§. 24.

Dividendenscheine und Talons.

Mit den Stamm-Actien werden

D. a. Dividendenscheine auf fünf Jahre nach dem beiliegenden Schema D. und

E. b. Talons nach dem beiliegenden Schema E.

und

mit den Stamm-Prioritäts-Actien

F. a. Dividendenscheine nach dem beiliegenden Schema F. und

G. b. Talons nach dem beiliegenden Schema G.

ausgehändigt,

und in gleicher Weise von fünf zu fünf Jahren erneuert.

Dividendenscheine und Talons werden unter der Firma des Verwaltungsrathes und zwei facsimilirten Unterschriften der Mitglieder desselben, sowie dem Stempel der Gesellschaft ausgefertigt.

Die Ausreichung neuer Dividendenscheine und Talons erfolgt gegen Einlieferung der mit den ablaufenden Dividendenscheinen ausgegebenen Talons an den Inhaber der letzteren ohne Prüfung seiner Legitimation.

§. 25.

Zahlung der Dividende.

Die Auszahlung der Dividenden erfolgt von der Gesellschaftskasse gegen Einlieferung der betreffenden Dividendenscheine nach geschehener Feststellung der Bilanz des betreffenden Betriebsjahres.

Zinsen für die Actien während der Bauzeit und Dividenden, die nicht binnen vier Jahren von den in den §§. 22 und 23 angegebenen Zahlungstagen ab gerechnet, erhoben worden sind, verfallen zum Vortheile der Gesellschaft, vorbehaltlich der Bestimmung des §. 26.

§. 26.

Oeffentliches Aufgebot und Mortificirung.

Sind Actien, Dividendenscheine oder Talons beschädigt oder unbrauchbar geworden, jedoch in ihren wesentlichen Theilen dergestalt erhalten, daß über ihre Richtigkeit kein Zweifel obwaltet, so ist der Verwaltungsrath ermächtigt, gegen Einreichung der beschädigten Papiere auf Kosten des Inhabers neue gleichartige Papiere auszufertigen und auszureichen.

Außer diesem Falle ist die Ausfertigung und Ausreichung neuer Actien in Stelle beschädigter oder verloren gegangener nur zulässig nach gerichtlicher Amortisation derselben, die im Domizil der Gesellschaft bei dem dortigen Gerichte erster Instanz nachzusuchen ist.

Eine gerichtliche Amortisation beschädigter oder verloren gegangener Dividendenscheine findet nicht statt, der Betrag derselben wird jedoch Demjenigen, der die Beschädigung oder den Verlust derselben innerhalb des im §. 25 gedachten vierjährigen Zeitraumes bei dem Verwaltungsrathe angezeigt und seinen Anspruch durch Einreichung des in seinen wesentlichen Theilen beschädigten Papiers und, im Falle des Verlustes, durch Vorlegung der Actie selbst bescheinigt hat, binnen einer, vom Ablauf des vierjährigen Zeitraumes zu berechnenden einjährigen präclusivischen Frist gegen Rückgabe der über die rechtzeitige Anmeldung vom Verwaltungsrathe zu ertheilenden Bescheinigung ausgezahlt, im Falle des Verlustes jedoch selbstredend nur dann, wenn der betreffende Dividendenbetrag nicht anderweit an den Präsentanten des Scheines ausbezahlt ist.

Auch eine gerichtliche Amortisation beschädigter oder verlorener Talons findet nicht statt.

Die Ausreichung neuer Dividendenscheine geschieht, wenn der Actieninhaber den Talon nicht einreichen kann, gegen Production der Actie.

Ist aber vor Ausreichung der neuen Dividendenscheine der Verlust des Talons bei dem Verwaltungsrathe von einem Dritten angemeldet, der auf die neuen Dividendenscheine Anspruch macht, so werden letztere zurückbehalten, bis der Streit zwischen beiden Prätendenten im Wege der Güte oder des Prozesses erledigt ist.

II. Von der Aufstellung der Bilanzen.

§. 27.

Das Geschäfts- oder Betriebsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

Die Bauzeit wird bis zum Ende desjenigen Halbjahres gerechnet, in welchem der Betrieb der Bahn vollständig eröffnet ist.

Während der Bauzeit wird nach Ablauf eines jeden vollen Kalenderjahres eine Bilanz aufgestellt, welche nachzuweisen hat, wie weit das Actiencapital eingezogen und verwendet ist. Die Aufstellung der General-Bilanz über die ganze Bauausführung erfolgt nach Beendigung des Baues zur nächsten ordentlichen Generalversammlung. Nach Ablauf der Bauzeit ist am Schlusse eines jeden vollen Betriebsjahres das Resultat des Betriebes durch eine Bilanz darzustellen. Ist der Betrieb der Bahn nicht im Anfange, sondern im Laufe eines Kalenderjahres eröffnet, so hat sich die erste Betriebs-Bilanz auf diesen Theil des Jahres zu beschränken.

In der Bilanz werden alle Einnahmen des betreffenden Jahres nach ihrem Baarbetrage, etwaige Ausstände nach ihrem Nominalbetrage, insofern sie aber unsicher sein sollten, nach gewissenhafter Schätzung von Seiten des Verwaltungsraths, und vorhandene Baumaterialien und Vorräthe nach dem Kostenpreise und bei eingetretener Werthsverminderung unter Berücksichtigung derselben, als Activa angesetzt. Dagegen kommen als Passiva in Ansatz alle Ausgaben, die im Laufe des Jahres entstanden und nicht aus dem Reserve- oder Erneuerungsfonds (§§. 6 und 7) zu bestreiten gewesen sind, mit Einschluß der etwa am Jahresschlusse verbliebenen Rückstände.

Die Jahres-Bilanzen werden innerhalb der ersten drei Monate nach Ablauf des betreffenden Jahres durch die Gesellschaftsblätter mitgetheilt.

III. Von den General-Versammlungen.

§. 28.

Ort der Berufung.

Alle General-Versammlungen werden in Hannover abgehalten. Die Berufung erfolgt dazu unter Angabe des Zweckes der Generalversammlung durch den Verwaltungsrath mittelst zweimaliger öffentlicher Bekanntmachung, von denen die erste spätestens vier Wochen vor dem Versammlungstage erscheinen muß.

§. 29.

Ordentliche Generalversammlungen.

Ordentliche Generalversammlungen finden statt im zweiten Kalenderquartale eines jeden Betriebsjahres und zuerst in dem auf den Ablauf der Bauzeit und die Eröffnung des Betriebes auf der ganzen Bahn zunächst folgenden Jahre. Regelmäßige Gegenstände der Berathung und der Beschlußnahme derselben sind:

1) der Bericht des Verwaltungsrathes über die Lage der Geschäfte und die Bilanz (§. 27);
2) die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrathes;
3) die Wahl von drei Revisoren zur Prüfung und Dechargirung der Bilanz;
4) Bericht der Revisoren über die Prüfung und Decharge der Bilanz des verflossenen Jahres und Beschlußnahme über gezogene Monita;
5) Beschlußnahme über diejenigen Angelegenheiten, welche der Generalversammlung von dem Verwaltungsrathe, den Revisoren oder einzelnen Actionairen zur Entscheidung vorgelegt werden;
6) Feststellung der den Mitgliedern des Verwaltungsrathes zu gewährenden Remuneration.

§. 30.

Anträge einzelner Actionaire.

Besondere Anträge einzelner Actionaire müssen so zeitig vor der Generalversammlung dem Vorsitzenden des Verwaltungsrathes schriftlich mitgetheilt werden, daß dieselben gemäß Artikel 238 des Handelsgesetzbuches, noch in die öffentlich zur Versammlung einladende Bekanntmachung aufgenommen werden können, widrigenfalls die Beschlußnahme darüber bis zur nächsten Generalversammlung zu vertagen ist.

§. 31.

Außerordentliche Generalversammlungen.

Außerordentliche Generalversammlungen finden statt in allen Fällen, in denen der Verwaltungsrath, die Revisoren oder die Aufsichtsbehörde sie für nöthig halten, auf Antrag der Actionaire gemäß Artikel 237 des Handelsgesetzbuches, wenn ein solcher Antrag unter Deposition des zehnten Theiles der emittirten Actien und unter Angabe der Gründe und des Zweckes bei dem Verwaltungsrathe gestellt ist.

In der Einladung muß der Zweck der Generalversammlung bekannt gemacht werden.

§. 32.

Nothwendigkeit einer Generalversammlung.

Außer den im §. 29 genannten Gegenständen ist der Beschluß einer Generalversammlung überhaupt erforderlich:

1) zur Ausdehnung des Unternehmens über den im §. 1 angegebenen Zweck hinaus und auf die im §. 2 vorbehaltene anderweitige Benutzungsart,
2) zur Vermehrung des Grundcapitals der Gesellschaft und Contrahirung von Anlehen für dieselbe,
3) zur Fusion der Gesellschaft mit einer andern (§. 15 des Statuts und Art. 215 des Handelsgesetzbuchs) und Feststellung der desfallsigen Bedingungen,
4) zur Uebernahme des Betriebes auf anderen Eisenbahnen und zur Uebertragung des Betriebes der eigenen Bahn an eine andere Gesellschaft oder an den Staat,
5) zu Abänderungen und Ergänzungen des Statuts auch in anderen, als den unter 1 und 2 genannten Fällen,
6) zur Aufhebung der Beschlüsse früherer Generalversammlungen,
7) zur Auflösung der Gesellschaft,
8) zum Verkaufe der Bahn.

Beschlüsse über diese Gegenstände können sowohl in ordentlichen als in außerordentlichen Generalversammlungen gefaßt werden; der Gegenstand der Be-

rathung muß aber in beiden Fällen nach §. 31 in der Vorladung bezeichnet sein.

Alle unter 1 bis 5, 7 und 8 gedachten Beschlüsse bedürfen der Genehmigung des Staates, um für die Gesellschaft verbindlich zu werden. Auch zur Aufhebung der Beschlüsse früherer Generalversammlungen (№ 6) ist die Genehmigung des Staates dann nothwendig, wenn dieselben vom Staate genehmigt worden waren.

Ueber die Art der Abstimmung über diese Gegenstände setzt §. 37 das Nöthige fest.

§. 33.

Stimmenzählung.

Das Stimmrecht der Stamm-Actionaire und der Stamm-Prioritäts-Actionaire in den Generalversammlungen ist gleich.

Bei allen Abstimmungen geben je fünf Stamm-Prioritäts- und zehn Stamm-Actien, wenn sich der Besitz von fünf zu fünfzig, beziehungsweise von Zehn bis Einhundert Actien in Einer Person vereinigt, Eine Stimme, und für die Actien, welche Jemand über die Zahl von Fünfzig beziehungsweise Einhundert besitzt, je zehn beziehungsweise zwanzig Actien Eine Stimme, so jedoch, daß auch der größte Actienbesitz zu nicht mehr als fünfundfünfzig Stimmen (das volle Stimmrecht für Fünfhundert beziehungsweise Eintausend Actien) berechtigt. Ist ein Actionair zugleich Bevollmächtigter eines oder mehrerer anderer Actionaire, so kann er einschließlich des Stimmrechtes des letzteren niemals mehr als Einhundert und zehn Stimmen haben.

Die Besitzer von weniger als fünf, beziehungsweise zehn Actien sind zur Theilnahme an der Generalversammlung, jedoch ohne Stimmrecht befugt.

§. 34.

Legitimation der Stimmberechtigten.

Zur Theilnahme an der Generalversammlung sind nur diejenigen berechtigt, welche spätestens am dritten Kalendertage vor der Versammlung ihre Actien bei der Gesellschaftskasse deponiren. Die Nummern der deponirten Actien werden in einem nach der laufenden Nummer angelegten Verzeichnisse roth angestrichen und dies unter der Controlle eines dazu bestimmten Beamten zu führende Verzeichniß wird vom Syndicus der Gesellschaft verificirt. Gleichzeitig muß jeder Actionair ein von ihm unterschriebenes Verzeichniß der Nummern seiner Quittungsbogen oder Actien in zwei Exemplaren übergeben, von denen das eine zu den Acten der Gesellschaft geht, das andere mit dem Siegel der Gesellschaft unter dem Vermerk der erfolgten Deposition, sowie mit der Stimmenzahl versehen ihm zurückgegeben wird. Dies Exemplar dient als Einlaßkarte zur Versammlung, auf Grund deren beim Eintritte in dieselbe dem Inhaber eine angemessene Anzahl von Stimmzetteln verabfolgt wird, welche mit dem Stempel der Gesellschaft versehen sind. Gegen Rückgabe dieses Duplicat-Verzeichnisses erfolgt die Rückgabe der betreffenden Actien.

Die Stelle der wirklichen Deposition bei der Gesellschaft vertreten nur amtliche Bescheinigungen von Staats- und Communal-Behörden über die bei ihnen erfolgte Deposition der Actien

§. 35.

Vertretung der Actionaire.

Es ist einem jeden Actionair gestattet, sich durch einen aus der Zahl der übrigen Actionaire gewählten Bevollmächtigten vertreten zu lassen, dessen Vollmachtsauftrag durch schriftliche (entweder von einem Mitgliede des Gesellschaftsvorstandes, oder von einem Beamten, der ein öffentliches Siegel zu führen berechtigt ist) beglaubigte Vollmacht nachgewiesen ist.

Diese Vollmacht muß spätestens einen Tag vor der Versammlung im Büreau der Gesellschaft niedergelegt, auch die Legitimation des Vollmachtausstellers auf die im §. 34 vorgeschriebene Weise geführt werden.

Actionaire weiblichen Geschlechts dürfen den Generalversammlungen überhaupt nicht beiwohnen, doch können sie sich durch ihre Ehemänner oder durch Bevollmächtigte aus den Actionairen vertreten lassen. Ein Ehemann bedarf zur Vertretung seiner Ehefrau keiner besonderen Vollmacht. Juristische Personen können durch ihre verfassungsmäßigen Repräsentanten, Handlungshäuser durch ihre Procuristen, Bevormundete durch ihre Vormünder vertreten werden, ohne daß diese Vertreter Actionaire zu sein brauchen.

§. 36.

Entscheidung über das Stimmrecht.

Die Entscheidung etwaiger Reclamationen über das Stimmrecht gebührt der Generalversammlung.

§. 37.

Gang der Verhandlungen.

Der Vorsitzende des Verwaltungsrathes oder dessen Stellvertreter leitet die Verhandlung, bestimmt die Folgeordnung der zu verhandelnden Gegenstände, ertheilt das Wort und setzt das bei der Abstimmung zu beachtende Verfahren fest.

Bei schriftlicher Abstimmung, für welche nur gestempelte Stimmzettel gültig sind, müssen dieselben bei Vermeidung der Ungültigkeit vom Stimmgeber unterschrieben und mit der Zahl der Stimmen, welche er repräsentirt, versehen sein.

Die Beschlüsse werden in der Regel durch absolute Stimmenmehrheit gefaßt, jedoch findet davon eine Ausnahme statt bei den nach §. 32 ad 1 bis 5, 7 und 8 gedachten Gegenständen, über welche nur eine Majorität von zwei Drittheilen der anwesenden oder vertretenen Stimmen entscheiden kann.

Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§. 38.

Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrathes und der Revisoren.

Bei der Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrathes resp. der Revisoren findet in den jährlichen ordentlichen Generalversammlungen folgendes Verfahren statt:

a. die Wahl erfolgt durch zweifaches Skrutinium, so daß zunächst die Mitglieder des Verwal-

lungsrathes und hierauf die Revisoren gewählt werden;

b. die Wahl erfolgt durch Stimmzettel, auf deren jeden eine der Zahl der zu erwählenden gleiche Zahl Namen wahlfähiger Gesellschaftsmitglieder zu setzen ist;

c. Stimmzettel, welche formell ungültig sind, bleiben ebenso wie unstatthafte Wahlen unberücksichtigt;

d. der Vorsitzende ernennt aus der Versammlung Commissarien, welche unter Zuziehung des Syndicus oder dessen Stellvertreters die Stimmzettel sammeln, nach dem jedesmaligen Skrutinium die Unterschriften der Stimmzettel und die beigefügte Stimmenzahl nach dem angefertigten, von dem Syndicus der Gesellschaft zu verificirenden und von ihm und den ernannten Commissarien zu unterschreibenden Verzeichnisse der anwesenden Actionaire prüfen und nach erfolgter Verification den Inhalt der Stimmzettel, unter Verschweigung des Namens des Stimmgebers, laut verlesen und die Resultate der Abstimmung zusammenstellen;

e. als erwählt werden diejenigen erachtet, welche nach Inhalt der betreffenden Stimmzettel die größte Anzahl der Stimmen und zugleich die absolute Stimmenmehrheit erhalten haben. Ist die absolute Majorität nicht erreicht, so werden diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, in doppelter Anzahl der noch zu wählenden zur engeren Wahl gestellt;

f. das Resultat der Abstimmung wird hiernächst in das über die Verhandlung aufzunehmende Protokoll registrirt; die Stimmzettel aber werden mit dem Siegel der Gesellschaft verschlossen und asservirt;

g. bei eintretender Stimmengleichheit bei der Wahl entscheidet über die Priorität das Loos, nach einer vom Vorsitzenden in der Versammlung selbst zu treffenden Anordnung.

Sollte einer oder mehrere der gewählten Mitglieder des Verwaltungsrathes die Annahme des Amtes, zu welchem überhaupt ein Zwang nicht stattfindet, ausschlagen, was angenommen wird, sofern sie sich binnen acht Tagen nach geschehener Bekanntmachung der Wahl nicht schriftlich zur Annahme bereit erklärt haben, so rücken nach der Reihenfolge diejenigen ein, welche die meisten Stimmen erhalten haben.

§. 39.

Protokoll.

Das über die Verhandlung jeder Generalversammlung aufzunehmende Protokoll wird gerichtlich oder notariell aufgenommen und von den anwesenden Mitgliedern des Verwaltungsrathes und zwei sonstigen Actionairen unterschrieben.

Die Namen der in der Generalversammlung erschienenen stimmberechtigten Actionaire und die Legitimation der Bevollmächtigten oder Vertreter der abwesenden stimmberechtigten Actionaire sind durch eine von den in der Generalversammlung anwesenden Mitgliedern des Verwaltungsrathes zu vollziehende Präsenzliste, welcher die Stimmzahl beizufügen ist, festzustellen und solche dem Protokoll beizufügen.

Protokoll und Präsenzliste haben vollkommen beweisende Kraft für den Inhalt der von der Gesellschaft gefaßten Beschlüsse.

Die namentliche Aufführung der in der Generalversammlung erschienenen, nicht stimmberechtigten Actionaire in der Präsenzliste ist nicht erforderlich.

IV. Von den Repräsentanten und den Beamten der Gesellschaft.

A. Verwaltungsrath.

§. 40.

Zweck, Umfang und Sitz.

Der Verwaltungsrath bildet den Vorstand der Gesellschaft, er repräsentirt und vertritt die Gesellschaft in ihren innern und äußern Rechten. Er besteht aus wenigstens sieben und höchstens elf Mitgliedern, von denen wenigstens sieben in Preußen ihren Wohnsitz haben müssen, und ist beschlußfähig, wenn mindestens vier, respective sechs Mitglieder mit Einschluß des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters anwesend oder vertreten sind.

Außerdem steht es den Verwaltungsraths-Mitgliedern frei, sich durch einen schriftlich Bevollmächtigten aus der Mitte des Verwaltungsrathes vertreten zu lassen, doch darf kein Mitglied mehr als zwei Vertretungen gleichzeitig übernehmen.

§. 41.

Wahlfähigkeit.

Jedes Mitglied des Verwaltungsrathes muß im Besitze von dreißig Stamm- oder fünfzehn Stamm-Prioritäts-Actien sein, welche für die Dauer des Amtes bei der Gesellschaftskasse niederzulegen sind.

Nicht wahlfähig sind:

1) Beamte der Gesellschaft;
2) Minderjährige und unter Curatel stehende Personen, sowie diejenigen, welche ihre Zahlungen eingestellt und sich nicht vollständig mit ihren Gläubigern regulirt haben;
3) Personen, welche nicht im Vollbesitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind;
4) Personen, welche mit der Gesellschaft in Contractsverhältnissen stehen.

§. 42.

Der Vorsitzende.

Der Verwaltungsrath wählt aus seinen in Preußen wohnenden Mitgliedern alljährlich einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter für denselben. Zur Gültigkeit der Wahl ist erforderlich, daß sie mit absoluter Stimmenmehrheit erfolgt ist.

Der Vorsitzende leitet die Geschäfte, empfängt und öffnet die eingehenden Schreiben, beruft die Versammlungen, ladet zu denselben die Mitglieder nach Befinden durch schriftliche, den Gegenstand der Besprechung andeutende Circulare ein und leitet in der Versammlung selbst die Verhandlungen.

Der Stellvertreter des Vorsitzenden hat, wenn letzterer verhindert ist, überall die gleichen Rechte und Pflichten, wie der Vorsitzende selbst.

§. 43.

Versammlungen und Beschlüsse.

Der Verwaltungsrath versammelt sich in der Regel allmonatlich an einem vorher durch Beschluß zu bestimmenden Tage, außerdem aber so oft, als es der Vorsitzende für nothwendig erachtet, oder vier Mitglieder, unter Angabe der Gründe, es verlangen.

Die Sitzungen finden in der Regel in Hannover statt, können aber auch auf einer der Stationen, welche die nach §. 1 zu erbauende Eisenbahn berührt, abgehalten werden.

Gültige Beschlüsse können nur mit absoluter Stimmenmehrheit gefaßt werden. Für den Fall der Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Bei Wahlen wird ebenso verfahren, wie im §. 38 sub c. und am Ende vorgeschrieben ist. Mitglieder, welche bei dem Gegenstande der Berathung ein Privatinteresse haben, müssen sich bei der Abstimmung entfernen.

Soll in den Sitzungen:

1) über Feststellung der Inventur, der Bilanz und der Dividende,
2) über Anstellung von Beamten mit längerer als dreimonatlicher Kündigung oder über Entlassung derselben,
3) über Erwerbung oder Veräußerung von Immobilien,
4) über Verträge, deren Gegenstand mehr als fünfzehnhundert Thaler beträgt,

gültig Beschluß gefaßt werden, so muß den Mitgliedern mindestens vierzehn Tage vor der Sitzung schriftlich angezeigt worden sein, daß darüber verhandelt werden soll.

Ueber Beschlüsse des Verwaltungsrathes wird ein Protokoll geführt.

§. 44.

Ressort und Befugnisse.

Der Verwaltungsrath als Vorstand der Gesellschaft (§. 40) leitet insbesondere sämmtliche Angelegenheiten der Gesellschaft, bringt seine eigenen, sowie die Beschlüsse der Generalversammlung in Ausführung, und ernennt und entläßt die Beamten der Gesellschaft. Er verwaltet den Gesellschaftsfonds und die künftig eingehenden Bahn- und Transportgelder, sowie alle sonstigen Einnahmen der Gesellschaft, erwirbt die zur Erreichung des Gesellschaftszweckes nach ihren Beschlüssen erforderlichen Grundstücke und sonstiges bewegliches und unbewegliches Eigenthum, bewirkt die vollständige Erbauung der Bahn nach dem genehmigten Bauplan, sowie demnächst ihre Unterhaltung, desgleichen die Aufführung, Anschaffung, Unterhaltung der erforderlichen Gebäude, Materialien, Transportmittel und Utensilien, organisirt und leitet den Transportbetrieb, schließt alle im Interesse der Gesellschaft erforderlichen Kauf-, Verkaufs-, Tausch-, Pacht-, Mieths-, Engagements-, Anleihe- und sonstigen Verträge Namens der Gesellschaft und repräsentirt die letztere in allen Verhältnissen nach Außen auf das Vollständigste mit allen Befugnissen und Verpflichtungen, welche die Gesetze dem Vorstande einer Actien-Gesellschaft (Artikel 227 bis 241 des Handelsgesetzbuchs) beilegen.

Insbesondere ist der Verwaltungsrath legitimirt, die Gesellschaft in allen gerichtlichen Handlungen zu vertreten, Eintragungen jeder Art in die Hypothekenbücher und Löschungen in denselben zu bewilligen, Wiederveräußerungen vorzunehmen, Vergleiche zu schließen und Streitigkeiten schiedsrichterlicher Entscheidung zu unterwerfen.

Der Verwaltungsrath hat mit Genehmigung des Handelsministers nach Eröffnung des Betriebes einen Spezial-Director als General-Bevollmächtigten zu bestellen, welcher die Gesellschaft in allen, auf die Ausübung des Eisenbahnbetriebes bezüglichen Geschäften, soweit dieselben nicht von dem verantwortlichen technischen Betriebs-Director (§. 9 Nr. 10.) zu leiten sind, zu vertreten berechtigt und verpflichtet ist. Derselbe hat in Hannover seinen Wohnsitz zu nehmen und muß Preußischer Unterthan sein.

Der Verwaltungsrath ist außerdem ermächtigt, zur Ausübung gewisser Befugnisse desselben anderweit General- und Spezial-Bevollmächtigte zu ernennen und denselben Vollmachten zu ertheilen, welche, soweit sie nicht für ein bestimmtes Geschäft oder auf einen bestimmten Zeitraum ertheilt sind, durch den Wechsel der Verwaltungsraths-Mitglieder allein nicht erlöschen.

Zur Berathung und Beschlußnahme des Verwaltungsrathes gehören insbesondere:

1) die Bestimmung der Einzahlungen auf die Actien (§. 17), Ausfertigung der Actien, Dividendenscheine, Coupons und Talons,
2) die Wahl sämmtlicher Beamten und Feststellung der mit denselben abzuschließenden Verträge, sowie der ihnen zu ertheilenden Instructionen;
3) die Anlage eines zweiten Bahngeleises, sowie alle im §. 32 unter 1 bis 8 genannten, demnächst noch zum Beschlusse der Generalversammlung zu bringenden Gegenstände;
4) die Feststellung der Inventur und Bilanz;
5) die Bestimmung über die Höhe der jährlichen Dividende;
6) die Normirung der Procentsätze, welche aus der Betriebskasse zum Erneuerungsfonds zu zahlen sind (§. 7).

Alle Erklärungen, Urkunden, Verträge und Verhandlungen, die der Verwaltungsrath Namens der Gesellschaft ausstellt resp. vollzieht, sind verbindlich für die Gesellschaft, sobald sie von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und mindestens noch zwei Mitgliedern des Verwaltungsrathes unterschrieben sind.

§. 45.

Legitimation.

Zur Ausübung aller dem Verwaltungsrathe im §. 44 ertheilten Befugnisse bedarf derselbe gegen dritte

Personen und Behörden keiner weitern Legitimation, als eines auf Grund der von der Gerichtsperson oder dem Notar aufgenommenen Wahlverhandlung ausgefertigten gerichtlichen oder notariellen Attestes über die Personen seiner jedesmaligen Mitglieder.

§. 46.
Pflichten und Verantwortlichkeit.

Die Mitglieder des Verwaltungsrathes verwalten ihr Amt nach bester Einsicht und sind der Gesellschaft nach Maßgabe des Gesetzes für ihre Handlungen verhaftet.

Die nicht in Preußen wohnhaften Mitglieder nehmen für etwaige Regreßansprüche bei dem Königlichen Amtsgerichte zu Hannover Domizil.

§. 47.
Dauer des Amts.

Die Amtsdauer der Mitglieder des Verwaltungsrathes ist eine vierjährige. In den drei ersten Jahren nach der fünfjährigen Amtsdauer (§. 56) des ersten Verwaltungsrathes scheiden je drei Mitglieder, welche durch das Loos bestimmt werden, aus.

Im vierten Jahre scheiden die zwei letzten der zuerst fungirenden elf Mitglieder aus. Später entscheidet über das Ausscheiden nur die Amtsdauer. Die Ausgeschiedenen sind sofort wieder wählbar.

§. 48.
Austritt, Entsetzung, Suspension.

Jedes Mitglied des Verwaltungsrathes kann sein Amt nach vorgängiger vierwöchentlicher schriftlicher Aufkündigung niederlegen.

Ein solcher Austritt ist nothwendig, wenn die im §. 41 erwähnten Fälle der Wahlunfähigkeit eintreten.

Der Gesellschaft steht aber das Recht zu, jedes Mitglied des Verwaltungsrathes zu jeder Zeit vom Amte zu entfernen, wenn dieses von der Staatsregierung verlangt oder auf den Antrag der übrigen Verwaltungsraths-Mitglieder oder der Revisoren in einer Generalversammlung beschlossen wird.

Ein solcher Antrag muß zunächst bei dem Verwaltungsrathe selbst eingebracht und von diesem in einer unter Angabe des Zweckes berufenen Versammlung sämmtlicher Mitglieder genehmigt, demnächst aber der Generalversammlung vorgelegt werden.

Auch kann in einer, auf gleiche Weise berufenen Versammlung durch einen in Gegenwart von mindestens sieben Mitgliedern des Verwaltungsrathes gefaßten Beschluß die Suspension vom Amte gegen ein Mitglied desselben bis zur definitiven Entscheidung der nächsten Generalversammlung angeordnet werden, in welchem Falle der Verwaltungsrath zur interimistischen Wahl eines andern Mitgliedes schreiten kann.

Das Protokoll über eine solche Wahl muß gleichfalls unter Zuziehung einer Gerichtsperson oder eines Notars aufgenommen werden.

§. 49.
Remuneration der Mitglieder des Verwaltungsrathes.

Die Mitglieder des Verwaltungsrathes erhalten außer der Erstattung ihrer baaren Auslagen eine Remuneration, welche in ihrem Gesammtbetrage durch die Generalversammlung festgesetzt wird.

Die Vertheilung derselben unter die Mitglieder des Verwaltungsrathes erfolgt im Verhältniß zur Zahl der Sitzungen, welchen dieselben beigewohnt haben; dabei wird für den jedesmaligen Vorsitzenden das Doppelte angenommen.

B. Revisoren.

§. 50.
Wahl.

Die Generalversammlung wählt für jedes Betriebsjahr aus der Zahl der in Preußen wohnhaften Actionaire drei Revisoren.

§. 51.
Ressort.

Diesen liegt ob, die vom Verwaltungsrathe aufzustellenden Bilanzen zu prüfen und zu dechargiren.

Die in der ersten ordentlichen Generalversammlung nach Ablauf der Bauzeit zu wählenden Revisoren haben die Baurechnung sowie die Bilanzen für die Bauzeit und für das erste Betriebsjahr zu prüfen, die in jedem folgenden Jahre zu wählenden Revisoren prüfen die Bilanz desjenigen Jahres, in welchem sie gewählt sind.

Die Revisoren sind ermächtigt, dem Verwaltungsrathe Decharge zu ertheilen, wenn sie gegen die Bilanz Nichts zu erinnern finden, oder ihre etwaigen Erinnerungen erledigt worden sind. Entgegengesetzten Falles haben sie bei der nächsten Generalversammlung, welcher das Resultat der Prüfung jederzeit mitzutheilen ist, die Beschlußnahme über die Verfolgung oder Beseitigung der unerledigten Erinnerungen anheimzustellen.

C. Beamte der Gesellschaft.

§. 52.
Wahl der Beamten.

Sollte der Betrieb der von der Gesellschaft zu erbauenden Eisenbahn nicht einer andern Gesellschaft oder dem Staate überlassen werden, so hat der Verwaltungsrath den eigenen Betrieb den bestehenden allgemeinen und speziellen Verordnungen gemäß zu organisiren und nach Maßgabe des §. 9 № 1 sub c. des Statuts sämmtliche dazu erforderliche höhere und niedere Beamte zu erwählen und anzustellen, die Bedingungen der mit ihnen abzuschließenden Contracte und ihnen zu ertheilenden Vollmachten festzustellen und die ihnen zu gebenden Dienstinstructionen zu erlassen.

§. 53.
Der Syndicus.

Der Syndicus und ein Stellvertreter desselben wird aus der Zahl der in Preußen wohnenden, zum Richteramte qualificirten Personen gewählt. Der Stellvertreter ist dazu bestimmt, den Syndicus bei einzelnen Behinderungsfällen zu vertreten, und wird von dem letzteren selbst mit Genehmigung des Verwaltungsrathes gewählt. Seine Legitimation wird durch eine vom Syndicus ausgestellte, mit der Geneh-

migung des Verwaltungsrathes versehene Substitutions-Vollmacht geführt.

§. 54.

Kassenwesen.

Ueber die Einrichtung und Verwaltung des Kassenwesens wird von dem Verwaltungsrathe eine besondere Instruction festgesetzt.

§. 55.

Alle in Bezug auf die Zusammensetzung des Verwaltungsrathes und der übrigen Vertreter und der im §. 9 № 1 sub c. bezeichneten Beamten der Gesellschaft eintretenden Veränderungen sowie die Namen der Vorsitzenden und deren Stellvertreter sind durch die Gesellschaftsblätter rechtzeitig bekannt zu machen.

§. 56.

Vorübergehende Bestimmungen.

Für die ersten fünf Jahre besteht der Verwaltungsrath der Gesellschaft, kraft dieses Statuts aus nachstehend genannten Personen, welche das ganze Actienunternehmen ins Leben gerufen haben, die auch berechtigt, jedoch nicht verpflichtet sind, nach Allerhöchster Genehmigung dieses Statuts ihre Zahl unter Berücksichtigung der im §. 40 vorgeschriebenen Nationalität bis auf elf zu erhöhen, nämlich

1) Rittergutsbesitzer R. v. Bennigsen,
2) Erblandmarschall Graf zu Münster,
3) Rittergutsbesitzer Adickes,
4) Landrath Neubourg,
5) Bürgermeister Hugenberg,
6) Commerzienrath Buresch,
7) Consul Lenz,
8) der Banquier Ferdinand Jaques in Berlin.

Dieselben bleiben in Function bis zu der nach Ablauf von fünf Jahren stattfindenden nächsten ordentlichen Generalversammlung (§. 29). In dieser scheiden dann drei der Mitglieder nach §. 47 aus.

Sollten sich bis zum Ablaufe der Bauzeit Vacanzen in dem vorgedachten Verwaltungsrathe ereignen, so haben die übrig gebliebenen Mitglieder die Befugniß, ihre Zahl unter Beobachtung der Bestimmung im §. 41 dieses Statuts durch eine in ihrer Mitte zu vollziehende Wahl zu ergänzen. Die solchergestalt erwählten Mitglieder bleiben ebenfalls bis zu der oben bezeichneten Generalversammlung in Function.

Die Mitglieder dieses Verwaltungsrathes haben das Recht, sich durch ein anderes Mitglied kraft einer demselben zu ertheilenden Vollmacht vertreten zu lassen, jedoch darf kein Mitglied mehr als zwei solcher Vertretungen gleichzeitig übernehmen.

§. 57.

Die Mitglieder des Verwaltungsrathes erhalten während der Bauzeit keine besondere Remuneration, vielmehr haben dieselben nur Anspruch auf Ersatz der bei Ausübung ihrer Functionen entstehenden baaren Auslagen.

§. 58.

Der durch das gegenwärtige Statut im §. 56 konstituirte Verwaltungsrath ist innerhalb der daselbst festgesetzten fünfjährigen Frist ermächtigt, die von der Königlich Preußischen Regierung etwa als erforderlich zu erachtenden oder von derselben auf den Antrag des Verwaltungsrathes genehmigten Abänderungen dieses Statuts vorzunehmen und in urkundlicher Form selbst oder durch einen Bevollmächtigten mit verbindlicher Kraft für alle Actionaire der Gesellschaft zu vollziehen.

§. 59.

Wer durch Actienzeichnung dem Unternehmen beitritt, unterwirft sich damit den von dem Gründungs-Comité verlautbarten Bestimmungen dieses Statuts und erkennt alle von dem Comité als Stellvertreter der Gesellschaft innerhalb der statutenmäßigen Grenzen getroffenen Maßnahmen und eingegangenen Verpflichtungen als für sich verbindlich an.

§. 60.

Die Staatsregierung ist berechtigt, zu spezieller technischer Beaufsichtigung der Bauausführung einen besonderen technischen Kommissarius zu bestellen, welcher unbeschadet des allgemeinen gesetzlichen Aufsichtsrechts und der daraus entspringenden Befugnisse des Staates ermächtigt sein soll, sich zu jeder Zeit, in jeder ihm geeignet scheinenden Weise von der vorschriftsmäßigen und soliden Ausführung des Baues nach den genehmigten Plänen und Constructionen und von der Beschaffenheit der zu verwendenden Materialien und Betriebsmittel durch Einsichtnahme und Proben Ueberzeugung zu verschaffen. Seinen Anordnungen ist die Gesellschaft unter Vorbehalt des Recurses an das Königliche Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten binnen zehntägiger präclusivischer Frist unbedingt Folge zu leisten verbunden. Es steht ihm das Recht zu, in dringenden Fällen selbstständig, sonst aber mit Genehmigung der vorgesetzten Aufsichtsbehörde die Aufführung eines Bauwerks und die Benützung von Betriebsmitteln zu untersagen.

Die dem Staate durch die specielle Aufsicht erwachsenden Kosten hat die Gesellschaft nach Bestimmung des Königlichen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vorschußweise zu berichtigen resp. zu erstatten.

Beilagen.

Schema A.

Stamm-Actie
der Hannover-Altenbekener Eisenbahn-Gesellschaft.

№ ....

über

Einhundert Thaler Preußisch Courant.

Der Inhaber dieser Actie ist nach Verhältniß des Betrages derselben an dem gesammten Eigenthum der Hannover-Altenbekener Eisenbahn-Gesellschaft und an dem Gewinn und Verluste derselben betheiligt.

. . . . den . . ten . . . . 18 . .

Hannover-Altenbekener Eisenbahn-Gesellschaft.

(L. S.) Der Verwaltungsrath.

(sechs facsimilirte Unterschriften.)

(Unterschrift des Rendanten.)

Schema B.

Stamm-Prioritäts-Actie
der Hannover-Altenbekener Eisenbahn-Gesellschaft.

№

über

Zweihundert Thaler Preußisch Courant.

Der Inhaber dieser Actie ist nach Verhältniß des Betrages derselben an dem gesammten Eigenthume der Hannover-Altenbekener Eisenbahn-Gesellschaft und an dem Gewinne und Verluste derselben mit allen denjenigen Vorrechten betheiligt, die nach dem Gesellschafts-Statute den Inhabern der Stamm-Prioritäts-Actien zustehen, insbesondere also mit dem prioritätischen Anspruche auf Gewährung einer Dividende von fünf Procent pro anno aus dem Reinertrage des Unternehmens der Gesellschaft, ehe irgend eine Dividendenzahlung an die Inhaber der Stammactien stattfinden darf.

. . . . den . . ten . . . . 18 . .

Hannover-Altenbekener Eisenbahn-Gesellschaft.

(L. S.) Der Verwaltungsrath.

(sechs facsimilirte Unterschriften.)

(Unterschrift des Rendanten.)

Schema C.

Coupon

zur Stamm-Prioritäts- } Actie №
zur Stamm- }

der Hannover=Altenbekener Eisenbahn=Gesellschaft.

Der Inhaber dieses Coupons empfängt gegen Einlieferung desselben
5 ℞ } Preußisch Courant, geschrieben { Fünf } Thaler Preuß. Cour.
$2\frac{1}{2}$ ℞ } { zwei und ein halb }
als Zinsen der vorgedachten Actie während der Bauzeit, nachdem die Actie voll eingezahlt ist, für das halbe Jahr vom . . . . bis zum . . . .

. . . . den . . ten . . . . 18 . .

Der Verwaltungsrath
der Hannover=Altenbekener Eisenbahngesellschaft.

(L S.) (Facsimile von zwei Unterschriften.)

Eingetragen Fol. . . . .

(Unterschrift des Beamten.)

Dieser Coupon wird ungültig, wenn dessen Geldbetrag bis einschließlich den . . . ten . . . nicht erhoben ist.

Schema D.

Dividendenschein

zur

Stamm-Actie №

der Hannover=Altenbekener Eisenbahn=Gesellschaft.

Der Inhaber dieses Scheines empfängt gegen Einlieferung desselben die auf obige Actie fallende Dividende für das Jahr . . . . ., deren Betrag vom Verwaltungsrathe bekannt gemacht werden wird.

. . . . den . . ten . . . . 18 . .

(L. S.) Der Verwaltungsrath
der Hannover=Altenbekener Eisenbahn=Gesellschaft.
(L. S.) (Facsimile von zwei Unterschriften.)

(Unterschrift des Beamten.)

Schema E.

Talon

zur

Stamm-Actie №

der Hannover-Altenbekener Eisenbahn-Gesellschaft.

Der Inhaber dieses Talons empfängt im Jahre . . . . gegen Einlieferung desselben die zu der vorbezeichneten Actie auszufertigenden Dividendenscheine pro . . . . bis . . . . inclusive.

. . . . den . . . ten 18

Der Verwaltungsrath

der Hannover-Altenbekener Eisenbahn-Gesellschaft.

(L. S.) (Facsimile von zwei Unterschriften.)

Schema F.

Dividendenschein

zur

Stamm-Prioritäts-Actie №

der Hannover-Altenbekener Eisenbahn-Gesellschaft.

Der Inhaber dieses Dividendenscheines hat gegen Einlieferung desselben an dem laut Bilanz sich ergebenden Reingewinne der Gesellschaft für das Jahr . . . . , sofern die zugehörige Actie nicht ausgelooset sein sollte, einen Prioritätsanspruch bis zu 10 Thlrn. Pr. Cr. geschrieben: Zehn Thalern Preußisch Courant. Außerdem wird der Ueberschuß des vertheilungsfähigen Reingewinnes, der sich nach Auszahlung dieser fünf Procent, sowie demnächst fernerer sechs und zwei Drittel Procent pro anno auf die Stamm-Actien und nach Zahlung einer Quote dieses Ueberschusses zum Amortisationsfonds herausstellt, pro rata unter die Stamm- und Stamm-Prioritäts-Actien vertheilt.

. . . . den . . . ten . . . . 18 . .

Der Verwaltungsrath

der Hannover-Altenbekener Eisenbahn-Gesellschaft.

(L. S.) (Facsimile von zwei Unterschriften.)

Schema G.

Talon

zur

Stamm-Prioritäts-Actie №

der Hannover-Altenbekener Eisenbahn-Gesellschaft.

Der Inhaber dieses Talons empfängt im Jahre . . . . . . gegen Einlieferung desselben die zu der oben genannten Actie auszufertigenden Dividendenscheine pro . . . . . . bis . . . . inclusive.

. . . . den . . . ten . . . . 18 . .

Der Verwaltungsrath
der Hannover-Altenbekener Eisenbahn-Gesellschaft.

(L. S.) (Facsimile von zwei Unterschriften.)

Schema H.

Quittungsbogen

der

Hannover-Altenbekener Eisenbahn-Gesellschaft.

№

Herr

hat sich durch Zeichnung einer { Stamm-Prioritäts- / Stamm- } Actie von { Zweihundert / Einhundert } Thalern Preußisch Courant bei der Hannover-Altenbekener Eisenbahn-Gesellschaft betheiligt und auf diesen Betrag die hierunter von dem Verwaltungsrathe der Gesellschaft zu quittirenden Raten eingezahlt. Die Aushändigung der Actie gegen Rückgabe dieses Quittungsbogens geschieht, nachdem der Betrag der Actie voll eingezahlt ist.

. . . . den . . . ten . . . . 18 . .

Der Verwaltungsrath
der Hannover-Altenbekener Eisenbahn-Gesellschaft.

(L. S.) (Drei facsimilirte Unterschriften.)

17. Betreffend die Einführung des Reglements über die Lehr- und Servirzeit sowie über die Prüfung der Apotheker-Lehrlinge und Gehülfen in die durch die Gesetze vom 20. September und 24. Dezember 1866 mit der Preußischen Monarchie vereinigten Landestheile.

Nachstehende allgemeine Verfügung nebst dem darin erwähnten Reglement:

»Allgemeine Verfügung.

»Nachdem durch die allgemeine Verfügung vom 18. Septbr. 1867 $\left(\frac{\text{M. 4977}}{\text{U. 23.012}}\right)$ für den ganzen Umfang der Monarchie bestimmt worden ist, daß vom 1. Oktober cj. a. ab die pharmaceutische Staatsprüfung nach Maßgabe des Reglements vom 18. September 1867 zu bewirken ist, bestimme ich hierdurch auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 13. Mai 1867 was folgt:

1) Vom 1. Januar 1869 ab tritt das für die älteren Landestheile erlassene Reglement über die Lehr- und Servirzeit sowie über die Prüfung der Apotheker-Lehrlinge und Gehülfen vom 11. August 1864, auch für die durch die Gesetze vom 20. September und 24. Dezember 1866 mit der Monarchie vereinigten Landestheile in Kraft. Die dem entgegenstehenden Bestimmungen der betreffenden Apotheker-Ordnungen werden hierdurch aufgehoben.

2) Der §. 2 der allgemeinen Verfügung vom 18. September 1867, die pharmaceutische Staatsprüfung betreffend, wird für die Candidaten der Pharmacie aus den neuen Landestheilen dahin modificirt, daß die vollständige Erfüllung der Bedingungen, von welchen nach §. 2 des Reglements über die pharmaceutische Staatsprüfung vom 18. Septbr. 1867 die Zulassung zur Prüfung abhängt, nur denjenigen Pharmaceuten angesonnen werden soll, welche nach dem 1. Juli 1872 sich melden. Die event. vorgeschriebene Studienzeit von 3 Semestern ist dagegen, wie bereits bestimmt, vom 1. April k. Js. ab nachzuweisen.

Berlin, den 24. Dezember 1868.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

gez. v. Mühler.

M. 8538.

Reglement
über die Lehr- und Servirzeit
sowie
über die Prüfung der Apothekerlehrlinge und Apothekergehülfen.

Von den Lehrlingen.

§. 1. Jeder Apothekenbesitzer ist befugt, Lehrlinge anzunehmen und Gehülfen zu halten.

§. 2. In der Regel darf ein Apotheker nur so viel Lehrlinge annehmen, als er Gehülfen hat. Neben einem Gehülfen zwei Lehrlinge, oder neben zwei Gehülfen drei Lehrlinge u. s. f. anzunehmen ist in keinem Fall gestattet.

Ausnahmsweise kann einem Apotheker, dessen Geschäftsumfang so gering ist, daß er einen Gehülfen nicht zu salariren vermag, und der als ein geschickter, wissenschaftlich gebildeter und thätiger Mann bekannt ist, von der betreffenden Königlichen Regierung gestattet werden, einen Lehrling auch ohne einen Gehülfen zu halten.

§. 3. Wer die Apothekerkunst erlernen will, muß die wissenschaftliche Befähigung eines Schülers der Secunda eines Gymnasiums oder einer Realschule 1ster Ordnung oder der Prima einer Realschule 2ter Ordnung oder das Abgangszeugniß der Reife von einer höheren Bürgerschule besitzen und den Nachweis dieser Befähigung durch ein Zeugniß darüber, daß er mindestens ein halbes Jahr den Unterricht in einer der genannten Schulklassen mit Erfolg genossen hat, zu führen im Stande sein.

Für den Fall, daß der Aspirant bisher eine öffentliche Schule nicht besucht hat, muß er sich durch den Director eines Gymnasiums, oder durch eine Gymnasial-Prüfungs-Commission in Bezug auf die bezeichnete wissenschaftliche Qualification prüfen und das betreffende Zeugniß ausstellen lassen. Das Attest eines Privatlehrers genügt zu diesem Zweck nicht.

§. 4. Vor Eintritt in eine Apotheke als Lehrling hat sich der qualificirte Aspirant bei dem betreffenden Kreis-Physikus unter Vorlage:

a. seines Schulzeugnisses (§. 3),

b. des von ihm selbst geschriebenen Lebenslaufs, und

c. seines Vaccinations- und Revaccinations-Scheins

persönlich zu melden. Nach Prüfung dieser Atteste ist der Kreis-Physikus ermächtigt, dem Aspiranten das Befähigungs-Zeugniß zum Lehrling der Apothekerkunst auszufertigen.

Ohne dies amtliche Zeugniß darf kein Lehrling in einer Apotheke angenommen werden.

§. 5. Die Dauer der Lehrzeit wird auf drei Jahre festgesetzt.

Nur denjenigen Lehrlingen, welche vor ihrem Eintritt in die Lehre den Nachweis geführt haben, daß sie ein ganzes Jahr den Unterricht der Prima eines Gymnasiums oder einer Realschule 1ster Ordnung genossen, oder welche bereits die Reife zum Abgang auf die Universität erlangt haben, wird auf den Antrag ihres Lehrherrn ausnahmsweise ein Nachlaß von einem halben Jahre der Lehrzeit seitens der Königlichen Regierung bewilligt werden.

§. 6. Der Lehrherr ist verpflichtet, für die Ausbildung der Lehrlinge durch praktische Anweisung und Uebung in der pharmaceutischen Technik, sowie durch gründlichen theoretischen Unterricht in der Pharmacie und deren Hülfswissenschaften Sorge zu tragen. Zu diesem Zweck muß derselbe mit den, dem Stande der Wissenschaft entsprechenden Lehrmitteln versehen sein.

Zu Dienstleistungen und Arbeiten, welche mit dem Apothekergeschäft nicht in Beziehung stehen, dürfen Lehrlinge nicht verwendet werden. Es muß denselben

außer den täglichen Arbeitsstunden geeignete Zeit zum Privatstudium und im Sommer zu botanischen Excursionen vergönnt bleiben. Der Lehrherr hat darauf zu halten, daß jeder Lehrling sich ein systematisch geordnetes Herbarium der von ihm gesammelten Pflanzen anlegt.

Ueber die im Laboratorium unter Aufsicht des Lehrherrn oder Gehülfen ausgeführten pharmaceutischen Arbeiten, zu welchen dem Lehrling, unter Umständen auch nur des Unterrichts wegen, besondere Gelegenheit gegeben werden muß, hat derselbe ein Journal mit kurzer Beschreibung der vorgenommenen Operationen und der Theorie des betreffenden chemischen Prozesses anzulegen und aufzubewahren.

§. 7. Die Aufsicht auf den Gang der Bildung der Lehrlinge liegt dem Kreis-Physikus ob. Um diese wirksam zu führen, hat der Kreis-Physikus die Lehrlinge in den Apotheken seines Kreises wenigstens einmal jeden Jahres im Beisein und unter Beistand des Lehrherrn über ihre Kenntnisse und Fortschritte in der Botanik, Physik, Chemie und pharmaceutischen Technik zu prüfen und sich davon zu überzeugen, ob dieselben mit dem Verständniß der lateinischen Sprache genügend vertraut geblieben sind, ihr Herbarium in Ordnung gehalten und ihr Laborations-Journal (§. 6) vorschriftsmäßig geführt haben.

Ueber den Ausfall der Prüfung wird von dem Kreis-Physikus ein bei den Physikats-Akten verbleibendes kurzes, von dem Lehrherrn mit zu unterschreibendes Protokoll aufgenommen. Der Kreis-Physikus hat hierbei sowohl den Lehrherrn, als auch den Lehrling auf die der Förderung und Nachhülfe besonders bedürftigen Unterrichts-Gegenstände aufmerksam zu machen und wie dies geschehen, im Protokoll zu vermerken.

Sollte sich bei wiederholter derartiger Prüfung eine auffallende Untüchtigkeit des Lehrlings oder eine Vernachlässigung desselben Seitens des Lehrherrn herausstellen, so hat der Kreis-Physikus hierüber an die vorgesetzte Königliche Regierung zur weiteren Veranlassung zu berichten.

§. 8. Wenn der Lehrling die festgesetzte Lehrzeit zur Zufriedenheit seines Prinzipals zurückgelegt hat, so ist er von Letzterem bei dem Kreis-Physikus zur Prüfung als Gehülfe anzumelden.

§. 9. Die Gehülfen-Prüfung wird vor einer Kommission abgelegt, welche aus dem Kreis-Physikus, als Vorsitzendem, dem Lehrherrn und einem zweiten Apotheker, der selbst Lehrlinge oder Gehülfen ausgebildet hat, besteht.

Den hinzuzuziehenden Apotheker wählt der Kreis-Physikus, vorbehaltlich der Genehmigung der vorgesetzten Königlichen Regierung.

§. 10. Ueber den Gang der Prüfung nimmt der Kreis-Physikus ein Protokoll auf. Derselbe ist berechtigt, über die Auswahl der einzelnen Prüfungsgegenstände zu entscheiden und auch, soweit es ihm von seinem Standpunkt geeignet scheint, mitzuprüfen.

Der Lehrherr des Examinanden hat nur in den Gegenständen zu prüfen, welche ihm durch den Kreis-Physikus, im Einvernehmen mit dem hinzugezogenen Apotheker, bezeichnet werden.

§. 11. Die Gehülfen-Prüfung zerfällt in einen praktischen und in einen mündlichen Abschnitt.

a. Der Hauptzweck des praktischen Prüfungs-Abschnittes ist, zu ermitteln, ob dem Examinanden die Function eines Receptarius anvertraut werden darf. Zu dem Ende hat der Lehrling drei Recepte zu verschiedenen Arzneiformen zu lesen, regelrecht anzufertigen (resp. zu dispensiren) und zu tariren.

Wo es die Umstände gestatten, bleibt es der Kommission überlassen, den Examinanden außerdem noch ein leicht darzustellendes pharmaceutisches Präparat (in mäßigem Umfang) bereiten zu lassen.

b. Die mündliche Prüfung wird mit der Vorlage einiger Droguen und chemischen Präparate, zur pharmacologischen Bestimmung und einer Anzahl frischer oder eingelegter Pflanzen, zur Erkennung und terminologischen Demonstration eingeleitet. Demnächst hat Examinand mindestens zwei Artikel aus der lateinischen Landes-Pharmacopöe zu übersetzen. Hieran ist in angemessener Weise die Prüfung in den Grundlehren der Botanik, Physik und pharmaceutischen Chemie anzuknüpfen. Schließlich hat sich der Examinand über seine Bekanntschaft mit den Bestimmungen, welche für das Verhalten und die Wirksamkeit des Gehülfen in einer Apotheke maßgebend sind, auszuweisen.

§. 12. Der ganze Prüfungs-Akt ist während eines Tages zu absolviren. Die mündliche Prüfung darf in der Regel die Zeit von 3 Stunden nicht überschreiten.

§. 13. Im Fall die Kommission die Leistungen des Geprüften für genügend erklärt hat, ist der Kreis-Physikus ermächtigt, dem Lehrling das Zeugniß als Apotheker-Gehülfe auszustellen, worauf der Lehrherr demselben das übliche Dimissions-Attest zu ertheilen hat.

Die von den Mitgliedern der Kommission unterschriebene Prüfungs-Verhandlung wird zu den Physikats-Akten genommen.

Können sich der Kreis-Physikus und der als Examinator zugezogene Apotheker über den Ausfall der Prüfung nicht einigen, so ist mittelst gemeinschaftlichen Berichts unter Vorlegung der Prüfungs-Verhandlung und der schriftlichen Arbeiten die Entscheidung der vorgesetzten Königlichen Regierung einzuholen.

§. 14. Das Nichtbestehen der Prüfung hat die Verlängerung der Lehrzeit um ein halbes Jahr zur Folge, nach welcher Frist die Gehülfen-Prüfung wiederholt werden muß. Wer auch nach der zweiten Wiederholung nicht besteht, wird zur Prüfung nicht wieder zugelassen.

§. 15. Die aus der Prüfung entstandenen Kosten fallen dem Examinanden zur Last. Der Kreis-Physikus und der als Examinator zugezogene Apotheker erhalten außer den etwanigen reglementsmäßigen Reisekosten jeder drei Thaler an Gebühren.

Von den Apotheker-Gehülfen.

§. 16. Der Gehülfe steht zu dem Apothekenbesitzer, seinem Prinzipal, in dem persönlichen Vertrags-Verhältniß eines ihm für den Geschäftsbetrieb Dienenden und ist dessen Anordnungen pünktlichen Gehorsam schuldig.

Der Apothekenbesitzer darf dem Gehülfen das Dispensiren von Arzneimitteln in der Officin (das Receptiren) und die Anfertigung von pharmaceutischen Präparaten im Laboratorium (das Defectiren) selbstständig überlassen, ist aber für die Arbeit des Gehülfen verantwortlich.

Während kurzer zufälliger Abwesenheit des Apothekenbesitzers ist der Gehülfe dessen Stellvertreter. Bei längerer Entfernung vom Geschäft (Reisen) aber ist der Apotheker, falls sein Gehülfe nicht bereits die Approbation als Apotheker erlangt haben sollte, verpflichtet, einen approbirten Apotheker als seinen Stellvertreter anzunehmen und dies dem Kreis-Physikus anzuzeigen.

§. 17. Der Gehülfe, welcher die Approbation als Apotheker noch nicht erlangt hat, ist verpflichtet, die als Lehrling erworbene pharmaceutische Ausbildung durch Uebung und Privatstudium zu vervollständigen. Hierzu ist er von dem Prinzipal anzuhalten und mit Anweisung zu versehen. Das während der Lehrzeit begonnene Laborations-Journal (§. 6) hat er ordnungsmäßig fortzusetzen, mit Erlaubniß des Prinzipals botanische Excursionen zu machen und sein Herbarium zu erweitern.

Der Gehülfe muß den Lehrlingen in allen Beziehungen mit gutem Beispiel vorangehen und in der Unterweisung derselben den Prinzipal gewissenhaft unterstützen.

§. 18. Die Servirzeit eines Gehülfen wird auf drei Jahre festgesetzt, von welcher Zeit ein Nachlaß nicht stattfindet.

Das Militair-Dienstjahr als einjähriger freiwilliger Pharmaceut in einer Militair-Dispensir-Anstalt wird dem Gehülfen als ein halbes Jahr auf die Servirzeit in einer Civil-Apotheke in Anrechnung gebracht.

§. 19. Behufs Zulassung zur Ablegung der pharmaceutischen Staatsprüfung haben die Gehülfen nach Absolvirung der dreijährigen Servirzeit (§. 18) noch drei Semester hindurch dem Studium der pharmaceutischen Wissenschaften an einer der Preußischen Universitäten obzuliegen.

Bei länger als drei Jahre fortgesetzter Servirzeit ist für jedes überzählige Servirjahr der Erlaß eines Studien-Semesters gestattet. Es sind folglich nach vier Servirjahren mindestens noch zwei Semester, nach fünf Servirjahren noch ein Semester des pharmaceutischen Studiums erforderlich, wogegen Gehülfen, welche sechs Jahre oder darüber vorwurfsfrei conditionirt haben, und sich über ein fleißiges Privatstudium genügend ausweisen, ohne vorgängiges Universitäts-Studium zur Staats-Prüfung werden zugelassen werden.

Berlin, den 11. August 1864.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.«

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß und beziehungsweise Nachachtung gebracht.

Hannover, den 4. Januar 1869.

Der Ober-Präsident der Provinz Hannover.

Otto Graf zu Stolberg.

48. Betreffend die Ausreichung der Zinscoupons Serie I. zu den vormals hannoverschen Staatsschuld-Obligationen Lit. A, B, C und ohne Litera.

Die neuen Coupons Serie I. № 1 bis 5 über die Zinsen auf die vormals Hannoverschen 3½ resp. 4procentigen Staatsschuld-Obligationen Lit. A, B u. C, sowie auf die 4procentigen Staatsschuld-Obligationen ohne Litera für die Fälligkeitstermine vom 1. November 1869 bis dahin 1873 incl. nebst Talons werden vom 11. Januar d. J. ab von der Bezirkshauptcasse hieselbst im Locale des vormaligen Schatzcollegiums, Osterstraße 92, von 9 Uhr Morgens bis 12 Uhr Mittags, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Cassenrevisionstage, ausgereicht.

Die Coupons können bei den Bezirkshauptcassen zu Hannover, Osnabrück oder Lüneburg selbst in Empfang genommen oder von denselben durch die Post bezogen werden.

Wer die Coupons bei der Bezirkshauptcasse hieselbst in Empfang zu nehmen wünscht, hat die Talons vom 1. November 1863 mit einem, für jede einzelne Litera der vorbezeichneten Schuldengattungen besonders aufzustellenden Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Casse unentgeltlich zu haben sind, dort persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach vorzulegen, doppelt dagegen, wenn eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons gewünscht wird. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück.

Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

Wer die Coupons bei den Bezirkshauptcassen zu Osnabrück oder Lüneburg selbst in Empfang nehmen, oder dieselben durch die Post von den Bezirkshauptcassen zu Hannover, Osnabrück oder Lüneburg beziehen will, hat die alten Talons mit einem, für jede einzelne Litera der obenbezeichneten Schuldengattungen besonders aufzustellenden, doppelt ausgefertigten Verzeichnisse an die betr. Bezirkshauptcasse einzureichen.

Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern.

Formuläre zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Bezirkshauptcassen, sowie bei den Steuercassen in den Städten und an den Sitzen der Aemter in der Provinz Hannover unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Obligationen bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betr. Documente an die genannten Bezirkshauptcassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder der Obligationen an die Bezirkshauptcassen erfolgt durch die Post bis nach Ablauf eines Monats nach dem Fälligkeitstermine des ersten Zinscoupons der neuen Serie — hinsichtlich der obenbezeichneten Obligationen also bis zum 1. Dezember 1869 — portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

»Talons zu Staatsschuld-Obligationen (bezw. Staatsschuld-Obligationen) Lit. A. (resp. B. C. oder ohne Lit.) zum Empfange neuer Coupons Werth . . . . . ℔.«

Auch die Beförderung der neuen Coupons an die Gläubiger, sowie der Quittungen über den Empfang der Coupons an die Bezirkshauptcassen erfolgt portofrei. Bei den letzteren Sendungen ist auf dem Couverte zu bemerken:

»Angelegenheiten, betr. die Ausreichung neuer Coupons zu Staatsschuld-Obligationen Lit. A. (bezw. B. C. oder ohne Lit.)«

Nach Ablauf der obenbemerkten Frist hört diese Portofreiheit in allen Fällen auf.

Hannover, den 9. Januar 1869.

Der Ober-Präsident der Provinz Hannover.

Otto Graf zu Stolberg.

Statut
für
die Clausthaler Bergbaukasse.

40. Auf Grund des Art. XVIII. der Allerhöchsten Verordnung vom 8. Mai 1867, betreffend die Einführung des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 in das Gebiet des vormaligen Königreichs Hannover (Gesetzsamml. S. 601 flgde.), wird das nachfolgende

„Statut für die Clausthaler Bergbaukasse"

hierdurch von uns festgestellt.

Zweck der Bergbaukasse.

§. 1. Die Clausthaler Bergbaukasse hat zufolge der in den Stiftungsurkunden — nämlich in der Zellerfelder Communion-Bergresolution vom 26. März 1703 und in der Clausthaler Bergresolution vom 13. April 1703 — enthaltenen Bestimmung den Zweck:

zur Erhaltung und weiteren Ausdehnung des Bergbaues am Oberharze sowie zur Hebung der Ertragsfähigkeit desselben beizutragen,

und zwar Behufs der Förderung des Gemeinwohles sämmtlicher Einwohner des im §. 2 bezeichneten Bergbaubezirkes, wie insbesondere zum Besten der Arbeiter, welche in der Beschäftigung bei jenem Bergbaue und den damit in Verbindung stehenden Anlagen ihre Nahrungsquelle besitzen.

Bezirke der Kasse.

§. 2. Die Landschaft, auf welche sich die Wirksamkeit der Bergbaukasse erstreckt, umfaßt die Bezirke des Amtes »Zellerfeld«.

Rechtliche Natur derselben und Verwaltungsorgan.

§. 3 Die Bergbaukasse bildet einen von dem allgemeinen Staatsvermögen abgesonderten Institutenfonds, welcher unter der Oberaufsicht des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten von dem Königlichen Oberbergamte zu Clausthal verwaltet wird.

Verwaltungs-Etat.

§. 4. Die Verwaltung wird auf Grund eines für jedes Jahr festzustellenden Etats geführt.

Die Feststellung des Etats, den das Königliche Oberbergamt zu entwerfen hat, erfolgt gemeinschaftlich durch den Finanzminister und den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Inhalt der Verwaltungs-Befugnisse des Königlichen Oberbergamtes zu Clausthal.

§. 5. Das Königliche Oberbergamt zu Clausthal ist in Beziehung auf das Vermögen der Bergbaukasse berechtigt resp. gehalten, alle Befugnisse des Eigenthümers auszuüben und dessen Pflichten zu erfüllen, vorbehaltlich der im nachfolgenden §. 6 enthaltenen einschränkenden Bestimmungen, sowie mit der Maßgabe, daß bei der Ausübung jener Befugnisse die bestehenden allgemeinen Vorschriften über die Verwaltung fiscalischen Eigenthums zu beachten sind.

Einschränkungen.

§. 6. Die Genehmigung des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ist erforderlich:

a. zum Verkaufe und Vertausche von Immobilien,
b. zum Ankaufe und zur Anpachtung von Immobilien,
c. zur Verpachtung und zur Vermiethung von Immobilien, beziehungsweise Mobilien auf länger als 5 Jahre,
d. zu Vergleichen über streitige Rechtsverhältnisse,
e. zur Niederschlagung von Forderungen, sofern nicht im gerichtlichen Executionsverfahren die Inexigibilität des Schuldners nachgewiesen ist.

Einnahmen der Kasse.

§. 7. Die Bergbaukasse empfängt ihre Einnahmen aus den Aufkünften ihres Vermögens.

Ausgaben.

§. 8. Die Ausgaben bestehen in

1) den Verwaltungskosten,
2) Zahlungen, welche zur Erfüllung der auf dem Vermögen der Kasse kraft allgemeiner gesetzlicher Vorschrift oder specieller Rechtstitel ruhenden Verbindlichkeiten zu leisten sind,
3) Verwendungen zu den im §. 1 angegebenen stiftungsmäßigen Zwecken der Kasse, insbesondere in Verwendungen:
   a. zur Unterstützung von Versuchsbauen und umfangreicheren bergbaulichen Anlagen, deren Ausführung das allgemeine Beste des Bergbaues im Amte Zellerfeld zu fördern geeignet ist,

b. zur Beförderung des Baues für den dortigen Bergwerksbetrieb wichtiger Communicationswege, Chausseen, Eisenbahnen ꝛc.,

c. zur Unterstützung von Einrichtungen zur Beschaffung guter und billiger Nahrungsmittel für die beim Oberharzischen Bergbau und den damit in Verbindung stehenden Anlagen beschäftigten Arbeiter (Consumvereine ꝛc.),

d. zur Gewährung von Beihülfen an Knappschafts-Institute innerhalb des Kassenbezirkes und zur Zahlung von außerordentlichen Unterstützungen an Arbeiter, welche bei der Bergarbeit verunglückten, beziehungsweise an deren Hinterbliebene,

e. zur Unterstützung der bergmännischen Unterrichts- und Bildungs-Anstalten.

Die Summen, welche zu solchen Zwecken aufgewendet werden sollen, sind der Regel nach unter specieller Angabe des Verwendungszweckes mit bestimmten Beträgen in dem betreffenden Jahresetat auszubringen.

Zu Verwendungen innerhalb des stiftungsmäßigen Zweckes der Kasse für unvorhergesehene Fälle ist ein besonderer Fonds von angemessener Höhe zur Verfügung zu halten.

Anweisungen auf diesen Fonds bedürfen der Genehmigung des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Rechnungslegung.

§. 9. Für die Rechnungslegung, die Abnahme und Dechargirung der Rechnungen sind die in dieser Beziehung für unmittelbare Staatskassen geltenden Vorschriften maßgebend.

Veröffentlichung des Extractes der Jahresrechnung und der Vermögens-Uebersicht.

§. 10. Ein Extract der Jahresrechnung und eine Uebersicht über die Vermögenslage der Bergbaukasse ist alljährlich durch das betreffende Regierungs-Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Statut-Aenderungen.

§. 11. Abänderungen dieses Statuts bedürfen der Genehmigung des Finanzministers und des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Inkrafttreten des Statuts.

§. 12. Das vorstehende Statut tritt am 1. Januar 1869 in Kraft.

Berlin, den 14. Dezember 1868.

(L. S.)

Der Finanzminister. Im Auftrage: (gez.) Guenther.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentl. Arbeiten. (gez.) Itzenplitz.

I. 8673. H. M.
I. 21,810. F. M.

Vorstehendes Statut für die Clausthaler Bergbaukasse wird im Auftrage der Herren Minister für die Finanzen und für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten hiedurch veröffentlicht.

Clausthal, den 8. Januar 1869.

Königliches Oberbergamt.

Osthaus.

50. Von Seiten der Königlich Preußischen und Herzoglich Braunschweig-Lüneburgischen Verwaltung des Communion-Unterharzes ist auf dasjenige Vorrecht Verzicht geleistet, welches ihr nach den hierunter abgedruckten Paragraphen des Communionharz-Theilungs-Recesses vom 4. Oktober 1788 und dem Artikel XIV. der Königlichen Verordnung vom 8. Mai 1867, die Einführung des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 in das Gebiet des vormaligen Königreichs Hannover betreffend, auf die an dem Iberge, dem Gegenthale, dem Kopfe über dem Gegenthale, dem Berge über dem Gegenthale und dem Schwarzenberge, Königlicher Forst-Inspection Lautenthal, sich findenden Eisenerze für den Betrieb der Gitteldeschen Eisenhütte zugestanden hat. Es sind damit zugleich die Verwaltungsbefugnisse, welche das Communion-Bergamt zu Goslar in den bezeichneten Bezirken bisher noch ausgeübt hat, nach Maßgabe der Bestimmungen des allgemeinen Berggesetzes auf uns, beziehungsweise auf den Königlichen Revierbeamten zu Goslar übergegangen.

Dem Letztern ist die Annahme der Muthungen auf Eisenerze in den bezeichneten Bezirken von uns übertragen, was wir unter Bezugnahme auf §. 12 des allgemeinen Berggesetzes hierdurch bekannt machen.

Clausthal, den 6. Januar 1869.

Königliches Oberbergamt.

Ottiliae.

1) Communionharz-Theilungsreceß vom 4. Oktober 1788.

§. 42.

Was den künftigen Betrieb der in Gemeinschaft bleibenden Eisenhütte zu Gittelde betrifft; so ist dieserhalben die Uebereinkunft getroffen, daß die sämmtlichen bereits vorhandenen und künftig fündig werdenden Eisensteinsgruben in den im Abrißbuche von 1680 bestimmten Grenzen des Iberges und Gegenthales . . . . dazu bestimmt bleiben sollen.

Auch soll nicht allein der Eisenstein, welcher innerhalb jener Grenzen bricht, sondern auch derjenige, welcher binnen den in obgedachtem Abrißbuche bestimmten Grenzen des Schwarzenberges und des Kopfs über dem Gegenthale, wie auch des Berges über dem Gegenthale rege gemacht ist, und noch rege gemacht werden sollte, Behuf der gemeinschaftlichen Eisenhütte zu Gittelde, ohne solchen auf einseitigen Hütten zu verblasen, abgeliefert und verarbeitet werden.

§. 43.

Die sämmtlichen in den vorgedachten Grenzen befindlichen und künftig rege gemachten Eisensteins-Gruben bleiben demnach zu jenem Behuf und bloß zu dem Zwecke der Benutzung für die Gitteldesche Eisenhütte, mithin ohnbeschadet der dem einen oder dem andern Theile der höchsten Paciscenten darüber besonders zustehenden Landeshoheit, nach wie vor in Gemeinschaft. Insofern aber außer dem Eisenstein, auf diesen Eisensteins-Gruben oder sonst irgendwo, andere Mineralien fündig werden sollten, so ist der Bau von demjenigen Landesherrn einseitig, und zu

dessen alleinigem Nutzen zu veranstalten, in dessen Territorio vergleichen sich findet.

2) Verordnung vom 8. Mai 1867, betreffend die Einführung des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 in das Gebiet des vormaligen Königreichs Hannover.

Artikel XIV.

Rücksichtlich des Eisensteinsbergbaues in dem im §. 42 des Communionharz-Theilungsrecesses vom 4. Oktober 1788 bezeichneten Bezirke behält es bei den Bestimmungen des letztern sein Bewenden.

51. Auf höhere Anweisung wird hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in den Veränderungen der Königlich Preußischen Arzneitaxe für 1869 auf Seite 8 in der Position Oleum Rosarum ein Druckfehler sich befindet: Es muß daselbst statt: 1 Gramm (1,0) heißen: 1 Decigramm (0,1) = 2 Sgr.

Hannover, den 6. Januar 1869.

Königlich Preußische Landdrostei.

v. Leipziger.

52. Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Wahrnehmung der Geschäfte des Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Commission des Kreises Meppen mit dem Schlusse des abgelaufenen Jahres auf den mit den Befugnissen des Kreishauptmanns des Kreises Meppen bis auf Weiteres betraueten Amtmann Russell in Meppen übergegangen ist.

Osnabrück, den 10. Januar 1869.

Königlich Preußische Landdrostei.

Bezin.

53. Behuf Erwerbung der Berechtigung zum einjährig freiwilligen Militairdienste werden im März d. J. Prüfungstermine abgehalten werden, deren Bekanntmachung demnächst erfolgen wird.

Zuzulassen sind unter den nachfolgenden Bedingungen:

1) Junge Leute, welche in der Provinz Hannover in der Zeit vom 1. Julius 1848 bis zum 1. März 1852 geboren sind und in den Landdrosteibezirken Lüneburg oder Stade ihr Domicil haben — auch die in der Zeit vom 1. Januar bis 30. Junius 1848 Geborenen, denen ein Ausstand behuf der abzulegenden Prüfung bewilligt ist (Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidiums vom 12. Februar 1868 im Amtsblatt für Hannover, Seite 46).

2) Junge Leute aus den altpreußischen Landestheilen, welche in der Zeit vom 1. Januar 1849 bis 1. März 1852 geboren und in den vorerwähnten Landdrosteibezirken gestellungspflichtig sind.

3) Die Meldungen sind bis zum 1. Februar dieses Jahrs bei den Obrigkeiten einzureichen, von denen sie der unterzeichneten Commission werden mitgetheilt werden.

4) Junge Leute vom Geburtsjahre 1849 — aus der Provinz Hannover auch von der zweiten Hälfte des Jahres 1848 (vergl. oben Ziffer 1) — welche ihre Meldung nicht bis zum 1. Februar d. J. einreichen, verlieren den Anspruch auf einjährigen Dienst, und können ihn nur unter geeigneten Umständen auf dem in dem §. 152. 2 der Militair-Ersatz-Instruction vom 26. März 1868 angegebenen Wege durch Verleihung von Seiten der Ersatzbehörden dritter Instanz wieder erwerben.

5) Den Anmeldungen sind beizufügen:
ein selbstgeschriebener Lebensumriß,
der Geburtsschein,
die Einwilligungs-Erklärung des Vaters, bezw. des Vormundes,
die Schulzeugnisse und etwa sonstige, den Anspruch unterstützende Nachweise,
ein Unbescholtenheits-Zeugniß, welches für Zöglinge höherer Schulen (Gymnasien u. s. w.), von dem Director oder Rector der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute von der Polizeiobrigkeit auszustellen ist.

6) Junge Leute der Provinz Hannover haben den Grad wissenschaftlicher Bildung nachzuweisen, welcher
wenn sie dem Geburtsjahre 1852 angehören, der Reife für die Secunda eines Gymnasiums oder einer Realschule erster Ordnung entspricht,
wenn sie dem Geburtsjahre 1851 angehören, durch einjährigen erfolgreichen Besuch der Tertia eines Gymnasiums oder einer Realschule erster Ordnung erzielt wird,
während von früher Geborenen, die sich als junge Leute von Bildung ausweisen, der specielle Nachweis wissenschaftlicher Befähigung nicht verlangt wird.

7) Von jungen Leuten aus altpreußischen Landestheilen ist der Grad wissenschaftlicher Bildung darzulegen, welcher zu den Leistungen eines in den zweiten Jahreskursus eintretenden Schülers der zweiten Classe eines Gymnasiums oder einer Realschule erster Ordnung befähigt.

Falls dieselben jedoch bis zum 1. Oktober v. J. mit einem den Anforderungen des §. 131 der Militair-Ersatz-Instruction vom 9. Dezember 1858 entsprechenden Zeugnisse die Schule verlassen haben, bis zum Schlusse des vorigen Jahres aber wegen noch nicht vollendeten 17. Lebensjahrs die Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Militairdienste nicht nachsuchen durften, wird ihnen der Berechtigungsschein zum einjährigen Dienste nach Maßgabe der früheren Vorschriften ertheilt werden. (Erlaß der Königlichen Ministerien des Kriegs und des Innern vom 27. Dezember 1868.)

Lüneburg, den 4. Januar 1869.

Königliche Prüfungs-Commission für einjährige Freiwillige.

Brauer.

54. Betreffend die Aufhebung der Waaren-Kontrole im Binnenlande im Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz.

Im Verfolg meiner Bekanntmachung vom 30. November v. J. (Amtsblatt de 1868 Stück 50 S. 521) bringe ich hiedurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Waarenkontrole im Binnenlande gleichmäßig wie im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin auch im Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz außer Anwendung gesetzt ist.

Hannover, den 5. Januar 1869.

Der Provinzial-Steuer-Director.

Sabarth.

55. Zwischen Stationen der Niederschlesisch-Märkischen, beziehungsweise Berlin-Görlitzer Eisenbahn einerseits und Stationen des Norddeutschen, bezw. Preußisch-Braunschweigschen Eisenbahn-Verbandes andererseits ist ein directer Verkehr für die Beförderung von Gütern und Eisenbahnfahrzeugen unter der Bezeichnung »Norddeutsch-Preußisch-Braunschweigisch-Schlesischer Eisenbahn-Verband« eingerichtet. Der desfallsige, sofort in Kraft tretende Tarif ist bei den Expeditionen der Verbandestationen zum Preise von 10 Sgr. pro Stück käuflich zu haben.

Hannover, den 7. Januar 1869.

Königliche Eisenbahn-Direction.

Maybach.

56. Die Realclassen des Gymnasiums zu Clausthal sind durch die Ministerial-Verfügung vom 22. Dezember v. J. in die Kategorie der höheren Bürgerschulen aufgenommen.

Hannover, den 4. Januar 1869.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

v. Leipziger.

57. Betreffend Lehrerinnen-Prüfung.

In Gemäßheit der von uns unterm 18. August v. J. erlassenen Bestimmungen über die Abhaltung von Lehrerinnen-Prüfungen in der Provinz Hannover machen wir hierdurch bekannt, daß wir einen Termin zu solcher Prüfung auf

den 12. und 13. März d. J.

anberaumt haben, und fordern diejenigen evangelischen Jungfrauen, welche das achtzehnte Lebensjahr zurückgelegt haben und sich dieser Prüfung unterziehen wollen, hiedurch auf, sich unter Einreichung der in §. 2 der oben erwähnten Bestimmungen genannten Zeugnisse, nämlich

1) des Taufzeugnisses,
2) des Confirmationsscheines,
3) der Einwilligung des Vaters oder Vormundes zur Wahl des Lehrerinnenberufs von Seiten seiner Tochter oder seines Mündels,
4) eines Führungszeugnisses von dem betreffenden Geistlichen,
5) eines selbstgeschriebenen Lebenslaufes, in welchem die Art der Vorbildung für den Lehrberuf genau anzugeben ist,

baldigst bei uns schriftlich zu melden.

Hannover, den 7. Januar 1869.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

v. Leipziger.

58. Auf Grund der Bestimmung in dem §. 3 des Erlasses des Herrn Finanz-Ministers vom 7. Mai 1868, betreffend die Einrichtung des Vermessungs-Wesens bei Vorbereitung der Ausführung des Gesetzes vom 21. Mai 1861, wegen anderweiter Regelung der Grundsteuer in den neuen Provinzen habe ich die Leitung des Vermessungs-Personals für den Stadt- und Landkreis Hannover dem Kataster-Kontroleur Bubenzer hierselbst übertragen und bringe dieses hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Hannover, den 6. Januar 1869.

Der Kommissar des Finanz-Ministers,
Geheimer und Ober-Regierungs-Rath.

Sauerhering.

59. In Gemäßheit des §. 12 der Geschäftsanweisung für die Steuer-Empfänger vom 16. Dezember 1867 bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Steuer-Empfänger Knust in Bissendorf mit unserer Genehmigung den früheren Schreiber Heinrich Hengelsberg aus Bißendorf zu seinem Kassengehülfen, mit der Befugniß, Quittungen rechtsgültig zu ertheilen, bevollmächtigt hat.

Hannover, den 6. Januar 1869.

Königliches Ober-Steuer-Collegium.

Sauerhering.

60. In Gemäßheit des §. 12 der Geschäftsanweisung für die Steuer-Empfänger vom 16. Dezember v. J. bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Steuer-Empfänger Holzapfel zu Northeim mit unserer Genehmignng den Unterofficier a. D. Friedrich Steinhoff zu Northeim zu seinem Kassengehülfen, mit der Befugniß, Quittungen rechtsgültig zu ertheilen, bevollmächtigt hat.

Hannover, den 7. Januar 1869.

Königliches Ober-Steuer-Collegium.

Sauerhering.

61. Der von der General-Commission zu Merseburg an die General-Commission zu Hannover versetzte Regierungsrath Göhde ist in das Collegium der letzteren am heutigen Tage eingeführt.

Hannover, den 4. Januar 1869.

Der General-Commissions-Präsident.

Heinrichs.

Personal-Chronik.

Königliches Ober-Präsidium der Provinz Hannover.

62. Dem Königlichen Archivrath Dr. Grotefend hierselbst ist die von demselben bisher commissarisch verwaltete Stelle des Vorstandes des Königlichen Staats-Archivs hierselbst vom 1. Januar 1869 ab unter gleichzeitiger Ernennung zum Königlichen Staats-Archivar definitiv übertragen worden.

Der kommissarische Hülfsarbeiter an dem Königlichen Staats-Archive hierselbst, Archivar von Haeften ist zum dritten Archivar an dem gedachten Archive ernannt worden.

63. Bekanntmachung, betreffend Marktpreise vom Monate Dezember 1868.

I. Haupt-Getreidearten.

Marktorte und Markttage.	Weizen höchster Preis		Weizen niedrigster Preis		Rocken höchster Preis		Rocken niedrigster Preis		Gerste höchster Preis		Gerste niedrigster Preis		Hafer höchster Preis		Hafer niedrigster Preis	
	für den Hannoverschen Himten.															
	sgr	₰	sgr	₰	sgr	₰	sgr	₰	sgr	₰	sgr	₰	sgr	₰	sgr	₰
A. Landdrosteibezirk Hannover.																
1. Hannover: am 1. Dezbr.	48	—	47	—	40	—	39	—	36	—	35	—	23	—	22	—
" 3. "	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
" 5. "	48	—	47	—	40	—	38	—	37	—	35	—	23	—	22	—
" 8. "	—	—	—	—	39	6	39	—	—	—	—	—	23	6	22	6
" 10. "	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
" 12. "	48	—	46	6	40	—	38	6	37	6	35	—	24	—	22	6
" 15. "	48	—	46	—	40	—	38	6	38	—	36	—	23	—	21	—
" 17. "	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
" 19. "	57	6	56	—	40	—	38	6	37	6	35	—	24	—	22	6
" 22. "	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
" 24. "	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
" 26. "	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
" 29. "	49	—	48	—	39	6	38	6	37	—	36	—	23	—	22	—
" 31. "	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2. Hameln: am 2. Dezbr.	47	—	45	—	36	—	34	—	30	—	28	—	21	—	20	—
" 5. "	47	—	45	—	36	—	34	—	30	—	28	—	21	—	20	—
" 9. "	47	—	45	—	36	—	34	—	30	—	28	—	21	—	20	—
" 12. "	47	—	45	—	36	—	34	—	30	—	28	—	21	—	20	—
" 15. "	47	—	45	—	36	—	34	—	30	—	28	—	21	—	20	—
" 19. "	47	—	45	—	36	—	34	—	30	—	28	—	21	—	20	—
" 23. "	47	—	45	—	36	—	34	—	30	—	28	—	21	—	20	—
" 30. "	47	—	45	—	36	—	34	—	30	—	28	—	21	—	20	—
3. Nienburg: am 15. Dezbr.	49	—	46	—	39	—	38	—	35	—	33	—	24	6	23	6
" 30. "	48	6	45	6	38	6	37	—	35	—	33	—	24	—	22	6
B. Landdrosteibez. Hildesheim.																
1. Hildesheim: am 2. Dezbr.	48	—	47	—	40	—	39	—	36	—	35	—	22	—	21	—
" 5. "	48	—	47	—	40	—	39	—	36	—	35	—	23	—	22	—
" 9. "	47	—	46	—	39	—	38	—	36	—	35	—	23	—	22	—
" 12. "	47	—	46	—	40	—	38	—	36	—	35	—	23	—	22	—
" 15. "	47	—	46	—	39	—	38	—	36	—	35	—	23	—	22	—
" 19. "	46	—	45	—	38	—	37	—	38	—	36	—	23	—	22	—
" 23. "	48	—	47	—	40	—	39	—	36	—	35	—	23	—	22	—
" 30. "	48	—	47	—	40	—	39	—	36	—	35	—	23	—	22	—
2. Goslar: am 2. Dezbr.	44	3	43	—	38	2	36	8	34	1	34	1	24	5	21	8
" 5. "	44	3	43	—	38	2	36	8	34	1	34	1	24	5	21	8
" 9. "	44	3	43	—	38	2	36	8	34	1	34	1	24	5	21	8
" 12. "	44	3	43	—	38	2	36	8	34	1	34	1	24	5	21	8
" 15. "	43	—	41	6	36	1	34	1	32	7	30	7	24	5	21	8
" 19. "	43	—	41	6	36	1	34	1	32	7	30	7	24	5	21	8
" 23. "	43	—	41	6	36	1	34	1	32	7	30	7	24	5	21	8
" 30. "	43	—	41	6	36	1	34	1	32	7	30	7	24	5	21	8

I. Haupt-Getreidearten.

Marktorte und Markttage.	Weizen				Rocken				Gerste				Hafer			
	höchster Preis		niedrigster Preis		höchster Preis		niedrigster Preis		höchster Preis		niedrigster Preis		höchster Preis		niedrigster Preis	
	für den Hannoverschen Himten.															
	sgr	₰	sgr	₰	sgr	₰	sgr	₰	sgr	₰	sgr	₰	sgr	₰	sgr	₰
3. Göttingen: am 1. Dezbr.	48	—	46	—	39	—	37	—	35	—	32	—	20	—	19	—
" 3. "	48	—	46	—	39	—	37	—	34	—	32	—	20	—	19	—
" 5. "	47	6	45	6	39	6	37	—	34	—	31	—	20	—	19	—
" 8. "	47	6	45	—	39	—	38	—	—	—	—	—	21	—	18	—
" 10. "	48	—	46	—	39	—	38	—	35	—	32	—	—	—	—	—
" 12. "	48	—	46	—	39	6	37	6	34	—	32	—	20	—	19	—
" 15. "	47	6	45	—	40	—	37	—	35	—	32	—	20	—	19	—
" 17. "	48	—	45	6	40	—	37	—	34	—	32	—	21	—	20	—
" 19. "	48	—	45	6	40	—	37	—	34	—	32	—	21	—	20	—
" 22. "	47	—	45	—	39	—	36	—	35	—	32	—	20	—	19	—
" 24. "	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
" 29. "	48	—	45	6	38	—	36	—	34	—	32	—	20	—	19	—
" 31. "	45	6	45	6	37	—	37	—	33	—	33	—	20	—	20	—
4. Münden: am 2. Dezbr.	55	—	54	—	—	—	—	—	36	—	35	—	—	—	—	—
" 5. "	—	—	—	—	40	—	39	—	—	—	—	—	20	—	19	—
" 9. "	55	—	54	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
" 12. "	—	—	—	—	39	—	38	—	36	—	35	—	20	—	19	—
" 17. "	55	—	54	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
" 19. "	—	—	—	—	40	—	38	—	—	—	—	—	20	—	19	—
" 23. "	55	—	54	—	—	—	—	—	36	—	35	—	—	—	—	—
" 30. "	—	—	—	—	39	—	38	—	—	—	—	—	20	—	19	—
5. Osterode: am 3. Dezbr.	50	—	46	—	40	—	39	—	33	—	30	—	20	—	18	—
" 7. "	48	—	46	—	40	—	38	—	33	—	30	—	19	—	18	—
" 10. "	48	—	46	—	40	—	39	—	33	—	30	—	20	—	18	—
" 14. "	48	—	46	—	41	—	38	—	33	—	30	—	19	—	18	—
" 17. "	48	—	46	—	40	—	38	—	32	—	28	—	19	—	18	—
" 21. "	49	—	47	—	40	—	38	—	32	—	30	—	20	—	18	—
" 24. "	—	—	—	—	40	—	39	—	30	—	30	—	20	—	18	—
" 28. "	46	—	46	—	40	—	40	—	30	—	30	—	21	—	19	—
" 31. "	49	—	46	—	40	—	38	6	32	—	31	—	20	6	19	—
6. Duderstadt: am 2. Dezbr.	47	—	45	—	37	6	35	—	33	—	30	—	18	—	17	6
" 5. "	47	6	45	—	37	6	35	—	33	—	30	—	18	—	17	—
" 9. "	47	—	45	—	37	—	35	—	33	—	30	—	18	—	17	6
" 12. "	46	3	45	—	38	—	35	—	32	—	30	—	17	—	16	3
" 15. "	47	6	45	—	38	—	35	—	33	—	30	—	17	6	16	3
" 19. "	43	—	42	6	37	6	34	—	32	—	30	—	17	6	16	3
" 23. "	43	—	42	—	37	6	33	9	32	—	30	—	17	6	16	—
" 30. "	44	—	42	6	37	6	33	9	33	—	30	—	17	—	16	3
7. Herzberg: am 4. Dezbr.	50	—	45	—	41	—	39	—	34	—	32	—	21	—	19	—
" 7. "	50	—	45	—	41	—	39	—	34	—	32	—	21	—	19	—
" 11. "	50	—	45	—	41	—	39	—	34	—	32	—	21	—	19	—
" 14. "	50	—	45	—	41	—	39	—	34	—	32	—	21	—	19	—
" 18. "	50	—	45	—	41	—	39	—	34	—	32	—	21	—	19	—
" 21. "	50	—	45	—	41	—	39	—	34	—	32	—	21	—	19	—
" 28. "	—	—	—	—	41	—	39	—	34	—	32	—	21	—	19	—

I. Haupt=Getreidearten.

Marktorte und Markttage.	Weizen höchster Preis sgr	₰	Weizen niedrigster Preis sgr	₰	Rocken höchster Preis sgr	₰	Rocken niedrigster Preis sgr	₰	Gerste höchster Preis sgr	₰	Gerste niedrigster Preis sgr	₰	Hafer höchster Preis sgr	₰	Hafer niedrigster Preis sgr	₰	Buchweizen höchster Preis sgr	₰	Buchweizen niedrigster Preis sgr	₰
	für den Hannoverschen Himten.																			
C. Landdrosteibezirk Lüneburg.																				
1. Lüneburg:																				
am 2. Dezbr.	50	—	48	—	41	6	40	6	40	—	35	—	26	—	25	—	38	—	30	—
" 5. "	50	—	46	—	40	—	39	—	40	—	38	—	26	—	25	—	38	—	30	—
" 9. "	50	—	46	—	40	6	40	—	40	—	38	—	26	—	25	—	38	—	30	—
" 12. "	50	—	46	—	40	—	39	6	40	—	38	—	26	—	25	—	38	—	30	—
" 15. "	50	—	46	—	41	—	40	6	40	—	38	—	26	—	25	—	38	—	30	—
" 19. "	48	—	46	—	39	6	39	—	40	—	38	—	26	—	25	—	38	—	30	—
" 23. "	48	—	46	—	40	6	39	6	40	—	38	—	26	—	25	—	38	—	35	—
" 30. "	48		46	—	40	—	39	—	40	—	38	—	26	—	25	—	38	—	35	—
2. Celle:																				
am 2. Dezbr.	50	—	49	—	42	—	41	—	39	—	35	—	23	—	22	—	36	—	35	—
" 5. "	50	—	49	—	42	—	41	—	39	—	35	—	24	—	23	—	37	—	36	—
" 9. "	50	—	49	—	41	—	40	—	39	—	35	—	23	—	22	—	36	—	35	—
" 12. "	50	—	49	—	41	—	40	—	39	—	35	—	23	—	22	—	36	—	35	—
" 15. "	50	—	49	—	41	—	40	—	39	—	35	—	23	—	22	—	36	—	35	—
" 19. "	49	—	48	—	41	—	40	—	39	—	35	—	23	—	22	6	37	—	35	—
" 23. "	49	—	48	—	41	—	40	—	39	—	35	—	23	—	22	6	36	—	35	—
" 24. "	49	—	48	—	41	—	40	—	39	—	35	—	23	—	22	6	36	—	35	—
" 30. "	50	—	49	—	41	—	40	—	39	—	35	—	24	—	23	—	36	—	35	—
3. Uelzen:																				
am 5. Dezbr.	51	—	50	—	40		39	—	38	—	35	—	25	—	24	—	36	—	35	—
" 12. "	51	—	50	—	40	—	39	—	38	—	35	—	25	—	24	—	36	—	35	—
" 19. "	51	—	50	—	39	5	38	5	38	—	35	—	25	—	24	—	36	—	35	—
4. Harburg:																				
am 1. Dezbr.	57	—	55	—	45	—	43	—	40	—	36	—	27	—	25	—	36	—	32	—
" 10. "	57	—	55	—	45	—	43	—	40	—	36	—	27	—	25	—	36	—	32	—
" 17. "	57	—	55	—	45	—	43	—	40	—	36	—	27	—	25	—	36	—	32	—
" 24. "	57	—	55	—	45	—	43	—	40	—	36	—	27	—	25	—	36	—	32	—
" 31. "	57	—	55	—	45	—	43	—	40	—	36	—	27	—	25	—	36	—	32	—
5. Dannenberg:																				
am 3. Dezbr.	52	6	50	—	40	—	38	—	40	—	37	6	26	—	24	—	40	—	38	—
" 10. "	52	6	50	—	40	—	38	—	40	—	37	6	26	—	24	—	40	—	38	—
" 17. "	52	6	50	—	40	—	38	—	40	—	37	6	26	—	24	—	40	—	38	—
" 22. "	52	6	50	—	40	—	38	—	40	—	37	6	26	—	24	—	40	—	38	—
6. Lüchow:																				
am 5. Dezbr.	48	4	47	6	38	4	37	6	37	11	37	6	25	8	25	—	—	—	—	—
" 12. "	48	4	47	6	38	4	37	6	37	11	37	6	25	8	25	—	—	—	—	—
" 19. "	48	4	47	6	38	4	37	6	37	11	37	6	25	8	25	—	—	—	—	—

I. Haupt-Getreidearten.

Marktorte und Markttage.	Weizen				Rocken				Gerste				Hafer				Buchweizen			
	höchster Preis		niedrigster Preis		höchster Preis		niedrigster Preis		höchster Preis		niedrigster Preis		höchster Preis		niedrigster Preis		höchster Preis		niedrigster Preis	
	für den Hannoverschen Himten.																			
	sgr	pf	sgr	pf	sgr	pf	sgr	pf	sgr	pf	sgr	pf	sgr	pf	sgr	pf	sgr	pf	sgr	pf
D. Landdrosteibezirk **Stade.**																				
1. Burtehude:																				
im 1. Viertel d. Mon. Dez.	56	—	53	—	43	—	41	—	36	—	35	—	26	—	23	—	36	—	35	—
„ 2. „ „ „ „	53	—	50	—	42	—	40	—	36	—	35	—	25	—	24	—	35	—	30	—
„ 3. „ „ „ „	50	—	48	—	43	—	39	—	37	—	35	—	26	—	23	—	32	—	28	—
„ 4. „ „ „ „	50	—	48	—	42	—	38	—	37	—	36	—	26	—	23	—	—	—	—	—
2. Stade:																				
im 1. Viertel d. Mon. Dez.	55	—	48	—	46	—	42	6	38	—	32	—	25	—	20	—	40	—	35	—
„ 2. „ „ „ „	55	—	48	—	46	—	42	6	38	—	32	—	25	—	20	—	40	—	35	—
„ 3. „ „ „ „	55	—	45	—	46	—	42	6	38	—	32	—	25	—	20	—	40	—	35	—
„ 4. „ „ „ „	55	—	45	—	46	—	42	6	38	—	32	—	25	—	20	—	40	—	35	—
3. Otterndorf:																				
im 1. Viertel d. Mon. Dez.	49	4	45	11	43	8	41	7	31	10	28	10	23	9	19	—	—	—	—	—
„ 2. „ „ „ „	48	6	45	6	43	8	41	7	31	5	28	10	23	9	19	—	—	—	—	—
„ 3. „ „ „ „	50	3	47	2	43	4	41	7	31	3	28	10	23	9	19	8	—	—	—	—
„ 4. „ „ „ „	50	8	47	2	43	4	41	7	31	5	28	10	24	3	19	8	—	—	—	—
4. Osterholz, insbesondere Scharmbeck:																				
im 1. Viertel d. Mon. Dez.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	38	4	38	4
„ 2. „ „ „ „	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	38	4	38	4
„ 3. „ „ „ „	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	38	4	38	4
„ 4. „ „ „ „	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	38	4	38	4
5. Verden:																				
im 1. Viertel d. Mon. Dez.	51	—	49	—	41	—	39	—	39	—	35	—	25	—	23	—	35	—	32	—
„ 2. „ „ „ „	51	—	49	—	41	—	39	—	39	—	35	—	25	—	23	—	35	—	32	—
„ 3. „ „ „ „	51	—	49	—	41	—	39	—	39	—	35	—	25	—	23	—	35	—	32	—
„ 4. „ „ „ „	51	—	49	—	41	—	39	—	39	—	35	—	25	—	23	—	35	—	32	—
6. Bremervörde:																				
im 1. Viertel d. Mon. Dez.	55	—	50	—	42	6	41	—	35	—	31	6	27	—	24	—	35	—	30	—
„ 2. „ „ „ „	55	—	50	—	42	6	41	—	35	—	31	6	27	—	24	—	35	—	30	—
„ 3. „ „ „ „	55	—	50	—	42	6	41	—	35	—	31	6	27	—	24	—	35	—	30	—
„ 4. „ „ „ „	55	—	50	—	42	6	41	—	35	—	31	6	27	—	24	—	35	—	30	—
E. Landdrosteibezirk **Osnabrück.**																				
1. Osnabrück i. M. Dez.	48	9	47	—	37	6	36	—	35	—	32	6	23	—	22	—	—	—	—	—
2. Quakenbrück „ „ „	52	6	47	6	36	8	35	10	35	—	32	—	20	—	18	—	—	—	—	—
3. Fürstenau „ „ „	51	3	51	3	36	3	36	3	35	—	35	—	—	—	—	—	32	6	32	6
4. Lingen „ „ „	—	—	—	—	38	—	37	—	35	—	34	—	24	—	23	—	36	—	35	—
5. Bentheim „ „ „	55	—	45	—	40	—	38	—	35	—	30	—	28	—	25	—	40	—	33	—
6. Neuenhaus „ „ „	—	—	—	—	40	—	40	—	30	—	30	—	—	—	—	—	32	—	30	—
7. Nordhorn „ „ „	—	—	—	—	41	7	41	7	32	5	32	5	22	5	20	8	40	—	38	—
	für den Meppenschen Vierup.																			
8. Meppen „ „ „	—	—	—	—	65	—	62	6	60	—	60	—	—	—	—	—	60	—	55	—

I. Haupt-Getreidearten.

Marktorte und Markttage.	Weizen						Rocken						Gerste						Hafer						Bohnen					
	höchster Preis			niedrigster Preis			höchster Preis			niedrigster Preis			höchster Preis			niedrigster Preis			höchster Preis			niedrigster Preis			höchster Preis			niedrigster Preis		
	für die Hannoversche Tonne.																													
	ℛ	gr	₰	ℛ	gr	₰	ℛ	gr	₰	ℛ	gr	₰	ℛ	gr	₰	ℛ	gr	₰	ℛ	gr	₰	ℛ	gr	₰	ℛ	gr	₰	ℛ	gr	₰
F. Landdrosteibezirk Aurich.																														
1. Emden:																														
vom 30. Nov. bis 6. Dez. 1868	11	2	-	9	2	-	9	5		8	19	-	7	6	-	6	7	-	4	13	-	4	3	-	9	7	6	8	—	-
„ 7. Dez. „ 13. „ „	10	20	-	8	26	-	9	—	-	8	4	-	7	4	-	6	6	-	4	8	-	3	26	-	9	5	-	8	—	-
„ 14. „ „ 20. „ „	10	12	-	8	26	-	8	20	-	7	29	-	7	—	-	5	28	-	4	6	-	3	26		9	—	-	8	—	-
„ 21. „ „ 27. „ „	10	12	-	8	26	-	8	15	-	7	29	-	6	26	-	5	26	-	4	7	-	3	27	-	9	—	-	8	—	-
„ 28. „ „ 3. Jan. 1869	10	12	-	8	26		8	15	-	7	29	-	6	27	-	5	27	-	4	9	-	3	29	-	9	—	-	8	10	-
2. Leer:																														
am 1. Dez.	—	—	-	—	—	-	8	18	-	8	14	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-
„ 5. „	9	16	-	8	24	-	8	18	-	8	14	-	6	20	-	6	—	-	5	—	-	4	20		9	6	-	8	26	-
„ 8. „	—	—	-	—	—	-	8	18	-	8	14	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-
„ 12. „	9	16	-	8	24	-	8	18	-	8	14	-	6	20	-	6	—	-	5	—	-	4	20	-	9	6	-	8	26	
„ 15. „	—	—	-	—	—	-	8	18	-	8	14	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-
„ 19. „	9	5	-	8	13	-	8	18	-	8	12	-	6	20	-	6	—		5	—	-	4	20	-	9	6	-	8	26	-
„ 22. „	—	—	-	—	—	-	8	18	-	8	12	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-
„ 26. „	9	5	-	8	13	-	8	18	-	8	12	-	6	20	-	6	—	-	5	—	-	4	20	-	9	6	-	8	26	-
„ 29. „	—	—	-	—	—	-	8	18	-	8	12	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-
3. Norden:																														
vom 28. Novbr. bis 5. Dez.	11	15	-	10	25	-	9	—	-	8	20		6	25	-	6	5	-	5	5	-	5	—	-	9	—	-	8	—	-
„ 5. Dez. „ 12. „	11	10	-	11	—	-	8	15	-	8	—		7	5	-	6	25		5	2	6	4	17	6	9	—	-	9	—	-
„ 12. „ „ 19. „	10	20	-	10	20	-	8	7	-	8	—	-	6	12	6	6	12	6	5	—	-	5	—	-	9	—	-	8	15	-
„ 19. „ „ 26. „	10	15	-	10	15	-	8	7	6	8	—		6	25	-	6	25	-	5	—	-	4	22	6	9	—	-	8	—	-
4. Aurich:																														
am 1. Dez.	11	15	-	11	7	6	9	5	-	8	15	-	7	—	-	6	10	-	5	15	-	4	21	-	9	15	-	9	15	-
„ 4. „	11	10	-	10	15	-	9	5	-	8	17	6	7	15	-	6	22	6	5	—	-	4	6	3	9	5	-	9	—	-
„ 8. „	11	15	-	11	—	-	9	1	6	8	12	6	6	22	6	6	20	-	5	—	-	5	—		9	7	6	9	2	6
„ 11. „	11	10	-	11	10		9	—	-	8	15	-	7	7	6	6	15	-	5	5	-	5	5	-	9	—	-	9	—	-
„ 15. „	11	—	-	10	15	-	9	7	6	8	18	9	7	7	6	6	10	-	5	—	-	4	—	-	9	7	6	8	20	-
„ 18. „	—	—	-	—	—	-	9	—	-	8	6	3	7	7	6	6	10	-	4	27	6	4	15	-	—	—	-	—	—	-
„ 22. „	10	27	6	9	15		8	15		7	20	-	6	15	-	6	15	-	5	—	-	4	15	-	9	—	-	9	—	-
„ 29. „	10	15	-	10	15	-	8	17	6	8	7	6	6	20	-	6	20	-	5	2	6	4	15	-	9	2	6	9	—	-

II. Neben-Getreidearten und sonstige Naturalien.

A. Landdrosteibezirk Hannover.	Durchschnittspreise vom ganzen Monate an den Marktorten zu Hannover.		Hameln.		Nienburg.	
	ſgr	₰	ſgr	₰	ſgr	₰
Weiß-Erbsen, à Himten	—	—	41	—	—	—
Linsen, " "	—	—	—	—	—	—
Bohnen, " "	46	4	42	—	—	—
Wicken, " "	—	—	—	—	—	—
Buchweizen, " "	—	—	—	—	—	—
Rauhhafer, " "	—	—	—	—	—	—
Spelz, " "	—	—	—	—	—	—
Winter-Rübsamen, à "	—	—	—	—	—	—
Sommersamen, à "	—	—	—	—	—	—
Rockenstroh, à Stiege zu 200 ℔	45	10	42	6	30	—
Heu, à Centner	31	6	22	6	30	—
Kartoffeln, à Himten	9	—	8	—	7	6
Weißer Kohl, à Schock	—	—	—	—	52	6
Hühner, alte, à Stück	9	3	7	6	9	6
" , junge, à "	6	1	5	6	5	6
Eier, à Schock	33	7	27	6	35	—
Butter, à ℔	10	3	9	6	9	3
Flachs, " "	6	10	7	6	—	—

B. Landdrosteibezirk Hildesheim.	Durchschnittspreise vom ganzen Monate an den Marktorten zu Hildesheim.		Goslar.		Göttingen.		Münden.		Osterode.		Duderstadt.		Herzberg.	
	ſgr	₰	ſgr	₰	ſgr	₰	ſgr	₰	ſgr	₰	ſgr	₰	ſgr	₰
Kartoffeln, à Himten	9	8	10	—	7	11	8	6	8	—	6	10	9	—

C. Landdrosteibezirk Lüneburg.	Durchschnittspreise vom ganzen Monate an den Marktorten zu Lüneburg.			Celle.			Uelzen.			Harburg.			Dannenberg.			Lüchow.		
	ℛ	ſgr	₰	ℛ	ſgr	₰	ℛ	ſgr	₰	ℛ	ſgr	₰	ℛ	ſgr	₰	ℛ	ſgr	₰
Erbsen, à Himten	1	13	7	1	22	6	1	12	6	1	24	6	1	12	6	—	—	—
Bohnen, " "	1	15	—	1	17	—	—	—	—	1	19	—	1	12	6	—	—	—
Menghafer, " "	—	17	—	—	18	6	—	—	—	—	—	—	—	23	6	—	—	—
Rauhhafer, " "	—	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	13	—	—	—	—
Weizenstroh, à Schock zu 1200 ℔	8	9	5	—	—	—	—	—	—	9	15	—	6	25	—	—	—	—
Rockenstroh, " " " " "	9	11	3	7	22	6	9	15	—	9	15	—	7	20	8	6	22	6
Gerstenstroh, " " " " "	6	15	—	—	—	—	—	—	—	9	15	—	6	25	—	—	—	—
Haferstroh, " " " " "	7	16	11	—	—	—	8	15	—	9	15	—	6	25	—	—	—	—
Buchweizenstroh, à Schock zu 1200 ℔	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Heu, à Centner zu 100 ℔	—	21	9	—	25	6	—	27	—	—	27	6	—	27	6	—	17	6
Wintersaat } Raps { à Himten	1	18	—	1	17	6	—	—	—	1	26	—	1	20	6	—	—	—
Sommersaat } Raps { " "	1	18	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	18	9	—	—	—
Rübesaat (Rübsen) " "	1	13	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	16	3	—	—	—
Leinsaat, " "	1	18	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	18	9	—	—	—
Hanfsaat, " "	1	22	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kartoffeln, " "	—	9	6	—	9	6	—	9	5	—	13	6	—	9	—	—	8	2

II. Neben-Getreidearten und sonstige Naturalien.

Noch C. Landdrosteibezirk Lüneburg.	Durchschnittspreise vom ganzen Monate an den Marktorten zu Lüneburg.			Celle.			Uelzen.			Harburg.			Dannenberg.			Lüchow.		
	ℛ	sgr	₰	ℛ	sgr	₰	ℛ	sgr	₰	ℛ	sgr	₰	ℛ	sgr	₰	ℛ	sgr	₰
Honig, à ℔	—	6	6	—	2	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wachs, „ „	—	16	—	—	17	3	—	—	—	—	—	—	—	25	—	—	—	—
Wolle, à Stein zu 10 ℔	3	27	6	1	20	—	—	—	—	—	—	—	4	15	—	—	—	—
Flachs, „ „ „ 20 „	6	1	11	—	—	—	5	22	6	—	—	—	5	22	6	—	—	—
Hanf „ „ „ 21 „	1	28	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Hanf „ Centner zu 100 ℔	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Hanf „ Stein „ 20 „	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

D. Landdrosteibezirk Stade.	Durchschnittspreise vom ganzen Monate an den Marktorten zu Burtehude.		Stade.		Otterndorf.		Osterholz, insbesondere Scharmbeck.		Verden.		Bremervörde.	
	sgr	₰	sgr	₰	sgr	₰	sgr	₰	sgr	₰	sgr	₰
Bohnen, à Himten	49	6	45	3	42	5	—	—	44	—	—	—
Kartoffeln, „ „	10	4	10	2	—	—	—	—	8	6	10	—

E. Landdrosteibezirk Osnabrück.	Durchschnittspreise vom ganzen Monate an den Marktorten zu Osnabrück.		Quakenbrück.		Fürstenau.		Lingen.		Bentheim.		Neuenhaus.		Nordhorn.		Meppen.	
	sgr	₰	sgr	₰	sgr	₰	sgr	₰	sgr	₰	sgr	₰	sgr	₰	sgr	₰
Bunthafer, à Himten *)	—	—	—	—	20	—	18	6	—	—	26	—	19	3	42	6
Erbsen, „ „	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Feldbohnen, à „	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eßkartoffeln, „ „ *)	9	6	11	3	11	3	14	6	14	—	15	—	14	6	—	—
Heu, à 100 ℔	20	6	16	2	18	—	29	6	42	6	28	—	—	—	25	—
Stroh, „ „ „	20	6	18	—	16	6	20	6	22	6	25	—	16	8	16	8

*) bei Meppen à Vierup.

F. Landdrosteibezirk Aurich.	Durchschnittspreise vom ganzen Monate an den Marktorten zu Emden.			Leer.			Norden.			Aurich.		
	ℛ	sgr	₰	ℛ	sgr	₰	ℛ	sgr	₰	ℛ	sgr	₰
Sommergerste, à Tonne	6	12	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Brauhafer, „ „	4	23	5	5	2	—	—	—	—	—	—	—
Buchweizen, „ „	6	26	5	7	14	7	—	—	—	6	10	11
Rübsamen, „ „	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kartoffeln, „ „	2	15	—	2	15	—	2	25	—	2	3	5
Butter, die Achteltonne zu 50 ℔ netto	15	18	4	15	—	—	15	5	5	15	7	—

Hannover, den 11. Januar 1869.

Königliche General-Commission.

Heinrichs.

Amtsblatt für Hannover.

Stück 4. Den 22. Januar **1869.**

Gesetz-Sammlung:

(Ausgegeben zu Berlin am 12. Januar 1869.)

Stück 2. Nr. 7276. Allerhöchster Erlaß vom 21. Dezember 1868, betreffend die Genehmigung des Statuts des Danziger Hypotheken-Vereins.

Nr. 7277. Statut des Verbandes zur Melioration des Bühner-Bachgebietes im Kreise Tecklenburg der Provinz Westfalen und in den Aemtern Fürstenau und Börden der Provinz Hannover. Vom 21. Dezember 1868.

Nr. 7278. Allerhöchster Erlaß vom 21. November 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Ober-Barnim für den Bau und die Unterhaltung einer Kreischaussee von Straußberg über Hohenstein und Ruhlsdorf bis zur Prötzel-Müncheberger Staatsstraße, im Kreise Ober-Barnim, Regierungsbezirks Potsdam.

Nr. 7279. Allerhöchster Erlaß vom 2. Dezember 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Habelschwerdt, im Regierungsbezirk Breslau, für den Bau und die Unterhaltung der Habelschwerdt-Marienthaler Landstraße, von dem Nummerstein 251 der Glatz-Bobischauer Staatsstraße beginnend, bis zur böhmischen Landesgrenze in Marienthal, so wie der Zweigstraße von Rosenthal nach Mittelwalde, im Kreise Habelschwerdt.

(Ausgegeben zu Berlin am 12. Januar 1869.)

Stück 3. Nr. 7280. Verordnung, betreffend die evangelischen militärkirchlichen Angelegenheiten im IX. Armee-Corps. Vom 25. November 1868.

Nr. 7281. Gesetz, betreffend die Einführung des Preußischen Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 in die Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont. Vom 1. Januar 1869.

Nr. 7282. Gesetz wegen Aufhebung des Zollerlasses bei der Verzollung fremder Waaren auf den Messen zu Frankfurt a. O. Vom 2. Januar 1869.

Nr. 7283. Allerhöchster Erlaß vom 2. Dezember 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Neustadt, Regierungsbezirk Danzig, für den Bau und die Unterhaltung der Kreischausseen: 1) von Oliva an der Stettin-Danziger Staatschaussee über Quaschin nach Kölln; 2) von derselben Staatschaussee zwischen Kielau und Zissau über Pogorsz nach Kossakau.

(Ausgegeben zu Berlin am 14. Januar 1869.)

Stück 4. Nr. 7284. Konzessions- und Bestätigungsurkunde, betreffend die Anlage einer Eisenbahn von Zeitz zur Landesgrenze in der Richtung über Pegau auf Leipzig und den hierauf bezüglichen Nachtrag zum Statute der Thüringischen Eisenbahngesellschaft. Vom 12. Dezember 1868.

Nr. 7285. Privilegium wegen Emission von 2,800,000 Thalern Prioritätsobligationen der Thüringischen Eisenbahngesellschaft. Vom 12. Dezember 1868.

Nr. 7286. Konzessions- und Bestätigungsurkunde für die Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahngesellschaft, betreffend verschiedene Erweiterungen ihres Unternehmens und einen Nachtrag zu ihrem Gesellschaftsstatute. Vom 14. Dezember 1868.

(Ausgegeben zu Berlin am 16. Januar 1869.)

Stück 5. Nr. 7287. Bestätigungsurkunde, betreffend einen Nachtrag zum Statut der bisherigen Oppeln-Tarnowiger, jetzigen Rechte-Oder-Ufer-Eisenbahngesellschaft. Vom 28. Dezember 1868.

Nr. 7288. Privilegium für das Bankhaus M. A. v. Rothschild u. Söhne zu Frankfurt a. M. wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Wiesbaden, zum Betrage von 300,000 Thalern. Vom 29. Dezember 1868.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- und Provinzial-Behörden:

64. Nachrichten für diejenigen Freiwilligen, welche in die Unteroffizier-Schulen zu Potsdam, Jülich und Bieberich eingestellt zu werden wünschen.

1) Die Unteroffizier-Schulen haben die Bestimmung, junge Leute, welche sich dem Militairstande widmen wollen, zu Unteroffizieren für die Infanterie des stehenden Heeres heranzubilden.

2) Der Aufenthalt in der Unteroffizier-Schule dauert in der Regel drei, bei besonderer Brauchbarkeit auch nur zwei Jahre, in welcher Zeit die Zöglinge gründliche militairische Ausbildung und Unterricht in alle Dem erhalten, was sie befähigt, bei sonstiger Tüchtigkeit auch die bevorzugteren Stellen des Unteroffizierstandes, als: Feldwebel 2c. zu erlangen und es ihnen ermöglicht, bei der einstigen Anstellung im Militairverwaltungsdienst, z. B. als Zahlmeister 2c., resp. als Civil-Beamte die Prüfungen zu den gesuchteren Posten abzulegen.

Der Unterricht umfaßt: Lesen, Schreiben und Rechnen, deutsche Sprache, Anfertigung aller Arten von Dienstschreiben, militairische Rechnungsführung, Geschichte, Geographie, Planzeichnen und Gesang.

Die gymnastischen Uebungen bestehen in Turnen, Voltigiren, Bajonnettfechten und Schwimmen.

3) Der Aufenthalt in der Unteroffizier-Schule an und für sich giebt den Zöglingen keinen Anspruch auf die Beförderung zum Unteroffizier. Solche hängt lediglich von der guten Führung, dem bewiesenen Eifer und der erlangten Dienstkenntniß des Einzelnen ab. Die vorzüglichsten Freiwilligen werden bereits als Unteroffiziere den resp. Truppentheilen überwiesen.

4) In Bezug auf die Vertheilung der ausscheidenden Zöglinge an die resp. Truppentheile muß selbstverständlich die Rücksicht auf das Bedürfniß in der Armee vornehmlich maßgebend sein. Es sollen aber alle billigen Wünsche in Betreff der Ueberweisung zu einem bestimmten Truppentheil nach Möglichkeit berücksichtigt und namentlich die aus Westphalen und der Rheinprovinz gebürtigen Freiwilligen im Allgemeinen den heimathlichen Regimentern zugewiesen werden.

5) Die Zöglinge der Unteroffizier-Schulen stehen unter den militairischen Gesetzen, wie alle anderen Soldaten des Heeres. Sie werden nach ihrem Eintreffen bei der Unteroffizier-Schule auf die Kriegsartikel verpflichtet.

6) Der in die Unteroffizier-Schule Einzustellende muß wenigstens 17 Jahre alt sein, darf aber das 20. Jahr noch nicht vollendet haben.

7) Der Einzustellende muß mindestens 5 Fuß 1 Zoll groß, vollkommen gesund und frei von körperlichen Gebrechen und wahrnehmbaren Anlagen zu chronischen Krankheiten sein, auch nach Maßgabe seines Alters so kräftig und gesund erscheinen, daß er die begründete Aussicht gewährt, bis zum Ablauf seiner Dienstzeit in der Unteroffizier-Schule vollkommen felddienstbrauchbar zu werden.

8) Er muß sich bis dahin tadellos geführt haben.

9) Er muß leserlich und ziemlich richtig schreiben, ohne Anstoß lesen und die vier Species rechnen können.

10) Er muß sich bei seiner Ankunft in Potsdam, resp. Jülich und Bieberich dazu verpflichten, für jedes Jahr des Aufenthalts in der Unteroffizier-Schule zwei Jahre im stehenden Heere zu dienen. Außerdem hat derselbe die gesetzliche dreijährige Dienstzeit abzuleisten, worauf jedoch die Dienstzeit in der Unteroffizier-Schule angerechnet wird. Es würde sich demnach beispielsweise die Dienstverpflichtung eines Freiwilligen, der wegen besonders guter Führung und Ausbildung schon nach zweijährigem Aufenthalt in der Unteroffizier-Schule einem Truppentheil überwiesen wird, wie folgt gestalten: zur Komplettirung seiner gesetzlichen dreijährigen Dienstzeit noch ein Jahr, für den zweijährigen Aufenthalt in der Unteroffizier-Schule vier Jahre, mithin im Ganzen fünf Jahre.

Bei späteren Versorgungen wird ihm die in der Unteroffizier-Schule zurückgelegte Dienstzeit angerechnet.

11) Er muß mit ausreichendem Schuhzeug und 2 Hemden versehen sein; ingleichen mit 2 Thalern, um sich nach seiner Ankunft in der Unteroffizier-Schule die nöthigen Utensilien zur Reinigung der Armatur und Bekleidung beschaffen zu können.

12) Behufs Aufnahme in eine der Unteroffizier-Schulen hat sich der Betreffende persönlich bei dem Landwehr-Bezirks-Commando seiner Heimath oder dem Commandeur der Unteroffizier-Schule in Potsdam, resp. in Jülich und in Bieberich zu melden. — Es sind dabei folgende Papiere zur Stelle zu bringen:

a. der Taufschein,
b. Führungs-Atteste seiner Ortsobrigkeit und seines Lehr- oder Brodherrn,
c. die Zustimmung seines Vaters oder Vormundes zum Eintritt in die Unteroffizier-Schule, beglaubigt durch die Ortsbehörde.

Dieselbe kann auch durch die mündliche protokollarische Erklärung dieser Personen beim Landwehr-Bezirks-Commando, resp. bei dem Commandeur der betreffenden Unteroffizier-Schule ersetzt werden,

und erfolgt sodann eine Prüfung im Lesen, Schreiben und Rechnen, sowie die ärztliche Untersuchung.

13) Sind Prüfung und Untersuchung günstig ausgefallen, so hat der Freiwillige einer baldigen vorläufigen Benachrichtigung über Annahme oder Nichtannahme entgegen zu sehen. Die definitive Entscheidung, resp. Einberufung erfolgt bis Mitte August jeden Jahres.

14) Die Einstellung von Freiwilligen in die Unteroffizier-Schulen findet in der Regel jährlich einmal und zwar im Monat Oktober statt.

Wer jedoch wegen Vollzähligkeit zu diesem Termine nicht aufgenommen werden konnte, darf hoffen, bei entstehenden Vakanzen bis Ende des Jahres, andernfalls im nächsten Oktober bestimmt eingestellt zu werden, vorausgesetzt, daß derselbe dann noch allen Aufnahme-Bedingungen genügt.

15) Bei der ad 12 gedachten Anmeldung hat der Freiwillige gleichzeitig anzugeben, ob derselbe in Potsdam, in Jülich oder in Bieberich eingestellt zu werden wünscht, welcher Wunsch bei der Vertheilung an die drei Unteroffizier-Schulen möglichst berücksichtigt werden wird.

Berlin, den 5. März 1868.

Kriegs-Ministerium.

In Vertretung:

v. Podbielski.

65. In Folge eines zwischen der Postverwaltung des Norddeutschen Bundes und dem Norddeutschen Lloyd zu Bremen abgeschlossenen Uebereinkommens wird ein Austausch baarer Einzahlungen nach und aus den Vereinigten Staaten von Amerika vom 1. Februar 1869 ab auf folgenden Grundlagen eingeführt.

Zahlungen bis zum Betrage von 50 Thalern (beziehungsweise 87 Gulden 30 Kr. Süddeutsche Währung) können nach allen Orten in den Vereinigten

Staaten von Amerika im Wege der Post-Anweisung gerichtet werden.

Die Einzahlung erfolgt bei den Norddeutschen Postanstalten auf ein gewöhnliches Postanweisungs-Formular.

Der Betrag, welchen der Absender nach den Vereinigten Staaten von Amerika überwiesen zu sehen wünscht, ist auf der Postanweisung, unter Abänderung des Vordrucks » Thlr. Sgr. Pf. u. s. w.,« in Dollars und Cents Gold-Währung anzugeben. Die Postanstalt am Aufgabeorte rechnet den vom Absender in vorstehend bezeichneter Weise notirten Betrag — für jetzt und vorbehaltlich anderweiter Festsetzung nach dem Verhältniß von 70 Cents Gold gleich 1 Thlr. — in die Thaler- resp. Süddeutsche Guldenwährung um, und nimmt danach den sich ergebenden Betrag vom Einzahler entgegen.

Die Postanstalt am Aufgabeorte ist mithin auch im Stande, dem Einlieferer genaue Auskunft zu geben, welchen Betrag derselbe in Amerikanischer Währung in die Postanweisung einzurücken hat, um eine nach Deutscher Währung ausgerechnete Zahlung in Amerika zutreffend leisten zu lassen.

Die Gesammtgebühr beträgt:
bei Einzahlung von Beträgen bis 25 Thaler, oder 43¾ Fl. Südd. Währ., 6 Groschen oder 21 Kreuzer;
bei Einzahlung von Beträgen über 25 Thaler, oder 43¾ Fl. Südd. Währ., bis 50 Thaler, oder 87½ Fl. Südd. Währ., ... 12 Groschen oder 42 Kreuzer.

Die Gebühr ist stets vom Einzahler zu entrichten, thunlichst unter Verwendung von Freimarken.

In den Coupon der Postanweisung hat der Absender seinen Namen und Wohnort einzurücken; weitere Notizen sind in dem Coupon bei Postanweisungen nach Amerika nicht anwendbar.

In Amerika erfolgt die Auszahlung durch die Agenten des Norddeutschen Lloyd. Es gilt als Regel, daß die Auszahlung in Gold stattfindet; nur dann, wenn der Adressat es wünscht, geschieht dieselbe in Papiergeld, solchenfalls nach dem Tagescourse.

Im Interesse der Förderung des Verkehrs ergehen von dem Norddeutschen Lloyd an Stelle der Original-Postanweisungen, welche in Deutschland zurückbleiben, an die Empfänger briefliche Benachrichtigungen, welche ergeben: den Betrag der zu erhaltenden Auszahlung, den Postaufgabeort der Einzahlung und den Namen und Wohnsitz des Agenten, welcher mit der Auszahlung beauftragt ist. Diese Benachrichtigungen werden aber den Namen und Wohnort des Absenders der Postanweisung nicht enthalten, welcher vielmehr nur zur Kenntniß des betreffenden Agenten gelangt.

Vor der Auszahlung des Betrags in Amerika muß der Empfangnehmer sich in geeigneter Weise legitimiren. Es geschieht dies am Einfachsten, wenn derselbe den Namen und Wohnort des Absenders des Betrags zu bezeichnen vermag; deshalb empfiehlt es sich, daß der Absender von der erfolgten Einzahlung eines Geldbetrags nach Amerika den Adressaten brieflich unmittelbar unterrichtet, um ihm auf solche Weise die Führung der gedachten Legitimation zu erleichtern.

Dem Absender wird die richtige Auszahlung der eingezahlten Beträge gewährleistet, abgesehen von dem durch Krieg oder durch unabwendbare Folgen von Naturereignissen herbeigeführten Verluste; der Anspruch auf Ersatz muß innerhalb eines Jahres, vom Tage der Aufgabe der Postanweisung an gerechnet, geltend gemacht werden.

In den Vereinigten Staaten von Amerika werden von den Agenten des Norddeutschen Lloyd Zahlungen bis zum Betrage von 50 Dollars zur Ueberweisung nach dem Norddeutschen Postgebiete gegen einen, dem obigen entsprechenden Tarif angenommen. Die in dieser Weise eingezahlten Beträge werden — für jetzt und vorbehaltlich anderweiter Festsetzung nach dem Verhältniß von 1 Thlr. = 74½ Cents — dem Ober-Postamte in Bremen überwiesen, von diesem auf gewöhnliche Postanweisungs-Formulare übertragen, und unterliegen demnächst der gleichen Behandlung wie Postanweisungen im internen Norddeutschen Verkehr.

Berlin, den 14. Januar 1869.

General-Post-Amt.

v. Philipsborn.

66. In Folge eines mit der Französischen Postverwaltung getroffenen Uebereinkommens können vom 1. Februar d. J. ab Proben von roher und gesponnener Seide, sowie von gefärbter und gezwirnter Seide auch in dem Falle, wenn sie einen Kaufwerth haben, bis zum Gewicht von 6 Loth gegen ermäßigtes Porto mit der Briefpost nach Frankreich abgesandt werden. Das vom Absender zu entrichtende Porto beträgt:

bis $2^{4}/_{10}$ Loth . . . . ¾ Groschen resp. 3 Kreuzer,
über $2^{4}/_{10}$ bis $4^{8}/_{10}$ Loth 1½ » » 6 »
» » $4^{8}/_{10}$ » 6 » 2¼ » » 9 »

Die Sendungen mit Seidenproben nach Frankreich müssen im Uebrigen den gleichen Bedingungen entsprechen, welche für die Versendung von Waarenproben nach Frankreich allgemein maßgebend sind.

Berlin, den 15. Januar 1869.

General-Post-Amt.

v. Philipsborn.

67. Auf Grund nachstehender Allerhöchster Cabinets-Ordre:

> Auf den Bericht vom 19. d. Mts. ermächtige ich Sie, die Verordnung vom 30. Oktober 1860, betreffend die Stutenköhrung in dem Fürstenthum Ostfriesland, vom 1. Januar 1869 ab außer Kraft zu setzen.
>
> Gegeben Berlin, den 25. November 1868.
>
> gez. Wilhelm.
>
> ggez. v. Selchow.
>
> An den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.

und im Auftrage des Herrn Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Vorschrift der

Königlichen Verordnung vom 30. Oktober 1860, nach welcher in dem Fürstenthum Ostfriesland keine Stute zur Bedeckung zugelassen werden soll, wenn sie nicht zuvor von einer der angeordneten Stutenköhrungs-Commissionen wegen etwaiger Behaftung mit Erbfehlern geprüft ist, mit dem 1. Januar cr. außer Kraft getreten ist.

Hannover, den 9. Januar 1869.

Der Ober-Präsident.

Otto Graf zu Stolberg.

68. Nachdem der Bürgermeister Hantelmann zu Emden sein Mandat als Reichstags-Abgeordneter für den ersten Hannoverschen Wahlkreis niedergelegt hat, ist in dem gedachten Wahlkreise die Ersatzwahl eines Reichstags-Abgeordneten erforderlich geworden.

Auf Grund der §§. 36 und 38 des Reglements vom 1. Juli 1867 setze ich

als Tag, an welchem die Auslegung der Wählerlisten für diese Ersatzwahl zu beginnen hat,

Montag, den 8. Februar 1869

und

als Tag der Ersatz-Wahl

Montag, den 15. März 1869

hierdurch fest.

Zum Wahlkommissar ist der Bürgermeister Hantelmann in Emden von mir ernannt.

Hannover, den 9. Januar 1869.

Der Ober-Präsident.

Otto Graf zu Stolberg.

69. Betreffend die Fortschreibung der Gebäudesteuer im Stadt- und Landkreise Hannover.

Der Herr Finanzminister hat als Fortschreibungsbeamten für den Stadt- und Landkreis Hannover den Kataster-Controleur Bubenzer hieselbst, wohnhaft Augustenstraße Nr. 3, berufen und es sind demselben vom 1. Februar c. ab alle die Fortschreibung der Gebäudesteuer betreffenden Geschäfte in den genannten beiden Kreisen übertragen. Demgemäß sind von dem angegebenen Zeitpunkte ab alle sich auf die Gebäudesteuer beziehenden Anträge und Meldungen schriftlich oder mündlich zu Protocoll bei dem genannten Beamten anzubringen.

Indem wir dies zur allgemeinen Kenntniß bringen, machen wir zugleich die Eigenthümer oder Nutznießer von Gebäuden in der ganzen Provinz darauf aufmerksam, daß nach den Bestimmungen des Gebäudesteuergesetzes vom 21. Mai 1861 folgende Veränderungen bei Vermeidung der unten angegebenen Nachtheile angemeldet werden müssen, und zwar innerhalb des Stadt- und Landkreises Hannover bei dem genannten Fortschreibungsbeamten, in den übrigen Kreisen der Provinz aber bei den zuständigen Obrigkeiten:

1) Jeder Eigenthumswechsel.

Unterbleibt die Anzeige, so ist der seitherige beziehungsweise der in der Gebäudesteuerrolle und darnach in der Heberolle eingetragene Eigenthümer verpflichtet, die veranlagte Steuer bis für den Monat einschließlich fortzuentrichten, in welchem die Anzeige erfolgt.

2) Wenn bisher steuerpflichtige Gebäude in die Klasse der steuerfreien treten, so wird die veranlagt gewesene Steuer von dem in der Gebäudesteuerrolle eingetragenen Eigenthümer bis für den Monat einschließlich forterhoben, in welchem die Anzeige erfolgt.

3) Wenn bisher steuerfreie Gebäude in die Klasse der steuerpflichtigen treten, z. B. aus einem zur Benutzung für die Landwirthschaft bestimmten Stallgebäude ein Wohnhaus gemacht wird, so ist die zu veranlagende Steuer mit dem ersten Tage desjenigen Monats zu entrichten, welcher auf den Monat folgt, in welchem die bezüglichen Gebäude die die Steuerfreiheit bedingenden Eigenschaften verloren haben.

Unterbleibt die Anmeldung, so verfällt der Eigenthümer des Gebäudes, wenn dem Staate dadurch Steuer vorenthalten ist, in eine dem doppelten Betrage der vorenthaltenen Steuer gleichkommende Geldbuße.

4) Wenn Gebäude, die gemäß §. 5 Nr. 2 des Gebäudesteuergesetzes vom 21. Mai 1861 mit 2 Procent des Nutzungswerthes zur Steuer veranlagt worden, durch Veränderung ihrer Bestimmung in die Klasse der mit Vier vom Hundert des Nutzungswerthes zu besteuernden Gebäude übergehen, so ist die Aenderung binnen 3 Monaten nach Ablauf des Jahres anzumelden, in welchem die Veränderung eingetreten ist, und es kommt die höhere Steuer mit dem ersten April desjenigen Jahres in Hebung, welches auf das Jahr folgt, in welchem die Veränderung in der Bestimmung des Gebäudes eingetreten ist.

Unterbleibt die rechtzeitige Anmeldung, so verfällt der Eigenthümer des Gebäudes, wenn dadurch dem Staate Steuer vorenthalten ist, in eine dem doppelten Betrage der vorenthaltenen Steuer gleichkommende Geldbuße; in den übrigen Fällen in eine Geldbuße von zehn Silbergroschen bis fünf Thaler.

5) Wenn umgekehrt Gebäude durch Veränderung ihrer Bestimmung aus der Klasse der mit vier vom Hundert des Nutzungswerthes besteuerten Gebäude, in die Klasse der mit zwei vom Hundert des Nutzungswerthes zu besteuernden Gebäude treten: so wird die bisherige höhere Steuer bis zum ersten Tage desjenigen Monats fortentrichtet, welcher auf den Monat folgt, in welchem die Veränderung als eingetreten angemeldet worden.

6) Wenn besteuerte Gebäude durch Veränderung in ihrer Substanz, namentlich durch das Auffsetzen eines Stockwerks oder durch Anbauen eines Gebäudetheils;

ferner durch Vergrößerung der dazu gehörigen Hofräume an Nutzungswerth gewinnen;

oder endlich, wenn Gebäude neu entstehen oder vom Grunde aus wieder aufgebaut werden: so muß die Anmeldung bei Vermeidung der sub Nr. 4 vorstehend angegebenen Geldbußen spätestens 3 Monate vor Ablauf des zweiten Kalenderjahres, vom letzten Dezember desjenigen Jahres abgerechnet, erfolgen, in welchem die Verbesserung der betreffenden Gebäude vollendet worden, beziehungsweise die Vergrößerung der Hofräume stattgefunden hat, oder die neu erbauten

oder vom Grunde aus wieder aufgebauten Gebäude bewohnbar beziehungsweise nutzbar geworden sind.

7) Wenn besteuerte Gebäude durch Veränderung in ihrer Substanz, namentlich durch das Abnehmen eines Stockwerks oder durch das Abbrechen eines Gebäudetheiles; ferner durch gänzliche oder theilweise Abtrennung der dazu gehörigen Hofräume an Nutzungswerth verlieren: so tritt eine Ermäßigung der Steuer erst mit dem ersten Tage desjenigen Monats ein, welcher auf den Monat folgt, in welchem die betreffenden Veränderungen als eingetreten angemeldet worden.

8) Wenn Gebäude gänzlich eingehen, so kommt die davon zu entrichtende Steuer mit dem ersten Tage desjenigen Monats, in welchem die betreffenden Gebäude vollständig zerstört oder gänzlich abgebrochen worden sind, in Wegfall, sofern die Anmeldung im Laufe desselben Monats erfolgt.

Geschieht letzteres nicht, so tritt die Abgangsstellung erst mit dem ersten Tage desjenigen Monats ein, welcher auf den Monat folgt, in dem die Veränderung angemeldet worden ist.

Hiernach wird es im eigenen Interesse aller Gebäudebesitzer liegen, nicht blos die künftig eintretenden Veränderungen regelmäßig anzumelden, sondern auch das in dieser Beziehung etwa Versäumte baldigst nachzuholen.

Hannover, den 12. Januar 1869.

Königliches Ober-Steuer-Collegium.

Sauerhering.

70. In Gemäßheit des §. 12 der Geschäftsanweisung für die Steuer-Empfänger vom 16. Dezember v. J. bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Steuer-Empfänger Meyer in Hagen mit unserer Genehmigung den früheren Privatschreiber Böhmann aus Lafferde zu seinem Kassengehülfen, mit der Befugniß, Quittungen rechtsgültig zu ertheilen, bevollmächtigt hat.

Hannover den 17. Januar 1869.

Königliches Ober-Steuer-Collegium.

Sauerhering.

71. Unsere Bekanntmachung vom 6. Dezember vorigen Jahres, dahin lautend:

»Es wird hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß die in Göttingen unter der Redaction der Gebrüder Hofer erscheinende Göttinger Zeitung bis auf Weiteres zum Kreisblatt des Kreises Göttingen, und mit Beziehung auf §. 5 der Königlichen Verordnung über die Polizeiverwaltung vom 20. September 1867 zum Publicationsorgan für die ortspolizeilichen Vorschriften der Polizeibehörde des Kreises Göttingen erhoben ist.«

wird hiermit unter dem Bemerken reproducirt, daß im vorletzten alinea statt »Polizeibehörde« — Polizeibehörden gelesen werden muß.

Zugleich wird die Bestimmung unseres Ausschreibens vom 3. Dezember 1867, die Ausführung der Allerhöchsten Verordnung vom 20. September 1867 über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landestheilen, unter Nr. 1 dahin: »daß die im §. 5 der Verordnung vom 20. September 1867 gedachten ortspolizeilichen Vorschriften zu ihrer Gültigkeit die Publication im diesseitigen Amtsblatt erfordern —, für den Kreis Göttingen und zu Gunsten des Göttinger Kreisblatts hiemit aufgehoben.

Hildesheim, den 8. Januar 1869.

Königlich-Preußische Landdrostei.

In Vertretung:

Risch.

72. Wir erinnern die Königlichen Aemter und Ablösungs-Commissionen an die baldige Einsendung der noch rückständigen Berichte über die für das Jahr 1869 zu ernennenden Schätzer und Sachkundigen in Ablösungssachen.

Hannover, den 14. Januar 1869.

Königliche General-Commission.

Heinrichs.

Polizei-Verordnungen:

73. Betreffend den Verkehr mit Sprengöl.

Die unterzeichnete Königliche Landdrostei verordnet hierdurch auf Grund des §. 11 der Allerhöchsten Verordnung vom 20. September 1867, betreffend die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landestheilen über den Verkehr mit Sprengöl, das Folgende:

§. 1. Die in dieser Verordnung in Betreff des Sprengöls gegebenen Vorschriften gelten, wo nichts Anderes bestimmt worden, in gleicher Weise auch für methylisirtes Nitroglycerin und Dynamit.

§. 2. Die Bereitung von Sprengöl darf nur in solchen Betriebsstätten erfolgen, für welche dazu die nach §. 25 der Gewerbeordnung vom 1. August 1847 und den zur Ausführung desselben ergangenen Vorschriften (cf. die Polizeiverordnung der unterzeichneten Königlichen Landdrostei vom 17. Juni v. J. über den Privatverkehr mit Schießpulver und sonstigen leicht entzündlichen Stoffen) erforderliche ausdrückliche polizeiliche Genehmigung ertheilt ist. Die Befugniß dazu ist in keiner anderen gewerblichen Concession enthalten.

Die Fabrikanten von Sprengöl sind verpflichtet, der Ortspolizeibehörde auf deren Verlangen diejenigen Bücher vorzulegen, aus denen sich der Handelsverkehr mit Sprengöl resp. die Versendung desselben ersehen läßt.

§. 3. Die Aufbewahrung von Vorräthen des genannten Stoffes ist außerhalb der Fabrikationsstätte nur an solchen Orten gestattet, wo derselbe behufs eines gewerblichen Betriebes zur unmittelbaren Verwendung gelangen soll, und auch hier nur nach vorgängiger ortspolizeilicher Genehmigung, bei deren Ertheilung über die Beschaffenheit die Niederlagestätte und die sonstigen Bedingungen, unter denen die Aufbewahrung zu gestatten, das Erforderliche vorzuschreiben ist. Der Transport des jedesmaligen Bedarfs von der Niederlagestätte zur Verbrauchsstelle darf nur durch Tragen bewirkt werden.

Insbesondere ist das Halten von Vorräthen zum Handel außerhalb der Fabrikationsstätte gänzlich verboten.

§. 4. Die Versendung und der Transport des Sprengöls auf Eisenbahnen, Posten und Dampfschiffen ist verboten.

Auf anderen Landfuhrwerken und Schiffen darf der Transport nur stattfinden, wenn dieselben nicht zugleich zur Personenbeförderung dienen.

§. 5. Das Sprengöl muß beim Transport in Gefäßen aus Blech oder starkem Glase mit höchstens ¼ Centner Inhalt verpackt sein; der Verschluß der Gefäße ist durch Korkstöpsel zu bewirken, welche bei methylisirtem Nitroglycerin mit einer Blasenumhüllung zu versehen sind.

Die Gefäße müssen mit einer korbartigen Hülle, welche eine Einlage von Stroh oder Kieselguhr enthält, umgeben und mittelst Stroh, Heu u. dgl. in Holzkisten fest verpackt sein. Sägespähne, Werg, Zeugstücke und Papierabfälle dürfen bei der Umhüllung und Verpackung der Gefäße nicht angewandt werden.

Die Holzkisten, deren Deckel nur lose befestigt werden darf, müssen mit der Aufschrift: »Sprengöl, Vorsicht«, versehen sein. Das Gewicht einer solchen Kiste darf im Ganzen nicht mehr als 40 ℔ betragen.

Das Verpacken und Verladen ist unter Vermeidung starker Erschütterungen vorzunehmen und darf dabei kein offenes Feuer gehalten, noch Taback geraucht werden.

§. 6. Der Führer eines jeden Sprengöltransports ist verpflichtet, den Ortspolizeibehörden, deren Bezirke passirt werden sollen, von der bevorstehenden Ankunft desselben unter Angabe des einzuschlagenden Weges zeitige Meldung zu machen, und hat alsdann den im Interesse der öffentlichen Sicherheit außer den nachstehenden Vorschriften von ihnen etwa nöthig erachteten besonderen Weisungen Folge zu leisten.

§. 7. Behuf des Transports mittelst Landfuhrwerks müssen die das Sprengöl enthaltenden Holzkisten auf dem Wagen unten und oben mit einer dicken Strohdecke umgeben und so fest verpackt sein, daß ein Scheuern nicht stattfinden kann. Der Wagen muß an der Vorderseite in einer schon von weitem erkennbaren Weise mit einer schwarzen Tafel versehen sein, welche in weißer deutlicher Schrift die Worte: »Sprengöl, Vorsicht« trägt.

Es ist unstatthaft, Sprengöl mit anderen Gütern auf demselben Wagen zusammen zu verladen.

§. 8. Im Uebrigen ist beim Landtransport Folgendes zu beachten:

a. Wagen, welche Sprengöl geladen haben, dürfen nur im Schritt fahren. Während der Zeit von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang muß die Fahrt ganz eingestellt werden.

Anderes Fuhrwerk und Reiter dürfen dieselben nicht anders, als im Schritt passiren.

b. Die Begleiter eines solchen Wagens haben sich des Tabackrauchens und jedes Gebrauchs von Feuer während der Fahrt zu enthalten.

c. Die Wagen müssen, wenn sie anhalten, vom nächsten bewohnten Gebäude mindestens 1000 Schritt entfernt bleiben. Ist ein langer Aufenthalt, insbesondere zum Nachtquartier erforderlich, so darf die Aufstellung der Wagen nur an einer von der Ortspolizeibehörde auf desfallsiges Ansuchen dazu anzuweisenden Stelle erfolgen. Ein solcher Platz muß mindestens 1000 Schritt von dem nächsten bewohnten Gebäude entfernt sein.

d. Sind zusammenhängend gebaute Ortschaften zu berühren, so hat der Wagen in einer Entfernung von mindestes 1000 Schritt vor denselben zu halten, bis von der Ortspolizeibehörde über den einzuschlagenden Weg und sonstige Vorsichtsmaßregeln Bestimmung eingeholt ist. Die Durchfahrt durch einen solchen Ort selbst darf nur ausnahmsweise gestattet werden, wenn ein Umfahren desselben nach den Localverhältnissen nicht thunlich ist.

§. 9. Soll der Transport des Sprengöls auf Schiffen erfolgen, so muß der Einladeplatz mindestens 1000 Schritt von bewohnten Gebäuden entfernt sein.

Die Sprengölkisten sind mit einer Unterlage von Stroh fest zu verstauen, dürfen jedoch nicht in mehreren Lagen über einander geschichtet werden. Sind auf dem Schiffe zugleich andere Güter befindlich, so muß das Sprengöl in einem besonders abgesperrten Raume verladen sein.

Das Schiff muß mit einer schon von Weitem bemerkbaren stets ausgespannt zu haltenden schwarzen Flagge versehen sein, welche in weißer deutlicher Schrift mit den Buchstaben Sp. bezeichnet ist.

§. 10. Im Uebrigen ist beim Transport von Sprengöl auf Schiffen Folgendes zu beachten:

a. Auf dem Schiffe darf kein Feuer gemacht, auch nicht Taback geraucht werden.

b. Andere Schiffe, insbesondere Dampfschiffe, welche an einem mit Sprengöl beladenen Schiffe vorbeifahren, müssen dasselbe, wenn dies nicht durch die Umstände unmöglich gemacht wird, unter dem Winde passiren.

c. Sind zusammenhängend gebaute Ortschaften zu berühren, so ist wie bei Landtransporten zu verfahren. Die Durchfahrt ist von der Polizeibehörde nur zu gestatten, nachdem die Passage von anderen Schiffen frei gemacht und Anordnung getroffen ist, daß Brücken ꝛc. ohne jeden Aufenthalt passirt werden können. In größeren Städten und bei beengten Wasserstraßen ist die Polizeibehörde befugt, die Durchfahrt ganz zu untersagen.

d. In Beziehung auf die beim Anlegen einzuhaltende Entfernung von Gebäuden, sowie auf die Tageszeit, wo die Weiterbeförderung stattfinden darf, kommen die für Landfuhrwerk gegebenen Vorschriften auch bei Schiffen zur Anwendung.

§. 11. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften, insofern sie nicht nach §. 345 Nr. 3 und 4 des Strafgesetzbuchs einer höheren Strafe unterliegen, werden mit einer Geldstrafe bis zu 10 ℱ oder einer Gefängnißstrafe bis zu 14 Tagen geahndet.

§. 12. Auf Grund besonderer Ermächtigung der Herren Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und des Innern werden die Bekanntmachungen des vormaligen General-Gouvernements, Departements des Innern, vom 23. November 1866 und 15. Mai 1867, betreffend den Vertrieb, die Aufbewahrung und Versendung von Sprengöl, hiermit aufgehoben.

Hannover, den 14. Januar 1869.

Königlich Preußische Landdrostei.

v. Leipziger.

74. In Gemäßheit des Art. 17 der Ausführungs-Verordnung zur Militair-Ersatz-Instruction für den Norddeutschen Bund vom 26. März 1868 wird — unter Hinweisung auf den §. 176 ad 1 und 2 und die §§. 20, 59, 71, 98 und 115 der letztern, sowie auf das Reglement, betreffend Führung der Stammrollen vom 9. Januar 1867 (Amtsblatt für Hannover Seite 39) — auf Grund des §. 11 der Allerhöchsten Verordnung vom 20. Septbr. 1867 von der unterzeichneten Landdrostei Folgendes verordnet:

§. 1. Jeder Norddeutsche Militairpflichtige muß sich bei der Obrigkeit des Orts seines gesetzlichen Domizils, wenn er aber außerhalb des Bezirks dieser Obrigkeit in Lohn, Dienst oder Arbeit stehet, oder auf einer Lehranstalt sich befindet, bei der Obrigkeit des Aufenthaltsorts zur Eintragung des Namens in die Stammrolle anmelden, wenn er nicht durch den Empfang eines Berechtigungsscheins zum einjährig freiwilligen Dienst, oder sonst besonders dieser Verpflichtung enthoben ist.

Diese Anmeldung ist alljährlich zu wiederholen, so lange der Militairpflichtige davon nicht durch die Ersatzbehörden entbunden wird.

§. 2. Militairpflichtige, die außerhalb des Gebietes des Norddeutschen Bundes leben und im Bundesgebiete kein gesetzliches Domizil besitzen, haben bei der Obrigkeit ihres Geburtsortes sich zu melden, die im Auslande geborenen Militairpflichtigen aber da, wo ihnen oder ihren Familienhäuptern zuletzt ein Paß oder Heimathsschein ausgestellt ist.

§. 3. Für abwesende Militairpflichtige haben deren Eltern, Vormünder, Lehr-, Brot- oder Fabrikherren die Anmeldung zur Stammrolle bei der Obrigkeit des Domizils und nur in dem Falle, daß die Militairpflichtigen von dem Orte, wo sie in Lohn, Dienst oder Arbeit stehen, oder auf einer Lehranstalt sich befinden, zeitig abwesend sind, bei der Obrigkeit dieses Orts, bei eigener Verantwortlichkeit auch dann zu bewirken, wenn die Anmeldung der Militairpflichtigen zur Stammrolle nach den vorstehenden Bestimmungen bei einer andern Obrigkeit erfolgt.

Selbst die im Auslande sich aufhaltenden zur Anmeldung verpflichteten Angehörigen der Militairpflichtigen haben dafür einzustehen, daß die vorschriftsmäßige Anmeldung im Inlande erfolge.

§. 4. Die Meldung muß in der Zeit vom 15. Januar bis 1. Februar geschehen, unter Vorzeigung des Geburtsscheins oder des etwa schon empfangenen Ausweises über das Militairverhältniß.

§. 5. Militairpflichtige, welche den Ort, unter dem sie in die Stammrolle einzutragen oder schon aufgenommen sind, wechseln, haben dies der Obrigkeit des bisherigen und des neuen Aufenthaltsorts ohne Verzug, spätestens innerhalb 3 Tage, zur Berichtigung der Stammrolle anzuzeigen.

§. 6. Wer die unter §§. 4 und 5 genannte Zeit der Anmeldung versäumt, hat die Meldung nachzuholen.

§. 7. Der Militairpflichtige hat sich in demjenigen Kreise, in welchem er in Lohn-, Dienst- oder Arbeitsverhältniß steht, oder eine Lehranstalt besucht, wenn er aber sich nicht in solcher Stellung befindet, in dem Kreise seines gesetzlichen Domizils vor die Ersatzbehörden zu stellen.

§. 8. Auch dann, wenn die rechtzeitige Meldung zur Stammrolle versäumt wäre, oder die Beorderung sie nicht erreichte, haben die Militairpflichtigen in dem Kreise, in welchem sie gestellungspflichtig sind, vor der Kreis-Ersatzkommission zur Musterung und vor der Departements-Ersatzkommission beziehungsweise vor der Marine-Ersatzkommission, zur Aushebung sich einzufinden.

§. 9. Zur Anmeldung für die Stammrolle, sowie zur Stellung vor die Kreis- und die Departements- beziehungsweise Marine-Ersatzkommission werden alljährlich öffentliche Aufforderungen der zuständigen Behörden ergehen.

§. 10. Einer Geldstrafe von 1 ℱ bis zu 10 ℱ, im Falle der Vermögenslosigkeit einer verhältnißmäßigen Gefängnißstrafe, unterliegt:

1) wer die An- oder Abmeldung zur Aufnahme oder Berichtigung der Stammrolle nicht in der unter den §§. 1 bis 6 vorgeschriebenen Weise bewirkt;
2) diejenigen Militairpflichtigen, welche der nach den Vorschriften der §§. 91, 98 und 115 der Militair-Ersatzinstruction erlassenen Aufforderung, sich zur Musterung oder Aushebung vor die Kreis- oder Departements- beziehungsweise Marine-Ersatzkommission des Bezirks, in welchem sie (vergleiche §. 7 und 8) gestellungspflichtig sind, zu stellen, keine Folge leisten, oder bei dem Aufrufe ihres Namens im Musterungs- oder Aushebungslokale nicht anwesend sind, oder bei dem Ersatzgeschäfte die Ordnung stören.

§. 11. Unabhängig von den vorstehenden Strafbestimmungen sind die Ersatzbehörden (Kreis- oder Departements- beziehungsweise Marine-Ersatzkommission) befugt, in Gemäßheit des §. 71,5 und des §. 98,4 der Militair-Ersatzinstruction die Gestellung Militairpflichtiger, welche ohne genügende Entschuldi-

gung bei der Musterung oder Aushebung ausgeblieben sind, zwangsweise herbeizuführen, insbesondere auch gegen Militairpflichtige, die nach Androhung einer Geldstrafe bis zu 10 ℔ der Vorladung nicht Folge leisten, eine Geldstrafe bis zu diesem Betrage festzusetzen und zur Einziehung zu stellen.

Lüneburg, den 16. Januar 1869.

Königlich Preußische Landdrostei.

v. Selchow.

Bekanntmachungen:

75. Nachdem der vom ständischen Verwaltungsausschuß zum provinzialständischen oberen Wegbaubeamten ernannte Wegbaurath Bokelberg allhier heute eidlich verpflichtet und in sein Amt eingeführt ist, so wird solches hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Hannover, den 16. Januar 1869.

Das Landesdirectorium.

In Vertretung:

König.

76. Der zum provinzialständischen Registrator erwählte Registrator W. Breuer, der zum provinzialständischen Expedienten erwählte Registrator Chr. Retsch und der zum provinzialständischen Pedellen erwählte Pedell Fr. Knust sind am gestrigen Tage beeidigt und in ihren Dienst eingeführt.

Hannover, den 9. Januar 1869.

Das Landesdirectorium.

In Vertretung:

König.

Personal-Chronik.

Königliches Ober-Präsidium der Provinz Hannover.

77. Der Regierungs-Assessor von Hartmann zu Nienburg ist dem Amte daselbst als Hülfsbeamter überwiesen und der bisherige Hülfsbeamte bei diesem Amte, Regierungs-Assessor von Bothmer, in gleicher Eigenschaft an das Amt Hoya versetzt worden.

Amtsblatt für Hannover.

Stück 5. Den 29. Januar 1869.

Bundes-Gesetzblatt des Norddeutschen Bundes:

(Ausgegeben zu Berlin am 21. Januar 1868.)

Stück 1. Nr. 216. Allerhöchster Erlaß vom 31. December 1868, betreffend die Genehmigung der Instruktion zur Ausführung des Bundesgesetzes wegen der Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes vom 25. Juni 1868.

Nr. 217. Ernennung des Preußischen Konsuls José M. Marina zu Gijon, des Großherzoglich Oldenburgischen, sowie Hamburgischen, Bremischen und Lübeckischen Konsuls Manuel Barrena y Franco zu Vigo, und des Preußischen und Hamburgischen Konsuls Jean Pierre Schwartz zu Santa Cruz (Teneriffa) zu Konsuln des Norddeutschen Bundes.

Nr. 218. Ernennung des bisherigen Preußischen, Mecklenburgischen und Hamburgischen Konsuls Harald Feddersen in St. Thomas (Antillen) zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst.

Nr. 219. Ernennung des Kaufmanns Bruno v. Rauchhaupt zu Lagos (Guinea) zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst.

Nr. 220. Ernennung des Kaufmanns Ernst Kropf zu Cadiz zum Konsul des Norddeutschen Bundes das.

Nr. 221. Ernennung des bisherigen Preußischen Konsuls José Eusebio Röchelt zu Bilbao zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst.

Nr. 222. Ertheilung des Exequatur als Königlich Niederländischer General-Konsul Namens des Norddeutschen Bundes an den Bankier A. Salinger in Berlin.

Nr. 223. Ertheilung des Exequatur als Kaiserlich Brasilianischer Konsul Namens des Norddeutschen Bundes an den bisherigen Kaiserlich Brasilianischen Vize-Konsul Joseph Behrend in Stettin.

Nr. 224. Ertheilung des Exequatur als Königlich Dänischer Vize-Konsul Namens des Norddeutschen Bundes an den Kaufmann Wilhelm Küster zu Stolp.

Nr. 225. Ertheilung des Exequatur als Kaiserlich Französischer Konsul Namens des Norddeutschen Bundes an den Herrn M. Huet in Stettin.

Nr. 226. Ertheilung des Exequatur zu ihrer Ernennung zum Königlich Belgischen Konsul resp. zum Königlich Belgischen Vize-Konsul Namens des Norddeutschen Bundes an den bisherigen Kanzler beim Königlich Belgischen General-Konsulat in Cöln, Prosper Graff, und an den Kaufmann Adolph Rautenstrauch ebendaselbst.

Stück 2. Nr. 227. Gesetz, betreffend die antheilige Uebernahme einer Garantie des Norddeutschen Bundes für eine zur Herstellung der dauernden Fahrbarkeit des Sulina-Armes der Donaumündungen von der Europäischen Donauschiffahrts-Kommission aufzunehmenden Anleihe. Vom 11. Juni 1868.

Nr. 228. Auf Grund der Bestimmung im Artikel 20 des Vertrages zwischen dem Norddeutschen Bunde, Bayern, Württemberg, Baden und Hessen, die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betreffend, vom 8. Juli 1867 (Bundesgesetzbl. S. 81) sind von dem Präsidium des Deutschen Zoll- und Handelsvereins, nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesrathes für Zoll- und Steuerwesen, folgenden Direktivbehörden und Hauptämtern die nachbenannten Beamten als Vereinsbeamte beigeordnet worden, und zwar:

I. als Vereinsbevollmächtigte:

1) den Königlich Preußischen Provinzial-Steuerdirectionen zu Königsberg und Danzig der Königlich Bayerische Ober-Zollrath Freiherr von Aufseß mit dem Wohnsitz in Königsberg, 2) der Königlich Preußischen Provinzial-Steuerdirektion zu Stettin der Königlich Sächsische Ober-Zollrath Keßler mit dem Wohnsitz in Stettin, 3) der Königlich Preußischen Provinzial-Steuerdirektion zu Breslau der Königlich Sächsische Ober-Zollrath Döring mit dem Wohnsitz in Breslau, 4) der Königlich Preußischen Provinzial-Steuerdirektion zu Magdeburg der Großherzoglich Badische Geheime Finanz-Rath Dr. Weindel mit dem Wohnsitz in Magdeburg, 5) der Königlich Preußischen Provinzial-Steuerdirektion zu Cöln und der Königlich Großherzoglich Luxemburgischen Zolldirektion zu Luxemburg der Königlich Bayerische Ober-Zollrath Widmann mit dem Wohnsitz in Cöln, 6) der Königlich Preußischen Provinzial-Steuerdirektion zu Hannover, der Großherzoglich Oldenburgischen Kammer, Zolldepartement zu Oldenburg, und der Herzoglich Braunschweigischen Zoll- und Steuerdirektion zu Braunschweig der Großherzoglich Hessische Ober-Steuerrath Fabricius mit dem Wohnsitz in Hannover, 7) der Königlich Preußischen Provinzial-Steuerdirektion zu Cassel und der Großherzoglich Hessischen Ober-Zolldirektion zu Darmstadt der Königlich Württembergische Ober-Finanzrath Freiherr Dr. v. Valois mit dem

Wohnsitz in Darmstadt, 8) der Königlich Preußischen Provinzial-Steuerdirektion zu Glückstadt der Königlich Bayerische Ober-Zollrath Schübeck mit dem Wohnsitz in Glückstadt, 9) der Königlich Bayerischen General-Zolladministration zu München der Königlich Preußische Ober-Regierungs-Rath v. Motz mit dem Wohnsitz in München, 10) dem Königlich Württembergischen Steuerkollegium zu Stuttgart und der Großherzoglich Badischen Zolldirektion zu Carlsruhe der Königlich Preußische Ober-Regierungs-Rath Daniel mit dem Wohnsitz in Carlsruhe, 11) der Großherzoglich Mecklenburgischen Steuer- und Zolldirektion zu Schwerin der Königlich Preußische Regierungs-Rath Krieger mit dem Wohnsitz in Schwerin;

II. als Vereinscontroleure:

A. im Königreich Preußen: 1) den Hauptämtern zu Tilsit, Memel und Schmaleningken der Königlich Bayerische Zollinspektor Haushalter mit dem Wohnsitz in Tilsit, 2) den Hauptämtern zu Königsberg, Pillau, Eydtkuhnen, Johannisburg und Neidenburg der Königlich Bayerische Zollinspektor Paul mit dem Wohnsitz in Stallupönen, vom April 1869 ab in Königsberg, 3) den Hauptämtern zu Danzig und Thorn der Großherzoglich Oldenburgische Hauptamts-Controleur Dunkhase mit dem Wohnsitz in Danzig, 4) den Hauptämtern zu Stettin, Swinemünde und Anklam der Königlich Bayerische Zollinspektor Brunner mit dem Wohnsitz in Stettin, 5) den Hauptämtern zu Stralsund und Wolgast der Königlich Bayerische Zollinspektor Höher mit dem Wohnsitz in Stralsund, 6) den Hauptämtern zu Berlin und Frankfurt a. d. O. der Königlich Sächsische Ober-Steuer-Controleur Tröger mit dem Wohnsitz in Berlin, 7) den Hauptämtern zu Magdeburg und Wittenberge der Königlich Sächsische Ober-Grenzcontroleur Schmid mit dem Wohnsitz in Magdeburg, 8) den Hauptämtern zu Aachen, Wassenberg, Malmedy, Cöln und Düsseldorf der Großherzoglich Badische Zollinspektor Haagen mit dem Wohnsitz in Cöln, vom März 1869 ab in Aachen, 9) den Hauptämtern zu Emmerich, Cleve, Duisburg, Ruhrort, Uerdingen, Wesel, Kaldenkirchen und Neuß der Großherzoglich Hessische Zollinspektor Engisch mit dem Wohnsitz in Emmerich, 10) den Hauptämtern zu Saarbrücken, Trier und Coblenz der Königlich Bayerische Zollinspektor Schießl mit dem Wohnsitz in Saarbrücken, welcher zugleich dem Königlich Großherzoglichen Hauptamte zu Luxemburg beigeordnet ist, 11) den Hauptämtern zu Kiel, Rendsburg, Heide und Tönning der Königlich Württembergische Zollinspektor Hegelmaier mit dem Wohnsitz in Kiel, 12) den Hauptämtern zu Flensburg, Schleswig, Hadersleben und Tondern der Königlich Bayerische Grenz-Ober-Controleur Merck mit dem Wohnsitz in Flensburg, 13) den Hauptämtern zu Harburg, Stade und Lüneburg der Großherzoglich Hessische Zollinspektor Ruckelshausen mit dem Wohnsitz in Harburg, 14) den Hauptämtern zu Emden und Leer der Königlich Bayerische Revisionsbeamte Stauffer mit dem Wohnsitz in Emden, 15) den Hauptämtern zu Wandsbeck und Neustadt der Königlich Bayerische Rechnungskommissar Sieben mit dem Wohnsitz in Lübeck, 16) den Hauptämtern zu Ottensen und Itzehoe der Königlich Sächsische Zollinspektor Krippendorf mit dem Wohnsitz in Hamburg, 17) den Hauptämtern zu Sebaldsbrück und Geestemünde der Königlich Bayerische Zollinspektor Hofreiter mit dem Wohnsitz in Bremen, 18) den Hauptämtern zu Frankfurt a. M. und Hanau der Königlich Bayerische Zollinspektor Ziebland mit dem Wohnsitz in Frankfurt a. M., außerdem im Herzogthum Lauenburg dem Hauptamt zu Lauenburg der Königlich Bayerische Rechnungskommissar Sieben mit dem Wohnsitz in Lübeck;

B. im Königreich Bayern: 1) den Hauptämtern zu München, Augsburg und Donauwörth der Königlich Preußische Steuerinspektor Offelsmeyer mit dem Wohnsitz in München, 2) den Hauptämtern zu Hof, Bayreuth und Waldsassen der Königlich Preußische Steuer-Inspektor Wolf mit dem Wohnsitz in Hof, 3) den Hauptämtern zu Mittenwald, Pfronten, Kempten und Memmingen der Königlich Preußische Steuerinspektor Lehmann mit dem Wohnsitz in Kempten, 4) dem Hauptamt zu Lindau der Königlich Preußische Steuerinspektor Thormann mit dem Wohnsitz in Lindau, 5) den Hauptämtern zu Zweibrücken und Ludwigshafen a. Rh. der Königlich Preußische Steuer-Inspektor Norrenberg mit dem Wohnsitz in Ludwigshafen a. Rh., 6) den Hauptämtern zu Nürnberg, Fürth und Bamberg der Königlich Preußische Steuerinspektor Wagemann mit dem Wohnsitz in Nürnberg, 7) den Hauptämtern zu Passau und Simbach der Königlich Preußische Steuerinspektor Hoff mit dem Wohnsitz in Passau, 8) den Hauptämtern zu Waldmünchen und Regensburg der Königlich Preußische Revisionsinspektor Hammers mit dem Wohnsitz in Regensburg, 9) den Hauptämtern zu Freilassing und Rosenheim der Königlich Sächsische Zollinspektor Schwede mit dem Wohnsitz in Rosenheim, 10) den Hauptämtern zu Aschaffenburg, Marktbreit, Schweinfurt und Würzburg der Königlich Preußische Steuerinspektor Bon mit dem Wohnsitz in Würzburg;

C. im Königreich Sachsen: 1) den Hauptämtern zu Dresden, Meißen und Riesa der Königlich Preußische Steuer-Rath Graf Roß mit dem Wohnsitz in Dresden, 2) den Hauptämtern zu Chemnitz, Freiberg, Zwickau, Annaberg, Eibenstock und Glauchau der Königlich Preußische Steuerinspektor Müller mit dem Wohnsitz in Chemnitz, 3) den Hauptämtern zu Leipzig und Grimma der Königlich Preußische Steuerinspektor Berndes mit dem Wohnsitz in Leipzig, 4) den Hauptämtern zu Schandau und Pirna der Königlich Preußische Steuerinspektor v. Hirschfeld mit dem Wohnsitz in Schandau, 5) den Hauptämtern zu Zittau, Bautzen und Löbau der Königlich Preußische Steuerinspektor Kreusler mit dem Wohnsitz in Zittau, 6) dem Königlich Sächsischen Uebergangssteueramte zu Hof in Bayern der Königlich Preußische Steuerinspektor Wolf mit dem Wohnsitz in Hof;

D. im Königreich Württemberg: 1) den Hauptämtern zu Stuttgart, Cannstadt und Heilbronn der Großherzoglich Badische Ober-Zollinspektor Abegg mit dem Wohnsitz in Stuttgart, 2) dem Hauptamte zu Friedrichshafen der Königlich Preußische Steuerinspektor Villaret mit dem Wohnsitz in Constanz, 3) dem Haupamte zu Ulm der Königlich Preußische Steuerinspektor Offelsmeyer mit dem Wohnsitz in München;

E. im Großherzogthum Baden: 1) den Hauptämtern zu Schusterinsel und Rheinfelden der Königlich Preußische Steuerinspektor Habrecht mit dem Wohnsitz in Basel, 2) den Hauptämtern zu Neufreistett, Kehl, Lahr und Carlsruhe der Königlich Preußische Steuerinspektor Katsch mit dem Wohnsitz in Kehl, 3) den Hauptämtern zu Mannheim und Heidelberg der Königlich Württembergische Ober-Zollinspektor Schmidlin mit dem Wohnsitz in Mannheim, 4) den Hauptämtern zu Ueberlingen und Randegg der Königlich Preußische Ober-Steuerkontroleur Freytag mit dem Wohnsitz in Singen, 5) dem Hauptamte zu Constanz der Königlich Preußische Steuerinspektor Villaret mit dem Wohnsitz in Constanz;

F. im Großherzogthum Hessen: 1) den Hauptämtern zu Mainz und Worms der Königlich Preußische Steuerinspektor Paalzow mit dem Wohnsitz in Mainz, 2) den Hauptämtern zu Darmstadt und Offenbach der Königlich Bayerische Zollinspektor Ziebland mit dem Wohnsitz in Frankfurt a. M.;

G. im Großherzogthum Oldenburg: den Hauptämtern zu Oldenburg, Brake und Delmenhorst der Königlich Preußische Steuerinspektor Hoffmann mit dem Wohnsitz in Oldenburg;

H. im Herzogthum Braunschweig: dem Hauptamt zu Braunschweig der Königlich Preußische Steuerinspektor v. Mauderode mit dem Wohnsitz in Braunschweig:

I. in der freien und Hansestadt Lübeck: dem zollvereinsländischen Hauptamt zu Lübeck der Königlich Bayerische Rechnungskommissar Sieben mit dem Wohnsitz in Lübeck;

K. in der freien Hansestadt Bremen: dem zollvereinsländischen Hauptamt zu Bremen der Königlich Bayerische Zollinspektor Hofreiter mit dem Wohnsitz in Bremen;

L. in der freien Hansestadt Hamburg: dem zollvereinsländischen Hauptamt zu Hamburg der Königlich Sächsische Zollinspektor Krippendorf mit dem Wohnsitz in Hamburg.

Nr. 229. Ernennung des Hamburgischen General-Konsuls Carl Pini zu Valparaiso zum General-Konsul des Norddeutschen Bundes, sowie des Preußischen Konsuls John Mac Lean zu Santiago, des Preußischen Konsuls Wilhelm Lawrenc zu Concepcion, des Hamburgischen Konsuls John Fehlandt zu Valdivia, des Preußischen und Hamburgischen Konsuls Heinrich Mathias Paulsen zu Copiapó zu Konsuln des Norddeutschen Bundes, und des Preußischen Vize-Konsuls Gustav Adolph Friedrich Lenz zu Coronel zum Vize-Konsul des Norddeutschen Bundes.

Gesetz-Sammlung:

(Ausgegeben zu Berlin am 20. Januar 1869.)

Stück 6. Nr. 7289. Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Hypothekenbriefe der Preußischen Bodenkredit-Aktienbank zu Berlin. Vom 21. Dezember 1868.

Nr. 7290. Allerhöchster Erlaß vom 23. Dezember 1868, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts an die Stadtgemeinde Danzig zur Anlage einer Kanal- und Röhrenleitung.

Nr. 7291. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: »Preußische Bodenkredit-Aktienbank« mit dem Sitze zu Berlin errichteten Aktiengesellschaft. Vom 28. Dezember 1868.

Titel mit der chronologischen Uebersicht zur Gesetz-Sammlung pro 1868.

(Ausgegeben zu Berlin am 25. Januar 1869.)

Stück 7. 7292. Vertrag zwischen Preußen und Lübeck in Betreff der Zoll- und Steuerverhältnisse mehrerer Lübeckischer Gebietstheile. Vom 28. Mai 1868.

Nr. 7293. Vertrag zwischen Preußen und Hamburg in Betreff der Zoll- und Steuerverhältnisse mehrerer Hamburgischer Gebietstheile. Vom 28. Mai 1868.

Nr. 7294. Vertrag zwischen Preußen und Oldenburg in Betreff der Zoll- und Steuerverhältnisse des Fürstenthums Lübeck und der mit demselben zusammenhängenden Oldenburgischen Gebietstheile. Vom 7. Oktober 1868.

Nr. 7295. Protokollarische Vereinbarung zwischen Preußen und Hamburg wegen Uebernahme der Zoll- und Steuerverwaltung durch Preußen in den dem Zollverein anzuschließenden Hamburgischen Gebietstheilen. Vom 3. Oktober 1868.

Nr. 7296. Allerhöchster Erlaß vom 17. Dezember 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee durch das Selkethal von der Ermsleben-Harzgeroder Chaussee bei Meisdorf im Mansfelder Gebirgskreise, Regierungsbezirk Merseburg, bis zur Grenze mit dem Herzogthum Anhalt vor Mägdesprung.

Nr. 7297. Allerhöchster Erlaß vom 28. Dezember 1868, betreffend die dem Georgs-Marien-Bergwerks- und Hüttenverein zu Osnabrück ertheilte Genehmigung zur Herstellung und Benutzung einer Verbindungsbahn zwischen der Georgs-Marien-Hüggelbahn und der Venlo-Hamburger Eisenbahn.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- und Provinzial-Behörden:

78. Nach §. 61 der Bank-Ordnung vom 5. Oktober 1846 (Gesetzsamml. S. 435) wird die Versammlung der Meistbetheiligten durch diejenigen Bankantheils-Eigner gebildet, welche am Tage der Einberufung

der Versammlung nach den Stammbüchern der Preußischen Bank die größte Anzahl von Bankantheilen besitzen.

Auch die Wählbarkeit der Mitglieder des Central-Ausschusses der Bank, sowie der Provinzial-Ausschüsse und der Beigeordneten der Provinzial-Bank-Komtoire, ist von der Eintragung in die Stammbücher der Bank abhängig (§§. 66, 105, 109 der Bankordnung).

Auf diese Bestimmungen werden hierdurch Diejenigen aufmerksam gemacht, welche Bankantheile erworben, die Eintragung in die Stammbücher der Bank aber noch nicht bewirkt haben.

Berlin, den 18. Januar 1869.

Königlich Preußisches Haupt-Bank-Direktorium.

79. Betreffend die Zulassung der Deutschen Lebens-, Pensions- und Renten-Versicherungs-Gesellschaft in Potsdam zum Geschäftsbetriebe.

Nachdem das in der Beilage zu Nr. 37 des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin pro 1868 veröffentlichte Statut für die

Deutsche Lebens-, Pensions- und Renten-Versicherungs-Gesellschaft in Potsdam

mittelst der folgenden Allerhöchsten Ordre vom 23. August v. J.:

„Auf Ihren Bericht vom 12. August d. J. will Ich das wieder beigefügte Statut vom 16. Juli d. J. für die auf Gegenseitigkeit zu errichtende:

„Deutsche Lebens-, Pensions- und Renten-Versicherungs-Gesellschaft zu Potsdam“

hierdurch mit der Maßgabe genehmigen, daß die Namen der auf Grund des §. 36 etwa in das Kuratorium zu berufenden Personen durch die Gesellschaftsblätter (§. 17) bekannt zu machen sind. Gleichzeitig bestimme Ich, daß, wenn der im §. 22 des Statuts vorbehaltene Nachweis binnen sechs Monaten von heute ab nicht geführt sein sollte, das in dieser Meiner Ordre ertheilte Privilegium erlischt.

Coblenz, den 23. August 1868.

Wilhelm.

Graf zu Eulenburg. Für den Justiz-Minister
v. Roon.

An den Minister des Innern und an den Justiz-Minister.“

genehmigt ist, auch der in der Allerhöchsten Ordre gestellte Vorbehalt rechtzeitig Erledigung gefunden hat, wird in Gemäßheit Rescripts der Herren Minister des Innern und der Justiz vom 11./22. d. M. hierdurch bekannt gemacht, daß dem Beginne des Geschäftsbetriebes der Gesellschaft nichts mehr entgegensteht.

Hannover, den 22. Januar 1869.

Königlich Preußische Landdrostei.

v. Leipziger.

80. An Stelle des von uns unterm 30. Juli 1852 zur Beförderung von Schiffs-Passagieren nach überseeischen Häfen concessionirten Expedienten, Kaufmann Wilhelm Fehrmann in Firma Lüdering & Comp. zu Bremen, welcher aus der Firma Lüdering & Comp. ausgetreten und dessen Concession erloschen ist, ist auf Grund des Hannoverschen Gesetzes vom 19. März 1852 dem Kaufmann John Henry Dreyer, jetzigen Inhaber der Firma Lüdering & Comp. zu Bremen nach geschehener Bestellung einer Caution von 5000 ₰ die Concession zur Beförderung von Schiffs-Passagieren nach überseeischen Häfen in eigenen, oder fremden Schiffen, sowie zur Abschließung von Ueberfahrts-Verträgen behuf jener Beförderung für den hiesigen Verwaltungsbezirk ertheilt.

Hannover, den 18. Januar 1869.

Königlich Preußische Landdrostei.

v. Leipziger.

Aufforderung an die Versender, von der undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe &c. Abstand zu nehmen.

81. Zur Uebermittelung von Geld durch die Post, unter Garantie, bietet sich

die Versendung des declarirten Werthbetrages in Briefen und Packeten, oder

die Anwendung des Verfahrens der Post-Anweisung

dar.

Bei der Versendung von Geld in Briefen oder Packeten, unter Angabe des Werthbetrages, wird, außer dem tarifmäßigen nach Entfernungsstufen und resp. nach dem Gewichte zu berechnenden Fahrpost-Porto, eine Assecuranz-Gebühr für den declarirten Werth erhoben. Dieselbe beträgt bei Sendungen, welche nach Orten des Norddeutschen Postbezirks, sowie nach Süddeutschland oder Oesterreich gerichtet sind,

	unter und bis 50 Thlr.	über 50 bis 100 Thlr.
für Entfernungen bis 15 Meilen	½ Sgr.	1 Sgr.
für Entfernungen über 15 bis 50 Meilen	1 „	2 „
für größere Entfernungen	2 „	3 „

Zum Zwecke der Uebermittelung der zahlreichen kleinen Zahlungen ist das Verfahren der Post-Anweisung, welches sowohl innerhalb des Gesammtgebiets des Norddeutschen Postbezirks, als auch im Verkehre mit Bayern, Württemberg, Baden und Luxemburg zulässig ist, wegen der größeren Einfachheit vorzugsweise zu empfehlen.

Die Gebühr für die Vermittelung der Zahlung mittelst Post-Anweisung beträgt:

bis 25 Thlr. überhaupt 2 Sgr.,
über 25 bis 50 „ 4 „

Beim Gebrauche einer Post-Anweisung wird das zeitraubende und mühsame Verpacken des Geldes, die Anwendung eines Couverts und die fünfmalige Versiegelung völlig erspart. Auch bietet das Verfahren der Post-Anweisung den Vortheil, daß zwischen dem Absender und Empfänger Differenzen über den Befund an Geld niemals erwachsen können.

Um so mehr darf die Postbehörde an die Versender die erneuerte Aufforderung richten, sich einer undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe oder Packete zu enthalten, vielmehr von der Versendung unter Werthsangabe oder von dem Verfahren der Post-Anweisung Gebrauch zu machen.

Hannover, den 22. Januar 1869.

Der Ober-Post-Director.

Schiffmann.

82. Mit dem 1. Februar c. tritt in Bremke (Landdrostei Hildesheim, Kreis Göttingen, Amt Reinhausen, 2 Meilen von Göttingen) eine Post-Expedition II. Klasse in Wirksamkeit.

Diese Post-Anstalt erhält ihre Postverbindung durch eine tägliche Personenpost nach und von Göttingen.

Der Landbriefbestellbezirk der Postexpedition II. Klasse in Bremke umfaßt die nachbemerkten Ortschaften, nach welchen die vorliegende Correspondenz täglich, mit Ausnahme der Sonntage bestellt werden wird, nämlich:

Appenrode, Benniehausen, Beienrode, Bettenrode, Bischhausen, Elbickerode, Gelliehausen, Ischenrode, Kerstlingerode, Rittmarshausen, Sennickerode, Vogelsang, Weißenborn, Wittmarshof und Wöllmarshausen.

Hannover, den 23. Januar 1869.

Der Ober-Post-Director.

Schiffmann.

83. Auf dem Personenpost-Course zwischen Hannover und Walsrode sind auf der Strecke von Mellendorf nach Essel nachstehende Haltestellen zur Aufnahme von Post-Reisenden festgesetzt worden:

1) Hellendorf, (Haus des Gastwirths Meyer),
2) Elzer-Brücke, (in der Nähe des Orts Elze, zwischen den Chausseesteinen 8 und 9),
3) Berkhoff, (Haus des Chausseegeld-Einnehmers Warnecke),
4) Chausseestein № 46, (in der Nähe des Orts Sprockhoff),
5) Buchholz, (Haus des Chausseegeld-Einnehmers Plesse),

Hannover, den 24. Januar 1869.

Der Ober-Post-Director

Schiffmann.

Polizei-Verordnungen:

84. Betreffend die Abwendung der Verbreitung des Fichten-Borkenkäfers in den Nadelholz-Waldungen des Harzes und der Umgegend.

Zur Vorbeugung der, in Folge der bedeutenden Windsturm-Beschädigungen vom Monate Dezember 1868 den Waldungen des Harzes und der Umgegend durch Vermehrung des Fichten-Borkenkäfers drohenden großen Gefahr, und zur Verhütung der, bei etwa weiter greifender Waldverwüstung durch s. g. Wurmtrockniß zu besorgenden allgemeinen Calamität, wird von der unterzeichneten Königlichen Landdrostei, kraft des forstpolizeilichen Oberaufsichtsrechts und auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 20. September 1867 (Amtsblatt für Hannover, S. 1320) bis auf Weiteres folgende Polizei-Vorschrift erlassen:

§. 1. Die nachstehenden Vorschriften haben Bezug auf die Nadelholz-Forsten der Landgemeinden, Genossenschaften, Kirchen und Schulen, auch der Privat-Forsteigenthümer innerhalb des Bezirks der Aemter Northeim, Osterode und Herzberg, sowie der Städte Osterode und Goslar.

§. 2. In den bezeichneten Forsten müssen sämmtliche Windfälle fordersamst aufgearbeitet werden.

§. 3. Vom 15. April bis zum 15. Oktober darf keinerlei Fichtenholz (Bau-, Nutz-, Bloch- und Brennholz) unentrindet in oder in unmittelbarer Nähe der Forst betroffen werden, ausgenommen unter Umständen die geringen Fichten-Stangenhölzer.

§. 4. Außerdem sind die weiteren Maßregeln zur Vertilgung des Borkenkäfers z. B. durch Fangbäume — und anderer den Fichten verderblicher Käfer mit größter Sorgfalt in Anwendung zu bringen.

§. 5. Zuwiderhandlungen gegen das Verbot im §. 3 werden gegen die Forsteigenthümer, beziehungsweise gegen deren Vertreter mit einer Geldstrafe bis zu 10 ₰ für jeden Contraventionsfall geahndet.

§. 6. Die Ortspolizei, die Königlichen Aemter und die Königlichen Forstverwaltungen werden aufgefordert, mit größter Aufmerksamkeit auf die Befolgung der obigen Vorschriften zu halten.

Hildesheim, den 22. Januar 1869.

Königlich-Preußische Landdrostei.

In Vertretung:

Risch.

85. Betreffend den Verkehr mit Sprengöl.

Die unterzeichnete Königliche Landdrostei verordnet hierdurch auf Grund des §. 11 der Verordnung über die Polizeiverwaltung vom 20. September 1867, in Betreff des Verkehrs mit Sprengöl (Nitroglycerin), was folgt:

§. 1. Die in dieser Verordnung in Betreff des Sprengöls gegebenen Vorschriften gelten, wo nichts Anderes bestimmt worden, in gleicher Weise auch für methylisirtes Nitroglycerin und Dynamit.

§. 2. Die Bereitung von Sprengöl darf nur in solchen Betriebsstätten erfolgen, für welche dazu die nach §. 25 der Gewerbeordnung vom 1. August 1847 erforderliche ausdrückliche polizeiliche Genehmigung ertheilt ist. Die Befugniß dazu ist in keiner anderen gewerblichen Concession enthalten.

Die Fabrikanten von Sprengöl sind verpflichtet, der Ortspolizeibehörde auf deren Verlangen diejenigen Bücher vorzulegen, aus denen sich der Handelsverkehr mit Sprengöl resp. die Versendung desselben ersehen läßt.

§. 3. Die Aufbewahrung von Vorräthen des genannten Stoffes ist außerhalb der Fabrikationsstätte nur an solchen Orten gestattet, wo derselbe behufs eines gewerblichen Betriebes zur unmittelbaren Verwendung gelangen soll, und auch hier nur nach vor-

gängiger ortspolizeilicher Genehmigung, bei deren Ertheilung über die Beschaffenheit der Niederlagestätte und die sonstigen Bedingungen, unter denen die Aufbewahrung zu gestatten, das Erforderliche vorzuschreiben ist. Der Transport des jedesmaligen Bedarfs von der Niederlagestätte zur Verbrauchsstelle darf nur durch Tragen bewirkt werden.

Insbesondere ist das Halten von Vorräthen zum Handel außerhalb der Fabrikationsstätte gänzlich verboten.

§. 4. Die Versendung und der Transport des Sprengöls auf Eisenbahnen, Posten und Dampfschiffen ist verboten.

Auf anderen Landfuhrwerken und Schiffen darf der Transport nur stattfinden, wenn dieselben nicht zugleich zur Personenbeförderung dienen.

§. 5. Das Sprengöl muß beim Transport in Gefäßen aus Blech oder aus starkem Glase mit höchsten 1/4 Centner Inhalt verpackt sein; der Verschluß der Gefäße ist durch Korkstöpsel zu bewirken, welche bei methylisirtem Nitroglycerin mit einer Blasenumhüllung zu versehen sind.

Die Gefäße müssen mit einer korbartigen Hülle, welche eine Einlage von Stroh oder Kieselguhr enthält, umgeben und mittelst Stroh, Heu u. dgl. in Holzkisten fest verpackt sein. Sägespähne, Werg, Zeugstücke oder Papierabfälle dürfen bei der Umhüllung und Verpackung der Gefäße nicht angewandt werden.

Die Holzkisten, deren Deckel nur lose befestigt werden darf, müssen mit der Aufschrift:

»Sprengöl, Vorsicht«, versehen sein.

Das Gewicht einer solchen Kiste darf im Ganzen nicht mehr als 40 ℔ betragen.

Das Verpacken und Verladen ist unter Vermeidung starker Erschütterungen vorzunehmen und darf dabei kein offenes Feuer gehalten, noch Taback geraucht werden.

§. 6. Der Führer eines jeden Sprengöltransports ist verpflichtet, den Ortspolizeibehörden, deren Bezirke passirt werden sollen, von der bevorstehenden Ankunft desselben unter Angabe des einzuschlagenden Weges zeitige Meldung zu machen, und hat alsdann den im Interesse der öffentlichen Sicherheit außer den nachstehenden Vorschriften von ihnen etwa nöthig erachteten besonderen Weisungen Folge zu leisten.

§. 7. Behuf des Transports mittelst Landfuhrwerks müssen die das Sprengöl enthaltenden Holzkisten auf dem Wagen unten und oben mit einer dicken Strohdecke umgeben und so fest verpackt sein, daß ein Scheuern nicht stattfinden kann. Der Wagen muß an der Vorderseite in einer schon von Weitem erkennbaren Weise mit einer schwarzen Tafel versehen sein, welche in weißer deutlicher Schrift die Worte: »Sprengöl, Vorsicht« trägt.

Es ist unstatthaft, Sprengöl mit anderen Gütern auf denselben Wagen zusammen zu verladen.

§. 8. Im Uebrigen ist beim Landtransport Folgendes zu beachten:

a. Wagen, welche Sprengöl geladen haben, dürfen nur im Schritt fahren. Während der Zeit von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang muß die Fahrt ganz eingestellt werden. Anderes Fuhrwerk und Reiter dürfen dieselben nicht anders, als im Schritt passiren.

b. Die Begleiter eines solchen Wagens haben sich des Tabackrauchens und jedes Gebrauchs von Feuer während der Fahrt zu enthalten.

c. Die Wagen müssen, wenn sie anhalten, vom nächsten bewohnten Gebäude mindestens 1000 Schritt entfernt bleiben. Ist ein langer Aufenthalt, insbesondere zum Nachtquartier erforderlich, so darf die Aufstellung der Wagen nur an einer von der Ortspolizeibehörde auf desfallsiges Ansuchen dazu anzuweisenden Stelle erfolgen. Ein solcher Platz muß mindestens 1000 Schritt von dem nächsten bewohnten Gebäude entfernt sein.

d. Sind zusammenhängend gebaute Ortschaften zu berühren, so hat der Wagen in einer Entfernung von mindestes 1000 Schritt vor denselben zu halten, bis von der Ortspolizeibehörde über den einzuschlagenden Weg und sonstige Vorsichtsmaßregeln Bestimmung eingeholt ist. Die Durchfahrt durch einen solchen Ort selbst darf nur ausnahmsweise gestattet werden, wenn ein Umfahren desselben nach den Lokalverhältnissen nicht thunlich ist.

§. 9. Soll der Transport des Sprengöls auf Schiffen erfolgen, so muß der Einladeplatz mindestens 1000 Schritt von bewohnten Gebäuden entfernt sein.

Die Sprengölkisten sind mit einer Unterlage von Stroh fest zu verstauen, dürfen jedoch nicht in mehreren Lagen übereinander geschichtet werden. Sind auf dem Schiffe zugleich andere Güter befindlich, so muß das Sprengöl in einem besonders abgesperrten Raume verladen sein.

Das Schiff muß mit einer schon von Weitem bemerkbaren stets ausgespannt zu haltenden schwarzen Flagge versehen sein, welche in weißer deutlicher Schrift mit den Buchstaben Sp. bezeichnet ist.

§. 10. Im Uebrigen ist beim Transport von Sprengöl auf Schiffen Folgendes zu beachten:

a. Auf dem Schiffe darf kein Feuer gemacht, auch nicht Taback geraucht werden.

b. Andere Schiffe, insbesondere Dampfschiffe, welche an einem mit Sprengöl beladenen Schiffe vorbeifahren, müssen dasselbe, wenn dies nicht durch die Umstände unmöglich gemacht wird, unter dem Winde passiren.

c. Sind zusammenhängend gebaute Ortschaften zu berühren, so ist wie bei Landtransporten zu verfahren. Die Durchfahrt ist von der Polizeibehörde nur zu gestatten, nachdem die Passage von anderen Schiffen frei gemacht und Anordnung getroffen ist, daß Brücken 2c. ohne jeden Aufenthalt passirt werden können. In größeren Städten und bei beengten Wasserstraßen ist die

Polizeibehörde befugt, die Durchfahrt ganz zu untersagen.

d. In Beziehung auf die beim Anlegen einzuhaltende Entfernung von Gebäuden, sowie auf die Tageszeit, wo die Weiterbeförderung stattfinden darf, kommen die für Landfuhrwerk gegebenen Vorschriften auch bei Schiffen zur Anwendung.

§. 11. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften, insofern sie nicht nach §. 345 Nr. 3 und 4 des Strafgesetzbuchs einer höheren Strafe unterliegen, werden mit einer Geldstrafe bis zu 10 ₰ oder einer Gefängnißstrafe bis zu 14 Tagen geahndet.

Lüneburg, den 20. Januar 1869.

Königlich Preußische Landdrostei.

v. Selchow.

86. Betreffend den Verkehr mit Sprengöl.

Die unterzeichnete Königliche Landdrostei verordnet hierdurch auf Grund des §. 11 der Verordnung über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landestheilen vom 20. September 1867 in Betreff des Verkehrs mit Sprengöl (Nitroglycerin), was folgt:

§. 1. Die in dieser Verordnung in Betreff des Sprengöls gegebenen Vorschriften gelten, wo nichts Anderes bestimmt worden, in gleicher Weise auch für methylisirtes Nitroglycerin und Dynamit.

§. 2. Die Bereitung von Sprengöl darf nur in solchen Betriebsstätten erfolgen, für welche dazu die nach §. 1 der Bekanntmachung des vormaligen Königlichen General-Gouvernements, Abtheilung des Innern vom 23. November 1866 erforderliche, ausdrückliche polizeiliche Genehmigung ertheilt ist. Die Befugniß dazu ist in keiner anderen gewerblichen Concession enthalten.

Die Fabrikanten von Sprengöl sind verpflichtet, der Ortspolizeibehörde auf deren Verlangen diejenigen Bücher vorzulegen, aus denen sich der Handelsverkehr mit Sprengöl resp. die Versendung desselben ersehen läßt.

§. 3. Die Aufbewahrung von Vorräthen des genannten Stoffes ist außerhalb der Fabrikationsstätte nur an solchen Orten gestattet, wo derselbe behufs eines gewerblichen Betriebes zur unmittelbaren Verwendung gelangen soll, und auch hier nur nach vorgängiger ortspolizeilicher Genehmigung, bei deren Ertheilung über die Beschaffenheit der Niederlagestätte und die sonstigen Bedingungen, unter denen die Aufbewahrung zu gestatten, das Erforderliche vorzuschreiben ist. Der Transport des jedesmaligen Bedarfs von der Niederlagestätte zur Verbrauchsstelle darf nur durch Tragen bewirkt werden.

Insbesondere ist das Halten von Vorräthen zum Handel außerhalb der Fabrikationsstätte gänzlich verboten.

§. 4. Die Versendung und der Transport des Sprengöls auf Eisenbahnen, Posten und Dampfschiffen ist verboten.

Auf anderen Landfuhrwerken und Schiffen darf der Transport nur stattfinden, wenn dieselben nicht zugleich zur Personenbeförderung dienen.

§. 5. Das Sprengöl muß beim Transport in Gefäßen aus Blech oder aus starkem Glase mit höchstens 1/4 Centner Inhalt verpackt sein; der Verschluß der Gefäße ist durch Korkstöpsel zu bewirken, welche bei methylisirtem Nitroglycerin mit einer Blasenumhüllung zu versehen sind.

Die Gefäße müssen mit einer korbartigen Hülle, welche eine Einlage von Stroh oder Kieselguhr enthält, umgeben und mittelst Stroh, Heu u. dgl. in Holzkisten fest verpackt sein. Sägespähne, Werg, Zeugstücke oder Papierabfälle dürfen bei der Umhüllung und Verpackung der Gefäße nicht angewandt werden.

Die Holzkisten, deren Deckel nur lose befestigt werden darf, müssen mit der Aufschrift:

»Sprengöl, Vorsicht«, versehen sein.

Das Gewicht einer solchen Kiste darf im Ganzen nicht mehr als 40 ℔ betragen.

Das Verpacken und Verladen ist unter Vermeidung starker Erschütterungen vorzunehmen und darf dabei kein offenes Feuer gehalten, noch Taback geraucht werden.

§. 6. Der Führer eines jeden Sprengöltransports ist verpflichtet, den Ortspolizei-Behörden, deren Bezirke passirt werden sollen, von der bevorstehenden Ankunft desselben unter Angabe des einzuschlagenden Weges zeitige Meldung zu machen und hat alsdann den im Interesse der öffentlichen Sicherheit außer den nachstehenden Vorschriften von ihnen etwa nöthig erachteten besonderen Weisungen Folge zu leisten.

§. 7. Behuf des Transports mittelst Landfuhrwerks müssen die das Sprengöl enthaltenden Holzkisten auf dem Wagen unten und oben mit einer dicken Strohdecke umgeben und so fest verpackt sein, daß ein Scheuern nicht Statt finden kann. Der Wagen muß an der Vorderseite in einer schon von Weitem erkennbaren Weise mit einer schwarzen Tafel versehen sein, welche in weißer deutlicher Schrift die Worte »Sprengöl, Vorsicht« trägt.

Es ist unstatthaft, Sprengöl mit anderen Gütern auf denselben Wagen zusammen zu verladen.

§. 8. Im Uebrigen ist beim Landtransport Folgendes zu beachten:

a. Wagen, welche Sprengöl geladen haben, dürfen nur im Schritt fahren. Während der Zeit von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang muß die Fahrt ganz eingestellt werden. Anderes Fuhrwerk und Reiter dürfen dieselben nicht anders, als im Schritt passiren.

b. Die Begleiter eines solchen Wagens haben sich des Tabackrauchens und jedes Gebrauchs von Feuer während der Fahrt zu enthalten.

c. Die Wagen müssen, wenn sie anhalten, vom nächsten bewohnten Gebäude mindestens 1000 Schritt entfernt bleiben. Ist ein langer Aufenthalt, insbesondere zum Nachtquartier erforderlich, so darf die Aufstellung der Wagen nur an einer von der Ortspolizeibehörde auf desfallsiges Ansuchen dazu anzuweisenden Stelle erfolgen.

Ein solcher Platz muß mindestens 1000 Schritt von dem nächsten bewohnten Gebäude entfernt sein.

Sind zusammenhängend gebaute Ortschaften zu berühren, so hat der Wagen in einer Entfernung von mindestens 1000 Schritt vor denselben zu halten, bis von der Ortspolizeibehörde über den einzuschlagenden Weg und sonstige Vorsichtsmaßregeln Bestimmung eingeholt ist. Die Durchfahrt durch einen solchen Ort selbst darf nur ausnahmsweise gestattet werden, wenn ein Umfahren desselben nach den Localverhältnissen nicht thunlich ist.

§. 9. Soll der Transport des Sprengöls auf Schiffen erfolgen, so muß der Einladeplatz mindestens 1000 Schritt von bewohnten Gebäuden entfernt sein. Die Sprengölkisten sind mit einer Unterlage von Stroh fest zu verstauen, dürfen jedoch nicht in mehreren Lagen übereinander geschichtet werden. Sind auf dem Schiffe zugleich andere Güter befindlich, so muß das Sprengöl in einem besonders abgesperrten Raume verladen sein.

Das Schiff muß mit einer schon von Weitem bemerkbaren stets ausgespannt zu haltenden schwarzen Flagge versehen sein, welche in weißer deutlicher Schrift mit den Buchstaben Sp. bezeichnet ist.

§. 10. Im Uebrigen ist beim Transport von Sprengöl auf Schiffen Folgendes zu beachten:

a. Auf dem Schiffe darf kein Feuer gemacht, auch nicht Taback geraucht werden.

b. Andere Schiffe, insbesondere Dampfschiffe, welche an einem mit Sprengöl beladenen Schiffe vorbeifahren, müssen dasselbe, wenn dies nicht durch die Umstände unmöglich gemacht wird, unter dem Winde passiren.

c. Sind zusammenhängend gebaute Ortschaften zu berühren, so ist wie bei Landtransporten zu verfahren. Die Durchfahrt ist von der Polizeibehörde nur zu gestatten, nachdem die Passage von anderen Schiffen frei gemacht und Anordnung getroffen ist, daß Brücken ꝛc. ohne jeden Aufenthalt passirt werden können. In größeren Städten und bei beengten Wasserstraßen ist die Polizeibehörde befugt, die Durchfahrt ganz zu untersagen.

In Beziehung auf die beim Anlegen einzuhaltende Entfernung von Gebäuden, sowie auf die Tageszeit, wo die Weiterbeförderung Statt finden darf, kommen die für Landfuhrwerk gegebenen Vorschriften auch bei Schiffen zur Anwendung.

§. 11. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften, insofern sie nicht nach §. 345 Nr. 3 und 4 des Strafgesetzbuchs einer höheren Strafe unterliegen, werden mit einer Geldstrafe bis zu 10 ℔ oder einer Gefängnißstrafe bis zu 14 Tagen geahndet.

Osnabrück, den 15. Januar 1869.

Königlich Preußische Landdrostei.

Bezin.

87. Betreffend die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter auf Bergwerken.

Zur Ausführung der Allerhöchsten Verordnung vom 22. September v. J. betreffend die Einführung des Regulativs über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Fabriken vom 9. März 1839 und des dasselbe abändernden Gesetzes vom 16. Mai 1853 in die durch das Gesetz vom 20. September 1866 und die beiden Gesetze vom 24. Dezember desselben Jahres mit der Monarchie vereinigten Landestheile verordnen wir in Bezug auf die gemäß §. 10 des Regulativs vom 9. März 1839 und §. 10 des Gesetzes vom 16. Mai 1853 für den Bergbau zugelassenen Modifikationen auf Grund der §§. 197 und 208 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 für den Umfang der ehemals zum Königreich Hannover gehörenden Landestheile unseres Verwaltungsbezirks, die Landdrosteibezirke Aurich und Osnabrück, was folgt:

§. 1. Bei Bergwerken dürfen jugendliche Arbeiter vor vollendetem 16. Lebensjahre unter Tage nicht beschäftigt werden.

Die Beschäftigung solcher Arbeiter mit Haspelziehen und mit Karrenlaufen auf ansteigenden Bahnen ist wegen der Unzuträglichkeit dieser Verrichtungen für die Gesundheit derartiger Personen auch über Tage verboten.

§. 2. Zuwiderhandlungen werden mit Geldbuße bis zu fünfzig Thaler für jeden Contraventionsfall bestraft.

Dortmund, den 15. Dezember 1868.

Königliches Ober-Bergamt.

Bekanntmachungen.

88. Der approbirte Wundarzt 1. Classe Wilhelm Schrader hat behuf Ausübung seiner Praxis seinen Wohnsitz in Kirchrode, Amts Hannover, genommen.

Hannover, den 20. Januar 1869.

Königlich Preußische Landdrostei.

v. Leipziger.

89. Nachdem der zum ständischen Cassirer und Revisor gewählte Schatzrevisor August Bode von hier am heutigen Tage beeidigt und in seinen Dienst eingeführt ist, bringen wir solches mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß das Local der ständischen Hauptkasse im Ständehause hieselbst Osterstraße Nr. 92 sich befindet, und an den Wochentagen Morgens von 10 Uhr bis Nachmittags 2 Uhr geöffnet ist.

Hannover, den 25. Januar 1869.

Das Landesdirectorium.

In Vertretung:

König.

Personal-Chronik.

Königliches Ober-Präsidium der Provinz Hannover.

90. Der bei der vormaligen Abtheilung des Cultus der Civil-Administration hierselbst beschäftigt gewesene

Canzlist Friedrich Raedeker ist auf seinen Antrag vom 1. d. Mts. ab mit der gesetzlichen Pension in den Ruhestand versetzt worden.

Königliche Verwaltung der Domainen und Forsten:

91. Die nachbenannten Beamten von der vormaligen Hannoverschen Zahlkasse der Militair-Pensionen, als
der Commissair Wichtendahl,
der Commissair Mascher,
der Kassenbote Diederichs,
sind vom 1. Januar 1869 ab mit Bewilligung von Pension in den Ruhestand versetzt.

Königliche Landdrostei zu Hildesheim:

92. 1) Anstellungen:
Der bisherige Amtsvogt Backhausen ist zum Amtssecretair beim Amte Elbingerode ernannt.
2) Sonstige Veränderungen:
Der Senator Renke zu Göttingen und der Bürgermeister Brehl zu Osterode sind verstorben.
Der Amtsvoigt Jahn zu Scharzfels ist vom 1. März d. J. an pensionirt.

Königliche Landdrostei zu Lüneburg:

93. Versetzt: Amtsvogt Kuball von Wustrow nach Lüchow.

Königliches Consistorium zu Hannover:

94. Es sind angestellt:
1) als Schullehrer-Adjunct zu Seelze, Inspection Seelze, Wilhelm Feldmann, bisher mit einstweiliger Versehung dieser Stelle beauftragt,
2) als Schullehrer zu Reer, Inspection Bilsen, Johann Fr. W. A. Temme, bisher dort provisorisch angestellt,
3) als Schullehrer zu Stadorf Joh. Wilh. Schulze, bisher Schullehrer-Adjunct zu Seedorf,
4) als Organist und 2. Schullehrer zu Bleckede Wilhelm Kahlmeyer, bisher Organist und 2. Schullehrer zu Artlenburg,
5) als Schullehrer-Adjunct zu Havelse Heinr. Fr. Chr. Bock, bisher Schullehrer zu Winkelsett,
6) als Schullehrer-Adjunct zu Benthe Wilh. Aug. Lücke, bisher Schullehrer zu Dittmern-Deimern,
7) als Küster, Organist und Schullehrer zu Lenglern Georg Heinr. Ludw. Hartmann, bisher provisorisch daselbst angestellt,
8) als 1ster Schullehrer zu Osterwald Heinrich Christph. Ed. Mahlmann, bisher Schullehrer zu Baentorf.
9) Dem Schullehrer Rogge in Thönsen ist die erbetene Dienstentlassung ertheilt.

Königliches Oberbergamt zu Clausthal:

95. 1) Der Salinen-Inspector Schäffer, früher zu Orb, jetzt zu Cassel, ist in Folge der Veräußerung der Saline Orb vom 1. Januar d. Js. ab bis auf Weiteres auf Wartegeld gesetzt.
2) Der Schichtmeister und Sekretair Hartleben, zuletzt im Oberbergamts-Bezirke Bonn beschäftigt, ist zum Factor ernannt, unter Uebertragung der Stelle eines technischen Hülfsbeamten bei der Bezirksinspection Zellerfeld vom 1. Febr. d. J. an.
3) Den Oberbergräthen Osthaus und Koch ist der Rothe Adler-Orden III. Klasse, dem Hüttenwerks-Director Jahn zu Rothehütte der Rothe Adler-Orden IV. Klasse und dem Oberbergamts-Büreau-Diener Steinbeißer das allgemeine Ehrenzeichen verliehen.
4) Der Civil-Anwärter Geyer ist als Revier-Diätar von Fulda nach Schmalkalden versetzt.
5) Dem Bergreferendar Schantz, bisher zu Cassel, ist die Erlaubniß ertheilt, sich bei dem hiesigen Oberbergamts-Collegium zu beschäftigen.

Königliche Provinzial-Steuer-Direction:

96. Es sind
im Hauptamts-Bezirke Emden
versetzt: der Grenzaufseher Sander von Wybelsum nach Langen;
ausgeschieden: der Chausseegeld-Empfänger Lüers zu Harsweg;
im Hauptamts-Bezirke Geestemünde
befördert oder versetzt: 1) der Grenz-Aufseher Bobbe von Geestendorf nach Kevelaer (Rheinprovinz) 2) der pensionirte Grenz-Aufseher Bolte zu Bunde zum commissarischen Steuer-Receptor in Dorum;
ausgeschieden: der commissarische Steuer-Receptor Storch zu Dorum;
im Hauptamts-Bezirke Hitzacker
versetzt: die Grenz-Aufseher: 1) Knigge von Bitter nach Hamelwörden, 2) Andrée von Tripkau nach Nordhorn, 3) Schumacher von Bitter nach Brunshausen, 4) Schmidt von Hitzacker nach Geestendorf, 5) Möller von Bardcamp nach zum Wald, 6) Roosch von Laave nach Barnkrug, 7) Rabich von Bohnenburg nach Kirchweihe, 8) Keller von Walmsburg nach Heidberg;
pensionirt: der Grenz-Aufseher Meyer in zum Wald;
im Hauptamts-Bezirke Leer
versetzt: der Grenz-Aufseher Peters zu Dünebrock als Steuer-Aufseher nach der Rübenzucker-Fabrik zu Steinbrück;
im Hauptamts-Bezirke Nordhorn
befördert oder versetzt: 1) der Grenz-Aufseher Günther in Nordhorn zum Steueramts-Assistenten in Uelzen, 2) der Grenz-Aufseher Brill in gleicher Eigenschaft von Nordhorn nach Harburg, 3) der Zoll-Einnehmer Lahmann zu Rütenbrock als Grenz-Aufseher nach Nordhorn;
im Hauptamts-Bezirke Sebaldsbrück
befördert oder versetzt: 1) der Grenz-Aufseher Drüe in Sebaldsbrück zum Zoll-Einnehmer in Rütenbrock, die Grenz-Aufseher: 2) Harms von Oiten nach Sebaldsbrück, 3) Behrenhoff von Höftdeich nach Oiten, 4) Eggers von Kirchweihe nach Dreye;
pensionirt: die Grenz-Aufseher: 1) Krückeberg zu Heidberg und 2) Ahrens zu Dreye;

im Hauptamts-Bezirke Stade

versetzt: die Grenz-Aufseher: 1) Schulze von Hörne nach Wybelsum und 2) Heine von Hamelwörden nach Hörne;

pensionirt: der Grenz-Aufseher Apel zu Barnkrug;

ausgeschieden: der Grenz-Aufseher Strelau zu Brunshausen;

im Hauptamts-Bezirke Celle

pensionirt: der Steueramts-Assistent de Languilette zu Uelzen;

verstorben: der Chausseegeld-Empfänger Bantelmann zu Gifhorn;

im Hauptamts-Bezirke Hildesheim

entlassen: der Steueramts-Assistent Knorre zu Alfeld;

im Hauptamts-Bezirke Lüneburg

pensionirt: der Grenz-Aufseher Wiese zu Obermarschacht;

im Hauptamts-Bezirke Osnabrück

versetzt: der Steuer-Aufseher Köhnsen von Harpstedt nach Twistringen.

Königliche Eisenbahn-Direction zu Hannover:

97. Es sind ernannt:

zu Königlichen Eisenbahn-Betriebs-Secretairen:

die Betriebs-Secretaire Schulze, Garbe und Böhning in Hannover, Theuerkauf in Harburg, Voigt, Ruperti und Flentjen in Göttingen und Reins in Osnabrück;

zum Königlichen Eisenbahn-Stations-Vorsteher erster Classe:

der Stations-Vorsteher von Alten in Dransfeld;

zum Königlichen Eisenbahn-Stations-Vorsteher zweiter Classe:

der bisherige Stations-Assistent Kickenap unter Versetzung von Ibbenbüren nach Bevensen;

zu Königlichen Eisenbahn-Stations-Assistenten:

die Stations-Assistenten Hoyer in Alfeld, Schmidt in Hannover, Hibbel in Peine, Fündling in Lehrte, Gerke in Göttingen,
sowie die bisherigen Expeditions-Assistenten Grupe in Osnabrück u. Bode in Hannover;

zu Königlichen Eisenbahn-Bahnmeistern:

die Bahnmeister Völkers in Hämelerwald, Gehrke in Alfeld, Beenhase in Hildesheim, Müller in Göttingen, Bödecker II. in Münden, Kuhlmann in Osnabrück, Berghegger in Peine, Barmann in Northeim, Thiesing in Sehnde, Kirsch in Hildesheim, Ahlborn in Uelzen, Riemack in Alfeld, Fischer in Hannover, Weber in Seelze, Lindrum in Wunstorf, Seinecke in Harburg, Hemme in Rethen, Niele in Celle;

zum Königlichen Eisenbahn-Güter-Expeditions-Vorsteher:

der Güter-Expeditions-Vorsteher Bock in Hannover;

zum Königlichen Eisenbahn-Güter-Expeditions-Cassirer:

der Güter-Expeditions-Cassirer Roßmann in Hannover;

zu Königlichen Eisenbahn-Güter-Expedienten:

die Güter-Expedienten Thiemann in Hannover, Humm in Harburg, Tödter in Hildesheim, Henkel in Arenshausen und Castens in Northeim;

zu Königlichen Eisenbahn-Gepäck-Expedienten:

die Gepäck-Expedienten Möhlenpah in Göttingen und Wieda in Osnabrück;

zu Königlichen Eisenbahn-Stations-Einnehmern:

die Stations-Einnehmer Meyer in Hannover, Harenberg in Hildesheim und Henkel in Göttingen;

zum Königlichen Eisenbahn-Materialien-Verwalter II. Classe:

der Materialien-Verwalter Kuhls in Göttingen;

zu Königlichen Eisenbahn-Lademeistern:

die Lademeister Spangenberg in Nordstemmen, Meyer XII. in Lehrte, Wenhake und Wittland in Hannover;

zu Königlichen Eisenbahn-Zugführern:

die Zugführer Sander, Scheling, Giesecke, Becker und Strauß in Hannover, Oetling, Möhlenbrink und Meyer IV. in Göttingen und Jürke in Osnabrück;

zu Königlichen Eisenbahn-Packmeistern:

die Packmeister Ahrens, Sorge, Klinge, Fieseler und Grotewoldt in Hannover, Meyer II. und Temme in Lüneburg, Wegener, Gronau, Traupe u. Wellhausen in Göttingen, Keune, Westerfeld und Müller II. in Osnabrück und Rosenbaum zur Zeit in Frankfurt a. M.;

zu Königlichen Eisenbahn-Locomotivführern:

die Locomotivführer Römermann, Schweißhelm, Saar, König und Jacobs in Hannover, Fascher und Schönemann in Wunstorf und Hoppe in Lehrte.

Bekanntmachung:

98. Betreffend Marktpreise von 1868 und 24jährige Durchschnittspreise von 1845 bis 1868 einschließlich.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachungen über Marktpreise von den Monaten November und Dezember 1868 bringen wir zur Nachricht für die Ablösungs-Commissionen und die Betheiligten die in diesen Bekanntmachungen nicht mit verzeichneten Marktpreise von Braunschweig, Nordhausen und Quedlinburg und die 24jährigen Durchschnittspreise der Hauptgetreide-Arten von den Monaten November und Dezember der Jahre 1845 bis 1868 einschließlich, rücksichtlich des Landdrostei-Bezirks Stade auch von den Monaten Februar und März dieser Jahre, hiedurch zur öffentlichen Kenntniß.

Bei den Berechnungen sind die in den Durchschnitten für ein Jahr und für 24 Jahre sich ergebenden Bruchpfennige unter ½ gar nicht, die von ½ und darüber aber zu voll gerechnet.

Uebrigens sind die Preisberechnungen für die Betheiligten in so fern unverbindlich, als die dawider entstehenden Zweifel in den einzelnen Fällen von den Ablösungs-Behörden zu entscheiden sein werden.

Hinsichtlich des Umfangs der einzelnen Preis-Bezirke und der für einige derselben bestimmten Preis-Verhältnisse zu den betreffenden Marktorten verweisen wir auf die Bekanntmachungen der Königlichen Landdrosteien Hannover, Hildesheim, Lüneburg, Stade, Osnabrück und Aurich beziehungsweise vom 19. Mai, 30. Mai, 5. Dezember, 6. Juni, 3. September und 12. März 1864.

I. Marktpreise der Monate November und Dezember 1868.

Marktorte und Markttage.	Weizen höchster Preis		Weizen niedrigster Preis		Rocken höchster Preis		Rocken niedrigster Preis		Gerste höchster Preis		Gerste niedrigster Preis		Weißhafer höchster Preis		Weißhafer niedrigster Preis	
	für den Braunschweiger Wispel.															
	ℛ	gr	ℛ	gr	ℛ	gr	ℛ	gr	ℛ	gr	ℛ	gr	ℛ	gr	ℛ	gr
1. Braunschweig:																
am 4. November	66	—	63	—	57	—	54	—	54	—	50	—	35	—	32	15
» 7. »	66	—	60	—	57	—	50	—	56	—	49	15	35	—	32	—
» 10. »	66	—	60	—	57	—	50	—	55	—	50	—	35	—	32	15
» 14. »	66	—	60	—	57	—	54	—	56	—	46	—	35	—	32	—
» 18. »	65	—	63	—	58	—	54	—	56	—	48	—	35	—	33	—
» 21. »	65	—	60	—	58	—	54	—	55	15	48	—	35	—	33	—
» 25. »	65	—	60	—	58	—	50	—	54	15	48	—	35	—	33	—
» 28. »	65	—	60	—	57	15	50	—	54	—	48	—	35	—	32	—
» 2. Dezember	65	—	60	—	57	—	54	—	55	—	47	—	34	—	32	—
» 5. »	63	—	60	—	55	—	53	—	54	—	47	15	35	—	32	—
» 9. »	61	—	59	—	54	—	50	—	52	—	46	—	34	—	30	—
» 12. »	61	—	58	—	53	—	51	—	52	—	44	3	34	—	30	—
» 16. »	64	—	61	—	54	15	52	—	53	—	47	—	34	—	32	—
» 19. »	63	—	60	—	54	—	52	—	54	—	48	—	34	—	32	—
» 23. »	63	—	58	—	53	15	51	—	54	—	47	—	34	—	31	—
» 30. »	64	—	60	—	54	—	52		54	—	48	—	34	—	32	—

Marktorte und Markttage.	Weizen			Rocken			Gerste			Weißhafer		
	Durchschnittspreise für den Preußischen Scheffel.											
	ℛ	sgr	₰	ℛ	sgr	₰	ℛ	sgr	₰	ℛ	sgr	₰
2. Nordhausen:												
am 3. November	2	21	3	2	11	3	2	2	6	1	6	6
» 5. »	2	20	—	2	11	3	2	1	3	1	7	—
» 7. »	2	20	—	2	11	3	2	1	3	1	7	—
» 10. »	2	17	6	2	8	9	1	26	6	1	5	—
» 12. »	2	17	6	2	8	9	1	26	6	1	5	—
» 14. »	2	17	6	2	8	9	1	26	6	1	5	—
» 17. »	2	17	6	2	8	9	1	26	6	1	5	—
» 19. »	2	17	6	2	10	—	1	26	6	1	5	—
» 21. »	2	17	6	2	10	—	1	26	6	1	5	—
» 24. »	2	16	3	2	8	—	1	26	6	1	4	9
» 26. »	2	16	3	2	8	—	1	26	6	1	4	9
» 28. »	2	16	3	2	8	—	1	26	6	1	4	9

I. Marktpreise der Monate November und Dezember 1868.

Marktorte und Markttage.	Weizen			Rocken			Gerste			Weißhafer		
	Durchschnittspreise für den Preußischen Scheffel.											
	ℛ	sgr	₰	ℛ	sgr	₰	ℛ	sgr	₰	ℛ	sgr	₰
Noch zu 2. Nordhausen.												
» 1. Dezember	2	16	3	2	8	—	1	26	6	1	4	9
» 3. »	2	12	6	2	—	—	1	22	6	1	4	6
» 5. »	2	12	6	2	—	—	1	22	6	1	4	6
» 8. »	2	12	6	2	—	—	1	22	6	1	4	6
» 10. »	2	11	6	2	—	—	1	22	6	1	4	—
» 12. »	2	11	6	2	—	—	1	22	6	1	4	—
» 15. »	2	11	6	2	—	—	1	22	6	1	4	—
» 17. »	2	11	3	2	1	3	1	27	6	1	4	—
» 19. »	2	17	6	2	5	—	1	27	6	1	4	9
» 22. »	2	17	6	2	5	—	1	27	6	1	4	9
» 24. »	2	17	6	2	5	—	1	27	6	1	4	9
» 29. »	2	17	6	2	5	—	1	27	6	1	5	—
» 31. »	2	17	6	2	5	—	1	27	6	1	5	—
	Durchschnittspreise für den Preußischen Wispel.											
3. Quedlinburg:	ℛ	sgr	₰	ℛ	sgr	₰	ℛ	sgr	₰	ℛ	sgr	₰
am 2. November	65	15	—	60	—	—	50	—	—	34	15	—
» 5. »	66	—	—	60	—	—	50	—	—	34	15	—
» 9. »	64	15	—	61	—	—	50	—	—	34	—	—
» 12. »	65	—	—	60	15	—	53	15	—	34	—	—
» 16. »	65	—	—	60	—	—	52	—	—	34	—	—
» 19. »	63	15	—	59	15	—	51	—	—	34	—	—
» 23. »	63	15	—	59	15	—	51	—	—	34	—	—
» 26. »	63	15	—	60	—	—	51	—	—	34	—	—
» 30. »	63	15	—	60	—	—	51	15	—	34	—	—
» 1. Dezember	64	—	—	59	15	—	51	15	—	34	15	—
» 5. »	62	15	—	60	—	—	49	—	—	34	15	—
» 10. »	62	15	—	60	—	—	49	—	—	34	15	—
» 14. »	61	—	—	59	—	—	48	—	—	36	—	—
» 17. »	61	—	—	59	—	—	48	15	—	33	25	—
» 21. »	61	—	—	59	—	—	48	15	—	34	—	—
» 24. »	61	—	—	59	15	—	48	—	—	34	15	—
» 28. »	61	—	—	59	—	—	48	—	—	34	15	—
» 31. »	61	—	—	59	—	—	48	—	—	34	15	—

II. 24jährige Durchschnittspreise
von den Monaten November und Dezember der Jahre 1845 bis 1868 einschließlich.

Preis-Bezirke.	Weizen			Rocken			Gerste			Weißhafer		
	der Hannoversche Himten.											
	ℛ	sgr	₰	ℛ	sgr	₰	ℛ	sgr	₰	ℛ	sgr	₰
A. Landdrosteibezirk Hannover.												
I. Preis-Bezirk	1	18	11	1	7	4	1	—	8	—	17	10
II. » »	1	18	3	1	6	3	—	29	3	—	16	8

II. 24jährige Durchschnittspreise
von den Monaten November und Dezember der Jahre 1845 bis 1868 einschließlich.

Preis-Bezirke.	Weizen			Rocken			Gerste			Weißhafer		
	der Hannoversche Himten.											
	ℛ	sgr	₰	ℛ	sgr	₰	ℛ	sgr	₰	ℛ	sgr	₰
B. Landdrosteibezirk Hildesheim.												
I. Preis-Bezirk	1	18	6	1	7	11	—	29	10	—	16	11
II. » »	1	17	8	1	8	4	—	29	7	—	17	6
III. » »	1	18	11	1	7	4	1	—	8	—	17	10
	der Braunschweiger Wispel.											
	ℛ	sgr	₰	ℛ	sgr	₰	ℛ	sgr	₰	ℛ	sgr	₰
IV. Preis-Bezirk	64	11	6	50	24	—	40	18	7	21	3	2
	der Hannoversche Himten.											
	ℛ	sgr	₰	ℛ	sgr	₰	ℛ	sgr	₰	ℛ	sgr	₰
V. Preis-Bezirk	1	16	—	1	8	9	—	27	5	—	14	11
VI. » »	1	17	4	1	9	3	—	29	—	—	15	4
VII. » »	1	17	11	1	8	11	—	28	9	—	15	10
VIII. » »	1	16	9	1	7	5	—	27	4	—	14	2
IX. » »	1	15	6	1	7	—	—	27	4	—	15	1
	der Preußische Scheffel.											
	ℛ	sgr	₰	ℛ	sgr	₰	ℛ	sgr	₰	ℛ	sgr	₰
X. Preis-Bezirk	2	18	10	2	4	—	1	17	11	—	28	6
XI. » »	2	16	10	2	5	4	1	17	9	1	2	8

Preis-Bezirke.	Weizen			Rocken			Gerste			Weißhafer			Buchweizen		
	der Hannoversche Himten.														
	ℛ	sgr	₰	ℛ	sgr	₰	ℛ	sgr	₰	ℛ	sgr	₰	ℛ	sgr	₰
C. Landdrosteibezirk Lüneburg.															
I. Preis-Bezirk:															
A. Erster Bezirk	1	21	6	1	7	9	1	—	9	—	18	10	—	26	2
B. Zweiter »	1	18	2	1	7	4	—	28	6	—	18	5	—	26	2
C. Dritter »	1	20	8	1	7	4	—	29	7	—	17	9	—	26	2
II. Preis-Bezirk:															
A. Erster Bezirk	1	22	8	1	6	5	—	29	6	—	18	3	—	25	10
B. Zweiter »	1	19	3	1	5	6	—	29	6	—	19	2	—	24	10
III. Preis-Bezirk:															
A. Erster Bezirk	1	21	7	1	6	7	1	—	—	—	19	1	—	24	8
B. Zweiter »	1	21	7	1	5	1	1	—	—	—	20	—	—	24	8
C. Dritter »	1	17	5	1	5	1	—	29	5	—	18	6	—	24	2
IV. Preis-Bezirk	1	22	7	1	8	3	—	29	3	—	19	2	—	26	10
D. Landdrosteibezirk Stade.															
I. Preis-Bezirk	1	18	—	1	7	10	—	27	9	—	18	7	—	25	5
II. » »	1	13	8	1	6	3	—	23	11	—	15	2	—	25	5

24jährige Durchschnittspreise
von den Monaten Februar u. März der Jahre 1845—1868 einschl.

	der Hannoversche Himten.														
	ℛ	sgr	₰	ℛ	sgr	₰	ℛ	sgr	₰	ℛ	sgr	₰	ℛ	sgr	₰
I. Preis-Bezirk	1	15	5	1	5	11	—	27	—	—	18	6	—	—	—
II. » »	—	—	—	1	3	8	—	23	7	—	15	9	—	—	—

II. 24jährige Durchschnittspreise

von den Monaten November und Dezember der Jahre 1845 bis 1868 einschließlich.

Preis-Bezirke.	Weizen			Rocken			Gerste			Weißhafer			Buchweizen		
	der Hannoversche Himten.														
	Thlr	sgr	pf	Thlr	sgr	pf	Thlr	sgr	pf	Thlr	sgr	pf	Thlr	sgr	pf
E. Landdrosteibezirk Osnabrück.															
I. Preis-Bezirk	1	18	9	1	5	3	—	29	—	—	18	1	—	29	—
	der Meppensche Vierup.														
	Thlr	sgr	pf	Thlr	sgr	pf	Thlr	sgr	pf	Thlr	sgr	pf	Thlr	sgr	pf
II. Preis-Bezirk	2	10	2	1	23	7	1	9	—	—	20	10	1	5	9
	der Hannoversche Himten.														
	Thlr	sgr	pf	Thlr	sgr	pf	Thlr	sgr	pf	Thlr	sgr	pf	Thlr	sgr	pf
III. Preis-Bezirk	1	13	11	1	3	6	—	25	6	—	18	1	—	25	2
IV. " "	1	13	11	1	4	2	—	25	10	—	18	1	—	25	10
	Weizen			Rocken			Gerste			Hafer			Bohnen		
	die Hannoversche Tonne.														
	Thlr	sgr	pf	Thlr	sgr	pf	Thlr	sgr	pf	Thlr	sgr	pf	Thlr	sgr	pf
F. Landdrosteibezirk Aurich.															
I. Preis-Bezirk	—	—	—	7	23	6	5	12	9	3	3	4	6	17	11
II. " "	—	—	—	7	28	3	5	15	2	3	14	4	6	29	4
III. " "	—	—	—	7	25	11	5	14	—	3	8	10	6	23	8
IV. " "	9	19	7	7	21	3	5	15	10	3	6	6	—	—	—
V. " "	—	—	—	7	21	4	—	—	—	3	11	5	—	—	—
VI. " "	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1. Abtheilung	—	—	—	7	28	2	5	9	6	3	2	5	6	14	—
2. "	—	—	—	7	23	6	—	—	—	3	2	5	—	—	—
3. "	—	—	—	7	11	10	5	12	9	3	—	6	6	14	—
4. "	—	—	—	—	—	—	5	3	—	—	—	—	—	—	—

Hannover, den 25. Januar 1869.

Königliche General-Commission.

Heinrichs.

31

Amtsblatt für Hannover.

Stück 6. Den 5. Februar 1869.

Bundes-Gesetzblatt des Norddeutschen Bundes:

(Ausgegeben zu Berlin am 1. Februar 1869.)

Stück 3. Nr. 230. Verordnung, betreffend die Einberufung des Bundesrathes des Norddeutschen Bundes. Vom 29. Januar 1869.

Nr. 231. Ernennung des bisherigen Preußischen General-Konsuls Grafen von Keyserling in Bukarest zum General-Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst.

Nr. 232. Ernennung der bisherigen Konsular-Agenten E. Liepmann in Oran, C. Bronde in Bona und H. Rheinboldt in Philippeville zu Vize-Konsuln des Norddeutschen Bundes.

Gesetz-Sammlung:

(Ausgegeben zu Berlin am 27. Januar 1869.)

Stück 8. Nr. 7298. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisobligationen des Pr. Stargardter Kreises zum Betrage von 30,000 Thalern, III. Emission. Vom 28. November 1868.

Nr. 7299. Allerhöchster Erlaß vom 2. Dezember 1868, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Elbing für den Bau und die Unterhaltung der Kreischausseen im Kreise Elbing: 1) von Elbing bis zur Marienburger Kreisgrenze bei Rückfort; 2) von Elbing über Ellerwald nach Tiegenhof; 3) von Weingarten, unweit Elbing, bis zur Pr. Holländer Kreisgrenze in der Richtung auf Mühlhausen; 4) von Elbing nach Tolkemit und von Tolkemit nach Neukirch an der Berlin-Königsberger Staatsstraße.

Nr. 7300. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisobligationen des Elbinger Kreises bis zum Betrage von 300,000 Thalern. Vom 2. Dezember 1868.

Nr. 7301. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisobligationen des Tilsiter Kreises im Betrage von 60,000 Thalern, IV. Emission. Vom 7. Dezember 1868.

(Ausgegeben zu Berlin am 28. Januar 1869.)

Stück 9. Nr. 7302. Gesetz, betreffend die Aufhebung des Hypothekenamtes Meisenheim und die Vereinigung des Bezirks desselben mit dem Hypothekenamtsbezirke Simmern. Vom 28. Dezember 1868.

Nr. 7303. Statut des Verbandes zur Melioration der Schwentezeck-Wiesen im Kreise Johannisburg. Vom 21. Dezember 1868.

Nr. 7304. Privilegium wegen Emission von 7,000,000 Thalern Prioritäts-Obligationen der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahngesellschaft. Vom 11. Januar 1869.

(Ausgegeben zu Berlin am 30. Januar 1869.)

Stück 10. Nr. 7305. Verordnung, betreffend die Organisation der Disciplinarbehörden in den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont. Vom 18. Januar 1869.

Nr. 7306. Statut für die Genossenschaft der Melioration der Grundstücke des Kryry-Bruches, Kreis Kosten. Vom 14. Dezember 1868.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- und Provinzial-Behörden:

99. Betreffend den Telegraphen-Verkehr.

In Gemeinschaft mit den übrigen Verwaltungen des Telegraphen-Vereins, nämlich mit Oesterreich, Ungarn, Bayern, Württemberg, Baden und den Niederlanden ist eine neue Redaction der Telegraphen-Ordnung, d. h. der Zusammenstellung derjenigen Bestimmungen, welche sich auf das Verhältniß der Telegraphen-Anstalt zum Publikum beziehen, vereinbart worden.

Diese neue Telegraphen-Ordnung nebst den darin aufgenommenen, für den inneren Verkehr auf den Linien des Norddeutschen Telegraphengebiets und der innerhalb desselben gelegenen Eisenbahnen geltenden zusätzlichen Bestimmungen wird hiermit nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Hannover, den 25. Januar 1869.

Der Ober-Präsident.
Otto Graf zu Stolberg.

Telegraphen-Ordnung

für die

Correspondenz auf den Linien des Telegraphen-Vereins

nebst den

den innern Verkehr auf den Linien des Norddeutschen

Telegraphen-Gebiets*) und der innerhalb desselben gelegenen Eisenbahnen betreffenden zusätzlichen Bestimmungen.**)

§. 1.

Bereich.

Den Bestimmungen gegenwärtigen Reglements ist die telegraphische Correspondenz unterworfen, welche die Linien mindestens zweier der dem Telegraphen-Vereine angehörigen Verwaltungen berührt und entweder im Vereine verbleibt oder mit dem Auslande gewechselt wird.***)

In wie weit die Correspondenz, welche sich nur auf den Linien einer einzelnen Verwaltung bewegt, anderen Anordnungen unterworfen ist, wird von jeder Verwaltung besonders bestimmt.

Den Bestimmungen gegenwärtigen Reglements ist auch diejenige telegraphische Correspondenz unterworfen, welche sich nur auf den Linien des Norddeutschen Telegraphen-Gebietes incl. der innerhalb desselben gelegenen Eisenbahnen oder zwischen diesen und ausländischen Linien ohne Berührung der Linien anderer Vereins-Staaten bewegt, soweit nicht in den nachfolgenden Zusätzen Abweichungen vorgeschrieben sind.

§. 2.

Benutzung des Telegraphen.

Die Benutzung der für den öffentlichen Verkehr bestimmten Telegraphen steht Jedermann zu. Jede Verwaltung hat jedoch das Recht, ihre Linien und Stationen zeitweise ganz oder zum Theil für alle oder für gewisse Gattungen von Correspondenz zu schließen.

Die Aufgabe von Depeschen Behufs der Telegraphirung kann nur bei den Telegraphen-Stationen (allenfalls brieflich) erfolgen.

§. 3.

Bewahrung des Telegraphen-Geheimnisses.

Die Vereins-Regierungen werden Sorge tragen, daß die Mittheilung von Depeschen an Unbefugte verhindert und daß das Telegraphen-Geheimniß in jeder Beziehung auf das Strengste gewahrt werde.

§. 4.

Dienststunden der Telegraphen-Stationen.

Die Telegraphen-Stationen zerfallen rücksichtlich der Zeit, während welcher sie für die Annahme und Beförderung der Depeschen offen zu halten sind, in vier Klassen, nämlich:

a. Stationen mit permanentem Dienst (Tag und Nacht),

b. Stationen mit verlängertem Tagesdienst bis Mitternacht,

c. Stationen mit vollem Tagesdienst,

d. Stationen mit beschränktem Tagesdienst.

Die Dienststunden der Stationen ad b. und c. beginnen:

vom 1. April bis Ende September
um 7 Uhr Morgens,
vom 1. Oktober bis Ende März
um 8 Uhr Morgens.

Die Stationen ad c. schließen den Dienst
um 9 Uhr Abends.

Die Dienststunden der Stationen ad d. sind an Wochentagen (einschließlich der auf Wochentage fallenden Festtage):

von 9 bis 12 Uhr Vor- und
» 2 » 7 » Nachmittags;

an Sonntagen:

von 8 bis 9 Uhr Vor- und
» 2 » 5 » Nachmittags.

§. 5.

Wohin Depeschen gerichtet werden können.

Telegraphische Depeschen können nach allen Orten aufgegeben werden, wohin die vorhandenen Telegraphen-Verbindungen auf dem ganzen Wege oder auf einem Theile desselben die Gelegenheit zur Beförderung darbieten.

Befindet sich am Bestimmungsorte keine Telegraphen-Station, so erfolgt die Weiterbeförderung von der äußersten, beziehungsweise der von dem Aufgeber bezeichneten Telegraphen-Station entweder durch die Post oder durch Expressen.*) Ist keine Bestimmung über die Art der Weiterbeförderung getroffen, so wählt die Adreß-Station nach ihrem besten Ermessen die zweckmäßigste Art derselben. Das Gleiche findet statt, wenn die vom Aufgeber angegebene Art der Weiterbeförderung sich als unausführbar erweist.

Auch ist die Aufgabe der Depeschen mit der Bezeichnung »bureau restant« oder »poste-restante« zulässig.

Im internen Verkehr können die Depeschen auch mit »Bahnhof restant« bezeichnet werden.

§. 6.

Erfordernisse der zu befördernden Depeschen.

Das Original jeder zu befördernden Depesche muß in solchen Buchstaben und Zeichen, welche sich durch den Telegraphen wiedergeben lassen, deutlich und verständlich geschrieben sein.

Einschaltungen, Randzusätze, Streichungen oder Ueberschreibungen müssen vom Aufgeber der Depesche oder von seinem Beauftragten bescheinigt werden.

Obenan muß die Adresse stehen, dann der Text und am Schlusse die Unterschrift des Absenders.

Die Adresse muß der Art sein, daß die Bestellung an den Adressaten ohne weitere Ermittelungen, Rückfragen, Zweifel rc. erfolgen kann. Sie hat für die

---

*) Das Norddeutsche Telegraphen-Gebiet umfaßt die Staaten des Norddeutschen Bundes, sowie den nicht zum Norddeutschen Bunde gehörigen Theil des Großherzogthums Hessen-Darmstadt.

**) Die zusätzlichen Bestimmungen sind mit lateinischer Schrift und gegen den übrigen Text eingerückt gedruckt.

***) Die besonderen Vorschriften über den Verkehr mit den außereuropäischen Telegraphen-Verwaltungen sind event. bei den Telegraphen-Stationen zu erfragen.

*) Unter Expreß-Beförderung ist jede Weiterbeförderung durch ein schnelleres Transportmittel als die Post verstanden.

großen Städte die Angabe der Straße und der Hausnummer, oder in Ermangelung dessen die Angabe der Berufsart oder andere ähnliche Bezeichnungen zu enthalten. Selbst für kleinere Orte ist es wünschenswerth, daß der Name des Adressaten von einer solchen ergänzenden Bezeichnung begleitet sei, damit im Falle von Verstümmelungen des Eigennamens der Adressat am Bestimmungsorte aufgefunden werden könne.

Die Angabe des Landes, in welchem der Wohnort des Adressaten liegt, ist obligatorisch, mit Ausnahme der Fälle, wo dieser Wohnort eine Hauptstadt oder ein wichtiger Börsen- oder Handelsplatz ist.

Bei Depeschen, welche für auf dem Meere befindliche Schiffe bestimmt sind, muß die Adresse, außer den gewöhnlichen Angaben, noch die offizielle Bezeichnung und Nummer, sowie die Nationalität des Adreßschiffes enthalten.

Es ist dem Absender gestattet, seiner Unterschrift eine beliebige Beglaubigung beifügen zu lassen.

Die etwaigen Angaben bezüglich des Beförderungsweges, der Zustellung an den Adressaten, der Empfangs-Anzeigen, der Recommandation, der Nachsendung und der Weiterbeförderung müssen unmittelbar hinter der Adresse, die Angaben bezüglich der frankirten Antworten zwischen Text und Unterschrift, die etwaige Beglaubigung hinter der Unterschrift stehen.

Depeschen, welche die hiernach erforderlichen Angaben nicht enthalten, sollen zwar dennoch zur Beförderung angenommen werden. Die Folgen ungenauer resp. unvollständiger Angaben sind jedoch jedenfalls vom Absender zu tragen. Derselbe kann eine nachträgliche Vervollständigung des Fehlenden nur gegen Aufgabe und Bezahlung einer neuen Depesche beanspruchen.

Depeschen, deren Beförderung streckenweise oder ausschliesslich durch Telegraphen der innerhalb des Norddeutschen Telegraphengebietes gelegenen Eisenbahnen stattzufinden hat, dürfen nicht mehr als 50 Worte enthalten.

§. 7.

Gattungen der Depeschen.

Die Depeschen zerfallen rücksichtlich ihrer Behandlung in folgende Gattungen:

1) Staats-Depeschen,
2) Dienst-Depeschen,
3) Privat-Depeschen.

§. 8.

Besondere Bestimmungen für Staats-Depeschen.

Staats-Depeschen können in beliebiger Sprache, auch chiffrirt, aufgegeben werden. Sie müssen als Staats-Depeschen bezeichnet und durch Siegel oder Stempel als solche beglaubigt sein.

Die Zusatzbestimmung zu §. 9 gilt auch für Staats-Depeschen.

§. 9.

Besondere Bestimmungen für Privat-Depeschen.

Bei Privat-Depeschen ist die Fassung in der Landessprache Regel. Sie können überdies in jeder andern Sprache abgefaßt sein, welche den Stationen als zulässig bezeichnet ist.

Die Depeschen, welche hiernach nicht wie gewöhnliche Depeschen zulässig sind, sind wie geheime Depeschen anzusehen.

Die semaphorischen Depeschen müssen entweder in der Sprache des Landes, in welchem die semaphorische Station, welche die Beförderung der Depesche an das Adreßschiff zu besorgen hat, gelegen ist, oder in Zeichen des allgemeinen Handels-Codex abgefaßt sein.

Die Anwendung der Chiffernschrift ist bei Privat-Depeschen gestattet, wenn sie zwischen Stationen zweier Staaten gewechselt werden, welche diese Art der Correspondenz zulassen.

Depeschen, welche nur Börsen-Course, Waaren- und Getreide-Preise rc. enthalten, werden nicht als chiffrirte Depeschen angesehen (cfr. §. 15).

Für Depeschen, welche streckenweise oder ausschliesslich durch Telegraphen der innerhalb des Norddeutschen Telegraphen-Gebietes gelegenen Eisenbahnen zu befördern sind, ist die Fassung in deutscher Sprache Bedingung, soweit nicht für einzelne Bahnen und Stationen der Gebrauch fremder Sprachen ausdrücklich nachgegeben wird.

§. 10.

Controle der Depeschen.

Der Aufgeber einer Privat-Depesche ist verpflichtet, auf desfallsiges Verlangen die Aechtheit der Unterschrift seiner Depesche nachzuweisen.

Privat-Depeschen, deren Inhalt gegen die Gesetze verstößt oder aus Rücksichten des öffentlichen Wohles oder der Sittlichkeit für unzulässig erachtet wird, werden zurückgewiesen.

Die Entscheidung über die Zulässigkeit des Inhalts steht dem Vorsteher der Aufgabe-Station, beziehungsweise der Zwischen- oder Adreß-Station, oder dessen Stellvertreter, und in zweiter Instanz der dieser Station vorgesetzten Central-Verwaltung zu, gegen deren Entscheidung ein Rekurs nicht stattfindet.

Bei Staats-Depeschen steht den Telegraphen-Stationen eine Controle der Zulässigkeit des Inhalts nicht zu.

§. 11.

Gebühren-Erhebung.

Bei Aufgabe der Depeschen sind sämmtliche bekannte Telegraphirungs-Gebühren im Voraus zu entrichten. Von dem Adressaten sind außer den etwaigen Weiterbeförderungs-Gebühren zu entrichten:

1) die ganze Taxe derjenigen Depeschen, welche durch die semaphorischen Stationen von einem Schiffe aufgenommen und weiterbefördert sind;
2) die Ergänzungs-Taxe der nachzusendenden Depeschen (cfr. §. 17).

In allen Fällen, wo eine Gebühren-Entrichtung bei der Uebergabe der Depesche stattfinden soll, wird diese dem Adressaten nur gegen Bezahlung des schuldigen Betrages zugestellt.

§. 12.

Währung der Gebühren.

Die Gebühren-Erhebung erfolgt in der Landes-Währung derjenigen Verwaltung, welcher die Aufgabe-Station angehört.

Die Entrichtung der Gebühren kann in klingender Münze verlangt werden.

Die für die Gebühren-Erhebung maßgebenden Tarife liegen bei jeder Telegraphen-Station dem Publikum zur Einsicht auf.

Bei Stationen des Norddeutschen Telegraphen-Gebietes mit anderer Währung als der Thaler-Währung sind die nach dem Silbergroschen-Satze festgesetzten Gebühren-Beträge, wenn der Aufgeber nicht in Silbergroschen bezahlt, möglichst genau in die landesübliche Münze umzurechnen. Stellen sich hierbei Bruchtheile heraus, welche in der Landes-Währung nicht darstellbar sind, so erfolgt die Erhebung mit dem nächst höheren darstellbaren Betrage.

§. 13.

Beförderungs-Gebühren.

Bei der Feststellung der Gebühren ist stets eine einfache Depesche, d. h. eine Depesche, welche höchstens 20 Worte enthält, zu Grunde gelegt. Die auf die einfache Depesche anwendbare Taxe erhöht sich um die Hälfte für je 10 Worte mehr.

Die Gebühren für die telegraphische Beförderung der Staats- und Privat-Depeschen, welche innerhalb des Vereins-Gebietes verbleiben, werden nach Maßgabe der directen Entfernung nach folgendem Tarif erhoben:

Entfernung		Taxe.						
nach Zonen.	nach Meilen.	Norddeutsch. Sgr	Oesterreichisch. Fl.	Oesterreichisch. Kr.	Süddeutsch. Fl.	Süddeutsch. Kr.	Niederländisch. Fl.	Französisch. Frs.
I.	bis 10........	8	—	40	—	28	0,50	1
II.	über 10 bis 45	16	—	80	—	56	1,00	2
III.	über 45........	24	1	20	1	24	1,50	3

Für den Verkehr mit dem Vereins-Auslande beträgt die Gebühr bis zur Vereinsgrenze, ohne Rücksicht auf die Entfernung:

24 Sgr. = 1 Fl. 20 Kr. Oest. = 1 Fl. 24 Kr. Süddeutsch = 1,50 Gld. Niederländisch = 3 Francs.

Abweichend hiervon wird im Verkehr zwischen Baden, Bayern, Württemberg und Hohenzollern einer- und Frankreich, der Schweiz und Italien andererseits nur die Vereinsgebühr von 8 Sgr. = 28 Kr. Süddeutsch = 1 Franc erhoben, wenn die Depeschen innerhalb des Vereins nur die Linien zweier oder mehrerer der obigen Länder berühren.

Zu dieser Vereins-Gebühr treten die nach dem internationalen Tarif zu berechnenden ausländischen Gebühren.

Hierbei gilt als Regel, daß die Gebühren nach dem wohlfeilsten Wege zwischen dem Ursprungs- und dem Bestimmungsorte der Depesche zu berechnen sind, es sei denn, daß dieser Weg unterbrochen oder bedeutend weiter ist, oder daß der Aufgeber in seiner Depesche einen anderen Weg vorgeschrieben hat (cfr. §. 6).

Eine solche Vorschrift ist dann nicht nur für die Berechnung der Gebühren, sondern auch für die Instradirung der Depesche maßgebend, insofern nicht dienstliche Rücksichten es verhindern, in welchem Falle jegliche Beschwerde unzulässig ist.

Die Gebühren für Depeschen, welche innerhalb des Norddeutschen Telegraphen-Gebietes verbleiben (ausschliesslich der Depeschen nach und aus den Hohenzollernschen Landen, welche dem Vereins-Tarif unterliegen), betragen:

für die 1. Zone 5 Sgr.,
- - 2. - 10 -
- - 3. - 15 -

Die Zonen werden nach einem Princip gebildet, vermöge dessen die erste Zone gegen 11—18, die zweite Zone gegen 44—52 Meilen directer Entfernung begreift.

Für den Verkehr mit dem Auslande beträgt, wenn ausser den Norddeutschen nicht auch die Linien anderer Vereins-Staaten berührt werden, die Norddeutsche Gebühr ohne Rücksicht auf die Entfernung 20 Sgr. (unbeschadet jedoch solcher abweichenden Tarif-Bestimmungen, welche mit fremden Regierungen für den Verkehr mit den betreffenden Staaten vereinbart sind oder noch vereinbart werden sollten).

§. 14.

Bestimmung der Wortzahl.

Bei Ermittelung der Wortzahl einer Depesche Behufs der Tarifirung werden folgende Regeln beobachtet:

1) Alles, was der Aufgeber in das Original seiner Depesche Behufs der Beförderung schreibt, wird bei Berechnung der Taxe mitgezählt (cfr. §. 6).
2) Das Maximum der Länge eines Wortes ist auf 7 Silben festgesetzt; der Ueberschuß wird für ein Wort gezählt.
3) Bei Verbindungen von Wörtern durch Bindestriche werden die einzelnen Wörter gezählt.
4) Wenn zwei Wörter mittelst Apostrophirung zusammengezogen sind, z. B. l'un, qu'il, l'Europe,

so ist jedes der beiden Wörter besonders zu zählen.

5) Die Namen von Ländern, Städten, Ortschaften, Straßen, Plätzen, Boulevards 2c., die Eigennamen von Personen, Titel, Vornamen, Partikel und Eigenschafts-Bezeichnungen werden nach der Zahl der zum Ausdruck derselben gebrauchten Wörter gezählt.

6) Die in Ziffern geschriebenen Zahlen werden für so viele Wörter gezählt, als sie Gruppen von fünf Ziffern enthalten, nebst einem Worte mehr für den etwaigen Ueberschuß. Dieselbe Regel gilt für die Berechnung der Gruppen von Buchstaben, welche keine geheime Bedeutung haben.

7) Einzeln stehende Schriftzeichen, Buchstaben oder Ziffern, werden je für ein Wort gezählt.

Ebenso wird die Unterstreichung eines oder mehrerer aufeinander folgender Wörter für ein Wort gerechnet.

8) Zum Worttext der Depesche gehörige Interpunktionszeichen, Apostrophe, Bindestriche, Anführungszeichen, Parenthesen (Klammern) und das Zeichen für den neuen Absatz (Alinea) werden nicht mitgerechnet. Dagegen werden alle durch den Telegraphen nicht darstellbaren Zeichen, welche daher durch Worte gegeben werden müssen, als Wörter berechnet.

9) Punkte, Kommata und Trennungszeichen oder Bruchstriche, welche zur Bildung der Zahlen gebraucht werden, sind je für eine Ziffer zu zählen.

10) Die Buchstaben, welche den in Ziffern geschriebenen Zahlen angehängt werden, um sie als Ordnungszahlen zu bezeichnen, werden jeder für eine Ziffer gezählt.

11) Bei chiffrirten und den (laut §. 9) als geheime zu behandelnden Depeschen werden zunächst sämmtliche als Chiffern benutzte Ziffern, Buchstaben oder Zeichen im chiffrirten Text zusammengezählt, die Summe durch fünf getheilt und der Quotient als die für den chiffrirten Text zu taxirende Wortzahl angesehen. Der etwaige Ueberschuß zählt für ein Wort. Die Zeichen, welche die Gruppen trennen, werden mitgezählt, insofern der Aufgeber nicht ausdrücklich erklärt hat, daß sie nicht mittelegraphirt werden sollen.

Der Wortzahl des chiffrirten Textes tritt die Zahl der ausgeschriebenen Worte, nach den gewöhnlichen Regeln berechnet, hinzu.

§. 15.

Recommandirte Depeschen.

Der Aufgeber einer Depesche hat das Recht, dieselbe zu recommandiren. In diesem Falle wird die Depesche von allen Stationen, welche bei der telegraphischen Beförderung, beziehungsweise Aufnahme mitwirken, vollständig kollationirt und die Bestimmungs-Station sendet dem Aufgeber telegraphisch, unmittelbar nach der Bestellung an den Adressaten oder nach der Abgabe an die Weiterbeförderungs-Anstalt, eine Rückmeldung mit genauer Angabe der Zeit, zu welcher die Depesche dem Adressaten, beziehungsweise der Weiterbeförderungs-Anstalt zugestellt worden ist.

Hat die Depesche nicht bestellt werden können, so enthält die Rückmeldung die Umstände, welche die Bestellung verhindert haben, sowie die nöthigen Angaben, damit der Aufgeber eventuell seine Depesche in die Hände des Adressaten gelangen lassen könne.

Der Aufgeber einer recommandirten Depesche kann sich die Rückmeldung nach irgend einem beliebigen Orte adressiren lassen, wenn er die dazu nöthigen Angaben liefert.

Die Recommandation ist obligatorisch für alle chiffrirten Depeschen, sowie für solche Depeschen, welche als geheime betrachtet werden (cfr. §. 9).

Wenn in Form chiffrirter Depeschen geschriebene Handels- und Börsen-Depeschen unrecommandirt aufgegeben werden, so ist jede Reclamation wegen etwaiger Verstümmelung unzulässig.

Die Taxe für die Recommandirung ist gleich derjenigen der eigentlichen Depesche.

§. 16.

Empfangs-Anzeigen.

Der Aufgeber einer jeden Depesche kann verlangen, daß ihm die Zeit, zu welcher die Depesche seinem Correspondenten zugestellt worden ist, telegraphisch angezeigt werde.

Hat die Depesche nicht bestellt werden können, so erfolgt statt der Empfangs-Anzeige die Mittheilung der Umstände, welche die Bestellung verhindert haben, nebst den nöthigen Angaben, damit der Aufgeber seine Depesche eventuell in die Hände des Adressaten gelangen lassen könne.

Die Taxe für die Empfangs-Anzeige ist gleich derjenigen einer einfachen Depesche.

Soll die Empfangs-Anzeige nach einem anderen Orte als nach dem Aufgabe-Orte der Ursprungs-Depesche befördert werden, so kommt der Tarifsatz zwischen der Aufgabe- und der Adreß-Station der Empfangs-Anzeige zur Anwendung.

§. 17.

Nachsenden von Depeschen.

Der Aufgeber einer Depesche kann der Adresse den Zusatz: »nachzusenden« beifügen, in welchem Falle die Bestimmungs-Station dieselbe sofort nach der vergeblich versuchten Zustellung an die angegebene Adresse weiter an den neuen, ihr in der Wohnung des Adressaten mitgetheilten Adreß-Ort befördert, insofern sich dieser in dem gleichen Staate, beziehungsweise im Vereinsgebiete befindet.

Der Zusatz »nachzusenden« kann auch von weiteren Adressen begleitet sein, und wird dann die Depesche successive an diese Adressen befördert.

Die Gebühr für das Nachsenden wird vom Adressaten erhoben.

§. 18.

Depeschen mit verschiedenen Adressen.

Die Depeschen können adressirt werden:

a. an mehrere Adressaten in verschiedenen Orten,

b. an mehrere Adressaten in dem nämlichen Orte,
c. an den nämlichen Adressaten in verschiedenen Orten oder in mehreren Wohnungen in dem nämlichen Orte.

Ist eine Depesche nach verschiedenen Adreß-Stationen zu befördern, so wird sie als eben so viele einzelne Depeschen behandelt, als Adreß-Stationen angegeben sind und muß in eben so vielen Originalien aufgegeben werden.

Gehören jedoch die verschiedenen Adreß-Stationen einer und derselben Verwaltung des Auslandes an, so werden die Gebühren nach den internationalen Tarifen von der Aufgabe-Station bis zur Grenze des Bestimmungs-Staates nur Ein Mal, die Terminal-Taxe des Bestimmungs-Staates aber so viel Mal berechnet, als Adreß-Stationen angegeben sind.

Soll eine Depesche an einem und demselben Orte an verschiedene Adressen abgegeben, d. h. vervielfältigt werden, so wird sie nur als eine einzige Depesche behandelt und für die zweite und jede weitere Ausfertigung die Gebühr von 4 Sgr. ꝛc. erhoben.

Im internen Verkehr ist die Vervielfältigungs-Gebühr nach dem Satze von 2½ Sgr. zu erheben.

§. 19.

Frankirte Antworten.

Der Aufgeber kann die Antwort, welche er von dem Adressaten verlangt, frankiren.

Wird eine Antwort von nicht mehr als 20 Worten verlangt, so ist die Angabe beizufügen: »Antwort bezahlt« und für die Antwort die Gebühr einer einfachen Depesche derselben Beförderungs-Strecke zu erlegen.

Soll die zu frankirende Antwort nach einem anderen als nach dem Aufgabe-Orte der Ursprungs-Depesche übermittelt werden, so kommt für die Antwort-Depesche der Tarifsatz zwischen der Aufgabe- und der Adreß-Station der Antwort zur Anwendung.

Will der Aufgeber für mehr als 20 Worte die Antwort vorausbezahlen, so hat er beizufügen: »Antwort bezahlt ..... Frcs. ..... Cts.« und diesen Betrag einzuzahlen.

Die Frankirung der Antwort darf das Dreifache der für die Ursprungs-Depesche erhobenen Gebühr nicht überschreiten.

Die Bestimmungs-Station zahlt den Betrag der bei der Aufgabe-Station für die Rückantwort erhobenen Gebühr baar, in Depeschenmarken oder vermittelst einer Kassenanweisung an den Adressaten, dem es anheimgestellt bleibt, die Antwort abzusenden, wann, an wen und wohin er will. Diese Antwort wird angesehen und behandelt, wie jede andere Depesche.

Kann die Ursprungs-Depesche nicht bestellt werden, oder verweigert der Adressat ausdrücklich die Annahme der für die Rückantwort bestimmten Summe, so giebt die Bestimmungs-Station dem Aufgeber hiervon Kenntniß durch eine Dienstnotiz, welche die Stelle der Antwort vertritt. Diese Dienstnotiz enthält die Mittheilung der Umstände, welche die Bestellung verhindert haben, und die nöthigen Angaben, damit der Aufgeber seine Depesche eventuell nachsenden lassen könne.

§. 20.

Weiterbeförderungs-Gebühren.

Depeschen, — recommandirt oder nicht, — welche per Post weiterzubefördern sind, werden von der Ankunfts-Station als recommandirte Briefe frankirt zur Post gegeben, ohne Kosten für den Aufgeber und den Empfänger, mit Ausschluß solcher Depeschen, welche über das Meer hinaus zu senden sind, sei es in Folge Unterbrechung unterseeischer Telegraphen-Linien, sei es Behufs Erreichung solcher Länder, welche mit Europa keine telegraphische Verbindung haben. Die hierfür entfallenden Post-Gebühren sind vom Aufgeber zu entrichten.

Im Wechselverkehr mit Frankreich werden durch die Post zu befördernde nicht recommandirte Depeschen wie gewöhnliche Briefe zur Post gegeben und das Porto vom Adressaten erhoben. Die Gebühren für die mittelst der Post zu bewirkende Weiterbeförderung recommandirter Depeschen, so wie der Depeschen mit Empfangsanzeige hingegen hat der Aufgeber zu entrichten, und zwar:

4 Sgr. ꝛc. für jede am Orte poste restante zu deponirende oder per Post innerhalb des gleichen Staates (resp. Vereinsgebietes) zu versendende Depesche;
8 Sgr. ꝛc. für jede über diese Grenze hinaus in Europa zu versendende Depesche;
20 Sgr. ꝛc. für jede über Europa hinaus zu versendende Depesche.

Von der Adreßstation werden diese Depeschen als recommandirte Briefe frankirt und innerhalb des Vereins als Expreßbriefe behandelt.

Die Kosten für die Weiterbeförderung per Expressen werden in der Regel vom Adressaten erhoben. Der Aufgeber einer recommandirten Depesche oder einer Depesche mit Empfangs-Anzeige hat jedoch das Recht, diese Weiterbeförderung zu frankiren, indem er einen von der Aufgabe-Station festzustellenden Betrag hinterlegt, worüber abgerechnet wird, sobald die wirklichen Auslagen bekannt sind.

Für die semaphorische Beförderung der Depeschen von den semaphorischen Stationen nach den Schiffen et vice versa ist eine besondere Zuschlagstaxe zu den tarifmäßigen Gebühren zu entrichten.

Im Auslande findet eine Weiterbeförderung der Depeschen über die Telegraphenlinien hinaus in der Regel nur per Post statt. In welchen Staaten auch Weiterbeförderungen durch expresse Boten oder Estafetten zulässig sind, ist bei den Telegraphenstationen zu erfragen.

Bei Vereins- und internationalen Depeschen, die per Post weiterzubefördern sind, ist eine streckenweise Beförderung durch Telegraphen der innerhalb des Norddeutschen Telegraphengebietes gelegenen Eisenbahnen nicht statt-

haft, und werden dergleichen Depeschen daher event. von der letzten Bundes-Telegraphenstation unmittelbar der Post zur Weiterbeförderung übergeben.

Im internen Verkehr hat der Aufgeber einer per Post weiterzubefördernden Depesche die wirklichen Postgebühren von $5\frac{1}{2}$ Sgr. (1 Sgr. Porto, 2 Sgr. Recommandationsgebühr und $2\frac{1}{2}$ Sgr. Expressbestellgebühr) zu entrichten, wofür die Depesche von der Adressstation als recommandirter Expressbrief frankirt wird.

Depeschen, welche im internen Verkehr »Bahnhof restant« adressirt sind, werden in Bezug auf die Gebühren ebenso wie »poste restante« Depeschen behandelt. In beiden Fällen sind die obigen Gebühren mit Ausschluss der Expressbestellgebühr, also 3 Sgr., vom Aufgeber zu erheben.

§. 21.

Zurückziehung und Unterdrückung von Depeschen.

Vor begonnener Abtelegraphirung kann jede Depesche zurückgefordert werden.

Die Gebühren werden in solchem Falle nach Abzug von 4 Sgr. ꝛc. erstattet.

Hat die Abtelegraphirung bereits begonnen, so verbleiben die Gebühren für die bereits durchlaufene Strecke den betheiligten Verwaltungen; die übrigen ausländischen und besonderen Gebühren werden dem Aufgeber restituirt.

Das Verlangen, daß eine bereits abgegangene Depesche nicht bestellt werde, muß mittelst besonderer Depesche des Aufgebers an die Bestimmungsstation erfolgen, wofür die tarifmäßigen Gebühren zu zahlen sind. Von dem Erfolge wird ihm per Post Kenntniß gegeben. Verlangt der Aufgeber telegraphischen Aufschluß, so hat er die Antwort zu frankiren.

Die erlegten Gebühren für die Depesche, deren Bestellung unterdrückt wird, werden nicht restituirt.

Bei jedem derartigen Verlangen hat der Antragsteller das Ansuchen schriftlich zu stellen und sich als der Absender oder dessen Beauftragter zu legitimiren.

Im internen Verkehr betragen die im Alinea 2 erwähnten Gebühren $2\frac{1}{2}$ Sgr.

§. 22.

Verfahren bei der Adreß-Station.

Die Depeschen werden gleich nach der Ankunft bei der Adreß-Station ausgefertigt, in Couverts eingeschlossen, welche die vollständige Adresse der Depesche erhalten und mit dem Siegel der Station versehen.

Die nach dem Orte selbst gerichteten Depeschen werden so schleunig als möglich bestellt. Die nach anderen Orten bestimmten Depeschen werden, je nachdem sie durch die Post, oder durch Expressen weiterzusenden sind, mit möglichster Beschleunigung der Weiterbeförderungs-Anstalt in der erwähnten Weise zugeführt.

Wenn der Adressat seinen Aufenthaltsort verändert hat, so werden demselben die für ihn eingehenden Depeschen, auch wenn sie keinen Nachsendungsvermerk tragen, an den neuen Adreßort nachtelegraphirt, wenn er in einer bei der betreffenden Telegraphen-Station niederzulegenden schriftlichen Erklärung das Verlangen der Nachsendung ausdrücklich ausgesprochen hat. Die hierfür entfallenden Gebühren bezahlt der Adressat bei Empfang der Depesche.

§. 23.

Bestellung durch Telegraphenboten.

Der Bote hat die Depesche nebst Empfangsschein ohne Aufenthalt nach der Wohnung des Adressaten resp. nach der in der Depesche bezeichneten Adresse oder nach der Post zu bringen und sich bei Abgabe derselben zu überzeugen, daß die richtige Zeit und Unterschrift in die Empfangsbescheinigung eingetragen ist.

Dem Boten ist die Annahme von Geschenken untersagt.

Zur Bescheinigung der Abgabe einer Staatsdepesche kann, wenn nicht eine besondere schriftliche Verfügung darüber getroffen ist, nur der Vorstand der betreffenden Behörde, oder in dessen Abwesenheit sein Stellvertreter als berechtigt angesehen werden.

Privat-Depeschen können, wenn der Adressat von dem Boten nicht zu Hause angetroffen wird, entweder an ein erwachsenes Mitglied seiner Familie, oder an dessen Geschäftsgehülfen, Dienerschaft, Gast- oder Hauswirthe abgegeben werden, insofern derselbe nicht für derartige Fälle einen besonderen Empfänger der Station schriftlich namhaft gemacht, oder der Aufgeber verlangt hat, daß die Zustellung nur in die Hände des Adressaten stattfinden solle.

In allen Fällen, wo der Bote den Adressaten nicht selbst antrifft und die Depesche einem Anderen aushändigt, hat der Letztere in der Empfangsbescheinigung seiner eigenen Namensunterschrift das Wort »für« und den Namen des Adressaten beizufügen.

§. 24.

Unbestellbare Depeschen.

Von der Unbestellbarkeit einer Depesche und den Gründen der Unbestellbarkeit wird der Aufgabestation telegraphische Meldung gemacht.

Ist eine Depesche unbestellbar, weil der Adressat in seiner Wohnung nicht angetroffen worden ist, die Depesche auch nicht an eine der im §. 23. Al. 4 erwähnten Personen hat ausgehändigt werden können, so wird dieselbe bei der Adreßstation aufbewahrt, in der Wohnung des Adressaten aber eine bezügliche Anzeige zurückgelassen.

Hat sich innerhalb sechs Wochen der Adressat zur Empfangnahme der Depesche nicht gemeldet, so wird solche vernichtet.

In gleicher Weise wird mit »bureau restant« Depeschen verfahren.

Hat eine semaphorische Depesche innerhalb 30 Tagen nach ihrer Aufgabe dem Adreßschiffe nicht übermittelt werden können, so wird sie als unbestellbar zurückgelegt. War es eine recommandirte Depesche und das Adreßschiff hat sich nicht gezeigt, so giebt die semaphorische Station dem Aufgeber hiervon am Morgen

des 29. Tages durch eine dienstliche Rückmeldung Kenntniß. Der Aufgeber kann, gegen Bezahlung einer besonderen Depesche an die betreffende semaphorische Station verlangen, daß seine Depesche noch fernere 30 Tage Behufs Beförderung an das Adreßschiff bereit gehalten werde u. s. f.

Geht ein solches Verlangen nicht ein, so legt die semaphorische Station die Depesche den 30. Tag als unbestellbar zurück.

§. 25.

Garantie und Reclamationen.

Die Telegraphen-Verwaltungen leisten für die richtige Ueberkunft der Depeschen oder deren Ueberkunft und Zustellung innerhalb einer bestimmten Frist keinerlei Garantie und haben Nachtheile, welche durch Verlust, Verstümmelung oder Verspätung der Depeschen entstehen, nicht zu vertreten.

Für Depeschen, welche durch Schuld der Telegraphen-Verwaltung nicht in die Hände des Adressaten gelangt sind, sowie für solche Depeschen, welche in Folge wesentlicher Verstümmelung oder bedeutender Verzögerung erweislich ihren Zweck nicht haben erfüllen können, werden die gezahlten Gebühren zurückerstattet, sofern deren Reclamation innerhalb 3 Monaten (bei Depeschen nach außereuropäischen Ländern innerhalb 6 Monaten), vom Tage der Aufgabe der Depesche ab erfolgt.

Im Falle der Unterbrechung einer unterseeischen Telegraphen-Linie kann der Aufgeber die Rückerstattung des Theiles der Gebühren, welcher auf die nicht telegraphisch durchlaufene Strecke entfällt, verlangen, nach Abzug jedoch der Kosten, welche etwa für die nicht telegraphische Weiterbeförderung verauslagt sind.

Die Erstattung der Gebühren kann versagt werden, wenn der Verlust, die Verspätung oder die Verstümmelung der Depesche einer Verwaltung zur Last fällt, welche den internationalen Verträgen nicht beigetreten ist und die Verpflichtung zur Gebühren-Erstattung abgelehnt hat.

Die Reclamationen sind bei der Aufgabe-Station einzureichen. Als Beweisstücke sind beizufügen: eine schriftliche Erklärung der Bestimmungsstation oder des Adressaten, wenn die Depesche nicht angekommen ist, die dem Adressaten zugestellte Ausfertigung, wenn es sich um Verstümmelung oder Verzögerung handelt.

Bei Reclamation wegen Verstümmelung muß nachgewiesen werden, daß und durch welche Fehler die Depesche der Art verstümmelt ist, daß sie ihren Zweck nicht hat erfüllen können.

Für Fehler in Handels- und Börsen-Depeschen, welche in Form chiffrirter Depeschen geschrieben, aber ohne Recommandation zur Beförderung angenommen sind (cfr. §. 15), findet eine Rückzahlung von Gebühren nicht Statt.

Ein Aufgeber, welcher nicht in dem Staate wohnt, wo er seine Depesche aufgegeben hat, kann seine Reclamation bei der Verwaltung des Aufgabeortes durch eine andere Verwaltung anhängig machen.

§. 26.

Berichtigungs-Depeschen.

In den im vorigen Paragraphen vorgesehenen Fällen bezieht sich die Rückerstattung nur auf die Gebühren derjenigen Depeschen, welche verzögert, verstümmelt oder nicht angekommen sind, nicht aber auf die Gebühren solcher Depeschen, welche etwa durch die Verzögerung, Verstümmelung oder Nichtankunft jener Depeschen nothwendig oder überflüssig geworden sind.

Dagegen hat der Empfänger einer jeden Depesche das Recht, die Wiederholung der ihm zweifelhaften Stellen zu verlangen, wofür zu entrichten ist:

1) die Taxe einer einfachen Depesche für das deshalb an die Aufgabe-Station zu richtende Verlangen,
2) die Taxe einer nach der Länge der zu wiederholenden Stelle berechneten Depesche.

Ein gleiches Recht wird dem Aufgeber bewilligt, wenn er Gründe haben sollte zu vermuthen, daß seine Depesche verstümmelt sei.

Diese Taxen werden von der Station sofort zurückvergütet, wenn aus der Wiederholung hervorgeht, daß der Sinn der ursprünglichen Depesche durch die Telegraphen-Anstalt verstümmelt worden ist.

§. 27.

Nachzahlung und Rückerstattung von Gebühren.

Gebühren, welche für beförderte Depeschen irrthümlich zu wenig erhoben worden sind, oder deren Bezahlung vom Adressaten verweigert wird, hat der Absender auf Verlangen nachzuzahlen.

Irrthümlich zu viel erhobene Gebühren werden dem Absender erstattet.

§. 28.

Depeschen-Abschriften.

Der Aufgeber und der Adressat, falls sie sich als solche gehörig legitimiren, sind berechtigt, sich beglaubigte Abschriften der von ihnen aufgegebenen oder empfangenen Depeschen ausfertigen zu lassen, wenn sie das genaue Datum derselben angeben können und die Original-Dokumente noch vorhanden sind.

Für jede Abschrift kommt die fixe Gebühr von 4 Sgr. ꝛc. in Berechnung.

Im internen Verkehr beträgt die Gebühr pro Abschrift $2^1/_2$ Sgr.

§. 29.

Aufhebung der früheren Telegraphen-Ordnung.

Die gegenwärtige Telegraphen-Ordnung tritt, an Stelle der Telegraphen-Ordnung für die Correspondenz auf den Telegraphen-Linien des Norddeutschen Bundes ꝛc. vom 24. Dezember 1867, am 1. Januar 1869 in Kraft.

Berlin, im Dezember 1868.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.

Graf von Bismarck-Schönhausen.

100. Der Umstand, daß häufig sowohl von Behörden, wie von Privaten, Zuschriften und Eingaben an uns gelangen, die auf die Stempelsteuer sich beziehen, veranlaßt uns, hierdurch besonders darauf aufmerksam zu machen, daß die Verwaltung der Stempelsteuer für die diesseitige Provinz unserem Geschäftsbereiche überall nicht mehr angehört, alle darauf Bezug habende Eingaben, Anträge ꝛc. vielmehr an den Herrn Provinzial-Steuer-Director hieselbst zu richten sind.

Hannover, den 26. Januar 1869.

Königliches Ober-Steuer-Collegium.

Sauerhering.

101. Mit Bezug auf die Bestimmungen im §. 35, 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 wird nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs!

Auf die Muthung vom 21/22. August 1868 wird der Firma Buismann Heyl et Vorster zu Meppen das Eigenthum des Bergwerks Bentheim in der Brechte, im Amtsbezirke Bentheim, Landdrosteibezirke Osnabrück, Ober-Bergamtsbezirke Dortmund, mit dem Felde von fünfhunderttausend Quadratlachtern, dessen Begrenzung auf dem zu dieser Urkunde gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D, E und F. bezeichnet ist, zur Gewinnung des in diesem Felde vorkommenden Eisensteins, nach Vorschrift des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Dortmund, den 18. Januar 1869.

L. S. Königliches Ober-Bergamt.

hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dortmund, den 18. Januar 1869.

Königliches Ober-Bergamt.

102. Die Eisenbahnzüge von Hannover nach Braunschweig um 5^{20} Nachm. und von Braunschweig nach Hannover um 8 Uhr Vorm. werden nicht mehr zur Beförderung von Postsendungen jeder Art unter Begleitung eines Eisenbahn-Post-Conducteurs, sondern nur noch zur Beförderung von Briefpostsendungen durch Vermittelung des Eisenbahn-Personals benutzt.

Der Eisenbahnzug von Norrstemmen nach Lehrte (über Hildesheim), Abfahrt 10 Uhr Vorm. dient auf der Strecke von Nordstemmen nach Hildesheim zur Beförderung von Brief- und Fahrpost-Sendungen, auf der Strecke von Hildesheim nach Lehrte nur zur Beförderung von Briefpost-Gegenständen.

Vom 1. Februar cr. ab wird an Stelle der Göttingen-Heiligenstadter Personenpost eine tägliche Personenpost zwischen Bremke und Göttingen mit folgenden Courszeiten in Gang gesetzt:

aus Bremke . . . 7 Uhr Vorm.,
aus Göttingen . . 8 Uhr Abds.

Die Beförderungszeit beträgt 1 Stunde 20 Minuten.

Im Gange der Posten sind nachstehende Veränderungen eingetreten:

Es werden abgefertigt:

1) die Personenpost von Hoheneggelsen nach Peine 6^{10} Uhr früh,
2) die 3te Personenpost von Salzderhelden nach Einbeck 6^{45} Uhr Abds.,
3) die Personenpost von St. Andreasberg nach Herzberg 8^{35} Uhr Vorm.,
4) die Personenpost von Herzberg nach St. Andreasberg 5^{40} Uhr Nachm.,
5) die 2te Personenpost von Herzberg nach Lauterberg 5^{40} Uhr Nachm.,
6) die 2te Personenpost von Herzberg nach Clausthal 5^{35} Uhr Nachm.,
7) die Personenpost von Duderstadt nach Herzberg 1^{55} Uhr Nachm.,
8) die Personenpost von Achim nach Stade 9^{50} Uhr Abds.,
9) die Personenpost von Stade nach Achim 8 Uhr Abds.,
10) die Personenpost von Münden bei Göttingen nach Allendorf a. d. W. 7^{15} Uhr Abds.,
11) die Personenpost von Münden bei Göttingen nach Eschwege 7^{15} Uhr Vorm.,
12) die Personenpost von Neuhaus nach Dahlenburg 10^{35} Uhr Vorm.,
13) die Personenpost von Hitzacker nach Göhrde 9^{55} Uhr Vorm.,
14) die 1ste Personenpost von Nörten nach Hardegsen 9^{30} Vorm.,
15) die 2te Personenpost von Nörten nach Hardegsen 8^{10} Uhr Abds.,
16) die 2te Personenpost von Hardegsen nach Nörten 5^{55} Uhr Nachm.,
17) die Personenpost von Hardegsen nach Uslar 10^{35} Uhr Vorm.,
18) die Personenpost von Uslar nach Hardegsen 3^{25} Uhr Nachm.,
19) die 1ste Personenpost von Dassel nach Einbeck 5^{15} Uhr früh,
20) die 2te Personenpost von Dassel nach Einbeck 3^{30} Uhr Nachm.,
21) die Personenpost von Dannenberg nach Uelzen 8^{45} Uhr Abds.,
22) die 3te Personenpost von Lüchow nach Uelzen 8^{5} Uhr Abds.,
23) die 1ste Personenpost von Uelzen nach Ebstorf 10^{20} Uhr Vorm.,
24) die Personenpost von Dannenberg nach Lüchow 6 Uhr Nachm.,
25) die 2te Botenpost von Beverungen nach Lauenförde 3^{30} Uhr Nachm.,
26) die Botenpost von Clausthal nach Goslar 9^{25} Uhr Abds.

Hannover, den 30. Januar 1869.

Der Ober-Post-Director

Schiffmann.

103. Auf dem Personenpost-Course zwischen Iburg und Osnabrück ist beim Weghause zu Oesede für die Zeit vom 1. November bis März eine Haltestelle zur Aufnahme von Post-Reisenden eingerichtet worden.

Oldenburg, den 28. Januar 1869.

Der Ober-Post-Director.

Starklof.

104. Im directen Verkehre zwischen Hannoverschen und Braunschweigischen Stationen einerseits und Stationen der Halle-Casseler bezw. Magdeburg-Leipziger Bahnen andererseits via Arenshausen werden die Artikel
Holz, Bau-, Nutz-, Werk-, Daub-, Reif, einschließlich Bohlen, Bretter, Borde, Schiffsnägel, roh vorgerichtete Gewehrschäfte, Holzwellen (Faschinen), Reiserholz, sowie Eisenbahnschwellen
vom 26. d. M. an aus der Classe C. in die Classe D. versetzt.

Hannover, den 25. Januar 1869.

Königliche Eisenbahn-Direction.
Maybach.

105. Zwischen Stationen der Halle-Casseler, beziehungsweise Magdeburg-Leipziger Bahn einerseits und Stationen der Main-Weser, der Köln-Gießener und der Nassauischen Bahn andererseits via Arenshausen-Gießen, sowie zwischen den Stationen Arenshausen, Göttingen, Münden einerseits und Stationen der Köln-Gießener Bahn andererseits via Cassel-Gießen tritt mit dem 1. Februar d. J. ein directer Güterverkehr in Kraft.

Der für denselben herausgegebene Tarif ist in den Güter-Expeditionen der diesseitigen Verbandstationen zu 6 Sgr. das Exemplar käuflich zu haben.

Hannover, den 28. Januar 1869.

Königliche Eisenbahn-Direction.
Maybach.

106. Im Verkehr zwischen Stationen der Bergisch-Märkischen Bahn und den Stationen Emden, Leer und Papenburg ist für neue Eisenbahn-Schienen und Grubenschienen und für Schienenbefestigungsgegenstände ein ermäßigter See-Transit-Tarif eingeführt worden, welcher bei unseren sämmtlichen Güterexpeditionen eingesehen werden kann.

Die Bedingungen, unter welchen dieser Tarif in Anwendung kommt, befinden sich auf dem Tarife selbst vermerkt.

Die Sätze dieses Transit-Tarifes finden auch auf die Gegenstände des Ausnahmetarifes II. des Westfälischen Verbandes im Verkehr mit der Bergisch-Märkischen Bahn in der Weise Anwendung, daß sich die betreffenden Sätze des Ausnahmetarifes entsprechend ermäßigen.

Münster, den 25. Januar 1869.

Königliche Direction der Westfälischen Eisenbahn.

Polizeiliche Vorschriften:

107. Betreffend den Verkehr mit Schweinefleisch in den Städten Clausthal und Zellerfeld.

Auf Grund des §. 11 der Allerhöchsten Verordnung vom 20. September d. J. über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landestheilen werden zur Verhütung der mit dem Genusse von Schweinefleisch verbundenen Gefahren folgende polizeiliche Vorschriften für den Bezirk der Städte Clausthal und Zellerfeld nach Anhörung der dortigen Communalvertretungen hiedurch erlassen.

§. 1. Die Einwohner in den Bezirken der Städte Clausthal und Zellerfeld sind verpflichtet, jedes, sei es zum feilen Verkauf, sei es zum eigenen Gebrauch geschlachtete Schwein, bevor es zerlegt wird, mikroskopisch untersuchen zu lassen.

Das Fleisch der geschlachteten Schweine darf erst dann verarbeitet, verkauft oder weggegeben werden, wenn durch schriftliche Bescheinigung der im §. 2 bezeichneten Commission bez. eines polizeilich concessionirten, zur Ertheilung solcher Bescheinigungen ermächtigten Sachverständigen nachgewiesen ist, daß dasselbe den vorgelegten Proben nach gesund sei.

§. 2. Für Clausthal und Zellerfeld wird je eine Fleischbeschauungs-Commission gebildet, welche bestehen soll: aus dem betreffenden Physicus, als Dirigenten der mikroskopischen Untersuchung, und technischen Mitgliedern, deren Zahl nach Maßgabe des Bedürfnisses zu bestimmen ist.

Die letzteren werden von der Königlichen Polizei-Direction zu Clausthal nach Benehmung mit dem Physicus bestellt und mit näherer Anweisung versehen. Einem von ihnen ist die Besorgung der äußeren Angelegenheiten der Commission, namentlich auch die Ausstellung der Bescheinigungen über die erfolgten Fleischuntersuchungen zu übertragen.

§. 3. Fleischer, imgleichen Gast- und Schenkwirthe, haben die von ihnen oder für sie geschlachteten Schweine von einer der beiden vorgenannten Commissionen untersuchen zu lassen.

§. 4. Bis dahin, daß die Fleischer zu Clausthal und Zellerfeld, wie es bisher üblich gewesen ist, nur ein Mal in der Woche (am Mittwoch) Schweine schlachten, liegt es der Commission ob, die Untersuchungen für die Fleischer am Nachmittage desselben Tages in einem vom Magistrate der betreffenden Stadt im Einvernehmen mit der Polizeibehörde zu bestimmenden Locale vorzunehmen.

Die Untersuchungen der von Fleischern an anderen Tagen und der von Gastwirthen geschlachteten Schweine sind nach der Wahl der Commission in der Wohnung der Betheiligten, welche in diesem Falle ein zu mikroskopischen Untersuchungen geeignetes Local den Sachverständigen zur Disposition zu stellen haben, oder in dem Locale auszuführen, wo die wöchentlichen Untersuchungen für die Fleischer stattfinden.

§. 5. Zu den regelmäßigen Untersuchungen für die Fleischer läßt die Commission die Fleischproben an jedem Mittwoch um die Mittagszeit aus dem Geschäftslocale der Schlachter abholen.

Die Fleischer haben von allen in ihrem Geschäfte oder für dasselbe geschlachteten Schweinen die Fleischproben an den ihnen zu bezeichnenden Körpertheilen der Schweine in Gegenwart des zur Abholung Beauftragten auszuschneiden und diesem zu übergeben.

Schlachten sie Schweine an anderen Tagen, als am Mittwoch, so haben sie davon der, die Abholung der Fleischproben zu den regelmäßigen Untersuchungen besorgenden Person zeitig Anzeige zu machen und so-

dann auf ergehende Anforderung die Fleischproben in der oben bestimmten Weise zu verabfolgen.

Gleiches gilt für die Gast- und Schenkwirthe, welche Schweine schlachten oder schlachten lassen.

§. 6. Neben der Commission werden zu Clausthal und Zellerfeld einige Sachverständige von der Polizeibehörde ermächtigt werden, für Einwohner, welche weder das Fleischergewerbe, noch Gast- oder Schenkwirthschaft betreiben, Fleischuntersuchungen vorzunehmen und über den Befund Bescheinigungen auszustellen. Bei Bekanntmachung der Namen dieser Sachverständigen wird die Königliche Polizei-Direction zu Clausthal die erforderlichen weiteren Bestimmungen erlassen und zur öffentlichen Kunde bringen.

Uebrigens soll es von der Wahl der betreffenden Einwohner abhängen, ob sie sich der fraglichen Untersuchungen wegen an einen der besonders bestellten Sachverständigen oder an die Fleischbeschauungs-Commission wenden wollen.

§. 7. Die Fleischer haben nach näherer Anweisung der Königlichen Polizei-Direction über die von ihnen geschlachteten Schweine, unter Bezeichnung des Gewichts derselben, der Namen und der Wohnorte der Verkäufer und der Tage des Schlachtens genau Buch zu führen, müssen diese Bücher, sowie die empfangenen Bescheinigungen über die erfolgten Untersuchungen während der Dauer von 2 Jahren aufbewahren und der Königlichen Polizei-Direction jeder Zeit auf Verlangen vorlegen.

Die Hausschlachter und sonstigen mit Schlachten sich befassenden Personen haben am Ende jeder Woche über die im Laufe derselben von ihnen geschlachteten Schweine unter Angabe des ungefähren Gewichts jedes einzelnen Stücks, der Namen und Wohnorte der Besitzer, der Dauer des Besitzes, der Bezugsquellen und der Tage des Schlachtens der Königlichen Polizei-Direction eine Anzeige zu machen.

§. 8. Die Königliche Polizei-Direction zu Clausthal bestimmt die Form der Namens der Fleischbeschauungs-Commission, sowie der von den besonders bestellten Sachverständigen (§. 6) zu ertheilenden Bescheinigungen und liefert das dazu erforderliche Formularpapier auf Kosten der Empfänger.

Für Beschaffung des Formularpapiers zu den Büchern der Fleischer und Hausschlachter (§. 7) haben diese selbst Sorge zu tragen.

§. 9. Der gedachten Commission ist bis auf Weiteres für jede Untersuchung der zu einem Schweine gehörenden Fleischtheile, sowie für die Ausstellung der Bescheinigung und alle sonstigen Mühwaltungen, wenn die Fleischtheile am Mittwoch zu der regelmäßigen Untersuchungszeit eingeliefert werden, eine Gebühr von 5 gr., für jede Untersuchung außer dieser Zeit eine Gebühr von 6 gr. von dem Eigenthümer des geschlachteten Schweins zu entrichten.

Den neben der Commission zugelassenen Sachverständigen (§. 6) ist für jede Untersuchung der angegebenen Art und alle damit verbundenen Arbeiten der Betrag von 5 gr. zu vergüten.

Ueber die Gebühr für die Untersuchung von einzelnen Fleischstücken, Würsten und anderen Fleischwaaren haben sich die Inhaber und die Commission bez. die selbstständig fungirenden Sachverständigen im einzelnen Falle unter einander zu vereinigen. Kömmt eine Uebereinkunft nicht zu Stande, so wird die zu zahlende Gebühr von der Königlichen Polizei-Direction festgesetzt.

§. 10. Die Commission und die außerdem bestellten Fleischbeschauer haben es sofort bei der Königlichen Polizei-Direction zur Anzeige zu bringen, wenn sie bei ihren Untersuchungen ein trichinenhaltiges, oder finniges Schwein entdecken oder aus anderen Gründen den Genuß des Fleisches von einem geschlachteten Schweine (wegen eines Krankheitszustandes desselben) für gesundheitsgefährlich halten.

§. 11. Wird bei den Untersuchungen oder bei einer sonstigen Gelegenheit trichinenhaltiges Schweinefleisch entdeckt, so muß dasselbe mit Ausnahme des Specks und Fetts vernichtet werden.

Mit Finnen behaftetes Schweinefleisch soll unter polizeilicher Aufsicht vor dem Verkaufe oder sonstiger Verwerthung so stark gekocht werden, daß dadurch jede Gefahr für die Gesundheit der Personen, welche das Fleisch genießen, beseitigt erscheint. — Beim Verkaufe von gekochtem Schweinefleisch hat der Fleischer dem Käufer auf Befragen zu erklären, ob das Fleisch finnig befunden ist.

§. 12. Sobald trichinenhaltiges oder finniges Fleisch entdeckt wird oder der dringende Verdacht vorliegt, daß solches Fleisch kürzlich im Hause eines Fleischers vorhanden gewesen sei, sind daselbst diejenigen Maßregeln zu treffen, welche die Königliche Polizei-Direction vorschreibt, um die Gefahr der Weiterverbreitung von Trichinen oder Finnen zu beseitigen.

§. 13. In die Städte Clausthal und Zellerfeld frisches, d. h. nicht völlig gar gekochtes oder nicht völlig durchräuchertes Schweinefleisch oder frische Fleischwaare von Schweinen einzuführen, ist, soweit es überhaupt geschehen darf, für die Folge nur dann gestattet, wenn das Fleisch 2c.

entweder von Schweinen herrührt, welche an Orten geschlachtet sind, wo die Fleischuntersuchungen nach allgemeiner Vorschrift in ähnlicher Weise ausgeführt werden, wie es nach den Bestimmungen dieses Reglements hier geschehen soll,

oder zufolge beigebrachter specieller Bescheinigung mikroskopisch untersucht und trichinenfrei befunden ist,

oder gleich nach der Einfuhr und vor irgend welcher Verfügung über dasselbe hiesigen Fleischbeschauern zur Untersuchung vorgelegt wird.

Die Untersuchungspflicht bezieht sich nicht auf reines, von Muskelfasern freies Speck, Fett und Schmalz.

§. 14. Wer den obigen Vorschriften zuwider handelt, verfällt in eine Polizeistrafe bis zu 10 ℔. Außerdem haben diejenigen, welche nicht untersuchtes, trichinenhaltiges oder finniges Fleisch verkaufen oder feil bieten, die gerichtliche Untersuchung und Bestrafung nach Vorschrift des Strafgesetzbuchs zu gewärtigen.

§. 15. Dieses Polizei-Reglement tritt an dem Tage in Kraft, an welchem die Königliche Polizei-Direction zu Clausthal die nach dem §. 2 erfolgte Bildung der Fleischbeschauungs-Commission in Clausthal und Zellerfeld, sowie die Bestellung der zur Vornahme von Fleischuntersuchungen besonders ermächtigten Sachverständigen durch die öffentlichen Anzeigen für den Harz bekannt macht.

Clausthal, den 19. Dezember 1867.

Königlich Preußische Berghauptmannschaft.

Otto.

Bekanntmachung:

108. Der unter Beilegung des Titels »Amtsgerichtsassessor« zum Amtsrichter bei dem Königlichen und Herzoglichen Amtsgerichte Papenburg ernannte bisherige Gerichtsassessor von Hassel ist am 21. dieses Monats in seinen neuen Dienst eingeführt.

Meppen, den 25. Januar 1869.

Kronanwaltschaft des Gesammt-Obergerichts.

Hattendorf.

Personal-Chronik.

Königliches Ober-Präsidium der Provinz Hannover.

109. Der Regierungs-Assessor Eilers in Syke ist zum Amtshauptmann ernannt und ihm die von ihm bisher kommissarisch verwaltete Amtshauptmannsstelle daselbst definitiv übertragen worden.

Königliche Verwaltung der Domainen und Forsten:

110. Der Commissair Schmeding von der Königlichen Verwaltung der Domainen und Forsten ist verstorben.

Königliche Landdrostei zu Osnabrück:

111. Der Amts-Assessor von Korff zu Lingen, ist zum Amtshauptmann des Amts Freudenberg ernannt worden.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

112. Dem bei der höheren Bürgerschule zu Nienburg provisorisch angestellten Candidaten der Theologie Dr. phil. Pannenborg ist auf sein Nachsuchen zu Ostern d. J. Entlassung aus seinem Amte bewilligt.

Der beim hiesigen Schullehrer-Seminar bisher provisorisch beschäftigte Lehrer Jastram ist zum ordentlichen Lehrer definitiv ernannt.

Der Berghauptmann Ottiliae ist zum Vorsitzenden der Schul-Commission und zum stellvertretenden Königlichen Prüfungs-Commissarius beim Gymnasium zu Clausthal ernannt.

Der Lehrer an der Töchterschule zu Osnabrück Bernhard Küpker ist zum ordentlichen dritten Lehrer an dem Schullehrer-Seminar zu Aurich ernannt.

Die definitive Anstellung des Vorschullehrers Jagau am Gymnasium Johanneum zu Lüneburg ist bestätigt.

Dem Rector Dr. Agthe zu Goslar ist als Director der Realschule daselbst Bestätigung ertheilt.

Die Wahl des früheren Gymnasial-Oberlehrers Fischer zum Director der Realschule zu Osnabrück ist bestätigt.

Der beim hiesigen Provinzial-Schul-Collegium angestellte Provinzial-Schulrath Dr. Todt ist zur Verwaltung der erledigten Provinzial-Schulrathsstelle in Magdeburg berufen.

Königliche Ober-Post-Direction zu Oldenburg:

113. Der Postsecretair G. F. W. Schmidt ist von Coeln nach Leer versetzt.

Die Verwaltung der Post-Expedition zu Melle ist vom 1. d. M. ab dem Post-Expeditions-Gehülfen Boesenberg daselbst übertragen worden.

Amtsblatt für Hannover.

Stück 7. Den 12. Februar 1869.

Gesetz-Sammlung:

(Ausgegeben zu Berlin am 5. Februar 1869.)

Stück 11. Nr. 7307. Gesetz, betreffend die Feststellung des Staatshaushalts-Etats für das Jahr 1869. Vom 1. Februar 1869.

Nr. 7308. Privilegium zur Ausgabe auf den Inhaber lautender Schuldverschreibungen der Korporation der Königsberger Kaufmannschaft, im Betrage von 250,000 Thalern. Vom 18. Januar 1869.

Nr. 7309. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des zweiten Nachtrages zu dem Statut der Korporation der Kaufmannschaft zu Königsberg vom 25. April 1823. Vom 20. Januar 1869.

Nr. 7310. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des dritten Nachtrages zu dem Statute der Weseler Aktiengesellschaft für Gasbeleuchtung wegen Erhöhung des Grundkapitals. Vom 20. Januar 1869.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- und Provinzial-Behörden:

114. Der durch das Stück 44 des Amtsblatts für Hannover de 1868 publicirte Staats-Ministerial-Beschluß vom 27. Juni v. J., betreffend die Anwendung des Reglements vom 16./20. Juni 1867 über die Civil-Versorgung und Civil-Anstellung der Militairpersonen des Heeres und der Marine vom Feldwebel abwärts in den neu erworbenen Landestheilen, ist durch Staats-Ministerial-Beschluß vom 4. Januar d. J. dahin geändert worden, daß die Amtssecretaire in hiesiger Provinz im §. 9 Nr. 2 dieses Reglements ausscheiden, weil sie mit den Subaltern-Beamten I. Klasse bei den Provinzial-Behörden rangiren.

Hannover, den 4. Februar 1869.

Der Ober-Präsident der Provinz Hannover.
Otto Graf zu Stolberg.

115. Betreffend die Ausübung des allgemeinen Aufsichtsrechts des Staates über das Hannover-Altenbekener Eisenbahn-Unternehmen.

Unter Bezugnahme auf die durch Stück 3 des Amtsblatts für Hannover de 1869 publicirte Allerhöchste Concessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Hannover-Altenbekener Eisenbahn-Gesellschaft vom 25. November 1868 nebst dem dazu gehörigen Gesellschafts-Statut wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß der Herr Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten die Ausübung des allgemeinen Aufsichtsrechtes des Staates über das Hannover-Altenbekener Eisenbahn-Unternehmen dem Herrn Geheimen Ober-Regierungs-Rath Maybach hierselbst als beständigem Commissarius gemäß §. 46 des Gesetzes vom 3. November 1838 übertragen hat.

Hannover, den 6. Februar 1869.

Der Ober-Präsident der Provinz Hannover.
Otto Graf zu Stollberg.

116. Betreffend den Verkehr mit Sprengöl.

Auf Grund besonderer Ermächtigung der Herren Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und des Innern werden die Bekanntmachungen des vormaligen General-Gouvernements, Departements des Innern vom 23. November 1866 und 15. Mai 1867, betreffend den Vertrieb, die Aufbewahrung und Versendung von Sprengöl hiermit aufgehoben.

Wir bringen dieses unter Hinweis auf unsere Polizei-Verordnung vom 20. Januar d. J., betreffend den Verkehr mit Sprengöl (Amtsblatt S. 73), hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Lüneburg, den 3. Februar 1869.

Königlich Preußische Landdrostei.
v. Selchow.

117. In Gemäßheit des §. 12 der Geschäftsanweisung für die Steuer-Empfänger vom 16. Dezember 1867 bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Steuer-Empfänger Glindemann zu Meinersen mit unserer Genehmigung den früheren Privatgeometer Wilhelm Sprenger aus Müden zu seinem Kassengehülfen, mit der Befugniß, Quittungen rechtsgültig zu ertheilen, bevollmächtigt hat.

Hannover, den 4. Februar 1869.

Königliches Ober-Steuer-Kollegium.
Sauerhering.

118. Den betreffenden obergerichtlichen Kronanwaltschaften und Amtsgerichten wird Folgendes eröffnet:

Der Herr Justiz-Minister hat genehmigt, daß Verträge, welche den Uebergang des vollen oder beschränkten Eigenthums oder von Erbpachtrechten an den Bürgergütern der Städte in denjenigen Landestheilen, für welche die durch das Hannoversche Gesetz vom 17. September 1862 aufgehobenen Verordnungen erlassen sind, in sich enthalten, in die von

den Gerichten nach Maßgabe der Generalreskripte des vormaligen Hannoverschen Justiz-Ministerii vom 18. April 1856 und 27. August 1861 zu führenden Register nicht ferner eingetragen werden.

Im Uebrigen muß es bei der Führung dieser Register sein Bewenden behalten.

Celle, den 3. Februar 1869.

Königliche Kron-Oberanwaltschaft.
v. Wolff.

119. Seit dem 1. Februar d. J. findet bei sämmtlichen auf dem Personenpostcourse Barsinghausen-Hannover belegenen Haltestellen ein Verkauf von Billets für solche Reisende Statt, welche die Personenpost von jenen Haltestellen aus benutzen wollen und mit einem Passagierbillet von der rückliegenden Post-Anstalt nicht versehen sind. Die Aufnahme von Personen in die Post an diesen Haltestellen kann nur gegen vorherige Lösung eines Passagierbillets erfolgen.

An dem Eingangs gedachten Tage ist gleichzeitig die bisher in Bornum bestandene Posthaltestelle vor das Haus des Händlers Grote daselbst verlegt worden.

Hannover, den 4. Februar 1869.

Der Ober-Post-Director.
Schiffmann.

120. Nachdem das gereinigte Petroleum auch in aus starkem Eisenblech angefertigten Gefäßen von quadratischer Grundform, welche in starken Kisten eingeschlossen sind, zur Eisenbahnbeförderung zugelassen wird, ist die Anordnung getroffen, daß in solchen Fällen, wo auf dem Transportwege ein Schaden an den derartigen Blechgefäßen sich zeigt, dieselben sofort ausgeladen und mit dem noch vorhandenen Inhalte auf Rechnung des Versenders bestmöglich verkauft werden.

Hannover, den 4. Februar 1869.

Königliche Eisenbahn-Direction.
Maybach.

Personal-Chronik.

Königliches Universitäts-Curatorium zu Göttingen:

121. Des Königs Majestät haben geruht:

dem ordentlichen Professor, Hofrath Dr. Helferich die erbetene Dienstentlassung zum 1. April cr. zu ertheilen und

die Pensionirung des Universitäts-Fechtmeisters Fr. Kastropp zum 1. April cr. zu genehmigen.

Die durch Abberufung des Professors Dr. Curtius erledigte ordentliche Professur in der philosophischen Facultät ist dem ordentlichen Professor Dr. Kurt Wachsmuth, bisher in Marburg, vom 1. April d. J. ab übertragen.

Die Universitäts-Fechtmeister-Stelle ist vom 1. April cr. an dem bisherigen Vorfechter Robert Grüneklee verliehen.

Der ordentliche Professor der Philologie, Geheime Hofrath Dr. Heinrich Ritter ist am 3. Februar,

der Verwalter des Ernst-August-Hospitals H. J. Beushausen am 30. Januar cr. mit Tode abgegangen.

122. Bekanntmachung, betreffend Marktpreise vom Monate Januar 1869.

I. Haupt-Getreidearten.

für den Hannoverschen Himten.

Marktorte und Markttage	Weizen höchster Preis sgr	₰	Weizen niedrigster Preis sgr	₰	Rocken höchster Preis sgr	₰	Rocken niedrigster Preis sgr	₰	Gerste höchster Preis sgr	₰	Gerste niedrigster Preis sgr	₰	Hafer höchster Preis sgr	₰	Hafer niedrigster Preis sgr	₰
A. Landdrosteibezirk Hannover.																
1. Hannover: am 2. Januar	48	—	47	—	39	6	38	6	36	—	35	—	23	6	22	6
„ 5. „	49	—	47	—	40	—	38	—	37	—	36	—	24	—	22	—
„ 7. „	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
„ 9. „	49	—	47	—	40	—	38	—	37	—	36	—	23	—	21	—
„ 12. „	49	—	48	—	40	—	38	—	36	6	35	6	24	—	22	—
„ 14. „	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
„ 16. „	50	—	48	—	40	—	38	—	37	—	35	—	24	—	22	—
„ 19. „	50	—	48	—	40	—	38	—	37	—	36	—	24	—	22	—
„ 21. „	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
„ 23. „	48	6	47	6	40	—	39	—	—	—	—	—	24	—	23	—
„ 26. „	49	—	48	—	40	—	39	—	36	—	36	—	24	—	23	—
„ 28. „	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
„ 30. „	49	—	47	6	40	6	39	6	37	6	34	—	24	—	23	—
2. Hameln: am 2. Januar	48	—	46	—	36	—	34	—	30	—	28	—	21	—	20	—
„ 6. „	48	—	46	—	36	—	34	—	30	—	28	—	21	—	20	—
„ 9. „	48	—	46	—	36	—	34	—	30	—	28	—	21	—	20	—
„ 13. „	48	—	46	—	36	—	34	—	30	—	28	—	21	—	20	—
„ 16. „	48	—	46	—	36	—	34	—	30	—	28	—	21	—	20	—
„ 20. „	48	—	46	—	36	—	34	—	30	—	28	—	21	—	20	—
„ 23. „	48	—	46	—	36	—	34	—	30	—	28	—	21	—	20	
„ 27. „	48	—	46	—	36	—	34	—	30	—	28	—	21	—	20	—
„ 30. „	48	—	46	—	36	—	34	—	30	—	28	—	21	—	20	—
3. Nienburg: am 15. Januar	49	—	48	—	38	6	37	9	35	4	34	4	23	6	22	6
„ 30. „	49	—	48	—	39	—	38	6	36	—	35	—	23	6	22	6
B. Landdrosteibez. Hildesheim.																
1. Hildesheim: am 2. Januar	48	—	47	—	40	—	39	—	36	—	35	—	23	—	22	—
„ 6. „	48	—	47	—	40	—	39	—	36	—	35	—	23	—	22	—
„ 9. „	50	—	49	—	40	—	39	—	36	—	35	—	23	—	22	—
„ 13. „	48	—	47	—	38	—	37	—	34	—	33	—	21	—	20	—
„ 16. „	49	—	48	—	40	—	39	—	36	—	35	—	22	—	20	—
„ 20. „	49	—	48	—	40	—	39	—	36	—	35	—	23	—	22	—
„ 23. „	49	—	48	—	40	—	39	—	36	—	35	—	23	—	22	—
„ 27. „	50	—	49	—	40	—	39	—	36	—	35	—	23	—	22	—
„ 30. „	50	—	49	—	40	—	39	—	36	—	35	—	23	—	22	—
2. Goslar: am 2 Januar	45	—	42	3	36	10	34	9	34	1	31	4	24	8	21	10
„ 6. „	45	—	42	3	36	10	34	9	34	1	31	4	24	8	21	10
„ 9. „	45	—	42	3	36	10	34	9	34	1	31	4	24	8	21	10
„ 13. „	45	—	42	3	36	10	34	9	34	1	31	4	24	8	21	10
„ 16. „	45	—	42	3	36	10	34	9	34	1	31	4	24	8	21	10
„ 20. „	44	4	42	3	36	10	34	9	34	1	31	4	24	8	21	10
„ 23. „	44	4	42	3	36	10	34	9	34	1	31	4	24	8	21	10
„ 27. „	46	4	44	4	38	2	36	10	36	2	34	1	25	3	22	6
„ 30. „	46	4	44	4	38	2	36	10	36	2	34	1	25	3	22	6

I. Haupt=Getreidearten.

Marktorte und Markttage.	Weizen höchster Preis		Weizen niedrigster Preis		Rocken höchster Preis		Rocken niedrigster Preis		Gerste höchster Preis		Gerste niedrigster Preis		Hafer höchster Preis		Hafer niedrigster Preis	
	für den Hannoverschen Himten.															
	ſgr	₰	ſgr	₰	ſgr	₰	ſgr	₰	ſgr	₰	ſgr	₰	ſgr	₰	ſgr	₰
3. Göttingen: am 2. Januar	—	—	—	—	39	6	37	—	34	—	34	—	20	—	19	—
" 5. "	46	—	46	—	40	—	36	6	33	—	33	—	20	—	19	—
" 7. "	47	—	47	—	40	—	38	—	33	—	33	—	21	—	21	—
" 9. "	47	—	46	—	39	—	37	6	34	—	33	—	21	—	20	—
" 12. "	45	—	45	—	39	—	36	—	33	—	32	—	21	—	20	—
" 14. "	46	6	45	—	39	—	36	—	33	—	33	—	21	—	20	—
" 16. "	46	—	46	—	40	—	37	—	34	—	34	—	21	—	20	—
" 19. "	47	—	45	—	40	—	38	—	34	—	33	—	21	—	20	—
" 21. "	47	6	47	6	39	—	37	6	34	—	32	—	21	—	20	—
" 23. "	48	4	47	6	38	4	37	—	33	—	32	—	—	—	—	—
" 26. "	48	4	46	—	39	—	37	—	33	6	33	6	21	—	20	—
" 28. "	50	—	48	—	40	—	38	—	34	—	33	—	21	—	20	—
" 30. "	49	2	48	4	40	—	37	6	35	—	32	—	21	—	20	—
4. Münden: am 2. Januar	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
" 6. "	50	—	48	—	39	—	38	—	36	—	35	—	20	—	19	—
" 9. "	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
" 13. "	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
" 16. "	48	—	47	—	38	6	38	—	36	—	34	—	20	—	19	—
" 20. "	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
" 23. "	—	—	—	—	38	6	38	—	36	—	35	—	20	—	19	—
" 27. "	48	—	47	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
" 30. "	—	—	—	—	38	6	37	—	—	—	—	—	20	—	19	
5. Osterode: am 4. Januar	48	—	47	—	41	—	39	—	32	—	31	—	20	—	19	
" 7. "	48	—	46	—	41	—	39	—	33	—	31	—	21	—	18	—
" 11. "	48	—	46	—	41	—	39	—	33	—	31	—	21	—	19	—
" 14. "	49	—	48	—	40	6	40	—	33	—	31	—	21	—	19	—
" 18. "	50	—	49	—	40	6	40	—	34	—	32	—	21	—	19	—
" 21. "	49	—	47	—	41	—	40	—	34	—	32	—	21	—	18	6
" 25. "	49	—	47	—	41	—	39	—	35	—	34	—	22	—	18	—
" 28. "	49	—	48	—	41	—	39	6	34	—	31	—	21	—	19	—
6. Duderstadt: am 2. Januar	44	—	42	6	37	—	34	—	32	—	30	—	17	6	16	—
" 5. "	45	—	42	—	37	6	35	—	33	—	30	—	17	6	16	3
" 9. "	45	—	42	6	37	6	33	9	33	—	30	—	17	6	16	3
" 13. "	45	—	42	6	37	6	34	—	32	—	30	—	17	6	16	3
" 16. "	45	—	43	—	37	6	35	—	33	—	32	—	17	6	17	—
" 20. "	45	—	44	—	38	—	37	6	34	—	33	—	17	6	17	—
" 23. "	46	—	44	—	40	—	37	6	35	—	33	—	18	—	17	6
" 27. "	47	—	45	—	41	—	38	—	35	—	33	—	18	9	17	6
" 30. "	47	6	45	—	40	—	37	6	35	—	32	—	18	—	17	6
7. Herzberg: am 4. Januar	50	—	46	—	41	—	39	—	34	—	32	—	21	—	19	—
" 8. "	50	—	46	—	41	—	39	—	34	—	32	—	21	—	19	—
" 11. "	50	—	46	—	41	—	39	—	34	—	32	—	21	—	19	—
" 15. "	50	—	46	—	41	—	39	—	34	—	32	—	21	—	19	—
" 18. "	50	—	46	—	41	—	39	—	34	—	32	—	21	—	19	—
" 22. "	50	—	46	—	41	—	39	—	34	—	32	—	21	—	19	—
" 25. "	50	—	46	—	41	—	39	—	34	—	32	—	21	—	19	—
" 29. "	50	—	46	—	41	—	39	—	34	—	32	—	21	—	19	—

I. Haupt-Getreidearten.

Marktorte und Markttage.	Weizen				Rocken				Gerste				Hafer				Buchweizen			
	höchster Preis		niedrigster Preis		höchster Preis		niedrigster Preis		höchster Preis		niedrigster Preis		höchster Preis		niedrigster Preis		höchster Preis		niedrigster Preis	
	für den Hannoverschen Himten.																			
	ßgr	₰	ßgr	₰	ßgr	₰	ßgr	₰	ßgr	₰	ßgr	₰	ßgr	₰	ßgr	₰	ßgr	₰	ßgr	₰
C. Landdrosteibezirk Lüneburg.																				
1. Lüneburg:																				
am 2. Januar	48	—	46	—	40	—	39	—	40	—	38	—	26	—	25	—	38	—	35	—
" 6. "	48	—	46	—	40	—	39	—	40	—	38	—	27	—	26	—	38	—	35	—
" 9. "	48	—	46	—	40	—	39	—	40	—	38	—	26	—	25	—	38	—	35	—
" 13. "	48	—	46	—	40	—	39	—	40	—	38	—	26	—	25	—	38	—	35	—
" 16. "	48	—	46	—	40	—	39	—	40	—	38	—	26	—	25	—	38	—	35	—
" 20. "	48	—	46	—	40	—	39	—	40	—	38	—	26	—	25	—	38	—	35	—
" 23. "	48	—	46	—	40	—	39	—	40	—	38	—	26	—	25	—	38	—	35	—
" 27. "	48	—	46	—	40	—	39	—	40	—	38	—	26	—	25	—	38	—	35	—
" 30. "	48		46	—	40	—	39	—	40	—	38	—	26	—	25	—	38	—	35	—
2. Celle:																				
am 2. Januar	50	—	49	—	41	—	40	—	39	—	35	—	23	—	22	—	37	—	36	—
" 6. "	50	—	49	—	41	—	40	—	39	—	35	—	23	—	22	—	37	—	36	—
" 9. "	51	—	50	—	41	—	40	—	39	—	35	—	23	—	22	6	36	—	35	6
" 13. "	51	—	50	—	41	—	40	—	40	—	36	—	23	—	22	6	37	—	36	—
" 16. "	51	—	50	—	41	—	40	—	40	—	36	—	24	—	23	—	37	—	36	—
" 20. "	51	—	50	—	41	—	40	—	40	—	36	—	24	—	22	—	36	—	35	6
" 23. "	51	—	50	—	40	—	39	—	39	—	36	—	24	—	22	—	36	—	35	6
" 27. "	51	—	50	—	40	—	39	—	39	—	36	—	24	—	22	—	36	—	35	6
" 30. "	51	—	50	—	40	—	39	—	39	—	36	—	24	—	22	—	36	—	35	6
3. Uelzen:																				
am 2. Januar	50	—	48	—	39	—	38	5	38	—	36	—	25	—	24	—	35	—	34	—
" 9. "	50	—	48	—	39	—	38	5	38	—	36	—	25	—	24	—	35	—	34	—
" 16. "	50	—	48	—	39	—	38	5	38	—	36	—	25	—	24	—	35	—	34	—
" 23. "	50	—	48	—	39	—	38	5	38	—	36	—	25	—	24	—	35	—	34	
" 30. "	50	—	48	—	39	—	38	5	38	—	36	—	25	—	24	—	35	—	34	—
4. Harburg:																				
am 2. Januar	57	—	55	—	45	—	43	—	40	—	36	—	27	—	25	6	36	—	32	—
" 9. "	57	—	55	—	45	—	43	—	40	—	36	—	27	—	25	6	36	—	32	—
" 16. "	57	—	55	—	45	—	43	—	40	—	36	—	27	—	25	6	36	—	32	—
" 23. "	57	—	55	—	45	—	43	—	40	—	36	—	27	—	25	6	36	—	32	—
" 31. "	57	—	55	—	45	—	43	—	40	—	36	—	27	—	25	6	36	—	32	—
5. Dannenberg:																				
am 7. Januar	52	6	50	—	40	—	38	—	40	—	37	6	26	—	24	—	40	—	38	—
" 14. "	52	6	50	—	40	—	38	—	40	—	37	6	26	—	24	—	40	—	38	—
" 21. "	52	6	50	—	40	—	38	—	40	—	37	6	26	—	24	—	40	—	38	—
" 28. "	52	6	50	—	40	—	38	—	40	—	37	6	26	—	24	—	40	—	38	
6. Lüchow:																				
am 2. Januar	48	4	47	6	38	4	37	6	37	11	37	6	25	8	25	—	—	—	—	—
" 9. "	50	—	47	6	38	4	37	6	37	11	37	6	25	8	25	—	—	—	—	—
" 16. "	50	—	47	6	38	4	37	6	37	11	37	6	25	8	25	—	—	—	—	—
" 23. "	50	—	47	6	38	4	37	6	37	11	37	6	25	8	25	—	—	—	—	—
" 30. "	50	—	47	6	38	4	37	6	37	11	37	6	25	8	25	—	—	—	—	—

I. Haupt-Getreidearten.

Marktorte und Markttage.	Weizen höchster Preis		Weizen niedrigster Preis		Rocken höchster Preis		Rocken niedrigster Preis		Gerste höchster Preis		Gerste niedrigster Preis		Hafer höchster Preis		Hafer niedrigster Preis		Buchweizen höchster Preis		Buchweizen niedrigster Preis	
	für den Hannoverschen Himten.																			
	ggr	₰	ggr	₰	ggr	₰	ggr	₰	ggr	₰	ggr	₰	ggr	₰	ggr	₰	ggr	₰	ggr	₰
D. Landdrosteibezirk Stade.																				
1. Buxtehude:																				
im 1. Viertel d. Mon. Jan.	50	—	48	—	41	—	39	—	37	—	34	—	26	—	23	—	35	—	31	—
„ 2. „ „ „ „	50	—	47	—	41	—	39	—	36	—	35	—	26	—	23	—	35	—	31	—
„ 3. „ „ „ „	50	—	47	—	41	—	39	—	36	—	35	—	26	—	23	—	—	—	—	—
„ 4. „ „ „ „	50	—	47	—	40	—	38	—	—	—	—	—	26	—	23	—	35	—	31	—
2. Stade:																				
im 1. Viertel d. Mon. Jan.	55	—	50	—	45	—	42	6	38	—	33	—	26	—	20	—	46	—	40	—
„ 2. „ „ „ „	55	—	50	—	45	—	42	6	38	—	33	—	26	—	20	—	46	—	40	—
„ 3. „ „ „ „	55	—	50	—	45	—	42	6	38	—	33	—	26	—	20	—	46	—	40	—
„ 4. „ „ „ „	55	—	50	—	45	—	42	6	38	—	33	—	26	—	20	—	46	—	40	—
3. Otterndorf:																				
im 1. Viertel d. Mon. Jan.	53	9	51	11	43	8	41	6	32	11	29	4	24	3	20	3	—	—	—	—
„ 2. „ „ „ „	53	—	51	4	43	8	41	6	32	8	29	4	24	10	20	3	—	—	—	—
„ 3. „ „ „ „	53	2	51	6	44	—	41	10	32	8	29	9	24	10	20	3	—	—	—	—
„ 4. „ „ „ „	53	2	51	6	44	—	41	10	32	8	29	9	24	10	20	3	—	—	—	—
4. Osterholz, insbesondere Scharmbeck:																				
im 1. Viertel d. Mon. Jan.	—	—	—	—	41	8	41	8	—	—	—	—	—	—	—	—	36	8	36	8
„ 2. „ „ „ „	—	—	—	—	41	8	41	8	—	—	—	—	—	—	—	—	36	8	36	8
„ 3. „ „ „ „	—	—	—	—	41	8	41	8	—	—	—	—	—	—	—	—	36	8	36	8
„ 4. „ „ „ „	—	—	—	—	41	8	41	8	—	—	—	—	—	—	—	—	36	8	36	8
5. Verden:																				
im 1. Viertel d. Mon. Jan.	51	—	49	—	41	—	40	—	39	—	35	—	24	6	22	—	35	—	32	—
„ 2. „ „ „ „	51	—	49	—	41	—	40	—	39	—	35	—	24	6	22	—	35	—	32	—
„ 3. „ „ „ „	51	—	49	—	41	—	40	—	39	—	35	—	24	6	22	—	35	—	32	—
„ 4. „ „ „ „	51	—	49	—	41	—	40	—	39	—	35	—	24	6	22	—	35	—	32	—
6. Bremervörde:																				
im 1. Viertel d. Mon. Jan.	55	—	50	—	42	6	41	—	35	—	31	6	27	—	24	—	35	—	30	—
„ 2. „ „ „ „	55	—	50	—	42	6	41	—	35	—	31	6	27	—	24	—	35	—	30	—
„ 3. „ „ „ „	55	—	50	—	42	6	41	—	35	—	31	6	27	—	24	—	35	—	30	—
„ 4. „ „ „ „	55	—	50	—	42	6	41	—	35	—	31	6	27	—	24	—	35	—	30	—
E. Landdrosteibezirk Osnabrück.																				
1. Osnabrück i. M. Jan.	51	6	46	—	37	6	35	—	33	6	32	—	23	6	22	—	—	—	—	—
2. Quakenbrück „ „ „	52	6	47	6	36	8	35	5	35	—	32	—	21	3	20	5	—	—	—	—
3. Fürstenau „ „ „	55	—	55	—	37	—	37	—	35	—	35	—	—	—	—	—	32	6	32	6
4. Lingen „ „ „	—	—	—	—	38	—	37	—	35	—	34	—	24	—	23	—	32	—	31	—
5. Bentheim „ „ „	50	—	48	—	40	—	38	—	36	—	32	—	26	—	24	—	42	—	38	—
6. Neuenhaus „ „ „	—	—	—	—	40	—	40	—	30	—	30	—	—	—	—	—	36	—	32	—
7. Nordhorn „ „ „	—	—	—	—	40	7	40	7	32	6	32	6	22	6	22	6	32	3	32	3
	für den Meppenschen Vierup.																			
8. Meppen „ „ „	—	—	—	—	63	4	62	6	62	6	60	—	—	—	—	—	58	4	50	—

I. Haupt-Getreidearten.

Marktorte und Markttage	Weizen						Rocken						Gerste						Hafer						Bohnen					
	höchster Preis			niedrigster Preis			höchster Preis			niedrigster Preis			höchster Preis			niedrigster Preis			höchster Preis			niedrigster Preis			höchster Preis			niedrigster Preis		
	für die Hannoversche Tonne.																													
	ℛ	sgr	₰	ℛ	sgr	₰	ℛ	sgr	₰	ℛ	sgr	₰	ℛ	sgr	₰	ℛ	sgr	₰	ℛ	sgr	₰	ℛ	sgr	₰	ℛ	sgr	₰	ℛ	sgr	₰
F. Landdrosteibezirk Aurich.																														
1. Emden:																														
vom 4. Jan. bis 10. Jan.	10	18	-	9	6	-	8	22	6	8	1	6	7	—	-	5	28	-	4	15	-	4	1	-	9	10	-	8	14	-
„ 11. „ „ 17. „	10	18	-	9	6	-	8	22	6	8	6	6	7	2	-	6	1	-	4	17	-	4	7	-	9	10	-	8	—	-
„ 18. „ „ 24. „	10	18	-	9	6	-	8	25	-	8	6	6	7	2	-	6	2	-	4	17	-	4	6	-	9	10	-	8	—	-
„ 25. „ „ 31. „	10	18	-	9	6	-	8	25	-	8	7	-	7	—	-	6	—	-	4	25	-	4	5	-	9	15	-	8	10	-
2. Leer:																														
am 2. Jan.	9	26	-	9	8	-	8	28	-	8	24		7	—	-	6	10	-	5	10	-	5	4	-	9	18	-	9	—	-
„ 5. „	—	—	-	—	—	-	8	28	-	8	24	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-
„ 9. „	9	26	-	9	8	-	8	28	-	8	24		7	—	-	6	10	-	5	10	-	5	4	-	9	18	-	9	—	-
„ 12. „	—	—	-	—	—	-	8	28	-	8	24	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-
„ 16. „	9	20	-	9	4	-	8	24	-	8	20	-	7	—	-	6	8	-	5	10	-	5	2	-	9	20	-	9	—	-
„ 19. „	—	—	-	—	—	-	8	24	-	8	20	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-
„ 23. „	9	20	-	9	4	-	8	24	-	8	20	-	7	—	-	6	8	-	5	10	-	5	2	-	9	20	-	9	—	-
„ 26. „	—	—	-	—	—	-	8	24	-	8	20	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-
„ 30. „	9	20	-	9	4	-	8	24	-	8	20	-	7	—	-	6	8	-	5	10	-	5	2	-	9	20	-	9	—	-
3. Norden:																														
v. 26. Dez. 1868 b. 2. Jan. 1869	10	15	-	10	15		8	—		7	15	-	6	5		6	5	-	5	—	-	4	15	-	9	—	-	8	—	-
„ 2. Jan. 1869 „ 9. „ „	10	15		10	15	-	8	15		8	—	-	6	5	-	6	5		5	25	-	4	20	-	9	—	-	8	—	-
„ 9. „ „ „ 16. „ „	10	15	-	10	15	-	8	15	-	8	—	-	6	10	-	6	10	-	5	7	6	5	7	6	9	—	-	8	—	-
„ 16. „ „ „ 23. „ „	11	—	-	10	10	-	8	25		8	—	-	6	25	-	6	25	-	5	10	-	5	—	-	9	—	-	8	—	-
„ 23. „ „ „ 30. „ „	11	—	-	10	10	-	9	—	-	8	15	-	6	20	-	6	20		5	10	-	5	—	-	9	—	-	8	—	-
4. Aurich:																														
am 5. Jan.	10	20		10	20	-	9	—	-	8	10		7	7	6	6	18	9	4	27	6	4	15	-	9	10	-	9	2	6
„ 8. „	10	22	6	10	15	-	9	7	6	8	10	-	6	20	-	6	20	-	5	—	-	4	7	6	9	—	-	9	—	-
„ 11. „	10	15	-	9	27	6	9	12	6	8	22	6	6	27	6	6	5	-	5	—	-	4	10	-	9	—	-	9	—	-
„ 15. „	10	15	-	10	15	-	9	10	-	8	—	-	6	25	-	6	7	6	5	—	-	4	20	-	9	10	-	8	20	-
„ 19. „	10	20	-	10	15	-	9	12	6	8	8	9	7	—	-	6	20	-	5	—	-	4	9	-	9	10	-	9	—	-
„ 22. „	11	8	9	10	15	-	9	10	-	8	12	6	7	—	-	6	10		5	—		4	—	-	9	5	-	9	5	-
„ 26. „	11	—	-	10	7	6	9	10	-	8	7	6	6	20	-	6	15	-	5	10	-	4	25	-	9	7	6	9	5	-
„ 29. „	11	—	-	10	15	-	9	12	6	8	7	6	6	20	-	6	15	-	5	—	-	4	—	-	—	—	-	—	—	-

II. Neben-Getreidearten und sonstige Naturalien.

A. Landdrosteibezirk Hannover.	Durchschnittspreise vom ganzen Monate an den Marktorten zu Hannover.		Hameln.		Nienburg.	
	ſgr	₰	ſgr	₰	ſgr	₰
Weiß-Erbsen, à Himten	—	—	39	—	—	—
Linsen, " "	—	—	—	—	—	—
Bohnen, " "	42	7	39	—	—	—
Wicken, " "	—	—	—	—	—	—
Buchweizen, " "	—	—	—	—	—	—
Rauhhafer, " "	—	—	—	—	—	—
Spelz, " "	—	—	—	—	—	—
Winter-Rübsamen, à "	—	—	—	—	—	—
Sommersamen, à "	—	—	—	—	—	—
Rockenstroh, à Stiege zu 200 ℔	47	—	42	6	30	—
Heu, à Centner	31	10	22	6	30	—
Kartoffeln, à Himten	9	3	9	—	7	6
Weißer Kohl, à Schock	—	—	—	—	—	—
Hühner, alte, à Stück	9	1	—	—	9	6
" , junge, à "	6	7	—	—	5	6
Eier, à Schock	32	6	27	6	28	—
Butter, à ℔	9	6	8	—	9	—
Flachs, " "	7	2	8	—	—	—

B. Landdrosteibezirk Hildesheim.	Durchschnittspreise vom ganzen Monate an den Marktorten zu Hildesheim.		Goslar.		Göttingen.		Münden.		Osterode.		Duderstadt.		Herzberg.	
	ſgr	₰	ſgr	₰	ſgr	₰	ſgr	₰	ſgr	₰	ſgr	₰	ſgr	₰
Kartoffeln, à Himten	9	6	10	—	7	8	8	2	9	3	7	9	9	—

C. Landdrosteibezirk Lüneburg.	Durchschnittspreise vom ganzen Monate an den Marktorten zu Lüneburg.			Celle.			Uelzen.			Harburg.			Dannenberg.			Lüchow.		
	Thlr	ſgr	₰	Thlr	ſgr	₰	Thlr	ſgr	₰	Thlr	ſgr	₰	Thlr	ſgr	₰	Thlr	ſgr	₰
Erbsen, à Himten	1	13	6	1	22	6	1	11	8	1	24	6	1	12	6	—	—	—
Bohnen, " "	1	15	—	1	17	6	—	—	—	1	19	—	1	12	6	—	—	—
Menghafer, " "	—	17	—	—	18	6	—	—	—	—	—	—	—	23	6	—	—	—
Rauhhafer, " "	—	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	13	—	—	—	—
Weizenstroh, à Schock zu 1200 ℔	9	—	—	—	—	—	—	—	—	9	15	—	6	25	—	—	—	—
Rockenstroh, " " " " "	9	22	6	7	22	6	10	—	—	9	15	—	7	22	6	6	25	6
Gerstenstroh, " " " " "	6	15	—	—	—	—	—	—	—	9	15	—	6	25	—	—	—	—
Haferstroh, " " " " "	7	22	6	—	—	—	9	—	—	9	15	—	6	25	—	—	—	—
Buchweizenstroh, à Schock zu 1200 ℔	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Heu, à Centner zu 100 ℔	—	22	6	—	25	—	—	27	—	—	27	6	—	27	6	—	20	3
Wintersaat } Raps } à Himten	1	18	—	1	19	—	—	—	—	1	26	—	1	20	6	—	—	—
Sommersaat } Raps } " "	1	18	—	1	15	6	—	—	—	—	—	—	1	18	9	—	—	—
Rübesaat (Rübsen) " "	1	13	6	1	15	6	—	—	—	—	—	—	1	16	3	—	—	—
Leinsaat, " "	1	18	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	20	6	—	—	—
Hanfsaat, " "	1	22	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kartoffeln, " "	—	9	6	—	9	6	—	9	5	—	13	6	—	9	—	—	8	2

II. Neben-Getreidearten und sonstige Naturalien.

Noch C. Landdrosteibezirk Lüneburg.	Durchschnittspreise vom ganzen Monate an den Marktorten zu Lüneburg.			Celle.			Uelzen.			Harburg.			Dannenberg.			Lüchow.		
	ℛ	sgr	₰	ℛ	sgr	₰	ℛ	sgr	₰	ℛ	sgr	₰	ℛ	sgr	₰	ℛ	sgr	₰
Honig, à ℔	—	6	6	—	2	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wachs, „ „	—	16	—	—	17	3	—	—	—	—	—	—	—	25	—	—	—	—
Wolle, à Stein zu 10 ℔	4	12	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	15	—	—	—	—
Flachs, „ „ „ 20 „	6	5	—	6	15	—	5	22	6	—	—	—	5	22	6	—	—	—
Hanf „ „ „ 21 „	1	28	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Hanf „ Centner zu 100 ℔	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Hanf „ Stein „ 20 „	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

D. Landdrosteibezirk Stade.	Durchschnittspreise vom ganzen Monate an den Marktorten zu Buxtehude.		Stade.		Otterndorf.		Osterholz, insbesondere Scharmbeck.		Verden.		Bremervörde.	
	sgr	₰	sgr	₰	sgr	₰	sgr	₰	sgr	₰	sgr	₰
Bohnen, à Himten	46	11	48	3	42	5	—	—	45	—	—	—
Kartoffeln, „ „	10	6	11	—	7	6	—	—	9	—	11	—

E. Landdrosteibezirk Osnabrück.	Durchschnittspreise vom ganzen Monate an den Marktorten zu Osnabrück.		Quakenbrück.		Fürstenau.		Lingen.		Bentheim.		Neuenhaus.		Nordhorn.		Meppen.	
	sgr	₰	sgr	₰	sgr	₰	sgr	₰	sgr	₰	sgr	₰	sgr	₰	sgr	₰
Bunthafer, à Himten *)	—	—	—	—	21	3	17	6		—	26	—	19	3	43	6
Erbsen, „ „	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Feldbohnen, à „	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eßkartoffeln, „ „ *)	9	11	11	3	11	—	11	6	14	—	15	—	15	10	—	—
Heu, à 100 ℔	19	8	16	2	21	—	29	6	42	6	28		18	8	25	—
Stroh, „ „ „	22	—	18	—	18	—	19	6	22	6	30	—	16	8	18	4

*) bei Meppen à Vierup.

F. Landdrosteibezirk Aurich.	Durchschnittspreise vom ganzen Monate an den Marktorten zu Emden.			Leer.			Norden.			Aurich.		
	ℛ	sgr	₰	ℛ	sgr	₰	ℛ	sgr	₰	ℛ	sgr	₰
Sommergerste, à Tonne				—	—	—	—	—	—	—	—	—
Brauhafer, „ „	5	2	6	5	12	10	—	—	—	—	—	—
Buchweizen, „ „	6	24	8	8	7	6	—	—	—	6	17	2
Rübsamen, „ „	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kartoffeln, „ „	2	15	—	2	24	5	2	25	—	2	—	—
Butter, die Achteltonne zu 50 ℔ netto	15	10	10	16	7	6	15	10	2	15	23	9

Hannover, den 9. Februar 1869.

Königliche General-Commission.

Heinrichs.

Amtsblatt für Hannover.

Stück 8. Den 19. Februar 1869.

Gesetz-Sammlung:

(Ausgegeben zu Berlin am 10. Februar 1869.)

Stück 12. Nr. 7311. Gesetz, betreffend die Aufhebung der Geschlechtsvormundschaft in den Provinzen Hannover und Schleswig-Holstein. Vom 21. Januar 1869.

Nr. 7312. Gesetz, betreffend die Abänderung der Bestimmung der Vormünderverordnung für das Herzogthum Schleswig, vom 19. März 1742, über das Honorar der Vormünder. Vom 25. Januar 1869.

Nr. 7313. Gesetz über die Einführung der Königlich Preußischen Verordnung vom 13. Mai 1867, betreffend die Ablösung der Servituten, die Theilung der Gemeinschaften und die Zusammenlegung der Grundstücke für das vormalige Kurfürstenthum Hessen, in die Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont. Vom 25. Januar 1869.

Nr. 7314. Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Finsterwalde zum Betrage von 80,000 Thalern. Vom 18. Dezember 1868.

Nr. 7315. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Schleidener Kreises im Regierungsbezirk Aachen zum Gesammtbetrage von 48,000 Thalern. Vom 28. Dezember 1868.

Nr. 7316. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma „Bocholter gemeinnützige Actien-Baugesellschaft“ mit dem Sitze zu Bocholt errichteten Actiengesellschaft. Vom 20. Januar 1869.

Nr. 7317. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der von dem Rhein-Ruhrkanal-Actienverein zu Duisburg gefaßten Beschlüsse wegen Abänderung der §§. 13, 25, 26 und 27 des Gesellschaftsstatuts. Vom 31. Januar 1869.

(Ausgegeben zu Berlin am 11. Februar 1869.)

Stück 13. Nr. 7318. Gesetz, betreffend die Fortdauer des in dem Gesetze vom 6. März 1868 eröffneten Kredits von fünf Millionen Thalern. Vom 5. Februar 1869.

Nr. 7319. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisobligationen des Anklamer Kreises im Betrage von 34,000 Thalern. Vom 2. Januar 1869.

Nr. 7320. Allerhöchster Erlaß vom 18. Januar 1869, betreffend die Erhebung des Bohlwerks- und Hafengeldes in der Stadt Anklam.

(Ausgegeben zu Berlin am 13. Februar 1869.)

Stück 14. Nr. 7321. Allerhöchster Erlaß vom 11. Januar 1869, betreffend die Erhebung des Chausseegeldes auf der Chaussee von Wangerin nach dem Bahnhofe gleichen Namens, im Regierungsbezirk Stettin.

Nr. 7322. Genehmigungs- und Bestätigungsurkunde, betreffend den Uebergang des Eigenthums der „Schleswiger Zweigbahn“ auf die Schleswigsche Eisenbahn-Aktiengesellschaft. Vom 1. Februar 1869.

(Ausgegeben zu Berlin am 16. Februar 1869.)

Stück 15. Nr. 7323. Gesetz, betreffend die Beschlagnahme des Vermögens des ehemaligen Kurfürsten von Hessen. Vom 15. Februar 1869.

Nr. 7324. Gesetz, betreffend eine Abänderung der Beschlagnahme-Verordnung vom 2. März 1868. Vom 15. Februar 1869.

Nr. 7325. Bekanntmachung, betreffend die von den Häusern des Landtages ertheilte Genehmigung zu der Verordnung vom 2. März 1868, betreffend die Beschlagnahme des Vermögens des Königs Georg. Vom 15. Februar 1869.

Nr. 7326. Privilegium wegen Kreirung einer zweiten Emission auf jeden Inhaber lautender Obligationen für die Stadt Spandow, Regierungsbezirk Potsdam, im Betrage von 60,000 Thalern. Vom 4. Januar 1869.

123.

Plan

zur Abhaltung der Frühjahrs-Control-Versammlungen im Bezirke des Reserve-Landwehr-Bataillons (Hannover) Nr. 73 pro 1869.

Compagnie.	Datum. Tag. Monat.	Uhr.	Control-Platz.	Weiteste Entfernung vom Control-Platz Meil	Dazu erscheinen die Leute der Ortschaften	Zahl der zu beordernden Mannschaften circa	Bemerkung.
5. Compagnie.	Sonntag, 28. Februar		Reise nach Hameln				
	Montag, 1. März	früh 8	Stadt Hameln	1	Stadt Hameln und 22 Ortschaften des Amts Hameln	110	
	desgl.	früh 11	Aerzen	1	17 Ortschaften des Amts Hameln	50	
	Dienstag, 2. März	früh 8	Grohnde und Reise nach Polle	$1\frac{1}{2}$	Stadt Bodenwerder und 14 Ortschaften des Amts Hameln	60	
	Mittwoch, 3. März	früh 8	Polle und Reise nach Wallensen	$1\frac{1}{3}$	Stadt Polle und 6 Ortschaften des Amts Polle	30	
	Donnerstag, 4. März	früh 8	Wallensen	1	10 Ortschaften des Amts Lauenstein	40	
	desgl.	früh 11	Lauenstein	$1\frac{1}{2}$	23 Ortschaften des Amts Lauenstein	60	
4. Compagnie.	Freitag, 5. März		Reise nach Gestorf				
	Sonnabend, 6. März	früh 8	Gestorf	$1\frac{1}{2}$	Sämmtliche Ortschaften des Amts Calenberg, Stadt Eldagsen und Pattensen		
	Sonntag, 7. März		Reise nach Münder				
	Montag, 8. März	früh 8	Münder und Reise nach Barsinghausen	$1\frac{1}{2}$	Sämmtliche Ortschaften der Vogtei Lauenau, Theil der Vogtei Springe und die Stadt Münder	90	
	Dienstag, 9. März	früh 8	Barsinghausen	$1\frac{1}{2}$	Sämmtl. Ortschaften der Vogtei Barsinghausen	50	
	desgl.	12	Gehrden und Reise nach Hannover	$1\frac{1}{2}$	Sämmtl. Ortschaften des Amts Wennigsen und Stadt Gehrden	70	

Compagnie.	Datum. Tag. Monat.	Uhr.	Control-Platz.	Weiteste Entfernung vom Control-Platz Meil.	Dazu erscheinen die Leute der Ortschaften	Zahl der zu beordernden Mannschaften circa	Bemerkung.
2. Compagnie.	Mittwoch, 10. März	früh 8	Exerzierhaus des Füsilier-Bataillons 3ten Garde-Regiments zu Hannover	1/4	Vorort Linden	120	
	desgl.	früh 11	desgl.	1 1/2	Amt Linden und 15 Ortschaften d. Amts Hannover	110	
	Donnerstag, 11. März	früh 9	Grasdorf	1	14 Ortschaften des Amts Hannover	40	
	desgl.	Nachmitt. 2	Langenforth	1	13 Ortschaften des Amts Hannover	30	
	Freitag, 12. März	früh 9	Seelze	1	13 Ortschaften des Amts Linden	40	
3. Compagnie.	desgl.	Nachmitt. 3	Wunstorf	1	Stadt Wunstorf und 16 Ortschaften d. Amts Neustadt	50	
	Sonnabend, 13. März	früh 8	Neustadt	1 1/4	Stadt Neustadt und 25 Ortschaften d. Amts Neustadt	80	
	desgl.	früh 12	Mandelsloh	1	18 Ortschaften des Amts Neustadt	50	
	Sonntag, 14. März		Reise nach Hannover				
1. Compagnie.	Montag, 15. März	früh 8	Exerzierhaus des Füsilier-Bataillons 3ten Garde-Regiments	1/2	Mannschaften der Anfangsbuchstaben A u. B	110	
	desgl.	früh 11	desgl.	1/2	C, D, E, F, G	120	
	Dienstag, 16. März	früh 8	desgl.	1/2	H, J, K	136	
	desgl.	früh 11	desgl.	1/2	L, M, N	90	
	Mittwoch, 17. März	früh 8	desgl.	1/2	O, P, Q, R	90	
	desgl.	früh 11	desgl.	1/2	S	95	
	Donnerstag, 18. März	früh 8	desgl.	1/2	T, U, V, W, Z	91	

Hannover, den 8. Februar 1869.

v. Wedelstaedt,
Oberst und Bezirks-Kommandeur.

124. Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht, die von Lehrern und Schülern des Domgymnasii zu Verden zur Feier des 50jährigen Jubiläums des Directors Dr. Plaß daselbst unter dem Namen: »Plaß-Stipendium« errichtete Stipendienstiftung für Schüler des Domgymnasii zu Verden landesherrlich zu genehmigen.

Hannover, den 9. Februar 1869.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

v. Leipziger.

125. Zur Beseitigung von Zweifeln, welche über den Umfang der, von den Amtsgerichten behuf der Vorarbeiten zur anderweiten Regelung der Grundsteuer nach Maßgabe der im 25. Stück des vorigjährigen Amtsblatts für Hannover abgedruckten Anweisung des Herrn Finanz-Ministers vom 7. Mai 1868 zu leistenden Mitwirkung entstanden sind, wird im Auftrage des Herrn Justiz-Ministers hiedurch eröffnet:

1) daß es der Anfertigung von Hypothekenauszügen in der hiesigen Provinz nur für den Geltungsbereich der allgemeinen Preußischen Hypotheken-Ordnung vom 20. Dezember 1783 bedarf, und

2) daß eine Mitwirkung der Gerichte nur in dem Umfange erforderlich ist, daß sie den Organen der Grundsteuerveranlagungsbehörden die Einsicht der Hypothekenbücher und die Entnahme der erforderlichen Nachrichten aus denselben zu gestatten, auch den in den Hypothekenbüreaus beschäftigten Subalternbeamten die Erlaubniß zu ertheilen haben, gegen eine von den Veranlagungsbehörden zu gewährende Vergütung die erforderlichen Notizen aus den Hypothekenbüchern zu liefern.

Daneben wird jedoch den betreffenden Amtsgerichten empfohlen, sich im Uebrigen der Förderung des in Rede stehenden Zweckes in jeder thunlichen Weise willfährig zu erweisen.

Celle, den 12. Februar 1869.

Präsidium des Königlichen Appellationsgerichts.	Königliche Kron-Oberanwaltschaft.
v. Düring, Francke, Meyer.	v. Walff.

126. Mit dem 16. Februar cr. kommt bei der Post-Expedition in Eystrup die Landbriefbestellung zur Ausführung.

Die Landbriefträger bestellen die vorliegende Correspondenz dreimal wöchentlich, und berühren folgende Orte:

Alhusen, Barme, Diensthop, Drübber, Doenhausen, Eystruperbruch, Gandesbergen, Haßbergen, Haßbergerbruch, Hämelhausen, Haßel, Haßelerbruch, Heithüsen, Hohenholz, Holzhausen, Hope, Jübber, Mahlen und Mahlenerholz.

Hannover, den 9. Februar 1869.

Der Ober-Post-Director.

Schiffmann.

127. Mit dem 1. März cr. kommt bei der Post-Expedition in Markoldendorf die Landbriefbestellung zur Ausführung.

Die Landbriefträger bestellen die vorliegende Correspondenz täglich, mit Ausnahme des Sonntags, und berühren folgende Orte:

Amelsen, Deitersen, Eilensen, Ellensen, Erichsburg, Holtensen, Hoppensen, Krimmensen, Lauenberg, Lüthorst, Neumühle, Seelzerthurm und Wellersen.

Hannover, den 15. Februar 1869.

Der Ober-Post-Director.

Schiffmann.

128. Auf dem Personenpost-Course zwischen Duderstadt und Göttingen ist außer den bereits bestehenden Haltestellen noch der Ort

Kerstlingerode (Pfarrhaus)

zur Aufnahme von Postreisenden bestimmt worden.

Hannover, den 12. Februar 1869.

Der Ober-Post-Director.

Schiffmann.

129. Im diesseitigen Localverkehre wird der Artikel »roher Phosphorit« von jetzt an als ein Gegenstand der Classe E. des Tarifs vom 1. März 1868 behandelt werden.

Hannover, den 5. Februar 1869.

Königliche Eisenbahn-Direction.

Maybach.

130. Für den diesseitigen Localverkehr soll der Artikel »Petroleum-Aether« auch »Naphtha« genannt, wenn solcher in dichten dauerhaften Fässern zur Aufgabe gelangt, unter denselben Bedingungen wie Petroleum in Fässern zur Beförderung zugelassen werden.

Hannover, den 8. Februar 1869.

Königliche Eisenbahn-Direction.

Maybach.

131. Am 15. Februar cr. tritt für den Transport von phosphorsaurem Kalk (roher Phosphorit) im Local-Verkehr der Westfälischen Eisenbahn ein ermäßigter Tarif in Kraft, welcher bei unseren Güter-Expeditionen eingesehen werden kann, auch bei denselben auf Verlangen unentgeldlich zu haben ist.

Münster, den 6. Februar 1869.

Königliche Direction der Westfälischen Eisenbahn.

Polizei-Verordnungen:

132. Betreffend den Verkehr mit Sprengöl.

Die unterzeichnete Landdrostei verordnet hierdurch auf Grund des §. 11 der Allerhöchsten Verordnung vom 20. September 1867, betreffend die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landestheilen, über den Verkehr mit Sprengöl (Nitroglycerin), was folgt:

§. 1. Die in dieser Verordnung in Betreff des Sprengöls gegebenen Vorschriften gelten, wo nichts

Anderes bestimmt worden, in gleicher Weise auch für methylisirtes Nitroglycerin und Dynamit.

§. 2. Die Bereitung von Sprengöl darf nur in solchen Betriebsstätten erfolgen, für welche dazu die nach §. 25 der Gewerbe-Ordnung vom 1. August 1847 und den zur Ausführung desselben ergangenen Vorschriften erforderliche ausdrückliche polizeiliche Genehmigung ertheilt ist. Die Befugniß dazu ist in keiner anderen gewerblichen Concession enthalten.

Die Fabrikanten von Sprengöl sind verpflichtet, der Ortspolizeibehörde auf deren Verlangen diejenigen Bücher vorzulegen, aus denen sich der Handelsverkehr mit Sprengöl resp. die Versendung desselben ersehen läßt.

§. 3. Die Aufbewahrung von Vorräthen des genannten Stoffes ist außerhalb der Fabrikationsstätte nur an solchen Orten gestattet, wo derselbe behufs eines gewerblichen Betriebes zur unmittelbaren Verwendung gelangen soll, und auch hier nur nach vorgängiger ortspolizeilicher Genehmigung, bei deren Ertheilung über die Beschaffenheit der Niederlagestätte und die sonstigen Bedingungen, unter denen die Aufbewahrung zu gestatten, das Erforderliche vorzuschreiben ist. Der Transport des jedesmaligen Bedarfs von der Niederlagestätte zur Verbrauchsstelle darf nur durch Tragen bewirkt werden.

Insbesondere ist das Halten von Vorräthen zum Handel außerhalb der Fabrikationsstätte gänzlich verboten.

§. 4. Die Versendung und der Transport des Sprengöls auf Eisenbahnen, Posten und Dampfschiffen ist verboten.

Auf anderen Landfuhrwerken und Schiffen darf der Transport nur stattfinden, wenn dieselben nicht zugleich zur Personenbeförderung dienen.

§. 5. Das Sprengöl muß beim Transport in Gefäßen aus Blech oder aus starkem Glase mit höchstens ¼ Centner Inhalt verpackt sein; der Verschluß der Gefäße ist durch Korkstöpsel zu bewirken, welche bei methylisirtem Nitroglycerin mit einer Blasenumhüllung zu versehen sind.

Die Gefäße müssen mit einer korbartigen Hülle, welche eine Einlage von Stroh oder Kieselguhr enthält, umgeben und mittelst Stroh, Heu u. dgl. in Holzkisten fest verpackt sein. Sägespäne, Werg, Zeugstücke oder Papierabfälle dürfen bei der Umhüllung und Verpackung der Gefäße nicht angewandt werden.

Die Holzkisten, deren Deckel nur lose befestigt werden darf, müssen mit der Aufschrift:

»Sprengöl, Vorsicht«

versehen sein.

Das Gewicht einer solchen Kiste darf im Ganzen nicht mehr als 40 ℔ betragen.

Das Verpacken und Verladen ist unter Vermeidung starker Erschütterungen vorzunehmen und darf dabei kein offenes Feuer gehalten, noch Taback geraucht werden.

§. 6. Der Führer eines jeden Sprengöltransports ist verpflichtet, den Ortspolizei-Behörden, deren Bezirke passirt werden sollen, von der bevorstehenden Ankunft desselben unter Angabe des einzuschlagenden Weges zeitige Meldung zu machen und hat alsdann den im Interesse der öffentlichen Sicherheit außer den nachstehenden Vorschriften von ihnen etwa nöthig erachteten besonderen Weisungen Folge zu leisten.

§. 7. Behuf des Transports mittelst Landfuhrwerks müssen die das Sprengöl enthaltenden Holzkisten auf dem Wagen unten und oben mit einer dicken Strohdecke umgeben und so fest verpackt sein, daß ein Scheuern nicht Statt finden kann. Der Wagen muß an der Vorderseite in einer schon von Weitem erkennbaren Weise mit einer schwarzen Tafel versehen sein, welche in weißer deutlicher Schrift die Worte »Sprengöl, Vorsicht« trägt.

Es ist unstatthaft, Sprengöl mit anderen Gütern auf denselben Wagen zusammen zu verladen.

§. 8. Im Uebrigen ist beim Landtransport Folgendes zu beachten:

a. Wagen, welche Sprengöl geladen haben, dürfen nur im Schritt fahren. Während der Zeit von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang muß die Fahrt ganz eingestellt werden. Anderes Fuhrwerk und Reiter dürfen dieselben nicht anders, als im Schritt passiren.

b. Die Begleiter eines solchen Wagens haben sich des Tabackrauchens und jedes Gebrauchs von Feuer während der Fahrt zu enthalten.

c. Die Wagen müssen, wenn sie anhalten, vom nächsten bewohnten Gebäude mindestens 1000 Schritt entfernt bleiben. Ist ein langer Aufenthalt, insbesondere zum Nachtquartier erforderlich, so darf die Aufstellung der Wagen nur an einer von der Ortspolizeibehörde auf desfallsiges Ansuchen dazu anzuweisenden Stelle erfolgen. Ein solcher Platz muß mindestens 1000 Schritt von dem nächsten bewohnten Gebäude entfernt sein.

d. Sind zusammenhängend gebaute Ortschaften zu berühren, so hat der Wagen in einer Entfernung von mindestens 1000 Schritt vor denselben zu halten, bis von der Ortspolizeibehörde über den einzuschlagenden Weg und sonstige Vorsichtsmaßregeln Bestimmung eingeholt ist.

Die Durchfahrt durch einen solchen Ort selbst darf nur ausnahmsweise gestattet werden, wenn ein Umfahren desselben nach den Localverhältnissen nicht thunlich ist.

§. 9. Soll der Transport des Sprengöls auf Schiffen erfolgen, so muß der Einladeplatz mindestens 1000 Schritt von bewohnten Gebäuden entfernt sein.

Die Sprengölkisten sind mit einer Unterlage von Stroh fest zu verstauen, dürfen jedoch nicht in meh-

reren Lagen übereinander geschichtet werden. Sind auf dem Schiffe zugleich andere Güter befindlich, so muß das Sprengöl in einem besonders abgesperrten Raume verladen sein.

Das Schiff muß mit einer schon von weitem bemerkbaren stets ausgespannt zu haltenden schwarzen Flagge versehen sein, welche in weißer deutlicher Schrift mit den Buchstaben Sp. bezeichnet ist.

§. 10. Im Uebrigen ist beim Transport von Sprengöl auf Schiffen Folgendes zu beachten:

a. Auf dem Schiffe darf kein Feuer gemacht, auch nicht Taback geraucht werden.

b. Andere Schiffe, insbesondere Dampfschiffe, welche an einem mit Sprengöl beladenen Schiffe vorbeifahren, müssen dasselbe, wenn dies nicht durch die Umstände unmöglich gemacht wird, unter dem Winde passiren.

c. Sind zusammenhängend gebaute Ortschaften zu berühren, so ist wie bei Landtransporten zu verfahren. Die Durchfahrt ist von der Polizeibehörde nur zu gestatten, nachdem die Passage von anderen Schiffen frei gemacht und Anordnung getroffen ist, daß Brücken ꝛc. ohne jeden Aufenthalt passirt werden können. In größeren Städten und bei beengten Wasserstraßen ist die Polizeibehörde befugt, die Durchfahrt ganz zu untersagen.

d. In Beziehung auf die beim Anlegen einzuhaltende Entfernung von Gebäuden, sowie auf die Tageszeit, wo die Weiterbeförderung Statt finden darf, kommen die für Landfuhrwerk gegebenen Vorschriften auch bei Schiffen zur Anwendung.

§. 11. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften, insofern sie nicht nach §. 345 Nr. 3 und 4 des Strafgesetzbuchs einer höheren Strafe unterliegen, werden mit einer Geldstrafe bis zu 10 ₰ oder einer Gefängnißstrafe bis zu 14 Tagen geahndet.

§. 12. Auf Grund besonderer Ermächtigung der Herren Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und des Innern werden die Bekanntmachungen des vormaligen General-Gouvernements, Departement des Innern, vom 23. November 1866 und 15. Mai 1867, betreffend den Vertrieb, die Aufbewahrung und Versendung von Sprengöl, hiermit aufgehoben.

Hildesheim, den 8. Februar 1869.

Königlich Preußische Landdrostei.

In Vertretung:

Risch.

133. Betreffend den Verkehr mit Sprengöl.

Die unterzeichnete Königliche Landdrostei verordnet hierdurch auf Grund des §. 11 der Allerhöchsten Verordnung vom 20. September 1867, betreffend die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landestheilen, über den Verkehr mit Sprengöl (Nitroglycerin), was folgt:

§. 1. Die in dieser Verordnung in Betreff des Sprengöls gegebenen Vorschriften gelten, wo nichts Anderes bestimmt worden, in gleicher Weise auch für methylisirtes Nitroglycerin und Dynamit.

§. 2. Die Bereitung von Sprengöl darf nur in solchen Betriebsstätten erfolgen, für welche dazu die nach §. 25 der Gewerbeordnung vom 1. August 1847 und den zur Ausführung derselben ergangenen Vorschriften (cfr. unsere Polizei-Verordnung vom 27. Juni 1868, betreffend die Lagerung und den Vertrieb mit feuergefährlichen flüssigen Leucht- und sonstigen Stoffen) erforderliche, ausdrückliche, polizeiliche Genehmigung ertheilt ist. Die Befugniß dazu ist in keiner anderen gewerblichen Concession enthalten.

Die Fabrikanten von Sprengöl sind verpflichtet, der Ortspolizeibehörde auf deren Verlangen diejenigen Bücher vorzulegen, aus denen sich der Handelsverkehr mit Sprengöl resp. die Versendung desselben ersehen läßt.

§. 3. Die Aufbewahrung von Vorräthen des genannten Stoffes ist außerhalb der Fabrikationsstätte nur an solchen Orten gestattet, wo derselbe behufs eines gewerblichen Betriebes zur unmittelbaren Verwendung gelangen soll, und auch hier nur nach vorgängiger ortspolizeilicher Genehmigung, bei deren Ertheilung über die Beschaffenheit der Niederlagestätte und die sonstigen Bedingungen, unter denen die Aufbewahrung zu gestatten, das Erforderliche vorzuschreiben ist. Der Transport des jedesmaligen Bedarfs von der Niederlagestätte zur Verbrauchsstelle darf nur durch Tragen bewirkt werden.

Insbesondere ist das Halten von Vorräthen zum Handel außerhalb der Fabrikationsstätte gänzlich verboten.

§. 4. Die Versendung und der Transport des Sprengöls auf Eisenbahnen, Posten und Dampfschiffen ist verboten.

Auf anderen Landfuhrwerken und Schiffen darf der Transport nur stattfinden, wenn dieselben nicht zugleich zur Personenbeförderung dienen.

§. 5. Das Sprengöl muß beim Transport in Gefäßen aus Blech oder aus starkem Glase mit höchstens ¼ Centner Inhalt verpackt sein; der Verschluß der Gefäße ist durch Korkstöpsel zu bewirken, welche bei methylisirtem Nitroglycerin mit einer Blasenumhüllung zu versehen sind.

Die Gefäße müssen mit einer korbartigen Hülle, welche eine Einlage von Stroh oder Kieselguhr enthält, umgeben und mittelst Stroh, Heu u. dgl. in Holzkisten fest verpackt sein. Sägespäne, Werg, Zeugstücke oder Papierabfälle dürfen bei der Umhüllung und Verpackung der Gefäße nicht angewandt werden.

Die Holzkisten, deren Deckel nur lose befestigt werden darf, müssen mit der Aufschrift:

»Sprengöl, Vorsicht«

versehen sein.

Das Gewicht einer solchen Kiste darf im Ganzen nicht mehr als 40 Pfund betragen.

Das Verpacken und Verladen ist unter Vermeidung starker Erschütterungen vorzunehmen und darf dabei kein offenes Feuer gehalten, noch Taback geraucht werden.

§. 6. Der Führer eines jeden Sprengöltransports ist verpflichtet, den Ortspolizeibehörden, deren Bezirke passirt werden sollen, von der bevorstehenden Ankunft desselben unter Angabe des einzuschlagenden Weges zeitige Meldung zu machen, und hat alsdann den im Interesse der öffentlichen Sicherheit außer den nachstehenden Vorschriften von ihnen etwa nöthig erachteten besonderen Weisungen Folge zu leisten.

§. 7. Behuf des Transports mittelst Landfuhrwerks müssen die das Sprengöl enthaltenden Holzkisten auf dem Wagen unten und oben mit einer dicken Strohdecke umgeben und so fest verpackt sein, daß ein Scheuern nicht stattfinden kann. Der Wagen muß an der Vorderseite in einer schon von weitem erkennbaren Weise mit einer schwarzen Tafel versehen sein, welche in weißer deutlicher Schrift die Worte: »Sprengöl, Vorsicht« trägt.

Es ist unstatthaft, Sprengöl mit anderen Gütern auf denselben Wagen zusammen zu verladen.

§. 8. Im Uebrigen ist beim Landtransport Folgendes zu beachten:

a. Wagen, welche Sprengöl geladen haben, dürfen nur im Schritt fahren. Während der Zeit von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang muß die Fahrt ganz eingestellt werden. Anderes Fuhrwerk und Reiter dürfen dieselben nicht anders, als im Schritt passiren.

b. Die Begleiter eines solchen Wagens haben sich des Tabackrauchens und jedes Gebrauchs von Feuer während der Fahrt zu enthalten.

c. Die Wagen müssen, wenn sie anhalten, vom nächsten bewohnten Gebäude mindestens 1000 Schritt entfernt bleiben. Ist ein langer Aufenthalt, insbesondere zum Nachtquartier erforderlich, so darf die Aufstellung der Wagen nur an einer von der Ortspolizeibehörde auf desfallsiges Ansuchen dazu anzuweisenden Stelle erfolgen. Ein solcher Platz muß mindestens 1000 Schritt von dem nächsten bewohnten Gebäude entfernt sein.

d. Sind zusammenhängend gebaute Ortschaften zu berühren, so hat der Wagen in einer Entfernung von mindestens 1000 Schritt vor denselben zu halten, bis von der Ortspolizeibehörde über den einzuschlagenden Weg und sonstige Vorsichtsmaßregeln Bestimmung eingeholt ist. Die Durchfahrt durch einen solchen Ort selbst darf nur ausnahmsweise gestattet werden, wenn ein Umfahren desselben nach den Localverhältnissen nicht thunlich ist.

§. 9. Soll der Transport des Sprengöls auf Schiffen erfolgen, so muß der Einladeplatz mindestens 1000 Schritt von bewohnten Gebäuden entfernt sein.

Die Sprengölkisten sind mit einer Unterlage von Stroh fest zu verstauen, dürfen jedoch nicht in mehreren Lagen übereinander geschichtet werden. Sind auf dem Schiffe zugleich andere Güter befindlich, so muß das Sprengöl in einem besonders abgesperrten Raume verladen sein.

Das Schiff muß mit einer schon von weitem bemerkbaren stets ausgespannt zu haltenden schwarzen Flagge versehen sein, welche in weißer deutlicher Schrift mit den Buchstaben Sp. bezeichnet ist.

§. 10. Im Uebrigen ist beim Transport von Sprengöl auf Schiffen Folgendes zu beachten:

a. Auf dem Schiffe darf kein Feuer gemacht, auch nicht Taback geraucht werden.

b. Andere Schiffe, insbesondere Dampfschiffe, welche an einem mit Sprengöl beladenen Schiffe vorbeifahren, müssen dasselbe, wenn dies nicht durch die Umstände unmöglich gemacht wird, unter dem Winde passiren.

c. Sind zusammenhängend gebaute Ortschaften zu berühren, so ist wie bei Landtransporten zu verfahren. Die Durchfahrt ist von der Polizeibehörde nur zu gestatten, nachdem die Passage von anderen Schiffen frei gemacht und Anordnung getroffen ist, daß Brücken ꝛc. ohne jeden Aufenthalt passirt werden können. In größeren Städten und bei beengten Wasserstraßen ist die Polizeibehörde befugt, die Durchfahrt ganz zu untersagen.

d. In Beziehung auf die beim Anlegen einzuhaltende Entfernung von Gebäuden, sowie auf die Tageszeit, wo die Weiterbeförderung Statt finden darf, kommen die für Landfuhrwerk gegebenen Vorschriften auch bei Schiffen zur Anwendung.

§. 11. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften, insofern sie nicht nach §. 345 Nr. 3 und 4 des Strafgesetzbuchs einer höheren Strafe unterliegen, werden mit einer Geldstrafe bis zu 10 ₰ oder einer Gefängnißstrafe bis zu vierzehn Tagen geahndet.

12. Auf Grund besonderer Ermächtigung der Herren Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und des Innern, werden die Bekanntmachungen des vormaligen General-Gouvernements, Departements des Innern, vom 23. November 1866 und vom 15. Mai 1867, betreffend den Vertrieb, die Aufbewahrung und Versendung von Sprengöl, hiemit aufgehoben.

Aurich, den 2. Februar 1869.

Königlich Preußische Landdrostei.
v. Guionneau.

Personal-Chronik.

Königliches Ober-Präsidium der Provinz Hannover.

134. Die von der Ritterschaft des Herzogthums Bremen erfolgte Wahl des Consistorial-Raths a. D. Otto v. d. Beck vom Gute Mannhausen zum Landschaftsrathe für den ersten Cirkel ist bestätigt worden.

Königliche Landdrostei zu Aurich.

135. Der Landdrostei-Calculator Collmann hier ist mit Tode abgegangen.

Königliche General-Commission:

136. Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruhet, die im Collegium der General-Commission für Hannover beschäftigten Oekonomie-Commissions-Räthe Keck und Brügmann zu Regierungs- und Landes-Oekonomie-Räthen zu befördern.

Königliche Kronoberanwaltschaft zu Celle.

137. Gefangenwärter und Gerichtsdiener Köhl in Uelzen ist am 24. Dezember 1868 verstorben.

Gefangenwärter und Gerichtsdiener Hartmann in Bergen desgleichen am 23. Januar 1869.

Zum Aktuar beim Amtsgerichte Lüneburg ist der Schreiber Schaper vom 16. d. Mts. an ernannt.

Amtsblatt für Hannover.

Stück 9. Den 26. Februar 1869.

Bundes-Gesetzblatt des Norddeutschen Bundes:

(Ausgegeben zu Berlin am 17. Februar 1869.)

Stück 4. Nr. 233. Bekanntmachung, betreffend die Ernennung zweier Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Norddeutschen Bundes. Vom 15. Februar 1869.

Nr. 234. Ernennung des mit dem Charakter als General-Konsul bekleideten bisherigen Preußischen Konsuls Dr. Rosen in Belgrad zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst.

Nr. 235. Ernennung des bisherigen Preußischen Vize-Konsuls C. H. Ferro zu La Valette (Malta) zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst.

Nr. 236. Ernennung des bisherigen Preußischen Vize-Konsuls J. Peratoner zu Catania zum Vize-Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst.

Nr. 237. Ernennung des Königlich Preußischen Regierungs-Raths Carl Ludwig v. Waecker-Gotter zum Konsul des Norddeutschen Bundes in Pesth.

Nr. 238. Ertheilung des Exequatur als Königlich Dänischer Vize-Konsul, Namens des Norddeutschen Bundes, an den F. W. Specht in Bremerhafen.

Nr. 239. Ertheilung des Exequatur als Vize-Konsul der Vereinigten Staaten in Amerika, Namens des Norddeutschen Bundes, an den Herrn Alexander J. Watson in Barmen.

Gesetz-Sammlung:

(Ausgegeben zu Berlin am 22. Februar 1869.)

Stück 16. Nr. 7327. Gesetz, betreffend die Aufhebung einiger in einem Theile Westpreußens noch geltenden Bestimmungen der Instruktion für die Westpreußische Regierung vom 21. September 1773. Vom 5. Februar 1869.

Nr. 7328. Gesetz, betreffend die Zuständigkeit der Gerichte in der Provinz Hannover zur Entscheidung von Beschwerden in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Vom 5. Februar 1869.

Nr. 7329. Vertrag zwischen Preußen und Braunschweig in Betreff der Herstellung einer Eisenbahn von Magdeburg über Eilsleben und Helmstedt nach Braunschweig mit einer Zweigbahn von Eilsleben über Schöningen nach Jerxheim. Vom 27. Mai 1868.

Nr. 7330. Allerhöchster Erlaß vom 4. Januar 1869, betreffend die Verleihung des Rechts der Chausseegeld-Erhebung an den Kreis Memel in Bezug auf die Straße von Paul-Narmund nach Bajohren bis zur Landesgrenze bei Nimmersatt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- und Provinzial-Behörden:

138. Die diesjährige ordentliche General-Versammlung der Meistbetheiligten der Preußischen Bank wird auf

Freitag, den 19. März dieses Jahres,
Nachmittags 5½ Uhr,

hierdurch einberufen, um für das Jahr 1868 den Verwaltungsbericht und den Jahresabschluß nebst der Nachricht über die Dividende zu empfangen und die für den Central-Ausschuß nöthigen Wahlen vorzunehmen. (Bankordnung vom 5. Oktober 1846 §§. 62, 65, 67, 68, 97 und Allerhöchster Erlaß vom 30. März 1857 Gesetzsammlung S. 240).

Die Versammlung findet im hiesigen Bankgebäude statt. Die Meistbetheiligten werden zu derselben durch besondere, der Post zu übergebende Anschreiben eingeladen.

Berlin, den 13. Februar 1869.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Chef der Preußischen Bank.
Graf v. Itzenplitz.

139. Von den Herren Ministern der Finanzen und des Innern ist entschieden, daß die in Angelegenheiten der öffentlichen Brandversicherungs-Anstalten nach den bestehenden Vorschriften an Staatsbeamte zu entrichtenden Gebühren auch hinsichtlich der unmittelbaren Staatsbeamten als durch das Gesetz vom 27. Februar 1868, betreffend die Beschränkung der in den neuen Landestheilen in Verwaltungs-Angelegenheiten zur Erhebung kommenden Gebühren und Sporteln, nicht aufgehoben zu betrachten seien, da die fraglichen Gebühren weder unmittelbar in die Staatscasse fließen, noch derselben mittelbar zu Gute kommen, vielmehr den Beamten lediglich als Entschädigung für Mühwaltungen gezahlt werden, welche nicht zu den Geschäften der Staatsverwaltung gehören.

Die fraglichen Gebühren sind hiernach auch von den unmittelbaren Staatsbeamten ferner zu erheben und zwar nachträglich vom 1. April 1868 ab.

Hannover, den 12. Februar 1869.

Der Ober-Präsident der Provinz Hannover.
Otto Graf zu Stolberg.

140. Betreffend Ersatzwahl eines Reichstags-Abgeordneten.

Nachdem der Obergerichts-Anwalt Weber in Stade sein Mandat als Reichstags-Abgeordneter für den 18. Hannoverschen Wahlkreis niedergelegt hat, ist in dem gedachten Wahlkreise die Ersatzwahl eines Reichstags-Abgeordneten erforderlich geworden.

Auf Grund der §§. 36 und 38 des Reglements vom 1. Juli 1867 setze ich

als den Tag, an welchem die Auslegung der Wählerlisten für diese Ersatzwahl zu beginnen hat

Montag, den 8. März 1869

und

als den Tag der Wahl

Sonnabend, den 3. April 1869,

hierdurch fest.

Zum Wahlcommissar ist der Landdrost Braun zu Stade von mir ernannt.

Hannover, den 20. Februar 1869.

Der Ober-Präsident.

In Vertretung:

v. Leipziger.

141. Betreffend Reichstagswahl.

Da sich bei der am 15. d. Mts. im 14. Hannoverschen Wahlkreise stattgehabten Reichstagswahl auf keinen der aufgestellten Kandidaten die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen vereinigt hat, indem nach der vorschriftsmäßig geschehenen Ermittelung

3607 Stimmen auf den Herrn Appellationsgerichtsrath Planck in Celle,

2536 Stimmen auf den Herrn Theodor York in Harburg,

2053 Stimmen auf den Herrn Staatsminister a. D. Erxleben in Hannover,

gefallen sind, 42 Stimmen aber sich zersplittert haben, so setze ich nach Vorschrift der §§. 30 und 31 des Wahl-Reglements vom 1. Juli 1867 als Tag für die Vornahme einer engeren Wahl unter den Herren Appellationsgerichtsrath Planck und Theodor York, als denjenigen beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben,

Freitag, den 5. März d. J.,

hierdurch fest, mit Hinweisung auf den §. 32 des Reglements, wonach alle auf andere Kandidaten fallenden Stimmen ungültig sein sollen.

Celle, den 19. Februar 1869.

Der Wahl-Commissair.

Bierwirth.

142. Betreffend die Behandlung syphilitischer Militairpersonen durch Civil-Aerzte.

Auf höhere Anweisung bringen wir den in unserem Bezirke ansässigen Civil-Aerzten den nachstehenden Erlaß des Herrn Ministers für geistliche, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 18. November 1834, die Behandlung syphilitischer Militairpersonen durch Civil-Aerzte betreffend, behuf dessen Beachtung hierdurch zur Kenntniß.

Hannover, den 17. Februar 1869.

Königlich Preußische Landdrostei.

v. Leipziger.

Es ist neuerdings wieder der Fall vorgekommen, daß eine Militairperson, welche an Syphilis litt, sich heimlich der Behandlung eines Civil-Arztes anvertraut und in Folge dabei stattgehabter eigner Vernachlässigung und fortgesetzter Anstrengung im Dienste eine dauernde Infirmität ihrer Gesundheit erlitten hat. Da sowohl der dienstliche Stand der Portepeefähnriche, Unteroffiziere und gemeinen Soldaten, als auch die polizeiliche Rücksicht in Betreff der Verbreitung syphilitischer Krankheiten es erfordern, daß die Civilärzte solche Kranke, welche überdies in der Regel ohne Spital-Verpflegung und ohne die nöthige Erleichterung im Dienste nicht gründlich geheilt werden können, nicht in Behandlung übernehmen, so bestimmt das Ministerium hierdurch, daß die Civil-Aerzte verpflichtet sein sollen, jeden ihnen vorkommenden Fall der Art sogleich dem Commando des betreffenden Truppentheils, oder auch dem dabei angestellten Oberarzte br. m. anzuzeigen.

Das Ministerium beauftragt die Königl. Regierung, diese Bestimmung den Medicinalpersonen ihres Departements zur Nachachtung bekannt zu machen.

Berlin, den 18. November 1834.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

gez. v. Altenstein.

An sämmtliche Königl. Regierungen und an das Königl. Polizei-Präsidium.

143. Betreffend die Jahrmärkte in Diepholz.

In dem in Hildesheim erschienenen Allgemeinen Reichs- und Haushalts-Kalender für das Jahr 1869 und dem Vernehmen nach auch in verschiedenen anderen Kalendern ist irriger Weise ein Jahrmarkt in Diepholz auf den 25. d. M. angekündigt. Wir machen daher hierdurch bekannt, daß die Märkte in Diepholz im laufenden Jahre auf den 26. April, 22. September, 27. Oktober und 24. November fallen.

Hannover, den 18. Februar 1869.

Königlich Preußische Landdrostei.

v. Leipziger.

144. Es hat sich die Nothwendigkeit herausgestellt, die aus der Staatscasse erfolgenden Pensionen und Unterstützungen, vom 1. März d. J. anfänglich, nicht mehr durch die hiesige Bezirks-Hauptcasse beziehentlich die Zahlcasse der Militair-Pensionen, Osterstraße Nr. 92, sondern durch die in hiesiger Stadt befindlichen Steuercassen und die Amtscasse zahlen zu lassen. Demgemäß wird zur Kenntniß der betheiligten Pensions-Empfänger gebracht, daß die Pensionen und Unterstützungen einschließlich etwaiger Rückstände aus den Vormonaten in Zukunft bei den nachfolgenden Cassen zu erheben sind:

1) bei der Amtscasse — Wagnerstraße Nr. 20 — die Zahlungen aus dem allgemeinen Civil-Pensionsfonds,

2) bei der Steuercasse I. — Neuerweg Nr. 6 — die fortlaufenden Unterstützungen, Wartegelder und Zahlungen aus dem Pensions-Aussterbefonds,
3) bei der Steuercasse II. — Gr. Wallstraße Nr. 12 — fortlaufende Zahlungen für den Militair-Pensionsfonds,
4) bei der Steuercasse III. — Fernroderstraße Nr. 28 — Invaliden-Pensionen und Veteranen-Pensionen.

Die Quittungen lauten nach wie vor auf die Bezirks-Haupt-Kasse als zahlende Kasse.

Pensionaire, welche nach Vorstehendem noch zweifelhaft sind, an welcher Stelle sie ihre Pension zu erheben haben, können durch Rückfrage bei der Bezirks-Hauptcasse die gewünschte Auskunft erhalten.

Hannover, den 15. Februar 1869.

Königliche Verwaltung der Domainen und Forsten.
v. Seebach.

145. Betreffend vorläufige Anweisung für das Verfahren bei der Fortschreibung der Gebäudesteuerrollen in der Provinz Hannover (mit Ausnahme des Stadt- und Landkreises Hannover).

Um die in der Provinz Hannover, — mit Ausnahme des Stadt- und Landkreises Hannover, für welche ein besonderer Fortschreibungsbeamter bereits hat angestellt werden können, — nach den Vorschriften der Anweisung vom 13. Mai 1867 für das formelle Verfahren bei Veranlagung der auf dem Gesetz vom 21. Mai 1861 beruhenden Gebäudesteuer und nach Maßgabe der Zusammenstellung der bezüglichen Veranlagungsgrundsätze vom 4. Mai 1867 aufgestellten Veranlagungsnachweisungen bezw. die auf Grund der letzteren angefertigten Gebäudesteuerrollen bei der Gegenwart zu erhalten: — wird auf Anordnung des Herrn Finanz-Ministers folgende vorläufige Anweisung ertheilt, — welche so lange Gültigkeit behält, bis für sämmtliche Kreise der Provinz nach erfolgter anderweiter Regelung der Grundsteuer besondere Fortschreibungsbeamte werden angestellt sein.

§. 1. Der Vorschrift in den §§. 15—19 des Gebäudesteuergesetzes vom 21. Mai 1861 gemäß sind in den Gebäudesteuerrollen folgende Veränderungen nachzutragen und daher Seitens der Eigenthümer oder Nutznießer der Gebäude innerhalb der unten angegebenen Fristen, sowie bei Vermeidung der dort ebenfalls angegebenen Nachtheile anzumelden:

1. Jeder Wechsel in den Eigenthumsverhältnissen der Gebäude.

Unterbleibt die Anzeige, so ist der seitherige, beziehungsweise der in der Gebäudesteuerrolle eingetragene Eigenthümer verpflichtet, die veranlagte Steuer bis für den Monat einschließlich fortzuentrichten, in welchem die Anzeige erfolgt.

2. Wenn bisher steuerpflichtige Gebäude (§. 3 des Gesetzes) in die Klasse der steuerfreien treten, so wird die veranlagt gewesene Steuer von dem in der Gebäudesteuerrolle eingetragenen Eigenthümer bis für den Monat einschließlich forterhoben, in welchem die Anzeige erfolgt.

3. Wenn bisher steuerfreie Gebäude in die Klasse der steuerpflichtigen treten, so ist die zu veranlagende Steuer mit dem ersten Tage desjenigen Monats zu entrichten, welcher auf den Monat folgt, in welchem die bezüglichen Gebäude die die Steuerfreiheit bedingenden Eigenschaften verloren haben.

Unterbleibt die Anmeldung, so verfällt der hierzu verpflichtet gewesene Eigenthümer oder Nutznießer, wenn dem Staate dadurch Steuer vorenthalten ist, in eine dem doppelten Betrage der vorenthaltenen Steuer gleichkommende Geldbuße, in den übrigen Fällen in eine Geldbuße von zehn Silbergroschen bis fünf Thaler.

Ist zum Zweck der Veränderung in der Bestimmung des Gebäudes ein Ausbau oder eine sonstige wesentliche Veränderung desselben vorgenommen, so gelten die Vorschriften weiter unten unter Nr. 6.

4. Wenn Gebäude, die gemäß §. 5 zu 2 des Gebäudesteuergesetzes vom 21. Mai 1861 mit 2 vom Hundert des Nutzungswerthes zur Steuer veranlagt worden, durch Veränderung ihrer Bestimmung in die Klasse der mit 4 vom Hundert des Nutzungswerthes zu besteuernden Gebäude übergehen, so ist die Aenderung binnen 3 Monaten nach Ablauf des Jahres anzumelden, in welchem die Veränderung eingetreten ist, und es kommt die höhere Steuer mit dem 1. April desjenigen Jahres in Hebung, welches auf das Jahr folgt, in welchem die Veränderung in der Bestimmung des Gebäudes eingetreten ist.

Unterbleibt die rechtzeitige Anmeldung, so verfällt der hierzu verpflichtet gewesene Eigenthümer oder Nutznießer des Gebäudes in die unter Nr. 3 vorstehend angegebenen Strafen.

Auch in diesem Falle kommen die Vorschriften weiter unten unter Nr. 6 zur Anwendung, wenn behufs der Veränderung in der Bestimmung des Gebäudes ein Ausbau oder eine sonstige wesentliche Veränderung desselben stattgefunden hat.

5. Wenn umgekehrt Gebäude durch Veränderung ihrer Bestimmung aus der Klasse der mit 4 vom Hundert des Nutzungswerthes besteuerten Gebäude in die Klasse der mit 2 vom Hundert des Nutzungswerthes zu besteuernden Gebäude treten, so wird die bisherige höhere Steuer bis zum ersten Tage desjenigen Monats fortentrichtet, welcher auf den Monat folgt, in welchem die Veränderung als eingetreten angemeldet worden.

6. Wenn besteuerte Gebäude durch Veränderung in ihrer Substanz, namentlich durch das Aufsetzen eines Stockwerks oder durch Anbauen eines Gebäudetheils,

ferner durch Vergrößerung der dazu gehörigen Hofräume an Nutzungswerth gewinnen,

oder endlich wenn Gebäude neu entstehen oder vom Grunde aus wieder aufgebaut werden,

so muß die Anmeldung bei Vermeidung der unter Nr. 3 vorstehend angegebenen Strafen spätestens drei Monate vor Ablauf des zweiten Kalenderjahres, vom

letzten Dezember desjenigen Jahres ab gerechnet erfolgen, in welchem die Verbesserung der betreffenden Gebäude vollendet worden, beziehungsweise die Vergrößerung der Hofräume stattgefunden hat, oder die neuerbauten oder vom Grunde aus wieder aufgebauten Gebäude bewohnbar beziehungsweise nutzbar geworden sind.

7. Wenn besteuerte Gebäude durch Veränderung in ihrer Substanz, namentlich durch das Abnehmen eines Stockwerks oder durch das Abbrechen eines Gebäudetheils, ferner durch gänzliche oder theilweise Abtrennung der dazu gehörigen Hofräume an Nutzungswerth verlieren,

so tritt eine Ermäßigung der Steuer mit dem ersten Tage desjenigen Monats ein, welcher auf den Monat folgt, in welchem die betreffenden Veränderungen als eingetreten angemeldet worden.

8. Wenn Gebäude durch Brand, Ueberschwemmung oder sonstige Naturereignisse, oder durch Abbruch gänzlich eingehen, so kommt die davon zu entrichtende Steuer mit dem ersten Tage desjenigen Monats, in welchem die betreffenden Gebäude vollständig zerstört, d. h. in allen ihren Theilen unbewohnbar bezw. unbenutzbar gemacht, oder gänzlich abgebrochen, d. h. so weit abgebrochen sind, daß sie in allen ihren Theilen unbewohnbar bezw. unbenützbar geworden sind — in Wegfall, sofern die Anmeldung im Laufe desselben Monats erfolgt.

Geschieht letzteres nicht, so tritt die Abgangstellung erst mit dem ersten Tage desjenigen Monats ein, welcher auf den Monat folgt, in dem die Veränderung angemeldet worden ist.

§. 2. Sind Gebäude in Folge von Veränderungen in den Grenzen der Gemeindebezirke einem anderen Gemeindebezirk zugeschlagen, als sie bisher angehört haben,

oder sind Irrthümer vorgekommen, welche darin bestehen, daß

steuerfreie Gebäude zu Unrecht als steuerpflichtige veranlagt,

oder steuerpflichtige als steuerfreie behandelt,

oder Gebäude bei der ersten Veranlagung ganz übergangen oder doppelt veranlagt worden,

desgleichen, wenn die in die Gebäudesteuerrolle eingetragenen Steuerbeträge im Wege der Reklamation, des Rekurses oder der Beschwerde ermäßigt bezw. abgesetzt werden,

so erfolgt die Fortschreibung dieser Veränderungen von Amtswegen, sobald selbige von den Behörden bemerkt oder von den Betheiligten nachgewiesen werden.

In diesen Fällen wird

a. sofern die Gebäudesteuer zu Unrecht erhoben ist, letztere mit dem 1. Januar desjenigen Jahres, in welchem der Anspruch auf Freistellung des Gebäudes von der Gebäudesteuer der Vorschrift im §. 1 des Gesetzes über die Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben vom 18. Juni 1840 (Gesetzsamml. S. 140) gemäß geltend gemacht wird, in Absatz gebracht; dagegen kommt

b. die nicht erhobene Gebäudesteuer mit dem 1. Januar desjenigen Jahres in Zugang, in welchem die Nachforderung der Vorschrift im §. 5 des allegirten Gesetzes vom 18. Juni 1840 gemäß geltend gemacht werden kann.

Dies gilt auch in den im §. 1 vorstehend angegebenen Fällen, sofern es nach den Bestimmungen des Verjährungsgesetzes vom 18. Juni 1840 nicht mehr zulässig ist, die Steuer von den im §. 1 bezeichneten Terminen ab zu erheben.

§. 3. Die Anmeldung der stattgefundenen Veränderungen (§. 1 und 2) hat mündlich zu Protokoll oder schriftlich zu erfolgen:

a. innerhalb des Gemeindebezirkes einer selbständigen Stadt beim Magistrat;

b. innerhalb des Bezirkes des Amts Otterndorf bei dem von den Ständen des Landes Hadeln aus den Mitgliedern der Kirchspielsgerichte gewählten Vorsitzenden der Gebäudesteuer-Veranlagungs-Kommission;

c. innerhalb des Bezirkes jedes anderen Amtes bei dem bezüglichen Amte.

§. 4. Bei der Anmeldung des in den Eigenthumsverhältnissen eines Gebäudes stattgefundenen Wechsels ist in der Regel die Anmeldung Seitens Eines der Betheiligten, — des Erwerbers oder des früheren Besitzers, — genügend.

§. 5. Bei der Anmeldung sonstiger Veränderungen sind anzuzeigen:

1) wenn bisher steuerpflichtige Gebäude in die Klasse der steuerfreien (§. 3 des Gesetzes und §. 1 zu 2 dieser Anweisung) übergehen, diejenigen Verhältnisse, auf welche für die betreffenden Gebäude der Anspruch auf Steuerfreiheit gegründet wird, sowie der Zeitpunkt, mit welchem diese Verhältnisse eingetreten, und von welchem ab die Freistellung der betreffenden Gebäude von der Gebäudesteuer beantragt wird;

2) wenn bisher steuerfreie Gebäude (§. 3 des Gesetzes und §. 1 zu 3 dieser Anweisung) in die Klasse der steuerpflichtigen übergehen, die Verhältnisse, durch welche die betreffenden Gebäude die die Steuerfreiheit bedingenden Eigenschaften verloren haben; ferner der Monat, in welchem diese Verhältnisse eingetreten sind; desgleichen der Zweck, zu welchem die Gebäude gegenwärtig benutzt werden; und ob das bezügliche Gebäude zu diesem Behufe erst einem Ausbau oder einer sonstigen wesentlichen Veränderung unterworfen worden ist;

3) bei den zu 4 und 5 des §. 1 gedachten Veränderungen die Bestimmung, welche die betreffenden Gebäude erhalten haben; der Monat, in welchem die Veränderungen in der Bestimmung eingetreten sind, und ob dabei eine Veränderung in der baulichen Beschaffenheit der Gebäude stattgefunden hat;

4) bei den zu 6 und 7 a. a. O. gedachten Veränderungen und zwar

a. hinsichtlich der Substanzveränderungen: welche

Veränderung in der Substanz stattgefunden hat, und in welchem Monat (wenn die fragliche Veränderung eine Ermäßigung des Nutzungswerthes des betreffenden Gebäudes zur Folge hat) bezw. in welchem Jahre, (wenn die fragliche Veränderung eine Erhöhung des Nutzungswerthes des betreffenden Gebäudes zur Folge hat) sie vollendet gewesen ist;

b. bei Neubauten, in welchem Kalenderjahre das betreffende Gebäude bewohnbar bezw. nutzbar geworden ist — hierüber ist gleichzeitig eine Bescheinigung der betreffenden Ortsbehörde vorzulegen —, sowie für welchen Zweck dieselben benutzt, und ob für dieselben Ansprüche auf Steuerfreiheit oder auf Besteuerung mit 2 vom Hundert des Nutzungswerthes erhoben werden;

5) wenn Gebäude gänzlich eingegangen sind (Nr. 8 des §. 1), gleichfalls unter Vorlegung einer diesfälligen Bescheinigung der betreffenden Ortsbehörde, in welchem Monate das betreffende Gebäude durch Brand, Ueberschwemmung oder sonstige Naturereignisse vollständig zerstört, bezw. in welchem Monate der gänzliche Abbruch des Gebäudes vollendet worden ist, und für welchen Zweck die Baustelle verwendet wird bezw. verwendet werden soll.

§. 6. Zur Aufnahme sämmtlicher im Laufe eines und desselben Jahres zur Anmeldung gelangenden Veränderungen in den Eigenthumsverhältnissen der Gebäude haben die im §. 3 vorstehend genannten Obrigkeiten bezw. der Kommissar im Lande Hadeln für einen jeden Gemeindebezirk, aus welchem dergleichen Veränderungen angemeldet werden, jahrweise eine Veränderungsnachweisung A. nach dem anliegenden Muster I. zu eröffnen und darin sämmtliche Anmeldungen der gedachten Art in derjenigen Reihenfolge einzutragen, in welcher sie bei ihnen schriftlich oder mündlich eingebracht werden.

In dieser Veränderungsnachweisung bleiben die Spalten 2, 4—6, 13, 14, 20—23 unausgefüllt. Dagegen ist in Spalte 3 unter dem Namen die laufende Nummer der Häuserliste anzugeben, unter welcher die Gebäude dort eingetragen stehen.

§. 7. Bei der Anmeldung des Eigenthumswechsels zu Protokoll wird durch die Unterschrift in Spalte 19 der Veränderungsnachweisung A. die Richtigkeit der in letztere aufgenommenen Veränderungen anerkannt und der Antrag auf Berichtigung der Gebäudesteuerrolle gestellt. Jede derartige Unterschrift erfolgt in der Regel gegenüber dem im Besitz veränderten Gebäude.

An Stelle der Namensunterschrift ist in derselben Spalte 19 bei der Uebernahme schriftlich angemeldeter Veränderungen auf die schriftlichen Anmeldungen, welche der Nachweisung als Anlage beizufügen und mit fortlaufenden Nummern zu versehen sind, zu verweisen.

Sind zum Erweise der stattgefundenen Veränderung in den Eigenthumsverhältnissen eines Gebäudes etwa Urkunden vorgelegt, so ist über den daraus für den vorliegenden Fall sich ergebenden Beweis eine kurze Notiz in Spalte 16 aufzunehmen.

Die Urkunden selbst sind gegen Empfangsbescheinigung zurückzugeben. Der letzteren bedarf es nicht, wenn die Urkunden bei mündlicher Anmeldung des Eigenthumswechsels vorgelegt und sofort wieder zurückgegeben werden.

§. 8. Von den in den Eigenthumsverhältnissen der steuerpflichtigen Gebäude im Laufe des Jahres eingetretenen Veränderungen sind die betreffenden Steuerkassen, sobald die diesfälligen Veränderungen in die Veränderungsnachweisung A. eingetragen sind, durch Anschreiben nach dem anliegenden Muster II. sogleich in Kenntniß zu setzen.

§. 9. Ueber die Anmeldung von Veränderungen der im §. 1 zu 2 bis 8 gedachten Art — Bestandsveränderungen — sind mit jedem einzelnen Anmeldenden Verhandlungen nach dem anliegenden Muster III. aufzunehmen.

Werden derartige Veränderungen schriftlich angemeldet, so ist dennoch eine Verhandlung diesem Muster entsprechend auszufüllen und an Stelle der Unterschrift des Anmeldenden auf die schriftliche Anmeldung desselben, die der Verhandlung als Anlage beizufügen ist, zu verweisen.

§. 10. Hinsichtlich derjenigen Bestandsveränderungen, welche dadurch entstehen:

a. daß Gebäude aus der Reihe der steuerpflichtigen in die Reihe der steuerfreien übergehen,
b. daß Gebäude gänzlich eingehen,
c. daß eine Ermäßigung der Steuer oder ein gänzliches Fortfallen derselben im Wege der Reklamation, des Rekurses oder der Beschwerde herbeigeführt wird,

bestimmen die im §. 3 gedachten Obrigkeiten bezw. der Kommissar im Lande Hadeln nach erfolgter Aufklärung des Sachverhältnisses vorläufig den Zeitpunkt der Abgangsstellung, vorbehaltlich einer etwaigen anderweiten Feststellung durch das Ober-Steuer-Kollegium, nach Maßgabe der Bestimmungen im §. 1 dieser Anweisung.

Welche vorläufige Bestimmung in dieser Beziehung getroffen, ist auf der Verhandlung nach Muster III. (§. 9) kurz zu vermerken.

Sodann wird von der getroffenen Anordnung die bezügliche Steuerkasse nach dem anliegenden Muster IV. mit dem ausdrücklichen Bemerken sofort benachrichtigt, daß dieselbe nur eine vorläufige sei und noch der definitiven Entscheidung des Ober-Steuer-Kollegiums unterliege.

Die Steuerkasse ihrerseits hat die abgesetzten Steuerbeträge bis zum Eingange der definitiven Bestimmung des Ober-Steuer-Kollegiums einstweilen als Reste nachzuweisen.

Hat dem Gebäudeeigenthümer von der erfolgten Absetzung der Steuer nicht sofort bei der mündlichen Anmeldung Nachricht gegeben werden können, so muß solches demnächst schriftlich geschehen.

§. 11. Die Gemeindevorstände haben in dem Monat Januar eines jeden Jahres, wozu sie event. durch die zuständige Obrigkeit aufzufordern und anzuhalten sind, eine nach dem anliegenden Muster V. aufzustellende Nachweisung der in dem betreffenden Gemeindebezirke im Laufe des vorangegangenen Jahres bewohnbar bezw. nutzbar gewordenen neuerbauten, vom Grunde aus wieder aufgebauten oder der in ihrer Substanz veränderten, sowie derjenigen Gebäude, bei denen eine Vergrößerung der Hofräume stattgefunden hat, der betreffenden Obrigkeit bezw. im Lande Hadeln dem im §. 3 gedachten Kommissar einzureichen.

Diese Nachweisung ist im laufenden Jahre bis Ende März aufzustellen und einzureichen.

§. 12. Die Obrigkeiten haben ihrerseits im Monat Januar eines jeden Jahres eine Nachweisung der im Laufe des vorangegangenen Jahres von ihnen ertheilten Baukonsense zu den gemeindeweise anzulegenden und fortzuführenden Gebäudesteuer-Fortschreibungsverhandlungen zu fertigen, bezw. im Amtsbezirk Otterndorf dem im §. 3 gedachten Kommissar zu behändigen.

Diese Nachweisungen sind zur Kontrole der Vollständigkeit der im §. 11 gedachten Nachweisungen zu benutzen und etwa entdeckte Mängel in den letzteren sofort aufzuklären.

§. 13. Auf Grund dieser beiden Nachweisungen (§§. 11 und 12) und bezw. der Verhandlungen über die angemeldeten Bestandesveränderungen (§ 9) haben die im §. 3 gedachten Obrigkeiten bezw. der Kommissar im Lande Hadeln die Beschreibung

a. der Neubauten,
b. der vom Grunde aus wieder aufgebauten,
c. derjenigen steuerpflichtigen Gebäude, welche durch Veränderung in ihrer Substanz, namentlich durch das Aufsetzen eines Stockwerks, oder durch Vergrößerung der dazu gehörigen Hofräume an Nutzungswerth gewonnen,
d. derjenigen steuerpflichtigen Gebäude, welche durch das Abnehmen eines Stockwerks oder durch gänzliche oder theilweise Abtrennung der dazu gehörigen Hofräume an Nutzungswerth verloren haben,
e. der bisher steuerfreien Gebäude, welche in die Klasse der steuerpflichtigen übergehen,
f. derjenigen Gebäude, welche durch Veränderung ihrer Bestimmung aus der im §. 5 zu 2 des Gebäudesteuergesetzes bezeichneten Gebäudeklasse in die im §. 5 zu 1 des Gesetzes bezeichnete Klasse, oder umgekehrt aus letzterer in erstere übergehen, und zwar,
   1) in den Städten und den ihnen nach §. 6 des Gesetzes gleichgestellten ländlichen Ortschaften nach dem anliegenden Muster VI.
   2) in den übrigen ländlichen Ortschaften nach dem anliegenden Muster VII.

durch die Gemeindevorstände zu veranlassen.

Diese sind zwar berechtigt, die Aufstellung der Beschreibungen durch die betr. Gebäudeeigenthümer aufnehmen zu lassen, sie bleiben indessen auch bei einer solchen Aufnahme für die Richtigkeit der Beschreibung verantwortlich. (§§. 13 und 16 des Gesetzes.)

§. 14. Sind die vorstehend gedachten Beschreibungen sämmtlich eingegangen, und findet sich gegen deren Vollständigkeit nichts zu erinnern, so wird zur anderweiten Feststellung der Steuer der bezüglichen Gebäude bezw. Anerkennung ihrer Steuerfreiheit die gemäß der Bestimmung im §. 3 der Anweisung des Herrn Finanz-Ministers vom 13. Mai 1867, betreffend das formelle Verfahren bei Veranlagung der Gebäudesteuer, gebildete Veranlagungs-Kommission zu einem geeigneten Zeitpunkte im Jahre, in der Regel im Monat April oder Mai, — wenn sich das Bedürfniß dazu herausstellt, aber auch im Monat Oktober —, zusammenberufen, und bewirkt unter dem Vorsitz bezw. des Amtshauptmannes, des Kommissars für den Amtsbezirk Otterndorf, eines von dem Magistrate zu deputirenden Mitgliedes desselben die Einschätzung.

Letztere muß auch dann das ganze Gebäude in seinem gegenwärtigen Zustande umfassen, wenn dasselbe in seiner Bestimmung oder in seiner Substanz verändert ist. (§. 1 dieser Anweisung.)

§. 15. Scheiden im Laufe der Zeit einzelne Mitglieder der im Jahre 1867 gewählten Kommission aus, so sind Ergänzungswahlen sobald als thunlich vorzunehmen und die neu eintretenden Mitglieder gemäß der Bestimmung im §. 5 der oben gedachten Anweisung vom 13. Mai 1867 zu verpflichten.

§. 16. Die Einschätzung der Gebäude in den Städten und den ihnen nach §. 6 des Gesetzes vom 21. Mai 1861 gleichgestellten ländlichen Ortschaften geschieht nach den für gleiche oder ähnliche Gebäude derselben Stadt oder Ortschaft, unter Zugrundelegung der in den Jahren von 1853 bis 1862 gezahlten Miethpreise, festgestellten Nutzungswerthen, im Uebrigen unter Beachtung der Vorschriften in der Zusammenstellung der Veranlagungsgrundsätze vom 4. Mai 1867.

Eine Voreinschätzung der Gebäude an Ort und Stelle durch Mitglieder der Veranlagungs-Kommission findet in der Regel nicht Statt.

§. 17. Sofern der Vorsitzende sich veranlaßt findet, gegen die Beschlüsse der Veranlagungs-Kommission die Berufung an das Ober-Steuer-Kollegium einzulegen (§. 10 des Gesetzes), so hat er dies und die Gründe, welche ihn dazu bestimmen, der Kommission sofort mitzutheilen und die letztere zur Abgabe einer in das Sitzungsprotokoll aufzunehmenden Erklärung über die einzulegende Berufung zu veranlassen.

Das Ober-Steuer-Kollegium entscheidet alsdann auf Grund dieser Erklärung über die eingelegte Berufung.

Eine nochmalige Vernehmung der Veranlagungs-Kommission findet in der Regel nicht Statt.

§. 18. Nach Beendigung der Einschätzungen sind die bezüglichen Verhandlungen nebst Nachweisungen ꝛc. mittelst gutachtlichen Berichts zur Vorprüfung an das Ober-Steuer-Kollegium einzureichen.

Dieses ertheilt die Genehmigung zur Eröffnung

des Reklamationsverfahrens, sofern es sich nicht in Folge hervorgetretener Bedenken in Betreff der Anwendung der Veranlagungsgrundsätze veranlaßt finden sollte, zuvor noch den Vorsitzenden zur nachträglichen Einlegung der Berufung anzuweisen. Geschieht dies, so wird die Kommission darüber in der Regel auf schriftlichem Wege gehört, und demnächst die Entscheidung des Ober-Steuer-Kollegiums eingeholt.

§. 19. Von den Beschlüssen der Veranlagungs-Kommission (§. 16) bezw. der Entscheidung des Ober-Steuer-Kollegiums (§. 17 und 18) sind die betreffenden Gebäudeeigenthümer mittelst Auszüge aus den Veranlagungsverhandlungen nach dem anliegenden Muster VIII. gegen Empfangsbescheinigung mit der Eröffnung in Kenntniß zu setzen, daß Reklamationen gegen die geschehene Veranlagung nach §. 10 des Gebäudesteuergesetzes vom 21. Mai 1861 binnen einer Präclusivfrist von vier Wochen, vom Empfange des Auszugs aus den Veranlagungsverhandlungen an gerechnet, bei dem Vorsitzenden der Kommission anzubringen seien.

Der Mittheilung eines solchen Auszuges bedarf es dann nicht, wenn es sich bei dem einzelnen Gebäudeeigenthümer nur um steuerfreie Gebäude handelt und die Steuerfreiheit seinem Antrage gemäß von der Kommission anerkannt ist.

§. 20. Die Behandlung der gegen die Beschlüsse der Veranlagungs-Kommission (§. 16) bezw. der Entscheidung des Ober-Steuer-Kollegiums (§. 17 und 18) einzulegenden Reklamationen und Rekurse erfolgt unter Benutzung der vorgeschriebenen Formulare nach den Vorschriften in den §§. 14 ff. der Anweisung vom 13. Mai 1867, jedoch mit der Maßgabe, daß das Gutachten der Veranlagungs-Commission über die eingelegten Reklamationen und Rekurse in der Regel schriftlich einzuholen ist.

§. 21. Spätestens am 1. September eines jeden Jahres sind die bis dahin seit dem 1. September des vorangegangenen Jahres entstandenen und zum Abschluß gebrachten Veränderungsnachweisungen nebst den dazu gehörigen Unterlagen und den sonstigen Verhandlungen und Nachweisungen rc. — nach Gemeindebezirken getrennt — geordnet und geheftet, sowie die Gebäudesteuerrollen von denjenigen Gemeindebezirken, in welchen in dem genannten Zeitraume Eigenthums- und Bestandsveränderungen vorgekommen sind, mit einem speciellen Verzeichniß dem Ober-Steuer-Kollegium einzureichen.

In dem laufenden Jahre sind, weil eine Berichtigung der Gebäudesteuerrollen seit der Veranlagung im Jahre 1867 noch nicht stattgefunden hat, sämmtliche Rollen nebst allen seitdem aufgenommenen, sich auf die Verwaltung der Gebäudesteuer beziehenden Verhandlungen und Veränderungsnachweisungen nebst Anmeldungen einzureichen.

§. 22. Das Ober-Steuer-Kollegium unterwirft die eingereichten Schriftstücke einer Prüfung, fertigt die zum Abschluß der geführten Verhandlungen rc. sowie zur ordnungsmäßigen Erhebung der Gebäudesteuer erforderlichen Nachweisungen rc. an und berichtigt die Gebäudesteuerrollen, worauf diese mit denjenigen Schriftstücken, welche im diesseitigen Archiv nicht aufzubewahren sind, zurückgegeben werden.

§. 23. Die in dieser Anweisung erwähnten Formulare werden mit Ausschluß des unten im §. 27 vorgeschriebenen Formulars kostenfrei von hier geliefert, und es ist deren Uebersendung in einer angemessenen Zahl rechtzeitig zu beantragen.

Dagegen wird es den Vorsitzenden der Veranlagungs-Kommissionen zur Pflicht gemacht, mit den gelieferten Formularen sparsam umzugehen.

§. 24. Die von dem Erwerber der in den Gebäudesteuerrollen fortgeschriebenen Gebäude, in deren Eigenthumsverhältniß ein Wechsel eintritt (§. 1 zu 1) zu entrichtende Fortschreibungsgebühr (§. 18 des Gesetzes) wird für eine Fortschreibung, wenn die von den fortgeschriebenen Gebäuden zu entrichtende Jahressteuer zusammengenommen:

a. weniger als 2 Thaler beträgt, zu 1 Silbergroschen,
b. 2 Thaler und bis zu 5 Thaler beträgt, zu 2 Silbergroschen,
c. 5 Thaler und bis zu 10 Thaler beträgt, zu 3 Silbergroschen,
d. 10 Thaler und bis zu 15 Thaler beträgt, zu 4 Silbergroschen,
e. 15 Thaler und mehr beträgt, zu 5 Silbergroschen,

berechnet.

Bei Berechnung der Fortschreibungsgebühren sind die Steuerbeträge derjenigen ein und demselben Eigenthümer zugeschriebenen, von nur einem Eigenthümer erworbenen Gebäude, hinsichtlich deren der eingetretene Eigenthumswechsel in einem in die Veränderungsnachweisung A. (§. 6) eingetragenen Akt zur Anmeldung beziehungsweise Feststellung gelangt ist, zusammenzuzählen.

Eine Fortschreibungsgebühr wird nicht entrichtet:

1) für diejenigen Gebäude, welche von der Gebäudesteuer befreit sind;

2) für die lediglich behufs Nachtragung der Bestandsveränderungen (§. 1 zu 2 bis 8), behufs Berichtigung der Namens-, Wohnorts- oder sonstigen Angaben, wegen Mangels an Raum in der Gebäudesteuerrolle oder aus anderweiten Gründen bewirkten Fortschreibungen, sofern die betreffenden Gebäude keinen Wechsel in ihren Eigenthumsverhältnissen erlitten haben.

§. 25. Sind Gebäude aus der Reihe der steuerfreien in die der steuerpflichtigen übergetreten, oder bei der Veranlagung übergangen, oder sind bei Gebäuden Veränderungen eingetreten, welche die Zahlung einer höheren als der seither entrichteten Steuer zur Folge haben (§. 1 zu 3, 4 und 6 und §. 2), so sind, wenn die Feststellung der zu entrichtenden Steuer nicht bis zum Ablaufe desjenigen Kalenderjahres erfolgen kann, in welchem die gedachten Gebäude den bestehenden Vorschriften gemäß zur Steuer beziehungsweise zu einer höheren Steuer heranzuziehen sein würden, die betreffenden Gebäudeeigenthümer behufs

Unterbrechung der Verjährung (§. 5 des Gesetzes, betreffend die Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben, vom 18. Juni 1840) durch die Obrigkeiten bezw. den Kommissar im Lande Hadeln von demjenigen Tage, von dem ab sie zur Zahlung der Steuer beziehungsweise der höheren Steuer verpflichtet sind, mit dem Bemerken in Kenntniß zu setzen, daß der Betrag der zu entrichtenden Steuer ihnen seiner Zeit würde bekannt gemacht werden.

Liegt dagegen eine Gebäudesteuer-Kontravention vor, d. h. ist die Steuer oder eine höhere Steuer als die bisher entrichtete nicht erhoben, weil der Eigenthümer oder Nutznießer des bezüglichen Gebäudes die nach §. 1 erforderliche Anmeldung unterlassen hat, so verjährt die Steuer mit der Strafe gemäß Artikel XI. der Allerhöchsten Verordnung vom 25. Juli 1867, betreffend das Strafrecht und das Strafverfahren in den durch das Gesetz vom 20. September 1866 und die beiden Gesetze vom 24. Dezember 1866 mit der Monarchie vereinigten Landestheilen, — erst in fünf Jahren.

§. 26. Auf Ansuchen können Auszüge aus den Gebäudesteuerrollen und den Veränderungsnachweisungen gefertigt werden.

Derartige Auszüge dürfen jedoch nur den betheiligten Gebäudeeigenthümern und öffentlichen Behörden, im Uebrigen aber nur solchen Personen ertheilt werden, welche sich durch die Verfügung einer öffentlichen Behörde, worin sie zur Beibringung eines solchen Auszugs aufgefordert sind, ausweisen, oder wenn die Obrigkeit die Erlaubniß dazu besonders ertheilt.

Diese Erlaubniß darf nur dann ertheilt werden, wenn ein Interesse für den Nachsuchenden bescheinigt und nach Umständen Mißbrauch nicht zu befürchten ist.

Unter den gleichen Voraussetzungen kann die Anfertigung einer Abschrift der ganzen Gebäudesteuerrolle beantragt werden, namentlich Seitens der Gemeindevorstände, um für vollständige und sachgemäße Anmeldungen benutzt zu werden.

§. 27. Die Auszüge aus den Gebäudesteuerrollen rc. müssen nach dem beiliegenden Muster IX. und zwar ebenso, wie die Abschriften derselben, in beglaubigter Form gefertigt werden.

Die Anfertigung und Beglaubigung erfolgt durch die im §. 3 gedachten Obrigkeiten bezw. im Lande Hadeln durch den Vorsitzenden der Veranlagungs-Kommission, oder kann auch bei dem Ober-Steuer-Kollegium beantragt werden.

§. 28. Für die Anfertigung der Auszüge, welche von den betheiligten Gebäudeeigenthümern oder im Interesse derselben von einer öffentlichen Behörde verlangt werden, sind an Gebühren, mit Einschluß der Kosten der Formulare, zu erheben: wenn ein solcher Auszug zehn Gebäude oder weniger enthält: fünf Silbergroschen, für jedes über diese Zahl hinausgehende Gebäude aber außerdem noch drei leichte Pfennige.

Für die Anfertigung ganzer Abschriften der Gebäudesteuerrollen dürfen und zwar gleichfalls mit Einschluß der Kosten der Formulare für jede laufende Nummer (Spalte 1 der Gebäudesteuerrolle), höchstens vier leichte Pfennige in Rechnung gestellt werden.

Sollte dieser Satz in dem einen oder andern Falle sich als unzureichend ergeben, so ist unter Einreichung der Abschrift und der Originalrolle, sowie unter Darlegung der bezüglichen Verhältnisse, namentlich unter Angabe des wirklichen Aufwandes an Arbeitszeit und der Auslagen für Formulare, bei dem Ober-Steuer-Kollegium der Antrag auf Feststellung einer angemessenen höheren Entschädigung zu formiren.

§. 29. Auszüge bezw. Abschriften, welche lediglich im Interesse der Gebäudesteuerverwaltung erforderlich, oder lediglich zu einem anderen dienstlichen Zweck der Staatsverwaltung bestimmt sind, werden, sofern dabei das Interesse eines Privaten oder einer Korporation nicht obwaltet, unentgeltlich gefertigt.

Hannover, den 26. Januar 1869.

Königl. Ober-Steuer-Kollegium.
Sauerhering.

146. In Gemäßheit des §. 12 der Geschäftsanweisung für die Steuerempfänger vom 16. Dezember 1867 bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Steuerempfänger Osterwald zu Gieboldehausen mit unserer Genehmigung den früheren Schreiber Wilhelm von Zwehl aus Gieboldehausen zu seinem Kassengehülfen, mit der Befugniß, Quittungen rechtsgültig zu ertheilen, bevollmächtigt hat.

Hannover, den 21. Februar 1869.

Königliches Ober-Steuer-Collegium.
Frankenfeld.

147. Betreffend die Schätzer und Sachkundigen in Ablösungssachen für das Jahr 1869.

In Gemäßheit des §. 260 der Ablösungs-Ordnung vom 23. Juli 1833 sind zu Schätzern und Sachkundigen in Ablösungssachen für das Jahr 1869 die nachbenannten Personen bestimmt:

I. Landdrosteibezirk Aurich.

Landwirth Bohle Mincken Fleßner zu Rahe, " Harm Konken Hinrichs zu Theene,	Amts Aurich;
" Jelle Luitjens in der Lintelermarsch, " Johann Schwitters Oncken zu Osteel, " Schweer Eppen de Vries zu Theener, Domainen-Pächter Menke L. Schomerus zu Dornumervorwerk,	Amts Berum;
Landwirth J. C. Ohling zu Campen, " Petrus Freerksen zu Logumervorwerk, " H. P. Dirksen zu Hamswehrum, " Willm Fegter zu Drennhusen,	Amts Emden;
Landwirth Johann Rohlfs zu Stedesdorf, Domainenpächter Taaks zu Schaafhaus,	Amts Esens;
Landwirth Menne Ubben Esderts zu Nüttermoor, " Johannes Wübbena zu Völlen,	Amts Leer;

Landwirth Oltmann Janssen Strenge zu Holte,
" Jan Janssen zu Jübberde, } Amts Stickhausen;
" Folkert J. Groeneveld zu Bunderhauland,
" Berend F. van Scharrel zu Midlum,
" H. Th. Begemann zu Klimpe,
" R. Reissen zu Wymeer, } Amts Weener;
" Omme Ommen zu Enno-Ludwigsgrode,
" Joh. Wilken zu Grashausen,
" D. A. Eggers zu Etzel,
" P. J. Wilken zu Wedelfeld, } Amts Wittmund.

II. Landdrosteibezirk Hannover.

Hofbesitzer Köster zu Retzen, Amts Bruchhausen;
Oberboniteur Heinecke zu Rössing, Amts Calenberg;
Oekonom Jasper zu Eldagsen;
Eggestätter Fenneking zu Wetschen,
Oekonom Hockemeyer zu Lemförde,
Förster und Domainenpächter Runnebaum zu Dörpel, } Amts Diepholz;
Landwirth Roßhop zu Eschenhausen, Amts Freudenberg;
Landes-Oekonomierath Spangenberg zu Ohsen, Amts Hameln;
Oekonom Carl Meyer zu Hameln;
Oberverwalter Döckel zu Reden,
Oekonom Raven zu List,
Gutsbesitzer Schwemann zu Kirchrode, } Amts Hannover;
Cammer-Commissair Kleinschmidt zu Hannover;
Gutspächter Lieutenant a. D. Schädtler daselbst;
Vormal. Domainenpächter Schrader zu Hannover;
Oekonom Stephany daselbst;
Siebenmeier Clüver zu Magelsen,
Oekonom Heinrich Meyer zu Hoya, } Amts Hoya;
Bürgermeister Christian Jahns zu Duingen, Amts Lauenstein;
Landes-Oekonomie-Rath Barkhausen zu Blumenau,
Domainenpächter Düwell zu Mecklenhorst,
Domainenpächter Meyer zu Bokeloh,
Klostergutspächter Hauptmann a. D. Schuster zu Mariensee,
Oekonom Wedekind zu Horst, } Amts Neustadt a. R;
Freisasse Schumann zu Drakenburg,
Major a. D. Cammerkommissair Kirchhoff zum Schäferhof, } Amts Nienburg;
Oekonom Franz Seelmeyer zu Polle, Amts Polle;
Gutspächter Rehren zu Hamelspringe,
Administrator Steigerthal zu Hasperde, } Amts Springe;
Oekonomie-Rath Ebmeyer zu Stolzenau, Amts Stolzenau;
Domainenpächter Ahlhorn zu Ehrenburg,
Oekonom Hörmann zu Blockwinkel, } Amts Sulingen;
Actuar Echte zu Syke, Amts Syke;
Oekonom Müldner zu Hoysinghausen, Amts Uchte;
Oekonom Engel zu Weetzen,
Hofbesitzer Fried. Jürgens zu Argestorf, } Amts Wennigsen.

III. Landdrosteibezirk Hildesheim.

Klostergutspächter Lüntzel zu Lamspringe,
Amtsrath Rasch zu Winzenburg, } Amts Alfeld;
Ackermann Wilhelm Jordan zu Holle, Amts Bockenem;
Bauermeister Heinrich Bode zu Edemissen, Amts Einbeck;
Gutsbesitzer Carl Samuel Nahl zu Einbeck;
Posthalter Carl Moock zu Elbingerode,
Oekonom Carl Jesse I. daselbst,
" Wilhelm Just daselbst, } Amts Elbingerode;
" Hertwig zu Duderstadt;
Bauermeister Rudolph zu Krebeck,
" Jünemann zu Bodensee, } Amts Gieboldehausen;
" Jungebehr zu Ebergötzen, Amts Göttingen,
Oberboniteur Wedekin zu Göttingen;
Domainenpächter Georg Arnemann zu Elbingen,
" Vogt a. D. Ottemann zu Pöhlde, } Amts Herzberg;
Oekonom Klapproth zu Ilfeld,
Bauermeister Friedr. Lutze zu Petersdorf,
" Guttermann zu Crimderode, } Amts Hohnstein;
Ortsvorsteher Tönnies zu Kl. Döhren, Amts Liebenburg;
Gutspächter Illing zu Wesseln,
Landgeschworener Baumann zu Moritzberg, } Amts Marienburg;
" Th. Schrader zu Hildesheim;
Ackermann Coß zu Landwehrhagen,
Gutsbesitzer Dr. phil. Wißmann zu Wißmannshof, } Amts Münden;
Oekonom Spieß zu Hardegsen
Ackermann Dörnte zu Fredelsloh,
Klostergutspächter Behrens zu Marienstein, } Amts Northeim;
Feldgeschworener Ahrens zu Northeim;
Ziegeleibesitzer Keerl daselbst;
Hülfsoberboniteur Riemenschneider daselbst;
Domainenpächter Achilles zu Catlenburg, Amts Osterode;
Oekonom Wiederholt zu Osterode;
Landes-Oekonomie-Rath Mertens zu Peine;
Gutsinspector Korb daselbst;
Amtsrath Baring zu Mariengarten,
Domainenpächter Wilh. Meyer zu Reinhausen,
Gutspächter Reinhold zu Elbickerode, } Amts Reinhausen;
Gutspächter Engelbrecht zu Bodenfelde, Amts Uslar;
Oekonom Paul zu Vienenburg, Amts Wöltingerode.

IV. Landdrosteibezirk Lüneburg.

Oekonom Bamberger zu Rethem a. d. A.,
Gutspächter Hoppe zu Gilten,
Amts Ahlden;

Oekonom Refardt zu Hoppenstedt,
" Kuhlmann zu Hagen,
Amts Bergen;

Schulze Badekow zu Brakede,
Oekonom Burmester zu Horn,
Amts Bleckede;

Altentheiler Rogge zu Weserlingsen, Amts Burgdorf;

Gemeindevorsteher Schmidt zu Gr.-Burgwedel,
" Happe zu Thönse,
" Möller zu Negenborn,
Amts Burgwedel;

Oberboniteur Knop zu Celle,
Oekonom Jens in der Hehlenvorstadt vor Celle,
Gutsaufseher Hoevermann zu Eldingen,
Oekonom Koch zu Winsen a. d. A.,
Hofwirth Hoppenstedt zu Wolthausen,
Amts Celle;

Hauswirth Wilhelm Schulz zu Schaafhausen,
Domainenpächter Eckhausen zu Darzau,
Amts Dannenberg;

Ziegeleibesitzer Reinsch zu Fallersleben,
Domainenpächter Brasen zum Waldhofe,
Amts Fallersleben;

Oekonom Schmidt sen. zu Fallingbostel,
Vollhöfner Harms zu Vitzen,
Amts Fallingbostel;

Ackermann Bartels zu Essenrode,
" Thielhorn zu Isenbüttel,
Amts Gifhorn;

Hofbesitzer Aug. Meyer zu Renndorf, Amts Harburg,

Domainenpächter Stock zu Isenhagen,
Oekonom Ernst Adolf Schultze zu Wittingen,
Amts Isenhagen;

Gutspächter Gravenhorst zu Braudel,
Domainenpächter Siemering zu Warpke,
Hofbesitzer Härtel zu Kühlitz,
Amts Lüchow;

Domainenpächter Refardt zu Scharnebeck,
Baumann Kuchel zu Bardowiek,
Cammer-Commissair Kirchner zu Marienthal,
Gutsinspector Lohmann zu Brockwinkel,
Amts Lüneburg;

Oekonom Hagelberg zu Solchstorf,
" Voigts jun. zu Ditzfelde,
Amts Medingen;

Domainenpächter Ungewitter zu Gr.-Kühren,
Gutspächter Schmidt zu Wehningen,
Amts Neuhaus i. L.;

Gutspächter Rohde zu Veerßen,
Hofbesitzer Voß zu Wieren,
Amts Oldenstadt;

Altentheiler Tödter zu Ahlften,
Gutsbesitzer Meyer zu Stübeckshorn,
Mühlenbesitzer Krüdener zu Rutemühlen,
Amts Soltau;

Moorvoigt Siegmund zu Immenbeck,
Administrator Muhl zu Bötersheim,
Amts Tostedt;

Höfner Jacob Lodders zu Stove,
" Riege zu Laßrönne,
" Rabeler zu Borstel,
" Rüter zu Salzhausen,
Hofpächter Kotzebue zu Garlstorf,
Amts Winsen a. d. L.

V. Landdrosteibezirk Osnabrück.

Beerbter H. v. Ohr zu Aschendorf,
" W. Waterloh zu Düthe,
Amts Aschendorf;

Vollerbe Schulte Hollmer zu Samern,
" Heinr. Reining zu Drievorden,
" B. Gisbert zu Sieringhoek,
Amts Bentheim;

Gutsrentmeister Sand zu Eggermühlen,
Colon Eilfort zu Tütingen,
" Schröder zu Gr.-Mimmelage,
" Mansborst zu Schandorf,
Amts Bersenbrück;

Wirth August Daemberg zu Freren,
Colon Josef Tieding zu Wettrup,
" Ignatz Westerbeck zu Hestrup,
Amts Freren;

Oekonom und Mühlenbesitzer Buddenberg zu Bippen,
Colon Nöring zu Höckel,
Amts Fürstenau;

Hofbesitzer Meyer zu Riemsloh,
Gesammtvorsteher Ostmeyer zu Peingdorf,
Meierhofsbesitzer Ledebur zu Wetter,
Amts Grönenberg;

Beerbter Anton Käseforth zu Andrup,
" Bartholomäus Pohlmann zu Herssum,
Amts Haselünne;

Beerbter N. Bentker zu Werpeloh,
Vorsteher N. Klaas zu Börger,
Amts Hümmling;

Colon Niedermeyer zu Visbeck,
" Schwegmann zu Schwege,
Gutsbesitzer Hartmann zu Hilter,
Colon Dallmeyer zu Dallhof,
Amts Iburg;

Gutsbesitzer v. Morsey auf Beversundern,
Oekonom F. J. Altmann zu Bawinkel,
Colon Küster Klüsener zu Elbergen,
Amts Lingen;

Beerbter Colon Fehren zu Emmeln,
Beerbter W. Wekenborg zu Vormeppen,
Gutsbesitzer v. Santen zu Landegge,
Beerbter Colon Tappel zu Groß-Hesepe,
Amts Meppen;

Bürgermeister Wedekind zu Uelsen,
Oekonom Hoogklimmer zu Neuenhaus,
Reitender Förster Brill daselbst,
Amts Neuenhaus;

Colon Gesmold zu Hörne,
" Wellmann zu Schinkel,
Guts-Rentmeister Fressel zu Schledehausen,
Colon Meyer zu Uphausen,
Amts Osnabrück;

" zur Horst zu Epe,
" Niewedde zu Kalkriede,
Amts Vörden;

Colon Johann Heinrich Kerkhoff Nr. 5 zu Harpenfeld,
Mühlenbesitzer Weber zu Leckermühlen,
Colon Meyer zu Vorten,
Amts Wittlage.

VI. Landdrosteibezirk Stade.

Müller Carsten Blohm zu Oyten,
Wilken Köster jun. zu Sessel,
Amts Achim;

Geometer Eduard Dallmann zu Blumenthal, Amts Blumenthal;

Landes-Oekonomie-Commissair Jänisch zu Bevern, Amts Bremervörde;

Johann Heinrich Eden zu Holßel, Amts Dorum;

Lüder Beversen zu Bramstedt,
Hausmann Reiners zu Sandstedt,
Amts Hagen;

Oekonom Aug. Diedr. Hötze bei Harsefeld, Gutsbesitzer Herm. Gustav Rentzel bei Horneburg, Hofbesitzer Joh. Hinr. Tamke zu Dollern, } Amts Harsefeld;
Gutspächter v. d. Hellen zu Kuhla, Posthalter Beckmann zu Campe, } Amts Himmelpforten;
Hofbesitzer Johann Wilkens zu Wollingst, " Claus Visbeck zu Osterndorf, } Amts Lehe;
Cord Murken zu Torfmoor, Förster Werner zu Lilienthal, Claus Müller zu Wörpedorf, } Amts Lilienthal;
Hausmann Friedr. Wilh. Gerdts zu Laak, Amts Neuhaus a. d. O.;
Vollhöfner Georg Wilhelm Behn zu Pennigbüttel, Amts Osterholz;
Oekonom Jungbluth zu Steinau, Amts Otterndorf;
Halbmeier Johann Hinrich Clasen zu Stedorf, " Johann Hinrich Badenhoop zu Brunsbrock, Oekonom Wilhelm Poppelbaum zu Kirchlinteln, } Amts Verden;
Claus Bahrenburg zu Kirchtimbke, Amts Zeven.

Hannover, den 22. Februar 1869.

Königliche General-Commission.
Heinrichs.

148. Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 2. v. M. in dem Amtsblatte für Hannover, Seite 10, und in der 1. Nummer der Neuen Hannoverschen Zeitung bringen wir zur öffentlichen Kenntniß, daß die Prüfungen zur Erlangung der Berechtigung zum einjährigen Militairdienste abgehalten werden:

zu Hannover:

den 2. und 3. März d. J., Vormittags 9 Uhr, für den Stadtkreis Hannover,

den 4. März d. J., Vormittags 9 Uhr, für den Landkreis Hannover und die Kreise Diepholz, Hoya, Nienburg, Hameln, Wennigsen,

den 5. März d. J., Vormittags 9 Uhr, für die Stadt Hildesheim,

den 6. März d. J., Vormittags 9 Uhr, für den Kreis Hildesheim, mit Ausschluß der Stadt Hildesheim, und für die Kreise Marienburg und Liebenburg;

zu Göttingen:

den 8. März d. J., Vormittags 10 Uhr, für den Kreis Göttingen,

den 9. März d. J., Vormittags 9 Uhr, für die Kreise Einbeck, Osterode, Zellerfeld.

Das Local der Prüfung ist bei dem Magistrate der Königlichen Residenzstadt Hannover bezw. bei dem Königlichen Amte Göttingen zu erfragen.

Genau zu der angegebenen Zeit in dem Stadtkreise Hannover an dem ersten Prüfungstage, am 2. März d. J., haben sich in dem Prüfungslocale einzufinden die jungen Leute, welche sich rechtzeitig zur Prüfung gemeldet haben und nicht etwa einer andern Prüfungs-Commission als der für sie zuständigen Behörde überwiesen sind, oder vor dem Prüfungstage den Berechtigungsschein schon auf Grund genügender Schulzeugnisse zugesandt erhalten.

Die Angemeldeten haben sich mit den jungen Leuten desjenigen Kreises vorzustellen, in welchem ihre Anmeldung bei der Obrigkeit abgegeben ist, und in Fällen, wo die Meldung unmittelbar bei der unterzeichneten Commission geschah, mit den jungen Leuten des Kreises ihres gesetzlichen Domizils.

Wünschen sie jedoch an einem Prüfungsorte zugelassen zu werden, der hiernach nicht für sie bestimmt ist, so soll, wenn uns dies zeitig vorher angezeigt wird, hierauf thunlichst Rücksicht genommen werden.

Junge Leute, welche in dem hiesigen Prüfungsbezirke ihr gesetzliches Domizil haben, aber sich in einem andern Prüfungsbezirke der Provinz Hannover aufhalten und den Wunsch haben, in dem zuletzt genannten Bezirke an der Prüfung theilzunehmen, haben diesen Wunsch hier unverzüglich schriftlich auszusprechen, damit die betreffende Commission um die Vornahme der Prüfung ersucht werde. Es bleibt in solchem Falle jedoch ihnen überlassen, sich darüber Gewißheit zu verschaffen, wo und wann sie sich dort zur Prüfung zu stellen haben.

Hannover, den 19. Februar 1869.

Königliche Prüfungs-Commission für einjährige Freiwillige.

v. Hohenhausen, Hauptmann im 8. Westfälischen Infanterie-Regimente № 57. Oldekop.

149. Unter Bezugnahme auf ihre Bekanntmachung vom 3. Januar c. und nach Vorschrift des §. 150, Paſſ. 4 der Militair-Ersatz-Instruction für den Norddeutschen Bund vom 26. März 1868 bringt die unterzeichnete Commission hiedurch zur öffentlichen Kenntniß, daß sie zur Prüfung der Gesuche um Zulassung zum einjährig freiwilligen Militairdienst folgende Termine abhalten wird:

I. für die im Landdrosteibezirke Osnabrück domicilirten Aspiranten am

Freitag, den 12. März c.
und
Sonnabend, den 13. März c.,

in der Stadt Osnabrück;

II. für die im Landdrosteibezirke Aurich domicilirten Aspiranten am

Montag, den 15. März c.
und
Dienstag, den 16. März c.,

in der Stadt Aurich.

An beiden Orten werden an jedem der gedachten Tage die Prüfungen in dem beim Magistrate daselbst zu erfragenden Locale Morgens 9 Uhr beginnen und nach einer Mittags eintretenden Pause von 3 Uhr Nachmittags an fortgesetzt werden.

Nach Vorschrift des §. 155 der Eingangs erwähnten Instruction wird denjenigen Aspiranten, welche sich rechtzeitig zur Prüfung gemeldet haben und nicht entweder bereits zurückgewiesen sind, oder den Berechtigungsschein auf Grund der beigebrachten Atteste schon erhalten haben resp. noch erhalten werden, eine specielle Ladung zugefertigt werden.

Osnabrück, den 20. Februar 1869.

Königliche Prüfungs-Commission für einjährig Freiwillige Osnabrück-Aurich.

Haase.

150. Mit dem 1. März cr. kommt bei dem Post-Amte in Lüneburg die Landbriefbestellung zur Ausführung.

Die Landbriefträger bestellen die vorliegende Correspondenz bis auf Weiteres dreimal wöchentlich und berühren folgende Orte:

Adendorf, Bardowieck, Barendorf, Bilm, Bilmerstrauch, Böhmsholz, Boltersen, Brockwinkel, Deutschevern, Dachtmissen, Düvelsbrock, Elba, Embsen, Erbstorf, Göre, Häcklingen, Hagen, Hasenburg, Hasenwinkel, Heiligenthal, Holzen, Kaltenmoor, Kirchgellersen, Landwehr, Lentenau, Lüne, Mechtersen, Melbeck, Mönchsgarten, Neuerziegelhof, Neuhagen, Neuheiligenthal, Neuwendhausen, Nutzfelde, Ochtmissen, Oedeme, Oerzen, Olm, Reinstorf, Rettmer, Reppenstedt, Rothe Bleiche, Rothe Schleuse, Rullstorf, Scharnebeck, St. Dionys, Schnellenberg, Sülbeck, Tangerwiese, Thiergarten, Vögelsen, Vrestorf, Wendhausen, Wendischevern, Wienebüttel, Willerding, Wilschenbruch und Wittorf.

Hannover, den 21. Februar 1869.

Der Ober-Post-Director.
Schiffmann.

151. Am 1. März cur. tritt für den Lokalverkehr der Westfälischen Eisenbahn ein See-Transit-Tarif nach und von den Emshäfen Emden, Leer und Papenburg in Kraft, welcher bei sämmtlichen Güter-Expeditionen eingesehen werden kann, bei denselben auch für 1 Sgr. käuflich zu haben ist.

Der See-Transit-Tarif kommt, worauf wir das betheiligte Publikum ausdrücklich aufmerksam machen, nur bei Auflieferung ganzer Wagenladungen und dann in Anwendung, wenn die mit der Bahn beförderten Güter demnächst auf Seeschiffen zur Weiterbeförderung gelangen oder wenn der Beförderung mit der Bahn eine Beförderung auf dem Wasserwege vorangegangen ist. Daß dies der Fall, ist auf dem Frachtbrief vom Aussteller besonders zu deklariren.

Wegen der bei unrichtiger Deklaration der Güter eintretenden Strafen nehmen wir auf die Vorschriften des Tarifes selbst Bezug. Die Expeditionen sind angewiesen, die erforderliche Kontrole zu üben.

Münster, den 18. Februar 1869.

Königliche Direction der Westfälischen Eisenbahn.

Königl. landwirthschaftliche Akademie Poppelsdorf in Verbindung mit der rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn.

152. Das Sommersemester beginnt am 12. April d. J. gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Universität Bonn. Der specielle Lehrplan umfaßt folgende mit Demonstrationen verbundene wissenschaftliche Vorträge:

I. Fachwissenschaften.

Einleitung in die landwirthschaftlichen Studien. Bodenkunde. Specieller Pflanzenbau: Director Dr. Hartstein.

Wiesenbau. Kleinviehzucht. Zootomische Uebungen: Administrator Dr. Freytag.

Allgemeine Thierproductionslehre. Landwirthschaftliches Seminar: Dr. Thiel.

Gesundheitspflege. Acute und Seuchen-Krankheiten der Hausthiere: Dep.-Thierarzt Schell.

Weinbau und Gemüsebau: Garten-Inspector Sinning.

Waldbau: Oberförster-Candidat Witzmann.

Praktischer Cursus der Bienenzucht: Dr. Pollmann.

Land- und forstwirthschaftliche Demonstrationen und Excursionen.

II. Grund- und Hülfswissenschaften.

Experimentalphysik. Physikalisches Praktikum: Prof. Dr. Wüllner.

Organische Experimental-Chemie. Thier-Chemie. Chemisches Praktikum: Prof. Dr. Freytag.

Geognosie: Dr. Andrae.

Landwirthschaftliche Botanik und Pflanzenkrankheiten. Ausgewählte Abschnitte aus der allgemeinen Botanik, Pflanzen-Anatomie und Physiologie. Physiologische und mikroskopische Uebungen: Prof. Dr. Körnicke.

Charakteristik der Futterstoffe, über Nahrungswerth und Futtermischungen: Prof. Dr. Ritthausen.

Naturgeschichte der wirbellosen Thiere: Prof. Dr. Troschel.

Physiologie der Zeugung: Dr. Preyer.

Volkswirthschaftslehre: Prof. Dr. Held.

Staatsrecht für Landwirthe: Prof. Dr. Schroeder.

Landwirthschaftliche Baukunde. Praktische Geometrie und Uebungen im Feldmessen und Nivelliren. Zeichnenunterricht: Baumeister Schubert.

Geognostische und botanische Demonstrationen und Excursionen.

Außer den der Akademie eigenen wissenschaftlichen und praktischen Lehrhülfsmitteln, welche durch den Neubau eines für chemische, physikalische und physiologische Praktika besonders eingerichteten Instituts, sowie durch die neuorganisirte Versuchsstation eine wesentliche Bereicherung erhalten haben, steht derselben durch ihre Verbindung mit der Universität Bonn die Benutzung der Sammlungen und Apparate der letzteren zu Gebote. Zugleich gewährt die Universität den Akademikern Gelegenheit, auch noch andere für ihre allgemeine wissenschaftliche Bildung wichtige Vorlesungen zu hören; darunter auf dem Gebiete

der Naturwissenschaften: Unorganische Experimental-Chemie Prof. Kekulé; Zoologie Prof. Troschel; allgemeine Botanik, phanerogamische Pflanzenfamilien Prof. Hanstein; Ueber die Phanerogamen der deutschen Flora Dr. Pfitzer; Mineralogie Prof. Nöggerath und Dr. v. Lasaulx; Geognosie Prof. vom Rath; Geognostische Verhältnisse des nordwestlichen Deutschlands Dr. Schlüter; Animale Physiologie Prof. Pflüger; Allgemein vergleichende Physiologie Prof. Schaaffhausen; Physiologie der Nahrungsmittel Dr. Preyer; Theorie des Mikroskopes Prof. Max Schultze u. s. w.

der Rechtswissenschaft: Rechts-Encyklopädie Prof. Aegidi; Deutsches Privatrecht Prof. Schroeder; Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte Prof. Aegidi und Dr. Lörsch; Deutsches Staatsrecht. Ueber die Verfassung des Norddeutschen Bundes Prof. Hälschner; Preußisches Landrecht. Wechselrecht Dr. Lörsch u. s. w.

der Staatswissenschaften: Finanzwissenschaft. Die heutige Verfassung des Englischen Staats Prof. Nasse; Bevölkerungslehre Prof. Held u. s. w.

der Geschichte: Deutsche Geschichte Dr. Barrentrapp; Neuere Geschichte seit 1660 Prof. v. Sybel u. s. w.

der Philosophie: Logik Prof. Knoodt; Metaphysik Prof. Neuhäuser; Allgemeine Geschichte der Philosophie Prof. Schaarschmidt u. s. w.

Nähere Nachrichten über die Einrichtungen der Akademie enthält die bei A. Marcus in Bonn erschienene Schrift »die landwirthschaftliche Akademie Poppelsdorf«, sowie das in demselben Verlage erschienene, zur Jubelfeier der Universität Bonn herausgegebene Festprogramm »Mittheilungen der Akademie Poppelsdorf.« Auf Anfragen wegen Eintritts in die Akademie ist der Unterzeichnete gern bereit, nähere Auskunft zu ertheilen.

Poppelsdorf bei Bonn, im Februar 1869.

Der Director der landwirthschaftlichen Akademie
Geheimer Regierungsrath Dr. Hartstein.

Polizei-Verordnung:

153. Zusatz zu der Polizei-Verordnung der Königl. Landdrostei zu Osnabrück vom 15. Januar 1869, betreffend den Verkehr mit Sprengöl.

Unserer Polizeiverordnung vom 15. Januar d. J. über den Verkehr mit Sprengöl (Amtsblatt Seite 75) wird hinzugefügt, was folgt:

§. 12.

Auf Grund besonderer Ermächtigung der Herren Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und des Innern werden die Bekanntmachungen des vormaligen General-Gouvernements, Departement des Innern, vom 23. November 1866 und 15. Mai 1867, betreffend den Vertrieb, die Aufbewahrung und Versendung von Sprengöl, hierdurch aufgehoben.

In Folge dessen fällt der erste Satz des §. 2 unserer gedachten Polizeiverordnung weg, und tritt an die Stelle desselben die nachstehende Bestimmung:

Die Bereitung von Sprengöl darf nur in solchen Betriebsstätten erfolgen, für welche dazu die nach §. 25 der Gewerbe-Ordnung vom 1. August 1847 erforderliche ausdrückliche polizeiliche Genehmigung ertheilt ist.

Osnabrück, den 17. Februar 1869.

Königlich Preußische Landdrostei.
Bezin.

Personal-Chronik.

Königliches Ober-Präsidium der Provinz Hannover:

154. Des Königs Majestät haben geruht, den bisherigen interimistischen Dirigenten der ständischen Irren-Heil-Anstalt zu Osnabrück, Sanitätsrath Dr. Meyer, zum Director dieser Anstalt zu ernennen.

Der Archivsecretair Dr. Veltmann, bisher am Staats-Archive zu Münster, ist mit der Wahrnehmung der Vorstands-Geschäfte bei dem Staatsarchive zu Osnabrück beauftragt worden.

Königliches Ober-Steuer-Collegium:

155. Pensionirt sind: der Oberboniteur Wedekind zu Göttingen vom 1. Januar c., der Steuerempfänger Kröger zu Gifhorn vom 1. März d. J. ab.

Der Steuerempfänger Wiese ist der kommissarischen Verwaltung der Steuerkasse Blumenthal, der Steuerempfänger Dargell der kommissarischen Verwaltung der Steuerkasse Selsingen enthoben.

Die Steuerkasse Selsingen ist nach Bremervörde verlegt und wird fortan amtlich als »Steuerkasse II. zu Bremervörde,« die bisherige Steuerkasse Bremervörde dagegen, als Steuerkasse I. zu Bremervörde bezeichnet werden.

Die Steuerkasse Wildemann wird vom 1. März c. an mit der Steuerkasse Clausthal vereinigt werden.

Mit der kommissarischen Verwaltung der Steuerkasse I. zu Gifhorn ist der Steuerempfänger Winter, bisher zu Wildemann, der Steuerkasse Blumenthal der Oberfeuerwerker a. D. Loges, der Steuerkasse II. zu Bremervörde der Quartiermeister a. D. Cordes beauftragt.

Königliche Landdrostei zu Lüneburg:

156. Versetzt: Amtsvogt Otte von Hankensbüttel nach Knesebeck.

Königliche Landdrostei zu Stade:

157. Der Schultheiß Dock in Steinau ist als präsidirender Schultheiß des zweiten Standes Landes Hadeln und als ständischer Beisitzer des Königlichen Consistoriums Landes Hadeln bestätigt.

Amtsdiener Ebeling in Blumenthal ist pensionirt.

Nach dem Zurücktritt des Landschaftsraths Frhrn. v. d. Schulenburg ist die von der Ritterschaft des Herzogthums Bremen erfolgte Wahl des Consistorial-

raths a. D. v. d. Beck zum Landschaftsrathe für den ersten Cirkel von dem Königlichen Ober-Präsidium bestätigt.

Königliche General-Direction des Wasserbaues.

158. Von der General-Direction des Wasserbaues sind angestellt:

der Pensionär Oberfeuerwerker Völker als Deichvogt in Neuland, Amts Freiburg;

die Stackmeistergehülfen
Straßburg zu Hassel, Amts Hoya,
Göing » Bordenau, » Neustadt,
Schaper » Tündern, » Hameln,
und Kraak » Langendorf » Gartow,
als Stackmeister.

Der Hafenaufseher Michaelis zu Geestemünde ist verstorben.

Königliches Consistorium zu Hannover:

159. Es sind angestellt

1) als 4. Knabenlehrer zu St. Andreasberg, der bisherige Lehrer-Adjunct zu Lauterberg, Louis Lindemann,
2) als Küster und Lehrer zu Etzenborn, der Seminarist Albin Rusteberg,
3) als Küster und 1. Lehrer zu Sievershausen, Inspection Markoldendorf, Andreas Ludw. W. H. Susebach, bisheriger 2. Lehrer daselbst,
4) als 2. Lehrer zu Tostedt, Lehrer Joh. Heinr. Behrens, bisher Lehrer zu Wümme,
5) als 2. Schullehrer zu Heiligenrode, Dietrich Schierenbeck, bisher provisorischer Lehrer in der Colonie Hoope,
6) als Küster und Schullehrer zu Ohrdorf, J. H. W. Krüger, bisheriger Küster- und Schullehrer-Adjunct daselbst,
7) als Organist und 2. Schullehrer zu Artlenburg, P. H. Heins, bisher Schullehrer zu Avendorf,
8) als Elementarlehrer-Adjunct zu Lauterberg, der Seminarist Theodor Fürst,
9) als Elementarlehrer zu Morsum, J. Dietr. Wolfers, bisheriger provisorischer Lehrer zu Simmershausen,
10) als Schullehrer zu Garstedt, Fr. Aug. H. Corde, bisheriger provisorischer Lehrer daselbst,
11) als Küster und Schullehrer zu Geismar, Fr. H. Puchmüller, bisher Küster und Schullehrer zu Schoningen,
12) als Schullehrer zu Wiekenberg, Joh. H. Theilmann, bisheriger provisorischer Lehrer daselbst,
13) als Schullehrer zu Bockel, Heinr. Fr. C. Heinemann, bisheriger adjungirter Schullehrer zu Emmen,
14) als Schullehrer zu Trelde, Heinr. Conr. Winkelmann, bisher Schullehrer zu Brackede,
15) als Küster und Schullehrer zu Baentorf, Joh. Menke, bisher Schullehrer zu Dunsen.
16) Die nachgesuchte Dienstentlassung ist bewilligt dem Schullehrer-Adjuncten Traut zu Neuhaus, Inspection Uslar.

Königliches Consistorium zu Aurich:

160. Dem Pastor Houtrouw zu Ihrhove ist die erledigte reformirte Pfarre zu Campen, 1. reformirte Inspection, verliehen worden.

Der Hauptschullehrer, Organist und Küster Boostee zu Gandersum, 3. reformirte Inspection, ist am 4. Februar gestorben.

Der frühere Seminarist Meyer ist als Nebenschullehrer nach Ditzumer-Verlaat, 8. reformirte Inspection, und der frühere Seminarist Grünefeld als Nebenschullehrer nach Hüllenerfehn, 9. lutherische Inspection, berufen.

Königliches Oberbergamt zu Clausthal:

161. 1) Der Schichtmeister und Sekretair Deppe zu Königshütte ist in gleicher Eigenschaft an die Königliche Berginspection Silbernaal versetzt.
2) Der Bergeleve Theodor Pfort zu Messinghof ist zum Bergreferendarius ernannt.
3) Dem früheren commissarischen Revierbeamten zu Goslar, Bergassessor Ribbentrop, ist gestattet, sich bis auf Weiteres bei dem hiesigen Oberbergamte zu beschäftigen.

Königliche Provinzial-Steuer-Direction zu Hannover:

162. Es sind

im Hauptamts-Bezirke Emden

befördert oder versetzt: 1) der Neben-Zollamts-Assistent Mertz in Norden zum Hauptamts-Assistenten in Emden, 2) der Grenz-Aufseher Rien in Emden zum Neben-Zoll-Amts-Assistenten in Norden, 3) der Grenz-Aufseher Friedrichs in gleicher Eigenschaft von Osteel nach Emden;

im Hauptamts-Bezirke Geestemünde

entlassen: der Grenz-Aufseher Huhn zu Dedesdorf;

im Hauptamts-Bezirke Hitzacker

versetzt: der Grenzaufseher Lampe zu Preten als Steuer-Aufseher nach Salzderhelden;

im Hauptamts-Bezirke Leer

befördert oder versetzt: 1) der Ober-Grenz-Controleur Eyl in Bunde als Ober-Steuer-Controleur nach Lüneburg, 2) der Hauptamts-Assistent Metzler in Leer zum Ober-Grenz-Controleur in Bunde, 3) der Grenz-Aufseher Meyer in gleicher Eigenschaft von Landschaftspolder nach Dünebrock;

im Hauptamts-Bezirke Sebaldsbrück

gestorben: der Zollamts-Diener Fahlbusch zu Burgdamm;

im Hauptamts-Bezirke Stade

ausgeschieden: der Steuer-Receptor Reineking zu Zeven;

angestellt: der pensionirte Steueramts-Assistent Fricke in Bremervörde als Steuer-Receptor in Zeven;

im Hauptamts-Bezirke Celle

befördert: der berittene Steuer-Aufseher Meyer in Celle zum Hauptamts-Assistenten in Leer;

pensionirt: der Ober-Steuer-Controleur v. Rauschenplatt zu Gifhorn;

im Hauptamts-Bezirke Lüneburg

versetzt: 1) der Ober-Steuer-Controleur Jörn von Lüneburg nach Gifhorn, 2) der berittene Grenz-Aufseher Nimroth zu Winsen a. d. L. als berittener Steuer-Aufseher nach Celle, die Grenz-Aufseher: 3) Dierking zu Laßrönne und 4) Bruns zu Brietlingen in gleicher Eigenschaft resp. nach Osteel und nach Landschaftspolder;

bei dem vereinsländischen Haupt-Zoll-Amte Bremen

befördert: 1) der Oldenburgischerseits angestellte Hauptamts-Controleur Dunkhase in Bremen zum Stations-Controleur in Danzig und 2) der Ober-Steuer-Controleur Eichler in Oldenburg zum Hauptamts-Controleur in Bremen.

Ordens-Verleihungen.

Dem Provinzial-Steuer-Secretair, Commissair Erythropel zu Hannover ist der rothe Adler-Orden 4. Classe, ferner dem Hauptamts-Diener Pieper zu Stade, dem Steuer-Aufseher Sander zu Brelingen, dem Steuer-Aufseher Peppermüller in Lüneburg und dem Chausseegeld-Empfänger Menke zu Wintermoor das allgemeine Ehrenzeichen verliehen worden.

Königliche General-Commission:

163. Das Ablösungs-Commissariat für den Bezirk des Amts Freudenberg ist dem Amtshauptmann v. Korff daselbst verliehen.

Kronanwaltschaft des Königlichen Obergerichts zu Nienburg:

164. Der bisherige Auditor Mohrmann in Gifhorn ist zum Advocaten mit Anweisung seines Wohnsitzes in Nienburg ernannt.

Ober-Post-Direction Hannover:

165. Den Postillonen

Christian Mütel	von der	Station	in	Dannenberg,
Georg Wellhausen	»	»	»	» Hameln,
Dietrich Müller	»	»	»	» Zeven,
Gottlieb Meyer	»	»	»	» Hildesheim,
Christian Buckendahl	»	»	»	» Elze,
Carl Wolter und				
Heinrich Leymann	»	»	»	» Harburg,

ist wegen besonderer Geschicklichkeit im Fahren »die Ehrenpeitsche«,

den Postillonen

Andreas Lohrengel	von der	Station	in	Osterode a. H.,
Wilhelm Haßelmann	»	»	»	» Celle,
Wilhelm Kerl	»	»	»	» Harburg,
Heinrich Baden	»	»	»	» Bergen b. Celle,
Carl Bösenberg	»	»	»	» Grohnde,
Carl Duerkop	»	»	»	» Elze,

wegen ihrer Fertigkeit im Blasen des Posthorns »das Ehren-Posthorn« verliehen worden.

Amtsblatt für Hannover.

Stück 10. Den 5. März 1869.

Bundes-Gesetzblatt des Norddeutschen Bundes:

(Ausgegeben zu Berlin am 24. Februar 1869.)

Stück 5. Nr. 240. Verordnung, betreffend die Einberufung des Reichstages des Norddeutschen Bundes. Vom 22. Februar 1869.

Nr. 241. Bekanntmachung, betreffend die Errichtung einer Normal-Eichungs-Kommission in Berlin. Vom 16. Februar 1869.

Nr. 242. Ernennung des bisherigen Preußischen Konsuls Dr. Carl Ernst Bernhard zu San Miguel de St. Salvador zum Konsul des Norddeutschen Bundes.

Nr. 243. Ernennung des bisherigen Preußischen Konsuls Georg Christian Hilliger zu Iquique (Peru) zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst.

Nr. 244. Ertheilung des Exequatur als Spanischer Konsul in Hamburg, an den Don Carlos Ortega-Morejon, sowie als Spanischer Vize-Konsul daselbst, an den Don José Palen y Villava, Namens des Norddeutschen Bundes.

Gesetz-Sammlung:

(Ausgegeben zu Berlin am 25. Februar 1869.)

Stück 17. Nr. 7331. Gesetz wegen Einführung kürzerer Verjährungsfristen für die Provinz Schleswig-Holstein. Vom 9ten Februar 1869.

Nr. 7332. Privilegium wegen Emission auf den Inhaber lautender Obligationen sechster Serie über eine Anleihe der Stadt Elberfeld von Einhundertfunfzig Tausend Thalern. Vom 11. Januar 1869.

Nr. 7333. Allerhöchster Erlaß vom 25. Januar 1869, betreffend die Organisation der Verwaltungsbehörden in den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont.

Nr. 7334. Allerhöchster Erlaß vom 22. Februar 1869, betreffend die in Gemäßheit der Gesetze vom 28. September 1866, vom 6. März 1868 und vom 5. Februar 1869 ferner aufzunehmende Staatsanleihe von fünf Millionen Thalern.

(Ausgegeben zu Berlin am 27. Februar 1869.)

Stück 18. Nr. 7335. Verordnung, betreffend die Gerichtsorganisation im Jadegebiete. Vom 5. Februar 1869.

Nr. 7336. Gesetz, betreffend die Uebernahme der auf den Erträgnissen des Staats aus dem Cöln-Mindener Eisenbahn-Unternehmen lastenden Verpflichtungen zur Gewährung von Zinszuschüssen und Amortisationsbeträgen auf die allgemeinen Staatsfonds. Vom 8. Februar 1869.

Nr. 7337. Gesetz, betreffend Abänderungen und Ergänzungen des Gesetzes vom 29. Februar 1868 über die künftige Behandlung der auf mehreren der neu erworbenen Landestheile haftenden Staatsschulden. Vom 11. Februar 1869.

(Ausgegeben zu Berlin am 2. März 1869.)

Stück 19. Nr. 7338. Gesetz, betreffend die Gerichtsbarkeit und das gerichtliche Verfahren in Ehe- und Verlöbnißsachen in der Provinz Hannover. Vom 1. März 1869.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- und Provinzial-Behörden:

166. Da gegen die Bestimmungen der Bekanntmachung vom 20. Juni v. J., betreffend den Verkauf des Viehsalzes und des Gewerbesalzes, vielfach verstoßen wird, so wird wiederholt folgendes angeordnet:

1) Viehsalz darf nur zur Fütterung des Viehes, Gewerbesalz nur zu gewerblichen Zwecken, für welche Salz abgabenfrei verabfolgt wird, (§. 20 des Bundesgesetzes vom 12. Oktober 1867. Bundes-Gesetzblatt Seite 41) und zwar stets nur zu demjenigen gewerblichen Zwecke verwendet werden, welcher von dem Gewerbtreibenden im Bestellzettel vermerkt ist.

2) Niemand darf Viehsalz oder Gewerbesalz verkaufen, der nicht zuvor der Steuerbehörde von der Absicht, solches Salz zu verkaufen, schriftlich Anzeige gemacht und über diese Anzeige eine Bescheinigung erhalten hat, in welcher zugleich die beim Verkauf zu beobachtenden Bestimmungen mitgetheilt werden.

3) Viehsalz und Gewerbesalz dürfen von Salzwerksbesitzern und Salzgroßhändlern an Handeltreibende nur überlassen werden, wenn letztere sich über den Besitz der unter № 2 gedachten Bescheinigung ausweisen.

Berlin, den 23. Februar 1869.

Der Finanz-Minister.

v. d. Heydt.

167. Ministerial-Erlaß, betreffend eine Abänderung und Ergänzung der Bestimmungen in den §§. 26, 30 und 43 des Regulatives vom 1. Dezember 1864 über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes, in Verbindung mit dem Militairdienste im Jäger-Corps und in dem §. VIII. der Uebergangs-Bestimmungen vom 1. Februar 1865 zu diesem Regulative.

Die Inhaber des unbeschränkten Forstversorgungsscheines sind nach der Bestimmung in dem §. 30 des Regulatives vom 1. Dezember 1864 bei Vermeidung der Absetzung von der Forstversorgungsliste verpflichtet, jede ihnen offerirte Forststelle im Communal- und Instituten-Forstdienste mit mindestens 220 ₰ jährlichen Diensteinkommen (incl. des Werths etwaiger Emolumente) unweigerlich anzunehmen, und sich dadurch mit allen ihren Versorgungsansprüchen für abgefunden zu erklären. Nach §. 26 dieses Regulativs sollen ferner die Inhaber des unbeschränkten Forstversorgungsscheines und in deren Ermangelung die Reservejäger der Klasse A. I. einen ausschließlichen Anspruch auf alle Communal- und Instituten-Forststellen mit einem Einkommen von unter 220 ₰ bis 120 ₰ haben, wenn sie sich um eine dieser Stellen mit der Erklärung bewerben, mit einer definitiven Anstellung auf derselben ihre Ansprüche als erloschen betrachten zu wollen.

Jener Verpflichtung gegenüber läßt sich nun aber die Gehaltsgrenze von 220 ₰ ohne Härte für die Betheiligten nicht weiter aufrecht erhalten, nachdem in Folge der Aufbesserung der Gehälter der Königlichen Forstbeamten jeder Königliche Förster jetzt einen Anspruch auf mindestens 270 ₰ (incl. des Werthes der Emolumente) pensionsberechtigtes Diensteinkommen hat. Andererseits ist dem zugesicherten ausschließlichen Anspruch gegenüber die Nothwendigkeit einer Garantie dafür hervorgetreten, daß die vorgeschriebene Abfindungserklärung wirklich abgegeben und auf ihre Erfüllung auch gehalten wird.

Zur Abänderung und Ergänzung des Regulatives nach diesen Richtungen bestimmen wir daher Folgendes:

I. der Minimalbetrag des jährlichen Diensteinkommens einer Forststelle im Kommunal- und Instituten-Forstdienste, bei welchem Betrage die Inhaber des unbeschränkten Forstversorgungsscheines zur Annahme der Stelle verpflichtet sind, wird auf 270 ₰ incl. des Werths etwaiger Emolumente festgesetzt. Dieser Betrag tritt an die Stelle des in den §§. 26, 30 und 43 des Regulatives vom 1. Dezember 1864 und des im §. VIII. unter C. der Uebergangsbestimmungen vom 1. Februar 1865 zu diesem Regulative genannten Betrages von 220 ₰.

II. Für diejenigen notirten Anwärter, welche 1864 und früher, also vor Erlaß des Regulatives, den unbeschränkten Forstversorgungsschein erhalten haben, wird der Minimalbetrag des Gehaltes incl. Emolumente von Communal- und Instituten-Forststellen, welcher sie zur Annahme dieser Stellen verpflichtet, von 200 ₰ auf 250 ₰ erhöht. Der Betrag von 250 ₰ tritt demnach an die Stelle des in den Uebergangs-Bestimmungen vom 1. Februar 1865 zu dem mehr genannten Regulative im §. VIII. unter a. und b. festgesetzten Betrages von 200 ₰.

III. An die Stelle des zweiten Alinea im §. 26 des Regulatives tritt folgende Bestimmung: die Inhaber des unbeschränkten Forstversorgungsscheines und bei deren Ermangelung die Reservejäger der Klasse A. I., letztere jedoch nur, sofern nicht nach ihrer Dienstzeit ältere Inhaber des beschränkten Forstversorgungsscheines (§§. 42. 43) als Bewerber auftreten — haben ferner einen ausschließlichen Anspruch auf alle Communal- und Instituten-Forststellen mit einem Einkommen von unter 270 ₰ bis 120 ₰ jährlich, wenn sie sich um dieselben mit der Erklärung bewerben, mit einer definitiven Anstellung auf denselben ihre Ansprüche als erloschen betrachten zu wollen. Ohne Abgabe dieser Erklärung darf die definitive Anstellung eines Bewerbers, sei es aus der einen, sei es aus der andern Kategorie, überhaupt nicht stattfinden.

Nach erfolgter definitiver Anstellung auf einer solchen Stelle wird dem Inhaber des unbeschränkten Forstversorgungsscheines dieser Schein abgenommen und zu den Acten der anstellenden Behörde als erfüllt cassirt, der Reservejäger der Klasse A. I. dagegen wird sofort in die Klasse A. II. versetzt.

IV. Gegenwärtiger Erlaß tritt von dem 1. Januar d. J. in Kraft. Alle vor diesem Datum bereits stattgehabten Ablehnungen von Stellen mit nur 220 ₰ und darüber in Fällen ad I. oder mit nur 200 ₰ und darüber in Fällen ad II. müssen daher die vorgeschriebenen Folgen nach sich ziehen.

Berlin, den 10. Februar 1869.

Der Finanzminister | Der Kriegsminister
v. d. Heydt. | v. Roon.

Der vorstehende Erlaß wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Hannover, den 27. Februar 1869.

Königliche Verwaltung der Domainen und Forsten.
v. Seebach.

168. **Liste**
der aufgerufenen und der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere im Rechnungsjahre 1868 als gerichtlich amortisirt nachgewiesenen Staatspapiere.

I. Staatsschuldscheine.

Lit.	**F.**	№	8,004	über	**100**	Thlr.
»	»	»	39,221	»	**100**	»
»	»	»	126,759	»	**100**	»
»	»	»	148,863	»	**100**	»
»	**G.**	»	9,152	»	**50**	»
»	**H.**	»	43,405	»	**25**	»
»	»	»	58,340	»	**25**	»
»	»	»	63,126	»	**25**	»
»	»	»	63,968	»	**25**	»

II. Schuldverschreibungen der freiwilligen Staats-Anleihe vom Jahre 1848.

Lit. **B.** № 907 über **500** Thlr.
» **C.** » 24,685 » **100** »
» » » 59,440 » **100** »
» **D.** » 16,480 » **50** »

III. Schuldverschreibung der Staats-Anleihe vom Jahre 1854.

Lit. **D.** № 15,880 über **100** Thlr.

IV. Schuldverschreibung der Staats-Anleihe vom Jahre 1856.

Lit. **D.** № 8,400 über **100** Thlr.

V. 5procentige Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1859.

Lit. **C.** № 5,849 über **200** Thlr.
» » » 6,479 » **200** »

VI. 4½procentige Schuldverschreibungen der II. Staats-Anleihe vom Jahre 1859.

Lit. **C.** № 2,512 über **200** Thlr.
» **D.** » 1,301 » **100** »

VII. Prioritäts-Actien Ser. I. der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

№ 17,655 über **100** Thlr.
» 20,549 » **100** »
» 23,404 » **100** »
» 24,271 » **100** »

VIII. Prioritäts-Obligationen der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Serie I.

№ 1,143 über **100** Thlr.	№ 5,230 über **100** Thlr.
» 1,144 » **100** »	» 5,374 » **100** »
» 1,145 » **100** »	» 15,285 » **100** »
» 1,146 » **100** »	» 16,048 » **100** »
» 1,147 » **100** »	» 16,380 » **100** »

Serie II.	Serie III.
№ 5,455 über **50** Thlr.	№ 13,789 über **100** Thlr.
» 24,676 » **50** »	» 18,018 » **100** »

Berlin, den 22. Januar 1869.

Königliche Kontrolle der Staatspapiere.

(L. S.) Dehnicke. Erbrich. Loose.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit publicirt.

Königliche Verwaltung der Domainen und Forsten.

v. Seebach.

169. Mit Bezug auf die Bekanntmachung des Königlichen Haupt-Bankdirectoriums vom 5. Januar d. J., betreffend das Vorkommen einer neuen Sorte falscher Banknoten zu 10 ℛ, machen wir wiederholt darauf aufmerksam, daß wir demjenigen, welcher zuerst einen Verfertiger oder wissentlichen Verbreiter falscher Preußischer Banknoten oder Kassenanweisungen der Polizeibehörde dergestalt nachweist, daß er zur Untersuchung gezogen und bestraft werden kann, eine nach den Umständen zu bestimmende Belohnung bis auf Höhe von 500 Thalern zahlen werden.

Berlin, den 18. Februar 1869.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

v. Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.

Die vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Hannover, den 22. Februar 1869.

Königliche Verwaltung der Domainen und Forsten.

v. Seebach.

170. Betreffend die Heimschaffung hülfsbedürftiger Schiffsmänner.

Nach den zur Zeit bestehenden, mittelst Bekanntmachung der vormaligen Abtheilung des Innern der Königlichen Civil-Administration von Hannover vom 4. Januar 1868 durch das Amtsblatt für Hannover Stück 2 vom 10. Januar unter Nr. 14, und im amtlichen Theile der Nr. 13. der Neuen Hannoverschen Zeitung zur öffentlichen Kunde gebrachten Bestimmungen sind bisher nur solche, von den in Hafenorten des Auslandes angestellten Preußischen Consuln nach Preußen dirigirte hülfsbedürftige Schiffsmänner zu ihrer Weiterreise in die Heimath von der Preußischen Grenze ab Seitens der inländischen Behörden unterstützt worden, welche nicht allein Preußische Unterthanen sind, sondern auch zuletzt auf einem Preußischen Schiffe gedient haben. In neuerer Zeit haben sich jedoch die Fälle vermehrt, in welchen Seitens der im Auslande angestellten Preußischen Consuln auf Grund der für sie bestehenden Instruction auch solche hülfsbedürftige Preußische Schiffsmänner nach Preußen dirigirt und unterstützt worden sind, welche nicht zuletzt auf einem Preußischen, sondern auf einem andern Deutschen oder fremden Schiffe gedient hatten. Während consularischer Seits auch diesen Schiffsmännern instructionsmäßig die erforderliche Unterstützung zu ihrer Reise bis zur Preußischen Grenze gewährt wird, ist ihnen dieselbe zu ihrer Weiterreise von der Preußischen Grenze ab in die Heimath Seitens der inländischen Behörden bisher versagt worden. Um den hieraus hervorgehenden Uebelständen zu begegnen, veranlassen wir in Gemäßheit Rescripts des Herrn Ministers des Innern vom 18. d. M. die Obrigkeiten hierdurch, fortan nicht nur denjenigen hülfsbedürftigen Preußischen Schiffsmännern, welche zuletzt auf einem Preußischen Schiffe, sondern auch denjenigen derselben, welche zuletzt auf einem anderen Deutschen oder fremdländischen Schiffe gedient haben, und Seitens der im Auslande angestellten Preußischen Consuln nach Preußen dirigirt werden, die von der Preußischen Grenze ab zu ihrer Weiterreise in die Heimath erforderliche Unterstützung nach den in der angeführten Bekanntmachung vom 4. Januar v. J. angegebenen Grundsätzen, sowie unter Beobachtung des darin wegen der Wiedereinziehung und resp. definitiven Verausgabung der Unterstützungen vorgeschriebenen Verfahrens zu gewähren.

Hannover, den 28. Februar 1869.

Königlich Preußische Landdrostei.

v. Leipziger.

171. Nachdem die unterzeichnete Commission in den Stand gesetzt ist, für ihren Bezirk den Zeitpunkt der Prüfungen behuf Erwerbung der Berechtigung zum einjährig freiwilligen Militairdienste zu bestimmen,

bringt sie unter Bezugnahme auf ihre Bekanntmachung vom 4. Januar d. J. (Amtsblatt für Hannover, Seite 51) zur öffentlichen Kenntniß,

daß zu jenem Zwecke Termine

1) zu **Stade**

Freitag, den 19. künftigen Monats März
und
Sonnabend, den 20. desselben Monats

für die im Landdrosteibezirke Stade Domicilirten,

2) zu **Lüneburg**

Dienstag, den 23. künftigen Monats März
und
Mittwoch, den 24. desselben Monats

für die im Landdrosteibezirke Lüneburg domicilirten jungen Leute

in dem bei der Obrigkeit zu erfragenden Locale werden abgehalten und Morgens 9 Uhr eröffnet werden.

Den jungen Leuten, welche sich rechtzeitig gemeldet haben, und welche nicht schon vor den Terminen auf Grund der eingelieferten Zeugnisse den Berechtigungsschein erhalten, oder einer andern Prüfungs-Commission überwiesen werden, soll eine besondere Ladung zugehen.

Lüneburg, den 25. Februar 1869.

Königliche Prüfungs-Commission für einjährig Freiwillige Landdrostei-Bezirks Lüneburg und Stade.

Braun.

172. In Folge der Eröffnung der Vienenburg-Halberstädter Bahnstrecke ist die tägliche Personenpost zwischen Vienenburg und Wernigerode aufgehoben, dagegen eine tägliche Botenpost zwischen Abbenrode und Vienenburg mit folgendem Gange eingerichtet worden:

aus Abbenrode . . . 9^{45} Uhr Abends,
in Vienenburg . . . 10^{55} „ „
aus Vienenburg . . . 8^{15} „ „
in Abbenrode . . . 9^{25} „ „

Mit dieser Botenpost werden Postsendungen jeder Art befördert.

Unabhängig von den durch die Betriebseröffnung auf der Halberstadt-Vienenburger Eisenbahn bedingten Coursveränderungen sind noch folgende Aenderungen im Gange der Posten eingetreten:

Es werden abgefertigt:

1) die Personenpost von Lüchow nach Salzwedel 5 Uhr früh,
2) die Personenpost von Harpstedt nach Brinkum 5^{35} Uhr früh,
3) die 1. Personenpost von Elze nach Gronau 7^{25} Uhr Vorm.,
4) die 2. Personenpost von Elze nach Gronau 6^{10} Uhr Nachm.,
5) die 2. Personenpost von Gronau nach Elze 8 Uhr Abds.,
6) die 1. Personenpost von Elze nach Springe 7^{50} Uhr Vorm.,
7) die 2. Personenpost von Elze nach Springe 6 Uhr Nachm.,
8) die 2. Personenpost von Springe nach Elze 6^{40} Uhr Nachm.,
9) die Personenpost von Elze nach Bodenwerder 6^{10} Uhr Nachm.,
10) die Personenpost von Bodenwerder nach Elze 4^{15} Uhr früh,
11) die 1. Personenpost von Hemmendorf nach Salzhemmendorf 9 Uhr Vorm.,
12) die 2. Personenpost von Hemmendorf nach Salzhemmendorf 7^{15} Uhr Nachm.,
13) die 1. Personenpost von Salzhemmendorf nach Hemmendorf 7 Uhr früh,
14) die 2. Personenpost von Salzhemmendorf nach Hemmendorf 6^{30} Uhr Nachm.,
15) die Botenpost von Northeim nach Osterode 2^{30} Uhr früh,
16) die Botenpost von Gnarrenburg nach Beverstedt 2^{30} Uhr Nachm.

Die Courszeiten der nachstehenden Posten sind, wie folgt, festgesetzt worden:

1) Personenpost von Freden nach Hildesheim:

aus Freden . . . 9^{15} Uhr Vorm.,
durch Lamspringe . 10^{50} bis 10^{55} Uhr Vorm.,
durch Bodenburg . . 11^{50} bis 12 Uhr Mittags,
durch Salzdetfurth . 12^{30} bis 12^{35} Uhr Nachm.,
in Hildesheim . 2^{15} Uhr Nachm.

2) Personenpost zwischen Petershagen u. Stolzenau:

aus Stolzenau . . 4^{45} Uhr Nachm.,
in Petershagen . 7^{45} Uhr Nachm.,
aus Petershagen . 7^{45} Uhr Vorm.,
in Stolzenau . . 10^{45} Uhr Vorm.

3) 1. Personenpost zwischen Elze und Hameln:

aus Elze . . . 7^{50} Uhr Vorm.,
durch Hemmendorf . 8^{53} bis 8^{58} Uhr Vorm.,
durch Coppenbrügge 9^{35} bis 9^{45} Uhr Vorm.,
in Hameln . . 11^{30} Uhr Vorm.,
aus Hameln . . 4^{55} Uhr früh,
durch Coppenbrügge 6^{40} bis 6^{50} Uhr früh,
durch Hemmendorf . 7^{27} bis 7^{32} Uhr Vorm.,
in Elze . . . 8^{35} Uhr Vorm.

4) 2. Personenpost zwischen Elze und Hameln:

aus Elze . . . 6 Uhr Nachm.,
durch Hemmendorf . 7^{3} bis 7^{8} Uhr Nachm.,
durch Coppenbrügge 7^{45} bis 7^{55} Uhr Nachm.,
in Hameln . . 9^{40} Uhr Abends,
aus Hameln . . 5^{5} Uhr Nachm.,
durch Coppenbrügge 6^{50} bis 7 Uhr Nachm.,
durch Hemmendorf . 7^{37} bis 7^{42} Uhr Nachm.,
in Elze . . . 8^{45} Uhr Abends.

5) 1. Personenpost zwischen Diepholz und Nienburg:

aus Diepholz . . 3 Uhr früh,
durch Barver . . 4^{30} bis 4^{35} Uhr früh,
durch Sulingen . . 6^{20} bis 6^{30} Uhr früh,
durch Borstel . . 7^{15} bis 7^{50} Uhr früh,
in Nienburg . . 9^{40} Uhr Vorm.,
aus Nienburg . . 10^{55} Uhr Vorm.,
durch Borstel . . 12^{55} bis 1^{5} Uhr Nachm.,
durch Sulingen . . 2^{20} bis 2^{30} Uhr Nachm.,
durch Barver . . 4^{15} bis 4^{25} Uhr Nachm.,
in Diepholz . . 5^{55} Uhr Nachm.

6) 2. Personenpost zwischen Diepholz und Nienburg:

aus Diepholz	. .	11^{10} Uhr Vorm.,
durch Barver	. .	12^{40} bis 12^{50} Uhr Nachm.,
durch Sulingen	. .	2^{35} bis 2^{45} Uhr Nachm.,
durch Borstel	. .	4 bis 4^{10} Uhr Nachm.,
in Nienburg	. .	6^{10} Uhr Nachm.,
aus Nienburg	. .	5^{20} Uhr Nachm.,
durch Borstel	. .	7^{20} bis 7^{30} Uhr Nachm.,
durch Sulingen	. .	8^{45} bis 8^{55} Uhr Abds.,
durch Barver	. .	10^{40} bis 10^{50} Uhr Abds.,
in Diepholz	. .	12^{20} Uhr früh.

Vom 1. März c. ab sind die Abgangszeiten der zur Postbeförderung dienenden Omnibus-Fahrten zwischen Eystrup und Hoya in folgender Weise festgesetzt worden:

I.	Omnibus-Fahrt	von	Eystrup	Abgang	5^{20} Uhr früh,
II.	„	„	„	„	10^{45} Uhr Vorm.,
III.	„	„	„	„	4^{35} Uhr Nachm.,
IV.	„	„	„	„	8^{10} Uhr Abds.,
I.	„	„	Hoya	„	5^{50} Uhr früh,
II.	„	„	„	„	10^{50} Uhr Vorm.,
III.	„	„	„	„	4^{55} Uhr Nachm.,
IV.	„	„	„	„	6^{25} Uhr Nachm.

Hannover, den 1. März 1869.

Der Ober-Post-Director.
Schiffmann.

173. Die Tarifsätze der Stationen Emden, Leer und Papenburg für Steinkohlen, Koaks und Briquets werden im Westfälischen Verbands-Verkehr vom 15. März cur. ab um 1 ₰ pro 100 Centner ermäßigt.

Münster, den 27. Februar 1869.

Königliche Direction der Westfälischen Eisenbahn.

174. In Staffhorst sind unter den Schafen die Pocken ausgebrochen, und wird die Ausfuhr von Schafen, Schaffellen und Wolle aus dem genannten Orte bis auf Weiteres bei Strafe bis zu 10 Thlrn. hiermit untersagt.

Nienburg, den 22. Februar 1869.

Königliches Amt.

Polizei-Verordnungen:

175. In Gemäßheit des Artikel 17 der Ausführungs-Verordnung zur Militair-Ersatz-Instruction für den Norddeutschen Bund vom 26. März 1868 wird — unter Aufhebung unserer Polizei-Verordnung vom 20. Januar 1868, sowie mit Bezugnahme auf den §. 176 ad 1 und 2 und die §§. 20, 59, 71, 98 und 115 der Ersatz-Instruction, und das Reglement betreffend die Führung der Stammrollen vom 9. Januar 1867 (Amtsblatt für Hannover, Seite 39) — auf Grund des §. 11. der Allerhöchsten Verordnung vom 20. September 1867 von der unterzeichneten Landdrostei folgende Polizei-Verordnung erlassen.

§. 1. Jeder Norddeutsche Militairpflichtige muß sich bei der Obrigkeit des Orts seines gesetzlichen Domizils, wenn er aber außerhalb des Bezirks dieser Obrigkeit in Lohn, Dienst oder Arbeit steht, oder auf einer Lehranstalt sich befindet, bei der Obrigkeit des Aufenthaltsorts zur Eintragung des Namens in die Stammrolle anmelden, wenn er nicht durch den Empfang eines Berechtigungsscheins zum einjährig freiwilligen Dienst, oder sonst besonders dieser Verpflichtung enthoben ist.

Diese Anmeldung ist alljährlich zu wiederholen so lange der Militairpflichtige davon nicht durch die Ersatzbehörden entbunden wird.

§. 2. Militairpflichtige, die außerhalb des Gebietes des Norddeutschen Bundes leben und im Bundesgebiete kein gesetzliches Domizil besitzen, haben bei der Obrigkeit ihres Geburtsortes sich zu melden, die im Auslande geborenen Militairpflichtigen aber da, wo ihnen oder ihren Familienhäuptern zuletzt ein Paß oder Heimathsschein ausgestellt ist.

§. 3. Für abwesende Militairpflichtige haben deren Eltern, Vormünder, Lehr-, Brot- oder Fabrikherren die Anmeldung zur Stammrolle bei der Obrigkeit des Domizils und nur in dem Falle, daß die Militairpflichtigen von dem Orte, wo sie in Lohn, Dienst oder Arbeit stehen, oder auf einer Lehranstalt sich befinden, zeitig abwesend sind, bei der Obrigkeit dieses Ortes, bei eigener Verantwortlichkeit auch dann zu bewirken, wenn die Anmeldung der Militairpflichtigen zur Stammrolle nach den vorstehenden Bestimmungen bei einer andern Obrigkeit erfolgt.

Selbst die im Auslande sich aufhaltenden zur Anmeldung verpflichteten Angehörigen der Militairpflichtigen haben dafür einzustehen, daß die vorschriftsmäßige Anmeldung im Inlande erfolge.

§. 4. Die Meldung muß in der Zeit vom 15. Januar bis 1. Februar geschehen, unter Vorzeigung des Geburtsscheins oder des etwa schon empfangenen Ausweises über das Militairverhältniß.

§. 5. Militairpflichtige, welche den Ort, unter dem sie in die Stammrolle einzutragen oder schon aufgenommen sind, wechseln, haben dies der Obrigkeit des bisherigen und des neuen Aufenthaltsorts ohne Verzug, spätestens innerhalb 3 Tage, zur Berichtigung der Stammrolle anzuzeigen.

§. 6. Wer die unter §. 4 und 5 genannte Zeit der Anmeldung versäumt, hat die Meldung nachzuholen.

§. 7. Der Militairpflichtige hat sich in demjenigen Kreise, in welchem er in Lohn-, Dienst- oder Arbeitsverhältniß steht, oder eine Lehranstalt besucht, wenn er aber sich nicht in solcher Stellung befindet, in dem Kreise seines gesetzlichen Domizils vor die Ersatzbehörden zu stellen.

§. 8. Auch dann, wenn die rechtzeitige Meldung zur Stammrolle versäumt wäre, oder die Beorderung sie nicht erreichte, haben die Militairpflichtigen in dem Kreise, in welchem sie gestellungspflichtig sind, vor der Kreis-Ersatzcommission zur Musterung und vor der Departements-Ersatzcommission beziehungsweise vor der Marine-Ersatzcommission, zur Aushebung sich einzufinden.

§. 9. Zur Anmeldung für die Stammrolle, sowie zur Stellung vor die Kreis- und die Departe-

ments- beziehungsweise Marine-Ersatzcommission werden alljährlich öffentliche Aufforderungen der zuständigen Behörden ergeben.

§. 10. Einer Geldstrafe von 1 ℛ bis zu 10 ℛ, im Falle der Vermögenslosigkeit einer verhältnißmäßigen Gefängnißstrafe, unterliegt:

1) wer die An- oder Abmeldung zur Aufnahme oder Berichtigung der Stammrolle nicht in der unter den §§. 1 bis 6 vorgeschriebenen Weise bewirkt;

2) diejenigen Militairpflichtigen, welche der nach den Vorschriften der §§. 91, 98 und 115 der Militair-Ersatzinstruction erlassenen Aufforderung, sich zur Musterung oder Aushebung vor die Kreis- oder Departements- beziehungsweise Marine-Ersatzcommission des Bezirks, in welchem sie (vergleiche §. 7 und 8) gestellungspflichtig sind, zu stellen, keine Folge leisten, oder bei dem Aufrufe ihres Namens im Musterungs- oder Aushebungslokale nicht anwesend sind, oder bei dem Ersatzgeschäfte die Ordnung stören.

§. 11. Unabhängig von den vorstehenden Strafbestimmungen sind die Ersatzbehörden (Kreis- oder Departements- beziehungsweise Marine-Ersatzcommission) befugt, in Gemäßheit des §. 71, 5 und des §. 98, 4 der Militair-Ersatzinstruction die Gestellung Militairpflichtiger, welche ohne genügende Entschuldigung bei der Musterung oder Aushebung ausgeblieben sind, zwangsweise herbeizuführen, insbesondere auch gegen Militairpflichtige, die nach Androhung einer Geldstrafe bis zu 10 ℛ der Vorladung nicht Folge leisten, eine Geldstrafe bis zu diesem Betrage festzusetzen und zur Einziehung zu stellen.

Stade, den 26. Februar 1869.

Königlich Preußische Landdrostei.

Braun.

176. Auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 beziehentlich des §. 11 der Allerhöchsten Verordnung über die Polizeiverwaltung in den neuen Landestheilen vom 20. September 1867 wird mit Genehmigung der Königlichen Ministerien für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und des Innern hierdurch verordnet was folgt:

Art. 1. Vom 1. März 1869 ab findet nachstehendes Bahnpolizei-Reglement für die Westfälische Eisenbahn vom 31. Oktober 1860:

Bahnpolizei-Reglement.

Mit Genehmigung der Königlichen Ministerien für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und des Innern wird auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 für die Westfälische Eisenbahn folgendes Bahnpolizei-Reglement hierdurch erlassen:

§. 1. Zur Ausübung der Bahnpolizei sind zunächst berufen und verpflichtet folgende Eisenbahn-Beamte:

1) der Betriebs-Inspector,
2) die Eisenbahn-Baumeister,
3) die Bahnmeister,
4) die Bahn- und Hilfsbahnwärter,
5) die Stationsvorsteher,
6) die Stationsaufseher,
7) die Weichensteller,
8) die Zugführer, Packmeister und Schaffner,
9) die Portiers und Nachtwächter.

Die Bahnpolizeibeamten müssen bei Ausübung ihres Dienstes die vorgeschriebene Dienstuniform resp. das festgestellte Dienstabzeichen tragen oder mit einer Legitimation versehen sein.

§. 2. Die Amtswirksamkeit der Bahnpolizeibeamten erstreckt sich ohne Rücksicht auf den ihnen angewiesenen Wohnsitz auf die ganze Bahn und die dazu gehörigen Anlagen, und ferner noch so weit, als solches zur Handhabung und Aufrechthaltung der für den Eisenbahnbetrieb erlassenen oder noch zu erlassenden Polizeiverordnungen erforderlich ist.

§. 3. Die Staats- und Gemeinde-Polizeibeamten sind verpflichtet, auf Ersuchen der Bahnpolizeibeamten dieselben in der Handhabung der Bahnpolizei zu unterstützen.

Ebenso sind die Bahnpolizeibeamten verbunden, den übrigen Polizeibeamten bei der Ausübung ihres Amtes innerhalb des im vorhergehenden Paragraphen bezeichneten Gebietes Assistenz zu leisten, soweit es die den Bahnbeamten obliegenden besonderen Pflichten zulassen.

§. 4. Die Eisenbahn-Reisenden müssen den allgemeinen Anordnungen nachkommen, welche von der Königlichen Direction Behufs Aufrechthaltung der Ordnung beim Transport der Personen und Effecten getroffen worden, und haben den dienstlichen Aufforderungen der mit Uniform oder Dienstabzeichen versehenen oder eine besondere Legitimation führenden Bahnpolizeibeamten (§. 1) unweigerlich Folge zu leisten.

§. 5. Niemand darf, nachdem das Abfahrtssignal gegeben ist, und die Eisenbahnfahrzeuge in Bewegung gesetzt sind, in diese Fahrzeuge einsteigen oder einzusteigen versuchen oder dabei Hülfe leisten; imgleichen darf Niemand während der Zug sich in Bewegung befindet, eigenmächtig die Wagenthür öffnen oder aussteigen.

§. 6. Das Planum der Bahn, die dazu gehörigen Böschungen, Dämme, Gräben, Brücken und sonstigen Anlagen dürfen vom Publikum nicht betreten werden. Das Ueberschreiten der Bahn ist nur an den zu Ueberfahrten oder Uebergängen bestimmten Stellen gestattet, so lange dieselben nicht durch Barrieren oder Einfriedigungen verschlossen sind, und es ist dabei jeder unnöthige Verzug zu vermeiden. Das eigenmächtige Eröffnen oder Ueberschreiten der Barrieren oder sonstigen Einfriedigungen ist untersagt.

§. 7. Mit Ausnahme der Chefs der Militair- und Polizeibehörden, die am Orte des Bahnhofs ihren Sitz haben, und der in der Ausübung ihres Dienstes befindlichen Polizei-, Steuer- und Postbeamten, darf Niemand ohne Erlaubnißkarte die Bahnhöfe und die dazu gehörigen Gebäude außerhalb derjenigen Räume

betreten, welche ihrer Bestimmung nach dem Publikum geöffnet sind. Die Wagen, welche Reisende zur Bahn bringen, oder von daher abholen, müssen auf den Vorplätzen der Bahnhöfe an den dazu bestimmten Stellen auffahren.

§. 8. Das Hinüberschaffen von Pflügen, Eggen und anderen Geräthen, sowie von Baumstämmen und anderen schweren Gegenständen, darf, sofern solche nicht getragen werden, nur auf Wagen oder untergelegten Schleifen erfolgen.

§. 9. Für das Betreten der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen durch Vieh ist derjenige verantwortlich, welcher die ihm obliegende Aufsicht über dasselbe vernachlässigt.

§. 10. Privatübergänge dürfen nur von den Berechtigten unter den besonders vorgeschriebenen Bedingungen benutzt werden.

§. 11. So lange die Ueberfahrten geschlossen sind, müssen Fuhrwerke, Reiter, Treiber und Viehheerden auf den die Bahn kreuzenden Wegen in der durch Merkpfähle oder Warnungstafeln bezeichneten Entfernung von den Verschluß-Barrieren das Wiedereröffnen derselben abwarten. Fußgänger dürfen sich den geschlossenen Barrieren nähern, dieselben aber nicht berühren.

§. 12. Alle Beschädigungen der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen, mit Einschluß der Telegraphen, sowie der Betriebsmittel nebst Zubehör, imgleichen das Aufstellen, Hinlegen oder Hinwerfen von Steinen oder sonstigen hindernden Gegenständen auf das Planum der Bahn sind untersagt, desgleichen die Erregung falschen Alarms, das Nachahmen von Signalen, das Verstellen der Ausweichevorrichtungen und ähnliche Handlungen, durch welche eine Störung des Betriebes herbeigeführt werden kann.

§. 13. Feuergefährliche Gegenstände, geladene Feuergewehre, sowie alles Gepäck, welches Flüssigkeiten oder andere Gegenstände enthält, welche vermöge ihrer Beschaffenheit die Transportmittel oder deren Ladung zu beschädigen geeignet sind, dürfen weder als Reisegepäck oder als Frachtgut ohne Anzeige aufgeliefert, noch in den Personen- oder Gepäckwagen mitgenommen werden. Die Bahnpolizeibeamten sind befugt, die von Reisenden geführten Schießgewehre zu untersuchen.

§. 14. Hinsichtlich der Versendung chemischer Präparate finden die dieserhalb erlassenen besonderen Bestimmungen Anwendung.

§. 15. Das Tabackrauchen in anderen Wagenclassen oder Coupées als denjenigen, in welchen es nach den Anordnungen der Direction gestattet wird, ist untersagt. Die Tabackspfeifen müssen mit Deckel versehen sein.

§. 16. Hunde und andere Thiere dürfen Reisende in dem Personenwagen nicht mit sich führen, ebensowenig solche Gepäckstücke, durch welche die Mitreisenden belästigt werden können.

§. 17. Trunkene Personen dürfen zum Mitfahren nicht zugelassen werden. Sind solche bereits in die Wagen gelangt, so werden sie aus diesen ausgewiesen; ein Gleiches findet statt, wenn sie in den Wartesälen oder auf den Bahnhöfen und Haltestellen betroffen werden. Dergleichen Personen haben keinen Anspruch auf Ersatz des etwa gezahlten Personengeldes.

§. 18. Wer die vorgeschriebene Ordnung nicht beobachtet, sich den Anordnungen der Bahnpolizeibeamten nicht fügt oder sich unanständig benimmt, wird gleichfalls zurückgewiesen und ohne Anspruch auf den Ersatz des gezahlten Personengeldes von der Mit- oder Weiterreise ausgeschlossen.

§. 19. Sichtlich kranke und solche Personen, welche durch ihre Nachbarschaft den Mitreisenden augenscheinlich lästig werden würden, dürfen nur dann zur Mitfahrt zugelassen werden, wenn ein besonderes Coupée für sie gelöst wird. Etwa bezahltes Fahrgeld wird ihnen zurückgegeben.

§. 20. Wer den in den §§. 4 bis 13, 15 und 16 enthaltenen Verboten zuwider handelt, verfällt, sofern nicht nach den allgemeinen strafrechtlichen Bestimmungen, namentlich nach den §§. 283, 294 bis 298 des Strafgesetzbuchs vom 14. April 1851 eine härtere Strafe eintritt, in eine polizeiliche Strafe bis zu 10 Thlr. Geld, resp. 14 Tagen Gefängniß.

§. 21. Die zur Ausübung der Bahnpolizei berufenen und verpflichteten Eisenbahnbeamten (§. 1) sind ermächtigt, jeden Uebertreter der obigen Vorschriften, sofern er unbekannt ist und sich über seine Person nicht auszuweisen vermag oder im letzteren Falle nicht eine angemessene Caution erlegt, deren Höhe das Maximum der Strafe (§. 20) jedoch in keinem Falle übersteigen darf, wenn er bei der Ausführung der strafbaren Handlung oder gleich nach derselben betroffen oder verfolgt wird, zu arretiren.

Enthält die strafbare Handlung ein Verbrechen oder Vergehen, so kann sich der Schuldige durch Cautionsleistung der sofortigen Verhaftung nicht entziehen. Der Verhaftete ist stets ungesäumt an die nächste Polizeibehörde abzuliefern.

§. 22. Im Falle einer Verhaftung ist den Bahnpolizeibeamten gestattet, die verhafteten Personen durch Mannschaften aus dem auf der Eisenbahn befindlichen Arbeitspersonale in Bewachung nehmen und an den Bestimmungsort abliefern zu lassen. In diesem Falle hat der Bahnpolizeibeamte eine mit seinem Namen und seiner Dienstqualität bezeichnete Verhaftungskarte mitzugeben, welche vorläufig die Stelle der aufzunehmenden Contraventionsverhandlung vertritt, die in der Regel an demselben Tage, an welchem die Contravention constatirt wurde, spätestens aber am Vormittage des folgenden Tages an die competente Polizeibehörde eingesandt werden muß.

§. 23. Vorstehendes Reglement tritt mit dem 1. Dezember 1860 in Kraft. Vom gleichen Zeitpunkte ab werden die bisher gültigen bahnpolizeilichen Bestimmungen aufgehoben.

Minden,
Münster, } den 31. Oktober 1860.
Arnsberg,

auch auf der Eisenbahnstrecke Rheine-Emden Geltung.

Art. 2. Die dort bisher gültigen bahnpolizeilichen Bestimmungen werden vom 1. März 1869 ab aufgehoben.

Aurich, den 12. Febr. 1869. Königliche Landdrostei. v. Guionneau.

Münster, den 12. Febr. 1869. Königliche Direction der Westfälischen Eisenbahn. Dittmer.

177. Betreffend den Schutz der Dünen auf den Ostfriesischen Inseln.

Mit Bezug auf §§. 11 und 19 der Königlichen Verordnung vom 20. September 1867, die Polizei-Verwaltung in den neu erworbenen Landestheilen betreffend, erlassen wir für die Inselgemeinden Borkum, Juist, Nordernei, Baltrum, Langeoog und Spiekeroog zum Schutze der auf diesen Inseln befindlichen Dünen nachstehende polizeiliche Vorschriften:

§. 1. Die in den Weidereglements für die vorgenannten Inseln bezeichneten gemeinen bezw. herrschaftlichen Weidereviere einschließlich der s. g. Kibitzdohle auf Borkum dürfen nur in der Zeit vom 1. Mai bis 10. November mit Vieh beweidet werden. Nur das Weiden der Schafe daselbst ist auch außerhalb dieser Zeit gestattet. — Das Weidevieh muß, abgesehen von Schafen, welche, sofern sie gehörig angebunden resp. angepflöckt sind, beim Weiden ohne besondere Aufsicht gelassen werden dürfen, unter ständiger Aufsicht eines festanzustellenden Hirten sein und darf letzterer dasselbe andere, als die bezeichneten Weidegründe und die dahin führenden Wege niemals betreten lassen, insbesondere nicht die Dünen, sowie die zu deren Schutze gemachten Anlagen, Helmpflanzungen ꝛc.

In den Dünen und deren Schutzanlagen darf überhaupt kein Vieh weiden, oder frei umherstreifen.

Für Uebertretungen dieser Verbote haftet, insofern das Vieh vor einem Hirten geweidet hat, dieser, sonst der Eigenthümer des Viehs.

§. 2. Das Betreten des äußeren Randes der Dünen, insbesondere der seeseitigen Dossirung derselben, sofern es nicht auf den hindurchführenden Wegen geschieht, sowie das Betreten derjenigen Dünen, bezw. Dünengebiete im Innern der Inseln, welche durch Warnungstafeln und sonstige Merkmale des Endes bezeichnet und kenntlich gemacht sind, ist einem Jeden untersagt, der nicht mit Conservationsarbeiten resp. deren Beaufsichtigung beauftragt ist, oder aber Erlaubniß dazu von dem Inselvogte erhalten hat. Auch ist das Reiten und Fahren in den Dünen an anderer Stelle, als auf den dazu bestimmten und bezeichneten Wegen, nicht gestattet.

§. 3. Verboten ist es ferner, die Anpflanzungen auf den Dünen, sowie die Conservations-Arbeiten und Anlagen auf den Inseln überhaupt, durch Abschneiden oder Ausreißen des Helms oder in anderer Weise irgendwie zu beschädigen.

§. 4. Das Suchen von Eiern auf oder in den Dünen ist Niemandem, das Schießen daselbst nur den zur Ausübung der Jagd auf den Inseln Berechtigten gestattet; es darf aber auch von diesen die Jagd nur auf denjenigen Revieren ausgeübt werden, deren Betreten nicht nach §. 2 untersagt ist.

Auch das Ausgraben der Dünen überhaupt, wie besonders zum Fangen der Kaninchen und Herausholen der Eier der Bergenten, desgleichen das Schießen auf Seevögel, außer von Schiffen und Böten aus, sowie ferner die Jagd auf Enten und andere Vögel von s. g. Pohlhütten an den überschwemmten Niederungen aus ist auf den Inseln verboten.

§. 5. Das Holen von Streusand, sowie das Ablagern des s. g. Fegsels ist nur an solchen Stellen gestattet, welche dazu bestimmt und besonders bezeichnet sind.

§. 6. Zuwiderhandlungen gegen diese Polizei-Verordnung werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine höhere Strafe einzutreten hat, mit einer Geldbuße von 10 Sgr. bis zu 5 Thlr., welche im Wiederholungsfalle verdoppelt werden kann, geahndet. Für den Fall des Unvermögens tritt an die Stelle der Geldbuße verhältnißmäßige Gefängnißstrafe.

Außerdem hat der Uebertreter den etwa verursachten Schaden zu ersetzen.

§. 7. Soweit diese Polizei-Verordnung keine abweichende Bestimmungen enthält, bleiben die Vorschriften der Weide-Regulative für Nordernei vom 29. November 1814 und vom 17. März 1821, sowie der Weide-Reglements für Borkum, Baltrum, Langeoog und Spiekeroog vom 2. Januar 1830, sowie für Juist vom 15. September 1862 in Kraft.

Ebenso bleibt in Kraft die landdrosteiliche Bekanntmachung vom 9. Februar 1838 (Amtsblatt für Ostfriesland pro 1838, Nr. 14), das unbefugte Schillfangen und Sandholen an den Inseln betreffend.

Aurich, den 20. Februar 1869.

Königlich Preußische Landdrostei.
v. Guionneau.

Bekanntmachung:

Königliche Bergakademie zu Clausthal.

178. Der praktische Vorbereitungscursus beginnt bei hiesiger Bergakademie auch in diesem Jahre mit der Woche nach dem Osterfeste, und sind Gesuche um Zulassung nebst den Zeugnissen über die erlangte Vorbildung zeitig bei dem Unterzeichneten einzureichen.

Clausthal, den 24. Februar 1869.

Der Vorstand der Königlichen Bergakademie.
Dr. von Groddeck.

Personal-Chronik.

Königliches Ober-Präsidium der Provinz Hannover.

179. Dem Director der polytechnischen Schule, Professor Dr. Karmarsch hierselbst ist der Charakter als Geheimer Regierungs-Rath mit dem Range der Räthe dritter Klasse verliehen worden.

Königliche Landdrostei zu Hildesheim:

180. Der Landchirurgus Hartmann zu Einbeck ist am 16. Februar d. J. gestorben.

Amtsblatt für Hannover.

Stück 11. Den 12. März 1869.

Gesetz-Sammlung:

(Ausgegeben zu Berlin am 4. März 1869.)

Stück 20. Nr. 7339. Gesetz, betreffend die Aufhebung der §§. 30 bis 33 Titel 1 Theil II. des Allgemeinen Landrechts und der damit zusammenhängenden Bestimmungen. Vom 22. Februar 1869.

Nr. 7340. Gesetz wegen Aenderung der Stempelsteuer in der Provinz Hannover. Vom 24. Februar 1869.

Nr. 7341. Allerhöchster Erlaß vom 30. Januar 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Osterwieck über Stötterlingenburg und Lüttgenrode bis zur Grenze mit der Provinz Hannover in der Richtung nach Vienenburg.

Nr. 7342. Allerhöchster Erlaß vom 1. Februar 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeindechaussee von Osterwick nach Holtwick im Kreise Coesfeld, Regierungsbezirks Münster.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- und Provinzial-Behörden:

181. Betreffend Ausreichung der neuen Zinscoupons zu den Preußischen Staatsanleihen von 1853 und 1857.

Die neuen Coupons zur Staatsanleihe von 1853 Serie V. № 1 — 8 und zur Staatsanleihe von 1857 Serie IV. № 1 — 8 über die Zinsen vom 1. April 1869 bis 31. März 1873 nebst Talons werden vom 15. März d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a. M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 10. beziehungsweise 8. November 1864, mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der **Kontrolle** persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königl. Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Cassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Documente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder Schuldverschreibungen an die Provinzialkassen und der Schuldverschreibungen in dem eben erwähnten Falle an die Kontrolle erfolgt durch die Post bis zum 1. November d. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

Talons (beziehungsweise Schuldverschreibungen) der Staatsanleihe von 1853 (1857) zum Empfange neuer Coupons, Werth . . . . . ℛ.

Mit dem 1. November d. J. hört diese Portofreiheit auf, und es erfolgt auch die Uebersendung der neuen Coupons nur bis dahin portofrei.

Berlin, den 24. Februar 1869.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

v. Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.

182. Im hiesigen Landdrosteibezirke sind für die Bedeckzeit des laufenden Jahres die nachbezeichneten Landgestüts-Beschäler aufgestellt.

Laufende №	Deck-Preis für Inländer à Stute. Thaler.	Namen der Beschäler.	Namen der Stations-Orte.	Namen der Stations-Vorsteher.
1	5	Odin, F. Vollbl.	1. Balge, Amts Nienburg.	Kesselhut.
2	1	Orlando, br.		
3		Geiger, br.		
4	1	Aristokrat, br.	2. Hämelhausen, Amts Hoya.	Kobbe I.
5		Fingal, F.		
6	1	Favorit, dbr.	3. Herrenhausen, Amts Hannover.	Heuer II.
7		Royal, dbr.		
8	2	Pontiff, br.	4. Hoyerhagen, Amts Hoya.	Schrader I.
9	1	Baucher, dbr.		
10		Grambow, dbr.		
11	5	Charleston, br. Vollbl.	5. Landesbergen, Amts Stolzenau.	Rohde.
12	1	Telegraph, schw.		
13		Coronatus, br.		
14	5	Tatton, Sch. Vollbl.	6. Diste, Amts Hoya.	Evers I.
15	2	Atleth, br.		
16		Watson, F.		
17	1	Johannes, br.		
18		Ritter, dbr.		
19	2	William, schw.	7. Stöcken, Amts Neustadt a. R.	Meyer II.
20	1	Spielmann, br.		
21		Matador, br.		
22	1	Braack, schw.	8. Sudweyhe, Amts Syke.	Horstmann II.
23		Bosco, Sch.		

Das Füllengeld beträgt für die Füllen von allen Hengsten ohne Unterschied 3 ₰. Auch ist von jeder Stute, die von einem der oben bezeichneten Vollbluthengste gedeckt wird, wie bisher 20 Sgr. Stallgebühr zu entrichten.

Hannover, den 3. März 1869.

Königlich Preußische Landdrostei.

v. Leipziger.

183. Betreffend die Auflösung der Rheinischen Versicherungs-Gesellschaft zu Wiesbaden.

Mit Beziehung auf die im Amtsblatte Seite 443 abgedruckte Bekanntmachung des vormaligen Königlichen General-Gouvernements, Departements des Innern vom 6. Juni 1867 wird es in Gemäßheit Rescripts der Herren Minister des Innern und für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß die Aktionaire der Rheinischen Versicherungs-Gesellschaft zu Wiesbaden in einer am 9. November v. J. abgehaltenen außerordentlichen General-Versammlung beschlossen haben, die Gesellschaft aufzulösen, sowie daß die noch laufenden Versicherungen der Gesellschaft von der Versicherungs-Gesellschaft Providentia übernommen sind.

Hannover, den 4. März 1869.

Königlich Preußische Landdrostei.

v. Leipziger.

184. Betreffend die Deutsche Vieh-Versicherungs-Gesellschaft Pan zu Berlin.

Die Deutsche Vieh-Versicherungs-Gesellschaft Pan zu Berlin ist zum Geschäftsbetriebe im Preußischen Staate concessionirt.

Hannover, den 1. März 1869.

Königlich Preußische Landdrostei.

v. Leipziger.

185. Betreffend die durch das Gesetz vom 24. Februar 1869 eingetretene Aenderung der Stempelsteuer in der Provinz Hannover.

Nach dem, in der Beilage zu dieser Nummer des Amtsblatts abgedruckten, Gesetze vom 24. Februar d. J. wegen Aenderung der Stempelsteuer in der Provinz Hannover fällt mit dem 1. April d. J. der Gebrauch der neben der Verordnung vom 19. Juli 1867, betreffend die Verwaltung des Stempelwesens und die Erhebung des Urkundenstempels, bisher noch nach dem Stempelgesetze vom 30. Januar 1859 zu verwenden gewesenen Stempelmaterialien fort, und finden von der gedachten Zeit ab nur die nach den Tarifen zur Verordnung vom 19. Juli 1867 und zum Gesetze vom 24. Februar 1869 zu erhebenden Stempel Anwendung. Die Stempelabgabe beträgt darnach vom 1. April d. J. ab mindestens 5 Sgr. und steigt von 5 Sgr. zu 5 Sgr. In wie weit zu den nach dem Gesetze vom 24. v. M. zu versteuernden Gegenständen die Verwendung von Stempelmarken unter Beachtung der Bestimmungen vom 8. August 1867 (Amtsblatt von 1867 S. 1040) zulässig ist, ergiebt die hinter dem Gesetze, beziehungsweise dem Tarife zu demselben, in der Beilage abgedruckte Bekanntmachung des Herrn Finanz-Ministers vom 27. Februar d. J., und lasse ich mit Ermächtigung desselben weiter die Vorschriften über Befreiungen von der Stempelsteuer mit Bezug auf die dem Gesetz vom 24. v. M. beigefügte zweite Abtheilung des Stempeltarifs folgen.

Das mit dem 1. April d. J. außer Anwendung tretende Stempelpapier, d. i. alles dasjenige, dessen Werthbetrag sich nicht innerhalb der Steigerung von 5 Sgr. zu 5 Sgr. hält, wie die Stempelbogen zu 3, 4, 6 Sgr. u. s. w., bin ich ermächtigt, gegen anderes zu fernerweitem Gebrauche geeignetes Stempelpapier umtauschen bezw. ersetzen zu lassen. Demgemäß fordere ich alle diejenigen, welche sich im Besitz von, mit dem 1. k. M. außer Gebrauch tretenden, Stempelpapier befinden, hiemit auf, dasselbe bis zum 1. Oktober d. J. bei einem der Königlichen Haupt-Zoll- oder Haupt-Steuer-Aemter der Provinz einzureichen, welche für das rechtzeitig eingereichte, nicht beschriebene und nicht verdorbene Stempelpapier gegen Quittung des Empfängers sofort entweder in baarem Gelde oder durch Verabfolgung ferner gültigen Stempelpapiers oder Stempelmarken Ersatz leisten werden.

Hannover, den 5. März 1869.

Der Provinzial-Steuer-Director.
Sabarth.

186. Zufolge Ermächtigung des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten haben wir vom 1. April d. J. ab das Recht zur selbstständigen Anstellung, Versetzung und Dienstentlassung der Bahnwärter, Nachtwächter, Weichensteller und Portiers, einschließlich der Werkstätten-Portiers und Werkstätten-Nachtwächter der dem betreffenden Bezirke vorgesetzten Königlichen Eisenbahn-Betriebs-Inspection (in Osnabrück, Bremen, Hannover, Harburg, Göttingen) übertragen.

Ueber alle Anträge und Beschwerden bezüglich des genannten Personals haben demzufolge in erster Instanz die Königlichen Eisenbahn-Betriebs-Inspectionen zu befinden. Man wolle deshalb derartige Eingaben in Zukunft zunächst an jene Dienststellen richten. Gegen Verfügungen derselben steht der Recursweg an uns offen.

Hannover, den 27. Februar 1869.

Königliche Eisenbahn-Direction.
Maybach.

187. Mit dem 22. März cr. kommt bei der Post-Expedition in Stotel die Landbriefbestellung zur Ausführung.

Die Landbriefträger bestellen die vorliegende Correspondenz vorerst wöchentlich dreimal und berühren folgende Orte:

Drostendamm, Fleeste, Hahnenknoop, Heithorn, Holte, Langendammsmoor, Lanhausen, Moorhausen, Neuenlande, Neuenlandermoor, Neuenlandersiel, Reepen, Schwegen, Schwegloh, Stotelerschleuse und Welle.

Hannover, den 6. März 1869.

Der Ober-Post-Director.
Schiffmann.

Polizei-Verordnungen:

188. Auf Grund des §. 11 der Königlichen Verordnung über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landestheilen vom 20. September 1867 (Gesetz-Sammlung Nr. 1529) erlassen wir damit für unseren Verwaltungsbezirk die nachstehende Polizei-Verordnung.

§. 1. Getreide, Stroh, Heu, Flachs und andere leicht feuerfangende Gegenstände dürfen innerhalb zwei Ruthen von der äußersten Grenze des Bahnkörpers einer mit Locomotiven betriebenen Eisenbahn im Freien nicht gelagert werden.

§. 2. Gebäude, welche innerhalb zehn Ruthen von der äußersten Grenze des Bahnkörpers einer derartigen Eisenbahn aufgeführt werden, dürfen mit Stroh, Rohr oder Schindeln nicht bedacht werden.

§. 3. Wer den in den §§. 1 und 2 enthaltenen Verboten zuwiderhandelt, verfällt, sofern nach allgemeinen strafrechtlichen Bestimmungen nicht eine höhere Strafe verwirkt ist, in eine Geldstrafe bis zu 10 Thalern oder, im Falle des Unvermögens zur Bezahlung der Geldstrafe, in eine Gefängnißstrafe bis zu 14 Tagen.

Hannover, den 3. März 1869.

Königlich Preußische Landdrostei.
v. Leipziger.

189. Betreffend den Verkehr mit Sprengöl.

Die unterzeichnete Königliche Landdrostei verordnet hierdurch auf Grund des §. 11 der Allerhöchsten Verordnung vom 20. September 1867, betreffend die

Polizei-Verwaltung in den neu erworbenen Landestheilen, über den Verkehr mit Sprengöl (Nitroglycerin), was folgt:

§. 1. Die in dieser Verordnung in Betreff des Sprengöls gegebenen Vorschriften gelten, wo nichts Anderes bestimmt werden, in gleicher Weise auch für methylisirtes Nitroglycerin und Dynamit.

§. 2. Die Bereitung von Sprengöl darf nur in solchen Betriebsstätten erfolgen, für welche dazu die nach §. 25 der Gewerbe-Ordnung vom 1. August 1847 und der Verordnung vom 26. Juni 1868, betreffend den Privat-Verkehr mit Schießpulver u. s. w., erforderliche, ausdrückliche, polizeiliche Genehmigung ertheilt ist. Die Befugniß dazu ist in keiner anderen gewerblichen Concession enthalten.

Die Fabrikanten von Sprengöl sind verpflichtet, der Ortspolizeibehörde auf deren Verlangen diejenigen Bücher vorzulegen, aus denen sich der Handelsverkehr mit Sprengöl resp. die Versendung desselben ersehen läßt.

§. 3. Die Aufbewahrung von Vorräthen des genannten Stoffes ist außerhalb der Fabrikationsstätte nur an solchen Orten gestattet, wo derselbe behufs eines gewerblichen Betriebes zur unmittelbaren Verwendung gelangen soll, und auch hier nur nach vorgängiger ortspolizeilicher Genehmigung, bei deren Ertheilung über die Beschaffenheit der Niederlagestätte und die sonstigen Bedingungen, unter denen die Aufbewahrung zu gestatten, das Erforderliche vorzuschreiben ist. Der Transport des jedesmaligen Bedarfs von der Niederlagestätte zur Verbrauchs-Stelle darf nur durch Tragen bewirkt werden.

Insbesondere ist das Halten von Vorräthen zum Handel außerhalb der Fabrikationsstätte gänzlich verboten.

§. 4. Die Versendung und der Transport des Sprengöls auf Eisenbahnen, Posten und Dampfschiffen ist verboten.

Auf anderen Landfuhrwerken und Schiffen darf der Transport nur stattfinden, wenn dieselben nicht zugleich zur Personenbeförderung dienen.

§. 5. Das Sprengöl muß beim Transport in Gefäßen aus Blech oder aus starkem Glase mit höchstens ½ Centner Inhalt verpackt sein; der Verschluß der Gefäße ist durch Korkstöpsel zu bewirken, welche bei methylisirtem Nitroglycerin mit einer Blasenumhüllung zu versehen sind.

Die Gefäße müssen mit einer korbartigen Hülle, welche eine Einlage von Stroh oder Kieselguhr enthält, umgeben und mittelst Stroh, Heu u. dgl. in Holzkisten fest verpackt sein. Sägespäne, Werg, Zeugstücke oder Papierabfälle dürfen bei der Umhüllung und Verpackung der Gefäße nicht angewandt werden.

Die Holzkisten, deren Deckel nur lose befestigt werden darf, müssen mit der Aufschrift:

»Sprengöl, Vorsicht«

versehen sein.

Das Gewicht einer solchen Kiste darf im Ganzen nicht mehr als 40 ℔ betragen.

Das Verpacken und Verladen ist unter Vermeidung starker Erschütterungen vorzunehmen und darf dabei kein offenes Feuer gehalten, noch Taback geraucht werden.

§. 6. Der Führer eines jeden Sprengöltransports ist verpflichtet, den Ortspolizeibehörden, deren Bezirke passirt werden sollen, von der bevorstehenden Ankunft desselben unter Angabe des einzuschlagenden Weges zeitige Meldung zu machen und hat alsdann den im Interesse der öffentlichen Sicherheit außer den nachstehenden Vorschriften von ihnen etwa nöthig erachteten besonderen Weisungen Folge zu leisten.

§. 7. Behuf des Transports mittelst Landfuhrwerks müssen die das Sprengöl enthaltenden Holzkisten auf dem Wagen unten und oben mit einer dicken Strohdecke umgeben und so fest verpackt sein, daß ein Scheuern nicht Statt finden kann. Der Wagen muß an der Vorderseite in einer schon von weitem erkennbaren Weise mit einer schwarzen Tafel versehen sein, welche in weißer deutlicher Schrift die Worte: »Sprengöl, Vorsicht« trägt.

Es ist unstatthaft, Sprengöl mit anderen Gütern auf denselben Wagen zusammen zu verladen.

§. 8. Im Uebrigen ist beim Landtransport Folgendes zu beachten:

a. Wagen, welche Sprengöl geladen haben, dürfen nur im Schritt fahren. Während der Zeit von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang muß die Fahrt ganz eingestellt werden. Anderes Fuhrwerk und Reiter dürfen dieselben nicht anders, als im Schritt passiren.

b. Die Begleiter eines solchen Wagens haben sich des Tabackrauchens und jedes Gebrauchs von Feuer während der Fahrt zu enthalten.

c. Die Wagen müssen, wenn sie anhalten, vom nächsten bewohnten Gebäude mindestens 1000 Schritt entfernt bleiben. Ist ein langer Aufenthalt, insbesondere zum Nachtquartier erforderlich, so darf die Aufstellung der Wagen nur an einer von der Ortspolizeibehörde auf desfallsiges Ansuchen dazu anzuweisenden Stelle erfolgen. Ein solcher Platz muß mindestens 1000 Schritt von dem nächsten bewohnten Gebäude entfernt sein.

d. Sind zusammenhängend gebaute Ortschaften zu berühren, so hat der Wagen in einer Entfernung von mindestens 1000 Schritt vor denselben zu halten, bis von der Ortspolizeibehörde über den einzuschlagenden Weg und sonstige Vorsichtsmaßregeln Bestimmung eingeholt ist. Die Durchfahrt durch einen solchen Ort selbst darf nur ausnahmsweise gestattet werden, wenn ein Umfahren desselben nach den Lokalverhältnissen nicht thunlich ist.

§. 9. Soll der Transport des Sprengöls auf Schiffen erfolgen, so muß der Einladeplatz mindestens 1000 Schritt von bewohnten Gebäuden entfernt sein.

Die Sprengölkisten sind mit einer Unterlage von Stroh fest zu verstauen, dürfen jedoch nicht in mehreren Lagen übereinander geschichtet werden. Sind auf dem Schiffe zugleich andere Güter befindlich, so muß das Sprengöl in einem besonders abgesperrten Raume verladen sein.

Das Schiff muß mit einer schon von weitem bemerkbaren stets ausgespannt zu haltenden schwarzen Flagge versehen sein, welche in weißer deutlicher Schrift mit den Buchstaben Sp. bezeichnet ist.

§. 10. Im Uebrigen ist beim Transport von Sprengöl auf Schiffen Folgendes zu beachten:

a. Auf dem Schiffe darf kein Feuer gemacht, auch nicht Taback geraucht werden.

b. Andere Schiffe, insbesondere Dampfschiffe, welche an einem mit Sprengöl beladenen Schiffe vorbeifahren, müssen dasselbe, wenn dies nicht durch die Umstände unmöglich gemacht wird, unter dem Winde passiren.

c. Sind zusammenhängend gebaute Ortschaften zu berühren, so ist, wie bei Landtransporten zu verfahren. Die Durchfahrt ist von der Polizeibehörde nur zu gestatten, nachdem die Passage von anderen Schiffen freigemacht und Anordnung getroffen ist, daß Brücken rc. ohne jeden Aufenthalt passirt werden können. In größeren Städten und bei beengten Wasserstraßen ist die Polizeibehörde befugt, die Durchfahrt ganz zu untersagen.

d. In Beziehung auf die beim Anlegen einzuhaltende Entfernung von Gebäuden, sowie auf die Tageszeit, wo die Weiterbeförderung Statt finden darf, kommen die für Landfuhrwerk gegebenen Vorschriften auch bei Schiffen zur Anwendung.

§. 11. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften, insofern sie nicht nach §. 345 № 3 und 4 des Strafgesetzbuchs einer höheren Strafe unterliegen, werden mit einer Geldstrafe bis zu 10 ₰ oder einer Gefängnißstrafe bis zu 14 Tagen geahndet.

§. 12. Auf Grund besonderer Ermächtigung der Herren Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und des Innern werden die Bekanntmachungen des vormaligen General-Gouvernements, Departement des Innern, vom 23. November 1866 (Gesetzsammlung für das Gebiet des ehemaligen Königreichs Hannover Seite 355) und 15. Mai 1867 (Amtsblatt Seite 261) betreffend den Vertrieb, die Aufbewahrung und Versendung von Sprengöl, hiermit aufgehoben.

Stade, den 1. März 1869.

Königlich Preußische Landdrostei.

Braun.

190. Auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 beziehentlich des §. 11 der Allerhöchsten Verordnung über die Polizeiverwaltung in den neuen Landestheilen vom 20. September 1867 wird mit Genehmigung der Königlichen Ministerien für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und des Innern hierdurch verordnet was folgt:

Art. 1. Vom 1. März 1969 ab findet nachstehendes Bahnpolizei-Reglement für die Westfälische Eisenbahn vom 31. Oktober 1860:

Bahnpolizei-Reglement.

Mit Genehmigung der Königlichen Ministerien für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und des Innern wird auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 für die Westfälische Eisenbahn folgendes Bahnpolizei-Reglement hierdurch erlassen:

§. 1. Zur Ausübung der Bahnpolizei sind zunächst berufen und verpflichtet folgende Eisenbahn-Beamte:

1) der Betriebs-Inspector,
2) die Eisenbahn-Baumeister,
3) die Bahnmeister,
4) die Bahn- und Hilfsbahnwärter,
5) die Stationsvorsteher,
6) die Stationsaufseher,
7) die Weichensteller,
8) die Zugführer, Packmeister und Schaffner,
9) die Portiers und Nachtwächter.

Die Bahnpolizeibeamten müssen bei Ausübung ihres Dienstes die vorgeschriebene Dienstuniform resp. das festgestellte Dienstabzeichen tragen oder mit einer Legitimation versehen sein.

§. 2. Die Amtswirksamkeit der Bahnpolizeibeamten erstreckt sich ohne Rücksicht auf den ihnen angewiesenen Wohnsitz auf die ganze Bahn und die dazu gehörigen Anlagen, und ferner noch so weit, als solches zur Handhabung und Aufrechthaltung der für den Eisenbahnbetrieb erlassenen oder noch zu erlassenden Polizeiverordnungen erforderlich ist.

§. 3. Die Staats- und Gemeinde-Polizeibeamten sind verpflichtet, auf Ersuchen der Bahnpolizeibeamten dieselben in der Handhabung der Bahnpolizei zu unterstützen.

Ebenso sind die Bahnpolizeibeamten verbunden, den übrigen Polizeibeamten bei der Ausübung ihres Amtes innerhalb des im vorhergehenden Paragraphen bezeichneten Gebietes Assistenz zu leisten, soweit es die den Bahnbeamten obliegenden besonderen Pflichten zulassen.

§. 4. Die Eisenbahn-Reisenden müssen den allgemeinen Anordnungen nachkommen, welche von der Königlichen Direction Behufs Aufrechthaltung der Ordnung beim Transport der Personen und Effecten getroffen worden, und haben den dienstlichen Aufforderungen der mit Uniform oder Dienstabzeichen versehenen oder eine besondere Legitimation führenden Bahnpolizeibeamten (§. 1) unweigerlich Folge zu leisten.

§. 5. Niemand darf, nachdem das Abfahrtssignal gegeben ist, und die Eisenbahnfahrzeuge in Bewegung gesetzt sind, in diese Fahrzeuge einsteigen oder einzusteigen versuchen oder dabei Hülfe leisten; imgleichen darf Niemand während der Zug sich in Bewegung befindet, eigenmächtig die Wagenthür öffnen oder aussteigen.

§. 6. Das Planum der Bahn, die dazu gehörigen Böschungen, Dämme, Gräben, Brücken und sonstigen Anlagen dürfen vom Publikum nicht betreten werden. Das Ueberschreiten der Bahn ist nur an den zu Ueberfahrten oder Uebergängen bestimmten Stellen gestattet, so lange dieselben nicht durch Barrieren oder Einfriedigungen verschlossen sind, und es ist dabei jeder unnöthige Verzug zu vermeiden. Das eigenmächtige Eröffnen oder Ueberschreiten der Barrieren oder sonstigen Einfriedigungen ist untersagt.

§. 7. Mit Ausnahme der Chefs der Militair- und Polizeibehörden, die am Orte des Bahnhofs ihren Sitz haben, und der in der Ausübung ihres Dienstes befindlichen Polizei-, Steuer- und Postbeamten, darf Niemand ohne Erlaubnißkarte die Bahnhöfe und die dazu gehörigen Gebäude außerhalb derjenigen Räume betreten, welche ihrer Bestimmung nach dem Publikum geöffnet sind. Die Wagen, welche Reisende zur Bahn bringen, oder von daher abholen, müssen auf den Vorplätzen der Bahnhöfe an den dazu bestimmten Stellen auffahren.

§. 8. Das Hinüberschaffen von Pflügen, Eggen und anderen Geräthen, sowie von Baumstämmen und anderen schweren Gegenständen, darf, sofern solche nicht getragen werden, nur auf Wagen oder untergelegten Schleifen erfolgen.

§. 9. Für das Betreten der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen durch Vieh ist derjenige verantwortlich, welcher die ihm obliegende Aufsicht über dasselbe vernachlässigt.

§. 10. Privatübergänge dürfen nur von den Berechtigten unter den besonders vorgeschriebenen Bedingungen benutzt werden.

§. 11. So lange die Ueberfahrten geschlossen sind, müssen Fuhrwerke, Reiter, Treiber und Viehheerden auf den die Bahn kreuzenden Wegen in der durch Merkpfähle oder Warnungstafeln bezeichneten Entfernung von den Verschluß-Barrieren das Wiedereröffnen derselben abwarten. Fußgänger dürfen sich den geschlossenen Barrieren nähern, dieselben aber nicht berühren.

§. 12. Alle Beschädigungen der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen, mit Einschluß der Telegraphen, sowie der Betriebsmittel nebst Zubehör, imgleichen das Aufstellen, Hinlegen oder Hinwerfen von Steinen oder sonstigen hindernden Gegenständen auf das Planum der Bahn sind untersagt, desgleichen die Erregung falschen Alarms, das Nachahmen von Signalen, das Verstellen der Ausweichevorrichtungen und ähnliche Handlungen, durch welche eine Störung des Betriebes herbeigeführt werden kann.

§. 13. Feuergefährliche Gegenstände, geladene Feuergewehre, sowie alles Gepäck, welches Flüssigkeiten oder andere Gegenstände enthält, welche vermöge ihrer Beschaffenheit die Transportmittel oder deren Ladung zu beschädigen geeignet sind, dürfen weder als Reisegepäck oder als Frachtgut ohne Anzeige aufgeliefert, noch in den Personen- oder Gepäckwagen mitgenommen werden. Die Bahnpolizeibeamten sind befugt, die von Reisenden geführten Schießgewehre zu untersuchen.

§. 14. Hinsichtlich der Versendung chemischer Präparate finden die dieserhalb erlassenen besonderen Bestimmungen Anwendung.

§. 15. Das Tabackrauchen in anderen Wagenclassen oder Coupées als denjenigen, in welchen es nach den Anordnungen der Direction gestattet wird, ist untersagt. Die Tabackspfeifen müssen mit Deckel versehen sein.

§. 16. Hunde und andere Thiere dürfen Reisende in den Personenwagen nicht mit sich führen, ebensowenig solche Gepäckstücke, durch welche die Mitreisenden belästigt werden können.

§. 17. Trunkene Personen dürfen zum Mitfahren nicht zugelassen werden. Sind solche bereits in die Wagen gelangt, so werden sie aus diesen ausgewiesen; ein Gleiches findet statt, wenn sie in den Wartesälen oder auf den Bahnhöfen und Haltestellen betroffen werden. Dergleichen Personen haben keinen Anspruch auf Ersatz des etwa gezahlten Personengeldes.

§. 18. Wer die vorgeschriebene Ordnung nicht beobachtet, sich den Anordnungen der Bahnpolizeibeamten nicht fügt oder sich unanständig benimmt, wird gleichfalls zurückgewiesen und ohne Anspruch auf den Ersatz des gezahlten Personengeldes von der Mit- oder Weiterreise ausgeschlossen.

§. 19. Sichtlich kranke und solche Personen, welche durch ihre Nachbarschaft den Mitreisenden augenscheinlich lästig werden würden, dürfen nur dann zur Mitfahrt zugelassen werden, wenn ein besonderes Coupée für sie gelöst wird. Etwa bezahltes Fahrgeld wird ihnen zurückgegeben.

§. 20. Wer den in den §§. 4 bis 13, 15 und 16 enthaltenen Verboten zuwider handelt, verfällt, sofern nicht nach den allgemeinen strafrechtlichen Bestimmungen, namentlich nach den §§. 283, 294 bis 298 des Strafgesetzbuchs vom 14. April 1851, eine härtere Strafe eintritt, in eine polizeiliche Strafe bis zu 10 Thlr. Geld, resp. 14 Tagen Gefängniß.

§. 21. Die zur Ausübung der Bahnpolizei berufenen und verpflichteten Eisenbahnbeamten (§. 1) sind ermächtigt, jeden Uebertreter der obigen Vorschriften, sofern er unbekannt ist und sich über seine Person nicht auszuweisen vermag oder im letzteren Falle nicht eine angemessene Caution erlegt, deren Höhe das Maximum der Strafe (§. 20) jedoch in keinem Falle übersteigen darf, wenn er bei der Ausführung der strafbaren Handlung oder gleich nach derselben betroffen oder verfolgt wird, zu arretiren.

Enthält die strafbare Handlung ein Verbrechen oder Vergehen, so kann sich der Schuldige durch Cautionsleistung der sofortigen Verhaftung nicht entziehen. Der Verhaftete ist stets ungesäumt an die nächste Polizeibehörde abzuliefern.

§. 22. Im Falle einer Verhaftung ist den Bahnpolizeibeamten gestattet, die verhafteten Personen durch Mannschaften aus dem auf der Eisenbahn befindlichen Arbeitspersonale in Bewachung nehmen und an den

Bestimmungsort abliefern zu lassen. In diesem Falle hat der Bahnpolizeibeamte eine mit seinem Namen und seiner Dienstqualität bezeichnete Verhaftungskarte mitzugeben, welche vorläufig die Stelle der aufzunehmenden Contraventionsverhandlung vertritt, die in der Regel an demselben Tage, an welchem die Contravention constatirt wurde, spätestens aber am Vormittage des folgenden Tages an die competente Polizeibehörde eingesandt werden muß.

§. 23. Vorstehendes Reglement tritt mit dem 1. Dezember 1860 in Kraft. Vom gleichen Zeitpunkte ab werden die bisher gültigen bahnpolizeilichen Bestimmungen aufgehoben.

Minden,
Münster, } den 31. Oktober 1860.
Arnsberg,

auch auf der Eisenbahnstrecke Rheine-Emden Geltung.

Art. 2. Die dort bisher gültigen bahnpolizeilichen Bestimmungen werden vom 1. März 1869 ab aufgehoben.

Osnabrück, den 12. Febr. 1869.	Münster, den 12. Febr. 1869.
Königl. Landdrostei.	Königliche Direction der Westfälischen Eisenbahn.
Bezin.	Dittmer.

Bekanntmachungen.

191. Der bisherige Wasserbau-Kondukteur Grote ist zum Königlichen Wasserbaumeister ernannt und ist demselben zugleich die von ihm bisher commissarisch verwaltete technische Hülfsarbeiter-Stelle bei der hiesigen Elbstrom-Bau-Direction definitiv verliehen worden.

Magdeburg, den 23. Februar 1869.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen.
v. Witzleben.

192. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Sitz der Forstinspection Lamspringe nach Hannover verlegt, sowie daß die genannte Forstinspection dem Forstrath Domeyer hierselbst verliehen worden ist.

Hannover, den 27. Februar 1869.

Königliche Verwaltung der Domainen und Forsten.
v. Seebach.

193. In Gemäßheit des §. 12 der Geschäftsanweisung für die Steuer-Empfänger vom 16. Dezember 1867 bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Steuer-Empfänger Dühlmeyer zu Osterholz mit unserer Genehmigung den früheren Schreiber Friedrich Wilhelm Gustav Streiff aus Lesum zu seinem Kassengehülfen, mit der Befugniß, Quitungen rechtsgültig zu ertheilen, bevollmächtigt hat.

Hannover, den 28. Februar 1869.

Königliches Ober-Steuer-Collegium.
Sauerhering.

194. Im Kreise Lingen, welcher die Stadt Lingen und die Bezirke der Königlichen Aemter Bentheim, Freren, Lingen und Neuenhaus umfaßt, wird das diesjährige Kreis-Ersatzgeschäft in folgender Ordnung abgehalten werden:

Am Mittwoch, den 5. Mai d. J., Vormittags 9 Uhr: Musterung in Freren;

am Freitag, den 7. Mai d. J., Vormitt. 9 Uhr: Musterung daselbst;

am Sonnabend, den 8. Mai d. J., Vormitt. 9 Uhr: Musterung in Lingen (Stadtbezirk, Kirchspiele Baccum und Bawinkel);

am Montag, den 10. Mai d. J., Vormitt. 9 Uhr: Musterung in Lingen;

am Dienstag, den 11. Mai d. J., Vormitt. 9 Uhr: Musterung daselbst, auch Untersuchung der Reclamationen von Reservisten und Landwehrleuten aus den Aemtern Bentheim, Lingen und Freren.

am Mittwoch, den 12. Mai d. J., Vormitt. 9 Uhr: Musterung in Neuenhaus;

am Donnerstag, den 13. Mai d. J., Vormitt. 9 Uhr: Musterung daselbst;

am Freitag, den 14. Mai d. J., Vormitt. 9 Uhr: Musterung daselbst, auch Untersuchung der Reclamationen von Reservisten und Landwehrleuten aus dem Amte Neuenhaus;

am Sonnabend, den 15. Mai d. J., Vormitt. 9 Uhr: Musterung in Bentheim;

am Dienstag, den 18. Mai d. J., Vormitt. 9 Uhr: Loosung in Lingen für den ganzen Kreis.

Die allgemeinen und besonderen Vorladungen zu diesen Terminen werden durch die betreffenden Obrigkeiten erlassen werden.

Die sämmtlichen, dem Kreise Lingen angehörenden gestellungspflichtigen Mannschaften, welche im Jahre 1849 und im zweiten Halbjahre 1848 geboren sind, sowie von den in den Vorjahren Geborenen alle diejenigen, welche über ihr Militairdienstverhältniß noch keine definitive Entscheidung erhalten haben, werden damit aufgefordert, sich innerhalb ihres Musterungsbezirks an den festgesetzten Tagen selbst für den Fall, daß sie etwa eine persönliche Ladung nicht erhalten sollten, vor der Kreis-Ersatzcommission rechtzeitig einzufinden, und zwar bei Vermeidung der gesetzlichen Strafen und Nachtheile.

Wer wegen Zurückstellung vom Militairdienste als unentbehrlich zur Ernährung seiner Familie oder zur Erhaltung von Grundbesitz ꝛc. reclamiren will, oder weil er in der Erlernung einer Kunst oder eines Gewerbes begriffen ist, hat sich vor dem Kreis-Ersatzgeschäft zeitig an die Obrigkeit seines Bezirks zu wenden. Reclamationen, welche bei dem Kreis-Ersatzgeschäfte als begründet nicht genügend nachgewiesen sind, müssen unberücksichtigt bleiben, und eben so wenig wird später auf den Einwand Rücksicht genommen, daß der Militairpflichtige sich für dienstuntauglich gehalten und deshalb die Reclamation unterlassen habe.

Sollte ein vorgeladener Militairpflichtiger durch unüberwindliche Hindernisse zurückgehalten werden, zur bestimmten Zeit zu erscheinen, so müssen statt seiner die Eltern, sonstige nahe Verwandte, oder die Vormünder sich einfinden. Wer ohne genügende Entschuldigung in dem Musterungstermine ausbleibt, oder bei dem Aufrufe seines Namens in dem Mu-

sterungslokale nicht anwesend ist, verliert den Anspruch auf Theilnahme an der Loosung, wenn er aber früher schon geloost hat, die Begünstigung des gezogenen Looses, und ist im Falle später befundener Dienstuntüchtigkeit mit einer Geldstrafe bis zu 10 Thalern oder mit einer entsprechenden Gefängnißstrafe zu belegen. Der ohne genügende Entschuldigung Ausgebliebene verliert außerdem den aus Reclamationsgründen erwachsenden Anspruch auf Zurückstellung vom Militairdienste.

Einer Geldstrafe bis zu 10 Thalern oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe unterliegt auch:

a. wer ohne Erlaubniß den ihm angewiesenen Platz verläßt,
b. bei dem Aufrufe seines Namens fehlt,
oder
c. sonst die Ordnung stört.

Es wird erwartet, daß der Vorgeladene zur Untersuchung vor dem Arzte, sowie vor der Ersatzcommission an seinem Körper und in der Kleidung reinlich erscheint.

Die erhaltene persönliche Ladung und den etwa sonst schon erhaltenen Ausweis wegen seiner Militairpflicht hat der Vorgeladene zum Musterungstermine mitzubringen.

Lingen, den 1. März 1869.

Der Kreishauptmann.
Lodemann.

195. In dem gestern zur Ermittelung des Ergebnisses der am 5. d. Mts. im 14. Hannoverschen Wahlkreise stattgehabten engeren Reichstagswahl abgehaltenen Termine hat sich herausgestellt, daß

6881 Stimmen auf den Appellationsgerichtsrath Planck in Celle,
und
5159 Stimmen auf Theodor York in Harburg

gefallen, außerdem aber 39 ungültige Stimmen abgegeben sind.

Celle, den 10. März 1869.

Der Wahl-Commissair.
Bierwirth.

Personal-Chronik.

Königliches Ober-Präsidium der Provinz Hannover:

196. 1) Straf-Anstalt zu Lüneburg.

Es sind ernannt:

der bisherige Hausverwalter Nolte zum Straf-Anstalts-Inspector,

der Diätar Gade, bisher bei der Landdrostei Hannover, zum interimistischen Bureaugehülfen und Rendanten und

der bisherige Ober-Aufseher Clausmeyer zum Hausvater.

2) Straf-Anstalt zu Celle.

An diese sind versetzt:

die Straf-Anstalts-Inspectoren Schartmann, bisher bei der Straf-Anstalt zu Görlitz und Grabi, bisher bei der Straf-Anstalt zu Jauer.

Ernannt sind:

der bisherige Ober-Aufseher Schulze zum Bureaugehülfen,

der bisherige Ober-Aufseher Corleis zum Hausvater und

der bisherige Werkmeister Kasten zum Werkmeister.

3) Straf-Anstalt zu Lingen.

Pensionirt sind:

der Straf-Anstalts-Inspector Gärtner,
der Werkmeister Meyer und
der Straf-Anstalts-Aufseher Meyer.

Der Straf-Anstalts-Inspector Schelowsky, bisher zu Lichtenburg, ist an die Straf-Anstalt zu Lingen versetzt und der Ober-Aufseher und provisorische Bureaugehülfe Emme, bisher bei dem Bezirksgefängniß zu Hameln, ist zum Bureaugehülfen und Rendanten ernannt.

4) Bezirksgefängniß zu Hameln.

Der Straf-Anstalts-Inspector Fortmüller ist pensionirt.

Ernannt sind:

der Hausverwalter Niebuhr, bisher bei dem Bezirksgefängniß zu Osnabrück, und

der Straf-Anstalts-Bureaugehülfe Heitmann, bisher zu Anclam, zu Straf-Anstalts-Inspectoren,

der Ober-Aufseher und provisorische Bureaugehülfe Grofebert, bisher zu Lingen, zum Bureaugehülfen, und

der bisherige Ober-Aufseher (Zuchtmeister) Wildstake zum Hausvater.

5) Bezirksgefängniß zu Stade:

Der Straf-Anstalts-Inspector Henne ist pensionirt.

Dem zum Straf-Anstalts-Inspector beförderten Hausverwalter Grovermann, bisher bei der Straf-Anstalt zu Celle, ist die Stelle des Vorstehers bei dem Bezirksgefängnisse übertragen;

Der bisherige Canzlist beim Appellationsgerichte zu Ratibor, Lieutenant a. D. Münch ist zum Bureaugehülfen und Rendanten und der bisherige Ober-Aufseher Ebert zum Hausvater ernannt.

6) Bezirksgefängniß zu Osnabrück:

Der Diätar Engelke, bisher bei der Landdrostei zu Lüneburg, ist zum interimistischen Bureaugehülfen und Rendanten und der bisherige Ober-Aufseher Sievert zum Hausvater ernannt.

7) Polizeiliches Werkhaus zu Moringen:

Hausvater Peters ist pensionirt.

Der Ober-Aufseher Warneck, bisher bei der Strafanstalt zu Sagan, ist zum interimistischen Bureaugehülfen und Rendanten ernannt.

Königliche Verwaltung der Domainen und Forsten:

197. Der Secretair Erythropel, Vorstand des Ablösungs-Büreaus, ist am 25. Februar d. J. gestorben.

Es sind befördert bezw. ernannt:

bei der Bezirks-Hauptcasse Hannover:

1) der Bezirks-Hauptcasse-Buchhalter Lohmann zum Oberbuchhalter,

2) der Buchhalter Borchers zum Bezirks-Hauptcassen-Buchhalter,
3) der Buchhalter Stockhausen zum Bezirks-Hauptcassen-Buchhalter,
4) der Bezirks-Hauptcassen-Assistent Koesling zum Bezirks-Hauptcassen-Buchhalter,
5) der Cassengehülfe Cortnum zum Bezirks-Hauptcassen-Assistenten,
6) der Schatz-Revisor Busse zum Bezirks-Hauptcassen-Assistenten;

bei der Bezirks-Hauptcasse Osnabrück:
1) der Bezirks-Hauptcasse-Buchhalter Schrader zum Oberbuchhalter,
2) der Bezirks-Hauptcasse-Assistent Mascher zum Bezirks-Hauptcassen-Buchhalter,
3) der Domainencasse-Buchhalter Borchers zum Bezirks-Hauptcassen-Assistenten;

bei der Bezirks-Hauptcasse Lüneburg:
1) der Bezirks-Hauptcasse-Buchhalter Teusch zum Oberbuchhalter,
2) der Bezirks-Hauptcasse-Assistent Rangenier zum Bezirks-Hauptcassen-Buchhalter,
3) der Cassengehülfe Schröder zu Osnabrück zum Bezirks-Hauptcassen-Assistenten.

Königliche Landdrostei zu Aurich:

198. 1) Der Amtsdiener Schönewergk zu Aurich und
2) der Vormann bei der Emsfähre zu Leerort, Peters daselbst,
sind auf ihr Ansuchen aus dem Dienste entlassen.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium:

199. Die Wahl des Hauptseminaristen Köhrs aus Sinstorf zum provisorischen Lehrer der Vorschule des Johanneums in Lüneburg ist bestätigt.

Die provisorische Anstellung des Schulamtscandidaten W. Bruns bei der hiesigen höheren Bürgerschule ist bestätigt.

Der bisherige Seminar-Inspector Wedekin ist zum Seminar-Director am kathol. Schullehrer-Seminar in Hildesheim ernannt.

Die nachgesuchte Entlassung des Lehrers am Gymnasium in Göttingen Dr. Metzger ist genehmigt; die Anstellung des Collaborators Schwanefeld vom Gymnasium in Verden an dessen Stelle ist bestätigt.

Die Wahl des Dr. Gleue in Lingen zum ordentlichen Lehrer des Gymnasiums zu Lüneburg an Stelle des abgehenden Collaborators Schneider ist bestätigt.

Die Wahl des Dr. ph. A. Metzger in Göttingen zum Lehrer der Zoologie und Botanik an der hiesigen Realschule I. Ordnung ist bestätigt.

Dem beim Gymnasium Carolinum in Osnabrück provisorisch angestellten Elementar-Lehrer Friedrich Wöbning ist definitive Anstellung ertheilt.

Dem Schulamts-Candidaten A. E. Voß ist provisorische Anstellung beim Gymnasium Georgianum in Lingen verliehen.

Dem Schulamts-Candidaten G. Stendel ist provisorische Anstellung beim Domgymnasium in Verden verliehen.

Der als Lehrer beim Gymnasium in Aurich angestellt gewesene Collaborator Aschenbach ist verstorben.

Der Schulamts-Candidat Stisser ist provisorisch als Lehrer beim Gymnasium in Aurich angestellt.

Königliches Oberbergamt zu Dortmund:

200. Dem concessionirten Markscheider Friedrich Haase, bisher in Dortmund wohnhaft, ist auf seinen Wunsch vom 1. März d. J. an der Wohnsitz in Bochum angewiesen worden.

---

201. Bekanntmachung, betreffend Marktpreise vom Monate Februar 1869.

I. Haupt=Getreidearten.

Marktorte und Markttage.	Weizen höchster Preis		Weizen niedrigster Preis		Rocken höchster Preis		Rocken niedrigster Preis		Gerste höchster Preis		Gerste niedrigster Preis		Hafer höchster Preis		Hafer niedrigster Preis	
	für den Hannoverschen Himten.															
	Sgr	Pf.	Sgr	Pf.	Sgr	Pf.	Sgr	Pf.	Sgr	Pf.	Sgr	Pf.	Sgr	Pf.	Sgr	Pf.
A. Landdrosteibezirk Hannover.																
1. Hannover: am 2. Febr.	49	—	48	—	40	—	39	—	37	—	34	—	24	—	23	—
„ 4. „	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
„ 6. „	49	—	47	—	40	—	38	—	37	—	36	—	24	—	22	—
„ 9. „	48	—	46	—	40	—	38	—	37	—	35	—	24	—	22	—
„ 11. „	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
„ 13. „	50	—	48	—	40	—	38	—	37	—	36	—	25	—	23	—
„ 16. „	49	—	47	—	39	—	38	—	37	—	35	—	24	—	22	—
„ 18. „	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
„ 20. „	48	—	46	6	40	—	38	6	37	—	35	—	24	—	22	—
„ 23. „	49	—	48	—	39	6	38	6	37	—	36	—	24	—	22	—
„ 25. „	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
„ 27. „	49	—	47	—	39	—	38	—	36	—	35	—	24	—	22	—
2. Hameln: am 3. Febr.	47	—	45	—	36	—	34	—	30	—	28	—	21	—	20	—
„ 6. „	47	—	45	—	36	—	34	—	30	—	28	—	21	—	20	—
„ 10. „	47	—	45	—	36	—	34	—	30	—	28	—	21	—	20	—
„ 13. „	47	—	45	—	36	—	34	—	30	—	28	—	21	—	20	—
„ 17. „	47	—	45	—	36	—	34	—	30	—	28	—	21	—	20	—
„ 20. „	47	—	45	—	36	—	34	—	30	—	28	—	21	—	20	—
„ 24. „	47	—	45	—	36	—	34	—	30	—	28	—	21	—	20	—
„ 27. „	47	—	45	—	36	—	34	—	30	—	28	—	21	—	20	—
3. Nienburg: am 15. Febr.	49	—	48	—	39	—	38	—	36	—	34	—	23	6	22	6
„ 28. „	49	—	48	—	39	—	38	—	36	—	34	—	23	6	22	6
B. Landdrosteibez. Hildesheim.																
1. Hildesheim: am 3. Febr.	48	—	47	—	39	—	38	—	37	—	36	—	23	—	22	—
„ 6. „	49	—	48	—	40	—	39	—	36	—	35	—	23	—	22	—
„ 10. „	49	—	48	—	40	—	39	—	36	—	35	—	23	—	22	—
„ 13. „	49	—	48	—	40	—	39	—	36	—	35	—	23	—	22	—
„ 17. „	49	—	48	—	40	—	39	—	36	—	35	—	23	—	22	—
„ 20. „	48	—	47	—	39	—	38	—	36	—	35	—	23	—	22	—
„ 24. „	49	—	48	—	39	6	38	6	36	—	35	—	23	—	22	—
„ 27. „	48	—	47	—	38	—	37	—	36	—	35	—	23	—	22	—
2. Goslar: am 3. Febr.	45	—	43	8	37	6	36	10	36	2	34	1	25	3	22	6
„ 6. „	45	—	43	8	37	6	36	10	36	2	34	1	25	3	22	6
„ 10. „	44	4	42	3	37	6	35	5	35	5	32	9	25	3	22	6
„ 13. „	44	4	42	3	37	6	35	5	35	5	32	9	25	3	22	6
„ 17. „	44	4	42	3	37	6	35	5	35	5	32	9	25	3	22	6
„ 20. „	44	4	42	3	37	6	35	5	35	5	32	9	25	3	22	6
„ 24. „	44	4	42	3	36	11	35	5	35	5	32	9	24	8	21	10
„ 27. „	44	4	42	3	36	11	35	5	35	5	32	9	24	8	21	10

I. Haupt=Getreidearten.

Marktorte und Markttage.		Weizen höchster Preis		Weizen niedrigster Preis		Rocken höchster Preis		Rocken niedrigster Preis		Gerste höchster Preis		Gerste niedrigster Preis		Hafer höchster Preis		Hafer niedrigster Preis	
	für den Hannoverschen Himten.	sgr	₰	sgr	₰	sgr	₰	sgr	₰	sgr	₰	sgr	₰	sgr	₰	sgr	₰
3. Göttingen:	am 2. Febr.	50	—	48	—	39	—	38	—	33	—	33	—	—	—	—	—
	" 4. "	49	2	49	2	40	—	38	6	—	—	—	—	21	—	20	—
	" 6. "	48	4	48	4	39	—	38	—	34	—	33	—	21	—	20	—
	" 9. "	49	2	47	—	39	—	37	—	35	—	32	6	21	—	20	—
	" 11. "	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	" 13. "	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	" 16. "	49	2	47	—	40	—	37	4	34	—	34	—	—	—	—	—
	" 18. "	47	4	46	8	38	—	37	—	35	—	32	6	21	—	20	—
	" 20. "	48	—	46	4	39	—	37	6	—	—	—	—	21	—	21	—
	" 23. "	48	—	46	—	39	—	37	—	33	—	33	—	21	—	20	—
	" 25. "	47	4	45	—	38	—	36	3	33	—	33	—	21	—	20	—
	" 27. "	47	4	46	—	38	—	37	—	34	—	33	—	—	—	—	—
4. Münden:	am 3. Febr.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	" 6. "	50	—	49	—	38	—	37	—	—	—	—	—	21	—	20	—
	" 10. "	—	—	—	—	—	—	—	—	36	—	35	—	—	—	—	—
	" 13. "	50	—	48	—	39	—	38	—	—	—	—	—	20	6	20	—
	" 17. "	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	" 20. "	—	—	—	—	—	—	—	—	36	—	35	—	—	—	—	—
	" 24. "	49	—	48	—	38	—	37	—	—	—	—	—	21	—	20	—
	" 27. "	—	—	—	—	38	—	37	—	—	—	—	—	20	6	20	—
5. Osterode:	am 1. Febr.	51	—	48	—	42	—	39	6	33	—	32	—	21	—	19	—
	" 4. "	50	—	48	—	41	—	39	—	35	—	33	—	21	—	19	—
	" 8. "	49	—	46	—	42	—	33	—	35	—	33	—	22	—	19	—
	" 11. "	—	—	—	—	41	—	39	—	—	—	—	—	21	—	20	—
	" 15. "	49	—	48	—	41	6	39	—	35	—	32	—	21	6	20	—
	" 18. "	49	—	45	—	41	6	40	6	34	—	32	—	22	—	20	—
	" 22. "	49	—	48	—	40	6	38	—	35	—	32	—	22	—	20	—
	" 25. "	48	—	47	—	40	6	40	—	34	—	34	—	22	—	20	—
6. Duderstadt:	am 3. Febr.	47	6	42	6	40	—	37	6	34	—	32	—	18	9	17	6
	" 6. "	45	—	42	6	40	—	37	6	34	—	32	—	18	9	17	6
	" 10. "	45	—	44	—	40	—	37	6	34	—	32	—	18	9	17	6
	" 13. "	45	—	44	—	40	—	37	6	33	—	32	—	18	9	17	6
	" 17. "	45	—	43	9	38	9	37	—	33	—	32	—	18	9	17	6
	" 20. "	45	—	43	—	38	9	37	—	32	—	31	—	18	9	17	6
	" 24. "	45	—	43	—	38	9	37	—	32	—	31	—	18	9	17	6
	" 27. "	45	—	43	—	38	9	37	6	32	—	31	—	18	9	17	6
7. Herzberg:	am 1. Febr.	52	—	48	—	41	—	39	—	36	—	34	—	21	—	19	—
	" 5. "	52	—	48	—	41	—	39	—	36	—	34	—	21	—	19	—
	" 8. "	52	—	48	—	41	—	39	—	36	—	34	—	21	—	19	—
	" 12. "	52	—	48	—	41	—	39	—	36	—	34	—	21	—	19	—
	" 15. "	52	—	48	—	41	—	39	—	36	—	34	—	21	—	19	—
	" 19. "	52	—	48	—	41	—	39	—	36	—	34	—	21	—	19	—
	" 22. "	52	—	48	—	41	—	39	—	36	—	34	—	21	—	19	—
	" 26. "	52	—	48	—	41	—	39	—	36	—	34	—	21	—	19	—

I. Haupt-Getreidearten.

Marktorte und Markttage.	Weizen höchster Preis		Weizen niedrigster Preis		Rocken höchster Preis		Rocken niedrigster Preis		Gerste höchster Preis		Gerste niedrigster Preis		Hafer höchster Preis		Hafer niedrigster Preis		Buchweizen höchster Preis		Buchweizen niedrigster Preis	
	für den Hannoverschen Himten.																			
	ßgr	₰	ßgr	₰	ßgr	₰	ßgr	₰	ßgr	₰	ßgr	₰	ßgr	₰	ßgr	₰	ßgr	₰	ßgr	₰
C. Landdrosteibezirk Lüneburg.																				
1. Lüneburg:																				
am 3. Februar	48	—	46	—	40	—	39	—	40	—	38	—	26	—	25	—	38	—	35	—
„ 6. „	48	—	46	—	40	6	39	6	40	—	38	—	26	—	25	—	38	—	35	—
„ 10. „	48	—	46	—	40	6	39	6	40	—	38	—	26	—	25	—	38	—	35	—
„ 13. „	48	—	46	—	40	—	39	—	40	—	38	—	26	—	25	—	38	—	35	—
„ 17. „	48	—	46	—	40	—	39	6	40	—	38	—	26	—	25	—	38	—	35	—
„ 20. „	48	—	46	—	40	—	39	6	40	—	38	—	26	—	25	—	38	—	35	—
„ 24. „	48	—	46	—	40	6	39	6	40	—	38	—	26	—	25	—	38	—	35	—
„ 27. „	48	—	46	—	40	6	39	6	40	—	38	—	26	—	25	—	38	—	35	—
2. Celle:																				
am 3. Februar	51	—	50	—	41	—	40	6	39	—	36	—	24	—	23	—	37	—	35	6
„ 6. „	51	—	50	—	41	—	40	6	39	—	36	—	24	—	23	—	37	—	35	6
„ 10. „	51	—	50	—	41	6	41	—	39	—	36	—	24	—	23	—	37	—	35	6
„ 13. „	51	—	50	—	41	—	40	—	39	—	36	—	24	—	23	—	37	—	36	—
„ 17. „	51	—	50	—	41	—	40	—	39	—	36	—	24	—	23	—	37	6	36	—
„ 20. „	51	—	50	—	41	—	40	—	39	—	36	—	24	—	23	—	37	6	36	—
„ 24. „	51	—	50	—	41	—	40	—	39	—	36	—	23	6	23	—	37	—	36	—
„ 27. „	51	—	50	—	41	—	40	—	39	—	36	—	24	—	23	—	37	—	36	—
3. Uelzen:																				
am 6. Februar	50	—	48	—	39	—	38	—	38	—	36	—	25	—	24	—	35	—	34	—
„ 13. „	50	—	48	—	39	—	38	—	38	—	36	—	25	—	24	—	35	—	34	—
„ 20. „	50	—	48	—	39	—	38	—	38	—	36	—	25	—	24	—	35	—	34	—
„ 27. „	50	—	48	—	39	—	38	—	38	—	36	—	25	—	24	—	35	—	34	—
4. Harburg:																				
am 1. Februar	57	—	55	—	45	—	43	—	40	—	36	—	27	—	25	6	36	—	32	—
„ 8. „	57	—	55	—	45	—	43	—	40	—	36	—	27	—	25	6	36	—	32	—
„ 15. „	57	—	55	—	45	—	43	—	40	—	36	—	27	—	25	6	36	—	32	—
„ 22. „	57	—	55	—	45	—	43	—	40	—	36	—	27	—	25	6	36	—	32	—
„ 27. „	57	—	55	—	45	—	43	—	40	—	36	—	27	—	25	6	36	—	32	—
5. Dannenberg:																				
am 4. Februar	47	6	46	—	40	—	38	—	37	6	35	—	26	—	24	—	40	—	38	—
„ 11. „	47	6	46	—	40	—	38	—	37	6	35	—	26	—	24	—	40	—	38	—
„ 18. „	47	6	46	—	40	—	38	—	37	6	35	—	26	—	24	—	40	—	38	—
„ 25. „	47	6	46	—	40	—	38	—	37	6	35	—	26	—	24	—	40	—	38	—
6. Lüchow:																				
am 6. Februar	50	—	47	6	38	4	37	6	37	11	37	6	25	8	25	—	—	—	—	—
„ 13. „	48	4	47	6	38	4	37	6	37	11	37	6	25	8	25	—	—	—	—	—
„ 20. „	48	4	47	6	38	4	37	6	37	11	37	6	25	8	25	—	—	—	—	—
„ 27. „	48	4	47	6	38	4	37	6	37	11	37	6	25	8	25	—	—	—	—	—

I. Haupt-Getreidearten.

Marktorte und Markttage.	Weizen höchster Preis		Weizen niedrigster Preis		Rocken höchster Preis		Rocken niedrigster Preis		Gerste höchster Preis		Gerste niedrigster Preis		Hafer höchster Preis		Hafer niedrigster Preis		Buchweizen höchster Preis		Buchweizen niedrigster Preis	
	für den Hannoverschen Himten.																			
	sgr	₰	sgr	₰	sgr	₰	sgr	₰	sgr	₰	sgr	₰	sgr	₰	sgr	₰	sgr	₰	sgr	₰
D. Landdrosteibezirk **Stade.**																				
1. Buxtehude:																				
im 1. Viertel d. Mon. Febr.	50	—	48	—	41	—	39	—	37	—	34	—	26	—	23	—	35	—	31	—
„ 2. „ „ „ „	50	—	47	—	41	—	39	—	36	—	35	—	26	—	23	—	35	—	31	—
„ 3. „ „ „ „	50	—	47	—	41	—	39	—	36	—	35	—	26	—	23	—	—	—	—	—
„ 4. „ „ „ „	50	—	47	—	40	—	38	—	—	—	—	—	26	—	23	—	35	—	31	—
2. Stade:																				
im 1. Viertel d. Mon. Febr.	55	—	47	6	45	—	40	—	37	6	32	—	26	—	20	—	37	6	35	—
„ 2. „ „ „ „	55	—	47	6	45	—	40	—	37	6	32	—	26	—	20	—	37	6	35	—
„ 3. „ „ „ „	55	—	47	6	45	—	40	—	37	6	32	—	26	—	20	—	37	6	35	—
„ 4. „ „ „ „	55	—	47	6	45	—	40	—	37	6	32	—	26	—	20	—	37	6	35	—
3. Otterndorf:																				
im 1. Viertel d. Mon. Febr.	51	11	50	3	43	4	41	6	32	11	29	10	24	10	20	3	—	—	—	—
„ 2. „ „ „ „	51	11	50	3	43	4	41	6	32	11	30	6	24	10	20	3	—	—	—	—
„ 3. „ „ „ „	51	11	50	3	43	4	41	6	33	10	30	8	24	10	20	3	—	—	—	—
„ 4. „ „ „ „	51	11	50	3	43	4	41	6	33	10	30	4	24	10	20	3	—	—	—	—
4. Osterholz, insbesondere Scharmbeck:																				
im 1. Viertel d. Mon. Febr.	—	—	—	—	41	8	41	8	—	—	—	—	—	—	—	—	36	8	36	8
„ 2. „ „ „ „	—	—	—	—	41	8	41	8	—	—	—	—	—	—	—	—	36	8	36	8
„ 3. „ „ „ „	—	—	—	—	41	8	41	8	—	—	—	—	—	—	—	—	36	8	36	8
„ 4. „ „ „ „	—	—	—	—	41	8	41	8	—	—	—	—	—	—	—	—	36	8	36	8
5. Verden:																				
im 1. Viertel d. Mon. Febr.	50	—	48	—	41	—	40	—	38	—	34	—	24	—	22	—	35	—	32	—
„ 2. „ „ „ „	50	—	48	—	41	—	40	—	38	—	34	—	24	—	22	—	35	—	32	—
„ 3. „ „ „ „	50	—	48	—	41	—	40	—	38	—	34	—	24	—	22	—	35	—	32	—
„ 4. „ „ „ „	50	—	48	—	41	—	40	—	38	—	34	—	24	—	22	—	35	—	32	—
6. Bremervörde:																				
im 1. Viertel d. Mon. Febr.	52	6	47	6	42	6	41	—	35	—	31	6	27	—	24	—	35	—	30	—
„ 2. „ „ „ „	52	6	47	6	42	6	41	—	35	—	31	6	27	—	24	—	35	—	30	—
„ 3. „ „ „ „	52	6	47	6	42	6	41	—	35	—	31	6	27	—	24	—	35	—	30	—
„ 4. „ „ „ „	52	6	47	6	42	6	41	—	35	—	31	6	27	—	24	—	35	—	30	—
E. Landdrosteibezirk **Osnabrück.**																				
1. Osnabrück i. M. Febr.	51	6	49	—	37	—	33	—	34	—	32	—	24	—	22	6	—	—	—	—
2. Quakenbrück „ „ „	52	6	47	6	36	8	35	5	35	—	32	—	21	3	20	5	—	—	—	—
3. Fürstenau „ „ „	50	—	50	—	36	3	36	3	35	—	35	—	—	—	—	—	32	6	32	6
4. Lingen „ „ „	—	—	—	—	36	—	35	—	37	—	36	—	24	—	23	—	34	—	33	—
5. Bentheim „ „ „	49	—	47	—	40	—	38	—	36	—	32	—	26	—	24	—	40	—	38	—
6. Neuenhaus „ „ „	—	—	—	—	40	—	39	—	30	—	30	—	—	—	—	—	33	—	31	6
7. Nordhorn „ „ „	—	—	—	—	38	6	38	6	32	6	32	6	22	6	20	—	32	3	32	3
	für den Meppenschen Vierup.																			
8. Meppen „ „ „	—	—	—	—	63	—	60	—	60	—	56	8	—	—	—	—	56	8	53	4

I. Haupt=Getreidearten.

Marktorte und Markttage.	Weizen						Rocken						Gerste						Hafer						Bohnen					
	höchster Preis			niedrigster Preis			höchster Preis			niedrigster Preis			höchster Preis			niedrigster Preis			höchster Preis			niedrigster Preis			höchster Preis			niedrigster Preis		
	für die Hannoversche Tonne.																													
	ℛ	sgr	₰	ℛ	sgr	₰	ℛ	sgr	₰	ℛ	sgr	₰	ℛ	sgr	₰	ℛ	sgr	₰	ℛ	sgr	₰	ℛ	sgr	₰	ℛ	sgr	₰	ℛ	sgr	₰
F. Landdrosteibezirk Aurich.																														
1. Emden:																														
vom 1. Febr. bis 7. Febr.	10	18	-	8	28	-	8	22	6	7	29	-	7	2	-	6	14	-	—	—	-	—	—	-	9	15	-	8	—	-
„ 8. „ „ 14. „	10	14	-	8	26	-	8	23	-	7	29	-	7	2	-	6	14	-	—	—	-	—	—	-	9	15	-	8	—	-
„ 15. „ „ 21. „	10	14	-	8	26	-	8	23	-	7	29	-	7	2	-	6	14	-	—	—	-	—	—	-	9	10	-	8	—	-
„ 22. „ „ 28. „	10	14	-	8	26	-	8	21	2	7	29	-	7	2	-	6	14	-	—	—	-	—	—	-	9	—	-	8	—	-
2. Leer:																														
am 2. Febr.	—	—	-	—	—	-	8	22	-	8	16	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-
„ 6. „	10	10	-	10	—	-	8	22	-	8	16	-	7	12	-	6	24	-	5	10		5	—	-	9	4	-	8	20	-
„ 9. „	—	—	-	—	—	-	8	22		8	16	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-
„ 13. „	10	10	-	10	—	-	8	22	-	8	16	-	7	12	-	6	24	-	5	10	-	5	—	-	9	4	-	8	20	-
„ 16. „	—	—	-	—	—	-	8	20	-	8	14	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-
„ 20. „	10	6	-	9	26		8	20	-	8	14	-	7	6	-	6	16	-	5	6	-	5	—	-	9	—	-	8	16	-
„ 23. „	—	—	-	—	—	-	8	20	-	8	14	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-
„ 27. „	10	6	-	9	26	-	8	20	-	8	14	-	7	6	-	6	16	-	5	6	-	5	—	-	9	—	-	8	16	-
3. Norden:																														
vom 30. Jan. bis 6. Febr.	11	—	-	10	10	-	8	15		7	22	6	6	20	-	6	20	-	5	7	6	5	2	6	9	15	-	9	15	-
„ 6. Febr. „ 13. „	10	20	-	10	—	-	8	15	-	7	22	6	6	20	-	6	5	-	5	10	-	4	20	-	9	15	-	9	—	-
„ 13. „ „ 20. „	10	10	-	10	—	-	8			7	15	-	6	20	-	6	—	-	5	—	-	4	16	-	9	15	-	9	—	-
„ 20. „ „ 27. „	9	25	-	9	25	-	8	—	-	7	15	-	6	20	-	6	5	-	5	—	-	4	16	-	9	15	-	9	—	-
4. Aurich:																														
am 2. Febr.	10	16	3	10	8	9	8	20	-	8	7	6	6	22	6	6	15	-	5	—	-	4	7	6	9	12	6	9	10	-
„ 5. „	10	12	6	10	12	6	8	18	9	7	29		6	20	-	6	10	-	5	5	-	4	5	-	8	—	-	8	—	-
„ 9. „	10	—	-	10	—	-	8	20	-	8	—	-	7	5	-	6	15	-	4	5	-	4	—	-	9	7	6	9	5	-
„ 12. „	10	10	-	10	10	-	8	15	-	7	18	9	7	—	-	6	20	-	4	27	6	4	3	9	9	10	-	9	—	-
„ 16. „	9	15	-	9	15	-	8	15	-	7	25	-	6	20	-	6	15	-	4	22	6	4	—		9	5	-	9	5	-
„ 19. „	10	5	-	10	5	-	8	15	-	8	—	-	7	—	-	6	10	-	4	22	6	4	20	-	9	15	-	9	15	-
„ 23. „	10	10	-	10	—	-	8	10	-	8	—	-	6	20	-	6	10	-	5	1	3	4	15	-	9	15	-	9	10	-
„ 26. „	9	15	-	9	15	-	8	15	-	7	7	6	6	20	-	6	—	-	5	—	-	4	—	-	9	15	-	9	—	-

II. Neben-Getreidearten und sonstige Naturalien.

A. Landdrosteibezirk Hannover.	Durchschnittspreise vom ganzen Monate an den Marktorten zu Hannover.		Hameln.		Nienburg.	
	sgr	₰	sgr	₰	sgr	₰
Weiß-Erbsen, à Himten	—	—	39	—	—	—
Linsen, „ „	—	—	—	—	—	—
Bohnen, „ „	43	5	39	—	—	—
Wicken, „ „	—	—	—	—	—	—
Buchweizen, „ „	—	—	—	—	—	—
Rauhhafer, „ „	—	—	—	—	—	—
Spelz, „ „	—	—	—	—	—	—
Winter-Rübsamen, à „	—	—	—	—	—	—
Sommersamen, à „	—	—	—	—	—	—
Rockenstroh, à Stiege zu 200 ℔	47	1	42	6	30	—
Heu, à Centner	31	5	22	6	30	—
Kartoffeln, à Himten	9	2	9	—	8	3
Weißer Kohl, à Schock	—	—	—	—	—	—
Hühner, alte, à Stück	10	5	—	—	8	9
„ , junge, à „	8	10	—	—	5	6
Eier, à Schock	28	1	24	6	21	6
Butter, à ℔	9	1	7	9	9	3
Flachs, „ „	7	3	8	—	7	9

B. Landdrosteibezirk Hildesheim.	Durchschnittspreise vom ganzen Monate an den Marktorten zu Hildesheim.		Goslar.		Göttingen.		Münden.		Osterode.		Duderstadt.		Herzberg.	
	sgr	₰	sgr	₰	sgr	₰	sgr	₰	sgr	₰	sgr	₰	sgr	₰
Kartoffeln, à Himten	9	6	11	1	8	3	8	5	8	3	7	9	9	—

C. Landdrosteibezirk Lüneburg.	Durchschnittspreise vom ganzen Monate an den Marktorten zu Lüneburg.			Celle.			Uelzen.			Harburg.			Dannenberg.			Lüchow.		
	₰	sgr	₰	₰	sgr	₰	₰	sgr	₰	₰	sgr	₰	₰	sgr	₰	₰	sgr	₰
Erbsen, à Himten	1	13	6	1	22	6	1	12	6	1	19	—	1	11	3	—	—	—
Bohnen, „ „	1	15	—	1	16	6	—	—	—	1	17	—	1	11	3	—	—	—
Menghafer, „ „	—	17	—	—	19	—	—	—	—	—	—	—	—	23	6	—	—	—
Rauhhafer, „ „	—	10	—	—	15	6	—	—	—	—	—	—	—	13	—	—	—	—
Weizenstroh, à Schock zu 1200 ℔	8	22	6		—	—	—	—	—	9	15	—	6	25	—	—	—	—
Rockenstroh, „ „ „ „ „	9	27	2	7	22	6	10	15	—	9	15	—	7	22	6	7	—	—
Gerstenstroh, „ „ „ „ „	6	15	—	—	—	—	—	—	—	9	15	—	—	—	—	—	—	—
Haferstroh, „ „ „ „ „	7	22	6	—	—	—	9	15	—	9	15	—	—	—	—	—	—	—
Buchweizenstroh, à Schock zu 1200 ℔	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Heu, à Centner zu 100 ℔	—	22	6		24	—	—	27	—	—	27	6	—	27	6	—	22	6
Wintersaat } Raps { à Himten	1	18	—	1	19	—	—	—	—	1	26	—	1	20	6	—	—	—
Sommersaat } Raps { „ „	1	18	—	1	15	6	—	—	—	—	—	—	1	18	9	—	—	—
Rübesaat (Rübsen) „ „	1	13	6	1	15	6	—	—	—	—	—	—	1	16	3	—	—	—
Leinsaat, „ „	1	19	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	20	6	—	—	—
Hanfsaat, „ „	1	23	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kartoffeln, „ „	—	9	6	—	9	8	—	9	5	—	13	6	—	9	—	—	8	2

II. Neben=Getreidearten und sonstige Naturalien.

Noch C. Landdrosteibezirk Lüneburg.	Durchschnittspreise vom ganzen Monate an den Marktorten zu Lüneburg.			Celle.			Uelzen.			Harburg.			Dannenberg.			Lüchow.		
	ℛ	sgr	₰	ℛ	sgr	₰	ℛ	sgr	₰	ℛ	sgr	₰	ℛ	sgr	₰	ℛ	sgr	₰
Honig, à ℔	—	6	6	—	2	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wachs, " "	—	16	—	—	17	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wolle, à Stein zu 10 ℔	4	12	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Flachs, " " " 20 "	6	2	6	5	22	6	5	22	6	—	—	—	5	22	6	—	—	—
Hanf " " " 21 "	1	28	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Hanf " Centner zu 100 ℔	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Hanf " Stein " 20 "	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

D. Landdrosteibezirk Stade.	Durchschnittspreise vom ganzen Monate an den Marktorten zu Buxtehude.		Stade.		Otterndorf.		Osterholz, insbesondere Scharmbeck.		Verden.		Bremervörde.	
	sgr	₰	sgr	₰	sgr	₰	sgr	₰	sgr	₰	sgr	₰
Bohnen, à Himten	46	11	45	—	44	2	—	—	43	6	—	—
Kartoffeln, " "	10	6	11	5	7	6	—	—	9	—	11	—

E. Landdrosteibezirk Osnabrück.	Durchschnittspreise vom ganzen Monate an den Marktorten zu Osnabrück.		Quakenbrück.		Fürstenau.		Lingen.		Bentheim.		Neuenhaus.		Nordhorn.		Meppen.	
	sgr	₰	sgr	₰	sgr	₰	sgr	₰	sgr	₰	sgr	₰	sgr	₰	sgr	₰
Bunthafer, à Himten *)	—	—	—	—	21	3	19	6	—	—	26	—	19	3	43	6
Erbsen, " "	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Feldbohnen, à "	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eßkartoffeln, " " *)	10	9	11	3	10	—	11	6	15	—	15	—	14	—	15	—
Heu, à 100 ℔	18	5	16	2	21	—	30	6	42	6	28	—	18	8	23	8
Stroh, " " "	21	6	18	—	18	—	20	6	22	6	30	—	16	8	19	—

*) bei Meppen à Vierup.

F. Landdrosteibezirk Aurich.	Durchschnittspreise vom ganzen Monate an den Marktorten zu Emden.			Leer.			Norden.			Aurich.		
	ℛ	sgr	₰	ℛ	sgr	₰	ℛ	sgr	₰	ℛ	sgr	₰
Sommergerste, à Tonne	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Brauhafer, " "	5	—	3	5	9	6	—	—	—	—	—	—
Buchweizen, " "	6	22	3	8	9	5	—	—	—	6	19	9
Rübsamen, " "	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kartoffeln, " "	2	15	—	2	15	—	2	20	—	2	11	7
Butter, die Achteltonne zu 50 ℔ netto	16	15	—	16	—	—	16	1	11	16	13	6

Hannover, den 8. März 1869.

Königliche General=Commission.

Heinrichs.

Beilage

zum 11. Stück des Amtsblatts für Hannover vom 12. März 1869.

202.

Gesetz

wegen

Aenderung der Stempelsteuer in der Provinz Hannover.

Vom 24. Februar 1869.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen mit Zustimmung beider Häuser des Landtages was folgt:

§. 1. Die in der Provinz Hannover neben der Verordnung vom 19. Juli 1867 (Gesetzsammlung S. 1191) in Kraft gebliebenen Bestimmungen des Stempel-Gesetzes vom 30. Januar 1859 kommen fortan nur noch bei den gerichtlichen Behörden, denen die Gerichts-Vorsitzenden, die Staats-Anwaltschaften, die beauftragten Richter und die Gerichtsschreiber beizuzählen sind, und bei denselben nur in folgenden Angelegenheiten zur Anwendung:

1) in denjenigen gerichtlichen Angelegenheiten, in welchen das Verfahren durch die bürgerliche Prozeßordnung vom 8. November 1850 und die dazu ergangenen ergänzenden und abändernden Vorschriften geregelt wird,
2) in den durch die Verordnung vom 4. September 1867 (Gesetzsamml. S. 1444) den Ober-Gerichten übertragenen nicht prozessualischen Angelegenheiten und in allen bei gerichtlichen Behörden vorkommenden Vormundschafts- und Kuratel-, Hypotheken-, Depositen- und Nachlaß-Regulirungs-Sachen, jedoch mit Ausschluß der bei Bearbeitung solcher Sachen etwa vorfallenden Verhandlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, welche sowohl von Notarien, als von gerichtlichen Behörden vorgenommen werden können.

§. 2. Die Stempel-Abgaben von Eingaben, Gesuchen, Prozeßschriften, schriftlichen die Stelle mündlichen Vertrages vertretenden Rezessen und von Rechnungen, ingleichen von Abschriften, Anlagen und Auszügen, welche in den im §. 1 genannten, dem Stempelgesetz vom 30. Januar 1859 unterworfenen Angelegenheiten bei gerichtlichen Behörden eingereicht werden, sind auch ferner vorbehaltlich der im §. 5 unten bestimmten Ausnahme nach den bisherigen Vorschriften zu berechnen und werden ohne Stempel-Verwendung als Gebühr erhoben.

§. 3. Außerdem bewendet es in Betreff der Stempel-Abgaben von Ausfertigungen und Verhandlungen der Gerichtsvögte und deren Gehülfen lediglich bei den bestehenden gesetzlichen Vorschriften.

§. 4. In allen anderen, als den in den §§. 1 bis 3 bezeichneten Fällen — insonderheit in allen Verwaltungs- und Justiz-Verwaltungssachen, bei Verhandlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, welche sowohl von Notarien als von gerichtlichen Behörden vorgenommen werden können u. s. w. — sind fortan in der Provinz Hannover die in der anliegenden von Uns vollzogenen zweiten Abtheilung des Stempel-Tarifs bestimmten Stempel-Abgaben nach Vorschrift der Verordnung vom 19. Juli 1867 (Gesetzsammlung S. 1191) zu erheben.

§. 5. Auf diejenigen Gegenstände, welche dem anliegenden Tarife unterworfen sind, finden, wenn dieselben oder davon gefertigte Abschriften oder Auszüge in den im §. 1 bezeichneten Angelegenheiten bei gerichtlichen Behörden eingereicht oder von letzteren den Parteien mitgetheilt werden, die Vorschriften des Stempel-Gesetzes vom 30. Januar 1859 und namentlich die Positionen 4 (Abschriften), 8 (Anlagen), 16 (Auszüge) des Tarifs von demselben Tage keine Anwendung.

§. 6. In Betreff der Befreiungen von den nach der anliegenden zweiten Abtheilung des Tarifs zu entrichtenden Stempelabgaben sind die in den §§. 3 und 4 der Verordnung vom 19. Juli 1867 enthaltenen Vorschriften maßgebend.

Ferner sind von der Stempelsteuer befreit:

1) Gesuche, welche Gläubiger des Staates, öffentlicher Anstalten und Gemeinden an Behörden richten, um zu ihrer Befriedigung zu gelangen, und die darauf ertheilten Bescheide;

2) polizeiliche Verhandlungen und Gesuche in Bau-Angelegenheiten und Baukonsense;

3) Verhandlungen, welche sich auf die Beaufsichtigung der Eingehung von Versicherungen bei in- oder ausländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaften durch die Polizei-Obrigkeit des Wohnortes des Versicherungssuchenden beziehen;

4) Verhandlungen in Vormundschaftssachen, sofern der Bevormundete aus eigenen Einkünften unterhalten werden muß und diese nach Abzug der Verpflegungs- und Erziehungskosten keinen Ueberschuß gewähren;

5) Verhandlungen in dem auf Grund des Gesetzes vom 14. Mai 1852 über die vorläufige Straffestsetzung wegen Uebertretungen stattfindenden Verfahren;

6) Gesuche um Ertheilung von Reisepässen;

7) polizeiliche Erlaubnißscheine zum Betriebe der Gast- oder Schankwirthschaft und zum Kleinhandel mit Getränken;

8) Verhandlungen, wofür die Stempelfreiheit Armuthshalber zu bewilligen ist;

9) Beglaubigungen von Prozeßvollmachten in solchen Fällen, in denen es nach den altländischen Vorschriften einer Beglaubigung nicht bedarf;

10) die nach §. 529 der bürgerlichen Prozeß-Ordnung vom 8. November 1850 zu ertheilenden Vollstreckungsklauseln.

§. 7. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. April 1869 in Kraft.

In allen fortan der beigefügten zweiten Abtheilung des Tarifs unterliegenden Fällen, welche vor dem 1. April 1869 vorgekommen sind, bewendet es bei den bisherigen Vorschriften.

§. 8. Unser Finanz-Minister ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändiger Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 24. Februar 1869.

gez. Wilhelm.

ggez. v. Bismark. v. d. Heydt. v. Roon.
Itzenplitz. v. Mühler. v. Selchow.
Gr. Eulenburg. Dr. Leonhardt.

Stempel-Tarif.

Zweite Abtheilung.

№		Sgr.
59.	Abschiede der Oberoffiziere und besoldeten Militair-Civilgeistlichen und Kommunal-Beamten	15
	Abschiede der unbesoldeten Beamten	frei
60.	Abschriften, beglaubigte	15
	Ist jedoch zu der stempelpflichtigen Verhandlung selbst nur ein geringerer Stempel nöthig gewesen, so bedarf es dessen auch nur zur beglaubigten Abschrift (vergl. §. 10 der Verordnung vom 19. Juli 1867.)	
61.	Atteste, amtliche, in Privatsachen	15
	Zeugnisse, welche, von wem es auch sei, nur allein zu dem Zweck ausgestellt werden, um auf Grund derselben ein amtliches Attest ausfertigen zu lassen, sind nicht stempelpflichtig.	
	Alle amtlichen Atteste, welche nur deshalb ausgefertigt werden, damit der Inhaber seine Berechtigung zum Genusse von Wohlthaten, Stiftungen und anderen Dispositionen für Dürftige dadurch nachweisen könne, sind stempelfrei.	
	Alle Atteste, welche die Pfarrer von Amtswegen in Bezug auf kirchliche Handlungen ertheilen, mit alleiniger Ausnahme der Geburts- oder Tauf-, Trauungs- und Todten- oder Beerdigungsscheine, bedürfen keines Stempels.	

№		Sgr.
	Diejenigen Atteste, welche bei öffentlichen Kassen als Rechnungsbelag, wegen Zahlung der Wartegelder und Pensionen von den Empfängern eingereicht werden müssen, sind stempelfrei.	
62.	**Ausfertigungen**, amtliche, insofern sie im gegenwärtigen Tarif nicht besonders tarirt worden, nach dem Ermessen der Behörde	15
	oder auch nur	5
	Der Stempel von 15 Sgr. ist für Ausfertigungen in der Regel zu gebrauchen. Der niedrigere Stempel findet nur statt, wo die Verhältnisse des Empfängers oder die Geringfügigkeit eines nicht nach Gelde zu schätzenden Gegenstandes die Ausnahme besonders begründen.	
	Bloße Benachrichtigungen der Behörden an die Bittsteller, wodurch ihnen nur vorläufig bekannt gemacht wird, daß ihr Gesuch eingegangen sei, und sie darauf Bescheid zu gewärtigen haben, sind ohne Stempel zu erlassen.	
	Bescheide derjenigen Staats- und Kommunal-Behörden und Beamten, welchen eine richterliche oder polizeiliche Gewalt, oder die Verwaltung allgemeiner Abgaben anvertraut ist, auf in ihrer amtlichen Eigenschaft an sie gerichtete Gesuche, Anfragen und Anträge in Privat-Angelegenheiten, sind in der Regel für stempelpflichtige Ausfertigungen zu achten, wenn sie eine Entscheidung oder Belehrung in der Sache selbst enthalten, welche dem Bittsteller darauf zugefertigt wird, sie mögen nun in Form eines Antwortschreibens, einer Verfügung oder Dekretsabschrift, oder eines auf die zurückgehende Bittschrift selbst gesetzten Dekrets erlassen werden.	
	Inwieweit besondere Gründe eine Ausnahme von dieser Regel rechtfertigen und eine stempelfreie Bescheidung auch in den vorgedachten Fällen veranlassen können, bleibt dem billigen Ermessen der Behörden anheimgestellt.	
	Anmerkung. Der Gebrauch des Stempelpapiers ist nur davon abhängig gemacht, daß die Behörde, vor welcher ein an sich stempelpflichtiger Gegenstand des Privatinteresses verhandelt wird, die amtliche Eigenschaft einer richterlichen, einer polizeilichen oder einer Abgaben verwaltenden Behörde besitze, nicht aber davon, daß sie auch in der Eigenschaft einer solchen Behörde auf das vor ihr verhandelte Geschäft amtlich eingewirkt habe.	
63.	**Auszüge** aus den Acten, öffentlichen Verhandlungen, amtlich geführten Büchern, Registern und Rechnungen, wenn sie für Privatpersonen auf ihr Ansuchen ausgefertigt werden	15
64.	**Beilbriefe**	15
65.	**Berichte**, welche von gerichtlichen und Verwaltungs-Behörden an ihre Vorgesetzten erstattet werden, sind auch dann, wenn sie Privat-Angelegenheiten betreffen, von Stempelgebühren	frei
66.	**Bescheide**, schriftliche, wie Ausfertigungen, s. diese.	
67.	**Beschwerdeschriften**, s. Gesuche.	
68.	**Bestätigungen**, sofern für besondere Gattungen derselben nicht ein besonderer Tarifsatz stattfindet, wie Ausfertigungen, s. diese (s. auch Position 10 des Tarifs vom 19. Juli 1867).	
69.	**Bittschriften**, s. Gesuche.	
70.	**Bürgerbriefe**	15
71.	**Chartepartien**, wenn sie bei einem Handelsgerichte, oder einer anderen gerichtlichen Polizei- oder Kommunal-Behörde ausgefertigt werden, wie Ausfertigungen, s. diese.	
72.	**Conzessionen**, wie Ausfertigungen, s. diese.	
73.	**Dekrete**, wenn sie statt Ausfertigungen dienen, wie diese, s. Ausfertigungen.	
74.	**Dienstentlassungen** der Beamten, s. Abschiede.	
75.	**Duplikate**, von stempelpflichtigen Verhandlungen, wie beglaubigte Abschriften, s. Abschriften.	
76.	**Ehe- und Trauscheine**, wie amtliche Atteste, s. diese.	
77.	**Eingaben**, s. Gesuche.	
78.	**Examinations-Protokolle**	frei
79.	**Extracte**, s. Auszüge.	
80.	**Geburtsscheine und Taufscheine**, wie amtliche Atteste, s. diese.	

№		Sgr.
81.	**Gesuche, Beschwerdeschriften, Bittschriften, Eingaben,** welche ein Privat-Interesse zum Gegenstande haben und bei solchen Staats- und Kommunal-Behörden oder Beamten eingereicht werden, welchen die Ausübung einer richterlichen oder polizeilichen Gewalt übertragen ist, oder welchen die Verwaltung öffentlicher allgemeiner Abgaben obliegt	5
	Bloße Beschleunigungs-Gesuche, welche keine zur Sache selbst gehörige Erörterungen oder Anträge enthalten, bedürfen keines Stempels. Die Bestimmung in der Anmerkung zur Position 62 findet auch in Betreff der Gesuche Anwendung.	
	Ist zu stempelpflichtigen Gesuchen und Bittschriften der tarifmäßige Stempel von 5 Sgr. nicht gebraucht, so soll die Nachbringung desselben nicht verlangt, auch die ordentliche Stempelstrafe deshalb nicht eingezogen, sondern dies Verfahren nur dadurch beahndet werden, daß der Stempel des Bescheides auf ein solches Gesuch um 15 Sgr. erhöhet, oder, wenn die Bescheidung außerdem stempelfrei gewesen wäre, ein Stempelbogen von 15 Sgr. verbraucht wird. Kann nicht sogleich Bescheid erfolgen, so ist dem Bittsteller ein solcher Stempelbogen kassirt statt Strafdekrets zu übersenden und der Betrag von ihm einzuziehen.	
82.	**Gutachten der Sachverständigen,** wenn sie bei stempelpflichtigen Verhandlungen gebraucht werden	15
83.	**Heirathskonsense für Beamte**	frei
84.	**Inventarien,** welche zum Gebrauche bei stempelpflichtigen Verhandlungen dienen	15
	Werden dieselben jedoch blos deshalb aufgenommen, um den Betrag einer Abgabe auszumitteln, so ist die im §. 3b. der Verordnung vom 19. Juli 1867 ausgesprochene Befreiung auf sie anzuwenden.	
85.	**Legalisation von Urkunden,** sofern sie nicht auf der Urkunde selbst stattfindet	15
	sonst	frei
86.	**Lehnbriefe,** wie Ausfertigungen, s. diese.	
87.	**Münz- und Probirscheine,** über Gold und Silber, welches zur Verarbeitung in der Königlichen Münze von Privat-Personen eingeliefert worden	frei
88.	**Muthscheine,** sowohl wenn dadurch die Muthung eines Lehens bekundet wird, als auch wenn dieselben zum Beweise der eingelegten Muthung auf einem Bergbau dienen	15
89.	**Notariats-Atteste,** wie amtliche Atteste, s. Atteste.	
90.	**Notariats-Instrumente,** sofern nach deren Inhalt nicht ein höherer Stempel (s. Pos. 38 des Tarifs vom 19. Juli 1867) eintritt	15
	Die den Notariats-Instrumenten unmittelbar beigefügten Registraturen und Atteste über die Errichtung und Unterzeichnung derselben sind als ein Theil der Instrumente selbst anzusehen und bedürfen daher keines besonderen Stempels.	
91.	**Pässe zu Reisen,** in der Regel	15
	Für Handwerksburschen, Dienstboten, Tagelöhner und andere Personen ähnlichen Standes jedoch nur	5
	Für Staats- und Kommunal-Beamte in Dienstgeschäften	frei
	Pässe zum Transport von Leichen, wegen deren Beerdigung außer dem Kirchsprengel, worin der Todesfall sich ereignet hat, 2 Thlr.	
92.	**Protokolle,** welche in Privatangelegenheiten vor einem Notar oder einem mit richterlichen oder polizeilichen Verrichtungen, oder mit Verwaltung öffentlicher allgemeiner Abgaben beauftragten Staats- oder Kommunal-Beamten oder einer dergleichen Behörde aufgenommen werden:	
	a. wenn sie die Stelle einer Beschwerdeschrift, Bittschrift, Eingabe oder eines Gesuches vertreten	5
	b. wenn diejenigen Personen, mit welchen das Protokoll aufgenommen wird, auf Erfordern eine Auskunft geben oder eine Aussage als Zeugen ablegen, oder eine Verbindlichkeit zu einer Leistung oder Unterlassung dadurch übernehmen, insofern nicht die Position 46 des Tarifs vom 19. Juli 1867 zur Anwendung kommt	15
93.	**Rekognitions-Protokolle,** wenn sie die Stelle der Atteste vertreten	15
	wenn auf deren Grund Rekognitions-Atteste ausgefertigt werden	frei

№		Sgr.
94.	Requisitionen, wie Ausfertigungen, s. diese.	
95.	Resolutionen, schriftliche, wie Ausfertigungen, s. diese.	
96.	Straf-Resolute, der Finanzbehörden, sowie auch der Polizeibehörden, sofern die Strafe, den Werth des Konfiskates mit einbegriffen, mehr als Fünf Thaler in Gelde oder verhältnißmäßiges Gefängniß beträgt	15
97.	Taufscheine, wie amtliche Atteste, s. Atteste.	
98.	Taxen von Grundstücken sind insofern stempelpflichtig, als sie wegen eines Privat-Interesses unter Aufsicht einer öffentlichen Behörde aufgenommen werden, und erfordern alsdann einen Stempel von	15
	Der Stempel wird jedoch nicht angewendet, wenn die Taxe zum Gebrauche bei einer Subhastation oder Erbtheilung aufgenommen und in Folge dessen von dem taxirten Gegenstande ein Kaufstempel oder eine Erbschaftsabgabe entrichtet wird.	
99.	Todtenscheine, wie amtliche Atteste, s. diese.	
100.	Trauscheine, desgleichen.	
101.	Urlaubs-Ertheilungen, wie Ausfertigungen, s. diese.	
102.	Verfügungen, amtliche, in Angelegenheiten des Empfängers oder überhaupt an Privatpersonen in Privatangelegenheiten, wie Ausfertigungen, s. diese.	
103.	Vocationen, der Geistlichen und Schullehrer, wie Bestallungen, s. Position 9 des Tarifs vom 19. Juli 1867.	
104.	Vorstellungen, wie Gesuche, s. diese.	
105.	Wanderpässe, s. Pässe.	

Gegeben Berlin, den 24. Februar 1869.

gez. Wilhelm.

ggz. v. Bismarck. v. d. Heydt. v. Roon. Itzenplitz. v. Mühler. v. Selchow. Gr. Eulenburg. Dr. Leonhardt.

Bekanntmachung:

203. Zur Ausführung des Gesetzes vom 24. Februar d. J. wegen Aenderung der Stempelsteuer wird auf Grund der §§. 7 und 8 der Verordnung vom 19. Juli 1867 (Gesetzsammlung S. 1191) für die Provinz Hannover Folgendes angeordnet:

I. Die Verwendung von Stempelmarken nach Vorschrift der §§ 2 und 3 der Bestimmungen vom 8. August 1867 ist — außer zu den im §. 1 unter 1 bis 3 daselbst bezeichneten Schriftstücken — gestattet:

a. zu den nach der zweiten Abtheilung des Stempel-Tarifes vom 24. d. Mts. zu versteuernden Gesuchen, Eingaben, Vorstellungen, Bittschriften, Beschwerdeschriften und Gutachten von Sachverständigen, sowie zu Inventarien;

b. zu Tauf-, Trau- und Todtenscheinen, welche, ursprünglich in einer stempelfreien Angelegenheit stempelfrei ausgestellt, demnächst zu einem die Stempelverwendung bedingenden Zwecke gebraucht werden.

II. Die §§. 4, 5, 7 bis 9 der Bestimmungen vom 8. August 1867 über die Verwendung von Stempelmarken finden fortan auch auf die nach dem Tarife vom 24. Februar d. J. zu entrichtenden Stempelabgaben Anwendung.

Vorstehende Bestimmungen (zu I. und II.) treten mit dem 1. April d. J. in Kraft.

Berlin, den 27. Februar 1869.

Der Finanz-Minister.

gez. v. d. Heydt.

204. Vorschriften

über Befreiungen von der Stempelsteuer mit Bezug auf die dem Gesetz vom 24. Februar 1869, wegen Aenderung der Stempelsteuer in der Provinz Hannover, beigefügte zweite Abtheilung des Stempeltarifes.

I. Allgemeine Vorschriften.

1) Wegen der Befreiung gewisser Angelegenheiten und Personen, Anstalten u. s. w. von der Stempelsteuer wird im Allgemeinen auf die §§. 3 und 4 der Verordnung vom 19. Juli 1867 (Gesetzsamml. S. 1191) und §. 6. des Gesetzes vom 24. Februar d. J. verwiesen.

2) Alle Behörden und einzelne Beamten sind verpflichtet, bei der Ausstellung von Attesten und bei der Ertheilung von beglaubigten Abschriften oder Ausfertigungen, welche, um ihres besonderen Zweckes wegen dem sonst eintretenden tarifmäßigen Stempel nicht unterliegen, in dem Atteste, in dem Beglaubigungsvermerke oder in der Ausfertigung selbst den Zweck

bestimmt zu bezeichnen, zu welchem das Attest, die beglaubigte Abschrift oder die Ausfertigung ertheilt wird. Unterlassen sie dies, so werden sie für jeden Mißbrauch verantwortlich, der mit einer solchen Urkunde gemacht wird.

3) Ist eine Urkunde ohne Angabe ihres Zweckes stempelfrei ausgestellt, beglaubigt oder ausgefertigt worden und wird dieselbe demnächst bei einer Behörde in einer stempelpflichtigen Angelegenheit, zur Begründung irgend eines Antrages, producirt, so hat die Behörde den fehlenden Stempelbetrag von dem Producenten einzuziehen und nach §. 22 der Verordnung vom 19. Juli 1867 den Fall der vorgesetzten Behörde des Ausstellers anzuzeigen.

4) Ist in der stempelfrei ertheilten Urkunde der die Stempelfreiheit rechtfertigende Zweck bestimmt bezeichnet worden und wird dieselbe dennoch zu einer stempelpflichtigen Angelegenheit, zur Begründung irgend eines Antrages, producirt, ohne daß der Inhaber die Beifügung des tarifmäßigen Stempels vorher bewirkt hat, so haftet derselbe, nach den §§. 13, 14 der Verordnung vom 19. Juli 1867, nicht blos für den Stempel, sondern er verfällt auch in den vierfachen Betrag desselben als Strafe.

II. Besondere Vorschriften zu einzelnen Positionen der zweiten Abtheilung des Stempeltarifs.

Zu 60. Stempelfrei sind beglaubigte Abschriften:

a. von stempelfreien Verhandlungen;

b. von stempelpflichtigen Originalen, wenn sie zu stempelfreien Verhandlungen gebraucht werden;

c. von stempelpflichtigen Verträgen der Gemeindebehörden, welche lediglich zum Zwecke der Belegung der Einnahme oder Ausgabe bei der Rechnungslegung über die Kassenverwaltung entnommen werden;

d. von Veräußerungsverträgen über Immobilien, welche die Notare und Beamten der freiwilligen Gerichtsbarkeit an die Hypotheken- oder Verwaltungsbehörden von Amtswegen einzureichen auf Grund allgemeiner Vorschriften verpflichtet sind.

Zu 61. Stempelfrei sind amtliche Atteste in Privatsachen:

a. welche zu stempelfreien Verhandlungen erfordert werden;

b. der Medicinalbeamten, wenn sie von dem Aussteller lediglich in seiner Eigenschaft als Arzt, ohne Beifügung des Amtskarakters oder Dienstsiegels, außeramtlich ausgestellt werden;

c. amtliche Gesundheits-Atteste, welche versorgungsberechtigte Militair-Invaliden Behufs ihrer Anstellung im Staatsdienste der anstellenden Behörde vorzulegen haben;

d. Gesundheits-Atteste, welche auf Grund der die Abwendung ansteckender Krankheiten betreffenden Vorschriften ausgestellt werden;

e. Bau-Abnahme-, Bau-Revisions-, Ablieferungs-Atteste, wenn deren Ertheilung im Interesse der Verwaltung, insbesondere durch die hinsichtlich der Belegung der Kassenrechnungen bestehenden Vorschriften, veranlaßt ist;

f. Zeugnisse über das Bestehen der durch die Gewerbegesetze angeordneten Gesellen- und Meisterprüfungen, sowie der Prüfung der Buchdrucker und Buchhändler;

g. Atteste, durch welche die den Gesellen und Gewerbegehülfen bei ihrem Abgange von dem Arbeitsherrn über die Art und Dauer der Beschäftigung und die Führung ertheilten Zeugnisse amtlich beglaubigt werden. Auf Abgangszeugnisse für Handlungsgehülfen und Apotheker findet diese Bestimmung keine Anwendung.

h. Polizeiliche Atteste, lediglich zum Zwecke des Nachweises der Befugniß zum Gewerbebetriebe ausgestellt;

i. Atteste der Obrigkeit für selbstständige Preußische Unterthanen zum Zwecke der Niederlassung an einem andern Wohnorte, Behufs Nachweises ihrer Erwerbsfähigkeit ausgestellt, auch wenn sie als Führungs-Atteste gelten können.

Führungs-Atteste zum Zwecke der Erlangung eines vorübergehenden Aufenthalts an einem andern Orte sind stempelpflichtig.

k. Prüfungszeugnisse der Abiturienten, Immatrikulanden und andere Schulzeugnisse;

l. Moralitätszeugnisse der Superintendenten für Kandidaten bei Verlegung ihres Aufenthaltes aus einem Superintendenturbezirke in den anderen;

m. Atteste, welche Elementar-Schulamts-Aspiranten und Kandidaten über ihren Gesundheitszustand, ihre Ausbildung u. s. w. bei der Meldung zur Aufnahme in die Seminarien oder zur Prüfung beibringen müssen. Die Prüfungszeugnisse selbst sind stempelpflichtig.

n. Führungszeugnisse für ehemalige Militairpersonen Behufs Erlangung des Civil-Versorgungsscheines und zur Begründung ihrer Anstellungsberechtigung (s. auch zu c. oben);

o. Atteste über die Richtigkeit der Unterschriften unter Quittungen über empfangene Wartegelder und Pensionen (mit Einschluß der Wittwenpension) aus öffentlichen Kassen;

p. Atteste, welche im Wege der gesandtschaftlichen Verwendung nachgesucht sind, mit Einschluß der Tauf-, Trau- und Todtenscheine;

q. auf Verlangen der Vormundschaftsbehörde ausgestellte kirchliche Atteste (Tauf-, Trau- und Todtenscheine) zum Gebrauch in Vormundschaftssachen, wenn die unter Vormundschaft stehenden Personen arm sind, oder aus eigenen Einkünften erhalten werden müssen und diese nach Abzug der Verpflegungs- und Erziehungskosten keinen Ueberschuß gewähren;

r. die wegen Befreiung von der Klassensteuer beizubringenden kirchlichen Atteste (Tauf- und Todtenscheine);

s. Gesundheits-Atteste, Tauf-, Trau- und Todtenscheine und obrigkeitliche Atteste hinter diesen Scheinen, Behufs der Aufnahme in die Königliche Allgemeine Wittwen-Verpflegungs- oder die Graf von der Schulenburgsche Pensions- und Unterstützungskasse;

t. Bescheinigungen in Vereinsangelegenheiten nach der Bestimmung zu Position 69 unter o.

Wegen der Angabe des die Stempelfreiheit begründenden Zweckes des Attestes und der Verpflichtung zur Beibringung des Stempels vor dem Gebrauch des Attestes zu einem andern Zwecke wird auf die Vorschriften oben zu 1., 2 bis 4 verwiesen.

Zu 62. 66. 102. Ausfertigungen, Bescheide, Verfügungen.

a. Nach der Bestimmung im letzten Absatze unter Nr. 62 des Tarifs sind insbesondere Bescheide und Verfügungen auf die unten zu Nr. 69 c. erwähnten Gesuche der versorgungsberechtigten Militairpersonen stempelfrei zu erlassen.

b. Stempelfrei sind ferner: Verfügungen, vermittelst deren Beamte durch die Behörde von einer ihnen zu Theil gewordenen Gehaltsverbesserung benachrichtigt werden;

c. Bescheide auf begründet befundene Beschwerden.

Zu 63. Die den Grundeigenthümern ertheilten Auszüge aus den Grundsteuer-Katastern, -Rollen und Karten sind stempelfrei.

Zu 68. Bestätigungen von Verträgen Seitens der vorgesetzten Dienstbehörde, mögen die Verträge nur im Namen der letzteren oder selbstständig mit einer dritten Person abgeschlossen sein, sind stempelfrei, wenn der kontrahirenden Behörde allgemein Stempelfreiheit zusteht.

Zu 69. 77. 81 und 104. Bittschriften, Eingaben, Gesuche und Vorstellungen.

Stempelfrei sind:

a. Gesuche in stempelfreien Angelegenheiten;

b. Begnadigungs- und andere Immediatgesuche;

c. Gesuche der versorgungsberechtigten Militairpersonen um Anstellung oder Beschäftigung und zwar von der ersten Anmeldung bis zu ihrer erfolgten Anstellung, sowie Gesuche derselben um Ausstellung eines nach der Vorschrift zu 61 c. und n. stempelfreien Gesundheits-, Führungs- u. s. w. Attestes;

d. Gesuche der auf Forstversorgung dienenden Reserve-Jäger an die Staatsbehörden um sachgemäße Beschäftigung;

e. Gesuche an die gewerblichen Prüfungsbehörden um Zulassung zur Ablegung der Prüfung;

f. An- und Abmeldungen des Gewerbebetriebes bei der Obrigkeit;

g. Gesuche um Ertheilung oder Ausdehnung von Gewerbescheinen;

h. Gesuche um Ertheilung des obrigkeitlichen Erlaubnißscheines zum Betriebe des Kleinhandels mit Getränken, der Gast- und Schankwirthschaft;

i. Gesuche in den vor den Finanz- und Polizei-Behörden verhandelten Strafsachen, welche dem Erlaß des Strafresoluts vorangehen (s. Nr. 96 des Tarifes);

k. Gesuche an die kirchlichen Behörden;

l. Eingaben wegen Anerbieten von Lieferungen und dergl. in einem von einer Behörde ausgeschriebenen Submissionsverfahren;

m. Gesuche der Beamten an die vorgesetzte Dienstbehörde wegen des Konsenses zur Uebernahme einer Vormundschaft;

n. Eingaben der Grundsteuerpflichtigen in Betreff der Fortschreibung der Grundsteuer;

o. Anzeigen bei der Ortspolizeibehörde über Versammlungen, in welchen öffentliche Angelegenheiten erörtert oder berathen werden sollen, sowie die Bescheinigungen hierüber und andere Gesuche, Bescheinigungen und Verhandlungen, welche in Angelegenheiten der Vereine und Versammlungen lediglich zu dem Zwecke stattfinden, um den Vorschriften des mittelst Verordnung vom 27. Juni 1867 (Gesetzsamml. Seite 921) eingeführten Vereinsgesetzes vom 11. März 1850 zu genügen.

Zu 89. Notariats-Atteste.

Wegen der Stempelfreiheit der Beglaubigung einer Prozeßvollmacht wird auf die Bemerkung am Schlusse (zu §. 6, Nr. 9 des Gesetzes vom 24. Februar d. J.) verwiesen.

Zu 92. Protokolle.

Stempelfrei sind:

a. Protokolle in stempelfreien Angelegenheiten;

b. die Grund- und Informations-Protokolle der Notarien bei Verhandlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit;

c. Protokolle über die Vereidigung von Beamten, welche auf bestimmte Zeit angestellt werden und während derselben ein Diensteinkommen von weniger als 50 Thlr. beziehen, oder welche ganz unentgeltlich dienen. Wird über die gleichzeitige Vereidigung mehrerer Beamten nur ein Protokoll aufgenommen, so ist der Stempel nur einmal zu entrichten.

d. Protokolle über die anderweite Diensteinführung versetzter oder beförderter Beamten;

e. Protokolle über die Diensteinführung der Steuer-Supernumerare;

f. Protokolle über die Verpflichtung und Vereidigung der Postillone;

g. Protokolle über die Vereidigung der Privat-Eisenbahnbeamten für die Beschäftigung bei der Telegraphen-Verwaltung, sofern sie nicht wegen dieser Beschäftigung als Staatsbeamte besonders besoldet sind;

h. Protokolle über die Ableistung des Homagial-Eides;

i. Protokolle in den vor den Finanz- oder Polizeibehörden verhandelten Strafsachen, welche dem Erlaß des Strafresoluts vorangehen (Nr. 96);

k. Protokolle über die Vereidigung der Polizeiverwalter, Schulzen, Gerichtsmänner rc. für ländliche Gemeinden und Gutsbezirke;

l. Protokolle über Vereidigung der zur Kriegsreserve entlassenen und als ambulante Forsthülfsaufseher angenommenen Corpsjäger.

Zu 99. Todtenscheine, welche zur Belegung der Abgänge an Pensionen zu den Pensionsrechnungen der öffentlichen Kassen beizubringen sind, bleiben stempelfrei (s. auch zu 61 unter p. ff.).

Zu §. 6. Nr. 9 des Gesetzes vom 24. Februar d. J. Nach der Bestimmung unter Nr. 9 im §. 6 des Gesetzes vom 24. Februar d. J. sind Beglaubigungen von Prozeßvollmachten in solchen Fällen, in denen es nach den altländischen Vorschriften einer Beglaubigung nicht bedarf, von der Stempelsteuer befreit. Nach den in den altländischen Provinzen geltenden Vorschriften ist die Beglaubigung einer unter Privatunterschrift ausgestellten Prozeßvollmacht nur dann erforderlich, wenn der Bevollmächtigte ermächtigt wird:

1) Eide zu erlassen, oder für geschworen anzunehmen, wobei es keinen Unterschied macht, ob der Eid der Partei oder einem Zeugen erlassen werden soll, oder

2) einen Eid in die Seele des Machtgebers abzuleisten, oder

3) die Entscheidung eines Rechtsstreites einem schiedsrichterlichen Ausspruche zu unterwerfen, oder

4) über streitige Rechte des Machtgebers einen Vergleich abzuschließen, oder

5) ein Recht des Machtgebers einem Dritten abzutreten, oder Verzicht darauf zu leisten, oder

6) Sachen (mit Ausnahme der Ausfertigungen von Erkenntnissen, Resolutionen und Bescheide) oder Gelder (Prozeßkosten allein ausgenommen) für den Machtgeber in Empfang zu nehmen.

In Konkursen ermächtigt die schriftliche Vollmacht zur Wahrnehmung der Rechte eines Gläubigers den Bevollmächtigten in allen Fällen und ohne daß es einer Beglaubigung der Unterschrift bedarf, auch zur Abschließung von Vergleichen aller Art, wenn der Machtgeber nicht ausdrücklich ein Anderes in der Vollmacht erklärt hat.

Berlin, den 27. Februar 1869.

Amtsblatt für Hannover.

Stück 12. Den 19. März 1869.

Bundes-Gesetzblatt des Norddeutschen Bundes:

(Ausgegeben zu Berlin am 13. März 1869.)

Stück 6. Nr. 245. Bekanntmachung des zweiten Verzeichnisses derjenigen höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Qualifikation zum einjährig freiwilligen Militärdienst berechtigt sind. Vom 10. März 1869.

Nr. 246. Ernennung des Kaufmanns Pierre Armand Wladimir Mörch zu La Rochelle zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst.

Nr. 247. Ernennung des bisherigen Preußischen Vizekonsuls Ludwig Adolph Theodor Blücher zu Galacz zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst und des bisherigen Vizekonsuls beim General-Konsulat des Norddeutschen Bundes zu Alexandrien Heinrich Friedrich Willibald Richard Bartels zum Vizekonsul des Norddeutschen Bundes in Jassy.

Nr. 248. Ernennung des bisherigen Preußischen Konsuls Reinhard Berger zu Gonaïves (Hayti) zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst.

Nr. 249. Ernennung des bisherigen Preußischen und Hamburgischen Konsuls J. H. Goßler zu Boston und des Kaufmanns Ernst Beyer zu Mobile zum Konsul des Norddeutschen Bundes.

Nr. 250. Ernennung des bisherigen Preußischen Vizekonsuls Alexander Riegler zum Konsul des Norddeutschen Bundes in Akiermann.

Gesetz-Sammlung:

(Ausgegeben zu Berlin am 10. März 1869.)

Stück 21. Nr. 7343. Gesetz, betreffend die Ausdehnung mehrerer in den älteren Landestheilen geltenden Vorschriften des bürgerlichen Rechts auf die Bezirke der Provinz Hannover, in denen das Allgemeine Landrecht gilt. Vom 1. März 1869.

Nr. 7344. Gesetz, betreffend die Auseinandersetzung zwischen Staat und Stadt in Frankfurt a. M. Vom 5. März 1869.

Nr. 7345. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der Abänderung des §. 11 des Statuts der Iserlohn-Westig-Sundwig-Deilinghofer Wegebaugesellschaft zu Iserlohn. Vom 15. Februar 1869.

(Ausgegeben zu Berlin am 15. März 1869.)

Stück 22. Nr. 7346. Gesetz, betreffend die Rechtsverhältnisse des Stein- und Braunkohlen-Bergbaues in denjenigen Landestheilen, in welchen das Kurfürstlich Sächsische Mandat vom 19. August 1743 Gesetzeskraft hat. Vom 22. Februar 1869.

Nr. 7347. Staatsvertrag zwischen Preußen und Hessen im Betreff der Herstellung einer Eisenbahnverbindung zwischen Hanau und Offenbach und wegen Ankaufs des Großherzoglich Hessischen Theils der Frankfurt-Offenbacher Bahn. Vom 12. Juni 1868.

Nr. 7348. Allerhöchster Erlaß vom 25. Januar 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Pr. Holland, im Regierungsbezirk Königsberg, für den Bau und die Unterhaltung einer Kreischaussee von Mühlhausen nach Schönberg;

Nr. 7349. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisobligationen des Pr. Holländer Kreises im Betrage von 30,000 Thalern IV. Emission. Vom 25. Januar 1869.

Nr. 7350. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des revidirten Statuts der Rheinischen Beleuchtungs-Aktiengesellschaft zu Bonn. Vom 25. Februar 1869.

Nr. 7351. Allerhöchster Erlaß vom 8. März 1869, betreffend die nach dem Gesetz über die Auseinandersetzung zwischen Staat und Stadt in Frankfurt a. M. aufzunehmende Staatsanleihe von 4,450,000 Thalern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- und Provinzial-Behörden:

205. Der Herr Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten hat dem Königlichen Eisenbahn-Commissarius Herrn Geheimen Ober-Regierungs-Rath Maybach hierselbst den Auftrag ertheilt, das bisher von dem Königlichen Eisenbahn-Commissariat zu Cöln wahrgenommene Aufsichtsrecht des Staates über die Preußische Strecke der Almelo-Salzbergener Eisenbahn hinfort seinerseits als beständiger Commissarius der Staatsregierung gemäß §. 46 des Gesetzes vom 3. November 1838 auszuüben, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Hannover, den 10. März 1869.

Der Ober-Präsident.

Otto Graf zu Stolberg.

206. In Gemäßheit des §. 57 der Statuten der Landes-Credit-Anstalt hierselbst wird das Ergebniß der Rechnung dieses Instituts für das Jahr 1867 nachstehend veröffentlicht.

	Gold.			Courant.		
	Thlr	gr	₰	Thlr	gr	₰
1) Die ausstehende Forderung der Hannoverschen Landes-Credit-Anstalt betrug von den ursprünglich ausgeliehenen = 4,938,893 Thlr — gr — ₰ Gold und = 14,277,964 Thlr 14 gr 6 ₰ Courant am Schlusse des Jahrs 1866 noch die Summe von	3,584,506	20	2	11,223,522	—	6
Vom 1. Januar bis 31. Dezember 1867 sind ferner ausgeliehen worden	1,000	—	—	65,015	—	—
überhaupt	3,585,506	20	2	11,288,537	—	6
Darauf sind im Jahre 1867 getilgt: a. durch die ordentliche Beitragszahlung und den Ueberschuß des Reserve-Fonds 80,427 Thlr 16 gr 5 ₰ Gold, 211,069 Thlr 9 gr 7 ₰ Cour. b. durch außerordentliche Abschlagszahlungen 14,150 » 15 » 9 » » 41,050 » 17 » 4 » »	94,578	2	4	252,119	27	1
Die Forderung betrug also beim Rechnungsschlusse . . .	3,490,928	17	8	11,036,417	3	5
2) Die Anleihen betrugen zu derselben Zeit . . . . einschließlich der Bestände an noch zu emittirenden Obligationen der Anstalt.	2,945,865	2	3	12,381,645	—	—
3) Nach Abzug der Zinsen für einstweilige Ausleihungen und für gestundete Beiträge, sowie des eingenommenen Aufgeldes, imgleichen des Ueberschusses des Reserve-Fonds über dessen Höchstbestand hinaus, sind den Schuldnern der Anstalt an Zinsen angerechnet . . . . gleich 3 Thlr 11 gr 5,38 ₰ für 100 Thlr Schuldbestand.	102,946	14	3	401,803	4	9
4) Die Beiträge der Schuldner zu den Verwaltungskosten haben betragen	5,968	20	—	18,772	13	7
wovon wirklich verausgabt sind . . . . Die Ueberschüsse sind statutenmäßig in den Reserve-Fond geflossen.	8	11	3	17,645	15	4
5) Der Bestand des Reserve-Fonds beträgt . . . . . . welcher zinsbar belegt und in der unter Nr. 2 oben aufgeführten Schuld der Anstalt begriffen ist.	—	—	—	300,000	—	—

Hannover, den 9. März 1869.

Der Ober-Präsident.

Otto Graf zu Stolberg.

207. Ich bringe hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Verwaltungsbehörden

1) des Bezirksgefängnisses zu Stade,
2) des polizeilichen Werkhauses zu Moringen

von jetzt an die Bezeichnung:

»Inspection des Bezirksgefängnisses zu Stade, beziehungsweise des polizeilichen Werkhauses zu Moringen«

führen.

Hannover, den 10. März 1869.

Der Ober-Präsident der Provinz Hannover.

Otto Graf zu Stolberg.

208. Regulativ für die Ausleihung von Capitalien aus der Clausthaler Bergbaukasse.

Zur Ausführung des §. 5 des Statutes für die Clausthaler Bergbaukasse vom 14. Dezember 1868 bestimme ich Folgendes:

§. 1. Die zinsbare Belegung der zu den statutenmäßigen Ausgaben nicht zu verwendenden Bestände der Bergbaukasse darf nur gegen genügende Sicherheit geschehen.

§. 2. Die Sicherheit ist als genügend zu betrachten:

a. bei Papieren auf den Inhaber, welche vom Preußischen Staate ausgegeben sind, oder durch spätere Gesetze die Eigenschaft inländischer Staatspapiere erlangt haben,

b. bei anderen Papieren auf den Inhaber, sofern für das Capital oder für dessen Verzinsung mit einem Zinssatze von mindestens 3½ Procent vom Staate unbedingte Garantie übernommen ist,

c. bei Darlehen gegen kündbare Schuldbekenntnisse, welche nicht auf den Inhaber lauten; wenn darin durch Verpfändung von Grundstücken, von zu den unbeweglichen Sachen gehörenden

Berechtigungen oder von Forderungsrechten Sicherheit bestellt ist.

§. 3. Die unter §. 2 c. bezeichneten Darlehen sind nur dann zulässig:

1) wenn durch ländliche Grundstücke oder durch Berechtigungen, die zu den unbeweglichen Sachen gehören, Sicherheit bestellt werden soll, bis zu zwei Drittheilen des durch Schätzung Sachverständiger zu ermittelnden Werthes derselben;
2) wenn durch Häuser Sicherheit bestellt werden soll, bis zur Hälfte des durch Sachverständige zu ermittelnden Werthes unter der Voraussetzung, daß dieselben auf Höhe des Letzteren gegen Feuersgefahr versichert sind;
3) wenn die Sicherheit mit Forderungsrechten bestellt werden soll, sofern solche entweder gemäß der vorstehenden Bestimmungen hypothekarisch sicher gestellt sind, oder in Papieren auf den Inhaber bestehen. Im letzteren Falle ist die Beleihung nur gestattet bis auf Höhe desjenigen Betrages, zu welchem solche Papiere von der Königlich Preußischen Bank beliehen werden dürfen.

§. 4. In allen Fällen bedarf es der Ausstellung eines öffentlichen Schuldbekenntnisses seitens der Darleiher und etwaiger Bürgen nach Maßgabe der bezüglichen gesetzlichen Vorschriften.

Berlin, den 28. Februar 1869.

L. S.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(gez.) v. Itzenplitz.

I. 1102.

Vorstehendes Regulativ wird im Auftrage des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten hierdurch veröffentlicht.

Clausthal, den 10. März 1869.

Königliches Oberbergamt.

Ottiliae.

209. Die unter der Firma Assurantie Compagnie te Amsterdam d. a. 1771 in Amsterdam domicilirte Feuer-Versicherungs-Actien-Gesellschaft, welche unter dem 19. November 1862 für die Königlich Preußischen Staaten und unter dem 2. Mai 1829 für das vormalige Königreich Hannover concessionirt ist, hat beschlossen, ihr Versicherungs-Geschäft in den Königlich Preußischen Staaten nicht fortzuführen, und sich darauf zu beschränken, die Verbindlichkeiten aus den bestehenden Versicherungs-Verträgen abzuwickeln.

Sie hat zu dem Ende unter Widerruf der den bisherigen General-Agenten Marienfeld zu Berlin, Otto Framm hieselbst und Hermann Wiemann zu Leer, ertheilten Vollmachten, den Herren Otto Hoffmann und Adolph v. d. Schulenburg zu Berlin General-Vollmacht ertheilt. Von diesen General-Bevollmächtigten ist dem General-Agenten der North British and Mercantile Insurance Company, Carl Meyer hieselbst, die Abwickelung der Verbindlichkeiten der Assurantie Compagnie te Amsterdam d. a. 1771 aus den bestehenden Versicherungs-Verträgen in dem in der Vollmacht der gedachten General-Bevollmächtigten erwähnten Umfange für die Landdrosteibezirke Hannover und Hildesheim übertragen.

Nachdem diese Uebertragung von uns genehmigt worden ist, wird Vorstehendes hiedurch mit dem Hinzufügen bekannt gemacht, daß die für die Assurantie Compagnie te Amsterdam d. a. 1771 bislang thätig gewesenen Agenten, nämlich:

1) C. Schlifter zu Barsinghausen,
2) Th. Meyerholz zu Bodenwerder,
3) F. Garwes zu Bassum,
4) E. Meyer zu Engelbostel,
5) H. Brünig zu Hameln,
6) C. L. Rieffenberg zu Hannover,
7) R. Petersen zu Hannover,
8) H. Laur zu Hannover,
9) C. D. Hertzel zu Hoya,
10) E. Grote zu Leese,
11) E. Meyer zu Leeste,
12) J. H. Westermann zu Moor,
13) A. Rose zu Neustadt,
14) C. Matthae zu Wülfel,
15) H. Limkamp zu Wunstorf,
16) J. Leymann zu Sulingen

zugleich als Agenten der North British and Mercantile Insurance Company von uns bestätigt sind.

Hannover, den 13. März 1869.

Königlich Preußische Landdrostei.

v. Leipziger.

210. Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung des General-Gouvernements, Departements des Innern, vom 6. Juni 1867, betreffend die Zulassung der Rheinischen Versicherungs-Gesellschaft in Wiesbaden zum Geschäftsbetriebe im vormaligen Königreiche Hannover (Amtsblatt S. 443) bringen wir zur Kenntniß, daß die Actionaire in einer am 9. November v. J. abgehaltenen außerordentlichen General-Versammlung beschlossen haben, die Gesellschaft aufzulösen.

Lüneburg, den 10. März 1869.

Königlich Preußische Landdrostei.

v. Selchow.

211. Wir setzen die Vorschrift unter Ziffer 3 unserer Bekanntmachung vom 4. Dezember 1867, betreffend die Ausführung des §. 5 der Allerhöchsten Verordnung vom 20. September 1867 über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landestheilen, in Ansehung derjenigen ortspolizeilichen Vorschriften, welche von den mit der örtlichen Polizeiverwaltung beauftragten Behörden im Kreise Melle erlassen werden, außer Kraft, und bestimmen, daß die Verkündigung solcher von den Behörden im Kreise Melle zu erlassenden polizeilichen Vorschriften behuf ihrer gesetzlichen Geltung bis auf Weiteres durch das zu Melle unter Redaction des Buchdruckers Haag erscheinende »Kreisblatt des Kreises Melle« zu erfolgen habe.

Osnabrück, den 8. März 1869.

Königlich Preußische Landdrostei.

Bezin.

212. Im Gange der Posten sind nachstehende Änderungen eingetreten:

Es werden abgefertigt:

1) die Personenpost von Bremke nach Göttingen 5^{35} Uhr früh,
2) die Personenpost von Göttingen nach Bremke 8 Uhr Abends.

Die Transportzeit bei diesen Posten beträgt für jede Richtung 1 Stunde 30 Minuten.

Die Courszeiten der Elze-Hamelnschen Personenposten sind wie folgt regulirt worden:

1. Personenpost:
aus Elze . . . um 7^{50} Uhr Vorm.,
durch Hemmendorf . um 8^{43} bis 8^{58} Uhr Vorm.,
durch Coppenbrügge um 9^{35} bis 9^{45} Uhr Vorm.,
in Hameln . . um 11^{35} Uhr Vorm.,
aus Hameln . . um 4^{45} Uhr früh,
durch Coppenbrügge um 6^{40} bis 6^{50} Uhr früh,
durch Hemmendorf . um 7^{27} bis 7^{32} Uhr Vorm.,
in Elze . . . um 8^{35} Uhr Vorm.

2. Personenpost:
aus Elze . . . um 6 Uhr Nachm.,
durch Hemmendorf . um 7^{3} bis 7^{8} Uhr Nachm.,
durch Coppenbrügge um 7^{45} bis 7^{55} Uhr Nachm.,
in Hameln . . um 9^{45} Uhr Nachm.,
aus Hameln . . um 5 Uhr Nachm.,
durch Coppenbrügge um 6^{55} bis 7^{5} Uhr Nachm.,
durch Hemmendorf . um 7^{42} bis 7^{47} Uhr Nachm.,
in Elze . . . um 8^{50} Uhr Abends.

Vom 16. d. M. ab werden die Abgangs- und Ankunftszeiten der nachstehenden Posten wie folgt festgesetzt:

1) Personenpost zwischen Herzberg und Nordhausen:
aus Herzberg . um 10 Uhr Abends,
durch Scharzfeld . um 10^{25} bis 10^{30} Uhr Abds.,
durch Osterhagen . um 11^{35} bis 11^{40} Uhr Abds.,
durch Mackenrode . um 12^{35} bis 12^{45} Uhr früh,
in Nordhausen . um 3 Uhr früh,
aus Nordhausen . um 12^{45} Uhr früh,
durch Mackenrode . um 3 bis 3^{10} Uhr früh,
durch Osterhagen . um 4 bis 4^{5} Uhr früh,
durch Scharzfeld . um 5^{5} bis 5^{10} Uhr früh,
in Herzberg . . um 5^{40} Uhr früh.

2) Local-Personenpost zwischen Herzberg u. Osterode:
aus Herzberg . . . . um 5^{50} Uhr früh,
in Osterode . . . . um 7 Uhr früh,
aus Osterode . . . . um 8^{40} Uhr Abends,
in Herzberg . . . . um 9^{50} Uhr Abends.

Von demselben Termine ab werden abgefertigt:

1) die Botenpost von Lauterberg nach Osterhagen um 10 Uhr Abends,
2) die Botenpost von Osterhagen nach Lauterberg um 4^{30} Uhr früh.

Zwischen Petershagen und Stolzenau besteht eine, viermal wöchentlich coursirende Personenpost mit folgenden Abgangszeiten:

aus Petershagen (Montag, Mittwoch, Freitag, Sonnabend) um 7^{45} Uhr Vorm.,
aus Stolzenau (Dienstag, Donnerstag, Freitag, Sonntag) um 4^{45} Uhr Nachm.

Hannover, den 15. März 1869.

Der Ober-Post-Director.
Schiffmann.

213. Mit dem 15. März cr. kommt bei der Post-Expedition in Burgwedel die Landbriefbestellung zur Ausführung.

Die Landbriefträger bestellen die vorliegende Correspondenz vorerst wöchentlich dreimal und berühren folgende Orte:

Altenwarmbüchen, Baßelhof, Engensen, Fuhrberg, Groß-Horst, Heisterholzmühle, Hohenberg, Kirchhorst, Klein-Burgwedel, Lahbergermühle, Lohne, Neuenwarmbüchen, Oldhorst, Stelle, Thönse, Wellmühle, Wettmar und Ziegelei.

Hannover, den 10. März 1869.

Der Ober-Post-Director.
Schiffmann.

214. Mit dem 1. April cr. kommt bei der Post-Expedition in Lesum die Landbriefbestellung zur Ausführung.

Die Landbriefträger bestellen die vorliegende Correspondenz vorerst dreimal in der Woche und berühren folgende Orte:

Alt-Schönebeck, Bentlage, Borgshöhe, Brande, Brundorf, Corbeck, Erve, Friedrichsdorf, Habighorst, Holthorst, Hohnhorst, Heilshorn, Ihlpohl, Lesumstotel, Leuchtenburg, Lilkendey, Löhnhorst, Loge, Neu-Lesum, Neu-Schönebeck, Ovelgönne, Osterhagen, Plantjenwerbe, St. Magnus, Stendorf, Stotelerwald, Stubben, Werschenrege, Wollah und Wullbrand.

Hannover, den 12. März 1869.

Der Ober-Post-Director.
Schiffmann.

215. Mit dem 5. April cr. kommt bei der Post-Expedition in Wittingen die Landbriefbestellung zur Ausführung.

Die Landbriefträger bestellen die vorliegende Correspondenz vorerst dreimal in der Woche und berühren folgende Orte:

Darrigstorf, Erpensen, Eutzen, Fünfmühlen, Gannerwinkel, Glüsingen, Hagen, Kakerbeck, Knesebeck, Kühstorf, Lüben, Lütjemühle, Mahnburg, Ohrdorf, Rade, Rumstorf, Schneflingen, Stöcken, Stüh, Suderwittingen, Teschendorf, Wollerstorf und Wunderbüttel.

Hannover, den 12. März 1869.

Der Ober-Post-Director.
Schiffmann.

216. Mit dem 1. April cr. kommt bei der Post-Expedition in Asendorf die Landbriefbestellung zur Ausführung.

Die Landbriefträger bestellen die vorliegende Correspondenz vorerst wöchentlich dreimal und berühren folgende Orte:

Affendorf, Altenfelde, Arpste, v. d. Bahlen, Barbrake, Barkloh, Bettinghausen, Brebber, Brüne, Clövinghausen, Dohemann, Dubenhorst, Essen,

Graue, Haendorf, Hardenbostel, Heithusen, Hohenmoor, auf dem Hollen, Kampoheide, Kuhlenkamp, Lichtenberg, Niemannsbruch, im Raden, Renzelfelde, Schierenhop, Steimke, Steinborn und Uepsen.

Hannover, den 16. März 1869.

Der Ober-Post-Director.

Schiffmann.

217. Bei den Post-Aemtern in Celle, in Hannover, in Harburg und in Hildesheim werden vom 20. März c. an versuchsweise gestempelte Streifbänder zu $1/3$ Groschen zum Verkauf gestellt werden.

Diese Streifbänder sind mit dem gewöhnlichen Franco-Werthstempel zu $1/3$ Groschen, und an den beiden Langseiten mit einer schmalen Einfassung in grüner Farbe bedruckt. Die Rückseite ist mit einem Klebestoff zur Herstellung des Verschlusses versehen.

Der Verkauf der Streifbänder findet nur in Partien von je 100 Stück statt und zwar mit einem auf Deckung der Herstellungskosten berechneten Zuschlage von 3 Groschen, so daß der Absatzpreis für 100 Stück 1 ₰ 6 gr 4 ₰ beträgt.

Hannover, den 13. März 1869.

Der Ober-Post-Director.

Schiffmann.

218. Im Verkehre des Preußisch-Braunschweigischen Eisenbahn-Verbandes wird vom 1. k. Mts. an für die Salztransporte von Schönebeck außer der im Nachtrage IX. zum Gütertarif vom 1. April 1868 angegebenen Fracht noch eine Gebühr von 5 Silberg. pro Achse für die Ueberführung der Sendungen vom Salinenhofe nach dem Bahnhofe berechnet.

Der Artikel Sodaasche wird ebenso tarifirt wie Soda, gehört also in Quantitäten von mindestens 100 Centner in die Classe B., in geringeren Quantitäten in die Classe A. des Gütertarifs.

Pikrinsäure wird unter gleichen Bedingungen wie das chlorsaure Kali, jedoch unter der weitern Maßgabe zur Beförderung zugelassen, daß die Fugen der Fässer oder Kisten im Innern mit Papier ausgeklebt sind, und daß auf den Frachtbriefen die ausdrückliche Erklärung abgegeben wird, daß das aufgelieferte Gut kein pikrinsaures Salz, sondern reine Pikrinsäure sei. Pikrinsaure Salze sind auch ferner vom Eisenbahn-Transporte ganz ausgeschlossen.

Münster, den 9. März 1869.

Königliche Direction der Westfälischen Eisenbahn.

219. Der für die Prüfungen behuf Erwerbung der Berechtigung zum einjährig freiwilligen Militair-Dienste auf den 19. und 20. dieses Monats angesetzte

Termin zu Stade ist auf Mittwoch den 31. dieses Monats und Donnerstag den 1. künftigen Monats, Morgens 9 Uhr, verlegt.

Lüneburg, den 11. März 1869.

Königliche Prüfungs-Commission für einjährig Freiwillige, Landdrosteibezirks Lüneburg und Stade.

Brauer.

Polizei-Verordnungen:

220. Betreffend die Sicherung des den Eisenbahnen benachbarten Eigenthums.

Auf Grund des §. 11 der Königlichen Verordnung vom 20. September 1867 über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landestheilen erlassen wir hiermit folgende Polizeiverordnung:

§. 1. Getreide, Stroh, Heu, Flachs und andere leicht feuerfangende Gegenstände dürfen innerhalb zweier Ruthen, von der äußersten Grenze des Bahnkörpers einer Eisenbahn angerechnet, im Freien nicht gelagert werden.

§. 2. Gebäude, welche innerhalb zehn Ruthen von der äußersten Grenze des Bahnkörpers einer Eisenbahn aufgeführt werden, dürfen mit Stroh, Rohr oder Schindeln nicht bedacht werden.

§. 3. Wer den in den §§. 1 und 2 enthaltenen Verboten zuwiderhandelt, verfällt, sofern nicht nach den allgemeinen strafrechtlichen Bestimmungen eine höhere Strafe eintritt, in eine polizeiliche Strafe bis zu 10 Thaler Geld, im Unvermögensfalle bis zu 14 Tagen Gefängniß.

Hildesheim, den 12. März 1869.

Königlich Preußische Landdrostei.

Graf v. Westarp.

221. Im Anschlusse an unser gemeinschaftlich mit der Königlichen Eisenbahn-Direction in Hannover unter dem $\frac{16.\ \text{Septb.}}{1.\ \text{Octbr.}}$ v. J. erlassenes, unter Nr. 662 des Amtsblatts für Hannover abgedrucktes Bahn-Polizei-Reglement erlassen wir auf Grund des §. 11 der Allerhöchsten Verordnung über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landestheilen vom 20. September 1867 ferner die nachstehende Polizei-Verordnung:

§. 1. Getreide, Stroh, Heu, Flachs und sonstige leicht feuerfangende Gegenstände dürfen innerhalb zwei Ruthen, von der äußersten Grenze des Bahnkörpers angerechnet, im Freien nicht gelagert werden.

§. 2. Gebäude, welche innerhalb zehn Ruthen von der äußersten Grenze des Bahnkörpers einer Eisenbahn aufgeführt werden, dürfen mit Stroh, Rohr oder Schindeln nicht bedacht werden.

§. 3. Wer den in den §§. 1 und 2 enthaltenen Verboten zuwiderhandelt, verfällt, sofern nicht nach den allgemeinen strafrechtlichen Bestimmungen eine höhere Strafe eintritt, in eine polizeiliche Strafe bis zu 10 ₰, im Unvermögensfalle bis zu 14 Tagen Gefängniß.

Stade, den 8. März 1869.

Königlich Preußische Landdrostei.

Braun.

222. Betreffend die Sicherung des den Eisenbahnen benachbarten Eigenthums.

Unter Bezugnahme auf §. 11 der Verordnung über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landestheilen vom 20. September 1867 verordnen wir für den ganzen Umfang unsers Verwaltungsbezirks das Folgende:

§. 1. Getreide, Stroh, Heu, Flachs und sonstige leicht feuerfangende Gegenstände dürfen innerhalb zwei Ruthen, von der äußersten Grenze des Bahnkörpers einer Eisenbahn angerechnet, im Freien nicht gelagert werden.

§. 2. Gebäude, welche innerhalb zehn Ruthen von der äußersten Grenze des Bahnkörpers einer Eisenbahn aufgeführt werden, dürfen mit Stroh, Rohr oder Schindeln nicht bedacht werden.

§. 3. Wer den in den §§. 1 und 2 enthaltenen Verboten zuwiderhandelt, verfällt, sofern nicht nach den allgemeinen strafrechtlichen Bestimmungen eine höhere Strafe eintritt, in eine Geldbuße bis zu 10 ℛ, im Unvermögensfalle in eine Gefängnißstrafe bis zu 14 Tagen.

Osnabrück, den 6. März 1869.

Königlich Preußische Landdrostei.

Vezin.

223. In Gemäßheit des Artikel 17 der Ausführungs-Verordnung zur Militair-Ersatz-Instruction für den Norddeutschen Bund vom 26. März 1868 wird — unter Aufhebung unserer Polizei-Verordnung vom 18. Januar 1868, sowie mit Bezugnahme auf den §. 176 ad 1 und 2 und die §§. 20, 59, 71, 98 und 115 der Ersatz-Instruction, und das Reglement, betreffend die Führung der Stammrollen vom 9. Januar 1867 (Amtsblatt für Hannover, Seite 39) — auf Grund des §. 11 der Allerhöchsten Verordnung vom 20. September 1867 von der unterzeichneten Landdrostei folgende Polizei-Verordnung erlassen.

§. 1. Jeder Norddeutsche Militairpflichtige muß sich bei der Obrigkeit des Orts seines gesetzlichen Domizils, wenn er aber außerhalb des Bezirks dieser Obrigkeit in Lohn, Dienst oder Arbeit steht, oder auf einer Lehranstalt sich befindet, bei der Obrigkeit des Aufenthaltsorts zur Eintragung des Namens in die Stammrolle anmelden, wenn er nicht durch den Empfang eines Berechtigungsscheins zum einjährig freiwilligen Dienst, oder sonst besonders dieser Verpflichtung enthoben ist.

Diese Anmeldung ist alljährlich zu wiederholen, so lange der Militairpflichtige davon nicht durch die Ersatzbehörden entbunden wird.

§. 2. Militairpflichtige, die außerhalb des Gebietes des Norddeutschen Bundes leben und im Bundesgebiete kein gesetzliches Domizil besitzen, haben bei der Obrigkeit ihres Geburtsortes sich zu melden, die im Auslande geborenen Militairpflichtigen aber da, wo ihnen oder ihren Familienhäuptern zuletzt ein Paß oder Heimathschein ausgestellt ist.

§. 3. Für abwesende Militairpflichtige haben deren Eltern, Vormünder, Lehr-, Brot- oder Fabrikherren die Anmeldung zur Stammrolle bei der Obrigkeit des Domizils und nur in dem Falle, daß die Militairpflichtigen von dem Orte, wo sie in Lohn, Dienst oder Arbeit stehen, oder auf einer Lehranstalt sich befinden, zeitig abwesend sind, bei der Obrigkeit dieses Ortes, bei eigener Verantwortlichkeit auch dann zu bewirken, wenn die Anmeldung der Militairpflichtigen zur Stammrolle nach den vorstehenden Bestimmungen bei einer andern Obrigkeit erfolgt.

Selbst die im Auslande sich aufhaltenden zur Anmeldung verpflichteten Angehörigen der Militairpflichtigen haben dafür einzustehen, daß die vorschriftsmäßige Anmeldung im Inlande erfolge.

§. 4. Die Meldung muß in der Zeit vom 15. Januar bis 1. Februar geschehen, unter Vorzeigung des Geburtsscheins oder des etwa schon empfangenen Ausweises über das Militairverhältniß.

§. 5. Militairpflichtige, welche den Ort, unter dem sie in die Stammrolle einzutragen oder schon aufgenommen sind, wechseln, haben dies der Obrigkeit des bisherigen und des neuen Aufenthaltsorts ohne Verzug, spätestens innerhalb 3 Tage, zur Berichtigung der Stammrolle anzuzeigen.

§. 6. Wer die unter §. 4 und 5 genannte Zeit der Anmeldung versäumt, hat die Meldung nachzuholen.

§. 7. Der Militairpflichtige hat sich in demjenigen Kreise, in welchem er in Lohn-, Dienst- oder Arbeitsverhältniß steht, oder eine Lehranstalt besucht, wenn er aber sich nicht in solcher Stellung befindet, in dem Kreise seines gesetzlichen Domizils vor die Ersatzbehörden zu stellen.

§. 8. Auch dann, wenn die rechtzeitige Meldung zur Stammrolle versäumt wäre, oder die Beorderung sie nicht erreichte, haben die Militairpflichtigen in dem Kreise, in welchem sie gestellungspflichtig sind, vor der Kreis-Ersatzcommission zur Musterung und vor der Departements-Ersatzcommission beziehungsweise vor der Marine-Ersatzcommission, zur Aushebung sich einzufinden.

§. 9. Zur Anmeldung für die Stammrolle, sowie zur Stellung vor die Kreis- und Departements- beziehungsweise Marine-Ersatz-Commission werden alljährlich öffentliche Aufforderungen der zuständigen Behörden ergehen.

§. 10. Einer Geldstrafe von 1 ℛ bis zu 10 ℛ, im Falle der Vermögenslosigkeit einer verhältnißmäßigen Gefängnißstrafe, unterliegt:

1) wer die An- oder Abmeldung zur Aufnahme oder Berichtigung der Stammrolle nicht in der unter den §§. 1 bis 6 vorgeschriebenen Weise bewirkt,

2) diejenigen Militairpflichtigen, welche der nach den Vorschriften der §§. 91, 98 und 115 der Militair-Ersatz-Instruction erlassenen Aufforderung, sich zur Musterung oder Aushebung vor die Kreis- oder Departements- beziehungsweise Marine-Ersatz-Commission des Bezirks, in welchem sie (vergleiche §. 7 und 8) gestellungspflichtig sind, zu stellen, keine Folge leisten oder bei dem Aufrufe ihres Namens im Musterungs- oder Aushebungslocale nicht anwesend sind, oder bei dem Ersatzgeschäfte die Ordnung stören.

§. 11. Unabhängig von den vorstehenden Strafbestimmungen sind die Ersatzbehörden (Kreis- oder Departements- beziehungsweise Marine-Ersatz-Commission) befugt, in Gemäßheit des §. 71, 5 und des

§. 98, 4 der Militair-Ersatz-Instruction die Gestellung Militairpflichtiger, welche ohne genügende Entschuldigung bei der Musterung oder Aushebung ausgeblieben sind, zwangsweise herbeizuführen, insbesondere auch gegen Militairpflichtige, die nach Androhung einer Geldstrafe bis zu 10 ℱ der Vorladung nicht Folge leisten, eine Geldstrafe bis zu diesem Betrage festzusetzen und zur Einziehung zu stellen.

Osnabrück, den 10. März 1869.

Königlich Preußische Landdrostei.
Bezin.

224. Betreffend die An- und Abmeldung der an einem Orte neueinziehenden bezw. abziehenden Personen.

Auf Grund der §§. 11, 12 und 19 der Allerhöchsten Verordnung über die Polizeiverwaltung in den neuerworbenen Landestheilen vom 20. September 1867 erlassen wir hiermit für unseren Verwaltungsbezirk mit Ausnahme der Stadt Aurich folgende polizeiliche Vorschriften:

§. 1. Jeder an einem Orte Neuanziehende und da selbstständig Wohnsitz Nehmende hat innerhalb acht Tage nach erfolgtem Anzuge hiervon auf dem Lande, einschließlich der Flecken, dem Gemeindevorstande des Orts, in den mit selbstständiger Verwaltung versehenen Städten dem Magistrate schriftlich oder mündlich Anzeige zu machen.

Die Anzeige muß den Vor- und Zunamen, den Stand und das Alter der anziehenden Person und der sämmtlichen Mitglieder seines Hausstandes, auch den Tag des Anzuges und den letzten Wohnort des Anziehenden enthalten.

§. 2. In gleicher Maße ist jeder Haushaltsvorstand zur Anzeige aller in den Personenstand seines Haushalts Neueintretenden (Dienstboten, Gesellen u. s. w.) verpflichtet.

Zu den Personen des Hausstandes werden in dieser Hinsicht auch die keinen selbstständigen Haushalt führenden Einmiether, nicht aber einquartierte Militairpersonen gerechnet.

§. 3. Eine gleichartige Anzeige muß auch über den Abzug einer jeden Person, deren Einzug nach §§. 1 und 2 zu melden ist, dem Gemeindevorstande bezw. dem Magistrate innerhalb acht Tage nach erfolgtem Abzuge gemacht werden.

Zu solcher Anzeige ist bezüglich der im §. 1 gedachten Personen der Abziehende selbst, bezw. derjenige, welcher ihnen Wohnung oder Unterkommen gewährt hat, hinsichtlich der im §. 2 gedachten Personen der betreffende Haushaltsvorstand verpflichtet.

§. 4. Vorstehende Bestimmungen betreffen den Fremdenverkehr nicht, und verbleibt es hinsichtlich der polizeilichen Meldungen bei diesem Verkehre bei den bestehenden resp. noch zu erlassenden besonderen Vorschriften.

§. 5. Die Nichtbeachtung der Vorschriften in §§. 1, 2 und 3 wird mit Geldbuße bis zu 3 ℱ und im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet.

Für den Bezirk der Stadt Aurich verbleibt es bei der von dem Magistrate derselben erlassenen Polizeiverordnung über Ab- und Zugänge im Personenbestande vom 27. Januar 1868.

Gegenwärtige Polizeiverordnung tritt mit Ablauf des achten Tages nach ihrer Verkündigung im Amtsblatt für Ostfriesland in Kraft.

Aurich, den 24. April 1868.

Königlich Preußische Landdrostei.
v. Guionneau.

Bekanntmachungen:

Königliche landwirthschaftliche Akademie Proskau in Schlesien.

225. Verzeichniß der Vorlesungen, praktischen Uebungen und Erläuterungen im Sommer-Semester 1869.

Beginn am 19. April.

I. National-Oekonomie. Spezieller Theil, Dr. von Scheel.

II. Landwirthschaftsrecht, derselbe.

III. Landwirthschaftliche Disciplinen:

A. Aus dem Gebiete der allgemeinen Wirthschafts- und Betriebslehre. 1) Landwirthschaftliche Betriebslehre, Dr. Werner; 2) Taxationslehre, derselbe; 3) Praktische Uebungen im Bonitiren von Grundstücken und Abschätzen von Landgütern, derselbe; 4) Praktische landwirthschaftliche Demonstrationen, Administrat. Schnorrenpfeil; 5) Demonstrationen auf dem Versuchsfelde, Dr. Werner.

B. Aus dem Gebiete der Productionslehre. 6) Ernährung der landwirthschaftlichen Hausthiere. 7) Spezieller Pflanzenbau, Administrat. Schnorrenpfeil; 8) Handelsgewächsbau, Garten-Inspector Hannemann; 9) Trockenlegung der Grundstücke und Drainage, Baurath Engel; 10) Obstbaumzucht und Obstbau, Garten-Insp. Hannemann; 11) Allgemeine Thierzucht, Geh. Reg.-Rath Settegast; 12) Seidenbau mit Demonstrationen, Garten-Insp. Hannemann; 13) Pferdekenntniß, Professor Dr. Dammann; 14) Bienenzucht mit Demonstrationen, Rechnungsrath Schneider.

IV. Forstwirthschaftliche Disciplinen: 1) Waldbau und Forstschutz, Oberförster von Ernst; 2) Forstliche Excursionen, derselbe.

V. Naturwissenschaftliche Disciplinen: 1) Agricultur-Chemie, Professor Dr. Krocker; 2) Organische Chemie, derselbe; 3) Analytische Chemie und Uebungen in landwirthschaftlich-chemischen Arbeiten im Laboratorium, derselbe; 4) Morphologie der Pflanzen und Systemkunde, Professor Dr. Heinzel; 5) Krankheiten der Pflanzen, derselbe; 6) Praktische Uebungen in anatomisch-physiologischen Untersuchungen der Pflanzen, derselbe; 7) Botanische Excursionen, Professor Dr. Heinzel; 8) Land- und forstwirthschaftliche Insectenkunde, Dr. Hensel; 9) Analytische Botanik, Professor Dr. Heinzel; 10) Experimental-Physik, Dr. Pape; 11) Naturgeschichte der Hausthiere, Dr. Hensel; 12) Geognosie und Bodenkunde, derselbe; 13) Zoologische und geognostische Excursionen, derselbe.

VI. Oekonomisch-technologische Disciplin: Technologie.

VII. Thierheilkunde: 1) Gesundheitspflege der landwirthschaftlichen Hausthiere, Professor Dr. Dammann; 2) die äußeren und inneren Krankheiten der Hausthiere, derselbe; 3) Veterinär-klinische Demonstrationen, derselbe.

VIII. Mathematische Disciplin: Unterricht im Feldmessen und Nivelliren, Baurath Engel.

Lehrhilfsmittel.

Der Unterricht wird, wie aus dem Lehrplane erhellt, durch Demonstrationen, praktische Uebungen und Excursionen erläutert. Hierzu dient zunächst die gesammte Gutswirthschaft mit circa 4000 Morgen Areal, aus mannigfaltigsten Bodenarten und Grundstücken bestehend und von 4 Vorwerken aus in 9 Rotationen bewirthschaftet. Werthvolle Viehbestände, verschiedenen Racen angehörig, tragen zur Veranschaulichung der Lehre von der Thierzucht bei. Die technischen Betriebsanlagen der Gutswirthschaft, wie Brennerei, Brauerei, Ziegelei erläutern die technologischen Vorträge.

Als weitere Lehrhilfsmittel dienen:
Die Versuchswirthschaft und Versuchs-Station;
Der botanische Garten;
Das pomologische Institut und das Arboretum;
Die Anatomie;
Das chemische und pflanzenphysiologische Laboratorium, beide für praktische Arbeiten der Studirenden eingerichtet;
Das landwirthschaftliche Museum mit dem Modell-Cabinet und den Woll- und Vließ-Sammlungen;
Das zoologische Cabinet;
Die Bibliothek und das Lesezimmer.

Zur Erläuterung der forstwirthschaftlichen Vorträge dient das 20,000 Morgen umfassende Forstrevier.

Praktische Curse und Praktikanten-Station.

Junge Männer, welche die Absicht haben, sich besonders mit dem Schäfereiwesen vertraut zu machen, um später die Leitung von Schäfereien als Geschäft zu betreiben, erhalten Gelegenheit, sich für den erwählten Beruf gründlich auszubilden. Für die praktische Erlernung der Spiritus- und bairischen Bier-Fabrikation in besonderen Cursen ist Vorsorge getroffen.

Zur Erlernung der praktischen Landwirthschaft ist durch die mit der Akademie in Verbindung gebrachte Praktikanten-Station Gelegenheit geboten. Angehende Landwirthe finden gegen Entrichtung einer Pension in dem Hause des Administrators in Proskau und des Wirthschafts-Inspectors auf dem Departement Schimnitz Aufnahme; sie werden von ihren Lehrherren mit dem Betriebe der Landwirthschaft vertraut gemacht und in der Gutswirthschaft praktisch beschäftigt.

Aufnahme der Akademiker. Honorar-Zahlung. Sonstige Einrichtungen der Akademie.

Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher oder mündlicher Anmeldung beim Director. Die Akademie verlangt von den Studirenden Reife des Urtheils und Kenntnisse in dem Maße, um akademischen Vorträgen ohne Schwierigkeit folgen und daraus den rechten Nutzen ziehen zu können. Vorausgegangene wenigstens einjährige praktische Thätigkeit im Landwirthschaftsbetriebe ist ferner zum Verständniß der Vorträge erforderlich. Der Cursus ist zweijährig, der Studirende verpflichtet sich bei seinem Eintritt jedoch nur für das laufende Semester.

Gegen ein monatlich zu entrichtendes Lehrhonorar können junge Landwirthe, deren Verhältnisse ihnen den Aufenthalt an der Akademie während eines vollen Semesters nicht gestatten, als Hospitanten zugelassen werden.

Es beträgt das Eintrittsgeld 6 Thaler, das Studien-Honorar für das erste Semester 40 Thaler, für das zweite 30 Thaler, für das dritte 20 Thaler, für das vierte und jedes folgende Semester 10 Thaler. Bei erwiesener Bedürftigkeit des Akademikers kann das Studien-Honorar ganz oder zur Hälfte erlassen werden.

Beim Schluß eines jeden Semesters finden Abgangsprüfungen statt. Um zur Prüfung zugelassen zu werden, muß der Studirende vier Semester auf der Akademie absolvirt haben. Die Zeit seines Studiums an einer anderen Hochschule kommt dabei in Anrechnung.

Beim Beginn eines jeden Winter-Semesters werden den Akademikern Preis-Aufgaben gestellt. Zur Concurrenz an der Lösung der gestellten Preis-Aufgabe werden alle diejenigen Studirenden zugelassen, welche im Semester der Verkündigung die Akademie besuchen. Die beste Arbeit erhält den Preis von 100 Thalern, die nächstbeste ein Accessit von 25 Thalern, die drittbeste eine lobende Erwähnung.

Die Gesammtkosten des Aufenthalts an der Akademie mit Einschluß des Studien-Honorars betragen unter Voraussetzung einer mäßigen Sparsamkeit im ersten Jahre circa 300 Thaler, im zweiten Jahre circa 250 Thaler. Bei größerer Einschränkung gelingt es, mit 200 Thalern jährlich auszukommen. Logis und Kost nehmen die Akademiker nach freier Wahl in Privathäusern und den Speisewirthschaften des Ortes Proskau.

Der akademische landwirthschaftliche Verein, von den Studirenden gegründet, beschäftigt sich mit der Erörterung und Besprechung von Fragen landwirthschaftlichen oder allgemein wissenschaftlichen Inhalts. Die Lehrer der Akademie nehmen als Gäste daran Theil.

Nähere Nachrichten über die Akademie, deren Einrichtungen und Lehrhilfsmittel enthält die bei Wiegandt und Hempel in Berlin erschienene und für den Preis von 15 Sgr. durch alle Buchhandlungen zu beziehende Schrift: „Die Königliche landwirthschaftliche Akademie Proskau“; auch ist der unterzeichnete Director gern bereit, auf Anfragen weitere Auskunft zu ertheilen.

Proskau, im Februar 1869.

Der Director, Geheimer Regierungs-Rath.
Settegast.

Königliche Universität Greifswald.

226. Vorlesungsplan der Königlichen staats- und landwirthschaftlichen Akademie zu Eldena für das Sommersemester 1869.

Das Semester beginnt am 12. April.

1) Ein- und Anleitung zum academischen Studium, Director Prof. Dr. Baumstark.
2) Volkswirthschaftslehre, erster Theil, derselbe.
3) Landwirthschaftsrecht, Prof. Dr. Häberlin.
4) Bodenkunde, Dr. Scholz.
5) Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau, Prof. Dr. Segnitz.
6) Landwirthschaftliche Statistik, derselbe.
7) Besonderer Acker- und Pflanzenbau, Oekonomie-Rath Dr. Rhode.
8) Wiesenbau, Oeconomie-Rath Dr. Rhode.
9) Obstbaumzucht, akademischer Gärtner Fintelmann.
10) Praktische Uebungen im Boniliren des Bodens, Prof. Dr. Segnitz.
11) Praktische landwirthschaftliche Demonstrationen, Oeconomie-Rath Dr. Rhode.
12) Allgemeine Thier- und Pferdezucht, Departements-Thierarzt Prof. Dr. Fürstenberg.
13) Pferdekenntniß und Hufbeschlag mit praktischen Demonstrationen, derselbe.
14) Lehre von den inneren Krankheiten der Haussäugethiere, derselbe.
15) Forstwirthschaftliche Productionslehre, akad. Forstmeister Wiese.
16) Forstwirthschaftliche Excursionen, derselbe.
17) Organische Experimentalchemie, Prof. Dr. Trommer.
18) Uebungen im chemischen Laboratorium, Dr. Scholz.
19) Repetitorium der anorganischen Chemie, derselbe.
20) Physik, Prof. Dr. Trommer.
21) Pflanzensystematik, Prof. Dr. Jessen.
22) Anleitung zum Bestimmen der Pflanzen, derselbe.
23) Anatomie und Physiologie der Pflanzen, derselbe.
24) Botanische Excursionen, derselbe.
25) Mineralogie und Gesteinslehre, Dr. Scholz.
26) Mineralogische Uebungen, derselbe.
27) Feldmessen und Nivelliren, Prof. Dr. Fuchs.
28) Landwirthschaftliche Baukunst II. Theil mit Demonstrationen an den akademischen Gebäuden, akad. Baumeister Müller.
29) Wege- und Wasserbau für Landwirthe, derselbe.

Besondere Institute der Akademie zu Eldena.

Die akademische Bibliothek ist Mittwochs und Sonnabends im Wintersemester von 1 — 2 Uhr, im Sommersemester von 11 — 12 Uhr, geöffnet. Vorsteher Prof. Dr Jessen.

Das akademische Leseinstitut leitet derselbe.

Die landwirthschaftliche Modellsammlung verwaltet Prof. Dr. Segnitz.

Die Ackergeräthesammlung und Wollprobensammlung beaufsichtigt Oeconomie-Rath Dr. Rhode.

Das chemische Institut verwalten Prof. Dr. Trommer und Dr. Scholz.

Das physikalische Cabinet und die technologische Sammlung leitet Prof. Dr. Trommer.

Die chemische Versuchsstation leitet Dr. Scholz. Das Mineralien-Cabinet verwaltet derselbe.

Das akademische Herbarium, die Früchte- und Saamensammlung, die zoologische Sammlung, das mikroskopische und pflanzenphysiologische Institut beaufsichtigt Prof. Dr. Jessen.

Die anatomische Präparatensammlung, das thierphysiologische Institut, die Versuchs- und Krankenställe und die verschiedenen thierärztlichen Sammlungen verwaltet Prof. Dr Fürstenberg.

Die thierärztliche Klinik hält derselbe täglich.

Den botanischen Garten verwalten Prof. Dr. Jessen als Vorsteher, und der akademische Gärtner Fintelmann.

Die akademische Baumschule, den Obst- Mutter- und Mustergarten, die Obstpflanzungen, den Gemüsegarten und die Obstmodellsammlung verwaltet der akademische Gärtner Fintelmann.

Die akademische Gutswirthschaft leitet der Deconomierath Dr. Rhode.

Das akademische Versuchsfeld verwaltet Herr Pietruski.

Eldena, im Februar 1869.

Der Director
Dr. E. Baumstark.

227. Die Eingaben an die unterzeichnete Behörde werden vielfältig nicht mit der richtigen Adresse versehen, wodurch für die Betheiligten nachtheilige Verzögerungen erwachsen.

Zur Verhütung von solchen machen wir darauf aufmerksam, daß die unterzeichnete, mit der Leitung der Verwaltung der Hannoverschen Staatseisenbahnen betraute, Behörde die amtliche Bezeichnung:

„Königliche Eisenbahn-Direction"

führt, während die früher unter der Firma:

„Königliche Eisenbahn-Betriebs-Direction"

bestandenen Dienststellen nunmehr unter der Bezeichnung

„Königliche Eisenbahn-Betriebs-Inspection"

fungiren.

Hannover, den 10. März 1869.

Königliche Eisenbahn-Direction.
Maybach.

228. In Gemäßheit des §. 12 der Geschäftsanweisung für die Steuer-Empfänger vom 16. Dezember 1867 bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Steuer-Empfänger Lindhorst zu Fallersleben mit unserer Genehmigung den früheren Unterofficier F. Zech zu Niedersachswerfen, Amts Hohnstein, zu seinem Kassengehülfen, mit der Befugniß, Quittungen rechtsgültig zu ertheilen, bevollmächtigt hat.

Hannover, den 8. März 1869.

Königliches Ober-Steuer-Kollegium.
Frankenfeld.

Personal-Chronik.

Königliches Universitäts-Curatorium zu Göttingen:

229. Seine Majestät der König haben zu genehmigen geruht, daß zu Ostern d. Js.

1) der Geheime Regierungsrath Professor Dr. Hanßen in Berlin als ordentlicher Professor in der philosophischen Facultät an die Universität zu Göttingen versetzt;

2) der Professor Dr. theol. und phil. Paul de Lagarde in Berlin zum ordentlichen Professor in derselben Facultät ernannt;

3) der Privatdocent Dr. Gustav Droysen in Halle zum außerordentlichen Professor in derselben Facultät ernannt, und

4) der ordentliche Professor der Rechte Dr. Richard Eduard John in Kiel in gleicher Eigenschaft an die Universität zu Göttingen versetzt werde.

Die Stelle des Hausverwalters im Ernst-August-Hospitale ist dem Rechnungsführer und Verwalter des Garnison-Lazareths in Northeim, Louis von Schlepegrell verliehen.

Amtsblatt für Hannover.

Stück 13. Den 27. März 1869.

Gesetz-Sammlung:

(Ausgegeben zu Berlin am 19. März 1869.)

Stück 23. Nr. 7352. Subhastationsordnung. Vom 15. März 1869.

Nr. 7353. Allerhöchster Erlaß vom 22. Februar 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Gemeinden Niederjöllenbeck und Oberjöllenbeck und an das Amt Schildesche, im Kreise Bielefeld, Regierungsbezirks Minden, für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeindechaussee von Schildesche über Jöllenbeck und Sewings Hof bis zur Grenze des Amtes Spenge.

(Ausgegeben zu Berlin am 22. März 1869.)

Stück 24. Nr. 7354. Gesetz, betreffend die Einführung des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 in das Gebiet der Herzogthümer Schleswig und Holstein. Vom 12. März 1869.

Nr. 7355. Staatsvertrag zwischen Preußen und Lippe in Betreff der Anlage einer Eisenbahn von Hannover über Hameln, Lügde, Schieder und Steinheim nach Altenbeken. Vom 23. Januar 1869.

Nr. 7356. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisobligationen des Rastenburger Kreises im Betrage von 100,000 Thalern. Vom 15. Februar 1869.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- und Provinzial-Behörden:

230. Betreffend die Beschränkung der Verwendung von Stempelmaterialien bei den Gerichten.

In denjenigen gerichtlichen Angelegenheiten, in welchen nach §. 1 des Gesetzes vom 24. Februar d. J. wegen Aenderung der Stempelsteuer in der Provinz Hannover noch ferner Stempelabgaben auf Grund der Bestimmungen des Stempelgesetzes vom 30. Januar 1859 zu entrichten sind, erfolgt deren Erhebung, Verrechnung und Ablieferung als Stempelgebühr nach Maßgabe der in der Bekanntmachung vom 20. August 1867 in Betreff der Beschränkung der Verwendung von Stempelmaterialien bei den Gerichten erlassenen Anordnungen.

Die Bestimmung im zweiten Absatze des §. 4 der gedachten Bekanntmachung findet vom 1. April d. J. ab auch auf die Verrechnung der bei den gerichtlichen Behörden nach dem Tarife vom 24. Febr. d. J. zu erhebenden Stempelabgaben Anwendung.

Berlin, den 13. März 1869.

Der Finanz-Minister. Der Justiz-Minister.
v. d. Heydt. Leonhardt.

231. Betreffend Einlösung der am 1. April 1869 fälligen Schatzanweisungen.

Die auf Grund des Gesetzes vom 3. März 1868 (Gesetzsamml. S. 174) ausgegebenen, am 1. April d. J. fälligen Schatz-Anweisungen vom 1. April 1868 werden vom 20. d. M. ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisions-Tage, in den Dienststunden von der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, den Regierungs-Hauptkassen, den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Lüneburg und Osnabrück und der Kreiskasse zu Frankfurt a./M. eingelöst.

Da diese Schatzanweisungen vor der Auszahlung von der Staatsschulden-Tilgungskasse verificirt und deshalb die bei den Provinzialkassen eingehenden an dieselbe eingesandt werden müssen, so bleibt den Besitzern solcher Papiere, welche den Betrag bei einer Provinzialkasse in Empfang zu nehmen wünschen, überlassen, dieselben bald an eine der oben genannten Provinzialkassen einzureichen, damit die Zahlung des Capitals nebst Zinsen pünktlich erfolgen kann.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich auf einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schatz-Anweisungen wegen Einlösung derselben nicht einlassen.

Bei Einlieferung der Werthpapiere ist zugleich ein Verzeichniß derselben, in welchem sie nach Littern, Nummern und Beträgen (Capital und Zinsen von der Linie getrennt, in der Linie in einer Summe) aufzuführen sind, und welches aufgerechnet und unterschrieben sein muß, abzugeben, und zwar bei den Provinzialkassen doppelt. Das eine Exemplar dieses Verzeichnisses wird von den Provinzialkassen mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort wieder ausgehändigt und ist beim Empfange des baaren Betrages zurückzugeben.

Berlin, den 8. März 1869.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

von Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.

232. Nachstehend publiciren wir die Bekanntmachung der Hauptverwaltung der Staatsschulden vom 10. März 1869, betreffend die 31ste Verloosung der Staatsanleihe vom Jahre 1848, unter dem Hinzufügen, daß Verzeichnisse der verloosten Nummern bei den Bezirkshauptkassen, den Amts- und Steuerkassen der Provinz, sowie auf den Büreaus der Aemter und Magistrate zur Einsicht offen liegen, auch bezügliche Exemplare den Amtsblättern und der Neuen Hannoverschen Zeitung beigegeben sind.

Hannover, den 23. März 1869.

Königliche Verwaltung der Domainen und Forsten.
v. Seebach.

Bekanntmachung,
betreffend
die 31ste Verloosung der Staats-Anleihe vom Jahre 1848.

In der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der 4½prozentigen Preußischen Staats-Anleihe vom Jahre 1848 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit dem Bemerken gekündigt, daß die in den ausgeloosten Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. Oktober 1869 ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den Kassenrevisionen nöthigen Zeit von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 1. Oktober 1869 fälligen Zinscoupons Ser. VI. Nr. 3 bis 8 nebst Talons baar in Empfang zu nehmen sind.

Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei den Königlichen Regierungs-Hauptkassen, sowie bei der Kreiskasse in Fankfurt a. M. und den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg bewirkt werden. Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Coupons und Talons einer dieser Kassen einzureichen, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen, und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung zu besorgen hat.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mit abzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten. Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht. Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der vorbezeichneten Anleihe, sowie der Anleihen aus den Jahren 1854, 1855 A, 1857 und 2. 1859er, welche in den früheren Verloosungen (mit Ausschluß der am 15. September v. J. stattgehabten der Staats-Anleihe von 1848) gezogen aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

In Betreff der am 15. September v. J. ausgeloosten und zum 1. April d. J. gekündigten Schuldverschreibungen wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Hauptkassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forstkassen, den Kämmerei- und anderen größeren Kommunal-Kassen sowie auf den Büreaux der Landräthe und Magistrate zur Einsicht offen liegt.

Schließlich wird noch bemerkt, daß von den Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe von 1848 die Appoints Lit. F. à 10 ₰ nunmehr sämmtlich ausgeloost und zur Rückzahlung der Kapitalien gekündigt sind. Die gekündigten Obligationen treten vom Tage des betreffenden, nach jeder Verloosung bekannt gemachten Kündigungstermines ab außer Verzinsung.

Berlin, den 10. März 1869.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.

233. Da es aus dienstlichen Rücksichten wünschenswerth erscheint, daß die in Angelegenheiten der vormals Hannoverschen Staatsschuld an das Königliche Oberpräsidium gelangenden Eingaben schon auf der Adresse als die Staatsschuldenverwaltung betreffend bezeichnet werden, so mache ich hiedurch bekannt, daß alle derartige Eingaben in Zukunft:

„An
das Königliche Ober-Präsidium,
Staatsschuldenverwaltung
Hannover“

zu adressiren sind.

Hannover, den 15. März 1869.

Der Ober-Präsident der Provinz Hannover.
Otto Graf zu Stolberg.

234. Betreffend die Aufnahme in das evangelische Lehrerinnen-Seminar zu Droyßig.

Zu Anfang August d. J. findet bei dem evangelischen Lehrerinnen-Seminar zu Droyßig bei Zeitz im Regierungsbezirk Merseburg eine neue Aufnahme von Jungfrauen statt, welche sich für den Lehrerinnen-Beruf ausbilden wollen.

Das genannte Seminar nimmt Zöglinge aus allen Provinzen der Monarchie auf. Der Cursus ist zweijährig.

Das Seminar hat den Zweck, auf dem Grund des evangelischen Bekenntnisses, christliche Lehrerinnen für den Dienst an Elementar- und Bürgerschulen auszubilden, wobei nicht ausgeschlossen wird, daß die in ihm vorgebildeten Lehrerinnen nach ihrem Austritt Gelegenheit erhalten, in Privatverhältnissen für christliche Erziehung und für Unterricht thätig zu werden.

Der Unterricht des Seminars und die Uebung in der mit demselben verbundenen Töchterschule erstrecken sich auf alle für diesen Beruf erforderlichen Kenntnisse

und Fertigkeiten, den Unterricht in der französischen Sprache und in Handarbeiten mit eingeschlossen.

Die Zöglinge des Seminars wohnen in dem für diesen Zweck vollständig eingerichteten Anstaltsgebäude. Das Leben in der Anstalt ruht auf dem Grund des Wortes Gottes und christlicher Gemeinschaft.

Für den Unterricht, volle Beköstigung, Wohnung, Bett und Bettwäsche, Heizung und Beleuchtung sowie für ärztliche Pflege und Medicin wird eine in monatlichen Raten voraus zu zahlende Pension von 65 Thlr. jährlich entrichtet. Zeitweise Abwesenheit aus der Anstalt entbindet nicht von der Fortzahlung der Pension.

Es sind Fonds vorhanden zur Unterstützung für würdige und bedürftige Zöglinge; eine solche kann jedoch in der Regel erst vom zweiten Jahre des Aufenthalts ab gewährt werden.

Die Zulassung zu dem Seminar erfolgt auf Vorschlag der betreffenden Königlichen Regierung resp. des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums in Berlin, durch mich unter Vorbehalt einer vierteljährigen Probezeit.

Zöglingen, welche im Lauf des ersten Jahres nicht dauernd den an sie zu stellenden Anforderungen entsprechen, wird die Wahl gelassen, in der untern Klasse noch ein zweites Jahr zu bleiben oder die Anstalt zu verlassen, und solchen Zöglingen, welche bei Ablauf des Cursus der oberen Klasse von dem Lehrercollegium zur Ablegung der Abgangsprüfung nicht für befähigt gehalten werden, kann der Aufenthalt in der Anstalt noch auf ein Jahr gestattet werden.

Die Zulassung zu der diesjährigen Aufnahme ist bis spätestens zum 15. Mai d. J. bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Verwaltungs-Bezirk die Bewerberin wohnt, unter Einreichung folgender Schriftstücke und Zeugnisse nachzusuchen:

1) Geburts- und Taufschein, wobei bemerkt wird, daß die Bewerberin am 1. Oktober d. J. nicht unter 17 Jahre alt sein darf.
2) Ein Zeugniß eines Königlichen Kreis-Physicus über normalen Gesundheitszustand, namentlich, daß die Bewerberin nicht an Brustschwäche, Kurzsichtigkeit, Schwerhörigkeit, sowie an anderen die Ausübung des Lehramts behindernden Gebrechen leidet, auch in ihrer körperlichen Entwickelung soweit vorgeschritten ist, um den Aufenthalt im Seminar ohne Gefährdung ihrer Gesundheit übernehmen zu können. Zugleich ist ein Zeugniß über stattgefundene Impfung vorzulegen.
3) Ein Zeugniß der Ortspolizeibehörde über die sittliche Führung der Aspirantin, ein eben solches von ihrem Seelsorger über ihr Leben in der Kirche und in der christlichen Gemeinschaft.
4) Ein von der Bewerberin selbst verfaßter Lebenslauf, aus welchem ihr bisheriger Lebensgang zu ersehen und auf die Entwickelung ihrer Neigung zum Lehrberuf zu schließen ist. Dieses Schriftstück gilt zugleich als Probe der Handschrift.
5) Eine Erklärung der Eltern oder Vormünder, daß dieselben das Pensionsgeld von 65 Thalern jährlich auf zwei Jahre zu zahlen sich verpflichten.

Im Fall von der Bewerberin auf Unterstützung Anspruch gemacht wird, ist ein von der Ortsbehörde ausgestelltes Armuthszeugniß beizubringen, aus welchem die Vermögensverhältnisse der Bewerberin und ihrer Angehörigen genau zu ersehen sind.

Zur Aufnahme in das Seminar sind, mit Ausnahme der Ausbildung in der Musik, diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten erforderlich, wie sie in dem Regulativ vom 2. Oktober 1854 für die Vorbildung der Seminar-Präparanden bezeichnet sind; außerdem Fertigkeit in weiblichen Handarbeiten. Ein Anfang im Verständniß der französischen Sprache sowie im Klavierspiel, Gesang und Zeichnen sind erwünscht.

Berlin, den 13. März 1869.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
In Vertretung:
Lehnert.

Indem wir vorstehenden Erlaß zur allgemeinen Kenntniß bringen, fordern wir diejenigen Jungfrauen der Provinz Hannover, welche den Wunsch haben, in das Lehrerinnen-Seminar zu Droyßig aufgenommen zu werden, hiedurch auf, sich spätestens bis zum **15. Mai d. J.**, unter Einreichung der oben genannten Schriftstücke bei uns zu melden und Weiteres durch uns zu gewärtigen.

Hannover, den 20. März 1869.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.
v. Leipziger.

235. Betreffend die Ausführung des §. 5 der Königlichen Verordnung vom 20. September d. J. über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landestheilen.

In Gemäßheit des §. 5 der Königlichen Verordnung über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landestheilen vom 20. September d. J. (Gesetz-Sammlung pag. 1529) bestimmen wir hierdurch, daß zur Gültigkeit einer polizeilichen Vorschrift, welche von einer mit der örtlichen Polizeiverwaltung beauftragten Behörde auf den Grund der angeführten Verordnung erlassen wird, Folgendes erforderlich ist:

1) der Erlaß muß ausdrücklich auf den §. 5 der besagten Verordnung Bezug nehmen, und als polizeiliche Vorschrift, Polizei-Verordnung oder Polizei-Reglement bezeichnet sein;

2) die Strafe der Nichtbefolgung oder Uebertretung ist innerhalb des zulässigen Betrages von 3 ₰ und bezw. 10 ₰ (§. 5 Abs. 2) dergestalt festzusetzen, daß entweder eine bestimmte Summe, oder ein Minimum und Maximum, oder auch nur das letztere angegeben wird;

3) die Verkündigung muß durch Aufnahme des ganzen Erlasses in die hiesigen Anzeigen bewirkt werden. Jede außerdem erfolgende anderweite Bekanntmachung, zu welcher die betreffende Behörde sich aus Gründen der Zweckmäßigkeit bewogen finden mag, ist ohne Einfluß auf die gesetzliche Geltung der polizeilichen Vorschrift.

Von jeder in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmungen zu erlassenden ortspolizeilichen Verordnung ist sofort eine Abschrift oder ein Abdruck sowohl an uns einzureichen (§. 8 der Verordnung), als auch dem zuständigen Amtsgerichte und dem zuständigen Beamten der Staatsanwaltschaft zu übermitteln. Dabei ist uns zugleich eine Angabe darüber zu machen, auf welche Weise außer durch Aufnahme in die hiesigen Anzeigen die polizeiliche Verordnung verkündet worden ist.

Stade, den 9. Dezember 1867.

Königlich Preußische Landdrostei.

Braun.

236. In Gemäßheit der wegen Benutzung der Staats-Archive in den Provinzen ergangenen Bestimmungen werden die im Ressort der unterzeichneten General-Commission beschäftigten Beamten damit angewiesen, etwaige Anträge auf Gestattung der Einsicht von Archivalien jedes Mal an den Herrn Ober-Präsidenten gelangen zu lassen, auch dabei unter thunlichst genauer Bezeichnung der betreffenden Archivalien den Zweck anzugeben, zu welchem deren Einsicht gewünscht wird.

Hannover, den 23. März 1869.

Königliche General-Commission.

Heinrichs.

237. Mit dem 1. April cr. kommt bei der Post-Expedition in Bruchhausen die Landbriefbestellung zur Ausführung.

Die Landbriefträger bestellen die vorliegende Correspondenz vorerst dreimal wöchentlich und berühren folgende Orte:

Borstel (Groß- und Klein-), Büngelshausen, Gehlbergen, Hollen, Hustedt, Klein-Schwarme, Loge, Martfeld, Ressort, Rienhagen, Normannshausen, Schwarme, Spracken, Stapelshorn, Tuschendorf, und Wöpse.

Hannover, den 18. März 1869.

Der Ober-Post-Director.

Schiffmann.

238. Mit dem 5. April cr. kommt bei der Post-Expedition in Lauenau die Landbriefbestellung zur Ausführung.

Die Landbriefträger bestellen die vorliegende Correspondenz vorerst dreimal wöchentlich und berühren folgende Orte:

Altenhagen, Baßemühle, Beber, Blumenhagen, Feggendorf, Herriehausen, Hülsede, Lübbersen, Meinsen, Messenkamp, Mittelmühle, Niedermühle, Nienstedt, Pohle, Pulvermühle, Rohrsen, Schmarrie, Waltershagen und Wiesmühle.

Hannover, den 18. März 1869.

Der Ober-Post-Director.

Schiffmann.

239. Zufolge Ermächtigung des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten haben wir vom 1. April d. J. ab das Recht zur selbstständigen Anstellung, Versetzung und Dienstentlassung der Bahnwärter, Nachtwächter, Weichensteller und Portiers, einschließlich der Werkstätten-Portiers und Werkstätten-Nachtwächter der dem betreffenden Bezirke vorgesetzten Königlichen Eisenbahn-Betriebs-Inspection (in Osnabrück, Bremen, Hannover, Harburg, Göttingen) übertragen.

Ueber alle Anträge und Beschwerden bezüglich des genannten Personals haben demzufolge in erster Instanz die Königlichen Eisenbahn-Betriebs-Inspectionen zu befinden. Man wolle deshalb derartige Eingaben in Zukunft zunächst an jene Dienststellen richten. Gegen Verfügungen derselben steht der Recursweg an uns offen.

Hannover, den 27. Februar 1869.

Königliche Eisenbahn-Direction.

Maybach.

240. Betreffend Ersatzwahl eines Reichstags-Abgeordneten.

Nachdem der Staatsminister a. D. Freiherr von Münchhausen sein Mandat als Reichstags-Abgeordneter für den 8. Hannoverschen Wahlkreis niedergelegt hat, ist in dem gedachten Wahlkreise die Ersatz-Wahl eines Reichstags-Abgeordneten erforderlich geworden.

Auf Grund der §§. 36 und 38 des Reglements vom 1. Juli 1867 setze ich

als Tag, an welchem die Auslegung der Wählerlisten für diese Ersatzwahl zu beginnen hat

Mittwoch, den 14. April d. J.

und

als Tag der Ersatzwahl

Montag, den 10. Mai d. J.

hierdurch fest.

Zum Wahl-Commissar ist der Stadtdirector Rasch in Hannover von mir ernannt.

Hannover, den 20. März 1869.

Der Ober-Präsident.

In Vertretung:

v. Leipziger.

241. Bei der am 12. und 13. d. M. abgehaltenen Lehrerinnen-Prüfung haben

Marie Crusius aus Eberholzen, Mathilde Haage aus Ilfeld, Caroline Kniep aus Hannover, Marie Mensching aus Hannover, Minna Nolte aus Scharzfeld, Hermine Schmidt aus Nienburg, Meta Schulze aus Hannover, Bertha Spanuth aus Hannover

die Befähigung zur Anstellung als Lehrerinnen an Töchterschulen nachgewiesen.

Hannover, den 18. März 1869.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

v. Leipziger.

242. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Forstrath Mühry in Hildesheim vom 1. April d. J. nach Hannover gesetzt worden ist und daß die Forst-Inspection Hildesheim, von diesem Tage an, die Bezeichnung »Forst-Inspection Hannover-Hildesheim« zu führen hat.

Hannover, den 12. März 1869.

Königliche Verwaltung der Domainen und Forsten.

v. Seebach.

243. Verzeichniß der Vorlesungen, welche im Sommersemester 1862 bei dem mit der Universität in Beziehung stehenden königlichen landwirthschaftlichen Lehrinstitute zu Berlin (Behrenstraße 28) stattfinden werden.

1) Professor Dr. Thaer:
a. Die Grundzüge der rationellen Landwirthschaft, eine kritische Encyclopädie: Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 9—10 Uhr — privatim.
b. Ausgewählte Abschnitte aus den Lehren vom Ackerbau und der Thierproduktion: Dienstags von 4—6 Uhr — privatissime und gratis.
Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.

2) Professor Dr. Eichhorn:
a. Die chemischen Grundlagen des Ackerbaues und der Thierzucht: Dienstags, Donnerstags und Freitags von 11—12 Uhr — privatim.
b. Anleitung zu agricultur-chemischen Untersuchungen mit Uebungen im Laboratorium: Mittwochs und Sonnabends von 9—12 Uhr — privatim.
Lehrsaal im Institut (Behrenstr. 28). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

3) Professor Dr. Karl Koch:
Landwirthschaftliche Botanik, verbunden mit Exkursionen und Bonitiren des Bodens und der Wiesen: Montags und Donnerstags von 5 bis 7 Uhr — privatim.
Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.

4) Dr. Kny:
a. Grundzüge der Anatomie und Physiologie der Pflanzen: Montags, Dienstags und Freitags von 8—9 Uhr — publice.
b. Anleitung zum Gebrauche des Mikroskops: Montags und Donnerstags von 2—4 Uhr — publice.
Lehrsaal im Institut (Behrenstr. 28). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

5) Professor Dr. G. Rose:
Kurzer Abriß der Mineralogie mit besonderer Berücksichtigung der Felsarten und der darin vorkommenden Mineralien: Mittwochs und Sonnabends von 12—1 Uhr — privatim.
Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.

6) Dr. Gerstäcker:
Ueber die der Landwirthschaft schädlichen und nützlichen Insekten: Dienstags und Freitags von 9—10 Uhr — publice.
Lehrsaal im Universitätsgebäude. Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.

7) Lehrer der Thierheilkunde Müller.
Allgemeine Physiologie mit besonderer Berücksichtigung der Lehren von der Ernährung der Hausthiere: Mittwochs von 7—9 Uhr und Sonnabends von 8—9 Uhr — publice.
Lehrsaal in der Thierarzneischule, Louisenstraße 56. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

8) Dr. Hartmann:
a. Schafzucht: Montags und Donnerstags von 10 bis 11 Uhr — publice.
b. Die Prinzipien der Thierzüchtung: Montags von 11—12 Uhr — publice.
Lehrsaal im Institut (Behrenstr. 28). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

9) Dr. Spinola:
Exterieur und die äußeren Krankheiten des Pferdes, verbunden mit Demonstrationen am lebenden Thiere: Dienstags, Mittwochs und Freitags von 6—7 Uhr — publice.
Lehrsaal in der Thierarzneischule, Louisenstr. 56. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

10) Professor Dr. Großmann:
Arithmetik, Algebra und Geometrie mit besonderer Berücksichtigung praktischer Aufgaben: Mittwochs und Freitags von 5—6 Uhr — publice.
Lehrsaal im Institut (Behrenstr. 28). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

11) Professor Manger:
Praktische Uebungen im Feldmessen und Nivelliren, Kartiren und Berechnen von Flächen, mit Hinweisung auf Drainagen und Berieselungen: Sonnabends von $3\frac{1}{2}$ bis 7 Uhr — publice.
Lehrsaal im Institut (Behrenstr. 28). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

12) Ingenieur Petzold:
Landwirthschaftliche Maschinenkunde mit Zugrundelegung der Hauptlehren der Maschinen-Mechanik: Montags und Donnerstags von 12—1 Uhr — publice.
Lehrsaal im Institut (Behrenstr. 28). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

13) Dr. Stahlschmidt:
Ueber Branntweinbrennerei und Zuckerfabrikation: Donnerstags von 7—9 Uhr — publice.
Lehrsaal im Institut (Behrenstr. 28). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

14) Garten-Inspektor Bouché:
Ueber Gartenbau unter besonderer Berücksichtigung des Gemüse- und Obstbaues, der Gehölzzucht, der Parkanlagen, der Konstruktion von Gewächshäusern: Mittwochs von 3—5 Uhr — publice.
Lehrsaal im Institut (Behrenstr. 28). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

15) Stadtgerichtsrath Keyßner:
Ueber das preußische Civilrecht mit besonderer Rücksicht auf die für den Landwirth wichtigen Rechtsverhältnisse: Dienstags von 12—2 Uhr — publice.
Lehrsaal im Institut (Behrenstr. 28). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

Hiernach sind die Vorträge in folgender Reihenfolge geordnet:

	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Sonnabend
7—8			Müller	Stahlschmidt		
8—9	Kny	Kny	Müller	Stahlschmidt	Kny	Müller
9—10	Thaer	Thaer Gerstäcker	Eichhorn	Thaer	Thaer Gerstäcker	Eichhorn
10—11	Hartmann		Eichhorn	Hartmann		Eichhorn
11—12	Hartmann	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn
12—1	Petzold	Keyßner	Rose	Petzold		Rose
1—2		Keyßner				
2—3	Kny			Kny		
3—4	Kny		Bouché	Kny		Manger
4—5		Thaer	Bouché			Manger
5—6	Koch	Thaer	Großmann	Koch	Großmann	Manger
6—7	Koch	Spinola	Spinola	Koch	Spinola	Manger

Außer diesen, für die der Landwirthschaft beflissenen Studirenden besonders eingerichteten Vorlesungen, werden an der Universität und der Thierarzneischule noch mehrere Vorlesungen, welche für angehende Landwirthe von näherem Interesse sind und zu welchem der Zutritt denselben frei steht, oder doch leicht verschafft werden kann, stattfinden. Von den Vorlesungen an der Universität sind besonders hervorzuheben: Allgemeine Botanik, Physik, Geologie, Zoologie, Nationalökonomie.

Die Vorlesungen beginnen gleichzeitig mit den Vorlesungen an der königl. Universität am 12. April 1869. Meldungen wegen der Aufnahme in das Institut werden von Prof. Dr. Eichhorn, Behrenstraße Nr. 28, entgegengenommen.

Die Benutzung der Bibliothek des königl. landwirthschaftlichen Ministeriums, Schützenstr. Nr. 48, ist den Studirenden gestattet, ebenso haben dieselben Zutritt zu den Sammlungen des Königl. landwirthschaftlichen Museums, Schöneberger Ufer Nr. 26.

Die Instituts-Quästur befindet sich im Central-Bureau des königl. Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, Schützenstraße Nr. 26, und ist von 11 — 2 Uhr geöffnet.

Berlin, den 16. März 1869.

Das Kuratorium.

(gez.) v. Nathusius. Lüdersdorff. Olshausen.

Personal-Chronik.

Königliches Ober-Präsidium der Provinz Hannover.

244. Der bisherige kommissarische Landdrost, Polizei-Präsident v. Leipziger hierselbst ist zum Landdrosten ernannt worden.

Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht, den pensionirten Strafanstalts-Inspectoren Fortmüller zu Hameln, Henne zu Stade und Gärtner zu Lingen, den Rothen Adler-Orden IV. Classe zu verleihen.

Königliches Ober-Bergamt zu Dortmund.

245. Der concessionirte Markscheider A. Effing, hat mit unserer Genehmigung vom 1. März d. J. an seinen Wohnsitz in Bochum genommen.

Königliche General-Commission:

246. Das Ablösungs-Commissariat für den Bezirk des Amts Stickhausen ist dem Amtshauptmann Gerdes daselbst verliehen.

Königliche Eisenbahn-Direction zu Hannover.

247. Es sind ernannt:

Zu Königlichen Eisenbahn-Secretairen:

die Eisenbahn-Secretaire: Zecher, Focke II.

Menshausen, Wöhlke, Noelle, Wildt, Kuhlmann, Graßdorf, Meyer, Rühmekorb, Nienstädt, Lindemann, Schwabe und der bisherige Güter-Expeditions-Vorsteher Bock.

Zum Königlichen Eisenbahn-Hauptcassen-Buchhalter:

der Buchhalter Mußmann.

Zum Königlichen Eisenbahn-Canzlisten:

der Canzlist Humcke.

Zu Königlichen Eisenbahn-Betriebs-Secretairen:

die Betriebs-Secretaire: Kracke in Harburg, Nölke, Meinheit, Meyer, Beckmann, Mönckeberg, Barten, Wedekind, Bremer, Wolf, Gerdung in Hannover, Prediger, Müller, Leifert in Bremen, Scherf in Uelzen und Nicolaus in Osnabrück.

Zu Königlichen Eisenbahn-Stationsvorstehern I. Classe:

die Stations-Vorsteher: Heuer in Wunstorf, Ranft in Northeim, Woßmann in Harburg, Heinkenschloß in Elze, Meyer in Hohnstorf.

Zu Königlichen Eisenbahn-Stations-Vorstehern II. Classe:

die Stations-Vorsteher: Höhne in Unterlüß, Heldberg in Sarstedt, Herm in Verden.

Zum Königlichen Eisenbahn-Stations-Assistenten:

der Stations-Assistent Schulze in Hannover.

Zu Königlichen Eisenbahn-Güter-Expedienten:

die Güter-Expedienten: Lindhorst in Nordstemmen, Wissel in Harburg, Hennies in Lüneburg, Sannes in Wunstorf.

Zu Königlichen Eisenbahn-Stations-Einnehmern:

die Stations-Einnehmer: Meyer in Kreiensen, Pinckernell in Northeim.

Zum Königlichen Eisenbahn-Materialien-Verwalter II. Classe:

der Materialien-Verwalter Vetter in Bremen.

Zu Königlichen Eisenbahn-Magazin-Aufsehern:

die Magazin Aufseher: Beinsen in Göttingen, Meyer in Hannover.

Zum Königlichen Eisenbahn-Werkmeister:

der Werkmeister Munzel in Nordstemmen.

Zu Königlichen Eisenbahn-Lademeistern:

die Lademeister: Hauenschild in Harburg, Matthaei in Lüneburg.

Zu Königlichen Eisenbahn-Zugführern:

die Zugführer: Godelmann in Harburg, Scheideler in Hannover.

Zu Königlichen Eisenbahn-Packmeistern:

die Packmeister: Martin, Bennig, Picker, Gieren und Dücker in Harburg, Völker in Hannover, Klußmann in Frankfurt, Almstedt in Magdeburg, Zehren in Göttingen.

Zu Königlichen Eisenbahn-Stations-Assistenten:

die Stations-Assistenten (f. d. Expeditions-Dienst): Winkel in Hannover, Woltmann in Lüneburg.

Amtsblatt für Hannover.

Stück 14. Den 2. April **1869.**

Bundes-Gesetzblatt des Norddeutschen Bundes:

(Ausgegeben zu Berlin am 24. März 1869.)

Stück 7. Nr. 251. Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrages zum Haushaltsetat des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1869. Vom 18. März 1869.

Nr. 252. Ernennung des Königlich Preußischen Legations-Raths Christoph Sigismund Oscar Grimm zum Konsul des Norddeutschen Bundes in Konstantinopel.

Nr. 253. Ernennung des bisherigen Preußischen Konsuls J. Martinez y Orluno zu Almeria zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst.

Nr. 254. Ernennung des bisherigen Lübeckischen, Bremischen und Hamburgischen Vize-Konsuls W. J. Hidde Bok zu Helder, des bisherigen Preußischen und Hamburgischen Konsular-Agenten W. A. Bruno Bok zu Texel, und des Kaufmanns J. H. van Loon zu Harlingen zu Vize-Konsuln des Norddeutschen Bundes.

Nr. 255. Ernennung des Hamburgischen Konsuls Christian Schulz zu Port au Prince zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst.

Nr. 256. Ertheilung des Exequatur als Kaiserlich Französischer Konsul in Stettin, Namens des Norddeutschen Bundes, an den Herrn P. M. Bérenger.

Nr. 257. Ertheilung des Exequatur als Kaiserlich Französischer Konsul in Danzig, Namens des Norddeutschen Bundes, an den Baron de Vaur.

Gesetz-Sammlung:

(Ausgegeben zu Berlin 24. am März 1869.)

Stück 25. Nr. 7357. Gesetz, die Abänderung einiger Bestimmungen der Konkursordnung vom 8. Mai 1855 betreffend. Vom 12. März 1869.

Nr. 7358. Gesetz, betreffend die Ausstellung gerichtlicher Erbbescheinigungen. Vom 12. März 1869.

Nr. 7359. Allerhöchster Erlaß vom 22. Februar 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Fürstenthum, Regierungsbezirk Cöslin, für den Bau und die Unterhaltung einer Kreischaussee von Cörlin nach Groß-Jestin an der Colberg-Schievelbeiner Kreisstraße.

Nr. 7360. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Fürstenthumer Kreises im Betrage von 47,000 Thalern, V. Emission. Vom 22. Februar 1869.

(Ausgegeben zu Berlin am 25. März 1869.)

Stück 26. Nr. 7361. Gesetz, betreffend die fernere Geltung der Verordnung vom 30. Mai 1849 (Gesetz-Samml. S. 205) für die Wahlen zum Hause der Abgeordneten in den durch die Gesetze vom 20 September und 24. Dezember 1866 mit der Preußischen Monarchie vereinigten Landestheilen. Vom 11. März 1869.

Nr. 7362. Gesetz über die Anstellung im höheren Justizdienste. Vom 12. März 1869.

Nr. 7363. Gesetz wegen Einführung kürzerer Verjährungsfristen im Bezirk des Appellationsgerichts in Frankfurt a. M. Vom 13 März 1869.

Nr. 7364. Gesetz, betreffend die Eide der Juden. Vom 15. März 1869.

Nr. 7365. Gesetz, betreffend das Civilprozeß-Verfahren im Geltungsbereiche der Verordnung vom 24. Juni 1867 (Gesetz-Samml. S. 885). Vom 15. März 1869.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- und Provinzial-Behörden:

248. Betreffend die diesjährige Aufnahme in das evangelische Gouvernanten-Institut und Töchter-Pensionat zu Droyßig.

In der unter der unmittelbaren Leitung des Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten stehenden Bildungs-Anstalt für evangelische Gouvernanten und Lehrerinnen an höheren Töchterschulen zu Droyßig bei Zeitz im Regierungsbezirk Merseburg beginnt im August d. Js. ein neuer Cursus, zu welchem der Zutritt einer Anzahl junger Damen offen steht.

Der Cursus dauert drei Jahre. Die Entlassung der Zöglinge erfolgt nach einer vor einer Königlichen Commission bestandenen Prüfung und mit einem von der ersteren ausgestellten Qualifikationszeugniß für

den Beruf als Erzieherinnen und Lehrerinnen in Familien und in höheren Töchterschulen.

Die Hauptaufgabe der Anstalt ist, für den höheren Lehrerinnenberuf geeignete evangelische Jungfrauen zunächst in christlicher Wahrheit und in christlichem Leben selbst so zu begründen, daß sie befähigt und geneigt werden, die ihnen später anzuvertrauenden Kinder im christlichen Glauben und in der christlichen Liebe zu erziehen.

Sodann sollen sie theoretisch und praktisch mit einer guten und einfachen Unterrichts- und Erziehungsmethode bekannt gemacht werden, in welcher letzteren Beziehung sie in dem mit dem Gouvernanten-Institut verbundenen Töchter-Pensionat lehrend und erziehend beschäftigt werden.

Ein besonderes Gewicht wird auf die Ausbildung in der französischen und englischen Sprache, sowie in der Musik gelegt.

Der Unterricht in Geschichte, in Literatur und in sonstigen zur allgemeinen Bildung gehörigen Gegenständen findet seine volle Vertretung unter vorzugsweiser Berücksichtigung der Zwecke weiblicher Bildung, weshalb jede Verflachung zu vermeiden und die nothwendige Vertiefung des Gemüthslebens zu erzielen gesucht wird.

Zöglingen, welche den an sie zu stellenden Anforderungen nicht dauernd entsprechen, wird am Schluß des Jahrescursus der unteren und der mittleren Klasse die Wahl gelassen, in derselben Klasse noch ein zweites Jahr zu bleiben oder die Anstalt zu verlassen, und ebenso kann den Zöglingen, welche am Schluß des Cursus der obersten Klasse von dem Lehrercollegium zur Ablegung der Abgangsprüfung nicht für befähigt gehalten werden, der Aufenthalt in der Anstalt noch auf ein Jahr gestattet werden.

Die Einrichtung der Anstalt bietet zur Betheiligung an häuslichen Arbeiten, soweit diese das Gebiet auch der körperlichen Pflege und Erziehung angehen, geordnete Gelegenheit.

Die Zöglinge zahlen eine in monatlichen Raten voraus zu entrichtende Pension von 105 Thalern jährlich, wofür sie den gesammten Unterricht, volle Beköstigung, Bett und Bettwäsche, Heizung und Beleuchtung, sowie ärztliche Pflege und Medicin für vorübergehendes Unwohlsein frei haben. Für die Anstalten ist ein besonderer Arzt angenommen.

Die Meldungen zur diesjährigen Aufnahme sind spätestens bis zum 15. Juni d. Js. unmittelbar an mich einzureichen. Denselben ist beizufügen:

1) der Geburts- und Taufschein, wobei bemerkt wird, daß die Aufzunehmenden das 17. Lebensjahr erreicht haben müssen.
2) Ein Zeugniß der Ortspolizeibehörde über die sittliche Führung; ein eben solches von dem Ortsgeistlichen und Seelsorger über das Leben der Aspirantin in der Kirche und christlichen Gemeinschaft. In demselben ist zugleich ein Urtheil über die Kenntnisse der Aspirantin in den christlichen Religionswahrheiten und in der biblischen Geschichte nach Maßgabe des Regulativs vom 2. Oktober 1854 auszusprechen.
3) Ein Zeugniß des betreffenden Königlichen Kreis-Physikus über normalen Gesundheitszustand, namentlich, daß die Bewerberin nicht an Gebrechen leidet, welche sie an der Ausübung des Erziehungs- und Lehrberufs hindern werden, und daß sie in ihrer körperlichen Entwickelung genügend vorgeschritten ist, um einen dreijährigen Aufenthalt in dem Institut ohne Gefährdung für ihre Gesundheit übernehmen können.
4) Eine Erklärung der Eltern oder Vormünder, oder sonst glaubhaft geführter Nachweis, daß das Pensionsgeld von 105 Thalern jährlich auf drei Jahre gezahlt werden soll.
5) Ein selbstgeschriebener Lebenslauf, aus welchem der bisherige Bildungsgang der Aspirantin zu ersehen und auf die Entwickelung ihrer Neigung zu dem erwählten Beruf zu schließen ist.
6) Die aus den zuletzt besuchten Schulen und Bildungs-Anstalten erhaltenen Zeugnisse.
7) Außerdem hat sich die Bewerberin bei einem von ihr zu wählenden Direktor oder Lehrer einer höheren öffentlichen Unterrichts-Anstalt oder bei einem Königlichen Schulrath einer Prüfung zu unterwerfen und ein Zeugniß desselben über ihre Kenntnisse in der deutschen, englischen und französischen Sprache und Literatur, sowie in den Realgegenständen beizubringen. Diesem Zeugniß sind die schriftlich angefertigten und censirten Prüfungsarbeiten beizufügen. Hinsichtlich der erlangten musikalischen Ausbildung genügt, wenn nicht das Zeugniß eines Musikverständigen beigebracht werden kann, die eigene Angabe über die seither betriebenen Studien.

Fertigkeit in den gewöhnlichen weiblichen Handarbeiten wird vorausgesetzt.

Jungfrauen, welchen es Ernst ist, in einer wohlgeordneten christlichen Gemeinschaft sich zu einem würdigen Lebensberuf vorzubereiten, werden dazu in der Bildungs-Anstalt zu Droyßig eine Gelegenheit finden, die auch weniger wohlhabenden einen lohnenden Beruf sichert.

In dem mit dem Gouvernanten-Institut verbundenen Pensionat für evangelische Töchter höherer Stände können ebenfalls noch Zöglinge vom 10. bis 16. Lebensjahre Aufnahme finden. Dieselben sind bei dem Königlichen Seminar-Direktor Kritzinger in Droyßig anzumelden, von welchem auch ausführliche Programme über das Pensionat bezogen werden können.

Das neu ausgegebene Programm lautet:

In Verbindung mit dem zu Droyßig von des verewigten Herrn Fürsten von Schönburg-Waldenburg Durchlaucht, gestifteten evangelischen Lehrerinnen-Seminar und der Bildungs-Anstalt für Gouvernanten besteht eine Erziehungs-Anstalt für evangelische Töchter höherer Stände.

Die vereinigten Schul- und Erziehungs-Anstalten stehen unter der unmittelbaren Leitung und Aufsicht des Königlich Preußischen Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten in Berlin.

Die Erziehungs-Anstalt für Töchter ist auf höchstens 50 Stellen berechnet.

Aufgenommen können werden evangelische Kinder vom zehnten bis sechszehnten Lebensjahr.

Die Aufnahme findet in der Regel zu Ostern und Anfang September eines jeden Jahres statt. Ausnahmen sind in dazu geeigneten Fällen zulässig. Der Abgang eines Zöglings ist ein Vierteljahr vorher der Seminar-Direktion anzuzeigen.

Bei der Anmeldung ist ein ärztliches Zeugniß über den Gesundheitszustand des Kindes beizubringen, in welchem namentlich bescheinigt wird, daß das Kind nicht an Krämpfen leidet, sowie die natürlichen Blattern überstanden hat oder mit Schutzblattern geimpft ist.

Das Pensionsgeld beträgt, ärztliche Behandlung und Medicin in Krankheitsfällen eingeschlossen, jährlich 205 Thaler Preuß. Courant, die in vierteljährlichen Raten praenumerando zu zahlen sind. Zeitweise Abwesenheit aus der Anstalt entbindet nicht von der Zahlung der Pension. Besonders berechnet wird nur die Besorgung der Leibwäsche; Bett und Bettwäsche wird von der Anstalt geliefert.

Die Kinder wohnen, in Familiengruppen vertheilt, unter steter Aufsicht des Lehrerpersonals und der Gouvernanten in dem zweckmäßig eingerichteten, frei gelegenen Anstaltsgebäude.

Der Flecken Droyßig, Residenz des Prinzen von Schönburg-Waldenburg Durchlaucht, liegt im Kreise Weißenfels, Regierungsbezirk Merseburg, Provinz Sachsen, nahe bei Zeitz. Der Ort ist von den Eisenbahn-Stationen Naumburg, Weißenfels und Zeitz leicht zu erreichen.

Die Hügelkette, welche hier beginnt und sich weiterhin zum Thüringer-Wald erhebt, ist mit fruchtbaren Feldern und reichem Laubwald bedeckt und von dem nahen, lieblichen Elsterthale durchschnitten. Die Luft ist rein und stärkend, die Gesundheitsverhältnisse des Orts sind überhaupt günstig.

Der Garten der Anstalt, der Fürstliche Schloß-Park, sowie die unmittelbar an die Anstalt sich anschließenden Waldpartien, eine stundenlange Linden-Allee, ein für das Institut eingerichtetes Flußbad, Turnübungen, verbunden mit der ländlichen Stille, bieten der körperlichen Entwickelung jede wünschenswerthe Unterstützung. Aerztliche Hülfe wird von dem im Orte wohnenden Anstalts-Arzte geleistet.

Die Bespeisung in der Anstalt ist überall einfach und reichlich. Das Pensionat wie die übrigen Erziehungs- und Schul-Anstalten in Droyßig, verfolgen, dem Willen ihres verewigten Stifters entsprechend, eine entschieden evangelisch-christliche Richtung.

Die in demselben durch Erziehung und Unterricht angestrebte Bildung soll die eigenthümlichen Bedürfnisse des weiblichen Gemüths- und Geisteslebens mit aller Umsicht berücksichtigen und darum und zugleich in die reiche Sphäre des weiblichen Berufs für das Reich Gottes einführen. Nicht der Schein der Wissenschaft, noch die glänzende, inhaltlose Form, nicht ein abstractes oder weichliches, den heiligen Ordnungen Gottes entfremdetes Leben soll angestrebt werden; sondern eine bei aller Berücksichtigung der Schranken der weiblichen Natur gründliche Bildung und ein Leben, welches in einer aus innerer Wahrheit hervorblühenden edlen Form lebenskräftig und opferfähig an Familie, Vaterland und Kirche mit klarer Erkenntniß, mit warmer dankbarer Liebe sich anschließt und in deren Arbeit und Förderung mit freudiger Hingabe eingeht. So wird diese Bildung, wie hoch sie auch das Gute in dem Fremden achtet und sich aneignet, in ihrem innersten Wesen eine deutsche bleiben und die Tradition des edlen deutschen Frauencharakters in seiner Tiefe, Einfachheit und Thatkraft bewahren.

Die Erziehung, auf dem Wort Gottes sicher ruhend, soll das ganze Leben des Kindes in den Kreis der Heiligung ziehen, ihm eine Gehülfin zur Erlangung eines kindlichen, freudigen und frommen Geistes werden.

Dieses Bestreben findet seine Unterlage und Pflege in den gemeinsamen Morgen- und Abend-Andachten, in der Unterweisung im Worte Gottes, in der Beaufsichtigung und Leitung, die in demselben Sinn von den Lehrerinnen und Gouvernanten geübt wird, endlich in den Gottesdiensten, an denen die Anstalten Theil nehmen.

Dazu tritt die reiche und fruchtbare Uebung gegenseitiger Hülfe und Liebe, welche das gemeinsame Leben der Zöglinge fordert und mit sich bringt.

Der Unterricht wird so ertheilt, daß er zugleich die Zucht des Geistes an dem ganzen Menschen üben kann. In äußerlicher Beziehung wird bemerkt, daß für fähige Zöglinge von der Selecta des Pensionats aus der Eintritt in das Gouvernanten-Institut ohne besondere Prüfung gestattet wird.

Die kleine Zahl der Zöglinge, wie die Fülle der erziehenden Kräfte, gestatten es, etwaigen Verirrungen und Einseitigkeiten vorzubeugen, wie sie wohl sonst bei einer Anstalts-Erziehung hervortreten. Es soll hier die einzelne Persönlichkeit in ihrer eigenthümlichen Entwickelung volle Aufmerksamkeit und Berücksichtigung finden; wie das elterliche Haus sie übt; zugleich aber auch das Bewußtsein der Gemeinschaft geweckt und gestärkt werden.

Die äußere Gestaltung des Lebens soll wahr und einfach sein, und die Sitte derjenigen gleichen, die von der edlen deutschen Familie dargestellt wird.

Die Kleidung ist möglichst einfach zu halten. Die Turnübungen machen auch einen Turnanzug nöthig, der indeß am Ort leicht beschafft werden kann. Sämmtliche Wäsche rc. muß gezeichnet sein. An Servietten ist ½ Dutzend, an Handtüchern eben so viel mitzubringen.

Was den Unterricht betrifft, so soll sich derselbe von den Elementarstufen bis zu dem Ziel einer wohl eingerichteten höheren Töchterschule erstrecken. Daß in Auswahl und Behandlung des Unterrichtsstoffes wissenschaftliches Scheinwesen ebenso ausgeschlossen ist, wie der christlichen Unterweisung überall eine maßgebende Stellung eingeräumt wird, erhellt aus dem früher Gesagten.

Die herzliche klare Aneignung des Heils in Christo Jesu, wie sie dem Kinde in der heiligen Taufe versiegelt ist, bleibt der oberste Zweck des Religions-Unterrichts.

In das kirchliche Bekenntniß wird durch den Unterricht nach dem Lutherischen Catechismus eingeführt; der Confirmanden-Unterricht und die Einsegnung kann seitens des Orts-Geistlichen erfolgen.

Die Beziehungen zur äußeren und inneren Mission fehlen nicht, so daß nach allen Seiten hin ein lebendig christlich-kirchliches Bewußtsein und Gemeindeleben angebahnt wird.

Der Unterricht, besonders in der vaterländischen Geschichte und Literatur, soll in die lebendige Gemeinschaft mit Fürst und Volk, mit dem Vaterland und seinen Gütern, mit seiner Vergangenheit und Gegenwart einführen. Vorzugsweise sollen die Schätze der Literatur, in dem Licht des Evangeliums betrachtet und nach dem Bedürfniß der weiblichen Eigenthümlichkeit ausgewählt und behandelt, den Töchtern ein reicher Quell von Erquickung, Läuterung und Kräftigung für Geist, Gemüth und Geschmack werden.

In ähnlicher Weise soll dem weiblichen Wesen der Unterricht im Gesang und Klavierspiel dienen. Derselbe bildet einen integrirenden Theil des Gesammt-Unterrichts.

In der englischen und französischen Sprache und Literatur soll fehlerfreier schriftlicher Ausdruck und Verständniß der prosaischen, sowie der leichteren poetischen Stücke unter allen Umständen erreicht werden. Dazu kommt die Conversation in beiden Sprachen. Der Unterricht wird durch National-Lehrerinnen mit besorgt.

Alle übrigen Unterrichtsfächer finden ihre angemessene Vertretung.

An dem Pensionat arbeiten vier Lehrer und sechs Lehrerinnen; die häuslichen Arbeiten der Pensionaire werden von den älteren Zöglingen des Gouvernanten-Instituts überwacht und geleitet.

Die Anmeldungen zur Aufnahme von Töchtern in die Erziehungs-Anstalt zu Droyßig sind portofrei an die Seminar-Direktion zu richten; von Seiten derselben wird auch die Correspondenz über die Zöglinge mit den Angehörigen unterhalten werden.

Berlin, den 13. März 1869.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

In Vertretung:

Lehnert.

249. Durch die Bekanntmachung vom 14. August 1858 ist zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden, daß, nach einer mit der Königlich Großherzoglich Luxemburgischen Regierung getroffenen Verabredung, beim Uebergange von Branntwein aus Preußen und den wegen der Branntweinsteuer mit Preußen in Gemeinschaft stehenden Zollvereinsstaaten nach Luxemburg und umgekehrt, gegenseitig die Erhebung der Uebergangsabgabe unterbleiben solle, sofern die Betheiligten über den zu versendenden Branntwein im Lande der Versendung einen Uebergangsschein entnehmen und die daraus erwachsenden Verpflichtungen erfüllen.

Der Abfertigung mit einem Uebergangsscheine, von welcher hiernach seither die gegenseitig zugesagte Befreiung von der Uebergangsabgabe abhängig war, bedarf es, nach einer weiteren Verabredung mit der Königlich Großherzoglich Luxemburgischen Regierung, künftig nicht mehr, vielmehr tritt zwischen den Eingangs gedachten Staaten und Luxemburg gegenseitig ein völlig freier Verkehr mit Branntwein ein.

Berlin, den 14. März 1869.

Der Finanz-Minister.

v. d. Heydt.

250. Die durch den Erlaß vom 23. September v. J. (II b. 15021) auf den Grund des §. 28 des Regulativs vom 1. Dezember 1864 für einzelne Regierungsbezirke getroffene Anordnung wegen des Ausschlusses neuer Notirungen forstversorgungsberechtigter Jäger der Klasse A. I. wird für den Bezirk der Regierung zu Erfurt hierdurch außer Kraft gesetzt. Es können demnach von dem Datum gegenwärtiger Verfügung an, Meldungen zur Notirung forstversorgungsberechtigter Jäger der Klasse A. nach Maßgabe der Bestimmungen des angeführten Regulativs in diesem Bezirke unbeschränkt wieder aufgenommen werden.

Berlin, den 10. März 1869.

Der Finanz-Minister.

Im Auftrage:

Hagen.

An die Königliche Verwaltung der Domainen und Forsten zu Hannover

II. b. 4041.

Der vorstehende Erlaß wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Hannover, den 21. März 1869.

Königliche Verwaltung der Domainen und Forsten.

v. Seebach.

251. Zwischen dem Norddeutschen Bunde und Schweden ist am 23./24. Februar d. J. ein Postvertrag abgeschlossen, welcher am 1. April d. J. in Kraft tritt.

In Folge dieses Vertrages beträgt das Gesammtporto ohne Rücksicht auf die Spedition:

für frankirte Briefe nach Schweden 3 Groschen resp. 10 Kr. pro Loth incl.,

für unfrankirte Briefe aus Schweden 5 Groschen resp. 18. Kr. pro 15 Grammen ($^{9}/_{10}$ Loth) incl.

Drucksachen und Waarenproben werden gegen ein Porto von 1 Groschen resp. 4 Kr. für je $2^1/_2$ Loth incl. befördert, wenn sie frankirt sind; die Frankirung ist thunlichst unter Verwendung von Freimarken zu bewirken.

Im Uebrigen unterliegen Drucksachen und Waarenproben denselben Versendungsbedingungen, welche für den innern Verkehr des Norddeutschen Postgebiets maßgebend sind.

Es ist zulässig, Briefe, Drucksachen und Waarenproben unter Rekommandation abzusenden. Rekommandirte Sendungen müssen stets frankirt werden und unterliegen demselben Porto, wie gewöhnliche frankirte Sendungen gleicher Gattung, unter Hinzutritt einer Rekommandationsgebühr von 2 Groschen oder 7 Kr. — Der Absender einer rekommandirten Sendung kann durch Vermerk auf der Adresse verlangen, daß ihm das vom Empfänger vollzogene Rezepisse zugestellt werde. Für die Beschaffung des Rezepisse ist vom Absender eine weitere Gebühr von 2 Groschen oder 7 Kr. zu entrichten.

Expreßbriefe sind zulässig nach solchen Orten in Schweden, in denen sich eine Postanstalt befindet. Für dergleichen Briefe ist das Porto und die Expreßgebühr stets vom Absender im Voraus zu entrichten; es beträgt die Expreßgebühr bei Briefen nach Schweden $2^1/_2$ Groschen resp. 9. Kr.

Zahlungen bis zum Betrage von 30 Thalern oder bis 80 Reichsthalern Schwedisch können nach allen Orten in Schweden im Wege der Post-Anweisung übermittelt werden. Die Einzahlung erfolgt bei den Norddeutschen Postanstalten auf ein gewöhnliches Postanweisungs-Formular. Der Betrag, welchen der Absender nach Schweden überwiesen zu sehen wünscht, ist auf der Postanweisung unter Abänderung des Vordrucks »Thlr. Sgr. Pf.« u. s. w. in Reichsthalern und Oere Schwedisch anzugeben. Die Postanstalt am Aufgabeorte rechnet den vom Absender in vorstehend bezeichneter Weise notirten Betrag — für jetzt und vorbehaltlich anderweiter Festsetzung nach dem Verhältniß von 8 Reichsthalern Schwedisch gleich 3 Thaler $^1/_4$ Groschen — in die Thaler resp. süddeutsche Guldenwährung um und nimmt danach den sich ergebenden Betrag vom Einzahler entgegen. Die Postanstalt ist mithin auch in der Lage, dem Einlieferer genaue Auskunft zu geben, welchen Betrag derselbe in Schwedischer Währung einzurücken hat, um eine nach deutscher Währung ausgerechnete Zahlung in Schweden zutreffend leisten zulassen. Die Gebühr ist stets vom Einzahler zu entrichten, thunlichst unter Verwendung von Freimarken. Dieselbe beträgt, ohne Unterschied des Betrages der Postanweisung, 4 Groschen oder 14 Kr.

Ueber die Behandlung und Taxirung der Päckereien und Geldbriefe nach Schweden ertheilen die Postanstalten auf Verlangen Auskunft.

Berlin, den 22. März 1869.

General-Post-Amt.

von Philipsborn.

252. Zwischen dem Norddeutschen Bunde und Italien ist am 10. November 1868 ein Postvertrag abgeschlossen worden, welcher am 1. April d. J. in Kraft tritt.

In Folge dieses Vertrages werden die Briefe, Drucksachen und Waarenproben zwischen dem Norddeutschen Bunde und Italien in der Regel in geschlossenen Norddeutsch-Italienischen Briefpacketen ausgewechselt.

Das Gesammtporto beträgt, gleichviel ob die Beförderung via Oesterreich oder im Transit durch die Schweiz erfolgt:

für frankirte Briefe nach Italien 3 Groschen resp. 10 Kr. pro Loth incl.,

für unfrankirte Briefe aus Italien 5 Groschen resp. 18 Kr. pro 15 Grammen ($^9/_{10}$ Loth) incl.

Drucksachen und Waarenproben werden gegen ein Porto von $^1/_2$ Groschen resp. 2 Kr. für je $2^1/_2$ Loth incl. befördert, wenn sie frankirt sind; die Frankatur ist thunlichst unter Verwendung von Postfreimarken zu bewirken. Im Uebrigen unterliegen Drucksachen und Waarenproben denselben Versendungs-Bedingungen, welche für den innern Verkehr des Norddeutschen Postgebiets maßgebend sind. Jedoch können Proben von roher oder gesponnener Seide, sowie von gezwirnter und gefärbter Seide bis zum Gewichte von 6 Loth auch in dem Falle gegen Erlegung der ermäßigten Taxe nach Italien abgesandt werden, wenn dieselben einen Kaufwerth haben sollten.

Es ist zulässig, Briefe, Drucksachen und Waarenproben unter Rekommandation zu expediren. Rekommandirte Sendungen müssen stets frankirt werden und unterliegen demselben Porto, wie gewöhnliche frankirte Sendungen gleicher Gattung, unter Hinzutritt einer Rekommandations-Gebühr von 2 Groschen oder 7 Kr. Der Absender einer rekommandirten Sendung kann durch Vermerk auf der Adresse verlangen, daß ihm das vom Empfänger vollzogene Recepisse zugestellt werde. Für die Beschaffung des Recepisse ist vom Absender eine weitere Gebühr von 2 Groschen oder 7 Kr. zu entrichten.

Die Norddeutschen Post-Anstalten nehmen Abonnements auf die in Italien erscheinenden Zeitungen an. Die Besorgung der Zeitungen vermittelt ein Kommissionair der Norddeutschen Postverwaltung in Florenz.

Rücksichtlich des Post-Versendungs-Verkehrs nach dem Kirchenstaate tritt zur Zeit eine Aenderung in dem bisher bestandenen Verhältnissen noch nicht ein.

Berlin, den 22. März 1869.

General-Post-Amt.

von Philipsborn.

253. Sobald auf Briefen nach Rußland der Bestimmungsort in Russischer Schrift ausgedrückt ist, empfiehlt es sich, daß der Absender denselben noch in Deutscher oder Französischer oder Englischer Schreibweise hinzufügt, da die Russischen Schriftzüge den Norddeutschen Post-Anstalten nicht hinlänglich bekannt sind. Es ist ferner wesentlich, daß bei den nach mittleren und kleineren Orten in Rußland

gerichteten Briefen die Lage des Bestimmungsorts durch zusätzliche Angabe des Gouvernements außer Zweifel gestellt werde.

Berlin, den 27. März 1869.

General-Post-Amt.

von Philipsborn.

254. Auf Verfügung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten wird unter Bezugnahme auf die Arzneitaxe hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß der Taxpreis eines Blutegels vom 1. April bis ult. September d. J. auf 1 Sgr 8 ₰ festgesetzt worden ist.

Hannover, den 24. März 1869.

Königlich Preußische Landdrostei.

v. Leipziger.

Polizei-Verordnungen:

255. Auf Grund der §§. 11, 12 und 19 der Königlichen Verordnung über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landestheilen vom 20. Septbr. 1867 (Gesetzsamml. p. 1529) erlassen wir für unsern Verwaltungsbezirk die nachfolgende Polizeiverordnung:

§. 1. Getreide, Stroh, Heu, Flachs und andere leicht feuerfangende Gegenstände, dürfen innerhalb zwei Ruthen von der äußersten Grenze des Bahnkörpers einer mit Locomotiven betriebenen Eisenbahn im Freien nicht gelagert werden.

§. 2. Gebäude, welche innerhalb zehn Ruthen von der äußersten Grenze des Bahnkörpers einer derartigen Eisenbahn aufgeführt werden, dürfen mit Stroh, Rohr oder Schindeln nicht bedacht werden.

§. 3. Wer den in den §§. 1 und 2 enthaltenen Verboten zuwiderhandelt, verfällt, sofern nach allgemeinen strafrechtlichen Bestimmungen nicht eine höhere Strafe verwirkt ist, in eine Geldstrafe bis zu 10 Thlrn. oder, im Falle des Unvermögens zur Bezahlung der Geldstrafe, in eine Gefängnißstrafe bis zu 14 Tagen.

Die vorstehende Verordnung tritt sofort in Kraft.

Lüneburg, den 27. März 1869.

Königlich Preußische Landdrostei.

v. Selchow.

256. Betreffend die Abwendung der Verbreitung des Fichten-Borkenkäfers in den Nadelholz-Waldungen in dem Herzogthum Arenberg-Meppen und in den Aemtern Lingen und Freren.

Zur Abwendung der in Folge der bedeutenden Windsturm-Beschädigungen der letzten Monate den Nadelholz-Waldungen in dem Herzogthum Arenberg-Meppen und in den Aemtern Lingen und Freren durch Vermehrung des Fichten-Borkenkäfers drohenden großen Gefahr erlassen wir auf Grund des §. 11 und des §. 6 litt. h. der Verordnung vom 20. September 1867 über die Polizei-Verwaltung in den neu erworbenen Landestheilen folgende Polizei-Verordnung:

§. 1. Aus den Nadelholz-Waldungen der Gemeinden, Genossenschaften, Privat-Forsteigenthümer, Kirchen und Schulen innerhalb des Herzogthums Arenberg-Meppen und der Aemter Lingen und Freren müssen sämmtliche gefallene und gefällte Nadelholzstämme bis zum 15. Mai d. J. entfernt werden.

§. 2. Gefallene und gefällte Nadelholzstämme dürfen vom 15. Mai bis zum 15. October d. J. innerhalb eines halbstündigen Umkreises von Nadelholzbeständen nicht liegen oder gelagert werden.

§. 3. Von diesen Vorschriften (§§. 1 und 2) werden die entrindeten Nadelholzstämme und die Hölzer, welche nur zwei Zoll oder weniger im Durchmesser halten, nicht betroffen.

§. 4. Zuwiderhandlungen gegen die obigen Vorschriften werden gegen die Forsteigenthümer bezw. deren Vertreter mit einer Geldstrafe von 2 bis 10 ₰ für jeden Contraventionsfall geahndet.

Osnabrück, den 24. März 1869.

Königlich Preußische Landdrostei.

Bezin.

Bekanntmachungen:

257. Die Großherzoglich Badischen Stationen Baden, Offenburg, Lahr und Säckingen sind als Verbandstationen für den Güter-Verkehr des Westdeutschen Eisenbahn-Verbandes aufgenommen. Der desfalls herausgegebene Tarif-Nachtrag ist in den Güter-Expeditionen der diesseitigen Verbandstationen zu 1 Sgr. das Exemplar käuflich zu haben.

Hannover, den 22. März 1869.

Königliche Eisenbahn-Direction.

Maybach.

258. Zu den vom 1 Januar d. J. an gültigen Tarifen für den direkten Güter-Verkehr im Westdeutschen und Nord-Westdeutschen Eisenbahn-Verbande sind verschiedene Druckfehler-Berichtigungen erlassen, worüber auf Anfrage in den Güter-Expeditionen der Verbandstationen nähere Auskunft ertheilt wird.

Hannover, den 25. März 1869.

Königliche Eisenbahn-Direction.

Maybach.

259. Die Eingaben an die unterzeichnete Behörde werden vielfältig nicht mit der richtigen Adresse versehen, wodurch für die Betheiligten nachtheilige Verzögerungen erwachsen.

Zur Verhütung von solchen machen wir darauf aufmerksam, daß die unterzeichnete, mit der Leitung der Verwaltung der Hannoverschen Staatseisenbahnen betraute, Behörde die amtliche Bezeichnung:

„Königliche Eisenbahn-Direction"

führt, während die früher unter der Firma:

„Königliche Eisenbahn-Betriebs-Direction"

bestandenen Dienststellen nunmehr unter der Bezeichnung:

„Königliche Eisenbahn-Betriebs-Inspection"

fungiren.

Hannover, den 10. März 1869.

Königliche Eisenbahn-Direction.

Maybach.

260. Im Verkehr zwischen den Stationen Altenhundem und Grevenbrück der Bergisch-Märkischen Bahn und den Stationen Emden, Leer und Papenburg ist für Schwefelkies-Transporte ein ermäßigter

See-Transit-Tarif eingeführt worden, welcher bei unseren sämmtlichen Güter-Expeditionen eingesehen werden kann.

Die Bedingungen, unter welchen dieser Tarif in Anwendung kommt, befinden sich auf dem Tarife selbst vermerkt.

Münster, den 22. März 1869.

Königliche Direction der Westfälischen Eisenbahn.

Dittmer.

Königliche Provinzial-Gewerbeschule zu Bielefeld.

261. Der neue Lehrcursus an der hiesigen Provinzial-Gewerbeschule beginnt am 5. April c.

Die Anstalt ist nach den gesetzlichen Bestimmungen vom 5. Juni 1850 vollständig eingerichtet und besitzt seit 1855 das Recht zu Entlassungsprüfungen. Ihr Cursus ist zweijährig, kann aber erfahrungsmäßig nur dann in dieser kurzen Zeit absolvirt werden, wenn der Aufzunehmende sich in einem reiferen Alter befindet und eine möglichst weitreichende allgemeine Schulbildung, etwa diejenige der Prima oder Secunda einer Realschule erlangt hat. Zur Aufnahme ist mindestens ein Alter von 14 Jahren und der Besuch einer höheren Lehranstalt bis zur Tertia (einschließlich) erforderlich.

Zweck der Anstalt ist:

a. **Vorbildung** junger Leute, welche sich in der Königlichen Gewerbe-Akademie oder in anderen polytechnischen Schulen zu eigentlichen Technikern ausbilden wollen. (Eisenbahn-Techniker, Civil-Ingenieure, Constructeure, Fabrikanten u. s. w.)

b. **Theoretisch-practische Ausbildung** von künftigen Gewerbetreibenden (Mechaniker, Maschinenbauer, Chemiker, Mühlenbauer, Maurer- und Zimmermeister, Bleicher, Werkführer in Fabriken u. s. w.)

c. **Vorbildung** für solche, die sich in Bau-, Berg- und landwirthschaftlicher Akademie zu Privat-Baumeistern, Hüttenleuten, Oekonomen u. s. w. ausbilden wollen.

Die Schule ist berechtigt, Zeugnisse der Reife zu ertheilen.

Durch ein solches Zeugniß kann die Aufnahme in die Königliche Gewerbe-Akademie ohne weitere Prüfung erlangt werden.

Nähere Auskunft (resp. ausführlichen Prospectus) ertheilt der Director der Anstalt, Herr Köhler, welcher auch Anmeldungen neuer Schüler in der Woche nach Ostern entgegennimmt.

Die Aufnahme-Prüfung der Neuangemeldeten findet am Donnerstag den 5. April statt.

Bielefeld, den 9. März 1869.

Das Curatorium der Provinzial-Gewerbeschule.

262. Das diesjährige Kreis-Ersatz-Geschäft für den Kreis Meppen (die Aemter Aschendorf, Haselünne, Hümmling, Meppen und die Stadt Papenburg umfassend) findet in folgender Ordnung statt:

A. **Musterung.**

Am 23. und 24. April zu Papenburg im städtischen Rathhause, Morgens 9 Uhr,

Am 26. und 27. April zu Aschendorf im Amthause, Morgens 8 Uhr,

Am 28. und 29. April zu Sögel im Amthause, Morgens 8 Uhr,

Am 30. April zu Haselünne im Amthause, Morgens 8 Uhr,

Am 1. und 3. Mai zu Meppen im Gartensaale des Gasthofbesitzers Brüggemann, Morgens 8 Uhr.

B. die Loosung

sämmtlicher Loosungspflichtigen des Kreises Meppen findet am Dienstage den 4. Mai, Morgens 9 Uhr, an bezeichneter Stelle in Meppen Statt. An denjenigen Musterungsorten, für welche 2 Musterungstermine angeordnet worden sind, findet am ersten Tage die Musterung der Militairpflichtigen des Jahrgangs vom 1. Juli 1848 bis Ende Dezember 1849 und am 2. Tage die Musterung der Militairpflichtigen aus den früheren Jahrgängen statt.

Alle Militairpflichtigen, welche noch keinen endgültigen Bescheid über ihre Dienstpflicht erhalten haben, wie überhaupt alle zur Zeit noch gestellungspflichtige Mannschaften, speciell aber diejenigen, welche in dem Zeitraum vom 1. Juli 1848 bis zum 31. Dezember 1849 incl. geboren sind, werden hiermit geladen, bei Vermeidung der gesetzlichen Strafen und Nachtheile sich innerhalb ihres Musterungsbezirks zur obengedachten Stelle und Zeit vor der Kreis-Ersatz-Commission einzufinden, auch dann, wenn sie eine specielle Ladung nicht erhalten haben sollten. Für diejenigen Militairpflichtigen aber, welche durch unüberwindliche Hinderungen zurückgehalten werden, haben sich die Eltern oder nahe Verwandten oder Vormünder zu sistiren.

Diejenigen Militairpflichtigen, welche als Ernährer ihrer Familie, oder als Erhalter eines Hofes oder sonst geeigneten Grundbesitzthums rc. reclamiren oder weil sie in der Erlernung eines Gewerbes oder einer Kunst begriffen sind, eine Aussetzung ihrer Gestellungspflicht wünschen, haben sich zeitig **vor den angesetzten Kreis-Ersatz-Verhandlungen** an die Obrigkeit ihres Bezirks zu wenden. Reclamationen, welche nicht genügend nachgewiesen sind, können nicht berücksichtigt werden; der Einwand, daß der Militairpflichtige sich für unbrauchbar zum Dienste gehalten und deshalb nicht reclamirt habe, wird nicht beachtet.

Derjenige Militairpflichtige, welcher ohne genügende Entschuldigung im Musterungstermin nicht erscheint, verliert das Recht der Loosung, bezw. der Begünstigung des etwa schon früher gezogenen Looses und wird, wenn er später dienstuntüchtig befunden werden sollte, mit einer Geldbuße bis zu 10 Thlr. oder mit einer entsprechenden Gefängnißstrafe belegt; gehört derselbe aber zu den Reclamanten, so verliert er außerdem jeden Anspruch auf Zurückstellung.

Wer übrigens bei dem Musterungs-Geschäfte

a beim Aufrufe seines Namens fehlt,

b. bei der Aufstellung der Mannschaften den ihm angewiesenen Platz verläßt und

c) in anderer Weise die Ordnung stört, hat ebenfalls eine Geldstrafe bis zu 10 Thlr. oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe verwirkt.

Die erhaltene persönliche Ladung wie jeden andern in Beziehung auf seine Militairpflicht erhaltenen Ausweis hat der Vorgeladene zum Musterungstermine mitzubringen.

Auch wird erwartet, daß der Geladene an seinem Körper wie in seiner Kleidung reinlich erscheine.

Meppen, den 22. März 1869.

Der Civil-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Commission.
Russel.

263. Preußische Renten-Versicherungs-Anstalt.

An Stelle des Banquiers Herrn Carl Schwenger in Osnabrück ist Herr Wilh. Hermann Meyer, in Firma Jacob Fr. Meyer u. Sohn daselbst, zum Agenten unserer Anstalt bestellt.

Berlin, den 13. März 1869.

Direction der Preußischen Renten-Versicherungs-Anstalt.

267. Der Gastwirth Herr H. Scheper in Lehe und der Oekonom Herr C. Köhler in Beckum sind zu Agenten unserer Anstalt bestellt.

Berlin, den 18. März 1869.

Direction der Preußischen Renten-Versicherungs-Anstalt.

Personal-Chronik.

Königliches Ober-Präsidium der Provinz Hannover.

264. Die bei der früher Hannoverschen allgemeinen Stände-Versammlung angestellt gewesenen Kanzlist und Registraturgehülfe Rosemeyer und Pedell Redderßen treten mit dem 1. Juni c. in den Ruhestand.

Königliche Verwaltung der Domainen und Forsten:

265. Ernannt sind:

1) der bisherige Regierungs-Hauptcassen-Buchhalter Bliesener zum Rendanten der Bezirks-Hauptcasse zu Hannover;
2) der frühere Ober-Steuerinspector Schlütter zum Rendanten der Bezirks-Hauptcasse zu Osnabrück und
3) der frühere Ober-Steuerinspector Kraut zum Rendanten der Bezirks-Hauptcasse zu Lüneburg.

Königliche Landdrostei zu Lüneburg:

266. Pensionirt: Landdrostei-Calculator, Commissair Diederici zu Lüneburg.

Bestätigt: Regierungsassessor von Linsingen, bislang zu Oldenstadt, als Bürgermeister zu Uelzen.

Königliche Landdrostei zu Stade:

267. Gerichtswundarzt Jüngling, Hülfs-Physicus für den Obergerichtsbezirk Verden ist gestorben.

An Stelle des gestorbenen Landschöpfen H. Glameyer in Osterbruch ist der Hofbesitzer und frühere Gevollmächtigte H. M. W. Schütt auf erfolgte Präsentation zum Landschöpfen beim Kirchspiels-Gerichte Osterbruch ernannt.

Der Wohnsitz des Amtsvogts Schlüter ist von Hönisch nach Verden verlegt.

Königliches Ober-Bergamt zu Clausthal:

268. Ernannt sind:

1) der Schichtmeister und Sekretär Schulze bei dem Salzamte in Sülbeck zum Faktor,
2) der Bergreferendar Bräuning und
3) der Bergreferendar Löwe } zu Bergassessoren.

Letzterer ist dem Königlichen Oberbergamte zu Halle überwiesen.

Königliches Provinzial-Steuer-Directorium:

269. Es sind bei der Provinzial-Steuer-Direction in Hannover befördert: der Regierungs-Rath Keller-Holl zum Zoll-Director in Luxemburg, unter Ernennung zum Geheimen Regierungs-Rath.

im Hauptamts-Bezirke Geestemünde

versetzt: der Grenz-Aufseher Lochte von Gr. Westerende-Altenbruch nach Höftdeich;

pensionirt: der Ansageposten-Verwalter Dohrmann zu Altenbruch;

im Hauptamts-Bezirke Harburg

verstorben: der Grenz-Aufseher Reddermeyer zu Harburg;

im Hauptamts-Bezirke Hitzacker

verstorben: der Grenz-Aufseher Reinefeld zu Bleckede;

im Hauptamts-Bezirke Sebaldsbrück

versetzt: 1) der Grenz-Aufseher Scheppelmann von Höftdeich nach Deedesdorf und 2) der Zollamts-Diener Meyer von Ditterdamm nach Burgdamm;

im Hauptamts-Bezirke Lüneburg

versetzt: der Grenz-Aufseher Menke von Borstel nach Balse;

pensionirt: der Ober-Grenz-Controleur Dr. Michaelis in Winsen a. L.

bei dem vereinsländischen Haupt-Zoll-Amte Bremen

verstorben: der Hauptamts-Diener Meyer zu Bremen.

Amtsblatt für Hannover.

Stück 15. Den 9. April **1869.**

270. Von Korporationen, Gemeinden, Gesellschaften, Festversammlungen und einzelnen Personen sind Mir aus sämmtlichen Provinzen der Monarchie, so wie aus anderen Theilen Deutschlands und selbst aus dem Auslande zahlreiche Glückwünsche zu Meinem Geburtstage sowohl schriftlich als telegraphisch zugegangen und haben die darin kund gegebenen Gesinnungen als Zeichen der Mir gewidmeten Liebe und Anhänglichkeit Meinem Herzen sehr wohl gethan. Es ist Mir deshalb ein Bedürfniß, den Absendern dieser Glückwünsche Meinen herzlichen Dank auszusprechen, und beauftrage Ich Sie, den Minister des Innern, dies zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 24. März 1869.

Wilhelm.

An den Minister des Innern.

Bundes-Gesetzblatt des Norddeutschen Bundes:

(Ausgegeben zu Berlin am 31. März 1869.)

Stück 8. Nr. 258. Postvertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde, Bayern, Württemberg und Baden einerseits und Italien andererseits. Vom 10. November 1868.

Nr. 259. Ernennung des bisherigen Preußischen Konsuls Gerhard Hermann Miesegaes zu Samarang (Java) zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst.

(Ausgegeben zu Berlin am 30. März 1869.)

Stück 9. Nr. 260. Allerhöchster Erlaß vom 15. März 1869, betreffend die in Gemäßheit des Gesetzes vom 9. November 1867 genehmigte Ausgabe von verzinslichen Schatzanweisungen.

Nr. 261. Ernennung des Kaufmanns Dr. Otto Siemens zu Tiflis zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst.

(Ausgegeben zu Berlin am 3. April 1869.)

Stück 10. Nr. 262. Postvertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und Schweden. Vom 23./24. Februar 1869.

Gesetz-Sammlung:

(Ausgegeben zu Berlin am 31. März 1869.)

Stück 27. Nr. 7366. Gesetz, betreffend die Vereinigung der Vorstädte vor Celle und der Stadtgemeinde Celle. Vom 15. März 1869.

Nr. 7367. Gesetz, betreffend die Ordnung der Rechtsverhältnisse der mittelbar gewordenen Deutschen Reichsfürsten und Grafen. Vom 15. März 1869.

Nr. 7368. Gesetz, betreffend die Ausgabe von Talons zu den Preußischen Staatsschuldverschreibungen. Vom 18. März 1869.

Nr. 7369. Allerhöchster Erlaß vom 17. Februar 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Insterburg, Regierungsbezirk Gumbinnen, für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen a) von Jänischken an der Insterburg-Nordenburger Staats-Chaussee über Blokinnen bis zur Darkehmer Kreisgrenze in der Richtung auf Trempen, b) von Berschkallen im Anschlusse an die Insterburg-Berschkaller Chaussee bis zur Labiauer Kreisgrenze in der Richtung auf Mehlauken.

Nr. 7370. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisobligationen des Insterburger Kreises im Betrage von 46,200 Thalern, III. Emission. Vom 17. Februar 1869.

Nr. 7371. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisobligationen des Greifswalder Kreises im Betrage von 21,000 Thalern, III. Emission. Vom 22. Februar 1869.

Nr. 7372. Allerhöchster Erlaß vom 8. März 1869, betreffend die Entrichtung der Abgaben für die Benutzung des Hafens zu Ruhrort.

Nr. 7373. Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 3. März 1869, betreffend die zwischen Preußen und dem Fürstenthum Waldeck abgeschlossene Uebereinkunft wegen Ausdehnung des gegenseitigen Rechtsschutzes hinsichtlich der Forst-, Feld-, Jagd-, Fischerei- und ähnlichen Frevel und Polizei-Uebertretungen. Vom 22. März 1869.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- und Provinzial-Behörden:

271. Die Bekanntmachung der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vom 25. d. Mts., betreffend Einlösung der am 15. April 1869 fälligen Schatzanweisungen des Norddeutschen Bundes, wird nachstehend zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Hannover, den 31. März 1869.

Königliche Verwaltung der Domainen und Forsten.

v. Seebach.

Bekanntmachung

wegen Einlösung der am 15. April 1869 fälligen Schatzanweisungen des Norddeutschen Bundes.

Die auf Grund des Bundesgesetzes vom 9. November 1867 (Bundes-Gesetz-Blatt S. 157) ausgegebenen, am 15. April d. J. fälligen Bundes-Schatzanweisungen vom 15. Juli v. J. werden in Berlin von der Staatsschulden-Tilgungskasse, und außerhalb Berlins von den Bundes-Ober-Postkassen eingelöst. Die Einlösung erfolgt bei der Staatsschulden-Tilgungskasse vom 12. April d. J. ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, in den Dienststunden, dagegen bei den Bundes-Ober-Postkassen vom Fälligkeitstage, den 15. April d. J. ab.

Da die Bundes-Schatzanweisungen, deren Einlösung außerhalb Berlins erfolgen soll, vor derselben von der Staatsschulden-Tilgungskasse hieselbst verificirt und deshalb zunächst an dieselbe eingesendet werden müssen, so bleibt den Besitzern solcher Papiere, welche den Betrag bei einer Bundes-Ober-Postkasse in Empfang zu nehmen wünschen, überlassen, die Papiere der betreffenden Ober-Postkasse schon vor dem 15. April d. J. einzureichen, damit die Zahlung des Kapitals nebst Zinsen pünktlich erfolgen kann.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich auf einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Bundes-Schatzanweisungen wegen Einlösung derselben nicht einlassen.

Bei Einreichung dieser Bundes-Schatzanweisungen ist zugleich ein Verzeichniß derselben in 2 Exemplaren abzugeben, in welchem sie nach Littern, Nummern und Beträgen (Kapital und Zinsen vor der Linie getrennt, in der Linie in einer Summe) aufzuführen sind, und welches aufgerechnet und vom Inhaber unterschrieben sein muß.

Das eine Exemplar dieses Verzeichnisses wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort wieder ausgehändigt und ist beim Empfange des baaren Geldes zurückzugeben.

Die für die Staatsschulden-Tilgungskasse hieselbst bestimmten Einsendungen von Schatzanweisungen geschehen direct an diese Kasse, nicht an die Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Berlin, den 25. März 1869.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.

272. Die nachstehende Bekanntmachung der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vom 1. d. M., betreffend die Einlösung der am 15. April 1869 fälligen Preußischen Schatz-Anweisungen wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Hannover, den 5. April 1869.

Königliche Verwaltung der Domainen und Forsten.
v. Seebach.

Bekanntmachung

wegen Einlösung der am 15. April 1869 fälligen Preußischen Schatzanweisungen.

Die auf Grund des §. 2 des Gesetzes vom 24. Februar 1868 (Gesetzsamml. S. 93) ausgegebenen, am 15. April d. J. fälligen Preußischen Schatzanweisungen vom 15. April 1868, werden vom 12. d. M. ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisions-Tage in den Dienststunden von der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, den Regierungs-Hauptkassen und den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Lüneburg und Osnabrück eingelöst.

Da diese Schatzanweisungen vor der Auszahlung von der Staatsschulden-Tilgungskasse verificirt, und deshalb die bei den Provinzialkassen eingehenden, an dieselbe eingesandt werden müssen, so bleibt den Besitzern solcher Papiere, welche den Betrag bei einer Provinzialkasse in Empfang zu nehmen wünschen, überlassen, dieselben einige Tage vor dem Fälligkeits-Termin an eine der oben genannten Provinzialkassen einzureichen, damit die Zahlung des Kapitals nebst Zinsen pünktlich erfolgen kann.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich auf einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schatzanweisungen wegen Einlösung der Letzteren nicht einlassen.

Bei Einlieferung der Werthpapiere ist zugleich ein doppeltes Verzeichniß derselben, in welchem sie nach Littern, Nummern und Beträgen (Kapital und Zinsen vor der Linie getrennt, in der Linie in einer Summe) aufzuführen sind, und welches aufgerechnet und unterschrieben sein muß, abzugeben. Das eine Exemplar dieses Verzeichnisses wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort wieder ausgehändigt, und ist beim Empfange des baaren Betrages zurückzugeben.

Berlin, den 1. April 1869.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.

273. Betreffend die Ablösung der, dem Domainenfiscus in der Provinz Hannover zustehenden Gefälle.

Nachdem die Allerhöchste Verordnung vom 28. September 1867 (Gesetz-Sammlung Seite 1670) dem Domainenfiscus die Befugniß auf Ablösung der ihm in der Provinz Hannover zustehenden Reallasten ertheilt und geregelt hat, sind wir von dem Herrn Finanz-Minister autorisirt, hiervon nach folgenden Bestimmungen Gebrauch zu machen:

§. 1. Die Behörden und Beamten, welchen die Ausführung der Allerhöchsten Verordnung obliegt, haben von Amtswegen — d. h. ohne die Anträge der Verpflichteten abzuwarten — dahin zu wirken, daß alle dem Domainenfiscus zustehenden ablösbaren Reallasten, nach den Bestimmungen jener Verordnung in kürzester Frist abgelöst werden. Es werden zu diesem Behufe von uns besondere Commissarien ernannt werden, welche mit sämmtlichen Domanial-

Pflichtigen die Ablösungs-Verhandlung im Wege der freien Vereinbarung sofort aufzunehmen und, sofern die Vereinbarung zu Stande kommt, zum Abschluß zu bringen haben.

Gegen diejenigen Verpflichteten, welche hierauf einzugehen sich weigern, wird von uns die Einleitung des ordentlichen, kostenpflichtigen Verfahrens vor den Ablösungs-Commissionen beantragt werden.

§. 2. Die Ablösung muß im Falle der Wahl der Amortisationsrente gleichzeitig hinsichtlich aller ablösbaren Rechte erfolgen, welche dem Fiscus an den zusammen bewirthschafteten und in derselben Gemeinde belegenen Grundstücken eines und desselben Verpflichteten zustehen, dergestalt, daß dadurch alle bezüglichen Verhältnisse zwischen diesem und dem Fiscus zur Erledigung gelangen.

Demgemäß sind auch diejenigen Lasten, welche der Fiscus seinerseits dem Verpflichteten zu leisten hat, insbesondere die im §. 13 der Ablösungs-Verordnung vom 10. Novbr. 1831 erwähnten Geld- und Korn-Prästationen, nicht minder fixirte Holzabgaben und die im §. 125 der Ablösungs-Ordnung vom 23. Juli 1833 speciell aufgeführten Dienstbarkeiten zur Ablösung zu bringen.

§. 3. Mit dem Ablösungsgeschäft ist in dem §. 2 gedachten Umfange gleichzeitig

a. hinsichtlich des Zehnten von einer ganzen Feldflur,
b. hinsichtlich der Dienste eines gesammten Dienstverbandes,
c. hinsichtlich der nur von einer Gesammtheit abzulösenden Naturalabgaben,
d. hinsichtlich einer, von Mehreren gemeinschaftlich zu leistenden Grundlast,

gegen alle Betheiligten, und

e. im Uebrigen gegen alle Pflichtigen derselben Gemeinde, von Amtswegen vorzugehen.

§. 4. Die Pflichtigen können ohne Ausnahme sowohl einzelne, als ihre sämmtlichen Reallasten durch Capitalzahlung zum 18 beziehungsweise 20fachen Betrage des ermittelten Jahreswerthes, ablösen, je nachdem auf dieselben der §. 3 oder die §§. 4 bez. 18a. und b. der Königl. Verordnung Anwendung findet.

§. 5. Soweit die Pflichtigen von der Ablösung durch Capital keinen Gebrauch machen, erfolgt die Ablösung durch Uebernahme einer Amortisationsrente und zwar:

a. rücksichtlich der, dem §. 3 der Königl. Verordnung unterworfenen Reallasten, ohne jedwede Einschränkung,
b. rücksichtlich der, dem §. 4 und 18a. und b. unterworfenen Reallasten und Allodificationsrenten nur insoweit, als deren Jahreswerth, abzüglich des Werths der Gegenleistungen, oder nach etwa erfolgter theilweiser Ablösung in Capital den Betrag von 5 ℛ nicht übersteigt.

Höhere Beträge werden nur zur Ablösung durch Kapitalzahlung zum 20fachen Betrage verstattet und wird, sofern die Verpflichteten hiervon keinen Gebrauch machen, es bei dem bisherigen Verhältniß belassen, ohne daß auf Ablösung provocirt wird.

§. 6. Renten, welche den Betrag eines Silbergroschen im Ganzen nicht erreichen, müssen, ohne Unterschied, ob sie dem §. 3 oder dem §. 4 der Königlichen Verordnung unterliegen, durch Baarzahlung zum 20fachen Betrage abgelöst werden.

§. 7. Die Ablösung der auf Mühlen haftenden Gefälle, ist nur insoweit herbeizuführen, als deren Abgabe-Verhältnisse nach Vorschrift des Gesetzes vom 17. März 1868 regulirt sind.

Indem wir diese Bestimmungen hierdurch zur allgemeinen Kenntniß bringen, machen wir darauf aufmerksam, daß die Pflichtigen bei einer Ablösung durch Capital zum 18 bez. 20fachen Betrage dieses zu 5$^5/_9$ bez. 5 Procent anlegen, und daß sie bei der Ablösung durch Amortisationsrente, wenn solche während 41$^1/_{12}$ Jahren hindurch gezahlt worden, mit Ablauf dieser Zeit von selbst frei werden, sofern sie nicht von dem ihnen zustehenden Rechte Gebrauch machen, dieselbe schon früher im Laufe der Amortisationsperiode, nach Vorschrift der §§. 12 und 13 der Königlichen Verordnung, durch Capitalzahlung zu tilgen.

Die Amortisationsrenten sind in monatlichen Raten, zugleich mit den Staatssteuern abzuführen; den Pflichtigen steht jedoch frei, dieselben für das Kalenderjahr in viertel-, halb- oder jährlichen Terminalzahlungen im Voraus zu entrichten.

Soweit die Pflichtigen auf die vergleichsweise Regulirung des Verfahrens durch unsere Commissarien eingehen, werden Kosten hierfür von ihnen nicht erhoben werden.

Hiervon sind jedoch die etwa bei den Gerichten durch die erforderlich werdenden Hypothekenoperationen entstehenden Kosten und die durch die Zuziehung von Sachverständigen erwachsenden baaren Auslagen, ausgenommen.

Hannover, den 30. März 1869.

Königliche Verwaltung der Domainen und Forsten.
v. Seebach.

274. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß behuf des diesjährigen Kreis-Ersatz-Geschäfts in dem Bezirke des Reserve-Landwehr-Bataillons (Hannover) № 73 die Musterungs-Termine folgendermaßen angesetzt sind:

am 19. und 20. April Musterung in Lauenstein,
» 22. April Musterung in Polle,
» 24. 26. und 27. April Musterung in Hameln,
» 28. April Loosung des ganzen Bezirks der 5. Compagnie in Hameln,
» 30. April und 1. Mai Musterung in Springe,
» 3. und 4. Mai Musterung in Calenberg,
» 5. 7. 8. Mai Musterung in Wennigsen,
» 10. Mai Loosung des ganzen Bezirks der 4. Compagnie in Wennigsen,
» 11. und 12. Mai Musterung in Linden,
» 14. 15. und 18. Mai Musterung in Neustadt a. R.

am 20. und 21. Mai Musterung für das Amt Hannover, in Hannover,
» 22. Mai Loosung des ganzen Bezirks der 2. und 3. Compagnie in Hannover,
» 24. 25. 26. 28. 29. und 31. Mai Musterung für Stadt Hannover,
» 1. Juni Loosung für den ganzen Bezirk der 1. Compagnie in Hannover,

Die Militairpflichtigen der jüngsten Altersklasse (die in der Zeit vom 1. Juli 1848 bis 31. Dezember 1849 Geborenen) und die Militairpflichtigen älterer Jahrgänge, soweit sie noch keine definitive Entscheidung der Ersatzbehörden erhalten haben, haben sich in den Kreisen, in denen sie gestellungspflichtig sind, auf der Musterungsstation, welche in der besonders ergehenden obrigkeitlichen Ladung angegeben ist, und zu der darin näher bezeichneten Zeit einzufinden.

Zugleich werden die Gestellungspflichtigen auf die nachtheiligen Folgen hingewiesen, welche nach den Gesetzen und auf Grund unserer danach erlassenen Polizei-Verordnung vom 2. Januar 1869 für diejenigen eintreten, welche ohne genügende Entschuldigung ausbleiben, zu spät erscheinen, bei dem Aufrufe ihres Namens im Musterungslokale nicht anwesend sind oder bei dem Geschäfte die Ordnung stören.

Hannover, den 31. März 1869.

Königlich Preußische Landdrostei.

v. Leipziger.

275. Betreffend die Umwandlung des Neben-Zoll-Amts II. zu Altenbruch-Schleuse in ein Neben-Zoll-Amt I.

Vom 1. Mai d. J. ab wird das Neben-Zoll-Amt II. zu Altenbruch-Schleuse im Amte Ritzebüttel in ein Neben-Zoll-Amt I. Klasse, mit den Abfertigungs-Befugnissen eines solchen, umgewandelt und gleichzeitig nach Altenbruch verlegt.

Die Zollstraße für die eingehenden Schiffe ist das Braakeflüßchen von dessen Mündung bis Altenbruch. An der Altenbruch-Schleuse haben die Schiffer anzulegen, ihre Ladung, ohne daran eine Aenderung vorzunehmen, dem Neben-Zollamte vorschriftsmäßig zu deklariren und demnächst unter amtlicher Begleitung nach der Abfertigungsstelle zu befördern.

Hannover, den 5. April 1869.

Der Provinzial-Steuer-Director.

Sabarth.

Aufforderung an die Versender, von der undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe 2c. Abstand zu nehmen.

276. Zur Uebermittelung von Geld durch die Post, unter Garantie, bietet sich

die Versendung des declarirten Werthbetrages in Briefen und Packeten, oder

die Anwendung des Verfahrens der Post-Anweisung

dar.

Bei der Versendung von Geld in Briefen oder Packeten, unter Angabe des Werthbetrages, wird, außer dem tarifmäßigen nach Entfernungsstufen und resp. nach dem Gewichte zu berechnenden Fahrpost-Porto, eine Assecuranz-Gebühr für den declarirten Werth erhoben. Dieselbe beträgt bei Sendungen, welche nach Orten des Norddeutschen Postbezirks, sowie nach Süddeutschland oder Oesterreich gerichtet sind,

	unter und bis 50 Thlr.	über 50 bis 100 Thlr.
für Entfernungen bis 15 Meilen	½ Sgr.	1 Sgr.
für Entfernungen über 15 bis 50 Meilen	1 »	2 »
für größere Entfernungen	2 »	3 »

Zum Zwecke der Uebermittelung der zahlreichen kleinen Zahlungen ist das Verfahren der Post-Anweisung, welches sowohl innerhalb des Gesammtgebiets des Norddeutschen Postbezirks, als auch im Verkehre mit Bayern, Württemberg, Baden und Luxemburg zulässig ist, wegen der größeren Einfachheit vorzugsweise zu empfehlen.

Die Gebühr für die Vermittelung der Zahlung mittelst Post-Anweisung beträgt:

bis 25 Thlr. überhaupt 2 Sgr.,
über 25 bis 50 » » 4 »

Beim Gebrauche einer Post-Anweisung wird das zeitraubende und mühsame Verpacken des Geldes, die Anwendung eines Couverts und die fünfmalige Versiegelung völlig erspart. Auch bietet das Verfahren der Post-Anweisung den Vortheil, daß zwischen dem Absender und Empfänger Differenzen über den Befund an Geld niemals erwachsen können.

Um so mehr darf die Postbehörde an die Versender die erneuete Aufforderung richten, sich einer undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe oder Packete zu enthalten, vielmehr von der Versendung unter Werthsangabe oder von dem Verfahren der Post-Anweisung Gebrauch zu machen.

Hannover, den 2. April 1869.

Der Ober-Post-Director.

Schiffmann.

277. Vom 1. April c. ab ist die Station für alles Postfuhrwerk zu Uchte in eine Station für ordinaire Posten umgewandelt worden.

Hannover, den 3. April 1869.

Der Ober-Post-Director.

Schiffmann.

278. Der Artikel Torf, welcher zur Verhütung von Feuersgefahr mit Decklaken versehen werden muß, wird in allen Fällen, gleichviel, ob die Decken angefordert sind oder nicht, nur unter Berechnung der tarifmäßigen Miethe für die eisenbahnseitig gelieferten Decken befördert.

Hannover, den 31. März 1869.

Königliche Eisenbahn-Direction.

Durlach.

279. Die Tarif-Vorschrift für den directen Güterverkehr zwischen Stationen der Braunschweigischen Bahnen einerseits und der Hannoverschen, Westfälischen

und Oldenburgischen Bahnen andererseits über die Tarifirung von Syrup wird dahin deklarirt, daß nur Brenner-Syrup (Melasse) wenn derselbe im Frachtbriefe als solcher deklarirt ist, in ganzen Wagenladungen in der Klasse C., sonstiger Rübensyrup aber wie jeder andere Speisesyrup in der Klasse B. tarifirt wird.

Münster, den 25. März 1869.

Königliche Direction der Westfälischen Eisenbahn.
Dittmer.

280. Das diesjährige Kreis-Ersatz-Geschäft für den Kreis Meppen (die Aemter Aschendorf, Haselünne, Hümmling, Meppen und die Stadt Papenburg umfassend) findet in folgender Ordnung statt:

A. Musterung.

Am 23. und 24. April zu Papenburg im städtischen Rathhause, Morgens 9 Uhr,
Am 26. und 27. April zu Aschendorf im Amthause, Morgens 8 Uhr,
Am 28. und 29. April zu Sögel im Amthause, Morgens 8 Uhr,
Am 30. April zu Haselünne im Amthause, Morgens 8 Uhr,
Am 1. und 3. Mai zu Meppen im Gartensaale des Gasthofbesitzers Brüggemann, Morgens 8 Uhr.

B. die Loosung

sämmtlicher Loosungspflichtigen des Kreises Meppen findet am Dienstage den 4. Mai, Morgens 9 Uhr, an bezeichneter Stelle in Meppen Statt. An denjenigen Musterungsorten, für welche 2 Musterungstermine angeordnet worden sind, findet am ersten Tage die Musterung der Militairpflichtigen des Jahrgangs vom 1. Juli 1848 bis Ende Dezember 1849 und am 2. Tage die Musterung der Militairpflichtigen aus den früheren Jahrgängen statt.

Alle Militairpflichtigen, welche noch keinen endgültigen Bescheid über ihre Dienstpflicht erhalten haben, wie überhaupt alle zur Zeit noch gestellungspflichtige Mannschaften, speciell aber diejenigen, welche in dem Zeitraum vom 1. Juli 1848 bis zum 31. Dezember 1849 incl. geboren sind, werden hiermit geladen, bei Vermeidung der gesetzlichen Strafen und Nachtheile sich innerhalb ihres Musterungsbezirks zur obengedachten Stelle und Zeit vor der Kreis-Ersatz-Commission einzufinden, auch dann, wenn sie eine specielle Ladung nicht erhalten haben sollten. Für diejenigen Militairpflichtigen aber, welche durch unüberwindliche Hinderungen zurückgehalten werden, haben sich die Eltern oder nahe Verwandten oder Vormünder zu sistiren.

Diejenigen Militairpflichtigen, welche als Ernährer ihrer Familie, oder als Erhalter eines Hofes oder sonst geeigneten Grundbesitzthums &c. reclamiren oder weil sie in der Erlernung eines Gewerbes oder einer Kunst begriffen sind, eine Aussetzung ihrer Gestellungspflicht wünschen, haben sich zeitig vor den angesetzten Kreis-Ersatz-Verhandlungen an die Obrigkeit ihres Bezirks zu wenden. Reclamationen, welche nicht genügend nachgewiesen sind, können nicht berücksichtigt werden; der Einwand, daß der Militairpflichtige sich für unbrauchbar zum Dienste gehalten und deshalb nicht reclamirt habe, wird nicht beachtet.

Derjenige Militairpflichtige, welcher ohne genügende Entschuldigung im Musterungstermin nicht erscheint, verliert das Recht der Loosung, bezw. der Begünstigung des etwa schon früher gezogenen Looses und wird, wenn er später dienstuntüchtig befunden werden sollte, mit einer Geldbuße bis zu 10 Thlr. oder mit einer entsprechenden Gefängnißstrafe belegt; gehört derselbe aber zu den Reclamanten, so verliert er außerdem jeden Anspruch auf Zurückstellung.

Wer übrigens bei dem Musterungs-Geschäfte

a. beim Aufrufe seines Namens fehlt,
b. bei der Aufstellung der Mannschaften den ihm angewiesenen Platz verläßt und
c. in anderer Weise die Ordnung stört, hat ebenfalls eine Geldstrafe bis zu 10 Thlr. oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe verwirkt.

Die erhaltene persönliche Ladung wie jeden andern in Beziehung auf seine Militairpflicht erhaltenen Ausweis hat der Vorgeladene zum Musterungstermine mitzubringen.

Auch wird erwartet, daß der Geladene an seinem Körper wie in seiner Kleidung reinlich erscheine.

Meppen, den 22. März 1869.

Der Civil-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Commission.
Russel.

Personal-Chronik.

Königliches Ober-Präsidium der Provinz Hannover.

281. Zu Strafanstalts-Aufsehern sind definitiv ernannt:

1) bei der Straf-Anstalt zu Lüneburg, die bisherigen provisorischen Aufseher Werner, Erbe und Grote;
2) bei dem Bezirks-Gefängniß zu Stade, die bisherigen provisorischen Aufseher Zimmermann, Hobein, sowie die bisherigen Hülfsaufseher Dietz und Köhncke;
3) bei der Strafanstalt zu Celle, die bisherigen provisorischen Aufseher Wallbaum, Magnus und Denecke;
4) bei dem Bezirks-Gefängnisse zu Hameln, die bisherigen provisorischen Aufseher Nettelmann, Schöpke und Lahmann, sowie die bisherigen Hülfsaufseher Nolte, Börner, Voß, Brümmer und Jürgens;
5) bei dem Werkhause zu Moringen, die bisherigen provisorischen Aufseher Koch, Ritterling, Schaper und Wendt, sowie die bisherigen Hülfsaufseher Deppe und Lindemann;
6) bei dem Bezirksgefängniß zu Osnabrück, die bisherigen Hülfsaufseher Droop und Bohmann;

7) bei der Strafanstalt zu Lingen,
die bisherigen Hülfsaufseher Thiedemann und van Kampen.
Zu Aufseherinnen die bisherige provisorische Aufseherin Wittwe Dörges, geb. Wedepohl und Henriette Zorn.

Königliches Consistorium zu Hannover.

282. Es sind angestellt
als Küster, Organist und 1. Lehrer zu Schoningen der bisherige Schullehrer zu Uehrde, Eduard Ziesenitz,
als Schullehrer zu Avendorf der bisherige Schullehrer zu Höcklingen, Friedrich Wilhelm Maseberg,
als Küster und Schullehrer zu Restorf der bisherige Küster- und Schullehrer-Adjunct daselbst, Heinrich Friedrich Trommel,
als Schullehrer-Adjunct sine spe succ. zu Oldendorf, Inspection Pattensen i. L., der bisherige provisorische Lehrer-Adjunct Johann Peter Heinrich Hoins,
als Schullehrer zu Uehrde der bisherige Schullehrer-Adjunct zu Landolfshausen, Christian Rien,
als Schullehrer zu Meiborßen der bisherige Schulgehülfe daselbst Heinrich Friedrich Conrad Lange,
als 2. Schullehrer in Sieversshausen, Amts Einbeck, der bisherige Schullehrer-Adjunct zu Hilwartshausen, Christian Friedrich Carl Pape,
der Küster und Schullehrer Ehlers zu Winsen a. d. L. ist unter einstweiliger Belassung der Küstergeschäfte emeritirt.
dem Elementarlehrer Eduard Ey zu Salzgitter ist die nachgesuchte Dienstentlassung ertheilt,
dem Cantor Dierks zu Gr. Oesingen ist in Anlaß der Feier seines 60 jährigen Dienstjubiläums von Sr. Majestät dem Könige der Rothe Adler-Orden 4. Classe verliehen worden.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium zu Hannover.

283. Dem Schulamtscandidaten Strenge ist provisorische Anstellung am Gymnasium zu Clausthal verliehen.

Die provisorische Anstellung des Schulamtscandidaten Schorkopf als Lehrer bei der höheren Bürgerschule in Quakenbrück ist bestätigt.

Die provisorische Anstellung des Gymnasiallehrers Dr. Pieper in Verden an Stelle des abgegangenen Lehrers Dr. Nabert an der Realschule I. Ordnung hieselbst ist genehmigt.

Die definitive Anstellung des Candidaten H. Düker als ordentlicher Lehrer am Gymnasium Josephinum zu Hildesheim ist bestätigt.

Die provisorische Wiederbesetzung der durch den Abgang des Lehrers Meyer erledigten Lehrerstelle an der Vorschule der höheren Bürgerschule zu Northeim durch den Seminaristen D. W. Schmidt ist genehmigt.

Der Rector H. Groon in Lehe ist provisorisch zum Lehrer des Domgymnasiums in Verden ernannt.

Der Lehrer A. Wagener in Hildesheim ist beim Gymnasium in Emden provisorisch angestellt.

Dem Schulamtscandidaten H. Busch ist beim Gymnasium in Emden eine Lehrerstelle provisorisch übertragen.

Die Wahl des Lehrers Scholz in Gütersloh zum ordentlichen Lehrer an der höheren Bürgerschule zu Osterode ist bestätigt.

Die provisorische Anstellung des Schulamtscandidaten Schneider am Gymnasium in Stade ist bestätigt.

Die definitive Anstellung des bei der Realschule in Goslar thätigen Lehrers Dr. Wienecke ist bestätigt.

Die Wahl des Dr. Uhrmeister zum provisorischen Lehrer der Realschule in Osnabrück ist bestätigt.

Die Wahl des Schulamts-Candidaten Fokke in Lingen zum provisorischen Lehrer des Gymnasiums in Hameln ist bestätigt.

Die definitive Anstellung des Lehrers Bußmann aus Goslar bei der höheren Bürgerschule in Northeim ist bestätigt.

Der Cand. theol. Rost in Leer ist provisorisch bei der höheren Bürgerschule in Nienburg angestellt.

Die Wahl des Dr. Pauli in Lauenburg zum ordentlichen Lehrer der höheren Bürgerschule in Münden ist bestätigt.

Ober-Post-Direction Hannover:

284. Die Post-Secretaire Eggers in Emden und Schulze in Aurich sind zu Ober-Post-Secretairen ernannt worden.

Amtsblatt für Hannover.

Stück 16. Den 16. April 1869.

Bundes-Gesetzblatt des Norddeutschen Bundes:

(Ausgegeben zu Berlin am 13. April 1869.)

Stück 11. Nr. 263. Gesetz, Maßregeln gegen die Rinderpest betreffend. Vom 7. April 1869.

Nr. 264. Ernennung des Königlich Preußischen Legations-Raths Guido v. Grabow zum General-Konsul des Norddeutschen Bundes für die Republik Venezuela und Beglaubigung desselben als Geschäftsträger des Norddeutschen Bundes bei der Regierung der genannten Republik.

Nr. 265. Ernennung des Kaufmanns Theodor Schultz zu Zanzibar zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst.

Nr. 266. Ernennung des Kaufmanns Adolph Seinecke zu Cincinnati zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst.

Nr. 267. Ernennung des Geschäftsträgers des Norddeutschen Bundes bei der Regierung der Republik Chili, Levenhagen, zum General-Konsul des Norddeutschen Bundes für die genannte Republik.

Nr. 268. Ernennung des Kaufmanns Bernhard Eckelmann zu Ponce (Portoriko) zum Vize-Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst.

Gesetz-Sammlung:

(Ausgegeben zu Berlin am 9. April 1869.)

Stück 28. Nr. 7374. Gesetz über die Aufbringung der Kosten der örtlichen Armenpflege in der Provinz Schlesien, ausschließlich der Ober-Lausitz. Vom 18. März 1869.

Nr. 7375. Allerhöchster Erlaß vom 22. Februar 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung verschiedener Chausseen im Kreise Fischhausen.

Nr. 7376. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Fischhauser Kreises im Betrage von 170,000 Thalern. Vom 22. Februar 1869.

Nr. 7377. Allerhöchster Erlaß vom 5. April 1869, betreffend die Errichtung einer Provinzial-Finanzbehörde in Hannover.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- und Provinzial-Behörden:

285. Nachstehendes in der Gesetzsammlung de 1869 Seite 377 abgedruckte,

Gesetz:

betreffend

die Ausdehnung mehrerer in den älteren Landestheilen geltenden Vorschriften des bürgerlichen Rechts auf die Bezirke der Provinz Hannover, in denen das Allgemeine Landrecht gilt. Vom 1. März 1869.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc.

verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

In den Bezirken der Provinz Hannover, in welchen das Allgemeine Landrecht gilt, treten in Kraft:

1) der §. 1 des Gesetzes über die Form einiger Rechtsgeschäfte, vom 11. Juli 1845 (Gesetzsamml. S. 495),
   jedoch bleiben die auf der Hannoverschen Gesetzgebung beruhenden Vorschriften über die Form der Rechtsgeschäfte, insbesondere die Vorschrift des §. 29 des Hannoverschen Gesetzes vom 9. Mai 1823, betreffend die bäuerlichen Verhältnisse in der niederen Grafschaft Lingen, in Kraft;
2) die Deklaration über die Anwendung des §. 395. Titel 21. Theil I. des Allgemeinen Landrechts, vom 21. Juli 1846 (Gesetzsamml. S. 326);
3) die Deklaration des §. 54. Titel 6. Theil I. des Allgemeinen Landrechts, betreffend die Verjährungsfrist bei einer Schadensersatzforderung, vom 31. März 1838 (Gesetzsamml. S. 252);
4) die Verordnung vom 9. November 1843 (Gesetzsamml. S. 347), wegen des Verkaufs der Früchte auf dem Halme und des künftigen Zuwachses,
   insoweit durch diese Verordnung die Vorschrift des §. 594. Titel 11. Theil I. des Allgemeinen Landrechts aufgehoben wird;
5) die Allerhöchste Kabinets-Order vom 22. Mai 1842, betreffend die Publikation der seit länger als 56 Jahren deponirten Testamente (Gesetzsamml. S. 201);
6) die §§. 1, 2 und 3 der Verordnung vom 28. März 1840, betreffend die Befugniß des Benefizialerben (Gesetzsamml. S. 103);

7) Die Deklaration über den Majorennitätstermin der Juden, vom 24. Januar 1844 (Gesetzsamml. S. 51);

8) die Deklaration der die Alimentationspflicht der Verwandten betreffenden §§. 63. und 251. Titel 2. und §§. 14 und 15. Titel 3. Theil II. des Allgemeinen Landrechts, vom 21. Juli 1843 (Gesetzsamml. S. 296);

9) die Verordnung über die Rechte der Ehefrau auf ihre eingebrachten Mobilien gegen die Gläubiger des Mannes, vom 7. April 1838 (Gesetzsamml. S. 255);

10) das Gesetz über die Errichtung und Bekanntmachung der Verträge wegen Einführung oder Ausschließung der ehelichen Gütergemeinschaft, vom 20. März 1837 (Gesetzsamml. S. 63),

der §. 2 dieses Gesetzes jedoch mit der Abänderung, daß die Aufnahme oder Anerkennung der Verträge auch vor einem Notar in der Provinz Hannover erfolgen kann;

der §. 4 des Hannoverschen Einführungsgesetzes zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuche vom 4. Oktober 1864 bleibt unberührt;

11) die Verordnung über das Verbot der Ehe zwischen Stief- oder Schwiegereltern und Stief- oder Schwiegerkindern, vom 22. Dezember 1843 (Gesetzsamml. von 1844 S. 47);

12) das Gesetz vom 24. April 1854, betreffend die Abänderung des Abschnitts 11. Titel 1. Theil II. und des Abschnitts 9. Titel 2. Theil II. des Allgemeinen Landrechts (Gesetzsamml. S. 193).

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 1. März 1869.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. Frh. v. d. Heydt. v. Roon. Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. v. Selchow. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt.

wird nebst den darin in Bezug genommenen, hierunter als Nachtrag abgedruckten älteren gesetzlichen Bestimmungen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Hannover, den 31. März 1869.

Der Ober-Präsident der Provinz Hannover.

Otto Graf zu Stolberg.

Nachtrag

zu vorstehender Bekanntmachung vom 31. März 1869.

Gesetz,

über

die Form einiger Rechtsgeschäfte. Vom 11. Juli 1845.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c.

haben die bestehenden Vorschriften über die Form der Rechtsgeschäfte einer Revision unterwerfen lassen, und verordnen auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums und nach vernommenem Gutachten Unseres Staatsraths für diejenigen Theile Unserer Monarchie, in denen das Allgemeine Landrecht und die Allgemeine Gerichtsordnung Gesetzkraft haben, was folgt:

§. 1. Bei folgenden Rechtsgeschäften soll die bisher vorgeschriebene Mitwirkung der Gerichte nicht mehr erforderlich sein, sondern zur Gültigkeit dieser Geschäfte die für Verträge im Allgemeinen vorgeschriebene Form genügen:

a. bei den Altentheils- oder Auszugsverträgen (§§. 603 und 604. Titel 11. Theil I. des Allg. Landr., und §. 6. Nr. 3. Titel 1. Theil II. der Allg. Gerichtsordnung);

b. bei Vergleichen über künftige Verpflegungsgelder (§. 413. Titel 16. Theil I. des Allg. Landr. und §. 6. Nr. 6. Titel 1. Theil II. der Allg. Gerichtsordnung);

c. bei Erbschaftskäufen (§. 473. Titel 11. Theil I. des Allg. Landr. und §. 9. Nr. 2. Titel 1. Theil II. der Allg. Gerichtsordnung);

d. bei Verkäufen künftiger Sachen, wenn der Kaufpreis die Summe von hundert Thalern übersteigt (§. 583. Titel 11. Theil I. des Allg. Landr. und §. 9. Nr. 3. Titel 1. Theil II. der Allg. Gerichtsordnung);

e. bei der Einwilligung zur Versicherung auf das Leben eines Dritten (§. 1973. Titel 8. Theil II. des Allg. Landrechts).

§. 2. Folgende Rechtsgeschäfte können fortan auch von einem Notar aufgenommen werden:

a. Wechselproteste bei trockenen Wechseln (§. 1206. Titel 8. Theil II. des Allg. Landr.);

b. Vollmachten zur Erhebung von Sachen und Geldern bei Gericht. Der §. 116. Titel 13. Theil I. des Allg. Landr. wird aufgehoben, dagegen bleibt der §. 571. Titel 12. Theil I. des Allg. Landr., wonach ein gerichtlich niedergelegtes Testament oder Kodizill nur an einen gerichtlich bestellten Bevollmächtigten zurückgegeben werden darf, in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 11. Juli 1845.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. Rochow. v. Savigny. Uhden.

Beglaubigt:
Bode.

Deklaration

über

die Anwendung des §. 395. Titel 21. Theil I. des Allgemeinen Landrechts. Vom 21. Juli 1846.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c.

erklären auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, nach Anhörung Unserer getreuen Stände und nach vernommenem Gutachten Unseres Staatsraths:

daß die dem Vermiether und Verpächter im

§. 395. Titel 21. Theil I. des Allgemeinen Landrechts beigelegten Rechte eines Pfandgläubigers sich nur auf solche Sachen und Effekten erstrecken, welche dem Miether oder Pächter selbst gehören oder welche derselbe ohne Einwilligung des Eigenthümers zu verpfänden befugt ist.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 21. Juli 1846.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. Rochow. v. Savigny. Uhden.

Beglaubigt:
Bode.

Deklaration

des

§. 54. Tit. 6. Th. I. des Allgemeinen Landrechts, betreffend die Verjährungsfrist bei einer Schadens-Ersatzforderung. Vom 31. März 1838.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c.

erklären zur Beseitigung der Zweifel über die Auslegung des §. 54. Tit. 6. Th. I. des Allgemeinen Landrechts auf den Antrag Unsers Staatsministeriums und nach erfordertem Gutachten Unsers Staatsraths, daß die Vorschrift dieses Paragraphen auf alle, außer dem Falle eines Kontrakts entstandene Beschädigungen, sie mögen durch eine erlaubte oder unerlaubte Handlung verursacht seyn, zu beziehen ist.

1) Sie findet hiernach Anwendung auf Ansprüche wegen Beschädigungen, die bei Gelegenheit öffentlicher Anlagen, so wie bei dem Bergbau zugefügt sind. Die Vergütung für das zu solchen Anlagen abzutretende Eigenthums- oder Nutzungsrecht ist hierunter nicht begriffen, sondern der ordentlichen Verjährung unterworfen.

2) Sie findet ferner Anwendung auf Entschädigungs-Ansprüche, welche gegen öffentliche Beamte aus ihrer Amtsführung von dritten Personen, nicht aber auf solche, welche von dem Staat oder demjenigen, in dessen Diensten der Beamte angestellt ist, erhoben werden.

Wenn der Beschädiger sich zugleich mit dem Schaden des Andern einen Vortheil verschafft hat, so tritt die ordentliche Verjährung ein, so weit der Anspruch des Beschädigten die Höhe jenes Vortheils nicht übersteigt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 31. März 1838.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. Müffling.
v. Kamptz. Mühler.

Beglaubigt:
für den Staatssekretair:
Duesberg.

Verordnung

wegen

des Verkaufs der Früchte auf dem Halme und des künftigen Zuwachses. Vom 9. November 1843.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c.

verordnen, nach Anhörung Unserer getreuen Stände, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums für diejenigen Landestheile Unserer Monarchie, in welchen das Allgemeine Landrecht Gesetzeskraft hat, mit Ausnahme der Provinz Westphalen, für welche unter dem 22. Mai 1842 eine besondere Order ergangen ist, was folgt:

Die Vorschrift des §. 12. Titel 7. Theil II. des Allgemeinen Landrechts,

> nach welcher es keinem Bauer erlaubt ist, seine Früchte auf dem Halme zu verkaufen,

sowie die Vorschrift des §. 594. Titel 11. Theil I. des Allgemeinen Landrechts,

> nach welchem mit gemeinen Landleuten ein Kauf über ihren künftigen Zuwachs nur nach Zahl, Maaß oder Gewicht und nach den zur Zeit der Erndte marktgängigen Preisen geschlossen werden darf,

werden hierdurch aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 9. November 1843.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Prinz von Preußen.

v. Boyen. Mühler. v. Nagler. Rother.
Gr. v. Alvensleben. Eichhorn. v. Thile.
v. Savigny. Frhr. v. Bülow. v. Bodelschwingh.
Gr. zu Stolberg. Gr. v. Arnim.

Allerhöchste Kabinetsorder

vom 22. Mai 1842,

betreffend die Publikation der seit länger als sechs und funfzig Jahren deponirten Testamente.

Auf Ihren Bericht vom 2. v. M. will Ich, zur Ergänzung der Vorschriften im §. 218 ff. Tit. 12. Theil I. Allg. Landrechts, über das Verfahren mit den seit länger als sechs und funfzig Jahren deponirten Testamenten, hierdurch anordnen, daß solche Testamente, wenn in denselben bei ihrer im §. 219 a. a. O. vorgeschriebenen Eröffnung Vermächtnisse zu milden Stiftungen sich vorfinden, und die Vorsteher solcher Stiftungen eine Mittheilung des Testaments in Antrag bringen, unter Zuziehung eines den unbekannten Interessenten aus den Gerichtsbeamten zu bestellenden Anwalts, lediglich zu dem Zwecke publizirt werden sollen, um den Vorstehern der betreffenden Stiftung eine beglaubigte Abschrift des Testaments ertheilen zu können. Die Publikation und Ertheilung der Abschrift ist kosten- und stempelfrei zu bewirken. Diese

Bestimmung ist durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Potsdam, den 22. Mai 1842.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Justizminister Mühler.

Verordnung,

betreffend

die Befugniß des Benefizial-Erben. Vom 28. März 1840.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

Da die bestehenden Vorschriften über die Beschränkung der Dispositions-Befugniß eines Benefizial-Erben in Bezug auf die zum Nachlaß gehörigen Grundstücke dem Erben zu großer Belästigung gereichen, ohne jedoch den Erbschafts-Gläubigern entsprechende Vortheile zu gewähren, so verordnen Wir für diejenigen Provinzen Unserer Monarchie, in welchen das Allgemeine Landrecht und die Allgemeine Gerichtsordnung Kraft haben, auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums und nach erfordertem Gutachten einer aus Mitgliedern des Staatsraths ernannten Kommission was folgt:

§. 1. Dem Benefizial-Erben wird die Befugniß beigelegt, so fern er sich der Verwaltung des Nachlasses nicht begeben hat, und ihm auch nicht auf den Antrag der Gläubiger oder Legatarien vom Richter Schranken gesetzt worden sind, über die zum Nachlaß gehörigen Grundstücke und Gerechtigkeiten ebenso, wie über die beweglichen Sachen, zu verfügen.

§. 2. Bei der Berichtigung des Besitztitels für einen Erben soll die Einschränkung, daß er nur als Benefizial-Erbe besitze, in das Hypothekenbuch nicht ferner eingetragen werden.

§. 3. Die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts Theil I. Titel 9. §§. 447—451. und der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Theil I. Titel 50. §. 280. werden aufgehoben. Jede auf Grund derselben bereits eingetragene Einschränkung eines Benefizial-Erben ist nach Ablauf von sechs Monaten, von dem Tage der Publikation dieser Verordnung an gerechnet, von Amtswegen zu löschen, wenn nicht bis dahin ein Erbschaftsgläubiger bei dem Hypotheken-Richter sich meldet und nachweist, daß er schon vor Publikation dieser Verordnung innerhalb Jahresfrist seit Eröffnung der Erbschaft seinen Anspruch im Rechtswege geltend gemacht hat.

§. 4. Die Bestimmung der Verordnung über den Subhastations- und Kaufgelder-Liquidations-Prozeß vom 4. März 1834 §. 2. Nr. 2. wird dahin erweitert,

daß die nothwendige Subhastation zum Nachlaß gehöriger Grundstücke und Gerechtigkeiten auf den Antrag eines jeden Benefizial-Erben mit voller Wirkung stattfindet.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 28. März 1840.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Müffling. v. Kamptz. Mühler.

Beglaubigt:
Düesberg.

Deklaration

über

den Majorennitäts-Termin der Juden. De dato den 24. Januar 1844.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

erklären zur Beseitigung entstandener Zweifel auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums und nach vernommenem Gutachten Unseres Staatsraths, daß die Juden auch in denjenigen neu- und wieder erworbenen Landestheilen, in welchen das Allgemeine Landrecht Gesetzeskraft hat, aber weder das Edikt vom 11. März 1812 (Gesetzsammlung Seite 17) noch die vorläufige Verordnung wegen des Judenwesens im Großherzogthum Posen vom 1. Juni 1833 (Gesetzsammlung Seite 66) eingeführt ist, erst mit dem vollendeten vierundzwanzigsten Lebensjahre die Volljährigkeit erlangen. Jedoch sollen in denjenigen Gerichts-Bezirken, in welchen bisher von dem ordentlichen persönlichen Richter das vollendete zwanzigste Lebensjahr als der Majorennitäts-Termin der Juden angenommen worden ist, diejenigen Juden, welche bei Publikation der gegenwärtigen Deklaration bereits das zwanzigste Jahr zurückgelegt haben, auch fernerhin in allen ihren Verhältnissen als großjährig angesehen werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben zu Berlin, den 24. Januar 1844.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Rochow. Mühler. v. Savigny.

Beglaubigt:
Bornemann.

Deklaration

der

die Alimentationspflicht der Verwandten betreffenden §§. 63 und 251. Titel 2. und §§. 14, 15. Titel 3. Theil II. des Allgemeinen Landrechts. Vom 21. Juli 1843.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

Zur Beseitigung der Zweifel, welche bei der Anwendung der die Alimentationspflicht der Verwandten betreffenden §§. 63 und 251. Titel 2. und §§. 14, 15. Titel 3. Theil II. des Allgemeinen Landrechts entstanden sind, erklären wir auf den Antrag Unseres Staatsministeriums und nach erfordertem Gutachten einer aus Mitgliedern des Staatsraths ernannten Kommission,

daß bei Prozessen gegen Eltern, Kinder und Geschwister über die Erfüllung ihrer gesetzlichen Alimentationspflicht dem Kläger nicht obliegt,

zur Begründung seiner Klage den Nachweis zu führen, daß der Verklagte hinreichende Kräfte und Vermögen besitze, seiner Verbindlichkeit zu genügen, dem Verklagten jedoch unbenommen bleibt, die aus seinem persönlichen und Vermögensverhältnissen zu entnehmenden, dem Anspruche entgegenstehenden Gründe als Einwendungen geltend zu machen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 21. Juli 1843.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Müffling. Mühler. v. Savigny.

Beglaubigt:
Bornemann.

Verordnung
über
die Rechte der Ehefrau auf ihre eingebrachten Mobilien gegen die Gläubiger des Mannes. Vom 7. April 1838.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Da einige Gerichte aus der Vorschrift des §. 247. Tit. 1. Th. II. des Allgemeinen Landrechts, in Verbindung mit dem §. 77. Tit. 24. Th. 1. der Allgemeinen Gerichtsordnung die irrthümliche Folgerung hergeleitet haben, daß den Gläubigern des Ehemannes die Befugniß zustehe, im Wege der gegen ihn zu vollstreckenden Exekution aus den eingebrachten Mobilien der Ehefrau ihre Befriedigung zu suchen; so verordnen Wir auf den Antrag Unseres Staatsministeriums und nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsraths, was folgt:

§. 1. Die in dem §. 247. Tit. 1. Th. II. des Allgemeinen Landrechts dem Ehemanne beigelegte freie Verfügung über die von der Ehefrau eingebrachten Mobilien ist als eine Erweiterung der, demselben in dem §. 205 daselbst ertheilten Verwaltungsrechte anzusehen und lediglich an seine Person gebunden.

§. 2. Haben die Gläubiger des Mannes nicht schon durch Handlungen seiner freien Verfügung ein dingliches Recht an den eingebrachten Mobilien erworben, so ist die Frau ihre Eigenthumsrechte an den eingebrachten Mobilien, wenn diese im Wege einer gegen den Mann verhängten Exekution in Beschlag genommen worden, durch eine Interventionsklage zu verfolgen befugt.

§. 3. Die in dem §. 257 daselbst den Gläubigern des Mannes ertheilte Befugniß findet auf die eingebrachten Mobilien keine Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 7. April 1838.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Müffling. v. Kamptz. Mühler.

Beglaubigt:
Für den Staatssekretair:
Düesberg.

Gesetz
über
die Errichtung und Bekanntmachung der Verträge wegen Einführung oder Ausschließung der ehelichen Gütergemeinschaft. Vom 20. März 1837.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen zur Beseitigung der Zweifel, welche über die Auslegung der §§. 412, 422, 354 und 356. Tit. 1. Th. 2. §§. 57 und 59. Tit. 17. Th. 2. des Allg. L. R., §. 76 des Anhangs zum Allg. L. R., §. 6. No. 1. Tit. 1. Th. 2 der Allg. Ger. Ordn., §. 416 des Anhangs zu derselben, entstanden sind, auf den Antrag Unsers Staatsministeriums und nach erfordertem Gutachten Unsers Staatsraths, wie folgt:

§. 1. Verträge über die Einführung oder Ausschließung der Gemeinschaft der Güter oder des Erwerbs müssen, so weit als sie nach den Gesetzen nur vor der Heirath errichtet werden können, zur Gültigkeit der Handlung vor der Schließung der Ehe gerichtlich aufgenommen, oder ihrem Inhalte nach, gerichtlich anerkannt werden.

§. 2. Die Aufnahme oder Anerkennung kann vor jedem inländischen Richter erfolgen. In den Landestheilen, in welchen die Aufnahme der Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit nur von Notarien geschieht, genügt die Aufnahme oder Anerkennung vor diesen.

§. 3. Einer besondern gerichtlichen Verlautbarung bedarf es eben so wenig, als einer gerichtlichen Bestätigung.

§. 4. Jeder Vertrag dieser Art (§. 1) erlangt für die Eheleute mit der Schließung der Ehe seine volle Wirksamkeit; in Ansehung eines Dritten aber, in so fern es sich von der Ausschließung der Gütergemeinschaft handelt, erst nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung.

Wird jedoch bei dem Richter des Bezirks, innerhalb dessen die Eheleute nach geschlossener Ehe ihren ersten Wohnsitz nehmen, binnen vier Wochen von Schließung der Ehe an gerechnet, auf die öffentliche Bekanntmachung angetragen, und erfolgt dieselbe innerhalb fernerer vier Wochen in der bereits gesetzlich vorgeschriebenen Art; so tritt auch hinsichtlich dritter Personen die Wirkung ein, daß die Gemeinschaft der Güter oder des Erwerbs vom Anfang der Ehe an ausgeschlossen bleibt.

§. 5. Verträge über die Einführung der Gütergemeinschaft bedürfen keiner Bekanntmachung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 20. März 1837.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Carl, Herzog zu Mecklenburg.
v. Kamptz. Mühler.

Beglaubigt:
Für den Staatssekretair:
Düesberg.

Verordnung,
das Verbot der Ehe zwischen Stief- oder Schwiegereltern und Stief- oder Schwiegerkindern betreffend.
D. d. den 22. Dezember 1843.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen zur Ergänzung der Bestimmung des §. 5. Tit. 1. Theil II. des Allgemeinen Landrechts und mit Aufhebung des §. 62 des Anhangs zum Allgemeinen Landrecht, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums und nach vernommenem Gutachten einer aus Mitgliedern des Staatsraths ernannten Kommission, was folgt:

Die Wiederverheirathung einer Person, deren eheliche Verbindung durch den Tod oder durch richterlichen Ausspruch aufgelöst worden, mit Ascendenten oder Descendenten ihres frühern Ehegatten ist auch dann verboten, wenn das Verhältniß zu dem letztern auf einer unehelichen Zeugung beruht.

Eine Dispensation von diesem Verbote findet nicht Statt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 22. Dezember 1843.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. Rochow. Mühler. Eichhorn v. Savigny.

Beglaubigt:
Bornemann.

Gesetz,
betreffend
die Abänderungen des Abschnitts 11. Titel 1. Theil II. und des Abschnitts 9. Titel 2. Theil II. des Allgemeinen Landrechts. Vom 24. April 1854.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen für diejenigen Landestheile, in welchen
der Abschnitt 11. Titel 1. Theil II. und
der Abschnitt 9. Titel 2. Theil II. des Allgemeinen Landrechts

Gesetzeskraft haben, mit Zustimmung der Kammern, was folgt:

§. 1. Eine Frauensperson, welche
1) durch Nothzucht, oder
2) im bewußtlosen oder willenlosen Zustande geschwängert worden (§. 144. Nr. 1, 2. des Strafgesetzbuchs), oder
3) zur Gestattung des Beischlafs durch Vorspiegelung einer vollzogenen Trauung oder durch Erregung eines anderen Irrthums, in welchem sie den Beischlaf für einen ehelichen halten mußte, verleitet und geschwängert worden (§. 145 des Strafgesetzbuchs),

ist zu verlangen berechtigt, daß ihr
das im Allgemeinen Landrecht Th. II. Tit. 1. §. 785 ꝛc. vorgeschriebene höchste Maaß der Abfindung
zugesprochen werde.

Der Geschwängerten verbleibt der Anspruch auch dann, wenn ein Ehehinderniß vorhanden ist, oder wenn sie die Eingehung der Ehe mit dem Schwängerer verweigert.

§. 2. Eine während des Brautstandes von ihrem Verlobten geschwängerte Frauensperson ist, wenn ihr die Ehe verweigert wird, zu verlangen berechtigt, daß ihr
eine nach den Bestimmungen der §§. 786—808. Th. II. Tit. 1. des Allgemeinen Landrechts abzumessende Abfindung oder Verpflegung
zugesprochen werde.

§. 3. Ein Brautstand (§. 2.) ist außer den Fällen, wenn
zwischen beiden Theilen ein rechtsgültiges Ehegelöbniß oder ein Aufgebot (Allgemeines Landrecht §§. 82—92. a. a. O.)
vorhergegangen ist, auch dann als vorhanden anzunehmen:
1) wenn die eheliche Verbindung mit Zustimmung der Aeltern oder der Vormünder verabredet war; oder
2) wenn in Fällen, in denen es einer solchen Zustimmung (Nr. 1.) nicht bedarf,
   a. von beiden Theilen oder auch nur von dem Bräutigam die Verlobung ausdrücklich bekannt gemacht, oder
   b. wenn die Verlobung in Gegenwart von Verwandten oder Bekannten geschlossen oder erklärt ist.

§. 4. Ist in dem Falle des §. 2 ein gesetzliches Ehehinderniß vorhanden, und hat die Geschwängerte zur Zeit des Beischlafs von dem Ehehinderniß Kenntniß gehabt, so kann sie auf die im §. 2 bestimmte Entschädigung keinen Anspruch machen.

§. 5. Die Geschwängerte verliert den Anspruch auf die im §. 2 bestimmte Entschädigung:
1) wenn sie bis zur Weigerung des Schwängerers, die Ehe einzugehen, einer Handlung sich schuldig macht, welche eine Ehescheidung begründet; oder
2) wenn sie sich weigert, die Ehe mit dem Schwängerer zu vollziehen.

Eine solche Weigerung hat jedoch den Verlust des Anspruchs auf Entschädigung nicht zur Folge, wenn bis zu der von ihr erklärten Weigerung der Schwängerer einer Handlung sich schuldig macht, welche eine Ehescheidung begründet.

§. 6. Die Bestimmung des §. 2. findet auch auf den Fall Anwendung, wenn ein unbescholtenes, in dem Alter von vierzehn bis sechszehn Jahren stehendes Mädchen zum Beischlafe verführt und geschwängert worden ist (§. 149 des Strafgesetzbuchs).

Der Geschwängerten verbleibt der Anspruch auf Entschädigung auch dann, wenn ein Ehehinderniß vorhanden ist, oder wenn sie die Eingehung der Ehe mit dem Schwängerer verweigert.

§. 7. Wenn nach den Bestimmungen der §§. 1., 2. und 6. ein Anspruch der Geschwängerten an den Schwängerer stattfindet, so können noch außerdem Niederkunfts- und Taufkosten, ferner sechswöchentliche, dem Stande der Geschwängerten angemessene Verpflegung, sowie auch andere durch die Schwangerschaft oder durch das Wochenbett herbeigeführte unvermeidliche Kosten von dem Schwängerer gefordert werden.

§. 8. Außer den Fällen der §§. 1, 2 und 6 haben außerehelich Geschwängerte gegen den Schwängerer nur auf den Ersatz der im §. 7 bezeichneten Kosten Anspruch.

§. 9. Verheirathete Frauenspersonen können auf die in den §§. 1 bis 7 bestimmten Entschädigungen niemals Anspruch machen, und fallen dieselben auch bei Unverheiratheten weg, wenn die Geschwängerte:

1) während der Konzeptionszeit (§. 15) mit mehreren Mannspersonen den Beischlaf vollzogen hat; oder
2) eine in geschlechtlicher Beziehung bescholtene Person ist, insbesondere, wenn sie
   a. für die Gestattung des Beischlafs Bezahlung in Gelde oder in Geschenken angenommen hat; oder
   b. wegen unzüchtigen Lebenswandels berüchtigt ist; oder
   c. schon früher außer der Ehe von einem anderen, als dem als Erzeuger des Kindes bezeichneten Manne geschwängert worden ist; oder
   d. wenn sie sich früher eines Ehebruchs schuldig gemacht hat; oder
   e. wenn sie den angeblichen Schwängerer, welcher jünger als sie, und noch nicht volle zwanzig Jahre alt ist, zum Beischlafe verführt hat.

§. 10. Die der Geschwängerten aus der Schwängerung zustehenden Klagen verjähren binnen zwei Jahren nach erfolgter Niederkunft oder Fehlgeburt.

§. 11. Hat der Schwängerer innerhalb dieser zwei Jahre seinen bisherigen Aufenthalt verlassen, so wird die Zeit, während welcher sein neuer Aufenthalt der Geschwängerten unbekannt gewesen, von der Verjährungsfrist abgerechnet.

Auch wenn der Schwängerer seinen Wohnsitz an einen anderen Ort des Inlandes verlegt hat, kann die Geschwängerte ihre Klage in dessen vorigem Gerichtsstande anstellen.

§. 12. In Ansehung der unehelichen Kinder bleiben die Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts, soweit sie nicht durch die folgenden Bestimmungen abgeändert sind, auch ferner in Kraft.

§. 13. Ein Anspruch des unehelichen Kindes findet nur in denjenigen Fällen statt, in welchen

1) nach den Bestimmungen der §§. 1, 2, 6, 8 und 9 ein Anspruch der Mutter gegen den Schwängerer begründet ist; oder
2) wenn das Kind zur Begründung seiner Ansprüche ein ausdrückliches, in einer öffentlichen Urkunde abgegebenes Anerkenntniß der Vaterschaft von Seiten des Schwängerers beizubringen vermag.

§. 14. Der nach §. 13 dem außerehelich gebornen Kinde zustehende Anspruch gehet demselben durch spätere Handlungen oder Unterlassungen der Mutter (§§. 5 und 10) nicht verloren.

§. 15. Als Erzeuger eines unehelichen Kindes ist Derjenige anzusehen, welcher mit der Mutter innerhalb des Zeitraums vom zweihundertfünfundachtzigsten bis zum zweihundertzehnten Tage vor deren Entbindung den Beischlaf vollzogen hat.

Auch bei einer kürzeren Zwischenzeit ist diese Annahme begründet, wenn die Beschaffenheit der Frucht nach dem Urtheile der Sachverständigen mit der Zeit des Beischlafs übereinstimmt.

§. 16. Jede Partei kann über die Thatsache des stattgefundenen Beischlafs und über die Zeit desselben (§. 15) Anträge auf einen von ihr oder von dem Gegner zu leistenden Eid in der Klage oder im Laufe des Prozesses machen; der Richter hat aber über die Frage: ob ein solcher Eid überhaupt zuzulassen und welchem von beiden Theilen er aufzuerlegen sei, nach den Umständen zu erkennen. Die Ableistung des Eides darf erst dann, wenn rechtskräftig darauf erkannt ist, erfolgen.

§. 17. Mit einer weiteren als der im §. 16 bestimmten Wirkung ist der Antrag auf einen zu leistenden Eid, mithin auch die Eideszuschiebung, weder zum Beweise des Beischlafs oder der Zeit desselben, noch zum Beweise solcher Thatsachen, welche die Vermuthung des stattgefundenen Beischlafs oder der Zeit desselben begründen oder ausschließen sollen, zulässig.

§. 18. Die in den §§. 16 und 17 aufgestellten Beweisregeln sind auf jede Klage anzuwenden, welche auf Grund des unehelichen Beischlafs gegen den Schwängerer von Seiten der Geschwängerten oder des unehelichen Kindes angestellt wird.

§. 19. Weder in den Ansprüchen der Geschwängerten, noch in denen des Kindes wird durch den Tod des Schwängerers etwas geändert; diese Ansprüche können vielmehr auch gegen dessen Erben verfolgt werden.

Jedoch behält es bei dem §. 652. Tit. 2. Theil II. und dem §. 97 des Anhanges des Allgemeinen Landrechts sein Bewenden.

Das gesetzliche Erbrecht am Nachlasse des Vaters steht aber dem unehelichen Kinde nur zu, wenn es entweder

1) ein nach §. 13 ausgestelltes Anerkenntniß beizubringen vermag, oder
2) der Erblasser in einem bei seinen Lebzeiten ergangenen, wenn auch erst nach seinem Tode rechtskräftig gewordenen, Urtheile als Vater des Kindes erachtet, oder die Vaterschaft von einem der Mutter des Kindes oder dessen Vertreter auferlegten Eide abhängig gemacht ist.

§. 20. Aeltern oder Großältern des Schwängerers haften als solche niemals für die der Geschwängerten zu leistende Entschädigung, oder für den Unterhalt und

die Erziehung des Kindes. Bei dem Unvermögen des Schwängerers geht vielmehr die Verpflichtung hierzu auf die Mutter oder auf die mütterlichen Großältern des Kindes über.

§. 21. Gegen Personen des Soldatenstandes vom Feldwebel (Wachtmeister) abwärts findet wegen der Ansprüche der Geschwächten oder eines unehelichen Kindes kein Abzug vom Solde, gegen Offiziere aber je nach Unterschied des Ranges, ein solcher Abzug nur auf Höhe von zwei bis vier Thaler monatlich statt.

§. 22. Durch das gegenwärtige Gesetz treten die §§. 1015 bis 1119. Tit. 1. und die §§. 12, 13, 592, 594, 595, 597, 599, 613, 618, 619, 620, 628, 653, Tit. 2. Theil II. des Allgemeinen Landrechts, sowie der §. 83 des Anhanges zum Allgemeinen Landrechte außer Anwendung.

§. 23. Das gegenwärtige Gesetz findet auf diejenigen Fälle Anwendung, die zu der Zeit, wo dasselbe in Kraft tritt, noch nicht durch Insinuation der Klage rechtshängig waren.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Potsdam, den 24. April 1854.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen. v. Bodelschwingh. v. Bonin.

286. Im Interesse der Conservirung der Kunst- und Alterthums-Denkmäler sehe ich mich veranlaßt, die Beachtung der Bekanntmachungen vom 23. Juli 1867 (Amtsbl. de 1867 S. 940) und vom 7. April v. J. (Amtsbl. de 1868 S. 151) hiermit in Erinnerung zu bringen.

Hannover, den 3. April 1869.

Der Ober-Präsident der Provinz Hannover.

Otto Graf zu Stolberg.

287. Betreffend Ausreichung der neuen Zinscoupons zu den Preußischen Staatsanleihen von 1853 und 1857.

Die neuen Coupons zur Staatsanleihe von 1853 Serie V. № 1 — 8 und zur Staatsanleihe von 1857 Serie IV. № 1 — 8 über die Zinsen vom 1. April 1869 bis 31. März 1873 nebst Talons werden vom 15. März d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a. M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 10. beziehungsweise 8. November 1864, mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königl. Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Documente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder Schuldverschreibungen an die Provinzialkassen und der Schuldverschreibungen in dem eben erwähnten Falle an die Kontrolle erfolgt durch die Post bis zum 1. November d. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

Talons (beziehungsweise Schuldverschreibungen) der Staatsanleihe von 1853 (1857) zum Empfange neuer Coupons, Werth . . . . ℛ.

Mit dem 1. November d. J. hört diese Portofreiheit auf, und es erfolgt auch die Uebersendung der neuen Coupons nur bis dahin portofrei.

Berlin, den 24. Februar 1869.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

v. Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.

288. Betreffend Post-Dampfschiffverbindungen mit Schweden und Dänemark.

Linie Stralsund-Malmoe.

Ueberfahrt in 8 Stunden.

Die Fahrten finden vom 15. April bis 14. Juni in beiden Richtungen zweimal wöchentlich, demnächst während der weiteren Sommerzeit dreimal wöchentlich statt; vorerst ist der Fahrplan folgender:

Abgang aus Stralsund Montag und Freitag mit Tages-Anbruch, nach Ankunft des letzten Zuges aus Berlin.

Ankunft in Malmoe Montag und Freitag gegen Mittag zum Anschluß an den um 2 Uhr Nachmittags abgehenden Eisenbahnzug nach Stockholm.

Abgang aus Malmoe Dienstag und Sonnabend 10½ Uhr Vormittags, nach Ankunft des Postzuges.

Ankunft in Stralsund Dienstag und Sonnabend Abends.

Durch die Post-Dampfschifffahrten zwischen Stralsund und Malmoe wird im Anschluß an die zwischen Malmoe und Kopenhagen coursirenden Dampfschiffe zugleich eine günstige Reise-Verbindung mit Dänemark geboten.

Personengeld zwischen Stralsund und Malmoe:
I. Platz 4½ Thlr. Pr. Crt., II. Platz 3 Thlr Pr. Crt., Vordeckplatz 1½ Thlr. Pr. Crt.; für Tour- und Retourbillets, 14 Tage gültig, I. Platz 7½ Thlr. Pr. Crt., II. Platz 5 Thlr. Pr. Crt., 100 Pfund Reisegepäck sind frei.

Sofern Gesellschaften zusammentreten, die mindestens aus 30 Personen bestehen, wird ein ermäßigtes Personengeld für ein Billet I. Klasse von 3 Thlrn., oder für ein Tour- und Retourbillet I. Klasse — 14 Tage gültig — von 5 Thlrn. entrichtet.

Den gegen diese ermäßigten Sätze reisenden Personen können auf dem Post-Dampfschiffe Bettplätze nicht zugesichert werden.

Auf dem Stettiner Bahnhof in Berlin werden directe Billets für die Tour bis Malmoe, sowie Tour- und Retour-Billets, 14 Tage gültig, zu Reisen zwischen Berlin und Malmoe ausgegeben.

Linie Kiel-Korsoer.

Die Ueberfahrt erfolgt in 6—7 Stunden.

Die Fahrten finden in beiden Richtungen täglich statt.

Abgang aus Kiel täglich 12³⁵ Uhr Nachts nach Ankunft des letzten Zuges aus Altona (Harburg, Hannover, Cöln rc.) resp. aus Hamburg und Berlin.

Ankunft in Korsoer am nächsten Morgen gegen 7 Uhr. Anschluß an den Morgenzug nach Kopenhagen und Weiterfahrt nach Nyborg.

Ankunft in Kopenhagen 10³⁵ Uhr Vormittags,
» » Nyborg 11 Uhr Vormittags.

Abgang aus Korsoer täglich 10⁵ Uhr Abds. nach Ankunft des letzten Zuges aus Kopenhagen.

Ankunft in Kiel am nächsten Morgen gegen 5 Uhr. Anschluß um 5³⁰ Uhr Morgens an den Frühzug nach Altona (Harburg, Hannover, Cöln rc.) resp. nach Hamburg und Berlin.

Ankunft in Hamburg 8¹⁵ Uhr Morgens,
» » Hannover 1⁵⁰ Uhr Nachm.,
» » Cöln 9⁵ Uhr Abends,
» » Berlin 9²⁵ Uhr Abends.

Personengeld zwischen Kiel und Korsoer:
I. Platz 3¾ Thlr. Pr. Crt., Deckplatz 1½ Thlr. Pr. Crt.

Linie Lübeck-Kopenhagen-Malmoe.

Die Ueberfahrt zwischen Lübeck und Kopenhagen erfolgt in 14—15 Stunden.

Die Fahrten finden in beiden Richtungen sechsmal wöchentlich statt.

Abgang aus Lübeck täglich — außer Sonnabend — 4 Uhr Nachmittags nach Ankunft des um 7¹⁵ Uhr Morgens aus Berlin abgehenden Eisenbahnzuges.

Ankunft in Kopenhagen täglich, außer Sonntag, gegen 8 Uhr Morgens; Weiterfahrt nach Malmoe Vormittags. Anschluß in Malmoe an den um 2 Uhr Nachmittags abgehenden Eisenbahnzug nach Stockholm.

Abgang aus Malmoe täglich, außer Dienstag, Vormittags.

Weiterfahrt von Kopenhagen 2 Uhr Nachmittags.

Ankunft in Lübeck täglich, außer Mittwoch, gegen 6 Uhr Morgens. Anschluß an den um 7 Uhr Morgens nach Berlin abgehenden Eisenbahnzug.

Personengeld zwischen Lübeck und Kopenhagen:
Hütte 6 Thaler, I. Salon 5 Thlr. 8 Sgr., II Salon 3 Thlr. 22½ Sgr., Deckplatz 2 Thlr. 8 Sgr.

Berlin, den 8. April 1869.

General-Post-Amt.
von Philipsborn.

289. Mit dem 26. April cr. kommt bei dem Postamte in Celle die Landbriefbestellung zur Ausführung.

Die Landbriefträger berühren bei vorliegender Correspondenz folgende Orte:
Adelheidsdorf, Ahnsbeck, Altencelle, Altenhagen, Alvern, Andertenhausen, Beedenbostel, zur Behre, Bennebostel, Bennebosteler Canalhaus, Bockelskamp, Bostel, Boye, Bröckel, Bunkenburg, Burg, Canalhaus, Cropshof, Dannhorst, Groß- und Klein-Eicklingen, Entenfang, Feikenhof, Flackenhorst, Garßen, Gokenholz, Grünejäger, Grünewald, Hambühren, Groß- und Klein-Hehlen, Helmerkamp, Höfer, Hohne, Hohnhorst, Hornshof, Jägerei, Jarnsen, Judenkirchhof, Kamphorst, Katzhorn, Kopperschanze, Lachtehausen, Lachendorf, Langenklint, Luttern, Mummenhof, Müggenburg, Neuerkrug, Nienhagen, Offensen, Ohe, Oppershausen, Groß- und Klein-Ottenhaus, Osterloh, Ovelgönner Forsthaus, Papenhorst, Paulmannshavekost, Pesthäuser, Rathsziegelei bei Alvern, Sandlingen, Schäferei, Schaperkrug, Schepelse, Scheuen, Schwachhausen, Seelhop, Strohkrug, Schmolen, Spechtshorn, Steinhof, Teichmühle, Vorwerk, Wathlingen, Westercelle, Wienhausen und Wietzenbruch.

Hannover, den 9. April 1869.

Der Ober-Post-Director.
Schiffmann.

290. Mit dem 3. Mai cr. kommt bei der Postexpedition in Sittensen die Landbriefbestellung zur Ausführung.

Die Landbriefträger bestellen die vorliegende Correspondenz vorerst dreimal in der Woche und berühren die folgenden Orte:
Alpershausen, Burgsittensen, Calbe, Freetz, Hamersen, Hanschhorst, Groß- und Klein-Ippensen, Kuhmühlen, Lengenbostel, Marschhorst, Groß- und Klein-

Meckelsen, Rindorf, Nüttel, Rammshausen, Tiste, Vierden, Volkensen, Groß- und Klein-Wohnste.

Hannover, den 9. April 1869.

Der Ober-Post-Director.

Schiffmann.

291. Mit dem 26. April cr. kommt bei der Post-Expedition in Bodenteich die Landbriefbestellung zur Ausführung.

Die Landbriefträger bestellen die vorliegende Correspondenz vorerst dreimal in der Woche, und berühren folgende Orte:

Abbendorf, Bomke, Flinten, Häklingen, Hoyerstorf, Kattien, Kuckstorf, Langenbrügge, Lüder, Overstedt, Reinstorf, Röhrßen, Schafwedel, Schostorf, Siemkemühle, Sollendieck und Thielitz.

Hannover, den 12. April 1869.

Der Ober-Post-Director.

Schiffmann.

292. Wir erinnern die Obrigkeiten an die Erledigung unseres gedruckten Ausschreibens vom 27. Octbr. v. J., Nr. 7231, die in Beziehung auf Generaltheilungen, sowie auf Specialtheilungen und Verkoppelungen zu Anfang 1869 obwaltenden Zustände betreffend, und wollen die rückständigen Nachweisungen innerhalb der nächsten 14 Tage bestimmt erwarten.

Hannover, den 9. April 1869.

Königliche General-Commission.

Heinrichs.

Personal-Chronik.

Königliches Ober-Präsidium:

293. Der Inspector Wiederhold, bisher zu Marburg, ist zum Vorsteher des Werkhauses zu Moringen ernannt. Der Hausverwalter, Lieutenant a. D. Lambert, ist auf sein Nachsuchen aus dem Straf-Anstalts-Dienste entlassen.

Königliche Kloster-Cammer:

294. Der Regierungs-Assessor Barkhausen ist zum Consistorialrathe und Mitgliede des Consistoriums in Stade sowie zum außerordentlichen Mitgliede des Landes-Consistoriums, und zum Nachfolger desselben der Consistorial-Assessor von der Osten hieselbst ernannt worden.

Königliche Ober-Post-Direction zu Hannover:

295. Zu Postdirectoren sind ernannt worden:

die Postmeister Miede in Dannenberg, Schultze in Goslar, Borchers in Osterode a. H., und Pinkenburg in Nienburg a. d. W.

Zu Ober-Postcommissarien sind ernannt worden:

die Ober-Postsecretaire Brüel in Hannover, Schuirmann in Lüneburg, Deichmann und Moeller in Nienburg a. d. W.

Es sind bestätigt worden:

der Postcommissarius Busch in Hannover, unter Ernennung zum Ober-Postcommissarius, in einer Buchhalterstelle bei der Ober-Postcasse am genannten Orte;

die Postsecretaire Schröder, Conrad und Stolte in Hannover, unter Ernennung zu Ober-Postsecretairen, in Büreaubeamtenstellen I. Klasse bei der Ober-Postdirection in Hannover;

der Postcommissarius Peterson in Harburg, unter Ernennung zum Ober-Postcommissarius, ferner die Postsecretaire Foertsch in Hildesheim i. H., Schreiber in Göttingen, Mirow I. in Hannover, Laporte in Hannover, Winßel in Hildesheim i. H. und Proffen in Celle, unter Ernennung zu Ober-Postsecretairen in Expeditions-Vorsteherstellen bei den Postämtern an den genannten Orten;

der Postverwalter Lietzen als Vorsteher der Posterpedition I. Klasse in Bremervörde.

Die Posterpedienten Reidemeister in Stade und Stenzel in Göttingen sind zu Postassistenten ernannt.

Der Posterpedient Woczniczka zu Harburg ist beim Postamte daselbst etatsmäßig angestellt worden.

Der Posterpedienten-Anwärter Simmer in Lauenstein, die Posterpeditions-Gehülfen Alstedde in Hitzacker und Fobbe in Ebstorf, der Posterpeditions-Gehülfe für den Ort Rühne in Hittfeld, der Steuereinnehmer a. D. Miowsky in Gehrden und der Gastwirth Köster in Gnarrenburg sind als Posterpediteure in den genannten Orten bestätigt worden.

Der Posterpedient Bartsch ist von Hannover nach Stollberg a. H. im Bezirke der Ober-Postdirection in Halle a. d. S. und der Posterpedient Goerlich von Nienburg a. d. W. in den Bezirk der Ober-Postdirection in Oppeln versetzt worden.

Der Ober-Postsecretair Ballauf in Celle ist mit Pension in den Ruhestand getreten.

Der beim Postamte in Hannover angestellte Ober-Postsecretair Lüderitz ist gestorben.

Der Briefträger Busch in Bremervörde ist freiwillig aus dem Postdienste ausgeschieden.

Die Eisenbahn-Postconducteure v. Storren und Rehbock in Hannover sind mit Pension in den Ruhestand getreten.

Der Büreaudiener Kuhfuß ist von Hannover nach Oldenburg versetzt.

Der Briefträger Niemeyer in Harburg ist gestorben.

Königliche Ober-Post-Direction zu Oldenburg:

296. Die Verwaltung der Posterpedition in Norderney ist dem Posterpeditions-Gehülfen Seltier aus Wunstorf übertragen worden.

Königliche Kron-Oberanwaltschaft zu Celle:

297. Actuar Glindemann in Bleckede ist am 7. Dezember 1868 verstorben.

Gerichtsvogt Karstens in Bevensen zum 1. April 1869 pensionirt.

Gerichtsvogt Ziehn in Lüchow desgleichen.

Gerichtsvogt Berge in Lüneburg zum 1. April 1869 auf seinen Wunsch entlassen.

Gefangenwärter und Gerichtsdiener Freytag in Stolzenau am 26. Februar 1869 verstorben.

Gefangenwärter und Gerichtsdiener Busse in Norden desgl. am 4. März 1869.

Gerichtsvogt Bulmahn in Göttingen mit commissarischer Wahrnehmung des Dienstes eines Dirigenten beim Zellengefängniß in Hannover seit 1. April d. J. beauftragt.

Oberwachtmeister a. D. Mühler mit Wahrnehmung von Gerichtsvogtgeschäften bei dem Amtsgerichte Göttingen vom 23. März 1869 an beauftragt.

---

298. Bekanntmachung, betreffend Marktpreise vom Monate März 1869.

I. Haupt=Getreidearten.

Marktorte und Markttage.	Weizen				Rocken				Gerste				Hafer			
	höchster Preis		niedrigster Preis		höchster Preis		niedrigster Preis		höchster Preis		niedrigster Preis		höchster Preis		niedrigster Preis	
	für den Hannoverschen Himten.															
	sgr	₰	sgr	₰	sgr	₰	sgr	₰	sgr	₰	sgr	₰	sgr	₰	sgr	₰
A. Landdrosteibezirk Hannover.																
1. Hannover: am 2. März	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
„ 4. „	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
„ 6. „	48	6	47	—	38	—	38	—	40	—	36	—	24	—	22	—
„ 9. „	47	6	46	—	39	—	38	—	—	—	—	—	23	6	22	6
„ 11. „	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
„ 13. „	48	—	47	—	39	6	38	6	36	—	35	—	23	6	21	6
„ 16. „	48	—	46	6	39	6	38	6	—	—	—	—	24	—	22	—
„ 18. „	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
„ 20. „	48	—	47	—	39	—	38	—	37	—	36	—	24	—	22	—
„ 23. „	48	—	46	6	39	—	38	—	37	—	36	—	24	—	22	—
„ 25. „	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
„ 27. „	48	6	47	6	39	—	38	—	37	—	36	—	24	—	22	—
„ 30. „	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2. Hameln: am 3. März	47	—	45	—	36	—	34	—	30	—	28	—	21	—	20	—
„ 6. „	47	—	45	—	36	—	34	—	30	—	28	—	21	—	20	—
„ 10. „	47	—	45	—	36	—	34	—	30	—	28	—	21	—	20	—
„ 13. „	47	—	45	—	36	—	34	—	30	—	28	—	21	—	20	—
„ 17. „	47	—	45	—	36	—	34	—	30	—	28	—	21	—	20	—
„ 20. „	47	—	45	—	36	—	34	—	30	—	28	—	21	—	20	—
„ 24. „	47	—	45	—	36	—	34	—	30	—	28	—	21	—	20	—
„ 27. „	47	—	45	—	36	—	34	—	30	—	28	—	21	—	20	—
„ 31. „	47	—	45	—	36	—	34	—	30	—	28	—	21	—	20	—
3. Nienburg: am 15. März	50	—	48	—	39	—	38	—	36	—	34	—	24	—	22	6
„ 31. „	50	—	48	—	39	—	38	—	36	—	34	—	24	—	22	6
B. Landdrosteibez. Hildesheim.																
1. Hildesheim: am 3. März	48	—	47	—	38	—	37	—	36	—	35	—	23	—	22	—
„ 6. „	48	—	47	—	38	—	37	—	36	—	35	—	23	—	22	—
„ 10. „	48	—	47	—	38	—	37	—	36	—	35	—	23	—	22	—
„ 13. „	48	—	47	—	38	—	37	—	35	—	34	—	23	—	22	—
„ 17. „	48	—	47	—	38	—	37	—	35	—	34	—	23	—	22	—
„ 20. „	48	—	47	—	38	—	37	—	35	—	34	—	23	—	22	—
„ 24. „	48	—	47	—	39	—	38	—	36	—	35	—	23	—	22	—
„ 27. „	48	—	47	—	38	—	37	—	35	—	34	—	23	—	22	—
„ 31. „	48	—	47	—	38	—	37	—	36	—	35	—	23	—	22	—
2. Goslar: am 3. März	44	4	40	11	36	10	35	5	34	9	32	9	24	—	21	10
„ 6. „	44	4	40	11	36	10	35	5	34	9	32	9	24	—	21	10
„ 10. „	43	8	40	11	36	2	34	9	34	9	32	9	24	—	21	10
„ 13. „	43	8	40	11	36	2	34	9	34	9	32	9	24	—	21	10
„ 17. „	43	8	40	11	36	2	34	9	34	9	32	9	24	—	21	10
„ 20. „	43	8	40	11	36	2	34	9	34	9	32	9	24	—	21	10
„ 24. „	42	3	40	11	35	5	34	1	34	1	31	7	24	—	21	10
„ 27. „	42	3	40	11	35	5	34	1	34	1	31	7	24	—	21	10
„ 31. „	42	3	40	11	35	5	34	1	34	1	31	7	24	—	21	10

I. Haupt=Getreidearten.

Marktorte und Markttage.		Weizen höchster Preis		Weizen niedrigster Preis		Rocken höchster Preis		Rocken niedrigster Preis		Gerste höchster Preis		Gerste niedrigster Preis		Hafer höchster Preis		Hafer niedrigster Preis	
		für den Hannoverschen Himten.															
		sgr	₰	sgr	₰	sgr	₰	sgr	₰	sgr	₰	sgr	₰	sgr	₰	sgr	₰
3. Göttingen:	am 2. März	48	—	46	—	38	—	36	6	—	—	—	—	21	—	20	—
	„ 4. „	48	—	46	—	38		36	—	34	—	34	—	21	—	20	—
	„ 6. „	47	4	46	—	38	—	36	3	—	—	—	—	21	—	20	—
	„ 9. „	47	4	46	—	38	—	36	3	—	—	—	—	21	—	20	—
	„ 11. „	47	4	45	—	38	—	35	—	35	—	33	—	21	—	20	—
	„ 13. „	47	4	45	—	38	—	35	—	—	—	—	—	21	—	20	—
	„ 16. „	47	6	45	—	39	—	35	—	—	—	—	—	22	—	20	—
	„ 18. „	46	8	45	—	38	—	37	6	35	—	35	—	—	—	—	—
	„ 20. „	47	6	45	—	38	—	37	6	—	—	—	—	22	—	20	—
	„ 23. „	48	—	45	—	38	—	35	—	—	—	—	—	22	—	20	—
	„ 24. „	48	—	45	—	38	—	35	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	„ 27. „	48	—	45	—	38	—	36	—	—	—	—	—	21	—	21	—
	„ 30. „	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4. Münden:	am 3. März	50	—	48	—	—	—	—	—	26	—	25	—	—	—	—	—
	„ 6. „	—	—	—	—	38	—	37	—	—	—	—	—	22	—	20	—
	„ 10. „	49	—	47	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	„ 13. „	—		—		39	—	38	—	26	—	25	—	22	—	20	—
	„ 17. „	48	—	47	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	„ 20. „		—	—	—	39	—	38	—	—	—	—	—	22	—	20	—
	„ 24. „	47	—	46	—	—	—	—	—	26	—	25	—	—	—	—	—
	„ 27. „	—	—	—	—	38	—	37	—	—	—	—	—	22	—	20	—
	„ 31. „	47	—	46	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5. Osterode:	am 1. März	49	—	48	—	42	—	40	6	34	—	33	—	22	—	20	—
	„ 4. „	49	—	48	—	41	6	38	—	34	—	33	—	22	—	21	—
	„ 8. „	49	—	48	—	41	—	39	—	34	—	33	—	22	—	21	—
	„ 11. „	48	—	46	—	41	6	39	—	35	—	34	—	22	6	21	—
	„ 15. „	48	—	46	—	41	—	39	—	35	—	34	—	22	6	21	—
	„ 18. „	47		45	—	41	—	39	—	35	—	33	—	22	—	21	—
	„ 22. „	47	—	44	—	41	—	35		35	—	33	—	22	6	21	—
	„ 24. „	48	—	45	—	40	—	39	6	—	—	—	—	22	—	21	—
6. Duderstadt:	am 3. März	45	—	43	9	38	9	37	6	32	—	30	—	19	3	17	6
	„ 6. „	45	—	44	—	39	—	38	9	33	—	31	—	19	—	17	6
	„ 10. „	45	—	43	9	38	9	37	6	32	6	31	—	19	—	17	6
	„ 13. „	45	—	43	9	38	9	37	6	32	6	31	—	19	—	17	6
	„ 17. „	45	—	42	6	38	9	37	6	33	—	32	—	20	—	18	—
	„ 20. „	45	—	42	6	38	—	37	6	34	—	32	—	20	—	18	6
	„ 24. „	44	—	42	6	37	6	36	9	32	—	31	—	20	—	18	9
	„ 27. „	45	—	42	6	37	6	36	9	33		31	—	20	—	18	—
	„ 31. „	44	—	42	6	37	6	36	9	33	—	32	—	20	—	18	9
7. Herzberg:	am 1. März	50	—	47	—	40	—	37	—	36	—	34	—	21	—	18	—
	„ 5. „	50	—	47	—	40	—	37	—	36	—	34	—	21	—	18	—
	„ 8. „	50	—	47	—	40	—	37	—	36	—	34	—	21	—	18	—
	„ 12. „	50	—	47	—	40	—	37	—	36	—	34	—	21	—	18	—
	„ 15. „	50	—	47	—	40	—	37	—	36	—	34	—	21	—	18	—
	„ 19. „	50	—	47	—	40	—	37	—	36	—	34	—	21	—	18	—
	„ 22. „	50	—	47	—	40	—	37	—	36	—	34	—	21	—	18	—

I. Haupt-Getreidearten.

Marktorte und Markttage.	Weizen höchster Preis sgr	₰	Weizen niedrigster Preis sgr	₰	Rocken höchster Preis sgr	₰	Rocken niedrigster Preis sgr	₰	Gerste höchster Preis sgr	₰	Gerste niedrigster Preis sgr	₰	Hafer höchster Preis sgr	₰	Hafer niedrigster Preis sgr	₰	Buchweizen höchster Preis sgr	₰	Buchweizen niedrigster Preis sgr	₰
	für den Hannoverschen Himten.																			
C. Landdrosteibezirk Lüneburg.																				
1. Lüneburg:																				
am 3. März	48	—	46	—	40	—	39	—	40	—	38	—	26	—	25	—	38	—	35	—
" 6. "	48	—	46	—	40	—	39	—	40	—	38	—	26	—	25	—	38	—	35	—
" 10. "	48	—	46	—	40	—	39	—	40	—	38	—	26	—	25	—	38	—	35	—
" 13. "	48	—	46	—	40	—	39	—	40	—	38	—	27	—	26	—	38	—	35	—
" 17. "	48	—	46	—	40	—	39	—	40	—	38	—	27	—	26	—	38	—	35	—
" 20. "	48	—	46	—	40	—	39	—	40	—	38	—	27	—	26	—	38	—	35	—
" 24. "	48	—	46	—	39	5	39	—	40	—	38	—	27	—	26	—	38	—	35	—
" 27. "	48	—	46	—	39	5	39	—	40	—	38	—	27	—	26	—	38	—	35	—
" 31. "	48	—	46	—	39	5	39	—	40	—	38	—	27	—	26		38	—	35	—
2. Celle:																				
am 3. März	51	—	50	—	41	—	40	—	39	—	36	—	24	—	23	—	37	6	37	—
" 6. "	51	—	50	—	40	6	40	—	39	—	36	—	24	—	23	—	37	—	36	—
" 10. "	51	—	50	—	41	—	40	—	39	—	36	—	24	—	23	—	—	—	—	—
" 13. "	51	—	50	—	41	—	40	—	39	—	36	—	24	—	23	—	—	—	—	—
" 17. "	50	—	49	—	40	6	40	—	39	—	36	—	24	—	23	—	—	—	—	—
" 20. "	50	—	49	—	40	6	40	—	39	—	36	—	24	—	23	—	—	—	—	—
" 24. "	50	—	49	—	40	6	40	—	39	—	36	—	24	—	23	—	38	—	37	—
" 27. "	50	—	49	—	40	—	39	—	39	—	36	—	24	—	23	—	38	6	38	—
" 31. "	50	—	49	—	40	—	39	—	39	—	36	—	24	—	23	—	38	6	38	—
3. Uelzen:																				
am 6. März	50	—	48	—	39	—	38	—	38	—	36	—	25	—	24	—	35	—	34	—
" 13. "	50	—	48	—	39	—	38	—	38	—	36	—	25	—	24	—	35	—	34	—
" 20. "	50	—	48	—	39	—	38	—	38	—	36	—	25	—	24	—	35	—	34	—
" 27. "	50	—	48	—	39	—	38	—	38	—	36	—	25	—	24	—	35	—	34	—
4. Harburg:																				
am 1. März	57	—	55	—	45	—	43	—	40	—	36	—	27	—	25	6	36	—	32	—
" 8. "	57	—	55	—	45	—	43	—	40	—	36	—	27	—	25	6	36	—	32	—
" 15. "	57	—	55	—	45	—	43	—	40	—	36	—	27	—	25	6	36	—	32	—
" 22. "	57	—	55	—	45	—	43	—	40	—	36	—	27	—	25	6	36	—	32	—
" 31. "	57	—	55	—	45	—	43	—	40	—	36	—	27	—	25	6	36	—	32	—
5. Dannenberg:																				
am 4. März	47	6	46	—	39	—	38	—	37	6	35	—	26	—	24	—	40	—	38	—
" 11. "	47	6	46	—	39	—	38	—	37	6	35	—	26	—	24	—	40	—	38	—
" 18. "	47	6	46	—	39	—	38	—	37	6	35	—	26	—	24	—	40	—	38	—
" 24. "	47	6	46	—	39	—	38	—	37	6	35	—	26	—	24	—	40	—	38	—
6. Lüchow:																				
am 6. März	48	4	47	6	38	4	37	6	37	11	37	6	25	8	25	—	—	—	—	—
" 13. "	48	4	47	6	38	4	37	6	37	11	37	6	25	8	25	—	—	—	—	—
" 20. "	48	4	47	6	38	4	37	6	37	11	37	6	25	8	25	—	—	—	—	—
" 27. "	48	4	47	6	38	4	37	6	37	11	37	6	25	8	25	—	—	—	—	—

I. Haupt-Getreidearten.

Marktorte und Markttage.	Weizen				Rocken				Gerste				Hafer				Buchweizen			
	höchster Preis		niedrigster Preis		höchster Preis		niedrigster Preis		höchster Preis		niedrigster Preis		höchster Preis		niedrigster Preis		höchster Preis		niedrigster Preis	
	für den Hannoverschen Himten.																			
	ſgr	₰	ſgr	₰	ſgr	₰	ſgr	₰	ſgr	₰	ſgr	₰	ſgr	₰	ſgr	₰	ſgr	₰	ſgr	₰
D. Landdrosteibezirk Stade.																				
1. Burtehude:																				
im 1. Viertel d. Mon. März	52	—	48	—	39	—	37	—	37	—	35	—	27	—	22	—	35	—	30	—
„ 2. „ „ „ „	51	—	47	—	39	—	36	—	38	—	35	—	26	—	22	—	35	—	30	—
„ 3. „ „ „ „	50	—	48	—	39	—	37	—	37	—	35	—	26	—	22	—	35	—	30	—
„ 4. „ „ „ „	50	—	48	—	39	—	37	—	36	—	35	—	27	—	24	—	35	—	30	—
2. Stade:																				
im 1. Viertel d. Mon. März	55	—	47	6	45	—	40	—	35	—	30	—	27	—	22	6	42	—	32	6
„ 2. „ „ „ „	55	—	47	6	45	—	40	—	35	—	30	—	27	—	22	6	42	—	32	6
„ 3. „ „ „ „	55	—	47	6	44	—	40	—	35	—	30	—	27	—	22	6	42	—	32	6
„ 4. „ „ „ „	55	—	47	6	44	—	39	—	35	—	30	—	27	—	22	6	42	—	32	6
3. Otterndorf:																				
im 1. Viertel d. Mon. März	51	7	49	9	42	10	41	3	33	6	30	4	24	3	20	3	—	—	—	—
„ 2. „ „ „ „	51	5	49	7	42	7	40	11	33	6	30	4	24	3	20	3	—	—	—	—
„ 3. „ „ „ „	50	6	48	3	41	6	39	10	32	11	30	—	24	3	20	3	—	—	—	—
„ 4. „ „ „ „	50	6	48	3	41	3	39	5	32	11	30	—	24	3	20	3	—	—	—	—
4. Osterholz, insbesondere Scharmbeck:																				
im 1. Viertel d. Mon März	—	—	—	—	42	6	42	6	—	—	—	—	26	3	26	3	36	8	36	8
„ 2. „ „ „ „	—		—	—	42	6	42	6	—		—	—	26	3	26	3	36	8	36	8
„ 3. „ „ „ „	—	—	—	—	42	6	42	6	—	—	—	—	26	3	26	3	36	8	36	8
„ 4. „ „ „ „	—	—	—	—	42	6	42	6	—	—	—	—	26	3	26	3	36	8	36	8
5. Verden:																				
im 1. Viertel d. Mon. März	50	—	48	—	42	—	39	—	39	—	34	—	25		22	—	36	—	33	—
„ 2. „ „ „ „	50	—	48	—	42	—	39	—	39	—	34	—	25	—	22	—	36	—	33	—
„ 3. „ „ „ „	50	—	48	—	42	—	39	—	39	—	34	—	25	—	22	—	36	—	33	—
„ 4. „ „ „ „	50	—	48	—	42	—	39	—	39	—	34	—	25	—	22	—	36	—	33	—
6. Bremervörde:																				
im 1. Viertel d. Mon. März	51	3	47	6	42	6	41	—	34	—	32	6	27	—	24	—	35	—	30	—
„ 2. „ „ „ „	51	3	47	6	42	6	41	—	34	—	32	6	27	—	24	—	35	—	30	—
„ 3. „ „ „ „	51	3	47	6	41	6	40	—	34	—	32	6	27	—	24	—	35	—	30	—
„ 4. „ „ „ „	51	3	47	6	41	6	40	—	34	—	32	6	27	—	24	—	35	—	30	—
E. Landdrosteibezirk Osnabrück.																				
1. Osnabrück i. M. März	50	6	49	—	36	6	34	—	34		32	6	24	—	22	6	—	—	—	—
2. Quakenbrück „ „ „	52	6	47	6	36	8	35	5	35	—	32		21	3	20	5	—	—	—	—
3. Fürstenau „ „ „	47	6	47	6	35	—	35	—	33	9	33	9	—	—	—	—	32	6	32	6
4. Lingen „ „ „	—	—	—	—	36	6	36	—	38	—	37	—	28	—	27	—	33	—	32	—
5. Bentheim „ „ „	49	—	47	—	40	—	38	—	36	—	32	—	25	—	23	—	38	—	36	—
6. Neuenhaus „ „ „	—	—	—	—	40	—	40	—	30	—	30	—	—	—	—	—	33	—	33	—
7. Nordhorn „ „ „	—	—	—	—	38	6	35	8	32	6	32	6	22	6	20	6	32	3	32	3
	für den Meppenschen Vierup.																			
8. Meppen „ „ „	—	—	—	—	62	6	58	4	62	6	60	—	—	—	—	—	55	—	50	—

I. Haupt-Getreidearten.

Marktorte und Markttage.	Weizen						Rocken						Gerste						Hafer						Bohnen					
	höchster Preis			niedrigster Preis			höchster Preis			niedrigster Preis			höchster Preis			niedrigster Preis			höchster Preis			niedrigster Preis			höchster Preis			niedrigster Preis		
	für die Hannoversche Tonne.																													
	ℛ	sgr	₰	ℛ	sgr	₰	ℛ	sgr	₰	ℛ	sgr	₰	ℛ	sgr	₰	ℛ	sgr	₰	ℛ	sgr	₰	ℛ	sgr	₰	ℛ	sgr	₰	ℛ	sgr	₰
F. Landdrosteibezirk **Aurich.**																														
1. Emden:																														
vom 1. März bis 7. März	10	14	-	8	26	-	8	20	6	7	26	6	7	—	-	6	14	-	5	6	-	4	26	-	9	5	-	8	—	-
" 8. " " 14. "	10	8	-	8	16	-	8	15	6	7	21	6	7	—	-	6	8	-	5	2	-	4	26	-	8	22	6	7	20	-
" 15. " " 21. "	10	6	-	8	20	-	8	14	3	7	21	6	6	25	-	6	4	-	4	29	-	4	26	-	8	22	6	7	15	-
" 22. " " 28. "	10	6	-	8	20	-	8	15	6	7	21	6	6	20	-	6	2	-	5	3	-	4	29	-	8	22	6	7	15	-
2. Leer:																														
am 2. März	—	—	-	—	—	-	8	18	-	8	14	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-
" 6. "	10	—	-	9	20		8	18	-	8	14	-	7	4	-	6	10	-	5	—		4	20	-	8	28	-	8	20	-
" 9. "	—	—	-	—	—	-	8	18		8	14	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-
" 13. "	10	—	-	9	20	-	8	18	-	8	14	-	7	4	-	6	10	-	5	—	-	4	20	-	8	28	-	8	20	-
" 16. "	—	—	-	—			8	20	-	8	16	-	—	—	-	—	—		—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-
" 20. "	10	—	-	9	20		8	20	-	8	16	-	7	—	-	6	10	-	5	—	-	4	20	-	8	28	-	8	20	-
" 23. "	—	—	-	—	—		8	20	-	8	16	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-
" 27. "	10	—	-	9	20	-	8	20	-	8	16	-	7	—		6	10		5	—	-	4	20	-	8	28	-	8	20	-
" 30. "	—	—	-	—	—	-	8	20	-	8	16	-	—	—	-	—	—	-				—	—	-	—	—	-	—	—	
3. Norden:																														
vom 27. Febr. bis 6. März	9	25	-	9	5		8	—		7	15	-	6	20	-	6	—		5	—	-	4	5		9	15	-	9	—	-
" 6. März " 13. "	10	—	-	9	5	-	7	22	6	7	6	6	6	7	6	6	—		4	15	-	4	—	-	9	7	6	8	20	-
" 13. " " 20. "	10	—	-	9	5		7	22	6	7	6	6	6	5	-	5	25	-	4	15	-	4	—		9	—	-	8	15	-
" 20. " " 27. "	10	—	-	9	—	-	8	—	-	7	15	-	6	5	-	5	25	-	4	15		4	—		9	—		8	15	-
4. Aurich:																														
am 2. März	—	—	-	—	—		8	10	-	8	10	-	7	—		7	—	-	4	5	-	4	5	-	9	5	-	9	5	-
" 5. "	9	15	-	9	15	-	8	15	-	8	5	-	6	22	6	6	10		4	21	3	4	10	-	9	5	-	9	—	-
" 9. "	10	—	-	9	15		8	15	-	7	25		6	20	-	6	7	6	4	23	9	4	15	-	9	—	-	8	22	6
" 12. "	—	—	-	—	—	-	8	10	-	8	—	-	7	—	-	6	15		4	25	-	4	20	-	—	—	-	—	—	-
" 16. "	—	—	-	—	—		8	10	-	7	22	6	6	20	-	6	15		4	22	6	4	—	-	—	—	-	—	—	-
" 19. "	10	—	-	9	—	-	8	10	-	7	22	6	6	25	-	6	22	6	4	15	-	4	12	6	9	10	-	8	15	-
" 23. "	9	15	-	9	—	-	8	11	3	7	22	3	6	20	-	6	15		4	20	-	3	27	6	9	27	6	8	22	6
" 26. "	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-
" 30. "	9	15	-	9	15	-	8	5	-	8	5	-	6	20	-	6	15	-	4	20	-	4	10	-	8	25	-	8	15	-

II. Neben-Getreidearten und sonstige Naturalien.

A. Landdrosteibezirk Hannover.	Durchschnittspreise vom ganzen Monate an den Marktorten zu Hannover. sgr	₰	Hameln. sgr	₰	Nienburg. sgr	₰
Weiß-Erbsen, à Himten	—	—	39	—	—	—
Linsen, " "	—	—	—	—	—	—
Bohnen, " "	42	—	39	—	—	—
Wicken, " "	—	—	—	—	—	—
Buchweizen, " "	—	—	—	—	—	—
Rauhhafer, " "	—	—	—	—	—	—
Spelz, " "	—	—	—	—	—	—
Winter-Rübsamen, à "	—	—	—	—	—	—
Sommersamen, à "	—	—	—	—	—	—
Rockenstroh, à Stiege zu 200 ℔	47	6	32	6	30	—
Heu, à Centner	30	8	22	6	30	—
Kartoffeln, à Himten	9	6	9	—	7	9
Weißer Kohl, à Schock	—	—	—	—	—	—
Hühner, alte, à Stück	11	8	—	—	9	6
" , junge, à "	10	1	—	—	5	6
Eier, à Schock	23	3	19	—	21	—
Butter, à ℔	9	9	9	—	10	—
Flachs, " "	7	3	7	6	—	—

B. Landdrosteibezirk Hildesheim.	Durchschnittspreise vom ganzen Monate an den Marktorten zu Hildesheim. sgr	₰	Goslar. sgr	₰	Göttingen. sgr	₰	Münden. sgr	₰	Osterode. sgr	₰	Duderstadt. sgr	₰	Herzberg. sgr	₰
Kartoffeln, à Himten	9	10	10	2	7	6	9	2	8	2	8	5	9	—

C. Landdrosteibezirk Lüneburg.	Durchschnittspreise vom ganzen Monate an den Marktorten zu Lüneburg. ₰	sgr	₰	Celle. ₰	sgr	₰	Uelzen. ₰	sgr	₰	Harburg. ₰	sgr	₰	Dannenberg. ₰	sgr	₰	Lüchow. ₰	sgr	₰
Erbsen, à Himten	1	13	6	1	22	6	1	11	6	1	19	—	1	11	3	—	—	—
Bohnen, " "	1	15	—	1	15	—	—	—	—	1	17	—	1	11	3	—	—	
Menghafer, " "	—	17	—	—	19	6	—	—	—	—	—	—	—	23	6	—	—	—
Rauhhafer, " "	—	10	—	—	15	6	—	—	—	—	—	—	—	13	—	—	—	—
Weizenstroh, à Schock zu 1200 ℔	8	22	6	—	—	—	—	—	—	9	15	—	6	25	—	—	—	—
Rockenstroh, " " " " "	10	9	5	7	22	6	10	15	—	9	15	—	7	22	6	7	—	—
Gerstenstroh, " " " " "	6	15	—	—	—	—	—	—	—	9	15	—	—	—	—	—	—	—
Haferstroh, " " " " "	7	22	6	—	—	—	9	15	—	9	15	—	—	—	—	—	—	—
Buchweizenstroh, à Schock zu 1200 ℔	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Heu, à Centner zu 100 ℔	—	22	6	—	24	—	—	29	—	—	27	6	—	27	6	—	22	6
Wintersaat } Raps } à Himten	1	18	—	1	19	—	—	—	—	1	26	—	1	20	6	—	—	—
Sommersaat } Raps } " "	1	18	—	1	15	6	—	—	—	—	—	—	1	18	9	—	—	—
Rübesaat (Rübsen) " "	1	13	6	1	15	6	—	—	—	—	—	—	1	16	3	—	—	—
Leinsaat, " "	1	18	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	20	6	—	—	—
Hanfsaat, " "	1	22	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kartoffeln, " "	—	9	6	—	10	—	—	9	5	—	13	6	—	9	—	—	9	10

II. Neben-Getreidearten und sonstige Naturalien.

Noch C. Landdrosteibezirk Lüneburg.	Durchschnittspreise vom ganzen Monate an den Marktorten zu Lüneburg.			Celle.			Uelzen.			Harburg.			Dannenberg.			Lüchow.		
	ℛ	sgr	₰	ℛ	sgr	₰	ℛ	sgr	₰	ℛ	sgr	₰	ℛ	sgr	₰	ℛ	sgr	₰
Honig, à ℔	—	6	6	—	2	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wachs, „ „	—	16	—	—	17	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wolle, à Stein zu 10 ℔	4	12	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Flachs, „ „ „ 20 „	6	—	—	5	15	—	5	22	6	—	—	—	5	22	6	—	—	—
Hanf { „ „ „ 21 „	1	18	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Hanf { „ Centner zu 100 ℔	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Hanf { „ Stein „ 20 „	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

D. Landdrosteibezirk Stade.	Durchschnittspreise vom ganzen Monate an den Marktorten zu Buxtehude.		Stade.		Otterndorf.		Osterholz, insbesondere Scharmbeck.		Verden.		Bremervörde.	
	sgr	₰	sgr	₰	sgr	₰	sgr	₰	sgr	₰	sgr	₰
Bohnen, à Himten	45	5	45	—	44	2	—	—	45	—	—	—
Kartoffeln, „ „	11	6	10	8	7	6	—	—	10	—	11	—

E. Landdrosteibezirk Osnabrück.	Durchschnittspreise vom ganzen Monate an den Marktorten zu Osnabrück.		Quakenbrück.		Fürstenau.		Lingen.		Bentheim.		Neuenhaus.		Nordhorn.		Meppen.	
	sgr	₰	sgr	₰	sgr	₰	sgr	₰	sgr	₰	sgr	₰	sgr	₰	sgr	₰
Bunthafer, à Himten *)	—	—	—	—	22	6	18	6	—	—	26	—	18	4	42	6
Erbsen, „ „	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Feldbohnen, à „	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eßkartoffeln, „ „ *)	12	—	11	3	12	6	11	6	15	—	15	—	14	—	15	10
Heu, à 100 ℔	21	—	16	2	24	6	30	6	42	6	28	—	25	2	27	6
Stroh, „ „ „	23	6	18	—	20	3	23	—	22	6	30	—	20	—	18	4

*) bei Meppen à Vierup.

F. Landdrosteibezirk Aurich.	Durchschnittspreise vom ganzen Monate an den Marktorten zu Emden.			Leer.			Norden.			Aurich.		
	ℛ	sgr	₰	ℛ	sgr	₰	ℛ	sgr	₰	ℛ	sgr	₰
Sommergerste, à Tonne	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Brauhafer, „ „	4	29	8	5	1	—	—	—	—	—	—	—
Buchweizen, „ „	—	—	—	8	7	1	—	—	—	6	21	5
Rübsamen, „ „	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kartoffeln, „ „	2	15	—	1	22	6	2	20	—	2	10	—
Butter, die Achteltonne zu 50 ℔ netto	15	19	2	15	14	2	16	11	3	16	3	9

Hannover, den 12. April 1869.

Königliche General-Commission.

Heinrichs.

Amtsblatt für Hannover.

Stück 17. Den 23. April 1869.

Bundes-Gesetzblatt des Norddeutschen Bundes:

(Ausgegeben zu Berlin am 20. April 1869.)

Stück 12. Nr. 269. Verordnung, betreffend die Einberufung des Bundesrathes des Deutschen Zollvereins. Vom 17. April 1869.

Nr. 270. Auf Grund der Bestimmung im Artikel 20 des Vertrages zwischen dem Norddeutschen Bunde, Bayern, Württemberg, Baden und Hessen, die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betreffend, vom 8. Juli 1867 (Bundes-Gesetzbl. S. 81) sind von dem Präsidium des Deutschen Zoll- und Handelsvereins, nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesrathes für Zoll- und Steuerwesen, folgenden Direktivbehörden und Hauptämtern die nachbenannten Beamten als Vereinsbeamte beigeordnet worden, und zwar: I. als Vereinsbevollmächtigte: 1) der Königlich Sächsischen Zoll- und Steuer-Direktion zu Dresden der bisher dem Königlich Württembergischen Steuer-Collegium zu Stuttgart und der Großherzoglich Badischen Zoll-Direktion zu Karlsruhe als Vereins-Bevollmächtigter beigeordnet gewesene Königlich Preußische Ober-Regierungs-Rath Daniel mit dem Wohnsitz in Dresden; 2) dem Königlich Württembergischen Steuer-Kollegium zu Stuttgart und der Großherzoglich Badischen Zoll-Direktion zu Karlsruhe der Königlich Preußische Geheime Regierungs-Rath v. Lessing mit dem Wohnsitz in Karlsruhe. II. als Vereins-Kontroleure: A. im Königreich Preußen: 1) den Hauptämtern zu Breslau, Ratibor, Myslowitz und Neustadt der Königlich Bayerische Ober-Grenz-Controleur Hering mit dem Wohnsitz in Breslau, 2) den Hauptämtern zu Görlitz, Mittelwalde, Liebau und Schweidnitz der Königlich Sächsische Ober-Steuerkontroleur Raabe mit dem Wohnsitz in Schweidnitz, 3) den Hauptämtern zu Hannover, Hildesheim und Münden der Königlich Württembergische Zoll-Inspektor Mornhinweg mit dem Wohnsitz in Hannover, 4) den Hauptämtern zu Sebaldsbrück und Geestemünde an Stelle des in den Landesdienst zurückberufenen Königlich Bayerischen Zoll-Inspektors Hofreiter der Königlich Bayerische Revisions-Oberkontroleur Lossow mit dem Wohnsitz in Bremen, 5) dem Hauptamte zu Colbergermünde der den Hauptämtern Stettin, Swinemünde und Anklam als Vereinskontroleur beigeordnete Königlich Bayerische Zollinspector Brunner unter Entbindung von der Kontrole des Hauptamtes Anklam und unter Beibehaltung seines Wohnsitzes in Stettin, 6) dem Hauptamte zu Anklam der den Hauptämtern Stralsund und Wolgast als Vereinskontroleur beigeordnete Königlich Bayerische Zollinspektor Höher unter Beibehaltung seines Wohnsitzes in Stralsund; B. im Königreich Bayern: dem Hauptamte zu Furth am Walde der den Hauptämtern zu Waldmünchen und Regensburg als Vereinskontroleur beigeordnete Königlich Preußische Revisionsinspektor Hammers unter Beibehaltung seines Wohnsitzes in Regensburg: C. im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin; 1) den Hauptämtern zu Rostock und Schwerin der Königlich Preußische Ober-Revisor Großjohann mit dem Wohnsitz in Rostock, 2) dem Hauptamte zu Güstrow der Königlich Preußische Steuerinspektor Bensch mit dem Wohnsitz in Güstrow; D. im Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz: dem Hauptamte zu Neubrandenburg der Königlich Preußische Steuerinspektor Bensch mit dem Wohnsitz in Güstrow; E. im Großherzogthum Oldenburg: dem Hauptamte zu Varel der den Hauptämtern Oldenburg, Delmenhorst und Brake als Vereinskontroleur beigeordnete Königlich Preußische Steuer-Inspektor Hoffmann unter Beibehaltung seines Wohnsitzes in Oldenburg; F. in der freien Hansestadt Bremen: dem zollvereinsländischen Hauptamte zu Bremen an Stelle des in den Landesdienst zurückberufenen Königlich Bayerischen Zollinspektors Hofreiter der Königlich Bayerische Revisions-Oberkontroleur Lossow mit dem Wohnsitz in Bremen.

Nr. 271. Ernennung des preußischen und Bremischen Konsuls Wilhelm Tappenbeck in Pará de Belem, des Preußischen Konsuls Heinrich Philipp Ludwig Kalkmann in Ceará, des Preußischen und Oldenburgischen Konsuls Johann Bley in Bahia, des Preußischen Konsuls Carl Heinrich Cornelius Wagner in Santos, des Preußischen Konsuls Ferdinand Ernst Friedrich Hackradt in Desterro, des Preußischen Vizekonsuls Victor Gaertner in Blumenau, des Preußischen Vizekonsuls und Hamburgischen Konsuls Ottokar Dörffel in Dona Francisca, des Preußischen Konsuls Wilhelm Ter Brüggen in Porto Alegre, des Preußischen Konsuls Ludwig von Loeßl in Rio Grande do Sul, des Lübeckischen Konsuls Joao Cancio Pereira Prazeres in San Luiz, des Preußischen Vizekonsuls

Rudolph Waehneldt in Petropolis, des Kaufmanns Franz Otto Schramm zu Maroim zu Konsuln des Norddeutschen Bundes, sowie des Kaufmanns Alfred Weber zu Natal (Rio Grande do Norte) und des Kaufmanns Conrad Ernst Steidel in So Paolo zu Vizekonsuln des Norddeutschen Bundes.

Nr. 272. Ernennung des Kaufmanns August v. Uslar zu Cardenas, des Kaufmanns Wilhelm Lauten zu Manzanillo und des Kaufmanns Hermann Fr. Gruner in Cienfuegos zu Vizekonsuln des Norddeutschen Bundes.

Gesetz-Sammlung:

(Ausgegeben zu Berlin am 15. April 1869.)

Stück 29. Nr. 7378. Gesetz, betreffend die Aufhebung der Trauungssteuer im Gebiete des ehemaligen Kurfürstenthums Hessen. Vom 15. März 1869.

Nr. 7379. Gesetz, betreffend die wirthschaftliche Zusammenlegung der Grundstücke in dem Bezirke des Justizsenats zu Ehrenbreitenstein. Vom 5. April 1869.

Nr. 7380. Gesetz, betreffend die Umwandlung des Erbleih-, Landsiedelleih-, Erbzins-, Erbpachtverhältnisses in Eigenthum und die Ablösung der daraus herrührenden Leistungen im Gebiete des Regierungsbezirks Wiesbaden und in den zum Regierungsbezirk Kassel gehörigen, vormals Großherzoglich Hessischen Gebietstheilen. Vom 5. April 1869.

Nr. 7381. Verordnung, betreffend die Auflösung der Berghypotheken-Kommission zu Halle und die Abgabe der dortigen Berg-Hypothekenbücher an die ordentlichen Gerichte. Vom 24. März 1869.

(Ausgegeben zu Berlin am 17. April 1869.)

Stück 30. Nr. 7382. Gesetz, betreffend die Erweiterung der Verwendungszwecke der Einnahmen aus dem vormals Kurhessischen Staatsschatze. Vom 25. März 1869.

Nr. 7383. Gemeinheitstheilungs-Ordnung für den Regierungsbezirk Wiesbaden, mit Ausnahme des Kreises Biedenkopf. Vom 5. April 1869.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- und Provinzial-Behörden:

299. Nachstehende durch die Gesetz-Sammlung für 1868 Seite 198 publicirte Ministerial-Erklärung:

Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 8. Februar 1868, betreffend die Ausdehnung des über die gegenseitigen Gerichtsbarkeitsverhältnisse unterm 11. Oktober 1861 zwischen Preußen und Waldeck abgeschlossenen Vertrages auf die neu erworbenen Landestheile. Vom 27. Februar 1868.

Die Königlich Preußische und die Fürstlich Waldeckische Regierung sind übereingekommen, daß der zwischen ihnen unter dem 11. Oktober 1861 abgeschlossene Vertrag wegen Regelung der gegenseitigen Gerichtsbarkeitsverhältnisse für die Dauer seiner Gültigkeit (Artikel 49) auch Wirksamkeit haben soll für die durch das Preußische Gesetz vom 20. September 1866 und durch die beiden Preußischen Gesetze vom 24. Dezember 1866 mit der Preußischen Monarchie vereinigten Landestheile, jedoch mit der Einschränkung, daß in Beziehung auf die Provinz Hannover nur die Artikel 34 bis 42 inkl. und die Bestimmungen der Artikel 1, 43 bis 46 inkl. und 48 insoweit, als sich diese Bestimmungen auf die Strafgerichtsbarkeit beziehen, in Geltung treten. Dabei wird es als selbstverständlich erachtet, daß an Stelle der im Artikel 43 erwähnten Bestimmung der in den gedachten Landestheilen nicht eingeführten Königlich Preußischen Verordnung vom 1. Juni 1833 die entsprechenden, in den einzelnen Königlich Preußischen Landestheilen geltenden prozeßrechtlichen Bestimmungen treten.

Alle älteren Verträge, welche von der Fürstlich Waldeckischen Regierung über Gegenstände der vorliegenden Uebereinkunft mit den ehemaligen Regierungen der bezeichneten, mit der Preußischen Monarchie vereinigten Landestheile abgeschlossen worden sind, insbesondere die im Jahre 1846 mit dem vormaligen Königreich Hannover wegen der gegenseitigen Auslieferung der Verbrecher u. s. w. abgeschlossene Uebereinkunft, werden als erloschen angesehen. Jedoch soll es in Bezug auf das Gebiet des vormaligen Kurfürstenthums Hessen bei der Konvention, welche hinsichtlich der Forst-, Jagd-, Feld- und Fischereifrevel in den gegenseitigen Waldungen, Fluren und Fischwassern unter dem 2. April 1828 abgeschlossen und im Jahre 1835 verlängert worden ist, desgleichen bei dem Uebereinkommen vom Jahre 1854, wodurch die gedachte Konvention auf Frevel an Straßen, Land- und Gemeindewegen, Brücken-, Ufer- und Wasserbauten ausgedehnt worden ist, auch ferner sein Bewenden behalten.

Zu Urkund dessen ist die gegenwärtige Ministerial-Erklärung ausgefertigt worden, um gegen eine entsprechende Erklärung des Landesdirektors der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont ausgewechselt zu werden.

Berlin, den 8. Februar 1868.

Der Königlich Preußische Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

Im Auftrage:

v. Thile.

Vorstehende Erklärung wird, nachdem sie gegen eine entsprechende Erklärung des Landesdirektors der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont ausgetauscht worden ist, hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 27. Februar 1868.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

Im Auftrage:

v. Thile.

wird nebst dem darin in Bezug genommenen, hierunter als Anlage abgedruckten Vertrage zur Kenntniß der Eingesessenen der hiesigen Provinz gebracht.

Hannover, den 14. April 1869.

Der Ober-Präsident der Provinz Hannover.

Otto Graf zu Stolberg.

Anlage
zu der Bekanntmachung vom 14. April 1869.

Vertrag
zwischen
Preußen und Waldeck zur Regelung der gegenseitigen Gerichtsbarkeits-verhältnisse. Vom 11. Oktober 1861.

Seine Majestät der König von Preußen und Seine Durchlaucht der Fürst von Waldeck und Pyrmont, in dem Wunsche übereinstimmend, zur Beförderung der Rechtspflege die gegenseitigen Gerichtsbarkeitsverhältnisse zwischen Preußen und Waldeck durch Uebereinkunft zu regeln, haben, um einen Vertrag hierüber abzuschließen, Bevollmächtigte ernannt, nämlich:

Seine Majestät der König von Preußen:
Allerhöchstihren Wirklichen Geheimen Legationsrath Hellwig, und
Allerhöchstihren Geheimen Ober-Justizrath Dr. Friedberg;

Seine Durchlaucht der Fürst von Waldeck und Pyrmont:
Höchstihren Geheimen Rath und Regierungs-Präsidenten Winterberg,

welche nachstehende Artikel, unter Vorbehalt der Ratifikation, mit einander verabredet und festgesetzt haben.

I. Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 1.

Die Gerichte beider Staaten leisten sich gegenseitig alle diejenige Rechtshülfe, welche sie den Gerichten des Inlandes, nach dessen Gesetzen und Gerichtsverfassung, nicht verweigern dürfen, insofern das gegenwärtige Abkommen nicht besondere Einschränkungen feststellt.

II. Besondere Bestimmungen.

1. Rücksichtlich der Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

Artikel 2.

Die in Civilsachen in dem einen Staate ergangenen und nach dessen Gesetzen vollstreckbaren richterlichen Erkenntnisse, Kontumazialbescheide und Agnitionsresolute oder Mandate sollen, wenn sie von einem nach diesem Vertrage als kompetent anzuerkennenden Gerichte erlassen sind, auch in dem anderen Staate an dem dortigen Vermögen des Sachfälligen unweigerlich vollstreckt werden.

Dasselbe soll auch rücksichtlich der in Prozessen vor dem kompetenten Gericht geschlossenen und nach den Gesetzen des letzteren vollstreckbaren Vergleiche stattfinden.

Wie weit Wechselerkenntnisse auch gegen die Person des Verurtheilten in dem anderen Staate vollstreckt werden können, ist im Artikel 27. bestimmt.

Artikel 3.

Ein von einem zuständigen Gerichte gefälltes rechtskräftiges Erkenntniß begründet vor den Gerichten des anderen Staates die Einrede des rechtskräftigen Urtheils (exceptio rei judicatae) mit denselben Wirkungen, als wenn das Urtheil von einem Gericht desjenigen Staates, in welchem solche Einrede geltend gemacht wird, gesprochen wäre.

Artikel 4.

Keinem Unterthan ist es erlaubt, sich durch freiwillige Prorogation der Gerichtsbarkeit des anderen Staates, dem er als Unterthan und Staatsbürger nicht angehört, zu unterwerfen.

Keine Gerichtsbehörde ist befugt, der Requisition eines solchen gesetzwidrig prorogirten Gerichts um Stellung des Beklagten oder Vollstreckung des Erkenntnisses Statt zu geben, vielmehr wird jedes von einem solchen Gerichte gesprochene Erkenntniß in dem anderen Staate als ungültig betrachtet.

Auf Aktiengesellschaften und deren Vertreter findet das im ersten Absatze dieses Artikels enthaltene Verbot keine Anwendung.

Artikel 5.
Der Kläger folgt dem Beklagten.

Beide Staaten erkennen den Grundsatz an, daß der Kläger dem Gerichtsstande des Beklagten zu folgen habe; es wird daher das Urtheil der fremden Gerichtsstelle nicht nur, sofern dasselbe den Beklagten, sondern auch, sofern es den Kläger, z. B. rücksichtlich der Erstattung von Gerichtskosten, betrifft, in dem anderen Staate als rechtsgültig erkannt und vollzogen.

Artikel 6.
Widerklage.

Zu der Insinuation der von dem Gerichte des einen Staates an einen Unterthan des anderen auf eine angestellte Widerklage erlassenen Vorladung, sowie zu der Vollstreckung des in einer solchen Widerklagesache abgefaßten Erkenntnisses ist das requirirte Gericht nur unter den in seinem Lande in Ansehung der Widerklage geltenden gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet, wonach auch die Bestimmung Art. 3 sich modifizirt.

Artikel 7.
Provokationsklage.

Die Provokationsklagen (ex lege diffamari oder ex lege si contendat) werden erhoben vor dem persönlich zuständigen Gerichte der Provokanten, oder da, wohin die Klage in der Hauptsache selbst gehörig ist; es wird daher die von diesem Gerichte, besonders im Falle des Ungehorsams, rechtskräftig ausgesprochene Sentenz von der Obrigkeit des Provozirten als vollstreckbar anerkannt.

Artikel 8.
Persönlicher Gerichtsstand.

Der persönliche Gerichtsstand, welcher entweder durch den Wohnsitz in einem Staate, oder bei denen, die einen eigenen Wohnsitz noch nicht genommen haben, durch die Herkunft in dem Gerichtsstande der Eltern begründet ist, wird von beiden Staaten in persönlichen Klagesachen dergestalt anerkannt, daß der Unterthan des einen Staates von

den Unterthanen des anderen nur vor seinem persönlichen Richter belangt werden darf. Es müßten denn bei jenen persönlichen Klagesachen, neben dem persönlichen Gerichtsstande, noch die besonderen Gerichtsstände des Kontraktes oder der geführten Verwaltung konkurriren, welchenfalls die persönliche Klage auch vor diesen Gerichtsständen erhoben werden kann.

Artikel 9.

Die Absicht, einen beständigen Wohnsitz an einem Orte nehmen zu wollen, kann sowohl ausdrücklich, als durch Handlungen geäußert werden. Das Letztere geschieht, wenn Jemand an einem gewissen Orte ein Amt, welches seine beständige Gegenwart daselbst erfordert, übernimmt, Handel oder Gewerbe daselbst zu treiben anfängt, oder sich daselbst Alles, was zu einer eingerichteten Wirthschaft gehört, anschafft. Die Absicht muß aber nicht blos in Beziehung auf den Staat, sondern selbst auf den Ort, wo der Wohnsitz genommen werden soll, bestimmt geäußert sein.

Artikel 10.

Wenn Jemand sowohl in dem einen als in dem anderen Staate seinen Wohnsitz genommen hat, so hängt die Wahl des Gerichtsstandes von dem Kläger ab.

Artikel 11.

Der Wohnsitz des Vaters begründet zugleich den ordentlichen Gerichtsstand des noch in seiner Gewalt befindlichen Kindes ohne Rücksicht auf den Ort, wo dasselbe geboren worden, oder wo das Kind sich nur eine Zeit lang aufhält.

Artikel 12.

Ist der Vater verstorben, so verbleibt der Gerichtsstand, unter welchem derselbe zur Zeit seines Ablebens seinen Wohnsitz hatte, der ordentliche Gerichtsstand des Kindes, so lange dasselbe noch keinen eigenen ordentlichen Wohnsitz rechtlich begründet hat.

Artikel 13.

Ist der Vater unbekannt, oder das Kind nicht aus einer Ehe zur rechten Hand erzeugt, so richtet sich der Gerichtsstand eines solchen Kindes auf gleiche Art nach dem gewöhnlichen Gerichtsstande der Mutter.

Artikel 14.

Diejenigen, welche in dem einen oder dem anderen Staate, ohne dessen Bürger zu sein, eine abgesonderte Handlung, Fabrik, oder ein anderes dergleichen Etablissement besitzen, sollen wegen persönlicher Verbindlichkeiten, welche sie in Ansehung solcher Etablissements eingegangen haben, sowohl vor den Gerichten des Landes, wo die Gewerbsanstalten sich befinden, als vor dem Gerichtsstande des Wohnorts belangt werden können.

Versicherungsgesellschaften können wegen aller auf den Versicherungsvertrag bezüglichen Ansprüche nicht nur vor den Gerichten des Landes, in welchem die Direktion der Versicherungsgesellschaft sich befindet, sondern auch vor den Gerichten des Orts belangt werden, wo die Hauptagentur, durch welche der Versicherungsvertrag vermittelt worden ist, ihren Sitz hat.

Artikel 15.

Die Uebernahme einer Pachtung, verbunden mit dem persönlichen Aufenthalte auf dem erpachteten Gute, soll in Bezug auf den allgemeinen persönlichen Gerichtsstand des Pächters (Art. 8.) den Wirkungen des Wohnsitzes gleichstehen.

Artikel 16.

Ausnahmsweise sollen Studirende, ferner alle im Dienste Anderer stehende Personen, sowie dergleichen Lehrlinge, Gesellen, Handlungsdiener, Kunstgehülfen, Hand- und Fabrikarbeiter, auch in demjenigen Staate, wo sie sich in dieser Eigenschaft aufhalten, während dieser Zeit noch einen persönlichen Gerichtsstand haben, hier aber, soviel ihren persönlichen Zustand und die davon abhangenden Rechte betrifft, ohne Ausnahme nach den Gesetzen ihres Wohnorts und ordentlichen Gerichtsstandes beurtheilt werden.

Artikel 17.

Gerichtsstand der Erben.

Erben werden wegen persönlicher Verbindlichkeiten ihres Erblassers vor dessen Gerichtsstande so lange belangt, als die Erbschaft ganz oder theilweise noch dort vorhanden, oder, wenn der Erben mehrere sind, noch nicht getheilt ist.

Artikel 18.

Allgemeines Konkursgericht.

Bei entstehendem Kreditwesen wird der persönliche Gerichtsstand des Schuldners auch als allgemeines Konkursgericht (Gantgericht) anerkannt; hat Jemand nach Art. 9, 10 wegen des in beiden Staaten zugleich genommenen Wohnsitzes einen mehrfachen persönlichen Gerichtsstand, so entscheidet für die Kompetenz des allgemeinen Konkursgerichts die Prävention.

Der erbschaftliche Liquidationsprozeß oder das Verfahren zur Ausmittelung und Befriedigung aller Ansprüche, welche an eine liegende oder mit der Wohlthat des Inventars angetretene Erbschaft gemacht werden, wird von dem Gerichte des Wohnorts des Erblassers und im Falle eines mehrfachen solchen Gerichtsstandes von dem Gerichte eingeleitet, bei welchem er von den Erben oder dem Nachlaßkurator in Antrag gebracht wird.

Der Antrag auf Konkurseröffnung findet nach erfolgter Einleitung eines erbschaftlichen Liquidationsprozesses nur bei dem Gerichte statt, bei welchem der letztere bereits rechtshängig ist.

Artikel 19.

Der hiernach in dem einen Staate eröffnete Konkurs, resp. erbschaftliche Liquidationsprozeß erstreckt sich auch auf das in dem anderen Staate befindliche Vermögen des Gemeinschuldners, welches daher auf Verlangen des Konkursgerichtes von demjenigen Gerichte, wo das Vermögen sich befindet, sichergestellt, inventirt, und entweder in natura oder nach vorgängiger Versilberung zur Konkursmasse ausgeantwortet werden muß.

Hierbei finden jedoch folgende Einschränkungen statt:

1) gehört zu dem auszuantwortenden Vermögen eine dem Gemeinschuldner angefallene Erbschaft, so kann das Konkursgericht nur die Ausantwortung des, nach erfolgter Befriedigung der Erbschaftsgläubiger, insoweit nach den im Gerichtsstande der Erbschaft geltenden Gesetzen die Separation der Erbmasse von der Konkursmasse noch zulässig ist, sowie nach Berichtigung der sonst auf der Erbschaft ruhenden Lasten verbleibenden Ueberrestes zur Konkursmasse fordern;
2) ebenso können vor Ausantwortung des Vermögens an das allgemeine Konkursgericht alle nach den Gesetzen desjenigen Staates, in welchem sich das auszuantwortende Vermögen befindet, zulässigen Vindikations-, Pfand-, Hypotheken- oder sonstige, eine vorzugsweise Befriedigung gewährenden Rechte an den zu diesem Vermögen gehörigen und in dem betreffenden Staate befindlichen Gegenständen, vor dessen Gerichten geltend gemacht werden, und ist sodann aus deren Erlös die Befriedigung dieser Gläubiger zu bewirken und nur der Ueberrest an die Konkursmasse abzuliefern, auch der etwa unter ihnen oder mit dem Kurator des allgemeinen Konkurses oder erbschaftlichen Liquidationsprozesses über die Verität oder Priorität einer Forderung entstehende Streit von denselben Gerichten zu entscheiden;
3) besitzt der Gemeinschuldner Bergtheile oder Kure oder sonstiges Bergwerkseigenthum, so wird, Behufs der Befriedigung der Berggläubiger, aus demselben ein Spezialkonkurs eingeleitet und nur der verbleibende Ueberrest dieser Spezialmasse zur Hauptmasse abgeliefert;
4) ebenso kann, wenn der Gemeinschuldner Seeschiffe oder dergleichen Schiffsparte besitzt, die vorgängige Befriedigung der Schiffsgläubiger aus diesen Vermögensstücken nur bei dem betreffenden See- und Handelsgerichte im Wege eines einzuleitenden Spezialkonkurses erfolgen.

Artikel 20.

Insoweit nicht etwa die in dem vorstehenden Artikel 19 bestimmten Ausnahmen eintreten, sind alle Forderungen an den Gemeinschuldner bei dem allgemeinen Konkursgerichte einzuklagen, auch die Rücksichts ihrer etwa bei den Gerichten des anderen Staates bereits anhängigen Prozesse bei dem Konkursgerichte weiter zu verfolgen, es sei denn, daß letzteres Gericht deren Fortsetzung und Entscheidung bei dem prozeßleitenden Gerichte ausdrücklich genehmigt oder verlangt.

Auch diejenigen Forderungen, welche nach Inhalt des Artikels 19 bei dem besonderen Gerichte geltend gemacht werden dürfen, dort aber nicht angezeigt, oder nicht befriedigt worden sind, können bei dem allgemeinen Konkursgerichte noch geltend gemacht werden, so lange bei dem letzteren nach den Gesetzen desselben eine Anmeldung noch zulässig ist.

Dingliche Rechte werden jedenfalls nach den Gesetzen des Orts, wo die Sache belegen ist, beurtheilt und geordnet.

Hinsichtlich der Gültigkeit persönlicher Ansprüche entscheiden, wenn es auf die Rechtsfähigkeit eines der Betheiligten ankommt, die Gesetze des Staates, dem er angehört; wenn es auf die Form eines Rechtsgeschäftes ankommt, die Gesetze des Staates, wo das Geschäft vorgenommen worden ist (Art. 32); bei allen anderen als den vorangeführten Fällen die Gesetze des Staates, wo die Forderung entstanden ist. Ueber die Rangordnung persönlicher Ansprüche und deren Verhältniß zu den dinglichen entscheiden die am Orte des Konkursgerichts geltenden Gesetze. Nirgends aber darf ein Unterschied zwischen in- und ausländischen Gläubigern rücksichtlich der Behandlung ihrer Rechte gemacht werden.

Artikel 21.

Dinglicher Gerichtsstand.

Alle Realklagen, desgleichen alle possessorischen Rechtsmittel, wie auch die sogenannten actiones in rem scriptae müssen, dafern sie eine unbewegliche Sache betreffen, vor dem Gerichte, in dessen Bezirk sich die Sache befindet, erhoben werden. Bei beweglichen Sachen hat der Kläger die Wahl, ob er bei dem Gerichte der belegenen Sache oder dem persönlichen Gerichtsstande des Beklagten obengedachte Klage anstellen will.

In Betreff der hypothekarischen Klage wird von den kontrahirenden Staaten gegenseitig anerkannt, daß der Klageantrag, auch wenn er nicht auf Einräumung des Besitzes der als Hypothek haftenden Sache, sondern auf Befriedigung aus derselben gerichtet ist, doch als eine wirkliche hypothekarische Klage betrachtet werden soll.

Artikel 22.

In dem Gerichtsstande der Sache können keine blos (rein) persönlichen Klagen angestellt werden.

Artikel 23.

Eine Ausnahme von dieser Regel findet jedoch statt, wenn gegen den Besitzer unbeweglicher Güter die Klage auf Theilung und Grenzregulirung oder eine solche persönliche Klage angestellt wird, welche aus dem Besitze des Grundstückes oder aus Handlungen fließt, die er in der Eigenschaft als Gutsbesitzer vorgenommen hat. Wenn daher ein solcher Gutsbesitzer

1) die mit seinem Pachter oder Verwalter eingegangenen Verbindlichkeiten zu erfüllen, oder
2) die zum Besten des Grundstückes geleisteten Vorschüsse oder gelieferten Materialien und Arbeiten zu vergüten sich weigert, oder
3) seine Nachbarn im Besitze stört,
4) sich eines auf das benachbarte Grundstück ihm zustehenden Rechtes berühmt, oder
5) wenn er das Grundstück ganz oder zum Theil veräußert und den Kontrakt nicht erfüllt oder die schuldige Gewähr nicht leistet,

so muß derselbe in allen diesen Fällen bei dem Gerichtsstande der Sache Recht nehmen, wenn sein Gegner ihn in seinem persönlichen Gerichtsstande nicht belangen will.

Artikel 24.

Erbschaftsklagen.

Erbschaftsklagen werden da, wo die Erbschaft sich befindet, erhoben. Wenn die Erbschaftsstücke zum Theil in dem einen, zum Theil in dem anderen Staatsgebiete sich befinden, so steht es dem Kläger frei, die Klage in dem einen oder dem anderen Gerichtsstande der belegenen Erbschaft ungetheilt anzustellen, ohne Rücksicht darauf, wo der größte Theil der Erbschaftssachen sich befinden mag.

Doch werden alle beweglichen Erbschaftsstücke so angesehen, als befänden sie sich an dem Wohnorte des Erblassers. Aktivforderungen werden ohne Unterschied, ob sie hypothekarisch sind oder nicht, den beweglichen Sachen beigezählt.

Artikel 25.

Gerichtsstand des Arrestes.

Ein Arrest darf in dem einen Staate und nach den Gesetzen desselben gegen den Bürger des anderen Staates ausgebracht und verfügt werden, unter der Bedingung jedoch, daß entweder auch die Hauptsache dorthin gehöre, oder daß sich eine wirkliche gegenwärtige Gefahr auf Seiten des Gläubigers nachweisen lasse. Ist in dem Staate, in welchem der Arrest verhangen worden, ein Gerichtsstand für die Hauptsache nicht begründet, so ist diese, nach vorläufiger Regulirung des Arrestes, an den zuständigen Richter des anderen Staates zu verweisen. Was dieser rechtskräftig erkennt, unterliegt der allgemeinen Bestimmung im Artikel 2.

Artikel 26.

Gerichtsstand des Kontraktes.

Der Gerichtsstand des Kontraktes, vor welchem ebensowohl auf Erfüllung, als auf Aufhebung des Kontraktes geklagt werden kann, ist, im Fall ein bestimmter Erfüllungsort verabredet worden, in diesem, außerdem aber an dem Orte, wo der Vertrag zum Abschluß gekommen war, begründet. Er findet jedoch nur dann seine Anwendung, wenn der beklagte Kontrahent in dem Bezirke dieses Gerichtsstandes die Ladung auf die Klage behändigt erhalten hat.

Dieses ist namentlich auf die auf öffentlichen Märkten geschlossenen Kontrakte, auf Viehhandel und dergleichen anwendbar.

Artikel 27.

Gerichtsstand in Wechselklagen.

Wechselklagen können sowohl bei dem Gerichte des Zahlungsortes, als bei dem Gerichte, bei welchem der Beklagte seinen persönlichen Gerichtsstand hat, erhoben werden.

Wenn mehrere Wechselschuldner zusammen belangt werden, so ist außer dem Gerichte des Zahlungsorts jedes Gericht kompetent, welchem Einer der Beklagten persönlich unterworfen ist.

Bei dem Gerichte, bei welchem hiernach eine Wechselklage anhängig gemacht ist, müssen sich demnächst auch alle Wechselverpflichteten einlassen, welche von einer Partei in Gemäßheit der in den verschiedenen Staaten oder Landestheilen bestehenden Prozeßgesetze zur Regreßleistung beigeladen oder nach gehörig geschehener Streitverkündigung belangt werden.

Aus dem ergangenen Erkenntnisse soll selbst die Personal-Exekution gegen den Schuldner bei den Gerichten des anderen Staates vollstreckt werden, vorausgesetzt, daß der Schuldner zu denjenigen Personen gehört, gegen welche nach den Gesetzen des Staates des requirirten Gerichtes der Wechselarrest zulässig ist.

Artikel 28.

Gerichtsstand geführter Verwaltung.

Bei dem Gerichtsstande, unter welchem Jemand fremdes Gut oder Vermögen bewirthschaftet oder verwaltet hat, muß er auch auf die aus einer solchen Administration angestellten Klagen sich einlassen, es müßte denn die Administration bereits völlig beendigt und der Verwalter über die gelegte Rechnung quittirt sein. Wenn daher ein aus der quittirten Rechnung verbliebener Rückstand gefordert, oder eine ertheilte Quittung angefochten wird, so kann dieses nicht bei dem vormaligen Gerichtsstande der geführten Verwaltung geschehen.

Artikel 29.

Ueber Intervention.

Jede echte Intervention, die nicht eine besonders zu behandelnde Rechtssache in einen schon anhängigen Prozeß einmischt, sie sei prinzipal oder accessorisch, betreffe den Kläger oder Beklagten, sei nach vorgängiger Streitankündigung oder ohne dieselbe geschehen, begründet für die Verhandlung und Entscheidung des Interventionsverfahrens die Gerichtsbarkeit des Staates, in welchem der Hauptprozeß geführt wird.

Artikel 30.

Wirkung der Rechtshängigkeit.

Sobald vor irgend einem in den bisherigen Artikeln bestimmten Gerichtsstande eine Sache rechtshängig gemacht ist, so ist der Streit daselbst zu beendigen, ohne daß die Rechtshängigkeit durch Veränderung des Wohnsitzes oder Aufenthalts des Beklagten gestört oder aufgehoben werden könnte.

Die Rechtshängigkeit einzelner Klagesachen wird durch Insinuation der Ladung zur Einlassung auf die Klage für begründet erkannt.

Artikel 31.

Wenn in Civilprozeßsachen die persönliche Gegenwart der Zeugen an dem Orte, wo der Prozeß verhandelt wird, erforderlich ist, soll von dem requirirten Gerichte des anderen Staates die Gestellung der Zeugen insofern nicht verweigert werden dürfen, als dieselbe auf Requisition eines Gerichtes desjenigen Staates, dem der Zeuge angehört, nach den Landesgesetzen würde erfolgen müssen.

2. In Hinsicht der Gerichtsbarkeit in nicht streitigen Rechtssachen.

Artikel 32.

Alle Rechtsgeschäfte unter Lebenden und auf den Todesfall werden, was die Gültigkeit derselben rücksichtlich ihrer Form betrifft, nach den Gesetzen des Ortes beurtheilt, wo sie eingegangen sind.

Wenn nach der Verfassung des einen oder des anderen Staates die Gültigkeit einer Handlung allein von der Aufnahme vor einer bestimmten Behörde in demselben abhängt, so hat es auch hierbei sein Verbleiben.

Verträge, welche die Begründung eines dinglichen Rechtes auf unbewegliche Sachen zum Zweck haben, richten sich lediglich nach den Gesetzen des Ortes, wo die Sachen liegen, und der Gerichtsstand der belegenen Sache ist zur Ingrossation und Konfirmation solcher Rechtsgeschäfte der ausschließlich kompetente.

Jedoch haben die vor einem Gerichte oder Notare des einen Staates nach dessen Gesetzgebung gültig abgeschlossenen und rekognoszirten Verträge in dem anderen Staate dieselbe Wirksamkeit, als ob sie vor einem Gerichte oder Notare des letzteren abgeschlossen oder rekognoszirt worden wären.

Artikel 33.

Die Bestellung der Personalvormundschaft für Minderjährige oder ihnen gleich zu achtende Personen gehört vor die Gerichte, wo der Pflegebefohlene seinen Wohnsitz hat, oder, bei mangelndem Wohnsitze, wo er sich aufhält, und bei doppeltem Wohnsitze (Art. 10) ist das prävenirende Gericht kompetent. In Absicht der zu dem Vermögen der Pflegebefohlenen gehörigen Immobilien, welche unter der anderen Landeshoheit liegen, steht der jenseitigen Gerichtsbehörde frei, wegen dieser besondere Vormünder zu bestellen oder den auswärtigen Personalvormund ebenfalls zu bestätigen, welcher letztere jedoch bei den auf das Grundstück sich beziehenden Geschäften die am Orte des gelegenen Grundstückes geltenden gesetzlichen Vorschriften zu befolgen hat. Im ersteren Falle sind die Gerichte der Hauptvormundschaft gehalten, der Behörde, welche wegen der Grundstücke besondere Vormünder bestellt hat, aus den Akten die nöthigen Nachrichten auf Erfordern mitzutheilen; auch haben die beiderseitigen Gerichte wegen Verwendung der Einkünfte aus den Gütern, soweit solche zum Unterhalt und der Erziehung oder dem sonstigen Fortkommen der Pflegebefohlenen erforderlich sind, sich mit einander zu vernehmen, und in dessen Verfolg das Nöthige zu verabreichen. Erwirbt der Pflegebefohlene später in dem anderen Staate einen Wohnsitz im landesgesetzlichen Sinne, so kann die (Personal- oder Haupt-) Vormundschaft an das Gericht seines neuen Wohnsitzes zwar übergehen, jedoch nur auf Antrag des Vormundes und mit Zustimmung der beiderseitigen obervormundschaftlichen Behörden.

Die Beendigung der (Personal-) Vormundschaft richtet sich nach den Gesetzen des Landes, unter dessen Gerichten sie steht.

Mit der Vormundschaft über die Person erreicht auch die rücksichtlich des im Gebiete des anderen Staates belegenen Immobiliarvermögens eingeleitete Vormundschaft ihre Endschaft, selbst dann, wenn der Pflegebefohlene nach den Gesetzen dieses Staates noch nicht zu dem Alter der Volljährigkeit gelangt sein sollte.

3. Rücksichtlich der Strafgerichtsbarkeit.

Artikel 34.

Bestrafung der Unterthanen wegen der im anderen Staate begangenen Verbrechen.

Die Uebertreter von Strafgesetzen werden von dem Staate, welchem sie angehören, an den anderen nicht ausgeliefert, sondern können nur in demselben wegen der in dem anderen Staate begangenen Verbrechen, Vergehen oder Uebertretungen, wenn sie auch nach den Gesetzen des Staates, dem sie angehören, strafbar sind, zur Untersuchung gezogen und nach dessen Gesetzen bestraft werden. Daher findet auch ein Kontumazialverfahren des anderen Staates gegen sie nicht statt.

Hinsichtlich der Forst- und Jagdfrevel in den Grenzwaldungen bewendet es bei den zu deren Verhütung und Bestrafung unter dem $\frac{9.\ \text{November}}{10.\ \text{Oktober}}$ 1822 und $\frac{27.}{16.}$ Okt. 1846 abgeschlossenen besonderen Uebereinkommen.

Artikel 35.

Vollstreckung der Straferkenntnisse.

Wenn ein Unterthan des einen Staates in dem Gebiete des anderen sich eines Verbrechens oder Vergehens oder einer Uebertretung schuldig gemacht hat und daselbst ergriffen und zur Untersuchung gezogen worden ist, so wird, wenn der Angeschuldigte gegen juratorische Kaution oder Handgelöbniß entlassen worden ist und sich in seinen Heimathsstaat zurückbegeben hat, von dem ordentlichen Richter desselben die Behändigung von Vorladungen des ausländischen Gerichts bewirkt und das Erkenntniß des letzteren nach vorgängiger Requisition und Mittheilung des Urtheils, sowohl an der Person als an den in dem Staatsgebiete befindlichen Gütern des Verurtheilten vollzogen, vorausgesetzt, daß die Handlung, wegen deren die Strafe erkannt worden ist, auch nach den Gesetzen des requirirten Staates mit Strafe bedroht und nicht blos gegen polizei- oder finanzgesetzliche Vorschriften gerichtet ist, ingleichen unbeschadet des dem requirirten Staate zuständigen Strafverwandlungs- oder Begnadigungsrechtes. Ein Gleiches findet im Fall der Flucht eines Angeschuldigten nach der Verurtheilung oder während der Strafverbüßung statt.

Hat sich der Angeschuldigte aber vor der Verurtheilung der Untersuchung durch die Flucht entzogen, so soll es dem untersuchenden Gerichte nur freistehen, unter Mittheilung der Akten auf Fortsetzung der Untersuchung und Bestrafung des Angeschuldigten nach Maaßgabe der Gesetze des requirirten Staates und insofern nach denselben ein strafgerichtliches Verfahren zulässig ist, auf Einbringung der aufgelaufenen Unkosten aus dem Vermögen desselben anzutragen, und muß diesem Antrage, wiederum unter der Voraussetzung, daß die Handlung, wegen deren die Unter-

suchung eingeleitet war, auch nach den Gesetzen des requirirten Staates mit Strafe bedroht ist, ein strafgerichtliches Verfahren zuläßt und nicht blos gegen polizei- oder finanzgesetzliche Vorschriften gerichtet ist, von dem requirirten Staate entsprochen werden. In Fällen, wo der Verurtheilte nicht vermögend ist, die Kosten der Strafvollstreckung zu tragen, tritt die Bestimmung des Artikels 44 ein.

Artikel 36.

Bedingt zu verstattende Selbststellung.

Hat der Unterthan des einen Staates Strafgesetze des anderen Staates durch solche Handlungen verletzt, welche in dem Staate, dem er angehört, gar nicht mit Strafe bedroht sind, z. B. durch Uebertretung eigenthümlicher Abgabengesetze, Polizeivorschriften und dergleichen, und welche demnach auch von diesem Staate nicht bestraft werden können, so soll auf vorgängige Requisition zwar nicht zwangsweise der Unterthan vor das Gericht des anderen Staates gestellt, demselben aber sich selbst zu stellen verstattet werden, damit er sich gegen die Anschuldigungen vertheidigen und gegen das in solchem Falle zulässige Kontumazialverfahren wahren könne.

Doch soll, wenn bei Uebertretung eines Abgabengesetzes des einen Staates dem Unterthan des anderen Staates Waaren in Beschlag genommen worden sind, die Verurtheilung, sei es im Wege des Kontumazial-Verfahrens oder sonst, nur insofern eintreten, als sie sich auf die in Beschlag genommenen Gegenstände beschränkt. In Ansehung der Kontravention gegen Zollgesetze bewendet es bei dem unter den resp. Vereinsstaaten abgeschlossenen Zollkartell.

Artikel 37.

Der zuständige Strafrichter darf auch, soweit die Gesetze seines Landes es gestatten, über die aus dem Verbrechen entsprungenen Privatansprüche mit erkennen, wenn darauf von dem Beschädigten angetragen worden ist.

Artikel 38.

Auslieferung der Geflüchteten (Bundesbeschlüsse vom 18. August 1836 und 26. Januar 1854).

Unterthanen des einen Staates, welche wegen Verbrechen, Vergehen oder Uebertretungen ihr Vaterland verlassen und in den anderen Staat sich begeben haben, ohne daselbst zu Unterthanen aufgenommen worden zu sein, werden nach vorgängiger Requisition gegen Erstattung der Kosten ausgeliefert.

Artikel 39.

Auslieferung der Ausländer.

Solche eines Verbrechens, Vergehens oder einer Uebertretung verdächtige Individuen, welche weder des einen noch des anderen Staates Unterthanen sind, werden, wenn sie Strafgesetze des einen der beiden Staaten verletzt zu haben beschuldigt sind, demjenigen Staate, in welchem die strafbare Handlung verübt wurde, auf vorgängige Requisition gegen Erstattung der Kosten ausgeliefert. Es bleibt jedoch dem requirirten Staate überlassen, ob er dem Auslieferungsantrage Folge geben wolle, bevor er die Regierung des dritten Staates, welchem der Angeschuldigte angehört, von dem Antrage in Kenntniß gesetzt und deren Erklärung erhalten habe, ob sie den Angeschuldigten zur eigenen Bestrafung reklamiren wolle.

Artikel 40.

Verbindlichkeit zur Annahme der Auslieferung.

In denselben Fällen, wo der eine Staat berechtigt ist, die Auslieferung eines Beschuldigten zu fordern, ist er auch verbunden, die ihm von dem anderen Staate angebotene Auslieferung anzunehmen.

Artikel 41.

Stellung der Zeugen.

In Kriminalfällen, wo die persönliche Gegenwart der Zeugen an dem Orte der Untersuchung nothwendig ist, soll die Stellung der Unterthanen des einen Staates vor das Untersuchungsgericht des anderen, zur Ablegung des Zeugnisses, zur Konfrontation oder Rekognition, gegen vollständige Vergütung der Reisekosten und der Versäumniß, nie verweigert werden.

Artikel 42.

Da nunmehr die Fälle genau bestimmt sind, in welchen die Auslieferung der Angeschuldigten oder Gestellung der Zeugen gegenseitig nicht verweigert werden soll, so hat im einzelnen Falle die Behörde, welcher sie obliegt, die bisher üblichen Reversalien über gegenseitige gleiche Rechtswillfährigkeit nicht weiter zu verlangen.

Insoweit in dem einen oder anderen Staate die vorgängige Anzeige der requirirten Gerichte bei der vorgesetzten Behörde angeordnet ist, bewendet es bei der deshalb getroffenen Anordnung.

Artikel 43.

Kosten.

Gerichtliche und außergerichtliche Prozeß- und Untersuchungskosten, welche von dem kompetenten Gerichte des einen Staates nach den dort geltenden Vorschriften festgesetzt und ausdrücklich für beitreibungsfähig erklärt worden sind, sollen auf Verlangen dieses Gerichtes auch in dem anderen Staate von dem daselbst sich aufhaltenden Schuldner ohne Weiteres exekutivisch eingezogen werden.

Die den gerichtlichen Anwälten an ihre Mandanten zustehenden Forderungen an Gebühren und Auslagen können in Preußen gegen die dort wohnenden Mandanten nur im Wege des Mandatsprozesses nach §. 1. der Verordnung vom 1. Juni 1833 geltend und beitreibungsfähig gemacht werden; es ist jedoch auf die Requisition des jenseitigen Prozeßgerichtes das gesetzliche Verfahren von dem kompetenten Gerichte einzuleiten, und dem auswärtigen Rechtsanwalte Behufs der kostenfreien Betreibung der Sache ein Assistent von Amtswegen zu bestellen.

Artikel 44.

In allen Civil- und Kriminalrechtssachen, in welchen die Bezahlung der Unkosten dazu unvermögenden Personen obliegt, haben die Behörden des einen Staates die Requisitionen der Behörden des anderen sportel- und stempelfrei zu expediren, und sind in einem solchen Falle auch die baaren Auslagen außer Ansatz zu lassen.

Artikel 45.

Den vor einem auswärtigen Gerichte abzuhörenden Zeugen und anderen Personen sollen die Reise- und Zehrungskosten nebst der wegen ihrer Versäumniß ihnen gebührenden Vergütung, nach der von dem requirirten Gerichte geschehenen taxmäßigen Verzeichnung bei erfolgter wirklicher Sistirung, von dem requirirenden Gerichte sofort verabreicht werden.

Artikel 46.

Zur Entscheidung der Frage, ob die Person, welcher die Bezahlung der Unkosten in Civil- und Kriminalsachen obliegt, hinreichendes Vermögen dazu besitzt, soll nur das Zeugniß derjenigen Gerichtsstelle erfordert werden, unter welcher diese Person ihren wesentlichen Wohnsitz hat. Sollte dieselbe ihren Wohnsitz in einem dritten Staate haben und die Beitreibung der Kosten dort mit Schwierigkeiten verbunden sein, so wird es angesehen, als ob sie kein hinreichendes eigenes Vermögen besitze. Ist in Kriminalfällen ein Angeschuldigter zwar vermögend, die Kosten zu entrichten, jedoch in dem gesprochenen Erkenntnisse dazu nicht verurtheilt worden, so ist dieser Fall dem des Unvermögens ebenfalls gleich zu setzen.

Artikel 47.

Sämmtliche vorstehende Bestimmungen gelten nicht in Beziehung auf den Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln. Rücksichtlich dessen hat es bei der Verordnung vom 2. Mai 1823 sein Bewenden.

Artikel 48.

Beschwerden über Verfügungen der Untergerichte, resp. Gerichte erster Instanz, sind zunächst bei dem vorgesetzten Obergerichte resp. Appellationsgerichte anzubringen und erst alsdann, wenn sie hier keine Abhülfe finden, auf diplomatischem Wege Behufs der Entscheidung der Centralbehörde geltend zu machen.

Gleichergestalt sind Beschwerden über die Staatsanwaltschaft zunächst bei dem betreffenden Ober-Staatsanwalte anzubringen.

Artikel 49.

Die Dauer des gegenwärtigen Vertrages wird zunächst auf zwölf Jahre, vom 1. Dezember d. J. an gerechnet, festgesetzt. Vom 1. Dezember 1872 an steht jedem Theile die Kündigung offen, mit der Wirkung, daß mit Ablauf des nächsten Kalenderjahres nach demjenigen, in welchem die Kündigung erfolgt, der Vertrag erlischt.

Gegenwärtiger Vertrag soll ratifizirt und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden binnen sechs Wochen bewirkt werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet und untersiegelt.

Geschehen Berlin, den 11. Oktober 1861.

Friedrich Hellwig. (L. S.) Winterberg. (L. S.)

Heinrich Friedberg. (L. S.)

Vorstehender Vertrag ist ratifizirt worden, und hat die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden bereits stattgefunden.

300. Betreffend Ersatzwahl eines Reichstags-Abgeordneten im 8. Hannoverschen Wahlkreise.

Die durch meine Bekanntmachung vom 20. März d. J. auf

Montag, den 10. Mai d. J.

festgesetzte Ersatzwahl eines Reichstags-Abgeordneten für den 8. Hannoverschen Wahlkreis wird auf

Freitag, den 14. Mai d. J.,

hierdurch verlegt.

Hannover, den 18. April 1869.

Der Ober-Präsident.
Otto Graf zu Stolberg.

301. Betreffend Post-Dampfschiffverbindung zwischen Stralsund und Malmoe.

Die Ueberfahrt erfolgt in 8 Stunden.

Die Fahrten finden bis zum 14. Juni in beiden Richtungen zweimal wöchentlich, demnächst während der weiteren Sommerzeit dreimal wöchentlich statt; vorerst ist der Fahrplan folgender:

Abgang aus Stralsund: Montag und Freitag mit Tages-Anbruch. Reisende, welche mit dem Bahnzuge um Mitternacht in Stralsund eintreffen, können mit dem Post-Omnibus nach dem Dampfschiff fahren und sofort an Bord gehen.

Ankunft in Malmoe: gegen Mittag zum Anschluß an den um 2 Uhr Nachmittags abgehenden Eisenbahnzug nach Stockholm.

Abgang aus Malmoe: Dienstag und Sonnabend 10½ Uhr Vormittags nach Ankunft des Postzuges.

Ankunft in Stralsund Abends.

Durch die Fahrten zwischen Stralsund und Malmoe wird im Anschluß an die zwischen Malmoe und Kopenhagen coursirenden Dampfschiffe zugleich eine günstige Reiseverbindung mit Dänemark geboten.

Personengeld zwischen Stralsund und Malmoe:
I. Platz 4½ Thlr., II. Platz 3 Thlr., Vordeckplatz 1½ Thlr.; für Tour und Retourbillets, 14 Tage gültig, I. Platz 7½ Thlr., II. Platz 5 Thlr.

Für Reisegesellschaften Ermäßigung des Personengeldes.

In Berlin (Stettiner Bahnhof) directe Einschreibung bis Malmoe.

Berlin, den 15. April 1869.

General-Post-Amt.
von Philipsborn.

302. Im Gange der Posten sind nachstehende Veränderungen eingetreten:

Es sind aufgehoben worden:

1) die Botenpost zwischen Beverstedt und Gnarrenburg,
2) die Botenpost zwischen Artlenburg und Hohnstorf,
3) die Botenpost zwischen Diepenau und Uchte.

Dagegen sind neu eingerichtet worden:

1) eine tägliche Botenpost zwischen Harsefeld und Horneburg mit folgenden Courszeiten:

aus Harsefeld . . 1 Uhr Nachm.,
in Horneburg . . 3 15 Uhr Nachm.,
aus Horneburg . . 5 Uhr früh,
in Harsefeld . . 7 15 Uhr früh;

2) eine tägliche Botenpost zwischen Gnarrenburg und Volkmarst mit folgendem Gange:

aus Gnarrenburg . 3 Uhr Nachm.,
in Volkmarst . . 4 15 Uhr Nachm.,
aus Volkmarst . . 7 30 Uhr Vorm.,
in Gnarrenburg . 9 15 Uhr Vorm.;

3) eine Botenpost zwischen Diepenau und Minden i. W., welche nur am Dienstag, Donnerstag und Sonnabend coursirt. Die Courszeiten dieser Post sind folgende:

aus Diepenau . . 7 Uhr Morgens,
in Minden . . 11 45 Uhr Vorm.,
aus Minden . . 4 20 Uhr Nachm.,
in Diepenau . . 9 5 Uhr Abends;

4) eine Botenpost zwischen Adelebsen und Dransfeld mit folgenden Abgangs- und Ankunftszeiten:

aus Adelebsen . . 5 30 Uhr Nachm.,
in Dransfeld . . 7 45 Uhr Nachm.,
aus Dransfeld . . 10 Uhr Vorm.,
in Adelebsen . . 12 15 Uhr Vorm.

Seit Aufhebung der Botenpost zwischen Artlenburg und Hohnstorf wird der zwischen Artlenburg und Lüneburg coursirende Privat-Omnibus zur Beförderung von Postsendungen jeder Art benutzt. Die Courszeiten sind wie folgt regulirt worden:

aus Artlenburg . . 7 30 Uhr Vorm.,
in Lüneburg . . 10 Uhr Vorm.,
aus Lüneburg . . 3 30 Uhr Nachm.,
in Artlenburg . . 6 Uhr Nachm.

Postsendungen nach Artlenburg sind daher nicht mehr auf Hohnstorf, sondern auf Lüneburg zu leiten.

Die Abgangszeiten der nachstehenden Posten sind, wie folgt, festgestellt worden:

Es werden abgefertigt:

1) die Personenpost von Harsefeld nach Horneburg 10 15 Uhr Vorm.,

2) die Personenpost von Horneburg nach Harsefeld 8 15 Uhr Nachm.,

3) die zweite Güterpost von Harburg nach Altona-Bahnhof 12 30 Uhr Nachm.

Die zur Beförderung von Postsendungen dienenden Privat-Omnibus zwischen Eystrup und Hoya haben folgenden Gang erhalten:

1ster Transport:

aus Eystrup . . . 5 15 Uhr früh,
in Hoya . . . 6 20 Uhr früh,
aus Hoya . . . 5 45 Uhr früh,
in Eystrup . . . 6 50 Uhr früh;

2ter Transport:

aus Eystrup . . . 10 40 Uhr Vorm.,
in Hoya . . . 11 40 Uhr Vorm.,
aus Hoya . . . 10 45 Uhr Vorm.,
in Eystrup . . . 11 50 Uhr Vorm.;

3ter Transport:

aus Eystrup . . . 4 30 Uhr Nachm.,
in Hoya . . . 5 35 Uhr Nachm.,
aus Hoya . . . 4 50 Uhr Nachm.,
in Eystrup . . . 5 55 Uhr Nachm.;

4ter Transport:

aus Eystrup . . . 8 5 Uhr Abends,
in Hoya . . . 9 10 Uhr Abends,
aus Hoya . . . 6 20 Uhr Abends,
in Eystrup . . . 7 25 Uhr Abends.

Die Botenpost zwischen Kirchdorf und Uchte, deren Abgangs- und Ankunftszeiten unverändert geblieben sind, coursirt nicht mehr wöchentlich sechsmal, sondern nur noch am Montag, Mittwoch und Freitag.

Hannover, den 17. April 1869.

Der Ober-Post-Director.
Schiffmann.

303. Zwischen Alfeld und Delligsen ist eine tägliche, viersitzige Personenpost mit folgenden Courszeiten eingerichtet worden:

aus Alfeld . . 3 Uhr Nachm.,
in Delligsen . 4 Uhr Nachm.,
aus Delligsen . 11 15 Uhr Vorm.,
in Alfeld . . 12 45 Uhr Vorm.

Die Aufnahme von Reisenden zu dieser Post findet außer in Alfeld und Delligsen an den Haltestellen:

Neue Krug (Haus des Gastwirths Wulfes) und
Dörshelf (Haus des Gastwirths Metge)

statt.

Hannover, den 14. April 1869.

Der Ober-Post-Director.
Schiffmann.

304. Mit dem 1. Mai cr. kommt bei der Post-Expedition in Papenburg die Landbriefbestellung zur Ausführung.

Der Landbriefträger bestellt die vorliegende Correspondenz täglich mit Ausnahme des Sonntags und berührt folgende Orte:

Bokelermoor, Bokel, Bulderbarg, Deverwiese, Flachsmeer, Halte, Hampoel, Hose, Milling, Nenndorf, Nesseborg, Papenburger Sägemühle, Papenburgersyhl, Papenburgerweg, Steenfelde, Steenfelderfehn, Steenfelderfeld, Steenfelderklaster, Tunxdorf, Vellage, Vellagerfähr, Völlen, Völlenerfehn, Völlenerkönigsfehn und Völlenerwehrdeich.

Oldenburg, den 13. April 1869.

Der Ober-Post-Director.
Starklof.

305. Am 1. Mai cr. kommt bei der Post-Expedition in Aschendorf die Landbriefbestellung zur Ausführung.

Die Landbriefträger bestellen die vorliegende Correspondenz vorerst 3mal wöchentlich und berühren folgende Ortschaften:

Bollingerfähr, Borsum mit Sande, Brahe, Brockhusen, Brual, Dersum, Devermühlen, Diekhaus,

Dörpen, Goldfisch, Heede, Herbrum, Hunfeld, Langenberg, Lehe mit Mershaus, Meierei, Müll, Neu-Ahlen, Neudersum, Neu-Dörpen, Neuheede, Neuherbrum, Neulehe, Neurhede, Rienhaus, Norda, Rhede, Rhederfeld, Scharpenburg, Schuckenbrock, Soring, Wiek und Wilgen.

Oldenburg, den 12. April 1869.

Der Ober-Post-Director.

Starklof.

306. Mit dem 1. Mai cr. kommt bei der Post-Expedition in Nordhorn die Landbriefbestellung zur Ausführung.

Der Landbriefträger bestellt die vorliegende Correspondenz täglich mit Ausnahme des Sonntags und berührt folgende Orte:

Altendorf, Bakelde, Bimolten, Bookholt, Brandlecht, Brandlechterhaar, Deegfeld, Engden, Frensdorf, Frensdorferhaar, Frenswegen, Hesepe, Hestrup, Hohenkörben und Orde.

Oldenburg, den 19. April 1869.

Der Ober-Post-Director.

Starklof.

307. Nachdem von uns Verfügung dahin getroffen ist, daß die höheren Orts angeordneten Inspections-Aenderungen innerhalb unseres Consistorialbezirks sämmtlich mit dem 1. Mai d. J. in's Leben getreten sein werden, bringen wir in der Anlage die neue Inspections-Eintheilung, wie sie mit dem gedachten Zeitpunkte zum Vollzuge gelangt, zur öffentlichen Kunde.

Hannover, den 15. April 1869.

Königlich Preußisches Consistorium.

Rautenberg.

A. Fürstenthum Calenberg.

Inspection Gr. Berkel:

Aerzen,	Hemeringen,
Afferde,	Gr. Hilligsfeld,
Gr. Berkel,	Holtensen,
Kl. Berkel,	Kirchohsen,
Hameln, Strafarbeitshaus,	Lachem.
Hämelschenburg,	

Inspection Börry:

Bodenwerder,	Niederbörry,
Frenke,	Oberbörry,
Hajen-Grohnde,	Pegestorf,
Hastenbeck-Voremberg,	Polle,
Heinsen,	Tündern,
Lüntorf,	Vahlbruch.

Inspection Hannover:

Hannover, Christuskirche,
" , Gartenkirche,
" , Gefängnißpredigerstelle,
" , Schloßkirche,
Linden.

Inspection Jeinsen:

Adensen,	Rössing,
Eldagsen,	Schulenburg,
Gestorf,	Wülfingen,
Jeinsen,	Wülfinghausen-Wittenburg.

Inspection Limmer:

Bothfeld,	Langenhagen,
Döhren,	Lenthe,
Engelbostel,	Limmer,
Hainholz,	Marienwerder,
Kirchrode,	Seelze.
Kirchwehren,	

Inspection Münder:

Altenhagen,	Hülsede,
Backede,	Lauenau,
Beber,	Münder,
Einbeckhausen,	Nettelrede,
Flegessen,	Springe,
Hachmühlen,	Völksen,
Hohnsen,	

Inspection Neustadt a. Rbge.

Basse,	Mariensee,
Bordenau,	Neustadt a. Rbge.,
Dudensen,	Niedernstöcken,
Hagen,	Osterwald,
Helstorf,	Ricklingen,
Horst,	Rodewald,
Mandelsloh,	Schneeren.

Inspection Oldendorf:

Brünnighausen,	Hemmendorf,
Coppenbrügge,	Lauenstein,
Deinsen-Marienhagen,	Oldendorf,
Duingen,	Salzhemmendorf.
Esbeck,	Wallensen.

Inspection Pattensen i. C.:

Bennigsen-Lüdersen,	Müllingen,
Grasdorf,	Pattensen,
Hiddestorf,	Wassel,
Hüpede,	Wilkenburg.

Inspection Ronnenberg:

Barsinghausen,	Landringhausen,
Gehrden,	Leveste,
Gr. Goltern,	Ronnenberg,
Hohenbostel,	Wennigsen,
Holtensen,	Wettbergen.
Kirchdorf,	

Inspection Wunstorf:

Colenfeld,	Luthe,
Dedensen,	Stemmen,
Gr. Munzel,	Wunstorf.
Idensen,	

B. Fürstenthum Göttingen.

Inspection Bovenden, ref.:

Eddigehausen,	Sattenhausen-Etzenborn,
Höckelheim,	Spanbeck.

Inspection Calefeld:

Calefeld-Seberen,	Harriehausen,
Düderode,	Wiershausen,
Eboldshausen,	Willershausen.
Echte,	

Inspection Dransfeld:

Atzenhausen,
Barterode,
Bühren,
Dankelshausen,
Dransfeld,
Jühnde,
Meensen,
Varlosen.

Inspection Göttingen I.:

Adelebsen,
Elliehausen,
Erbsen,
Grone,
Harste,
Lenglern,
Mengershausen,
Parensen,
Rosdorf.
Settmarshausen,
Weende.

Inspection Göttingen II.:

Bischhausen,
Bremke,
Diemarden-Reinhausen,
Ebergötzen,
Geismar,
Gelliehausen,
Kerstlingerode,
Landolfshausen,
Gr. Lengden,
Roringen,
Waake.

Inspection Göttingen III.:

Ballenhausen,
Deiderode-Mariengarten,
Großenschneen,
Lütjenschneen,
Niedernjesa,
Obernjesa,
Reckershausen,
Reiffenhausen,
Sieboldshausen,

Inspection Hardegsen:

Ellierode,
Fredelsloh,
Gladebeck,
Hardegsen,
Hevensen,
Lutterhausen,
Moringen
Trögen.

Inspection Hedemünden:

Escherode,
Gimte-Hilwartshausen,
Hedemünden,
Hemeln,
Landwehrhagen,
Lutternberg,
Münden,
Speele,
Uschlag,
Wiershausen.

Inspection Hohnstedt:

Bühle,
Edesheim,
Elvershausen,
Großenrode,
Hammenstedt,
Hillerse,
Hohnstedt,
Imbshausen,
Langenholtensen,
Sudershausen.

Inspection Uslar:

Bodenfelde,
Bollensen,
Fürstenhagen-Offensen,
Lauenförde,
Schönhagen,
Schoningen.
Uslar,
Volpriehausen,
Wahmbeck.

C. Fürstenthum Grubenhagen und Harz.

Inspection Clausthal:

Altenau,
St. Andreasberg,
Clausthal,
Elbingerode,
Lerbach.

Inspection Einbeck:

Arendshausen,
Dassensen-Wellersen,
Hullersen,
Iber,
Negenborn,
Odagsen,
Salzderhelden,
Stöckheim.

Inspection Herzberg:

Barbis,
Bartolfelde,
Duderstadt,
Elbingerode-Hörden,
Gieboldehausen,
Hattorf,
Herzberg,
Lauterberg,
Pöhlde,
Scharzfeld,
Wollershausen.

Inspection Osterode:

Berka,
Catlenburg,
Dorste,
Eisdorf,
Gillersheim,
Nienstedt,
Osterode,
Schwiegershausen,
Wulften.

Inspection Zellerfeld:

Grund,
Lautenthal,
Wildemann,
Zellerfeld.

D. Fürstenthum Lüneburg.

a. Celleschen Theils.

Inspection Beedenbostel:

Beedenbostel,
Eldingen,
Eschede,
Hohne,
Langlingen,
Müden a. d. Aller.
Wienhausen.

Inspection Bergen b. Celle:

Bergen,
Hermannsburg,
Müden a. d. Oerze,
Sülze,
Winsen a. d. Aller.

Inspection Bevensen:

Altenmedingen,
Barum,
Bevensen,
Bienenbüttel,
Himbergen,
Klostermedingen,
Römstedt-Höver,
Wichmannsburg.

Inspection Burgdorf:

Burgdorf,
Haimar,
Hänigsen,
Harber,
Ilten,
Lehrte,
Obershagen,
Rethmar,
Sehnde,
Steinwedel,
Uetze.

Inspection Burgwedel:

Bissendorf,
Brelingen,
Burgwedel,
Isernhagen,
Kirchhorst,
Mellendorf,
Wettmar.

Inspection Celle:

Altencelle,
Blumlage,
Bröckel,
Celle, Zuchthaus,
» , in den neuen Häusern,
Gr. Hehlen,
Nienhagen,
Wathlingen.

Inspection Düshorn:

Dorfmark,
Düshorn,
Fallingbostel,
Kirchboitzen,
Meinerdingen,
Ostenholz,
Stellichte,
Walsrode.

Inspection Ebstorf:

Ebstorf,	Hanstedt,
Eimke,	Natendorf,
Gerdau,	Wriedel.

Inspection Fallersleben:

Fallersleben,	Reindorf,
Hattorf-Mörse,	Ochsendorf,
Heiligendorf,	Rhode-Rottorf,
Jembke,	Sülfeld-Ehmen.

Inspection Gifhorn:

Adenbüttel,	Meine,
Didderse,	Ribbesbüttel,
Essenrode-Grassel,	Gr. Schwülper,
Gifhorn,	Wahrenholz,
Isenbüttel,	Wettmershagen.
Leifferde,	

Inspection Lüne:

Amelinghausen,	Kirchgellersen,
Artlenburg,	Lüne,
Bardowiek,	Lüneburg, Strafanstalt,
Betzendorf,	St. Nicolaihof,
St. Dionys,	Reinstorf,
Echem,	Scharnebeck,
Embsen,	Thomasburg.
Hittbergen,	

Inspection Schwarmstedt:

Ahlden,	Kirchwahlingen,
Eickeloh,	Rethem a. d. Aller,
Gilten,	Schwarmstedt,
Hudemühlen,	Suderbruch.

Inspection Sievershausen:

Eddesse-Dedenhausen,	Paese,
Edemissen,	Sievershausen,
Elze-Eickenrode,	Stederdorf,
Meinersen,	Wipshausen.

Inspection Soltau:

Bispingen,	Soltau,
Munster,	Wietzendorf.

Inspection Uelzen:

Bodenteich,	Rätzlingen,
Holdenstedt,	Rosche,
Lehmke,	Stederdorf,
Molzen,	Suderburg.
Nettelkamp,	Suhlendorf.
Oldenstadt-Veerßen,	

Inspection Wittingen:

Brome,	Ohrdorf,
Hankensbüttel,	Sprackensehl,
Isenhagen,	Steinhorst,
Knesebeck-Eutzen,	Wittingen,
Oesingen,	Zasenbeck.

b. Harburgschen Theils.

Inspection Bleckede:

Barskamp,	Garlstorf,
Bleckede,	Lüdersburg,
Caarßen,	Nahrendorf,
Dahlenburg,	Neetze,
Neuhaus i. L.	Tripkau,
Radegast,	Wehningen.
Stapel,	

Inspection Dannenberg:

Bahrendorf mit Wietzeetze und Drethem,	Dannenberg,
	Hitzacker,
Brese,	Langendorf,
Breselenz,	Quickborn,
Damnatz,	Riebrau mit Gülden.

Inspection Gartow:

Gartow,	Restorf,
Holtorf-Capern,	Schnackenburg,
Prezelle,	Trebel.

Inspection Harburg:

Altenwerder,	Isteburg,
Finkenwerder,	Sinstorf,
Harburg,	Wilhelmsburg.
Hittfeld,	

Inspection Hollenstedt:

Elstorf,	Moisburg,
Hollenstedt,	Tostedt.

Inspection Lüchow:

Bergen a. d. Dumme,	Predöhl,
Bülitz-Zeetze,	Rebenstorf-Bösel,
Clenze-Bussau,	Satemin,
Crummasel-Gr. Witfeitzen,	Schnega,
Küsten-Meuchefitz,	Woltersdorf,
Lüchow,	Wustrow,
Plate,	Zebelin.

Inspection Pattensen i. Lüneb.:

Egestorf,	Ramelsloh,
Hanstedt,	Raven,
Pattensen,	Salzhausen.

Inspection Winsen a. d. Luhe:

Drennhausen,	Marschacht,
Handorf,	Winsen a. d. Luhe.

E. Fürstenthum Hildesheim.

Inspection Alfeld:

Alfeld,	Hoyershausen,
Eimsen-Röllinghausen,	Imsen,
Everode-Meinerhausen,	Langenholzen-Hörsum,
Gr. Freden,	Limmer,
Kl. Freden,	Sack,
Föhrste,	Wetteborn.

Inspection Bockenem:

Bockenem,	Nette-Upstedt.
Dahlum,	Gr. Rhüden,
Hary-Störy-Bönnien,	Salzdetfurth,
Gr. Ilde-Bültum,	Wehrstedt,
Mechtshausen,	Werder.

Inspection Breinum:

Adenstedt-Sellenstedt,	Sehlem,
Almstedt-Petze,	Sibbesse-Möllensen nebst Marienrode,
Breinum,	
Evensen,	Woltershausen-Harbarnsen,
Lamspringe-Grafte,	Wrisbergholzen.

Inspection Elze:

Banteln, Barfelde, Betheln, Brüggen, Burgstemmen, Eberholzen, Eime-Sehlde, Elze mit Mehle, Gr. Escherde, Gronau, Heyersum-Mahlerten, Nienstedt, Nordstemmen, Rheden.

Inspection Markoldendorf:

Dassel, Ellensen, Hilwartshausen, Hoppensen, Lauenberg, Lüthorst, Mackensen, Markoldendorf, Sievershausen.

Inspection Nettlingen:

Bettrum, Feldbergen, Garmissen, Heinde, Gr. Himstedt, Hoheneggelsen, Kemme, Lechstedt, Nettlingen, Rautenberg, Schellerten, Söhlde, Wendhausen.

Inspection im Ockerthale:

Beuchte-Weddingen, Burgdorf-Heiningen, Gielde, Immenrode, Lengede, Lochtum, Ohrum-Dorstadt, Schladen-Wehre, Vienenburg.

Inspection Peine:

Dungelbeck, Gadenstedt-Gr. Ilsede, Kl. Ilsede, Gr. Lafferde, Kl. Lafferde. Lengede, Münstedt, Oberg, Peine, Rüper, Schmedenstedt, Woltorf.

Inspection Salzgitter:

Beinum, Bredelem-Upen. Döhren. Dörnten, Flachstöckheim, Gr. Flöthe, Kl. Flöthe, Haverlah, Jerstedt-Handorf, Lewe-Neuenkirchen, Gr. u. Kl. Mahner, Ohlendorf, Othfresen-Heissum, Ringelheim, Salzgitter, Steinlah.

Inspection Sarstedt:

Bledeln, Bolzum, Gleidingen, Gödringen, Heisede, Hotteln, Gr. Lopke, Löhnde, Oesselse, Sarstedt Wirringen-Wehmingen.

Inspection Sehlde:

Baddeckenstedt, Gr. Elbe, Grasdorf-Luttrum, Gustedt, Hackenstedt-Soltrum, Groß- u. Kl. Heere, Heersum, Holle, Ostlutter, Sehlde, Wallmoden, Wartienstedt-Binder.

Inspection Gr. Solschen.

Abenstedt, Berkum-Equord, Bierbergen-Oedelum, Clauen, Handorf, Hohenhameln, Mehrum, Rosenthal, Schwiechelt, Gr. Solschen, Soßmar, Vöhrum-Eixe.

F. Grafschaften Hoya und Diepholz.

Inspection Bassum:

Bassum, Colnrade, Harpstedt, Heiligenloh, Neuenkirchen.

Inspection Hoya:

Bücken, Dörverden, Eystrup, Eitzendorf, Hassel, Hoya, Hoyerhagen, Magelsen, Oiste, Wechold, Westen.

Inspection Nienburg:

Balge, Binnen-Bühren, Borstel, Drakenburg, Estorf, Heemsen, Holtorf, Husum, Liebenau, Lohe, Nienburg, Staffhorst, Steimbke, Wietzen.

Inspection Stolzenau:

Kirchdorf, Landesbergen, Lavelsloh, Leese, Nenndorf, Riessen, Schinna, Stolzenau, Uchte, Warmsen.

Inspection Sulingen:

Barenburg, Mellinghausen, Schmalförden, Scholen, Ströhen, Sulingen, Varrel.

Inspection Vilsen:

Asendorf, Blendern, Intschede, Martfeld, Schwarme, Sudwalde, Vilsen nebst Bruchhausen und Moor.

Inspection Weyhe:

Barrien, Brinkum, Heiligenfelde, Heiligenrode, Leeste, Nordwohlde, Riede, Syke, Weyhe,

Inspection Diepholz:

Barnstorf, Barver, Brockum, Burlage, Diepholz, Jacobidrebber, Lemförde, Mariendrebber, Wagenfeld.

G. Graffschaft Hohnstein.

Inspection Ilfeld:

Ilfeld.

Im Gräflich Stolberg-Stolbergschen Consistorium zu Neustadt u. Hohnstein:

Appenrode,	Niedersachswerfen,
Bösenrode,	Osterode-Wiegersdorf,
Crimderode-Rüdigsdorf,	Steigerthal-Buchholz,
Leimbach-Petersdorf,	Sülzhayn-Werna,
Neustadt-Harzungen,	Urbach.

Im Gräflich Stolberg-Werningerodischen Forstamt Sophienhof:

Rothensütte.

308. Mit dem 1. Mai d. J. werden für den Verkehr des Norddeutschen Eisenbahnverbandes folgende Artikel in die dabei angegebenen niedrigeren Tarifklassen versetzt werden.:

1) das durch Beimischung von Guano denaturirte Amoniak in die Klasse C.,
2) europäisches Bau- und Nutzholz, insofern es Rundholz, beschlagen, rohes Spalt- oder Schnittholz ist, in Klasse D.,
3) Eisen-Luppen, Brucheisen (altes Eisen) alte Schienen, Eisen- und Stahl-Abfälle, Stahlbruch sowie Eisenstücke in den Specialtarif II.

Hannover, den 20. April 1869.

Königliche Eisenbahn-Direction.

Maybach.

309. Am 20. d. Mts. tritt im Verkehr zwischen Stationen der Bergisch-Märkischen und der Cöln-Mindener Bahn einerseits und den Stationen Emden, Leer und Papenburg andererseits ein ermäßigter See-Transit-Tarif für Eisen und Stahl und Eisen- und Stahlwaaren aller Art, einschließlich eiserner Maschinentheile in ganzen Wagenladungen von mindestens 100 Centner, in Kraft, welcher bei unseren sämmtlichen Güterexpeditionen eingesehen werden kann.

Die Bedingungen, unter welchen dieser Tarif in Anwendung kommt, befinden sich auf dem Tarife selbst vermerkt.

Münster, den 13. April 1869.

Königliche Direction der Westfälischen Eisenbahn.

Dittmer.

310. Am 1. Mai cur. tritt für den Local-Verkehr der Westfälischen Eisenbahn ein Tarif für die Beförderung von baarem Gelde, Papiergelde und geldwerthen Papieren in Kraft, welcher bei unseren Güter-Expeditionen eingesehen werden kann, auch bei denselben käuflich zu haben ist.

Die unterm 8. Januar a. p. in Kraft getretene Vorschrift über die Beförderung von baarem Gelde &c. tritt vom genannten Tage ab außer Anwendung.

Münster, den 14. April 1869.

Königliche Direction der Westfälischen Eisenbahn.

Dittmer.

311. Am 25. April cr. treten im Verkehr zwischen Stationen der Köln-Mindener und der Bergisch-Märkischen Bahn und den Stationen Emden, Leer und Papenburg ermäßigte See-Transit-Tarife

1) für neue Eisenbahn-Schienen und Grubenschienen und für Schienenbefestigungs-Gegenstände,
2) für Eisen, Roh-, Rohstahleisen, Brucheisen, (altes Eisen) Luppen, Eisen- und Stahlabfälle, Stahlbruch und alte Schienen,

in Kraft, welche bei unseren sämmtlichen Güterexpeditionen eingesehen werden können.

Die Bedingungen, unter welchen diese Tarife in Anwendung kommen, befinden sich auf den Tarifen selbst vermerkt.

Der See-Transit-Tarif für Eisenbahnschienen &c. vom 25. Januar cr. im Verkehr zwischen Stationen der Bergisch-Märkischen Bahn und den Stationen Emden, Leer und Papenburg, tritt vom genannten Tage ab außer Kraft.

Münster, den 17. April 1869.

Königliche Direction der Westfälischen Eisenbahn.

Polizei-Verordnung:

312. Betreffend die Beschaffenheit der Feuerungs-Anlagen.

Unter Bezugnahme auf §. 11 der Verordnung vom 20. September 1867 über die Polizei-Verwaltung in den neu erworbenen Landestheilen verordnen wir für den ganzen Umfang unseres Verwaltungbezirks, mit Ausnahme der Städte Osnabrück und Lingen, was folgt:

§. 1. Hinter allen Feuerungs-Anlagen, welche neu angelegt werden, soll eine mindestens 5 Fuß hohe und ebenso breite, einen halben Mauerziegel starke, in Lehm zu mauernde und mit Lehm zu hintertragende Mauerziegelverblendung hergestellt werden, falls sich nicht bereits hinter der Feuerstelle eine massive Wand befindet.

§. 2. Bei bestehenden Feuerungs-Anlagen sind die ihnen zunächst gelegenen Wände, wenn in oder an letzteren Holzwerk befindlich ist, spätestens bis zum 1. Oktober d. J. mit einer mindestens 3 Zoll dicken 5 Fuß hohen und ebenso breiten Strohlehmschicht zu verkleiden.

§. 3. Zuwiderhandlungen gegen die obigen Vorschriften sind mit Geldbuße von 2 bis 10 ₰., im Unvermögensfalle mit entsprechender Gefängnißstrafe zu ahnden.

Osnabrück, den 13. April 1869.

Königlich Preußische Landdrostei.

Bezin.

Personal-Chronik.

Königliches Ober-Präsidium der Provinz Hannover:

313. Der Consistorial-Rath Boedeker ist zum Director des Provinzial-Consistoriums hierselbst und der Ober-Regierungs-Rath Rautenberg zum Stellvertreter desselben in Behinderungsfällen, sowie zum Dirigenten der Abtheilung für Volksschulsachen bei der gedachten Behörde ernannt worden.

Der Regierungs-Assessor Herr ist dem hiesigen Ober-Präsidium zur commissarischen Beschäftigung überwiesen worden.

Der bisherige Auditor Hugo von Bar ist zum Königlichen Amts-Assessor ernannt und an das Regierungs-Collegium zu Münster versetzt worden.

Königliche Landdrostei zu Hannover:

314. Der Wohnsitz des Amtsvogts Gotthardt ist von Michaelis d. J. an von Blumenau nach Neustadt a. R. verlegt.

Königliches Consistorium zu Stade:

315. Der Consistorial-Rath Barkhausen hat das ihm übertragene Amt eines Vorsitzenden des Consistorii am 19. April d. J. angetreten.

Amtsblatt für Hannover.

Stück 18. Den 30. April 1869.

Gesetz-Sammlung:

(Ausgegeben zu Berlin am 24. April 1869.)

Stück 31. Nr. 7384. Gesetz, betreffend die Auflösung des Ober-Schlesischen Eisenbahn-Garantiefonds unter Uebernahme der auf demselben haftenden Garantiepflicht auf die allgemeinen Staatsfonds, desgleichen die Deckung der im Jahre 1869 erforderlichen Ausgaben zur weiteren Vervollständigung und besseren Ausrüstung der Staatsbahnen. Vom 25. März 1869.

Nr. 7385. Gesetz, betreffend die Vereinigung der zum Herzogthum Sachsen-Altenburg gehörigen Theile der Dörfer Willschütz und Gräfendorf mit dem Preußischen Staatsgebiete, und die Abtretung des unter Preußischer Landeshoheit stehenden Theiles des Dorfes Königshofen an das Herzogthum Sachsen-Altenburg. Vom 3. April 1869.

Nr. 7386. Gesetz wegen Ausdehnung der Verordnung vom 28. September 1867, betreffend die Ablösungen von Reallasten, welche dem Domänenfiskus im vormaligen Königreich Hannover zustehen. Vom 3. April 1869.

Nr. 7387. Bekanntmachung, betreffend die landesherrliche Genehmigung eines Zusatzes zu den Verfassungsartikeln der Berlinischen Lebens-Versicherungsgesellschaft. Vom 10. April 1869.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- und Provinzial-Behörden:

316. Nachstehende, im Auszuge folgende Bestimmungen:

Regulativ

über

Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militairdienste im Jägercorps.

§. 1.

I. Allgemeiner Grundsatz.

Zur Anstellung auf Försterstellen und zur Annahme als Hülfsaufseher im Königlichen Forstdienste, sowie zur Anstellung auf solchen Forststellen im Dienste der Communen und öffentlichen Anstalten, welche eine weiter gehende Qualifikation als die eines Königlichen Försters nicht erfordern und ein Jahreseinkommen von mindestens 120 Thaler einschließlich des Werthes etwaiger Emolumente gewähren, dürfen nur Personen gelangen, welche durch den Militairdienst im Jägercorps — neben Erfüllung der in Beziehung auf körperliche, moralische und forsttechnische Befähigung an sie zu stellenden Anforderungen — die Berechtigung dazu erworben haben.

Soweit sie sich nach Maßgabe ihrer Qualifikation und Leistungen hierfür eignen, sollen diese Personen auch bei der Besetzung der Königlichen Revierförsterstellen besonders berücksichtigt werden.

§. 2.

II. Die Lehrzeit.

Eintritt in die Lehre.

Um zu dem Dienste im Jägercorps mit der Aussicht, demnächst diese Anstellungsberechtigung erlangen zu können, zugelassen zu werden, muß der Aspirant vor dem für die Einstellung in demselben festgesetzten Termine (§. 6) mindestens 2 Jahre lang in der Lehre des Forst- und Jagdwesens gestanden haben, mithin seinen Eintritt in dieselbe vor dem 1. Oktober desjenigen Kalenderjahres bewirken, in welchem er das 18. Lebensjahr vollendet, und hierüber, sowie über tadellose moralische Führung, Fleiß und Applikation ein Attest seines Lehrherrn beibringen.

§. 3.

Wahl des Lehrherrn.

Jeder im praktischen Forstdienste des Staates, der Gemeinden, Institute oder Privaten angestellte Forstbeamte, sofern er völlig unbescholten ist und die erforderlichen forsttechnischen Kenntnisse besitzt, ist befugt, Forstlehrlinge, welche sich zum Eintritt in das Jägercorps vorbereiten wollen, anzunehmen und auszubilden.

Es ist Sache des Vaters resp. Vormundes des Lehrlings, einen in jeder Beziehung geeigneten Lehrherrn zu wählen, um eine befriedigende Ausbildung des Lehrlings sicher zu stellen, und die Nachtheile abzuwenden, welche für ihn erwachsen würden, wenn der Zweck der Lehrzeit durch die Wahl eines moralisch unzuverlässigen oder forsttechnisch nicht genügend befähigten Lehrherrn, auf dessen Attest kein Werth gelegt werden könnte, vereitelt würde.

Königliche Forstbeamte bedürfen zur Annahme eines Forstlehrlings der Genehmigung des vorgesetzten Forstinspections- und Oberforstbeamten, welche jedoch nur, wenn dringende Motive obwalten, versagt oder wieder entzogen werden soll.

§. 6.

III. Eintritt in den Militairdienst beim Jägercorps.

Termin der Einstellung.

Die Einstellung der Lehrlinge in das Jägercorps erfolgt als Regel im Oktober jeden Jahres; sie wird künftig nicht vor dem Ersatztermin desjenigen Kalenderjahres, in welchem der Lehrling das 19. Lebensjahr vollendet, und nicht nach dem Ersatztermine des Kalenderjahres, in welchem er das 20. Lebensjahr vollendet, genehmigt werden.

Eine Ausnahme findet nur statt bei den wegen zeitweiser Militair-Dienstuntauglichkeit durch die Departements-Ersatzkommissionen zurückgestellten resp. bei der Gestellung nicht einstellungsfähigen Lehrlingen, bei denen eine Altersüberschreitung zulässig ist.

§. 8.

Einstellung in den Truppentheil.

Die zur Einstellung in den Militairdienst tauglich befundenen Forstlehrlinge werden von der Inspection der Jäger und Schützen ohne Rücksicht auf den Aushebungsbezirk verhältnißmäßig den einzelnen Jägerbataillonen zugetheilt und den Königlichen Brigaden zur Beorderung namhaft gemacht. Die Gestellungsordre, welcher sie pünktlich Folge zu leisten haben, erhalten sie durch die Landwehrbehörde.

Der Eintritt in den Militairdienst muß unmittelbar aus der Lehre erfolgen. Es ist jedoch in den Fällen, in denen nach §. 6 trotz beendeter Lehrzeit wegen des Alters oder Zurückstellung der Eintritt noch nicht erfolgen kann, gestattet, daß die Lehrlinge, sofern sich ihnen eine Beschäftigung im Forstdienste bietet, zur Uebernahme derselben aus der Lehre beurlaubt werden dürfen; sie verbleiben aber auch dann in der Controle des Lehrherrn, der sie auch erneuert anzumelden hat. Die bei Königlichen Forstbeamten in der Lehre stehenden Individuen bedürfen zu solcher Beschäftigung der Genehmigung des vorgesetzten Forstinspectors.

Bei seiner Einstellung hat der Forstlehrling das im §. 2 vorgeschriebene, nach dem Muster B. auszustellende stempelfreie Attest seines Lehrherrn dem Bataillons-Kommandeur verschlossen abzuliefern. Dieses Lehrattest, welches, sofern der Aussteller ein Königlicher Forstschutzbeamter ist, durch dessen vorgesetzten Oberförster, sofern er ein Königlicher Oberförster, durch den Forstinspector, sofern er ein Gemeinde-, Instituten- oder Privat-Forstbeamter, durch den Kreislandrath bestätigt event. ergänzt werden muß, hat der Lehrherr, nachdem diese Bestätigung ertheilt ist, dem Lehrlinge verschlossen unter der Adresse desjenigen Jägerbataillons, bei welchem die Einstellung erfolgt, auszuhändigen.

§. 9.

IV. Die Jägerprüfung.

Zulassung zur Prüfung.

Diejenigen Jäger, welche sich künftig die Forstanstellungsberechtigung zu erwerben wünschen, werden, sofern sie sich durch tadellose Führung im Militairdienst hierzu würdig erwiesen haben, den vorstehenden Bedingungen entsprechen, und das erforderliche Maß an Elementar-Schulkenntnissen besitzen, nach einer zur Erlangung eines Urtheils über sie hinreichenden Dienstzeit, in der Regel aber noch im Laufe des ersten Dienstjahres, der Inspection der Jäger und Schützen von den resp. Bataillonskommandeuren mittelst eines Verzeichnisses nach dem Schema C. unter Beifügung der Atteste über die Lehrzeit und die Führung im Militairdienste, zur Zulassung zur Jägerprüfung vorgeschlagen. Die Inspection prüft das Verzeichniß, stellt dasselbe fest und übergiebt es mit den Attesten dem Vorsitzenden der betreffenden Prüfungskommission (§. 10) zur Ausführung der Prüfung.

Wer genügende Schulkenntnisse nach dem Urtheile seines Kompagniechefs nicht besitzt, wobei die Anforderung gestellt werden muß, geläufig und richtig lesen und schreiben und mit Einschluß der Regel de tri rechnen zu können, darf zur Prüfung nicht vorgeschlagen werden. Ebenso wird die Inspection der Jäger und Schützen Diejenigen in den Vorschlagslisten streichen, bei denen sie nach den Attesten, namentlich auch in Hinsicht auf die Wahl eines ungeeigneten Lehrherrn, Bedenken findet.

§. 12.

Aussichten der im Examen Bestandenen.

Sämmtliche in der Prüfung bestandenen Jäger haben die Aussicht, nach absolvirter gesetzmäßiger Dienstpflicht bei tadelfreier Führung, wenn sie um diese Vergünstigung bitten, zum Dienst auf Erwerbung einer Forstanstellungsberechtigung nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen zugelassen zu werden, und bilden alsdann die Jägerklasse A im Allgemeinen.

Denjenigen Mannschaften dieser Klasse, welche den hierfür bestehenden besonderen Vorschriften Genüge geleistet haben, steht zugleich der Weg zur höheren Forstcarriere durch Kommandirung zur Forstakademie nach Maßgabe ihrer Fähigkeiten offen.

§. 13.

V. Der Dienst auf Erwerbung unbeschränkter Forstanstellungs-Berechtigung. Jägerklasse A. I.

Feststellung der Zahl der Zuzulassenden.

Nach der Reihenfolge der Gesammtrangliste (§. 11) werden von der Inspection der Jäger und Schützen die zum Erdienen einer unbeschränkten Forstanstellungsberechtigung zuzulassenden Jäger in derjenigen Anzahl bestimmt, welche sie nach dem Durchschnitte der in den vorhergehenden fünf Jahren nach §. 35 vorgekommenen definitiven Anstellungen nach einer darüber der Inspection vom Finanzministerio jährlich mitzutheilenden Zusammenstellung als jährlicher Anwärterbedarf ergiebt, unter Zusetzung eines nach den Erfahrungen zu bestimmenden Prozentsatzes für Zwischenabgänge, sowie unter Absetzung einer entsprechenden Anzahl für die nach §. 40 zu erwartenden Zugänge, und übrigens mit möglichster Abrundung der Zahl, je nach dem Abschneiden eines Prüfungsprädikats in der Gesammtliste.

§. 14.

Verpflichtung der Jäger zur Klasse A. I.

D.

Diese Jäger werden, sofern sie darum bitten, nach dreijähriger fortgesetzt untadelhafter Führung zur zwölfjährigen Dienstzeit im Jägercorps (mittelst einer Verpflichtungsverhandlung nach dem Schema D.) verpflichtet, und damit in die Jägerklasse A. I. aufgenommen.

Sie erlangen hierdurch die Aussicht, nach zurückgelegter zwölfjähriger Militairdienstzeit, — von welcher die ersten vier Jahre jedenfalls activ, die übrigen acht Jahre für gewöhnlich in der Reserve, jedoch mit der Verpflichtung abzuleisten sind, auch im Frieden bis zu einer im Ganzen achtjährigen Anwesenheit bei der Fahne stets disponibel zu sein, — die Berechtigung zur Anstellung im Forstschutzdienste zu erwerben, wenn sie im Uebrigen zugleich den hinsichtlich der körperlichen, moralischen und forsttechnischen Befähigung zu stellenden Anforderungen genügen.

Sofern die so Verpflichteten später zu Oberjägern oder Feldwebeln befördert werden, erlangen sie unter übrigens gleichen Bedingungen die Forstanstellungsberechtigung schon nach neunjähriger activer Dienstzeit, worunter jedoch mindestens eine fünfjährige in der Charge als Oberjäger abgeleistet sein muß.

In diese Klasse können von der Inspection über die nach §. 13 festgesetzte Zahl hinaus auch diejenigen Jäger aufgenommen werden, welche nach bestandener Forstelevenprüfung (cfr. die allgemeinen Bestimmungen über Ausbildung und Prüfung für den Königlichen Forstverwaltungsdienst vom 7. Febr. 1864) in ein Jägerbataillon eingetreten sind und für ihre weitere forstwissenschaftliche Ausbildung der Vortheile sich zugleich theilhaftig machen wollen, welche den Jägern der Klasse A. I. aus ihrem Militairverhältnisse erwachsen.

§. 25.

Anerkennung zur Forstversorgungsberechtigung.

Den Jägern der Klasse A. I., welche ihren Verpflichtungen völlig Genüge geleistet haben, wird nach Ablauf der im §. 14 bestimmten Dienstzeit die Forstanstellungsberechtigung mittelst Ertheilung des *unbeschränkten Forstversorgungsscheins* und Aufnahme in die Liste der zur Forstanstellung berechtigten Anwärter — Forstversorgungsliste — durch die Inspection der Jäger und Schützen zuerkannt.

Um hierzu von dem Commandeur seines Bataillons vorgeschlagen zu werden, hat der Jäger über die ganze Zeit, während welcher er nicht bei der Fahne gewesen, Führungsatteste der Dienst- resp. Ortsbehörde beizubringen, von denen das Schlußattest durch das Königliche Landrathsamt (Polizei-Präsidium) beglaubigt sein und dessen bestimmte Aeußerung enthalten muß, daß die moralische Qualifikation des Jägers außer Zweifel ist.

Bei den zur Zeit des Vorschlags aber bereits im Königlichen Forstschutzdienste befindlichen Jägern ist statt des eben erwähnten landräthlichen Schlußattestes ein durch die betreffende Königliche Regierung ausgefertigtes Attest beizubringen, worin bescheinigt sein muß, »daß dem Jäger die moralische, körperliche und forsttechnische Qualifikation zur Anstellung im Königlichen Forstschutzdienste beiwohnt.«

Die gleiche Forstanstellungsberechtigung darf auch *vor Ablauf* der zwölfjährigen (resp. neunjährigen) Dienstzeit zuerkannt werden:

1) nach dem Gesetz vom 4. Juni 1851 den als Ganzinvaliden aus dem activen Militairdienste ausscheidenden Jägern und Oberjägern, sofern sie zur Ausübung des Forstschutzdienstes noch brauchbar, und
   a. durch Beschädigung bei unmittelbarer Ausübung des Königlichen Militairdienstes, oder
   b. nach einer Dienstzeit von mindestens 8 Jahren in Folge des Königlichen Militairdienstes, oder
   c. bei dem Besitz eines im Kriege erworbenen Preußischen Militair-Ehrenzeichens ganz invalide geworden sind;
2) ausnahmsweise und mit vorgängiger jedesmaliger Bewilligung des Königlichen Kriegsministeriums den in Ausübung des Königlichen Forstschutzdienstes durch unmittelbare Dienstbeschädigung bei Angriff oder Widersetzlichkeit von Holz- oder Wildfrevlern im Reserveverhältniß invalide gewordenen Oberjägern und Jägern. Die Anstellungsberechtigung wird in diesem Falle jedoch nur für den Bezirk derjenigen Königlichen Regierung gewährt, in deren Dienste der Betreffende invalide geworden ist, und welche alsdann auch zu seiner Versorgung im Forstdienste nach Maßgabe der für die Anwärter der Klasse A. I. bestehenden Grundsätze verpflichtet ist.

Anmerkung.

Bei anderweitiger Beschädigung in Ausübung des Forstschutzdienstes durch die eigene Waffe, durch Sturz ꝛc. und überhaupt in Folge des Forstschutzdienstes eintretender Invalidität darf der Forstversorgungsschein nicht sogleich ertheilt werden; es darf jedoch ausnahmsweise und mit vorgängiger jedesmaliger Genehmigung des Königlichen Kriegsministeriums die Aussicht auf künftige Erlangung desselben nach Ablauf der zwölfjährigen Dienstzeit belassen werden, wenn der Betreffende zu diesem Termin den Anforderungen entspricht, um dazu in Vorschlag gebracht werden zu können.

§. 26.

Ansprüche des Inhabers eines unbeschränkten Forstversorgungsscheins.

H. 1. u. 2.

Der unbeschränkte Forstversorgungsschein, welcher nach den Formularen H. 1. u. 2. auf grünlichem Papier ausgefertigt wird, verleiht dem Inhaber die Qualifikation, für jede Beschäftigung im Königlichen, Communal- und Instituten-, sowie im Privatforstdienste auf das Holzdiebstahlsgesetz vereidet werden, auch die Befugniß zum Waffengebrauch nach Maßgabe des Gesetzes vom 31. März 1837 erlangen zu

können, und die Berechtigung auf einer Försterstelle oder als Hülfsaufseher im Königlichen Dienste mit mindestens 180 Thlr. Besoldung, nach Maßgabe der Fähigkeiten auch auf einer Revierförsterstelle, oder auf einer Forststelle in der Communal- oder Instituten-Forstverwaltung, für welche eine weitergehende Qualifikation als die eines Königlichen Försters nicht erforderlich, und ein Jahreseinkommen von mindestens 220 Thlr. incl. des Werthes etwaiger Emolumente ausgesetzt ist, angestellt zu werden, wenn gegen seine körperliche, moralische und forsttechnische Qualifikation keine begründete Ausstellung zu erheben ist.

Die Inhaber des unbeschränkten Forstversorgungsscheins und bei deren Ermangelung die Reservejäger der Klasse A. I. — letztere jedoch nur, sofern nicht nach ihrer Dienstzeit ältere Inhaber des beschränkten Forstversorgungsscheins (§§. 42, 43) als Bewerber auftreten, — haben ferner einen ausschließlichen Anspruch auf alle Communal- und Instituten-Forststellen mit einem Einkommen von unter 220 Thlr. bis 120 Thlr. jährlich, wenn sie sich um dieselben mit der Erklärung bewerben, mit einer definitiven Anstellung auf denselben ihre Ansprüche als erloschen betrachten zu wollen.

B.
(Zu §. 8.)

Lehr-Attest

zur

Aufnahme in das Jägercorps

für den Jägerlehrling

Carl Friedrich August Schütz.

Geboren am 18. November 1845,
Sohn des verstorbenen Gemeindeförsters Schütz zu Hirschberg,
hat als Jägerlehrling in der Lehre gestanden
vom 1. Juli 1863 bis 1. August 1864 bei dem Privatförster Müller zu Bernstorf im Kreise Bomst, ist in Folge des Ablebens des Letzteren von dort abgegangen, und bei dem Unterzeichneten am 15. August 1864 eingetreten, seit welcher Zeit er ohne Unterbrechung bei demselben bis heute in der Lehre gestanden hat.
Die moralische Führung des Lehrlings hat in seinem ersten Lehrverhältnisse nicht ganz befriedigt, ist aber während seines hiesigen Aufenthalts stets ohne Tadel gewesen.
Sein Gehorsam war bei dem Unterzeichneten stets befriedigend,
Pünktlichkeit und Zuverlässigkeit sind zu loben,
Fleiß befriedigend,
Schulkenntnisse im Lesen, Schreiben und Rechnen völlig ausreichend,
Ausdauer im Ertragen körperlicher Anstrengungen jedoch nur mässig.
Interesse für den Wald und die Waldgeschäfte hat er mit Regsamkeit bekundet.
Beim Gebrauch des Schießgewehrs und bei der Jagd hat er mässige Anstelligkeit gezeigt.
Bei der Theilnahme am Forstschutze haben seine Leistungen ziemlich befriedigt.
Bei den Culturen hat er Gelegenheit gefunden, Saaten und Pflanzungen von Kiefern, Eichen und Buchen ausführen zu helfen, und dabei Eifer und Geschick für diese Arbeiten bewiesen.
In den Holzschlägen hat er den Hieb in Buchen- und Kiefernsaamenschlägen, in Kiefernkahlschlägen, in Buchen- und Kieferndurchforstungen, im Erlenniederwalde, im Eichenschälwalde kennen gelernt, und die dabei ihm übertragenen Geschäfte befriedigend ausgeführt.
Von den einheimischen Holzarten sind ihm sämmtliche Waldbäume und Sträucher so weit bekannt, dass er sie richtig benennen und deren Saamen unterscheiden kann.
Von der Lebensweise der Jagdthiere, und der für den Wald wichtigsten sonstigen Thiere, insbesondere auch der nützlichen und der schädlichen Vögel und Insecten hat er befriedigende Kenntnisse sich erworben.

Weitere Aeusserungen über die Persönlichkeit des Lehrlings, über besondere Neigung desselben für einzelne Zweige des forstlichen Berufs, namentlich wenn er vielleicht mit der Gärtnerei bekannt und zu den Arbeiten in Forstgärten und Baumschulen aussergewöhnliches Geschick bewährt hat, können hier angeschlossen werden. Ueberhaupt ist in diesem Atteste streng der Wahrheit gemäss, ohne Rückhalt, vollständig, und ohne etwas zu verschweigen, was zu richtiger Beurtheilung des Lehrlings von Einfluss ist, mit strengster Unpartheilichkeit die Aeusserung über denselben abzugeben.

Vorstehendes Lehr-Attest habe ich nach Pflicht und Gewissen meiner Ueberzeugung gemäß aufgestellt.

Forsthaus Jagdhaus bei Falkenberg im Kreise Torgau,
am 18. September 1864.

(L. S.)

Harttung,
Königlicher Förster. (Oberförster im Dienste des Grafen N. zu N.)

Bestätigt mit dem Bemerken ꝛc.

N. N.
Königlicher Oberförster. (Kreislandrath.)

C.
(Zu §. 9.)

Vorschlags-Liste

des Jäger-Bataillons

zur

nächsten Jäger-Prüfung.

Laufende №	Des zu prüfenden Jägers							Seines Vaters		
	Zunamen.	sämmtliche Vornamen.	Confession.	Geburtsort		Geburts-		Stand.	Wohnort	
					im Kreise.	Jahr	Tag.			im Kreise.

Der Jäger hat in der Lehre gestanden			Ueber den Lehrherrn hat bei der Anmeldung des Lehrlings der Landrath resp. Oberförster und der Forst-Inspections-Beamte geäußert:	Der Einstellung in das Jägercorps		Urtheil des Compagnie-Chefs resp. Bataillons-Kommandeurs über die Schulkenntnisse des Examinanden.	Führung im Militairdienste.	Anzahl der beiliegenden Atteste über Lehrzeit, Schulkenntnisse und Führung.	Bemerkungen.
bei wem? Name, Wohnort und Dienstverhältniß des resp. der Lehrherren.	während der Zeit								
	vom	bis		Jahr	Tag.				

D.
(Zu §. 14.)

Verhandelt .... den ten 18

Der
geboren am ten 18 zu
im Kreise des Regierungsbezirks
eingestellt am ten 18 in die Kompagnie des
Jäger-Bataillons

erklärt, nachdem er die mit ihm im Monat 18 abgehaltene Jägerprüfung mit dem Prädikate » « bestanden und die gesetzliche 3jährige Dienstverpflichtung im stehenden Heere abgeleistet hat, unter Zustimmung seines Truppentheils und mit Genehmigung der Königlichen Inspection der Jäger und Schützen, daß er sich durch den Dienst im Jägercorps Ansprüche auf eine Versorgung im Forstdienste erwerben wolle, und sich zu dem Ende während der allgemeinen 12jährigen Dienstzeit im stehenden Heere und der Reserve des Jägercorps, mithin bis zum ten 18 zur pünktlichen und unweigerlichen Befolgung der durch die

Allerhöchste Cabinetsordre vom 23. September 1864,
Erlaß des Königlichen Kriegsministeriums vom 28. September 1864, und
Regulativ vom 1. December 1864

ertheilten und ihm bekannten Vorschriften ausdrücklich verpflichte, auch die ihm bei seiner Beurlaubung zur Reserve einzuhändigenden, von der Inspection der Jäger und Schützen erlassenen Bestimmungen über das Verhalten im Reserveverhältniß für die Jägerklasse A. I. genau zu beachten verspreche.

Insbesondere verpflichtet sich derselbe, das erste Dienstjahr nach Eingehen dieser Verpflichtung, in welchem übrigens eine zeitweise Beurlaubung nach Ermessen des Truppentheils bei Nachweis einer Beschäftigung im Forstschutzdienste stattfinden darf, jedenfalls bei der Fahne, die übrigen 8 Jahre in der Reserve, jedoch mit der Bedingung abzuleisten, auch im Frieden bis zu einer im Ganzen 8jährigen aktiven Dienstzeit stets disponibel zu sein, und zur Erfüllung dieser, wenn vor Ablauf derselben seine Beurlaubung zur Reserve stattgefunden haben sollte, auf an ihn ergehende Ordre sich unweigerlich wieder zum Dienst zu gestellen.

Auf diese Erklärung wurde dem
eröffnet, daß er nunmehr in die Jägerklasse A. I. aufgenommen sei, daß er bei ferner tadelfreier Führung und pünktlicher Befolgung der von ihm eingegangenen Verpflichtungen Seitens der Königlichen Inspection der Jäger und Schützen in den dieser Klasse gewährten Vorzügen werde geschützt, und daß endlich seiner Zeit die von ihm erworbenen Ansprüche auf Forstversorgung gehörig würden anerkannt und festgestellt werden, — daß dagegen bei ungenügender Qualifikation oder bei tadelnswerther dienstlicher oder moralischer Führung, sei es im aktiven Dienste oder im Reserve-Verhältniß, seine Entfernung aus der Klasse A. I unnachsichtlich werde verfügt werden, und daß eine Aufhebung der von ihm eingegangenen Verpflichtungen nicht einseitig von ihm abhängig sei, er von denselben vielmehr nur mit Zustimmung der Königlichen Inspection der Jäger und Schützen und durch diese entbunden werden könne.

Wohlbedächtig hat der diese Verhandlung nochmals selbst gelesen, deren Inhalt überall als seiner bestimmten Erklärung entsprechend anerkannt und dieselbe sodann eigenhändig

....

unterschrieben.

u. a. s.

....

Hauptmann und Kompagnie-Chef.
(Kompagnie-Führer.)

H. 1.
(Zu §. 26.)

Daß Inhaber dieses, der

am ten 18 zu
im Regierungsbezirke geboren, unter dem ten
18 zur Berechtigung im Forstdienste versorgt zu werden, anerkannt, und demgemäß auf die Forstversorgungsliste gesetzt worden ist, wird demselben hierdurch bezeugt.

Berlin, den ten 18

(L. S.) **Seiner Königlichen Majestät von Preußen**
Allerhöchst bestallter und
Inspecteur der Jäger und Schützen, Ritter ꝛc.

....

Forstversorgungsschein

für den (Jäger)

Jahrgang 18 № der Forstversorgungsliste.

Dieser Schein gewährt dem Inhaber die Befähigung, auf das Holzdiebstahls-Gesetz vereidigt zu werden, und die Befugniß zum Waffengebrauch bei Ausübung des Forst- und Jagdschutzdienstes auch der Privatforst- und Jagdbesitzer zu erlangen, sowie die Berechtigung, auf einer etatsmäßigen Försterstelle, nach Maßgabe der Leistungen auch auf einer Revierförsterstelle, im Königlichen, Communal- oder Instituten-Forstdienste, unter folgenden Bedingungen angestellt zu werden:

1. Es ist demselben gestattet, seine Bewerbung wegen Erlangung einer Forstversorgung bei derjenigen Königlichen Regierung oder bei der Königlichen Hofkammer anzubringen, in deren Bezirke er angestellt zu sein wünscht, jedoch mit Ausnahme derjenigen Regierungen ꝛc., bei welchen wegen Ueberfüllung der Anwärterliste weitere Notirungen zeitweise etwa ausgeschlossen werden müssen, und welche alljährlich im September oder Oktober durch die Amtsblätter der Königlichen Regierungen werden zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.
2. Inhaber hat sich spätestens innerhalb eines Jahres nach dem Ausstellungsdatum dieses Scheines bei irgend einer Regierung resp. der Hofkammer zur Notirung Behufs künftiger Anstellung im Forstdienste zu melden, und bei der Anmeldung den Forstversorgungsschein und einen von ihm selbst geschriebenen Lebenslauf einzureichen. Wird später die Notirung bei einer anderen Königlichen Regierung (Hofkammer) gewünscht, so muß zuvörderst die vorschriftsmäßige Abmeldung bei derjenigen Behörde erfolgt sein, bei welcher der Inhaber bisher notirt war, und die erneuerte vorschriftsmäßige Anmeldung zur Notirung unmittelbar darauf erfolgen.
3. Inhaber ist verpflichtet, jede ihm angetragene Königliche Försterstelle, sowie jede etatsmäßige Forstschutzstelle im Communal- und Institutendienste mit mindestens 220 Thlrn. jährlichem Einkommen incl. des Werthes etwaiger Emolumente, oder zunächst eine dauernde Beschäftigung als Hülfsaufseher im Königlichen Dienste mit mindestens 180 Thlrn. jährlicher Besoldung anzunehmen, und vor definitiver Anstellung auf einer etatsmäßigen Stelle eine Probedienstzeit, wenn eine solche von der betreffenden Behörde für nothwendig erachtet werden sollte, abzuleisten, welche jedoch ohne Ministerialgenehmigung nicht über den Zeitraum eines Jahres ausgedehnt werden soll.
4. Er ist ferner verpflichtet, jede dauernde Veränderung seines Aufenthaltsortes sowohl dem Inspecteur der Jäger und Schützen, als auch derjenigen Königlichen Behörde, bei welcher er sich anmeldet, unverzüglich anzuzeigen.

Das Erlöschen der durch diesen Schein verliehenen Berechtigung, und die Löschung resp. Absetzung von der Forstversorgungsliste erfolgt:

a) wenn der Inhaber auf einer Königlichen Försterstelle, oder im Communal- und Instituten-Forstdienste auf einer Stelle mit mindestens 220 Thlrn. jährlichem Einkommen incl. des Werths etwaiger Emolumente definitiv angestellt wird;

b) wenn derselbe auf einer etatsmäßigen Forststelle im Communal= oder Instituten=Forstdienste mit einem Einkommen von unter 220 Thlrn. definitiv angestellt wird, nachdem er sich freiwillig mit der Erklärung um dieselbe beworben hat, seine Ansprüche als hiermit erfüllt betrachten zu wollen;
c) wenn derselbe aus einer ihm übertragenen interimistischen oder probeweisen Beschäftigung wegen mangelhafter dienstlicher oder moralischer Führung oder konstatirten Mangels an der erforderlichen forsttechnischen Qualifikation entlassen werden muß, oder seine Unwürdigkeit zu künftiger Anstellung wegen mangelhaften und tadelnswerthen Verhaltens überhaupt constatirt worden ist;
d) bei unterlassener rechtzeitiger Anmeldung;
e) wenn derselbe der an ihn ergehenden Aufforderung zur Ablegung der Försterprüfung nicht pünktlich Folge leistet, oder diese Prüfung nicht besteht;
f) bei Ablehnung, event. zweiter, einer ihm angebotenen Stelle unter den Festsetzungen ad Pkt. 4., oder Ausscheiden aus einer solchen auf eigenen Antrag;
g) bei Ablauf des 40sten Lebensjahres, wenn der Inhaber bis dahin weder auf einer etatsmäßigen Stelle im Forstdienste angestellt, noch als Königlicher Forsthülfsaufseher mit mindestens 180 Thlrn. jährlicher Besoldung dauernd beschäftigt ist.

Es ist jedoch ad b. die Bewerbung eines bereits Angestellten um besser besoldete Stellen im Communal= oder Instituten=Forstdienste nicht ausgeschlossen. Auch kann ad d. und f., unter Umständen auch ad c., sofern nicht besondere Gründe zugleich die gänzliche Entziehung jeden Anspruchs bedingen, sowie ad g., sofern der Anwärter die Verzögerung seiner Anstellung nicht selbst durch dienstlich oder moralisch mangelhafte Führung verschuldet hat, an Stelle dieses Scheines noch ein beschränkter Forstversorgungsschein von dem Inspekteur der Jäger und Schützen ertheilt werden.

Dem Inhaber dieses Scheines darf, sofern Privat= rc. Dienstverhältnisse ihm dies wünschenswerth machen sollten, jederzeit gegen freiwillige Verzichtleistung auf die aus demselben ihm erwachsenden Rechte an dessen Stelle der beschränkte Forstversorgungsschein von dem Inspecteur der Jäger und Schützen ertheilt werden.

H. 2.
(Zu §. 26.)

Daß Inhaber dieses, der

am ten 18 zu
im Regierungsbezirke geboren, unter dem ten
18 zur Berechtigung im Forstdienste versorgt zu werden, anerkannt, und demgemäß auf die Forstversorgungsliste gesetzt worden ist, wird demselben hierdurch bezeugt.

Berlin, den ten 18

(L. S.) Seiner Königlichen Majestät von Preußen
Allerhöchst bestallter und
Inspecteur der Jäger und Schützen, Ritter rc.

....

Forstversorgungsschein

für den (Oberjäger)

Jahrgang 18 № der Forstversorgungsliste.

Dieser Schein gewährt dem Inhaber die Befähigung, auf das Holzdiebstahls=Gesetz vereidigt zu werden, und die Befugniß zum Waffengebrauch bei Ausübung des Forst= und Jagdschutzdienstes auch der Privatforst= und Jagdbesitzer zu erlangen, sowie die Berechtigung, auf einer etatsmäßigen Försterstelle, nach Maßgabe der Leistungen auch auf einer Revierförsterstelle, im Königlichen, Communal= oder Instituten=Forstdienste unter folgenden Bedingungen angestellt zu werden:

1. } wie bei H. 1
2. }
3. Derselbe ist gehalten, nach seinem Ausscheiden aus dem activen Militairdienste, welches er, sofern er nach Empfang dieses Scheins noch in demselben verbleiben sollte, der Königlichen Regierung, bei

welcher er sich angemeldet, unverzüglich mitzutheilen hat, und vor der Realisirung seines Forstversorgungs-Anspruchs die Försterprüfung nach den für die Reserve-Jäger der Klasse A. I bestehenden Grundsätzen abzulegen, wobei deren praktischer Theil event. mit der Probedienstleistung in einer etatsmäßigen Stelle — Pkt. 4. — zusammenfallen darf. Der an ihn dieserhalb ergehenden Aufforderung hat derselbe pünktlich und unweigerlich Folge zu leisten.

4. Inhaber ist verpflichtet, jede ihm angetragene Königliche Försterstelle, sowie jede etatsmäßige Forstschutzstelle im Communal- oder Institutendienste mit mindestens 220 Thlrn. jährlichem Einkommen incl. des Werthes etwaiger Emolumente, ebenso auch zunächst eine dauernde Beschäftigung als Hülfsaufseher im Königlichen Dienste mit mindestens 180 Thlrn. jährlicher Besoldung anzunehmen, und vor definitiver Anstellung auf einer etatsmäßigen Stelle eine Probedienstzeit, wenn eine solche von der betreffenden Behörde für nothwendig erachtet werden sollte, abzuleisten, welche jedoch ohne Ministerialgenehmigung nicht über den Zeitraum eines Jahres ausgedehnt werden soll.

Sofern derselbe nach Empfang dieses Scheines noch weiter im activen Militairdienste verbleiben sollte, ist es ihm jedoch gestattet, die erste während dieser Zeit ihm etwa angetragene Stelle abzulehnen, und soll dann erst bei erneuerter Ablehnung, wenn zwischen beiden mindestens ein Jahr verstrichen ist, die für Ablehnungen festgesetzte Folge eintreten.

5. Inhaber dieses Scheines erhält bei Ablauf des Termins der 12jährigen Dienstzeit den Abschied vom Jägercorps, und bleibt bis dahin nach den allgemeinen Bestimmungen zum Wiedereintritt bei seinem Truppentheil in dem Falle verpflichtet, wenn bei einer Mobilmachung ꝛc. der gleiche Jahrgang der Reserveklasse A. I. zur Einziehung gelangen sollte. Nur bei bis dahin bereits erfolgter definitiver Anstellung ist eine Reklamation durch die betreffende Königliche Regierung zulässig, in welchem Falle über seinen Wiedereintritt durch die Inspection der Jäger und Schützen besonders entschieden werden wird.

6. Derselbe ist ferner verpflichtet, jede dauernde Veränderung seines Aufenthaltsorts nicht allein derjenigen Königlichen Regierung (Hofkammer), bei welcher er sich angemeldet, sondern auch der Militairbehörde, und zwar bis zu seiner Verabschiedung vom Jägercorps der vorgesetzten Jäger-Compagnie, von da ab direct der Inspection der Jäger und Schützen unverzüglich anzuzeigen, auch der letzteren Behörde eine vor Ablauf der 12jährigen Dienstzeit etwa erfolgende definitive Anstellung unter Vorlage der Anstellungs-Verfügung zu melden.

Das Erlöschen der durch diesen Schein verliehenen Berechtigung und die Löschung resp. Absetzung von der Forstversorgungsliste erfolgt:

a)
b)
c)
d) } wie bei H.[1]

e. bei Ablehnung einer ihm angebotenen Stelle ad Pkt. 3. oder Ausscheiden aus einer solchen auf eigenen Antrag;

f. bei Ablauf des 40sten Lebensjahres, wenn der Inhaber bis dahin weder auf einer etatsmäßigen Stelle im Forstdienste angestellt, noch als Forsthülfsaufseher mit mindestens 180 Thlrn. jährlicher Besoldung dauernd beschäftigt ist.

Es ist jedoch ad b. die Bewerbung eines bereits Angestellten um besser besoldete Stellen im Communal- und Instituten-Forstdienste nicht ausgeschlossen. Auch kann ad d. und e., sofern nicht besondere Gründe zugleich die gänzliche Entziehung jeden Anspruchs bedingen, sowie ad f., sofern der Anwärter die Verzögerung seiner Anstellung nicht selbst durch dienstlich oder moralisch mangelhafte Führung verschuldet hat, an Stelle dieses Scheins noch ein beschränkter Forstversorgungsschein von dem Inspecteur der Jäger und Schützen ertheilt werden.

Dem Inhaber dieses Scheins darf, sofern private ꝛc. Dienstverhältnisse ihm dies wünschenswerth machen sollten, jederzeit gegen freiwillige Verzichtleistung auf die aus demselben ihm erwachsenden Rechte, an dessen Stelle der beschränkte Forstversorgungsschein von dem Inspecteur der Jäger und Schützen verliehen werden.

Berlin, den 1. Dezember 1864.

Der Finanz-Minister.	Der Kriegs-Minister.
(gez.) v. Bodelschwingh.	v. Roon.

werden hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die in diesem Regulative den Landräthen übertragenen Befugnisse in der Provinz Hannover von den Kreishauptmännern wahrgenommen werden, sowie daß bei den Forstbeamten des Staats und der Gemeinden die übrigen Vorschriften des Regulativs eingesehen werden können.

Hannover, den 20. April 1869.

Der Ober-Präsident der Provinz Hannover.

Otto Graf zu Stolberg.

317. Unter Bezugnahme auf meine Amtsblatts-Bekanntmachung vom 23. Septbr. v. J. — Amtsbl. S. 456 — bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die mir bis zum Schlusse des Jahres 1868 zur Verfügung gestandenen Mittel zur Unterstützung hülfsbedürftiger Personen in der Provinz Hannover, einschließlich derjenigen, welche vormals aus der Königlichen Schatullcasse subventionirt worden sind, nunmehr den Königlichen Landdrosteien für deren Bezirke zur Disposition gestellt sind. Da ich demnach hinfort nicht mehr in der Lage bin, Unterstützungen an hülfsbedürftige Einwohner der Provinz meinerseits bewilligen zu können, vielmehr etwa an mich gelangende bezügliche Anträge an die betreffende Königliche Landdrostei zur ressortmäßigen weiteren Veranlassung abgeben oder unter Umständen den Bittstellern zurückgeben werde, so liegt es im eigenen Interesse der Petenten, zur Vermeidung von Zeitverlust, ihre Unterstützungsgesuche fortan stets an die Obrigkeit oder an die Königliche Landdrostei, in deren Bezirke sie wohnhaft sind, zu richten.

Die Prolongationen der aus der vormaligen Königlich Hannoverschen Kroncasse bewilligten Unterstützungen können bis auf Weiteres noch bei mir beantragt werden.

Hannover, den 20. April 1869.

Der Ober-Präsident der Provinz Hannover.

Otto Graf zu Stolberg.

318. Betreffend Ersatzwahl eines Reichstags-Abgeordneten im 8. Hannoverschen Wahlkreise.

Die durch meine Bekanntmachung vom 20. März d. J. auf

Montag, den 10. Mai d. J.

festgesetzte Ersatzwahl eines Reichstags-Abgeordneten für den 8. Hannoverschen Wahlkreis wird auf

Freitag, den 14. Mai d. J.,

hierdurch verlegt.

Hannover, den 18. April 1869.

Der Ober-Präsident.

Otto Graf zu Stolberg.

319. Betreffend die Berechtigung der Aerzte zum Selbstdispensiren homöopatischer Arzneien.

Im Anschluß an die Verfügungen vom 6. Juni und 18. Juli 1867, die Befugniß zur Ausübung der ärztlichen Praxis betreffend, bestimme ich kraft der mir durch die Allerhöchste Verordnung vom 13. Mai 1867 — G.-S. S. 667 — ertheilten Ermächtigung für den Umfang der Preußischen Monarchie, unter Aufhebung aller entgegenstehenden Vorschriften,

daß das Reglement über die Befugniß der approbirten Medicinal-Personen zum Selbstdispensiren der nach homöopathischen Grundsätzen bereiteten Arzneimittel vom 20. Juni 1843 — G.-S. S. 305 — nebst den dasselbe ergänzenden, erläuternden und abändernden Vorschriften hinfort für die Medicinal-Personen im ganzen Staatsgebiete Geltung erlangt, und die nach Maßgabe jener Bestimmungen erlangte Befugniß im ganzen Staatsgebiete geübt werden darf, soweit der Inhaber derselben nach Inhalt seiner Approbation zur ärztlichen Praxis berechtigt ist.

Berlin, den 13. April 1869.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

gez. v. Mühler.

Vorstehende Verfügung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Hannover, den 19. April 1869.

Königlich Preußische Landdrostei.

v. Leipziger.

320. Von der Kaiserlich Französischen Post-Verwaltung sind in neuerer Zeit mehrfach Fälle zur Sprache gebracht worden, in welchen recommandirte, nach Frankreich bestimmte Briefe hinsichts des Couverts und des Verschlusses nicht den in Frankreich geltenden Anforderungen entsprochen haben. Die wahrgenommenen Mängel bestanden hauptsächlich darin:

1) daß von den Absendern unterlassen war, Kreuz-Couverts zu den gedachten Briefen zu verwenden,
2) daß der Verschluß der mit Kreuz-Couverts versehenen Briefe statt durch mindestens zwei, durch nur ein Lacksiegel oder mittelst Oblate hergestellt war und
3) daß durch die angebrachten Lacksiegel nicht sämmtliche Klappen des Kreuz-Couverts verschlossen waren.

Die Correspondenten werden ersucht, die nach Frankreich bestimmten recommandirten Briefe unter Kreuz-Couvert zu legen und wenigstens mit zwei Siegeln in gutem Siegellack mittelst eines ordentlichen Petschafts dergestalt zu verschließen, daß sämmtliche Klappen des Couverts durch diese Siegel gehörig befestigt sind.

Die Postanstalten sind veranlaßt worden, über die äußere Einrichtung, welche die gedachten Briefe haben müssen, auf Verlangen noch genauere Auskunft durch Vorlegung einer im Post-Amtsblatt abgedruckten Zeichnung zu geben.

Berlin, den 21. April 1869.

General-Post-Amt.

von Philipsborn.

321. Betreffend Post-Dampfschiffverbindung zwischen Stralsund und Malmoe.

Die Ueberfahrt erfolgt in 8 Stunden.

Die Fahrten finden bis zum 14. Juni in beiden Richtungen zweimal wöchentlich, demnächst während der weiteren Sommerzeit dreimal wöchentlich statt; vorerst ist der Fahrplan folgender:

Abgang aus Stralsund: Montag und Freitag mit Tages-Anbruch. Reisende, welche mit dem Bahnzuge um Mitternacht in Stralsund eintreffen, können mit dem Post-Omnibus nach dem Dampfschiff fahren und sofort an Bord gehen.

Ankunft in Malmoe: gegen Mittag zum Anschluß an den um 2 Uhr Nachmittags abgehenden Eisenbahnzug nach Stockholm.

Abgang aus Malmoe: Dienstag und Sonnabend $10\frac{1}{2}$ Uhr Vormittags nach Ankunft des Postzuges.

Ankunft in Stralsund Abends.

Durch die Fahrten zwischen Stralsund und Malmoe wird im Anschluß an die zwischen Malmoe und Kopenhagen coursirenden Dampfschiffe zugleich eine günstige Reiseverbindung mit Dänemark geboten.

Personengeld zwischen Stralsund und Malmoe:

I. Platz $4\frac{1}{2}$ Thlr., II. Platz 3 Thlr., Vordeckplatz $1\frac{1}{2}$ Thlr.; für Tour- und Retourbillets, 14 Tage gültig, I. Platz $7\frac{1}{2}$ Thlr., II. Platz 5 Thlr.

Für Reisegesellschaften Ermäßigung des Personengeldes.

In Berlin (Stettiner-Bahnhof) directe Einschreibung bis Malmoe.

Berlin, den 22. April 1869.

General-Post-Amt.

von Philipsborn.

322. Mit dem 1. Mai cr. kommt bei der Post-Expedition in Otterndorf die Landbriefbestellung zur Ausführung.

Die Landbriefträger bestellen die vorliegende Correspondenz täglich, mit Ausnahme des Sonntags, für die Kirchspiele:

Wester- und Osterende-Otterndorf, Osterbruch, Neuenkirchen, Nordleda, Wester- und Oster-Ihlienworth, Odisheim, Steinau, Oster- und Wester-Wanna.

Hannover, den 20. April 1869.

Der Ober-Post-Director.

Schiffmann.

323. Mit dem 1. Mai cr. kommt bei der Post-Expedition in Artlenburg die Landbriefbestellung zur Ausführung.

Die Landbriefträger bestellen die vorliegende Correspondenz für folgende Orte:

Avendorf, Barum, Brietlingen, Bütlingen, Dreckharburg, Dreihäusen, Eichholz, Lüdershausen, Marienthal, Overmarschacht, Over und Tespe.

Hannover, den 23. April 1869.

Der Ober-Post-Director.

Schiffmann.

324. Mit dem 1. Mai cr. kommt bei der Post-Expedition in Winsen a. d. Aller die Landbriefbestellung zur Ausführung.

Die Landbriefträger bestellen die vorliegende Correspondenz für folgende Orte:

Bannetze, Brelinedamm, Gudehausen, Hartmannshausen, Hornbostel, Jeversen, Meißendorf, Oldau, Ovelgönne, Stedden, Steinförde, Sunder, Südwinsen, Thören, Walle, Wieckenberg und Wietze.

Hannover, den 23. April 1869.

Der Ober-Post-Director.

Schiffmann.

325. Mit dem 18. Mai c. kommt bei der Post-Expedition in Zeven die Landbriefbestellung zur Ausführung.

Die Landbriefträger bestellen die vorliegende Correspondenz für folgende Orte:

Adieck, Ahof, Badenmühlen, Badenhorst, Badenstedt, Balkenwehde, Bockel, Bohnste, Boitzen, Boitzenbostel, Brauel, Breddorf, Brümmerhof, Brüttendorf, Burgelstorf, Burgwall, Ehebrock, Ehestorf, Eitzemühle, Elsdorf, Flachsberg, Frankenbostel, Freyersen, Godenstedt, Gyhum, Hanrode, Hanstedt, Hatzte, Heeßlingen, Hemel, Hepstedt, Hesedorf, Hollenhof, Kirchtimke, Meinstedt, Mühlo, Nartum, Rindorf, Offensen, Oldendorf, Osenhorst, Osterboitzen, Ostereistedt, Osterheeslingen, Ostertimke, Ovelgönne, Rhade, Rhadeeistedt, Rockstedt, Rüspel, Sassenholz, Schohöfen, Schnackenmühle, Sellhorn, Siek, Steddorf, Viehbrock, Volkensen, Wehldorf, Wehldorferholz, Wennebostel, Wense, Wertzen, Westertimke, Wiersdorf und Wiestedt.

Hannover, den 23. April 1869.

Der Ober-Post-Director.

In Vertretung:

Wittmann.

326. Vom 1. Mai c. ab wird die Post-Expedition in Halte aufgehoben.

Oldenburg, den 20. April 1869.

Der Ober-Post-Director.

Starklof.

327. Für den Transport von Getreide und Hülsenfrüchten aller Art (excl. Oelsaamen) bei Aufgabe von mindestens 100 Centner im Verkehre zwischen Wien, Marchegg und Ungarischen Stationen einerseits und Stationen des Norddeutschen Eisenbahnverbandes andererseits, via Bodenbach-Magdeburg ist ein directer und ermäßigter Specialtarif eingeführt. Exemplare desselben sind bei den Güter-Expeditionen der Verbandstationen zum Preise von $2\frac{1}{2}$ Sgr. pro Stück käuflich zu haben.

Hannover, den 21. April 1869.

Königliche Eisenbahn-Direction.

Maybach.

328. Für die Beförderung von baarem Gelde, Papiergeld und geldwerthen Papieren im Localverkehre der unter unserer Verwaltung stehenden Eisenbahnen tritt mit dem 1. Mai d. J. ein neuer ermäßigter Tarif in Kraft, welcher bei sämmtlichen Eilgut-Expeditionen zum Preise von 1 Sgr. das Stück käuflich zu haben ist. Die bisher bestandenen bezüglichen tarifarischen Bestimmungen treten mit dem bezeichneten Tage außer Wirksamkeit.

Hannover, den 25. April 1869.

Königliche Eisenbahn-Direction.

Maybach.

329. In Gemäßheit des §. 71 der Militair-Ersatz-Instruction für den Norddeutschen Bund vom 26. März 1868 wird der Plan zur Abhaltung des diesjährigen Kreis-Ersatzgeschäfts für den Kreis Bersenbrück im Nachstehenden bekannt gemacht:

A. Amt Vörden zu Malgarten.

1) **Donnerstag, den 20. Mai d. J.,**
Musterung der Militairpflichtigen aus Achmer, Bieste, Bramsche, Engter, Epe, Evinghausen, Hesepe und Hinnenkamp.

2) **Freitag, den 21. Mai d. J.,**
Musterung der Militairpflichtigen aus Hörsten, Kalkriese, Pente, Rieste, Schleptrup, Sögeln und Vörden.

Das Ersatzgeschäft findet im Amthause zu Malgarten Statt.

B. Amt Bersenbrück und Stadt Quakenbrück.

1) **Sonnabend, den 22. Mai d. J.,**
Musterung der Militairpflichtigen aus Ahausen-Sitter, Alfhausen, Ankum, Aslage, Basum-Sussum, Bersenbrück, Besten, Bockraden, Bokel, Brickwedde, Döthen, Gr. Dreble, Kl. Dreble, Druchhorn, Dorf Gehrde, Bauerschaft Gehrde, Hastrup, Heeke und Hekese.

2) **Montag, den 24. Mai d. J.,**
Musterung der Militairpflichtigen aus Helle, Hertmann, Holsten, Kettenkamp, Nortrup-Lorten, Priggenhagen, Restrup, Rüssel, Rüsfort, Suttrup, Talge, Thiene, Tütingen, Wallen, Westerholte und Woltrup-Wehbergen.

Das Ersatzgeschäft findet im Amthause zu Bersenbrück Statt.

3) **Dienstag, den 25. Mai d. J.,**
Musterung der Militairpflichtigen aus der Stadt Quakenbrück und den Kirchspielen Badbergen und Menslage.

Das Ersatzgeschäft findet im Bahn'schen Gasthause zu Quakenbrück Statt.

C. Amt Fürstenau.

1) **Freitag, den 28. Mai d. J.,**
Musterung der Militairpflichtigen aus Anten, Aselage, Balkum, Berge, Bippen, Bokern, Dalum, Dalvers, Döllinghausen, Engelern, Fürstenau, Grafeld, Hartlage, Höckel, Hollenstede, Höne und Kellinghausen.

2) **Sonnabend, den 29. Mai d. J.,**
Musterung der Militairpflichtigen aus Lechtrup, Limbergen, Lintern, Lonnerbecke, Lütkeberge, Neuenkirchen, Orthe, Ortermersch, Ost- und Westerroden, Plaggenschale, Schwagstorf, Settrup, Südmerzen, Uesseln, Vechtel, Vinte, Voltlage und Weese.

Das Ersatzgeschäft findet im Amthause zu Fürstenau Statt.

Die Loosung für den ganzen Kreis wird am

Montage, den 31. Mai d. J.,

auf der Amtsstube zu Fürstenau geschehen.

Die sämmtlichen gestellungspflichtigen Mannschaften, welche im zweiten Halbjahre 1848 und im Jahre 1849 geboren sind, sowie von den in den Vorjahren geborenen diejenigen, welche über ihr Militairverhältniß noch keine definitive Entscheidung erhalten haben, werden damit aufgefordert, sich innerhalb ihres Musterungs-Bezirks an den festgesetzten Tagen Morgens präcise 8 Uhr selbst für den Fall, daß sie etwa eine persönliche Ladung nicht erhalten sollten, vor der Kreis-Ersatz-Commission einzufinden, und zwar bei Vermeidung der gesetzlichen Strafen und Nachtheile.

Wer wegen Zurückstellung vom Militairdienste als unentbehrlich zur Ernährung seiner Familie oder zur Erhaltung von Grundbesitz 2c. reklamiren will, oder weil er in der Erlernung einer Kunst oder eines Gewerbes begriffen ist, hat sich vor dem Kreis-Ersatz-geschäft zeitig an die Obrigkeit seines Bezirks zu wenden. Reklamationen, welche bei dem Kreis-Ersatz-geschäfte als begründet nicht genügend nachgewiesen sind, müssen unberücksichtigt bleiben, und eben so wenig wird später auf den Einwand Rücksicht genommen, daß der Militairpflichtige sich für dienstuntauglich gehalten und deshalb die Reklamation unterlassen habe.

Sollte ein vorgeladener Militairpflichtiger durch unüberwindliche Hindernisse zurückgehalten werden, zur bestimmten Zeit zu erscheinen, so müssen statt seiner die Eltern, sonstige nahe Verwandte, oder die Vormünder sich einfinden.

Wer ohne genügende Entschuldigung in dem Musterungstermine ausbleibt, oder bei dem Aufrufe seines Namens in dem Musterungslocale nicht anwesend ist, verliert den Anspruch auf Theilnahme an der Loosung, wenn er aber früher schon geloost hat, die Begünstigung des gezogenen Looses und ist im Falle später befundener Dienstuntüchtigkeit mit einer Geldstrafe zu belegen. Der ohne genügende Entschuldigung Ausgebliebene verliert außerdem den aus Reclamationsgründen erwachsenden Anspruch auf Zurückstellung vom Militairdienste.

Einer Geldstrafe bis zu 10 Thlr. oder verhältnißmäßigen Gefängnißstrafe unterliegt auch:

wer ohne Erlaubniß den ihm angewiesenen Platz verläßt, bei dem Aufrufe seines Namens fehlt oder sonst die Ordnung stört.

Es wird erwartet, daß der Vorgeladene zur Untersuchung vor dem Arzte, sowie vor der Ersatz-Commission an seinem Körper und in der Kleidung reinlich erscheint.

Die erhaltene persönliche Ladung und den etwa sonst schon erhaltenen Ausweis wegen seiner Militairpflicht hat der Vorgeladene zum Musterungstermine mitzubringen.

Bersenbrück, den 20. April 1869.

Der Kreishauptmann.
v. Wehrs.

330. Die Prüfung der Reclamationen derjenigen Reservisten und Landwehrmänner, welche wegen häuslicher und sonstiger Verhältnisse gegen ihre Einberufung im Falle einer Mobilmachung reclamiren wollen, wird für den Kreis Bersenbrück am

Montage, den 24. k. M.,
Mittags 12 Uhr,

auf der Amtsstube zu Bersenbrück stattfinden.

Die Reclamationen sind zuvor bei der Obrigkeit anzumelden, und haben die Reclamanten auch ohne besondere Vorladung im Termine zu erscheinen.

Bersenbrück, den 20. April 1869.

Der Kreishauptmann.
v. Wehrs.

331. Der approbirte Zahnarzt Dr. phil. Friedrich Ludwig Robert Klencke hat behuf Ausübung seiner Praxis seinen Wohnsitz in hiesiger Stadt genommen.

Hannover, den 19. April 1869.

Königlich Preußische Landdrostei.

v. Leipziger.

Personal-Chronik.

Königliche Verwaltung der Domainen und Forsten:

332. Der bei der hiesigen Bezirks-Hauptcasse als zweiter Cassirer bisher noch beschäftigt gewesene Cassirer und Rechnungsführer der vormaligen Zinsen-Zahl- und Schulden-Tilgungs-Casse, Ober-Commissair Grote ist seinem Wunsche entsprechend zum 1. Mai d. J. unter Bewilligung von Pension in den Ruhestand versetzt.

Der Finanz-Revisor Hagen, Revisor bei der Rechnungs-Commission, ist zum zweiten Cassirer der Bezirks-Hauptcasse hieselbst ernannt.

Königliches Ober-Steuer-Collegium:

333. Pensionirt sind: die Steuerempfänger Halsen zu Visselhövede, Strüver zu Aerzen und Bruns zu Emden vom 1. Mai c. ab, der Steuer-Director von Laffert zu Celle vom 1. Juli c. ab.

Von des Königs Majestät ist dem Steuer-Director von Laffert zu Celle der Rothe Adler-Orden 4. Klasse verliehen worden.

Vom 1. k. M. an wird die Steuerkasse Lüneburg III. mit der Steuerkasse II. daselbst vereinigt und die Steuerkasse Aerzen nach Hameln verlegt, letztere alsdann auch als »Steuerkasse II. zu Hameln« und die bisherige Steuerkasse daselbst als Steuerkasse I. zu Hameln bezeichnet werden.

Mit der kommissarischen Verwaltung der Steuerkasse I zu Hameln ist der Steuerempfänger Mergel, bisher zu Lüneburg, der Steuerkasse II. zu Hameln der Steuerempfänger Duft daselbst, der Steuerkasse I. zu Lüneburg der Steuerempfänger Nolte daselbst, der Steuerkasse Visselhövede der Exekutor Ricke und der Steuerkasse zu Emden der Feldwebel a. D. König vom 1. k. M. an beauftragt.

In Folge anderweiter Eintheilung der Executions-Bezirke ꝛc. fungiren nunmehr:

im Kreise:	für die Steuerkassen:	der Exekutor
Aurich	Esens	v. Sehlen zu Esens.
	Wittmund, Friedeburg	Meyer zu Wittmund.
Leer	Leer II., Jemgum	Lütje zu Leer.
	Weener, Leer I.	Ahlers zu Leer.
	Stickhausen, Remels	Riggert zu Stickhausen.
Melle	Melle I., Melle II.	Noll zu Melle.
	Iburg	Leimers zu Iburg.
Neuhaus a.d.O.	Neuhaus a.d.O., Osten	Meyerhoff zu Osten.
Lehe	Dorum, Bederkesa	Busch zu Dorum.
Diepholz	Sulingen, Diepholz, Barnstorf	Voß zu Diepholz.
	Harpstedt, Freudenberg	Schünhof zu Freudenberg.
Wennigsen	Wennigsen, Springe, Calenberg	Liecker zu Springe.
Einbeck	Uslar	Schuchardt zu Uslar.
	Einbeck, Dassel	Langhans zu Einbeck.

Königliche Landdrostei zu Hildesheim:

1) Anstellungen:

334. Die Wahl des Kaufmanns und Gutsbesitzers Julius Meyer zum bürgerlichen Senator der Stadt Moringen ist bestätigt.

Der vormalige Sergeant F. Puchmüller ist als Amtsdiener beim Amte Herzberg angestellt.

2) Sonstige Veränderungen:

Dem vormaligen Stabswachtmeister, Amtsvogtsgehülfen Ahrens zu Eicklingen ist die commissarische Verwaltung der Amtsvogtsstelle beim Amte Reinhausen übertragen.

Der Amtsvogt Hirsch ist vom Amte Göttingen an das Amt Herzberg versetzt.

Der Wohnsitz des Amtsvogts Schumacher ist von Adelebsen nach Uslar, und der des Amtsvogts Braband von Radolfshausen nach Göttingen verlegt.

Der Chausseewärter Hahne zu Hohenrode ist vom 1. April d. J. an pensionirt.

Der Amtsvogt Schachtebeck zu Reinhausen, der Landchirurgus Ahrendts zu Uslar und der Landphysicus Dr. Hinze in Liebenburg sind verstorben.

Königliche Landdrostei zu Stade:

335. Die Wahl des E. G. Hesse jun. in Verden zum unbesoldeten Senator der Stadt Verden ist von der Königlichen Regierung bestätigt,

auch hat die Wahl des Bürgermeisters Schmidt aus Bockenem zum Bürgermeister der Stadt Bremervörde die Bestätigung der Königlichen Regierung erhalten.

Der Wohnsitz des Polizei-Inspectors Rasch, 2. Hülfsbeamten beim Amte Lehe, ist von Geestemünde nach Geestendorf verlegt.

Königliche Landdrostei zu Osnabrück:

336. Dem bisherigen Hülfsbeamten bei dem Amte Osnabrück, Regierungs-Assessor Freiherr von Werthern, ist die interimistische Verwaltung des erledigten Landrathsamts des Kreises Eckartsberga übertragen worden.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium zu Hannover:

337. Dem Lehrer Ohlendorf am Gymnasium zu Lingen ist definitive Anstellung verliehen.

Zu Seminar-Directoren sind ernannt: der Seminar-Inspector Steinmetz hieselbst, der Seminar-Inspector auch Ober-Schul-Inspector Schüren zu Osnabrück, der Seminar-Inspector Landsberg zu Lüneburg und der Ober-Schul-Inspector und Dirigent des Schullehrer-Seminars Becker zu Aurich.

Dem Seminarlehrer Günther in Alfeld ist die nachgesuchte Entlassung bewilligt.

An Stelle des zum Consistorial-Rath ernannten Regierungs-Assessors Barkhausen ist der Consistorial-Assessor von der Osten mit Wahrnehmung der Justitiariats-Geschäfte beim Königlichen Provinzial-Schul-Collegium betraut.

Königliches Consistorium zu Hannover:

338. Es sind angestellt

1) als Schullehrer zu Haecklingen der bisherige Schullehrer zu Oldhorst, Georg Christian Grobe,

2) als Schullehrer zu Thönse der bisherige Schullehrer zu Hülptingen, Ernst Adolf Otto Drafehn,

3) als Rector in Stolzenau der Candidat des Predigtamts Ludwig Philipp Cuno Harling,

4) als Rector in Bockenem der bisherige Schullehrer zu Schafstädt Julius Justus Carl Henkel,

5) als 2. Lehrer in Sulingen der Seminarist Ernst Adolf Wilhelm Rokahr,

6) als Schullehrer in Dunsen, Inspection Oldendorf, der Seminarist Heinr. Aug. Christian Sarrie,

7) als Schullehrer zu Dachtmissen, Inspection Lüne, der bisherige provisorische Lehrer daselbst, Joh. Jürgen Eduard Lanz,

8) als Schullehrer zu Wittorf der bisherige Schullehrer zu Grienhagen, Johann Christoph Fauteck,

9) als Schullehrer in Wülferode der bisherige provisorische Lehrer zu Resse, Heinr. Ludw. Friedrich Prendel,

10) als 2. Lehrer in Dorste der Seminarist Richard Günther,

11) als Küster und Schullehrer in Gr. Mahner der bisherige Küster und Schullehrer in Hahndorf, Georg Heinrich Andreas Friedrich Lütje,

12) als Lehrer der 2. Classe der Rectorschule zu Neustadt a. R. der Hauptseminarist Friedrich Wilhelm Warnecke,

13) als 3. Schullehrer und Organist in Eldagsen der Seminarist Georg Friedrich Wilhelm Christoph Rollwage,

14) als Cantor und 2. Schullehrer zu Eldagsen der bisherige 3. Schullehrer und Organist daselbst, Heinrich Wilhelm Detmer Lange,

15) als Küster und Schullehrer adj. s. sp. succ. zu Landolfshausen der Seminarist Wilhelm Fischer,

16) als 2. Schullehrer in Ebergötzen der Seminarist Sigismund Kollenberg,

17) als Organist und 4. Schullehrer in Bockenem der bisherige Schullehrer adj. in Dassel, Wilhelm Schwencke,

18) als Schullehrer zu Potthöfen der bisherige provisorische Lehrer daselbst, Johann Heinrich Diederichs.

Dem Schullehrer Bätje zu Heiligenthal ist die nachgesuchte Dienstentlassung ertheilt.

Der Lehrer Hans Peter Lührs an der Heiligengeistschule zu Lüneburg ist pensionirt.

Dem 1. Lehrer an der Bürger-Knabenschule zu Clausthal, Schwarze, ist der Inspector-Titel verliehen.

Der Schullehrer Schulze zu Teschendorf ist pensionirt.

Königliches Evangelisches Consistorium zu Osnabrück:

339. Es sind beauftragt:

1) der Lehrer Stoppenbrink zu Hankenberge mit der Verwaltung der II. Schulklasse in Essen;

2) der Schulgehülfe Beckmann in Osnabrück mit der Verwaltung der II. Schulklasse in Engter;

3) der Schulgehülfe Scheene zu Berge mit der Verwaltung der Schule zu Hörne;

4) der Lehrer Beermann zu Hörne mit der Verwaltung der III. Klasse der Schule in Melle;

5) der Gehülfslehrer Lohse mit der Verwaltung der Schule in Hankenberge;

6) der Schulgehülfe Wilbers zu Berge mit der Verwaltung der II. Schulklasse in Berge;

7) der Gehülfslehrer Otting zu Venne mit der Verwaltung der Schule zu Restrup;

8) der Schulgehülfe Rohlfing zu Wimmer mit der Verwaltung der III. Schulklasse in Venne.

9) Dem Lehrer Johann Dietrich Zurborg ist die Lehrerstelle zu Borg,

10) dem Lehrer Johann Wilhelm Heinrich Soestmann die Lehrerstelle zu Hustädte, und

11) dem Lehrer Johann Heinrich Bernhard Kayser die 2. Lehrerstelle an der Volksschule zu Bramsche

verliehen worden.

Kronanwaltschaft des Königlichen Obergerichts zu Nienburg:

340. Von dem Herrn Justiz-Minister ist dem Advocaten A. Jacobsen zu Hameln gestattet, seinen Wohnsitz nach Stolzenau zu verlegen.

Königliche Intendantur des 10. Armee-Corps:

341. Der Intendantur-Rath Walter aus Magdeburg ist in gleicher Eigenschaft zur diesseitigen Corps-Intendantur versetzt.

Amtsblatt für Hannover.

Stück 19. Den 7. Mai 1869.

Bundes-Gesetzblatt des Norddeutschen Bundes:

(Ausgegeben zu Berlin am 1. Mai 1869.)

Stück 13. Nr. 273. Konsularvertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und Italien. Vom 21. Dezember 1868.

Nr. 274. Ernennung des bisherigen Lübeckischen Konsuls Wilhelm Heinrich Johann Schabbel zu Port Elizabeth (Kap der Guten Hoffnung) zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst.

Gesetz-Sammlung:

(Ausgegeben zu Berlin am 28. April 1869.)

Stück 32. Nr. 7388. Gesetz, betreffend die Verwendung der verfallenen Kaution für das Cöln-Soester Eisenbahnunternehmen. Vom 25. März 1869.

Nr. 7389. Allerhöchster Erlaß vom 1. März 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Cosel, Regierungsbezirks Oppeln, für den Bau und die Unterhaltung der Kreischausseen: 1) von Kandrzin bei Cosel nach Slawentzitz; 2) von Reinschdorf bei Cosel bis zur Grenze des Kreises Ratibor bei Dollendzin-Schonowitz zum Anschluß an die Kreischaussee von Ratibor nach Cosel.

Nr. 7390. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisobligationen des Coseler Kreises im Betrage von 75,000 Thalern. Vom 1. März 1869.

Nr. 7391. Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Creuznach, Regierungsbezirks Coblenz, zum Betrage von 50,000 Thalern. Vom 13. März 1869.

Nr. 7392. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: »Administration der Henrichshütte, Aktiengesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb«, mit dem Sitze zu Welper bei Hattingen errichteten Aktiengesellschaft. Vom 16. April 1869.

(Ausgegeben zu Berlin am 27. April 1869.)

Stück 33. Nr. 7393. Gesetz, betreffend die Beschränkungen der Zahlungsleistung mittelst fremden Papiergeldes und ähnlicher Werthzeichen in den neu erworbenen Landestheilen. Vom 22. April 1869.

Nr. 7394. Verordnung, betreffend die Beschränkungen der Zahlungsleistung mittelst fremden Papiergeldes und ähnlicher Werthzeichen in den neu erworbenen Landestheilen. Vom 23. April 1869.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- und Provinzial-Behörden:

342. Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verlegung des Amtssitzes des bisherigen Amts Berum von Berum nach Norden, sowie die Veränderung verschiedener Bezirke der unteren Verwaltungsbehörden und Amtsgerichte in der Provinz Hannover. Vom 13. März 1869.

Auf den Bericht vom 1. März d. J. bestimme Ich hinsichtlich des Sitzes und des Bezirks einiger Aemter und Amtsgerichte in der Provinz Hannover hierdurch was folgt:

1) Der Sitz des Amts Berum wird von einem durch den Minister des Innern zu bestimmenden Zeitpunkte ab von Berum nach Norden verlegt; das Amt hat von diesem Zeitpunkte ab den Namen »Amt Norden« zu führen.

2) Es wird festgestellt:

a. die neu geregelte Grenze der Gemeinde Vortrup gegen die Gemeinde Kloster Oesede als Grenze des Amts und des Amtsgerichts Osnabrück gegen das Amt und das Amtsgericht Iburg;

b. die in Anlaß der General-Theilung der Bröckel-Langlinger Gemeinheit neu geregelte Grenze der betheiligten Gemeinden des Amts Meinersen gegen die betheiligten Gemeinden des Amts Celle als Grenze des Amts und des Amtsgerichts Meinersen gegen das Amt und das Amtsgericht Celle;

c. die neu geregelte Grenze der Gemeinde Parensen gegen die Gemeinden Nörten, Lütgenrode und Wollbrechtshausen, sowie der Gemeinde Angerstein gegen die Gemeinde Nörten als Grenze des Amts und des Amtsgerichts Göttingen gegen das Amt und das Amtsgericht Northeim;

d. die neu geregelte Grenze der Gemeinde Salzdetfurth gegen die Gemeinde Wehrstedt, als Grenze des Amts Marienburg und des Amtsgerichts Hildesheim gegen das Amt und das Amtsgericht Bockenem;

e. die neu geregelte Grenze der Gemeinde Lübbrechtsen gegen die Gemeinde Rott als Grenze des Amts und des Amtsgerichts Lauenstein gegen das Amt und das Amtsgericht Alfeld;

f. die neu geregelte Grenze der Gemeinde Liebenau gegen die Gemeinde Deblinghausen (Ortschaft Reese) als Grenze des Amts und Amtsgerichts Nienburg gegen das Amt und das Amtsgericht Stolzenau;

g. die neu geregelte Grenze der Gemeinde Staffhorst gegen die Gemeinde Uepsen als Grenze des Amts und des Amtsgerichts Nienburg gegen das Amt und das Amtsgericht Bruchhausen;

h. die neu geregelte Grenze der Gemeinde Hohen-Hameln gegen die Gemeinde Harber als Grenze des Amts und des Amtsgerichts Peine gegen das Amt und das Amtsgericht Burgdorf;

i. die neu geregelte Grenze der Gemeinde Clauen gegen die Gemeinden Groß-Lobke und Groß-Algermissen als Grenze des Amts und des Amtsgerichts Peine gegen das Amt und das Amtsgericht Hildesheim;

k. die neu geregelte Grenze der Gemeinde Clauen gegen die Gemeinde Harber als Grenze des Amts und des Amtsgerichts Peine gegen das Amt und Amtsgericht Burgdorf;

l. die neu geregelte Grenze zwischen der Gemeinde Ketzendorf gegen die Gemeinde Rübke als Grenze des Amts und des Amtsgerichts Tostedt gegen das Amt und Amtsgericht Jork.

Berlin, den 13. März 1869.

gez. **Wilhelm.**

ggez. Graf Eulenburg. Dr. Leonhardt.

An die Minister des Innern und der Justiz.

Vorstehender Allerhöchster Erlaß wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Seitens des Herrn Ministers des Innern als Zeitpunkt der Verlegung des Amtssitzes von Berum nach Norden der 16. Mai dies. J. festgesetzt worden ist.

Hannover, den 5. Mai 1869.

Der Ober-Präsident der Provinz Hannover.

In Vertretung:

v. Leipziger.

343. Zufolge Bestimmung der Herren Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und des Innern ist in Ausführung des §. 4 der Allerhöchsten Verordnung vom 19. August 1867 (Gesetzsammlung für 1867 Seite 1427) das hierunter folgende, im Ministerialblatt für die gesammte innere Verwaltung Jahrgang 1848 Seite 390/91 abgedruckte Regulativ vom 24. November 1848, die Eisenbahn-Commissariate betreffend, auch auf den Geschäftsbereich der Provinz Hannover mit der Maßgabe ausgedehnt worden, daß die nach dem Regulativ den »Regierungen« übertragenen Funktionen in hiesiger Provinz von den »Landdrosteien« auszuüben sind.

Hannover, den 27. April 1869.

Der Ober-Präsident der Provinz Hannover.

Otto Graf zu Stolberg.

Mit Bezug auf §. 46 des Gesetzes vom 3. November 1838,*) die Eisenbahn-Unternehmungen betreffend, wird zur näheren Feststellung des Geschäftsbereichs der Eisenbahn-Kommissariate Folgendes bestimmt.

§. 1. Zum Ressort der Königlichen Eisenbahn-Kommissarien, welchen nunmehr besondere, mit dem Eisenbahnwesen vertraute technische Kommissarien zugeordnet worden, und welche die Firma: »Königliches Eisenbahn-Kommissariat« führen, gehört die Wahrung der Rechte des Staats, den Eisenbahn-Gesellschaften gegenüber, sowie der Interessen der Eisenbahn-Unternehmungen als gemeinnütziger Anstalten und der Interessen des die Eisenbahnen benutzenden Publikums, wogegen im Uebrigen die Wahrung der Rechte des Publikums, den Eisenbahn-Gesellschaften gegenüber, dem Ressort der Provinzial-Regierungen verbleibt.

Demgemäß ressortiren von den Königlichen Kommissariaten die finanziellen und alle Betriebs-Angelegenheiten der Eisenbahn-Gesellschaften, sofern dabei ein allgemeines Interesse obwaltet, desgleichen die Fürsorge für die Aufrechthaltung und Befolgung des Gesellschafts-Statuts und der den Gesellschaften auferlegten Bedingungen, insbesondere auch die Ueberwachung der Ausführung des vorgeschriebenen Bahnpolizei-Reglements, sowie der mit der Handhabung des letzteren beauftragten Bahnbeamten; von den Königlichen Regierungen, außer den Expropriationen und der Ausübung der Polizei-Strafgewalt, namentlich die wegen der Bahnanlage nothwendige Regulirung der Wege-, Bewässerungs- und Vorfluths-Angelegenheiten.

Die im §. 22 des Gesetzes vom 3. Novbr. 1838**) erwähnte Revision einer im Bau vollendeten Eisenbahnanlage ist von Kommissarien der betreffenden Königlichen Regierung und von den Eisenbahn-Kommissarien gemeinschaftlich vorzunehmen. Auf Grund des gemeinschaftlichen Gutachtens hat die Regierung über die Zulässigkeit der Betriebseröffnung zu befinden.

§. 2. In Angelegenheiten, bei welchen das Ressort der Königlichen Regierung und das des Eisenbahn-Kommissariats sich berührt, wie bei der Prüfung des Bau-Projects und der Untersuchung von Unglücksfällen und Vergehen, bei der Ausübung der Disciplinar-Strafgewalt gegen Bahnpolizei-Beamte, haben beide Behörden sich mit einander zu benehmen. Bei Unglücksfällen und Vergehen gegen die zur Sicherung der Eisenbahnen und des Betriebes auf denselben bestehenden Polizei- und Kriminalgesetze hat jedoch das

*) §. 46 l. c. Zur Ausübung des Aufsichtsrechts des Staats über das Unternehmen wird, nach Ertheilung Unserer Genehmigung, ein beständiger Kommissarius ernannt werden, an welchen die Gesellschaften sich in allen Beziehungen zur Staatsverwaltung zu wenden haben. Derselbe ist befugt, ihre Vorstände zusammen zu berufen und deren Zusammenkünften beizuwohnen.

**) §. 22 l. c. Die Bahn darf dem Verkehr nicht eher eröffnet werden, als, nach vorgängiger Revision der Anlage, von der Regierung die Genehmigung dazu ertheilt worden.

Eisenbahn-Kommissariat die nächste Pflicht, für die Aufnahme des Thatbestandes Sorge zu tragen.

Den Berichten der Königlichen Regierungen an die vorgesetzten Ministerien in Angelegenheiten, die das beiderseitige Ressort berühren, ist die Aeußerung oder das Gutachten des Kommissariats jederzeit beizufügen.

§. 3. Alle Verfügungen der Königlichen Regierungen an die Vorstände der Eisenbahn-Gesellschaften sind an das Eisenbahn-Kommissariat zu adressiren, wie auch umgekehrt alle Berichte der Vorstände an die Königlichen Regierungen durch das Kommissariat an diese gelangen.

§. 4. In den Kompetenz-Verhältnissen der Königlichen Regierungen und der Königlichen Eisenbahn-Kommissariate, den Ministerien, und den Königlichen Ober-Präsidien gegenüber, wird durch diese Verfügung nichts geändert.

Berlin, den 24. November 1848.

Ministerium des Innern.	Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
	Im Allerhöchsten Auftrage:
gez. v. Manteuffel.	v. Pommer-Esche.

344. Unter Bezugnahme auf meine Amtsblatts-Bekanntmachung vom 23. Septbr. v. J. — Amtsbl. S. 456 — bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die mir bis zum Schlusse des Jahres 1868 zur Verfügung gestandenen Mittel zur Unterstützung hülfsbedürftiger Personen in der Provinz Hannover, einschließlich derjenigen, welche vormals aus der Königlichen Schatullcasse subventionirt worden sind, nunmehr den Königlichen Landdrosteien für deren Bezirke zur Disposition gestellt sind. Da ich demnach hinfort nicht mehr in der Lage bin, Unterstützungen an hülfsbedürftige Einwohner der Provinz meinerseits bewilligen zu können, vielmehr etwa an mich gelangende bezügliche Anträge an die betreffende Königliche Landdrostei zur ressortmäßigen weiteren Veranlassung abgeben oder unter Umständen den Bittstellern zurückgeben werde, so liegt es im eigenen Interesse der Petenten, zur Vermeidung von Zeitverlust, ihre Unterstützungsgesuche fortan stets an die Obrigkeit oder an die Königliche Landdrostei, in deren Bezirke sie wohnhaft sind, zu richten.

Die Prolongationen der aus der vormaligen Königlich Hannoverschen Kroncasse bewilligten Unterstützungen können bis auf Weiteres noch bei mir beantragt werden.

Hannover, den 20. April 1869.

Der Ober-Präsident der Provinz Hannover.
Otto Graf zu Stolberg.

345. Betreffend die Richtung der Venlo-Hamburger Eisenbahn im Landdrosteibezirke Hannover.

Nachdem der Cöln-Mindener Eisenbahn-Gesellschaft durch die Allerhöchsten Concessions- und Bestätigungs-Urkunden vom 28. Mai 1866 und 20. Juni 1868 die Genehmigung zum Bau und Betriebe einer Eisenbahn von Venlo über Wesel und Münster nach Osnabrück und von dort nach Bremen und Hamburg ertheilt worden ist, wird im Auftrage des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten nach Vorschrift des Artikels 2 im Hannoverschen Gesetze vom 8. September 1840 über Veräußerungsverpflichtung behuf Eisenbahnanlagen, hiedurch bekannt gemacht, daß nach dem höheren Orts genehmigten Plane die gedachte Eisenbahn innerhalb des Landdrosteibezirks Hannover folgende Richtung einschlagen wird.

Die Bahn wird die Grenze zwischen der Provinz Westphalen, Regierungsbezirk Minden, und der Provinz Hannover, Landdrosteibezirk Hannover, bei dem Dorfe Stemshorn überschreiten, auf der Westseite von Lemförde und an der Ostseite der Dörfer Marl, Hüde, Sandbrink, Lembruch und des Fleckens Diepholz vorbeiführen, das Dorf St. Hülfe durchschneiden, die Dörfer Mariendrebber und Jacobidrebber, sowie den Flecken Cornau westlich und das Dorf Drecke östlich lassen, sodann an der Ostseite des Fleckens Barnstorf vorbeiführen, das Dorf Drentwede durchschneiden, östlich von Ridderade, westlich von Borwede und zwischen Scharrendorf und Twistringen hindurch gehen. Von dort wird die Bahn, etwa parallel zur Osnabrück-Bremer Chaussee an der Ostseite von Bassum und Freudenberg führen, wird Gr. Bramstedt westlich liegen lassen, sodann an der Westseite des Fleckens Syke, sowie der Dörfer Gessel und Barrien vorbeilaufen und so — an der Westseite von Kirchweyhe vorbeiführend — nordwestlich von Dreyhe die Grenze des Landdrosteibezirks Hannover erreichen.

Auf die vorstehend beschriebene Eisenbahn nebst Zubehör finden nach Maßgabe der Königlichen Verordnung vom 17. August 1867, betreffend die Einführung des Gesetzes über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838 und der Verordnung vom 21. December 1846, betreffend die bei dem Bau von Eisenbahnen beschäftigten Handarbeiter in den neuerworbenen Landestheilen (Gesetz-Samml. p. 1426 u. Amtsbl. für Hannover p. 1293 u. f.) und der dadurch in einigen Beziehungen getroffenen Abänderungen die Bestimmungen des erwähnten Hannoverschen Gesetzes vom 8. September 1840 nebst den Zusatzbestimmungen des Hannoverschen Gesetzes vom 6. August 1844 über die Veräußerungsverpflichtung behuf Eisenbahnanlagen Anwendung und werden die betreffenden Obrigkeiten hiedurch angewiesen, demgemäß und unter Beachtung der Ausführungsvorschriften des vormaligen Königlich Hannoverschen Ministeriums des Innern vom 1. Mai 1844 und 15. Februar 1860 zu verfahren und die Ausführung der Bauten innerhalb des Kreises ihrer Zuständigkeit bereitwilligst zu fördern.

Hannover, den 30. April 1869.

Königlich Preußische Landdrostei.
v. Leipziger.

346. Wir bringen hierdurch den Betheiligten zur Kenntniß, daß nach einer Verfügung der Herren

Minister des Innern und der Finanzen die nachbezeichneten Werthpapiere, als:

die Partial-Obligationen des Nassauischen Domainen-Kassen-Anlehens vom 21. Juli 1837, und die Prämienscheine der Nassauischen Domanial-Prämien-Anleihe vom 14. August 1837,

die Obligationen über die Anleihen der vormaligen freien Stadt Frankfurt a. M. vom 9. April 1839, 2. Januar 1844, 12. Mai 1846, 30. November 1848, 2. November 1857, und 1. Februar 1858,

fortan sowohl zur Bestellung von Dienst-Cautionen als zur Beschaffung der von den Herausgebern von Zeitungen und Zeitschriften zu bestellenden Cautionen verwendet werden dürfen.

Hannover, den 26. April 1869.

Königlich Preußische Landdrostei.
Schow.

347. Der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten hat

die höhere Bürgerschule zu Hannover, (frühere Mittelschule),
die höhere Bürgerschule zu Northeim und
die höhere Bürgerschule zu Osterode

als zu Entlassungsprüfungen berechtigte höhere Bürgerschulen anerkannt.

Hannover, den 26. April 1869.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.
v. Leipziger.

348. Die nachstehend aufgeführten Posten haben folgenden veränderten Gang erhalten:

1) Personenpost zwischen Lauterberg und Nordhausen:
aus Lauterberg . . . . . 1^{15} Uhr Nachm.,
durch Osterhagen . . . 1^{55}—2 Uhr Nachm.,
durch Mackenrode . . 2^{45}—2^{55} Uhr Nachm.,
in Nordhausen . . . . . 5^{10} Uhr Nachm.,
aus Nordhausen . . . . 7^{30} Uhr Vorm.,
durch Mackenrode . . 9^{45}—9^{55} Uhr Vorm.,
durch Osterhagen . 10^{40}—10^{45} Uhr Vorm.,
in Lauterberg . . . . . . 11^{25} Uhr Vorm.

2) Personenpost von Ringelheim nach Hildesheim:
aus Ringelheim . . . . 7^{55} Uhr Vorm.,
durch Grasdorf . . . 9^{15}—9^{25} Uhr Vorm.,
in Hildesheim . . . . . 11^{15} Uhr Vorm.

3) Botenpost zwischen Abbenrode und Vienenburg:
aus Vienenburg . . . . . 1^{30} Uhr Nachm.,
in Abbenrode . . . . 3 Uhr Nachm.,
aus Abbenrode . . . . . . 5^{30} Uhr Nachm.,
in Vienenburg . . . . 7 Uhr Nachm.,

4) Personenpost zwischen Petershagen und Stolzenau:
aus Petershagen Montag, Mittwoch, Freitag, Sonnabend . . . . . 7^{45} Uhr Vorm.,
in Stolzenau an denselben Tagen 10^{15} Uhr Vorm.,
aus Stolzenau Dienstag, Donnerstag, Freitag, Sonntag . . . . 5^{15} Uhr Nachm.,
in Petershagen an denselben Tagen 7^{45} Uhr Nachm.

Hannover, den 3. Mai 1869.

Der Ober-Post-Director.
Schiffmann.

349. Den für den Personenpostcours Jork-Stade festgesetzten Haltestellen zur Aufnahme von Postreisenden tritt noch folgende Haltestelle hinzu: Speersort (Haus des Gastwirths Köpke).

Vom 1. Mai d. J. ab wird an der fraglichen Haltestelle ein Verkauf von Passagierbillets für solche Reisende stattfinden, welche die Personenpost von Speersort aus benutzen wollen und mit einem Passagierbillet von der rückliegenden Postanstalt nicht versehen sind. Die Aufnahme von Personen in die Post an der gedachten Haltestelle kann nur gegen vorherige Lösung eines Passagierbillets erfolgen.

Hannover, den 26. April 1869.

Der Ober-Post-Director.
In Vertretung:
Wittmann.

350. Der directe Güter-Verkehr der Stationen Münden, Göttingen und Arenshausen nach und von Stationen der Köln-Gießener ꝛc. Bahn via Cassel-Gießen wird vom 1. k. Mts. an bis auf Weiteres auch auf die Bergisch-Märkischen Stationen Altenhundem, Kreuzthal, Geisweid und Hardt ausgedehnt.

Der desfallsige Tarif-Nachtrag ist in den Güter-Expeditionen der genannten diesseitigen Stationen zu 1 gr das Exemplar käuflich zu haben.

Hannover, den 26. April 1869.

Königliche Eisenbahn-Direction.
Maybach.

351. Für den Hannover-Thüringschen Eisenbahn-Verband via Cassel tritt mit dem 1. Mai d. Js. ein neuer Gütertarif in Kraft. Exemplare desselben sind in den Güter-Expeditionen der diesseitigen Verbands-Stationen zu 7½ Sgr. das Stück käuflich zu haben.

Hannover, den 30. April 1869.

Königliche Eisenbahn-Direction.
Maybach.

352. In der von uns am 15. d. M. veröffentlichten Uebersicht der neuen Inspectionseintheilung fehlt

die Kirchengemeinde Rehburg.

Wir bringen daher nachträglich zur Kenntniß, daß dieselbe der Inspection Stolzenau zugewiesen ist.

Hannover, den 29. April 1869.

Königlich Preußisches Consistorium.
Boedeker.

353. Betreffend Erhöhung der Pensionen bei der neuen Volksschullehrer-Wittwen-Casse zu Stade.

Nachdem der Reservefonds der neuen Volksschullehrer-Wittwen-Casse hieselbst die nöthigen Mittel zu einer ferneren Erhöhung der Pensionen gewonnen hat (cfr. §. 17 der Statuten vom 10. Juni 1852), wird hiermit verfügt,

daß vom 1. Juli d. J. an der jährliche Betrag einer jeden aus der Casse zu zahlenden Pension wieder um 15 gr — also mit Hinzurechnung der früheren Pensionserhöhungen um 3 ℔ 15 gr über den nach den Statuten zugesicherten Satz erhöhet werden soll.

Ein Zurückgehen auf die ursprünglichen Pensions-Sätze bleibt jedoch für den Fall vorbehalten, daß das betreffende Vermögen des Reservefonds etwa zur Sicherung des Hauptfonds oder zur Tragung der Verwaltungskosten verwandt werden müßte oder selbst von Verlusten betroffen werden sollte.

Stade, den 27. April 1869.

Königlich Preußisches Consistorium.
Abtheilung für Volksschulsachen.
Barkhausen.

Personal-Chronik.

Königliche Landdrostei zu Hannover:

354. Der Bürgervorsteher Brauns hieselbst ist zum Senator der hiesigen Königlichen Residenzstadt erwählt und diese Wahl hat die Bestätigung der Königlichen Regierung gefunden.

Der Consul August Schläger zu Hameln ist zum Senator der Stadt Hameln, erwählt, und diese Wahl hat die Bestätigung der Königlichen Regierung gefunden.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium:

355. 1) Der Provinzial-Schul-Secretair Diener ist auf sein Ansuchen in den Ruhestand versetzt.

2) Die 1. Secretairstelle bei dem Königlichen Provinzial-Schul-Collegio ist dem zum Provinzial-Schul-Secretair ernannten Registrator Ahrens von der hiesigen Königlichen Landdrostei verliehen.

3) Die definitive Anstellung des Collaborators Harms an der höheren Bürgerschule zu Einbeck und des Zeichenlehrers Schwedler beim Gymnasium Johanneum zu Lüneburg ist bestätigt.

Königliche Provinzial-Steuer-Direction.

356. Es sind

bei der Königlichen Provinzial-Steuer-Direction in Hannover

befördert: der Finanz-Assessor Schomer und die Regierungs-Assessoren Kraut und Kühnemann zu Regierungs-Räthen bei der Provinzial-Steuer-Direction in Hannover. Der Büreau-Assistent Böttger in Hannover zum Provinzial-Steuer-Secretair in Posen;

im Hauptamts-Bezirke Emden

ausgeschieden: der Ober-Grenz-Controleur Hornbostel in Neßmersiel;

befördert oder versetzt: 1) der Haupt-Amts-Assistent Thiele in Halberstadt zum Ober-Grenz-Controleur in Neßmersiel, die Grenz-Aufseher: 2) Schröder in gleicher Eigenschaft von Emden nach Larrelt, 3) Weber von Larrelt nach Emden und 4) Depás von Norden nach Bremen:

verstorben: der Grenz-Aufseher Alpers zu Großekrug;

im Hauptamts-Bezirke Geestemünde

versetzt: der berittene Grenz-Aufseher Sievers zu Aschwarden als berittener Steuer-Aufseher nach Uelzen;

verstorben: der Grenz-Aufseher Reinecke zu Altenbruch;

im Hauptamts-Bezirke Harburg

versetzt: der Grenz-Aufseher Büring von Bullenhausen nach Harburg;

im Hauptamts-Bezirke Leer

versetzt: der berittene Grenz-Aufseher Sievers in gleicher Eigenschaft von Jemgum nach Aschwarden;

im Hauptamts-Bezirke Sebaldsbrück

versetzt: der Grenz-Aufseher Delventhal von Penkefitz nach Höftdeich;

verstorben: der Grenzaufseher Kemnade auf dem Zollkreuzer bei Dreye;

im Hauptamts-Bezirke Stade

ausgeschieden: der Grenz-Aufseher Wedemeyer zu Krautsand;

versetzt: der Grenz-Aufseher Kellner von Lüdingworth nach Krautsand;

im Hauptamts-Bezirke Celle

pensionirt: der berittene Steuer-Aufseher Blume zu Uelzen;

im Hauptamts-Bezirke Münden

verstorben: der Chausseegeld-Erheber Koch zu Neuenhaus;

bei dem vereinsländischen Hauptzollamte zu Bremen

versetzt: der Revisions-Aufseher Meyer in Bremen als berittener Grenzaufseher nach Jemgum.

Königliche General-Commission zu Hannover:

357. Der Landes-Oeconomie-Conducteur Witte zu Diepholz ist zum Oeconomie-Commissair ernannt.

Königliches Appellations-Gericht zu Celle:

358. Es sind verstorben:

Kanzlei-Expedient Brandt in Osnabrück am 17. April d. J.,

Gerichtsvogt Kaufmann beim Obergerichte Aurich am 19. März d. J.,

Gerichtsvogt Winkelmann beim Amtsgerichte Blumenthal am 19. April d. J. und

1. Gefangenwärter Buhrdorf beim Amtsgerichte Nienburg am 2. Mai d. J.

Versetzt sind:

1. Gefangenwärter Lehmann in Hannover an das Amtsgericht Uelzen, vom 1. April d. J. an,

Gefangenwärter u. Gerichtsdiener Schulze in Osnabrück an das Amtsgericht Stolzenau, vom 16. April d. J. an.

Amtsblatt für Hannover.

Stück 20. Den 14. Mai 1869.

Gesetz-Sammlung:

(Ausgegeben zu Berlin am 5. Mai 1869.)

Stück 34. Nr. 7395. Gesetz, betreffend die Verwendung des Restbestandes des oberschlesischen Typhus-waisen-Fonds und des dazu gehörigen Landgutes Altorf im Kreise Pleß. Vom 20. März 1869.

Nr. 7396. Allerhöchster Erlaß vom 5. April 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung mehrerer Kreis-Chausseen im Kreise Lebus, Regierungsbezirks Frankfurt a. d. O.

Nr. 7397. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisobligationen des Lebuser Kreises im Betrage von 200,000 Thalern. Vom 5. April 1869.

Nr. 7398. Konzessions- und Bestätigungsurkunde für die Broelthaler Eisenbahn-Aktiengesellschaft. Vom 12. April 1869.

(Ausgegeben zu Berlin am 7. Mai 1869.)

Stück 35. Nr. 7399. Gesetz, betreffend die Verfassung und Verwaltung der Städte und Flecken in der Provinz Schleswig-Holstein. Vom 14. April 1869.

Nr. 7400. Gesetz, betreffend die Schließung der vormals Herzoglich Nassauischen Unteroffizier-Wittwen- und Waisenkasse, deren Verwaltung und die Verwendung ihres Vermögens. Vom 20. April 1869.

Nr. 7401. Statut der Wiesengenossenschaft zu Biskirchen, Kreis Wetzlar. Vom 19. April 1869.

Nr. 7402. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: »Aktiengesellschaft Norddeutsche Fabrik für Eisenbahnbetriebs-Material« mit dem Sitze zu Berlin errichteten Aktiengesellschaft. Vom 30. April 1869.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- und Provinzial-Behörden:

359. Unter Bezugnahme auf meine Amtsblatts-Bekanntmachung vom 23. Septbr. v. J. — Amtsbl. S. 456 — bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die mir bis zum Schlusse des Jahres 1868 zur Verfügung gestandenen Mittel zur Unterstützung hülfsbedürftiger Personen in der Provinz Hannover, einschließlich derjenigen, welche vormals aus der Königlichen Schatullcasse subventionirt worden sind, nunmehr den Königlichen Landdrosteien für deren Bezirke zur Disposition gestellt sind. Da ich demnach hinfort nicht mehr in der Lage bin, Unterstützungen an hülfsbedürftige Einwohner der Provinz meinerseits bewilligen zu können, vielmehr etwa an mich gelangende bezügliche Anträge an die betreffende Königliche Landdrostei zur ressortmäßigen weiteren Veranlassung abgeben oder unter Umständen den Bittstellern zurückgeben werde, so liegt es im eigenen Interesse der Petenten, zur Vermeidung von Zeitverlust, ihre Unterstützungsgesuche fortan stets an die Obrigkeit oder an die Königliche Landdrostei, in deren Bezirke sie wohnhaft sind, zu richten.

Die Prolongationen der aus der vormaligen Königlich Hannoverschen Kroncasse bewilligten Unterstützungen können bis auf Weiteres noch bei mir beantragt werden.

Hannover, den 20. April 1869.

Der Ober-Präsident der Provinz Hannover.

Otto Graf zu Stolberg.

360. Die nachstehende Bekanntmachung der Hauptverwaltung der Staatsschulden vom 1. d. M., betr. die Einlösung der am 15. d. M. fälligen Preußischen Schatzanweisungen, wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Hannover, den 8. Mai 1869.

Königliche Verwaltung der Domainen und Forsten.

v. Seebach.

Bekanntmachung

wegen Einlösung der am 15. Mai 1869 fälligen Preußischen Schatzanweisungen.

Die auf Grund des §. 2 des Gesetzes vom 24. Febr. 1868 (Gesetzsamml. Seite 93) ausgegebenen, am 15. Mai d. J. fälligen Preußischen Schatzanweisungen vom 15. Mai 1868 werden vom 12. d. M. ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Cassen-Revisionstage in den Dienststunden von der Staatsschulden-Tilgungscasse hierselbst, den Regierungs-Hauptcassen und den Bezirks-Hauptcassen in Hannover, Lüneburg und Osnabrück eingelöst.

Da diese Schatzanweisungen vor der Auszahlung von der Staatsschulden-Tilgungscasse verificirt, und deshalb die bei den Provinzialcassen eingehenden an dieselbe eingesandt werden müssen, so bleibt den Besitzern solcher Papiere, welche den Betrag bei einer Provinzialcasse in Empfang zu nehmen wünschen, überlassen, diese Papiere einige Tage vor dem Fälligkeitstermine an eine der oben genannten Provinzialcassen einzureichen, damit die Zahlung des Capitals nebst Zinsen pünctlich erfolgen kann.

Die Staatsschulden-Tilgungscasse kann sich auf einen Schriftwechsel mit den Inhabern

der Schatzanweisungen wegen Einlösung der Letztern nicht einlassen.

Bei Einlieferung der Werthpapiere ist zugleich ein doppeltes Verzeichniß derselben, in welchen sie nach Littern, Nummern und Beträgen (Capital und Zinsen vor der Linie getrennt, in der Linie in einer Summe) aufzuführen sind, und welches aufgerechnet und unterschrieben sein muß, abzugeben.

Das eine Exemplar dieses Verzeichnisses wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort wieder ausgehändigt, und ist beim Empfange des baaren Betrages zurückzugeben.

Berlin, den 1. Mai 1869.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

v. Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.

361. Dem Nebenzollamte II. zu Moorburg bei der Burg ist die Befugniß zur Ausfertigung und Erledigung von Declarationsscheinen in dem Umfange, wie solche den Nebenzollämtern I. beigelegt ist, bis auf Weiteres ertheilt worden.

Hannover, den 8. Mai 1869.

Der Provinzial-Steuer-Director.

Sabarth.

362. Bei den Personenposten zwischen
Hagen und Sandstedt,
Bodenfelde und Uslar,
Barver und Wagenfeld,
Asendorf und Nienburg,
Bremervörde und Zeven,
Basbeck und Bremervörde
ist das Personengeld pro Person und Meile von 6 Sgr auf 4 Sgr und bei der Personenpost zwischen
Blumenthal und Meyenburg
von 6 Sgr auf 5 Sgr ermäßigt worden.

Hannover, den 7. Mai 1869.

Der Ober-Post-Director.

Schiffmann.

363. Vom 10. Mai cr. ab kommt bei der Post-Expedition in Weener die Landbriefbestellung zur Ausführung. Die Landbriefträger bestellen die vorliegende Correspondenz vorerst 3 mal wöchentlich und berühren dabei folgende Orte:

Alte Peldemühle, Beschotenweg, Bingum, Bingumergaste, Boen, Böhmerwald, Bovenhusen, Brockhaus, Buschfeld, Coldam, Diele, Dielerheide, Dreihausen oder Dreehusen, Dünenbrock, Einhaus, Freie Aussicht, Juls Wirthshaus, Glansburg, Haseborg, Heerensehn, Heerenland, Hörn, Hörnhusen, Holthusen, Holthuserheide, Holtgaste, Hunnemakerei, Kirchborgum, Klosterei oder Vorwerk, Klosterdünenbrock, Klosterland, Kukelborg, Langeriepe, Landsburg, Lüchtenborg, Middelstenborgum, Möhlenwarf, Nordmerfähr, Oedenfeld, Pus, Sanden, St. Georgswold, Smarlingen, Soltborg, Stapelmoor, Stapelmoorheide, Sudenburg, Tichelwarf, Tweehusen, Veerstenborgum, Weenermoor, Wymeer und Ziepelborg.

Oldenburg, den 30. April 1869.

Der Ober-Post-Director.

In Vertretung: Uehr.

Polizei-Verordnung:

364. Auf Grund des §. 11 der Königlichen Verordnung vom 20. September 1867 über die Polizeiverwaltung erlassen wir hierdurch nachträglich zu unserer Bau- und Feuerordnung für die Landgemeinden des Landdrosteibezirks vom 26. März 1868 folgende Polizeivorschrift:

Einziger Paragraph.

Unbeschadet der im §. 52 der genannten Bau- und Feuerordnung enthaltenen Dispensationsbefugniß ist die unterzeichnete Landdrostei ermächtigt, Einschränkungen der in den §§. 3, 4 u. 8 cit. vorgeschriebenen geringsten Mauerstärken, sowie der in den §§. 21 u. 46 cit. festgesetzten geringsten Entfernungen in einzelnen geeigneten Fällen zu gestatten.

Hildesheim, den 3. Mai 1869.

Königlich Preußische Landdrostei.

Graf v. Westarp.

Bekanntmachungen:

365. In Gemäßheit des §. 71 der Militair-Ersatz-Instruction für den Norddeutschen Bund vom 26. März 1868 wird der Plan zur Abhaltung des diesjährigen Kreis-Ersatzgeschäfts für den Kreis Bersenbrück im Nachstehenden bekannt gemacht:

A. Amt Börden zu Malgarten.

1) **Donnerstag, den 20. Mai d. J.,**
Musterung der Militairpflichtigen aus Achmer, Bieste, Bramsche, Engter, Epe, Evinghausen, Hesepe und Hinnenkamp.

2) **Freitag, den 21. Mai d. J.,**
Musterung der Militairpflichtigen aus Hörsten, Kalkriese, Pente, Rieste, Schleptrup, Sögeln und Börden.

Das Ersatzgeschäft findet im Amthause zu Malgarten Statt.

B. Amt Bersenbrück und Stadt Quakenbrück.

1) **Sonnabend, den 22. Mai d. J.,**
Musterung der Militairpflichtigen aus Abausen-Sitter, Alfhausen, Ankum, Aslage, Basum-Sussum, Bersenbrück, Besten, Bockraden, Bokel, Brickwedde, Döthen, Gr. Drehle, Kl. Drehle, Druchhorn, Dorf Gehrde, Bauerschaft Gehrde, Hastrup, Heeke und Hekese.

2) **Montag, den 24. Mai d. J.,**
Musterung der Militairpflichtigen aus Helle, Hertmann, Holsten, Kettenkamp, Nortrup-Lorten, Priggenhagen, Restrup, Rüssel, Rüsfort, Suttrup, Talge, Thiene, Tütingen, Wallen, Westerholte und Woltrup-Wehbergen.

Das Ersatzgeschäft findet im Amthause zu Bersenbrück Statt.

3) **Dienstag, den 25. Mai d. J.,**
Musterung der Militairpflichtigen aus der Stadt Quakenbrück und den Kirchspielen Badbergen und Menslage.

Das Ersatzgeschäft findet im Bahn'schen Gasthause zu Quakenbrück Statt.

C. Amt Fürstenau.

1) **Freitag, den 28. Mai d. J.,**
Musterung der Militairpflichtigen aus Anten, Aselage, Balsum, Berge, Bippen, Bokern, Dalum, Dalvers,

Döllinghausen, Engelern, Fürstenau, Grafeld, Hartlage, Höckel, Hollenstede, Höne und Kellinghausen.

2) **Sonnabend, den 29. Mai d. J.,**

Musterung der Militairpflichtigen aus Lechtrup, Limbergen, Lintern, Lonnerbecke, Lütkeberge, Neuenkirchen, Orthe, Ortermersch, Ost- und Westerroden, Plaggenschale, Schwagstorf, Settrup, Südmerzen, Uesseln, Vechtel, Vinte, Voltlage und Weese.

Das Ersatzgeschäft findet im Amthause zu Fürstenau Statt.

Die Loosung für den ganzen Kreis wird am

Montage, den 31. Mai d. J.,

auf der Amtsstube zu Fürstenau geschehen.

Die sämmtlichen gestellungspflichtigen Mannschaften, welche im zweiten Halbjahre 1848 und im Jahre 1849 geboren sind, sowie von den in den Vorjahren geborenen diejenigen, welche über ihr Militairverhältniß noch keine definitive Entscheidung erhalten haben, werden damit aufgefordert, sich innerhalb ihres Musterungs-Bezirks an den festgesetzten Tagen Morgens präcise 8 Uhr selbst für den Fall, daß sie etwa eine persönliche Ladung nicht erhalten sollten, vor der Kreis-Ersatz-Commission einzufinden, und zwar bei Vermeidung der gesetzlichen Strafen und Nachtheile.

Wer wegen Zurückstellung vom Militairdienste als unentbehrlich zur Ernährung seiner Familie oder zur Erhaltung von Grundbesitz ꝛc. reklamiren will, oder weil er in der Erlernung einer Kunst oder eines Gewerbes begriffen ist, hat sich vor dem Kreis-Ersatzgeschäft zeitig an die Obrigkeit seines Bezirks zu wenden. Reklamationen, welche bei dem Kreis-Ersatzgeschäfte als begründet nicht genügend nachgewiesen sind, müssen unberücksichtigt bleiben, und eben so wenig wird später auf den Einwand Rücksicht genommen, daß der Militairpflichtige sich für dienstuntauglich gehalten und deshalb die Reklamation unterlassen habe.

Sollte ein vorgeladener Militairpflichtiger durch unüberwindliche Hindernisse zurückgehalten werden, zur bestimmten Zeit zu erscheinen, so müssen statt seiner die Eltern, sonstige nahe Verwandte, oder die Vormünder sich einfinden.

Wer ohne genügende Entschuldigung in dem Musterungstermine ausbleibt, oder bei dem Aufrufe seines Namens in dem Musterungslocale nicht anwesend ist, verliert den Anspruch auf Theilnahme an der Loosung, wenn er aber früher schon geloost hat, die Begünstigung des gezogenen Looses und ist im Falle später befundener Dienstuntüchtigkeit mit einer Geldstrafe zu belegen. Der ohne genügende Entschuldigung Ausgebliebene verliert außerdem den aus Reclamationsgründen erwachsenden Anspruch auf Zurückstellung vom Militairdienste.

Einer Geldstrafe bis zu 10 Thlr. oder verhältnißmäßigen Gefängnißstrafe unterliegt auch:

wer ohne Erlaubniß den ihm angewiesenen Platz verläßt, bei dem Aufrufe seines Namens fehlt oder sonst die Ordnung stört.

Es wird erwartet, daß der Vorgeladene zur Untersuchung vor dem Arzte, sowie vor der Ersatz-Commission an seinem Körper und in der Kleidung reinlich erscheint.

Die erhaltene persönliche Ladung und den etwa sonst schon erhaltenen Ausweis wegen seiner Militairpflicht hat der Vorgeladene zum Musterungstermine mitzubringen.

Bersenbrück, den 20. April 1869.

Der Kreishauptmann.

v. Wehrs.

366. Die Prüfung der Reclamationen derjenigen Reservisten und Landwehrmänner, welche wegen häuslicher und sonstiger Verhältnisse gegen ihre Einberufung im Falle einer Mobilmachung reclamiren wollen, wird für den Kreis Bersenbrück am

Montage, den 24. k. M.,

Mittags 12 Uhr,

auf der Amtsstube zu Bersenbrück stattfinden.

Die Reclamationen sind zuvor bei der Obrigkeit anzumelden, und haben die Reclamanten auch ohne besondere Vorladung im Termine zu erscheinen.

Bersenbrück, den 20. April 1869.

Der Kreishauptmann.

v. Wehrs.

Personal-Chronik.

Königliches Ober-Präsidium der Provinz Hannover:

367. Dem Vorsteher des Werkhauses zu Moringen, Inspector Wiederhold, ist von dem Herrn Minister des Innern das Prädikat: »Ober-Inspector« beigelegt.

Königliche Landdrostei zu Hannover:

368. Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruhet, den Ober-Regierungs-Räthen Schow und Waechter den Charakter als »Geheimer Regierungs-Rath« zu verleihen.

Königliche Landdrostei zu Osnabrück:

369. Dem bisherigen Kriegsrath Carl Haase zu Osnabrück ist der Charakter als Regierungs-Rath verliehen.

Königliche Landdrostei zu Aurich:

370. 1) der Auditor Schweckendieck in Emden ist zum Amtsassessor ernannt;

2) der Sergeant a. D. Carl Siefert zu Warburg ist zum Vormanne bei der Emsfähre zu Leerort ernannt;

3) der bisherige Landstraßenbauführer Lindemann zu Marienhafe ist zum Wegbauaufseher der 1. und 2. Meile der Chaussee von Aurich nach Leer und der 1. Meile von Aurich nach Emden ernannt.

Königliches Consistorium zu Hildesheim:

371. Die Lehrerin Schwester Monica ist zur provisorischen Lehrerin in Harsum ernannt.

Die Lehrerin Schwester Marie Agnes ist zur provisorischen Lehrerin in Göttingen ernannt.

Der Lehrer Warnecke ist bei der Central-Knabenschule zu Hildesheim als ordentlicher Lehrer und der Schulamts-Candidat Hagemeister bei der 2. Schulabtheilung in Celle als Gehülfslehrer angestellt.

372. Bekanntmachung, betreffend Marktpreise vom Monate April 1869.

I. Haupt-Getreidearten.

Marktorte und Markttage.	Weizen höchster Preis		Weizen niedrigster Preis		Rocken höchster Preis		Rocken niedrigster Preis		Gerste höchster Preis		Gerste niedrigster Preis		Hafer höchster Preis		Hafer niedrigster Preis	
	für den Hannoverschen Himten.															
	sgr	₰	sgr	₰	sgr	₰	sgr	₰	sgr	₰	sgr	₰	sgr	₰	sgr	₰
A. Landdrosteibezirk Hannover.																
1. Hannover: am 3. April	47	6	46	6	39	—	38	—	37	6	37	—	24	—	21	—
„ 6. „	48	—	46	6	39	—	37	6	37	6	36	—	24	—	21	6
„ 8. „	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
„ 10. „	48	—	46	6	38	6	37	6	39	—	37	—	24	—	22	6
„ 13. „	48	—	46	6	38	—	37	—	39	—	39	—	24	—	22	6
„ 15. „	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
„ 17. „	44	6	42	6	38	—	36	—	38	—	33	—	24	—	22	6
„ 20. „	45	—	42	6	38	—	36	—	38	—	33	—	24	6	22	6
„ 22. „	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
„ 24. „	45	—	43	6	37	6	36	6	39	—	33	—	26	—	22	6
„ 27. „	45	—	43	—	37	6	34	6	37	6	33	6	24	6	22	—
„ 29. „	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2. Hameln: am 3. April	47	—	45	—	36	—	34	—	30	—	28	—	21	—	20	—
„ 7. „	47	—	45	—	36	—	34	—	30	—	28	—	21	—	20	—
„ 10. „	47	—	45	—	36	—	34	—	30	—	28	—	21	—	20	—
„ 14. „	47	—	45	—	36	—	34	—	30	—	28	—	21	—	20	—
„ 17. „	47	—	45	—	36	—	34	—	30	—	28	—	21	—	20	—
„ 21. „	47	—	45	—	36	—	34	—	30	—	28	—	21	—	20	—
„ 24. „	47	—	45	—	36	—	34	—	30	—	28	—	21	—	20	—
„ 28. „	47	—	45	—	36	—	34	—	30	—	28	—	21	—	20	—
3. Nienburg: am 15. April	48	6	47	—	40	—	38	—	36	—	34	—	25	—	24	—
„ 30. „	47	6	46	6	39	—	37	—	36	—	34	—	25	—	24	—
B. Landdrosteibez. Hildesheim.																
1. Hildesheim: am 3. April	48	—	47	—	38	—	37	—	35		34	—	22	—	20	—
„ 7. „	47	—	46	—	38	—	37	—	36	—	35	—	23	—	22	—
„ 10. „	47	—	46	—	38	—	37	—	36	—	35	—	22	—	22	—
„ 14. „	47	—	46	—	38	—	37	—	35	—	34	—	23	—	22	—
„ 17. „	47	—	46	—	38	—	37	—	35	—	34	—	23	—	22	—
„ 21. „	48	—	47	—	38	—	37	—	35	—	34	—	23	—	22	—
„ 24. „	48	—	47	—	38	—	37	—	35	—	34	—	23	—	22	—
„ 28. „	48	—	47	—	38	—	37	—	35	—	34	—	23	—	22	—
2. Goslar: am 3. April	42	3	40	11	35	5	34	1	34	1	31	7	24	—	21	10
„ 7. „	42	3	40	11	35	5	34	1	35	5	32	9	24	—	21	10
„ 10. „	42	3	40	11	35	5	34	1	35	5	32	9	24	—	21	10
„ 14. „	42	3	40	11	35	5	34	1	35	5	32	9	24	8	21	10
„ 17. „	42	3	40	11	35	5	34	1	35	5	32	9	24	8	21	10
„ 20. „	42	3	40	11	35	5	34	1	35	5	32	9	24	8	21	10
„ 24. „	41	7	40	3	34	1	34	1	34	1	32	9	24	—	21	10
„ 28. „	41	7	40	3	34	1	34	1	34	1	32	9	24	—	21	10

I. Haupt-Getreidearten.

Marktorte und Markttage.	Weizen höchster Preis sgr	₰	Weizen niedrigster Preis sgr	₰	Rocken höchster Preis sgr	₰	Rocken niedrigster Preis sgr	₰	Gerste höchster Preis sgr	₰	Gerste niedrigster Preis sgr	₰	Hafer höchster Preis sgr	₰	Hafer niedrigster Preis sgr	₰
	für den Hannoverschen Himten.															
3. Göttingen: am 1. April	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—
„ 3. „	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
„ 6. „	47	6	45	—	37	6	36	—	35	—	34	—	22	6	21	—
„ 8. „	48	—	45	—	38	—	36	—	34	—	34	—	22	—	20	—
„ 10. „	48	—	45	—	37	6	35	—	35	—	35	—	22	6	21	—
„ 13. „	47	6	45	—	38	—	35		35	—	34	—	22	—	21	—
„ 15. „	47	6	45	—	36	—	35	—	35	—	33	—	23	—	21	—
„ 17. „	45	—	45	—	37	—	35	—	35	—	35	—	22	—	21	—
„ 20. „	45	—	45	—	37	—	35	—	35	—	35	—	22	—	21	—
„ 22. „	45	10	45	—	35	—	35	—	35	—	34	—	22	—	21	—
„ 24. „	45	10	45	—	35	—	35	—	35	—	34	—	22	—	21	—
„ 27. „	45	—	45	—	36	—	35	—	35	6	35	—	22	—	21	6
„ 29. „	45	—	45	—	36	—	35	—	35	6	35	—	22	—	21	—
4. Münden: am 3. April	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
„ 7. „	48	—	47	—	38	—	37	—	36	—	35	—	22	—	21	—
„ 10. „	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
„ 14. „	48	—	46	—	37	—	36	—	—	—	—	—	21	—	20	—
„ 17. „	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
„ 21. „	—	—	—	—	36	—	35	—	36		35	—	22	—	21	
„ 24. „	46	—	45	—	36	—	35	—	—	—	—	—	22	—	21	—
„ 28. „	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5. Osterode: am 1. April	46	—	45	—	40	—	39		35	-	34	—	22	—	21	—
„ 5. „	47	—	44	—	41	—	38	—	35	—	33	—	22	6	21	—
„ 8. „	46	—	44	—	40	—	39	—	35	—	33	—	22	6	21	—
„ 12. „	45	—	44	—	41	—	38	—	35	—	33	—	22	—	19	—
„ 15. „	47	—	46	—	40	—	38	—	35	—	33	—	23	6	21	—
„ 19. „	46	—	45	—	39	—	38	—	35	—	33	—	23	—	20	—
„ 22. „	46	—	43	—	40	—	38	—	35	—	33	—	23	—	21	—
„ 26. „	46	—	45	—	39	—	37	—	35	—	33	—	23	6	21	—
„ 29. „	45	—	44	—	38	—	37	—	35	—	33	—	23	6	21	—
6. Duderstadt: am 3. April	45	—	42	6	38	—	37	6	34	-	33		20	—	18	6
„ 7. „	45	—	44	—	38	—	37	6	33	—	31	—	20	—	18	6
„ 10. „	46	—	45	—	40	—	37	6	33	—	32	—	20	—	18	6
„ 14. „	44	—	42	6	40	—	38	—	34	—	32	—	21	—	19	—
„ 17. „	44	—	42	-	39	—	37	6	34	—	33	—	22	—	19	—
„ 21. „	43	—	42	—	37	6	36	3	32	—	31	—	22	6	19	—
„ 24. „	44	—	42	—	37	6	36	—	33	—	31	—	22	6	19	—
„ 28. „	44	—	42	—	37	6	36	3	33	—	32	—	22	6	18	9
7. Herzberg: am 2. April	50	—	47	—	40	—	37	—	37	-	35	—	22	—	18	
„ 5. „	50	—	47	—	40	—	37	—	37	—	35	—	22	—	18	—
„ 9. „	50	—	47	—	40	—	37	—	37	—	35	—	22	—	18	—
„ 12. „	50	—	47	—	40	-	37	—	37	—	35	—	22	—	18	—
„ 16. „	50	—	47	—	40	—	37	—	37	—	35	—	22	—	18	—
„ 19. „	50	—	47	—	40	—	37	—	37	—	35	—	22	—	18	—
„ 23. „	50	—	47	—	40	—	37	—	37	—	35	—	22	—	18	—
„ 26. „	50	—	47	—	40	—	37	—	37	—	35	—	22	—	18	—
„ 30. „	50	—	47	—	40	—	37	—	37	—	35	—	22	—	18	—

I. Haupt-Getreidearten.

Marktorte und Markttage.	Weizen höchster Preis sgr	₰	Weizen niedrigster Preis sgr	₰	Rocken höchster Preis sgr	₰	Rocken niedrigster Preis sgr	₰	Gerste höchster Preis sgr	₰	Gerste niedrigster Preis sgr	₰	Hafer höchster Preis sgr	₰	Hafer niedrigster Preis sgr	₰	Buchweizen höchster Preis sgr	₰	Buchweizen niedrigster Preis sgr	₰
	für den Hannoverschen Himten.																			
C. Landdrosteibezirk Lüneburg.																				
1. Lüneburg:																				
am 3. April	48	—	46	—	39	6	39	—	40	—	38	—	27	—	26	—	38	—	35	—
„ 7. „	48	—	46	—	39	6	39	—	40	—	38	—	27	—	26	—	38	—	35	—
„ 10. „	48	—	46	—	39	6	39	—	40	—	38	—	27	—	26	—	38	—	35	—
„ 14. „	48	—	46	—	39	6	39	—	40	—	38	—	27	—	26	—	38	—	35	—
„ 17. „	48	—	46	—	39	6	39	—	40	—	38	—	27	—	26	—	38	—	35	—
„ 19. „	48	—	46	—	39	6	39	—	40	—	38	—	27	—	26	—	38	—	35	—
„ 21. „	48	—	46	—	39	6	39	—	40	—	38	—	27	—	26	—	38	—	35	—
„ 24. „	48	—	46	—	38	—	37		40	—	38	—	27	—	26	—	38	—	35	—
„ 28. „	48	—	46	—	38	—	37	—	40	—	38	—	27	—	26	—	38	—	35	—
2. Celle:																				
am 3. April	50	—	49	—	40	—	39	—	40	—	36	—	24	—	23	—	38	6	38	—
„ 7. „	49	—	48	—	40	—	39	—	40	—	36	—	24	—	23	—	38	6	37	6
„ 10. „	49	—	48	—	40	—	39	—	40	—	36	—	24	—	23	—	38	6	37	6
„ 14. „	49	—	48	—	40	—	39	—	40	—	36	—	24	—	23	—	39	—	38	6
„ 17. „	49	—	48	—	39	—	38	—	39	—	36	—	24	—	23	—	39	—	38	6
„ 21. „	48	—	47	—	39	—	38	—	39	—	36	—	25	—	23	—	39	—	38	6
„ 24. „	48	—	47	—	39	—	38		39	—	36	—	25	—	24	—	39	—	38	6
„ 28. „	47	—	46	—	40	—	39	—	39	—	36	—	25	—	24	—	38	6	38	—
3. Uelzen:																				
am 3. April	49	—	48	—	38	6	38	—	38	—	36	—	25	—	24	—	35	—	34	—
„ 10. „	49	—	48	—	38	6	38		38		36	—	25		24	—	35	—	34	—
„ 17. „	49	—	48	—	38	6	38	—	38	—	36		25	—	24	—	35	—	34	—
„ 24. „	49	—	48	—	38	6	38	—	38	—	36	—	25	—	24	—	35	—	34	—
4. Harburg:																				
am 1. April	54		52	—	42	—	41	—	40	—	30	—	27	—	24	—	36	—	30	—
„ 8. „	54	—	52	—	42	—	41	—	40	—	30	—	27	—	24	—	36	—	30	—
„ 15. „	54	—	52	—	42	—	41	—	40	—	30	—	27	—	24	—	36	—	30	—
„ 22. „	54	—	52	—	42	—	41	—	40	—	30	—	27	—	24	—	36	—	30	—
„ 30. „	54	—	52	—	42	—	41	—	40	—	30	—	27	—	24	—	36	—	30	—
5. Dannenberg:																				
am 8. April	47	6	46	—	39	—	38		38	—	36		26	—	24		40		38	—
„ 15. „	47	6	46	—	39	—	38	—	38	—	36	—	26	—	24	—	40	—	38	—
„ 22. „	47	6	46	—	39	—	38	—	38	—	36	—	26	—	24	—	40	—	38	—
„ 29. „	47	6	46	—	39	—	38	—	38	—	36	—	26	—	24	—	40	—	38	
6. Lüchow:																				
am 3. April	48	4	47	6	38	4	37	6	37	11	37	6	25	8	25	—			—	—
„ 10. „	48	4	47	6	38	4	37	6	37	11	37	6	25	8	25	—	—	—	—	—
„ 17. „	48	4	47	6	38	4	37	6	37	11	37	6	25	8	25	—	—	—	—	—
„ 24. „	47	6	46	3	38	4	37	6	37	11	37	6	25	8	25	—	—	—	—	—

I. Haupt=Getreidearten.

Marktorte und Markttage.	Weizen				Rocken				Gerste				Hafer				Buchweizen			
	höchster Preis		niedrigster Preis		höchster Preis		niedrigster Preis		höchster Preis		niedrigster Preis		höchster Preis		niedrigster Preis		höchster Preis		niedrigster Preis	
	für den Hannoverschen Himten.																			
	sgr	₰	sgr	₰	sgr	₰	sgr	₰	sgr	₰	sgr	₰	sgr	₰	sgr	₰	sgr	₰	sgr	₰
D. Landdrosteibezirk **Stade.**																				
1. Buxtehude:																				
im 1. Viertel d. Mon. April	51	—	47	—	39	—	37	—	36	—	35	—	26	—	22	—	35	—	31	—
„ 2. „ „ „ „	50	—	48	—	39	—	37	—	36	—	35	—	25	—	23	—	35	—	30	—
„ 3. „ „ „ „	51	—	47	—	39	—	37	—	36	—	35	—	25	—	23	—	35	—	30	—
„ 4. „ „ „ „	50	—	47	—	39	—	37	—	36	—	34	—	25	—	23	—	35	—	30	—
2. Stade:																				
im 1. Viertel d. Mon. April	52	6	45	—	42	6	40	—	35	—	32	—	27	—	20	—	40	—	32	6
„ 2. „ „ „ „	52	6	45	—	42	6	40	—	35	—	32	—	27	—	20	—	40	—	32	6
„ 3. „ „ „ „	50	—	45	—	42	6	40	—	35	—	32	—	27	—	20	—	40	—	32	6
„ 4. „ „ „ „	50	—	45	—	42	6	40	—	35	—	32	—	27	—	20	—	40	—	32	6
3. Otterndorf:																				
im 1. Viertel d. Mon. April	51	2	48	4	41	3	39	1	32	7	30	—	24	2	20	2	—	—	—	—
„ 2. „ „ „ „	51	2	48	6	41	3	39	1	32	7	30	—	24	2	20	2	—	—	—	—
„ 3. „ „ „ „	50	3	46	9	40	6	38	10	32	4	29	8	24	2	20	2	—	—	—	—
„ 4. „ „ „ „	49	9	46	4	40	6	38	10	32	4	29	8	24	2	20	2	—	—	—	
4. Osterholz, insbesondere Scharmbeck:																				
im 1. Viertel d. Mon. April	—	—	—	—	39	8	39	8	—	—	—	—	25	8	25	8	36	8	36	8
„ 2. „ „ „ „	—	—	—	—	39	8	39	8	—	—	—	—	25	8	25	8	36	8	36	8
„ 3. „ „ „ „	—	—	—	—	39	8	39	8	—	—	—	—	25	8	25	8	36	8	36	8
„ 4. „ „ „ „	—	—	—	—	39	8	39	8	—	—	—	—	25	8	25	8	36	8	36	8
5. Verden:																				
im 1. Viertel d. Mon. April	50	—	48	—	41	—	59	—	39	—	36	—	25	—	23	—	36	—	32	—
„ 2. „ „ „ „	50	—	48	—	41	—	39	—	39	—	36	—	25	—	23	—	36	—	32	—
„ 3. „ „ „ „	50	—	48	—	41	—	39	—	39	—	36	—	25	—	23	—	36	—	32	—
„ 4. „ „ „ „	50	—	48	—	41	—	39	—	39	—	36	—	25	—	23	—	36	—	32	—
6. Bremervörde:																				
im 1. Viertel d. Mon. April	51	—	49	—	41	—	39	—	35	—	32	6	27	6	23	6	32	6	27	6
„ 2. „ „ „ „	51	—	49	—	41	—	39	—	35	—	32	6	27	6	23	6	32	6	27	6
„ 3. „ „ „ „	51	—	49	—	41	—	39	—	35	—	32	6	27	6	23	6	32	6	27	6
„ 4. „ „ „ „	51	—	49	—	41	—	39	—	35	—	32	6	27	6	23	6	32	6	27	6
E. Landdrosteibezirk **Osnabrück.**																				
1. Osnabrück i. M. April	50	6	47	6	37	—	[illegible]		35	—	32	6	24	6	23	—	40	—	40	—
2. Quakenbrück „ „ „	50	—	45	—	36	—	35	—	35	—	32	—	21	3	20	5	—	—	—	—
3. Fürstenau „ „ „	45	—	45	—	35	6	35	6	38	4	38	4	—	—	—	—	32	6	32	6
4. Lingen „ „ „	—	—	—	—	37	—	36	6	34	—	33	6	24	—	23	—	36	—	35	—
5. Bentheim „ „ „	48	—	44	—	41	—	39	—	36	—	34	—	25	—	23	—	40	—	38	—
6. Neuenhaus „ „ „	—	—	—	—	40	—	40	—	30	—	30	—	—	—	—	—	33	6	33	6
7. Nordhorn „ „ „	—	—	—	—	37	6	37	6	32	6	32	6	22	6	20	6	32	3	32	3
	für den Meppenschen Vierup.																			
8. Meppen „ „ „	—	—	—	—	66	8	60		60	—	56	—	—		—	—	58	4	54	2

I. Haupt=Getreidearten.

Marktorte und Markttage.	Weizen						Rocken						Gerste						Hafer						Bohnen					
	höchster Preis			niedrigster Preis			höchster Preis			niedrigster Preis			höchster Preis			niedrigster Preis			höchster Preis			niedrigster Preis			höchster Preis			niedrigster Preis		
	für die Hannoversche Tonne.																													
	ℛ	ggr	₰	ℛ	ggr	₰	ℛ	ggr	₰	ℛ	ggr	₰	ℛ	ggr	₰	ℛ	ggr	₰	ℛ	ggr	₰	ℛ	ggr	₰	ℛ	ggr	₰	ℛ	ggr	₰
F. Landdrosteibezirk Aurich.																														
1. Emden:																														
vom 29. März bis 4. April	10	9	-	8	27		8	17	-	7	23		6	18	-	6	—		5	5	-	5	3	-	8	22	6	7	15	-
„ 5. April „ 11. „	10	9	-	9	—	-	8	23		7	24		6	16	—	6	—		5	6	-	5	4	-	8	22	6	8	—	
„ 12. „ „ 18. „	10	9	-	9	2	-	9	—	6	8	4	-	6	16	-	6	—	-	5	6	-	5	4	-	8	15	-	7	22	6
„ 19. „ „ 25. „	10	8	-	9	—	-	9	—	6	8	6	6	6	18	-	6	—	-	5	6	-	5	4	-	8	22	6	7	15	-
„ 25. „ „ 2. Mai	10	—	-	8	22	-	8	28	-	7	29		6	10	-	5	22		5	4	-	4	28	-	8	7	6	7	—	
2. Leer:																														
am 3. April	9	20	-	9	—	-	8	28	-	8	24	-	6	26		6	10	-	5	—		4	24	-	9	—	-	8	10	-
„ 6. „	—	—	-	—	—	-	8	28	-	8	24	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	
„ 10. „	9	20	-	9	—		8	28		8	24		6	26	-	6	10		5	—		4	24		9	—	-	8	10	-
„ 13. „	—	—	-	—	—	-	8	28	-	8	24	-	—	—	-	—	—	-	-	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	
„ 17. „	9	10		8	20		—	—		—	—	-	6	22		6	8	-	5	—	-	4	22		8	10	-	8	—	
„ 20. „	—	—	-	—	—	-	8	26	-	8	20	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	
„ 24. „	9	10	-	8	20	-	8	26		8	20		6	22	-	6	8	-	5			4	22	-	8	10		8	—	
„ 27. „		—	-	—	—	-	8	26	-	8	20			—	-							—	—		—	—	-	—	—	
3. Norden:																														
vom 27. März bis 3. April	9	25	-	9	10	-	8	15		7	15		6	5		6	—		4	20	-	4	15	-	9	—		8	—	
„ 3. April „ 10. „	9	20		9	—		8	7	6	7	22	6	6	10	-	6	—	-	4	22	6	4	15	-	9	—	-	8	—	
„ 10. „ „ 17. „	9	20	-	9	—	-	8	15		8	—	-	6	2	6	5	20	-	4	20	-	4	12	6	9	—	-	8	—	
„ 17. „ „ 24. „	9	20	-	9	—	-	8	15	-	8	—	-	6	5	-	5	20	-	4	20	-	4	—	-	9	—	-	7	—	
4. Aurich:																														
am 2. April	9	20	-	9	20	-	8	17	6	8	2	6	6	20	-	6	15		4	20		4	20		8	15	-	8	15	
„ 5. „	9	22	6	9	12	6	8	15	-	8	5	-	6	25	-	6	17	6	5	—	-	4	12	6	9	—	-	9	—	-
„ 9. „	9	20	-	9	15	-	8	17	-	8	10	-	6	15	-	6	15	-	5	15	-	4	15	-	9	3	9	8	22	6
„ 13. „	—	—	-	—	—	-	8	25	-	7	22	6	6	15	-	6	15	-	5	3	9	4	15	-	8	27	6	8	27	6
„ 16. „	8	22	6	8	22	6	8	20	-	8	10	-	6	22	6	6	15	-	5	15	-	4	7	6	8	25	-	8	15	-
„ 20. „	10	5	-	9	—	-	8	22	6	8	5	-	6	22	6	5	22	6	5	5	-	4	7	6	8	22	6	8	22	6
„ 23. „	10	17	6	10	5	-	9	—	-	8	12	6	6	17	6	6	17	6	5	—	-	4	7	6	8	22	6	8	22	6
„ 27. „	—	—	-	—	—	-	9	4	-	8	15	-	6	15	-	6	15	-	5	—	-	4	15	-	8	15	-	8	7	6
„ 30. „	10	—	-	9	15		8	22	6	8	10	-	6	15	-	6	12	6	4	22	6	3	27	6	8	20	-	8	10	-

II. Neben=Getreidearten und sonstige Naturalien.

A. Landdrosteibezirk Hannover.	Durchschnittspreise vom ganzen Monate an den Marktorten zu: Hannover. gr	Hannover. ₰	Hameln. gr	Hameln. ₰	Nienburg. gr	Nienburg. ₰
Weiß=Erbsen, à Himten	—	—	—	—	—	—
Linsen, " "	—	—	—	—	—	—
Bohnen, " "	46	10	39	—	—	—
Wicken, " "	44	7	—	—	—	—
Buchweizen, " "	—	—	—	—	—	—
Rauhhafer, " "	—	—	—	—	—	—
Spelz, " "	—	—	—	—	—	—
Winter=Rübsamen, à "	—	—	—	—	—	—
Sommersamen, à "	—	—	—	—	—	—
Rockenstroh, à Stiege zu 200 ℔	48	8	42	6	30	—
Heu, à Centner	29	—	22	6	30	—
Kartoffeln, à Himten	9	—	8	—	7	6
Weißer Kohl, à Schock	—	—	—	—	—	—
Hühner, alte, à Stück	12	5	—	—	9	6
" , junge, à "	10	11	—	—	6	6
Eier, à Schock	21	11	19	—	19	—
Butter, à ℔	9	10	8	6	9	3
Flachs, " "	7	—	7	6	—	—

B. Landdrosteibezirk Hildesheim.	Durchschnittspreise vom ganzen Monate an den Marktorten zu: Hildesheim. gr	₰	Goslar. gr	₰	Göttingen. gr	₰	Münden gr	₰	Osterode. gr	₰	Duderstadt. gr	₰	Herzberg. gr	₰
Kartoffeln, à Himten	9	2	10	1	7	8	7	6	7	11	8	9	9	—

C. Landdrosteibezirk Lüneburg.	Durchschnittspreise vom ganzen Monate an den Marktorten zu: Lüneburg. Thlr	gr	₰	Celle. Thlr	gr	₰	Uelzen. Thlr	gr	₰	Harburg. Thlr	gr	₰	Dannenberg. Thlr	gr	₰	Lüchow. Thlr	gr	₰
Erbsen, à Himten	1	13	6	1	17	6	1	11	6	1	19	—	1	11	3	—	—	—
Bohnen, " "	1	15	—	1	15	—	—	—	—	1	15	6	1	11	3	—	—	
Menghafer, " "	—	17	—	—	20	6	—	—	—	—	—	—	—	23	—	—	—	
Rauhhafer, " "	—	10	—	—	15	6	—	—	—	—	—	—	—	13	—	—	—	—
Weizenstroh, à Schock zu 1200 ℔	8	22	6	—	—	—	—	—	—	9	15	—	6	25	—	—	—	—
Rockenstroh, " " " " "	10	8	11	7	25	—	10	15	—	9	15	—	7	22	6	7	3	9
Gerstenstroh, " " " " "	6	15	—	—	—	—	—	—	—	9	15	—	—	—	—	—	—	—
Haferstroh, " " " " "	7	22	6	—	—	—	9	15	—	9	15	—	—	—	—	—	—	—
Buchweizenstroh, à Schock zu 1200 ℔	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Heu, à Centner zu 100 ℔	—	23	3	—	27	6	—	27	11	—	27	6	—	22	6	—	22	6
Wintersaat } Raps } à Himten	1	18	—	1	19	—	—	—	—	1	26	—	1	20	6	—	—	—
Sommersaat } Raps } " "	1	18	—	1	15	6	—	—	—	—	—	—	1	16	3	—		
Rübesaat (Rübsen) " "	1	13	6	1	15	6				—	—	—	1	16	3			
Leinsaat, " "	1	18	9	2	2	6	—	—	—	—	—	—	1	20	6	—	—	—
Hanfsaat, " "	1	22	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kartoffeln, " "	—	9	6	—	9	2	—	9	5	—	13	6	—	8	9	—	9	7

II. Neben-Getreidearten und sonstige Naturalien.

Noch C. Landdrosteibezirk Lüneburg.	Durchschnittspreise vom ganzen Monate an den Marktorten zu																	
	Lüneburg.			Celle.			Uelzen.			Harburg.			Dannenberg.			Lüchow.		
	₰	sgr	₰	₰	sgr	₰	₰	sgr	₰	₰	sgr	₰	₰	sgr	₰	₰	sgr	₰
Honig, à ℔	—	6	6	—	2	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wachs, „ „	—	16	—	—	17	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wolle, à Stein zu 10 ℔	4	12	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Flachs, „ „ „ 20 „	6	—	—	5	20	—	5	22	6	—	—	—	5	22	6	—	—	—
Hanf { „ „ „ 21 „	1	28	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Hanf { „ Centner zu 100 ℔	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Hanf { „ Stein „ 20 „	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

D. Landdrosteibezirk Stade.	Durchschnittspreise vom ganzen Monate an den Marktorten zu											
	Buxtehude.		Stade.		Otterndorf.		Osterholz, insbesondere Scharmbeck.		Verden.		Bremervörde.	
	sgr	₰	sgr	₰	sgr	₰	sgr	₰	sgr	₰	sgr	₰
Bohnen, à Himten	43	11	45	—	43	9	—	—	44	—	—	—
Kartoffeln, „ „	10	9	10	8	7	6	—	—	10	—	10	—

E. Landdrosteibezirk Osnabrück.	Durchschnittspreise vom ganzen Monate an den Marktorten zu															
	Osnabrück.		Quakenbrück.		Fürstenau.		Lingen.		Bentheim.		Neuenhaus.		Nordhorn.		Meppen.	
	sgr	₰	sgr	₰	sgr	₰	sgr	₰	sgr	₰	sgr	₰	sgr	₰	sgr	₰
Bunthafer, à Himten *)	—	—	—	—	23	2	16	6	—	—	26	—	17	5	43	6
Erbsen, „ „	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Feldbohnen, à „	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eßkartoffeln, „ „ *)	11	6	11	3	11	3	11	6	15	-	14		13	6	15	10
Heu, à 100 ℔	20	6	21	—	21	—	30	6	42	6	28	—	26	5	21	8
Stroh, „ „ „	23	6	23	—	19	6	20	6	22	6	30	—	20	—	16	—

*) bei Meppen à Vierup.

F. Landdrosteibezirk Aurich.	Durchschnittspreise vom ganzen Monate an den Marktorten zu											
	Emden.			Leer.			Norden.			Aurich.		
	₰	sgr	₰	₰	sgr	₰	₰	sgr	₰	₰	sgr	₰
Sommergerste, à Tonne	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Brauhafer, „ „	—	—	—	5	—	6	—	—	—	—	—	—
Buchweizen, „ „	—	—	—	7	22	6	—	—	—	6	7	6
Rübsamen, „ „	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kartoffeln, „ „	2	10	—	1	22	6	2	15	—	2	2	6
Butter, die Achteltonne zu 50 ℔ netto	14	5	—	12	20	4	14	9	5	14	9	—

Hannover, den 11. Mai 1869.

Königliche General-Commission.

Heinrichs.

Amtsblatt für Hannover.

Stück 21. Den 21. Mai 1869.

Bundes=Gesetzblatt des Norddeutschen Bundes:

(Ausgegeben zu Berlin am 13. Mai 1869.)

Stück 14. Nr. 275. Allerhöchster Erlaß vom 24. April 1869, betreffend die Aufhebung der Ober=Post=Direktion in Minden, die Ueberweisung der Postverwaltungs=Geschäfte für den Regierungsbezirk Minden und die Fürstenthümer Schaumburg=Lippe und Lippe an die Ober=Post=Direktion in Münster und Uebertragung der Postverwaltungs=Geschäfte für die Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont an die Ober=Post=Direktion in Cassel.

Nr. 276. Allerhöchster Erlaß vom 26. April 1869, betreffend die Versetzung der Festung Königstein, der Ortschaft Dom=Kietz bei Brandenburg und des Fleckens Wandsbeck in höhere Servisklassen.

Nr. 277. Bekanntmachung, betreffend die Ernennung der Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Norddeutschen Bundes. Vom 8. Mai 1869.

Nr. 278. Bekanntmachung, betreffend die Ernennung der Bevollmächtigten zum Bundesrath des Deutschen Zollvereins. Vom 8. Mai 1869.

Nr. 279. Ernennung des Kaufmanns Uno Wolff an Stelle des verstorbenen Bundes=Konsuls Carl Gustav Wolff zu Wasa zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst.

Nr. 280. Ernennung des Preußischen Konsuls Carl Eulert zu Arica (Peru) zum Konsul des Norddeutschen Bundes.

Nr. 281 Ernennung des bisherigen Preußischen Vize=Konsuls Franzesco Morello zu Licata zum Vize=Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst.

Gesetz=Sammlung:

(Ausgegeben zu Berlin am 13. Mai 1869.)

Stück 36. Nr. 7403. Gesetz, betreffend die Abänderung der §§. 6, 10 und 13 des Gemeindegesetzes des vormaligen Herzogthums Nassau vom 26. Juli 1854. Vom 26. April 1869.

Nr. 7404. Statut für den Verband zur Melioration des oberhalb des Gaworekkruges im Kreise Schrimm belegenen Obrabruches. Vom 12. April 1869.

Nr. 7405. Statut für die Genossenschaft zur Melioration der Wiesen des Bütowthales im Kreise Bütow. Vom 12. April 1869.

Nr. 7406. Allerhöchster Erlaß vom 26. April 1869, betreffend den Rang einiger Beamtenkategorien in den neuen Landestheilen, sowie in den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont.

(Ausgegeben zu Berlin am 15. Mai 1869.)

Stück 37. Nr. 7407. Gesetz, betreffend die Abänderung und Ergänzung einiger Bestimmungen der Fischerei=Ordnung für den Regierungsbezirk Stralsund vom 30. August 1865. Vom 22. April 1869.

Nr. 7408. Gesetz über die juristischen Prüfungen und die Vorbereitung zum höheren Justizdienste. Vom 6. Mai 1869.

Nr. 7409. Bestätigungsurkunde, betreffend einen Nachtrag zum Statut der Bergisch=Märkischen Eisenbahngesellschaft. Vom 12. April 1869.

Nr. 7410. Statut der Genossenschaft für die Melioration des Radomer Bruches. Vom 19. April 1869.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central= und Provinzial=Behörden:

373. Auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 1. Mai d. J., welcher also lautet:

Auf den Bericht vom 29. v. M. ermächtige Ich Sie hierdurch, den gegenwärtig bestehenden Kur= und Verpflegungskosten=Satz des Charité=Krankenhauses in Berlin von 12 Sgr 6 ₰ auf fünfzehn Silbergroschen pro Kopf und Tag zu erhöhen. Berlin, den 1. Mai 1869.

gez. **Wilhelm.**

ggz. von Mühler.

An den Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.

hat der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts= und Medicinal=Angelegenheiten durch Verfügung vom 10. d. M. bestimmt, daß die Kur= und Verpflegungskosten im hiesigen Charité=Krankenhause nach dem erhöhten Satze vom 1. Juli d. J. ab zu berechnen sind. Durch dieselbe Verfügung des Herrn Ministers ist die unterzeichnete Direction ermächtigt worden, von dem gedachten Zeitpunkt ab den durch den Erlaß vom 11. April 1860 normirten Kostensatz für hiesige Gemüthskranke von 15 Sgr auf zwanzig Silbergroschen und den für auswärtige Gemüthskranke von 20 Sgr auf fünf und zwanzig Silbergroschen pro Tag und Kopf zu erhöhen.

Dies wird unter Hinweis auf den §. 7 des Regulativs vom 7. September 1830 — G. S. S. 133 und die Allerhöchste Kabinets=Ordre vom 17. April 1846 G. S. S. 166 — hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 11. Mai 1869.

Königliche Charité=Direction.

374. Nach allen Orten in den Vereinigten Staaten von Amerika können Zahlungen bis zum Betrage von 50 $ oder 87½ Gulden Südd. W. im Wege der Post-Anweisung übermittelt werden.

Die Einzahlung erfolgt auf ein gewöhnliches Post-Anweisungs-Formular.

Der Betrag, welchen der Absender nach Nord-Amerika überwiesen zu sehen wünscht, ist auf der Post-Anweisung in Dollars und Cents Goldwährung anzugeben.

Die Annahme-Post-Anstalt reducirt den Betrag nach dem Verhältniß von 70 Cents Gold gleich 1 Thlr. und nimmt danach den sich ergebenden Betrag vom Einzahler entgegen.

Die Gesammtgebühr beträgt:
bei Einzahlung von Beträgen bis 25 Thaler = 6 Gr.
„ „ „ „ über 25 bis 50 Thaler = 12 Groschen.
und ist vom Absender im Voraus zu entrichten, thunlichst unter Verwendung von Freimarken.

In dem Coupon der Post-Anweisung hat der Absender seinen Namen und Wohnort zu bezeichnen; weitere Notizen sind bei Einzahlungen nach Amerika auf dem Coupon der Post-Anweisung nicht zuläßig.

Die Auszahlung der Beträge in Nord-Amerika erfolgt durch die Agenten des Norddeutschen Lloyd.

An Stelle der Original-Post-Anweisungen, welche in Bremen zurückbleiben, richtet der Norddeutsche Lloyd Benachrichtigungsschreiben an die Empfänger mit Bezeichnung des Betrages der Auszahlung und des Namens und Wohnorts des Agenten, der mit der Auszahlung beauftragt ist. Name und Wohnort des Absenders der Post-Anweisung wird in diese Benachrichtigungsschreiben nicht aufgenommen, sondern gelangt nur zur Kenntniß des betreffenden Agenten.

Es empfiehlt sich, daß der Absender einer Einzahlung nach Amerika den Adressaten noch unmittelbar brieflich davon unterrichtet; denn der Adressat muß, sobald er auf Grund der vom Norddeutschen Lloyd empfangenen Benachrichtigung das Geld abheben will, sich noch legitimiren, was ihm wesentlich erleichtert wird, wenn er den Namen und Wohnort des Einzahlers angeben kann, wovon der Agent die Kenntniß besitzt.

Berlin, den 13. Mai 1869.

General-Post-Amt.
von Philipsborn.

375. Vom 16. d. M. ab wird auf dem Wege über den Badeort Grund und über Gittelde eine tägliche Personenpost zwischen Clausthal und Seesen mit folgenden Courszeiten eingerichtet werden:

aus	Clausthal	8.15	Uhr Vorm.
durch	Grund	9.55—10.20	„ „
„	Gittelde	11.10—11.15	„ „
in	Seesen	12.30	„ Nachm.
aus	Seesen	3.45	„ „
durch	Gittelde	5 — 5.5	„ „
„	Grund	6.5 — 6.30	„ „
in	Clausthal	8.15	„ „

Hannover, den 12. Mai 1869.

Der Ober-Post-Director.
Schiffmann.

376. Die Herzoglich Braunschweig'sche Eisenbahn-Verwaltung wird vom 20. d. Mts. ab den Nachtschnellzug von Berlin nach Frankfurt a. M. und umgekehrt auf ihrer Bahnstrecke Wolfenbüttel-Kreiensen wieder befördern. Es werden deshalb vom 20. d. Mts. ab zu dem Schnellzuge 10 Uhr 38 Minuten Abends von Cassel Billets nach Stationen, welche in der Richtung auf Berlin über Kreiensen hinaus belegen sind, wieder ausgegeben werden.

Hannover, den 14. Mai 1869.

Königliche Eisenbahn-Direction.
Maybach.

Personal-Chronik.

Königliche Landdrostei zu Hannover:

377. Seine Majestät der König haben geruht, die Regierungs-Assessoren von Bothmer und von Hinüber hierselbst und Freiherr von Hodenberg in Linden zu Regierungs-Räthen zu ernennen.

Königliche Landdrostei zu Stade:

378. Des Königs Majestät haben die bisherigen Regierungs-Assessoren Peterssen in Stade, Tasche in Neuhaus a./O. und Zimmler in Jork zu Regierungsräthen zu ernennen geruht.

Kronanwaltschaft des Königlichen Obergerichts zu Stade:

379. Mit Genehmigung des Herrn Justiz-Ministers hat der zum Bürgermeister der Stadt Bremervörde erwählte Advocat Schmidt, bisher in Bockenem, unter Wegfall der Befugniß zur Ausübung des Notariats, seinen Wohnsitz als Advocat nach Bremervörde verlegt.

Königliche Intendantur des 10. Armee-Corps.

380. Zufolge Verfügung der Königlichen Militair-Medicinal-Abtheilung vom 26. v. Mts. ist der Lazareth-Inspector Iserhorst hierselbst in die vacante Lazareth-Inspector-Stelle zu Magdeburg versetzt und in dessen Stelle der vormalige Sergeant Hermann Wolff einberufen worden.

Zufolge Verfügung der Königlichen Militair-Medicinal-Abtheilung vom 24. April cr. ist der Lazareth-Inspector Meyer von Osnabrück nach Stargard in Pommern und der Lazareth-Inspector Knaust von Swinemünde nach Osnabrück versetzt worden.

Zufolge Verfügung des Königlichen Militair-Oeconomie-Departements vom 28. April cr. ist die durch den am 20. April d. Js. erfolgten Tod des Garnison-Verwaltungs-Inspectors von Wenckstern vacant gewordene Vorstandsstelle bei der Garnison-Verwaltung in Göttingen dem Casernen-Inspector, Premier-Lieutnant a. D. von Kleist in Northeim übertragen und in Stelle des 2c. v. Kleist der controleführende Casernen-Inspector Koennecke von Hannover nach Northeim versetzt worden.

Amtsblatt für Hannover.

Stück 22. Den 28. Mai 1869.

Bundes-Gesetzblatt des Norddeutschen Bundes:

(Ausgegeben zu Berlin am 25. Mai 1869.)

Stück 15. Nr. 282. Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes vom 9. November 1867, betreffend den außerordentlichen Geldbedarf des Norddeutschen Bundes zum Zwecke der Erweiterung der Bundes-Kriegsmarine und der Herstellung der Küstenvertheidigung. Vom 20. Mai 1869.

Nr. 283. Verordnung, betreffend die Einberufung des Zollparlaments. Vom 23. Mai 1869.

Nr. 284. Auf Grund der Bestimmung im Artikel 20 des Vertrages zwischen dem Norddeutschen Bunde, Bayern, Württemberg, Baden und Hessen, die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betreffend, vom 8. Juli 1867 (Bundesgesetzbl. S. 81) sind von dem Präsidium des Deutschen Zoll- und Handelsvereins, nach Vernehmen des Ausschusses des Bundesrathes für Zoll- und Steuerwesen folgenden Hauptämtern die nachbenannten Beamten als Vereins-Controleure beigeordnet worden, und zwar: A. im Königreiche Preußen: dem Haupt-Amte zu Elbing der den Haupt-Aemtern zu Danzig und Thorn als Vereins-Controleur beigeordnete Großherzoglich Oldenburgische Haupt-Amts-Controleur Dunkhase, unter Beibehaltung seines Wohnsitzes in Danzig; B. im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin: dem Haupt-Amte zu Güstrow der Königlich Preußische Steuer-Inspektor Souchon, an Stelle des Königlich Preußischen Steuer-Inspektors Bensch, mit dem Wohnsitz in Güstrow; C. im Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz: dem Haupt-Amte zu Neubrandenburg der Königlich Preußische Steuer-Inspektor Souchon, an Stelle des Königlich Preußischen Steuer-Inspektors Bensch, mit dem Wohnsitze in Güstrow.

Nr. 285. Beglaubigung des Königlich Sächsischen Legations-Raths Rudolph Friedrich Le Maistre als Minister-Residenten des Norddeutschen Bundes bei den Regierungen des Argentinischen Bundes und der Republik Uruguay.

Nr. 286. Ernennung des Kaufmanns Jacob Nauers zu Savannah zum Konsul des Norddeutschen Bundes.

Nr. 287. Ertheilung des Exequatur als Kaiserlich und Königlich Oesterreichischer-Ungarischer General-Konsul in Danzig, Namens des Norddeutschen Bundes an den Carl Dragoritsch.

Nr. 288. Ertheilung des Exequatur als Königlich Niederländischer Konsul, Namens des Norddeutschen Bundes, an den C. F. F. Roessingh in Bremen.

Gesetz-Sammlung:

(Ausgegeben zu Berlin am 21. Mai 1869.)

Stück 38. Nr. 7411. Gesetz, betreffend einen Zusatz zu §. 25 des Gesetzes über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838. Vom 3. Mai 1869.

Nr. 7412. Statut für die Deichverbände des Ober- und Nieder-Oderbruchs, einschließlich des Zehdener Bruchs. Vom 19. April 1869.

Nr. 7413. Konzessions-Urkunde für die Oberhessische Eisenbahngesellschaft zum Bau und Betriebe der Bahnen von Gießen nach Fulda und von Gießen nach Gelnhausen innerhalb des Preußischen Staatsgebiets. Vom 3. Mai 1869.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- und Provinzial-Behörden:

381. Betreffend Ausreichung der neuen Zinscoupons zu den Preußischen Staatsanleihen von 1853 und 1857.

Die neuen Coupons zur Staatsanleihe von 1853 Serie V. № 1 — 8 und zur Staatsanleihe von 1857 Serie IV. № 1 — 8 über die Zinsen vom 1. April 1869 bis 31. März 1873 nebst Talons werden vom 15. März d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a. M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 10. beziehungsweise 8. November 1864, mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung

über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königl. Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Documente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder Schuldverschreibungen an die Provinzialkassen und der Schuldverschreibungen in dem eben erwähnten Falle an die Kontrolle erfolgt durch die Post bis zum 1. November d. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

Talons (beziehungsweise Schuldverschreibungen) der Staatsanleihe von 1853 (1857) zum Empfange neuer Coupons, Werth . . . . ℔.

Mit dem 1. November d. J. hört diese Portofreiheit auf, und es erfolgt auch die Uebersendung der neuen Coupons nur bis dahin portofrei.

Berlin, den 24. Februar 1869.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

v. Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.

382. Betreffend eine Abänderung der Bestimmung über die Einstellung der Lehrlinge in das Jäger-Corps, im §. 6, Alinea 1 des Regulativs vom 1. Dezember 1864 über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militairdienste im Jäger-Corps.

In Verfolg meiner Bekanntmachung vom 20. April d. J. wird der nachstehende, das vorgedachte Regulativ abändernde, Ministerial-Erlaß:

Berlin, den 29. April 1868.

Der §. 6 des »Regulativ über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militairdienste im Jäger-Korps« vom 1. Dezember 1864 setzt fest:

daß die Einstellung der Lehrlinge in das Jäger-Korps nicht vor dem Ersatztermin desjenigen Kalenderjahres, in welchem der Lehrling das 19. Lebensjahr vollendet, stattfinden soll.

Diese Bestimmung steht insofern nicht im Einklange mit dem Gesetz, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienste, vom 9. November 1867, als es nach §. 10 dieses Gesetzes jedem jungen Manne überlassen ist, schon nach vollendetem 17. Lebensjahre, wenn er die nöthige moralische und körperliche Qualifikation hat, freiwillig in den Militairdienst einzutreten.

Wir bestimmen demzufolge, daß dem §. 6 des gedachten Regulativs im 1. Alinea folgende veränderte Fassung zu geben ist:

»Die Einstellung der Lehrlinge in das Jäger-Korps erfolgt als Regel im Oktober jeden Jahres. Dieselbe wird in Uebereinstimmung mit den bestehenden allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen nicht vor vollendetem 17. Lebensjahre und nicht nach dem Ersatztermin des Kalenderjahres, in welchem der Lehrling das 20. Lebensjahr vollendet, genehmigt werden.«

Hiernach ist vom laufenden Jahre ab zu verfahren.

Der mit unterzeichnete Kriegs-Minister nimmt noch Veranlassung ausdrücklich zu bemerken, daß durch obige Bestimmung keinesweges der Einstellung körperlich nicht vollkommen geeigneter Individuen in das Jäger-Korps Vorschub geleistet werden soll.

Die Militair-Vorsitzenden der Departements-Ersatz-Kommissionen haben vielmehr auch ferner sorgfältigst darauf zu achten, daß nur solche junge Leute zur Einstellung designirt werden, gegen deren Brauchbarkeit für den Militairdienst nicht der leiseste Zweifel obwaltet.

Der Finanz-Minister. Der Kriegs-Minister.
In Vertretung:
Frhr. v. d. Heydt. v. Podbielski.

Fin. Min. II. b. 8189. Kr. Min. No. 1075/3. A. I. »

hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Hannover, den 18. Mai 1869.

Der Ober-Präsident der Provinz Hannover.

Otto Graf zu Stolberg.

383. Betreffend den Civil-Vorsitzenden der Departements-Ersatz-Commission im Bezirke der 38. und 39. Infanterie-Brigade.

Die Wahrnehmung der Geschäfte eines Civil-Vorsitzenden der Departements-Ersatz-Commission im Bezirke der 38. und 39. Infanterie-Brigade an Stelle des in den Ruhestand tretenden Geheimen Regierungsraths Oldekop hieselbst ist vom 1. Juni d. J. an dem Militair-Departementsrath, Regierungsrath Haase hieselbst übertragen worden.

Hannover, den 14. Mai 1869.

Der Ober-Präsident.

Otto Graf zu Stolberg.

384. Nachdem der Herr Minister des Innern in Gemäßheit des §. 11 der revidirten Städteordnung vom 24. Juni 1858 und des §. 2 des Gesetzes vom

15. März d. J. (G.-S. S. 489) den Zeitpunkt, an welchem die Vereinigung der vorstädtischen Gemeinden

Altencelle,
Hehlen-Vorstadt,
Neuenhäusen
und Neustadt-Altenhäusen

mit der Stadtgemeinde Celle eintreten soll, auf den 1. Juli d. J. bestimmt hat, so bringe ich Solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Hannover, den 22. Mai 1869.

Der Ober-Präsident der Provinz Hannover.
Otto Graf zu Stolberg.

385. Betreffend die Auslosung der vormals Hannoverschen Staatsschuld-Verschreibungen behuf der Schulden-Tilgung für das Jahr 1869.

Gemäß dem §. 1 des Gesetzes vom 11. Februar d. J., betreffend Abänderungen und Ergänzungen des Gesetzes vom 29. Februar 1868 über die künftige Behandlung der auf mehreren der neu erworbenen Landestheile haftenden Staatsschulden ꝛc. (Ges.-S. S. 355) wird die öffentliche Auslosung der behuf der Tilgung der vormals Hannoverschen Landes- und Eisenbahnschulden für das Jahr 1869 einzulösenden Schuldverschreibungen am 1. Juni d. J. und den folgenden Tagen von Morgens 9½ Uhr ab im Geschäftslocale der Staatsschulden-Verwaltung hieselbst, Osterstraße № 92, vorgenommen werden.

Hannover, den 27. Mai 1869.

Der Ober-Präsident der Provinz Hannover.
Otto Graf zu Stolberg.

386. Betreffend die zu vergebenden Stipendien der „Jacob Saling'schen Stiftung".

Die nachstehende Aufforderung des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zur Bewerbung um die am 1. Oktober d. J. zu vergebenden drei Stipendien der »Jacob Saling'schen Stiftung« wird hierdurch bekannt gemacht.

Hannover, den 20. Mai 1869.

Königlich Preußische Landdrostei.
v. Leipziger.

Aufforderung
zur Bewerbung um die Stipendien der »Jacob Saling'schen Stiftung«.

Von dem im Oktober v. J. verstorbenen hiesigen Bankier Jacob Saling ist einer unter dem Namen »Jacob Saling'sche Stiftung« für Studirende der Königlichen Gewerbe-Akademie begründeten Stipendien-Stiftung ein Kapital zugewendet, aus dessen Zinsen nach dem durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam vom 9. December 1864 veröffentlichten Statute drei Stipendien — jedes in Höhe von 200 ℛ — von dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten an bedürftige, fähige und fleißige, dem preußischen Staatsverbande angehörige Studirende der genannten Anstalt auf die Dauer von drei Jahren unter denselben Bedingungen verliehen werden sollen, unter welchen die Staats-Stipendien an Studirende dieser Anstalt verliehen werden. Es können daher nur solche Bewerber zugelassen werden, welchen, wenn sie die Abgangsprüfung auf einer Gewerbeschule abgelegt haben, das Prädikat »mit Auszeichnung bestanden« zu Theil geworden ist, oder wenn sie von einer Realschule oder einem Gymnasium mit dem Zeugniß der Reife versehen sind, zugleich nachzuweisen vermögen, daß sie sich durch vorzügliche Leistungen und hervorragende Fähigkeiten ausgezeichnet haben.

Bewerber um die am 1. October d. J. zu vergebenden drei Stipendien werden aufgefordert, ihre desfallsigen Gesuche an diejenige Königliche Regierung resp. Landdrostei zu richten, deren Verwaltungsbezirke sie ihrem Domizil nach angehören. Dem Gesuche sind beizufügen:

1) der Geburtsschein,
2) ein Gesundheits-Attest, in welchem ausgedrückt sein muß, daß der Bewerber die körperliche Tüchtigkeit für die praktische Ausübung des von ihm erwählten Gewerbes und für die Anstrengungen des Unterrichts in der Anstalt besitze,
3) ein Zeugniß der Reife von einer zu Entlassungsprüfungen berechtigten Gewerbe- oder Realschule oder von einem Gymnasium,
4) die über die etwaige praktische Ausbildung des Bewerbers sprechenden Zeugnisse,
5) ein Führungs-Attest,
6) ein Zeugniß der Ortsbehörde resp. des Vormundschaftsgerichts über die Bedürftigkeit mit spezieller Angabe der Vermögens-Verhältnisse des Bewerbers,
7) die über die militairischen Verhältnisse des Bewerbers sprechenden Papiere, aus denen hervorgehen muß, daß die Ableistung seiner Militairpflicht keine Unterbrechung des Unterrichts herbeiführen werde,
8) falls der Bewerber bereits Studirender der Gewerbe-Akademie ist, ein von dem Direktor der Anstalt auszustellendes Attest über Fleiß, Fortschritte und Fähigkeiten des Bewerbers.

Berlin, den 14. Mai 1869.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
(gez.) Graf v. Itzenplitz.

387. Die Realschule zu Osnabrück ist von dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten durch Rescript vom 7. d. M. in die erste Ordnung der Realschulen aufgenommen.

Hannover, den 19. Mai 1869.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.
v. Leipziger.

388. Der höheren Bürgerschule zu Nienburg ist von dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts-

und Medicinal-Angelegenheiten die Berechtigung zur Abhaltung von Abgangsprüfungen ertheilt.

Hannover, den 24. Mai 1869.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.
v. Leipziger.

389. Wir bringen hiermit zur allgemeinen Kenntniß, daß die durch den Allerhöchsten Erlaß vom 13. März d. J. (Amtsblatt für Hannover № 19) angeordnete Verlegung des Amts Berum von Berum nach Norden am 16. d. M. stattgefunden hat, und daß das Amt von diesem Zeitpunkte ab den Namen »Amt Norden« führt.

Aurich, den 20. Mai 1869.

Königlich Preußische Landdrostei.
v. Guionneau.

390. In Gemäßheit des §. 12 der Geschäftsanweisung für die Steuer-Empfänger vom 16. Dezember 1867 bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Steuer-Empfänger Klusmann zu Essen, Amts Wittlage, mit unserer Genehmigung den Schreiber Johannes Rinne zu seinem Kassengehülfen mit der Befugniß, Quittungen rechtsgültig zu ertheilen, bevollmächtigt hat.

Hannover, den 15. Mai 1869.

Königliches Ober-Steuer-Kollegium.
Sauerhering.

391. Betreffend die durch das Gesetz vom 24. Februar 1869, eingetretene Aenderung der Stempelsteuer in der Provinz Hannover.

In meiner Bekanntmachung, betreffend die durch das Gesetz vom 24. Februar 1869 eingetretene Aenderung der Stempelsteuer in diesseitiger Provinz vom 5. März d. J. (Amtsblatt Seite 139) ist unter Bezugnahme auf das in der Beilage zu derselben abgedruckte, vorgedachte Gesetz zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Verwendung von Stempelmaterialien (Naturalstempel) vom 1. April d. J. ab nur nach den Tarifen zur Verordnung vom 19. Juli 1867 und zum Gesetz vom 24. Februar 1869 zu erfolgen habe.

Da die §§. 1 — 3 des letzteren Gesetzes, auf welches in jener Bekanntmachung hingewiesen ist, die noch in Kraft bleibenden Bestimmungen des Stempelgesetzes vom 30. Januar 1859 für gewisse gerichtliche, theils prozessualische, theils nicht prozessualische Angelegenheiten, sowie für die Ausfertigungen und Verhandlungen der Gerichtsvögte deutlich bezeichnen, so hat jene Bekanntmachung diese Fälle der §§. 1 — 3 des Gesetzes vom 24. Februar 1869 selbstverständlich nicht mitumfassen wollen und können.

Wie zu meiner Kenntniß gelangt ist, sind jedoch Zweifel darüber entstanden, ob dadurch die Bestimmungen des Stempelgesetzes vom 30. Januar 1859, namentlich auch die darin festgesetzten anderen und geringeren Sätze allgemein und durchweg für aufgehoben erklärt werden sollten. Dies hat nach dem klaren Wortlaute der §§. 1 — 3 des Gesetzes vom 24. Februar d. J. nicht beabsichtigt sein können, vielmehr nur hervorgehoben werden sollen, daß — abgesehen von den Verhandlungen der Gerichtsvögte — nur die Naturalverwendung von Stempeln nach dem Gesetze vom 30. Januar 1859, nicht aber auch die bei gerichtlichen Behörden ꝛc. stattfindende Berechnung derselben in den vorgedachten Fällen seit dem 1. April d. J. aufgehoben sei, weshalb ich mich veranlaßt finde, hierauf zur Erläuterung der Sachlage ausdrücklich aufmerksam zu machen.

Hannover, den 19. Mai 1869.

Der Provinzial-Steuer-Director.
Sabarth.

392. Die unterm 22. Februar d. J. über Staffhorst in Bezug auf die Ausfuhr von Schafen, Schaffellen und Wolle, verhängte Sperre wird hiemit aufgehoben.

Nienburg, den 24. Mai 1869.

Königliches Amt.
von Hartmann.

Polizei-Verordnung
für die Eisenbahn Nordhausen-Nixei.

393. Auf Grund des §. 11 der Verordnung vom 20. September 1867 über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landestheilen (Gesetzsammlung Seite 1320) wird für die Eisenbahn Nordhausen-Nixei, so weit dieselbe unsern Verwaltungsbezirk berührt, nachstehende Polizeiverordnung erlassen:

§. 1. Das Planum der Bahn nebst allem Zubehör darf außerhalb der zu Ueberfahrten und Wegeanlagen bestimmten Stellen vom Publicum nicht betreten werden.

§. 2. Das Ueberschreiten der Bahn an den dazu bestimmten Uebergangsstellen darf nur stattfinden, wenn die Barrieren geöffnet sind. Das eigenmächtige Oeffnen oder Uebersteigen der geschlossenen Barrieren und sonstigen Einfriedigungen, desgleichen das Durchschlüpfen unter denselben ist untersagt. Bei geschlossenen Barrieren haben Fuhrwerke, Reiter und Viehherden an den durch Markpfähle bezeichneten Stellen anzuhalten.

§. 3. Vorsätzliche und fahrlässige Beschädigungen der Bahn nebst Zubehör und der Betriebsmittel, desgleichen das Hinlegen von Steinen oder sonstigen hindernden Gegenständen auf das Planum der Bahn ist straffällig.

§. 4. Wer den Vorschriften der §§. 1, 2 und 3 zuwider handelt, verfällt in eine Polizeistrafe bis zu 10 Thaler oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe, sofern nicht nach den allgemeinen strafrechtlichen Bestimmungen eine härtere Strafe verwirkt ist.

Hildesheim, den 15. Mai 1869.

Königlich Preußische Landdrostei.
Graf v. Westarp.

Personal-Chronik.

Königliche Landdrostei zu Hannover:

394. Der Amtssecretair Sperber zu Lauenstein ist vom 1. Oktober d. Js. an an das Amt Polle, und der Amtssecretair Reichwagen zu Polle von demselben Tage an an das Amt Lauenstein versetzt.

Amtsblatt für Hannover.

Stück 23. Den 4. Juni. 1869.

Gesetz-Sammlung:

(Ausgegeben zu Berlin am 26. Mai 1869.)

Stück 39. Nr. 7414. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisobligationen des Gubener Kreises bis zum Betrage von 9600 Thalern. Vom 12. April 1869.

Nr. 7415. Statut für den Wubiser Entwässerungsverband (Königsberger Kreises der Neumark). Vom 26. April 1869.

(Ausgegeben zu Berlin am 1. Juni 1869.)

Stück 40. Nr. 7416. Allerhöchster Erlaß vom 24. März 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Oberrod über Wiedersbach, Regierungsbezirk Erfurt, bis zur sachsen-meiningenschen Landesgrenze in der Richtung auf Hildburghausen und im Anschlusse an die Ratscher Schönauer Chaussee.

Nr. 7417. Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Neustadt-Eberswalde, Regierungsbezirks Potsdam, zum Betrage von 50,000 Thalern. Vom 12. April 1869.

Nr. 7418. Allerhöchster Erlaß vom 19. April 1869, betreffend die Emission auf den Inhaber lautender Obligationen der Rheinprovinz durch Vermittelung der Rheinischen Provinzial-Hülfskasse.

Nr. 7419. Allerhöchster Erlaß vom 26. April 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Brudnia über Groß-Murzyno nach der Stadt Gniewkowo an der zu erbauenden Posen-Thorner Eisenbahn, unter Abänderung der durch den Allerhöchsten Erlaß vom 19. Oktober 1860 (Gesetz-Sammlung S. 504) genehmigten Richtung dieser Chaussee nach dem Nummerstein $18_{,33}$ der Posen-Thorner Staatsstraße.

Nr. 7420. Allerhöchster Erlaß vom 3. Mai 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Privat-Chaussee von Wiesenburg, im Zauch-Belziger Kreise, Regierungsbezirks Potsdam, im Anschlusse an die Belzig-Reetzer Kreis-Chaussee in der Richtung auf Coswig.

Nr. 7421. Statut für den Meliorationsverband des westlichen Omulef-Gebietes im Kreise Ortelsburg. Vom 10. Mai 1869.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- und Provinzial-Behörden:

395. Die Verpflichtung zur Entrichtung des Elbzolles wird nach Art. 2 der Uebereinkunft unter den Elbuferstaaten vom 4. April 1863 (Gesetz.-S. S. 385) durch die Berührung des Zollgeleitsbezirks Wittenberge begründet. Hiernach würde auch nach Eröffnung der Abfertigung in Beziehung auf die Eingangs- und Ausgangszölle (Landzoll) für den Elbverkehr durch das als Grenzeingangs-Amt des Zollvereins zu Hamburg errichtete Hauptzollamt, für die elbaufwärts beförderten Waaren die Abfertigung wegen des Elbzolles ferner bei dem Hauptamte zu Wittenberge nachzusuchen sein. Zur Erleichterung des Verkehrs haben sich jedoch die Elbuferstaaten darüber verständigt, daß die Elbzollabfertigung in dem unten bezeichneten Umfange bei den Hauptzollämtern zu Hamburg und Harburg soll nachgesucht und ertheilt werden können. Von dem seiner Zeit bekannt zu machenden Tage ab, mit welchem die Zollabfertigungen für die elbaufwärts zu befördernden Waaren bei dem Hauptzollamte zu Hamburg beginnen, werden daher in Beziehung auf die Abfertigung wegen des Elbzolles die folgenden Bestimmungen in Kraft treten, welche hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

I. Die Elbzoll-Erhebung verbleibt in der Bergfahrt wie in der Thalfahrt dem Elbzollamte zu Wittenberge, bei welchem sich daher in dieser Beziehung alle betreffenden Waarenführer zu melden haben.

II. Die Revision behufs der Elbzoll-Erhebung und die Abgabe des Revisionsbefundes in den Manifesten erfolgt:

A. für die Thalfahrt ausschließlich von dem Elbzollamte in Wittenberge nach den vertragsmäßigen Bestimmungen.

B. für die Bergfahrt:

1) von den Zollabfertigungsstellen für den Wasserverkehr in Hamburg und beziehungsweise von dem Hauptzollamte in Harburg speciell bezüglich aller von Hamburg, beziehungsweise Harburg abgehenden Güter, für welche die Waarenführer unter Abgabe des vorschriftsmäßigen Manifestes und einer Abschrift desselben dies beantragen. Dabei kommen folgende Bestimmungen zur Anwendung:

a. die Ladungen von Fahrzeugen, welche eingangszollpflichtige Stückgüter allein oder neben eingangszollfreien Gegenständen führen, unterliegen bei den zur Abfertigung bezüglich des Eingangszolles errichteten Zollabfertigungsstellen auch der Revision zum Zweck der Erhebung des Elbzolles.

b. Die Ladungen von Fahrzeugen, welche nur eingangszollfreie Güter führen, gelangen:

aa. soweit es einer Verwiegung derselben nicht bedarf, weil die mit der Elbschifffahrt-Additional-Akte bekannt gemachte Gewichts-Reductions-Tabelle auf sie Anwendung findet, ebenfalls bei den zu ihrer Abfertigung wegen des Eingangszolles errichteten Abfertigungsstellen auch wegen des Elbzolles zur Revision.

bb. Eingangszollfreie Güter, auf welche die zu aa. gedachte Gewichts-Reductions-Tabelle nicht Anwendung findet, können, wenn die Ladungs-Papiere vollständige Angaben über das Gewicht der Güter enthalten und der Vorstand der Abfertigungsstelle gegen die Zuverlässigkeit der Angaben keine Bedenken hegt, nach dem in den Abfertigungs-Papieren deklarirten Gewichte ohne specielle Revision abgefertigt werden.

c. Eine Verschluß-Anlage behuf Festhaltung der Identität findet bei den in Hamburg und Harburg wegen des Elbzolles abgefertigten Waaren mit Rücksicht auf die Erhebung des Elbzolles nicht Statt.

d. Die Schiffer, welche auf der Elbstrecke von Hamburg oder Harburg bis Wittenberge Ausladungen oder Einladungen vornehmen wollen, müssen dafür Sorge tragen, daß dieselben am Löschungs- oder Ladungsorte durch die Steuer- oder Ortsbehörden in den Manifesten amtlich beglaubigt werden, widrigenfalls sie zu gewärtigen haben, daß von den ausgeladenen Waaren in Wittenberge der Elbzoll erhoben wird, nach Umständen die Revision der ganzen Ladung eintritt.

2) Von dem Elbzollamte zu Wittenberge erfolgt:

a. die specielle Revision:

aa. soweit die Abfertigung in Hamburg oder Harburg überhaupt nicht beantragt worden ist, ferner soweit bei Ladungen mit eingangszollfreien Gütern zu Hamburg oder Harburg nicht von der zu 1) b. bb. gedachten Ermächtigung zur Abfertigung nach dem deklarirten Gewichte Gebrauch gemacht worden ist;

bb. bezüglich aller Ladungen beziehungsweise Zuladungen von oberhalb Hamburg, beziehungsweise Harburg;

cc. in allen Fällen dringenden Verdachtes einer Unrichtigkeit, namentlich des Verdachts, daß unangemeldete Zuladungen Statt gefunden haben.

b. die generelle Revision bezüglich der unverändert gebliebenen Hamburger, beziehungsweise Harburger Ladungen, um Ueberzeugung zu nehmen, daß dieselben auf der Fahrt bis Wittenberge keine Veränderung erlitten und Zuladungen nicht Statt gefunden haben.

3) Ladungen, welche ohne Revision mit Begleitschein I. unter Verschluß auf oberhalb Wittenberge gelegene Erledigungsämter abgelassen worden sind, unterliegen nach der Anlage zu Art. 9 der im Eingange gedachten Uebereinkunft vom 4. April 1863 am Bestimmungsorte der Revision.

In solchen Fällen wird von den Schiffern, die sich nach der Bestimmung zu I. in Wittenberge zu melden haben, dort der Elbzoll einstweilen auf Grund der Deklaration erhoben.

4) Zum Zweck der Revision sind die Ladungen dem Elbzollamte zu Wittenberge in dem dortigen Hafen vorzuführen. Das Elbzollamt ist aber ermächtigt, in den Fällen, in welchen nur eine generelle Revision erforderlich ist, die Einfahrt in den Hafen zu erlassen und wird den sich dieserhalb meldenden Schiffern eröffnen, an welchem Orte und unter welchen Maßgaben die Revision außerhalb des Hafens bewirkt werden soll.

Berlin, den 18. Mai 1869.

Der Finanz-Minister.

v. d. Heydt.

396. Sobald auf Briefen nach Rußland der Bestimmungsort in Russischer Schrift ausgedrückt ist, empfiehlt es sich, daß der Absender denselben noch in Deutscher oder Französischer oder Englischer Schreibweise hinzufügt, da die Russischen Schriftzüge den Norddeutschen Postanstalten nicht hinlänglich bekannt sind.

Es ist ferner wesentlich, daß bei den nach mittleren und kleineren Orten in Rußland gerichteten Briefen die Lage des Bestimmungsorts durch zusätzliche Angabe des Gouvernements außer Zweifel gestellt werde.

Berlin, den 22. Mai 1869.

General-Post-Amt.

von Philipsborn.

397. Auf höhere Veranlassung bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die durch die Bekanntmachung des vormaligen General-Gouverneurs vom 13. Juni 1867, Amtsblatt für Hannover Heft 47 Seite 600, veröffentlichte allgemeine Verfügung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 6. Juni cj. a. über die Befugniß der inländischen Aerzte, Wundärzte, Geburtshelfer und Thierärzte zur Ausübung ihrer Praxis auch auf die Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont und für die denselben angehörigen Aerzte, Wundärzte, Geburtshelfer und Thierärzte Anwendung finden soll.

Hannover, den 28. Mai 1869.

Königlich Preußische Landdrostei.

v. Leipziger.

398. Bestehender früherer Vorschrift nach dürfen an Ausländer, welche sich im Gebiete der Provinz Hannover verheirathen wollen, Trauscheine von den Obrigkeiten nur alsdann ertheilt werden, wenn sie zuvor ihre Domicilrechte im Auslande, und daß ihrer Wiederaufnahme daselbst für ihre Person und künftigen Ehefrau kein Bedenken entgegensteht, durch eine schriftliche, gehörig beglaubigte, und zu den Acten zu verwahrende Bescheinigung der Obrigkeit ihres Domicilorts nachgewiesen haben.

Höhern Orts ist mit Rücksicht auf die dermalige Gesetzgebung über die Eheschließung im Königreiche Belgien und dem Großherzogthume Hessen nunmehr bestimmt worden, daß sowohl hinsichtlich der Belgischen als auch derjenigen Großherzoglich Hessischen Unterthanen, welche den nicht im Norddeutschen Bunde begriffenen Landestheilen angehören, fortan von der Anwendung der obigen Vorschrift Abstand zu nehmen ist.

Hannover, den 26. Mai 1869.

Königlich Preußische Landdrostei.
v. Leipziger.

399. Betreffend die Errichtung der Aktien-Gesellschaft „Feuer-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft Patria in Berlin" und die Zulassung derselben zum Geschäftsbetriebe.

Des Königs Majestät haben mittelst des folgenden Allerhöchsten Erlasses:

„Auf Ihren Bericht vom 16. September d. J. genehmige Ich hierdurch die Errichtung einer Aktien-Gesellschaft unter der Firma:

»Feuer-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft Patria«

mit dem Sitze zu Berlin, sowie deren in der beiliegenden notariellen Urkunde vom 31. August d. Js. verlautbartes Statut.

Berlin, den 26. September 1868.

gez. Wilhelm.

ggz. Itzenplitz. Gr. Eulenburg. Dr. Leonhardt.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, den Minister des Innern und den Justiz-Minister."

die Errichtung einer Aktien-Gesellschaft unter der Firma:

»Feuer-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft Patria zu Berlin«

sowie deren Statut vom 31. August v. J. zu genehmigen geruhet.

Vorstehendes wird mit dem Hinzufügen hierdurch bekannt gemacht, daß das Statut als Beilage zu Nr. 45 des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin pro 1868 veröffentlicht worden ist, sowie daß der Eröffnung des Geschäftsbetriebes der Gesellschaft nichts entgegensteht.

Hannover, den 27. Mai 1869.

Königlich Preußische Landdrostei.
v. Leipziger.

400. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 26. Septbr. v. J. die Errichtung einer Actiengesellschaft unter der Firma »Feuerversicherungs-Actien-Gesellschaft Patria« mit dem Sitze zu Berlin, sowie deren Statut vom 31. August v. J. zu genehmigen geruht.

Wir bringen dieses mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß das Statut als Beilage zu № 45 des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin pro 1868 veröffentlicht worden ist.

Lüneburg, den 28. Mai 1869.

Königlich Preußische Landdrostei.
v. Schlotheim.

401. In Folge von Fahrplan-Aenderungen wird eine anderweite Regulirung des Ganges der nachstehenden Posten erforderlich.

Vom 1. Juni cr. ab werden abgefertigt:

die	2. Personenpost	von	Hameln nach Hannover um 11^{40} Uhr Abends,
»	1. »	»	Pattensen nach Rethen um 5 Uhr früh,
»	3. »	»	Rethen nach Pattensen um 9^{35} Uhr Abends,
»	1. »	»	Schulenburg nach Nordstemmen um 5^{10} Uhr früh,
»	1. »	»	Nordstemmen nach Schulenburg um 7^{10} Uhr früh,
»	1. »	»	Elze nach Springe um 7^{35} Uhr früh,
»	1. »	»	Elze nach Gronau um 7^{10} Uhr früh,
»	1. »	»	Elze nach Hameln um 7^{35} Uhr früh,
»	1. »	»	Hemmendorf nach Salzhemmendorf um 8^{45} Uhr Mrgs.,
»	Personenpost	»	Freden nach Hildesheim um 9^{30} Uhr Morgens,
»	1. »	»	Einbeck nach Salzderhelden um 7^{15} Uhr früh,
»	1. »	»	Salzderhelden nach Einbeck um 8^{30} Uhr Morgens,
»	4. »	»	Salzderhelden nach Einbeck um 8^{35} Uhr Abends,
»	1. »	»	Dassel nach Einbeck um 5 Uhr früh,
»	1. »	»	Einbeck nach Dassel um 10^{10} Uhr Vorm.,
»	2. »	»	Einbeck nach Dassel um 9^{20} Uhr Nachm.,
»	1. »	»	Echte nach Northeim um 5^{45} Uhr früh,
»	1. »	»	Northeim nach Echte um 9^{15} Uhr Morgens,
»	1. »	»	Moringen nach Northeim um 6^{30} Uhr früh,
»	2. »	»	Northeim nach Moringen um 8^{5} Uhr Abends,
»	1. »	»	Hardegsen nach Nörten um 6^{55} Uhr früh,
»	1. »	»	Nörten nach Hardegsen um 9^{10} Uhr Morgens,
»	2. »	»	Nörten nach Hardegsen um 8^{15} Uhr Abends,

die Personenpost von Hardegsen nach Uslar
um 10[15] Uhr Vorm.,
» » » Gieboldehausen nach Göttingen
um 5 Uhr früh,
» » » Duderstadt nach Göttingen
um 4[45] Uhr früh,
» » » Münden nach Eschwege
um 7[25] Uhr früh,
» » » Herzberg nach Duderstadt
um 11[15] Uhr Vorm.,
die 1. Personenpost von Herzberg nach Lauterberg
um 11[30] Uhr Vorm.,
» 1. » » Herzberg nach Clausthal
um 10[40] Uhr Vorm.,
der 1. Transport von Herzberg Stadt nach Herzberg Bhf.
um 6[45] Uhr früh,
» 2. » » Herzberg Stadt nach Herzberg Bhf.
um 9[30] Uhr Morgens,
» 1. » » Herzberg Bhf. nach Herzberg Stadt
um 7[5] Uhr früh,
» 2. » » Herzberg Bhf. nach Herzberg Stadt
um 9[50] Uhr Morgens,
die 1. Botenpost » Rethen nach Gleidingen
um 6[20] Uhr früh,
» 2. » » Rethen nach Gleidingen
um 10[35] Uhr Vormittags,
» 4. » » Rethen nach Gleidingen
um 10[35] Uhr Abends,
» 1. » » Gleidingen nach Rethen
um 5[10] Uhr früh.

Ferner sind Einleitungen getroffen worden, daß die Personenpost von Eschwege nach Münden vom 1. Juni cr. ab bereits um 9[30] Uhr Morgens in Münden ankommt.

Hannover, den 31. Mai 1869.

Der Ober-Post-Director.

Schiffmann.

402. Mit dem 16. Juni cr. kommt bei der Post-Expedition in Harsefeld die Landbriefbestellung zur Ausführung.

Die Landbriefträger berühren folgende Orte:
Ahlerstedt, Ahrensmoor, Ahrenswohlde, Aspe, Bargstedt, Bredenbeck, Bredehorn, Brest, Bockel, Bockhorst, Borrel, Depenrehmen, Doosthoff, Frankenmoor, Grimshorst, Hohenhausen, Hollenbeck, Kackerbeck, Kammerbusch, Klethen, Kohlenhusen, Löhe, Oersdorf, Ohrensen, Ottendorf, Reith, Revenah, Ruschwedel, Sandkrug, Sauensieck, Wangersen, Wiegersen und Wohlerst.

Hannover, den 26. Mai 1869.

Der Ober-Post-Director.

Schiffmann.

403. Mit dem 1. Juni cr. tritt anschließend an die Fahrpläne benachbarter Bahnen ein modificirter Fahrplan in Kraft, dessen wesentliche Aenderungen gegen den jetzigen darin bestehen, daß

1) Zug 28 der Strecke Hannover - Cassel statt 6[5] Uhr Morgens, schon 5[45] Uhr von Hannover,

2) Zug 28 der Strecke Hildesheim - Nordstemmen statt 6[25] Uhr Morgens, schon 6[5] Uhr von Hildesheim,

3) Zug 37 der Strecke Lauenburg - Lüneburg statt um 3[45] Uhr Nachmittags, schon um 2[33] Uhr von Lauenburg

abgelassen werden.

Die Personenbeförderung mit dem Abends 6[30] Uhr von Kreiensen nach Göttingen abfahrenden Güterzuge 44 fällt aus, dagegen wird der gemischte Zug 29 — Cassel - Kreiensen — über Kreiensen hinaus bis nach Nordstemmen geführt werden.

Im Uebrigen wird auf die Placat-Fahrpläne verwiesen.

Hannover, den 30. Mai 1869.

Königliche Eisenbahn-Direction.

Maybach.

404. Unter Aufhebung der bisher bestehenden, treten für den Retourbilletverkehr im Bereiche der diesseitigen Verwaltung vom 1. Juni d. J. an die nachfolgenden Bestimmungen in Kraft:

1. Billets für Hin- und Rückfahrt (s. g. Retourbillets) werden im Local-Verkehre auf den Stationen und Haltestellen der Hannoverschen Staats-Eisenbahn zur 1., 2. und 3. Wagenclasse für alle diejenigen Strecken ausgegeben, für welche auch gewöhnliche Fahrbillets eingerichtet sind.

2. Diese Retourbillets haben 3tägige Gültigkeitsdauer, den Tag der Billetlösung zu voll mitgerechnet, dergestalt, daß die Rückreise bis 12 Uhr Mitternachts des vollendeten dritten Tages angetreten sein muß, worauf sie ohne weitere Unterbrechung nach Maßgabe des Fahrplans und unter Benutzung der durch diesen dargebotenen nächsten Anschlüsse zu bewerkstelligen ist.

3. Die Retourbillets unterscheiden sich von den gewöhnlichen Fahrbillets durch einen in der Mitte angebrachten hellblauen Streifen und durch Querdruck mit den Worten: »und zurück.« — Billets mit dem Trockenstempel »Retour« werden von diesseitigen Stationen nicht mehr ausgegeben.

Die Preise der Retourbillets sind in den Tarif für die Beförderung von Personen- und Reisegepäck im Local-Verkehre vom 1. Juni 1869 aufgenommen und hängen auf den Stationen aus.

4. In Ansehung der Retourbillets für fahrgeldspflichtige Kinder unter 10 Jahren gelten folgende Bestimmungen:

die Billetlösung für je zwei Kinder ist derjenigen eines Erwachsenen gleich.

Ein Erwachsener mit einem Kinde hat zu lösen:
für die 1. Wagenclasse 1 Retourbillet I. Classe und 1 Retourbillet II. Classe, für die 2. Wagenclasse 1 Retourbillet I. Classe, für die 3. Wagenclasse 1 Retourbillet II. Classe.

Ein Kind allein:
für die 1. Wagenclasse 1 Retourbillet II. Classe, für die 2. Wagenclasse 1 Retourbillet III. Classe, für alleinreisende Kinder werden zur Fahrt in III. Wagenclasse berechtigende Retourbillets nicht ausgegeben.

Vorkommenden Falls sind für ein in III. Classe hin und zurück allein reisendes Kind gewöhnliche Fahrbillets IV. Classe zu lösen.

5. Die Retourbillets gelten im Localverkehre für alle fahrplanmäßigen Personenzüge, einschließlich der Courier- und Schnellzüge, sofern diese die Classe führen, auf welche das Retourbillet lautet.

6. Von den Inhabern selbst veranlaßte Unterbrechungen der Hin- oder Rückfahrt auf Zwischenstationen führen die Ungültigkeit der Retourbillets für die fernere Fahrt herbei; auch ist die Benutzung der Retourbillets für eine höhere, als die darauf bezeichnete Wagenclasse durch Zuzahlungen unterwegs nicht gestattet.

7. Die Benutzung der Retourbillets ist in der Art an die Person gebunden, daß sie immer nur einer und derselben Person sowohl für die Hin-, als auch für die Rückfahrt zur Legitimation dienen.

8. Auf Retourbillets von und nach den Stationen Löhne, Porta und Oeynhausen (Rehme) können zwischen Minden und Löhne nur Hannoversche Züge benutzt werden.

9. Auf Retourbillets wird sowohl bei der Hin- als Rückfahrt ein Freigewicht von 50 Pfund an Gepäck für jedes Billet gewährt.

10. Vorstehende, vom 1. Juni d. J. an gültige Bestimmungen kommen für den directen Personenverkehr nach und von Oldenburgischen Stationen, für den Verkehr zwischen den diesseitigen Stationen Hannover, Harburg, Bremen, Minden, Löhne, Melle, Osnabrück, Ibbenbüren und Hörstel einerseits, und Stationen der Bahnstrecke Rheine-Emden andererseits; für den Verkehr der Stationen Osnabrück und Ibbenbüren mit der Station Münster, sowie für den directen Personen-Verkehr von diesseitigen nach Braunschweigschen Stationen ebenfalls zur Anwendung, für den letzteren Verkehr jedoch, der Anforderung der Herzoglich Braunschweigschen Eisenbahn-Verwaltung gemäß, unter der Beschränkung, daß für denselben die Gültigkeit der Retourbillets sich nur auf zwei Tage erstreckt und sich auf Courier- und Schnellzüge überall nicht mit erstreckt.

Für den Verkehr von Braunschweigschen nach diesseitigen Stationen werden auch fernerweit wie bisher die bestehenden Personenbillets, durch Abstempelung als Retourbillets gekennzeichnet, zur Verwendung kommen.

Hannover, den 1. Juni 1869.

Königliche Eisenbahn-Direction.
Maybach.

405. Für den directen Güter-Verkehr im Nord-Westdeutschen Verbande von und nach den Stationen Bremerhaven, Geestemünde, Bremen, Sebaldsbrück, Achim, Harburg, Lüneburg, Hohnstorf, Münden trans. rc. treten mit dem 1. k. Mts. verschiedene ermäßigte Tarifsätze in Kraft. Der desfalls herausgegebene Tarif-Nachtrag ist in den Güter-Expeditionen der genannten Stationen zu 2 sgr das Exemplar käuflich zu haben.

Hannover, den 31. Mai 1869.

Königliche Eisenbahn-Direction.
Durlach.

406. In Gemäßheit des §. 12 der Geschäftsanweisung für die Steuer-Empfänger vom 16. Dezember 1867 bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Steuer-Empfänger Lauenstein zu Stade mit unserer Genehmigung den Steuer-Diener a. D. Fischer zu seinem Kassengehülfen mit der Befugniß, Quittungen rechtsgültig zu ertheilen, bevollmächtigt hat.

Hannover, den 22. Mai 1869.

Königliches Ober-Steuer-Kollegium.
Sauerhering.

Personal-Chronik.

Königliche Landdrostei zu Lüneburg:

407. Der bisherige commissarische Landdrost, Landrath und Regierungsrath von Selchow ist unter Ernennung zum Ober-Regierungsrath und Abtheilungs-Dirigenten an die Regierung zu Frankfurt a. d. O. versetzt,

der Ober-Regierungsrath und Abtheilungs-Dirigent, Freiherr von Schlotheim zu Frankfurt a. d. O. zum Landdrosten hieselbst ernannt.

Ferner ernannt:

der Regierungsassessor Rotermund zu Lüchow zum Regierungsrath und

der commissarische Polizei-Commissarius, Pr.-Lieutenant a. D. Rettberg zum Polizei-Commissarius zu Celle.

Pensionirt: Landdrostei-Pedell Körber und Amtsdiener Bergen zu Celle.

Versetzt: Bürgermeister, Regierungsassessor Tannen von Burgdorf an die Regierung zu Liegnitz.

Den bei den Königlichen Polizei-Directionen zu Celle und Harburg angestellten Polizeischreibern Herbst und Breithaupt ist der Titel von Polizeisecretair und dem Polizeischreiber Zimmermann zu Harburg der Titel eines Büreau-Assistent verliehen;

desgleichen dem bei der städtischen Polizei-Direction zu Lüneburg angestellten Polizeiwachtmeister Moltke der Titel Polizei-Commissarius, dem Polizeischreiber Moritz der Titel Polizeisecretair.

Königliche Landdrostei zu Osnabrück:

408. 1) Der Regierungs-Assessor Behnes zu Melle ist behuf Uebertritts in den Standesherrlichen Dienst des Herrn Herzogs von Arenberg aus dem unmittelbaren Staatsdienste entlassen.

2) Der bisherige Auditor Meyer zu Melle ist zum Amts-Assessor ernannt und dem Regierungs-Collegium zu Stralsund überwiesen worden.

3) Der bisherige Auditor Freiherr von Hammerstein zu Wittlage ist ebenfalls zum Amts-Assessor ernannt und dem Regierungs-Collegium zu Coblenz überwiesen worden.

4) Der Amtsdiener Oppermann zu Melle ist in den Ruhestand versetzt worden.

Königliche Provinzial-Steuer-Direction in Hannover:

409. Es sind

bei der Provinzial-Steuer-Direction in Hannover

befördert: der Steuer-Rath Römer in Neuß zum Regierungs-Rath bei der Provinzial-Steuer-Direction und

der Gerichts-Actuar Fritz in Posen zum Büreau-Assistenten in Hannover;

im Hauptamts-Bezirke Geestemünde

versetzt: die Ober-Grenz-Controleure: 1) Giesen von Deedesdorf nach Kaldenkirchen (Rhein-Provinz) und 2) Steffen von Kaldenkirchen nach Deedesdorf; ferner die Grenz-Aufseher: 3) Sieling von Barförde nach Altenbruch, 4) Pegel von Geestendorf nach Rechtenfleth, 5) Heise von Rechtenfleth nach Geestendorf, 6) Sprengel zu Cuxhaven und 7) Blickwedel zu Duhnen — nach Altenbruch, 8) der Hauptamts-Diener Freckmann von Geestemünde nach Posen;

pensionirt: 1) der Haupt-Amts-Rendant Meyer zu Geestemünde, die Zoll-Einnehmer: 2) Crawaack zu Dorumertief, 3) Nagel zu Lehe und 4) Malabar zu Wremen;

angestellt: der Ulan Küchler zu Düringsfeld als Hauptamts-Diener in Geestemünde;

im Hauptamts-Bezirke Harburg

versetzt: die Grenz-Aufseher: 1) Jünemann von Neuenfelde nach Ovelgönne, 2) Matthies von Ovelgönne nach Neuenfelde, 3) Kindervatter von Burtehude nach Harburg, 4) Schumacher von Neuhaus i./L. nach Burtehude;

befördert: der Grenz-Aufseher Kaufmann zu Harburg zum Hauptamts-Assistenten in Düsseldorf;

verstorben: der Chausseegeld-Empfänger Prelle zu Eiendorfer-Moor;

im Hauptamts-Bezirke Leer

versetzt: die Grenz-Aufseher: 1) Brandes von Bunde nach Dreye und 2) Brunotte von Radegast nach Bunde;

im Hauptamts-Bezirke Nordhorn

versetzt: 1) der Ober-Grenz-Controleur Reiche in Uelsen als Ober-Steuer-Controleur nach Cremmen (Provinz Brandenburg) und 2) der Ober-Steuer-Controleur Schneider in Cremmen als Ober-Grenz-Controleur nach Uelsen;

im Hauptamts-Bezirke Stade

versetzt: die Grenz-Aufseher: 1) Heine von Hörne nach Krummendeich, 2) v. Roden von Otterndorf nach Hörne, 3) Meyer von Stiepelse nach Otterndorferschleuse;

pensionirt: der Grenz-Aufseher Lampe zu Krummendeich;

im Hauptamts-Bezirke Celle

versetzt: der Steuer-Aufseher Opitz von Gr. Horst nach Wülfel.

Königliches Ober-Bergamt zu Clausthal:

410. Der Factor Schulze in Sülbeck ist vom 1. Juni d. J. ab pensionirt.

Königliches Consistorium zu Hannover:

411. Es sind angestellt:

1) als Küster und Schullehrer in Hahndorf der bisherige Schullehrer in Kl. Elbe, August Klingenberg;

2) als Inspector und 1. Lehrer an der Volksschule in Clausthal der bisherige Seminarlehrer Friedrich Heinrich Christian Günther;

3) als Küster und Schullehrer adj. zu Winsen a. d. Luhe der bisherige Schullehrer zu Hunden, Carl Ernst Stemmann;

4) als Lehrer der 4. Classe (2b.) der Schule zu Sulingen der bisherige Lehrer der Elementarclasse daselbst, Anton Carl Friedrich Conrad Eilers;

5) als Lehrer zu Dittmern-Deimern der bisherige Schullehrer zu Hassel, Heinrich Gustav Hermann Thölke;

6) als Töchterlehrer in Aerzen der bisherige Schullehrer-Adjunct in Grupenhagen, Heinrich Friedrich Wilhelm Lüdke;

7) als Armenschullehrer zu Harburg der bisherige Lehrer zu Restrup, Gerhard Heinrich Althoff;

8) als Elementarlehrer der Schule zu Sulingen der bisherige provisorische Schullehrer zu Kirchseelte, Johann Heinrich Christoph Lathwesen;

9) als Schullehrer zu Egge-Flakenholz der bisherige Schulgehülfe in Pegestorf, Heinrich Friedrich Wilhelm Hobein;

10) als 1. Lehrer zu Vienenburg der bisherige Schullehrer in Obrum, Johann Heinrich Christian Engelbrecht;

11) als 4. Lehrer in Elze der bisherige 2. Lehrer in Nordstemmen, Heinrich Ehlers;

12) als Adjunct an der Haupt- und 1. Lehrerstelle zu Dassel der Seminarist Eduard Carl Franz Schwerdtfeger;

13) als Küster und Organist zu Aerzen der als solcher bisher provisorisch daselbst angestellte Johann Heinrich Ernst Beutner;

14) als Lehrer an der Bürgerschule zu Alfeld der bisherige Seminarist und Privatlehrer Johann Heinrich Kaste.

Königliches Evangelisches Consistorium zu Osnabrück:

412. Es sind beauftragt:

1) der Gehülfslehrer Rohlfes zu Buer mit der Verwaltung der Schule zu Heithöfen,

2) der Schulgehülfe Ortmann zu Achelriede mit der Verwaltung der 3. Schulklasse zu Buer.

Kronanwaltschaft des Königlichen Obergerichts zu Stade:

413. Der Advocat Wyneken in Stade ist von dem Herrn Justiz-Minister zum Anwalte bei dem Königlichen Obergerichte Stade mit Anweisung seines Wohnsitzes in Stade ernannt worden.

Amtsblatt für Hannover.

Stück 24. Den 11. Juni. 1869.

Bundes-Gesetzblatt des Norddeutschen Bundes:

(Ausgegeben zu Berlin am 8. Juni 1869.)

Stück 16. Nr. 289. Gesetz, betreffend die Portofreiheit im Gebiete des Norddeutschen Bundes. Vom 5. Juni 1869.

Nr. 290. Ernennung des Königlich Preußischen Legations-Raths Hermann Carl Wilke zum General-Konsul des Norddeutschen Bundes für Großbritannien und Irland in London.

Nr. 291. Ernennung des Kaufmanns G. Dentzelmann zu d'Urban (Kolonie Natal in Afrika) zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst.

Nr. 292. Ernennung des Kaufmanns Arthur James Walker Arnott zu Port Louis (Insel Mauritius) zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst.

Nr. 293. Ernennung des bisherigen Preußischen Konsuls R. Lindau in Nangasaki, des bisherigen Preußischen Vize-Konsuls C. Gaertner in Hakodade, des Kaufmanns Adolph Leysner zu Niegata und des Kaufmanns Adolph Reis zu Yokohama zu Konsuln des Norddeutschen Bundes.

Nr. 294. Ertheilung des Exequatur als Konsul der Vereinigten Staaten von Amerika in Sonneberg (Herzogthum Sachsen-Meiningen), Namens des Norddeutschen Bundes an den Henry Winser.

Nr. 295. Ertheilung des Exequatur als Konsul der Vereinigten Staaten von Amerika in Barmen, Namens des Norddeutschen Bundes an den Emil Hoechster.

Nr. 296. Ertheilung des Exequatur als Kaiserlich Russischer Vize-Konsul, Namens des Norddeutschen Bundes an den Willibald Oskar Alexis Helm zu Emden.

Gesetz-Sammlung:

(Ausgegeben zu Berlin am 5. Juni 1869.)

Stück 41. Nr. 7422. Gesetz, betreffend die Errichtung von Marksteinen. Vom 7. April 1869.

Nr. 7423. Gesetz, betreffend die Anlage einer Eisenbahn von Finnentrop über Olpe nach Rothe-Mühle im Biggethal. Vom 20. April 1869.

Nr. 7424. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Rössel, im Regierungsbezirk Königsberg, zum Betrage von 50,000 Thalern. Vom 26. April 1869.

(Ausgegeben zu Berlin am 8. Juni 1869.)

Stück 42. Nr. 7425. Allerhöchster Erlaß vom 20. Mai 1869, betreffend die Genehmigung des Statuts der Ostpreußischen landschaftlichen Darlehnskasse, so wie des Beschlusses des Generallandtages der Ostpreußischen Landschaft wegen Erhebung eines Quittungsgroschens.

Nr. 7426. Allerhöchster Erlaß vom 20. Mai 1869, betreffend die landesherrliche Genehmigung zu mehreren Eisenbahn-Neubauten in der Provinz Schlesien.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- und Provinzial-Behörden:

414. Allerhöchster Erlaß vom 5. April 1869, betreffend die Errichtung einer Provinzial-Finanzbehörde in Hannover.

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 28. Februar d. J. bestimme Ich Folgendes:

I. Für die Provinz Hannover ist zur Führung der Finanzverwaltung, mit Ausschluß der Verwaltung der indirekten Steuern und Zölle, eine Provinzialbehörde unter dem Namen: »Königliche Finanzdirektion« und mit dem Sitz in der Stadt Hannover zu errichten.

II. Die Finanzdirektion, welche dem Finanzminister untergeordnet ist, hat die gleiche Stellung und — abgesehen von den auf gesetzlichen Bestimmungen beruhenden Zuständigkeiten — dieselben Obliegenheiten und Befugnisse, welche für den Bereich der Finanzverwaltung in den alten Provinzen die Regierungen haben. Sie tritt zugleich an die Stelle derjenigen bisherigen Behörden, deren Geschäfte auf sie übergehen.

III. An der Spitze der Behörde steht ein Präsident. Die Geschäftsbearbeitung erfolgt in drei Abtheilungen. Zum Wirkungskreis der ersten Abtheilung, welche die Bezeichnung »Abtheilung für direkte Steuern« führt, gehört die Verwaltung der direkten Steuern. Der Geschäftskreis der zweiten Abtheilung, mit der Benennung »Abtheilung für Domainen« umfaßt die Verwaltung der Domainen, das Lehnswesen und diejenigen Regalien, deren Verwaltung nach den in den alten Provinzen bestehenden Einrichtungen mit der Domainenverwaltung vereinigt ist. Die dritte Abtheilung, mit der Benennung »Abtheilung für Forsten«, hat die Forst- und Jagd-Angelegenheiten zu bearbeiten.

IV. Im Uebrigen haben für die Geschäftsführung der Finanzdirektion die Instruktion für die Geschäftsführung der Regierungen vom 23. Oktober 1817 (Gesetz-Samml. S. 248) und die zu derselben ergangenen erläuternden, ergänzenden und abändernden Bestimmungen als Norm zu dienen.

Die Kassensachen werden in Gemäßheit dieser Vorschriften von dem Kassenrath, theils bei der betreffenden Abtheilung, theils unter spezieller Leitung des Präsidenten bearbeitet.

V. Der Zeitpunkt, zu welchem die Finanzdirektion ihre Thätigkeit beginnt und die bisher mit den Geschäften derselben betraut gewesenen Behörden eingehen, ist durch den Ober-Präsidenten öffentlich bekannt zu machen.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetzsammlung zu veröffentlichen.

Berlin, den 5. April 1869.

Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. Frh. v. d. Heydt. v. Roon. Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. v. Selchow. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt.

An das Staatsministerium.

415. Auf Grund der Bestimmung unter Nummer V. des Allerhöchsten Erlasses vom 5. April c., betreffend die Errichtung einer Provinzial-Finanz-Behörde in Hannover, (Gesetz-Sammlung Seite 512), setze ich hierdurch den Zeitpunct, mit welchem die Königliche Finanz-Direction hierselbst ihre Thätigkeit beginnt und mit welchem das Königliche Ober-Steuer-Collegium und die Königliche Verwaltung der Domainen und Forsten hierselbst eingehen, auf den

11. dieses Monats

fest.

Von diesem Zeitpuncte ab sind alle Schriftstücke, welche bisher an eine der letztbezeichneten Behörden zu richten waren, an die Königliche Finanz-Direction hierselbst zu adressiren.

Hannover, den 7. Juni 1869.

Der Ober-Präsident.

Otto Graf zu Stolberg.

416. Betreffend die Aufhebung der Uebergangsabgabe von Taback und Tabacksfabrikaten ꝛc.

Im Hinblick auf das Gesetz vom 26. Mai v. J., betreffend die Besteuerung des Tabacks, (B. G. Bl. S. 319.) hat der Bundesrath des Norddeutschen Bundes in seiner Sitzung vom 1. Mai d. J. beschlossen, die Erhebung der Uebergangsabgabe von den aus den Süddeutschen Vereinsstaaten eingehenden Taback und Tabacksfabrikaten vom 1. Juli d. J. ab einzustellen. Die gedachte Uebergangsabgabe, welche bisher mit 20 Sgr. für den Zentner zu entrichten gewesen ist, wird demnach in dem Bereich des Norddeutschen Bundes von dem bezeichneten Tage ab nicht mehr erhoben werden, und es tritt mit diesem Zeitpunkte zwischen den Nord- und Süddeutschen Staaten ein völlig freier Verkehr mit Tabacksblättern und Tabacksfabrikaten ein.

Ferner wird nach Artikel 1 und 4 des Vertrages zwischen dem Norddeutschen Bunde und Hessen vom 9. April 1868, betreffend die Besteuerung des Branntweins und Biers in dem nicht zum Norddeutschen Bunde gehörigen Theil des Großherzogthums Hessen (B. G. Bl. S. 466), und nach §. 70 des Gesetzes vom 8. Juli 1868, betreffend die Besteuerung des Branntweins in verschiedenen zum Norddeutschen Bunde gehörenden Staaten und Gebietstheilen (B. G. Bl. S. 384), ebenfalls vom 1. Juli d. J. ab zwischen den Staaten des Norddeutschen Bundes und den verschiedenen Theilen des Großherzogthums Hessen volle Verkehrsfreiheit mit Branntwein zugelassen werden. Auch hat der Bundesrath des Norddeutschen Bundes in seiner Sitzung vom 11. Juli 1868 beschlossen, mit demselben Termin die Verkehrsfreiheit mit Bier zwischen den Norddeutschen Staaten und dem Großherzogthume Hessen eintreten zu lassen. Es hört demnach von dem gedachten Zeitpunkte ab für diesen Zwischenverkehr mit Branntwein und Bier sowohl die Erhebung der Uebergangsabgabe als auch die Gewährung der Ausfuhrvergütung auf.

In Folge dieser Anordnungen werden die Uebergangsstraßen an den Grenzen zwischen Preußen und den verschiedenen Theilen des Großherzogthums Hessen für den bisher übergangsabgabenpflichtigen Verkehr mit Taback, Branntwein und Bier vom 1. Juli d. J. ab aufgehoben. Dagegen bleibt vorbehalten, ein neues Verzeichniß der Uebergangsstraßen und der an denselben befindlichen Abfertigungsstellen für den übergangsabgabenpflichtigen Verkehr zwischen dem Norddeutschen Bunde und dem Großherzogthum Hessen einerseits und Bayern und Baden andererseits zu veröffentlichen.

Berlin, den 28. Mai 1869.

Der Finanz-Minister.

v. d. Heydt.

417. Der zwischen dem Norddeutschen Bunde und dem Kirchenstaat am 22. April cr. abgeschlossene Postvertrag kömmt vom 1. Juni d. Js. ab in Ausführung.

Es können die nicht recommandirten Briefe nach dem Kirchenstaate entweder bis zum Bestimmungsorte frankirt oder unfrankirt abgesandt werden.

Das Gesammtporto beträgt:

für frankirte Briefe nach dem Kirchenstaat 3 Groschen resp. 10 Kr. pro Loth incl.,

für unfrankirte Briefe aus dem Kirchenstaat 5 Groschen resp. 18 Kr. pro 15 Grammen incl.

Drucksachen und Waarenproben werden gegen ein Porto von ½ Groschen resp. 2 Kr. für je 2½ Loth incl. befördert, wenn sie frankirt sind; die Francatur ist thunlichst unter Verwendung von Postfreimarken zu bewirken. Im Uebrigen unterliegen Drucksachen und Waarenproben denselben Versendungsbedingungen, welche für den inneren Verkehr des Norddeutschen Postgebiets maßgebend sind.

Briefe, Drucksachen und Waarenproben können auf Verlangen des Absenders unter Recomman-

bation expedirt werden. Recommandirte Sendungen müssen stets frankirt werden und unterliegen nächst dem Porto, wie für gewöhnliche frankirte Sendungen gleicher Art, einer Recommandationsgebühr von 2 Groschen oder 7 Kr. Der Absender einer recommandirten Sendung kann durch Vermerk auf der Adresse beanspruchen, daß ihm das vom Empfänger vollzogene Recepisse zugestellt werde; für die Beschaffung des Recepisse ist vom Absender eine weitere Gebühr von 2 Groschen oder 7 Kr. zu entrichten.

Die vorstehend bezeichneten Portosätze für gewöhnliche Briefe, für recommandirte Sendungen, so wie für Drucksachen und Waarenproben nach dem Kirchenstaat stimmen überein mit den Portosätzen für die betreffenden Sendungen nach dem Königreich Italien.

Berlin, den 30. Mai 1869.

General-Post-Amt.

von Philipsborn.

418. Der §. 46 der Bekanntmachung des vormaligen Hannoverschen Ministeriums des Innern vom 19. Januar 1844, das jüdische Synagogen-, Schul- und Armenwesen betreffend, (G.-S. für das Königreich Hannover I. Abtheilung Nr. 6, S. 43, Jahrgang 1844) welcher bestimmt, daß die Rechnungen der Synagogen-Gemeinden nach geschehener Prüfung, beziehungsweise Abnahme durch den Synagogenvorstand und die Gemeindeversammlung, der Obrigkeit zur Superrevision und zur etwa nöthigen Entscheidung über unerledigte Erinnerungen mitzutheilen sind, wird, nachdem sich zu dessen weiterer Anwendung kein Bedürfniß herausgestellt hat, hierdurch aufgehoben.

Hannover, den 1. Juni 1869.

Der Ober-Präsident der Provinz Hannover.

Otto Graf zu Stolberg.

419. Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 2. März 1853, betreffend die Einrichtung und Zuständigkeit der Baukommission für die Königliche Residenzstadt Hannover, sowie der Königlichen Baukommission für den außerstädtischen Bezirk, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht,

daß die Aufhebung der nach unserer Bekanntmachung vom 4. August 1859 für den Bezirk der Gemeinde Linden und der Vorstadt Glocksee bestehenden Königlichen Baukommission von dem Herrn Ober-Präsidenten mit Genehmigung der Herren Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und des Innern vom 1. Juli d. Js. ab verfügt worden ist, und

daß von diesem Tage an die Geschäfte der gedachten Königlichen Baukommission auf Grund der bestehenden Bauvorschriften von der Königlichen Polizeidirection hieselbst in Gemäßheit des §. 15 der Polizeiordnung vom 21. Dezember 1859 wahrzunehmen sind.

Hannover, den 31. Mai 1869.

Königlich Preußische Landdrostei.

v. Leipziger.

420. Betreffend die Richtung der Hannover-Altenbeckener Eisenbahn auf der Bahnstrecke Empelde-Völksen.

Unter Hinweisung auf die Allerhöchste Concessions- und Bestätigungsurkunde für die Hannover-Altenbeckener Eisenbahn-Gesellschaft vom 25. November v. Js. bringen wir nach Vorschrift des Art. 2 des Hannoverschen Gesetzes vom 8. September 1840 über Veräußerungs-Verpflichtung behuf Eisenbahn-Anlagen Namens des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten hiedurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die projectirte Hannover-Altenbeckener Eisenbahn auf der Bahnstrecke Empelde-Völksen nach dem festgestellten Plane folgende Richtung einschlagen wird:

»Die Hannover-Altenbeckener Eisenbahn nimmt — südlich von Hannover — bei der Ziegelei von Empelde ihre Richtung nach Südwest, indem sie dicht beim Dorfe Empelde vorüberführt und die Feldmark Ronnenberg durchschneidet. Bei dem Dorfe Weetzen (nachdem die Deisterbahn abgezweigt ist) nimmt die Bahn eine südöstliche Richtung an, geht bei den Ortschaften Vörie, Linderte und Lüdersen vorbei, berührt das Dorf Bennigsen auf der Westseite und umkreis't in einem Bogen die östlichen Ausläufer des Deister-Gebirges, schlägt demnächst eine westliche Richtung ein und geht unterhalb des Dorfes Völksen vorbei, um den Südabhang des Deisters zu bestreichen und die Stadt Springe zu erreichen«.

Auf die vorstehend beschriebene Bahnstrecke finden nach Maßgabe der Eingangs gedachten Allerhöchsten Concessions- und Bestätigungsurkunde die betreffenden Expropriations-Vorschriften Anwendung.

Die Obrigkeiten haben hienach zu verfahren und die Ausführung der genehmigten Bauten innerhalb des Kreises ihrer Zuständigkeit bereitwilligst zu fördern.

Hannover, den 7. Juni 1869.

Königlich Preußische Landdrostei.

v. Leipziger.

421. Betreffend die Erweiterung des Bezirks des Königlichen Haupt-Zoll-Amts zu Leer.

Mit dem 1. Juli d. J. tritt höherer Anordnung zufolge eine Abänderung der gegenwärtigen Bezirke der Königlichen Haupt-Zoll-Aemter zu Leer und zu Nordhorn dahin ein, daß ersterem vom gedachten Tage ab der größere Theil der bisher zu letzterem gehörigen Bezirke der Verwaltungs-Aemter Aschendorf und Soegel zugelegt, und die Grenze zwischen beiden Haupt-Zoll-Amts-Bezirken durch die nachstehend bezeichnete Linie gebildet wird:

Dieselbe beginnt an der holländischen Grenze gegenüber dem Flecken Terapel, verfolgt von hier ab die zwischen den Verwaltungs-Aemtern Meppen und Aschendorf bestehende Grenzlinie bis zur Ems bei Landegger Fähre und sodann das linke Emsufer bis Lathen, überschreitet hier den Strom und erhält ihre Fortsetzung durch die von Lathen nach Wahn, Soegel, Waldhoefe und Werlte bis zur Oldenburgischen Grenze bei Auen führende Straße,

Alle von dieser Linie und von den angegebenen Orten nördlich gelegenen Ortschaften gehen in den Bezirk des Haupt-Zoll-Amtes zu Leer über, ohne daß jedoch hierdurch Veränderungen irgend welcher Art weder in der Gestaltung des Grenzbezirks noch der Steuerbezirke oder in den Beziehungen der Gewerbetreibenden zu den Hebestellen und Beamten eintreten.

Hannover, den 1. Juni 1869.

Der Provinzial-Steuer-Director.

Sabarth.

422. Betreffend die Anmeldung der mit Taback bebauten Grundflächen.

Mit Bezug auf §. 5 der Verordnung vom 11. Mai 1867, die Erhebung der Steuer vom inländischen Taback in dem Gebiete des vormaligen Königreichs Hannover 2c. betreffend (Gesetzsammlung Seite 661, Amtsblatt für Hannover Seite 399) fordere ich Diejenigen, welche Tabacksbau treiben, hierdurch noch besonders auf, die von ihnen mit Taback bepflanzten Grundflächen von 6 und mehr Preußischen (vier oder mehr Hannoverschen) Quadratruthen vor Ablauf des Monats Juli d. J. der Steuerbehörde einzeln nach ihrer Lage und Größe in Morgen und Quadratruthen Hannoversch genau und wahrhaft anzugeben. Zugleich empfehle ich den Steuerpflichtigen, welche der Größe ihres mit Taback bebauten Landes etwa nicht gewiß genug sein sollten, um darüber eine den vorstehenden Bestimmungen entsprechende Deklaration abzugeben, sich dieser Größe vorher gehörig zu versichern, und mache schließlich darauf aufmerksam, daß durch die gänzliche Unterlassung der Anzeige einer mit Taback bestellten Fläche von 6 oder mehr Quadratruthen Preußisch die Strafe der Defraudation verwirkt wird, während unrichtige Angaben steuerpflichtiger Flächen mit Ordnungsstrafen nach näherer Vorschrift des Gesetzes zu belegen sind.

Hannover, den 3. Juni 1869.

Der Provinzial-Steuer-Director.

In Vertretung:

der Ober-Regierungs-Rath

Houth-Weber.

423. Mit dem 1. Juli cr. kommt bei der Post-Expedition in Salzderhelden die Landbriefbestellung zur Ausführung.

Die Landbriefträger bestellen die vorliegende Correspondenz täglich, mit Ausnahme des Sonntags, und berühren folgende Orte: Immensen, Saline Flamke, Sülbeck, Drüber, Stöckheim, Wetze, Buensen, Strodthagen und Vogelbeck.

Hannover, den 1. Juni 1869.

Der Ober-Post-Director.

Schiffmann.

424. Mit dem 1. Juni cr. tritt anschließend an die Fahrpläne benachbarter Bahnen ein modificirter Fahrplan in Kraft, dessen wesentliche Aenderungen gegen den jetzigen darin bestehen, daß

1) Zug 28 der Strecke Hannover-Cassel statt 6⁵ Uhr Morgens, schon 5⁴⁵ Uhr von Hannover,

2) Zug 28 der Strecke Hildesheim-Nordstemmen statt 6²⁵ Uhr Morgens, schon 6⁵ Uhr von Hildesheim,

3) Zug 37 der Strecke Lauenburg-Lüneburg statt um 3¹⁵ Uhr Nachmittags, schon um 2³² Uhr von Lauenburg

abgelassen werden.

Die Personenbeförderung mit dem Abends 6⁵⁰ Uhr von Kreiensen nach Göttingen abfahrenden Güterzuge 44 fällt aus, dagegen wird der gemischte Zug 29 — Cassel-Kreiensen — über Kreiensen hinaus bis nach Nordstemmen geführt werden.

Im Uebrigen wird auf die Placat-Fahrpläne verwiesen.

Hannover, den 30. Mai 1869.

Königliche Eisenbahn-Direction.

Maybach.

425. Unter Aufhebung der bisher bestehenden, treten für den Retourbilletverkehr im Bereiche der diesseitigen Verwaltung vom 1. Juni d. J. an die nachfolgenden Bestimmungen in Kraft:

1. Billets für Hin- und Rückfahrt (s. g. Retourbillets) werden im Local-Verkehre auf den Stationen und Haltestellen der Hannoverschen Staats-Eisenbahn zur 1., 2. und 3. Wagenclasse für alle diejenigen Strecken ausgegeben, für welche auch gewöhnliche Fahrbillets eingerichtet sind.

2. Diese Retourbillets haben 3tägige Gültigkeitsdauer, den Tag der Billetlösung zu voll mitgerechnet, dergestalt, daß die Rückreise bis 12 Uhr Mitternachts des vollendeten dritten Tages angetreten sein muß, worauf sie ohne weitere Unterbrechung nach Maßgabe des Fahrplans und unter Benutzung der durch diesen dargebotenen nächsten Anschlüsse zu bewerkstelligen ist.

3. Die Retourbillets unterscheiden sich von den gewöhnlichen Fahrbillets durch einen in der Mitte angebrachten hellblauen Streifen und durch Querdruck mit den Worten: »und zurück.« — Billets mit dem Trockenstempel »Retour« werden von diesseitigen Stationen nicht mehr ausgegeben.

Die Preise der Retourbillets sind in den Tarif für die Beförderung von Personen- und Reisegepäck im Local-Verkehre vom 1. Juni 1869 aufgenommen und hängen auf den Stationen aus.

4. In Ansehung der Retourbillets für fahrgeldspflichtige Kinder unter 10 Jahren gelten folgende Bestimmungen:

die Billetlösung für je zwei Kinder ist derjenigen eines Erwachsenen gleich.

Ein Erwachsener mit einem Kinde hat zu lösen: für die 1. Wagenclasse 1 Retourbillet I. Classe und 1 Retourbillet II. Classe, für die 2. Wagenclasse 1 Retourbillet I. Classe, für die 3. Wagenclasse 1 Retourbillet II. Classe.

Ein Kind allein:

für die 1. Wagenclasse 1 Retourbillet II. Classe, für die 2. Wagenclasse 1 Retourbillet III. Classe, für alleinreisende Kinder werden zur Fahrt in III. Wagenclasse berechtigende Retourbillets nicht ausgegeben.

Vorkommenden Falls sind für ein in III. Classe hin und zurück allein reisendes Kind gewöhnliche Fahrbillets IV. Classe zu lösen.

5. Die Retourbillets gelten im Localverkehre für alle fahrplanmäßigen Personenzüge, einschließlich der Courier- und Schnellzüge, sofern diese die Classe führen, auf welche das Retourbillet lautet.

6. Von den Inhabern selbst veranlaßte Unterbrechungen der Hin- oder Rückfahrt auf Zwischenstationen führen die Ungültigkeit der Retourbillets für die fernere Fahrt herbei; auch ist die Benutzung der Retourbillets für eine höhere, als die darauf bezeichnete Wagenclasse durch Zuzahlungen unterwegs nicht gestattet.

7. Die Benutzung der Retourbillets ist in der Art an die Person gebunden, daß sie immer nur einer und derselben Person sowohl für die Hin-, als auch für die Rückfahrt zur Legitimation dienen.

8. Auf Retourbillets von und nach den Stationen Löhne, Porta und Oeynhausen (Rehme) können zwischen Minden und Löhne nur Hannoversche Züge benutzt werden.

9. Auf Retourbillets wird sowohl bei der Hin- als Rückfahrt ein Freigewicht von 50 Pfund an Gepäck für jedes Billet gewährt.

10. Vorstehende, vom 1. Juni d. J. an gültige Bestimmungen kommen für den directen Personenverkehr nach und von Oldenburgischen Stationen, für den Verkehr zwischen den diesseitigen Stationen Hannover, Harburg, Bremen, Minden, Löhne, Melle, Osnabrück, Ibbenbüren und Hörstel einerseits, und Stationen der Bahnstrecke Rheine-Emden andererseits; für den Verkehr der Stationen Osnabrück und Ibbenbüren mit der Station Münster, sowie für den directen Personen-Verkehr von diesseitigen nach Braunschweigschen Stationen ebenfalls zur Anwendung, für den letzteren Verkehr jedoch, der Anforderung der Herzoglich Braunschweigschen Eisenbahn-Verwaltung gemäß, unter der Beschränkung, daß für denselben die Gültigkeit der Retourbillets sich nur auf zwei Tage erstreckt und sich auf Courier- und Schnellzüge überall nicht mit erstreckt.

Für den Verkehr von Braunschweigschen nach diesseitigen Stationen werden auch fernerweit wie bisher die bestehenden Personenbillets, durch Abstempelung als Retourbillets gekennzeichnet, zur Verwendung kommen.

Hannover, den 1. Juni 1869.

Königliche Eisenbahn-Direction.

Maybach.

426. Für den directen Norddeutsch-Rheinisch-Französischen Güter-Verkehr via Köln ist ein mit dem heutigen Tage in Kraft tretender neuer Tarif herausgegeben. Exemplare desselben sind in den Güter-Expeditionen der diesseitigen Verbandstationen zu 5 sgr. das Stück käuflich zu haben.

Hannover, den 1. Juni 1869.

Königliche Eisenbahn-Direction.

Durlach.

427. Am 1. Juni c. tritt für den Hessisch-Rheinisch-Westfälischen Verbands-Güter-Verkehr, an welchem betheiligt sind:

die Main-Weser-Bahn einerseits und
die Köln-Mindener-, Bergisch-Märkische und Westfälische Bahn andererseits,

ein Güter- &c. Tarif in Kraft, welcher bei unseren Güter-Expeditionen eingesehen werden kann, bei denselben auch käuflich zu haben ist.

Münster, den 2. Juni 1869.

Königliche Direction der Westfälischen Eisenbahn.

Dittmer.

428. Bei dem Königlichen pomologischen Institute zu Proskau beginnt der im Statut §. 3, III., b. bezeichnete Cursus für Elementarlehrer, Adjuvanten und Seminaristen am 1. August und dauert bis zum 20. desselben Monats.

Schriftliche Anmeldungen zu diesem Cursus nimmt der Unterzeichnete bis zum 20. Juli entgegen, auch ist derselbe bereit, nähere Auskunft auf portofreie Anfragen zu ertheilen.

Proskau im Juni 1869.

Stoll,

Director des Königlichen pomologischen Instituts.

Personal-Chronik.

Königliches Ober-Präsidium der Provinz Hannover:

429. Auf Präsentation des Ostfriesischen Städtestandes ist die Wahl des Bürgermeisters Taaks in Norden zum Landschaftsrathe dieses Standes bestätigt worden.

Königliche Verwaltung der Domainen und Forsten:

430. Dem bisherigen interimistischen Verwalter der Amtscasse Medingen, Finanz-Revisor Klie, ist die Amtsrentmeisterstelle zu Bevensen vom 1. Juni d. J. ab definitiv übertragen worden.

Den Bezirks-Hauptcassen-Rendanten
Bliesener in Hannover,
Kraut in Lüneburg und
Schlütter in Osnabrück
ist der Character als Landrentmeister verliehen.

Königliche Landdrostei zu Hannover:

431. Der Geheime Regierungs-Rath Schow, bisher Mitglied der Landdrostei Hannover, ist an die Regierung zu Magdeburg versetzt.

Von des Königs Majestät ist dem Kriegsrath Oldekop zu Hannover unter Verleihung des Charakters als Geheimer-Regierungsrath die nachgesuchte Dienstentlassung vom 1. Mai 1869 ab ertheilt worden.

Königliche Landdrostei zu Aurich:

432. 1) der Regierungsrath Meyer ist von der Königlichen Landdrostei Aurich an die Königliche Regierung zu Bromberg versetzt;

2) der Regierungsrath Becker ist von der Königlichen Regierung zu Minden an die Landdrostei zu Aurich versetzt;

3) der Regierungs-Assessor Freiherr von Lauer-Münchhofen, bisher beim Königlichen Polizei-Präsidium zu Berlin, ist als Hülfsbeamter an das Amt Aurich versetzt;

4) der Regierungs-Assessor Brenning, bisher beim Amte Aurich, ist an die Königliche Regierung zu Potsdam versetzt;

5) für den auf sein Ansuchen entlassenen unbesoldeten Senator R. Reemtsma zu Emden ist der Kaufmann T. Wiarda daselbst wiederum als Senator der Stadt Emden gewählt und höhern Orts bestätigt;

6) der ehemalige Sergeant Carl Joseph Schürmann aus Paderborn ist als Amtsdiener beim Amte Aurich angestellt.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium:

433. 1) Der Seminar-Director Schmidt zu Stade ist behuf Eintritts in das Pfarramt zu Assel aus seinem bisherigen Amte entlassen.

2) Der Seminarlehrer Flügge zu Alfeld ist zum Seminar-Director in Stade ernannt.

3) Der Rector Knoke zu Walsrode ist zum 2. Lehrer bei dem Seminar zu Alfeld ernannt.

Königliches Consistorium zu Aurich:

434. Dem Pastor Goljenboom zu Upleward, 4. reformirte Inspection, ist die erbetene Dienstentlassung ertheilt worden.

Den Nebenschullehrern Thaden zu Neufunnixsyhl, 8. lutherische Inspection, und Schmidt zu Leer ist, behuf Auswanderung nach Amerika, die erbetene Dienstentlassung ertheilt worden.

Gestorben sind: die Nebenschullehrer Willmsen zu Stickhausen, 5. lutherische Inspection, am 24. April und der Hauptschullehrer, Küster und Organist Harms zu Strackholt, 9. lutherische Inspection, am 8. Mai.

Angestellt sind: der vormalige Seminarist Ites als Hauptschullehrer, Vorsänger und Küster zu Gandersum, 3. reformirte Inspection, der vormalige Seminarist Buschmann als Nebenschullehrer zu Holte, 5. lutherische Inspection, der vormalige Seminarist Jung als Nebenschullehrer zu Neufunnixsyhl, 8. lutherische Inspection und der Schulgehülfe Groothoff als Nebenschullehrer zu Leerort, lutherisches Kirchspiel Leer. — Die Wahl des Nebenschullehrers Groenewold zu Großefehn I. zum Nebenschullehrer in Hesel-Friedeburg, 4. lutherische Inspection, ist bestätigt worden.

Ober-Post-Direction zu Oldenburg:

435. Der Postsecretair Grusewski ist von Oldenburg nach Osnabrück versetzt worden.

Der Vorsteher der Post-Expedition zu Papenburg, Post-Expediteur Rein, ist zum Post-Expedienten ernannt und etatsmäßig angestellt worden.

Es ist übertragen worden dem Post-Expeditions-Gehülfen Fuls aus Halte die Verwaltung der Post-Expedition zu Ihrhove.

Die Post-Expediteure Fuls in Halte, Hermann in Oldersum und Ennen in Groß-Sander sind mit Pension in den Ruhestand getreten.

Kronanwaltschaft des Königlichen Obergerichts zu Hannover:

436. Se. Excellenz, der Herr Justiz-Minister, haben den bisherigen Auditor A. Ph. E. A. Werner zum Advocaten ernannt und demselben seinen Wohnsitz hier zu Hannover angewiesen.

Kronanwaltschaft des Königlichen Obergerichts zu Stade:

437. Der unter Beilegung des Titels »Actuar« an Stelle des nach Osnabrück versetzten Actuars Ziebe zum Gerichtsschreiber des Königlichen Amtsgerichts Freiburg ernannte bisherige Schreiber H. Pistel in Bleckede ist am 1. d. Mts. in seinen neuen Dienst eingeführt worden.

Kronanwaltschaft des Königlichen Obergerichts zu Hameln:

438. Der an die Stelle des an das Königliche Amtsgericht Lüchow versetzten Gerichtsvogts Bentenschneider zum Gerichtsvogt beim Königlichen Amtsgerichte Polle ernannte Oberfeuerwerker außer Dienst Jöhrens ist am 1. dieses Monats beeidigt und in seinen Dienst eingeführt.

439. Bekanntmachung, betreffend Marktpreise vom Monate Mai 1869.

I. Haupt-Getreidearten.

Marktorte und Markttage.	Weizen höchster Preis		Weizen niedrigster Preis		Rocken höchster Preis		Rocken niedrigster Preis		Gerste höchster Preis		Gerste niedrigster Preis		Hafer höchster Preis		Hafer niedrigster Preis	
	für den Hannoverschen Himten.															
	sgr	₰	sgr	₰	sgr	₰	sgr	₰	sgr	₰	sgr	₰	sgr	₰	sgr	₰
A. Landdrosteibezirk Hannover.																
1. Hannover: am 1. Mai	45	6	44	—	38	6	37	6	38	—	36	—	25	—	22	6
„ 4. „	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
„ 6. „	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
„ 8. „	46	—	45	—	38	—	37	—	39	6	33	—	24	6	22	6
„ 11. „	46	—	44	—	39	6	39	—	37	—	36	—	26	—	24	—
„ 13. „	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
„ 15. „	46	6	45	—	39	—	38	—	38	—	33	—	24	6	23	6
„ 18. „	46	6	45	—	39	6	38	6	38	—	32	6	24	6	23	6
„ 20. „	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
„ 22. „	46	6	45	—	39	—	38	—	38	—	33	—	25	—	23	6
„ 25. „	46	—	44	—	38	6	37	6	38	—	32	6	24	—	22	6
„ 27. „	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
„ 29. „	46	—	45	—	39	6	38	6	39	—	32	6	24	—	22	6
2. Hameln: am 1. Mai	46	—	44	—	35	—	33	—	33	—	31	—	22	—	20	—
„ 5. „	46	—	44	—	35	—	33	—	33	—	31	—	22	—	20	—
„ 8. „	46	—	44	—	35	—	33	—	33	—	31	—	22	—	20	—
„ 12. „	46	—	44	—	35	—	33	—	33	—	31	—	22	—	20	—
„ 15. „	46	—	44	—	35	—	33	—	33	—	31	—	22	—	20	—
„ 19. „	46	—	44	—	35	—	33	—	33	—	31	—	22	—	20	—
„ 22. „	46	—	44	—	35	—	33	—	33	—	31	—	22	—	20	—
„ 26. „	46	—	44	—	35	—	33	—	33	—	31	—	22	—	20	—
„ 29. „	46	—	44	—	35	—	33	—	33	—	31	—	22	—	20	—
3. Nienburg: am 15. Mai	48	—	46	—	39	—	37	—	36	—	34	—	25	—	24	—
„ 31. „	49	—	47	6	40	6	39	—	37	—	34	—	25	—	24	—
B. Landdrosteibez. Hildesheim.																
1. Hildesheim: am 1. Mai	45	—	43	—	37	—	36	—	36	—	34	—	23	—	22	—
„ 5. „	45	—	43	—	37	—	36	—	36	—	34	—	23	—	22	—
„ 8. „	44	—	43	—	37	—	36	—	36	—	34	—	23	—	22	—
„ 12. „	44	—	43	—	37	—	36	—	36	—	34	—	23	—	22	—
„ 15. „	46	—	45	—	38	—	37	—	36	—	35	—	23	—	22	—
„ 19. „	44	—	43	—	37	—	36	—	36	—	34	—	23	—	22	—
„ 22. „	46	—	45	—	38	—	37	—	36	—	35	—	23	—	22	—
„ 26. „	46	—	45	—	38	—	37	—	36	—	35	—	23	—	22	—
„ 29. „	46	—	45	—	38	—	37	—	36	—	35	—	23	—	22	—
2. Goslar: am 1. Mai	41	7	40	3	34	1	34	1	34	1	32	9	24	—	21	10
„ 5. „	41	7	40	3	34	1	34	1	34	1	32	9	24	—	21	10
„ 8. „	41	7	40	3	34	1	34	1	34	1	32	9	24	—	21	10
„ 12. „	42	3	40	11	35	5	34	1	34	1	32	9	24	8	22	6
„ 15. „	42	3	40	11	35	5	34	1	34	1	32	9	24	8	22	6
„ 19. „	42	3	40	11	35	5	34	1	36	10	34	1	25	3	22	6
„ 22. „	42	3	40	11	35	5	34	1	36	10	34	1	25	3	22	6
„ 26. „	42	3	40	11	35	5	34	1	36	10	34	1	25	3	22	6
„ 29. „	42	3	40	11	35	5	34	1	36	10	34	1	25	3	22	6

I. Haupt-Getreidearten.

Marktorte und Markttage.	Weizen höchster Preis		Weizen niedrigster Preis		Rocken höchster Preis		Rocken niedrigster Preis		Gerste höchster Preis		Gerste niedrigster Preis		Hafer höchster Preis		Hafer niedrigster Preis	
	für den Hannoverschen Himten.															
	sgr	₰	sgr	₰	sgr	₰	sgr	₰	sgr	₰	sgr	₰	sgr	₰	sgr	₰
3. Göttingen: am 1. Mai	45	—	45	—	35	—	34	—	36	—	35	—	22	6	21	6
„ 4. „	45	—	45	—	35	—	35	—	36	—	34	—	23	—	21	—
„ 5. „	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
„ 8. „	44	—	40	—	36	—	35	—	36	—	34	—	22	—	21	—
„ 11. „	45	—	44	—	36	—	35	—	36	—	34	—	22	6	21	—
„ 13. „	45	—	44	—	35	—	35	—	36	—	35	—	22	—	21	—
„ 15. „	—	—	—	—	—	—	—	—	35	—	35	—	22	6	21	—
„ 18. „	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
„ 20. „	—	—	—	—	36	—	35	—	35	—	35	—	22	6	21	—
„ 22. „	45	—	40	—	35	—	35	—	36	—	35	—	—	—	—	—
„ 25. „	45	—	45	—	37	—	35	—	34	—	32	—	22	—	21	—
„ 27. „	45	—	44	—	35	—	34	—	36	—	35	—	22	—	21	—
„ 29. „	45	—	45	—	36	—	35	—	36	—	34	6	22	6	21	—
4. Münden: am 5. Mai	45	—	44	—	—	—	—	—	36	—	35	—	—	—	—	—
„ 8. „	—	—	—	—	36	—	35	—	—	—	—	—	21	—	20	—
„ 12. „	45	—	44	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
„ 15. „	—	—	—	—	36	—	35	6	36	—	34	—	21	—	20	—
„ 19. „	45	—	44	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—
„ 22. „	—	—	—	—	35	6	35	—	—	—	—	—	22	—	21	—
„ 26. „	45	—	44	—	—	—	—	—	36	—	34	—	—	—	—	—
„ 29. „	—	—	—	—	35	6	35	—	—	—	—	—	21	—	20	—
5. Osterode: am 3. Mai	45	—	42	—	39		37	—	35		33	—	24	—	21	
„ 5. „	—	—	—	—	39	—	37	—	35	—	35	—	24	—	22	—
„ 10. „	46	—	42	—	40	—	37	—	35	—	34	—	24	—	21	—
„ 13. „	46	—	40	—	40	—	37	—	35	—	33	—	23	6	21	—
„ 20. „	46	—	44	—	40	—	37	—	35	—	33	—	23	—	21	—
„ 24. „	45	—	42	—	40	—	36	—	34	—	33	—	23	—	21	—
„ 27. „	45	—	45	—	39	6	38	—	33	—	32	—	23	—	21	—
„ 31. „	45	—	44	—	40	—	37	—	34	—	33	—	23	—	21	—
6. Duderstadt: am 1. Mai	43		42	—	37	6	36	3	32	—	31	—	20	—	16	9
„ 5. „	43	—	42	6	37	—	35	—	33	—	32	—	19	—	18	3
„ 8. „	42	6	42	—	37	—	36	—	33	—	32	—	20	—	18	3
„ 12. „	43	—	42	6	37	6	36	3	32	—	31	—	20	—	18	6
„ 15. „	42	6	41	9	37	—	36	3	34	—	33	—	20	—	19	—
„ 19. „	44	—	42	—	37	6	37	—	35	—	33	—	20	—	19	—
„ 22. „	42	6	41	3	37	6	36	3	34	—	32	6	20	—	18	9
„ 26. „	43	—	41	3	37	6	36	—	34	—	32	6	20	—	18	—
„ 29. „	42	6	41	—	37	6	36	3	33	—	32	—	20	—	19	—
7. Herzberg: am 3. Mai	48	—	43	—	39	—	37	6	38		37	6	24	—	23	—
„ 7. „	46	—	42	—	39	—	37	6	38	—	37	—	24	—	22	—
„ 10. „	48	—	43	—	38	—	37	6	38	—	37	—	24	—	22	—
„ 14. „	47	—	43	—	38	—	38	—	38	—	36	—	24	—	22	—
„ 21. „	46	—	42	6	38	—	37	6	37	—	35	6	23	—	22	—
„ 24. „	46	—	42	6	38	—	37	—	37	—	35		24	—	22	—
„ 28. „	46	—	43	—	38	—	38	—	37	—	37	—	23	—	23	—
„ 31. „	46	—	43	—	38	—	37	6	37	—	33	—	23	—	22	—

I. Haupt=Getreidearten.

Marktorte und Markttage.	Weizen höchster Preis sgr	₰	Weizen niedrigster Preis sgr	₰	Rocken höchster Preis sgr	₰	Rocken niedrigster Preis sgr	₰	Gerste höchster Preis sgr	₰	Gerste niedrigster Preis sgr	₰	Hafer höchster Preis sgr	₰	Hafer niedrigster Preis sgr	₰	Buchweizen höchster Preis sgr	₰	Buchweizen niedrigster Preis sgr	₰
	für den Hannoverschen Himten.																			
C. Landdrosteibezirk Lüneburg.																				
1. Lüneburg:																				
am 1. Mai	48	—	46	—	38	6	38	—	40	—	38	—	27	—	26	—	38	—	35	—
„ 5. „	48	—	46	—	38	6	38	—	40	—	38	—	27	—	26	—	40	—	35	—
„ 8. „	48	—	46	—	39	—	38	—	40	—	38	—	27	—	26	—	40	—	35	—
„ 12. „	48	—	46	—	39	—	38	—	40	—	38	—	27	—	26	—	40	—	35	—
„ 15. „	48	—	46	—	39	—	38	—	40	—	38	—	27	—	26	—	40	—	35	—
„ 19. „	48	—	46	—	39	—	38	—	40	—	38	—	27	—	26	—	40	—	35	—
„ 22. „	48	—	46	—	39	—	38	—	40	—	38	—	27	—	26	—	40	—	35	—
„ 26. „	48	—	46	—	39	6	38	—	40	—	38	—	27	—	26	—	40	—	35	—
„ 29. „	48	—	46	—	40	—	39	—	40	—	38	—	27	—	26	—	40	—	35	—
2. Celle:																				
am 1. Mai	48	—	47	—	39	—	38	—	39	—	36	—	25	—	24	—	38	6	38	—
„ 5. „	47	—	46	—	39	—	38	—	39	—	36	—	26	—	25	—	39	—	38	—
„ 8. „	47	—	46	—	39	—	38	—	39	—	36	—	25	—	24	—	38	—	37	6
„ 12. „	48	—	47	—	40	—	39	—	39	—	36	—	25	—	24	—	38	—	37	6
„ 15. „	48	—	47	—	40	—	39	—	39	—	36	—	25	—	24	—	38	—	37	6
„ 19. „	48	—	47	—	40	—	39	—	39	—	36	—	25	—	24	—	38	—	37	6
„ 22. „	48	—	47	—	39	—	38	—	39	—	36	—	25	—	24	—	38	—	37	—
„ 26. „	48	—	47	—	38	—	37	6	38	—	35	—	25	—	24	—	37	6	37	—
„ 29. „	48	—	47	—	37	6	37	—	38	—	35	—	25	—	24	—	38	—	37	—
3. Uelzen:																				
am 1. Mai	49	—	48	—	38	6	37	—	38	—	36	—	25	—	24	—	35	—	34	—
„ 8. „	49	—	48	—	38	6	37	—	38	—	36	—	25	—	24	—	35	—	34	—
„ 15. „	49	—	48	—	38	—	37	—	38	—	36	—	25	—	24	—	35	—	34	—
„ 22. „	49	—	48	—	38	—	37	—	38	—	36	—	25	—	24	—	35	—	34	—
„ 29. „	49	—	48	—	38	—	37	—	38	—	36	—	25	—	24	—	35	—	34	—
4. Harburg:																				
am 2. Mai	50	—	46	—	41	—	40	—	38	—	30	—	27	—	24	—	36	—	30	—
„ 9. „	50	—	46	—	41	—	40	—	38	—	30	—	27	—	24	—	36	—	30	—
„ 16. „	50	—	46	—	41	—	40	—	38	—	30	—	27	—	24	—	36	—	30	—
„ 23. „	52	—	48	—	42	—	41	—	38	—	30	—	27	—	24	—	36	—	30	—
„ 31. „	52	—	48	—	42	—	41	—	38	—	30	—	27	—	24	—	36	—	30	—
5. Dannenberg:																				
am 4. Mai	47	6	46	—	39	—	38	—	38	—	36	—	27	—	25	—	40	—	38	—
„ 13. „	47	6	46	—	39	—	38	—	38	—	36	—	27	—	25	—	40	—	38	—
„ 20. „	47	6	46	—	39	—	38	—	38	—	36	—	27	—	25	—	40	—	38	—
„ 27. „	47	6	46	—	39	—	38	—	38	—	36	—	27	—	25	—	40	—	38	—
6. Lüchow:																				
am 1. Mai	46	3	45	—	38	9	37	6	37	11	37	6	25	8	25	—	—	—	—	—
„ 8. „	46	3	45	—	38	9	37	6	37	11	37	6	25	8	25	—	—	—	—	—
„ 15. „	46	3	45	—	38	9	37	6	37	11	37	6	25	8	25	—	—	—	—	—
„ 22. „	46	3	45	—	38	9	37	6	37	11	37	6	25	8	25	—	—	—	—	—
„ 29. „	46	3	45	—	38	9	37	6	37	11	37	6	25	8	25	—	—	—	—	—

I. Haupt-Getreidearten.

Marktorte und Markttage.	Weizen höchster Preis sgr	₰	Weizen niedrigster Preis sgr	₰	Rocken höchster Preis sgr	₰	Rocken niedrigster Preis sgr	₰	Gerste höchster Preis sgr	₰	Gerste niedrigster Preis sgr	₰	Hafer höchster Preis sgr	₰	Hafer niedrigster Preis sgr	₰	Buchweizen höchster Preis sgr	₰	Buchweizen niedrigster Preis sgr	₰
	für den Hannoverschen Himten.																			
D. Landdrosteibezirk Stade.																				
1. Burtehude:																				
im 1. Viertel d. Mon. Mai	48	—	47	—	39	—	37	—	36	—	35	—	25	—	23	—	35	—	30	—
„ 2. „ „ „ „	47	—	46	—	38	—	37	—	35	—	34	—	25	—	23	—	35	—	30	—
„ 3. „ „ „ „	47	—	45	—	39	—	37	—	36	—	35	—	25	—	23	—	35	—	30	—
„ 4. „ „ „ „	47	—	45	—	39	—	37	—	36	—	35	—	25	—	23	—	35	—	30	—
2. Stade:																				
im 1. Viertel d. Mon. Mai	50	—	45	—	42	6	38	—	35	—	30	—	26	3	21	3	37	6	32	6
„ 2. „ „ „ „	50	—	45	—	42	6	38	—	35	—	30	—	26	3	21	3	37	6	32	6
„ 3. „ „ „ „	50	—	45	—	42	6	38	—	35	—	30	—	26	3	21	3	37	6	32	6
„ 4. „ „ „ „	50	—	45	—	42	6	38	—	35	—	30	—	26	3	21	3	37	6	32	6
3. Otterndorf:																				
im 1. Viertel d. Mon. Mai	48	6	45	—	41	6	39	10	31	3	28	10	23	9	19	—	—	—	—	—
„ 2. „ „ „ „	47	8	45	—	41	6	39	5	31	—	28	10	23	9	19	—	—	—	—	—
„ 3. „ „ „ „	49	4	46	9	42	2	40	6	29	2	28	1	23	2	18	6	—	—	—	—
„ 4. „ „ „ „	50	3	46	9	42	2	40	6	29	2	28	1	23	2	18	6	—	—	—	—
4. Osterholz, insbesondere Scharmbeck:																				
im 1. Viertel d. Mon Mai	—	—	—	—	40	—	40	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
„ 2. „ „ „ „	—	—	—	—	40	—	40	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
„ 3. „ „ „ „	—	—	—	—	40	—	40	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
„ 4. „ „ „ „	—	—	—	—	40	—	40	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5. Verden:																				
im 1. Viertel d. Mon. Mai	49	—	47	—	41	—	39	—	39	—	36	—	25	—	23	—	36	—	32	—
„ 2. „ „ „ „	49	—	47	—	41	—	39	—	39	—	36	—	25	—	23	—	36	—	32	—
„ 3. „ „ „ „	49	—	47	—	41	—	39	—	39	—	36	—	25	—	23	—	36	—	32	—
„ 4. „ „ „ „	49	—	47	—	41	—	39	—	39	—	36	—	25	—	23	—	36	—	32	—
6. Bremervörde:																				
im 1. Viertel d. Mon. Mai	51	—	49	—	41	—	39	—	35	—	32	6	27	6	23	6	35	—	30	—
„ 2. „ „ „ „	51	—	49	—	41	—	39	—	35	—	32	6	27	6	23	6	35	—	30	—
„ 3. „ „ „ „	50	—	48	—	41	—	39	—	35	—	32	6	27	6	23	6	35	—	30	—
„ 4. „ „ „ „	50	—	48	—	42	—	41	—	35	—	32	6	27	6	23	6	35	—	30	—
E. Landdrosteibezirk Osnabrück.																				
1. Osnabrück i. M. Mai	49	6	47	6	36	—	35	—	35	—	32	6	24	6	23	—	—	—	—	—
2. Quakenbrück „ „ „	50	—	45	—	38	—	35	—	36	—	35	—	23	—	21	—	—	—	—	—
3. Fürstenau „ „ „	47	6	47	6	37	6	37	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4. Lingen „ „ „	[illegible]		[illegible]		[illegible]	—	[illegible]	—	36	—	35	—	24	—	23	—	36	—	35	—
5. Bentheim „ „ „	50	—	47	6	42	—	36	—	36	—	[illegible]	—	27	—	25	—	42	—	40	—
6. Neuenhaus „ „ „	—	—	—	—	42	—	42	—	30	—	30	—	—	—	—	—	33	6	33	6
7. Nordhorn „ „ „	—	—	—	—	41	7	41	7	32	6	32	6	22	6	20	8	35	—	32	6
	für den Meppenschen Vierup.																			
8. Meppen „ „ „	—	—	—	—	69	8	66	8	65	—	60	—	—	—	—	—	60	—	55	—

I. Haupt-Getreidearten.

Marktorte und Markttage.	Weizen						Rocken						Gerste						Hafer						Bohnen					
	höchster Preis			niedrigster Preis			höchster Preis			niedrigster Preis			höchster Preis			niedrigster Preis			höchster Preis			niedrigster Preis			höchster Preis			niedrigster Preis		
	für die Hannoversche Tonne.																													
	₰	ggr	₰	₰	ggr	₰	₰	ggr	₰	₰	ggr	₰	₰	ggr	₰	₰	ggr	₰	₰	ggr	₰	₰	ggr	₰	₰	ggr	₰	₰	ggr	₰
F. Landdrosteibezirk Aurich.																														
1. Emden:																														
vom 3. Mai bis 9. Mai	10	—	-	8	22	-	8	23	-	7	29	-	6	10	-	5	18	-	4	29	-	4	27	-	8	—	-	6	22	6
„ 10. „ „ 16. „	10	—	-	8	22	-	8	25	6	7	29	-	6	6	-	5	18	-	5	—	-	4	25	-	8	—	-	6	22	6
„ 17. „ „ 23. „	10	—	-	8	24	-	8	28	-	8	1	6	6	6	-	5	18	-	5	5	-	5	4	-	8	—	-	6	22	6
„ 24. „ „ 30. „	10	6	-	8	28	-	9	5	6	8	14	-	6	12	-	5	26	-	5	5	-	5	4		8	—	-	7	—	-
2. Leer:																														
am 1. Mai	10	—		9	10	-	9	—	-	8	24	-	6	20	-	6	—	-	4	24	-	4	6	-	—	—	-	—	—	-
„ 4. „	—	—	-	—	—	-	9	—	-	8	24	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-
„ 8. „	10	—	-	9	10	-	9	—	-	8	24	-	6	20	-	6	—	-	4	24	-	4	6		—	—	-	—	—	
„ 11. „	—	—		—	—	-	9	—	-	8	24		—	—		—	—		—	—		—	—		—	—		—	—	
„ 15. „	10	—		9	10		9	—	-	8	24	-	6	20	-	6	—		4	24	-	4	6	-	—	—	-	—	—	-
„ 18. „	—	—		—	—		9	4	-	8	28		—	—		—	—		—	—		—	—		—	—		—	—	
„ 22. „	10	8	-	9	6	-	9	4	-	8	28	-	6	20	-	6	—		4	24	-	4	—		—	—		—	—	
„ 25. „	—	—	-	—			9	4		8	28	-	—	—		—	—		—	—		—	—		—	—		—	—	
„ 29. „	10	8	-	9	6	-	9	4	-	8	28		6	20		6	—	-	4	24	-	4	—		—	—		—	—	
3. Norden:																														
vom 24. April bis 1. Mai	9	20	-	9	—		8	—		7	15	-	5	20	-	5	12	6	4	10	-	4	—		8	7	6	8	—	-
„ 1. Mai „ 8. „	9	20	-	9	—	-	8	10	-	7	20	-	6	—	-	5	10	-	4	15	-	4	5	-	7	6	6	7	—	-
„ 8. „ „ 15. „	10	—	-	9	10		8	15	-	8	—		6	—	-	5	15	-	4	15	-	4	5	-	7	6	6	7	—	-
„ 15. „ „ 22. „	9	25	-	8	5	-	8	20	-	8	5	-	6	7	6	5	7	6	4	25	-	4	10	-	7	15	-	7	—	-
„ 22. „ „ 29. „	10	—	-	8	10	-	9	—	-	8	15	-	6	7	6	5	7	6	4	22	6	4	10	-	7	15	-	7	—	
4. Aurich:																														
am 4. Mai	10	—	-	9	7	6	9	—	-	8	5	-	6	15		6	7	6	4	22	6	4	12	6	8	—		8	—	-
„ 7. „	9	27	6	9	27	6	9	—	-	8	22	6	6	10	-	6	3	9	5	5	-	4	2	6	9	—	-	9	—	-
„ 11. „	10	—	-	10	—	-	8	27	6	8	7	6	6	15	-	6	—	-	5	—	-	4	12	6	8	—	-	8	—	
„ 14. „	9	22	6	8	—	-	9	—	-	8	15	-	6	10	-	5	22	6	4	22	6	4	—	-	7	15	-	7	15	-
„ 18. „	9	18	9	8	12	6	8	25	-	8	10	-	5	25		5	15	-	5	—	-	4	7	6	8	—	-	8	—	-
„ 21. „	—	—		—	—	-	9	1	3	8	15	-	6	—		6	—	-	4	20		4	—	-	—	—		—	—	-
„ 24. „	9	13	9	7	22	6	9	5		8	15	-	6	—	-	5	25	-	4	27	6	4	5	-	8	6	3	7	15	-
„ 28. „	10	—	-	9	15		9	12	6	9	—		6	5		6	—		4	20	-	4	—	-	—	—	-	—	—	-

II. Neben-Getreidearten und sonstige Naturalien.

A. Landdrosteibezirk Hannover.	Durchschnittspreise vom ganzen Monate an den Marktorten zu: Hannover.		Hameln.		Nienburg.	
	ſgr	₰	ſgr	₰	ſgr	₰
Weiß-Erbsen, à Himten	—	—	—	—	—	—
Linsen, " "	—	—	—	—	—	—
Bohnen, " "	44	8	39	—	—	—
Wicken, " "	43	9	—	—	—	—
Buchweizen, " "	—	—	—	—	—	—
Rauhhafer, " "	—	—	—	—	—	—
Spelz, " "	—	—	—	—	—	—
Winter-Rübsamen, à "	—	—	—	—	—	—
Sommersamen, à "	—	—	—	—	—	—
Rockenstroh, à Stiege zu 200 ℔	49	—	42	6	40	—
Heu, à Centner	29	6	22	6	22	6
Kartoffeln, à Himten	8	5	7	—	7	6
Weißer Kohl, à Schock	—	—	—	—	—	—
Hühner, alte, à Stück	12	1	—	—	9	6
" , junge, à "	9	11	—	—	5	6
Eier, à Schock	20	—	19	—	17	—
Butter, à ℔	9	8	8	6	9	—
Flachs, " "	6	8	—	—	—	—

B. Landdrosteibezirk Hildesheim.	Durchschnittspreise vom ganzen Monate an den Marktorten zu: Hildesheim.		Goslar.		Göttingen.		Münden.		Osterode.		Duderstadt.		Herzberg.	
	ſgr	₰	ſgr	₰	ſgr	₰	ſgr	₰	ſgr	₰	ſgr	₰	ſgr	₰
Kartoffeln, à Himten	8	11	10	—	7	10	7	6	8	7	7	7	9	2

C. Landdrosteibezirk Lüneburg.	Durchschnittspreise vom ganzen Monate an den Marktorten zu: Lüneburg.			Celle.			Uelzen.			Harburg.			Dannenberg.			Lüchow.		
	ℛ	ſgr	₰	ℛ	ſgr	₰	ℛ	ſgr	₰	ℛ	ſgr	₰	ℛ	ſgr	₰	ℛ	ſgr	₰
Erbsen, à Himten	1	13	6	1	17	6	1	11	6	1	19	—	1	11	3	—	—	—
Bohnen, " "	1	15	—	1	15	—	—	—	—	1	15	6	1	11	3	—	—	—
Menghafer, " "	—	17	—	—	20	6	—	—	—	—	—	—	—	23	—	—	—	—
Rauhhafer, " "	—	10	—	—	15	6	—	—	—	—	—	—	—	13	—	—	—	—
Weizenstroh, à Schock zu 1200 ℔	8	22	6	—	—	—	—	—	—	9	15	—	6	25	—	—	—	—
Rockenstroh, " " " " "	9	15	—	9	9	9	10	15	—	9	15	—	7	22	6	7	18	—
Gerstenstroh, " " " " "	6	15	—	—	—	—	—	—	—	9	15	—	—	—	—	—	—	—
Haferstroh, " " " " "	6	15	—	—	—	—	9	15	—	9	15	—	—	—	—	—	—	—
Buchweizenstroh, à Schock zu 1200 ℔	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Heu, à Centner zu 100 ℔	—	22	3	—	26	6	—	27	6	—	27	6	—	22	6	—	22	—
Wintersaat } Raps } à Himten	1	18	—	1	22	6	—	—	—	1	26	—	1	20	6	—	—	—
Sommersaat } Raps } " "	1	18	—	1	18	9	—	—	—	—	—	—	1	16	3	—	—	—
Rübesaat (Rübsen) " "	1	13	6	1	18	9	—	—	—	—	—	—	1	16	3	—	—	—
Leinsaat, " "	1	18	9	2	2	6	—	—	—	—	—	—	1	20	6	—	—	—
Hanfsaat, " "	1	22	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kartoffeln, " "	—	10	—	—	9	7	—	8	3	—	12	6	—	8	9	—	8	2

II. Neben-Getreidearten und sonstige Naturalien.

Noch C. Landdrosteibezirk Lüneburg.	Durchschnittspreise vom ganzen Monate an den Marktorten zu																	
	Lüneburg.			Celle.			Uelzen.			Harburg.			Dannenberg.			Lüchow.		
	ℛ	sgr	₰	ℛ	sgr	₰	ℛ	sgr	₰	ℛ	sgr	₰	ℛ	sgr	₰	ℛ	sgr	₰
Honig, à ℔	—	6	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wachs, „ „	—	16	—	—	17	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wolle, à Stein zu 10 ℔	4	12	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Flachs, „ „ „ 20 „	6	—	—	5	20	—	5	22	6	—	—	—	5	22	6	—	—	—
Hanf { „ „ „ 21 „	1	28	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Hanf { „ Centner zu 100 ℔	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Hanf { „ Stein „ 20 „	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

D. Landdrosteibezirk Stade.	Durchschnittspreise vom ganzen Monate an den Marktorten zu											
	Buxtehude.		Stade.		Otterndorf.		Osterholz, insbesondere Scharmbeck.		Verden.		Bremervörde.	
	sgr	₰	sgr	₰	sgr	₰	sgr	₰	sgr	₰	sgr	₰
Bohnen, à Himten	42	5	41	4	42	—	—	—	44	—	—	—
Kartoffeln, „ „	10	6	11	1	7	6	—	—	10	—	10	—

E. Landdrosteibezirk Osnabrück.	Durchschnittspreise vom ganzen Monate an den Marktorten zu															
	Osnabrück.		Quakenbrück.		Fürstenau.		Lingen.		Bentheim.		Neuenhaus.		Nordhorn.		Meppen.	
	sgr	₰	sgr	₰	sgr	₰	sgr	₰	sgr	₰	sgr	₰	sgr	₰	sgr	₰
Bunthafer, à Himten *)	—	—	—	—	23	9	17	6	—	—	26	—	18	6	42	6
Erbsen, „ „	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Feldbohnen, à „	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eßkartoffeln, „ „ *)	11	3	11	3	10	—	11	6	13	6	14	—	13	—	15	—
Heu, à 100 ℔	20	6	22	—	21	—	31	6	42	6	28	—	30	—	21	2
Stroh, „ „ „	23	6	23	—	20	3	21	6	24	—	30	—	20	—	17	6

*) bei Meppen à Vierup.

F. Landdrosteibezirk Aurich.	Durchschnittspreise vom ganzen Monate an den Marktorten zu											
	Emden.			Leer.			Norden.			Aurich.		
	ℛ	sgr	₰	ℛ	sgr	₰	ℛ	sgr	₰	ℛ	sgr	₰
Sommergerste, à Tonne	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Brauhafer, „ „	—	—	—	5	—	7	—	—	—	—	—	—
Buchweizen, „ „	—	—	—	7	15	—	—	—	—	6	9	7
Rübsamen, „ „	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kartoffeln, „ „	2	25	—	2	5	8	2	—	—	2	2	10
Butter, die Achteltonne zu 50 ℔ netto	12	26	3	12	25	10	11	22	6	12	18	3

Hannover, den 9. Juni 1869.

Königliche General-Commission.

Niemeyer.

Verzeichn...

der

zur Schuldentilgung für das Jahr 1869 ausgeloosten ...
Obligationen im Gesammtbetrage von tarifmäßig 997, ...

A. 4- und 3½ procentige ...

Calenberg-Grubenhagen I. № 503.

Lüneburg I. № 655 2156.

Bentheim. № 462.

Hildesheim. № 778.

Ostfriesland. № 1447 1581.

Lit. **A.** № 63 210 528 571 599 613
655 720 824 928 971 1040 1047 1109
1186 1189 1206 1220 1280 1415 1417 1445
1461 1524 1546 1571 1721 1770 1816 1818
1924 2020 2055 2157 2218 2358 2372 2384
2492 2513 2514 2552 2582 2628 2630 2755
2833 2928 3034 3076 3101 3189 3220 3229
3271 3327 3341 3356 3441 3527 3528 3558
3623 3648 3740 3760 3881 3916 3959 3961
4060 4071 4220 4233 4237 4248 4256 4417
4439 4442 4526 4537 4599 4640 4741 4784
4828 4892 4902 4936 5024 5070 5115 5181
5189 5203 5207 5210 5220 5304 5333 5338
5451 5509 5545 5549 5556.

Lit. **B.** № 22 371.

Lit. **C.** № 15 136 ...

4870 5...
5314 5...
5937 6...
6485 6...

Lit. **H.** ...

Lit. **J.** ...
1162 11...

Lit. **K.** ...

Lit. **L.** ...

Lit. **M.** ...

Lit. **N.** №
396 4...
842 9...
1283 14...
1771 17...
1980 21...
2592 26...
2843 28...
2959 29...
3329 33...
3460 35...

2316 2326 2320 2348 2358 2383 2392 2401
2412 2415 2425 2443 2497 2509 2521 2525
2565 2598 2608 2613 2623 2634 2655 2675
2742 2788 2813 2840 3090 3102 3109 3135
3142 3209 3237 3238 3287 3405 3423 3433
3486 3489 3544 3585 3618 3624 3655 3656
3666 3670 3705 3746 3815 3822 3846 3864
3903 3911 3930 3937 3948 3961 3965 4036
4039 4051 4066 4080 4084 4098 4133 4166
4227 4240 4259 4267 4288 4296 4331 4354
4410 4452 4473 4491 4596 4636 4671 4680

4688 4713
5150 5181
5673 5697
6049 6074
6569 6572
6995 7000
7393 7450
7813 7875
8341 8379
8985 9131
9641 9643

3919 392...
3938 394...
3965 396...
3985 398...

Lit. **B.** ...
251 275
378 390
683 702
820 83...
1053 106...
1254 129...
1626 164...

Lit. **E. I.**
238 27...
453 48...
811 91...
1160 123...
1603 165...
1933 196...
2422 245...
2844 287...
3243 332...
3563 356...
3993 400...
4335 435...
4642 466...
4747 475...
5029 512...
5413 555...
5896 593...
6153 621...
6365 637...
6699 675...
7108 713...
7434 746...
7818 788...
8108 813...
8593 862...

Lit. **F. I.**
281 30...
556 59...
710 72...
944 94...
1107 112...
1552 163...
1896 197...
2195 231...
2515 253...
2890 ...
3280
3673

)	3921	3929	3933	3935	3936	3937
)	3945	3946	3952	3953	3963	3964
)	3971	3976	3979	3981	3983	3984
3	3987	3994.				
№	38	51	103	148	221	232
2	282	299	333	356	359	368
8	411	444	493	522	595	619
1	748	750	768	773	774	807
6	862	870	904	971	992	1025
5	1094	1112	1140	1148	1220	1253
2	1341	1373	1486	1522	1525	1614
4	1656	1738	1752	1771	1807	1819

1890	1925	1930	1996	2013	2014	2019	2075
2083	2130	2144	2163	2205	2361	2401	2406
2409	2425	2516	2524	2539	2549	2568	2630
2653	2661	2691	2697	2743	2756	2821	2840
2855	2879	2918	2928	2930	2994	3074	3098
3129	3203	3219	3257	3276	3391	3406	3425
3458	3467	3477	3538	3597	3618	3620	3622
3638	3655	3698	3701	3708.			
Lit. **S.**	№	195	246	325	345	372	669
734	777	778	1120	1274	1300	1345	1418
1465	1493	1528	1725	1783	1881	2012	2030

B. Eisenbahnschulden.

a. 4 procentige.

№	19	79	83	192	203	215
4	294	367	399	425	447	452
0	575	584	592	634	666	775
7	936	957	960	977	1023	1115
3	1323	1392	1450	1475	1548	1558
3	1681	1683	1759	1807	1896	1915
6	2049	2096	2182	2333	2377	2378
2	2544	2556	2567	2628	2816	2825
5	2886	2971	2977	3096	3130	3225
5	3388	3435	3460	3476	3515	3562
4	3603	3648	3652	3708	3712	3869
7	4011	4107	4130	4226	4259	4311
9	4372	4397	4402	4516	4534	4554
7	4668	4681	4685	4692	4734	4736
5	4770	4843	4844	4918	4936	5007
0	5151	5197	5331	5341	5351	5382
1	5568	5697	5766	5830	5858	5887
8	5980	6052	6095	6115	6117	6141
6	6230	6250	6284	6309	6323	6330
8	6421	6443	6491	6493	6580	6664
9	6777	6849	6858	7018	7054	7083
8	7156	7184	7248	7300	7328	7365
6	7500	7565	7586	7619	7706	7815
8	7971	7978	7995	8034	8048	8090
6	8196	8383	8384	8448	8493	8549
0	8640.					
№	66	67	69	77	205	268
9	381	393	431	460	504	515
6	618	630	668	696	697	707
6	734	815	847	878	901	908
6	978	1003	1008	1016	1018	1049
0	1194	1269	1324	1439	1462	1496
4	1639	1662	1684	1719	1729	1736
2	1998	2013	2163	2165	2170	2191
3	2333	2360	2379	2420	2447	2463
0	2566	2598	2699	2703	2712	2766
7	2947	2958	3043	3093	3268	3269
2	3354	3382	3421	3500	3568	3654
2	3735	3751	3770	3777	3778	3849
[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]

9695	9736	9750	9774	9798	9977	10006	10027
10050	10092	10103	10110	10131	10136	10163	10183
10212	10229	10251	10255	10266	10271	10282	10393
10485	10502	10523	10551	10603	10631	10650	10711
10764	10798	10812	10856	10940	10970	11089	11121
11197	11282	11339	11350	11359	11360	11388	11395
11424	11452	11457	11484	11538	11567	11624	11648
11696	11732	11749	11758	11801	11822	11881	11903
11941	11950	11952	11989	11997	12026	12051	12066
12073	12074	12083	12084	12141	12151	12164	12165
12189	12197	12229	12303	12403	12428	12446	12448
12451	12471	12525	12536	12582	12604	12704	12784
12788	12904	12918	12934	12948	13023	13041	13077
13087	13218	13349	13369	13405	13421	13442	13456
13483	13501	13576	13610	13623	13698	13768	13831
13840	13870	13876	13877	13921	13935	13989	14016
14027	14036	14106	14122	14182	14222	14231	14269
14279	14282	14356	14387	14412	14433	14455	14484
14522	14565	14577	14646	14722	14765	14796	14958
15111	15126	15139	15181	15213	15225	15237	15289
15290	15383	15392	15548	15594	15608	15642	15673
15674	15754	15798	15829	15838	15919	15952	16013
16033	16034	16039	16055	16117	16178	16182	16195
16234	16249	16341	16358	16418	16485	16488	16508
16511	16517	16532	16572	16578	16609	16858	16893
16897	16912	16967	16995	17025.			
Lit. **G. I.**	№	7	16	29	44	49	50
66	81	114	124	140	141	170	181
184	196	252	255	305	328	334	348
349	370	379	397	429	464	481	499
516	534	537	538	566	577	584	592
655	659	673	691	709	710	734	748
832	846	856	961	1256	1259	1266	1272
1286	1289	1300	1304	1308	1343	1402	1407
1427	1439	1480	1484	1496	1514	1521	1524
1533	1536	1540	1564	1569	1607	1625	1633
1635	1637	1641	1643	1690	1695	1718	1747
1752	1755	1776	1788	1816	1820	1825	1841
1843	1856	1875	1906	1907	1908	1921	1932
1946	1960	1961	1964	1988	1994	1996	2125
2197	2198	2210	2240	2261	2278	2305	2315

4685	4686	4715	4720	4731	4740	4768	4772	5624
4791	4823	4826	4839	4907	4927	4932	4940	5872
4968	4970	5004	5009	5014	5087	5104	5141	6039
5151	5170	5176	5187	5189	5190	5205	5224	6215
5225	5248	5297	5298	5318	5402	5410	5412	6559
5440	5442	5447	5450	5496	5497	5522	5588	6775
5591	5612	5613	5630	5654	5714	5717	5812	6896
5835	5842	5847	5886	5926	5984	5987	5998	7098
6109	6122	6139	6179	6186	6215	6276	6307	7541
6353	6377	6382	6383	6582	6682	6766	6865	7922
7096	7145	7206	7253	7276	7277	7335	7401	8126
7448	7491	7504	7557	7660	7762	7877	7944	8395
7946	7993	8000	8025	8035	8039	8046	8069	8514
8332	8416	8476	8486	8492	8503	8553	8609	8996
8627	8725	8754	8769	8801	8802	8961	8973	9220
9024	9117	9162	9199	9233	9314	9505	9548	9430
9572	9580	9586	9588	9656	9697	9741	9754	9681
9787	9900	9926	9928	9938	10025	10028	10115	9936
10269	10365	10368	10441	10476	10517	10537	10549	10123
10551	10595	10638	10733	10777	10780	10900	10951	10563
10975	11016	11068	11148	11153	11390	11413	11424	13670
11448	11490	11494	11532	11643	11651	11702	11824	13936
11828	11836	11873	11885	11921	11963	12025	12090	14820
12093	12094	12120	12166	12204	12240	12246	12262	15721
12307	12328	12330	12344	12411	12535	12578	12620	15918
12638	12646	12694	12736	12747	12863	12870	12889	16169
12911	12932	12942	12955	13124	13167	13192	13326	16402
13345	13540	13690	13718	13719	13948	14018	14112	16592
14302	14399	14579	14983	14993	15003	15020	15212	16793
15329	15512	15686	15693	15732	15789	15831	15955	16997
15984	16052	16092	16246	16320	16331	16587	16638	18004
16656	16872	16985	17007	17163	17168	17537	17545	18176
17623	17631	17654	17655	17718	17840	17842	17865	18332
18025	18181	18203	18240	18461	18629	18825	18833	
18878	19028	19201	19474	19512	19557	19878	19904	Lit. J.
19956	19982	19989	20024	20032	20089	20178	20230	218
20351	20464	20579	20728	20738	20742	20866	20896	404
20938	20948	21040	21059	21205	21263	21303	21394	649
[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	936

339	367
390	399
436	453
500	506
555	556
604	605
620	629
660	662

vere

1. Von d

auf 1. Mai 1

2. Von

auf 1. Decemb
2306.
auf 1. Decemb

auf 1. Decemb

auf 1. Decemb
" 1. "
4914.
auf 1. Decemb
4220.
auf 1. Decemb

auf 1. Decemb
" 1. "
2614 386
auf 1. Decemb
3343 368

auf 1. Decemb
" 1. "
" 1. "

auf 1. Decemb
" 1. "
" 1. "

369	371	378	380	381	387
401	403	404	412	421	427
454	461	466	471	478	485
507	524	536	537	546	552
567	572	574	582	590	595
607	610	613	616	617	618
631	644	646	648	654	658
663	664	665	668	669	673

679	683	693	698	702	715	720	736
738	746	753	755	773	790	806	807
813	818	835	844	866	870	871	873
874	880	884	890	898	906	914	919
921	934	970	1127	1134	1136	1137	1142
1144	1155	1160	1170	1171	1176	1178	1193
1194	1489	1496	1498	1509	1515	2570	2574
2788	2808	2812	2917	2930.			

Verzeichniß

its früher gekündigter und nicht mehr verzinslicher vormals Hannoverscher Staats-Schuldverschreibungen.

en 3procentigen Obligationen:

Lit. C. I.

361 gekündigt: № 704.

den 3½ proc. Obligationen:

Lit. A.

er 1866 gekündigt: № 1785 2073 2083

er 1867 gekündigt: № 3401.

Lit. D.

er 1853 gekündigt: № 100.

Lit. E.

er 1861 gekündigt: № 1777.
1865 „ № 958 2108 2903

er 1866 gekündigt: № 461 1232 3993

er 1867 gekündigt: № 3602.

Lit. F.

er 1859 gekündigt: № 2750.
1866 gekündigt: № 303 1142 1714

er 1867 gekündigt: № 1080 1527 2303

Lit. G.

er 1863 gekündigt: № 5607.
1866 „ № 608 1295.
1867 „ № 6219.

Lit. N.

er 1865 gekündigt: № 6707.
1866 gekündigt: № 7128.
1867 „ № 5175 7177.

3. Von den 4procentigen Obligationen:

Lit. K.

auf 1. December 1858 gekündigt: № 2744.
„ 1. „ 1866 „ № 575 840 1218 1630 1682 2243 3371.
auf 1. December 1867 gekündigt: № 320 459 663 1049 1809 2306 2736 3237 3289 3312 3634 3630.

Lit. D. I.

auf 1. April 1862 gekündigt: № 1496.

Lit. E. I.

auf 1. December 1866 gekündigt: № 2 2243 6079 6579 6660 6737 7192 7583 8145.
auf 1. December 1867 gekündigt: № 145 696 772 1122 1684 2034 2127 2911 2946 3075 4652 4725 5218 5672 6557 6798 7002 7939.

Lit. F. I.

auf 1. December 1867 gekündigt: № 1378 1939 2281 2611 2666 2792 3635 3750 4116 4840 4963 5337 6034 6828 7609 7911 8153 9660 11477 12530 12900 12932 13703 14144 14608 15083 15643 15813 15960 16095 16573.

Lit. G. I.

auf 1. December 1867 gekündigt: № 15450.

Lit. H. I.

auf 1. December 1865 gekündigt: № 336 3518 4785.
„ 1. „ 1866 „ № 197 623 774 1737 1786 2003 2723 2796 4584 4873 5440 6432 6731 6949 9081 16431 17824.
„ 1. December 1867 gekündigt: № 80 1879 2028 2673 2706 3647 3747 4233 4298 6255 6606 6769 6931 6994 7302 8423 8912 8955 9122 9821 10125 10444 10705 15950 16098 16451 16869 18246 18308.

Lit. J. I.

auf 1. December 1867 gekündigt: № 3574 6923.

4. Von den 5procentigen Obligationen:

Amtsblatt für Hannover.

Stück 25. Den 18. Juni. 1869.

Bundes-Gesetzblatt des Norddeutschen Bundes:

(Ausgegeben zu Berlin am 9. Juni 1869.)

Stück 17. Nr. 297. Wahlgesetz für den Reichstag des Norddeutschen Bundes. Vom 31. Mai 1869.

(Ausgegeben zu Berlin am 12. Juni 1869.)

Stück 18. Nr. 298. Allerhöchster Erlaß vom 26. Mai 1869, betreffend die Genehmigung der Instruktion zur Ausführung des Bundesgesetzes vom 7. April 1869, Maßregeln gegen die Rinderpest betreffend.

(Ausgegeben zu Berlin am 14. Juni 1869.)

Stück 19. Nr. 299. Gesetz, betreffend die Kautionen der Bundesbeamten. Vom 2. Juni 1869.

Nr. 300. Gesetz, betreffend eine anderweite Feststellung der Matrikularbeiträge zur Deckung der Gesammtausgaben für das Jahr 1868. Vom 9. Juni 1869.

Nr. 301. Beglaubigung des Herrn Juan Antonio Rascon als Spanischer außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister beim Norddeutschen Bunde.

Gesetz-Sammlung:

(Ausgegeben zu Berlin am 11. Juni 1869.)

Stück 43. Nr. 7427. Allerhöchster Erlaß vom 10. Mai 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Hückerkreuz über Spenge nach Jöllenbeck, im Kreise Herford, Regierungsbezirk Minden.

Nr. 7428. Bekanntmachung, betreffend die Verhältnißzahlen für die Umrechnung der bisherigen Landesmaße und Gewichte in die durch die Maß- und Gewichtsordnung für den Norddeutschen Bund festgestellten neuen Maße und Gewichte. Vom 13. Mai 1869.

Nr. 7429. Allerhöchster Erlaß vom 24. Mai 1869, betreffend die Genehmigung eines Nachtrags zu dem revidirten Reglement für die Land-Feuer-Sozietät der Kurmark und der Niederlausitz vom 15. Januar 1855.

Nr. 7430. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: »Chemische Fabrik Buckau, Aktiengesellschaft in Magdeburg,« mit dem Sitze zu Magdeburg errichteten Aktiengesellschaft. Vom 4. Juni 1869.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- und Provinzial-Behörden:

440. Vom 15. Juni d. J. ab wird bei den Postanweisungen nach den Niederlanden bis auf Weiteres das Reductions-Verhältniß von 1 Thaler = 1 Fl. 74 Cents, — statt des bisherigen Verhältnisses von 1 Thaler = 1 Fl. 73 Cents — in Anwendung kommen.

Berlin, den 10. Juni 1869.

General-Post-Amt.
von Philipsborn.

441. Betreffend die Verloosung vormals Hannoverscher Staatsschuld-Obligationen zur Schuldentilgung für das Jahr 1869.

Bei der am 1., 2., 3. und 4. d. M. in Gegenwart von Notar und Zeugen öffentlich bewirkten Verloosung vormals Hannoverscher Staatsschuld-Obligationen sind die in der Anlage verzeichneten Obligationen gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern hierdurch auf den

2. Januar 1870
zur baaren Rückzahlung

gekündigt.

Dabei wird bemerklich gemacht:

1. hinsichtlich der Obligationen au porteur — d. h. solcher, welche nicht auf Namen lauten oder nicht eingeschrieben worden:

Die Capitalbeträge nebst Zinsen bis zum 1. Januar 1870 können bereits vom 15. December d. J. ab gegen Quittung und Einlieferung der Obligationen nebst den nach dem 2. Januar 1870 fälligen Zins-Coupons und den Talons bei der Bezirks-Haupt-Casse hieselbst täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der zu den Cassen-Revisionen nöthigen Zeit, von 9 bis 12 Uhr Vormittags erhoben werden.

Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei der Staats-Schulden-Tilgungs-Casse in Berlin, den Regierungs-Haupt-Cassen, den Bezirks-Haupt-Cassen zu Osnabrück und Lüneburg, sowie bei der Kreis-Casse zu Frankfurt a. M. bewirkt werden. Zu diesem Zwecke sind die Obligationen nebst Zins-Coupons und Talons schon vom 1. December ab an die betreffende Casse einzureichen, welche dieselben der hiesigen Bezirks-Haupt-Casse zur Prüfung übersenden und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung besorgen wird.

B. hinsichtlich der auf Namen lautenden, sowie der eingeschriebenen Obligationen:

Dieselben sind spätestens bis zum 15. November d. J. mit den nach dem 2. Januar 1870 fällig werdenden Zins-Coupons und den Talons, sowie bei etwa eingetretener Besitzveränderung durch Erbschaft, Cession u. s. w. mit allen hierauf bezüglichen Documenten — jedoch ohne Quittung über erhaltene Zahlung — mittelst schriftlichen Gesuchs an das »Ober-Präsidium, Staatsschulden-Verwaltung« einzuliefern, wobei diejenige der oben unter A. genannten Cassen zu bezeichnen ist, aus welcher der Gläubiger die Zahlung zu erhalten wünscht.

Nach Prüfung der Legitimation des Gläubigers und nöthigenfalls nach deren Vervollständigung wird die erforderliche Anweisung zur Hebung des Capitals nebst Zinsen erlassen werden.

Unter dieser Anweisung hat der Gläubiger durch seine gerichtlich oder notariell zu beglaubigende Namensunterschrift den Empfang der angewiesenen Summe zu quittiren.

Bei den von evangelischen Kirchen-Vorständen auszustellenden Quittungen genügt eine Vollziehung nach Vorschrift des §. 29 Absatz 1 und 3 der Kirchenvorstands- und Synodal-Ordnung vom 9. October 1864.

Im Allgemeinen wird noch auf Folgendes aufmerksam gemacht:

1) Die Rückzahlung von Capitalien in Gold und holländischer Münze kann nur von den Bezirks-Haupt-Cassen hieselbst, zu Osnabrück und Lüneburg erwartet werden. Von den übrigen unter A. genannten Cassen wird die Zahlung in Gold nur soweit ihr Goldvorrath reicht, sonst aber, sowohl für Gold-, wie für holländische oder andere Münzsorten, der Betrag in Courant nach dem Cassencourse erfolgen.
2) Der Betrag der bei Einlieferung der Obligationen etwa fehlenden, noch nicht fällig gewordenen Zins-Coupons wird am Capitale gekürzt.
3) Die Einsendung der Obligationen ꝛc. mit oder ohne Werthangabe muß portofrei geschehen.
4) Sollte die Abforderung des gekündigten Capitals bis zum Fälligkeitstermine nicht erfolgen, oder die Legitimation des Gläubigers nicht zeitig oder vollständig beschafft sein, so tritt dasselbe von dem gedachten Zeitpunkte an zum Schaden des Gläubigers außer Verzinsung.

Schließlich werden die Inhaber der in der Anlage verzeichneten nicht mehr verzinslichen Capitalien, welche aus früheren Kündigungen noch rückständig sind, an die Erhebung derselben bei der hiesigen Bezirks-Haupt-Casse erinnert.

Hannover, den 7. Juni 1869.

Der Ober-Präsident der Provinz Hannover.

Otto Graf zu Stolberg.

442. Die diesjährige Aufnahmeprüfung der Präparanden soll

für das Seminar in Hannover

am 23. und 24. Juli,

für das Seminar in Alfeld

am 22. und 23. Juli,

für das Seminar in Lüneburg

am 3. und 4. August

abgehalten werden.

Diejenigen Präparanden, welche das 17. Lebensjahr bereits vollendet haben und an dieser Prüfung Theil nehmen wollen, haben ihre Meldungen an den Director desjenigen Seminars, in welches sie aufgenommen zu werden wünschen, in der Regel durch Vermittelung ihrer Herren Superintendenten, bis zum 15. Juli einzusenden und dieser Meldung folgende Atteste und Schriftstücke beizufügen:

1) das Taufzeugniß,
2) den Confirmationsschein,
3) ein Zeugniß über die empfangene Schul- resp. Vorbildung für das Seminar,
4) ein Zeugniß des betreffenden Seelsorgers über sittliche Führung und Theilnahme am kirchlichen Gottesdienste,
5) ein ärztliches Attest über normalen Gesundheitszustand, namentlich daß der Präparand nicht an Brustschwäche, Kurzsichtigkeit, Schwerhörigkeit, sowie an anderen die Ausübung des Lehramtes hindernden Gebrechen leidet, auch über stattgefundene Impfung,
6) eine Erklärung des Vaters oder Vormundes, worin sich derselbe bereit erklärt, die Kosten des Aufenthaltes am Seminar für seinen Sohn oder Mündel zu tragen, oder eintretendes Falls ein von der Ortsobrigkeit bescheinigtes Armuthszeugniß,
7) ein von dem Präparanden selbst verfaßter und geschriebener Lebenslauf, welcher zugleich als Probe seiner Handschrift dienen soll.

Nach Einsendung vorstehender Atteste und Schriftstücke haben sich die Präparanden am Tage vor den oben bezeichneten Prüfungsterminen an dem betreffenden Seminar einzufinden, ohne vorher eine besondere Citation abzuwarten, und sich persönlich bei dem Director der Anstalt zu melden.

Hannover, den 11. Junius 1869.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

v. Leipziger.

443. Vom 1. Juli d. J. ab werden das Untersteueramt zu Otterndorf und das Nebenzollamt I. Classe zu Otterndorfer-Schleuse aufgehoben und an deren Stelle errichtet:

1) zu Otterndorf ein Nebenzollamt I. Classe, auf welches zugleich die Geschäfte des dortigen Untersteueramts übergehen, mit der erweiterten Befugniß
   a. zur Erhebung des Eingangszolls von denjenigen Gegenständen, welche mit einer höheren

Abgabe als 5 ₰ vom Centner belegt sind, bis zu einem Betrage von 500 ₰ für den einzelnen Transport,

b. zur unbeschränkten Ausfertigung und Erledigung von Declarationsscheinen für diejenigen Gegenstände des freien Verkehrs, welche mit Berührung des Auslandes von Inland zu Inland versandt werden,

2) zu Otterndorfer-Schleuse ein mit einem Ansageposten für das Nebenzollamt I. Classe zu Otterndorf verbundenes Nebenzollamt II. Classe mit der erweiterten Befugniß zur Erledigung von Declarationsscheinen innerhalb der Grenzen der Zuständigkeit eines Neben-Zollamts I. Classe, während die dem bisherigen Neben-Zoll-Amt I. Classe zu Otterndorfer-Schleuse beigelegte Befugniß zur Ausfertigung und Erledigung von Begleitscheinen erlischt.

Die Zollstraße nach dem Nebenzollamt I. Classe zu Otterndorf bildet der Otterndorfer-Schleusen-Canal und die Medem.

Hannover, den 10. Juni 1869.

Der Provinzial-Steuer-Director.
In Vertretung:
der Ober-Regierungs-Rath
Houth-Weber.

Aufforderung an die Versender, von der undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe ꝛc. Abstand zu nehmen.

444. Zur Uebermittelung von Geld durch die Post, unter Garantie, bietet sich
die Versendung des declarirten Werthbetrages in Briefen und Packeten, oder
die Anwendung des Verfahrens der Post-Anweisung
dar.

Bei der Versendung von Geld in Briefen oder Packeten, unter Angabe des Werthbetrages, wird, außer dem tarifmäßigen nach Entfernungsstufen und resp. nach dem Gewichte zu berechnenden Fahrpost-Porto, eine Assecuranz-Gebühr für den declarirten Werth erhoben. Dieselbe beträgt bei Sendungen, welche nach Orten des Norddeutschen Postbezirks, sowie nach Süddeutschland oder Oesterreich gerichtet sind,

für Entfernungen bis	unter und bis 50 Thlr.	über 50 bis 100 Thlr.
15 Meilen	½ Sgr. . . .	1 Sgr.
für Entfernungen über		
15 bis 50 Meilen .	1 »	2 »
für größere Entfernungen	2 »	3 »

Zum Zwecke der Uebermittelung der zahlreichen kleinen Zahlungen ist das Verfahren der Post-Anweisung, welches sowohl innerhalb des Gesammtgebiets des Norddeutschen Postbezirks, als auch im Verkehre mit Bayern, Württemberg, Baden und Luxemburg zulässig ist, wegen der größeren Einfachheit vorzugsweise zu empfehlen.

Die Gebühr für die Vermittelung der Zahlung mittelst Post-Anweisung beträgt:
bis 25 Thlr. überhaupt 2 Sgr.,
über 25 bis 50 » » 4 »

Beim Gebrauche einer Post-Anweisung wird das zeitraubende und mühsame Verpacken des Geldes, die Anwendung eines Couverts und die fünfmalige Versiegelung völlig erspart. Auch bietet das Verfahren der Post-Anweisung den Vortheil, daß zwischen dem Absender und Empfänger Differenzen über den Befund an Geld niemals erwachsen können.

Um so mehr darf die Postbehörde an die Versender die erneuete Aufforderung richten, sich einer undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe oder Packete zu enthalten, vielmehr von der Versendung unter Werthsangabe oder von dem Verfahren der Post-Anweisung Gebrauch zu machen.

Hannover, den 9. Juni 1869.

Der Ober-Post-Director.
Schiffmann.

445. Im Gange der Posten sind nachstehende Aenderungen eingetreten.

Es werden abgefertigt:

1) die Personenpost von St. Andreasberg nach Herzberg 8^{10} Uhr Vorm.,
2) die Personenpost von Lauterberg nach Herzberg 9^{10} Uhr Vorm.,
3) die Personenpost von Herzberg nach Duderstadt 11^{30} Uhr Vorm.,
4) die Personenpost von Eschwege nach Münden 3^{25} Uhr früh.

Bei den Personenposten zwischen Burgwedel und Langenhagen, Northeim und Echte, Elze und Springe, Gieboldehausen und Göttingen ist das Personengeld pro Person und Meile von 6 auf 5 Sgr. ermäßigt worden.

Hannover, den 11. Juni 1869.

Der Ober-Post-Director.
Schiffmann.

446. Die auf die Dauer der Badesaison berechneten Post-Verbindungen des Nordseebades Norderney gestalten sich für die Zeit vom 15. bis incl. 24. Juni cr. wie folgt:

A. Zwischen Emden und Norderney:

Die Verbindung wird durch Dampfschiffe unterhalten, deren Abfahrt in der Richtung von Emden nach Norderney stattfindet:
am 18. Juni 11 Uhr Vorm.,
» 21. » 6 » ».

Diese Verbindung wird postseitig zum Transporte von Briefpost-Gegenständen und zwar nur insoweit benutzt, als die Abfahrt der Dampfschiffe von Emden in der Zeit von $10\frac{3}{4}$ Vorm. bis 2 Uhr Nachm. erfolgt.

Die Fahrzeit von Emden nach Norderney beträgt circa 4 Stunden.

B. Zwischen Norden und Norderney, auf dem directen Wege über Norddeich:

Von Norden wird täglich eine Personenpost nach Norddeich abgefertigt, welche zu Norddeich mit einem Fährschiffe nach Norderney in unmittelbarem Zusammenhange steht.

Die Abfahrt von Norden erfolgt:

am	15. Juni	1¾	Uhr	Nachmittags,
»	16. »	2¾	»	»
»	17. »	3¾	»	»
»	18. »	4¾	»	»
»	19. »	5¾	»	früh,
»	20. »	6¾	»	»
»	21. »	8	»	Vormittags,
»	22. »	8¾	»	»
»	23. »	9½	»	»
»	24. »	10¼	»	»

Die Verbindung dient zur Beförderung von Post-Reisenden und zur unbeschränkten Beförderung von Brief- und Fahrpostgegenständen. Die Beförderung per Post dauert ½ Stunde, diejenige per Fährschiff 1 Stunde.

Wie sich die Verbindungen vom 25. Juni cr. ab gestalten, darüber bleibt weitere Publication vorbehalten.

Oldenburg, den 7. Juni 1869.

Der Ober-Post-Director.
Starklof.

447. Bei den Post-Anstalten in Neuenhaus, Aurich, Georgsheil und Großefehn ist die Landbriefbestellung eingeführt worden.

Bei der Post-Expedition in Neuenhaus wird die vorliegende Correspondenz vom 1. d. M. ab, bei dem Post-Amte in Aurich, sowie bei den Post-Expeditionen in Georgsheil und Großefehn vom 10. d. M. ab vorerst nur 3 Mal wöchentlich bestellt.

Der Landbriefbestellbezirk der genannten Post-Anstalten umfaßt folgende Orte:

1) bei der Post-Expedition in Neuenhaus:
Agterhorn, Balderhaar, Lathorn, Bauerhausen, Berge, Binnenborg, Bischopspool, Brecklenkamp, Buitenborg, Echteler, Emblichheim, Esche, Eschebrügge, Geteloh, Gölenkamp, Grasdorf, Groß-Ringe, Haftenkamp, Halle (Bauerschaft), Hardingen, Hardinghausen, Heesterkante, Heesingen, Hilten, Hohenkörben (Kirchspiel Velthausen), Hoogstedde, Höllenkamp, Itterbecke, Kalle, Klein-Ringe, Laar, Lage, Lemke (Bauerschaft), Osterwald (Bauerschaft), Piccardie Alte-, Piccardie Neue- (Georgsdorf), Sandhäuser, Scheerhorn, Striepe, Teich, Thesingfeld, Tinholt, Uelsen, Veldgaar, Veldhausen, Vennebrügge, Volzel, Vorwald, Wielen, Wilsum und Wolda;

2) bei dem Post-Amte in Aurich:
Bangstede, Barstede (Dorf), Barstede Neu- (Colonie), Bernuthsfeld, Blockhaus, Brokzetel, Catharinenfeld, Egels (Dorf und Forsthaus), Elisenhof, Eschen, Extum, Extumer-Hammrich und Kiefmoor, Fahne, Georgsfeld, Hartum, Herrenhütten, Ihlow, Ihlowerfehn, Kirchdorf, Königsberge, Ludwigsdorf, Marienfeld, Marienhof, Meerhusen, Middelburg, Mooräcker, Ochtelbur, Oster-Sander, Pfalzdorf oder Neupfalzdorf, Plaggenburg, Popens, Rahe, Rahester-Verlaat, Riepe, Riepster-Hammrich, Sandhorst (Dorf), Sandhorst Neu-, Schirum, Simonswolde, Stürenburgshof, Tannenhusen, Tummelbusch, Walle, Wallinghusen (Dorf), Wallinghusen Neu- (Colonie), Weene, Westerende, Westerende-Holzloog, Westerende-Kirchloog, Westerfeld (Gut), Westersander und Wilhelminenholz;

3) bei der Post-Expedition in Georgsheil:
Aecker, Amerland, Babel Groß und Klein, Bedecaspel, Bedecaspeler Marsch, Beer, Biesterfeld, Efels Alt und Neu, Engerhafe, Engerhafer-Marsch, Fehnhusen, Finkenburgshof, Forlitz, Heikeland Groß und Klein, Hogelucht, Langereck, Magerweg Groß und Klein, Moorburg, Moordorf, Moorhusen, Münkeboe, Oldeborg, Oldeborger-Aecker, Ost-Victorbur, Sande Klein- (Hof), Sande Groß und Klein, Süd-Victorbur, Theene, Upende, Uthwerdum, Victorbur (Dorf), Victorburer- oder Uthwerdumer-Marsch, Wiegboldsbur (Dorf) und Wiegboldsbur Neu-(Colonie)

und 4) bei der Post-Expedition in Großefehn:
Aurich-Oldendorf, Aurich-Oldendorfer-Fehn, Bagband, Bitzefeld, Felde, Fiebing, Holtrop, Holtroperfeld, Hüllenerfehn, Ihlowerhörn, Lübbertsfehn, Moorlage, Spetzerfehn, Strakholt, Timmel, Ulbargen, Boßbarg, Wrisse und Zwischenbargen.

Oldenburg, den 8. Juni 1869.

Der Ober-Post-Director.
Starklof.

448. Vom 15. d. M. ab bis zum 18. October d. J. wird zwischen den Eisenbahn-Stationen Hannover, Hildesheim, Göttingen, Cassel und Bremen, Braunschweig, Oschersleben, Köln, Düsseldorf, Hamm, Magdeburg, Potsdam, Berlin, Leipzig und Dresden, Frankfurt a./M., Erfurt und Eisenach einerseits und den Seebädern Norderney und Helgoland andererseits eine directe Personen- und Gepäck-Expedition via Geestemünde eintreten.

Die Beförderung zwischen Geestemünde und den genannten Seebädern geschieht durch Dampfschiffe des Norddeutschen Lloyd, dessen Fahrplan nebst Tarif auf den betreffenden Stationen ausgehängt ist.

Mit den Eisenbahn-Fahrbillets werden auch die Billets für die Dampfschifffahrt von den Billet-Expedienten ausgegeben.

Hannover, den 3. Juni 1869.

Königliche Eisenbahn-Direction.
Maybach.

Polizei-Ordnung

für den zu Osterende- und Westerende-Otterndorf belegenen, vom Außentiefe der Medem gebildeten Otterndorfer Hafen und für die Medemschleuse.

449. Mit Bezugnahme auf den §. 11 der Königlichen Verordnung über die Polizei-Verwaltung in den neu erworbenen Landestheilen vom 20. Septem-

ber 1867 wird, hinsichtlich des in den Kirchspielen Oster- und Westerende-Otterdorf belegenen Otterndorfer Hafens und der damit in Verbindung stehenden im Elbdeiche zu Westerende-Otterndorf belegenen Medemschleuse folgende Polizei-Verordnung erlassen.

§. 1. Der Bezirk des Otterndorfer Hafens, auf welchen sich die gegenwärtige Polizei-Ordnung erstreckt, umfaßt das Außentief der Medem von der Schleuse bis zu dessen Vereinigung mit der Ausmündung des Hadelnschen Canals und die Schleuse.

§. 2. Die Verwaltung des Hafens und der Medemschleuse ist dem engeren Ausschusse der Stände Landes Hadeln und der Königlichen Wasserbau-Inspection Neuhaus an der Oste unterstellt und unter diesen Organen die Aufsicht einem Hafen-Aufseher und einem Schleusenwärter übertragen.

§. 3. Die im Hafenbezirke verkehrenden Personen haben den von den vorgesetzten Verwaltungsstellen, bezw. dem Hafen-Aufseher ihnen zugehenden Weisungen und Anordnungen unweigerlich und ungesäumt Folge zu leisten. Die ein obrigkeitliches Einschreiten erfordernde Polizeiaufsicht wird sowohl hinsichtlich des Hafens, als auch der Medemschleuse von dem Kirchspielsgerichte Westerende-Otterndorf kraft besonderen Auftrages wahrgenommen.

§. 4. Das Einlaufen von der Elbe in das für die Medem und den Hadelnschen Canal gemeinsame Außentief bleibt jedem Schiffer nach den jedesmaligen Umständen überlassen, sobald das Schiff aber die Stelle erreicht hat, wo der Zusammenfluß des Hadelnschen Canals mit der Außenmedem sich vollzieht, muß dasselbe die Segel so weit streichen, als diese nicht zur Lenkung und zu einer langsamen Fortbewegung des Fahrzeuges im Hafenbassin nöthig sind.

§. 5. Verlangt ein Schiffsführer unter gefährlichen Umständen, namentlich bei Sturmfluthen und beim Eisgange, Hülfe zum Einlaufen von der Elbe her in das vereinigte Außentief der Medem und des Hadelnschen Canals, so muß er dies durch Zeichen zu erkennen geben, worauf ihm solche auf jede, den Umständen angemessene und zulässige Weise nach Anordnung des Hafen-Aufsehers thunlichst geleistet werden wird.

Die durch solche außerordentliche Hülfsleistungen mittelst Verwendung von Arbeitern, kleineren oder größeren Hülfsfahrzeugen entstehenden Kosten hat der Schiffer nach deren billiger Feststellung durch den Hafen-Aufseher zu erstatten.

§. 6. Der Schiffsführer hat sich beim Einlaufen in den Hafen sofort bei dem Hafen-Aufseher zu melden und über den einzunehmenden Platz und in sonstiger Beziehung die weiteren Anordnungen des Hafen-Aufsehers zu erwarten.

§. 7. An der angewiesenen Stelle muß das Fahrzeug sofort fest und sicher vertauet, oder nach Vorschrift des Hafen-Aufsehers verankert werden. Die Vertauung darf nur an den dazu bestimmten Landpfosten geschehen. Da, wo solche nicht vorhanden sind, oder wo es außerdem zu gehöriger Befestigung nach dem Ermessen des Hafen-Aufsehers nöthig ist, müssen die Schiffe nach dessen Anweisung vor Anker gelegt werden. Sobald dies geschehen, hat der Schiffsführer unter Vorlegung des Meßbriefs und der Mannschaftsliste den Namen des Schiffs, den Ort der Herkunft und im Allgemeinen den Bestand und die Bestimmung der Ladung anzugeben.

§. 8. Die auf Anweisung im Hafen eingenommene Stelle darf von dem Schiffer nur auf anderweite Anordnung oder mit erwirkter Erlaubniß des Hafen-Aufsehers verändert werden. Wenn die Verlegung eines Fahrzeuges von dem Hafen-Aufseher für nöthig erachtet wird, so muß der bis dahin eingenommene Platz sofort geräumt und das Schiff an die ihm angewiesene andere Stelle hinausgelegt werden.

Damit ein solches Verlegen der Fahrzeuge zu jeder Zeit geschehen kann, sollen alle nicht im Winterlager befindlichen Schiffe während ihres Aufenthalts im Hafen beständig einen Mann an Bord haben. Ausnahmen von dieser Vorschrift sind nur mit Genehmigung des Hafen-Aufsehers zuläßig.

§. 9. Sich begegnende Schiffe müssen einander nach rechts, in Bewegung begriffene Fahrzeuge den ladenden, löschenden oder sonst still liegenden Schiffen ausweichen.

Hat jedoch ein in Bewegung befindliches Schiff nicht den nöthigen Raum zum Ausweichen, so sind auch die still liegenden Fahrzeuge zum Ausweichen und zum Einziehen des dieses erschwerenden Takel- und Tauwerks verpflichtet.

Auch müssen beim Begegnen oder Vorbeipassiren von Schiffen deren Mannschaften sich gegenseitig in jeder thunlichen Weise behülflich sein.

§. 10. Die Durchfahrt durch die Medemschleuse darf bei geschlossenen Thüren auch mit dem kleinsten Fahrzeuge nie ohne zuvorige Einwilligung des Schleusenwärters vorgenommen werden.

Bei geöffneten Schleusenthüren haben nur die Führer von Fahrzeugen über 2 Last Tragfähigkeit zuvorige Erlaubniß einzuholen.

In den Fällen, für welche die Einholung einer Erlaubniß vorgeschrieben ist, hat der Führer sich vor der Einfahrt beim Schleusenwärter zu melden und demselben jede gewünschte Auskunft über das Schiff und die Fahrt zu geben, und auf Verlangen aus seinen Schiffspapieren darzuthun.

Nach der Zeit der Anmeldung bestimmt der Schleusenwärter die Reihenfolge der Durchfahrt durch die Schleuse.

§. 11. Die Durchfahrt durch die Medemschleuse ist nur in der Zeit zwischen Sonnen-Auf- und Untergang gestattet, kann aber auch während dieser Zeit unter besonderen Umständen, beispielsweise bei Eisgang, Sturmfluthen, Spülung u. s. w., für jedes Fahrzeug versagt werden.

§. 12. Beim Passiren der Schleuse muß auf jedem Schiffe der Anker vor dem Bug hängen, oder so weit innerhalb des Schiffsbordes liegen, daß die

Hände nicht über die Seite hinausragen. Außerdem müssen bei Schiffen über 10 Last s. g. Wielen von geflochtenem Tauwerke, zur Verhütung heftigen Anstoßens, an die Wände oder Thüren der Schleuse ausgehängt und sorgsam benutzt werden.

§. 13. Beim Durchschleusen dürfen zum Fortschieben der Fahrzeuge Stangen, Haken oder dergleichen nur in die dazu vorgerichteten Kreuzeisen, nicht aber gegen die Wände oder Thüren angesetzt werden.

Dampfschiffe dürfen beim Passiren der Schleuse die Dampfkraft nicht benutzen.

Uebrigens hat die Schiffsmannschaft behufs des Durchschleusens die erforderliche Hülfe zu leisten.

§. 14. Für die Benutzung des Hafens nebst Zubehörungen, sowie der Schleuse ist je nach den Umständen das in dem nachgefügten höheren Orts genehmigten Tarife festgestellte Hafen-, Liege-, Baaken- oder Schleusengeld gegen Quitung zu erlegen.

Kann der Schiffer die Tragfähigkeit seines Fahrzeuges durch einen Meßbrief (cfr. §. 7) nicht beweisen, so hat er sich bei zweifelhafter Richtigkeit seiner Angaben der Abschätzung des Hafen-Aufsehers, bezw. des Schleusenwärters (cfr. §. 10) in dieser Beziehung zu unterwerfen.

Für die blos zum Liegen, ohne zu löschen oder zu laden in den Hafen eingelaufenen Schiffe muß das sub B. 1. des Tarifs bestimmte Liegegeld sofort, für längeres Liegen derselben aber das sub B. 2. nach Maßgabe der Liegezeit erhöhete Liegegeld vor der Abfahrt entrichtet werden.

Das Schleusengeld ist vor der Einfahrt in die Schleuse an den Schleusenwärter zu entrichten.

§. 15. Jede Beschädigung der Hafenkajungen, der Schleuse, Thüren, Treppen, Landpfosten, Ufer rc. durch Stoßen oder Einhaken mit Stangen, unvorsichtiges Fahren, unerlaubtes Anbinden und Ankern und dergl. verpflichtet den Schuldigen, außer der etwa verwirkten Strafe, zum Ersatz des dadurch verursachten Schadens.

Alle unmittelbar an den Uferwerken liegenden Fahrzeuge müssen durch s. g. Wielen vom schädlichen Zusammenstoßen mit den Uferwerken abgehalten werden.

Das Anlegen der Schiffe an die Binnenkajungen ist verboten.

§. 16. Steine, Erde, Schutt, Ballast, Asche, Schlacken, Kehricht und ähnliche Gegenstände dürfen im Hafen nicht über Bord geworfen werden, sondern müssen nach den vom Hafen-Aufseher anzuweisenden, am Lande dafür bestimmten Plätzen gebracht werden. Jeder Schiffer, welcher diese Vorschrift nicht befolgt, oder derselben auf seinem Schiffe zuwider handeln läßt, soll neben der verwirkten Strafe angehalten werden, das über Bord Geworfene wieder herauszuschaffen.

§. 17. Beim Aus- und Ein- oder auch beim Ueberladen von untersinkenden schweren Gegenständen, als Sand, Grand, Steinen, Steinkohlen und dergl. mehr, haben die Schiffer jede mögliche Vorsicht anzuwenden, daß nichts davon ins Wasser fällt, widrigenfalls sie in Strafe genommen und die ins Wasser gefallenen Gegenstände auf ihre Kosten herausgeschafft werden sollen.

§. 18. Ein im Hafen gesunkenes Schiff muß sammt seiner Ladung von dem Führer oder Eigenthümer auf eigene Kosten unverweilt wieder herausgeschafft werden, widrigenfalls solches auf Kosten des Eigenthümers angeordnet werden kann. Wer das Sinken absichtlich oder durch Fahrlässigkeit herbeigeführt hat, ist straffällig.

§. 19. Schiffe die mit leicht entzündlichen Gegenständen, als Schießpulver, Sprengöl, Petroleum, oder mit sonstigen gefährlichen Substanzen, als ungelöschtem Kalk, Schwefelsäure rc., beladen sind, dürfen nicht neben andere Fahrzeuge gelegt, sondern sollen vom Hafen-Aufseher auf einen abgesonderten Liegeplatz verwiesen werden.

§. 20. Pech, Theer, Harz und dergl. leicht entzündliche und schwer zu löschende Gegenstände dürfen an Bord der lagernden Schiffe nicht gekocht werden.

§. 21. Während des Löschens und Ladens aller leicht entzündlichen Waaren, als: Pech, Theer, Hanf, Baumwolle und dergl. wird kein flammendes Feuer auf dem Schiffe geduldet; etwaiges Kohlenfeuer muß unter sicherem Verschluß gehalten werden. Während der Nachtzeit (nach 10 Uhr Abends bis 6 Uhr früh) darf ohne ausdrückliche Erlaubniß des Hafen-Aufsehers kein Feuer an Bord unterhalten werden.

§. 22. Das eigenmächtige Lagern der Schiffsladungen an den Ufern ist nicht gestattet, vielmehr ist dabei nach der vorgängig zu erwirkenden Anweisung des Hafen-Aufsehers zu verfahren.

§. 23. Die Schiffsführer haben sich und ihre Mannschaft mit den gegenwärtigen Vorschriften, welche jederzeit bei dem Hafen-Aufseher bezw. dem Schleusenwärter eingesehen werden können, bekannt zu machen.

§. 24. Die Uebertretung obiger Vorschriften, sowie die Nichtbefolgung der vom Aufseher bezw. Schleusenwärter ergangenen Anordnungen, wird, soweit nach der bestehenden Gesetzgebung nicht andere Bestrafung eintritt, mit Geldstrafe bis 10 ₰ geahndet, welche im Unvermögensfalle bis zu 14 Tagen Gefängniß verwandelt wird.

§. 25. Diese Polizei-Ordnung tritt mit dem 1. Juli d. J. in Kraft. Mit demselben Tage tritt die unter dem 19. Juli 1861 erlassene Hafen- und Abgaben-Ordnung für den Hafen zu Otterndorf (Hannoversche Allg. Ges.-S. Abth. III. S. 11) außer Wirksamkeit.

Stade, den 2. Juni 1869.

Königlich Preußische Landdrostei.
Braun.

Zu §. 14 der Polizei-Ordnung.

Tarif

für

Benutzung des Otterndorfer Hafens, sowie der Schleuse.

Es ist zu entrichten:

A. An Hafengeld für das Einlaufen, Löschen und Laden im Otterndorfer Hafen.

1. Von Schiffen, welche von der Elbe her in den Hafen kommen, bis zu 1 Last à 4000 ℔ Tragfähigkeit im Ganzen und darüber für jede Last . . . . 1 gr,
2. Von Kähnen und kleinen Fahrzeugen bis zu 2 Last Tragfähigkeit, welche durch die Otterndorfer Medemschleuse, oder durch die Hadelnsche Canalschleuse in den Hafen kommen. . Nichts.
   Unter den letzteren sind jedoch nicht diejenigen Schiffe mit begriffen, welche von der Elbe oder Weser her nach dem Hadelnschen Canale, von diesem zurück nach dem Hafen gefahren sind; solche Fahrzeuge haben alsdann die Abgabe sub 1 zu entrichten.
3. Von Holzflößen nach Verschiedenheit der Größe $7\frac{1}{2}$ gr bis 15 gr.

B. An Liege- und Ankergeld für das Einlaufen, Ankern und Liegen im Hafen.

1. Für eine Liegezeit bis zu 2 Tagen einschließlich: von jedem aus der Elbe kommenden Fahrzeuge bis zu 1 Last Tragfähigkeit und darüber für jede Last . . . . 6 ₰,
   von jedem Floß, nach Verschiedenheit der Größe $2\frac{1}{2}$ gr bis 5 gr.
2. Bei einer ferneren Liegezeit wird die Taxe erhöhet:
   a. von über 2 bis einschließlich 12 Tagen: für ein Fahrzeug wie ad B. 1 für jede Last um 6 ₰,
   für ein Floß Holz wie oben $2\frac{1}{2}$ gr bis 5 gr,
   b. von über 12 bis incl. 30 Tagen: für ein Fahrzeug wie ad B. 1 für jede Last 6 ₰,
   für ein Floß Holz wie oben $2\frac{1}{2}$ gr bis 5 gr,
   c. von über 30 Tagen: für ein Fahrzeug wie ad B. 1 für jede Last um. . . . . 1 gr,
   für ein Floß Holz wie oben $2\frac{1}{2}$ gr bis 5 gr.

C. An Schleusengeld.

I. Für die Durchfahrt bei geöffneten Schleusenthüren.

1. Von Kähnen von 1 bis excl. 2 Last. . Nichts,
2. Von Fahrzeugen von 2 Last Tragfähigkeit und darüber für jede Last . . . . 6 ₰,
3. Von Holzflößen für jeden Baum . . . 4 ₰.

II. Für die Durchfahrt bei geschlossenen Schleusenthüren.

1. Von Kähnen unter 1 Last Tragfähigkeit 1 gr,
2. Von Kähnen von 1 bis excl. 2 Last Tragfähigkeit . . . . 2 gr,
3. Von Fahrzeugen von 2 Last Tragfähigkeit und darüber, für jede Last . . . . 1 gr.

D. An Hafen- und Auffseher-Gebühr für die Anweisung des Schiffes.

Für jedes Schiff unter ½ Last Tragfähigkeit Nichts,
von 1—6 Last incl. . . . . $2\frac{1}{2}$ gr,
über 6—12 Last incl. . . . . . . 5 gr,
über 12 Last . . . . $7\frac{1}{2}$ gr.

E. An Baakengeld.

Jedes Schiff, welches auf den Otterndorfer Hafen fährt, hat ein jährliches Baakengeld zu entrichten, und zwar:

Schiffe bis 6 Last incl. . . . . . . 5 gr,
über 6—12 Last incl. . . . . . . 10 gr,
über 12 Last. . . . . 15 gr.

Schiffe, welche während des Sommers wegen widrigen Windes oder aus sonstigen Ursachen auf einige Tage Schutz im Hafen suchen, bezahlen kein Baakengeld.

Fremde Schiffe müssen bei der ersten Reise im Jahre dieses Baakengeld bezahlen.

Anmerkung 1. Es wird von den Schiffen je nach der Declaration (§. 7 und 14 der Polizei-Ordnung) entweder nur das Hafengeld sub A. oder allein das Liegegeld sub B. des Tarifs erhoben; es sei denn, daß die entlöschten oder beladenen Fahrzeuge über 12 Tage im Hafen liegen bleiben, oder die zuvörderst bloß zum Liegen declarirten und dafür mit dem Tarifsatze B. 1 belegten Fahrzeuge späterhin zum Löschen oder Laden übergehen. Im ersten Falle haben die Schiffe vom Ablaufe der 12tägigen Frist an das volle Liegegeld nach dem Tarife sub B., im zweiten Falle, sofern die Liegezeit nur 12 Tage währt, eine Ergänzung des gemäß dem Tarife sub B. 1 entrichteten Liegegeldes bis auf die Höhe des Hafengeldes, hervorgehend aus den Tarifsätzen sub A., bei einer längeren Liegezeit aber, außer dem vollen Liegegeld nach den Tarifsätzen sub B., das Hafengeld nach dem Tarifsatze sub A. zu entrichten.

Anmerkung 2. Befreit vom Hafen- und Liegegelde sind alle Schiffe, welche mittelst ihrer Fahrt nur den Durchgang durch die Medemschleuse bezwecken und sich im Hafen nicht über 24 Stunden aufhalten.

Stade, den 2. Juni 1869.

Königlich Preußische Landdrostei.

Braun.

Polizei-Verordnung:

450. Mit Genehmigung der Königlichen Ministerien für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und des Innern wird auf Grund des §. 11 der Allerhöchsten Verordnung über die Polizei-Verwaltung in den neu erworbenen Landestheilen vom 20. September 1867 hiemit für die im Verwaltungsbezirke der unterzeichneten Landdrostei belegene Strecke der Oldenburg-Leerer Eisenbahn hiemit die nachfolgende **Bahn-Polizei-Ordnung** erlassen:

§. 1. Zur Ausübung der Bahn-Polizei sind zunächst berufen und verpflichtet folgende Beamten und Unterbeamten der Großherzoglichen Eisenbahn-Direction:

1) der Betriebs-Inspector,

2) die Bahn-Ingenieure,
3) die Bahnmeister,
4) die Bahn- und Weichenwärter und Hülfswärter,
5) die Stations-Verwalter und Stations-Assistenten,
6) die Stations-Aufseher,
7) die Portiers und Nachtwächter,
8) die Zugführer, Packmeister und Schaffner.

Die Bahn-Polizeibeamten müssen bei Ausübung ihres Dienstes die vorgeschriebene Dienst-Uniform resp. das festgestellte Dienstabzeichen tragen oder mit einer Legitimation versehen sein.

§. 2. Die Amtswirksamkeit der Bahn-Polizeibeamten erstreckt sich, ohne Rücksicht auf den ihnen angewiesenen Wohnsitz, auf die ganze Bahn und die dazu gehörigen Anlagen und ferner noch soweit, als solches zur Handhabung und Aufrechthaltung der für den Eisenbahn-Betrieb erlassenen oder noch zu erlassenden Polizei-Verordnungen erforderlich ist.

§. 3. Die Staats- und Gemeinde-Polizeibeamten sind verpflichtet, auf Ersuchen der Bahn-Polizeibeamten dieselben in der Handhabung der Bahn-Polizei zu unterstützen. Ebenso sind die Bahn-Polizeibeamten verbunden, den Staats- und Gemeinde-Polizeibeamten bei der Ausübung ihres Amtes innerhalb des im vorhergehenden Paragraphen bezeichneten Gebiets Assistenz zu leisten, so weit es die den Bahnbeamten obliegenden besonderen Pflichten zulassen.

§. 4. Die Eisenbahn-Reisenden müssen den allgemeinen Anordnungen nachkommen, welche von der Großherzoglichen Direction, Behuf Aufrechthaltung der Ordnung beim Transport der Personen und Effecten, getroffen werden, und haben den dienstlichen Aufforderungen der mit Uniform oder Dienstabzeichen versehenen oder eine besondere Legitimation führenden Bahn-Polizeibeamten (§. 1) unweigerlich Folge zu leisten.

§. 5. Mit Ausnahme der Chefs der Militair- und Polizei-Behörden, die am Orte des Bahnhofes ihren Sitz haben, der executiven Polizei- und der in der Ausübung ihres Dienstes befindlichen Steuer- und Post-Beamten, darf Niemand ohne Erlaubnißkarte die Bahnhöfe und die dazu gehörigen Gebäude außerhalb derjenigen Räume betreten, welche ihrer Bestimmung nach dem Publikum geöffnet sind. Die Wagen, welche Reisende zur Bahn bringen, oder von daher abholen, müssen auf den Vorplätzen der Bahnhöfe an den dazu bestimmten Stellen auffahren.

§. 6. Das Planum der Bahn, die dazu gehörigen Böschungen, Dämme, Gräben, Brücken u. s. w. dürfen vom Publikum ohne Erlaubniß nicht betreten werden.

Das vorschriftswidrige Eröffnen oder Ueberschreiten der Barrieren und sonstigen Einfriedigungen ist untersagt.

§. 7. Das Hinüberschaffen von Pflügen, Eggen und anderen Geräthen, sowie von Baumstämmen und anderen schweren Gegenständen über die Bahn, darf, sofern solche nicht getragen werden, nur auf Wagen oder untergelegten Schleifen erfolgen.

§. 8. Für das Betreten der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen durch Vieh ist derjenige verantwortlich, welcher die ihm obliegende Aufsicht über dasselbe vernachlässigt.

Das ohne Führer oder Hüter auf der Bahn oder deren Zubehörungen betroffene Vieh wird von den Bahnbeamten (§. 1) gepfändet und ist damit weiter nach den über derartige Pfändungen (cfr. §§. 75—79 des Gesetzes über die Landgemeinden vom 28. April 1859) bestehenden Vorschriften zu verfahren.

§. 9. Privat-Uebergänge dürfen nur von den Berechtigten unter den vorgeschriebenen Bedingungen benutzt werden.

§. 10. So lange die Ueberfahrten geschlossen sind, müssen Fuhrwerke, Reiter, Treiber und Viehheerden bei den aufgestellten Haltepfählen oder Warnungstafeln anhalten.

Fußgänger dürfen sich den verschlossenen Barrieren nähern, dieselben aber nicht berühren.

§. 11. Alle Beschädigungen der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen mit Einschluß der Telegraphen, so wie der Betriebsmittel nebst Zubehör, desgleichen das Auflegen von Steinen auf das Planum, oder das Anbringen sonstiger Fahrhindernisse sind verboten, ebenso die Erregung falschen Allarms, die Nachahmung von Signalen, Verstellung von Ausweichungsvorrichtungen und überhaupt die Vornahme aller den Betrieb störenden Handlungen.

§. 12. Es ist verboten, feuergefährliche und solche Gegenstände, wodurch andere Transportgegenstände oder die Transportmittel selbst beschädigt werden könnten, insbesondere geladene Gewehre, Schießpulver, leicht entzündbare chemische Präparate und andere Sachen gleicher Eigenschaft, in Personen- oder Gepäckwagen mitzuführen, oder in Güterwagen ohne Anzeige zu versenden.

Mitgeführte Gewehre müssen in jedem Falle am Schlosse mit einem Tuche oder dergleichen sicher umwickelt sein und mit der Mündung des Laufs nach oben gehalten werden.

Das Eisenbahndienstpersonal ist berechtigt, sich in vorstehender Beziehung die nöthige Ueberzeugung zu verschaffen.

§. 13. Hinsichtlich der Versendung chemischer Präparate finden die dieserhalb erlassenen besonderen Bestimmungen Anwendung.

§. 14. Nachdem das Abfahrtssignal, bestehend in einem Läuten der Stationsglocke mit 3 unterschiedenen Schlägen hinterher, gegeben worden ist und die Eisenbahnfahrzeuge in Bewegung gesetzt sind, darf Niemand in diese Fahrzeuge einzusteigen versuchen, oder dabei Hülfe leisten.

Ebenso wenig dürfen Passagiere, so lange der Zug sich in Bewegung befindet, eigenmächtig die Wagenthüren öffnen oder aussteigen, oder auszusteigen versuchen.

§. 15. Das Tabackrauchen in anderen Wagenclassen oder Coupés, als denjenigen, in welchen

dasselbe nach den von der Direction getroffenen Anordnungen gestattet wird, ist verboten; ebenso das Beschmutzen des Innern der Fahrzeuge, vorbehältlich des Schadenersatz-Anspruchs.

§. 16. Hunde und andere Thiere dürfen von den Reisenden in den Personenwagen nicht mitgeführt werden, ebensowenig solche Gepäckstücke, durch welche die Mitreisenden belästigt werden können.

§. 17. Trunkene Personen dürfen zum Mitfahren nicht zugelassen werden. Sind solche bereits in die Wagen gelangt, so werden sie aus diesen ausgewiesen, ein Gleiches findet Statt, wenn sie in den Wartesälen oder auf den Bahnhöfen und Haltestellen betroffen werden. Dergleichen Personen haben keinen Anspruch auf Ersatz des etwa gezahlten Personengeldes.

§. 18. Wer die vorgeschriebene Ordnung nicht beachtet, sich den Anordnungen der Bahn-Polizeibeamten nicht fügt, oder sich unanständig benimmt, wird gleichfalls zurückgewiesen und ohne Anspruch auf den Ersatz des etwa gezahlten Personengeldes von der Mit- oder Weiterreise ausgeschlossen.

§. 19. Sichtlich kranke und solche Personen, welche durch ihre Nachbarschaft den Mitreisenden augenscheinlich lästig werden würden, dürfen nur dann zur Mitfahrt zugelassen werden, wenn ein besonderes Coupé für sie genommen wird.

Etwa bezahltes Fahrgeld wird ihnen zurückgegeben.

§. 20. Wer den in den §§. 4—12, 14, 15 und 16 enthaltenen Bestimmungen zuwider handelt, verfällt in eine polizeiliche Strafe bis zu 10 ℛ resp. 14 Tagen Gefängniß, soweit nicht nach den allgemeinen strafrechtlichen Bestimmungen, namentlich nach den §§. 283, 294 bis 298 des Strafgesetzbuchs vom 14. April 1851 eine härtere Strafe stattfindet.

§. 21. Die zur Ausübung der Bahn-Polizei berufenen und verpflichteten Eisenbahnbeamten (§. 1) sind ermächtigt, jeden Uebertreter der obigen Vorschriften, sofern er unbekannt ist und sich über seine Person nicht auszuweisen vermag, oder im letzteren Falle nicht eine angemessene Caution erlegt, deren Höhe das Maximum der Strafe (§. 20) jedoch in keinem Falle übersteigen darf, wenn er bei der Ausführung der strafbaren Handlung oder gleich nach derselben betroffen oder verfolgt wird, zu ergreifen. Enthält die strafbare Handlung ein Verbrechen oder Vergehen, so kann sich der Schuldige durch eine Cautionsstellung der Ergreifung nicht entziehen.

Jeder Ergriffene ist ungesäumt der nächsten Polizeibehörde mit einer Anzeige über den Thatbestand der Uebertretung, beziehungsweise des Vergehens oder Verbrechens, zuzuführen.

§. 22. Im Falle einer solchen Ergreifung ist den Bahn-Polizeibeamten gestattet, die ergriffene Person durch Mannschaften aus dem auf der Eisenbahn befindlichen Arbeiterpersonale in Bewachung nehmen und an den Bestimmungsort abführen zu lassen. In diesem Falle kann der Bahn-Polizeibeamte eine mit seinem Namen und seiner Dienstqualität bezeichnete Verhaftungskarte mitgeben, welche vorläufig die Stelle der Anzeige über den Thatbestand vertritt, die in der Regel an demselben Tage, spätestens aber am Vormittage des folgenden Tages an die competente Polizeibehörde eingesandt werden muß.

§. 23. Vorstehende Bahn-Polizeiordnung tritt mit dem 15. Juni 1869 in Kraft.

Aurich, den 4. Juni 1869.

Königlich Preußische Landdrostei.

v. Guionneau.

451. Allgemeine Bergpolizei-Verordnung für den Verwaltungsbezirk des Königlichen Oberbergamts zu Clausthal vom 5. Juni 1869.

Auf Grund der §§. 196 und 197 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 verordnet das unterzeichnete Oberbergamt für den ganzen Umfang seines Verwaltungsbezirks, was folgt:

I. Sicherung der Grubenbaue.

§. 1. Sämmtliche unterirdische Grubenbaue müssen bei der Anlage gegen ein Hereinbrechen des Gesteins hinreichend sicher gestellt und, so lange sie benutzt werden, in sicherem Zustande unterhalten werden.

§. 2. In Tagebauen sind die Böschung, die Höhe und Breite der Abraum- und Abbaustroffen so einzurichten, wie dies der Schutz der Oberfläche und die Sicherheit der Arbeiter erfordern.

Alle Tagebaue sowie die durch unterirdischen Grubenbau entstandenen Pingen und Einsenkungen müssen, insofern sie der öffentlichen Sicherheit gefährlich sind, umfriedigt oder verstürzt werden.

§. 3. Bei dem Betriebe von Grubenbauen, in deren Nähe Standwasser oder jüngeres, wasserreiches Gebirge bekannt oder zu vermuthen sind, muß durch Vorbohren und andere zweckentsprechende Sicherungsmaßregeln der Gefahr eines plötzlichen Wasserdurchbruches vorgebeugt werden.

In diesen Fällen müssen besondere Bohrtabellen geführt werden, in welche die Zahl, Stellung und Tiefe der Bohrlöcher täglich einzutragen sind.

Schächte und Gesenke.

§. 4. Alle Oeffnungen der Schächte, (Absinken) Gesenke sowie alle Zugänge zu denselben unter oder über Tage sind derartig abzusperren, daß Niemand ohne Oeffnung des Verschlusses in den Schachtraum gelangen kann.

§. 5. Gezähstücke, Holz, Steine und andere lose Gegenstände dürfen nur in solcher Entfernung von Schächten und Gesenken niedergelegt und geduldet werden, daß ein Hinabfallen derselben in letztere nicht erfolgen kann.

Die Firsten über blinden Schächten und Absinken sind derart zu sichern, daß die letztern gefahrlos benutzt werden können.

Bremsberge, Bremsschächte, Rolllöcher, Lichtlöcher und Ueberhauen.

§. 6. Alle Oeffnungen und Zugänge der Bremsberge, Bremsschächte, Rolllöcher, Lichtlöcher und Ueberhauen sind derartig abzusperren, daß Niemand ohne eigene Schuld in dieselben hinabstürzen kann.

Münden solche Grubenbaue direkt in eine Förderstrecke ein, so ist die Befahrung der Letzteren durch geeignete Vorrichtungen (Umbruchsort, Verschlag u.s.w.) sicher zu stellen.

II. Förderung.

Förderung in Schächten und Gesenken.

§. 7. Bei der Förderung in Schächten und Gesenken ist die Verbindung zwischen Förderseil und Fördergefäß so herzustellen, daß eine zufällige Lösung derselben nicht stattfinden kann.

§. 8. In Förderschächten, welche eine solche Teufe besitzen, daß die gegenseitige Verständigung der Arbeiter an den Anschlagepunkten und an der Hängebank durch Zurufen nicht deutlich erfolgen kann, müssen zweckmäßig construirte Signalvorrichtungen vorhanden sein, welche gestatten, zwischen den einzelnen Anschlagepunkten unter einander und mit der Hängebank Zeichen zu wechseln.

§. 9. Sämmtliche maschinellen Förderungsvorrichtungen müssen mit einer auf der Seilkorbachse befindlichen Bremsvorrichtung versehen sein. Diese Vorrichtung muß so eingerichtet sein, daß der Maschinenwärter, ohne die Steuerung zu verlassen, dieselbe sowohl während des Ganges der Maschine, als auch beim Stillstande der Letzteren in und außer Wirksamkeit setzen kann.

Wo bei bereits vorhandenen Maschinen eine andere Bremsvorrichtung seither gestattet war, kann dieselbe beibehalten werden.

§. 10. Während der Förderung ist das Betreten der Fördertrümmer untersagt.

An jedem Anschlagepunkte sind die zur Sicherung der Arbeiter erforderlichen Füllörter und, wenn eine Verbindung der gegenüberstehenden Schachtseiten nöthig ist, zweckentsprechende Umbruchsstrecken herzurichten.

§. 11. Allen über der Mündung von Schächten und Gesenken angebrachten Haspelvorrichtungen muß eine solche Einrichtung gegeben werden, daß das Abziehen und Einhängen der Fördergefäße ohne Gefahr für die damit beschäftigten Arbeiter erfolgen kann.

Jeder Haspel muß mit Vorsteckern oder einer anderen sicheren Sperrvorrichtung versehen sein.

§. 12. Bei Menschenförderung in Strecken von mehr als 3 Grad Neigung müssen die Förderwagen mit einer zuverlässigen, dem Fördermann leicht zur Hand stehenden Bremsvorrichtung versehen sein.

§. 13. Werden bei dem Einbau von Pumpen oder bei dem Herablassen anderer schwerer Stücke in Schächten Kabel angewandt, so müssen letztere mit Bremse, Sperrklinken und doppeltem Eingriff (zwei Rädern und zwei Getrieben für dasselbe Vorgelege) versehen sein.

Förderung in Bremsbergen und Bremsschächten.

§. 14. Die Bremswerke müssen mit einer zuverlässigen Bremsvorrichtung versehen sein.

III. Fahrung.

Fahrung in Schächten.

§. 15. Auf jedem Bergwerke, in welchem die Befahrung nicht ausschließlich durch Stollen oder einfallende Strecken stattfindet, muß mindestens ein von allen Punkten des Grubengebäudes ohne Gefahr erreichbarer, mit Fahrten versehener Schacht vorhanden sein.

Wo bei Tiefbauten durch das Aufgehen der Wasser in der tiefsten Sohle eine Abschließung des Fahrschachtes von den Grubenbauen eintreten kann, muß zur Sicherheit der Arbeiter ein zweiter Zugang zu dem Fahrschachte mindestens vier Lachter oberhalb der tiefsten Sohle vorhanden sein.

§. 16. Bildet ein Fahrschacht nur eine Abtheilung eines auch zu anderen Zwecken dienenden Schachtes, so ist der Fahrschacht von den übrigen Abtheilungen durch Einstriche und Bekleidung derartig abzuscheiden, daß die Fahrenden vor Beschädigung gesichert sind.

Tonnlägige Schächte sind von dieser Bestimmung ausgeschlossen.

Dient bei kleinen Schächten der Förderraum zugleich als Fahrschacht, so ist das Fahren während der Förderung gänzlich untersagt.

§. 17. In allen Fahrschächten von mehr als 70 Grad Neigung müssen in Abständen von höchstens 5 Lachtern Ruhebühnen angebracht sein. In saigern Schächten müssen die Fahrten mindestens 80 Grad Neigung haben.

Diese Bestimmungen finden keine Anwendung auf solche enge und nicht über 10 Lachter tiefe Schächte, in welchen saigere Fahrten ohne Gefahr benutzt werden können.

§. 18. Sämmtliche Fahrten müssen hinlänglich stark konstruirt und dauerhaft befestigt sein. An der Hängebank sowie an jeder Ruhebühne müssen entweder die Fahrten wenigstens 3 Fuß hervorstehen oder feste Handgriffe angebracht sein.

§. 19. Temporär außer Gebrauch fallende Schächte sind für die Zeit der Nichtbenutzung auf geeignete Weise unzugänglich zu machen.

§. 20. Die Benutzung des Seiles sowie die Anwendung einer Fahrkunst zum Ein- und Ausfahren der Belegschaft bedarf der Erlaubniß des Oberbergamtes, welches die Bedingungen und Sicherheitsmaßregeln nach Vernehmung des Bergwerksbesitzers oder des Repräsentanten festsetzt.

§. 21. Von dieser Erlaubniß darf erst Gebrauch gemacht werden, wenn die Ausführung der Bedingungen und Sicherheitsmaßregeln (§. 20) an Ort und Stelle geprüft und die Benutzung der Seilfahrt resp. Fahrkunst für zulässig erklärt worden ist.

Zuwiderhandlungen gegen die in der Erlaubniß (Conzession) enthaltenen Bestimmungen unterliegen der Verfolgung und Bestrafung nach den §§. 208 und 209 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865.

Fahrung in Bremsbergen, Bremsschächten und Rolllöchern.

§. 22. Alle im Betrieb stehende Bremsberge, Bremsschächte und Rolllöcher, welche zur Förderung von mehreren Betriebspunkten dienen, müssen besondere Fahrüberhauen oder Fahrabtheilungen besitzen, damit die Arbeiter nicht gezwungen sind, in der Förderabtheilung zu fahren, um vor ihre Arbeit zu gelangen.

Das Befahren der Bremsberge, Bremsschächte und Rolllöcher außerhalb der Fahrabtheilung sowie das Ueberschreiten derselben ist während der Förderung unbedingt untersagt.

Fahrung in Strecken mit maschineller Förderung.

§. 23. Das Fahren in horizontalen Strecken, in welchen Förderung mittelst Maschinen stattfindet, ist während der Förderung nur dem Dienst- und Aufsichtspersonal gestattet.

Auch ist in solchen Strecken eine Signalvorrichtung anzubringen, mittelst welcher von jedem Punkte der Strecke dem Maschinenwärter Zeichen gegeben werden können.

IV. Wetterführung.

§. 24. Bei allen Bergwerken muß für ausreichenden Wetterwechsel derartig gesorgt sein, daß sämmtliche in Betrieb stehende Arbeitspunkte und die zu befahrenden Strecken unter gewöhnlichen Umständen sich in einem zur Arbeit und Befahrung geeigneten Zustande befinden.

§. 25. Alle Zugänge zu nicht belegten Betriebspunkten von Bergwerken, in welchen schädliche Wetter irgend einer Art vorkommen, sind derartig abzusperren, daß Niemand ohne Oeffnung des Abschlusses dieselben betreten kann.

Vor der Wiederbelegung derselben muß die Gefahrlosigkeit von dem verantwortlichen Betriebsbeamten durch Untersuchung festgestellt werden.

Das unbefugte Betreten derartig abgesperrter Grubenbaue ist untersagt.

§. 26. Auf jedem Bergwerke muß auf Erfordern der Bergbehörde ein Wetterriß vorhanden sein, aus welchem zu jeder Zeit sämmtliche zur Wetterversorgung dienenden Einrichtungen zu ersehen sind.

§. 27. Die erforderlichen Angaben über die Wetterführung, sowie sämmtliche Aenderungen des einmal aufgestellten Wettersystems sind in die Betriebspläne aufzunehmen.

§. 28. Auf jedem Steinkohlenbergwerke müssen zweckmäßig construirte Sicherheitslampen von guter Beschaffenheit, welche ein willkührliches Oeffnen nicht gestatten, in ausreichender Zahl und, so lange sich schlagende Wetter noch nicht gezeigt haben, deren mindestens zwei vorhanden sein.

§. 29. Wenn Wetteröfen zur Belebung des Wetterwechsels benutzt werden, so muß die Einrichtung getroffen sein, daß der Heizer an seinen Bestimmungsort gelangen kann, ohne mit dem ausziehenden Wetterstrom in Berührung zu kommen.

Die Anwendung offener Feuerkörbe in Grubenräumen ist untersagt.

Sicherung gegen stickende Wetter und gegen Grubenbrand.

§. 30. Alle Grubenbaue, insbesondere Schächte, Gesenke und Tiefbaue, welche nicht mit anderen, frische Wetter führenden Bauen in Verbindung stehen, müssen vor dem jedesmaligen Anfahren der Belegschaft von dem Betriebsbeamten oder einem zuverlässigen Arbeiter auf das Vorhandensein stickender Wetter mit brennendem Licht untersucht werden.

Das Betreten solcher Baue vor der Untersuchung seitens der Arbeiter ist verboten.

Zeigen sich stickende Wetter, so darf das Einfahren erst nach deren vollständigen Beseitigung gestattet werden.

§. 31. Auf denjenigen Kohlengruben, bei welchen eine Selbstentzündung der Kohlen zu befürchten ist, muß dem Ausbruch von Grubenbrand durch geeignete Mittel vorgebeugt und namentlich eine Wettercirkulation durch den alten Mann nach Möglichkeit vermieden werden.

§. 32. Das Schlagen von Branddämmen sowie das Oeffnen von Brandfeldern ist nur unter Bereitschaft von Rettungsmannschaften gestattet, die mit geeigneten Rettungsapparaten ausgerüstet sind.

§. 33. Die Zimmerung in denjenigen Schächten und Strecken, durch welche die Aus- und Einfahrt der Belegschaft stattfindet, darf nicht mit feuergefährlichen Materien getränkt oder bestrichen sein.

V. Häuerarbeit.

Schießarbeit.

§. 34. Die zur Schießarbeit nothwendigen Zündstoffe müssen in einem mit festem Verschlusse versehenen Behälter mitgeführt und in angemessener Entfernung vom Arbeitspunkte aufbewahrt werden.

§. 35. Das Schießen ohne Patronen ist untersagt.

Als Besatzmaterial dürfen nur Lettennudeln oder sonstige Materialien, welche keine Funken reißen, verwendet werden.

Die Anwendung eiserner Raumnadeln ist untersagt.

§. 36. Vor dem Anzünden eines jeden Schusses ist den in der Nähe befindlichen Personen durch den lauten Ruf: »Es brennt!« Kenntniß zu geben.

§. 37. Das Wiederausbohren eines mit Pulver besetzten Bohrloches ist untersagt.

§. 38. Beim Anfertigen der Patronen sowie beim Besetzen und Wegthun der Schüsse ist das Tabackrauchen verboten.

§. 39. Wo ein Grubenbau einen hinreichenden und nahe genug gelegenen Ort zur Sicherung der Arbeiter gegen den Schuß nicht darbietet, ist ein solcher auf künstliche Weise in ausreichender Entfernung vom Arbeitspunkte zu beschaffen.

§. 40. Schießarbeit in Tagebauen ist nur dann gestattet, wenn sie ohne Gefahr für die Arbeiter und den öffentlichen Verkehr vor sich gehen kann.

§. 41. Die §§. 34, 35, 36, 38, 39 und 40 sind auch für die Verwendung von Dynamit und andern aus Sprengöl (Nitroglycerin) bestehenden oder diesen Stoff enthaltenden Sprengmaterialien maßgebend.

Schrämarbeit.

§. 42. Bei allen Schrämarbeiten müssen die verschrämten Stöße durch Verspreitzung oder durch Stehenlassen kleiner Pfeiler im Schrame hinreichend gegen ein vorzeitiges Niedergehen gesichert werden.

VI. Nachtragung des Grubenbildes.

§. 43. Die regelmäßige Nachtragung des Grubenbildes (§. 72 des Berggesetzes) muß bei jedem betriebenen Bergwerke mindestens einmal, bei unterirdisch bebauten Bergwerken aber, welche das ganze Jahr hindurch im Betrieb stehen, mindestens zweimal in jedem Kalenderjahre erfolgen.

§. 44. Tagegebäude, Wasserbassins, Eisenbahnen, Chausseen, Wege und alle Gegenstände der Tagessituation, auf deren Erhaltung beim Grubenbetriebe Rücksicht genommen werden muß, sind ebenso, wie die Grenzen der zur Erhaltung dieser Gegenstände von der Bergbehörde festgestellten Sicherheitspfeiler, unverzüglich und unabhängig von den im §. 41 für die Nachtragung der Grubenbilder festgesetzten Fristen, zu Risse zu bringen.

§. 45. Wenn auf einer Grube der Betrieb eingestellt wird, so muß jedesmal vorher die vollständige Nachtragung des Grubenbildes erfolgen. Ebenso müssen alle einzelnen unterirdischen Baue, bevor sie durch den Abbau oder auf andere Weise unfahrbar werden, vollständig zu Risse gebracht sein.

§. 46. Dem Revierbeamten steht die Befugniß zu, im sicherheitspolizeilichen Interesse die sofortige Nachtragung des Grubenbildes im einzelnen Falle anzuordnen.

§. 47. Gleichzeitig mit der Nachtragung des auf dem Bergwerke selbst aufbewahrten Exemplars des Grubenbildes muß die Nachtragung des an die Bergbehörde abgelieferten amtlichen Rißexemplars erfolgen.

VII. Aufbereitung und Maschinenbetrieb.

§. 48. Alle Eigenthümer von Bergwerken, welche zum Zwecke der Aufbereitung ihrer Erze oder Kohlen besondere Anstalten errichten, müssen mindestens vier Wochen vor Eröffnung des Betriebes dieser Anstalten eine Anzeige hierüber durch Vermittelung des Revierbeamten bei dem Oberbergamte einreichen. Dieser Anzeige muß eine kurze Beschreibung der Anstalt und der Oertlichkeit beigefügt sein.

§. 49. Bei näherer Besichtigung oder Reparatur von Maschinentheilen ist die zu revidirende Zwischenmaschine oder, wenn dies nicht möglich ist, das ganze Triebwerk sicher zu arretiren.

§. 50. Alle Maschinen, Abstürzvorrichtungen, Quetsch- und Walzwerke ꝛc. sind durch geeignete Schutzvorrichtungen für die Annäherung ungefährlich zu machen.

§. 51. Alle Arbeiter, welche ihre Beschäftigung in die Nähe umgehender Maschinentheile führt, dürfen während der Arbeit nur solche Kleidung tragen, deren Theile dem Körper enge anliegen.

VIII. Uebergangsbestimmungen.

Dampfkessel.

§. 52. Bis zur gesetzlichen Regelung des Verfahrens über die Conzessionirung und den Betrieb von Dampfkesseln in den neu erworbenen Landestheilen, sind, unbeschadet der im vormaligen Königreich Hannover noch in Kraft stehenden einschlägigen Bestimmungen, nämlich:

des §. 25 der Gewerbe-Ordnung vom 1. August 1847, der Verordnung, den Betrieb beweglicher Dampfmaschinen (Lokomobilen) betreffend, vom 25. März 1863 und der Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums des Innern, den Betrieb von Lokomobilen betreffend, vom 26. März 1863,

nachfolgende Vorschriften für den Betrieb von Dampfkesseln auf Bergwerken und Aufbereitungsanstalten maßgebend:

1) Jeder Dampfkessel muß, bevor er in Betrieb genommen wird, mittelst Wasserdrucks mindestens auf den zweifachen Betrag der beabsichtigten Dampfspannung von einer dazu qualificirten Person geprüft und hinsichtlich seiner Sicherheit vom zuständigen Revierbeamten revidirt sein.

2) Jeder Dampfkessel, welcher unterhalb oder innerhalb solcher Räume betrieben wird, in welchen Menschen sich aufzuhalten pflegen, muß so eingerichtet sein, daß die Einwirkung des Feuers auf denselben und die Cirkulation der Luft in den Feuerzügen ohne Schwierigkeit gehemmt werden kann.

3) Die Feuerung feststehender Dampfkessel muß derart angeordnet sein, daß der Rauch so vollkommen als möglich verzehrt oder durch den Schornstein abgeführt wird, ohne die Nachbarschaft erheblich zu belästigen.

Diese Bestimmung findet Anwendung auf Lokomobilkessel, wenn solche längere Zeit an einer bestimmten Stelle in Betrieb erhalten werden.

4) Keine Lokomobile darf ohne Einwilligung der Nachbarn in weniger als 20 Fuß Entfernung von Gebäuden oder feuerfangenden Gegenständen betrieben werden.

5) Die durch oder um einen Dampfkessel gelegten Feuerzüge müssen so eingerichtet sein, daß ein Erglühen desselben an keiner Stelle zu befürchten ist.

6) Jeder Dampfkessel muß mindestens mit zwei von einander unabhängigen Vorrichtungen versehen sein, welche den Wasserstand im Kessel anzeigen, eine Marke über die Höhe des Normalwasserstandes enthalten und dem Heizer zu Gesicht stehen.

7) Jeder Dampfkessel muß wenigstens mit zwei zuverlässigen und von einander unabhängigen Speisevorrichtungen versehen sein, von denen jede für sich im Stande ist, dem Kessel das zur Speisung erforderliche Wasser zuzuführen. Mehre zu einem Betriebe vereinigte Dampfkessel werden hierbei als ein Kessel angesehen.

8) Auf jedem Dampfkessel muß wenigstens ein zweckmäßig konstruirtes Sicherheitsventil angebracht

sein, welches derart belastet ist, daß es den Dampf ausströmen läßt, bevor oder wenigstens sobald die höchste zulässige Spannung desselben eintritt und welches gegen unbefugte Belastung geschützt ist. Das Ventil muß einen freien Querschnitt besitzen, der hinreicht, um einer überschüssigen Spannung durch Abführung der Dämpfe zu begegnen.

9) An jedem Dampfkessel oder an den Dampfleitungsröhren muß eine Vorrichtung angebracht sein, welche den stattfindenden Druck der Dämpfe im Kessel zuverlässig angiebt (Manometer) und dem Heizer zu Gesicht steht. Wenn mehre Dampfkessel einen gemeinschaftlichen Dampfraum oder ein gemeinschaftliches Dampfrohr haben, von dem sie nicht einzeln abgesperrt werden können, so genügt es, wenn die Vorrichtung an einem Kessel oder an dem gemeinschaftlichen Dampfraum oder Dampfrohr angebracht ist. Eine in die Augen fallende Marke muß den höchsten zulässigen Dampfdruck auf dem Manometer angeben.

10) Vorstehende Sicherheitsvorschriften erstrecken sich auch auf die bereits in Betrieb befindlichen Dampfkessel, und sind diese binnen Jahresfrist mit jenen in Einklang zu bringen.

IX. Schlußbestimmungen.

§. 53. Beim Bergbau unter Tage dürfen weibliche Arbeiter nicht beschäftigt werden.

§. 54. Bei Bergwerken dürfen jugendliche Arbeiter vor vollendetem 16. Lebensjahre unter Tage nicht beschäftigt werden. Die Beschäftigung solcher Arbeiter mit Haspelziehen und Karrenlaufen auf ansteigenden Bahnen ist auch über Tage verboten.

§. 55. Mit Erlaß der gegenwärtigen Verordnung treten sämmtliche bisher für den ganzen Oberbergamtsbezirk oder für einzelne Theile desselben auf Grund des Allgemeinen Berggesetzes gültige Bergpolizei-Verordnungen außer Kraft.

§. 56. Uebertretungen der gegenwärtigen Verordnung unterliegen der Verfolgung und Bestrafung nach den §§. 208 und 209 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865.

Clausthal, den 5. Juni 1869.

Königliches Oberbergamt.

Personal-Chronik.

Königliches Ober-Präsidium der Provinz Hannover:

452. Der Lehrer Landwehr, bisher zu Heithofen, Kirchspiels Lintorf, ist zum provisorischen Strafanstalts-Lehrer bei der Strafanstalt zu Lingen ernannt.

Königliche Verwaltung der Domainen und Forsten:

453. Die Verwaltung der Amtskasse zu Uslar und der damit verbundenen Forstkassen ist bis auf Weiteres dem bisherigen Forst- und Domainen-Rezeptor Müller commissarisch übertragen worden.

Königliche Landdrostei zu Hannover:

454. Der Regierungsrath von Jacobi ist zum Königlichen Commissarius für die Hannoversche Bank in Gemäßheit des §. 44 der Statuten ernannt worden.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium:

455. 1) Der Oberlehrer Dr. Schuster ist zum Direktor der Realschule 1. Ordnung zu Hannover ernannt.

2) Der Privatdocent Dr. Hattendorf ist als Lehrer bei derselben Schule provisorisch angestellt.

3) Die definitive Anstellung des Lehrers Dr. Willführ beim Gymnasium Johanneum zu Lüneburg ist bestätigt.

4) Den Oberlehrern Lehners und Dr. Wiedasch am Lyceum zu Hannover ist der Professor-Titel verliehen.

Königliche General-Commission zu Hannover:

456. Dem Landes-Oekonomie-Commissair Bohlen zu Hannover ist der Titel „Oekonomie-Commissions-Rath" verliehen.

Königliche Ober-Post-Direction zu Hannover:

457. Die Post-Assistenten Frank in Lüneburg, Kipke in Clausthal und Schreiber in Münden sind vom 1. Mai cr. ab zu Postsecretairen ernannt.

Der Post-Expedienten-Anwärter Grote in Münden ist vom 16. April cr. ab als Post-Expedient bestätigt und etatsmäßig angestellt.

Die im Ober-Post-Directions-Bezirke Erfurt beschäftigt gewesenen Post-Assistenten Saul und Rohde sind unter Ernennung zu Postsecretairen beim hiesigen Eisenbahn-Postamte Nr. 16 angestellt.

Als Post-Expediteure sind bestätigt: der Post-Expeditionsgehülfe Volbers in Pattensen, der Schreiber Bock in Zellerfeld, der Weggeld-Einnehmer Brüggemann in Steinkirchen, der Fuß-Gendarm Eckermann in Visselhövede, der Post-Expeditionsgehülfe Führing in Aschwarden, der Cämmerer Schlabbach in Grund und der Kaufmann Bremeyer in Eldagsen.

Es sind versetzt: der Postsecretair Müller von Halle a./d. Saale an das Eisenbahn-Post-Amt Nr. 16 in Hannover, der Ober-Postsecretair Seemann von Einbeck nach Siegen, der Postsecretair Rehbock vom Eisenbahn-Post-Amte Nr. 16 an das hiesige Post-Amt, die Postsecretaire Ahrens und Haeseler vom hiesigen Eisenbahn-Post-Amt Nr. 16 nach Essen a. d. R. resp. Goslar, der Postsecretair Bosse von Hannover nach Stettin und der Postsecretair Armgardt von Hannover nach Lennep.

Die Post-Expediteurin Bohnhorst in Loccum, sowie die Eisenbahn-Post-Conducteure Frerking und Blaufuß hier sind gestorben.

Königliche Kron-Oberanwaltschaft zu Celle:

458. Verstorben:

der Gefangenwärter und Gerichtsdiener Wegener beim Amtsgericht Walsrode, am 24. Mai d. J.

Versetzt: vom 1. Mai d. J. an:

Mertens, Gefangenwärter und Gerichtsdiener zu Hannover an das Amtsgericht Bergen,

vom 1. Juni d. J. an:

Giesecke, Kanzlei-Expedient, von der Kronanwaltschaft Meppen an das Rechnungsbüreau der Kron-Oberanwaltschaft,

Kuchinka, Aktuar, vom Amtsgerichte Iburg an das Amtsgericht Hannover,

Hettling, Gerichtsvogt, vom Amtsgerichte Hagen an das Amtsgericht Blumenthal,

Bentenschneider, Gerichtsvogt, vom Amtsgerichte Polle an das Amtsgericht Lüchow.

Neu ernannt: vom 1. Mai d. J. an:

Jacobi, Wachtmeister der 10. Gendarmerie-Brigade, zum Gerichtsvogt bei dem Amtsgerichte Lüneburg,

Utermöhlen, Sergeant, zum Gerichtsvogt bei dem Amtsgerichte Medingen,

vom 1. Juni d. J. an:

Richter, Salarien-Kassen-Assistent, zum Kanzlei-Expedienten der Kron-Oberanwaltschaft, für das Rechnungs-Büreau,

Klug, Schreiber, zum Kanzlei-Expedienten bei dem Obergerichte Meppen,

Schubert, Schreiber, zum Aktuar bei dem Amtsgerichte Bleckede,

Köster, Schreiber, zum Aktuar bei dem Amtsgerichte Iburg,

Pistel, Schreiber, zum Aktuar bei dem Amtsgerichte Freiburg,

Jöhrens, Oberfeuerwerker a. D., zum Gerichtsvogt bei dem Amtsgerichte Polle.

Königliches Obergericht zu Nienburg:

459. Der einstweilen dem hiesigen Königlichen Obergerichte zur Arbeitshülfe bei der Kronanwaltschaft beigeordnete Gerichtsassessor Musset, bisher zu Wiesbaden, ist am 1. Juni d. J. im Gerichte eingeführt.

Amtsblatt für Hannover.

Stück 26. Den 25. Juni. 1869.

Bundes-Gesetzblatt des Norddeutschen Bundes:

(Ausgegeben zu Berlin am 17. Juni 1869.)

Stück 20. resp. 21. Nr. 302. Postvertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde einerseits und dem Kirchenstaate andererseits. Vom 22. April 1869.

Nr. 303. Gesetz, betreffend die Wechselstempelsteuer im Norddeutschen Bunde. Vom 10. Juni 1869.

(Ausgegeben zu Berlin am 18. Juni 1869.)

Stück 22. Nr. 304. Gesetz, betreffend die Errichtung eines obersten Gerichtshofes für Handelssachen. Vom 12. Juni 1869.

(Ausgegeben zu Berlin am 19. Juni 1869.)

Stück 24. Nr. 307. Allerhöchster Erlaß vom 24. Mai 1869, betreffend die in Gemäßheit des Gesetzes vom 9. November 1867 genehmigte Ausgabe von verzinslichen Schatzanweisungen im Betrage von 4,248,900 Thalern.

Nr. 308. Ernennung des Königlich Preußischen Legationsraths Dr. von Schlözer zum General-Konsul des Norddeutschen Bundes für die Vereinigten Staaten von Meriko, sowie Beglaubigung desselben als Geschäftsträger des Norddeutschen Bundes bei der Merikanischen Regierung.

Nr. 309. Ertheilung des Exequatur als Konsul der Vereinigten Staaten von Amerika für Hamburg und diejenigen Gebietstheile der zum Norddeutschen Bunde gehörigen Staaten, welche näher an Hamburg als an einem anderen Sitze eines Konsulats der Vereinigten Staaten belegen sind, Namens des Norddeutschen Bundes an den Herrn Edward Robinson.

Gesetz-Sammlung:

(Ausgegeben zu Berlin am 22. Juni 1869.)

Stück 44. Nr. 7431. Allerhöchster Erlaß vom 26. April 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung folgender Chausseen im Kreise Johannisburg des Regierungsbezirks Gumbinnen: 1) von Groß-Rosinsko nach Rakowen, an der Drygallen-Lycker Kreischaussee, 2) von Kumilsko nach Bialla.

Nr. 7432. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisobligationen des Johannisburger Kreises im Betrage von 40,000 Thalern, III. Emission. Vom 26. April 1869.

Nr. 7433. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen des Saganer Kreises im Betrage von 55,000 Thalern. Vom 3. Mai 1869.

Nr. 7434. Allerhöchster Erlaß vom 2. Juni 1869, betreffend die Abgabe für das Befahren des Schleswig-Holsteinischen Kanals und der Eider zwischen Holtena und Rendsburg.

Nr. 7435. Allerhöchster Erlaß vom 9. Juni 1869, betreffend die Erhebung der Hafenabgaben in Glückstadt, im Kreise Steinburg, Regierungsbezirks Schleswig.

Nr. 7436. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des neuen Statuts für den Aktienverein des Zoologischen Gartens zu Berlin. Vom 15. Juni 1869.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- und Provinzial-Behörden:

460. Durch die Bekanntmachung vom 24. October v. J. ist die Errichtung eines vereinsländischen Hauptzollamts zu Hamburg mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden, daß von diesem Amte einstweilen Abfertigungen für den Verkehr auf der Elbe nicht ertheilt werden. Nachdem nunmehr die Einrichtungen, welche zur Ausführung der ebengedachten Abfertigungen erforderlich waren, vollendet sind, werden vom 1. Juli d. J. ab auch die elbaufwärts von Hamburg nach dem Zollvereine gehenden Waaren beim Hauptzollamte zu Hamburg als dem Grenzeingangs-Amte des Zollvereins die Zollabfertigung erhalten, dagegen wird das Hauptzollamt zu Wittenberge in Folge dessen als Grenzeingangs-Amt des Zollvereins außer Wirksamkeit treten.

Die Führer derjenigen Schiffsgefäße, welche zur Zeit der Eröffnung der Zollabfertigung für den Elbverkehr in Hamburg mit Waarensendungen von dort elbaufwärts gegangen sein möchten und die Zollabfertigung am Bestimmungsorte noch nicht empfangen haben, bleiben verpflichtet, nach den bisherigen Vorschriften die Zollabfertigung nachzusuchen und haben ihre Ladungen am Bestimmungs-Orte, spätestens in Wittenberge zur Abfertigung zu stellen.

Berlin, den 18. Juni 1869.

Der Finanz-Minister.
v. d. Heydt.

461. Nachdem der Bundesrath des Zollvereins auf Grund des Art. 6 des Vertrages vom 8. Juli 1867 wegen Fortdauer des Deutschen Zoll- und Handelsvereins beschlossen hat, daß die Art. 3 bis 5 und 10 bis 20 des gedachten Vertrages wie in der Hamburgischen Voigtei Moorwärder, so auch in demjenigen Theile der zur Preußischen Monarchie gehörigen Elbinsel Wilhelmsburg, welcher östlich und südlich zwischen dem Deiche und Ufer gelegen ist, in Wirksamkeit treten sollen, und nachdem der Zeitpunkt hierzu durch Allerhöchste Bestimmung des Präsidiums auf den 1. Juli d. J. festgesetzt worden ist, werden die bezeichneten Landestheile von diesem Zeitpuncte an in den Verband des Gesammt-Zollvereins aufgenommen werden, in der Art, daß hinsichtlich der Zölle und der innern indirecten Steuern die Führung der Verwaltung daselbst dem Provinzial-Steuer-Director zu Hannover unter der oberen Leitung des Finanz-Ministeriums übertragen wird.

Das Vorstehende wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Grenzbesetzung gegen die vorgedachten Gebietstheile wegen der zu erhebenden Nachsteuer einstweilen fortdauert und die Bekanntmachung des Zeitpunctes, mit welchem der vollständige freie Verkehr eintritt, noch vorbehalten bleibt.

In Absicht der einer innern indirecten Steuer unterliegenden Erzeugnisse — Branntwein und Bier — findet zwischen Preußen und den dieserhalb mit Preußen verbundenen Theilen des Norddeutschen Bundes einer Seits und den vorgedachten Landestheilen anderer Seits künftig ein völlig freier Verkehr Statt, so daß beim Uebergange der gedachten Gegenstände gegenseitig weder eine Abgabe erhoben noch erstattet wird. Vor dem Zeitpunkte des Eintritts der vollen Verkehrsfreiheit findet jedoch der abgabenfreie Uebergang von Branntwein und Bier aus den neu angeschlossenen Landestheilen nicht Statt.

Berlin, den 18. Juni 1869.

Der Finanz-Minister.
v. d. Heydt.

462. Mit Bezug auf die wegen des Anschlusses eines Theiles der Preußischen Elbinsel Wilhelmsburg und der Hamburgischen Voigtei Moorwärder an den Zollverein ergehende Bekanntmachung, wird hierdurch weiter zur öffentlichen Kenntniß gebracht, was folgt:

1) Die Zollgränze, welche die vorgedachten Landestheile künftig umschließen wird, überschreitet von dem Puncte bei Rothenburgsort, an welchem die jetzige Zollgrenzlinie das nördliche Ufer der Norderelbe erreicht, letztere in gerader Richtung und erreicht das südliche Ufer der Norderelbe bei Kaltenhofe an dem durch eine Tafel bezeichneten Puncte. Von hier ab läuft die Zollgrenze, indem sie sich nach Osten und dann nach Süden wendet, am Fuße der Außenseite des Deiches auf der Insel Wilhelmsburg entlang, die an der Außenseite liegenden Häuser ausschließend, bis Gaetjensdorf, geht hierauf auf den Deich hinauf und an der Innenseite der Krone desselben entlang, den Weg auf dem Deiche sowie die außerhalb desselben liegenden Häuser und die Hamburgische Voigtei Moorwärder einschließend, bis zur Fähre zwischen Wilhelmsburg und Moorwärder, geht hier wieder an die Außenseite des Deiches hinab und am Fuße desselben entlang, die außerhalb des Deiches auf Wilhelmsburg liegenden Häuser ausschließend, bis zur Harburg-Hamburger Chaussee und, nach Ueberschreitung derselben den Deich verlassend, in gerader Richtung zum Einflusse des Reihersteiges in die Süderelbe. An diesem Puncte überschreitet sie die Süderelbe, erreicht an der westlichen Seite des Canals vor der neuen Schleuse bei Harburg das Preußische Festland und läuft an dem südlichen Ufer der Elbe stromabwärts weiter.
2) Die durch diese Grenzlinie vom Auslande getrennten, dem Zollvereine hinzutretenden Gebietstheile gehören zum Bezirke des Haupt-Zollamts zu Harburg und des Zollamts zu Gaetjensdorf.
3) Die Erhebung der Nachsteuer in dem mit dem Zollvereine verbundenen Theile der Insel Wilhelmsburg und in der Voigtei Moorwärder ist durch Beschluß des Bundesraths des Deutschen Zollvereins dem Provinzial-Steuer-Director in Hannover in der Art übertragen, daß ihm diejenigen Befugnisse zustehen, welche nach der Verordnung über die Erhebung der Nachsteuer der Vollzugs-Commission übertragen sind. Demgemäß wird derselbe auch diejenigen Beamten bestimmen, welche die Nachsteuer-Commission bilden sollen.

Berlin, den 18. Juni 1869.

Der Finanz-Minister.
v. d. Heydt.

463. Unter Bezugnahme auf die obige Bekanntmachung des Herrn Finanzministers vom 18. d. Mts., bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß ich die Functionen der Nachsteuer-Commission dem Königlichen Haupt-Zollamte zu Harburg übertragen habe, daß alle die Nachsteuer-Erhebung betreffenden Schriftstücke an das genannte Hauptamt zu richten sind, und daß die Inhaber nachsteuerpflichtiger Waaren dieselben bei dem neu zu errichtenden Neben-Zollamte zu Gaetjensdorf, woselbst auch die dabei zu benutzenden Formulare kostenfrei verabfolgt werden, anzumelden haben.

Hannover, den 21. Juni 1869.

Der Provinzial-Steuer-Director.
Sabarth.

464. Betreffend Organisations-Veränderungen bezüglich der Hauptamtsbezirke Harburg, Lüneburg, Hitzacker, Sebaldsbrück und Celle.

Im Zusammenhange mit den bevorstehenden Veränderungen der Zollgrenze längs der Oberelbe, in Betreff deren auf die vorstehende dritte Bekanntmachung des Herrn Finanz-Ministers vom 18. d. M. Bezug genommen wird, sollen höherer Bestimmung gemäß mit dem 1. Juli d. J. folgende Organisations-Aenderungen eintreten:

I. Im Bezirke des Hauptzollamts Harburg wird neu errichtet

ein Nebenzollamt II. zu Gätjensort auf der Insel Wilhelmsburg mit der Ermächtigung zur Ausfertigung und Erledigung von Declarationsscheinen innerhalb der Competenzen eines Neben-Zoll-Amts I.; dagegen wird mit dem Eintritt des freien Verkehrs aufgehoben das Neben-Zoll-Amt II. zu Over.

Die auf der Süderelbe eingehenden Fahrzeuge erhalten ihre Zollabfertigung je nach ihrer Bestimmung entweder im Hafen zu Harburg oder bei dem Neben-Zoll-Amte I. an der Neulander-Fähre, und bildet für dieselben die Elbe von der Grenzlinie bis zu den Abfertigungsstellen die Zollstraße.

Die von Westen herkommende Binnenlinie endet nunmehr in Sinstorf und geht von dort über Meckelfeld, Großmoor nach Bullenhausen, wo sie die Elbe bis zur Landungsbrücke am Gauert in Ochsenwerder überschreitet, die vorgenannten Orte sämmtlich in den Grenzbezirk einschließend.

Der Bezirk des Haupt-Zoll-Amtes Harburg wird erweitert:

1) durch die ihm nach der vorgedachten Bekanntmachung ad 2 zufallenden preußischen und hamburgischen Gebietstheile;
2) durch Ueberweisung der seither zum Bezirke des Haupt-Steuer-Amts Lüneburg gehörenden Steuer-Hebebezirke Hittfeld, Winsen a./L. und Obermarschacht, und
3) durch Ueberweisung des seither zum Bezirke des Haupt-Zoll-Amts Sebaldsbrück gehörigen Steuer-Hebebezirks Schneverdingen.

II. Im Bezirke des Haupt-Steuer-Amts Lüneburg werden mit dem Eintritt des freien Verkehrs aufgehoben:

1) die beiden Neben-Zoll-Aemter I. zu Hoopte und Hohnstorf,
2) die beiden Neben-Zoll-Aemter II. zu Obermarschacht und Artlenburg.

Im Uebrigen erhält derselbe neu zugewiesen: die bisher zum Bezirke des Haupt-Steuer-Amts Celle gehörigen Steuer-Hebebezirke Uelzen und Bodenteich.

III. Im Bezirke des Haupt-Zoll-Amts Hitzacker, welches mit der Aufhebung der Zollgrenze an der Elbe als solches eingehen, dagegen als ein Haupt-Steuer-Amt mit Niederlage fortbestehen wird, fallen mit dem Eintritt des freien Verkehrs hinweg:

die Neben-Zoll-Aemter I. zu Bleckede und Schnackenburg, von denen ersteres in ein Steuer-Amt umgewandelt wird und

das Neben-Zoll-Amt II. zu Darchau.

Dem Bezirke des künftigen Haupt-Steuer-Amts Hitzacker werden von dem Bezirke des Haupt-Steuer-Amts Celle überwiesen: die Steuer-Hebebezirke Bevensen, Clenze und Lüchow.

IV. Die Bezirke der Hauptämter Sebaldsbrück und Celle, denen die im Vorstehenden namhaft gemachten Steuer-Hebebezirke abgenommen werden, bleiben im Uebrigen unverändert.

Auch tritt im Allgemeinen in den Beziehungen der Gewerbtreibenden zu den Hebestellen keine weitere Aenderung ein, als daß diejenigen, welche ihre Getränkesteuern bisher bei dem Neben-Zoll-Amte II. zu Obermarschacht eingezahlt haben, selbige künftig bei dem Unter-Steuer-Amte zu Winsen a. L. einzahlen müssen und also auch bei diesem die betreffenden Anmeldungen zu machen haben.

V. Ueber den Zeitpunct des Eintritts des freien Verkehrs, beziehungsweise der Einziehung der Grenzaufsicht an der Elbe und der daselbst belegenen Zollämter in den Hauptamtsbezirken Harburg, Lüneburg und Hitzacker wird seiner Zeit das Nähere bekannt gemacht werden.

Hannover, den 21. Juni 1869.

Der Provinzial-Steuer-Director.
Sabarth.

465. Post-Dampfschiff-Verbindungen mit Schweden, Dänemark und Norwegen.

Linie Stralsund-Malmoe.

Ueberfahrt in 8 Stunden.

Die Fahrten finden in jeder Richtung dreimal wöchentlich statt.

Abgang aus Stralsund Montag, Mittwoch und Freitag mit Tages-Anbruch nach Ankunft des letzten Zuges aus Berlin.

Ankunft in Malmoe Montag, Mittwoch und Freitag gegen Mittag zum Anschluß an den um 2 Uhr Nachmittags abgehenden Eisenbahnzug nach Stockholm.

Abgang aus Malmoe Dienstag, Donnerstag und Sonnabend nach Ankunft des Schnellzuges aus Stockholm, spätestens $3\frac{1}{2}$ Uhr früh.

Ankunft in Stralsund Dienstag, Donnerstag und Sonnabend gegen Mittag zum Anschluß an den um 1 Uhr Nachmittags nach Berlin abgehenden Eilzug; in Berlin directe Anschlüsse an die des Abends abgehenden Courier- (resp. Schnell-) Züge nach Cöln, London, Paris, Frankfurt a. Main, Basel, Leipzig, Hamburg, Königsberg, St. Petersburg, Breslau und Wien.

Durch die Post-Dampfschifffahrten zwischen Stralsund und Malmoe wird im Anschluß an die zwischen Malmoe und Kopenhagen coursirenden Dampfschiffe zugleich eine günstige Reise-Verbindung mit Dänemark geboten.

Personengeld zwischen Stralsund und Malmoe.
I. Platz $4\frac{1}{2}$ Thlr., II. Platz 3 Thlr., Vordeckplatz $1\frac{1}{2}$ Thr.;
für Tour- und Retourbillets, 14 Tage gültig, I. Platz $7\frac{1}{2}$ Thlr., II. Platz 5 Thlr. 100 Pfund Reisegepäck sind frei.

Sofern Gesellschaften zusammentreten, die mindestens aus 30 Personen bestehen, wird ein ermäßigtes Personengeld pro Billet I. Klasse von 3 Thlrn., oder für ein Tour- und Retourbillet I. Klasse — 14 Tage gültig — von 5 Thlrn. entrichtet. Den gegen diese ermäßigte Taxe reisenden Personen können auf dem Post-Dampfschiffe Bettplätze nicht zugesichert werden.

In Berlin (Stettiner Bahnhof) und in Stettin werden directe Billets für die Touren bis Stockholm und bis Gothenburg ausgegeben. Auf dem gedachten Bahnhof in Berlin werden ferner directe Billets für die Tour bis Malmoe, sowie Tour- und Retourbillets, 14 Tage gültig, zu Reisen zwischen Berlin und Malmoe ausgegeben.

Linie Kiel-Korsoer.

Die Ueberfahrt erfolgt in 6—7 Stunden.

Die Fahrten finden in beiden Richtungen täglich statt.

Abgang aus Kiel täglich 12^{35} Uhr Nachts nach Ankunft des letzten Zuges aus Altona (Harburg, Hannover, Cöln) resp. aus Hamburg und Berlin.

Ankunft in Korsoer am nächsten Morgen gegen 7 Uhr. Anschluß an den Morgenzug nach Kopenhagen und Weiterfahrt nach Nyborg.

Ankunft in Kopenhagen 10^{35} Uhr Vormittags,
" " Nyborg 11 Uhr Vormittags.

Abgang aus Korsoer täglich 10^{5} Uhr Abends nach Ankunft des letzten Zuges aus Kopenhagen,

Ankunft in Kiel am nächsten Morgen gegen 5 Uhr. Anschluß um 5^{30} Uhr Morgens an den Frühzug nach Altona (Harburg, Hannover, Cöln) resp. nach Hamburg.

Ankunft in Hamburg 8^{45} Uhr Morgens,
" in Hannover 1^{50} Uhr Nachmittags,
" in Cöln 9^{5} Uhr Abends.

Personengeld zwischen Kiel und Korsoer.
I. Platz $3\frac{3}{4}$ Thlr. Preuß. Court., Deckplatz $1\frac{1}{2}$ Thlr. Preuß. Court.

Linie Lübeck-Kopenhagen-Malmoe.

Die Ueberfahrt zwischen Lübeck und Kopenhagen erfolgt in 14—15 Stunden.

Die Fahrten finden in beiden Richtungen sechsmal wöchentlich statt.

Abgang aus Lübeck täglich — außer Sonnabend — 4 Uhr Nachmittags nach Ankunft des um 7^{45} Uhr Morgens aus Berlin abgehenden Eisenbahnzuges.

Ankunft in Kopenhagen täglich — außer Sonntag — Morgens; am Mittwoch und Sonnabend Anschluß in Kopenhagen an die Post-Dampfschifffahrten nach Christiania.

Weiterfahrt von Kopenhagen nach Malmoe Vormittags. Anschluß in Malmoe an den um 2 Uhr Nachmittags abgehenden Eisenbahnzug nach Stockholm.

Abgang aus Malmoe täglich — außer Dienstags — Vormittags.

Weiterfahrt von Kopenhagen 2 Uhr Nachmittags.

Ankunft in Lübeck täglich — außer Mittwoch — Morgens zum Anschluß an den um 7 Uhr Morgens nach Berlin abgehenden Eisenbahnzug.

Personengeld zwischen Lübeck und Kopenhagen.
Hütte 6 Thlr., I. Salon 5 Thlr. 8 Sgr., II. Salon 3 Thlr. $22\frac{1}{2}$ Sgr., Deckplatz 2 Thlr. 8 Sgr.

Linie Kiel-Christiania direct.

Die Ueberfahrt erfolgt in 41—42 Stunden.

Die Fahrten finden in jeder Richtung einmal wöchentlich statt.

Abgang aus Kiel jeden Sonntag $12\frac{1}{4}$ Uhr Nachts (von Sonntag zu Montag Nacht) nach Ankunft des letzten Zuges aus Altona resp. Hamburg 2c.

Ankunft in Christiania jeden Dienstag 6 Uhr Nachmittags.

Abgang aus Christiania jeden Donnerstag 9 Uhr Vormittags.

Ankunft in Kiel jeden Sonnabend früh zum Anschluß an den Frühzug nach Altona resp. Hamburg.

Personengeld zwischen Kiel und Christiania.
I. Platz 15 Thlr., II. Platz 10 Thlr., III. Platz 5 Thlr.

Auf den Linien Stralsund-Malmoe, Kiel-Korsoer und Kiel-Christiania coursiren die von den betreffenden Postverwaltungen eingestellten Post-Dampfschiffe, auf der Linie Lübeck-Kopenhagen-Malmoe die zur Postbeförderung benutzten Dampfschiffe der Halland'schen und Malmöer Dampfschiff-Gesellschaften.

Berlin, den 13. Juni 1869.

General-Post-Amt.
von Philipsborn.

466. Die nachstehende Bekanntmachung der Hauptverwaltung der Staatsschulden vom 7. d. M., betr. die Einlösung der am 1. Juli d. J. fälligen Zinskoupons 2c. wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Hannover, den 11. Juni 1869.

Königliche Finanz-Direction.
Winckler.

Die am 1. Juli d. J. fälligen Zinsen der Staatsschuldscheine, der Staatsanleihen von 1856, 1859, 1867 (C.) und 1868 (A), sowie der neumärkischen Schuldverschreibungen können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße 94 unten links, schon vom 21. d. Mts. ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags gegen Ablieferung der betreffenden Coupons in Empfang genommen werden.

Von den Regierungs-Hauptkassen — auch in Wiesbaden, Cassel und Schleswig — der Kreiskasse in Frankfurt a. M. und den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg werden diese

Coupons ebenfalls vom 21. d. Mts. ab, mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage, eingelöst werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen und Appoints geordnet, und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes und unterschriebenes Verzeichniß beigefügt sein.

Gleichzeitig findet bei der Staatsschulden-Tilgungskasse die Einlösung der durch unsere Bekanntmachung vom 9. Dezember v. J. zum 1. Juli d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der fünfprozentigen Staatsanleihe von 1859 statt.

Die Schuldverschreibungen der Art können ebenfalls bei den übrigen oben genannten Kassen vom 21. d. Mts. ab eingereicht werden, von denen sie vorschriftsmäßig vor der Auszahlung zunächst der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Feststellung übersandt werden müssen.

Berlin, den 7. Juni 1869.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

von Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.

467. Betreffend die den 4jährig Freiwilligen der Cavallerie gewährten Vergünstigungen in Bezug auf die Dienstzeit.

Die im Armee-Verordnungsblatt publicirten Allerhöchsten Cabinets-Ordres vom 6. September 1866 und vom 20. April 1867 sowie die Allerhöchsten Orts sanctionirte Verordnung für die Landwehr-Behörden vom 5. September 1867, setzen für diejenigen Mannschaften der Cavallerie, welche sich freiwillig zu einer 4jährigen Dienstzeit bei der Fahne verpflichten, Folgendes fest:

1) Sie scheiden 2 Jahre früher als die übrigen Mannschaften ihrer Dienstaltersclasse aus der Landwehr aus, treten also schon nach einer 3jährigen Dienstzeit in der Landwehr, zum Landsturm über. Sie werden demgemäß nach dem Uebertritt zum Landsturm im Falle der Mobilmachung nirgends eingezogen.
2) Während ihrer Dienstzeit in der Reserve sind sie von den 2 achtwöchentlichen Uebungen befreit, zu welchen jeder Reservist während seines Reserve-Verhältnisses verpflichtet ist.
3) Sie erhalten im 4. Dienstjahr die Capitulanten-Zulage und haben die Aussicht, bei guter Führung und Qualification im 4. Jahre zu Unterofficieren und schon vorher zu Gefreiten ernannt zu werden.

Diese Bestimmungen werden hierdurch wiederholt zur öffentlichen Kenntniß gebracht, um diejenigen jungen Leute, welche sich zum Eintritt bei der Cavallerie freiwillig melden, oder dazu ausgehoben werden, über die Vortheile aufzuklären, welche die freiwillige Verpflichtung zu einem 4. Dienstjahre bei der Fahne ihnen verschafft.

Hannover, den 14. Juni 1869.

Der Ober-Präsident.
In Vertretung:
v. Leipziger.

468. Auf Antrag der Königlichen Telegraphen-Direction hieselbst werden die zur Abwehr von Ungebühr an Telegraphen-Anlagen in den nachstehend abgedruckten §§. 296 — 298 des Strafgesetzbuches erlassenen Strafbestimmungen den Eingesessenen unseres Bezirks hiedurch in Erinnerung gebracht, und wird dabei zugleich bemerkt, daß demjenigen, welcher die Thäter vorsätzlicher oder fahrlässiger Beschädigungen an Telegraphen-Leitungen der Art zur Anzeige bringt, daß die Thäter zur gerichtlichen Verantwortung gezogen werden können, Prämien bis zur Höhe von 5 ₰ in jedem einzelnen Falle von der Königlichen Telegraphen-Verwaltung gezahlt werden.

Die Bestimmungen des Strafgesetzbuches lauten:

»§. 296. Wer gegen eine Telegraphen-Anstalt des Staates oder einer Eisenbahn-Gesellschaft vorsätzlich Handlungen verübt, welche die Benutzung dieser Anstalt zu ihren Zwecken verhindern oder stören, wird mit Gefängniß von drei Monaten bis zu drei Jahren bestraft. Handlungen dieser Art sind insbesondere die Wegnahme, Zerstörung oder Beschädigung der Drahtleitung, der Apparate und sonstiger Zubehörungen der Telegraphen-Anlagen, die Verbindung fremdartiger Gegenstände mit der Drahtleitung, die Fälschung der durch den Telegraphen gegebenen Zeichen, die Verhinderung der Wiederherstellung einer zerstörten oder beschädigten Telegraphen-Anlage, die Verhinderung der bei der Telegraphen-Anlage angestellten Personen in ihrem Dienstberufe.

§. 297. Ist in Folge der vorsätzlich verhinderten oder gestörten Benutzung der Telegraphen-Anstalten ein Mensch am Körper oder an der Gesundheit beschädigt worden, so trifft den Schuldigen Zuchthaus bis zu zehn Jahren, und wenn ein Mensch das Leben verloren hat, Zuchthaus von 10 bis 20 Jahren.

§. 298. Wer gegen eine Telegraphen-Anstalt des Staates oder einer Eisenbahn-Gesellschaft fahrlässigerweise Handlungen verübt, welche die Benutzung dieser Anstalt zu ihrem Zweck verhindern oder stören, wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten, und wenn dadurch ein Mensch das Leben verloren hat, mit Gefängniß von zwei Monaten bis zwei Jahren bestraft.«

Hannover, den 16. Juni 1869.

Königlich Preußische Landdrostei.

v. Leipziger.

469. Nachdem auf Grund des §. 22 des Gesetzes über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838 Regierungsseitig die Genehmigung zur Eröffnung des Betriebes auf der im Preußischen Staatsgebiete belegenen Strecke der Oldenburg-Leerer Eisenbahn ertheilt worden, ist dieselbe am 15. d. M. dem öffentlichen Verkehre übergeben.

Aurich, den 17. Juni 1869.

Königlich Preußische Landdrostei.

Erxleben.

470. Die höhere Bürgerschule zu Leer ist vom Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten in die erste Ordnung der Realschulen aufgenommen.

Hannover, den 13. Juni 1869.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

v. Leipziger.

471. Für die Prüfung zur Aufnahme in das katholische Schullehrer-Seminar in Hildesheim haben wir einen Termin auf den **12. August d. J.** angesetzt.

Diejenigen Präparanden, welche das 17. Lebensjahr zurückgelegt haben und diese Aufnahme nachsuchen wollen, haben sich bei dem Seminar-Director Wedekin bis zum **31. Juli d. J.** schriftlich zu melden und mit dieser Meldung zugleich nachfolgende Zeugnisse und Schriftstücke einzureichen:

1) einen Taufschein,
2) ein ärztliches Attest über ihren Gesundheitszustand,
3) ein Schulzeugniß, welches sich über den Umfang und die Beschaffenheit ihrer Kenntnisse ausspricht,
4) ein pfarramtliches Zeugniß über ihr sittliches und religiöses Verhalten,
5) ein Zeugniß über ihre musikalische Fertigkeit,
6) eine Erklärung des Vaters oder Vormundes über die Verpflichtung zur Zahlung des Kostgeldes im Seminar und
7) einen von dem Bewerber selbst verfaßten Lebenslauf, welcher namentlich über den bisherigen Bildungsgang des Betreffenden Auskunft giebt.

Nach Einsendung dieser Meldung haben sich die Betreffenden, ohne eine weitere Citation abzuwarten, am **11. August**, Nachmittags in Hildesheim einzufinden und persönlich bei dem Director des Seminars zu melden.

Hannover, den 14. Junius 1869.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

v. Leipziger.

472. Am **11. August d. J.** soll eine Prüfung für Elementarlehrerinnen katholischer Confession an dem Seminar in Hildesheim abgehalten werden.

Diejenigen betreffenden Jungfrauen, welche an dieser Prüfung Theil nehmen wollen, werden hiedurch aufgefordert, ihre schriftliche Meldung an das unterzeichnete Provinzial-Schul-Collegium bis zum **31. Juli d. J.** einzureichen und dieser Meldung folgende Zeugnisse und Schriftstücke beizufügen:

1) einen Taufschein,
2) ein ärztliches Gesundheitsattest,
3) ein pfarramtliches Zeugniß über ihr religiöses und sittliches Verhalten,
4) ein Zeugniß über ihre Schulbildung und
5) einen von der Bewerberin selbst verfaßten Lebenslauf.

Nach Einreichung ihrer Meldungen haben sich die zu Prüfenden am **10. August d. J., Nachmittags** bei dem Seminar-Director Wedekin persönlich zu melden und weitere Weisung zu gewärtigen.

Hannover, den 14. Junius 1869.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

v. Leipziger.

473. Plan

für das Departements-Ersatzgeschäft im Bezirke der 38. Infanterie-Brigade pro 1869.

Am	13. u. 14.	Juli,	Kreis	Diepholz,
„	16. „ 17.	„	„	Hoya,
„	19. „ 20.	„	„	Nienburg,
„	22.	„	„	Rinteln,
„	24. „ 26.	„	„	Osnabrück,
„	27. „ 28.	„	„	Melle,
„	30. „ 31.	„	„	Stadt Hannover,
„	2. „ 3.	August,	„	Wennigsen,
„	5. „ 6.	„	„	Hameln,
„	9. „ 10.	„		Landkreis Hannover.

Die Militairpflichtigen, welche in den vorbezeichneten Terminen zu erscheinen haben, werden dazu durch die Obrigkeit des Aushebungskreises, in welchem sie gestellungspflichtig sind, unter Mittheilung der Stunde und des Ortes besonders geladen.

Es werden ihnen zugleich unter Hinweisung auf die Militair-Ersatz-Instruction die folgenden Bestimmungen in Erinnerung gebracht:

Wer ohne genügende Entschuldigung bei dem Aufrufe seines Namens in dem Aushebungslocale fehlt, oder der Ladung überhaupt keine Folge leistet, wird im Falle der Dienstbrauchbarkeit ohne Rücksicht auf die Loosnummer, bei gänzlichem Ausbleiben auch ohne Rücksicht auf etwaige Reclamationsgründe sogleich eingestellt und mit einer Geldstrafe bis zu 10 ℛ︁ oder mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe belegt. Sollte einer der Geladenen durch nicht zu beseitigende Umstände verhindert sein, in dem Termine zu erscheinen, so müssen die Eltern, sonstige Verwandte oder Vormünder statt seiner sich einfinden.

Diejenigen Mitglieder der Familie müssen gleichfalls erscheinen, deren Persönlichkeit bei der Beurtheilung eines Antrages auf Zurückstellung vom Militairdienste in Betracht zu ziehen ist.

Reclamationen, die nicht schon bei dem Kreis-Ersatzgeschäfte vorgebracht sind, werden nur dann zugelassen, wenn der Anspruch erst später entstanden, oder die eingetretene Verspätung entschuldbar ist. In solchen Fällen sind jedoch die Anträge unverzüglich bei der Obrigkeit einzubringen.

Geldstrafe oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe trifft den, welcher zum Termin nicht rechtzeitig erscheint oder bei dem Ersatzgeschäfte die Ordnung stört.

Es wird erwartet, daß die Vorgeladenen zur Untersuchung vor der unterzeichneten Commission am Körper und in der Kleidung reinlich erscheinen.

Hannover, den 18. Juni 1869.

Departements-Ersatz-Commission im Bezirke der 38. Infanterie-Brigade.

Graf Hacke, General-Major. L. Haase, Regierungs-Rath.

474. **Plan**

für das Departements-Ersatzgeschäft im Bezirke der 39. Infanterie-Brigade für das Jahr 1869.

16. Juli, 17. »	Aushebung in Osterode für den Kreis Osterode,
19. », 20. »	Aushebung in Einbeck für den Loosungsbezirk Einbeck,
22. »	Aushebung in Uslar für den Loosungsbezirk Uslar,
24. », 26. »	Aushebung in Göttingen für den Kreis Göttingen,
28. »	Aushebung in Ilfeld für den Loosungsbezirk Ilfeld,
30. »	Aushebung in Zellerfeld für den Loosungsbezirk Zellerfeld,
2. August, 3. »	Aushebung in Liebenburg für den Kreis Liebenburg,
5. », 6. »	Aushebung in Hildesheim für den Kreis Hildesheim,
7. », 9. »	Aushebung in Hildesheim für den Kreis Marienburg,

Die Militairpflichtigen, welche in den vorbezeichneten Terminen zu erscheinen haben, werden dazu durch die Obrigkeit des Aushebungskreises, in welchem sie gestellungspflichtig sind, besonders geladen.

Es werden ihnen zugleich unter Hinweisung auf die Militair-Ersatz-Instruction die folgenden Bestimmungen in Erinnerung gebracht:

Wer ohne genügende Entschuldigung bei dem Aufrufe seines Namens in dem Aushebungslokale fehlt, oder der Ladung überhaupt keine Folge leistet, wird im Falle der Dienstbrauchbarkeit ohne Rücksicht auf die Loosnummer, bei gänzlichem Ausbleiben auch ohne Rücksicht auf etwaige Reklamationsgründe sogleich eingestellt, und mit einer Geldstrafe bis zu 10 Thalern oder mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe belegt.

Sollte einer der Geladenen durch nicht zu beseitigende Umstände verhindert sein, in dem Termine zu erscheinen, so müssen die Eltern, sonstigen Verwandten oder Vormünder statt seiner sich einfinden.

Diejenigen Mitglieder der Familie müssen gleichfalls erscheinen, deren Persönlichkeit bei der Beurtheilung eines Antrages auf Zurückstellung vom Militairdienste in Betracht zu ziehen ist.

Reklamationen, die nicht schon beim Kreis-Ersatzgeschäfte vorgebracht sind, werden nur dann zugelassen, wenn der Anspruch erst später entstanden oder die eingetretene Verspätung entschuldbar ist. In solchen Fällen sind jedoch die Anträge unverzüglich bei der Obrigkeit einzubringen.

Geldstrafe oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe trifft den, welcher zum Termin nicht rechtzeitig erscheint oder bei dem Ersatzgeschäfte die Ordnung stört.

Es wird erwartet, daß die Vorgeladenen zur Untersuchung vor dem Arzt, sowie vor der unterzeichneten Commission am Körper und in der Kleidung reinlich erscheinen.

Hannover, den 19. Juni 1869.

Königliche Departements-Ersatz-Commission für den Bezirk der 39. Infanterie-Brigade.

von Woyna, General-Major. — L. Haase, Regierungs-Rath.

475. Mit dem 1. Juli c. kommt bei der Post-Expedition in Jork die Landbriefbestellung zur Ausführung.

Die Landbriefträger bestellen die vorliegende Correspondenz täglich, mit Ausnahme des Sonntags, und berühren folgende Orte:

Cranz diesseits der Este, Gehrden, Hinterbrack, Hinterdeich, Königreich, Kohlenhusen, Oster- und Wester-Ladecop, Leeswig, Neuenschleuse.

Hannover, den 15. Juni 1869.

Der Ober-Post-Director.
Schiffmann.

476. Die auf die Dauer der Badesaison berechneten Post-Verbindungen des Nordseebades Norderney gestalten sich für die Zeit vom 25. Juni bis incl. 4. Juli cr. wie folgt:

A. Zwischen Norden und Norderney:

1) Auf dem directen Wege über Norddeich:

Von Norden wird täglich eine Personenpost nach Norddeich abgefertigt, welche zu Norddeich mit einem Fährschiffe nach Norderney in unmittelbarem Zusammenhange steht.

Die Abfahrt von Norden erfolgt:

am	25.	Juni	um	11	Uhr	Vormittags,
»	26.	»	»	$11^1/_2$	»	»
»	27.	»	»	12	»	Mittags,
»	28.	»	»	$12^1/_2$	»	»
»	29.	»	»	1	»	»
»	30.	»	»	$1^3/_4$	»	Nachmittags,
»	1.	Juli	»	$2^3/_4$	»	»
»	2.	»	»	$3^1/_2$	»	»
»	3.	»	»	$4^1/_2$	»	»
»	4.	»	»	$5^3/_4$	»	»

Die Verbindung dient zur Beförderung von Post-Reisenden und zur unbeschränkten Beförderung von Brief- und Fahrpostgegenständen. Die Beförderung per Post dauert pr. pr. $^3/_4$ Stunde, diejenige per Fährschiff 1 Stunde.

2) Auf dem Wege über Hage, Hilgenriedersyhl und durch das Watt.

Diese Verbindung wird vom 1. Juli cr. ab auf der ganzen Strecke durch eine tägliche Personenpost vermittelt, bei welcher eine Beförderung von Reisenden, sowie von Brief- und Fahrpost-Gegenständen stattfindet.

Die Transportdauer beträgt $3^1/_2$—4 Stunden.

Die Abfahrt von Norden erfolgt:

am	1.	Juli	um	$7^1/_4$	Uhr	Morgens,
»	2.	»	»	8	»	»
»	3.	»	»	9	»	»
»	4.	»	»	10	»	»

B. Zwischen Emden und Norderney:

Die Verbindung wird durch Dampfschiffe unterhalten, deren Abfahrt in der Richtung von Emden nach Norderney stattfindet:

am 25. Juni um 8½ Uhr Vormittags,
» 28. » » 10¼ » »
» 1. Juli » 12½ » Mittags,
» 2. » » 1 » »
» 4. » » 11 » Vormittags.

Diese Verbindung wird zum Transporte von Briefpost-Gegenständen benutzt.

Die Fahrzeit von Emden nach Norderney beträgt circa 4 Stunden.

C. Zwischen Geestemünde und Norderney:

Die Verbindung wird gleichfalls durch Dampfschiffe vermittelt, welche aus Geestemünde abfahren: am 2. Juli um 10 Uhr Morgens.

An Postsendungen werden mit diesen Schiffen nur Briefpost-Gegenstände befördert.

Die Fahrzeit von Geestemünde nach Norderney beträgt 5—6 Stunden.

Wie sich die Verbindungen vom 5. Juli cr. ab gestalten, darüber bleibt weitere Publication vorbehalten.

Oldenburg, den 19. Juni 1869.

Der Ober-Post-Director.
Starklof.

477. Im Rheinisch-Thüringischen Verbands-Verkehr treten am 1. August c. mehrere Frachterhöhungen ein, indem namentlich ein Theil derjenigen Güter, welche zeither in kleineren Quantitäten als ganze Wagenladungen in Klasse A. tarifirt wurden, für die Folge in der Klasse II. tarifirt werden wird. Unsere Güter-Expeditionen sind angewiesen, auf Erfordern nähere Auskunft zu geben.

Münster, den 14. Juni 1869.

Königliche Direction der Westfälischen Eisenbahn.
Dittmer.

Polizeivorschrift:

478. Auf Grund des §. 11 der Verordnung vom 20. September 1867 über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landestheilen erlassen wir hiermit für den hiesigen Landdrosteibezirk die nachstehende Polizeivorschrift:

1. Der Transport von Pflügen mittelst Pflugschleppen, sowie das Schleppen der Pflüge ohne Unterlage in der Längenrichtung der Kunststraßen (Chausseen und Landstraßen) wird hiemit verboten.

2. Das Befahren der gedachten Straßen mit Pflügen in der bezeichneten Richtung ist nur in dem Falle gestattet, wenn letztere auf einer entsprechenden mit Rädern versehenen Vorrichtung ruhen.

3. Wer den Vorschriften im §. 1 und 2 zuwiderhandelt, verfällt in eine Geldstrafe bis zu 10 ℛ︀ bezw. in eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe.

4. Diese Polizeivorschrift tritt mit dem 1. März 1870 in Kraft.

Hildesheim, den 9. Juni 1869.

Königlich Preußische Landdrostei.
Gr. v. Westarp.

Bekanntmachung:

479. Es wird zur öffentlichen Kunde gebracht, daß der hiesige Obergerichts-Anwalt Karl Linckelmann von des Herrn Justiz-Ministers Excellenz zum Notar für den hiesigen Obergerichts-Bezirk, unter Anweisung seines Wohnsitzes hier zu Hannover, ernannt ist.

Hannover, den 23. Juni 1869.

Kronanwaltschaft des Königlichen Obergerichts.

Personal-Chronik.

Königliches Ober-Präsidium der Provinz Hannover:

480. Die bisherigen interimistischen Büreaugehülfen und Rendanten Gade bei der Strafanstalt zu Lüneburg und Engelke bei dem Bezirksgefängniß zu Osnabrück, sind definitiv zu Strafanstalts-Büreaugehülfen und Rendanten bei den gedachten Anstalten ernannt.

Der invalide Sergeant Kleine vom 7. Westphäl. Infanterie-Regimente Nr. 56 ist zum Strafanstalts-Aufseher bei dem Bezirksgefängniß zu Hameln ernannt.

Königliches Universitäts-Curatorium zu Göttingen:

481. Seine Majestät der König haben geruht, den Gymnasial-Professor Dr. Baumann zu Frankfurt a. M. zum ordentlichen Professor in der philosophischen Facultät der Georg-August's-Universität zu ernennen.

Verzeichniß

der am 9. Juni 1869 gezogenen, durch die Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltun der Staatsschulden von demselben Tage zur baaren Einlösung am 3. Januar 1870 gekündigten Schuldverschreibungen

der fünfprocentigen Staats-Anleihe vom Jahre 1859.

(Dreizehnte Verloosung.) Abzuliefern mit Zins-Coupons Ser. III. Nr. 6—8 nebst Talons.

Lit. A. à **1000** Rthlr. № 380 bis 384. 1431 bis 1435. 1502 bis 1506. 1943 bis 1947. 3804 bis 3808. 3860 bis 3864. 4242 bis 4246. 4978 bis 4982. 5987 bis 5990. 5996. 6615 bis 6619. 7053 bis 7057. 7887 bis 7891. 8256 bis 8260. 8342 bis 8346. 70 Stück über 70,000 Rthlr

Lit. B. à **500** Rthlr. № 764 bis 773. 1681 bis 1690. 1872 bis 1881. 2363 bis 2372. 2638 bis 2647. 2970. 2981 bis 2989. 6545 bis 6554. 7792 bis 7801. 10653 bis 10662. 13121 bis 13130. 14002. 14003. 14006 bis 14012. 14014. 14177 bis 14186. 15105 bis 15110. 15112 bis 15115. 19784 bis 19793.
140 Stück über 70,000 Rthlr

Lit. C. à **200** Rthlr. № 151 bis 175. 201 bis 225. 6403 bis 6427. 9230 bis 9254. 9905 bis 9929. 21132 bis 21156. 22757 bis 22781. 24784 bis 24808.
200 Stück über 40,000 Rthlr

Lit. D. à **100** Rthlr. № 2851 bis 2900. 8601 bis 8650. 10951 bis 11000. 15901 bis 15950. 200 Stück über 20,000 Rthlr

Lit. E. à **50** Rthlr. № 13001 bis 13100. 22001 bis 22065. 165 Stück über 8,250 Rthlr

Summa 775 Stück über 208,250 Rthlr

Verzeichniß

bereits früher gekündigter und nicht mehr verzinslicher Schuldverschreibungen der Anleihen von 1856 u. 1859 (5 %)

Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.

1. Staats-Anleihe vom Jahre 1856.

Lit. C. à **200** Rthlr.

7497. . . . . . |11|

Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.

2. Staats-Anleihe vom Jahre 1859 (5 %).

(Wegen der in der 12. Verloosung gezogenen Schuldverschreibungen siehe das Verzeichniß vom 9. Dezember 1868.)

Lit. A. à 1000 Rthlr.

19.	9	1036. 37. 39. .	11	2034. 35. 52		3256.	11	4865. 67. . . .	10	5500.	11	6544.	10
11.	11	1417 bis 20. . .	10	bis 54.	11	3310.	9	5112.	10	5980.	10	7007.	10
57.	2	1825. 26. . . .	10	2358 bis 60. . .	11	3441.	10	5383.	9	6149.	11	8171. 72. . . .	10
57.	9	1991 bis 93. . .	11	3106.	10	3523. 24. . . .	11	5498.	11				

Lit. B. à 500 Rthlr.

34. 42.	11	3093. 97. . . .	10	4978. 80 bis 83.	11	7614. 15. 18.		9295. 96. . . .	10	14159 bis 65. .	11	18562 bis 64.	11
246.	11	3754 bis 57. 60.	10	5404.	10	21.	10	10354.	5	14596. 98. . . .	10	19186. 90. 91.	
342. 43. . . .	10	4616. 17. 20		5530.	9	8082. 84. 85.		11722. 25. 28.	11	14697.	11	93.	11
719. 23. 25		bis 23.	11	7150. 51. 55		89.	10	12801.	10	18555 bis 57.	11	19278. 79. . . .	9
bis 27.	11	4644. 50. 52. .	10	bis 57.	11	9290. 92. 93.	10	13194.	9				

Lit. C. à 200 Rthlr.

504. 6. 13. 16		3056. 60. 61.		7534 bis 36. 48.		17149. 53. . . .	10	17513 bis 24.		19259 bis 61.		22035. 36. 40.	
bis 19. 22. 23.		63. 70. 73. . .	10	49. 51.	11	17159. 61. 63.		26. 30.	11	64 bis 68. 72		41.	10
25.	11	3534. 36. 38.		13105 bis 7. 9.		66 bis 70. 78.	11	18026. 27. 30.	9	bis 79. 81. . .	11	22311. 17. 21.	
781. 83 bis 86.		41 bis 43. . .	10	10. 16. 17. 21.		17434. 43. 44.		19112 bis 14.		21232 bis 40.		23. 24. 27. 31.	10
88. 94. 96 bis		6656.	9	24. 27. 28. . .	11	49. 52. 53. 56.	10	16. 20. 23. 25		42. 44.	11	25241. 58. . . .	10
99.	10	7530. 31. 33.	11	17141. 43. 48.	10	17507 bis 11.	11	bis 28. 31. . .	11	21921.	9		

Lit. D. à 100 Rthlr.

84. 85. 88. . .	9	6863. 66 bis 70.		13057 bis 59.		13421. 23 bis		14421. 23. 28		15395 bis 97.		24223. 25 bis	
552. 59. 60.		74 bis 80. 85.		62. 63. 65. 68.		26. 28. 32. 33.		bis 34. 36. 40.		99.	10	27. 35. 40. 43.	
62. 67. 70 bis		87. 90. 91. 94.		70. 74. 77. 78.		36. 38 bis 40.		42. 49.	11	15400.	10	45 bis 49. . .	11
73. 77. 78. 80		99.	11	81. 84. 85. 87.		46. 48. 50. . .	10	15351. 54 bis		16411. 16. 33. .	9	27953. 54. 58.	
bis 82. 84 bis		6900.	11	88.	10	14162.	8	57. 60. 66. 67.		17653 bis 57. .	8	60 bis 62. 66.	
96. 98. 99. . .	10	12352. 70. . . .	9	13401. 4 bis 6.		14402. 4. 5. 10.		69. 72. 75. 77.		24202. 4. 9. 10.		68. 69. 80 bis	
53 bis 56. 62.	11	13051 bis 53.	10	10. 13. 14. 20.	10	13. 16. 19. 20.	11	82. 83. 87. 90.	10	15 bis 17. 21.	11	84. 87. 91. . .	11

Lit. E. à 50 Rthlr.

72.	8	4169. 72. 77.		5165. 67. 69 bis		13401. 2. 5 bis		17144. 45. 47.		20702. 4. 5. 9		20783. 91. 94	
84.	9	86. 90. 94. 96.		71. 73 bis 92.		8. 13. 18 bis		48. 51. 52. 54.		bis 11. 13. 18.		bis 96.	11
64. 78. . . .	8	97. 99.	10	95 bis 99. . .	11	27. 33 bis 37.	10	56. 61. 68 bis		22 bis 26. 29		20800.	11
01 bis 4. 6.		5012. 15. 58. .	7	7004. 13 bis 15.		14809. 97. . . .	9	72. 74. 75. 78.		bis 33. 35. 36.		22901. 3 bis 6.	
2. 13. 15. 18.		5110. 15 bis 19.		18. 23. 25. 28.		14900.	9	82 bis 84. 86.		38 bis 46. 52.		8. 10. 15. 19.	
3 bis 25. 27.		32. 34. 41 bis		36. 38. 39. 41.		16091. 92. . . .	6	87. 92 bis 94.		53. 55. 57. 58.		20. 23 bis 25.	
0. 31. 34. 38		43. 45 bis 48.		44. 46. 62. 64.		17106 bis 10.		97. 98.	11	64. 65. 70. 72		28. 30. 32 bis	
is 40. 47 bis		50. 54. 56 bis		73. 74. 80. 86.		16 bis 22. 28.		17200.	11	bis 74. 76. 82.	11	34. 36. 38. . .	11
1. 57. 65. 66.	10	58. 60 bis 62.	11	94. 95. 98. 99.	10	31. 38. 40. 41.	11						

Berlin, den 9. Juni 1869.

Königliche Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

v. Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.

Gedruckt in der Königl. Staatsdruckerei.

Amtsblatt für Hannover.

Stück 27. Den 2. Juli. 1869.

Bundes-Gesetzblatt des Norddeutschen Bundes:

(Ausgegeben zu Berlin am 23. Juni 1869.)

Stück 23. Nr. 305. Gesetz, betreffend die Feststellung des Haushalts-Etats des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1870. Vom 13. Juni 1869.

Nr. 306. Verordnung, betreffend die Feststellung des Etats der Militärverwaltung des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1870. Vom 13. Juni 1869.

(Ausgegeben zu Berlin am 25. Juni 1869.)

Stück 25. Nr. 310. Verordnung, betreffend die Einführung des Gesetzes wegen Besteuerung des Braumalzes vom 4. Juli 1868 (Bundesgesetzbl. S. 375) und des Gesetzes, betreffend die Besteuerung des Branntweins vom 8. Juli 1868 (Bundesgesetzbl. S. 384) in der Hamburgischen Voigtei Moorwärder und in einem Theile der Preußischen Insel Wilhelmsburg. Vom 5. Juni 1869.

Nr. 311. Gesetz, betreffend die Beschlagnahme des Arbeits- oder Dienstlohnes. Vom 21. Juni 1869.

Gesetz-Sammlung:

(Ausgegeben zu Berlin am 25. Juni 1869.)

Stück 45. Nr. 7437. Verordnung wegen Ausdehnung der Verordnung vom 1. Oktober 1868, die Einführung des Zollgesetzes u. s. w. auf den Elbinseln Overhacken, Finkenwerder-Blumensand u. s. w. betreffend, auf den in die Zollgrenze gezogenen Theil der Elbinsel Wilhelmsburg. Vom 26. April 1869.

Nr. 7438. Allerhöchster Erlaß vom 5. Juni 1869, betreffend die Berufung außerordentlicher Provinzial-Synoden in den sechs östlichen Provinzen des Staats.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- und Provinzial-Behörden:

482. Nachstehend publiciren wir die Bekanntmachung der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vom 9. Juni 1869, betreffend die 13. Verlosung der fünfprocentigen Staatsanleihe vom Jahre 1859 unter dem Hinzufügen, daß Verzeichnisse der verloosten Nummern bei den Bezirkshaupt-Kassen, den Amts- und Steuer-Kassen der Provinz, sowie auf den Büreaus der Aemter und Magistrate zur Einsicht offen liegen, auch bezügliche Exemplare den Amtsblättern und der Neuen Hannoverschen Zeitung beigegeben sind.

Hannover, den 24. Juni 1869.

Königliche Finanz-Direction.
Winckler.

Bekanntmachung,
betreffend
die 13. Verloosung der fünfprozentigen Staats-Anleihe vom Jahre 1859.

In der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der fünfprozentigen Preußischen Staats-Anleihe vom Jahre 1859 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit dem Bemerken gekündigt, daß die in den ausgeloosten Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 3. Januar 1870 ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den Kassen-Revisionen nöthigen Zeit von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße № 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 3. Januar 1870 fälligen Zinscoupons Serie III. № 6 bis 8 nebst Talons baar in Empfang zu nehmen sind.

Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei den Königlichen Regierungs-Hauptkassen, sowie bei der Kreiskasse in Frankfurt a. M. und den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg bewirkt werden. Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Coupons und Talons einer dieser Kassen einzureichen, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung zu besorgen hat.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mitabzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten. Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der vorbezeichneten Anleihe, sowie der

Anleihe vom Jahre 1856, welche in den früheren Verloosungen (mit Ausschluß der am 9. Dezember v. J. stattgehabten der fünfprozentigen Staats-Anleihe von 1859) gezogen aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

In Betreff der am 9. Dezember v. J. ausgeloosten und zum 1. Juli d. J. gekündigten Schuldverschreibungen wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Hauptkassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forstkassen, den Kämmerei- und anderen größeren Kommunal-Kassen sowie auf den Büreaux der Landräthe und Magistrate zur Einsicht offen liegt.

Berlin, den 9. Juni 1869.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.

483. Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 14. Mai c. (Amtsbl. S. 262) bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß für den Bezirk der 39. Infanterie-Brigade an Stelle des Regierungs-Raths Haase hierselbst der Regierungs-Assessor Nobbe zu Hildesheim mit den Geschäften des Civil-Vorsitzenden der Departements-Ersatz-Commission beauftragt worden ist, sowie daß die desfallsigen Geschäfte für den Bezirk der 38. Infanterie-Brigade auch fernerhin von dem Regierungs-Rathe Haase wahrgenommen werden.

Hannover, den 22. Juni 1869.

Der Ober-Präsident.
Otto Graf zu Stolberg.

484. Die Verwaltung der Wegbau-Inspection Nienburg wird in Folge Versetzung des Wegbau-Inspectors Voiges bis auf Weiteres von dem Wegbau-Inspector Rumpf in Verden wahrgenommen werden.

Die betreffenden Postsendungen sind zu adressiren: »An die Königliche Wegbau-Inspection Nienburg zu Verden«

Hannover, den 28. Juni 1869.

Königlich Preußische Landdrostei.
v. Leipziger.

485. Mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 2. d. Mts. ist dem in Berlin bestehenden Haupt-Steueramte für direkte Steuern fortan der Name:
»Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern in Berlin«
beigelegt worden, was den Steuer-Veranlagungsbehörden und den Steuerkassen zur Kenntnißnahme und Nachachtung wir hierdurch mittheilen.

Hannover, den 26. Juni 1869.

Königliche Finanz-Direktion, Abtheilung für direkte Steuern.
Sauerhering.

486. Betreffend die Richtung der von dem Georgs-Marien-Bergwerks- und Hütten-Vereine zu erbauenden Eisenbahn zum Anschluß der s.g. Hüggelbahn an die Venloo-Hamburger Eisenbahn.

Nachdem durch Allerhöchsten Erlaß vom 28. Dezember 1868 dem Georgs-Marien-Bergwerks- und Hütten-Vereine zu Osnabrück die Genehmigung zum Bau und Betriebe einer Verbindungsbahn zwischen der durch Patent vom 30. Januar 1858 von der früheren Königlich-Hannoverschen Regierung dem genannten Vereine concessionirten Georgs-Marien-Hüggelbahn und der im Bau begriffenen Venloo-Hamburger Eisenbahn ertheilt ist, machen wir im Auftrage des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten auf Grund des Artikels 2 des Hannoverschen Gesetzes vom 8. September 1840 über die Veräußerungs-Verpflichtung behuf Eisenbahn-Anlagen hierdurch bekannt,

daß nach dem höheren Orts genehmigten Plane die fragliche Anschluß-Eisenbahn folgende Richtung erhalten wird:

Dieselbe trennt sich von der Bahn des Georgs-Marien-Bergwerks- und Hütten-Vereins zwischen dem Hüggel und dem Domprobste Sundern in der Bauerschaft Ohrbeck, geht westlich von Schierenbeck-Kotten und Böllers-Kotten, nordöstlich von den Colonaten Lurmann und Brockmann vorbei, durchschneidet nördlich von Wulffs-Kotten die Landstraße von Lengerich nach Osnabrück und schließt sich Fisbecks-Kotten gegenüber in der Bauerschaft Hasbergen an die Venloo-Hamburger Bahn an.

Auf die vorstehend beschriebene Eisenbahn nebst Zubehör sind nach Maßgabe der Königlichen Verordnung vom 17. August 1867, die Einführung des Gesetzes über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838 und der Verordnung vom 21. Dezember 1846, die bei dem Bau von Eisenbahnen beschäftigten Handarbeiter in den neu erworbenen Landestheilen betreffend, (Gesetzsammlung pag. 1426 und Amtsblatt für Hannover pag. 1293 ff.) und der dadurch in einigen Beziehungen getroffenen Abänderungen, die Bestimmungen des erwähnten Gesetzes vom 8. September 1840 nebst den Zusatz-Bestimmungen des Gesetzes vom 6. August 1844 über die Veräußerungs-Verpflichtung behuf Eisenbahn-Anlagen, sowie die dazu ergangenen Ausführungs-Vorschriften des vormaligen Königlich-Hannoverschen Ministeriums des Innern vom 1. Mai 1844 und 15. Februar 1860 zur Anwendung zu bringen.

Osnabrück, den 24. Juni 1869.

Königlich Preußische Landdrostei.
v. Quadt.

487. Betreffend das Departements-Ersatz-Geschäft im Bezirke der 33. Infanterie-Brigade, Landdrosteibezirks Stade.

Juli	19.	Montag	Aushebung in Stade für
»	20.	Dienstag	den Stader Marschkreis.
»	22.	Donnerstag	Aushebung zu Osten für den Kreis Neuhaus a. d. Oste.

Juli	24.	Sonnabend	Aushebung zu Otterndorf für den Kreis Otterndorf.
»	26.	Montag	Aushebung zu Lehe für den Kreis Lehe.
»	28.	Mittwoch	Aushebung zu Bremervörde für den Stader Geestkreis.
»	29.	Donnerstag	
»	30.	Sonnabend	Aushebung zu Rotenburg für den Kreis Rotenburg.
August	2.	Montag	Aushebung zu Verden für den Kreis Verden.
»	3.	Dienstag	
»	5.	Donnerstag	Aushebung zu Osterholz für den Kreis Osterstolz.
»	6.	Freitag	

Die Militairpflichtigen, welche sich in diesen Terminen einzufinden haben, werden dazu durch die Obrigkeiten besonders geladen werden.

Unter Hinweisung auf die Militair-Ersatz-Instruction für den Norddeutschen Bund vom 26. März 1868 werden insbesondere folgende Vorschriften in Erinnerung gebracht.

Wer ohne einen genügenden Entschuldigungsgrund beim Aufrufe seines Namens im Aushebungslocale fehlt, verliert die Berechtigung, an der Loosung Theil zu nehmen, und verwirkt Geldbuße bis zu 10 Thlr. oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe.

Außer diesen Nachtheilen trifft Denjenigen, welcher ohne genügenden Entschuldigungsgrund der Ladung überhaupt keine Folge leistet, auch der Verlust des etwaigen Anspruchs auf Zurückstellung, bezw. Befreiung vom Militairdienste.

Bei unvermeidlicher Behinderung eines Militairpflichtigen am Erscheinen müssen dessen Eltern, sonstige Verwandte oder Vormünder statt seiner sich einfinden.

Auch haben sich diejenigen Mitglieder der Familie zu stellen, deren Persönlichkeit bei Beurtheilung eines Antrags auf Zurückstellung vom Militairdienste in Betracht zu ziehen ist.

Geldbuße oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe verwirkt, wer nicht rechtzeitig im Termine erscheint oder bei dem Ersatzgeschäfte die Ordnung stört.

Die Vorgeladenen müssen zur Untersuchung vor dem Arzte, so wie vor der unterzeichneten Commission an Körper und in Kleidung reinlich erscheinen.

Kiel und Lüneburg, den 22. Juni 1869.

Die Departements-Ersatz-Commission.

von Tresckow, General-Major. Brauer, Regierungsrath.

488. Vom 1. Juli c. ab werden aufgehoben:

1) die Station für alles Postfuhrwerk in Bergen a./D.,
2) die Postwärterei in Kreyenhagen,
3) die Personenpost zwischen Clenze und Kreyenhagen,
4) die beiden täglichen Personenposten zwischen Bergen a./D. und Salzwedel.

Dagegen werden vom genannten Termine ab zwei tägliche sechssitzige Personenposten zwischen Clenze und Salzwedel via Bergen a./D. eingerichtet.

Ferner werden vom 1. Juli c. ab die beiden jetzt über Bergen a./D. coursirenden Lüchow-Uelzen'er Personenposten auf die Route über Clenze geleitet.

Die alsdann entstehende täglich dreimalige Lüchow-Clenze-Uelzen'er Personenpost erhält den nachstehenden Gang:

A. In der Richtung von Uelzen nach Lüchow.

a. 1ste Post	aus Uelzen	um	6	Uhr	früh,
	durch Clenze	»	9^{15}—9^{25}	»	Vorm.,
	in Lüchow	»	11^{10}	»	»
b. 2te Post	aus Uelzen	»	2^{15}	»	Nachm.,
	durch Clenze	»	5^{30}—5^{10}	»	»
	in Lüchow	»	7^{25}	»	»
c. 3te Post	aus Uelzen	»	11^{40}	»	Abends,
	durch Clenze	»	2^{55}—3^{5}	»	früh,
	in Lüchow	»	4^{50}	»	»

B. In der Richtung von Lüchow nach Uelzen.

a. 1ste Post	aus Lüchow	um	5^{15}	Uhr	früh,
	durch Clenze	»	7—7^{10}	»	Morg.,
	in Uelzen	»	10^{25}	»	Vorm.,
b. 2te Post	aus Lüchow	»	12^{15}	»	Nachm.,
	durch Clenze	»	2—2^{10}	»	»
	in Uelzen	»	5^{25}	»	»
c. 3te Post	aus Lüchow	»	8^{15}	»	Abends,
	durch Clenze	»	10—10^{10}	»	»
	in Uelzen	»	1^{25}	»	früh,

Der Gang der mit den Lüchow-Uelzen'er Personenposten im Zusammenhange stehenden Botenposten zwischen Wustrow und Dolgow wird wie folgt regulirt:

	aus Wustrow:				aus Dolgow:		
1te Post	um	3^{50}	früh,	um	4^{25}	Uhr	früh,
2te »	»	5^{15}	»	»	5^{50}	»	»
3te »	»	10^{10}	Vorm.,	»	10^{45}	»	Vorm.
4te »	»	12^{15}	Nachm.,	»	12^{50}	»	Nachm.,
5te »	»	6^{25}	»	»	7	»	»
6te »	»	8^{15}	Abends,	»	8^{50}	»	Abends.

Die beiden täglichen Personenposten zwischen Clenze und Salzwedel erhalten den nachstehenden Gang:

A. Richtung von Clenze nach Salzwedel.

1ste Post	aus Clenze	um	3^{20}	Uhr	früh,
	durch Bergen a. D.	»	4^{10}—4^{30}	»	»
	in Salzwedel	»	5^{50}	»	Vorm.,
2te Post	aus Clenze	»	5^{55}	»	Nachm.,
	durch Bergen a. D.	»	6^{45}—6^{55}	»	»
	in Salzwedel	»	8^{35}	»	»

B. Richtung von Salzwedel nach Clenze.

1ste Post	aus Salzwedel	um	4^{15}	Uhr	früh,
	durch Bergen a.D.	»	5^{30}—5^{40}	»	»
	in Clenze	»	6^{45}	»	»
2te Post	aus Salzwedel	»	11^{15}	»	Vorm.,
	durch Bergen a.D.	»	12^{30}—12^{40}	»	Nachm.,
	in Clenze	»	1^{45}	»	»

Die Entfernung zwischen Salzwedel und Bergen wird auf $1\frac{3}{4}$ und diejenige von Bergen nach Clenze auf $1\frac{1}{4}$ Meile festgesetzt.

Das Personengeld bei den künftigen Salzwedel-Clenze'r Posten wird nach dem Satze von 6 Sgr. pro Person und Meile erhoben werden.

Die Courszeiten der nachstehenden Posten sind, wie folgt, regulirt worden:

Es werden abgefertigt:

1tens die Personenpost von Lüchow nach Schnackenburg um 5 20 Uhr früh,

2tens die Personenpost von Lüchow nach Dannenberg um 5 5 Uhr früh,

3tens die I. Personenpost von Herzberg nach Lauterberg um 11 40 Uhr Vorm.,

4tens die Personenpost von Freiburg nach Stade um 3 45 Uhr Nachm.,

5tens die I. Botenpost von Lauenförde nach Beverungen um 4 10 Uhr Nachm.,

6tens die II. Botenpost von Lauenförde nach Beverungen um 8 55 Uhr Vorm.,

7tens die I. Botenpost von Beverungen nach Lauenförde um 11 5 Uhr Vorm.

Die Abgangs- und Ankunftszeiten der folgenden Posten sind in nachstehender Weise anderweit festgesetzt worden:

1tens. Personenpost zwischen Lüchow und Salzwedel

aus Lüchow	4 45	Uhr	früh,
durch Wustrow	—		
in Salzwedel	7 5	„	„
aus „	8	„	Abends,
durch Wustrow	—		
in Lüchow	10 20	„	„ .

2tens. Botenpost zwischen Clausthal und Goslar

aus Clausthal	9 25	Uhr	Nachm.
durch Zellerfeld	—		
in Goslar	12 30	Uhr	früh,
aus „	3	„	„ ,
durch Zellerfeld	—		
in Clausthal	6 35	„	„ ,

3tens. Die beiden Personenposten zwischen Verden und Rotenburg

I. Post	aus Verden	um 7	Uhr	früh,
	in Rotenburg	„ 10 5	„	Vorm.,
	aus „	„ 2 15	„	früh,
	in Verden	„ 5 20	„	„
II. Post	aus „	„ 8 30	„	Abends,
	in Rotenburg	„ 11 35	„	Nachts,
	aus „	„ 4 20	„	Nachm.,
	in Verden	„ 7 25	„	Abends.

4tens. Personenpost zwischen Rotenburg und Sittensen

aus Rotenburg	um	12	Uhr	Nachts,
durch Scheeßel	„	12 40-12 50	„	früh,
in Sittensen	„	2 50	„	„
aus „	„	12 50	„	Nachm.,
durch Scheeßel	„	2 50—3	„	„
in Rotenburg	„	3 50	„	„ .

5tens. Personenpost zwischen Scheeßel und Tostedt

aus Scheeßel	um	12 50	Uhr	früh,
in Tostedt	„	3 15	„	„
aus „	„	12 35	„	Nachm.,
in Scheeßel	„	2 50	„	„

Hannover, den 28. Juni 1869.

Der Ober-Post-Director.

Schiffmann.

489. Vom 1. Juli c. ab wird bei den Personenposten

zwischen Hardegsen und Uslar,
„ Hameln „ Holzminden und
„ Lüchow „ Schnackenburg

das Personengeld pro Person und Meile auf 5 Sgr., und bei den Personenposten

zwischen Neuenkirchen und Schneverdingen,
„ Hildesheim „ Lafferde,
„ Höftgrube „ Oberndorf und
„ Jork „ Neukloster

auf 4 Sgr. ermäßigt werden.

Hannover, den 23. Juni 1869.

Der Ober-Post-Director.

Schiffmann.

490. Mit dem 1. Juli cr. kommt bei der Post-Expedition in Lemförde die Landbriefbestellung zur Ausführung.

Die Landbriefträger berühren bei vorliegender Correspondenz folgende Orte: Bruchhäuser, Berglage, Brockum, Brörken, Burlage, Eickhöpen, Eversborst, Fischerstadt, Fladder, Hagewede, Haßlingen, Hüde, Kuhlhorst, Lembruch, Marl, Mecklingen, Neerenstedt, Quernheim, Sandbrink und Stemshorn.

Hannover, den 25. Juni 1869.

Der Ober-Post-Director.

Schiffmann.

491. Für die Zeit vom 1. Juli bis ulto. September c. wird auf der Nordsee-Insel Borkum wiederum eine Post-Expedition II. Klasse in Wirksamkeit treten, welche ihre Verbindung mit dem Festlande durch die zwischen Emden und Borkum coursirenden Dampfschiffe und durch die Fahrten des Fährschiffes erhält.

Oldenburg, den 26. Juni 1869.

Der Ober-Post-Director.

Starklof.

492. Die durch den Tarif für die directe Beförderung von Gütern, Fahrzeugen, Thieren rc. auf den Bahnen des Nord-Westdeutschen Eisenbahn-Verbandes vom 1. Januar 1869 publicirten Tarifsätze von und nach den Stationen Weilburg, Limburg, Diez, Ems, Oberlahnstein und St. Goarshausen über Gießen-Wetzlar treten vom **1. August d. J. an** außer Kraft. Sendungen zwischen den genannten Stationen und Stationen des Nord-Westdeutschen Verbandes werden vom genannten Tage ab in Wetzlar und Gießen umexpedirt, und kommen dafür auf den Strecken südlich von Gießen die Bestimmungen und Frachtsätze der Localtarife der Nassauischen resp. Köln-Gießener

Bahn, auf den Strecken nördlich von Gießen die Bestimmungen und Frachtsätze des Westdeutschen Verbands-Tarifs vom 1. Januar d. J. in Anwendung.
Hannover, den 24. Juni 1869.

Königliche Eisenbahn-Direction.
Durlach.

Personal-Chronik.

Königliche Landdrostei zu Hildesheim:

493. Der Amtshauptmann von Bock-Wülfingen zu Uslar ist zum Regierungsrathe ernannt und dem Regierungs-Collegium zu Cassel überwiesen.

Dem Regierungs-Assessor von Horn zu Potsdam ist die commissarische Verwaltung der Amtshauptmannsstelle zu Uslar übertragen.

Königliche Landdrostei zu Lüneburg:

494. Der Amtshauptmann von Plate zu Burgwedel ist zum Regierungsrath ernannt und an die Regierung zu Marienwerder versetzt.

Dem Regierungsrath Franzius zu Stettin ist die commissarische Verwaltung der Amtshauptmannsstelle zu Burgwedel übertragen.

Versetzt sind:

der Regierungsrath Rotermund von Lüchow an die Regierung zu Aachen,

der Regierungs-Assessor von Hugo von Dannenberg an das Amt Oldenstadt,

der Regierungs-Assessor München von Cöln an das Amt Dannenberg,

der Regierungs-Assessor Tischler von Danzig an das Amt Lüchow,

der Wegbau-Conducteur Quantz von Lüneburg nach Hameln,

der Amtsdiener Röger von Tostedt nach Celle,

der Amtsdiener Steinhoff von Soltau nach Winsen a. d. Luhe.

der Amtsdiener Bollwinkel zu Winsen ist verstorben.

Die Wahlen der zu Senatoren der Stadt Celle erwählten Gemeindevorsteher Gotsch in der Hehlen-Vorstadt und des Commerzienraths Hugo in der Altenceller-Vorstadt sind bestätigt.

Dem Stadtsecretair Keferstein zu Lüneburg ist der Titel von Senator beigelegt.

Der Regierungs-Assessor Kolbe ist von Harburg an das Amt Nienburg versetzt.

Der Senator Wilhelm zu Uelzen ist verstorben.

Königliches Evangelisches Consistorium zu Osnabrück:

495. 1) Dem reformirten Superintendenten Ober-Kirchen-Rath Jüngst zu Lingen ist die erbetene Emeritirung bewilligt.

2) Der Candidat des Predigtamts Theodor Raydt zu Lingen ist zum Pfarr-Collaborator bei der dortigen reformirten Gemeinde ernannt und mit der einstweiligen Verwaltung der reformirten Superintendentur in der Niedergrafschaft Lingen beauftragt.

3) Der Gehülfslehrer Herm. Tiemann zu Herringhausen ist mit der Verwaltung der III. Schulklasse in Venne beauftragt.

Königliches Ober-Bergamt zu Clausthal:

496. 1) Pensionirt sind der Bergrath Heuser und der Berginspektor Spring beim Gesammtbergamte zu Obernkirchen vom 1. Mai d. J. an.

2) Ernannt sind:

der Baumeister Dr. Langsdorf zu Clausthal zum Bauinspektor,

der Vice-Geschworne Franke zum technischen Hülfsbeamten bei dem Gesammtbergamte zu Obernkirchen unter Verleihung des Titels „Berginspektor",

der bisher bei der Bergwerks-Direction zu Saarbrücken commissarisch beschäftigte Maschinenmeister Dumreicher zum Baumeister bei der genannten Behörde.

3) Versetzt ist der Bergassessor Ribbentrop von hier an die Bergwerks-Direktion zu Saarbrücken.

Königliche General-Commission zu Hannover:

497. Der besoldete Feldmesser Ehlers zu Syke ist am 21. Juni gestorben.

Der besoldete Feldmesser Bühring zu Neustadt a. R. tritt mit dem 1. Juli d. J. in Pension.

Königliche Provinzial-Steuer-Direction in Hannover:

498. Es sind:

bei der Provinzial-Steuer-Direction in Hannover

befördert oder versetzt: 1) der Provinzial-Steuer-Secretair Schrader in gleicher Eigenschaft von Hannover nach Stettin, 2) der Büreau-Assistent Steuer in Stettin zum Provinzial-Steuer-Secretair in Hannover;

im Hauptamtsbezirke Emden

befördert oder versetzt: 1) der Zolleinnehmer Diepholz in Nesserland als Steuer-Einnehmer nach Kraupischken (Ostpreußen), 2) der Grenzaufseher von Haas in Wittenberge (Regierungs-Bezirk Potsdam) zum Zoll-Einnehmer in Nesserland, 3) der Hauptamts-Diener Bornemann in gleicher Eigenschaft von Emden nach Aachen (Rhein-Provinz);

verstorben: der Grenz-Aufseher v. d. Ohe zu Norddeich;

im Hauptamts-Bezirke Geestemünde

pensionirt: der Nebenzollamts-Assistent Stempel in Altenbruch;

im Hauptamts-Bezirke Harburg

befördert oder versetzt: 1) der Ober-Grenz-Controleur Westhoff in Harburg als Hauptamts-Assistent nach Hamburg, 2) der Hauptamts-Assistent Stange in Halle (Provinz Sachsen) zum Ober-Grenz-Controleur in Harburg;

im Hauptamtsbezirke Hitzacker

versetzt: die Grenzaufseher 1) Wesemann von

Tiesmesland nach Reinerz (Provinz Schlesien), 2) Schubach von zum Wald nach Kohlscheidt (Provinz Rhein);

im Hauptamts-Bezirke Leer

befördert oder versetzt: 1) der Hauptamts-Assistent Wilken in gleicher Eigenschaft von Leer nach Stettin, 2) der Steuer-Aufseher Reiche in Stettin zum Hauptamts-Assistenten in Leer;

im Hauptamts-Bezirke Nordhorn

pensionirt: der Zoll-Einnehmer Beljer in Vennebrügge;

im Hauptamtsbezirke Sebaldsbrück

befördert oder versetzt: 1) der Zollamtsassistent Meyer in Brinkum zum Zoll-Einnehmer in Suderwyk (Westphalen), 2) der Zoll-Erheber Maringer in Sandersklyser (Westphalen) als Zollamts-Assistent nach Brinkum, 3) der Zollamts-Assistent Weise in Burgdamm zum Zoll-Einnehmer in Vennebrügge, 4) der Grenzaufseher Krüger in Wittenberge (Regierungs-Bezirk Potsdam) zum Zoll-Amts-Assistenten in Burgdamm; 5) der Zollamts-Assistent Reichenbach in Grohn a. T. zum Zoll-Einnehmer in Bremen, 6) der Steuer-Aufseher Ebel in Prenzlau (Regierungs-Bezirk Potsdam) zum Zollamtsassistenten in Grohn a. T.

im Hauptamts-Bezirke Stade

befördert oder versetzt: 1) der Hauptamts-Controleur Sommerfeld von Stade nach Johannisburg (Ostpreußen), 2) der Haupt-Amts-Controleur Hertell von Johannisburg nach Stade, 3) der Hauptamts-Assistent Gravenhorst in Stade zum Ober-Grenz-Controleur in Barth (Pommern), 4) der Revisions-Aufseher Fillié in Hamburg zum Haupt-Amts-Assistenten in Stade, 5) der Zoll-Einnehmer II. Classe Kaufmann auf dem Ostewachtschiffe zum Zoll-Einnehmer I. Cl. in Dorumertief;

im Hauptamtsbezirke Lüneburg

versetzt: der Zollamts-Diener Lindau in Hoopte als Haupt-Amts-Diener nach Marburg (Provinz Hessen-Nassau);

im Hauptamtsbezirke Münden

versetzt: der Ober-Grenz-Controleur Diell in Herzogenrath (Provinz Rhein) als Ober-Steuer-Controleur nach Osterode;

verstorben: der Steuer-Aufseher Hempel in Münden;

bei dem vereinsländischen Hauptzollamte Bremen

befördert oder versetzt: die Hauptamts-Assistenten: 1) Ströver und 2) Schmidt in Bremen in gleicher Eigenschaft resp. nach Lippstadt (Westphalen) und nach Halle a. S., 3) der Grenzaufseher Loer in Wreden (Westphalen) und 4) der Steuer-Aufseher Seiffert in Magdeburg zu Hauptamts-Assistenten in Bremen.

Amtsblatt für Hannover.

Stück 28. Den 9. Juli. 1869.

Bundes-Gesetzblatt des Norddeutschen Bundes:

(Ausgegeben zu Berlin am 1. Juli 1869.)

Stück 26. Nr. 312. Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund. Vom 21. Juni 1869.

Nr. 313. Gesetz, die Besteuerung des Zuckers betreffend. Vom 26. Juni 1869.

(Ausgegeben zu Berlin am 30. Juni 1869.)

Stück 27. Nr. 314. Verordnung, betreffend die Kautionen der bei den Verwaltungen der Post, der Telegraphen und des Eichungswesens angestellten Beamten. Vom 29. Juni 1869.

Nr. 315. Ernennung des bisherigen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers des Norddeutschen Bundes in Konstantinopel, Königlich Preußischen Wirklichen Geheimen Raths und Kammerherrn Grafen von Brassier de St. Simon zum außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister des Norddeutschen Bundes am Königlich Italienischen Hofe.

Nr. 316. Ernennung des Kaufmanns Francis Machell Cartwright zu Madras zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst.

Nr. 317. Ertheilung des Exequatur als Konsul der Vereinigten Staaten von Amerika für Braunschweig und diejenigen Gebietstheile der zum Norddeutschen Bunde gehörigen Staaten, welche näher an seinem Wohnsitz Braunschweig als an einem anderen Sitze eines Konsulats der Vereinigten Staaten belegen sind, Namens des Norddeutschen Bundes an den Herrn de Witt C. Sprague.

Gesetz-Sammlung:

(Ausgegeben zu Berlin am 1. Juli 1869.)

Stück 46. Nr. 7439. Allerhöchster Erlaß vom 26. Mai 1869, betreffend die Ausdehnung des Bezirks der Handelskammer in Mülheim an der Ruhr auf den Bezirk der Gemeinde Oberhausen und die Vermehrung der Mitgliederzahl bei dieser Handelskammer.

Nr. 7440. Revidirte Rheinschiffahrts-Akte zwischen Preußen, Baden, Bayern, Frankreich, Hessen und den Niederlanden. Vom 17. Oktober 1868.

Nr. 7441. Gesetz, betreffend die Abänderung des §. 20 Littr d. der vorläufigen Verordnung wegen des Judenwesens im Großherzogthum Posen vom 1. Juni 1833 und der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 24. Juni 1844. Vom 24. Mai 1869.

Nr. 7442. Allerhöchste Urkunde, betreffend die Konzessionirung der Halle-Casseler Eisenbahn innerhalb des vormals Hannoverschen Gebiets. Vom 24. Mai 1869.

Nr. 7443. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisobligationen des Posener Kreises im Betrage von 40,000 Thalern. Vom 24. Mai 1869.

Nr. 7444. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: »Aktiengesellschaft für Fabrikation von Eisenbahnmaterial« zu Görlitz mit dem Sitze zu Görlitz errichteten Aktiengesellschaft. Vom 24. Juni 1869.

(Ausgegeben zu Berlin am 3. Juli 1869.)

Stück 47. Nr. 7445. Allerhöchster Erlaß vom 20. Mai 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Recklinghausen für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Marl über Polsum nach Scholven zum Anschluß an die Essen-Dorstener Chaussee.

Nr. 7446. Allerhöchster Erlaß vom 24. Mai 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Gemeinde Nottuln, im Kreise Münster, für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Nottuln bis zur Kreisgrenze zum Anschluß an die von Billerbeck, im Kreise Coesfeld, dorthin geführte Chaussee.

Nr. 7447. Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender vier einhalbprozentiger Görlitzer Stadt-Obligationen zum Betrage von 1,600,000 Thlrn. Vom 29. Mai 1869.

Nr. 7448. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des revidirten Statuts der Versicherungsgesellschaft Thuringia zu Erfurt. Vom 23. Juni 1869.

Nr. 7449. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: »Norddeutsche See- und Fluß-Versicherungs-Aktiengesellschaft« mit dem Sitze zu Stettin errichteten Aktiengesellschaft. Vom 26. Juni 1869.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- und Provinzial-Behörden:

499. Nach §. 15 der Telegraphen-Ordnung für die Correspondenz auf den Linien des Telegraphen-Vereines ꝛc. von 1868 hat der Aufgeber einer Depesche das Recht, dieselbe zu recommandiren. In diesem Falle wird die Depesche von allen Stationen, welche bei der telegraphischen Beförderung, beziehungsweise Aufnahme mitwirken, vollständig kollationirt und die Bestimmungs-Station sendet dem Aufgeber telegraphisch, unmittelbar nach der Bestellung an den Adressaten oder nach der Abgabe an die Weiterbeförderungs-Anstalt, eine Rückmeldung mit genauer Angabe der Zeit, zu welcher die Depesche dem Adressaten, beziehungsweise der Weiterbeförderungs-Anstalt zugestellt worden ist.

Die Einführung der recommandirten Depeschen hatte den Zweck, dem correspondirenden Publikum ein Mittel zu bieten, die Wahrscheinlichkeit einer correcten Uebermittelung seiner Depeschen an den Adressaten, so weit dies bei der Natur der telegraphischen Betriebs-Mittel überhaupt zu erreichen ist, zu vermehren. Erfahrungsmäßig werden recommandirte Depeschen jedoch nur in sehr geringer Zahl aufgegeben, muthmaßlich weil die Taxe für die Recommandation gleich derjenigen für die eigentliche Depesche ist.

Um nun dem correspondirenden Publikum ein ferneres Hülfsmittel zu bieten, sich eine correcte Uebermittelung seiner Depesche, — so weit es thunlich und nöthig ist, — zu sichern, soll vom 1. Juli c. an versuchsweise im internen Verkehr das Recht der Recommandirung, wie solches durch §. 15 der Telegraphen-Ordnung gewährt ist und auch noch fernerhin in Geltung bleiben wird, dahin erweitert werden, daß der Aufgeber einer Depesche, welche nach einem Orte innerhalb des Norddeutschen Telegraphen-Gebietes gerichtet ist, die Vortheile der Recommandation auf einzelne Theile seiner Depesche beschränken kann, ohne verpflichtet zu sein, gleich das Doppelte der Gesammt-Taxe zu bezahlen.

Zu diesem Zweck hat der Aufgeber diejenigen Worte, Zahlen, einzeln stehenden Buchstaben oder Buchstaben-Gruppen (cfr. §. 14, 6 der Telegraphen-Ordnung), deren correcte Uebermittelung er vorzugsweise für nothwendig hält, damit die Depesche ihren Zweck erfüllen könne, zu unterstreichen. Jedes unterstrichene Wort ꝛc. wird bei der Ermittelung der Wortzahl, abweichend von den allgemeinen Bestimmungen des §. 14, 7 der Telegraphen-Ordnung, doppelt gezählt, dafür jedoch von allen bei der Beförderung resp. Aufnahme der Depesche betheiligten Stationen kollationirt werden.

Gelangt trotzdem ein solches unterstrichenes Wort ꝛc. entstellt in die Hände des Adressaten, so daß die Depesche nachweislich ihren Zweck nicht hat erfüllen können, so werden dem Aufgeber auf desfallsige rechtzeitige Reclamation die für die Depesche gezahlten Gebühren zurückgezahlt werden.

Im Falle der Verstümmelung nicht unterstrichener Worte ꝛc. bei unrecommandirten Depeschen werden fortan die Gebühren nicht zurückerstattet.

Berlin, den 13. Juni 1869.

Der Bundeskanzler.
Im Auftrage:
Delbrück.

500. Vom 1. Juli c. ab wird bei den Post-Anweisungen nach der Schweiz bis auf Weiteres das Reductions-Verhältniß von 1 Franken = $8\frac{1}{4}$ Groschen in Anwendung kommen. Die Post-Anstalten reduciren nach diesem Maßstabe den vom Absender auf der Post-Anweisung in Schweizerischer Währung anzugebenden Betrag in die Thaler- resp. Gulden-Währung und nehmen den danach sich ergebenden Betrag vom Einzahler entgegen.

Berlin, den 26. Juni 1869.

General-Post-Amt.
von Philipsborn.

501. Die zwischen der Postverwaltung des Norddeutschen Bundes und der Postverwaltung der Vereinigten Fürstenthümer Moldau und Wallachei am $\frac{24. \text{ Juli}}{5. \text{ August}}$ 1868 abgeschlossene Uebereinkunft kommt vom 1. Juli d. J. ab in Ausführung.

Die nicht recommandirten Briefe nach den Vereinigten Fürstenthümern können entweder bis zum Bestimmungsort frankirt oder unfrankirt abgesandt werden.

Das Gesammtporto beträgt:

für frankirte Briefe nach den Vereinigten Fürstenthümern 2 Groschen oder 7 Xr. pro Loth incl.,

für unfrankirte Briefe aus den Vereinigten Fürstenthümern 4 Groschen oder 14 Xr. pro 15 Grammen.

Drucksachen und Waarenproben werden gegen ein Porto von $\frac{3}{4}$ Groschen resp. 3 Xr. für je $2\frac{1}{2}$ Loth incl. befördert, wenn sie frankirt sind; die Francatur ist thunlichst unter Verwendung von Postfreimarken zu bewirken. Im Uebrigen unterliegen Drucksachen und Waarenproben denselben Versendungsbedingungen, welche für den innern Verkehr des Norddeutschen Postgebiets maßgebend sind.

Briefe, Drucksachen und Waarenproben können auf Verlangen des Absenders unter Recommandation expedirt werden. Recommandirte Sendungen müssen stets frankirt werden und unterliegen dem Porto, wie gewöhnliche frankirte Sendungen gleicher Art und außerdem einer Recommandationsgebühr von 2 Groschen oder 7 Xr. Der Absender einer recommandirten Sendung kann durch Vermerk auf der Adresse beanspruchen, daß ihm das vom Empfänger vollzogene Recepisse zugestellt werde; für die Beschaffung des Recepisse ist vom Absender eine weitere Gebühr von 2 Groschen oder 7 Xr. zu entrichten.

Das Verfahren der Expreßbestellung ist zulässig bei gewöhnlichen und recommandirten Briefen, Drucksachen und Waarenproben nach solchen Orten

in den Vereinigten Fürstenthümern, in denen sich eine Post-Anstalt befindet. Die Erpreß-Gebühr beträgt 2½ Groschen resp. 9 Xr.

Berlin, den 28. Juni 1869.

General-Post-Amt.
von Philipsborn.

502. In Abänderung der Bekanntmachung der Königlichen Civil-Administration von Hannover vom 25. Mai 1868 (Amtsblatt von 1868 S. 221) bestimme ich, daß der Transport resp. Weitertransport von Gefangenen, Vagabonden u. s. w. nach einer anderen Provinz der Monarchie und nach hintergelegenen Orten künftighin nicht mehr von der Erfüllung der Bedingung abhängig zu machen ist, daß der Transport von der Behörde des Bestimmungsortes ausdrücklich verlangt, und daneben die Erstattung der Transportkosten zugesichert sei, auch Beides aus den Transportpapieren sich ergebe.

Hannover, den 29. Juni 1869.

Der Ober-Präsident der Provinz Hannover.
Otto Graf zu Stolberg.

503. Behuf Erwerbung der Berechtigung zum einjährig freiwilligen Militairdienst wird von der unterzeichneten Commission im September d. J. ein Prüfungstermin abgehalten werden, über dessen Ort und Zeit weitere Bekanntmachung vorbehalten bleibt.

Die Berechtigung kann ertheilt werden:

1) jungen Leuten aus der Provinz Hannover, welche in den Landdrosteibezirken Osnabrück und Aurich ihr Domicil haben und welche in der Zeit vom 1. Januar 1850 bis 1. September 1852 geboren sind.
2) jungen Leuten aus den altpreußischen Landestheilen, welche in den vorerwähnten Landdrosteibezirken gestellungspflichtig und in der Zeit vom 1. Januar 1850 bis 1. September 1852 geboren sind.

Die Meldungen sind bis zum 10. August d. J. bei der Obrigkeit des Heimaths- oder des zeitigen Wohnorts der Aspiranten einzureichen, von welcher sie der unterzeichneten Commission werden mitgetheilt werden.

Den Anmeldungen sind beizufügen:

a. ein selbstgeschriebenes mit Datum, Namensunterschrift und Adresse zu versehendes curriculum vitae,
b. der Geburtsschein,
c. die Schulzeugnisse und etwaige sonstige, den Anspruch unterstützende Atteste,
d. ein Unbescholtenheits-Zeugniß, welches für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien ꝛc.) von dem Director oder Rector der betreffenden Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute von der Polizei-Obrigkeit auszustellen ist,
e. die Einwilligkeits-Erklärung des Vaters oder Vormundes.

Von den jungen Leuten aus der Provinz Hannover haben

1) die dem Geburtsjahre 1852 Angehörenden den Grad wissenschaftlicher Bildung nachzuweisen, welcher der Reife für die Secunda eines Gymnasiums oder einer Realschule erster Ordnung entspricht,
2) die dem Geburtsjahre 1851 Angehörenden den Grad wissenschaftlicher Bildung nachzuweisen, welcher durch einjährigen erfolgreichen Besuch der Tertia eines Gymnasiums oder einer Realschule erster Ordnung erzielt wird, während von den früher Geborenen, die sich als Leute von Bildung ausweisen, der specielle Nachweis wissenschaftlicher Befähigung nicht verlangt wird.

Für junge Leute aus altpreußischen Landestheilen gelten hinsichtlich der an ihre wissenschaftliche Bildung zu stellenden Anforderungen die Bestimmungen der §§. 154 und 155 der Militair-Ersatz-Instruction für den Norddeutschen Bund vom 26. März 1868, sowie die dazu in den Erlassen der Königlichen Ressortministerien vom 27. Dezember 1868, 16. Januar 1869 und 12. Februar 1869 ertheilten declaratorischen Vorschriften.

Osnabrück, den 2. Juli 1869.

Königliche Prüfungs-Commission für einjährig Freiwillige Osnabrück-Aurich.
Haase.

504. Die auf die Dauer der Badesaison berechneten Post-Verbindungen des Nordseebades Norderney gestalten sich für die Zeit vom 5. Juli bis incl. 14. Juli c. wie folgt:

A. **Zwischen Norden und Norderney:**

1) Auf dem directen Wege über Norddeich:

Von Norden wird täglich eine Personenpost nach Norddeich abgefertigt, welche zu Norddeich mit einem Fährschiffe nach Norderney in unmittelbarem Zusammenhange steht.

Die Abfahrt von Norden erfolgt:

am	5. Juli	um	6¾	Uhr	Nachmittags,
»	6. »	»	7¾	»	früh,
»	7. »	»	8½	»	Vormittags,
»	8. »	»	9	»	»
»	9. »	»	9¾	»	»
»	10. »	»	10½	»	»
»	11. »	»	11¼	»	»
»	12. »	»	12	»	Mittags,
»	13. »	»	12¾	»	»
»	14. »	»	1½	»	Nachmittags.

Die Verbindung dient zur Beförderung von Post-Reisenden und zur unbeschränkten Beförderung von Brief- und Fahrpostgegenständen. Die Beförderung pr. Post dauert pr. pr. ¾ Stunde, diejenige pr. Fährschiff 1 Stunde.

2) Auf dem Wege über Hage, Hilgenriedersyhl und durch das Watt.

Diese Verbindung wird auf der ganzen Strecke durch eine tägliche Personenpost vermittelt, bei welcher

eine Beförderung von Reisenden, sowie von Brief- und Fahrpostgegenständen stattfindet. Die Transportdauer beträgt $3\frac{1}{2}$—4 Stunden. Die Abfahrt von Norden erfolgt:

am 5. Juli um $11\frac{1}{4}$ Uhr Vormittags,
» 6. » » $12\frac{1}{4}$ » Mittags,
» 7. » » 1 » »
» 8. » » $1\frac{3}{4}$ » Nachmittags,
» 9. » » $2\frac{1}{2}$ » »
» 10. » » $3\frac{1}{2}$ » »
» 11. » » 4 » »
» 12. » » $4\frac{1}{2}$ » früh,
» 13. » » $5\frac{1}{4}$ » »
» 14. » » $5\frac{3}{4}$ » »

B. Zwischen Emden und Norderney:

Die Verbindung wird durch Dampfschiffe unterhalten, deren Abfahrt in der Richtung von Emden nach Norderney stattfindet:

am 5. Juli um 12 Uhr Mittags,
» 8. » » $7\frac{1}{4}$ » Vormittags,
» 9. » » 8 » »
» 10. » » $8\frac{3}{4}$ » »
» 11. » » $9\frac{1}{2}$ » »
» 12. » » $9\frac{1}{2}$ » »
» 13. » » $10\frac{1}{2}$ » »
» 14. » » 11 » »

Diese Verbindung wird zum Transporte von Briefpost-Gegenständen benutzt.

Die Fahrzeit von Emden nach Norderney beträgt circa 4 Stunden.

C. Zwischen Geestemünde und Norderney:

Die Verbindung wird gleichfalls durch Dampfschiffe vermittelt, welche aus Geestemünde abfahren:

am 5. Juli um $12\frac{1}{2}$ Uhr Mittags,
» 7. » » $2\frac{1}{2}$ » früh,
» 9. » » $4\frac{1}{4}$ » »
» 12. » » $6\frac{3}{4}$ » »
» 14. » » $8\frac{1}{2}$ » »

An Postsendungen werden mit diesen Schiffen nur Briefpost-Gegenstände befördert. Die Fahrzeit von Geestemünde nach Norderney beträgt 5—6 Stunden.

Wie sich die Verbindungen vom 15. Juli cr. ab gestalten, darüber bleibt weitere Publication vorbehalten.

Oldenburg, den 29. Juni 1869.

Der Ober-Post-Director.
Starklof.

505. Im directen Verkehre zwischen Stationen der Hannoverschen Staatsbahn, einerseits, und Stationen der Leipzig-Dresdener Eisenbahn, andererseits via Arenshausen, wird der Artikel »Kaffee« von jetzt an als ein Gegenstand der Classe A. bezw. II. des Tarifs vom 1. Januar 1869 behandelt.

Hannover, den 29. Juni 1869.

Königliche Eisenbahn-Direction.
Durlach.

506. Vom 1. Juli 1869 ab tritt für die directe Beförderung von Personen und Reisegepäck im Nordwestdeutschen Verbande ein neuer Tarif in Kraft und werden hierdurch die seither in den Tarifen des Westdeutschen und des früheren Mitteldeutschen Verbandes enthaltenen Fahrpreise und Gepäcktaxen für den Verkehr zwischen den betreffenden Stationen aufgehoben.

Der neue Tarif, welcher, bei Gewährung von 50 ℔ Freigepäck auf jedes Billet, auch theilweise ermäßigte Taxen enthält, ist auf den betreffenden diesseitigen Verbandsstationen in den Billet-Expeditionen für 3 ſgr das Exemplar käuflich zu erhalten, auch kann daselbst Einsicht von demselben genommen werden.

Hannover, den 2. Juli 1869.

Königliche Eisenbahn-Direction.
Domeier.

507. Dem Vollmeier Conrad Korte zu Wesenstedt, Amts Sulingen, ist gestattet, fortan den Familien-Namen

Bliefernicht

zu führen.

Hannover, den 2. Juli 1869.

Königlich Preußische Landdrostei.
v. Leipziger.

508. Die Forstinspection Westerhof ist vom 1. Juli d. J. an aufgelöst worden.

Die Forstreviere Westerhof und Mandelbeck sind der Forstinspection Bovenden, die Forstreviere Hörden und Pöhlde aber, vom gedachten Zeitpuncte an, der Forstinspection Herzberg zugetheilt.

Hannover, den 30. Juni 1869.

Königliche Finanz-Direction.
Winckler.

509. Der Sitz der Forstinspection Nienburg ist vom 1. Juli d. J. an nach Hannover verlegt und hat dieselbe von diesem Zeitpuncte an die Bezeichnung

Hannover-Nienburg

zu führen.

Hannover, den 30. Juni 1869.

Königliche Finanz-Direction.
Winckler.

Personal-Chronik.

Königliche Landdrostei zu Hannover:

510. Der bisher beim Amte Linden als Hülfsbeamter angestellte Regierungsrath Freiherr von Hodenberg ist an die Königliche Regierung zu Cöln versetzt.

Der Regierungsrath von Bothmer hieselbst ist an die Königliche Regierung zu Liegnitz versetzt.

Der bisher beim Amte Diepholz als Hülfsbeamter angestellte Regierungs-Assessor Wallbaum ist an die Königliche General-Commission hieselbst versetzt.

Der bisher beim Amte Nienburg als Hülfsbeamter angestellte Regierungsassessor von Hartmann ist an das Amt Göttingen versetzt.

Der Regierungs-Assessor Schütte ist von Liegnitz an die Landdrostei Hannover versetzt.

Königliche Landdrostei zu Stade:

511. Der Dr. med. Matthaei zu Verden ist mit der commissarischen Verwaltung der Stelle eines Hülfsphysicus für den Obergerichtsbezirk Verden beauftragt.

An Stelle des an die Königliche Regierung in Oppeln versetzten Regierungsraths Tasche ist der Regierungs-Assessor Albert, bisher in Cöln wiederum zum Hülfsbeamten beim Amte Neuhaus a. O. ernannt.

An Stelle des abgegangenen Landschöpfen C. Wöhst ist auf erfolgte Präsentation der Hofbesitzer Peter von Kölln als Landschöpfe bei dem Kirchspielsgerichte Steinau bestätigt.

Der Kreishauptmann, Regierungsrath Schönian zu Lehe ist zum Ober-Regierungsrath und Chef der Abtheilung des Innern bei der Königlichen Regierung in Königsberg ernannt. Landrath Dr. Schultz aus Schwarzort ist mit der commissarischen Verwaltung der Stelle eines Amts- und Kreishauptmanns zu Lehe wiederum betraut.

An Stelle des bereits mit dem 1. April d. J. in Ruhestand getretenen Landphysicus Dr. Wiebalck in Otterndorf ist der Sanitätsrath Dr. Freudentheil als Landphysicus für den Bezirk des Amts und der Stadt Otterndorf commissarisch beauftragt.

Die Verwaltung der Wegbau-Inspection Geestemünde ist nach Beurlaubung des Wegbau-Conducteurs Launhardt bis auf Weiteres dem Wegbau-Conducteur Albrecht übertragen.

Königliche Landdrostei zu Osnabrück:

512. 1) Der bisherige Ober-Regierungsrath Freiherr von Quadt und Hüchtenbruck zu Münster ist zum Landdrosten zu Osnabrück ernannt worden.

2) Der Regierungs-Assessor Gilbert zu Meppen ist dem Regierungs-Collegium zu Königsberg überwiesen worden.

3) Der Regierungs-Assessor von Ponikau, bisher bei dem Polizei-Präsidium zu Berlin, ist als Hülfsbeamter an das Amt Grönenberg versetzt worden.

4) Der Regierungs-Assessor von Dobbeler zu Hannover ist als Hülfsbeamter an das Amt Osnabrück versetzt worden.

5) Der vormalige Gefangenwärter Evening zu Hannover ist zum commissarischen Amtsdiener bei dem Amte Grönenberg ernannt worden.

Königliche Landdrostei zu Aurich:

513. 1) Die Versetzung des Regierungsraths Becker zu Minden an die Königliche Landdrostei Aurich ist zurückgenommen.

2) Der Regierungsrath Schäfer zu Liegnitz ist an die Königliche Landdrostei zu Aurich versetzt.

3) Der Polizei-Präsident, Freiherr von Ende zu Breslau ist zum Landdrosten bei der Landdrostei zu Aurich ernannt.

4) Der Magistrats-Assessor Metger zu Emden ist zum Syndicus der Stadt Emden ernannt.

5) Der Vormann bei der Emsfähre zu Leerorth, Carl Siefert, ist aus dem Dienste entlassen.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium:

514. Definitiv angestellt sind

1) der Seminar-Musiklehrer Algermissen bei dem Schullehrer-Seminare zu Hildesheim,

2) der Lehrer Richter bei der höheren Bürgerschule zu Leer,

3) der Collaborator Wetzel bei der höheren Bürgerschule zu Otterndorf.

4) Der Dr. phil. Wrampelmeyer und der Schulamts-Candidat Polstorf sind als Lehrer beim Lyceum zu Hannover provisorisch angestellt.

Königliches Consistorium zu Hannover:

515. Der bisher außeretatmäßig bei dem Consistorium angestellte Finanz-Assessor von Berger ist in die Stelle des versetzten Consistorial-Assessors v. d. Osten als etatmäßiges Mitglied in das Consistorium eingetreten.

Es sind angestellt:

1) als Küster und Schullehrer in Herberhausen der bisherige Schullehrer-Adjunct daselbst, August Wilhelm Ludwig Ohnesorge,

2) als Küster und Schullehrer in Clauen der bisherige Schullehrer in Alt-Wallmoden Carl Brune,

3) als Küster- und Schullehrer-Adjunct cum spe succedendi zu Gr. Liedern der bisher ohne Hoffnung der Nachfolge daselbst angestellte Schullehreradjunct Heinrich Ludwig Preer,

4) als Schullehreradjunct cum spe succedendi zu Bilm der bisherige Küster-, Organist- und Schullehrer-Adjunct zu Knesebeck, Joachim Heinrich Niefind,

5) als Küster, Organist und 1. Schullehrer zu Knesebeck der bisherige Schullehrer zu Jasenbeck, Ernst Heinrich Ludwig Holle,

6) als Schullehrer zu Brackede der bisherige Lehrer zu Wilsede, Johann Heinrich Wilhelm Wulf,

7) als 2. Schullehrer in Nordstemmen der bisherige Seminarist Carl Kreth,

8) als Küster und Schullehrer in Alt-Wallmoden der bisherige Schullehrer in Eimsen, Hermann Leunig,

9) als Schullehrer in Kl. Elbe der bisherige Schullehrer zu Warpen, Christian Kramm.

Der Schullehrer Schönemann zu Dannenberg ist emeritirt.

Königliches Universitäts-Curatorium zu Göttingen:

516. Der Privatdocent Dr. Drechsler ist zum außerordentlichen Professor in der philosophischen Facultät der Georg-Augusts-Universität ernannt.

Königliche Kron-Oberanwaltschaft zu Celle:

517. Der von des Herrn Justizministers Excellenz zum Stellvertreter des Königlichen Kron-Oberanwalts ernannte Obergerichtsrath Nebe-Pflugstaedt — bisher Staats-Prokurator in Düsseldorf — ist am 3. Juli d. J. in sein neues Amt eingeführt worden.

Gefangenwärter und Gerichtsdiener Vogt in Verden ist zum 1. September d. J. pensionirt.

Schreiber Meinecke ist zum Kanzlei-Expedienten bei dem Königl. Obergerichte Osnabrück ernannt, vom 1. Juli d. J. an.

Sergeant Busse zum Gefangenwärter und Gerichtsdiener beim Amtsgerichte Norden desgleichen.

Kronanwaltschaft des Königlichen Obergerichts zu Nienburg:

518. Der von Esens an das Königliche Amtsgericht Stolzenau versetzte Amtsgerichts-Assessor Meulenbergh ist daselbst am 26. Juni d. J. eingeführt.

Königliches Obergericht zu Nienburg:

519. Der einstweilen an das hiesige Königliche Obergericht versetzte Obergerichtsassessor Preuß aus Verden ist am 2. Juli d. J. in das Gericht eingeführt.

Königliches Obergericht zu Hameln:

520. Der an das hiesige Königliche Obergericht versetzte bisherige Kreisrichter, jetzige Obergerichts-Assessor Hergenhahn ist am 1. Juli d. J. in seinen Dienst eingeführt.

Amtsblatt für Hannover.

Stück 29. Den 16. Juli. 1869.

Bundes-Gesetzblatt des Norddeutschen Bundes:

(Ausgegeben zu Berlin am 9. Juli 1869.)

Stück 28. Nr. 318. Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrages zum Haushalts-Etat des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1870. Vom 29. Juni 1869.

Nr. 319. Gesetz, betreffend die Gleichberechtigung der Konfessionen in bürgerlicher und staatsbürgerlicher Beziehung. Vom 3. Juli 1869.

Nr. 320. Uebereinkunft zwischen dem Norddeutschen Bunde und Italien wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst. Vom 12. Mai 1869.

Nr. 321. Ertheilung des Exequatur als Konsul der Vereinigten Staaten von Amerika für Bremen und diejenigen Gebietstheile der zum Norddeutschen Bunde gehörigen Staaten, welche näher an seinem Wohnsitz Bremen, als an einem andern Sitze eines Konsulats der Vereinigten Staaten belegen sind, Namens des Norddeutschen Bundes an den Herrn Robert M. Hanson.

Nr. 322. Ertheilung des Exequatur als Konsul der Vereinigten Staaten von Amerika für Altona und diejenigen Gebietstheile der zum Norddeutschen Bunde gehörigen Staaten, welche näher an seinem Wohnsitz Altona, als an einem andern Sitze eines Konsulats der Vereinigten Staaten belegen sind, Namens des Norddeutschen Bundes an den Herrn Gustav Jarecki.

(Ausgegeben zu Berlin am 10. Juli 1869.)

Stück 29. Nr. 323. Gesetz, betreffend die Gewährung der Rechtshülfe. Vom 21. Juni 1869.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- und Provinzial-Behörden:

521. Betreffend die Verhältnißzahlen für die Umrechnung der in der Provinz Hannover bisher gültigen Landesmaaße und Gewichte in die durch die Maaß- und Gewichtsordnung für den Norddeutschen Bund festgestellten neuen Maaße und Gewichte.

In Gemäßheit des Artikels 21 der Maaß- und Gewichtsordnung für den Norddeutschen Bund vom 17. August 1868 (Bundesgesetzblatt Seite 473) werden die Verhältnißzahlen für die Umrechnung der in der Provinz Hannover bisher gültigen Landesmaaße und Gewichte in die durch die Maaß- und Gewichtsordnung festgestellten neuen Maaße und Gewichte in der nachstehenden Tabelle hierdurch bekannt gemacht.

Hannover, den 11. Juli 1869.

Der Ober-Präsident der Provinz Hannover.
Otto Graf zu Stolberg.

Tabelle

enthaltend

die Verhältnißzahlen für die Umrechnung der in der Provinz Hannover bisher gültigen Landesmaaße und Gewichte in die durch die Maaß- und Gewichts-Ordnung für den Norddeutschen Bund festgestellten neuen Maaße und Gewichte.

Ein Meter, gemessen bei 0° Réaum. Temperatur, ist gleich 443,296 pariser Linien, gemessen bei 13° Réaum.

Bisherige Maaße und Gewichte.

A. Längenmaaße.

Ein Fuß ist gleich 11½ Zoll englisch, gleich 129,4844 pariser Linien.
1 Fuß = 12 Zoll; 1 Zoll = 12 Linien; 1 Ruthe = 16 Fuß.
1 Meile = 25400 Fuß; 1 Elle = 2 Fuß; 1 Klafter = 6 Fuß.
1 Oberharzer Lachter = 6 Fuß 6 Zoll 10,445 Linien.

B. Flächenmaaße.

Ein Morgen ist gleich 120 Geviert-Ruthen.

C. Körpermaaße.

Ein Himten ist gleich $1\frac{1}{4}$ Kubik-Fuß.
1 Malter = 6 Himten; 1 Last = 16 Malter.
1 Himten = 4 Metzen = 16 Sechszehntel.
Ein Vierup ist gleich 2 Kubik-Fuß.
1 Vierup = 36 Krug; 1 Tonne = 4 Vierup.
Ein Stübchen ist gleich 270 Kubik-Zoll.
1 Anker = 10 Stübchen; 1 Ohm = 4 Anker.
1 Fuder = 6 Ohm = 4 Orhoft; 1 Stübchen = 2 Kannen.
1 Kanne = 2 Quartier; 1 Quartier = 2 Nößel.
1 Klafter = 144 Kubik-Fuß.

D. Gewichte.

Ein Pfund ist gleich 500 Gramm.
1 Pfund = 10 Neuloth; 1 Neuloth = 10 Quint; 1 Quint = 10 Halbgramme.
1 Centner = 100 Pfund; 1 Schiffslast = 40 Centner.

Verhältniß-Zahlen.

A. Längenmaaße.

Altes Maaß.		Neues Maaß.	Neues Maaß.		Altes Maaß.
1 Fuß	= 0,29209	Meter.	1 Meter	= 3,4235	Fuß.
1 Zoll	= 2,434	Centimeter.	1 Centimeter	= 0,4108	Zoll.
1 Linie	= 2,03	Millimeter.	1 Millimeter	= 0,493	Linie.
1 Ruthe	= 4,6735	Meter.	1 Meter	= 0,21397	Ruthe.
1 Meile	= 7,4192	Kilometer.	1 Kilometer	= 0,13479	Meile.
1 Meile	= 0,98923	Meile.	1 Meile	= 1,0109	Meilen.
1 Elle	= 0,58419	Meter.	1 Meter	= 1,7118	Ellen.
1 Klafter	= 1,7526	Meter.	1 Meter	= 0,57059	Klafter.
1 Lachter	= 1,9198	Meter.	1 Meter	= 0,52089	Lachter.

B. Flächenmaaße.

1 Quadr.-Fuß	= 0,085319	Quadr.-Meter.	1 Quadr.-Meter	= 11,721	Quadr.-Fuß.
1 Quadr.-Zoll	= 5,9250	Quadr.-Centimet.	1 Quadr.-Centimet.	= 0,16878	Quadr.-Zoll.
1 Quadr.-Linie	= 4,1146	Quadr.-Millimet.	1 Quadr.-Millimet.	= 0,24304	Quadr.-Linie.
1 Quadr.-Ruthe	= 21,842	Quadr.-Meter.	1 Ar	= 4,5784	Qu.-Ruthen.
1 Morgen	= 26,210	Are.	1 Hektar	= 3,8153	Morgen.
1 Quadr.-Meile	= 5504,5	Hektare.	10000 Hektare	= 1,8167	Qu.-Meilen.
1 Quadr.-Meile	= 0,97857	Quadr.-Meile.	1 Quadr.-Meile	= 1,0219	Qu.-Meilen.
10000 Morgen	= 0,46596	Quadr.-Meile.	1 Quadr.-Meile	= 21461	Morgen.
1 Quadr.-Lachter	= 3,6856	Quadr.-Meter.	1 Ar	= 27,132	Qu.-Lachter.

C. Körpermaaße.

1 Kubik-Fuß	= 0,024921	Kubik-Meter.	1 Kubik-Meter	= 40,126	Kubik-Fuß.
1 Kubik-Zoll	= 14,422	Kubik-Centimet.	1 Kubik-Centimeter	= 0,069338	Kubik-Zoll.
1 Klafter	= 3,5887	Kubik-Meter.	1 Kubik-Meter	= 0,27865	Klafter.
1 Last	= 29,906	Hektoliter.	1 Hektoliter	= 0,033439	Last.
1 Last	= 59,811	Scheffel.	1 Scheffel	= 0,016719	Last.
1 Malter	= 1,8691	Hektoliter.	1 Hektoliter	= 0,53502	Malter.
1 Malter	= 3,7382	Scheffel.	1 Scheffel	= 0,26751	Malter.
1 Himten	= 31,152	Liter.	1 Hektoliter	= 3,2101	Himten.
1 Himten	= 0,62303	Scheffel.	1 Scheffel	= 1,6051	Himten.
1 Metze	= 7,7879	Liter.	1 Hektoliter	= 12,840	Metzen.
1 Metze	= 0,15576	Scheffel.	1 Scheffel	= 6,4202	Metzen.
1 Sechszehntel	= 1,9470	Liter.	1 Liter	= 0,51362	Sechszehntel.
1 Tonne	= 1,9937	Hektoliter.	1 Hektoliter	= 0,50158	Tonne.
1 Tonne	= 3,9874	Scheffel.	1 Scheffel	= 0,25079	Tonne.
1 Vierup	= 49,843	Liter.	1 Hektoliter	= 2,0063	Vierup.
1 Vierup	= 0,99685	Scheffel.	1 Scheffel	= 1,0032	Vierup.
1 Krug	= 1,3845	Liter.	1 Liter	= 0,72227	Krug.

1 Fuder	= 9,3455	Hektoliter.		1 Hektoliter	= 0,10700	Fuder.
1 Orhoft	= 2,3364	Hektoliter.		1 Hektoliter	= 0,42801	Orhoft.
1 Ohm	= 1,5576	Hektoliter.		1 Hektoliter	= 0,64202	Ohm.
1 Anker	= 38,940	Liter.		1 Hektoliter	= 2,5681	Anker.
1 Stübchen	= 3,8940	Liter.		1 Liter	= 0,25681	Stübchen.
1 Kanne	= 1,9470	Liter.		1 Liter	= 0,51362	Kanne.
1 Kanne	= 3,8940	Schoppen.		1 Schoppen	= 0,25681	Kanne.
1 Quartier	= 0,97349	Liter.		1 Liter	= 1,0272	Quartier.
1 Quartier	= 1,9470	Schoppen.		1 Schoppen	= 0,51362	Quartier.
1 Nößel	= 0,48674	Liter.		1 Liter	= 2,0545	Nößel.
1 Nößel	= 0,97349	Schoppen.		1 Schoppen	= 1,0272	Nößel.

D. Gewichte.

1 Pfund	= 0,5	Kilogramm.		1 Kilogramm	= 2	Pfund.
1 Pfund	= 500	Gramm.				
1 Neuloth	= 50	Gramm.		1 Kilogramm	= 20	Neuloth.
1 Quint	= 5	Gramm.		1 Gramm	= 0,2	Quint.
1 Centner	= 50	Kilogramm.		1 Tonne	= 20	Centner.
1 Schiffslast	= 2	Tonnen.		1 Tonne	= 0,5	Schiffslast.
1 Schiffslast	= 2000	Kilogramm.		1 Tonne	= 2000	Pfund.

---

522. Wir bringen hiemit zur öffentlichen Kenntniß, daß behuf der diesjährigen Staatsprüfung der Candidaten der Thierheilkunde von dem Herrn Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten zu Mitgliedern der Prüfungs-Commission bestellt sind:

der Director der Königlichen Thierarzneischule, Herr Professor Dr. Gerlach, welchem zugleich die Direction der Commission übertragen ist.
der Professor, Herr Dr. Günther,
der Lehrer Herr Begemann,
der Lehrer Herr Dr. Harms und
der Beschlaglehrer Herr Großwendt.

Anmeldungen zur diesjährigen Prüfung sind unter Anfügung der im §. 4 der Bekanntmachung des vormaligen Königlich-Hannoverschen Ministeriums des Innern vom 11. August 1853 bezeichneten Atteste für das Mal bis zum Schlusse des laufenden Monats an den Vorsitzenden der nunmehrigen Prüfungs-Commission, Director Professor Dr. Gerlach hieselbst zu richten.

Von demselben wird der Tag, mit welchem die Prüfung ihren Anfang nimmt, zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

Hannover, den 3. Juli 1869.

Königlich Preußische Landdrostei.
Jacobi.

523. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die von der Normal-Eichungs-Commission des Norddeutschen Bundes, in Gemäßheit des Art. 18 der Maß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 festgestellte Anweisung vom 17. Mai 1869 für die Eichungsstellen, hinsichtlich des Materials, der Gestalt, der Bezeichnung und der sonstigen Beschaffenheit der vom 1. Januar 1872 ab im öffentlichen Verkehre geltenden und bereits vom 1. Januar 1870 ab zur Eichung zuzulassenden Maße und Gewichte, den Eichämtern in Hannover, Hameln, Nienburg und Diepholz in je einem Exemplare zugestellt ist, und dort von Jedem, der es wünscht, eingesehen werden kann.

Hannover, den 11. Juli 1869.

Königlich Preußische Landdrostei.
v. Leipziger.

524. Das im Verlage des Buchdruckereibesitzers Ehlers in Einbeck erscheinende »Einbecksche Wochenblatt« ist bis auf Weiteres zum Kreisblatt des Kreises Einbeck und mit Beziehung auf §. 5 der Königlichen Verordnung über die Polizeiverwaltung vom 20. September 1867 zum Publicationsorgane für die ortspolizeilichen Vorschriften der Polizeibehörden des Kreises bestimmt worden.

Zugleich wird die Bestimmung unseres Ausschreibens vom 3. Dezember 1867, betreffend die Ausführung der Allerhöchsten Verordnung vom 20. September 1867 über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landestheilen unter № 1 dahin: »daß die im §. 5 der Verordnung vom 20. September 1867 gedachten ortspolizeilichen Vorschriften zu ihrer Gültigkeit die Publication im diesseitigen Amtsblatt erfordern« — für den Kreis Einbeck und zu Gunsten des Einbecker Kreisblatts hiemit aufgehoben.

Hildesheim, den 12. Juli 1869.

Königlich Preußische Landdrostei.
In Vertretung:
Risch.

525. Betreffend die Gewährung der Steuervergütung für ausgeführten Rübenzucker.

Nach einem Beschlusse des Bundesraths des Zollvereins sollen bezüglich der Gewährung der Steuervergütung für ausgeführten Rübenzucker bis zum 1. September d. J. — von welchem Zeitpunkte ab das Gesetz vom 26. Juni d. J., die Besteuerung des Zuckers betreffend (Bundes-Gesetzblatt Seite 282) in Kraft tritt, folgende Bestimmungen zur Anwendung gebracht werden:

1) Diejenigen, welche Rohzucker zur Abfertigung mit dem Anspruche auf Steuervergütung anmelden, haben jedesmal die Versicherung abzugeben, daß derselbe einen Gehalt von nicht unter 86 Prozent krystallinischen Zuckers habe;

2) Wenn bei der Revision des dergestalt angemeldeten Zuckers die Feuchtigkeit und der Geschmack desselben die Annahme begründen, daß in demselben ein erheblicher Gehalt von Syrup und Salzen vorhanden sei, und daß deshalb der Gehalt an Zucker weniger als 86 Prozent betrage, so ist die Abfertigung des Zuckers zur Ausfuhr mit dem Anspruche auf Steuer-Vergütung einstweilen zu versagen und die Entscheidung der Provinzial-Steuerbehörde einzuholen.

Hannover, den 14. Juli 1869.

Der Provinzial Steuer-Director.

In Vertretung:

Der Ober-Regierungs-Rath Honth-Weber.

526. Behuf Erwerbung der Berechtigung zum einjährig freiwilligen Militairdienste finden hier Prüfungen im September d. J. statt; die unterzeichnete Commission wird die dazu bestimmten Termine später bekannt machen.

Zugelassen werden junge Leute, welche in der Zeit vom 1. Januar 1850 bis 1. September 1852 geboren, und

wenn sie aus der Provinz Hannover gebürtig, in den Landdrosteibezirken Hannover oder Hildesheim domicilberechtigt,

wenn sie aus einer der anderen Provinzen des Preußischen Staats oder aus einem der übrigen Staaten des Norddeutschen Bundes gebürtig, in den vorgenannten Landdrosteibezirken gestellungspflichtig sind.

Die Meldungen sind bis zum 1. August dieses Jahres bei den Obrigkeiten einzureichen, von denen sie der unterzeichneten Commission zugesandt werden. Den Anmeldungen sind beizufügen:

ein selbst geschriebener Lebensumriß,
der Geburtsschein,
die Einwilligungserklärung des Vaters beziehungsweise des Vormundes,
die Schulzeugnisse und etwaige sonstige, den Anspruch unterstützende Nachweise,
ein Unbescholtenheits-Zeugniß, welches für Zöglinge höherer Schulen (Gymnasien rc.) von dem Director oder Rektor der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute von der Polizeiobrigkeit auszustellen ist.

Junge Leute der Provinz Hannover haben den Grad wissenschaftlicher Bildung nachzuweisen, welcher, wenn sie dem Geburtsjahre 1852 angehören, der Reife für die Sekunda eines Gymnasiums oder einer Realschule erster Ordnung entspricht,

wenn sie dem Geburtsjahre 1851 angehören, durch einjährigen erfolgreichen Besuch der Tertia eines Gymnasiums oder einer Realschule erster Ordnung erzielt wird,

während von den 1850 Geborenen, die sich als junge Leute von Bildung ausweisen, der specielle Nachweis wissenschaftlicher Befähigung nicht gefordert wird.

Von jungen Leuten aus einer der anderen Provinzen des Preußischen Staats oder aus einem der übrigen Staaten des Norddeutschen Bundes ist der Grad wissenschaftlicher Bildung darzulegen, welcher zu den Leistungen eines in den zweiten Jahreskursus eintretenden Schülers der zweiten Klasse eines Gymnasiums oder einer Realschule erster Ordnung befähigt.

Junge Leute, welche vor dem 1. Januar 1850 geboren sind und sich noch nicht um die Berechtigung zum einjährig freiwilligen Militairdienst beworben haben, haben den Anspruch darauf verloren und können ihn nur unter den in dem §. 151, 3 der Militair-Ersatz-Instruction vom 26. März 1868 angegebenen Voraussetzungen auf dem in dem §. 152, 2 a. a. O. bezeichneten Wege wieder erlangen.

Hannover, den 1. Juli 1869.

Königliche Prüfungs-Commission für einjährig Freiwillige.

von Klitzing. Haase, Regierungsrath.

527. **Plan**

für

das Departements-Ersatz-Geschäft im Hannoverschen Bezirke der 37. Infanterie-Brigade für das Jahr 1869.

Montag	20.	September	Geschäft in Aurich.
Dienstag	21.		
Mittwoch	22.	"	Geschäft in Emden.
Donnerstag	23.		
Freitag	24.	"	Geschäft in Leer.
Sonnabend	25.		
Montag	27.	"	Geschäft in Meppen.
Dienstag	28.		
Mittwoch	29.	"	Geschäft in Lingen.
Donnerstag	30.		

Sonnabend 2. Oktober Geschäft in Bersenbrück.

Das Geschäft beginnt durchweg um 9 Uhr Vormittags.

Die Militairpflichtigen, welche in den vorbezeichneten Terminen zu erscheinen haben, werden dazu durch die Obrigkeiten des Aushebungskreises, in welchem sie gestellungspflichtig sind, unter Mittheilung der Stunde und des Ortes besonders geladen.

Es werden ihnen zugleich unter Hinweisung auf die Militair-Ersatz-Instruction die folgenden Bestimmungen in Erinnerung gebracht.

Wer ohne genügende Entschuldigung bei dem Aufrufe seines Namens in dem Aushebungslocale fehlt oder der Ladung überhaupt keine Folge leistet, wird im Falle der Dienstbrauchbarkeit ohne Rücksicht auf die Loosnummer, bei gänzlichem Ausbleiben auch ohne Rücksicht auf etwaige Reclamations-Gründe sogleich eingestellt und mit einer Geldstrafe bis zu 10 ₰ oder mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe belegt. Sollte einer der Geladenen durch nicht zu beseitigende Umstände verhindert sein, in dem Termine zu erscheinen, so müssen die Eltern, sonstige Verwandte oder Vormünder statt seiner sich einfinden.

Diejenigen Mitglieder der Familie müssen gleichfalls, auch ohne besondere Ladung erscheinen, deren Persönlichkeit bei der Beurtheilung eines Antrages auf Zurückstellung vom Militairdienst in Betracht zu ziehen ist.

Reclamationen, die nicht schon bei dem Kreis-Ersatz-Geschäfte vorgebracht sind, werden nur dann zugelassen, wenn der Anspruch erst später entstanden, oder die eingetretene Verspätung entschuldbar ist.

In solchen Fällen sind jedoch die Anträge unverzüglich bei der Obrigkeit einzubringen.

Geldstrafe oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe trifft den, welcher zum Termine nicht rechtzeitig erscheint oder bei dem Ersatzgeschäfte die Ordnung stört.

Es wird erwartet, daß die Vorgeladenen zur Untersuchung vor der unterzeichneten Commission am Körper und in der Kleidung reinlich erscheinen.

Oldenburg und Osnabrück, den 1. Juli 1869.

Die Departements-Ersatz-Commission im Hannoverschen Bezirke der 37. Infanterie-Brigade.

In Vertretung:

Lehmann. Haase.

528. Die auf die Dauer der Badesaison berechneten Post-Verbindungen des Nordseebades Norderney gestalten sich für die Zeit vom 15. Juli bis incl. 24. Juli c. wie folgt:

A. Von Norden nach Norderney:

1) Auf dem directen Wege über Norddeich:

Von Norden wird täglich eine Personenpost nach Norddeich abgefertigt, welche zu Norddeich mit einem Fährschiffe nach Norderney in unmittelbarem Zusammenhange steht.

Die Abfahrt von Norden erfolgt:

am	15.	Juli	um	2¼	Uhr Nachmittags,
»	16.	»	»	3¼	» »
»	17.	»	»	4¼	» »
»	18.	»	»	5¾	» »
»	19.	»	»	6½	» früh,
»	20.	»	»	7¾	» Vormittags,
»	21.	»	»	8½	» »
»	22.	»	»	9¼	» »
»	23.	»	»	10	» »
»	24.	»	»	10½	» »

Diese Verbindung dient zur Beförderung von Post-Reisenden und zur unbeschränkten Beförderung von Brief- und Fahrpostgegenständen. Die Beförderung per Post dauert pptr. ¾ Stunde, diejenige pr. Fährschiff 1 Stunde.

In Norden treffen die Personenposten von Emden nach einer 3¾stündigen Beförderungsfrist um 6¹⁵ Uhr früh, 3⁵ Uhr Nachmittags und 9⁵⁵ Uhr Abends und aus Sande nach einer pptr. 9stündigen Fahrt um 6⁴⁵ Uhr früh und 7³⁰ Uhr Abends ein:

2) Auf dem Wege über Hage, Hilgenriedersyhl und durch das Watt.

Diese Verbindung wird auf der ganzen Strecke durch eine tägliche Personenpost vermittelt, bei welcher eine Beförderung von Reisenden, sowie von Brief- und Fahrpostgegenständen stattfindet. Die Transportdauer beträgt 3½—4 Stunden. Die Abfahrt von Norden erfolgt:

am	15.	Juli	um	6¾	Uhr früh,
»	16.	»	»	7¾	» »
»	17.	»	»	8¾	» Vormittags,
»	18.	»	»	9¾	» »
»	19.	»	»	11	» »
»	20.	»	»	12¼	» Mittags,
»	21.	»	»	1¼	» Nachmittags,
»	22.	»	»	2	» »
»	23.	»	»	2¾	» »
»	24.	»	»	3½	» »

Wegen der Postverbindungen von Emden und von Sande nach Norden siehe A. 1.

B. Von Emden nach Norderney:

Die Verbindung wird durch Dampfschiffe unterhalten, deren Abfahrt in der Richtung von Emden nach Norderney stattfindet:

am	15.	Juli	um	12½	Uhr Mittags,
»	16.	»	»	1	» Nachmittags.
»	17.	»	»	11	» Vormittags,
»	18.	»	»	11	» »
»	21.	»	»	6¾	» früh,
»	22.	»	»	7½	» »
»	23.	»	»	7¾	» »
»	24.	»	»	8½	» »

Diese Verbindung wird zum Transporte von Briefpost-Gegenständen benutzt.

Die Fahrtzeit von Emden nach Norderney beträgt circa 4 Stunden.

C. Von Geestemünde nach Norderney:

Die Verbindung wird gleichfalls durch Dampfschiffe vermittelt, welche aus Geestemünde abfahren:

am	16.	Juli	um	10	Uhr Vormittags,
»	19.	»	»	12½	» Mittags,
»	21.	»	»	2½	» früh,
»	23.	»	»	4½	» »

An Postsendungen werden mit diesen Schiffen nur Briefpost-Gegenstände befördert. Die Fahrtzeit von Geestemünde nach Norderney beträgt 5—6 Stunden.

Wie sich die Verbindungen vom 25. Juli cr. ab gestalten, darüber bleibt weitere Publication vorbehalten.

Oldenburg, den 9. Juli 1869.

Der Ober-Post-Director.

Starklof.

529. Bei den Posterpeditionen in Friedeburg, Hesel, Lathen, Remels und Stickhausen ist die Landbriefbestellung eingeführt worden.

Bei den Posterpeditionen in Friedeburg, Hesel, Remels und Stickhausen wird die vorliegende Correspondenz vom 1. d. Mts. ab, bei der Post-Expedition in Lathen vom 10. d. Mts. ab vorerst nur dreimal wöchentlich bestellt. Der Landbriefbestellbezirk der genannten Post-Anstalten umfaßt folgende Orte:

1) bei der Post-Expedition in Friedeburg: Abickhafe, Alte Wassermühle bei Hesel, Amerika Barger Schäferei, Bohmfeld, Dose, Eibenhausen, Endel, Etzel, Groß-Wiesedermeer, Hesel, Dorf, Hillmersburg, Hoheesche, Hohejohls, Hopels, Klein-Wiesedermeer, Langstraße, Langstraßerfeld, Lopsum, Marr, Marrerfehn, Moorstrich Häuser, Dykenhausen, Reepsholt oder Repsholt, Reepsholter Schäferei, Riepen, Stapelstein, Strootermoor, Strudden, Südwendung bei Etzel einz. Hof, Upschört, Wiesede und Wiesederfehn;

2) bei der Post-Expedition in Hesel: Barthe oder Kloster-Barthe, Barther-Feld, Beninga-Fehn, Brand, Brinkum Dorf, Firrel Colonie, Firrel, Neu-Hassell, Hesel Klein-, Heseler-Vorwerk, Holtland, Holtlander-Nücke, Kiefelt, Meerhausen, Neuefehn, Neuemoor, Sandmühle, Schwerinsdorf, Siebestock, Stickelkamp, Stickelkamper-Fehn und Südermoor;

3) Bei der Post-Expedition in Lathen: Ahlen Bauerschaft, Beckhausen, Beel oder Junkernbeel, Campe Gut, Cluse, Düthe, Einhaus Hof, Erdhütte, Frakel, Fresenborg, Hebel, Hilgen oder Hilling, Hilter Bauerschaft, Horst Groß- und Klein-, Kathen Bauerschaftstheil, Krall, Lather-Fähre, Melstrup, Neubörger, Neu-Sustrum, Niederlangen, Oberlangen, Rupennest, Schwartenberg, Steinbild, Ströhn, Sustrum Bauerschaft, Sustrum Neu-, Colonie, Wahn, Walchum, Wilhölte und Wippingen;

4) bei der Post-Expedition in Remels: Bühren, Groß-Oldendorf, Groß-Sander, Hahnenburg, Jübberde, Klein-Oldendorf, Klein-Sander, Meinersfehn, Neudorf, Ochsenkopf, Ockenhausen, Ollmannsfehn, Poghausen, Schuur-Aecker, Selverde, Spols, Stapel und Zinskenfehn; und

5) bei der Post-Expedition in Stickhausen: Amelsbarg, Ammersum, Barge Dorf, Barge Ostseinz. Höfe, Barger-Fehn oder Schwarze Riede, Brückenfehn, Busboomsfehn, Buschhaus, Deddeloh, Detern, Deterner-Lehe, Deterner-Schanze, Drei oder Drey, Filsum, Hollen, Klein-Hollener-Brücke oder Brückerfehn, Hollenermühle, Holterbarg, Klein-Hollen, Klein-Terwisch, Lammers-Fehn, Nord-Georgsfehn, Oldehof, Potshausen, Potshauser-Leihe, Potshauser-Schanze, Rinzeldorf, Scharrel, Spieker, Stallbrüggerfeld, Süd-Georgsfehn, Terheide, Velde und Windbarg.

Oldenburg, den 6. Juli 1869.

Der Ober-Post-Director.

Starklof.

530. Vom 1. Juli 1869 ab tritt an Stelle der seitherigen Tarife für die directe Beförderung von Personen und Reisegepäck im Westdeutschen Verbande ein neuer Tarif in Kraft, der, bei Gewährung von 50 ℔ Freigepäck (im Verkehre mit Straßburg 60 ℔) auf jedes Billet auch theilweise ermäßigte Taxen enthält.

Dieser Tarif ist auf den betreffenden diesseitigen Verbandsstationen, in den Billet-Expeditionen für 3 sgr das Exemplar käuflich zu erhalten, auch kann daselbst Einsicht von demselben genommen werden.

Hannover, den 2. Juli 1869.

Königliche Eisenbahn-Direction.

Domeier.

531. Mit dem 15. Juli c. tritt anschließend an die Fahrpläne der Nachbarbahnen folgender Fahrplan in Kraft:

A. auf der Strecke Hannover-Geestemünde.

Zug №	50.	52.	54.	56.	58.
Hannover Abfahrt	3^{13} M.	8^{40} M.	—	3^{15} Nm.	5^{50} Nm.
Bremen Ankunft	6^{28} »	11^{50} »	—	6^{4} »	9^{8} »
» Abfahrt	7^{0} »	12^{0} Nm.	3^{30} Nm.	6^{30} Abds.	—
Geestemünde Ankunft	8^{33} »	1^{37} »	6^{0} Abds.	8^{5} »	—

B. auf der Strecke Geestemünde-Hannover.

Zug №	55.	57.	59.	61.	63.
Geestemünde Abfahrt	—	5^{30} M.	8^{56} M.	2^{35} Nm.	8^{10} Ab.
Bremen Ankunft	—	7^{44} »	10^{28} »	4^{15} »	9^{38} »
» Abfahrt	5^{28} M.	—	10^{50} »	4^{45} »	10 »
Hannover Ankunft	8^{53} »	—	1^{12} Nm.	8^{30} Ab.	12^{45} M.

C. auf der Strecke Hannover-Cassel.

Zug №	26.	28.	30.	44.	34.	8.	42.	48.
Hannover Abfahrt	—	5^{35} M.	12^{30} Nm.	1^{35} Nm.	4^{10} Nm.	—	8^{55} Ab.	1^{57} M.
Nordstemmen Ankunft	—	6^{14} »	12^{59} »	2^{46} »	4^{52} »	—	9^{31} »	2^{25} »
» Abfahrt	—	6^{19} »	1^{5} »	—	5^{0} »	—	9^{32} »	2^{28} »
Kreiensen Ankunft	—	7^{32} »	2^{5} »	—	6^{13} Ab.	—	10^{49} »	3^{18} »
» Abfahrt	—	7^{47} »	2^{29} »	—	6^{21} »	8^{40} Ab.	11^{6} »	3^{28} »

Northeim Ankunft	—	8^{15} M.	2^{51} Nm.	—	6^{51} Nm.	9^{7} Ab.	11^{36} Ab.	3^{48} M.
" Abfahrt	—	8^{21} "	2^{54} "	—	6^{56} "	9^{9} "	11^{41} "	3^{50} "
Göttingen Ankunft	—	8^{54} "	3^{14} "	—	7^{29} "	9^{37} "	12^{10} N.	4^{10} "
" Abfahrt	4^{45} M.	9^{5} "	3^{19} "	—	7^{36} "	9^{44} "	—	4^{15} "
Cassel Ankunft	7^{27} "	10^{30} "	4^{37} "	—	9^{10} "	11^{5} "	—	5^{35} "

D. auf der Strecke Cassel-Hannover.

Zug №	(25. 93).	27.	29.	35.	37.	43.	51.
Cassel Abfahrt	3^{40} M.	6^{8} M.	8^{30} M.	—	11^{40} M.	6^{10} Ab.	11^{20} A.
Göttingen Ankunft	5^{2} "	7^{37} "	11^{8} "	—	1^{3} Nm.	7^{36} "	12^{42} M.
" Abfahrt	5^{7} "	7^{44} "	12^{20} Nm.	—	1^{11} "	7^{44} "	12^{47} "
Northeim Ankunft	5^{27} "	8^{16} "	1^{18} "	—	1^{32} "	8^{15} "	1^{7} "
" Abfahrt	5^{30} "	8^{19} "	2^{9} "	—	1^{35} "	8^{18} "	1^{8} "
Kreiensen Ankunft	5^{58} "	8^{47} "	3^{12} "	—	2^{0} "	8^{45} "	1^{28} "
" Abfahrt	6^{2} "	8^{55} "	3^{42} "	—	2^{28} "	8^{55} "	1^{38} "
Nordstemmen Ankunft	7^{1} "	9^{57} "	6^{22} "	—	3^{11} "	10^{0} "	2^{24} "
" Abfahrt	7^{11} "	10^{2} "	—	1^{0} Nm.	3^{16} "	10^{6} "	2^{26} "
Hannover Ankunft	8^{19} "	10^{40} "	—	1^{35} "	3^{45} "	10^{45} "	2^{55} "

E. Strecke Göttingen-Arenshausen.

Zug №	27.	37.	43.
Göttingen Abfahrt	7^{43} M.	3^{25} Nm.	7^{40} Ab.
Arenshausen Ankunft	8^{14} "	3^{54} "	8^{18} "

F. Strecke Arenshausen-Göttingen.

Zug №	28.	30.	34.
Arenshausen Abfahrt	8^{18} M.	12^{25} Nm.	6^{40} Ab.
Göttingen Ankunft	8^{50} "	12^{58} "	7^{18} "

G. Strecke Northeim-Herzberg.

Zug №	28.	30.	34.
Northeim Abfahrt	8^{36} M.	3^{0} Nm.	8^{20} Ab.
Herzberg Ankunft	9^{46} "	4^{20} "	9^{25} "

H. Strecke Herzberg-Northeim.

Zug №	27.	37.	43.
Herzberg Abfahrt	7^{5} M.	12^{15} Nm.	5^{45} Nm.
Northeim Ankunft	8^{5} Ab.	1^{18} "	6^{40} Ab.

J. Strecke Hannover-Harburg.

Zug №	51.	49.	25.	27.	37.	47.	(23. 41).
Hannover Abfahrt	3^{8} M.	—	7^{35} M.	11^{0} M.	4^{0} Nm.	6^{10} Ab.	11^{20} Ab.
Celle Abfahrt	4^{8} "	—	8^{58} "	12^{19} Nm.	5^{4} "	8^{31} "	1^{0} Nacht Ankunft
Uelzen Abfahrt	5^{20} "	—	10^{21} "	1^{40} "	6^{15} "	10^{41} " Ankunft	—
Lüneburg Ankunft	6^{7} "	—	11^{12} "	2^{30} "	7^{0} Ab.	—	—
" Abfahrt	6^{13} "	7^{53} M.	11^{18} "	2^{37} "	7^{7} "	—	—
Harburg Ankunft	7^{2} "	9^{31} "	12^{2} Nm.	3^{32} "	7^{55} "	—	—

K. Strecke Harburg-Hannover.

Zug №	24.	30.	34.	(92. 20).	42.	46.	48.
Harburg Abfahrt	—	7^{40} M.	10^{20} M.	—	4^{0} Nm.	6^{50} Ab.	9^{35} Ab.
Lüneburg Ankunft	—	8^{40} "	11^{7} "	—	5^{0} "	8^{30} "	10^{20} "
" Abfahrt	—	8^{45} "	11^{12} "	—	5^{7} "	8^{55} "	10^{25} "
Uelzen Abfahrt	3^{38} M.	9^{43} "	11^{58} "	—	6^{8} Ab.	10^{26} " Ankunft	11^{9} "
Celle Abfahrt	6^{12} "	11^{6} "	1^{7} "	2^{45} Nm.	7^{29} "	—	12^{15} M.
Hannover Ankunft	8^{5} "	12^{10} Nm.	2^{21} Nm.	4^{54} "	8^{40} "	—	1^{15} "

L. Strecke Lüneburg-Hohnstorf.

Zug №	51.	(30. 53)	25.	27.	37.
Lüneburg Abfahrt	6^{17} M.	8^{50} M.	11^{20} M.	2^{38} Nm.	7^{8} Ab.
Hohnstorf Ankunft	6^{53} "	9^{32} "	11^{46} "	3^{3} "	7^{30} "

M. Strecke Hohnstorf-Lüneburg.

Zug №	30.	34.	(36. 27).	(38. 42).	48.
Hohnstorf Abfahrt	8^{0} M.	10^{13} M.	1^{55} Nm.	4^{20} Nm.	9^{30} Ab.
Lüneburg Ankunft	8^{33} "	10^{39} "	2^{20} "	4^{46} "	9^{50} "

N. Strecke Rheine-Minden-Hannover-Braunschweig.

Zug №	1.	9.	11.	5.	15.	(3. 17).	3.	13.	23.	19.
Rheine Abfahrt	8^{30} Ab.	—	—	—	—	7^{51} M.	—	1^{32} Nm.	—	2^{33} Nm.
Osnabrück Abfahrt	9^{47} "	—	—	4^{42} M.	—	9^{45} "	—	2^{35} "	—	6^{55} Ab.
Minden Ankunft	11^{35} "	—	—	6^{37} "	—	11^{50} "	—	4^{35} "	—	10^{55} "
" Abfahrt	12^{25} M.	—	—	7^{15} "	—	12^{50} Nm.	1^{8} Nm.	4^{55} "	8^{40} A.	—
Hannover Ankunft	1^{37} "	—	—	9^{3} "	—	2^{6} "	3^{10} "	6^{46} "	10^{56} "	—
" Abfahrt	1^{46} "	6^{0} M.	7^{35} M.	9^{21} "	11^{30} M.	2^{21} "	5^{20} "	—	11^{20} "	—
Braunschweig Ankunft	2^{52} "	7^{31} "	10^{35} "	11^{0} "	2^{10} Nm.	3^{32} "	7^{6} Ab.	—	1^{5} M.	—

O. Strecke Braunschweig-Hannover-Minden-Rheine.

Zug №	2.	4.	6.	10.	12.	14.	16.	20.	22.	18.
Braunschweig Abfahrt	12^{50} M.	—	—	6^{20} M.	8^{0} M.	9^{40} M.	1^{45} Nm.	3^{5} M.	8^{5} A.	10^{25} Ab.
Hannover Ankunft	1^{56} "	—	—	8^{5} "	10^{2} "	12^{10} Nm.	2^{50} "	4^{54} "	10^{0} "	12^{5} M.
" Abfahrt	2^{6} "	—	—	8^{40} "	—	12^{40} "	3^{5} "	7^{10} Ab.	—	12^{40} "
Minden Ankunft	3^{16} "	—	—	10^{18} "	—	3^{5} "	4^{15} "	9^{22} "	—	2^{35} "
" Abfahrt	3^{31} "	—	4^{20} M.	10^{28} "	—	—	4^{30} "	9^{35} "	—	—
Osnabrück Abfahrt	4^{37} "	4^{56} M.	8^{38} " Ankunft	12^{13} "	—	—	6^{20} Ab.	11^{48} " Ankunft	—	—
Rheine Ankunft	5^{40} "	7^{5} "	—	1^{18} Nm.	—	—	7^{25} "	—	—	—

P. Hannover-Nordstemmen-Hildesheim-Lehrte.

Zug №	25.	31.	33.	37.	45.	43.
Hannover Abfahrt	5^{35} M.	—	12^{30} Nm.	1^{35} Nm.	4^{10} Nm.	8^{55} Ab.
Nordstemmen Abfahrt	7^{4} "	10^{7} M.	1^{5} "	3^{15} "	5^{0} "	10^{3} "
Hildesheim "	7^{22} "	11^{40} "	1^{35} "	3^{32} "	5^{21} " Ankunft	10^{31} "
Lehrte Ankunft	8^{0} "	1^{18} "	2^{25} "	4^{11} "	—	11^{21} "
Hannover Ankunft	8^{28} "	2^{21} "	—	4^{54} "	—	12^{5} "

Q. Lehrte-Hildesheim-Nordstemmen-Hannover.

Zug №	28.	24.	32.	34.	40.	48.
Hannover Abfahrt	—	7^{35} M.	9^{21} M.	2^{21} Nm.	5^{20} Nm.	11^{20} Ab.
Lehrte "	—	8^{10} "	10^{10} "	2^{45} "	6^{0} Ab.	11^{50} "
Hildesheim "	5^{55} M.	9^{30} "	12^{25} "	4^{25} "	9^{0} "	—
Nordstemmen Ankunft	6^{10} "	9^{46} "	12^{49} "	4^{45} "	9^{20} "	—
Hannover "	8^{19} "	10^{40} "	1^{35} Nm.	—	10^{45} "	—

Das Weitere besagen die auf den Stationen ausgehängten und bei den Billet-Expeditionen zum Preise von 2½ Sgr. käuflich zu habenden Fahrpläne.

Hannover, den 11. Juli 1869.

Königliche Eisenbahn-Direction.
Durlach.

532. Am 15. d. Mts. tritt ein directer Tarif für Steinkohlen-, Coaks- und Briquets-Sendungen bei Aufgabe von mindestens 200 Ctr. mit einem Frachtbriefe im Verkehre zwischen Stationen der Bergisch-Märkischen und der Oldenburgischen Bahn via Hamm-Leer in Kraft, welcher bei unseren sämmtlichen Güterexpeditionen eingesehen werden kann, auf portofreie Anträge von unserer Ober-Güterverwaltung auch kostenfrei verabfolgt wird.

Münster, den 6. Juli 1869.

Königliche Direction der Westfälischen Eisenbahn.
Dittmer.

533. Mit Genehmigung der Königlichen Landdrostei zu Hannover wird,

1) der auf den 15. April jeden Jahrs zu Wagenfeld bestimmte Jahrmarkt auf den nächstfolgenden Montag — wenn der 15. April auf einen Sonnabend oder Sonntag, und auf den Tag nach Ostern, — wenn derselbe wie im nächstfolgenden Jahre in die Woche vor Ostern fällt.

2) der bisher am 24. October zu Wagenfeld abgehaltene Herbstmarkt in Zukunft und zwar schon in diesem Jahre auf Montag vor Gallus verlegt.

Diepholz, den 8. Juli 1869.

Königlich Preußisches Amt.

Polizei-Verordnungen:

534. Auf Grund des §. 11 der Königlichen Verordnung vom 20. September 1867, die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landestheilen betreffend, erlassen wir die nachstehende Polizeivorschrift.

Das Anlegen von Fahrzeugen an Buhnen, Stacken und sonstigen Strombauwerken, falls solche nicht etwa ausdrücklich zum Anlegen bestimmt sind, das Befestigen der Fahrzeuge an denselben ohne Erlaubniß des Unterhaltungspflichtigen, oder des Eigenthümers, das unbefugte Betreten dieser Anlagen, sowie jede sonstige Beschädigung derselben wird bei einer Strafe bis zu 10 ₰ untersagt.

Lüneburg, den 9. Juli 1869.

Königlich Preußische Landdrostei.
v. Schlotheim.

Personal-Chronik.

Königliches Ober-Präsidium der Provinz Hannover:

535. Bei der laut Bekanntmachung vom 7. Juni 1869 — Amtsblatt Seite 272 — errichteten Königlichen Finanz-Direction sind ernannt:

1) zum Präsidenten der bisherige Ober-Regierungs-Rath Winckler,

2) zum Dirigenten der Abtheilung I. für directe Steuern:
der Geheime- und Ober-Regierungs-Rath Sauerhering,

3) zum Dirigenten der Abtheilung II. für Domainen:
der Geheime und Ober-Regierungs-Rath Lentz; gleichzeitig mit der Stellvertretung des Präsidenten in Abwesenheits- und Behinderungsfällen beauftragt,

4) zum Dirigenten der Abtheilung III. für Forsten:
der Forst-Director Burckhardt,

5) zu Mitgliedern:
der Regierungs-Rath, bisherige Finanz-Rath, Herbst,
der Geheime Regierungs-Rath, bisherige Ober-Finanz-Rath, Früh,
der Regierungs-Rath Henrici,
die Geheimen Regierungs-Räthe, bisherigen Ober-Finanz-Räthe, Flügge und Andreae,
die Regierungs-Räthe von Borries und von Zander,
die Regierungs-Räthe, bisherigen Finanz-Räthe, Blumenbach und Frankenfeld,
die Regierungs-Räthe Pahl und Bossart,
der Regierungs-Rath, bisherige Legations-Rath, von Prott,
die Forstmeister, bisherigen Forsträthe resp. Forstmeister, Domeier, Mühry, Sievers, Rettstadt, Beurmann, Ludewig, Kraft, von Bodelschwingh und Wellenberg.

Außerdem gehören dem Collegium als außeretatsmäßige Mitglieder an:
die Regierungs-Assessoren von Lüpke, Dr. Biedenweg, Tappen und Dr. Dieterici.

Königliche Finanz-Direction:

536. Es sind ernannt, bezw. befördert:

zu Secretairen der Königlichen Finanz-Direction:
der bisherige Ober-Revisor Biester,
" Secretair Scheidt,
" bisherige Ober-Revisor Zsche,
" " Registrator Müller,
" " Ober-Revisor, Rechnungsrath Hälsen,
" " Finanz-Revisor Buhse,
" " Kreissecretair Kuntze,
" " Finanz-Revisor Meyer,
die bisherigen Registratoren Bierwerth und Rudeloff,
der bisherige Steuer-Revisor Conrades,
" " Berg-Revisor Fischer,
die bisherigen Finanz-Revisoren Wiebe und Tegtmeyer,
der bisherige Steuer-Revisor Hattendorf,
" " Finanz-Revisor Beneke;

zu Secretariats-Assistenten der Königlichen Finanz-Direction:
die bisherigen Steuer-Revisoren Winkel und Meyer,
der bisherige Finanz-Revisor Wille,
" " Reg. Civil-Supernumerar Gütling,
" " Ministerial-Canzlist Rheinfels,
" " Steuer-Revisor Görte,
die bisherigen Civil-Supernumerare Polle und Barrelmann;

zu Canzlisten der Königlichen Finanz-Direction:
der bisherige Ministerial-Canzlist Homeyer,
" " Vorstand der Canzlei, Registrator Bock, unter Belassung des Titels als Registrator,
" " Steuer-Revisor Rode,
" Canzlist Kronsberg,
die bisherigen Ministerial-Copiisten Süerssen und Quitzrau;

zu Boten der Königlichen Finanz-Direction:
die bisherigen Ministerial-Pedellen Rather, Siebrecht und Aufder Masch unter Belassung des Titels als Pedell,
der bisherige Ministerialbote, Pedell Wehking, unter Belassung des Titels als Pedell,
der vormalige Stempler Buchholz,
die bisherigen Ministerialboten Schmeltekop und Plinke.

Königliche Landdrostei zu Hannover:

537. Der Regierungsassessor Siegfried ist von Aachen als Hülfsbeamter an das Amt Linden versetzt.

Königliche Landdrostei zu Hildesheim:

538. Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht, dem Kreishauptmanne, Regierungs-Rathe Hoppenstedt zu Wöltingerode die nachgesuchte Entlassung aus dem Staatsdienste vom 1. Oktober d. J. ab mit Pension und unter Verleihung des Characters als Geheimer Regierungsrath zu ertheilen.

539. Bekanntmachung, betreffend Marktpreise vom Monate Juni 1869.

I. Haupt-Getreidearten.

Marktorte und Markttage.	Weizen höchster Preis sgr	₰	Weizen niedrigster Preis sgr	₰	Rocken höchster Preis sgr	₰	Rocken niedrigster Preis sgr	₰	Gerste höchster Preis sgr	₰	Gerste niedrigster Preis sgr	₰	Häfer höchster Preis sgr	₰	Häfer niedrigster Preis sgr	₰
	für den Hannoverschen Himten.															
A. Landdrosteibezirk Hannover.																
1. Hannover: am 1. Juni	47	—	45	—	40	—	38	—	38	—	32	—	24	6	22	6
„ 3. „	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
„ 5. „	47	—	45	—	40	—	39	—	37	6	33	—	24	—	23	—
„ 8. „	47	6	46	—	41	—	40	—	38	—	32	—	24	6	23	—
„ 10. „	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
„ 12. „	48	—	46	6	43	—	40	—	—	—	—	—	24	6	22	6
„ 15. „	48	—	44	6	44	6	42	—	37	6	36	—	24	6	23	6
„ 17. „	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
„ 19. „	51	—	49	—	46	—	43	6	37	6	32	—	26	—	24	—
„ 22. „	52	—	50	—	47	—	46	—	—	—	—	—	28	—	26	—
„ 24. „	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
„ 26. „	52	—	50	—	47	6	45	6	39	—	33	—	28	—	26	6
„ 29. „	52	6	49	—	47	6	45	—	38	—	34	—	27	—	26	6
2. Hameln: am 2. Juni	46	—	44	—	35	—	33	—	33	—	31	—	22	—	20	—
„ 5. „	46	—	44	—	35	—	33	—	33	—	31	—	22	—	20	—
„ 9. „	46	—	44	—	35	—	33	—	33	—	31	—	22	—	20	—
„ 12. „	48	—	46	—	37	—	35	—	33	—	31	—	23	—	21	—
„ 16. „	48	—	46	—	37	—	35	—	33	—	31	—	23	—	21	—
„ 19. „	50	—	48	—	43	—	41	—	34	—	32	—	23	—	21	—
„ 23. „	50	—	48	—	43	—	41	—	34	—	32	—	25	—	23	—
„ 26. „	53	—	51	—	45	—	43	—	35	—	33	—	25	—	23	—
„ 30. „	53	—	51	—	45	—	43	—	35	—	33	—	25	—	23	—
3. Nienburg: am 15. Juni	52	—	50	6	45	—	44	—	39	—	37	6	26	6	25	6
„ 30. „	52	—	51	—	46	—	45	—	40	—	38	6	27	6	27	—
B. Landdrosteibez. Hildesheim.																
1. Hildesheim: am 2. Juni	47	—	46	—	39	—	38	—	36	—	35	—	23	—	22	—
„ 5. „	47	—	46	—	40	—	39	—	36	—	35	—	24	—	23	—
„ 9. „	47	—	46	—	41	—	39	—	37	—	35	—	25	—	23	—
„ 12. „	48	—	46	—	42	—	40	—	40	—	35	—	25	—	23	—
„ 16. „	48	—	47	—	44	—	43	—	36	—	35	—	24	—	23	—
„ 19. „	49	—	48	—	45	—	44	—	36	—	35	—	25	—	24	—
„ 23. „	52	—	51	—	46	—	45	—	36	—	35	—	25	—	24	—
„ 26. „	52	—	50	—	46	—	45	—	36	—	35	—	25	—	24	—
„ 30. „	51	—	50	—	47	—	46	—	37	—	36	—	27	—	26	—
2. Goslar: am 2. Juni	42	3	40	11	35	5	34	1	36	10	34	1	25	3	22	6
„ 5. „	42	3	40	11	35	5	34	1	36	10	34	1	25	3	22	6
„ 9. „	44	4	42	3	38	2	36	11	36	2	32	9	25	3	24	8
„ 12. „	44	4	42	3	38	2	36	11	36	2	32	9	25	3	24	8
„ 16. „	45	8	43	8	43	8	40	11	36	2	32	9	25	11	24	8
„ 19. „	45	8	43	8	43	8	40	11	36	2	32	9	25	11	24	8
„ 23. „	50	5	47	9	46	4	46	4	36	2	34	1	27	5	27	—
„ 26. „	50	5	47	9	46	4	46	4	36	2	34	1	27	5	27	—
„ 30. „	50	5	47	9	47	9	46	4	37	6	34	1	29	4	27	—

1. Haupt-Getreidearten.

Marktorte und Markttage.	Weizen höchster Preis		Weizen niedrigster Preis		Rocken höchster Preis		Rocken niedrigster Preis		Gerste höchster Preis		Gerste niedrigster Preis		Hafer höchster Preis		Hafer niedrigster Preis	
für den Hannoverschen Himten.	sgr	₰	sgr	₰	sgr	₰	sgr	₰	sgr	₰	sgr	₰	sgr	₰	sgr	₰
3. Göttingen: am 1. Juni	46	—	45	—	38	—	36	—	35	—	34	6	23	—	21	—
" 3. "	45	6	44	—	39	—	37	—	—	—	—	—	22	6	22	—
" 5. "	45	—	45	—	39	—	38	—	35	—	35	—	22	—	21	—
" 8. "	45	—	43	—	39	—	37	6	35	—	35	—	23	—	21	—
" 10. "	48	—	45	—	40	—	39	—	35	—	35	—	23	—	21	—
" 12. "	47	—	44	—	42	—	40	—	—	—	—	—	—	—	—	—
" 15. "	47	—	45	—	43	—	40	—	—	—	—	—	23	—	21	—
" 17. "	47	—	45	—	44	—	40	—	39	—	38	—	24	—	21	—
" 19. "	50	—	48	4	47	—	42	—	—	—	—	—	24	—	22	6
" 22. "	50	—	48	4	46	8	42	6	—	—	—	—	24	—	22	—
" 24. "	51	8	50	—	49	—	45	—	37	—	35	—	23	—	23	—
" 26. "	51	8	49	—	48	—	46	—	37	—	35	—	23	—	22	—
" 29. "	51	8	50	10	47	—	45	—	35	—	35	—	24	—	22	—
4. Münden: am 2. Juni	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
" 5. "	46	—	45	—	35	—	34	—	—	—	—	—	24	—	23	—
" 9. "	—	—	—	—	—	—	—	—	39	—	38	—	—	—	—	—
" 12. "	46	—	45	—	36	—	35	—	—	—	—	—	24	—	23	—
" 16. "	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
" 19. "	50	—	48	—	38	—	37	—	—	—	—	—	24	—	23	—
" 23. "	—	—	—	—	—	—	—	—	39	—	38	—	—	—	—	—
" 26. "	50	—	49	—	45	—	44	—	—	—	—	—	24	—	23	—
" 30. "	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5. Osterode: am 3. Juni	46	—	44	—	40	—	37	—	34	—	33	—	23	—	21	—
" 7. "	46	—	44	—	40	—	39	—	34	—	33	—	23	6	21	—
" 10. "	46	—	45	—	41	—	40	—	34	—	33	—	23	6	22	—
" 14. "	46	—	45	—	42	—	40	—	35	—	33	—	24	—	18	—
" 17. "	47	—	46	—	43	—	40	—	35	—	34	—	25	—	23	—
" 21. "	49	—	46	—	46	—	45	—	—	—	—	—	24	—	23	—
" 24. "	52	—	48	—	49	—	48	—	35	—	34	—	25	—	24	—
" 27. "	51	—	48	—	48	—	46	—	35	—	34	—	24	—	23	—
6. Duderstadt: am 2. Juni	42	—	40	—	37	6	36	3	33	—	32	—	20	—	19	—
" 5. "	42	6	41	—	38	—	37	—	33	—	32	—	20	—	19	—
" 9. "	42	6	40	—	38	9	37	6	34	—	32	—	20	—	19	—
" 12. "	46	—	45	—	41	—	40	—	34	—	33	—	20	—	19	—
" 16. "	46	—	45	—	42	6	40	—	34	—	32	—	21	—	20	—
" 19. "	47	6	45	—	45	—	40	—	34	—	33	—	21	—	19	—
" 23. "	47	—	45	—	46	—	42	6	35	—	34	—	22	—	20	—
" 26. "	47	—	45	—	46	3	42	—	34	—	33	—	22	6	20	—
" 30. "	47	6	46	—	46	3	42	6	35	—	34	—	22	6	20	—
7. Herzberg: am 4. Juni	45	—	43	—	39	—	38	—	37	—	36	—	23	—	22	6
" 7. "	46	—	44	—	39	5	38	—	37	—	35	—	23	—	22	—
" 11. "	47	—	45	—	41	—	40	—	35	—	33	—	23	—	22	—
" 14. "	50	—	48	—	42	—	42	—	35	—	33	—	24	—	23	—
" 18. "	50	—	48	—	45	—	45	—	35	—	35	—	25	—	24	—
" 21. "	47	—	45	—	45	—	43	—	37	—	36	—	25	—	23	—
" 25. "	50	—	47	—	47	—	46	—	38	—	36	—	25	—	23	6
" 28. "	50	—	45	—	48	—	48	—	40	—	38	—	25	—	23	—

I. Haupt-Getreidearten.

Marktorte und Markttage.	Weizen höchster Preis sgr	₰	Weizen niedrigster Preis sgr	₰	Rocken höchster Preis sgr	₰	Rocken niedrigster Preis sgr	₰	Gerste höchster Preis sgr	₰	Gerste niedrigster Preis sgr	₰	Hafer höchster Preis sgr	₰	Hafer niedrigster Preis sgr	₰	Buchweizen höchster Preis sgr	₰	Buchweizen niedrigster Preis sgr	₰
	für den Hannoverschen Himten.																			
C. Landdrosteibezirk Lüneburg.																				
1. Lüneburg:																				
am 2. Juni	49	—	47	—	41	—	40	—	40		38	-	27	—	26	—	40	—	35	—
" 5. "	49	—	47	—	42	—	41	—	40	—	38	—	27	—	26	—	40	—	35	—
" 9. "	49	—	47	—	42	—	41	—	40	—	38	—	27	—	26	—	40	—	35	—
" 12. "	49	—	47	—	43	—	42	—	40	—	38	—	27	—	26	—	40	—	35	—
" 16. "	50	—	49	—	45	—	44	—	40	—	38	—	27	—	26	—	40	—	35	—
" 19. "	52	—	50	—	45	—	44	—	40	—	38	—	28	—	27	—	40	—	35	—
" 23. "	52	—	50	—	46	—	45	—	40	—	38	—	28	—	27	—	40	—	35	—
" 26. "	52	—	50	—	48	—	46	—	40	—	38	—	28	—	27	—	40	—	35	—
" 30. "	52	—	50	—	48	—	46	—	40	—	38	—	28	—	27	—	40	—	35	—
2. Celle:																				
am 2. Juni	50	—	48	—	40	—	39	—	39	—	36	—	25	—	24	—	39	—	38	—
" 5. "	49	—	48	—	40	—	39	—	39	—	36	—	25	—	23	—	38	—	37	—
" 9. "	50	—	49	—	41	—	40	6	39	—	36	—	25	—	23	—	—	—	—	—
" 12. "	50	—	49	—	43	—	41	—	40	—	36	—	25	—	24	—	—	—	—	—
" 16. "	51	—	50	—	44	—	42	—	40	—	36	—	25	—	24	—	—	—	—	—
" 19. "	52	—	51	—	45	—	42	6	41	—	38	—	26	—	25	—	—	—	—	—
" 23. "	53	—	52	—	47	6	45	6	41	—	38	—	26	—	25	—	—	—	—	—
" 26. "	54	—	53	—	49	—	48	—	41	—	38	—	26	—	25	—	36	—	35	—
" 30. "	54	—	53	—	49	—	47	—	41	—	38	—	28	—	26	—	37	—	36	—
3. Uelzen:																				
am 5. Juni	49	—	48	—	40	—	39	—	38	—	36	—	25	6	24	6	35	—	34	—
" 12. "	49	—	48	—	41	—	40	—	38	—	36	—	25	—	24	6	35	—	34	—
" 19. "	49	—	48	—	44	—	43	—	38	—	36	—	26	—	25	—	35	—	34	—
" 26. "	49	—	48	—	48	—	47	—	38	—	36	—	27	—	26	—	35	—	34	—
4. Harburg:																				
am 1. Juni	56	—	52	—	49	—	46	—	38	—	30	—	27	—	24	—	36	—	30	—
" 8. "	56	—	52	—	49	—	46	—	38	—	30	—	27	—	24	—	36	—	30	—
" 15. "	56	—	52	—	49	—	46	—	38	—	30	—	27	—	24	—	36	—	30	—
" 22. "	56	—	52	—	49	—	46	—	35	—	30	—	27	—	24	—	36	—	30	—
" 30. "	56	—	52	—	49	—	46	—	38	—	30	—	27	—	24	—	36	—	30	—
5. Dannenberg:																				
am 3. Juni	47	6	46	—	47	6	45	—	49	—	37	6	27	—	26	—	42	—	40	—
" 10. "	50	—	47	6	47	6	45	—	40	—	37	6	27	—	26	—	42	—	40	—
" 17. "	50	—	47	6	47	6	45	—	40	—	37	6	27	—	26	—	42	—	40	—
" 24. "	50	—	47	6	47	6	45	—	40	—	37	6	27	—	26	—	42	—	40	—
6. Lüchow:																				
am 5. Juni	46	3	45	—	39	—	38	—	37	6	37	6	25	5	25	—	—	—	—	—
" 12. "	47	6	46	3	41	—	40	—	37	6	37	6	25	8	25	—	—	—	—	—
" 19. "	50	—	47	6	46	—	45	—	37	6	37	6	26	—	25	—	—	—	—	—
" 26. "	50	—	50	—	52	6	51	3	40	—	40	—	30	—	27	6	—	—	—	—

I. Haupt-Getreidearten.

Marktorte und Markttage.	Weizen				Rocken				Gerste				Hafer				Buchweizen			
	höchster Preis		niedrigster Preis		höchster Preis		niedrigster Preis		höchster Preis		niedrigster Preis		höchster Preis		niedrigster Preis		höchster Preis		niedrigster Preis	
	für den Hannoverschen Himten.																			
	ggr	₰	ggr	₰	ggr	₰	ggr	₰	ggr	₰	ggr	₰	ggr	₰	ggr	₰	ggr	₰	ggr	₰
D. Landdrosteibezirk Stade.																				
1. Burtehude:																				
im 1. Viertel d. Mon. Juni	50	—	48	—	40	—	38	—	36	—	35	—	26	—	23	—	35	—	30	—
" 2. " " " "	50	—	48	—	40	—	38	—	36	—	35	—	25	—	23	—	35	—	30	—
" 3. " " " "	50	—	48	—	40	—	38	—	36	—	35	—	26	—	23	—	35	—	30	—
" 4. " " " "	52	—	48	—	44	—	40	—	36	—	35	—	26	—	24	—	35	—	30	—
2. Stade:																				
im 1. Viertel d. Mon. Juni	55	—	48	—	42	6	40	—	38	—	30	—	26	3	22	—	45	—	36	—
" 2. " " " "	55	—	48	—	45	—	42	6	38	—	30	—	26	3	22	—	45	—	36	—
" 3. " " " "	55	—	50	—	47	6	45	—	38	—	30	—	27	—	22	—	45	—	36	—
" 4. " " " "	60	—	50	—	50	—	45	—	38	—	30	—	27	—	22	—	45	—	36	—
3. Otterndorf:																				
im 1. Viertel d. Mon. Juni	50	8	47	8	43	4	41	6	28	10	27	9	24	3	19	8	—	—	—	—
" 2. " " " "	50	8	47	8	43	4	41	6	28	8	27	2	24	3	19	8	—	—	—	—
" 3. " " " "	53	3	51	2	43	4	41	6	28	4	27	2	24	3	19	8	—	—	—	—
" 4. " " " "	52	3	51	6	43	8	41	10	28	8	27	2	24	10	20	3	—	—	—	—
4. Osterholz, insbesondere Scharmbeck:																				
im 1. Viertel d. Mon. Juni		—	—	—	45	—	45	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
" 2. " " " "		—	—	—	45	—	45	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
" 3. " " " "	—	—	—	—	45	—	45		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
" 4. " " " "	—	—	—	—	45	—	45	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5. Verden:																				
im 1. Viertel d. Mon. Juni	49	—	47	—	43	—	42	—	40	—	37	—	25	6	24	—	36	—	33	—
" 2. " " " "	49	—	47	—	43	—	42	—	40	—	37	—	25	6	24	—	36	—	33	—
" 3. " " " "	49	—	47	—	43	—	42	—	40	—	37	—	25	6	24	—	36	—	33	—
" 4. " " " "	49	—	47	—	43	—	42	—	40	—	37	—	25	6	24	—	36	—	33	—
6. Bremervörde:																				
im 1. Viertel d. Mon. Juni	53	—	50	—	42	—	40	—	34	—	32	—	28	—	24	—	32	—	28	—
" 2. " " " "	53	—	50	—	42	—	40	—	34	—	32	—	28	—	24	—	32	—	28	—
" 3. " " " "	54		52	—	43	—	41	—	34	—	32	—	28	—	24	—	32	—	28	—
" 4. " " " "	55	—	53	—	45	—	43	—	34	—	32	—	28	—	24	—	32	—	28	—
E. Landdrosteibezirk Osnabrück.																				
1. Osnabrück i. M. Juni	54	—	47	6	45	—	36	—	37	6	32	6	25	6	23	—	—	—	—	—
2. Quakenbrück " " "	57	6	50	6	42	6	37	6	42	—	35	—	25	—	23	—	—	—	—	—
3. Fürstenau " " "	52	6	52	6	45	—	42	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4. Lingen " " "	—	—	—	—	42	—	41	—	40	—	39	—	26	—	25	—	38	—	37	—
5. Bentheim " " "	52	—	50	—	45	—	42	—	37	—	35	—	30	—	26	—	42	—	40	—
6. Neuenhaus " " "	—	—	—	—	45	—	41	—	30	—	30	—	—	—	—	—	37	6	35	—
7. Nordhorn " " "	—	—	—	—	41	7	41	7	32	6	32	6	22	6	20	8	35	—	32	6
	für den Meppenschen Vierup.																			
8. Meppen " " "	—	—	—	—	75	—	69	2	60	—	60	—	—	—	—	—	60	—	55	—

I. Haupt-Getreidearten.

Marktorte und Markttage.	Weizen höchster Preis			Weizen niedrigster Preis			Rocken höchster Preis			Rocken niedrigster Preis			Gerste höchster Preis			Gerste niedrigster Preis			Hafer höchster Preis			Hafer niedrigster Preis			Bohnen höchster Preis			Bohnen niedrigster Preis		
	für die Hannoversche Tonne.																													
	Thlr	gr	pf	Thlr	gr	pf	Thlr	gr	pf	Thlr	gr	pf	Thlr	gr	pf	Thlr	gr	pf	Thlr	gr	pf	Thlr	gr	pf	Thlr	gr	pf	Thlr	gr	pf
F. Landdrosteibezirk Aurich.																														
1. Emden:																														
vom 31. Mai bis 6. Juni	10	10	-	9	—	-	9	15	6	8	21	6	6	16	-	6	—	-	5	4	-	5	3	-	8	—	-	7	—	-
" 7. Juni " 13. "	10	12	-	9	2	-	9	18	-	8	24	-	6	18	-	6	2	-	5	4	-	5	2	-	8	—	-	7	—	-
" 14. " " 20. "	10	12	-	9	2	-	9	18	-	8	24	-	6	18	-	6	2	-	5	4	-	5	3	-	—	—	-	—	—	-
" 21. " " 27. "	11	—	-	9	22	-	10	13		8	29	-	6	26		6	10	-	5	8	-	5	4		8	15	-	7	15	-
" 28. " " 4. Juli	11	8	-	10	4	-	10	13	-	9	19	-	7	—	-	6	14	-	5	13	-	5	8	6	—	—	-	—	—	-
2. Leer:																														
am 1. Juni	—	—	-	—	—	-	9	2	-	8	24	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-
" 2. "	10	—	-	9	20	-	—	—	-	—	—	-	6	24	-	6	6	-	4	28	-	4	20	-	—	—	-	—	—	-
" 5. "	—	—	-	—	—	-	9	2	-	8	24	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-
" 8. "	—	—	-	—	—	-	9	2	-	8	24	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	
" 12. "	10	—	-	9	20	-	9	2	-	8	24	-	6	24	-	6	6		4	28	-	4	20	-	—	—	-	—	—	
" 15. "	—	—	-	—	—	-	9	2	-	8	24	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-
" 19. "	10	10	-	9	24	-	9	20	-	9	10	-	6	20	-	6	—		4	26	-	4	18		—	—	-	—	—	-
" 22. "	—	—	-	—	—	-	9	20	-	9	10	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-
" 26. "	10	10	-	9	24	-	10	—	-	9	20	-	6	20	-	6	—	-	4	26	-	4	18	-	—	—	-	—	—	-
" 29. "	—	—	-	—	—	-	10	—		9	20		—	—	-	—	—	-	—	—		—	—		—	—	-	—	—	-
3. Norden:																														
vom 29. Mai bis 5. Juni	9	15	-	8	16	-	9			8	15	-	6	10	-	6	—	-	4	20	-	4	10	-	7	15		7	—	-
" 5. Juni " 12. "	10	10	-	10	—	-	9	22	6	9	7	6	6	10	-	6	—	-	4	22	6	4	15	-	8	—	-	7	—	-
" 12. " " 19. "	11	—	-	10	10	-	10	—	-	9	15	-	6	10	-	6	—	-	4	22	6	4	15		8	—	-	7	—	-
" 19. " " 26. "	11	7	6	11	—	-	10	4	-	9	18	-	6	15	-	6	5	-	4	25	-	4	15	-	8	—	-	7	15	-
4. Aurich:																														
am 1. Juni	8	15	-	8	—		9	22	6	9	5		6	15	-	6	15	-	4	18	9	4	—	-	8	—	-	8	—	-
" 4. "	8	15	-	8	15	-	9	20		9	10	-	6	15	-	6	—		5	—	-	4	10	-	—	—	-	—	—	-
" 8. "	10	12	6	10	7	6	9	20		9	5	-	6	15	-	5	25	-	4	20	-	4	7	6	7	25	-	7	25	-
" 11. "	9	22	6	9	15	-	9	12	6	9	10	-	6	—	-	6	—	-	4	20	-	4	—	-	—	—	-	—	—	-
" 15. "	10	15	-	9	5	-	9	15	-	9	7	6	6	17	6	5	20	-	4	20		4	10	-	8	—	-	8	—	-
" 18. "	10	15	-	10	15		9	20	-	9	15	-	6	20	-	6	—	-	4	25	-	4	—	-	—	—	-	—	—	-
" 22. "	10	15	-	9	—		10	—		9	12	6	6	—		5	20	-	4	22	6	4	10	-	8	—	-	8	—	-
" 25. "	9	15	-	9	15	-	10	20	-	10	—	-	6	10	-	5	25	-	5	—	-	4	20	-	8	7	6	8	7	6
" 29. "	11	—	-	11	—		11	—	-	10	—		6	5	-	5	22	6	4	15	-	4	10	-	8	15	-	8	15	-

II. Neben=Getreidearten und sonstige Naturalien.

A. Landdrosteibezirk Hannover.	Durchschnittspreise vom ganzen Monate an den Marktorten zu Hannover.		Hameln.		Nienburg.	
	ſgr	₰	ſgr	₰	ſgr	₰
Weiß=Erbſen, à Himten	—	—	—	—	—	—
Linſen, „ „	—	—	—	—	—	—
Bohnen, „ „	44	6	—	—	—	—
Wicken, „ „	—	—	—	—	—	—
Buchweizen, „ „	—	—	—	—	—	—
Rauhhafer, „ „	—	—	—	—	—	—
Spelz, „ „	—	—	—	—	—	—
Winter=Rübſamen, à „	—	—	—	—	—	—
Sommerſamen, à „	—	—	—	—	—	—
Rockenſtroh, à Stiege zu 200 ℔	50	1	42	6	45	—
Heu, à Centner	28	8	22	6	30	—
Kartoffeln, à Himten	11	3	9	7	9	—
Weißer Kohl, à Schock	—	—	—	—	—	—
Hühner, alte, à Stück	11	2	—	—	8	6
„ , junge, à „	7	11	—	—	6	6
Eier, à Schock	22	8	18	6	19	—
Butter, à ℔	8	10	8	3	8	3
Flachs, „ „	6	9	—	—	—	—

B. Landdrosteibezirk Hildesheim.	Durchschnittspreise vom ganzen Monate an den Marktorten zu Hildesheim.		Goslar.		Göttingen.		Münden.		Osterode.		Duderſtadt.		Herzberg.	
	ſgr	₰	ſgr	₰	ſgr	₰	ſgr	₰	ſgr	₰	ſgr	₰	ſgr	₰
Kartoffeln, à Himten	12	5	12	8	9	9	8	5	12	6	9	3	9	10

C. Landdrosteibezirk Lüneburg.	Durchschnittspreise vom ganzen Monate an den Marktorten zu Lüneburg.			Celle.			Uelzen.			Harburg.			Dannenberg.			Lüchow.		
	ℛ	ſgr	₰	ℛ	ſgr	₰	ℛ	ſgr	₰	ℛ	ſgr	₰	ℛ	ſgr	₰	ℛ	ſgr	₰
Erbſen, à Himten	1	13	6	1	17	6	1	11	6	1	19	—	1	16	3	—	—	—
Bohnen, „ „	1	15	—	1	17	6	—	—	—	1	15	6	1	16	3	—	—	—
Menghafer, „ „	—	17	—	—	22	6	—	—	—	—	—	—	—	25	—	—	—	—
Rauhhafer, „ „	—	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15	—	—	—	—
Weizenſtroh, à Schock zu 1200 ℔	8	22	6	—	—	—	—	—	—	9	15	—	7	5	—	—	—	—
Rockenſtroh, „ „ „ „ „	9	15	—	10	—	—	10	15	—	9	15	—	8	7	6	8	7	6
Gerſtenſtroh, „ „ „ „ „	6	15	—	—	—	—	—	—	—	9	15	—	—	—	—	—	—	—
Haferſtroh, „ „ „ „ „	6	15	—	—	—	—	9	15	—	9	15	—	—	—	—	—	—	—
Buchweizenſtroh, à Schock zu 1200 ℔	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Heu, à Centner zu 100 ℔	—	21	—	—	26	6	—	25	6	—	25	6	—	22	6	—	20	—
Winterſaat } Raps { à Himten	1	18	—	—	—	—	—	—	—	1	26	—	1	24	6	—	—	—
Sommerſaat } Raps { „ „	1	18	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	21	3	—	—	—
Rübeſaat (Rübſen) „ „	1	13	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	21	3	—	—	—
Leinſaat, „ „	1	19	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	24	6	—	—	—
Hanfſaat, „ „	1	22	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kartoffeln, „ „	—	13	8	—	13	7	—	11	4	—	16	6	—	9	6	—	8	11

II. Neben-Getreidearten und sonstige Naturalien.

Noch C. Landdrosteibezirk Lüneburg.	Durchschnittspreise vom ganzen Monate an den Marktorten zu Lüneburg.			Celle.			Uelzen.			Harburg.			Dannenberg.			Lüchow.		
	Thlr	sgr	₰	Thlr	sgr	₰	Thlr	sgr	₰	Thlr	sgr	₰	Thlr	sgr	₰	Thlr	sgr	₰
Honig, à ℔	—	6	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wachs, „ „	—	16	—	—	17	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wolle, à Stein zu 10 ℔	4	12	6	1	17	6	—	—	—	—	—	—	3	17	6	—	—	—
Flachs, „ „ „ 20 „	6	—	—	—	—	—	5	22	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Hanf „ „ „ 21 „	1	28	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Hanf „ Centner zu 100 ℔	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Hanf „ Stein „ 20 „	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

D. Landdrosteibezirk Stade.	Durchschnittspreise vom ganzen Monate an den Marktorten zu Burtehude.		Stade.		Otterndorf.		Osterholz, insbesondere Scharmbeck.		Verden.		Bremervörde.	
	sgr	₰	sgr	₰	sgr	₰	sgr	₰	sgr	₰	sgr	₰
Bohnen, à Himten	43	—	42	6	42	5	—	—	43	—	—	—
Kartoffeln, „ „	11	6	24	—	7	6	—	—	9	—	10	—

E. Landdrosteibezirk Osnabrück.	Durchschnittspreise vom ganzen Monate an den Marktorten zu Osnabrück.		Quakenbrück.		Fürstenau.		Lingen.		Bentheim.		Neuenhaus.		Nordhorn.		Meppen.	
	sgr	₰	sgr	₰	sgr	₰	sgr	₰	sgr	₰	sgr	₰	sgr	₰	sgr	₰
Buntbafer, à Himten *)		—			24	-	17	6		—	26	-	18	10	43	6
Erbsen, „ „	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Feldbohnen, à „	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eßkartoffeln, „ „ *)	16	6	11	3	11	3	15	—	13	—	13	9	13	—	22	6
Heu, à 100 ℔	21	—	21	—	21	—	30	6	23	—	28	—	—	—	25	—
Stroh, „ „ „	27	6	23	6	21	—	21	6	19		30	—	—		17	6

*) bei Meppen à Vierup.

F. Landdrosteibezirk Aurich.	Durchschnittspreise vom ganzen Monate an den Marktorten zu Emden.			Leer.			Norden.			Aurich.		
	Thlr	sgr	₰	Thlr	sgr	₰	Thlr	sgr	₰	Thlr	sgr	₰
Sommergerste, à Tonne	—			—	—	—	—	—	—			—
Brauhafer, „ „	—	—	—	4	27	6	—	—	—	—	—	—
Buchweizen, „ „	—	—	—	7	11	3	—	—	—	6	14	9
Rübsamen, „ „	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kartoffeln, „ „	5	—	—	3	—	—	3	21	3	3	12	—
Butter, die Achteltonne zu 50 ℔ netto	13	10	10	12	29	2	12	15		13	9	6

Hannover, den 14. Juli 1869.

Königliche General-Commission.

Riemeyer.

Amtsblatt für Hannover.

Stück 30. Den 23. Juli. **1869.**

Bundes-Gesetzblatt des Norddeutschen Bundes:

(Ausgegeben zu Berlin am 16. Juli 1869.)

Stück 30. Nr. 324. Vereinszollgesetz. Vom 1. Juli 1869.

Nr. 325. Gesetz, betreffend die Sicherung der Zollvereinsgrenze in den vom Zollgebiete ausgeschlossenen Hamburgischen Gebietstheilen. Vom 1. Juli 1869.

Nr. 326. Bekanntmachung, betreffend die Benennung der innerhalb des Preußischen Jadegebiets in der Gründung begriffenen Stadt, zu deren Bezirk der Kriegshafen an der Jade gehört.

Nr. 327. Ernennung des Kanzlers beim früheren Preußischen Generalkonsulate in Bukarest, Walter Georg Alfred Annecke, zum Konsul des Norddeutschen Bundes in Shanghai.

Nr. 328. Ernennung des bisherigen Vizekonsuls des Norddeutschen Bundes A. Haemmerlé zu Taganrog zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst.

Nr. 329. Ertheilung des Exequatur als Konsul der Vereinigten Staaten von Amerika für Geestemünde und diejenigen Gebietstheile der zum Norddeutschen Bunde gehörigen Staaten, welche näher an seinem Wohnsitz Geestemünde, als an einem anderen Sitze eines Konsulats der Vereinigten Staaten belegen sind, Namens des Norddeutschen Bundes an den Herrn W. Colvin Brown.

Nr. 330. Ertheilung des Exequatur als Kaiserlich Französischer Konsul in Danzig, Namens des Norddeutschen Bundes an den Herrn Eugen Alexander Burc.

(Ausgegeben zu Berlin am 15. Juli 1869.)

Stück 31. Nr. 331. Gesetz, betreffend die Einführung von Telegraphen-Freimarken. Vom 16. Mai 1869.

Gesetz-Sammlung:

(Ausgegeben zu Berlin am 17. Juli 1869.)

Stück 48. Nr. 7450. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Rybniker Kreises, im Regierungsbezirk Oppeln, im Betrage von 42,000 Thalern. Vom 24. Mai 1869.

Nr. 7451. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Breslauer Kreises im Betrage von 100,000 Thalern. Vom 31. Mai 1869.

Nr. 7452. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Mogilno im Betrage von 200,000 Thalern. Vom 5. Juni 1869.

Nr. 7453. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Inowraclaw im Betrage von 300,000 Thalern. Vom 5. Juni 1869.

Nr. 7454. Allerhöchster Erlaß vom 9. Juni 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Ohlau für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen: 1) vom städtischen Pflaster bei Ohlau bis an die Ohlau-Oelser Kreisgrenze bei Wilhelminenort, 2) vom städtischen Pflaster bei Wansen bis zur Ohlau-Strehlener Chaussee bei Gusten, 3) von der Ohlau-Strehlener Chaussee bei Peltschütz bis Haltauf an der Breslau-Strehlener Chaussee.

Nr. 7455. Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Anlage einer Eisenbahn von Hagen nach Brügge bei Lüdenscheid durch die Bergisch-Märkische Eisenbahngesellschaft, und einen Nachtrag zum Statut der letzteren. Vom 26. Juni 1869.

Nr. 7456. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: »Gladbacher Aktien-Baugesellschaft« mit dem Sitze zu M. Gladbach errichteten Aktiengesellschaft. Vom 29. Juni 1869.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- und Provinzial-Behörden:

540. Betreffend die Beseitigung des Verbrauchs von Stempelmaterialien zu den Ausfertigungen und Verhandlungen der Gerichtsvögte.

Auf Grund des §. 1 der Verordnung vom 19. Juli 1867, betreffend die Verwaltung des Stempelwesens und die Erhebung des Urkundenstempels in dem vormaligen Königreiche Hannover u. s. w. (Gesetzsammł. S. 1191) werden für die Provinz Hannover folgende, vom 1. August d. J. an in Wirksamkeit tretende Bestimmungen getroffen.

§. 1. Nach dem §. 3 des Gesetzes wegen Aenderung der Stempelsteuer in der Provinz Hannover vom 24. Februar d. J. (Gesetzsammł. S. 366) sind in Betreff der Stempelabgaben von Ausfertigun-

gen und Verhandlungen der Gerichtsvögte und deren Gehülfen lediglich die bestehenden gesetzlichen Vorschriften in Geltung geblieben.

Die nach den Vorschriften des Stempelsteuergesetzes vom 30. Januar 1859 für Ausfertigungen und Verhandlungen der Gerichtsvögte und deren Gehülfen zu entrichtende Stempelabgabe soll als »Stempelgebühr« von den Gerichtsvögten und deren Gehülfen berechnet, erhoben und eingezogen werden, ohne daß ein Verbrauch von Stempelpapier erfolgt.

§. 2. Die Gerichtsvögte (Gehülfen) haben auf den oben erwähnten Verhandlungen und Ausfertigungen, welche einer Stempelabgabe nach dem Gesetze vom 30. Januar 1859 unterliegen, auf der ersten Blattseite den zum Ansatz gekommenen Betrag des Stempels zu vermerken, mit der Bezeichnung »Stempelgebühr« zu versehen und darunter die Nummer ihres allgemeinen Dienstregisters, unter welcher die Stempelgebühr verrechnet ist, mit Hinzufügung des Datums, sowie ihres Namens und Dienstcharakters anzugeben.

Eine, den vorstehenden Bestimmungen gemäß bezeichnete Verhandlung oder Ausfertigung wird in allen Beziehungen so angesehen, als ob sie auf das sonst erforderliche Stempelpapier geschrieben oder letzteres zu derselben kassirt wäre.

§. 3. Der Betrag der berechneten Stempelgebühren ist in das allgemeine Dienstregister der Gerichtsvögte in eine besondere, neu anzulegende Columne »Stempelgebühr für gerichtsvogtliche Ausfertigungen und Verhandlungen nach dem Gesetze vom 30. Januar 1859, a. erhobene, b. nicht erhobene (notirte)« einzutragen und bei dem monatlichen Abschlusse des Dienstregisters zusammen zu rechnen.

Bis zur Veränderung des Formulars der Dienstregister ist die Eintragung und Berechnung in der Columne 10 (Bemerkungen) unter der Bezeichnung »Stempelgebühr, (erhobene, nicht erhobene)« vorzunehmen.

§. 4. Die ohne Verwendung von Stempelmaterial erhobenen Stempelgebühren sind von den Gerichtsvögten monatlich nach Vornahme des Monatsabschlusses des Dienstregisters unter Beifügung eines vom Gerichtsvogte anzufertigenden Auszugs, aus dem die Gesammtsumme der im vorhergehenden Monate erhobenen Stempelgebühren erhellt, an die dem Wohnorte des Gerichtsvogts zunächst belegene Steuerstelle zur Weiterbeförderung an das Haupt-Zoll- oder Steuer-Amt abzuliefern.

Die Gerichtsvögte erhalten von der Steuerstelle über die Monatsablieferungen der Stempelgebühr Quittung, die als Anlage dem Dienstregister beizufügen ist.

§. 5. Die Behandlung rückständiger und später zur Hebung gelangender Stempelgebühren im Dienstregister richtet sich nach den in Betreff rückständiger und später eingegangener Gerichtsgebühren im §. 95 der Dienstanweisung für Gerichtsvögte unter Nr. 2 und 4 gegebenen Vorschriften. Die Ablieferung dieser Rückstände erfolgt nach Vornahme des auf den Eingang der Stempelgebühr folgenden Monatsabschlusses in Gemäßheit des §. 4 dieser Bekanntmachung.

§. 6. Die Amtsgerichte und Kronanwaltschaften haben namentlich bei den ihnen obliegenden Revisionen der Dienstregister der Gerichtsvögte ihr besonderes Augenmerk darauf zu richten, ob die Stempelgebühren richtig angesetzt, eingetragen und vorschriftsgemäß monatlich abgeliefert sind. Findet sich bei der monatlichen Revision die Quittung der Steuerstelle über die im vergangenen Monate erhobenen Stempelgebühren noch nicht als Anlage bei dem Dienstregister, so ist dem Gerichtsvogt wegen Herbeischaffung derselben die erforderliche Auflage zu machen, eventuell geeignete Verfügung zu treffen.

Berlin, den 3. Juli 1869.

Der Justiz-Minister	Der Finanz-Minister
Leonhardt.	Im Auftrage
	Burghart.

541. Betreffend die Herstellung des freien Verkehrs zwischen den vom 1. Juli d. J. an in den Verband des Gesammt-Zollvereins aufgenommenen Preußischen und Hamburgischen Gebietstheilen und den übrigen Theilen des Zollvereins.

In Verfolg der Bekanntmachung vom 18. Juni d. Js. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß, nachdem die Revision der nachsteuerpflichtigen Waaren in denjenigen Preußischen und Hamburgischen Gebietstheilen beendigt ist, welche nach der vorgedachten Bekanntmachung in den Verband des Gesammt-Zollvereins aufgenommen worden sind, vom 18. Juli an zwischen diesen Gebietstheilen und den übrigen Theilen des Zollvereins der den Zollvereins-Verträgen entsprechende freie Verkehr eintreten wird.

Berlin, den 15. Juli 1869.

Der Finanz-Minister.
Im Auftrage:
Hasselbach.

542. Das Porto für frankirte Briefe aus Norddeutschland nach Norwegen wird, statt bisher $3^1/_2$ Groschen resp. 12 Xr. von jetzt ab 3 Groschen resp. 10 Xr. pro Loth incl. betragen.

Berlin, den 9. Juli 1869.

General-Post-Amt.

543. Päckereisendungen nach Belgien, Frankreich und Großbritannien, welche bei den Norddeutschen Post-Anstalten eingeliefert werden, erhalten in folgender Weise Beförderung.

Packetsendungen ohne Werth-Angabe, sowie Packete mit Geld oder sonstigem declarirten Werth nach Belgien werden über Cöln und Herbesthal geleitet, und den Belgischen Staatsbahnen überliefert.

Sendungen der vorbezeichneten Art nach Paris und den nördlichen Bezirken Frankreichs erhalten

in der Regel auf dem Wege über Belgien Beförderung; die Weitersendung von der Belgisch-Französischen Grenze ab liegt vertragsmäßig der Französischen Nordbahn-Gesellschaft ob.

Die nach Lothringen und dem südlichen Frankreich bestimmten Sendungen werden über Saarbrücken und Forbach, diejenigen nach dem Elsaß über Straßburg geleitet. Die Beförderung auf französischem Gebiet wird bezüglich der Sendungen via Saarbrücken und Forbach durch einen Commissionair, bezüglich der Sendungen via Straßburg durch die Französische Ostbahn-Gesellschaft vermittelt.

Für die Päckereisendungen nach Großbritannien bieten sich zwei Hauptwege dar:

via Belgien (Ostende)
via Hamburg.

Päckereisendungen ohne declarirten Werth nach ganz Großbritannien, ferner Packete zum declarirten Werth bis 2666⅔ Thlr. nach London, werden stets auf dem eine größere Beschleunigung darbietenden Wege über Belgien (Ostende) befördert, sofern der Absender nicht ausdrücklich die Benutzung eines anderen Weges verlangt hat. Der Weg über Hamburg wird für die vorbezeichneten Sendungen nur auf ausdrückliches Verlangen des Absenders und außerdem für solche Sendungen benutzt, deren Beförderung via Belgien nicht zulässig ist, d. i. für Packete mit declarirtem Werth von mehr als 2666⅔ Thlr., ferner für alle nicht nach London selbst bestimmten Sendungen mit gemünztem Gold oder Silber, Banknoten und sonstigen Werthpapieren.

Berlin, den 14. Juli 1869.

General-Post-Amt.

544. In dem Nachstehenden wird das Resultat der Rechnung der Landrabbinats-Casse des Landrabbinats-Bezirks Hannover-Lüneburg vom Jahre 1868 zur Kenntniß der Betheiligten gebracht:

Einnahme.

1) Ueberschuß aus der vorigen Rechnung	59 ℛ	16 gr	11 ₰
2) Rückstände	17 »	— »	— »
3) Zinsen von ausgeliehenen Capitalien	40 »	— »	— »
4) Beiträge der Synagogengemeinden	1900 »	— »	— »
Summa	2016 ℛ	16 gr	11 ₰.

Ausgabe.

1) Vorschuß aus letzter Rechnung	— ℛ	— gr	— ₰
2) Gehalt des Landrabbiners und des Rechnungsführers der Landrabbinatscasse	1080 »	— »	— »
3) Unterhaltungskosten armer Irrsinniger	285 »	9 »	11 »
4) Unterstützungen an Bedürftige	574 »	16 »	2 »
5) Rückstände	5 »	— »	— »
Latus	1944 ℛ	26 gr	1 ₰

Transport	1944 ℛ	26 gr	1 ₰

6) Insgemein:

A. Auslagen des Landrabbiners:

a. an Porto	7 ℛ	5 gr	— ₰
b. für Copialien	30 »	26 »	6 »
c. für Schreibmaterialien	4 »	— »	— »
d. für Drucksachen und Inserate	2 »	10 »	6 »
e. für Reisekosten	56 »	17 »	— »
	= 100 ℛ	29 gr	— ₰.
B. Auslagen des Rechnungsführers an Porto und Bestellgeldern	5 »	12 »	— »
	106 »	11 »	— »
Summa	2051 ℛ	7 gr	1 ₰

Die Einnahme hat betragen	2016 ℛ	16 gr	11 ₰
Die Ausgabe dagegen	2051 »	7 »	1 »
Es ergiebt sich mithin ein Vorschuß von	34 ℛ	20 gr	2 ₰.

Hannover, den 13. Juli 1869.

Königlich Preußische Landdrostei.

v. Leipziger.

545. Behuf Erwerbung der Berechtigung zum einjährig freiwilligen Militairdienste werden im September d. J. Prüfungstermine abgehalten werden, deren Bekanntmachung demnächst erfolgen wird.

Zuzulassen sind unter den nachfolgenden Bedingungen:

1) Junge Leute, welche in der Provinz Hannover in der Zeit vom 1. Januar 1850 bis 1. September 1852 geboren sind und in den Landdrosteibezirken Lüneburg oder Stade ihr Domicil haben;

2) Junge Leute aus den altpreußischen Landestheilen, welche in der Zeit vom 1. Januar 1850 bis 1. September 1852 geboren und in den vorerwähnten Landdrosteibezirken gestellungspflichtig sind.

3) Die Meldungen sind bis zum 15. August dieses Jahrs bei den Obrigkeiten einzureichen, von denen sie der unterzeichneten Commission werden mitgetheilt werden.

4) Den Anmeldungen sind beizufügen:

ein selbst geschriebener Lebensumriß,
der Geburtsschein,
die Einwilligungs-Erklärung des Vaters bezw. des Vormundes,
die Schulzeugnisse und etwa sonstige, den Anspruch unterstützende Nachweise,
ein Unbescholtenheits-Zeugniß, welches für Zöglinge höherer Schulen (Gymnasien ꝛc.) von

dem Direktor oder Rektor der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute von der Polizeiobrigkeit auszustellen ist.

5) Junge Leute der Provinz Hannover haben den Grad wissenschaftlicher Bildung nachzuweisen, welcher,

wenn sie dem Geburtsjahre 1852 angehören, der Reife für die Sekunda eines Gymnasiums oder einer Realschule erster Ordnung entspricht,

wenn sie dem Geburtsjahre 1851 angehören, durch einjährigen erfolgreichen Besuch der Tertia eines Gymnasiums oder einer Realschule erster Ordnung erzielt wird,

während von früher Geborenen, die sich als junge Leute von Bildung ausweisen, der specielle Nachweis wissenschaftlicher Befähigung nicht verlangt wird.

6) Von jungen Leuten aus altpreußischen Landestheilen ist derjenige Grad wissenschaftlicher Bildung darzulegen, welcher nach Maßgabe des §. 154 der Militair-Ersatz-Instruction vom 26. März 1868 durch Vorlegung von Schul- u. s. w. Zeugnissen nachzuweisen ist.

Falls dieselben jedoch bis zum 1. Oktober v. J. mit einem den Anforderungen des §. 131 der Militair-Ersatz-Instruction vom 9. Dezember 1858 entsprechenden Zeugnisse die Schule verlassen haben, bis zum Schlusse des vorigen Jahrs aber wegen noch nicht vollendeten 17. Lebensjahrs die Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Militairdienste nicht nachsuchen durften

oder solches unterlassen haben, weil die Militair-Ersatz-Instruction ihnen zur Nachsuchung jener Berechtigung eine Frist bis zum 1. Februar des Kalenderjahrs gewährt, in welchem sie das 20. Lebensjahr vollenden, wird ihnen der Berechtigungsschein zum einjährigen Dienste nach Maßgabe der früheren Vorschriften ertheilt werden. (Erlasse der Königlichen Ressortministerien vom 27. Dezember 1868, 16. Januar und 12. Februar 1869.)

Lüneburg, den 12. Juli 1869.

Königliche Prüfungs-Commission für einjährig Freiwillige der Landdrosteibezirke Lüneburg und Stade.
Brauer.

546. Betreffend das Departements-Ersatzgeschäft im Bezirke der 40. Infanterie-Brigade, Landdrostei-Bezirks Lüneburg.

Septbr.	16. Donnerstag	Aushebung in Gifhorn für den Kreis Gifhorn.
»	17. Freitag	
»	18. Sonnabend	
»	20. Montag	Aushebung in Celle für den Kreis Celle.
»	21. Dienstag	
»	22. Mittwoch	
»	24. Freitag	Aushebung in Fallingbostel für den Kreis Fallingbostel.
»	25. Sonnabend	
»	27. Montag	
»	29. Mittwoch	Aushebung in Uelzen für den Kreis Uelzen.
»	30. Donnerstag	
Oktober	1. Freitag	
»	4. Montag	Aushebung in Dannenberg für den Kreis Dannenberg.
»	5. Dienstag	
»	6. Mittwoch	
»	8. Freitag	Aushebung in Lüneburg für den Kreis Lüneburg.
»	9. Sonnabend	
»	11. Montag	
»	13. Mittwoch	Aushebung in Harburg für den Kreis Harburg.
»	14. Donnerstag	
»	15. Freitag	

Die Militairpflichtigen, welche sich in diesen Terminen einzufinden haben, werden dazu durch die Obrigkeiten besonders geladen werden.

Unter Hinweisung auf die Militair-Ersatz-Instruction für den Norddeutschen Bund vom 26. März 1868 werden insbesondere folgende Vorschriften in Erinnerung gebracht.

Wer ohne einen genügenden Entschuldigungsgrund beim Aufrufe seines Namens im Aushebungslocale fehlt, verliert die Berechtigung, an der Loosung Theil zu nehmen, und verwirkt Geldbuße bis zu 10 ℛ︁ oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe.

Ausser diesen Nachtheilen trifft denjenigen, welcher ohne genügenden Entschuldigungsgrund der Ladung überhaupt keine Folge leistet, auch der Verlust des etwaigen Anspruchs auf Zurückstellung, bezw. Befreiung vom Militairdienste.

Bei unvermeidlicher Behinderung eines Militairpflichtigen am Erscheinen müssen dessen Eltern, sonstige Verwandte oder Vormünder statt seiner sich einfinden.

Auch haben sich diejenigen Mitglieder der Familie zu stellen, deren Persönlichkeit bei Beurtheilung eines Antrags auf Zurückstellung vom Militairdienste in Betracht zu ziehen ist.

Geldbuße oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe verwirkt, wer nicht rechtzeitig im Termine erscheint oder bei dem Ersatzgeschäfte die Ordnung stört.

Die Vorgeladenen müssen zur Untersuchung vor dem Arzte, sowie vor der unterzeichneten Commission an Körper und in Kleidung reinlich erscheinen.

Braunschweig und Lüneburg, den 15. Juli 1869.

Die Departements-Ersatz-Commission.

von Beeren, General-Major. — Brauer, Regierungs-Rath.

547. In Folge von Aenderungen im Gange der Eisenbahn-Züge sind die Courszeiten nachstehender Anschlußposten anderweit regulirt worden.

Es werden vom 15. Juli c. ab abgefertigt:

die 2te Personenpost von Wunstorf Bhf. nach Bad Rehburg um 4 Uhr Nachm.,

die Personenpost von Wunstorf Bhf. nach Stolzenau um 2 Uhr Nachm.,

die Personenpost von Stolzenau nach Wunstorf Bhf. um 3⁴⁵ Uhr früh,

die 1ste Personenpost von Bad Rehburg nach Wunstorf Bhf. um 11²⁰ Uhr früh,

die Personenpost von Mandelsloh nach Neustadt um 5⁴⁵ Uhr früh,

die Personenpost von Neustadt nach Mandelsloh um 4^{20} Uhr Nachm.,

die 1ste Personenpost von Nienburg nach Diepholz um 11 Uhr Vorm.,

die 2te Personenpost von Nienburg nach Diepholz um 5^{40} Uhr Nachm.,

die Personenpost von Nienburg nach Leese um 3^{20} Uhr Nachm.,

die Personenpost von Leese nach Nienburg um 4^{30} Uhr früh,

die Personenpost von Stolzenau nach Nienburg um 3^{30} Uhr Nachm.,

die Personenpost von Nienburg nach Stolzenau um 10^{40} Uhr Vorm.,

die Personenpost von Nienburg nach Asendorf um 5 Uhr Nachm.,

die 2te Personenpost von Barver nach Wagenfeld um 4^{30} Uhr Nachm.,

die Personenpost von Stade nach Freiburg um 8^{20} Uhr Vorm.,

die Personenpost von Eystrup nach Rethem um 5^{25} Uhr Nachm.,

die Personenpost von Rethem nach Eystrup um 9^{45} Uhr Vorm.,

die 1ste Omnibus-Post von Eystrup nach Hoya um 5^{25} Uhr früh,

die 2te Omnibus-Post von Eystrup nach Hoya um 10^{45} Uhr früh,

die 3te Omnibus-Post von Eystrup nach Hoya um 5^{10} Uhr Nachm.,

die 1ste Omnibus-Post von Hoya nach Eystrup um 5^{30} Uhr früh,

die 2te Omnibus Post von Hoya nach Eystrup um 10^{30} Uhr Vorm.,

die 1ste Botenpost von Hoya nach Bücken um 7 Uhr früh,

die 2te Botenpost von Hoya nach Bücken um 12^{5} Uhr Nachm.,

die 3te Botenpost von Hoya nach Bücken um 6^{40} Uhr Nachm.,

die 1ste Botenpost von Bücken nach Hoya um 9^{30} Uhr Vorm.,

die Personenpost von Hoya nach Bremen um 12 Uhr Mittags,

die Personenpost von Syke nach Bassum um 3^{35} Uhr Nachm.,

die Personenpost von Achim nach Zeven um 12^{10} Uhr Nachm.,

die Personenpost von Achim nach Stade um 11 Uhr Abds.,

die 1ste Personenpost von Farge nach Vegesack um 8 Uhr früh,

die 2te Personenpost von Farge nach Vegesack um 6^{35} Uhr Abds.,

die Personenpost von Aschwarden nach Farge um 6 Uhr früh,

die Personenpost von Farge nach Aschwarden um 9^{45} Uhr Abds.,

die Personenpost von Blumenthal nach Meyenburg um 9^{10} Uhr Abds.,

die Personenpost von Meyenburg nach Blumenthal um 6^{10} Uhr früh,

die 1ste Personenpost von Stubben nach Hagen um 9^{45} Uhr Vorm.,

die 2te Personenpost von Stubben nach Hagen um 9^{10} Uhr Abds.,

die 1ste Personenpost von Hagen nach Stubben um 7^{30} Uhr früh,

die 2te Personenpost von Hagen nach Stubben um 5^{45} Uhr Nachm.,

die Personenpost von Hagen nach Sandstedt um 11^{45} Uhr Vorm.,

die 2te Personenpost von Stubben nach Stade um 9 Uhr Abds.,

die 1ste Personenpost von Stade nach Stubben um 2^{30} Uhr früh,

die 1ste Botenpost von Lorstedt nach Stotel um 9^{30} Uhr früh,

die Personenpost von Bederkesa nach Geestemünde um 4^{15} Uhr früh,

die 2te Personenpost von Geestemünde nach Ritzebüttel um 8^{30} Uhr Abds.,

die Personenpost von Oberndorf nach Höftgrube um 5^{30} Uhr früh,

die Personenpost von Basbeck nach Bremervörde um 8^{30} Uhr früh,

die 1ste Botenpost von Gleidingen nach Rethen um 5 Uhr früh,

die 3te Botenpost von Gleidingen nach Rethen um 3^{10} Uhr Nachm.,

die 4te Botenpost von Gleidingen nach Rethen um 9^{30} Uhr Abds.,

die 1te Botenpost von Rethen nach Gleidingen um 6^{10} Uhr früh,

die 4te Botenpost von Rethen nach Gleidingen um 10^{50} Uhr Abds,

die 1ste Personenpost von Pattensen nach Rethen um 4^{50} Uhr früh,

die 3te Personenpost von Pattensen nach Rethen um 8^{5} Uhr Abds.,

die 1ste Personenpost von Rethen nach Pattensen um 8^{10} Uhr früh,

die 3te Personenpost von Rethen nach Pattensen um 9^{30} Uhr Abds.,

die 1ste Personenpost von Schulenburg nach Nordstemmen um 5 Uhr früh,

die 1ste Personenpost von Nordstemmen nach Schulenburg um 7^{30} Uhr früh,

die 2te Personenpost von Gronau nach Elze um 8^{15} Uhr Abds.,

die 1ste Personenpost von Springe nach Elze um 3^{50} Uhr früh,

die 2te Personenpost von Springe nach Elze um 6^{50} Uhr Nachm.,

die 1ste Personenpost von Hameln nach Elze um 5^{15} Uhr früh,

die 2te Personenpost von Hameln nach Elze um 5¹⁰ Uhr Nachm.,
die Personenpost von Bodenwerder nach Elze um 5 Uhr früh,
die 1ste Personenpost von Salzhemmendorf nach Hemmendorf um 7³⁰ Uhr früh,
die 4te Personenpost von Einbeck nach Salzderhelden um 7⁵⁰ Uhr Abds.,
die 2te Personenpost von Salzderhelden nach Einbeck um 2⁵⁰ Uhr Nachm.,
die 4te Personenpost von Salzderhelden nach Einbeck um 9⁵ Uhr Abds.,
die 2te Personenpost von Dassel nach Einbeck um 3³⁵ Uhr Nachm.,
die Personenpost von Einbeck nach Uslar um 3⁴⁰ Uhr Nachm.,
die 2te Personenpost von Uslar nach Bodenfelde um 7⁵⁰ Uhr Abds.,
die Botenpost von Northeim nach Osterode um 4 Uhr früh,
die Botenpost von Osterode nach Northeim um 8³⁰ Uhr Abends,
die 2te Personenpost von Northeim nach Echte um 3³⁰ Uhr Nachm.,
die 2te Personenpost von Northeim nach Moringen um 8¹⁵ Uhr Abds.,
die 2te Personenpost von Nörten nach Hardegsen um 8²⁵ Uhr Abds.,
die Personenpost von Göttingen nach Bremke um 8²⁰ Uhr Abends,
die 1ste Personenpost von Stade nach Ritzebüttel um 4⁵⁰ Uhr früh,
die 2te Personenpost von Stade nach Ritzebüttel um 6 Uhr Abends,
die 2te Personenpost von Einbeck nach Dassel um 9⁵⁰ Uhr Abends,
die Personenpost von Göttingen nach Uslar um 8¹⁰ Uhr Abends,
die Personenpost von Göttingen nach Duderstadt um 3⁵⁰ Uhr Nachm.,
die Personenpost von Münden nach Allendorf um 7²⁵ Uhr Abds.,
die Personenpost von Münden nach Eschwege um 7 Uhr früh,
die Personenpost von Hannover nach Walsrode um 4 Uhr Nachm.,
die Personenpost von Langenhagen nach Burgwedel um 5 Uhr Nachm.,
die 2te Personenpost von Ahlden nach Hudemühlen um 8³⁰ Uhr Abds.,
die 2te Personenpost von Hudemühlen nach Ahlden um 9³⁰ Uhr Abds.,
die Personenpost von Celle nach Gifhorn um 1¹⁵ Uhr Nachm.,
die Personenpost von Eystrup nach Celle um 8¹⁵ Uhr Abds.,
die Personenpost von Soltau nach Bergen b. Celle um 12³⁰ Uhr Nachts,
die Personenpost von Ebstorf nach Bevensen um 7¹⁵ Uhr Morgs.,
die 1ste Personenpost von Lüchow nach Uelzen um 5⁴⁵ Uhr früh,
die 3te Personenpost von Lüchow nach Uelzen um 9¹⁵ Uhr Abds.,
die 1ste Personenpost von Uelzen nach Lüchow um 6¹⁰ Uhr früh,
die Personenpost von Schnackenburg nach Lüchow um 3³⁰ Uhr Nachm.,
die Personenpost von Dannenberg nach Uelzen um 9⁴⁵ Uhr Abds.,
die Personenpost von Uelzen nach Dannenberg um 11⁴⁰ Uhr Abds.,
die Personenpost von Dannenberg nach Hitzacker um 5¹⁰ Uhr früh,
die 2te Personenpost von Stade nach Harburg um 10³⁵ Uhr Vorm.,
die 3te Personenpost von Stade nach Harburg um 3³⁰ Uhr Nachm.,
die Personenpost von Verden nach Harburg um 8²⁰ Uhr Morgs.,
die Personenpost von Tostedt nach Trelderberg um 5¹⁵ Uhr Nachm.,
die 2te Personenpost von Schneverdingen nach Barrl um 3¹⁰ Uhr Nachm.,
die 2te Personenpost von Barrl nach Schneverdingen um 4³⁰ Uhr Nachm.,
die Personenpost von Schneverdingen nach Neuenkirchen i/L. um 5⁴⁰ Uhr Nachm.,
die Personenpost von Herzberg a/H. nach Nordhausen um 10¹⁰ Uhr Abds.,
die 2te Personenpost von Herzberg a/H. nach Lauterberg um 5⁴⁵ Uhr Nachm.,
die 2te Personenpost von Herzberg a/H. nach Clausthal um 5⁴⁰ Uhr Nachm.,
die 1ste Personenpost von Clausthal nach Goslar um 7⁵ Uhr früh,
die 2te Personenpost von Goslar nach Clausthal um 6¹⁵ Uhr Nachm.,
der 4te Bahnhofstransp. von Herzberg St. nach Herzberg Bhf., um 4⁵ Uhr Nachm.,
der 6te Bahnhofstransp. von Herzberg St. nach Herzberg Bhf. um 9¹⁰ Uhr Abds.,
der 4te Bahnhofstransp. von Herzberg Bhf. nach Herzberg St. um 4²⁵ Uhr Nachm.,
der 6te Bahnhofstransp. von Herzberg Bhf. nach Herzberg St. um 9³⁰ Uhr Abds.,
die Personenpost von Hildesheim nach Ringelheim um 3⁴⁵ Uhr Nachm.,
die Personenpost von Ringelheim nach Hildesheim um 7 Uhr früh,
die Personenpost von Polle nach Ottenstein um 5³⁰ Uhr Nachm.
die Personenpost von Dassel nach Stadtoldendorf um 6³⁵ Uhr früh,
die Personenpost von Clausthal nach Seesen um 9¹⁵ Uhr Morgens,

die Personenpost von Liebenburg nach Salzgitter um 5^{30} Uhr früh,
die Botenpost von Liebenburg nach Salzgitter um 5 Uhr Nachm.,
die Botenpost von Salzgitter nach Liebenburg um 6^{30} Uhr früh,
die Botenpost von Lautenthal nach Seesen um 10^{30} Uhr Vorm.,
die Personenpost von Goslar nach Seesen um 10^{15} Uhr Vorm.,
die Personenpost von Höftgrube nach Oberndorf um 9^{15} Uhr Vorm.,
die Personenpost von Springe nach Hannover um 5^{15} Uhr früh,
die Personenpost von Wennigsen nach Weetzen um 6^{15} Uhr früh,
die 1ste Personenpost von Münder nach Springe um 4^{45} Uhr früh,
die Personenpost von Barsinghausen nach Hannover um 5^{15} Uhr früh,
die Personenpost von Gehrden nach Benther Mühle um 7^{5} Uhr früh,
die Personenpost von Stolzenau nach Uchte um 6^{45} Uhr Abds.,
die Personenpost von Uchte nach Stolzenau um 1^{45} Uhr früh,
die Personenpost von Stade nach Neuhaus a. O. um 4^{15} Uhr Nachm.,
die 1ste Botenpost von Basbeck nach Osten um 8^{20} Uhr Morgs.,
die 1ste Botenpost von Osten nach Basbeck um 6^{15} Uhr früh,
die Botenpost von Salzderhelden nach Einbeck um 5^{50} Uhr früh,
die Botenpost von Lauterberg nach Osterhagen um 10^{30} Uhr Nachm.,
die 2te Botenpost von Wustrow nach Dolgow um 5^{45} Uhr früh,
die 2te Botenpost von Dolgow nach Wustrow um 6^{20} Uhr früh,
die 3te Botenpost von Wustrow nach Dolgow um 10^{20} Uhr Vorm.,
die 3te Botenpost von Dolgow nach Wustrow um 10^{55} Uhr Vorm.,
die 6te Botenpost von Wustrow nach Dolgow um 9^{15} Uhr Abends,
die 6te Botenpost von Dolgow nach Wustrow um 9^{50} Uhr Abends,
die 2te Personenpost von Hannover nach Hameln um 11^{30} Uhr Abends,
die Personenpost von Hameln nach Pyrmont um 4^{50} Uhr früh,
die 1ste Personenpost von Salzwedel nach Clenze um 4^{45} Uhr früh,
die Personenpost von Stadtoldendorf nach Dassel um 2 Uhr Nachm.,
die Personenpost von Holzminden nach Hameln um 3^{40} Uhr Nachm.,
die Personenpost von Seesen nach Hildesheim um 3^{30} Uhr früh,
die 3te Güterpost von Altona Bhf. nach Harburg um 6 Uhr Nachm.,
die Personenpost von Osterwieck nach Schladen um 8^{20} Uhr Vorm.,
die 2te Personenpost von Vegesack nach Farge um 8^{10} Uhr Nachm.,
die 1ste Personenpost von Ritzebüttel nach Stade um 2^{10} Uhr früh,
die 1ste Personenpost von Ritzebüttel nach Geestemünde um 2^{25} Uhr früh,
die 2te Personenpost von Ritzebüttel nach Geestemünde um 1^{45} Uhr Nachm.,
die 3te Briefpost von Hamburg nach Harburg um 8^{15} Uhr Abends.

Ferner wird abgefertigt:
1) die 3te Personenpost von Wunstorf nach Bad Rehburg um 8^{10} Uhr Abds.,
2) die Botenpost von Vienenburg nach Abbenrode um 2^{15} Uhr Nachm.,
3) die Personenpost von Dannenberg nach Dömitz um 3 Uhr Nachm.,
4) die Personenpost von Dömitz nach Dannenberg um 7^{15} Uhr Vorm.,

Aufgehoben werden:
1) die 1ste Briefpost von Harburg nach Hamburg 6^{10} Uhr früh,
2) die 3te Briefpost von Hamburg nach Harburg 6^{45} Uhr früh.

Hannover, den 14. Juli 1869.
Der Ober-Post-Director.
Schiffmann.

548. Mit dem 20. Juli cr. tritt in Reinhausen (etwa 1½ Meile südlich von Göttingen belegen) eine Post-Expedition II. Klasse in Wirksamkeit.

Die gedachte Post-Anstalt erhält ihre Postverbindung durch die täglichen Personenposten zwischen Bremke und Göttingen.

Dem Landbriefbestellbezirke der Post-Expedition in Reinhausen ist das Vorwerk Albeshausen zugetheilt worden.

Hannover, den 14. Juli 1869.
Der Ober-Post-Director.
Schiffmann.

Aufforderung an die Versender, von der undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe ꝛc. Abstand zu nehmen.

549. Zur Uebermittelung von Geld durch die Post, unter Garantie, bietet sich
die Versendung des declarirten Werthbetrages in Briefen und Packeten, oder
die Anwendung des Verfahrens der Post-Anweisung
dar.

Bei der Versendung von Geld in Briefen oder Packeten, unter Angabe des Werthbetrages, wird, außer dem tarifmäßigen nach Entfernungsstufen

und resp. nach dem Gewichte zu berechnenden Fahrpost-Porto, eine Assecuranzgebühr für den declarirten Werth erhoben. Dieselbe beträgt bei Sendungen, welche nach Orten des Norddeutschen Postbezirks, sowie nach Süddeutschland oder Oesterreich gerichtet sind,

	unter und bis 50 Thlr.	über 50 bis 100 Thlr.
für Entfernungen bis 15 Meilen	½ Sgr.	1 Sgr.
für Entfernungen über 15 bis 50 Meilen	1 »	2 »
für größere Entfernungen	2 »	3 »

Zum Zwecke der Uebermittelung der zahlreichen kleinen Zahlungen ist das Verfahren der Post-Anweisung wegen der größeren Einfachheit vorzugsweise zu empfehlen. Dasselbe ist gegenwärtig innerhalb des Gesammtgebiets des Norddeutschen Postbezirks, im Verkehre mit Bayern, Württemberg, Baden und Luxemburg, sowie im Verkehre mit Dänemark, den Niederlanden, Norwegen, Schweden, der Schweiz und den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika zulässig.

Die Gebühr für die Vermittelung der Zahlung mittelst Post-Anweisung nach Orten, welche im Norddeutschen Postbezirke, in Süddeutschland oder in Luxemburg belegen sind, beträgt:

bis 25 Thlr. überhaupt 2 Sgr.,
über 25 bis 50 » » 4 »

Beim Gebrauche einer Post-Anweisung wird das zeitraubende und mühsame Verpacken des Geldes, die Anwendung eines Couverts und die fünfmalige Versiegelung völlig erspart. Auch bietet das Verfahren der Post-Anweisung den Vortheil, daß zwischen dem Absender und Empfänger Differenzen über den Befund an Geld niemals erwachsen können.

Um so mehr darf die Postbehörde an die Versender die erneuete Aufforderung richten, sich einer undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe oder Packete zu enthalten, vielmehr von der Versendung unter Werthsangabe oder von dem Verfahren der Post-Anweisung Gebrauch zu machen.

Hannover, den 16. Juli 1869.

Der Ober-Post-Director.
Schiffmann.

550. Der für den Transport von Getreide und Hülsenfrüchten aller Art im Verkehre zwischen Wien, Marchegg und Ungarnschen Stationen einerseits und Stationen des Norddeutschen Eisenbahnverbandes andererseits via Bodenbach-Magdeburg bestehende Specialtarif vom 20. April c. ist auf die Artikel Malz, Mehl, Oelkuchen und Oelsaamen ausgedehnt.

Hannover, den 20. Juli 1869.

Königliche Eisenbahn-Direction.
Domeier.

551. Mit dem 15. Juli c. tritt anschließend an die Fahrpläne der Nachbarbahnen folgender Fahrplan in Kraft:

A. auf der Strecke Hannover-Geestemünde.

Zug №	50.	52.	54.	56.	58.
Hannover Abfahrt	3^{13} M.	8^{40} M.	—	3^{15} Nm.	5^{50} Nm.
Bremen Ankunft	6^{28} »	11^{50} »	—	6^{4} »	9^{8} »
» Abfahrt	7^{0} »	12^{0} Nm.	3^{30} Nm.	6^{30} Abds.	—
Geestemünde Ankunft	8^{33} »	1^{37} »	6^{0} Abds.	8^{5} »	—

B. auf der Strecke Geestemünde-Hannover.

Zug №	55.	57.	59.	61.	63.
Geestemünde Abfahrt	—	5^{30} M.	8^{56} M.	2^{35} Nm.	8^{10} Ab.
Bremen Ankunft	—	7^{44} »	10^{28} »	4^{15} »	9^{38} »
» Abfahrt	5^{38} M.	—	10^{50} »	4^{45} »	10 »
Hannover Ankunft	8^{53} »	—	1^{13} Nm.	8^{30} Ab.	12^{45} M.

C. auf der Strecke Hannover-Cassel.

Zug №	26.	28.	30.	44.	34.	8.	42.	48.
Hannover Abfahrt	—	5^{35} M.	12^{30} Nm.	1^{35} Nm.	4^{10} Nm.	—	8^{55} Ab.	1^{57} M.
Nordstemmen Ankunft	—	6^{11} »	12^{59} »	2^{16} »	4^{52} »	—	9^{31} »	2^{25} »
» Abfahrt	—	6^{19} »	1^{5} »	—	5^{0} »	—	9^{42} »	2^{28} »
Kreiensen Ankunft	—	7^{33} »	2^{5} »	—	6^{13} Ab.	—	10^{49} »	3^{18} »
» Abfahrt	—	7^{47} »	2^{29} »	—	6^{21} »	8^{10} Ab.	11^{6} »	3^{28} »
Northeim Ankunft	—	8^{15} »	2^{51} »	—	6^{51} »	9^{7} »	11^{36} »	3^{48} »
» Abfahrt	—	8^{21} »	2^{54} »	—	6^{56} »	9^{9} »	11^{41} »	3^{50} »
Göttingen Ankunft	—	8^{51} »	3^{14} »	—	7^{29} »	9^{37} »	12^{10} N.	4^{10} »
» Abfahrt	4^{15} M.	9^{5} »	3^{19} »	—	7^{36} »	9^{44} »	—	4^{16} »
Cassel Ankunft	7^{27} »	10^{30} »	4^{37} »	—	9^{10} »	11^{5} »	—	5^{35} »

D. auf der Strecke Cassel-Hannover.

Zug №	(25. 93.)	27.	29.	35.	37.	43.	51.
Cassel Abfahrt	3^{40} M.	6^{8} M.	8^{30} M.	—	11^{40} M.	6^{10} Ab.	11^{20} A.
Göttingen Ankunft	5^{2} »	7^{37} »	11^{8} »	—	1^{3} Nm.	7^{36} »	12^{42} M.
» Abfahrt	5^{7} »	7^{44} »	12^{20} Nm.	—	1^{11} »	7^{44} »	12^{47} »
Northeim Ankunft	5^{27} »	8^{16} »	1^{13} »	—	1^{32} »	8^{15} »	1^{7} »
» Abfahrt	5^{30} »	8^{19} »	2^{9} »	—	1^{35} »	8^{18} »	1^{8} »
Kreiensen Ankunft	5^{53} »	8^{47} »	3^{12} »	—	2^{0} »	8^{45} »	1^{28} »
» Abfahrt	6^{2} »	8^{55} »	3^{42} »	—	2^{23} »	8^{55} »	1^{38} »
Nordstemmen Ankunft	7^{1} »	9^{57} »	6^{22} »	—	3^{11} »	10^{0} »	2^{24} »
» Abfahrt	7^{11} »	10^{2} »	—	1^{0} Nm.	3^{16} »	10^{6} »	2^{26} »
Hannover Ankunft	8^{19} »	10^{40} »	—	1^{35} »	3^{45} »	10^{45} »	2^{55} »

E. Strecke Göttingen-Arenshausen.

Zug №	27.	37.	43.
Göttingen Abfahrt	7^{44} M.	3^{24} Nm.	7^{40} Ab.
Arenshausen Ankunft	8^{14} »	3^{54} »	8^{18} »

F. Strecke Arenshausen-Göttingen.

Zug №	28.	30.	34.
Arenshausen Abfahrt	8^{18} M.	12^{25} Nm.	6^{40} Ab.
Göttingen Ankunft	8^{50} »	12^{58} »	7^{13} »

G. Strecke Northeim-Herzberg.

Zug №	28.	30.	34.
Northeim Abfahrt	8^{36} M.	3^{0} Nm.	8^{20} Ab.
Herzberg Ankunft	9^{46} »	4^{20} »	9^{25} »

H. Strecke Herzberg-Northeim.

Zug №	27.	37.	43.
Herzberg Abfahrt	7^{5} M.	12^{15} Nm.	5^{45} Nm.
Northeim Ankunft	8^{5} Ab.	1^{18} »	6^{40} Ab.

J. Strecke Hannover-Harburg.

Zug №	51.	49.	25.	27.	37.	47.	(23. 41.)
Hannover Abfahrt	3^{3} M.	—	7^{35} M.	11^{0} M.	4^{0} Nm.	6^{10} Ab.	11^{20} Ab.
Celle Abfahrt	4^{8} »	—	8^{58} »	12^{19} Nm.	5^{3} »	8^{31} »	1^{0} Nacht Ankunft
Uelzen Abfahrt	5^{20} »	—	10^{21} »	1^{40} »	6^{15} »	10^{41} » Ankunft	—
Lüneburg Ankunft	6^{7} »	—	11^{12} »	2^{30} »	7^{0} Ab.	—	—
» Abfahrt	6^{13} »	7^{53} M.	11^{18} »	2^{37} »	7^{7} »	—	—
Harburg Ankunft	7^{2} »	9^{31} »	12^{2} Nm.	3^{32} »	7^{55} »	—	—

K. Strecke Harburg-Hannover.

Zug №	24.	30.	34.	(92. 20.)	42.	46.	48.
Harburg Abfahrt	—	7^{40} M.	10^{20} M.	—	4^{0} Nm.	6^{50} Ab.	9^{35} Ab.
Lüneburg Ankunft	—	8^{40} »	11^{7} »	—	5^{0} »	8^{30} »	10^{20} »
» Abfahrt	—	8^{45} »	11^{12} »	—	5^{7} »	8^{55} »	10^{25} »
Uelzen Abfahrt	3^{38} M.	9^{43} »	11^{58} »	—	6^{8} Ab.	10^{26} » Ankunft	11^{9} »
Celle Abfahrt	6^{12} »	11^{6} »	1^{7} »	2^{45} Nm.	7^{29} »	—	12^{15} M.
Hannover Ankunft	8^{5} »	12^{10} Nm.	2^{21} Nm.	4^{54} »	8^{40} »	—	1^{15} »

L. Strecke Lüneburg-Hohnstorf.

Zug №	51.	(30. 53.)	25.	27.	37.
Lüneburg Abfahrt	6^{17} M.	8^{50} M.	11^{20} M.	2^{38} Nm.	7^{8} Ab.
Hohnstorf Ankunft	6^{53} »	9^{32} »	11^{46} »	3^{3} »	7^{30} »

M. Strecke Hohnstorf-Lüneburg.

Zug №	30.	34.	(36. 27.)	(38. 42.)	48.
Hohnstorf Abfahrt	8^{0} M.	10^{13} M.	1^{55} Nm.	4^{20} Nm.	9^{30} Ab.
Lüneburg Ankunft	8^{33} »	10^{39} »	2^{20} »	4^{46} »	9^{50} »

60

N. Strecke Rheine-Minden-Hannover-Braunschweig.

Zug №	1.	9.	11.	5.	15.	(3. 17.)	3.	13.	23.	19.
Rheine Abfahrt	8^{30} Ab.	—	—	—	—	7^{51} M.	—	1^{32} Nm.	—	2^{33} Nm.
Osnabrück Abfahrt	9^{47} „	—	—	4^{42} M.	—	9^{45} „	—	2^{45} „	—	6^{55} Ab.
Minden Ankunft	11^{35} „	—	—	6^{37} „	—	11^{50} „	—	4^{35} „	—	10^{54} „
„ Abfahrt	12^{25} M.	—	—	7^{15} „	—	12^{50} Nm.	1^{8} Nm.	4^{55} „	8^{30} A.	—
Hannover Ankunft	1^{37} „	—	—	9^{3} „	—	2^{6} „	3^{40} „	6^{46} „	10^{45} „	—
„ Abfahrt	1^{46} „	6^{0} M.	7^{35} M.	9^{21} „	11^{30} M.	2^{21} „	5^{20} „	—	11^{20} „	—
Braunschweig Ankunft	2^{52} „	7^{31} „	10^{35} „	11^{0} „	2^{10} Nm.	3^{32} „	7^{6} Ab.	—	1^{5} M.	—

O. Strecke Braunschweig-Hannover-Minden-Rheine.

Zug №	2.	4.	6.	10.	12.	14.	16.	20.	22.	18.
Braunschweig Abfahrt	12^{50} M.	—	—	6^{20} M.	8^{0} M.	9^{40} M.	1^{45} Nm.	3^{5} M.	8^{5} A.	10^{25} Ab.
Hannover Ankunft	1^{56} „	—	—	8^{5} „	10^{2} „	12^{10} Nm.	2^{50} „	4^{54} „	10^{0} „	12^{5} M.
„ Abfahrt	2^{6} „	—	—	8^{30} „	—	12^{40} „	3^{5} „	7^{10} Ab.	—	12^{40} „
Minden Ankunft	3^{16} „	—	—	10^{18} „	—	3^{5} „	4^{15} „	9^{22} „	—	2^{35} „
„ Abfahrt	3^{31} „	—	4^{20} M.	10^{28} „	—	—	4^{30} „	9^{35} „	—	—
Osnabrück Abfahrt	4^{57} „	4^{56} M.	8^{38} „ Ankunft	12^{13} „	—	—	6^{20} Ab.	11^{48} „ Ankunft	—	—
Rheine Ankunft	5^{40} „	7^{5} „	—	1^{18} Nm.	—	—	7^{25} „	—	—	—

P. Hannover-Nordstemmen-Hildesheim-Lehrte.

Zug №	25.	31.	33.	37.	45.	43.
Hannover Abfahrt	5^{35} M.	—	12^{30} Nm.	1^{35} Nm.	4^{10} Nm.	8^{55} Ab.
Nordstemmen Abfahrt	7^{4} „	10^{7} M.	1^{5} „	3^{15} „	5^{0} „	10^{3} „
Hildesheim „	7^{22} „	11^{40} „	1^{35} „	3^{32} „	5^{21} „ Ankunft	10^{31} „
Lehrte Ankunft	8^{0} „	1^{18} „	2^{25} „	4^{11} „	—	11^{21} „
Hannover Ankunft	8^{28} „	2^{21} „	—	4^{54} „	—	12^{5} „

Q. Lehrte-Hildesheim-Nordstemmen-Hannover.

Zug №	28.	24.	32.	34.	40.	48.
Hannover Abfahrt	—	7^{35} M.	9^{21} M.	2^{21} Nm.	5^{20} Nm.	11^{20} Ab.
Lehrte „	—	8^{10} „	10^{10} „	2^{45} „	6^{0} Ab.	11^{50} „
Hildesheim „	5^{55} M.	9^{30} „	12^{25} „	4^{25} „	9^{0} „	—
Nordstemmen Ankunft	6^{10} „	9^{46} „	12^{49} „	4^{45} „	9^{20} „	—
Hannover „	8^{19} „	10^{40} „	1^{35} Nm.	—	10^{45} „	—

Das Weitere besagen die auf den Stationen ausgehängten und bei den Billet-Expeditionen zum Preise von 2½ Sgr. käuflich zu habenden Fahrpläne.

Hannover, den 11. Juli 1869.

Königliche Eisenbahn-Direction.

Durlach.

552. Die Stationen der Bebra-Hanauer Eisenbahn Hersfeld und Fulda scheiden mit dem 1. September c. aus dem Deutsch-Holländischen Verbands-Güter-Verkehre. Ein directer Verkehr zwischen genannten Stationen und den Stationen der Niederländischen Staats-Eisenbahn via Salzbergen findet daher von diesem Tage ab nicht mehr statt.

Münster, den 15. Juli 1869.

Königliche Direction der Westfälischen Eisenbahn.

553. Die auf die Dauer der Badesaison berechneten Post-Verbindungen des Nordseebades Norderney gestalten sich für die Zeit vom 25. Juli cr. bis incl. 3. August cr. wie folgt:

A. Von Norden nach Norddeich:

1) Auf dem directen Wege über Norddeich:

Von Norden wird täglich eine Personenpost nach Norddeich abgefertigt, welche zu Norddeich mit einem Fährschiffe nach Norderney in unmittelbarem Zusammenhange steht.

Die Abfahrt von Norden erfolgt:

am 25.	Juli	um	11¼	Uhr Vormittags,
„ 26.	„	„	11¾	„ „
„ 27.	„	„	12¼	„ Nachmittags,
„ 28.	„	„	12¾	„ „
„ 29.	„	„	1¼	„ „
„ 30.	„	„	1¾	„ „
„ 31.	„	„	2½	„ „
„ 1.	August	„	3¾	„ „
„ 2.	„	„	4¾	„ „
„ 3.	„	„	5¾	„ „

Diese Verbindung dient zur Beförderung von Postreisenden und zur unbeschränkten Beförderung von Brief- und Fahrpostgegenständen. Die Beförderung per Post dauert pptr. ¾ Stunde, diejenige per Fährschiff 1 Stunde.

In Norden treffen die Personenposten von Emden nach einer 3¾stündigen Beförderungsfrist um 6^{45} Uhr früh, 3^{5} Uhr Nachmittags und 9^{55} Uhr Abends und

aus Sande nach einer pptr. 9stündigen Fahrt um 6^{45} Uhr früh und 7^{30} Uhr Abends ein:

2) Auf dem Wege über Hage, Hilgenriedersyhl und durch das Watt:

Diese Verbindung wird auf der ganzen Strecke durch eine tägliche Personenpost vermittelt, bei welcher eine Beförderung von Reisenden, sowie von Brief- und Fahrpostgegenständen stattfindet. Die Transportdauer beträgt 3½ bis 4 Stunden.

Die Abfahrt von Norden erfolgt:

am	25. Juli	um	4	Uhr	Nachmittags,
»	26. »	»	4½	»	»
»	27. »	»	4¾	»	Morgens,
»	28. »	»	5¼	»	»
»	29. »	»	5¾	»	»
»	30. »	»	6½	»	»
»	31. »	»	7¼	»	»
»	1. August	»	8	»	Vormittags,
»	2. »	»	9	»	»
»	3. »	»	10	»	»

Wegen der Post-Verbindungen von Emden und von Sande nach Norden, siehe A. 1.

B. **Von Emden nach Norderney:**

Die Verbindung wird durch Dampfschiffe unterhalten, deren Abfahrt in der Richtung von Emden nach Norderney stattfindet:

am	25. Juli	um	9	Uhr	Vormittags,
»	26. »	»	9½	»	»
»	27. »	»	9¾	»	»
»	28. »	»	10½	»	»
»	29. »	»	11	»	»
»	30. »	»	12	»	Mittags,
»	31. »	»	12½	»	»
»	2. August	»	11	»	Vormittags.
»	3. »	»	11	»	»

Diese Verbindung wird zum Transporte von Briefpost-Gegenständen benutzt.

Die Fahrzeit von Emden nach Norderney beträgt circa 4 Stunden.

C. **Von Geestemünde nach Norderney:**

Die Verbindung wird gleichfalls durch Dampfschiffe vermittelt, welche aus Geestemünde abfahren:

am	26. Juli	um	6½	Uhr	früh,
»	28. »	»	8	»	»
»	30. »	»	9½	»	Vormittags,
»	2. August	»	12	»	Mittags,

An Postsendungen werden mit diesen Schiffen nur Briefpostgegenstände befördert. Die Fahrzeit von Geestemünde nach Norderney beträgt 5—6 Stunden.

Wie sich die Verbindungen vom 4. August cr. ab gestalten, darüber bleibt weitere Publication vorbehalten.

Oldenburg, den 20. Juli 1869.

Der Ober-Post-Director.
Starklof.

Polizei-Verordnungen:

354. Nachstehendes Bahn-Polizei-Reglement, welches für die unter Verwaltung der Königlichen Eisenbahn-Direction zu Hannover stehenden, im Preußischen Staatsgebiet belegenen Hannoverschen Staatsbahnen seit dem 1. Dezember v. J. Geltung erlangt hat, tritt vom 1. August 1869 ab mit Genehmigung der Königlichen Ministerien für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und des Innern auch für die im Preußischen Gebiet belegene Strecke der demnächst zur Eröffnung kommenden Herzberg-Nürei-Nordhausener Eisenbahn in Kraft und wird hiemit auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Gesetz.-S. S. 265) und des §. 11 der Allerhöchsten Verordnung über die Polizei-Verwaltung in den neu erworbenen Landestheilen vom 20. September 1867 (Gesetz-S. S. 1529) zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Hildesheim, den 16. Juli 1869.

Königlich Preußische Landdrostei.
In Vertretung:
Risch.

---

§. 1. Zur Ausübung der Bahn-Polizei sind zunächst berufen und verpflichtet folgende Eisenbahn-Beamte:

1) der Ober-Betriebs-Inspector,
2) der Betriebs-Inspector,
3) die Eisenbahn-Baumeister resp. Bau-Inspectoren,
4) die Bahnmeister,
5) die Bahn- und Hülfsbahnwärter,
6) die Stationsvorsteher,
7) die Stations-Assistenten und Aufseher,
8) die Weichensteller,
9) die Zugführer, Packmeister und Schaffner,
10) die Portiers und Nachtwächter.

Die Bahn-Polizei-Beamten müssen bei Ausübung ihres Dienstes die vorgeschriebene Dienstuniform resp. das festgestellte Dienstabzeichen tragen oder mit einer Legitimation versehen sein.

§. 2. Die Amtswirksamkeit der Bahn-Polizei-Beamten erstreckt sich ohne Rücksicht auf den ihnen angewiesenen Wohnsitz, auf die ganze Bahn und die dazu gehörigen Anlagen, und ferner noch so weit, als solches zur Handhabung und Aufrechthaltung der für den Eisenbahn-Betrieb erlassenen oder noch zu erlassenden Polizei-Verordnungen erforderlich ist.

§. 3. Die Staats- und Gemeinde-Polizei-Beamten sind verpflichtet, auf Ersuchen der Bahn-Polizei-Beamten dieselben in der Handhabung der Bahn-Polizei zu unterstützen.

Ebenso sind die Bahn-Polizei-Beamten verbunden, den übrigen Polizei-Beamten bei der Ausübung ihres Amtes innerhalb des im vorhergehenden Paragraphen bezeichneten Gebietes Assistenz zu leisten, soweit es die den Bahn-Beamten obliegenden besonderen Pflichten zulassen.

§. 4. Die Eisenbahn-Reisenden müssen den allgemeinen Anordnungen nachkommen, welche von der

Königlichen Direction Behufs Aufrechthaltung der Ordnung beim Transport der Personen und Effecten getroffen worden, und haben den dienstlichen Aufforderungen der mit Uniform oder Dienstabzeichen versehenen oder eine besondere Legitimation führenden Bahn-Polizei-Beamten (§. 1) unweigerlich Folge zu leisten.

§. 5. Niemand darf, nachdem das Abfahrts-Signal gegeben ist und die Eisenbahn-Fahrzeuge in Bewegung gesetzt sind, in diese Fahrzeuge einsteigen oder einzusteigen versuchen oder dabei Hülfe leisten; imgleichen darf Niemand, während der Zug sich in Bewegung befindet, eigenmächtig die Wagenthür öffnen oder aussteigen.

§. 6. Das Planum der Bahn, die dazu gehörigen Böschungen, Dämme, Gräben, Brücken und sonstigen Anlagen dürfen vom Publicum nicht betreten werden. Das Ueberschreiten der Bahn ist nur an den zu Ueberfahrten oder Uebergängen bestimmten Stellen gestattet, so lange dieselben nicht durch Barrieren oder Einfriedigungen verschlossen sind, und es ist dabei jeder unnöthige Verzug zu vermeiden.

Das eigenmächtige Eröffnen oder Ueberschreiten der Barrieren oder sonstigen Einfriedigungen ist untersagt.

§. 7. Mit Ausnahme des Chefs der Militair- und Polizei-Behörden, die am Orte des Bahnhofes ihren Sitz haben, und der in der Ausübung ihres Dienstes befindlichen Polizei-, Steuer- und Postbeamten, darf Niemand ohne Erlaubnißkarte die Bahnhöfe und die dazu gehörigen Gebäude außerhalb derjenigen Räume betreten, welche ihrer Bestimmung nach dem Publicum geöffnet sind. Die Wagen, welche Reisende zur Bahn bringen oder von daher abholen, müssen auf den Vorplätzen der Bahnhöfe an den dazu bestimmten Stellen auffahren.

§. 8. Das Hinüberschaffen von Pflügen, Eggen und anderen Geräthen, sowie von Baumstämmen und anderen schweren Gegenständen darf, sofern solche nicht getragen werden, nur auf Wagen oder untergelegten Schleifen erfolgen.

§. 9. Für das Betreten der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen durch Vieh ist derjenige verantwortlich, welcher die ihm obliegende Aufsicht über dasselbe vernachlässigt.

§. 10. Privatübergänge dürfen nur von den Berechtigten unter den besonders vorgeschriebenen Bedingungen benutzt werden.

§. 11. So lange die Ueberfahrten geschlossen sind, müssen Fuhrwerke, Reiter, Treiber und Viehheerden auf den die Bahn kreuzenden Wegen in der durch Merkpfähle oder Warnungstafeln bezeichneten Entfernung von den Verschlußbarrieren das Wiedereröffnen derselben abwarten. Fußgänger dürfen sich den geschlossenen Barrieren nähern, dieselben aber nicht berühren.

§. 12. Alle Beschädigungen der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen, mit Einschluß der Telegraphen, sowie der Betriebsmittel nebst Zubehör, imgleichen das Aufstellen, Hinlegen oder Hinwerfen von Steinen oder sonstigen hindernden Gegenständen auf das Planum der Bahn sind untersagt, desgleichen die Erregung falschen Alarms, das Nachahmen von Signalen, das Verstellen der Ausweichevorrichtungen und ähnliche Handlungen, durch welche eine Störung des Betriebes herbeigeführt werden kann.

§. 13. Feuergefährliche Gegenstände, geladene Feuergewehre, sowie alles Gepäck, welches Flüssigkeiten oder andere Gegenstände enthält, welche vermöge ihrer Beschaffenheit die Transportmittel oder deren Ladung zu beschädigen geeignet sind, dürfen weder als Reisegepäck oder als Frachtgut ohne Anzeige aufgeliefert, noch in den Personen- oder Gepäckwagen mitgenommen werden. Die Bahn-Polizei-Beamten sind befugt, die von den Reisenden geführten Schießgewehre zu untersuchen.

§. 14. Hinsichtlich der Versendung chemischer Präparate finden die dieserhalb erlassenen besonderen Bestimmungen Anwendung.

§. 15. Das Tabackrauchen in anderen Wagenclassen oder Coupées als denjenigen, in welchen es nach den Anordnungen der Direction gestattet wird, ist untersagt. — Die Tabackspfeifen müssen mit Deckel versehen sein.

§. 16. Reisende dürfen Hunde und andere Thiere in den Personenwagen nicht mit sich führen, ebensowenig solche Gepäckstücke, durch welche die Mitreisenden belästigt werden können.

§. 17. Trunkene Personen dürfen zum Mitfahren nicht zugelassen werden. Sind solche bereits in die Wagen gelangt, so werden sie aus diesen ausgewiesen; ein Gleiches findet statt, wenn sie in den Wartesälen oder auf den Bahnhöfen und Haltestellen betroffen werden. Dergleichen Personen haben keinen Anspruch auf Ersatz des etwa gezahlten Personengeldes.

§. 18. Wer die vorgeschriebene Ordnung nicht beobachtet, sich den Anordnungen der Bahn-Polizei-Beamten nicht fügt oder sich unanständig benimmt, wird gleichfalls zurückgewiesen und ohne Anspruch auf den Ersatz des gezahlten Personengeldes von der Mit- oder Weiterreise ausgeschlossen.

§. 19. Sichtlich kranke und solche Personen, welche durch ihre Nachbarschaft den Mitreisenden augenscheinlich lästig werden würden, dürfen nur dann zur Mitfahrt zugelassen werden, wenn ein besonderes Coupée für sie gelöst wird. Etwa bezahltes Fahrgeld wird ihnen zurückgegeben.

§. 20. Wer den in den §§. 4 bis 13, 15 und 16 enthaltenen Verboten zuwiderhandelt, verfällt, sofern nicht nach den allgemeinen strafrechtlichen Bestimmungen, namentlich nach den §§. 283, 294 bis 298 des Strafgesetzbuches eine härtere Strafe eintritt, in eine polizeiliche Strafe bis zu 10 ℔ Geld, im Unvermögensfalle bis zu 14 Tagen Gefängniß.

§. 21. Die zur Ausübung der Bahn-Polizei berufenen und verpflichteten Eisenbahnbeamten (§. 1)

sind ermächtigt, jeden Uebertreter der obigen Vorschriften, sofern er unbekannt ist und sich über seine Person nicht auszuweisen vermag, oder im letztern Falle nicht eine angemessene Caution erlegt, deren Höhe das Maximum der Strafe (§. 20) jedoch in keinem Falle übersteigen darf, wenn er bei der Ausführung der strafbaren Handlung oder gleich nach derselben betroffen oder verfolgt wird, zu arretiren. Enthält die strafbare Handlung ein Verbrechen oder Vergehen, so kann sich der Schuldige durch Cautionsleistung der sofortigen Festnahme nicht entziehen. Der Festgenommene ist stets ungesäumt an die Polizei-Behörde abzuliefern.

§. 22. Im Falle einer Festnahme ist den Bahn-Polizei-Beamten gestattet, die verhafteten Personen durch Mannschaften aus dem auf der Eisenbahn befindlichen Arbeits-Personale in Bewachung nehmen und an den Bestimmungsort abliefern zu lassen. In diesem Falle hat der Bahn-Polizei-Beamte eine, mit seinem Namen und seiner Dienstqualität bezeichnete Festnahmekarte mitzugeben, welche vorläufig die Stelle der aufzunehmenden Contraventionsverhandlung vertritt, die in der Regel an demselben Tage, an welchem die Contravention constatirt wurde, spätestens aber am Vormittage des folgenden Tages an die competente Polizei-Behörde eingesandt werden muß.

§. 23. Vorstehendes Reglement tritt mit dem 1. Dezember 1868 in Kraft. Vom gleichen Zeitpuncte ab werden die bisher gültigen bahnpolizeilichen Bestimmungen aufgehoben.

Mit Genehmigung der Königlichen Ministerien für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und des Innern ist dieses Bahn-Polizei-Reglement für die Hannoversche Staats-Eisenbahn, insoweit dieselbe im Preußischen Staatsgebiete unter unserer Verwaltung gelegen ist, unter Mitwirkung der betreffenden Königlichen Landdrosteien und Regierungen erlassen worden.

Hannover, den 15. September 1868.

Königliche Eisenbahn-Direction.

Maybach.

555. Auf Grund des §. 5 der Königlichen Verordnung über die Polizei-Verwaltung in den neu erworbenen Landestheilen vom 20. September 1867 wird nach Anhörung der Amtsversammlung behuf Sicherung der Vermessungs-Arbeiten bei der anderweiten Regelung der Grundsteuer für den Bezirk des Amts Syke die nachstehende Polizeiverordnung erlassen.

»Die Wegnahme der Signal-Stangen und sonstigen Vermessungszeichen, als Pfähle und dergleichen, wird bei Geldstrafe bis zu 3 ₰ oder entsprechendem Gefängniß hiermit untersagt.«

Syke, den 3. Juli 1869.

Königlich Preußisches Amt.

Eilers.

Bekanntmachung:

556. In Gemäßheit des §. 12 der Geschäftsanweisung für die Steuerempfänger vom 16. Dezember 1867 bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Steuerempfänger Müller zu Syke mit unserer Genehmigung seinen Kassengehülfen, den bisherigen Privatschreiber H. Kahro zur Ausstellung rechtsgültiger Quittungen bevollmächtigt hat.

Hannover, den 14. Juli 1869.

Königliche Finanz-Direction, Abtheilung für directe Steuern.

Sauerhering.

Personal-Chronik.

Königliches Ober-Präsidium der Provinz Hannover:

557. Der bisherige Oberaufseher Hartmann bei dem Bezirks-Gefängnisse zu Hameln ist zum Hausvater ernannt und an das Werkhaus zu Moringen versetzt.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium zu Hannover:

558. Dem Conrector Dr. phil. Müller am Gymnasium zu Göttingen ist der Titel »Professor« verliehen worden.

Königliches Universitäts-Curatorium zu Göttingen:

559. Der Privatdocent Dr. Lohmeyer ist zum außerordentlichen Professor in der medicinischen Facultät der Georg-Augusts-Universität ernannt.

Königliche Ober-Post-Direction zu Hannover:

560. Der Ober-Post-Commissarius Schuirmann und der Ober-Post-Secretair Strauß bei dem Postamte in Lüneburg sind als Expeditionsvorsteher, der Post-Expeditions-Gehülfe Hueg in Sulingen ist als Post-Expediteur bestätigt. Die Post-Expedienten-Anwärter Wolf in Hannover und Brackel in Goslar sind zu Post-Expedienten ernannt.

Der Abiturient Dahme ist als Post-Eleve angenommen.

Der Postsecretair Saul ist vom Eisenbahn-Postamt Nr. 16 an das Postamt in Hannover versetzt, die Postsecretaire Röse und Scheffer in Cassel sind dem Eisenbahn-Postamt Nr. 16 überwiesen.

Es sind versetzt: die Eisenbahn-Post-Conducteure Thöneböhn von Hannover, Fischer I., W. Müller II., Penshorn und Wiegmann von Lingen nach Emden, Bertermann und Söder von Cassel nach Hannover an das Eisenbahn-Postamt Nr. 16, Sartorti von Hannover nach Oldenburg. Die Eisenbahn-Post-Conducteure Bäckler, Violet, Mayer, Reutlinger, und Spangenberg in Frankfurt a. M., sowie Thürnau in Cassel sind dem Eisenbahn-Postamt Nr. 16 überwiesen; letzterer ist nach Frankfurt a. M. versetzt.

Der Wagenmeister Kaufmann in Geestemünde ist zum Eisenbahn-Postconducteur ernannt und nach Oldenburg versetzt.

Königliche Ober-Post-Direction zu Oldenburg:

561. Der Ober-Post-Secretair Straub in Osnabrück ist als Expeditions-Vorsteher bei dem Post-Amte daselbst bestätigt worden.

Es ist übertragen worden die Verwaltung der Post-Expedition:

1) in Hage in Ostfriesland: dem Post-Expediteur Voß aus Markoldendorf,

2) in Norderney: dem Candidaten der Theologie Lohmann daselbst, und

3) in Remels: dem Post-Expeditions-Gehülfen Weerts aus Groß-Sander.

Der Post-Secretair Brüggemann ist von Altona nach Osnabrück versetzt worden.

Königliche Kronanwaltschaft zu Celle:

562. Der mit Verwaltung der Amtsrichterstelle beim Königlichen Amtsgerichte Burgwedel beauftragte Gerichtsassessor Siemens ist am 5. Juli d. J. in den vorbezeichneten Dienst eingeführt.

Königliche Intendantur des 10. Armee-Corps:

563. Zufolge Verfügung des Königlichen Militair-Oeconomie-Departements vom 15. Juni cr. ist der Depot-Magazin-Verwalter Behrens von Wolfenbüttel nach Wandsbeck versetzt worden.

Amtsblatt für Hannover.

Stück 31. Den 30. Juli. 1869.

Gesetz-Sammlung:

(Ausgegeben zu Berlin am 21. Juli 1869.)

Stück 49. Nr. 7457. Statut der Genossenschaft für die Melioration der Niederung oberhalb der Mühle zu Ryzin, Kreis Birnbaum. Vom 28. Juni 1869.

Nr. 7458. Statut der Genossenschaft für die Melioration der Niederung oberhalb der Mühle zu Lutom, Kreis Birnbaum. Vom 28. Juni 1869.

Nr. 7459. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: »Stolper Stallbau-Aktiengesellschaft«, mit dem Sitze zu Stolp, errichteten Aktiengesellschaft. Vom 10. Juli 1869.

Nr. 7460. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: »Hannoversche Bergwerks-Aktiengesellschaft«, mit dem Sitze zu Bochum, errichteten Aktiengesellschaft. Vom 10. Juli 1869.

Nr. 7461. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des von dem Rhein-Ruhr-Kanal-Aktienvereine zu Duisburg gefaßten Beschlusses wegen Abänderung des §. 25 des Gesellschaftsstatuts. Vom 12. Juli 1869.

(Ausgegeben zu Berlin am 27. Juli 1869.)

Stück 50. Nr. 7462. Allerhöchster Erlaß vom 29. Mai 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Jerichow I., im Regierungsbezirk Magdeburg, für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Ziesar über Post-Brücke, Glienicke, Puff-Mühle, Grüningen bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf die Stadt Brandenburg.

Nr. 7463. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisobligationen des I Jerichowschen Kreises im Betrage von 22,000 Thalern. Vom 29. Mai 1869.

Nr. 7464. Statut der Genossenschaft zur Melioration des Thales am Masselbache im Kröbener Kreise. Vom 28 Juni 1869.

Nr. 7465. Allerhöchster Erlaß vom 7. Juli 1869, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts für die Zweigbahn von dem bei Neunkirchen belegenen Bahnhofe der Saarbrücker Eisenbahn nach den Wilhelmschächten der fiskalischen Steinkohlengrube König-Wellesweiler.

Nr. 7466. Allerhöchster Erlaß vom 14. Juli 1869, betreffend die Erhebung der Hafenabgaben zu Husum, im Regierungsbezirk Schleswig.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- und Provinzial-Behörden:

564. Nach Ihrem Antrage in dem Berichte vom 12. Mai d. J. genehmige Ich hierdurch, daß die neu geregelte Grenze der Gemeinden Lohe-Manhorn-Hohne und Belsen-Hoerstén gegen die Gemeinde Oberhode, sowie der Gemeinde Becklingen gegen die Gemeinde Bockel als Grenze des Amts und Amtsgerichts Bergen gegen das Amt Fallingbostel und das Amtsgericht Walsrode festgestellt werde.

Schloß Babelsberg, den 24. Mai 1869.

(gez.) Wilhelm.

(ggz.) Gr. Eulenburg. Dr. Leonhardt.

An die Minister des Innern und der Justiz.

565. Die Erweiterungen des Gebiets des Zollvereins im Laufe der letzten Jahre und die Einführung der gleichen Branntweinbesteuerung in verschiedenen bisher nicht der Branntweinsteuer-Gemeinschaft angehörigen Vereinsstaaten, haben die Anfertigung eines neuen Verzeichnisses derjenigen Steuerstellen nöthig gemacht, welche zur Zeit in den Staaten des Norddeutschen Bundes und in dem nicht zu dem Letzteren gehörigen Theil des Großherzogthums Hessen zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins, resp. zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung befugt sind.

Dieses Verzeichniß wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 1. Juli 1869.

Der Finanz-Minister.
Im Auftrage:
Hasselbach.

Verzeichniß

derjenigen Steuerstellen, welche in den Staaten des **Norddeutschen Bundes** und in dem nicht zu dem Letzteren gehörigen Theil des **Großherzogthums Hessen** zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins, beziehungsweise zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung befugt sind.

Zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins, sowie zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung*) sind befugt: an der Grenze gegen das Zollvereinsausland.		an der Binnengrenze gegen Zollvereinsstaaten.		Im Innern der Staaten sind zur Abfertigung*) des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins befugt:		Im Fall der Vorabfertigung des Branntweins im Innern der Staaten (Spalte 3) und der Versendung desselben unter Raumverschluß auf Eisenbahnen oder zu Wasser sind — außer den in Spalte 1 u. 2 aufgeführten Aemtern — zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung befugt:		Bemerkungen
Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	
1.		2.		3		4.		5
I. Königreich Preußen.								
1) Provinz Ostpreußen.								
Haupt-Zollamt	Pillau.			Haupt Steueramt	Braunsberg			
"	Memel			"	Königsberg			
"	Tilsit			"	Gumbinnen			
"	Schmaleningken							
"	Eydtkuhnen							
"	Johannisburg							
"	Neidenburg							
2) Provinz Westpreußen.								
Haupt-Zollamt	Danzig			Haupt-Steueramt	Elbing			
"	Thorn							
3) Provinz Posen.								
Haupt-Zollamt	Podzamcze			Haupt-Steueramt	Posen			
"	Pogorzelice							
"	Skalmierzyce							
"	Strzalkowo							
4) Provinz Pommern.								
Haupt-Zollamt	Stolpmünde			Haupt Steueramt und Steuer-Expedition auf dem Bahnhofe	Stettin	Haupt-Steuer-Amt und Steuer-Expedition auf dem Bahnhofe	Stettin	
"	Rügenwalde							
"	Colbergermünde							
"	Swinemünde							
"	Wolgast			Haupt-Steueramt	Anclam			
"	Stralsund							

*) 1. Die in Spalte 3 genannten Steuerstellen dürfen die Abfertigung des Branntweins nur dann vornehmen, wenn für die gewählte Ausfuhrstraße die Einrichtung besteht, daß nach erfolgter und bescheinigter Revision die Gebinde unter ununterbrochener Aufsicht in verschlußfähige Eisenbahnwagen oder Schiffe verladen und die letzteren Transportmittel nach angelegtem Raumverschlusse ohne Umladung demnächst dem an der gewählten Eisenbahn oder Wasserstraße gelegenen Ausgangeamte zugeführt werden. Letzteres Amt hat alsdann die Ausgangsbescheinigung auf der Ausfuhranmeldung abzugeben.

2. Wenn die in Spalte 1 und 2 aufgeführten Abfertigungsämter so gelegen sind, daß sie die Ausfuhr des Branntweins über die Grenze nicht auf Grund der eigenen Wahrnehmung oder auf Grund der Angabe von Begleitungsbeamten bescheinigen können, so haben sie den abgefertigten Branntwein auf die an der Grenze gelegenen Aemter abzulassen, und übernehmen die letzteren alsdann die Ertheilung der Ausgangsbescheinigung.

Zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins, sowie zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung*) sind befugt: an der Grenze gegen das Zollvereinsausland.		an der Binnengrenze gegen Zollvereinsstaaten.		Im Innern der Staaten sind zur Abfertigung*) des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins befugt:		Im Fall der Vorabfertigung des Branntweins im Innern der Staaten (Spalte 3) und der Versendung desselben unter Raumverschluß auf Eisenbahnen oder zu Wasser sind — außer den in Spalte 1. u. 2 aufgeführten Aemtern — zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung befugt:		Bemerkungen.
Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	
1.		2.		3.		4.		5.
5) Provinz Schlesien.								*) Siehe zu Anfang.
Haupt-Zollamt	Landsberg O./S.			Haupt-Steueramt	Ratibor	Neben-Zollamt I.	Oswięcim	
Neben-Zollamt I.	Bodzanowitz.			»	Breslau	»	Oestr. Oderberg	
»	Lissau.			»	Görlitz			
Haupt-Zollamt	Myslowitz.							
Neben-Zollamt I.	Kattowitz.							
»	Klingebeutel.							
Haupt-Zollamt	Neustadt O./S.							
»	Mittelwalde.							
»	Liebau.							
Neben-Zollamt I.	Seidenberg.							
6) Provinz Brandenburg.								
				Haupt-Steueramt für ausl. Gegenstände u.: Zoll-Expeditionen auf dem Hamburger und auf dem Niederschlesisch-Märkischen Bahnhofe	Berlin			
7) Provinz Sachsen.								
				Haupt-Steueramt	Halberstadt			

Zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins, sowie zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung*) sind befugt: an der Grenze gegen das Zollvereinsausland.		an der Binnengrenze gegen Zollvereinsstaaten.		Im Innern der Staaten sind zur Abfertigung*) des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins befugt:		Im Fall der Vorabfertigung des Branntweins im Innern der Staaten (Spalte 3) und der Versendung desselben unter Raumverschluß auf Eisenbahnen oder zu Wasser sind — außer den in Spalte 1 u. 2 aufgeführten Aemtern — zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung befugt:		Bemerkungen.
Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	
1.		2.		3.		4.		5.
				Haupt-Steueramt und Zoll-Expedition am Bahnhofe	Halle			*) Siehe zu Anfang.
				Haupt-Steueramt	Magdeburg			
				"	Naumburg			
				"	Nordhausen			
				"	Dessau [1])			[1]) im Herzogthum Anhalt.
				Steueramt	Oschersleben			
				Zoll-Expedition	Wallwitzhafen bei Dessau [1])			
				Steueramt	Zeitz			
				"	Wolmirstedt [2])			[2]) Beschränkte Abfertigungsbefugniß (für Versendung von künstlichem Rum).
8) Provinz Westphalen.								
Haupt-Zollamt	Breden			Steueramt	Arolsen [3])			[3]) Beschränkte Abfertigungsbefugniß (für Versendung von Liqueur).
Neben-Zollamt I.	Gronau							
9) Provinz Rhein.								
Haupt-Zollamt	Aachen	Haupt-Steueramt	Creuznach	Haupt-Steueramt	Coblenz	Neben-Zollamt I.	Herbesthal	
"	Cleve			Haupt-Steueramt für ausländ. Gegenstände	Cöln	"	Elten	
"	Emmerich			Haupt-Steueramt	Düsseldorf			
"	Kaldenkirchen			"	Duisburg			
"	Malmedy			"	Neuß			

Zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins, sowie zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung*) sind befugt:				Im Innern der Staaten sind zur Abfertigung*) des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins befugt:		Im Fall der Vorabfertigung des Branntweins im Innern der Staaten (Spalte 3) und der Versendung desselben unter Raumverschluß auf Eisenbahnen oder zu Wasser sind — außer den in Spalte 1. u. 2 aufgeführten Aemtern — zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung befugt:		Bemerkungen.
an der Grenze gegen das Zollvereinsausland.		an der Binnengrenze gegen Zollvereinsstaaten.						
Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	
1.		2.		3.		4.		5.
Haupt-Zollamt	Saarbrücken.			Haupt-Steueramt	Ruhrort			*) Siehe zu Anfang.
»	Wassenberg.			»	Uerdingen			
Haupt-Steueramt	Trier.			»	Wesel			
				Haupt-Steueramt für inl. Gegenstände	Cöln [1])			[1]) Beschränkte Abfertigungsbefugniß (für Versendung von künstlichem Rum).
				Steueramt	Rheinberg [2])			[2]) Beschränkte Abfertigungsbefugniß (für Versendung von Liqueur).
				Steuer-Receptur	Kevelaer [2])			
10) Provinz Hannover.								
Haupt-Zollamt	Nordhorn			Haupt-Steueramt	Hannover			
»	Leer			»	Hildesheim			
»	Emden			»	Celle			
»	Sebaldsbrück			»	Lüneburg			
»	Geestemünde			»	Münden			
»	Stade			»	Osnabrück			
»	Harburg			»	Hitzacker			
vereinsl. Haupt-Zollamt	Bremen			Steueramt	Peine [3])			[3]) Beschränkte Abfertigungsbefugniß für lokalen Verkehr.
Neben-Zollamt I.	Geteloh							
»	Bentheim							
»	Weener							
»	Norden							
»	Carolinensiel							
»	Brinkum							
»	Grohn a. T.							
»	Burgdamm							
»	Rönnebeck							

Zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins, sowie zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung*) sind befugt: an der Grenze gegen das Zollvereinsausland.		an der Binnengrenze gegen Zollvereinsstaaten.		Im Innern der Staaten sind zur Abfertigung*) des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins befugt:		Im Fall der Vorabfertigung des Branntweins im Innern der Staaten (Spalte 3) und der Versendung desselben unter Raumverschluß auf Eisenbahnen oder zu Wasser sind — außer den in Spalte 1 u. 2 aufgeführten Aemtern — zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung befugt:		Bemerkungen.
Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	
1.		2.		3.		4.		5.
Neben-Zollamt I.	Oiterdamm							*) Siehe zu Anfang.
»	Lehe							
»	Neuhaus a. d. Oste							
»	Freiburg							
»	Brunshausen							
»	Lühe							
»	Cranz							
11) Provinz Hessen-Nassau.								
		Haupt-Steueramt	Hanau	Haupt-Steueramt	Cassel			
				»	Frankfurt a. M.			
				»	Biebrich			
				»	Oberlahnstein			
12) Provinz Schleswig-Holstein.								
Haupt-Zollamt	Hadersleben			Haupt-Steueramt	Flensburg	Neben-Zollamt I.	Maasholm	
Neb.-Zollamtl.	Tyrstrup			»	Schleswig	»	Holnis	
»	Woyens			»	Tondern	»	Travemünde 1)	
Haupt-Zollamt	Tönning			»	Kiel			1) im Gebiet von Lübeck
Neb.-Zollamtl.	Husum			»	Rendsburg			
»	Sonderburg			»	Lauenburg 2)			2) im Herzogth. Lauenburg.
»	Eckernförde							
»	Cappeln							
»	Apenrade							
»	Hoyer							
Haupt-Zollamt	Itzehoe							
Neb.-Zollamtl.	Brunsbüttel							
»	Elmshorn							
»	Glückstadt							
»	Uetersen							
»	Wevelsfleth							

Zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins, sowie zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung*) sind befugt:				Im Innern der Staaten sind zur Abfertigung*) des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins befugt:		Im Fall der Vorabfertigung des Branntweins im Innern der Staaten (Spalte 3) und der Versendung desselben unter Raumverschluß auf Eisenbahnen oder zu Wasser sind — außer den in Spalte 1 u. 2 aufgeführten Aemtern — zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung befugt:		Bemerkungen.
an der Grenze gegen das Zollvereinsausland.		an der Binnengrenze gegen Zollvereinsstaaten.						
Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	
1.		2.		3.		4.		5.
Haupt-Zollamt	Neustadt							*) Siehe zu Anfang.
Neb.-Zollamtl.	Burg auf Fehmarn							
»	Heiligenhafen							
»	Hohewacht							
Haupt-Zollamt	Ottensen							
Zollabfertigungsstelle am Bahnhofe	Altona							
Neb.-Zollamtl.	Langenfelde							
Haupt-Zollamt	Wandsbeck							
Neb.-Zollamtl.	Wöhrden							
»	Holtenau							
»	Schiffbeck							
»	Eppendorf							
»	Hoheluft							
»	Barmbeck							
vereinsl.								
Haupt-Zollamt	Lübeck							
» (Abfertigungsstellen auf dem Berliner und Lübecker Bahnhof und an der Elbe	Hamburg							
II. Königreich Sachsen.								
Haupt-Zollamt	Zittau	Übergangs-Steueramt	Hof (in Baiern)	Haupt-Steueramt	Löbau	Neben-Zollamt I.	Reichenberg	
»	Schandau			»	Bautzen	»	Bodenbach	
»	Marienberg			»	Dresden			
»	Annaberg			»	Meißen			
»	Eibenstock			»	Riesa			
Haupt-Steueramt	Pirna			»	Freiberg			
Neb.-Zollamt I.	Voitersreuth			»	Chemnitz			
				»	Glauchau			
				»	Zwickau			
				»	Plauen			
				»	Grimma			
				Hauptzollamt	Leipzig			

Zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins, sowie zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung*) sind befugt: an der Grenze gegen das Zollvereinsausland.		an der Binnengrenze gegen Zollvereinsstaaten.		Im Innern der Staaten sind zur Abfertigung*) des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins befugt:		Im Fall der Vorabfertigung des Branntweins im Innern der Staaten (Spalte 3) und der Versendung desselben unter Raumverschluß auf Eisenbahnen oder zu Wasser sind — außer den in Spalte 1 u. 2 aufgeführten Aemtern — zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung befugt:		Bemerkungen
Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	
1.		2.		3.		4.		5.
III. Großherzogthum Hessen.								*) Siehe zu Anfang.
		Haupt-Zollamt	Worms	Haupt-Zollamt	Darmstadt	Ortseinnehmerei II.	Heppenheim	
		Ortseinnehmerei II.	Michelstadt	"	Offenbach	"	Babenhausen	
				"	Gießen			
		"	Alzey	"	Bingen			
		"	Monsheim	"	Mainz			
		"	Wimpfen	Neben-Zollamt I.	Bensheim			
IV. Großherzogthum Mecklenburg.								
Haupt-Steueramt.	Rostock.			Haupt-Steueramt	Schwerin			
Nebenzollamt I.	Wismar.							
V. Thüringischer Zoll- und Handelsverein.								
		Steueramt	Gefell					
		"	Lobenstein					
		Übergangs-Steueramt	Lichtenfels (in Bayern)					
		Haupt-Steueramt	Coburg					
		Steueramt	Römhild					
		"	Meiningen					
VI. Herzogthum Braunschweig.								
				Haupt-Steueramt	Braunschweig			
				Steueramt	Wolfenbüttel			
				"	Holzminden			
				"	Helmstedt			
VII. Herzogthum Oldenburg.								
Haupt-Zollamt	Varel.			Haupt-Steueramt	Oldenburg	Ansageposten	Huntewachtschiff	
"	Brake.							
"	Delmenhorst.							
Nebenzollamt I.	Wahrthurm.							
	Ellenserdammersiel.							
	Hooksiel.							
	Fedderwardersiel.							
	Großensiel.							
	Strohhausen.							
	Elsfleth.							
	Berne.							
	im Jahdegebiet							

566. In Verfolg der Bekanntmachung vom 28. Mai d. Js., betreffend die Aufhebung der Uebergangs-Abgabe von Taback und die Herstellung des freien Verkehrs mit Branntwein und Bier zwischen den Staaten des Norddeutschen Bundes und Hessen, wird hiermit ein Verzeichniß derjenigen Straßen und Abfertigungsstellen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, welche beim Verkehr mit den einer Uebergangs-, beziehungsweise einer inneren indirekten Abgabe unterliegenden vereinsländischen Erzeugnissen

bei Ueberschreitung der Grenzen zwischen den Staaten des Norddeutschen Bundes und dem nicht zu dem Letzteren gehörigen Theile des Großherzogthums Hessen einerseits und Bayern, Württemberg und Baden andererseits

inne gehalten werden müssen.

Dabei wird bemerkt, daß in Bezug auf die Ein- und Ausfuhr von Wein und Obstwein die Uebergangsstellen im Großherzogthum Hessen an den Grenzen gegen Preußen beibehalten sind.

Berlin, den 1. Juli 1869.

Der Finanz-Minister.
Im Auftrage:
Hasselbach.

Verzeichniß

der

Uebergangsstraßen und der an denselben gelegenen Hebe- und Abfertigungsstellen

für den Verkehr mit den einer Uebergangs-, beziehungsweise einer inneren indirekten Abgabe unterliegenden vereinsländischen Erzeugnissen

an den Grenzen der Staaten des Norddeutschen Bundes und des nicht zu dem Letzteren gehörigen Theils des Großherzogthums Hessen einerseits gegen Bayern, Württemberg und Baden andererseits.

Bezeichnung der Uebergangsstraßen.	Hebe- und Abfertigungsstellen				Bemerkungen.
	in	Ort	in	Ort	
I. Grenzlinie zwischen Preußen und Bayern.					
Links des Rheins.					
Zwischen Saarbrücken und Bliescastel, sowie St. Ingbert	Preußen	Rentrisch.	Bayern.	Bliescastel. St. Ingbert.	
Zwischen Neunkirchen und St. Ingbert	"	Spiesen.	"	St. Ingbert.	
Zwischen Saarbrücken und Berbach auf der Eisenbahn	"	Neunkirchen.	"	1)	1) In den Rheinbayerischen Grenzorten befinden sich an den bezüglichen Uebergangsstraßen in der Regel keine Abfertigungsstellen.
Zwischen St. Wendel und Ohmberg, sowie Herschweiler	"	St. Wendel.	"	1)	
Zwischen Ruthweiler und Kusel über Diedekopf	"	Ruthweiler.	"	1)	
Zwischen Grumbach und Kaiserslautern über Lauterecken und Wolfstein	"	Grumbach.	"	1)	Die bayerische Controlestelle zu Lauterecken stellt Uebergangsscheine auf Preußische Aemter aus.
Zwischen Meisenheim und Kaiserslautern über Lauterecken und Wolfstein	"	Meisenheim.	"	1)	
Zwischen Meisenheim und Ober-Moschel über Callbach	"	"	"	1)	
Zwischen Meisenheim und Odernheim über Rehborn	"	"	"	1)	Die bayerische Controlestelle zu Odernheim stellt Uebergangsscheine auf Preußische Aemter aus.
Zwischen Sobernheim und Callbach, Rehborn, Odernheim	"	Sobernheim.	"	1)	
Zwischen Creuznach und Alsenz über Münster a. Stein, Ebernburg . .	"	Creuznach. 2)	"	1)	2) Anmeldestelle Münster a. Stein.
II. Grenzlinie zwischen Hessen und Bayern.3)					3) Als Uebergangsstellen fungiren Großherzoglich Hessischer Seits, wenn in den Bemerkungen keine andere Stelle genannt ist, die in den betreffenden Orten errichteten Ortseinnehmereien. Zur Revision und Abfertigung von eingehendem Branntwein sind in Hessen nur die mit * bezeichneten Uebergangsstellen ermächtigt. Auf den Uebergangsstraßen, an welchen solche Uebergangsstellen nicht gelegen sind, kann die Einfuhr von Brannt-
Links des Rheins und rheinwärts.4)					
Auf der Ludwigsbahn 5)	Hessen	*Worms. 6)	"		
Auf dem Rhein 5)	"	"	"		
Zwischen Fürfeld und Hochstetten .	"	*Fürfeld.	"		
" " " Winterborn .	"	"	"		
" " " Niederhausen .	"	"	"		
" Alzey u. Kirchheimbolanden	"	*Alzey.	"		
" Osthofen und Kirchheimbolanden	"	*Flomborn.	"		
Zwischen Mölsheim und Zell . .	"	Mölsheim.	"		
" Wachenheim und Marnheim	"	*Wachenheim.	"		
" Monsheim und Klein-Bockenheim	"	*Monsheim.	"		
Zwischen Offstein und Obrigheim .	"	Offstein.	"	Obrigheim.	

Bezeichnung der Uebergangsstraßen	Hebe- und Abfertigungsstellen in	Ort	in	Ort	Bemerkungen
Zwischen Offstein und Groß-Niedesheim	Hessen	Offstein.	Bayern.	Groß-Niedesheim.	wein nach Hessen nur unter Uebergangsscheinkontrole stattfinden.
Zwischen Pfeddersheim und Groß-Niedesheim	"	Pfeddersheim.	"	"	4) Bayerischer Seits erfolgen die Abfertigungen durch die Zollstellen und in Ermangelung von solchen durch die Ortsvorsteher der Eintritts- resp. Ausgangsorte bei der Versendung von Getränken.
Zwischen Worms und Frankenthal	"	*Worms. 7)	"		
III. Grenzlinie zwischen Hessen und Baden.					
Auf den Eisenbahnen 8)	"		Baden		
Auf dem Rhein	"	*Worms. 6)	"	Mannheim.	5) Uebergangsstraßen für Versendungen mit Uebergangsscheinen oder bei Versendungen von Wein, Obstwein oder Bier mit Großh. Hessischen Tranksteuerscheinen.
Auf dem Neckar 9)	"		"		
Zwischen Lampertheim und Mannheim	"	Lampertheim.	"	Sandhofen.	
" Viernheim und Mannheim	"	*Viernheim.	"	Käferthal.	
" " " Heidelberg	"	"	"	Heddesheim.	
" " " Weinheim	"	"	"	Weinheim.	
" Lampertheim und Hemsbach	"	Hüttenfeld.	"	Hemsbach.	
" Heppenheim und Weinheim	"	*Heppenheim.	"	Unterlaudenbach.	
" Birkenau und Weinheim	"	Birkenau.	"	Weinheim.	6) Hauptzollamt.
" Gorrheim und Weinheim	"	Gorrheim.	"	"	7) Anmeldestelle des Hauptzollamts am Speyerer Thor.
" Neckar-Steinach und Neckar-Gemünd	"	Neckar-Steinach.	"	Neckar-Gemünd.	8) Die Versendungen müssen mit Uebergangsscheinen, oder, nach den deßhalb bestehenden besonderen Verabredungen mit Badischen Transportscheinen beziehungsweise Hessischen Tranksteuerscheinen versehen sein.
Zwischen Neckar-Steinach und Oberabt-Steinach	"	" Oberabt-Steinach.	"	Schönau. Heiligenkreuz-Steinach.	
Zwischen Hirschhorn und Wald-Michelbach	"	*Hirschhorn. Unter-Schönmattenwaag.	"	Heddesbach. "	
Zwischen Hirschhorn und Brombach	"	*Hirschhorn.	"	Brombach.	
" " " Eberbach	"	"	"	Eberbach.	
" Beerfelden " "	"	Gammelsbach.	"	"	
" Schöllenbach " "	"	Schöllenbach.	"	"	9) Uebergangsstraßen für Versendungen unter Uebergangsscheinkontrolle
" " " Schlossau	"	"	"	Schlossau.	
" " " Ernstthal	"	"	"	Ernstthal.	
" Michelstadt " Ernstthal 9) über Würzburg	"	Michelstadt.	"	"	
Zwischen Wimpfen und Rappenau	"	*Wimpfen. 10)	"	Rappenau.	10) Für Branntwein das Salzsteueramt
IV. Grenzlinie zwischen Hessen und Württemberg.					
Zwischen Wimpfen und Gundelsheim auf dem Neckar	"	*Wimpfen. 10)	Württemberg.	Gundelsheim.	
Zwischen Wimpfen und Jartfeld	"	"	"	Jartfeld.	
" " " Unter-Eisesheim	"	"	"	Unter-Eisesheim.	
" " " Bieberach	"	"	"	Bieberach.	
" " " Bonfeld	"	"	"	Bonfeld.	

Bezeichnung der Uebergangsstraßen.	Hebe- und Abfertigungsstellen				Bemerkungen.
	in	Ort	in	Ort	
V. Grenzlinie zwischen Hessen und Bayern.					
Rechts des Rheins.					
Auf der Main-Rheinbahn[5])	Hessen.	Babenhausen	Bayern.	Aschaffenburg.	
Auf dem Main[9]).	»	»	»	»	
Zwischen Erbach und Vorbrunn . . .	»	Erbach.	»	Vorbrunn.	
» Michelstadt und Vorbrunn	»	*Michelstadt.	»	»	
» Vielbrunn und Amorbach .	»	Vielbrunn.	»	Amorbach. Ohrenbach.	
» » » Lauterbach .	»	»	»	Lauterbach.	
» Seckmauern und Wörth . .	»	Seckmauern.	»	Wörth.	
» Neustadt und Wörth	»	*Hainstadt.	»	»	
» » » Obernburg .	»	»	»	Obernburg.	
» Mosbach und Groß-Ostheim	»	Mosbach.	»	Groß-Ostheim.	
» Schaafheim und Groß-Ostheim	»	Schaafheim.	»	»	
Zwischen Schaafheim und Aschaffenburg	»	»	»	Aschaffenburg.	
Zwischen Babenhausen und Aschaffenburg	»	Babenhausen.	»	»	
Zwischen Mainflingen und Stockstadt	»	Mainflingen.	»	Stockstadt.	
» » » Groß-Welzheim.	»	»	»	Groß-Welzheim.	
Zwischen Seligenstadt und Aschaffenburg	»	Seligenstadt.	»	Stockstadt. Groß-Welzheim.	
Zwischen Seligenstadt und Alzenau .	»	»	»	Alzenau.	
VI. Grenzlinie zwischen Preußen und Bayern.					
Rechts des Rheins.					
Zwischen Hanau und Aschaffenburg auf der Eisenbahn.	Preußen.	Hanau.	»	Aschaffenburg.	
Zwischen Hanau und Aschaffenburg auf der Landstraße	»	Neuwirthshaus.	»	»	
Zwischen Neuwirthshaus und Alzenau	»	»	»	Alzenau.	
» Gelnhausen und Geiselbach	»	Gelnhausen.	»	Geiselbach.	
» Kempfenbrunn und Frammersbach.	»	Kempfenbrunn.	»	Frammersbach.	
Zwischen Orb und Gemünden über Burgjoß und Aura	»	Burgjoß.	»	Burgsinn. Gemünden.	
Zwischen Altengronau und Zeitlofs .	»	Altengronau.	»	Zeitlofs.	
» Schlüchtern und Obersinn .	»	»	»	Gemünden. Burgsinn.	

Bezeichnung der Uebergangsstraßen.	Hebe- und Abfertigungsstellen				Bemerkungen.
	in	Ort	in	Ort	
Zwischen Schlüchtern und Zeitlofs .	Preußen.	Mottgers.	Bayern.	Zeitlofs.	
» Züntersbach und Brückenau	»	Züntersbach.	»	Brückenau.	
» Fulda und Brückenau . . .	»	Döllbach.	»	Motten.	
» Altenhof und Motten . . .	»	Altenhof.	»	»	
» Wüstensachsen und Bischofsheim	»	Wüstensachsen.	»	Bischofsheim.	
Zwischen Gersfeld und Bischofsheim	»	Gersfeld.	»	»	
VII. Grenzlinie zwischen Thüringen und Bayern.					
Zwischen Melpers und Fladungen . .	S. Weimar.	Melpers.	»	Fladungen.	
» Meiningen und Ostheim . .	Sachsen-Meiningen.	Meiningen.	»	Ostheim.[11]	[11]) Großherz. Sächs. Uebergangsstelle.
» » » Mellrichstadt	»	»	»	Mellrichstadt.	
» Römhild und Trappstadt . .	»	Römhild.	»	Trappstadt.	
» Heldburg und Ermershausen	»	Heldburg.	»	Ermershausen	
» » » Seßlach . . .	»	»	»	Seßlach.	
» Koburg » » . . .	S.-Koburg.	Koburg.	»	»	
» » » Tambach . . .	»	»	»	Tambach.	
» » » Lahm	»	»	»	Gleußen.	
» » » Lichtenfels auf der Eisenbahn	Bayern.	Lichtenfels.[12])	»	Lichtenfels.	[12]) S.-Koburgisches Uebergangssteueramt in Bayern.
Zwischen Koburg und Lichtenfels auf dem Landwege	S.-Koburg.	Koburg.	»	»	
Zwischen Sonneberg und Kronach . .	Sachsen-Meiningen.	Sonneberg.	»	Kronach	[13]) Königl. Sächs. Uebergangssteueramt auf dem Bahnhofe der Sächsisch-Bayerischen Staatsbahn. Dasselbe fertigt auch mit Anmeldeschein und Ladungsverzeichniß auf andere competente Aemter im Innern ab.
» Gräfenthal und Tettau . .	»	Gräfenthal.	»	Tettau.	
» Probstzella und Ludwigstadt	»	Probstzella.	»	Ludwigstadt.	
» Lehesten und Ludwigstadt .	»	Lehesten.	»	»	
» Lobenstein und Nordhalben	Reuß j. L.	Lobenstein.	»	Nordhalben.	
» » » Lichtenberg	»	»	»	Lichtenberg.	
» Hirschberg und Hof	»	Hirschberg.	»	Hof.	
» Gefell und Hof	Preußen.	Gefell.	»	Hof.	
VIII. Grenzlinie zwischen Sachsen und Bayern.					
Zwischen Hof und Plauen (sowohl auf der Eisenbahn wie auf gewöhnlicher Landstraße)	Bayern.	Hof.[13])	»	Hof.[13])	
Zwischen Hof und Oelsnitz	Sachsen.	Gassenreuth.	»	»	
» » » Plauen[14]) (auf der gewöhnlichen Landstraße) . . .	»	Ullitz.	»	»	[14]) Für die Versendung von Gegenständen, welche mit Uebergangsscheinen oder mit Quittungen über die bereits beim Kgl. Sächs. Uebergangsamt Hof erlegte Uebergangsabgabe versehen sind.

567. Nach allen Orten in den Vereinigten Staaten von Amerika können Zahlungen bis zum Betrage von 50 ₰ oder 87½ Gulden Südd. W. im Wege der Post-Anweisung übermittelt werden.

Die Einzahlung erfolgt auf ein gewöhnliches Post-Anweisungs-Formular.

Der Betrag, welchen der Absender nach Nord-Amerika überwiesen zu sehen wünscht, ist auf der Post-Anweisung in Dollars und Cents Goldwährung anzugeben.

Die Annahme-Post-Anstalt reducirt den Betrag nach dem Verhältniß von 70 Cents Gold gleich 1 ₰ und nimmt danach den sich ergebenden Betrag vom Einzahler entgegen.

Die Gesammtgebühr beträgt:
bei Einzahlung von Beträgen bis 25 Thlr. = 6 Gr.
» » » » über 25 bis 50 ₰ = 12 gr
und ist vom Absender im Voraus zu entrichten, thunlichst unter Verwendung von Freimarken.

In dem Coupon der Post-Anweisung hat der Absender seinen Namen und Wohnort zu bezeichnen; weitere Notizen sind bei Einzahlungen nach Amerika auf dem Coupon der Post-Anweisung nicht zulässig.

Die Auszahlung der Beträge in Nord-Amerika erfolgt durch die Agenten des Norddeutschen Lloyd.

An Stelle der Original-Post-Anweisungen, welche in Bremen zurückbleiben, richtet der Norddeutsche Lloyd Benachrichtigungsschreiben an die Empfänger mit Bezeichnung des Betrages der Auszahlung und des Namens und Wohnorts des Agenten, der mit der Auszahlung beauftragt ist. Name und Wohnort des Absenders der Post-Anweisnng wird in diese Benachrichtigungsschreiben nicht aufgenommen, sondern gelangt nur zur Kenntniß des betreffenden Agenten. Es empfiehlt sich, daß der Absender einer Einzahlung nach Amerika den Adressaten noch unmittelbar brieflich davon unterrichtet; denn der Adressat muß, sobald er auf Grund der vom Norddeutschen Lloyd empfangenen Benachrichtigung das Geld abheben will, sich noch legitimiren, was ihm wesentlich erleichtert wird, wenn er den Namen und Wohnort des Einzahlers angeben kann, wovon der Agent die Kenntniß besitzt.

Berlin, den 23. Juli 1869.

General-Post-Amt.

568. Im Auftrage des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und des Herrn Ministers des Innern wird auf Grund des §. 11 der Polizei-Verordnung vom 20. September 1867 und in Ausführung der Bestimmungen der §§. 23 und 24 des Gesetzes über die Eisenbahnunternehmungen vom 31. November 1838, hiermit zur öffentlichen Kunde gebracht, daß auf die innerhalb des hiesigen Landdrosteibezirks belegene Strecke der Halberstadt-Vienenburger Zweigbahn alle für die übrigen Strecken des Magdeburg-Halberstädter Eisenbahnunternehmens im Regierungsbezirke Magdeburg geltenden bahnpolizeilichen Vorschriften Anwendung zu finden haben.

Hildesheim, den 23. Juli 1869.

Königlich Preußische Landdrostei.
In Vertretung:
Nisch.

569. Im Gange der Posten sind folgende Veränderungen eingetreten:
Es wird abgefertigt
die Personenpost von Rodenberg nach Lauenau um 10[55] Uhr Vorm.
die I. Botenpost von Rehburg Stadt nach Rehburg Bad um 4 Uhr früh,
die II. Botenpost von Rehburg Stadt nach Rehburg Bad um 2[25] Uhr Nachm.,
die I. Botenpost von Rehburg Bad nach Rehburg Stadt um 7 Uhr früh,
die II. Botenpost von Rehburg Bad nach Rehburg Stadt um 5 Uhr Nachm.,
die Personenpost von Bremke nach Göttingen um 5[30] Uhr früh.

Die Transportzeit bei der Personenpost zwischen Bremke und Göttingen ist in beiden Richtungen um je 5 Minuten verlängert worden.

Hannover, den 23. Juli 1869.

Der Ober-Post-Director.
Schiffmann.

570. Vom 1. August c. ab wird in dem auf dem Oldenburg-Osnabrücker Personenpost-Course belegenen Orte Vörden eine Posterpedition II. Klasse eingerichtet.

Die neue Post-Anstalt soll zur Unterscheidung von anderen gleichnamigen Post-Anstalten die Bezeichnung »Vörden bei Osnabrück« führen.

Bei dieser Post-Anstalt findet die Landbriefbestellung wochentäglich Statt.

Der Landbriefbestellbezirk der Post-Expedition in Vörden bei Osnabrück umfaßt folgende Orte:
Astrup, Greven, Hinnenkamp, Hörsten, Neuenkirchen, Sevringhausen und Westrup.

Bei der Post-Expedition in Werlte wird vom 1. August c. ab eine dreimal wöchentliche Landbriefbestellung eingeführt.

Der Landbriefbestellbezirk der Post-Expedition in Werlte umfaßt folgende Orte:
Bockholte, Vreeß, Wehm und Wieste.

Oldenburg, den 26. Juli 1869.

Der Ober-Post-Director.
In Vertretung:
Uehr.

571. Für den Verkehr des Norddeutschen Eisenbahnverbandes treten mit dem 1. August d. J. verschiedene Aenderungen des Güter-Reglements vom 1. Januar 1868 und des Gütertarifs vom 1. April 1868 in Kraft, welche nicht unerhebliche Fracht-Erleichterungen in sich schließen. Das Nähere darüber ist bei den Güter-Expeditionen der Verbandstationen

zu erfahren, auf welchen auch Exemplare der betreffenden Nachweisung unentgeltlich abgegeben werden.

Hannover, den 27. Juli 1869.

Königliche Eisenbahn-Direction.

Maybach.

Polizei-Verordnung:

572. Betreffend Maßregeln zum Schutze der Oste-Fähre bei Geversdorf.

Auf Grund des §. 11 der Königlichen Verordnung über die Polizeiverwaltung in den neuerworbenen Landestheilen vom 20. September 1867 verordnen wir zu unserer Polizei-Verordnung vom 14. Oktober v. J. Maßregeln zum Schutze der Oste-Fähre bei Geversdorf betreffend (Amtsblatt von 1868 Seite 468, № 605) das Folgende:

Der §. 1 unserer vorgedachten Polizeiverordnung, welcher lautet:

»Innerhalb der Strecke von der Einmündung des »Geversdorfer Schleusenfleths bis zum Grenzgraben »zwischen den an der Oste belegenen Ziegeleien des »Seilers Becker und des Gastwirths v. Hadeln darf im »Oste-Strome kein Schiffer oder Flößer vor Anker gehen.« erhält nachstehende abändernde Zusatz-Bestimmung:

»Ausgenommen von diesem Verbote sind die »Schiffer, welche in Geversdorf laden oder löschen. »Denselben ist das Ankern in der bezeichneten Strom»strecke, jedoch nur für die Dauer des Lösch- und »Ladegeschäfts, gestattet.

Stade, den 19. Juli 1869.

Königlich Preußische Landdrostei.

Braun.

Bekanntmachungen:

573. Der approbirte practische Arzt Dr. med. Otto Meyerholz aus Elze hat behuf Ausübung der ärztlichen, wundärztlichen und geburtshülflichen Praxis seinen Wohnsitz in hiesiger Stadt genommen.

Hannover, den 23. Juli 1869.

Königlich Preußische Landdrostei.

v. Leipziger.

574. Der approbirte Dr. med. Carl Wilhelm Philipp Halle aus Kl. Freden hat behuf Ausübung der ärztlichen, wundärztlichen und geburtshülflichen Praxis seinen Wohnsitz in Harpstedt, Amts Freudenberg, genommen.

Hannover, den 23. Juli 1869.

Königlich Preußische Landdrostei.

v. Leipziger.

575. Der Dr. jur. Naumann hieselbst hat wegen Ortsveränderung freiwillig vom 1. August d. J. angerechnet, seine Anwaltschaft beim Königlichen Obergerichte hieselbst niedergelegt.

Hameln, den 22. Juli 1869.

Kronanwaltschaft des Königlichen Obergerichts.

Personal-Chronik.

Königliches Ober-Präsidium der Provinz Hannover:

576. Der Werkmeister Ilsemann bei dem Bezirksgefängniß zu Hameln ist in gleicher Eigenschaft an das Bezirksgefängniß zu Osnabrück versetzt.

Königliche Finanz-Direction:

577. Die Kataster-Kontroleure Ulrich und Kosack sind zu Kataster-Inspectoren ernannt worden.

Königliche Landdrostei zu Hildesheim:

578. 1) Anstellungen:

Die Wahl des Obergerichts-Assessors Müller zu Nienburg zum Bürgermeister der Stadt Osterode ist bestätigt.

2) Sonstige Veränderungen:

Von Seiner Majestät dem Könige ist dem Stadtphysicus Dr. med. Müller zu Goslar der Charakter als Sanitätsrath verliehen.

Versetzt sind:

der Regierungs-Assessor Freiherr von Müffling von Erfurt an die Landdrostei Hildesheim;

der Regierungs-Assessor Küper von Göttingen an das Landrathsamt Beuthen;

der Regierungs-Assessor von Hartmann von Nienburg an das Amt Göttingen.

Der Amtsvogt Busse zu Gronau ist vom 1. Juli d. J. an pensionirt.

Der Amtsdiener Wachtelhausen in Wöltingerode ist vom 1. September d. J. an pensionirt.

Der Leggemeister Dieckhoff zu Münden und der Landphysicus Dr. med. Jütte zu Elbingerode sind verstorben.

Königliche Provinzial-Steuer-Direction in Hannover:

579. Es sind

im Hauptamtsbezirke Emden

befördert oder versetzt: 1) der Ober-Grenz-Controleur Erlenbach zu Greetsiel als Ober-Steuer-Controleur nach Trebbin (Reg.-Bezirk Potsdam); 2) der Ober-Grenz-Controleur Kuhlmey in gleicher Eigenschaft von Lenzen (Reg.-Bez. Potsdam) nach Greetsiel; 3) der Grenz-Aufseher Helmold von Wybelsum nach Norddeich; 4) der Steuer-Aufseher Heuer von Strackholt nach Hittfeld; 5) der Zollamts-Assistent Volger von Norden nach Oestr. Oderberg (Prov. Schlesien); 6) der Steuer-Aufseher Formczin in Breslau zum Zollamts-Assistenten in Norden;

im Hauptamts-Bezirke Geestemünde

befördert oder versetzt: 1) der Ober-Zoll-Inspector Kernstein in gleicher Eigenschaft von Geestemünde nach Wassenberg (Prov. Rhein); 2) der Ober-Steuer-Inspector v. Skopnik in Guttstadt (Ostpreußen) als Ober-Zoll-Insp. nach Geestemünde; die Grenz-Aufseher: 3) v. d. Knesebeck von Offenwarden nach Harburg; 4) Knoop von Nesse nach Wybelsum; 5) Müller von Berensch nach Oberwerder; 6) der Grenz-Aufseher Meyenberg in Geestemünde zum Zoll-Einnehmer auf dem Ostewachtschiffe; 7) der Grenz-Aufseher Dieken in Geestemünde als Revisions-Aufseher nach Hamburg; 8) der Grenz-Aufseher Hammer in Gr. Westerende-Altenbruch als Steuer-Aufseher nach Breslau;

im Hauptamts-Bezirke Harburg

versetzt: 1) der Ober-Grenz-Controleur Frank in Harburg als Ober-Steuer-Controleur nach

Ottweiler (Provinz Rhein); die Grenz-Aufseher: 2) Gursky von Over nach Gätjensort; 3) Fröhlich von Harburg nach Einlage; 4) Dreves von Bleckederholz nach Harburg; 5) Müller von Harburg nach Moorwerder; 6) Hackenberger von Harburg nach Oberwerder; 7) Grote von Over nach Moorwerder; ferner die Grenz-Aufseher: 8) Volborth, 9) Fette, 10) Peers, 11) Hockemeyer in Harburg als Revisions-Aufseher nach Hamburg; 12) der Zoll-Einnehmer Wehler von Over nach Gätjensort;

im Hauptamts-Bezirke Leer

befördert oder versetzt: 1) der Ober-Grenz-Controleur Pacius in Leer als Ober-Steuer-Controleur nach Kyritz (Reg.-Bez. Potsdam); 2) der Hauptamts-Assistent Biermann in Neustadt E./W. (Reg.-Bez. Potsdam) zum Ober-Grenz-Controleur in Leer;

im Hauptamts-Bezirke Nordhorn

befördert oder versetzt: die Grenz-Aufseher: 1) Krüger in Bentheim als Revisions-Aufseher nach Hamburg; 2) Schumacher von Holt nach Schwerta (Prov. Schlesien); 3) Steingräber von Thomsdorf (Reg.-Bez. Potsdam) nach Holt; 4) der Zoll-Einnehmer Dähnel in Bentheim als Hauptamts-Assistent nach Hamburg;

im Hauptamts-Bezirke Stade

befördert oder versetzt: 1) der Grenz-Aufseher Mühlenkamp in Lühe zum Zollamts-Assistenten in Otterndorf; die Grenz-Aufseher: 2) Gehrke von Elbstorf nach Lühe; 3) Schneeberg von Neuhaus an d. O. nach Bremen; 4) Huck von Twielenfleth nach Neuhaus an d. O.; 5) Brandes von Neuenschleuse nach Lühe; 6) Lakemann von Cranz nach Bremen; 7) Schröder von Wischhafen nach Hamburg; 8) der Zollamts-Assistent Rose in Brunshausen zum Hauptamts-Assistenten in Bremen;

pensionirt: der Hauptamts-Assistent Multhaupt in Stade;

im Hauptamtsbezirke Sebaldsbrück

befördert oder versetzt: 1) der Ober-Grenz-Controleur Meyer in Ottersberg als Ober-Steuer-Controleur nach Tostedt; 2) der Ober-Steuer-Controleur Weyhenke in gleicher Eigenschaft von Verden nach Strausberg (Reg.-Bez. Potsdam); 3) der Hauptamts-Assistent Höping in Münster zum Ober-Steuer-Controleur in Verden; die Grenz-Aufseher: 4) Schnelle in Grohn als Revisions-Aufseher nach Hamburg; 5) Wedemeyer von Hemelingen nach Offenwarden; 6) Hartung von Osterholz nach Dreye; 7) Waetke von Torfmoor nach Dreye; 8) Mehring und 9) Krümmel von Dreye nach Gätjensort; 10) der Zoll-Einnehmer Grimme in Brinkum zum Hauptamts-Assistenten in Hamburg; 11) der Zoll-Erheber Maringer in Sanderöllyser (Pr. Westphalen) als Zollamts-Assistent nach Brinkum;

im Hauptamtsbezirke Hannover

befördert oder versetzt: 1) der Hauptamts-Assistent Kleykamp in gleicher Eigenschaft von Hannover nach Münster; 2) der Steuer-Aufseher Meixner in Magdeburg zum Hauptamts-Assistenten in Hannover;

im Hauptamtsbezirke Hildesheim

pensionirt: der Steuer-Aufseher Kahrmann in Nordstemmen;

versetzt: die Steuer-Aufseher: 1) Eberhardt von Nordstemmen nach Magdeburg und 2) Rüdiger von Bresch (Reg.-Bez. Potsdam) nach Nordstemmen;

verstorben: der Chausseegeld-Erheber Pinkvoß zu Feldbergen;

im Hauptamtsbezirk Hitzacker

befördert oder versetzt: 1) der Hauptamts-Controleur Happe in Hitzacker als Hauptamts-Assistent nach Düsseldorf; 2) der Hauptamts-Assistent Elven in Düsseldorf zum Hauptamts-Controleur in Hitzacker; die Grenz-Aufseher: 3) Schütte von Gorleben nach Neuhaus a. d. O.; 4) Gehrke von Bracede nach Harburg; 5) Dettmering von Hitzacker nach Hamburg; 6) Klußmann von Hitzacker nach Einlage; 7) Heinemann von Claasenhof nach Büslavitz (Prov. Schlesien); 8) Fabel von Tiesmesland nach Harburg; 9) Harms von Schnackenburg nach Stotel; 10) Wiegmann von Wehningen nach Harburg; 11) Oehlerking und 12) Knust in Bleckede resp. nach Torfmoor und nach Geestemünde; 13) Grabov von Claasenhof nach Grohn; 14) Quasdorf von Bracede nach Harburg; 15) Schuck von Kähmen nach Laurenzberg (Prov. Rhein); 16) Diering von Langendorf nach Türmitz (Prov. Schlesien); 17) Pape von Stapel nach Cosemütz (Prov. Schlesien);

verst.: der Grenz-Aufseher Peter in Dannenberg;

im Hauptamtsbezirke Lüneburg

befördert oder versetzt: die Grenz-Aufseher: 1) Dettmer von Pattensen nach Winsen a. d. L.; 2) Hoffmann von Artlenburg nach Behrensch; 3) Heyer von Wuhlenburg nach Moorwerder; 4) Schmidt von Hoopte nach Geestemünde; 5) Weinhauer von Hoopte nach Hamburg; 6) Lammert von Dreye nach Cranz; 7) Woltersdorf und 8) Bäte von Winsen a. d. L. resp. nach Osterholz und nach Ritterhude; 9) Degen von Hohnstorf nach Bentheim; 10) Schachtrupp von Stelle nach Neustadt (Prov. Schlesien); 11) Haller von Borstel und 12) Braukmann von Fliegenberg nach Breslau; 13) Buchwald von Stöckte als Steuer-Aufseher nach Lüneburg; 14) der Steuer-Aufseher Lieker von Lüneburg nach Pattensen;

im Hauptamtsbezirke Osnabrück

versetzt: die Hauptamts-Assistenten: 1) Blickwedel von Osnabrück nach Neustadt E./W. (Reg.-Bez. Potsdam) und 2) Schrader von Wittenberge (Reg.-Bez. Potsdam) nach Osnabrück;

bei dem vereinsländischen Hauptzollamte Bremen

versetzt: 1) der Hauptamts-Assistent Wille, sowie die Revisions-Aufseher: 2) Oldekop und 3) Strasosky von Bremen nach Hamburg.

Titel-Verleihungen.

Dem Ober-Zoll-Inspector Bohde in Stade und dem Ober-Steuer-Inspector Meinecke in Hitzacker ist der Character als Steuer-Rath verliehen worden.

Amtsblatt für Hannover.

Stück 32. Den 6. August. 1869.

Bundes-Gesetzblatt des Norddeutschen Bundes:

(Ausgegeben zu Berlin am 28. Juli 1869.)

Die Beilage zu Stück 32 enthält: die Eichordnung für den Norddeutschen Bund. Vom 16. Juli 1869.

Gesetz-Sammlung:

(Ausgegeben zu Berlin am 2. August 1869.)

Stück 31. Nr. 7467. Statut für die Genossenschaft zur Regulirung der kleinen Elster in den Kreisen Luckau und Liebenwerda. Vom 21. Juni 1869.

Nr. 7468. Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen zweiter Emission über eine Anleihe der Stadt Burg, Regierungsbezirks Magdeburg, zum Betrage von 80,000 Thalern. Vom 21. Juni 1869.

Nr. 7469. Allerhöchster Erlaß vom 21. Juni 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Ellrich, im Kreise Nordhausen, Regierungsbezirk Erfurt, bis zur vormaligen Landesgrenze zum Anschlusse an die von der Gräflich Stolbergschen Rentkammer in Wernigerode vom Jägerfleck bei Rothesütte Amts Hohnstein, Provinz Hannover, über Sülzhain in der Richtung auf Ellrich zu erbauende Chaussee.

Nr. 7470. Statut für den Verband zur Regulirung des Nessener Mühlenfließes unterhalb Syckadel, Kreises Lübben. Vom 26. Juni 1869.

Nr 7471. Allerhöchster Erlaß vom 3. Juli 1869, betreffend die Uebertragung der durch den Allerhöchsten Erlaß vom 21. April 1852 dem Aktienvereine für die Peterswaldau-Steinkunzendorfer Chaussee im Regierungsbezirke Breslau verliehenen Rechte auf die Dominien und Gemeinden Steinkunzendorf und Peterswaldau.

Nr 7472. Allerhöchster Erlaß vom 16. Juli 1869, betreffend die landesherrliche Genehmigung zur Anlage des von der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft auszuführenden, im Preußischen Staatsgebiete belegenen Theiles einer Eisenbahn von Aachen über Gemmenich und Bleiberg nach Welkenrädt, der Grenzstation der Belgischen Staatsbahn bei Herbesthal.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- und Provinzial-Behörden:

580. Auf Grund des §. 3 des Gesetzes vom 11. März 1869, betreffend die fernere Geltung der Verordnung vom 30. Mai 1849 für die Wahlen zum Hause der Abgeordneten in den durch die Gesetze vom 20. September und 24. Dezember 1866 mit der Preußischen Monarchie vereinigten Landestheilen, wird hierdurch angeordnet,

daß die Bestimmungen des für jene Landestheile erlassenen Wahlreglements vom 15. September 1867 bis auf Weiteres auch fernerhin maßgebend bleiben sollen.

Berlin, den 5. Juni 1869.

Königliches Staats-Ministerium.

gez. v. Bismarck, v. d. Heydt, v. Roon, v. Mühler, v. Selchow, Grf. Eulenburg, Dr. Leonhardt.

581. Betreffend die Einführung von Freimarken zur Frankirung telegraphischer Depeschen.

Auf Grund des Bundesgesetzes vom 16. Mai d. J. (Bundes-Gesetzblatt Nr. 31) wird wegen Einführung von Freimarken zur Frankirung telegraphischer Depeschen Folgendes zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

1) Vom 1. August d. J. ab kann die Frankirung aller telegrapischen Depeschen, welche bei einer Bundes-Telegraphen-Station aufgegeben werden, gleichviel ob dieselben nach Telegraphen-Stationen des Norddeutschen Telegraphen-Gebiets oder nach Stationen des Telegraphen-Vereins (Oesterreich und Ungarn, Bayern, Württemberg, Baden und Niederland) oder nach Stationen des Auslandes bestimmt sind, mittelst Freimarken bewirkt werden.

Bei der Frankirung durch Marken sind außer den Gebühren für die telegraphische Beförderung auch die sonstigen von dem Aufgeber zu entrichtenden fixirten Gebühren, z. B. für Weiterbeförderung per Post, durch Freimarken zu berichtigen.

Die Frankirung durch Freimarken ist dagegen vorläufig nicht zulässig bei allen Depeschen, welche bei Eisenbahn-Telegraphen-Stationen aufgegeben werden.

2) Die Telegraphen-Freimarken enthalten auf blau und weiß guillochirtem Grunde innerhalb eines

mit einem Perlstabe eingefaßten Kreises die Umschrift: »Norddeutche Bundes-Telegraphie«. Die außerhalb des Perlstabes liegenden vier Ecken sind mit einem durch einen Ring gesteckten Pfeil ausgefüllt. Unterhalb des so gebildeten Quadrats befindet sich auf einem schmalen blauen Streifen mit weißer Schrift die Bezeichnung »Groschen«. Die Werthzahlen sind innerhalb des obengedachten Kreises mit schwarzer Farbe hergestellt. Solche Marken sind vorläufig zu den Werthbeträgen von ½, 1¼, 2½, 4, 5, 8, 10 und 30 Silbergroschen angefertigt worden. Die Marken zu ½, 2½, 4, 5, 8 und 10 Sgr. sind gegen Erlegung des Werthbetrages vom 1. August d. J. ab bei jeder Bundes-Telegraphen-Station zu erhalten. Die Marken zu 1¼ Sgr. sollen vorläufig nur bei den Bundes-Telegraphen-Stationen im Bezirk der Telegraphen-Direction Berlin, die Marken zu 30 Sgr. nur bei den größeren Bundes-Telegraphen-Stationen verkauft werden.

3) Das Frankiren der telegraphischen Depeschen mittelst Freimarken geschieht in der Art, daß auf der Depesche selbst oder auf dem zum Niederschreiben der Depesche benutzten Formular und zwar in der oberen Ecke rechts oder an der rechten Seite eine oder so viele Marken als zur Deckung der tarifmäßigen Gebühren erforderlich sind, aufgeklebt werden. Es ist wünschenswerth, daß die Marken von den Aufgebern selbst auf den Depeschen befestigt werden.

4) Die Bundes-Telegraphen-Stationen sind verpflichtet, bei der Aufgabe von durch Freimarken frankirten Depeschen genau zu prüfen, ob die Frankatur richtig ist, d. h. ob der Werth der verwendeten Telegraphen-Freimarken dem tarifmäßigen Gebührenbetrage entspricht. Ergiebt sich die Frankatur bei dieser Prüfung als ungenügend, so muß der fehlende Betrag gleich bei Aufgabe der Depesche eingezogen werden. Ist solches nicht ausführbar und der Station die Person des Absenders der Depesche nicht so bekannt, daß die nachträgliche Einziehung des fehlenden Betrages gesichert erscheint, so bleibt die Depesche, event. bis nach erfolgter Nachzahlung des fehlenden Gebührenbetrages, unbefördert.

Ist von dem Aufgeber ein höherer Betrag in Freimarken verwendet worden, als die tarifmäßigen Gebühren erfordern, so wird demselben der Mehrbetrag gegen Quittung baar erstattet.

5) Damit einmal verwendete Marken nicht wiederholt benutzt werden können, werden dieselben mittelst eines Tintenstrichs entwerthet.

Depeschen, auf denen sich bei der Auflieferung Marken befinden, welche irgend ein Merkmal der Entwerthung an sich tragen, werden nicht eher abtelegraphirt, als bis der Aufgeber über die Beschaffenheit der Marken gehört worden ist.

6) Da durch die Einführung von Telegraphen-Freimarken den Aufgebern telegraphischer Depeschen das Mittel geboten ist, die aufzugebenden Depeschen zu frankiren, so wird vom 1. August d. J. ab das bisher gestattet gewesene Verfahren, wonach von denjenigen Aufgebern, welche den Telegraphen häufiger benutzten, Vorauszahlungen zur Berichtigung der Gebühren für Depeschen-Beförderung angenommen werden durften, aufhören.

Berlin, den 10. Juli 1869.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.
In Vertretung:
Delbrück.

582. Kriegs-Stamm-Listen

der Bundes-Kriegs-Marine pro 1864 und 1866.

№	Marine-Theil	Für den Feldzug gegen Dänemark	Für den Feldzug gegen Oesterreich	wird aufbewahrt bei
1	Stab Sr. Königlichen Hoheit des Oberbefehlshabers der in Dienst gestellt gewesenen See-Streitkräfte.	1864	vacat	dem Königlichen Ober-Commando der Marine in Berlin.
2	Flotten-Stamm-Division.	1864	1866	dem Commando der Flotten-Stamm-Division in Kiel.
3	Werft-Division.	1864	1866	dem Commando der Werft-Division in Kiel.

№	Marine-Theil		Für den Feldzug gegen Dänemark	Für den Feldzug gegen Oesterreich	wird aufbewahrt bei
4	See-Bataillon.		1864	1866	dem Commando des See-Bataillons in Kiel.
5	See-Artillerie.		1864	vacat	dem Commando der See-Artillerie in Kiel.
6	Marine-Intendantur	a. der am 3. April 1864 eröffneten und am 7. August 1864 aufgelösten Kriegs-Intendantur.	1864	vacat	der Marine-Intendantur in Berlin.
		b. des am 8. Januar 1864 eröffneten und am 6. September 1864 aufgelösten Cantonnements (Feld-Lazareths) der Marine zu Osternshafen bei Swinemünde.	1864	vacat	

Diese Uebersicht der Kriegs-Stamm-Listen der Bundes-Kriegs-Marine wird hiermit in Folge Allerhöchster Cabinets-Ordre laut §. 18 des Kriegsministerial-Erlasses vom 3. April 1865, mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß alle Rückfragen über einzelne Personen 2c., in Zukunft ohne Umwege an die betreffenden Stellen zu richten sind.

Berlin, den 15. Juni 1869. Marine-Ministerium.

Jachmann.

383. Betreffend die Bedingungen für die Annahme als Supernumerar bei der Königlichen Finanz-Direction zu Hannover.

§. 1. Zur Annahme als Supernumerar bei der Königlichen Finanz-Direction ist erforderlich, daß der betreffende Bewerber

1) nicht unter 18 Jahre alt, sowie körperlich vollkommen gesund ist;
2) die Secunda eines Gymnasiums oder einer Realschule 1ster Ordnung mit dem Zeugniß der Reife zur Prima, bei einer Realschule 2ter Ordnung aber die Prima absolvirt, oder
3) durch tadellosen Militairdienst den Anspruch auf Civilversorgung oder die Aussicht auf Anstellung im Civildienst erworben hat — Militairanwärter — oder
4) sich bereits bei andern Behörden im praktischen Verwaltungs-Dienst mehrere Jahre hindurch mit Auszeichnung bewährt hat.

§. 2. Die Annahme als Supernumerar hängt vom Präsidenten der Finanz-Direction ab, an welchen Gesuche unter Beischluß einer selbstverfertigten Lebensbeschreibung, sowie der nöthigen Schulzeugnisse und sonstigen Atteste zu richten sind.

§. 3. Niemand wird zum Supernumerariat zugelassen, welcher nicht nachweis't, daß er

1) seiner Dienstpflicht im stehenden Heere Genüge geleistet hat oder Seitens der zuständigen Ersatz-Behörde für definitiv unbrauchbar zum Militairdienst erklärt oder bei der Meldung zum Militairdienst einstweilen zurückgestellt worden ist,
2) Willens und im Stande ist, sich aus eigenen Mitteln oder durch die Hülfe seiner Eltern oder sonstigen Angehörigen drei Jahre hindurch selbst zu unterhalten.

Von Militair-Anwärtern wird dieser Nachweis nicht gefordert.

§. 4. Jeder Bewerber hat, wenn es verlangt wird, vor der Zulassung zum Supernumerariat sich einer Prüfung, besonders im praktischen Rechnen und in Beziehung auf die Fertigkeit zur Anfertigung von Schriftsätzen, zu unterziehen.

§. 5. Bei guter Bewährung haben die Supernumerarien Aussicht, bei Besetzung der Büreaubeamten-Stellen, sowie der Stellen als Amtsrentmeister, Steuerempfänger und anderer Lokal-Beamtenstellen im Ressort der Finanz-Direction vorzüglich berücksichtigt zu werden.

Hannover, den 28. Juli 1869.

Der Präsident der Königlichen Finanz-Direction.

Winckler.

384. Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die in der Provinz Hannover für herrschaftliche Rechnung bislang aufgekommenen Bienenflucht- und Marktstättegelder nicht ferner erhoben werden, insoweit es sich dabei nicht um Abgaben für die Benutzung von Grundstücken zur Aufstellung von Bienenkörben, Marktbuden und dergl. handelt.

Hannover, den 28. Juli 1869.

Königliche Finanz-Direction, Abtheilung für Domainen.

585. Nach dem Ministerialrescripte vom 17. Juni a. c. besteht das Erforderniß eines politischen Eheconsenses (Ehemeldezettels) und die hierauf bezügliche Gesetzgebung zur Zeit nur noch für diejenigen Oesterreichischen Staatsbürger, welche in den Ländern Salzburg, Tirol, Vorarlberg und Krain heimathsberechtigt sind, wogegen das Erforderniß in den übrigen Theilen der Oesterreichisch-Ungarischen Monarchie aufgehoben ist, resp. nicht bestanden hat.

Mit Rücksicht auf diesen Stand der Oesterreichischen Gesetzgebung unterliegt es keinem Bedenken, die für die Provinz Hannover zur Zeit noch bestehende und durch das landdrosteiliche Ausschreiben vom 29. Juni 1832 zur Kenntniß der Obrigkeiten gebrachte Vorschrift, wonach an Ausländer, welche sich im Gebiete der Provinz verheirathen wollen, Trauscheine von den Obrigkeiten nur alsdann ertheilt werden dürfen, wenn sie zuvor ihre Domicilrechte im Auslande, und daß ihrer Wiederaufnahme daselbst für ihre Person und künftige Ehefrau kein Bedenken entgegensteht, durch eine schriftliche, gehörig beglaubigte und zu den Acten zu verwahrende Bescheinigung der Obrigkeit ihres Domicilorts nachgewiesen haben, für die Zukunft nur noch in Betreff derjenigen Kaiserlich-Oesterreichischen Staatsbürger in Anwendung zu bringen, welche einem der im Obigen genannten Gebietstheile der Oesterreichischen Monarchie angehören.

Hannover, den 26. Juli 1869.

Königlich Preußische Landdrostei.

v. Leipziger.

586. Auf Ansuchen des Directors des Königlichen pomologischen Instituts zu Proskau bei Oppeln in Schlesien werden nachstehende Nachrichten über das Institut hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Das gedachte Institut, welches den Zweck verfolgt, durch Lehre und Beispiel die Gärtnerei, besonders die Nutzgärtnerei und namentlich den Obstbau zu fördern, vereinigt zu diesem Zweck folgende Abtheilungen:

1) Gartenbauschule (Lehranstalt für Nutzgärtnerei);
2) Höhere Lehranstalt für Gärtnerei und Pomologie;
3) Lehrcursus für Lehrer, Obstgärtner und Obstwärter;

Der Unterricht in der Gartenbauschule umfaßt:

a. Begründende Fächer: Botanik, Chemie, Physik, Mineralogie, Zoologie, Mathematik und Rechnen;
b. Hauptfächer: Allgemeinen Pflanzenbau, Obstcultur, insbesondere Obstbaumzucht, Obstbaumpflege, Treiberei, Obstkenntniß (Pomologie), Obstbenutzung, Lehre vom Baumschnitt, Weinbau, Gemüsebau und Treiberei, Handelsgewächsbau, Gehölzzucht, Landschaftsgärtnerei, Plan- und Fruchtzeichnen, Feldmessen und Nivelliren;
c. Nebenfächer. Buchführung, Bienenzucht, Seidenbau mit Demonstrationen.

Die vollständige Absolvirung des Cursus in der Gartenbauschule erfordert zwei Jahre. Die in diese Abtheilung aufzunehmenden Zöglinge, sie mögen ihre Lehrzeit in der Anstalt beginnen, oder — was allerdings zu wünschen ist — schon gärtnerisch vorgebildet sein, haben das Zeugniß beizubringen, daß sie mindestens ½ Jahr in der Tertia eines Gymnasii oder einer zu Abgangsprüfungen berechtigten Realschule mit Nutzen zugebracht haben. Vermögen sie das nicht, so müssen sie sich durch ein an dem Institute abzulegendes Tentamen über den genügenden Grad ihrer Vorbildung ausweisen. Diejenigen, welche den höheren, ebenfalls zweijährigen Lehrcursus absolviren wollen, müssen das Zeugniß beibringen, daß sie mindestens ½ Jahr in der Secunda eines Gymnasii oder einer Realschule erster Ordnung zugebracht haben. Sie hören die begründenden Wissenschaften an der landwirthschaftlichen Akademie zu Proskau, die Fachwissenschaften am pomologischen Institute. In dem Lehrcursus für Lehrer, Baumgärtner und Baumwärter werden hauptsächlich die beim Obstbau vorkommenden Manipulationen erläutert, gehandhabt und geübt werden. Der Cursus währt 14 Tage bis 3 Wochen. Außerdem wird Gärtnern und Gartenbesitzern in vorgerückten Jahren Gelegenheit geboten werden, die Unterrichtsmittel des Instituts zu benutzen. Die Bedingungen wird der Director mitzutheilen bereit sein.

Die Zöglinge der Gartenbauschule wohnen in der Anstalt, werden an ihr beköstigt und unterrichtet. Alle übrigen an der Anstalt Verweilenden, insbesondere auch die Studirenden des höheren Lehrcursus nehmen Wohnung und Kost nach freier Wahl im Orte Proskau.

Das Lehrhonorar beträgt:

Für die Zöglinge der Gartenbauschule:

für das erste und zweite Semester je . . 30 Thlr.,
für das dritte und vierte Semester je . . 20 Thlr.,
für das fünfte und sechste Semester je . . 15 Thlr.

Für die Studirenden des höheren Lehrcursus:

für das erste Semester . . . . . . 40 Thlr.,
für das zweite Semester . . . . . . 30 Thlr.,
für das dritte und vierte Semester je . . 20 Thlr.

Außerdem haben die Zöglinge der Gartenbauschule halbjährlich pränumerando 7⅓ Thlr. für Wohnung, Heizung, Bett u. s. w. zu entrichten. Für die Beköstigung zahlen sie Nichts, sie sind dagegen verpflichtet, in den für die praktische Beschäftigung bestimmten Stunden die ihnen angewiesenen Arbeiten ohne Entschädigung zu verrichten.

Den Lehrern, Zöglingen der Seminarien, Baumgärtnern und Baumwärtern wird der Unterricht unentgeldlich ertheilt. Die Anmeldungen zur Aufnahme in das pomologische Institut haben unter Beibringung der Zeugnisse schriftlich oder mündlich bei dem Director zu erfolgen. Derselbe ist auch bereit, auf portofreie Anfrage weitere Auskunft zu ertheilen.

Hannover, den 26. Juli 1869.

Königlich Preußische Landdrostei.

v. Leipziger.

587. Durch Verfügung der unterzeichneten Landdrostei vom 23. April c. ist die Grenze zwischen den Gemeinden Roloven und Ronnenberg dahin neu

geregelt worden, daß der dem Gute Bettensen (Gemeinde Roloven) gehörige s. g. Nötelskamp und die in derselben Gegend belegene, in dem Ronnenberger Theilungsverfahren demselben Gute angefallene, etwa 80 □Rth. große Hütungs-Abfindung aus dem Gemeindebezirke Ronnenberg ausscheidet und dem Gemeindebezirke Roloven beigelegt wird.

Durch Allerhöchste Ordre vom 23. Juni c. ist demnächst genehmigt, daß die hiernach neu geregelte Gemeindegrenze auch als Grenze zwischen den Aemtern bezw. Amtsgerichten Hannover und Wennigsen künftig zu gelten hat.

Hannover, den 28. Juli 1869.

Königlich Preußische Landdrostei.

v. Leipziger.

588. Betreffend Nachtrag zum allgemeinen Markscheiderreglement, vom 9. März 1867.

Im Auftrage des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten wird hierdurch bekannt gemacht, daß an Stelle der Vorschrift des Absatzes 3 und 4 im §. 30 des allgemeinen Markscheiderreglements vom 9. März 1867 für die Folge nachstehende Bestimmung tritt:

Für Kopien im veränderten Maßstabe, möge letzterer größer oder kleiner sein, als derjenige des Originals, ist die Flächengröße des Originals und der durch §. 30 des allegirten Reglements vorgeschriebene Gebührensatz für den Maßstab des Originals zu berechnen, und dem sich ergebenden Betrage ein Viertheil zuzusetzen.

Clausthal, den 26. Juli 1869.

Königliches Oberbergamt.

Ottiliae.

589. Mit dem 1. August cr., dem Tage der Eröffnung der neuen Bahnstrecke Herzberg-Nordhausen, tritt in dem an dieser Bahn liegenden Orte Nieder-Sachswerfen eine Post-Expedition II. Klasse in Wirksamkeit.

Hannover, den 29. Juli 1869.

Der Ober-Post-Director.

Schiffmann.

590. Am 1. August c. wird die Eisenbahnstrecke Herzberg-Nordhausen dem öffentlichen Verkehre übergeben.

Mit dem Termine der Betriebs-Eröffnung auf der fraglichen Eisenbahn-Strecke kommen nachstehende Post-Cours-Veränderungen zur Ausführung:

A. Es werden aufgehoben

1. die Personenpost zwischen Herzberg und St. Andreasberg,
2. die beiden täglichen Personenposten zwischen Herzberg und Lauterberg,
3. die Personenpost zwischen Clausthal und Elbingerode,
4. die Personenpost zwischen Herzberg und Nordhausen,
5. die Personenpost zwischen Lauterberg und Nordhausen,
6. die Personenpost zwischen Halberstadt und Nordhausen über Elbingerode,
7. Die Reitpost von Halberstadt nach Nordhausen,
8. die Botenpost zwischen Lauterberg und Osterhagen.

B. Dagegen werden eingerichtet

1. zwei tägliche, auch zur Personen-Beförderung eingerichtete Transporte zwischen Lauterberg und dem Bahnhofe Scharzfeld-Lauterberg mit folgendem Gange:

Ister Transport:
aus Lauterberg . . . . . 11 Uhr. Vorm.,
auf dem Bahnhofe . . . 11⁴⁰ Uhr Vorm.,
vom Bahnhofe . . . . . 12⁵ Uhr Mittags,
in Lauterberg . . . . . . 12⁵⁰ Uhr Nachm.

IIter Transport:
aus Lauterberg . . . . . 3 Uhr Nachm.,
auf dem Bahnhofe . . . 3⁴⁰ Uhr Nachm.,
vom Bahnhofe . . . . . 4 Uhr Nachm.,
in Lauterberg . . . . . . 4⁴⁵ Uhr Nachm.

2. eine zweite tägliche, viersitzige Personenpost zwischen St. Andreasberg und Lauterberg. Der Gang dieser Post wird wie folgt festgesetzt:
aus St. Andreasberg . 8⁴⁵ Uhr Vorm.
in Lauterberg . . . . . 10¹⁵ Uhr Vorm.,
aus Lauterberg . . . . . 1³⁰ Uhr Nachm.,
in St. Andreasberg . . 3³⁰ Uhr Nachm.

3. eine tägliche, viersitzige Personenpost zwischen St. Andreasberg und Elbingerode. Dieselbe coursirt wie folgt:
aus St. Andreasberg . 3⁴⁵ Uhr Nachm.,
durch Braunlage . . . . 5³⁰—5⁴⁰ Uhr Nachm.,
in Elbingerode . . . . 7⁵⁵ Uhr Abends,
aus Elbingerode . . . 8¹⁵ Uhr Vorm.,
durch Braunlage . . . . 10³⁰—10⁴⁰ Uhr Vorm.,
in St. Andreasberg . . 12³⁰ Uhr Mittags.

4. eine tägliche, viersitzige Personenpost zwischen St. Andreasberg und Clausthal mit nachstehendem Gange:
aus St. Andreasberg . 7 Uhr Vorm.,
in Clausthal . . . . . . 10 Uhr Vorm.,
aus Clausthal . . . . . 2 Uhr Nachm.,
in St. Andreasberg . . 5 Uhr Nachm.

5. eine tägliche, sechssitzige Personenpost zwischen Halberstadt und Ellrich über Elbingerode mit nachfolgendem Gange:
aus Halberstadt . . . . 6³⁰ Uhr früh,
durch Wernigerode . . . 9¹⁵—9²⁵ Uhr Vorm.,
durch Elbingerode . . . 10⁵⁵—11¹⁰ Uhr Vorm.,
durch Benneckenstein . . 1³⁰—1⁴⁵ Uhr Nachm.,
in Ellrich . . . . 3⁴⁰ Uhr Nachm.,
aus Ellrich . . . . 7 Uhr Vorm.,
durch Benneckenstein. . . 8⁵⁵—9¹⁰ Uhr Vorm.,
durch Elbingerode. . . . 11²⁵—11⁴⁰ Uhr Vorm.,
durch Wernigerode . . . 12⁵⁵—1⁵ Uhr Nachm.,
in Halberstadt . . . . 3⁴⁰ Uhr Nachm.

6. eine tägliche, viersitzige Personenpost zwischen Ilfeld und Benneckenstein, welche wie folgt coursirt:
aus Ilfeld . . . . 6¹⁵ Uhr früh,
in Benneckenstein . . . . 8⁴⁰ Uhr Vorm.,

aus Bennekenstein . . . 1⁴⁵ Uhr Nachm.,
in Ilfeld . . . . 3²⁵ Uhr Nachm.,

Ferner wird vom 1sten August c. ab zwischen Lauterberg und dem Bahnhofe Scharzfeld-Lauterberg täglich viermal ein Privat-Omnibusfuhrwerk coursiren, mit welchem Postsendungen jeder Art zur Beförderung gelangen. Diese Transporte werden wie folgt stattfinden:

Ister Transport
aus Lauterberg . . . . . 5⁵⁵ Uhr früh,
auf dem Bahnhofe . . . 6³⁵ Uhr früh,
vom Bahnhofe . . . . . 6⁵⁰ Uhr früh,
in Lauterberg . . . . . 7³⁵ Uhr früh.

IIter Transport
aus Lauterberg . . . . . 8³⁵ Uhr Vorm.,
auf dem Bahnhofe . . . 9¹⁵ Uhr Vorm.,
vom Bahnhofe . . . . . 9³⁰ Uhr Vorm.,
in Lauterberg . . . . . 10¹⁵ Uhr Vorm.,

IIIter Transport
aus Lauterberg . . . . . 5⁵ Uhr Nachm.,
auf dem Bahnhofe . . . 5⁴⁵ Uhr Nachm.,
vom Bahnhofe . . . . . 6 Uhr Nachm.,
in Lauterberg . . . . . 6⁴⁵ Uhr Nachm.

IVter Transport
aus Lauterberg . . . . . 8³⁵ Uhr Abends,
auf dem Bahnhofe . . . 9¹⁵ Uhr Abends,
vom Bahnhofe . . . . . 9³⁵ Uhr Abends,
in Lauterberg . . . . . 10²⁰ Uhr Abends.

C. In ihrem Gange werden vom 1sten August c. ab verändert:

1. die Personenpost zwischen St. Andreasberg und Lauterberg. Dieselbe erhält nachstehenden Gang:
aus St. Andreasberg . 12⁴⁵ Uhr Nachm.,
in Lauterberg . . . . . 2¹⁵ „ „
aus Lauterberg . . . . 5³⁰ „ „
in St. Andreasberg . 7³⁰ Uhr Abends.

2. die erste Personenpost zwischen Herzberg und Clausthal, welche wie folgt coursirt:
aus Herzberg . . . . . 10 Uhr Vorm.,
durch Osterode . . . . 11¹⁰—11²⁰ Uhr Vorm.,
in Clausthal . . . . . 1³⁰ Uhr Nachm.,
aus Clausthal . . . . 8³⁰ Uhr Vorm.,
durch Osterode . . . . 10—10¹⁰ Uhr Vorm.,
in Herzberg . . . . . . 11²⁰ Uhr Vorm.

3. die zweite Personenpost zwischen Herzberg und Clausthal. Dieselbe erhält folgende Courszeiten:
aus Herzberg . . . . . 5⁵ Uhr Nachm.,
durch Osterode . . . . 6¹⁵—6²⁵ Uhr Nachm.,
in Clausthal . . . . . 8³⁵ Uhr Abends,
aus Clausthal . . . . 2²⁰ Uhr Nachm.,
durch Osterode . . . . 3⁵⁰—4 Uhr Nachm.,
in Herzberg . . . . . . 5¹⁰ Uhr Nachm.,

4. die Personenpost zwischen Herzberg und Osterode. Die Abgangs- und Ankunftszeiten dieser Post werden wie folgt regulirt:
aus Herzberg . . . . . 9⁴⁵ Uhr Abends,
in Osterode . . . . . . 10⁵⁵ Uhr Abends,
aus Osterode . . . . . 5²⁰ Uhr früh,
in Herzberg . . . . . 6³⁰ Uhr früh.

5. die Personenpost von Osterode nach Seesen. Dieselbe coursirt in folgender Weise:
aus Osterode . . . . . 11³⁰ Uhr Vorm.,
in Seesen . . . . 2 Uhr Nachm.

6. die Personenpost von Duderstadt nach Herzberg, welche nachstehenden Gang erhält:
aus Duderstadt . . . . 2¹⁵ Uhr Nachm.,
durch Gieboldehausen . 3³⁵—3⁴⁵ Uhr Nachm.,
in Herzberg . . . . . 4⁵⁵ Uhr Nachm.,

7. die Personenpost zwischen Halberstadt und Nordhausen über Hasselfelde, welche wie folgt coursirt:
aus Halberstadt . . . . 12³⁰ Uhr früh,
durch Hasselfelde . . . . 4⁵⁰—5 Uhr früh,
durch Ilfeld . . . . . . 6⁴⁵—6⁵⁰ Uhr früh,
in Nordhausen . . . . . 8 Uhr Vorm.,
aus Nordhausen . . . . 12 Uhr Mittags,
durch Ilfeld . . . . . . 1¹⁰—1¹⁵ Uhr Nachm.,
durch Hasselfelde . . . . 3⁴⁵—4 Uhr Nachm.,
in Halberstadt . . . . . 8¹⁰ Uhr Abends.

8. die Personenpost zwischen Nordhausen und Thale, welche nachstehende Courszeiten erhält:
aus Nordhausen . . . . 12 Uhr Nachts,
durch Ilfeld . . . . . . 1¹⁰—1¹⁵ Uhr früh,
durch Hasselfelde . . . . 3⁴⁵—4 Uhr früh,
in Thale . . . . 6³⁰ Uhr Vorm.,
aus Thale . . . . 9³⁰ Uhr Vorm.,
durch Hasselfelde . . . . 12³⁰—12⁴⁵ Uhr Nachm.,
durch Ilfeld . . . . . . 2³⁰—2³⁵ Uhr Nachm.,
in Nordhausen . . . . . 3⁴⁵ Uhr Nachm.

Unabhängig von den durch die Betriebs-Eröffnung auf der Herzberg-Nordhausener Eisenbahnstrecke nothwendig gewordenen Regulirungen im Gange der Posten treten vom 1sten nächsten Monats ab nachfolgende Cours-Veränderungen hier ein:

Es werden abgefertigt werden:

1. die Personenpost von Neuhaus a. d. E. nach Lübtheen um 6⁴⁵ Uhr früh,
2. die Botenpost von Celle nach Bergen bei Celle um 9³⁰ Uhr Vorm.,
3. die Botenpost von Bergen bei Celle nach Celle um 4 Uhr Nachm.

Die Transportzeit bei den Botenposten zwischen Bergen und Celle wird für beide Richtungen auf 4 Stunden festgesetzt.

Nachstehende Posten werden bereits verändert abgefertigt, und zwar wie folgt:

1. die 2te Botenpost von Osten nach Basbeck um 7³⁰ Uhr Abends,
2. die 1ste Personenpost von Pattensen nach Rethen a. d. L. um 6³⁰ Uhr früh,
3. die 1ste Personenpost von Rethen a. d. L. nach Pattensen um 7³⁰ Uhr früh,
4. die Botenpost von Steyerberg nach Stolzenau um 1 Uhr Nachm.,
5. die Botenpost von Stolzenau nach Steyerberg um 3 Uhr Nachm.,

6. die Personenpost von Seesen nach Osterode um 7^{30} Uhr früh,
7. Die Personenpost von Dannenberg nach Uelzen um 9^{30} Uhr Abends.

Hannover, den 29. Juli 1869.

Der Ober-Post-Director.
In Vertretung:
Wittmann.

591. Außer den auf dem Personenpost-Course zwischen Stade und Stubben bereits bestehenden Haltestellen zur Aufnahme von Postreisenden ist eine solche Haltestelle zu Steindamm (Chaussee-Barriere)

½ Meile von Stade und
3¼ Meile von Bremervörde

festgesetzt worden.

Hannover, den 28. Juli 1869.

Der Ober-Post-Director.
In Vertretung:
Wittmann.

592. Die auf die Dauer der Badesaison berechneten Postverbindungen des Nordseebades Norderney gestalten sich für die Zeit vom 4. August bis incl. 13. August cr. wie folgt:

A. Von Norden nach Norddeich:

1) Auf dem directen Wege über Norddeich:

Von Norden wird täglich eine Personenpost nach Norddeich abgefertigt, welche zu Norddeich mit einem Fährschiffe nach Norderney in unmittelbarem Zusammenhange steht.

Die Abfahrt von Norden erfolgt:

am 4. August um 6¾ Uhr früh,
» 5. » » 7¼ » »
» 6. » » 8¾ » »
» 7. » » 9¾ » Vorm.,
» 8. » » 10½ » »
» 9. » » 11¼ » »
» 10. » » 11¾ » »
» 11. » » 12½ » Mittags,
» 12. » » 1¼ » Nachm.,
» 13. » » 2 » »

Diese Verbindung dient zur Beförderung von Postreisenden und zur unbeschränkten Beförderung von Brief- und Fahrpostgegenständen. Die Beförderung per Post dauert pptr. ¾ Stunde, diejenige per Fährschiff 1 Stunde.

In Norden treffen die Personenposten von Emden nach einer 3¾stündigen Beförderungsfrist um 6^{45} Uhr früh, 3^{5} Uhr Nachmittags und 9^{55} Uhr Abends und aus Sande nach einer pptr. 9stündigen Fahrt um 6^{45} Uhr früh und 7^{30} Uhr Abends ein:

2) Auf dem Wege über Hage, Hilgenriedersyhl und durch das Watt:

Diese Verbindung wird auf der ganzen Strecke durch eine tägliche Personenpost vermittelt, bei welcher eine Beförderung von Reisenden, sowie von Brief- und Fahrpostgegenständen stattfindet. Die Transportdauer beträgt 3½ bis 4 Stunden.

Die Abfahrt von Norden erfolgt:

am 4. August um 11¼ Uhr Vormittags,
» 5. » » 12½ » Mittags,
» 6. » » 1½ » Nachm.,
» 7. » » 2½ » »
» 8. » » 3½ » »
» 9. » » 4¼ » »
» 10. » » 4½ » früh,
» 11. » » 5 » »
» 12. » » 5¾ » »
» 13. » » 6¼ » »

Wegen der Post-Verbindungen von Emden und von Sande nach Norden, siehe A. 1.

B. Von Emden nach Norderney:

Die Verbindung wird durch Dampfschiffe unterhalten, deren Abfahrt in der Richtung von Emden nach Norderney stattfindet:

am 5. August um 12 Uhr Mittags,
» 6. » » 6¾ » früh,
» 7. » » 8 » »
» 8. » » 8¼ » »
» 9. » » 9 » Vorm.,
» 10. » » 9½ » »
» 11. » » 10½ » »
» 12. » » 11 » »

Diese Verbindung wird zum Transporte von Briefpost-Gegenständen benutzt.

Die Fahrzeit von Emden nach Norderney beträgt circa 4 Stunden.

C. Von Geestemünde nach Norderney:

Die Verbindung wird gleichfalls durch Dampfschiffe vermittelt, welche aus Geestemünde abfahren:

am 4. August um 1¼ Uhr Nachmittags.
» 6. » » 3¼ » früh,
» 9. » » 5¾ » »
» 11. » » 7¼ » »
» 13. » » 8¾ » »

An Postsendungen werden mit diesen Schiffen nur Briefpostgegenstände befördert. Die Fahrzeit von Geestemünde nach Norderney beträgt 5—6 Stunden.

Wie sich die Verbindungen vom 14. August cr. ab gestalten, darüber bleibt weitere Publication vorbehalten.

Oldenburg, den 30. Juli 1869.

Der Ober-Post-Director.
In Vertretung:
Uebr.

593. Vom 1. August c. — dem Tage der Betriebseröffnung auf der Strecke Herzberg-Nordhausen — ab wird zunächst für die Strecke Northeim-Nordhausen — excl. Bahnhof Northeim — eine, der unterzeichneten Behörde unterstellte, Königliche Eisenbahn-Betriebs-Inspection, mit dem Sitze zu Nordhausen, und den Befugnissen der übrigen von uns ressortirenden Königlichen Eisenbahn-Betriebs-Inspectionen fungiren.

Hannover, den 27. Juli 1869.

Königliche Eisenbahn-Direction.
Maybach.

594. Für den directen Güter-Verkehr zwischen diesseitigen Stationen einerseits und Stationen der Halle-Casseler, Magdeburg-Leipziger resp. Leipzig-Dresdener Bahn andererseits sind in Anlaß der Betriebs-Eröffnung der Bahnstrecke Herzberg-Nordhausen neue, für die Route Northeim- resp. Arenshausen-Nordhausen vom 1. August c. an gültige Tarife herausgegeben. Exemplare derselben sind in den Güter-Expeditionen der diesseitigen Verbandsstationen zu 5 resp. 1 sgr das Stück käuflich zu haben.

Hannover, den 30. Juli 1869.

Königliche Eisenbahn-Direction.

Maybach.

595. Im Verkehre des Nord-Westdeutschen Eisenbahn-Verbandes treten am 1. August d. J. verschiedene Frachtermäßigungen in Kraft. Das Nähere darüber, wie über den fernerweiten Umfang der directen Expedition ist bei den Expeditionen der Verbandsstationen zu erfahren.

Hannover, den 30. Juli 1869.

Königliche Eisenbahn-Direction.

Maybach.

596. Am 1. August c. wird auch die Bahnstrecke von Herzberg bis Nordhausen dem Betriebe übergeben, so daß alsdann die ganze Bahn von Northeim nach Nordhausen dem öffentlichen Verkehr eröffnet sein wird. Der Fahrplan der Personenzüge für Northeim-Nordhausen gestellt sich im Wesentlichen, wie folgt:

	I.	II.	III.
von Nordhausen	5^{30} Vorm.	10^{15} Vorm.	4^{56} Nm.
in Northeim	7^{56} "	1^{1} Nm.	6^{48} Ab.
	IV.	**V.**	**VI.**
von Northeim	8^{26} Vorm.	2^{59} Nm.	8^{21} Ab.
in Nordhausen	10^{30} "	4^{56} "	10^{10} "

Sämmtliche Züge haben in Northeim Anschluß nach resp. von Hannover und Cassel; die Züge II., III., IV. und V. finden in Nordhausen directe Anschlüsse nach allen Richtungen. Das Nähere ergiebt der auf den Stationen ausgehängte Nachtrag zum diesseitigen Fahrplan vom 15. d. M.

Für den Personen-, Gepäck-, Vieh- und Güterverkehr ist das Betriebs-Reglement für die Preußischen Staatsbahnen vom 3. September 1865 mit seinen Nachträgen maßgebend. Die in Kraft tretenden Fahrgeld- und Frachttarife für den Local- und Verbandsverkehr mit der Magdeburg-Leipziger Eisenbahn-Gesellschaft können bei den Billet-, resp. Güter-Expeditionen eingesehen werden. Erstere verabfolgen den Fahrplan-Nachtrag zu 1½ sgr, letztere den Frachttarif für den Localverkehr zu 2 sgr, für den Verbandsverkehr zu 5 sgr.

Weitere Mittheilung über die noch anderweit zur Einführung kommenden directen und Verbandsverkehre bleibt vorbehalten.

Hannover, den 27. Juli 1869.

Königliche Eisenbahn-Direction.

Maybach.

597. Im directen Verkehre zwischen Stationen der Hannoverschen, Westfälischen und Oldenburgischen Staatsbahnen einerseits und Braunschweigischen Stationen andererseits treten mit dem 1. August c. verschiedene Aenderungen des Reglements und Tarifs für die Beförderung von Gütern rc. vom 1. März 1868 in Kraft, welche nicht unerhebliche Frachterleichterungen in sich schließen.

Das Nähere darüber ist bei den Güter-Expeditionen der Verbandsstationen zu erfahren, auf welchen auch Exemplare der betreffenden Nachweisungen unentgeltlich abgegeben werden.

Hannover, den 1. August 1869.

Königliche Eisenbahn-Direction.

Maybach.

598. Am 1. August 1869 tritt ein Nachtrag zum Deutsch-Holländischen Verbands-Tarif vom 1. November 1868, enthaltend: directe Tarifsätze im Verkehr zwischen den Oldenburgischen Stationen Bremen und Oldenburg einerseits und Stationen der Niederländischen Staats-Eisenbahnen via Salzbergen-Leer andererseits in Kraft, welcher bei unseren Güterexpeditionen eingesehen werden kann, von denselben auch, soweit der Vorrath ausreicht, kostenfrei verabfolgt wird.

Münster, den 27. Juli 1869.

Königliche Direction der Westfälischen Eisenbahn.

Dittmer.

599. Am 1. August c. tritt ein directer Tarif für Steinkohlen-, Coaks- und Briquets-Sendungen bei Aufgabe von mindestens 200 Centnern mit einem Frachtbriefe im Verkehre zwischen Stationen der Cöln-Mindener und der Oldenburgischen Bahn via Hamm-Leer in Kraft, welcher bei unseren sämmtlichen Güterexpeditionen eingesehen werden kann, auf portofreie Anträge von unserer Ober-Güterverwaltung auch kostenfrei verabfolgt wird.

Münster, den 29. Juli 1869.

Königliche Direction der Westfälischen Eisenbahn.

Dittmer.

600. Königliche Universität Greifswald.

Königl. staats- und landwirthschaftliche Akademie zu Eldena. Vorlesungsplan für das Wintersemester 1869—70.

Das Semester beginnt am 15. Oktober.

1) Ein- und Anleitung zum akademischen Studium, Director Prof. Dr. Baumstark.
2) Volkswirthschaftslehre, II. Theil, derselbe.
3) Encyclopädische Einleitung in das Landwirthschaftsrecht, Professor Dr. Häberlin.
4) Landwirthschaftliche Geräthe- und Maschinenkunde, I. Theil, Prof. Dr. Segnitz.
5) Landwirthschaftliche Betriebslehre, derselbe.
6) Landwirthschaftliches Praktikum und Conversatorium, derselbe.
7) Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau L. d. L. Pietrusky.

8) Uebungen im Entwerfen von Ertragsanschlägen und Wirthschaftsplänen, derselbe.
9) Rindviehzucht, Oeconomie-Rath Dr. Rohde.
10) Schaafzucht, derselbe.
11) Schweinezucht, derselbe.
12) Praktische landwirthschaftliche Demonstrationen, derselbe.
13) Landschaftsgärtnerei, akademischer Gärtner Fintelmann.
14) Forstwirthschaftliche Betriebslehre, akademischer Forstmeister Wiese.
15) Landwirthschaftliche Technologie, Prof. Dr. Trommer.
16) Praktische Demonstrationen in technisch-ökonomischen Fabriken, derselbe.
17) Anatomie und Physiologie der Haussäugethiere, Professor Dr. Fürstenberg.
18) Anorganische Experimental-Chemie, Prof. Dr. Trommer.
19) Anleitung zu chemischen Untersuchungen im chemischen Laboratorium, Dr. Scholz.
20) Naturgeschichte der landwirthschaftlich schädlichen Thiere und Lehre von den Krankheiten der Pflanzen, Professor Dr. Jessen.
21) Pflanzengeographie und Klimatologie, derselbe.
22) Mikroskopische Uebungen in der Pflanzen-Anatomie, derselbe.
23) Anleitung zum Bestimmen landwirthschaftlicher Sämereien, derselbe.
24) Geognosie, Dr. Scholz.
25) Analytische Chemie, derselbe.
26) Düngerlehre, derselbe.
27) Repetitorium der organischen Chemie, derselbe.
28) Landwirthschaftliche Baukunst, I. Theil, akademischer Baumeister Müller.
29) Praktische Geometrie, Professor Dr. Fuchs.
30) Mechanik und Maschinenlehre, derselbe.
Sonstige Vorlesungen bei Professoren an der Universität.

Besondere Institute der Akademie zu Eldena.

Die akademische Bibliothek ist Mittwochs und Sonnabends im Wintersemester von 1—2 Uhr, im Sommersemester von 11—12 Uhr geöffnet. Vorsteher Prof. Dr. Jessen.

Das akademische Leseinstitut leitet derselbe.

Die landwirthschaftliche Modellsammlung, welche im Sommersemester an einem Wochentage zum Besuche geöffnet ist, verwaltet Prof. Dr. Segnitz.

Die Ackergeräthesammlung und Wollprobensammlung beaufsichtigt Oeconomie-Rath Dr. Rohde.

Das chemische Institut verwalten Professor Dr. Trommer und Dr. Scholz.

Das physikalische Cabinet und die technologische Sammlung leitet Prof. Dr. Trommer.

Die chemische Versuchsstation leitet Dr. Scholz.

Das Mineralien-Cabinet verwaltet derselbe.

Das akademische Herbarium, die Früchte- und Saamensammlung, die zoologische Sammlung, das mikroskopische und pflanzenphysiologische Institut beaufsichtigt Prof. Dr. Jessen.

Die anatomische Präparatensammlung, das thierphysiologische Institut, die Versuchs- und Krankenställe und die verschiedenen thierärztlichen Sammlungen verwaltet Professor Dr. Fürstenberg.

Die thierärztliche Klinik hält derselbe täglich.

Den botanischen Garten verwalten Professor Dr. Jessen als Vorsteher, und der akademische Gärtner Fintelmann.

Die akademische Baumschule, den Obst-Mutter- und Mustergarten, die Obstpflanzungen, den Gemüsegarten und die Obstmodellsammlung verwaltet der akademische Gärtner Fintelmann.

Die akademische Gutswirthschaft leitet der Oeconomierath Dr. Rohde.

Das akademische Versuchsfeld verwaltet L. d. L. Pietrusky.

Eldena, im Juli 1869.

Der Direktor
Dr. E. Baumstark.

Bekanntmachungen:

601. Vom 1. Juli cr. ab ist die Verwaltung der Domainenkasse des Amtes Lingen sowie der Forstkasse des Revieres Lingen mit Freren dem Steuerempfänger Dralle in Lingen, der Domainenkasse des Amtes Freren dem Steuerempfänger Bartels in Freren, der Domainenkasse des Amtes Bentheim dem Steuerempfänger Naß in Bentheim und der Domainenkasse des Amtes Neuenhaus dem Steuerempfänger Wessels zu Neuenhaus auf Widerruf übertragen, auch sind die genannten Steuerempfänger mit Erhebung der Justizintraden der betreffenden Amtsgerichte beauftragt worden.

Hannover den 23. Juli 1869.

Königliche Finanz-Direction, Abtheilung für Domainen.
Lentz.

602. Der approbirte practische Arzt Dr. med. Victor Valentin aus Hoya hat behuf Ausübung ärztlicher, wundärztlicher und geburtshülflicher Praxis seinen Wohnsitz in Hoya genommen.

Hannover, den 30. Juli 1869.

Königlich Preußische Landdrostei.
v. Jacobi.

603. Der approbirte practische Arzt Dr. med. Huntemüller zu Barnstorf hat behuf Ausübung ärztlicher, wundärztlicher und geburtshülflicher Praxis seinen Wohnsitz in Hoya genommen.

Hannover, den 30. Juli 1869.

Königlich Preußische Landdrostei.
v. Jacobi.

Personal-Chronik.

Königliches Ober-Präsidium der Provinz Hannover:

604. Der bisherige interimistische Büreaugehülfe und Rendant Warneck bei dem Werkhause zu Moringen, ist definitiv zum Büreaugehülfen und Rendanten ernannt.

Der invalide Sergeant Schuffenhauer des Schleswig-Holsteinschen Dragoner-Regiments № 13 ist zum Aufseher bei dem Bezirksgefängniß zu Stade ernannt.

Königliche Finanz-Direction, Abtheilung für directe Steuern.

605. Pensionirt sind:

der Ober-Inspector Dr. Hachfeld hieselbst vom 1. Juli c., und die Steuerempfänger Wiese zu Blumenthal vom 1. September c., Holste zu Otterndorf vom 1. Oktober c. und Struckmann zu Bederkesa vom 1. November c. ab.

Verstorben ist der Steuerempfänger Mahler zu Bockenem.

Mit einstweiliger Wahrnehmung der Geschäfte des Steuerempfängers zu Bockenem ist der Oberfeuerwerker a. D. Schade beauftragt.

Versetzt sind vom 1. Oktober c. ab der Steuerempfänger Bestenbostel von der Steuerkasse II. zu Celle an die Steuerkasse zu Lehe und der Steuerempfänger Pflüger von der Steuerkasse zu Lehe an die Steuerkasse II. zu Celle.

Von des Königs Majestät ist dem Ober-Inspector Dr. Hachfeld beim Uebertritt in den Ruhestand der Charakter als „Steuerrath“ Allerhöchst verliehen.

Königliche Landdrostei zu Lüneburg:

606. Der Regierungsassessor Surmann ist von Arnsberg als Hülfsbeamter an das Amt Harburg versetzt.

Die Versetzung des Regierungsassessors Tischler nach Lüchow, ist zurückgenommen; an dessen Stelle ist der Regierungsassessor Spiecker von Düsseldorf dahin versetzt.

Dem Regierungsrath Neupert zu Liegnitz ist die commissarische Verwaltung der Amtshauptmannsstelle zu Burgwedel übertragen, die vorherige Beauftragung des Regierungsraths Franzius zurückgenommen.

Der Wegbauaufseher Wrede ist von Bergen nach Essel, der Wegbauaufseher Othmer dagegen von Essel nach Bergen versetzt.

Königliche Landdrostei zu Osnabrück:

607. Es sind versetzt:

a. der Regierungs-Assessor Lohaus vom Amte Lingen an die Landdrostei zu Osnabrück;

b. der Regierungs-Assessor Böhme von der Regierung zu Minden an das Amt Lingen;

c. der Regierungs-Assessor von Beaulieu von der Landdrostei zu Osnabrück an die Regierung zu Erfurt;

d. der Amts-Assessor von Beesten vom Amte Neuenhaus an die Regierung zu Gumbinnen;

e. der Regierungs-Assessor Freiherr von Borcke von der Regierung zu Gumbinnen an das Amt Neuenhaus.

Königliche General-Direction des Wasserbaues.

608. Dem Hafenaufseher Schäfer in Osterholz ist, in Anlaß seines 50jährigen Dienstjubiläums, das allgemeine Ehrenzeichen mit dem Abzeichen für 50jährige Dienstzeit verliehen.

Königliches Consistorium zu Hannover:

609. Der bisher als Hülfsarbeiter angestellte Pastor Kahle ist zum Consistorial-Assessor und etatsmäßigen Mitgliede des Königlichen Consistoriums ernannt.

Es sind angestellt:

1) Als 1. Schullehrer zu Dörpe der bisherige Schullehrer zu Levedagsen, Heinrich Albrecht.

2) Als Schullehrer in Liebenburg der bisherige Elementarlehrer in Sarstedt, Hermann Pape.

3) Als Schullehreradjunct cum spe succedendi in Grupenhagen, der bisherige Seminarist Ernst Friedrich August Schelm.

4) Als 2. Schullehrer in Lamspringe der bisherige Schullehrer in Meimerhausen, Heinr. Sandvoß.

5) Als Küster und Schullehrer in Neuenkirchen im Hildesheimschen der bisherige Schullehreradjunct daselbst, Heinrich Ludwig Pape.

6) Als Küster und Schullehrer in Ohrum der bisherige Küster und Schullehrer zu Heissum, Georg Utermöhlen.

Dem Schullehrer Albers zu Kl. Lessen ist die nachgesuchte Dienstentlassung ertheilt.

Königliches Consistorium zu Aurich:

610. Gestorben sind: der Pastor Beckmann zu Loquard, 2. lutherische Inspection, am 2. Juli; der Pastor Stromann zu Ditzum, 8. reformirte Inspection, am 11. Juli; der Pastor prim. Dr. Lange zu Neermor, 6. reformirte Inspection, am 19. Juli; ferner: der Hauptschullehrer, Organist und Küster Mustert zu Suurhusen, 2. reformirte Inspection, am 4. Juli; und der Nebenschullehrer Schipper zu Itzendorf, lutherische Parochie Norden, am 20. Juli 1869.

Der Nebenschullehrer Groothoff zu Leerorth ist in gleicher Eigenschaft nach Großefehn I. 9. lutherische Inspection, der vormalige Seminarist Lehmann als Nebenschullehrer nach Stickhausen, 5. lutherische Inspection, und der Hauptschullehrer Adams zu Großmidlum als Lehrer der oberen Classe der Diaconieschule zu Emden berufen.

Dem Hauptschullehrer, Vorsänger und Küster Remmers zu Norichum, 3. reformirte Inspection, ist die erbetene Dienstentlassung ertheilt worden.

Dem Hauptschullehrer, Organist und Küster Tammen zu Werdum ist der in seiner früheren Stellung an der Stadtschule zu Esens geführte Titel „Cantor“ wieder verliehen.

Königliches Ober-Bergamt zu Clausthal:

611. Dem Berghauptmann und Oberbergamts-Director Ottiliae ist der rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife verliehen.

Königliche General-Commission:

612. Der Landes-Oeconomie-Conducteur Mehliß zu Celle ist zum Oeconomie-Commissair ernannt.

Amtsblatt für Hannover.

Stück 33. Den 13. August. 1869.

Bundes-Gesetzblatt des Norddeutschen Bundes:

(Ausgegeben zu Berlin am 10. August 1869.)

Stück 33. Nr. 333. Handels- und Zollvertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und den zu diesem Bunde nicht gehörenden Mitgliedern des Zollvereins einerseits und der Schweiz andererseits. Vom 13. Mai 1869.

Nr. 334. Uebereinkunft zwischen dem Norddeutschen Bunde und der Schweiz wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst. Vom 13. Mai 1869.

Nr. 335. Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Norddeutschen Bundes und des Deutschen Zollvereins. Vom 5. August 1869.

Nr. 336. Ernennung des General-Konsuls der Vereinigten Staaten von Columbien in Amsterdam, Herrn A. Goldberg, zugleich zum General-Konsul der genannten Republik für den Norddeutschen Bund. Der genannte General-Konsul, zu dessen Ernennung Namens des Norddeutschen Bundes das Exequatur ertheilt ist, wird während eines großen Theils des Jahres seinen Wohnsitz in Berlin nehmen.

Nr. 337. Ernennung des Preußischen Konsuls José da Costa Pedreira zu St. Thomé (Portugiesische Besitzung an der Westküste von Afrika) Namens des Norddeutschen Bundes zum Konsul des Norddeutschen Bundes.

Nr. 338. Ernennung der nachbenannten Personen Namens des Norddeutschen Bundes zu Konsuln, resp. Vizekonsuln des Norddeutschen Bundes, A. zu Konsuln: 1) den Kaufmann Maximilian Krieger zu Cardiff, 2) den Kaufmann Otto Trechman zu Hartlepool, 3) den Preußischen Vizekonsul Heinrich Bolkow zu Middlesbró, 4) den Lübeckischen, Hamburgischen und Bremischen Vizekonsul Thomas Were Fox zu Plymouth, 5) den Kaufmann Martin Wiener zu Sunderland, 6) den Preußischen Vizekonsul Gustav Schmalz zu New-Castle, 7) den Preußischen und Mecklenburgischen Vizekonsul Georg Fawcus zu Shields, 8) den Kaufmann Johann Heinrich Runge zu Belfast, 9) den Preußischen und Mecklenburgischen Vizekonsul R. Martin zu Dublin, 10) den Kaufmann Carl Ludwig zu Aberdeen, 11) den Mecklenburgischen Vizekonsul Johann Otto Lietke zu Glasgow, 12) den Mecklenburgischen und Oldenburgischen Vizekonsul Hermann Quosbarth zu Dundee, 13) den Hamburgischen, Bremischen und Lübeckischen Vizekonsul Adolph Robinow zu Leith; B. zu Vizekonsuln: 1) den Kaufmann Francis Keller zu Southampton, 2) den Lübeckischen Vizekonsul Samuel Metcalfe Latham zu Dover, 3) den Preußischen Vizekonsuln W. Marshall zu Great Grimsby, 4) den Preußischen Vizekonsul R. Miller zu Bristol, 5) den Preußischen Vizekonsul W. Roberts zu Weymouth, 6) den Oldenburgischen und Mecklenburgischen Vizekonsul Th. Roberts zu Milford, 7) den Preußischen Vizekonsul Philipp de St. Croix zu Jersey, 8) den Hamburgischen und Bremischen Vizekonsul Richard Hingston zu Dartmouth, 9) den Hütten-Direktor Bernhard Gustav Herrmann zu Swansea, 10) den Preußischen Vizekonsul John Brown zu Shoreham, 11) den Kaufmann A. F. Blanck zu Gloucester, 12) den Preußischen, Oldenburgischen und Mecklenburgischen Vizekonsul W. D. Mathews zu Penzance, 13) den Preußischen, Mecklenburgischen, Oldenburgischen, Lübeckischen, Hamburgischen und Bremischen Vizekonsul Oliver John William zu Harwich, 14) den Preußischen, Hamburgischen, Bremischen und Lübeckischen Vizekonsul H. Blyth Hammond zu Ramsgate, 15) den Preußischen Vizekonsul Ed. Liebert zu Manchester, 16) den Preußischen Vizekonsul J. Weir zu Arbroath, 17) den Preußischen, Oldenburgischen, Hamburgischen, Lübeckischen und Bremischen Vizekonsul R. W. Stonehouse zu Newport.

Nr. 339. Ernennung, Namens des Norddeutschen Bundes, 1) des Preußischen Vizekonsuls J. Cathie Scarth zu Kirkwall, 2) des Kaufmanns J. S. Benson zu Birmingham, 3) des Preußischen Vizekonsuls Fr. Barrfield auf den Scilly-Inseln, 4) des Preußischen Vizekonsuls W. W. Harvey zu Cork, 5) des Preußischen Vizekonsuls A. Stewart zu Londonderry zu Vizekonsuln des Norddeutschen Bundes.

Nr. 340. Ertheilung des Exequatur als Konsul des Freistaates Uruguay für Memel an den Schiffsrheder H. W. Baake Namens des Norddeutschen Bundes.

Nr. 341. Ertheilung des Exequatur als Konsul der Vereinigten Staaten von Amerika für Stettin an den Herrn William M. Coleman Namens des Norddeutschen Bundes.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- und Provinzial-Behörden.

613. Auf Antrag des Directors der Königlichen Bau-Akademie zu Berlin wird Folgendes hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht:

Das Studienjahr auf der Königlichen Bau-Akademie zu Berlin beginnt am 4. Oktober a. c.

Die Meldungen zur Aufnahme in diese Anstalt müssen unter Beifügung der Nachweise, welche über die Befähigung zur Aufnahme nach den §§. 7 bis 9 der Vorschriften für die Königliche Bau-Akademie vom 3. September 1868 gefordert werden, bis spätestens zum 2. Oktober c. schriftlich bei dem Director erfolgen.

Die Vorschriften sind in dem Büreau der Bau-Akademie käuflich zu haben.

Hannover, den 2. August 1869.

Königlich Preußische Landdrostei.
v. Jacobi.

614. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß die »Kirchengemeinde Winsen a. d. Aller« von der Inspection Bergen an die Inspection Celle verlegt ist.

Hannover, den 5. August 1869.

Königlich Preußisches Consistorium.
Rautenberg.

615. Die auf die Dauer der Badesaison berechneten Postverbindungen des Nordseebades Norderney gestalten sich für die Zeit vom 14. bis incl. 23. August cr. wie folgt:

A. Von Norden nach Norddeich:

1) Auf dem directen Wege über Norddeich:

Von Norden wird täglich eine Personenpost nach Norddeich abgefertigt, welche zu Norddeich mit einem Fährschiffe nach Norden in unmittelbarem Zusammenhange steht.

Die Abfahrt von Norden erfolgt:

am 14.	August	um	2¾	Uhr	Nachm.,
» 15.	»	»	3¾	»	»
» 16.	»	»	5¼	»	»
» 17.	»	»	6½	»	»
» 18.	»	»	7¼	»	früh,
» 19.	»	»	8¼	»	»
» 20.	»	»	9¼	»	Vorm.,
» 21.	»	»	9¾	»	»
» 22.	»	»	10¼	»	»
» 23.	»	»	10¾	»	»

Diese Verbindung dient zur Beförderung von Postreisenden und zur unbeschränkten Beförderung von Brief- und Fahrpostgegenständen. Die Beförderung per Post dauert pptr. ¾ Stunde, diejenige per Fährschiff 1 Stunde.

In Norden treffen die Personenposten von Emden nach einer 3¾stündigen Beförderungsfrist um 6^{45} Uhr früh, 3^{5} Uhr Nachmittags und 9^{55} Uhr Abends und aus Sande nach einer pptr. 9stündigen Fahrt um 6^{45} Uhr früh und 7^{30} Uhr Abends ein.

2) Auf dem Wege über Hage, Hilgenriedersyhl und durch das Watt:

Diese Verbindung wird auf der ganzen Strecke durch eine tägliche Personenpost vermittelt, bei welcher eine Beförderung von Reisenden, sowie von Brief- und Fahrpostgegenständen stattfindet. Die Transportdauer beträgt circa 4 Stunden.

Die Abfahrt von Norden erfolgt:

am 14.	August	um	7	Uhr	früh,
» 15.	»	»	8	»	»
» 16.	»	»	9¼	»	Vormittags,
» 17.	»	»	10¾	»	»
» 18.	»	»	12	»	Mittags,
» 19.	»	»	1	»	Nachm.,
» 20.	»	»	2	»	»
» 21.	»	»	2¾	»	»
» 22.	»	»	3½	»	»
» 23.	»	»	4	»	»

Wegen der Post-Verbindungen von Emden und von Sande nach Norden, siehe A. 1.

B. Von Emden nach Norderney:

Die Verbindung wird durch Dampfschiffe unterhalten, deren Abfahrt in der Richtung von Emden nach Norderney stattfindet:

am 14.	August	um	12¾	Uhr	Nachmittags,
» 15.	»	»	8	»	früh,
» 17.	»	»	11¾	»	Vormittags,
» 19.	»	»	6½	»	früh,
» 20.	»	»	7	»	»
» 21.	»	»	7¾	»	»
» 22.	»	»	8	»	»

Diese Verbindung wird zum Transporte von Briefpost-Gegenständen benutzt.

Die Fahrzeit von Emden nach Norderney beträgt circa 4 Stunden.

C. Von Geestemünde nach Norderney:

Die Verbindung wird gleichfalls durch Dampfschiffe vermittelt, welche aus Geestemünde abfahren:

am 16.	August	um	11¼	Uhr	Vormittags,
» 18.	»	»	12¾	»	Mittags,
» 20.	»	»	2½	»	früh,
» 23.	»	»	5	»	»

An Postsendungen werden mit diesen Schiffen nur Briefpostgegenstände befördert. Die Fahrzeit von Geestemünde nach Norderney beträgt 5—6 Stunden.

Wie sich die Verbindungen vom 24. August cr. ab gestalten, darüber bleibt weitere Publication vorbehalten.

Oldenburg, den 10. August 1869.

Der Ober-Post-Director.
Starklof.

616. Vom 1. August c. — dem Tage der Betriebseröffnung auf der Strecke Herzberg-Nordhausen — ab wird zunächst für die Strecke Northeim-Nordhausen — excl. Bahnhof Northeim — eine, der unterzeichneten Behörde unterstellte, Königliche Eisenbahn-Betriebs-Inspection, mit dem Sitze zu Nordhausen, und

den Befugnissen der übrigen von uns ressortirenden Königlichen Eisenbahn-Betriebs-Inspectionen fungiren.

Hannover, den 27. Juli 1869.

Königliche Eisenbahn-Direction.

Maybach.

617. Am 1. August c. wird auch die Bahnstrecke von Herzberg bis Nordhausen dem Betriebe übergeben, so daß alsdann die ganze Bahn von Northeim nach Nordhausen dem öffentlichen Verkehr eröffnet sein wird. Der Fahrplan der Personenzüge für Northeim-Nordhausen gestellt sich im Wesentlichen, wie folgt:

	I.	II.	III.
von Nordhausen	5^{30} Vorm.	10^{35} Vorm.	4^{56} Nm.
in Northeim	7^{46} "	1^{1} Nm.	6^{48} Ab.
	IV.	V.	VI.
von Northeim	8^{26} Vorm.	2^{59} Nm.	8^{24} Ab.
in Nordhausen	10^{30} "	4^{56} "	10^{40} "

Sämmtliche Züge haben in Northeim Anschluß nach resp. von Hannover und Cassel; die Züge II., III., IV. und V. finden in Nordhausen directe Anschlüsse nach allen Richtungen. Das Nähere ergiebt der auf den Stationen ausgehängte Nachtrag zum diesseitigen Fahrplan vom 15. d. M.

Für den Personen-, Gepäck-, Vieh- und Güterverkehr ist das Betriebs-Reglement für die Preußischen Staatsbahnen vom 3. September 1865 mit seinen Nachträgen maßgebend. Die in Kraft tretenden Fahrgeld- und Frachttarife für den Local- und Verbandsverkehr mit der Magdeburg-Leipziger Eisenbahn-Gesellschaft können bei den Billet-, resp. Güter-Expeditionen eingesehen werden. Erstere verabfolgen den Fahrplan-Nachtrag zu 1½ sgr, letztere den Frachttarif für den Localverkehr zu 2 sgr, für den Verbandsverkehr zu 5 sgr.

Weitere Mittheilung über die noch anderweit zur Einführung kommenden directen und Verbandsverkehre bleibt vorbehalten.

Hannover, den 27. Juli 1869.

Königliche Eisenbahn-Direction.

Maybach.

618. Der Artikel »Kaffee« wird fortan im Localverkehre hiesiger Verwaltung, im Verkehre mit den Stationen der Bahnstrecke Rheine-Emden, im Verkehre des Norddeutschen, des Niederdeutschen und des Hannover-Niederländischen Eisenbahnverbandes, im besonderen Verkehre mit den Stationen Amsterdam, Rotterdam und Utrecht, im Verkehre mit Braunschweigschen Stationen und im Bergisch-Hannoverschen Verkehre als ein Gegenstand der ermäßigten Tarifclasse A. bezw. II. behandelt. Ebenso ist der Artikel »Kaffeesurrogate«, soweit das in einzelnen der obigen Verkehre nicht schon bisher der Fall war, in die Classe A. bezw. II. versetzt.

Hannover, den 5. August 1869.

Königliche Eisenbahn-Direction.

Maybach.

619. Die Köln-Mindener Station Rheda und die Bergisch-Märkische Station Schwerte sind vom 1. August c. an in den Bergisch-Hannoverschen Verkehr als Verbandsstationen aufgenommen.

Die für den Transport von Gütern im Verkehr mit diesen Stationen in Anwendung zu bringenden Tarifsätze sind bei den Güter-Expeditionen zu erfahren.

Hannover, den 5. August 1869.

Königliche Eisenbahn-Direction.

Maybach.

620. Die Stationen der Hessischen Nordbahn: Bebra und Gerstungen scheiden mit dem 1. Oktober cr. aus dem Deutsch-Holländischen Verbands-Güter-Verkehr. Ein directer Verkehr zwischen genannten Stationen und den Stationen der Niederländischen Staats-Eisenbahn via Salzbergen findet daher vom genannten Tage ab nicht mehr statt.

Münster, den 31. Juli 1869.

Königliche Direction der Westfälischen Eisenbahn.

621. Nachdem die Pockenseuche unter den Schafen zu Polle schon seit einiger Zeit gänzlich ausgeheilt ist, so wird das unterm 16. Dezember v. J. erlassene Verbot der Ausfuhr von Schafen, Schaffellen und Wolle hiermit zurückgenommen.

Polle, den 9. August 1869.

Der Amtshauptmann.

Meyer.

622. Königlich Preußische landwirthschaftliche Akademie Göttingen-Weende.

Im Wintersemester $18^{69}/_{70}$, welches mit dem 15. Oktober beginnt, werden folgende, theils für den Anfang, theils zur Fortsetzung des landwirthschaftlichen Studiums bestimmte Vorlesungen und Uebungen gehalten werden:

Chemie: Prof. Wöhler; agrikulturchemisches Praktikum: Prof. Bicke; Experimentalphysik (II. Th.): Prof. Weber; Geologie: Prof. v. Waltershausen; die geologisch und technisch wichtigsten Mineralien: Prof. v. Seebach; Anatomie und Physiologie der Pflanzen mit besonderer Rücksicht auf die Landwirthschaft: Prof. Grisebach; Anatomie und Physiologie der Hausthiere nebst Pferde- und Rindviehkunde: Dr. Luelfing; Theorie des Hufbeschlages: Derselbe; allgemeine und specielle landwirthschaftliche Thierproductionslehre; Prof. Griepenkerl; landwirthschaftliche Fütterungslehre: Prof. Henneberg; die Ackerbausysteme: Prof. Griepenkerl; landwirthschaftliche Betriebslehre: Prof. Griepenkerl und Prof. Drechsler; Uebungen im Anfertigen landwirthschaftlicher Berechnungen (Ertragsanschläge, Buchführung): Prof. Drechsler; Demonstrationen auf benachbarten Landgütern und in Fabriken nebst praktischen Uebungen: Prof. Griepenkerl und Prof. Drechsler; landwirthschaftliche Demonstrationen auf dem Klostergute Weende und der Versuchsstation Weende: Amtsrath Grieffenhagen und Prof. Henneberg: Nationalökonomie: Prof. Hanssen; Landwirthschaftsrecht: Prof. Bremer.

Außerdem bietet die Universität mannigfache Vorlesungen für die allgemeine wissenschaftliche Ausbildung der Landwirthe dar.

Für den Eintritt in die Akademie ist die Immatriculation der Landwirthe als Studierende der Universität erforderlich. Um dieselbe zu erlangen, muß eine Bescheinigung der Eltern oder Vormünder über deren Einwilligung zum Besuche der Universität, so wie ein Sittenzeugniß der Obrigkeit des letzten Aufenthaltsortes, wenn aber die Studierenden unmittelbar von einer Lehranstalt kommen, das Zeugniß der letzteren statt des obrigkeitlichen Zeugnisses beigebracht werden.

Der Nutzen des landwirthschaftlichen Studiums ist wesentlich dadurch bedingt, daß dem Besuche der Universität eine mehrjährige gediegene landwirthschaftliche Praxis vorausgegangen ist.

Göttingen, den 3. August 1869.

Die Direction der landwirthschaftlichen Akademie Göttingen-Weende.

623. Verzeichniß der Vorlesungen, welche im Wintersemester 1869/70 bei dem mit der Universität in Beziehung stehenden Königlichen landwirthschaftlichen Lehrinstitute zu Berlin (Behrenstraße 28) stattfinden werden.

1) Professor Dr. Thaer:
a. Kritische Encyklopädie der Landbauwissenschaft: Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 9—10 Uhr — privatim.
b. Ausgewählte Abschnitte aus den Lehren vom Ackerbau und der Thierzucht: Dienstags und Freitags von 4—5 Uhr — privatissime und gratis.
Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.

2) Professor Dr. Eichhorn:
a. Die chemischen Grundlagen des Ackerbaues und der Thierzucht: Montags, Dienstags und Freitags von 10—11 Uhr — privatim.
b. Abriß der Chemie für Landwirthe, erläutert durch Experimente: Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 11—12 Uhr — privatim.
c. Anleitung zu agrikultur-chemischen Untersuchungen mit Uebungen im Laboratorium: Mittwochs und Sonnabends von 9—12 Uhr — privatim.
Lehrsaal im Institut (Behrenstraße 28). Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

3) Professor Dr. Karl Koch:
a. Allgemeine Botanik und die Lehre vom Bau und dem Leben der Pflanze: Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 8—9 Uhr — privatim.
b. Landwirthschaftliche Botanik, verbunden mit Demonstrationen im landwirthschaftlichen Museum: Montags und Donnerstags von 5—7 Uhr — privatim.
Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.

4) Dr. Kny.
a. Anatomie und Entwickelungsgeschichte der Pflanzen: Mittwochs und Sonnabends von 6—7 Uhr und Sonnabends von 12—1 Uhr — publice.
b. Anleitung im Gebrauche des Mikroskops: Montags und Freitags von 11—1 Uhr — publice.
Lehrsaal im Institut (Behrenstr. 28). Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

5) Dr. Gerstäcker:
Ueber die der Landwirthschaft schädlichen und nützlichen Insekten: Mittwochs und Sonnabends von 9—10 Uhr — publice.
Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.

6) Lehrer der Thierheilkunde: Müller:
Allgemeine Physiologie mit besonderer Berücksichtigung der Ernährung der Hausthiere, verbunden mit anatomischen Demonstrationen: Mittwochs und Sonnabends von 3 bis 4 Uhr — publice.
Lehrsaal in der Thierarzneischule, Louisenstraße 56. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

7) Dr. Hartmann:
a. Schafzucht: Dienstags und Freitags von 3—4 Uhr — publice.
b. Wollkunde, verbunden mit Demonstrationen und praktischen Uebungen im Bonitiren der Schafe: Donnerstags von 12—2 Uhr — publice.
c. Die Prinzipien der Thierzüchtung: Montags von 3 bis 4 Uhr — publice.
Lehrsaal im Institut (Behrenstr. 28). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

8) Professor Dr. Spinola:
Exterieur und äußerliche Krankheiten des Pferdes, verbunden mit Demonstrationen am lebenden Pferde: Dienstags, Mittwochs und Sonnabends von 9—10 Uhr — publice.
Lehrsaal in der Thierarzneischule, Louisenstraße 56. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

9) Professor Dr. Großmann:
Arithmetik, Algebra und Geometrie mit besonderer Berücksichtigung praktischer Aufgaben: Freitags von 5—7 Uhr — publice.
Lehrsaal im Institut (Behrenstr. 28). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

10) Professor Manger:
Landwirthschaftliche Baukunde: Sonnabends von 4 bis 6 Uhr — publice.
Lehrsaal im Institut (Behrenstr. 28). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

11) Ingenieur Petzold:
Landwirthschaftliche Maschinenkunde mit Zugrundelegung der Hauptlehren der Maschinen-Mechanik, zweimal wöchentlich, in noch näher zu bestimmenden Stunden — publice.
Lehrsaal im Institut (Behrenstr. 28). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

12) Dr. Stahlschmidt:
Die landwirthschaftlichen Gewerbe: Dienstags von 5 bis 7 Uhr — publice.

Lehrsaal im Institute (Behrenstr. 28). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

13) Garten-Inspektor Bouché:
Ueber Gartenbau unter besonderer Berücksichtigung des Gemüse- und Obstbaues, der Gehölzzucht, der Parkanlagen, der Konstruktion von Gewächshäusern: Mittwochs von 4—6 Uhr — publice.
Lehrsaal im Institut (Behrenstr. 28). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

14) Stadtgerichtsrath Keyßner:
Ueber das preußische Civilrecht mit besonderer Rücksicht auf die für den Landwirth wichtigen Rechtsverhältnisse: Dienstags und Mittwochs von 12—1 Uhr — publice.
Lehrsaal im Institut (Behrenstr. 28). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

Hiernach sind die Vorträge in folgender Reihenfolge geordnet:

	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Sonnabend
8—9	Koch	Koch		Koch	Koch	
9—10	Thaer	Thaer Spinola	Gerstäcker Eichhorn Spinola	Thaer	Thaer	Gerstäcker Eichhorn Spinola
10—11	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn		Eichhorn	Eichhorn
11—12	Eichhorn Kny	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn Kny	Eichhorn
12—1	Kny	Keyßner	Keyßner	Hartmann	Kny	Kny
1—2				Hartmann		
3—4	Hartmann	Hartmann	Müller		Hartmann	Müller
4—5		Thaer	Bouché		Thaer	Manger
5—6	Koch	Stahlschmidt	Bouché	Koch	Großmann	Manger
6—7	Koch	Stahlschmidt	Kny	Koch	Großmann	Kny

Außer diesen, für die der Landwirthschaft beflissenen Studirenden besonders eingerichteten Vorlesungen, werden an der Universität und der Thierarzneischule noch mehrere Vorlesungen, welche für angehende Landwirthe von näherem Interesse sind und zu welchen der Zutritt denselben frei steht, oder doch leicht verschafft werden kann, stattfinden. Von den Vorlesungen an der Universität sind besonders hervorzuheben: Allgemeine Botanik, Physik, Geologie, Mineralogie, Zoologie, Nationalökonomie.

Die Vorlesungen beginnen gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Königl. Universität am 15. Oktober 1869. Meldungen wegen der Aufnahme in das Institut werden von Prof. Dr. Eichhorn, Behrenstraße Nr. 28, entgegengenommen.

Die Benutzung der Bibliothek des Königl. landwirthschaftlichen Ministeriums, Schützenstr. Nr. 48, ist den Studirenden gestattet, ebenso haben dieselben Zutritt zu den Sammlungen des Königl. landwirthschaftlichen Museums, Schöneberger Ufer Nr. 26.

Die Instituts-Quästur befindet sich im Central-Bureau des Königl. Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, Schützenstraße Nr. 26, und ist von 11—2 Uhr geöffnet.

Berlin, den 2. August 1869.

Das Kuratorium.

v. Nathusius. Lüdersdorff. Olshausen.

Personal-Chronik.

Königliches Ober-Präsidium der Provinz Hannover:

624. Der Werkmeister Ulrichs bei dem Bezirksgefängnisse zu Osnabrück ist vom 1. August d. J. ab pensionirt.

Königliche Landdrostei zu Stade:

625. Der an Stelle des an die Königliche Regierung zu Oppeln versetzten Regierungsraths Tasche als Hülfsbeamter an das Königliche Amt Neuhaus an der Oste versetzte Regierungs-Assessor Freiherr von Dörnberg, bisher zu Stralsund, ist am 29. Juli d. J. bei dem Amte Neuhaus a. d. Oste in den Dienst eingeführt.

Königliche Landdrostei zu Aurich:

626. Die Versetzung des Regierungs-Raths Schäfer zu Liegnitz an die Königliche Landdrostei zu Aurich ist zurückgenommen.

Der Regierungs-Rath Braun ist von der Königlichen Regierung zu Marienwerder an die Königliche Landdrostei zu Aurich versetzt.

627. Bekanntmachung, betreffend Marktpreise vom Monate Juli 1869.

I. Haupt-Getreidearten.

Marktorte und Markttage.	Weizen höchster Preis		Weizen niedrigster Preis		Rocken höchster Preis		Rocken niedrigster Preis		Gerste höchster Preis		Gerste niedrigster Preis		Hafer höchster Preis		Hafer niedrigster Preis	
	für den Hannoverschen Himten.															
	sgr	₰	sgr	₰	sgr	₰	sgr	₰	sgr	₰	sgr	₰	sgr	₰	sgr	₰
A. Landdrosteibezirk Hannover.																
1. Hannover: am 1. Juli	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
„ 3. „	51	—	48	—	46	—	44	—	37	6	33	—	28	6	26	6
„ 6. „	49	—	47	6	45	—	42	6	39	—	32	6	28	—	25	—
„ 8. „	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
„ 10. „	49	—	46	—	45	—	43	—	38	—	32	—	28	—	26	—
„ 13. „	48	—	46	—	43	6	42	6	39	—	32	6	28	—	25	6
„ 15. „	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
„ 17. „	48	—	46	—	44	6	43		39	—	32	—	28	—	26	—
„ 20. „	48	6	46	6	44	—	42	—	39	—	33	—	27	6	25	6
„ 22. „	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
„ 24. „	48	—	46	—	44	—	42	—	39	—	33	—	28	—	25	6
„ 27. „	49	—	47	6	44	—	43	—	35	—	35	—	28	—	27	6
„ 29. „	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
„ 31. „	49	—	47	6	44	—	42	—	39	—	34	—	28	6	26	—
2. Hameln: am 3. Juli	52	—	50	—	47	—	45	—	36	—	34	—	25	—	23	—
„ 7. „	52	—	50	—	47	—	45	—	36	—	34	—	25	—	23	—
„ 10. „	52	—	50	—	47	—	45	—	36	—	34	—	25	—	23	—
„ 14. „	52	—	50	—	47	—	45	—	36	—	34	—	25	—	23	—
„ 17. „	52	—	50	—	47	—	45	—	36	—	34	—	25	—	23	—
„ 21. „	52	—	50	—	47	—	45	—	36	—	34	—	25	—	23	—
„ 24. „	52	—	50	—	47	—	45	—	36	—	34	—	25	—	23	—
„ 28. „	52	—	50	—	47	—	45	—	36	—	34	—	25	—	23	—
„ 31. „	52	—	50	—	47	—	45	—	36	—	34	—	25	—	23	—
3. Nienburg: am 15. Juli	52	—	50	—	45	—	43		38	—	36	—	26	6	25	6
„ 30. „	52	—	50	—	44	6	43	—	37	—	36	—	27	6	26	6
B. Landdrosteibez. Hildesheim.																
1. Hildesheim: am 3. Juli	49	—	48	—	44	—	43	—	40	—	35	—	27	—	26	—
„ 7. „	48	—	46	—	45	—	44	—	36	—	35	—	24	—	23	—
„ 10. „	49	—	48	—	45	—	44	—	36	—	35	—	27	—	26	—
„ 14. „	49	—	48	—	43	—	42	—	36	—	35	—	26	—	25	—
„ 17. „	49	—	48	—	43	—	42	—	36	—	35	—	26	—	25	—
„ 21. „	50	—	49	—	43	—	42	—	36	—	35	—	26	—	25	—
„ 24. „	50	—	49	—	43	—	42	—	36	—	35	—	26	—	25	—
„ 28. „	50	—	49	—	43	—	42	—	36	—	35	—	26	—	25	—
„ 31. „	49	—	48	—	42	—	41	—	36	—	35	—	26	—	25	—
2. Goslar: am 3. Juli	50	5	47	9	47	9	46	4	37	6	34	1	29	4	27	—
„ 7. „	50	—	47	9	46	4	44	4	37	6	34	1	29	—	27	—
„ 10. „	50	—	47	9	46	4	44	4	37	6	34	1	29	—	27	—
„ 14. „	45	—	42	3	42	11	42	3	36	2	32	9	27	—	27	—
„ 17. „	45	—	42	3	42	11	42	3	36	2	32	9	27	—	27	—
„ 21. „	47	9	45	—	42	3	40	11	34	1	31	4	29	—	27	—
„ 24. „	47	9	45	—	42	3	40	11	34	1	31	4	29	—	27	—
„ 28. „	46	4	45	—	42	3	39	7	36	11	34	1	29	—	27	—
„ 31. „	46	4	45	—	42	3	39	7	36	11	34	1	29	—	27	—

I. Haupt-Getreidearten.

Marktorte und Markttage.		Weizen höchster Preis		Weizen niedrigster Preis		Rocken höchster Preis		Rocken niedrigster Preis		Gerste höchster Preis		Gerste niedrigster Preis		Hafer höchster Preis		Hafer niedrigster Preis	
	für den Hannoverschen Himten.	sgr	₰	sgr	₰	sgr	₰	sgr	₰	sgr	₰	sgr	₰	sgr	₰	sgr	₰
3. Göttingen:	am 1. Juli	50	—	48	—	46	—	45	—	37	6	37	6	24	—	22	—
	„ 3. „	49	4	48	—	43	—	42	6	30	—	30	—	23	—	23	—
	„ 6. „	49	4	47	6	44	—	43	—	34	—	34	—	25	—	25	—
	„ 8. „	48	4	47	6	45	—	43	—	34	—	33	6	25	—	23	6
	„ 10. „	50	—	47	6	45	—	44	—	—	—	—	—	24	6	23	—
	„ 13. „	50	—	47	6	45	—	43	—	—	—	—	—	24	—	22	6
	„ 15. „	50	—	48	—	44	—	43	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	„ 17. „	49	2	47	6	44	—	42	6	35	—	35	—	26	—	24	—
	„ 20. „	48	—	47	6	45	—	43	—	34	—	34	—	26	—	24	—
	„ 22. „	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	„ 24. „	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	„ 27. „	50	—	48	—	44	—	42	6	—	—	—	—	—	—	—	—
	„ 29. „	48	4	47	—	44	—	43	—	36	—	36	—	—	—	—	—
	„ 31. „	50	—	47	—	44	6	42	6	—	—	—	—	27	6	25	—
4. Münden:	am 3. Juli	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	„ 6. „	51	—	50	—	46	—	45	—	37	—	36	—	25	—	24	—
	„ 10. „	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	„ 13. „	51	—	50	—	46	—	45	—	—	—	—	—	24	—	23	—
	„ 17. „	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	„ 20. „	50	—	48	—	45	—	43	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	„ 24. „	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	„ 27. „	49	—	48	—	45	—	44	—	37	—	35	—	24	—	22	—
	„ 31. „	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5. Osterode:	am 1. Juli	50	—	46	—	48	—	46	—	36	—	35	—	28	—	26	—
	„ 5. „	55	—	52	6	50	—	47	—	33	—	33	—	29	—	28	—
	„ 8. „	50	—	48	—	47	—	45	—	37	—	36	—	28	—	26	—
	„ 12. „	50	—	48	—	48	—	45	—	36	—	34	—	28	—	26	—
	„ 15. „	50	—	48	—	45	—	42	—	35	—	34	—	27	—	26	—
	„ 19. „	49	—	48	—	47	—	45	—	35	—	34	—	28	—	26	—
	„ 22. „	50	—	49	—	45	—	43	—	35	—	34	—	28	—	27	—
	„ 26. „	49	—	48	—	45	—	40	—	37	—	36	—	28	—	26	—
	„ 29. „	50	—	48	—	44	—	42	—	—	—	—	—	27	6	26	—
6. Duderstadt:	am 3. Juli	47	6	45	—	46	3	45	6	34	6	33	—	24	—	22	6
	„ 7. „	48	—	45	—	46	—	45	—	35	—	34	—	25	—	22	6
	„ 10. „	46	—	45	—	44	—	42	6	35	—	33	—	24	—	22	—
	„ 14. „	47	6	46	—	42	6	42	—	35	—	34	—	24	—	22	6
	„ 17. „	47	6	45	—	45	—	42	6	35	—	34	—	25	—	22	6
	„ 21. „	48	—	45	—	45	—	42	6	35	—	32	6	24	—	22	—
	„ 24. „	47	6	45	—	45	—	42	—	35	—	34	—	24	—	23	—
	„ 28. „	48	—	45	—	45	—	42	6	35	—	33	—	25	—	22	6
	„ 31. „	50	—	46	—	45	—	42	6	35	—	34	—	27	6	25	—
7. Herzberg:	am 2. Juli	50	—	45	—	49	—	48	—	42	—	38	—	25	—	24	—
	„ 5. „	50	—	45	—	49	—	48	—	40	—	40	—	25	—	24	—
	„ 9. „	50	—	48	—	49	—	48	—	41	—	39	—	28	—	25	—
	„ 12. „	51	—	48	—	47	6	45	—	40	—	39	—	27	—	25	—
	„ 16. „	50	—	47	—	47	5	47	—	40	—	38	—	25	—	24	—
	„ 19. „	50	—	48	—	46	6	45	—	40	—	37	—	26	—	24	—
	„ 23. „	48	—	47	—	45	—	45	—	50	—	48	—	28	—	26	—
	„ 26. „	50	—	48	—	46	—	45	—	40	—	36	—	30	—	28	—
	„ 30. „	50	—	48	—	47	—	46	—	40	—	39	—	30	—	28	—

I. Haupt-Getreidearten.

Marktorte und Markttage.	Weizen höchster Preis		Weizen niedrigster Preis		Rocken höchster Preis		Rocken niedrigster Preis		Gerste höchster Preis		Gerste niedrigster Preis		Hafer höchster Preis		Hafer niedrigster Preis		Buchweizen höchster Preis		Buchweizen niedrigster Preis	
	für den Hannoverschen Himten.																			
	sgr	₰	sgr	₰	sgr	₰	sgr	₰	sgr	₰	sgr	₰	sgr	₰	sgr	₰	sgr	₰	sgr	₰
C. Landdrosteibezirk Lüneburg.																				
1. Lüneburg:																				
am 3. Juli	52	—	50	—	48	—	46	—	40	—	38	—	28	—	27	—	40	—	35	—
" 7. "	52	—	50	—	48	—	46	—	40	—	38	—	28	—	27	—	40	—	35	—
" 10. "	52	—	50	—	48	—	46	—	40	—	38	—	28	—	27	—	40	—	35	—
" 14. "	52	—	50	—	47	—	45	—	40	—	38	—	28	—	27	—	40	—	35	—
" 17. "	52	—	50	—	47	—	45	—	40	—	38	—	28	—	27	—	40	—	35	—
" 21. "	52	—	50	—	47	—	45	—	40	—	38	—	28	—	27	—	40	—	35	—
" 24. "	50	—	48	—	45	—	43	—	40	—	38	—	28	—	27	—	40	—	35	—
" 28. "	50	—	48	—	45	—	43	—	40	—	38	—	28	—	27	—	40	—	35	—
" 31. "	50	—	48	—	45	—	43	—	40	—	38	—	28	—	27	—	40	—	35	—
2. Celle:																				
am 3. Juli	54	—	53	—	49	—	48	—	41	—	38	—	28	—	26	—	—	—	—	—
" 7. "	53	—	52	—	47	—	45	6	40	—	38	—	27	—	26	—	—	—	—	—
" 10. "	52	—	51	—	46	—	45	—	40	—	38	—	27	—	26	—	—	—	—	—
" 14. "	51	—	50	—	45	—	44	—	39	—	36	—	27	—	26	—	—	—	—	—
" 17. "	51	—	48	—	45	—	43	6	39	—	36	—	27	—	26	—	—	—	—	—
" 21. "	51	—	50	—	45	—	44	—	39	—	36	—	27	—	26	—	—	—	—	—
" 24. "	51	—	50	—	45	—	44	—	39	—	36	—	27	—	26	—	—	—	—	—
" 28. "	50	—	49	—	43	—	42	—	39	—	36	—	27	—	26	—	—	—	—	—
" 31. "	50	—	49	—	42	—	41	6	39	—	36	—	27	—	26	—	—	—	—	—
3. Uelzen:																				
am 3. Juli	52	—	51	—	46	—	43	—	38	—	36	—	28	—	27	—	36	—	35	—
" 10. "	50	—	48	—	42	—	41	—	38	—	36	—	28	—	27	—	36	—	35	—
" 17. "	50	—	48	—	42	—	41	—	38	—	36	—	28	—	27	—	36	—	35	—
" 24. "	50	—	48	—	41	—	40	—	38	—	36	—	28	—	27	—	36	—	35	—
" 31. "	50	—	48	—	42	—	41	—	38	—	36	—	28	—	27	—	36	—	35	—
4. Harburg:																				
am 1. Juli	56	—	52	—	48	—	46	—	38	—	30	—	27	—	24	—	36	—	30	—
" 8. "	56	—	52	—	48	—	46	—	38	—	30	—	27	—	24	—	36	—	30	—
" 15. "	56	—	52	—	48	—	46	—	38	—	30	—	27	—	24	—	36	—	30	—
" 22. "	56	—	52	—	48	—	46	—	38	—	30	—	27	—	24	—	36	—	30	—
" 31. "	56	—	52	—	48	—	46	—	38	—	30	—	27	—	24	—	36	—	30	—
5. Dannenberg:																				
am 8. Juli	50	—	47	6	46	—	45	—	37	6	35	—	27	—	26	—	40	—	38	—
" 15. "	50	—	47	6	46	—	45	—	37	6	35	—	27	—	26	—	40	—	38	—
" 22. "	47	6	45	—	46	—	45	—	37	6	35	—	27	—	26	—	40	—	38	—
" 29. "	47	6	45	—	46	—	45	—	37	6	35	—	27	—	26	—	40	—	38	—
6. Lüchow:																				
am 3. Juli	50	—	50	—	45	—	42	6	40	—	40	—	27	6	26	—	—	—	—	—
" 10. "	50	—	47	6	42	6	40	—	40	—	37	6	27	6	26	—	—	—	—	—
" 17. "	50	—	50	—	42	6	40	—	40	—	37	6	27	6	26	—	—	—	—	—
" 24. "	50	—	47	6	40	—	40	—	40	—	37	6	27	6	26	—	—	—	—	—
" 31. "	50	—	47	6	36	3	35	—	40	—	37	6	27	6	26	—	—	—	—	—

I. Haupt-Getreidearten.

Marktorte und Markttage.	Weizen				Rocken				Gerste				Hafer				Buchweizen			
	höchster Preis		niedrigster Preis		höchster Preis		niedrigster Preis		höchster Preis		niedrigster Preis		höchster Preis		niedrigster Preis		höchster Preis		niedrigster Preis	
	für den Hannoverschen Himten.																			
	ßgr	₰	ßgr	₰	ßgr	₰	ßgr	₰	ßgr	₰	ßgr	₰	ßgr	₰	ßgr	₰	ßgr	₰	ßgr	₰
D. Landdrosteibezirk Stade.																				
1. Burtehude:																				
im 1. Viertel d. Mon. Juli	52	—	48	—	46	—	43	—	36	—	35	—	26	—	24	—	35	—	30	—
„ 2. „ „ „ „	52	—	48	—	45	—	43	—	36	—	30	—	25	—	23	—	35	—	30	—
„ 3. „ „ „ „	53	—	51	—	45	—	43	—	36	—	30	—	26	—	23	—	35	—	30	—
„ 4. „ „ „ „	53	—	50	—	45	—	43	—	35	—	30	—	26	—	23	—	35	—	30	—
2. Stade:																				
im 1. Viertel d. Mon. Juli	56	—	50	—	50	—	45	—	36	—	30	—	28	—	22	6	41	—	35	—
„ 2. „ „ „ „	56	—	50	—	50	—	45	—	36	—	30	—	28	—	22	6	40	—	35	—
„ 3. „ „ „ „	56	—	50	—	50	—	45	—	36	—	30	—	28	9	22	6	40	—	35	—
„ 4. „ „ „ „	55	—	50	—	50	—	45	—	35	—	30	—	29	—	25	—	40	—	35	—
3. Otterndorf:																				
im 1. Viertel d. Mon. Juli	53	9	51	11	43	8	41	10	28	10	27	9	24	10	20	10	—	—	—	—
„ 2. „ „ „ „	54	5	51	11	44	9	42	7	28	4	27	2	25	6	20	10	—	—	—	—
„ 3. „ „ „ „	54	2	51	11	45	4	43	6	29	—	27	2	25	6	20	10	—	—	—	—
„ 4. „ „ „ „	54	—	51	11	45	6	43	6	29	—	27	4	25	6	20	10	—	—	—	—
4. Osterholz, insbesondere Scharmbeck:																				
im 1. Viertel d. Mon. Juli	—	—	—	—	45	—	45	—	—	—	—	—	29	2	29	2	—	—	—	—
„ 2. „ „ „ „	—	—	—	—	45	—	45	—	—	—	—	—	29	2	29	2	—	—	—	—
„ 3. „ „ „ „	—	—	—	—	45	—	45	—	—	—	—	—	29	2	29	2	—	—	—	—
„ 4. „ „ „ „	—	—	—	—	45	—	45	—	—	—	—	—	29	2	29	2	—	—	—	—
5. Verden:																				
im 1. Viertel d. Mon. Juli	54	—	50	—	45	—	42	—	40	—	36	—	28	—	26	—	37	—	33	—
„ 2. „ „ „ „	54	—	50	—	45	—	42	—	40	—	36	—	28	—	26	—	37	—	33	—
„ 3. „ „ „ „	54	—	50	—	45	—	42	—	40	—	36	—	28	—	26	—	37	—	33	—
„ 4. „ „ „ „	54	—	50	—	45	—	42	—	40	—	36	—	28	—	26	—	37	—	33	—
6. Bremervörde:																				
im 1. Viertel d. Mon. Juli	55	—	53	—	45	—	43	—	34	—	32	—	28	—	24	—	32	—	28	—
„ 2. „ „ „ „	55	—	53	—	45	—	43	—	34	—	32	—	28	—	24	—	32	—	28	—
„ 3. „ „ „ „	54	—	52	6	44	—	42	—	33	—	30	—	29	—	25	—	32	—	30	—
„ 4. „ „ „ „	54	—	52	6	44	—	42	—	33	—	30	—	29	—	25	—	32	—	30	—
E. Landdrosteibezirk Osnabrück.																				
1. Osnabrück i. M. Juli	55	—	50	—	44	6	40	—	40	—	35	—	27	6	24	—	—	—	—	—
2. Quakenbrück „ „ „	57	6	50	6	42	6	37	6	42	—	35	—	25	—	23	—	—	—	—	—
3. Fürstenau „ „ „	47	6	47	6	42	6	42	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4. Lingen „ „ „	—	—	—	—	48	—	47	—	40	—	39	—	28	—	27	—	39	—	38	—
5. Bentheim „ „ „	50	—	45	—	46	—	44	—	35	—	30	—	30	—	26	—	42	—	40	—
6. Neuenhaus „ „ „	—	—	—	—	45	—	41	—	30	—	30	—	—	—	—	—	37	6	35	—
7. Nordhorn „ „ „	—	—	—	—	40	—	37	6	30	—	30	—	22	6	20	8	32	6	30	—
	für den Meppenschen Vierup.																			
8. Meppen „ „ „	—	—	—	—	75	—	75	—	60	—	60	—	—	—	—	—	60	—	50	—

1. Haupt-Getreidearten.

Marktorte und Markttage.	Weizen						Rocken						Gerste						Hafer						Bohnen					
	höchster Preis			niedrigster Preis			höchster Preis			niedrigster Preis			höchster Preis			niedrigster Preis			höchster Preis			niedrigster Preis			höchster Preis			niedrigster Preis		
	für die Hannoversche Tonne.																													
	₰	sgr	₰	₰	sgr	₰	₰	sgr	₰	₰	sgr	₰	₰	sgr	₰	₰	sgr	₰	₰	sgr	₰	₰	sgr	₰	₰	sgr	₰	₰	sgr	₰
F. Landdrosteibezirk Aurich.																														
1. Emden:																														
vom 5. Juli bis 11. Juli	11	2	-	10	2	-	10	8	-	9	14	-	6	28	-	6	12	-	5	13	-	5	10	-	—	—	-	—	—	-
" 12. " " 18. "	11	2	-	10	2	-	10	6	-	9	14	-	6	28	-	6	12	-	5	18	-	5	13	-	—	—	-	—	—	-
" 19. " " 25. "	11	2	-	10	2	-	10	3	-	9	14	-	6	22	-	6	8	-	5	18	-	5	15	-	—	—	-	—	—	-
" 26. " " 1. August	10	28	-	9	28	-	10	3	-	9	9	-	6	20	-	5	10	-	5	14	-	5	10	-	—	—	-	—	—	-
2. Leer:																														
am 3. Juli	10	20	-	10	—	-	9	20	-	9	10		7	10	-	6	10	-	5	—	-	4	20	-	—	—	-	—	—	-
" 6. "	—	—	-	—	—	-	9	20	-	9	10	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-
" 10. "	10	20	-	10	—	-	9	20	-	9	10	-	7	10	-	6	10	-	5	—	-	4	20	-	—	—	-	—	—	-
" 13. "	—	—	-	—	—	-	9	20	-	9	10	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-
" 17. "	11	—	-	10	10	-	9	10	-	9	2	-	7	2	-	6	—	-	5	—	-	4	20	-	—	—	-	—	—	-
" 20. "	—	—	-	—	—	-	9	10	-	9	2	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-
" 24. "	11	—	-	10	10	-	9	10	-	9	2	-	7	2	-	6	—	-	5	—	-	4	20	-	—	—	-	—	—	-
" 27. "	—	—	-	—	—	-	9	10	-	9	2	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-
" 31. "	11	—	-	10	10		9	10	-	9	2	-	7	2	-	6	—	-	5	—		4	20		—	—	-	—	—	-
3. Norden:																														
vom 26. Juni bis 3. Juli	11	—	-	9	10	-	10	10	-	9	25		6	15	-	6	—	-	4	25	-	4	15	-	8	—		7	—	-
" 3. Juli " 10. "	11	—		9	10	-	10	15		10	—		6	15	-	6	—	-	5	—	-	4	20	-	8	—	-	7	—	-
" 10. " " 17. "	11	—		9	10		10	15	-	10	—	-	7	—	-	6	—	-	5	—	-	4	20		8	—	-	7	—	-
" 17. " " 24. "	11	—	-	9	10	-	10	7	6	9	22	6	6	15	-	6	—	-	5	—		4	20	-	8	—		7	—	-
" 24. " " 31. "	10	15	-	9	10	-	10	—	-	9	15	-	6	—	-	5	15	-	5	—	-	4	20	-	8	—		7	—	-
4. Aurich:																														
am 2. Juli	10	10	-	10	—	-	10	22	6	9	15	-	6	15	-	5	27	6	5	5		4	—	-	8	22	6	8	20	-
" 6. "	10	22	6	10	20		10	15	-	9	22	6	7	—	-	6	—		5	5	-	4	—	-	8	25	-	8	25	-
" 9. "	10	—	-	10	—	-	10	8	9	9	15	-	7	—	-	6	5	-	5	—	-	4	20	-	8	20	-	8	20	-
" 13. "	10	17	6	10	15		10	10	-	9	20	-	6	22	6	6	—	-	5	—	-	4	20	-	—	—	-	—	—	-
" 16. "	10	22	6	9	26	3	10	15	-	9	22	6	7	—	-	6	—	-	5	5	-	5	—		8	27	6	8	27	6
" 20. "	10	10	-	10	10	-	10	11	3	10	—	-	6	10	-	6	—	-	5	5	-	4	15	-	8	20	-	8	20	-
" 23. "	10	15	-	10	15		10	15	-	10	5	-	6	2	6	6	—	-	5	7	6	5	—	-	—	—	-	—	—	-
" 27. "	10	15	-	10	15	-	10	22	6	10	10	-	6	5	-	6	—	-	5	10	-	5	—	-	—	—	-	—	—	-
" 30. "	—	—	-	—	—	-	10	25	-	10	15	-	6	—	-	5	15	-	5	5	-	5	2	6	—	—	-	—	—	

II. Neben-Getreidearten und sonstige Naturalien.

A. Landdrosteibezirk Hannover.	Durchschnittspreise vom ganzen Monate an den Marktorten zu Hannover.		Hameln.		Nienburg.	
	sgr	pf	sgr	pf	sgr	pf
Weiß-Erbsen, à Himten	—	—	—	—	—	—
Linsen, " "	—	—	—	—	—	—
Bohnen, " "	44	6	—	—	—	—
Wicken, " "	52	6	—	—	—	—
Buchweizen, " "	—	—	—	—	—	—
Rauhhafer, " "	—	—	—	—	—	—
Spelz, " "	—	—	—	—	—	—
Winter-Rübsamen, à "	—	—	—	—	—	—
Sommersamen, à "	—	—	72	6	—	—
Rockenstroh, à Stiege zu 200 ℔	50	10	43	6	44	—
Heu, à Centner	27	1	27	6	27	6
Kartoffeln, à Himten	12	7	14	—	13	—
Weißer Kohl, à Schock	—	—	—	—	—	—
Hühner, alte, à Stück	9	11	—	—	9	6
" , junge, à "	6	3	4	6	4	6
Eier, à Schock	25	8	22	—	25	—
Butter, à ℔	8	7	8	6	9	—
Flachs, " "	—	—	—	—	—	—

B. Landdrosteibezirk Hildesheim.	Durchschnittspreise vom ganzen Monate an den Marktorten zu Hildesheim.		Goslar.		Göttingen.		Münden.		Osterode.		Duderstadt.		Herzberg.	
	sgr	pf	sgr	pf	sgr	pf	sgr	pf	sgr	pf	sgr	pf	sgr	pf
Kartoffeln, à Himten	11	11	14	7	22	11	19	2	13	11	11	8	13	6

C. Landdrosteibezirk Lüneburg.	Durchschnittspreise vom ganzen Monate an den Marktorten zu Lüneburg.			Celle.			Uelzen.			Harburg.			Dannenberg.			Lüchow.		
	Thlr	sgr	pf	Thlr	sgr	pf	Thlr	sgr	pf	Thlr	sgr	pf	Thlr	sgr	pf	Thlr	sgr	pf
Erbsen, à Himten	1	13	6	1	17	6	1	11	6	1	19	—	1	12	6	—	—	—
Bohnen, " "	1	15	—	1	17	6	—	—	—	1	15	6	1	12	6	—	—	—
Menghafer, " "	—	17	—	—	22	6	—	—	—	—	—	—	—	25	—	—	—	—
Rauhhafer, " "	—	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15	—	—	—	—
Weizenstroh, à Schock zu 1200 ℔	—	22	6	—	—	—	—	—	—	9	15	—	7	5	—	—	—	—
Rockenstroh, " " " " "	9	15	—	10	—	—	10	15	—	9	15	—	8	7	6	8	—	—
Gerstenstroh, " " " " "	6	15	—	—	—	—	—	—	—	9	15	—	—	—	—	—	—	—
Haferstroh, " " " " "	6	15	—	—	—	—	9	15	—	9	15	—	—	—	—	—	—	—
Buchweizenstroh, à Schock zu 1200 ℔	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Heu, à Centner zu 100 ℔	—	21	—	—	25	—	—	25	6	—	25	6	—	22	6	—	17	6
Wintersaat } Raps } à Himten	1	20	6	1	25	—	—	—	—	1	26	—	1	21	—	—	—	—
Sommersaat } Raps } " "	1	19	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	19	—	—	—	—
Rübesaat (Rübsen) " "	1	17	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	17	6	—	—	—
Leinsaat, " "	1	20	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	21	—	—	—	—
Hanfsaat, " "	1	22	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kartoffeln, " "	—	14	8	—	12	4	—	13	2	—	15	—	—	11	3	—	9	8

II. Neben-Getreidearten und sonstige Naturalien.

Noch C. Landdrosteibezirk Lüneburg.	Durchschnittspreise vom ganzen Monate an den Marktorten zu Lüneburg. ℛ	sgr	₰	Celle. ℛ	sgr	₰	Uelzen. ℛ	sgr	₰	Harburg. ℛ	sgr	₰	Dannenberg. ℛ	sgr	₰	Lüchow. ℛ	sgr	₰
Honig, à ℔	—	6	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wachs, „ „	—	16	—	—	16	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wolle, à Stein zu 10 ℔	2	15	—	1	17	6	—	—	—	—	—	—	3	7	6	—	—	—
Flachs, „ „ „ 20 „	6	—	—	—	—	—	5	22	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Hanf „ „ „ 21 „	1	28	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Hanf „ Centner zu 100 ℔	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Hanf „ Stein „ 20 „	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

D. Landdrosteibezirk Stade.	Durchschnittspreise vom ganzen Monate an den Marktorten zu Buxtehude. sgr	₰	Stade. sgr	₰	Otterndorf. sgr	₰	Osterholz, insbesondere Scharmbeck. sgr	₰	Verden. sgr	₰	Bremervörde. sgr	₰
Bohnen, à Himten	43	11	43	9	40	8	—	—	44	—	—	—
Kartoffeln, „ „	13	4	19	8	9	8	—	—	10	—	10	—

E. Landdrosteibezirk Osnabrück.	Durchschnittspreise vom ganzen Monate an den Marktorten zu Osnabrück. sgr	₰	Quakenbrück. sgr	₰	Fürstenau. sgr	₰	Lingen. sgr	₰	Bentheim. sgr	₰	Neuenhaus. sgr	₰	Nordhorn. sgr	₰	Meppen. sgr	₰
Bunthafer, à Himten *)	—	—	—	—	24	—	19	6	—	—	26	—	18	10	45	—
Erbsen, „ „	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Feldbohnen, à „	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eßkartoffeln, „ „ *)	17	8	11	3	—	—	18	—	13	6	—	—	—	—	30	—
Heu, à 100 ℔	25	—	21	—	19	6	30	—	34	—	30	—	—	—	25	—
Stroh, „ „ „	26	—	23	6	17	—	25	—	20	—	30	—	—	—	17	6

*) bei Meppen à Vierup.

F. Landdrosteibezirk Aurich.	Durchschnittspreise vom ganzen Monate an den Marktorten zu Emden. ℛ	sgr	₰	Leer. ℛ	sgr	₰	Norden. ℛ	sgr	₰	Aurich. ℛ	sgr	₰
Sommergerste, à Tonne	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Brauhafer, „ „	—	—	—	5	5	—	—	—	—	—	—	—
Buchweizen, „ „	—	—	—	7	7	6	—	—	—	7	9	1
Rübsamen, „ „	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kartoffeln, „ „	3	20	—	3	1	11	2	28	—	3	22	4
Butter, die Achteltonne zu 50 ℔ netto	12	24	7	12	14	2	12	22	6	12	21	2

Hannover, den 9. August 1869.

Königliche General-Commission.

Heinrichs.

Amtsblatt für Hannover.

Stück 34. Den 20. August. 1869.

Bundes-Gesetzblatt des Norddeutschen Bundes:

(Ausgegeben zu Berlin am 12. August 1869.)

Stück 32. Nr. 332. Gesetz, betreffend die Einführung der Allgemeinen Deutschen Wechsel-Ordnung, der Nürnberger Wechsel-Novellen und des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches als Bundesgesetze. Vom 5. Juni 1869.

Gesetz-Sammlung:

(Ausgegeben zu Berlin am 14. August 1869.)

Stück 52. Nr. 7473. Allerhöchster Erlaß vom 10. Juli 1869, betreffend die Vereinigung des Bezirks des Amtsgerichts in Vöhl mit dem Bezirke des Kreisgerichts in Marburg und mit dem Departement des Appellationsgericht in Cassel.

Nr. 7474. Allerhöchster Erlaß vom 9. August 1869, betreffend die Berufung einer außerordentlichen Synode für die evangelischen Gemeinden des Regierungsbezirks Cassel.

Nr. 7475. Verordnung, betreffend die Zusammensetzung und Zuständigkeit der für die evangelischen Gemeinden des Regierungsbezirks Cassel zu berufenden außerordentlichen Synode. Vom 9. August 1869.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- und Provinzial-Behörden:

628. In Gemäßheit des §. 36 des Hannoverschen Gesetzes vom 13. April 1836 wird hierdurch bekannt gemacht, daß der inmittelst verstorbene Graf August Grote zu Hannover am 26. Mai 1866 zu dem vom Grafen Adolph Grote auf Brese am 20. November 1839 gestifteten Familien-Fideikommisse einen Nachtrag errichtet hat, wodurch das Gut Göddenstedt und der früher Behr'sche Vollhof in Zarenthin im Amtsgerichtsbezirke Uelzen, sowie das Gut Breselenz, der früher Rademacher'sche Halbhof in Breselenz und der früher Duß'sche Vollhof in Framm im Amtsgerichtsbezirke Dannenberg dem Familien-Fideikommisse beigelegt sind, und daß diese Nachtragsstiftung von Seiner Majestät dem Könige am 28. September 1867, Allerhöchst bestätigt worden ist.

Berlin, den 7. August 1869.

Der Justiz-Minister.
In dessen Vertretung:
de Rège.

629. Betreffend die Ausreichung der Zinscoupons Serie I. zu den vormals Hannoverschen Staatsschuld-Obligationen Lit. E.

Die neuen Coupons Serie I. № 1 bis 5 über die Zinsen auf die vormals Hannoverschen 3½ % Staatsschuld-Obligationen Lit. E., für die Fälligkeitstermine vom 1. September 1870 bis dahin 1874 incl. nebst Talons werden vom 1. September d. J. ab von der Königl. Bezirkshauptcasse hieselbst im Locale des vormaligen Schatzcollegiums, Osterstraße 92, von 9 Uhr Morgens bis 12 Uhr Mittags, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Cassenrevisionstage ausgereicht.

Die Coupons können bei den Königlichen Bezirkshauptcassen zu Hannover, Osnabrück oder Lüneburg selbst in Empfang genommen oder von denselben durch die Post bezogen werden.

Wer die Coupons bei der Königl. Bezirkshauptcasse hieselbst in Empfang zu nehmen wünscht, hat die Talons vom 1. Septbr. 1865 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Casse unentgeltlich zu haben sind, dort persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach vorzulegen, doppelt dagegen, wenn eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons gewünscht wird. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück.

Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

Wer die Coupons bei den Königl. Bezirkshauptcassen zu Osnabrück oder Lüneburg selbst in Empfang nehmen, oder dieselben durch die Post von den Bezirkshauptcassen zu Hannover, Osnabrück oder Lüneburg beziehen will, hat die alten Talons mit einem doppelt ausgefertigten Verzeichnisse an die betr. Bezirkshauptcasse einzureichen.

Das eine Verzeichniß wird mit Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern.

Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Königl. Bezirkshauptcassen, sowie bei den Steuercassen in den Städten und an den Sitzen der Aemter in der Provinz Hannover unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Obligationen bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind. In diesem

Falle sind die betr. Documente an eine der genannten Königl. Bezirkshauptcassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder der Obligationen an die Königlichen Bezirkshauptcassen erfolgt durch die Post bis nach Ablauf eines Monats nach dem Fälligkeitstermine des 1. Zinscoupons der neuen Serie — also bis zum 1. Oktober 1870 — portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

»Talons zu Staatsschuld-Obligationen (bezw. Staatsschuld-Obligationen) Lit. E. zum Empfange neuer Coupons Werth . . . . . ℛ.«

Auch die Beförderung der neuen Coupons an die Gläubiger, sowie der Quittungen über den Empfang der Coupons an die Königl. Bezirkshauptcassen erfolgt portofrei. Bei den letzteren Sendungen ist auf dem Couverte zu bemerken:

»Angelegenheiten, betr. die Ausreichung neuer Coupons zu Staatsschuld-Obligationen Lit. E.«

Nach Ablauf der obenbemerkten Frist hört die Portofreiheit in allen Fällen auf.

Hannover, den 11. August 1869.

Der Ober-Präsident der Provinz Hannover.
Otto Graf zu Stolberg.

630. Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach einer Anordnung des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten die Hüggel-Bahn mit Rücksicht auf ihre Lage fortan dem Verwaltungsbereiche des hiesigen Königlichen Eisenbahn-Commissariats angehören wird.

Hannover, den 14. August 1869.

Der Ober-Präsident.
Otto Graf zu Stolberg.

631. Betreffend Ausführung der Hannoverschen Landessynodal-Ordnung vom 9. Oktober 1864.

Zur Ausführung der Landessynodal-Ordnung vom 9. Oktober 1864 wird von uns mit Ermächtigung Seiner Excellenz des Herrn Cultusministers das Nachstehende angeordnet.

Artikel 1. Die Landessynode für die evangelisch-lutherische Landeskirche des vormaligen Königreichs Hannover soll erstmalig im Spätherbste d. J. an einem von uns demnächst zu bestimmenden Tage zusammentreten.

Artikel 2. Die Kreise für die Wahl der geistlichen und weltlichen Abgeordneten zur Landessynode (§. 59 der Synodal-Ordnung) werden vorläufig in der Weise festgestellt, wie die Anlage des Näheren ergiebt. In letzterer sind zugleich die Orte, wo die Wahlversammlungen stattfinden sollen, und die Namen der mit Leitung der Wahl Beauftragten (Wahlcommissaire) aufgeführt.

Artikel 3. Die Wahlen in den einzelnen Kreisen (Artikel 2) sind in der Woche vom 20. bis 25. September d. Js. vorzunehmen. Wo dies jedoch auf besondere Schwierigkeiten stoßen sollte, können sie ausnahmsweise auch in der Woche vom 27. September bis 2. Oktober d. Js. vorgenommen werden.

Innerhalb dieses Zeitraumes hat jeder Wahlcommissair unverzüglich den Termin für die Wahlversammlung nach Zeit und Ort (Local) festzusetzen und hiervon die Vorsitzenden der zu seinem Wahlkreise gehörenden Bezirkssynoden zu benachrichtigen.

Artikel 4. Die Vorsitzenden der Bezirkssynoden setzen darauf sowohl die Kirchenvorstände wegen der aus ihnen in die Wahlversammlung eintretenden Mitglieder (§. 45 № 2 und 3, auch Absatz 2 der Synodal-Ordnung), als auch die etwa sonst noch vorhandenen, zur Theilnahme an der Wahlversammlung berechtigten Mitglieder der Bezirkssynode (die Pfarrgeistlichen des Bezirks in Gemeinden ohne Kirchenvorstand und die Geistlichen öffentlicher im Bezirk gelegener Anstalten; vgl. §. 45 № 4 der Synodal-Ordnung) von dem Termine schriftlich mit der Auflage, den Empfang dieser die Ladung vertretenden Mittheilung zu bescheinigen, in Kenntniß und fordern dabei die Kirchenvorstände außerdem auf, insoweit als bisherige weltliche Abgeordnete zur Bezirkssynode ausgefallen sind (§. 71 S. 1 der Synodal-Ordnung), zur Wahl anderer weltlicher Abgeordneter zu schreiten und das Wahlprotocoll miteinzusenden.

Artikel 5. Für die etwa nothwendig werdenden Wahlen weltlicher Abgeordneter gelten die Bestimmungen im Artikel 8 der Bekanntmachung des Königlichen General-Gouvernements, Departement des Cultus, vom 18. Januar 1867 zur Ausführung der Hannoverschen Bezirkssynodalordnung.

Artikel 6. Die Vorsitzenden der Bezirkssynoden haben darauf zu halten, daß die Bescheinigungen über den Empfang ihrer Einladungsschreiben bezw. die Wahlprotocolle zeitig bei ihnen eingehn, und sodann Bescheinigungen wie Protocolle nebst den sonst etwa erforderlichen Actenstücken dem Wahlcommissair zu übersenden, dabei auch ein Verzeichniß der zur Theilnahme an der Wahlversammlung berechtigten Mitglieder ihrer Bezirkssynoden hinzuzufügen. Sollten ihnen in letzterer Hinsicht Zweifel entstanden sein, so haben sie den Wahlcommissair darauf besonders aufmerksam zu machen.

Artikel 7. Die ihm zugehenden Empfangsbescheinigungen, Protocolle und Verzeichnisse hat der Wahlcommissair zu prüfen, um dahin zu wirken, daß wo möglich zeitig vor dem Termine etwa Versäumtes nachgeholt werde bezw. wichtig erscheinende Aufklärungen über Zweifel wegen der Berechtigung zur Theilnahme an der Wahlversammlung und dgl. zu den Acten gebracht werden.

Auch hat er etwa 8 Tage vor dem Termine an die unverzügliche Einsendung der dann noch rückständigen Bescheinigungen 2c. zu erinnern.

Artikel 8. Ueber die Verhandlungen in der Wahlversammlung selbst ist ein Protocoll aufzunehmen, welches entweder durch den Wahlcommissair selbst oder durch einen ihm etwa zur Verfügung stehenden, auf Protocollführung beeidigten Königlichen Staatsdiener

oder durch ein darum zu ersuchendes Mitglied der Wahlversammlung zu führen und von dem Wahlcommissair sowie dem etwa zugezogenen Protocollführer zu unterschreiben ist.

Artikel 9. Die Wahlversammlung wird mit denjenigen eröffnet, welche der Wahlcommissair für berechtigte Theilnehmer derselben erkennt, und ist nach allgemeiner Hinweisung auf den Zweck des Termins zunächst zu denjenigen Entscheidungen zu veranlassen, welche von ihr etwa darüber zu treffen sind, ob außer den vom Wahlcommissair Zugelassenen noch sonst Jemand als zur Theilnahme an der Wahl berechtigt zuzulassen oder von den durch den Wahlcommissair Zugelassenen der eine oder andere als nicht theilnahmeberechtigt auszuschließen sei (§. 59 letzter Satz der Synodal-Ordnung).

Artikel 10. Nachdem sodann die Bedingungen für die Wählbarkeit zur Landessynode (§. 70 der Synodal-Ordnung) durch den Wahlcommissair vorgelesen und soweit nöthig erläutert sind, ist zur Wahlhandlung selbst zu schreiten.

Die Wahlen werden gemeinschaftlich von allen theilnahmeberechtigten Mitgliedern der Versammlung vorgenommen (§. 59 Satz 3 der Synodal-Ordnung) und erfolgen nach absoluter Stimmenmehrheit durch Stimmzettel (§. 68 daselbst).

Nur wer bei dem Beginne der ersten, im Termine vorgenommenen Abstimmung zugegen war, wird zur Theilnahme an der Wahlhandlung zugelassen.

Die erforderliche absolute Stimmenmehrheit wird nach der Zahl der Stimmenden und zwar, wenn eine mehrmalige Abstimmung nöthig wird, nach der Zahl der bei der betreffenden Abstimmung Mitstimmenden berechnet.

Artikel 11. Es wird zunächst ein geistlicher und sodann ein weltlicher Abgeordneter gewählt.

Der zum Abgeordneten Gewählte ist, wenn er sich im Termine gegenwärtig befindet, zu befragen, ob er zur Annahme der Wahl bereit ist. Seine Erklärung darüber ist im Protocoll zu vermerken.

Lehnt er die Annahme der Wahl ab, so ist sofort die anderweite Wahl eines Abgeordneten vorzunehmen.

Artikel 12. Nach beendeter Wahl der Abgeordneten wird ein geistlicher und sodann ein weltlicher Ersatzmann gewählt.

Die Vorschriften im Artikel 11 Absatz 2 und 3 gelten hierbei in entsprechender Weise.

Artikel 13. Vor Schluß des Termins sind die Mitglieder der Wahlversammlung aufzufordern, unverzüglich die Liquidationen über die ihnen gebührenden Reisekosten und Diäten (§. 85 der Synodal-Ordnung) beim Wahlcommissair einzureichen.

Artikel 14. Der Wahlcommissair hat nach geschlossenem Termine das darüber aufgenommene Protocoll nebst den sämmtlichen Wahlacten baldthunlichst an das Königliche Consistorium einzusenden, dabei etwaige Bedenken in Beziehung auf die stattgehabte Wahl vorzutragen, auch seine eigene Liquidation über die ihm zukommenden Diäten und Reisekosten nebst den ihm etwa zu erstattenden sonstigen Auslagen den Liquidationen der übrigen Mitglieder der Wahlversammlung beizufügen.

Sofern übrigens die Einziehung dieser Liquidationen einen unerwünschten Aufschub veranlassen sollte, ist danach die Einsendung der Wahlacten 2c. nicht aufzuhalten, vielmehr die Einreichung der Liquidationen später nachzuholen.

Hannover, den 14. August 1869.

Königlich Preußisches Landes-Consistorium.

Lichtenberg.

Anlage.

№	Wahlkreise.	Wahlorte.	Wahlcommissaire.
	I. Fürstenthum Calenberg.		
	1. Kreis:		
1.	die Bezirkssynoden Neustadt a. R., Wunstorf und Limmer.	Wunstorf.	General-Superintendent, Ober-Consistorial-Rath Dr. Niemann in Hannover.
	2. Kreis:		
2.	die Bezirkssynoden Stadt Hannover und Inspection Hannover.	Hannover.	Stadtdirector Rasch in Hannover.
	3. Kreis:		
3.	die Bezirkssynoden Ronnenberg, Pattensen, Jeinsen und Oldendorf.	Pattensen.	Amtshauptmann Meister in Hannover.
	4. Kreis:		
4.	die Bezirkssynoden Münder, Gr. Berkel-Hameln und Börry.	Hameln.	Kreishauptmann Meyer in Hameln.

№	Wahlkreise.	Wahlorte.	Wahlcommissaire.
	II. Grafschaften Hoya und Diepholz.		
	1. Kreis:		
5.	die Bezirkssynoden Nienburg, Hoya, Bilsen und Weyhe.	Hoya.	Kreishauptmann Dieterichs in Hoya.
	2. Kreis:		
6.	die Bezirkssynoden Loccum = Stolzenau, Sulingen, Bassum und Diepholz.	Sulingen.	Superintendent Fienemann in Sulingen.
	III. Fürstenthum Hildesheim.		
	1. Kreis:		
7.	die Bezirkssynoden Peine, Gr. Solschen, Nettlingen, Stadt Hildesheim und Sarstedt.	Hildesheim.	Kreishauptmann Schaake in Hildesheim.
	2. Kreis:		
8.	die Bezirkssynoden Vienenburg, Stadt Goslar, Salzgitter, Sehlde, und Bockenem.	Salzgitter.	Interims = General = Superintendent, Consistorialrath Dr. Düsterdieck in Hannover.
	3. Kreis:		
9.	die Bezirkssynoden Elze, Alfeld, Breinum und Markoldendorf.	Alfeld.	Amtshauptmann von Schimmelmann in Alfeld.
	IV. Fürstenthum Göttingen.		
	1. Kreis:		
10.	die Bezirkssynoden Calefeld, Hohnstedt-Northeim, Hardegsen, Uslar und Göttingen I.	Northeim.	Amtshauptmann, Freiherr von Grote in Northeim.
	2. Kreis:		
11.	die Bezirkssynoden Göttingen II., Göttingen III., Stadt Göttingen, Dransfeld, und Hedemünden.	Göttingen.	General = Superintendent Dr. Hildebrand in Göttingen.
	V. Grubenhagen mit dem Harz und der Grafschaft Hohnstein.		
	1. Kreis:		
12.	die Bezirkssynoden Clausthal, Zellerfeld und Osterode.	Osterode.	General-Superintendent Fraatz in Clausthal.
	2. Kreis:		
13.	die Bezirkssynoden Einbeck mit Stadt Einbeck, Herzberg und Hohnstein.	Herzberg.	Amtshauptmann Böttcher in Herzberg.
	VI. Fürstenthum Lüneburg, Celleschen Theils.		
	1. Kreis:		
14.	die Bezirkssynoden Lüne, Stadt Lüneburg und Ebstorf-Bevensen.	Lüneburg.	Superintendent Schultz in Lüneburg.
	2. Kreis:		
15.	die Bezirkssynoden Uelzen, mit Stadt Uelzen, Wittingen, Gifhorn und Fallersleben.	Gifhorn.	Sperintendent Grote in Gifhorn.
	3. Kreis;		
16.	die Bezirkssynoden Celle mit Stadt Celle, Beedenbostel, Burgdorf und Sievershausen.	Celle.	General-Superintendent Consistorialrath Erck in Celle.
	4. Kreis:		
17.	die Bezirkssynoden Bergen-Soltau, Düshorn, Schwarmstedt und Burgwedel.	Walsrode.	Regierungsrath Hoppenstedt in Fallingbostel.

№	Wahlkreise.	Wahlorte.	Wahlcommissaire.
	VII. Fürstenthum Lüneburg, Harburg-Dannenbergschen Theils.		
	1. Kreis:		
18.	die Bezirkssynoden Harburg-Hollenstedt, Winsen-Pattensen, und Bleckede.	Winsen.	General-Superintendent Dr. Göschen in Harburg.
	2. Kreis:		
19.	die Bezirkssynoden Dannenberg, Lüchow und Gartow.	Lüchow.	Probst Seebold in Lüchow.
	VIII. Herzogthümer Bremen und Verden.		
	1. Kreis:		
20.	die Bezirkssynoden Land Wursten, Lehe, Geestendorf und Hagen.	Lehe.	Vorsitzender des Consistoriums, Consistorialrath Barkhausen in Stade.
	2. Kreis:		
21.	die Bezirkssynoden Osterholz, Bremervörde, Himmelpforten-Stade und Harsefeld-Burtehude.	Bremervörde.	Amtshauptmann Rasch in Bremervörde.
	3. Kreis:		
22.	die Bezirkssynoden Neuhaus a. d. O., Land Kehdingen und Alte Land.	Stade.	Landschaftsrath Neubourg in Stade.
	4. Kreis:		
23.	die Bezirkssynoden Jeven, Rotenburg, Ottersberg und Verden.	Achim.	Geh. Ober-Regierungsrath Roscher in Verden.
	IX. Land Hadeln.		
24.	die Bezirkssynode Otterndorf.	Otterndorf.	Superintendent Pfaff in Altenbruch.
	X. Fürstenthum Osnabrück mit dem Herzogthum Arenberg-Meppen und der Niedergrafschaft Lingen.		
	1. Kreis:		
25.	die Bezirkssynoden der 3. Inspection mit der Inspection Lingen, der 4. Inspection und der Stadt Osnabrück.	Osnabrück.	Vorsitzender des Consistoriums, Regierungsrath Rudorff in Osnabrück.
	2. Kreis:		
26.	die Bezirkssynoden der 1. und der 2. Inspection.	Melle.	Amtshauptmann Siemens in Wittlage.
	XI. Fürstenthum Ostfriesland.		
	1. Kreis:		
27.	die Bezirkssynoden der 1. Inspection mit Stadt Aurich, der 2. Inspection mit Stadt Emden und der 3. Inspection mit Stadt Norden und den Herrlichkeitsgemeinden Dornum und Resterhafe.	Aurich.	Vorsitzender des Consistoriums, Obergerichtsrath Brandes in Aurich.
	2. Kreis:		
28.	die Bezirkssynoden der 4. Inspection mit der Herrlichkeitsgemeinde Neustadt-Gödens, der 7. Inspection mit der Stadt Esens und der 8. Inspection.	Wittmund.	Regierungsassessor, Bürgermeister Wilhelm in Esens.
	3. Kreis:		
29.	die Bezirkssynoden der 5. Inspection, der 6. Inspection mit der Stadt Leer und der Herrlichkeitsgemeinde Logabirum und der 9. Inspection.	Leer.	Kreishauptmann Schepler in Leer.

632. Der Sitz der Forstinspection Medingen ist, vom 15. August d. J. an, von Lüneburg nach Hannover verlegt.

Dieselbe hat vom gedachten Tage an die Bezeichnung
»Hannover-Medingen«
zu führen und ist dem Forstmeister von Bodelschwingh verliehen.

Hannover, den 14. August 1869.
Königliche Finanz-Direction.
Windler.

633. Nachdem die im §. 9 zu 1 und 4 der Gewerbesteuer-Novelle von 19. Juli 1861 bestimmte dreijährige Wahlperiode für die im Jahre 1867 erwählten Abgeordneten der Steuergesellschaft A. I. beziehungsweise deren Stellvertreter mit Ausübung der Vertheilung der Gewerbesteuer ꝛc. für 1869 abgelaufen ist, haben wir eine Neuwahl angeordnet und zu unserem Kommissarius behuf Leitung der Neuwahlen den Regierungs-Assessor Dr. Biedenweg hieselbst ernannt.

Indem wir dieses zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir, wie die mittelst Rescripts des Herrn Finanz-Ministers vom 19. Mai 1867 bestimmte Eintheilung der Provinz Hannover in 4 Wahlbezirke in nachstehender Begrenzung der einzelnen Wahlbezirke, unverändert beibehalten ist:

1) Der Wahlbezirk Hannover-Göttingen wählt 5 Abgeordnete und besteht aus:
dem Fürstenthume Calenberg, den Aemtern Stolzenau, Sulingen und Uchte, der Grafschaft Diepholz, den Fürstenthümern Hildesheim, Göttingen, und Grubenhagen, der Grafschaft Hohnstein, den Städten Burgdorf und Gifhorn und den Aemtern Burgdorf, Burgwedel, Fallersleben, Gifhorn und Meinersen, sowie der vormaligen Berghauptmannschaft Clausthal.

2) Der Wahlbezirk Celle-Lüneburg wählt 4 Abgeordnete und besteht aus:
den Städten Celle, Dannenberg, Harburg, Lüchow, Lüneburg, Uelzen, Winsen a. d. L., Buxtehude und Stade und den Aemtern Bergen, Bleckede, Celle, Dannenberg, Gartow, Harburg, Isenhagen, Lüchow, Lüneburg, Medingen, Neuhaus i. L., Oldenstadt, Soltau, Tostedt, Winsen a. d. L., Harsefeld, Himmelpforten, Jork und Neuhaus a. d. Oste.

3) Der Wahlbezirk Verden wählt 2 Abgeordnete und besteht aus:
dem Herzogthume Verden, dem Lande Hadeln, den Städten Bremervörde und Nienburg und den Aemten Achim, Blumenthal, Bremervörde, Dorum, Freiburg, Hagen, Lehe, Lilienthal, Osterholz, Zeven, Bruchhausen, Freudenberg, Hoya, Nienburg, Syke, Ahlden und Fallingbostel.

4) Der Wahlbezirk Osnabrück-Aurich wählt 2 Abgeordnete und besteht aus:
den Landdrostei-Bezirken Osnabrück und Aurich.

Sämmtliche in der Gewerbesteuerrolle der Klasse A. I. für das Jahr 1869, und in der Zugangsliste zu derselben aufgeführten Steuerpflichtigen sind zur Vornahme der Wahl der Abgeordneten für eine dreijährige Wahlperiode berechtigt. Die Abgeordneten und deren Stellvertreter sind aus der Mitte der Steuergesellschaft zu wählen und zwar sind alle Mitglieder in jedem der 4 Wahlbezirke wählbar, also auch in denjenigen Bezirken, in welchen sie nicht selbst zur Theilnahme am Wahlakte befugt sind. Von mehreren Inhabern eines Geschäftes ist nur Einer zur Ausübung der Wahlbefugniß berechtigt, auch darf von mehreren Inhabern eines Geschäfts nur Einer derselben zum Abgeordneten gewählt werden. Aktien- und ähnliche Gesellschaften werden durch einen von dem geschäftsführenden Vorstande zu bezeichneden Beauftragten bei der Wahl vertreten, während die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sämmtlich wählbar sind, jedoch mit der Maaßgabe, daß nur Eins dieser Mitglieder zum Abgeordneten gewählt werden darf. Für diejenigen Geschäfte, deren Inhaber Minderjährige oder Frauen sind, werden Prokuristen oder andere Bevollmächtigte, welche sich gehörig zu legitimiren haben und ebenfalls wählbar sind, zur Theilnahme an der Wahl zugelassen.

Niemand darf mehr als eine Stimme bei der Wahl abgeben, auch ist die Uebertragung des Stimmrechts unzulässig.

Die Wahltermine sind wie folgt anberaumt:

a. für den Wahlbezirk Osnabrück-Aurich am Donnerstag den 2. September c. Morgens 10 Uhr auf dem Rathause zu Lingen;
b. für den Wahlbezirk Verden am Sonnabend den 4. September c. Morgens 11½ Uhr auf dem Rathhause zu Verden;
c. für den Wahlbezirk Celle-Lüneburg am Montag den 6. September c. Mittags 12 Uhr auf dem Rathhause zu Lüneburg;
d. für den Wahlbezirk Hannover-Göttingen am Mittwoch den 8. September c. Morgens 11 Uhr im Amtshause hieselbst, Wagenerstraße № 20.

Hannover, den 14. August 1869.
Königliche Finanz-Direction, Abtheilung für directe Steuern.
Sauerhering.

634. In Gemäßheit der von uns unterm 18. August v. J. erlassenen Bestimmungen über die Abhaltung von Lehrerinnen-Prüfungen in der Provinz Hannover, machen wir hiedurch bekannt, daß wir einen Termin zu solcher Prüfung auf

den 17. und 18. September d. J.,

anberaumt haben.

Wir fordern diejenigen evangelischen Jungfrauen, welche das achtzehnte Lebensjahr zurückgelegt haben und sich dieser Prüfung unterziehen wollen, hierdurch auf, sich unter Einreichung der im §. 2 der oben erwähnten Bestimmungen genannten Zeugnisse, nämlich:

1) des Taufzeugnisses,
2) des Confirmationsscheines,
3) der Einwilligung des Vaters oder Vormundes zur Wahl des Lehrerinnenberufs von Seiten seiner Tochter oder seines Mündels,
4) eines Führungszeugnisses von dem betreffenden Geistlichen,

5) eines selbstgeschriebenen Lebenslaufes, in welchem die Art der Vorbildung für den Lehrberuf genau anzugeben ist,

bis zum 6. September d. J., bei uns schriftlich zu melden.

Hannover, den 14. August 1869.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

v. Leipziger.

635. Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 2. Juli d. J. und nach Vorschrift des §. 150, Pos. 4 der Militair-Ersatz-Instruction für den Norddeutschen Bund vom 26. März 1868 bringen wir zur öffentlichen Kenntniß, daß wir zur Prüfung der Gesuche um Zulassung zum einjährig freiwilligen Militairdienst folgende Termine abhalten werden:

I. Für die im Landdrosteibezirke Osnabrück domicilirten Aspiranten am

Dienstag, den 14. September und
Mittwoch, den 15. » d. J.

in der Stadt Osnabrück.

II. Für die im Landdrosteibezirke Aurich domicilirten Aspiranten am

Freitag, den 17. September und
Sonnabend, den 18. September d. J.

in der Stadt Aurich.

An beiden Orten werden an jedem der gedachten Tage die Prüfungen in dem beim Magistrate daselbst zu erfragenden Locale Morgens 9 Uhr beginnen und nach einer Mittags eintretenden Pause von 3 Uhr Nachmittags an fortgesetzt werden.

Nach Vorschrift des §. 155 der Militair-Ersatz-Instruction wird denjenigen Aspiranten, welche sich rechtzeitig zur Prüfung gemeldet haben und nicht entweder bereits zurückgewiesen sind oder den Berechtigungsschein auf Grund der beigebrachten Atteste erhalten haben, resp. noch erhalten werden, eine specielle Ladung zugefertigt werden.

Osnabrück, den 13. August 1869.

Königliche Prüfungs-Commission für einjährig Freiwillige Osnabrück-Aurich.

Haase.

636. Mit dem 1. September c. kommt bei der Post-Expedition in Selsingen die Landbriefbestellung zur Ausführung.

Die Landbriefträger berühren bei vorliegender Correspondenz folgende Orte:

Altenburg, Anderlingen, Byhusen, Deinstedt, Falje, Farven, Feerenbruch, Gosehus, Grafel, Granstedt, Haassel, Hütten, Lavenstedt, Malstedt, Mojenhop, Oberochtenhausen, Oelkershausen, Ohrel, Parnewinkel, Rohr, Rugenberg, Seedorf, Stapelheide, Twistenbostel, Winderohausen, Winderswolde.

Hannover, den 12. August 1869.

Der Ober-Post-Director.

Schiffmann.

637. Für die nachbezeichneten Ausstellungen, als:

1) Gewerbeausstellung zu Osnabrück,
2) internationale land- und forstwirthschaftliche Ausstellung zu Namur

werden für den Localverkehr diesseitiger Verwaltung, wegen der sub 1. bezeichneten Ausstellung auch im Verkehre mit den Stationen der Bahnstrecke Rheine-Emden, übliche Transportbegünstigungen gewährt. Das Nähere ist bei den Expeditionen zu erfahren.

Hannover, den 10. August 1869.

Königliche Eisenbahn-Direction.

Maybach.

638. Für den directen Personen-, Gepäck- und Güter-Verkehr zwischen Hannoverschen und Oldenburgschen Stationen via Bremen ist ein vom 15. d. M. an gültiger neuer Tarif herausgegeben, durch welchen der directe Verkehr auch auf Stationen der neuen Bahnstrecke Oldenburg-Leer, sowie auf einige Stationen der Westfälischen Bahn via Leer ausgedehnt wird.

Exemplare des neuen Tarifs sind in den Güter-Expeditionen der Verbandstationen zu 6 Sgr. das Exemplar käuflich zu haben.

Hannover, den 14. August 1869.

Königliche Eisenbahn-Direction.

Maybach.

639. Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß mit den Viehmärkten in Loccum künftig auch ein Kram-Markt verbunden werden und beide am

3. Montage vor Ostern
und
am Montage vor Dionysius

statt finden sollen.

Amt Stolzenau, den 15. August 1869.

Der Amtshauptmann.

Sudendorf.

Königliche landwirthschaftliche Akademie Poppelsdorf
in Verbindung mit
der rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn.

640. Das Wintersemester beginnt am 15. Oktober d. J. gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Universität Bonn. Der specielle Lehrplan umfaßt folgende mit Demonstrationen verbundene wissenschaftliche Vorträge:

I. Fachwissenschaften.

Einleitung in die landwirthschaftlichen Studien. Allgemeiner Ackerbau. Landwirthschaftliche Betriebslehre. Landwirthschaftliches Seminar: Director Dr. Hartstein.

Rindviehzucht. Landwirthschaftliche Buchführung. Zootomische Uebungen: Administrator Dr Freytag.

Ueber das landwirthschaftliche Meliorationswesen. Geschichte und Literatur der Landwirthschaft. Das Fleischschaf: Dr. Schuhmacher.

Anatomie und Physiologie der Hausthiere. Aeußere Krankheiten der Hausthiere: Dep.-Thierarzt Schell.

Obstbaumzucht: Garten-Inspector Sinning.

Forstbenutzung, Forstschutz und Taxation: Oberförster Herf.

II. Grund- und Hülfswissenschaften.

Experimental-Physik. Physikalisches Practikum: Dr. Herwig.

Unorganische Experimental-Chemie. Landwirthschaftliche Technologie. Chemisches Practikum Prof. Dr Freytag.

Mineralogie: Dr. Andrä.

Pflanzen-Anatomie und Physiologie. Pflanzenphysiologische und mikroskopische Uebungen: Prof. Dr. Körnicke.

Ueber Pflanzen-Ernährung und Düngung: Prof. Dr. Ritthausen.

Naturgeschichte der Wirbelthiere: Prof. Dr. Troschel.

Volkswirthschaftslehre: Prof. Dr. Held.

Landwirthschaftsrecht: Prof. Dr. Schroeder.

Landwirthschaftliche Baukunde. Landwirthschaftliche Mechanik. Zeichnen-Unterricht: Baumeister Dr. Schubert.

Außer den der Akademie eigenen wissenschaftlichen und practischen Lehrhülfsmitteln, welche durch den Neubau eines für chemische, physikalische und physiologische Practika besonders eingerichteten Instituts, sowie durch die neuorganisirte Versuchsstation eine wesentliche Bereicherung erhalten haben, steht derselben durch ihre Verbindung mit der Universität Bonn die Benutzung der Sammlungen und Apparate der letzteren zu Gebote. Zugleich gewährt die Universität den Akademikern Gelegenheit, auch noch andere für ihre allgemeine wissenschaftliche Bildung wichtige Vorlesungen zu hören; darunter auf dem Gebiete

der Naturwissenschaften: Experimentalphysik Prof. Clausius; unorganische Chemie, organische Chemie Prof. Kekulé; Geologie Prof. Nöggerath und Dr. von Lasaulx; Mineralogie Prof. vom Rath; Pflanzenphysiologie, specielle Botanik Prof. Hanstein; Anatomie der Pflanzen, über parasitische Pilze und Pflanzenkrankheiten Dr. Pfitzer; Urgeschichte des Menschen Prof. Schaaffhausen; Uebungen im naturwissenschaftlichen Seminar u. s. w.

der Rechtswissenschaft: Naturrecht oder Rechtsphilosophie Prof. Hälschner; Völkerrecht, deutsches Staatsrecht Prof. Aegidi; heutiges deutsches Privat- und Lehnrecht Prof. Schroeder; Verfassungsgeschichte Deutschlands im 19. Jahrhundert Prof. Aegidi; Lehre von den Handelsgesellschaften Prof. Bauerband u. s. w.

der Staatswissenschaften: Theorie der Statistik, Finanzwissenschaft Prof. Held; Geschichte der preußischen Verwaltungsorganisation Prof. Nasse u. s. w.

der Geschichte: deutsche Geschichte Prof Kampschulte; Geschichte Europas seit 1789 Prof. von Sybel; Geschichte des 19. Jahrhunderts Dr. Bernhardt; Geschichte der Jahre 1814 und 1815 Dr. Varrentrapp; deutsche Kunstgeschichte Prof. Springer u. s. w.

der Philosophie: Logik und Encyklopädie der Philosophie Prof. Schaarschmidt; Metaphysik Prof. Knoodt; Psychologie und Anthropologie, Entwickelungsgeschichte des deutschen Universitätswesens Prof. Meyer u. s. w.

Nähere Nachrichten über die Einrichtung der Akademie enthält die bei A. Marcus in Bonn erschienene Schrift »die landwirthschaftliche Akademie Poppelsdorf«, sowie das in demselben Verlage erschienene, zur Jubelfeier der Universität Bonn herausgegebene Festprogramm »Mittheilungen der Akademie Poppelsdorf«. Auf Anfragen wegen Eintritts in die Akademie ist der Unterzeichnete gern bereit, nähere Auskunft zu ertheilen.

Poppelsdorf bei Bonn, im August 1869.

Der Director der landwirthschaftlichen Akademie
Geheimer Regierungsrath
Dr. Hartstein.

Königliche landwirthschaftliche Akademie Proskau in Schlesien.

641. Verzeichniß der Vorlesungen, praktische Uebungen und Erläuterungen im Winter-Semester 1869/70.

Das Semester beginnt am 18. Oktober

I. Philosophische Propädeutik (Psychologie), Professor Dr. Heinzel.

II. Wirthschaftslehre: 1) National-Oekonomie, Dr. von Scheel; 2) Verfassung und Verwaltung des norddeutschen Bundes, derselbe; 3) Ländliche Polizei, derselbe.

III. Landwirthschaftliche Disciplinen:

A. Aus dem Gebiete der allgemeinen Wirthschafts- und Betriebslehre. 1) Landwirthschaftliche Betriebs- und Taxationslehre, Geh. Reg.-Rath Settegast; 2) Landwirthschaftliche Buchführung, Rechnungsrath, Schneider; 3) Anleitnng zur Verschönerung der Landgüter, Garten-Insp. Hannemann; 4) Aufstellung von Ertragsanschlägen, Dr. Werner.

B. Aus dem Gebiete der Productionslehre. 5) Schafzucht und Wollkunde, Geh. Reg.-Rath Settegast; 6) Unterweisung im Classificiren und Zutheilen der Schafe, im Bonitiren und Sortiren der Wolle, derselbe; 7) Landwirthschaftliche Fütterungslehre, derselbe; 8) Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau incl. Geräthekunde, Dr. Werner; 9) Spezieller Pflanzenbau, Administrator Schnorrenpfeil; 10) Gemüse-, Hopfen- und Weinbau, Garten-Insp. Hannemann; 11) Obstbenutzung, derselbe; 12) Pferdezucht und Pferdehandel, Professor Dr. Dammann; 13. Rindviehzucht, Dr. Werner; 14) Schweinezucht, Professor Dr. Dammann.

IV. Forstwirthschaftliche Disciplinen: Forsttaxation und Forstbenutzung, Oberförster von Ernst.

V. Naturwissenschaftliche Disciplinen: 1) Unorganische Experimental-Chemie, Professor Dr. Krocker; 2) Thier-Chemie, derselbe; 3) Analytische Chemie und Uebungen in landwirthschaftlich-chemischen Arbeiten im Laboratorium, derselbe; 4) Experimental-Physik, (Mechanik, Wärmelehre) und Meteorologie, Dr. Pape; 5) Anatomie, Physiologie und Geographie der Pflanzen, Professor Dr. Heinzel; 6) Physiologie der Hausthiere, Dr. Hensel; 7) Specielle Geognosie und Bodenkunde, Dr. Gruner; 8) Chemie der Er-

nährung, Dr. Weiske; 9) Allgemeine Zoologie, Dr. Hensel; 10) Secirübungen, Dr. Hensel.

VI. Oekonomisch-technische Disciplinen: Technologie, Dr. Friedländer.

VII. Thierheilkunde: 1) Anatomie der Hausthiere, Professor Dr Dammann; 2) Geburtshilfe mit Uebungen am Phantom, derselbe; 3) Veterinär-klinische Demonstrationen, derselbe; 4) Hufbeschlagkunde, derselbe,

VIII. Aus der Baukunde: Landwirthschaftliche Baukunde, Baurath Engel.

XI. Mathematik, Dr. Pape.

Lehrhilfsmittel.

Der Unterricht wird, wie aus dem Lehrplane erhellt, durch Demonstrationen, praktische Uebungen und Excursionen erläutert. Hierzu dient zunächst die gesammte Gutswirthschaft mit circa 4000 Morgen Areal, aus mannigfaltigsten Bodenarten und Grundstücken bestehend und von 4 Vorwerken aus in 9 Rotationen bewirthschaftet. Werthvolle Viehbestände, verschiedenen Racen angehörig, tragen zur Veranschaulichung der Lehre von der Thierzucht bei. Die technischen Betriebsanlagen der Gutswirthschaft, wie Brennerei, Brauerei, Ziegelei, erläutern die technologischen Vorträge.

Als weitere Lehrhilfsmittel dienen: die Versuchswirthschaft und Versuchs-Station; der botanische Garten; das pomologische Institut und das Arboretum; die Anatomie; das chemische und pflanzenphysiologische Laboratorium, beide für praktische Arbeiten der Studirenden eingerichtet; das landwirthschaftliche Museum mit dem Modell-Cabinet und den Woll- und Vließ-Sammlungen; das zoologische Cabinet; die Bibliothek und das Lesezimmer.

Zur Erläuterung der forstwirthschaftlichen Vorträge dient das 20,000 Morgen umfassende Forstrevier.

Praktische Curse und Praktikanten-Station.

Junge Männer, welche die Absicht haben, sich besonders mit dem Schäfereiwesen vertraut zu machen, um später die Leitung von Schäfereien als Geschäft zu betreiben, erhalten Gelegenheit, sich für den erwählten Beruf gründlich auszubilden. Für die praktische Erlernung der Spiritus- und bairischen Bier-Fabrication in besonderen Cursen ist Vorsorge getroffen.

Zur Erlernuug der praktischen Landwirthschaft ist durch die mit der Akademie in Verbindung gebrachte Praktikanten-Station Gelegenheit geboten. Angehende Landwirthe finden gegen Entrichtung einer Pension in dem Hause des Administrators in Proskau und des Wirthschafts-Inspectors auf dem Departement Schimnitz Aufnahme; sie werden von ihren Lehrherren mit dem Betriebe der Landwirthschaft vertraut gemacht und in der Gutswirthschaft praktisch beschäftigt.

Aufnahme der Akademiker. Honorar-Zahlung. Sonstige Einrichtungen der Akademie.

Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher oder mündlicher Anmeldung beim Director. Die Akademie verlangt von den Studirenden Reife des Urtheils und Kenntnisse in dem Maße, um akademischen Vorträgen ohne Schwierigkeit folgen und daraus den rechten Nutzen ziehen zu können. Vorausgegangene wenigstens einjährige praktische Thätigkeit im Landwirthschaftsbetriebe ist ferner zum Verständniß der Vorträge erforderlich. Der Cursus ist zweijährig, der Studirende verpflichtet sich bei seinem Eintritt jedoch nur für das laufende Semester.

Gegen ein monatlich zu entrichtendes Lehrhonorar können junge Landwirthe, deren Verhältnisse ihnen den Aufenthalt an der Akademie während eines vollen Semesters nicht gestatten, als Hospitanten zugelassen werden.

Es beträgt das Eintrittsgeld 6 Thaler, das Studien-Honorar für das erste Semester 40 Thaler, für das zweite 30 Thaler, für das dritte 20 Thaler, für das vierte und jedes folgende Semester 10 Thlr. Bei erwiesener Bedürftigkeit des Akademikers kann das Studien-Hanorar ganz oder zur Hälfte erlassen werden.

Beim Schluß eines jeden Semesters finden Abgangsprüfungen statt. Um zur Prüfung zugelassen zu werden, muß der Studirende vier Semester auf der Akademie absolvirt haben. Die Zeit seines Studiums an einer andern Hochschule kommt dabei in Anrechnung.

Beim Beginn eines jeden Winter-Semesters werden den Akademikern Preis-Aufgaben gestellt. Zur Concurrenz an der Lösung der gestellten Preis-Aufgabe werden alle diejenigen Studirenden zugelassen, welche im Semester der Verkündigung die Akademie besuchen. Die beste Arbeit erhält den Preis von 100 Thalern, die nächstbeste ein Accessit von 25 Thalern, die drittbeste eine lobende Erwähnung.

Die Gesammtkosten des Aufenthalts an der Akademie mit Einschluß des Studien-Honorars betragen unter Voraussetzung einer mäßigen Sparsamkeit im ersten Jahre circa 300 Thaler, im zweiten Jahre circa 250 Thaler. Bei größerer Einschränkung gelingt es, mit 200 Thaler jährlich auszukommen. Logis und Kost nehmen die Akademiker nach freier Wahl in den Privathäusern und den Speisewirthschaften des Ortes Proskau.

Der akademische landwirthschaftliche Verein, von den Studirenden gegründet, beschäftigt sich mit der Erörterung und Besprechung von Fragen landwirthschaftlichen oder allgemein wissenschaftlichen Inhalts. Die Lehrer der Akademie nehmen als Gäste daran Theil.

Nähere Nachrichten über die Akademie, deren Einrichtung und Lehrhilfsmittel enthält die bei Wiegandt und Hempel in Berlin erschienene und für den Preis von 15 Sgr. durch alle Buchhandlungen zu beziehende Schrift: »Die Königliche landwirthschaftliche Akademie Proskau«; auch ist der unterzeichnete Director gern bereit auf Anfragen weitere Auskunft zu ertheilen.

Proskau, im Juli 1869.

Der Director, Geheimer Regierungsrath
Settegast.

Personal-Chronik.

Königliche Landdrostei zu Hannover:

642. Der Regierungs-Rath Kruchen, bisher zu Erfurt, hat die Verwaltung der Amtshauptmannsstelle zu Calenberg übernommen.

Der Regierungsassessor von Usedom ist von Posen als Hülfsbeamter an das Amt Diepholz versetzt.

Königliche General-Commission:

643. Das Ablösungs-Commissariat für den Bezirk das Amts Uslar ist dem Amtshauptmann von Horn daselbst verliehen.

Königliche Ober-Post-Direction zu Oldenburg:

644. Der Post-Expedienten-Anwärter Jacobi ist als Post-Expedient bestätigt und bei dem Post-Amte in Aurich etatsmäßig angestellt worden.

Es ist übertragen worden die Verwaltung der Post-Expeditionen:

1) in Oldersum: dem Lehrer Remmers aus Norichum, und

2) in Vörden bei Osnabrück: dem Gastwirth Wernecke daselbst.

Königliche Eisenbahn-Direction zu Hannover:

645. Es sind ernannt:

Zum Königlichen Eisenbahn-Secretair:
der Königliche Betriebs-Secretair Seyfert.

Zu Königlichen Eisenbahn-Kanzlisten:
die Kanzlisten Kobbe und Seidel.

Zum Königlichen Eisenbahn-Stations-Vorsteher I. Classe:
der Stations-Vorsteher Prüser in Salzderhelden.

Zu Königlichen Eisenbahn-Stations-Vorsteher II. Classe:
die Stations-Vorsteher: Meyer in Bienenbüttel, Freitag in Algermissen und Maßmann in Nörten;
die Stations-Assistenten: Fischer, unter Versetzung von Wunstorf nach Niedersachswerfen; Kuntzmann, unter Versetzung von Lehrte nach Löhne.

Zu Königlichen Eisenbahn Stations-Assistenten:
die Stations-Assistenten: Martin, früher in Peine, jetzt in Scharzfeld-Lauterberg, Meyer, früher in Winsen, jetzt in Scharzfeld-Lauterberg, Spiecker in Hildesheim, Alfeis in Hohnstorf, Freckmann in Burgdorf;
die Telegraphisten: Beyer in Nordstemmen und Schönlau, unter Versetzung von Göttingen nach Ellrich.

Zum Königlichen Eisenbahn-Güter-Expeditions-Vorsteher:
der Güter-Expedient Többer, unter Versetzung von Hildesheim nach Hannover.

Zu Königlichen Eisenbahn-Güter-Expedienten:
der Güter-Expedient Marahrens in Peine, die Stations-Assistenten (für den Expeditionsdienst): Behrens, unter Versetzung von Göttingen nach Hildesheim, und Hesse in Harburg.

Zu Königlichen Eisenbahn-Gepäck-Expedienten:
der Gepäck-Expedient Hoberg in Hannover und der Lademeister Matthaei in Lüneburg.

Zu Königlichen Eisenbahn-Stations-Einnehmern:
die Stations-Einnehmer: Wolters in Uelzen und Bolte in Lüneburg.

Zu Königlichen Eisenbahn-Stations-Assistenten (für den Expeditions-Dienst):
der Expeditions-Assistent Harms in Hannover,
der Telegraphist Förster in Lehrte,
die Lademeister: Brandhorst in Göttingen, Ihlemann in Wunstorf, Spellerberg in Harburg,
die Stations-Assistenten (für den Expeditionsdienst): Weiß in Hannover, Tachau in Celle, Heine in Harburg, Schüddekopf in Salzderhelden.

Zum Königlichen Eisenbahn-Stations-Aufseher:
der Bahnhofswachtmeister Buck in Hannover.

Zum Königlichen Eisenbahn-Wiegemeister:
Der Wiegemeister Behrens I. in Uelzen.

Zu Königlichen Eisenbahn-Lademeistern:
die Lademeister: Struck und Bostelmann in Harburg, May in Osnabrück,

Zu Königlichen Eisenbahn-Zugführern:
die Zugführer: Armbrust in Osnabrück und Schroeder in Harburg.

Zu Königlichen Eisenbahn-Packmeistern:
die Packmeister: Schünhoff und Bischoff in Harburg, Hahn, Bolte, Müller I., Meyer III. in Hannover, Rüfling und Voges in Uelzen und Baltin in Frankfurt a. M.

Zum Königlichen Eisenbahn-Bahnmeister:
der Bahnmeister Stahrenberg in Herzberg.

Zu Königlichen Eisenbahn-Materialien-Verwalter II. Classe:
die Materialien-Verwalter: Völker in Osnabrück und Rosteé in Hannover, und der Magazin-Aufseher Beinßen in Hannover.

Königliche Kron-Oberanwaltschaft zu Celle:

646. Aktuar Ostermann in Norden ist seines Dienstes entlassen.

Gendarmerie-Wachtmeister a. D. Burgtorf ist vom 1. Aug. d. J. an zum Gerichtsvogt beim Amtsgerichte Hagen ernannt.

Gefangenwärter und Gerichtsdiener Kruse in Lüneburg ist am 11. Juli d. J. verstorben.

Kronanwaltschaft des Königlichen Obergerichts zu Osnabrück

647. Der Fußgendarm a. D. Abich aus Osten, welcher beauftragt ist, den erkrankten Gerichtsvogt Schulte in Glane vorläufig zu vertreten, ist als selbstständiger Gerichtsvogtsgehülfe beim Königlichen Amtsgerichte Iburg am 7. August dieses Jahres eingeführt. Der 2c. Abich hat seinen Wohnsitz in Iburg selbst.

Beilage
zum 34. Stück des Amtsblatts für Hannover vom 20. August 1869.

Bekanntmachung:

648. Betreffend Eichordnung für den Norddeutschen Bund. Vom 16. Juli 1869.

Auf Grund der Bestimmung im Artikel 18. der Maaß- und Gewichtsordnung für den Norddeutschen Bund vom 17. August 1868 (Bundesgesetzblatt S. 473) erläßt die unterzeichnete Normal-Eichungs-Kommission die nachstehende

Eichordnung.

Erster Abschnitt.

Vorschriften über das Material, die Gestalt, die Bezeichnung und die sonstige Beschaffenheit der vom 1. Januar 1872 ab im öffentlichen Verkehr geltenden und bereits vom 1. Januar 1870 ab zur Eichung zuzulassenden neuen Maaße und Gewichte, sowie über die von Seiten der Eichungsstellen bei der Eichung dieser Maaße und Gewichte innezuhaltenden Fehlergrenzen.

I. Längenmaaße.

§. 1.

Zulässige Maaße und Bezeichnung.

Zur Eichung zulässig sind Maaße von folgenden Längen:

20 Meter,
10 Meter oder 1 Dekameter,
5 Meter,
2 Meter,
1 Meter,
0,5 Meter oder 5 Decimeter oder 50 Centimeter,
0,2 Meter oder 2 Decimeter oder 20 Centimeter,
0,1 Meter oder 1 Decimeter oder 10 Centimeter.

Die Bezeichnung dieser Maaße muß mit dem vollen Namen, die in der obigen Zusammenstellung angegeben sind, geschehen. Welche der metrischen Bezeichnungen in den Fällen, wo in der obigen Reihe mehrere nebeneinander aufgestellt sind, anzuwenden sei, bleibt dem Belieben überlassen. Bei einem Maaße von 10 Meter Länge kann auch der volle Name »Kette«, bei einem Maaße von 1 Meter Länge und seinen oben zugelassenen Vielfachen und Bruchtheilen auch der volle Name »Stab« aufgetragen werden, doch muß in jedem Falle eine der obigen metrischen Bezeichnungen voranstehen.

§. 2.

Material, Form und Struktur der Längenmaaße.

Sämmtliche eichfähige Maaße müssen von solchem Material, in solcher Form und Struktur ausgeführt sein, daß ihre Länge beim Gebrauch keine Schwankungen erleiden kann, welche die im Verkehr zu duldenden Fehlergrenzen übersteigen.

Danach sind zur Eichung zuzulassen einfache Strich- oder Endflächen-Maaßstäbe, welche aus genügend hartem Material mit einem vor Verbiegungen hinreichend sichernden Querschnitt massiv gearbeitet sind. Bei Endflächen-Maaßen von Holz bis zu 0,5 Meter Länge herab sind die maaßgebenden Endflächen durch metallene Beschläge zu schützen.

Ferner sind zulässig solche aus mehreren Stücken bestehenden Maaße, für deren Zusammenfügung in derjenigen gegenseitigen Lage der beweglichen Theile, welche die normale Länge des ganzen Maaßes ergiebt, eine genügende Stabilität gesichert ist.

Endlich sind zulässig Bandmaaße, welche aus Material von hinreichend geringer Dehnbarkeit, z. B. aus Metallblech, hergestellt sind.

Es ist zulässig, Maaße, welche den oben aufgestellten Anforderungen entsprechen, auch dann, wenn dieselben Theile anderer Meßwerkzeuge bilden, zu eichen, sobald in dieser Zusammensetzung die Eichungs-Operationen nach den anderweitigen Bestimmungen ausführbar sind.

§. 3.

Eichung und zulässige Abweichung der Längenmaaße.

Die Eichungs-Operationen, über deren Ausführung in einer besonderen Instruktion nähere Vorschriften ertheilt werden, haben sich bei den Längenmaaßen sowohl auf die Gesammtlänge, als auf die Eintheilung zu erstrecken.

Zur Stempelung ist nur dann zu schreiten, wenn die Vergleichung mit den Eichungsnormalen erwiesen hat, daß die Gesammtlänge des Maaßes entweder im Zuviel oder im Zuwenig eine größere Abweichung nicht zeigt, als nachstehend unter A. bestimmt ist, und daß gleichzeitig die Eintheilung der Vorschrift unter B. entspricht.

A. **Die Abweichung in der Gesammtlänge darf höchstens betragen:**

1) bei metallenen Präcisions-Maaßstäben (mit feiner Eintheilung), deren Genauigkeits-Angabe nur in der Nichtberücksichtigung der Temperatur bei der Anwendung ihre Grenze findet,

bei einer Länge von 1 Meter	0,1 Millimeter.
» » » 0,5 bis 0,1 Meter	0,05 »

2) bei gewöhnlichen Maaßstäben aus Metall oder von 0,5 Meter ab aus Elfenbein, hartem Holz 2c.

bei einer Länge von 2 Meter	0,75 Millimeter.
» » » 1 Meter	0,5 »
» » » 0,5 bis 0,1 Meter	0,25 »

3) bei Werk-Maaßstäben aus Holz (die Enden durch Metallbeschläge geschützt)

bei einer Länge von 5 Meter 4,0 Millimeter.
» » » » 2 Meter 1,5 »
» » » » 1 Meter 0,75 »

4) bei Maaßstäben für Langwaaren, aus Holz mit Metallbeschlägen, nur in Centimeter getheilt
bei einer Länge von 1 Meter 1,0 Millimeter.
» » » » 0,5 Meter 0,75 »

5) bei zusammenlegbaren Maaßen
in einer Länge von 1 Meter 1,0 Millimeter.
» » » » 0,5 Meter 0,75 »

6) bei Bandmaaßen aus Metallblech
bei einer Länge von 20 Meter 3,5 Millimeter.
» » » » 10 Meter 2,25 »
» » » » 5 Meter 1,75 »
» » » » 2 Meter 1,25 »
» » » » 1 Meter 0,75 »

B. Fehlergrenzen der Eintheilung der Längenmaaße.

Der Fehler des Abstandes irgend einer Eintheilungsmarke eines Maaßes von dem nächsten der beiden Enden des Maaßes darf nirgends die Hälfte der zulässigen Abweichung der Gesammtlänge desselben übersteigen.

Ausgenommen hiervon sind nur unter Nr. 1 die Präcisions-Stäbe von 0,5 bis 0,1 Meter Länge, sowie die unter Nr. 4 erwähnten Maaßstäbe, bei denen die Fehlergrenze für den Abstand einer Eintheilungs-Marke von dem nächsten der beiden Enden gleich der Fehlergrenze der Gesammtlänge angenommen werden darf.

§. 4.

Stempelung.

Die Stempelung erfolgt dicht an den Enden des Maaßes. An den mit Metallkappen versehenen Enden hölzerner Maaßstäbe ist der Stempel halb auf das Holz, halb auf die Kappe und außerdem auf die Endfläche der Kappe zu setzen.

Bei aus einzelnen Theilen bestehenden Maaßen ist außerdem ein Stempel auf die am Gelenk zusammenstoßenden Theile so zu setzen, daß er sowohl den einen als den anderen Theil trifft, und bei solchen, wo dies nicht möglich ist, auf jeden der einzelnen Theile.

Bei Präcisions-Maaßstäben wird neben dem Stempel der Eichungsstelle noch ein sechsstrahliger Stern aufgeschlagen.

II. Flüssigkeitsmaaße.

§. 5.

Zulässige Flüssigkeitsmaaße.

Flüssigkeitsmaaße für den öffentlichen Verkehr werden nur in folgenden Größen zur Eichung und Stempelung zugelassen:

20 Liter oder Kannen,
10 » » »
5 » » »
2 » » »
1 Liter oder Kanne,
½ oder 0,5 Liter oder Kanne = 1 Schoppen.
¼ » » »
0,2 » » »
⅛ » » »
0,1 » » »
$^1/_{16}$ » » »
0,05 » » »
$^1/_{32}$ » » »
0,02 » » »

Jedes zuzulassende Maaß muß so hergestellt sein, daß eine Abmessung von Flüssigkeiten innerhalb der im Verkehr gestatteten Abweichung vom Sollinhalte durch dasselbe sicher erfolgen kann, daß es den beim Gebrauche unvermeidlich vorkommenden Einwirkungen genügenden Widerstand leistet und absichtlich angebrachte Verletzungen leicht erkennen läßt, übrigens auch den nachstehenden Vorschriften in Bezug auf Bezeichnung, Form, Material und sonstige Beschaffenheit entspricht.

§. 6.

Bezeichnung.

Die Bezeichnung hat deutlich und von dem Maaße untrennbar durch Angabe der Einheiten oder Bruchtheile vom Liter, die es enthält, unter Beisetzung des Wortes Liter oder des Buchstaben L. zu erfolgen. Als Bruchbezeichnungen sind hierbei für die decimalen Abstufungen Decimalbrüche, für die Abstufungen nach Halbirungen gewöhnliche Brüche zu benutzen.

Es ist gestattet, dieser Hauptbezeichnung auch die vollen deutschen Namen beizufügen.

§. 7.

Material.

Für den Verkehr zulässige Maaße müssen aus Zinn, Weißblech, Messing oder Kupfer hergestellt, in den beiden letzteren Fällen aber innerlich mit reinem Zinn vollständig und gut verzinnt sein.

§. 8.

Form.

Maaße von 2 Liter Inhalt und die nach der Halbirungs-Theilung abgestuften kleineren müssen in Form eines Cylinders hergestellt werden, bei dem das Verhältniß des Durchmessers zur Höhe für das 2 L., 1 L. und ½ L. Maaß wie 1 : 2
¼ » » » 1 : 1,9
⅛ » » » 1 : 1,8
$^1/_{16}$ » » » 1 : 1,7
$^1/_{32}$ » » » 1 : 1,6

zu Grunde gelegt wird. Da es aber schwierig ist, bei der Herstellung solcher Maaße dieses Verhältniß genau inne zu halten, so sind in der Größe des Durchmessers Abweichungen bis zu 5 pCt. im Mehr und Weniger nachgelassen.

Es ergeben sich hiernach für die Dimensionen dieser Flüssigkeitsmaaße folgende Werthe in Millimetern:

Größe des Maaßes.	Berechnete Dimensionen des Durchmessers.	der Höhe.	Der Durchmesser zulässiger Maaße darf betragen höchstens	mindestens
	mm.	mm.	mm.	mm.
2 L.	108,4	216,7	114	103
1 »	86,0	172,1	90	82
1/2 »	68,3	136,5	73	64
1/4 »	55,1	104,8	58	52
1/8 »	44,6	80,1	47	42
1/16 »	36,0	61,4	38	34
1/32 »	29,2	46,7	31	28

Die nach der Decimaltheilung abgestuften Maaße von 0,2, 0,1, 0,05 und 0,02 Liter Inhalt müssen, um mit den ihnen nahe stehenden Maaßen nach der Halbirungstheilung nicht verwechselt werden zu können, in Form abgestutzter Kegel ausgeführt werden, bei denen der obere Durchmesser der Abmessung entspricht, welche diese Maaße nach den vorher für die Halbirungsreihe aufgestellten Bedingungen bei cylindrischer Gestalt erhalten würden, und deren unterer Durchmesser das 1½fache des oberen ist.

Die Dimensionen derselben und die nachgelassenen Abweichungen im oberen Durchmesser gestalten sich daher in folgender Art:

Größe des Maaßes	Berechneter Durchmesser oben	unten	Berechnete Höhe	Der obere Durchmesser zulässiger Maaße darf betragen höchstens	mindestens
	mm.	mm.	mm.	mm.	mm.
0,2 L.	51,2	76,8	61,4	54	49
0,1 »	41,4	62,1	46,9	43	39
0,05 »	33,5	50,3	35,8	35	32
0,02 »	25,2	37,8	25,3	26	24

Maaße von 5, 10 und 20 Liter Inhalt sind cylinder- oder tonnenförmig mit engerem cylindrischem Halse von höchstens 10 Centimeter Weite, durch welchen der Inhalt des Maaßes genauer begrenzt wird, anzufertigen.

Für alle Größen sind Maaße gestattet, bei denen für die richtige Füllung der Flüssigkeitsspiegel mit dem oberen Rande in einer Ebene, und auch solche, bei denen er tiefer liegt.

In beiden Fällen sind Ausgüsse (Schnauzen) zulässig, deren Fassungsraum einen Theil vom Fassungsraume des Maaßes bildet.

Im letzteren Falle kann der richtige Maaßinhalt begrenzt werden:

entweder durch zwei einander gegenüberliegende Abflußöffnungen,

oder durch eine solche Oeffnung und einen diametral gegenüberliegenden Stift (Zäpfchen), statt dessen auch zwei Stifte, um ein Drittel des Umkreises von der Oeffnung abstehend, angebracht werden können,

oder durch zwei diametral gegenüberliegende, sowie auch durch drei gleichmäßig auf dem Umfang vertheilte Stifte.

§. 9.

Sonstige Beschaffenheit.

Alle Maaße, bei denen der Flüssigkeitsspiegel in der Ebene des oberen Randes liegt, müssen an diesem äußerlich genügend verstärkt sein; dies erfolgt bei Blechmaaßen durch aufgelöthete Bunde, wobei für Weißblechmaaße auch ein Bund aus Zinkblech gestattet ist, oder durch einen in den umgebogenen Rand eingelegten Draht.

Die Böden dürfen nicht als bloße Scheiben eingelöthet, sondern müssen mit einem umgebogenen Rande versehen sein. Letzterer kann entweder die cylindrische Wandfläche nach oben gekehrt äußerlich umschließen, oder sich nach unten gekehrt an die cylindrische Wandfläche innerlich anschließen; in beiden Fällen ist er mit der Wandfläche zu verlöthen.

Die Böden sind in ebener Fläche herzustellen und bei größeren Maaßen durch äußerlich aufgelöthete Stege zu verstärken.

Ausgüsse oder Schnauzen, deren Fassungsraum einen Theil des richtigen Gefäßinhalts bildet, müssen bis zur vorderen Spitze in derselben Art wie die übrige Grenzfläche des Fassungsraumes verstärkt sein.

Stifte oder Zäpfchen dürfen nicht eingelöthet, sondern müssen eingenietet und äußerlich mit einem Zinntropfen für die Stempelung versehen sein.

Die Bezeichnung ist entweder auf dem Maaße selbst einzugraviren oder aufzuschlagen, was bei Blechmaaßen auch auf einer aufgelötheten Zinnstelle geschehen kann, oder auf einem aufgelöthetem Schilde anzubringen, welches letztere an einer Stelle durch einen zu stempelnden Zinntropfen mit dem Maaße zu verbinden ist.

Bei Maaßen, welche aus einzelnen durch Löthung verbundenen Theilen bestehen, sind die Löthstellen mit Zinntropfen zur Aufschlagung des Stempels zu versehen, sofern die Löthfuge eine unmittelbare Stempelung nicht gestattet.

§. 10.

Unzulässige Maaße.

Unzulässig sind alle Maaße, welche den vorstehenden Vorschriften nicht entsprechen, insbesondere Maaße aus Zinkblech; solche mit gewölbter Bodenfläche; Maaße mit Blechring statt der Stifte zur Begrenzung des Flüssigkeitsspiegels; Maaße, bei denen der Flüssigkeitsspiegel durch den oberen Rand begrenzt werden soll, sofern die Grenzlinie nicht parallel zum Boden liegt, oder nicht in eine Ebene fällt.

§. 11.

Eichung und Fehlergrenze der Flüssigkeitsmaaße.

Das Eichen hat unter Beobachtung der in der Instruktion angegebenen Vorschriften zu erfolgen, und es kann nur dann zur Stempelung geschritten werden, wenn eine größere Abweichung von dem Eichungsnormale oder von dem Sollinhalte im Mehr oder Weniger nicht stattfindet, als die folgende:

bei Maaßen
von 20 L. bis 1 L. höchstens $1/_{400}$ des Sollinhaltes,
0,5 L. bis 0,2 L. » $1/_{200}$
$1/_{8}$ L. bis 0,2 L. » $1/_{100}$

§. 12.

Eichung der Fässer.

Nur solche Fässer dürfen überhaupt zur Bestimmung des Rauminhaltes zugelassen werden, welche hinsichtlich der Haltbarkeit ihrer Konstruktion und ihrer sonstigen Beschaffenheit untadelhaft sind.

Der Inhalt ist durch das in der Instruktion angeführte Verfahren zu bestimmen und bis auf $1/_{300}$ des Fassungsraumes mit Abrundung auf Zehntheile des Liters anzugeben.

§. 13.

Stempelung der Flüssigkeitsmaaße und Fässer.

Die Beglaubigung der bis zum Rande gefüllten Flüssigkeitsmaaße erfolgt durch zwei diametral gegenüber auf oder dicht unter dem Rande angebrachte Stempel, die der Maaße mit Ausflußöffnungen durch Stempelung dicht unter dem unteren Rande jeder solchen Oeffnung; die der Stiftenmaaße durch Stempelung des äußerlich für jeden Stift vorhandenen Zinntropfens.

Bei jedem aus einzelnen durch Löthung verbundenen Theilen bestehenden Maaße sind die auf den Löthfugen anzubringenden Zinntropfen zu stempeln; die Böden der Blechmaaße an zwei diametral gegenüber liegenden Stellen.

Bei Fässern ist auf dem einen Boden, oder bei kleineren Fässern statt dessen auf dem Umfange, der Inhalt in Liter (bezüglich Zehntheil Liter) unter Beisetzung des Buchstabens L., außerdem die Nummer des Eichregisters und die Jahreszahl der Eichung, sowie der Stempel der Eichungsstelle einzubrennen.

III. Hohlmaaße für trockene Gegenstände.

§. 14.

Zulässige Maaße.

Für den öffentlichen Verkehr bestimmte Maaße werden nur in folgenden Größen zur Eichung und Stempelung zugelassen:

1 Hektoliter oder 1 Faß
$1/_{2}$ oder 0,5 Hektoliter oder 1 Scheffel
$1/_{4}$ Hektoliter oder $1/_{2}$ Scheffel
20 Liter
10 »
5 »
2 »
1 »
$1/_{2}$ oder 0,5 Liter
$1/_{4}$ »
0,2 »
$1/_{8}$ »
0,1 »
$1/_{16}$ »
0,05 »

Bezüglich der allgemeinen Eigenschaften zuzulassender Maaße dieser Art gelten analog dieselben Bestimmungen, wie sie in §. 5 für Flüssigkeitsmaaße getroffen sind.

§. 15.

Bezeichnung.

Die Bezeichnung hat deutlich und von dem Maaße untrennbar bei den 3 größeren Maaßen durch 1 H., 0,5 H. oder $1/_{2}$ H. und $1/_{4}$ H., wobei auch das volle Wort zulässig ist und der deutsche Name 1 Faß, 1 Scheffel, $1/_{2}$ Scheffel beigesetzt werden kann, für die kleineren Maaße durch die im vorhergehenden Paragraphen angeführten Zahlen und Brüche unter Zufügung von L. oder Liter zu erfolgen.

Sofern die Bezeichnung bei hölzernen Maaßen erst durch die Eichungsstelle erfolgen soll, wird sie nur durch die Buchstaben H. oder L. und die erforderlichen Zahlen ausgeführt.

§. 16.

Material.

Die für den Verkehr zulässigen Maaße können in allen gestatteten Größen von Schwarzblech oder Kupferblech oder von Holz angefertigt sein.

§. 17.

Form.

Alle Maaße dieser Art bis zum $1/_{2}$ Liter herab und die nach der Halbirungstheilung abgestuften kleineren müssen in Form eines Cylinders ausgeführt sein, bei welchem im Allgemeinen 3 zu 2 als das Verhältniß des Durchmessers zur Höhe zu Grunde gelegt ist.

Da es aber bei der Herstellung solcher Maaße schwierig ist, dieses Verhältniß in voller Schärfe inne zu halten, so sind Abweichungen bis zu 3 pCt. für Maaße von 1 H. bis 1 L. und Abweichungen bis zu 5 pCt. für die kleineren Maaße in Mehr oder Weniger gegen die richtige Dimension des Durchmessers nachgelassen.

Es ergeben sich hieraus für die verschiedenen Maaßgrößen folgende Durchmesser:

Größe des Maaßes		Berechneter Durchmesser	Der Durchmesser darf betragen	
			höchstens:	mindestens:
1	H.	575,9mm.	593mm.	559mm.
0,5	»	457,1 »	471 »	443 »
$1/_{4}$	»	362,8 »	374 »	352 »
20	L.	336,8 »	347 »	327 »
10	»	267,3 »	275 »	259 »
5	»	212,2 »	218 »	206 »
2	»	156,3 »	161 »	152 »
1	»	124,1 »	128 »	120 »
0,5	»	98,5 »	103 »	94 »
$1/_{4}$	»	78,1 »	82 »	74 »
$1/_{8}$	»	62,0 »	65 »	59 »
$1/_{16}$	»	49,2 »	52 »	47 »

Die nach der Decimaltheilung abgestuften Maaße von 0,2 L., 0,1 L. und 0,05 L. sind nur in der für Flüssigkeitsmaaße derselben Größe in §. 8 vorgeschriebenen Form aus dem daselbst angegebenen Grunde auch für trockene Körper zulässig.

Größere Maaße aus Holz können in Form von Span- oder Daubenmaaßen hergestellt, die kleinsten unter $1/2$ Liter auch aus massivem Holze gedreht werden.

§. 18.

Sonstige Beschaffenheit.

Bei allen Maaßen muß der Boden mit der cylindrischen Wandfläche dicht und dauerhaft verbunden sein.

Maaße aus Schwarz- oder Kupferblech müssen oberhalb zur Sicherung ihrer Gestalt mit einem ebenen, entsprechend breiten Rande versehen sein.

Hölzerne Maaße müssen gut ausgetrocknet sein.

Bei Spanmaaßen von 1 H. und $1/2$ H. muß — zur Sicherung der Verbindung des Bodens mit der Wandfläche, zur Erhaltung der Form im Allgemeinen und zur Leitung des Streichholzes — ein mit Boden und Wandfläche fest verbundener Beschlag aus Bandeisen und ein oberhalb diametral liegender Steg angebracht sein.

Die Spanmaße von $1/4$ H., 20 L. und 10 L., sowie kleinere bedürfen des Steges nicht, die drei ersteren sind aber mit entsprechendem Beschlage zu versehen.

Bei den Dauben- oder Stabmaaßen sind die Dauben einzeln mit den umgelegten Eisenringen zu verbinden.

Ueber die zweckmäßigste Herstellung dieser Sicherungsmaaßregeln und über die Befestigung der Handhaben enthält die Instruction ausführlichere Anweisungen.

§. 19.

Unzulässige Maaße.

Von der Eichung und Stempelung auszuschließen sind alle den vorstehenden Vorschriften nicht entsprechenden Maaße. Detailbestimmungen hierüber enthält die Instruktion.

§. 20.

Eichung und Fehlergrenze.

Beim Eichen sind die in der Instruktion angegebenen Vorschriften zu befolgen, und es darf ein Maaß nur dann gestempelt werden, wenn bei der Vergleichung mit dem Eichungsnormale entweder in Mehr oder Minder eine größere Abweichung von demselben oder dem Sollinhalte nicht stattfindet, als:

für eine Maaßgröße von	bei Maaßen aus Metall	bei Maaßen aus Holz
1 H. bis $1/4$ H.	$1/500$ des Sollinhaltes	$1/250$ des Sollinhaltes
20 L. » 1 L.	$1/400$ » »	$1/200$ » »
0,5 L. » 0,2 L.	$1/200$ » »	$1/100$ » »
$1/8$ L. » 0,05 L.	$1/300$ » »	$1/50$ » »

§. 21.

Stempelung.

Alle Maaße aus Blech sind so zu stempeln, wie dies für die Flüssigkeitsmaaße gleicher Herstellungsart in §. 13 vorgeschrieben ist. Sind Handhaben vorhanden, so ist bei jeder ein Niet zu stempeln, um zu vermeiden, daß durch Anbringung solcher Handhaben nach dem Eichen die Form des Maaßes verändert werden kann.

Alle hölzernen Hohlmaaße für trockene Körper sind an drei gleichmäßig von einander abstehenden Stellen auf dem oberen Rande zu stempeln. Hierzu ist, wenn der volle Stempel der Eichungsstelle wegen seiner zu großen Dimension nicht verwendbar ist, der das allgemeine Eichzeichen enthaltende Stempel zu benutzen.

Auf der inneren Bodenfläche und der äußeren Wandfläche ist jedes hölzerne Maaß mit dem vollen Stempel zu versehen.

Zur Sicherung der Verbindung zwischen Boden und Wand sind bei hölzernen Spanmaßen drei auf dem Umfang gleich vertheilte Stempel so aufzusetzen, daß jeder auf beide zu stehen kommt. Bei Daubenmaaßen sind diese Stempel so auf die innere Seite der vorstehenden Daubenenden zu setzen, daß sie dicht an der unteren Bodenfläche stehen.

IV. Gewichte.

§. 22.

Zulässige Gewichte.

Gewichte für den öffentlichen Verkehr werden nur in folgenden Größen zur Eichung und Stempelung zugelassen:

50 Kilogramm oder 1 Centner,
50 Pfund oder $1/2$ Centner,
20 Kilogramm,
10 »
5 »
2 »
1 »
500 Gramm oder 1 Pfund,
$1/2$ Pfund,
200 Gramm,
100 »
50 »
20 »
10 » oder 1 Dekagramm oder 1 Neuloth,
5 »
2 »
1 »
5 Decigramm,
2 »
1 »
5 Centigramm,
2 »
1 »
5 Milligramm,
2 »
1 »

Jedes zuzulassende Gewichtsstück muß mit einer regelmäßig verlaufenden Oberfläche, an welcher eine absichtlich angebrachte Verletzung leicht erkennbar ist, versehen sein, den nachfolgenden Vorschriften in Bezug auf Bezeichnung, Form, Material und sonstige

Beschaffenheit entsprechen und übrigens so hergestellt sein, daß der Stempel der Eichungsbehörde leicht angebracht und nebst der Bezeichnung in der normalen Stellung des Gewichtsstückes leicht erkannt werden kann.

§. 23.

Bezeichnung.

Jedes Gewichtsstück muß deutlich und untrennbar die Bezeichnung seiner Schwere enthalten.

Bei den die regelmäßigen Abstufungen des Decimalgewichts-Systems darstellenden Stücken sind hierzu als Einheiten zulässig:

das Kilogramm von 50 K. bis 0,001 K.,
das Gramm von 500 G. bis 0,01 G.,
das Decigramm, das Centigramm, das Milligramm } für die 1, 2 und 5fachen der so benannten Gewichtsstücke,
das Dekagramm für Gewichtsstücke von 200 G. bis 5 G.

Die Namen der fünf ersten Einheiten können abgekürzt durch die Anfangsbuchstaben K., G., D., C., M. bezeichnet werden; bei dem Dekagramm ist dies, da der Buchstabe D. bereits für das Decigramm oben bestimmt und bei den Medicinalgewichten bereits eingeführt ist, unzulässig. Zur Bezeichnung der Bruchtheile sind nur Decimalbrüche anzuwenden.

Die aus der decimalen Abstufung der Kilogramm-Reihe heraustretenden Stücke von 50 Pfund und ½ Pfund sind nur mit der Bezeichnung 50 Pf. oder ℔ und ½ Pf oder ℔ zu versehen.

Bei allen Stücken der Kilogramm-Reihe von 50 K. bis 0,5 K. wird auch die alleinige Bezeichnung nach ihrem Werthe in Pfunden zugelassen.

Außerdem ist es gestattet, die Bezeichnungen nach Centnern und Neu-Lothen, wobei die Abkürzungen Ctr und NL. anwendbar sind, den im Obigen zugelassenen Bezeichnungen hinzuzufügen.

Die folgende Tabelle enthält eine Zusammenstellung der zulässigen Bezeichnungen nach Maaßgabe der vorstehenden Bestimmungen:

Bezeichnung der Gewichtsstücke.

Schwere des Gewichtsstücks.	Hauptbezeichnungen, von denen je eine auf dem betreffenden Gewichtsstücke nothwendig und hinreichend ist.			Nebenbezeichnung, die außerdem noch vorhanden sein kann.
50 Kilogramm	50 K.	. . . .	100 ℔ od. Pf.	1 Ctr.
50 Pfund	. . . . . .	. . . .	50 ℔ »	0,5 Ctr.
20 Kilogramm	20 K.	. . . .	40 ℔ »	
10 »	10 K.	. . . .	20 ℔ »	0,2 Ctr.
5 »	5 K.	. . . .	10 ℔ »	0,1 Ctr.
2 »	2 K.	. . . .	4 ℔ »	
1 »	1 K.	. . . .	2 ℔ »	
500 Gramm	0,5 K.	500 G.	1 ℔ »	
½ Pfund	. . . . . .	. . . .	½ ℔ »	
200 Gramm	0,2 K.	200 G.	. . . . . .	20 NL.
500 »	0,1 K.	100 G.	. . . . . .	10 NL.
10 »	0,05 K.	50 G.	. . . . . .	5 NL.
20 »	0,02 K.	20 G.	. . . . . .	2 NL.
10 »	0,01 K.	10 G.	. . . . . .	1 NL.
5 »	0,005 K.	5 G.	. . . . . .	0,5 NL.
2 »	0,002 K	2 G.		
1 »	0,001 K.	1 G.		
5 Decigramm	. . . . . .	0,5 G.	5 D.	
2 »	. . . . . .	0,2 G.	2 D.	
1 »	. . . . . .	0,1 G.	1 D.	
5 Centigramm	. . . . . .	0,05 G.	5 C.	
2 »	. . . . . .	0,02 G.	2 C.	
1 »	. . . . . .	0,01 G.	1 C.	
5 Milligramm	. . . . . .	. . . .	5 M.	
2 »	. . . . . .	. . . .	2 M.	
1 »	. . . . . .	. . . .	1 M.	
	Die vollständige Angabe der verschiedenen Einheitsnamen ist nicht ausgeschlossen.			

Obgleich die decimale Abstufung des Gewichtes die Herstellung eines besonderen Proportionalgewichtes für Decimal- und Centesimalwaagen als minder erforderlich erscheinen läßt, so sollen doch Gewichtsstücke, welche hinter der, ihre eigene Schwere bestimmenden, Hauptbezeichnung in Klammern das 10- oder 100fache derselben angegeben enthalten, und die sich dadurch als für Decimal- oder Centesimalwaagen bestimmt kennzeichnen, deshalb nicht von der Eichung und Stempelung ausgeschlossen werden.

§. 24.

Material.

Platin, Silber, Messing, Bronze, Argentan und Metallmischungen, die in Bezug auf Härte und Oxydirbarkeit den angeführten Metallen ähnlich sind, können für Gewichtsstücke aller Größen, Gußeisen bis einschließlich zum 50 Grammstück herab, Aluminium für Centigramm- und Milligrammstücke Verwendung finden.

§. 25.

Form.

Für den Verkehr bestimmte Gewichtsstücke von 50 K. können entweder in Cylinderform mit Knopf oder Handhabe oder, dafern sie aus Gußeisen bestehen, auch in Bombenform mit Handhabe ausgeführt werden. Für das 50 ℔ Stück ist nur die letztere, für das 20 K. Stück nur die erstere Form zulässig.

Gewichtsstücke vom 10 K. Stück bis zum ½ ℔ Stück inkl. herab erhalten eine Cylinderform, deren Höhe den Durchmesser übersteigen muß, mit Knopf.

Eine Ausnahme hiervon bildet das 2 K. Stück, bei welchem die Cylinderform zur deutlicheren Unterscheidung von den noch im Verkehr befindlichen 5 Pfundstücken eine gedrücktere sein muß, d. h. die Höhe den Durchmesser nicht erreichen darf.

Die Gewichtsstücke von 200 G. bis 1 G. erhalten die Form von Scheiben, welche nur bei den gußeisernen Gewichten von 200 G., 100 G. und 50 G. ohne Knopf herzustellen sind. Bei der Scheibenform darf die Höhe des Cylinders die Hälfte des Durchmessers nicht übersteigen.

Decigrammstücke erhalten die Form rechtwinkeliger Blechplättchen mit aufgebogenem Rande, Centigrammstücke eine gleiche Form mit aufgebogener Ecke.

Außerdem sind Einsatzgewichte zulässig, bei denen die einzelnen Gewichtsstücke mit Ausnahme des kleinsten, massiv ausgeführten, die Form in einander zu setzender Schalen haben, deren äußerste mit einem Charnierdeckel versehen ist und das Gehäuse bildet. Die doppelt vorhandenen Gewichtsstücke von gleicher Schwere müssen eine solche Form haben, daß sie mit dem nächst größeren und nächst kleineren Gewichtsstücke nicht verwechselt werden können. Das Kilogrammgewicht dieser Art besteht aus 12 Stücken von 500, 200, 100, 100, 50, 20, 10, 10, 5, 2, 2 und 1 Gramm, das Pfundgewicht aus 11 Stücken von ½ Pfd., 100, 50, 50, 20, 10, 10, 5, 2, 2 und 1 Gramm, und das Zweihundert Grammgewicht aus 9 Stücken von 100, 50, 20, 10, 10, 5, 2, 2 und 1 Gramm. Jedes dieser Stücke ist vorschriftsmäßig zu bezeichnen.

§. 26.

Sonstige Beschaffenheit.

Die bei größeren gußeisernen Gewichten etwa vorhandenen Handhaben müssen aus Schmiedeeisen und direkt, d. h. ohne fremdes Zwischenmittel, als Blei und dergleichen, eingegossen sein.

Gußeiserne Gewichte in Bomben- oder Cylinderform müssen oberhalb mit einem runden Justirloch versehen sein, das nach einer Höhlung führt. Dieses Justirloch muß über der Höhlung etwas enger sein, als an der Oberfläche des Gewichtes und sich zwischen beiden Stellen etwas erweitern, damit der Eichpfropf sich unten aufsetzen und beim Aufstauchen in der Erweiterung ausbreiten kann, dadurch aber festgehalten wird.

Ueber die Größe der tiefer liegenden Höhlung läßt sich zwar eine bestimmte Vorschrift nicht geben, es ist aber mit Rücksicht auf die nachträgliche Ausfüllung derselben mit Justirmaterial das rohe Gewichtsstück — bei wesentlich gleicher Größe mit einem massiven vollwichtigen Stücke — im Gusse leichter zu halten:

beim	50 K.	Stück	um	höchstens	300 G.	mindestens	100 G.
»	50 Pfd.	»	»	»	250 »	»	90 »
»	20 K.	»	»	»	200 »	»	80 »
»	10 »	»	»	»	175 »	»	70 »
»	5 »	»	»	»	150 »	»	60 »
»	2 »	»	»	»	100 »	»	40 »
»	1 »	»	»	»	80 »	»	30 »
»	0,5 »	»	»	»	60 »	»	25 »
»	½ Pfd.	»	»	»	45 »	»	20 »

Bei gußeisernen Gewichten in Scheibenform ist auf der oberen Fläche ein rundes genügend tiefes Loch zum Einsetzen des Eichpfropfs so anzubringen, daß derselbe darin sicheren Halt finden kann.

Der dem Gewichtsstücke für beide Arten gußeiserner Gewichte etwa beigegebene Pfropf soll aus Blei mit ungefähr 10 pCt. Zinnzusatz, aus Kupfer oder aus Messing (vergl. §. 28.) bestehen, eine dem Justirloche entsprechende Gestalt haben und so vorbereitet sein, daß nach dem Eintreiben desselben die Stempelfläche möglichst in die Fläche des Gewichtes fällt.

Die Bezeichnung ist bei gußeisernen Gewichten aufzugießen.

Gewichte aus anderen Metallen sind in der Regel massiv aus einem Stücke herzustellen; die Bezeichnung ist auf denselben entweder aufzugießen oder einzuschlagen oder einzugraviren.

§. 27.

Unzulässige Gewichte.

Von der Eichung und Stempelung zurückzuweisen sind Gewichtsstücke, welche in ihrer Ausführung den oben gegebenen Vorschriften nicht entsprechen, daher insbesondere

solche aus weichen und unbeständigen Metallen,

z. B. Blei, Zinn, Zink ꝛc. und ähnlich beschaffenen Metallmischungen;

ebenso nicht gehörig abgeputzte und von Formsand nicht gereinigte;

an der Oberfläche größere Poren oder Blasenräume zeigende, auch wenn diese durch Kitt, Zink, Blei ꝛc. ausgefüllt sind;

unterhalb mit einem vorspringenden Rande gegossene, oder zur Herstellung eines solchen ausgedrehte;

mit beweglichen Handhaben, angeschraubten Knöpfen versehene;

Einsatzgewichte, bei denen nicht jedes einzelne Stück die erforderliche Bezeichnung trägt.

§. 28.

Eichung und Fehlergrenze.

Die Eichungsstellen haben jedes Gewichtsstück unter Beobachtung des in der Instruktion angegebenen Verfahrens zu prüfen und erst dann durch den Stempel zu beglaubigen, wenn dasselbe höchstens um die nachfolgend angegebene Größe entweder im Zuviel oder im Zuwenig von dem Eichungsnormal abweicht:

Größe des Gewichtsstückes.	gestattete Abweichung a) bei Präcisionsgewichten.	b) bei gewöhnlichen Handelsgewichten.
50 K.	25 D.	5 G.
50 Pfd.	20 »	4 »
20 K.	20 »	4 »
10 »	125 C.	25 D.
5 »	625 M.	125 C.
2 »	300 »	60 »
1 »	200 »	40 »
500 G.	125 »	25 »
½ Pfd.	62,5 »	12,5 »
200 G.	50 »	10 »
100 »	30 »	6 »
50 »	25 »	5 »
20 »	15 »	3 »
10 »	10 »	2 »
5 »	6 »	
2 »	3 »	
1 »	2 »	
5 D.	1 »	
2 »	1 »	
1 »	1 »	

Bei Präcisionsgewichten von 5 C. bis 1 M., die einzeln möglichst genau herzustellen sind, ist für je 4 Stück zusammen, welche die nächst höher stehende Einheit bilden, eine Abweichung bis zu $^1/_{100}$ der Sollschwere dieser Einheit gestattet.

Bei gewöhnlichem Handelsgewicht darf für das ein 5 G., zwei 2 G. und ein 1 G. Stück zusammen, die einzeln möglichst genau herzustellen sind, eine größere Abweichung als C. nicht stattfinden.

Der Eichpfropf besteht bei den Präcisionsgewichten aus Messing, bei den gewöhnlichen Handelsgewichten aus Kupfer, oder aus Blei mit etwa 10 pCt. Zinnzusatz.

§. 29.

Stempelung.

Mit Eichpfropf versehene Gewichtsstücke erhalten den Stempel der Eichungsstelle auf der Oberfläche dieses Pfropfs, massive Gewichte aus Messing, Bronze und dgl. in Cylinder- oder Scheibenform auf der in der normalen Stellung des Gewichtes nach oben gekehrten Fläche und gleichzeitig auf der Bodenfläche, dergleichen Stücke in Form von Blechplättchen nur auf der oberen Fläche. Die einzelnen Theile der Einsatzgewichte werden auf der inneren und äußeren Bodenfläche gestempelt.

So weit dies die Größe der zu stempelnden Fläche erlaubt, wird hierzu der volle Stempel der Eichungsstelle, bei den kleinsten Gewichtsstücken der Stempel verwendet, welcher das allen Eichungsstellen gemeinschaftliche Zeichen enthält.

Präcisionsgewichte erhalten außerdem an ihrer oberen Fläche einen Stempel in Form eines sechsstrahligen Sternes.

Es ist zulässig, bei den Gewichtsstücken, wo dies überhaupt geschehen kann, nach der ersten Eichung und bei den späteren Revisionen neben dem Beglaubigungsstempel auch die Jahreszahl aufzuschlagen.

§. 30.

In Beziehung auf die Medicinalgewichte bleibt weitere Anweisung vorbehalten.

Zweiter Abschnitt.

Vorschriften über Waagen und sonstige Meßwerkzeuge.

I. Waagen.

§. 31.

Zulässige Waagen überhaupt.

Zur Eichung zuzulassen sind nur solche Gattungen von Waagen, deren Theorie und deren erfahrungsmäßige Leistungen eine Bürgschaft gewähren, daß sie Empfindlichkeit, Tragfähigkeit und Zuverlässigkeit von hinreichendem Grade und hinreichender Dauer für die Zwecke des Verkehrs besitzen.

Es werden daher zur Eichnung zunächst nur Hebelwaagen zugelassen und zwar nur solche Gattungen derselben, deren Konstruktionssystem die Erfüllung folgender allgemeiner Bedingungen der Stempelfähigkeit erwarten läßt:

jede zuzulassende Waage muß sowohl belastet als unbelastet, sobald sie, von einer Gleichgewichtslage ausgehend, absichtlich in Schwingungen versetzt worden ist, in die anfängliche Gleichgewichtslage wieder zurückkehren;

ihre Theile dürfen bei der größten Belastung, für welche sie bestimmt ist, keine Formänderungen zeigen;

die sich berührenden Theile, welche bei den Schwingungen der Waage die Drehungsachsen bilden (Schneiden, Lager), müssen von genügender Härte sein, um gegen zu schnelle Abnutzung Sicherheit zu gewähren; — eine solche Länge haben, daß in der Lage der Drehungspunkte eine bemerkliche Veränderung durch Verschiebung nicht bewirkt werden kann; — Reibungsflächen

von möglichst geringer Ausdehnung darbieten, und ihre Bewegung ohne Klemmung und seitliche Friktion so vollführen, daß der Mechanismus der Waage zu freiem Spiele gelangen kann;

auch müssen die an jedem Hebel befindlichen Schneiden rechtwinklich zu demselben, parallel gegen einander und unwandelbar befestigt sein, und in einer solchen Lage sich befinden, daß der Schwerpunkt bei der stärksten Belastung der Waage unter der Mittelschneide liegt und die Waage daher stets ein stabiles Gleichgewicht zeigt.

An jeder Waage muß die größte Last, für welche sie bestimmt ist, bei größeren Lastwaagen auch die geringste zulässige Last, angegeben sein.

§. 32.

Zulässige Konstruktionssysteme.

Auf Grund der allgemeinen Bestimmungen des §. 31 werden zunächst nur folgende Konstruktionssysteme von Hebelwaagen für eichungsfähig erklärt:

a. gleicharmige Balkenwaagen,
b. ungleicharmige Balkenwaagen,
c. Brückenwaagen,
d. oberschalige Waagen oder Tafelwaagen.

Die speziellen Bedingungen der Stempelfähigkeit dieser einzelnen Gattungen von Waagen sind in den folgenden Paragraphen enthalten.

§. 33.

Gleicharmige Balkenwaagen.

Der Waagebalken einer solchen Waage darf in den beiden Armen eine ersichtliche Verschiedenheit der Gestalt nicht wahrnehmen lassen;

er muß mit einer geradlinig ausgeführten, nach oben oder unten gerichteten Zunge fest verbunden sein; die Mittellinie der Zunge soll von einer zu der Verbindungslinie der beiden Endschneiden winkelrechten Richtung nicht merklich abweichen und verlängert durch die Schärfe der Mittelschneide gehen;

der Waagebalken muß für sich im Gleichgewicht sein, und in dieselbe Lage zurückkehren, wenn er in Schwingungen versetzt worden ist;

endlich gleicharmig sein, wobei höchstens eine Abweichung zulässig ist, deren Größe durch den in §. 38 für die Empfindlichkeit bestimmten Bruchtheil angegeben wird.

Die größte einseitige Tragfähigkeit der Waage und bei Lastwaagen auch die geringste zulässige Belastung nach Kilogrammen oder Pfunden ist entweder auf dem Balken unmittelbar, oder auf einem in denselben eingetriebenen Kupfer- oder Messingpfropf, der noch eine Stempelung zulassen muß, anzugeben.

Der Eichungsstelle ist es besonders anzuzeigen, wenn die Waage als Präcisionswaage dienen soll, da für diese eine größere Genauigkeit verlangt wird.

Die zu einem Waagebalken gehörenden Waageschalen, die übrigens nicht stempelfähig sind, müssen nebst den zu ihrer Aufhängung dienenden Ketten, Schnüren oder Stangen ohne jedes Ausgleichungsmittel (Draht, Bleistück ꝛc.) gleiches Gewicht haben.

§. 34.

Ungleicharmige Balkenwaagen.

A. Mit unveränderlichem Verhältniß der Hebelarme.

Diese Waagen müssen bezüglich der Genauigkeit und Solidität des Balkens, der Lage der Zunge, der Lage und Beschaffenheit der Schneiden dieselben besonderen Bedingungen erfüllen, wie die gleicharmigen Balkenwaagen. Das Verhältniß der Hebelarme darf nur 1 zu 10 sein.

B. Mit veränderlichem Verhältniß der Hebelarme (Schnellwaagen, römische Waagen).

Bei diesen Waagen ruht die Achse des Balkens in einer Scheere, in der die Zunge frei spielt; der kurze Arm ist mit einer Stahlschneide versehen, an deren Gehänge sich entweder ein Haken oder eine Waagschale zur Aufnahme der Last befindet; auf dem mit einer oder zwei Skalen versehenen langen Arme verschiebt sich eine Hülse mit zwei vorstehenden Enden einer Stahlschneide, auf welcher das Gehänge mit dem damit festverbundenen unveränderlichen Laufgewicht ruht.

Die Skalen können für Kilogramme oder für Pfunde ausgeführt sein, die Theilstriche derselben müssen sich auf zulässige Gewichtsabstufungen beziehen und gleichen Abstand von einander haben, der nicht geringer als drei Millimeter sein darf; die beizusetzenden Zahlen dürfen nur die Ganzen der Gewichtseinheit ausdrücken, etwa vorkommende Bruchtheile sind ohne Bezeichnung zu lassen. Die Hülse ist mit einer Marke zu versehen, welche ein deutliches Ablesen auf der Theilung gestattet.

Ist eine lose Lastwaageschale vorhanden, so muß das Gewicht derselben mit Einschluß von Ketten, Oese und Gehänge eine ganze Zahl der Gewichtseinheiten der Skala betragen und diese Zahl ist auf der vorderen Seitenfläche des Gehänges in vertiefter Schrift unter Beisetzung von Kilogramm oder Pfund anzugeben.

Das Laufgewicht muß mit der Hülse unveränderlich verbunden sein. Ist die Hülse abnehmbar, so muß ihr Gewicht nebst Gehänge und Laufgewicht unter Vermeidung jedes anderweiten Ausgleichungsmaterials eine ganze Zahl der Gewichtseinheiten der Skala betragen, welche Zahl unter Beisetzung von K. oder ℔ auf der vorderen Seite der Hülse in vertiefter Schrift anzugeben ist.

Ist die Waage mit zwei Skalen versehen, wobei entweder zwei Scheeren und ein Lastaufhängungspunkt, oder eine Scheere und zwei Lastaufhängungspunkte vorhanden sind, so müssen die Bedingungen der Richtigkeit für jede Skale innegehalten sein; ist die Hülse abnehmbar, so darf sie nur eine Marke, welche für beide Skalen dient, besitzen.

Einer besonderen Angabe der größten Tragfähigkeit bedarf es bei diesen Waagen nicht, da sich dieselbe aus den Skalen ergiebt; doch muß an den letzteren zu erkennen sein, ob sie sich auf Kilogramme oder Pfunde beziehen.

§. 35.

Brückenwaagen.

Das Wesentliche derselben besteht darin, daß die

Lastwaageschale durch eine Brücke gebildet wird, welche auf Tragbebeln ruht, deren Kraftarme durch Zugstangen entweder direkt (bei Decimalwaagen) oder durch Vermittelung eines anderweiten Hebels (bei Centesimalwaagen) mit dem Lastarme eines oberhalb angebrachten Waagebalkens in Verbindung stehen, an welchem andererseits die Gewichtswaageschale hängt.

Zulässig ist die bekannte Straßburger oder eine ähnliche Konstruktion, welche das Wesentliche der oben angegebenen Einrichtung enthält, wenn

das Gewicht zur Last entweder im Verhältniß 1 zu 10 oder 1 zu 100 steht,

die Waage eine verschiedene Angabe nicht zeigt, sobald dieselbe Last an verschiedenen Stellen der Brücke gestellt wird,

für Herstellung der horizontalen Lage der Brücke die erforderliche Einrichtung getroffen ist (bei transportablen Waagen dieser Art etwa ein an dem vertikalen Ständer angebrachter Pendelzeiger nebst Einspielungsmarke),

und eine Einrichtung vorhanden ist, durch welche das Gewicht sämmtlicher Theile sich so ausgleichen läßt, daß die Zunge der Waage im unbelasteten Zustande derselben zu richtiger Einstellung gebracht werden kann.

Die Centesimalwaage muß die Bezeichnung als solche an sich tragen.

§. 36.

Oberschalige Waagen oder Tafelwaagen.

Bei diesen liegen die Gewichts- und die Lastwaageschale über dem Tragmechanismus und horizontal neben einander.

Sie sind nur dann zulässig:

wenn troß einer Verschiebung des Gewichtes oder der Last auf verschiedene Stellen ihrer Waageschalen eine verschiedene Angabe nicht erfolgt;

wenn sie bei der ungünstigsten Stellung von Gewicht und Last auf den Waageschalen noch eine innerhalb der vorgeschriebenen Grenzen liegende Empfindlichkeit zeigen.

und wenn eine nicht ganz horizontale Aufstellung eine unrichtige Angabe nicht zur Folge hat.

§. 37.

Unzulässige Waagen.

Von der Eichung oder Stempelung auszuschließen sind alle Waagen, die den vorher angegebenen Bedingungen nicht entsprechen, insbesondere daher:

alle Waagen mit hölzernen Waagebalken;

alle Hebelwaagen, bei denen sich nicht die Achsen, sondern die Pfannen in den Hebeln befinden;

alle Hebelwaagen, bei denen die Schärfe der Mittelschneide eines Hebels auf derjenigen Seite der die Endschneiden verbindenden Ebene liegt, welche der Druckrichtung entgegengesetzt ist;

gleicharmige Balkenwaagen mit verstellbarer Mittelachse;

ungleicharmige Balkenwaagen, bei denen das Laufgewicht nicht an einer verschiebbaren Hülse angebracht ist, sondern mit einem Haken unmittelbar auf dem Waagebalken ruht;

Brückenwaagen oder Tafelwaagen, bei denen eine veränderte Gewichts- oder Lastlage zu einem die vorgeschriebene Empfindlichkeit der Waage beeinträchtigenden Reibungswiderstande Veranlassung giebt.

§. 38.

Eichung und Fehlergrenze.

Beim Eichen der Waagen ist die Richtigkeit, Empfindlichkeit und Belastungsgrenze nach den in der Instruktion enthaltenen Verfahrungsarten zu ermitteln, und die Stempelung darf nur dann erfolgen, wenn die Waage im Zustande der größten Belastung noch einen deutlich erkennbaren Ausschlag bei einseitiger Hinzufügung eines Gewichtes giebt, welches nicht mehr betragen darf, als die nachbenannten Größen:

	Gewichtszulage im absoluten Betrage	Gewichtszulage im Verhältniß zur einseitigen Tragkraft
1) bei Waagen, die für den gewöhnlichen Handels-Verkehr bestimmt sind,		
a. bei gleicharmigen Balkenwaagen von mehr als 5 K. größter einseitiger Tragfähigkeit . . . . (für jedes Kilogramm der Last)	5 D.	1/2000
von 5 K. u. weniger größter einseitiger Tragfähigkeit (für jedes Kilogramm der Last)	1 G.	1/1000
b. bei ungleicharmigen Balkenwaagen . . . . (für jedes Kilogramm der Last)	1 G.	1/1000
c. bei Brückenwaagen . . . (für jedes Kilogramm der Last)	6 D.	1/1667
d. bei oberschaligen oder Tafelwaagen . . . . (für jedes Kilogramm der Last)	wie unter a.	
2) bei Präcisions- und Medicinalwaagen und zwar bei größter einseitiger Tragfähigkeit von mehr als 5. K. für jedes Kilogramm der Last	1 D.	1/10000
von mehr als 250 G. bis 5 K. für jedes Kilogramm der Last	2 D.	1/5000
von mehr als 20 G. bis 250 G. für je 10 Gramm der Last	5 M.	1/2000
von 20 G. und weniger für je 1 Gramm der Last:		
bei Präcisionswaagen	1 M.	1/1000
bei Medicinalwaagen	2 M.	1/500

§. 39.

Stempelung.

Die Stempelung der gleicharmigen Waagebalken erfolgt entweder in der Mitte oder auf jedem Arme, jedenfalls an einer solchen Stelle, wo sich der Stempel ohne Beschädigung des Balkens anbringen läßt; bei Balken mit Pfropfen (§. 33) auf diesen.

Bei Präcisions- und Medicinalwaagen ist dem Eichstempel der sechsstrahlige Stern beizufügen.

Bei Schnellwaagen sind zu stempeln: der Balken an dem ersten und letzten Theilstriche der Skalen, die verschiebbare Hülse zweimal dicht neben der Marke, und die Gehänge.

Bei Brückenwaagen wird der Stempel auf die Arme des Waagebalkens und die Schenkel der Traghebel aufgeschlagen und an geeigneten Stellen der Brücke eingebrannt.

Bei Tafelwaagen gelten die Vorschriften für Balken- und Brückenwaagen, je nachdem sie anwendbar sind.

II. Alkoholometer und dazu gehörige Thermometer.

§. 40.

Zulässige Instrumente.

Zur Prüfung und Stempelung werden nur zugelassen:

a. solche gläserne Alkoholometer, welche nach Tralles den Alkoholgehalt einer weingeistigen Flüssigkeit in 100 Raumtheilen derselben angeben; sie können entweder die volle Skale von 0—100 oder nur einen Theil derselben, und zwar in vollen Graden oder mit Angabe von Bruchtheilen, enthalten;

b. solche Thermometer, deren Skalen auf Papier oder Milchglas getheilt und mit der Quecksilberröhre in eine gläserne Umhüllungsröhre eingeschlossen sind. Die nach Réaumur auszuführende und als solche zu bezeichnende Theilung muß bis auf 10 Grad unter dem Gefrierpunkt fortgesetzt und die Skale bei 12$^4/_9$ Grad mit einem rothen Striche versehen sein;

c. solche gläserne Thermo-Alkoholometer, bei denen das Quecksilbergefäß des den oben angegebenen Erfordernissen entsprechenden Thermometers als Belastung für das damit verbundene Alkoholometer ohne weitere Beschwerung ausreicht. Der äußere Durchmesser des Quecksilbergefäßes, für welches außer der Kugelform auch die eines Cylinders zulässig ist, darf 13mm. nicht überschreiten.

Unzulässig ist die Eichung metallener Alkoholometer und solcher gläserner, die neben der Skale nach Tralles noch eine andere von dieser verschiedene Prozenten- oder Reduktionsskale besitzen.

§. 41.

Prüfung und Fehlergrenze.

Bei der Prüfung ist das in der Instruktion angegebene Verfahren zu befolgen, und es dürfen nur solche Instrumente gestempelt werden, bei denen die Theilung eine größere Abweichung als ¼ Grad gegen das zur Vergleichung benutzte Normalinstrument nicht zeigt.

Die Stempelung erfolgt für die Alkoholometer und Thermo-Alkoholometer auf der Papierskale, die den Namen und Wohnort des Verfertigers und die Angabe, daß die Skale nach Tralles getheilt ist, enthalten muß und auf welche schon vorher von der Eichungsstelle das Gewicht in Milligrammen aufgetragen ist; bei Thermometern mit Papierskale ebenfalls auf dieser, bei solchen mit Glasskale durch Aufkleben des auf Papier aufgedruckten Stempels.

§. 42.

Eichschein, Reduktionstabelle, Gebrauchsanweisung.

Mit jedem Alkoholometer und Thermo-Alkoholometer wird ein Eichschein und ein Exemplar der Reduktionstabellen nebst beigedruckter Gebrauchsanweisung ausgegeben.

Ersterer enthält die Firma des Verfertigers, den Tag der Prüfung, die laufende Nummer, den Umfang der Skale, das Gewicht des Instruments und den Stempel der Eichungsstelle.

Der Ersatz eines verlorenen Eichscheins kann nur nach neuer Prüfung des Instruments erfolgen, der Ersatz einer verloren gegangenen Reduktionstabelle nur gegen Vorzeigung des Eichscheines.

III. Gasmesser.

§. 43.

Zulässige Gasmesser.

Zur Eichung und Stempelung sind solche Gasmesser zuzulassen:

welche die Gasmenge nach Kubikmetern bestimmen,

bei denen die Messung des Gases durch eine rotirende, zum Theil in Wasser oder eine andere Flüssigkeit eintauchende Blechtrommel (nasse Gasmesser),

oder durch ein System von trockenen Kammern mit beweglichen Wänden (trockene Gasmesser) erfolgt, und

welche mit den zur Erreichung einer sicheren Abmessung erforderlichen Einrichtungen versehen sind.

§. 44.

Beschaffenheit der Gasmesser.

Es muß daher:

A. bei den nassen Gasmessern

die um eine horizontale Achse rotirende Trommel nicht ohne Verletzung des später anzubringenden Stempels zugänglich sein, und in einem gasdichten Gehäuse sich befinden, welches zugleich als Gas- und Flüssigkeits-Behälter dient;

der oberhalb des Flüssigkeitsspiegels liegende, gasfassende Theil der Trommel dadurch zu einem möglichst unveränderlichen Kubikinhalte gebracht werden, daß der, diesen Fassungsraum begrenzende Flüssigkeitsspiegel sowohl überhaupt, als in seiner Lage gegen die Trommelachse constant erhalten werden kann;

ferner müssen die Enden der Füße des Gasmessers sich in einer Ebene befinden, damit demselben für die Aufstellung bei der Verwendung diejenige Stellung gesichert werden kann, welche er bei der Eichung auf einer horizontalen Ebene einnahm;

B. bei trockenen Gasmessern

müssen die messenden Kammern und Ventile von einem gasdichten Gehäuse umschlossen sein,

vollkommen gasdichte, leicht bewegliche Scheidewände haben, welche so angeordnet sind, daß sich Wassersäcke, durch die der Fassungsraum verändert wird, nicht bilden können.

Ad A. und B.

Bei nassen und trockenen Gasmessern muß die Summe der messenden Räume (respective der Trommel oder der Kammern) bei einem Gasdruck von 40mm. Wassersäulenhöhe zu dem Kubikmeter in einem Verhältniß stehen, welches durch den Zählapparat genau wiedergegeben wird.

§. 45.

Beschaffenheit des Zählwerks.

Es muß das Zählwerk (die Gasuhr) so angebracht sein, daß es nicht ohne Verletzung des später aufzubringenden Stempels zugänglich ist, und es müssen die einzelnen Scheiben nur Zahlen enthalten, welche die abzumessende Gasmenge nach Kubikmetern bestimmen (wobei jedoch nicht ausgeschlossen ist, kleinere Raumtheile als das Kubikmeter nach Bruchtheilen desselben, oder nach Litern zu registriren, die dann mit diesen Bruchtheilen oder mit dem Buchstaben L. auf den Zifferblättern zu bezeichnen sind).

§. 46.

Bezeichnung.

Auf jedem Gasmesser muß untrennbar von demselben angegeben sein:

der Name und Wohnort des Verfertigers,
die laufende Fabriknummer,
der Inhalt des messenden Raumes in Litern in der Form J = ... L,
das größte Gasvolumen, welches derselbe pro Stunde durchzulassen bestimmt ist, in Kubikmetern in der Form V = ... Kub. Met.

Auf dem Zählwerke muß angegeben sein, daß es nach Kubikmetern registrirt.

§. 47.

Prüfung und Fehlergrenze.

Die Prüfung der Gasmesser erfolgt nach Maßgabe der in der Instruktion enthaltenen Vorschriften und die Stempelung kann nur stattfinden, wenn das beobachtete Volumen von dem durch das Zählwerk registrirten um nicht mehr als 2 Procent im Sinne des Zuviel oder Zuwenig abweicht.

§. 48.

Stempelung.

Die Beglaubigung erfolgt durch mehrfaches Aufschlagen oder Aufdrücken des Stempels so, daß die Trennung der Theile, aus denen das umschließende Gehäuse besteht, eine Oeffnung des Zählwerks oder eine Abtrennung des Schildes, dafern auf einem solchen die im §. 46 erwähnten Bezeichnungen aufgetragen sind, nicht ohne Verletzung der Stempel erfolgen kann.

Bei nassen Gasmessern, welche mit einer Vorrichtung versehen sind, durch welche der Flüssigkeitsstand von Außen verändert werden kann, muß diese Vorrichtung so beschaffen sein, und durch Löthung und Stempelung oder durch gestempelte Plombirung so gesichert werden, daß bei der so fixirten Einstellung keine Erhöhung des Flüssigkeits-Spiegels nachträglich mehr erfolgen kann.

Dritter Abschnitt.

Normale.

§. 49.

Arten der Normale.

Die Normale sind:

I. Eichungsnormale und zwar:
a) Gebrauchsnormale, nach denen die Richtigkeit der Verkehrsgegenstände bei den Eichungsarbeiten beurtheilt wird.
b) Kontrolnormale, welche zur Berichtigung der Gebrauchsnormale an der Eichungsstelle dienen;

II. Hauptnormale, nach denen die Aufsichtsbehörden der Eichungsstellen die Kontrolnormale richtig erhalten;

III. Kopien des Urmaaßes und Urgewichtes, welche bei der Herstellung und Richtighaltung der Hauptnormale dienen.

I. a. Gebrauchsnormale.

§. 50.

Allgemeine Bestimmungen.

Bei jeder Eichungsstelle müssen für jeden Zweig des Eichungsgeschäftes, welchen dieselbe ausübt, die nachfolgend angegebenen Gebrauchsnormale vorhanden sein.

Sie dürfen in Bezug auf Material, Gestalt, Bezeichnung und sonstige Beschaffenheit von den im Verkehr zulässigen Stücken ihrer Art nicht im ungünstigen Sinne abweichen und sind durch zwei Sternstempel (für Präcisionsmaaße und Präcisionsgewichte durch drei Sternstempel) zu kennzeichnen.

Sie können von der sie gebrauchenden Eichungsstelle selbst hergestellt werden, soweit dieselbe hierzu die Einrichtung besitzt, oder werden ihr von der Aufsichtsbehörde geliefert. Nur von der Aufsichtsbehörde dürfen geliefert werden die Gebrauchsnormale für trockene Hohlmaaße von $\frac{1}{2}$ Hl., weil für diese nach §. 58 keine Kontrolnormale vorhanden sind und deshalb die Gleichförmigkeit und Mustergültigkeit der Ausführung der Gebrauchsnormale in höherem Grade erfordert ist. — Dafür, daß die Gebrauchsnormale mit den Kontrolnormalen in der vorgeschriebenen Uebereinstimmung fortdauernd erhalten werden, ist die Eichungsstelle verantwortlich.

§. 51.

Gebrauchsnormale für Längenmaaße.

Ein Metermaaßstab als Strichmaaß auf Messing, durchgehends in Centimeter und auf der Länge von einem Decimeter in Millimeter getheilt.

Ein Holzmaaßstab von quadratischem Querschnitt, 16 bis 20mm. stark, von 1 Meter Länge, in Millimeter getheilt.

Ein solcher von 2 Meter Länge, 20 bis 25mm. stark, in Centimeter getheilt.

Ein Metermaaßstab von Stahl mit Anschlag, in Centimeter getheilt.

Ein Bandmaaß aus Stahl von 20 Meter Länge in Decimeter getheilt.

Die Abweichung dieser Gebrauchsnormale von den Kontrolnormalen oder von den mit Anwendung der Kontrolnormale gemessenen Größen darf höchstens zwei Fünftheile des im §. 3 angegebenen Fehlers betragen, durch dessen Ueberschreitung die mit ihnen zu vergleichenden Gebrauchsmaaße stempelunfähig werden.

§. 52.

Gebrauchsnormale für Flüssigkeitsmaaße.

Ein Satz Flüssigkeitsmaaße von 2 L. bis $\frac{1}{32}$ L.

und 0,2 L. bis 0,02 L. nach den in §. 5 angegebenen Abstufungen aus hart gelöthetem und gehämmertem Kupferblech mit verstärktem und abgeschliffenem Rande nebst zugehörigen plangeschliffenen Glasplatten,

oder ein Satz gläserner Flaschen (Eichkolben), mit engem cylindrischem Halse in den vorher erwähnten Abstufungen, von denen jede etwa in der Mitte des Halses eine Marke für den Wasserspiegel bei richtiger Füllung und über und unter derselben die Angabe des nach §. 11 zulässigen größten Fehlers, außerdem aber die erforderliche Angabe des Fassungsraumes enthält.

Die Abweichung dieser Gebrauchsnormale von den zugehörigen Kontrolnormalen oder, dafern sie durch Gewichtsbestimmung des ihren Fassungsraum füllenden Wassers richtig gestellt worden sind, von dem Sollinhalte, darf höchstens zwei Fünftheile des in §. 11 zugelassenen größten Fehlers betragen.

§. 53.

Gebrauchsnormale für Hohlmaaße zu trockenen Körpern.

Ein Satz Hohlmaaße von ½ H. bis $^1/_{16}$ L. nach den in §. 14 angegebenen Abstufungen, von ½ H. bis 2 L. inkl. von genügend starkem verzinntem Eisenblech, die kleineren aus Kupferblech, hart gelöthet und gehämmert, mit verstärktem und abgeschliffenem Rande nebst zugehörigen plangeschliffenen Glasplatten.

Ein Satz Fehlergläschen, durch welche die für die einzelnen Maaße nach §. 20 noch nachgelassenen Fehlergrößen angegeben werden.

Bezüglich der Richtigkeit dieser Gebrauchsnormale gilt dieselbe Vorschrift wie in §. 52, mit Uebertragung auf die in §. 20 für die metallenen Hohlmaaße angegebenen Fehlergrenzen.

§. 54.

Gebrauchsnormale für Gewichte.

a) für Präcisionsgewicht.

Ein Satz Gewichte von 50 K. bis 1 M. nach der in §. 22 angegebenen Stückelung in einer solchen Genauigkeit, daß jedes Stück von 50 K. bis 1 D. nur um höchstens zwei Fünftheile des nach §. 28 bei der Eichung von Präcisionsgewichten noch zulässigen Fehlers von dem zugehörigen Kontrolnormal abweicht.

Zwei Sätze Fehlergewichte aus Argentan in Form viereckiger Plättchen, die größeren mit Knopf, die kleineren mit aufgebogenem Rande, in besonderem Etui mit Pincette, von welchen jedes der in §. 28 in Kolumne 2 angegebenen Gewichtsstücke von 25 D. bis 1 M. herab, soweit dies seiner Größe nach ausführbar, mit der Bezeichnung des Stückes, dessen zulässigen Fehler es angiebt, und außerdem mit einem sechsstrahligen Stern versehen, und höchstens mit dem nach §. 28 für seine Schwere als Präcisionsgewicht zulässigen Fehler behaftet ist.

Es sind hier zwei gleiche Sätze vorgeschrieben, um durch Verwendung zweier gleichen Stücke aus beiden Sätzen die Abweichung leicht bestimmen zu können, welche ein Gewichtsstück im Verkehre noch zeigen darf.

b) für Medicinalgewicht.

Es genügen in dem Falle, wenn eine Eichungsstelle nicht für Präcisionsgewichte in voller Ausdehnung eingerichtet sein, sondern nur Medicinalgewichte eichen soll, die unter a. angegebenen Gewichtsstücke vom 200 G. Stück abwärts.

c) für gewöhnliches Handelsgewicht.

Ein Satz Gewichte von 50 K. bis 1 M., deren Abweichung von den zugehörigen Kontrolnormalen höchstens zwei Fünftheile der beim Eichen von Handelsgewichten in §. 28 nachgelassenen Fehlergrenze betragen darf.

Zwei Sätze Fehlergewichte aus Messing von 5 G. bis 2 C in der Art ausgeführt, wie dies unter a. für Fehlergewichte angegeben wurde, nur daß die einzelnen Stücke noch mit einem Fehler behaftet sein können, welcher durch die Fehlergrenze der Stücke des Handelsgewichtes angegeben wird, mit denen die Fehlergewichte gleiche Schwere haben.

I. b. Kontrolnormale.

§. 55.

Allgemeine Bestimmungen.

Jede Eichungsstelle muß mit den zur Richtighaltung ihrer Gebrauchsnormale erforderlichen Kontrolnormalen versehen sein.

Die einzelnen Stücke gleichen im Allgemeinen in Bezug auf Form und Bezeichnung den für den Verkehr bestimmten Gegenständen gleicher Art, entsprechen in Bezug auf Material und Herstellungsart den nachstehend gegebenen Vorschriften, werden nicht gestempelt, aber von der Behörde, welche sie hergestellt und geprüft hat, mit Beglaubigungsscheinen versehen, in denen attestirt ist, daß sie innerhalb der nachstehend angegebenen Fehlergrenzen richtig sind.

Die Kontrolnormale werden theils einzeln, theils in geeigneten Gruppen zusammengeordnet, in verschließbare Etuis eingesetzt, auf denen sich ein Schild mit der Bezeichnung „Kontrolnormale“ und der Angabe des Inhalts, sowie der Stempel der Behörde befindet, welche die Beglaubigungsscheine ausgestellt hat.

Zur Herstellung und Beglaubigung befugt sind außer der Bundes-Normal-Eichungskommission die Aufsichtsbehörden, welche im Besitze der Hauptnormale sich befinden, und mit der sonst hierzu erforderlichen Einrichtung ausgerüstet sind.

Die Richtighaltung der Kontrolnormale liegt den Aufsichtsbehörden ob, und zwar einer jeden Aufsichtsbehörde für die Eichungsstellen ihres Bezirkes.

§. 56.

Kontrolnormale für Längenmaaße.

Ein Metermaaßstab als Strichmaaß auf Messing, durchgehends in Centimeter und auf der Länge von einem Decimeter in Millimeter getheilt.

Ein Stahlstab von 2 Meter Länge als Endflächenmaaß in gleicher Weise getheilt.

Die Abweichung von der Sollänge darf nicht mehr als 0,02 Millimeter bei dem ersten und 0,1 Millimeter bei dem zweiten betragen.

§. 57.

Kontrolnormale für Flüssigkeitsmaaße.

Ein Satz von 2 L. bis $^1/_{32}$ L. und 0,2 L. bis 0,02 L. entweder aus Kupferblech, hart gelöthet und gehämmert, oder aus gezogenen Messingröhren mit eingelöthetem Boden und verstärktem abgeschliffenem Rande hergestellt, nebst zugehörigen Glasplatten.

Die Abweichung des einzelnen Stückes vom Sollinhalte darf höchstens $^1/_{10}$ der im §. 11 beim Eichen nachgelassenen Abweichung betragen.

§. 58.

Kontrolnormale für Hohlmaaße zu trockenen Körpern.

Ein Satz Hohlmaaße von $^1/_4$ H. bis 5 L., aus Kupferblech, hart gelöthet und gehämmert, mit eingelöthetem Boden und verstärktem abgeschliffenem Rande, nebst den dazu gehörigen Glasplatten; für die Kontrole der kleineren Gebrauchsnormale dienen die in §. 57 aufgeführten Kontrolnormale.

Die Abweichung des einzelnen Stückes vom Sollinhalte darf höchstens $^1/_{10}$ der nach §. 20 beim Eichen der metallenen Hohlmaaße nachgelassenen Abweichung betragen.

§. 59.

Kontrolnormale für Gewichte.

In Kilogrammen 6 Stücke von: 20, 20, 10, 5, 2, 1 K., welche für Eichungsstellen, die zur Eichung von Präcisionsgewichten im vollen Umfange eingerichtet sind, aus Messing, für die übrigen aus Gußeisen mit Messingpfropf herzustellen sind;

in Grammen 10 Stücke von 500, 200, 100, 50, 20, 10, 5, 2, 1, 1 G. aus vergoldetem Messing;

in Milligrammen 10 Stücke von 500, 200, 100, 50, 20, 10, 5, 2, 1, 1 M. aus Platin hergestellt.

Die Gewichtsstücke dürfen einzeln um nicht mehr als $^1/_{10}$ der beim Eichen von Präcisionsgewichten gleicher Schwere gestatteten Abweichung von der Sollschwere unterschieden sein.

II. Hauptnormale.

§. 60.

Allgemeine Bestimmungen.

Jede Aufsichtsbehörde muß zur Richtighaltung der Kontrolnormale bei den Eichungsstellen ihres Bezirks die nachfolgend angegebenen Hauptnormale besitzen.

In Bezug auf Form, Bezeichnung, Beglaubigung und Aufbewahrung in besonderen Etuis mit der Aufschrift »Hauptnormale« gelten hier dieselben Bestimmungen, wie für die Kontrolnormale (vergl. §. 55), nur daß in den Beglaubigungsscheinen die bei jedem Stücke vorhandene Abweichung von der Sollgröße ihrem Betrage nach anzugeben ist. Auch sind die Hauptnormale mit einer Bezeichnung zu versehen, durch welche die Zugehörigkeit zum Beglaubigungsscheine gesichert ist.

Die Abweichung von der Sollgröße darf bei keinem Stücke größer sein, als sie nach den vorher angegebenen Bestimmungen für das entsprechende Stück der Kontrolnormale zugelassen ist.

Zur Herstellung und Beglaubigung befugt sind außer der Bundes-Normal-Eichungskommission nur solche Eichungsbehörden, welche beglaubigte Kopien des Urmaaßes und Urgewichtes besitzen und mit der sonst hierzu erforderlichen Einrichtung ausgerüstet sind. Dieselben haben von jedem Beglaubigungsscheine eine Kopie an die Bundes-Normal-Eichungskommission einzusenden.

Die Vergleichung der Hauptnormale auf ihre fortdauernde Richtigkeit wird in längeren Zeiträumen von der Bundes-Normal-Eichungskommission vorgenommen.

§. 61.

Hauptnormal für das Längenmaaß.

Ein Metermaaßstab als Strichmaaß auf Messing durchgehends in Centimeter, und auf der Länge von einem Decimeter in Millimeter getheilt.

§. 62.

Hauptnormale für Hohlmaaße.

Litermaaße von 2, 1, $^1/_2$, $^1/_4$, $^1/_8$, $^1/_{16}$, $^1/_{32}$ L. aus gezogenem Messing mit verstärktem abgeschliffenem Rande und eingelöthetem Boden.

Maaße von 0,2, 0,1, 0,05 und 0,02 L., ebenso aus Rothguß,

sämmtlich nach den Formen der Flüssigkeitsmaaße hergestellt, nebst den erforderlichen abgeschliffenen Glasplatten.

Hauptnormale für Hohlmaaße zu trockenen Körpern werden nicht angefertigt, da die großen Kontrolmaaße durch Eichung nach Wassergewicht richtig gestellt werden sollen und für die kleineren die Hauptnormale für Flüssigkeitsmaaße dienen können.

§. 63.

Hauptnormale für Gewichte.

Gewichte von 20 K. bis 1 G. aus vergoldetem Messing und von 500 M. bis 1 M. aus Platin nach der in §. 59 angegebenen Stückelung, jedoch das 20-K.-stück nur einfach.

III. Kopien des Urmaaßes und Urgewichtes.

§. 64.

Allgemeine Bestimmungen.

Kopien des Urmaaßes und Urgewichtes werden von der Bundes-Normal-Eichungskommission für diejenigen Aufsichtsbehörden der Eichungsstellen angefertigt, welche sie zu erhalten wünschen.

Sie werden mit einem Beglaubigungsschein versehen, aus welchem das bei der Vergleichung befolgte Verfahren, sowie die Abweichung zu ersehen ist, welche gegen das verglichene Original noch stattfindet, und in verschließbare Etuis eingelegt, deren Schild den Stempel, die Bezeichnung des Inhalts, die fortlaufende Nummer und das Jahr der Anfertigung enthält.

§. 65.

Kopien des Urmaaßes.

Kopien des in Art. 2 der Maaß- und Gewichtsordnung bezeichneten Urmaaßes werden zu dem vorliegenden Zwecke in Form eines Strichmaaßes auf einem Messingstabe von quadratischem Querschnitte in 25mm. Stärke hergestellt, in welchen, zur Auftragung der beiden die Länge des Meters begrenzenden

Striche, die in einer durch die Achse des Stabes gelegten Ebene gezogen sein müssen, Silberstifte eingelassen sind. Der Stab wird mit einer Nummer bezeichnet, mit einer Eintheilung jedoch nicht versehen.

In dem darauf lautenden Beglaubigungsschein wird außer dem bei der Vergleichung befolgten Verfahren die Temperatur angegeben, bei welcher die aus der Vergleichung sich ergebende noch vorhandene Abweichung zwischen Original und Kopie stattfand.

§. 66.

Kopien des Urgewichtes.

Kopien des in Artikel 5 der Maaß- und Gewichtsordnung bezeichneten Urgewichtes werden aus vergoldetem Messing in Cylinderform mit Knopf und mit einer Nummer auf dem Stücke hergestellt; dem Beglaubigungsscheine werden das Wägungsprotokoll mit den zur Reduktion auf den luftleeren Raum erforderlichen Angaben und das Resultat dieser Reduktion beigefügt.

Vierter Abschnitt.

Die übrige Ausrüstung der Eichungsstellen und Aufsichtsbehörden.

I. Waagen.

§. 67.

Waagen der Eichungsstellen.

Jede Eichungsstelle muß für die Eichung der Gewichte und die sonstigen Arbeiten mit den erforderlichen gleicharmigen Balkenwaagen von genügender Empfindlichkeit versehen sein, und zwar

für das Eichen der **Präcisionsgewichte** mit fünf Waagen,

welche bestimmt sind für folgende Gewichtsabstufungen:	und einen deutlichen Ausschlag geben müssen	
	bei einer Belastung von	für eine Zulage von
Nr. 1. für 50 K. bis mehr als 5 K.	50 K.	1 G.
	10 K.	5 D.
» 2. » 5 K. » » » 500 G.	5 K.	25 C.
	1 K.	8 C.
» 3. » 500 G. » » » 50 G.	500 G.	5 C.
	100 G.	12 M.
» 4. » 50 G. » » » 5 G.	50 G.	10 M.
	10 G.	4 M.
» 5. » 5 G. und weniger.	5 G.	2,4 M.
	1 G.	0,8 M.

für das Eichen von **Handelsgewichten** genügen die Waagen Nr. 1 bis 4,

für das Eichen von Medicinalgewichten genügen die Waagen Nr. 3 bis 5.

§. 68.

Waagen der Aufsichtsbehörden.

Die Aufsichtsbehörden der Eichungsstellen müssen für die Vergleichung der Kontrolnormale mit den Hauptnormalen 5 Waagen derselben Tragfähigkeit besitzen, wie sie in §. 67 angegeben ist, deren Empfindlichkeit aber mindestens 5mal so groß ist, als die daselbst bestimmte.

II. Apparate und Hülfsmittel, welche bei Anwendung der Normale erforderlich sind, und durch welche die Normale ersetzt werden.

§. 69.

Hülfsapparate.

Alle Eichungsstellen müssen innerhalb der von ihnen vertretenen Zweige des Eichungsgeschäftes mit denjenigen Apparaten und Hülfsmitteln, welche zur Ausführung der in den Instruktionen angegebenen Eichungsarbeiten erforderlich sind, in der vorgeschriebenen Beschaffenheit ausgerüstet sein, z. B.:

für das Eichen der Längenmaaße:
Nonius, Loupe, Stangenzirkel, Anschlagwinkel rc.,

für das Eichen der Flüssigkeitsmaaße:
horizontal zu stellende Platte, Wasserwaage rc.,

für das Eichen der Hohlmaaße zu trockenen Körpern:
Füllapparat mit Hirse oder Rapssaat, Streichhölzer rc.,

für das Eichen der Gewichte:
Tarirgewichte, Pincetten und Gabeln zum Aufheben der Kontrolnormale rc.,

für das Eichen der Waagen:
Stative, Anhängegewichte rc.

§. 70.

Normalapparate.

Einrichtungen, durch welche die Anwendung von Normalen ersetzt wird, dürfen nur in der in den Instruktionen näher angegebenen Beschaffenheit hergestellt und von den Eichungsstellen nur dann benutzt werden, wenn sie von der Aufsichtsbehörde vorher geprüft und geeignet befunden worden sind; z. B.:

Einrichtung zur Prüfung hölzerner Längenmaaße,
Einrichtungen zum Messen größerer Flüssigkeitsmengen durch kubizirte Behälter,
Einrichtung zur Bestimmung des Inhaltes der Fässer durch das Gewicht des Wasserinhaltes unter Anwendung einer Dezimalwaage,
Tabellen zur Ermittelung des Inhaltes von Hohlmaaßen nach dem Wassergewichte, für deren Anfertigung die von der Bundes-Normal-Eichungskommission anzugebenden Normalzahlen zu benutzen sind,
Eichungsapparate für Gasmesser.

§. 71.

Normalinstrumente für Alkoholometer und zugehörige Thermometer.

Bei der Prüfung von Alkoholometern und Thermometern dürfen nur die von der Bundes-Normal-Eichungskommission angefertigten Normalinstrumente benutzt werden.

Jede mit dieser Eichung beauftragte Eichungsstelle muß ein Gebrauchsnormal und Kontrolnormal dieser Art und jede Aufsichtsbehörde ein Hauptnormal besitzen. Sämmtliche Instrumente dieser Art enthalten die Normalskale nach Viertelgraden getheilt.

III. Stempel und Siegel.

§. 72.

Gemeinschaftliches Zeichen.

Als allgemeines Stempelzeichen (vergl. Art. 19 der Maaß- und Gewichtsordnung) wird bestimmt:

ein gewundenes Band mit der Inschrift N. D. B.

§. 73.

Stempel der Bundes-Normal-Eichungskommission.

Der Stempel der Bundes-Normal-Eichungskommission enthält außerdem über und unter dem Bande den sechsstrahligen Stern als Präcisionszeichen und die Umschrift:

Bundes-Normal-Eichungskommission.

§. 74.

Stempel der Aufsichtsbehörden.

Jede Aufsichtsbehörde der Eichungsstellen erhält eine ihr eigenthümliche Ordnungszahl, welche in solcher Art bestimmt wird, daß nach den Aufsichtsbezirken des Königreichs Preußen die Aufsichtsbezirke der übrigen Bundesstaaten möglichst in der Ordnung folgen, in welcher sie in der Verfassung des Norddeutschen Bundes aufgeführt sind.

Jede Aufsichtsbehörde führt im Stempel über dem gemeinschaftlichen Zeichen (§. 72) die ihr zugehörende Zahl und unter demselben den sechsstrahligen Stern.

§. 75.

Stempel der Eichungsstellen.

Jede Eichungsstelle führt im Stempel über dem allgemeinen Stempelzeichen die Zahl der Aufsichtsbehörde, welcher sie unterstellt ist, und unter demselben die Ordnungszahl, welche ihr von dieser Behörde innerhalb ihres Bezirkes zugetheilt worden ist.

§. 76.

Bekanntmachung der Stempelzeichen.

Die Bundes-Normal-Eichungskommission veröffentlicht ein Verzeichniß sämmtlicher Eichungsstellen des Norddeutschen Bundes mit Angabe der Bezeichnung der von ihnen geführten Stempel.

§. 77.

Siegel und Farbenstempel

Die Siegel und größeren Farbenstempel der Aufsichtsbehörden und Eichungsstellen enthalten außer den obigen Stempelzeichen eine Umschrift, durch welche Name und Ort derselben angegeben wird.

§. 78.

Erforderliche Stempel.

Jede Eichungsstelle bedarf für die einzelnen Eichungsarbeiten, je nach ihrem Geschäftskreis, der nachfolgenden Stempel:

1) fünf vertieft gravirte, kreisrunde Stempel, und zwar
   2 mit hohler Fläche (für bombenförmige Gewichte),
   3 mit ebener Fläche
   von 18 — 7 Millimeter Durchmesser für Bleipfropfe bei eisernen Gewichten, den vollen Stempel enthaltend;
2) vier Stempel mit scharfkantigen Konturen von 10 — 2 Millimeter Durchmesser für Kupfer- und Messingpfropfe, Gewichte aus anderen Metallen als Eisen, Waagen, metallene Längen- und Hohlmaaße, Gasmesser; die größeren den vollen Stempel, der kleinste zum wenigsten nur das allgemeine Stempelzeichen (§. 72) enthaltend;
3) zwei Stempel von 3 Millimeter und 1 Millimeter, den sechsstrahligen Stern in erhabenen Konturen darstellend;
4) zwei Stempel von 15 und 7 Millimeter Durchmesser, die volle Bezeichnung enthaltend, zum Einschlagen auf hölzerne Gegenstände;
5) drei Stempel von 50 bis 25 Millimeter mit voller Bezeichnung zum Einbrennen;
6) ein Trockenstempel mit voller Bezeichnung von 6 bis 8 Millimeter für die Papierskalen;
7) 2 Satz Zahlenstempel, nebst Komma zum Einschlagen;
8) 4 Satz Zahlenstempel, nebst Komma zum Einbrennen;
9) Brennstempel für die Buchstaben H und L, letzterer in drei verschiedenen Größen.

Fünfter Abschnitt.

Geschäfte der Eichungsstellen.

§. 79.

Eichung und Stempelung neuer Gegenstände.

Jede Eichungsstelle hat die ihr zur Eichung und Stempelung überbrachten, für den öffentlichen Verkehr bestimmten neuen Gegenstände, deren Eichung in ihren Geschäftskreis fällt und die nach den Bestimmungen dieser Eichordnung überhaupt zur Annahme geeignet sind, ohne Berücksichtigung des Ursprungsortes der Gegenstände, auf ihre Richtigkeit den Vorschriften dieser Eichordnung entsprechend zu prüfen und alsdann nur diejenigen zu stempeln, welche größere, als die noch zulässigen Abweichungen von der Richtigkeit nicht zeigen.

§. 80.

Berichtigung unrichtig befundener Gegenstände.

Die Eichungsstellen sind verpflichtet, an den Gegenständen, die bei dieser Prüfung noch nicht stempelfähig befunden wurden, solche Berichtigungsarbeiten auszuführen, welche sich innerhalb der Grenzen der im Verkehre noch zulässigen Abweichungen halten, und für welche sie die erforderlichen Einrichtungen besitzen.

Weitergehende Berichtigungsarbeiten bleiben, soweit nicht anderweite Anordnungen darüber getroffen werden, der Privatverständigung der Betheiligten überlassen.

§. 81.

Prüfung im Verkehr befindlicher Gegenstände.

Jede Eichungsstelle hat solche bereits im Verkehr befindliche, also schon mit Eichungsstempel versehene Gegenstände, zu deren Prüfung sie eingerichtet ist, auf erhaltene Veranlassung entweder auf ihre Richtigkeit im Sinne dieser Eichordnung (Nacheichung), oder auf die äußersten Grenzen der

im öffentlichen Verkehr noch zu duldenden Abweichungen von der absoluten Richtigkeit (Revision), wobei die nach Art. 10 der Maaß- und Gewichtsordnung getroffenen Bestimmungen maaßgebend sind, zu prüfen.

Zeigt der Gegenstand bei der Revision eine geringere als die im Verkehr noch zulässige größte Abweichung, und ist sein früherer Stempel noch genugsam kenntlich, so kann ohne Weiteres die Zurückgabe erfolgen; ist aber der frühere Stempel unkenntlich oder der Gegenstand wegen seiner Unrichtigkeit nicht mehr im Verkehr zulässig, so ist entweder vor neuer Stempelung die Berichtigung im Sinne dieser Eichordnung (§. 80) vorzunehmen, oder durch Vernichtung des früheren Beglaubigungszeichens der Gegenstand als für den Verkehr untauglich zu kennzeichnen.

§. 82.

Eichgebühren.

Die Eichungsstellen erheben für die ausgeführten Eichungsarbeiten die in der Taxe festgesetzten Gebühren. Sie sind aber berechtigt, die Auslagen für etwa verwendetes Material noch außerdem in Anrechnung zu bringen. Andere als die in der Taxe für besondere Umstände vorgeschriebenen Ermäßigungen von Gebühren sind unbedingt untersagt.

§. 83.

Eichscheine, Befundbescheinigungen.

Die Eichungsstellen haben über die von ihnen ausgeführten Prüfungen Eichscheine oder Befundbescheinigungen auszustellen, auf denen zugleich über die Gebühren und Auslagen Quittung ertheilt wird.

§. 84.

Außerordentliche Eichungsarbeiten.

Nach Artikel 18 der Maaß- und Gewichtsordnung hat die Bundes-Normal-Eichungskommission über die Zulassung anderweiter Geräthschaften zur Eichung und Stempelung zu entscheiden.

Es haben deshalb die Eichungsbehörden derjenigen Aufsichtsbezirke, in welchen fernerhin die Anordnung besonderer, in dieser Eichordnung nicht aufgenommener Eichungen und Stempelungen im Interesse des öffentlichen Verkehrs erforderlich sein wird, bei der Bundes-Normal-Eichungskommission die bezüglichen Anträge zu stellen. Nach erfolgter Entscheidung sind alsdann die näheren Vorschriften von den betreffenden Aufsichtsbehörden zu erlassen.

§. 85.

Jährliche Geschäftsübersichten.

Jede Eichungsstelle hat nach Maaßgabe eines von der Bundes-Normal-Eichungskommission auszugebenden Schemas jährlich eine Zusammenstellung der von ihr ausgeführten Eichungsarbeiten anzufertigen und ihrer Aufsichtsbehörde einzusenden.

Sechster Abschnitt.

Uebergangs-Bestimmungen.

§. 86.

Allgemeine Bestimmungen.

Die Eichungsstellen haben zur Beglaubigung von Maaßen und Gewichten, welche nach den Vorschriften dieser Eichordnung von ihnen geprüft sind, vom 1. Januar 1870 an die hier vorgeschriebenen Stempel zu verwenden, dagegen zur Beglaubigung von Gegenständen, welche nach den mit Schluß des Jahres 1871 außer Geltung tretenden Vorschriften von ihnen untersucht sind, die bisherigen Stempel zu benutzen. Letztere dürfen von dem 1. Januar 1872 an nicht weiter verwendet werden.

§. 87.

Eichung von Maaßstäben.

Bis zum Ende des Jahres 1871 ist es zulässig, Maaßstäbe für den Verkehr zu eichen und zu stempeln, welche in Bezug auf ihre Länge den Vorschriften des §. 1 entsprechen, auch wenn sie außer dem Metermaaß noch das bis zu dem oben angeführten Zeitpunkte geltende landesübliche Maaß enthalten; dagegen ist es nicht gestattet, Maaßstäbe zu eichen und zu stempeln, deren Gesammtlänge zwischen ihren Endmarken nach den jetzt landesüblichen Maaßen bestimmt ist und welche gleichzeitig eine Eintheilung nach dem metrischen Systeme enthalten.

§. 88.

Eichung von Hohlmaaßen.

Nach den bisherigen Vorschriften ausgeführte Hohlmaaße können, nachdem sie auf die Größen des neuen Systems umgeändert worden sind, bis zum Ende des Jahres 1871 auch dann zur Eichung zugelassen werden, wenn ihr Durchmesser um mehr als die nach §. 8 und §. 17 gestatteten Größen von dem vorgeschriebenen Durchmesser abweicht; doch darf diese Abweichung nicht mehr als das Doppelte jener später nachzulassenden Abweichung betragen, und es müssen die Maaße mit der hier vorgeschriebenen Bezeichnung versehen sein.

§. 89.

Eichung im Verkehr befindlicher Gewichte.

Im Verkehr befindliche Gewichte, deren Größe und Größenbezeichnung nach den allgemeinen Bestimmungen der neuen Maaß- und Gewichtsordnung zulässig ist, und die nach den bisher geltenden Bestimmungen vorschriftsmäßig geeicht und gestempelt sind, können zwar ungeachtet ihrer etwa mit §§. 22, 23, 25 und 26 nicht übereinstimmenden Gewichtsgröße, Bezeichnung, Form und sonstigen Beschaffenheit auch nach dem 1. Januar 1872 im öffentlichen Verkehr innerhalb des Landes, dessen Stempel sie tragen, geduldet werden; um jedoch innerhalb des ganzen Bundesgebietes im Verkehre zulässig zu sein, bedürfen solche Gewichte einer erneuten Revision und Beglaubigung durch den Bundes-Eichungsstempel, und diese

soll ihnen bis zum 1. Januar 1872 troß etwaiger Abweichungen von den Bestimmungen der §§. 22, 23, 25 und 26 der neuen Eichordnung nicht versagt werden.

§. 90.

Oeffentliche Bekanntmachung der im Verkehre unzulässigen älteren Gewichte.

Die Bundes-Normal-Eichungskommission wird durch öffentliche Bekanntmachung diejenigen Gewichtsstücke der in den einzelnen Bundesländern bis zu Ende des Jahres 1871 geltenden Gewichtssysteme bezeichnen, welche nach ihrer Größe und Größenbezeichnung den Vorschriften der Maaß- und Gewichtsordnung nicht entsprechen, und deshalb nach dem 1. Januar 1872 im öffentlichen Verkehr nicht mehr zugelassen werden können.

§. 91.

Die Eichung der Waagen betreffend.

Die Eichungsstellen haben die im Verkehr befindlichen Waagen, welche nach den bis zu Ende des Jahres 1871 geltenden Vorschriften beglaubigt sind, und für deren spätere Zulassung im Verkehr dasselbe gilt, was im §. 89 für die Gewichte bestimmt worden ist, auch nach dem 1. Januar 1872, wenn ihre Beglaubigung mit dem Bundes-Eichungsstempel verlangt wird, zur Nacheichung anzunehmen und dieselben, sofern ihre Zulässigkeit keinen sonstigen Bedenken unterliegt, zu stempeln, wenn sie auch die in §. 31 vorgeschriebene Bezeichnung der größten Tragfähigkeit nicht an sich tragen. In solchen Fällen ist, soweit es thunlich, eine Bezeichnung der Tragfähigkeit anzubringen.

Zur Eichung gebrachte Waagen können, wenn sie den Vorschriften dieser Eichordnung entsprechen, schon vom 1. Januar 1870 ab mit dem neuen Stempel beglaubigt werden.

§. 92.

Eichung von Alkoholometern und Gasmessern.

Bei Eichung der Alkoholometer ist bereits vom 1. Januar 1870 an die übereinstimmend mit den bisherigen Instruktionen im §. 41 vorgeschriebene Gewichtsbestimmung in Milligrammen auszudrücken.

Die Eichungsstellen können bereits vor dem 1. Januar 1872 Gasmesser, welche nach den in dieser Eichordnung getroffenen Vorschriften registriren, zur Eichung und Stempelung annehmen.

Die bereits vor dem 1. Januar 1872 nach den innerhalb der einzelnen Bundesländer bisher geltenden Vorschriften geprüften und gestempelten Alkoholometer und Gasmesser bleiben auch nach dem 1. Januar 1872 innerhalb des Landes, dessen Stempel sie tragen, im Verkehr zulässig.

Die Beglaubigung durch den Bundes-Eichungsstempel ist bei beiden Arten von Meßwerkzeugen an die Erfüllung der Vorschriften dieser Eichordnung gebunden, doch können Gasmesser, welche bereits vor dem 1. Januar 1872 gehörig gestempelt und in Gebrauch waren, und welche wegen unwesentlicher Reparaturen nach diesem Zeitpunkt einer neuen Stempelung bedürfen, auch ohne den Vorschriften der §§. 43 bis 46 zu genügen, gestempelt werden.

Nach wesentlichen Reparaturen jedoch, worüber die Instruktion Näheres bestimmen wird, müssen solche Gasmesser auf metrische Registrirung eingerichtet werden, bevor sie eine neue Stempelung erfahren können.

§. 93.

Fortgebrauch bereits vorhandener Normale für die Eichung von Gewichten.

Eichungsstellen, welche bereits mit Gebrauchsnormalen und Kontrolnormalen ausgerüstet sind, die nach Stückelung und Bezeichnung zwar den Bestimmungen der Maaß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 genügen, jedoch den Vorschriften im Abschnitt III. dieser Eichordnung nicht vollständig entsprechen, können diese Normale, sofern sie nur den Vorschriften dieses Abschnittes bezüglich der Genauigkeit genügen, auch fernerhin benutzen.

Berlin, den 16. Juli 1869.

Die Normal-Eichungskommission des Norddeutschen Bundes.

Foerster.

Amtsblatt für Hannover.

Stück 35. Den 27. August. 1869.

Gesetz-Sammlung:

(Ausgegeben zu Berlin am 18. August 1869.)

Stück 53. Nr. 7476. Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Homburg, Regierungsbezirks Wiesbaden, zum Betrage von 30,000 Thalern. Vom 21. Juni 1869.

Nr. 7477. Allerhöchster Erlaß vom 21. Juni 1869, betreffend die nachträgliche Genehmigung der erfolgten Emission auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Strasburg, Regierungsbezirks Marienwerder, im Betrage von 1225 Thalern und 6550 Thalern.

Nr. 7478. Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Sechszehnten Nachtrag zum Statut der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft. Vom 7. Juli 1869.

Nr. 7479. Privilegium wegen Emission von Prioritäts-Obligationen der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft zum Betrage von 13,395,900 Thalern. Vom 7. Juli 1869.

Nr. 7480. Privilegium wegen Ausgabe von auf den Inhaber lautenden Obligationen der Stadt Osnabrück im Betrage von 500,000 Thalern. Vom 16. Juli 1869.

Nr. 7481. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: »Gostyn, Aktiengesellschaft für Garnisonbauten« mit dem Sitze zu Gostyn errichteten Aktiengesellschaft. Vom 30. Juli 1869.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- und Provinzial-Behörden:

649. Die zwischen dem Norddeutschen Bunde und Italien wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst unter dem 12. Mai d. J. abgeschlossene Uebereinkunft (Bundes-Gesetzblatt für d. J. 1869 Nr. 28 S. 293 ff.) wird mit dem 28. August d. J. in Kraft treten.

Auf Grund der Artikel 3 und 6 der gedachten Uebereinkunft wird bei dem Königlichen Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten die kostenfreie Eintragung derjenigen zum ersten Mal im Königreich Italien erschienenen und noch nicht zum Gemeingut gewordenen Bücher, Karten, Kupferstiche, Stiche anderer Art, Lithographien und musikalischen Werke bewirkt werden, welche zu diesem Zwecke rechtzeitig von den Italienischen Urhebern, deren gesetzlichen Vertretern oder Rechtsnachfolgern entweder bei dem Ministerium selbst oder bei der Königlichen Gesandtschaft in Florenz schriftlich angemeldet werden. Die betreffende Anmeldung muß enthalten:

bei Büchern und musikalischen Werken:
den Titel des Werks mit Angabe des Urhebers, beziehungsweise des Uebersetzers, des Verlegers, des Orts und der Zeit des Erscheinens, der Anzahl der Bände und der Bogen, der etwa beigegebenen Tafeln, des Formats, eventuell auch des an der Spitze des Werks vermerkten Vorbehalts des Uebersetzungsrechts;

bei Karten, Kupferstichen, Stichen anderer Art und Lithographien:
die Bezeichnung des Gegenstandes der Darstellung und die Bezeichnung der Reproductionsart mit Angabe des Urhebers des Originalwerks, des Urhebers der Reproduction, des Druckers, des Verlegers, des Orts und der Zeit des Erscheinens sowie der Dimensionen des Formats.

Bei der Angabe der Namen ist die vollkommenste Deutlichkeit zu beobachten.

Den Betheiligten wird auf ihr Verlangen eine urkundliche Bescheinigung über die erfolgte Eintragung ertheilt werden, wofür die gesetzliche Stempelabgabe im Betrage von 15 Silbergroschen zu entrichten ist.

Die von Italienischen Urhebern, ihren gesetzlichen Vertretern oder Rechtsnachfolgern hier angemeldeten und eingetragenen Werke werden im Leipziger Buchhändler-Börsenblatt regelmäßig bekannt gemacht werden.

Den Preußischen Verlegern und Sortimentshändlern, welche Italienische noch nicht zum Gemeingut gewordene Werke in Abdrücken, Uebersetzungen, Nachbildungen ꝛc. veröffentlicht oder letztere zum Vertrieb übernommen oder mit der Veröffentlichung oder Herstellung solcher Werke begonnen haben, wird auf Grund der im Artikel 12 der Uebereinkunft vom 12 Mai d. J. getroffenen Abrede zur Erleichterung eines künftigen Nachweises der Rechtmäßigkeit der betreffenden Publicationen anheimgegeben, bis zum 28. November d. J. diese Vervielfältigungen ꝛc. bei ihrer Ortspolizeibehörde anzumelden. Dieselbe wird, wenn sie sich von der Richtigkeit der gemachten Angaben überzeugt hat, die angemeldeten Exemplare von Büchern, musikalischen und artistischen Werken auf Verlangen mit einem Stempel versehen.

Den Verlegern bleibt es überlassen, ob sie statt sofortiger Stempelung der gesammten Auflage es vorziehen, daß bei der Ortspolizeibehörde ein Conto über die nachweislich noch auf ihrem Lager befindlichen Exemplare eines jeden von ihnen vervielfältigten zuerst in Italien erschienenen Werks angelegt und die nach Bedürfniß auf ihren Antrag allmählig abgestempelte Zahl von Exemplaren auf dem Conto gelöscht werde.

Den Inhabern von Clichés, Holzstöcken und gestochenen Platten aller Art, sowie von lithographischen Steinen zu nicht autorisirten Vervielfältigungen Italienischer Werke wird anheimgegeben, dieselben bis zum 28. November d. J. bei ihrer Ortspolizeibehörde anzumelden, welche sie einregistriren und eine Bescheinigung über die erfolgte Registrirung ertheilen wird. Die von den einregistrirten Clichés rc. genommenen Abdrücke können bis zum 28. August 1873 eine Stempelung erhalten.

Sobald die Anordnungen der Königlichen Italienischen Regierung in Betreff der Ausführung der Uebereinkunft vom 12. Mai d. J. mir bekannt sein werden, werde ich dafür Sorge tragen, dieselben durch die geeignete Veröffentlichung zur Kenntniß der diesseitigen Interessenten gelangen zu lassen.

Berlin, den 16. August 1869.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

In Vertretung:

Lehnert.

An
sämmtliche Königliche Regierungen
incl. Sigmaringen und an die
Königlichen Landdrosteien der
Provinz Hannover.

650. Die zwischen dem Norddeutschen Bunde und der Schweiz wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst unter dem 13. Mai d. J. abgeschlossene Uebereinkunft (Bundes-Gesetzblatt № 33 S. 624 ff.) wird am 1. September d. J. in Kraft treten.

Die in Gemäßheit des Art. 6 dieser Uebereinkunft von Schweizerischen Urhebern, deren gesetzlichen Vertretern oder Rechtsnachfolgern zum Schutze des Uebersetzungsrechts hier rechtzeitig angemeldeten und eingetragenen Werke werden in dem Leipziger Buchhändler-Börsenblatt regelmäßig bekannt gemacht werden.

Den Preußischen Verlegern und Sortimentshändlern, welche Schweizerische noch nicht zum Gemeingut gewordene Werke in Abdrücken, Uebersetzungen, Nachbildungen rc. veröffentlicht oder letztere zum Vertrieb übernommen oder mit der Veröffentlichung oder Herstellung solcher Werke begonnen haben, wird auf Grund der im Art. 10 der Uebereinkunft vom 13. Mai d. J. getroffenen Abrede, zur Erleichterung eines künftigen Nachweises der Rechtmäßigkeit der betreffenden Publicationen anheimgegeben, bis zum 1. Dezember d. J. diese Vervielfältigungen bei ihrer Ortspolizeibehörde anzumelden. Dieselbe wird, wenn sie sich von der Richtigkeit der gemachten Angaben überzeugt hat, die angemeldeten Exemplare von Büchern, musikalischen und artistischen Werken auf Verlangen mit einem Stempel versehen.

Den Verlegern bleibt es überlassen, ob sie statt sofortiger Stempelung der gesammten Auflage es vorziehen, daß bei der Ortspolizeibehörde ein Conto über die nachweislich noch auf ihrem Lager befindlichen Exemplare eines jeden von ihnen vervielfältigten zuerst in der Schweiz erschienenen Werkes angelegt und die nach Bedürfniß auf ihren Antrag allmählich abgestempelte Zahl von Exemplaren auf dem Conto gelöscht werde.

Den Inhabern von Clichés, Holzstöcken und gestochenen Platten aller Art, sowie von lithographischen Steinen zu nicht autorisirten Vervielfältigungen Schweizerischer Orginale wird anheim gegeben, dieselben bis zum 1. Dezember d. J. bei ihrer Ortspolizeibehörde anzumelden, welche sie einregistriren und eine Bescheinigung über die erfolgte Registrirung ertheilen wird. Die von den einregistrirten Clichés rc. genommenen Abdrücke können bis zum 1. September 1873 eine Stempelung erhalten.

Berlin, den 19. August 1869.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

In Vertretung:

Lehnert.

An
sämmtliche Königliche Regierungen
incl. Sigmaringen und an die
Königlichen Landdrosteien der
Provinz Hannover.

651. Auf Anweisung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten wird die hierunter abgedruckte Taxe für die in öffentlichen Apotheken angefertigten homöopathischen Arznei-Verordnungen, welche mit dem Tage der Verkündigung an in Kraft tritt, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Hannover, den 17. August 1869.

Königlich Preußische Landdrostei.

v. Leipziger.

Taxe

für homöopathische Arznei-Verordnungen.

1. Urtincturen oder Essenzen zum äußerlichen Gebrauch aus wild wachsenden oder angebauten Pflanzen bereitet, als: Arnica, Calendula, Helianthus, Lymphytum, Thuja, Urtiva rc.

30 Gramm	(30,0)	4 Sgr.	
60 »	(60,0)	7 Sgr.	6 ₰.
90 »	(90,0)	10 Sgr.	

2. Urtincturen zum innerlichen Gebrauch, mit Ausnahme der aus besonders theueren Droguen, z. B. Ambra, Castoreum, Moschus rc. bereiteten:

5 Gramm	(5,0)	1 Sgr.	8 ₰.
15 »	(15,0)	5 Sgr.	
30 »	(30,0)	8 Sgr.	

3. **Verdünnungen**, ohne Rücksicht auf die Potenzirung derselben, mit Ausnahme der aus theueren Droguen bereiteten:

bis incl. 4 Gramm (4,0) 2 Sgr 6 ₰.
» » 6 » (6,0) 3 Sgr.
» » 10 » (10,0) 4 Sgr.
» » 15 » (15,0) 5 Sgr.
» » 30 » (30,0) 7 Sgr 6 ₰.
» » 60 » (60,0) 10 Sgr.

4. **Verreibungen**, ohne Rücksicht auf die Potenzirung derselben, mit Ausnahme der aus theueren Droguen bereiteten:

bis incl. 2 Gramm (2,0) 1 Sgr 6 ₰.
» » 4 » (4,0) 3 Sgr.
» » 6 » (6,0) 4 Sgr.
» » 8 » (8,0) 5 Sgr.
» » 15 » (15,0) 7 Sgr 6 ₰.
» » 30 » (30,0) 10 Sgr.
» » 60 » (60,0) 17 Sgr. 6 ₰.

5. **Streukügelchen** werden wie Verreibungen berechnet:

Anmerkung. Wenn zur Anfertigung der Arzneiformen ad 2 bis 5 Rohstoffe angewendet werden sollen, deren Einkaufspreis pro Gramm 5 Silbergroschen überschreitet, so werden die betreffenden Tax-Positionen, bei den Verdünnungen und Verreibungen jedoch nur bis zur 3. Potenzirung incl., um die Hälfte höher angesetzt.

6. **Solutionen**, aus Urtincturen oder Verdünnungen und einem Vehikel bereitet:

bis 30,0 3 Sgr 6 ₰.
» 120,0 5 Sgr.
» 180,0 6 Sgr.

7. **Gemengte, nicht dividirte oder dispensirte Pulver** werden auf die Weise tarirt, daß die dazu verwendeten Pulverpotenzen nach den obengenannten Preisen, der Milchzucker und das Mengen nach den weiter unten bestimmten Preisen berechnet wird.

8. **Dispensirte oder dividirte Pulver**

1 Pulver 1 Sgr.
2 » 1½ Sgr.
3 » 2 Sgr.

u. s. w. jedes Stück um 6 ₰ mehr.

9. Aqua destillata, methodo homöopatica parata 30 Gramm 8 ₰.

Saccharum methodo homöopatica praeparatum 30 Gramm 4 Sgr.

Spiritus Vini methodo homöopatica paratus 30 Gramm 2 Sgr.

10. **Arbeiten: Mengen von nicht dividirten oder dispensirten Pulvern:**

Bei Quantitäten bis 30 Gramm 8 ₰.
für jede weitere 30 Gramm 4 ₰.

Dispensiren von einzelnen Pulvern (sogenannte Scheinpulver)
für jedes Pulver incl. Papiercapsel 6 ₰.

11. **Gefäße:**

a) **Convolute** bis zu 12 Stück incl. 1 Sgr.
über 12 Stück bis 24 Stück incl. 1½ Sgr.
über 24 Stück . . . . 2½ Sgr.

b) **starke weiße Gläser**
bis zu einem Inhalte von 15 Gramm incl. 1 Sgr 6 ₰.
» » » » » 100 » » 1 Sgr 9 ₰.
» » » » » 200 » » 2 Sgr 3 ₰.
» » » » » 300 » » 3 Sgr.

c) **Cylindergläschen** pro Stück 2½ Sgr.

652. Durch Verfügung der unterzeichneten Landdrostei vom 26. April c. ist die Grenze zwischen der Gemeinde Harkenbleck und der Stadt Pattensen dahin neu geregelt worden, daß dieselbe beginnt am Wege von Harkenbleck nach Pattensen, und zwar hinter der Koppel des Vollmeiers **Lampe** in Harkenbleck auf dem sog. Hallerskampe, an dieser Grenze bis zur Chaussee von Hannover nach Göttingen sich hinzieht, dann darüber hinaus, und auf der Grenze zwischen von **Reden**'s Acker und dem des Baron von **Alten** zu Hemmingen, hierauf auf derselben Grenze gegen das Harkenblecker Land daselbst bis zum Arnum-Pattenser Wege weiterläuft.

Durch Allerhöchste Ordre vom 16. Juli c. ist demnächst genehmigt, daß die hiernach neu geregelte Gemeinde-Grenze auch als Grenze zwischen den Aemtern, beziehungsweise Amtsgerichten Hannover und Calenberg künftig zu gelten hat.

Hannover, den 18. August 1869.

Königlich Preußische Landdrostei.

v. **Leipziger**.

653 Die nachfolgende, von dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten festgesetzte Taxe für homöopathische Arznei-Verordnungen tritt für die Apotheker unseres Verwaltungsbezirks vom Tage dieser Verkündigung an in Kraft.

Taxe

für homöopatische Arznei-Verordnungen.

1. **Urtincturen oder Essenzen zum äußerlichen Gebrauch** aus wild wachsenden oder angebauten Pflanzen bereitet, als:

Arnica, Calendula, Helianthus, Lymphytum, Thuja, Urtiva ꝛc.

30 Gramm (30,0) 4 Sgr.
60 » (60,0) 7 Sgr 6 ₰.
90 » (90,0) 10 Sgr.

2. **Urtincturen zum innerlichen Gebrauch**, mit Ausnahme der aus besonders theueren Droguen, z. B. Ambra, Castoreum, Moschus ꝛc. bereiteten:

5 Gramm (5,0) 1 Sgr 8 ₰.
15 » (15,0) 5 Sgr.
30 » (30,0) 8 Sgr.

3. **Verdünnungen**, ohne Rücksicht auf die Potenzirung derselben, mit Ausnahme der aus theueren Droguen bereiteten:

bis incl. 4 Gramm (4,0) 2 Sgr 6 ₰.
» » 6 » (6,0) 3 Sgr.
» » 10 » (10,0) 4 Sgr.
» » 15 » (15,0) 5 Sgr.
» » 30 » (30,0) 7 Sgr 6 ₰.
» » 60 » (60,0) 10 Sgr.

4. Verreibungen, ohne Rücksicht auf die Potenzirung derselben, mit Ausnahme der aus theueren Droguen bereiteten:

bis incl. 2 Gramm (2,0) 1 Sgr 6 ₰.
» » 4 » (4,0) 3 Sgr.
» » 6 » (6,0) 4 Sgr.
» » 8 » (8,0) 5 Sgr.
» » 15 » (15,0) 7 Sgr 6 ₰.
» » 30 » (30,0) 10 Sgr.
» » 60 » (60,0) 17 Sgr 6 ₰.

5. Streukügelchen werden wie Verreibungen berechnet.

Anmerkung. Wenn zur Anfertigung der Arzneiformen ad 2 bis 5 Rohstoffe angewendet werden sollen, deren Einkaufspreis pro Gramm 5 Silbergroschen überschreitet, so werden die betreffenden Tar-Positionen, bei den Verdünnungen und Verreibungen jedoch nur bis zur 3. Potenzirung incl. um die Hälfte höher angesetzt.

6. Solutionen, aus Urtincturen oder Verdünnungen und einem Vehikel bereitet:

bis 30,0 3 Sgr 6 ₰.
» 120,0 5 Sgr.
» 180,0 6 Sgr.

7. Gemengte, nicht dividirte oder dispensirte Pulver werden auf die Weise tarirt, daß die dazu verwendeten Pulverpotenzen nach den obengenannten Preisen, der Milchzucker und das Mengen nach den weiter unten bestimmten Preisen berechnet wird.

8. Dispensirte oder dividirte Pulver.

1 Pulver 1 Sgr.
2 » $1\frac{1}{2}$ Sgr.
3 » 2 Sgr.

u. s. w. jedes Stück um 6 ₰ mehr.

9. Aqua destilata, methodo homöopathica parata 30 Gramm 8 ₰.

Saccharum, methodo homöopathica praeparatum 30 Gramm 4 Sgr.

Spiritus Vini methodo homöopathica paratus 30 Gramm 2 Sgr.

10. Arbeiten: Mengen von nicht dividirten oder dispensirten Pulvern:

Bei Quantitäten bis 30 Gramm 8 ₰.
für jede weitere 30 Gramm 4 ₰.

Dispensiren von einzelnen Pulvern (sogenannte Scheinpulver)

für jedes Pulver incl. Papiercapsel 6 ₰.

11. Gefäße:

a) Convolute bis zu 12 Stück incl. 1 Sgr.
über 12 Stück bis 24 Stück incl. $1\frac{1}{2}$ Sgr.
über 24 Stück . . . . $2\frac{1}{2}$ Sgr.

b) starke weiße Gläser:

bis zu einem Inhalte von 15 Gramm incl. 1 Sgr 6 ₰.
» » » » » 100 » » 1 Sgr 9 ₰.
» » » » » 200 » » 2 Sgr 3 ₰.
» » » » » 300 » » 3 Sgr.

c) Cylindergläschen pro Stück $2\frac{1}{2}$ Sgr.

Lüneburg, den 20. August 1869.

Königlich Preußische Landdrostei.

v. Schlotheim.

654. Die nachbezeichneten, bisher kommissarischen Steuer-Empfänger sind als Steuer-Empfänger nunmehr definitiv angestellt.

Adam zu Tostedt,
Albert zu Lüchow,
Albrecht zu Gronau,
Arend zu Salzhausen,
Arnold zu Peine,
Bachmann zu Pewsum,
Bartels zu Freren,
Bauch zu Neustadt a. R.,
Becker zu Melle,
Beste zu Dannenberg,
Bestenbostel zu Celle,
Blume zu Lauenstein,
Bösenberg zu Clausthal,
Borchling zu Hitzacker,
Brandt zu Duderstadt,
Brese zu Jeven,
Bühmann zu Uelzen,
Campe zu Celle,
Dassel zu Bergen b. C.,
Dierking zu Moringen,
Dralle zu Lingen,
Drape zu Hannover,
Dühlmeyer zu Osterholz,
Emmel zu Echte,
Fengefisch zu Harpstedt,
Finke zu Quakenbrück,
Frankenfeld z. Lüneburg,
Freitag zu Sulingen,
Gennerich zu Goslar,
Glakemeyer zu Neuhaus i. L.,
Glindemann zu Meinersen.
Gobelmann zu Lathen,
Görte zu Harburg,
Günther zu Barnstorf,
Hammer zu Hildesheim,
Harms zu Leer,
Harms zu Remels,
Hartmann zu Ilfeld,
Hesse zu Suderburg,
Heuer zu Stolzenau,
Hillebrecht zu St. Andreasberg,
Hoffmann zu Bersenbrück,
Hoffmann z. Emsbüren,
Hogrefe zu Herzberg,
Holzapfel zu Northeim,
Homeyer zu Münden,
Hoppstock zu Stolzenau,
Jaep zu Meppen,
Keerl zu Haselünne,
Kleuker zu Reinhausen,
Klingemann zu Wittmund,
Klußmann zu Essen, Amts Wittlage.
Knüppel zu Rotenburg,
Knust zu Bissendorf, Amts Osnabrück,
Köhler zu Hannover,
Könecke zu Soltau,
Kohlwey zu Norden,
Kracke zu Bremervörde,
Krüger zu Aurich,
Kruse zu Meppen,
Kühnast zu Fürstenau,
Küsterbeck zu Hannover,
Kummer zu Jemgum,
Lauenstein zu Stade,
Liberty zu Liebenburg,
Lindhorst zu Fallersleben,
Machens zu Sögel,
Menze zu Osnabrück,
Mergel zu Hameln,
Meyer zu Bovenden,
Meyer zu Hagen,
Meyer zu Melle,
Müller zu Burgwedel,
Müller zu Lilienthal,
Müller zu Stickhausen,
Müller zu Syke,
Münder zu Osterode,
Musal zu Linden,
Naß zu Bentheim,
Niemeyer zu Hannover,
Nolte zu Lüneburg,
Oeynhausen zu Hildesheim,
Ostermann zu Brome,
Osterwald zu Gieboldehausen,
Ostfeld zu Elbingerode,

Prüser zu Göttingen,
Rehbock zu Wennigsen,
Reinecke zu Moisburg,
Rieckenberg zu Achim,
Schaper zu Uchte,
Scharnikow zu Schneverdingen,
Schelper zu Esens,
Schinkel zu Drochtersen,
Schlüsselburg zu Harburg,
Schnehage zu Gartow,
Schulze zu Diepholz,
Schwineköper zu Hildesheim,
von Seelen zu Lehrte,
Sieckmann zu Bramsche, Amts Vörden,
Sievers zu Bilsen, Amts Bruchhausen.
Söltner zu Burgdorf,
Spranz zu Bleckede,
Stahl zu Werlte,
Strube zu Gr. Sittensen,
Strüver zu Dorum,
Stümpfel zu Verden,
Stünkel zu Winsen a. L.,
Vogel zu Jork,
Voigt zu Clenze,
Voß zu Verden,
Walther zu Springe,
Weber zu Himmelpforten,
Weers zu Emblichheim,
Wessels zu Neuenhaus,
Wicht zu Otterndorf,
Wietfeldt zu Freiburg,
Wilhelms zu Beedenbostel,
Winkelmann zu Walsrode,
Wittenberg zu Neuhaus a. d. O.

Mit der Verwaltung der Steuerkasse Bockenem ist der Steuerempfänger Hoffmann, bisher zu Emsbüren, vom 1. September c. an beauftragt und die kommissarische Verwaltung der Steuerkasse Emsbüren vom 1. September c. ab dem Hülfsarbeiter Marwedel, der Steuerkasse Bederkesa vom 1. November c. ab dem Hülfsoberkontrolleur Höfermann übertragen.

Die Steuerkassen I. und II. zu Otterndorf werden vom 1. October c. an zu einer Steuerkasse vereinigt werden, und ist mit der Verwaltung der Letzteren der Steuer-Empfänger Wicht zu Otterndorf beauftragt.

Hannover, den 15. August 1869.

Königliche Finanz-Direction,
Abtheilung für directe Steuern.
Sauerhering.

655. Auf Grund der Bestimmung in dem §. 3 des Erlasses des Herrn Finanz-Ministers vom 7. Mai 1868, betreffend die Einrichtung des Vermessungswesens bei Vorbereitung der Ausführung des Gesetzes vom 21. Mai 1861 wegen anderweiter Regelung der Grundsteuer in den neuen Provinzen, habe ich den Personal-Vorsteher Stablschmidt hierselbst beauftragt, mit dem ihm zugeordneten Vermessungs-Personale die im Kreise Hameln erforderlichen Grundsteuer-Vermessungsarbeiten auszuführen und vom 1. Januar 1870 ab seinen Wohnsitz in Hameln zu nehmen.

Dies bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Hannover, den 21. August 1869.

Der Kommissar des Finanz-Ministers,
Geheimer und Ober-Regierungs-Rath.
Sauerhering.

656. In Anschluß an unsere Bekanntmachung vom 1. Juli d. J. bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß Prüfungen behufs Erwerbung der Berechtigung zum einjährig freiwilligen Militairdienste

am 1., 2., 3., 4., 6. und 7. September d. J., Morgens 9 Uhr zu Hannover in der Börse (Osterstraße 16),

sowie

am 9. September d. J. Morgens 10 Uhr, am 10. und 11. September d. J. Morgens 9 Uhr zu Göttingen im Amtsstubengebäude

werden abgehalten werden.

Denjenigen jungen Leuten, welche zur Prüfung sich gemeldet haben und zugelassen sind, wird eine besondere Ladung zu einem bestimmten Termine übersandt werden.

Hannover, den 19. August 1869.

Königliche Prüfungs-Commission für einjährig Freiwillige.

v. Wedelstaedt. Oberst z. D. u. Bezirks-Kommandeur.
Haase. Regierungsrath.

657. Der Lehrkursus der vereinigten Bergakademie und Bergschule zu Clausthal beginnt am 19. October dieses Jahres.

Gesuche um Zulassung sind zeitig bei dem Unterzeichneten einzureichen.

Clausthal, den 12. August 1869.

Der Vorstand der vereinigten Bergakademie und Bergschule.
Dr. v. Groddeck.

658. Die auf die Dauer der Badesaison berechneten Postverbindungen des Nordseebades Norderney gestalten sich für die Zeit vom 24. August bis incl. 2. September cr. wie folgt:

A. **Von Norden nach Norddeich:**

1) Auf dem directen Wege über Norddeich:

Von Norden wird täglich eine Personenpost nach Norddeich abgefertigt, welche zu Norddeich mit einem Fährschiffe nach Norden in unmittelbarem Zusammenhange steht.

Die Abfahrt von Norden erfolgt:

am	24. August	um 11¼	Uhr	Vormitt.,
»	25. »	» 11¾	»	»
»	26. »	» 12¼	»	Mittags,
»	27. »	» 12¾	»	»
»	28. »	» 1¼	»	Nachm.,
»	29. »	» 2	»	»
»	30. »	» 2¾	»	»
»	31. »	» 3¾	»	»
»	1. Sept.	» 4¾	»	Vormitt.,
»	2. »	» 6	»	»

Diese Verbindung dient zur Beförderung von Postreisenden und zur unbeschränkten Beförderung von Brief- und Fahrpostgegenständen. Die Beförderung per Post dauert pptr. ¾ Stunde, diejenige per Fährschiff 1 Stunde.

In Norden treffen die Personenposten von Emden nach einer 2¾ständigen Beförderungsfrist um 6⁴⁵ Uhr früh, 3⁵ Uhr Nachmittags und 9⁵⁵ Uhr Abends und aus Sande nach einer pptr. 9stündigen Fahrt um 6⁴⁵ Uhr früh und 7³⁰ Uhr Abends ein.

2) Auf dem Wege über Hage, Hilgenriedersyhl und durch das Watt:

Diese Verbindung wird auf der ganzen Strecke durch eine tägliche Personenpost vermittelt, bei welcher eine Beförderung von Reisenden, sowie von Brief- und Fahrpostgegenständen stattfindet. Die Transportdauer beträgt circa 4 Stunden.

Die Abfahrt von Norden erfolgt:

am 24.	August	um	4½	Uhr	früh,
» 25.	»	»	5	»	»
» 26.	»	»	5½	»	»
» 27.	»	»	6	»	»
» 28.	»	»	6½	»	»
» 29.	»	»	7	»	Vorm.,
» 30.	»	»	7¾	»	»
» 31.	»	»	8½	»	»
» 1.	Sept.	»	9¼	»	»
» 2.	»	»	10½	»	»

Wegen der Post-Verbindungen von Emden und von Sande nach Norden, siehe A. 1.

B. **Von Emden nach Norderney:**

Die Verbindung wird durch Dampfschiffe unterhalten, deren Abfahrt in der Richtung von Emden nach Norderney stattfindet:

am 24.	August	um	9	Uhr	Vormitt.,
» 25.	»	»	9½	»	»
» 26.	»	»	9¾	»	»
» 27.	»	»	10½	»	»
» 28.	»	»	11	»	»
» 30.	»	»	12½	»	Mittags,
» 31.	»	»	2½	»	Nachmitt.,
» 1.	Sept.	»	10½	»	Vormitt.

Diese Verbindung wird zum Transporte von Briefpost-Gegenständen benutzt.

Die Fahrzeit von Emden nach Norderney beträgt circa 4 Stunden.

C. **Von Geestemünde nach Norderney:**

Die Verbindung wird gleichfalls durch Dampfschiffe vermittelt, welche aus Geestemünde abfahren:

am 25.	August	um	6½	Uhr	früh,
» 27.	»	»	7¾	»	»
» 30.	»	»	10	»	Vormitt.,
» 1.	Sept.	»	11½	»	»

An Postsendungen werden mit diesen Schiffen nur Briefpostgegenstände befördert. Die Fahrzeit von Geestemünde nach Norderney beträgt 5—6 Stunden.

Wie sich die Verbindungen vom 3. Septbr. cr. ab gestalten, darüber bleibt weitere Publication vorbehalten.

Oldenburg, den 18. August 1869.

Der Ober-Post-Director.

Starklof.

659. Vom 15. August cr. ab findet bei der Posthaltestelle Kamp, belegen an der Dissen-Warendorfer Poststraße zwischen den Orten Dissen und Versmold, ein Verkauf von Passagierbillets für solche Reisende statt, welche die Personenpost zwischen Dissen und Warendorf an der bezeichneten Haltestelle besteigen wollen, und mit einem Passagierbillet von der rückliegenden Post-Anstalt nicht versehen sind.

Die Aufnahme von Reisenden in die Post an der vorgedachten Haltestelle kann nur gegen vorherige Lösung eines Passagierbillets erfolgen.

Oldenburg, den 23. August 1869.

Der Ober-Post-Director.

In Vertretung: Uehr.

660. Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachungen vom 4. Mai 1867, 30. Oktober 1867 und 27. Mai 1868 bringen wir wiederholt in Erinnerung, daß Beschwerden über das Verfahren der Gepäck- und Güter-Expeditionen, Fracht-Reclamationen, Entschädigungs-Ansprüche, Anträge auf Erlaß von Lager- resp. Standgeld rc. instanzmäßig zunächst an den Ober-Güter-Verwalter Mertens hieselbst zu richten sind, gegen dessen Entscheidung der Recurs bei der unterzeichneten Behörde event. einzulegen ist.

Die durch Nichtbeachtung dieses vorschriftsmäßigen Instanzenweges erwachsenden Verzögerungen und sonstigen Nachtheile werden die Betheiligten sich selbst beizumessen haben.

Hannover, den 19. August 1869.

Königliche Eisenbahn-Direction.

Maybach.

661. Der westdeutsche Eisenbahnverband hat die Artikel:

Kaffee für den Verkehr unter den Verbandstationen ab Heidelberg und Mannheim nördlich, in die Tarifclasse A.,

Glätte in die Tarifclasse B.,

Ammoniak, denaturirtes, in die Tarifclasse C.

versetzt.

Außerdem ist vom gedachten Verbande die directe Güter-Expedition auf die an der Württembergischen Bahn belegene Station Hechingen ausgedehnt.

Hannover, den 19. August 1869.

Königliche Eisenbahn-Direction.

Maybach.

Gerichtliche Bekanntmachung:

662. Höherer Anordnung zufolge wird das unterzeichnete Amtsgericht vom 1. September d. J. an aus zwei Abtheilungen bestehen.

Die Abtheilung I. wird vom Ober-Amtsrichter Pfafferott respicirt und umfaßt solche:

a. sämmtliche Generalia,

b. die Civil-Gerichtsbarkeit in den Hypothekenbuchs-Bezirken II. bis XII. incl.

c. die Führung der Firmen-, Genossenschafts- und Copulations-Register.

Die Abtheilung II. dagegen vom Amtsrichter Henseling, und begreift dieselbe:

a. die Civilgerichtsbarkeit der Hypothekenbuchsbezirke I. XIII. bis XX. incl. und

b. die polizeirichterlichen Geschäfte.

Die Depositalverwaltung wird von beiden Abtheilungen gemeinschaftlich wahrgenommen und bleibt zum Sprech- und Depositaltage, wie bisher der Mittwoch ausersehen.

Peine, den 20. August 1869.

Königliches Amtsgericht.

Pfafferott. Henseling.

Amtsblatt für Hannover.

Stück 36. Den 3. September. 1869.

Gesetz-Sammlung:

(Ausgegeben zu Berlin am 30. August 1869.)

Stück 54. Nr. 7482. Allerhöchster Erlaß vom 8. Oktober 1868, betreffend den Rang der Räthe der Ober-Rechnungskammer.

Nr. 7483. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen des Wegeverbandes des Amts Neuhaus a. d. Oste, Provinz Hannover, im Betrage von 50,000 Thalern. Vom 21. Juli 1869.

Nr. 7484. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen des Wegeverbandes des Amts Aurich, Provinz Hannover, im Betrage von 75,000 Thalern. Vom 21. Juli 1869.

Nr. 7485. Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend mehrere von der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft beschlossene Neubauten und einen Nachtrag zum Statut der Gesellschaft. Vom 26. Juli 1869.

Nr. 7486. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: »Görlitzer Aktienbrauerei« mit dem Sitze zu Görlitz errichteten Aktiengesellschaft. Vom 3. August 1869.

Nr. 7487. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: »Aktiengesellschaft für Holzarbeit« mit dem Sitze zu Berlin errichteten Aktiengesellschaft. Vom 14. August 1869.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- und Provinzial-Behörden:

663. Betreffend die Einführung von Freimarken zur Frankirung telegraphischer Depeschen.

Auf Grund des Bundesgesetzes vom 16. Mai d. J. (Bundes-Gesetzblatt Nr. 31) wird wegen Einführung von Freimarken zur Frankirung telegraphischer Depeschen Folgendes zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

1) Vom 1. August d. J. ab kann die Frankirung aller telegraphischen Depeschen, welche bei einer Bundes-Telegraphen-Station aufgegeben werden, gleichviel ob dieselben nach Telegraphen-Stationen des Norddeutschen Telegraphen-Gebiets oder nach Stationen des Telegraphen-Vereins (Oesterreich und Ungarn, Bayern, Württemberg, Baden und Niederland) oder nach Stationen des Auslandes bestimmt sind, mittelst Freimarken bewirkt werden.

Bei der Frankirung durch Marken sind außer den Gebühren für die telegraphische Beförderung auch die sonstigen von dem Aufgeber zu entrichtenden fixirten Gebühren, z. B. für Weiterbeförderung per Post, durch Freimarken zu berichtigen.

Die Frankirung durch Freimarken ist dagegen vorläufig nicht zulässig bei allen Depeschen, welche bei Eisenbahn-Telegraphen-Stationen aufgegeben werden.

2) Die Telegraphen-Freimarken enthalten auf blau und weiß guillochirtem Grunde innerhalb eines mit einem Perlstabe eingefaßten Kreises die Umschrift: »Norddeutchse Bundes-Telegraphie«. Die außerhalb des Perlstabes liegenden vier Ecken sind mit einem durch einen Ring gesteckten Pfeil ausgefüllt. Unterhalb des so gebildeten Quadrats befindet sich auf einem schmalen blauen Streifen mit weißer Schrift die Bezeichnung »Groschen«. Die Werthzahlen sind innerhalb des obengedachten Kreises mit schwarzer Farbe hergestellt. Solche Marken sind vorläufig zu den Werthbeträgen von 1/2, 1 1/4, 2 1/2, 4, 5, 8, 10 und 30 Silbergroschen angefertigt worden. Die Marken zu 1/2, 2 1/2, 4, 5, 8 und 10 Sgr. sind gegen Erlegung des Werthbetrages vom 1. August d. J. ab bei jeder Bundes-Telegraphen-Station zu erhalten. Die Marken zu 1 1/4 Sgr. sollen vorläufig nur bei den Bundes-Telegraphen-Stationen im Bezirk der Telegraphen-Direction Berlin, die Marken zu 30 Sgr. nur bei den größeren Bundes-Telegraphen-Stationen verkauft werden.

3) Das Frankiren der telegraphischen Depeschen mittelst Freimarken geschieht in der Art, daß auf der Depesche selbst oder auf dem zum Niederschreiben der Depesche benutzten Formular und zwar in der oberen Ecke rechts oder an der rechten Seite eine oder so viele Marken als zur Deckung der tarifmäßigen Gebühren erforderlich sind, aufgeklebt werden. Es ist wünschenswerth, daß die Marken von den Aufgebern selbst auf den Depeschen befestigt werden.

4) Die Bundes-Telegraphen-Stationen sind verpflichtet, bei der Aufgabe von durch Freimarken frankirten Depeschen genau zu prüfen, ob die Frankatur richtig ist, d. h. ob der Werth der

verwendeten Telegraphen-Freimarken dem tarifmäßigen Gebührenbetrage entspricht. Ergiebt sich die Frankatur bei dieser Prüfung als ungenügend, so muß der fehlende Betrag gleich bei Aufgabe der Depesche eingezogen werden. Ist solches nicht ausführbar und der Station die Person des Absenders der Depesche nicht so bekannt, daß die nachträgliche Einziehung des fehlenden Betrages gesichert erscheint, so bleibt die Depesche, event. bis nach erfolgter Nachzahlung des fehlenden Gebührenbetrages, unbefördert.

Ist von dem Aufgeber ein höherer Betrag in Freimarken verwendet worden, als die tarifmäßigen Gebühren erfordern, so wird demselben der Mehrbetrag gegen Quittung baar erstattet.

5) Damit einmal verwendete Marken nicht wiederholt benutzt werden können, werden dieselben mittelst eines Tintenstrichs entwerthet.

Depeschen, auf denen sich bei der Auslieferung Marken befinden, welche irgend ein Merkmal der Entwerthung an sich tragen, werden nicht eher abtelegraphirt, als bis der Aufgeber über die Beschaffenheit der Marken gehört worden ist.

6) Da durch die Einführung von Telegraphen-Freimarken den Aufgebern telegraphischer Depeschen das Mittel geboten ist, die aufzugebenden Depeschen zu frankiren, so wird vom 1. August d. J. ab das bisher gestattet gewesene Verfahren, wonach von denjenigen Aufgebern, welche den Telegraphen häufiger benutzten, Vorauszahlungen zur Berichtigung der Gebühren für Depeschen-Beförderung angenommen werden durften, aufhören.

Berlin, den 10. Juli 1869.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.

In Vertretung:

Delbrück.

664. Zur Ausführung des Gesetzes, die Besteuerung des Zuckers betreffend, vom 26. Juni d. J. (Bundes-Gesetzblatt № 26) werden auf Grund des Beschlusses des Bundesraths des deutschen Zollvereins folgende Vorschriften ertheilt.

1) Zu §. 2 des Gesetzes:

Rohzucker, für welchen der Zollsatz von 5 ₰ für den Centner durch Zusätze zur Angabe der Waarengattung, wie »№ 19 oder darüber« oder »über № 19« oder bei geringerer Güte durch besondern Antrag in der Eingangsdeclaration ausdrücklich angeboten wird, darf über alle Zollstellen, nach Maßgabe der denselben allgemein beigelegten Hebebefugniß, eingeführt werden.

Wird aber für Rohzucker die Zulassung zu dem niedern Zollsatze von 4 ₰ für den Centner beansprucht, so darf seine Einfuhr bis auf weitere Bestimmung des Bundesraths des Zollvereins, nur über die nachstehend bezeichneten Aemter, bei welchen Muster niedergelegt worden sind, erfolgen:

A. Preußen.

Haupt-Steueramt Königsberg,
» Zollamt Danzig,
» Steueramt Stettin,
» Zollamt Stralsund,
» Steueramt Breslau,
» » Magdeburg,
» » für ausländische Gegenstände Berlin,
» » Potsdam,
Vereinsländisches Hauptzollamt Hamburg,
» » Lübeck,
Haupt-Zollamt Itzehoe,
» » Flensburg,
» » Ottensen,
» » Kiel,
Vereinsländisches Haupt-Zollamt Bremen,
Haupt-Zollamt Harburg,
» » Emden,
» » Leer,
Neben-Zollamt I. Bentheim,
» » I. Neuhaus a. d. Oste,
Haupt-Steueramt Hannover
» » für ausländische Gegenstände Cöln,
» » Uerdingen,
» » Wesel,
» » Duisburg,
außerdem
im Großherzogthum Luxemburg
das Haupt-Zollamt Luxemburg.

B. Bayern.

Haupt-Zollamt Furth a. W.,
» » Passau,
Neben-Zollamt I. a. B. Salzburg,
» » I. a. B. Kufstein,
Haupt- » Lindau,
Neben- » I. Schaidt,
Haupt- » München,
» » Nürnberg.

C. Sachsen.

Haupt-Zollamt Zittau,
» » Leipzig,
» Steueramt Dresden,

D. Württemberg.

Haupt-Zollamt Stuttgart.

E. Baden.

Haupt-Zollamt Mannheim,
» » Kehl,
» » Schusterinsel,
» » Carlsruhe,

F. Großherzogthum Hessen.

Haupt-Zollamt Mainz,
» » Bingen.

G. Mecklenburg-Schwerin.

Haupt-Steueramt Schwerin,
» » Rostock,
Neben-Zollamt I. Wismar.

H. Oldenburg.

Haupt-Zollamt Varel,
» » Brake,
» » Delmenhorst,
» Steueramt Oldenburg.

I. Braunschweig.

Haupt-Steueramt Braunschweig,
Steueramt Wolfenbüttel,
» Holzminden.

K. Thüringische Staaten.

Haupt-Steueramt Coburg.

L. Anhalt.

Haupt-Steueramt Dessau,
Zollabfertigungsstelle Wallwitzhafen bei Dessau.

Geht Rohzucker, für welchen der Zollpflichtige den Zollsatz von 5 ℛ für den Centner nicht entrichten will, bei einer anderen Zollstelle, als den oben bezeichneten ein, so ist, falls die Abfertigung unter Begleitschein-Controle auf eine competente Zollstelle nicht beantragt wird oder dem Eingangsamte die Befugniß zur Begleitschein-Ausfertigung mangelt, der eingeführte Zucker auf dem kürzesten Wege unter Zoll-Controle in das Ausland zurückzuschaffen.

Betheiligte Gewerbetreibende können die niedergelegten Muster im Amtslocale besehn.

In Betreff der Controle der Verwendung zollfrei einzulassender Melasse zur Branntweinbereitung kommen die in der Anlage A. enthaltenen Bestimmungen zur Anwendung.

2) Zu §. 3 des Gesetzes.

Die Ausfuhr von Zucker mit dem Anspruch auf Zoll- oder Steuervergütung darf, sofern es sich um Zucker handelt, für welche eine Vergütung von 3 ℛ 4 Sgr, beziehungsweise 3 ℛ 18 Sgr für den Centner gewährt wird, bis auf Weiteres nur über die nachstehend bezeichneten Aemter Statt finden.

A. Preußen.

Haupt-Steueramt Stettin,
» Zollamt Stralsund,
» Steueramt Breslau,
» » Görlitz,
» » Halle,
» » Magdeburg,
» » für ausländische Gegenstände Berlin,
Vereinsländisches Haupt-Zollamt Hamburg,
Haupt-Zollamt Kiel,
» » Flensburg,
Vereinsländisches Haupt-Zollamt Bremen,
Haupt-Steueramt für ausländische Gegenstände Cöln,

B. Bayern.

Haupt-Zollamt Regensburg,
» » Ludwigshafen a. Rh.

C. Sachsen.

Haupt-Zollamt Zittau,
» » Leipzig,
» Steueramt Dresden.

D. Württemberg.

Haupt-Zollamt Friedrichshafen,

E. Baden.

Haupt-Zollamt Mannheim.

F. Großherzogthum Hessen.

Haupt-Zollamt Mainz.

G. Mecklenburg-Schwerin.

Haupt-Steueramt Rostock,
Neben-Zollamt I. Wismar.

H. Anhalt.

Haupt-Steueramt Dessau,
Zollabfertigungsstelle Wallwitzhafen bei Dessau.

Der mit dem Anspruch auf Zoll- oder Steuer-Vergütung auszuführende Zucker ist mittelst einer nach beiliegendem Schema in einfacher Ausfertigung abzugebenden Declaration anzumelden, in welcher in Betreff des nicht als Candis oder in weißen harten, vollen Broden zur Versendung kommenden Zuckers der Gehalt an reinem Zucker in Procenten anzugeben oder aus welcher doch mit Sicherheit zu entnehmen ist, für welche Classe die Vergütung in Anspruch genommen wird, also z. B.

»weißer Stampfmelis über 98 Procent Zuckergehalt«

oder

»blonder Rohzucker über 88 Procent«

oder

»Rohzucker unter 98 Procent und über 88 Procent Zuckergehalt.«

Alle Ausfuhr-Anmeldungen, welche über den in Anspruch genommenen Vergütungssatz (3 ℛ 25 Sgr, 3 ℛ 18 Sgr, oder 3 ℛ 4 Sgr) Zweifel lassen, werden zur Vervollständigung oder Umschreibung zurückgegeben.

Im Uebrigen bleiben hinsichtlich der Abfertigung von Zucker zur Ausfuhr mit dem Anspruch auf Zoll- oder Steuer-Vergütung die bisherigen Bestimmungen, soweit sie nicht durch das Gesetz abgeändert sind, in Kraft.

Berlin, den 23. August 1869.

Der Finanz-Minister.
gez. v. d. Heydt.

Anlage A.

Bestimmungen
über
die Controle, unter welcher Melasse zur Branntweinbereitung zollfrei zuzulassen ist.

1) Wer Melasse zur Branntweinbereitung zollfrei einführen will, hat, unter Angabe der zu beziehenden Menge, bei der Zolldirectiv-Behörde die Ertheilung eines Erlaubnißscheines zu beantragen. Der Erlaubnißschein wird für die Dauer eines Kalenderjahres ausgestellt.

2) Die zollfreie Ablassung der zur Branntweinbereitung eingehenden Melasse erfolgt nach vorheriger Denaturirung Seitens des Abfertigungsamtes durch einen Zusatz von 1 und ½ Procent Englischer Schwefelsäure, welche mit der drei- bis vierfachen Menge von Wasser verdünnt worden ist.

Die zur Denaturirung erforderliche Schwefelsäure haben die Betheiligten zu liefern.

3) Die Abfertigung kann bei dem Grenzzollamte oder bei einem Amte im Innern stattfinden, wohin auf den Antrag der Betheiligten die Melasse im Ansageverfahren oder mit Begleitschein I. abzulassen ist.

4) Der ertheilte Erlaubnißschein ist dem Abfertigungsamte vorzulegen. Dasselbe hat die abgefertigte Menge auf dem Erlaubnißschein zu vermerken.

5) Der Zollverwaltung bleibt vorbehalten, von der wirklichen Verwendung der Melasse zur Branntweinbereitung auch in anderer Weise, namentlich durch specielle Ueberwachung des Brennereibetriebes, Ueberzeugung zu nehmen.

Anlage B.

№ 5 (des Abfertigungs-Registers.)

Unterzeichnete Zuckersiederei-Compagnie meldet hiermit dem Königlichen Haupt-Steuer-Amte für ausländische Gegenstände zu Berlin, daß sie beabsichtigt, den nach Gattung, Menge und Collizahl nachstehend declarirten Zucker $\frac{\text{über das}}{\text{bei dem}}$ . . . . Amte zu . . . . mittelst der Berlin-Hamburger-Eisenbahn nach Hamburg $\frac{\text{auszuführen}}{\text{niederzulegen}}$ und trägt darauf an, ihr nach erfolgter $\frac{\text{Ausfuhr}}{\text{Niederlegung}}$ und auf Grund der desfallsigen Bescheinigung die angeordnete Steuervergütung zu gewähren.

Laufende Nummer	Angabe der Versender: Der einzelnen Colli: Zahl und Art der Verpackung	Marke und Nummer	Gewicht Brutto Ctr.	Gewicht Brutto ℔	Gewicht Netto Ctr.	Gewicht Netto ℔	Gattung des Zuckers beziehentlich Zuckergehalt desselben	Revisions-Befund des Abfertigungs-Amtes: Der einzelnen Colli: Zahl und Art	Gewicht Brutto Ctr.	Gewicht Brutto ℔	Gewicht Netto Ctr.	Gewicht Netto ℔	Gattung des Zuckers	Bemerkungen namentlich über 1) die Anwendung des Tarasatzes von $2\frac{1}{2}$ pCt. für die unmittelbare Umschließung. 2) Anlegung des Verschlusses.
							1 Bei	spiel.						
1	2 Fässer	Δ 1 Δ 2	14 13	— 50	12 11	4 74	Zucker in weißen vollen harten Broden	2 Fässer	14 13	— 50	12 11	— 68	Zucker in weißen vollen harten Broden	1) Der Zucker in den Fässern zu 1. befand sich in Umschließung von Papier und Bindfaden. 2) Der Güterwagen ist verschlossen.
			Sum	ma	23	78			Sum	ma	23	68		
					(ab $2\frac{1}{2}$	pCt.)					(ab $2\frac{1}{2}$	pCt.)		
					23	$18\frac{5}{10}$					23	$8\frac{8}{10}$		
2	1 Kiste	Δ 3	12	50	11	—	gestoßener Brodzucker über 98 pCt. Polarisation	1 Kiste	12	50	11	—	ganz trockener und ganz weißer gestoßener Brodzucker nicht polarisirt	
			Ueber	haupt	34	$18\frac{5}{10}$		(3) Drei Colli	Ueber	haupt	34	$8\frac{8}{10}$		
									(Vier und dreißig Centner acht $\frac{\text{acht}}{\text{zehntel}}$ Pfund)					
							2 Bei	spiel.						
3	100 Säcke	RAV 1/100 1 2	2 2	2 2 u. s. w.	2 2	— —	Rübenrohzucker unter 98 und über 88 pCt. Polarisation	100 Säcke 1 2	2 2	2 2 u. s. w.	— 2	— 0,5	hellblonder Rübenrohzucker, nicht polarisirt	

Berlin, den 18. Februar 1870.

Die Zuckersiederei-Compagnie.
(Unterschrift des Ausstellers.)

Die Richtigkeit vorstehender Ermittelungen bescheinigen
Berlin, den 18. Februar 1870
Die Revisions-Beamten.

Die Ausbegleitung über die Grenze bescheinigen
. . . . . . den . . ten . . . . 18 . .
(Unterschriften.)

Daß die oben bezeichneten . . . . . Ctr. . . . . . Pfd. Zucker in . . . . über die Grenze ausgeführt worden, wird hiemit bescheinigt.
. . . . den . . ten . . . . 18 . .
(Stempel.)
(Benennung des Grenzamts.)
(Unterschriften.)

Oder:

Die umstehend bezeichneten Vier und dreissig Ctr. acht $\frac{\text{acht}}{\text{zehntel}}$ Pfd. Zucker in zwei Fässern und einer Kiste sind in den Güterwagen № 811 der Berlin-Hamburger Eisenbahn verladen, welcher heut Nachmittag fünf Uhr mit zwei Schlössern Ser: fünf und neunzig verschlossen, der Eisenbahn-Verwaltung zur Vorführung bei dem Zollvereinsländischen Haupt-Zollamt zu Hamburg übergeben worden ist.

Berlin, den 18. Februar 1870.

Königliches Haupt-Steuer-Amt.

(Stempel.) (Unterschriften.)

Der oben bezeichnete Güterwagen ist am neunzehnten Februar 1870 Nachmittags ein Uhr hier eingetroffen und nach Abnahme des unverletzten Verschlusses gleichzeitig über die Grenze ausgegangen.

Hamburg, den 19. Februar 1870.

Zollvereinsländisches Haupt-Zollamt.

(Stempel.) (Unterschriften.)

Auf Grund vorstehenden Ausgangs-Attestes wird nunmehr bescheinigt, daß die umstehend bezeichneten Vier und dreissig Ctr. acht $\frac{\text{acht}}{\text{zehntel}}$ Pfd. Zucker über die Grenze in das Ausland geführt worden sind.

Berlin, den 23. Februar 1870.

Königliches Haupt-Steuer-Amt.

(Stempel.) (Unterschriften.)

(Die Bescheinigungen über die Ausfuhr und Niederlegung sind nach den Umständen zu ertheilen und nur für einzelne Fälle beispielsweise vorstehend angedeutet.)

665. Betreffend die Ausreichung der Zinscoupons Serie I. zu den vormals Hannoverschen Staatsschuld-Obligationen Lit. E.

Da durch §. 6 des Gesetzes für den Norddeutschen Bund vom 5. Juni d. J. die Portofreiheit der Postsendungen von und an Behörden, mit alleiniger Ausnahme der Bundesbehörden, aufgehoben wird und dies Gesetz nach §. 14 desselben mit dem 1. Januar 1870 in Kraft tritt, so wird meine Bekanntmachung vom 11. d. M. betr. die Ausreichung der Zinscoupons Serie I. zu den vormals Hannoverschen Staatsschuld-Obligationen Lit. E. insoweit hiedurch abgeändert, daß die portofreie Beförderung der Talons, Obligationen, Zinscoupons und Empfangsbescheinigungen durch die Post unter den angeführten Bedingungen nur

bis Ende dieses Jahres

stattfindet.

Hannover, den 26. August 1869.

Der Ober-Präsident der Provinz Hannover.
In Vertretung:
v. Leipziger.

666. Der Herr Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten hat bei nochmaliger Erwägung beschlossen, die Hüggelbahn auch für die Folge und bis auf Weiteres dem Verwaltungsbereiche des Königlichen Eisenbahn-Commissariats zu Cöln zu belassen, was hierdurch mit Bezug auf den Amtsblatts-Erlaß vom 14. d. Mts. — Amtsbl. Seite 388 — zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Hannover, den 26. August 1869.

Der Ober-Präsident.
In Vertretung:
v. Leipziger.

667. Seitens des Herrn Finanz-Ministers ist es gestattet, daß den Gemeinden oder Grundbesitzern auf den desfallsigen Antrag von den behufs anderweiter Regelung der Grundsteuer angefertigten Karten, Flurbüchern und Mutterrollen Kopien beziehungsweise Auszüge gegen eine mäßige auf Grund des technischen Gutachtens des Kataster-Inspectors von mir festzustellende Vergütung ertheilt werden können, soweit solches ohne Schädigung der pünktlichen Erledigung der Grundsteuer-Vermessungsarbeiten irgend zulässig erscheint. Derartige Anträge sind entweder bei mir oder bei den in der Provinz stationirten Personalvorstehern anzubringen.

Die Kosten der Kopien der Gemarkungskarten werden mit Einschluß der Entschädigung für das auf Kattun oder Leinwand gezogene Zeichenpapier und für das Einfassen desselben mit Band je nach dem Verhältniß des Maßstabs der Karte und der darzustellenden Fläche berechnet; und würden beispielsweise für eine Gemarkungskarte im Maßstabe 1 : 2000 der Natur und mit einer Fläche von 800 Morgen ungefähr = 6 ₰ 15 sgr bis 9 ₰ betragen. Wird verlangt, daß die Kartenkopie in anderer zeitraubenderer Weise, als bei den Gemarkungskarten der Fall, kolorirt oder sonst mit besonderen Eintragungen versehen werde, so ist die hierdurch entstehende Mehrarbeit besonders zu vergüten.

Für die Anfertigung einer Abschrift des Flurbuchs oder der Mutterrolle sind neben den Kosten der Formulare zu denselben bis zu 10 sgr für je 100 Parzellen zu entrichten. Sollen besondere Behälter für die Karten beschafft beziehungsweise die Abschriften

eingebunden werden, so sind die durch Quittungen zu belegenden Auslagen zu erstatten. Hierzu bemerke ich indessen, daß Abschriften der Flurbücher und Mutterrollen erst dann ihrem Zweck entsprechen, wenn die Einschätzung und das Reklamationsverfahren zur Ausführung gekommen sein werden.

Hannover, den 23. August 1869.

Der Kommissar des Finanz-Ministers,
Geheimer und Ober-Regierungs-Rath.
Sauerhering.

668. Die auf die Dauer der Badesaison berechneten Postverbindungen des Nordseebades Norderney gestalten sich für die Zeit vom 3. September bis incl. 12. September cr. wie folgt:

A. **Von Norden nach Norddeich:**

1) **Auf dem directen Wege über Norddeich:**

Von Norden wird täglich eine Personenpost nach Norddeich abgefertigt, welche zu Norddeich mit einem Fährschiffe nach Norden in unmittelbarem Zusammenhange steht.

Die Abfahrt von Norden erfolgt:

am	3.	September	um	7¼	Uhr	Morgens,
»	4.	»	»	8¼	»	»
»	5.	»	»	9¼	»	»
»	6.	»	»	10	»	»
»	7.	»	»	10¾	»	»
»	8.	»	»	11¼	»	»
»	9.	»	»	12	»	Mittags,
»	10.	»	»	12¾	»	»
»	11.	»	»	1½	»	Nachm.
»	12.	»	»	2¼	»	»

Diese Verbindung dient zur Beförderung von Postreisenden und zur unbeschränkten Beförderung von Brief- und Fahrpostgegenständen. Die Beförderung per Post dauert pptr. ¾ Stunde, diejenige per Fährschiff 1 Stunde.

In Norden treffen die Personenposten von Emden nach einer 2¾stündigen Beförderungsfrist um 6^{45} Uhr früh, 3^{5} Uhr Nachmittags und 9^{55} Uhr Abends und aus Sande nach einer pptr. 9stündigen Fahrt um 6^{45} Uhr früh und 7^{30} Uhr Abends ein.

2) **Auf dem Wege über Hage, Hilgenriedersyhl und durch das Watt:**

Diese Verbindung wird auf der ganzen Strecke durch eine tägliche Personenpost vermittelt, bei welcher eine Beförderung von Reisenden, sowie von Brief- und Fahrpostgegenständen stattfindet. Die Transportdauer beträgt circa 4 Stunden.

Die Abfahrt von Norden erfolgt:

am	3.	September	um	11¾	Uhr	Vormittags,
»	4.	»	»	12¾	»	Mittags,
»	5.	»	»	1¼	»	Nachm.,
»	6.	»	»	2¾	»	»
»	7.	»	»	3¾	»	»
»	8.	»	»	4	»	früh.
»	9.	»	»	4¾	»	»
»	10.	»	»	5½	»	»
»	11.	»	»	6	»	»
»	12.	»	»	6½	»	»

Wegen der Post-Verbindungen von Emden und von Sande nach Norden, siehe A. 1.

B. **Von Emden nach Norderney:**

Die Verbindung wird durch Dampfschiffe unterhalten, deren Abfahrt in der Richtung von Emden nach Norderney stattfindet:

am	4.	September	um	6¼	Uhr	Vormitt.,
»	5.	»	»	8	»	»
»	6.	»	»	7¾	»	»
»	7.	»	»	9	»	»
»	8.	»	»	9¼	»	»
»	10.	»	»	10½	»	»
»	11.	»	»	11½	»	»
»	12.	»	»	12½	»	Mittags.

Diese Verbindung wird zum Transporte von Briefpost-Gegenständen benutzt.

Die Fahrzeit von Emden nach Norderney beträgt circa 4 Stunden.

C. **Von Geestemünde nach Norderney:**

Die Verbindung wird gleichfalls durch Dampfschiffe vermittelt, welche aus Geestemünde abfahren:

am	3.	September	um	1¼	Uhr	Nachmitt.,
»	6.	»	»	4	»	Morgens.
»	8.	»	»	5½	»	»
»	10.	»	»	7¼	»	»

An Postsendungen werden mit diesen Schiffen nur Briefpostgegenstände befördert. Die Fahrzeit von Geestemünde nach Norderney beträgt 5—6 Stunden.

Wie sich die Verbindungen vom 13. Septbr. cr. ab gestalten, darüber bleibt weitere Publication vorbehalten.

Oldenburg, den 28. August 1869.

Der Ober-Post-Director.
In Vertretung:
Uehr.

669. Auf dem Personenpost-Course zwischen Melle und Buer ist zur Aufnahme von Post-Reisenden in Melle Bahnhof, und zwar an derjenigen Stelle, wo der Weg vom Bahnhofe in die Straße von Melle nach Buer ausmündet, eine Haltestelle festgesetzt worden.

Das Personengeld nach und von dieser Haltestelle wird wie von und nach Melle Stadt erhoben.

Oldenburg, den 27. August 1869.

Der Ober-Post-Director.
In Vertretung:
Uehr.

670. Für den Local-Verkehr auf den unter hiesiger Verwaltung stehenden Eisenbahnen treten mit dem 1. September d. J. verschiedene Aenderungen in der Classification des Güter-Tarifs vom 1. März 1868 in Kraft, welche nicht unerhebliche Frachterleichterungen in sich schließen. Namentlich sind versetzt:

gebrauchte Emballagen — bei gewerblicher Beförderung — Glasglanz, Oelsatz, Paraffin (festes), Petroleum-Aether, Stearinmasse (rohe), Tapeten von Papier, feine Thonwaaren, aus der Normalclasse in die Classe A., bezw. II.; Alaunstein, feuchte Strohmasse, aus der Normalclasse in die Classe C., bezw. A.; Bleiglätte, Wolle (in würfelförmig

gepreßten Ballen), aus der Classe A. II. in die Classe B. bezw. II.; Bruchmetall, Harze (mit Ausnahme von Terpentin, Colophonium 2c.), Mineralwasser, Strohpackpapier und Strohpappe, aus der Classe B. II. in die Classe C. bezw. A.

Das Weitere über die Aenderungen ist in den Güter-Expeditionen zu erfahren, in welchen auch Exemplare der betr. Nachweisung unentgeltlich abgegeben werden.

Hannover, den 20. August 1869.

Königliche Eisenbahn-Direction.
Durlach.

671. Die zu Viehtransporten benutzten Wagen sollen höherer Anordnung gemäß bis auf Weiteres nach jedesmaligem Gebrauche auf den Stationen der Westfälischen Eisenbahn einem Desinfections-Verfahren unterworfen werden. Indem wir solches zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir, daß die hierdurch erwachsenen Kosten mit 10 Sgr pro Wagen von den Viehversendern bei Aufgabe des Transportes eingezogen werden sollen.

Außerdem sollen den Versendern von Vieh, welche dies ausdrücklich beantragen, die betreffenden Wagen Behufs Desinficirung vor dem Transporte zur Disposition gestellt werden. Die Desinfection der Wagen muß alsdann jedoch unter Aufsicht des Stations-Vorstehers geschehen, welcher darüber wachen wird, daß nicht Mittel in Anwendung gebracht werden, welche die zum Transporte bestimmten Wagen beschädigen; auch darf durch die Desinfection eine Ueberschreitung der Ausladefristen nicht herbeigeführt werden.

Münster, den 23. August 1869.

Königliche Direction der Westfälischen Eisenbahn.

Polizei-Verordnung:

672. Auf Grund des §. 11 der Allerhöchsten Verordnung über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landestheilen vom 20. September 1867, erlassen wir für unsern Verwaltungsbezirk damit nachstehende Polizei-Verordnung:

§. 1. Getreide, Stroh, Heu, Flachs und andere leicht feuerfangende Gegenstände dürfen innerhalb zwei Ruthen von der äußersten Grenze des Bahnkörpers einer Eisenbahn im Freien nicht gelagert werden.

§. 2. Gebäude, welche innerhalb 10 Ruthen von der äußersten Grenze des Bahnkörpers einer Eisenbahn aufgeführt werden, dürfen mit Stroh, Rohr oder Schindeln nicht bedacht werden.

§. 3. Wer den in den §§. 1 und 2 enthaltenen Verboten zuwiderhandelt, verfällt, sofern nach allgemeinen strafrechtlichen Bestimmungen nicht eine höhere Strafe verwirkt ist, in eine Geldstrafe bis zu 10 ℛ oder im Falle des Unvermögens in eine Gefängnißstrafe bis zu 14 Tagen.

Aurich, den 16. August 1869.

Königlich Preußische Landdrostei.
v. Guionneau.

Personal-Chronik.

Königliches Ober-Präsidium der Provinz Hannover:

673. Der invalide Musketier Köhler aus Carlsfeld ist zum Aufseher bei dem Bezirksgefängniß zu Stade ernannt.

Die provisorischen Aufseher Schrader, Suffrian und Henke zu Hameln, Lambrecht zu Celle und Brockmann zu Lüneburg sind zu Strafanstalts-Aufsehern ernannt.

Königliche Landdrostei zu Stade:

674. Nach Zurücknahme der Versetzung des Regierungs-Assessors Allert von Cöln an das Amt Neuhaus a. d. O. ist der Regierungs-Assessor Freiherr von Dörnberg, bisher zu Stralsund, als Hülfsbeamter bei dem genannten Amte angestellt.

Der mit der commissarischen Verwaltung der Stelle eines Amts- bezw. Kreishauptmanns zu Lehe beauftragte Landrath Dr. Schultz ist definitiv zum Amts- bezw. Kreishauptmann daselbst ernannt.

Königliche General-Direction des Wasserbaues:

675. An Stelle des verstorbenen Michaelis ist der Marine-Bootsmann J. F. J. Arnholz aus Kiel, wiederum als Hafenaufseher und Schleusenmeister zu Geestemünde angestellt.

Königliches Consistorium zu Hannover:

676. Es sind angestellt:

1) als Rector an der Schule zu Walsrode der Candidat der Theologie Georg Fr. H. Bernh. Bockhorn.

2) als Schullehrer zu Heißum der bisherige Schullehrer in Falkenhagen, Dietr. Herm. Rogge.

3) als Schullehrer in Tosterglope der bisherige Schullehrer zu Neu-Warmbüchen, Heinr. Jul. Georg Diers.

4) als Schullehrer zu Hunten der bisherige Schullehrer zu Kl. Henstedt, Heinr. Friedr. Ridder.

5) als Adjunct cum spe succ. an der Küster-, Organisten- und 1. Schulstelle zu Brockum der bisherige Schullehrer zu Bahrenbostel, Ernst Aug. Engel.

6) als Schullehrer zu Levedagsen der bisherige Gehülfslehrer zu Dörpe, August Friedrich Ludolf Nedderhut.

7) als Schullehrer in Ridderade der bisherige provisorische Lehrer daselbst, Ernst Heinr. C. Wegener.

8) als Schullehrer in Moordorf der bisherige provisorische Lehrer daselbst, Friedrich August Wilhelm Schulze.

9) als Küster- und Schullehrer zu Zasenbeck der bisherige Schullehrer zu Repke Johann Friedrich Meyer.

10) Dem Küster- und Schullehrer-Adjuncten zu Lehrte Carl August Boedeker ist die nachgesuchte Dienstentlassung ertheilt.

Königliches Evangelisches Consistorium zu Osnabrück:

677. 1) Der Candidat des Pfarramts Hölscher aus Wersen ist zum Pfarr-Collaborator bei der reformirten Gemeinde Baccum ernannt.

2) der Lehrer Hick zu Dissen ist mit der Verwaltung der II. Klasse an der Bürgerschule zu Bramsche beauftragt.

3) der Seminar-Präparant Grünhagen zu Hermannsburg ist mit der Verwaltung der 2. Schulklasse zu Baddergen beauftragt,

4) der Lehrer Rathke zu Barkhausen ist mit der Verwaltung der Schule zu Heithöfen beauftragt,

5) dem Lehrer Schulte zu Gr. Mimmelage ist die Lehrerstelle zu Hüsede definitiv verliehen worden,

6) dem Dr. ph. Block zu Melle ist die Rectorstelle an der Bürgerschule zu Melle verliehen worden.

Königliches Ober-Bergamt zu Clausthal:

678. Ernannt sind:

1) der bisherige Materialien-Verwalter Schleicher zu Obernkirchen,

2) der bisherige Kassirer Schwarze daselbst und

3) der bisherige Kohlencontroleur Barnbeck daselbst zu Schichtmeistern und Secretairen, sowie

4) der Grubensteiger Haeberlein daselbst zum Büreau-Assistenten bei dem Gesammt-Bergamte zu Obernkirchen.

Königliche General-Commission zu Hannover:

679. Das Ablösungs-Commissariat für den Bezirk des Amts Burgwedel ist dem Amtshauptmann Regierungsrath Neupert daselbst und das Ablösungs-Commissariat für den Bezirk des Amts und der Stadt Göttingen dem Regierungsassessor von Hartmann daselbst verliehen.

Der Landes-Oekonomie-Conducteur Helmkampf zu Göttingen ist zum Oekonomie-Commissair ernannt.

Der Landes-Oekonomie-Commissair Friedrich Heitmann zu Achim ist am 25. August d. J. gestorben.

Das Ablösungs-Commissariat für den Bezirk des Amts und der Stadt Bremervörde ist dem Amtshauptmann Rasch daselbst verliehen.

Königliche Ober-Post-Direction zu Hannover:

680. Die Post-Expedienten Bauling in Stade und Thunecke in Münden b./G. sind etatsmäßig angestellt worden.

Der Post-Expedienten-Anwärter Barten in Hildesheim ist als Post-Expedient bestätigt und gleichzeitig etatsmäßig angestellt worden.

Der Post-Expedienten-Anwärter Gliemann in Otterndorf ist als Post-Expedient bestätigt worden.

Der Post-Expediteur Lohmann in Duderstadt ist unter Ernennung zum Post-Expedienten als Vorsteher der Post-Expedition I. Classe in Duderstadt bestätigt worden.

Der Salinenbesitzer Albrecht in Salzhemmendorf, der Kaufmann Reinecke in Rethen a. d. L., der Gendarmerie-Wachtmeister a. D. Moritz in Algermissen und der Post-Expeditions-Gehülfe Ludley in Salzgitter sind als Post-Expediteure in den genannten Orten bestätigt worden.

Es sind versetzt: der Postsecretair Meyenberg vom Eisenbahn-Post-Amte № 16 in Hannover nach Stettin, der Postsecretair v. Goeben von Hannover nach Posen, der Postsecretair Dellwig von Harburg nach Liegnitz, der Postsecretair Mehlis von Hannover nach Stralsund, der Postsecretair Quellhorst von Hannover nach Halle a/S., der Postexpedient Frick von Nordstemmen nach Hildesheim, der Briefträger Maaß von Geestemünde nach Verden, der Briefträger Wehmeier und der Büreaudiener Frese von Neuhaus a. d. O. nach Geestemünde, der Briefträger Ebbecke von Bevensen nach Harburg, der Büreaudiener Flügge von Burtehude als Eisenbahn-Post-Conducteur nach Hannover.

Der Briefträger Martens in Verden ist mit Pension in den Ruhestand getreten.

Amtsblatt für Hannover.

Stück 37. Den 10. September. 1869.

Gesetz-Sammlung:

(Ausgegeben zu Berlin am 1. September 1869.)

Stück 55. Nr. 7488. Allerhöchster Erlaß vom 16. August 1869, betreffend die Gemeinde-Ordnung für die evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden der Provinz Schleswig-Holstein.

Nr. 7489. Gemeinde-Ordnung für die evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden in der Provinz Schleswig-Holstein. Vom 16. August 1869.

Nr. 7490. Allerhöchster Erlaß vom 26. Juli 1869, betreffend die Aufhebung der von der Holzflößerei auf der Werra zu Wanfried rc. und auf der Sinn und Jossa zu Altengronau, sowie der von der Schiffahrt zu Wanfried zu entrichtenden Wasserzölle vom 1. Oktober 1869 ab.

Nr. 7491. Bestätigungs-Urkunde, betreffend einen Nachtrag zum Statut der Thüringischen Eisenbahngesellschaft. Vom 16. August 1869.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- und Provinzial-Behörden:

681. In Folge der auf Grund eines Beschlusses des Bundesraths des Norddeutschen Bundes vom 3. v. M. ergangenen Bestimmung, nach welcher die längste Frist zur Berichtigung gestundeter Branntweinsteuer vom 1. September d. J. an bis auf Weiteres auf sechs Monate festgesetzt worden ist, wird die wegen der baaren Auszahlung der Anerkenntnisse über Branntweinsteuervergütung im §. 8c. der Bekanntmachung vom 3. Juli 1867 (Amtsblatt S. 713) ertheilte Anordnung in Betreff derjenigen Anerkenntnisse aufgehoben, welche für die nach dem 31. d. M. erfolgenden Branntweinausfuhren werden ausgefertigt werden. Wegen Realisirung der letztgedachten Anerkenntnisse wird dagegen Folgendes angeordnet.

Der Inhaber eines Anerkenntnisses über Steuervergütung für Branntwein, welcher vom 1. September d. J. ab zur Ausfuhr gelangt, kann, wenn er von dem Anerkenntniß in der unter a. und b. des §. 8 der Bekanntmachung vom 3. Juli 1867 angegebenen Weise als Zahlungsmittel keinen Gebrauch macht, den Betrag der anerkannten Steuervergütung bei demjenigen Hauptamte baar gezahlt erhalten, auf dessen Antrag das Anerkenntniß ertheilt ist. Eine solche baare Zahlung wird aber nur für Branntwein geleistet, nach dessen Ausfuhr ein Zeitraum von mindestens sieben Monaten verflossen ist.

Die betreffenden Anerkenntnisse werden eine Fassung erhalten, aus der der Anfangstermin für die Baarzahlung und die nähere Bezeichnung des auszahlenden Hauptamts ersichtlich wird.

In der Zeit vom 1. November bis zum Schlusse d. J. kann die Baarzahlung der Steuervergütung nur noch für Branntwein erfolgen, welcher nach Ausweis des Anerkenntnisses bis Ende August d. J. ausgeführt worden ist.

Berlin, den 27. August 1869.

Der Finanz-Minister.

v. d. Heydt.

682. Sobald auf Briefen nach Rußland der Bestimmungs-Ort in Russischer Schrift ausgedrückt ist, empfiehlt es sich, daß der Absender denselben noch in Deutscher oder Französischer oder Englischer Schreibweise hinzufügt, da die Russischen Schriftzüge den Norddeutschen Post-Anstalten nicht hinlänglich bekannt sind.

Es ist ferner wesentlich, daß bei den nach mittleren und kleineren Orten in Rußland gerichteten Briefen die Lage des Bestimmungsorts durch zusätzliche Angabe des Gouvernements außer Zweifel gestellt werde.

Berlin, den 3. September 1869.

General-Post-Amt.

von Philipsborn.

683. Nachdem der Abgeordnete des 22. Hannoverschen Wahlbezirks für das Haus der Abgeordneten, Bürgermeister Dencker zu Clausthal, sein Mandat niedergelegt hat, setze ich, auf Grund der mir von dem Herrn Minister des Innern ertheilten Ermächtigung,

Montag, den 4. Oktober 1869,

als den Tag fest, an welchem die Ersatzwahl eines Abgeordneten in dem gedachten Wahlbezirke in St. Andreasberg Statt zu finden hat.

Zum Wahlcommissar ist der Kreishauptmann Hunaeus zu Zellerfeld von mir ernannt.

Hannover, den 4. September 1869.

Der Ober-Präsident.

In Vertretung:

v. Leipziger.

684. Nachdem der Abgeordnete des 35. Hannoverschen Wahlbezirks für das Haus der Abgeordneten, Ober-Appellationsrath Roscher in Celle, sein Mandat niedergelegt hat, setze ich, auf Grund der von dem

Herrn Minister des Innern mir ertheilten Ermächtigung,

Montag, den 4. Oktober 1869,

als den Tag fest, an welchem die Ersatzwahl eines Abgeordneten in dem gedachten Wahlbezirke zu Verden Statt zu finden hat.

Zum Wahlcommissar ist der Bürgermeister Landschaftsrath Münchmeyer in Verden von mir ernannt.

Hannover, den 4. September 1869.

Der Ober-Präsident.

In Vertretung:

v. Leipziger.

685. Auf den Bericht vom 13. August d. J. will Ich zu der von dem Komité der in diesem Jahre in München stattfindenden internationalen Kunstausstellung nachgesuchten Zulassung des Debits von Loosen innerhalb der Preußischen Monarchie für die mit der gedachten Ausstellung nach Maßgabe des anbei zurückerfolgenden Verloosungsplans zu verbindende Ausspielung von Kunstgegenständen Meine Genehmigung ertheilen.

Homburg v. d. Höhe, den 18. August 1869.

(gez.) **Wilhelm.**

(ggz.) Gr. Eulenburg.

An den Minister des Innern.

Indem wir vorstehende Allerhöchste Ordre zur öffentlichen Kenntniß bringen, weisen wir die Obrigkeiten an, dafür zu sorgen, daß dem Vertriebe der Loose, deren Preis auf 30 Kr festgesetzt ist, überall kein Hinderniß entgegengestellt werde.

Lüneburg, den 31. August 1869.

Königlich Preußische Landdrostei.

v. Schlotheim.

686. Mit dem 1. September 1869 tritt in Großefehn, Amts Aurich, eine Schiffsmusterungsbehörde in Wirksamkeit. Vorsitzender derselben ist der Amtsvoigt Neddermann, Stellvertreter desselben der Ortsvorsteher und Schiffsrheder Cassens, sachverständige Mitglieder die Altschiffer Albert Schapp und Andreas Hinrichs Schmidt und deren Stellvertreter: die Altschiffer Hinrich Lübben Buß und Jacob Janßen Saathoff. Die Amtsthätigkeit der Behörde erstreckt sich auf Großefehn und die an und um diesen Ort liegenden anderen Fehne des Amts Aurich, von denen aus Seeschiffahrt betrieben wird.

Aurich, den 18. August 1869.

Königlich Preußische Landdrostei.

v. Guionneau.

687. Behuf Musterung der zur seemännischen Bevölkerung gehörenden Militairpflichtigen im Hannoverschen Bezirke der 37. Infanterie-Brigade (Kreise Bersenbrück, Lingen, Meppen, Leer, Emden und Aurich) wird das diesmalige Marine-Ersatzgeschäft

am 27. Januar 1870 in der Stadt Emden

Statt finden.

Unter Bezugnahme auf die §§. 112 und 114 der Militair-Ersatz-Instruction für den Norddeutschen Bund vom 26. März 1868 machen wir Obiges mit dem Bemerken bekannt, daß die Militairpflichtigen, welche in dem vorbezeichneten Termine zu erscheinen haben, dazu durch die Obrigkeiten unter Mittheilung der Stunde und des Locals besonders geladen werden.

Oldenburg und Osnabrück, den 20. August 1869.

Die Marine-Ersatz-Commission im Hannoverschen Bezirke der 37. Infanterie-Brigade.

v. Fabeck. Haase.

688. Nachdem die unterzeichnete Commission in den Stand gesetzt ist, für ihren Bezirk den Zeitpunkt der Prüfungen behuf Erwerbung der Berechtigung zum einjährig freiwilligen Militairdienste zu bestimmen, bringt sie unter Bezugnahme auf ihre Bekanntmachung vom 12. Juli d. J. (Amtsblatt für Hannover, Seite 337) zur öffentlichen Kenntniß, daß zu jenem Zwecke Termine

1. zu **Lüneburg**
Donnerstag den 23.
und
Freitag den 24. dieses Monats,
für die im Landdrosteibezirke Lüneburg domicilirten,

2. zu **Stade**
Montag den 27. dieses Monats,
für die im Landdrosteibezirke Stade domicilirten jungen Leute,

in dem bei der Obrigkeit zu erfragenden Locale werden abgehalten und Morgens 9 Uhr eröffnet werden.

Den jungen Leuten, welche sich rechtzeitig gemeldet haben, und welche nicht schon vor den Terminen auf Grund der eingelieferten Zeugnisse den Berechtigungsschein erhalten, soll eine besondere Ladung zugehen.

Lüneburg, den 3. September 1869.

Königliche Prüfungs-Commission für einjährig Freiwillige der Landdrostei-Bezirke Lüneburg und Stade.

Brauer.

689. Mit höherer Genehmigung soll vom 1. Oktober d. J. ab bei den Post-Anstalten des Bezirks der Ober-Post-Direction zu Oldenburg gleichmäßig für diejenigen gewöhnlichen Briefe, welche nach dem Orts- oder Land-Bestellbezirke derselben Postanstalt — wo sie eingeliefert worden — gerichtet sind, der Satz von ½ Sgr in Anwendung kommen. Für Drucksachen und Waarenproben, welche den reglementarischen Vorschriften entsprechen und frankirt werden, wird der Satz von ⅓ Sgr durchgeführt.

Von demselben Termine ab wird, ebenfalls mit höherer Genehmigung, bei den bezeichneten Post-Anstalten gleichmäßig die Annahme von Post-Anweisungen, von Packeten ohne Werthsdeclaration, von Sendungen mit declarirtem Werthe und von Postvorschußsendungen an Adressaten im Land-Bestellbezirke der Aufgabe-Post-Anstalt in demselben Umfange erfolgen, wie dies für Sendungen an Adressaten nach anderen Postorten besteht.

Die Gebühren für Besorgung dieser Gegenstände

an Adressaten im Land=Bestellbezirke der Aufgabe-Post-Anstalt sind folgende:

1) Für Post-Anweisungen, ohne Rücksicht darauf, ob zugleich der Geldbetrag dem Adressaten von dem Landbriefträger mit überbracht wird oder nicht . . . . 2 Sgr.
Post-Anweisungen müssen stets francirt werden.
2) Für Packete ohne Werthsdeclaration . .
3) " Sendungen mit Werthsdeclaration .
4) " Postvorschußsendungen . . . .
diejenigen Sätze, welche für dergleichen Sendungen zwischen Post-Anstalten bei einer Entfernung bis 5 Meilen zu erheben sind, (cfr. §§. 2 und 3 des Gesetzes über das Posttarwesen im Gebiete des Norddeutschen Bundes vom 4. November 1867, sowie §. VI. der Anlage des Reglements vom 11. Dezember 1867 zu dem Gesetze über das Postwesen des Norddeutschen Bundes). Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Abtragung nur den Begleitbrief beziehungsweise den Schein, oder auch die dazu gehörige Sendung selbst umfaßt.

Oldenburg, den 1. September 1869.

Der Ober-Post-Director.
In Vertretung:
Uehr.

690. Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachungen vom 4. Mai 1867, 30. Oktober 1867 und 27. Mai 1868 bringen wir wiederholt in Erinnerung, daß Beschwerden über das Verfahren der Gepäck- und Güter-Expeditionen, Fracht-Reclamationen, Entschädigungs-Ansprüche, Anträge auf Erlaß von Lager- resp. Standgeld 2c. instanzmäßig zunächst an den Ober-Güter-Verwalter Mertens hieselbst zu richten sind, gegen dessen Entscheidung der Recurs bei der unterzeichneten Behörde event. einzulegen ist.

Die durch Nichtbeachtung dieses vorschriftsmäßigen Instanzenweges erwachsenden Verzögerungen und sonstigen Nachtheile werden die Betheiligten sich selbst beizumessen haben.

Hannover, den 19. August 1869.

Königliche Eisenbahn-Direction.
Maybach.

691. Am 1. September 1869 tritt ein Nachtrag zum Westfälischen Verbands-Tarif vom 1. April 1868, enthaltend:

directe Tarifsätze von und nach den Oldenburgischen Stationen via Leer in Kraft, welcher bei unseren Güter-Expeditionen eingesehen werden kann, auch bei denselben zu dem Preise von 1½ Sgr. käuflich zu haben ist.

Die am 15. Juli und 1. August c. in Kraft getretenen beiden Special-Tarife für Steinkohlen, Koaks und Briquets im Verkehr zwischen Stationen der Bergisch-Märkischen- resp. Köln-Mindener Bahn einerseits und Stationen der Oldenburgischen Bahn via Hamm-Leer andererseits treten vom genannten Tage ab außer Kraft.

Münster, den 31. August 1869.

Königliche Direction der Westfälischen Eisenbahn.

692. Am 1. September c. tritt für den Westfälisch-Oldenburgischen Verbands-Verkehr, an welchem betheiligt sind die Westfälische Bahn einerseits und die Oldenburgische Bahn andererseits ein Personen- und Güter- 2c. Tarif in Kraft, welcher bei unseren Güter-Expeditionen eingesehen werden kann, bei denselben auch käuflich zu haben ist.

Münster, den 1. September 1869.

Königliche Direction der Westfälischen Eisenbahn.

Personal-Chronik.

Königliches Ober-Präsidium der Provinz Hannover:

693. Dem Vorsteher des Bezirksgefängnisses zu Stade, Inspector Grovermann ist der Amts-Character als „Ober-Inspector" verliehen.

Königliche Provinzial-Steuer-Direction in Hannover:

694. Es sind

im Hauptamtsbezirke Emden

befördert oder versetzt: 1) der Ober-Grenz-Controleur Ehlers zu Esens als Ober-Steuer-Controleur nach Lüchow; 2) der Grenz-Aufseher Portius in Wittenberge (Reg.-Bez. Potsdam) zum Zoll-Einnehmer in Nesserland;

im Hauptamtsbezirke Harburg

befördert oder versetzt: 1) der Hauptamts-Controleur Schlöndorn in Harburg zum Hauptamts-Rendanten in Mühlberg (Provinz Sachsen) 2) der Hauptamts-Assistent Gottschald in Wittenberge zum Hauptamts-Controleur in Harburg; 3) der Hauptamts-Assistent Kölle von Lübeck nach Harburg; 4) der Hauptamts-Assistent Behrens in Harburg als Zoll-Einnehmer nach Brinkum;

im Hauptamtsbezirke Geestemünde

befördert oder versetzt: 1) der Hauptamts-Controleur Ranck in Salzwedel (Prov. Sachsen) zum Hauptamts-Rendanten in Geestemünde; 2) der Ober-Grenz-Controleur Beinhorn in Dorum als Ober-Steuer-Controleur nach Oebisfelde (Provinz Sachsen); 3) der Hauptamts-Assistent Thieme in Berlin zum Ober-Grenz-Controleur in Dorum;

im Hauptamtsbezirke Leer

versetzt: der Grenz-Aufseher Mügge in Ditzum als Steuer-Aufseher nach Salzdetfurth;

im Hauptamtsbezirke Nordhorn

befördert oder versetzt: 1) der Hauptamts-Assistent Hauß von Nordhorn nach Berlin; 2) der Revisions-Aufseher Haack in Hamburg zum Hauptamts-Assistenten in Nordhorn; 3) der Hauptamts-Assistent Blechschmidt in Cöln als Zoll-Einnehmer nach Bentheim;

im Hauptamtsbezirke Sebaldsbrück

befördert oder versetzt: 1) der Ober-Grenz-Controleur Gerlof in Lilienthal zum Hauptamts-Controleur in Salzwedel (Provinz Sachsen); 2) der Hauptamts-

Assistent Werner in Berlin zum Ober-Grenz-Controleur in Lilienthal; die Grenz-Aufseher: 3) Küno von Drethem nach Kirchweihe; 4) Rischkopf von Wührden nach Dreye; 5) Rabich in Kirchweihe als Steuer-Aufseher nach Lüneburg; 6) der Zollamts-Assistent Garms in Grohn zum Hauptamts-Assistenten in Bremen;

pensionirt: der Grenz-Aufseher Meyer in Dreye;

im Hauptamtsbezirke Stade

befördert oder versetzt: 1) der berittene Grenz-Aufseher Tubbe in Stade zum Zollamts-Assistenten in Brunshausen; 2) der Zollamts-Assistent Büsing in Neuhaus a. d. O. zum Hauptamts-Assistenten in Stade; 3) der Grenz-Aufseher Frömmling in Hollern als ber. Grenz-Aufseher nach Stade; 4) der Grenz-Aufseher Schomburg in Freiburg als Hauptamtsdiener nach Emden; ferner die Grenzaufseher: 5) Biering von Twielenfleth nach Horneburg und 6) Schmidt von Horneburg nach Twielenfleth;

im Hauptamtsbezirke Hildesheim

versetzt: der Steuer-Aufseher Meißner von Salzdetfurth nach Münden;

verstorben: der Steueraufseher Ziesenitz in Springe;

im Hauptamtsbezirk Hitzacker

versetzt: 1) der Ober-Steuer-Controleur Carlßon in gleicher Eigenschaft von Lüchow nach Gr. Strehlitz (Prov. Schlesien); die Grenz-Aufseher: 2) Rönstedt von Darchau nach Ditzum; 3) Päts von Darchau nach Freiburg; 4) Schöpke von Gorleben nach Peterwitz (Prov. Schlesien); 5) Blumenthal von Stiepelse nach Alsdorf (Rhein-Provinz); 6) Proft von Pevestorf nach Bocholt (Westphalen); 7) Meyer von Dellien nach Neustadt (Prov. Schlesien); 8) Wildhagen in Gartow als Steuer-Aufseher nach Lüneburg; 9) der Zoll-Einnehmer Mönkemeyer von Tripkau nach Großargena (Westphalen); 10) der Zoll-Einnehmer Kohrs in Gorleben als Steuer-Einnehmer nach Waldfeucht (Rheinprovinz);

pensionirt: die Zoll-Einnehmer: Ehrhorn in Schnackenburg und Wolf in Darchau;

im Hauptamtsbezirke Lüneburg

versetzt: 1) der Zoll-Einnehmer Moses von Hoopte nach Altenbruch; 2) der Zollamts-Assistent Hotopf von Hoopte nach Neuhaus a. d. O.; 3) der Zoll-Einnehmer Sporleder in Obermarschacht als Steuer-Einnehmer nach Jastrow (Westpreußen); 4) der Zoll-Einnehmer Philipp von Hohnstorf nach Lehe; die Grenzaufseher: 5) Diener von Schwinde nach Wührden; 6) Brockmann von Artlenburg nach Wischhafen; 7) Homeyer von Obermarschacht nach Cranenburg (Rhein-Provinz); 8) Holzmann von Hittbergen nach Driburg (Westphalen);

im Hauptamtsbezirke Osnabrück

befördert: der Revisions-Aufseher Lutter in Travemünde zum Haupt-Amts-Assistenten in Osnabrück;

bei dem vereinsländischen Hauptamte Bremen

befördert: der Hauptamts-Assistent Büttger in Bremen zum Hauptamts-Controleur in Elberfeld.

Titel-Verleihungen.

Den Ober-Steuer-Controleuren: Grethe in Linden, Bühmann in Göttingen und Weniger in Aurich ist der Titel »Steuer-Inspector« verliehen worden.

Königliche Kronanwaltschaft zu Celle:

695. Der vom Amtsgerichte Peine an das Amtsgericht Uelzen versetzte Amtsrichter Mühlenbruch ist am 1. September d. J. in den neuen Dienst beim Amtsgerichte Uelzen eingeführt.

Amtsblatt für Hannover.

Stück 38. Den 17. September. 1869.

Gesetz-Sammlung:

(Ausgegeben zu Berlin am 9. September 1869.)

Stück 56. Nr. 7492. Allerhöchster Erlaß vom 21. Juli 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreischaussee im Kreise Marienwerder von Groß-Bandtken, an der Marienwerder-Graudenzer Chaussee, bis zur Rosenberger Kreisgrenze in der Richtung auf Freystadt.

Nr. 7493. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisobligationen des Marienwerder Kreises, im Betrage von 80,000 Thalern, III. Emission. Vom 21. Juli 1869.

Nr. 7494. Statut der Wiesengenossenschaft zu Mettendorf, im Kreise Bitburg des Regierungsbezirks Trier. Vom 12. August 1869.

Nr. 7495. Statut des Meliorationsverbandes für das Squirawener Bruch im Kreise Berent. Vom 18. August 1869.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- und Provinzial-Behörden:

696. Betreffend Anweisung zur Ausführung der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869.

Mit der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni d. J. ist die durch das Gesetz, betreffend den Betrieb der stehenden Gewerbe, vom 8. Juli v. J. eingeleitete Regelung des Gewerbewesens für die Staaten des Norddeutschen Bundes nunmehr im Sinne und in der Richtung der Gewerbefreiheit zur Durchführung gebracht. Von dem Tage ab, mit welchem die Gewerbe-Ordnung in Wirksamkeit tritt, werden die Bestimmungen derselben für die Ordnung des Gewerbewesens in erster Reihe maßgebend; soweit die Vorschriften des bestehenden Rechtes damit nicht vereinbar sind, verlieren sie ihre Kraft; nur soweit, als sie neben der Gewerbe-Ordnung bestehen können, bleiben sie in Geltung.

Die Gewerbe-Ordnung hat an verschiedenen Stellen, wenngleich nicht überall in gleicher Form, auf die in Kraft bleibenden Theile der Landesgesetzgebung hingewiesen; sie nimmt bald auf die bestehenden landesgesetzlichen Bestimmungen ausdrücklich Bezug, bald hat sie der Landesgesetzgebung nur die Regelung gewisser gewerblicher Verhältnisse vorbehalten oder auch die Befugniß zu einer solchen Regelung zugesprochen. Es wird nach der Absicht des Gesetzes davon auszugehen sein, daß in allen diesen Fällen diejenigen Bestimmungen der Landesgesetzgebung, die zur Zeit bereits bestehen, in Wirksamkeit verbleiben sollen. Es ist außerdem zu beachten, daß die Gewerbe-Ordnung, indem sie die Berechtigung zum Gewerbebetrieb grundsätzlich keinen anderen, als den von ihr ausdrücklich hervorgehobenen Beschränkungen unterwirft, nicht beabsichtigt, die Gewerbetreibenden von der Beachtung derjenigen Beschränkungen zu entbinden, welche sich aus allgemeinen polizeilichen, theils in Gesetzen, theils in Verordnungen der Behörden enthaltenen Vorschriften ergeben und die für Jedermann, er mag ein Gewerbe betreiben oder nicht, Anwendung finden. Die in den einzelnen Landestheilen bestehenden allgemeinen polizeilichen Vorschriften, insbesondere der Bau-, Feuer-, Gesundheits-, Sicherheits- und Sittenpolizei, werden daher bei dem Betriebe eines Gewerbes auch ferner noch zu beachten sein.

Ein großer Theil der Bestimmungen ist in die Gewerbe-Ordnung aus der bestehenden Preußischen Gesetzgebung unverändert übernommen. Das Preußische Gewerberecht hat insofern eine sachliche Veränderung nicht erfahren. Soweit daher zu diesen Bestimmungen im Laufe der Zeit erläuternde Verfügungen ergangen sind, ist es unbedenklich, dieselben auch bei der Anwendung des neuen Gesetzes zur Richtschnur zu nehmen.

Nach §. 156 der Gewerbe-Ordnung werden die allgemeinen Bestimmungen und die Bestimmungen über den stehenden Gewerbebetrieb bereits mit dem 1. Oktober d. J., die Bestimmungen des dritten Titels über die Hausirgewerbe dagegen erst mit dem 1. Januar k. J. in Kraft treten. Unter Vorbehalt der zur Ausführung der letzteren nothwendigen Anordnungen werden für den stehenden Gewerbebetrieb die folgenden Ausführungsbestimmungen erlassen:

I.

1. Als allgemeines Erforderniß für den selbstständigen Betrieb eines jeden Gewerbes hat §. 14 der Gewerbe-Ordnung die Anzeige vom Beginn desselben aufgestellt. Die Anzeige hat den Zweck, die Beaufsichtigung des Gewerbebetriebes nach Maßgabe der Gewerbe-Ordnung, und die Handhabung der sonstigen, mit den Gewerben in Beziehung tretenden Gesetze, insbesondere der Steuergesetze, zu ermöglichen.

Die Anzeige ist von dem Gewerbetreibenden an die Gemeindebehörde des Ortes, wo er das Ge-

werbe betreibt, zu erstatten; sie ist stets erforderlich, auch wenn es für den Betrieb des Gewerbes einer besondern Genehmigung bedürfen und diese bereits ertheilt sein sollte.

Die besonderen Anmeldungen, welche nach §. 14 des Gesetzes außerdem für die Agenturen der Feuerversicherungs-Anstalten und für die Preßgewerbe vorgeschrieben sind, müssen an die dafür zuständige Polizeibehörde und zwar an die des Wohnortes des Gewerbetreibenden gerichtet werden.

Die Gemeindebehörden haben über die an sie erstatteten Anzeigen fortlaufende Verzeichnisse zu führen.

2. Soweit die Verwaltung der Gewerbepolizei zur Zeit den Gemeindebehörden zusteht, hat es dabei, wenn nicht ein Anderes ausdrücklich bestimmt ist, sein Bewenden.

Wenn die Verwaltung der Gewerbepolizei der Gemeindebehörde nicht zusteht, so hat dieselbe bei Ertheilung der Bescheinigung über den Empfang der Anzeige vom Beginn eines Gewerbes zugleich der Polizeibehörde des Orts von deren Inhalt Mittheilung zu machen.

Die Polizeibehörde prüft, ob von dem Gewerbetreibenden den gesetzlichen Anforderungen Genüge geleistet ist.

Mangeln demselben für den begonnenen Gewerbebetrieb der vorgeschriebene Befähigungsnachweis (§§. 30, 31, 34), oder die erforderliche Approbation, Konzession, Bestallung, Erlaubniß oder Genehmigung (§§. 29, 30, 32, 33, 34, 42, 43), erscheint ferner mit Rücksicht auf eine erfolgte Bestrafung sein Gewerbebetrieb im polizeilichen Interesse bedenklich (§. 35), oder entspricht der Gewerbetreibende sonst den polizeilichen Anforderungen nicht (§. 37), so ist ihm der Gewerbebetrieb zu untersagen und, falls die Untersagung nicht beachtet wird, der zuständigen Gerichtsbehörde zur strafgerichtlichen Verfolgung Anzeige zu machen.

In denjenigen Fällen, in welchen es zu dem Betriebe einer vorherigen Approbation, Konzession, Bestallung, Erlaubniß oder Genehmigung bedurft hätte, kann der Fortbetrieb des Gewerbes im Exekutionswege verhindert werden, falls dies das polizeiliche Interesse erfordert.

Die Einlegung des Rekurses hebt die Exekution nicht auf; jedoch ist die letztere nur in Fällen, wo das öffentliche Interesse dieses erheischt, zu vollstrecken, bevor die untersagende Verfügung rechtskräftig geworden ist.

3. Wo die im §. 16 der Gewerbe-Ordnung aufgeführten gewerblichen Anlagen, zu deren Errichtung eine besondere polizeiliche Genehmigung erforderlich ist, bisher einer solchen Genehmigung nicht bedurften, ist dieselbe für jede derartige Anlage nachzusuchen, welche zu dem Zeitpunkte, mit dem die Gewerbe-Ordnung in Kraft tritt, noch nicht vollendet ist.

Zur Ertheilung der Genehmigung ist die Bezirksregierung (Landdrostei), innerhalb des Polizeibezirks von Berlin das Polizeipräsidium zuständig.

Für die Stauanlagen der zum Betriebe auf Bergwerken und Aufbereitungsanstalten bestimmten Wassertriebwerke wird die Genehmigung von der Regierung und dem Oberbergamt gemeinschaftlich ertheilt.

Auch für die Dampfkesselanlagen (§. 24) steht die Genehmigung den bezeichneten Behörden zu, mit Ausnahme der Dampfkessel, die zum Betriebe auf Bergwerken und Aufbereitungsanstalten bestimmt sind, und der für den Gebrauch auf den Eisenbahnen bestimmten Lokomotiven. Für jene ertheilt sie das Oberbergamt; die Genehmigung dieser erfolgt nach Maßgabe der für die Eisenbahn-Verwaltung ertheilten Vorschriften.

4. Alle Anlagen, zu deren Errichtung es nach der Gewerbe-Ordnung einer besonderen Genehmigung bedarf, sind bezüglich ihres Betriebes auch für die Zukunft derjenigen polizeilichen Aufsicht unterworfen, welche besondere Gesetze oder polizeiliche Verordnungen eingeführt haben.

Demgemäß bleiben die in einzelnen Landestheilen bestehenden Bestimmungen, wonach die im Betriebe befindlichen Dampfkessel einer regelmäßig wiederkehrenden Revision unterworfen sind, insbesondere das Gesetz, betreffend den Betrieb der Dampfkessel, vom 7. Mai 1856 nebst dem dazu erlassenen Regulativ vom 23. August 1856 (Minist. Blatt für die innere Verw. S. 210) nach wie vor in Kraft. Ebenso behalten die auf Grund des Circular-Erlasses, betreffend die Aufstellung und den Gebrauch von Lokomobilen, vom 13. März 1855 (Minist. Blatt für die innere Verw. S. 49) ergangenen Polizei-Verordnungen insoweit ihre Geltung, als sie den Betrieb der beweglichen Dampfkessel unter die besondere Aufsicht der Ortspolizeibehörden gestellt und ihre wechselnde örtliche Aufstellung an die Beachtung gewisser Vorsichtsmaßregeln gebunden haben. Auf Grund der nach §. 24 der Gewerbe-Ordnung ertheilten Genehmigung können die beweglichen Dampfkessel zwar an jedem beliebigen Orte aufgestellt und in Betrieb gesetzt werden, ohne daß es einer wiederholten Genehmigung bedarf; es sind aber die für den Gebrauch derselben an den einzelnen Orten erlassenen Vorschriften nach wie vor zu beachten.

Anträge auf Genehmigung des Befahrens der Chausseen mit sogenannten Straßen-Lokomotiven sind nach Maßgabe der Cirkular-Verfügung vom 18. Februar 1864 (Minist. Blatt für die innere Verw. S. 53) und der späteren ergänzenden Vorschriften zu behandeln.

5. Bis die allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Errichtung von Dampfkessel-Anlagen, deren Erlaß dem Bundesrathe vorbehalten ist, ergangen sein werden, kommen für die Prüfung der Zulässigkeit dieser Anlagen in den einzelnen Landestheilen diejenigen Vorschriften zur Anwendung, welche zur Zeit bestehen. In denjenigen Landestheilen, wo es bisher an derartigen Bestimmungen überhaupt noch fehlte, haben bei der Prüfung neuer Kesselanlagen die Bestimmungen des Regulativs, betreffend die Anlage von Dampfkesseln, vom 31. August

1851 (Minist. Blatt für die innere Verw. S. 177) und für bewegliche Dampfkessel der Erlaß vom 13. März 1855 (Minist. Blatt für die innere Verw. S. 49) zur Richtschnur zu dienen.

So lange für das ganze Bundesgebiet gültige polizeiliche Vorschriften nicht erlassen sind, können, insoweit nicht für besondere Verhältnisse abweichende Anordnungen getroffen sind, nur solche Dampfkessel in Betrieb gesetzt werden, welche innerhalb des Preußischen Staatsgebietes geprüft worden sind.

6. Die Polizeibehörde ist befugt, vor dem Beginn des Betriebes einer jeden gewerblichen Anlage, die der Genehmigung bedarf, sich durch eine Untersuchung zu überzeugen, daß die Ausführung den Bedingungen der ertheilten Genehmigung entspricht.

Bei Dampfkessel-Anlagen ist eine solche vorgängige Untersuchung nothwendig. Sie hat sich auf die vorschriftsmäßige Konstruktion des Dampfkessels und die gehörige Ausführung der sonstigen, für die Anlage maßgebenden, allgemeinen oder besonderen Bestimmungen zu richten.

Die Untersuchung des Kessels in Betreff der vorschriftsmäßigen Konstruktion muß vor dessen Aufstellung erfolgen und kann in der Fabrik, wo derselbe verfertigt ist, oder an dem Orte geschehen, wo er aufgestellt werden soll. Zur Ausführung derselben ist jeder Königliche Baubeamte und Revierbeamte, sowie jeder Königliche Eisenbahn-Maschinenmeister befugt. Soweit außer dieser Untersuchung noch eine besondere Prüfung des Dampfkessels mittelst Wasserdruckes vorgeschrieben ist, bleiben die darüber erlassenen Bestimmungen in Kraft.

Die weitere Untersuchung — deren es bei Lokomobilen nicht bedarf — wird nach der Aufstellung des Dampfkessels vorgenommen. Die Ausführung dieser Untersuchung liegt, soweit nicht besondere Beamte dafür berufen sind, dem für den Ort der Anlage zuständigen Baubeamten, bei Dampfkesseln, die der Genehmigung des Oberbergamts bedürfen, dem zuständigen Revierbeamten ob. Die Untersuchung hat spätestens 3 Tage nach Empfang der Anzeige zu erfolgen, daß die Dampfkessel-Anlage zur Untersuchung fertig und bereit gestellt sei. Ueber ihren Ausfall ist binnen 3 Tagen eine schriftliche Bescheinigung zu ertheilen.

Für jede Untersuchung hat der Besitzer des Kessels dem Beamten eine Gebühr von drei Thalern und, wenn die Untersuchung außerhalb des Wohnorts des Beamten erfolgt, die demselben zukommenden Reisekosten zu entrichten.

Die Untersuchung der Dampfkessel auf den Rhein- und Moselschiffen richtet sich bis auf Weiteres auch fernerhin nach den darüber erlassenen besonderen Vorschriften. Die Untersuchung der Dampfkessel auf den für den Gebrauch der Eisenbahnen bestimmten Lokomotiven erfolgt ausschließlich durch die dazu bezeichneten Beamten der Eisenbahnverwaltung und nach den dafür gegebenen besonderen Bestimmungen.

7. Das Befähigungs-Zeugniß der Seeschiffer, Seesteuerleute und Lootsen (§. 31) ist auf Grund der von ihnen nachgewiesenen Befähigung durch die Bezirksregierungen (Landdrosteien) zu ertheilen. Bis zum Erlaß der dem Bundesrath vorbehaltenen Vorschriften über den Nachweis der Befähigung verbleibt es bei den in den einzelnen Landestheilen gegenwärtig geltenden Prüfungs-Vorschriften. Soweit daselbst bisher eine Prüfung dieser Gewerbetreibenden noch nicht bestanden hat, kann der Betrieb des Gewerbes bis zum Erlaß der Bundes-Vorschriften von dem Nachweis einer Befähigung überhaupt nicht abhängig gemacht werden.

8. Andere als die in §§. 29, 30, 31 vorgesehenen gewerblichen Prüfungen kennt die Bundesgesetzgebung nicht. Den in den Landesgesetzen für andere Gewerbe etwa noch begründeten Befähigungsnachweis hat sie für fernerhin zulässig nicht erklärt; es fallen also insbesondere die Prüfungen der Abdecker, welche das Bundesgesetz vom 8. Juli v. J. noch aufrecht erhalten hatte, künftig ebenfalls fort.

Dagegen hat die Gewerbe-Ordnung im §. 34 es bei den Landesgesetzen insofern belassen, als diese den Handel mit Giften, den Betrieb des Lootsengewerbes und der Markscheidekunst von einer besonderen Genehmigung oder Konzession abhängig machen; da nach dem gegenwärtig in allen Landestheilen geltenden Berggesetze vom 24. Juni 1865 die Konzessionirung der Markscheider durch eine besondere Prüfung bedingt ist, bleibt auch diese bestehen. In Betreff der Voraussetzungen, unter welchen die Gewerbetreibenden dieser Art zugelassen werden, der Behörden, welche über ihre Zulassung zu entscheiden haben, der Bedingungen, welchen ihr Geschäftsbetrieb unterliegt, insbesondere auch in Betreff der Prüfungen, welchen sich die Markscheider vor ihrer Konzessionirung zu unterwerfen haben, bewendet es daher bis auf Weiteres bei den in den einzelnen Landestheilen bestehenden gesetzlichen Vorschriften und den dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen.

9. Bei den bestehenden Vorschriften bewendet es ferner in Betreff derjenigen Gewerbetreibenden, welche nach §. 36 auf Grund ihrer Vereidigung und Anstellung oder Konzession eine besondere Glaubwürdigkeit in ihrem Gewerbebetriebe erhalten. In den Bedingungen, unter welchen ihre Anstellung, und die dieser vorhergehende Prüfung, sofern eine solche vorgeschrieben ist, erfolgt, in den Verpflichtungen, die sie in ihrem Geschäftsbetriebe zu beobachten haben, in den Rechten endlich, die ihnen die Anstellung verleiht, tritt eine Aenderung vorläufig nicht ein.

Dagegen sind diejenigen dieser Gewerbetreibenden, welche ihr Gewerbe auf Grund des §. 36 ohne Vereidigung und ohne eine besondere Anstellung oder Konzession frei betreiben, bei Ausübung ihres Gewerbes an jene Vorschriften ferner nicht gebunden.

10. In Betreff der Preßgewerbe treten folgende Veränderungen der Gesetzgebung in Kraft.

Die im §. 1 des Preßgesetzes vom 12. Mai 1851 vorgeschriebene Genehmigung der Bezirksregierung

zum Gewerbebetriebe der Buch- und Steindrucker, Buch- und Kunsthändler, Antiquare, Leihbibliothekare, Inhaber von Lese-Kabinetten, Verkäufer von Zeitungen, Flugschriften und Bildern, sowie die für diese Genehmigung vorgeschriebenen Bedingungen fallen hinfort weg.

Die Prüfung der Buchhändler und Buchdrucker findet auch fernerhin nicht mehr statt.

Durch die Aufhebung der Erfordernisse für die Genehmigung zum Betriebe der Preßgewerbe werden auch die Vorschriften beseitigt, welche in den §§. 3 und 4 des Preßgesetzes vom 12. Mai 1851 in Bezug auf die Ausübung der Preßgewerbe durch Stellvertreter enthalten sind; diese Ausübung ist in Gemäßheit der §§. 45 und 46 der Gewerbe-Ordnung für die Preßgewerbe unbedingt und ohne besondere Genehmigung gestattet. Dagegen bedarf es zum Betriebe des Preßgewerbes nach §. 14 der Gewerbe-Ordnung der bereits unter Nr. 1 erwähnten Anzeige über das Betriebslokal und jeden späteren Wechsel desselben bei der Ortspolizeibehörde. Die Zuwiderhandlung ist im §. 148 Nr. 3 mit Strafe bedroht.

Nach §. 10 des Preßgesetzes durfte bisher Niemand ohne Erlaubniß der Ortspolizeibehörde auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen ꝛc. Druckschriften ausrufen, verkaufen, vertheilen, anheften oder anschlagen; — die betreffende Erlaubniß konnte jederzeit zurückgenommen werden.

Nach §. 43 der Gewerbe-Ordnung ist die Erlaubniß fortan nur für diejenigen erforderlich, welche gewerbsmäßig die erwähnte Thätigkeit ausüben wollen, und die Erlaubniß darf nur unter den Bedingungen und nach Maßgabe des §. 57 versagt werden. Die Erlaubniß darf dem entsprechend auch nicht zurückgezogen oder die Erneuerung nicht versagt werden, so lange die im §. 57 bezeichneten Erfordernisse vorhanden sind.

Wer den Vorschriften des §. 43 zuwider handelt, unterliegt nach §. 148 Nr. 5 der dort vorgesehenen Strafe.

Abgesehen von den vorbezeichneten Punkten bleiben die im Preßgesetze enthaltenen Bestimmungen über die Ordnung der Presse durchweg in Kraft. Insbesondere bewendet es nach §. 143 der Gewerbe-Ordnung bei den bestehenden Vorschriften über die Entziehung der Befugniß zum Betriebe der Preßgewerbe durch richterliches Erkenntniß (§. 54 des Preßgesetzes).

11. Schauspiel-Unternehmer bedürfen nach §. 32 zum Betriebe ihres Gewerbes auch ferner einer Erlaubniß. Diese wird durch die Bezirksregierungen (Landdrosteien) ertheilt. Sie muß ertheilt werden, wenn nicht Thatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit in Beziehung auf den beabsichtigten Gewerbebetrieb darthun. Anderweitige Erwägungen der persönlichen Befähigung, sowie eine Prüfung des Bedürfnisses sind fernerhin nicht mehr zulässig, ebensowenig Beschränkungen auf bestimmte Kategorien theatralischer Darstellungen.

12. Die bisherigen gesetzlichen Bestimmungen über den Gast- und Schankwirthschaftsbetrieb und den Kleinhandel mit Getränken erleiden mehrfache wesentliche Abänderungen.

Nach den allgemeinen Grundsätzen der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund ist:

1) der gleichzeitige Betrieb dieser Gewerbe in mehreren Betriebs- und Verkaufsstätten zulässig (§. 3). Es muß aber jedes einzelne derjenigen Lokale, in welchem ein solcher Betrieb stattfinden soll, nach seiner Beschaffenheit und Lage den polizeilichen Anforderungen genügen (§. 33 Nr. 2).
2) Es können die Befugnisse zum Betriebe vorgenannter Gewerbe fortan durch Stellvertreter ausgeübt werden; diese müssen jedoch den für diese Gewerbe insbesondere vorgeschriebenen Erfordernissen ebenfalls genügen (§. 45).
3) Die Erlaubniß zum Gewerbebetrieb, welche bisher für die Dauer eines Kalenderjahres in einzelnen Landestheilen auf Widerruf ertheilt worden ist, darf nunmehr weder auf Zeit ertheilt, noch vorbehaltlich der Bestimmungen in den §§. 53 und 143 widerrufen werden (§. 40).
4) Die einmal zugelassenen Gewerbe können, nach dem Tode des Gewerbtreibenden, für Rechnung der Wittwe während des Wittwenstandes, ferner der minderjährigen Erben und während einer Kuratel oder Nachlaßregulirung durch qualifizirte Stellvertreter betrieben werden (§. 46)

Auch bezüglich der besonderen Bestimmungen über die Zulassung zu den im §. 33 erwähnten Gewerben sind mehrere Abänderungen eingetreten:

1) Die Errichtung von bloßen Speisewirthschaften ist überall nicht mehr an eine polizeiliche Erlaubniß gebunden. Dagegen bedarf fortan
2) der Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus, auch wenn er in Verbindung mit einem kaufmännischen Geschäfte betrieben wird, der polizeilichen Erlaubniß.
3) Für die Zulassung zu diesen Gewerben kommen die Vermögensverhältnisse des Nachsuchenden nicht weiter in Betracht.
4) An Stelle der bisher erforderlich gewesenen Prüfung:
   ob die Persönlichkeit und die Führung des Nachsuchenden die Bürgschaft eines ordnungsmäßigen Gewerbebetriebes gewähre?

   tritt die besondere Feststellung darüber:
   ob gegen den Nachsuchenden Thatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß er das Gewerbe zur Förderung der Völlerei, des verbotenen Spiels, der Hehlerei oder der Unsittlichkeit mißbrauchen werde (§. 33 zu 1).
5) Das zum Betriebe des Gewerbes bestimmte Lokal muß seiner Beschaffenheit und Lage nach den polizeilichen Anforderungen genügen (§. 33

zu 2); daher in dieser Beziehung die Prüfung der Polizeibehörde nach wie vor stattfindet.

6) Nach dem Schlußsatz des §. 33 können die Landesregierungen, so weit die Landesgesetze nicht entgegenstehen, die Erlaubniß zum Ausschänken von Branntwein und den Kleinhandel mit Branntwein und Spiritus auch von dem Nachweis eines vorhandenen Bedürfnisses abhängig machen.

Die Erörterung der Bedürfnißfrage ist hiernach für alle Fälle ausgeschlossen:

bei der Gastwirthschaft;
beim Bier- und Weinschank:
bei der gewerbmäßigen Verabreichung von Kaffee, Thee, Mineralwasser 2c.

In Beziehung auf die Erlaubniß zum Ausschänken von Branntwein und zum Betriebe des Kleinhandels mit Branntwein- und Spiritus soll es dagegen im Preußischen Staate bei dem bisherigen, den Landesgesetzen entsprechenden Verfahren bewenden, nach welchem zunächst der Nachweis des Bedürfnisses, als die Bedingung der Zulassung zum Gewerbebetrieb, geführt werden muß.

13. Personen, welche eines der im §. 35 des Gesetzes bezeichneten Gewerbe beginnen, haben die am Schlusse dieser Bestimmung ihnen zur Pflicht gemachte Anzeige an die Gemeindebehörde ihres Wohnortes zu erstatten, die, falls ihr die Verwaltung der Gewerbepolizei nicht zusteht, an die Polizeibehörde des Orts eine Mittheilung gelangen läßt.

Die Polizeibehörde hat festzustellen, ob der Gewerbetreibende wegen eines der im §. 35 genannten Verbrechen oder Vergehen schon bestraft ist, und zu prüfen, ob mit Rücksicht hierauf der Geschäftsbetrieb desselben im polizeilichen Interesse Bedenken erregt.

Die gleiche Prüfung hat sie vorzunehmen, wenn späterhin eine Bestrafung des Gewerbetreibenden wegen eines der bezeichneten Verbrechen oder Vergehen erfolgt.

Fällt die Prüfung zu Ungunsten des Gewerbetreibenden aus, so ist nach Nr. 2 dieser Anweisung zu verfahren.

Nach §. 35 ist der Beginn des Gewerbebetriebes der Trödler, Pfandleiher und der Gesindevermiether von einer polizeilichen Vorprüfung der persönlichen Zuverlässigkeit oder des Bedürfnisses fernerhin nicht mehr abhängig. Mit Rücksicht auf die wichtigen polizeilichen Interessen, welche sich an den Betrieb dieser Gewerbe knüpfen, werden die Polizeibehörden fortan einer sorgfältigen Kontrole desselben ihre besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden haben.

In Betreff der Buchführung dieser Gewerbetreibenden und der Aufsicht der Polizeibehörden über den Umfang und die Art ihres Geschäftsbetriebes werden auf Grund des §. 38 bis auf weitere Verfügung die zur Zeit in Geltung befindlichen Verordnungen aufrecht erhalten.

14. Die durch die Verkehrsinteressen gebotene Regelung der im §. 37 bezeichneten Straßengewerbe ist fortan lediglich in das Ermessen der Ortspolizeibehörden gestellt, und zwar nach der Absicht des Gesetzes ohne diejenigen Einschränkungen, welche durch die Landesgesetzgebung, namentlich auch durch §. 49 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 in der Fassung des Gesetzes vom 22. Juni 1861 vorgeschrieben waren. Die polizeilichen Anordnungen werden sich demgemäß nicht nur auf die Art der Ausübung dieser Gewerbe selbst, sondern auch auf die Bedingungen der Zulassung zu denselben zu erstrecken haben. Sie sind lediglich von den lokalen Bedürfnissen eines jeden Ortes abhängig, müssen indessen jedenfalls in genereller Weise, d. h. in der Form von Polizeiverordnungen, getroffen werden.

Handelt es sich um die Aufstellung von Taxen für diese Gewerbe, so hat sich die Polizeibehörde nach §. 76 des Gesetzes zuvor des Einverständnisses der Gemeindebehörde zu vergewissern.

15. Nach §. 59 wird es vom Beginn des nächsten Jahres ab für Musikaufführungen, Schaustellungen u. s. w. auf den Straßen, falls diese Produktionen von umherziehenden Gewerbetreibenden ausgehen, an einem jeden Orte einer besonderen Erlaubniß bedürfen. Durch §. 42 ist vorgeschrieben, daß die gleiche Erlaubniß auch für den stehenden Betrieb jener Gewerbe erforderlich sein soll. Für den stehenden Betrieb tritt die Anordnung indessen nicht erst mit dem Beginn des nächsten Jahres, sondern, gleich den sonstigen Bestimmungen über den stehenden Gewerbebetrieb, bereits am 1. October d. J. in Kraft.

Ueber die Ertheilung der Erlaubniß hat die Ortspolizeibehörde nach ihrem Ermessen zu entscheiden.

16. Die Vermittelung von Geschäften außerhalb des Ortes der gewerblichen Niederlassung hat die Gewerbeordnung als einen Ausfluß des stehenden Gewerbebetriebes behandelt.

Bezüglich der steuerlichen Seite dieses Gewerbebetriebes im Umherziehen hat dagegen die bestehende Landesgesetzgebung durch die Gewerbeordnung keine Aenderung erfahren. Versicherungs- und andere Agenten, Mäkler, Kommissionaire und Auktionatoren, sowie alle Personen, welche aus der Vermittelung von Geschäften ein Gewerbe machen, bedürfen daher, abgesehen von der für das stehende Gewerbe zu entrichtenden Steuer, sobald sie ihr Gewerbe im Umherziehen betreiben, eines steuerpflichtigen Gewerbescheins, welcher von der Bezirks-Regierung, in Hannover von der Finanz-Direktion auszustellen ist.

Die Steuer für jeden Gewerbeschein beträgt nach §. 20 Absatz 1 des Gesetzes vom 19. Juli 1861 (G. S. S. 697) 16 Thaler.

Durch die Erlegung dieser Steuer ist die Steuerpflicht für den Umfang der ganzen Monarchie erfüllt; der Inhaber des Gewerbescheins hat danach bei seinem Uebertritte in einen anderen Regierungsbezirk weder die Ausdehnung des Gewerbescheins nachzusuchen, noch eine Nachsteuer zu erlegen.

Ueber die Form und Anfertigung der Gewerbescheine bleibt besondere Anordnung vorbehalten.

17. Durch §. 44 ist, in der Anwendung auf das Gewerbe der Handlungsreisenden, die Grenze zwischen dem stehenden Gewerbebetrieb und dem Hausirgewerbe gezogen. Die polizeiliche Zulässigkeit des Gewerbes der Handlungsreisenden, das im Sinne der Gewerbe-Ordnung, abweichend von der Steuergesetzgebung, als ein Ausfluß des stehenden Gewerbebetriebes betrachtet wird, hat sich fortan lediglich nach dieser Bestimmung zu richten. Es unterliegt den weitergehenden Beschränkungen der Landesgesetzgebung nicht mehr. Der Betrieb desselben ist daher insbesondere von einem bestimmten Alter nicht weiter abhängig; der Handlungsreisende ist in seinem Geschäftsverkehre auf den Besuch von Gewerbetreibenden nicht mehr beschränkt und es ist ihm freigestellt, für mehrere Geschäftsherren zu gleicher Zeit zu reisen.

Dagegen wird die steuerliche Seite dieses Gewerbebetriebes durch die Gewerbe-Ordnung nicht berührt; die Steuer, welcher derselbe nach der Landesgesetzgebung unterliegt, ist fernerhin noch zu entrichten und es ist zu beachten, daß die Preußische Gesetzgebung den Betrieb nur unter gewissen Voraussetzungen steuerfrei gestattet, im Uebrigen zur Hausirgewerbesteuer heranzieht, in allen Fällen aber die Lösung eines Gewerbescheines verlangt.

Die Legitimationsscheine, deren die Handlungsreisenden nach §. 44 zu ihrem Geschäftsbetriebe bedürfen, sind ihnen von den Behörden demgemäß erst dann auszuhändigen, wenn die gesetzliche Steuer für das Gewerbe entrichtet worden ist.

Bis zu dem Ende des laufenden Jahres sind Kaufleute, Fabrikanten und andere, ein stehendes Gewerbe betreibende Personen, welche persönlich oder durch in ihren Diensten stehende Reisende Waaren aufkaufen oder Bestellungen auf Waaren suchen, und diesen Gewerbebetrieb bereits vor dem 1. Oktober d. J. begonnen haben, für das Inland durch die ihnen zu dem Behufe ertheilten Gewerbescheine und für das übrige Gebiet des Norddeutschen Bundes durch die auf Grund der Zollvereinsbestimmungen ausgefertigten Legitimationskarten legitimirt; sie bedürfen daher eines weiteren Legitimationsscheins für das Jahr 1869 nicht.

Wer noch in dem laufenden Jahre, aber erst nach dem 1. Oktober d. J. einen derartigen Geschäftsbetrieb beginnen will, sowie ein Jeder, welcher nach Ablauf dieses Jahres einen solchen Geschäftsbetrieb unternimmt, hat zu dem Behufe auf Grund des §. 44 der Gewerbeordnung und nach Maßgabe der weiterhin folgenden Bestimmungen einen Legitimationsschein nachzusuchen. Dieser Schein legitimirt für das ganze Gebiet des Norddeutschen Bundes. Ein damit versehener Reisender bedarf daher für das Inland eines besonderen Gewerbescheins der bisherigen Art, und für das übrige Gebiet des Norddeutschen Bundes einer Legitimationskarte nach Maßgabe der Zollvereinsbestimmungen nicht mehr.

Nach §. 44 berechtigt der Legitimationsschein den Inhaber nur zum Mitführen aufgekaufter Waaren Behufs deren Beförderung nach dem Bestimmungsorte, zum Mitführen von Waaren anderer Art oder zu anderen Zwecken dagegen nicht. Reisende, welche bei ihrem Geschäftsbetriebe Waaren mit sich zu führen beabsichtigen, haben daher nicht einen Legitimationsschein nach §. 44 des Gesetzes, sondern bis zum Ende des laufenden Jahres einen Hausirgewerbeschein bisheriger Art und vom Beginn des nächsten Jahres ab einen Legitimationsschein für den Gewerbebetrieb im Umherziehen nach §. 58 des Gesetzes nachzusuchen.

Reisenden, welche ihr Gewerbe nicht innerhalb des Preußischen Staates, sondern nur in dem übrigen Gebiete des Norddeutschen Bundes betreiben wollen, ist zu dem Behufe nicht ein Legitimationsschein nach §. 44 der Gewerbeordnung, sondern eine Legitimationskarte nach Maßgabe der Zollvereinsbestimmungen zu ertheilen. Angehörige der übrigen Staaten des Norddeutschen Bundes sind vom 1. Oktober d. J. ab zu dem Aufkauf von Waaren und dem Aufsuchen von Waarenbestellungen nach Maßgabe des §. 44 der Gewerbeordnung innerhalb des diesseitigen Staatsgebiets für befugt zu erachten, wenn sie entweder einen auf Grund des §. 44 ausgefertigten Legitimationsschein besitzen oder auf Grund der Zollvereinsbestimmungen mit einer Legitimationskarte versehen sind.

Zu dem Betriebe des hier in Frage stehenden Gewerbes in den nicht zum Norddeutschen Bunde gehörigen Zollvereinsstaaten, ferner in Oesterreich und in der Schweiz, ist auch in Zukunft noch der Besitz der bisher ertheilten Legitimationskarten nothwendig.

18. Die bisher den diesseitigen Geschäftstreibenden für Reisen im Inlande ertheilten Gewerbescheine werden für die Zukunft in veränderter Form mit den nach §. 44 der Gewerbe-Ordnung zu ertheilenden Legitimationsscheinen der Art verbunden werden, daß der Gewerbetreibende sich durch den Besitz eines Legitimationsscheins jeder Zeit auch über die Erfüllung der gesetzlichen Steuerverpflichtung auszuweisen vermag. Die Formulare der Legitimationsscheine werden den zu ihrer Ausfertigung ermächtigten Behörden durch die Bezirksregierungen (Landdrosteien) übersandt werden. Ueber ihre Form und Anfertigung bleibt besondere Anordnung vorbehalten.

Der Antrag auf Ertheilung eines Legitimationsscheins ist an den Landrath (Amtshauptmann, Ober-Amtmann), oder an die zuständige Polizeibehörde (Nr. 25 der Anweisung) zu richten.

Wenn dem Antrage Bedenken nicht entgegenstehen, so fertigt diese Behörde den Legitimationsschein aus, berechnet sodann — erforderlichenfalls nach eingezogener Erkundigung bei der Steuerbehörde — den Steuerbetrag und trägt diesen in das dem Legitimationsschein angeschlossene Formular des Gewerbescheins ein. Der Schein ist demnächst auf kürzestem Wege und mit Vermeidung besonderer Anschreiben der zur Einziehung der Gewerbesteuer bestimmten Königlichen

Kasse zu übersenden und gleichzeitig der Antragsteller zu benachrichtigen, daß er dort den Schein gegen Zahlung der veranlagten Steuer in Empfang nehmen könne.

Ist für den Gewerbebetrieb eine besondere Steuer nicht zu entrichten, so vermerkt die Behörde dieses an der für die Eintragung der Steuer bestimmten Stelle und fertigt den Schein unmittelbar dem Antragsteller zu.

Ueber die ausgestellten Scheine ist von der ausstellenden Behörde für jedes Kalenderjahr eine Nachweisung zu führen, welche außer der fortlaufenden Nummer des Scheines den Tag der Ausstellung, den Namen und Wohnort des Empfängers, die Bezeichnung der Geschäftsherren desselben und den für steuerpflichtige Gewerbescheine entrichteten Steuersatz enthält.

Den Regierungen bleibt es überlassen, die etwa sonst noch geeigneten Anordnungen zur Wahrung des fiskalischen Interesses zu treffen.

Die Berechnung der Steuer hat nach folgenden Grundsätzen zu geschehen:

1) Für solche Reisende, welche ausschließlich im Dienste eines einzigen, zur Steuer vom stehenden Gewerbebetriebe in der Handelsklasse A. I. oder A. II. veranlangten Geschäftsherren reisen, ist die Steuer nach den Bestimmungen im §. 20 Absatz 2 des Gesetzes vom 19. Juli 1861 zu berechnen.

2) Reisende, welche im Dienste von in der Handelsklasse A. I. oder A. II. zur Steuer vom stehenden Gewerbe veranlagten Kaufleuten und Fabrikanten reisen, aber gleichzeitig für mehrere Geschäftsherren thätig sind, haben den vollen Steuersatz von 16 Thalern (§. 20 Absatz 1 des Gesetzes vom 19. Juli 1861) zu entrichten.

3) Nach derselben Bestimmung sind diejenigen Reisenden zu veranlagen, welche im Dienste solcher Personen reisen, die ein stehendes Gewerbe betreiben, aber nicht in der Handelsklasse A. I. oder A. II. veranlagt sind.

4) Wer zunächst nur für einen einzigen in der Handelsklasse A. I. oder A. II. veranlagten Geschäftsherren gereist ist, im Laufe des Jahres aber auch Aufträge für andere Geschäftsherren übernehmen will, hat ohne Rücksicht auf die etwa für den bisherigen Gewerbebetrieb bezahlte Steuer den vollen Steuersatz von 16 Thalern (§. 20 Absatz 1 des Gesetzes vom 19. Juli 1861) und zwar vor der Ausführung der ihm anderweit ertheilten Aufträge zu entrichten.

5) Kaufleute und Fabrikanten, welche in einer der Handelsklasse A. I. oder A. II. zur Gewerbesteuer vom stehenden Gewerbe veranlagt sind, und lediglich für eigene Rechnung in Gemäßheit des §. 44 der Gewerbe-Ordnung außerhalb des Ortes ihrer gewerblichen Niederlassung Waaren aufkaufen oder Waarenbestellungen aufsuchen wollen, haben wegen dieses Gewerbebetriebes die Steuer nach Maßgabe der Vorschrift des §. 20 Absatz 2 des Gesetzes vom 19. Juli 1861 zu entrichten. Für Kaufleute und Fabrikanten, welche nicht in der Handelsklasse A. I. oder A. II. veranlagt sind, sowie für andere Personen, welche ein stehendes Gewerbe betreiben, beträgt, wenn sie für eigene Rechnung in Gemäßheit des §. 44 der Gewerbe-Ordnung außerhalb des Ortes ihrer gewerblichen Niederlassung Waaren aufkaufen oder Waarenbestellungen aufsuchen wollen, der Steuersatz 16 Thaler (§. 20 Absatz 1 des Gesetzes vom 19. Juli 1861).

Bezüglich der Steuerfreiheit derjenigen Inländer, welche ein stehendes Gewerbe betreiben und zu dessen Behufe umherreisen, um die Materialien zu ihrer eigenen Fabrikation aufzukaufen, oder durch ihre umherreisenden Gewerbegehülfen und Angehörigen aufkaufen zu lassen, behält es bei den Bestimmungen des §. 5 des Regulativs vom 28. April 1824 (G. S. S. 125) und der Allh. Kabinets-Ordre vom 27. März 1828 (G. S. S. 49) sein Bewenden.

19. Die im §. 65 der Gewerbe-Ordnung vorgesehene Festsetzung der Zeit, Zahl und Dauer der **Märkte** erfolgt auch ferner durch diejenigen Behörden, in deren Befugniß dieselbe nach den Gesetzen der einzelnen Landestheile bisher gelegen hat. Auch haben diese Behörden die im §. 66 vorbehaltene Bestimmung zu treffen, welche Gegenstände ausnahmsweise nach Ortsgewohnheit und Bedürfniß auf Wochenmärkten sollen verkauft werden dürfen.

Ebenso verbleibt die Entscheidung über Erweiterungen des Verkehrs auf solchen Märkten, welche bei besonderen Gelegenheiten oder für bestimmte Gattungen von Gegenständen stattfinden, nach §. 70 den bisher dazu berufenen Verwaltungs-Instanzen.

20. Das Bundesgesetz vom 8. Juli v. J. hat die **Gesellen- und Meisterprüfungen** nur soweit bestehen lassen, als dieselben nach den landesgesetzlichen Bestimmungen einen Bestandtheil der Innungsverfassung bilden, oder einen nur fakultativen Charakter an sich tragen.

In dem Geltungsgebiete der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 sind in Folge dessen, wenngleich mit beschränkten Befugnissen, die amtlichen Innungs-Prüfungskommissionen und Kreis-Prüfungskommissionen bisher in Wirksamkeit verblieben.

Durch die Gewerbe-Ordnung ist nunmehr auch dieser Theil des Prüfungswesens beseitigt worden. Den Innungen ist zwar die Befugniß gelassen, den Beitritt von der Ablegung einer Prüfung abhängig zu machen. Soweit statutenmäßig bisher eine solche Prüfung stattfand, bleibt dieselbe daher bis zur Abänderung der Statuten auch ferner noch bestehen. Aber die Voraussetzungen dieser Prüfungen bestimmt nicht mehr das Gesetz; ihre Leitung erfolgt nicht mehr unter amtlicher Mitwirkung. Es ist lediglich Sache der Innungen geworden, die Prüfungsbedingungen zu regeln und die Prüfungskommissionen zu bilden.

In dem Bereiche der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 treten in Folge dessen

die Innungs-Prüfungskommissionen und Kreis-Prüfungskommissionen außer Thätigkeit. Alle vor diesen Prüfungsbehörden schwebenden Prüfungen sind demgemäß einzustellen, die sonstigen Geschäfte abzuschließen, die Akten und öffentlichen Siegel an die Gemeindebehörden zur Aufbewahrung abzugeben.

In entsprechender Weise ist auch in den übrigen Theilen des Staates die Auflösung derartiger Prüfungsbehörden herbeizuführen.

Die Neubildung eigener Prüfungsbehörden bleibt den einzelnen Innungen überlassen.

21. Die Stellung der Innungen ist durch die Gewerbe-Ordnung eine wesentlich veränderte geworden. Nur in einigen ausdrücklich hervorgehobenen Beziehungen steht den Staatsbehörden noch eine Einwirkung auf dieselben zu; im Uebrigen ist ihre Beaufsichtigung den Gemeindebehörden übertragen. Die besonderen Behörden, welche in einzelnen Landestheilen bisher die Aufsicht über sie und eine Mitwirkung bei ihrer Verwaltung übten, treten in Folge dessen außer Thätigkeit und sind aufzulösen. In Zweifelsfällen hat die Bezirksregierung diejenige Gemeindebehörde zu bestimmen, welche die gesetzlichen Aufsichtsrechte wahrnehmen soll.

Trotz dieser veränderten Stellung der Innungen ist ihre statutarische Verfassung gleichwohl insoweit in Kraft erhalten, als sie mit dem Bundesgesetz nicht in Widerspruch steht. Soweit die Landesgesetze die Verfassung der Innungen an Stelle der Statuten geregelt haben, erscheinen die gesetzlichen Bestimmungen als Theil der statutarischen Verfassung, und sind demgemäß so lange noch ferner als maßgebend anzusehen, als auf dem durch §. 92 gegebenen Wege nicht eine Abänderung der Innungsverfassung erfolgt.

Die Abänderung der Statuten bestehender Innungen ist nur einer beschränkten Staatsgenehmigung unterworfen (§. 92). Die Genehmigung der Statuten neuer Innungen ist dagegen unbeschränkt vorgeschrieben (§. 99). Soweit solche Statuten mit den Gesetzen nicht in Widerspruch stehen — worauf die Prüfung derselben zu beschränken ist — wird ihre Genehmigung nicht zu beanstanden sein.

Durch §. 94 erhalten die Bezirksregierungen (Landdrosteien) die Befugniß, bei der Auflösung einer Innung den bis dahin mit derselben verbundenen Unterrichtsanstalten, Hülfskassen oder anderen Instituten Korporationsrechte zu ertheilen. Inwieweit die Ertheilung derselben angezeigt ist oder nicht, wird in jedem einzelnen Fall zu erwägen sein. Die Behörden haben indessen überall darauf zu halten, daß zunächst für derartige Institute ein ihre Verfassung ausreichend ordnendes Statut festgestellt wird, auf Grund dessen die Korporationsrechte verliehen werden können. Für spätere Abänderungen ist in den Statuten die Genehmigung der Bezirksregierungen ausdrücklich vorzubehalten.

22. Das Lehrlingsverhältniß unterliegt fortan nur noch in wenigen Beziehungen einer obrigkeitlichen Einwirkung. Bei der Aufnahme und Entlassung der Lehrlinge tritt in Zukunft eine Mitwirkung der Behörden nicht mehr ein; damit hört gleichzeitig auch die Führung von Verzeichnissen über die Aufnahme und Entlassung der Lehrlinge auf, welche durch einzelne Landesgesetze, so namentlich durch die Allgemeine Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 §. 158, angeordnet war.

Die Exekutivmaßregeln, welche nach §. 117 des Bundesgesetzes im Falle der unbefugten Annahme oder Beibehaltung von Lehrlingen wie bisher, so auch fernerhin noch gestattet sind, werden durch diejenigen Behörden verhängt, von welchen dieselben nach der zeitigen Gesetzgebung ausgegangen sind. Wo diese Behörden in Folge der Gewerbe-Ordnung außer Thätigkeit treten, sind die gesetzlichen Exekutivbefugnisse durch die Ortspolizeibehörden auszuüben. Das Gleiche gilt da, wo entsprechende Vorschriften bisher überhaupt nicht bestanden haben.

23. Die Vorschriften der Gewerbe-Ordnung über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in den Fabriken und Bergwerken (§§. 128 — 134, §. 154) haben ihrem Inhalte nach schon bisher in allen Landestheilen zu Recht bestanden. Soweit es sich um die Beschäftigung dieser Arbeiter in den Bergwerken und Aufbereitungsanstalten handelt, ist aber ihre Ausführung nicht überall gleichmäßig geregelt gewesen. Für die Zukunft wird hiermit bestimmt, daß für den Bereich der Bergwerke und Aufbereitungsanstalten die Aufsicht über die Ausführung jener Vorschriften überall von den Bergbehörden geführt werden soll und daß insbesondere die durch das Gesetz den Ortspolizeibehörden zugewiesenen Obliegenheiten nach Maßgabe der bereits früher darüber erlassenen näheren Anweisungen durch die Revierbeamten wahrzunehmen sind.

Nach §. 131 des Gesetzes sollen den Arbeitsbüchern, welche vor der Annahme jugendlicher Arbeiter zu regelmäßiger Beschäftigung auszustellen sind, die über deren Beschäftigung handelnden Bestimmungen des Gesetzes vorgedruckt werden. Die Bezirksregierungen (Landdrosteien, Oberbergämter) werden Sorge zu tragen haben, daß sich die Unterbehörden mit dem 1. Oktober d. J. sämmtlich im Besitze von Arbeitsbüchern befinden, welche in ihrer Einrichtung dieser gesetzlichen Vorschrift entsprechen. Arbeitsbücher, deren Anfertigung auf Grund der bisherigen Gesetzgebung geschehen ist, dürfen nach dem 1. Oktober d. J. von den Behörden nicht mehr ausgegeben werden.

24. Die durch Ortsstatut oder Anordnung der Verwaltungsbehörde begründete Verpflichtung der Gesellen, Gehülfen, Lehrlinge und Fabrikarbeiter, einer bestimmten Kranken-, Hülfs- oder Sterbekasse beizutreten, ist durch §. 141 der Gewerbe-Ordnung für diejenigen aufgehoben, welche nachweisen, daß sie einer anderen Kranken-, Hülfs- oder Sterbekasse angehören. Die bezeichneten Gewerbetreibenden sind demgemäß dort, wo statutarische oder administrative Anordnungen darüber bestehen, zwar auch fernerhin noch gehalten, derartigen Kassen beizutreten; sie sind

aber in der Wahl der Kasse, der sie beitreten wollen, nicht mehr beschränkt.

Nicht nur im Interesse der bestehenden Kranken-, Hülfs- und Sterbekassen, sondern auch im Interesse der Gemeinden liegt es, auf die Erfüllung dieser Verpflichtung sorgfältig zu achten. Sowohl die Vorstände der Kassen als auch die Gemeindebehörden sind befugt, von den Betheiligten jederzeit den Nachweis zu verlangen, welcher Kasse dieselben angehören. Sie werden deshalb nach den Verhältnissen eines jeden Ortes solche Maßregeln zu treffen haben, welche eine zuverlässige Kontrole in dieser Beziehung möglich machen.

25. Unter der Bezeichnung: höhere Verwaltungsbehörden sind die Regierungen, die Landdrosteien und das Polizei-Präsidium in Berlin, unter der Bezeichnung: untere Verwaltungsbehörden die Landräthe, die Amtshauptleute und Ober-Amtmänner, ferner in den deren Aufsicht nicht unterworfenen Städten die städtischen Polizeibehörden, oder die an Stelle dieser Behörden fungirenden Königlichen Polizeibehörden (Polizei-Direktionen und Polizei-Präsidien) zu verstehen.

Als Gemeindebehörden im Sinne der Gewerbe-Ordnung sind endlich diejenigen Behörden zu betrachten, welche nach der in den einzelnen Landestheilen geltenden Gemeindeverfassung den Vorstand der Gemeinden bilden.

II.

26. In Uebereinstimmung mit der bisherigen Gewerbe-Gesetzgebung hat die Gewerbe-Ordnung den Verwaltungsbehörden unter bestimmten Voraussetzungen die Befugniß ertheilt, über die Zulässigkeit eines Gewerbebetriebes zu befinden und demgemäß den Beginn überhaupt nicht zu gestatten oder dessen Fortsetzung zu untersagen. Sie weicht aber von der bisherigen Gesetzgebung darin ab, daß sie die Ausübung dieser Befugniß fast durchweg an die Einhaltung eines bestimmten Verfahrens knüpft.

In denjenigen Fällen, in welchen über den Nachweis der Befähigung zum Betriebe eines Gewerbes, insbesondere im Wege einer Prüfung (§§. 29, 30, 31, 34), oder über die öffentliche Anstellung eines Gewerbtreibenden durch eine Behörde oder Korporation (§. 36) zu befinden oder über die Statthaftigkeit solcher Anlagen zu entscheiden ist, deren Betrieb ungewöhnliches Geräusch erregt (§. 27), oder in welchen es sich um die Zulassung von Musikaufführungen, Schaustellungen u. s. w. auf den Straßen handelt (§. 42), hat das Gesetz von einem solchen Verfahren abgesehen. Ebenso hat es auch die Ausübung der polizeilichen Exekutivbefugnisse gegenüber einer gewerblichen Anlage, welche der nach dem Gesetz erforderlichen Genehmigung entbehrt oder den Bedingungen derselben in ihrer Einrichtung nicht entspricht (§. 147), an bestimmte Formen nicht gebunden.

Die Verfügungen der Behörden in diesen Fällen folgen dem durch die Sache gegebenen Instanzenzuge; den Betheiligten steht gegen dieselben der gewöhnliche Beschwerdeweg offen.

Dagegen soll

die Prüfung der Anträge auf Ertheilung der Genehmigung zur Errichtung oder Veränderung gewerblicher Anlagen, welche einer besonderen Genehmigung unterliegen (§§. 16, 24, 25), —

die Untersagung der ferneren Benutzung einer im Betriebe befindlichen gewerblichen Anlage (§. 51), —

die Prüfung der Gesuche um die Konzession, Erlaubniß oder Genehmigung zum Betriebe gewisser Gewerbe, welche derselben nach dem Bundesgesetz (§§. 30, 32, 33, 43), oder nach den Landesgesetzen (§. 34) bedürfen, —

die Untersagung eines Gewerbebetriebes, für welchen entweder die durch Gesetz vorgeschriebene Erlaubniß (§§. 30, 32, 33, 34), oder die persönlichen Eigenschaften (§. 35) dem Gewerbetreibenden fehlen, oder für welchen die polizeilichen Voraussetzungen nicht erfüllt sind (§. 37), —

endlich die Entziehung einer ertheilten Approbation, Konzession, Erlaubniß, Genehmigung oder Bestallung (§§. 29, 30, 32, 33, 34, 36),

stets in einem förmlichen Verfahren mit beschränktem Instanzenzuge erfolgen.

27. Soweit die Entscheidung in diesem Verfahren den Regierungen zusteht, erfolgt dieselbe regelmäßig durch die Abtheilungen des Innern. Für den Bereich der Provinz Hannover nehmen die Landdrosteien die Obliegenheiten der Regierungen wahr. Soweit für den Polizeibezirk von Berlin das Polizei-Präsidium die Stelle der Regierungen vertritt, ergehen die Entscheidungen von der I. Abtheilung desselben, welche die landespolizeilichen Geschäfte wahrzunehmen hat.

Wo die Verhandlung vor den Regierungen oder den ihnen gleichstehenden Behörden nach der Vorschrift des Gesetzes eine mündliche ist, finden zu dem Behufe öffentliche Sitzungen statt, an welchen mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder Theil nehmen müssen. Der Verlauf dieser Sitzungen ist durch ein Protokoll, welches die Namen der Anwesenden, sowie die wesentlichen Momente der Verhandlung enthält und von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer unterzeichnet wird, festzustellen.

Zur Ausführung der Bestimmungen, welche die Gewerbe-Ordnung in Betreff des Verfahrens enthält, werden im Uebrigen folgende Vorschriften erlassen:

A. Verfahren bei der Errichtung oder Veränderung gewerblicher Anlagen (§§. 16 und 25).

I. Antrag des Unternehmers.

28. Der Antrag auf Ertheilung der Genehmigung ist bei dem Landrath,

wo Landräthe nicht bestehen, bei dem Amte (Ober-Amte),

wenn die Anlage innerhalb eines Stadtbezirks errichtet werden soll, bei dessen Polizeibehörde anzubringen.

Handelt es sich um die Genehmigung der Stauanlage für ein zum Betriebe auf Bergwerken und Aufbereitungsanstalten bestimmtes Wassertriebwerk, so ist der Antrag an den Revierbeamten zu richten.

Aus dem Antrage muß der vollständige Name, der Stand und Wohnort des Unternehmers ersichtlich sein. Demselben sind in zwei Exemplaren eine Beschreibung, eine Situationszeichnung und der Bauplan der Anlage beizufügen.

29. Aus diesen Vorlagen muß hervorgehen:

a. die Größe des Grundstücks, auf welchem die Betriebsstätte errichtet werden soll, die Bezeichnung, welche dasselbe im Hypothekenbuche oder im Kataster führt, und der etwaige besondere Name;
b. die gleichartige Bezeichnung der Grundstücke, welche es umgeben, und die Namen der Eigenthümer;
c. die Entfernung, in welcher die zum Betriebe bestimmten Gebäude oder Einrichtungen von den Grenzen der benachbarten Grundstücke und den darauf befindlichen Gebäuden, sowie von den nächsten öffentlichen Wegen zu liegen kommen sollen;
d. die Höhe und Bauart der benachbarten Gebäude, sofern zu der Betriebsstätte Feuerungsanlagen gehören;
e. die Lage, Ausdehnung und Bauart der Betriebsstätte, die Bestimmung der einzelnen Räume und deren Einrichtung, soweit dieselbe nicht beweglich ist;
f. der Gegenstand der Fabrikation, soweit diese innerhalb der Betriebsstätte erfolgt, die ungefähre Ausdehnung, sowie die Art und der Gang des Betriebes, bei chemischen Fabriken insbesondere die genaue Bezeichnung des Fabrikats und des Hergangs seiner Gewinnung.

30. Bei Stauanlagen ist eine Zeichnung der gesammten Stauvorrichtungen einschließlich der Gerinne und Wasserräder beizubringen. Außerdem ist ein Nivellement erforderlich, in welchem dargestellt sein muß:

a. das Längenprofil des zum Betriebe bestimmten Wasserlaufes und des Mutterbaches;
b. eine Anzahl von Querprofilen von beiden;

und welches so weit auszudehnen ist, als die Wirkungen der anzulegenden Stauwerke reichen. Die Profile sind auf eine und dieselbe Horizontale zu beziehen; die letztere ist an einen unverrückbaren Festpunkt anzuschließen.

Es bedarf ferner der Angabe über die Höhe des gewöhnlichen, des niedrigsten und des höchsten Wasserstandes und über die Wassermengen, welche der Wasserlauf in der Regel führt, sowie der Ermittelung, welche Stauwerke ober- und unterhalb der projektirten Anlage zunächst derselben sich befinden.

In dem Situationsplane sind die Grundstücke, welche an den Wasserlauf stoßen, soweit der Rückstau reicht, mit der Nummer, welche sie im Hypothekenbuche oder Kataster führen, und mit dem Namen des zeitigen Eigenthümers zu bezeichnen.

31. Für die erforderlichen Zeichnungen ist ein Maßstab zu wählen, welcher eine deutliche Anschauung gewährt; der Maßstab ist stets auf die Zeichnungen einzutragen.

Nivellements und die dazu gehörigen Situationspläne sind von vereideten Feldmessern oder Baubeamten zu fertigen. Alle sonstigen Zeichnungen können von den mit der Ausführung betrauten Technikern und Werkmeistern aufgenommen werden.

Beschreibungen, Zeichnungen und Nivellements sind von demjenigen, welcher sie gefertigt hat, und von dem Unternehmer zu vollziehen.

32. Die Behörden, bei welchen der Antrag eingereicht wird, haben zu prüfen, ob gegen die Vollständigkeit der Vorlagen etwas zu erinnern ist. Die Bauzeichnungen und Nivellements sind zu dem Behufe dem zuständigen Baubeamten, die Beschreibungen solcher Anlagen, welche schädliche Ausdünstungen verbreiten, dem zuständigen Medizinalbeamten vorzulegen. Diese haben die erfolgte Prüfung auf den Vorlagen zu bescheinigen. Finden sich Mängel, so ist der Unternehmer zur Ergänzung auf kürzestem Wege zu veranlassen.

2. Bekanntmachung des Unternehmens.

33. Die Bekanntmachung des Unternehmens erfolgt durch die Behörde, bei welcher der Antrag eingebracht ist. Sie muß enthalten:

a. Namen, Stand und Wohnort des Unternehmers, den Gegenstand des Unternehmens und die Bezeichnung des Grundstücks, auf welchem dasselbe ausgeführt werden soll;
b. die Aufforderung, etwaige Einwendungen binnen 14 Tagen bei der Behörde, welche die Bekanntmachung erläßt, anzubringen;
c. die Verwarnung, daß nach Ablauf der Frist Einwendungen in dem Verfahren nicht mehr angebracht werden können;
d. den Hinweis, daß und wo die Beschreibungen, Zeichnungen und Pläne zur Einsicht ausliegen.

34. Die Bekanntmachung ist nur einmal und zwar durch das Amtsblatt zu veröffentlichen. Dafür, daß von den Vorlagen bis zum Ablauf der Frist innerhalb der Dienststunden an geeigneter Stelle Einsicht genommen werden kann, ist von der Behörde Sorge zu tragen. Ein Belagblatt über die Bekanntmachung ist zu den Akten zu bringen.

35. Wird bei Veränderungen bestehender Anlagen (§. 25) der Antrag gestellt, von der öffentlichen Bekanntmachung Abstand zu nehmen, so ist derselbe, nachdem darüber die Aeußerung des zuständigen Baubeamten und, erforderlichen Falls, auch die des Medizinalbeamten eingeholt ist, nebst den übrigen Verhandlungen der Regierung vorzulegen. Diese entscheidet darüber durch Verfügung.

3. Vorverfahren.

36. Der Behörde, welche die Bekanntmachung erlassen hat, liegt auch die Erörterung erhobener Einwendungen ob; bei ihr sind die Einwendungen anzubringen; dieselben können schriftlich eingereicht oder zu Protokoll erklärt werden.

Der Landrath (Amtshauptmann, Ober-Amtmann) ist befugt, die Erörterung der Einwendungen der Ortspolizeibehörde oder einer sonstigen geeigneten Unterbehörde zu übertragen. Ist der Beamte, der die Verhandlungen zu leiten hat, selbst bei dem Unternehmen betheiligt, so hat die Regierung einen anderen Beamten mit der Verhandlung der Sache zu beauftragen.

37. Zur Verhandlung ist alsbald nach Ablauf der Frist ein naher Termin anzusetzen, zu welchem der Unternehmer und die Widersprechenden vorgeladen werden. Ausführliche Einwendungen sind dem Unternehmer mit der Vorladung in Abschrift mitzutheilen; befindet er sich an demselben Orte, so genügt es, ihm zu eröffnen, daß und wo er von den Einwendungen Kenntniß nehmen könne.

Die Vorladung erfolgt schriftlich, gegen Behändigungschein, unter der Eröffnung, daß im Falle des Ausbleibens gleichwohl mit der Erörterung der Einwendungen werde vorgegangen werden und daß nach dem Abschluß der Erörterung neue thatsächliche Behauptungen zur Rechtfertigung oder Widerlegung der Einwendungen nicht mehr zugelassen werden können.

38. Erscheinen beide Theile, so ist zunächst eine gütliche Einigung zu versuchen. Gelingt der Versuch nicht, so werden die Erklärungen über die gegenseitigen Behauptungen zu Protokoll genommen.

Auf die Erörterung von Einwendungen, welche auf besonderen privatrechtlichen Titeln (wie Vertrag, Privilegium, letztwillige Verfügung) beruhen, ist nicht einzugehen. Einwendungen, die sich auf allgemeine privatrechtliche Titel (z. B. Eigenthum) gründen, sind dagegen mit dem Bemerken zu erörtern, daß dadurch die Verfolgung derselben auf dem Rechtswege nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften nicht ausgeschlossen sei.

Ueber diejenigen Behauptungen, welche von den Parteien mit Beweis unterstützt werden und dem Beamten erheblich erscheinen, ist entweder alsbald in dem Erörterungstermin oder in einem neuen, mit kurzer Frist anzuberaumenden Termine Beweis zu erheben. Die Gestellung von Zeugen und Sachverständigen, welche vernommen werden sollen, ist Sache der Partei, welche die Vernehmung beantragt.

Macht der Verlauf der Verhandlungen die Ansetzung weiterer Termine nöthig, so sind dieselben unverzüglich anzuberaumen und den Parteien mündlich bekannt zu machen.

39. Sind mehrere Widersprechende vorhanden, welche ein gleichartiges Interesse haben, so ist zur Vereinfachung des Verfahrens darauf Bedacht zu nehmen, daß sie einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten bestellen, welcher sie bei den weiteren Verhandlungen zu vertreten hat. Soll derselbe zur Empfangnahme der Bescheide, zur Einlegung des Rekurses oder zur vergleichsweisen Einigung mit dem Unternehmer nicht ermächtigt sein, so ist dies ausdrücklich zu erklären.

40. Nach dem Abschluß der Erörterung sind die Verhandlungen, wo dies erforderlich erscheint, dem zuständigen Baubeamten und Medizinalbeamten zum Gutachten mitzutheilen. Bei Stauanlagen sind sie dem Baubeamten stets vorzulegen.

Demnächst werden die Verhandlungen mit einer Aeußerung über die Zulässigkeit der Anlage und die etwa erhobenen Einwendungen von der Behörde in dem vorgeschriebenen Wege der Regierung eingereicht. Wenn es sich um die Genehmigung der Stauanlage für ein zum Betriebe auf Bergwerken und Aufbereitungsanstalten bestimmtes Wassertriebwerk handelt, sind die Verhandlungen zunächst dem Oberbergamt vorzulegen und von diesem mit seiner Aeußerung an die Regierung zu befördern.

4. Schlußverhandlung.

41. Sind Einwendungen gegen die Anlage nicht erhoben, so erfolgt die Entscheidung ohne vorgängige mündliche Verhandlung.

Wird dabei die Genehmigung nach dem Antrage des Unternehmers ohne Bedingungen oder Einschränkungen ertheilt, so bedarf es eines besonderen Bescheides nicht, sondern die Behörde fertigt alsbald die Genehmigungs-Urkunde (Nr. 46) aus.

Wird die Genehmigung versagt oder nur unter Bedingungen oder Einschränkungen ertheilt, so erläßt die Regierung zunächst einen schriftlichen Bescheid an den Unternehmer. Bei Stauanlagen, deren Zulässigkeit auch durch das Oberbergamt zu prüfen ist, ergeht der Bescheid von der Regierung und dem Oberbergamt gemeinschaftlich.

Der Unternehmer kann innerhalb 14 Tagen nach Empfang des Bescheides den Rekurs einlegen. Er kann aber auch zunächst auf mündliche Verhandlung der Sache antragen. Der Antrag hierauf ist stets an die Regierung zu richten; auf Grund desselben findet das mündliche Verfahren statt.

42. Sind Einwendungen gegen die Anlage erhoben, so ist das mündliche Verfahren stets ohne Weiteres nach Eingang der Verhandlungen einzuleiten.

Das Verfahren erfolgt in allen Fällen vor der Regierung.

Der Unternehmer sowie diejenigen, welche Einwendungen erhoben und diese in dem Vorverfahren nicht zurückgenommen haben, sind demgemäß zur mündlichen Verhandlung zu laden. Die Ladung derselben erfolgt schriftlich gegen Behändigungsschein und mit der Verwarnung, daß im Falle des Ausbleibens dennoch in der Sache werde verfahren werden. In der mündlichen Verhandlung können sie im Falle ihres Erscheinens einen Beistand zuziehen oder sich auf Grund einer schriftlichen Vollmacht vertreten lassen.

Die Verhandlung ist mit einer Darstellung der Sache durch eines der Mitglieder des Kollegiums zu eröffnen. Demnächst werden die Betheiligten zum

Worte verstattet. Auf neue thatsächliche Anführungen, welche in dem Vorverfahren nicht geltend gemacht worden sind, wird bei der Entscheidung keine Rücksicht genommen. Die Berufung auf neue Beweismittel ist dagegen zulässig.

Die Einreichung schriftlicher Ausführungen ist in der mündlichen Verhandlung nicht mehr gestattet.

Das Kollegium kann, bevor es die Entscheidung fällt, die Aufnahme von Beweisen beschließen. Die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen erfogt entweder in dem Termine selbst oder auch durch eine Unterbehörde oder einen damit beauftragten Kommissar. Die Gestellung der Zeugen und Sachverständigen bleibt Sache der Partei, welche die Vernehmung beantragt hat. Wenn die vernommenen Zeugen und Sachverständigen vereidet werden sollen, so ist dieses unter Anwendung der gerichtlichen Eidesformen zu bewirken.

Die Entscheidung ist den Betheiligten in dem Termine zu eröffnen. Erscheint die Aussetzung derselben nothwendig, so erfolgt die Eröffnung in einer weiteren Sitzung, welche sofort anberaumt und den Parteien bekannt gemacht werden muß. Die Entscheidung ist demnächst schriftlich abzusetzen.

43. In dem zu erlassenden Bescheide sind der Unternehmer, sowie die Widersprechenden namentlich zu bezeichnen. Der Tenor, welcher von den Gründen zu sondern ist, muß aussprechen, welche Einwendungen für begründet zu erachten oder zum Rechtswege zu verweisen gewesen, wie über den Antrag des Unternehmers entschieden ist und wie die Kosten zu vertheilen. Außerdem ist in den Bescheid eine Belehrung über das zuständige Rechtsmittel und, falls die Anlage für zulässig erachtet wird, die Bedeutung aufzunehmen, daß der Unternehmer erst mit der Rechtskraft der Entscheidung die Befugniß zur Ausführung der Anlage erhält.

44. Der Bescheid ist einmal für den Unternehmer, und einmal für die Widersprechenden auszufertigen. Die Ausfertigung für die letzteren wird dem gemeinschaftlichen Bevollmächtigten, oder, wenn ein solcher nicht bestellt ist, einem der Widersprechenden zugestellt; die übrigen erhalten in diesem Falle Abschrift des Tenors der Entscheidung und zugleich Nachricht, wem die Ausfertigung übersandt worden ist. Behörden, welche gegen die Anlage Einspruch erhoben haben, ist stets vollständige Abschrift des Bescheides zuzustellen. Die Uebersendung erfolgt in allen Fällen gegen Behändigungsschein.

5. Rekursverfahren.

45. Der Rekurs gegen die Entscheidung kann der Behörde, welche dieselbe getroffen hat, oder den betheiligten Ministerien eingereicht werden. Die Rekursfrist läuft von dem Tage, an welchem den Betheiligten die Entscheidung der Regierung, sei es vollständig oder nur dem Tenor nach, zugestellt worden ist. Der Rekurs ist in der gesetzlichen Frist nicht nur anzumelden, sondern auch zu rechtfertigen. Die Rekursschrift ist stets in zwei Exemplaren einzureichen.

46. Das eine Exemplar der Rekursschrift wird von der Regierung der Gegenpartei zur Beantwortung binnen einer vierzehntägigen Frist mitgetheilt; die Zustellung erfolgt gegen Behändigungsschein und mit der Verwarnung, daß nach Ablauf der Frist eine Erklärung auf die Rekursschrift nicht mehr werde angenommen werden. Wenn mehrere Parteigenossen vorhanden sind, so erhält jeder eine vollständige Abschrift der Rekursschrift.

47. Neue Einwendungen oder neue thatsächliche Anführungen zur Begründung und Widerlegung der erhobenen Einwendungen sind in dem Rekursverfahren nicht zulässig.

Die Regierung überreicht die Verhandlungen mit ihrer gutachtlichen Aeußerung den zuständigen Ministerien zur Entscheidung.

Der Rekursbescheid wird der Regierung zugefertigt. Diese theilt ihn in beglaubigter Abschrift dem Unternehmer und denjenigen Gegnern mit, welche an dem Rekursverfahren Theil genommen haben; sind mehrere Gegner vorhanden, so wird mit der Mittheilung an sie wie bei der ersten Entscheidung verfahren.

6. Genehmigungs-Urkunde.

48. Sind gegen die Anlage Einwendungen nicht erhoben worden und soll die Genehmigung zur Ausführung ohne weitere Bedingungen nach dem Antrage des Unternehmers ertheilt werden, so fertigt die Regierung alsbald die Genehmigungs-Urkunde aus. In allen anderen Fällen erfolgt deren Ausfertigung nach Abschluß des Verfahrens, sobald die Entscheidung der Regierung rechtskräftig geworden oder der Rekursbescheid ergangen ist. Zu Stauanlagen für ein zum Betriebe auf Bergwerken und Aufbereitungsanstalten bestimmtes Wassertriebwerk wird die Genehmigungs-Urkunde von der Regierung und dem Oberbergamt gemeinschaftlich ausgefertigt.

In der Urkunde sind sämmtliche Bedingungen, unter welchen die Anlage genehmigt worden ist, aufzuführen und die von dem Unternehmer eingereichten, dem Verfahren zu Grunde gelegten Beschreibungen, Zeichnungen und Pläne ausführlich zu bezeichnen, auch, soweit angänglich, durch Schnur und Siegel damit zu verbinden. Auf Karten und Zeichnungen, welche in dieser Art mit der Urkunde nicht verbunden werden können, ist die Zugehörigkeit zu derselben zu vermerken.

Eine Ausfertigung der Genehmigungs-Urkunde ist dem Unternehmer, eine zweite mit den Verhandlungen der zuständigen Polizeibehörde zu übersenden.

Vor Ertheilung der Genehmigungs-Urkunde ist die Ausführung der Anlage nicht gestattet.

B. Verfahren bei der Errichtung oder Veränderung von Dampfkessel-Anlagen (§§. 24 25).

49. Das Gesuch um Ertheilung der Genehmigung ist bei den in Nr. 28 bezeichneten Behörden anzubringen. Handelt es sich um die Genehmigung eines zum Betriebe auf Bergwerken und Aufbereitungsanstalten bestimmten Dampfkessels, so ist dasselbe an den Revierbeamten zu richten.

Aus dem Gesuche muß der vollständige Name, der Stand und Wohnort des Unternehmers ersichtlich sein. Demselben sind

eine Beschreibung und eine Zeichnung des Kessels in einfachen Linien,

außerdem, wenn die Anlage eines feststehenden Dampfkessels beabsichtigt wird,

eine Situationszeichnung und ein Bauriß

in zwei Exemplaren beizufügen.

50. In der Beschreibung sind die Dimensionen des Kessels, die Stärke und Gattung des Materials, die Art der Zusammensetzung, die Dimensionen der Ventile und deren Belastung, die Einrichtung der Speisevorrichtung und der Feuerung, sowie die Kraft und Art der Dampfmaschine anzugeben.

Aus der Zeichnung muß die Größe der vom Feuer berührten Fläche zu berechnen, und die Höhe des niedrigsten zulässigen Wasserstandes über den Feuerzügen zu ersehen sein; auf die Einrichtung der Dampfmaschine braucht sie sich nicht zu erstrecken. Die Situationszeichnung hat die an den Ort der Aufstellung des Kessels stoßenden Grundstücke zu umfassen.

Aus dem Bauriß muß sich der Standpunkt der Maschine und des Kessels, der Standpunkt und die Höhe des Schornsteins, sowie die Lage der Feuer- und Rauchröhren gegen die benachbarten Grundstücke deutlich ergeben; den Umständen nach kann ein einfacher Grundriß und eine Längenansicht oder ein Durchschnitt genügen.

Die Zeichnungen müssen den unter Nr. 31 aufgestellten Anforderungen entsprechen.

51. Die Vorlagen sind von den Behörden nach den unter Nr. 32 gegebenen Vorschriften zu prüfen und demnächst mit einer gutachtlichen Aeußerung in dem vorgeschriebenen Wege der Regierung, von dem Revierbeamten dem Oberbergamt, welches dann für das weitere Verfahren an die Stelle der Regierung tritt, einzureichen.

Die Prüfung des Antrages und die Entscheidung erfolgen bei diesen Behörden in dem gewöhnlichen Geschäftsgange.

Wird die Genehmigung nach dem Antrage des Unternehmers ohne Einschränkungen und Bedingungen ertheilt, so ist ohne Weiteres die Genehmigungs-Urkunde auszufertigen.

Wird dagegen die Genehmigung versagt oder nur unter Bedingungen und Einschränkungen ertheilt, so richtet sich das weitere Verfahren nach den unter Nr. 41 ff. gegebenen Vorschriften.

Für das Rekursverfahren sind die Bestimmungen unter Nr. 45 und 47 anzuwenden.

Für die Ausfertigung der Genehmigungs-Urkunde gelten die unter Nr. 48 gegebenen Bestimmungen. Wo das Oberbergamt über die Zulässigkeit einer Anlage entscheidet, fertigt dasselbe auch die Genehmigungs-Urkunde dafür aus.

C. Verfahren behufs Untersagung der ferneren Benutzung einer gewerblichen Anlage (§. 51).

52. Der auf Untersagung der ferneren Benutzung einer gewerblichen Anlage gerichtete Antrag ist an die Regierung einzureichen. Auf Grund desselben hat diese Behörde zunächst eine Erörterung der Sache zu veranlassen.

Diese Erörterung erfolgt in einem Termine, zu welchem der Besitzer der Anlage, diejenigen, welche den Antrag gestellt haben und der Vorstand der Gemeinde, in deren Bezirk die Anlage sich befindet, vorzuladen sind.

Der Zweck der Verhandlung ist, festzustellen, ob und in welchem Umfange durch den Betrieb der Anlage Nachtheile und Gefahren für das Gemeinwohl entstehen. Bei der Beweisaufnahme ist die Behörde an die Anträge der Betheiligten nicht gebunden.

53. Nach dem Abschluß der Verhandlung hat die Regierung das mündliche Verfahren einzuleiten.

Zu dem Verhandlungstermine sind die Antragsteller, der Besitzer der Anlage und der Vorstand der Gemeinde zu laden. Für die Vorladung, das mündliche Verfahren und die Entscheidung sind die unter Nr. 42 ertheilten Vorschriften anzuwenden.

54. Der Rekurs gegen die Entscheidung der Regierung geht an die in der Sache betheiligten Ministerien. Für die Einlegung desselben und das weitere Verfahren gelten die Bestimmungen unter Nr. 45 ff.

Nachdem die Entscheidung, durch welche die fernere Benutzung der Anlage untersagt wird, rechtskräftig geworden ist, kann die Einstellung des Betriebes polizeilich erzwungen werden.

D. Verfahren bei Versagung der Genehmigung zum Betriebe eines Gewerbes (§§. 30, 32, 33, 34, 43), sowie bei Untersagung eines Gewerbebetriebes (§§. 15, 35).

55. Wird die Genehmigung zum Betriebe eines der Gewerbe, welche einer solchen nach dem Gesetz bedürfen, versagt, so ist die versagende Verfügung schriftlich zu erlassen, mit Gründen und einer Belehrung über das zuständige Rechtsmittel zu versehen und dem Betheiligten gegen Behändigungsschein zuzustellen.

56. Ist die Verfügung von einer unteren Behörde (Landrath, Ober-Amt, Amt, Ortspolizei- oder Gemeindebehörde) ergangen, so ist der dagegen zulässige Rekurs an die Regierung, für den Polizeibezirk von Berlin an die I. Abtheilung des Polizei-Präsidiums zu richten.

Diese Behörden entscheiden auf Grund einer mündlichen Verhandlung, zu welcher der Rekurrent geladen wird. Sie sind befugt, zuvor diejenigen Erhebungen anstellen zu lassen, welche für die Beurtheilung der Sache nothwendig erscheinen. Im Uebrigen gelten für die Vorladung und das mündliche Verfahren die unter Nr. 42 ertheilten Vorschriften.

Ueber den Beschluß des Kollegiums ist, sofern er nicht auf Beweiserhebung lautet, ein mit Gründen versehener Bescheid zu erlassen.

57. Ist die Verfügung von einer oberen

Behörde (Regierung, Landdrostei, Oberbergamt) ergangen, so kann entweder auf mündliche Verhandlung der Sache angetragen oder auch alsbald der Rekurs gegen die Verfügung eingelegt werden.

Der Antrag auf mündliche Verhandlung ist innerhalb 14 Tagen nach Zustellung der Verfügung an die Behörde zu richten, welche die Verfügung erlassen hat.

Die Vorladung des Rekurrenten und das mündliche Verfahren erfolgen in der unter Nr. 42 bezeichneten Weise.

Wird auf Grund der mündlichen Verhandlung dahin entschieden, daß die nachgesuchte Genehmigung zu ertheilen sei, so fertigt die Behörde ohne weiteren schriftlichen Bescheid die Genehmigung aus. Wird dagegen die erste Verfügung, durch welche die Genehmigung versagt wurde, aufrecht erhalten, so ist ein förmlicher Bescheid zu erlassen, der diesen Beschluß näher begründet und auf das dagegen zulässige Rechtsmittel verweist. Die Zustellung des Bescheides hat gegen Behändigungsschein zu erfolgen.

Gegen diesen Bescheid ist, wenn es sich um die Genehmigung zum Betriebe des Schauspielergewerbes handelt (§. 32), der Rekurs an den Oberpräsidenten, in allen anderen Fällen der Rekurs an die in der Sache betheiligten Ministerien gestattet.

58. Der Rekurs gegen die erste Entscheidung, sei es der unteren oder der oberen Behörde, ist innerhalb 14 Tagen nach der Zustellung einzulegen und zu rechtfertigen. Er kann bei der ersten oder bei der zweiten Instanz eingereicht werden.

Wird durch den Rekursbescheid die angefochtene Verfügung bestätigt, so ist zugleich ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß eine weitere Beschwerde durch das Gesetz nicht zugelassen sei. Der Bescheid wird der Behörde, die in erster Instanz entschieden hat, in Ausfertigung übersendet. Ist darin der Rekurs zurückgewiesen, so stellt diese ihn dem Rekurrenten zu; ist der Rekurs für begründet erachtet, so fertigt sie auf Grund des Bescheides die von dem Rekurrenten nachgesuchte Genehmigung aus.

59. Die Untersagung des Betriebes eines Gewerbes (§§. 15, 35) hat gleichfalls in dem vorstehenden Verfahren zu erfolgen. Doch ist hier der Rekursbescheid dem Rekurrenten stets in Ausfertigung gegen Behändigungsschein zuzustellen.

E. Verfahren bei Entziehung einer ertheilten Approbation, Konzession, Erlaubniß, Genehmigung oder Bestallung (§§. 29, 30, 32, 33, 34, 36).

60. Die Einleitung des Verfahrens erfolgt durch die Regierung oder die sonstige Behörde, welche in erster Instanz entscheidet.

Die Regierung ernennt einen Kommissar, welcher den Sachverhalt zu erörtern, den Gewerbetreibenden, unter Mittheilung der gegen ihn zur Sprache gebrachten Thatsachen, zu hören, Zeugen und Sachverständige eidlich zu vernehmen und die zur Aufklärung der Sache dienenden sonstigen Beweise herbeizuschaffen hat.

Die Vorladung des Gewerbetreibenden erfolgt schriftlich gegen Behändigungsschein und mit der Verwarnung, daß im Falle seines Ausbleibens gleichwohl mit der Erörterung der Sache werde vorgegangen werden. Bei seiner Vernehmung und bei dem Verhör der Zeugen und Sachverständigen ist ein vereideter Protokollführer zuzuziehen.

61. Je nach dem Ausfall dieses Vorverfahrens beschließt die Regierung entweder die Einstellung des Verfahrens oder die weitere Verfolgung der Sache. Ersteres geschieht im Wege der einfachen Verfügung. Im letzteren Falle bezeichnet sie einen Beamten, der in Vertretung der Staatsanwaltschaft die geeigneten Anträge zu stellen und aus dem Inhalte der Verhandlungen zu rechtfertigen hat.

62. Demnächst ist die mündliche Verhandlung anzuberaumen, zu welcher der Gewerbetreibende, unter abschriftlicher Mittheilung der Seitens der Staatsanwaltschaft gestellten Anträge zu laden ist. Derselbe kann in der Verhandlung einen Rechtsverständigen als Beistand zuziehen oder auf Grund schriftlicher Vollmacht sich durch einen solchen vertreten lassen. Der Regierung steht indessen jeder Zeit zu, sein persönliches Erscheinen unter dem Eröffnen zu verordnen, daß bei seinem Ausbleiben ein Vertreter nicht werde zugelassen werden. Die Vorladung erfolgt gegen Behändigungsschein und stets unter der Warnung, daß im Falle des Ausbleibens gleichwohl mit der Verhandlung der Sache werde vorgegangen werden.

63. Das mündliche Verfahren ist mit einer Darstellung der Sache, wie sie aus den Verhandlungen hervorgeht, durch ein Mitglied des Kollegiums einzuleiten. Der Gewerbetreibende wird vernommen und, nachdem der Beamte der Staatsanwaltschaft seine Anträge gestellt hat, zu seiner Vertheidigung gehört; ihm steht das letzte Wort zu.

Das Kollegium kann, bevor es die Entscheidung fällt, die Aufnahme weiterer Beweise beschließen. Die Aufnahme derselben erfolgt entweder in der mündlichen Verhandlung selbst oder auch durch eine Unterbehörde oder einen besonderen Kommissar. Der Beschluß hierüber, sowie der Termin, an welchem die Fortsetzung des mündlichen Verfahrens erfolgen soll, sind alsbald zu eröffnen.

64. Die Entscheidung kann nur auf Zurücknahme der ertheilten Approbation u. s. w. oder auf Einstellung des Verfahrens lauten. Doch wird die auf besonderen Gesetzen beruhende Befugniß der Behörden, gegen den Gewerbetreibenden Ordnungsstrafen festzusetzen, hierdurch nicht berührt.

Die Entscheidung ist vor dem Schluß der Verhandlung zu eröffnen. Erscheint die Aussetzung des Beschlusses nothwendig, so erfolgt die Eröffnung in einer weiteren Sitzung, die sofort anzuberaumen ist.

Ueber den Beschluß ist, wenn er nicht auf Beweiserhebung lautet, ein mit Gründen versehener Bescheid zu erlassen, in welchem auf das dagegen zulässige Rechtsmittel verwiesen wird. Eine Aus-

fertigung desselben ist gegen Behändigungsschein dem Gewerbetreibenden zuzustellen.

65. Der Rekurs dagegen geht an das in der Sache zuständige Ministerium. Er muß binnen 14 Tagen nach der Zustellung des Bescheides entweder unmittelbar bei dem Ministerium oder bei der Regierung eingereicht und gerechtfertigt werden. Die Rekursschrift wird dem Beamten der Staatsanwaltschaft zur Erklärung binnen einer vierzehntägigen Frist zugestellt. Demnächst sind die Verhandlungen von der Regierung zur Rekursentscheidung einzureichen.

Von dem Rekursbescheide erhält der Gewerbetreibende gegen Behändigungsschein eine Ausfertigung. Eine Abschrift wird der Polizeibehörde des Orts, wo der Gewerbetreibende wohnt, und derjenigen Behörde oder Korporation mitgetheilt, welche die Approbation u. s. w. ausgestellt hat.

66. Das Verfahren, welches hiernach für die gewerbepolizeilichen Entscheidungen der Verwaltungsbehörden in Zukunft maßgebend sein wird, tritt gleichzeitig mit der Gewerbe-Ordnung in Wirksamkeit; es wird daher auf alle diejenigen Fälle, welche nach dem 1. Oktober d. J. zur Beurtheilung der Behörden gelangen, in Anwendung zu bringen sein.

Wenn zu diesem Zeitpunkte Anträge auf Ertheilung der Genehmigung zum Betriebe eines Gewerbes oder zur Errichtung einer gewerblichen Anlage, welche auch nach Erlaß der Gewerbe-Ordnung von einer besonderen Genehmigung abhängig bleiben, bei den Behörden bereits schweben und entweder in erster oder in zweiter Instanz der Beurtheilung noch unterliegen, so ist über dieselben in dem durch die neue Gesetzgebung für die betreffende Instanz eingeführten Verfahren und vor den danach zuständigen Behörden weiter zu verhandeln. Die Anträge sind zu diesem Behufe alsbald an die zuständigen Behörden zur weiteren Prüfung abzugeben. In solchen Fällen, in denen über derartige Anträge bereits in zwei Instanzen entschieden, nach den zur Zeit maßgebenden Vorschriften aber noch eine weitere Entscheidung zu treffen ist, wird die Sache in dem bisherigen Verfahren bis zur endgültigen Erledigung weitergeführt.

Vorstehende von den Herren Ressort-Ministern erlassene Anweisung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Hannover, den 11. September 1869.

Der Ober-Präsident.

In Vertretung:

v. Leipziger.

Nr. 9524. O. P.

697. Betreffend den Gewerbebetrieb im Umherziehen.

Nach der Bestimmung im §. 6 der in № 176 des Hannoverschen Amtsblatts für 1867 veröffentlichten Anleitung des Herrn Finanz-Ministers vom 21. Juni 1867 zur Ausführung der Vorschriften über die Gewerbesteuer von dem Gewerbebetriebe im Umherziehen ist jeder Gewerbeschein nur für das Kalenderjahr gültig, für welches er ertheilt worden. Die Erneuerung des Gewerbescheins für das nächstfolgende Jahr muß wenigstens drei Monate vor Ablauf des Jahrs bei der Polizeibehörde des Wohnorts des Gewerbetreibenden nachgesucht und demnächst bei Aushändigung des neuen Gewerbescheins der für das abgelaufene Jahr ausgestellte zurückgegeben werden.

Indem wir diese Vorschrift Allen, welche im nächsten Jahre ein Gewerbe im Umherziehen betreiben wollen, einschließlich der in den Handelsklassen A. I und A. II besteuerten Kaufleute und Fabrikanten, welche für sich oder ihre Reisenden zum Aufsuchen von Waarenbestellungen oder zum Aufkauf von Waaren ꝛc. eines Gewerbescheins bedürfen, in Erinnerung bringen, bemerken wir, wie es im Interesse der Betheiligten liegt, wenn dieselben im September d. J. den Antrag auf Ertheilung eines Gewerbescheins für das Jahr 1870 stellen, da die bis zum 1. Oktober d. J. gestellten Anträge zunächst erledigt werden und spätere erst nachher Berücksichtigung finden können.

Auch diejenigen Personen, welche das Hausirgewerbe etwa nicht gleich zu Anfang des nächsten Jahrs zu betreiben beabsichtigen, können ihre Anträge schon in dem laufenden Monat stellen, zumal sie die ausgefertigten Gewerbescheine erst dann einzulösen brauchen, wenn sie den Gewerbebetrieb beginnen wollen.

Hierzu bemerken wir, daß die Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni d. J. die steuerliche Seite des Gewerbebetriebes im Umherziehen nicht berührt, und daß es in dieser Beziehung zunächst bei den Vorschriften der betreffenden Steuergesetze, namentlich des Gesetzes vom 30. Mai 1820 und des Hausir-Regulativs vom 28. April 1824 das Bewenden behält.

Hannover, den 6. September 1869.

Königliche Finanz-Direction, Abtheilung für directe Steuern.

In Vertretung:

Frankenfeld.

698. Mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 18. v. M. ist dem Komité der in diesem Jahre in München stattfindenden internationalen Kunstausstellung die Genehmigung zum Debit von Loosen innerhalb der Preußischen Monarchie, für die mit der gedachten Ausstellung zu verbindende Ausspielung von Kunstgegenständen, ertheilt worden.

Indem wir dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern wir zugleich sämmtliche Obrigkeiten unseres Verwaltungs-Bezirks auf, dafür zu sorgen daß dem Vertriebe der Loose, deren Preis auf 30 Kr. festgesetzt ist, überall kein Hinderniß entgegengestellt werde.

Hannover, den 7. September 1869.

Königlich Preußische Landdrostei.

v. Leipziger.

699. Betreffend die Hannover-Altenbeckener Eisenbahn auf der Bahnstrecke Springe-Rohrsen (bei Hameln).

Unter Hinweisung auf die Allerhöchste Concessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Hannover-Altenbeckener Eisenbahngesellschaft vom 25. Novbr. v. J. bringen wir nach Vorschrift des Art. 2 des Hannoverschen Gesetzes vom 8. Septbr. 1840 über Veräußerungs-Verpflichtung behuf Eisenbahn-Anlagen Namens des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten hiedurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die projectirte Hannover-Altenbeckener Eisenbahn auf der Bahnstrecke Springe-Rohrsen bei Hameln nach dem festgestellten Plane folgende Richtung einschlagen wird:

»Die Hannover-Altenbeckener Eisenbahn nimmt auf dem Südabhange des Deisters, nachdem sie die Feldmark Völksen berührt hat, ihre Richtung nördlich von der Stadt Springe, nähert sich sodann der Stadt Münder, umgeht den Osterberg auf seiner Nordwestseite und wendet sich von hier ab (bei Münder) südlich, um demnächst zwischen den Dörfern Fleggesen und Hachmühlen hindurch zu gehen.

Nachdem sie an dieser Stelle die Hannover-Hamelner Staatschaussee überschritten hat, geht sie zwischen Quatrebras und Hasperde in südwestlicher Richtung weiter, berührt auf der Westseite das Dorf Groß Hilligsfeld und umkreist das Dorf Rohrsen auf der nordwestlichen Seite, um demnächst ihre Richtung weiter auf Hameln zu nehmen.«

Auf die vorstehend beschriebene Bahnstrecke finden nach Maßgabe der Eingangs gedachten Allerhöchsten Concessions- und Bestätigungs-Urkunde die betreffenden Expropriations-Vorschriften Anwendung.

Die Obrigkeiten haben hienach zu verfahren und die Ausführung der genehmigten Bauten innerhalb des Kreises ihrer Zuständigkeit bereitwilligst zu fördern.

Hannover, den 13. September 1869.

Königlich Preußische Landdrostei.

v. Jacobi.

700. Die für die Dauer der Rehburger Badesaison zur Einrichtung gelangte täglich dreimalige Personenpost zwischen Wunstorf-Bahnhof und Bad-Rehburg, sowie die Botenpost von Wunstorf-Bahnhof nach Bad-Rehburg sind wieder aufgehoben worden.

Die Personenposten zwischen Goslar und Harzburg, sowie zwischen Clausthal und Seesen kommen mit dem 16. d. M. in Wegfall.

Wieder eingerichtet ist eine tägliche Botenpost zwischen Wunstorf-Bhf. und Hagenburg. Dieselbe coursirt wie folgt:

aus Wunstorf-Bhf. um 3 Uhr früh,
in Hagenburg » 4 Uhr 45 Min. früh,
aus Hagenburg » 8 Uhr 15 Min. Abds.,
in Wunstorf-Bhf. » 10 Uhr Abds.

Vom 16. d. M. ab wird eine tägliche Botenpost zwischen Clausthal und Grund mit folgenden Courszeiten in Gang gesetzt:

aus Clausthal um 7 Uhr Vorm.,
in Grund » 9 Uhr Vorm.,
aus Grund um 11 Uhr Vorm.,
in Clausthal » 1 Uhr Nachm.

Die Beförderung der Postsendungen zwischen Elze und den am 15. d. M. in Wirksamkeit tretenden Post-Expeditionen zu Wallensen und Duingen findet mittelst eines regelmäßigen Privat-Fuhrwerks statt, bei welchem die Abgangs- und Ankunfts-Zeiten in nachstehender Weise festgesetzt worden sind:

aus Elze um 2 Uhr Nachm.,
durch Duingen » 4^{15}—4^{20} Uhr Nachm.,
in Wallensen » 5 Uhr 15 Min. Nachm.,
aus Wallensen » 6 Uhr früh,
durch Duingen » 6 Uhr 50 Min. früh,
in Elze » 9 Uhr Vorm.

Vom 16. d. Mts. ab wird der täglich dreimalige Gang der Hemmendorf-Salzhemmendorfer Post auf einen täglich einmaligen Gang beschränkt.

Die Courszeiten der Post werden, wie folgt, normirt:

aus Hemmendorf um 7 Uhr 15 Min Nachm.,
in Salzhemmendorf » 7 Uhr 45 Min. Nachm.,
aus Salzhemmendorf » 7 Uhr 30 Min. Vorm.,
in Hemmendorf » 7 Uhr 55 Min. Vorm.

Es werden abgefertigt:

1) die 2te Personenpost von Hameln nach Hannover um 11 Uhr 30 Min. Abds.,
2) die 2te Güterpost von Harburg nach Altona-Bhf. um 7 Uhr 35 Min. Vorm.,
3) die 2te Personenpost von Dassel nach Einbeck um 3 Uhr 30 Min. Nachm.,
4) die Personenpost von Amelinghausen nach Lüneburg um 5 Uhr 30 Min. früh,
5) die Botenpost von Bergen nach Celle um 5 Uhr Nachm.

Die Transportzeit bei beiden Dassel-Einbecker Personenposten ist in Tour und Retour auf 1 Stunde 40 Minuten festgesetzt, die Beförderungsfrist bei der Amelinghausen-Lüneburger Personenpost ist um 10 Minuten und diejenige bei der Bergen-Celler Botenpost um 50 Minuten verlängert worden.

Hannover, den 13. September 1869.

Der Ober-Post-Director.

Schiffmann.

701. Mit dem 1. Oktober cr. kommt bei der Post-Expedition in Scharzfeld die Landbriefbestellung zur Ausführung.

Die Landbriefträger bestellen die vorliegende Correspondenz täglich, mit Ausnahme des Sonntags, und berühren folgende Orte: Barbis, Dreymannsmühle, Neuenfelde, Oderfeld, Domaine Scharzfels, Bahnhof Scharzfeld, Schirmers Fabrik, Willigsmühle, und Ziegelhütte.

Hannover, den 14. September 1869.

Der Ober-Post-Director.

Schiffmann.

702. Mit dem 1. Oktober cr. kommt bei der Post-Expedition in Grund die Landbriefbestellung zur Ausführung.

Der Landbriefträger bestellt die vorliegende Corre-

spondenz täglich, mit Ausnahme des Sonntags, und berührt folgende Orte: Laubhütte, Restauration am Knollen, Kaffeehaus am Iberge und das Zechenhaus zur Wiemannsbucht.

Hannover, den 14. September 1869.

Der Ober-Post-Director.
Schiffmann.

703. Die auf die Dauer der Badesaison berechneten Postverbindungen des Nordseebades Norderney gestalten sich für die Zeit vom 13. September cr. bis incl. 22. September cr. wie folgt:

A. **Von Norden nach Norddeich:**

1) Auf dem directen Wege über Norddeich:

Von Norden wird täglich eine Personenpost nach Norddeich abgefertigt, welche zu Norddeich mit einem Fährschiffe nach Norden in unmittelbarem Zusammenhange steht.

Die Abfahrt von Norden erfolgt:

am 13.	September	um	$3^1/_4$	Uhr	Nachmittags,
» 14.	»	»	$4^1/_4$	»	»
» 15.	»	»	$5^3/_4$	»	Morgens,
» 16.	»	»	$6^3/_4$	»	»
» 17.	»	»	$7^3/_4$	»	»
» 18.	»	»	$8^1/_2$	»	»
» 19.	»	»	$9^1/_4$	»	Vormittags,
» 20.	»	»	$9^3/_4$	»	»
» 21.	»	»	$10^1/_4$	»	»
» 22.	»	»	$10^3/_4$	»	»

Diese Verbindung dient zur Beförderung von Postreisenden und zur unbeschränkten Beförderung von Brief- und Fahrpostgegenständen. Die Beförderung per Post dauert pptr. $^3/_4$ Stunde, diejenige per Fährschiff 1 Stunde.

In Norden treffen die Personenposten von Emden nach einer $3^3/_4$stündigen Beförderungsfrist um 6^{45} Uhr früh, 3^5 Uhr Nachmittags und 9^{55} Uhr Abends und aus Sande nach einer pptr. 9stündigen Fahrt um 6^{45} Uhr früh und 7^{30} Uhr Abends ein.

2) Auf dem Wege über Hage, Hilgenriedersyhl und durch das Watt:

Diese Verbindung wird auf der ganzen Strecke durch eine tägliche Personenpost vermittelt, bei welcher eine Beförderung von Reisenden, sowie von Brief- und Fahrpostgegenständen stattfindet. Die Transportdauer beträgt circa 4 Stunden.

Die Abfahrt von Norden erfolgt:

am 13.	September	um	$7^1/_2$	Uhr	Vormittags,
» 14.	»	»	$8^3/_4$	»	»
» 15.	»	»	10	»	»
» 16.	»	»	$11^1/_4$	»	»
» 17.	»	»	$12^1/_2$	»	Mittags,
» 18.	»	»	$1^1/_4$	»	Nachmittags,
» 19.	»	»	2	»	»
» 20.	»	»	$2^1/_2$	»	»
» 21.	»	»	3	»	»
» 22.	»	»	$3^1/_2$	»	»

Wegen der Post-Verbindungen von Emden und von Sande nach Norden, siehe A. 1.

B. **Von Emden nach Norderney:**

Die Verbindung wird durch Dampfschiffe unterhalten, deren Abfahrt in der Richtung von Emden nach Norderney stattfindet:

am 14.	September	um	9	Uhr	Vormittags,
» 15.	»	»	11	»	»
» 16.	»	»	11	»	»
» 17.	»	»	6	»	Morgens,
» 19.	»	»	$7^1/_2$	»	Vormittags,
» 21.	»	»	8	»	»
» 22.	»	»	9	»	»

Diese Verbindung wird zum Transporte von Briefpost-Gegenständen benutzt.

Die Fahrzeit von Emden nach Norderney beträgt circa 4 Stunden.

C. **Von Geestemünde nach Norderney:**

Die Verbindung wird gleichfalls durch Dampfschiffe vermittelt, welche aus Geestemünde abfahren:

am 13.	September	um	10	Uhr	Vormittags,
» 15.	»	»	$11^1/_2$	»	»
» 17.	»	»	1	»	Mittags,
» 20.	»	»	4	»	Morgens,
» 22.	»	»	$5^1/_2$	»	»

An Postsendungen werden mit diesen Schiffen nur Briefpostgegenstände befördert. Die Fahrzeit von Geestemünde nach Norderney beträgt 5—6 Stunden.

Wie sich die Verbindungen vom 23. Septbr. cr. ab gestalten, darüber bleibt weitere Publication vorbehalten.

Oldenburg, den 9. September 1869.

Der Ober-Post-Director.
Starklof.

704. Für den Transport von Getreide, Hülsenfrüchten, Oelsaaten, Mehl, Malz und Oelkuchen, bei Aufgabe von mindestens 100 Centner ist eine directe Expedition auch zwischen Stationen der Oesterreichischen Südbahn einerseits und diesseitigen Stationen andererseits via Lichtenfels — Passau eingerichtet. Der desfallsige sofort gültige Tarif wird auf den Güter-Expeditionen der größeren Stationen hiesiger Verwaltung unentgeltlich verabfolgt.

Hannover, den 11. September 1869.

Königliche Eisenbahn-Direction.
Maybach.

705. Der directe Kohlenverkehr von Köln-Mindener nach diesseitigen Stationen via Hamm-Minden ist auf die Köln-Mindener Station Castrop ausgedehnt. Die desfallsigen Frachtsätze sind in den Güter-Expeditionen zu erfahren.

Hannover, den 11. September 1869.

Königliche Eisenbahn-Direction.
Maybach.

706. Am 15. September c. tritt ein neuer Tarif für den Verkehr zwischen Stationen des Rheinisch-Thüringischen Eisenbahn-Verbandes einerseits und Stationen der K. K. priv. Oesterreichischen Staats-Eisenbahn-Gesellschaft und der a. p. Kaiser Ferdinands-Nordbahn andererseits in Kraft, welcher mehrere Frachterleichterungen enthält.

Bei unseren sämmtlichen Güter-Expeditionen ist derselbe einzusehen, auch käuflich zu haben.

Der Tarif vom 1. Mai 1868 tritt vom genannten Tage ab außer Kraft.

Münster, den 6. September 1869.

Königliche Direction der Westfälischen Eisenbahn.

707. Der approbirte praktische Arzt Dr. med. Amadeus Christoph Stechweh hat behuf Ausübung der ärztlichen, wundärztlichen und geburtshülflichen Praxis, seinen Wohnsitz in Diepholz genommen.

Hannover, den 7. September 1869.

Königlich Preußische Landdrostei.

v. Leipziger.

Personal-Chronik.

Königliche Finanz-Direction, Abtheilung für Domainen:

708. Der Amtsrentmeister Münch in Bleckede ist am 1. d. M. in den Ruhestand getreten und ist die Verwaltung der Amts-Casse und der Forstcasse des Reviers Bleckede dem Regierungs-Civil-Supernumerar Kusch commissarisch übertragen worden.

Königliche Landdrostei zu Lüneburg:

709. Dem mit der commissarischen Verwaltung der Amtshauptmannsstelle zu Burgwedel beauftragten Regierungsrath Neupert ist diese Stelle definitiv verliehen.

Dem Wegbau-Aufseher Umland zu Beedenbostel ist die Aufseherstelle zu Münden verliehen.

Königliche Landdrostei zu Aurich:

710. Die Ernennung des Polizei-Präsidenten, Freiherrn von Ende zu Breslau zum Landdrosten in Aurich ist zurückgenommen.

Der Ober-Regierungsrath von Hagemeister zu Stralsund ist zum Landdrosten in Aurich ernannt.

Der Landphysicus, Medicinalrath Dr. Rieken in Wittmund tritt mit dem 1. Oktober cr. in Ruhestand.

Der Regierungs-Assessor von Kemnitz in Emden ist mit der einstweiligen Verwaltung des Landraths-Amts zu Waldenburg beauftragt.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium:

711. Verstorben:

1) Der Lehrer Krüger an der höheren Bürgerschule zu Nienburg.

2) Der Lehrer Menzel am Gymnasio Josephino zu Hildesheim.

Am 1. Oktober werden aus ihren bisherigen Stellungen ausscheiden:

3) Der Lehrer Otto an der höheren Bürgerschule zu Northeim.

4) Der Collaborator Bamberger am Gymnasium zu Celle.

5) Der Lehrer Krüger an der höheren Bürgerschule zu Otterndorf.

6) Der Collaborator Koch am Gymnasium zu Göttingen.

7) Der Lehrer Bank am Gymnasium Josephinum zu Hildesheim.

8) Der Lehrer Blum am Raths-Gymnasium zu Osnabrück.

9) Der Rector Dr. Giesel ist zum Director der Realschule 1. Ordnung zu Leer ernannt.

10) Der Oberlehrer Brandi zu Meppen ist zum Rector der höheren Bürgerschule zu Papenburg ernannt.

11) Der Gymnasiallehrer Stendel bei dem Domgymnasium zu Verden ist definitiv angestellt worden.

12) Der Candidat Waldheim ist als ordentlicher Lehrer an der höheren Bürgerschule definitiv angestellt.

Provisorisch angestellt sind:

13) Der Schulamts-Candidat Scheller als Collaborator am Gymnasium zu Celle.

14) Der Dr. ph. Strenge (bisher am Gymnasium zu Clausthal) bei dem Gymnasium zu Göttingen.

15) Der Diaconus Büsse am Gymnasium Josephinum zu Hildesheim.

16) Der Dr. Pagel am Gymnasium zu Meppen.

17) Der Schulamts-Candidat Wagener am Gymnasium zu Lingen.

18) Der Dr. Ahrens bei der höheren Bürgerschule zu Osterode.

19) Der Oberlehrer Dr. Weicker am Pädagogio zu Ilfeld ist zum Director des Gymnasii zu Schleusingen ernannt worden.

20) Dem Oberlehrer Dr. Levinsohn zu Ratibor ist die 1. Oberlehrerstelle am Pädagogio zu Ilfeld verliehen.

21) Dem Rector Dr. Berger und dem Oberlehrer Dr. Helmes am Gymnasium zu Celle ist der Titel »Professor« beigelegt.

Königliches Consistorium zu Hildesheim:

712. Der Unterricht an der 3. Klasse der Mädchen-Centralschule zu Hildesheim ist der Mère Aloysia, bisher Lehrerin der 4. Klasse, der Unterricht an der 4. Klasse der Soeur Ursula und die provisorisch eingerichtete 5. Klasse der Soeur Clara übertragen.

Vom 1. Oktober 1869 sind angestellt die Lehrer: Claus zu Ochtersum, Gatzemeyer zu Rhumspringe, Polle zu Esplingerode, Lindert provisorisch zu Münden, Mecke als Gehülfslehrer an der 2. Schule in Seulingen.

Ober-Post-Direction zu Hannover:

713. Der Ober-Post-Commissarius Röhrich in Stade ist unter Ernennung zum Post-Director als Vorsteher des Post-Amtes in Stade bestätigt worden.

Es ist übertragen worden:

dem beim Eisenbahn-Post-Amte № 16 in Hannover angestellten, in Cassel stationirten Postsecretair Scheffer eine Postsecretairstelle bei dem Post-Amte in Cassel und dem Postsecretair Heuser in Cassel eine Postsecretairstelle bei dem Eisenbahn-Post-Amte № 16 in Hannover, mit Belassung seines Stationsortes in Cassel.

Der Wachtmeister a. D. Jahn in Schulenburg, der Gendarmerie-Wachtmeister a. D. Körtje in

Liebenburg und der Bürgermeister Rohlfs in Lauenau sind als Post-Expediteure in den genannten Orten bestätigt worden.

Die beim Eisenbahn-Post-Amte № 16 in Hannover beschäftigten Post-Eleven Tipp, Engelberg und Schultz sind in die Klasse der Post-Assistenten aufgenommen.

Der Post-Expediteur Schlichting in Freiburg und die Vorsteherin der Post-Expedition in Fallingbostel, Post-Expediteurin Meyer, sind aus dem Postdienste entlassen worden.

Ober-Postdirection zu Oldenburg:

714. Es ist übertragen worden die Verwaltung der Post-Expeditionen:

1) in Wissingen: dem Post-Expeditions-Gehülfen Rabe aus Aurich, und

2) in Bohmte: dem Post-Expediteur Nolte aus Wissingen.

Es sind gestorben: die Post-Expediteure Lange in Riemsloh, Mahler in Nordhorn und Buß in Großefehn.

Der Post-Expediteur Schröder in Bohmte ist freiwillig aus dem Postdienste geschieden.

Königliche Kron-Oberanwaltschaft zu Celle:

715. Fußgendarm Natje von der 2. Gendarmerie-Brigade ist vom 1. September d. J. an zum Gerichtsvogt für den inneren Dienst beim Obergerichte Aurich ernannt;

Gefangenwärter und Gerichtsdiener Ahrend in Nienburg ist vom 1. Septbr. ab zum 1. Gefangenwärter beim Amtsgerichte Nienburg befördert;

ferner sind neu ernannt vom 1. Septbr. an:

Trompeter-Sergeant Georg Waider vom 2. Hannoversch. Dragoner-Regimente № 16 zum Gefangenwärter und Gerichtsdiener beim Amtsgerichte Walsrode;

Infanterist Ernst Jürgens vom vormaligen Hannov. 2. Infant.-Regimente zum Gefangenwärter und Gerichtsdiener beim Amtsgerichte Osnabrück;

Fußgendarm Leonhard von der 4. Gendarmerie-Brigade zum Gefangenwärter und Gerichtsdiener beim Amtsgerichte Nienburg;

Sergeant Lohrberg vom 2. Hannov. Dragoner-Regimente Nr. 16 zum Gefangenwärter und Gerichtsdiener bei dem Amtsgerichte Verden.

Kronanwaltschaft des Königlichen Obergerichts zu Göttingen:

716. Der vom Königlichen Amtsgerichte Bremervörde an das Königliche Amtsgericht Göttingen versetzte Amtsrichter Fischer ist am 3. Septbr. cr. bei dem letzteren eingeführt.

Kronanwaltschaft des Königlichen Obergerichts zu Stade:

717. Der dem Königlichen Amtsgerichte in Bremervörde zugeordnete und mit der einstweiligen Wahrnehmung der Geschäfte eines Amtsrichters daselbst beauftragte Gerichts-Assessor von Schrader ist am 4. Septbr. cr. in seinen neuen Dienst zu Bremervörde eingeführt worden.

Kronanwaltschaft des Gesammt-Obergerichts zu Meppen:

718. Der zum Actuar bei dem Standesherrlichen Amtsgerichte Meppen ernannte Schreiber Bernhard Hempen ist am 7. Septbr. cr., — nach Entlassung des bisherigen, zum Amtssecretair ernannten Actuars Blumenberg — in seinen neuen Dienst eingeführt.

---

719. Bekanntmachung, betreffend Marktpreise vom Monate August 1869.

I. Haupt=Getreidearten.

Marktorte und Markttage.	Weizen höchster Preis sgr	₰	Weizen niedrigster Preis sgr	₰	Rocken höchster Preis sgr	₰	Rocken niedrigster Preis sgr	₰	Gerste höchster Preis sgr	₰	Gerste niedrigster Preis sgr	₰	Hafer höchster Preis sgr	₰	Hafer niedrigster Preis sgr	₰
	für den Hannoverschen Himten.															
A. Landdrosteibezirk Hannover.																
1. Hannover: am 3. August	49	—	47	6	44	—	41	6	39	—	35	—	28	6	26	6
„ 5. „	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
„ 7. „	—	—	—	—	43	—	41	—	39	—	35	—	29	6	27	—
„ 10. „	50	6	50	—	43	6	40	—	39	—	35	—	29	—	27	—
„ 12. „	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
„ 14. „	54	—	49	—	44	—	41	6	38	—	35	6	29	—	27	6
„ 17. „	55	—	52	—	43	6	41	—	39	—	35	—	28	6	26	6
„ 19. „	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
„ 21. „	53	—	49	—	42	6	40	—	38	—	33	—	28	6	26	6
„ 24. „	53	—	47	6	43	—	38	—	38	6	32	—	28	6	22	6
„ 26. „	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
„ 28. „	51	—	47	—	40	—	37	—	—	—	—	—	29	—	22	6
„ 31. „	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2. Hameln: am 4. August	52	—	50	—	46	—	44	—	35	—	33	—	27	—	25	—
„ 7. „	52	—	50	—	46	—	44	—	35	—	33	—	27	—	25	—
„ 11. „	52	—	50	—	46	—	44	—	35	—	33	—	27	—	25	—
„ 14. „	54	—	52	—	47	—	45	—	40	—	38	—	26	—	24	—
„ 18. „	54	—	52	—	47	—	45	—	40	—	38	—	26	—	24	—
„ 21. „	54	—	52	—	47	—	45	—	40	—	38	—	26	—	24	—
„ 25. „	50	—	48	—	40	—	38	—	33	—	31	—	21	—	20	—
„ 28. „	50	—	48	—	40	—	38	—	33	—	31	—	21	—	20	—
3. Nienburg: am 15. August	53	—	52	—	44	—	42	6	37	—	35	—	28	6	28	—
„ 30. „	55	—	52	—	43	—	41	—	37	—	35	—	28	6	28	—
B. Landdrosteibez. Hildesheim.																
1. Hildesheim: am 4. August	49	—	48	—	42	—	41	—	36	—	35		26	—	25	—
„ 7. „	50	—	49	—	42	—	40	—	35	—	34	—	27	—	26	—
„ 11. „	52	—	50	—	42	—	39	—	36	—	33	—	28	—	26	—
„ 14. „	52	—	50	—	42	—	41	—	37	—	35	—	27	—	25	—
„ 18. „	52	—	51	—	42	—	40	—	40	—	35	—	27	—	26	—
„ 21. „	52	—	50	—	42	—	40	—	36	—	35	—	27	—	25	—
„ 25. „	49	—	48	—	40	—	39	—	35	—	34	—	25	—	24	—
„ 28. „	48	—	47	—	40	—	39	—	35	—	34	—	21	—	20	—
2. Goslar: am 4. August	46	4	45	—	42	11	38	2	34	1	32	9	29	—	27	—
„ 7. „	46	4	45	—	42	11	38	2	34	1	32	9	29	—	27	—
„ 11. „	46	4	45	—	42	11	38	2	34	1	32	9	29	—	27	—
„ 14. „	46	4	45	—	42	11	38	2	34	1	32	9	29	—	27	—
„ 18. „	50	—	47	9	43	8	39	7	34	1	32	9	29	—	27	—
„ 21. „	50	—	47	9	43	8	39	7	34	1	32	9	29	—	27	—
„ 25. „	53	8	45	—	44	4	38	10	34	1	32	9	27	—	24	8
„ 28. „	53	8	45	—	44	4	38	10	34	1	32	9	27	—	24	8

I. Haupt=Getreidearten.

Marktorte und Markttage.	Weizen				Rocken				Gerste				Hafer			
	höchster Preis		niedrigster Preis		höchster Preis		niedrigster Preis		höchster Preis		niedrigster Preis		höchster Preis		niedrigster Preis	
	für den Hannoverschen Himten.															
	sgr	₰	sgr	₰	sgr	₰	sgr	₰	sgr	₰	sgr	₰	sgr	₰	sgr	₰
3. Göttingen: am 3. August	50		46	6	44	—	42	—	38	—	35	—	27	6	26	—
„ 5. „	50	—	46	6	44	—	42	—	38	—	35	—	27	6	26	—
„ 7. „	50	—	47	—	44	—	42	—	—	—	—	—	—	—	—	—
„ 10. „	52	6	48	—	44	—	42	—	37	—	35	—	29	—	28	—
„ 12. „	50	—	49	2	43	6	41	—	—	—	—	—	28	—	27	6
„ 14. „	50	—	47	6	43	—	40	—	—	—	—	—	28	—	26	—
„ 17. „	52	6	51	—	43	—	40	—	38	—	35	—	28	—	27	—
„ 19. „	53	—	50	—	42	—	40	—	36	—	34	—	27	6	26	—
„ 21. „	50	—	45	—	45	—	37	6	33	—	33	—	28	—	25	—
„ 24. „	52	6	46	8	42	2	37	—	35	—	34	—	27	—	26	—
„ 26. „	50	—	45	—	42	—	39	—	34	—	34	—	25	—	22	—
„ 28. „	50	—	43	—	40	—	36	—	33	—	30	—	25	—	20	—
„ 31. „	50	—	45	—	39	—	36	—	34	—	30	—	24	—	21	—
4. Münden: am 3. August	—	—	—	—	42	—	41	—	—	—	—	—	25	—	24	—
„ 7. „	50	—	49	—	—	—	—	—	36	—	35	—	—	—	—	—
„ 10. „	—	—	—	—	42	—	41	—	—	—	—	—	25	—	24	—
„ 14. „	50	—	49	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
„ 17. „	—	—	—	—	42	—	40	—	35	—	34	—	25	—	24	—
„ 21. „	50	—	49	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
„ 24. „	—	—	—	—	41	—	40	—	—	—	—	—	25	—	24	—
„ 28. „	50	—	49	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
„ 31. „	—	—	—	—	41	—	40	—	35	—	34	—	25	—	24	—
5. Osterode: am 2. August	49	—	48	—	44	—	40	—	34	—	34	—	28	—	26	—
„ 5. „	49	—	49	—	45	—	42	—	35	—	34	—	29	—	27	—
„ 9. „	49	—	48	—	44	—	39	6	—	—	—	—	28	6	27	—
„ 12. „	50	—	49	—	42	—	40	—	35	—	34	—	28	—	27	—
„ 16. „	49	—	44	—	40	—	36	—	35	—	31	—	28	—	20	—
„ 19. „	50	—	43	—	41	—	35	—	—	—	—	—	27	—	20	—
„ 23. „	50	—	46	—	39	—	35	—	33	—	32	—	27	—	20	—
„ 26. „	50	—	45	—	38	—	35	—	33	—	32	—	20	—	19	—
„ 30. „	47	—	43	—	37	—	35	—	33	—	32	—	26	—	18	—
6. Duderstadt: am 4. August	50	—	47	6	43	9	42	6	35	—	34	—	27	6	25	—
„ 7. „	50	—	47	—	43	—	42	—	35	—	34	—	27	6	25	—
„ 11. „	50	—	46	3	42	6	41	3	35	—	34	—	27	—	24	—
„ 14. „	48	9	47	6	40	—	39	—	35	—	33	—	27	—	25	—
„ 18. „	48	—	47	6	40	—	38	—	34	—	33	—	27	6	25	—
„ 21. „	49	—	48	—	38	—	37	6	34	—	32	—	26	—	25	—
„ 25. „	48	—	47	—	39	—	37	6	34	—	33	—	25	—	22	—
„ 28. „	47	—	45	—	36	—	35	—	34	—	32	—	21	—	20	—
7. Herzberg: am 2. August	50	—	48		45	—	45	—	40		38	—	30	—	28	—
„ 6. „	50	—	45	—	45	—	45	—	40	—	37	—	30	—	28	—
„ 9. „	50	—	48	—	45	—	45	—	39	—	37	—	30	—	28	—
„ 13. „	49	—	46	—	45	—	43	6	38	—	37	—	30	—	26	—
„ 16. „	50	—	45	—	45	—	42	—	38	—	37	—	30	—	27	—
„ 20. „	48	—	45	—	42	—	38	—	36	—	35	—	30	—	27	6
„ 23. „	48	—	44	—	42	6	37	—	35	—	34	—	30	—	26	6
„ 27. „	46	—	45	—	38	—	37	—	35	—	34	—	27	—	19	—
„ 30. „	49	—	44	—	38	—	37	—	35	—	34	—	23	—	20	—

I. Haupt-Getreidearten.

Marktorte und Markttage.	Weizen höchster Preis ggr	₰	Weizen niedrigster Preis ggr	₰	Rocken höchster Preis ggr	₰	Rocken niedrigster Preis ggr	₰	Gerste höchster Preis ggr	₰	Gerste niedrigster Preis ggr	₰	Hafer höchster Preis ggr	₰	Hafer niedrigster Preis ggr	₰	Buchweizen höchster Preis ggr	₰	Buchweizen niedrigster Preis ggr	₰
	für den Hannoverschen Himten.																			
C. Landdrosteibezirk Lüneburg.																				
1. Lüneburg:																				
am 4. August	50	—	48	—	45	—	43	—	40	—	38	—	28	—	27	—	40	—	35	—
„ 7. „	50	—	48	—	43	—	42	—	40	—	38	—	28	—	27	—	40	—	35	—
„ 11. „	50	—	48	—	43	—	42	—	40	—	38	—	28	—	27	—	40	—	35	—
„ 14. „	50	—	48	—	42	6	41	6	40	—	38	—	28	—	27	—	40	—	35	—
„ 18. „	50	—	48	—	42	—	41	—	40	—	38	—	28	—	27	—	40	—	35	—
„ 21. „	50	—	48	—	42	—	41	—	40	—	38	—	28	—	24	—	40	—	35	—
„ 25. „	50	—	48	—	40	6	39	6	40	—	38	—	28	—	24	—	40	—	35	—
„ 28. „	48	—	47	—	40	—	39	—	37	—	34	—	28	—	24	—	40	—	35	—
2. Celle:																				
am 4. August	50	—	49	—	41	6	41	—	39	—	36	—	27	—	26	—	—	—	—	—
„ 7. „	50	—	49	—	41	—	39	6	39	—	36	—	27	—	26	—	—	—	—	—
„ 11. „	50	—	49	—	41	—	40	—	39	—	36	—	28	—	27	—	—	—	—	—
„ 14. „	50	—	49	—	41	6	40	6	39	—	36	—	28	—	27	—	—	—	—	—
„ 18. „	54	—	53	—	41	—	40	—	39	—	36	—	28	—	27	—	—	—	—	—
„ 21. „	54	—	53	—	41	—	40	—	39	—	36	—	28	—	27	—	—	—	—	—
„ 25. „	53	—	47	—	41	—	40	—	39	—	35	—	26	—	24	—	—	—	—	—
„ 28. „	52	—	50	—	40	—	39	6	39	—	35	—	28	—	23	—	27	—	26	—
3. Uelzen:																				
am 7. August	50	—	48	—	41	—	40	—	38	—	36	—	27	6	22	6	36	—	35	—
„ 14. „	50	—	48	—	41	—	40	—	38	—	36	—	25	—	22	6	36	—	35	—
„ 21. „	50	—	48	—	41	—	40	—	38	—	36	—	23	6	23	—	33	—	30	—
„ 28. „	50	—	48	—	40	6	40	—	32	—	30	—	23	—	22	6	33	—	30	—
4. Harburg:																				
am 2. August	52	—	46	—	45	—	44		38	—	30	—	27	—	24	—	36	—	32	—
„ 9. „	52	—	46	—	45	—	44	—	38	—	30	—	27	—	24	—	36	—	32	—
„ 16. „	52	—	46	—	45	—	44	—	38	—	30	—	27	—	24	—	36	—	32	—
„ 23. „	52	—	46	—	45	—	44	—	38	—	30	—	27	—	24	—	36	—	32	—
„ 31. „	52	—	46	—	45	—	44	—	38	—	30	—	27	—	24	—	36	—	32	—
5. Dannenberg:																				
am 5. August	46	—	45	—	43	—	40	—	37	6	35	—	26	—	25	—	40	—	38	—
„ 12. „	46	—	45	—	42	—	40	—	37	6	35	—	26	—	25	—	40	—	38	—
„ 19. „	46	—	45	—	40	—	38	—	37	6	35	—	26	—	25	—	40	—	38	—
„ 26. „	46	—	45	—	40	—	38	—	37	6	35	—	26	—	25	—	40	—	38	—
6. Lüchow:																				
am 7. August	50	—	47	6	40	—	37	6	40	—	37	6	28	—	27	6	—	—	—	—
„ 14. „	50	—	50	—	41	8	40	—	40	—	37	6	22	6	20	—	—	—	—	—
„ 21. „	50	—	47	6	41	3	37	6	40	—	37	6	22	6	20	—	—	—	—	—
„ 28. „	47	6	45	—	38	4	37	6	35	—	35	—	22	6	20	—	—	—	—	—

I. Haupt=Getreidearten.

Marktorte und Markttage.	Weizen höchster Preis		Weizen niedrigster Preis		Rocken höchster Preis		Rocken niedrigster Preis		Gerste höchster Preis		Gerste niedrigster Preis		Hafer höchster Preis		Hafer niedrigster Preis		Buchweizen höchster Preis		Buchweizen niedrigster Preis	
	für den Hannoverschen Himten.																			
	sgr	₰	sgr	₰	sgr	₰	sgr	₰	sgr	₰	sgr	₰	sgr	₰	sgr	₰	sgr	₰	sgr	₰
D. Landdrosteibezirk **Stade.**																				
1. Burtehude:																				
im 1. Viertel d. Mon. Aug.	54	—	52	—	45	—	42	—	36	—	35	—	28	—	26	—	30	—	25	—
„ 2. „ „ „ „	54	—	52	—	45	—	43	—	36	—	35	—	28	—	25	—	30	—	30	—
„ 3. „ „ „ „	54	—	53	—	45	—	43	—	36	—	35	—	28	—	25	—	30	—	25	—
„ 4. „ „ „ „	54	—	52	—	45	—	43	—	35	—	30	—	25	—	21	—	34	—	30	—
2. Stade:																				
im 1. Viertel d. Mon. Aug.	55	—	52	6	45	—	42	6	35	—	30	—	29	—	26	—	42	—	35	—
„ 2. „ „ „ „	57	6	55	—	45	—	42	6	35	—	30	—	29	—	26	—	42	—	35	—
„ 3. „ „ „ „	57	6	55	—	45	—	40	—	35	—	30	—	29	—	26	—	42	—	35	—
„ 4. „ „ „ „	57	6	55	—	45	—	40	—	35	—	30	—	27	—	24	—	42	—	35	—
3. Otterndorf:																				
im 1. Viertel d. Mon. Aug.	56	9	54	2	46	9	45	—	28	1	26	4	24	10	20	8	—	—	—	—
„ 2. „ „ „ „	58	10	56	4	48	6	45	8	28	1	26	4	24	10	20	8	—	—	—	—
„ 3. „ „ „ „	58	5	56	10	47	10	44	5	26	6	24	7	24	3	19	8	—	—	—	—
„ 4. „ „ „ „	55	10	54	2	43	—	40	2	24	7	23	2	21	11	17	3	—	—	—	—
4. Osterholz, insbesondere Scharmbeck:																				
im 1. Viertel d. Mon. Aug.	—	—	—	—	43	—	43	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
„ 2. „ „ „ „	—	—	—	—	43	—	43	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
„ 3. „ „ „ „	—	—	—	—	43	—	43	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
„ 4. „ „ „ „	—	—	—	—	43	—	43	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5. Verden:																				
im 1. Viertel d. Mon. Aug.	53	—	50	—	44	—	42	—	38	—	35	—	27	—	24	—	36	—	32	—
„ 2. „ „ „ „	53	—	50	—	44	—	42	—	38	—	35	—	27	—	24	—	36	—	32	—
„ 3. „ „ „ „	53	—	50	—	44	—	42	—	38	—	35	—	27	—	24	—	36	—	32	—
„ 4. „ „ „ „	53	—	50	—	44	—	42	—	38	—	35	—	27	—	24	—	36	—	32	—
6. Bremervörde:																				
im 1. Viertel d. Mon. Aug.	56	—	53	—	44	—	42	—	32	6	30	—	29	—	25	—	32	—	30	—
„ 2. „ „ „ „	57	—	54	—	44	—	42	—	32	6	30	—	30	—	27	6	32	—	30	—
„ 3. „ „ „ „	57	—	54	—	42	6	40	—	32	6	30	—	32	6	30	—	30	—	27	6
„ 4. „ „ „ „	56	—	53	—	42	6	40	—	32	6	30	—	32	6	30	—	30	—	27	6
E. Landdrosteibezirk **Osnabrück.**																				
1. Osnabrück i. M. Aug.	56	6	50	—	42	6	37	6	37	6	30	—	28	—	22	6	42	6	42	6
2. Quakenbrück „ „ „	57	6	50	6	42	6	37	6	42	—	35	—	25	—	23	—	—	—	—	—
3. Fürstenau „ „ „	55	—	55	—	42	6	38	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4. Lingen „ „ „	—	—	—	—	42	—	41	—	35	—	34	—	24	—	23	—	40	—	39	—
5. Bentheim „ „ „	50	—	45	—	46	—	44	—	35	—	30	—	30	—	26	—	—	—	—	—
6. Neuenhaus „ „ „	—	—	—	—	39	6	35	6	28	6	28	6	—	—	—	—	—	—	—	—
7. Nordhorn „ „ „	—	—	—	—	41	6	41	6	35	—	32	6	22	6	20	8	—	—	—	—
	für den Meppenschen Vierup.																			
8. Meppen „ „ „	—	—	—	—	70	—	63	4	60	—	60	—	—	—	—	—	58	4	54	—

I. Haupt-Getreidearten.

Marktorte und Markttage.	Weizen höchster Preis			Weizen niedrigster Preis			Rocken höchster Preis			Rocken niedrigster Preis			Gerste höchster Preis			Gerste niedrigster Preis			Hafer höchster Preis			Hafer niedrigster Preis			Bohnen höchster Preis			Bohnen niedrigster Preis		
für die Hannoversche Tonne.	ℛ	ggr	₰	ℛ	ggr	₰	ℛ	ggr	₰	ℛ	ggr	₰	ℛ	ggr	₰	ℛ	ggr	₰	ℛ	ggr	₰	ℛ	ggr	₰	ℛ	ggr	₰	ℛ	ggr	₰
F. Landdrosteibezirk Aurich.																														
1. Emden:																														
vom 2. Aug. bis 8. August	10	28	-	9	26	-	10	3	-	9	14	-	6	9	-	5	10	-	5	14	-	5	12	-	—	—	-	—	—	.
„ 9. „ „ 15. „	11	6	-	10	2	-	10	8	-	9	14	-	6	9	-	5	21	-	5	14	-	5	12	-	—	—	-	—	—	
„ 16. „ „ 22. „	—	—	-	—	—	-	10	2		10	—	-	6	11	-	5	23	-	5	16	-	5	16		—	—	-	—	—	-
„ 23. „ „ 29. „	—	—	-	—	—	-	10	4	-	9	2	-	6	11	-	5	18	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-
2. Leer:																														
am 3. August	—	—	-	—		-	9	20		9	14		—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-
„ 7. „	11	—	-	10	10	-	9	20		9	14	-	7	—	-	6	10	-	5	6		4	28		—	—	-	—	—	-
„ 10. „	—	—	-	—	—	-	9	20	-	9	14		—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	
„ 14. „	11	—	-	10	10	-	9	20	-	9	14	-	7	—	-	6	10	-	5	6	-	4	28	-	—	—	-	—	—	-
„ 17. „	—	—	-	—	—	-	9	6	-	8	24	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-
„ 21. „	11	10	-	10	10	-	9	6	-	8	24	-	6	16	-	6	—	-	5	10	-	4	24	-	—	—	-	—	—	-
„ 24. „	—	—	-	—	—	-	9	6	-	8	24	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-
„ 28. „	11	10	-	10	10	-	9	6	-	8	24	-	6	16	-	6	—	-	5	10	-	4	24	-	—	—	-	—	—	-
„ 31. „	—	—	-	—	—	-	9	6	-	8	24	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-
3. Norden:																														
vom 31. Juli bis 7. August	9	15		9	5	-	10	—	-	9	15	-	6	15		6	—		4	25	-	4	15	-	8	—	-	7	—	-
„ 7. August „ 14. „	11	—	-	10	15		10	22	6	10	10	-	6	15	-	6	—	-	5	—	-	4	15	-	8	—	-	7	—	-
„ 14. „ „ 21. „	11	—		10	15		10	15	-	10	—	-	6	—	-	5	15		5	10		4	15	-	8	—	-	7	—	-
„ 21. „ „ 28. „	11	—	-	10	10	-	8	—	-	7	22	6	6	—	-	5	15	-	5	12	6	5	2	6	8	—	-	7	—	-
4. Aurich:																														
am 3. August	10	20		10	15		11	—	-	10	10		6	—	-	5	10	-	5	2	6	5	2	6	—	—	-	—	—	-
„ 6. „	9	27	6	9	27	6	11	2	6	10	22	6	6	10	-	5	1	3	5	10	-	4	25	-	—	—	-	—	—	-
„ 9. „	11	—	-	10	15	-	11	7	6	10	—	-	6	15	-	5	—	-	5	5	-	4	25	-	—	—	-	—	—	-
„ 13. „	—	—	-	—	—	-	11	15	-	10	12	6	6	7	6	5	22	6	5	15	-	5	—	-	—	—	-	—	—	-
„ 17. „	11	—	-	11	—	-	11	22	6	11	—	-	6	3	9	5	22	6	5	12	6	5	7	6	—	—	-	—	—	-
„ 20. „	—	—	-	—	—	-	11	15	-	7	22	6	6	—	-	5	27	6	5	10	-	5	10	-	—	—	-	—	—	-
„ 24. „	—	—	-	—			11	—	-	7	10	-	6		-	5	22	6	5	10	-	5	10		—	—	-	—	—	-
„ 27. „	11	10	-	11	10	-	11	—	-	6	25	-	6	—	-	5	20	-	5	10	-	5	2	6	—	—	-	—	—	-
„ 31. „	11	22	6	11	20	-	9	—	-	7	7	6	6	—	-	5	26	3	5	7	6	5	—	-	—	—	-	—	—	-

II. Neben=Getreidearten und sonstige Naturalien.

A. Landdrosteibezirk Hannover.	Durchschnittspreise vom ganzen Monate an den Marktorten zu Hannover.		Hameln.		Nienburg.	
	sgr	₰	sgr	₰	sgr	₰
Weiß=Erbsen, à Himten	—	—	50	—	—	—
Linsen, " "	—	—	—	—	—	—
Bohnen, " "	46	—	—	—	—	—
Wicken, " "	—	—	—	—	—	—
Buchweizen, " "	—	—	—	—	—	—
Rauhhafer, " "	—	—	—	—	—	—
Spelz, " "	—	—	—	—	—	—
Winter=Rübsamen, à "	—		—	—	—	—
Sommersamen, à "	—	—	73	6	—	—
Rockenstroh, à Stiege zu 200 ℔	45	3	38	9	44	—
Heu, à Centner	29	10	27	6	27	6
Kartoffeln, à Himten	11	2	14	—	12	—
Weißer Kohl, à Schock	—	—	—	—	—	—
Hühner, alte, à Stück	10	3	7	6	9	6
" , junge, à "	6	11	4	6	6	—
Eier, à Schock	25	3	22	—	22	—
Butter, à ℔	9	10	8	3	9	3
Flachs, " "	—	—	—	—	—	—

B. Landdrosteibezirk Hildesheim.	Durchschnittspreise vom ganzen Monate an den Marktorten zu Hildesheim.		Goslar.		Göttingen.		Münden.		Osterode.		Duderstadt.		Herzberg.	
	sgr	₰	sgr	₰	sgr	₰	sgr	₰	sgr	₰	sgr	₰	sgr	₰
Kartoffeln, à Himten	11	11	11	6	17	2	19	8	11	2	17	7	14	4

C. Landdrosteibezirk Lüneburg.	Durchschnittspreise vom ganzen Monate an den Marktorten zu Lüneburg.			Celle.			Uelzen.			Harburg.			Dannenberg.			Lüchow.		
	ℛ	sgr	₰	ℛ	sgr	₰	ℛ	sgr	₰	ℛ	sgr	₰	ℛ	sgr	₰	ℛ	sgr	₰
Erbsen, à Himten	1	17	—	1	17	6	1	10	3	1	19	—	1	13	6	—	—	—
Bohnen, " "	1	15	—	1	17	6	—	—	—	1	15	6	—	—	—	—	—	—
Menghafer, " "	—	17	—	—	21	6	—	—	—	—	—	—	—	24	6	—	—	—
Rauhhafer, " "	—	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	13	6	—	—	—
Weizenstroh, à Schock zu 1200 ℔	7	19	8	—	—	—	—	—	—	9	15	—	6	12	6	—	—	—
Rockenstroh, " " " " "	8	13	2	7	15	10	7	15	—	9	15	—	7	12	6	5	16	11
Gerstenstroh, " " " " "	6	15	—	—	—	—	—	—	—	9	15	—	—	—	—	—	—	—
Haferstroh, " " " " "	6	15	—	—	—	—	5	22	6	9	15	—	—	—	—	—	—	—
Buchweizenstroh, à Schock zu 1200 ℔	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Heu, à Centner zu 100 ℔	—	18	6	—	25	—	—	20	3	—	25	6	—	22	6	—	17	6
Wintersaat } Raps } à Himten	1	22	6	2	2	6	—	—	—	2	11	6	1	20	6	—	—	—
Sommersaat } Raps } " "	1	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	17	6	—	—	—
Rübesaat (Rübsen) " "	1	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	13	9	—	—	—
Leinsaat, " "	1	20	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	19	—	—	—	—
Hanfsaat, " "	1	22	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kartoffeln, " "	—	10	11	—	10	11	—	13	2	—	14	6	—	11	3	—	10	—

II. Neben-Getreidearten und sonstige Naturalien.

Noch C. Landdrosteibezirk Lüneburg.	Lüneburg. ℛ	sgr	₰	Celle. ℛ	sgr	₰	Uelzen. ℛ	sgr	₰	Harburg. ℛ	sgr	₰	Dannenberg. ℛ	sgr	₰	Lüchow. ℛ	sgr	₰
	Durchschnittspreise vom ganzen Monate an den Marktorten zu																	
Honig, à ℔	—	6	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wachs, „ „	—	16	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wolle, à Stein zu 10 ℔	2	15	—	1	17	6	—	—	—	—	—	—	3	7	6	—	—	—
Flachs, „ „ „ 20 „	6	—	—	—	—	—	5	22	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Hanf „ „ „ 21 „	1	28	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Hanf „ Centner zu 100 ℔	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Hanf „ Stein „ 20 „	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

D. Landdrosteibezirk Stade.	Buxtehude. sgr	₰	Stade. sgr	₰	Otterndorf. sgr	₰	Osterholz, in besondere Scharmbeck. sgr	₰	Verden. sgr	₰	Bremervörde. sgr	₰
	Durchschnittspreise vom ganzen Monate an den Marktorten zu											
Bohnen, à Himten	43	6	40	—	42	—	—	—	43	6	—	—
Kartoffeln, „ „	10	10	9	6	8	9	—	—	10	—	10	—

E. Landdrosteibezirk Osnabrück.	Osnabrück. sgr	₰	Quakenbrück. sgr	₰	Fürstenau. sgr	₰	Lingen. sgr	₰	Bentheim. sgr	₰	Neuenhaus. sgr	₰	Nordhorn. sgr	₰	Meppen. sgr	₰
	Durchschnittspreise vom ganzen Monate an den Marktorten zu															
Buntbafer, à Himten *)	—	—	—		19	8	16	6	—	—	21	6	—	—	45	—
Erbsen, „ „	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—
Feldbohnen, à „	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eßkartoffeln, „ „ *)	14	9	11	3	—	—	11	6	13	6	—	—	—	—	17	6
Heu, à 100 ℔	25	6	21	—	19	6	29	6	34	—	30		—	—	22	6
Stroh, „ „ „	22	6	23	6	18	—	19	6	20	—	25	—	—	—	17	6

*) bei Meppen à Vierup.

F. Landdrosteibezirk Aurich.	Emden. ℛ	sgr	₰	Leer. ℛ	sgr	₰	Norden. ℛ	sgr	₰	Aurich. ℛ	sgr	₰
	Durchschnittspreise vom ganzen Monate an den Marktorten zu											
Sommergerste, à Tonne	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Braubafer, „ „	—	—	—	5	7	—	—	—	—	—	—	—
Buchweizen, „ „	—	—	—	6	29	7	—	—	—	—	—	—
Rübsamen, „ „	15	26	—	10	10	—	—	—	—	—	—	—
Kartoffeln, „ „	2	5	—	2	7	6	2	28	—	2	15	3
Butter, die Achteltonne zu 50 ℔ netto	12	28	4	14	12	1	13	9	5	13	15	10

Hannover, den 10. September 1869.

Königliche General-Commission.

Heinrichs.

Amtsblatt für Hannover.

Extra-Blatt.

Stück 38. Den 17. September 1869.

Bekanntmachung.

720. Betreffend die Einberufung des Hannoverschen Provinzial-Landtages.

Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung Seiner Majestät des Königs wird der Hannoversche Provinzial-Landtag auf

Donnerstag, den 23. September dieses Jahres

nach der Königlichen Residenzstadt Hannover hierdurch von mir berufen.

Die Herren Mitglieder werden ersucht, zu der am gedachten Tage

Mittags 1 Uhr

im Ständehause hierselbst (Osterstraße № 92) Statt findenden Eröffnung sich einfinden und vorher Ihre Ankunft in hiesiger Stadt in dem Büreau des Ständehauses anzeigen zu wollen.

Diejenigen Herren Mitglieder, welche behindert sein sollten, auf dem Provinzial-Landtage zu erscheinen, ersuche ich, hiervon mir sofort Mittheilung zu machen.

Hannover, den 16. September 1869.

Der Ober-Präsident der Provinz Hannover.

Otto Graf zu Stolberg.

Verzeichniß

der am 15. September 1869 gezogenen, durch die Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltun der Staatsschulden von demselben Tage zur baaren Einlösung am 1. April 1870 gekündigten Schuldverschreibungen

der Freiwilligen Staats-Anleihe vom Jahre 1848.

(Zweiunddreißigste Verloosung) abzuliefern mit Zins-Coupons Ser. VI. Nr. 4 bis 8. nebst Talons.

Lit. A. à **1000** Rthlr. № 351. 352. 354. 355. 361 bis 365. 377. 1540. 1541. 1544 bis 1550. 1557. 20 Stück.

Lit. B. à **500** Rthlr. № 100. 111 bis 113. 115. 116. 118 bis 120. 143 bis 147. 149. 150. 182. 184. 186. 187. 1875 bis 1877. 1879. 1880. 1901 bis 1908. 1910. 1911. 1955 bis 1959. 40 Stück.

Lit. C. à **100** Rthlr. № 15090 bis 15100. 15103 bis 15105. 15107 bis 15112. 15114 bis 15117. 15119 bis 15150. 15201. 15202. 15204 bis 15213. 15215 bis 15227. 15229 bis 15236. 15238 bis 15248. 21258 bis 21268. 21274 bis 21287. 21292 bis 21294. 21296 bis 21300. 21351 bis 21360. 21362 bis 21370. 21372. 21374. 21376 bis 21391. 21393 bis 21403. 21710 bis 21725. 21727 bis 21729. 24111 bis 24117. 24120 bis 24130. 24132 bis 24147. 24149. 24150. 24201 bis 24205. 24207. 24209 bis 24216. 24218 bis 24250. 24351 bis 24366. 24368. 24636 bis 24649. 24651 bis 24684. 24686 bis 24688. 24690 bis 24696. 24698 bis 24727. 24729 bis 24738. 24744. 25383 bis 25400. 25402 bis 25409. 25411 bis 25424. 25426 bis 25461. 25463 bis 25486. 27648 bis 27667. 28123 bis 28127. 28129 bis 28150. 28201. 28203 bis 28225. 28227 bis 28242. 28245 bis 28255. 28257. 28258. 32108 bis 32123. 32125. 32127 bis 32144. 32146 bis 32150. 32301 bis 32318. 32320 bis 32337. 32339 bis 32350. 32401 bis 32412. 52710 bis 52715. 52717 bis 52729. 52731. 52732. 52734 bis 52739. 52741 bis 52767. 52769 bis 52794. 53003 bis 53023. 53025 bis 53034. 53036 bis 53044. 53046 bis 53050. 53052 bis 53061. 53063 bis 53066. 53069 bis 53071. 53073. 53075 bis 53094. 53096 bis 53100. 53151 bis 53170. 53174 bis 53185. 58772 bis 58785. 58942 bis 58950. 59001 bis 59042. 59045 bis 59047. 59049. 59051 bis 59059. 59061. 59063 bis 59081. 59087. 59088. 61263. 1000 Stück.

Lit. D. à **50** Rthlr. № 201 bis 258. 260 bis 298. 300. 501. 502. 9891 bis 9900. 10001 bis 10090. 10294 bis 10301. 10303 bis 10305. 10307 bis 10383. 10385 bis 10395. 15109 bis 15144. 16355 bis 16370. 16373. 16374. 16376 bis 16388. 16390 bis 16395. 16397 bis 16458. 20533 bis 20541. 20742 bis 20757. 20759 bis 20761. 20763 bis 20789. 20791. 20793 bis 20797. 20799 bis 20823. 20825 bis 20832. 20834 bis 20838. 20840. 22005 bis 22041. 22142 bis 22167. 22779. 23773. 23774. 600 Stück.

Lit. E. à **20** Rthlr. № 7364 bis 7398. 7400 bis 7557. 8112. 8114 bis 8117. 18446. 18447. 18449. 18450. 18452 bis 18468. 18471. 220 Stück.

Summa . . . **1,880 Stück über 174,400** Rthlr.

Verzeichniß bereits früher gekündigter und nicht mehr verzinslicher Schuldverschreibungen der Anleihen von 1848, 1854, 1857 und der zweiten (4½ pCt.) Anleihe von 1859.

Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.
I. der freiwilligen Staats-Anleihe vom Jahre 1848.													
(Wegen der in der 31sten Verloosung gezogenen Schuldverschreibungen siehe das Verzeichniß vom 10. März 1869.)													
Lit. A. à **1000** Rthlr.													
1345. 51.	29	1658.	30	2025.	29	2535.	30						
Lit. B. à **500** Rthlr.													
211.	26	2726. 46.	30	2818.	30	3469. 74. 75.	24	4375.	25				
Lit. C. à **100** Rthlr.													
504.	24	7328.	28	10385.	29	25994.	30	35288.	24	44270. 74.	30	51820. 40.	30
928. 30. 34.	30	7946. 65.	29	11219.	25	26000.	30	35307.	24	44310. 11. 17.		53605.	26
1076. 89.	30	9385.	16	13331. 32.	26	27160.	27	36574. 80.	30	21 bis 24.	30	53799.	27
1155. 62. 69.		9475.	24	16110.	21	27434. 64.	28	36602. 36.	30	44403.	30	54446.	22
70.	30	9675.	24	17351. 53.	29	29189.	17	38186.	26	45772.	28	54766.	12
1301.	30	9903. 6.	27	19093.	25	29852. 72. 80.		39331. 48. 49.	25	46508.	27	55012.	25
1532.	14	10034.	30	24384. 85.	23	95. 97. 98.	30	40205. 6.	22	46590.	28	55265. 89.	26
2018. 43.	26	10171. 74. 78.		25500. 8. 11.		29907. 12. 22.	30	41412. 28. 62		47909. 24.	28	55982. 83. 85.	29
2175. 87.	26	88.	30	21. 22. 27. 29		31513.	11	bis 64. 66. 72		48149.	28	57643.	29
2314.	25	10219. 23. 28.		bis 32.	30	31650. 80.	24	bis 76. 83. 99.	27	51756. 68. 82.		57830.	28
3031.	4	29.	30	25957. 62. 74.		31823.	27	41500.	27	84.	30	58213. 15.	23
5585.	3	10263.	29	75. 82. 87. 90.	30	34588.	25	42829.	23				
Lit. D. à **50** Rthlr.													
1234. 36. 57.		5087.	18	7210.	25	8514. 18. 20.		12484.	27	19697.	30	19905.	30
67.	28	5900.	29	7965. 87. 90.		22. 23.	26	12718.	27	19703. 10. 12.		20177.	28
1315.	4	6008. 65.	29	96. 97.	30	8751.	23	14325.	26	17. 27. 35. 37.		21193.	25
2033. 68.	29	6232. 46. 50.		8120. 30. 35.	30	12089.	19	17862. 65.	27	52. 57. 62. 64.	30	22980.	24
2755.	4	85. 95. 99.	27	8247. 62.	30	12322.	13	18512.	17	19877. 82. 86.		23047. 48.	28
4010.	22	6893.	20	8294.	26	12392. 93.	24	19247.	29	88. 97.	30	23193.	28
4181.	23	7137. 63.	25										
Lit. E. à **20** Rthlr.													
354. 68.	24	1286. 90.	30	3894. 98.	23	6332. 77. 91. 92.	29	12350.	18	19513 bis 16.	27	21388. 93. 98.	30
416. 43.	24	1300. 1. 3. 13.		3911. 12. 19.		6440.	29	13094.	7	19908.	27	21400. 10 bis	
1116. 20. 23. 24.		15. 31. 32. 43.		20. 23. 31. 39.		6782.	29	13141.	7	20227. 56.	29	12. 14 bis 17.	
27. 36. 39. 49.		49. 56. 58. 84.		47. 60. 61.	23	6883. 92.	26	13927.	19	21013. 28. 38.		22. 26 bis 28.	
50. 65. 93. 97.	30	86. 94.	30	4045. 57.	23	6953. 66.	26	16041.	25	44. 49 bis 51.		30 bis 34. 43.	
1205. 13. 14.		1401.	30	5567. 68.	28	7267.	26	16137. 38. 83. 92.	25	53. 56. 58. 59.		60. 61. 66. 73.	
18. 25. 33. 34.		2317.	14	5653.	28	7322. 49.	29	18635. 53.	19	64. 72. 75.	30	83. 85. 87. 89.	
48. 52. 54. 55.		2801.	14	5733.	28	8380.	15	18934.	13	21337. 40. 55.		92.	30
74 bis 76. 79.	30	2921. 42. 58.	29	6261.	22	9541.	4	19458.	27	67. 81. 86. 87.	30	21504. 5.	30
Lit. F. à **10** Rthlr.													
992.	26	2041. 57. 62.		2736. 61. 62.	28	6027. 46. 58.		6610. 16. 23.		8885. 86.	30	9407. 11. 21.	
1092. 97.	26	70. 74. 83. 85		2805. 13. 14.		60. 67. 70. 71.		24. 83.	29	8902. 8. 9. 14.		28. 45.	30
1120. 23.	26	bis 87. 94.	30	19. 20.	26	73. 75. 80. 86.		6705. 18.	29	21. 29. 30. 32.		10204.	3
1148. 59. 65.		2108. 9. 15. 19.		2848. 61. 85.		96.	30	6841.	29	47. 60.	30	10575.	3
96.	24	20. 30. 47. 48.		94. 99.	28	6102. 4. 23. 32.		6906. 20.	29	9053.	16	11149.	22
1357. 66. 72.		53. 59. 72. 82.		2920. 31. 60.	28	34. 47. 48. 53.		6968.	25	9193.	16	11447. 81. 99.	22
73. 80. 89.	30	88. 90. 91. 96.	30	4913. 36.	17	60. 72. 75. 78.		8350.	2	9210. 12. 15.		11563.	22
1400. 3. 7. 18.		2234. 48. 52.	18	5064. 67. 71.	3	85. 96. 97.	30	8551.	25	19. 24. 25. 28.		11628. 32.	22
23. 25. 28. 30.		2322. 25.	28	5677.	23	6202. 8. 21. 31.		8667. 74. 92.	29	37. 45. 52. 74.		11936.	19
35. 37. 38. 51.		2420 bis 22. 73.		5725 bis 27.	23	36. 46. 49. 55.		8702. 20. 27.		75. 88. 92. 94.		12049.	19
55. 61. 64. 70.		78.	28	5814. 29. 58.	23	57.	30	28. 33. 43. 62.	29	97. 99.	30	12121.	21
74. 79. 81. 84.		2510. 28. 29.		5901. 57.	27	6260. 82. 89.	29	8794. 97.	30	9310. 16. 18.		12495.	8
86.	30	40. 72.	28	5978. 80. 82.		6333.	29	8801. 4. 7. 12.		19. 22. 36. 72		12505. 6. 18.	8
1888.	4	2601. 21. 28.		90. 91. 93 bis		6437. 69. 92.	29	17. 40. 43. 44.		bis 74. 80. 82.		14922.	6
2001. 9. 16. 24.		29. 32. 78.	28	95. 97 bis 99.	30	6548. 49. 76.		46. 48. 54. 58.		93.	30	15106.	6
33. 34. 36. 39.	30	2727. 31. 34. 35.	28	6003. 4. 20. 25.	30	99.	29	62. 67. 77. 79.	30				

II. der Staats-Anleihe vom Jahre 1854.

Lit. C. à **200** Rthlr.: № 2712. . . 12. Verloosung.

III. der Staats-Anleihe vom Jahre 1857.

Lit. C. à **200** Rthlr.: № 4867 bis 71. . . 3. Verloosung. Lit. D. à **100** Rthlr.: № 4672. 78. 95. . . 7. Verloosung.

IV. der zweiten Staats-Anleihe vom Jahre 1859 (4½ pCt.).

Lit. C. à **200** Rthlr.: № 491. 2681. . . 8. Verloosung.

Berlin, den 15. September 1869.

Amtsblatt für Hannover.

Stück 39. Den 24. September. 1869.

Gesetz-Sammlung:

(Ausgegeben zu Berlin am 17. September 1869.)

Stück 57. Nr. 7496. Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Staßfurth zum Betrage von 100,000 Thalern. Vom 6. August 1869.

Nr. 7497. Allerhöchster Erlaß vom 9. August 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Lötzen, Regierungsbezirks Gumbinnen, für den Bau und die Unterhaltung der Lötzener Kreis-Chaussee von der Kreisstadt Lötzen über Spiergsten bis zur Angerburger Kreisgrenze in der Richtung auf Angerburg.

Nr. 7498. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Lötzener Kreises im Betrage von 23,000 Thalern, III. Emission. Vom 9. August 1869.

Nr. 7499. Allerhöchster Erlaß vom 27. August 1869, betreffend die Gemeinde-Ordnung für die evangelischen Kirchengemeinden im Bezirk des Konsistoriums zu Wiesbaden.

Nr. 7500. Gemeinde-Ordnung für die evangelischen Kirchengemeinden im Bezirk des Konsistoriums zu Wiesbaden. Vom 27. August 1869.

(Ausgegeben zu Berlin am 18. September 1869.)

Stück 58. Nr. 7501. Allerhöchster Erlaß vom 27. August 1869, betreffend die Auflösung der Königlichen Kommission für den Bau der Schlesischen Gebirgsbahn.

Nr. 7502. Allerhöchster Erlaß vom 30. August 1869, betreffend die Auflösung der Königlichen Kommission für den Bau der Bebra-Hanauer Eisenbahn.

Nr. 7503. Allerhöchster Erlaß vom 30. August 1869, betreffend die Genehmigung des Statuts für das Neue Brandenburgische Kredit-Institut.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- und Provinzial-Behörden:

721. Von dem Großpriorat des ehemaligen Johanniter-Malteser-Ordens sind in den Jahren 1800 bis 1804 bei den Bankhäusern Lindenkampf u. Olfers in Münster und M. A. von Rothschild u. Söhne in Frankfurt a. M. nachbezeichnete Anleihen aufgenommen worden:

1) die in den Jahren 1800 und 1801 zur Bestreitung der Kriegsrequisitionen durch Vermittelung des Handlungshauses Lindenkampf und Olfers zu Münster, gegen Ausstellung von Partial-Obligationen in verschiedenen Beträgen kontrahirte Anleihe von 59,550 Gulden Kapital,
2) das in den Jahren 1803 und 1804 von demselben Hause gegen Partial-Obligationen in verschiedenen Beträgen negotiirte sogenannte Indemnisations-Anlehen von 122,494 Gulden Kapital,
3) die im Jahre 1803 bei dem Wechselhause M. A. von Rothschild u. Söhne zu Frankfurt a. M. gegen Partial-Obligationen auf den Ueberbringer eröffnete Anleihe von 20,000 Gulden Kapital.

Die Regierungen derjenigen deutschen Staaten, welche an dem Besitze der für die vorgenannten Schulden verpfändeten Ordensgüter betheiligt sind, beabsichtigen gegenwärtig die Regulirung dieses Schuldenwesens, und es werden daher die Inhaber von Partial-Obligationen sowie Alle, welche als Gläubiger, Cessionarien, Rechtsnachfolger, Pfandinhaber oder in irgend einer Art Ansprüche aus den gedachten Anleihen erheben zu können vermeinen, hiervon mit der Aufforderung benachrichtigt, ihre Forderungen unter Vorlegung der Documente binnen drei Monaten bei einer der Königlichen Regierungen zu Münster, Wiesbaden und Cassel resp. bei dem Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Hannover anzumelden.

Berlin, den 12. August 1869.

Der Finanz-Minister.
Im Auftrage:
Guenther.

I. 10,750.

722. Die Bekanntmachung der Hauptverwaltung der Staatsschulden vom 9. d. M., betreffend Einlösung der am 1. Oktober d. J. fälligen Zinscoupons, wird nachstehend zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Hannover, den 14. September 1869.

Königliche Finanz-Direction.
Winckler.

Die am 1. Oktober d. J. fälligen Zinsen von Preußischen Staatsschuldverschreibungen können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße № 94 unten links, schon vom 15. d. Mts. ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags, gegen Ablieferung der Coupons in Empfang genommen werden.

Von den Regierungs-Hauptkassen, den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg und der Kreiskasse in Frankfurt a. M. werden diese

Coupons vom 20. d. Mts. ab, mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage, eingelöst werden.

Die Coupons müssen nach einzelnen Schulden-Gattungen und Appoints geordnet, und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes, unterschriebenes und mit Wohnungsangabe versehenes Verzeichniß beigefügt sein.

Gleichzeitig findet bei der Staatsschulden-Tilgungskasse die Einlösung der durch unsere Bekanntmachungen vom 10. März d. J. zur Auszahlung am 1. Oktober d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der freiwilligen Anleihe von 1848 statt. Bei den Regierungs-Hauptkassen und den übrigen, oben genannten Kassen können die Schuldverschreibungen von 1848 ebenfalls vom 20. d. Mts ab eingereicht werden, sie müssen jedoch von diesen Kassen vor der Auszahlung der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Feststellung übersandt werden.

Berlin, den 9. September 1869.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden
von Wedell. Löwe. Eck.

723. Unter Aufhebung des vom vormaligen General-Gouvernement unterm 9. Januar 1867 (Amtsblatt S. 39 u. f.) erlassenen Reglememts wird bezüglich der Führung der Geburtslisten und Militair-Stammrollen im Einverständniß mit den Königlichen General-Commandos des IX. und X. Armee-Corps hierdurch Folgendes bestimmt:

§. 1. Für jede einzelne Gemeinde resp. jeden Stammrollen-Bezirk (cfr. §§. 3 u. 4) sind besondere Geburtslisten anzulegen, für deren Aufstellung die Vorschriften im §. 55 der Militair-Ersatz-Instruction für den Norddeutschen Bund vom 26. März 1868 (Amtsblatt de 1868 Seite 411) maßgebend sind.

§. 2. Zur Ausführung der Bestimmung im §. 55[2] a. a. O. sind bezüglich derjenigen Personen männlichen Geschlechts, welche in den Jahren 1850, 1851 und 1852 geboren sind, die Geburtslisten ungesäumt aufzustellen und bis zum 1. Dezember cr. den Obrigkeiten zur Prüfung einzureichen.

In die bis zum 15. Januar 1870 an die mit Führung der Militair-Stammrollen beauftragten Ortsbehörden rc. (cfr. §. 3) einzureichenden Geburts-

Militair-

der Gemeinde (Arnsdorf)

Laufende № der Stammrolle	Nummer der Geburtsliste	Angemeldet zur Stammrolle	Zuname und Vorname	Geburtsort und Kreis	Wohn- resp. Aufenthaltsort und Kreis	Tag, Monat und Jahr der Geburt	Religion	Stand oder Gewerbe
			Die im Jahre 1846 Geborenen:					
1	4	pro 1866 ja pro 1867 ja	Arndt, Johann Carl	Arns-	dorf	10. Decemb. 1846	luth.	Handlungsdiener
2		pro 1866 ja pro 1867 ja pro 1868 ja	Calenberg, Friedrich Ferdinand August	Hannover	Arnsdorf	20. Decemb. 1846	luth.	Knecht
			Die im Jahre 1847 Geborenen:					
1	1	pro 1867 nein	Schwarzenberg	Arnsdorf		16. August 1847	kath.	

listen werden demnächst die im Jahre 1853 Geborenen aufzunehmen sein.

§. 3. Vom Jahre 1870 ab ist für jede einzelne Gemeinde und für jeden einem Gemeinde-Verbande nicht angehörigen Bezirk eine besondere Stammrolle anzulegen (cfr. jedoch §. 4), deren Führung

a. in den städtischen-Bezirken den Magistraten,
b. in den Landgemeinde-Bezirken den Gemeinde-Vorstehern,
c. in den einem Gemeinde-Verbande nicht angeschlossenen Bezirken den die Functionen eines Gemeinde-Vorstehers ausübenden Personen

obliegt.

§. 4. Auf Antrag der Kreishauptmänner können durch Verfügung der Landdrosteien sowohl zu einer Gemeinde nicht gehörige Bezirke einem Gemeinde-Verbande in Beziehung auf die Stammrollen-Führung angeschlossen als auch mehrere Gemeinden zu einem Stammrollen-Bezirke zusammengelegt werden. Es ist hierzu jedoch das Einverständniß der betreffenden Gemeinde- und resp. Bezirks-Vorstände erforderlich.

§. 5. Die Stammrollen sind nach dem unten abgedruckten Schema zu führen und in dieselben unter genauer Beachtung der durch die Ersatz-Instruction vom 26. März 1868, insbesondere durch die §§. 1, 2, 20, 54 bis 60, 65 und 71 daselbst ertheilten Vorschriften die Militairpflichtigen nach der Altersklasse, zu welcher sie gehören, jahrgangsweise und innerhalb der einzelnen Jahrgänge in alphabetischer Reihenfolge einzutragen. Hinter jeden Jahrgange ist ein angemessener Raum für etwaige Nachträge frei zu lassen.

Es wird noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß aus den Geburtslisten nur diejenigen Personen in die Stammrollen zu übertragen sind, welche in das militairpflichtige Alter (§. 2. der Ersatz-Instruction) eingetreten sind, so daß beispielsweise im Jahre 1870 in die Stammrollen die Militairpflichtigen vom Geburtsjahre 1850 aufzunehmen sind.

Hannover, den 18. September 1869.

Der Ober-Präsident
Otto Graf zu Stolberg.

Stammrolle

Kreis N. N.

Stand, Namen und Vornamen der Eltern und ob dieselben leben oder todt sind	Wohnort der Eltern	Nummer der alphabetischen Liste	Resultate der Musterungen und Entscheidungen der Ersatz-Commissionen			Loos-Nummer	Bemerkungen
			im Jahre	der Kreis-Ersatz-Commission	der Departements-Ersatz-Commission		
Peter Arndt, Gastwirth, todt, Marie, geborene Bach, lebt.	Arnsdorf	46	1866 1867	zu schwach, 1 J. z. brauchbar, Infant.	73. Inf. Rgt.	634	
Georg Calenberg, Tagelöhner, lebt, Auguste geb. Richter, lebt.	Hannover	120	1866 1867 1868	zu klein, 1 J. z. Desgl. Mindermaaß	Ers.-Res.	204	
Carl Schwarzenberg, Anbauer, Caroline, geb. Gant.							Ist mit Consens d. d. 22. Mai 1856 mit Eltern nach Amerika ausgewandert.

724. Nach einen Erlasse des Königlichen Kriegs-Ministeriums vom 29. September 1868 (Armee-Verordnungs-Blatt de 1868 S. 205) haben die zu den Uebungen einbeorderten Reserve-Mannschaften an Stelle des Meilengeldes überall das Marschverpflegungsgeld der Reservisten nach den im §. 4 der Bekanntmachung des vormaligen General-Gouvernements von 27. November 1866 (Hannoversche Gesetzsammlung de 1866, Abtheilung I. S. 353) festgestellten Sätzen zu beanspruchen.

Dem entsprechend wird die Bestimmung im §. 1 der gedachten Bekanntmachung hierdurch modificirt.

Hannover, den 15. September 1869.

Der Ober-Präsident.
Otto Graf zu Stolberg.

725. Im Anschlusse an meine Bekanntmachung vom 16. d. Mts., durch welche der Hannoversche Provinzial-Landtag auf den 23. d. Mts. von mir berufen ist, bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß des Königs Majestät geruht haben, für diesen Landtag

den Erblandmarschall Herrn Grafen zu Münster auf Derneburg zum Landtags-Marschall und
den Stadt-Director Herrn Rasch hierselbst zum Stellvertreter desselben

zu ernennen.

Hannover, den 20. September 1869.

Der Ober-Präsident der Provinz Hannover.
Otto Graf zu Stolberg.

726. Von dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten ist genehmigt worden, daß vom 1. Juli 1869 an der Betrag einer jeden aus der Volksschullehrer-Wittwen-Casse zu Hannover zu zahlenden Pension fernerweit um jährlich 2 ℛ 15 gr, — also mit Hinzurechnung der bisherigen Pensionserhöhungen von 3½ ℛ um 6 ℛ jährlich — über die nach den Statuten der Casse zugesicherten Sätze von 12 ℛ, 18 ℛ und 24 ℛ erhöhet werde.

Es wird dieses hierdurch mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß die jetzige Erhöhung im Betrage von 2 ℛ aus dem Hauptfonds und von 15 gr aus dem Reserve-Fonds des Instituts erfolgt.

Hannover, den 21. September 1869.

Königlich Preußisches Consistorium,
Abtheilung für Volksschulsachen.
Rautenberg.

727. In Verfolg meiner Bekanntmachung vom 24. Juli 1867 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß auch dem Steueramte zu Fürstenau die Befugniß zur Stempelung der Kalender und zur Erhebung der Steuer für diese Stempelung beigelegt ist.

Hannover, den 17. September 1869.

Der Provinzial Steuer-Director.
Sabarth.

Aufforderung an die Versender, von der undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe ꝛc. Abstand zu nehmen.

728. Zur Uebermittelung von Geld durch die Post, unter Garantie, bietet sich

die Versendung des declarirten Werthbetrages in Briefen und Packeten, oder
die Anwendung des Verfahrens der Post-Anweisung

dar.

Bei der Versendung von Geld in Briefen oder Packeten, unter Angabe des Werthbetrages, wird, außer dem tarifmäßigen nach Entfernungsstufen und resp. nach dem Gewichte zu berechnenden Fahrpost-Porto, eine Assecuranzgebühr für den declarirten Werth erhoben. Dieselbe beträgt bei Sendungen, welche nach Orten des Norddeutschen Postbezirks, sowie nach Süddeutschland oder Oesterreich gerichtet sind,

	unter und bis 50 Thlr.		über 50 bis 100 Thlr.
für Entfernungen bis 15 Meilen	½ Sgr.	. . .	1 Sgr.
für Entfernungen über 15 bis 50 Meilen .	1 »	. . .	2 »
für größere Entfernungen	2 »	. . .	3 »

Zum Zwecke der Uebermittelung der zahlreichen kleinen Zahlungen ist das Verfahren der Post-Anweisung wegen der größeren Einfachheit vorzugsweise zu empfehlen. Dasselbe ist gegenwärtig innerhalb des Gesammtgebiets des Norddeutschen Postbezirks, im Verkehre mit Bayern, Württemberg, Baden und Luxemburg, sowie im Verkehre mit Dänemark, den Niederlanden, Norwegen, Schweden, der Schweiz und den Vereinigten Staaten von Amerika zulässig.

Die Gebühr für die Vermittelung der Zahlung mittelst Post-Anweisung nach Orten, welche im Norddeutschen Postbezirke, in Süddeutschland oder in Luxemburg belegen sind, beträgt:

bis 25 Thlr. überhaupt 2 Sgr.,
über 25 Thlr. bis 50 » » 4 »

Beim Gebrauche einer Post-Anweisung wird das zeitraubende und mühsame Verpacken des Geldes, die Anwendung eines Couverts und die fünfmalige Versiegelung völlig erspart. Auch bietet das Verfahren der Post-Anweisung den Vortheil, daß zwischen dem Absender und Empfänger Differenzen über den Befund an Geld niemals erwachsen können.

Um so mehr darf die Postbehörde an die Versender die erneuete Aufforderung richten, sich einer undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe oder Packete zu enthalten, vielmehr von der Versendung unter Werthsangabe oder von dem Verfahren der Post-Anweisung Gebrauch zu machen.

Hannover, den 20. September 1869.

Der Ober-Post-Director.
Schiffmann.

729. Vom 16. d. M. ab wird das Personengeld bei der Personenpost zwischen Geestemünde und Bederkesa

auf den Satz von 4 Sgr pro Person und Meile ermäßigt. Dagegen werden Beichaisen zu dieser Post von dem bezeichneten Tage ab nicht mehr gestellt.

Hannover, den 15. September 1869.

Der Ober-Post-Director.

Schiffmann.

730. Mit dem 1. Oktober cr. kommt bei der Post-Expedition in Groß-Oesingen die Landbriefbestellung zur Ausführung.

Die Landbriefträger berühren folgende Orte:
Grebshorn, Groß-Oesinger Mühle, Klein-Oesingen, Mahrenholz, Pollhöfen, Ummern, Wichelnförth und Zahrenholz.

Hannover, den 15. September 1869.

Der Ober-Post-Director.

Schiffmann.

731. Mit dem 1. Oktober cr. kommt bei der Post-Expedition in Adelebsen die Landbriefbestellung zur Ausführung.

Die Landbriefträger bestellen die vorliegende Correspondenz täglich, mit Ausnahme des Sonntags, und berühren folgende Orte:
Eberhausen nebst der Papiermühle, Erbsen, Fürstenhagen, Jägerhof, Lödingsen, Offensen, Stegemühle und Wibbecke.

Hannover, den 15. September 1869.

Der Ober-Post-Director.

Schiffmann.

732. Mit dem 1. Oktober cr. kommt bei der Post-Expedition in Ringelheim die Landbriefbestellung zur Ausführung.

Die Landbriefträger bestellen die vorliegende Correspondenz täglich, mit Ausnahme des Sonntags, und berühren folgende Orte:
Alt-Wallmoden, Alt-Wallmodener-Ziegelei, Baddeckenstedt, Bierbaumsmühle, Darmpfalsmühle, Groß- und Klein-Elbe, Groß- und Klein-Heere, Haverloher-Ziegelei, Jägerhaus am Hainberge, Nauenburg, Rast, Sehlde, Söderhof und Weghaus unter dem Altwallmodener Berge.

Hannover, den 15. September 1869.

Der Ober-Post-Director.

Schiffmann.

733. Mit dem 1. Oktober cr. kommt bei der Post-Expedition in Hechthausen die Landbriefbestellung zur Ausführung.

Die Landbriefträger bestellen die vorliegende Correspondenz täglich, mit Ausnahme des Sonntags, und berühren folgende Orte:
Koppel, Klint mit den Gütern Klinthof und Geesthof, Laumühlen, Vornberg, Kleinwörden und Wisch mit dem Gute Wischhof.

Hannover, den 15. September 1869.

Der Ober-Post-Director.

Schiffmann.

734. Mit dem 1. Oktober cr. kommt bei der Post-Expedition in Meyenburg i. Hann. die Landbriefbestellung zur Ausführung.

Die Landbriefträger bestellen die vorliegende Correspondenz täglich, mit Ausnahme des Sonntags, und berühren folgende Orte:
Düngel, Eggestedt, Gööpe, Hamfehr, Hinnebeck, Lehmhorst, Schukamp, Schwanewede und Seedorf.

Hannover, den 16. September 1869.

Der Ober-Post-Director.

Schiffmann.

735. Mit dem 1. Oktober cr. kommt bei der Post-Expedition in Hohnstorf die Landbriefbestellung zur Ausführung.

Die Landbriefträger berühren bei vorliegender Correspondenz folgende Orte:
Ahrenschulter, Barförde, Bokelkaten, Bullendorf, Grevenhorn, Hittbergen, Jürgenstorf (Alt- und Neu-), Lüdersburg, Nethscheuer, Sassendorf und Weidehaus.

Hannover, den 17. September 1869.

Der Ober-Post-Director.

Schiffmann.

736. Mit dem 1. Oktober cr. kommt bei der Post-Expedition in Hudemühlen die Landbriefbestellung zur Ausführung.

Die Landbriefträger bestellen die vorliegende Correspondenz täglich, mit Ausnahme des Sonntags, und berühren die Orte:
Eickeloh und Wiedenhausen.

Hannover, den 17. September 1869.

Der Ober-Post-Director.

Schiffmann.

737. Mit dem 1. Oktober cr. kommt bei der Post-Expedition in Moringen die Landbriefbestellung zur Ausführung.

Die Landbriefträger berühren bei vorliegender Correspondenz folgende Orte:
Berwartshausen, Blankenhagen, Fredelsloh, die Forsthäuser bei Fredelsloh, Fredelshagen und Grimmerfeld, Vorwerk Holtensen, Holzmühle, Lutterbeck, Nienhagen, Oldenrode, Schnedinghausen, Sevenser Mühle, Stennebergsmühle und Vorwerk Tönnieshof.

Hannover, den 17. September 1869.

Der Ober-Post-Director.

Schiffmann.

738. Mit dem 1. Oktober cr. kommt bei der Post-Expedition in Hohenhameln die Landbriefbestellung zur Ausführung.

Die Landbriefträger bestellen die vorliegende Correspondenz täglich, mit Ausnahme des Sonntags, und berühren folgende Orte;
Bekum, Bierbergen, Harber, Ohlum, Prüßermühle, Rötzum, Soßmar und Stedum.

Hannover, den 18. September 1869.

Der Ober-Post-Director.

Schiffmann.

739. Mit dem 1. Oktober cr. kommt bei der Post-Expedition in Nordstemmen die Landbriefbestellung zur Ausführung.

Die Landbriefträger bestellen die vorliegende Correspondenz täglich, mit Ausnahme des Sonntags, und berühren folgende Orte:

Burgstemmen, Heiersum, Mahlerten, Marienberg, Marienburg, Poppenburg und Rössing.
Hannover, den 19. September 1869.
Der Ober-Post-Director.
Schiffmann.

740. Mit dem 1. Oktober cr. kommt bei dem Post-Amte in Geestemünde die Landbriefbestellung zur Ausführung.
Die Landbriefträger bestellen die vorliegende Correspondenz nach folgenden Orten:
Brameln, Schiffdorf, Schiffdorferdamm, Vierhöfen und Wulsdorf.
Hannover, den 19. September 1869.
Der Ober-Post-Director.
Schiffmann.

741. Mit dem 1. Oktober cr. kommt bei der Post-Expedition in Gr. Rhüden die Landbriefbestellung zur Ausführung.
Die Landbriefträger bestellen die vorliegende Correspondenz täglich, mit Ausnahme des Sonntags, und berühren folgende Orte:
Ammenhausen, Brosende, Glashütte, Mechtshausen, Ober- und Unter-Panshausen, Rolfshagen, Saline, und Wohlenhausen.
Hannover, den 19. September 1869.
Der Ober-Post-Director.
Schiffmann.

742. Mit dem 1. Oktober cr. kommt bei der Post-Expedition in Lautenthal die Landbriefbestellung zur Ausführung.
Die Landbriefträger bestellen die vorliegende Correspondenz täglich, mit Ausnahme des Sonntags, und berühren folgende Orte:
Hütschenthaler Sägemühle, Wildemann und Lindenthaler Weghaus.
Hannover, den 20. September 1869.
Der Ober-Post-Director.
Schiffmann.

743. Mit dem 1. Oktober cr. kommt bei der Post-Expedition in St. Andreasberg die Landbriefbestellung zur Ausführung.
Die Landbriefträger berühren bei vorliegender Correspondenz folgende Orte:
Bleiweißfabrik, Holzschleifefabrik, Forsthaus Königshof, Mahlmühle, Mechanische Weberei, Oderhaus, die Sägemühle, Rinderstall und die Forsthäuser im Oderthale, Pulvermühle, Rehberger Grabenhaus, Schluft, Silberhütte, Sonnenberger Weghaus und die Ultramarinfabrik.
Hannover, den 20. September 1869.
Der Ober-Post-Director.
Schiffmann.

744. Mit dem 1. Oktober cr. kommt bei der Post-Expedition in Hardegsen die Landbriefbestellung zur Ausführung.
Die Landbriefträger bestellen die vorliegende Correspondenz täglich, mit Ausnahme des Sonntags, und berühren folgende Orte:
Asche, Bollerksmühle, Ellierode, Epelternkrug, Ertinghausen, Espol, Fehrlingsen, Gladebeck, Goseplack, Hettensen, Leisenrode, Lichtenborn, Lutterhausen, Schlarpe, Thüdinghausen, Trögen und Uessinghausen.
Hannover, den 20. September 1869.
Der Ober-Post-Director.
Schiffmann.

745. Mit dem 1. Oktober cr. kommt bei der Post-Expedition in Neuenwalde die Landbriefbestellung zur Ausführung.
Die Landbriefträger berühren bei vorliegender Correspondenz folgende Orte:
Krempel, Neumühlen und Wanhöden.
Hannover, den 20. September 1869.
Der Ober-Post-Director.
Schiffmann.

746. Mit dem 1. October cr. kommt bei der Post-Expedition in Gartow die Landbriefbestellung zur Ausführung.
Die Landbriefträger berühren bei vorliegender Correspondenz folgende Orte:
Brünckendorf, Capern, Elbholz, Gorleben, Holtorf, Laasche, Lomitz, Meetschow, Neu-Rucksmoor, Niendorf, Papenkuhle, Pevestorf, Pölitz, Prezelle, Quarnstedt, Restorf, Rucksmoor, Vietze und Wirl.
Hannover, den 20. September 1869.
Der Ober-Post-Director.
Schiffmann.

747. Mit dem 1. October cr. kommt bei der Post-Expedition in Lamstedt die Landbriefbestellung zur Ausführung.
Die Landbriefträger bestellen die vorliegende Correspondenz nach folgenden Orten:
Abbenseth, Abbensether Schiffstelle, Armstorf, Armstorfer Schiffstelle, Bröckelbeck, Dornsode, Eckhofsberg, Hackemühlen, Heeßel, Hollen, Hollenermühle, Hollener Schiffstelle, Ihlbeck, Kleinmühlen, Köben, Langel, Langenmoor Mittelstenahe, Mittelstenaher Windmühle, Moorausmoor, Nindorf, Nindorfer Schiffstelle, Nordahn, Pulvermühle, Rahden, St. Joost, Schuppenfelde, Seth, Stinstedt, Stinstedter Windmühle, Varrel, Wedelsforth, Wistersode, Wohlenbeck, Wohlenbeckermoor, Ziegelei bei Lamstedt, Ziegelei bei Rahden.
Hannover, den 21. September 1869.
Der Ober-Post-Director.
Schiffmann.

748. Mit dem 1. October cr. kommt bei der Post-Expedition in Wustrow die Landbriefbestellung zur Ausführung.
Die Landbriefträger bestellen die vorliegende Correspondenz täglich, mit Ausnahme des Sonntags, und berühren folgende Orte:
Banneik, Blütlingen, Dolgow, Königshorst, Lübbow, und Teplingen.
Hannover, den 21. September 1869.
Der Ober-Post-Director.
Schiffmann.

749. Mit dem 1. October cr. kommt bei der Post-Expedition in Catlenburg die Landbriefbestellung zur Ausführung.

Die Landbriefträger bestellen die vorliegende Correspondenz täglich, mit Ausnahme des Sonntags, und berühren folgende Orte:

Albrechtshausen, Berka, Gillersheim, Lindau, Suterode, Wachenhausen und Wulften.

Hannover, den 21. September 1869.

Der Ober-Post-Director.

Schiffmann.

750. Mit dem 1. October cr. kommt bei der Post-Expedition in Farge die Landbriefbestellung zur Ausführung.

Die Landbriefträger bestellen die vorliegende Correspondenz täglich, mit Ausnahme des Sonntags, und berühren folgende Orte:

Gööpe, Neuenkirchen, Rekum, Stellerbruch und Vorbruch.

Hannover, den 21. September 1869.

Der Ober-Post-Director.

Schiffmann.

751. Die auf die Dauer der Badesaison berechneten Postverbindungen des Nordseebades Norderney gestalten sich für die Zeit vom 23. September cr. bis ult. September cr. wie folgt:

A. Von Norden nach Norddeich:

1) Auf dem directen Wege über Norddeich:

Von Norden wird täglich eine Personenpost nach Norddeich abgefertigt, welche zu Norddeich mit einem Fährschiffe nach Norderney in unmittelbarem Zusammenhange steht.

Die Abfahrt von Norden erfolgt:

am 23.	September	um	11¼	Uhr	Vormittags,
» 24.	»	»	11¾	»	»
» 25.	»	»	12¼	»	Mittags,
» 26.	»	»	1	»	Nachmittags,
» 27.	»	»	1⅓	»	»
» 28.	»	»	2½	»	»
» 29.	»	»	3¼	»	»
» 30.	»	»	3¾	»	»

Diese Verbindung dient zur Beförderung von Postreisenden und zur unbeschränkten Beförderung von Brief- und Fahrpostgegenständen. Die Beförderung per Post dauert pptr. ¾ Stunde, diejenige per Fährschiff 1 Stunde.

In Norden treffen die Personenposten von Emden nach einer 3¾stündigen Beförderungsfrist um 6^{45} Uhr früh, 3^{5} Uhr Nachmittags und 9^{55} Uhr Abends und aus Sande nach einer pptr. 9stündigen Fahrt um 6^{45} Uhr früh und 7^{30} Uhr Abends ein.

2) Auf dem Wege über Hage, Hilgenriedersyhl und durch das Watt:

Diese Verbindung wird auf der ganzen Strecke durch eine tägliche Personenpost vermittelt, bei welcher eine Beförderung von Reisenden, sowie von Brief- und Fahrpostgegenständen stattfindet. Die Transportdauer beträgt circa 4 Stunden.

Die Abfahrt von Norden erfolgt:

am 23.	September	um	4¾	Uhr	Morgens,
» 24.	»	»	5¼	»	»
» 25.	»	»	5¾	»	»
» 26.	»	»	6¼	»	»
» 27.	»	»	7	»	»
» 28.	»	»	7¼	»	»
» 29.	»	»	8	»	»
» 30.	»	»	8¾	»	»

Wegen der Post-Verbindungen von Emden und von Sande nach Norden, siehe A. 1.

B. Von Emden nach Norderney:

Die Verbindung wird durch Dampfschiffe unterhalten, deren Abfahrt in der Richtung von Emden nach Norderney stattfindet:

am 23.	September	um	9	Uhr	Vormittags,
» 24.	»	»	9½	»	»
» 25.	»	»	10	»	»
» 26.	»	»	11	»	»
» 27.	»	»	11¼	»	»

Diese Verbindung wird zum Transporte von Briefpost-Gegenständen benutzt.

Die Fahrzeit von Emden nach Norderney beträgt circa 4 Stunden.

Oldenburg, den 17. September 1869.

Der Ober-Post-Director.

Starklof.

752. Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachungen vom 4. Mai 1867, 30. Oktober 1867 und 27. Mai 1868 bringen wir wiederholt in Erinnerung, daß Beschwerden über das Verfahren der Gepäck- und Güter-Expeditionen, Fracht-Reclamationen, Entschädigungs-Ansprüche, Anträge auf Erlaß von Lager- resp. Standgeld ꝛc. instanzmäßig zunächst an den Ober-Güter-Verwalter Mertens hieselbst zu richten sind, gegen dessen Entscheidung der Recurs bei der unterzeichneten Behörde event. einzulegen ist.

Die durch Nichtbeachtung dieses vorschriftsmäßigen Instanzenweges erwachsenden Verzögerungen und sonstigen Nachtheile werden die Betheiligten sich selbst beizumessen haben.

Hannover, den 19. August 1869.

Königliche Eisenbahn-Direction.

Maybach.

753. Wir haben vermöge höherer Ermächtigung vom 1. Oktober d. J. ab das Recht zur selbstständigen Anstellung, Versetzung und Dienstentlassung der Schaffner, Bremser und Schmierer der Königlichen Ober-Betriebs-Inspection der Hannoverschen Staatseisenbahn hierselbst übertragen.

Ueber alle Anträge und Beschwerden bezüglich dieser Unterbeamten hat demzufolge in erster Instanz die genannte Behörde zu befinden. Man wolle deshalb bezügliche Eingaben in Zukunft an die Letztere richten. Gegen deren Verfügung steht der Recursweg an uns offen.

Hannover, den 31. August 1869.

Königliche Eisenbahn-Direction.

Maybach.

Polizei-Verordnung

für den Bezirk der Landdrostei Hannover.

754. Unter Bezugnahme auf den §. 11 der Allerhöchsten Verordnung über die Polizei-Verwaltung in den neu erworbenen Landestheilen vom 20. September 1867 erlassen wir hiedurch für unsern Verwaltungsbezirk die nachstehende Polizeiverordnung:

Wer die Vorschriften der §§. 42 und 59 der, mit dem 1. Oktober d. J. in Kraft tretenden, Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni d. J. (betreffend öffentliche Musikaufführungen und öffentliche Darbietung von Schaustellungen und Lustbarkeiten) übertritt, verfällt in eine Geldstrafe bis zu 10 Thalern oder im Falle des Unvermögens in eine Gefängnißstrafe bis zu 14 Tagen.

Hannover, den 14. September 1869.

Königlich Preußische Landdrostei.

v. Jacobi.

Personal-Chronik.

Königliche Landdrostei zu Stade:

755. Der an Stelle des an die Königliche Regierung zu Stettin versetzten Regierungs-Assessors Wartenberg als Hülfsbeamter an das Königliche Amt Freiburg versetzte Regierungs-Assessor von Trott, bisher zu Cassel, ist am 3. Septbr. bei dem Amte Freiburg in den Dienst eingeführt.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium:

756. Der Gymnasial-Director Dr. Haage zu Schleusingen ist zum Director des Gymnasii Johannei zu Lüneburg ernannt.

Der Lehrer W. Ohlendorf zu Lingen ist als ordentlicher Lehrer beim Rathsgymnasium zu Osnabrück angestellt.

Provisorisch angestellt sind:
der Seminarist Wittenberg als Lehrer der Vorschule der höheren Bürgerschule zu Northeim, der Lehrer O. Ohlendorf zu Hameln bei dem Gymnasium Georgianum zu Lingen.

Amtsblatt für Hannover.

Stück 40. Den 1. Oktober 1869.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- und Provinzial-Behörden:

757. Betreffend die Einführung von Freimarken zur Frankirung telegraphischer Depeschen.

Auf Grund des Bundesgesetzes vom 16. Mai d. J. (Bundes-Gesetzblatt Nr. 31) wird wegen Einführung von Freimarken zur Frankirung telegraphischer Depeschen Folgendes zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

1) Vom 1. August d. J. ab kann die Frankirung aller telegraphischen Depeschen, welche bei einer Bundes-Telegraphen-Station aufgegeben werden, gleichviel ob dieselben nach Telegraphen-Stationen des Norddeutschen Telegraphen-Gebiets oder nach Stationen des Telegraphen-Vereins (Oesterreich und Ungarn, Bayern, Württemberg, Baden und Niederland) oder nach Stationen des Auslandes bestimmt sind, mittelst Freimarken bewirkt werden.

Bei der Frankirung durch Marken sind außer den Gebühren für die telegraphische Beförderung auch die sonstigen von dem Aufgeber zu entrichtenden fixirten Gebühren, z. B. für Weiterbeförderung per Post, durch Freimarken zu berichtigen.

Die Frankirung durch Freimarken ist dagegen vorläufig nicht zulässig bei allen Depeschen, welche bei Eisenbahn-Telegraphen-Stationen aufgegeben werden.

2) Die Telegraphen-Freimarken enthalten auf blau und weiß guillochirtem Grunde innerhalb eines mit einem Perlstabe eingefaßten Kreises die Umschrift: »Norddeutchse Bundes-Telegraphie«. Die außerhalb des Perlstabes liegenden vier Ecken sind mit einem durch einen Ring gesteckten Pfeil ausgefüllt. Unterhalb des so gebildeten Quadrats befindet sich auf einem schmalen blauen Streifen mit weißer Schrift die Bezeichnung »Groschen«. Die Werthzahlen sind innerhalb des obengedachten Kreises mit schwarzer Farbe hergestellt. Solche Marken sind vorläufig zu den Werthbeträgen von ½, 1¼, 2½, 4, 5, 8, 10 und 30 Silbergroschen angefertigt worden. Die Marken zu ½, 2½, 4, 5, 8 und 10 Sgr. sind gegen Erlegung des Werthbetrages vom 1. August d. J. ab bei jeder Bundes-Telegraphen-Station zu erhalten. Die Marken zu 1¼ Sgr. sollen vorläufig nur bei den Bundes-Telegraphen-Stationen im Bezirk der Telegraphen-Direction Berlin, die Marken zu 30 Sgr. nur bei den größeren Bundes-Telegraphen-Stationen verkauft werden.

3) Das Frankiren der telegraphischen Depeschen mittelst Freimarken geschieht in der Art, daß auf der Depesche selbst oder auf dem zum Niederschreiben der Depesche benutzten Formular und zwar in der oberen Ecke rechts oder an der rechten Seite eine oder so viele Marken als zur Deckung der tarifmäßigen Gebühren erforderlich sind, aufgeklebt werden. Es ist wünschenswerth, daß die Marken von den Aufgebern selbst auf den Depeschen befestigt werden.

4) Die Bundes-Telegraphen-Stationen sind verpflichtet, bei der Aufgabe von durch Freimarken frankirten Depeschen genau zu prüfen, ob die Frankatur richtig ist, d. h. ob der Werth der verwendeten Telegraphen-Freimarken dem tarifmäßigen Gebührenbetrage entspricht. Ergiebt sich die Frankatur bei dieser Prüfung als ungenügend, so muß der fehlende Betrag gleich bei Aufgabe der Depesche eingezogen werden. Ist solches nicht ausführbar und der Station die Person des Absenders der Depesche nicht so bekannt, daß die nachträgliche Einziehung des fehlenden Betrages gesichert erscheint, so bleibt die Depesche, event. bis nach erfolgter Nachzahlung des fehlenden Gebührenbetrages, unbefördert.

Ist von dem Aufgeber ein höherer Betrag in Freimarken verwendet worden, als die tarifmäßigen Gebühren erfordern, so wird demselben der Mehrbetrag gegen Quittung baar erstattet.

5) Damit einmal verwendete Marken nicht wiederholt benutzt werden können, werden dieselben mittelst eines Tintenstrichs entwerthet.

Depeschen, auf denen sich bei der Ausließerung Marken befinden, welche irgend ein Merkmal der Entwerthung an sich tragen, werden nicht eher abtelegraphirt, als bis der Aufgeber über die Beschaffenheit der Marken gehört worden ist.

6) Da durch die Einführung von Telegraphen-Freimarken den Aufgebern telegraphischer Depeschen das Mittel geboten ist, die aufzugebenden De-

peschen zu frankiren, so wird vom 1. August d. J. ab das bisher gestattet gewesene Verfahren, wonach von denjenigen Aufgebern, welche den Telegraphen häufiger benutzten, Vorauszahlungen zur Berichtigung der Gebühren für Depeschen-Beförderung angenommen werden durften, aufhören.

Berlin, den 10. Juli 1869.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.

In Vertretung:

Delbrück.

758. Betreffend Abänderungen des Reglements zu dem Gesetze über das Postwesen des Norddeutschen Bundes.

Das unterm 11. December 1867 erlassene Reglement zum Gesetze über das Postwesen des Norddeutschen Bundes vom 2. November 1867 erfährt einzelne Abänderungen, welche auf Grund der Vorschrift im §. 57 des angeführten Gesetzes nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

1) Dem §. 5 des bezeichneten Reglements — Erfordernisse eines Begleitbriefes — tritt als neuer Absatz folgende Bestimmung hinzu:

»III. Ist der Verschluß des Packets vermittelst Plombe hergestellt, so muß der auf dem Begleitbriefe befindliche Siegel- oder Stempel-Abdruck ebenfalls dem Stempel-Abdrucke auf der Plombe nach Form und Inhalt im Wesentlichen entsprechen.«

2) Die Absätze III. und IV. des §. 10 — Verschluß — erhalten folgende veränderte Fassung:

»III. Bei Packeten mit declarirtem Werthe hat die Befestigung der Schlüsse stets durch Siegellack mit Abdruck eines ordentlichen Petschafts stattzufinden. Bei Packeten ohne Werthsdeclaration ist es gestattet, den Verschluß, statt durch Versiegelung, in der Weise herzustellen, daß die Enden des Bindfadens, welcher zum Vernähen oder zur Verschnürung des betreffenden Packets dient, durch Anlegen einer oder mehrerer Plomben vereinigt und solche Plomben mit einem Stempel-Abdrucke versehen werden, welcher dem Siegel- resp. dem Stempel-Abdrucke auf dem Begleitbriefe nach Form und Inhalt im Wesentlichen entspricht.«

»IV. Wird eine Verschnürung angebracht, so muß dieselbe so beschaffen und befestigt sein, daß sie ohne Verletzung des Siegelverschlusses, resp. Plombenverschlusses nicht abgestreift oder geöffnet werden kann.«

3) Im §. 14 — Drucksachen — erhalten die Absätze VII. und XI. folgende veränderte Fassung:

»VII. Die Versendung der bezeichneten Gegenstände gegen die ermäßigte Taxe ist unzulässig, wenn dieselben, nach ihrer Fertigung durch Druck u. s. w., irgend welche Zusätze, — mit Ausnahme des Orts, Datums und der Namensunterschrift, beziehungsweise Firmazeichnung —, oder Aenderungen am Inhalte erhalten haben. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Zusätze oder Aenderungen geschrieben oder auf andere Weise bewirkt sind, z. B. durch Stempel, durch Druck, durch Ueberkleben von Worten, Ziffern oder Zeichen, durch Punktiren, Unterstreichen, Durchstreichen, Ausradiren, Durchstechen, Ab- oder Ausschneiden einzelner Worte, Ziffern oder Zeichen u. s. w. An- und Unterstreichungen sollen jedoch gestattet sein, soweit dieselben nicht bestimmt sind, eine briefliche Mittheilung zu ersetzen.

»XI. Den Correcturbogen können Aenderungen und Zusätze, welche die Correctur, die Ausstattung und den Druck betreffen, hinzugefügt, auch kann denselben das Manuscript beigelegt werden. Die bei Correcturbogen erlaubten Zusätze können in Ermangelung des Raumes auch auf besonderen, den Correcturbogen beigefügten Zetteln angebracht sein. Auch bei fertigen Drucksachen soll die nachträgliche Correctur bloßer Druckfehler gestattet sein.«

4) Im §. 32 — an wen die Bestellung geschehen muß — fällt im Absatz II. der Schlußsatz:

»Wegen der Bezeichnungen »zu Händen des« und »abzugeben an« siehe am Schlusse des Absatz VI.«

fort.

5) Der Absatz VI. desselben Paragraphen erhält folgende veränderte Fassung:

»VI. Die Behändigung an dritte Personen ist unzulässig, wenn es sich um die Bestellung von

»1) recommandirten Sendungen (§. 16).
»2) Post-Anweisungen (§. 17).
»3) Depeschen-Anweisungen (§. 18).
»4) Formularen zu Ablieferungsscheinen (§. 30 Abs. I.)

handelt, vielmehr müssen diese Gegenstände stets an den Adressaten oder dessen legitimirten Bevollmächtigten selbst bestellt werden. Lautet die Adresse:

»An A. zu erfragen bei B.« »An A. abzugeben bei B.« »An A. im Hause des B.« »An A. wohnhaft bei B.« »An A. logirt bei B.«	so muß die Bestellung jedesmal an den zuerst genannten Adressaten (A.) erfolgen.

»Lautet die Adresse:

»An A. zu Händen des B.« »An A. abzugeben an B.« »An A. aux soins de B.« »An A. care of B.«	so muß die Bestellung jedesmal an den zuletzt genannten Adressaten (B.) erfolgen.

»Wenn die Adresse lautet: »An A. per adresse des B.«, so darf die Bestellung sowohl an den zuerst genannten Adressaten (A.), als auch an

den zuletzt genannten Adressaten (B.) stattfinden.

Berlin, den 16. September 1869.

Der Bundeskanzler.
Im Auftrage:
v. Philipsborn.

759. Mit Bezug auf die Allerhöchste Verordnung vom 21. September d. J., durch welche die beiden Häuser des Landtages der Monarchie, das Herrenhaus und das Haus der Abgeordneten auf den 6. October d. J. in die Haupt- und Residenz-Stadt Berlin zusammenberufen worden sind, mache ich hierdurch bekannt, daß die besondere Benachrichtigung über den Ort und die Zeit der Eröffnungs-Sitzung in dem Büreau des Herrenhauses und in dem Büreau des Hauses der Abgeordneten am 5. October in den Stunden von 8 Uhr früh bis Abends und am 6. October in den Morgenstunden offen liegen wird.

In diesen Büreaus werden auch die Legitimations-Karten zu der Eröffnungs-Sitzung ausgegeben und alle sonst erforderlichen Mittheilungen in Bezug auf dieselbe gemacht werden.

Berlin, den 22. September 1869.

Der Minister des Innern.
Gr. Eulenburg.

760. Nachstehend publiciren wir die Bekanntmachung der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vom 13. d. M., betreffend die Verloosung von Schuldverschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1848, mit dem Bemerken, daß Verzeichnisse der verloos'ten Nummern bei den Bezirks-Haupt-Cassen, den Amts- und Steuer-Cassen der Provinz, sowie auf den Büreaus der Aemter und Magisträte zur Einsicht offen liegen, auch bezügliche Exemplare den Amtsblättern und der Neuen Hannoverschen Zeitung beigegeben sind.

Hannover, den 27. September 1869.

Königliche Finanz-Direction.
Winckler.

Bekanntmachung,
betreffend die 32. Verloosung der Staats-Anleihe vom Jahre 1848.

In der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der 4½procentigen Preußischen Staats-Anleihe vom Jahre 1848 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit dem Bemerken gekündigt, daß die in den ausgeloosten Nummern verschriebenen Capitalbeträge vom 1. April 1870 ab, täglich mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den Cassen-Revisionen nöthigen Zeit von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags bei der Staatsschulden-Tilgungs-Casse hierselbst, Oranienstraße № 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 1. April 1870 fälligen Zinscoupons Ser. VI. № 4 bis 8 nebst Talons baar in Empfang zu nehmen sind.

Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei den Königlichen Regierungs-Hauptcassen, sowie bei der Kreiscasse in Frankfurt a. M. und den Bezirks-Haupt-Cassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg bewirkt werden.

Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Coupons und Talons einer dieser Cassen einzureichen, welche sie der Staatsschulden-Tilgungs-Casse zur Prüfung vorzulegen, und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung zu besorgen hat.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mit abzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Capitale zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Cassen unentgeltlich verabreicht.

Die Staats-Schulden-Tilgungs-Casse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der vorbezeichneten Anleihe, sowie der Anleihen aus den Jahren 1854, 1857 und 2ten 1859er, welche in den früheren Verloosungen (mit Ausschluß der am 10. März d. J. stattgehabten der Staats-Anleihe von 1848) gezogen aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Capitalien erinnert.

In Betreff der am 10. März d. J. ausgeloosten und zum 1. October d. J. gekündigten Schuldverschreibungen wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Haupt-Cassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forst-Cassen, den Cämmerei- und anderen größeren Communal-Cassen sowie auf den Büreaux der Landräthe und Magisträte zur Einsicht offen liegt.

Schließlich wird noch bemerkt, daß von den Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe von 1848 die Appoints Lit. F. à 10 ₰ nunmehr sämmtlich ausgeloost und zur Rückzahlung der Capitalien gekündigt sind. Die gekündigten Obligationen treten vom Tage des betreffenden, nach jeder Verloosung bekannt gemachten Kündigungstermines ab außer Verzinsung.

Berlin, den 13. September 1869.

v. Wedell. Löwe. Eck.

761. Die nachstehende Bekanntmachung der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vom 15. d. M., betreffend die Serien-Ziehung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 wird hierdurch zur allgemeinen Kunde gebracht.

Hannover, den 20. September 1869.

Königliche Finanz-Direction.
Winckler.

Bei der heute öffentlich bewirkten 15. Serien-Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 sind die 24 Serien 99. 177. 201. 343. 413. 415. 578. 585. 713. 720. 733. 760. 791. 819. 842.

877. 886. 1020. 1037. 1056. 1166. 1181. 1411. 1482 gezogen worden.

Die zu diesen Serien gehörigen 2400 Schuldverschreibungen und die für dieselben am 1. April k. J. zu zahlenden Prämien werden am 15. und 17. Januar k. J. ausgeloost werden.

Berlin, den 15. September 1869.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Löwe. Eck.

762. Auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 22. September 1867 (G. S. Seite 1570) bestimme ich hierdurch mit Ermächtigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten den Zeitpunkt, mit welchem das hierselbst bestehende Ober-Medicinal-Collegium außer Thätigkeit tritt und das Medicinal-Collegium für die Provinz Hannover seine Wirksamkeit beginnt, auf den 1. Oktbr. cr.

Das Medicinal-Collegium steht unter unmittelbarer Leitung des Ober-Präsidenten der Provinz, welcher in Behinderungsfällen durch den Landdrosten für Hannover vertreten wird. — Für die Obliegenheiten und Befugnisse der neuen Behörde sind die Instructionen vom 23. Oktober 1817 (G. S. Seite 245), sowie die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 31. Dezbr. 1825 (G. S. de 1826 S. 5) nebst den dieselben erläuternden, ergänzenden und abändernden Bestimmungen maßgebend. —

Das Geschäftslocal ist das bisher von dem Ober-Medicinal-Collegium innegehabte.

Hannover, den 29. September 1869.

Der Ober-Präsident.
Otto Graf zu Stolberg.

763. Auf Verfügung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten wird mit Bezugnahme auf die Arzneitaxe hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Taxpreis eines Blutegels vom 1. Oktbr. d. J. bis ult. März k. Js. auf 1 Sgr. 6 ₰ festgesetzt worden ist.

Hannover, den 24. September 1869.

Königlich Preußische Landdrostei.
v. Leipziger.

764. Der Taxpreis eines Blutegels ist von dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten für die Zeit vom 1. Oktober d. J. bis ultimo März k. J. auf 1 Sgr 6 ₰. festgesetzt, was mit Bezugnahme auf die Arzneitaxe hiedurch bekannt gemacht wird.

Lüneburg, den 25. September 1869.

Königlich Preußische Landdrostei.
v. Schlotheim.

765. Bekanntmachung, betreffend die Abhaltung der Herbst-Control-Versammlungen im Bezirk des Reserve-Bataillons (Hannover) № 73 pro 1869.

Compagnie.	Datum. Tag Monat.	Datum. Uhr.	Control-Platz.	Dazu erscheinen die Leute der Ortschaften
5te Compagnie.	Montag den 4. Oktober	früh 8 Uhr	Stadt Hameln	Stadt Hameln, Afferde, Behrensen, Dehmkerbrock, Diedersen, Egge, Gr. Hilligsfeld, Halvestorf, Hastenbeck, Haverbeck, Helpensen, Hemeringen, Herkendorf, Holtensen, Kl. Berkel, Kl. Hilligsfeld, Lachem, Ohr, Posteholz, Rohrsen, Unsen, Wehrbergen, Welliehausen.
	"	früh 11 Uhr	Aerzen	Aerzen, Amelgatzen, Dehmke, Dehrenberg, Deitlevsen, Gellersen, Grießen, Gr. Berkel, Grupenhagen, Hämelschenburg Dorf und Gut, Königsförde, Laatzen, Multhöpen, Reher, Reinerbeckerhorst, Schwöbber, Selxen, Welsede.
	Dienstag den 5. Oktober	früh 6½ Uhr	Grohnde	Stadt Bodenwerder, Bessinghausen, Börry, Brockenem, Emmern, Esperde, Frenke, Grohnde, Hagenohsen, Hajen, Kirchohsen, Latferde, Lüntorf, Tündern, Völkershausen, Voremberg.
	"	früh 11 Uhr	Polle	Brevörde, Heinsen, Meiborsen, Pegestorf, Polle, Vahlbruch.
	Mittwoch den 6. Oktober	früh 8 Uhr	Wallensen	Capellenhagen, Deinsen, Duingen, Fölziehausen, Lübbrechtsen, Marienhagen, Ockensen, Thüste, Wallensen, Weenzen.
	"	früh 11 Uhr	Lauenstein	Ahrenfeld, Bantorf, Benstorf, Brünnighausen, Coppenbrügge, Deilmissen, Dörpe, Dunsen, Eggersen, Esbeck, Hemmendorf, Herkensen, Heinsen, Hohnsen, Levedagsen, Lauenstein, Marienau, Oehrsen, Oldendorf, Osterwald, Quanthoff, Salzhemmendorf, Volbagsen.

Compagnie.	Datum. Tag Monat.	Uhr.	Control-Platz.	Dazu erscheinen die Leute der Ortschaften
4te Compagnie.	Donnerstag den 7. Oktober	früh 8 Uhr	Eldagsen	Stadt Eldagsen, Adensen, Boitzum, Holtensen, Sorsum, Wülfingen, Alvesrode, Bockerode, Völksen, Eldagsen, Mittelrode.
	"	früh 11 Uhr	Hüpede	Stadt Pattensen, Bennigsen, Gestorf, Hüpede, Jeinsen, Lüdersen, Rössing, Schliekum, Schulenburg, Vardegötzen.
	Freitag den 8. Oktober	früh 8 Uhr	Münder	Stadt Münder, Altenhagen I, Brullsen, Flegessen, Hachmühlen, Hasperde, Nettelrede, Neustadt, Springe, Kl. Süntel, Backede, Hamelspringe.
	"	früh 11 Uhr	Lauenau	Flecken Lauenau, Altenhagen II., Beber, Eimbeckhausen, Feggendorf, Hülsede, Messenkamp, Nienstedt, Pohle, Schmarrie.
	Sonnabend den 9. Oktober	früh 8 Uhr	Barsinghausen	Barsinghausen, Bantorf, Eckerde, Egestorf, Hohenbostel, Landringhausen, Nordgoltern, Wichtringhausen, Winninghausen.
	"	Mittags 12 Uhr	Gehrden	Flecken Gehrden, Argestorf, Benthe, Bredenbeck, Degersen, Ditterke, Empelde, Everloh, Holtensen, Lemmie, Redderse, Ronnenberg, Sorsum, Weetzen, Wennigsen, Wettbergen, Göxe, Leveste.
3te Compagnie.	Montag den 11. Oktober	früh 7½ Uhr	Wunstorf	Stadt Wunstorf, Blumenau, Bokeloh, Colenfeld, Cronsbostel, Dedensen, Düendorf, Garbsen, Havelse, Idensen, Kl. Heidorn, Liethe, Luthe, Marienwerder, Mesmerode, Ricklingen.
	"	früh 11 Uhr	Neustadt	Stadt Neustadt a./R., Averhoi, Basse, Behrenbostel, Bordenau, Borstel, Duensen, Eilvese, Empede, Frielingen, Hagen, Horst, Mardorf, Mariensee, Meckelnhorst, Metel, Mevenfeld, Moordorf, Nöpke, Osterwald, Otternhagen, Poggenhagen, Suttorf, Schneeren, Scharrel, Stehlingen, Wulfelade.
	Dienstag den 12. Oktober	früh 10 Uhr	Mandelsloh	Mandelsloh, Amedorf, Bevensen, Bühren, Brase, Dienstorf, Evensen, Esperke, Helstorf, Laderholz, Lutter, Lutmersen, Rodewald, Stöcken, Stöckendrebber, Vesbeck, Warmeloh, Welze.
2te Compagnie.	Donnerstag den 14. Oktober	früh 8 Uhr	Exerzierhaus des Füsilier-Bataillons 3. Garde-Regiments z. F. in Hannover.	Vorort Linden.
	"	früh 11 Uhr	Daselbst	Vom Amt Linden: Ahlem, Badenstedt, Bornum, Davenstedt, Glocksee, Lenthe, Letter, Limmer, Ricklingen, Velber. Vom Amt Hannover: Bemerode, Bettensen, Gr. Buchholz, Döhren, Hainholz, Herrenhausen, Ihme, Kirchrode, Lahe, Linderte, List, Misburg, Ohlendorf, Stöcken, Vahrenwald.
	Freitag den 15. Oktober	früh 9 Uhr	Rethen	Arnum, Coldingen, Devese, Grasdorf, Harkenbleck, Hemmingen, Hiddestorf, Kroneberg, Laatzen, Müllingen, Reden, Rethen, Roloven, Wörie, Wassel, Wilkenburg, Wülfel, Wülfelrode.

Compagnie.	Datum. Tag Monat.	Uhr.	Control-Platz.	Dazu erscheinen die Leute der Ortschaften
2. Compagnie.	Freitag den 15. October	Nachmitt. 2 Uhr	Langenforth	Altenhorst, Brink, Bothfeld, Cananohe, Engelbostel, Godshorn, Hainhaus, Heitlingen, Kaltenweide, Krähenwinkel, Langenhagen, Langenforth, Schulenburg, Twenge, Vinhorst, Wagenzelle.
	Sonnabend den 16. Oktober	früh 9 Uhr	Seelze	Almhorst, Barrigsen, Döteberg, Gümmer, Harenberg, Holtensen, Kirchwehren, Lathwehren, Lohnde, Gr. Munzel, Oster-Munzel, Seelze, Stemmen.
1. Compagnie.	Montag den 18. Oktober	früh 8 Uhr	Exerzierhaus des Füsilier-Bataillons 3. Garde-Regiments z. F. in Hannover	Leute mit den Anfangsbuchstaben: A. C. D. E.
	„	früh 11 Uhr	Daselbst	B.
	Dienstag den 19. Oktober	früh 8 Uhr	Daselbst	F. G.
	„	11 Uhr	Daselbst	H. L.
	Donnerstag den 21. Oktober	früh 8 Uhr	Daselbst	I. K.
	„	früh 11 Uhr	Daselbst	M. N. O.
	Freitag den 22. Oktober	früh 8 Uhr	Daselbst	P. Q. R.
	„	früh 11 Uhr	Daselbst	S.
	Sonnabend den 23. Oktober	früh 8 Uhr	Daselbst	T. U. V. W. X. Y. Z.

Sämmtliche Mannschaften des Beurlaubtenstandes, Reserve- und Landwehr-Mannschaften, sowie die Dispositionsurlauber und die zur Disposition der Ersatzbehörden Entlassenen wohnen derselben an den oben festgesetzten Tagen pünktlich bei. Wer ohne Entschuldigung ausbleibt, hat Strafe nach der Strenge der Militairgesetze zu gewärtigen.

Alle Mannschaften haben zu den Control-Versammlungen ihren Militairpaß und ihr Führungs-Attest mit zur Stelle zu bringen.

Besondere persönliche Ordres werden nicht ausgefertigt.

Hannover, den 23. September 1869.

Königliches Commando des Reserve-Landwehr-Bataillons (Hannover) № 73.
v. Wedelstaedt.

766. Behuf der Musterung der zur seemännischen Bevölkerung gehörenden Militairpflichtigen im Bezirke der 40. Infanterie-Brigade, Landdrostei Lüneburg, wird

das Marine-Ersatz-Geschäft zu Harburg am Montag, den 31. Januar 1870, Morgens 9 Uhr, im Geschäftslocale des Königlichen Amts

stattfinden.

Wir machen solches unter Hinweisung auf den §. 112 und ff. der Militair-Ersatz-Instruction für den Norddeutschen Bund vom 26. März 1868 und mit dem Bemerken bekannt, daß den betreffenden Militairpflichtigen eine besondere Ladung zugehen wird.

Braunschweig, Lüneburg, den 22. September 1869.

Königliche Marine-Ersatz-Commission.

v. Beeren, General-Major. Breuer, Regierungsrath.

767. An dem neuen Semkenschiffahrts-Kanal von Bremen nach dem Teufelsmoor wird für den Wasserverkehr auf demselben zu Oberblockland vom 15. October d. J. ab ein Neben-Zoll-Amt II. Klasse errichtet mit der Ermächtigung zur Ausfertigung und Erledigung von Declarationsscheinen innerhalb der Befugnisse eines Neben-Zoll-Amtes I. Klasse.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Hannover, den 28. September 1869.

Der Provinzial-Steuerdirector.

Sabarth.

768. Mit dem 1. Oktober cr. kommt bei der Post-Expedition in Altenbruch die Landbriefbestellung zur Ausführung.

Die Landbriefträger bestellen die vorliegende Correspondenz täglich, mit Ausnahme des Sonntags, und berühren folgende Orte:

Altenbruch-Osterende, Altenbruch-Westerende, Altenbruch'er Schleuse, Groden-Osterende, Lüdingworth mit Franzenburg und Ostergebren, und Wohldorf.

Hannover, den 21. September 1869.

Der Ober-Post-Director.

Schiffmann.

769. Mit dem 1. Oktober cr. kommt bei der Post-Expedition in Hedemünden die Landbriefbestellung zur Ausführung.

Der Landbriefträger bestellt die vorliegende Correspondenz täglich, mit Ausnahme des Sonntags: nach dem Orte:

Ellerode.

Hannover, den 21. September 1869.

Der Ober-Post-Director.

Schiffmann.

770. Mit dem 1. Oktober cr. kommt bei der Post-Expedition in Banteln die Landbriefbestellung zur Ausführung.

Die Landbriefträger bestellen die vorliegende Correspondenz täglich, mit Ausnahme des Sonntags, und berühren folgende Orte:

Brüggen, Deilmissen, Deinsen, Dunsen, Eime, Lübbrechtsen, Posthof bei Brüggen und das Weghaus daselbst.

Hannover, den 22. September 1869.

Der Ober-Post-Director.

Schiffmann.

771. Mit dem 1. Oktober cr. kommt bei der Posterpedition in Blumenthal die Landbriefbestellung zur Ausführung.

Die Landbriefträger bestellen die vorliegende Correspondenz nach folgenden Orten:

Beckedorf, Bockhorn, Hammersbeck, Lobbendorf, Lüssum, Neurönnebeck, Rönnebeck und Wölpsche.

Hannover, den 22. September 1869.

Der Ober-Post-Director.

Schiffmann.

772. Mit dem 1. Oktober cr. kommt bei der Post-Expedition in Stubben die Landbriefbestellung zur Ausführung.

Die Landbriefträger bestellen die vorliegende Correspondenz täglich, mit Ausnahme des Sonntags, und berühren folgende Orte:

Adelstedt, Arstedt, Bokel, Brunshausen, Elfershude, Hassbüttel, Lohe, Oldendorf und Seebeck.

Hannover, den 22. September 1869.

Der Ober-Post-Director.

Schiffmann.

773. Mit dem 1. Oktober cr. kommt bei der Post-Expedition in Horneburg die Landbriefbestellung zur Ausführung.

Die Landbriefträger bestellen die vorliegende Correspondenz täglich, mit Ausnahme des Sonntags, und berühren folgende Orte:

Bliedersdorf, Daudick, Grundoldendorf, Hedendorf, Krähenholz, Neuenkirchen, Nottensdorf, Postmoor, große Schäferei, Schlagermühle und Weghaus.

Hannover, den 22. September 1869.

Der Ober-Post-Director.

Schiffmann.

774. Mit dem 1. Oktober cr. kommt bei der Post-Expedition in Lauenförde die Landbriefbestellung zur Ausführung.

Die Landbriefträger bestellen die vorliegende Correspondenz nach folgenden Orten:

Brüggefeld, Lauenförder Windmühle und Wimefeld.

Hannover, den 23. September 1869.

Der Ober-Post-Director.

Schiffmann.

775. Mit dem 1. Oktober cr. kommt bei der Post-Expedition in Drochtersen die Landbriefbestellung zur Ausführung.

Die Landbriefträger bestellen die vorliegende Correspondenz täglich, mit Ausnahme des Sonntags, und berühren folgende Orte:

Aschhorn, Aschhornermoor, Aßel, Aßeleraußendeich, Aßelerdeichreihe, Aßelerfeld, Aßelermoor, Aßelersand, Barnkrug, Blumenthal, Deichshörne, Dornbusch, Dornbuschermoor, Drochtersenermoor, Gauensieck, Gauensiekermoor, Gauensiekersand, Hohenblöcken, Krautsand, Mühlenhafen, Mühlenhafenersand, Neuland, Neulandermoor, Nindorf, Nindorfermoor, Ritsch, Ritscherdeichreihe, Ritscherdorf, Ritschermoor, Ritscherschleuse, Sietwende, Sietwendermoor, Theisbrügge, Theisbrüggermoor, Weethe, Wischhafen, Wolfsbruch und Wolfsbruchermoor.

Hannover, den 23. September 1869.

Der Ober-Post-Director.

Schiffmann.

776. Mit dem 1. Oktober cr. kommt bei der Post-Expedition in Lauterberg die Landbriefbestellung zur Ausführung.

Die Landbriefträger bestellen die vorliegende Correspondenz täglich, mit Ausnahme des Sonntags, und berühren folgende Orte:

Flößwehr, Königshütte, Kupferhütte und Neuegrube.

Hannover, den 24. September 1869.

Der Ober-Post-Director.

Schiffmann.

777. Mit dem 1. Oktober cr. kommt bei der Post-Expedition in Wunstorf Bhf. die Landbriefbestellung zur Ausführung.

Die Landbriefträger bestellen die vorliegende Correspondenz nach folgenden Orten:
Almhorst, Barrigsen, Blumenau, Bokeloh, Colenfeld, Cronsbostel, Dedensen, Duendorf, Eichriede, Groß-Munzel, Gümmer, Holtensen, Idensen, Kirchwehren, Klein-Heidorn, Lathwehren, Liethe, Lohnde, Luthe, Mesmerode, Möncheho f, Oster-Munzel, Schäferei und Stiefelholz.

Hannover, den 24. September 1869.
Der Ober-Post-Director.
Schiffmann.

778. Mit dem 1. Oktober cr. kommt bei der Post-Expedition in Aerzen die Landbriefbestellung zur Ausführung.

Die Landbriefträger bestellen die vorliegende Correspondenz täglich, mit Ausnahme des Sonntags, und berühren folgende Orte;
Boldenkoven, Bruch, Dehmkerbrock, Dehrenberg, Dunsen, Egge, Fleckenholz, Griessem, Grupenhagen, Hilkenbreden, Königsförde, Multhöpen, Nieder- und Ober-Dehmke, Posteholz, Puckmühle, Pulvermühle, Reher, Reine, Reinerbeck, Rodenbeck, Schwelstein, Schwöbber, Selxen, Theresienthal und Wördeholz.

Hannover, den 24. September 1869.
Der Ober-Post-Director.
Schiffmann.

779. Mit dem 1. Oktober cr. kommt bei der Post-Expedition in Bodenfelde die Landbriefbestellung zur Ausführung.

Die Landbriefträger bestellen die vorliegende Correspondenz nach folgenden Orten:
Papiermühle und Wahmbeck.

Hannover, den 24. September 1869.
Der Ober-Post-Director.
Schiffmann.

780. Mit dem 1. Oktober cr. kommt bei der Post-Expedition in Freiburg i. Hann. die Landbriefbestellung zur Ausführung.

Die Landbriefträger bestellen die vorliegende Correspondenz täglich, mit Ausnahme des Sonntags, und berühren folgende Orte:
Allwörden, Allwördenerdeich, Altendorf, Breitenhof, Bruchhof, Deckenhausen, Deichhof, Döse, Dösemoor, Dösemühle, Elbdeich, Esch, Feldhof, Gerdener-Sietwende, Hamelwörden, Hamelwördenermoor, Hohenlucht, Holenweg, Hollenwisch, Hollerdeich, Kafedeich, Kamp, Klinten, Krummendeich, Krummendeicher-Mühle, Kurzenenden, Laak, Landesbrück, Langenhof, Larkenburg, Moordeich, Neuhof, Oederquart, Oerichsheil, Ritterhof, Rutenstein, Schinkel, Schöneworth, Stellenfleth, Wechterndorf, Wegewinkel, Zehntweg.

Hannover, den 24. September 1869.
Der Ober-Post-Director.
Schiffmann.

781. Mit dem 1. Oktober cr. kommt bei der Post-Expedition in Uslar die Landbriefbestellung zur Ausführung.

Die Landbriefträger bestellen die vorliegende Correspondenz nach folgenden Orten:
Albershausen, Allershausen, Amelith, Bollensen, Cammerborn, Delliehausen, Dinkelhausen, Eschershausen, Fehnsburg, Gierswalde, Knobben, Lakenhaus, Nienover, Polier, Reitliehausen, Schönhagen, Schoningen, Sohlingen, Steimke, Steinborn, Vahle, Verliehausen, Volpriehausen und Wiensen.

Hannover, den 25. September 1869.
Der Ober-Post-Director.
Schiffmann.

782. Mit dem 1. Oktober cr. kommt bei der Post-Expedition in Münder a. D. die Landbriefbestellung zur Ausführung.

Die Landbriefträger bestellen die vorliegende Correspondenz täglich, mit Ausnahme des Sonntags, und berühren folgende Orte:
Backede, Bergschmiede, Böbber, Chemische Fabrik, Egestorf, Eimbeckhausen, Hämischhausen, Hamelspringe, Kessiehausen, Landesmühle, Luttringhausen, Milliehausen, Nettelrode, Ohrenberger-Mühle, Rahlmühle, Theensen und Ziegelei.

Hannover, den 25. September 1869.
Der Ober-Post-Director.
Schiffmann.

783. Mit dem 1. Oktober cr. kommt bei der Post-Expedition in Dassel die Landbriefbestellung zur Ausführung.

Die Landbriefträger bestellen die vorliegende Correspondenz täglich, mit Ausnahme des Sonntags, und berühren folgende Orte:
Abbecke, Eisenhütte, Friedrichshausen, Hilwartshausen, Hunnesrück, Juliusburg, Mackensen, Nelliehausen, Schleifmühle, Sievershausen, Silberborn und Torfhaus.

Hannover, den 25. September 1869.
Der Ober-Post-Director.
Schiffmann.

784. Mit dem 1. Oktober cr. kommt bei der Post-Expedition in Schnackenburg die Landbriefbestellung zur Ausführung.

Die Landbriefträger bestellen die vorliegende Correspondenz nach der Ortschaft:
Gummern und der Ziegelei.

Hannover, den 25. September 1869.
Der Ober-Post-Director.
Schiffmann.

785. Mit dem 1. Oktober cr. kommt bei der Post-Expedition in Hemelingen die Landbriefbestellung zur Ausführung.

Die Landbriefträger bestellen die vorliegende Correspondenz täglich, mit Ausnahme des Sonntags, nach Adami's Gut und Sebaldsbrück.

Hannover, den 25. September 1869.
Der Ober-Post-Director.
Schiffmann.

786. Mit dem 1. Oktober cr. kommt bei der Post-Expedition in Ahlden die Landbriefbestellung zur Ausführung.

Die Landbriefträger berühren folgende Orte:

Bierde, Büchten, Eilte, Gilten, Grethem, Helberg, Hörem, Hufe, Neumühlen, Nienhagen, Norddrebber und Suderbruch.

Hannover, den 25. September 1869.

Der Ober-Post-Director.

Schiffmann.

787. Mit dem 1. Oktober cr. kommt bei der Post-Expedition in Lehe die Landbriefbestellung zur Ausführung.

Die Landbriefträger bestellen die vorliegende Correspondenz täglich, mit Ausnahme des Sonntags, und berühren folgende Orte:

Blumenau, Brinkamahof, Debstedt, Dingen, Imsum, Langen, Laven, Schottwarden, Sievern, Spaden, Weddewarden und Wehden.

Hannover, den 25. September 1869.

Der Ober-Post-Director.

Schiffmann.

788. Mit dem 1. Oktober cr. kommt bei der Post-Expedition in Brinkum die Landbriefbestellung zur Ausführung.

Die Landbriefträger bestellen die vorliegende Correspondenz täglich, mit Ausnahme des Sonntags, und berühren folgende Orte:

Angelse, Bartelshorn, Böttcherei, Ehrichshof, Fange, Hagen, Hallenhausen, Heiligenrode, Hörden, Kattenthurm, Kronsbruch, Leeste, Groß- und Klein-Mackenstedt, Melchiorshausen, Neukrug, Seckenhausen, Wulfhop und Ziegelei.

Hannover, den 26. September 1869.

Der Ober-Post-Director.

Schiffmann.

789. Mit dem 1. Oktober cr. kommt bei der Post-Expedition in Tostedt die Landbriefbestellung zur Ausführung.

Die Landbriefträger bestellen die vorliegende Correspondenz täglich, mit Ausnahme des Sonntags, und berühren folgende Orte:

Avensen, Avensermoor, Bötersheim, Brumhagen, Callmoor, Clauenburg, Dierstorf, Dohren, Drestedt, Everstorf, Hoinkenbostel, Kakenstorf, Kinck, Langeloh, Lohbergen, Neddernhof, Otter, Quellen, Riepshöfe, Sandkrug, Schillingsbostel, Sprötze, Todtglüsingen, Trelde, Trelderberg, Vaerloh, Wenzendorf, Wistedt, Wümme und Wüstenhöfen.

Hannover, den 27. September 1869.

Der Ober-Post-Director.

Schiffmann.

790. Mit dem 1. Oktober cr. kommt bei der Post-Expedition in Brome die Landbriefbestellung zur Ausführung.

Die Landbriefträger bestellen die vorliegende Correspondenz nach folgenden Orten:

Altendorf, Benitz, Croya, Ehra, Fahrenhorst, Goedckenmühle, Guleitz, Holzmühle, Kiebitzmühle, Lessin, Tulau, Voitze, Wiswedel, Zicherie, Ziegelei bei Zicherie und Zollhaus.

Hannover, den 27. September 1869.

Der Ober-Post-Director.

Schiffmann.

791. Mit dem 1. Oktober cr. kommt bei dem Postamte in Harburg die Landbriefbestellung zu Ausführung.

Die Landbriefträger bestellen die vorliegende Correspondenz täglich, mit Ausnahme des Sonntags, und berühren folgende Orte:

Altenwerder, Alvesen, Appelbüttel, Aussenmühle, Bullenhausen, Ehestorf, Eisendorf, Francop, Friesenwerdermoor, Graft, Grossmoor, Gutmoor, Hausbruch, Heinfeld (Groß- und Klein-), Hohenwisch, Kanzlershof, Kleinmoor, Langenbeck, Lauenbruch, Lührade, Marmstorf, Meckelfeld, Moorburg, Neugraben, Neuland, Over, Rönneburg, Sottorf, Vahrendorf, Wiebenthal (Alt- und Neu-), und die Insel Wilhelmsburg,

Hannover, den 27. September 1869.

Der Ober-Post-Director.

Schiffmann.

792. Mit den 1. Oktober cr. kommt bei der Post-Expedition in Herzberg a. Harz die Landbriefbestellung zur Ausführung.

Die Landbriefträger bestellen die vorliegende Correspondenz täglich, mit Ausnahme des Sonntags, und berühren folgende Orte:

Aschenhütte, Aukrug, Elbingerode b. Herzberg, Hattorf, Hörden, Lonau, Lüderholz, Mühlenberg, Oelmühle, Pöhlde, Sieber und Ziegelhütte.

Hannover, den 28. September 1869.

Der Ober-Post-Director,.

Schiffmann.

793. Mit dem 1. Oktober cr. kommt bei der Post-Expedition in Bilsen die Landbriefbestellung zur Ausführung.

Die Landbriefträger bestellen die vorliegende Correspondenz täglich, mit Ausnahme des Sonntags, und berühren folgende Orte:

Affinghausen, Barbusch, Behlmer, Bensen, Berelsen Berren, Bruchhöfen, Bruchmühlen, Darelsen, Dille, Dörrieloh, Eitzen, Engeln, Freidorf, Hache, Hallstedter Horn, Harmissen, Heiligenberg, Homfeld-Klaholz, Kurze Heide, Mallinghausen, Menninghausen, Meßbruch, Müggenburg, Nenndorf, Ochtmannien, Oerdinghausen, Otersen, Retzen, Sachs-Lauenburg, Schapsen, Scholen, zum Stroh, Staatshausen, Steinvorde, Stubenbeck, Sudwalde, Suestedt, Uenzen, Wehlermühle, Weseloh, Wiethausen-zum Wiehe und Wrissenberg.

Hannover, den 28. September 1859.

Der Ober-Post-Director.

Schiffmann.

794. Mit dem 1. Oktober cr. kommt bei der Post-Expedition in Syke die Landbriefbestellung zur Ausführung.

Die Landbriefträger berühren bei vorliegender Correspondenz folgende Orte:

Ahausen, Barrien, Baumhof, Borstel, Brockhof, im Bruche, Castendieck, Clues, Dreye, Fahrenhorst, Falkenburg, Falldorf, Feine, Felde, Fesenfeld, Finkenhütte, Fuldenriede, Gessel, Gödesdorf, Gräfinghausen, Hahnenfeld, Halbetzen, Hassinghausen, Heiligenbruch, Heiligenfelde, Henstedt, Hillerse, Högenhausen, Hollbieck, Gut Hoope, Colonie Hoope, Hude, Jardinghausen, Jebel, Imhorst, Kätingen, Ketsche, Kirchberge, Kirchweyhe, Lahausen, Leerssen, Legenhausen, Leuchtenburg, Lindhoff, Moormannshaus, Moorweide, Nesemann, Neuenkrug, Nienstedt, Nordwohlde, Oederkenbrück, Okel, Okelerbruch, Osterholz, Pennigbeck, Pestinghausen, Ramminghausen, Rathswiehe, Reerssen, Riede, Ristedt, Rumsfeld, zum Saal, Sandkrug, Schlieme, Schnebke, Schorlingkamp, Soerhausen, Steimke, Steinfort, Stütelberg, Sudweyhe, Sudweyherheide, Theten, Twillbeck, Uhlenwinkel, Ortschaft Wachendorf, Colonie Wachendorf, Warwe, Westermark, Wickbranzen, Wilhelmslust, Winkelhof und Wisloh.

Hannover, den 28. September 1869.

Der Ober-Post-Director.

Schiffmannn.

795. Die an dem Personenpost-Course zwischen Lingen und Neuenhaus in dem Dorfe Veldhausen belegene Posthaltestelle zur Aufnahme von Postreisenden wird vom 1. Oktober cr. ab von dem Hause des Gastwirths Borggreve in Veldhausen nach dem Hause des Wirths Slagelambers daselbst verlegt. Die Entfernung der neuen Haltestelle beträgt von Neuenhaus ½ Meile von Lingen 3¼ Meilen.

Oldenburg, den 23. September 1869.

Der Ober-Post-Director.

Starklof.

796. Nach höherer Bestimmung soll der durch die Bekanntmachung vom 1. September cr. veröffentlichte Tarif für Besorgung derjenigen Gegenstände, welche bei der Abgabe- (Distributions-) Postanstalt eingeliefert werden, sowie die in dieser Bekanntmachung enthaltenen Bestimmungen über den Umfang der Annahme von Postsendungen nach dem eigenen Landbestellbezirke der Aufgabe-Postanstalt **bei den in den Landdrosteien Aurich und Osnabrück belegenen Postanstalten am 1. Oktober cr. noch nicht in Kraft treten**, es sollen vielmehr die bisherigen Gebührensätze und die zur Zeit gültigen desfallsigen Bestimmungen vorläufig unverändert bleiben.

Oldenburg, den 23. September 1869.

Der Ober-Post-Director.

Starklof.

797. Die für die Dauer der Badesaison eingerichtete Post-Expedition auf der Insel Borkum tritt mit dem 1. Oktober cr. außer Wirksamkeit.

Oldenburg, den 23. September 1869.

Der Ober-Post-Director.

Starklof.

798. Der directe Güterverkehr im Hannover-Niederländischen Eisenbahn-Verbande via Salzbergen wird vom 1. Oktober d. J. an auf die Niederländischen Stationen Harlingen, Leeuwarden, Groningen und Winschoten und der directe Verkehr mit Oldenzaal auf die diesseitigen Stationen Hörstel, Celle, Uelzen, Lüneburg, Harburg, Hildesheim, Northeim und Göttingen ausgedehnt.

Der desfallsige Tarifnachtrag ist bei den Expeditionen der Verbandsstationen zum Preise von 1½ Sgr pro Stück zu haben.

Hannover, den 21. September 1869.

Königliche Eisenbahn-Direction.

Durlach.

799. Für den directen Güterverkehr via Hohnstorf-Lauenburg zwischen Stationen der Hannoverschen, Braunschweigschen und Oldenburgschen Staatsbahnen einerseits, und Stationen der Berlin-Hamburger, Lübeck-Büchener, Mecklenburgschen und Altona-Kieler Bahnen andererseits, (Niederdeutscher Eisenbahnverband) tritt mit dem 1. October d. J. ein neuer Tarif in Kraft, welcher auf den Güter-Expeditionen der Verbandstationen zum Preise von 10 Silbergroschen das Stück käuflich abgelassen wird.

Hannover, den 28. September 1869.

Königliche Eisenbahn-Direction.

Durlach.

Polizei-Verordnung:

800. Auf Grund des §. 11 der Allerhöchsten Verordnung über die Polizei-Verwaltung in den neuen Landestheilen vom 20. September 1867 wird hierdurch für unsern Verwaltungsbezirk nachstehende Polizeiverordnung erlassen:

Wer die Vorschriften der §§. 42 und 59 der mit dem 1. Oktober dieses Jahrs resp. 1. Januar künftigen Jahrs in Kraft tretenden Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni d. J., welche die öffentlichen Musikaufführungen und andere öffentliche Schaustellungen von der besonderen Erlaubniß der Ortsobrigkeit abhängig macht, übertritt, verfällt in eine Geldstrafe bis zu 10 Thalern oder im Unvermögensfalle in eine Gefängnißstrafe bis zu 14 Tagen.

Stade, den 24. September 1869.

Königlich Preußische Landdrostei.

Braun.

Bekanntmachungen:

801. Auf Grund der Bestimmung in dem §. 3 des Erlasses des Herrn Finanz-Ministers vom 7. Mai 1868, betreffend die Einrichtung des Vermessungswesens bei Vorbereitung der Ausführung des Gesetzes vom 21. Mai 1861 wegen anderweiter Regelung der Grundsteuer in den neuen Provinzen, habe ich als Vorsteher des Vermessungspersonals

a. in dem Kreise Einbeck den Feldmesser Felz mit dem Stationsorte Northeim,

b. in dem Kreise Leer den Feldmesser Nordhorst mit dem Stationsorte Leer,
c. in dem Kreise Lingen den Feldmesser Blickwede mit dem Stationsorte Lingen
berufen, und bringe dieses hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Hannover, den 27. September 1869.

Der Kommissar für die Grundsteuervermessungs-Arbeiten
Geheimer und Ober-Regierungs-Rath
Sauerhering.

802. Wir haben vermöge höherer Ermächtigung vom 1. Oktober d. J. ab das Recht zur selbstständigen Anstellung, Versetzung und Dienstentlassung der Schaffner, Bremser und Schmierer der Königlichen Ober-Betriebs-Inspection der Hannoverschen Staatseisenbahn hierselbst übertragen.

Ueber alle Anträge und Beschwerden bezüglich dieser Unterbeamten hat demzufolge in erster Instanz die genannte Behörde zu befinden. Man wolle deshalb bezügliche Eingaben in Zukunft an die Letztere richten. Gegen deren Verfügung steht der Recursweg an uns offen.

Hannover, den 31. August 1869.

Königliche Eisenbahn-Direction.
Maybach.

Personal-Chronik.

Königliche Landdrostei zu Lüneburg:

803. Die Wahl des Dr. jur. Hübener zu Burgdorf zum Bürgermeister daselbe ist bestätigt.

Der Wegbau-Conducteur Bodecker ist von Gifhorn nach Lüneburg versetzt.

Der vormalige Sergeant Möhring ist mit provisorischer Wahrnehmung des Wegbau-Aufseherdienstes zu Beedenbostel beauftragt.

Der Forstmeister von Bodelschwingh zu Hannover ist der Landdrostei als forsttechnisches Mitglied beigeordnet.

Königliche Landdrostei zu Osnabrück:

804. Der Regierungs-Assessor Herr, bisher Hülfsbeamter bei dem Ober-Präsidium zu Hannover, ist in gleicher Eigenschaft an das Amt Wittlage versetzt, und der bisherige Actuar Blumenberg zu Meppen ist zum Amtssecretair bei dem Amte Meppen ernannt worden.

Königliches Consistorium zu Hannover:

805. Dem Consistorialrathe Dr. jur. Polchau ist, nach erfolgtem Ableben des Ober-Consistorialraths a. D. Dr. jur. Brandis, die interimistische Wahrnehmung der Geschäfte des Directors der Prediger- und Volksschullehrer-Wittwen- und Waisen-Cassen übertragen.

Es sind angestellt:

1) als Schullehrer zu Weferlingsen der bisherige provisorische Lehrer daselbst, August Friedrich Engelke.

2) als Schullehrer in Falkenhagen der bisherige zweite Lehrer zu Waake, August Voigt.

3) als Lehrer an der 6. Classe der Bürger-Mädchen-Schule zu Osterode der bisherige zweite Lehrer in Scharzfeld Eduard Tolle.

4) als Küster und Lehrer zu Eimsen der bisherige Lehrer in Celle Friedrich Götting.

5) als Schullehrer zu Gifhorn (IV. Classe) der bisherige provisorische Lehrer daselbst, Heinrich Friedrich Christian Katenhusen.

6) als zweiter Lehrer in Betheln der bisherige zweite Lehrer in Rheden, Heinrich Kaune.

Königliches Consistorium zu Aurich:

806. Der reformirte Candidat H. S. Seebens zu Groß-Borssum hat die zweite theologische Prüfung — pro ministerio — bestanden.

Dem Hauptschullehrer Meinardi zu Großwolde, 6. reformirte Inspection, ist die erbetene Entlassung ertheilt worden.

Der Hauptschullehrer, Organist und Küster Alting zu Nüttermoor, 6. reformirte Inspection, ist in gleicher Eigenschaft nach Suurhusen, 2. reformirte Inspection, versetzt.

Angestellt sind: die vormaligen Seminaristen Rödenbäck als Hauptschullehrer zu Rorichum, 3. reformirte Inspection, und Pflüger als Nebenschullehrer zu Itzendorf in der Parochie Norden.

Königliches Ober-Bergamt zu Clausthal:

807. Der Berginspektor Degenhardt zu Obernkirchen ist zum Direktor des Steinkohlenbergwerks daselbst ernannt.

Der pensionirte Faktor Schulze bei dem Salzamte zu Sülbeck ist verstorben.

Königliche Provinzial-Steuer-Direction in Hannover:

808. Es sind

im Hauptamtsbezirke Emden

befördert: der Hauptamts-Assistent Hembd in Hamburg zum Ober-Grenz-Controleur in Essens;

im Hauptamtsbezirke Geestemünde

versetzt: der Grenz-Aufseher Breitfuß in gleicher Eigenschaft von Rechtebe nach Kattenthurm;

im Hauptamtsbezirke Nordhorn

befördert oder versetzt: 1) der Zollamts-Assistent Ilten in Laar zum Zoll-Einnehmer in Otterndorferschleuse; 2) der Grenz-Aufseher Steingräber in Holt als Steuer-Aufseher nach Schwittersdorf (Provinz Sachsen);

im Hauptamtsbezirke Sebaldsbrück

befördert oder versetzt: 1) der Grenz-Aufseher Hillebrecht in Kattenthurm zum Zollamts-Assistenten in Grohn; ferner die Grenz-Aufseher: 2) Merkel in Blumenthal als Steuer-Aufseher nach Tücheband (Regierungs-Bezirk Frankfurt a. O.); 3) Bottermund in Borstel als Steuer-Aufseher nach Gerwisch (Provinz Sachsen); 4) Delventhal in gleicher Eigenschaft von Höftdeich nach Blumenthal und 5) Beuermann in Blumenthal als Steuer-Aufseher nach Nordstemmen;

im Hauptamtsbezirke Celle

pensionirt: der berittene Steuer-Aufseher Knigge in Gifhorn;

versetzt: der Hauptamts-Assistent Horn in gleicher Eigenschaft von Celle nach Bremen;

im Hauptamtsbezirke Hildesheim

versetzt: der berittene Steuer-Aufseher Evers in gleicher Eigenschaft von Peine nach Gifhorn:

gestorben: der Hauptamts-Controleur Waetje in Hildesheim;

im Hauptamtsbezirk Hitzacker

versetzt: die Grenzaufseher 1) Möller in zum Wald in gleicher Eigenschaft nach Blumenthal; 2) Kofahl in Wehningen als Steuer-Aufseher nach Halle (Provinz Sachsen) und 3) Sondermann in Walmsburg als Steuer-Aufseher nach Wulferstedt (Provinz Sachsen);

im Hauptamtsbezirke Lüneburg

pensionirt: der Zoll-Einnehmer Diederich in Artlenburg;

versetzt: die Grenz-Aufseher: 1) Heise in gleicher Eigenschaft von Obermarschacht nach Seidenberg (Provinz Schlesien); 2) Wachsmuth von Laßrönne nach Liebau (Provinz Schlesien); 3) Schulze von Maschen nach Rechtebe; 4) Bösch von Laßrönne nach Holt; 5) Lüdemann in Schwinde als Steuer-Aufseher nach Dransfeld; 6) der Steuer-Aufseher Rühmann in gleicher Eigenschaft von Wieren nach Lüchow;

im Hauptamtsbezirke Münden

befördert: der Steuer-Aufseher Reinmann in Dransfeld zum Steuer-Einnehmer in Louisenhall;

bei dem vereinsländischen Haupt-Zollamte Bremen

befördert oder versetzt: die Hauptamts-Assistenten: 1) Speyer und 2) Reinicke in gleicher Eigenschaft resp. nach Berlin und nach Celle; 3) der Revisions-Aufseher Ohrt in Hamburg zum Hauptamts-Assistenten in Bremen.

Amtsblatt für Hannover.

Stück 41. Den 8. Oktober 1869.

Bundes-Gesetzblatt des Norddeutschen Bundes:

(Ausgegeben zu Berlin am 30. September 1869.)

Stück 34. Nr. 342. Bekanntmachung, betreffend die Prüfung der Aerzte, Zahnärzte, Thierärzte und Apotheker. Vom 25. September 1869.

Gesetz-Sammlung:

(Ausgegeben zu Berlin am 24. September 1869.)

Stück 59. Nr. 7504. Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie. Vom 21. September 1869.

Nr. 7505. Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Düsseldorf V. Serie im Betrage von 260,000 Thalern. Vom 12. August 1869.

Nr. 7506. Allerhöchster Erlaß vom 10. September 1869, betreffend die Genehmigung zur Anlage einer Eisenbahn von Sagan nach Sorau unter gleichzeitiger Bewilligung des Expropriationsrechts.

Nr. 7507. Bekanntmachung, die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: »Aktienbrauerei Friedrichshain«, mit dem Sitze zu Berlin, errichteten Aktiengesellschaft. Vom 10. September 1869.

Nr. 7508. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: »Dorstener Aktiengesellschaft für Gasbeleuchtung«, mit dem Sitze zu Dorsten, errichteten Aktiengesellschaft. Vom 10. September 1869.

Nr. 7509. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der von der Magdeburger Lebensversicherungs-Gesellschaft beschlossenen Abänderung ihres revidirten Statuts. Vom 12. September 1869.

(Ausgegeben zu Berlin am 30. September 1869.)

Stück 60. Nr. 7510. Privilegium wegen Emission von Prioritäts-Obligationen der Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft zum Gesammtbetrage von dreißig Millionen Thalern. Vom 4. September 1869.

Nr. 7511. Statut für die Genossenschaft zur Melioration der Wiesen in den Bauerschaften Rieste, Alfhausen, Heeke und Wallen, Kreis Bersenbrück. Vom 4. September 1869.

Nr. 7512. Allerhöchster Erlaß vom 7. September 1869, betreffend die Ermäßigung der in den Gewässern zwischen Pommern und Rügen und auf den Binnengewässern zwischen Stettin und den Mündungen der Swine und Peene zu entrichtenden Lootsengebühren.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- und Provinzial-Behörden:

809. Für die Correspondenz nach Belgrad und den übrigen Postorten im Fürstenthum Serbien kommen vom 1. October d. J. ab folgende Bestimmungen gleichmäßig in Anwendung.

Briefe nach Serbien können entweder bis zum Bestimmungsort frankirt oder unfrankirt abgesandt werden.

Das Gesammtporto beträgt pro Loth incl.
für frankirte Briefe nach Serbien $1\frac{1}{2}$ Groschen resp. 5 Kr.,
für unfrankirte Briefe aus Serbien 3 Groschen resp. 10 Kr.

Drucksachen und Waarenproben werden gegen ein Porto von $\frac{1}{2}$ Groschen resp. 2 Kr. für je $2\frac{1}{2}$ Loth incl. befördert, wenn sie frankirt sind; die Francatur ist thunlichst unter Verwendung von Postfreimarken zu bewirken. Im Uebrigen unterliegen Drucksachen und Waarenproben denselben Versendungsbedingungen, welche für den Verkehr mit Süddeutschland und Oesterreich maßgebend sind.

Briefe, Drucksachen und Waarenproben können auf Verlangen des Absenders unter Recommandation expedirt werden. Recommandirte Sendungen müssen stets frankirt werden und unterliegen dem Porto, wie gewöhnliche frankirte Sendungen gleicher Art und außerdem einer Recommandationsgebühr von 2 Groschen oder 7 Kr. Der Absender einer recommandirten Sendung kann durch Vermerk auf der Adresse beanspruchen, daß ihm das vom Empfänger vollzogene Recepisse zugestellt werde; für die Beschaffung des Recepisse ist vom Absender eine weitere Gebühr von 2 Groschen oder 7 Kr. zu entrichten.

Das Verfahren der Expreßbestellung ist zulässig bei recommandirten Briefen nach solchen Orten in Serbien, in denen sich eine Post-Anstalt befindet. Die Expreßgebühr beträgt 3 Groschen resp. 11 Kr. und ist im Voraus zu entrichten.

In Betreff der Taxen und der Versendungsbedingungen für Fahrpostsendungen nach Serbien ertheilen die Post-Anstalten auf Verlangen nähere Auskunft.

Berlin, den 28. September 1869.

General-Post-Amt.

von Philipsborn.

810. Nachstehender

Zweiter Nachtrag
zu den Statuten der Hannoverschen Lebens-Versicherungs-Anstalt zu Hannover.

§. 112. Aufnahmefähig sind auch solche Interessenten, deren Aufnahme mit einem größeren als dem gewöhnlichen Risiko verbunden ist.

Die Direction ist ermächtigt, Interessenten dieser Art mit einem dem vergrößerten Risiko entsprechenden höheren Lebensalter anzusetzen und demgemäß die von denselben zu zahlenden Prämien festzustellen. Der dritte Absatz des §. 2 der Statuten wird hierdurch modificirt.

§. 113. Die Vorschrift des §. 75, wonach der Versicherungs-Vertrag nur bei Lebzeiten des Versicherten aufgehoben werden kann, wird in Wegfall gebracht und die Direction ermächtigt, auch nach dem Ableben des Versicherten den Vertrag nach Maßgabe der §§. 75 bis 77 zu annulliren, falls nicht bei dem Tode des Versicherten bereits ein Zeitraum von zehn Jahren seit Abschluß des Versicherungs-Vertrages vergangen ist.

Der zweite Absatz des §. 75 wird daher dahin modificirt, daß die Annullirung des Vertrages nach dem Tode des Versicherten nur dann geschehen kann, wenn derselbe noch nicht volle zehn Jahre hindurch versichert gewesen ist.

§. 114. Die Anstalt ist ermächtigt, unter ihre Geschäftszweige fortan auch die Kinderversicherung aufzunehmen und zwar nach den folgenden Vorschriften und Bestimmungen.

§. 115. Bei der Kinderversicherung übernimmt die Anstalt die Verpflichtung, an die als Mitglieder ihr beigetretenen Kinder, beziehungsweise an deren Vertreter, gegen Zahlung feststehender Beiträge (Prämien) ein bestimmtes Versicherungs-Capital bei Vollendung eines vorher bestimmten Lebensalters des versicherten Kindes auszuzahlen.

§. 116. Der Antragsteller ist eine dritte von dem Versicherten verschiedene Person, welche für das betreffende Kind der Anstalt beitritt und den Kontract abschließt.

Derselbe wird in allen durch dieses Verhältniß nicht alterirten Beziehungen, namentlich in Betreff der Prämienbezahlung, der Säumigkeit, der Contracts-Auflösung rc. wie der Versicherte behandelt.

§. 117. Der Antrag ist bei dem betreffenden Agenten anzubringen.

Demselben ist der Geburtsschein des Kindes beizufügen nebst der Angabe, wie die Beiträge bezahlt werden sollen (ob in Jahresraten, halbjährlich oder durch Capital-Einschuß) ferner, welche Dauer der Contract haben, endlich ob die Versicherung mit oder ohne Prämien-Rückgewähr abgeschlossen werden soll.

Alle sonst für die Aufnahme in die Anstalt vorgeschriebenen Förmlichkeiten fallen weg.

Der Betrag der Prämien wie der Endtermin der Versicherung richten sich nach dem von der Anstalt festgestellten Tarife.

Die den Bedingungen entsprechende Police wird dem Antragsteller durch die Direction ertheilt.

§. 118. Bei Bemessung der zu zahlenden ganz- oder halbjährlichen Prämien, sowie der Capital-Einschüsse wird dasjenige Lebensalter zum Grunde gelegt, welches das Kind in dem Rechnungsjahre vollendet, in welchem es in die Anstalt eintritt. Die Terminalzahlungen bleiben während der Dauer der Versicherung unverändert.

§. 119. Der Antragsteller ist zur Zahlung der Prämie für die ganze Contractsdauer verpflichtet. Wenn ein Anderer während derselben die Zahlung übernimmt, so ist durch dessen glaubhafte Erklärung bei der Direction hiervon Anzeige zu machen.

§. 120. Das Versicherungscapital wird fällig an dem Tage, von welchem die Police datirt, in demjenigen Rechnungsjahre, in welchem das versicherte Kind das vorher bestimmte Lebensalter vollendet.

Gegen Bescheinigung seines Lebens an dem bezeichneten Tage und gegen Einlieferung der Police erfolgt alsdann die Auszahlung des versicherten Capitals.

Berechtigt zur Empfangnahme des Capitals ist das Kind selbst, sobald es selbstständig ist, im entgegengesetzten Falle dessen legitimirter Vertreter.

§. 121. Stirbt das Kind vor Erreichung des vorher bestimmten Tages, so hört die Prämienzahlung auf, aber auch die Verpflichtung der Anstalt zur Zahlung des Versicherungs-Capitals ist erloschen.

In diesem Falle sind, wenn die Versicherung abgeschlossen wurde

1) ohne Prämien-Rückgewähr mit der Anzeige des Todes alle gegenseitigen Rechte und Pflichten aus dem Contracte erloschen;
2) mit Prämien-Rückgewähr: der Berechtigte gegen Einlieferung des Todtenscheines des versicherten Kindes befugt, die eingezahlten Prämien, jedoch ohne Zinsen und unter Abzug eines Prozentsatzes der Prämien, welcher nach dem Ermessen der Direction bis zu 10% ansteigen kann, von der Anstalt zurückzuverlangen.

Berechtigt zum Empfange dieser Rückzahlung ist derjenige, welcher die Versicherung beantragt, oder der, dem er später seine Rechte und Pflichten daraus übertragen hat.

§. 122. Die Kinderversicherungen nehmen nicht an der Dividende Theil.

§. 123. Alle Bestimmungen der Statuten, welche nicht besonders in diesem Nachtrage durch andere ersetzt sind, oder nach der besonderen Natur der Kinderversicherung für letzere in Wegfall kommen, bleiben dafür in Geltung.

Der vorstehende Nachtrag wird hiermit genehmigt
Berlin, den 16. September 1869.

(L. S.)

Der Minister des Innern.
In Vertretung:
(gez.) Bitter,

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.
Hannover, den 26. September 1869.

Der Ober-Präsident.
Otto Graf zu Stolberg.

811. Betreffend die Anlage von Dampfkesseln.

Unter Bezugnahme auf die Bestimmungen sub Nris. 5 und 6 der im diesjährigen Amtsblatte Stück 38 pag. 433 u. ff. veröffentlichten Ministerial-Anweisung zur Ausführung der Bundes-Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni d. J., wonach in denjenigen Landestheilen, wo es bisher an einschlagenden Vorschriften fehlt, bei Prüfung neuer (unbeweglicher) Dampfkessel-Anlagen bis auf Weiteres die Bestimmungen des für die älteren Landestheile unter dem 31. August 1861 erlassenen Regulativs zur Anwendung kommen sollen, veröffentlichen wir zur Nachachtung für Behörden und betheiligte Privatpersonen hierunter einen Auszug jenes Regulatives, worin die vom 1. Oktober d. J. in unserem Bezirke zur Anwendung gelangenden Vorschriften enthalten sind.

Rücksichtlich der beweglichen Dampfkessel (Lokomobilen) bleiben die bisherigen Vorschriften in Kraft.

Hannover, den 28. September 1869.

Königlich Preußische Landdrostei.

v. Leipziger.

Auszug

aus dem Regulative vom 31. August 1861, betreffend die Anlage von Dampfkesseln.

§. 1. Dem Antrage auf Ertheilung der Genehmigung zur Anlage eines Dampfkessels sind nachstehend genannte Zeichnungen und Beschreibung in doppelter Ausfertigung beizufügen:

I. wenn die Anlegung eines feststehenden Dampfkessels beabsichtigt wird:

1) ein Situations-Plan, welcher die zunächst an den Ort der Aufstellung stoßenden Grundstücke umfaßt, und in einem, die hinreichende Deutlichkeit gewährenden Maaßstabe aufgetragen ist;
2) der Bauriß, wie er von dem Erbauer wegen Angabe der erforderlichen Räume geliefert wird, aus welchem sich der Standpunct der Maschine und des Kessels, der Standpunct und die Höhe des Schornsteins und die Lage der Feuer- und Rauchröhren gegen die benachbarten Grundstücke deutlich ergeben muß; hierzu kann den Umständen nach ein einfacher Grundriß und eine Längenansicht oder ein Durchschnitt genügen;
3) eine Zeichnung des Kessels in einfachen Linien, aus welcher die Größe der vom Feuer berührten Fläche zu berechnen und die Höhe des niedrigsten zulässigen Wasserstandes über den Feuerzügen zu ersehen ist;
4) eine Beschreibung, in welcher die Dimensionen des Kessels, die Stärke und Gattung des Materials, die Art der Zusammensetzung, die Dimensionen der Ventile und deren Belastung, sowie die Einrichtung der Speisevorrichtung und der Feuerung genau angegeben sind. Die schriftliche Angabe über die Kraft und Art der Dampfmaschine und welche Arbeit sie betreiben soll, genügt hiernach, ohne weiteres Eingehen in ihre Konstruction durch Zeichnungen.

Der Beibringung von Nivellements-Plänen bedarf es nur dann, wenn dieselbe zum Zweck der Wahrnehmung allgemeiner polizeilicher Rücksichten z. B. wegen des Abflusses des Kondensationswassers, der Anlage von Wasserbehältern, Cisternen u. s. w. von der Regierung verlangt wird.

II. Wenn die Anlegung eines Schiffs-, Lokomotiv- oder Lokomobil-Dampfkessels beabsichtigt wird: eine Zeichnung und Beschreibung, wie vorstehend unter № 3 und 4 angegeben.

Von den eingereichten Zeichnungen und Beschreibungen wird nach Ertheilung der Genehmigung zur Anlage ein Exemplar dem Antragsteller zu seiner Legitimation beglaubigt zurückgegeben, das andere aber bei der Ortspolizeibehörde aufbewahrt.

§. 2. Bei Prüfung der Zulässigkeit der Anlage sind im allgemeinen polizeilichen Interesse nachfolgende Vorschriften zu beachten, deren genaue Befolgung vor Ertheilung der Genehmigung zur Benutzung des Dampfkessels durch einen sachverständigen Beamten zu bescheinigen ist.

§. 3. Unterhalb solcher Räume, in welchen sich Menschen aufzuhalten pflegen, dürfen Dampfkessel, deren vom Feuer berührte Fläche mehr als fünfzig Quadratfuß beträgt, nicht aufgestellt werden.

Innerhalb solcher Räume, in welchen Menschen sich aufzuhalten pflegen, dürfen Dampfkessel von mehr als fünfzig Quadratfuß feuerberührter Fläche nur in dem Falle aufgestellt werden, wenn diese Räume (Arbeitssäle oder Werkstellen) sich in einzeln stehenden Gebäuden befinden und eine verhältnißmäßig bedeutende Grundfläche und Höhe besitzen, und wenn die Kessel weder unter Mauerwerk stehen, noch mit Mauerwerk, welches zu anderen Zwecken, als zur Bildung der Feuerzüge dient, überdeckt sind.

Jeder Dampfkessel, welcher unterhalb oder innerhalb solcher Räume aufgestellt wird, in welchen Menschen sich aufzuhalten pflegen, muß so angeordnet sein, daß die Einwirkung des Feuers auf denselben und die Circulation der Luft in den Feuerzügen ohne Schwierigkeit gehemmt werden kann.

§. 4. Soll ein Dampfkessel nicht in oder unter Räumen, in welchen Menschen sich aufzuhalten pflegen, aber in einer Entfernung von weniger als zehn Fuß von bewohnten Gebäuden aufgestellt werden, so muß er von der äußeren Wand der letzteren durch eine mindestens zwei Fuß starke Schutzwand getrennt werden, deren Höhe seinen höchsten Dampfraum um mindestens drei Fuß übersteigt.

Diese Schutzwand kann in Holz oder Stein mit Füllung ausgeführt und durch die Umfassungswand des Kesselraums gebildet werden.

§. 5. Zwischen demjenigen Mauerwerk, welches den Feuerraum und die Feuerzüge des Dampfkessels einschließt (Rauchgemäuer) und den dasselbe umgebenden Wänden muß ein Zwischenraum von mindestens drei Zoll verbleiben, welcher oben abgedeckt und an den Enden bis auf die nöthigen Luftöffnungen verschlossen werden darf.

§. 6. Die durch oder um einen Dampfkessel gelegten Feuerzüge müssen an ihrer höchsten Stelle mindestens vier Zoll unter dem im Dampfkessel festgesetzten niedrigsten Wasserspiegel liegen. Bei Dampfschiffkesseln von mehr als vier bis sechs Fuß Breite muß die Höhe des niedrigsten Wasserspiegels über den höchsten Feuerzügen mindestens 6 Zoll, bei solchen von mehr als sechs bis acht Fuß Breite, acht Zoll und bei solchen von mehr als acht Fuß Breite mindestens zehn Zoll betragen.

Auf Rauchröhren finden die vorstehenden Bestimmungen in dem Falle keine Anwendung, wenn ein Erglühen des mit dem Dampfraum in Berührung stehenden Theiles ihrer Wandungen nicht zu befürchten steht.

§. 7. Die Feuerung feststehender Dampfkessel ist in solchen Verhältnissen anzuordnen, daß der Rauch so vollkommen als möglich verzehrt oder durch den Schornstein abgeführt werde, ohne die benachbarten Grundbesitzer erheblich zu belästigen. Es sind zu dem Ende die nachfolgenden Vorschriften zu beobachten:

1) Die Schornsteinröhre zum Abführen des Rauches kann sowohl massiv, als in Eisen aufgeführt werden.
   a. Im ersteren Falle kann die Röhre in den Wänden eines Gebäudes eingebunden sein, oder ganz frei ohne Verband mit den Wänden innerhalb oder außerhalb des Gebäudes aufgeführt werden; die Wangen müssen aber eine der Lage und Höhe der Schornsteinröhren angemessene Stärke bekommen.
   b. Im zweiten Falle muß um die Röhre, insofern die Aufstellung innerhalb eines Gebäudes und in der Nähe feuerfangender Gegenstände erfolgt, eine Verkleidung von Mauersteinen bis zur Höhe des Dachforstes in einer der Höhe angemessenen Stärke aufgeführt und eine Luftschicht von mindestens drei Zoll zwischen der Röhre und ihrer Umfassung belassen werden. In beiden Fällen müssen bei der Ausführung innerhalb eines Gebäudes, Holzwerk oder feuerfangende Gegenstände mindestens einen Fuß weit von den inneren Wandungen der Schornsteinröhre entfernt bleiben und durch eine Luftschicht von der letzteren getrennt sein.
2) Die Weite der Schornsteinröhre bleibt der Bestimmung des Unternehmers überlassen, dergestalt, daß die für sonstige Feuerungsanlagen hinsichtlich der Weite der Schornsteinröhren geltenden Vorschriften nicht zur Anwendung kommen.
3) Die Höhe der Schornsteinröhre bleibt ebenfalls der Bestimmung des Unternehmers überlassen, und ist nöthigenfalls von der Regierung dergestalt festzusetzen, daß die benachbarten Grundbesitzer durch Rauch, Ruß rc. keine erheblichen Belästigungen oder Beschädigungen erleiden. Treten dergleichen Belästigungen oder Beschädigungen, nachdem der Dampfkessel in Betrieb gesetzt worden ist, dennoch hervor, so ist der Unternehmer zur nachträglichen Beseitigung derselben durch Erhöhung der Schornsteinröhre, Anwendung rauchverzehrender Vorrichtungen, Benutzung eines anderen Brennmaterials oder auf andere Weise verpflichtet.

Auf Dampfschiff-Kessel und Locomotiv-Kessel finden diese Bestimmungen keine Anwendung und auf Kessel von Lokomobilen nur in dem Falle, wenn solche längere Zeit an einer bestimmten Stelle in Betrieb erhalten werden.

§. 8. Jeder Dampfkessel muß mit mehr als einer der besten bekannten Vorrichtungen zur jederzeitigen zuverlässigen Erkennung der Wasserstandshöhe im Innern desselben, wie z. B. mit gläsernen Wasserstandsröhren oder Wasserstandsscheiben mit Probirhähnen oder Schwimmern u. s. w. versehen sein. Diese Vorrichtungen müssen unabhängig von einander wirksam und es muß eine von ihnen mit einer in die Augen fallenden Marke des Normalwasserstandes versehen sein.

§. 9. An jedem Dampfkessel muß ein Speise-Ventil angebracht sein. Jeder Dampfkessel muß mit wenigstens zwei zuverlässigen Vorrichtungen zur Speisung versehen sein, welche ein und dieselbe Betriebskraft nicht haben dürfen, und von denen jede für sich im Stande sein muß, das zur Speisung erforderliche Wasser zuzuführen. Mehrere zu einem Betriebe vereinigte Dampfkessel werden hierbei als ein Kessel angesehen.

§. 10. Auf jedem Dampfkessel müssen ein oder mehrere zweckmäßig ausgeführte Sicherheits-Ventile angebracht sein, welche nach Abzug der Stiele und der zur Führung derselben etwa vorhandenen Stege für jeden Quadratfuß der gesammten vom Feuer berührbaren Fläche im Ganzen mindestens die nachstehend bestimmt freie, zur Abführung der Dämpfe dienende Oeffnung haben, nämlich bei einem Ueberschuß der Dampfspannung über den Druck der äußeren Atmosphäre von

	mehr als											
0 bis ½	½ bis 1	1 bis 1½	1½ bis 2	2 bis 2½	2½ bis 3	3 bis 3½	3½ bis 4	4 bis 4½	4½ bis 5	5 bis 5½	5½ bis 6	Atmosphäre.
10,0	7,0	5,3	4,3	3,6	3,2	2,8	2,5	2,3	2,0	1,85	1,7	□Linien freie Oeffnung.

Wenn mehrere Kessel einen gemeinschaftlichen Dampfraum oder ein gemeinschaftliches Dampf-Abführungsrohr haben, von welchem sie nicht einzeln abgesperrt werden können, so genügt es, wenn darauf im Ganzen mindestens zwei dergl. Ventile angebracht sind. Die Ventile müssen gut bearbeitet und so eingerichtet sein, daß sie zwar beliebig geöffnet, aber nicht mehr belastet werden können, als die vorgeschriebene Spannung der Dämpfe erfordert. Sind zwei oder mehrere Ventile angeordnet und besitzt eins derselben die im vorstehenden festgesetzte freie Oeffnung zum Abführen der Dämpfe, so genügt es, wenn nur dies eine Ventil gegen unbefugte Belastung geschützt wird. Für das Ventil und den Belagerungshebel muß eine Führung angebracht und bei beschränktem Dampfraum im Kessel eine Vorrichtung getroffen werden, durch welche beim Erheben des Ventils das Ausspritzen des Kesselwassers durch die Oeffnung verhindert wird.

Dampfschiffs-, Lokomotiv- und Lokomobil-Kessel müssen mindestens zwei Sicherheits-Ventile erhalten. Bei Dampfschiffs-Kesseln muß dem einen Ventil auf dem Verdeck eine solche Stellung gegeben werden, daß die vorgeschriebene Belastung mit Leichtigkeit untersucht werden kann; liegt der Dampfraum unter dem Verdeck, so genügt es, wenn das eine Ventil von dem Verdecke aus leicht zugänglich ist.

§. 11. An jedem Dampfkessel oder an den Dampfleitungsröhren muß eine Vorrichtung angebracht sein, welche den stattfindenden Druck der Dämpfe im Kessel zuverlässig angiebt. (Manometer). Wenn mehrere Dampfkessel einen gemeinschaftlichen Dampfraum oder ein gemeinschaftliches Dampfrohr haben, von dem sie nicht einzeln abgesperrt werden können, so genügt es, wenn die Vorrichtung an einem Kessel oder an dem gemeinschaftlichen Dampfraum oder Dampfrohr angebracht ist. An Dampfschiffs-Kesseln müssen zwei solche Vorrichtungen angebracht werden, von denen die eine im Maschinenraum im Gesichtskreise des Wärters, die zweite an einer solchen Stelle sich befindet, daß sie vom Verdeck aus leicht beobachtet werden kann.

Die Wahl der Konstruktion für die Manometer ist freigestellt, es muß jedoch, um ihre Richtigkeit prüfen zu können, ein oben offenes Quecksilberröhren-Manometer (Kontrol-Manometer) vorhanden sein, mit welchem jeder mit einem anderen Manometer versehene Dampfkessel in Verbindung gebracht werden kann.

Ist wegen besonderer örtlicher Verhältnisse eine Verbindung des Kontrol-Manometers mit dem Dampfraume des Kessels nicht angängig, so kann ausnahmsweise das Kontrol-Manometer, von dem Kessel entfernt, an einem geeigneten Orte aufgestellt werden, vorausgesetzt, daß das Kontrol-Manometer mit der zur Erzeugung des Drucks erforderlichen Vorrichtung versehen ist.

An allen Manometern, mit Ausschluß der Kontrol-Manometer, muß die in der polizeilichen Genehmigung zur Benutzung des Dampfkessels zugelassene höchste Dampfspannung durch eine in die Augen fallende Marke bezeichnet sein.

§. 12. Die Verwendung von Gußeisen zu den Wandungen der Dampfkessel, der Feuerröhren und Siederöhren ist ohne Ausnahme und ohne Unterschied der Abmessungen untersagt. Zu den Wandungen sind in dieser Beziehung nicht zu rechnen: Dampfdome, Ventilgehäuse, Mannlochdeckel, Deckel von Reinigungsluken und Rohrstutzen, Letztere, sofern sie nicht von Kesselmauerwerk umschlossen oder vom Feuer berührt sind.

Die Verwendung von Messingblech zu den Wandungen der Dampfkessel ist gleichfalls untersagt, es ist jedoch gestattet, sich des Messingblechs zu Feuerröhren bis zu einem inneren Durchmesser von vier Zollen zu bedienen.

§. 13. Um die Dampfkessel gegen das Zerreißen und Zerspringen durch den Dampfdruck zu sichern, darf zur Fertigung derselben nur gutes Material verwendet werden. Bei allen Dampfkesseln bleibt die Bestimmung der Stärke des Materials dem Verfertiger des Kessels überlassen. Derselbe hat dafür zu sorgen, daß die Wandstärke des Kessels, sowie der Siede- und Feuerröhren, beziehungsweise des Feuerkastens mit Rücksicht auf die etwa vorhandene Verankerung durch Stehbolzen, dem beabsichtigten Dampfdruck entsprechend, bestimmt, auch jedes Feuerrohr, dessen Durchmesser mehr als vier Zoll beträgt, durch eine angemessene Verstärkung gegen ein Zusammendrücken und Abreißen gesichert werde.

In allen diesen Beziehungen, sowie für die Zweckmäßigkeit der gewählten Konstruction ist der Verfertiger des Kessels verantwortlich.

§. 14. Jeder Dampfkessel muß, bevor er eingemauert und ummantelt wird, nach Verschluß sämmtlicher Oeffnungen und Belastung der Sicherheitsventile mittelst einer Druckpumpe mit Wasser geprüft werden, und zwar: bei Kesseln von Locomotiven und den nach Art derselben gebauten Schiffsdampfkesseln mit dem zweifachen, bei allen anderen Dampfkesseln mit dem dreifachen Betrage des dem Druck der beabsichtigten Dampfspannung entsprechenden Gewichts.

Die Kesselwände und die Wände der Feuerzüge müssen dieser Prüfung widerstehen, ohne eine Veränderung ihrer Form zu zeigen. Diese Druckprobe muß wiederholt werden: a. nach Reparaturen, welche in der Maschinenfabrik haben ausgeführt werden müssen; b. wenn feststehende Kessel an einer anderen Betriebsstätte aufgestellt werden.

§. 15. An jedem Kessel muß der nach der polizeilichen Genehmigung zulässige Ueberschuß der Dampfspannung über den Druck der äußeren Atmosphäre, sowie der Name des Fabrikanten, die laufende Fabriknummer und das Jahr der Anfertigung in leicht erkennbarer und dauerhafter Weise angegeben sein.

§. 16. Die vorgeschriebene Untersuchung muß sich: 1) auf die vorschriftsmäßige Konstruktion des Dampfkessels, 2) auf die gehörige Ausführung der sonstigen in diesem Regulativ oder in der Genehmigungs-Urkunde enthaltenen Bestimmungen erstrecken.

Die Untersuchung des Kessels muß vor dessen Aufstellung erfolgen und kann in der Fabrik, wo derselbe verfertigt worden, oder an dem Orte geschehen, wo er aufgestellt werden soll.

Die Untersuchung über die Ausführung der sonstigen Bestimmungen wird nach Aufstellung des Dampfkessels vorgenommen.

Beide Untersuchungen werden spätestens drei Tage nach geschehener Anzeige von der erfolgten Vollendung oder Ankunft des Kessels am Bestimmungsorte, bezw. von der geschehenen Aufstellung desselben angestellt und es werden die hierüber zu ertheilenden Bescheinigungen spätestens in drei Tagen nach der veranstalteten Untersuchung ausgefertigt.

Berlin, den 31. August 1869.

Der Minister für Handel, Gewerbe u. öffentliche Arbeiten.

(gez.) v. d. Heydt.

812. Auf Grund des §. 28 des Regulativs über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militairdienste im Jägercorps vom 1. December 1864 werden wegen Ueberfüllung der Anwärterlisten bei den Königlichen Regierungen zu Marienwerder, Posen, Stettin, Stralsund, Breslau, Potsdam und Magdeburg, sowie bei der Königlichen Hofkammer bis auf Weiteres neue Notirungen forstversorgungsberechtigter Jäger der Classe A. I. insoweit ausgeschlossen, daß bei den genannten Regierungen, sowie bei der Königlichen Hofkammer nur die Meldungen solcher im laufenden Kalenderjahre den Forstversorgungsschein erhaltender Jäger angenommen werden dürfen, welche in dem Bezirke derjenigen der vorgenannten Behörden, bei welchen sie sich melden, zur Zeit des Empfanges des Forstversorgungsscheins im Königlichen Forstdienste bereits beschäftigt sind.

Im Uebrigen können daher neue Notirungen forstversorgungsberechtigter Jäger nur bei den vorstehend nicht genannten Königlichen Regierungen und bei der Königlichen Finanz-Direction zu Hannover angenommen werden.

Berlin, 24. September 1864.

Der Finanz-Minister.

Im Auftrage:

(gez.) v. Hagen.

An die Königliche Finanz-Direction zu Hannover.

IIb. 16183.

Das vorstehende Rescript wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Hannover, den 30. September 1869.

Königliche Finanz-Direction, Abtheilung für Forsten.

In Vertretung:

Domeier.

813. Auf Requisition der Königlichen Regierung zu Magdeburg wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der zu Magdeburg bisher alljährlich abgehaltene Wollmarkt für die Zukunft aufgehoben ist.

Hannover, den 1. Oktober 1869.

Königlich Preußische Landdrostei.

v. Leipziger.

814. Mit Ermächtigung Sr. Excellenz des Herrn Cultus-Ministers berufen wir die erste Versammlung der Landessynode hierdurch auf

Mittwoch, den 3. November d. J.,

in die Königliche Residenzstadt Hannover. Genaueres über Tageszeit und Local der Eröffnung wird demnächst bekannt gemacht werden.

Hannover, den 1. Oktober 1869.

Königlich Preußisches Landes-Consistorium.

Lichtenberg.

815. Behuf der Musterung der zur seemännischen Bevölkerung gehörenden Militairpflichtigen im Bezirke der 33. Infanterie-Brigade, Landdrostei Stade, werden Marine-Ersatz-Geschäfte

zu Blumenthal am Montage, den 24. Januar 1870

und

zu Stade am Mittwoch, den 26. Januar 1870

stattfinden.

Wir machen solches unter Hinweisung auf den §. 112 und ff. der Militair-Ersatz-Instruction für den Norddeutschen Bund vom 26. März 1868 mit dem Bemerken bekannt,

daß den betreffenden Militairpflichtigen eine besondere Ladung unter Mittheilung über den Beginn und das Lokal der Musterung zugehen,

und daß eine etwaige abändernde Bestimmung hinsichtlich des Orts und der Zeit der Musterung durch das Amtsblatt für Hannover und durch die Stader Anzeigen zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden wird.

Kiel,
Lüneburg, den 22. September 1869.

Königliche Marine-Ersatz-Commission.

v. Treskow, General-Major. Brauer, Regierungsrath.

816. Mit dem 1. Oktober cr. kommen folgende Cours-Veränderungen zur Ausführung:

Es werden aufgehoben:

1) die Personenpost zwischen Celle und Eystrup,
2) die Personenpost zwischen Nienburg und Leese,
3) die Botenpost zwischen Harsefeld und Horneburg.

Es wird eingerichtet:

1) eine Personenpost zwischen Celle und Walsrode mit folgendem Gange:

aus Celle Stadt um . . .	9 Uhr Abds.
durch Bergen um . .	11³⁰—12 Uhr Nchts.
durch Fallingbostel um .	2²⁰— 2²⁵ Uhr früh,
in Walsrode um	3¹⁰ Uhr früh,
aus Walsrode	4 Uhr früh,
durch Fallingbostel um .	4⁴⁵—4⁵⁰ Uhr früh,
durch Bergen um . .	7¹⁰—7²⁵ Uhr früh,
durch Celle Stadt um .	9⁵⁵—10 Uhr Vorm.,
in Celle Bahnhof um . . .	10¹⁵ Uhr Vorm.

2) eine Personenpost zwischen Eystrup und Walsrode mit nachstehenden Courszeiten:

aus Eystrup um	8¹⁵ Uhr Abds.,
durch Rethem um . . :	9²⁵—9³⁵ Uhr Abds.,

in Walsrode um . . . . . 11²⁰ Uhr Abds.,
aus Walsrode um . . . . 3³⁰ Uhr früh,
durch Rethem um. . . 5¹⁵—5²⁵ Uhr früh,
in Eystrup um . . . . . 6³⁰ Uhr früh.

3) eine Personenpost zwischen Nienburg und Stolzenau mit folgenden Abgangs- und Ankunftszeiten:
aus Nienburg um . . . . 5¹⁵ Uhr Nachm.,
durch Landesbergen um 6²⁵—6³⁰ Uhr Nachm.,
durch Leese um . . . 7²⁰—7²⁵ Uhr Nachm.,
in Stolzenau um . . . . 7⁵⁵ Uhr Nachm.,
aus Stolzenau um . . . . 6³⁰ Uhr früh,
durch Leese um . . . 7 —7⁵ Uhr früh,
durch Landesbergen um . 7⁵⁵—8 Uhr Vorm.,
in Nienburg um . . . . 9¹⁰ Uhr Vorm.

Vom 1. Oktober cr. ab wird abgefertigt:

1) die Personenpost von Soltau nach Bergen um 5 Uhr früh,

2) die Botenpost von Hankensbüttel nach Gr. Oesingen am 6 Uhr früh,

3) die Personenpost von Stolzenau nach Uchte um 2 Uhr Nachm.

Der Abgang der 2ten Personenpost von Ritzebüttel nach Geestemünde ist auf 1²⁵ Uhr Nachm. und der Personenpost von Achim nach Stade auf 11¹⁰ Uhr Abds. festgesetzt worden.

Auf den Personenpost-Coursen zwischen Freiburg und Stade, bezw. Neuhaus a./O. und Stade ist an demjenigen Punkte der Poststraße, an welchem die neuerbaute Straße nach Abbensfleth einmündet, eine Haltestelle eingerichtet, welche die Bezeichnung »Abbensflether Abzweigung« führt. Die Entfernung dieser Haltestelle beträgt von Stade bezw. Drochtersen je 1¼ Meile.

Hannover, den 29. September 1869.

Der Ober-Post-Director.
Schiffmann.

817. Mit dem 1. Oktober cr. kommt bei der Post-Expedition in Basbeck die Landbriefbestellung zur Ausführung.

Die Landbriefträger bestellen die vorliegende Correspondenz nach folgenden Orten:

Grimpenstein, Hemmoor, Hohenmoor, Hopfenhoff, am Moor, Mühlenreihe, Piepenrick, Schlichten, Schwarzeshütte, Sethlerhemm, Siethwende, Warstade, Warstaderheide, Westersode und Ziegelkamp.

Hannover, den 21. September 1869.

Der Ober-Post-Director.
Schiffmann.

818. Mit dem 1. Oktober cr. kommt bei der Post-Expedition in Springe die Landbriefbestellung zur Ausführung.

Die Landbriefträger bestellen die vorliegende Correspondenz täglich, mit Ausnahme des Sonntags, und berühren folgende Orte:

Altenhagen, Alvesrode, Cölnischfeld, Chausseehaus am breiten Pfuhle, Daberg, Eiepfad, Hachmühlen, Fabrik am Hallerbrunnen, Harmsmühlen, Jagdschloß im Saupark, Morgenruhe, Neustadt, Rädermühle, Sedemünder, Vorwerk Thale, Völksen und die Ziegeleien.

Hannover, den 29. September 1869.

Der Ober-Post-Director.
Schiffmann.

819. Mit dem 1. Oktober cr. kommt bei dem Post-Amte in Nienburg die Landbriefbestellung zur Ausführung.

Die Landbriefträger berühren bei vorliegender Correspondenz folgende Orte:

Balge, Behlingen, Behlingermühle, Benthenermühle, Binnen, Blennhorst, Böthenberg, Bolsehle, Brokeloh, Buchholz, Buchhorst, Dolldorf, Drakenburg, Erichshagen, Estorf, Alte- und Neue-Finkuhlenheide, Fuerse, Gadesbünden, Glashof, Glissen, Glissenermühle, Heemsen, Holtorf, Holzbalge, Husum, Krähe, Kroge, Langeln, Langendamm, Lemke, Lerchenfeld, Leeseringen, Lichtemoor, Linsburg, Lohe, Mehlbergen, Meinkingsburg, Möhlenbeck, Forsthaus und Weghaus in Nienburgerbruch, Oyle, Rawenswiehe, Riede, Rorsen, Schäferei bei Erichshagen, Schäferhof, Schessinghausen, Sebbenhausen, Sonnenborstel, Steimke, Stöckse, Südhalenbeck, Groß- und Klein-Varlingen, Wenden, Wendenborstel, Westphälischer Hof, Wiehe, Wietzen, Wölpe, Wohlenhausen und die Ziegelei bei Holtorf.

Hannover, den 29. September 1869.

Der Ober-Post-Director.
Schiffmann.

820. Mit dem 1. Oktober cr. kommt bei dem Post-Amte in Leer und bei den Post-Expeditionen in Bunde, Ihrhove, Neermoor, Oldersum und Westrhauderfehn die Landbriefbestellung zur Ausführung.

Die Landbriefträger bestellen die vorliegende Correspondenz täglich, mit Ausnahme des Sonntags, des Charfreitags, des Himmelfahrtstages, des Bußtages und des ersten Weihnachtsfeiertages.

Es gehören

1) zu dem Landbestellbezirk des Post-Amts in Leer die Ortschaften:

Adamsburg, Alte Schwoog, Amdorf, Ammermannsbühl, Bingum, Bingumgaste, Bollinghausen, Brunn, Coldam, Dorenborg, Driever, Eickhörn, Einhaus, Eisinghausen, Esclum, Evenburg, Grotegaste, Heerenborg, Heisfelde, Heisfeldersiel, Heyenhöre, Hohegaste, Holtgaste, Jemgumerfähr, Kirchborgum, Kleihusen, Klimpe, Kloster, Thedinge, Krithörn, Leerort, Loga, Logabirum, Lütje-Driever, Lütjegaste, Lütjehusen, Mooräcker, Muhde, Nettelburg, Neuburg, Neue-Schwoog, Neuhaus, Nortmerfähr, Nortmoor, Nütermoor, Nütermoorersiel, Osterhörn, Schmerigehörn, Soltborg, Spieker, Spitland, Steinhaus, Stintrick, Tammingaburg, Terwisch, Thedinga-Vorwerk, Tjäkleyer, Weseborg, Wüstenei;

2) zu dem Landbestellbezirk der Post-Expedition in Bunde die Ortschaften:

Bunderhaulande, Bunderhammrich, Bunderhee, Bunderhoheheе, Bunderneuland, Charlotten-Polder, Ditzumer-Verlaat, Duinkerken, Heinitz-Polder,

Landschafts-Polder, Noder- und Süder-Christian-Eberhards-Polder, Wymeerer Syhlhaus;

3) zu dem Landbestellbezirk der Post-Expedition in Ihrhove die Ortschaften:

Bakemoor, Breinermoor, Breinemoorer-Moorhusen, Bullerberg, Collhusen, Collinghorst, Felmhusen, Flachsmeer, Glensdorf, Greete, Großwolde, Großwolderfeld, Hustede, Idehörn, Ihren, Ihrenerfeld, Klinge, Lütjewolde, Moorhusen, Patersweg, Renkeberg, Schatteburg, Schwoog, Steenfelde, Steenfelderfehn, Steenfelderfeld, Tjüche;

4) zu dem Landbestellbezirk der Post-Expedition in Neermoor die Ortschaften:

Ayenwolde, Bockzetelerfehn, Bockzetelerkloster, Büschersfehn, Hatzhusen, Iheringsback, Iheringsfehn, Iheringshock, Königshock, Norichmoor, Sanlersyhl, Timmel, Timmelerfeld, Veenhusen, Warsingsfehn, Warsingsfehnpolder;

5) zu dem Landbestellbezirk der Post-Expedition in Oldersum die Ortschaften:

Buschplatz, Blinke, Gandersum, Grashaus 1 und 2, Hohewarf, Huismamas Platz, Ippenwarf, Katholische Schule, Kiwitz-Nest, Klein-Monnikenborgen, Klugkists-Platz, Langehaus, Middelsterborg, Oldersumer-Neuland, Petkum-Munte, Roodehahn, Rorichum, Syve, Tammegast, Terborg, Tergast, Ubens Platz, Venneplatz, Woltersterborg, 4 Ziegeleien;

6) zu dem Landbestellbezirk der Post-Expedition in Westrhauderfehn die Ortschaften:

Alt-Burlage, Amelsbarg, Batzen, Bockhorst, Brummelsberg, Holte, Holterbarge, Holtermühle, Langholt, Marienheil, Neu-Burlage, Ostrhauderfehn, Potshausen, Potshauser Schanze, Potshausersyhl, Rhaude, Rhauderkampen, Rhaudermoor, Rhauderwittemoor, Rhauderwyk, Rinzeldorf, Utende.

Oldenburg, den 30. September 1869.

Der Ober-Post-Director.

Starklof.

821. Vom 1. Oktober cr. ab kommt bei den Post-Anstalten in Aschendorf, Aurich, Friedeburg, Georgsheil, Großefehn, Jemgum, Hesel, Lathen, Lorup, Neuenhaus, Nordhorn, Remels, Stickhausen und Werlte statt der bis dahin bestehenden wöchentlich dreimaligen Landbriefbestellung die wochentägliche Landbriefbestellung zur Ausführung.

Oldenburg, den 30. September 1869.

Der Ober-Post-Director.

Starklof.

Polizei-Verordnung.

822. Betreffend den Schutz der Mineralquellen zu Bad Rehburg gegen gemeinschädliche Einwirkungen des Bergbaues.

Zum Schutze der Mineralquellen zu Bad Rehburg gegen gemeinschädliche Einwirkungen des Bergbaues bestimmt das unterzeichnete Königliche Oberbergamt auf Grund des §. 4 Satz 2 und der §§. 196 und 197 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 was folgt:

Artikel 1.

Innerhalb desjenigen Bezirkes der Gemarkungen Bad Rehburg (Rehburger Brunnen) und Münchehagen, des Amtes Stolzenau, welcher nachstehend näher bezeichnet ist, sind alle Schürfarbeiten unbedingt untersagt, sofern nicht vorher die specielle Genehmigung der Bergbehörde dazu eingeholt worden ist.

Der Bezirk wird begrenzt:

1. Gegen Norden.

Von dem Punkte A., wo die Straße von Wunstorf nach Bad Rehburg bei dem neuen Weghause in die Straße von Nenndorf nach Münchehagen und Loccum trifft, durch die zuerst genannte Straße bis zu dem Punkte B., wo die Straße von Bad Rehburg in dieselbe mündet.

2. Gegen Osten und Südosten.

Vom Punkte B. durch eine gerade Linie bis zum Punkte C., wo die Landesgrenze zwischen Schaumburg Lippe und Preußen die Straße von Nenndorf nach Münchehagen und Loccum schneidet.

3. Gegen Südwesten und Westen.

Vom Punkte G. durch die letztgenannte Straße bis zum Anfangspunkte A.

Eine Situationskarte, auf welcher die vorstehend festgestellten Grenzen verzeichnet sind, liegt zu Jedermanns Einsicht bei dem Königlichen Amte zu Stolzenau und bei dem Königlichen Bergrevierbeamten zu Hannover auf.

Artikel 2.

Uebertretungen dieser Verordnung unterliegen der Verfolgung und Bestrafung nach §§. 208 und 209 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865.

Clausthal, den 1. Oktober 1869.

Königliches Ober-Bergamt.

Siemens.

Bekanntmachungen:

823. Der Sitz der Forstinspection Elbingerode ist vom 1. Oktober d. J. an nach Hannover verlegt, und hat dieselbe von diesem Tage an die Bezeichnung „Hannover-Elbingerode“ zu führen.

Hannover, den 28. September 1869.

Königliche Finanz-Direction, Abtheilung für Forsten.

Winckler.

824. Die Forst-Inspectionen Aurich und Palsterkamp sind vom 1. Oktober d. J. an zu einer Forst-Inspection Osnabrück vereinigt, welche dem Forstmeister Schimmelfennig übertragen ist.

Hannover, den 25. September 1869.

Königliche Finanz-Direction, Abtheilung für Forsten.

In Vertretung:

Domeier.

Personal-Chronik.

Königliche Landdrostei zu Hannover:

825. An Stelle des auf seinen Antrag ausgeschiedenen Medicinalraths Dr. Burghard ist dem Dr. med. Bruno Bruns hieselbst das Amt des Medicinal-Referenten der Königlichen Landdrostei Hannover provisorisch übertragen.

31

Amtsblatt für Hannover.

Stück 42. Den 15. Oktober 1869.

Bundes-Gesetzblatt des Norddeutschen Bundes:

(Ausgegeben zu Berlin am 6. Oktober 1869.)

Stück 35. Nr. 343. Allerhöchster Erlaß vom 22. September 1869, betreffend die Aufhebung der Ober-Postdirektion in Bromberg und die Vereinigung des Geschäftskreises derselben mit demjenigen der Ober-Postdirection in Posen.

Nr. 344. Bekanntmachung, betreffend die Prüfung der Seeschiffer und Seesteuerleute auf deutschen Kauffahrteischiffen. Vom 25. September 1869.

Nr. 345. Auf Grund der Bestimmung im Artikel 20 des Vertrages zwischen dem Norddeutschen Bunde, Bayern, Württemberg, Baden und Hessen, die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betreffend, vom 8. Juli 1867 (Bundes-Gesetzbl. S. 81) sind von dem Präsidium des Deutschen Zoll- und Handelsvereins, nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesrathes für Zoll- und Steuerwesen, folgenden Hauptämtern die nachbenannten Beamten als Vereins-Controleure beigeordnet worden, und zwar: A. im Königreich Preußen: 1) den Hauptämtern zu Magdeburg und Wittenberge an Stelle des in den Landesdienst zurückberufenen Königlich Sächsischen Zoll-Inspektors Schmid der Königlich Sächsische Ober-Steuer-Controleur von Wachsmann, mit dem Wohnsitz in Magdeburg, 2) den Hauptämtern zu Biebrich und Oberlahnstein der den Hauptämtern zu Frankfurt a. M. und Hanau als Vereins-Controleur beigeordnete Königlich Bayerische Zoll-Inspektor Ziebland, unter Beibehaltung seines Wohnsitzes in Frankfurt a. M. B. im Großherzogthum Baden: 1) den Hauptämtern zu Stüblingen und Thiengen der den Hauptämtern zu Ueberlingen und Randegg mit dem Wohnsitze in Singen, als Vereins-Controleur beigeordnete Königlich Preußische Ober-Steuer-Controleur Freytag, unter Entbindung von der Kontrolle des Hauptamtes zu Ueberlingen und unter Anweisung seines Wohnsitzes in Waldshut; 2) dem Hauptamte zu Ueberlingen der den Hauptämtern zu Friedrichshafen und Constanz als Vereins-Controleur beigeordnete Königlich Preußische Steuer-Inspektor Villaret, unter Beibehaltung seines Wohnsitzes in Constanz; C. im Großherzogthum Hessen: den Hauptämtern zu Darmstadt und Offenbach an Stelle des von der Kontrolle dieser Hauptämter entbundenen Vereins-Controleurs, Königlich Bayerischen Zoll-Inspektors Ziebland zu Frankfurt a. M., der Königlich Preußische Steuer-Inspektor Klostermann, unter gleichzeitiger Uebertragung der Kontrolle des Hauptamtes zu Gießen und unter Anweisung seines Wohnsitzes in Darmstadt.

Nr. 346. Beglaubigung des Herrn Juan Antonio Rascon als Spanischer außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister beim Norddeutschen Bunde.

Nr. 347. Ernennung des Geheimen Legations-Raths v. Alten zum Konsul des Norddeutschen Bundes zu Jerusalem unter gleichzeitiger Beilegung des Charakters als General-Konsul.

Nr. 348. Ernennung des Kaufmanns und Verwesers des Preußischen Konsulats G. L. Wilhelms zu La Guayra, des Hamburgischen, Lübeckischen und Bremischen Konsuls Heinrich Krohn zu Ciudad Bolivar, des Preußischen Konsuls H. E. Breuer zu Maracaibo und des Kaufmanns A. W. Gruner zu Puerto Cabello zu Konsuln des Norddeutschen Bundes.

Nr. 349. Ernennung des Kaufmanns und Verwesers des Preußischen Konsulats Carl Friedrich Wilhelm Hüttlinger zu Porto Plata (Dominikanische Republik) zum Konsul des Norddeutschen Bundes.

Nr. 350. Ernennung des bisherigen Preußischen Konsuls Richard Julius v. Carlowitz zu Canton (China) zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst.

Nr. 351. Ernennung des Kaufmanns P. Jörgensen zu Korsör und des Kaufmanns C. W. Löhr zu Fridericia zu Konsuln des Norddeutschen Bundes.

Nr. 352 Ernennung des Kaufmanns A. Eimbcke zu Honkong zum Konsul des Norddeutschen Bundes.

Nr. 353. Ernennung des bisherigen Preußischen Konsuls Th. Williams zu Nassau (New-Providence) zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst.

Nr. 354. Ernennung des Kaufmanns Carl Johann Conrad Wilkens zu Papeete (Tahiti) zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst.

Nr. 355. Ernennung des Kaufmanns Theodor Kraemer zu Colombo (Ceylon) zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst.

Nr. 356. Ernennung des bisherigen Preußischen Konsuls R. D. Picciotto zu Aleppo, des bisherigen Preußischen Konsuls Dr. Kalisch zu Rustschuck und des bisherigen Preußischen Vize-Konsuls E. Reiser zu Varna zu Konsuln des Norddeutschen Bundes, sowie des bisherigen Preußischen Vize-Konsuls Barthelémi Badetti zu Adrianopel, des bisherigen Hanseatischen Vize-Konsuls E. Whitacker zu Gallipoli und

des Kaufmanns Carl Schwaab zu Brussa zu Vize-Konsuln des Norddeutschen Bundes.

Nr. 357. Ernennung des bisherigen Preußischen Vize-Konsuls Hermann Francke zu Puerto-Montt (Chili) zum Vize-Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst.

Nr. 358. Ernennung des bisherigen Preußischen Vize-Konsuls John Lowe zu Perth zum Vize-Konsul des Norddeutschen Bundes für Perth und Newbury.

Nr. 359. Ernennung des Kaufmanns Alexander Schmalz zu Onega zum Vize-Konsul des Norddeutschen Bundes.

Nr. 360. Ernennung des bisherigen Konsular-Agenten Jonathan Wagner zu Honfleur zum Vize-Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst.

Nr. 361. Ernennung des Kaufmanns James Roß Spence zu Lerwick zum Vize-Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst.

Nr. 362. Ernennung des Kaufmanns Wilhelm P. Maal zum Vize-Konsul des Norddeutschen Bundes zu Colon (Kolumbien).

Nr. 363. Ernennung des bisherigen Preußischen Konsular-Agenten Leopold Krug zu Mayaguez zum Vize-Konsul des Norddeutschen Bundes.

Nr. 364. Ertheilung des Exequatur als Königlich Italienischer General-Konsul für Hamburg, Namens des Norddeutschen Bundes, an den Chevalier Verdinois.

Nr. 365. Ertheilung des Exequatur als Königlich Dänischer General-Konsul, Namens des Norddeutschen Bundes, an den Kaufmann und bisherigen Königlich Dänischen Konsul Hermann Mumm in Frankfurt a. M.

Nr. 366. Ertheilung des Exequatur als General-Konsul der Vereinigten Staaten von Nordamerika, Namens des Norddeutschen Bundes, an den William P. Webster in Frankfurt a. M.

Nr. 367. Ertheilung des Exequatur als Konsul der Vereinigten Staaten von Amerika für Aachen, Namens des Norddeutschen Bundes, an den Herrn James Park aus Indiana.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- und Provinzial-Behörden

826. Betreffend Abänderungen des Reglements vom 11. December 1867 zu dem Gesetze über das Postwesen des Norddeutschen Bundes.

Das unterm 11. December 1867 erlassene Reglement zu dem Gesetze über das Postwesen des Norddeutschen Bundes vom 2. November 1867 erfährt vom 15. Oktober d. J. ab einzelne Abänderungen, welche auf Grund der Vorschrift im §. 57 des angeführten Gesetzes nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Der Absatz II. des §. 22 — Ort der Einlieferung — erhält folgende veränderte Fassung:

II. In die Briefkasten können nur gewöhnliche unfrankirte Briefe, insofern sie dem Frankozwange nicht unterliegen, ingleichen solche gewöhnlichen Briefe, Drucksachen oder Waarenproben, für welche das Porto durch Postwerthzeichen entrichtet ist, gelegt werden. Es ist auch gestattet, dergleichen Sendungen den Conducteuren, Postillonen und Postfußboten (Beförderern der Botenposten), wenn dieselben sich unterwegs im Dienst befinden, zu übergeben.

III. Den Landbriefträgern dürfen auf ihren Bestellungsgängen zur Abgabe bei der Post-Anstalt ihres Stationsorts oder zur Bestellung unterwegs die nachbezeichneten Gegenstände übergeben werden:

Gewöhnliche Briefe, Drucksachen und Waarenproben,
recommandirte Sendungen,
Postanweisungen,
Sendungen mit Werthsdeclaration,
Postvorschußsendungen,

im Einzelnen bis zum Werth beziehungsweise Postvorschußbetrage von 25 Thalern oder $43\frac{3}{4}$ Gulden.

Eine Verpflichtung zur Annahme von Packetsendungen liegt den Landbriefträgern nicht ob.

IV. Insofern in einzelnen Bezirken die Mitgabe von Postsendungen in einem weiteren Umfange als im Absatz II und im Absatz III angegeben, gestattet ist, bewendet es vorerst bei den desfallsigen besonderen Bestimmungen.

V. Die Ertheilung eines Einlieferungsscheins über die von Landbriefträgern angenommenen Sendungen mit declarirtem Werthe (§. 8 Absatz V), recommandirten Sendungen (§. 16 Absatz II) und Postanweisungen (§. 17 Absatz VII) erfolgt erst durch den Beamten der Annahmestelle der Postanstalt; der Landbriefträger ist verpflichtet, den Einlieferungsschein dem Absender, wenn möglich beim nächsten Bestellungsgange, zu überbringen. Dieselben Grundsätze gelten auch in Betreff der bei Sendungen mit Postvorschuß nach §. 19 Absatz V Anwendung findenden Bescheinigungen.

Am Schluße des §. 25 — Einlieferungsschein — tritt hinzu:

In Betreff der Einlieferungsscheine über die von Landbriefträgern eingesammelten Sendungen gelten die Vorschriften im §. 22 Absatz V.

Berlin, den 30. September 1869.

Der Bundeskanzler.
In Vertretung:
Delbrück.

827. Nachdem der Obergerichts-Director Lueder in Hannover die Annahme der am 4. d. Mts. im 35. Wahlbezirke der Provinz Hannover auf ihn gefallenen Wahl zum Mitgliede des Hauses der Abgeordneten abgelehnt hat, setze ich auf Grund der §§. 28 und 30 des Reglements vom 15. September 1867 **Montag den 25. Oktober d. Js.** als den Tag fest, an welchem die neue Wahl eines Abgeordneten in dem gedachten Wahlbezirke, unter Leitung des Wahlcommissars, Bürgermeister und Landschaftsrath Münchmeyer, in Verden stattzufinden hat.

Hannover, den 11. Oktober 1869.

Der Ober-Präsident
In Vertretung:
v. Leipziger.

828. Mit höherer Genehmigung wird vom 15. Oktober d. J. ab bei den zum Ober-Post-Directionsbezirk Hannover gehörigen Postanstalten gleichmäßig die Annahme von Post-Anweisungen, von Packeten ohne Werthsdeclaration, von Sendungen mit declarirtem Werthe und von Postvorschußsendungen an Adressaten im Landbestellbezirke der Aufgabe-Postanstalt in demselben Umfange erfolgen, wie dies für Sendungen an Adressaten nach anderen Postorten besteht.

Die Gebühren für Besorgung dieser Gegenstände an Adressaten im Landbestell-Bezirke der Aufgabe-Postanstalt sind folgende:

1) Für Postanweisungen, ohne Rücksicht darauf, ob zugleich der Geldbetrag dem Adressaten von dem Landbriefträger mit überbracht wird, oder nicht . . . . 2 Sgr.
Postanweisungen müssen stets frankirt werden.

2) Für Packete ohne Werthsdeclaration
3) „ Sendungen mit Werthsdeclaration
4) „ Postvorschußsendungen

diejenigen Sätze, welche für dergleichen Sendungen zwischen Postanstalten bei einer Entfernung bis 5 Meilen zu erheben sind (cfr. §§. 2 und 3 des Gesetzes über das Posttarwesen im Gebiete des Norddeutschen Bundes vom 4. November 1867, sowie §. VI. der Anlage des Reglements vom 11. Dezember 1867 zu dem Gesetze über das Postwesen des Norddeutschen Bundes). Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Abtragung nur den Begleitbrief beziehungsweise den Schein, oder auch die dazu gehörige Sendung selbst umfaßt.

Hannover, den 9. Oktober 1869.

Der Ober-Post-Director.
Schiffmann.

829. Mit höherer Genehmigung wird vom 15. Oktober 1869 ab im Bezirke der Ober-Post-Direction zu Hannover für die von den Landbriefträgern auf ihren Bestellungsgängen eingesammelten Sendungen der nachfolgende Tarif in Anwendung kommen.

Tarif

für die von den Landbriefträgern auf ihren Bestellungsgängen eingesammelten Sendungen.

Es werden in Ansatz gebracht:

A. Für Gegenstände zur Weitersendung durch die Postanstalt des Stationsorts des Landbriefträgers nach einer andern Postanstalt:

für recommandirte Sendungen
„ Postanweisungen
„ Packete ohne Werthsdeclaration,
„ Sendungen mit Werthsdeclaration,
„ Postvorschußsendungen

außer den tarifmäßigen Porto- und sonstigen Gebühren eine Nebengebühr von $1/2$ Groschen für jeden Gegenstand;

diese Nebengebühr ist vom Absender im Voraus zu entrichten;

für gewöhnliche Briefe, Drucksachen und Waarenproben wird eine Nebengebühr nicht erhoben;

die zur portofreien Beförderung geeigneten Sendungen sind von der gedachten Nebengebühr befreit;

B. Für Gegenstände an Adressaten im eigenen Orts- oder Land-Bestellbezirke der Postanstalt des Stationsorts des Landbriefträgers, gleichviel ob die Sendung an den Adressaten bestellt oder von der Postanstalt abgeholt wird:

1) für gewöhnliche Briefe . . . . 1 Groschen
2) für Drucksachen und Waarenproben, welche den reglementarischen Vorschriften entsprechen, im Frankirungsfalle . . . . $\frac{1}{2}$ Groschen
andere derartige Sendungen unterliegen der ad 1 bezeichneten Gebühr;
3) für recommandirte Sendungen . . . 2 Groschen
für die Beschaffung des Rückscheins (Retour-Recepisses) — welche sich nach dem Verlangen des Absenders richtet — ist solchen Falls eine weitere Gebühr von 1 Groschen vom Absender im Voraus zu entrichten;
4) für Postanweisungen, ohne Rücksicht darauf, ob zugleich der Geldbetrag dem Adressaten mit überbracht wird, oder nicht . . . . 2 Groschen
Postanweisungen müssen stets frankirt werden;
5) für Packete ohne Werthsdeclaration
6) für Sendungen mit Werthsdeclaration,
7) für Postvorschußsendungen

diejenigen Sätze, welche für dergleichen Sendungen zwischen Postanstalten bei einer Entfernung bis 5 Meilen zu erheben sind (cfr. §§. 2 u. 3 des Gesetzes über das Posttarwesen im Gebiete des Norddeutschen Bundes vom 4. November 1867, sowie §. VI. der Anlage des Reglements vom 11. Dezember 1867 zu dem Gesetze über das Postwesen des Norddeutschen Bundes). Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Abtragung nur den Begleitbrief, beziehungsweise den Schein, oder auch die dazu gehörige Sendung selbst umfaßt.

* Für die zur portofreien Beförderung geeigneten Sendungen werden die unter B. bezeichneten Gebühren in derselben Ausdehnung außer Ansatz gelassen, wie für dergleichen Sendungen, welche bei der Orts-

Postanstalt" aufgegeben und nach dem Land-Bestellbezirke derselben bestimmt sind.]

Hannover, den 11. Oktober 1869.

Der Ober-Post-Director.
Schiffmann.

830. Mit dem 16. Oktober c. wird in dem zwischen Eschede und Uelzen an der Hannover-Harburger Eisenbahn belegenen Orte Suderburg (Landdrostei Lüneburg, Amt Oldenstadt) eine Post-Expedition II. Klasse in Wirksamkeit treten.

Dem Landbriefbestellbezirke der gedachten Post-Anstalt sind die nachbemerkten Ortschaften zugetheilt worden:

Graulingen, Dreilingen, Niebeck, Niehus, Bahnsen, Naeber, Naeberspring, Hösseringen und Breitenhees.

Hannover, den 9. Oktober 1869.

Der Ober-Post-Director.
Schiffmann.

831. Bei der in der Stadt Lüneburg befindlichen Zweig-Post-Expedition wird vom 16. Oktober cr. ab auch die Annahme und Ausgabe von Päckereien mit und ohne declarirten Werth stattfinden, so daß alsdann die Annahme und Ausgabe jeder Art von Postsendungen daselbst erfolgt. Die Beförderung der Päckereien zwischen dem Postamte auf dem Bahnhofe und der Zweig-Post-Expedition wird täglich fünfmal mittelst einspännigen Transportes bewirkt werden.

Diese Transporte, welche gleichzeitig zur Beförderung aller übrigen vorliegenden Sendungen dienen, werden zur Abfertigung gelangen:

von dem Postamte auf dem Bahnhofe um:
7¼ Uhr früh, 9½ Uhr Vorm., 12 Uhr Mittags, 3¼ Uhr Nachm., 7¼ Uhr Abends;
von der Zweig-Post-Expedition um:
9¼ Uhr Vorm., 10 Uhr Vorm., 1 Uhr Nachm., 3¾ Uhr Nachm., 8[10] Uhr Abends.

Hannover, den 9. Oktober 1869.

Der Ober-Post-Director.
Schiffmann.

832. Mit höherer Genehmigung soll vom 15. Oktober d. J. ab bei den in den Landdrosteien Aurich und Osnabrück belegenen Postanstalten gleichmäßig die Annahme von Postanweisungen, von Packeten ohne Werthsdeclaration, von Sendungen mit declarirtem Werthe und von Postvorschußsendungen an Adressaten im Land-Bestellbezirke der Aufgabe-Postanstalt in demselben Umfange erfolgen, wie dies für Sendungen an Adressaten nach andern Postorten besteht.

Die Gebühren für Besorgung dieser Gegenstände an Adressaten im Land-Bestellbezirke der Aufgabe-Postanstalt sind folgende:

1) Für Postanweisungen, ohne Rücksicht darauf, ob zugleich der Geldbetrag dem Adressaten von dem Landbriefträger mit überbracht wird, oder nicht . . . . 2 Sgr;
Postanweisungen müssen stets frankirt werden.

2) Für Packete ohne Werthsdeclaration . .
3) „ Sendungen mit Werthsdeclaration .
4) „ Postvorschußsendungen . . . . .

diejenigen Sätze, welche für dergleichen Sendungen zwischen Postanstalten bei einer Entfernung bis 5 Meilen zu erheben sind (cfr. §§. 2 und 3 des Gesetzes über das Posttaxwesen im Gebiete des Norddeutschen Bundes vom 4. November 1867, sowie §. VI. der Anlage des Reglements vom 11. December 1867 zu dem Gesetze über das Postwesen des Norddeutschen Bundes). Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Abtragung nur den Begleitbrief beziehungsweise den Schein, oder auch die dazu gehörige Sendung selbst umfaßt.

Oldenburg, den 11. Oktober 1869.

Der Ober-Post-Director.
Starklof.

833. Mit höherer Genehmigung wird vom 15. Oktober 1869 ab bei den Postanstalten in den Landdrostei-Bezirken Aurich und Osnabrück für die von den Landbriefträgern auf ihren Bestellungsgängen eingesammelten Sendungen der nachfolgende Tarif in Anwendung kommen.

Tarif

für die von den Landbriefträgern auf ihren Bestellungsgängen eingesammelten Sendungen.

Es werden in Ansatz gebracht:

A. Für Gegenstände zur Weitersendung durch die Postanstalt des Stationsorts des Landbriefträgers nach einer andern Postanstalt:

für recommandirte Sendungen, „ Postanweisungen, „ Packete ohne Werthsdeclaration, „ Sendungen mit Werthsdeclaration, „ Postvorschußsendungen	außer den tarifmäßigen Porto- und sonstigen Gebühren eine Nebengebühr von ½ Groschen für jeden Gegenstand;

diese Nebengebühr ist vom Absender im Voraus zu entrichten;

für gewöhnliche Briefe, Drucksachen und Waarenproben wird eine Nebengebühr nicht erhoben;

die zur portofreien Beförderung geeigneten Sendungen sind von der gedachten Nebengebühr befreit;

B. Für Gegenstände an Adressaten im eigenen Orts- oder Land-Bestellbezirke der Postanstalt des Stationsorts des Landbriefträgers, gleichviel ob die Sendung an den Adressaten bestellt oder von der Postanstalt abgeholt wird:

1) für gewöhnliche Briefe . . . . . . 1 Groschen
2) für Drucksachen und Waarenproben, welche den reglementarischen Vorschriften entsprechen, im Frankirungsfalle . . . . ½ Groschen

andere derartige Sendungen unterliegen der ad 1. bezeichneten Gebühr;

3) für recommandirte Sendungen . . . 2 Groschen
für die Beschaffung des Rückscheins (Retour-Recepisses) — welche sich nach dem Verlangen des Absenders richtet — ist solchen Falls eine weitere Gebühr von 1 Groschen vom Absender im Voraus zu entrichten;

4) für Postanweisungen, ohne Rücksicht darauf, ob zugleich der Geldbetrag dem Adressaten mit überbracht wird, oder nicht . . . , ... 2 Groschen
Postanweisungen müssen stets frankirt werden;

5) für Packete ohne Werthsdeclaration,
6) für Sendungen mit Werthsdeclaration,
7) für Postvorschußsendungen

diejenigen Sätze, welche für dergleichen Sendungen zwischen Postanstalten bei einer Entfernung bis 5 Meilen zu erheben sind (cfr. §§. 2 und 3 des Gesetzes über das Posttarwesen im Gebiete des Norddeutschen Bundes vom 4. November 1867, sowie §. VI. der Anlage des Reglements vom 11. Dezember 1867 zu dem Gesetze über das Postwesen des Norddeutschen Bundes). Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Abtragung nur den Begleitbrief, beziehungsweise den Schein, oder auch die dazu gehörige Sendung selbst umfaßt.

Für die zur portofreien Beförderung geeigneten Sendungen werden die unter B. bezeichneten Gebühren in derselben Ausdehnung außer Ansatz gelassen, wie für dergleichen Sendungen, welche bei der Orts-Postanstalt aufgegeben und nach dem Land-Bestellbezirke derselben bestimmt sind.

Oldenburg, den 11. Oktober 1869.

Der Ober-Post-Director.

Starklof.

834. Auf den Personenpost-Coursen zwischen Cloppenburg und Lingen resp. zwischen Delmenhorst und Löningen ist in dem zwischen Lastrup und Löningen belegenen Orte Steinriede und zwar auf der Chaussee in der Höhe des Hauses des Gastwirths Plaggenborg, eine Haltestelle zur Aufnahme von Post-Reisenden festgesetzt worden.

Die Entfernung dieser Haltestelle beträgt:
von Löningen ¾ Meilen,
von Lastrup ½ Meile.

Oldenburg, den 5. Oktober 1869.

Der Ober-Post-Director.

Starklof.

835. Mit dem 10. d. M. tritt eine directe Personen- und Gepäckexpedition zwischen Hannoverschen Stationen einerseits und Stationen der Nordhausen-Erfurter Eisenbahn andererseits ins Leben.

Das Nähere hierüber ist bei den betr. Billet-Expeditionen zu erfahren.

Hannover, den 4. Oktober 1869.

Königliche Eisenbahn-Direction.

Maybach.

836. Für den directen Norddeutsch-Rheinisch-Belgischen Güter-Verkehr via Köln ist ein vom 1. d. M. an gültiger neuer Tarif mit nicht unerheblichen Frachtermäßigungen herausgegeben. Exemplare desselben sind in den Güter-Expeditionen der diesseitigen Verbandstationen zu 6 sgr das Stück käuflich zu haben.

Hannover, den 5. Oktober 1869

Königliche Eisenbahn-Direction.

Maybach.

837. Mit der fortschreitenden Fertigstellung des neuen Productenbahnhofs auf dem Postkamp wird das den Versendern bezw. Empfängern, nach Maßgabe der Tarifbestimmungen obliegende Ver- und Entladungsgeschäft nach und nach dorthin verlegt. Zur besseren Orientirung des Publikums haben wir angeordnet, daß Frachtbriefe, welche über daselbst zur Entladung kommende Transporte lauten, mit der Bezeichnung „Postkamp“ versehen werden.

Hannover, den 7. Oktober 1869.

Königliche Eisenbahn-Direction.

Maybach.

838. Die diesseitigen Stationen Nordhausen, Ellrich und Scharzfeld-Lauterberg sind in den directen Güterverkehr mit Braunschweigschen Stationen eingetreten. Der desfallsige Tarifnachtrag wird von den Expeditionen der genannten Stationen auf Anforderung unentgeltlich abgegeben.

Hannover, den 12. Oktober 1869.

Königliche Eisenbahn-Direction.

Maybach.

Polizei-Verordnungen:

839. Betreffend die §§. 42 und 59 der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund.

Auf Grund des §. 11 der Königlichen Verordnung über die Polizei-Verwaltung in den neu erworbenen Landestheilen vom 20. September 1867 erlassen wir die nachstehende Polizei-Verordnung:

Wer auf den Straßen oder sonst im Umherziehen oder an einem Orte vorübergehend und ohne Begründung eines stehenden Gewerbes öffentlich Musik aufführt, Schaustellungen, theatralische Vorstellungen oder sonstige Lustbarkeiten öffentlich darbietet, ohne daß dabei ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft obwaltet, verfällt in eine Geldstrafe bis zu 10 Thalern oder im Unvermögensfalle in entsprechende Gefängnißstrafe, wenn er die nach §. 59 der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund erforderliche Erlaubniß der Behörde des Orts, an

welchem die Leistung beabsichtigt wird, nicht zuvor erwirkt hat.

Lüneburg, den 9. Oktober 1869.

Königlich Preußische Landdrostei.

v. Schlotheim.

840. Betreffend die Entfernung, welche bei Errichtung von durch Wind bewegten Triebwerken von benachbarten fremden Grundstücken und von öffentlichen Wegen inne zu halten ist, sowie die Verpflichtung zur Einholung des polizeilichen Bauconsenses zur Errichtung derartiger Anlagen.

Auf Grund des §. 11 der Verordnung über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landestheilen vom 20. September 1867 und auf Grund des §. 28 der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 wird über die Entfernung, welche bei Errichtung von durch Wind bewegten Triebwerken von benachbarten fremden Grundstücken und von öffentlichen Wegen inne zu halten ist, hiermit Nachstehendes verordnet:

Triebwerke der bezeichneten Art dürfen — von der Umfassungswand des Triebwerks ab gerechnet — in der Regel nur errichtet werden in einer Entfernung:

1) von zwanzig Ruthen von Chausseen, Landstraßen und öffentlichen Wegen;
2) von sechs Ruthen von benachbarten Grundstücken, welche mit Zugvieh beackert werden;
3) von zwanzig Ruthen von mit Stroh gedeckten Gebäuden, und von funfzehn Ruthen von mit Ziegeln gedeckten Gebäuden.
4) Hinsichtlich benachbarter Grundstücke, welche nicht mit Zugvieh beackert werden, dürfen ohne Ausnahme Bock-Windmühlen nur in einer solchen Entfernung von der Gränze errichtet werden, daß die Gränze von dem Treppenbaume und dem Ruthenzeuge der Mühle, und Holländische Windmühlen nur in einer solchen Entfernung, daß die Gränze nicht von dem Ruthenzeuge überragt wird.

Zu Abweichungen von den unter 1, 2 u. 3 ertheilten Vorschriften ist unsere Genehmigung erforderlich.

Wer den hier ertheilten Vorschriften, oder den Bedingungen zuwider handelt, unter denen eine Abweichung von denselben genehmigt worden, verwirkt eine Geldstrafe bis zu zehn Thalern. Außerdem ist derselbe zur Wegschaffung oder Abänderung der Anlage anzuhalten.

Eine gleiche Strafe trifft denjenigen, der zwar die vorgeschriebene Anzeige bei der Obrigkeit erstattet, jedoch ohne baupolizeiliche Genehmigung (Bau-Consens) mit der Errichtung oder Verlegung derartiger Anlagen beginnt und ist die baupolizeiliche Genehmigung Seitens der Obrigkeit selbst dann erforderlich, wenn die vorstehend bezeichneten Entfernungen inne gehalten werden.

Aurich den 8. Oktober 1869.

Königlich Preußische Landdrostei.

von Hagemeister.

Bekanntmachung:

841. Bei der am 17. und 18. September d. J. hierselbst abgehaltenen Lehrerinnen-Prüfung haben Johanna Koch aus Hannover, Johanna Rahusen aus Emden, Emilie Schild aus Hannover, Emilie Weusthoff aus Celle, Francisca Wilhelm aus Linden die Befähigung zur Anstellung als Lehrerinnen an Töchterschulen nachgewiesen.

Hannover, den 5. Oktober 1869.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

v. Leipziger.

842. In Gemäßheit des §. 12 der Geschäftsanweisung für die Steuer-Empfänger vom 16. Dezember 1867 bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Steuer-Empfänger Drape hieselbst mit unserer Genehmigung den früheren Schreiber Wilhelm Kratzmann von hier zu seinem Kassengehülfen, mit der Befugniß, Quittungen rechtsgültig zu ertheilen, bevollmächtigt hat.

Hannover, den 10. Oktober 1869.

Königliche Finanz-Direction, Abtheilung für directe Steuern.

J. V.

Frankenfeld.

Personal-Chronik.

Königliches Ober-Präsidium der Provinz Hannover:

843. Der bisherige kommissarische Landdrost, Landrath Graf von Westarp ist zum Landdrosten ernannt worden.

Der vormalige Sergeant Herbst ist zum Aufseher bei der Strafanstalt zu Lüneburg ernannt.

Königliche Finanz-Direction:

844. Des Königs Majestät haben allergnädigst geruhet, den bisherigen Regierungs-Assessor von Lüpke hieselbst zum Regierungsrath zu ernennen.

Königliche Landdrostei zu Hannover:

845. Die auf den Bürgervorsteher-Wortführer v. d. Horst gefallene Wahl zum Senator der Königlichen Residenzstadt Hannover hat die Bestätigung der Königlichen Regierung erhalten.

Der Regierungs-Assessor Siegfried, Hülfsbeamter zu Linden, ist an die Königliche Regierung zu Cöln versetzt.

An Stelle des zufolge höherer Bestimmung ausgeschiedenen Forstmeisters Mühry ist der Forstmeister Nettstadt hieselbst zum forsttechnischen Referenten der Königlichen Landdrostei Hannover bestellt worden.

Königliche Landdrostei zu Stade:

846. Angestellt sind:

Regierungs-Assessor von Trott bisher in Cassel als Hülfsbeamter beim Amte Freiburg an Stelle des nach Stettin versetzten Regierungs-Assessors Wartenberg,

Regierungs-Assessor von Zadow, bisher in Coeslin, bei der Königlichen Landdrostei in Stade.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium:

847. Der Provinzial-Schulrath Dr. Breiter ist als Mitglied des Königlichen Provinzial-Schul-Collegii eingeführt worden.

Königliche General-Commission:

848. Das Ablösungs-Commissariat für den Bezirk des Amts Grönenberg und der Stadt Melle ist dem Regierungsassessor von Ponickau zu Melle verliehen.

Königliches Appellations-Gericht zu Celle:

849. Der zum Anwalte bei dem hiesigen Apellationsgerichte ernannte bisherige Obergerichtsanwalt L. Rose hieselbst ist am 1. Oktober in sein neues Amt eingeführt.

Königliche Kron-Oberanwaltschaft zu Celle:

850. Es sind pensionirt vom 1. Oktober d. J. ab:

Gerichtsvogt Klingemann beim Amtsgerichte Stade,

Gerichtsvogt Köller beim Amtsgericht Hameln und

Gerichtsvogt Ahrens beim Obergerichte Nienburg.

Königliche Kronanwaltschaft zu Celle:

851. Der zum Amtsrichter beim Königlichen Amtsgerichte Isenhagen ernannte Amtsgerichts-Assessor Schmidt ist am 6. Oktober in diesen Dienst eingeführt.

Der an das Amtsgericht Gifhorn versetzte Amtsgerichtsassessor Schliephacke, bisher zu Hildesheim, ist am 2. Oktober in den Dienst eingeführt worden.

852. Bekanntmachung, betreffend Marktpreise vom Monate September 1869.

I. Haupt-Getreidearten.

Marktorte und Markttage.	Weizen höchster Preis		Weizen niedrigster Preis		Rocken höchster Preis		Rocken niedrigster Preis		Gerste höchster Preis		Gerste niedrigster Preis		Hafer höchster Preis		Hafer niedrigster Preis	
	für den Hannoverschen Himten.															
	sgr	₰	sgr	₰	sgr	₰	sgr	₰	sgr	₰	sgr	₰	sgr	₰	sgr	₰
A. Landdrosteibezirk Hannover.																
1. Hannover: am 2. Septr.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
„ 4. „	50	—	45	—	40	—	37	6	38	—	30	—	28	—	21	—
„ 7. „	48	—	45	—	39	—	37	—	38	—	32	—	27	—	21	—
„ 9. „	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
„ 11. „	49	—	45	—	40	—	36	—	38	—	33	—	26	6	20	6
„ 14. „	49	6	45	—	39	6	36	—	38	—	32	—	24	6	20	6
„ 16. „	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
„ 18. „	47	6	44	—	39	6	35	—	39	—	32	—	25	—	20	6
„ 21. „	48	—	45	—	40	—	36	—	38	—	35	—	24	—	20	6
„ 23. „	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
„ 25. „	48	—	44	—	45	—	36	—	38	—	30	—	23	—	20	—
„ 28. „	48	—	45	—	45	—	36	6	38	—	32	—	24	—	20	6
„ 30. „	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2. Hameln: am 1. Septr.	48	—	46	—	40	—	38	-	33	—	31	—	24	—	20	—
„ 4. „	48	—	46	—	40	—	38	-	33	—	31	—	24	—	20	—
„ 8. „	48	—	46	—	40	—	38	—	33	—	31	—	24	—	20	—
„ 11. „	48	—	46	—	40	—	38	—	33	—	31	—	24	—	20	—
„ 15. „	48	—	46	—	40	—	38	—	33	—	31	—	24	—	20	—
„ 18. „	48	—	46	—	40	—	38	—	33	—	31	—	24	—	20	—
„ 22. „	48	—	46	—	40	—	38	—	33	—	31	—	24	—	20	—
„ 25. „	48	—	46	—	40	—	38	—	33	—	31	—	24	—	20	—
„ 29. „	48	—	46	—	40	—	38	—	33	—	31	—	24	—	20	—
3. Nienburg: am 15. Septr.	48	—	46	—	41	—	39	—	36	—	34	—	24	—	21	—
„ 30. „	48	—	45	—	40	—	38	—	36	—	32	—	22	6	21	—
B. Landdrosteibez. Hildesheim.																
1. Hildesheim: am 1. Septr.	46	—	45	—	42	—	41	—	35	—	34	—	25	—	20	—
„ 4. „	47	—	46	—	39	—	38	—	35	—	34	—	21	—	20	—
„ 8. „	47	—	46	—	39	—	38	-	35	—	34	—	21	—	20	—
„ 11. „	47	—	46	—	39	—	38	—	35	—	34	—	21	—	20	—
„ 15. „	47	—	46	—	39	—	38	—	35	—	34	—	21	—	20	—
„ 18. „	47	—	46	—	39	—	38	—	35	—	34	—	21	—	20	—
„ 22. „	47	—	46	—	39	—	38	—	35	—	34	—	21	—	20	—
„ 25. „	47	—	46	—	39	—	38	—	35	—	34	—	21	—	20	—
„ 29. „	47	—	46	—	38	—	37	—	35	—	34	—	21	—	20	—
2. Goslar: am 1. Septr.	51	2	40	11	39	7	36	2	34	1	32	9	24	7	23	2
„ 4. „	51	2	40	11	39	7	36	2	34	1	32	9	24	7	23	2
„ 8. „	51	2	40	11	39	7	36	2	34	1	32	9	24	7	23	2
„ 11. „	51	2	40	11	39	7	36	2	34	1	32	9	24	7	23	2
„ 15. „	51	2	40	11	39	7	36	2	34	1	32	9	24	7	23	2
„ 18. „	51	2	40	11	39	7	36	2	34	1	32	9	24	7	23	2
„ 22. „	44	4	42	3	38	2	35	5	34	1	30	8	21	10	20	6
„ 25. „	44	4	42	3	38	2	35	5	34	1	30	8	21	10	20	6
„ 29. „	44	4	42	3	38	2	35	5	34	1	30	8	21	10	20	6

I. Haupt-Getreidearten.

Marktorte und Markttage.	Weizen höchster Preis		Weizen niedrigster Preis		Rocken höchster Preis		Rocken niedrigster Preis		Gerste höchster Preis		Gerste niedrigster Preis		Hafer höchster Preis		Hafer niedrigster Preis	
für den Hannoverschen Himten.	sgr	₰	sgr	₰	sgr	₰	sgr	₰	sgr	₰	sgr	₰	sgr	₰	sgr	₰
3. Göttingen: am 2. Sept.	50	—	45	—	38	—	36	—	33	—	30	—	23	—	21	—
" 4. "	48	—	45	—	39	—	36	—	32	6	30	—	23	—	20	—
" 7. "	46	6	45	—	38	—	36	—	31	—	30	—	23	—	20	—
" 9. "	47	—	45	—	38	—	35	—	30	—	30	—	22	—	19	—
" 11. "	47	—	45	—	39	—	35	—	33	—	30	—	22	6	20	—
" 14. "	47	6	45	—	38	6	36	—	33	—	31	—	22	6	19	—
" 16. "	46	8	45	—	40	—	37	6	33	—	31	—	22	—	20	—
" 18. "	46	8	45	—	40	10	37	6	34	—	32	6	20	—	19	—
" 21. "	46	8	45	—	40	10	36	—	34	—	32	—	22	—	20	—
" 23. "	47	—	45	—	40	10	38	—	33	—	32	—	23	—	19	—
" 25. "	47	6	46	3	40	—	38	—	35	—	32	—	22	—	19	—
" 28. "	47	6	45	—	39	—	37	6	32	6	30	—	20	—	19	—
" 30. "	47	6	45	—	40	—	38	—	32	6	29	—	20	—	20	—
4. Münden: am 2. Sept.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
" 4. "	48	—	47	—	40	—	39	—	—	—	—	—	22	—	21	—
" 7. "		—	—	—	—	—	—	—	36	—	35	—	—	—	—	—
" 11. "	48	—	47	—	40	—	39	—	—	—	—	—	21	—	20	—
" 14. "	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
" 18. "	—	—	—	—	40	—	39	—	—	—	—	—	21	—	20	—
" 21. "	47	—	46	—	—	—	—	—	36	—	35	—	—	—	—	—
" 25. "	—	—	—	—	40	—	38	—	—	—	—	—	21	—	20	—
" 28. "	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5. Osterode: am 2. Sept.	44	—	42	—	38	—	35	—	33	—	32	—	20	—	18	—
" 6. "	45	—	42	—	38	—	36	—	32	—	31	—	19	—	18	—
" 9. "	49	—	44	—	38	—	35	—	32	—	30	—	19	—	17	—
" 13. "	45	—	44	—	41	—	37	—	32	—	30	—	19	—	17	—
" 16. "	46	—	44	—	40	—	35	—	33	—	31	—	19	—	17	—
" 20. "	46	—	40	—	40	—	38	—	32	—	31	—	19	—	18	—
" 23. "	46	—	44	—	40	—	37	—	33	—	30	—	19	—	18	—
" 27. "	47	—	44	—	41	—	38	—	33	—	31	—	19	6	18	—
" 30. "	46	—	43	—	40	—	37	—	32	—	30	—	19	—	17	—
6. Duderstadt: am 1. Sept.	45	—	40	—	36	—	32	6	33	—	32	—	18	—	17	—
" 4. "	45	—	42	6	37	6	35	—	33	—	31	—	17	6	15	—
" 7. "	46	—	44	—	37	6	34	—	33	—	32	—	18	—	15	—
" 11. "	47	6	45	—	38	—	37	6	33	—	32	—	17	6	15	—
" 14. "	47	6	45	—	40	—	37	6	32	6	31	—	18	—	16	3
" 18. "	48	—	46	—	40	—	37	—	33	-	31	—	18	—	16	—
" 22. "	46	3	45	—	42	6	37	6	32	6	31	—	17	6	15	—
" 25. "	46	—	45	—	40	—	35	—	33	—	30	—	17	—	15	—
" 29. "	46	—	44	—	42	6	35	—	33	—	30	—	17	6	15	—
7. Herzberg: am 3. Sept.	49	—	44	—	38	—	36	6	34	—	31	—	27	—	19	6
" 6. "	48	—	44	—	37	6	37	—	34	—	31	—	26	—	20	—
" 10. "	50	—	45	—	40	—	38	—	36	—	34	—	27	—	20	—
" 13. "	52	—	48	—	42	—	38	—	36	—	34	—	28	—	22	—
" 17. "	50	—	48	—	41	—	38	—	34	—	31	—	25	—	18	—
" 20. "	50	—	47	—	40	—	39	—	33	—	31	—	25	—	18	—
" 24. "	50	—	44	6	41	—	36	6	33	—	31	—	24	—	17	6
" 27. "	52	—	46	—	41	—	40	—	33	—	31	—	24	—	18	—

I. Haupt-Getreidearten.

Marktorte und Markttage.	Weizen höchster Preis		Weizen niedrigster Preis		Rocken höchster Preis		Rocken niedrigster Preis		Gerste höchster Preis		Gerste niedrigster Preis		Hafer höchster Preis		Hafer niedrigster Preis		Buchweizen höchster Preis		Buchweizen niedrigster Preis	
	für den Hannoverschen Himten.																			
	ggr	₰	ggr	₰	ggr	₰	ggr	₰	ggr	₰	ggr	₰	ggr	₰	ggr	₰	ggr	₰	ggr	₰
C. Landdrosteibezirk Lüneburg.																				
1. Lüneburg:																				
am 1. Sepbr.	48	—	47	—	40	—	39	—	37	—	34	—	28	—	24	—	40	—	35	—
„ 4. „	46	—	45	—	40	—	39	—	37	—	34	—	24	—	22	—	40	—	35	—
„ 8. „	46	—	45	—	40	—	39	—	37	—	34	—	22	—	20	—	40	—	35	—
„ 11. „	46	—	45	—	40	—	39	—	37	—	34	—	22	—	20	—	40	—	35	—
„ 15. „	46	—	45	—	40	—	39	—	37	—	34	—	22	—	20	—	40	—	35	—
„ 18. „	46	—	45	—	39	6	39	—	37	—	34	—	22	—	20	—	35	—	30	—
„ 22. „	46	—	45	—	39	6	39	—	37	—	34	—	22	—	20	—	35	—	30	—
„ 25. „	46	—	45	—	39	—	38	6	37	—	34	—	22	—	20	—	35	—	30	—
„ 29. „	46	—	45	—	38	6	38	—	35	—	32	—	22	—	20	—	30	—	28	—
2. Celle:																				
am 1. Septbr.	52	—	47	—	41	—	40	—	39	—	35	—	27	—	23	—	27	6	27	—
„ 4. „	52	—	50	—	41	—	40	—	39	—	35	—	26	—	24	—	28	—	27	—
„ 8. „	52	—	48	—	41	—	40	—	39	—	35	—	26	—	23	—	30	—	28	—
„ 11. „	52	—	48	—	41	—	40	—	39	—	35	—	26	—	22	—	32	6	31	—
„ 15. „	52	—	49	—	41	—	39	—	38	—	34	—	26	—	21	—	32	—	31	—
„ 18. „	52	—	50	—	41	—	39	—	38	—	34	—	26	—	20	—	32	—	31	—
„ 22. „	50	—	48	—	40	—	39	6	38	—	35	—	25	—	21	—	32	—	31	—
„ 25. „	50	—	48	—	40	—	38	—	38	—	34	—	25	—	20	—	32	6	30	—
„ 29. „	50	—	48	—	41	—	40	—	38	—	34	—	25	—	21	—	32	—	30	—
3. Uelzen:																				
am 4. Septbr.	47	—	45	—	38	—	37	—	33	—	32	—	23	—	22	6	33	—	31	—
„ 11. „	47	—	45	—	37	6	37	—	33	—	32	—	22	6	22	—	33	—	32	—
„ 18. „	48	—	45	—	37	6	37	—	33	—	32	—	21	6	21	—	33	—	32	—
„ 25. „	48	—	47	—	37	6	37	—	33	—	32	—	22	—	21	6	33	—	32	—
4. Harburg:																				
am 1. Septbr.	48	—	42	—	43	—	42	—	36	—	28	—	27	—	24	—	36	—	32	—
„ 8. „	48	—	42	—	43	—	42	—	36	—	28	—	27	—	24	—	36	—	32	—
„ 15. „	48	—	42	—	43	—	42	—	36	—	28	—	27	—	24	—	36	—	32	—
„ 22. „	48	—	42	—	43	—	42	—	36	—	28	—	27	—	24	—	36	—	32	—
„ 30. „	48	—	42	—	43	—	42	—	36	—	28	—	27	—	24	—	36	—	32	—
5. Dannenberg:																				
am 9. Septbr.	46	—	44	—	38	—	36	—	37	6	35	—	22	6	21	—	40	—	38	—
„ 16. „	46	—	44	—	38	—	36	—	37	6	35	—	22	6	21	—	40	—	38	—
„ 23. „	46	—	44	—	38	—	36	—	37	6	36	—	22	6	21	—	40	—	38	—
„ 30. „	46	—	44	—	38	—	36	—	37	6	36	—	22	6	21	—	40	—	38	—
6. Lüchow:																				
am 4. Septbr.	47	6	46	3	37	6	36	3	35	—	35	—	22	6	20	—	—	—	—	—
„ 11. „	47	6	46	3	37	6	36	3	35	—	35	—	22	6	20	—	—	—	—	—
„ 18. „	47	6	46	3	37	6	36	3	35	—	35	—	21	3	20	6	—	—	—	—
„ 25. „	46	3	45	—	37	6	36	3	35	—	35	—	21	3	20	6	—	—	—	—

I. Haupt-Getreidearten.

Marktorte und Markttage.	Weizen höchster Preis ggr	₰	Weizen niedrigster Preis ggr	₰	Rocken höchster Preis ggr	₰	Rocken niedrigster Preis ggr	₰	Gerste höchster Preis ggr	₰	Gerste niedrigster Preis ggr	₰	Hafer höchster Preis ggr	₰	Hafer niedrigster Preis ggr	₰	Buchweizen höchster Preis ggr	₰	Buchweizen niedrigster Preis ggr	₰
	für den Hannoverschen Himten.																			
D. Landdrosteibezirk Stade.																				
1. Burtehude:																				
im 1. Viertel d. Mon. Sept.	50	—	48	—	40	—	38	—	36	—	35	—	31	—	30	—	25	—	20	—
„ 2. „ „ „ „	56	—	47	—	40	—	37	—	32	—	30	—	28	—	17	—	32	—	28	—
„ 3. „ „ „ „	56	—	50	—	38	—	35	—	32	—	31	—	—	—	—	—	25	—	20	—
„ 4. „ „ „ „	56	—	50	—	38	—	35	—	32	—	32	—	28	—	20	—	25	—	20	—
2. Stade:																				
im 1. Viertel d. Mon. Sept.	55	—	45	—	45	—	40	—	35	—	25	—	27	6	20	—	38	—	30	—
„ 2. „ „ „ „	55	—	45	—	45	—	40	—	35	—	25	—	27	6	20	—	38	—	30	—
„ 3. „ „ „ „	55	—	45	—	42	6	37	6	35	—	25	—	20	—	15	—	38	—	30	—
„ 4. „ „ „ „	55	—	45	—	41	—	35	—	35	—	25	—	20	—	15	—	38	—	30	—
3. Otterndorf:																				
im 1. Viertel d. Mon. Sept.	55	5	48	—	44	5	38	10	23	2	21	11	19	8	16	3	—	—	—	—
„ 2. „ „ „ „	55	5	48	10	44	5	37	5	23	2	20	10	19	8	16	3	—	—	—	—
„ 3. „ „ „ „	54	6	47	10	43	7	37	9	23	9	20	10	19	8	16	3	—	—	—	—
„ 4. „ „ „ „	53	9	45	11	42	11	38	2	23	9	21	4	19	8	16	3	—	—	—	—
4. Osterholz, insbesondere Scharmbeck:																				
im 1. Viertel d. Mon. Sept.	—	—	—	—	43	9	43	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
„ 2. „ „ „ „	—	—	—	—	43	9	43	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
„ 3. „ „ „ „	—	—	—	—	43	9	43	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
„ 4. „ „ „ „	—	—	—	—	43	9	43	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5. Verden:																				
im 1. Viertel d. Mon. Sept.	50	—	46	—	43	—	41	—	37	—	33	—	23	—	21	—	36	—	32	—
„ 2. „ „ „ „	50	—	46	—	43	—	41	—	37	—	33	—	23	—	21	—	36	—	32	—
„ 3. „ „ „ „	50	—	46	—	43	—	41	—	37	—	33	—	23	—	21	—	36	—	32	—
„ 4. „ „ „ „	50	—	46	—	43	—	41	—	37	—	33	—	23	—	21	—	36	—	32	—
6. Bremervörde:																				
im 1. Viertel d. Mon. Sept.	55	—	52	6	42	6	40	—	32	6	30	—	32	6	30	—	30	—	27	6
„ 2. „ „ „ „	55	—	52	6	42	6	40	—	32	6	30	—	30	—	27	6	30	—	27	6
„ 3. „ „ „ „	55	—	50	—	42	6	40	—	32	6	30	—	27	6	25	—	30	—	27	6
„ 4. „ „ „ „	55	—	50	—	42	6	40	—	32	6	30	—	26	—	24	—	30	—	27	6
E. Landdrosteibezirk Osnabrück.																				
1. Osnabrück i. M. Sept.	55	—	45	—	42	6	35	—	35	—	30	—	27	6	22	—	35	—	35	—
2. Quakenbrück „ „ „	55	—	50	—	38	—	35	—	36	—	35	—	25	—	20	—	—	—	—	—
3. Fürstenau „ „ „	50	—	50	—	40	—	37	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4. Lingen „ „ „	—	—	—	—	42	—	41	—	35	—	34	—	24	—	23	—	37	—	36	—
5. Bentheim „ „ „	50	—	45	—	45	—	42	3	35	—	30	—	28	—	24	—	—	—	—	—
6. Neuenhaus „ „ „	—	—	—	—	40	—	37	6	28	6	28	6	—	—	—	—	37	6	35	—
7. Nordhorn „ „ „	—	—	—	—	41	6	39	—	35	—	32	6	24	6	22	6	35	—	32	6
	für den Meppenschen Vierup.																			
8. Meppen „ „ „	—	—	—	—	68	4	65	—	55	—	55	—	—	—	—	—	66	8	58	4

I. Haupt-Getreidearten.

Marktorte und Markttage.	Weizen						Rocken						Gerste						Hafer						Bohnen					
	höchster Preis			niedrigster Preis			höchster Preis			niedrigster Preis			höchster Preis			niedrigster Preis			höchster Preis			niedrigster Preis			höchster Preis			niedrigster Preis		
	für die Hannoversche Tonne.																													
	Thlr	sgr	₰	Thlr	sgr	₰	Thlr	sgr	₰	Thlr	sgr	₰	Thlr	sgr	₰	Thlr	sgr	₰	Thlr	sgr	₰	Thlr	sgr	₰	Thlr	sgr	₰	Thlr	sgr	₰
F. Landdrosteibezirk Aurich.																														
1. Emden:																														
vom 30. Aug. bis 5. Septbr.	—	—	-	—	—	-	9	7	6	8	2	-	6	7	-	5	16	-	5	6	-	5	1	-	—	—	-	—	—	-
„ 6. Sept. „ 12. „	10	10	-	9	14	-	8	27	-	8	3	-	6	7	-	5	16	-	5	—	-	4	27	-	—	—	-	—	—	-
„ 13. „ „ 19. „	10	4	-	9	8	-	8	23	-	8	4	-	6	4	-	5	7	-	4	22	-	4	16	-	—	—	-	—	—	-
„ 20. „ „ 26. „	10	4	-	8	9	-	8	22	-	8	4	-	6	—	-	5	4	-	4	16	-	4	12	-	—	—	-	—	-	-
„ 27. „ „ 3. Octbr.	10	4	-	8	9	-	8	20	-	8	6		5	25	-	5	4	-	4	16	-	4	12	-	—	—	-	—	—	-
2. Leer:																														
am 4. Septr.	10	8	-	9	10	-	9	4		8	28	-	6	10	-	5	20	-	4	10		3	10	-	9	-	-	8	—	-
„ 7. „	—	—	-	—	—	-	9	4	-	8	28	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	
„ 11. „	10	8	-	9	10		9	4	-	8	28	-	6	10	-	5	20		4	10		3	10		9	—	-	8	—	-
„ 14. „	—	—	-	—	—	-	9	4	-	8	28	-	—	—		-	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-
„ 18. „	10	10	-	9	10	-	9	—	-	8	24	-	6	10	-	5	18	-	4	—	-	3	10		9	—	-	8	15	-
„ 21. „	—	—	-	—	—	-	9	—	-	8	24	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-
„ 25. „	10	10	-	9	10	-	9	—	-	8	24	-	6	10	-	5	18	-	4	—	-	3	10	-	9	—	-	8	15	-
„ 28. „	—	—	-	—	—	-	9	—	-	8	24	-	—	—	-	—	—	-	—	—		—	—		—	—	-	—	—	-
3. Norden:																														
vom 28. Aug. bis 4. Septbr.	10	25	-	10	5	-	8	15	-	8	-	-	6	—	-	5	20	-	4	25	-	4	15		8	—		7	—	-
„ 4. Septr. „ 11. „	10	10	-	9	10		9	—	-	8	7	6	6	—	-	5	15	-	4	25		4	10	-	8	—	-	7	—	-
„ 11. „ „ 18. „	10	—	-	9	—	-	8	15	-	8	—	-	5	20	-	5	5	-	4	5	-	3	15	-	8	—	-	7	—	-
„ 18. „ „ 25. „	9	20	-	9	—	-	8	7	6	8	—	-	6	—	-	5	5		4	—	-	3	15	-	8	—	-	7	—	-
4. Aurich:																														
am 3. Septbr.	11	20	-	10	5	-	8	17	6	7	15	-	6	—	-	5	20	-	5	2	6	4	2	6	—	—	-	—	—	-
„ 7. „	11	—	-	10	15	-	8	7	6	7	25	-	6	—	-	6	—	-	4	15	-	4	—	-	—	—	-	—	—	-
„ 10. „	—	—	-	—	—	-	8	27	6	7	22	6	6	5	-	5	10	-	4	-	-	4	—	-	—	—	-	—	—	-
„ 14. „	—	—	-	—	—	-	8	10	-	7	22	6	6	—	-	5	20	-	4	—	-	3	17	6	—	—	-	—	—	-
„ 17. „	10	15	-	10	3	9	8	5	-	7	15	-	6	—		5	15		3	20	-	3	10	-	—	—	-	—	—	-
„ 21. „	—	—	-	—	—	-	8	15	-	7	7	6	6	—	-	5	15		4	1		3	15	-	—	—	-	—	—	-
„ 24. „	10	—	-	9	2	6	8	15	-	7	27	6	6	—		5	12	6	4	—		3	7	6	—	—	-	—	—	-
„ 28. „	10	7	6	10	7	6	8	10	-	8	—	-	6	—	-	5	15	-	4	—		3	7	6	—	—	-	—	—	-

II. Neben-Getreidearten und sonstige Naturalien.

A. Landdrosteibezirk Hannover.	Durchschnittspreise vom ganzen Monate an den Marktorten zu: Hannover.		Hameln.		Nienburg.	
	ſgr	₰	ſgr	₰	ſgr	₰
Weiß-Erbsen, à Himten	—	—	49	—	—	—
Linsen, " "	—	—	—	—	—	—
Bohnen, " "	44	8	—	—	—	—
Wicken, " "	—	—	—	—	—	—
Buchweizen, " "	—	—	—	—	—	—
Rauhhafer, " "	—	—	—	—	—	—
Spelz, " "	—	—	—	—	—	—
Winter-Rübsamen, à "	—	—	—	—	—	—
Sommersamen, à "	—	—	—	—	—	—
Rockenstroh, à Stiege zu 200 ℔	42	3	34	—	35	—
Heu, à Centner	27	10	27	6	26	3
Kartoffeln, à Himten	10	—	11	—	10	—
Weißer Kohl, à Schock	—	—	—	—	55	—
Hühner, alte, à Stück	10	8	7	6	9	6
" , junge, à "	6	6	5	—	6	—
Eier, à Schock	25	3	24	—	27	6
Butter, à ℔	10	2	9	—	9	3
Flachs, " "	6	8	8	—	—	—

B. Landdrosteibezirk Hildesheim.	Durchschnittspreise vom ganzen Monate an den Marktorten zu: Hildesheim.		Goslar.		Göttingen.		Münden.		Osterode.		Duderstadt.		Herzberg.	
	ſgr	₰	ſgr	₰	ſgr	₰	ſgr	₰	ſgr	₰	ſgr	₰	ſgr	₰
Kartoffeln, à Himten	12	1	9	6	11	5	16	2	9	5	11	1	11	8

C. Landdrosteibezirk Lüneburg.	Durchschnittspreise vom ganzen Monate an den Marktorten zu: Lüneburg.			Celle.			Uelzen.			Harburg.			Dannenberg.			Lüchow.		
	₰	ſgr	₰	₰	ſgr	₰	₰	ſgr	₰	₰	ſgr	₰	₰	ſgr	₰	₰	ſgr	₰
Erbsen, à Himten	1	12	10	1	17	6	1	6	6	1	19	—	1	13	6	—	—	—
Bohnen, " "	1	11	5	1	16	6	—	—	—	1	15	6	1	13	6	—	—	—
Menghafer, " "	—	17	—	—	19	—	—	—	—	—	—	—	—	21	9	—	—	—
Rauhhafer, " "	—	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	6	—	—	—
Weizenstroh, à Schock zu 1200 ℔	6	8	4	—	—	—	—	—	—	9	15	—	5	25	—	—	—	—
Rockenstroh, " " " " "	7	4	—	6	18	4	8	10	—	9	15	—	6	7	6	5	18	9
Gerstenstroh, " " " " "	6	—	—	—	—	—	—	—	—	9	15	—	—	—	—	—	—	—
Haferstroh, " " " " "	5	18	4	—		—	6	15	—	9	15	—	5	22	6	—	—	—
Buchweizenstroh, à Schock zu 1200 ℔	—		—	—	—			—		—	—	—	—	—	—	—	—	—
Heu, à Centner zu 100 ℔	—	19	10	—	25		—	21	6	—	25	6	—	22	6	—	17	6
Wintersaat } Raps } à Himten	1	23	7	2	2	6	—	—	—	2	11	6	1	20	6	—	—	—
Sommersaat } Raps } " "	1	20	7	1	27	6	—	—	—	—	—	—	1	17	6	—	—	—
Rübesaat (Rübsen) " "	1	20	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	13	9	—	—	—
Leinsaat, " "	1	20	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	19	—	—	—	—
Hanfsaat, " "	1	22	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kartoffeln, " "	—	11	—	—	10	2	—	11	7	—	14	6	—	11	3	—	10	—

II. Neben-Getreidearten und sonstige Naturalien.

Noch C. Landdrosteibezirk Lüneburg.	Durchschnittspreise vom ganzen Monate an den Marktorten zu																	
	Lüneburg.			Celle.			Uelzen.			Harburg.			Dannenberg.			Lüchow.		
	Thlr.	sgr	pf	Thlr.	sgr	pf	Thlr.	sgr	pf	Thlr.	sgr	pf	Thlr.	sgr	pf	Thlr.	sgr	pf
Honig, à ℔	—	6	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—	—	—	—
Wachs, „ „	—	16	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wolle, à Stein zu 10 ℔	2	15	—	1	17	6	—	—	—	—	—	—	3	7	6	—	—	—
Flachs, „ „ „ 20 „	5	25	10	5	15	—	5	22	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Hanf { „ „ „ 21 „	1	28	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Hanf { „ Centner zu 100 ℔	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Hanf { „ Stein „ 20 „	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

D. Landdrosteibezirk Stade.	Durchschnittspreise vom ganzen Monate an den Marktorten zu											
	Buxtehude.		Stade.		Otterndorf.		Osterholz, insbesondere Scharmbeck.		Verden.		Bremervörde.	
	sgr	pf	sgr	pf	sgr	pf	sgr	pf	sgr	pf	sgr	pf
Bohnen, à Himten	43	6	42	6	42	—	—	—	43	6	—	—
Kartoffeln, „ „	11	3	10	6	7	5	—	—	12	—	10	—

E. Landdrosteibezirk Osnabrück.	Durchschnittspreise vom ganzen Monate an den Marktorten zu															
	Osnabrück.		Quakenbrück.		Fürstenau.		Lingen.		Bentheim.		Neuenhaus.		Nordhorn.		Meppen.	
	sgr	pf	sgr	pf	sgr	pf	sgr	pf	sgr	pf	sgr	pf	sgr	pf	sgr	pf
Bunthafer, à Himten *)	—	—	—	—	21	3	17	6	—	—	26	—	17	—	42	6
Erbsen, „ „	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Feldbohnen, à „	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eßkartoffeln, „ „ *)	13	11	11	3	10	—	11	6	11	—	—	—	10	—	17	6
Heu, à 100 ℔	25	3	21	—	19	6	28	6	27	6	30	—	—	—	22	6
Stroh, „ „ „	22	6	23	6	16	6	21	6	20	—	25	—	16	7	17	6

*) bei Meppen à Vierup.

F. Landdrosteibezirk Aurich.	Durchschnittspreise vom ganzen Monate an den Marktorten zu											
	Emden.			Leer.			Norden.			Aurich.		
	Thlr.	sgr	pf	Thlr.	sgr	pf	Thlr.	sgr	pf	Thlr.	sgr	pf
Sommergerste, à Tonne	5	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Braubafer, „ „	—	—	—	4	15	—	—	—	—	—	—	—
Buchweizen, „ „	—	—	—	7	3	9	—	—	—	5	26	1
Rübsamen, „ „	16	—	—	13	2	6	—	—	—	—	—	—
Kartoffeln, „ „	2	10	—	2	15	—	2	25	—	2	15	—
Butter, die Achteltonne zu 50 ℔ netto	14	9	7	14	28	2	14	9	5	15	3	3

Hannover, den 12. Oktober 1869.

Königliche General-Commission.

Heinrichs.

Amtsblatt für Hannover.

Stück 43. Den 22. Oktober 1869.

Gesetz-Sammlung:

(Ausgegeben zu Berlin am 15. Oktober 1869.)

Stück 61. Nr. 7513. Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Danzig zum Betrage von 1,300,000 Thalern. Vom 23. August 1869.

Nr. 7514. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Grünberger Kreises im Betrage von 50,000 Thalern. Vom 23. August 1869.

Nr. 7515. Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender fünfprozentiger Berliner Stadt-Obligationen zum Betrage von 2,500,000 Thalern. Vom 30. August 1869.

Nr. 7516. Allerhöchster Erlaß vom 30. August 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Neustadt in O.-Schl., Regierungsbezirk Oppeln, für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Neustadt in Oberschl. in der Richtung auf Ziegenhals bis zur Kreisgrenze bei Wackenau.

Nr. 7517. Allerhöchster Erlaß vom 7. September 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Gemeinden Tecklenburg und Ledde für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von der Kreisstadt Tecklenburg im Regierungsbezirk Münster nach der Station Velpe der Rheine-Osnabrücker Eisenbahn.

Nr. 7518. Allerhöchster Erlaß vom 6. September 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Gemeinden Wirschweiler, Allenbach und Sensweiler, sowie an den Kreis Bernkastel für den Bau und die Unterhaltung einer Kommunal-Chaussee zum Anschluß an die Idarstraße, im Großherzoglich Oldenburgischen Fürstenthume Birkenfeld, bei Katzenlocherhammer, durch das Idarthal über Allenbach bis zur Idarbrücke auf der Prüm-Birkenfelder Bezirksstraße, im Regierungsbezirk Trier.

Nr. 7519. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen der Provinz Posen II. Serie im Betrage von 1,000,000 Thaler. Vom 10. September 1869.

Nr 7520. Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Dillenburg in das Scheldethal bis zur eisernen Hand mit einer Abzweigung in das Eibacher Scheldethal bis zum Nikolaus-Stollen der Grube Königszug von Seiten der Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft, sowie einen Nachtrag zum Statute der letzteren. Vom 20. September 1869.

Nr. 7521. Allerhöchster Erlaß vom 20. September 1869, betreffend die von dem Deichamte des Warthebruchs beantragte allgemeine Revision der der Deich-, Ufer-, Graben- und Schau-Ordnung vom 27. März 1802 angehängten Deichrolle.

Nr. 7522. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der von der Niederrheinischen Güter-Assekuranz-Gesellschaft zu Wesel beschlossenen Abänderungen des Gesellschaftsstatuts. Vom 20. September 1869.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- und Provinzial-Behörden:

853. In Gemäßheit des §. 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (Gesetzsammlung № 549) wird hiermit bekannt gemacht, daß dem Köthner Friedrich Plesse zu Mellendorf, Amts Burgwedel, die vormals Hannoversche Staats-Obligation vom 2. Januar 1851

Litt. E. I. № 712 über 100 ₰ Gold

angeblich abhanden gekommen ist. Es wird Derjenige, welcher sich im Besitze dieses Dokumentes befindet, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staats-Papiere oder dem Obergerichts-Anwalt Herrn Justizrath Rautenberg in Hannover anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Amortisations-Verfahren eingeleitet werden wird.

Berlin, den 12. Oktober 1869.

Königliche Kontrolle der Staats-Papiere.

854. Vom Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten ist auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 13. Mai 1867 (Amtsblatt für Hannover Seite 415) verfügt, daß vom Jahre 1869 an die ordentlichen Visitationen der Apotheken nach Maßgabe der für die älteren Landestheile zur Anwendung kommenden Instructionen über das Verfahren bei Apotheken-Revisionen vom 21. Oktbr. 1819 und 13. März 1820 (W. Staas, die Preußischen Apotheker-Gesetze ꝛc. 2. Aufl. Berlin 1868, Theil 1 Seite 43—50) ausgeführt werden sollen.

Wir bringen im Auftrage des Herrn Ministers die obige Verfügung desselben, durch welche vom gedachten Zeitpuncte an die Vorschriften der Hanno-

verschen Apotheker-Ordnung vom 19. Dezember 1820 §§. 15 und 16 (Gesetzsammlung für 1821 Abth. I. Seite 22), sowie sämmtliche späteren, zur Ausführung dieser Vorschriften getroffenen Anordnungen außer Kraft gesetzt sind, hierdurch zur allgemeinen Kenntniß.

Hannover, den 16. Oktober 1869.

Königlich Preußische Landdrostei.

855. Die regelmäßigen Fahrten des zur Beförderung von Briefpostsendungen dienenden Privat-Omnibus zwischen Hameln und Pyrmont werden Mitte dieses Monats eingestellt.

Vom 16. dieses Monats ab wird der zwischen Ilfeld und Niedersachswerfen coursirende Privat-Omnibus nicht mehr viermal täglich, sondern nur noch zweimal täglich, und zwar bei folgenden Fahrten zur Postbeförderung benutzt werden:
aus Ilfeld um 9[15] Uhr Vorm. und 3[15] Uhr Nachm.,
aus Niedersachswerfen um 11[15] Uhr Vorm. und 5[15] Uhr Nachm.

Von demselben Termine ab erhält die Personenpost zwischen Benneckenstein und Ilfeld nachstehenden Gang:

aus Benneckenstein um 5 Uhr früh,
in Ilfeld um 6[40] Uhr Vorm.,
aus Ilfeld um 2[40] Uhr Nachm.,
in Benneckenstein um 5[5] Uhr Nachm.

Hannover, den 14. Oktober 1869.

Der Ober-Post-Director.

856. Für den directen Güterverkehr zwischen den Stationen Geestemünde, Bremerhafen, Bremen, Sebaldsbrück, Harburg, Lüneburg, Hannover einerseits, und Stationen der Königlich Sächsischen westlichen Staatseisenbahnen andererseits, treten mit dem 20. Oktober c. verschiedene, nicht unerhebliche Frachtermäßigungen in sich schließende Aenderungen in Wirksamkeit. Exemplare der desfallsigen Nachweisung werden von den Expeditionen der vorgenannten Stationen unentgeltlich abgegeben.

Hannover, den 15. Oktober 1869.

Königliche Eisenbahn-Direction.

Polizei-Verordnungen.

857. In Gemäßheit der Nr. 17 der Ausführungs-Verordnung zur Militair-Ersatz-Instruction für den Norddeutschen Bund vom 26. März 1868 und mit Bezugnahme auf die §§. 20, 57, 59, 71, 98 und 176 derselben Militair-Ersatz-Instruction, sowie auf den Erlaß des Herrn Oberpräsidenten der Provinz Hannover vom 18. September d. J. (Amtsblatt für Hannover Seite 462) verordnen wir hierdurch auf Grund des §. 11 der Allerhöchsten Verordnung vom 20. September 1867 (Gesetzsammlung Seite 1529) unter Aufhebung der von uns und beziehungsweise der vormaligen Königlichen Berghauptmannschaft zu Clausthal unter dem 18. und resp. 20. Januar 1868 erlassenen Polizei-Verordnungen (Amtsblatt für Hannover Seite 33 und 522, sowie Amtsblatt für den Landdrosteibezirk Hildesheim Seite 77 und resp. Harz-Anzeiger Seite 57) für den Umfang unseres Verwaltungsbezirks was folgt:

§. 1. Alle Militairpflichtige haben sich behufs Eintragung ihrer Namen in die Stammrolle bei der mit Führung derselben beauftragten Behörde (vom 1. Januar 1870 ab daher auch in den ländlichen Ortschaften in der Regel dem Gemeinde-Vorstande) zu melden,
und zwar

a. diejenigen, welche sich am Orte ihres gesetzlichen (Heimaths) Domicils, oder in dem Musterungsbezirke aufhalten, zu welchem ihr Domicilort gehört, an diesem;
b. Studenten, Schüler, Haus- und Wirthschafts-Beamte, Handlungsdiener und Lehrlinge, Handwerksgesellen, Dienstboten, Fabrikarbeiter und andere in ähnlichen Verhältnissen lebende Militairpflichtige an dem Orte, wo sich die Lehranstalt befindet, beziehungsweise wo sie in Arbeit stehen u. s. w., sofern dieser Ort nicht zu demselben Musterungsbezirke gehört, wie ihr Domicil-Ort.

§. 2. Militairpflichtige, welche innerhalb des Bundesgebietes kein gesetzliches Domicil besitzen, auch sich an keinem Orte des Bundes in einem der im §. 1 sub b. aufgeführten Verhältnisse aufhalten, haben sich bei der mit Führung der Stammrolle beauftragten Behörde ihres Geburtsortes, die außerhalb des Bundesgebietes geborenen derartigen Militairpflichtigen aber da zu melden, wo ihnen oder ihren Familienhäuptern zuletzt ein Paß oder Heimathsschein ausgestellt ist.

§. 3. Sind Militairpflichtige

a. im Orte ihres gesetzlichen Domicils nicht anwesend, gleichviel ob sie an einem anderen Orte gestellungspflichtig sind oder nicht, oder
b. sind dieselben von dem Orte, wo sie sich wegen eines der im §. 1 sub b. aufgeführten Verhältnisse zur Stammrolle zu melden haben, zeitig abwesend (z. B. auf der Reise befindliche Handlungsdiener, auf See befindliche Seeleute u. s. w) so haben ihre Eltern, Vormünder, Lehr-, Brod- oder Fabrikherren die Verpflichtung, sie und zwar in dem Falle zu a. zur Stammrolle des Domicilortes, im Falle zu b. zur Stammrolle des daselbst bezeichneten Orts bei eigener Verantwortlichkeit anzumelden.

Selbst die außerhalb des Bundesgebietes sich aufhaltenden, zur Anmeldung verpflichteten Angehörigen haben dafür einzustehen, daß die vorschriftsmäßige Anmeldung im Bundesgebiete erfolge.

§. 4. Die Meldung zur Stammrolle ist, sofern nicht nach den Bestimmungen der Militair-Ersatz-Instruction eine auf bestimmte Zeit gültige Entbindung von der persönlichen Gestellung vor die Ersatzbehörden erfolgt ist, alljährlich, und zwar so lange zu wiederholen, bis die Militairpflichtigen entweder einem Truppen- oder Marine-Theil zur Ableistung der gesetzlichen Dienstpflicht überwiesen,

oder durch Empfang eines besonderen Scheines von der Wiederholung dieser Anmeldung entbunden sind.

§. 5. Die in den vorstehenden §§. vorgeschriebenen Meldungen müssen in der Zeit vom 15. Januar bis 1. Februar, und zwar die erste Meldung unter Vorzeigung des Geburtsscheines, die spätere unter Vorzeigung des etwa schon empfangenen Ausweises über das Militairverhältniß, geschehen.

Militairpflichtige, welche sich in ihrem Geburtsorte stellen, können von der Beibringung des Geburtsscheines entbunden werden.

§. 6. Militairpflichtige, welche im Laufe des Jahres, in welchem sie sich zur Aufnahme in die Stammrolle anzumelden haben, den Domicilort oder Aufenthaltsort in einen anderen Musterungsbezirk verlegen, haben dies sowohl der betreffenden Behörde des Orts, von welchem sie verziehen, als auch der Behörde des neuen Domicils beziehungsweise Aufenthaltsortes behufs Berichtigung der Stammrolle ohne Verzug, spätestens innerhalb drei Tagen, zu melden.

§. 7. Wer die unter §§. 5 und 6 gedachten Termine zur Meldung versäumt, bleibt demohngeachtet fortdauernd verpflichtet, die versäumte Meldung nachzuholen.

§. 8. Alle Militairpflichtige haben sich in demjenigen Kreise, in welchem der Ort liegt, an welchem sie ihren Namen zur Eintragung in die Stammrolle anzumelden haben, vor die Ersatzbehörden, und zwar sowohl vor die Kreis-Ersatz-Commission zur Musterung, als auch vor die Departements-Ersatz-Commission zur Aushebung zu stellen.

Diese Verpflichtung besteht auch dann, wenn die rechtzeitige Meldung zur Stammrolle etwa versäumt, oder die Beorderung zur Stellung vor die Ersatz-Behörden einen Militairpflichtigen etwa nicht erreicht haben sollte.

§. 9. Um die Militairpflichtigen möglichst vor Nachtheilen zu bewahren, welche durch eine Versäumniß für sie entstehen können, werden alljährlich zur Anmeldung zur Stammrolle, sowie zur Stellung vor die Kreis- und die Departements-Ersatz-Commission öffentliche Aufforderungen der zuständigen Behörden ergehen.

§. 10. Einer Geldstrafe bis zu 10 Thalern, an deren Stelle im Unvermögensfalle verhältnißmäßige Gefängnißstrafe tritt, unterliegen diejenigen Militairpflichtigen, welche

1) die An- oder Abmeldung zur Aufnahme oder Berichtigung der Stammrolle nicht in der in den §§. 1 bis 7 dieser Verordnung vorgeschriebenen Weise bewirken, oder
2) entgegen der ihnen nach §. 8 dieser Verordnung obliegenden Verpflichtung den nach den §§. 71 und 98 der Militair-Ersatz-Instruction von den Ersatz-Behörden zu erlassenden Aufforderungen zur Gestellung vor dieselben ohne genügenden Entschuldigungsgrund keine Folge leisten.

§. 11. Eine gleiche Strafe trifft diejenigen Militairpflichtigen, welche bei dem Aufrufe ihres Namens im Musterungs- oder Aushebungstermine nicht anwesend sind, oder welche bei dem Ersatzgeschäfte die Ordnung stören.

§. 12. Durch die vorstehenden allgemeinen Strafbestimmungen wird in der den Ersatz-Behörden nach §. 71 Nr. 5 und resp. §. 98 Nr. 4 der Militair-Ersatz-Instruction zustehenden Befugniß, einzelne Militairpflichtige erforderlichen Falles durch Anwendung der gesetzlichen Zwangsmaßregeln zur sofortigen Gestellung anzuhalten, Nichts geändert.

Hildesheim, den 2. Oktober 1869.

Königlich Preußische Landdrostei.

858. Betreffend die Maßregeln gegen Verbreitung der Lungenseuche.

Auf Grund des §. 11 der Allerhöchsten Verordnung über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landestheilen vom 20. September 1867 verordnen wir hierdurch für die Bezirke der Aemter Dorum, Lehe, Hagen, Blumenthal, Osterholz und Lilienthal Folgendes:

Jeder Eigenthümer von Rindvieh ist bei Vermeidung einer Strafe bis 10 ℛ︀ verpflichtet, von Erkrankungen desselben, welche auch nur entfernten Verdacht der Lungenseuche erregen, sofort dem Ortsvorsteher Anzeige zu machen, auch das erkrankte Stück, ohne Unterschied ob dasselbe auf der Weide oder im Stalle erkrankt ist, augenblicklich von anderm Vieh abgesondert in einem besondern Stalle zu halten, daß eine Communication mit gesundem Vieh nicht Statt haben kann. Der Ortsvorsteher hat die erfolgte Anzeige sofort dem Amte zu berichten.

Stade, den 16. Oktober 1869.

Königlich Preußische Landdrostei.

859. Zur Ausführung der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni d. J. verordnen wir auf Grund des §. 11 der Königlichen Verordnung über die Polizei-Verwaltung vom 20. September 1867 für den ganzen Umfang des Landdrosteibezirks, was folgt:

§. 1. Wer die Vorschriften der §§. 42 und 59 der Gewerbe-Ordnung, durch welche öffentliche Musikaufführungen, öffentliche Schaustellungen und sonstige Lustbarkeiten von der vorgängigen Erlaubniß der Behörde des Orts abhängig gemacht sind, übertritt, wird mit Geldbuße bis zu Zehn Thalern und im Falle des Unvermögens mit Gefängniß bis zu acht Tagen bestraft.

§. 2. Gesellen, Gehülfen und Lehrlinge, sowie Fabrikarbeiter, welche durch Ortsstatut in Gemäßheit der §§. 106 und 127 der Gewerbeordnung zum Besuche einer Fortbildungsschule verpflichtet sind, können mit Geldbuße bis zu Einem Thaler und im Unvermögensfalle mit Gefängniß bis zu Einem Tage bestraft werden, wenn sie diese Schule ohne genügende Entschuldigung versäumen.

Arbeits- und Lehrherren, welche ihren zum Besuche einer solchen Schule verpflichteten Gesellen,

Lehrlingen und Arbeitern die für diesen Besuch erforderliche Zeit nicht gewähren, werden mit Geldbuße bis zu Zehn Thalern und im Unvermögensfalle mit Gefängniß bis zu Acht Tagen bestraft, insofern nicht die härtere Strafe des §. 148 zu 9 der Gewerbe-Ordnung Anwendung findet.

§. 3. In denjenigen Fabriklocalen, in welchen jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, sind von den Fabrikanten oder deren Stellvertretern eine Zusammenstellung der §§. 128—133 und 154 der Gewerbe-Ordnung in großem Drucke, und die im §. 130 dortselbst vorgeschriebene Liste aller beschäftigten jugendlichen Arbeiter öffentlich an einem solchen Orte aufzuhängen, daß sie Jedem, der das Arbeitslocal betritt, in die Augen fallen.

Zuwiderhandlungen werden mit Geldbuße bis zu Zehn Thalern bestraft.

Unsere Polizei-Verordnung vom 29. Februar v. J. (Amtsblatt Seite 97) wird hiermit aufgehoben.

Osnabrück, den 12. Oktober 1869.

Königlich Preußische Landdrostei.

Bekanntmachungen:

860. In Gemäßheit des §. 12 der Geschäftsanweisung für die Steuer-Empfänger vom 16. Dezember 1867 bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Steuer-Empfänger Wicht zu Otterndorf mit unserer Genehmigung den früheren Schreiber Johann Peter Schumacher aus Wester-Ihlienworth zu seinem Kassengehülfen, mit der Befugniß, Quittungen rechtsgültig zu ertheilen, bevollmächtigt hat.

Hannover, den 10. Oktober 1869.

Königliche Finanz-Direction, Abtheilung für directe Steuern.

861. Auf Grund der Bestimmung in dem §. 3 des Erlasses des Herrn Finanz-Ministers vom 7. Mai 1868, betreffend die Einrichtung des Vermessungswesens bei Vorbereitung der Ausführung des Gesetzes vom 21. Mai 1861 wegen anderweiter Regelung der Grundsteuer in den neuen Provinzen, habe ich an Stelle des vom 1. dieses Monats als kommissarischer Kataster-Sekretair nach Magdeburg versetzten bisherigen Personalvorstehers Dreeßen zu Freiburg a. d. Elbe den Kataster-Supernumerar Krüger dortselbst als Vorsteher des in Freiburg a. d. Elbe stationirten Vermessungspersonals berufen.

Dies bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Hannover, den 16. October 1869.

Der Commissar
für die Grundsteuer-Vermessungs-Arbeiten.
Ober- und Geheimer Regierungs-Rath
Sauerhering.

Personal-Chronik.

Königliche Landdrostei zu Hannover:

862. Mit commissarischer Wahrnehmung der Geschäfte eines Kreisthierarztes sind beauftragt:

für den Kreis Hameln:
der Thierarzt Dette zu Hameln;

für den Kreis Diepholz:
der Thierarzt H. C. Meyer in Hassel, Amts Sulingen.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium:

863. Der Lehrer Kulle zu Hildesheim ist bei der Höheren Bürgerschule zu Nienburg provisorisch angestellt.

Der Collaborator Köchy ist zum vierten Seminarlehrer bei dem evangelischen Seminar zu Osnabrück ernannt.

Der Seminarlehrer Kerrl ist von dem Seminar zu Hannover an das Seminar zu Stade versetzt.

Der Uebungslehrer Springer zu Bunzlau ist als vierter Seminarlehrer und der Lehrer Backhaus als Uebungslehrer bei dem Seminar zu Alfeld angestellt.

Königliche Kloster-Cammer zu Hannover:

864. Der Consistorial-Assessor von der Osten ist zum Regierungs-Rath ernannt worden.

Königlicher Ober-Kirchenrath zu Nordhorn:

865. Der Candidat des Pfarramts Hildebrand Nyhuis ist als Prediger zu Georgsdorf; der Candidat des Predigtamts W. F. Visch-Sluyter als Prediger zu Brandlecht angestellt worden.

Dem Volksschullehrer Geerlings zu Esche ist die erbetene Entlassung ertheilt worden.

Der Lehrer an der zweiten Volksschulclasse zu Neuenhaus H. Kwade ist als Volksschullehrer in Esche angestellt worden.

Dem Hülfslehrer Wieking zu Nordhorn ist die Stelle eines Lehrers an der zweiten Volksschulclasse zu Neuenhaus provisorisch übertragen worden.

Königliche General-Commission:

866. Das Ablösungs-Commissariat für den Bezirk des Amts Sulingen ist dem Amtshauptmann von Einem daselbst verliehen.

Amtshauptmann zu Wennigsen:

867. Mit der Besorgung der Domanial-Ablösungsgeschäfte im Amtsbezirke Wennigsen und den diesfälligen Verhandlungen mit den Verpflichteten ist der Regierungs-Assessor Rottländer zu Wennigsen von der Königlichen Finanz-Direction zu Hannover beauftragt worden.

Königliche Kronanwaltschaft zu Celle:

868. Der zum Amtsrichter beim Königlichen Amtsgerichte Burgwedel ernannte Amtsgerichts-Assessor Siemens ist am 11. Octbr. in den Dienst eingeführt.

Amtsblatt für Hannover.

Stück 44. Den 29. Oktober 1869.

Gesetz-Sammlung:

(Ausgegeben zu Berlin am 22. Oktober 1869.)

Stück 62. Nr. 7523. Allerhöchster Erlaß vom 4. September 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Stralsund, im Kreise Franzburg des Regierungsbezirks Stralsund, nach Prohn.

Nr. 7524. Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Mühlhausen, Regierungsbezirk Erfurt, im Betrage von 500,000 Thalern. Vom 10 September 1869.

Nr. 7525. Allerhöchster Erlaß vom 20. September 1869, betreffend die Genehmigung des Statutnachtrages der Ritterschaftlichen Privatbank in Pommern vom 5. August 1869, wegen Verlängerung des Privilegiums zur Ausgabe von Noten bis zum 1. Januar 1880.

Nr. 7526. Allerhöchster Erlaß vom 20. September 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Lübbecke, Regierungsbezirk Minden, für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Fiestel über Frotheim bis zur Grenze des Kreises Minden in der Richtung auf Hille.

Nr. 7527. Allerhöchster Erlaß vom 20. September 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Strehlen, Regierungsbezirk Breslau, für den chausseemäßigen Ausbau und die Unterhaltung der Strehlen-Nimptscher Landstraße im Kreise Strehlen von der Kreisgrenze bei Karschau bis zur Einmündung in die Reichenbach-Strehlener Chaussee in Niklasdorf.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- und Provinzial-Behörden:

869. Der nachstehende Allerhöchste Erlaß vom 27. September d. Js., betreffend Abänderungen der Statuten der Hildesheim'schen Ritterschaft vom 3. September 1861:

Auf Ihren Bericht vom 24. September d. Js. genehmige Ich hierdurch die nachfolgenden, von der Hildesheim'schen Ritterschaft beschlossenen Abänderungen der Statuten dieser Ritterschaft vom 3. September 1861:

1. Dem §. 4 wird der Zusatz hinzugefügt: »die Aufnahme darf von der Ritterschaft nicht verweigert werden, wenn das neu aufzunehmende Gut die in den §§. 5 und 6 bezeichneten Erfordernisse hat.

2. Im §. 19 Absatz 1 fallen die Worte: »an welchem wenigstens 20 stimmberechtigte Mitglieder Theil genommen haben« weg.

3. Der Schlußsatz des §. 37 erhält den Zusatz: »insofern nicht von der Ritterschaft eine andere Verwendung dieser Zinsen und sonstigen Ueberschüsse (zu welchen letzteren auch neu erworbene Vermögensgegenstände zu zählen sind), namentlich etwa die Bildung eines besondern, zur freien Verfügung der Ritterschaft stehenden Fonds beschlossen werden sollte.«

Der §. 39 wird dahin geändert: »das Kapital des Unterstützungsfonds darf niemals angegriffen werden.

4. Im §. 40 wird die № 2 aufgehoben, die № 3 aber dahin geändert: »der auf einen solchen Antrag gefaßte Beschluß an einem andern Tage wiederholt wird.«

Berlin, den 27. September 1869.

gez. Wilhelm.
ggez. Grf. Eulenburg.

An den Minister des Innern.

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Wernigerode, den 22. Oktober 1869.

Der Ober-Präsident der Provinz Hannover.
Otto Graf zu Stolberg.

870. Betreffend den Tarif für die Benutzung des Flußhafens zu Osterholz, im Amtsbezirk Osterholz, Landdrosteibezirk Stade, für das Befahren des von der Hamme dorthin führenden Kanals, sowie für die Benutzung des am Hafen befindlichen Lade- und Löschplatzes.

Es wird erhoben:

I. Hafen- und Kanalgeld.

A. Von Schiffsgefäßen, welche

a. zum Einladen oder Löschen in den Hafen oder Schiffskanal kommen und zwar:

1) von Tjalken und Bakschiffen oder diesen an Tragfähigkeit gleichen Fahrzeugen . . . . 1 ₰ 20 sgr,
2) von Evern und Kähnen oder diesen an Tragfähigkeit gleichen Fahrzeugen . . . . 17 sgr 6 ₰,
3) von großen Dielenschiffen
α. mit Getreide, Holz, Torf oder Victualien 3 sgr,
β. mit Stroh, Heu und Gras . . . . . . 1 sgr,
γ. mit Personen ohne Gepäck oder leer . . 1 sgr;

4) von kleinen Dielenschiffen, beladen oder leer 6 ₰,
b. zur Winterlage in den Hafen kommen und zwar:
1) von den unter A. a. 1 genannten Fahrzeugen 3 ₰ 15 sgr,
2) von den unter A. a. 2 genannten Fahrzeugen 1 ₰ 5 sgr,
3) von den unter A. a. 3 genannten Fahrzeugen 5 sgr,
4) von den unter A. a. 4 genannten Fahrzeugen 2 sgr 6 ₰;

B. von geflößtem Holze:
a. von Holzflößen und zwar für je 25 □Fuß 1 sgr,
b. von einzelnen nicht zu einem Floße verbundenen Hölzern pro Stück . . . . 1 sgr 6 ₰,

II. Lagergeld.

Bei einer Lagerung der zu verladenden oder gelöschten Gegenstände wöchentlich für jede Quadratruthe oder weniger des benutzten Lagerraums 1 sgr.

Lagerungen von 2 Tagen, wobei jeder angebrochene Tag als voll gerechnet wird, bleiben frei, bei längerer Lagerung bleiben die beiden ersten Tage jedoch nicht außer Betracht und werden Lagerzeiten unter einer Woche gleichfalls als voll gerechnet.

Von der Abgabe befreit bleiben:

1) Schiffsgefäße oder Flöße, welche Staatseigenthum sind oder für Rechnung des Staats Gegenstände befördern.

2) Leichterschiffe, sowie die zu den unter A. a. 1 und 2 aufgeführten Fahrzeugen usancemäßig gehörigen Dielenschiffe oder Boote.

Zusätzliche Vorschriften.

1) Die Abgaben sind vom Führer des Schiffs oder Floßes in dem dafür vorhandenen Abfertigungs-Lokale gegen Quittung zu entrichten.

2) Die Entrichtung der den Hafen zur Winterlage benutzenden Fahrzeuge muß bis zum Schlusse des ersten Quartals, also bis zum 26. März jeden Jahres erfolgen.

3) Sollten Holzflöße in beladenem Zustande vorkommen, so ist das Doppelte der unter B. a. sich berechnenden Abgabe zu erheben.

4) Geflößtes Holz wird zum Winterlagern im Hafen nicht zugelassen und darf außerdem nicht länger als 72 Stunden im Hafen verbleiben.

Vorstehender Tarif, welcher höherer Bestimmung gemäß vom 1. November d. J. ab zur Anwendung kommen soll, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Hannover, den 21. Oktober 1869.

Der Provinzial-Steuer-Director.

871. Nachdem der Herr Finanz-Minister unter Vorbehalt der Genehmigung des Bundesraths des Zollvereins beschlossen hat, dem Königlichen Haupt-Steuer-Amte zu Hannover die Befugniß beizulegen, auch solche Zucker mit dem Anspruch auf Zoll- oder Steuervergütung zur Ausfuhr abzufertigen, für welche gesetzlich nur eine Ausfuhrvergütung von 3 ₰ 4 Sgr beziehungsweise 3 ₰ 18 Sgr für den Centner gewährt werden kann, so wird solches auf die durch das 36. Stück des diesjährigen Amtsblatts publicirte Bekanntmachung des Herrn Finanz-Ministers vom 23. August d. J. hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Hannover, den 26. Oktober 1869.

Der Provinzial-Steuer-Director.

872. Auf dem Personenpost-Course zwischen Bentheim und Gronau i/W. ist bei der sogenannten Torfbrücke zwischen Bentheim und Ochtrup eine Haltestelle festgesetzt worden.

Die Entfernung der neuen Haltestelle beträgt:
von Bentheim ½ Meile,
von Ochtrup 1 Meile.

Oldenburg, den 21. Oktober 1869.

Der Ober-Post-Director.

873. Es ist im Kreise des correspondirenden Publikums die Nachricht verbreitet, daß die Beförderung von Packeten durch die Post mit dem 1. November d. J. aufhören werde.

Diese Nachricht ist unbegründet.

In Folge zahlreicher an die Postbehörden gerichteten Anfragen wird deshalb hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Beförderung von Packeten durch die Post nicht aufhören wird, vielmehr Päckereien in der bisherigen Weise auch ferner durch die unverändert fortbestehenden Post-Einrichtungen werden befördert werden.

Hannover, den 25. Oktober 1869.

Der Ober-Post-Director.

874. Der directe Güter-Verkehr zwischen diesseitigen und Magdeburg-Leipziger Stationen via Northeim-Herzberg-Nordhausen bezw. via Arenshausen wird vom 1. November c. ab auf die Stationen Stumsdorf, Niemberg einerseits und Cassel, Göttingen, Kreiensen, Northeim, Herzberg andererseits ausgedehnt. Der desfallsige Tarifnachtrag wird von den Expeditionen der genannten diesseitigen Stationen auf Anforderung unentgeltlich abgegeben.

Hannover, den 22. October 1869.

Königliche Eisenbahn-Direction.

875. Am 1. November c. treten für die Station Osnabrück im Verkehre des Westdeutschen und Nordwestdeutschen Eisenbahnverbandes ermäßigte Frachtsätze in Kraft.

Das Nähere darüber ist bei der Expedition daselbst zu erfahren.

Hannover, den 22. Oktober 1869.

Königliche Eisenbahn-Direction.

876. Mit dem 1. November c. tritt, im Anschluß an die Fahrplan-Aenderungen auf den Nachbarbahnen folgende Aenderung des diesseitigen Fahrplans in Kraft:

A. Auf der Strecke Cassel-Hannover.

Zug Nr. 51. (Schnellzug.)

Cassel	Abf.	11[8]	Abends.
Göttingen	Ank.	12[30]	Nachts.
	Abf.	12[35]	„

Kreiensen Ank. 1[18] Nachts.
Abf. 1[28] „
Hannover Ank. 2[18] „

Personenzug Nr. 8. Nr. 48 (Schnellzug.)

		Nr. 8	Nr. 48	
Hannover	Abf.	—	1[45]	Nachts.
Kreiensen	Ank.	—	3[8]	„
	Abf.	8[30] Ab.	3[23]	„
Göttingen	Ank.	9[27] „	4[4]	„
	Abf.	9[33] „	4[9]	„
Cassel	Ank.	10[55] „	5[27]	Morg.

B. Auf der Strecke Burg-Lesum-Grohn-Vegesack.

Unter Zug Nr. 63.

Burg-Lesum Abf. 9[23] Abends.
St. Magnus Abf. 9[31] „
Grohn-Vegesack 9[37] „

C. Auf der Strecke Hannover-Lehrte-Braunschweig.

Unter Zug Nr. 23.

Hannover Abf. 11[15] Abends.
Lehrte Ank. 11[40] „
Abf. 11[50] „
Braunschweig Ank. 1[0] Nachts.

Das Weitere besagen die auf den Stationen ausgehängten Fahrpläne.

Tecturen zum Placat-Fahrplane vom 1. August c. sind bei den Stationscassen käuflich zu haben.

Hannover, den 25. Oktober 1869.

Königliche Eisenbahn-Direction.

877. Vom 20. d. Mts ab, tritt ein Nachtrag zum Westfälisch-Oldenburgischen Verbands-Güter-Tarif vom 1. September 1869, enthaltend: Tarifsätze für die Westfälischen Stationen Ihrhove, Neermoor und Olderfum im Verkehr mit den Oldenburgischen Stationen Bremen und Oldenburg in Kraft, welcher bei unseren sämmtlichen Gütererpeditionen einzusehen ist.

Münster, den 14. Oktober 1869.

Königliche Direction der Westfälischen Eisenbahn.

Polizei-Verordnungen:

878. Nachdem unter dem Rindvieh in der Gemeinde Klein-Fullen, Amts Meppen, sowie in der Gemeinde Heede, Amts Aschendorf, die Maul- und Klauenseuche zum Ausbruch gekommen ist, so erlassen wir für die gedachten Gemeinden, sowie für sämmtliche übrige Gemeinden des Landdrosteibezirks, in welchen von den betreffenden Obrigkeiten das Vieh jetzt oder künftig als von der gedachten Krankheit inficirt erklärt werden sollte, auf Grund des §. 11 der Allerhöchsten Verordnung über die Polizei Verwaltung vom 20. Septbr. 1867 hiemit die nachstehende Polizei-Verordnung:

§. 1. Das erkrankte Vieh darf die bisherige Weide begehen, wenn es bei dem Hin- und Hertreiben von anderem gesunden Vieh entfernt bleiben kann.

Die Besitzer des erkrankten Viehes werden dafür verantwortlich gemacht, daß ihr Vieh nicht mit anderem Vieh zusammenkommt.

§. 2. Der Verkauf oder die Ueberlassung des erkrankten Viehes an Andere wird untersagt.

§. 3. Wer krankes Vieh berührt hat, darf ohne Reinigung der Hände und Wechseln der Kleider anderes Vieh nicht berühren.

§. 4 Zu den Viehmärkten darf unter keiner Bedingung das Vieh derjenigen, welche erkranktes Vieh im Hause haben, auch das gesunde nicht, geführt werden. Die Ställe sind während des ganzen Tages geschlossen zu halten, wenn der Viehmarkt am Orte der Seuche selbst stattfindet.

§. 5. Weder zu den Weiden, wo das erkrankte Vieh gegangen ist, darf fremdes Vieh gelassen, noch in der Nähe der Ställe, wo erkranktes Vieh steht, fremdes Vieh aufgestellt werden.

§. 6. Bei Nichtbefolgung der vorstehenden Bestimmungen tritt gegen den Contravenienten nach §. 307 des Strafgesetzbuches Gefängnißstrafe bis zu einem Jahre und, wenn in Folge der Uebertretung Vieh von der Seuche ergriffen wird, Gefängniß von einem Monat bis zu zwei Jahren ein.

§. 7. Vorstehende Verordnung tritt sofort mit ihrer Verkündigung in Kraft.

Osnabrück, den 19. Oktober 1869.

Königlich Preußische Landdrostei.

879. Zum Schutze der Schwefelquellen zu Limmer-Brunnen gegen gemeinschädliche Einwirkungen des Bergbaues bestimmt das unterzeichnete Königliche Oberbergamt auf Grund des §. 4 Satz 2 und der §§. 196 und 197 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 was folgt:

§. 1. Innerhalb desjenigen Bezirkes der Gemarkungen Limmer und Davenstedt des Amtes Linden, welcher nachstehend näher bezeichnet ist und von welchem ein Situationsplan bei dem Königlichen Amte Linden und dem Königlichen Revierbeamten zu Hannover zu Jedermanns Einsicht aufliegt, sind alle Schürfarbeiten unbedingt untersagt, sofern nicht vorher die spezielle Genehmigung der Bergbehörde dazu eingeholt worden ist.

Der Bezirk hat folgende Grenzen:

Gegen Norden.

Von dem Punkte A., wo der Weg von Limmer nach Davenstedt die Straße von Hannover nach dem Limmer-Brunnen und nach Harenberg schneidet, westwärts letztere Straße bis zu dem Punkte B., wo der Velber Weg von derselben sich abzweigt.

Gegen Westen.

Von dem Punkte B. eine gerade Linie bis zu dem Punkte C., wo der Weg von Limmer nach Davenstedt in letzteres Dorf mündet.

Gegen Südosten und Osten.

Vom Punkte C. den Weg von Davenstedt nach Limmer, welcher zunächst eine nordöstliche Richtung bis zum Punkte D. hat, dann bis zum Anfangspunkt A. fast genau nach Norden läuft.

§. 2. Uebertretungen dieser Verordnung unterliegen der Verfolgung und Bestrafung nach den

§§. 208 und 209 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865.

Clausthal, den 13. Oktober 1869.

Königliches Oberbergamt.

Bekanntmachung:

880. Nachdem der vom Hannoverschen Provinzial-Landtage zum zweiten Schatzrath gewählte bisherige Obergerichts-Rath Müller hieselbst am heutigen Tage von mir beeidigt und in sein Amt eingeführt ist, wird solches hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Hannover, den 21. Oktober 1869.

Der Landtagsmarschall.

Personal-Chronik.

Königliches Ober-Präsidium der Provinz Hannover:

881. Dem Regierungs-Rath Starcke bei der Königlichen Finanz-Direction ist der Charakter als Geheimer Regierungs-Rath verliehen worden.

Der Ministerial-Secretair Dr. jur. Brauer tritt mit dem 1. Februar k. J. in den Ruhestand.

Dem beim hiesigen Staats-Archive beschäftigten Registrator Lohmann ist die nachgesuchte Dienstentlassung zum 1. Februar k. J. bewilligt.

Königliche Landdrostei zu Osnabrück:

882. Der Kreishauptmann Vorhauer hieselbst ist am 14. September verstorben und der Geheime Regierungsrath Bezin hieselbst zum Amtshauptmann für das Amt Osnabrück ernannt und mit den Functionen eines Kreishauptmanns für den Kreis Osnabrück betraut worden.

Königliches Consistorium zu Stade:

883. Der zum commissarischen Mitgliede des Consistoriums ernannte Obergerichtsrath Meyer hieselbst ist in das ihm übertragene Amt eingeführt.

Ober-Postdirection zu Hannover:

884. Die Post-Assistenten Böhmel in Harburg und Käferstein in Münden b. G. sind zu Postsekretairen ernannt und bei den Post-Aemtern in den genannten Orten etatsmäßig angestellt.

Der Post-Assistent Endtricht ist zum Postsecretair ernannt und in der ihm interimistisch übertragenen Vorsteher-Stelle bei dem Filial-Büreau des Eisenbahn-Post-Amts № 16 in Emden etatsmäßig angestellt.

Der Post-Expedient Gliemann ist bei der Post-Expedition I. Classe in Otterndorf und der Post-Expedient Wolf bei dem Eisenbahn-Post-Amte № 16 in Hannover etatsmäßig angestellt.

Der Post-Expedienten-Anwärter Bollermann ist als Post-Expedient bestätigt und beim Eisenbahn-Post-Amte № 16 in Hannover etatsmäßig angestellt worden.

Der Kaufmann Hagedorn in Bremke und der Steuer-Einnehmer Arend in Salzhausen sind als Post-Expediteure in den genannten Orten bestätigt worden.

Die Verwaltung der am 15. September c. in Wirksamkeit getretenen Post-Expeditionen II. Cl. in Duingen und Wallensen ist dem Apotheker Kyrieleis bezw. dem Gastwirth Stichweh übertragen.

Es sind versetzt:

die Postsecretaire Pape und Lange vom Eisenbahn-Post-Amte № 16 in Hannover an das Post-Amt in Hannover;

der Postsecretair Alschweig von Geestemünde nach Northeim;

der Ober-Postsecretair Schröder von Hannover nach Posen;

der Bezirks-Postcassen-Controleur Egebrecht von Hannover nach Frankfurt a. d. Oder:

der Eisenbahn-Post-Conducteur Bertermann vom Eisenbahn-Post-Amte № 16 in Hannover an das Eisenbahn-Post-Amt № 6 in Eisenach;

der Eisenbahn-Post-Conducteur Hopf vom Eisenbahn-Post-Amte № 16 nach Cassel;

die Eisenbahn-Post-Conducteure Böckler, Violet, Mayer und Reutlinger vom Eisenbahn-Post-Amte № 16 nach Frankfurt a. M.;

die Eisenbahn-Post-Conducteure Schad, Born, Britall und Müller von Frankfurt a. M. an das Eisenbahn-Post-Amt № 16;

der Eisenbahn-Post-Conducteur Block von Cassel nach Frankfurt a. M. Behufs Beschäftigung bei dem Eisenbahn-Post-Amt № 16;

der Eisenbahn-Post-Conducteur Amersilge von Eisenach an das Eisenbahn-Post-Amt № 16 in Hannover.

Dem beim Post-Amte in Hannover angestellt gewesenen Postkassen-Controleur Kischke ist eine Postcassen-Controleur-Stelle für den Bezirk der Ober-Post-Direction in Hannover übertragen.

Die beim Post-Amte in Hannover beschäftigten Post-Eleven Ziehlke und Braunschön sind zu Post-Assistenten ernannt.

Die Abiturienten Willecke aus Wöltingerode, Köhne aus Hannover und Martin aus Harburg sind als Post-Eleven angenommen und bei den Post-Aemtern bezw. in Hildesheim, Clausthal und Harburg in Beschäftigung getreten.

Der Gymnasiast Trumpf aus Wennigsen ist als Post-Expedienten-Anwärter angenommen und beim Post-Amte in Nienburg a. W. in Beschäftigung getreten.

Der Ober-Postsecretair Meder in Harburg ist mit Pension in den Ruhestand getreten.

Königliche Kronanwaltschaft zu Stade:

885. Der vom Amtsgerichte Blumenthal an das Amtsgericht Bremervörde versetzte Amtsrichter Cramer ist am 21. Oktober in den Dienst als Amtsrichter beim Amtsgerichte Bremervörde eingeführt worden.

Königliche Kronanwaltschaft zu Hameln:

886. Die von dem Herrn Justiz-Minister ertheilte Genehmigung zur Verlegung des Wohnsitzes des Advocaten A. Jacobsen von Hameln nach Stolzenau ist auf Ansuchen des Letzteren wieder zurückgenommen.

Amtsblatt für Hannover.

Stück 45. Den 5. November 1869.

Bundes-Gesetzblatt des Norddeutschen Bundes:

(Ausgegeben zu Berlin am 30. Oktober 1869.)

Stück 36. Nr. 368. Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und dem Großherzogthum Baden, betreffend Einführung der gegenseitigen militärischen Freizügigkeit. Vom 25. Mai 1869.

Nr. 369. Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Deutschen Zollvereins. Vom 25. Oktober 1869.

Nr. 370. Ernennung des bisherigen Oldenburgischen und Bremischen Konsuls Christian Kühling zu Hull zum Konsul des Norddeutschen Bundes, sowie des bisherigen Preußischen Vizekonsuls Edward Millar zu Montrose, des bisherigen Preußischen Vizekonsuls G. F. W nhill zu Poole, des bisherigen Preußischen Vizekonsuls A. B. Gowan zu Berwick, des bisherigen Preußischen und Hamburgischen Vizekonsuls Alex Robertson zu Peterhead, des bisherigen Preußischen Vizekonsuls Normann Mc. Iver zu Stornaway und des bisherigen Preußischen Vizekonsuls D. Coghill zu Wick zu Vizekonsuln des Norddeutschen Bundes, endlich des bisherigen Preußischen Vizekonsuls Th. H. Bentham zu Sheerneß zum Vizekonsul des Norddeutschen Bundes.

Nr. 371. Ernennung des bisherigen Bremischen Konsuls J. Cladera zu Campêche, des bisherigen Preußischen Konsuls Adolph Oetling zu Colima, des bisherigen Preußischen Konsuls Th. Kunhardt zu Guadalajara, des bisherigen Preußischen Konsuls J. Eversmann zu Matamoros, des bisherigen Hamburgischen Konsuls Otto Bartning zu Mazatlan, des bisherigen Preußischen Vizekonsuls Georg Berkenbusch zu Puebla, des bisherigen Hamburgischen Vizekonsuls J. H. Bahnsen zu San Louis Potosi, des bisherigen Preußischen und Oldenburgischen Konsuls Ed. A. Clausen zu Tampiko, des bisherigen Preußischen Konsuls Heinrich d'Oleire zu Vera Cruz zu Konsuln des Norddeutschen Bundes; sowie des bisherigen Preußischen Konsular-Agenten H. Finck zu Cordova, des bisherigen Preußischen Vizekonsuls M. Damm zu Durango, des bisherigen Preußischen Konsular-Agenten F. C. Söhle zu Guanajuato und des bisherigen Preußischen Konsular-Agenten August Haase zu Huatusko zu Vizekonsuln des Norddeutschen Bundes.

Nr. 372. Ernennung des Kommerzien-Raths Richard Kind, an Stelle des auf seinen Antrag aus dem Amte geschiedenen Bundeskonsuls Otto Günther zu Antwerpen, zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst.

Nr. 373. Ernennung des bisherigen Hamburgischen Konsuls Baron de Partonneau zu Mentone zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst.

Nr. 374. Ernennung des Vertreters der Falkland Islands Kompany und Lloyd-Agenten Frederick E. Cobb zu Port Stanley (Falklands-Inseln) zum Konsul des Norddeutschen Bundes.

Nr. 375. Ertheilung des Exequatur als Königlich Italienischer Konsul Namens des Norddeutschen Bundes an den Kaufmann Leo Molinari in Breslau.

Gesetz-Sammlung:

(Ausgegeben zu Berlin am 2. November 1869.)

Stück 63. Nr. 7528. Verordnung, betreffend den Zeitpunkt der Einführung der in dem Fürstenthume Hohenzollern-Sigmaringen bestehenden direkten Steuern in dem Fürstenthume Hohenzollern-Hechingen. Vom 14. Oktober 1869.

Nr. 7529. Statut für die Genossenschaft zur Melioration der Wiesen im Hasethale unterhalb Halle, Amts Osnabrück. Vom 27. September 1869.

Nr. 7530. Konzessions- und Bestätigungsurkunde, betreffend den Bau und Betrieb einer Zweigbahn von den Eisensteingruben und Kohlenzechen Neu-Essen II., Ludwig, Neu-Essen IV. und Langenbrahm über Station Heissen nach den Werken und Bahnanlagen der Firma Jacobi, Haniel u. Huyssen bei Oberhausen mit Anschlüssen an die Zechen Wolfsbank (neuer Schacht) und Prosper durch die Rheinische Eisenbahngesellschaft, sowie einen Nachtrag zu den Statuten der letzteren. Vom 14. Oktober 1869.

Nr. 7531. Bekanntmachung, betreffend die Elberfeld-Barmer Seidentrocknungs-Aktiengesellschaft. Vom 21. Oktober 1869.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- und Provinzial-Behörden:

887. Nach Ihrem Antrage in dem Berichte vom 25. September cr. genehmige Ich hierdurch, daß die vormals zum Großherzogthum Oldenburg gehörigen, in Folge des Vertrages vom 5. Juli 1867 über die Regulirung der Hoheitsgrenze auf der Unterweser in das diesseitige Staatsgebiet übergegangenen Grundstücke:

1) die alte (oder große) Ripkenplate,
2) das große Rugsand,
3) der Anwachs vor dem Liner Kuhsand,
4) der Liner Kuhsand,

dem Bezirke des Amts und des Amtsgerichts Blumenthal einverleibt werden.

Baden-Baden, den 2. Oktober 1869.

gez. Wilhelm.

ggez. Grf. Eulenburg. Dr. Leonhardt.

An die Minister des Innern und der Justiz.

888. Mit Bezug auf §. 4 der diesseitigen Bekanntmachung vom 31. Mai 1867 (Amtsblatt S. 791), betreffend die Steuervergütung bei der Ausfuhr von inländischem Bier, wird hiermit ein Verzeichniß derjenigen Steuerstellen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, welche in den Staaten des Norddeutschen Bundes und dem nicht zu dem Letzteren gehörigen Theil des Großherzogthums Hessen zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Biers, beziehungsweise zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung befugt sind.

Berlin, den 11. Oktober 1869.

Der Finanz-Minister.
v. d. Heydt.

Verzeichniß

derjenigen Steuerstellen, welche in den Staaten des **Norddeutschen Bundes** und in dem nicht zu dem Letzteren gehörigen Theil des **Großherzogthums Hessen** zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Biers, beziehungsweise zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung befugt sind.

Zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Biers, sowie zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung*) sind befugt: an der Grenze gegen das Zollvereinsausland.		an der Binnengrenze gegen Zollvereinsstaaten.		Im Innern der Staaten sind zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Biers befugt:		Im Fall der Vorabfertigung des Biers im Innern der Staaten (Spalte 3) sind — außer den in Spalte 1 u. 2 aufgeführten Aemtern — zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung befugt:		Bemerkungen.
Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	
1.		2.		3.		4.		5.
I. Königreich Preußen.								*) Wenn die in Spalte 1 u. 2 genannten Abfertigungsämter so gelegen sind, daß sie die Ausfuhr des Biers über die Grenze nicht auf Grund der eigenen Wahrnehmung oder auf Grund der Angaben von Begleitungsbeamten bescheinigen können, so haben dieselben das abgefertigte Bier auf die an der Grenze gelegenen Aemter abzulassen, welche letztere alsdann die Ertheilung der Ausgangsbescheinigung übernehmen.
1. Provinz Preußen.								
A. Ost-Preußen.								
Haupt-Zollamt	Eydtkuhnen							
"	Johannisburg			Haupt-Steueramt	Braunsberg	Neben-Zollamt I.	Bajohren	
"	Memel			"	Friedland	"	Laugallen	
"	Neidenburg			"	Gumbinnen	"	Nimmersatt	
"	Pillau			"	Guttstadt			
"	Schmaleningken			"	Königsberg			
"	Tilsit			Steueramt	Stallupönen			
Neb.-Zollamt I.	Mirunsken			"	Szittkehmen			
"	Laugszargen			"	Goldap			
"	Kolletzischken			"	Marggrabowa			
B. West-Preußen.				"	Insterburg			
Haupt-Zollamt	Danzig							
"	Thorn			Haupt-Steueramt	Elbing	Haupt-Zollamt	Pillau	
Zollabfertigungsstelle am Hafen	Neufahrwasser [1])							[1]) Beschränkte Befugniß für lokalen Verkehr.
2. Provinz Brandenburg.								
				Haupt-Steueramt für ausl. Gegenstände u. Zoll-Expeditionen auf dem Hamburger u. dem Niederschlesisch-Märkischen Bahnhofe	Berlin			

Zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Biers, sowie zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung*) sind befugt:				Im Innern der Staaten sind zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Biers befugt:		Im Fall der Vorabfertigung des Biers im Innern der Staaten (Spalte 3) sind — außer den in Spalte 1 u. 2 aufgeführten Aemtern — zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung befugt:		Bemerkungen.
an der Grenze gegen das Zollvereinsausland.		an der Binnengrenze gegen Zollvereinsstaaten.						
Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	
1.		2.		3.		4.		5.
				Haupt-Steueramt	Brandenburg			*) Siehe zu Anfang.
				»	Neu-Ruppin			
				»	Neustadt E. W.			
				»	Potsdam			
				»	Prenzlau			
				»	Wittenberge			
				»	Zossen			
				Steueramt	Spandau			
3. Provinz Pommern.								
Haupt-Zollamt	Stolpmünde			Haupt-Steueramt u. Steuer-Expedition auf dem Bahnhofe	Stettin	Haupt-Steueramt u. Steuer-Expedition auf dem Bahnhofe	Stettin	
»	Rügenwalde							
»	Colbergermünde							
»	Swinemünde							
»	Wolgast							
»	Stralsund							
Neb.-Zollamt I.	Greifswald			Haupt-Steueramt	Schievelbein			
				»	Stargard			
				»	Anclam			
4. Provinz Posen.								
Haupt-Zollamt	Podzamcze			Haupt-Steueramt	Bromberg			
»	Pogorzelice			»	Chodziesen			
»	Skalmierzyce			»	Lissa			
»	Strzalkowo			»	Meseritz			
				»	Posen			
5. Provinz Schlesien.								
Haupt-Zollamt	Landsberg O. S.	Haupt-Steueramt	Görlitz	Haupt-Steueramt	Ratibor	Neben-Zollamt I.	Oświęcim	
»	Myslowitz			»	Breslau	»	Oestr. Oderberg	
»	Neustadt			»	Görlitz			
»	Mittelwalde							
»	Libau							
6. Provinz Sachsen.								
				Haupt-Steueramt	Magdeburg			
				»	Halberstadt			
				»	Oschersleben			
				»	Mühlhausen			

Zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Biers, sowie zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung*) sind befugt: an der Grenze gegen das Zollvereinsausland.		an der Binnengrenze gegen Zollvereinsstaaten		Im Innern der Staaten sind zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Biers befugt:		Im Fall der Vorabfertigung des Biers im Innern der Staaten (Spalte 3) sind — außer den in Spalte 1 u. 2 aufgeführten Aemtern — zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung befugt:		Bemerkungen.
Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	
1.		2.		3.		4.		5.
7. Provinz Schleswig-Holstein.								*) Siehe zu Anfang.
Haupt-Zollamt	Hadersleben			Haupt-Steueramt	Flensburg	Neben-Zollamt I.	Holtenau	
Neb.-Zollamt I.	Woyens			»	Schleswig	»	Maasholm	
Haupt-Zollamt	Tönning			»	Tondern			
Neb.-Zollamt I.	Husum			»	Kiel			
»	Holnis			»	Rendsburg			
»	Sonderburg							
»	Eckernförde							
»	Cappeln							
»	Apenrade							
»	Hoyer							
»	Sylt							
Haupt-Zollamt	Itzehoe							
Neb.-Zollamt I.	Brunsbüttel							
»	Elmshorn							
»	Glückstadt							
»	Uetersen							
Haupt-Zollamt	Neustadt							
»	Ottensen							
Zollabfertigungsstelle am Bahnhofe	Altona							
Neb.-Zollamt I.	Langenfelde							
Haupt-Zollamt	Wandsbeck							
Neb.-Zollamt I.	Eppendorf							
»	Schiffbeck							
außerdem ressortiren von der Provinzial-Steuer-Direktion für Schleswig-Holstein:								
vereinsl. Haupt-Zollamt	Lübeck			Haupt-Steueramt	Lauenburg [2])	Neben-Zollamt I.	Travemünde [4])	[2]) im Herzogth. Lauenburg. [3]) im Gebiet von Hamburg. [4]) im Gebiet von Lübeck.
»	Hamburg			Unter-Steueramt	Bergedorf [3])			
Abfertigungsstellen an dem Berliner u. Lübecker Bahnhof u. an der Elbe	Hamburg							

Zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Biers, sowie zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung *) sind befugt: an der Grenze gegen das Zollvereinsausland.		an der Binnengrenze gegen Zollvereinsstaaten.		Im Innern der Staaten sind zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Biers befugt:		Im Fall der Vorabfertigung des Biers im Innern der Staaten (Spalte 3) sind — außer den in Spalte 1 u. 2 aufgeführten Aemtern — zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung befugt:		Bemerkungen.
Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	
1.		2.		3.		4.		5.
8. Provinz Hannover.								*) Siehe zu Anfang.
Haupt-Zollamt	Nordhorn			Haupt-Steueramt	Hannover			
»	Leer			»	Hildesheim			
»	Emden			»	Celle			
»	Sebaldsbrück			»	Lüneburg			
»	Geestemünde			»	Münden			
»	Stade			»	Osnabrück			
	Harburg			»	Hitzacker			
Neb.-Zollamt I.	Bentheim			Unter-Steueramt	Bremervörde			
»	Weener			»	Verden			
»	Bunderneuland			»	Uelzen			
»	Lehe			»	Melle			
»	Grohn a. T.			»	Aurich			
»	Burgdamm							
außerdem ressortirt von der Provinzial-Steuer-Direktion für Hannover:								
vereinsl. Haupt-Zollamt	Bremen							
9. Provinz Westphalen.								
Haupt-Zollamt	Vreden			Haupt-Steueramt	Dortmund	Neben-Zollamt I.	Kotten	
				»	Münster			
				Steueramt	Greven			
außerdem ressortirt von der Provinzial-Steuer-Direktion für Westphalen:								
				Steueramt	Detmold [5])			[5]) im Fürstenth. Lippe-Detmold.
10. Provinz Hessen-Nassau.								
		Haupt-Steueramt	Hanau	Haupt-Steueramt	Cassel			
				»	Frankfurt a. M.			
				»	Biebrich			
				»	Oberlahnstein			

Zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Biers, sowie zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung *) sind befugt: an der Grenze gegen das Zollvereinsausland.		an der Binnengrenze gegen Zollvereinsstaaten.		Im Innern der Staaten sind zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Biers befugt:		Im Fall der Vorabfertigung des Biers im Innern der Staaten (Spalte 3) sind — außer den in Spalte 1 u. 2 aufgeführten Aemtern — zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung befugt:		Bemerkungen.
Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	
1.		2.		3.		4.		5.
11. Rhein-Provinz.								*) Siehe zu Anfang.
Haupt-Zollamt	Aachen	Haupt-Steueramt	Creuznach	Haupt-Steueramt	Coblenz	Neben-Zollamt I	Herbesthal	
"	Cleve			Haupt-Steueramt für ausländ. Gegenstände	Cöln	Neben-Zollamt II.	Feldsberg	
"	Emmerich					"	Folsterhöhe	
"	Kaldenkirchen					Neben-Zollamt I.	Güdingen	
"	Malmedy							
"	Saarbrücken							
"	Wassenberg							
Haupt-Steueramt	Trier			Haupt-Steueramt	Düsseldorf	Steueramt	Neunkirchen	
				"	Duisburg	Steuer-Receptur	Rentrisch	
Neben-Zollamt II.	St. Arnual			"	Neuß			
				"	Ruhrort	Neben-Zollamt I.	Elten	
				"	Uerdingen			
				"	Wesel			
				Steueramt	Bonn			
II. Königreich Sachsen.								
Haupt-Zollamt	Zittau	Haupt-Steueramt	Plauen	Haupt-Steueramt	Löbau	Neben-Zollamt I.	Reichenberg	
"	Schandau			"	Bautzen	"	Bodenbach	
"	Marienberg			"	Dresden	"	Voitersreuth	
"	Annaberg			"	Meißen	Übergangs-Steueramt	Hof	
"	Eibenstock			"	Riesa			
Haupt-Steueramt	Pirna			"	Freiberg			
				"	Chemnitz			
				"	Glauchau			
				"	Zwickau			
				"	Leipzig			
				"	Grimma			
III. Großherzogthum Hessen.								
		Haupt-Zollamt	Worms	Haupt-Zollamt	Darmstadt			
		Ortseinnehmerei	Babenhausen	"	Offenbach			
		"	Mainflingen	"	Gießen			
		"	Seligenstadt	"	Bingen			
		"	Schöllenbach	"	Mainz			
		"	Gammelsbach	Neben-Zollamt I.	Bensheim			
		"	Birkenau	"	Alsfeld			
		"	Gorrheim	und sämmtliche Ortseinnehmereien				
		"	Heppenheim a. d. B.					

Zur Abfertigung der mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Biers, sowie zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung.*) sind befugt: an der Grenze gegen das Zollvereinsausland		an der Binnengrenze gegen Zollvereinsstaaten.		Im Innern der Staaten sind zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Biers befugt:		Im Fall der Vorabfertigung des Biers im Innern der Staaten (Spalte 3) sind — außer den in Spalte 1 u. 2 aufgeführten Aemtern — zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung befugt:		Bemerkungen.
Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	
1.		2.		3.		4.		5.
		Ortseinnehmerei	Hirschhorn					*) Siehe zu Anfang.
		"	Neckar-Steinach					
		"	Hüttenfeld					
		"	Lampertheim					
		"	Viernheim					
		"	Oberabt-Steinach					
		"	Wimpfen					
		"	Hainstadt					
		"	Seckmauern					
		"	Vielbrunn					
		"	Erbach					
		"	Michelstadt					
		"	Mosbach					
		"	Schaafheim					
		"	Alzey					
		"	Flomborn					
		"	Fürfeld					
		"	vor Worms					
		"	Mölsheim					
		"	Monsheim					
		"	Offstein					
		"	Pfeddersheim					
		"	Wachenheim					
IV. Großherzogthümer Mecklenburg.								
Haupt-Steueramt	Rostock			Haupt-Steueramt	Schwerin			
Neb.-Zollamt I.	Wismar							
V. Thüringischer Zoll- und Handelsverein.								
		Steueramt	Gefell					
		"	Lobenstein					
		Uebergangs-Steueramt	Lichtenfels (in Bayern)					
		Haupt-Steueramt	Coburg					
		Steueramt	Römhild					
		"	Meiningen					

Zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Biers, sowie zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung*) sind befugt: an der Grenze gegen das Zollvereinsausland.		an der Binnengrenze gegen Zollvereinsstaaten.		Im Innern der Staaten sind zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Biers befugt:		Im Fall der Vorabfertigung des Biers im Innern der Staaten (Spalte 3) sind — außer den in Spalte 1 u. 2 aufgeführten Aemtern — zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung befugt:		Bemerkungen.
Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	
1.		2.		3.		4.		5.
VI. Herzogthum Braunschweig.								*) Siehe zu Anfang.
				Haupt-Steueramt	Braunschweig			
				Steueramt	Wolfenbüttel			
				"	Holzminden			
VII. Herzogthum Oldenburg.								
Haupt-Zollamt	Varel			Haupt-Steueramt	Oldenburg	Ansageposten	Huntewachtschiff	
"	Brake							
"	Delmenhorst							
Neb.-Zollamtl.	Hocksiel							
"	Ellenserdammersiel							
außerdem ressortirt von der Zoll-Direktion in Oldenburg:								
Neb.-Zollamtl.	im Jahdegebiet							

889. In Folge eines zwischen der Postverwaltung des Norddeutschen Bundes und der Postverwaltung von Belgien abgeschlossenen Uebereinkommens wird ein Austausch von Post-Anweisungen nach und aus Belgien vom 1. November 1869 ab auf folgenden Grundlagen eingeführt.

Zahlungen bis zum Betrage von 200 Francs können nach allen Orten in Belgien im Wege der Post-Anweisung gerichtet werden. Die Einzahlung erfolgt bei den Norddeutschen Post-Anstalten auf ein gewöhnliches Post-Anweisungs-Formular. Der Betrag, welchen der Absender nach Belgien überwiesen zu sehen wünscht, ist auf der Post-Anweisung, unter Abänderung des Vordrucks.... Thlr... gr.. ₰ u. s. w. in Francs und Centimes — und zwar in Zahlen und in Buchstaben — anzugeben. Die Post-Anstalt am Aufgabeorte rechnet den vom Absender in vorstehend bezeichneter Weise notirten Betrag — für jetzt und vorbehaltlich anderweiter Festsetzung nach dem Verhältniß von 1 Franc gleich 8¼ Groschen — in die Thaler- resp. Süddeutsche Guldenwährung um und nimmt danach den sich ergebenden Betrag vom Einzahler entgegen. Die Post-Anstalt am Aufgabeorte ist mithin auch im Stande, dem Einlieferer genaue Auskunft zu geben, welchen Betrag derselbe in Francs und Centimes in die Post-Anweisung einzurücken habe, um eine, von ihm in Deutscher Währung bemessene Zahlung zutreffend in jenseitiger Währung zu überweisen.

Die Gesammtgebühr beträgt:
bei Beträgen bis 100 Francs . 4 Groschen oder 14 Kr,
bei Beträgen über 100 bis 200 Francs . . : . . . . 8 Groschen oder 28 Kr.

Die Gebühr ist stets vom Einzahler zu entrichten, thunlichst unter Verwendung von Freimarken.

Der Coupon darf bei Post-Anweisungen nach Belgien zur Angabe des Geldbetrages, sowie des Namens und Wohnorts des Absenders, nicht aber zu weiteren Mittheilungen, welche die Stelle eines Briefes vertreten könnten, benutzt werden.

In Belgien erfolgt die Auszahlung bei den Belgischen Postbüreaus.

Dem Absender wird die richtige Auszahlung gewährleistet.

Aus Belgien können Beträge bis 50 Thlr. nach allen Orten des Norddeutschen Postgebiets gegen Entrichtung einer Gebühr von 50 Centimes für Summen bis 25 Thlr., und von 1 Franc für Summen über 25 bis 50 Thlr. im Wege der Post-Anweisung überwiesen werden. Das Verfahren gestaltet sich in ähnlicher Weise wie bei den Post-Anweisungen nach Belgien.

Berlin, den 26. Oktober 1869.

General-Post-Amt.

v. Philipsborn.

890. Betreffend die Verhältnißzahlen für die Umrechnung der in der Provinz Hannover vorkommenden besonderen Maaße und Gewichte in das metrische System.

In Gemäßheit des Art. 21 der Maaß- und Gewichts-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 17. August 1868 (Bundesgesetz-Blatt Seite 473) werden die Verhältnißzahlen für die Umrechnung der in der Provinz Hannover — neben den allgemeinen gesetzlichen Maaßen und Gewichten — in bestimmten Gegenden oder für bestimmte Verhältnisse bisher gültigen besonderen Maaße und Gewichte in die durch die Maaß- und Gewichts-Ordnung für den Norddeutschen Bund festgestellten neuen Maaße und Gewichte in der nachstehenden Tabelle hierdurch bekannt gemacht.

Hannover, den 30. Oktober 1869.

Der Ober-Präsident.

In Vertretung:

von Leipziger.

Tabelle, enthaltend die Verhältnißzahlen für die Umrechnung der in der Provinz Hannover, — neben den allgemeinen gesetzlichen Maaßen und Gewichten, — in bestimmten Gegenden oder für bestimmte Verhältnisse bisher gültigen besonderen Maaße und Gewichte in die durch die Maaß- und Gewichts-Ordnung für den Norddeutschen Bund festgestellten neuen Maaße und Gewichte.

Ein Meter, gemessen bei 0° Réaum. Temperatur, ist gleich 443,296 pariser Linien, gemessen bei 13° Réaum.

I. Bisherige besondere Maaße und Gewichte.

A. Längenmaaße.

1) In der Grafschaft Hohnstein: Die Preußische Elle = 1,141648 Hannoversche Ellen.

2) Bei den Linnenleggen im Fürstenthume Osnabrück, mit Ausnahme derjenigen zu Quakenbrück, Ankum und Berge, sowie bei den Linnenleggen zu Hameln und Lemförde: Die Leggeelle = 2,089904 Hannoversche Ellen.

3) Der Haspelfaden:

a. im Landdrosteibezirke **Aurich** = $2^3/_{20}$ Hannoversche Ellen; 1 Stück Leinengarn (10 Bind zu je 120 Faden) = 2580 Hannoversche Ellen;

b. im Landdrosteibezirke **Osnabrück** = $3^1/_6$ Hannoversche Ellen; für Woll- und Moltgarn = $2^9/_{32}$ Hannoversche Ellen; ein Stück Leinengarn oder Hanfgarn (20 Gebinde zu je 50 Faden) = $3166^2/_3$ Hannoversche Ellen; ein Stück Moltgarn (20 Gebinde zu je 50 Faden) = $2281^1/_4$ Hannoversche Ellen;
ein Stück Wollgarn (24 Gebinde zu je 50 Faden) = $2737^1/_2$ Hannoversche Ellen;

c. in den übrigen Theilen der Provinz, mit Ausnahme der Grafschaft Hohnstein, = $3^3/_4$ Hannoversche Ellen; für Moltgarn im Landdrosteibezirke Hannover = $2^9/_{32}$ Hannoversche Ellen;
ein Stück Leinengarn (10 Gebinde zu je 90 Faden) = 3375 Hannoversche Ellen;
ein Stück Moltgarn (20 Gebinde zu je 50 Faden) = $2281^1/_4$ Hannoversche Ellen.

B. Flächenmaaße.

1. Landdrosteibezirk **Hannover**.

Die Himtsaat:

in einigen Gegenden = 40 |
in anderen Gegenden = 48 | Hannoversche Geviertruthen.
in noch anderen Gegenden = 60 |

2. Landdrosteibezirk **Hildesheim**.

Der Hohnsteinsche Morgen in der Grafschaft Hohnstein = $126^6/_{11}$ Hannoversche Geviertruthen.

Der Hessische Acker in den ehemals Hessischen Gebietstheilen = 108 Hannoversche Geviertruthen.

3) Landdrosteibezirk **Lüneburg**.

Der Marschmorgen im Amte Harburg = 3 Hannoversche Morgen und 95 Hannoversche Geviertruthen.

Der Marschmorgen im Amte Winsen a. d. Luhe = 3 Hannoversche Morgen 99 Hannoversche Geviertruthen und 96 Hannoversche Geviertfuß.

4. Landdrosteibezirk **Stade**.

a. Der Hadelnsche Morgen = 6 Hannoversche Morgen.

b. Der Kehdingsche Morgen, sowie der Marschmorgen in den Aemtern Himmelpforten und Osten = 4 Hannoversche Morgen.

c. der Altländer Morgen = $3^1/_{16}$ Hannoversche Morgen.

d. Das Hunt:
im Altenlande = 61 Hannoversche Geviertruthen und 64 Hannoversche Geviertfuß,
im Lande Kehdingen und im Amte Hagen = 80 Hannoversche Geviertruthen.

e. Das Tagewerk in der Regel = $1^1/_2$ Hannoversche Morgen, jedoch
im Amte Achim = $1^1/_3$ Hannoversche Morgen,
im Amte Bremervörde = 2 Hannov. Morgen,
im Amte Osterholz = $2^2/_{15}$ Hannov. Morgen.

f. Das Vorling = $1/_2$ Hannoverscher Morgen, jedoch in Ottersberg = $1^1/_4$ Hannoversche Morgen.

g. Die Wende:
im Lande Hadeln, sowie in Hechthausen = $1^1/_2$ Hannoversche Morgen,
im Lande Kehdingen, sowie in den Aemtern Neuhaus a. d. O., Bremervörde, Himmel-

pforten, Hagen = 2 Hannoversche Morgen,
im Amte Osten = $2^2/_3$ Hannoversche Morgen.

h. Das Jück:
im Lande Wursten = $2^1/_3$ Hannoversche Morgen,
in Beverstedt, Amts Lehe = $2^1/_{12}$ Hannoversche Morgen,
im Amte Hagen = $1^1/_2$ Hannoversche Morgen,
im Amte Blumenthal = $^1/_2$ Hannoverscher Morgen.

i. Die Himtsaat in der Regel = $^1/_2$ Hannoverscher Morgen, jedoch
in den Aemtern Achim und Rotenburg = $^1/_3$ Hannoverscher Morgen,
in Bederkesa und in Ottersberg = $^1/_4$ Hannoverscher Morgen,
im Amte Lehe, mit Ausnahme von Bederkesa = $^1/_7$ Hannoverscher Morgen.

5) Landdrosteibezirk **Osnabrück.**

Fürstenthum **Osnabrück.**

a. Die Scheffelsaat, in einigen Gegenden = $^9/_{20}$, in anderen = $^1/_2$ Hannoverscher Morgen.

Niedergrafschaft **Lingen** mit **Emsbüren.**

b. Die Contributions-Scheffelsaat = $^1/_2$ } Hannov.
c. Die Lingensche Scheffelsaat = $^1/_3$ } Morgen.

Herzogthum **Arenberg-Meppen.**

d. Die Scheffelsaat = 72 } Preußische Geviertr.
e. Die Vierupsaat = 144 } zu je 0,649424 Hannoversche Geviertr.

f. Die Vierupsaat in der Stadt Papenburg = $1^5/_{48}$ Hannoversche Morgen.

g. Das Tagewerk oder Tagematt im Amte Aschendorf = 2 Hannoversche Morgen.

Grafschaft **Bentheim:**

h. Die Müddesaat = 256
i. Die Scheffelsaat im Amte Neuenhaus, = 64
im Amte Bentheim = $42^2/_3$
k. Die Spintsaat im Amte Neuenhaus, = 16
im Amte Bentheim = $10^2/_3$
} Preußisch. Geviertr. zu je 0,649424 Hannoversche Geviertruthen.

6. Landdrosteibezirk **Aurich.**

a. Das Diemat = 400
b. » Gras = 300
c. » Tagewerk = 16
d. » Moordiemat = 450
} Preußische Geviertr. zu je 0,649,424 Hannoversche Geviertruthen.

C. Körpermaaße.

a. Der Preußische Scheffel in der Grafschaft Hohnstein und im Amte Elbingerode = 1,764320 Hannoversche Himten.

b. Das Preußische Quart in der Grafschaft Hohnstein = 1,176213 Hannoversche Quartier.

c. Das Bremer Viertel in der unteren Wesergegend = 18,5260 Liter;
der Bremer Scheffel (4 Bremer Viertel) in Geestemünde = 74,1040 Liter;
die große Bremer Balge in Geestemünde = 148,640 Liter.

d. Die Wurster Tonne = $5^1/_3$ Hannoversche Himten;
der Wurster Scheffel ($^1/_4$ Tonne) = $1^1/_3$ Hannoversche Himten;
das Wurster Viertel ($^1/_4$ Scheffel) = $^1/_3$ Hannoverscher Himten.

e. Der Hadeler Himten = $^{13}/_{18}$ Hannoversche Himten.

f. Die Kanne im Herzogthume Arenberg-Meppen = $^1/_{36}$ Vierup = dem Ostfriesischen Kruge;
der Krug (Arenbergsche Kanne) = 4 Ort;
der Ort = 4 Maatjes;
der Jeversche Scheffel in der Herrlichkeit Gödens = 30,889 Liter.

g. Das Malter Holz auf dem Harze und in der Umgegend = 80 Hannoversche Kubikfuß.

D. Gewichte.

Ein Juwelenkarat = 0,411788 Halbgramm.

II. Verhältnißzahlen.

Altes besonderes Maaß.	Neues Maaß.	Neues Maaß.	Altes besonderes Maaß.
A. Längenmaaße.			
1 Preußische Elle	= 0,66694 Meter.	1 Meter	= 1,4994 Preuß. Ellen.
1 Leggeelle	= 1,2209 Meter.	1 Meter	= 0,81907 Leggeelle.
1 Haspelfaden:			
im Landdrosteibezirk Aurich	= 1,2560 Meter;	1 Meter	= 0,79618 Haspelfaden.
» » Osnabrück . .	= 1,8499 Meter;	1 Meter	= 0,54057 Haspelfaden.
für Woll- und Moltgarn . . .	= 1,3327 Meter;	1 Meter	= 0,75036 Haspelfaden.
in den übrigen Theilen der Provinz, mit Ausnahme der Grafschaft Hohnstein, ...	= 2,1907 Meter;	1 Meter	= 0,45648 Haspelfaden.
im Landdrosteibezirk Hannover für Moltgarn	= 1,3327 Meter.	1 Meter	= 0,75036 Haspelfaden.

Altes besonderes Maaß.	Neues Maaß.	Neues Maaß.	Altes besonderes Maaß.
1 Stück Leinen bezw. Hanfgarn:			
im Landdrosteibezirk Aurich . . .	= 1,5072 Kilometer;	1 Kilometer	= 0,66348 Stück.
„ „ Osnabrück. .	= 1,8499 Kilometer;	1 Kilometer	= 0,54057 Stück.
„ „ „ Moltgarn	= 1,3327 Kilometer;	1 Kilometer	= 0,75036 Stück.
„ „ „ Vollgarn	= 1,5992 Kilometer;	1 Kilometer	= 0,62531 Stück.
in den übrigen Theilen der Provinz, mit Ausnahme der Grafschaft Hohnstein, ...	= 1,9716 Kilometer;	1 Kilometer	= 0,50720 Stück.
im Landdrosteibez. Hannover Moltgarn	= 1,3327 Kilometer.	1 Kilometer	= 0,75036 Stück.

B. Flächenmaaße.

Landdrosteibezirk **Hannover.**

Altes besonderes Maaß.	Neues Maaß.	Neues Maaß.	Altes besonderes Maaß.
1 Himtsaat:			
zu 40 Hannov. Geviertruthen . .	= 0,087367 Hektar;	1 Hektar	= 11,446 Himtsaat.
„ 48 „ „ . .	= 0,10484 Hektar;	1 Hektar	= 9,5383 Himtsaat.
„ 60 „ „ . .	= 0,13105 Hektar.	1 Hektar	= 7,6307 Himtsaat.

Landdrosteibezirk **Hildesheim.**

Altes besonderes Maaß.	Neues Maaß.	Neues Maaß.	Altes besonderes Maaß.
1 Hohnsteinscher Morgen	= 0,27640 Hektar.	1 Hektar	= 3,6179 Hohnsteinsche Morgen.
1 Hessischer Morgen.	= 0,23589 Hektar.	1 Hektar	= 4,2392 Hessische Morgen.

Landdrostei **Lüneburg.**

Altes besonderes Maaß.	Neues Maaß.	Neues Maaß.	Altes besonderes Maaß.
1 Marschmorgen			
im Amte Harburg	= 0,99380 Hektar;	1 Hektar	= 1,0062 Marschmorgen.
im Amte Winsen a. d. L.	= 1,0034 Hektar.	1 Hektar	= 0,99661 Marschmorgen.

Landdrostei **Stade.**

Altes besonderes Maaß.	Neues Maaß.	Neues Maaß.	Altes besonderes Maaß.
1 Hadelnscher Morgen	= 1,5726 Hektar.	1 Hektar	= 0,63589 Hadelnsche Morgen.
1 Kehdingscher Morgen, Marschmormorgen in den Aemtern Himmelpforten und Osten,	= 1,0484 Hektar.	1 Hektar	= 0,95383 Kehdingsche Morgen.
1 Altländer Morgen	= 0,80268 Hektar.	1 Hektar	= 1,2458 Altländer Morgen.
1 Hunt: im Altenlande	= 0,13378 Hektar;	1 Hektar	= 7,4749 Hunt.
im Lande Kehdingen und im Amte Hagen	= 0,17473 Hektar.	1 Hektar	= 5,7229 Hunt.
1 Tagewerk: zu 1½ Hannov. Morgen	= 0,39315 Hektar;	1 Hektar	= 2,5435 Tagewerk.
„ 1⅓ „ „	= 0,34947 Hektar;	1 Hektar	= 2,8615 Tagewerk.
„ 2 „ „	= 0,52420 Hektar;	1 Hektar	= 1,9077 Tagewerk.
„ 2 2/15 „ „	= 0,55915 Hektar.	1 Hektar	= 1,7884 Tagewerk.
1 Vorling: zu ½ Hannov. Morgen	= 0,13105 Hektar;	1 Hektar	= 7,6307 Vorling.
„ 1¼ „ „	= 0,32763 Hektar.	1 Hektar	= 3,0522 Vorling.
1 Wende: zu 1½ Hannov. Morgen	= 0,39315 Hektar;	1 Hektar	= 2,5435 Wende.
„ 2 „ „	= 0,52420 Hektar;	1 Hektar	= 1,9077 Wende.
„ 2⅔ „ „	= 0,69894 Hektar.	1 Hektar	= 1,4308 Wende.
1 Jück: zu 2⅓ Hannov. Morgen	= 0,61157 Hektar;	1 Hektar	= 1,6351 Jück.
„ 2 1/12 „ „	= 0,54604 Hektar;	1 Hektar	= 1,8314 Jück.
„ 1½ „ „	= 0,39315 Hektar;	1 Hektar	= 2,5435 Jück.
„ ½ „ „	= 0,13105 Hektar.	1 Hektar	= 7,6307 Jück.
1 Himtsaat: zu ½ Hannov. Morgen	= 0,13105 Hektar;	1 Hektar	= 7,6307 Himtsaat.
„ ⅓ „ „	= 0,087367 Hektar;	1 Hektar	= 11,446 Himtsaat.
„ ¼ „ „	= 0,065525 Hektar;	1 Hektar	= 15,261 Himtsaat.
„ 1/7 „ „	= 0,037443 Hektar.	1 Hektar	= 26,707 Himtsaat.

Landdrosteibezirk **Osnabrück.**

Fürstenthum Osnabrück.

Altes besonderes Maaß.	Neues Maaß.	Neues Maaß.	Altes besonderes Maaß.
1 Scheffelsaat: zu 9/20 Hann. Himten	= 0,11795 Hektar;	1 Hektar	= 8,4782 Scheffelsaat.
„ ½ „ „	= 0,13105 Hektar.	1 Hektar	= 7,6307 Scheffelsaat.

Niedergrafschaft Lingen mit Emsbüren.

Altes besonderes Maaß.	Neues Maaß.	Neues Maaß.	Altes besonderes Maaß.
1 Contributions Scheffelsaat	= 0,13105 Hektar.	1 Hektar	= 7,6307 Contributions Scheffelsaat.
1 Lingensche Scheffelsaat	= 0,087367 Hektar.	1 Hektar	= 11,446 Lingensche Scheffelsaat.

Herzogthum Arenberg-Meppen.

Altes besonderes Maaß.	Neues Maaß.	Neues Maaß.	Altes besonderes Maaß.
1 Scheffelsaat	= 0,10213 Hektar.	1 Hektar	= 9,7914 Scheffelsaat.
1 Vierupsaat	= 0,20426 Hektar.	1 Hektar	= 4,8957 Vierupsaat.
1 Vierupsaat der Stadt Papenburg	= 0,28940 Hektar.	1 Hektar	= 3,4554 Vierupsaat.
1 Tagewerk oder Tagematt im Amte Aschendorf	= 0,52420 Hektar.	1 Hektar	= 1,9077 Tagewerk.

Altes besonderes Maaß.		Neues Maaß.	Neues Maaß.		Altes besonderes Maaß.
Grafschaft Bentheim.					
1 Müddesaat	=	0,36313 Hektar.	1 Hektar	=	2,7538 Müddesaat.
1 Scheffelsaat: im Amte Neuenhaus	=	9,0781 Ar;	1 Ar	=	0,11015 Scheffelsaat.
" " Bentheim	=	6,0521 Ar.	1 Ar	=	0,16523 Scheffelsaat.
1 Spintsaat: im Amte Neuenhaus	=	2,2695 Ar;	1 Ar	=	0,44061 Spintsaat.
" " Bentheim	=	1,5130 Ar.	1 Ar	=	0,66093 Spintsaat.
Landdrosteibezirk Aurich.					
1 Diemat	=	0,56738 Hektar.	1 Hektar	=	1,7625 Diemat.
1 Gras	=	0,42554 Hektar.	1 Hektar	=	2,3500 Gras.
1 Tagewerk	=	2,2695 Ar.	1 Ar	=	0,44061 Tagewerk.
1 Moordiemat	=	0,63831 Hektar.	1 Hektar	=	1,5666 Moordiemat.
C. Körpermaaße.					
1 Preußischer Scheffel	=	54,961 Liter.	1 Liter	=	0,018195 Preußischer Scheffel.
1 Preußisches Quart	=	1,1450 Liter.	1 Liter	=	0,87336 Preußisches Quart.
1 Bremer Viertel	=	18,5260 Liter.	1 Liter	=	0,053978 Bremer Viertel.
1 " Scheffel	=	74,1040 Liter.	1 Liter	=	0,013495 Bremer Scheffel.
1 große Bremer Balge	=	148,640 Liter.	1 Liter	=	0,0067277 große Bremer Balge.
1 Wurster Tonne	=	166,14 Liter.	1 Liter	=	0,0060190 Wurster Tonne.
1 " Scheffel	=	41,536 Liter.	1 Liter	=	0,024075 Wurster Scheffel.
1 " Viertel	=	10,384 Liter.	1 Liter	=	0,096302 Wurster Viertel.
1 Hadeler Himten	=	22,499 Liter.	1 Liter	=	0,044446 Hadeler Himten.
1 Arenberg-Meppensche Kanne, Ostfriesischer Krug,	=	1,3845 Liter.	1 Liter	=	0,72228 Arenb.-Meppensche Kanne,
1 Ort	=	0,3461 Liter.	1 Liter	=	2,8891 Ort,
1 Maatjes	=	0,0865 Liter.	1 Liter	=	11,556 Maatjes,
1 Jeverscher Scheffel	=	30,889 Liter.	1 Liter	=	0,032374 Jeversche Scheffel,
1 Malter Holz	=	1,9937 Kubik-Meter.	1 Kubik-Meter	=	0,50157 Malter Holz.
D. Gewichte.					
1 Juwelenkarat	=	0,2059 Gramm.	1 Gramm	=	4,8569 Juwelenkarat.

891. Unter Bezugnahme auf die im Amtsblatt für Hannover de 1868 Seite 431 squ. abgedruckten Vorschriften für die Ausbildung und Prüfung derjenigen, welche sich dem Baufache im Staatsdienst widmen, vom 3. September 1868, bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die

Königliche Commission zur Prüfung der Bauführer in Hannover

nunmehr constituirt ist.

An die Commission gerichtete Anträge und Gesuche sind an deren Vorsitzenden, den Geheimen Regierungsrath Karmarsch hierselbst zu adressiren.

Hannover, den 26. Oktober 1869.

Der Ober-Präsident der Provinz Hannover.

In Vertretung:

v. Leipziger.

892. Die Lebens- und Renten-Versicherungs-Actien-Gesellschaft Impériale in Paris hat ihre Hauptniederlassung für Preußen mit dem Geschäftslokale von Berlin nach Paderborn verlegt und wird der General-Inspector und Bevollmächtigte Dr. Eiferling künftig von Paderborn aus den gesammten Geschäftsbetrieb der Gesellschaft gegenüber der Königlichen Staatsregierung vertreten, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Hannover, den 30. October 1869.

Der Ober-Präsident der Provinz Hannover.

In Vertretung.

v. Leipziger.

893. Zur Nachachtung für die Obrigkeiten unsers Verwaltungsbezirks und für diejenigen Privatpersonen, welche mit dem Königlichen Directorium des Potsdamschen großen Militair-Waisenhauses zu Berlin im Verkehr stehen oder noch in Verkehr treten möchten, bringen wir hiedurch zur öffentlichen Kenntniß, daß in Folge des bevorstehenden Wegfalls der bisherigen Portofreiheit für die genannte Direction vom 1. Januar 1870 ab nur frankirte Brief-, Geld- und Päckereisendungen bei dem Directorium des Potsdamschen großen Militair-Waisenhauses zu Berlin und dessen Filialen und Organen, dem Directorium des großen Militair-Waisenhauses zu Potsdam, dem Vorstande des Militair-Mädchen-Waisenhauses in Pretsch und der Haupt-Militair-Waisenhauskasse in Berlin zur Annahme gelangen können.

Hannover, den 27. Oktober 1869.

Königlich Preußische Landdrostei.

894. Der mit dem Gymnasium Josephinum zu Hildesheim verbundenen höhern Bürgerschule ist von dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten mittelst Verfügung vom 13. Oktober 1869 die Berechtigung zur Abhaltung von Abgangsprüfungen ertheilt.

Hannover, den 31. Oktober 1869.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

895. Nachdem unter dem Rindvieh zu Salzhemmendorf die Maulseuche ausgebrochen ist, wird die

Ausfuhr von Rindvieh oder Theilen desselben aus jenem Flecken hiermit bei der gesetzlichen Strafe verboten.

Lauenstein, den 28. October 1869.

Der Amtshauptmann.

896. Es ist mehrfach vorgekommen, daß Militair-Anwärter sich mit Anstellungsgesuchen direct an das Königliche Kriegs-Ministerium gewandt haben.

Dies Verfahren läuft den bestehenden Bestimmungen vollständig zuwider und dürfte weniger geeignet sein, eine baldmöglichste Anstellung im Civildienst zu erlangen. Dieserhalb sieht sich das unterzeichnete Commando veranlaßt, die zutreffenden Bestimmungen des Reglements über die Civil-Versorgung und Civil-Anstellung vom 20. Juni 1867 hierdurch in Erinnerung zu bringen:

»So lange ein Militair-Anwärter noch keine Versorgung bezw. Anstellung erhalten hat, werden die betreffenden heimathlichen Militair-Behörden ihnen dabei möglichst behülflich sein.

»Zu diesem Behufe haben die Militair-Anwärter alljährlich zweimal, zum 1. Juni und 1. Dezember demjenigen Landwehr-Bataillon, in dessen Bezirk sie ihren Wohnsitz haben, zu melden, ob und welche Anstellung sie zu erhalten wünschen, sowie auch von jedem dauernden Wechsel ihres Aufenthalts und von dem Ergebniß einer directen Anmeldung behufs Anstellung Mittheilung zu machen.

»Das betreffende Landwehr-Bataillon wird obige Anträge in die auf dem Instanzenwege halbjährlich an das Königliche General-Commando einzureichenden Nachweisungen aufnehmen und demnächst dieselben bei etwaigen Vacanzen Berücksichtigung finden.«

Gleichzeitig wird hierbei bemerkt, daß gemäß kriegsministerieller Verfügung vom 7. Dezember 1867 die aus der ehemals Hannoverschen Armee herstammenden Militair-Anwärter nur in den älteren Provinzen, vorzugsweise in Sachsen und Westphalen, eine Anstellung erhalten können.

Lüneburg, den 25. Oktober 1869.

Königliches Landwehr-Bezirks-Commando.

897. In Folge der vom 1. November cr. ab eintretenden Aenderungen im Gange der Eisenbahnzüge sind die Courszeiten verschiedener Anschlußposten anderweit zu reguliren.

Es werden vom 1. November ab abgefertigt:

1) die erste Personenpost von Clausthal nach Goslar 7^{30} Uhr früh,
2) die zweite Personenpost von Clausthal nach Goslar 2^{15} Uhr Nachm.,
3) die Botenpost von Northeim nach Osterode 3^{45} Uhr früh,
4) die Personenpost von Osterwieck nach Schladen 8^{30} Uhr Vorm.,
5) die Personenpost von Holzminden nach Hameln 3^{45} Uhr Nachm.,
6) die Botenpost von Abbenrode nach Vienenburg 4 Uhr Nachm.

Unabhängig von den durch die Aenderungen im Gange der Eisenbahnzüge nothwendig gewordenen Cours-Regulirungen treten vom 1. November cr. ab noch folgende Aenderungen im Gange der Posten ein.

Es werden abgefertigt:

1) die Personenpost von Elbingerode nach Blankenburg um 4 Uhr früh,
2) die Personenpost zwischen St. Andreasberg und Elbingerode
   aus St. Andreasberg um 6^{45} Uhr früh,
   » Elbingerode » 11^{45} Uhr Vorm.,
3) die Personenpost von Herzberg a. H. nach Duderstadt um 11^{20} Uhr Vorm.,
4) die erste Personenpost von Clausthal nach Herzberg a. H. um 8^{20} Uhr Vorm.,
5) die Personenpost von Dannenberg nach Dömitz um 2 Uhr Nachm.,
6) die Personenposten zwischen Münder a. D. und Springe, und zwar
   die erste Post aus Münder 4^{40} Uhr früh,
   aus Springe 6^{30} Uhr früh,
   die zweite Post aus Münder 11^{30} Uhr Vorm.,
   aus Springe 2^{45} Uhr Nachm.,
   die dritte Post aus Münder 5^{30} Uhr Nachm.,
   aus Springe 8^{15} Uhr Nachm.;
   die Beförderungsfrist dieser drei Posten ist auf eine Stunde festgesetzt worden;
7) die Personenpost zwischen Celle und Winsen a. d. A.:
   aus Celle um 5^{45} Uhr Nachm.,
   » Winsen » 8 Uhr Vorm.;
   die Transportzeit dieser Post beträgt zwei Stunden;
8) die vierte Botenpost zwischen Gleidingen und Rethen a. L.:
   aus Gleidingen 8^{15} Uhr Abends,
   » Rethen 9^{20} Uhr Abends,
9) die Botenpost von Dorum nach Neuenwalde um 9 Uhr Vorm.,
10) die Botenpost von Adelebsen nach Dransfeld um 4 Uhr Nachm.

Ferner wird vom 1. November cr. ab die erste Personenpost zwischen Schulenburg und Nordstemmen aufgehoben und dagegen eine tägliche Botenpost zwischen diesen Orten mit folgendem Gange eingerichtet:

aus Schulenburg 5 Uhr früh,
in Nordstemmen 6 Uhr früh,
aus Nordstemmen 7^{30} Uhr früh,
in Schulenburg 8^{30} Uhr früh.

Die Privat-Omnibusfahrten zwischen Hameln und Pyrmont, welche seither zur Briefpostbeförderung benutzt worden, sind eingestellt worden.

Hannover, den 30. Oktober 1869.

Der Ober-Post-Director.

898. Mit dem 1. November c. treten für folgende Verbands-Verkehre, als:

1) für den Hannover-Oldenburgischen Güterverkehr,
2) für den directen Güter-Verkehr zwischen dies-

seitigen Stationen und Stationen der Bahnstrecke Rheine-Emden,

3) für den Güter-Verkehr des Hannover-Niederländischen Eisenbahn-Verbandes,

4) für den directen Güter-Verkehr mit den Stationen Bodenbach und Prag,

verschiedene mit Fracht-Ermäßigungen verbundene Tarif-Aenderungen in Wirksamkeit.

Exemplare der desfallsigen Nachweisungen werden von den Expeditionen der diesseitigen Verbands-Stationen auf Anforderung unentgeltlich abgegeben.

Hannover, den 29. Oktober 1869.

Königliche Eisenbahn-Direction.

899. Mit dem 1. November c. tritt, im Anschluß an die Fahrplan-Aenderungen auf den Nachbarbahnen folgende Aenderung des diesseitigen Fahrplans in Kraft:

A. Auf der Strecke Cassel-Hannover.

Zug Nr. 51. (Schnellzug.)

Cassel	Abf.	11^{8}	Abends.
Göttingen	Ank.	12^{30}	Nachts.
	Abf.	12^{35}	"
Kreiensen	Ank.	1^{18}	Nachts.
	Abf.	1^{28}	"
Hannover	Ank.	2^{18}	"

		Personenzug Nr. 8.	Nr. 48 (Schnellzug.)	
Hannover	Abf.	—	1^{45}	Nachts.
Kreiensen	Ank.	—	3^{8}	"
	Abf.	8^{30} Ab.	3^{23}	"
Göttingen	Ank.	9^{27} "	4^{4}	"
	Abf.	9^{34} "	4^{9}	"
Cassel	Ank.	10^{55} "	5^{27}	Morg.

B. Auf der Strecke Burg-Lesum-Grohn-Vegesack.

Unter Zug Nr. 63.

Burg-Lesum	Abf.	9^{23}	Abends.
St. Magnus	Abf.	9^{31}	"
Grohn-Vegesack		9^{37}	"

C. Auf der Strecke Hannover-Lehrte-Braunschweig.

Unter Zug Nr. 23.

Hannover	Abf.	11^{15}	Abends.
Lehrte	Ank.	11^{40}	"
	Abf.	11^{50}	"
Braunschweig	Ank.	1^{0}	Nachts.

Das Weitere besagen die auf den Stationen ausgehängten Fahrpläne.

Tecturen zum Placat-Fahrplane vom 1. August c. sind bei den Stationscassen käuflich zu haben.

Hannover, den 25. Oktober 1869.

Königliche Eisenbahn-Direction.

Bekanntmachungen:

900. Die Forst-Inspection Liebenburg ist, vom 1. November dieses Jahrs an, aufgelöst.

Die bisher zu derselben gehörenden Oberförstereien sind vom gedachten Zeitpuncte an der Forst-Inspection Lautenthal zugelegt.

Hannover, den 25. Oktober 1869.

Königliche Finanz-Direction.
Abtheilung für Forsten.

901. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Unter-Steuer-Amt zu Remels im Haupt-Zoll-Amts-Bezirke Leer vom 1. November d. J. ab in eine Steuer-Receptur umgewandelt wird.

Hannover, den 31. Oktober 1869.

Der Provinzial-Steuer-Director.

Personal-Chronik.

Königliches Ober-Präsidium der Provinz Hannover:

902. Zu Mitgliedern der Königlichen Commission zur Prüfung der Bauführer in Hannover sind ernannt:

1) Als Vorsitzender: der Geheime Regierungsrath Karmarsch hierselbst,

2) Als Examinatoren: der Professor Dr. Grelle, der Professor Dr. Rühlmann, der Professor Dr. Hunaeus, der Baurath Buhse, der Landbau-Inspector Bode, der Baurath Hase, der Wasserbau-Inspector Hoebel, der Wegbau-Inspector Voigts, der Geheime Regierungs- und Baurath Durlach, der Regierungs- und Baurath Grapow sämmtlich hierselbst.

Königliche Finanz-Direction, Abtheilung für directe Steuern:

903. Zu den unterm 25. Juni d. J. definitiv angestellten Steuerempfängern gehört auch der bis dahin mit der kommissarischen Verwaltung der Steuerkasse Calenberg beauftragt gewesene, frühere Steuer-Einnehmer Wollenweber zu Calenberg.

Königliche Landdrostei zu Hildesheim:

904. Der mit der commissarischen Verwaltung der Amtshauptmanns-Stelle zu Uslar beauftragte Regierungs-Assessor von Horn ist zum Amtshauptmann daselbst ernannt.

Die Wahl des Regierungs-Assessors Tappen zu Hannover zum Bürgermeister der Stadt Goslar, und die Wahl des Gerichts-Assessors Baurschmidt zu Hannover zum Bürgermeister der Stadt Osterode sind bestätigt.

Dem Sanitätsrathe Dr. med. Müller zu Salzgitter ist die Verwaltung des Landphysicats für die Amtsbezirke Liebenburg und Wöltingerode übertragen.

Der Sergeant Bock ist als Amtsdiener beim Amte Wöltingerode angestellt.

Dem Dr. med. Krafft zu Moritzberg ist der Character als Sanitätsrath verliehen.

Der Wegbau-Aufseher Junge zu Blume ist vom 1. Oktober an pensionirt.

Der Wegbau-Aufseher Umland zu Bedenbostel ist in gleicher Eigenschaft nach Münden versetzt.

Der Landdrostei-Canzlist Rempen zu Hildesheim und der Bürgermeister von Krogh zu Peine sind verstorben.

Königliches Consistorium zu Hannover:

905. Es sind angestellt:

1) als Schullehrer zu Gailhof der bisherige provisorische Schullehrer daselbst, Dietrich Friedrich Adolf Wenk,

2) als 2. Schullehrer in Oldenstadt der bisherige

provisorische Lehrer daselbst, Johann Heinrich Peter Wilkens,

3) als Schulgehülfe zu Basse der bisherige provisorische Adjunct daselbst, Jürgen Heinrich Friedrich Bartels,

4) als Schullehrer in Linden der bisherige provisorische Lehrer daselbst, Heinrich Friedrich Christoph Ludwig Schimmler,

5) als Elementarlehrer zu Brinkum der bisherige provisorische Lehrer daselbst, Friedrich Wilhelm Ritterhoff,

6) als Schullehrer zu Lutterloh der bisherige provisorische Lehrer daselbst, Peter Heinr. Kohlmeyer,

7) als Schullehrer zu Hedern der provisorische Schullehrer daselbst, Heinrich Friedrich Dettmer,

8) als Schullehrer zu Sückau der bisherige Schullehrer zu Rosien, Friedrich August Carl Meyerhoff,

9) als Schullehrer zu Jürgensdorf der bisherige 2. Schullehrer zu Himbergen, Heinr. Wilh. Lohse,

10) als Küster, Organist und Schullehrer zu Kirchweyhe, Inspection Uelzen, der bisherige Küster, und Schullehrer zu Eddesse, Heinrich August Scharlemann,

11) als Schullehrer-Adjunct sine spe succedendi zu Radbruch der bisherige provisorische Adjunct daselbst, Heinrich Wilhelm Kröger,

12) als Schullehrer zu Lathwehren der bisherige Schullehrer zu Holte, Conrad Georg Klingemann,

13) als 2. Lehrer und Organist in Weende der bisherige Seminarist Heinrich Lange,

14) als 2. Lehrer zu Scharzfeld der bisherige Privatlehrer Ernst Kratsch,

15) als Schullehrer und Capellenküster zu Ahnsbeck der bisherige Schullehrer zu Helmerkamp, Georg Wilhelm Degenhardt,

16) als Schullehrer zu Kl. Lessen der bisherige Schullehrer zu Engeln, Friedr. Heinr. Kostermann,

17) als 2. Schullehrer zu Rheden der Schulamts-Candidat Georg Grussenberg,

18) als 1. Töchterlehrer zu Zellerfeld der bisherige 2. Knabenlehrer daselbst, Cantor Christoph Lampe,

19) als 2. Knabenlehrer zu Zellerfeld der bisherige Elementarlehrer daselbst, Carl Wilhelm Heinr. Christopf,

20) als Elementarlehrer an der Volksschule zu Zellerfeld der Schulamts-Candidat Albrecht Emil Meyer,

21) als Rector in Lauterberg der bisherige Candidat der Theologie Julius Deppe.

Dem 2. Lehrer in Förste, Heinrich Deppe, ist die erbetene Dienstentlassung ertheilt.

Königliches Evangelisches Consistorium zu Osnabrück.

906. 1) Der Schulamts-Candidat Harms aus Beckedorf ist mit der Verwaltung der III. Schulklasse in Neuenkirchen b. Melle beauftragt;

2) der Schulamts-Candidat Kruse zu Achmer ist mit der Verwaltung der II. Classe der Bürgerschule in Buer beauftragt;

3) der Schulamts-Candidat Petersen zu Versen desgl. mit der III. Classe der Bürgerschule zu Melle;

4) der Schulamts-Candidat Augustin zu Veldhausen desgl. mit der Verwaltung der Schule zu Hesepe;

5) der Schulamts-Candidat Schlepegrell zu Uelzen desgl. mit der Verwaltung der III. Classe der Schule zu Dissen;

6) der Schulamts-Candidat Warnecke zu Osnabrück desgl. mit der Verwaltung der Schule zu Achmer;

7) der Schulamts-Candidat Bornholt zu Venne desgl. mit der Verwaltung der Schule zu Hablen;

8) der Schulamts-Candidat Lohmann zu Westrup desgl. mit der Verwaltung der Schule zu Barthausen;

9) der Gehülfslehrer Dreyer zu Kl. Mimmelage desgl. mit der Verwaltung der Schule zu Hörne;

10) der Lehrer E. Stoppenbrink zu Hünenburg desgl. mit der Verwaltung der Schule zu Eppendorf;

11) der Lehrer Thoms zu Renslage desgl. mit der Verwaltung der Schule zu Natrup;

12) der Lehrer Baumgarten zu Rothenburg desgl. mit der Verwaltung der Cantorschule zu Badbergen;

13) der Lehrer Logemann jun. zu Brockum desgl. mit der Verwaltung der III. Classe der Bürgerschule zu Lingen;

14) der Lehrer Hollenberg zu Berge desgl. mit der Verwaltung der Schule zu Kl. Mimmelage;

15) der Lehrer Tiemann zu Venne desgl. mit der Verwaltung der Schule zu Rothenburg;

16) der Gehülfslehrer Kamper zu Hartlage desgl. mit der Verwaltung der Schule zu Settrup;

17) der Gehülfslehrer Rohlfing zu Wimmer desgl. mit der Verwaltung der III. Schulklasse zu Venne;

18) der Gehülfslehrer Rabe zu Hermannsburg desgl. mit der Verwaltung der Schule zu Kl. Mimmelage;

19) der Gehülfslehrer Leege zu Badbergen desgl. mit der Verwaltung der Schule zu Hankenberge;

20) der Gehülfslehrer Stöve zu Vörden desgl. mit der Verwaltung der Schule zu Kl. Bockern;

21) der Gehülfslehrer Grünhagen hieselbst desgl. mit der Verwaltung der II. Schulklasse zu Schledehausen;

22) der Gehülfslehrer Toelle zu Gehrde desgl. mit der Verwaltung der Schule zu Bortrup;

23) der Gehülfslehrer Otte hieselbst desgl. mit der Verwaltung der Schule zu Renslage;

24) der Seminar-Präparand Fricke zu Stöckse desgl. mit der Verwaltung der II. Schulklasse zu Vörden;

25) der Seminar-Präparand Hufmann zu Renslage desgl. mit der Verwaltung der Schule zu Hartlage;

26) der Seminar-Präparand Meyer zu Wimmer desgl. mit der Verwaltung der III. Schulklasse zu Essen.

Königliches Consistorium zu Aurich:

907. Der Candidat Janssen ist als Prediger nach Ihrhove, 6. reformirte Inspection, der Past. sec. Stroman als erster Prediger und der Candidat Ibeling als zweiter Prediger zu Neermoor, 6. reformirte Inspection, berufen.

Die reformirten Candidaten Rigts von Grotegaste, Ibeling von Weener, Fridr. W. Bleske-Viëtor von Emden, Tholens aus Bunde und Krüger von Eilsum haben die zweite theologische Prüfung (pro ministerio) und der Stud. theol. Carojens zu Emden die erste theologische Prüfung (pro licentia concionandi) bestanden.

Angestellt sind: der vormalige Seminarist Juilfs als Lehrer zu Leerorth, Kirchspiels Leer, der Schullehrer Decker zu Ditzumerhammrich als Organist und 2. Hauptschullehrer zu Bunde, 7. reformirte Inspection, der designirte Lehrer zu Aurichum, Rödenbeck, als Hauptschullehrer, Organist und Küster zu Groß-Midlum, 1. reformirte Inspection, und der Schullehrer Scherz zu Loppersum als Hauptschullehrer, Organist und Küster zu Nüttermoor, 6. reformirte Inspection.

Königliche Provinzial-Steuer-Direction in Hannover:

908. Es sind

im Hauptamtsbezirke Geestemünde

befördert oder versetzt: 1) der Hauptamts-Controleur Lüders in gleicher Eigenschaft von Geestemünde nach Emmerich (Rhein-Provinz), 2) der Hauptamts-Assistent Schrader in Wittenberge (Regierungsbezirk Potsdam) zum Hauptamts-Controleur in Geestemünde;

im Hauptamtsbezirke Harburg

versetzt: der Hauptamts-Controleur Stein in gleicher Eigenschaft von Skalmierzyce (Provinz Posen) nach Harburg;

im Hauptamtsbezirke Nordhorn

pensionirt: der Ober-Steuercontroleur Graff in Meppen,

befördert oder versetzt: 1) der Ober-Grenzcontroleur Schneider in Uelsen als Ober-Steuercontroleur nach Meppen, 2) der Hauptamts-Assistent v. Keysenberg in Anklam (Provinz Pommern) zum Ober-Grenzcontroleur in Uelsen, 3) der Grenzaufseher Jeep in Bennebrügge in gleicher Eigenschaft nach Ludgierzowitz (Provinz Schlesien);

im Hauptamtsbezirke Sebaldsbrück

versetzt: 1) der Grenzaufseher Tegeler in Hemelingen als Steueraufseher nach Iburg, 2) der Steuer-Supernumerar Schulz zu Lübben (Regierungsbezirk Frankfurt a. O.) als Grenzaufseher nach Kattenthurm, 3) der Grenzaufseher Heine in Warf als Steueraufseher nach Egestorffshall;

im Hauptamtsbezirke Stade

versetzt: die Grenzaufseher 1) Blume von Krautsand nach Friedrichshoff (Ostpreußen), 2) Bartsch von Wischhafen nach Marklissa (Provinz Schlesien), 3) der Steuer-Supernumerar Müller in Berlin als Grenzaufseher nach Wischhafen;

im Hauptamtsbezirke Celle

pensionirt: 1) der berittene Steueraufseher Bilms in Walsrode und 2) der Chausseegeld-Erheber Tietje in Altenhagen;

im Hauptamtsbezirke Hildesheim

versetzt: der Grenzaufseher z. D. Schmidt in Wizeze als Steueraufseher nach Springe;

im Hauptamtsbezirke Lüneburg

versetzt: der Grenzaufseher Busse in Drage als Steueraufseher nach Herborn (Prov. Hessen-Nassau);

im Hauptamtsbezirke Münden

befördert oder versetzt: 1) der Hauptamts-Assistent Kahle in gleicher Eigenschaft von Münden nach Brandenburg, 2) der Revisions-Aufseher Kulicke in Wittenberge (Regierungsbezirk Potsdam) zum Hauptamts-Assistenten in Münden,

verstorben: der Steueraufseher Döpel in Münden;

im Hauptamtsbezirk Osnabrück

versetzt: 1) der berittene Steueraufseher Hillebrecht in gleicher Eigenschaft von Hilter nach Walsrode, 2) der Grenzaufseher z. D. Flocke in Bohnenburg als Steueraufseher nach Hilter.

Königliche General-Commission:

909. Der unbesoldete Feldmesser Giesselmann ist von Bevensen nach Uchte versetzt.

Ober-Post-Direction zu Oldenburg:

910. Es ist übertragen worden die Verwaltung der Post-Expeditionen:

1) in Ankum dem Post-Expeditions-Gehülfen Upmoor aus Löningen,

2) in Großefehn dem pensionirten Gendarmen Bunnemann aus Hoyerswerda,

3) in Merzen dem Kaufmann und Gastwirth Beidermühle daselbst.

Der Ober-Post-Secretair Sothen ist von Emden nach Osnabrück versetzt worden,

der Post-Expediteur Ostendorf in Voltlage ist freiwillig aus dem Postdienste geschieden,

der commissarische Post-Expediteur Kuhlmann in Ankum ist aus dem Postdienste entlassen worden.

Amtsblatt für Hannover.

Stück 46. Den 12. November 1869.

Gesetz-Sammlung:

(Ausgegeben zu Berlin am 8. November 1869.)

Stück 64. Nr. 7532. Bestätigungs-Urkunde, betreffend den mit der Neisse-Brieger Eisenbahngesellschaft abgeschlossenen Betriebs-Ueberlassungsvertrag. Vom 20. September 1869.

Nr. 7533. Allerhöchster Erlaß vom 8. Oktober 1869, betreffend die vorläufige Abstandnahme von der Erhebung der für die Benutzung der Hafenanlagen an dem linken Weserufer bei Minden festgestellten Abgaben.

Nr. 7534. Allerhöchster Erlaß vom 8. Oktober 1869, betreffend die Erhebung der Schiffahrtsabgaben bei der Zaarenschleuse an der Havel.

Nr. 7535. Allerhöchster Erlaß vom 18. Oktober 1869, betreffend Zusätze zu dem revidirten Reglement der Pommerschen Landschaft vom 26. Oktober 1857.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- und Provinzial-Behörden:

911. Im höheren Auftrage bringe ich nachstehend diejenigen Bestimmungen zur öffentlichen Kenntniß, welche für die Begründung und Prüfung der Anträge auf Concessionirung von Eisenbahn-Anlagen maßgebend sind.

Hannover, den 3. November 1869.

Der Ober-Präsident der Provinz Hannover.

In Vertretung.

v. Leipziger.

Bestimmungen
über die Begründung und Prüfung der Anträge auf Concessionirung von Eisenbahn-Anlagen.

I. Jeder Antrag auf Concession für eine Eisenbahn-Anlage zur allgemeinen Benutzung ist an den Chef des Handels-Departements zu richten.

II. Dieser Antrag muß durch den Nachweis der Nützlichkeit des Unternehmens begründet werden.

Dazu gehört, daß aus zuverlässigen Quellen, soweit sie zugänglich sind, die Erheblichkeit des jetzigen Verkehrs, des Personen- sowohl als des Güter-Transports, zwischen den durch die Eisenbahn zu verbindenden Punkten, angegeben werde, und daß die hauptsächlichsten Gegenstände des Waarentransports bezeichnet werden. Außerdem ist die gewählte Bahnlinie, soweit als nach vorläufiger Prüfung möglich, genau anzugeben und die Motive, welche die Wahl bestimmt haben, seien es technische oder sonstige, sind vollständig darzulegen.

Endlich muß durch Beifügung einer Skizze der Terrainverhältnisse, unter specieller Angabe der für die Bahn anzunehmenden stärksten Ansteigungen und des kleinsten Halbmessers der vorkommenden Krümmungen, sowie der Mittel zur Ueberwindung der hieraus oder sonst aus den Terrainverhältnissen hervorgehenden Schwierigkeiten, die technische Ausführbarkeit der gewählten Linie ersichtlich gemacht und ein möglichst vollständiger Ueberschlag der Ausführungs- und Unterhaltungs-Kosten beigefügt werden.

III. Sofern sich nicht etwa sofort gegen die Zulässigkeit des Unternehmens im Allgemeinen Bedenken ergeben, wird der Chef des Handels-Departements eine sorgfältige Prüfung des vorgelegten Antrags durch den Ober-Präsidenten der Provinz und durch die Regierungen, welche dabei betheiligt sind, einleiten.

IV. Die Prüfung wird gerichtet:

1) auf die Erörterung der für die Nützlichkeit der Anlage angeführten Gründe;
2) auf die technische Ausführbarkeit des Unternehmens und die muthmaßliche Zugänglichkeit der angenommenen Kosten;
3) auf die demselben aus allgemeinen landespolizeilichen Rücksichten etwa entgegen stehenden Hindernisse;
4) auf die mit der nachgesuchten Concession möglicherweise in Widerspruch tretenden Privatgerechtsame, besonders wenn dadurch Entschädigungs-Ansprüche gegen den Staat oder gegen die Gesellschaft begründet werden könnten;
5) auf die für die Feststellung der Bahnlinie, oder für Veränderungen der in Vorschlag gebrachten, in Betracht kommenden partikularen Interessen;
6) auf die Solidität der an die Spitze des Unternehmens getretenen Personen;
7) auf die Vorschläge wegen Zusammenbringung der Fonds, wobei besonders die Maßregeln zu berücksichtigen sind, welche zu nehmen sein werden, um Actienschwindel zu verhüten;
8) auf die für den Verkehr wünschenswerthen künftigen Fortsetzungen der Bahn, auf die Wahrscheinlichkeit künftiger Zweigbahnen, und auf die für Erleichterung solcher Anlagen rathsam scheinenden Vorbehalte.

Es bleibt den Regierungen dabei überlassen, in

welcher Weise sie von den Landräthen und von den Communalbehörden größerer Orte, sowie von einzelnen, durch Gewerbs- oder sonstige Verhältnisse zu einem Urtheil in der Sache berufenen Personen Informationen einziehen wollen.

V. Melden sich während der Prüfungs-Verhandlungen andere Unternehmer für dieselbe Anlage oder für eine Fortsetzung und Erweiterung derselben, so ist auch die Prüfung solcher späteren Vorschläge zu veranlassen, damit von den gemachten Anerbietungen diejenigen gewählt werden können, welche dem allgemeinen Interesse am meisten zuzusagen scheinen.

VI. Auf Grund der an den Chef des Handels-Departements zurückgebenden Materialien werden zunächst die betheiligten Verwaltungs-Chefs eine gemeinsame Erwägung der gemachten Vorschläge und der für die Ausführung des Unternehmens etwa zu stellenden speciellen Bedingungen veranlassen, worauf das Staats-Ministerium über die Zulässigkeit und Gemeinnützigkeit des Unternehmens weiter berathen, und, wenn solche anerkannt wird, die Ertheilung der Genehmigung bei des Königs Majestät in Antrag bringen wird.

VII. Dieser Antrag wird gerichtet:

a. auf die Ermächtigung zur Bildung einer Gesellschaft Behufs Ausführung des Unternehmens mit einem bestimmten Actien-Capital unter den allgemeinen für derartige Unternehmungen festgestellten Bedingungen, mit Hinzufügung der für den speciellen Fall etwa noch erforderlichen besonderen Bedingungen und Clauseln;

b. auf die Genehmigung zur Ausführung des Baues nach erfolgter Bestätigung des Gesellschafts-Statuts;

c. auf die Anwendbarkeit der gesetzlichen Bestimmungen wegen Expropriation auf das genehmigte Unternehmen.

VIII. Die Allerhöchste Genehmigung zur Anlage einer jeden Eisenbahn wird dem Statut der Gesellschaft — dessen weitere Kundmachung durch die Gesetzsammlung erfolgt — vorgedruckt.

---

912. Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 5. Juli 1868 (Amtsblatt S. 294 u. 295) bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß für den Bezirk der 33. Infanterie-Brigade (Landdrostei-Bezirk Stade) an Stelle des Regierungs-Raths Brauer zu Lüneburg der Regierungs-Rath Goeschel zu Stade mit den Geschäften des Civil-Vorsitzenden der Departements- und Marine-Ersatz-Commission beauftragt worden ist. Die desfallsigen Geschäfte für den Bezirk der 40. Infanterie-Brigade werden auch fernerhin von dem Regierungs-Rath Brauer zu Lüneburg wahrgenommen werden.

Hannover, den 7. November 1869.

Der Ober-Präsident
Otto Graf zu Stolberg.

913. Die Annahme der Gesuche um Verleihung des Bergwerks-Eigenthums in einem gewissen Felde — der Muthungen —, welche im Bergreviere Osnabrück dem Revierbeamten Bergrath Brassert in Osnabrück bereits übertragen ist, wird nunmehr auf den Grund der Bestimmung im §. 12 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 auch für die übrigen Reviere unseres Oberbergamtsbezirks vom 1. Januar 1870 ab den betreffenden Revierbeamten überwiesen, und zwar:

1) für das Revier Oestlich-Dortmund dem Bergmeister Offenberg in Dortmund;
2) für das Revier Westlich-Dortmund dem Bergmeister von Renesse daselbst;
3) für das Revier Witten dem Bergrath Gallus in Witten;
4) für das Revier Sprockhövel dem Bergmeister Schmid in Sprockhövel;
5) für das Revier Dahlhausen dem Bergrath Hilgenstock in Bochum;
6) für das Revier Bochum dem Bergmeister Knibbe daselbst;
7) für das Revier Altendorf-Steele dem Bergmeister Hausmann in Essen;
8) für das Revier Essen dem Berggeschworenen Morsbach daselbst;
9) für das Revier Frohnhausen dem Bergmeister Schrader in Essen;
10) für das Revier Oberhausen dem Bergrath von Sparre zu Oberhausen und
11) für das Revier Werden dem Bergmeister Krummel in Werden.

Die Bestimmung, nach welcher die Muthungen nur im Dienstlokale des betreffenden Beamten und nur während der Dienststunden präsentirt werden, bleibt in Kraft.

Vom 1. Januar 1870 ab müssen auch die nach §. 17 und 18 des allgemeinen Berggesetzes einzureichenden Situationsrisse bei dem zur Annahme der Muthungen befugten Revierbeamten eingereicht werden.

Dortmund, den 30. Oktober 1869.

Königliches Ober-Berg-Amt.

914. Es ist mehrfach vorgekommen, daß Militair-Anwärter sich mit Anstellungsgesuchen direct an das Königliche Kriegs-Ministerium gewandt haben.

Dies Verfahren läuft den bestehenden Bestimmungen vollständig zuwider und dürfte weniger geeignet sein, eine baldmöglichste Anstellung im Civildienst zu erlangen. Dieserhalb sieht sich das unterzeichnete Commando veranlaßt, die zutreffenden Bestimmungen des Reglements über die Civil-Versorgung und Civil-Anstellung vom 20. Juni 1867 hierdurch in Erinnerung zu bringen:

»So lange ein Militair-Anwärter noch keine Versorgung bezw. Anstellung erhalten hat, werden die betreffenden heimathlichen Militair-Behörden ihnen dabei möglichst behülflich sein.

»Zu diesem Behufe haben die Militair-Anwärter alljährlich zweimal, zum 1. Juni und 1. Dezember demjenigen Landwehr-Bataillon, in dessen Bezirk sie ihren Wohnsitz haben,

»zu melden, ob und welche Anstellung sie zu erhalten wünschen, sowie auch von jedem dauernden »Wechsel ihres Aufenthalts und von dem Ergebniß »einer directen Anmeldung behufs Anstellung Mittheilung zu machen.

»Das betreffende Landwehr-Bataillon wird obige »Anträge in die auf dem Instanzenwege halbjährlich an »das Königliche General-Commando einzureichenden »Nachweisungen aufnehmen und demnächst dieselben »bei etwaigen Vacanzen Berücksichtigung finden.«

Gleichzeitig wird hierbei bemerkt, daß gemäß kriegsministerieller Verfügung vom 7. Dezember 1867 die aus der ehemals Hannoverschen Armee herstammenden Militair-Anwärter nur in den älteren Provinzen, vorzugsweise in Sachsen und Westphalen, eine Anstellung erhalten können,

Lüneburg, den 25. Oktober 1869.

Königliches Landwehr-Bezirks-Commando.

915. Da in Osterwald die Maulfäule ausgebrochen ist, so ist bis auf Weiteres bei 10 ℛ verboten worden, Hornvieh von dort auszuführen.

Neustadt a. R., den 8. November 1869.

Der Amtshauptmann.

916. Auf dem Personenpost-Course zwischen Bremke und Göttingen sind nachstehende Haltestellen zur Aufnahme von Post-Reisenden festgesetzt worden:

1) zum Chausseehause bei N. Jesa,
2) zur Gartenschenke,
3) Landwehrschenke (Kaffeehaus)

Hannover, den 2. November 1869.

Der Ober-Post-Director.

917. Mit dem 10. November d. J. treten für den Verkehr des Norddeutschen Eisenbahn-Verbandes die im §. 3 des Güter-Reglements enthaltenen Bestimmungen, nach welchen die bedingungsweise zum Transport zugelassenen feuergefährlichen und ätzenden Gegenstände nur bei Auflieferung eines Quantums von mindestens 40 Centner, bezw. bei Zahlung der Fracht für 40 Centner, täglich, sonst aber nur an gewissen Tagen befördert werden, außer Wirksamkeit, so daß von jenem Termine an die Beschränkung der Beförderung kleinerer Quantitäten auf bestimmte Wochentage aufhört und daß bei allen Sendungen die Frachtberechnung für das wirkliche Gewicht nach Maßgabe der allgemeinen tarifarischen Vorschriften stattfindet. Ausgenommen hievon bleibt der Verkehr der bezeichneten Gegenstände nach und von Niederländischen Stationen, für welchen die desfalls bestehenden besonderen Vorschriften fernerweit Geltung behalten.

Hannover, den 31. Oktober 1869.

Königliche Eisenbahn-Direction.

918. Zwischen der Station Northeim einerseits und Stationen der Köln-Gießener und Bergisch Märkischen Bahnen andererseits ist von heute ab eine directe Expedition von Gütern rc. via Gießen eingerichtet. Die zur Anwendung kommenden Frachtsätze sind bei der Expedition Northeim zu erfahren.

Hannover, den 1. November 1869.

Königliche Eisenbahn-Direction.

919. Für den Transport von Steinkohlen und Coke von Köln-Mindener Stationen via Hamm-Holzminden nach Stationen der diesseitigen, der Halle-Casseler und der Nordhausen-Erfurter Bahnen tritt sofort ein neuer Tarif in Kraft, durch welchen die directe Expedition auch auf die Stationen Scharzfeld-Lauterberg, Walkenried, Ellrich, Nordhausen ausgedehnt ist.

Exemplare des Tarifs sind von den Expeditionen der diesseitigen Verbandstationen zum Preise von 1 Sgr pro Stück zu beziehen.

Hannover, den 4. November 1869.

Königliche Eisenbahn-Direction.

920. Zwischen Northeim und Berlin findet von morgen an auf der Route via Berlin-Anhaltsche Bahn-Nordhausen eine directe Expedition von Gütern, Fahrzeugen, Thieren und Leichen statt. Die in Anwendung kommenden Frachtsätze sind bei der Expedition Northeim zu erfahren.

Hannover, den 9. November 1869.

Königliche Eisenbahn-Direction.

921. In dem directen Güter-Verkehr zwischen Stationen des Rheinisch-Thüringischen Verbandes und den Stationen der Leipzig-Dresdener, sowie der Sächsischen Staatsbahnen treten vom 1. Dezember cr. mehre Frachterhöhungen ein, indem namentlich ein Theil derjenigen Artikel, welche seither in kleineren Quantitäten, als ganze Wagenladungen in Klasse A. tarifirt wurden, für die Folge in der Klasse II. tarifirt werden wird.

Unsere Güterexpeditionen sind angewiesen, auf Erfordern weitere Auskunft zu geben.

Münster, den 31. Oktober 1869.

Königliche Direction der Westfälischen Eisenbahn.

922. Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 14. Juli d. J. bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß der Steuerempfänger Müller zu Syke die seinem früheren Kassengehülfen H. Kahrs zur Ausstellung rechtsgültiger Quittungen ertheilte Vollmacht zurückgenommen hat.

Hannover, den 6. November 1869.

Königliche Finanz-Direction.
Abtheilung für direkte Steuern.

Personal-Chronik.

Königliche Finanz-Direction, Abtheilung für Domainen:

923. Der Amtsrentmeister von Linsingen ist von Emden nach Wittmund versetzt und die commissarische Verwaltung der vereinigten Amtskassen Emden und Berum (Norden) dem Regierungs-Supernumerar Gutzmann übertragen worden.

Ferner ist an Stelle des zurückberufenen Supernumerars Wahrmann der bisherige interimistische Steuer-Revisor Holthusen mit der commissarischen Verwaltung der Amtskasse zu Neuhaus i. L. betraut worden.

Königliche General-Commission zu Hannover:

924. Der Oekonomie-Commissions-Rath Bohlen zu Hannover ist am 6. d. M. verstorben.

925. Bekanntmachung, betreffend Marktpreise vom Monate Oktober 1869.

I. Haupt=Getreidearten.

Marktorte und Markttage.	Weizen höchster Preis		Weizen niedrigster Preis		Rocken höchster Preis		Rocken niedrigster Preis		Gerste höchster Preis		Gerste niedrigster Preis		Hafer höchster Preis		Hafer niedrigster Preis	
	für den Hannoverschen Himten.															
	sgr	₰	sgr	₰	sgr	₰	sgr	₰	sgr	₰	sgr	₰	sgr	₰	sgr	₰
A. Landdrosteibezirk Hannover.																
1. Hannover: am 2. Oktbr.	48	—	45	6	44	6	36	6	39	—	33	—	23	6	20	6
" 5. "	47	6	45	—	42	—	37	6	38	—	32	—	23	—	20	6
" 7. "	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
" 9. "	48	—	45	—	42	—	36	6	38	—	33	—	23	6	20	—
" 12. "	47	—	45	—	43	—	35	—	37	—	32	—	23	6	20	—
" 14. "	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
" 16. "	48	—	45	—	44	—	36	6	38	—	32	—	23	6	20	6
" 19. "	47	6	45	—	42	—	37	—	38	—	32	—	23	—	20	6
" 21. "	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
" 23. "	48	—	44	6	43	—	35	6	38	—	32	—	23	—	20	—
" 26. "	47	6	44	6	41	—	34	—	38	—	33	—	23	—	20	6
" 28. "	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
" 30. "	47	—	44	6	40	—	35	—	38	—	34	—	23	—	20	—
2. Hameln: am 2. Oktbr.	47	—	45	—	38	—	36	—	35	—	32	—	21	—	20	—
" 6. "	47	—	45	—	38	—	36	—	35	—	32	—	21	—	20	—
" 9. "	47	—	45	—	38	—	36	—	35	—	32	—	21	—	20	—
" 13. "	47	—	45	—	38	—	36	—	35	—	32	—	21	—	20	—
" 16. "	45	—	44	—	40	—	38	—	35	—	32	—	21	—	20	—
" 19. "	45	—	44	—	40	—	38	—	35	—	32	—	21	—	20	—
" 23. "	45	—	44	—	40	—	38	—	35	—	32	—	21	—	20	—
" 27. "	45	—	44	—	40	—	38	—	35	—	32	—	21	—	20	—
" 30. "	47	—	45	—	40	—	38	—	35	—	32	—	21	—	20	—
3. Nienburg: am 15. Oktbr.	50	—	47	6	40	—	38	—	34	—	31	—	23	—	21	—
" 30. "	52	—	48	—	41	—	38	—	35	—	32	—	23	—	22	—
B. Landdrosteibez. Hildesheim.																
1. Hildesheim: am 2. Oktbr.	46	—	45	—	37	—	35	—	35		34	—	21	—	20	—
" 6. "	46	—	45	—	37	—	36	—	35		34	—	21	—	20	—
" 9. "	46	—	45	—	37	—	36	—	35	—	34	—	21	—	20	—
" 13. "	45	—	44	—	38	—	37	—	33	—	32	—	21	—	20	—
" 16. "	45	—	44	—	38	—	37	—	33	—	32	—	21	—	20	—
" 19. "	45	—	44	—	38	—	37	—	33	—	32	—	21	—	20	—
" 23. "	46	—	45	—	38	—	37	—	34	—	33	—	21	—	20	—
" 27. "	46	—	45	—	38	—	37	—	35	—	34	—	21	—	20	—
" 30. "	46	—	45	—	38	—	37	—	35	—	34	—	21	—	20	—
2. Goslar: am 2. Oktbr.	44	4	42	3	38	2	35	5	34	1	30	8	21	10	20	6
" 6. "	42	11	39	7	36	2	34	1	30	8	27	3	20	6	20	6
" 9. "	42	11	39	7	36	2	34	1	30	8	27	3	20	6	20	6
" 13. "	42	11	39	7	36	2	34	1	30	8	27	3	20	6	20	6
" 16. "	42	11	39	7	36	2	34	1	30	8	27	3	20	6	20	6
" 19. "	42	11	39	7	36	2	34	1	30	8	27	3	21	7	20	6
" 23. "	42	11	39	7	36	2	34	1	30	8	27	3	21	7	20	6
" 27. "	42	11	39	7	36	2	34	1	30	8	27	3	21	7	20	6
" 30. "	42	11	39	7	36	2	34	1	30	8	27	3	21	7	20	6

I. Haupt=Getreidearten.

Marktorte und Markttage.	Weizen höchster Preis		Weizen niedrigster Preis		Rocken höchster Preis		Rocken niedrigster Preis		Gerste höchster Preis		Gerste niedrigster Preis		Hafer höchster Preis		Hafer niedrigster Preis	
für den Hannoverschen Himten.	sgr	₰	sgr	₰	sgr	₰	sgr	₰	sgr	₰	sgr	₰	sgr	₰	sgr	₰
3. Göttingen: am 2. Oktbr.	46	8	45	—	40	—	37	6	34	—	31	—	21	—	20	—
„ 5. „	47	6	45	—	39	—	38	—	33	—	30	—	21	—	19	—
„ 7. „	47	—	45	—	41	—	38	—	33	—	32	—	21	—	19	—
„ 9. „	47	—	45	—	41	—	38	—	33	—	32	—	21	—	19	—
„ 12. „	47	6	45	—	40	—	37	4	32	—	30	—	21	—	20	—
„ 14. „	47	—	45	—	39	—	37	—	32	—	30	—	21	—	20	—
„ 16. „	47	6	45	—	40	—	37	—	33	—	30	—	22	—	19	—
„ 19. „	47	—	45	—	41	—	38	—	34	—	32	—	21	—	19	—
„ 21. „	47	6	45	—	40	—	38	—	33	—	30	—	22	—	20	—
„ 23. „	47	6	45	—	40	—	38	—	32	—	30	—	21	—	19	—
„ 26. „	48	—	45	—	40	—	38	—	33	—	30	—	21	—	20	—
„ 28. „	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
„ 30. „	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4. Münden: am 2. Oktbr.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
„ 6. „	48	—	47	—	40	—	39	—	—	—	—	—	21	—	20	—
„ 9. „	—	—	—	—	—	—	—	—	32	6	32	—	21	—	20	—
„ 13. „	48	—	46	—	40	—	39	—	—	—	—	—	20	—	19	—
„ 16. „	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
„ 19. „	47	—	46	—	40	—	37	—	32	—	30	—	21	—	20	—
„ 23. „	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
„ 26. „	47	—	46	—	40	—	38	—	32	—	31	—	21	—	20	—
„ 28. „	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5. Osterode: am 4. Oktbr.	45	—	43	—	39	—	36	—	32	—	31	—	19	6	18	—
„ 7. „	45	—	43	—	39	6	37	—	32	—	30	—	19	6	18	—
„ 11. „	45	—	40	—	38	—	36	—	32	—	28	—	20	—	18	—
„ 14. „	46	—	43	—	39	—	37	—	32	—	30	—	20	—	18	—
„ 18. „	45	—	43	—	39	—	37	—	32	—	30	—	20	6	18	—
„ 21. „	43	—	42	—	39	—	37	—	33	—	31	—	21	—	19	—
„ 25. „	45	—	42	—	38	—	36	—	32	—	30	—	20	6	19	—
„ 28. „	45	—	42	—	37	—	35	—	33	—	30	—	21	—	19	—
6. Duderstadt: am 2. Oktrb.	47	—	45	—	42	6	36	3	32	6	31	—	17	6	15	—
„ 6. „	48	—	45	—	40	—	36	3	33	—	32	—	18	—	16	—
„ 9. „	47	6	41	3	40	—	37	6	33	—	32	—	18	9	17	6
„ 13. „	47	6	42	—	38	9	37	—	33	—	32	6	18	—	17	6
„ 16. „	47	6	40	6	37	6	35	—	32	—	30	—	18	9	16	3
„ 19. „	47	6	45	—	38	—	37	6	32	6	31	—	18	—	15	—
„ 23. „	47	—	42	6	37	6	35	—	32	—	30	—	18	9	17	6
„ 27. „	47	6	42	6	37	6	36	—	33	—	31	—	18	9	17	6
„ 30. „	47	—	42	—	37	6	35	—	33	—	30	—	18	9	17	—
7. Herzberg: am 1. Oktbr.	52	—	46	—	42	—	39	—	33	—	31	—	24	—	18	—
„ 4. „	49	—	45	—	41	—	39	—	35	—	31	—	23	—	18	6
„ 8. „	49	—	46	—	41	—	39	6	35	—	31	—	22	—	19	—
„ 11. „	49	—	44	—	41	—	38	6	33	—	30	—	22	—	18	6
„ 15. „	48	—	45	—	39	—	38	—	32	—	30	—	22	—	19	6
„ 18. „	47	—	44	—	39	—	37	—	32	—	30	—	22	—	18	6
„ 22. „	48	—	44	—	38	—	37	6	32	—	30	—	21	—	19	6
„ 25. „	48	—	44	—	38	6	37	—	32	—	30	—	24	—	20	—
„ 29. „	47	—	44	—	38	—	37	6	32	—	30	—	22	—	20	—

I. Haupt-Getreidearten.

Marktorte und Markttage.	Weizen höchster Preis		Weizen niedrigster Preis		Rocken höchster Preis		Rocken niedrigster Preis		Gerste höchster Preis		Gerste niedrigster Preis		Hafer höchster Preis		Hafer niedrigster Preis		Buchweizen höchster Preis		Buchweizen niedrigster Preis	
	für den Hannoverschen Himten.																			
	ggr	₰	ggr	₰	ggr	₰	ggr	₰	ggr	₰	ggr	₰	ggr	₰	ggr	₰	ggr	₰	ggr	₰
C. Landdrosteibezirk Lüneburg.																				
1. Lüneburg:																				
am 2. Octbr.	46	—	45	—	38	6	38	—	35	—	32	—	22	—	20	—	30	—	28	—
„ 6. „	46	—	45	—	38	6	38	—	35	—	32	—	22	—	20	—	30	—	28	—
„ 9. „	45	—	44	—	37	6	37	—	35	—	32	—	22	—	20	—	30	—	28	—
„ 13. „	45	—	44	—	37	6	37	—	35	—	32	—	22	—	20	—	30	—	28	—
„ 16. „	45	—	44	—	37	6	37	—	35	—	32	—	22	—	20	—	30	—	28	—
„ 19. „	45	—	44	—	37	6	37	—	35	—	32	—	22	—	20	—	30	—	28	—
„ 23. „	45	—	44	—	37	6	37	—	35	—	32	—	22	—	20	—	30	—	28	—
„ 27. „	45	—	44	—	37	6	37	—	35	—	32	—	22	—	20	—	30	—	28	—
„ 30. „	45	—	44	—	37	6	36	6	35	—	32	—	21	6	20	—	30	—	28	—
2. Celle:																				
am 2. Octbr.	49	—	47	—	40	—	38	—	38	—	34	—	25	—	21	—	33	—	32	—
„ 6. „	49	—	47	—	40	—	38	—	38	—	35	—	25	—	21	—	33	—	32	—
„ 9. „	49	—	47	—	40	—	38	—	38	—	35	—	25	—	21	—	33	—	32	—
„ 13. „	48	—	45	—	40	—	38	—	38	—	35	—	24	—	21	—	34	—	33	—
„ 16. „	48	—	45	—	40	—	38	—	38	—	35	—	24	—	21	—	34	—	33	—
„ 19. „	48	—	45	—	40	—	38	—	38	—	35	—	24	—	21	—	34	—	33	—
„ 23. „	48	—	45	—	39	—	38	—	38	—	35	—	24	—	22	—	34	—	32	—
„ 27. „	48	—	45	—	39	—	38	—	38	—	34	—	24	—	21	—	33	—	32	—
„ 30. „	48	—	45	—	39	—	38	—	38	—	34	—	24	—	21	—	33	—	32	—
3. Uelzen:																				
am 2. Octbr.	47	—	46	—	37	6	37	—	33	—	32	—	22	—	21	6	33	—	32	—
„ 9. „	47	—	46	—	37	6	37	—	33	—	32	—	22	—	21	6	33	—	32	—
„ 16. „	47	—	46	—	37	6	37	—	33	—	32	—	22	—	21	6	33	—	32	—
„ 23. „	47	—	46	—	37	6	37	—	33	—	32	—	22	—	21	6	33	—	32	—
„ 30. „	47	—	46	—	37	6	36	6	33	—	32	—	22	—	21	6	33	—	30	—
4. Harburg:																				
am 1. Octbr.	50	—	45	—	40	—	38	—	36	—	28	—	24	—	22	—	36	—	30	—
„ 8. „	50	—	45	—	40	—	40	—	36	—	28	—	24	—	22	—	36	—	30	—
„ 15. „	50	—	45	—	40	—	38	—	36	—	28	—	24	—	22	—	36	—	30	—
„ 22. „	50	—	45	—	40	—	38	—	36	—	28	—	24	—	22	—	36	—	30	—
„ 29. „	50	—	45	—	40	—	38	—	36	—	28	—	24	—	22	—	36	—	30	—
5. Dannenberg:																				
am 7. Octbr.	46	—	44	—	37	—	36	—	37	6	35	—	22	—	21	—	38	—	36	—
„ 14. „	46	—	44	—	37	—	36	—	37	6	35	—	22	—	21	—	38	—	36	—
„ 21. „	46	—	44	—	37	—	36	—	37	6	35	—	22	—	21	—	38	—	36	—
„ 28. „	46	—	44	—	37	—	36	—	37	6	35	—	22	—	21	—	38	—	36	—
6. Lüchow:																				
am 2. Octbr.	45	—	43	4	37	6	36	3	32	6	30	—	21	3	20	—	—	—	—	—
„ 9. „	43	9	42	6	37	6	36	3	31	3	30	—	21	3	20	—	—	—	—	—
„ 16. „	42	6	41	3	36	3	35	—	30	—	29	—	21	3	20	—	—	—	—	—
„ 23. „	43	9	42	6	35	—	35	—	30	—	29	—	20	6	20	—	—	—	—	—
„ 30. „	43	9	42	6	35	—	35	—	30	—	29	—	20	6	20	—	—	—	—	—

I. Haupt=Getreidearten.

Preise für den Hannoverschen Himten.

Marktorte und Markttage	Weizen höchster Preis sgr	₰	Weizen niedrigster Preis sgr	₰	Rocken höchster Preis sgr	₰	Rocken niedrigster Preis sgr	₰	Gerste höchster Preis sgr	₰	Gerste niedrigster Preis sgr	₰	Hafer höchster Preis sgr	₰	Hafer niedrigster Preis sgr	₰	Buchweizen höchster Preis sgr	₰	Buchweizen niedrigster Preis sgr	₰
D. Landdrosteibezirk Stade.																				
1. Burtehude:																				
im 1. Viertel d. Mon. Oct.	56	—	50	—	37	—	35		32	—	30	—	28	—	20	—	26	—	19	—
" 2. " " " "	56	—	50	—	36	—	33	—	32	—	31	—	20	—	17	—	25	—	20	—
" 3. " " " "	56	—	50	—	35	—	32	—	—	—	—	—	21	—	17	—	—	—	—	—
" 4. " " " "	56	—	50	—	35	—	32	—	32	—	31	—	20	—	17	—	25	—	20	—
2. Stade:																				
im 1. Viertel d. Mon. Oct.	57	6	42	—	43	3	32	6	30	—	22	—	24	—	15	—	30	—	25	—
" 2. " " " "	57	6	42	—	43	3	32	6	30	—	22	—	24	—	15	—	30	—	25	—
" 3. " " " "	57	6	42	—	43	3	32	6	30	—	22	—	24	—	15	—	30	—	25	—
" 4. " " " "	57	6	42	—	43	3	32	6	30	—	22	—	24	—	15	—	30	—	25	—
3. Otterndorf:																				
im 1. Viertel d. Mon. Oct.	51	11	44	8	42	2	37	5	23	2	20	10	18	6	16	3	—	—	—	—
" 2. " " " "	53	3	43	9	42	2	37	—	23	2	20	10	18	6	16	3	—	—	—	—
" 3. " " " "	50	3	45	—	40	2	37	9	23	9	21	4	18	6	15	8	—	—	—	—
" 4. " " " "	50	3	45	—	39	7	37	7	23	11	21	4	18	6	15	8	—	—	—	—
4. Osterholz, insbesondere Scharmbeck:																				
im 1. Viertel d. Mon Oct.			—	—	37	6	37	6	—	—	—	—	—	—	—	—	27	6	27	6
" 2. " " " "	—	—	—	—	37	6	37	6	—	—	—	—	—	—	—	—	27	6	27	6
" 3. " " " "	—	—	—	—	37	6	37	6	—	—	—	—	—	—	—	—	27	6	27	6
" 4. " " " "	—	—	—	—	37	6	37	6	—	—	—	—	—	—	—	—	27	6	27	6
5. Verden:																				
im 1. Viertel d. Mon. Oct.	48	9	46	3	41	—	39	6	37	—	32	—	23	—	21	—	36	—	33	—
" 2. " " " "	48	9	46	3	41	—	39	6	37	—	32	—	23	—	21	—	36	—	33	—
" 3. " " " "	48	9	46	3	41	—	39	6	37	—	32	—	23	—	21	—	36	—	33	—
" 4. " " " "	48	9	46	3	41	—	39	6	37	—	32	—	23	—	21	—	36	—	33	—
6. Bremervörde:																				
im 1. Viertel d. Mon. Oct.	55	—	50	—	40	—	35	—	32	6	30	—	25	—	22	6	27	6	25	—
" 2. " " " "	55	—	50	—	40	—	35	—	32	6	30	—	25	—	22	6	27	6	25	—
" 3. " " " "	55	—	50	—	40	—	35	—	32	6	30	—	24	—	22	—	27	6	25	—
" 4. " " " "	55	—	50	—	40	—	35	—	32	6	30	—	24	—	22	—	27	6	25	—
E. Landdrosteibezirk Osnabrück.																				
1. Osnabrück i. M. Oct.	48	6	44	—	39	—	35	—	34	—	30	—	23	—	21	—	35	—	34	—
2. Quakenbrück " " "	53	—	50	—	37	—	35	—	35	—	34	—	22	—	20	—	—	—	—	—
3. Fürstenau " " "	—	—	—	—	37	6	37	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4. Lingen " " "	—	—	—	—	39	—	38	—	32	—	31	—	24	—	23	—	35	—	34	—
5. Bentheim " " "	50	—	45	—	45	—	40	—	35	—	30	—	28	—	24	—	40	—	35	—
6. Neuenhaus " " "	—	—	—	—	37	6	35	—	28	6	28	6	—	—	—	—	30	—	29	—
7. Nordhorn " " "	—	—	—	—	41	6	39	—	35	—	32	6	25	—	25	—	35	—	32	6
für den Meppenschen Vierüp.																				
8. Meppen " " "	—	—	—	—	66	8	62	6	57	—	55	—	—	—	—	—	60	—	55	—

I. Haupt-Getreidearten.

Marktorte und Markttage.	Weizen						Rocken						Gerste						Hafer						Bohnen					
	höchster Preis			niedrigster Preis			höchster Preis			niedrigster Preis			höchster Preis			niedrigster Preis			höchster Preis			niedrigster Preis			höchster Preis			niedrigster Preis		
	für die Hannoversche Tonne.																													
	Thlr	ggr	₰	Thlr	ggr	₰	Thlr	ggr	₰	Thlr	ggr	₰	Thlr	ggr	₰	Thlr	ggr	₰	Thlr	ggr	₰	Thlr	ggr	₰	Thlr	ggr	₰	Thlr	ggr	₰
F. Landdrosteibezirk Aurich.																														
1. Emden:																														
vom 4. Oct. bis 10. Octbr.	10	4	-	8	6	-	8	16	-	7	—	-	5	26	-	5	5	-	4	16		4	14	-	—	—	-	—	—	-
„ 11. „ „ 17. „	10	—	-	8	-	-	7	20	-	6	18	-	5	27	-	5	6	-	4	16	-	4	12	-	—	—	-	—	—	-
„ 18. „ „ 24. „	9	16	-	8	—	-	7	1	-	6	15	-	5	28	-	5	10	-	4	17		4	14	-	7	—	-	5		-
„ 25. „ „ 31. „	9	16	-	8	—	-	7	5	-	6	20		5	26	3	5	7	-	4	18	-	4	16		7	5	-	5	—	-
2. Leer:																														
am 2. Octbr.	9	26	-	9	10	-	8	20		8	10	-	6	10	-	5	20	-	4	12		4	—	-	9	—	-	8	—	-
„ 5. „	—	—	-	—	—	-	8	20	-	8	10	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	
„ 9. „	9	26	-	9	10	-	8	20	-	8	10	-	6	10	-	5	20		4	12	-	4	—	-	9	—	-	8	—	-
„ 12. „	—	—	-	—	—	-	8	20	-	8	10	-	—	—	-	—	—		—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-
„ 16. „	9	20	-	9	6	-	8	20	-	8	10		6	2	-	5	10		4	8	-	3	26		8	15	-	7	—	-
„ 19. „	—	—	-	—	—	-	8	20	-	8	10	-	—	—	-	—			—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-
„ 23. „	9	20	-	9	6	-	8	20	-	8	10	-	6	2	-	5	10		4	8	-	3	26		8	15	-	7	—	-
„ 26. „	—	—	-	—	—	-	8	20	-	8	10	-	—	—	-	—	—		—	—		—	—		—	—	-	—	—	-
„ 30. „	9	20		9	6		8	20	-	8	10	-	6	2	-	5	10	-	4	8	-	3	26		8	15	-	7	—	-
3. Norden:																														
vom 25. Sept. bis 2. Octbr.	10	—		9	10	-	8	5		8	—	-	6	—	-	5	15	-	4	—	-	3	15		8	—		7	—	-
„ 2. Octbr. „ 9. „	9	20	-	9	5	-	8	7	6	8	—	-	6	—	-	5	15	-	4	—	-	3	15	-	8	—	-	7	—	-
„ 9. „ „ 16. „	9	—	-	8	7	6	7	15	-	6	15	-	5	20	-	5	15	-	4	—	-	3	15		8	—		7	—	-
„ 16. „ „ 23. „	9	20	-	9	—	-	6	22	6	6	—	-	5	20	-	5	15		4	—	-	3	15	-	7	—	-	6	—	-
„ 23. „ „ 30. „	9	—	-	8	10	-	7	—	-	6	15	-	5	20	-	5	2	6	4	—	-	3	2	6	7	—	-	6	—	-
4. Aurich:																														
am 1. Octbr.	10	15	-	10	12	6	8	15		7	15	-	5	20	-	5	15		4	—	-	3	10	-	—	—	-	—	—	-
„ 5. „	10	12	6	10	—	-	8	20	-	7	15	-	6	—	-	5	15	-	4	—	-	3	10	-	—	—	-	—	—	-
„ 8. „	9	20	-	8	25	-	8	15	-	7	22	6	5	20	-	5	15	-	4	6	3	3	10		—	—	-	—	—	-
„ 11. „	10	—	-	9	—	-	8	10	-	7	7	6	5	20	-	5	13	9	4	—	-	2	22	6	—	—	-	—	—	-
„ 15. „	9	12	6	9	5	-	7	22	6	7	—	-	5	20	-	5	10		3	22	6	3	10	-	—	—	-	—	—	-
„ 19. „	9	2	6	9	—	-	7	15	-	6	15	-	5	15		5	10		4	7	-	3	15		—	—	-	—	—	-
„ 22. „	9	10	-	9	10	-	7	—	-	6	11	3	5	17	6	5	10	-	4	—		3	20	-	—	—	-	—	—	-
„ 26. „	9	20	-	8	22	6	7	15	-	6	23	9	5	25	-	5	15	-	4	—		3	—	-	—	—	-	—	—	-
„ 28. „	—	—	-	—	—	-	7	22	6	7	2	6	5	27	6	5	5	-	4	5	-	3	22	6	—	—	-	—	—	-

II. Neben=Getreidearten und sonstige Naturalien.

A. Landdrosteibezirk Hannover.	Durchschnittspreise vom ganzen Monate an den Marktorten zu Hannover.		Hameln.		Nienburg.	
	ſgr	₰	ſgr	₰	ſgr	₰
Weiß=Erbsen, à Himten	—	—	52	6	—	—
Linsen, " "	—	—	—	—	—	—
Bohnen, " "	43	8	—	—	—	—
Wicken, " "	—	—	—	—	—	—
Buchweizen, " "	—	—	—	—	—	—
Rauhhafer, " "	—	—	—	—	—	—
Spelz, " "	—	—	—	—	—	—
Winter=Rübsamen, à "	—	—	—	—	—	—
Sommersamen, à "	—	—	—	—	—	—
Rockenstroh, à Stiege zu 200 ℔	43	5	34	—	35	—
Heu, à Centner	29	6	27	6	33	—
Kartoffeln, à Himten	10	—	9	6	10	—
Weißer Kohl, à Schock	—	—	30	—	35	—
Hühner, alte, à Stück	10	3	7	5	8	6
" , junge, à "	6	—	4	9	4	6
Eier, à Schock	26	11	28	—	32	6
Butter, à ℔	10	10	10	—	9	6
Flachs, " "	6	9	7	9	7	—

B. Landdrosteibezirk Hildesheim.	Durchschnittspreise vom ganzen Monate an den Marktorten zu Hildesheim.		Goslar.		Göttingen.		Münden.		Osterode.		Duderstadt.		Herzberg.	
	ſgr	₰	ſgr	₰	ſgr	₰	ſgr	₰	ſgr	₰	ſgr	₰	ſgr	₰
Kartoffeln, à Himten	11	7	9	3	9	2	10	6	8	2	9	6	8	10

C. Landdrosteibezirk Lüneburg.	Durchschnittspreise vom ganzen Monate an den Marktorten zu Lüneburg.			Celle.			Uelzen.			Harburg.			Dannenberg.			Lüchow.		
	Thlr	ſgr	₰	Thlr	ſgr	₰	Thlr	ſgr	₰	Thlr	ſgr	₰	Thlr	ſgr	₰	Thlr	ſgr	₰
Erbsen, à Himten	1	8	3	1	17	6	1	6	6	1	17	6	1	13	6	—	—	—
Bohnen, " "	1	11	—	1	16	—	—	—	—	1	16	6	1	14	6	—	—	—
Menghafer, " "	—	17	—	—	18	—	—	—	—	—	—	—	—	19	6	—	—	—
Rauhhafer, " "	—	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	6	—	—	—
Weizenstroh, à Schock zu 1200 ℔	5	15	—	—	—	—	—	—	—	9	15	—	5	25	—	—	—	—
Rockenstroh, " " " " "	7	1	8	7	7	6	8	15	—	9	15	—	6	7	6	5	22	6
Gerstenstroh, " " " " "	6	—	—	—	—	—	—	—	—	8	15	—	—	—	—	—	—	—
Haferstroh, " " " " "	5	—	—	—	—	—	7	15	—	8	15	—	5	15	—	—	—	—
Buchweizenstroh, à Schock zu 1200 ℔	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Heu, à Centner zu 100 ℔	—	19	11	—	24	—	—	21	6	—	25	6	—	22	6	—	17	6
Wintersaat (Raps) à Himten	1	27	6	2	2	6	—	—	—	2	11	6	2	9	—	—	—	—
Sommersaat (Raps) " "	1	22	6	1	27	6	—	—	—	—	—	—	1	26	—	—	—	—
Rübesaat (Rübsen) " "	1	22	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	3	9	—	—	—
Leinsaat, " "	1	22	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	19	—	—	—	—
Hanfsaat, " "	1	22	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kartoffeln, " "	—	11	10	—	9	3	—	10	8	—	14	6	—	11	3	—	9	9

II. Neben-Getreidearten und sonstige Naturalien.

Noch C. Landdrosteibezirk Lüneburg.	Durchschnittspreise vom ganzen Monate an den Marktorten zu: Lüneburg. ₰	sgr	₰	Celle. ₰	sgr	₰	Uelzen. ₰	sgr	₰	Harburg. ₰	sgr	₰	Dannenberg. ₰	sgr	₰	Lüchow. ₰	sgr	₰
Honig, à ℔	—	6	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—	—	—	—
Wachs, „ „	—	16	—	—	17	2	—	—	—	—	—	—	—	16	—	—	—	—
Wolle, à Stein zu 10 ℔	2	—	—	1	17	6	—	—	—	—	—	—	2	25	—	—	—	—
Flachs, „ „ „ 20 „	5	—	—	5	15	—	5	22	6	—	—	—	4	15	—	—	—	—
Hanf „ „ „ 21 „	1	28	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Hanf „ Centner zu 100 ℔	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Hanf „ Stein „ 20 „	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

D. Landdrosteibezirk Stade.	Durchschnittspreise vom ganzen Monate an den Marktorten zu: Burtehude. sgr	₰	Stade. sgr	₰	Otterndorf. sgr	₰	Osterholz, insbesondere Scharmbeck. sgr	₰	Verden. sgr	₰	Bremervörde. sgr	₰
Bohnen, à Himten	42	5	35	—	38	4	—	—	42	6	—	—
Kartoffeln, „ „	13	2	10	6	7	6	—	—	12	—	10	—

E. Landdrosteibezirk Osnabrück.	Durchschnittspreise vom ganzen Monate an den Marktorten zu: Osnabrück. sgr	₰	Quakenbrück. sgr	₰	Fürstenau. sgr	₰	Lingen. sgr	₰	Bentheim. sgr	₰	Neuenhaus. sgr	₰	Nordhorn. sgr	₰	Meppen. sgr	₰
Bunthafer, à Himten *)	—	—	—	—	19	6	17	6	—	—	26	—	18	—	40	—
Erbsen, „ „	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Feldbohnen, à „	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eßkartoffeln, „ „ *)	12	6	10	6	10	—	11	—	11	—	—	—	10	—	15	—
Heu, à 100 ℔	26	3	21	—	19	6	29	6	27	6	30	—	—	—	25	—
Stroh, „ „ „	24	3	23	6	17	—	21	6	20	—	25	—	16	7	17	6

*) bei Meppen à Vierup.

F. Landdrosteibezirk Aurich.	Durchschnittspreise vom ganzen Monate an den Marktorten zu: Emden. ₰	sgr	₰	Leer. ₰	sgr	₰	Norden. ₰	sgr	₰	Aurich. ₰	sgr	₰
Sommergerste, à Tonne	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Brauhafer, „ „	—	—	—	4	17	10	—	—	—	—	—	—
Buchweizen, „ „	—	—	—	6	27	6	—	—	—	5	7	6
Rübsamen, „ „	—	—	—	13	13	—	—	—	—	—	—	—
Kartoffeln, „ „	2	15	—	2	18	9	2	25	—	2	5	6
Butter, die Achteltonne zu 50 ℔ netto	15	18	4	16	15	10	15	6	—	15	25	5

Hannover, den 9. November 1869.

Königliche General-Commission.

Heinrichs.

Lebensversicherungs- & Ersparnißbank in Stuttgart.

Statutenänderungen,

beschlossen in der außerordentlichen Generalversammlung vom 29. Juni 1869 und vom k. preußischen Ministerium des Innern laut hohem Erlaß vom 23. Juli l. J. genehmigt.

§. 18.

Im ersten Absatz:

„Er ernennt und entläßt die Mitglieder der Bankdirection (§. 20.) und der Revisionscommission (§. 28.) nebst den Bankärzten.

Im dritten Absatz statt Bureaubeamten: „Beamten."

§. 20.

„Bankdirection.

Die Bankdirection besteht aus zwei Mitgliedern; die Erhöhung dieser Zahl kann von der Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden.

In jedem Fall muß ein Mitglied der Direction kaufmännisch gebildet, ein anderes Rechtsverständiger sein.

Die Mitglieder der Bankdirection behalten — (wie bisher) —.

Als Sachverständige für die einer ärztlichen Beurtheilung bedürfenden Gegenstände sind der Bankdirection die erforderlichen Bankärzte mit berathender Stimme beigegeben.

Das übrige Personal und die Agenten werden durch die Bankdirection auf ein- oder mehrmonatliche Kündigung angestellt und entlassen.

Die Buchhalter können jedoch nur mit Zustimmung des Verwaltungsraths entlassen werden."

§. 21.

„Die Mitglieder der Bankdirection wie die sämmtlichen Angestellten der Bank haben den Statuten, ihren Instructionen und den Beschlüssen des Verwaltungsraths gemäß zu handeln.

Der Verwaltungsrath bezeichnet dasjenige Mitglied der Bankdirection, welches die Bureaugeschäfte zu leiten hat und für Ausführung der von ihm gefaßten Beschlüsse zunächst verantwortlich ist.

Die Beamten, welchen die Kasse anvertraut ist, haben eine angemessene Caution zu stellen."

§. 23.

„Die Ausfertigungen der Bankdirection werden von den Mitgliedern derselben unterzeichnet.

Bescheinigungen über Geldempfänge werden entweder von dem kaufmännischen Director, oder von dem Cassier in Gemeinschaft mit dem Buchhalter vollzogen."

Die §§. 24, 25 und 26

fallen aus.

§. 27.

„Die Lebensversicherungsanträge, die auf Todesfälle bezüglichen Papiere und überhaupt alle einer ärztlichen Beurtheilung bedürfenden Gegenstände sind von einem Bankarzt zu prüfen und zu begutachten."

§. 29.

Schlußsatz:

„Dem monatlichen Kassensturz hat ein von dem Verwaltungsrath zu bestimmendes Mitglied der Bankdirection anzuwohnen."

In den §§. 4, 14, 16, 19, 22, 23, 30,
31, 35, 40, 42, 45, 57.

ändert sich der Ausdruck: „Bankbureau" in „Bankdirection".

§. 32.

„Wer sein eigenes oder ein fremdes Leben versichern will (Antragsteller), hat seinen Antrag regelmäßig bei dem Agenten der Bank anzubringen, in dessen Bezirk die zu versichernde Person wohnt.

In Stuttgart werden die Anträge auch von der Bankdirection angenommen.

Die zu versichernde Person hat sich entweder auf der Bank oder dem Agenten, oder einem Bevollmächtigten der Bank oder des Agenten persönlich vorzustellen."

Die zwei letzten Sätze bleiben wie bisher bestehen.

§. 33.

Statt des vierten Absatzes:

„Sodann ist über die Gesundheitsbeschaffenheit des zu Versichernden ein beglaubigtes Zeugniß seines Hausarztes, und in Ermanglung eines solchen das Zeugniß eines Vertrauensarztes der Bank nach einem von dieser entworfenen Formular beizubringen. Für den von der Bank wegen dieser Zeugnisse gemachten Aufwand hat der Antragsteller einen entsprechenden Ersatz zu leisten."

§. 34.

1.) „Die zu versichernde Person muß in Europa ihren Wohnsitz haben."

§. 41.

Zum ersten Satz wird beigefügt:

„Mit gleicher Verzinsung wird auch die Zahlung in monatlichen Raten gestattet, wenn diese für eine größere Zahl von Versicherten aus Einer Hand entrichtet werden."

Im dritten Absatz wird gesagt:

„Die Absicht, die Prämien in Raten bezahlen zu wollen rc. rc."

Im vierten Absatz:

„welche von Raten zu jährlicher rc. rc."

§. 42.

schließt mit den Worten: „unterschrieben sein."

§. 43.

Statt des zweiten Absatzes:

„Als Verfalltag der ferneren Prämien wird der letzte Tag des Monats festgesetzt, in welchem die Police ausgestellt worden ist, unbeschadet übrigens der auf Verfall der Versicherungssumme zu treffenden Schlußabrechnung, welche sich stets nach dem Tage der Ausstellung der Police richtet. Auch diese Prämien sind längstens vier Wochen nach dem eben festgesetzten Verfalltag bei Gefahr der Erlöschung der Versicherung, ohne daß noch eine besondere Anforderung nöthig ist, zu bezahlen."

§. 49.

Statt des zweiten Absatzes:

„Ohne eine Zusatzprämie bezahlen zu müssen, ist den Versicherten erlaubt, in Friedenszeiten nicht nur zu Land und zur See in dem ganzen durch §. 34 bezeichneten Bereiche der Bank, sondern zur See auch nach allen Küstenorten des mittelländischen Meeres zu reisen, vorausgesetzt, daß die Seereise auf Dampf- oder gedeckten Segelschiffen erfolgt und daß in der zu besuchenden Gegend keine epidemische Krankheit herrscht."

Druck von Jul. Kleeblatt & Cie. in Stuttgart.

Amtsblatt für Hannover.

Stück 47. Den 19. November 1869.

Gesetz-Sammlung:

(Ausgegeben zu Berlin am 13. November 1869.)

Stück 65. Nr. 7536. Privilegium wegen Emission von fünfprozentigen Prioritäts-Obligationen I. Emission der Rheinischen Eisenbahngesellschaft zum Betrage von 3,000,000 Thalern. Vom 14. Oktober 1869.

Nr. 7537. Allerhöchster Erlaß vom 14. Oktober 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Gemeinde Halver im Kreise Altena, Regierungsbezirks Arnsberg, für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Oeckinghausen durch das Hälver-Thal nach Schalksmühle an der Volme-Straße im Kreise Altena, Regierungsbezirks Arnsberg.

Nr. 7538. Allerhöchster Erlaß vom 1. November 1869, betreffend die Genehmigung des Regulativs für die Organisation der Verwaltung des provinzialständischen Vermögens und der provinzialständischen Anstalten in der Provinz Schlesien.

Nr. 7539. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma »Rheinisch-westfälische Rückversicherungs-Aktiengesellschaft« mit dem Sitze zu München-Gladbach errichteten Aktiengesellschaft. Vom 6. November 1869.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- und Provinzial-Behörden:

926. Beiliegende, von der Lebens-Versicherungs- und Ersparniß-Bank zu Stuttgart in der außerordentlichen General-Versammlung vom 29. Juni d. J. beschlossene, unterm 23. Juli c. genehmigte Statuten-Aenderungen werden hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die der Gesellschaft von der vormaligen Hannoverschen Regierung unterm 16. Juni 1862 ertheilte Concession zum Geschäftsbetriebe innerhalb des vormaligen Königreichs Hannover sowie die im Jahre 1865 erfolgten Statuten-Aenderungen seiner Zeit durch die Neue Hannoversche Zeitung veröffentlicht worden sind.

Hannover, den 12. November 1869.

Der Ober-Präsident der Provinz Hannover.
In Vertretung
v. Leipziger.

927. Unter Bezugnahme auf die Bestimmungen des Art. 22 der Maaß- und Gewichtsordnung für den Norddeutschen Bund vom 17. August 1868, wornach die Anwendung der diesem Gesetze entsprechenden Maaße und Gewichte, wenn die Betheiligten darüber einig sind, bereits vom 1. Januar 1870 ab gestattet ist, bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß

1) zwei von der Normal-Eichungs-Commission des Norddeutschen Bundes beglaubigte Unter-Maaßstäbe, und
2) ein ebenfalls von der gedachten Behörde beglaubigter Satz Normale für Flüssigkeitsmaaße von 2 Liter bis $^1/_{32}$ Liter herab,

dem hiesigen Eichamte überwiesen sind.

Hannover, den 11. November 1869.

Königlich Preußische Landdrostei.

928. Nachdem unter dem Rindviehe zu Quanthof die Maulseuche, und unter dem Rindviehe zu Coppenbrügge die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen ist, wird die Ausfuhr von Rindvieh oder Theilen desselben aus Quanthof und Coppenbrügge hiermit bei der gesetzlichen Strafe verboten.

Lauenstein, den 15. November 1869.

Der Amtshauptmann.

929. Der Gang der beiden täglichen Personenposten zwischen Clausthal und Goslar ist, wie folgt, festgesetzt worden:

Ite Post

aus	Clausthal um	7^{30}	Uhr	Vorm.,
in	Goslar	» 9^{50}	»	»
aus	Goslar	» 10^{30}	»	»
in	Clausthal	» 1^{20}	»	Nachm.

IIte. Post

aus	Clausthal um	2^{10}	Uhr	Nachm.,
in	Goslar	» 5	»	»
aus	Goslar	» 3^{15}	»	»
in	Clausthal	» 6^{5}	»	»

Hannover, den 11. November 1869.

Der Ober-Post-Director.

930. Für den directen Güter-Verkehr im Hannover-Bayerisch-Oesterreichischen Eisenbahnverbande via Lichtenfels treten mit dem 15. d. Mts. neue, nicht unwesentliche Frachtermäßigungen enthaltende Tarife in Kraft, welche in den Expeditionen der diesseitigen Verbandsstationen käuflich zu haben sind.

Hannover, den 11. November 1869.

Königliche Eisenbahn-Direction.

Polizei-Verordnung:

931. Betreffend die Entfernung, welche bei Errichtung von durch Wind zu bewegenden Triebwerken von den öffentlichen Fahrwegen inne zu halten ist.

Auf Grund des §. 11 der Königlichen Verord-

nung über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landestheilen vom 20. September 1867 und des §. 28 der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni d. J. wird in Betreff des vorbezeichneten Gegenstandes — unbeschadet der für Chausseen und chausseemäßig in Stand gesetzte Landstraßen geltenden Bestimmungen im §. 21 des Gesetzes über die Weggeldhebung, den Gebrauch der Chausseen und die Wegepolizei vom 4. Dezember 1834 und im §. 75 des Gesetzes über Gemeindewege und Landstraßen vom 28. Juli 1851 — Folgendes von uns verordnet:

Durch Wind zu bewegende Triebwerke dürfen ohne unsere besondere Genehmigung nicht näher als in einer Entfernung von zwanzig Ruthen neben öffentlichen Fahrwegen errichtet werden.

Wer dieser Vorschrift zuwider handelt, verwirkt Geldbuße bis zum Betrage von 10 Thalern und kann außerdem zur Fortschaffung oder Abänderung der Anlage angehalten werden.

Stade, den 12. November 1869.

Königlich Preußische Landdrostei.

Bekanntmachungen:

932. Die Bekanntmachung der Königlichen Commission zur Prüfung der Bauführer vom 10. d. M., welche lautet:

Bekanntmachung.

Hannover, den 10. November 1869.

Den Candidaten zur nächst bevorstehenden Bauführer-Prüfung wird hiermit eröffnet, daß Meldungen, begleitet von der Ueberreichung der vorgeschriebenen Papiere und Zeichnungen, noch bis 27. d. M. einschließlich Statt finden können.

Königliche Commission zur Prüfung der Bauführer.

Karmarsch.

wird hierdurch veröffentlicht.

Hannover, den 15. November 1869.

Königlich Preußische Landdrostei.

933. Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 20. Mai v. J. bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß der Steuerempfänger v. Sehlen zu Lehrte die seinem frühern Kassengehülfen, dem Steuereinnehmer a. D. Sehlmeyer, ertheilte Vollmacht zur Ausstellung rechtsgültiger Quittungen seit dem 1. d. Mts. zurückgenommen hat.

Hannover, den 6. November 1869.

Königliche Finanz-Direction.

Abtheilung für directe Steuern.

Personal-Chronik.

Königliche Landdrostei zu Lüneburg:

934. Der Regierungs-Assessor Mertens zu Celle ist in die Verwaltung der landwirthschaftlichen Angelegenheiten übergetreten.

Es sind versetzt: der Amts-Assessor Schirmer vom Amte Hümmling als Hülfsbeamter an das Amt Celle, der Regierungs-Assessor von Bremer vom Amte Gifhorn als Hülfsbeamter an das Amt Himmelpforten, der Regierungs-Assessor von Wehren von Hildesheim als Hülfsbeamter an das Amt Gifhorn.

Der Amtsvogt Wrede zu Schneverdingen ist verstorben.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium:

935. 1) Dem Dr. Albrecht ist die dritte ordentliche Lehrerstelle am Pädagogium zu Ilfeld verliehen.

2) Der Candidat Heuermann ist als ordentlicher Lehrer bei dem Gymnasium zu Lingen und

3) der Lehrer Buschbaum zu Harburg an der Realschule I. Ordnung zu Osnabrück angestellt worden.

Dem Oberlehrer Dr. Kiene am Gymnasium zu Stade ist der Titel »Professor« verliehen worden.

Ober-Post-Direction zu Hannover:

936. Dem Ober-Postsecretair Proffen in Hildesheim ist die Vorsteherstelle bei dem Postamte in Verden, zunächst commissarisch, übertragen worden.

Der Postsecretair Waechter ist unter Ernennung zum Ober-Postsecretair in der ihm seither commissarisch übertragenen Büreau-Beamtenstelle I. Classe bei der Ober-Post-Direction in Hannover bestätigt worden.

Die im Bezirke der Ober-Post-Direction in Leipzig bezw. bei dem Controll-Büreau der Postanweisungen in Berlin beschäftigt gewesenen Post-Assistenten Kube und Martini sind zu Postsecretairen ernannt und beim Eisenbahn-Postamte Nr. 16 etatsmäßig angestellt worden.

Der Post-Expedient Lehmann ist beim Postamte in Harburg etatsmäßig angestellt worden.

Der Post-Expedienten-Anwärter Ahlers in Northeim ist als Post-Expedient bestätigt und beim Post-Amte in Northeim etatsmäßig angestellt worden.

Der Postsecretair von Roden ist vom Eisenbahn-Postamte Nr. 16 in Hannover an das Eisenbahn-Postamt Nr. 4 in Berlin versetzt worden.

Der Seminarist Algermissen aus Grauhof ist als Post-Expedienten-Anwärter angenommen und beim Postamte in Goslar in Beschäftigung getreten.

Ober-Post-Direction zu Oldenburg:

937. Der Post-Expedienten-Anwärter Lentzsch in Meppen ist als Post-Expedient bestätigt, und die Post-Expeditions-Gehülfen Selle in Quakenbrück und Graf in Nordhorn sind zu Post-Expedienten-Anwärtern angenommen worden.

Der Büreaudiener Fahrtmann in Weener ist gestorben.

Kronanwaltschaft des Königlichen Obergerichts zu Hameln:

938. Der vom Königlichen Amtsgerichte Weener an das Königliche Amtsgericht Hameln, unter Anweisung seines Wohnsitzes in Grohnde, versetzte Gerichtsvogt Schlemm ist am 1. November d. J. in seinen neuen Dienst eingeführt.

Nachdem der Gerichtsvogt Köller beim Königlichen Amtsgerichte Hameln mit dem 1. Oktober d. J. in den Ruhestand getreten, ist dem Gerichtsvogt Fröhlich zu Grohnde gestattet worden, seinen Wohnsitz nach Hameln zu verlegen und ist demselben der bisherige Geschäftsbezirk des Gerichtsvogts Köller am 1. November d. J. überwiesen.

Amtsblatt für Hannover.

Stück 48. Den 26. November 1869.

Bundes-Gesetzblatt des Norddeutschen Bundes:

(Ausgegeben zu Berlin am 20. November 1869.)

Stück 37. Nr. 376. Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Norddeutschen Bundes und des deutschen Zollvereins. Vom 18. November 1869.

Nr. 377. Ernennung des bisherigen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers des Norddeutschen Bundes in Wien, Königlich Preußischen Wirklichen Geheimen Raths Freiherrn von Werther, zum außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafter des Norddeutschen Bundes bei Sr. Majestät dem Kaiser der Franzosen.

Nr. 378. Ernennung des bisherigen General-Konsuls des Norddeutschen Bundes zu Bukarest, Grafen von Keyserling-Rautenburg, zum außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister des Norddeutschen Bundes bei der Ottomanischen Pforte.

Nr. 379. Ernennung des bisherigen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers des Norddeutschen Bundes zu Madrid, Freiherrn von Canitz und Dallwitz, zum außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister des Norddeutschen Bundes bei dem Regenten des Königreichs Spanien.

Nr. 380. Ernennung des Kaufmanns Adolf Kindt zu Tepic (Mexiko) zum Konsul des Norddeutschen Bundes für Tepic und San Blas.

Nr. 381. Ernennung des Kaufmanns Friedrich Chapmann, an Stelle des verstorbenen Vize-Konsuls Sellier zu Dieppe, zum Vize-Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst.

Nr. 382. Ernennung des Kaufmanns Robert Fox zu Falmouth, des bisherigen preußischen Vize-Konsuls Andrew Mackay zu Grangemouth, des bisherigen preußischen Vize-Konsuls Christ. Martin zu Stockton, des Kaufmanns Mathew Butcher zu Yarmouth, des bisherigen preußischen Vize-Konsuls W. H. Garland zu Lynn und des Kaufmanns H. Morris zu Portsmouth zu Vize-Konsuln des Norddeutschen Bundes.

Nr. 383. Ernennung des Kaufmanns Johann Schlenker zu Lyon zum Konsul des Norddeutschen Bundes.

Nr. 384. Ernennung des bisherigen preußischen Vize-Konsuls J. Farrel zu Dundalk, des bisherigen preußischen Vize-Konsuls J. Spaight zu Limerick und des bisherigen preußischen Vize-Konsuls J. Rounce zu Lowestoft zu Vize-Konsuln des Norddeutschen Bundes.

Nr. 385. Ertheilung des Exequatur als Kaiserlich russischer Konsular-Agent, Namens des Norddeutschen Bundes, an den Kaufmann Richard Masig zu Danzig.

Gesetz-Sammlung:

(Ausgegeben zu Berlin am 22. November 1869.)

Stück 66. Nr. 7540. Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Anklam, Regierungsbezirk Stettin, zum Betrage von 100,000 Thalern. Vom 14. Oktober 1869.

Nr. 7541. Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen des Elbenauer Deichverbandes im Betrage von 100,000 Thalern. Vom 20. Oktober 1869.

Nr. 7542. Allerhöchster Erlaß vom 13. November 1869, betreffend die Genehmigung eines Nachtrages zu dem revidirten Reglement für die Immobiliar-Feuersozietät der landschaftlich nicht assoziationsfähigen ländlichen Grundbesitzer in den Regierungsbezirken Königsberg und Gumbinnen, mit Einschluß der ländlichen Grundstücke in dem zum Mohrunger landschaftlichen Departement gehörigen Theile des Regierungsbezirks Marienwerder vom 18. November 1860 und zu den durch Allerhöchsten Erlaß vom 27. Februar 1865 genehmigten Ergänzungen und Abänderungen dieses Reglements.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- und Provinzial-Behörden:

939. Der nachfolgende Allerhöchste Erlaß vom 1. September d. Js., betreffend Aenderung der bestehenden Bestimmungen über die Wiederverleihung aberkannter resp. in Folge gerichtlicher Erkenntnisse verloren gegangener Erinnerungskreuze und anderer Dekorationen, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Hannover, den 13. November 1869.

Der Ober-Präsident der Provinz Hannover.

In Vertretung:

von Leipziger.

Auf den Bericht vom 31. Juli d. Js. bestimme Ich:

1) daß die in der Ordre vom 18. März 1839, sowie im §. 39 Theil I. des Strafgesetzbuchs für

das Heer enthaltenen Bestimmungen in Betreff der Wiederverleihung aberkannter resp. in Folge gerichtlicher Verurtheilung verloren gegangener Dekorationen auf
die Krönungs-Medaille,
die Kriegsdenkmünze von 1864,
das Düppel'er Sturmkreuz,
das Alsen'er Kreuz, sowie
das Erinnerungskreuz für den Feldzug 1866
nicht Anwendung finden;

2) daß Anträge auf Wiederverleihung dieser Ehrenzeichen nur dann gestellt werden dürfen, wenn die betreffende Person sich während eines Zeitraums doppelt so lang, als die erkannte Freiheitsstrafe, **mindestens** aber während eines Zeitraums von zehn Jahren seit Verbüßung der Freiheitsstrafe vorwurfsfrei und ehrenhaft betragen hat;

3) daß bei Anträgen auf Wiederverleihung der Hohenzollernschen Denkmünze, der Dienstauszeichnung 1ster, 2ter und 3ter Klasse, sowie der Landwehr-Dienstauszeichnung 2ter Klasse, soweit sie sich auf Personen beziehen, welchen nach Veröffentlichung dieser Meiner Ordre die qu. Dekorationen aberkannt werden resp. in Folge gerichtlicher Erkenntnisse verloren gehen, gleichfalls nach Maßgabe der für die neueren Dekorationen im passus 1 und 2 gegebenen Bestimmungen zu verfahren ist;

4) daß Betreffs der im passus 1 und 3 bezeichneten Dekorationen Anträge auch Wiederverleihung an solche Personen, welche durch Verurtheilung die bürgerliche Ehre verloren hatten und wieder in den Genuß derselben eingesetzt sind, nur dann vorgelegt werden dürfen, wenn die betreffenden Individuen während eines Zeitraums von zehn Jahren nach Wiedererlangung der bürgerlichen Ehre durch fortgesetzt gute Führung den Beweis geliefert haben, daß ihre moralische Besserung Festigkeit gewonnen hat. Ich überlasse dem Staats-Ministerium, hiernach das Weitere zu verfügen. Homburg, den 1. September 1869.

(gez.) **Wilhelm.**

(gegez.) v. Roon. Graf v. Itzenplitz. v. Mühler. v. Selchow. Graf Eulenburg.

An das Staats-Ministerium.

940. Die nachstehende

Revier-Feststellung

Auf Grund des §. 188 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bestimme ich hierdurch, was folgt:

Die beiden Grafschaften Horstmar und Steinfurt werden mit dem 1. Januar 1870 von dem Bergrevier Essen abgetrennt und mit dem Revier Osnabrück vereinigt.

Das Königliche Oberbergamt zu Dortmund ist mit der Ausführung und Bekanntmachung dieser Revier-Feststellung durch die amtlichen Blätter beauftragt.

Berlin, den 17. November 1869.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

gez. Itzenplitz.

wird unter Hinweisung auf unsere Bekanntmachungen vom 31. März 1866 und 6. September 1867 und mit dem Bemerken öffentlich zur Kenntniß gebracht, daß vom 1. Januar 1870 ab für die Grafschaft Horstmar dem Revierbeamten Bergrath Brassert zu Osnabrück auch die Befugniß zur Annahme der Muthungen zusteht.

Dortmund, den 20. November 1869.

Königliches Ober-Berg-Amt.

941. Die von den Behörden bei mir eingehenden Stempelrestitutionsanträge lassen in zahlreichen Fällen die Begründung aus den §§. 32 und 33 der Verordnung vom 19. Juli 1867 vermissen und machen dadurch, sowie wegen der an die Haupt-Aemter zu erlassenden Zahlungs-Anweisungen vielfach Rückfragen erforderlich. Zur Herbeiführung eines möglichst gleichmäßigen kurzen Verfahrens gebe ich den geehrten Behörden ergebenst anheim, die Stempelsteuer-Erstattungsgesuche künftig in Form von Restitutions-Liquidationen mit folgenden Colonnen:
laufende Nummer,
Gattung des Stempelmaterials,
Gründe der Restitution,
Betrag des zu restituirenden Stempels,
Nummer der Beläge
in doppelter Ausfertigung aufzustellen und mir einzusenden.

Hannover, den 20. November 1869.

Der Provinzial-Steuer-Director.

942. Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Steuer-Receptur in Hittfeld vom 1. Januar k. J. ab aufgehoben und dessen Hebebezirk dem Specialhebebezirke des Königlichen Hauptzollamts in Harburg zugetheilt werden wird.

Hannover, den 22. November 1869.

Der Provinzial-Steuer-Director.

943. Für den directen Güterverkehr zwischen den Stationen Geestemünde, Bremerhafen, Bremen, Harburg, einerseits, und Oesterreichschen Stationen, andererseits, via Northeim-Bodenbach resp. via Bodenbach-Magdeburg, sowie für den Transport von Getreide, Hülsenfrüchten, Oelsaat, Malz, Mehl und Oelkuchen von Wien, Marchegg und Ungarnschen Stationen nach Stationen des Norddeutschen Eisenbahnverbandes, via Magdeburg, treten unter Aufhebung der früheren betreffenden Tarife vom 15. d. Mts. an, mit erheblichen Frachtermäßigungen verbunden, neue Tarife in Kraft, welche in den Expeditionen der diesseitigen Verbandstationen zum Preise von 5 resp. 2½ Sgr. käuflich zu haben sind.

Hannover, den 14. November 1869.

Königliche Eisenbahn-Direction.

944. Für den Transport von Steinkohlen und Coke von Bergisch-Märkischen Stationen nach Stationen der diesseitigen und Halle-Casseler Bahn via Holzminden, resp. Cassel ist ein vom 15. d. M. an gültiger neuer Tarif herausgegeben, welcher die Erweiterung der directen Expedition auf Scharzfeld-Lauterberg, Walkenried, Ellrich und Nordhausen enthält.

Exemplare des Tarifs sind von den Expeditionen der diesseitigen Verbandsstationen zum Preise von 1 Sgr. pro Stück zu beziehen.

Hannover, den 16. November 1869.

Königliche Eisenbahn-Direction.

945. Mit dem 15. November cr. ist für die Beförderung von Gütern zwischen Stationen der Hannoverschen-Braunschweigischen- und Westfälischen-Bahn, sowie der Hessischen Nordbahn einer- und Stationen der K. Bayerischen Staatsbahn, der K. priv. Bayerischen Ostbahnen und der K. K. privil. Kaiserin-Elisabeth-Bahn andererseits über Lichtenfels ein Gütertarif in Kraft getreten, welcher bei unseren Güter-Expeditionen eingesehen werden kann, bei denselben auch käuflich zu haben ist.

Münster, den 16. November 1869.

Königliche Direction der Westfälischen Eisenbahn.

946. Im Deutsch-Holländischen Verbands-Verkehr treten am 1. Januar 1870 mehrere Frachterhöhungen ein, indem namentlich ein Theil derjenigen Artikel, welche seither in kleineren Quantitäten, als ganzen Wagenladungen in Classe A. tarifirt wurden, für die Folge in der Classe II tarifirt werden wird.

Unsere Güter-Expeditionen sind angewiesen worden, auf Erfordern weitere Auskunft zu geben.

Münster, den 18. November 1869.

Königliche Direction der Westfälischen Eisenbahn.

Polizei-Verordnung

für die Halle-Casseler Eisenbahn.

947. Auf Grund des §. 11 der Verordnung vom 20. September 1867 über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landestheilen (Gesetzsammlung Seite 1320) wird für die Halle-Casseler Eisenbahn, soweit dieselbe unsern Verwaltungsbezirk berührt, nachstehende Polizeiverordnung erlassen:

§. 1. Allen nicht bei dem Bau der genannten Eisenbahn und deren Anlagen beschäftigten Personen wird das Betreten des Planums der Bahn nebst allem Zubehör mithin auch allen vollendeten oder noch im Bau begriffenen Werke und Anlagen der fraglichen Bahn außerhalb der zu Ueberfahrten und Wegeanlagen bestimmten Stellen, hierdurch untersagt.

§. 2. Wer den Vorschriften des §. 1 zuwider handelt, verfällt in eine Polizeistrafe bis zu 10 ℛ oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe, sofern nicht nach den allgemeinen strafrechtlichen Bestimmungen eine härtere Strafe verwirkt ist.

Hildesheim, den 19. November 1869.

Königlich Preußische Landdrostei.

Bekanntmachung:

948. In Gemäßheit des §. 12 der Geschäftsanweisung für die Steuer-Empfänger vom 16. Dezember 18..7 bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Steuer-Empfänger Müller in Burgwedel mit unserer Genehmigung den früheren Schreiber Claus Wilhelm Heinrich Kahrs aus Polle zu seinem Kassengehülfen, mit der Befugniß, Quittungen rechtsgültig zu ertheilen, bevollmächtigt hat.

Hannover, den 19. November 1869.

Königliche Finanz-Direction.
Abtheilung für directe Steuern.

Personal-Chronik.

Königliche Landdrostei zu Hannover:

949. Bei der Landdrostei Hannover sind ernannt:

a. zu Regierungs-Secretairen der bisherige Calculator Niemeyer zu Hannover und der bisherige Revisor Graefenhain daselbst;

b. zu Regierungs-Secretariats-Assistenten der bisherige Calculaturgehülfe Hoffmann zu Hannover und der bisherige Calculaturgehülfe Petersen zu Lüneburg;

c. zu Regierungs-Canzlisten der bisherige Canzlist Winckel zu Hannover und der bisherige Canzlist Heins daselbst;

d. zum Landdrosteiboten der bisherige Pedell Hanekopf zu Hannover unter Belassung seines bisherigen Titels.

Königliche Landdrostei zu Stade:

950. Bei der Landdrostei Stade sind ernannt:

zu Regierungs-Secretairen die bisherigen Landdrostei-Calculatoren Schaefer und Wallbrecht;

zum Regierungs-Secretariats-Assistenten der bisherige Landdrostei-Calculaturgehülfe Lahmann;

zum Regierungs-Canzlisten der bisherige Landdrostei-Canzlist Frerking;

zum Landdrostei Boten der bisherige Landdrostei-Pedell Fricke.

Königliche Kron-Oberanwaltschaft zu Celle:

951. Aktuar Emme in Burgwedel ist zum 1. Januar 1870 pensionirt.

Versetzt wurden: Gerichtsvogt Schlemm von Jemgum nach Grohnde; Gerichtsvogt Bohle in Harsefeld an das Amtsgericht Stade; Gerichtsvogt Reimke vom Amtsgerichte Hildesheim an das Obergericht in Nienburg; Gerichtsvogt Möller in Lemke, Amtsg. Nienburg an das Amtsgericht Hildesheim; Gefangenwärter und Gerichtsdiener Duschmann

in Lilienthal an das Amtsgericht Verden; Gefangenwärter und Gerichtsdiener Mönchmeyer in Verden an das Amtsgericht Lilienthal.

Neu ernannt wurden: Gendarm Beckmann der 10. Gendarmerie-Brigade zum Aktuar beim Amtsgerichte Burgwedel vom 1. Januar 1870 ab; Gendarm Abich der 8. Gendarm.-Brigade zum Gerichtsvogt beim Amtsgerichte Buxtehude vom 1. November ab; Oberwachtmeister a. D. Lange zum Gerichtsvogt beim Amtsgerichte Nienburg vom 1. December d. J. ab; Feldwebel a. D. Heuer zum Gefangenwärter und Gerichtsdiener beim Amtsgerichte Lüneburg vom 1. November ab.

Ferner wurde Gendarm Meyer II. mit kommissarischer Wahrnehmung des Gerichtsvogtsdienstes beim Amtsgerichte Weener vom 1. November ab beauftragt.

Berichtigung.

932. In dem Abdruck des Berggesetzes vom 24. Juni 1865, welcher der Publikation der Königlichen Verordnung vom 8. Mai 1867 über die Einführung jenes Gesetzes in das vormalige Königreich Hannover in Heft 46 des Amtsblatts für Hannover von 1867 beigegeben ist, muß §. 227, in welchem das Wort »keine« weggelassen ist, richtig lauten:

»die §§. 94 bis 98, 101, 103, 105, 106, 108, 109 und 110 finden auf die bestehenden Bergwerke keine Anwendung.«

Amtsblatt für Hannover.

Stück 49. Den 3. Dezember 1869.

Gesetz-Sammlung:

(Ausgegeben zu Berlin am 27. November 1869.)

Stück 67. Nr. 7543. Gesetz, betreffend die Eichungsbehörden. Vom 26. November 1869.

Nr. 7544. Nachtrag zu der Verordnung vom 15. September 1864 über die Einrichtung und Verwaltung des Landarmen- und Korrigendenwesens in dem Herzogthum Schlesien und der Grafschaft Glatz. Vom 13. November 1869.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- und Provinzial-Behörden:

953. Nach den Vereinigten Staaten von Amerika können von jetzt ab sowohl auf dem Wege über Bremen resp. Hamburg, als auch auf dem Wege über Belgien und England Drucksachen bis zum Gewicht von drei Pfund als Gegenstände der Briefpost direct abgesandt werden.

Das Porto für derartige Sendungen ist vom Absender zu entrichten und beträgt:

bei der Beförderung über Bremen oder Hamburg 1 Groschen resp. 4 Kr. für je 2½ Loth,

bei der Beförderung über Belgien und England 1½ Groschen resp. 6 Kr. für je 2½ Loth.

Berlin, den 25. November 1869.

General-Post-Amt.
v. Philipsborn.

954. Mit Bezug auf die diesseitige Bekanntmachung vom 1. Juli d. Js. wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem Nebenzollamte I. Klasse zu Curhaven und der Zollabfertigungsstelle am Bahnhofe zu Lübeck die Ermächtigung zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins beigelegt ist. Dem Nebenzollamt zu Curhaven ist zugleich die Befugniß zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung zugestanden.

Berlin, den 17. November 1869.

Der Finanz-Minister.
Camphausen.

955. Die Bekanntmachungen, durch welche abhanden gekommene Werthpapiere Behufs der gerichtlichen Mortifizirung aufgeboten werden, finden sich in den verschiedensten Blättern zerstreut. Es ist angemessen befunden worden, den Betheiligten die Gelegenheit zu erleichtern, ihre Interessen wahrzunehmen.

Zu dem Zwecke wird vom Beginne des Jahres 1870 ab vierteljährlich, und zwar jedesmal in den ersten Tagen des Vierteljahres, eine

tabellarische Zusammenstellung der als abhanden gekommenen, zur Amortisation angemeldeten und gerichtlich zu mortifizirenden Werthpapiere

durch den Staats-Anzeiger veröffentlicht werden.

Um möglichst vollständige Uebersichten zu erreichen, werden sämmtliche Behörden, Korporationen und Institute der Provinz hierdurch ersucht, dafür Sorge zu tragen resp. dahin zu wirken, daß die nöthigen Notizen fortan regelmäßig in der ersten Hälfte des letzten Monats jedes Vierteljahres — also spätestens zum **15. März, Juni, September** und **Dezember** —, zunächst zum 15. Dezember d. Js., der Redaction des Staats-Anzeigers mitgetheilt werden.

Die Veröffentlichung der tabellarischen Zusammenstellungen erfolgt unentgeltlich. Für die Aufnahme des Aufgebots selbst in den Staats-Anzeiger sind dagegen nach wie vor die Insertionsgebühren zu erlegen. In den bezüglichen Mittheilungen wird deshalb stets zu bemerken sein, ob dieselben nur zum Zwecke der Zusammenstellung oder ob sie Behufs der kostenpflichtigen Veröffentlichung gemacht werden.

Der Einsendung von Vacat-Anzeigen bedarf es nicht.

Hannover, den 20. November 1869.

Der Ober-Präsident der Provinz Hannover.
In Vertretung:
von Leipziger.

956. Betreffend die Anlage stehender Dampfkessel.

Im Verfolg unserer Bekanntmachung vom 28. Septbr. d. Js., betreffend die Anlage von Dampfkesseln, (Amtsblatt für Hannover, Stück 41, pag. 453 u. f.) bringen wir mit höherer Genehmigung nachstehenden, unter dem 1. Dezember 1864 von dem Herrn Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten erlassenen »Nachtrag zu dem Regulative über die Anlage von Dampfkesseln vom 31. August 1861« zur Nachachtung für Behörden und betheiligte Privat-Personen hiedurch zur öffentlichen Kenntniß.

Hannover, den 27. November 1869.

Königlich Preußische Landdrostei.

Nachtrag
zu dem Regulative, betreffend die Anlage von Dampfkesseln vom 31. August 1861.

Auf Grund der §§. 12 und 15 des Gesetzes, betreffend die Errichtung gewerblicher Anlagen, vom 1. Juli 1861 (Ges. S. Seite 749) wird unter Aufhebung der §§. 9 und 14 des Regulativs, betreffend die Anlage von Dampfkesseln vom 31. August 1861 und an Stelle derselben Nachstehendes bestimmt:

§. 9. An jedem Dampfkessel muß ein Speiseventil angebracht sein.

Jeder Dampfkessel muß mit wenigstens zwei zuverlässigen Vorrichtungen zur Speisung versehen sein, welche unabhängig von einander, sei es durch die Dampfkraft des Kessels selbst, sei es durch eine andere Kraft in Betrieb gesetzt werden können und von denen jede für sich im Stande sein muß, dem Kessel das zur Speisung erforderliche Wasser zuzuführen. Mehrere zu einem Betriebe vereinigte Dampfkessel werden hiebei als ein Kessel angesehen.

§. 14. Jeder Dampfkessel muß, bevor er eingemauert und ummantelt wird, nach Verschluß sämmtlicher Oeffnungen und Belastung der Sicherheits-Ventile mittelst einer Druckpumpe mit Wasser mit dem zweifachen Betrage des dem Drucke der beabsichtigten Dampf-Spannung entsprechenden Gewichts geprüft werden. Die Kesselwände und die Wände der Feuerzüge müssen dieser Prüfung widerstehen, ohne eine Veränderung ihrer Form zu zeigen, und ohne undicht zu werden.

Diese Druckprobe muß wiederholt werden
a. bei Reparaturen, welche in der Maschinenfabrik haben ausgeführt werden müssen;
b. wenn feststehende Kessel an einer anderen Betriebsstätte aufgestellt werden.

Berlin, den 1. Dezember 1864.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
gez. Graf v. Itzenplitz.

957. Auf höhere Verfügung bringen wir die nachstehende, von dem Königlich Italienischen Ministerium für Ackerbau, Industrie und Handel unter dem 10. Oktbr. d. Js. erlassene Instruction zur Ausführung des Artikels 12 der Uebereinkunft zwischen dem Norddeutschen Bunde und Italien vom 12 Mai d. Js. wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an litterarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst (Bundesgesetzblatt de 1869 Nr. 28 Seite 293 ff.) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Hannover, den 20. November 1869.
Königlich Preußische Landdrostei.

Florenz, den 10. Oktober 1869.
Ministerium für Ackerbau, Industrie und Handel.

Instruction
für die italienisch-deutsche Literar- und artistische Konvention.

Die zwischen Italien und dem Norddeutschen Bunde abgeschlossene Uebereinkunft in Betreff der literarischen Erzeugnisse und Werke der Kunst ist am 28. August d. J. in Kraft getreten.

Nach Maßgabe derselben sind, um der vereinbarten Vergünstigungen theilhaftig zu werden, die Verfasser von Werken, die zum ersten Male im Gebiete des Norddeutschen Bundes veröffentlicht worden sind, oder deren gesetzliche Vertreter verpflichtet, die Eintragung dieser Werke bei dem Ministerium für Ackerbau, Industrie und Handel zu Florenz, oder bei der Italienischen Gesandtschaft in Berlin zu bewirken.

Diese Eintragung geschieht auf Grund einer schriftlichen Anmeldung, welche enthalten muß: den Vor- und Zunamen des Anmeldenden, den Titel, die Anzahl und das Format der Bände, den Vor- und Zunamen des Verfassers, das Datum der Veröffentlichung und die Firma des Geschäfts, welches die Herausgabe besorgt.

Das Ministerium für Ackerbau, Industrie und Handel wird den Betheiligten eine Bescheinigung über die erfolgte Eintragung ausstellen. Die dafür zu entrichtenden Stempel-Gebühren fallen den letzteren zur Last.

Die vorerwähnten Anmeldungen werden regelmäßig in der Gazetta ufficiale des Königreichs veröffentlicht.

Diejenigen, welche im Gebiete des Norddeutschen Bundes erschienene, noch nicht zum Gemeingut gewordene, Werke in Abdrücken oder Uebersetzungen veröffentlicht oder zum Vertrieb übernommen, oder mit der Veröffentlichung oder dem Abdruck solcher Werke begonnen haben, können, sobald dies vor dem 28. August d. J. stattgefunden hat, auf Grund des Artikels 12 der genannten Uebereinkunft bis zum 28. Novbr. d. Js. diese Vervielfältigung bei einer der Praefecturen des Königreichs anmelden. Diese letztere wird die angemeldeten Bücher, musikalische oder artistische Werke mit einem Stempel versehen.

Den Inhabern von Cliché's Holzstöcken und gestochenen Platten oder jeder Art ähnlicher Vervielfältigung von Werken, welche zum ersten Male im Gebiete des Norddeutschen Bundes veröffentlicht worden sind, wird anheimgegeben, diese bei einer Praefectur des Königreichs anzumelden, welche eine Bescheinigung über die erfolgte Eintragung ausstellen wird.

Die von den vorerwähnten Cliché's bereits gemachten Abdrücke können bis zum 28. August 1873 eine Stempelung erhalten.

Die p. Praefecten bitte ich, den vorstehenden Erlaß durch Veröffentlichung in der offiziellen Provinzialzeitung zur Kenntniß der Interessenten zu bringen.

Für den Minister.
gez. Luzzatti.

958. Im Verfolg des Circular-Erlasses vom 16. August d. J. (22,504 II.), betreffend die Ausführung der zwischen dem Norddeutschen Bund und Italien wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an litterarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst unter dem 12. Mai d. J. abgeschlossenen Ueberein-

kunft (Bundes-Gesetzblatt für das Jahr 1869 № 28 Seite 293 ff.), veranlasse ich die Königlichen Regierungen und Landdrosteien, die beifolgende deutsche Uebersetzung derjenigen Instruction, welche die Königlich Italienische Regierung in Ausführung des Artikels 12 der gedachten Uebereinkunft unter dem 10. Oktober d. J. erlassen hat, durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 18. November 1869.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

In Vertretung:

Lehnert.

Florenz, den 10. Oktober 1869.

Ministerium für Ackerbau, Industrie und Handel.

Instruction

für die italienisch-deutsche Literar- und artistische Konvention.

Die zwischen Italien und dem Norddeutschen Bunde abgeschlossene Uebereinkunft in Betreff der literarischen Erzeugnisse und Werke der Kunst ist am 28. August d. J. in Kraft getreten.

Nach Maßgabe derselben sind, um der vereinbarten Vergünstigungen theilhaftig zu werden, die Verfasser von Werken, die zum ersten Male im Gebiete des Norddeutschen Bundes veröffentlicht worden sind, oder deren gesetzliche Vertreter verpflichtet, die Eintragung dieser Werke bei dem Ministerium für Ackerbau, Industrie und Handel zu Florenz, oder bei der Italienischen Gesandtschaft in Berlin zu bewirken.

Diese Eintragung geschieht auf Grund einer schriftlichen Anmeldung, welche enthalten muß: den Vor- und Zunamen des Anmeldenden, den Titel, die Anzahl und das Format der Bände, den Vor- und Zunamen des Verfassers, das Datum der Veröffentlichung und die Firma des Geschäfts, welches die Herausgabe besorgt.

Das Ministerium für Ackerbau, Industrie und Handel wird den Betheiligten eine Bescheinigung über die erfolgte Eintragung ausstellen. Die dafür zu entrichtenden Stempelgebühren fallen den letzteren zur Last.

Die vorerwähnten Anmeldungen werden regelmäßig in der Gazetta ufficiale des Königreichs veröffentlicht.

Diejenigen, welche im Gebiete des Norddeutschen Bundes erschienene, noch nicht zum Gemeingut gewordene Werke in Abdrücken oder Uebersetzungen veröffentlicht oder zum Vertrieb übernommen, oder mit der Veröffentlichung oder dem Abdruck solcher Werke begonnen haben, können, sobald dies vor dem 28. August d. J. stattgefunden hat, auf Grund des Artikels 12 der genannten Uebereinkunft bis zum 28. November d. J. diese Vervielfältigung bei einer der Praefecturen des Königreichs anmelden. Diese letztere wird die angemeldeten Bücher, musikalische oder artistische Werke mit einem Stempel versehen.

Den Inhabern von Cliché's Holzstöcken und gestochenen Platten oder jeder Art ähnlicher Vervielfältigung von Werken, welche zum ersten Male im Gebiete des Norddeutschen Bundes veröffentlicht worden sind, wird anheimgegeben, diese bei einer Praefectur des Königreichs anzumelden, welche eine Bescheinigung über die erfolgte Eintragung ausstellen wird.

Die von den vorerwähnten Cliché's bereits gemachten Abdrücke können bis zum 28. August 1873 eine Stempelung erhalten.

Die p. Praefecten bitte ich, den vorstehenden Erlaß durch Veröffentlichung in der offiziellen Provinzialzeitung zur Kenntniß der Interessenten zu bringen.

Für den Minister.

(gez.) Luzzatti.

Vorstehendes wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Lüneburg, den 23. November 1869.

Königlich Preußische Landdrostei.

959. Nachstehende Bestimmungen des zwischen dem Königreiche Preußen und dem Königreiche der Niederlande unterm 23. September 1867 abgeschlossenen und demnächst von den beiderseitigen Staats-Regierungen ratificirten Staatsvertrags, beziehungsweise dazu gehörenden Schlußprotocolls

Art. 2 des Staats-Vertrags.

Das im Art. 5 des Grenztractats vom 2. Juli 1824 enthaltene Verbot, Gebäude näher als 100 Rheinländische Ruthen oder 376 Niederländische Ellen und 7 Palmen an der Grenzlinie zu erbauen, mit den dazu gehörigen späteren Erläuterungen, wird zu beiden Seiten der Grenzlinie, entlang des durch Uebereinkommen der Betheiligten vom 31. October 1863 getheilten Compascual-Bezirks, unter den von den beiden Regierungen vereinbarten besonderen Verabredungen aufgehoben.

§. 2 des Schluß-Protocolls.

Zu Art. 2 des Staats-Vertrags.

Die Errichtung von Gebäuden innerhalb 100 Ruthen oder 376 Niederländische Ellen und 7 Palmen zu beiden Seiten der Grenzlinie, entlang des durch Uebereinkommen der Betheiligten vom 31. October 1863 getheilten Compascual-Bezirks, ist unter folgenden nähern Bevorwortungen gestattet:

1) Die Gebäude müssen so erbaut werden, daß sie selbst sowohl als ihre Gehöfte ausschließlich einem Landesgebiete angehören. Auch muß Fürsorge dahin getroffen werden, daß der Lauf der Grenze stets örtlich erkennbar bleibt.
2) Die Gebäude dürfen nur zu landwirthschaftlichen Zwecken benutzt werden. Gewerbe dürfen darin nicht betrieben werden, mit Ausnahme des Schmiede-, Schneider-, Tischler- oder Zimmermanns-Handwerks und ähnlicher Handwerke, womit keine Handelsgeschäfte verbunden sind, oder wenn die Zustimmung beider Landesregierungen zur Betreibung eines nach den Gesetzen des Landes zulässigen Handelsgeschäfts ertheilt wird.
3) Es soll in den innerhalb jener 100 Ruthen oder 376 Niederländische Ellen 7 Palmen erbaueten

Gebäuden und auf den darin belegenen Privatgrundstücken unter Aufrechthaltung der bestehenden allgemeinen Beschränkungen zur Verhinderung des Schleichhandels kein größerer Vorrath zugelassen werden, als:

a. bei geistigen Getränken von 50 Grad und mehr ½ Kanne Niederländisch (¾ Quartier Hannoversch) pro Haushaltung;

b. bei geistigen Getränken unter 50 Grad eine Kanne Niederländisch (1¼ Quartier Hannoversch) pro Kopf jeden Haushalts (Kinder unter 18 Jahren nicht gerechnet);

c. von Seife, Salz und Zucker 1 Kilogramm Niederländisch (2 ℔ Hannoversch) pro Kopf jeden Haushalts;

d. von Thee 1 Kilogramm Niederländisch (2 ℔ Hannoversch) pro Haushaltung;

e. von Wein 3 Kannen Niederländisch (3¾ Quartier Hannoversch) pro Kopf jeden Haushalts;

f. Sollten andere Artikel als die benannten in den Niederlanden mit Accise belastet werden, so bleibt weitere Verständigung über den zu haltenden Vorrath vorbehalten.

werden in Folge höherer Anordnung hierdurch publicirt.

Osnabrück, den 23. November 1869.

Königlich Preußische Landdrostei.

960. Mit Genehmigung der Königlichen Landdrostei Stade sollen in Beverstedt vom Jahre 1870 ab zwei neue Vieh- und Schweinemärkte abgehalten werden, und zwar am 27. Januar und 1. Dezember jeden Jahres, falls diese Tage aber auf einen Sonnabend oder Sonntag fallen, am darauf folgenden Montage.

Dieses wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnißnahme gebracht, daß der erste dieser neuen Viehmärkte in Beverstedt am Donnerstage den 27. Januar 1870 stattfinden wird.

Lehe, den 20. November 1869.

Der Kreishauptmann.

961. Vom 1. Dezember d. J. an werden bei den Post-Anstalten in Adelebsen, Aerzen, Ahlden, Algermissen, Altenau a. Harz, Artlenburg, Aschwarden, Asendorf, Banteln, Barenburg, Barnstorf, Barsinghausen, Bergen b. Celle, Bevensen, Beverstedt, Bodenfelde, Bodenteich, Bodenwerder, Bremke, Brome, Bruchhausen, Burgwedel, Cadenberge, Catlenburg, Clenze, Dahlenburg, Diepenau, Dorum, Dransfeld, Drochtersen, Duingen, Ebstorf, Ebergötzen, Echte, Elbingerode, Essel, Fallersleben, Freden, Friedland bei Göttingen, Gartow, Gehrden, Gleidingen, Grasdorf, Grohnde, Gronau a. d. Leine, Grund, Hagen bei Bremen, Hardegsen, Harpstedt, Harsefeld, Hechthausen, Hedemünden, Hittfeld, Hoheneggelsen, Hohenhameln, Hohnstorf, Hudemühlen, Ilfeld, Kirchdorf, Lamspringe, Lamstedt, Landesbergen, Langenhagen, Langwedel, Lauenförde, Lauenstein, Lautenthal, Lehe, Lemförde, Lesum, Lilienthal, Loccum, Lorstedt, Markoldendorf, Meinersen, Mellendorf, Meyenburg bei Bremen, Moringen, Münder am Deister, Munster bei Soltau, Neuenkirchen i. Lünebg., Neuhaus a. d. Oste, Niedersachswerfen, Nordstemmen, Osten, Osterhagen, Ottersberg, Pattensen, Polle, Rehburg-Bad, Rehburg-Stadt, Reinhausen, Rethem a. d. Aller, Rethen a. d. Leine, Ringelheim, Rotenburg i. Hannov., Salzderhelden, Salzdetfurth, Salzgitter, Sandstedt, Sarstedt, Scharzfeld, Schladen, Schnackenburg, Schneverdingen, Schulenburg, Steinkirchen, Steyerberg, Stotel, Selsingen, Sittensen, Suderburg, Tostedt, Twistringen, Uslar, Vilsen, Wallensen, Welle i. Hannov., Wennigsen, Wietzendorf, Winsen a. d. Aller, Winsen a. d. Luhe, Wunstorf-Stadt, Wustrow i. Hannov. und Zeven die Packete ohne declarirten Werth den Adressaten im Orts-Bestellbezirke zugleich mit den Begleitbriefen durch die Ortsbriefträger zugestellt werden.

Die Bestellung der Packete bis zum Gewichte von 15 Lothen einschließlich erfolgt unentgeltlich. Für schwerere Packete wird eine Bestellgebühr erhoben, welche

a. für Packete im Gewichte über ½ Pfund bis 15 Pfund einschließlich
einen halben Groschen pro Stück,

b. für Packete im Gewichte von mehr als 15 Pfund
einen Groschen pro Stück

beträgt.

An Correspondenten, welche die Begleitbriefe zu den Packeten von der Post abholen oder abholen lassen, werden auch die Packete nicht bestellt.

Hannover, den 26. November 1869.

Der Ober-Post-Director.

962. Vom 1. December d. J. an werden auch bei den Post-Anstalten in Diepholz, Lauenau, Liebenburg und Stubben die Packete ohne declarirten Werth den Adressaten im Orts-Bestellbezirke zugleich mit den Begleitbriefen durch die Ortsbriefträger zugestellt werden.

Die Bestellung der Packete bis zum Gewichte von 15 Lothen einschließlich erfolgt unentgeltlich. Für schwerere Packete wird eine Bestellgebühr erhoben, welche

a. für Packete im Gewichte über ½ Pfund bis 15 Pfund einschließlich
einen halben Groschen pro Stück,

b. für Packete im Gewichte von mehr als 15 Pfund
einen Groschen pro Stück

beträgt.

An Correspondenten, welche die Begleitbriefe zu den Packeten von der Post abholen oder abholen lassen, werden auch die Packete nicht bestellt.

Hannover, den 29. November 1869.

Der Ober-Post-Director.

Polizei-Verordnungen:

963. Betreffend die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Fabriken.

Auf Grund des §. 11 der Königlichen Verordnung über die Polizei-Verwaltung in den neuen Landestheilen vom 20. September 1867 erlassen wir zur Ausführung der Gewerbeordnung für den Nord-

deutschen Bund vom 21. Juni 1869 die nachstehende Polizeiverordnung:

Inhaber von Fabriken oder anderen gewerblichen Anstalten, in welchen jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, sind verpflichtet, eine in großem Druck ausgeführte Zusammenstellung der wichtigsten auf jene Beschäftigung bezüglichen Bestimmungen, welche in der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 §§. 128 bis incl. 133, 149 № 7 und 150 enthalten sind, in den Arbeitsräumen so aufzuhängen, daß sie Jedem der die Arbeitslocale betritt, in die Augen fällt. Auch haben dieselben für die Erhaltung des Anschlags zu sorgen und dessen Erneuerung nach Bedürfniß zu beschaffen.

Diejenigen, welche dieser Verpflichtung nicht nachkommen, sind mit einer Geldbuße bis zu fünf Thalern zu belegen.

Die aufzuhängenden Zusammenstellungen können bis auf Weiteres für 2 gr 6 ₰ pro Exemplar von der Pockwitz'schen Buchdruckerei zu Stade bezogen werden.

Stade, den 27. November 1869.

Königlich Preußische Landdrostei.

964. Nachdem vom Königlichen Medicinal-Collegium zu Hannover der Genuß der Milch von solchen Thieren, welche von der Maul- und Klauenseuche ergriffen sind, für gesundheitsgefährlich erklärt ist, so sehen wir uns veranlaßt, in Verfolg unserer Polizei-Verordnung vom 19. Oktober cr. (Amtsblatt S. 509) und auf Grund des §. 11 der Allerhöchsten Verordnung über die Polizei-Verwaltung vom 20. Septbr. 1867 hierdurch den Verkauf oder die Ueberlassung der Milch von Thieren, die an der Maul- und Klauenseuche erkrankt sind (Kühen, Ziegen, Schafen), bei einer Strafe bis zu Zehn Thalern für jeden Contraventionsfall zu untersagen.

Vorstehende Verordnung tritt sofort mit ihrer Verkündigung in Kraft.

Osnabrück, den 24. November 1869.

Königlich Preußische Landdrostei.

965. Da mehrfach gegen die zur Sicherung der Bodenluken vorgeschriebenen Einrichtungen geltend gemacht ist, daß durch dieselben der Betrieb der landwirthschaftlichen Arbeiten unverhältnißmäßig behindert werde, so heben wir unsere desfallsige Polizeiverordnung vom 25. August 1868, (Amtsblatt Seite 389) hiermit auf und verordnen gleichzeitig auf Grund des §. 11 der Allerhöchsten Verordnung vom 20. September 1867, betreffend die Polizei-Verwaltung in den neu erworbenen Landestheilen, und für den ganzen Umfang unseres Verwaltungsbezirks, was folgt:

§. 1. Jede Bodenluke ist künftig mit einer 4 Zoll hohen Leiste zu umgeben oder mittelst einer Thür oder Klappe zu sichern.

§. 2. Der Hauseigenthümer ist für die Einrichtung und Erhaltung dieser Sicherheits-Vorrichtungen verantwortlich.

§. 3. Zuwiderhandlungen werden mit Geldbuße bis zu Zehn Thalern oder Gefängniß bis zu Vierzehn Tagen bestraft.

Osnabrück, den 27. November 1869.

Königlich Preußische Landdrostei.

Bergpolizei-Verordnung:

966. Betreffend die Sicherheitspfeiler an den Markscheiden der Steinkohlen- und Kohleneisenstein-Bergwerke im Distrikte des Königlichen Ober-Berg-Amts zu Dortmund.

Auf Grund des §. 197 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 wird, unter Aufhebung der Polizei-Verordnung vom 4. Mai 1839 und des Beschlusses vom 12. April 1862, für den Distrikt des unterzeichneten Oberbergamts verordnet, was folgt:

§. 1. Jedes Steinkohlen- oder Kohleneisenstein-Bergwerk hat, wenn und wo seine Markscheide die Flötze unterhalb der tiefsten Stollensohle schneidet, an dieser Markscheide unterhalb der tiefsten Stollensohle auf allen Flötzen einen Sicherheitspfeiler von mindestens zehn Lachter Stärke rechtwinkelig auf die Markscheide gemessen, unangetastet stehen zu lassen, so zwar, daß die ganze Pfeilerstärke in das Feld des betreffenden Steinkohlen- oder Kohleneisenstein-Bergwerks zu liegen kommt.

§. 2. Zwei oder mehrere mit einander markscheidende Bergwerke oder Theile derselben können hinsichtlich der nach §. 1 stehen zu lassenden Sicherheitspfeiler als ein Bergwerk mit Genehmigung des Oberbergamts angesehen werden, wenn die Sicherheitspfeiler an der gemeinschaftlichen Markscheide der Einzelbergwerke dem mit denselben beabsichtigten Zwecke wegen vorliegender Grenz-, Bau- oder Lagerungs-Verhältnisse nicht entsprechen, oder wenn dieser Zweck auf andere Weise, z. B. durch geeignete gemeinsame Betriebseinrichtungen erreicht wird.

§. 3. Die Durchbrechung der Sicherheitspfeiler mittelst einer Hülfsbau-Anlage ist mit Genehmigung des Oberbergamts unter dem Beding der demnächstigen Wiederherstellung eines wasserdichten Verschlusses für den Fall zulässig, daß aus der vorübergehenden Aufhebung des wasserdichten Verschlusses in Folge Durchbrechung des Sicherheitspfeilers eine Gefahr in Beziehung auf die im §. 196 des Allgemeinen Berggesetzes bezeichneten Gegenstände nicht zu befürchten steht.

§. 4. Uebertretungen dieser Polizei-Verordnung werden nach §§. 207 und 208 des Allgemeinen Berggesetzes mit Geldbuße bis zu 50 Thalern bestraft.

Dortmund, den 18. November 1869.

Königliches Ober-Berg-Amt.

Personal-Chronik.

Königliche Finanz-Direction:

967. Der Regierungs-Rath von Zander, dem nach erfolgter Ernennung zum Amtshauptmann das Amt Wöltingerode übertragen worden, ist seiner Dienstgeschäfte bei der Königlichen Finanz-Direction vom 1. December cr. ab entbunden.

Der Forstmeister Aubagen ist zum Forstmeister mit dem Range der Regierungs-Räthe ernannt.

Der Steuer-Revisor Gennerich ist an die Königliche Regierung zu Stettin versetzt.

Der Steuer-Revisor Prellberg desgl. an die Königliche Regierung zu Düsseldorf.

Der Steuer-Assessor Lang und der Steuer-Revisor Wolfes sind auf ihr Ansuchen zum 1. Januar 1870 pensionirt.

Königliche Landdrostei zu Hannover:

968. Der approbirte practische Arzt Dr. med. Baum hat behuf Ausübung ärztlicher, wundärztlicher und geburtshülflicher Praxis seinen Wohnsitz in Barnstorf genommen.

Königliche Landdrostei zu Lüneburg:

969. Bei der hiesigen Landdrostei sind ernannt: Der Registrator Schmid, der Registraturgehülfe Wilhelms und der Calculaturgehülfe Luthmer hieselbst zu Regierungs-Secretairen; der Calculatur-Gehülfe Schaefer zum Regierungs-Secretariats-Assistenten; der Canzlist Hintze zum Regierungs-Canzlisten.

Der zum Regierungs-Secretariats-Assistenten ernannte bisherige Calculaturgehülfe Petersen ist an die Landdrostei Hannover versetzt.

Ferner sind versetzt: der Amtsvogt Wegener von Neuhaus i. L. nach Gifhorn; der Amtsdiener Schmook von Fallersleben nach Tostedt.

Als Amtsdiener sind angestellt: bei dem Amte Fallersleben der Militair-Anwärter Unterofficier Thiele; bei dem Amte Soltau der bisherige Strafanstalts-Aufseher Schott in Hameln.

Königliche Landdrostei zu Osnabrück:

970. 1) Der Regierungs-Assessor Schirmer, bislang Hülfsbeamter bei dem Amte Hümmling zu Sögel, ist in gleicher Eigenschaft an das Amt Celle versetzt worden.

2) Es sind ernannt:

der Landdrostei-Registrator Müller hieselbst zum Regierungs-Secretair bei der Landdrostei Osnabrück, der Landdrostei-Calculator Franke zum Regierungs-Secretair daselbst; der Landdrostei-Calculaturgehülfe Baumbach zum Regierungs-Secretair daselbst; der Landdrostei-Registrator Hellmuth zu Stade zum Regierungs-Secretair bei der Landdrostei Osnabrück; der Landdrostei-Registraturgehülfe Horn hieselbst zum Regierungs-Secretariats-Assistenten bei der Landdrostei Aurich; der Canzlist Marwedel hieselbst zum Regierungs-Canzlisten bei der Landdrostei Osnabrück.

Königliches Oberbergamt zu Clausthal:

971. Der Oberhütteninspector Pfort zu Beckerhagen, sowie der Berginspector Schulz zu Habichtswald sind vom 1. Januar künftigen Jahrs ab in den Ruhestand versetzt mit Pension.

Der Markscheider Schulz zu Wahlershausen hat seinen Wohnsitz nach Wehlheiden verlegt.

Dem Bergassessor Buchholz, zuletzt zu Erfurt, ist gestattet, sich bei dem hiesigen Oberbergamte zu beschäftigen.

Königliche Provinzial-Steuer-Direction in Hannover:

972. Es sind im Hauptamts-Bezirke Emden versetzt: der Grenz-Aufseher Rabbe in gleicher Eigenschaft von Petkum nach Bennebrügge;

im Hauptamts-Bezirke Harburg versetzt: die Grenz-Aufseher: 1) Volmer von Meckelfeld nach Cranz, 2) Jünemann von Ovelgönne nach Krautsand, 3) Schumacher von Burtehude nach Warf, 4) Geißler von Ehestorf nach Krautsand, 5) Thiele von Harburg nach Hamburg, 6) Bartels in Neuenfelde als Steuer-Aufseher nach Clauen;

im Hauptamts-Bezirke Leer versetzt: der Steuer-Einnehmer Fröchtenigt in gleicher Eigenschaft von Remels nach Salzhausen;

im Hauptamts-Bezirke Nordhorn pensionirt: der Chausseegeld-Erheber Ilse zur Emsbrücke;

im Hauptamts-Bezirke Sebaldsbrück befördert: der Grenz-Aufseher Gerhard vom Zollkreuzer bei Ritterhude zum Zoll-Einnehmer in Oberblockland;

im Hauptamts-Bezirke Stade versetzt: die Grenz-Aufseher 1) Wittstruck von Krautsand nach Grusen (Ostpreußen), 2) Cammann in Cranz als Steuer-Aufseher nach Münden;

im Hauptamts-Bezirke Celle versetzt: der Steuer-Einnehmer Fischer in Gifhorn als Hauptamts-Assistent nach Bremen;

im Hauptamts-Bezirke Hildesheim versetzt: der Steueramts-Assistent Ellmers in gleicher Eigenschaft von Goslar nach Herbesthal (Rhein-Provinz);

im Hauptamts-Bezirke Hitzacker versetzt: die Grenz-Aufseher 1) Hartung zu Drethem, 2) Großgebauer zu Neudarchau, 3) Schmidt zu Witzetze und 4) v. Windheim zu Sückau als Steuer-Aufseher resp. nach Hildesheim, Clauen, Springe und Einbeck;

im Hauptamts-Bezirke Lüneburg versetzt: 1) der Grenz-Aufseher Kammann in gleicher Eigenschaft von Hohnstorf nach Harburg, 2) der Grenz-Aufseher Fischer zu Wuhlenburg als Steuer-Aufseher nach Bielau (Provinz Schlesien), 3) der Steuer-Einnehmer Stahlke in gleicher Eigenschaft von Salzhausen nach Gifhorn;

im Hauptamts-Bezirke Münden befördert oder versetzt: 1) der Steuer-Aufseher Algermissen in Münden zum Steueramts-Assistenten in Goslar, 2) der Steuer-Aufseher Prier in gleicher Eigenschaft von Einbeck nach Clauen;

bei dem vereinsländischen Hauptzollamte Bremen befördert oder versetzt: 1) der Hauptamts-Assistent Loer in Bremen als Steuer-Aufseher nach Dorsten (Westphalen), 2) der Steuer-Aufseher Jahns in Magdeburg zum Hauptamts-Assistenten in Bremen.

Amtsblatt für Hannover.

Stück 50. Den 10. Dezember 1869

Gesetz-Sammlung:

(Ausgegeben zu Berlin am 4. Dezember 1869.)

Stück 68. Nr. 7545. Gesetz, betreffend die Aufhebung der besonderen, bei Interzessionen der Frauen geltenden Vorschriften. Vom 1. Dezember 1869.

Nr. 7546. Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadtgemeinde Diez, Regierungsbezirks Wiesbaden, zum Betrage von 33,200 Thalern. Vom 10. November 1869.

Nr. 7547. Allerhöchster Erlaß vom 13. November 1869, betreffend die Genehmigung eines Nachtrages zu den Statuten der ständischen Darlehnskasse für die Provinz Schlesien vom 5. Dezember 1854.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- und Provinzial-Behörden:

973. Päckereisendungen nach Belgien, Frankreich und Großbritannien, welche bei den Postanstalten eingeliefert werden, erhalten in folgender Weise Beförderung.

Packetsendungen ohne Werthangabe, sowie Packete mit Geld oder sonstigem declarirten Werth nach Belgien werden über Cöln und Herbesthal geleitet und den Belgischen Staatsbahnen überliefert.

Sendungen der vorbezeichneten Art nach Paris und den nördlichen Bezirken Frankreichs erhalten in der Regel auf dem Wege über Belgien Beförderung; die Weitersendung von der Belgisch-Französischen Grenze ab liegt vertragsmäßig der Französischen Nordbahn-Gesellschaft ob.

Die nach Lothringen und dem südlichen Frankreich bestimmten Sendungen werden über Saarbrücken und Forbach, diejenigen nach dem Elsaß über Straßburg geleitet. Die Beförderung auf französischem Gebiet wird bezüglich der Sendungen via Saarbrücken und Forbach durch einen Commissionair, bezüglich der Sendungen via Straßburg durch die Französische Ostbahn-Gesellschaft vermittelt.

Für die Päckereisendungen nach Großbritannien bieten sich folgende Wege dar:

1) via Belgien (Ostende) für Päckereisendungen ohne declarirten Werth und für Packete mit einem declarirten Werth bis 2666 ⅔ Thlr.;
2) via Belgien und Frankreich (Calais) für nach London bestimmte Sendungen in Packetform mit baarem Gelde oder mit Werthpapieren, sowie für nach London bestimmte Waarenpackete mit declarirtem Werth über 2666⅔ Thlr., letztere jedoch nur im Gewichte bis zu 12 Pfund;
3) via Hamburg für Päckereien ohne angegebenen Werth und für Geld- und Werthsendungen in Packetform;
4) via Holland (Rotterdam) für Päckereien ohne angegebenen Werth und für Geld- und Werthsendungen in Packetform; für Werthsendungen jedoch nur, wenn dieselben ein Gewicht von mehr als 1 Pfund haben.

Päckereisendungen ohne declarirten Werth, sowie Packete zum declarirten Werth bis 2666⅔ Thlr. nach Großbritannien werden stets auf dem Wege über Belgien (Ostende) — als demjenigen, welcher hierfür die größte Beschleunigung gewährt, — befördert, sofern der Absender nicht ausdrücklich die Benutzung eines anderen Weges verlangt hat. Der Weg über Hamburg wird auf ausdrückliches Verlangen der Absender und außerdem für solche Sendungen benutzt, deren Beförderung auf dem Wege über Belgien (Ostende) wegen der vorbezeichneten Beschränkung nicht zulässig ist. Die Beförderung über Calais und über Rotterdam findet nur auf ausdrückliches Verlangen der Absender statt.

Berlin, den 29. November 1869.

General-Post-Amt.
von Philipsborn.

974. Auf den Bericht vom 20. d. Mts. will Ich genehmigen, daß die Rentenbank für die Provinz Hannover mit der Rentenbank für die Provinz Sachsen in Magdeburg vereinigt wird, und daß letztere fortan sowohl bei der Ausfertigung der Rentenbriefe, als überhaupt in ihrem Geschäftsverkehr sich der amtlichen Gesammtbezeichnung:

»Direction der Rentenbank für die Provinzen Sachsen und Hannover«

bedient.

Berlin, den 26. Oktober 1869.

gez. Wilhelm.
ggez. v. d. Heydt. v. Selchow.

An den Finanz-Minister und den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.

Vorstehender Allerhöchster Erlaß wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß wegen Ausführung desselben Seitens der Herren Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten

und der Finanzen die erforderlichen Anordnungen getroffen worden sind.

Hannover, den 2. Dezember 1869.

Der Ober-Präsident der Provinz Hannover.

In Vertretung:

v. Leipziger.

975. Die Bekanntmachungen, durch welche abhanden gekommene Werthpapiere Behufs der gerichtlichen Mortifizirung aufgeboten werden, finden sich in den verschiedensten Blättern zerstreut. Es ist angemessen befunden worden, den Betheiligten die Gelegenheit zu erleichtern, ihre Interessen wahrzunehmen.

Zu dem Zwecke, wird vom Beginne des Jahres 1870 ab vierteljährlich, und zwar jedesmal in den ersten Tagen des Vierteljahres, eine

tabellarische Zusammenstellung der als abhanden gekommenen, zur Amortisation angemeldeten und gerichtlich zu mortifizirenden Werthpapiere

durch den Staats-Anzeiger veröffentlicht werden.

Um möglichst vollständige Uebersichten zu erreichen, werden sämmtliche Behörden, Korporationen und Institute der Provinz hierdurch ersucht, dafür Sorge zu tragen resp. dahin zu wirken, daß die nöthigen Notizen fortan regelmäßig in der ersten Hälfte des letzten Monats jedes Vierteljahres — also spätestens zum **15. März, Juni, September** und **Dezember** —, zunächst zum 15. Dezember d. Js., der Redaction des Staats-Anzeigers mitgetheilt werden.

Die Veröffentlichung der tabellarischen Zusammenstellungen erfolgt unentgeltlich. Für die Aufnahme des Aufgebots selbst in den Staats-Anzeiger sind dagegen nach wie vor die Insertionsgebühren zu erlegen. In den bezüglichen Mittheilungen wird deshalb stets zu bemerken sein, ob dieselben nur zum Zwecke der Zusammenstellung oder ob sie Behufs der kostenpflichtigen Veröffentlichung gemacht werden.

Der Einsendung von Vacat-Anzeigen bedarf es nicht.

Hannover, den 20. November 1869.

Der Ober-Präsident der Provinz Hannover.

In Vertretung:

von Leipziger.

976. Auf höhere Anweisung wird die nachstehend abgedruckte, von den Herren Ministern des Handels, der Finanzen und des Innern unter dem 24. v. Mts. erlassene,

»Anweisung zur Ausführung des Tit. III. der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869«

hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Hannover, den 2. Dezember 1869.

Königlich-Preußische Landdrostei.

Anweisung

zur Ausführung des Tit. III. der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869.

Durch die mit dem 1. Januar 1870 in Kraft tretenden Vorschriften des dritten Titels der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 werden alle in der Preußischen Gesetzgebung enthaltenen polizeilichen Beschränkungen des Gewerbebetriebes im Umherziehen, insbesondere die Bestimmungen des Hausir-Regulativs vom 28. April 1824 insoweit aufgehoben, als sie nicht in die Bundesgesetzgebung Aufnahme gefunden haben. Dagegen sind die bestehenden Vorschriften über die Besteuerung des Hausirgewerbes nach wie vor in Geltung geblieben. Es behält daher dabei sein Bewenden, daß jeder steuerpflichtige Gewerbebetrieb im Umherziehen von der vorgängigen Lösung eines Gewerbescheines abhängig ist, und ebenso bleiben die zur Zeit anwendbaren Steuersätze, soweit nicht im Nachstehenden etwas Anderes bestimmt worden ist, in Kraft.

Nachdem hinsichtlich des Gewerbebetriebes der Handlungsreisenden und der Vermittelung von Geschäften außerhalb des Orts der gewerblichen Niederlassung unter den Nr. 16 bis 18 der mittelst Verfügung vom 4. September d. Js. erlassenen Anweisung das Erforderliche angeordnet worden ist, werden zur Ausführung des dritten Titels der Gewerbe-Ordnung folgende Bestimmungen getroffen:

1. Als allgemeines Erforderniß für den im dritten Titel der Gewerbe-Ordnung behandelten Gewerbebetrieb im Umherziehen stellt das Bundesgesetz in polizeilicher Beziehung den Besitz eines Legitimationsscheines hin, welcher der Regel nach durch die höhere Verwaltungsbehörde (Regierungen, Landdrosteien und das Polizeipräsidium in Berlin), für den Gewerbebetrieb der im §. 58 zu 1 und 2 gedachten Art aber durch die Unterbehörde (Landräthe, Amtshauptleute, Oberamtmänner, die städtischen oder Königlichen Polizeibehörden) zu ertheilen ist. Diese letzteren Behörden haben zugleich den Bereich der Umgegend zu bestimmen, in welchem der im §. 58 Nr. 2 der Gewerbe-Ordnung bezeichnete Gewerbebetrieb den einzelnen Gewerbetreibenden gestattet sein soll. Dabei ist über den zweimeiligen Umkreis des Wohnorts des Gewerbetreibenden in keinem Falle hinauszugehen.

Nur zum Verkauf oder Ankauf roher Erzeugnisse der Land- und Forstwirthschaft, des Garten- und Obstbaues bedarf es eines Legitimationsscheines nicht.

2. Die Anträge auf Ertheilung von Legitimationsscheinen sind in allen Fällen an die Polizeibehörde des Wohnortes des Gewerbetreibenden zu richten, welche zu prüfen hat, ob einer derjenigen Gründe vorhanden ist, wegen deren zufolge §. 57 der Gewerbe-Ordnung der Legitimationsschein versagt werden darf. Nach erfolgter Prüfung reicht die Orts-Polizeibehörde, sofern sie für die Entscheidung der Sache nicht selbst zuständig ist, den Antrag mit ihrem Berichte unmittelbar derjenigen Behörde ein, welche nach §. 58 a. a. O. über die Ertheilung des Legitimationsscheines zu befinden hat.

Wird die Ertheilung des Legitimationsscheines versagt, so ist die versagende Verfügung schriftlich zu erlassen, mit Gründen und einer Belehrung über das zustän-

bige Rechtsmittel zu versehen und dem Antragsteller gegen Behändigungsschein zuzustellen.

Ist der ablehnende Bescheid von einer Unterbehörde ergangen, so ist der dagegen zulässige Rekurs an die Regierung (Landdrostei), für den Polizeibezirk der Stadt Berlin an die erste Abtheilung des Polizei-Präsidiums daselbst zu richten. Diese Behörden entscheiden über den Rekurs auf Grund einer mündlichen Verhandlung, zu welcher der Rekurrent zu laden ist. Sie sind befugt, zuvor diejenigen Erhebungen anstellen zu lassen, welche für die Beurtheilung der Sache nothwendig erscheinen. Im Uebrigen gelten für die Vorladung und das mündliche Verfahren die unter Nr. 42 der Anweisung zur Ausführung der Gewerbe-Ordnung vom 4. September d. Js. ertheilten Vorschriften.

Ueber den Beschluß des Kollegiums ist, sofern er nicht auf Beweiserhebung lautet, ein mit Gründen versehener Bescheid zu erlassen.

Ist der ablehnende Bescheid von einer höheren Verwaltungsbehörde ergangen, so kann entweder auf mündliche Verhandlung der Sache angetragen oder auch alsbald Rekurs gegen den Bescheid eingelegt werden.

Der Antrag auf mündliche Verhandlung ist innerhalb 14 Tagen nach Zustellung des Bescheides an die Behörde zu richten, welche den Bescheid erlassen hat.

Die Vorladung des Rekurrenten und das mündliche Verfahren erfolgen in der unter Nr. 42 der Anweisung zur Ausführung der Gewerbe-Ordnung vom 4. September d. J. bezeichneten Weise.

Wird auf Grund der mündlichen Verhandlung dahin entschieden, daß der nachgesuchte Legitimationsschein zu ertheilen, so fertigt die Behörde ohne weiteren schriftlichen Bescheid den Legitimationsschein aus. Wird dagegen die erste Verfügung, durch welche der Legitimationsschein versagt wurde, aufrecht erhalten, so ist ein förmlicher Bescheid zu erlassen, der diesen Beschluß näher begründet und auf das dagegen zulässige Rechtsmittel verweist. Die Zustellung des Bescheides hat gegen Behändigungsschein zu erfolgen.

Gegen diesen Bescheid ist der Rekurs an den betreffenden Ressortminister zulässig.

Der Rekurs gegen die erste Entscheidung, sei es der Unterbehörde oder der höheren Verwaltungsbehörde, ist innerhalb 14 Tagen nach der Zustellung einzulegen und zu rechtfertigen. Er kann bei der ersten oder bei der zweiten Instanz eingereicht werden.

Wird durch den Rekursbescheid die angefochtene Verfügung bestätigt, so ist zugleich ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß eine weitere Beschwerde durch das Gesetz nicht zugelassen sei.

Der Bescheid wird der Behörde, welche in erster Instanz entschieden hat, in Ausfertigung übersendet. Ist darin der Rekurs zurückgewiesen, so stellt die letztgedachte Behörde den Bescheid dem Rekurrenten zu; ist der Rekurs für begründet erachtet, so fertigt dieselbe auf Grund des Bescheides den nachgesuchten Legitimationsschein aus.

3. Die im §. 59 der Gewerbe-Ordnung bezeichneten Gewerbetreibenden sind insofern besonderen Beschränkungen unterworfen, als:

a) sie zur Ausübung ihres Gewerbes der vorgängigen Erlaubniß der Behörde des Ortes bedürfen, an welchem die Leistung beabsichtigt wird;
b) der Legitimationsschein zunächst immer nur für den Verwaltungsbezirk der ausfertigenden Behörde ausgestellt wird, und in einem anderen Bezirke nur dann zum Betriebe des Hausirgewerbes berechtigt, wenn er von der Behörde dieses Bezirks ausdrücklich darauf ausgedehnt ist;
c) die Ertheilung oder Ausdehnung eines Legitimationsscheines nicht nur aus den allgemeinen gesetzlichen Gründen (§. 57), sondern auch wegen mangelnden Bedürfnisses versagt werden kann.

Die Prüfung der auf Ertheilung der Legitimationsscheine zu diesem Gewerbebetriebe gerichteten Anträge erfolgt im Allgemeinen in dem unter Nr. 2 vorgeschriebenen Verfahren. Wird jedoch die Ertheilung oder Ausdehnung eines Legitimationsscheines auf Grund der §§. 59 und 60 der Gewerbe-Ordnung versagt, so findet jenes Verfahren nicht statt. Die Versagung erfolgt vielmehr im Wege der einfachen Verfügung.

Letzteres gilt ebenso von der oben unter a. gedachten Erlaubniß der Ortsbehörde, unter welcher die Orts-Polizeibehörde zu verstehen ist.

4. Die Anträge auf Zulassung von **Begleitern** (§. 62 Absatz 2 a. a. O.) sind von dem Unternehmer an die Polizeibehörde des Wohnorts des Begleiters zu richten. Diese Behörde hat den Antrag in Gemäßheit der §§. 57 und 62 a. a. O. zu prüfen und mit ihrem Berichte der zur Entscheidung berufenen Behörde einzureichen. Wird von der Letzteren die Genehmigung versagt, so ist nach den unter Nr. 2 gegebenen Vorschriften mit der Maßgabe zu verfahren, daß zu der mündlichen Verhandlung außer dem Unternehmer auch der Begleiter zu laden, die Behändigung der Entscheidung dagegen allein an den Unternehmer zu bewirken ist.

5. Was die **Besteuerung** des Gewerbebetriebes im Umherziehen anlangt, so sind die drei unter Nr. 1 angeführten Fälle zu unterscheiden, in denen:

a) nach §. 58 der Gewerbe-Ordnung der Legitimationsschein von der Unterbehörde,
b) nach §. 58 a. a. O. von der höheren Verwaltungsbehörde zu erheilen ist, und in denen
c) es nach §. 55 a. a. O. eines Legitimationsscheines nicht bedarf.

Die Fälle zu a sind im Allgemeinen schon jetzt steuerfrei.

Nur insoweit findet hiervon eine Ausnahme statt, als der Ankauf und Verkauf selbstgewonnener Erzeugnisse der Jagd und des Fischfangs, sobald derselbe außerhalb der zweimeiligen Umgegend des Wohnortes des Gewerbetreibenden oder unter Benutzung eines

Fuhrwerks betrieben wird, in Gemäßheit des §. 4 des Regulativs vom 28. April 1824 der Besteuerung unterliegt. Um indeß die Beschränkungen dieses an sich nicht erheblichen Gewerbebetriebes nach Möglichkeit zu beseitigen, ist es für angemessen erachtet worden, für die Zukunft den Ankauf und Verkauf selbstgewonnener Produkte der Jagd und des Fischfangs im Umherziehen ohne jede Beschränkung steuerfrei zu gestatten. In Folge dessen wird überall da, wo für das Hausirgewerbe nach §. 58 der Gewerbe-Ordnung der Legitimationsschein einer Unterbehörde genügt, auf die Ausfertigung eines Gewerbescheins verzichtet.

Für die Legitimationsscheine, welche den Gewerbetreibenden in den Fällen unter a. zu ertheilen sind, bleibt die Anordnung eines besonderen Formulars vorbehalten.

Die Fälle unter b., in denen die Legitimationsscheine von der höheren Verwaltungsbehörde zu ertheilen, sind dagegen der Regel nach steuerpflichtig. Deswegen sind mit diesen Legitimationsscheinen Gewerbescheine untrennbar zu verbinden, in welche von der Steuer-Veranlagungsbehörde (Regierung, Finanz-Direktion in Hannover und Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern in Berlin) der Steuersatz eingetragen wird, und welche den Antragstellern nur gegen Berichtigung der Steuer ausgehändigt werden. Dazu sind diejenigen Formulare zu benutzen, welche dem Circularerlasse vom 19. September d. Js. beigegeben worden sind.

Insoweit in diesen Fällen der Betrieb des Hausirgewerbes ausnahmsweise steuerfrei gestattet ist, wie für die Musiker unter den Bedingungen der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 14. Oktober 1833, behält es bei der Steuerfreiheit zwar sein Bewenden, aber auch dabei bedarf der Hausirer außer dem Legitimationsscheine eines damit verbundenen Gewerbescheines, in welchem die Steuer-Veranlagungsbehörde die Steuerfreiheit vermerkt hat.

Der Verkauf oder Ankauf roher Erzeugnisse der Land- und Forstwirthschaft, des Garten- und Obstbaues (unter c.), für welche es nach §. 55 der Gewerbe-Ordnung eines Legitimationsscheines nicht bedarf, ist nach §. 4 des Hausirregulativs vom 28. April 1824 nur dann gewerbesteuerfrei, wenn der Gewerbetreibende derartige selbstgewonnene Erzeugnisse, welche zu den Gegenständen des Wochenmarktverkehrs gehören, innerhalb der zweimeiligen Umgegend seines Wohnortes und ohne Benutzung eines Fuhrwerks ankauft oder verkauft, oder selbstgewonnene Produkte, welche gewöhnlich zu Schiffe verfahren werden, vom Schiffe aus verkauft. In allen übrigen Fällen ist der Ankauf und Verkauf roher Erzeugnisse der Land- und Forstwirthschaft, des Garten- und Obstbaues steuerpflichtig.

Es bedarf dazu der Lösung eines Gewerbescheines, welcher von der bisherigen Steuer-Veranlagungsbehörde ausgefertigt und zu welchem von dem Finanzminister ein Formular vorgeschrieben werden wird.

6. Die gegenwärtig unstatthaften, nach der Gewerbe-Ordnung aber künftig zulässigen Arten des Hausirgewerbebetriebes sind in Betreff der Lösung eines Gewerbescheines ebenso zu behandeln, wie die schon jetzt statthaften Arten desselben.

7. Da die von den höheren Verwaltungsbehörden auszufertigenden Legitimationsscheine — abgesehen von den im §. 59 der Gewerbe-Ordnung bezeichneten Gewerbetreibenden — zum Betriebe des Hausirgewerbes innerhalb des ganzen Bundesgebietes berechtigen, so hat auch für die Gewerbescheine die Beschränkung auf den Regierungsbezirk nicht festgehalten werden können, vielmehr sollen — vorbehaltlich der Vorschriften für die von der Regierung zu Sigmaringen ertheilten Gewerbescheine, und für die im §. 59 der Gewerbe-Ordnung bezeichneten Gewerbetreibenden — die Gewerbescheine, und zwar sowohl diejenigen, welche mit den Legitimationsscheinen verbunden sind (Nr. 5 unter b.), als auch diejenigen, welche selbstständig ertheilt werden (Nr. 5 unter c.) genügen, um das Hausirgewerbe im ganzen Umfange des Staates auszuüben. Eine Nachsteuer ist daher beim Uebertritt aus einem Regierungsbezirke in den anderen nicht mehr zu erlegen. Dagegen muß bei der Bemessung des Steuersatzes darauf Rücksicht genommen werden, daß das Gewerbe in einer weiten räumlichen Ausdehnung betrieben werden darf, wenn sich nach den Umständen annehmen läßt, daß von dieser Befugniß Gebrauch gemacht werden wird.

8. Die von der Regierung zu Sigmaringen ausgestellten Gewerbescheine (Nr. 5 unter b. und c.) haben — was auf denselben ausdrücklich zu vermerken — nur Gültigkeit für die Hohenzollernschen Lande. Will der Inhaber eines solchen Gewerbescheins sein Gewerbe in einem anderen Theile der Monarchie betreiben, so hat er bei seinem Uebertritt in einen anderen Regierungsbezirk die Ausdehnung des Gewerbescheines nachzusuchen, und denjenigen Betrag an Gewerbesteuer nachzuzahlen, um welchen die in den Hohenzollernschen Landen für den Gewerbebetrieb entrichtete Steuer geringer ist, als der für die übrigen Theile der Monarchie vorgeschriebene Steuersatz. Durch die Entrichtung dieser Ergänzungssteuer ist die Steuerpflicht für den Umfang der ganzen Monarchie erfüllt.

9. Die den im §. 59 der Gewerbe-Ordnung bezeichneten Gewerbetreibenden ertheilten Legitimations- und Gewerbescheine sind mit dem Vermerke zu versehen, daß dieselben die Befugniß zum Gewerbebetriebe nur in dem Bezirk derjenigen Behörde gewähren, welche den Legitimationsschein ausgestellt hat, beziehungsweise auf deren Bezirk der Legitimationsschein ausgedehnt worden ist. Wird der letztere auf einen weiteren Bezirk ausgedehnt, so bedarf es zugleich, wie bisher, der ausdrücklichen Ausdehnung des Gewerbescheines. In diesem Falle hat der Gewerbetreibende nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften die Verpflichtung, auf Erfordern eine Nachsteuer zu entrichten.

10. Die von einer Regierung ausgefertigten

Legitimationsscheine geben kurzer Hand an die Abtheilung für die direkten Steuern oder, wo eine solche nicht vorhanden ist, an den Steuer-Dezernenten zur Ausfüllung der angehängten Gewerbescheine, welche demnächst unter Benachrichtigung der Antragsteller an die Steuerkasse des Wohnortes der Letzteren zur Aushändigung an diese gegen Bezahlung der Steuer unmittelbar versendet werden.

Steuerfreie Gewerbescheine werden den Antragstellern direkt zugeschickt.

Die Landdrosteien in der Provinz Hannover befördern die von ihnen ausgefertigten Legitimationsscheine an die dortige Finanz-Direktion, welche damit ebenso wie die Regierungs-Abtheilungen für direkte Steuern zu verfahren hat. In Berlin giebt das Polizei-Präsidium die von ihm ausgestellten Legitimationsscheine zur weiteren Veranlassung an die Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern daselbst.

Das nämliche Verfahren ist zu beobachten, wenn ein Legitimationsschein für den Betrieb der im §. 59 der Gewerbe-Ordnung bezeichneten Gewerbe auf den Bezirk einer anderen höheren Verwaltungsbehörde als derjenigen ausgedehnt wird, welche den Legitimationsschein zuerst ertheilt hat.

Dasselbe gilt für den Fall, daß zufolge §. 62 der Gewerbe-Ordnung nach erfolgter Gewährung eines Legitimationsscheins die Mitführung von Begleitern nachträglich genehmigt wird.

Die Anträge auf Ertheilung steuerpflichtiger Gewerbescheine zum Verkauf oder Ankauf roher Erzeugnisse der Land- und Forstwirthschaft, des Garten- und Obstbaues sind in den drei ersten Gewerbesteuer-Abtheilungen an die Gemeindebehörde, in der 4. Abtheilung an den Landrath (Kreishauptmann, Oberamtmann) des Wohnortes des Gewerbetreibenden zu richten. Diese Behörden haben die für die Höhe des Steuersatzes maßgebenden Verhältnisse des beabsichtigten Gewerbebetriebes festzustellen, ohne sich auf eine Prüfung in polizeilicher Beziehung einzulassen, und darüber unter Beifügung eines Signalements des Antragstellers an die Bezirksregierung, in der Provinz Hannover an die Finanz-Direktion, zu berichten. Letztere Behörden bestimmen den Steuersatz, fertigen den Gewerbeschein aus und senden denselben zur Aushändigung an den davon zu benachrichtigenden Antragsteller gegen Erlegung der Steuer der Steuerkasse des Wohnortes des Nachsuchenden zu.

In Berlin sind die Anträge auf Ertheilung solcher Gewerbescheine bei der Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern anzubringen, welche die Gewerbescheine selbst auszufertigen und dem Nachsuchenden auszureichen hat.

11. Angehörigen des Norddeutschen Bundes, welche keine Preußen sind, ist in den im Schlußsatze des §. 55 der Gewerbe-Ordnung bezeichneten Fällen, gleich den Inländern, stets ein besonderer Gewerbeschein auszustellen. In allen übrigen Fällen ist statt dessen unter der Bezeichnung »Gewerbeschein« auf dem Legitimationsscheine des Antragstellers die Zahlung der zu entrichtenden Gewerbesteuer von der zuständigen Steuerbehörde zu vermerken, und ein besonderer Gewerbeschein nur dann auszufertigen, wenn der Legitimationsschein hinlänglichen Raum für diesen Vermerk nicht darbietet.

Die Anträge auf Zulassung zum Gewerbebetriebe im Umherziehen in Preußen sind bei dem Landrathe (Kreishauptmann, Oberamtmann) des Aufenthaltsortes zu stellen und ebenso zu behandeln, wie die Anträge der Inländer auf Ertheilung von selbstständigen mit Legitimationsscheinen nicht verbundenen Gewerbescheinen.

In Berlin sind dergleichen Anträge bei der Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern anzubringen.

Wegen Gestattung des Betriebes der im §. 59 der Gewerbe-Ordnung bezeichneten Gewerbe findet bei nichtpreußischen Angehörigen des Norddeutschen Bundes dasselbe Verfahren statt, wie bei Inländern, welche den Betrieb auf den Bezirk einer anderen höheren Verwaltungsbehörde, als derjenigen, welche den Legitimationsschein zuerst ertheilt hat, ausdehnen wollen. Nur muß ein selbstständiger, mit dem Legitimationsschein nicht verbundener Gewerbeschein ausgefertigt werden, sofern der von dem Antragsteller einzureichende Legitimationsschein für die von der Steuerbehörde einzutragenden Vermerke nicht den genügenden Raum darbietet

12. Bei Berechnung der Steuer sind folgende Grundsätze zur Anwendung zu bringen:

a) hinsichtlich derjenigen Arten des Gewerbebetriebes, welche bisher gestattet waren, bewendet es bei den bestehenden Bestimmungen über die Höhe der Steuer. Ist jedoch anzunehmen, daß der räumliche Umfang des Gewerbebetriebes sich über mehr als einen Regierungs- (Landdrostei-) Bezirk ausdehnt, so ist mit Rücksicht auf die Gültigkeit des Gewerbescheines für den Umfang der ganzen Monarchie (Nr. 7) im Falle der Zulässigkeit ermäßigter Steuersätze ein entsprechender höherer Steuersatz zu veranlagen.

b) Für die durch die Gewerbe-Ordnung zugelassenen neuen Arten des Gewerbebetriebes im Umherziehen ist der Regel nach der volle Steuersatz von 16 Thalern in Ansatz zu bringen.

Die Regierungen (Finanz-Direktion in Hannover, Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern in Berlin) werden jedoch ermächtigt:

aa) für den Handel mit Zeugen aus Wolle oder Baumwolle, sowie in denjenigen Fällen, in welchen nach der Natur oder nach dem geringen Umfange des Gewerbebetriebes die Veranlagung zum Steuersatze von 16 Thalern zu einer unverhältnißmäßigen Belastung führen würde, nach ihrem pflichtmäßigen Ermessen den ermäßigten Steuersatz von 12 Thalern,

bb) für den Handel mit selbstverfertigten gestrickten baumwollenen Waaren, mit selbstverfertigten Schuhmacher-, Klempner- und Sattlerwaaren,

mit selbstverfertigten Kleidungsstücken, Tuchmützen, Frauenhauben und leinenen Spitzen, mit Lederschmiere, Cichorien, Salz, Papier, sowie für den Gewerbebetrieb solcher Handwerker, welche sich umherziehend mit der Ausbesserung von Sachen, oder mit der Anfertigung von Gegenständen ihres Gewerbes, zu welchen die Stoffe von den Arbeitsgebern geliefert werden, beschäftigen, ermäßigte Steuersätze von 4, 6 oder 8 Thalern

in Ansatz zu bringen.

Bei Festsetzung ermäßigter Steuersätze sind unter Berücksichtigung der Bestimmung zu a. die Vorschriften des §. 6 des Regulativs vom 4. Dezember 1836 zu beachten.

c) In den Hohenzollernschen Landen treten an die Stelle der unter b. angegebenen Steuersätze die im §. 2 des Gesetzes vom 14. September 1857 (Gesetzsammlung für 1858, Seite 9) aufgeführten entsprechenden Sätze.

13. Bezüglich des Gewerbebetriebes im Umherziehen innerhalb des Grenzzollbezirks behält es in Gemäßheit des §. 5 der Gewerbe-Ordnung bei den bestehenden Beschränkungen sein Bewenden.

977. Betreffend die Richtung der Hannover-Altenbeckener Eisenbahn auf der Bahnstrecke Emmern-Welsede.

Unter Hinweisung auf die Allerhöchste Concessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Hannover-Altenbeckener Eisenbahngesellschaft vom 25. Novbr. v. J. bringen wir nach Vorschrift der Art. 2 und 5 des Gesetzes vom 8. Septbr. 1840 über Veräußerungs-Verpflichtung behuf Eisenbahn-Anlagen Namens des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die projectirte Hannover-Altenbeckener Eisenbahn auf der Bahnstrecke Emmern-Welsede nach dem festgestellten Plane folgende Richtung einschlagen wird.

Die Hannover-Altenbeckener Eisenbahn nimmt, nachdem sie zwischen Hagenohsen und Kirchohsen die Weser oberhalb Hameln überschritten hat, vom Dorfe Emmern ab eine südwestliche Richtung auf dem rechten Ufer der Emmer, verfolgt dieselbe bis Hämelschenburg, überschreitet oberhalb dieses Orts die Emmer und nimmt nunmehr eine südliche Richtung an, indem sie auf der linken Thalseite der Emmer bei Amelgatzen vorbeigeht und dann das Dorf Welsede berührt, von wo ab sie bis zur Waldeckschen Landesgrenze bei Thal eine westliche Richtung einschlägt.

Auf die vorstehend beschriebene Bahnstrecke finden nach Maßgabe der Eingangs gedachten Allerhöchsten Concessions- und Bestätigungs-Urkunde die betreffenden Expropriations-Vorschriften Anwendung.

Die Obrigkeiten haben hiernach zu verfahren, und die Ausführung der genehmigten Bauten innerhalb des Kreises ihrer Zuständigkeit bereitwilligst zu fördern.

Hannover, den 2. Dezember 1869.

Königlich Preußische Landdrostei.

978. Die mit dem Gymnasium zu Celle verbundenen Realclassen sind von dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten als eine zu Entlassungsprüfungen berechtigte höhere Bürgerschule definitiv anerkannt.

Hannover, den 29. November 1869.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

979. Betreffend den Fährgeld-Tarif für die Königliche Ems-Fähr-Anstalt zu Leerort.

Laut Entschließung des Herrn Finanzministers vom 29. v. M. tritt der bisherige vom 1. Mai 1861 ab gültige Fährgeld-Tarif für die Königliche Ems-Fähr-Anstalt zu Leerort mit Ablauf des 15. dieses Monats außer Kraft, und an dessen Stelle vom 16. d. M. ab der folgende

Fährgeld-Tarif
für die Königliche Ems-Fähr-Anstalt zu Leerort.
Gültig vom 16. Dezember 1869 an.

Es wird entrichtet für das Uebersetzen:

I. von Personen, einschließlich dessen, was sie tragen:

a. für jede Person . . . . 6 pf.

b. für eine besondere Ueberfahrt, welche auf Erfordern geschehen muß, wird von den übersetzenden Personen zusammen, falls das große Fährschiff verlangt wird, wenigstens . . . . 4 sgr. — »
bei Benutzung des Bootes wenigstens 2 sgr. — »
entrichtet.

Wenn die Abgabe nach der Anzahl der übersetzenden Personen und dem Satze zu a. berechnet aber mehr beträgt, als die Sätze zu b., so ist dieser erhöhte Betrag zu zahlen.

Personen, welche zu einem Fuhrwerke, oder als Reiter, Führer, Treiber zu Thieren gehören, wofür die Abgabe nach den Sätzen zu II. und III. entrichtet wird, sind frei.

II. von Thieren:

a. für ein Pferd oder Maulthier . . 3 sgr. — »
b. für ein Stück Rindvieh oder einen Esel 1 sgr. 6 pf.
c. für ein Saugfohlen, Kalb, Schaf, eine Ziege, ein Schwein oder anderes kleines Vieh, welches frei geführt oder getrieben wird . . . . — » 6 pf.
d. für Federvieh, welches getrieben wird, für jede 10 Stück . . . . . . — » 6 pf.

Wenn Federvieh in geringerer Anzahl als 10 Stück oder auf einem Fuhrwerke, oder in einem Tragkorbe übergesetzt wird, so wird dafür keine besondere Abgabe erhoben.

III. Vom Fuhrwerke neben der Abgabe für das Gespann zu II.:

a. für ein beladenes Fuhrwerk . . . 4 sgr. — »
b. für ein unbeladenes Fuhrwerk . . 2 sgr. — »
c. für ein zweirädriges Reisefuhrwerk, beladen oder unbeladen . . . . 2 sgr. — »

d. für einen Handwagen, Handkarren, Handschlitten, beladen oder unbeladen — » 6 pf.

IV. Von unverladenen Gegenständen wird die Abgabe erhoben, welche die Personen, das Fuhrwerk und die Thiere treffen würde, wodurch sie zur Fährstelle gebracht worden sind.

Allgemeine Bestimmungen.

Die obigen Sätze sind bei jedem Wasserstande ohne Rücksicht auf dessen Höhe, sowie bei vorhandener Eisbahn, für deren Herstellung von der Hebestelle zu sorgen ist, zu entrichten.

Befreiungen.

1) Equipagen und Thiere, welche den Hofhaltungen des Königlichen Hauses, ingleichen den Königlichen Gestüten angehören.
2) Commandirte Militairs, einberufene Rekruten, Reservisten und der Landwehr angehörige Mannschaften, Fuhrwerke und Thiere, welche der Armee oder Truppen auf dem Marsche angehören, Kriegsvorspann und Kriegslieferungsfuhren.
3) Oeffentliche Beamte und deren Fuhrwerke und Thiere bei Dienstreisen, wenn sie sich durch Freikarten deshalb gehörig legitimiren.
4) Transporte, die für Rechnung des Staats geschehen.
5) Die ordentlichen Posten nebst deren Beiwagen, sowie die auf Kosten des Staats beförderten Couriere und Estafetten, ingleichen die von Postbeförderungen zurückkommenden Postfuhrwerke und Postpferde, sowie endlich die Briefträger und Postboten.
6) Hülfsfuhren bei Feuersbrünsten und ähnlichen Nothständen.

Hannover, den 6. Dezember 1869.

Der Provinzial-Steuer-Director.

980. Nachdem die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindviehe zu Salzhemmendorf beseitigt ist, wird das Ausfuhr-Verbot vom 28. Octbr. d. J. hiermit zurückgenommen.

Lauenstein, den 30. November 1869.

Der Amtshauptmann.

Aufforderung an die Versender, von der undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe 2c. Abstand zu nehmen.

981. Zur Uebermittelung von Geld durch die Post, unter Garantie, bietet sich

die Versendung des declarirten Werthbetrages in Briefen und Packeten, oder

die Anwendung des Verfahrens der Post-Anweisung

dar.

Bei der Versendung von Geld in Briefen oder Packeten, unter Angabe des Werthbetrages, wird, außer dem tarifmäßigen nach Entfernungsstufen und resp. nach dem Gewichte zu berechnenden Fahrpost-Porto, eine Assecuranzgebühr für den declarirten Werth erhoben. Dieselbe beträgt bei Sendungen, welche nach Orten des Norddeutschen Postbezirks, sowie nach Süddeutschland oder Oesterreich gerichtet sind,

	unter und bis 50 Thlr.	über 50 bis 100 Thlr.
für Entfernungen bis 15 Meilen	½ Sgr.	1 Sgr.
für Entfernungen über 15 bis 50 Meilen	1 »	2 »
für größere Entfernungen	2 »	3 »

Zum Zwecke der Uebermittelung der zahlreichen kleinen Zahlungen ist das Verfahren der Post-Anweisung wegen der größeren Einfachheit vorzugsweise zu empfehlen. Dasselbe ist gegenwärtig innerhalb des Gesammtgebiets des Norddeutschen Postbezirks, im Verkehre mit Bayern, Württemberg, Baden und Luxemburg, sowie im Verkehre mit Belgien, Dänemark, den Niederlanden, Norwegen, Schweden, der Schweiz und den Vereinigten Staaten von Amerika zulässig.

Die Gebühr für die Vermittelung der Zahlung mittelst Post-Anweisung nach Orten, welche im Norddeutschen Postbezirke, in Süddeutschland oder in Luxemburg belegen sind, beträgt:

bis 25 Thlr. überhaupt 2 Sgr.,
über 25 Thlr. bis 50 » » 4 »

Beim Gebrauche einer Post-Anweisung wird das zeitraubende und mühsame Verpacken des Geldes, die Anwendung eines Couverts und die fünfmalige Versiegelung völlig erspart. Auch bietet das Verfahren der Post-Anweisung den Vortheil, daß zwischen dem Absender und Empfänger Differenzen über den Befund an Geld niemals erwachsen können.

Um so mehr darf die Postbehörde an die Versender die erneuete Aufforderung richten, sich einer undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe oder Packete zu enthalten, vielmehr von der Versendung unter Werthsangabe oder von dem Verfahren der Post-Anweisung Gebrauch zu machen.

Hannover, den 1. December 1869.

Der Ober-Post-Director.

982. Vom 1. December c. ab coursiren die nachbenannten Posten wie folgt:

1) I. Personenpost zwischen Geestemünde und Ritzebüttel

aus Geestemünde um 9^{45} Uhr Vorm.,
durch Lehe um 10^{10}—10^{15} Uhr Vorm.,
durch Dorum um 12^{25}—12^{35} Uhr Nachm.,
in Ritzebüttel um 3 Uhr Nachm.,
aus Ritzebüttel um 2^{20} Uhr früh,
durch Dorum um 4^{45}—4^{55} Uhr früh,
durch Lehe um 7^{5}—7^{10} Uhr früh,
in Geestemünde um 7^{35} Uhr früh.

2) II. Personenpost zwischen Geestemünde und Ritzebüttel

aus Geestemünde um 8^{30} Uhr Abds.,
durch Lehe um 8^{55}—9 Uhr Abds.,
durch Dorum um 11^{10}—11^{20} Uhr Abds.,

in Ritzebüttel um 1⁴⁵ Uhr früh,
aus Ritzebüttel um 1¹⁵ Uhr Nachm.,
durch Dorum um 3⁴⁰—3⁵⁰ Uhr Nachm.,
durch Lehe um 6—6⁵ Uhr Nachm.,
in Geestemünde um 6³⁰ Uhr Nachm.

3) I. Personenpost zwischen Ritzebüttel und Stade
aus Ritzebüttel um 1⁵⁵ Uhr früh,
durch Altenbruch um 2³⁵—2⁴⁰ Uhr früh,
durch Otterndorf um 3⁴⁵—3⁵⁵ Uhr früh,
durch Neuhaus a. d. Oste um 4⁵⁵—5 Uhr früh,
durch Cadenberge um 5²⁰—5²⁵ Uhr früh,
durch Hoestgrube um 5⁴⁵—5⁵⁰ Uhr früh,
durch Basbeck um 7—7¹⁰ Uhr früh,
durch Hechthausen um 7⁵⁰—7⁵⁵ Uhr früh,
durch Himmelpforten um 8³⁵—8⁴⁰ Uhr Vorm.,
in Stade um 10 Uhr Vorm.,
aus Stade um 4⁵⁰ Uhr früh,
durch Himmelpforten um 6¹⁰—6¹⁵ Uhr früh,
durch Hechthausen um 6⁵⁵—7 Uhr früh,
durch Basbeck um 7⁴⁰—7⁵⁵ Uhr früh,
durch Hoestgrube um 8⁵⁵—8⁵⁸ Uhr Vorm.,
durch Cadenberge um 9²³—9²⁸ Uhr Vorm.,
durch Neuhaus a. d. Oste um 9⁵⁵—10 Uhr Vorm.,
durch Otterndorf um 11—11¹⁰ Uhr Vorm.,
durch Altenbruch um 12¹⁵—12²⁰ Uhr Nachm.,
in Ritzebüttel um 1 Uhr Nachm.

4) II. Personenpost zwischen Ritzebüttel und Stade
aus Ritzebüttel um 3¹⁵ Uhr Nachm.,
durch Altenbruch um 3⁵⁵—4 Uhr Nachm.,
durch Otterndorf um 5⁵—5¹⁵ Uhr Nachm.,
durch Neuhaus a. d. Oste um 6¹⁵—6²⁵ Uhr Nachm.,
durch Cadenberge um 6⁴⁵—6⁵⁰ Uhr Nachm.,
durch Basbeck um 8²⁵—8⁴⁰ Uhr Abds.,
durch Hechthausen um 9²⁰—9²⁵ Uhr Abds.,
durch Himmelpforten um 10⁵—10¹⁰ Uhr Abds.,
in Stade um 11³⁰ Uhr Abds.,
aus Stade um 6 Uhr Nachm.,
durch Himmelpforten um 7²⁰—7²⁵ Uhr Nachm.,
durch Hechthausen um 8⁵—8¹⁰ Uhr Abds.,
durch Basbeck um 8⁵⁰—9 Uhr Abds.,
durch Cadenberge um 10²⁵—10³⁰ Uhr Abds.,
durch Neuhaus a. d. Oste um 11—11¹⁰ Uhr Abds.,
durch Otterndorf um 12¹⁰—12²⁰ Uhr früh,
durch Altenbruch um 1²⁵—1³⁰ Uhr früh,
in Ritzebüttel um 2¹⁰ Uhr früh.

5) Personenpost zwischen Nienburg und Stolzenau per Leese
aus Nienburg um 5¹⁵ Uhr Nachm.,
durch Landesbergen um 6²⁵—6³⁰ Uhr Nachm.,
durch Leese um 7²⁵—7³⁰ Uhr Nachm.,
in Stolzenau um 8 Uhr Nachm.
aus Stolzenau um 6³⁰ Uhr Vorm.,
durch Leese um 7—7⁵ Uhr Vorm.,
durch Landesbergen um 8—8⁵ Uhr Vorm.,
in Nienburg um 9¹⁵ Uhr Vorm.,

6) Personenpost von Holzminden nach Hameln
aus Holzminden um 3⁴⁵ Uhr Nachm.,
durch Polle um 5²⁵—5³⁵ Uhr Nachm.,
durch Bodenwerder um 7⁵—7¹⁵ Uhr Nachm.,
durch Grohnde um 8¹⁵—8²⁵ Uhr Abends,
in Hameln um 9⁴⁰ Uhr Abends.

Vom 2. December c. ab wird abgefertigt:
1) die 2. Personenpost von Stade nach Harburg um 10¹⁵ Uhr Vorm.
2) die Personenpost von Harsefeld nach Horneburg um 10 Uhr Vorm.

Hannover, den 29. November 1869.

Der Ober-Post-Director.

983. Vom 10. December d. J. an werden auch bei den Post-Anstalten in Burgdorf, Gifhorn, Horneburg, Liebenau, Mandelsloh, Oberndorf und Wittingen die Packete ohne declarirten Werth den Adressaten im Orts-Bestellbezirke zugleich mit den Begleitbriefen durch die Ortsbriefträger zugestellt werden.

Die Bestellung der Packete bis zum Gewichte von 15 Lothen einschließlich erfolgt unentgeltlich. Für schwerere Packete wird eine Bestellgebühr erhoben, welche

a. für Packete im Gewichte über ½ Pfund bis 15 Pfund einschließlich
einen halben Groschen pro Stück,
b. für Packete im Gewichte von mehr als 15 Pfund
einen Groschen pro Stück

beträgt.

An Correspondenten, welche die Begleitbriefe zu den Packeten von der Post abholen oder abholen lassen, werden auch die Packete nicht bestellt.

Hannover, den 2. December 1869.

Der Ober-Post-Director.

984. Nach dem Vorgange des Norddeutschen Eisenbahn-Verbandes ist die Begünstigung, daß kleinere Quantitäten der bedingungsweise zum Transport zugelassenen feuergefährlichen und ätzenden Gegenstände täglich befördert werden, auch auf den Verkehr zwischen diesseitigen und Braunschweigschen Stationen ausgedehnt.

Hannover, den 3. Dezember 1869.

Königliche Eisenbahn-Direction.

985. Vom 1. December cr. ab finden die Tarifsätze der Emshafenstationen: Emden, Leer und Papenburg für Steinkohlen, Kohlen und Briquets (Klasse F. des Westfälischen Verbandstarifs) auch auf überseeisches Grubenholz, welches auf genannten Stationen in abgerundeten Quantitäten à 200 Ctr. zur Aufgabe kommt und in mit Kohlen oder Coaks von Bergisch-Märkischen oder Cöln-Mindener Kohlenstationen nach diesen Häfen befrachtet gewesenen Wagen nach jenen Kohlenstationen befördert wird, Anwendung.

Münster, den 29. November 1869.

Königliche Direction der Westfälischen Eisenbahn.

986. Die bisherigen Oberförstereien Krähe und Linsburg sind, vom 1. Dezember d. J. an, zu einer Oberförsterei Nienburg vereinigt.

Hannover, den 30. November 1869.

Königliche Finanz-Direction.
Abtheilung für Forsten.

987. In Gemäßheit des §. 12 der Geschäftsanweisung für die Steuer-Empfänger vom 16. Decbr. 1867 bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Steuer-Empfänger Brechelt zu Harsefeld mit unserer Genehmigung den früheren Schreiber Heinrich Conrad Eduard Kassebeer aus Diekholzen zu seinem Kassengehülfen mit der Befugniß, Quittungen rechtsgültig zu ertheilen, bevollmächtigt hat.

Hannover, den 2. Dezember 1869.

Königliche Finanz-Direction.
Abtheilung für directe Steuern.

Personal-Chronik.

Königliche Landdrostei zu Hannover:

988. Der approbirte practische Arzt Dr. med. Wilh. Ernst Rudolf Schmalfuß hat behuf Ausübung ärztlicher, wundärztlicher und geburtshülflicher Praxis seinen Wohnsitz in hiesiger Stadt genommen.

Königliche Landdrostei zu Hildesheim:

989. Die Wahrnehmung der Geschäfte eines Kreisthierarztes ist

1) für die Kreise Hildesheim und Marienburg dem Thierarzte Petersen jun. zu Gleidingen;

2) für den Kreis Osterode dem Thierarzte Haarstick zu Duderstadt;

3) für den Kreis Zellerfeld dem Thierarzte Dr. Appeurodt zu Clausthal,

einstweilen widerruflich übertragen worden.

Königliche Landdrostei zu Lüneburg:

990. Bei der hiesigen Landdrostei sind ferner ernannt:

zum Regierungs-Secretair der bisherige Secr.-Assistent Carow zu Frankfurt a. d. O.,

zum Landdrosteiboten der bisherige Pedell Egestorff zu Hannover.

Der Calculaturgehülfe Napp ist von hier an die Regierung zu Frankfurt a. d. O. versetzt.

Königliche Landdrostei zu Stade:

991. 1) Der als Hülfsbeamter beim Amte Neuhaus a. d. O. beschäftigte Regierungs-Assessor Freiherr von Dörnberg ist an das Amt Linden versetzt.

2) Der bisherige Landdrostei-Registrator Hellmuth ist unter Ernennung zum Regierungs-Sekretair an die Landdrostei zu Osnabrück versetzt.

Königliches Consistorium in Hannover:

992. Es sind angestellt:

1) als Schullehrer-Adjunctus sine spe succedendi zu Rennau der bisherige Schullehrer zu Rebberlah, Franz Friedrich Eduard Schmidt,

2) als 2. Lehrer zu Bienenbüttel der bisherige Schullehrer zu Marwede, Ernst Friedrich Wilhelm Münch,

3) als Schullehrer zu Cornau der bisherige Schullehrer zu Holtorf, Friedrich Heinrich Strieck,

4) als Schullehrer in Bahrenborstel der bisherige Gehülfslehrer zu Brockum, Wilh. Friedr. Christoph Grupe,

5) als Schullehrer zu Steinförde der bisherige Schullehrer zu Südwinsen, Heinr Friedr. Lohmann,

6) als Küster und Elementarlehrer in Salzgitter der bisherige provisorische Lehrer daselbst, August Sievers,

7) als Organist u. 3. Lehrer in Sarstedt der bisherige Schullehrer-Adjunct in Böhrum, Wilhelm Lauenstein,

8) als 4. Lehrer in Sarstedt der bisherige Schulamts-Candidat Gustav Frieling,

9) als Schullehrer zu Poitzen der bisherige provisorische Lehrer daselbst, Carl Ferdinand Thölke,

10) als Schullehrer zu Wohlde der bisherige provisorische Lehrer daselbst, Johann Heinr. Wilh. Jahrt,

11) als Schullehrer zu Idsingen der bisherige provisorische Lehrer daselbst, Joh. Friedrich Hermann Dohmann,

12) als Schullehrer zu Bockel der bisherige provisorische Lehrer zu Woltem, Adolf Heinr. Friedr. Dreyer,

13) als Schullehrer zu Kettenburg der bisherige provisorische Lehrer daselbst, Louis Jürgen Heinrich Bohnemann,

14) als 2. Schullehrer zu Himbergen der bisherige provisorische Lehrer zu Hope, Jürgen Heinr. Friedr. Radel,

15) als Adjunctus sine spe succedendi zu Pöhler der bisherige Schulamts-Candidat Christian Carl Deppe,

16) als Cantor und Schullehrer zu Petersdorf der bisherige Cantor in Harzungen, Julius Moos,

17) als Küster, Organist und 1. Lehrer in Grone der bisherige Schullehrer in Gillersheim, Ludwig Müller,

18) als Lehrer bei der Elementarclasse der 1. Stadtschule zu Winsen a. d. L. der bisherige Elementarlehrer zu Harpstedt, Friedr. Wilhelm Baumgarten,

19) als Schulgehülfe zu Hagen der bisherige Schullehrer zu Natenstedt, Friedr. Ludwig August Günther,

20) als Küster und 1. Lehrer zu Wechold der bisherige Küster und Schullehrer zu Diste, Johann Dietrich Möller,

21) als Schullehrer zu Luttern der bisherige provisorische Lehrer daselbst, Johann Jürgen Heinrich Schulz,

22) als Schullehrer zu Helmerkamp der bisherige Schullehrer-Adjunctus zu Wilsche, Heinrich Carl Brandes,

23) als Schullehrer-Adjunctus cum spe succedendi zu Teschendorf der bisherige provisorische Schullehrer-Adjunct daselbst, Friedrich Christoph Harms,

24) als 2. Lehrer in Bienenburg der Seminarist Andreas Meyer,

25) als 2. Schullehrer in Gr. Oesingen der Seminarist Erdwin Heinrich Joachim Jordan,

26) als Cantor und Schullehrer in Moringen der bisherige 1. Lehrer in Dorste, Friedr. von Werder,

27) als Küster und Schullehrer zu Heiningen der Seminarist Hermann Pape.

Dem Schullehrer Georg Friedrich Carl Schmidt in Hoyershausen ist der Cantor-Titel verliehen.

Königliches Evangelisches Consistorium zu Osnabrück:

993. Der Schulgehülfe Hackmann zu Atter ist mit der Verwaltung der II. Schulklasse in Hilter beauftragt,

der Hülfslehrer Rohlfing desgleichen mit der Verwaltung der IV. Schulklasse zu Georgs-Marien-Hütte,

der Schulgehülfe Huntemann desgleichen mit der Verwaltung der II. Schulklasse in Belm.

Ober-Post-Direction zu Oldenburg:

994. Es sind ernannt worden: die Postmeister Sethen in Aurich und Meincke in Emden zu Post-Directoren.

Dem Post-Expeditions-Gehülfen Berein ist die Verwaltung der Post-Expedition in Nordhorn übertragen worden.

Der Post-Expediteur Nolte in Bohmte ist gestorben.

Königliche Eisenbahn-Direction zu Hannover:

995. Es sind ernannt:

zu Königlichen Eisenbahn-Secretairen:

die Eisenbahn-Secretaire Fraß und Birschel in Hannover,

zum Königlichen Eisenbahn-Betriebs-Secretair:

der Betriebs-Secretair Schlüter in Göttingen,

zu Königlichen Eisenbahn-Stations-Vorstehern I. Classe:

die Stations-Vorsteher: Leman in Geestemünde und Grelle in Nienburg,

zu Königlichen Eisenbahn-Stations-Assistenten:

die Stations-Assistenten: Peters und Backhaus in Verden, Messerschmidt in Neustadt und Rave in Nienburg,

zu Königlichen Eisenbahn-Stations-Assistenten (für den Expeditions-Dienst)

die Stations-Assistenten: Fritzberg in Nienburg und Brinkmann in Catlenburg,

zu Königlichen Eisenbahn-Güter-Expedienten:

die Güter-Expedienten: Eiderhorst in Verden, Meyer in Nienburg und Bierkamp in Uelzen,

zum Königlichen Eisenbahn-Güter-Expeditions-Vorsteher:

der Güter-Expeditions-Vorsteher Harms zu Geestemünde,

zum Königlichen Eisenbahn-Stations-Einnehmer:

der Stations-Einnehmer Behrens in Celle,

zu Königlichen Eisenbahn-Bahnmeistern:

die Bahnmeister: Köster in Neustadt, Wendt in Eystrup, Dempwolf in Langwedel, Stemick in Melle, Meyer in Kreiensen und Höbel in Göttingen,

zu Königlichen Eisenbahn-Zugführern:

die Zugführer: Völker in Hannover, Kuhlmann und Rojahn in Geestemünde, Freise und Nebecker in Bremen, Schefft in Göttingen und Gerberding in Nordhausen,

zu Königlichen Eisenbahn-Packmeistern:

die Packmeister: Moegeschie in Berlin, Wolf und Deiters in Harburg, Rodewald, Nebelung, v. d. Brelje, Orgelmann und Lüdeking in Bremen, Schröter, Buck und Bauhahn in Verden, Tenzer in Geestemünde, Kahnt und Mohren in Hannover und Behnsen in Göttingen.

Königliche Intendantur des 9. Armee-Corps zu Schleswig:

996. 1) Der Garnison-Verwaltungs-Inspector Bellgardt in Stade ist zum 1. Dezember cr. nach Rendsburg versetzt worden.

2) Dem Kasernen-Inspector Müller in Cöln ist die Vorstandsstelle bei der Garnison-Verwaltung in Stade vom 1. Dezember d. Js. ab übertragen worden.

Königliche Kronanwaltschaft zu Lüneburg:

997. Der Dienst des erkrankten Gerichtsvogts Gade in Dannenberg ist von der Königlichen Kron-Oberanwaltschaft dem Oberfeuerwerker a. D. Brückmann in Hannover bis auf Weiteres übertragen und ist derselbe am 26. November von dem Königlichen Amtsgerichte Dannenberg beeidigt und in den Dienst eingewiesen.

Kronanwaltschaft des Königlichen Obergerichts zu Nienburg:

998. Der von Königlicher Kron-Oberanwaltschaft zum Gerichtsvogt des Amtsgerichts Nienburg unter Anweisung des Wohnsitzes in Lemke ernannte Oberwachtmeister a. D. Ph. A. Lange von hier ist am 1. Dezember in den ihm verliehenen Dienst eingeführt.

Amtsblatt für Hannover.

Stück 51. Den 17. Dezember **1869.**

Bundes-Gesetzblatt des Norddeutschen Bundes:
(Ausgegeben zu Berlin am 14. Dezember 1869.)

Stück 38. Nr. 386. Bekanntmachung, betreffend die Entbindung von den im §. 29 der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vorgeschriebenen ärztlichen Prüfungen. Vom 9. Dezember 1869.

Nr. 387. Bekanntmachung, betreffend die bei der Universität Gießen bestehende Veterinär-Anstalt und die mit der polytechnischen Schule in Braunschweig verbundene pharmazeutische Fachschule. Vom 9. Dezember 1869.

Nr. 388. Auf Grund der Bestimmung im Artikel 20 des Vertrages zwischen dem Norddeutschen Bunde, Bayern, Würtemberg, Baden und Hessen, die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betreffend, vom 8. Juli 1867 (Bundesgesetzbl. S. 81) sind von dem Präsidium des Deutschen Zoll- und Handelsvereins, nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesrathes für Zoll- und Steuerwesen, folgenden Haupt-Aemtern die nachbenannten Beamten als Vereins-Kontroleure beigeordnet worden, und zwar:

A. Im Königreich Württemberg:

1) den Haupt-Aemtern zu Rothweil und Sulz der den Haupt-Aemtern zu Friedrichshafen, Constanz und Ueberlingen als Vereins-Kontroleur beigeordnete Königlich Preußische Steuer-Inspektor Villaret unter Beibehaltung seines Wohnsitzes in Constanz,

2) dem Haupt-Amte zu Hall der den Haupt-Aemtern zu Stuttgart, Kannstadt und Heilbronn als Vereins-Kontroleur beigeordnete Großherzoglich Badische Ober-Zoll-Inspektor Abegg unter Beibehaltung seines Wohnsitzes in Stuttgart.

B. Im Großherzogthum Baden:

den Haupt-Aemtern Alt-Breisach und Freiburg der den Haupt-Aemtern zu Schusterinsel und Rheinfelden als Vereins-Kontroleur beigeordnete Königliche Preußische Steuer-Inspektor Habrecht unter Beibehaltung seines Wohnsitzes in Basel.

Nr. 389. Ernennung des Kaufmanns und Verwesers des Preußischen Konsulats Adolph von Treuer zu Adelaide zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst.

Nr. 390. Ernennung des Kaufmanns Jules Lebeau zu Boulogne s. M. zum Vizekonsul des Norddeutschen Bundes daselbst.

Nr. 391. Ertheilung des Exequatur als General-Konsul der Argentinischen Republik Namens des Norddeutschen Bundes an den bisherigen Argentinischen Konsul Heinrich Cammann in Harburg mit dem amtlichen Wohnsitz zu Altona.

Nr. 392. Ertheilung des Exequatur als Königlich Schwedisch-Norwegischer Vizekonsul Namens des Norddeutschen Bundes an den G. N. Boysen zu Husum.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- und Provinzial-Behörden:

999. Sobald auf Briefen nach Rußland der Bestimmungsort in Russischer Schrift ausgedrückt ist, empfiehlt es sich, daß der Absender denselben noch in Deutscher oder Französischer oder Englischer Schreibweise hinzufügt, da die Russischen Schriftzüge den Norddeutlichen Post-Anstalten nicht hinlänglich bekannt sind.

Es ist ferner wesentlich, daß bei den nach mittleren und kleineren Orten in Rußland gerichteten Briefen die Lage des Bestimmungsorts durch zusätzliche Angabe des Gouvernements außer Zweifel gestellt werde.

Berlin, den 7. Dezember 1869.

General-Post-Amt
von Philipsborn.

1000. Die Bekanntmachungen, durch welche abhanden gekommene Werthpapiere Behufs der gerichtlichen Mortifizirung aufgeboten werden, finden sich in den verschiedensten Blättern zerstreut. Es ist angemessen befunden worden, den Betheiligten die Gelegenheit zu erleichtern, ihre Interessen wahrzunehmen.

Zu dem Zwecke wird vom Beginne des Jahres 1870 ab vierteljährlich, und zwar jedesmal in den ersten Tagen des Vierteljahres, eine

tabellarische Zusammenstellung der als abhanden gekommenen, zur Amortisation angemeldeten und gerichtlich zu mortifizirenden Werthpapiere

durch den Staats-Anzeiger veröffentlicht werden.

Um möglichst vollständige Uebersichten zu erreichen, werden sämmtliche Behörden, Korporationen und Institute der Provinz hierdurch ersucht, dafür Sorge zu tragen resp. dahin zu wirken, daß die nöthigen Notizen fortan regelmäßig in der ersten Hälfte des letzten Monats jedes Vierteljahres — also spätestens zum **15. März, Juni, September** und **De-**

zember —, zunächst zum 15. Dezember d. Js., der Redaction des Staats-Anzeigers mitgetheilt werden.

Die Veröffentlichung der tabellarischen Zusammenstellungen erfolgt unentgeltlich. Für die Aufnahme des Aufgebots selbst in den Staats-Anzeiger sind dagegen nach wie vor die Insertionsgebühren zu erlegen. In den bezüglichen Mittheilungen wird deshalb stets zu bemerken sein, ob dieselben nur zum Zwecke der Zusammenstellung oder ob sie Behufs der kostenpflichtigen Veröffentlichung gemacht werden.

Der Einsendung von Vacat-Anzeigen bedarf es nicht.

Hannover, den 20. November 1869.

Der Ober-Präsident der Provinz Hannover.

In Vertretung:

von Leipziger.

1001. Die Herren Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Innern haben auf Grund des §. 3 des Reglements für die Verwaltung der Landes-Irrenanstalten, der Taubstummenanstalten rc. in der Provinz Hannover vom 2. Dezember 1868 (Amtsblatt de 1868 S. 570) dem vom Hannoverschen Provinzial-Landtage gefaßten Beschlusse, daß:

1) an die Stelle der §§. 1 und 2 des Regulativs über die äußere Einrichtung der Taubstummen-Anstalt zu Stade vom 22. Juni 1857 folgende Bestimmungen treten:

"§. 1.

Bestimmung der Anstalt.

Die Taubstummen-Anstalt zu Stade hat die Bestimmung, taubstumme Kinder zu bilden.

§. 2.

Leitung der Anstalt.

Die Anstalt wird unter Oberaufsicht des provinzialständischen Verwaltungs-Ausschusses und des Landes-Directoriums in allen ihren Verhältnissen durch eine besondere Behörde, die Commission der Taubstummen-Anstalt, vertreten und geleitet.

Das Amt der Mitglieder der Commission ist ein Ehrenamt.

Der erste Lehrer ist zugleich Vorsteher (Director) der Anstalt," und

2) im §. 4 dieses Regulativs für das Wort "Direction", das Wort "Commission" gesetzt werde,

die Genehmigung ertheilt, was ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringe. —

Hannover, den 8. Dezember 1869.

Der Ober-Präsident

In Vertretung:

v. Leipziger.

1002. Betreffend die Fortschreibung der Gebäudesteuer.

Nachdem mit dem 1. Oktober d. J. diejenige Frist abgelaufen ist, innerhalb welcher nach einer Bestimmung des Herrn Finanz-Ministers verspätete Anmeldungen von Gebäudesteuer-Veränderungen jeder Art straffrei bezw. ohne sonstigen Nachtheil für den Gebäude-Eigenthümer geschehen durften, kommen von dem oben angegebenen Zeitpunkte ab die Bestimmungen im §. 17 des Gebäudesteuer-Gesetzes vom 21. Mai 1861 ausnahmslos zur Anwendung.

In dieser Beziehung verweisen wir auf die Bekanntmachung des vormaligen Ober-Steuer-Kollegiums vom 12. Januar cr. im Stück 4 des diesjährigen Amtsblattes.

Hannover, den 8. Dezember 1869.

Königliche Finanz-Direction,

Abtheilung für directe Steuern.

1003. Zufolge höherer Verfügung wird die Aushebung der Seedienstpflichtigen aus dem Bezirke der 40. Infanterie-Brigade, Landdrostei Lüneburg, für das Jahr 1869

nicht zu Harburg,

sondern in Verbindung mit dem Marine-Ersatzgeschäfte im Bezirke der 33. Infanterie-Brigade

zu Stade

am 29. Januar 1870,

Morgens 9 Uhr

stattfinden.

Die betreffenden Seedienstpflichtigen aus dem Bezirke der Landdrostei Lüneburg haben sich daher

zu Stade am gedachten Tage und zu der bezeichneten Stunde

zu stellen.

Dieses wird hiedurch unter Zurücknahme der von der unterzeichneten Commission am 22. September 1869 erlassenen Bekanntmachung

(Amtsblatt für Hannover Seite 474 und Lüneburgsche Anzeigen Nr. 225.)

zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Lüneburg, den 6. December 1869.

Die Marine-Ersatz-Commission im Bezirke der 40. Infanterie-Brigade.

1004. Unter Aufhebung der Bekanntmachung vom 22. September d. J. bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß behufs Musterung der zur Hannöverschen Bevölkerung gehörenden Militairpflichtigen aus dem Bezirke der 33. Infanterie-Brigade (Landdrostei Stade) nur in Stade am 29. Januar 1870 ein Marine-Ersatz-Geschäft stattfinden wird.

Indem wir noch ausdrücklich bemerken, daß die Termine für Blumenthal vom 24. Januar 1870 und für Stade vom 20. Januar 1870 hierdurch aufgehoben sind, verweisen wir auf die §§. 112 u. ff. der Militair-Ersatz-Instruction für den Norddeutschen Bund vom 26. März 1868.

Den betreffenden Militairpflichtigen wird eine besondere Ladung unter Mittheilung über den Beginn und das Local der Musterung zugehen und eine etwaige abändernde Bestimmung hinsichtlich des Orts und der Zeit der Musterung durch das Amtsblatt für Hannover und die Stader Anzeigen zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Kiel und Stade, den 9. Dezember 1869.

Königliche Marine-Ersatz-Commission.

1005. Vom 15. December d. J. an werden bei den Post-Anstalten in Bovenden, Gieboldehausen, Herzberg a. Harz und Nörten die Packete ohne declarirten Werth den Adressaten im Orts-Bestellbezirke zugleich mit den Begleitbriefen durch die Ortsbriefträger zugestellt werden.

Die Bestellung der Packete bis zum Gewichte von 15 Loth einschließlich erfolgt unentgeltlich. Für schwerere Packete wird eine Bestellgebühr erhoben, welche

a. für Packete im Gewichte über ½ Pfund bis 15 Pfund einschließlich
einen halben Groschen pro Stück,

b. für Packete im Gewichte von mehr als 15 Pfund
einen Groschen pro Stück

beträgt.

An Correspondenten, welche die Begleitbriefe zu den Packeten von der Post abholen oder abholen lassen, werden auch die Packete nicht bestellt.

Hannover, den 11. Dezember 1869.

Der Ober-Post-Director.

1006. Bei den Post-Expeditionen II. Klasse in Ankum, Aschendorf, Badbergen, Bentheim, Berge in Hannover, Bersenbrück, Bohmte, Bramsche, Buer in Melle, Bunde in Ostfriesland, Carolinensyhl, Dissen, Dornum, Emsbüren, Engter in Hannover, Essen bei Wittlage, Freren, Friedeburg, Fürstenau, Georg-Marienhütte, Georgsheil, Gildehaus, Glandorf, Gödens, Greetsyhl, Hage in Ostfriesland, Haren a. d. Ems, Haselünne, Herzlake, Hesel, Iburg, Jemgum, Ihrhove, Laer bei Iburg, Lathen, Lengerich in Hannover, Lorup, Marienhafe, Menslage, Merzen, Neermoor, Neuenhaus, Neuenkirchen bei Melle, Neuharrlingersyhl, Norderney, Nordhorn, Ogenbargen, Oldendorf bei Melle, Oldersum, Ostercappeln, Papenburg-Oberende, Pewsum, Plantlünne, Remels, Riemsloh, Rothenfelde, Salzbergen, Schapen, Schüttorf, Sögel, Stickhausen, Vörden bei Osnabrück, Wellingholzhausen, Werlte, Wissingen, Wittlage werden vom 1. Dezember cr. ab die Packete ohne declarirten Werth zugleich mit den Begleitadressen im Ortsbriefbestellbezirke durch die Ortsbriefträger den Adressaten in's Haus gebracht.

Bei den Post-Expeditionen in Melle und Weener kommt die Packetbestellung in demselben Umfange vom 21. Dezember cr. ab zur Ausführung.

An Gebühren für die Bestellung werden erhoben:

1) bei Packeten bis zum Gewichte von einschließlich 15 Loth nichts,

2) bei Packeten im Gewichte über 15 Loth bis einschließlich 15 Pfund ½ Sgr. pro Stück,

3) bei Packeten im Gewichte von mehr als 15 Pfund 1 Sgr. pro Stück.

An Correspondenten, welche die Begleitbriefe zu den Packeten ohne declarirten Werth von der Post abholen oder abholen lassen, werden auch die dazu gehörigen Packete nicht bestellt.

Oldenburg, den 7. Dezember 1869.

Der Ober-Post-Director.

1007. Der directe Tarif für Beförderung von Braunkohlen und Briquets von Stationen der Halle-Casseler-Bahn nach diesseitigen Stationen via Nordhausen-Northeim bezw. via Arenshausen ist auf die Transporte von der Station Förderstedt ausgedehnt. Die desfallsigen Frachtsätze sind in den Güter-Expeditionen zu erfahren.

Hannover, den 6. Dezember 1869.

Königliche Eisenbahn-Direction.

1008. Vom 15. d. M. ab findet die Beförderung des Artikels »Runkelrüben« im Verkehr zwischen den Rheinisch-Thüringischen Verbands-Stationen der Westfälischen und der Bergisch-Märkischen Bahn bei Aufgabe in ganzen Wagenladungen zu den Sätzen der Klasse C. des Rheinisch-Thüringischen Verbandstarifs statt.

Münster, den 11. Dezember 1869.

Königliche Direction der Westfälischen Eisenbahn.

Personal-Chronik.

Königliche Finanz-Direction:

1009. Der bisherige interimistische Amtskassen-Verwalter, Finanz-Revisor Lichte ist definitiv zum Amtsrentmeister in Verden ernannt worden.

Der Amtsrentmeister Lehne in Gronau tritt am 1. Januar 1870 in den Ruhestand; die Verwaltung der Amtscasse zu Gronau wird vom gleichen Zeitpunkte ab mit der Verwaltung der Amtscasse zu Alfeld vereinigt und die combinirte Amtscassen-Verwaltung dem Amtsrentmeister Wrede zu Alfeld übertragen.

Der Copiist Hahn ist als Canzleidiätar an die Regierung zu Gumbinnen versetzt.

Königliche Landdrostei zu Hannover:

1010. Der approbirte praktische Arzt Dr. med. Regel hat behuf Ausübung ärztlicher, wundärztlicher und geburtshülflicher Praxis seinen Wohnsitz in hiesiger Königlicher Residenzstadt genommen.

Königliche Landdrostei zu Hildesheim:

1011. Der Regierungsrath von Zander zu Hannover ist zum Amtshauptmann des Amts Wöltingerode ernannt und mit den Functionen eines Kreishauptmanns im Kreise Liebenburg beauftragt.

Versetzt sind: der Regierungs-Assessor von Wehren vom Amte Hildesheim als Hülfsbeamter an das Amt Gifhorn.

Der Amts-Assessor von Gruben vom Amte Einbeck als Hülfsbeamter an das Amt Himmelpforten.

Der Regierungs-Assessor Ewald vom Amte Wöltingerode als Hülfsbeamter an das Amt Neuenhaus.

Der Amts-Assessor von Harling vom Amte Zellerfeld an die Königliche Regierung zu Danzig.

Der Regierungs-Assessor von Bremer vom Amte Gifhorn als Hülfsbeamter an das Amt Einbeck.

Der Regierungs-Assessor von Borcke vom Amte Neuenhaus als Hülfsbeamter an das Amt Zellerfeld.

Dem Feldwebel Heinemann ist die commissarische Verwaltung der Amtsvogtsstelle beim Amte Gronau übertragen.

Der commissarische Amtssecretair Roscher zu Bockenem ist verstorben.

1012. Bekanntmachung, betreffend Marktpreise vom Monate November 1869.

I. Haupt=Getreidearten.

Marktorte und Markttage.	Weizen				Rocken				Gerste				Hafer			
	höchster Preis		niedrigster Preis		höchster Preis		niedrigster Preis		höchster Preis		niedrigster Preis		höchster Preis		niedrigster Preis	
	für den Hannoverschen Himten.															
	ſgr	₰	ſgr	₰	ſgr	₰	ſgr	₰	ſgr	₰	ſgr	₰	ſgr	₰	ſgr	₰
A. Landdrosteibezirk Hannover.																
1. Hannover: am 2. Nvbr.	46	6	44	6	40	—	36	6	38	—	33	—	22	6	19	—
" 4. "	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
" 6. "	46	—	44	—	39	—	34	6	37	6	32	—	23	—	19	—
" 9. "	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
" 11. "	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
" 13. "	45	—	44	—	37	6	35	6	37	—	30	—	23	—	19	—
" 16. "	45	6	44	—	38	—	35	—	36	—	33	—	22	6	19	—
" 18. "	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
" 20. "	45	6	42	6	37	6	35	—	36	—	32	—	21	—	19	—
" 23. "	45	—	42	6	37	—	35	—	36	—	32	—	21	6	19	—
" 25. "	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
" 27. "	44	—	40	—	35	6	33	6	35	—	32	6	21	6	19	—
" 30. "	44	—	41	—	35	—	34	—	36	—	32	—	21	—	19	—
2. Hameln: am 3. Nvbr.	47	—	46	—	40	—	39	—	33	—	32	—	21	—	20	—
" 6. "	47	—	46	—	40	—	39	—	33	—	32	—	21	—	20	—
" 9. "	47	—	46	—	40	—	39	—	33	—	32	—	21	—	20	—
" 13. "	47	—	46	—	40	—	39	—	33	—	32	—	21	—	20	—
" 17. "	46	—	45	—	38	—	37	—	33	—	31	—	20	—	19	6
" 20. "	46	—	45	—	38	—	37	—	33	—	31	—	20	—	19	6
" 24. "	46	—	45	—	38	—	37	—	33	—	31	—	20	—	19	6
" 27. "	46	—	45	—	38	—	37	—	33	—	31	—	20	—	19	6
3. Nienburg: am 15. Nvbr.	48	—	46	6	40	—	38	6	34	—	31	6	23	—	22	—
" 30. "	47	6	46	—	39	—	38	—	34	—	32	—	23	—	22	—
B. Landdrosteibez. Hildesheim.																
1. Hildesheim: am 3. Nvbr.	46	—	45	—	38	—	37	—	35		34	—	21	—	20	—
" 6. "	46	—	45	—	38	—	37	—	35	-	34	—	21	—	20	—
" 10. "	45	—	44	—	38	—	37	—	34	—	33	—	21	—	20	—
" 13. "	45	—	44	—	38	—	37	—	34	—	33	—	21	—	20	—
" 17. "	46	—	45	—	38	—	37	—	34	—	33	—	21	—	20	—
" 20. "	46	—	45	—	38	—	37	—	34	—	33	—	21	—	20	—
" 24. "	45	—	44	—	37	—	36	—	34	—	33	—	21	—	20	—
" 27. "	45	—	44	—	37	—	36	—	34	—	33	—	20	—	19	—
2. Goslar: am 3. Nvbr.	42	3	40	3	36	2	34	1	30	—	29	—	20	6	20	6
" 6. "	42	3	40	3	36	2	34	1	30	—	29	—	20	6	20	6
" 10. "	42	3	40	3	36	2	34	1	30	—	29	—	20	6	20	6
" 13. "	42	3	40	3	36	2	34	1	30	—	29	—	20	6	20	6
" 17. "	42	3	40	3	36	2	34	1	30	—	29	—	20	6	20	6
" 20. "	42	3	40	3	36	2	34	1	30	—	29	—	20	6	20	6
" 24. "	41	7	40	11	35	5	34	1	30	—	29	—	20	6	20	6
" 27. "	41	7	40	11	35	5	34	1	30	—	29	—	20	6	20	6

I. Haupt=Getreidearten.

Marktorte und Markttage.		Weizen höchster Preis		Weizen niedrigster Preis		Rocken höchster Preis		Rocken niedrigster Preis		Gerste höchster Preis		Gerste niedrigster Preis		Hafer höchster Preis		Hafer niedrigster Preis	
		für den Hannoverschen Himten.															
		sgr	₰	sgr.	₰	sgr	₰	sgr	₰	sgr	₰	sgr	₰	sgr	₰	sgr	₰
3. Göttingen:	am 2. Nvbr.	46	—	42	6	38	—	36	—	33	—	30	—	21	—	20	—
	„ 4. „	45	—	42	—	38	—	36	—	32	—	30	—	20	—	19	—
	„ 6. „	45	—	45	—	38	—	38	—	33	—	30	—	23	—	20	—
	„ 9. „	46	—	45	—	39	—	37	—	31	—	30	—	22	—	20	—
	„ 11. „	45	—	44	6	38	—	37	—	32	—	30	—	22	—	21	—
	„ 13. „	46	—	45	—	38	—	37	—	31	6	30	—	22	—	20	—
	„ 16. „	46	—	45	—	39	—	38	—	32	—	30	—	22	—	20	—
	„ 18. „	45	—	45	—	39	—	37	—	32	—	30	—	22	—	20	—
	„ 20. „	45	—	42	6	38	—	36	—	32	—	30	—	22	—	20	—
	„ 23. „	44	2	43	4	36	—	35	—	31	—	30	—	20	—	19	—
	„ 25. „	44	2	43	4	37	—	36	—	31	6	30	—	20	—	19	—
	„ 27. „	44	2	43	4	37	—	35	—	30	—	30	—	21	—	19	—
	„ 30. „	44	—	42	6	38	—	36	—	30	—	29	—	20	—	19	—
4. Münden:	am 2. Nvbr.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	„ 6. „	48	—	46	—	37	6	37	—	—	—	—	—	21	—	20	—
	„ 9. „	—	—	—	—	—	—	—	—	34	—	33	—	21	—	20	—
	„ 13. „	47	—	46	—	37	—	36	—	—	—	—	—	21	—	20	—
	„ 16. „	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	„ 20. „	49	—	47	—	37	—	36	—	32	—	31	—	21	—	20	—
	„ 23. „	47	—	46	—	37	—	36	—	—	—	—	—	21	—	20	—
	„ 27. „	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	„ 30. „	47	—	46	—	—	—	—	—	32	6	32	—	—	—	—	—
5. Osterode:	am 1. Nvbr.	44	—	42	—	38	—	35	—	32	—	29	—	21	—	19	—
	„ 4. „	44	—	42	—	38	—	35	—	32	—	29	—	21	6	18	—
	„ 8. „	44	—	42	—	37	6	34	—	32	—	29	—	20	—	18	—
	„ 11. „	43	—	42	—	37	6	35	—	31	—	29	—	20	6	19	—
	„ 15. „	43	—	40	—	38	6	36	—	32	—	29	—	20	6	19	—
	„ 18. „	44	—	42	—	37	—	35	—	32	—	29	—	21	—	19	—
	„ 22. „	43	—	42	—	38	—	35	—	32	—	29	—	20	6	19	—
	„ 25. „	43	—	42	—	37	—	35	—	32	—	29	—	21	—	19	—
	„ 29. „	43	—	42	—	37	—	35	—	32	—	29	—	21	—	19	—
6. Duderstadt:	am 3. Nvbr.	47	6	42	6	37	6	35	—	33	—	30	—	20	—	17	6
	„ 6. „	46	—	40	—	37	6	32	6	32	6	30	—	20	—	17	—
	„ 10. „	45	—	42	—	37	6	32	6	32	6	30	—	20	—	17	6
	„ 13. „	42	6	41	3	37	6	35	—	32	6	30	—	18	9	17	—
	„ 17. „	42	6	41	3	37	6	36	3	32	—	30	—	18	9	17	6
	„ 20. „	42	6	40	—	37	6	35	—	32	—	30	—	18	9	17	6
	„ 23. „	42	6	40	—	37	6	35	—	32	—	30	—	18	9	17	—
	„ 27. „	42	6	40	—	37	6	35	—	32	—	30	—	18	—	17	—
7. Herzberg:	am 1. Nvbr.	48	—	45	—	38	—	37	—	32	—	30	—	22	6	19	6
	„ 5. „	50	—	46	—	39	—	38	—	32	—	30	—	23	—	20	—
	„ 8. „	48	—	44	—	38	—	37	—	32	—	30	—	24	—	21	6
	„ 12. „	48	—	45	—	37	6	37	—	33	—	30	—	24	—	21	6
	„ 15. „	48	—	44	—	37	6	37	—	32	—	30	—	22	—	20	—
	„ 19. „	47	—	44	—	37	6	37	—	32	—	30	—	22	—	20	—
	„ 22. „	46	—	44	—	37	6	37	6	32	—	30	—	22	—	19	6
	„ 26. „	46	—	44	—	37	6	37	6	31	—	31	—	22	—	19	6
	„ 29. „	46	—	43	—	37	—	36	—	30	—	30	—	21	—	20	—

I. Haupt-Getreidearten.

Marktorte und Markttage.	Weizen höchster Preis		Weizen niedrigster Preis		Rocken höchster Preis		Rocken niedrigster Preis		Gerste höchster Preis		Gerste niedrigster Preis		Hafer höchster Preis		Hafer niedrigster Preis		Buchweizen höchster Preis		Buchweizen niedrigster Preis	
	für den Hannoverschen Himten.																			
	ggr	₰	ggr	₰	ggr	₰	ggr	₰	ggr	₰	ggr	₰	ggr	₰	ggr	₰	ggr	₰	ggr	₰
C. Landdrosteibezirk Lüneburg.																				
1. Lüneburg:																				
am 3. Novbr.	45	—	44	—	37	—	36	6	35	—	32	—	21	6	20	—	30	—	28	—
„ 6. „	45	—	44	—	37	—	36	6	35	—	32	—	21	6	20	—	30	—	28	—
„ 10. „	45	—	44	—	37	—	36	6	35	—	32	—	21	6	20	—	30	—	28	—
„ 13. „	45	—	44	—	37	—	36	6	35	—	32	—	21	6	20	—	30	—	28	—
„ 17. „	45	—	44	—	37	—	36	6	35	—	32	—	21	6	20	—	30	—	28	—
„ 20. „	45	—	44	—	37	—	36	—	35	—	32	—	21	6	20	—	30	—	28	—
„ 24. „	45	—	44	—	37	—	36	—	35	—	32	—	21	6	20	—	30	—	28	—
„ 27. „	45	—	44	—	37	—	36	—	35	—	32	—	21	6	20	—	30	—	28	—
2. Celle:																				
am 3. Novbr.	48	—	45	—	39	—	38	—	38	—	34	—	21	—	22	—	33	—	32	—
„ 6. „	48	—	46	—	38	—	37	—	38	—	34	—	21	—	22	—	32	6	31	6
„ 10. „	48	—	46	—	38	—	37	—	38	—	34	—	21	—	22	—	32	6	31	6
„ 13. „	47	—	45	—	38	—	37	—	38	—	34	—	23	—	20	6	32	—	30	—
„ 17. „	47	—	45	—	38	—	37	—	38	—	34	—	22	6	20	—	32	—	31	—
„ 20. „	47	—	45	—	38	—	37	—	38	—	34	—	23	—	20	—	32	6	31	—
„ 24. „	46	—	45	—	38	—	37	6	36	—	33	—	22	—	20	—	32	—	31	—
„ 27. „	46	—	45	—	37	6	37	—	36	—	33	—	22	—	20	—	31	—	30	—
3. Uelzen:																				
am 6. Novbr.	47	—	46	—	37	—	36	6	33	—	32	—	22	—	21	6	33	—	30	—
„ 13. „	47	—	46	—	37	—	36	—	33	—	32	—	22	—	21	6	33	—	30	—
„ 20. „	47	—	46	—	37	—	36	6	33	—	32	—	22	—	21	6	33	—	30	—
„ 27. „	47	—	46	—	37	—	36	—	33	—	32	—	22	—	21	6	33	—	30	—
4. Harburg:																				
am 1. Novbr.	48	—	44	—	39	—	37	—	34	—	28	—	22	—	19	—	30	—	27	—
„ 8. „	48	—	44	—	39	—	37	—	34	—	28	—	22	—	19	—	30	—	27	—
„ 15. „	48	—	44	—	39	—	37	—	34	—	28	—	22	—	19	—	30	—	27	—
„ 22. „	48	—	44	—	39	—	37	—	34	—	28	—	22	—	19	—	30	—	27	—
„ 29. „	48	—	44	—	39	—	37	—	34	—	28	—	22	—	19	—	30	—	27	
5. Dannenberg:																				
am 4. Novbr.	45	—	42	6	36	6	36	—	35	—	33	—	22	—	21	—	35	—	33	—
„ 11. „	45	—	42	6	36	6	36	—	35	—	33	—	22	—	21	—	35	—	33	—
„ 18. „	45	—	42	6	36	6	36	—	35	—	33	—	22	—	21	—	35	—	33	—
„ 25. „	45	—	42	6	36	6	36	—	35	—	33	—	22	—	21	—	35	—	33	—
6. Lüchow:																				
am 6. Novbr.	43	9	42	6	36	3	35	—	32	—	31	—	20	6	20	—	—	—	—	—
„ 13. „	43	9	42	6	36	3	35	—	32	—	31	—	20	6	20	—	—	—	—	—
„ 20. „	43	9	42	6	36	3	35	—	32	—	31	—	20	6	20	—	—	—	—	—
„ 27. „	43	9	42	6	36	3	35	—	32	—	31	—	20	6	20	—	—	—	—	—

I. Haupt-Getreidearten.

Marktorte und Markttage.	Weizen höchster Preis		Weizen niedrigster Preis		Rocken höchster Preis		Rocken niedrigster Preis		Gerste höchster Preis		Gerste niedrigster Preis		Hafer höchster Preis		Hafer niedrigster Preis		Buchweizen höchster Preis		Buchweizen niedrigster Preis	
	für den Hannoverschen Himten.																			
	ggr	₰	ggr	₰	ggr	₰	ggr	₰	ggr	₰	ggr	₰	ggr	₰	ggr	₰	ggr	₰	ggr	₰
D. Landdrosteibezirk Stade.																				
1. Burtehude:																				
im 1. Viertel d. Mon. Nov.	56	—	50	—	35	—	32		32	-	31	—	21	—	15	—	25	—	20	—
" 2. " " " "	56	—	50	—	35	—	32	—	32	—	31	—	21	—	15	—	25	—	20	—
" 3. " " " "	50	-	42	—	35	—	32	—	32	—	31	—	21	—	15	—	—	—	—	—
" 4. " " " "	50	—	41	—	33	—	32	—	32	—	31	—	21	—	15	—	25	—	20	—
2. Stade:																				
im 1. Viertel d. Mon. Nov.	50	—	42	—	40	—	32	6	30	—	22	6	20	—	17	6	35	—	25	—
" 2. " " " "	50	—	42	—	40	—	32	6	30	—	22	6	20	—	17	6	35	—	25	—
" 3. " " " "	50	—	42	—	40	—	32	6	30	—	22	6	20	—	17	6	35	—	25	—
" 4. " " " "	50	—	42	—	35	—	32	6	30	—	22	6	20	—	17	6	3[illegible]	—	25	—
3. Otterndorf:																				
im 1. Viertel d. Mon. Nov.	46	9	45	7	38	—	34	8	23	9	21	4	13	10	13	4	—	—	—	—
" 2. " " " "	46	6	45	5	38	—	34	8	23	9	21	11	13	4	12	9	—	—	—	—
" 3. " " " "	43	11	42	7	36	4	34	8	24	1	21	10	13	4	12	9	—	—	—	—
" 4. " " " "	43	7	42	4	35	8	33	3	24	3	21	10	13	4	12	9	—	—	—	—
4. Osterholz, insbesondere Scharmbeck:																				
im 1. Viertel d. Mon. Nov.	—	—	—	—	43	4	43	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
" 2. " " " "	—	—	—	—	43	4	43	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
" 3. " " " "	—	—	—	—	43	4	43	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
" 4. " " " "	—	—	—	—	43	4	43	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5. Verden:																				
im 1. Viertel d. Mon. Nov.	48	9	46	3	41	—	39	—	37	—	33	—	24	—	22	—	35	—	32	—
" 2. " " " "	48	9	46	3	41	—	39	—	37	—	33	—	24	—	22	—	35	—	32	—
" 3. " " " "	48	9	46	3	41	—	39	—	37	—	33	—	24	—	22	—	35	—	32	—
" 4. " " " "	48	9	46	3	41		39	—	37	—	33	—	24	—	22	—	35	—	32	—
6. Bremervörde:																				
im 1. Viertel d. Mon. Nov.	52	6	47	6	40	—	35	—	32	6	30	—	24	—	22	—	27	6	25	—
" 2. " " " "	52	6	47	6	40	—	35	—	32	6	30	—	24	—	22	—	27	6	25	—
" 3. " " " "	50	—	46	—	40	—	35	—	32	6	30	—	24	—	22	—	27	6	25	—
" 4. " " " "	50	—	46	—	40	—	35	—	32	6	30	—	24	—	22	—	27	6	25	—
E. Landdrosteibezirk Osnabrück.																				
1. Osnabrück i. M. Nov.	46	—	43	—	38	—	34	—	35	—	30	—	22	6	20	—	—	—	—	—
2. Quakenbrück " " "	51	—	48	—	35	—	33	—	33	—	30	—	20	—	18	—	—	—	—	—
3. Fürstenau " " "	—	—	—	—	35	—	35	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4. Lingen " " "	—	—	—	—	36	—	35	—	32	—	31	—	22	—	21	—	32	—	31	—
5. Bentheim " " "	48	—	45	—	41	—	37	—	35	—	30	—	25	—	20	—	37	6	32	6
6. Neuenhaus " " "	—	—	—		37	6	35	—	25	—	25	—	—	—	—	—	32	6	30	—
7. Nordhorn " " "	—	—	—		38	7	38	7	35	—	32	6	25	8	24	6	—	—	—	—
	für den Meppenschen Vierup.																			
8. Meppen " " "	—	—	—	—	65	—	60	—	57	—	55	—	—	—	—	—	60	—	55	—

I. Haupt=Getreidearten.

Marktorte und Markttage.	Weizen höchster Preis			Weizen niedrigster Preis			Rocken höchster Preis			Rocken niedrigster Preis			Gerste höchster Preis			Gerste niedrigster Preis			Hafer höchster Preis			Hafer niedrigster Preis			Bohnen höchster Preis			Bohnen niedrigster Preis		
für die Hannoversche Tonne.	Thlr	sgr	₰	Thlr	sgr	₰	Thlr	sgr	₰	Thlr	sgr	₰	Thlr	sgr	₰	Thlr	sgr	₰	Thlr	sgr	₰	Thlr	sgr	₰	Thlr	sgr	₰	Thlr	sgr	₰
F. Landdrosteibezirk Aurich.																														
1. Emden:																														
vom 1. Nov. bis 7. Nov.	9	18	-	8	8	-	7	15	-	6	24	-	5	19	6	5	1	-	4	15	-	4	6	-	7	15	-	5	15	-
„ 8. „ „ 14. „	9	18	-	8	8	-	7	10	-	6	23	-	5	13	6	4	—	6	4	7	-	4	4	-	7	15	-	6	—	-
„ 15. „ „ 21. „	9	18	-	8	8	-	7	10	-	6	25	-	5	23	6	5	2	-	4	7	-	4	4	-	7	15	-	6	—	-
„ 22. „ „ 28. „	9	18	-	8	6	-	7	10	-	6	16		5	20	6	5	4		4	4	-	3	26		7	15	-	5	15	-
2. Leer:																														
am 2. Novbr.	—	—	-	—	—	-	8	14	-	8	-	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	-		—	-	-	—	—	-
„ 6. „	9	10	-	8	20	-	8	14	-	8	—	-	6	2	-	5	10	-	4	—	-	3	10	-	8	8	-	7	26	-
„ 9. „	—	—	-	—	—	-	8	14	-	8	—		—	—	-	-	—		—	—	-	—	—	-	-	—	-	—	—	-
„ 13. „	9	10	-	8	20	-	8	14	-	8	—	-	6	2	-	5	10		4		-	3	10	-	8	8	-	7	26	-
„ 16. „	—	—	-	—	—	-	8	10	-	7	22	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-
„ 20. „	9	10	-	8	20	-	8	10	-	7	22	-	6	—	-	5	10		3	22	-	3	—	-	8	8	-	7	26	-
„ 23. „	—	—	-	—	—	-	8	10	-	7	22	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-
„ 27. „	9	10	-	8	20	-	8	10	-	7	22	-	6	—	-	5	10	-	3	22		3	—	-	8	8	-	7	26	-
„ 30. „	—	—	-	—	—	-	8	10	-	7	22	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-
3. Norden:																														
vom 30. Octbr. bis 6. Nov.	9	—	-	8	10	-	7	—	-	6	15	-	5	—	-	4	20	-	4	—	-	3	15	-	6	—	-	5	—	-
„ 6. Nov. „ 13. „	9	—	-	8	10	-	7	—		6	15	-	5	—	-	4	20	-	4	—	-	3	15	-	7	—	-	5	—	-
„ 13. „ „ 20. „	8	25	-	8	10	-	7	—	-	6	15		5	—	-	4	20	-	4	—	-	3	15	-	7	—	-	5	—	-
„ 20. „ „ 27. „	9	—	-	8	10	-	7	7	6	7	—	-	5	—	-	4	15		4	—		3	10	-	7	—	-	5	—	-
4. Aurich:																														
am 2. Novbr.	9	11	3	9	5	-	7	7	6	6	18	9	5	15	-	5	—	-	4	-	-	3	—	-	—	—	-	—	—	-
„ 5. „	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-	—	—	-
„ 9. „	9	10	-	9	-	-	7	12	6	6	—	-	5	17	6	5	10	-	3	15		3	5	-	—	—	-	—	—	-
„ 12. „	9	10	-	9	—	-	7	13	9	7	5	-	5	17	6	5	5	-	4	2	6	3	5	-	—	—	-	—	—	-
„ 16. „	9	5	-	8	18	9	7	10	-	6	22	6	5	10		5	10		4	2	6	3	7	6	—	—	-	—	—	-
„ 19. „	9	2	6	9	2	6	7	10	-	7	2	6	5	20	-	5	—	-	3	20	-	3	—		8	—	-	8	—	-
„ 23. „	9	—	-	8	22	6	7	6	3	6	22	6	5	20	-	5	—	-	3	27	6	3	15	-	7	10	-	7	10	-
„ 26. „	8	20	-	8	20	-	7	7	6	6	20	[illegible]	5	15	-	5	2	6	3	25	-	3	—		6	15	-	6	15	-
„ 30. „	9	5	-	8	22	6	7	12	6	6	22	6	5	15	-	4	25	-	3	20	-	2	22	6	7	15	-	6	—	-

II. Neben=Getreidearten und sonstige Naturalien.

A. Landdrosteibezirk Hannover.	Durchschnittspreise vom ganzen Monate an den Marktorten zu Hannover.		Hameln.		Nienburg.	
	sgr	₰	sgr	₰	sgr	₰
Weiß=Erbsen, à Himten	—	—	39	6	—	—
Linsen, " "	—	—	—	—	—	—
Bohnen, " "	43	—	—	—	—	—
Wicken, " "	—	—	—	—	—	—
Buchweizen, " "	—	—	—	—	—	—
Rauhhafer, " "	—	—	—	—	—	—
Spelz, " "	—	—	—	—	—	—
Winter=Rübsamen, à "	—	—	—	—	—	—
Sommersamen, à "	—	—	—	—	—	—
Rockenstroh, à Stiege zu 200 ℔	43	6	54	6	34	—
Heu, à Centner	28	3	27	6	30	—
Kartoffeln, à Himten	9	11	9	9	10	—
Weißer Kohl, à Schock	—	—	22	11	35	—
Hühner, alte, à Stück	10	2	6	8	9	3
" , junge, à "	6	5	4	8	6	—
Eier, à Schock	30	3	30	—	32	6
Butter, à ℔	9	6	10	10	9	—
Flachs, " "	6	11	7	2	6	9

B. Landdrosteibezirk Hildesheim.	Durchschnittspreise vom ganzen Monate an den Marktorten zu Hildesheim.		Goslar.		Göttingen.		Münden		Osterode		Duderstadt.		Herzberg.	
	sgr	₰	sgr	₰	sgr	₰	sgr	₰	sgr	₰	sgr	₰	sgr	₰
Kartoffeln, à Himten	10	10	8	8	8	7	10	6	8	3	8	6	8	2

C. Landdrosteibezirk Lüneburg.	Durchschnittspreise vom ganzen Monate an den Marktorten zu Lüneburg.			Celle.			Uelzen.			Harburg.			Dannenberg.			Lüchow.		
	₰	sgr	₰	₰	sgr	₰	₰	sgr	₰	₰	sgr	₰	₰	sgr	₰	₰	sgr	₰
Erbsen, à Himten	1	8	5	1	12	6	1	6	6	1	12	6	1	13	6	—	—	-
Bohnen, " "	1	11	—	1	14	6	—	—	—	1	12	6	1	14	6	—	—	—
Menghafer, " "	—	17	—	—	18	—	—	—	—	—	—	—	—	18	6	—	—	
Rauhhafer, " "	—	10	—	—	11	—	—	—	—	—	—	—	—	17	—	—	—	—
Weizenstroh, à Schock zu 1200 ℔	5	15	—	—	—	-	—	—	—	7	15	-	6	7	6	—	—	—
Rockenstroh, " " " " "	7	7	6	7	13	11	8	15	-	7	15		6	22	6	5	22	6
Gerstenstroh, " " " " "	6	—	—	—	—	—	—	—	—	6	15	—	—	—	—	—	—	—
Haferstroh, " " " " "	5	—	—	—	—	—	7	15	—	6	15	—	5	25	—	—	—	—
Buchweizenstroh, à Schock zu 1200 ℔	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Heu, à Centner zu 100 ℔	—	20	3	—	25		—	20	3	—	22	6	—	22	6	—	17	6
Wintersaat } Raps } à Himten	1	27	6	2	2	6	—	—	—	2	16	6	2	8	9	—	—	—
Sommersaat } Raps } " "	1	22	6	1	27	6	—	—	—	—	—	—	1	26	3	—	—	—
Rübesaat (Rübsen) " "	1	22	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	3	9	—	—	—
Leinsaat, " "	1	22	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	22	6	—	—	—
Hanfsaat, " "	1	22	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kartoffeln, " "	—	11	5	—	8	2	—	10	6	—	13	-	—	11	3	—	8	9

II. Neben-Getreidearten und sonstige Naturalien.

Noch C. Landdrosteibezirk Lüneburg.	Durchschnittspreise vom ganzen Monate an den Marktorten zu																	
	Lüneburg.			Celle.			Uelzen.			Harburg.			Dannenberg.			Lüchow.		
	Thlr	sgr	₰	Thlr	sgr	₰	Thlr	sgr	₰	Thlr	sgr	₰	Thlr	sgr	₰	Thlr	sgr	₰
Honig, à ℔	—	6	6	—	—	—	—	—	—	—	6	6	—	—	—	—	—	—
Wachs, „ „	—	16	—	—	17	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wolle, à Stein zu 10 ℔	2	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	25	—	—	—	—
Flachs, „ „ „ 20 „	5	1	11	5	15	—	5	22	6	—	—	—	2	7	6	—	—	—
Hanf { „ „ „ 21 „	1	28	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Hanf { „ Centner zu 100 ℔	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Hanf { „ Stein „ 20 „	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

D. Landdrosteibezirk Stade.	Durchschnittspreise vom ganzen Monate an den Marktorten zu											
	Buxtehude.		Stade.		Otterndorf.		Osterholz, insbesondere Scharmbeck.		Verden.		Bremervörde.	
	sgr	₰	sgr	₰	sgr	₰	sgr	₰	sgr	₰	sgr	₰
Bohnen, à Himten	41	—	37	6	33	7	—	—	43	—	—	—
Kartoffeln, „ „	10	10	10	6	8	4	—	—	11	—	10	—

E. Landdrosteibezirk Osnabrück.	Durchschnittspreise vom ganzen Monate an den Marktorten zu															
	Osnabrück.		Quakenbrück.		Fürstenau.		Lingen.		Bentheim.		Neuenhaus.		Nordhorn.		Meppen.	
	sgr	₰	sgr	₰	sgr	₰	sgr	₰	sgr	₰	sgr	₰	sgr	₰	sgr	₰
Bunthafer, à Himten *)	—	—	—	—	19	6	15	6	—	—	26	—	18	—	41	8
Erbsen, „ „	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Feldbohnen, à „	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eßkartoffeln, „ „ *)	13	2	10	6	10	—	11	6	11	—	—	—	10	—	15	—
Heu, à 100 ℔	25	9	17	9	19	6	29	6	49	—	30	—	—	—	25	—
Stroh, „ „ „	23	9	19	—	17	—	20	—	20	—	25	—	16	7	17	6

*) bei Meppen à Vierup.

F. Landdrosteibezirk Aurich.	Durchschnittspreise vom ganzen Monate an den Marktorten zu											
	Emden.			Leer.			Norden.			Aurich.		
	Thlr	sgr	₰	Thlr	sgr	₰	Thlr	sgr	₰	Thlr	sgr	₰
Sommergerste, à Tonne	4	24	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Braubafer, „ „	—	—	—	4	2	6	—	—	—	—	—	—
Buchweizen, „ „	5	15	9	6	22	6	—	—	—	5	18	2
Rübsamen, „ „	—	—	—	13	5	—	—	—	—	—	—	—
Kartoffeln, „ „	2	15	—	2	15	—	2	25	—	2	1	7
Butter, die Achteltonne zu 50 ℔ netto	15	23	4	15	1	8	15	—	—	14	26	3

Hannover, den 11. December 1869.

Königliche General-Commission.

Heinrichs.

Amtsblatt für Hannover.

Stück 52. Den 24. Dezember 1869.

Bundes=Gesetzblatt des Norddeutschen Bundes:

(Ausgegeben zu Berlin am 15. Dezember 1869.)

Stück 39. Nr. 393. Bekanntmachung zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Wechselstempelsteuer im Norddeutschen Bunde. Vom 13. Dezember 1869.

Nr. 394. Bekanntmachung, betreffend den Debit der Bundes=Stempelmarken und gestempelten Blankets zur Entrichtung der Wechsel=Stempelsteuer, sowie das Verfahren bei Erstattung verdorbener Stempelmarken und Blankets. Vom 13. Dezember 1869.

Nr. 395. Beglaubigung des Herrn Due als Königlich Schwedisch=Norwegischer außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister beim Norddeutschen Bunde.

(Ausgegeben zu Berlin am 21. Dezember 1869.)

Stück 40. Nr. 396. Allerhöchster Erlaß vom 4. Dezember 1869, betreffend die Ausgabe verzinslicher Schatzanweisungen im Betrage von 5,500,000 Thalern.

Nr. 397. Bekanntmachung, betreffend die äußersten Grenzen der im öffentlichen Verkehr noch zu duldenden Abweichungen der Maße, Gewichte und Waagen von der absoluten Richtigkeit. Vom 6. Dezember 1869.

Nr. 398. Ernennung des bisherigen Preußischen Konsuls Otto Burchardt in Liverpool zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst.

Nr. 399. Ernennung des Kaufmanns Heinrich Winter zu Bordeaux zum Vize=Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst.

Nr. 400. Ertheilung des Exequatur als Spanischer Vize=Konsul für Hamburg und Altona, mit dem Wohnsitz in Hamburg, Namens des Norddeutschen Bundes an den Don Damoso Ruiz de Luzuriaga.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central= und Provinzial=Behörden:

1013. Regulativ über die geschäftliche Behandlung der Post=Sendungen in Staatsdienst=Angelegenheiten.

Nachdem durch das Bundesgesetz vom 5. Juni d. J. (Bundes=Gesetzblatt S. 141) die bisher bestandenen Portofreiheiten und Porto=Ermäßigungen für Postsendungen in Staatsdienst=Angelegenheiten vom 1. Januar 1870 ab aufgehoben worden sind, treten mit diesem Tage folgende Bestimmungen über die geschäftliche Behandlung der gedachten Sendungen in Kraft:

§. 1. Alle Postsendungen zwischen Königlichen Behörden, einschließlich der einzeln stehenden, eine Behörde repräsentirenden Königlichen Beamten sind bei der Absendung zu frankiren. Ebenso ist hinsichtlich der von Königlichen Behörden abzulassenden Postsendungen an andere Empfänger zu verfahren, wenn dieselben entweder a) nicht im Interesse der Empfänger, sondern ausschließlich im Staatsinteresse erfolgen, oder b) an eine Partei gerichtet sind, welche nach den bisher geltenden Vorschriften auf portofreie Zustellung einen Rechtsanspruch hat, oder c) in einer Prozeß= oder Vormundschaftssache ergeben, für welche einer Partei das Armenrecht bewilligt ist.

Alle sonstigen, von Königlichen Behörden ausgehenden Postsendungen sind unfrankirt abzulassen. Den einzelnen Ministerien bleibt vorbehalten, dies auch in Betreff der von einzeln stehenden Königlichen Beamten ihrer Ressorts ausgehenden Sendungen anzuordnen.

Postanweisungen unterliegen jedoch dem Frankirungszwange; der entfallende Frankobetrag ist daher durch den Absender erforderlichenfalls von dem Geldbetrage der Ueberweisung vorweg abzuziehen.

§. 2. Die Frankirung der gewöhnlichen Briefe und der Postanweisungen, welche nach einem Orte innerhalb des Norddeutschen Postbezirks bestimmt sind, erfolgt Seitens der absendenden Behörden durch Aufkleben von Dienst=Freimarken im Betrage des tarifmäßigen Portos.

Die Königlichen Behörden haben ihren Bedarf an Marken gegen baare Entrichtung des Nennwerthes derselben von den Postanstalten zu entnehmen.

§. 3. Die Frankirung a) derjenigen Briefe, welche entweder mit einer Werthsdeklaration versehen, oder nach einem Orte außerhalb des Norddeutschen Postbezirks bestimmt sind, b) der nach einem solchen Orte adressirten Postanweisungen, c) der Packete erfolgt durch Contirung des Porto und der sonstigen Postgebühren.

Die bezeichneten Sendungen werden von der ablassenden Behörde in ein Porto=Contobuch eingetragen und demnächst mit dem letzteren der Postanstalt übergeben, welche die tarifmäßigen Porto= und Gebührenbeträge sowohl in dieses Buch als auch in ihr Gegenbuch einträgt. Ebenso werden das Porto und die Gebühren für sämmtliche an eine Königliche Behörde gerichtete Sendungen, welche unfrankirt eingehen, bei

der Auslieferung Seitens der Postanstalt in den bezeichneten Büchern contirt.

Allmonatlich werden die contirten Gesammtbeträge von den Behörden an die Postanstalten gegen Quittung im Contobuch gezahlt.

§. 4. In Betreff der Wiedereinziehung derjenigen von einer Behörde verauslagten Porto- und Gebührenbeträge, zu deren Erstattung der Absender oder der Empfänger einer Sendung oder ein sonstiger Interessent verpflichtet ist, bewendet es bei den bestehenden Vorschriften.

§. 5. Die nach §. 1 frankirt oder unfrankirt abzulassenden, der Portozahlung unterworfenen Sendungen sind auf der Adresse als »portopflichtige Dienstsache« zu bezeichnen und mit dem Dienstsiegel der absendenden Behörde zu versehen. Einzeln stehende Beamte, welche ein solches nicht führen, haben unter dem Vermerk »portopflichtige Dienstsache« die »Ermangelung eines Dienstsiegels« mit Unterschrift des Namens und Beisetzung des Amtscharakters zu bescheinigen.

§. 6. Die Königlichen Behörden haben in ihrem Geschäftsverkehr auf thunlichste Beschränkung der Porto-Ausgaben Bedacht zu nehmen und insbesondere folgende Bestimmungen sorgfältig zu beachten: 1) Sollen mehrere Briefe gleichzeitig an eine Adresse abgesandt werden, so sind dieselben in ein gemeinschaftliches Couvert zu verschließen. 2) Packete ohne Werthsdeklaration, deren Gewicht mehr als zwanzig Pfund beträgt, sind da, wo Eisenbahnverbindungen bestehen, soweit es ohne unverhältnißmäßige Verzögerung ihrer Beförderung oder einen sonstigen Nachtheil geschehen kann, als Frachtgut mit der Eisenbahn zu versenden. Dagegen sind Geld- und andere Werthsendungen stets zur Post zu geben. 3) Zu den Reinschriften der Verfügungen an Privatpersonen ist Papier von solcher Beschaffenheit zu verwenden, daß das Gewicht desselben einschließlich des Couverts das zulässige Maximalgewicht eines einfachen Briefes nicht übersteigt.

§. 7. Bei jeder Königlichen Behörde hat deren Vorstand diejenigen Anordnungen zu treffen, welche erforderlich sind, um eine ausreichende Kontrole der Verwendung der Dienst-Freimarken und der Eintragungen in das Porto-Contobuch sicher zu stellen, wobei jedoch darauf zu sehen ist, daß die Kontrole möglichst einfach geführt, und daß dadurch keine große Schreiberei verursacht wird.

§. 8. Die Verrechnung der gezahlten Portobeträge erfolgt im Ressort der Justizverwaltung nach Anleitung des Etats bei den darin ausgebrachten betreffenden Titeln, in den übrigen Ressorts dagegen unter einem neu zu bildenden, nach dem Titel »zu sächlichen Ausgaben« einzuschaltenden Titel mit der Bezeichnung: »Porto und sonstige Frachtgebühren für dienstliche Sendungen« und zwar als Mehrausgabe über den Etat.

Denjenigen Königlichen Behörden und einzeln stehenden Königlichen Beamten, bei welchen eine selbständig Rechnung legende Kasse nicht vorhanden, ist Seitens der vorgesetzten Provinzialbehörden die Kasse zu bezeichnen, von welcher die Porto-Auslagen zu erstatten und zu verrechnen sind.

§. 9. Den einzelnen Ministerien bleibt vorbehalten, die für ihre Ressorts erforderlichen näheren Bestimmungen über die Ausführung dieses Regulativs zu erlassen.

Berlin, den 28. November 1869.

Königliches Staats-Ministerium.

v. Roon. Gf. v. Itzenplitz. v. Mühler.
v. Selchow. Gf. zu Eulenburg. Leonhardt.
Camphausen.

1014. Nachtrag zu den Vorschriften für die Ausbildung und Prüfung derjenigen, welche sich dem Baufache im Staatsdienste widmen, vom 3. September 1868.

(Transitorische Bestimmung.)

Zu §. 4. Bezüglich des Nachweises ad c. über eine dreijährige Studienzeit auf einer höheren technischen Lehr-Anstalt, soll vorläufig bis zum 1. Oktober 1873 der Besuch der bautechnischen Fachschulen an der polytechnischen Schule zu Carlsruhe dem einer der inländischen Lehr-Anstalten gleich erachtet werden.

Berlin, den 22. November 1869.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Graf von Itzenplitz.

1015. Betreffend eine zweite Ergänzung des §. 23 des Regulativs für die Handelskammern im Landdrostei-Bezirke Lüneburg vom 26. Mai 1866.

Im Anschluß an §. 1 alin. 1 der Bekanntmachung des vormaligen General-Gouvernements, Departements des Innern, vom 17. August 1867, betreffend die Ergänzung des §. 23 des Regulativs für die Handelskammern im Landdrostei-Bezirke Lüneburg vom 26. Mai 1866 bestimme ich hierdurch auf Grund des §. 19 der Verordnung über die Errichtung von Handelskammern vom 7. April 1866 nach Vernehmung der Handelskammern, daß Müller, Brauer und Branntweinbrenner, soweit sie nach §. 13 dieser Verordnung zu den Kosten der Handelskammern beizutragen überhaupt verpflichtet sind, von der Handelskammer nach dem Umfange dieses ihres Gewerbebetriebes abzuschätzen und sofern sie nicht nach ihrem etwaigen anderweiten Gewerbebetriebe einen höheren Satz zu zahlen haben (§. 1 alin. 3 der Bekanntmachung vom 17. August 1867) nach dem Ergebnisse dieser Abschätzung zur Beitragsleistung heranzuziehen sind.

Berlin, den 11. Dezember 1869.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Itzenplitz.

1016. Die am 2. Januar k. J. fälligen Zinsen der Staatsschuldscheine, der Staatsanleihen von 1856, 1859, 1867 (C.) und 1868 (A.), sowie der neumärkischen Schuldverschreibungen können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße 94.

unten links, schon vom 15. d. Mts. ab mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, Vormittags von 9 bis 1 Uhr gegen Ablieferung der betreffenden Coupons in Empfang genommen werden.

Von den Regierungs-Hauptkassen, der Kreiskasse in Frankfurt a. M. und den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg werden diese Coupons vom 20. d. M. ab, mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage, eingelöst werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen und Appoints geordnet, und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes, unterschriebenes und mit Wohnungsangabe versehenes Verzeichniß beigefügt sein.

Gleichzeitig findet bei der Staatsschulden-Tilgungskasse die Einlösung der durch unsere Bekanntmachung vom 9. Juni d. J. zum 3. Januar k. J. gekündigten Schuld-Verschreibungen der fünfprocentigen Staatsanleihe von 1859 statt.

Die Schuldverschreibungen der Art können ebenfalls bei den übrigen oben genannten Kassen vom 20. d. M. ab eingereicht werden, von denen sie vorschriftsmäßig vor der Auszahlung zunächst der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse zur Feststellung übersandt werden müssen.

Berlin, den 8. Dezember 1869.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Löwe. Meinecke.

1017. Durch Erlaß des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Hannover vom 9. d. M. ist die Vereinigung der Flecken Bruchhausen und Moor (Amts Bruchhausen) zu Einer Fleckensgemeinde mit dem Sitze der Verwaltung zu Bruchhausen vom 1. Januar k. J. ab genehmigt worden.

Hannover, den 19. Dezember 1869.

Königlich Preußische Landdrostei.

1018. Höherer Anordnung zufolge wird der §. 5 des Regulativs über die Einrichtung der Entbindungs- und Hebammenlehranstalt zu Osnabrück vom 3. Mai 1865 (Hannov. Gesetz-Sammlung de 1865 Seite 258) aufgehoben und durch folgende, vom Jahre 1870 an in Kraft tretende Bestimmung ersetzt:

Der Lehrcursus der Hebammenschülerinnen findet alljährlich nur einmal Statt und dauert fünf Monate; er beginnt am ersten Montage des Monates März jeden Jahrs.

Osnabrück, den 16. Dezember 1869.

Königlich Preußische Landdrostei.

1019. Vom 1. Januar 1870 an werden bei dem Postamte in Celle die Packete ohne declarirten Werth den Adressaten im Ortsbestellbezirke zugleich mit den Begleitbriefen durch Packet-Besteller zugestellt.

Die Bestellgebühren betragen für Packete
bis zum Gewichte von 30 ℔ incl. . . . . 1 gr,
bei einem Gewichte von mehr als 30 ℔. 2 gr.

Wenn mehre Packete zu einem Begleitbriefe gehören, so wird die Bestellgebühr nach dem Gesammtgewichte der Packete berechnet.

An Correspondenten, welche die Begleitbriefe zu den Packeten von der Post abholen oder abholen lassen, werden auch die Packete nicht bestellt.

Hannover, den 17. Dezember 1869.

Der Ober-Post-Director.

1020. Bei den Post-Expeditionen in Andreasberg und Lauterberg werden vom 21. d. M. ab die Packete ohne declarirten Werth den Adressaten im Orts-Bestellbezirke zugleich mit den Begleitbriefen durch die Ortsbriefträger zugestellt werden.

Die Bestellung der Packete bis zum Gewichte von 15 Loth einschließlich erfolgt unentgeltlich. Für schwerere Packete wird eine Bestellgebühr erhoben, welche

a. für Packete im Gewichte über ½ Pfund bis 15 Pfund einschließlich
einen halben Groschen pro Stück,
b. für Packete im Gewichte von mehr als 15 Pfund
einen Groschen pro Stück

beträgt.

An Correspondenten, welche die Begleitbriefe zu den Packeten von der Post abholen oder abholen lassen, werden auch die Packete nicht bestellt.

Hannover, den 18. Dezember 1869.

Der Ober-Post-Director.

1021. Die Dienststunden der Post-Expedition in Steinkirchen für den Verkehr mit dem Publicum an den Wochentagen sind auf die Zeit
von 8 bis 11 Uhr Vormittags und
von 1 bis 6 Uhr Nachmittags
festgesetzt worden.

Hannover, den 17. Dezember 1869.

Der Ober-Post-Director.

1022. Die Dienststunden der Post-Expedition in Hemelingen für den Verkehr mit dem Publicum sind an den Wochentagen auf die Zeit
von 7 Uhr Vorm. bis 1 Uhr Nachm. (im Sommer)
von 8 Uhr Vorm. bis 1 Uhr Nachm. (im Winter)
und von 2 bis 8 Uhr Nachmittags
ausgedehnt worden.

Hannover, den 20. Dezember 1869.

Der Ober-Post-Director.

1023. Auf Grund der Bestimmung in dem §. 3 des Erlasses vom 7. Mai 1868, betreffend die Einrichtung des Vermessungswesens bei Vorbereitung der Ausführung des Gesetzes vom 21. Mai 1861 wegen anderweiter Regelung der Grundsteuer in den neuen Provinzen, habe ich als Vorsteher des Vermessungspersonals

1) für den Kreis Dannenberg den Kataster-Supernumerar Assemann mit dem Stationsorte Dannenberg,

2) für den Kreis Verden und das Amt Rotenburg den Kataster-Supernumerar Meiners mit dem Stationsorte Verden und

3) für die Aemter Bentheim und Neuenhaus den

Kataster-Supernumerar v. Wedell mit dem Stationsorte Bentheim berufen.

Dieses bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Hannover, den 17. December 1869.

Der Commissar für die Grundsteuer-Vermessungsarbeiten.

Ober- und Geheimer Regierungsrath.

Sauerhering.

Personal-Chronik.

Königliches Ober-Präsidium der Provinz Sachsen:

1024. Dem Steuereinnehmer Spranz zu Bleckede ist die Verwaltung der von der Elbstrombau-Direction zu Magdeburg ressortirenden Special-Bau-Kasse zu Bleckede übertragen.

Königliche Finanz-Direction:

1025. Der Kanzlist des ehemaligen Ober-Hof-Jagd-Departements, Ernst Voigt ist an die Regierung zu Potsdam versetzt, wo demselben eine Registratorstelle übertragen wird.

Desgl. der Kanzlist Weidig, welcher eine Kanzlistenstelle bei der Regierung zu Potsdam wahrnehmen wird.

Der Steuer-Revisor Hoffmann ist vom 1. Januar 1870 ab an die Königliche Regierung zu Erfurt versetzt und dort zum Regierungs-Secretariats-Assistenten ernannt.

Königliche Landdrostei zu Aurich:

1026. Im Monat November sind in dem Personale der von uns ressortirenden Beamten folgende Veränderungen vorgekommen:

1) der Regierungsrath Roloff ist unter Beurlaubung aus seiner Stellung bei der Königlichen General-Kommission zu Hannover der Königlichen Landdrostei zu Aurich als außerordentliches Mitglied für Landes-Culturfachen überwiesen;

2) der Calculator Midtelstorf zu Hannover ist unter Ernennung zum Regierungs-Secretair an die Königliche Landdrostei Aurich versetzt;

3) der Registraturgehülfe Horn zu Osnabrück ist unter Ernennung zum Regierungs-Secretariats-Assistenten an die Königliche Landdrostei Aurich versetzt;

4) der Landdrostei-Calculaturgehülfe Oncken zu Aurich ist zum Regierungs-Secretariats-Assistenten daselbst ernannt;

5) der Pedell Dünhölter zu Aurich ist zum Landdrosteiboten daselbst ernannt;

6) der Senator Graepel zu Emden ist auf sein Ansuchen aus dem Dienste entlassen und ist für denselben der Kaufmann Th. Juzi zu Emden wieder gewählt und höhern Orts bestätigt;

7) der Polizei-Sergeant Bochow zu Leer ist auf sein Ansuchen aus dem Dienste entlassen;

8) der Sergeant im 78. Inf.-Regiment J. W. Lamken zu Aurich ist zum Polizei-Sergeanten in Leer ernannt;

9) dem Landphysicus a. D. Schrader zu Wittmund ist die Wahrnehmung der Landphysicatsgeschäfte für die Bezirke Esens-Wittmund provisorisch übertragen.

Bei der Navigationsschule zu Leer ist seit dem 16. Novbr. c. eine Vorschule errichtet und bei derselben der Lehrer D. C. Berg angestellt.

Königliches Universitäts-Curatorium zu Göttingen:

1027. Der ordentliche Professor Dr. Pauli ist zu Anfang des Sommerhalbjahres 1870 von Marburg an die Universität zu Göttingen versetzt.

Ober-Post-Direction zu Hannover:

1028. Der Ober-Postsecretair Classen ist von Königsberg i./P. nach Hannover versetzt und mit der Verwaltung der Orts-Post-Cassen-Controlleur-Stelle beim Postamte in Hannover beauftragt worden.

Der mit der interimistischen Verwaltung der Vorsteherstelle bei der Post-Expedition I. Classe in Wunstorf Bahnhof beauftragte Post-Expedienten-Anwärter Flatt ist als Post-Expedient bestätigt und etatsmäßig angestellt worden.

Der Post-Expedienten-Anwärter Rolley in Lüneburg ist als Post-Expedient bestätigt und beim Post-Amte in Lüneburg etatsmäßig angestellt worden.

Die Verwaltung der am 16. Oktober cr. in Wirksamkeit getretenen Post-Expedition II. Classe in Suderburg ist dem Gastwirth Ringelmann, zunächst commissarisch, übertragen worden.

Der Post-Expeditions-Gehülfe Blome in Nordstemmen, der Gastwirth Ewers in Reinhausen, der Post-Expeditions-Gehülfe Walsen in Freiburg i./H. und der Steuereinnehmer a. D. Noltemeier in Echte sind als Post-Expediteure in den genannten Orten bestätigt worden.

Versetzt sind: der Ober-Post-Commissarius Howeg von Stallupönen nach Hildesheim, der Postsecretair Hildebrandt von Hildesheim nach Hagen in Westphalen, der Postsecretair Brepding von Hannover nach Eisenach, der Post-Expediteur Fobbe von Ebstorf nach Hemelingen und der Post-Expediteur Berkenbusch von Hemelingen nach Ebstorf.

Die Post-Eleven Schmidt in Peine und Neumann in Goslar sind zu Post-Assistenten befördert worden.

Die Postexpeditions-Gehülfen Pabst in Walsrode, Michelmann in Hannover, Hilfer in Hannover und Albrecht in Geestemünde sind zu Postexpedienten-Anwärtern angenommen.

Der Realschüler Agatz aus Carrenzien ist zum Post-Expedienten-Anwärter angenommen und bei der Post-Expedition I. Classe in Lehrte in Beschäftigung getreten.

Kronanwaltschaft des Königlichen Obergerichts zu Göttingen:

1029. Der Schatzrath a. D. Dr. jur. König zu Osterode ist vom Herrn Justiz-Minister zum Advokaten und Notar für den Bezirk des hiesigen Königlichen Obergerichts, unter Anweisung seines Wohnsitzes in Osterode, ernannt.

Verzeichniß

der am 8. Dezember 1869 gezogenen, durch die Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden von demselben Tage zur baaren Einlösung am 1. Juli 1870 gekündigten Schuldverschreibungen

der fünfprocentigen Staats-Anleihe vom Jahre 1859.

(Vierzehnte Verloosung.) Abzuliefern mit Zins-Coupons Ser. III. Nr. 7. u. 8. nebst Talons.

Lit. A. à **1000** Rthlr. № 4683 bis 4687. 4898 bis 4902. 5908 bis 5911. 5913. 6134 bis 6138. 6868 bis 6872. 6943 bis 6947. 7213 bis 7217. 7223 bis 7227. 7288 bis 7292. 7313 bis 7317. 7774 bis 7778. 7789 bis 7793. 8382 bis 8386. 9372 bis 9376. 70 Stück über 70,000 Rthlr.

Lit. B. à **500** Rthlr. № 1178 bis 1187. 3070 bis 3079. 4012 bis 4021. 4484 bis 4493. 5188 bis 5197. 8443 bis 8452. 9025 bis 9034. 12468 bis 12470. 12481 bis 12483. 12485 bis 12488. 12881 bis 12890. 14943 bis 14950. 14961. 14962. 16008 bis 16017. 17421 bis 17430. 18765 bis 18774. 18955 bis 18964. 19226 bis 19235. 150 Stück über 75,000 Rthlr.

Lit. C. à **200** Rthlr. № 1476 bis 1500. 4702 bis 4726. 4777 bis 4801. 5527 bis 5551. 5603 bis 5627. 9680 bis 9704. 26984 bis 27008. 29134 bis 29158. 200 Stück über 40,000 Rthlr.

Lit. D. à **100** Rthlr. № 8801 bis 8850. 11001 bis 11050. 16101 bis 16150. 16751 bis 16800. 200 Stück über 20,000 Rthlr.

Lit. E. à **50** Rthlr. № 15001 bis 15100. 22601 bis 22641. 141 Stück über 7,050 Rthlr.

Summa **761** Stück über **212,050** Rthlr.

Verzeichniß

bereits früher gekündigter und nicht mehr verzinslicher Schuldverschreibungen der Anleihen von 1856 u. 1859 (5%).

Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.

1. Staats-Anleihe vom Jahre 1856.

Lit. C. à **200** Rthlr.

7497.	11

2. Staats-Anleihe vom Jahre 1859 (5 pCt.).

(Wegen der in der 13ten Verloosung gezogenen Schuldverschreibungen siehe das Verzeichniß vom 9. Juni 1869.)

Lit. A. à **1000** Rthlr.

149.	9	1417 bis 20. . .	10	2455 bis 57. . .	12	3523. 24. . . .	11	5498.	11	6722. 24. . . .	12	8171. 72. . . .	10
411.	11	1825. 26. . . .	10	3106.	10	3921.	12	5500.	11	6882.	12	8711. 12. 14. .	12
787.	9	1991 bis 93. . .	11	3256.	11	4865. 67. . . .	10	5980.	10	7007.	10	8827. 29. . . .	12
973. 75.	12	2034. 35. 52.		3310.	9	5383.	9	6149.	11	8109. 11. 12. .	12	9762.	12
1036. 37. . . .	11	54.	11	3441.	10								

Lit. B. à **500** Rthlr.

734. 42.	11	3093. 97. . . .	10	5530.	9	8082. 84. 85.		11722. 28. . . .	11	14596. 98. . . .	10	17227. 28. . . .	12
1342. 43. . . .	10	3754 bis 57. . .	10	6626. 28 bis 31.		89.	10	11774.	12	14674. 75. 77		18483.	12
2034. 38. 39. .	12	4616. 17. 20.		34.	12	9292. 93. 95.		12801.	10	bis 79. 81. 83.		18556. 57. 63.	
2394. 95. . . .	12	21. 23.	11	7150. 51. 55 bis		96.	10	13355. 57. 60. .	12	84. 87. 88. 91.	12	64.	11
2400. 2.	12	4644. 50. 52. .	10	57.	11	10386. 91. 92. .	12	14159. 60. 65. .	11	14697. . . , . .	11	19186. 90. . . .	11
2719. 23. 25 bis		4980. 82. 83. .	11	7614. 15. 18.		11118. 19. 22.		14401. 8. 10. .	12	17220. 22. 26.	12	19278. 79. . . .	9
27.	11	5404.	10	21.	10	23. 25. 26. . .	12						

Lit. C. à **200** Rthlr.

2604. 13. 17.		3813. 17. 18.		13105 bis 7. 9.		17250.	12	19128. 31. . . .	11	21610 bis 12.		22447. 50. 51.	
19. 22. 25. . .	11	20. bis 22. . .	12	10. 16. 17. 21.		17443. 44. 52.		19259. 60. 65.		14 bis 16. 23.		54 bis 56. . .	12
2781. 83. 84.		6656.	9	24. 28.	11	53. 56.	10	67. 68. 72. 77		24. 26 bis 30.	12	25160. 61. 63	
86. 88. 94. 96		7535. 36. 48.		17141. 43. 48.		17507 bis 11.		bis 79. 81. . .	11	21921.	9	bis 65. 74. 75.	
bis 99.	10	49. 51.	11	49. 53.	10	14 bis 24. 26.		21232 bis 38.		22035. 36. 40.		77 bis 80. 82.	
3056. 60. 63.		11257. 59. 60.		17159. 61. 66		30.	11	40. 42. 44. . .	11	41.	10	83.	12
70.	10	62. 63. 67 bis		bis 70. 78. . .	11	18027. 30. . . .	9	21407 bis 13.		22311. 21. 24.		25241. 58. . . .	10
3534. 43. . . .	10	71. 73. 77 bis		17232. 37 bis		19112 bis 14.		16. 18 bis 21.		31.	10	25559. 67 bis	
3803 bis 5. 7.	12	79.	12	40. 42. 44. 47.	12	16. 20. 26. 27.	11	24. 28. 31. . .	12	22433 bis 35.	12	73. 75. 78. . .	12

Lit. D. à **100** Rthlr.

785.	9	6899.	11	13058 59.62.63.		14404. 13. 16.		14544.	12	20478. 86. 89.		21300.	12
1552. 59. 60.		6900.	11	65. 68. 70. 78.		19 bis 21. 23.		15351. 55 bis		90. 92. 94. 99.	12	24202. 10. 15	
62. 70 bis 72.		9501 bis 5. 9.		81. 85. 87. 88.	10	29 bis 34. 36.		57. 60. 66. 72.		20500.	12	bis 17. 21. 23.	
77. 78. 80 bis		11. 12. 23. 27		13401. 4 bis 6.		40. 49.	11	75. 77. 82. 83.		21251.54.58.60.		25. 27. 35. 43.	
82. 98. 99. . .	10	bis 29. 31. 34.		10. 13. 20. 21.		14502. 3. 11.		87. 90. 95. 97.	10	61. 64. 66 bis		45 bis 49. . .	11
6853. 56. 62.		40. 41. 47 bis		23 bis 26. 28.		12. 14. 15. 20.		16411. 16. 33. .	9	68. 73. 76. 77.		27953. 54. 58.	
63. 66 bis 70.		49.	12	32. 33. 36. 38.		22. 23. 25 bis		17653 bis 57. .	8	80. 81. 82. 84.		60 bis 62. 66.	
75 bis 80. 85.		12352. 70. . . .	9	40. 48.	10	28. 30. 32. 34.		20453. 55. 58.		86. 87. 91. 92.		68. 69. 80 bis	
87. 90. 91. 94.	11	13051 bis 53. 57.	10	14162.	8	35. 37. 38. 41.	12	60. 61. 63. 64.	12	94. 97 bis 99.	12	83. 91.	11

Lit. E. à **50** Rthlr.

502 bis 6. 14.		1447. 48. 51. 54		4166. 69. 90.		7038. 41. 44.		13419 bis 27.		17107 bis 10.		20702. 4. 9 bis	
17. 19. 20. 22.		bis 56. 60 bis		94. 96. 99. . .	10	62. 64. 73. 74.		33. 34. 36. 37.	10	19 bis 21. 28.		11. 13. 18. 23	
23. 25. 26. 28.		66. 68. 71 bis		5012. 15. 58. .	7	80. 86. 94. 95.		14897.	9	31. 38. 40. 41.		bis 26. 33. 35.	
30. 32. 33. 35.		73. 76. 77. 84.		5110. 16. 19.		98. 99.	10	14900.	9	44. 45. 47. 48.		38 bis 41. 43	
39. 41. 50. 54.		92 bis 95. . .	12	34. 42. 43. 45		9102. 4. 7. 14.		15901. 2. 4. 8.		51. 52. 54. 56.		bis 46. 52. 53.	
55. 59. 64. 70.		1972.	8	bis 48. 50. 54.		16. 23. 32. 33.		15. 17. 20. 23.		61. 68 bis 72.		55. 57. 58. 64.	
76 bis 78. 80		2384.	9	56. 57. 60 bis		35. 36. 38. 39.		31 bis 33. 38.		74. 75. 78. 82		65. 72. 73. 76.	
bis 82. 86. 87.		2564. 78. . . .	8	62. 65. 67. 69.		42. 44. 46. 51.		39. 43 bis 49.		bis 84. 86. 87.		82. 83. 91. 94	
92. 95. 98. . .	12	4101. 2. 6. 13.		70. 77 bis 83.		55. 56. 59 bis		52. 56. 57. 59		92. 93. 98. . .	11	bis 96.	11
1401. 2. 5. 7 bis		15. 18. 23 bis		85 bis 91. 95		71. 73. 77 bis		bis 65. 69 bis		17200.	11	22901. 3. 5. 8.	
9. 11. 12. 15.		25. 27. 31. 34.		bis 99.	11	80. 82. 85. 87		72. 76. 78 bis		20167. 73. 74.		10. 15. 19. 20.	
16. 18 bis 23.		38. 39. 47. 49		7013 bis 15. 18.		bis 89. 95. 98.	12	82. 84. 87. 90		83 bis 85. 90.		23 bis 25. 28.	
29. 34. 36. 39.		bis 51. 57. 65.	10	23. 25. 28. 36.	10	13405. 8. 18.	10	bis 93. 98. 99.	12	91.	12	33. 36. 38. . .	11
42 bis 44. 46.	12												

Berlin, den 8. Dezember 1869.

Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Amtsblatt für Hannover.

Stück 53. Den 31. Dezember **1869.**

Gesetz-Sammlung:

(Ausgegeben zu Berlin am 24. Dezember 1869.)

Stück 69. Nr. 7548. Gesetz über das Alter der Großjährigkeit. Vom 9. Dezember 1869.

Nr. 7549. Allerhöchster Erlaß vom 27. September 1869, betreffend die Organisation der Bauverwaltung in der Provinz Hannover.

Nr. 7550. Allerhöchster Erlaß vom 24. November 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Ober-Schwedeldorf nach Möhlten im Kreise Glatz, Regierungsbezirks Breslau.

Nr. 7551. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Angerburger Kreises im Betrage von 20,000 Thalern, zweite Emission. Vom 13. November 1869.

Nr. 7552. Allerhöchster Erlaß vom 1. Dezember 1869, betreffend den Erwerb bepfandbriefter, zur Subhastation gestellter Güter durch die landwirthschaftlichen Kredit-Institute in den sechs östlichen Provinzen der Monarchie.

Nr. 7553. Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Niederschlesische Zweigbahn-Gesellschaft, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Sagan nach Sorau und einen Nachtrag zu ihrem Gesellschaftsstatut. Vom 6. Dezember 1869.

Nr. 7554. Privilegium wegen Ausgabe von 950,000 Thalern Prioritäts-Obligationen der Niederschlesischen Zweigbahn-Gesellschaft. Vom 6. Dezember 1869.

Nr. 7555. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: »Alstaden, Aktiengesellschaft für Bergbau« mit dem Sitze zu Düsseldorf errichteten Aktiengesellschaft. Vom 11. Dezember 1869.

(Ausgegeben zu Berlin am 27. Dezember 1869.)

Stück 70. Nr. 7556. Gesetz, betreffend die Konsolidation Preußischer Staatsanleihen. Vom 19. Dezember 1869.

Nr. 7557. Gesetz, betreffend die Aufhebung der in der Stadt Frankfurt a. M. bestehenden Feuerversicherungs-Anstalt. Vom 22. Dezember 1869.

Nr. 7558. Gesetz, betreffend die Auflösung der Wittwen- und Waisenkasse der Polizeimannschaft der vormaligen freien Stadt Frankfurt a. M. Vom 23. Dezember 1869.

Nr. 7559. Allerhöchster Erlaß vom 1. Dezember 1869, betreffend die Verleihung des Rechts zur Expropriation und zur vorübergehenden oder nach Art von Grundservituten dauernden Benutzung fremder Grundstücke Behufs Anlegung einer Wasserleitung von dem Quellengebiet der Güter Drewshof, Groß-Bieland, Stolzenhof und Rohland, Kreises Elbing nach der Stadt Elbing.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- und Provinzial-Behörden:

1030. Betreffend die Wechsel-Stempelsteuer im Norddeutschen Bunde.

In Folge des Gesetzes vom 10. Juni d. J., die Wechselstempelabgabe im Norddeutschen Bunde betreffend (Bundesgesetzblatt S. 193), treten mit dem 1. Januar 1870 die gegenwärtig in der Preußischen Monarchie (mit Ausnahme der Hohenzollernschen Lande) bestehenden Vorschriften wegen Versteuerung der Wechsel außer Kraft, vorbehaltlich ihrer Anwendung auf die vor dem bezeichneten Tage ausgestellten inländischen oder von dem ersten inländischen Inhaber bereits aus den Händen gegebenen ausländischen Wechsel und Anweisungen.

Zur Versteuerung aller anderen Wechsel und Anweisungen sind vom 1. Januar 1870 ab nicht mehr die Preußischen, sondern die von den Postanstalten debitirten Bundes-Stempelmarken und mit dem Bundesstempel versehenen Blankets zu verwenden, wegen deren auf die, unter dem 13. d. M. erlassenen, durch das Bundesgesetzblatt S. 691 u. ff. veröffentlichten Bekanntmachungen des Kanzlers des Norddeutschen Bundes verwiesen wird. Der Debit der Preußischen gestempelten Wechselblankets muß deshalb mit Ablauf dieses Monates und Jahres gänzlich eingestellt werden. Etwaige Anträge auf Ersatzleistung für dergleichen noch nicht verwendete und in unverdorbenem Zustande befindliche Blankets können unter Beifügung derselben bei den Haupt-Zoll- und Haupt-Steuer-Aemtern angebracht werden, welche ermächtigt sind, die bis zum 1. April 1870 eingehenden desfallsigen Anträge nach vorgängiger Prüfung mittelst Umtausches gegen andere gültige Stempelmaterialien oder mittelst Erstattung des Verkaufspreises zu erledigen.

Um den Uebergang zu der neuen Einrichtung in Betreff des Wechselstempels zu erleichtern und Zuwiderhandlungen, welche auf Unkenntniß oder Mißverständniß des Gesetzes vom 10. Juni d. J. beruhen möchten, vorzubeugen, wird im Anschluß an

die gegenwärtige Bekanntmachung die an die Behörden der Verwaltung der indirekten Steuern in Preußen erlassene Anweisung, betreffend das Strafverfahren wegen Wechselstempel-Hinterziehung, durch die Amtsblätter veröffentlicht werden.

Berlin, den 19. Dezember 1869.

Der Finanz-Minister.
Camphausen.

Anweisung

betreffend das Strafverfahren wegen Wechselstempel-Hinterziehung nach dem Bundesgesetz vom 10. Juni 1869.

1) Das Strafverfahren wegen Wechselstempel-Hinterziehung ist einzuleiten, wenn ein steuerpflichtiger Wechsel oder eine steuerpflichtige Anweisung

a. überhaupt nicht, oder
b. mit einem geringeren als dem gesetzlich erforderlichen Abgabenbetrage, oder
c. nicht rechtzeitig

versteuert ist.

2) Welche Wechsel und Anweisungen steuerfrei sind, ist im §. 1 unter Nr. 1 und 2 und im §. 24 des Gesetzes bestimmt.

Zur Erläuterung wird darauf hingewiesen, daß nach dem Sprachgebrauch des Gesetzes das ganze Gebiet des Norddeutschen Bundes, mit Ausnahme der Hohenzollernschen Lande, das **Inland**, und im Gegensatze hiezu die Hohenzollernschen Lande und alle Orte außerhalb des Bundesgebietes als **Ausland** bezeichnet werden. In Betreff der Gebiete der einzelnen Bundesstaaten findet hiernach bezüglich des Wechselstempels kein Unterschied statt. Es ist also z. B. ein von Leipzig auf Bremen gezogener Wechsel im ganzen Bundesgebiet als ein inländischer zu behandeln und die etwa hinsichtlich desselben entdeckte Wechselstempel-Hinterziehung eintretenden Falles von den dazu berufenen Preußischen Behörden ebenso zu verfolgen, als wenn dieselbe bei einem Wechsel vorgekommen wäre, der von einem Preußischen Orte auf einen Preußischen Ort gezogen worden.

3) Mit der aus Vorstehendem sich ergebenden Maßgabe ist die bisherige Stempelfreiheit der vom Auslande auf das Ausland gezogenen Wechsel (der sogenannten Transito-Wechsel) im §. 1 unter Nr. 1 beibehalten.

4) Die Stempelfreiheit ist ferner unter gewissen Beschränkungen und Bedingungen auch auf Wechsel, welche vom Inlande auf das Ausland gezogen sind, ausgedehnt. Hinsichtlich derselben ist insbesondere Folgendes zu beachten:

a. die Befreiung bezieht sich überhaupt nur auf Wechsel, die auf Sicht, oder spätestens innerhalb 10 Tagen nach dem Tage der Ausstellung zahlbar sind. — Hiedurch sind alle Wechsel, deren Zahlungszeit auf eine beliebig bestimmte Frist nach Sicht, oder sonst auf einen irgend wie bestimmten späteren als den zehnten Tag nach der Ausstellung festgesetzt ist, von der Befreiung ausgeschlossen.

b. Auch jene unter a. bezeichneten Wechsel, auf welche sich die Befreiung bezieht, sind nur unter der Bedingung steuerfrei, daß sie vom Aussteller direct in das Ausland remittirt werden. Jede vorgängige Betheiligung einer anderen inländischen Person oder Firma hebt den Anspruch auf Befreiung von der Steuer auf und stellt den betreffenden Wechsel allen anderen stempelpflichtigen Wechseln gleich.

5) Die bisherige Befreiung der Wechsel und Anweisungen über Beträge von weniger als 50 ₰ ist aufgehoben.

6) Der gesetzlich erforderliche Betrag der Stempelabgabe ist nach den Vorschriften in den §§. 2 und 3 des Gesetzes und den vom Bundesrathe erlassenen Ausführungsanordnungen zu berechnen.

Ist von einem Wechsel ein geringerer als der erforderliche Stempelbetrag entrichtet, so ist die Wechselstempel-Hinterziehung nur hinsichtlich des noch fehlenden Betrages zu verfolgen (§. 15 des Gesetzes). Jedem späteren Inhaber eines nicht vollständig versteuerten Wechsels ist gestattet, die von seinen Vordermännern zu wenig entrichtete Steuer durch Kassirung der den fehlenden Betrag darstellenden Bundesstempelmarken nachzuentrichten, und dadurch sich und etwaige spätere Hintermänner vor den Folgen der Hinterziehung zu schützen. Auf die von den Vordermännern verwirkte Strafe hat dies jedoch keinen Einfluß (§. 11 a. E.). —

7) Der Zeitpunkt, bis zu welchem die Versteuerung erfolgen muß, um dem Erforderniß der Rechtzeitigkeit zu genügen (§. 15 zweiter Absatz), ist in den §§. 6 bis 11 des Gesetzes näher bestimmt.

Danach müssen:

a. inländische Wechsel von dem Aussteller, ausländische Wechsel von dem ersten inländischen Inhaber versteuert werden und zwar vor jeder weiteren Aushändigung.

Eine Ausnahme hiervon tritt nur rücksichtlich der Versendung zum Accept ein. Will der Aussteller des inländischen oder der erste inländische Inhaber des ausländischen Wechsels sich über dessen Annahme vergewissern, so kann er vor der Versteuerung, aber nur bevor irgend ein inländisches Indossement auf den Wechsel gesetzt wird, die Versendung zum Accept vornehmen (§. 7, erster Absatz). Jede andere und jede den vorstehenden Erfordernissen nicht entsprechende Disposition, bei welcher der unversteuerte Wechsel von dem Aussteller beziehungsweise dem ersten inländischen Inhaber aus den Händen gegeben wird, zieht die Strafe der Wechselstempel-Hinterziehung nach sich.

b. Der inländische Acceptant eines noch nicht versteuerten Wechsels muß dessen Versteuerung bewirken, ehe er seinerseits denselben zurückgiebt oder anderweit aushändigt.

Der Einwand, daß das mit der Annahme-Erklärung versehene Exemplar nicht zum Umlaufe im Bundesgebiete bestimmt sei, kommt dem Acceptanten nur dann zu Statten, wenn die Rückseite des acceptirten Exemplars vor der Rückgabe dergestalt durchkreuzt wird, daß dadurch die weitere Benutzung desselben zum Indossiren ausgeschlossen ist (§. 7 Absatz 2). Der bisher nicht selten gemachte Einwand, daß ein Wechsel zur Zeit des Acceptes noch nicht vollständig ausgefüllt gewesen oder noch nicht vom Aussteller vollzogen oder sonst mangelhaft gewesen sei, ist für die Zukunft durch §. 16 des Gesetzes ausgeschlossen.

8) Haben die in erster Linie zur Versteuerung des Wechsels Verpflichteten (vorstehend unter Nr. 7 a. und b.) dieser Verpflichtung nicht genügt, so geht dieselbe nach §. 11 des Gesetzes auf den nächsten und jeden ferneren inländischen Inhaber des Wechsels über, so lange die Versteuerung nicht nachgeholt ist.

Aus der Verbindung der Vorschriften in den §§. 4, 5 und 11 des Gesetzes ergiebt sich, daß auch die späteren Inhaber für die Entrichtung des Wechselstempels ohne Weiteres solidarisch haften, daß mithin der der Bundeskasse entzogene Abgabenbetrag jederzeit von dem letzten oder einem früheren Inhaber erfordert und derselbe zur Versteuerung des Wechsels angehalten werden kann, so lange diese nicht bewirkt ist.

Die Strafe der Wechselstempel-Hinterziehung trifft aber den späteren Inhaber nicht, wenn er die Versteuerung bewirkt ehe er eine der im §. 11 bezeichneten Handlungen mit demselben vornimmt (Unterzeichnung, Indossirung, Veräußerung, Verpfändung, Aushändigung u. s. w.).

Wegen der näheren Bestimmung des Ausdruckes »Inhaber des Wechsels« wird auf den §. 5 des Gesetzes verwiesen. Einerseits ist über den Kreis der aus dem Wechsel selbst ersichtlichen Theilnehmer am Umlaufe hinausgegriffen, indem die Verantwortlichkeit für den Stempel und die eventuelle Strafbarkeit auf diejenigen ausgedehnt worden, welche den Wechsel erwerben, veräußern, verpfänden, als Sicherheit annehmen u. s. w., ohne daß ihr Name oder ihre Firma auf den Wechsel gesetzt wird (z. B. im Falle eines Blanco-Indossementes), andererseits macht fortan die Präsentation zur Annahme allein, wenn der Präsentant nicht in anderer Weise oder in anderer Eigenschaft noch betheiligt ist, denselben nicht für den Stempel verantwortlich.

Wer dagegen das acceptirte Exemplar in Verwahrung genommen hat (zur Disposition des Umlaufs-Exemplars oder der umlaufenden Kopie), unterliegt der Verantwortlichkeit für die Versteuerung des Wechsels nach dem §. 12 des Gesetzes.

9) Nach den Vorschriften in den §§. 8—10 des Gesetzes bewendet es bei der Regel, daß die Stempelabgabe von den in mehreren Exemplaren ausgefertigten Wechseln nur einmal und zwar von demjenigen Exemplar zu entrichten ist, welches zum Umlaufe bestimmt ist.

Die Steuerfreiheit der Duplikate und der Wechselkopien ist jedoch ausgeschlossen:

a. wenn sich auf denselben eine Wechselerklärung — mit Ausnahme des Acceptes und der Nothadressen — befindet, die nicht auch auf ein nach Vorschrift des Gesetzes versteuertes Exemplar gesetzt ist. Unter dem der Allgemeinen deutschen Wechselordnung geläufigen Ausdrucke »Wechselerklärung« ist jede Erklärung zu verstehen, welche wechselmäßig verpflichtet z. B. Indossement, Bürgschaft (vergl. Art. 85, 94 u. f.), die Annahme-Erklärung ist hievon ausgenommen, weil hinsichtlich derselben im §. 7 (zweiter Absatz) die erforderliche besondere Bestimmung enthalten ist. Zugleich sind auch Nothadressen als Ausnahme genannt, um jeden Zweifel hierüber auszuschließen, obwohl diese streng genommen überhaupt nicht als Wechselerklärungen zu bezeichnen sind.

Hiernach ist z. B., wenn der Originalwechsel zum Accept versandt und eine Kopie desselben zum Indossiren benutzt wird, die letztere zu versteuern, auch wenn von dem Original-Wechsel die Steuer bereits entrichtet war. Desgleichen ist, falls mehrere Exemplare desselben Wechsels an verschiedene Personen indossirt werden sollten, (Art. 67 Nr. 1 der Wechselordnung) jedes dieser Exemplare steuerpflichtig Ferner muß ein nicht zum Umlauf bestimmtes Exemplar, wenn auf demselben eine nicht auf das Umlaufs-Exemplar gesetzte Bürgschaftserklärung abgegeben werden sollte, versteuert werden und dasselbe gilt, falls ein Duplicat des Wechsels, nachdem das ursprüglich zum Umlauf bestimmte Exemplar verloren oder in unrechte Hände gekommen sein sollte, zur weiteren Uebertragung benutzt wird u. s. w. Der Zeitpunkt, bis zu welchem die Versteuerung in Fällen der vorerwähnten Art bewirkt werden muß, um dem Erforderniß der Rechtzeitigkeit zu genügen, ist im §. 9 im ersten Absatz bestimmt.

b. die Steuerpflichtigkeit eines Duplicates tritt außerdem dann ein, wenn dasselbe ohne Auslieferung eines versteuerten Exemplars — letzteres mag verloren oder in unrechte Hände gegangen sein u. s. w. — bezahlt oder Mangels Zahlung protestirt wird (§. 9 2ter Absatz).

10) In Betreff des Strafverfahrens und in allen übrigen Beziehungen wird auf die Bestimmungen des Gesetzes selbst verwiesen. Die festzusetzenden Geldbußen sind bis auf Weiteres ebenso zu verrechnen, wie die auf Grund der bisherigen Stempelgesetze eingezogenen Wechselstempelstrafgelder.

Berlin, den 19. Dezember 1869.

Der Finanz-Minister.

Camphausen.

1031. Betreffend die besonderen Bestimmungen zu dem Tarife für die an der freien Niederlage zu Harburg zu erhebenden Gebühren.

Die zu dem Tarife vom 6. December 1857 (H. G. S. S. 274) für die an der freien Niederlage zu Harburg zu erhebenden Gebühren erlassenen Besonderen Bestimmungen wegen der Gebühren-Erhebung treten mit dem 1. Januar 1870 außer Kraft und an deren Stelle folgende:

1) Die nach dem Tarife festgesetzten Gebühren an Krahngeld, Waagegeld und Lagergeld werden neben einander erhoben. Bezüglich des Krahngeldes bewendet es bei der Amtsblatts-Bekanntmachung vom 18. Mai 1868 (A. B. S. 205). Die Erhebung des Lagergeldes tritt in allen Fällen ein, in welchen Waaren über 24 Stunden nach der Beendigung der Aus- oder Abladung und der zollamtlichen Abfertigung innerhalb der Niederlageräume einschließlich des Hofraums verbleiben.

2) Die Berechnung der Gebühren erfolgt nach dem Bruttogewichte und zwar bei dem Lagergelde nach dem im Niederlageregister angeschriebenen.

3) Bei dieser Berechnung wird das Gewicht der für jeden einzelnen Interessenten gleichzeitig ein- oder abgegangenen Waarenposten zusammengerechnet. Colli, welche weniger als einen Centner wiegen, werden mit einem Centner in Ansatz gebracht, überschießende Pfunde bleiben unberücksichtigt.

4) Die Berechnung des Lagergeldes erfolgt nicht mehr von Datum zu Datum, sondern nach Kalender-Monaten für die ganze Zeit der Lagerung dergestalt, daß der Monat der Einlagerung und der Monat der Herausnahme für volle Monate angesetzt werden. Hat jedoch eine Waare im Ganzen nur 30 Tage oder weniger gelagert, so wird das Lagergeld nur für einen Monat berechnet.

5) Das Krahn- und das Waagegeld sind sofort nach erfolgter Benutzung der betreffenden Anstalten zu entrichten. Das Lagergeld wird bei der Herausnahme der Waaren aus der Niederlage erhoben.

6) Für noch nicht erhobene Gebühren haften bis zu deren Einzahlung die auf dem Lager des Zahlungspflichtigen in der Niederlage vorhandenen Waaren ohne Unterschied, ob die rückständigen Gefälle für die noch lagernden oder für andere, bereits abgelassene Waaren erwachsen sind.

Berlin, 23. Dezember 1869.

Der Finanz-Minister.

Camphausen.

1032. Betreffend die besonderen Bestimmungen zu dem Tarife für die an der freien Niederlage zu Emden zu erhebenden Gebühren.

Die zu dem Tarife vom 12. September 1860 (H. G. S. S. 150), für die an der freien Niederlage zu Emden zu erhebenden Gebühren erlassenen Besonderen Bestimmungen wegen der Gebühren-Erhebung treten mit dem 1. Januar 1870 außer Kraft und an deren Stelle folgende:

1) Die nach dem Tarife festgesetzten Gebühren an Krahngeld, Waagegeld und Lagergeld werden nebeneinander erhoben. Bezüglich des Krahngeldes bewendet es bei der Amtsblatts-Bekanntmachung vom 18. Mai 1868 (A. B. S. 205.) Die Erhebung des Lagergeldes tritt in allen Fällen ein, in welchen Waaren über 24 Stunden nach der Beendigung der Aus- oder Abladung und der zollamtlichen Abfertigung innerhalb der Niederlageräume einschließlich des Hofraums verbleiben.

2) Die Berechnung der Gebühren erfolgt nach dem Bruttogewichte und zwar bei dem Lagergelde nach dem im Niederlageregister angeschriebenen.

3) Bei dieser Berechnung wird das Gewicht der für jeden einzelnen Interessenten gleichzeitig ein- oder abgegangenen Waarenposten, soweit sie demselben Tarifsatz unterliegen, zusammengerechnet. Colli, welche weniger als einen Centner wiegen, werden mit einem Centner in Ansatz gebracht, überschießende Pfunde bleiben unberücksichtigt.

4) Die Berechnung des Lagergeldes erfolgt nicht mehr von Datum zu Datum, sondern nach Kalendermonaten für die ganze Zeit der Lagerung dergestalt, daß der Monat der Einlagerung und der Monat der Herausnahme für volle Monate angesetzt werden. Hat jedoch eine Waare im Ganzen nur 30 Tage oder weniger gelagert, so wird das Lagergeld nur für einen Monat berechnet.

5) Das Krahn- und das Waagegeld sind sofort nach erfolgter Benutzung der betreffenden Anstalten zu entrichten. Das Lagergeld wird bei der Herausnahme der Waaren aus der Niederlage erhoben.

6) Für noch nicht erhobene Gebühren haften bis zu deren Einzahlung die auf dem Lager des Zahlungspflichtigen in der Niederlage vorhandenen Waaren ohne Unterschied, ob die rückständigen Gefälle für die noch lagernden oder für andere, bereits abgelassene Waaren erwachsen sind.

7) Bis auf weitere Verfügung findet eine Ermäßigung des Lagergeldes Statt, und zwar bei den Waaren, welche von einem und demselben Niederleger gleichzeitig in Quantitäten von wenigstens 200 Centnern zur Niederlage gebracht werden, auf die Hälfte des tarifmäßigen Satzes, also auf 1/4 Sgr für den Monat und Centner, bei Eisen- und groben Eisen-Waaren, sowie bei allen außerhalb des Gebäudes im Freien gelagerten Waaren auf ein Viertel des tarifmäßigen Satzes, also auf 1 1/2 Pfennig für den Monat und Centner.

Berlin, den 23. Dezember 1869.

Der Finanz-Minister.

Camphausen.

1033. Betreffend die besonderen Bestimmungen zu dem Tarife für die an der freien Niederlage zu Leer zu erhebenden Gebühren.

Die zu dem Tarife vom 21. März 1862 (H. G. S. S. 18) für die an der freien Niederlage zu Leer zu erhebenden Gebühren erlassenen Besonde-

ren Bestimmungen wegen der Gebühren-Erhebung treten mit dem 1. Januar 1870 außer Kraft und an deren Stelle folgende:

1) Die nach dem Tarife festgesetzten Gebühren an Krahngeld, Waagegeld und Lagergeld werden neben einander erhoben. Bezüglich des Krahngeldes bewendet es bei der Amtsblatts-Bekanntmachung vom 18. Mai 1868 (A. B. S. 205). Die Erhebung des Lagergeldes tritt in allen Fällen ein, in welchen Waaren über 24 Stunden nach der Beendigung der Aus- oder Abladung und der zollamtlichen Abfertigung innerhalb der Niederlageräume einschließlich des Hofraums verbleiben.

2) Die Berechnung der Gebühren erfolgt nach dem Bruttogewichte und zwar bei dem Lagergelde nach dem im Niederlage-Register angeschriebenen.

3) Bei dieser Berechnung wird das Gewicht der für jeden einzelnen Interessenten gleichzeitig ein- oder abgegangenen Waarenposten, soweit sie demselben Tarifsatze unterliegen, zusammengerechnet. Colli, welche weniger als einen Centner wiegen, werden mit einem Centner in Ansatz gebracht, überschießende Pfunde bleiben unberücksichtigt.

4) Die Berechnung des Lagergeldes erfolgt nicht mehr von Datum zu Datum, sondern nach Kalender-Monaten für die ganze Zeit der Lagerung dergestalt, daß der Monat der Einlagerung und der Monat der Herausnahme für volle Monate angesetzt werden. Hat jedoch eine Waare im Ganzen nur 30 Tage oder weniger gelagert, so wird das Lagergeld nur für einen Monat berechnet.

5) Das Krahn- und das Waagegeld sind sofort nach erfolgter Benutzung der betreffenden Anstalten zu entrichten. Das Lagergeld wird bei der Herausnahme der Waaren aus der Niederlage erhoben.

6) Für noch nicht erhobene Gebühren haften bis zu deren Einzahlung die auf dem Lager des Zahlungspflichtigen in der Niederlage vorhandenen Waaren ohne Unterschied, ob die rückständigen Gefälle für die noch lagernden oder für andere, bereits abgelassene Waaren erwachsen sind.

7) Bis auf weitere Verfügung findet eine Ermäßigung des Lagergeldes Statt, und zwar bei den Waaren, welche von einem und demselben Niederleger gleichzeitig in Quantitäten von wenigstens 200 Centnern zur Niederlage gebracht werden, auf die Hälfte des tarifmäßigen Satzes, also auf 1/4 sgr für den Monat und Centner, bei Eisen und groben Eisenwaaren, sowie bei allen außerhalb des Gebäudes im Freien gelagerten Waaren auf ein Viertel des tarifmäßigen Satzes also auf 1½ Pfennig für den Monat und Centner.

Berlin, den 23. Dezember 1869.

Der Finanz-Minister.

Camphausen.

1034. Nachstehend publiciren wir die Bekanntmachung der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vom 8. Dezember 1869, betreffend die 14. Verloosung der fünfprocentigen Staatsanleihe vom Jahre 1859 unter dem Hinzufügen, daß Verzeichnisse der verloosten Nummern bei den Bezirks-Haupt-Kassen, den Amts- und Steuerkassen der Provinz, sowie auf den Büreaus der Aemter und Magistrate zur Einsicht offen liegen, auch bezügliche Exemplare den Amtsblättern und der Neuen Hannoverschen Zeitung beigegeben sind.

Hannover, den 22. Dezember 1869.

Königliche Finanz-Direction.

Bekanntmachung

betreffend die 14. Verloosung der fünfprozentigen Staats-Anleihe vom Jahre 1859.

In der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der fünfprozentigen Preußischen Staats-Anleihe vom Jahre 1859 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit dem Bemerken gekündigt, daß die in den ausgeloosten Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. Juli 1870 ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den Kassen-Revisionen nöthigen Zeit von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße № 94, gegen Quitung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 1. Juli 1870 fälligen Zinscoupons Ser. III № 7 und 8 nebst Talons baar in Empfang zu nehmen sind.

Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei den Königlichen Regierungs-Hauptkassen sowie bei der Kreiskasse in Frankfurt a./M. und den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg bewirkt werden.

Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Coupons und Talons einer dieser Kassen einzureichen, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen, und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung zu besorgen hat.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mitabzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht.

Die Staatsschulden Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der vorbezeichneten Anleihe, sowie der Anleihe vom Jahre 1856, welche in den früheren Verloosungen (mit Ausschluß der am 9. Juni d. J. stattgehabten der fünfprozentigen Staats-Anleihe von 1859) gezogen, aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

In Betreff der am 9. Juni d. J. ausgeloosten und zum 3. Januar 1870 gekündigten Schuldverschreibungen wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Hauptkassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forstkassen, den Kämmerei- und anderen größeren Kommunal-Kassen sowie auf den Büreaux der Landräthe und Magistrate zur Einsicht offen liegt.

Berlin, den 8. Dezember 1869.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

von Wedell. Löwe. Meinecke.

1035. Betreffend die über die Ablieferung von Pflicht-Exemplaren an die Universitäts-Bibliothek in Göttingen bestehenden Vorschriften.

Von mehreren Verlegern und Buchdruckern in der Provinz Hannover ist die Ablieferung der vorschriftsmäßigen Pflichtexemplare an die Königliche Universitäts-Bibliothek in Göttingen entweder verweigert oder es ist dieser Verpflichtung nicht zu den festgesetzten Zeiten genügt worden.

In dieser Veranlassung werden, mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, die Vorschriften hiedurch in Erinnerung gebracht, welche in der in voller Geltung stehenden Bekanntmachung vom 19. März 1828 (Gesetz-Sammlung des Königreichs Hannover vom Jahre 1828 Abthl. I. № 5) über die Ablieferung von Pflicht-Exemplaren an die Universitäts-Bibliothek in Göttingen erlassen sind.

Verleger und Buchdrucker, welche der Erfüllung der in der Bekanntmachung vom 19. März 1828 bestimmten Obliegenheiten sich entziehen oder in der zweimal im Jahre, 14 Tage vor Ostern und Michaelis, zu beschaffenden Ablieferung der Pflichtexemplare sich säumig zeigen, werden daher nicht allein zu der Nachlieferung der in der genannten Bekanntmachung bezeichneten Bücher, Druckschriften, Landcharten ꝛc. angehalten, sondern auch mit den für jeden Contraventionsfall bestimmten Geldstrafen belegt werden.

Ueber die Erstattung der Zeitungs-Stempelsteuer, welche von den an die Universitäts-Bibliothek in Göttingen als Pflichtexemplare abgelieferten Zeitschriften entrichtet wird, finden sich die nöthigen Bestimmungen im §. 9 des Regulativs für die Erhebung der Stempelsteuer von Zeitschriften vom 9. August 1867 — Amtsblatt für Hannover S. 1052 —. Der Betrag der für diese Pflichtexemplare erhobenen gesetzlichen Stempelsteuer wird durch das betreffende Steueramt wieder zurück vergütet.

Göttingen, den 22. Dezember 1869.

Königliches Preußisches Universitäts-Curatorium.

1036. In Gemäßheit eines Rescripts des Herrn Finanz-Ministers vom 19. d. Mts. wird, unter Hinweisung auf die §§. 16, 119, 124 und 125 des mit dem 1. Januar k. J. in Kraft tretenden Vereinszollgesetzes vom 1. Juli d. J. (Bundesgesetzblatt S. 317) für die Provinz Hannover und die dem Verwaltungsbezirke der hiesigen Provinzial-Steuer-Direction zugetheilten bremischen und hamburgischen Gebietstheile hiermit Folgendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Der Grenzbezirk, zu welchem auch die ostfriesischen Inseln Borkum, Juist, Norderney, Baltrum, Langeroog und Spiekeroog mit ihren Territorien gehören, wird in seiner bisherigen Ausdehnung unverändert beibehalten.

Der Transport-Controle im Grenzbezirke unterliegen bis auf Weiteres:

I. in den Hauptamtsbezirken Nordhorn, Leer und Emden:
 1) roher und gebrannter Kaffee,
 2) Kakao in Bohnen und Kakaoschalen,
 3) Kakaomasse, gemahlener Kakao, Chocolade und Chocoladesurrogate,
 4) getrocknete Südfrüchte,
 5) Gewürze aller Art,
 6) Tabacksblätter und Tabacksfabrikate,
 7) Thee,
 8) Zucker,
 9) Salz.

und zwar zu 1 bis 8 in Mengen von mehr als zwei Pfund und zu 9 in Mengen von mehr als zehn Pfund.

II. in den Hauptzollamtsbezirken Sebaldsbrück und Geestemünde:
 1) roher und gebrannter Kaffee,
 2) Tabacksblätter und Tabackfabrikate,
 3) Zucker,
 4) Zeugwaaren, ganz oder theilweise aus Baumwolle oder Seide,

zu 1 bis 4 in jeder zollpflichtigen Menge,
 5) getrocknete Südfrüchte in Mengen von mehr als zwei Pfund,
 6) Salz,
 7) Branntwein aller Art und Liqueure,
 8) Wein,
 9) Syrup,

zu 6 bis 9 in Mengen von mehr als 5 Pfund.

III. in den Hauptamtsbezirken Stade und Harburg die zu II. erwähnten Waaren, jedoch die zu 1 bis 4 gedachten nur in Mengen von mehr als 2 Pfund.

Der speciellen Controle des stehenden Gewerbebetriebes im Grenzbezirk werden einstweilen nur Zucker, Kaffee, fabricirter Taback aller Art und Stuhlwaaren unterworfen und bewendet es rücksichtlich der Handhabung derselben bei den bisherigen Bestimmungen mit der Maaßgabe, daß, abgesehen von der allen Gewerbetreibenden nach §. 124 a. a. O. obliegenden Verpflichtung zur Buchführung, es der Zoll-Behörde in jedem einzelnen Falle überlassen bleibt, zu bestimmen, ob eventuell welche Controle-Maßregeln in Anwendung gebracht werden sollen.

Von einer besonderen Controle des Marktverkehrs im Grenzbezirke, sowie von einer Controle des Waarenverkehrs im Binnenlande wird bis auf Weiteres abgesehen.

Hannover, den 26. Dezember 1869.

Der Provinzial-Steuer-Director.

1037. Betreffend die zur Ausführung des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 ertheilten Vorschriften.

In Gemäßheit eines Rescripts des Herrn Finanz-Ministers vom 23. d. Mts. wird hiermit bekannt gemacht, daß der Bundesrath des Zollvereins zur Ausführung des Vereinszollgesetzes, neben der Feststellung der erforderlichen Regulative, über welche besondere Verfügungen ergehen, in Gemäßheit des §. 167 des Gesetzes die folgenden näheren Vorschriften ertheilt hat:

1. Zu §. 10.

Die Erhebung besonderer Gebühren neben den Zöllen ist, außer den im Gesetz speciell bezeichneten Fällen, beispielsweise dann zulässig, wenn die Zollabfertigung an anderen Orten, als an der gewöhnlichen Amtsstelle oder, mit Ausnahme der im §. 133 des Vereinszollgesetzes vorgesehenen Fälle, während der Nachtzeit erfolgt, wenn auf den Antrag der Betheiligten statt der Begleitschein-Abfertigung und der Anlegung des Verschlusses amtliche Begleitung angeordnet wird, wenn Schiffer sich weigern, eine Declaration über die Zugänge zum Schiffsraum und etwaige geheime Behältnisse abzugeben und dadurch eine Bewachung des Schiffes nothwendig wird oder wenn dieselben an andern als den bestimmten Löschstellen anlegen.

2. Zu den §§. 16 und 17.

a. Künstliche, in das Wasser hinausreichende Anlagen, wie Moolen, Dämme, Anlege- oder Ladebrücken u. s. w. sind als Theile des Landes anzusehen.

b. Bei Gewässern, deren Stand von Ebbe und Fluth abhängig ist, bildet die jedesmalige, den Wasserspiegel begrenzende Linie des Landes nur insofern die Zollgrenze, als der verschiedene Wasserstand in der That eine Folge der Ebbe und Fluth ist. Bei Ueberschwemmungen ist die gewöhnliche Fluthlinie als Zollgrenze zu betrachten.

c. Der Grenzbezirk ist da, wo Straßen, welche einem erheblicheren Verkehr dienen, die Binnenlinie überschreiten, durch Tafeln mit der Inschrift: »Grenzbezirk« kenntlich zu machen. Die Zollstraßen sind als solche ebenfalls durch Tafeln zu bezeichnen. Dasselbe gilt von den erlaubten Landungsplätzen, welche an den die Grenze bildenden schiffbaren Gewässern liegen.

3. Zu §. 21.

a. Als verpackte Waaren, welche in der Regel nur während der Tageszeit und nur auf einer Zollstraße über die Zoll-Linie eintreten können, sind, außer den mit einer besonderen Umhüllung für den Transport oder der Aufbewahrung versehenen, alle solche Gegenstände anzusehen, welche in verdeckten Fahrzeugen oder in unverdeckten dergestalt verladen sind, daß der Inhalt des Fahrzeuges nicht mit Sicherheit erkannt werden kann.

Unter »verdeckten Fahrzeugen« sind jedoch Chaisen u. s. w. nicht zu verstehen.

b. Ist von einem Amte ausnahmsweise die Erlaubniß zur Einbringung zollpflichtiger Waaren außerhalb der Tageszeit und auf einem Nebenwege ertheilt, so muß für die Ueberwachung des Transports durch die Grenzaufsicht Sorge getragen werden. Ueber die ertheilten Erlaubnißscheine ist ein Notizregister zu führen, in welchem der Inhalt der Erlaubnißscheine kurz anzugeben ist.

4. Zu den §§. 22—32.

a. Es steht dem Declaranten frei, statt der generellen sofort die specielle Declaration abzugeben.

b. Wegen der Formulare zu den im Eisenbahn- und Seeverkehr abzugebenden generellen Declaration (Ladungsverzeichnisse, Manifeste) wird auf die betreffenden Regulative verwiesen.

Die speciellen Declarationen sind nach dem anliegenden Muster abzugeben; jedoch können die zur Zeit vorräthigen, bisher gebräuchlichen Formulare noch verbraucht werden.

Die Formulare zu den speciellen Declarationen werden den Declaranten einzeln unentgeltlich von den Zollämtern verabfolgt. Es können solche auch von den letzteren in beliebiger größerer Menge gegen Erstattung der Papier- und Druckkosten entnommen werden.

c. Die bisherigen Vorschriften wegen Anfertigung der Declaration, sowie die den Zollämtern ertheilte Geschäftsanweisung bleiben in Kraft, soweit nicht das Vereins-Zollgesetz etwas Anderes bestimmt, oder durch Beschlüsse der Vereinsregierungen Aenderungen eingetreten sind.

5. Zu §. 28.

Die Revision an anderen Orten, als an der ordentlichen Amtsstelle ist nur in besonderen Fällen mit Genehmigung des Amtsvorstandes zulässig.

6. Zu §. 29.

Die bisherigen näheren Bestimmungen darüber, welche innere Umschließungen zum Nettogewicht der Waare zu rechnen sind und welche dagegen vor der Verwiegung entfernt werden dürfen, bleiben auch ferner in Kraft.

Wird von den Betheiligten für havarirte Güter ein Gewichtsabzug bei der Verzollung in Anspruch genommen, so ist in der Declaration ausdrücklich ein Antrag darauf zu richten. Zur Feststellung des zu gewährenden Abzuges ist das aus den Connaissementen, Frachtbriefen u. s. w. sich ergebende Gewicht zu berücksichtigen. Auch bleibt dem Abfertigungsamte überlassen, Probetrocknungen vorzunehmen und in geeigneten Fällen Sachverständige zuzuziehen. Die Bewilligung des Abzugs erfolgt durch die Directivbehörde.

7. Zu §. 30.

Eine probeweise Verwiegung zur Feststellung des der Verzollung oder weiteren Abfertigung zu Grunde zu legenden Gewichts ist auch dann nicht ausgeschlossen, wenn sich bei der Verwiegung der einzelnen Kolli nur Abweichungen von 2 Procent oder weniger gegen das declarirte Gewicht ergeben.

8. Zu §. 38.

a. Die Begleitungen von Ansageposten zum Grenzzollamte sollen regelmäßig und so oft geschehen, als es der Umfang des Verkehrs erheischt und die Stärke des Personals, sowie die Entfernung bis zum Grenzzollamte zulassen.

Bei jedem Ansageposten muß eine Bekanntmachung angeheftet sein, aus welcher zu ersehen ist, zu welchen Stunden täglich die Begleitung der eingetroffenen Waarentransporte zum Grenzzollamte erfolgt.

Auch außerhalb der regelmäßigen Begleitungsstunden müssen Reisende, deren Begleitung der Ansageposten für nöthig erachtet (§. 92 des Gesetzes), zum Grenzzollamte begleitet werden.

b. Auch kann für einzelne Strecken, wo das Bedürfniß des Verkehrs es erfordert, mit Genehmigung der Directivbehörde von dem Ansageposten, statt der Begleitung, amtlicher Verschluß angeordnet werden.

9. Zu §. 39.

Hat der Waarenführer über Waaren für verschiedene Empfänger nur eine Declaration abgegeben, so kann er verlangen, daß das Zollamt, neben Ertheilung der allgemeinen Quittung, auf jedem Frachtbriefe den summarischen Betrag des entrichteten Eingangszolles von den darin verzeichneten Waaren vermerke.

In der auszufertigenden Quittung ist, insofern es sich um legitimationsscheinpflichtige Waaren handelt, dem Waarenführer vorzuschreiben, innerhalb welcher Frist und auf welcher Straße er seine Ladung durch den Grenzbezirk zu führen habe (§. 119 des Gesetzes).

Er erhält schließlich sämmtliche Frachtbriefe und sonstige von ihm übergebene Papiere, nachdem dieselben einzeln abgestempelt worden sind, zurück.

10. Zu den §§. 40, 97 und 105.

Allgemeine und beschränkte Niederlagen dürfen in der Regel nur bei Hauptzoll- und Hauptsteuerämtern errichtet werden. Ausnahmsweise können dieselben auch für solche Orte zugestanden werden, an denen sich nur ein Nebenzollamt oder Steueramt, welches jedoch mindestens mit zwei Beamten besetzt sein muß, befindet.

Die Verabredungen unter den Vereinsstaaten hinsichtlich der bedingten Niederlagen, zu welchen Waaren nur nach vorgängiger specieller Revision abgefertigt werden dürfen, bleiben bis auf Weiteres in Kraft.

11. Zu §. 44.

Daß der Begleitschein die Ladung bis zum Bestimmungsorte begleiten müsse, ist zwar durch das Gesetz nicht, wie bisher durch den §. 41 der Zollordnung vorgeschrieben. Dagegen setzen die Vorschriften in den §§. 49, 50 und 96 des Gesetzes über das bei Transportverzögerungen und bei einer veränderten Bestimmung oder Theilung der Ladung oder bei Constatirung von Verschlußverletzungen zu beobachtende Verfahren das Vorhandensein des Begleitscheins bei der Ladung voraus.

12. Zu den §§. 48, 67 und 103.

Der Zollerlaß für die auf dem Transporte zu Grunde gegangenen oder im verdorbenen oder zerbrochenen Zustande ankommenden Waaren kann von dem Hauptamte, welches den Begleitschein oder das Ladungsverzeichniß zu erledigen hat, beziehungsweise von dem dem Erledigungsamte vorgesetzten Hauptamte selbstständig zugestanden werden.

Die Bewilligung darf jedoch nur nach vorheriger protokollarischer Feststellung der obwaltenden Umstände und unter Zustimmung sämmtlicher Hauptamts-Mitglieder erfolgen.

Der auf dem Abfertigungspapier zu ertheilenden Genehmigung sind die gepflogenen Verhandlungen beizufügen.

Die gleiche Befugniß steht auch dem Niederlageamte bezüglich der auf der Niederlage zu Grunde gegangenen oder verdorbenen oder zerbrochenen Waaren zu.

13. Zu §. 55.

Die bei den Grenzzollämtern vorgezeigten Quittungen über entrichteten Ausgangszoll sind zur Verhütung nochmaligen Gebrauchs abzustempeln.

14. Zu §. 57.

Rücksichtlich der zum directen Transit auf dem Rhein bestimmten Schiffsladungen finden die Vorschriften im Artikel 9 der revidirten Rheinschiffahrts-Acte vom 17. October 1868 Anwendung.

Für die Abfertigung derjenigen Waaren, welche auf dem Rhein mit der Bestimmung eingehen, im Lande zu bleiben, sowie für die zur Ausfuhr bestimmten und die nach vorgängiger Umladung oder Lagerung in Freihäfen oder in anderen Niederlagen auf dem Rhein durchgehenden Waaren treten die Bestimmungen des Vereinszollgesetzes in Kraft, insoweit dieselben weitergehende Erleichterungen gewähren, als die Vereinbarung wegen Behandlung des Gütertransportes u. s. w. auf dem innerhalb des Zollvereinsgebiets belegenen Theil des Rheins u. s. w. vom 8. Mai 1841.

15. Zu §. 90.

Wegen des beim Eingange und Ausgange seewärts zu beobachtenden Verfahrens bleiben bis auf Weiteres die bestehenden Hafen-Regulative in Kraft, sofern sie nicht durch das Vereinszollgesetz eine Abänderung erleiden.

16. Zu §. 91.

Das vom 1. August 1868 ab in Wirksamkeit getretene Regulativ über die zollamtliche Behandlung der mit den Posten eingehenden, ausgehenden oder durchgehenden Gegenstände bleibt auch ferner, und zwar

mit der Maßgabe in Kraft, daß im Falle unrichtiger Inhaltserklärungen (§. 18 des Regulativs) statt des Zollstrafgesetzes die Bestimmungen des Vereinszollgesetzes Anwendung finden.

17. Zu §. 94.

Wie die Verpackung beschaffen und vorgerichtet sein muß, um als verschlußfähig anerkannt zu werden, darüber bewendet es bei der bisher ertheilten Anleitung.

18. Zu den §§. 108 und 109.

Hinsichtlich der Bedingungen, unter denen Privatläger zu bewilligen sind, sowie hinsichtlich der Gegenstände, für welche Privatläger ohne Mitverschluß der Zollverwaltung zugestanden werden können, bleiben die bisherigen Bestimmungen in Kraft, soweit nicht das Vereinszollgesetz abweichende Vorschriften enthält.

Rücksichtlich der Wein-Transitläger und der Wein-Kreditläger kommen bis auf Weiteres die seitherigen Bestimmungen in Anwendung.

19. Zu §. 110.

Das für die fortlaufenden Konten erlassene Regulativ bleibt auch ferner, und zwar mit der Maßgabe in Kraft, daß im Fall von Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des Regulativs statt der im §. 37 desselben angedrohten, die im Vereinszollgesetz bestimmten Strafen zur Anwendung kommen.

20. Zu §. 111.

Rücksichtlich der zollamtlichen Abfertigung der aus dem Vereinsgebiet durch das Ausland nach dem Vereinsgebiet zu versendenden Waare des freien Verkehrs bewendet es bei den bestehenden Vorschriften, sowie bei den bisher für einzelne Strecken gewährten Erleichterungen. Wo es im Bedürfniß des Verkehrs liegt, kann für bestimmte Strecken mit Genehmigung der Directivbehörde von der Bezeichnung des Wiedereingangsamtes in dem zu ertheilenden Deklarationsschein abgesehen werden.

Sollen Waaren von dem Grenzzollamte unter Belassung des amtlichen Verschlusses auf ein Amt im Innern zur schließlichen Abfertigung abgelassen werden, so erfolgt die Ablassung unter Begleitschein-Kontrole.

21. Zu den §§. 112 bis 117.

Hinsichtlich der Bedingungen und Kontrolen, unter denen die in den §§. 112 bis 117 erwähnten Erleichterungen und Befreiungen eintreten, bleiben im Allgemeinen die bisherigen Vorschriften, soweit sie nicht durch das Vereinszollgesetz Abänderung erleiden, in Wirksamkeit.

22. Zu §. 117.

Die Zollfreiheit inländischer Strandgüter kann von den Hauptämtern selbstständig bewilligt werden, wenn sämmtliche Mitglieder übereinstimmen; andernfalls entscheidet die Directivbehörde.

23. Zu §. 119.

Als Transportausweise im Grenzbezirke und im Binnenlande, soweit solche angeordnet sind (§§. 119—125), können Begleitscheine dienen.

24. Zu den §§. 129 und 131.

Die den Grenz- und Steuer-Aufsichtsbeamten ertheilten Dienst-Instructionen bleiben auch ferner in Kraft.

25. Zu §. 133.

Am Eingange jeder Zoll- und Steuerstelle ist eine Bekanntmachung, aus welcher die ordentlichen Geschäftsstunden ersichtlich sind, anzuschlagen.

Hannover, den 27. Dezember 1869.

Der Provinzial-Steuer-Director.

Muster.

Abgegeben den ten 18

Eingetragen in das Deklarations-Register unter №

Die Revision übernehmen:

Deklaration

zum

Waaren-Eingang.

(Vereinszollgesetz §§. 22 ff.)

Ich Unterschriebener, der
melde dem Königlichen . Amte zu
innen verzeichneten auf

geladene Waaren an, und hafte für die Wahrheit und Vollständigkeit dieser meiner Angabe.

den ten 18

I. Deklaration.												II. Anträge und Erläuterungen des Deklaranten oder Waaren-Disponenten.
Nummer der einzelnen Positionen.	Namen der Empfänger nach Inhalt der Frachtbriefe.	Deren Wohnort.	Zahl und Art der Kolli.	Deren Zeichen und Nummern.	Menge.				Anderweiter Maßstab nach Anleitung des Zolltarifs.	Benennung der Waaren nach Anleitung des Zolltarifs.		
					Brutto-Gewicht.		Nettogewicht soweit dessen Deklaration erforderlich.					
					Ctr.	℔	Ctr.	℔				
1.	2.	3.	4.	5.	6.		7.		8.	9.		10.

1038. Betreffend die Portofreiheiten im Norddeutschen Postgebiete.

Artikel 2.

In reinen Bundesdienst-Angelegenheiten werden Postsendungen jeder Art innerhalb des Norddeutschen Postgebiets portofrei befördert, wenn die Sendungen von einer Bundesbehörde abgeschickt oder an eine Bundesbehörde gerichtet sind. Den Bundesbehörden werden diejenigen einzelnen Beamten, welche eine solche Behörde vertreten, gleichgeachtet.

Zur Anerkennung dieser Portofreiheit durch die Postanstalten ist erforderlich, daß die Sendungen:

a) mit amtlichem Siegel oder Stempel verschlossen und
b) auf der Adresse mit dem Portofreiheitsvermerk »Militaria«, »Marinesache«, »Postsache«, Telegraphensache«, Zollvereinssache« und in allen übrigen Fällen mit dem Portofreiheitsvermerk »Bundesdienstsache« versehen sind.

Von dem Erforderniß des Verschlusses mittelst eines amtlichen Siegels oder Stempels (zu a) ist nur dann abzusehen, wenn der Absender ein unmittelbarer Staats- oder Bundesbeamter oder eine aktive Militairperson ist, sich nicht im Besitze eines amtlichen Siegels oder Stempels befindet und auf der Adresse unter dem Portofreiheitsvermerk »die Ermangelung eines Dienstsiegels« mit Unterschrift des Namens und Beifezung des Amtscharacters bescheinigt.

Das Gewicht einer portofreien Sendung in Brief- oder ähnlicher Form soll in der Regel über ein halbes Pfund nicht hinausgehen.

Es ist möglichst dafür zu sorgen, daß die zur Post gegebenen portofreien gewöhnlichen Packetsendungen das Gewicht von zwanzig Pfund per Stück (deren übrigens mehrere von solchem Einzelgewicht zu einer Adresse gehören können) nicht übersteigen.

Bei gewöhnlichen Packeten, welche von einer absendenden Stelle an denselben Adressaten aufgegeben werden und nicht aus Schriften, Akten, Listen, Tabellen oder Rechnungen, sondern anderen Gegenständen bestehen, darf jedoch für jede abgehende Post das Gewicht von zusammen zwanzig Pfund nicht überstiegen werden, widrigenfalls das Mehrgewicht der Portozahlung unterliegt.

Wegen der Portopflichtigkeit der Fahrpostsendungen im Verkehre zwischen den Hohenzollernschen Landen und anderen Theilen des Norddeutschen Postgebiets siehe Art. 11 und 1[illegible].

Artikel 3.

Als reine Bundesdienstsachen im Sinne des Artikels 2 sind diejenigen Sendungen nicht zu betrachten, welche sich auf den gewerblichen Geschäftsbetrieb einer Behörde oder Anstalt beziehen.

Artikel 4.

Diejenigen von Bundesbehörden oder die Stelle solcher Behörden vertretenden einzelnen Beamten abgesandten oder an sie eingehenden Sendungen, welche ein Privatinteresse ganz oder theilweise betreffen, werden nur dann als reine Bundesdienstsachen angesehen, wenn sie lediglich durch den Instanzenzug zwischen Bundes-Verwaltungsbehörden veranlaßt sind.

Artikel 7.

In Militair- und Marinesachen genießen alle diejenigen Sendungen Portofreiheit, welche reine Bundesdienst-Angelegenheiten betreffen und von unmittelbaren Staats- oder Bundesbehörden, mit Einschluß der, solche Behörden vertretenden einzelnen Beamten, abgesandt werden oder an dieselben eingehen.

III. Revisionsbefund					IV. Gefälle-Berechnung.			V. Weiterer Nachweis der Waaren.				Bemerkungen über beibehaltenen oder angelegten Verschluß, Zahl der Bleie u. s. w.
der Kolli.		der Waaren.			Nettogewicht durch Abrechnung der tarifmäßigen Tara mit Angabe des Tarif-tarasatzes.	Tarif-Satz.	Gefälle-Betrag.	in den Hebe- und Kontrol-Registern.		im Kommerzial-Register.	Angabe der Herkunft der Waaren.	
Zahl u. Art der Verpackung.	Zeichen und Nummern.	Tarifmäßige Benennung mit Angabe der Tarif-Nummer.	Menge durch Verwiegung ermitteltes Gewicht. Brutto *)	Netto.				Benennung d. Registers	dessen			
			Ctr. | Pfd.	Ctr. | Pfd.	Ctr. | Pfd.	Thlr. | Sgr.	Thlr. | Sgr. | Pf.		Blatt | №			
11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21	22.	23.

*) Bei Waaren, welche nicht nach dem Gewicht verzollt werden (vergl. Spalte 8) ist die Menge, unter entsprechender Bezeichnung der Mengen-Einheit (Tonnen, Stück u. s. w.) im Revisionsbefunde in die für Angabe des Bruttogewichts vorgesehene Spalte einzutragen.

Es wird besonders darauf aufmerksam gemacht, daß die Portofreiheit der Sendungen in Militair- und Marine-Angelegenheiten nicht davon abhängig ist, daß die Sendungen von **Bundes**behörden abgesandt oder an **Bundes**behörden gerichtet sind; vielmehr genießen in dergleichen Angelegenheiten auch die Sendungen von und an **Staats**behörden die Portofreiheit.

Artikel 8.

Als Sendungen in Militair- und Marine-Angelegenheiten, welche auf Portofreiheit Anspruch haben, sind auch folgende anzusehen:

1) die Correspondenz- und Geldsendungen, welche dadurch nöthig werden, daß einzelne Militairpersonen oder Militairbeamte von ihren Truppen- resp. Marinetheilen abcommandirt, oder Truppentheilen dislocirt sind;
2) Geldsendungen der Militair- und Marinebehörden:
   a. für Militair-Transporte an Eisenbahnverwaltungen und für Vorspann an Ortsbehörden,
   b. für Fourage-Lieferungen an Ortsbehörden,
   c. für die von Invaliden-Compagnien beurlaubten Soldaten,
   d. für Pensionen der Militairs bis zum Major resp. Corvetten-Capitain excl. aufwärts,
   e. für beurlaubte Officiere oder Beamte, welche nach Ablauf des Urlaubs durch Krankheit an der Rückkehr verhindert werden;
3) Sendungen mit Militair- und Marine-Bekleidungsgegenständen:
   a. seitens früherer Cadetten an das Cadettenhaus durch Vermittelung des Militair-Commandos,
   b. seitens entlassener Soldaten und Marine-Mannschaften an die Truppen- und Marinetheile, durch Vermittelung des Bezirks-Feldwebels oder einer Communalbehörde;
4) in Invaliden-Angelegenheiten:
   a. die an Bundes-Civilbehörden, sowie an Militair- und Marine-Behörden gerichteten Gesuche der Invaliden vom Feldwebel abwärts,
   b. Invaliden-Unterstützungsgelder bei ihrer Versendung von einer unmittelbaren Staats- oder Bundes-Behörde oder -Kasse;
5) in Landwehr- und Seewehr-Angelegenheiten:
   a. Circular-Befehle an beurlaubte unbesoldete Landwehr- resp. Seewehr-Officiere bei Versendung durch die Letzteren unter Streif- oder Kreuzband,
   b. Meldungen der Landwehr- und Seewehr-Männer bei den Bezirks-Feldwebeln, wenn sie offen oder unter dem Siegel der Orts-Polizeibehörde versendet werden,
   c. Landwehr- und Seewehr-Pässe bei Rücksendung durch die Bezirks-Feldwebel an die Landwehr- und Seewehr-Männer;
6) in Angelegenheiten der Militair-Ehrengerichte die dienstlichen Correspondenz- und Actensendungen, auch bei ihrer Circulation unter Officieren außer Dienst und beurlaubten Landwehr-Officieren. Hierbei muß die Versendung unter Streif- oder Kreuzband erfolgen, oder ein offener besiegelter Begleitschein beiliegen, aus welchem der Gegenstand im Allgemeinen und der Name jedes zur Theilnahme an den bezüglichen Verhandlungen bestimmten Officiers zu ersehen ist;
7) Meß-Instrumente zwischen dem topographischen Büreau in Berlin und den mit Vermessungen beauftragten Officieren können in dringenden Fällen posttäglich bis zum Gewichte von 100 Pfund portofrei befördert werden.

Zur Anerkennung der Portofreiheit der in den Artikeln 7 und 8 bezeichneten portofreien Sendungen durch die Postanstalten gelten die im Artikel 2 gegebenen Vorschriften. Für die portofreie Beförderung der unter Nr. 4 a. bezeichneten Gesuche von Invaliden ist erforderlich, daß eine derartige Sendung mit dem Siegel des Bezirks-Feldwebels oder Ortsvorstandes oder einer anderen Behörde verschlossen, und der Name und die Eigenschaft des Invaliden auf der Adresse bezeichnet ist.

Auf Fahrpostsendungen zwischen den Hohenzollernschen Landen und anderen Theilen des Norddeutschen Postgebiets finden die Bestimmungen der Artikel 7 und 8 keine Anwendung. (Vergl. Art. 11 und 18).

Artikel 12.

Wird eine portopflichtige Mittheilung einer portofreien Sendung hinzugefügt, oder ein portopflichtiger Gegenstand mit einem portofreien zusammengepackt, so ist die ganze Sendung portopflichtig und darf mit dem Portofreiheitsvermerk nicht versehen werden.

Artikel 13.

Auch für die nach den Artikeln 2, und 4 bis 11 portofreien Sendungen müssen folgende Gebühren entrichtet werden:

1) die Insinuationsgebühr für Schreiben mit Behändigungsscheinen (Insinuations-Documenten);
2) die Gebühr für Bestellung der von weiterher eingehenden Packete ohne Werthsdeclaration und Sendungen mit declarirtem Werthe, sowie für Bestellung der baar auszuzahlenden Beträge zu den von weiterher eingehenden Postanweisungen innerhalb des Orts-Bestellbezirks der Bestimmungs-Postanstalt;
3) die Gebühr für Sendungen, deren Einlieferung bei der Annahmestelle der Postanstalt oder durch die im Orts-Bestellbezirke vorhandenen Briefkasten bewirkt ist und welche an Adressaten im eigenen Orts-Bestellbezirke der Aufgabe-Postanstalt gerichtet sind — gleichviel ob die Sendungen von der Post abgeholt oder durch die Ortsbriefträger bestellt werden;
4) die Expreß-Bestellgebühr.

Vorstehende Bestimmungen aus dem Regulative des General-Postamts des Norddeutschen Bundes vom 15. Dezember d. J. über die Portofreiheiten im Norddeutschen Postgebiete werden, behufs der Beachtung, insbesondere bei Postsendungen in Militair-Angelegenheiten, hierdurch zur Kenntniß der Gemeindebehörden, der Herren Geistlichen, der Herren Landphysici u. s. w. unseres Verwaltungsbezirks gebracht.

Hannover, den 28. Dezember 1869.

Königlich Preußische Landdrostei.

1039. Auf höhere Veranlassung bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß im Verlage von Rudolph Gaertner, Amelang'sche Sortiments-Buchhandlung zu Berlin eine neue Auflage der Königlich Preußischen Arzneitaxe erschienen ist, welche mit dem 1. Januar 1870 in Kraft tritt.

Dieselbe ist bei dem Verleger sowie in allen inländischen Buchhandlungen zum Preise von 10 Sgr zu beziehen.

Hannover, den 24. Dezember 1869.

Königlich Preußische Landdrostei.

1040. In Gemäßheit des §. 57 der Statuten der Landes-Credit-Anstalt hierselbst wird das Ergebniß der Rechnung dieses Instituts für das Jahr 1868 nachstehend veröffentlicht.

	Gold.			Courant.		
	ℛ	Sgr	₰	ℛ	Sgr	₰
1) Die ausstehende Forderung der Hannoverschen Landes-Credit-Anstalt betrug von den ursprünglich ausgeliehenen 4,939,893 ℛ — Sgr — ₰ Gold und 14,342,979 ℛ 14 Sgr 6 ₰ Courant, am Schlusse des Jahres 1867 noch die Summe von .	3,490,928	17	2	11,036,417	4	3
Vom 1. Januar bis 31. Dezember 1868 sind ferner ausgeliehen worden	—	—	—	72,535	—	—
überhaupt . . .	3,490,928	17	2	11,108,952	4	3
Darauf sind im Jahre 1868 getilgt: a. durch die ordentliche Beitragszahlung und den Ueberschuß des Reservefonds 73,836 ℛ 10 Sgr 5 ₰ Gold, 192,280 ℛ — Sgr 8 ₰ Courant; b. durch außerordentliche Abschlagszahlungen 59,959 ℛ 10 Sgr 1 ₰ Gold, 49,843 ℛ 24 Sgr 11 ₰ Courant.	133,795	20	6	242,123	25	7
Die Forderung betrug also beim Rechnungsschlusse	3,357,132	26	8	10,866,828	8	8

	Gold			Courant		
	ℛ	Sgr	₰	ℛ	Sgr	₰
2) Die Anleihen betrugen zu derselben Zeit ..... einschließlich der Bestände an noch auszugebenden Obligationen der Anstalt.	2,679,174	19	3	11,614,104	—	—
3) Nach Abzug der Zinsen für einstweilige Ausleihungen ꝛc. und des Ueberschusses des Reservefonds über dessen Höchstbestand hinaus, sind den Schuldnern der Anstalt an Zinsen angerechnet . gleich 3 ℛ 18 Sgr $2^{07}/_{100}$ ₰ für 100 ℛ Schuldbestand.	93,796	13	4	435,067	23	2
4) Die Beiträge der Schuldner zu den Verwaltungskosten haben betragen	5,805	25	8	18,440	29	11
wovon wirklich verausgabt sind	—	—	—	21,159	9	8
Der Ueberschuß ist statutenmäßig in den Reservefonds geflossen und da dieser bereits im Jahre 1867 den Höchstbestand erreicht hatte, zur Tilgung mit verwandt — vergleiche oben Nr. 1 Absatz a. und Nr. 3.						
5) Der Bestand des Reservefonds beträgt ... welcher zinsbar belegt und in der unter Nr. 2 oben aufgeführten Schuld der Anstalt begriffen ist.	—	—	—	300,000	—	—

Hannover, den 24. Dezember 1869.

Der Ober-Präsident.
In Vertretung:
von Leipziger.

1041. Behuf Erwerbung der Berechtigung zum einjährig freiwilligen Militairdienste finden zu Osnabrück und Aurich im Monate März 1870 Prüfungstermine Statt, deren Bekanntmachung demnächst erfolgen wird.

Zugelassen werden:

1) Aspiranten aus der Provinz Hannover, welche in der Zeit vom 1. Januar 1850 bis Ende Dezember 1852 geboren sind und welche in den Landdrosteibezirken Osnabrück oder Aurich ihr Domicil haben;
2) Aspiranten aus den altpreußischen Landestheilen und aus dem Königreiche Sachsen, welche in der Zeit vom 1. Januar 1850 bis 1. März 1853 geboren und in den vorerwähnten Landdrostei-Bezirken gestellungspflichtig sind;
3) Aspiranten aus der Provinz Hannover, Schleswig-Holstein, Lauenburg, sowie den Regierungsbezirken Cassel und Wiesbaden, welche in der Zeit vom 1. Januar 1853 bis 1 März 1853 geboren und in den vorerwähnten Landdrostei-Bezirken gestellungspflichtig sind;
4) Aspiranten aus sämmtlichen Staaten des Norddeutschen Bundes, welche in der Zeit vom 1. Januar 1850 bis 1. März 1853 geboren und in den vorerwähnten Landdrostei-Bezirken gestellungspflichtig sind; falls diese jungen Leute auf die für jetzt nach Ziffer 12 der Ausführungs-Verordnung zur Militär-Ersatz-Instruction vom 26. März 1868 für die Prüfungen noch zugelassenen Ausnahme-Bestimmungen ausdrücklich verzichten wollen.

Sämmtliche Meldungen sind bis zum 1. Februar 1870 bei den Obrigkeiten einzureichen, von denen sie der unterzeichneten Commission mitgetheilt werden.

Aspiranten, welche dem Geburtsjahre 1850 angehören und ihre Meldung nicht bis zum 1. Februar 1870 einreichen, verlieren den Anspruch auf einjährigen Dienst und können ihn nur unter den im §. 151^{3}. der Militair Ersatz-Instruction angegebenen Voraussetzungen auf dem im §. 152^{2}. a. a. O. bezeichneten Wege wiedergewinnen.

Den Anmeldungen sind beizufügen:—

- ein selbstgeschriebenes, mit Datum und Namensunterschrift zu versehendes curriculum vitae,
- der Geburtsschein,
- die Schulzeugnisse und etwaige sonstige, den Anspruch unterstützende Atteste,
- ein Unbescholtenheits-Zeugniß, welches für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien ꝛc.) von dem Director oder Rector der betreffenden Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute von der Polizei-Obrigkeit auszustellen ist,
- ein Einwilligungs Attest des Vaters beziehungsweise Vormundes.

Von den oben, unter Nr. 1 bezeichneten Aspiranten haben:

a. die dem Geburtsjahre 1852 Angehörenden den Grad wissenschaftlicher Bildung nachzuweisen, welcher der Reife für die Secunda eines Gym-

nasiums oder einer Realschule erster Ordnung entspricht;

b. die dem Geburtsjahre 1851 Angehörenden den Grad wissenschaftlicher Bildung nachzuweisen, welcher durch einjährigen erfolgreichen Besuch der Tertia eines Gymnasiums oder einer Realschule erster Ordnung erzielt wird;

c. die dem Geburtsjahre 1850 Angehörenden sich nur im Allgemeinen als Leute von Bildung auszuweisen, indem ihnen der specielle Nachweis wissenschaftlicher Befähigung erlassen ist.

Für die oben unter den Nr. 2, 3 und 4 erwähnten Aspiranten gelten hinsichtlich der an ihre wissenschaftliche Bildung zu stellenden Anforderungen die Bestimmungen der §§. 154 und 155 der Militär-Ersatz-Instruction für den Norddeutschen Bund vom 26. März 1868, sowie die dazu in den im Armee-Verordnungsblatte publicirten Erlassen vom 27. Dezember 1868, 16. Januar 1869 und 12. Februar 1869 ertheilten declaratorischen Vorschriften.

Osnabrück, 18. Dezember 1869.

Königliche Prüfungs-Commission für einjährig Freiwillige Osnabrück-Aurich.

1042. Vom 30. Dezember c. ab werden bei den Post-Anstalten des diesseitigen Ober-Postdirections-Bezirks Wechselstempel-Marken und gestempelte Wechselblankets zum Verkaufe bereit gehalten werden und zwar:

Wechselstempelmarken zu 1, 1½ und 3 Gr., sowie gestempelte Wechselblankets zu 1, 1½, 3, 4½, 6 u. 7½ Groschen	bei sämmtlichen Post-Anstalten,
Wechselstempelmarken zu 4½, 6 und 7½ Gr.	bei den Post-Aemtern in Celle, Clausthal, Dannenberg, Einbeck, Geestemünde, Göttingen, Goslar, Hameln, Hannover, Harburg, Hildesheim, Lüneburg, Münden b./Göttingen, Nienburg a./W., Northeim, Osterode a./H., Peine, Stade, Uelzen, Verden, den Post-Expeditionen 1. Klasse in Alfeld, Bremervörde, Burtehude, Duderstadt, Elze, Hoya, Lüchow, Otterndorf, Walsrode, Lehrte und Wunstorf-Bahnhof.
Wechselstempelmarken und gestempelte Wechselblankets zu 9, 12, 15 und 30 Groschen	bei den Post-Aemtern in Celle, Clausthal, Dannenberg, Einbeck, Geestemünde, Göttingen, Goslar, Hameln, Hannover, Harburg, Hildesheim, Lüneburg, Münden b./Göttingen, Nienburg a./W., Northeim, Osterode a./Harz, Peine, Stade, Uelzen und Verden,
Wechselstempelmarken zu 45, 60, 90, 150 und 300 Groschen	bei dem Postamte in Hannover.

Hannover, den 27. Dezember 1869.

Der Ober-Post-Director.

1043. Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung des Herrn Kanzlers des Norddeutschen Bundes vom 13. d. Mts. — Bundesgesetzblatt № 39 pro 1869 Seite 695 — wird hierdurch bekannt gemacht, daß vom 30. December cr. ab bei sämmtlichen Post-Anstalten in den Landdrostei-Bezirken Aurich und Osnabrück Wechsel-Stempelmarken und gestempelte Wechsel-Blankets zu 1, 1½ und 3 Groschen zum Verkauf bereit gehalten werden.

Außerdem werden vorräthig gehalten:

1) bei den Post-Anstalten in Osnabrück, Emden, Aurich, Leer, Norden und Lingen Wechsel-Stempelmarken à 4½, 6, 7½, 9, 12, 15. 30, 45, 60, 90 und 150 Groschen, sowie gestempelte Wechsel-Blankets à 4½, 6, 7½, 9, 12, 15 und 30 Groschen;

2) bei den Post-Anstalten in Esens, Melle, Meppen, Papenburg, Weener und Quakenbrück Wechsel-Stempelmarken à 4½, 6, 7½, 9, 12 und 15 Groschen, sowie gestempelte Wechsel-Blankets à 4½, 6 und 7½ Groschen, und

3) bei den Post-Anstalten in Ankum, Aschendorf, Badbergen, Bentheim, Berge i. H., Bersenbrück, Bohmte, Bramsche, Buer i. Osnabr., Bunde i. Ostfrl., Carolinensyhl, Dissen, Dornum, Emsbüren, Engter, Essen b. W., Freren, Friedeburg i. H., Fürstenau, Georgs-Marienhütte, Gildehaus, Glandorf, Gödens (Neustadt), Großefehn, Hage i. Ostfrl., Haren a. d. Ems, Haselünne, Herzlake, Hesel, Hunteburg, Iburg, Jemgum, Ihrhove, Lathen, Lengerich i. H., Menslage, Merzen, Neermoor, Neuenhaus i. H., Neuenkirchen bei Melle, Norderney, Nordhorn, Oldendorf bei Melle, Oldersum, Ostercappeln, Papenburg-Oberende, Pewsum, Remels, Riemsloh, Rothenfelde, Salzbergen, Schapen, Schüttorf, Sögel, Stickhausen, Vörden bei Osnabrück, Wellingholzhausen, Westrhauderfehn, Wittlage und Wittmund Wechsel-Stempelmarken à 4½, 6 und 7½ Groschen, sowie gestempelte Wechsel-Blankets à 4½, 6 und 7½ Groschen.

Oldenburg, den 25. Dezember 1869.

Der Ober-Post-Director.

Polizei-Verordnung:

1044. In Gemäßheit des Artikel 17 der Ausführungs-Verordnung zur Militair-Ersatz-Instruction für den Norddeutschen Bund vom 26. März 1868 wird — unter Aufhebung unserer Polizei-Verordnung vom 20. Januar 1868, sowie mit Bezugnahme auf den §. 176 ad 1 und 2 und die §§. 20, 59, 71, 98 und 115 der Ersatz-Instruction, und das Reglement, betreffend die Führung der Stammrollen vom 18. September 1869 (Amtsblatt S. 462) — auf Grund des

§. 11 der Allerhöchsten Verordnung vom 20. September 1867 von der unterzeichneten Landdrostei folgende Polizei-Verordnung erlassen:

§. 1. Jeder Norddeutsche Militairpflichtige muß sich bei der mit der Führung der Stammrollen beauftragten Behörde (vom 1. Januar k. J ab in den Städten beim Magistrate, auf dem Lande beim Gemeinde-Vorstand) seines gesetzlichen Domicils, wenn er aber außerhalb des Bezirks dieser Obrigkeit in Lohn, Dienst oder Arbeit stehet, oder auf einer Lehranstalt sich befindet, bei der Behörde des Aufenthaltsorts zur Eintragung des Namens in die Stammrolle anmelden, wenn er nicht durch den Empfang eines Berechtigungsscheins zum einjährig freiwilligen Dienst, — oder sonst besonders dieser Verpflichtung enthoben ist.

Diese Anmeldung ist alljährlich zu wiederholen, so lange der Militairpflichtige davon nicht durch die Ersatzbehörden entbunden wird.

§. 2. Militairpflichtige, die außerhalb des Gebietes des Norddeutschen Bundes leben und im Bundesgebiete kein gesetzliches Domicil besitzen, haben bei der mit der Stammrollenführung beauftragten Behörde ihres Geburtsortes sich zu melden, die im Auslande geborenen Militairpflichtigen aber da, wo ihnen oder ihren Familienhäuptern zuletzt ein Paß- oder Heimathsschein ausgestellt ist.

§. 3. Für abwesende Militairpflichtige haben deren Eltern, Vormünder, Lehr-, Brot- oder Fabrikherren die Anmeldung zur Stammrolle bei der Behörde des Domicils und nur in dem Falle, daß die Militairpflichtigen von dem Orte, wo sie in Lohn, Dienst oder Arbeit stehen, oder auf einer Lehranstalt sich befinden, zeitig abwesend sind, bei der mit der Stammrollenführung beauftragten Behörde dieses Orts, bei eigener Verantwortlichkeit auch dann zu bewirken, wenn die Anmeldung der Militairpflichtigen zur Stammrolle nach den vorstehenden Bestimmungen bei einer andern Behörde erfolgt.

Selbst die im Auslande sich aufhaltenden zur Anmeldung verpflichteten Angehörigen der Militairpflichtigen haben dafür einzustehen, daß die vorschriftsmäßige Anmeldung im Inlande erfolge.

§. 4. Die Meldung muß in der Zeit vom 15. Januar bis 1. Februar geschehen unter Vorzeigung des Geburtsscheins oder des etwa schon empfangenen Ausweises über das Militairverhältniß.

§. 5. Militairpflichtige, welche den Ort, unter dem sie in die Stammrolle einzutragen oder schon aufgenommen sind, wechseln, haben dies der Behörde des bisherigen und des neuen Aufenthaltsorts ohne Verzug, spätestens innerhalb 3 Tagen zur Berichtigung der Stammrolle anzuzeigen.

§. 6. Wer die unter §§. 4 und 5 genannte Zeit der Anmeldung versäumt, hat die Meldung nachzuholen.

§. 7. Der Militairpflichtige hat sich in demjenigen Kreise, in welchem er in Lohn-, Dienst- oder Arbeitsverhältniß steht, oder eine Lehranstalt besucht, wenn er aber sich nicht in solcher Stellung befindet, in dem Kreise seines gesetzlichen Domicils vor die Ersatzbehörden zu stellen.

§. 8. Auch dann, wenn die rechtzeitige Meldung zur Stammrolle versäumt wäre, oder die Beorderung sie nicht erreichte, haben die Militairpflichtigen in dem Kreise, in welchem sie gestellungspflichtig sind, vor der Kreis-Ersatz-Commission zur Musterung und vor der Departements-Ersatz-Commission beziehungsweise vor der Marine-Ersatz-Commission, zur Aushebung sich einzufinden.

§. 9. Zur Anmeldung für die Stammrolle, sowie zur Stellung vor die Kreis- und die Departements- bezw. Marine-Ersatz-Commission werden alljährlich öffentliche Aufforderungen der zuständigen Behörden ergehen.

§. 10. Einer Geldstrafe von 1 bis zu 10 Rthlr., im Falle der Vermögenslosigkeit einer verhältnißmäßigen Gefängnißstrafe unterliegen:

1) wer die An- oder Abmeldung zur Aufnahme oder Berichtigung der Stammrolle nicht in der unter den §§. 1 bis 6 vorgeschriebenen Weise bewirkt;
2) diejenigen Militairpflichtigen, welche der nach den Vorschriften der §§. 94, 98 und 115 der Militair-Ersatz-Instruction erlassenen Aufforderung, sich zur Musterung oder Aushebung vor die Kreis- oder Departements- bezw. Marine-Ersatz-Commission des Bezirks, in welchem sie (vergleiche §. 7 und 8) gestellungspflichtig sind, zu stellen keine Folge leisten, oder bei dem Aufrufe ihres Namens im Musterungs- oder Aushebungslokale nicht anwesend sind, oder bei dem Ersatzgeschäfte die Ordnung stören.

§. 11. Unabhängig von den vorstehenden Strafbestimmungen sind die Ersatzbehörden (Kreis- oder Departements- beziehungsweise Marine-Ersatz-Commission) befugt, in Gemäßheit des § 71,5 und des §. 98,4 der Militair-Ersatz-Instruction die Gestellung Militairpflichtiger, welche ohne genügende Entschuldigung bei der Musterung oder Aushebung ausgeblieben sind, zwangsweise herbeizuführen, insbesondere auch gegen Militairpflichtige, die nach Androhung einer Geldstrafe bis zu 10 Rthl. der Vorladung nicht Folge leisten, eine Geldstrafe bis zu diesem Betrage festzusetzen und zur Einziehung zu stellen.

Stade, den 22. Dezember 1869.

Königlich Preußische Landdrostei.

Personal-Chronik.

Königliches Ober-Präsidium der Provinz Hannover:

1045. Des Königs Majestät haben die von dem Herrn Herzog von Aremberg zu Amtshauptmännern ernannten bisherigen Amtmänner Russel in Meppen, Bödiker in Haselünne, Korte in Aschendorf und Buß in Sögel als Amtshauptmänner zu bestätigen geruht, auch ist Allerhöchster Anordnung zufolge der Amtshauptmann Russel in Meppen mit Wahrnehmung der den ganzen Kreis umfassenden Geschäfte als Kreishauptmanns beauftragt worden.

Königliche Finanz-Direction:

1046. Der bisherige Ministerial-Copiist Ebeling ist zum Regierungs-Canzlisten bei der Regierung zu Bromberg ernannt.

Königliche Landdrostei zu Hannover:

1047. Der Regierungs-Assessor Freiherr v. Dörnberg bisher zu Neuhaus a. O. ist dem Amte Linden zur weitern Beschäftigung überwiesen.

Königliche Landdrostei zu Lüneburg:

1048. Der Wasserbau-Inspector Heß zu Celle ist mit commissarischer Wahrnehmung der Stelle eines bautechnischen Mitgliedes der Landdrostei, unter Verlegung seines Wohnsitzes nach Lüneburg, beauftragt.

Versetzt sind der Amtssecretair Lange von Harburg nach Meinersen, der Amtssecretair Schulmeister von Meinersen nach Harburg.

Der Amtsvoigt Meyer zu Suderburg ist zum 1. Januar 1870 pensionirt.

Königliche Landdrostei zu Stade:

1049. Der als Hülfsbeamter zeither beim Amte Achim beschäftigte Regierungs-Assessor Rotermund ist an die Königliche Regierung zu Merseburg versetzt und am 10. dieses Monats von seinen bisherigen Dienstgeschäften in Achim entbunden.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium:

1050. 1) Der Lehrer Groon ist als ordentlicher Lehrer am Domgymnasium zu Verden und

2) der Lehrer Narten zu Essen bei Wittlage als vierter Seminarlehrer bei dem evangelischen Schullehrer-Seminar zu Hannover angestellt worden.

3) dem Gymnasiallehrer Gelshorn am Gymnasium zu Aurich ist der Titel: „Oberlehrer“ verliehen worden.

Königliches Evangelisches Consistorium zu Osnabrück:

1051. 1) Der Consistorial-Canzlist Briede hieselbst ist zum Consistorial-Secretair bei dem Königlichen Evangelischen Consistorium zu Osnabrück ernannt.

2) Der Schulgehülfe Duvenbäck zu Achelriede ist mit der Verwaltung der Schule zu Schiplage beauftragt.

3) Es sind gestorben: der reformirte Gehülfsprediger Staggemeier zu Plantlünne, der Lehrer Busch zu Achmer und der reformirte Lehrer Würdemann zu Lengerich.

Königliches Oberbergamt zu Clausthal:

1052. 1) Dem Oberhütten-Inspector Pfort zu Veckerhagen ist bei seiner Pensionirung der Rothe Adler-Orden 4. Klasse verliehen.

2) Dem Bergwerks-Director Eisfelder zu Clausthal, sowie den Hüttenwerks-Directoren Beermann zu Altenau und Jahn zu Rothehütte ist der Charakter als „Bergrath“ beigelegt.

3) Der Bergassessor Gräff zu Clausthal ist zum dirigirenden Inspector der Berginspection am Habichtswalde ernannnt.

Königliche Provinzial-Steuer-Direction in Hannover:

1053. Der bei der Provinzial-Steuer-Direction beschäftigte Gerichts-Assessor Meyer ist bei seiner Uebernahme in die Verwaltung der indirecten Steuern zum Regierungs-Assessor ernannt.

Es sind

im Hauptamtsbezirke Emden:

verstorben: der Zoll-Einnehmer Müller in Bensersiel;

im Hauptamtsbezirke Nordhorn

verstorben: der Steuer-Einnehmer Schnackenberg in Meppen;

im Hauptamtsbezirke Sebaldsbrück

versetzt: 1) der Grenzaufseher Pannkoke von Burgdamm nach Ritterhude, 2) der Steuer-Supernumerar Dietrich in Guben (Regierungsbezirk Frankfurt a. O.) als Grenz-Aufseher nach Burgdamm;

im Hauptamtsbezirke Stade

versetzt: 1) der Grenz-Aufseher Winkelmann in Krautsand als Steuer-Aufseher nach Peine und 2) der Grenz-Aufseher Wacker in Vorstel als Steuer-Aufseher nach Lüneburg;

im Hauptamtsbezirke Celle

pensionirt: der Steuer-Aufseher Köcke in Rethem a. A.;

im Hauptamtsbezirke Hildesheim

versetzt: 1) der Hauptamts-Controleur Mittelhausen in gleicher Eigenschaft von Fulda (Provinz Hessen-Nassau) nach Hildesheim; 2) der Steuer-Aufseher Eisener in gleicher Eigenschaft von Peine nach Rethem a. A.;

im Hauptamtsbezirke Lüneburg

versetzt: der Grenz-Aufseher Lampe in Stelle als Steuer-Aufseher nach Münden.

Titel-Verleihungen:

Dem Ober-Zoll-Inspector Müller in Harburg und dem Ober-Steuer-Inspecter Wehner in Hildesheim ist der Charakter als Steuer-Rath verliehen.

Königliche General-Commission:

1054. Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruhet, dem Landes-Oekonomie-Commissair Prenzel hieselbst in Anlaß seines 50jährigen Dienstjubiläums den Rothen Adler-Orden 4. Klasse zu verleihen.

Oeffentlicher Anzeiger zum Amtsblatt für Hannover.

Stück 1. Den 2. Januar 1869.

Steckbriefe und Requisitionen:

1. Die nachbenannten Personen, als:
   1) Carl Feise aus Groß-Förste,
   2) Ludwig Stamm aus Himmelsthür,
   3) Carl Fink (Behre) aus Hildesheim,
   4) Franz Nordmann aus Hildesheim,
   5) Carl Louis Schulze aus Hildesheim,
   6) Johann Georg August Rump aus Peine,

sind wegen Entziehung ihrer Militairpflicht von hiesiger Strafcammer am 3. Juli d. Js. rechtskräftig ein Jeder zu drei Monaten Gefängniß verurtheilt.

Wegen unbekannten Aufenthaltsorts der Verurtheilten wird dieser Steckbrief erlassen und beantragt: dieselben im Betretungsfalle in die hiesigen Gefängnisse abzuliefern.

Personalbeschreibung des Feise. Gewerbe: Schneider; Alter: 24¾ Jahre; Größe: 5 Fuß 8 Zoll; Statur: gesetzt; Haare: blond; Stirn: frei; Augenbrauen: blond; Augen: blau; Nase: mittel; Mund: etwas dick; Zähne: gut; Kinn: oval; Gesicht: oval; Gesichtsfarbe: gesund.

Personalbeschreibung des rc. Rump. Gewerbe: Schneider; Alter: 24 Jahre; Größe: 5 Fuß 8½ Zoll; Statur: untersetzt; Haare: blond; Stirn: frei; Augenbrauen: blond; Augen: grau; Nase und Mund: gewöhnlich; Zähne: gut; Kinn: oval; Gesicht: oval; Gesichtsfarbe: gesund; Religion: lutherisch; Sprache: hochdeutsch.

Die Signalements der übrigen Verurtheilten können nicht gegeben werden.

Hildesheim, den 14. Dezember 1868.
Kronanwaltschaft des Königlichen Obergerichts.

2. Der Cigarrenmacher H. Warmbold aus Sulingen, wegen Ruhestörung mittelst rechtskräftigen Erkenntnisses vom 30. September d. J. zu 8 Tage Gefängniß verurtheilt, hat sich aus hiesiger Gegend entfernt, um angeblich nach Amerika auszuwandern. Ich ersuche die betreffenden Behörden, denselben im Betretungsfalle festzunehmen und in das hiesige Gefängniß transportiren zu lassen.

Das Signalement des rc. Warmbold ist folgendes: Alter: 20 Jahre, lutherisch, 5 Fuß und etwa 7—8 Zoll groß; Haare: blond und etwas kraus; Augenbrauen: blond; Mund: gewöhnlich; Nase: vorgebogen; Zähne: gut und vollständig; Bart: kleiner blonder Schnurrbart; Gesichtsfarbe: gesund, (roth); Gesichtsbildung: rund, voll; Statur: stark, gedrungen.

Sulingen, den 18. Dezember 1868.
Der Polizei-Anwalt.

3. Menck, Christoph, Arbeiter aus Marren, weil er des Wilddiebstahls verdächtig und sein Aufenthaltsort unbekannt ist. Er soll sich im Hamburger Gebiet aufhalten.

Antrag: Verhaftung und Zuführung.

Personal-Beschreibung kann zur Zeit nicht gegeben werden.

Winsen a. d. L. den 22. Dezember 1868.
Der Polizeirichter.

Steckbriefs-Erledigung:

4. Der im öffentlichen Anzeiger zum Amtsblatt für Hannover, Stück 44, № 1155, vom 30. Oktober 1868 hinter Arbeitsmann Hr. Ch. Gade aus Westerweyhe am 26. ej. erlassene Steckbrief ist erledigt, nachdem derselbe sich hier gestellt hat.

Ebstorf, den 24. Dezember 1868.
Der Polizei-Anwalt bei dem Königl. Amtsgerichte Medingen II.

Ausweisung:

5. Gärtner, Friedrich Ernst, Bäckergesell aus Dresden.

Derselbe ist wegen Bettelns und Landstreicherei wiederholt, zuletzt am 5. d. Mts. vom Königlichen Amtsgerichte Lehe mit 14tägigem Gefängniß bestraft, darauf von Königlicher Landdrostei Stade aus dem Lande verwiesen und unsererseits unterm 19. d. Mts. mittelst Zwangsroute via Bremen, Hannover, Halle u. s. w. nach seiner Heimath dirigirt.

Personal-Beschreibung. Alter: 19 Jahre; Haare: hellblond; Stirn: niedrig; Augen: blaugrau; Nase: gewöhnlich; Mund: dicke Oberlippe; Zähne: schadhaft, oben vorn fehlen 3 Stück; Kinn: breit; Gesicht: oval; Gestalt: schlank. Besondere Kennzeichen: fehlen.

Bekanntmachende Behörde: Königliches Amt Lehe den 23. Dezember 1868.

Erkannte Strafen:

6. Folgende Soldaten als:
   1) der Dragoner August Carl Rettberg der 1. Escadron des 2. Hannoverschen Dragoner-Regiments № 16, aus Friedland, Amts Reinhausen, Landdrostei Hildesheim,
   2) der Dragoner Paul Pelzer der 5. Escadron desselben Regiments, aus Nickenich, Kreis und Regierungs-Bezirk Coblenz,
   3) der Ulan Friedrich Ludwig Brandes der 4. Escadron 1. Hannoverschen Ulanen-Regiments № 13, aus Burgdorf, Amts Burgdorf, Landdrostei Lüneburg,
   4) der Ulan Otto Bennier derselben Escadron desselben Regiments, aus Gnewau, Kreis Neustadt i. W. P., Regierungsbezirk Danzig,

5) der Ulan Carl Heinrich August Behrens derselben Escadron desselben Regiments, aus Soßmar, Amts Peine, Landdrostei Hildesheim,
6) der Musketier Engelbert Ricken der 8. Compagnie 4. Westphälischen Infanterie-Regiments № 17 aus Calcar, Kreis Cleve, Regierungsbezirks Düsseldorf,
7) der Musketier Theodor Albert Heinrich Müller derselben Compagnie desselben Regiments, aus Wesel, Kreis Rees, Regierungsbezirk Düsseldorf,
8) der Musketier Ernst Traugott Scholz der 1. Compagnie desselben Regiments, aus Klein-Johnsdorf, Kreis Nimptsch, Regierungs-Bezirk Breslau,

sind durch das am 15. Dezember 1868 ergangene, am 22. desselben Monats und Jahres vom kommandirenden General des 10. Armee-Corps bestätigte kriegsgerichtliche Erkenntniß in contumaciam für Deserteure erklärt und ein jeder zu einer Geldstrafe von fünfzig Thalern verurtheilt worden.

Hannover, den 24. Dezember 1868.

Königliches Gericht der 20. Division.

Gestohlene Sachen:

7. Gestohlen zu Lohe
1) am 30. November c. eine Axt, ein Aschenbecken und eine Kaffeemühle,
2) am 18. d. M. zwei alte Mannshemden.

Nienburg, den 27. Dezember 1868.

Die Kronanwaltschaft des Königlichen Obergerichts.

8. Zu Brelloh sind in der Nacht vom 17./18. Dezember vom Bleichplatze 4 Mannshemden, gezeichnet H. G. und 4 Frauenhemden, theils s. s. theils s. M. gezeichnet, gestohlen.

Bekanntmachende Behörde: Kronanwaltschaft des Königlichen Obergerichts Nienburg, den 26. Dezbr. 1868.

Oeffentliche Vorladungen:

9. Nachdem durch Verfügung der Strafkammer des hiesigen Königlichen Obergerichts vom 29. April d. J. das Hauptverfahren wider den ausgetretenen Militairpflichtigen des Aushebungskreises Nienburg:

Hermann Wilhelm Friedrich Kasten geb. zu Estorf am 24. September 1844 auf Grund der erhobenen Anklage:

daß er ohne Erlaubniß die Königlichen Lande verlassen und sich dadurch dem Eintritt in den Dienst des stehenden Heeres zu entziehen gesucht habe,

eröffnet, auch zugleich bestimmt worden, daß dasselbe im Wege der öffentlichen Vorladung zum Austrage zu bringen, in der Strafkammersitzung am 29. Juli d. J. das Hauptverfahren aber vertagt und nunmehr anderweit zur Hauptverhandlung obiger Anklage Termin auf **Mittwoch, den 10. März 1869,** anberaumt ist, so wird der obengenannte Angeklagte aufgefordert, sich zu dem obigen Termine, Morgens 10 Uhr, vor der Strafkammer des hiesigen Königlichen Obergerichts einzufinden, widrigenfalls nach Maßgabe der Vorschriften der Strafproceß-Ordnung zur Verhandlung und Urtheilsfällung geschritten werden wird.

Nienburg, den 19. Dezember 1868.

Die Kronanwaltschaft des Königlichen Obergerichts.

10. Die nachbenannten Militairpflichtigen:

I. aus dem Geburtsjahre 1844:
1) Carl Christoph Friedrich Rose aus Gr. Eilstorf,
2) Johann Friedrich Heinrich Conrad Neddermeyer aus Bonstorf;

II. aus dem Geburtsjahre 1845:
3) Fedderke aus Helmsen,

angeklagt:

ohne Erlaubniß die Königlichen Lande verlassen und sich dadurch dem Eintritt in den Dienst des stehenden Heeres entzogen zu haben.

Vergehen, strafbar nach §. 110 des St. G. B., werden, nachdem die hiesige Königliche Strafkammer auf desfallsigen Antrag das Hauptverfahren wider sie eröffnet und verfügt hat, daß solches im Wege der öffentlichen Vorladung zum Austrage gebracht werde, zu der auf **Sonnabend, den 20. Februar 1869,** Morgens 10 Uhr, zur Hauptverhandlung anberaumten Sitzung der Königlichen Strafkammer zu Celle, weil ihr Aufenthalt unbekannt, öffentlich unter dem Verwarnen geladen, daß auch im Falle ihres Ausbleibens nach Maßgabe des §. 350 der St. P. O. zur Verhandlung und Urtheilsfällung geschritten werden wird.

Celle, den 22. Dezember 1868.

Königliche Kronanwaltschaft.

Ausschluß-Bescheid.

11. In dem durch Edictalladung vom 5. v. M. auf gestern angesetzten Anmeldungstermine ist gegen den Papierfabrikanten Louis Fueß jun. auf hiesiger Papiermühle der Gläubigerconcurs und gegen Alle, welche ihre Forderungen an den rc. Fueß nicht angemeldet haben, der Ausschluß mit solchen Forderungen von der Concursmasse erkannt.

Der Kaufmann Julius Meyer hieselbst ist als definitiver Curator bestätigt und zu Verkündigung eines Prioritätsurtheils Termin auf **Dienstag den 2. Februar 1869** angesetzt.

Moringen, den 23. Dezember 1868.

Deputation des Amtsgerichts Northeim.

Eck.

Bekanntmachungen:

Verpachtung der Domainen-Vorwerke Moisburg und Rumannshof.

im Amte Tostedt, Landdrosteibezirk Lüneburg, Provinz Hannover.

12. Die im Landdrostei-Bezirke Lüneburg und zwar im Amte Tostedt belegenen Königlich Preußischen Domainen-Vorwerke

Moisburg und Rumannshof,

zu welchen außer den, auf und neben den resp. Wirthschaftshöfen vorhandenen, einschließlich der zur Brauerei

und Brennerei eingerichteten fiscalischen Gebäuden und Baulichkeiten, gehören:

an Grundflächen, enthaltend an:

1)	Hof- und Baustellen	10	Mrg.	62	□Rth.,
2)	Gärten und Gartenland	9	»	60	»
3)	Ackerland	1091	»	18	»
4)	Wiesen	129	»	96	»
5)	Angerboden	70	»	9	»
6)	Teiche	10	»	57	»
7)	Heideboden	189	»	—	»
8)	Forst- ꝛc. Boden	7	»	51	»
9)	Unland, Mergel-, Lehm-, Sand- u. Grandgruben, Triften, Wege, Gräben ꝛc. Flächen	61	»	50	»
	zusammen =	1579	Mrg.	43	□Rth.,

in Hannoverschem Maaße,

oder . . . . 1621 Mrg. 52 □Rth.,

in Preußischem Maaße;

sowie an Berechtigungen:

1) das mattenfreie Mahlen und Schroten des Haushaltskorns auf der fiscalischen Wassermühle zu Moisburg;
2) die wilde Fischerei in einem Theile der Este und in verschiedenen Gewässern des vormaligen Amts Moisburg;

sollen für die Zeit vom 1. Mai 1869 bis Johannis 1886

öffentlich meistbietend verpachtet werden.

Das dem Angebote zum Grunde zu legende Pachtgeld-Minimum ist zu 2500 Thaler festgesetzt.

Zur Uebernahme und zum Betriebe der Pachtung ist ein disponibles Vermögen von 28,000 ₰ erforderlich, über dessen eigenthümlichen Besitz, sowie über persönliche Qualification in landwirthschaftlicher und sonstiger Beziehung jeder Pachtbewerber sich bei uns oder spätestens im Licitations-Termine vor unserm Commissarius auszuweisen hat.

Den Licitations-Termin haben wir auf

Sonnabend, den 23. Januar 1869,

Vormittags 10 Uhr,

in unserm Geschäftslocale, Archivstraße Nr. 2 hierselbst vor dem Oberfinanzrath Andreae anberaumt.

Die Verpachtungsbedingungen, die Regeln der Licitation, sowie die Charte und das Vermeß-Register von den Zubehörungen der Königlichen Domainen-Vorwerke, imgleichen die Zeichnungen und Anschläge von den auf den Letzteren bestimmten Neu- und Umbauten, können vor dem Termine in unserer Registratur eingesehen werden; auch ist diese angewiesen, auf etwaige frankirte Nachsuchungen, Abschrift von den Verpachtungsbedingungen gegen Erstattung der Copialien und sonstigen Kosten zu ertheilen.

Hannover, den 23. Dezember 1868.

Königliche Verwaltung der Domainen und Forsten.

v. Seebach.

Verpachtung des Königlichen Domainen-Vorwerks Schönort zu Spiekaerneufeld

im Amte Dorum, Landdrosteibezirk Stade, Provinz Hannover.

13. Das im Landdrosteibezirke Stade und zwar im Amte Dorum belegene Königlich Preußische Domainen-Vorwerk

Schönort

zu Spikaerneufeld, zu welchem außer den auf dem Wirthschaftshofe vorhandenen fiscalischen Gebäuden, an Grundflächen gehören:

A. Binnendeichs-Marschland:

1)	Hof und Baustellen . . ca.	2	Mrg.	111	□R.,
2)	Garten und Boskett	2	»	117	»
3)	Acker-, Weide- und Meedland	285	»	113	»
4)	Triften ꝛc.	1	»	20	»
	B. Außendeichs-Marschland:				
5)	Bedeichtes Land incl. Deich	124	»	42	»
6)	Unbedeichtes Land	5	»	91	»
	zusammen	423	Mrg.	14	□R.

in Hannoverschem Maaße oder 434 » 63 » in Preußischem Maaße;

C. von einem, den Königlichen Domainen-Vorwerken Schönort, Halbemond und Pompdamm zur gemeinschaftlichen Nutzung und zwar zu gleichen Antheilen beigelegten fiscalischen Außendeichs-Pertinenz von 38 Mrg. 23 □R. Hannoverschem Maaße, ein Drittheil der Nutzung;

soll für die Zeit vom 1. Mai 1869 bis dahin 1885

öffentlich meistbietend verpachtet werden.

Das dem Angebote zum Grunde zu legende Pachtgeld-Minimum ist zu 1750 ₰ festgesetzt.

Zur Uebernahme und zum Betriebe der Pachtung ist ein disponibeles Vermögen von 15,500 ₰ erforderlich, über dessen eigenthümlichen Besitz, sowie über persönliche Qualificationen in landwirthschaftlicher und sonstiger Beziehung jeder Pachtbewerber sich vor dem unterzeichneten, mit der Licitation beauftragten Königlichen Amte spätestens im Licitations-Termine auszuweisen hat.

Der Licitations-Termin ist auf

Montag, den 18. Januar 1869,

Vormittags 10 Uhr,

auf der hiesigen Königlichen Amtsstube anberaumt.

Die Verpachtungsbedingungen, sowie die Regeln der Licitation können vor dem obigen Termine bei dem unterzeichneten Amte eingesehen werden; auch wird auf etwaige frankirte Nachsuchungen Abschrift von den obigen Actenstücken gegen Erstattung der Copialien und sonstigen Kosten ertheilt werden.

Dorum, den 20. Dezember 1868.

Königlich Preußisches Amt.

Quensell.

14. Für den directen Güter-Verkehr zwischen Stationen hiesiger Verwaltungen ꝛc. einerseits und Amsterdam, Rotterdam, Utrecht andererseits via Salzbergen bezw. via Oberhausen treten mit dem 1. Januar 1869 neue Tarife in Kraft.

Exemplare derselben sind auf den Stationen zu 5 bezw. 3 sgr pro Stück käuflich zu haben.

Hannover, den 24. Dezember 1868.

Königliche Eisenbahn-Direction.

15. Vom 1. Jauuar k. J. an wird der directe Güterverkehr via Hohnstorf zwischen Hannoverschen, Braunschweigischen, Oldenburgischen Stationen einerseits und Stationen der Berlin-Hamburger und Lübeck-Büchener Bahn andererseits auf die Stationen der Altona-Kieler Bahn Elmshorn, Neumünster, Kiel und Rendsburg ausgedehnt werden. Der desfallsige Tarifnachtrag ist bei den Expeditionen zum Preise von 2 Silbergroschen pro Exemplar käuflich zu haben.

Hannover, den 27. Dezember 1868.

Königliche Eisenbahn-Direction.

16. Am 27. November d. J. Abends gegen 11 Uhr ist von Grenzbeamten im St. Jürgensfelde ein Schiff auf der Fahrt von der Grenze nach dem Binnenlande angehalten, dessen nicht zur Verzollung angemeldete Ladung nach der Flucht des Schiffsführers, in 21 Säcken Salz — brutto 35 Centner 24 ℔ — bestehend, ermittelt ist. Das vorgefundene Salz ist, weil es seiner nassen Beschaffenheit wegen dem Verderben ausgesetzt war, verkauft worden.

Die unbekannten Eigenthümer der Ladung und des Schiffes werden aufgefordert, ihre Eigenthumsansprüche nach Vorschrift des §. 30 der Ordnung vom 29. Juli 1867 (Amtsblatt 1867. S. 1128.) bei dem Königlichen Haupt-Zoll-Amte Sebaldsbrück anzumelden und nachzuweisen, widrigenfalls die erwähnten Sachen zum Vortheile der Staatskasse verkauft werden beziehlich der Verkaufserlös zur Staatskasse genommen werden wird.

Hannover, den 23. Dezember 1868.

Der Provinzial-Steuer-Director.

17. Die Eintragungen in das hiesige Handelsregister und in das hiesige Genossenschaftsregister werden im Jahre 1869

1) durch den Königlich Preußischen Staatsanzeiger,
2) durch die Neue Hannoversche Zeitung und
3) durch die Lüneburger Anzeigen

veröffentlicht werden.

Lüneburg, den 5. Dezember 1868.

Königliches Amtsgericht.
Landbezirk II.

18. Die Eintragungen in das Handels- und Genossenschafts-Register des hiesigen Amtsgerichts werden im nächsten Jahre durch

1) den Staats-Anzeiger in Berlin,
2) die Neue Hannoversche Zeitung in Hannover, und
3) das Kreisblatt in Uelzen

veröffentlicht werden.

Uelzen, den 19. Dezember 1868.

Königliches Amtsgericht.

19. Die Bekanntmachung der Eintragungen in das Handelsregister, wie auch in das Genossenschaftsregister des hiesigen Amtsgerichts soll im Jahre 1869 in

dem Preußischen Staatsanzeiger,
der Neuen Hannoverschen Zeitung und
im Osteroder Wochenblatte

erfolgen.

Osterode, den 19. Dezember 1868.

Königliches Amtsgericht II.

Aus dem Handelsregister des Amtsgerichts Harburg.

20. Eingetragen ist heute auf Fol. 264 die Firma F. E. Baeumcher u. Schünemann zu Harburg und als deren Inhaber Eugen Ferdinand Baeumcher zu Dresden und Johann Carl Ludwig Schünemann in Harburg in offener Gesellschaft seit dem 1. Januar 1869.

Harburg, den 23. Dezember 1868.

Königliches Amtsgericht.

Die Insertionsgebühren betragen für die gespaltene Zeile oder deren Raum 2 Sgr.

Oeffentlicher Anzeiger zum Amtsblatt für Hannover.

Stück 2. Den 8. Januar 1869.

Erkannte Strafen:

21. In der Desertions-Prozeßsache wider den abwesenden Grenadier Carl Greve der 7. Compagnie des Kaiser-Franz-Garde-Grenadier-Regiments Nr. 2 — am 29. März 1846 zu Hoya, Provinz Hannover, geboren. — ist durch das am 28. Dezember d. J. bestätigte kriegsrechtliche Erkenntniß vom 19. d. M. dahin erkannt worden, daß derselbe in contumaciam für einen Deserteur zu erklären und mit einer Geldbuße von Fünfzig Thalern zu bestrafen.

Berlin, den 31. Dezember 1868.

Königliches Gericht der 2. Garde-Infanterie-Division.

22. Die nachgenannten beim Departements-Ersatz-Geschäft pro 1867 aus dem Bezirk des 1. Bataillons (Bremen) 1. Hanseat. Landwehr-Regiments Nr. 75 ausgehobenen Rekruten und zwar:

1) der Dienstknecht Diedrich Kopf aus Westerwanna, Amts Otterndorf, geb. am 29. September 1846, für das Feld-Art.-Regt. Nr. 9 ausgehoben;
2) der Dienstknecht Heinrich Theodor Ehlers aus Westerende-Otterndorf, geb. am 22. Mai 1846, für das Ulanen-Regt. Nr. 14 ausgehoben;
3) der Dienstknecht Johann Jakob Kopf, gen. Lütjens, aus Steinau, zuletzt in Wester-Ihlienworth, Amts Otterndorf, geb. am 19. März 1846, für das 1. Hanseat. Inf.-Regt. Nr. 75 ausgehoben;
4) der Dienstknecht Johann Georg Nicolaus Schulz aus Lüdingworth, geb. am 26. Juni 1846, für das Ulanen-Regt. Nr. 14 ausgehoben;
5) der Tischler Heinrich Wilhelm Butt aus Lüdingworth, geb. am 3. Juli 1844, für das 1. Hanseat. Inf.-Regt. Nr. 75 ausgehoben;
6) der Dienstknecht Barthold Nicolaus Harmsen aus Altenbruch, geb. am 24. Januar 1846, für das Ulanen-Regt. Nr. 14 ausgehoben;
7) der Jürgen Hinrich Sehlmeyer aus Altenbruch, geb. am 24. Januar 1844, für das Feld-Art.-Regt. Nr. 9 ausgehoben;
8) der Dienstknecht Ernst Gustav Schlüter aus Osterende, geb. am 14. Januar 1846, für das Feld-Art.-Regt. Nr. 9 ausgehoben;
9) der Dienstknecht Johann Kröncke, aus Osterende Oppeln, geb. am 1. Januar 1844, für das 1. Hanseat. Inf.-Regt. Nr. 75 ausgehoben;
10) der Dienstknecht Hermann Wilhelm Wieboldt aus Altenbruch, geb. am 9. Juli 1847, für das Train-Bataillon Nr. 9 ausgehoben;
11) der Dienstknecht Ernst Hinrich Matthias Wicht aus Altenbruch, geb. am 8. August 1846, für das Feld-Art.-Regt. Nr. 9 ausgehoben;
12) der Gelbgießergehülfe Ernst Christian Theodor Dobenzig aus Geestemünde, geb. am 25. Juni 1845, für das Garde-Corps ausgehoben;
13) der Arbeiter Georg Friedrich Cord Rodemeyer aus Wulstorf, geb. am 13. Mai 1846, für das Feld-Art.-Regt. Nr. 9 ausgehoben;
14) der Ackersmann Johann Christopher Ludwig Ahrens aus Heerstedt, geb. am 9. November 1846, für das Ulanen-Regt. Nr. 14 ausgehoben;
15) der Kellner Johann Emil Jacob Daß aus Geestemünde, geb. am 6. April 1845, für das 1. Hanseat. Inf.-Regt. Nr. 75 ausgehoben;
16) der Hausknecht Johann Heinrich Gustav Offermann aus Geestemünde, geb. am 4. Januar 1846, für das Inf.-Regt. Nr. 85 ausgehoben;
17) der Dienstknecht Lüder Hinrich Ehlers aus Nesse, geb. am 14. März 1846, für das Feld-Art.-Regt. Nr. 9 ausgehoben;
18) der Maurer Johann Diedrich Köster aus Worpswede, geb. am 9. Oktober 1844, für das Garde-Corps ausgehoben;
19) der Dienstknecht Johann Christian Friedrich Wöhlken, gen. Stelling, aus Oldendorf, geb. am 24. Mai 1846, für das Feld-Art.-Regt. Nr. 9 ausgehoben;
20) der Schiffszimmermann Lüder Johann Mueß aus Lüssum, geb. am 23. Juni 1846, für das Pionier-Bat. Nr. 9 ausgehoben;
21) der Schuhmacher Diedrich Christopher Steenwerth aus Itzwörden, geb. am 3. Februar 1844, für das Feld-Art.-Regt. Nr. 9 ausgehoben;
22) der Dienstknecht Johann Friedrich Kuhland aus Weddewarden, geb. am 28. Oktober 1846, für das Ulanen-Regt. Nr. 14 ausgehoben;
23) der Zimmermann Johann Adam Hasekuster aus Stockum, geb. am 8. März 1844, für das Jäger-Bat. Nr. 9 ausgehoben;

welche nach ihrer Aushebung vorläufig in ihre Heimath beurlaubt, heimlich sich entfernt und ihrer Einstellung bei den resp. Truppentheilen sich entzogen haben, sind sämmtlich durch bestätigtes kriegsgerichtliches Erkenntniß vom 15./19. Dezember 1868 in contumaciam für Deserteure erklärt und von ihnen Wöhlken gen. Stelling (zu Nr. 19) in eine Geldbuße von 100 Thaler, von den übrigen ein jeder in eine Geldbuße von 50 Thaler verurtheilt worden.

Kiel, den 28. Dezember 1868.

Das Königliche Gericht der 17ten Division.

Oeffentliche Vorladungen:

23. Die nachbenannten Militairpflichtigen:

I. aus dem Geburtsjahre 1843:

1) Johann Friedrich Bassenhorst aus Rethem;

II. aus dem Geburtsjahre 1844:

2) Friedrich Heinrich Pröhl aus Breloh,
3) Christoph Heinrich Sonnenberg aus Benhorn,
4) Georg Heinrich Friedrich Bostelmann aus Kettenburg,
5) Friedrich Meyer aus Jahrensen,
6) Carl Heinrich Otte aus Beckedorf;

III. aus dem Geburtsjahre 1845:

7) Heinrich Christoph Schröder aus Bohlsen,
8) Johann Heinrich Schulze aus Kl. Liedern,
9) Johann Heinrich Lüders aus Molzen,
10) Johann Heinrich Wilhelm Oetzmann aus Stadensen,
11) Johann Heinrich Wilhelm Busch aus Westerweihe,
12) Johann Carl Peter Hoppe aus Uelzen;

IV. aus dem Geburtsjahre 1846:

13) Heinrich Friedrich Ziegenfuß aus Rethem,
14) Heinrich Jürgen Christoph Inselmann aus Insel,
15) Friedrich Hermann Benninger aus Rethem,
16) Johann Heinrich Wilhelm Behn aus Bahnsen,
17) Johann Heinrich Schulenburg daher,
18) Heinrich Wilhelm Schulenburg daher,
19) Johann Heinrich Bank aus Böddenstedt,
20) Heinrich Wilhelm Schütte daher,
21) Johann Heinrich Schulz daher,
22) Johann Jürgen Wilhelm Warnecke aus Gr. Bollensen,
23) Heinrich Wilhelm Cöllmann aus Gerdau,
24) Heinrich Christoph Krüger daher,
25) Heinrich Christian Schröder daher,
26) Heinrich Friedrich Dammann (ol. Baetge) aus Grabau,
27) Heinrich Wilhelm Meyer aus Böddenstedt,
28) Jürgen Diedrich Rusch aus Jarlitz,
29) Heinrich Wilhelm Meyer aus Masendorf,
30) Heinrich Wilhelm Müller aus Ditzen,
31) Johann Heinrich Friedrich Hasenbein aus Oldenstadt,
32) Heinrich Wilhelm Müller aus Suderburg,
33) Heinrich Wilhelm Müller aus Gr. Süstedt,
34) Johann Heinrich Schroeder aus Veerßen,
35) Heinrich Christoph Hinrichs aus Wichtenbeck,
36) Heinrich Wilhelm Busse aus Wrestedt,
37) Georg Wilhelm Eduard Schwabe aus Uelzen,
38) Heinrich Friedrich Wilhelm Wöhler daher,

angeklagt:

ohne Erlaubniß die Königlichen Lande verlassen und sich dadurch dem Eintritt in den Dienst des stehenden Heeres entzogen zu haben,

Vergehen, strafbar nach §. 110 des St.-G.-B. werden, nachdem die hiesige Königliche Strafkammer auf desfallsigen Antrag das Hauptverfahren wider sie eröffnet und verfügt hat, daß solches im Wege der öffentlichen Vorladung zum Austrage gebracht werde, zu der auf **Sonnabend, den 20. Febr. 1869,** Vormittags 10 Uhr, zur Hauptverhandlung anberaumten Sitzung der Königlichen Strafkammer zu Celle, weil ihr Aufenthalt unbekannt, öffentlich unter dem Verwarnen geladen, daß auch im Falle ihres Ausbleibens nach Maßgabe des §. 350 der St.-P.-O. zur Verhandlung und Urtheilsfällung geschritten werden wird.

Celle, den 8. Dezember 1868.

Königliche Kronanwaltschaft.

24. Nachdem durch Verfügung der Strafkammer des hiesigen Königlichen Obergerichts vom 29. April d. J. das Hauptverfahren wider den ausgetretenen Militairpflichtigen des Aushebungskreises Nienburg:

Hermann Wilhelm Friedrich Kasten geb. zu Estorf am 24. September 1844 auf Grund der erhobenen Anklage:

daß er ohne Erlaubniß die Königlichen Lande verlassen und sich dadurch dem Eintritt in den Dienst des stehenden Heeres zu entziehen gesucht habe,

eröffnet, auch zugleich bestimmt worden, daß dasselbe im Wege der öffentlichen Vorladung zum Austrage zu bringen, in der Strafkammersitzung am 29. Juli d. J. das Hauptverfahren aber vertagt und nunmehr anderweit zur Hauptverhandlung obiger Anklage Termin auf **Mittwoch, den 10. März 1869,** anberaumt ist, so wird der obengenannte Angeklagte aufgefordert, sich zu dem obigen Termine, Morgens 10 Uhr, vor der Strafkammer des hiesigen Königlichen Obergerichts einzufinden, widrigenfalls nach Maßgabe der Vorschriften der Strafproceß-Ordnung zur Verhandlung und Urtheilsfällung geschritten werden wird.

Nienburg, den 19. Dezember 1868.

Die Kronanwaltschaft des Königlichen Obergerichts.

25. Die nachbenannten Militairpflichtigen:

I. aus dem Geburtsjahre 1844:

1) Carl Christoph Friedrich Rose aus Gr. Eilstorf,
2) Johann Friedrich Heinrich Conrad Neddermeyer aus Bonstorf;

II. aus dem Geburtsjahre 1845:

3) Fedderke aus Helmsen,

angeklagt:

ohne Erlaubniß die Königlichen Lande verlassen und sich dadurch dem Eintritt in den Dienst des stehenden Heeres entzogen zu haben.

Vergehen, strafbar nach §. 110 des St. G. B., werden, nachdem die hiesige Königliche Strafkammer auf desfallsigen Antrag das Hauptverfahren wider sie eröffnet und verfügt hat, daß solches im Wege der öffentlichen Vorladung zum Austrage gebracht werde, zu der auf **Sonnabend, den 20. Februar 1869,** Morgens 10 Uhr, zur Hauptverhandlung anberaumten Sitzung der Königlichen Strafkammer

zu Celle, weil ihr Aufenthalt unbekannt, öffentlich unter dem Verwarnen geladen, daß auch im Falle ihres Ausbleibens nach Maßgabe des §. 350 der St. P. O. zur Verhandlung und Urtheilsfällung geschritten werden wird.

Celle, den 22. Dezember 1868.

Königliche Kronanwaltschaft.

26. Nachdem in Strafsachen wider den Müllergesellen Friedrich Diedrich Heinrich Dettmer aus Suttorf, Amts Neustadt a. R., welcher angeklagt wurde:

»am 9. November 1868 zu Quakenbrück eine dem Gastwirth Koppelmann allda gehörende Uhr, 8 ₰ werth, in der Absicht rechtswidriger Zueignung weggenommen zu haben«;

(Diebstahl nach §§. 215 und 216 des Strafgesetzbuchs zu ahnden.)

durch Verfügung des Präsidenten der Strafkammer Königlichen Obergerichts hieselbst das Hauptverfahren eröffnet, auch nachdem durch Beschluß der Strafkammer vom 30. d. M. verfügt worden, daß das eröffnete Hauptverfahren im Wege der öffentlichen Vorladung zum Austrage zu bringen sei, zur Hauptverhandlung, Sitzung der Strafkammer hiesigen Königlichen Obergerichts auf **Freitag, den 19. März 1869,** 10 Uhr Vormittags, anberaumt worden ist, wird der Angeklagte hiermit zum Erscheinen in dieser Sitzung unter der Verwarnung vorgeladen, daß bei seinem Ausbleiben, seiner Abwesenheit ungeachtet, zur Beweisaufnahme und ferneren Hauptverhandlung werde geschritten werden.

Osnabrück, den 31. Dezember 1868.

Kronanwaltschaft des Königlichen Obergerichts.

27. Die Anna Adelheid Beuße, 23 Jahre alt, aus Morsum gebürtig, unverehelicht, welche angeklagt worden:

daß sie in der Zeit vom Juni 1863 bis Ostern 1868 zu Morsum mit ihrem leiblichen Vater, dem Häusling Heinrich Beuße aus Morsum, zu wiederholten Malen wissentlich den Beischlaf vollzogen habe,

wird, nachdem mittelst Beschlusses der Strafkammer des Königlichen Obergerichts hierselbst vom 31. Dezember 1868 verfügt worden ist, daß das eröffnete Hauptverfahren im Wege der öffentlichen Vorladung zum Austrage gebracht werde, zu der zur Hauptverhandlung auf **Dienstag, den 9. März 1869,** Morgens 10 Uhr, vor der Strafkammer des hiesigen Königlichen Obergerichts anstehenden Sitzung hierdurch unter der Verwarnung öffentlich geladen, daß im Falle ihres Nichterscheinens dennoch mit der Beweisaufnahme und fernern Hauptverhandlung verfahren werden wird.

Verden, den 1. Januar 1869.

Kronanwaltschaft des Königlichen Obergerichts.

Edictal-Ladung:

28. Auf Antrag des Rentiers Louis Bindseil dahier werden die unbekannten Besitzer der laut Bescheinigung der Königlichen Direction der Hannoverschen Landescreditanstalt vom 2. December 1865 von derselben am 1. Januar 1861 unter lit. A. Nr. 52,470 auf den Inhaber ausgestellten noch ungetilgten Obligation über 50 Thlr. Gold mit zugehörigen Zinscoupons über je 1¾ Thlr. Gold für die Fälligkeitstermine vom 2. Januar 1866/71 und eines Talons, welche dem Antragsteller nach seiner Versicherung und zwar wahrscheinlich durch Diebstahl abhanden gekommen, aufgefordert, solche Obligation mit den erwähnten Coupons und Talon im Originale dem Gerichte und zwar spätestens in dem dazu auf **Dienstag, den 4. Mai 1869,** 12 Uhr Mittags, angesetzten Termine vorzulegen, widrigenfalls dieselbe für erloschen und ungültig erklärt werden soll.

Hannover, den 3. Mai 1868.

Königliches Amtsgericht Abth. I.

Bekanntmachung:

29. In der Nacht zum 8. Dezbr. a. p. sind zu Ehrenburg an der Landstraße acht Lindenbäume muthwillig abgebrochen.

Nienburg, den 3. Januar 1869.

Die Kronanwaltschaft des Königlichen Obergerichts.

Bekanntmachungen:

Verpachtung der Domainen-Vorwerke Moisburg und Rumannshof

im Amte Tostedt, Landdrosteibezirk Lüneburg, Provinz Hannover.

30. Die im Landdrostei-Bezirke Lüneburg und zwar im Amte Tostedt belegenen Königlich Preußischen Domainen-Vorwerke

Moisburg und Rumannshof,

zu welchen außer den, auf und neben den resp. Wirthschaftshöfen vorhandenen, einschließlich der zur Brauerei und Brennerei eingerichteten fiscalischen Gebäuden und Baulichkeiten, gehören:

an Grundflächen, enthaltend an:

1)	Hof- und Baustellen .	10	Mrg.	62	□Rth.,
2)	Gärten und Gartenland	9	»	60	»
3)	Ackerland	1091	»	18	»
4)	Wiesen	129	»	96	»
5)	Angerboden	70	»	9	»
6)	Teiche	10	»	57	»
7)	Heideboden	189	»	—	»
8)	Forst- ꝛc. Boden ...	7	»	51	»
9)	Unland, Mergel-, Lehm-, Sand- u. Grandgruben, Triften, Wege, Gräben ꝛc. Flächen	61	»	50	»
	zusammen =	1379	Mrg.	43	□Rth.,
	in Hannoverschem Maaße,				
	oder	1621	Mrg.	52	□Rth.,
	in Preußischem Maaße;				

sowie an Berechtigungen:

1) das mattenfreie Mahlen und Schroten des Haushaltskorns auf der fiscalischen Wassermühle zu Moisburg;
2) die wilde Fischerei in einem Theile der Este und in verschiedenen Gewässern des vormaligen Amts Moisburg;

sollen für die Zeit vom 1. Mai 1869 bis Johannis 1886

öffentlich meistbietend verpachtet werden.

Das dem Angebote zum Grunde zu legende Pachtgeld-Minimum ist zu 2500 Thaler festgesetzt.

Zur Uebernahme und zum Betriebe der Pachtung ist ein disponibles Vermögen von 28,000 ₰ erforderlich, über dessen eigenthümlichen Besitz, sowie über persönliche Qualification in landwirthschaftlicher und sonstiger Beziehung jeder Pachtbewerber sich bei uns oder spätestens im Licitations-Termine vor unserm Commissarius auszuweisen hat.

Den Licitations-Termin haben wir auf

Sonnabend, den 23. Januar 1869,

Vormittags 10 Uhr,

in unserm Geschäftslocale, Archivstraße Nr. 2 hierselbst vor dem Oberfinanzrath Andreae anberaumt.

Die Verpachtungsbedingungen, die Regeln der Licitation, sowie die Charte und das Vermeß-Register von den Zubehörungen der Königlichen Domainen-Vorwerke, imgleichen die Zeichnungen und Anschläge von den auf den Letzteren bestimmten Neu- und Umbauten, können vor dem Termine in unserer Registratur eingesehen werden; auch ist diese angewiesen, auf etwaige frankirte Nachsuchungen, Abschrift von den Verpachtungsbedingungen gegen Erstattung der Copialien und sonstigen Kosten zu ertheilen.

Hannover, den 23. Dezember 1868.

Königliche Verwaltung der Domainen und Forsten.
v. Seebach.

31. Zum Tarife für den Bergisch-Hannoverschen Verbands-Güterverkehr vom 15. Juni 1868 ist ein vom heutigen Tage an gültiger Nachtrag III. herausgegeben, welcher verschiedene Erweiterungen der directen Expedition, sowie einen Spezialtarif für Kaffee enthält.

Exemplare des Tarif-Nachtrags sind bei den Expeditionen der Verbandsstationen zum Preise von 2½ Sgr. pro Stück käuflich zu haben.

Hannover, den 1. Januar 1869.

Königliche Eisenbahn-Direction.

32. In der Nacht vom 13. zum 14. Oktober d. J. etwa um 1 Uhr, ist in dem Dieckmann'schen Außendeiche bei Balje, Amts Freiburg, ein Wagen nebst Zubehör angehalten, welcher von entwichenen Unbekannten zur Aufnahme einer nicht zur Verzollung angemeldeten Ladung von 14 Säcken mit Salz brutto 23 Ctr 42 ℔ benutzt war. Auf dem Wagen ist ferner eine geladene Flinte, eine lederne Jagdtasche (1⁶⁄₁₀ ℔ wiegend) und in dieser ein Pulverhorn mit ⁸⁄₁₀ ℔ Schießpulver und ein lederner Beutel mit Bleischrot gefunden.

Der Eigenthümer des Wagens und der vor denselben gespannten zwei Pferde ist ermittelt, die unbekannten Eigenthümer des Salzes und der vorstehend gedachten übrigen Gegenstände aber werden aufgefordert, ihre Eigenthumsansprüche bei dem Königlichen Haupt-Zollamte zu Stade anzumelden und nachzuweisen, widrigenfalls jene Sachen zum Vortheil der Staatskasse verkauft werden sollen.

Hannover, den 29. Dezember 1868.

Der Provinzial-Steuer-Director.

33. Die Bekanntmachungen von Eintragungen in das hiesige Genossenschaftsregister werden im Jahre 1869 erfolgen:

1) durch die Neue Hannoversche Zeitung,
2) die Zeitung für Norddeutschland,
3) den Hannoverschen Courier.

Hannover, den 5. Dezember 1868.

Königliches Amtsgericht, Abtheilung I.

34. Die Eintragungen in das Handels-Register und Genossenschafts-Register des hiesigen Amtsgerichts werden im Jahre 1869 veröffentlicht werden durch

1) den Königlich Preußischen Staatsanzeiger zu Berlin,
2) die Neue Hannoversche Zeitung zu Hannover,
3) das hiesige Leerer Anzeigeblatt.

Leer, den 8. Dezember 1868.

Königliches Amtsgericht, Abth. I.

35. Die Veröffentlichungen aus dem Handelsregister und dem Genossenschaftsregister des hiesigen Bezirks werden im Jahre 1869 durch den Preußischen Staats-Anzeiger, die Neue Hannoversche Zeitung und die Böhme-Zeitung erfolgen

Bergen, den 5. Dezember 1868.

Königliches Amtsgericht.

Aus dem Handelsregister des Amtsgerichts Harburg.

36. Eingetragen ist heute auf Fol. 265 die Firma

Ad. Krämer

zu Harburg und als deren Inhaber Friedrich Ludwig Adolph Krämer daselbst.

Harburg, den 31. Dezember 1868.

Königliches Amtsgericht.

37. Eingetragen ist heute auf Fol. 266 die Firma

A. Bremann

zu Harburg und als deren Inhaber Andreas Claus Carsten Bremann zu Harburg.

Harburg, den 2. Januar 1869.

Königliches Amtsgericht.

Preußische Renten-Versicherungs-Anstalt.

38. An Stelle des Rentmeisters Herrn Menge in Uslar ist der Schreiber Herr F. W. Cammann daselbst zum Agenten unserer Anstalt ernannt.

Berlin, 29. Dezember 1868.

Direction der Preußischen Renten-Versicherungs-Anstalt.

Die Insertionsgebühren betragen für die gespaltene Zeile oder deren Raum 2 Sgr.

Oeffentlicher Anzeiger zum Amtsblatt für Hannover.

Stück 3. Den 15. Januar 1869.

Steckbrief:

39. Schrage, Gerhard Heinrich, do 1847 aus Andervenne, Recrut, zur Einstellung in das 73. Infanterie-Regiment auf den 1. d. M. einbeordert, hat sich nicht gestellt, vielmehr am 28. v. M. seine Heimath verlassen, ohne Nachricht über sein Verbleiben zu geben. Es muß daher angenommen werden, daß derselbe sich entfernt hat, um sich der Erfüllung der Militairpflicht zu entziehen.

Signalement. Größe: etwa 5 Fuß 5 Zoll; Haare: blond; Nase und Mund: gewöhnlich.

Antrag: Nach dem rc. Schrage zu recherchiren, ihn im Betretungsfalle festzunehmen und mittelst Gendarmerie-Correspondenz an das Königliche Bezirks-Commando zu Lingen abliefern lassen zu wollen.

Freren, den 6. Januar 1869.

Königliches Amt.

Erkannte Strafe:

40. Der ehemalige Musketier Heinrich August Klages der 2. Compagnie 3. Hannoverschen Infanterie-Regiments Nr. 79, gebürtig aus Burgstemmen, Amts Gronau, Landdrostei Hildesheim, Oeconom, ist durch kriegsgerichtliches Erkenntniß vom 31. Dezember v. J. wegen wiederholten schweren Diebstahls und Veruntreuung dienstlich anvertrauter Sachen, unter Ausstoßung aus dem Soldatenstande, mit zweijähriger Stellung unter Polizeiaufsicht und Zuchthausstrafe auf die Dauer von zwei Jahren und sechs Monaten bestraft worden.

Solches wird nach Vorschrift des §. 30 des Strafgesetzbuches für die Preußischen Staaten hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

Hannover, den 12. Januar 1869.

Königliches Gericht der 20. Division.

Gestohlene Sachen:

41. Quanthoff. In der Nacht vom 25./26. Dezember d. J. aus der Mühle zu Quanthoff mittelst Einsteigens 16 bis 18 Stück Roggen-Brode, à Brod 6 bis 7 ℔ schwer, und 4 Stück Semmeln, sowie daselbst aus einem verschlossenen Koffer mittelst Erbrechens desselben

1) 7 Stück leinene Hemden, 6 gez. F. G. und 1 gez. M. H.
2) ein dunkelgraues Shwaltuch,
3) ein grauer Buckskinrock mit grauem Lüstre gefüttert,
4) 2 Buckskinwesten, eine davon grau und eine gestreift,
5) 1 Paar Schuhe.

Verf. Behörde: Kronanwaltschaft des Königlichen Obergerichts zu Hameln, den 30. Dezember 1868.

42. In Lohe ist in der Nacht zum 29. Dezember 1868 eine silberne Kapseluhr gestohlen, an deren hinterer Seite sich eine kleine Platte mit den eingravirten Buchstaben H. B. und drei kleinen das Glas festhaltenden Stiften befindet.

An der Uhr hat sich eine unechte Schuppenkette mit Schlüssel und eine neusilberne Kapsel befunden, auf welcher »H. Losruth« eingekritzelt ist.

Bekanntmachende Behörde: Kronanwaltschaft des Königlichen Obergerichts Nienburg, den 9. Januar 1869.

Oeffentliche Vorladungen:

43. Nachstehend genannte Reserve-Mannschaften aus dem Bezirk des unterzeichneten Bataillons, welche nach den angestellten Ermittelungen ihre Heimath ohne Erlaubniß verlassen und sich seit über einem Jahre gänzlich der Controle entzogen haben, werden hierdurch aufgefordert, sich im Büreau des 2. Bataillons (Göttingen) 3. Hannoverschen Landwehr-Regiments Nr. 79 oder bei den resp. Bezirksfeldwebeln bis zum 1. März 1869 zu melden, widrigenfalls das Desertions-Verfahren gegen dieselben eingeleitet werden wird:

1) Infanterist Frdr. Klingebiel zu Bremke, Amt Reinhausen;
2) Jäger Hrch. Gehrke gen. Schmidt zu Münden;
3) Jäger Wilhelm Reiter zu Rittmarshausen, Amt Reinhausen;
4) Trainsold. August Hardt zu Holzerode, Amt Göttingen;
5) Jäger Hermann Schäfer zu Waake, Amt Göttingen;
6) Jäger Hrch. Carl Aug. Frdr. Sprenger zu Emmenhausen, Amt Göttingen;
7) Husar Hrch. Frdr. Ludw. Weidemeier zu Meensen, Amt Reinhausen;
8) Trainsold. August Drebing zu Hedemünden, Amt Münden;
9) Artill. Ferdinand Benderodt zu Wiershausen, Amt Münden;
10) Jäger Theod. Frdr. Carl Ernst Grube zu Harste, Amt Göttingen;
11) Dragoner Georg Ludwig Bremer zu Salzderhelden, Amt Einbeck;
12) Kürass. Hrch. Frdr. August Winkelfoß zu Salzderhelden, Amt Einbeck;
13) Jäger Nicolaus Blume zu Salzderhelden, Amt Einbeck;
14) Jäger Hrch. Aug. Eduard Wehrhahn zu Sievershausen, Amt Einbeck;
15) Garde-du-Corps Wilh. Chrstn. Carl Kunze zu Winnefeld, Amt Uslar;

16) Instr. Georg Frdr. Wellhausen zu Verliehausen, Amt Uslar;
17) Instr. Hrch. Kalbitzer zu Uslar:
18) Instr. Frdr. Bremer zu Salzderhelden, Amt Einbeck;
19) Trainsold. Hrch. Könemund zu Schönhagen, Amt Uslar;
20) Sergeant August Wilh. Ferd. Mayland zu Uslar;
21) Instr. Carl Hrch. Chrstn. Butzenius zu Einbeck;
22) Dragoner August Franz zu Hollenstedt, Amt Einbeck;
23) Grenadier Carl Brandt zu Wahmbeck, Amt Uslar;
24) Corporal August Müller zu Northeim;
25) Artill. Louis Brügge zu Erbsen, Amt Uslar;
26) Sergeant Ernst Chrstn. Ludw. Albert Henze zu Barterode, Amt Uslar;
27) Artill. Hrch. Helmke gen. Behusen zu Willershausen, Amt Osterode;
28) Grenadier Wilh. Niethus zu Berka, Amt Osterode;
29) Jäger Hrch. Niemeyer gen. Wiegand zu Harriehausen, Amt Osterode;
30) Grenadier Ernst Ziegenbein zu Elsdorf, Amt Osterode;
31) Pionier August Sonntag zu Osterode;
32) Jäger Frdr. Wilh. Becker II. zu Bartolfelde, Amt Herzberg;
33) Instr. Carl Süeme zu Krebeck, Amt Gieboldehausen;
34) Jäger Ernst Lichtenberg zu Westerode, Amt Gieboldehausen;
35) Corporal Franz Rink zu Seulingen, Amt Gieboldehausen;
36) Artill. Adam Heckeroth zu Gieboldehausen;
37) Handwerker Michael Stürzekarn zu Bodensee, Amt Gieboldehausen;
38) Jäger Heinrich Kellner zu Esplingerode, Amt Gieboldehausen;
39) Sergeant August Ludw. Herm. Wagner zu Duderstadt.

Göttingen, den 4. Januar 1869.

Königliches Commando des 2. Bataillons (Göttingen) 3. Hannov. Landwehr-Regiments Nr. 79.

44. Die nachbenannten Militairpflichtigen:

I. aus dem Geburtsjahre 1844:

1) Carl Christoph Friedrich Rose aus Gr. Eilstorf,
2) Johann Friedrich Heinrich Conrad Neddermeyer aus Bonstorf;

II. aus dem Geburtsjahre 1845:

3) Fedderke aus Helmsen,

angeklagt:

ohne Erlaubniß die Königlichen Lande verlassen und sich dadurch dem Eintritt in den Dienst des stehenden Heeres entzogen zu haben.

Vergehen, strafbar nach §. 110 des St. G. B., werden, nachdem die hiesige Königliche Strafkammer auf desfallsigen Antrag das Hauptverfahren wider sie eröffnet und verfügt hat, daß solches im Wege der öffentlichen Vorladung zum Austrage gebracht werde, zu der auf **Sonnabend, den 20. Februar 1869,** Morgens 10 Uhr, zur Hauptverhandlung anberaumten Sitzung der Königlichen Strafkammer zu Celle, weil ihr Aufenthalt unbekannt, öffentlich unter dem Verwarnen geladen, daß auch im Falle ihres Ausbleibens nach Maßgabe des §. 350 der St. P. O. zur Verhandlung und Urtheilsfällung geschritten werden wird.

Celle, den 22. Dezember 1868.

Königliche Kronanwaltschaft.

45. Gegen den flüchtigen Schiffer Johann Plate aus Gauensiek ist am 6. d. M. die nachstehends lautende Anklageschrift wider den Schiffer Johann Plate aus Gauensiek wegen Zolldefraude

„Ich klage den Schiffer Johann Plate aus Gauensiek, 20 Jahre alt, unverheirathet, Sohn des Schiffers Claus Plate zu Gauensiek hiermit an,

daß er am 20. März 1868 es unternahm, dem Staate die Eingangsabgaben folgender zollpflichtiger Waaren

1) eines Fasses mit englischer crystallisirter Soda im Gewicht von brutto 630 ℔,
2) eines Fasses mit gleichem Inhalte im Gewicht von brutto 625 ℔,
3) eines Fasses mit Zucker im Gewicht von brutto 485 ℔,

welche Waaren er als Frachtführer eines Schiffs an der Zollhebestelle zu Gauensiek als zollpflichtig zu declariren verbunden war, zu entziehen, und daß er behuf Verübung dieser Defraude den zur Sicherung vorbenannter Waaren von den Zollbeamten zu Harburg angelegten amtlichen Waarenverschluß ohne Befugniß vorsätzlich verletzte.

Anzuwendende Strafvorschriften: §. 2 des Gesetzes wegen Untersuchung und Bestrafung der Zollvergehen vom 23. Januar 1835, und §. 108 des Strafgesetzbuchs.

Beweismittel: Grenzaufseher Menze zu Harburg, Kaufmann Albert Erbeck daselbst, Hauptzollamtsassistent Kall daselbst, Kaufmann Richters jun. zu Drochtersen, Kaufmann Jahnke zu Assel, Zolleinnehmer Brede zu Gauensiek, als Zeugen.

Freiburg, den 6. Januar 1869.

Der Polizeianwalt.

Wedekind.“

hier eingereicht worden, mit dem Antrage, das Hauptverfahren zu eröffnen, und den Angeklagten dazu öffentlich vorzuladen.

Diesem Antrage ist stattgegeben.

Der Angeklagte, welchem hierdurch bekannt gemacht wird, daß in der am **9. März d. J.,** Morgens 11 Uhr, hier anstehenden ordentlichen Polizeigerichtssitzung mit der Hauptverhandlung verfahren werden soll, wird auf Grund der Bestimmungen in den §§. 451 folg. der Strafproceßordnung zu dieser Sitzung unter

der Warnung, daß auch im Falle seines Entbleibens zur Beweisaufnahme und Urtheilsfällung geschritten werden wird, hierdurch öffentlich vorgeladen.

Freiburg, den 7. Januar 1869.

Der Polizeirichter.
v. Bremen.

Verkaufsproclama und Edictal-Ladung:

46. In Sachen, betreffend den Concurs des Papierfabrikanten Louis Fueß jun, auf hiesiger Papiermühle, wird zum öffentlich meistbietenden Verkaufe der zur Masse gehörigen, sämmtlich in hiesiger Feldmark belegenen Immobilien, nämlich:

1) der s. g. Papiermühle, bestehend aus
 a. dem 2stöckigen, 49' langen, 37' breiten, 6 Stuben, 12 Kammern, Küche, 3 Keller, geräumige Böden enthaltenden Wohnhause (Nr. 175 der Häuserliste);
 b. demselben angebauten 74' langen, 32' breiten Fabrikgebäude nebst mit diesem durch einen circa 20' langen Canal verbundenen circa 60' hohen Fabrikschornsteine (Nr. 175 a.)
 c. vor dem Wohnhause belegener 85' langer, 41' breiter Scheune, enthaltend Scheunenraum, Dreschdiele, Stallung für 5 Pferde, 9 Kühe, circa 20 Schafe, geräumige Schweine- und Federviehställe, Bodenraum (Nr. 175 b.);
 c. daran gebauter gleich breiter und 49' langer Wagenremise (Nr. 175 c.);
 d. daran gebautem 40' langen, 41' breiten Holzstalle mit darüber befindlichem Lumpenboden (Nr. 175 d.);
 d. an der andern Seite vor dem Wohnhause stehendem 33' langen, 19' breiten Waschhause (Nr. 175 e.);
 e circa ³/₄ Morgen großem umschlossenen Hofraum vor und neben dem Wohnhause;
 f. hinter und neben dem Wohnhause belegenen Obst-, Gemüse- und Lustgärten von beträchtlichem Umfange —
 mit Moringer Gemeindeberechtigung, namentlich auf jährlich 1 großes Klafter Klufthold und 4 Fuder Wellen.
2) der im Garten hinter dem Wohnhause belegenen 2stöckigen, 52' langen, 30' breiten, eine Stube und Kammer und Räume für eine Wollspinnerei enthaltenden Spinnfabrik (Nr. 175 f.) mit vorn angebauter Werkstelle (Nr. 175 g.);
3) der circa 600 Schritt vom Wohnhause belegenen 67' langen, 34' breiten, 2stöckigen s. g. neuen Mühle mit einer Halbzeugfabrik und einer Wohnstube (Nr. 175 h.) nebst davor belegenem 28' langen und 23' breiten Materialienhause (Nr. 175 i.);
4) an Ackerland:
 a. 6 Morgen 51,⁵ □R. vor dem Hagenberge,
 b. 4 Morgen 77,⁵ □R., die s. g. Junkernwiese ꝛc.,
 c. 40 □R. alter Weg,
 d. 2 Morgen 25 □R. bei der Junkernwiese und im Oelanger,
 e. 45 □R. Oelanger, östlich der Moore,
 f. 3 □R. Oelanger zwischen der Moore und dem Mühlenwasser,
 g. 4 Morgen 108 □R. in Suffertskampe ꝛc.;
5) an Wiesen:
 a. 1 □R. alter Weg,
 b. 2 Morgen 2 □R. s. g. Junkernwiese,
 b. an Anger 49,⁵ □R. neben der Stampfmühle,
 b. 49 □R. daselbst,
 c. 1 Morgen 69,⁵ □R. bei der Junkernwiese und im Oelanger,
 d. 37,⁵ □R. Oelanger, östlich der Moore,
 e. 3 Morgen 93,⁵ □R. Oelanger zwischen Moore und Mühlenwasser,
 f. 28 □R. bei der Papiermühle ꝛc.,
 g. 54,⁵ □R. in Suffertskampe ꝛc.,

im Ganzen einschließlich der Hof- und Baustellen und Gärten ein Areal von 32 Morgen 23,⁵ □R.,

sowie zum Verkaufe sämmtlicher zur Maschinen-Papierfabrikation gehöriger Utensilien, darunter namentlich eine durch Wasser und Dampf getriebene s. g. Schüttelmaschine, 1 Dampfmaschine von circa 5 Pferdekräften, 2 Dampfkessel, 4 Holländer, ferner sämmtlicher zur Maschinenspinnerei gehöriger Utensilien, namentlich 2 Wölfe, 2 Kratzmaschinen, 2 Spinnemaschinen, 1 Vorspinnemaschine, 2 Haspel

Termin an Ort und Stelle, zu welchem Kauflustige sich auf der gedachten Papiermühle einfinden wollen auf

Dienstag, den 13. April d. J.,
Vormittags 11 Uhr,

angesetzt.

Im nämlichen Termine haben Alle, welche an den zu verkaufenden Immobilien Eigenthums-, Näher-, lehnrechtliche, fideicommissarische, Pfand- und andere dingliche Rechte, insbesondere auch Servituten und Realberechtigungen zu haben vermeinen, solche Rechte bei Vermeidung des Verlusts derselben im Verhältnisse zum neuen Erwerber der Immobilien anzumelden.

Das zu verkaufende Besitzthum ist sehr freundlich dicht unter dem Forstorte Hagenberg, circa ¼ Meile von hiesiger Stadt, welche mit dem circa 1¼ Meile entfernten Bahnhofe Northeim durch gute Chaussee verbunden ist, an dem Moore-Bache, welcher mit je 1 Rade die in den oben sub 1 b. 2 und 3 benannten Gebäuden aufgestellten, bis zum Verkaufe im Betriebe bleibenden Maschinen treibt, belegen, und die Länderei sämmtlich kürzlich verkoppelt.

Die Verkaufsbedingungen, aus denen hier hervorgehoben wird, daß die Verkaufsobjecte auch einzeln zum Aufgebote gebracht werden, daß die Höchstbietenden einen sichern Bürgen zu stellen oder einen Theil des Kaufpreises, hinsichtlich der sub 1 benannten Papiermühle 2000 ₰ Courant, in baarem Gelde oder courshabenden Werthpapieren hier zu deponiren haben und daß der Zuschlag bei annehmbarem Gebote sofort im Termine erfolgt, wie auch das vollständige Verzeichniß der Fabrik-Utensilien können auf hiesiger Gerichtsschreiberei eingesehen, auch von dieser gegen Erstattung der Copialien bezogen werden.

Käufer, welche mit den Morgenzügen auf Bahnhof Northeim eintreffen, gelangen von da per Post so zeitig hieher, daß sie den Termin wahrnehmen können.

Wer die Verkaufsobjecte vor dem Termine zu besichtigen wünscht, wolle sich an den Concurs-Curator Herrn Kaufmann Meyer oder an den Fueß'schen Vermögens-Curator Herrn Senator Nolte, beide hieselbst, wenden.

Moringen, den 3. Januar 1869.

Deputation des Königlich Preußischen Amtsgerichts Northeim.

Erck.

Bekanntmachungen:

47. Nachdem der Geheime Rath von Steinberg zu Brüggen auf Entschädigung für seine durch das Gesetz vom 17. März 1868 aufgehobene Berechtigung zur Erhebung von Krugzinsen angetragen, und Königliche Landdrostei zu Hildesheim den Unterzeichneten zum Commissarius behufs Leitung der desfallsigen Verhandlungen ernannt hat, so werden auf Grund der §§. 7 und flgd. jenes Gesetzes alle unbekannten Obereigenthümer, Lehnsherren, Lehns- und Fideicommißfolger, Wiederkaufsberechtigte, Hypothekengläubiger und andere Realberechtigte hierdurch öffentlich aufgefordert, ihre etwaigen Ansprüche an die gedachte Berechtigung bis zum 15. Februar d. J. beim Unterzeichneten so gewiß anzumelden, als sie sonst Alles gegen sich gelten lassen müssen, was bis zum Zeitpuncte ihrer Anmeldung bereits festgestellt ist.

Gronau, den 2. Januar 1869.

Der Amtshauptmann.

v. Engelbrechten.

48. Nachdem durch freiwilligen Verzicht des Obergerichtsanwalts Notars Dr. Mulert hieselbst, dessen Befugniß zur ferneren Ausübung des Notariats erloschen ist, werden nach Vorschrift des §. 58 der Notariatsordnung vom 18. September 1853 alle Diejenigen, welche Ansprüche auf separate Befriedigung aus der von dem Obergerichtsanwalt Dr. Mulert bestellten Caution erheben zu können vermeinen, hierdurch aufgefordert, ihre Ansprüche binnen sechs Monaten bei der unterzeichneten Kronanwaltschaft anzuzeigen und die Rechtshängigkeit derselben nachzuweisen.

Meppen, den 7. Januar 1869.

Kronanwaltschaft des Gesammt-Obergerichts.

49. Am 12. Dezember 1868. Morgens ist von Grenzbeamten auf der Hamme in der Höhe von Osterholz nach der Flucht des Führers ein Moorschiff nebst Zubehör angehalten worden, dessen nicht zur Verzollung angemeldete Ladung in 13 Säcken Siedesalz brutto 21 Centner 84 ℔ ermittelt ist. Das vorgefundene Salz ist, weil es seiner feuchten Beschaffenheit wegen dem Verderben ausgesetzt war, verkauft worden.

Die unbekannten Eigenthümer der Ladung und des Schiffes nebst Zubehör werden aufgefordert, ihre Eigenthumsansprüche nach Vorschrift des §. 30 der Ordnung vom 29. Juli 1867 (Amtsblatt 1867, S. 1128.) bei dem Königlichen Haupt-Zoll-Amte Sebaldsbrück anzumelden und nachzuweisen, widrigenfalls die erwähnten Sachen zum Vortheile der Staatskasse verkauft werden, beziehentlich der Verkaufserlös zur Staatskasse genommen werden wird.

Hannover, den 9. Januar 1869.

Der Provinzial-Steuer-Director.

Sabarth.

50. Höherer Bestimmung gemäß wird der Artikel „Petroleum-Aether“ (Naphtha) bei Aufgabe in dichten Fässern unter den, für die Beförderung von Terpentinöl vorgeschriebenen Bedingungen zum Transport auf der Westfälischen Eisenbahn zugelassen.

Münster, den 31. Dezember 1868.

Königliche Direction der Westfälischen Eisenbahn.

Aus dem Handelsregister des Amtsgerichts Harburg.

51. Zur Firma Günther et Behrend zu Harburg, Fol. 48, ist bemerkt, daß von der Firma die an J. H. Driehaus ertheilte Procura zurückgenommen und dagegen Collectiv-Procura an Ernst Germelmann und Heinrich Walther ertheilt ist.

Harburg, den 9. Januar 1869.

Königliches Amtsgericht.

52. Die auf Fol. 205 eingetragene Firma D. Wamosy Wwe et Eymer hieselbst hat an

Louis Siemers

hieselbst Procura ertheilt.

Harburg, den 7. Januar 1869.

Königliches Amtsgericht.

53. Zur Firma D. Wamosy Wittwe et Eymer (Fol. 205) ist bemerkt, daß die von der Firma an Johannes August Suck ertheilte Procura zurückgenommen und erloschen ist.

Harburg, den 5. Januar 1869.

Königliches Amtsgericht.

54. Eingetragen ist heute auf Fol. 267 die Firma:

H. N. Oettinger et Co.

zu Harburg (Zweigniederlassung der gleichen Hamburger Firma) und als deren alleiniger Inhaber Heimann Noa Oettinger zu Hamburg.

Harburg, den 5. Januar 1869.

Königliches Amtsgericht.

55. Auf Folio 269 ist heute eingetragen die Firma:

Joseph Engelmann

hieselbst (Zweig-Niederlassung der in Hamburg bestehenden gleichen Firma) und als deren Inhaber Joseph Engelmann in Hamburg.

Harburg, den 7. Januar 1869.

Königliches Amtsgericht.

Oeffentlicher Anzeiger zum Amtsblatt für Hannover.

Stück 4. Den 22. Januar 1869.

Steckbrief:

57. Müller, Carl Heinrich, Müllergesell aus Hannover, wegen Vagabondage, Fälschung von Legitimationspapieren, von öffentlichen Urkunden und wegen Betrugs wiederholt bestraft, im Polizeiblatte XX. Nr. 448 und früher vorkommend.

Derselbe ist des Verbrechens der Urkundenfälschung angeklagt, und gegen ihn der Haftbefehl erlassen.

Pers. = Beschreibung. Alter: 36 Jahre; Größe: 6 Fuß 1 Zoll Hannov. Maaß; Statur: schlank; Haare: blond; Stirn: frei; Augenbrauen: blond; Augen: blaugrau; Nase: groß; Mund: mittel; Zähne: gut; Bart: blond, rasirt; Kinn: oval; Gesicht: oval; Gesichtsfarbe: gesund. Besondere Kennzeichen: eine Schnittnarbe auf der Maus des rechten Daumens, eine desgleichen auf dem rechten Handgelenke, mehre kleine Leberflecke auf dem rechten Arme, mehre Schröpfkopfnarben auf dem linken Oberschenkel, eine runde Narbe am linken Schienbeine nach außen.

Verfolgung und Zuführung beantragende Behörde: der Untersuchungs=Richter des Königlichen Obergerichts zu Hildesheim, den 19. Januar 1869.

Steckbriefs-Erledigung:

58. Der im öffentlichen Anzeiger Stück 1 № 3 erlassene Steckbrief gegen den Arbeiter Christoph Menck aus Marren ist erledigt.

Winsen a. d. Luhe, den 8. Januar 1869.

Der Polizeirichter.

Aufforderung:

59. Maurergesell Heinrich Griese aus Thal, bei Pyrmont, zuletzt in Lohe, ist in einer Untersuchungssache zu vernehmen.

Antrag: Benachrichtigung über Aufenthaltsort.

Nienburg, den 14. Januar 1869.

Die Kronanwaltschaft des Königlichen Obergerichts.

Oeffentliche Vorladungen:

60. Nachstehend genannte Reserve=Mannschaften aus dem Bezirk des unterzeichneten Bataillons, welche nach den angestellten Ermittelungen ihre Heimath ohne Erlaubniß verlassen und sich seit über einem Jahre gänzlich der Controle entzogen haben, werden hierdurch aufgefordert, sich im Büreau des 2. Bataillons (Göttingen) 3. Hannoverschen Landwehr=Regiments Nr. 79 oder bei den resp. Bezirksfeldwebeln bis zum 1. März 1869 zu melden, widrigenfalls das Desertions=Verfahren gegen dieselben eingeleitet werden wird:

1) Infanterist Frdr. Klingebiel zu Bremke, Amt Reinhausen;
2) Jäger Hrch. Gehrke gen. Schmidt zu Münden;
3) Jäger Wilhelm Reiter zu Rittmarshausen, Amt Reinhausen;
4) Trainsold. August Hardt zu Holzerode, Amt Göttingen;
5) Jäger Hermann Schäfer zu Waake, Amt Göttingen;
6) Jäger Hrch. Carl Aug. Frdr. Sprenger zu Emmenhausen, Amt Göttingen;
7) Husar Hrch. Frdr. Ludw. Weidemeier zu Meensen, Amt Reinhausen;
8) Trainsold. August Drebing zu Hedemünden, Amt Münden;
9) Artill. Ferdinand Benderodt zu Wiershausen, Amt Münden;
10) Jäger Theod. Frdr. Carl Ernst Grube zu Harste, Amt Göttingen;
11) Dragoner Georg Ludwig Bremer zu Salzderhelden, Amt Einbeck;
12) Küraff. Hrch. Frdr. August Winkelfoß zu Salzderhelden, Amt Einbeck;
13) Jäger Nicolaus Blume zu Salzderhelden, Amt Einbeck;
14) Jäger Hrch. Aug. Eduard Wehrhahn zu Sievershausen, Amt Einbeck;
15) Garde=du=Corps Wilh. Chrstn. Carl Kunze zu Winnefeld, Amt Uslar;
16) Instr. Georg Frdr. Wellhausen zu Verliehausen, Amt Uslar;
17) Instr. Hrch. Kalbitzer zu Uslar;
18) Instr. Frdr. Bremer zu Salzderhelden, Amt Einbeck;
19) Trainsold. Hrch. Könemund zu Schönhagen, Amt Uslar;
20) Sergeant August Wilh. Ferd. Mayland zu Uslar;
21) Instr. Carl Hrch. Chrstn. Butzenius zu Einbeck;
22) Dragoner August Franz zu Hollenstedt, Amt Einbeck;
23) Grenadier Carl Brandt zu Wahmbeck, Amt Uslar;
24) Corporal August Müller zu Northeim;
25) Artill. Louis Brügge zu Erbsen, Amt Uslar;
26) Sergeant Ernst Chrstn. Ludw. Albert Henze zu Barterode, Amt Uslar;
27) Artill. Hrch. Helmke gen. Behusen zu Willershausen, Amt Osterode;
28) Grenadier Wilh. Niethus zu Berka, Amt Osterode;
29) Jäger Hrch. Riemeyer gen. Wiegand zu Harriehausen, Amt Osterode;

30) Grenadier Ernst **Ziegenbein** zu Eisdorf, Amt Osterode;
31) Pionier August **Sonntag** zu Osterode;
32) Jäger Frdr. Wilh. **Becker** II. zu Bartolfelde, Amt Herzberg;
33) Instr. Carl **Süeme** zu Krebeck, Amt Gieboldehausen;
34) Jäger Ernst **Lichtenberg** zu Westerode, Amt Gieboldehausen;
35) Corporal Franz **Rink** zu Seulingen, Amt Gieboldehausen;
36) Artill. Adam **Heckeroth** zu Gieboldehausen;
37) Handwerker Michael **Stürzekarn** zu Bodensee, Amt Gieboldehausen;
38) Jäger Heinrich **Kellner** zu Esplingerode, Amt Gieboldehausen;
39) Sergeant August Ludw. Herm. **Wagner** zu Duderstadt.

Göttingen, den 4. Januar 1869.

Königliches Commando des 2. Bataillons (Göttingen) 3. Hannov. Landwehr-Regiments Nr. 79.

61. Die Militairpflichtigen

1) Georg Friedrich Wilhelm **Meyn**, geboren am 10. März 1847 zu Neubockel, Kreis Gifhorn, zuletzt ebendaselbst,
2) Christian Ernst **Brandes**, geboren am 26. September 1847 zu Neubockel, Kreis Gifhorn, zuletzt ebendaselbst,
3) Heinrich Carl **Ebeling**, geboren am 1. Juni 1848 zu Leiferde, Kreis Gifhorn, zuletzt ebendas.,
4) Heinrich Christian Theodor **Gruß**, geboren am 9. Dezember 1847 zu Westerbeck, Kreis Gifhorn, zuletzt ebendaselbst,
5) Ernst Heinrich Friedrich Wilhelm **Müller**, geboren am 29. April 1847 zu Ribbesbüttel, Kreis Gifhorn, zuletzt in Gifhorn,
6) Georg Diedrich **Windel**, geboren am 22. Mai 1848 zu Catensen, Kreis Celle, zuletzt in Dollbergen, gleichen Kreises,
7) Friedrich August Ludwig **Schrader**, geboren am 11. April 1847 zu Dollbergen, Kreis Celle, zuletzt ebendaselbst,
8) Heinrich Andreas Conrad Ferdinand **Reusche**, geboren am 10. März 1846 zu Gadenstedt, Kreis Hildesheim, zuletzt in Ohof, Kreis Gifhorn,
9) Heinrich August **Klages**, geboren am 15. Mai 1848 zu Elze, Kreis Gifhorn, zuletzt ebendaselbst,
10) Christian Heinrich Theodor **Heinecke**, geboren am 23. Mai 1846 zu Gifhorn, zuletzt ebendaselbst,
11) Wilhelm Diedrich **Fricke**, geboren am 9. Dezember 1845 zu Stöcken, Kreis Fallingbostel, zuletzt ebendaselbst,
12) Heinrich August **Santelmann**, geboren am 8. August 1847 zu Bröckel, Kreis Gifhorn, zuletzt in Nienhagen, Kreis Celle,
13) Heinrich Friedrich Wilhelm **Lühr**, geboren am 6. Februar 1846 zu Abbesbüttel, Kreis Gifhorn, zuletzt ebendaselbst,
14) Heinrich Christoph **Tiedje**, geboren am 15. November 1847 zu Bargfeld, Kreis Uelzen, zuletzt zu Uelzen,
15) Heinrich Ludwig **Rieckenberg**, geboren am 30. Mai 1847 zu Kl. Burgwedel, Kreis Celle, zuletzt ebendaselbst,
16) Heinrich Christian **Paulmann** gen. **Hoff**, geboren am 14. Dezember 1846 zu Bröckel, Kreis Gifhorn, zuletzt in Dahrenhorst, Kreis Celle,
17) Heinrich Ludwig **Rust** (**Dammann**), geboren am 15. März 1848 zu Lehrte, Kreis Celle, zuletzt ebendaselbst,
18) Johann Heinrich **Niemann**, geboren am 29. Juni 1848 zu Eräße, Kreis Celle, zuletzt ebendaselbst,
19) Christian August Theodor **Bölsche**, geboren am 2. August 1847 zu Gifhorn, zuletzt ebendaselbst,
20) Heinrich Christoph **Eickenroth**, geboren am 19. Dezember 1847 zu Wolfse, Kreis Gifhorn, zuletzt ebendaselbst,
21) Friedrich Wilhelm **Thiele**, geboren am 8. Juli 1847 zu Langlingen, Kreis Gifhorn, zuletzt ebendaselbst,
22) Johann Friedrich **Düver**, geboren am 11. April 1848 zu Nettelkamp, Kreis Uelzen, zuletzt ebendaselbst,

haben laut Mittheilung der bezüglichen Civilbehörden ihren letzten Aufenthaltsort heimlich behufs Entziehung der Militairpflicht verlassen und sind zum Theil der ihnen behändigten Einberufungsordre zum 1. Januar d. J. nach Celle nicht nachgekommen.

Dieselben werden daher hierdurch aufgefordert, sich sofort event. spätestens bis zum **17. Februar 1869, Vormittags**, im Büreau des unterzeichneten Commandos in Celle zu melden, widrigenfalls gegen dieselben das Desertionsverfahren eingeleitet werden wird.

Celle, den 14. Januar 1869.

Königliches Landwehr-Bezirkscommando des 2. Bataillons Celle 2. Hannoverschen Landwehr-Regiments № 77.

62. Der Militairpflichtige Johann Friedrich August **Nülsen** aus Münder, geboren am 30. Oktober 1843, wird in Gemäßheit des §. 110 des Strafgesetzbuchs angeklagt, ohne Erlaubniß die Königlichen Lande verlassen, und sich dadurch dem Eintritte in den Dienst des stehenden Heeres zu entziehen gesucht zu haben.

Da der Aufenthaltsort desselben unbekannt ist, so wird derselbe, nachdem von der Strafkammer des hiesigen Königlichen Obergerichts das Hauptverfahren eröffnet und die öffentliche Vorladung verfügt ist, hiermit öffentlich zu der auf **Mittwoch, den 17. März 1869, Morgens 10 Uhr**, vor dem genannten Gerichte im Obergerichtsgebäude zur Hauptverhandlung anberaumten Sitzung vorgeladen.

Auch im Nichterscheinungsfalle wird nach Maßgabe des §. 350 der Strafproceßordnung zur Verhandlung und Urtheilsfällung geschritten werden.

Hameln, den 13. Januar 1869.

Kronanwaltschaft des Königlichen Obergerichts.

63. Nachdem durch Verfügung der Strafkammer des hiesigen Königlichen Obergerichts vom 29. April d. J. das Hauptverfahren wider den ausgetretenen Militairpflichtigen des Aushebungskreises Nienburg:

Hermann Wilhelm Friedrich Kasten geb. zu Estorf am 24. September 1844 auf Grund der erhobenen Anklage:

daß er ohne Erlaubniß die Königlichen Lande verlassen und sich dadurch dem Eintritt in den Dienst des stehenden Heeres zu entziehen gesucht habe,

eröffnet, auch zugleich bestimmt worden, daß dasselbe im Wege der öffentlichen Vorladung zum Austrage zu bringen, in der Strafkammersitzung am 29. Juli d. J. das Hauptverfahren aber vertagt und nunmehr anderweit zur Hauptverhandlung obiger Anklage Termin auf **Mittwoch, den 10. März 1869,** anberaumt ist, so wird der obengenannte Angeklagte aufgefordert, sich zu dem obigen Termine, Morgens 10 Uhr, vor der Strafkammer des hiesigen Königlichen Obergerichts einzufinden, widrigenfalls nach Maßgabe der Vorschriften der Strafproceß-Ordnung zur Verhandlung und Urtheilsfällung geschritten werden wird.

Nienburg, den 19. Dezember 1868.

Die Kronanwaltschaft des Königlichen Obergerichts.

64. Die Anna Adelheid Beuße, 23 Jahre alt, aus Morsum gebürtig, unverehelicht, welche angeklagt worden:

daß sie in der Zeit vom Juni 1863 bis Ostern 1868 zu Morsum mit ihrem leiblichen Vater, dem Häusling Heinrich Beuße aus Morsum, zu wiederholten Malen wissentlich den Beischlaf vollzogen habe,

wird, nachdem mittelst Beschlusses der Strafkammer des Königlichen Obergerichts hierselbst vom 31. Dezember 1868 verfügt worden ist, daß das eröffnete Hauptverfahren im Wege der öffentlichen Vorladung zum Austrage gebracht werde, zu der zur Hauptverhandlung auf **Dienstag, den 9. März 1869,** Morgens 10 Uhr, vor der Strafkammer des hiesigen Königlichen Obergerichts anstehenden Sitzung hierdurch unter der Verwarnung öffentlich geladen, daß im Falle ihres Nichterscheinens dennoch mit der Beweisaufnahme und fernern Hauptverhandlung verfahren werden wird.

Verden, den 1. Januar 1869.

Kronanwaltschaft des Königlichen Obergerichts.

65. Gegen den flüchtigen Schiffer Johann Plate aus Gauensiek ist am 6. d. M. die nachstehends lautende Anklageschrift wider den Schiffer Johann Plate aus Gauensiek wegen Zolldefraude

Ich klage den Schiffer Johann Plate aus Gauensiek, 20 Jahre alt, unverheirathet, Sohn des Schiffers Claus Plate zu Gauensiek hiermit an,

daß er am 20. März 1868 es unternahm, dem Staate die Eingangsabgaben folgender zollpflichtiger Waaren

1) eines Fasses mit englischer crystallisirter Soda im Gewicht von brutto 630 ℔,

2) eines Fasses mit gleichem Inhalte im Gewicht von brutto 625 ℔,

3) eines Fasses mit Zucker im Gewicht von brutto 485 ℔,

welche Waaren er als Frachtführer eines Schiffs an der Zollhebestelle zu Gauensiek als zollpflichtig zu declariren verbunden war, zu entziehen, und daß er behuf Verübung dieser Defraude den zur Sicherung vorbenannter Waaren von den Zollbeamten zu Harburg angelegten amtlichen Waarenverschluß ohne Befugniß vorsätzlich verletzte.

Anzuwendende Strafvorschriften: §. 2 des Gesetzes wegen Untersuchung und Bestrafung der Zollvergehen vom 23. Januar 1835, und §. 108 des Strafgesetzbuchs.

Beweismittel: Grenzaufseher Menze zu Harburg, Kaufmann Albert Erbeck daselbst, Hauptzollamtsassistent Kall daselbst, Kaufmann Richters jun. zu Drochtersen, Kaufmann Jahnke zu Assel, Zolleinnehmer Brede zu Gauensiek, als Zeugen.

Freiburg, den 6. Januar 1869.

Der Polizeianwalt.

Wedekind.«

hier eingereicht worden, mit dem Antrage, das Hauptverfahren zu eröffnen, und den Angeklagten dazu öffentlich vorzuladen.

Diesem Antrage ist stattgegeben.

Der Angeklagte, welchem hierdurch bekannt gemacht wird, daß in der am **9. März d. J.,** Morgens 11 Uhr, hier anstehenden ordentlichen Polizeigerichtssitzung mit der Hauptverhandlung verfahren werden soll, wird auf Grund der Bestimmungen in den §§. 451 folg. der Strafproceßordnung zu dieser Sitzung unter der Warnung, daß auch im Falle seines Entbleibens zur Beweisaufnahme und Urtheilsfällung geschritten werden wird, hierdurch öffentlich vorgeladen.

Freiburg, den 7. Januar 1869.

Der Polizeirichter.

v. Bremen.

Oeffentliche Ladung.

66. Behufs Erbreiterung der Springe-Calenberger Landstraße auf der Strecke von der Hannover-Casseler Chaussee bis zum Dorfe Adensen haben die nachbenannten Grundbesitzer die neben ihrem Namen verzeichneten Ackerlandsflächen an den Wegeverband des Amts Calenberg gegen Entschädigung abgetreten:

1) die Schule zu Adensen . . .	1,12	□R.
2) der Müller Allrutz zur Rosenmühle bei Adensen	0,2	»
3) der Köthner Ernst Grote zu Adensen	0,6	»
4) der Köthner Heinrich Kreipe daselbst	1,1	»
5) der Wirth Ernst Winter daselbst	0,06	»
6) der Halbmeier Friedrich Rodewald daselbst	1,7	»
7) der Halbmeier Christian Kreipe daselbst	11,6	»
8) der Halbmeier Friedrich Rodewald daselbst	1,6	»

9) der Halbmeier Hobus daselbst . 2,08 □R.
10) Ernst Staebler daselbst . . . . 1,6 "
11) Heinrich Grimpe daselbst . . . 4,5 "
12) Vollmeier Heinrich Rodewald daselbst . . . . 2,8 "

Alle diejenigen, welche Anspruch an die Gegenstände der Enteignung, auf die Entschädigungen oder einen Theil derselben zu haben glauben, werden, Behufs Anmeldung ihrer Rechte zu dem, auf

Freitag, den 19. k. Mts. Februar,

Vormittags 9 Uhr, vor hiesiger Königlicher Amtsstube angesetzten Termine unter der Verwarnung geladen, daß die nicht vor oder in dem Termine angemeldeten, weder gegen die Landstraßenverwaltung, noch wider die von ihr angesprochenen Grundflächen weiter geltend gemacht werden können und so wenig ein Ausschlußbescheid, als Wiedereinsetzung in den vorigen Stand stattfindet.

Calenberg, den 12. Januar 1869.

Königliches Amt.

Bekanntmachungen:

67. Die im Bezirke der Ober-Postdirection in Oldenburg — einschließlich der Landdrosteien Osnabrück und Aurich — erforderlich werdenden Neubauten ärarischer Postwagen sollen im Wege der Submission verdungen werden.

Qualificirte Wagenbauer werden zur Theilnahme an der Submission mit dem Hinzufügen aufgefordert, daß die Submissions-Bedingungen in dem Büreau der hiesigen Ober-Postdirection einzusehen sind, auf Verlangen auch schriftlich, gegen Erstattung der Copialien und sonstigen Kosten, mitgetheilt werden, sowie daß die Preisofferten schriftlich und versiegelt bis zum

8. Februar d. J., 10 Uhr Vorm.

portofrei einzureichen sind. An letzterem Tage wird die Eröffnung der Offerten erfolgen, wobei die Submittenten anwesend sein können.

Die Preisofferten sind äußerlich als solche zu bezeichnen.

Oldenburg, den 11. Januar 1869.

Der Ober-Post-Director

68. Am Morgen des 11. Oktober d. J. sind von Grenzbeamten einer aus sechs Mann bestehenden Schwärzerbande folgende unverzollte Waaren:

netto 277,6 ℔ Melis,
brutto 21,4 ℔ roher Caffee,
brutto 22 ℔ Kochsalz,
brutto 53 ℔ Corinthen,
brutto 7 ℔ Rosinen,

zwischen der Weser und Horstedt abgenommen und, da solche dem Verderben ausgesetzt gewesen, am 12. v. Mts. bei dem Nebenzollamt zu Dreye auf Grund der im vorjährigen Amtsblatt Seite 1128 unter Nr. 289 veröffentlichten Ordnung vom 29. Juli 1867, in Betreff des Verfahrens bei Entdeckung und Untersuchung von Zuwiderhandlungen gegen die Zollgesetze, §. 3, öffentlich im Wege des Meistgebotes verkauft worden.

Mit Hinweis auf §. 30 gedachter Ordnung werden die unbekannten Inhaber oder Eigenthümer jener Waaren hierdurch aufgefordert, ihre Ansprüche auf den Verkaufs-Erlös von 50 ℛ 23 sgr. 11 pf. bei dem Königlichen Hauptzollamte zu Sebaldsbrück binnen Jahresfrist von dem Tage ab, an welchem gegenwärtige Bekanntmachung durch Ausgabe des betreffenden Stücks des Amtsblattes für Hannover zuerst zur öffentlichen Kenntniß kommt, geltend zu machen, widrigenfalls jener Betrag ohne Weiteres der Staatskasse verfällt.

Hannover, den 21. November 1868.

Der Provinzial-Steuer-Director.

69. Am 1. Januar c. ist ein Tarif für die Beförderung von Gütern und Eisenbahnfahrzeugen im directen Verkehre zwischen Stationen der Königlichen Niederschlesisch-Märkischen resp. der Berlin-Görlitzer Eisenbahn einerseits und Stationen des Norddeutschen resp. Preußisch-Braunschweigischen Eisenbahn-Verbandes via Berlin andererseits in Kraft getreten, welcher bei unseren Güterexpeditionen eingesehen werden kann, auch bei denselben käuflich zu haben ist.

Münster, den 11. Januar 1869.

Königliche Direction der Westfälischen Eisenbahn.

Aus dem Handelsregister des Amtsgerichts Harburg.

70. Eingetragen ist heute auf Fol. 269 die Firma:

Gebr. Zürn et Tiedemann

zu Harburg und als deren Inhaber: Adolph August Zürn und Friedrich Michael Zürn daselbst und Diedrich Tiedemann zu Lüdingworth, in offener Handelsgesellschaft seit dem 1. Januar 1869.

Gleichzeitig ist dagegen die Firma: Gebr. Zürn zu Harburg (Fol. 34), deren Geschäfte von der obigen Firma fortgesetzt werden, im Handelsregister gelöscht.

Harburg, den 11. Januar 1869.

Königliches Amtsgericht.

Die Insertionsgebühren betragen für die gespaltene Zeile oder deren Raum 2 Sgr.

Oeffentlicher Anzeiger zum Amtsblatt für Hannover.

Stück 5. Den 29. Januar 1869.

Steckbriefe und Requisitionen:

72. Rump, Heinrich Wilhelm, aus Gadenstedt, Amts Peine, ist wegen Nichterfüllung der Militairpflicht von hiesiger Strafcammer rechtskräftig zu fünfzig Thaler Geldbuße, event. im Unvermögensfalle zu vier Wochen Gefängniß verurtheilt.

Der Aufenthalt desselben ist unbekannt.

Antrag: Einziehung und Zusendung der Geldstrafe, event. Vollziehung der Gefängnißstrafe und Benachrichtigung.

Signalement. Alter: 23 Jahre; Größe: 5 Fuß 3—4 Zoll; Haare: blond; Augenbrauen: dunkel; Augen: dunkelblau; Nase und Mund: gewöhnlich; Gesichtsform: gewöhnlich.

Hildesheim, den 17. Januar 1869.

Kronanwaltschaft des Königlichen Obergerichts.

73. Bormann, Friedrich, Bedienter aus Stemmen, Amts Linden, verdächtig des Diebstahls eines Cöln-Mindener Eisenbahn-Prioritätsscheins IV. Emission Litt. A. Nr. 951, 4 % über 500 ℛ Conrant, einer Summe Geldes in Preußischen und Sächsischen Cassenscheinen, größtentheils von 10 ℛ — zum Betrage von etwa 200 Thalern, eines weißen Cachemirshawls, einer Reisetasche mit Stickerei auf der Klappe, eines Portemonnaies von rothem Juchtenleder mit Stahlbügel; auf Grund eines Haftbefehls des Königlichen Amtsgerichts Osnabrück vom 20. d. Mts.

Antrag: Verhaftung des ꝛc. Bormann und Ablieferung in die hiesigen Gefängnisse, Beschlagnahme der gestohlenen Sachen, vor deren Ankaufe gewarnt wird.

Personen-Beschreibung. Größe: 6' Hannov.; blond, mit kleinem röthlichen Schnurrbart; graue Augen; Stirn: hoch; Blick: verlegen; schlanke und kräftige Statur.

Kleidung: schwarzer Tuchoberrock, mit schwarzem Sammetkragen, graue Joppe mit Atlas besetzt, schwarze Beinkleider.

Osnabrück, den 20. Januar 1869.

Kronanwaltschaft des Königlichen Obergerichts.

74. Oberbeck, Friedrich, Maurer, aus Lamspringe, dessen Aufenthalt unbekannt, ist wegen Unterschlagung durch rechtskräftiges Urtheil des Polizeigerichts Wöltingerode vom 27. November 1868 zu einer 7tägigen Gefängnißstrafe verurtheilt.

Antrag: Vollstreckung der Strafe und Benachrichtigung.

Wöltingerode, den 1. Januar 1869.

Der Polizei-Anwalt.

75. Die nachstehenden Personen:
1) Balzer, Gregor, Arbeiter, aus Salesche,
2) Balzer, Johann, Arbeiter, aus Gadetzky,
3) Reiack, Stanilaus, aus Kotaczwigo,

deren jetziger Aufenthaltsort unbekannt, sind wegen Ruhestörung durch rechtskräftiges Urtheil des Polizeigerichts Wöltingerode vom 27. November 1868 jeder zu einer 1tägigen Gefängnißstrafe verurtheit.

Antrag: Vollstreckung der Strafen und Benachrichtigung.

Wöltingerode, den 1. Januar 1869.

Der Polizei-Anwalt.

76. Dem Musicus Heinrich Elberling und der Ehefrau desselben aus Salzgitter ist ein Strafresolut des Königlichen Ober-Steuer-Collegiums zu eröffnen. Sie haben sich aber aus ihrer Heimath entfernt und wird deshalb gebeten, dieselben, wo sie sich betreten lassen, mittelst Reiseroute hierher dirigiren, unterzeichnetes Amt aber, sobald solches geschehen ist, benachrichtigen zu wollen.

Neustadt a. R., den 16. Januar 1869.

Königliches Amt.

Ausweisung:

77. Palawick, Joseph, Drahtbinder aus Zazcka in Ungarn.

Derselbe ist wegen Bettelns und Vagabondage am 5. d. M. vom Amtsgerichte Zeven mit 14 Tagen Gefängniß bestraft und nach Verbüßung dieser Strafe — nachdem derselbe von Königlicher Landdrostei zu Stade mittelst Rescripts vom 14. d. M. auf Grund des §. 120 des Strafgesetzbuchs des Landes verwiesen ist — unsererseits mittelst auf vier Wochen gültiger Zwangs-Route vom heutigen Tage über Hannover, Hildesheim ꝛc. nach Zazcka in Ungarn, dirigirt.

Signalement des ꝛc. Palawick. Religion: katholisch; Alter: 17 Jahre; Größe: 5 Fuß 9 Zoll; Haare: blond; Stirn: bedeckt; Augenbrauen: blond; Augen: blau; Nase: gewöhnlich; Mund: desgleichen; Zähne: gesund; Kinn: rund; Gesicht: oval; Statur: mittlere.

Besondere Kennzeichen: Blatter-Narben im Gesichte.

Bekanntmachende Behörde: Königliches Amt Zeven, den 19. Januar 1869.

Aufforderung:

78. Ehefrau Agnes Wellmann, geborene Wagener aus Haldem, deren gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt, ist in einer Untersuchungssache zu vernehmen.

Antrag: Benachrichtigung über den Aufenthaltsort der Genannten.

Nienburg, den 21. Januar 1869.

Die Kronanwaltschaft des Königlichen Obergerichts.

Erkannte Strafen:

79. Durch kriegsrechtliches Erkenntniß vom 15 Dezember 1868, bestätigt unterm 28. Dezember 1868 sind

1) der Musketier Johann Meyer 1. Compagnie 3. Westphälischen Infanterie-Regiments № 16 aus Bawinkel, Amts Hannover,
2) der Musketier Albert Rode 2. Compagnie desselben Regiments aus Barmen,
3) der Musketier August Koehler 8. Compagnie desselben Regiments aus Wilkenberg Kreis Altena,
4) der Lazarethgehülfe Carl Sodenkamp 10. Compagnie desselben Regiments aus Froendenberg, Kreis Hamm,
5) der Musketier Johann Robertz 2. Compagnie 8. Westphälischen Infanterie-Regiments № 57 aus Crefeld,
6) der Füsilier Hinrich Gerd Brandt 10. Compagnie Ostfriesischen Infanterie-Regiments №78 aus Lindloh, Amts Meppen,
7) der Musketier Wilhelms Wilhelm Düring 4. Compagnie desselben Regiments aus Nordmoor, Amts Stickhausen,
8) der Musketier Johann Heinrich Hüsers 5. Compagnie desselben Regiments aus Hebelermeer, Amts Meppen

in contumaciam für Deserteure erklärt und zu einer Geldbuße von je funfzig Thalern, Musketier Meyer jedoch zu einer Geldbuße von hundert und Lazarethgehülfe Sodenkamp zu einer solchen von fünf und siebenzig Thalern verurtheilt, was auf Grund des §. 255 Theil II. Militair-Strafgesetzbuchs in vim publicationis hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Hannover, den 23. Januar 1869.

Königliches Gericht der 19. Division.

Gestohlene Sachen:

80. Zu Arkenberg sind — wahrscheinlich in der Nacht zum 13. Januar — aus einem in der Nähe der Chaussee belegenen Stalle 4 weiße Mutterschafe rheinischer Race gestohlen. Besondere Merkmale fehlen. Eines der gestohlenen Schafe ist ziemlich entfernt vom Stalle in einem Forstorte wieder aufgefunden.

Nach der Belegenheit des Fundorts ist darauf zu schließen, daß der Dieb mit den übrigen gestohlenen Schafen sich nach Nienburg zu begab.

Bekanntmachende Behörde: Kronanwaltschaft des Königlichen Obergerichts Nienburg, den 23. Januar 1869.

81. Altenhagen. Aus einem Steinbruche in der Nähe von Altenhagen ist in der letzten Sylvester-Nacht oder in der Nacht vom 1. auf den 2. dieses Monats ein 12 ℔ schwerer eiserner, erst etwa 14 Tage vor dem Diebstahle neuverstahlter Hammer mit 3 Fuß langem Stiele gestohlen worden.

Hameln, den 24. Januar 1869.

Kronanwaltschaft des Königlichen Obergerichts.

82. Am 15. Januar ist zu Stolzenau eine Bettbühre — 3 bis 4 ℱ werth — roth blau und weiß carrirt — gestohlen.

Bekanntmachende Behörde: Kronanwaltschaft des Königlichen Obergerichts Nienburg, den 24. Januar 1869.

Oeffentliche Vorladungen:

83. Nachstehend genannte Reserve-Mannschaften aus dem Bezirk des unterzeichneten Bataillons, welche nach den angestellten Ermittelungen ihre Heimath ohne Erlaubniß verlassen und sich seit über einem Jahre gänzlich der Controle entzogen haben, werden hierdurch aufgefordert, sich im Büreau des 2. Bataillons (Göttingen) 3. Hannoverschen Landwehr-Regiments Nr. 79 oder bei den resp. Bezirksfeldwebeln bis zum 1. März 1869 zu melden, widrigenfalls das Desertions-Verfahren gegen dieselben eingeleitet werden wird:

1) Infanterist Frdr. Klingebiel zu Bremke, Amt Reinhausen;
2) Jäger Hrch. Gehrkegen. Schmidt zu Münden;
3) Jäger Wilhelm Reiter zu Rittmarshausen, Amt Reinhausen;
4) Trainsold. August Hardt zu Holzerode, Amt Göttingen;
5) Jäger Hermann Schäfer zu Waake, Amt Göttingen;
6) Jäger Hrch. Carl Aug. Frdr. Sprenger zu Emmenhausen, Amt Göttingen;
7) Husar Hrch. Frdr. Ludw. Weidemeier zu Meensen, Amt Reinhausen;
8) Trainsold. August Drebing zu Hedemünden, Amt Münden;
9) Artill. Ferdinand Benderodt zu Wiershausen, Amt Münden;
10) Jäger Theod. Frdr. Carl Ernst Grube zu Harste, Amt Göttingen;
11) Dragoner Georg Ludwig Bremer zu Salzderhelden, Amt Einbeck;
12) Küraß. Hrch. Frdr. August Winkelfoß zu Salzderhelden, Amt Einbeck;
13) Jäger Nicolaus Blume zu Salzderhelden, Amt Einbeck;
14) Jäger Hrch. Aug. Eduard Wehrhahn zu Sievershausen, Amt Einbeck;
15) Garde-du-Corps Wilh. Chrstn. Carl Kunze zu Winnefeld, Amt Uslar;
16) Instr. Georg Frdr. Wellhausen zu Verliehausen, Amt Uslar;
17) Instr. Hrch. Kalbitzer zu Uslar;
18) Instr. Frdr. Bremer zu Salzderhelden, Amt Einbeck;
19) Trainsold. Hrch. Könemund zu Schönhagen, Amt Uslar;
20) Sergeant August Wilh. Ferd. Mayland zu Uslar;
21) Instr. Carl Hrch. Chrstn. Bußenius zu Einbeck;

22) Dragoner August Franz zu Hollenstedt, Amt Einbeck;
23) Grenadier Carl Brandt zu Wahmbeck, Amt Uslar;
24) Corporal August Müller zu Northeim;
25) Artill. Louis Brügge zu Erbsen, Amt Uslar;
26) Sergeant Ernst Chrstn. Ludw. Albert Henze zu Barterode, Amt Uslar;
27) Artill. Hrch. Helmke gen. Behusen zu Willershausen, Amt Osterode;
28) Grenadier Wilh. Niethus zu Berka, Amt Osterode;
29) Jäger Hrch. Niemeyer gen. Wiegand zu Harriehausen, Amt Osterode;
30) Grenadier Ernst Ziegenbein zu Eisdorf, Amt Osterode;
31) Pionier August Sonntag zu Osterode;
32) Jäger Frdr. Wilh. Becker II. zu Bartolfelde, Amt Herzberg;
33) Instr. Carl Süeme zu Krebeck, Amt Gieboldehausen;
34) Jäger Ernst Lichtenberg zu Westerode, Amt Gieboldehausen;
35) Corporal Franz Rink zu Seulingen, Amt Gieboldehausen;
36) Artill. Adam Heckeroth zu Gieboldehausen;
37) Handwerker Michael Stürzekarn zu Bodensee, Amt Gieboldehausen;
38) Jäger Heinrich Kellner zu Esplingerode, Amt Gieboldehausen;
39) Sergeant August Ludw. Herm. Wagner zu Duderstadt.

Göttingen, den 4. Januar 1869.

Königliches Commando des 2. Bataillons (Göttingen) 3. Hannov. Landwehr-Regiments Nr. 79.

84. Der Militairpflichtige Johann Friedrich August Nülsen aus Münder, geboren am 30. Oktober 1843, wird in Gemäßheit des §. 110 des Strafgesetzbuchs angeklagt, ohne Erlaubniß die Königlichen Lande verlassen, und sich dadurch dem Eintritte in den Dienst des stehenden Heeres zu entziehen gesucht zu haben.

Da der Aufenthaltsort desselben unbekannt ist, so wird derselbe, nachdem von der Strafkammer des hiesigen Königlichen Obergerichts das Hauptverfahren eröffnet und die öffentliche Vorladung verfügt ist, hiermit öffentlich zu der auf **Mittwoch, den 17. März 1869,** Morgens 10 Uhr, vor dem genannten Gerichte im Obergerichtsgebäude zur Hauptverhandlung anberaumten Sitzung vorgeladen.

Auch im Nichterscheinungsfalle wird nach Maßgabe des §. 350 der Strafproceßordnung zur Verhandlung und Urtheilsfällung geschritten werden.

Hameln, den 13. Januar 1869.

Kronanwaltschaft des Königlichen Obergerichts.

85. Durch Verfügung des Commandos der 19. Division ist das förmliche Contumacial-Verfahren eingeleitet wider die Reservisten des 2. Bataillons (Lingen) Ostfriesischen Landwehr-Regiments Nr. 78.

1) Gerhard Heinrich Lammers aus Rühler-Twist, Amts Meppen,
2) Hermann Bernhard Beelmann aus Holte, Amts Meppen,
3) Gerhard Heinrich Friedrich Strubbe aus Welplage, Amts Wittlage,
4) Friedrich Ludwig Klostermann aus Linne, Amts Wittlage,
5) Friedrich Wilhelm Ahring aus Nolle, Amts Iburg,
6) Wilhelm Bohnenkaemper aus Meyerhöfen, Amts Wittlage,
7) Unteroffizier Friedrich Wilhelm Brinkhoff aus Lage, Amts Neuenhaus,
8) Reservist Friedrich Jansen aus Neudoerpen, Amts Aschendorf,
9) Bernhard Hermann Pollmann aus Neuringe, Amts Neuenhaus,
10) Johann Hermann Wibbelsmann II. aus Beckerode, Amts Iburg,
11) Heinrich Gottschalk aus Remsede, Amts Iburg,
12) Wilhelm Ludwig Gottschalk aus Remsede, Amts Iburg,
13) Bernhard Boße aus Remsede, Amts Iburg,
14) Conrad Heinrich Boße aus Remsede, Amts Iburg,
15) Gerhard Hermann Eilers aus Lathen, Amts Aschendorf,
16) Bernhard Moormann aus Steinbild, Amts Aschendorf,
17) Heinrich Anton Uphues aus Schapen, Amts Freren,
18) Gerhard Johann Kuest aus Lohe-Venslage, Amts Freren,
19) Johann Clemens Else aus Geringhausen, Amts Freren,
20) Hermann Heinrich Joseph Kemme aus Merzen, Amts Fürstenau,
21) Johann Schmitz aus Brual Amts Aschendorf,
22) Johannes Rolfes aus Lahden, Amts Haselünne,
23) Bernhard Heinrich Schlangen aus Lahden, Amts Haselünne,
24) Joachim Wilhelm Schulte aus Lahden, Amts Haselünne,
25) Rudolph Kappen aus Neu-Rhede, Amts Aschendorf,
26) Gerhard Wulfotte aus Brandlecht, Amts Bentheim,
27) Christian Kaeßens aus Bockhorst, Amts Hümmling,
28) Heinrich Otten aus Esterwegen, Amts Hümmling,
29) Hermann Hermes aus Esterwegen, Amts Hümmling,
30) Johann Lücken aus Esterwegen, Amts Hümmling,
31) Hermann Lindemann aus Esterwegen, Amts Hümmling,

32) Wilhelm Funke aus Lorup, Amts Hümmling,
33) Wilhelm Schlangen aus Neuarenberg, Amts Hümmling,
34) Bernhard Albert Wilken aus Heseper-Twist, Amts Meppen,
35) Heinrich Hoelscher aus Hebelermeer, Amts Meppen,
36) Johann Gerhard Goebde aus Larten, Amts Lingen,
37) Johann Heinrich Peters aus Adorf, Amts Neuenhaus,
38) Johann Goßeling aus Neuenhaus,
39) Wilhelm Schulten aus Hohenkörben, Amts Neuenhaus,
40) Hermann Zierlein aus Nordhorn, Amts Neuenhaus,
41) Johann Rudolph Winkelmann aus Soegeln, Amts Voerden,
42) Bernhard Theodor Brüggemann aus Schardingen, Amts Freren,

ferner gegen die Rekruten desselben Bataillons:
1) Heinrich Feimann aus Brual, Amts Aschendorf,
2) Gerhard Schute aus Wippingen, Amts Aschendorf,
3) Johann Casper Trauerstein aus Bentheim,
4) Gerhard Heinrich Schlotthaus aus Brandlecht, Amts Bentheim,
5) Gerhard Hermann Heinrich Hutmacher aus Ankum, Amts Bersenbrück,
6) Johann Heinrich Philipp Holtmann aus Brickwedde, Amts Bersenbrück,
7) Franz Heinrich Berndsen aus Freren,
8) Johann Gerhard Schalemann aus Thuine, Amts Freren,
9) Hermann Bernhard Paße aus Lengerich, Amts Freren,
10) Johann Bernhard Clemens Waller aus Lengerich, Amts Freren,
11) Johann Heinrich Reisiger aus Schwagstorf, Amts Fürstenau,
12) Bernhard Heinrich Poettker aus Wellinghausen, Amts Fürstenau,
13) Johann Heinrich Wichmann aus Voltlage, Amts Fürstenau,
14) Friedrich Wilhelm Uffmann aus Gerden, Amts Groenenberg,
15) Johann Wilhelm Veelmann aus Gr. Stavern, Amts Hümmling,
16) Hermann Heinrich Wobben aus Gr. Stavern, Amts Hümmling,
17) Benedict Ficker aus Werpeloh, Amts Hümmling,
18) Hermann Schmitz aus Wippingen, Amts Hümmling,
19) Friedrich August Pelster aus Nolle, Amts Iburg,
20) Gerhard Heinrich Krieger aus Münnigbüren, Amts Lingen,
21) Hermann Heinrich Borgmann aus Heseper-Twist, Amts Meppen,
22) Bernhard Heinrich Schepers aus Heseper-Twist, Amts Meppen,
23) Hermann Heinrich Husers aus Rütenbrock, Amts Meppen,
24) Johann Hermann Rode aus Neuverßen, Amts Meppen,
25) Hermann Bernhard Rapien aus Haverbeck, Amts Meppen,
26) Bernhard Heinrich Behrens aus Hebelermeer, Amts Meppen,
27) Hermann Gerhard Temmen aus Rühle, Amts Meppen,
28) Hermann Anton Lammers aus Verßen, Amts Meppen,
29) Gerhard Heinrich Albers aus Rühler-Twist, Amts Meppen,
30) Johann Bernhard Schmitz aus Lindloh, Amts Meppen,
31) Jan Wilhelm Satink aus Neuenhaus,
32) Johann Franz Elsmann aus Wietmarschen, Amts Neuenhaus,

ferner gegen die Reservisten des 1. Bataillons (Osnabrück) 1. hannoverschen Landwehr-Regiments Nr. 74, früher beim Landwehr-Bataillon Nienburg:
1) Johann Dietrich Kroeger aus Albringhausen, Amts Freudenberg,
2) August Heinrich Klaening aus Diepholz und

die Rekruten desselben Bataillons:
1) Carl Wilhelm Christoph Pansing aus Diepholz,
2) Bernhard Wilhelm Prote aus Gothel, Amts Freudenberg,
3) Georg Hermann Plümer aus Beckstedt, Amts Freudenberg,

endlich gegen den Reservisten des 1. Bataillons (Aurich) Ostfriesischen Landwehr-Regiments Nr. 78:
Hindrich Gerhard Broner aus Langholt, Amts Aurich.

Die Genannten werden hierdurch vorgeladen, sich baldigst und spätestens am **12. Mai 1869,** Vormittags 12 Uhr, auf dem Gerichtszimmer Nr. 1 im hiesigen Militair-Arresthause auf dem Waterlooplatze zu gestellen, widrigenfalls die Untersuchung wider die Ausbleibenden geschlossen, dieselben in contumaciam für Deserteure erklärt und auf eine Geldbuße von funfzig bis eintausend Thalern gegen dieselben erkannt werden wird.

Hannover, den 12. Januar 1869.

Königliches Gericht der 19. Division.

86. Die nachstehend aufgeführten Reservisten, welche den angestellten Recherchen zu Folge sich aus ihrer Heimath ohne Erlaubniß entfernt resp. nach Ablauf des ihnen ertheilten militairischen Auslands-Urlaubs nicht wieder zurückgekehrt sind, und sich dadurch jeglicher Controlle entzogen haben, werden hierdurch aufgefordert, sich binnen 3 Monaten bei dem unter-

zeichneten Commando zu melden, widrigen Falls das Desertions-Verfahren gegen sie eingeleitet werden wird.

1) Kanonier Friedrich Heinrich Abmeyer, geboren zu Stedum, Amt Peine,
2) Infanterist Carl Eickhoff, geboren zu Hildesheim,
3) Garde du Corps Johann Hartje, geboren zu Harsum, Amt Hildesheim,
4) Jäger Gustav Hummel, geboren zu Hildesheim,
5) Infanterist Friedrich Immendorff, geboren zu Hildesheim,
6) Jäger Wilhelm Marquord, geboren zu Salzgitter, Amt Liebenburg, letzter Aufenthaltsort Hildesheim,
7) Infanterist Albert Rump, geboren zu Peine,
8) Grenadier Friedrich Söllig, geboren zu Oberg, Amt Peine,
9) Infanterist Heinrich Voges, geboren zu Oberg, Amt Peine,
10) Infanterist Carl Heinrich Wilhelm Winkelmann, geboren zu Hohenhameln, Amt Peine,
11) Infanterist Heinrich Wilhelm Feuerhake, geboren zu Hildesheim,
12) Infanterist Friedrich Blumenberg, geboren zu Sehlde, Amt Gronau,
13) Infanterist Joseph Bange, geboren zu Detfurth, Amt Marienburg,
14) Jäger Johann Heinrich Friedrich Baumgarten, geboren zu Wülfingen, Amt Calenberg, heimathsberechtigt in Heyersum, Amt Gronau,
15) Infanterist Friedrich August Frömke, geboren zu Sibbeße, Amt Gronau,
16) Jäger Friedrich Heinrich Christian Freise, geboren zu Elze, Amt Gronau,
17) Corporal II. Classe Conrad Thomas Fehlig, geboren zu Harsum, Amt Hildesheim, heimathsberechtigt in Einum, Amt Marienburg,
18) Trainsoldat Johann Heinrich Wilhelm Ludwig Grimpe, geboren zu Nordstemmen, Amt Gronau,
19) Jäger Johann Carl Ludwig August Grupe, geboren zu Elze, Amt Gronau,
20) Kanonier Joseph Gronau, geboren zu Bettmar, Amt Marienburg,
21) Infanterist Friedrich Henze, geboren zu Ottbergen, Amt Marienburg,
22) Gardejäger August Hihmer, geboren zu Alfeld, Amt Alfeld,
23) Jäger Heinrich Carl Koch III., geboren zu Elze, Amt Gronau,
24) Jäger Johann Heinrich Carl Palandt, geboren zu Gronau, Amt Gronau,
25) Jäger Johann Heinrich August Reinecke II., geboren zu Föhrste, Amt Alfeld,
26) Infanterist Johann Heinrich Rose II., geboren zu Moritzberg, Amt Marienburg,
27) Jäger Christoph Schnabel, geboren zu Heyersum, Amt Gronau,
28) Grenadier August Schlüter, geboren zu Salzdetfurth, Amt Marienburg,
29) Kanonier Heinrich Carl August Wettberg, geboren zu Wallenstedt, Amt Gronau,
30) Gardejäger Friedrich Georg Christian Wilke II., geboren zu Sehlde, Amt Gronau,
31) Grenadier Gottlieb Schrader, geboren zu Hockeln, Amt Marienburg,
32) Infanterist Heinrich Carl Köhler, geboren zu Bormann, im Herzogthum Braunschweig, heimathsberechtigt in Lamspringe, Amt Alfeld,
33) Kanonier Heinrich Jürgens, geboren zu Achtum, Amt Marienburg,
34) Infanterist Joseph Schrader II., geboren zu Hockeln, Amt Marienburg,
35) Jäger Heinrich Conrad Christian Arnoldi, geboren zu Alfeld, Amt Alfeld,
36) Jäger Friedrich Conrad Ludwig August Tappe, geboren zu Elze, Amt Gronau,
37) Kanonier Friedrich Ackenhausen, geboren zu Sehlde, Amt Bockenem,
38) Jäger Johann Heinrich Christian Ahrens, geboren zu Flachstöckheim, Amt Liebenburg,
39) Jäger Johann Eduard Hermann Curs, geboren zu Goslar,
40) Jäger Heinrich Meyer, geboren zu Sillium, Amt Bockenem,
41) Spielmann Christoph August Eduard Sander, geboren zu Bockenem, Amt Bockenem,
42) Infanterist Ernst Schwenger, geboren zu Bockenem, Amt Bockenem,
43) Corporal Heinrich Soelter, geboren zu Heiningen, Amt Wöltingerode,
44) Corporal Carl Voges, geboren zu Goslar,
45) Grenadier Carl Bettels, geboren zu Vienenburg, Amt Wöltingerode,
46) Trainsoldat Johann Ahrendt II., geboren zu Wiegersdorf, Amt Hohnstein,
47) Corporal Johann August Ludwig Friedrich Berke, geboren zu Elbingerode, Amt Elbingerode,
48) Jäger Heinrich Brandt, geboren zu Wildemann, Amt Zellerfeld,
49) Grenadier Eduard Kerl, geboren zu Offenbach in Hessen, heimathsberechtigt in Andreasberg, Amt Zellerfeld,
50) Corporal Rudolph Ernst Keybell, geboren zu Clausthal, Amt Zellerfeld,
51) Corporal Carl Lange, geboren zu Clausthal, Amt Zellerfeld,
52) Jäger Johann Christian Carl Pair, geboren zu Zellerfeld, Amt Zellerfeld,
53) Infanterist August Georg Reichardt, geboren zu Zellerfeld, Amt Zellerfeld,
54) Gefreiter Gustav Schütz, geboren zu Urbach, Amt Hohnstein,
55) Infanterist August Tronnier, geboren zu Elbingerode, Amt Elbingerode,
56) Corporal Engelhard Unger, geboren zu Clausthal, Amt Zellerfeld,

Hildesheim, den 18. Januar 1869.

Königliches Commando des 1. Bataillons (Hildesheim) 3. Hannoverschen Landwehr-Regiments № 79.

87. Nachdem die nachbenannten Militairpflichtigen aus dem Geburtsjahre 1845:

1) Hoelter, Johann Christian, aus Sibbesse,
2) Schirmeister, Lorenz Friedrich Christian, aus Elze,
3) Baumgarten, Johann Heinrich Friedrich, aus Heinum,
4) Wagener, Christian Friedrich Gustav, aus Goslar,
5) Brandes, Carl rect. Wilhelm, aus Soßmar,
6) Wedemeyer, Heinrich, aus Gleidingen,
7) Busche, Conrad, aus Gleidingen,

von der unterzeichneten Kronanwaltschaft angeklagt sind, daß sie ohne Erlaubniß die Königlichen Lande verlassen und sich dadurch dem Eintritt in den Dienst des stehenden Heeres zu entziehen gesucht haben,

ist von der Strafkammer des hiesigen Königlichen Obergerichts auf desfallsigen Antrag beschlossen, daß das Hauptverfahren zu eröffnen und im Wege der öffentlichen Vorladung zum Austrage zu bringen sei.

Die zur Hauptverhandlung bestimmte Sitzung der hiesigen Strafkammer ist auf **Dienstag, den 30. März 1869,** Morgens 10 Uhr, anberaumt.

Die vorbenannten Militairpflichtigen, deren gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt ist, werden zu der anberaumten Sitzung unter der Verwarnung vorgeladen, daß im Falle ihres Ausbleibens dennoch nach Maßgabe des §. 350 der Strafproceßordnung zur Verhandlung und Urtheilsfällung geschritten werden wird.

Hildesheim, den 20. Januar 1869.

Kronanwaltschaft Königlichen Obergerichts.

88. Die nachstehend aufgeführten Rekruten:

1) Albert Schroer aus Steinbild, Amt Aschendorf, (Domicilort Neuahlen, Amt Aschendorf),
2) Johann Heinrich Albers aus Düthe, desgl.,
3) Johann Agnz. Ficker aus Dörpen, desgl.,
4) Heinrich Lindemann aus Esterwegen, Amt Hümmling,
5) Wilhelm Lindemann aus Esterwegen, desgl.,
6) Uldarich Baalmann desgl.
7) Johann Wilhelm Nordberg aus Wahn, desgl.,
8) Hermann Heinrich Ahlers aus Wesuwe, Amt Meppen, (Domicilort Versede, Amts Meppen),
9) Johann Bernhard Albert Nüsse aus Lohne, Amt Lingen, (Domicilort Dalum, Amt Meppen),
10) Gerhard Heinrich Schrage aus Andervenne, Amt Freren,
11) Bernhard Vanheld aus Fürstenau, Amt Fürstenau, gebürtig aus Werlte, Amt Sögel,
12) Gerhard Joseph Behrens aus Ankum, Amt Bersenbrück,

welche der erhaltenen Ordre, sich am 1. resp. 2. Januar d. J. in Lingen zur Absendung an ihre Truppentheile zu stellen, nicht nachgekommen sind und sich heimlich aus ihrem Aufenthaltsort entfernt haben, werden hierdurch aufgefordert, sich innerhalb dreier Monate, spätestens aber am **1. Mai 1869,** bei dem unterzeichneten Kommando zu melden, widrigen Falles gegen sie das Desertionsverfahren auf Grund des §. 94 des Militär-Strafgesetzbuches eingeleitet werden wird.

Lingen, den 24. Januar 1869.

Königliches Bezirks-Kommando des 2. Bataillons (Lingen) Ostfriesischen Landwehr-Regiments № 78.

89. Nachdem in Strafsachen wider den Müllergesellen Friedrich Diedrich Heinrich Dettmer aus Suttorf, Amts Neustadt a. R., welcher angeklagt wurde:

»am 9. November 1868 zu Quakenbrück eine dem Gastwirth Koppelmann allda gehörende Uhr, 8 ₰ werth, in der Absicht rechtswidriger Zueignung weggenommen zu haben«;

(Diebstahl nach §§. 215 und 216 des Strafgesetzbuchs zu ahnden.)

durch Verfügung des Präsidenten der Strafkammer Königlichen Obergerichts hieselbst das Hauptverfahren eröffnet, auch nachdem durch Beschluß der Strafkammer vom 30. d. M. verfügt worden, daß das eröffnete Hauptverfahren im Wege der öffentlichen Vorladung zum Austrage zu bringen sei, zur Hauptverhandlung, Sitzung der Strafkammer hiesigen Königlichen Obergerichts auf **Freitag, den 19. März 1869,** 10 Uhr Vormittags, anberaumt worden ist, wird der Angeklagte hiermit zum Erscheinen in dieser Sitzung unter der Verwarnung vorgeladen, daß bei seinem Ausbleiben, seiner Abwesenheit ungeachtet, zur Beweisaufnahme und ferneren Hauptverhandlung werde geschritten werden.

Osnabrück, den 31. Dezember 1868.

Kronanwaltschaft des Königlichen Obergerichts.

90. Die Anna Adelheid Beuße, 23 Jahre alt, aus Morsum gebürtig, unverehelicht, welche angeklagt worden:

daß sie in der Zeit vom Juni 1863 bis Ostern 1868 zu Morsum mit ihrem leiblichen Vater, dem Häudling Heinrich Beuße aus Morsum, zu wiederholten Malen wissentlich den Beischlaf vollzogen habe,

wird, nachdem mittelst Beschlusses der Strafkammer des Königlichen Obergerichts hierselbst vom 31. Dezember 1868 verfügt worden ist, daß das eröffnete Hauptverfahren im Wege der öffentlichen Vorladung zum Austrage gebracht werde, zu der zur Hauptverhandlung auf **Dienstag, den 9. März 1869,** Morgens 10 Uhr, vor der Strafkammer des hiesigen Königlichen Obergerichts anstehenden Sitzung hierdurch unter der Verwarnung öffentlich geladen, daß im Falle ihres Nichterscheinens dennoch mit der Beweisaufnahme und fernern Hauptverhandlung verfahren werden wird.

Verden, den 1. Januar 1869.

Kronanwaltschaft des Königlichen Obergerichts.

91. Gegen den flüchtigen Schiffer Johann Plate aus Gauensiek ist am 6. d. M. die nachstehends lautende Anklageschrift wider den Schiffer Johann Plate aus Gauensiek wegen Zolldefraude

Ich klage den Schiffer Johann Plate aus Gauensiek, 20 Jahre alt, unverheirathet, Sohn des Schiffers Claus Plate zu Gauensiek hiermit an,

daß er am 20. März 1868 es unternahm, dem Staate die Eingangsabgaben folgender zollpflichtiger Waaren

1) eines Fasses mit englischer crystallisirter Soda im Gewicht von brutto 630 ℔,

2) eines Fasses mit gleichem Inhalte im Gewicht von brutto 625 ℔,

3) eines Fasses mit Zucker im Gewicht von brutto 485 ℔,

welche Waaren er als Frachtführer eines Schiffs an der Zollhebestelle zu Gauensiek als zollpflichtig zu declariren verbunden war, zu entziehen, und daß er behuf Verübung dieser Defraude den zur Sicherung vorbenannter Waaren von den Zollbeamten zu Harburg angelegten amtlichen Waarenverschluß ohne Befugniß vorsätzlich verletzte.

Anzuwendende Strafvorschriften: §. 2 des Gesetzes wegen Untersuchung und Bestrafung der Zollvergehen vom 23. Januar 1835, und §. 108 des Strafgesetzbuchs.

Beweismittel: Grenzaufseher Menze zu Harburg, Kaufmann Albert Erbeck daselbst, Hauptzollamtsassistent Kall daselbst, Kaufmann Richters jun. zu Drochtersen, Kaufmann Jahnke zu Assel, Zolleinnehmer Brede zu Gauensiek, als Zeugen.

Freiburg, den 6. Januar 1869.

Der Polizeianwalt.
Wedekind.«

hier eingereicht worden, mit dem Antrage, das Hauptverfahren zu eröffnen, und den Angeklagten dazu öffentlich vorzuladen.

Diesem Antrage ist stattgegeben.

Der Angeklagte, welchem hierdurch bekannt gemacht wird, daß in der am **9. März d. J.**, Morgens 11 Uhr, hier anstehenden ordentlichen Polizeigerichtssitzung mit der Hauptverhandlung verfahren werden soll, wird auf Grund der Bestimmungen in den §§. 451 folg. der Strafproceßordnung zu dieser Sitzung unter der Warnung, daß auch im Falle seines Entbleibens zur Beweisaufnahme und Urtheilsfällung geschritten werden wird, hierdurch öffentlich vorgeladen.

Freiburg, den 7. Januar 1869.

Der Polizeirichter.
v. Bremen.

92. Der Eisenbahnarbeiter Heinrich Friedrich Adolph Rose aus Eisdorf, dessen Aufenthaltsort unbekannt ist, ist angeklagt:

»am 10. October 1868 dem Büttnergesellen Carl Rettberg zu Osterode zwei Thaler gestohlen zu haben,

Beweis: Büttnergesell Carl Rettberg, Kaufmann von Daake, beide zu Osterode.«

Mittelst Beschlusses der Strafkammer des Königlichen Obergerichts zu Göttingen vom 19. October v. J. ist die Verhandlung und Entscheidung dieser Anklagesache dem unterzeichneten Amtsgerichte als Polizeigerichte des betreffenden Bezirks übertragen.

Auf Antrag des Polizei-Anwalts (Stadtbezirk) wird daher der Eisenbahnarbeiter Heinrich Friedrich Adolph Rose aus Eisdorf zu der zur Hauptverhandlung auf **Freitag, den 19. März 1869**, Morgens 10 Uhr, vor hiesiger Gerichtsstube bestimmten Sitzung öffentlich hierdurch vorgeladen und zwar unter der Verwarnung, daß im Falle seines Ausbleibens dennoch zur Beweisaufnahme und ferneren Hauptverhandlung geschritten werden soll.

Osterode, den 23. Januar 1869.

Königlich Preußisches Amtsgericht I.

Bekanntmachungen:

93. Nachdem die Ackerhofbesitzer Carl Bethe, H. Wettberg für sich und als Besitzer des früher Friedrich Wettberg'schen Hofes, A. Moeller, Wittwe Severin, als Inhaber des früher Conrad Wettberg'schen Hofes, A. Wettberg und H. Brunotte zu Wallenstedt auf Entschädigung der ihnen angeblich zustehenden, durch das Gesetz vom 17. März 1868 aufgehobenen Krugberechtigung angetragen haben, und Königliche Landdrostei zu Hildesheim den Unterzeichneten zum Commissarius behufs Leitung der desfallsigen Verhandlungen ernannt hat, so werden in Gemäßheit der §§. 7 und flgd. jenes Gesetzes alle unbekannten Realberechtigten hiedurch öffentlich aufgefordert, ihre etwaigen Ansprüche an die gedachte Berechtigung bis zum 28. Februar d. J. so gewiß beim Unterzeichneten anzumelden, als sie sonst Alles gegen sich gelten lassen müssen, was bis zum Zeitpuncte ihrer Anmeldung bereits festgestellt ist.

Gronau, den 17. Januar 1869.

Der Amtshauptmann.
v. Engelbrechten.

94. Nachdem der Gastwirth C. Büße zu Sibbeße auf Entschädigung für die ihm angeblich zustehende, durch das Gesetz vom 17. März 1868 aufgehobene Kruggerechtsame angetragen, und Königliche Landdrostei zu Hildesheim den Unterzeichneten zum Commissarius behufs Leitung der desfallsigen Verhandlungen ernannt hat, so werden in Gemäßheit der §§. 7 und flgd. jenes Gesetzes alle unbekannten Realberechtigten hiedurch öffentlich aufgefordert, ihre etwaigen Ansprüche an die gedachte Berechtigung bis zum 28. Februar d. J. beim Unterzeichneten so gewiß anzumelden, als sie sonst Alles gegen sich gelten lassen müssen, was bis zum Zeitpuncte ihrer Anmeldung bereits festgestellt ist.

Gronau, den 18. Januar 1869.

Der Amtshauptmann.
v. Engelbrechten.

95. Nachdem der Kothsaß und Krüger Christian Burose zu Nordstemmen auf Entschädigung für die ihm angeblich zustehende durch das Gesetz vom 17. März 1868 aufgehobene Krugwirthschafts-Berechtigung angetragen und Königliche Landdrostei zu Hildesheim den Unterzeichneten zum Commissarius behufs Leitung der desfallsigen Verhandlungen ernannt hat, so werden auf Grund der §§. 7 und flgd. jenes Gesetzes alle unbekannten Realberechtigten hiedurch aufgefordert, ihre

etwaigen Ansprüche an die gedachte Berechtigung bis zum 4. März d. J. beim Unterzeichneten so gewiß anzumelden, als sie sonst Alles gegen sich gelten lassen müssen, was bis zum Zeitpuncte ihrer Anmeldung festgestellt ist.

Gronau, den 20. Januar 1869.

Der Amtshauptmann.

v. Engelbrechten.

96. Nachdem der Gastwirth H. A. Heidt zu Gronau auf Entschädigung für die ihm angeblich zustehende, durch das Gesetz vom 17. März 1868 aufgehobene Kruggerechtsame angetragen hat und der Unterzeichnete von Königlicher Landdrostei zu Hildesheim zum Commissarius behufs Leitung der desfallsigen Verhandlungen ernannt ist, so werden auf Grund der §§. 7 und flgd. jenes Gesetzes alle unbekannten Realberechtigten hiedurch aufgefordert, ihre etwaigen Ansprüche an die gedachte Berechtigung bis zum 4. März d. J. beim Unterzeichneten so gewiß anzumelden, als sie sonst Alles gegen sich gelten lassen müssen, was bis zum Zeitpuncte ihrer Anmeldung bereits festgestellt ist.

Gronau, den 20. Januar 1869.

Der Amtshauptmann.

v. Engelbrechten.

97. Nachdem der Gastwirth August Burose zu Nordstemmen auf Entschädigung für die ihm angeblich zustehende, durch das Gesetz vom 17. März 1868 aufgehobene Kruggerechtsame angetragen, und Königliche Landdrostei zu Hildesheim den Unterzeichneten zum Commissarius behufs Leitung der desfallsigen Verhandlungen ernannt hat, so werden auf Grund der §§. 7 und flgd. jenes Gesetzes alle unbekannten Realberechtigten hiedurch aufgefordert, ihre etwaigen Ansprüche an die gedachte Berechtigung bis zum 4. März d. J. beim Unterzeichneten so gewiß anzumelden, als sie sonst Alles gegen sich gelten lassen müssen, was bis zum Zeitpuncte ihrer Anmeldung bereits festgestellt ist.

Gronau, den 20. Januar 1869.

Der Amtshauptmann.

v. Engelbrechten.

98. Am 27. November d. J. Abends gegen 11 Uhr ist von Grenzbeamten im St. Jürgensfelde ein Schiff auf der Fahrt von der Grenze nach dem Binnenlande angehalten, dessen nicht zur Verzollung angemeldete Ladung nach der Flucht des Schiffsführers, in 21 Säcken Salz — brutto 35 Centner 24 ℔ — bestehend, ermittelt ist. Das vorgefundene Salz ist, weil es seiner nassen Beschaffenheit wegen dem Verderben ausgesetzt war, verkauft worden.

Die unbekannten Eigenthümer der Ladung und des Schiffes werden aufgefordert, ihre Eigenthumsansprüche nach Vorschrift des §. 30 der Ordnung vom 29. Juli 1867 (Amtsblatt 1867. S. 1128.) bei dem Königlichen Haupt-Zoll-Amte Sebaldsbrück anzumelden und nachzuweisen, widrigenfalls die erwähnten Sachen zum Vortheile der Staatskasse verkauft werden, beziehlich der Verkaufserlös zur Staatskasse genommen werden wird.

Hannover, den 23. Dezember 1868.

Der Provinzial-Steuer-Director.

99. Die Herzoglich Braunschweigische Eisenbahn-Verwaltung wird vom 1. Februar cr. ab bis auf Weiteres den Nacht-Schnellzug von Berlin nach Frankfurt a. M. und umgekehrt auf der Bahnstrecke Wolfenbüttel-Kreiensen nicht befördern. Nach dem 31. d. Mts. werden daher zu dem Schnellzuge 10 Uhr 38 Minuten Abends von Cassel Billets nach Stationen, welche in der Richtung auf Berlin über Kreiensen hinaus belegen sind, nicht mehr ausgegeben.

Hannover, den 20. Januar 1869.

Königliche Eisenbahn-Direction.

100. Das Amtsblatt für Hannover wird vom 1. Januar 1869 ab den Justizbehörden der Provinz in folgenden Exemplaren unentgeltlich geliefert werden:

dem Appellationsgerichte	3	Exemplare
der Kron-Oberanwaltschaft . . .	1	»
den Obergerichten Hannover und Göttingen je	3	»
dem Obergerichte Hameln	1	»
den übrigen Obergerichten je . .	2	»
den Kronanwaltschaften der Obergerichte je	1	»
dem Amtsgerichte Hannover . . .	3	»
jedem der übrigen Amtsgerichte und jeder Amtsgerichts-Deputation .	1	»

Celle, den 16. Januar 1869.

Königliche Kron-Oberanwaltschaft.

101. Die am 6. September 1867 zu Bakede verstorbene Wittwe Friederike Wilhelmine Katz geborene Steinbrink hat den Ortsarmen daselbst ein Capital von 200 ₰ in Golde testamentarisch vermacht, welches am 31. Dezember v. J. zur Auszahlung gekommen ist und vom Kirchenvorstande zu Bakede verwaltet wird.

Münder und Springe, den 20. Januar 1869.

Die Kirchen-Commissarien für Bakede.

Oeffentlicher Anzeiger zum Amtsblatt für Hannover.

Stück 6. Den 5. Februar 1869.

Steckbriefs-Erledigung:

103. Der hinter den Müllergesellen Franz August Thiel aus Schönau unter dem 8. August 1868 in Stück 34, Nr. 859 des öffentlichen Anzeigers zum Amtsblatt für Hannover de 1868 erlassene Steckbrief ist erledigt.

Bunzlau, den 25. Januar 1869.

Königliches Kreisgericht. I. Abtheilung.

Der Untersuchungsrichter.

Aufgefundene Leiche:

104. Am 19. d. Mts. ist zwischen Eddelsen und Tödtensen, Amtsgerichts Harburg, etwa 300 Schritte von der Chaussee entfernt auf freiem Felde eine schon stark in Verwesung übergegangene unbekannte männliche Leiche gefunden worden.

Beschreibung der Leiche. Größe: 5 Fuß Rheinländisch; Haar: dunkelblond, ziemlich kurz geschnitten; Zähne: gut.

An und bei der Leiche haben sich folgende Sachen befunden:

1) ein Rock von blauem Tuche mit 2 Reihen Hornknöpfen, ziemlich zerrissen,
2) eine ganz zerrissene Hose von grauem Leinen,
3) eine zerrissene Weste von grauem gerippten Zeuge,
4) ein Paar schadhafte Strümpfe, von grauer, blauer und brauner Wolle gestrickt,
5) ein Paar rindlederne Stiefel mit niedrigen Schäften,
6) ein Paar rindlederne Schuhe,
7) verschiedene Stücke eines von grauer und rother Wolle gestrickten Shawls,
8) ein rothbuntes zerrissenes Taschentuch von Baumwolle,
9) ein schadhafter lederner Leibriemen,
10) ein Haselstock.

In den Rocktaschen:

11) ein Einschlagemesser mit Hornschale,
12) ein 2½-Groschenstück, ein 1-Groschenstück und verschiedene Pfennigstücke,
13) eine Karte von Schleswig-Holstein und Lauenburg,
14) ein zerrissener Schul-Entlassungsschein, folgendermaßen lautend:

»Zum Andenken
bei dem Austritt aus der Schule zu Bühlau, den
18. März 1856
für
Carl Gottfried Schmidt.

(folgen zwei Verse und die Bibelstellen Psalm 139, 23. 24 und Tobias 4, 6.)

Dieses ist der aufrichtige Wunsch Deines Lehrers
Johann Christoph Beckel. (?)

Lüneburg, den 27. Januar 1869.

Die Kronanwaltschaft des Königlichen Obergerichts.

Oeffentliche Vorladungen:

105. Der Militairpflichtige Johann Friedrich August Nülsen aus Münder, geboren am 30. Oktober 1843, wird in Gemäßheit des §. 110 des Strafgesetzbuchs angeklagt, ohne Erlaubniß die Königlichen Lande verlassen, und sich dadurch dem Eintritte in den Dienst des stehenden Heeres zu entziehen gesucht zu haben.

Da der Aufenthaltsort desselben unbekannt ist, so wird derselbe, nachdem von der Strafkammer des hiesigen Königlichen Obergerichts das Hauptverfahren eröffnet und die öffentliche Vorladung verfügt ist, hiermit öffentlich zu der auf **Mittwoch, den 17. März 1869,** Morgens 10 Uhr, vor dem genannten Gerichte im Obergerichtsgebäude zur Hauptverhandlung anberaumten Sitzung vorgeladen.

Auch im Nichterscheinungsfalle wird nach Maßgabe des §. 350 der Strafproceßordnung zur Verhandlung und Urtheilsfällung geschritten werden.

Hameln, den 13. Januar 1869.

Kronanwaltschaft des Königlichen Obergerichts.

106. Die nachstehend aufgeführten Reservisten, welche den angestellten Recherchen zu Folge sich aus ihrer Heimath ohne Erlaubniß entfernt resp. nach Ablauf des ihnen ertheilten militairischen Auslands-Urlaubs nicht wieder zurückgekehrt sind, und sich dadurch jeglicher Controlle entzogen haben, werden hierdurch aufgefordert, sich binnen 3 Monaten bei dem unterzeichneten Commando zu melden, widrigen Falls das Desertions-Verfahren gegen sie eingeleitet werden wird.

1) Kanonier Friedrich Heinrich Abmeyer, geboren zu Stedum, Amt Peine,
2) Infanterist Carl Eickhoff, geboren zu Hildesheim,
3) Garde du Corps Johann Hartje, geboren zu Harsum, Amt Hildesheim,
4) Jäger Gustav Hummel, geboren zu Hildesheim,
5) Infanterist Friedrich Immendorff, geboren zu Hildesheim,
6) Jäger Wilhelm Marquord, geboren zu Salzgitter, Amt Liebenburg, letzter Aufenthaltsort Hildesheim,
7) Infanterist Albert Rump, geboren zu Peine,
8) Grenadier Friedrich Söllig, geboren zu Oberg, Amt Peine,
9) Infanterist Heinrich Voges, geboren zu Oberg, Amt Peine,

16) Jäger Friedrich Heinrich Christian Freise, geboren zu Elze, Amt Gronau,
17) Corporal II. Classe Conrad Thomas Fehlig, geboren zu Harsum, Amt Hildesheim, heimathsberechtigt in Einum, Amt Marienburg,
18) Trainsoldat Johann Heinrich Wilhelm Ludwig Grimpe, geboren zu Nordstemmen, Amt Gronau,
19) Jäger Johann Carl Ludwig August Grupe, geboren zu Elze, Amt Gronau,
20) Kanonier Joseph Gronau, geboren zu Bettmar, Amt Marienburg,
21) Infanterist Friedrich Henze, geboren zu Ottbergen, Amt Marienburg,
22) Gardejäger August Hihmer, geboren zu Alfeld, Amt Alfeld,
23) Jäger Heinrich Carl Koch III., geboren zu Elze, Amt Gronau,
24) Jäger Johann Heinrich Carl Palandt, geboren zu Gronau, Amt Gronau,
25) Jäger Johann Heinrich August Reinecke II., geboren zu Föhrste, Amt Alfeld,
26) Infanterist Johann Heinrich Rose II., geboren zu Moritzberg, Amt Marienburg,
27) Jäger Christoph Schnabel, geboren zu Heyersum, Amt Gronau,
28) Grenadier August Schlüter, geboren zu Salzdetfurth, Amt Marienburg,
29) Kanonier Heinrich Carl August Wettberg, geboren zu Wallenstedt, Amt Gronau,
30) Gardejäger Friedrich Georg Christian Wilke II., geboren zu Sehlde, Amt Gronau,
31) Grenadier Gottlieb Schrader, geboren zu Hockeln, Amt Marienburg,
32) Infanterist Heinrich Carl Köhler, geboren zu Bormann, im Herzogthum Braunschweig, heimathsberechtigt in Lamspringe, Amt Alfeld,
33) Kanonier Heinrich Jürgens, geboren zu Achtum, Amt Marienburg,
34) Infanterist Joseph Schrader II., geboren zu Hockeln, Amt Marienburg,
35) Jäger Heinrich Conrad Christian Arnoldi, geboren zu Alfeld, Amt Alfeld,
36) Jäger Friedrich Conrad Ludwig August Tappe, geboren zu Elze, Amt Gronau,
37) Kanonier Friedrich Ackenhausen, geboren zu Sehlde, Amt Bockenem,
38) Jäger Johann Heinrich Christian Ahrens, geboren zu Flachstöckheim, Amt Liebenburg,
39) Jäger Johann Eduard Hermann Curs, geboren zu Goslar,
40) Jäger Heinrich Meyer, geboren zu Sillium, Amt Bockenem,
41) Spielmann Christoph August Eduard Sander, geboren zu Bockenem, Amt Bockenem,
42) Infanterist Ernst Schwenger, geboren zu Bockenem, Amt Bockenem,
43) Corporal Heinrich Soeller, geboren zu Heiningen, Amt Wöltingerode,
44) Corporal Carl Voges, geboren zu Goslar,
45) Grenadier Carl Bettels, geboren zu Vienenburg, Amt Wöltingerode,
46) Trainsoldat Johann Ahrendt II., geboren zu Wiegersdorf, Amt Hohnstein,
47) Corporal Johann August Ludwig Friedrich Berke, geboren zu Elbingerode, Amt Elbingerode,
48) Jäger Heinrich Brandt, geboren zu Wildemann, Amt Zellerfeld,
49) Grenadier Eduard Kerl, geboren zu Offenbach in Hessen, heimathsberechtigt in Andreasberg, Amt Zellerfeld,
50) Corporal Rudolph Ernst Keybell, geboren zu Clausthal, Amt Zellerfeld,
51) Corporal Carl Lange, geboren zu Clausthal, Amt Zellerfeld,
52) Jäger Johann Christian Carl Pair, geboren zu Zellerfeld, Amt Zellerfeld,
53) Infanterist August Georg Reichardt, geboren zu Zellerfeld, Amt Zellerfeld,
54) Gefreiter Gustav Schütz, geboren zu Urbach, Amt Hohnstein,
55) Infanterist August Tronnier, geboren zu Elbingerode, Amt Elbingerode,
56) Corporal Engelhard Unger, geboren zu Clausthal, Amt Zellerfeld,

Hildesheim, den 18. Januar 1869.

Königliches Commando des 1. Bataillons (Hildesheim), 3. Hannoverschen Landwehr-Regiments № 79.

126. Nachdem die nachbenannten Militairpflichtigen aus dem Geburtsjahre 1845:

1) Hoelter, Johann Christian, aus Sibbesse,
2) Schirmeister, Lorenz Friedrich Christian, aus Elze,
3) Baumgarten, Johann Heinrich Friedrich, aus Heinum,
4) Wagener, Christian Friedrich Gustav, aus Goslar,
5) Brandes, Carl rect. Wilhelm, aus Soßmar,
6) Wedemeyer, Heinrich, aus Gleidingen,
7) Busche, Conrad, aus Gleidingen,

von der unterzeichneten Kronanwaltschaft angeklagt sind, daß sie ohne Erlaubniß die Königlichen Lande verlassen und sich dadurch dem Eintritt in den Dienst des stehenden Heeres zu entziehen gesucht haben,

ist von der Strafkammer des hiesigen Königlichen Obergerichts auf desfallsigen Antrag beschlossen, daß das Hauptverfahren zu eröffnen und im Wege der öffentlichen Vorladung zum Austrage zu bringen sei.

Die zur Hauptverhandlung bestimmte Sitzung der hiesigen Strafkammer ist auf **Dienstag, den 30. März 1869**, Morgens 10 Uhr, anberaumt.

Die vorbenannten Militairpflichtigen, deren gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt ist, werden zu der anberaumten Sitzung unter der Verwarnung vorgeladen, daß im Falle ihres Ausbleibens dennoch nach Maßgabe des §. 350 der Strafproceßordnung zur Verhandlung und Urtheilsfällung geschritten werden wird.

Hildesheim, den 20. Januar 1869.

Kronanwaltschaft Königlichen Obergerichts.

das Hauptverfahren zu eröffnen und im Wege der öffentlichen Vorladung zum Austrage zu bringen sei.

Die zur Hauptverhandlung bestimmte Sitzung der hiesigen Strafkammer ist auf **Dienstag, den 30. März 1869,** Morgens 10 Uhr, anberaumt.

Die vorbenannten Militairpflichtigen, deren gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt ist, werden zu der anberaumten Sitzung unter der Verwarnung vorgeladen, daß im Falle ihres Ausbleibens dennoch nach Maßgabe des §. 350 der Strafproceßordnung zur Verhandlung und Urtheilsfällung geschritten werden wird.

Hildesheim, den 20. Januar 1869.

Kronanwaltschaft Königlichen Obergerichts.

108. Wider die nachbenannten, im Sommer des Jahres 1867 definitiv ausgehobenen Recruten des Reserve-Landwehr-Bataillons (Hannover) № 73 als:

1) Berger, Otto Wilhelm, geboren zu Hannover am 24. Juli 1844,
2) Droste, Heinrich, geboren zu Brevörde, Amt Polle, am 28. Dezember 1844,
3) Bade, Wilhelm Adolph, geboren zu Hannover am 5. Januar 1845,
4) Reese, Friedrich, geboren zu Pegestorf, Amt Polle, am 25. Februar 1845,
5) Gersten, Ludwig, geboren zu Hannover am 9. Mai 1845,
6) Eisfelder, Georg Friedrich Wilhelm Conrad, geboren zu Clausthal am 31. Dezember 1845,
7) Hüne, Heinrich Ludwig Friedrich Wilhelm, geboren zu Neustadt a. R. am 16. Januar 1844,
8) Linneweh, Adolph, geboren zu Hannover am 12. April 1844,
9) Borges, Conrad, geboren zu Almhorst, Amt Linden am 27. Mai 1843,
10) Miehe, Friedrich Gottlieb Theodor, geboren zu Goslar am 10. Januar 1846,
11) Wesche, Heinrich Friedrich Conrad, geboren zu Hüpede, Amt Calenberg, am 24. April 1846,
12) Busche, Heinrich Daniel, geboren zu Pattensen, Amt Calenberg, am 20. März 1844,
13) Scheive, Heinrich Friedrich Ludwig, geboren zu Bantorf, Amt Wennigsen am 18. Oktober 1845,
14) Busche, Johann Heinrich Conrad, geboren zu Pattensen, Amt Calenberg, am 1. Mai 1846,
15) Waldhoff, Friedrich August Ernst Christian, geboren zu Pegestorf, Amt Polle am 1. Oktober 1846,

ist, da sie durch eigenmächtige Entfernung in's Ausland und Nichtbefolgung der an sie bataillonsseitig unterm 15. Februar pr. öffentlich erlassenen Aufforderung zur Rückkehr der Desertion dringend sich verdächtig gemacht haben, nach §§. 94, 108 Milt. Strafgesetzbuchs Theil I. und §. 248 daselbst Theil II. der Contumacial-Desertions-Proceß mittelst Verfügung vom heutigen Tage eröffnet worden.

Es werden die genannten Recruten daher hierdurch aufgefordert, sich spätestens in dem auf **Dienstag, den 1. Juni dieses Jahrs,** Vormittags elf Uhr, anberaumten Termine, im hiesigen Militairarresthause, am Waterlooplatz № 3, Gerichtszimmer № 3 einzufinden, widrigenfalls die Untersuchung geschlossen werden wird und die Entbliebenen für Deserteure erklärt sowie zu einer Geldstrafe von 50 Thaler bis 1000 Thaler werden verurtheilt werden.

Hannover, den 26. Januar 1969.

Königliches Gericht der 19. Division.

109. Durch Beschluß der Strafkammer des hiesigen Königlichen Obergerichts vom 15. Januar 1869 ist das Hauptverfahren gegen die nachstehend benannten Militairpflichtigen aus den Geburtsjahren 1843—1846:

1) Heinrich Peter Christoph Lüer, aus Dehnsen,
2) Georg Christian Westphal, aus Lüneburg,
3) Bernhard Heinrich Daniel Behn, aus Lüneburg,
4) Johann Heinrich Ludewig Grote, aus Lüneburg,
5) Ernst Johann Carl Mohwinkel, aus Lüneburg,
6) Johann Heinrich Friedrich Hoop, aus Barnstedt,
7) Peter Heinrich Heuer, aus Brietlingen,
8) Johann Heinrich August Fröhling, aus Lüneburg,
9) Adolph Bernhard Salomon, aus Lüneburg,
10) Johann Christoph Friedrich Pätzmann, aus Embsen,
11) Jürgen Heinrich Christian Kuvecke aus Grünhagen,
12) Peter Heinrich Wilhelm Uhlenhop, aus Kolkhagen,
13) Hermann Heinrich Christoph Kohlmeyer, aus Sottorf,
14) August Ludewig Friedrich Spieß, aus Lüneburg und
15) Johann Georg Christian Schröder, aus Reppenstedt,

auf Grund der von der unterzeichneten Kronanwaltschaft erhobenen Anklage:

ohne Erlaubniß die Königlichen Lande verlassen und sich dadurch dem Eintritt in den Dienst des stehenden Heeres zu entziehen versucht zu haben,

eröffnet und die öffentliche Vorladung der vorstehend aufgeführten Angeklagten verfügt.

Dieselben werden daher hierdurch aufgefordert, in der zur Hauptverhandlung obiger Anklage bestimmten Sitzung der Strafkammer des hiesigen Königlichen Obergerichts am **Sonnabend, den 20. März 1869,** Morgens 10 Uhr, sich einzufinden, widrigenfalls nach Maaßgabe der §§. 473, 469 der Straf-Proceß-Ordnung Verurtheilung erfolgen wird.

Lüneburg, den 23. Januar 1869.

Die Kronanwaltschaft des Königlichen Obergerichts.

110. Nachdem in Strafsachen wider den Müllergesellen Friedrich Diedrich Heinrich Dettmer aus

131. Der Eisenbahnarbeiter Heinrich Friedrich Adolph Rose aus Eisdorf, dessen Aufenthaltsort unbekannt ist, ist angeklagt:

„am 10. October 1868 dem Büttnergesellen Carl Rettberg zu Osterode zwei Thaler gestohlen zu haben,

Beweis: Büttnergesell Carl Rettberg, Kaufmann von Daake, beide zu Osterode.“

Mittelst Beschlusses der Strafkammer des Königlichen Obergerichts zu Göttingen vom 19. October v. J. ist die Verhandlung und Entscheidung dieser Anklagesache dem unterzeichneten Amtsgerichte als Polizeigerichte des betreffenden Bezirks übertragen.

Auf Antrag des Polizei-Anwalts (Stadtbezirk) wird daher der Eisenbahnarbeiter Heinrich Friedrich Adolph Rose aus Eisdorf zu der zur Hauptverhandlung auf **Freitag, den 19. März 1869,** Morgens 10 Uhr, vor hiesiger Gerichtsstube bestimmten Sitzung öffentlich hierdurch vorgeladen und zwar unter der Verwarnung, daß im Falle seines Ausbleibens dennoch zur Beweisaufnahme und ferneren Hauptverhandlung geschritten werden soll.

Osterode, den 23. Januar 1869.

Königlich Preußisches Amtsgericht I.

132. Der Arbeiter Hermann Wiegmann aus Varrel, Amts Sulingen, 24 Jahre alt, lutherisch, im November 1867 zu Lehe sich aufhaltend, dessen jetziger Aufenthalt nicht zu ermitteln gewesen, ist angeklagt:

1. daß er am 25. November 1867, Abends, das Nebenzollamt 1. Lehe mit einem vom Auslande eingeführten Stück Käse, 1 ℔ schwer, passirt ist, ohne dasselbe zur Verzollung anzumelden und daß er dadurch dem Staate die Eingangsabgabe dafür entzogen hat,
2) daß er, als der Grenzaufseher Stieghan am 25. November 1867, Abends, den einer Zollcontravention verdächtigen Friedrich Wilhelm Willig angehalten und zum Zollamte hat führen wollen, den pp. Stieghan aufgefordert hat, den pp. Willig los zu lassen, auf desfallsige Weigerung aber den pp. Willig dem pp. Stieghan zu entreißen versucht und diesen dabei nicht nur vor die Brust gestoßen, sondern auch wiederholt ins Gesicht geschlagen, bis es dem pp. Stieghan gelungen, seinen Hirschfänger frei zu machen,

und daß er durch diese Handlungen der Zollcontravention und des Widerstandes gegen die Staatsgewalt sich schuldig gemacht hat.

Beweismittel ad 1 und 2: Aussage des Grenzaufsehers Stieghan.

Zur Hauptverhandlung über beide Anklagen ist die Sitzung vom **Sonnabend, den 20. März d. J.,** 11 Uhr Morgens, bestimmt, wozu der Angeklagte Hermann Wiegmann unter der Androhung hiemit geladen wird, daß im Fall seines Ausbleibens gleichwohl zur Beweisaufnahme geschritten und weiter verfahren werden wird.

Lehe, den 29. Januar 1869.

Der Polizei-Richter.

133. Der Maurer Johannes Rudolph aus Westerode, nach den Voracten am 17. August 1825 geboren, und bereits bestraft:

am 28. Oktober 1867 wegen Landstreicherei mit 3 Wochen Gefängniß, am 18. Mai 1868 wegen Diebstahls mit 1 Monat Gefängniß und 1 Jahr Polizeiaufsicht;

jetzt angeklagt:

1) am 27. Oktober 1868 zu Westerode, richtiger zu Desingerode, dem Gastwirth Kellner 25 Stück Cigarren gestohlen zu haben,

§. 216 des St.-G.-B.,

welche Strafsache durch Verweisungs-Beschluß vom 24. November 1868 vor das unterzeichnete Amtsgericht zur Aburtheilung verwiesen;

2) am 27. Oktober 1868 zur Nachtzeit in Desingerode sich aufgehalten zu haben, ungeachtet er zu dieser Zeit wegen Diebstahls unter Polizeiaufsicht gestellt und ihm in Folge dessen untersagt war, während der Nachtzeit seinen Wohnort Westerode zu verlassen, wenngleich ihm erlaubt war, Arbeits und Verdienstes halber nach Herzberg und Lauterberg zu gehen, §. 116 des St.-G.-B.;

Beweismittel: Zeugniß des Bauermeisters Becker zu Desingerode, der Ehefrau des Gastwirths Kellner daselbst, sowie des Zimmergesellen Franz Kellner, Heinrich's Sohn, zu Esplingerode;

wird, nachdem das Hauptverfahren dieserhalb eröffnet, hiedurch in die Sitzung des unterzeichneten Amtsgerichts am **Montag, den 12. April d. J.,** Morgens 9 Uhr zur Verhandlung der obigen Anklagen gegen ihn unter der Verwarnung geladen, daß bei seinem Entbleiben dennoch mit der Beweisaufnahme und der ferneren Hauptverhandlung verfahren werden wird.

Duderstadt, den 2. Februar 1869.

Königliches Amtsgericht.

Verpachtung:

134. Am **Donnerstag, den 18. d. Mts.,** Morgens 10 Uhr, soll auf hiesigem Amte ein Domanialgrundstück, 1 Morgen 30 □R. Ackerland, gelegen am Hapkenberge in der Feldmark Everloh, öffentlich meistbietend verpachtet werden.

Pachtlustige wollen sich zur angegebenen Zeit hier einfinden.

Wennigsen, den 2. Februar 1869.

Königlich Preußisches Amt.

Rottländer.

Verpachtung

des Königlich Preußischen Domainen-Vorwerks Seehof

im Kirchspiele Neuenfelde, Amts Jork, Landdrosteibezirk Stade.

135. Das im Landdrosteibezirke Stade und zwar im Amte Jork belegene, zum Kirchspiele Neuenfelde

gehörende Königlich Preußische Domainen-Vorwerk

Seehof

soll mit den, auf demselben sich befindenden Gebäuden, insoweit solche auf das fiscalische Eigenthum übernommen werden und den zugehörenden Grundflächen, enthaltend an:

Hof und Baustellen	2	Mrg.	98¼	□R.,
Gärten und Baumhöfen	3	»	42	»
Ackerland	114	»	77	»
Weideland und Riethen	16	»	22	»
Weidenpflanzungen	4	»	115	»
Deicherde 2c. Flächen	2	»	38½	»
Deichflächen, Dämme und Triften	12	»	47	»
Gräben und Braaken	25	»	31½	»
zusammen	181	Mrg.	112¼	□R.
in Hannoverschem Maaße oder	186	»	138	»

in Preußischem Maaße;

für die Zeit vom 1. Mai 1869 bis dahin 1886

öffentlich meistbietend verpachtet werden.

Das dem Angebote zum Grunde zu legende Pachtgeld-Minimum ist zu 900 ₰ festgesetzt.

Zur Uebernahme und zum Betriebe der Pachtung ist ein disponibeles Vermögen von 5000 ₰ erforderlich, über dessen eigenthümlichen Besitz, sowie über persönliche Qualification in landwirthschaftlicher und sonstiger Beziehung jeder Pachtbewerber sich bei dem Königlichen Amte Jork spätestens im Licitations-Termine auszuweisen hat.

Der Licitations-Termin ist auf

Freitag, den 26. Februar dieses Jahrs, Vormittags 10 Uhr,

auf der Königlichen Amtsstube zu Jork vor dem Königlichen Amte Jork anberaumt.

Die Verpachtungsbedingungen und die Regeln der Licitation können vor dem Termine auf der Schreibstube des Königlichen Amts Jork eingesehen werden, auch auf etwaige frankirte Nachsuchungen Abschriften von denselben gegen Erstattung der Copialien und sonstigen Kosten zu erhalten.

Jork, den 28. Januar 1869.

Königlich Preußisches Amt.
Zimmler.

Bekanntmachungen:

136. Nachdem Seitens der Wittwe des verstorbenen Gastwirths Hellmann in Ebstorf ein Anspruch auf Entschädigung für die dem Hofe ihres verstorbenen Ehemannes in Gemeinschaft mit dem Lübbecke'schen Hofe in Ebstorf zugestandene, durch das Gesetz vom 17. März v. J. aufgehobene ausschließliche Gewerbeberechtigung angemeldet, und der Unterzeichnete von der Königlichen Landdrostei in Lüneburg mit der Leitung der Entschädigungsverhandlungen beauftragt ist, werden hiermit die unbekannten Realgläubiger aufgefordert, ihre etwaigen Ansprüche bei dem Unterzeichneten bis zum 26. März d. J. anzumelden und zu begründen. Wer sich nach Ablauf dieses Termins bis zur Feststellung der Entschädigung meldet und legitimirt, muß Alles gegen sich gelten lassen, was bis zu dem Zeitpunkte seiner Meldung festgestellt ist.

Medingen, den 4. Februar 1869.

Der Amtshauptmann.
Schulze.

137. Nachdem Seitens der Vormundschaft der minorennen Kinder des verstorbenen Gastwirths Lübbecke in Ebstorf ein Anspruch auf Entschädigung für die dem Hofe des verstorbenen Vaters ihrer Pupillen in Gemeinschaft mit dem Hellmann'schen Hofe in Ebstorf zugestandene, durch das Gesetz vom 17. März v. J. aufgehobene ausschließliche Gewerbeberechtigung angemeldet und der Unterzeichnete von der Königlichen Landdrostei in Lüneburg mit der Leitung der Entschädigungsverhandlungen beauftragt ist, werden hiermit die unbekannten Realgläubiger aufgefordert, ihre etwaigen Ansprüche bei dem Unterzeichneten bis zum 26. März d. J. anzumelden und zu begründen.

Wer sich nach Ablauf dieses Termins bis zur Feststellung der Entscheidung meldet und legitimirt, muß Alles gegen sich gelten lassen, was bis zu dem Zeitpunkte seiner Meldung festgestellt ist.

Medingen, den 4. Februar 1869.

Der Amtshauptmann.
Schulze.

138. Am 12. Dezember 1868, Morgens ist von Grenzbeamten auf der Hamme in der Höhe von Osterholz nach der Flucht des Führers ein Moorschiff nebst Zubehör angehalten worden, dessen nicht zur Verzollung angemeldete Ladung in 13 Säcken Siedesalz brutto 21 Centner 84 ℔ ermittelt ist. Das vorgefundene Salz ist, weil es seiner feuchten Beschaffenheit wegen dem Verderben ausgesetzt war, verkauft worden.

Die unbekannten Eigenthümer der Ladung und des Schiffes nebst Zubehör werden aufgefordert, ihre Eigenthumsansprüche nach Vorschrift des §. 30 der Ordnung vom 29. Juli 1867 (Amtsblatt 1867, S. 1128.) bei dem Königlichen Haupt-Zoll-Amte Sebaldsbrück anzumelden und nachzuweisen, widrigenfalls die erwähnten Sachen zum Vortheile der Staatskasse verkauft werden, beziehentlich der Verkaufserlös zur Staatskasse genommen werden wird.

Hannover, den 9. Januar 1869.

Der Provinzial-Steuer-Director.

139. Zu der statutenmäßig am Dienstag, den 2. März d. J. stattfindenden ordentlichen General-Versammlung laden wir die Mitglieder unserer Gesellschaft hierdurch ergebenst ein, und intimiren:

I. für die gemeinsame Verhandlung der Interessenten beider Vereine:
1) die Abstattung der General-Berichte des Directorii und der Revisions-Committe über die gemeinschaftlichen Angelegenheiten der Societäten;

2) Berathung und Beschlußnahme über die Vorschläge wegen der in vorigjähriger General-Versammlung angeregten Abänderung in der Organisation des Directorii;
3) Beschlußnahme über eine mit dem ersten Secretair zu vereinbarende Firirung seines Dienst-Einkommens und über den Wegfall der sämmtlichen Verwaltungs-Gebühren unter Aufhebung der hierauf bezüglichen Bestimmungen in den §§. 6 und 60 des Hagel-, in dem Art. 3 und 48 des Mobiliar-Brand-Assecuranz-Statuts und in den §§. 3 sub C., 30 und 32 der hierzu gehörigen Versicherungs-Bedingungen;
4) Beschlußnahme über eine dem zweiten Secretair zu gewährende Erhöhung des für die von ihm bekleidete Stelle durch Plenar-Beschluß vom 7. Januar 1859 vorläufig zu 1500 Thlr bestimmten Gehaltes, unter Aufhebung der hierauf bezüglichen Bestimmungen §phi 60 des Statuts der Hagel-Assecuranz-Societät;
5) Wahl zweier Mitglieder des Directorii an Stelle des Gutsbesitzers Gebhardt auf den Ruhnen, dessen Turnus beendigt ist, und des Amtsraths Brandes zu Osterburg, welcher nach erfolgter Aufgabe seiner Pachtung Arendsee statutenmäßig seine Stelle im Directorium niedergelegt;
6) Wahl eines Mitgliedes der Revisions-Committe an Stelle des Herrn Unruh-Sudenhof, dessen Turnus beendigt ist;

II. für die besondere Verhandlung der Mitglieder des Hagel-Assecuranz-Vereins:
1) Abstattung der diesen Verein betreffenden Special-Berichte des Directorii und der Revisions-Committe bei Vorlegung der Jahres-Rechnung;
2) Beschlußnahme über die zur Entscheidung des Pleni verstellten Entschädigungs- und sonstigen Angelegenheiten einzelner Interessenten;
3) Beschlußnahme über eine anderweitige Bestimmung des in §. 31 des Statuts zu $1/_{15}$ festgestellten Minimums der Ersatzfähigkeit eines Schadens;
4) Beschlußnahme über die von Societäts-Mitgliedern proponirten Abänderungen und Zusätze
   a. zu §. 40 des Statuts, wegen der Entschädigung für Winter-Oelfrüchte,
   b. zu §. 55 wegen der Substitutions-Befugniß der Directoren.

III. Für die besondere Verhandlung der Mitglieder des Mobiliar-Brand-Assecuranz-Vereins:
1) Abstattung der denselben betreffenden Special-Berichte des Directorii und der Revisions-Committe bei Vorlegung der Jahres-Rechnung,
2) Beschlußnahme über die zur Entscheidung des Pleni verstellten Entschädigungs- und sonstigen Anträge einzelner Interessenten;
3) Beschlußnahme über eine Abänderung der Bestimmungen im 2ten Absatze Art. 48 des Statuts hinsichtlich des Termins zur Rückzahlung der Legegelder.

Die Verhandlungen beginnen am 2. März Vormittags 10 Uhr im Geschäfts-Locale der Anstalt.

Nach Beendigung derselben treten die Mitglieder der von uns mitverwalteten Immobiliar-Brand-Assecuranz-Societät nach dem Statut derselben ebenfalls zu einer General-Versammlung zusammen. Unter Einladung derselben intimiren wir für ihre Verhandlungen:
1) die Abstattung der diese Gesellschaft betreffenden Berichte des Directorii und der Revisions-Committe bei Vorlegung der Jahres-Rechnung;
2) Beschlußnahme
   a. über den Wegfall der in line §phi 46 des Statuts bestimmten Löschungs-Gebühr und
   b. über einen Zusatz zur Schluß-Bestimmung §phi 48, betreffend die Pflicht des Cessionars zur Zahlung rückständiger resp. fälliger Beiträge.

Neubrandenburg, am 2. Februar 1869.

Das Directorium
der Mecklenburgischen Hagel- und Mobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft.

Aus dem Handelsregister des Königlichen Amtsgerichts Harburg.

140. Eingetragen ist heute auf Fol. 15 zur Firma

Beyer et Co.

zu Harburg, daß in diese Firma der Kaufmann Johann Heinrich Driehaus zu Hamburg seit dem 1. Januar d. J. als Gesellschafter in offener Handelsgesellschaft eingetreten ist.

Harburg, den 6. Februar 1869.

Königliches Amtsgericht.

Die Insertionsgebühren betragen für die gespaltene Zeile oder deren Raum 2 Sgr.

Oeffentlicher Anzeiger zum Amtsblatt für Hannover.

Stück 8. Den 19. Februar 1869.

Diejenigen Abonnenten und Gratis-Empfänger des Amtsblatts für Hannover, welche die Register für das Jahr 1868 zu erhalten wünschen, ihre Erklärung aber noch nicht abgegeben haben, werden, unter Bezugnahme auf die diesseitige Bekanntmachung vom 14. Dezember v. J., um baldigste desfallsige Anzeige ersucht, damit eine Berücksichtigung stattfinden kann.

Hannover, den 17. Februar 1869.

Königliche Commission des Amtsblatts für Hannover.

Ober-Regierungs-Rath Raulenberg.

Steckbriefs-Erledigung:

141. Der hinter den Arbeiter, früher Kuhknecht, Christoph Füllekrug aus Kl. Döhren wegen Diebstahls unter dem 6. d. M. erlassene Steckbrief wird, nachdem der Verfolgte heute hier gefänglich eingeliefert, damit zurückgenommen.

Wöltingerode, den 13. Februar 1869.

Der Polizeirichter des Amtsgerichts Wöltingerode.

Gestohlene Sachen:

142. Gestohlen zu Stolzenau am 10. d. M. eine silberne Cylinderuhr mit Secundenzeiger und römischen Zahlen, auch kleiner Kette und Haken von Messing. Auf der mit Blumen verzierten Rückseite ist ein H. eingekratzt; die äußere Kapsel von Weißblech enthält den Namen H. Hilmann.

Nienburg, den 12. Februar 1869.

Die Kronanwaltschaft des Königlichen Obergerichts.

Unbekannte Leiche:

143. Am 8. Februar 1869 zwischen 1 und 2 Uhr Nachmittags ist in das Wirthshaus zu Dibbersen, Amts Harburg, ein unbekannter Mann gekommen, der nach kurzem Aufenthalte und dem Genusse einer Tasse Kaffee wieder fortgegangen ist und vor dem Dorfe sich in den Chaussee-Graben gesetzt hat. Um 4 Uhr Nachmittags ist er dort anscheinend krank (in Folge von Nässe und Kälte) angetroffen und auf Anordnung des Ortsvorstehers in das Wirthshaus zu Dibbersen zurückgeschafft und dort auf der Scheunendiele bald nachher gestorben.

Beschreibung des Unbekannten. Größe: 5 Fuß 6—8 Zoll; Haare: etwas grau melirt; Kleidung: eine alte abgetragene Militairhose, ein alter ganz zerrissener Rock, ein altes Brusttuch und alte Pantoffeln.

Bekanntmachende und Näheres über den Unbekannten beantragende Behörde:

Kronanwaltschaft des Königlich Preußischen Obergerichts Lüneburg, den 10 Februar 1869.

Erkannte Strafen:

144. Nachbenannte Mannschaften des Beurlaubtenstandes vom 2. Bataillon (Nienburg) des 1. Hannoverschen Landwehr-Regiments Nr. 74, namentlich:

1) der Reservist Georg Diedrich Christian Bähre aus Rehburg, Amts Stolzenau;
2) der Reservist Johann Heinrich Hellmann aus Oyle, Amts Nienburg;
3) der Reservist Friedrich Winter aus Schwarme; Amts Bruchhausen;
4) der Reservist Johann Heinrich Friedrich Gerken aus Colonie Syke, Amts Syke;
5) der Reservist Heinrich Bösche aus Anderten, Amts Hoya;
6) der Rekrut Friedrich August Strottmann aus Ostendorf, Kreis Rinteln und
7) der Rekrut Johann Timmermann aus Sudweyhe, Amts Syke,

sind durch das am 11. Februar cr. bestätigte kriegsgerichtliche Erkenntniß vom 6. ejusd. mens. in contumaciam für Deserteure erklärt und zu einer Geldstrafe, Bähre von einhundert Thalern, Strottmann von achtzig Thalern, Hellmann, Winter, Gerken, Bösche und Timmermann aber von funfzig Thalern verurtheilt.

Dies wird auf Grund des §. 255, Theil II. des Militair-Strafgesetzbuchs hiermit zur öffentlichen Kunde gebracht.

Hannover, den 13. Februar 1869.

Königliches Gericht der 19. Division.

145. Auf Grund des §. 30 des Strafgesetzbuchs wird hiermit folgendes Verzeichniß der bei den Obergerichten (einschließlich Schwurgerichtshöfe) des Appellationsgerichtsbezirks Celle im Zeitraume vom 1. Octbr. bis 31. Dezember 1868 wegen Verbrechen rechtskräftig erkannten Strafen öffentlich bekannt gemacht:

№	Namen, Stand, Alter und Wohnort des Verurtheilten	Datum des Urtheils	Festgestelltes Verbrechen	Erkannte Strafe
	beim Obergerichte Aurich.			
1	Reinders, Philipp Joachim, Arbeiter, 31 Jahre alt, aus Uplewarb.	1868. 22. Septbr.	vorsätzliche Brandstiftung.	5 Jahre Zuchthaus und Stellung unter Polizeiaufsicht auf 2 Jahre.
2	Kruse, Detmar Harms, Arbeiter, 27 Jahre alt, aus Moordorf.	23. "	schwerer Diebstahl im wiederholten Rückfalle.	6 Jahre Zuchthaus und Stellung unter Polizeiaufsicht auf 3 Jahre.
3	Bußmann, Harm H., Arbeiter, 36 Jahre alt, aus Rechtsupweg.	24. "	schwerer Diebstahl im wiederholten Rückfalle.	2 Jahre 6 Monate Zuchthaus und Stellung unter Polizeiaufsicht auf 2 Jahre.
4	Janßen, Anna Elisabeth, geb. Appel, Wittwe, 61 Jahre alt, aus Emden.	25. "	Kuppelei.	2 Jahre 6 Monate Zuchthaus und Stellung unter Polizeiaufsicht auf 3 Jahre.
5	Weeken, August, Arbeiter, 40 Jahre alt, aus Osterupgant.	26. "	schwerer Diebstahl im wiederholten Rückfalle.	6 Jahre Zuchthaus und Stellung unter Polizeiaufsicht auf 3 Jahre.
6	Kruse, Jan Dirk, 40 Jahre alt, aus Moordorf.	28. "	schwere Diebstähle im wiederholten Rückfalle.	3 Jahre Zuchthaus und Stellung unter Polizeiaufsicht auf 3 Jahre.
7	Meyer, Albert Janssen, 31 Jahre alt, aus Moordorf.	28. "	schwere Diebstähle im wiederholten Rückfalle.	5 Jahre Zuchthaus und Stellung unter Polizeiaufsicht auf 3 Jahre.
8	Ahlrichs, Carl Phil., Schullehrer, 27 Jahre alt, aus Dietrichsfeld.	2. Oktbr.	Unzucht.	4 Jahre Zuchthaus.
9	Hampe, Elsche Caroline, geb. Strömer, Wittwe, aus Aurich.	20. Novbr.	Diebstahl im wiederholten Rückfalle.	2 Jahre Zuchthaus und Stellung unter Polizeiaufsicht auf 2 Jahre.
10	Meyer, Jan Albers, Arbeiter, 28 Jahre alt, aus Moordorf.	26. "	schwere Diebstähle im wiederholten Rückfalle.	10 Jahre Zuchthaus und Stellung unter Polizeiaufsicht auf 10 Jahre.
11	Krüger, Antke, geb. Funk, Wittwe, 63 Jahre alt, aus Aurich.	7. Dezbr.	Kuppelei.	2 Jahre Zuchthaus und Stellung unter Polizeiaufsicht auf fernere 2 Jahre.
12	Brells, Hermann Aug. Friedrich, Arbeiter, 25 Jahre alt, aus Aurich.	8. "	ein schwerer und ein leichter Diebstahl.	5 Jahre 6 Monate Zuchthaus und Stellung unter Polizeiaufsicht auf fernere 3 Jahre.
13	Oltmanns, Ede rect. Neesle, geb. Brandt, Ehefrau des Arbeiters, 30 Jahre alt, aus Logabirumerfeld.	9. "	vorsätzliche Brandstiftung und Diebstahl im wiederholten Rückfalle.	16 Jahre Zuchthaus und Stellung unter Polizeiaufsicht auf fernere 5 Jahre.
	beim Obergerichte Celle.			
14	Guttroff, Johann Michael, Viehhändler, 65 Jahre alt, aus Fintel.	1868. 13. Oktbr.	einfacher Diebstahl im wiederholten Rückfalle.	3 Jahre Zuchthaus; Stellung unter Polizeiaufsicht auf 3 Jahre.
15	Schulz, Johann Hnr. Christoph, Schmiedegesell rect. Dienstknecht, 20 Jahre alt, aus Winsen a. d. L.	14. Septbr. bezw. 13. Novbr.	drei schwere Diebstähle und Versuch eines schweren Diebstahls im Rückfalle, zwei einfache Diebstähle im wiederholten Rückfalle.	8 Jahre Zuchthaus; Stellung unter Polizeiaufsicht auf 5 Jahre.

№	Namen, Stand, Alter und Wohnort des Verurtheilten	Datum des Urtheils	Festgestelltes Verbrechen	Erkannte Strafe
16	Becker, Johann Christoph, Arbeiter, 54 Jahre alt, aus Kucksdorf.	1868. 29. Dezbr.	einfache Diebstähle im wiederholten Rückfalle.	3 Jahre Zuchthaus; Stellung unter Polizeiaufsicht auf 3 Jahre.

beim Obergerichte Göttingen.

№	Namen, Stand, Alter und Wohnort des Verurtheilten	Datum des Urtheils	Festgestelltes Verbrechen	Erkannte Strafe
17	Glahn, Heinrich Ernst, Handarbeiter, 52 Jahre alt, aus Osterode.	1868. 15. Septbr.	schwerer Diebstahl.	5 Jahre Zuchthaus; Stellung unter Polizeiaufsicht auf 5 Jahre.
18	Seiffert, Johanne Caroline Henriette Conradine, unverehelicht, 30 Jahre alt, aus Altenau.	13. Oktbr.	einfacher Diebstahl im wiederholten Rückfalle.	3 Jahre Zuchthaus; Stellung unter Polizeiaufsicht auf 3 Jahre.
19	Ziegenbein, Heinrich Philipp, Arbeiter, 35 Jahre alt, aus Barbis.	28. »	einfacher Diebstahl im wiederholten Rückfalle.	5 Jahre Zuchthaus; Stellung unter Polizeiaufsicht auf 5 Jahre.
20	Bartels, Georg, Handarbeiter, 36 Jahre alt, aus Sievershausen.	9. Dezbr.	Mordversuch.	15 Jahre Zuchthaus; Stellung unter Polizeiaufsicht auf 10 Jahre.
21	Papenberg, Carl, Drellmacher, 43 Jahre alt, aus Sievershausen.	9. »	wissentlicher Meineid.	4 Jahre Zuchthaus.
22	Lucas, Adolf, Schäfer, 47 Jahre alt, aus Görsbach.	10. »	Todtschlag.	Lebenslängliches Zuchthaus.
23	Schröder, Helene, Dienstmagd, 24 Jahre alt, aus Gr. Wohnsdorf, zuletzt in Northeim.	11. »	Versuch des Kindesmordes.	5 Jahre Zuchthaus.
24	Arnemann, Ehefrau des Werkführers, Elise, geb. Sporleder, 43 Jahre alt, aus Göttingen.	12. »	Kuppelei.	3 Jahre Zuchthaus.
25	Rennemüller, Louis, Schuhmacher, 45 Jahre alt, aus Göttingen.	12. »	Kuppelei.	2 Jahre Zuchthaus.
26	Rennemüller, Ehefrau des Vorigen, Dorette, geb. Hahn, 39 Jahre alt, aus Göttingen.	12. »	Kuppelei.	2½ Jahre Zuchthaus.
27	Bertram, August, Bergmann, 42 Jahre alt, aus Volkmarshausen.	15. »	schwerer Diebstahl im Rückfalle.	6 Jahre Zuchthaus; 6 Jahre Stellung unter Polizeiaufsicht.
28	Wenzel, Christian, Handarbeiter, 36 Jahre alt, aus Osterode.	18. »	unzüchtige Handlungen.	2½ Jahre Zuchthaus.
29	Leonhardt, Heinrich Christoph, Arbeiter, 58 Jahre alt, aus Holtensen.	11. »	einfacher Diebstahl im wiederholten Rückfalle.	3 Jahre Zuchthaus; 3 Jahre Stellung unter Polizeiaufsicht.

beim Obergerichte Hannover.

№	Namen, Stand, Alter und Wohnort des Verurtheilten	Datum des Urtheils	Festgestelltes Verbrechen	Erkannte Strafe
30	Reuter, Heinrich Friedrich Christoph, Arbeitsmann, 50 Jahre alt, aus Schulenburg.	1868. 22. Septbr.	einfacher Diebstahl im wiederholten Rückfalle.	2 Jahre Zuchthaus und Stellung unter Polizeiaufsicht auf 2 Jahre.

№	Namen, Stand, Alter und Wohnort des Verurtheilten	Datum des Urtheils	Festgestelltes Verbrechen	Erkannte Strafe
		1868.		
31	Haupstock, Franz Candidus, früher Feldmessergehülfe, 27 Jahre alt, aus Mochau in Oberschlesien.	22. Septbr.	Urkundenfälschung im wiederholten Rückfalle.	2 Jahre Zuchthaus, Geldbuße von 90 ₰ eventuell 3 Wochen Zuchthaus.
32	Düsing, Heinrich, Schlosserlehrling, 17 Jahre alt, aus Bissen.	23. „	unzüchtige Handlungen.	2 Jahre 3 Monate Zuchthaus.
33	Schreitmüller, Wilhelm, 30 Jahre alt, Böttchergesell, aus Alfeld.	24. „	unzüchtige Handlungen.	3 Jahre Zuchthaus.
34	Fascher, Christian Friedrich Wilhelm, Arbeiter, 28 Jahre alt, aus Holtorf.	26. „	Körperverletzung mit tödtlichem Erfolge und schwerer Diebstahl im Rückfalle.	18 Jahre Zuchthaus und Stellung unter Polizeiaufsicht auf 10 Jahre.
35	Leweling, Lisette, unverehelicht, 21 Jahre alt, aus Papenburg.	29. „	Beibringung von Gift.	2 Jahre Zuchthaus.
36	Kemna, Friedrich Wilhelm, Köthner, 34 Jahre alt, aus Sorsum.	30. „	Versuch der Verleitung zum Meineide.	2 Jahre 6 Monate Zuchthaus.
			Versuch des Betruges.	2 Jahre Gefängniß, Geldbuße von 300 ₰ eventuell 6 Monate Gefängniß und Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer von 2 Jahren.
37	Wiese, Fritz, Arbeiter, 20 Jahre alt, aus Rethmar.	2. Oktbr.	Diebstahl im wiederholten Rückfalle.	2 Jahre 6 Monate Zuchthaus und Stellung unter Polizeiaufsicht auf 2 Jahre.
38	Tütterer, Johanne Wilhelmine Auguste, geb. Rosemeyer, Ehefrau des Dachdeckers, 46 Jahre alt, aus Hildesheim.	19. „	Diebstahl im wiederholten Rückfalle.	2 Jahre Zuchthaus und Stellung unter Polizeiaufsicht auf 3 Jahre.
39	Kothe, Christine Dorothee, geb. Othmer, Ehefrau des Arbeiters, 38 Jahre alt, aus Wülfel.	17. Novbr.	Diebstahl im wiederholten Rückfalle.	2 Jahre Zuchthaus und Stellung unter Polizeiaufsicht auf 2 Jahre.
40	Ackmann, Heinrich Friedrich, Schlossergesell, 32 Jahre alt, aus Hannover.	13. Oktbr.	Diebstahl im wiederholten Rückfalle.	2 Jahre 6 Monate Zuchthaus und Stellung unter Polizeiaufsicht auf 3 Jahre.
41	Däbling, Heinrich Dietrich Ludwig, Zimmergesell, 34 Jahre alt, aus Loccum.	8. Dezbr.	vorsätzliche Brandstiftung.	15 Jahre Zuchthaus und Stellung unter Polizeiaufsicht auf 5 Jahre.
42	Stendel, Heinrich Friedrich Conrad, 34 Jahre alt, aus Gr. Munzel.	11. „	schwere Diebstähle im Rückfalle.	13 Jahre Zuchthaus und Stellung unter Polizeiaufsicht auf 5 Jahre.
43	Redecker, Georg August, Stellmachergesell, 29 Jahre alt, aus Brevörde.	11. „	wissentlicher Meineid.	3 Jahre Zuchthaus.
44	Meyerstein, Adolf, Schlachter, 28 Jahre alt, aus Hannover.	14. „	Theilnahme an der Abtreibung der Leibesfrucht.	3 Jahre Zuchthaus.
45	Gehrmann, Friedrich Wilhelm Heinrich Georg, Dienstknecht, 20 Jahre alt, aus Burgdorf.	15. „	unzüchtige Handlungen.	3 Jahre Zuchthaus.

№	Namen, Stand, Alter und Wohnort des Verurtheilten	Datum des Urtheils	Festgestelltes Verbrechen	Erkannte Strafe
46	Korte, Heinrich, Häusling und Arbeiter, 42 Jahre alt, aus Münchehagen.	1868. 19. Dezbr.	wissentlicher Meineid.	2 Jahre Zuchthaus.
47	Eberhardt, Heinrich, Kleinköthner, 42 Jahre alt, aus Münchehagen.	19. »	Theilnahme an einem wissentlichen Meineide.	3 Jahre Zuchthaus.
	beim Obergerichte Hildesheim.			
48	Heimberg, August, Handelsmann, 27 Jahre alt, aus Hohenhameln.	1868. 23. Septbr.	6 schwere und 2 einfache Diebstähle im wiederholten Rückfalle.	15 Jahre Zuchthaus und Stellung unter Polizeiaufsicht auf 5 Jahre.
49	Fricke, Heinrich, Arbeiter, 30 Jahre alt, aus Rott.	23. »	einfacher Diebstahl im wiederholten Rückfalle.	5 Jahre Zuchthaus und Stellung unter Polizeiaufsicht auf 2 Jahre.
50	Knorre, Carl Wilhelm Eduard, Steueramtsassistent, 34 Jahre alt, aus Alfeld.	31. Oktbr.	Verbrechen im Amte.	3½ Jahre Zuchthaus.
51	Graf, Franz, Korbmacher, 22 Jahre alt, aus Elze.	9. Dezbr.	Verbrechen gegen die Sittlichkeit.	2 Jahre Zuchthaus.
52	Safft, Franz, Arbeitsmann, 44 Jahre alt, aus Hildesheim.	11. »	Verbrechen gegen die Sittlichkeit.	3 Jahre Zuchthaus.
53	Bosse, Wilhelm, Haussohn, 20 Jahre alt, aus Holle.	11. »	Verbrechen gegen die Sittlichkeit.	2 Jahre Zuchthaus.
54	Seidel, Johann Heinr., Webergesell, 30 Jahre alt, aus Hildesheim.	12. »	Bigamie.	2 Jahre Zuchthaus.
55	Hilder, Joseph Christian Friedr., Malerlehrling, 17 Jahre alt, aus Hildesheim.	12. »	schwerer Diebstahl im Rückfalle.	5 Jahre Zuchthaus und Stellung unter Polizeiaufsicht auf 2 Jahre.
	beim Gesammt-Obergerichte Meppen.			
56	Thiegers, Bernhard, 26 Jahre alt, Zimmerlehrling, aus Wachtum.	1868. 23. Oktbr.	2 einfache Diebstähle, 7 schwerere Diebstähle und Widerstand gegen die Staatsgewalt.	5½ Jahre Zuchthaus; Stellung unter Polizeiaufsicht auf 5 Jahre.
57	Kümmel, Carl Ludwig Hermann, 16 Jahre alt, aus Jemgum.	20. Novbr.	unzüchtige Handlungen.	2 Jahre Zuchthaus.
58	Falkenroth, Carl, 48 Jahre alt, Handelsmann, aus Rade vor dem Walde.	2. Dezbr.	betrüglicher Bankerott und Urkundenfälschung.	5 Jahre Zuchthaus und 300 ℔ Geldbuße, im Falle der Nichtzahlung Zuchthaus von 3 Mon.
59	Gösling, Heinrich, 28 Jahre alt, Dienstknecht, aus Sögel.	24. »	einfache Diebstähle im wiederholten Rückfalle.	2 Jahre 3 Monate Zuchthaus; Stellung unter Polizeiaufsicht auf 3 Jahre.
	beim Obergerichte Nienburg.			
60	Schacht, genannt Waßmus, Johann Friedrich, Arbeitsmann, 36 Jahre alt, aus Lengede.	1868. 17. Dezbr.	5 einfache Diebstähle und eine Unterschlagung im wiederholten Rückfalle.	5 Jahre Zuchthaus; Stellung unter Polizeiaufsicht auf 5 Jahre.

№	Namen, Stand, Alter und Wohnort des Verurtheilten	Datum des Urtheils	Festgestelltes Verbrechen	Erkannte Strafe
	beim Obergerichte Osnabrück.			
		1868.		
61	Müller, Marie Elisabeth, Dienstmagd, 28 Jahre alt, aus Melle.	5. Oktbr.	einfache Diebstähle im wiederholten Rückfalle.	3 Jahre Zuchthaus; Stellung unter Polizeiaufsicht auf 3 Jahre.
62	Niedermöller, Heinrich Wilhelm, Arbeiter, 26 Jahre alt, aus Osnabrück.	15. Dezbr.	schwerer Diebstahl.	2 Jahre Zuchthaus; Stellung unter Polizeiaufsicht auf 2 Jahre.
	beim Obergerichte Stade.			
63	Albers, Heinrich, Arbeitsmann, 23 Jahre alt, aus Worpswede.	1868. 7. Dezbr.	2 im Rückfalle begangene einfache und 1 schwerer Diebstahl.	6 Jahre Zuchthaus und 2 Jahre Polizeiaufsicht.
64	Beusse, Heinrich, Schiffszimmermann, 61 Jahre alt, aus Morsum.	8. „	Blutschande.	2½ Jahre Zuchthaus.
65	König, Peter, Schmidt, 63 Jahre alt, aus Isensee.	9. „	2 schwere Diebstähle.	6 Jahre Zuchthaus und 2 Jahre Polizeiaufsicht.
66	Bohne, Theodor Ernst, Arbeitsmann, 22 Jahre alt, aus Liebschwitz, Königreich Sachsen.	19. „	schwerer Diebstahl.	3 Jahre Zuchthaus und 3 Jahre Polizeiaufsicht.
	beim Obergerichte Verden.			
67	Suhling (auch Diedrichs genannt), Wilhelm, 39 Jahre alt, Schuhmacher, zuletzt Arbeitsmann, aus Wietzen.	1868. 18. Septbr.	Diebstahl im 7ten Rückfalle.	4 Jahre Zuchthaus und Stellung unter Polizeiaufsicht auf 4 Jahre.

Celle, den 5. Februar 1869.

Königliche Kron-Oberanwaltschaft.

Oeffentliche Vorladungen:

146. Durch Beschluß der Strafkammer des hiesigen Königlichen Obergerichts vom 15. Januar 1869 ist das Hauptverfahren gegen die nachstehend benannten Militairpflichtigen aus den Geburtsjahren 1843—1846:

1) Heinrich Peter Christoph Lüer, aus Dehnsen,
2) Georg Christian Westphal, aus Lüneburg,
3) Bernhard Heinrich Daniel Behn, aus Lüneburg,
4) Johann Heinrich Ludewig Grote, aus Lüneburg,
5) Ernst Johann Carl Mohwinkel, aus Lüneburg,
6) Johann Heinrich Friedrich Hoop, aus Barnstedt,
7) Peter Heinrich Heuer, aus Brietlingen,
8) Johann Heinrich August Fröhling, aus Lüneburg,
9) Adolph Bernhard Salomon, aus Lüneburg,
10) Johann Christoph Friedrich Pätzmann, aus Embsen,
11) Jürgen Heinrich Christian Kuvecke aus Grünhagen,
12) Peter Heinrich Wilhelm Uhlenhop, aus Kolkhagen,
13) Hermann Heinrich Christoph Kohlmeyer, aus Sottorf,
14) August Ludewig Friedrich Spieß, aus Lüneburg und
15) Johann Georg Christian Schröder, aus Reppenstedt,

auf Grund der von der unterzeichneten Kronanwaltschaft erhobenen Anklage:

ohne Erlaubniß die Königlichen Lande verlassen und sich dadurch dem Eintritt in den Dienst des stehenden Heeres zu entziehen versucht zu haben,

eröffnet und die öffentliche Vorladung der vorstehend aufgeführten Angeklagten verfügt.

Dieselben werden daher hierdurch aufgefordert, in der zur Hauptverhandlung obiger Anklage bestimmten Sitzung der Strafkammer des hiesigen Königlichen Obergerichts am **Sonnabend, den 20. März 1869,** Morgens 10 Uhr, sich ein-

zufinden, widrigenfalls nach Maaßgabe der §§. 473, 469 der Straf-Proceß-Ordnung Verurtheilung erfolgen wird.

Lüneburg, den 23. Januar 1869.

Die Kronanwaltschaft des Königlichen Obergerichts.

147. Nachbenannter Militairpflichtiger aus dem Königlichen Amte Harsefeld, Joachim Hinrich Engelcke zu Neuland, welcher von der unterzeichneten Kronanwaltschaft gemäß dem §. 110 des Strafgesetzbuchs angeklagt ist, ohne Erlaubniß die Königlichen Lande verlassen und sich dadurch dem Eintritt in den Dienst des stehenden Heeres zu entziehen gesucht zu haben, wird, nachdem die Strafkammer des Königlichen Obergerichts das Hauptverfahren eröffnet, auch die öffentliche Vorladung verfügt hat, sein jetziger Aufenthalt aber unbekannt ist, hiedurch, bei Vermeidung des Rechtsnachtheils, daß im Falle des Ausbleibens nach Maßgabe des §. 350 der Straf-Proceß-Ordnung zur Verhandlung und Urtheilsfällung geschritten werden wird, öffentlich geladen, in der zur Hauptverhandlung bestimmten Sitzung der Strafkammer des Königlichen Obergerichts Stade am **Dienstage, den 13. April d. Js., Morgens 10 Uhr,** im Obergerichtsgebäude, Ritterstraße Nr. 171, zu erscheinen.

Stade, den 1. Februar 1869.

Kronanwaltschaft des Königlichen Obergerichts.

148. Die nachbenannten Militairpflichtigen:

I. aus dem Geburtsjahre 1844:

1) Johann Heinrich Wilhelm Baucke aus Groß-Bollensen,
2) Joachim Heinrich Jürgen Heuer aus Veerßen;

II. aus dem Geburtsjahre 1845:

3) Heinrich Friedrich Burmester aus Barnsen,
4) Heinrich Christian Ludwig Müller aus Bohlsen,
5) Joachim Heinrich Christian Zanzig aus Lüder,
6) Johann Christoph Wilhelm Krüger aus Stadensen,
7) Johann Heinrich Wilhelm Warnecke aus Stadensen,

angeklagt,

ohne Erlaubniß die Königlichen Lande verlassen und sich dadurch dem Eintritt in den Dienst des stehenden Heeres entzogen zu haben,

Vergehen, strafbar nach §. 110 des St.-G.-B.

werden, nachdem die hiesige Königliche Strafkammer auf desfallsigen Antrag das Hauptverfahren wider sie eröffnet und verfügt hat, daß solches im Wege der öffentlichen Vorladung zum Austrage gebracht werde, zu der auf **Sonnabend, den 17. April d. J., Vormittags 10 Uhr,** zur Hauptverhandlung anberaumten Sitzung der Königlichen Strafkammer zu Celle, weil ihr Aufenthalt unbekannt, öffentlich unter dem Verwarnen geladen, daß auch im Falle ihres Ausbleibens nach Maßgabe des §. 350 der St.-P.-O. zur Verhandlung und Urtheilsfällung geschritten werden wird.

Celle, den 30. Januar 1869.

Königliche Kronanwaltschaft.

149. Die nachstehend aufgeführten Reservisten:

1) Sergeant Adolph Conrades, Privatmann aus Hehlen-Vorstadt, Amts Celle,
2) Unterofffizier Friedrich Specht aus Wienhausen, Amts Celle,
3) Unterofffizier Carl Wilhelm Berlincke, Privatmann aus Altenceller-Vorstadt, Amts Celle,
4) Unterofffizier Johann August Schenk, Diener aus Celle,
5) Gemeiner Heinrich Christian Friedrich Müller, Schuhmacher aus Westceller-Vorstadt, Amts Celle,
6) Gemeiner Georg Heinrich Wilhelm Krüger, Ackerer aus Gr.-Hehlen, Amts Celle,
7) Gemeiner Heinrich Wilhelm Röber rect. Sopp, Wollenspinner aus Neustadt vor Celle, Amts Celle,
8) Gemeiner Friedrich Carl Schank, Privatmann aus Altenceller-Vorstadt, Amts Celle,
9) Gemeiner Wilhelm Theodor Schwenke, Zimmermann aus Hehlen-Vorstadt, Amts Celle,
10) Gemeiner Heinrich Niemann II., genannt Winterhof, Maurer aus Eschede, Amts Celle,
11) Gemeiner Hermann Friedrich Theodor Neven, genannt Bolte, Fabrikarbeiter aus Celle,
12) Gemeiner Heinrich Friedrich Carl Conrad Rohlf, Arbeitsmann aus Altenceller-Vorstadt, Amts Celle,
13) Gemeiner August Julius Dootermann rect. Doctermann, aus Celle,
14) Gemeiner Friedrich Wilhelm Hermann Stuckenschmidt, Schreiber aus Celle,
15) Gemeiner Heinrich Friedrich Wilhelm Rangenier aus Anderten, Amts Burgdorf,
16) Gemeiner Heinrich Friedrich Warmbold aus Ahlten, Amts Burgdorf,
17) Gemeiner August Gewecke, Sattler aus Anderten, Amts Burgdorf,
18) Gemeiner Friedrich Heinrich Finke, Schuhmacher aus Arpke, Amts Burgdorf,
19) Gemeiner Johann Friedrich Göhmann, Knecht aus Dollbergen, Amts Burgdorf,
20) Gemeiner Carl Busse, Schuhmacher aus Immensen, Amts Burgdorf,
21) Gemeiner Wilhelm Richers, Schmied aus Harber, Amts Burgdorf,
22) Gemeiner August Hornbostel, Schreiber aus Uetze, Amts Burgdorf,
23) Gemeiner Johann Heinrich Friedrich Ernst Lampe aus Isernhagen, Amts Burgwedel,
24) Gemeiner Heinrich Georg Balke, Knecht aus Elze, Amts Burgwedel,
25) Gemeiner August Wilhelm Bertram, Schmied aus Mellendorf, Amts Burgwedel,
26) Gemeiner Friedrich Wilhelm Alvers, Diener aus Fuhrberg, Amts Burgwedel,
27) Gemeiner Heinrich Friedrich Gleue, genannt Bernstorf, Arbeiter aus Fuhrberg, Amts Burgwedel,

28) Gemeiner Heinrich Wilhelm Lindemann, genannt Ocker, aus Gr. Burgwedel, Amts Burgwedel,
29) Corporal Johann Friedrich Hoppe aus Isernhagen, Amts Burgwedel,
30) Unteroffizier Johann Dietrich Heinrich Müller, Bauernsohn aus Hülsen, Amts Ahlden,
31) Gemeiner Heinrich Friedrich Sundermeyer, Knecht aus Allendeich, Amts Ahlden,
32) Gemeiner Johann Ludwig Witthöft, Dienstknecht aus Haverbeck, Amts Soltau,
33) Gemeiner Johann Heinrich Behrens I., Stellmacher aus Munster, Amts Soltau,
34) Gemeiner Peter Christoph Behnemann aus Schwalingen, Amts Soltau,
35) Gemeiner Johann Wilhelm Carl Brunkhorst, Schuhmacher aus Schneverdingen, Amts Soltau,
36) Gemeiner Friedrich Wilhelm Lüdemann, Arbeiter aus Fintel, Amts Soltau,
37) Gemeiner Heinrich Friedrich Carl Lindhorst, Zimmermann aus Sülze, Amts Bergen,
38) Gemeiner Johann Friedrich Hermann Brinkmann, Knecht aus Glinsheide, Amts Bergen,
39) Gemeiner Carl Rudolph Friedrich Kruse, Former aus Bergen, Amts Bergen,
40) Gemeiner Carsten Heinrich Dietrich Alm, Tagelöhner aus Beckedorf, Amts Bergen,
41) Gemeiner Heinrich Beckmann, Knecht aus Benhorn, Amts Fallingbostel,
42) Gemeiner Hans Heinrich Oehlers aus Hünzingen, Amts Fallingbostel,
43) Gemeiner Heinrich Friedrich August Hellberg, genannt Mehlpitz, Arbeiter aus Ahlden, Amts Ahlden,
44) Gemeiner Heinrich Dierks II., Knecht aus Südkampen, Amts Fallingbostel,
45) Sergeant August Brauns, Schmied aus Hülperode, Amts Gifhorn,
46) Unteroffizier August Spelshausen, Schreiber aus Rötgesbüttel, Amts Gifhorn,
47) Gemeiner Johann Heinrich Reinecke, Schuhmacher aus Lagesbüttel, Amts Gifhorn,
48) Gemeiner Heinrich Plate, Dienstknecht aus Meine, Amts Gifhorn,
49) Corporal Carl Müller aus Gifhorn,
50) Gemeiner Johann Heinrich Ludwig Schöner, Sattler aus Gifhorn,
51) Gemeiner Heinrich Christian Friedrich Wilhelm Hartenberg, Handarbeiter aus Gifhorn,
52) Gemeiner Heinrich Wilhelm Julius Schüddemage aus Eddesse, Amts Meinersen,
53) Gemeiner Friedrich Wilhelm Surborg, Arbeiter aus Langlingen, Amts Meinersen,
54) Gemeiner August Martens aus Mörse, Amts Fallersleben,
55) Unteroffizier Wilhelm Hinrichs, Knecht aus Westerweyhe, Amts Oldenstadt,
56) Gemeiner Johann Schröder III., Knecht aus Bargfeld, Amts Oldenstadt,
57) Gemeiner Wilhelm Könecke, Knecht aus Bohlsen, Amts Oldenstadt,
58) Gemeiner Christoph Meyer, Ackermann aus Bahnsen, Amts Oldenstadt,
59) Gemeiner Heinrich Friedrich Meyer aus Gerdau, Amts Oldenstadt,
60) Gemeiner Johann Heinrich Riggert aus Bohlsen, Amts Oldenstadt,
61) Gemeiner Friedrich August Helberg, Müllergesell aus Stadensen, Amts Oldenstadt,
62) Gemeiner Heinrich Christoph Niebuhr, Ackermann aus Nettelkamp, Amts Oldenstadt,
63) Gemeiner Heinrich Allerheiligen aus Hansen, Amts Oldenstadt,
64) Gemeiner Johann Friedrich Hinrichs, Knecht aus Westerweyhe, Amts Oldenstadt,
65) Gemeiner Wilhelm Hinrichs I., Knecht aus Bahnsen, Amts Oldenstadt,
66) Gemeiner Wilhelm Könecke, Knecht aus Wichtenbeck, Amts Oldenstadt,
67) Gemeiner Wilhelm Drögemüller, Schuhmacher aus Hösseringen, Amts Oldenstadt,
68) Gemeiner Heinrich Dreyer, Arbeiter aus Hösseringen, Amts Oldenstadt,
69) Gemeiner Johann Friedrich Carl Steinecke, Zimmermann aus Oldenstadt,
70) Gemeiner Johann Wilhelm Meyer IV., Knecht aus Molzen, Amts Oldenstadt,
71) Gemeiner Christoph Wilhelm Riggert, Arbeiter aus Bahnsen, Amts Oldenstadt,
72) Gemeiner Christian Wilhelm Schulz VIII., Knecht aus Melzingen, Amts Oldenstadt,
73) Gemeiner Heinrich Christoph Lühring, Knecht aus Bargfeld, Amts Oldenstadt,
74) Gemeiner Jürgen Heinrich Schulze, Knecht aus Riestedt, Amts Oldenstadt,
75) Gemeiner Heinrich Darger, Hausdiener aus Beerßen, Amts Oldenstadt,
76) Gemeiner Johann Friedrich Schatt, Arbeiter aus Gr. Liedern, Amts Oldenstadt,
77) Gemeiner Johann Friedrich Niebuhr, Knecht aus Ditzen, Amts Oldenstadt,
78) Gemeiner Heinrich Hubert aus Stederdorf, Amts Oldenstadt,
79) Gemeiner Friedrich Christoph Wilhelm Müller aus Holdenstedt, Amts Oldenstadt,
80) Unteroffizier Heinrich Adolph Gienke, Dienstknecht aus Ebendorf, Amts Medingen,
81) Gemeiner Wilhelm Rieckmann, Zimmergesell aus Stadorf, Amts Medingen,
82) Gemeiner Heinrich Wilhelm Lietz, Dienstknecht aus Nassennottorf, Amts Medingen,
83) Gemeiner Johann Jürgen Heinrich Lietz, Zimmergesell aus Höver, Amts Medingen,
84) Gemeiner Johann Heinrich Ahl, Knecht aus Ebendorf, Amts Medingen,
85) Gemeiner Johann Jürgen Friedrich Oetzmann, Dienstknecht aus Eddelsdorf, Amts Medingen,

86) Gemeiner Johann Heinrich Friedrich Grote, Arbeiter aus Himbergen, Amts Medingen,
87) Gemeiner Johann Wilh. Christian Schulze IV., Dienstknecht aus Allenbostel, Amts Medingen,
88) Gemeiner Johann Heinrich Köllmann, Dienstknecht aus Röbbel, Amts Medingen,
89) Gemeiner Christian Heinrich Friedrich Schröke, Zimmermann aus Masbrock, Amts Medingen,
90) Gemeiner Johann Heinrich Schulz III., Dienstknecht aus Drögennottorf, Amts Medingen,
91) Gemeiner Johann Heinrich Jürgen Müller II., Schneider aus Edendorf, Amts Medingen,
92) Gemeiner Heinrich Christoph Krug, Dienstknecht aus Jastorf, Amts Medingen,
93) Gemeiner Johann Heinrich Christoph Buer, Dienstknecht aus Hohenbünstorf, Amts Medingen,
94) Gemeiner Heinrich Christoph Meyer, Dienstknecht aus Estorf, Amts Medingen,
95) Gemeiner Johann Heinrich Jürgen Bertein gen. Baumgarten, Dienstknecht aus Drögennottorf, Amts Medingen,
96) Gemeiner Johann Heinrich Riestadt, Dienstknecht aus Römstedt, Amts Medingen,
97) Gemeiner Johann Heinrich Christian Lühr II., Dienstknecht aus Gelste, Amts Medingen,
98) Gemeiner Johann Heinrich Friedrich Harting I., Dienstknecht aus Niendorf, Amts Medingen,
99) Gemeiner August Wilhelm Ludwig Hermann Gade, Glaser aus Bienenbüttel, Amts Medingen,
100) Gemeiner Johann Heinrich Christoph Linde aus Bienenbüttel, Amts Medingen,
101) Gemeiner Johann Jürgen Heinrich Hartig, Dienstknecht aus Niendorf, Amts Medingen,
102) Gemeiner Jürgen Friedrich Gräffe, Dienstknecht aus Tätendorf, Amts Medingen,
103) Gemeiner Jürgen Heinrich Wilhelm Schröder, Knecht aus Himbergen, Amts Medingen,
104) Gemeiner Friedrich Lopau, Ackerer aus Langlingen, Amts Medingen,
105) Gemeiner Johann Friedrich Meyer, Stellmacher aus Barum, Amts Medingen,
106) Gemeiner Johann Heinrich Friedrich Ulrich, Dienstknecht aus Bevensen, Amts Medingen,

welche den angestellten Recherchen zu Folge sich aus ihrer Heimath ohne Erlaubniß entfernt resp. nach Ablauf des ihnen ertheilten militairischen Auslands-Urlaubs nicht wieder zurückgekehrt sind und sich dadurch jeglicher Controle entzogen haben, werden hierdurch aufgefordert, sich bis zum **1. April d. J.**, beim unterzeichneten Commando resp. bei dem betreffenden Bezirks-Feldwebel persönlich zu melden, widrigenfalls gegen sie das Desertionsverfahren eingeleitet werden wird.

Celle, den 14. Februar 1869.

Königliches Commando des 2. Bataillons (Celle) 2. Hannoverschen Landwehr-Regiments Nr. 77.

150. Der für das Leib-Grenadier-Regiment (1 Brandenburgisches) № 8 ausgehobene Rekrut August Wilhelm Gustav Kuphal, am 3. April 1848 zu Köritz, Kreis Ruppin geboren, Kellner von Profession, welcher der ihm ertheilten Ordre zur Gestellung, behufs Absendung an den oben erwähnten Truppentheil nicht Folge geleistet und sich ohne Erlaubniß von hier entfernt hat, wird hierdurch aufgefordert, sich bis spätestens am **1. April dieses Jahres, Mittags 12 Uhr**, bei dem unterzeichneten Commando im Büreau hierselbst Bauhofestraße № 6 in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr zu melden, widrigenfalls gegen ihn das Contumacial-Verfahren eingeleitet wird.

Berlin, den 12. Februar 1869.

Das Bezirks-Commando des Reserve-Landwehr-Bataillons (Berlin) № 35.

151. Die nachstehend aufgeführten Reservisten:
1) Johann Gerhard Grönefeld, geboren zu Hestrup im Amte Bentheim,
2) Johann Joseph Kamp, geb. zu Wilsten im Amte Freren,
3) Johann Bernhard Wienkes, geb. zu Suttrup im Amte Freren,
4) Bernhard Thole, geboren zu Baccum im Amte Lingen,
5) Arnoldus Gerhardus Osterwiek, geb. zu Uelsen im Amte Neuenhaus,
6) Hermann Heinrich Joseph Kemme, geb. zu Merzen, Amts Fürstenau,
7) Johann Anton Schmidtjohann aus Hekese, Amts Bersenbrück,
8) Johann Heinrich Westendorf, geb. zu Rieste, Amts Börden,

welche sich heimlich aus ihrer Heimath entfernt, resp. nach Ablauf des ihnen von dem diesseitigen Commando ertheilten Urlaubs nicht zurükgekehrt sind, werden hierdurch aufgefordert, sich innerhalb dreier Monate, spätestens bis zum **15. Mai d. J.**, bei dem unterzeichneten Commando zu melden, widrigenfalls gegen sie das Desertions-Verfahren auf Grund des §. 94 des Militair-Strafgesetzbuchs eingeleitet werden wird.

Lingen, den 15. Februar 1869.

Königl. Bezirks-Commando des 2. Bataillons (Lingen) Ostfriesischen Landwehr-Regiments Nr. 78.

152. Der Dienstknecht Hinrich Fels aus Kuhstedtermoor, Amts Bremervörde, dessen zeitiger Aufenthaltsort unbekannt ist, wird angeklagt:
1) im Juni 1868 verschiedene dem Altentheiler Harm Meyer zu Augustendorf gehörige Kleidungsstücke, als: einen Rock, eine Hose, eine Weste und einen Shawl, welche er mit der Verpflichtung erlangt hatte, sie nach gemachtem Gebrauche zurückzugeben, zum Nachtheile des Eigenthümers bei Seite geschafft;
2) Ende Juli 1868 dem Harm Schnaars in Lüninghausen, während er bei demselben für Lohn arbeitete, eine Schaufel entwandt zu haben

Vergehen strafbar nach den §§. 225, 227 a. E., 217 a. E. des Strafgesetzbuches.

Beweismittel: Zeugniß des Altentheilers Harm Meyer zu Augustendorf, des Häuslings Hinrich Fels zu Kuhstedtermoor, des Harm Schnaars zu Lüninghausen, der Wittwe Trina Puchaber in Heißenbüttel.

Nachdem durch Beschluß der Strafkammer des Königlichen Obergerichts zu Stade vom 29. August 1868 die Verhandlung und Entscheidung der Sache auf Grund des §. 448 der Strafprozeßordnung vor hiesiges Polzeigericht verwiesen ist, der Herr Polizeirichter hiesigen Amtsgerichts unterm 16. Januar d. J. die öffentliche Ladung des Angeklagten verfügt hat,

so wird der gedachte Angeklagte zu der für die Hauptverhandlung auf **Sonnabend, den 20. März 1869**, Morgens 10 Uhr, vor dem Königlichen Amtsgerichte Bremervörde anberaumten Sitzung unter Androhung des Rechtsnachtheils, daß seiner Abwesenheit ungeachtet, auf Grund des §. 350 der Strafprozeßordnung zur Beweisaufnahme und ferneren Hauptverhandlung geschritten werden wird, damit öffentlich geladen.

Bremervörde, den 28. Januar 1869.

Der Polizeianwalt.

153. Der Maurer Johannes Rudolph aus Westerode, nach den Voracten am 17. August 1825 geboren, und bereits bestraft:

am 28. Oktober 1867 wegen Landstreicherei mit 3 Wochen Gefängniß, am 18. Mai 1868 wegen Diebstahls mit 1 Monat Gefängniß und 1 Jahr Polizeiaufsicht;

jetzt angeklagt:

1) am 27. Oktober 1868 zu Westerode, richtiger zu Desingerode, dem Gastwirthy Kellner 25 Stück Cigarren gestohlen zu haben,

§. 216 des St.-G.-B.,

welche Strafsache durch Verweisungs-Beschluß vom 24. November 1868 vor das unterzeichnete Amtsgericht zur Aburtheilung verwiesen;

2) am 27. Oktober 1868 zur Nachtzeit in Desingerode sich aufgehalten zu haben, ungeachtet er zu dieser Zeit wegen Diebstahls unter Polizeiaufsicht gestellt und ihm in Folge dessen untersagt war, während der Nachtzeit seinen Wohnort Westerode zu verlassen, wenngleich ihm erlaubt war, Arbeits und Verdienstes halber nach Herzberg und Lauterberg zu gehen, §. 116 des St.-G.-B.;

Beweismittel: Zeugniß des Bauermeisters Becker zu Desingerode, der Ehefrau des Gastwirths Kellner daselbst, sowie des Zimmergesellen Franz Kellner, Heinrich's Sohn, zu Esplingerode;

wird, nachdem das Hauptverfahren dieserhalb eröffnet, hiedurch in die Sitzung des unterzeichneten Amtsgerichts am **Montag, den 12. April d. J.**, Morgens 9 Uhr zur Verhandlung der obigen Anklagen gegen ihn unter der Verwarnung geladen, daß bei seinem Entbleiben dennoch mit der Beweisaufnahme und der fernern Hauptverhandlung verfahren werden wird.

Duderstadt, den 2. Februar 1869.

Königliches Amtsgericht.

Submission:

Hannoversche Staats-Eisenbahn.

154. Es soll die Lieferung von:

76	Stück	Trieb- und Lauf-Achsenschafte,
300	„	Wagenachsen,
534	„	Gußstahlbandagen,
880	„	Puddelstahlbandagen,
100	„	schmiedeeiserne Speichenräder mit Puddelstahlbandagen,
1640	„	Locomotiv-Siederohre,
1060	„	schmiedeeiserne Bufferhülsen mit Stangen,
600	„	schmiedeeiserne Bufferhülsen ohne Stangen,
500	„	Schraubenkuppelungen,

im Wege der öffentlichen Submission verdungen werden.

Termin hierzu ist auf

Donnerstag, den 25. Februar cr.,
Vormittags 10 Uhr,

im Büreau des Ober-Maschinenmeisters Schäffer hieselbst anberaumt, bis zu welchem die Offerten frankirt, versiegelt und mit der Aufschrift:

„Submission auf Achsen, Räder rc. und Siederohre"

versehen, eingereicht werden müssen.

Die Bedingungen und Zeichnungen liegen in dem vorgenannten Büreau zur Einsicht aus, können auch von dort auf portofreies Schreiben unentgeltlich bezogen werden.

Hannover, den 4. Februar 1869.

Königliche Eisenbahn-Direction.

Bekanntmachungen:

155. Nachdem die Ackerhofbesitzer Carl Bethe, H. Wettberg für sich und als Besitzer des früher Friedrich Wettberg'schen Hofes, A. Moeller, Wittwe Severin, als Inhaber des früher Conrad Wettberg'schen Hofes, A. Wettberg und H. Brunotte zu Wallenstedt auf Entschädigung der ihnen angeblich zustehenden, durch das Gesetz vom 17. März 1868 aufgehobenen Krugberechtigung angetragen haben, und Königliche Landdrostei zu Hildesheim den Unterzeichneten zum Commissarius behufs Leitung der desfallsigen Verhandlungen ernannt hat, so werden in Gemäßheit der §§. 7 und flgd. jenes Gesetzes alle unbekannten Realberechtigten hiedurch öffentlich aufgefordert, ihre etwaigen Ansprüche an die gedachte Berechtigung bis zum 28. Februar d. J. so gewiß beim Unterzeichneten anzumelden, als sie sonst Alles gegen sich gelten lassen müssen, was bis zum Zeitpuncte ihrer Anmeldung bereits festgestellt ist.

Gronau, den 17. Januar 1869.

Der Amtshauptmann.
v. Engelbrechten.

156. Nachdem der Gastwirth C. Bütze zu Sibbeße auf Entschädigung für die ihm angeblich zustehende, durch das Gesetz vom 17. März 1868 aufgehobene Kruggerechtsame angetragen, und Königliche Landdrostei zu Hildesheim den Unterzeichneten zum Commissarius behufs Leitung der desfallsigen Verhandlungen ernannt hat, so werden in Gemäßheit der §§. 7 und flgd. jenes Gesetzes alle unbekannten Realberechtigten hiedurch öffentlich aufgefordert, ihre etwaigen Ansprüche an die gedachte Berechtigung bis zum 28. Februar d. J. beim Unterzeichneten so gewiß anzumelden, als sie sonst Alles gegen sich gelten lassen müssen, was bis zum Zeitpuncte ihrer Anmeldung bereits festgestellt ist.

Gronau, den 18. Januar 1869.

Der Amtshauptmann.
v. Engelbrechten.

157. Nachdem der Kothsaß und Krüger Christian Burose zu Nordstemmen auf Entschädigung für die ihm angeblich zustehende durch das Gesetz vom 17. März 1868 aufgehobene Krugwirthschafts-Berechtigung angetragen und Königliche Landdrostei zu Hildesheim den Unterzeichneten zum Commissarius behufs Leitung der desfallsigen Verhandlungen ernannt hat, so werden auf Grund der §§. 7 und flgd. jenes Gesetzes alle unbekannten Realberechtigten hiedurch aufgefordert, ihre etwaigen Ansprüche an die gedachte Berechtigung bis zum 4. März d. J. beim Unterzeichneten so gewiß anzumelden, als sie sonst Alles gegen sich gelten lassen müssen, was bis zum Zeitpuncte ihrer Anmeldung festgestellt ist.

Gronau, den 20. Januar 1869.

Der Amtshauptmann.
v. Engelbrechten.

158. Nachdem der Gastwirth H. A. Heidt zu Gronau auf Entschädigung für die ihm angeblich zustehende, durch das Gesetz vom 17. März 1868 aufgehobene Kruggerechtsame angetragen hat und der Unterzeichnete von Königlicher Landdrostei zu Hildesheim zum Commissarius behufs Leitung der desfallsigen Verhandlungen ernannt ist, so werden auf Grund der §§. 7 und flgd. jenes Gesetzes alle unbekannten Realberechtigten hiedurch aufgefordert, ihre etwaigen Ansprüche an die gedachte Berechtigung bis zum 4. März d. J. beim Unterzeichneten so gewiß anzumelden, als sie sonst Alles gegen sich gelten lassen müssen, was bis zum Zeitpuncte ihrer Anmeldung bereits festgestellt ist.

Gronau, den 20. Januar 1869.

Der Amtshauptmann.
v. Engelbrechten.

159. Nachdem der Gastwirth August Burose zu Nordstemmen auf Entschädigung für die ihm angeblich zustehende, durch das Gesetz vom 17. März 1868 aufgehobene Kruggerechtsame angetragen, und Königliche Landdrostei zu Hildesheim den Unterzeichneten zum Commissarius behufs Leitung der desfallsigen Verhandlungen ernannt hat, so werden auf Grund der §§. 7 und flgd. jenes Gesetzes alle unbekannten Realberechtigten hiedurch aufgefordert, ihre etwaigen Ansprüche an die gedachte Berechtigung bis zum 4. März d. J. beim Unterzeichneten so gewiß anzumelden, als sie sonst Alles gegen sich gelten lassen müssen, was bis zum Zeitpuncte ihrer Anmeldung bereits festgestellt ist.

Gronau, den 20. Januar 1869.

Der Amtshauptmann.
v. Engelbrechten.

160. Nachdem der Kellerwirth Friedrich Heuer zu Eime auf Entschädigung für seine, durch das Gesetz vom 17. März 1868 angeblich aufgehobene Kruggerechtigkeit angetragen und Königliche Landdrostei zu Hildesheim den Unterzeichneten zum Commissarius behufs Leitung der desfallsigen Verhandlungen ernannt hat, so werden in Gemäßheit der §§. 7 und flgde. jenes Gesetzes alle unbekannten Realberechtigten hiedurch öffentlich aufgefordert, ihre etwaigen Ansprüche an die gedachte Berechtigung bis zum 24. März d. J. so gewiß beim Unterzeichneten anzumelden, als sie sonst Alles gegen sich gelten lassen müssen, was bis zum Zeitpunkte ihrer Anmeldung bereits festgestellt ist.

Gronau, den 10. Februar 1869.

Der Amtshauptmann.
v. Engelbrechten.

161. Nachdem der im Concurse des weiland Regierungsraths Ernst Josua Freiherrn v. Bülow zu Stade bestellte Curator, Appellationsgerichts-Anwalt Wolde in Celle und der General-Mandatar des Freiherrn Hermann v. Bülow in Berlin, Obergerichts-Anwalt Dr. jur. Schultz in Celle auf Entschädigung für die dem Rittergute Stellfelde angeblich zustehende, durch das Gesetz vom 17. März 1868 aufgehobene Kruggerechtigkeit angetragen, und Königliche Landdrostei zu Lüneburg den Unterzeichneten zum Commissarius behufs Leitung der desfallsigen Verhandlungen bestellt hat, so werden in Gemäßheit des §. 57 u. ff. des obgedachten Gesetzes alle unbekannten Obereigenthümer, Lehnsherrn, Lehns- und Fideicommißfolger, Wiederkaufsberechtigte, Hypothekengläubiger und andere Realberechtigte aufgefordert, ihre etwaigen Ansprüche an die gedachte Berechtigung bis zum 25. März d. J. bei dem Unterzeichneten so gewiß anzumelden, als sie sonst Alles gegen sich gelten lassen müssen, was bis zum Zeitpunkt ihrer Meldung bereits festgestellt ist.

Burgdorf, den 10. Februar 1869.

Der Amtshauptmann.
Albrecht.

162. Nachdem der Köthner Conrad Lüders in Klein-Lopke auf Entschädigung für die ihm angeblich zustehende, von dem Kloster Wienhausen käuflich erworbene, durch das Gesetz vom 17. März 1868 aufgehobene ausschließliche Kruggerechtigkeit und das ausschließliche Recht zum Handel mit Branntwein angetragen, und Königliche Landdrostei zu Lüneburg den Unterzeichneten zum Commissarius behuf Leitung der desfallsigen Verhandlungen bestellt hat, so werden in Gemäßheit des §. 57 u. ff. des vorgedachten Gesetzes vom 17. März 1868 alle unbekannten Obereigenthümer, Lehnsherrn, Lehns- und Fideicommißfolger,

Wiederkaufsberechtigte, Hypothekengläubiger und andere Realberechtigte aufgefordert, ihre etwaigen Ansprüche an die gedachten Berechtigungen bis zum 25. März d. J. bei dem Unterzeichneten so gewiß anzumelden, als sie sonst Alles gegen sich gelten lassen müssen, was bis zum Zeitpunkt ihrer Meldung bereits festgestellt ist.

Burgdorf, den 10. Februar 1869.

Der Amtshauptmann.

Albrecht.

163. Nachdem der Freiherr M. v. Marenholtz als Besitzer der Rittergüter Dieckhorst und Gerstenbüttel auf Entschädigung für folgende, ihm angeblich zustehende, durch das Gesetz vom 17. März 1868 aufgehobene Berechtigungen, als:

1) das Recht, in den Dörfern Dieckhorst und Gerstenbüttel je einen Krug und eine Hokennahrung zu halten,
2) das Recht, zu verlangen, daß der Inhaber des Kruges zu Wipshausen sein Bier von der Dieckhorster Gutsbrauerei entnehme,
3) das Recht, in Dieckhorst einen Schmidt zur Ausübung seines Gewerbes zu besetzen,

angetragen hat und Königliche Landdrostei zu Lüneburg den Unterzeichneten zum Commissarius behuf Leitung der desfallsigen Verhandlungen ernannt hat, so werden in Gemäßheit des vorerwähnten Gesetzes alle unbekannten Realberechtigten hierdurch öffentlich aufgefordert, ihre etwaigen Ansprüche an die sub 1, 2, 3 aufgeführten Berechtigungen bis zum 30. März d. J. so gewiß anzumelden, als sie sonst Alles gegen sich gelten lassen müssen, was bis zum Zeitpunkte ihrer Anmeldung bereits festgestellt ist.

Meinersen, den 5. Febr. 1869.

Der Amtshauptmann.

Eggers.

164. Nachdem die Halbhöfner F. Könecke, F. Müller, A. Schmidt, H. Könecke, H. Meyer, F. Weber, H. Klages, H. Redecke, J. H. Meyer, H. Könecke Erben, Köthner H. Schmidt, W. Resemann, Brinksitzer H. Böhlmann, H. H. Hansen, H. Hansen, F. Heuer, F. Grete, H. Schmidt, H. Meyer's Erben zu Blumenhagen auf Entschädigung für die von ihnen angeblich bei Parcellirung des v. d. Busche'schen Guts zu Blumenhagen von dem Besitzer desselben angekaufte, durch das Gesetz vom 17. März 1868 aufgehobene Kruggerechtigkeit zu Blumenhagen angetragen haben und Königliche Landdrostei zu Lüneburg den Unterzeichneten zum Commissarius behuf Leitung der desfallsigen Verhandlungen ernannt hat, so werden auf Grund des vorerwähnten Gesetzes alle unbekannten Realberechtigten hierdurch öffentlich aufgefordert, ihre etwaigen Ansprüche an die gedachte Berechtigung bis zum 30. März d. J. so gewiß anzumelden, als sie sonst Alles gegen sich gelten lassen müssen, was bis zum Zeitpunkte ihrer Anmeldung bereits festgestellt ist.

Meinersen, den 5. Februar 1869.

Der Amtshauptmann.

Eggers.

165. Nachdem der Gastwirth J. F. Winkelmann zu Abbensen auf Entschädigung für die ihm angeblich zustehende, durch das Gesetz vom 17. März 1868 aufgehobene Berechtigung zur Krugnahrung und zum Hokenhandel zu Abbensen angetragen und Königliche Landdrostei zu Lüneburg den Unterzeichneten zum Commissarius behuf Leitung der desfallsigen Verhandlungen ernannt hat, so werden in Gemäßheit jenes Gesetzes alle unbekannten Realberechtigten hierdurch öffentlich aufgefordert, ihre etwaigen Ansprüche an die vorerwähnten Berechtigungen bis zum 30. März d. J. so gewiß anzumelden, als sie sonst Alles gegen sich gelten lassen müssen, was bis zum Zeitpunkte ihrer Anmeldung bereits festgestellt ist.

Meinersen, den 5. Februar 1869.

Der Amtshauptmann.

Eggers.

166. Nachdem der im Concurse des weiland Regierungsraths E. J. Freiherrn v. Bülow zu Stade bestellte Curator, Appellationsgerichts-Anwalt Wolde zu Celle, und der General-Mandatar des Freiherrn H. v. Bülow in Berlin, Obergerichts-Anwalt Dr. Schultz in Celle, auf Entschädigung für die angeblich dem Rittergute zu Abbensen, neben der im Winkelmann'schen Hofe daselbst betriebenen Krugwirthschaft zustehende, durch das Gesetz vom 17. März 1868 aufgehobene Krugnahrung angetragen haben und Königliche Landdrostei zu Lüneburg den Unterzeichneten zum Commissarius behuf Leitung der desfallsigen Verhandlungen ernannt hat, so werden in Gemäßheit des vorerwähnten Gesetzes alle unbekannten Realberechtigten hierdurch öffentlich aufgefordert, ihre etwaigen Ansprüche an die aufgehobene Kruggerechtigkeit des Ritterguts zu Abbensen bis zum 30. März d. J. so gewiß anzumelden, als sie sonst Alles gegen sich gelten lassen müssen, was bis zum Zeitpunkte ihrer Anmeldung bereits festgestellt ist.

Meinersen, den 5. Februar 1869.

Der Amtshauptmann.

Eggers.

Die Insertionsgebühren betragen für die gespaltene Zeile oder deren Raum 2 Sgr.

Oeffentlicher Anzeiger zum Amtsblatt für Hannover.

Stück 9. Den 26. Februar 1869.

Steckbriefe und Requisitionen:

167. Der Kanonier Gottfried Heinrich Beck der 2ten reitenden Batterie, Schleswig-Holsteinschen Feld-Artillerie-Regiments № 9, hat sich am 9. d. Mts. von seinem Truppentheile entfernt und ist der Desertion verdächtig. Alle Behörden werden ergebenst ersucht, auf den rc. Beck, dessen Signalement unten angegeben ist, zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und hierher abzuliefern.

Moelln, den 12. Februar 1869.

Königliches Commando der reitenden Abtheilung Schleswig-Holsteinschen Feld-Artillerie-Regiments № 9.

Signalement des rc. Beck. Charge, Vor- und Zunamen: Kanonier Gottfried Heinrich Beck; Geburtsort: Lorstedt, Kreis Lehe; Alter: geboren am 27. Oktober 1846; Größe: 5′ 4″; Religion: evangelisch; Profession: Knecht; Augen: grau; Nase: gebogen und spitz; Gesicht: oval; Haare: blond; Besondere Kennzeichen: jüdische Gesichtsbildung, spitzes Kinn. Bekleidet ist derselbe mit einem bäuerlichen Civil-Anzuge und Militair-Mütze.

168. Bischoff, Carl, Korbmacher aus Hoya, des Diebstahls beschuldigt, ist heute Abend 6½ Uhr aus dem hiesigen Gefangenhause entsprungen.

Signalement. Alter: 26 Jahre; Größe: 5 Fuß 2 Zoll; Statur: klein; Haare: blond, Polkahaar; Augen: blau; Nase: grade; Mund: gewöhnlich; Zähne: gut; Kinn: rund; Bart: rasirt; Gesicht: rund; Gesichtsfarbe: gesund; Kennzeichen: geht etwas geduckt; Kleidung: schwarzer Rock, graue Weste und Hose, leinenes Hemd, defecte Mütze, Stiefeln, Strümpfe.

Antrag: denselben zu verhaften und in die Gefängnisse des Königlichen Obergerichts Nienburg einzuliefern.

Hoya, den 15. Februar 1869.

Königliches Amtsgericht, Abtheilung II.

169. Rusack, Heinrich, Dienstknecht aus Neustadt-Harzburg, Kreises Wolfenbüttel, weil er sich von hier ab heimlich entfernt und der Unterschlagung ihm hier in Hameln anvertraueter Gelder seines, in Minden wohnhaften Dienstherrn im Betrage von 32 Thalern dringend verdächtig gemacht hat.

Signalement. Alter: 32 Jahre; Statur groß; Haare: blond; Augen blau; Gesichtsform: oval.

Kleidung: schwarzer Ueberzieher und schwarzer Rock, Hose von englischem Leder, grauer runder Filzhut, Stiefel.

Verfolgende und Anherlieferung, auch Beschlagnahme der vorgefundenen Effecten und Gelder beantragende Behörde: Kronanwaltschaft des Königlichen Obergerichts zu Hameln, den 18. Februar 1869.

170. Steinmetzer, Friedrich, Arbeiter aus Herzberg oder Pöhlde bei Herzberg, ist von der Königlichen Kronanwaltschaft zu Lüneburg der Theilnahme an einem zu Harburg verübten schweren Diebstahl beschuldigt, und es ist daher von dem unterzeichneten mit der Untersuchung beauftragten Polizeirichter am 15. d. Mts. ein Haftbefehl gegen ihn erlassen.

Signalement: Alter: 30—32 Jahre; Größe: 5 Fuß 8—9 Zoll; Statur: gesetzt; Haare: hellblond; Gesicht: rund, voll; Gesichtsfarbe: gesund; Kleidung: gewöhnlich grau, insbesondere grauer Rock mit grünem Kragen.

Antrag: Den Steinmetzer zu verhaften und dem unterzeichneten Polizeirichter zuführen zu lassen.

Harburg, den 19. Februar 1869.

Der Polizeirichter.
v. d. Beck.

Landes-Verweisung:

171. Bühler, Christian, Bierbrauer, rect. Metzger, aus Denkendorf im Königreiche Württemberg.

Derselbe ist vom Königlichen Amtsgerichte Lehe wegen Bettelei und Landstreicherei unterm 5. d. Mts. zu 8 Tagen Gefängniß rechtskräftig verurtheilt und nach Verbüßung dieser Strafe von Königlicher Landdrostei zu Stade durch, ihm heute hier unter Hinweisung auf die Bestimmung im §. 115 des Strafgesetzbuches eröffnetes, Rescript vom 17. d. M., Nr. 1355, aus dem Bereiche des diesseitigen Staates verwiesen.

Bekanntmachende Behörde: Königlich Preußisches Amt Lehe, den 19. Februar 1869.

Oeffentliche Vorladungen:

172. Nachbenannter Militairpflichtiger aus dem Königlichen Amte Harsefeld, Joachim Hinrich Engelcke zu Neuland, welcher von der unterzeichneten Kronanwaltschaft gemäß dem §. 110 des Strafgesetzbuchs angeklagt ist, ohne Erlaubniß die Königlichen Lande verlassen und sich dadurch dem Eintritt in den Dienst des stehenden Heeres zu entziehen gesucht zu haben, wird, nachdem die Strafkammer des Königlichen Obergerichts das Hauptverfahren eröffnet, auch die öffentliche Vorladung verfügt hat, sein jetziger Aufenthalt aber unbekannt ist, hiedurch, bei Vermeidung des Rechtsnachtheils, daß im Falle des Ausbleibens nach Maßgabe des §. 350 der Straf-Proceß-Ordnung zur Verhandlung und Urtheilsfällung geschritten werden wird, öffentlich geladen, in der zur Hauptverhandlung

bestimmten Sitzung der Strafkammer des Königlichen Obergerichts Stade am **Dienstage, den 13. April d. Js.,** Morgens 10 Uhr, im Obergerichtsgebäude, Ritterstraße Nr. 171, zu erscheinen.

Stade, den 1. Februar 1869.

Kronanwaltschaft des Königlichen Obergerichts.

173. Die nachbenannten Militairpflichtigen:

I. aus dem Geburtsjahre 1844:

1) Johann Heinrich Wilhelm Baucke aus Groß-Bollensen,
2) Joachim Heinrich Jürgen Heuer aus Beerßen;

II. aus dem Geburtsjahre 1845:

3) Heinrich Friedrich Burmester aus Barnsen,
4) Heinrich Christian Ludwig Müller aus Bohlsen,
5) Joachim Heinrich Christian Janzig aus Lüder,
6) Johann Christoph Wilhelm Krüger aus Stadensen,
7) Johann Heinrich Wilhelm Wärnecke aus Stadensen,

angeklagt,

ohne Erlaubniß die Königlichen Lande verlassen und sich dadurch dem Eintritt in den Dienst des stehenden Heeres entzogen zu haben,

Vergehen, strafbar nach §. 110 des St. G. B.

werden, nachdem die hiesige Königliche Strafkammer auf desfallsigen Antrag das Hauptverfahren wider sie eröffnet und verfügt hat, daß solches im Wege der öffentlichen Vorladung zum Austrage gebracht werde, zu der auf **Sonnabend, den 17. April d. J.,** Vormittags 10 Uhr, zur Hauptverhandlung anberaumten Sitzung der Königlichen Strafkammer zu Celle, weil ihr Aufenthalt unbekannt, öffentlich unter dem Verwarnen geladen, daß auch im Falle ihres Ausbleibens nach Maßgabe des §. 350 der St. P. O. zur Verhandlung und Urtheilsfällung geschritten werden wird.

Celle, den 30. Januar 1869.

Königliche Kronanwaltschaft.

174. Die nachstehend aufgeführten Reservisten:

1) Sergeant Adolph Conrades, Privatmann aus Heblen-Vorstadt, Amts Celle,
2) Unteroffizier Friedrich Specht aus Wienhausen, Amts Celle,
3) Unteroffizier Carl Wilhelm Berlineke, Privatmann aus Altenceller-Vorstadt, Amts Celle,
4) Unteroffizier Johann August Schenk, Diener aus Celle,
5) Gemeiner Heinrich Christian Friedrich Müller, Schuhmacher aus Westceller-Vorstadt, Amts Celle,
6) Gemeiner Georg Heinrich Wilhelm Krüger, Ackerer aus Gr. Heblen, Amts Celle,
7) Gemeiner Heinrich Wilhelm Röber vel. Sopp, Wollenspinner aus Neustadt vor Celle, Amts Celle,
8) Gemeiner Friedrich Carl Schauf, Privatmann aus Altenceller-Vorstadt, Amts Celle,
9) Gemeiner Wilhelm Theodor Schwenke, Zimmermann aus Heblen-Vorstadt, Amts Celle,
10) Gemeiner Heinrich Riemann II, genannt Winterhof, Maurer aus Eschede, Amts Celle,
11) Gemeiner Hermann Friedrich Theodor Meyen, genannt Bolte, Fabrikarbeiter aus Celle,
12) Gemeiner Heinrich Friedrich Carl Conrad Rohlf, Arbeitsmann aus Altenceller-Vorstadt, Amts Celle,
13) Gemeiner August Julius Dootermann vel. Doctermann, aus Celle,
14) Gemeiner Friedrich Wilhelm Hermann Stuckenschmidt, Schreiber aus Celle,
15) Gemeiner Heinrich Friedrich Wilhelm Rangenier aus Anderten, Amts Burgdorf,
16) Gemeiner Heinrich Friedrich Warmbold aus Ahlten, Amts Burgdorf,
17) Gemeiner August Gewecke, Sattler aus Anderten, Amts Burgdorf,
18) Gemeiner Friedrich Heinrich Finke, Schuhmacher aus Arpke, Amts Burgdorf,
19) Gemeiner Johann Friedrich Göhmann, Knecht aus Dollbergen, Amts Burgdorf,
20) Gemeiner Carl Busse, Schuhmacher aus Immensen, Amts Burgdorf,
21) Gemeiner Wilhelm Richers, Schmied aus Harber, Amts Burgdorf,
22) Gemeiner August Hornbostel, Schreiber aus Uetze, Amts Burgdorf,
23) Gemeiner Johann Heinrich Friedrich Ernst Lampe aus Isernhagen, Amts Burgwedel,
24) Gemeiner Heinrich Georg Balke, Knecht aus Elze, Amts Burgwedel,
25) Gemeiner August Wilhelm Bertram, Schmied aus Mellendorf, Amts Burgwedel,
26) Gemeiner Friedrich Wilhelm Alvers, Diener aus Fuhrberg, Amts Burgwedel,
27) Gemeiner Heinrich Friedrich Gleue, genannt Bernstorf, Arbeiter aus Fuhrberg, Amts Burgwedel,
28) Gemeiner Heinrich Wilhelm Lindemann, genannt Ocker, aus Gr. Burgwedel, Amts Burgwedel,
29) Corporal Johann Friedrich Hoppe aus Isernhagen, Amts Burgwedel,
30) Unteroffizier Johann Dietrich Heinrich Müller, Bauernsohn aus Hülsen, Amts Ahlden,
31) Gemeiner Heinrich Friedrich Sundermeyer, Knecht aus Altendeich, Amts Ahlden,
32) Gemeiner Johann Ludwig Witthöft, Dienstknecht aus Haverbeck, Amts Soltau,
33) Gemeiner Johann Heinrich Behrens I., Stellmacher aus Munster, Amts Soltau,
34) Gemeiner Peter Christoph Behnemann aus Schwalingen, Amts Soltau,
35) Gemeiner Johann Wilhelm Carl Brunkhorst, Schuhmacher aus Schneverdingen, Amts Soltau,

36) Gemeiner Friedrich Wilhelm Lüdemann, Arbeiter aus Fintel, Amts Soltau,

37) Gemeiner Heinrich Friedrich Carl Lindhorst, Zimmermann aus Sülze, Amts Bergen,

38) Gemeiner Johann Friedrich Hermann Brinkmann, Knecht aus Glineheide, Amts Bergen,

39) Gemeiner Carl Rudolph Friedrich Kruse, Former aus Bergen, Amts Bergen,

40) Gemeiner Carsten Heinrich Dietrich Alm, Tagelöhner aus Beckedorf, Amts Bergen,

41) Gemeiner Heinrich Beckmann, Knecht aus Benhorn, Amts Fallingbostel,

42) Gemeiner Hans Heinrich Oehlers aus Hünzingen, Amts Fallingbostel,

43) Gemeiner Heinrich Friedrich August Hellberg, genannt Mehlpiß, Arbeiter aus Ahlden, Amts Ahlden,

44) Gemeiner Heinrich Dierks II., Knecht aus Südkampen, Amts Fallingbostel,

45) Sergeant August Brauns, Schmied aus Hülperode, Amts Gifhorn,

46) Unteroffizier August Spelshausen, Schreiber aus Rötgesbüttel, Amts Gifhorn,

47) Gemeiner Johann Heinrich Reinecke, Schuhmacher aus Lagesbüttel, Amts Gifhorn,

48) Gemeiner Heinrich Plate, Dienstknecht aus Meine, Amts Gifhorn,

49) Corporal Karl Müller aus Gifhorn,

50) Gemeiner Johann Heinrich Ludwig Schöner, Sattler aus Gifhorn,

51) Gemeiner Heinrich Christian Friedrich Wilhelm Hartenberg, Handarbeiter aus Gifhorn,

52) Gemeiner Heinrich Wilhelm Julius Schüddemage aus Eddesse, Amts Meinersen,

53) Gemeiner Friedrich Wilhelm Surborg, Arbeiter aus Langlingen, Amts Meinersen,

54) Gemeiner August Martens aus Mörse, Amts Fallersleben,

55) Unteroffizier Wilhelm Hinrichs, Knecht aus Westerweyhe, Amts Oldenstadt,

56) Gemeiner Johann Schröder III, Knecht aus Bargfeld, Amts Oldenstadt,

57) Gemeiner Wilhelm Könecke, Knecht aus Bohlsen, Amts Oldenstadt,

58) Gemeiner Christoph Meyer, Ackermann aus Bahnsen, Amts Oldenstadt,

59) Gemeiner Heinrich Friedrich Meyer aus Gerdau, Amts Oldenstadt,

60) Gemeiner Johann Heinrich Riggert aus Bohlsen, Amts Oldenstadt,

61) Gemeiner Friedrich August Helberg, Müllergesell aus Stadensen, Amts Oldenstadt,

62) Gemeiner Heinrich Christoph Niebuhr, Ackermann aus Nettelkamp, Amts Oldenstadt,

63) Gemeiner Heinrich Alberheiligen aus Hansen, Amts Oldenstadt,

64) Gemeiner Johann Friedrich Hinrichs, Knecht aus Westerweyhe, Amts Oldenstadt.

65) Gemeiner Wilhelm Hinrichs I., Knecht aus Bahnsen, Amts Oldenstadt,

66) Gemeiner Wilhelm Könecke, Knecht aus Wichtenbeck, Amts Oldenstadt,

67) Gemeiner Wilhelm Drögemüller, Schuhmacher aus Hösseringen, Amts Oldenstadt,

68) Gemeiner Heinrich Dreyer, Arbeiter aus Hösseringen, Amts Oldenstadt,

69) Gemeiner Johann Friedrich Carl Steinecke, Zimmermann aus Oldenstadt,

70) Gemeiner Johann Wilhelm Meyer IV., Knecht aus Molzen, Amts Oldenstadt,

71) Gemeiner Christoph Wilhelm Riggert, Arbeiter aus Bahnsen, Amts Oldenstadt,

72) Gemeiner Christian Wilhelm Schulz VIII., Knecht aus Melzingen, Amts Oldenstadt,

73) Gemeiner Heinrich Christoph Lühring, Knecht aus Bargfeld, Amts Oldenstadt,

74) Gemeiner Jürgen Heinrich Schulze, Knecht aus Riestedt, Amts Oldenstadt,

75) Gemeiner Heinrich Darger, Hausdiener aus Veerßen, Amts Oldenstadt,

76) Gemeiner Johann Friedrich Schatt, Arbeiter aus Gr. Liedern, Amts Oldenstadt,

77) Gemeiner Johann Friedrich Niebuhr, Knecht aus Ditzen, Amts Oldenstadt,

78) Gemeiner Heinrich Hubert aus Stederdorf, Amts Oldenstadt,

79) Gemeiner Friedrich Christoph Wilhelm Müller aus Holdenstedt, Amts Oldenstadt,

80) Unteroffizier Heinrich Adolph Gienke, Dienstknecht aus Edendorf, Amts Medingen,

81) Gemeiner Wilhelm Rieckmann, Zimmergesell aus Stadorf, Amts Medingen,

82) Gemeiner Heinrich Wilhelm Lietz, Dienstknecht aus Nassennottorf, Amts Medingen,

83) Gemeiner Johann Jürgen Heinrich Lietz, Zimmergesell aus Höver, Amts Medingen,

84) Gemeiner Johann Heinrich Ahl, Knecht aus Edendorf, Amts Medingen,

85) Gemeiner Johann Jürgen Friedrich Detzmann, Dienstknecht aus Eddelsdorf, Amts Medingen,

86) Gemeiner Johann Heinrich Friedrich Grote, Arbeiter aus Himbergen, Amts Medingen,

87) Gemeiner Johann Wilh. Christian Schulze IV., Dienstknecht aus Allenbostel, Amts Medingen,

88) Gemeiner Johann Heinrich Köllmann, Dienstknecht aus Röbbel, Amts Medingen,

89) Gemeiner Christian Heinrich Friedrich Schrötke, Zimmermann aus Masbrock, Amts Medingen,

90) Gemeiner Johann Heinrich Schulz III., Dienstknecht aus Drögennottorf, Amts Medingen,

91) Gemeiner Johann Heinrich Jürgen Müller II., Schneider aus Edendorf, Amts Medingen,

92) Gemeiner Heinrich Christoph Krug, Dienstknecht aus Jastorf, Amts Medingen,

93) Gemeiner Johann Heinrich Christoph Buer, Dienstknecht aus Hohenbünstorf, Amts Medingen,

94) Gemeiner Heinrich Christoph Meyer, Dienstknecht aus Estorf, Amts Medingen,

95) Gemeiner Johann Heinrich Jürgen Bertein gen. Baumgarten, Dienstknecht aus Drögennottorf, Amts Medingen,

96) Gemeiner Johann Heinrich Niestadt, Dienstknecht aus Römstedt, Amts Medingen,

97) Gemeiner Johann Heinrich Christian Lühr II., Dienstknecht aus Golste, Amts Medingen,

98) Gemeiner Johann Heinrich Friedrich Harting I., Dienstknecht aus Niendorf, Amts Medingen,

99) Gemeiner August Wilhelm Ludwig Hermann Gade, Glaser aus Bienenbüttel, Amts Medingen,

100) Gemeiner Johann Heinrich Christoph Linde aus Bienenbüttel, Amts Medingen,

101) Gemeiner Johann Jürgen Heinrich Hartig, Dienstknecht aus Niendorf, Amts Medingen,

102) Gemeiner Jürgen Friedrich Gräffe, Dienstknecht aus Tätendorf, Amts Medingen,

103) Gemeiner Jürgen Heinrich Wilhelm Schröder, Knecht aus Himbergen, Amts Medingen,

104) Gemeiner Friedrich Lopau, Ackerer aus Langlingen, Amts Medingen,

105) Gemeiner Johann Friedrich Meyer, Stellmacher aus Barum, Amts Medingen,

106) Gemeiner Johann Heinrich Friedrich Ulrich, Dienstknecht aus Bevensen, Amts Medingen,

welche den angestellten Recherchen zu Folge sich aus ihrer Heimath ohne Erlaubniß entfernt resp. nach Ablauf des ihnen ertheilten militairischen Auslands-Urlaubs nicht wieder zurückgekehrt sind und sich dadurch jeglicher Controle entzogen haben, werden hierdurch aufgefordert, sich bis zum **1. April d. J.**, beim unterzeichneten Commando resp. bei dem betreffenden Bezirks-Feldwebel persönlich zu melden, widrigenfalls gegen sie das Desertionsverfahren eingeleitet werden wird.

Celle, den 14. Februar 1869.

Königliches Commando des 2. Bataillons (Celle) 2. Hannoverschen Landwehr-Regiments Nr. 77.

175. Nachstehend aufgeführte Militairpflichtige

1) Heinrich Christian Dietrich Völkers, aus Herrenhausen, Amts Hannover, zuletzt Kellner in Hannover,

2) Friedrich Lorenz Ludwig Schäuffler, Photograph aus Hannover,

3) Heinrich Friedrich Christoph Benthe, Schneider aus Colenfeld, Amts Neustadt a. R.,

4) Carl Wilhelm Friedrich Hulke, Zimmermann aus Mariensee, Amts Neustadt a. R.

5) Friedrich Thiel, aus Nay, Kreis Züllichau, zuletzt Schuhmacher in Hannover,

6) Johann Bernhard Friedrich Mundhenk, aus Wellingholzhausen, Amts Grönenberg, zuletzt Möbeltischler in Hannover,

7) Friedrich Heinrich Fiene, Dienstknecht aus Eilvese, Amts Neustadt a. R.

8) Heinrich Georg Wilhelm Meier, Pferdeknecht aus Mardorf, Amts Neustadt a. R.

9) Friedrich Christoph Conrad Evers, Schmidt aus Luthe, Amts Neustadt a. R.

10) Heinrich Friedrich Ludwig Götting, aus Hülptingsen, Amts Burgdorf, zuletzt Schreiber in Hannover,

welche ihren bisherigen Aufenthaltsort heimlich verlassen und sich dadurch der Heranziehung zur Genügung ihrer Militairdienstpflicht entzogen haben, werden in Gemäßheit des §. 94 des Strafgesetzbuchs für das Preußische Heer vom 3. April 1845, hierdurch aufgefordert, sich innerhalb 4 Wochen und zwar spätestens bis zum **20. März 1869** im Büreau des Unterzeichneten, im alten Rathhause am Markte in Hannover unfehlbar zu melden, widrigenfalls gegen sie im Sinne des §. 181 der Militair-Ersatz-Instruction für den Norddeutschen Bund vom 26. März 1868 Anklage wegen Desertion in Friedenszeiten diesseits erhoben werden wird.

Hannover, den 19. Februar 1869.

Königliches Reserve-Landwehr-Bataillon (Hannover) № 73.

v. Wedelstädt.

Oberst und Bezirks-Commandeur.

176. Die nachstehend aufgeführten Rekruten, welche sich zum Diensteintritt am 1. Januar cr. nicht gestellt haben und civilobrigkeitlicher Benachrichtigung zufolge im Auslande sich aufhalten sollen, beziehungsweise nicht zu ermitteln sind, werden hierdurch aufgefordert, sich baldigst, spätestens aber am **1. April d. J.**, bei dem unterzeichneten Kommando zu melden, widrigenfalls das Desertions-Verfahren gegen sie eingeleitet werden wird.

1) Wilhelm Westphälinger, geb. 1845 zu Osnabrück;

2) Friedrich Wilhelm Schubert, geb. 1845 zu Hasbergen, Amt Osnabrück;

3) Johann Heinrich Joseph Hohenbrink, geb. 1846 zu Schwege, Amt Iburg;

4) David Kuhr, geb. 1848 zu Wellendorf, Amt Iburg;

5) Johann Wilhelm Ferdinand Scheckelhoff, geb. 1847 zu Schwege, Amt Iburg;

6) Carl Diedrich Wilhelm Lüdeke, geb. 1845 zu Hassel, Amt Sulingen;

7) Gerhard Eberhard Brand, geb. 1847 zu Natenstedt, Amt Freudenberg.

Osnabrück, den 17. Februar 1869.

Königliches Bezirks-Kommando des 1sten Bataillons (Osnabrück) 1sten Hannov. Landw.-Regts. Nr. 74.

177. Der Dienstknecht Hinrich Fels aus Kuhstedtermoor, Amts Bremervörde, dessen zeitiger Aufenthaltsort unbekannt ist, wird angeklagt:

1) im Juni 1868 verschiedene dem Altentheiler Harm Meyer zu Augustendorf gehörige Kleidungsstücke, als: einen Rock, eine Hose, eine Weste und einen Shawl, welche er mit der Verpflichtung erlangt hatte, sie nach gemachtem Gebrauche zurückzugeben, zum Nachtheile des Eigenthümers bei Seite geschafft;
2) Ende Juli 1868 dem Harm Schnaars in Lüningbausen, während er bei demselben für Lohn arbeitete, eine Schaufel entwandt zu haben

Vergehen strafbar nach den §§. 225, 227 a. E., 217 a. E. des Strafgesetzbuches.

Beweismittel: Zeugniß des Altentheilers Harm Meyer zu Augustendorf, des Häuslings Hinrich Fels zu Kuhstedtermoor, des Harm Schnaars zu Lüningbausen, der Wittwe Trina Puckhaber in Heißenbüttel.

Nachdem durch Beschluß der Strafkammer des Königlichen Obergerichts zu Stade vom 29. August 1868 die Verhandlung und Entscheidung der Sache auf Grund des §. 448 der Strafprozeßordnung vor hiesiges Polzeigericht verwiesen ist, der Herr Polizeirichter hiesigen Amtsgerichts unterm 16. Januar d. J. die öffentliche Ladung des Angeklagten verfügt hat,

so wird der gedachte Angeklagte zu der für die Hauptverhandlung auf **Sonnabend, den 20. März 1869,** Morgens 10 Uhr, vor dem Königlichen Amtsgerichte Bremervörde anberaumten Sitzung unter Androhung des Rechtsnachtheils, daß seiner Abwesenheit ungeachtet, auf Grund des §. 350 der Strafprozeßordnung zur Beweisaufnahme und ferneren Hauptverhandlung geschritten werden wird, damit öffentlich geladen.

Bremervörde, den 28. Januar 1869.

Der Polizeianwalt.

178. Der Maurer Johannes Rudolph aus Westerode, nach den Voracten am 17. August 1825 geboren, und bereits bestraft:

am 28. Oktober 1867 wegen Landstreicherei mit 3 Wochen Gefängniß, am 18. Mai 1868 wegen Diebstahls mit 1 Monat Gefängniß und 1 Jahr Polizeiaufsicht;

jetzt angeklagt:

1) am 27. Oktober 1868 zu Westerode, richtiger zu Desingerode, dem Gastwirth Kellner 25 Stück Cigarren gestohlen zu haben,

§. 216 des St.-G.-B.,

welche Strafsache durch Verweisungs-Beschluß vom 24. November 1868 vor das unterzeichnete Amtsgericht zur Aburtheilung verwiesen;

2) am 27. Oktober 1868 zur Nachtzeit in Desingerode sich aufgehalten zu haben, ungeachtet er zu dieser Zeit wegen Diebstahls unter Polizeiaufsicht gestellt und ihm in Folge dessen untersagt war, während der Nachtzeit seinen Wohnort Westerode zu verlassen, wenngleich ihm erlaubt war, Arbeits und Verdienstes halber nach Herzberg und Lauterberg zu gehen, §. 116 des St.-G.-B.;

Beweismittel: Zeugniß des Bauermeisters Becker zu Desingerode, der Ehefrau des Gastwirths Kellner daselbst, sowie des Zimmergesellen Franz Kellner, Heinrich's Sohn, zu Esplingerode;

wird, nachdem das Hauptverfahren dieserhalb eröffnet, hiedurch in die Sitzung des unterzeichneten Amtsgerichts am **Montag, den 12. April d. J.,** Morgens 9 Uhr zur Verhandlung der obigen Anklagen gegen ihn unter der Verwarnung geladen, daß bei seinem Entbleiben dennoch mit der Beweisaufnahme und der ferneren Hauptverhandlung verfahren werden wird.

Duderstadt, den 2. Februar 1869.

Königliches Amtsgericht.

179. Der Arbeiter Hermann Wiegmann aus Barrel, Amts Sulingen, 24 Jahre alt, lutherisch, im November 1867 zu Lehe sich aufhaltend, dessen jetziger Aufenthalt nicht zu ermitteln gewesen, ist angeklagt:

1) daß er am 25. November 1867, Abends, das Nebenzollamt I. Lehe mit einem vom Auslande eingeführten Stück Käse, 1 ℔ schwer, passirt ist, ohne dasselbe zur Verzollung anzumelden und daß er dadurch dem Staate die Eingangsabgabe dafür entzogen hat,
2) daß er, als der Grenzaufseher Stieghan am 25. November 1867, Abends, den einer Zollcontravention verdächtigen Friedrich Wilhelm Willig angehalten und zum Zollamte hat führen wollen, den pp. Stieghan aufgefordert hat, den pp. Willig los zu lassen, auf desfallsige Weigerung aber den pp. Willig dem pp. Stieghan zu entreißen versucht und diesen dabei nicht nur vor die Brust gestoßen, sondern auch wiederholt ins Gesicht geschlagen, bis es dem pp. Stieghan gelungen, seinen Hirschfänger frei zu machen,

und daß er durch diese Handlungen der Zollcontravention und des Widerstandes gegen die Staatsgewalt sich schuldig gemacht hat,

Beweismittel ad 1 und 2: Aussage des Grenzaufsehers Stieghan.

Zur Hauptverhandlung über beide Anklagen ist die Sitzung vom **Sonnabend, den 20. März d. J.,** 11 Uhr Morgens, bestimmt, wozu der Angeklagte Hermann Wiegmann unter der Androhung hiemit geladen wird, daß im Fall seines Ausbleibens gleichwohl zur Beweisaufnahme geschritten und weiter verfahren werden wird.

Lehe, den 29. Januar 1869.

Der Polizei-Richter.

180. Der Cigarrenmacher Conrad Rothmeier aus Unterrieden, Landrathsamts Witzenhausen, 20 Jahre alt, dessen Aufenthaltsort unbekannt und nicht zu ermitteln ist, beschuldigt:

am 3/4. November 1868 dem Schuhmachermeister

Hr. Nagel in Einbeck 7 ₰ 5 gr, eine Tuchhose und 2 Trauringe gestohlen zu haben,

wird auf den Antrag des hiesigen Polizeianwalts hiermit öffentlich zur Hauptverhandlung über obiges Vergehen auf **Mittwoch, den 9. Juni c., Morgens 10 Uhr,** vor hiesige Gerichtsstube № 1 geladen, unter der Verwarnung, daß auch im Falle seines Nichterscheinens zur Verhandlung und Urtheilsfällung geschritten werden soll.

Einbeck, am 20. Februar 1869.

Königliches Amtsgericht, Abth. II.

Gefundene Sachen:

181. Im Sommer 1868 ist in dem Hause des Gastwirths Lammen zu Salzbergen ein Packet mit Wäsche gefunden worden, dessen Eigenthümer bislang nicht hat ermittelt werden können.

In dem seiner Zeit auf dem Königlichen Zollamte zu Bentheim geöffneten und dermalen im Verwahrsam des Gemeinde-Vorstehers zu Salzbergen befindlichen Packete sind enthalten:

a. 11 Stück linnene Mannshemden, worunter 9 Stück roth gezeichnet: W. C.,
b. 9 Paar bräunliche wollene Socken ohne Zeichen,
c. 1 weiß linnener Beutel, ungefähr zwei Fuß lang und 1½ Fuß breit,
d. 1 Exemplar katholischer Blätter.

Aus einem in dem Packet enthaltenen Zettel geht hervor, daß die Sachen von Zütphen aus durch einen Mann, Namens Thorbecke, weiter befördert und für eine Frau Crone, deren Sohne die Sachen angeblich gehören, zur Aufbewahrung bestimmt gewesen sind.

Diejenigen, welche sich zur Empfangnahme des fraglichen Packets mit seinem Inhalte legitimiren können, werden damit aufgefordert, sich beim hiesigen Amte innerhalb der nächsten 4 Wochen zu melden, widrigenfalls über die Sachen als herrenloses Gut disponirt werden wird.

Lingen, den 21. Februar 1869.

Königliches Amt

Oeffentliche Aufforderung:

182. Zum chausseemäßigen Ausbau der Twistringen-Mindener Landstraße in und bei dem Dorfe Höfen ist die Abtretung folgender Grundflächen an den Landstraßenverband erforderlich:

1) von F. Witte in Höfen . . 2 Quadratruthen,
2) „ Bredemeier daselbst . . $2\frac{7}{8}$ „
3) „ der Wittwe Buchholz 31 „
4) „ Wilhelm Grupe . . $6\frac{1}{2}$ „
5) „ demselben . . . . 15 „
6) „ H. Buchholz . . . $11\frac{1}{5}$ „
7) „ H. Niemann . . . 8 „
8) „ Carl Brokate . . . $42\frac{3}{10}$ „
9) „ Christoph Hormann . $19\frac{2}{5}$ „

Ein specielleres Verzeichniß der abzutretenden Grundstücke ist sowohl auf der Königlichen Amtsstube zu Uchte, als beim Gemeindevorsteher Eickhoff in Höfen ausgelegt und kann dort in den Geschäftsstunden eingesehen werden.

Zu dem vorgeschriebenen Güteversuche und der weiteren Verhandlung ist Termin auf

Dienstag, den 23. März d. J.,
Vormittags 10 Uhr,

in der Amtsstube zu Uchte anberaumt.

Zu demselben werden alle Diejenigen, welche Anspruch an den Gegenständen der Enteignung, auf die Entschädigung oder einen Theil derselben zu haben glauben, behufs Anmeldung ihrer Rechte unter der Verwarnung vorgeladen, daß die nicht vor oder im Termine angemeldeten weder gegen den Landstraßenverband, noch wider die abzutretenden Grundstücke oder die angesprochenen Parcellen weiter geltend gemacht werden können, und daß so wenig ein Ausschlußbescheid als Wiedereinsetzung in den vorigen Stand stattfindet.

Uchte, den 18. Februar 1869.

Königliches Amt.

Verkauf zum Abbruche.

183. Das auf dem Gute Caldenhoff bei Ostercappeln stehende Viehhaus, 84 Fuß lang und 42 Fuß breit, soll zum Abbruche verkauft werden und ist Termin hierzu auf

Mittwoch, den 7. April d. J.,
Vormittags 10 Uhr,

an Ort und Stelle anberaumt.

Vischering bei Lüdinghausen, den 17. Febr. 1869.

Der Rentmeister.

Niesert.

Harzverkauf.

184. Am **Freitag, den 5. März d. Js., Morgens 10 Uhr,** sollen im Hause des Gastwirths Füllgrabe zu Sieber etwa 1500 Pfund Fichten-Harz öffentlich gegen Meistgebot verkauft werden.

Herzberg, den 17. Februar 1869.

Königliche Forstinspection.

Schwake.

Bekanntmachungen:

185. Am 27. November v. J. Abends gegen 11 Uhr ist von Grenzbeamten im St. Jürgensfelde ein Schiff auf der Fahrt von der Grenze nach dem Binnenlande angehalten, dessen nicht zur Verzollung angemeldete Ladung nach der Flucht des Schiffsführers, in 21 Säcken Salz — brutto 35 Centner 24 ℔ — bestehend, ermittelt ist. Das vorgefundene Salz ist, weil es seiner nassen Beschaffenheit wegen dem Verderben ausgesetzt war, verkauft worden.

Die unbekannten Eigenthümer der Ladung und des Schiffes werden aufgefordert, ihre Eigenthumsansprüche nach Vorschrift des §. 30 der Ordnung vom 29. Juli 1867 (Amtsblatt 1867. S. 1128.) bei dem Königlichen Haupt-Zoll-Amte Schaldebrück anzumelden und nachzuweisen, widrigenfalls die erwähnten Sachen zum

Vortheile der Staatskasse verkauft werden beziehlich der Verkaufserlös zur Staatskasse genommen werden wird.

Hannover, den 23. Dezember 1868.

Der Provinzial-Steuer-Director.

186. Es ist die Stelle eines Wallaufsehers in hiesiger Stadt zu besetzen. Die Anstellung geschieht mit Vorbehalt einer monatlichen Dienstkündigung. Die Besoldung beträgt nach dem städtischen Ortsstatute 150 bis 250 ℛ.

Der Anzustellende muß gesund und körperlich kräftig sein; er muß zu Schreiberarbeiten, auch zur Aufnahme von Protocollen und Abfassung schriftlicher Berichte befähigt und überhaupt zur Führung des Amts eines Polizeidieners geeignet sein; daneben aber Erfahrungen im Gartenbau besitzen, weil ihm die Verwaltung der Wallanlagen und öffentlichen Promenaden übertragen werden soll.

Wir fordern solche mit einem Civilversorgungs-Scheine versehene Militair-Invaliden, welche zur Uebernahme des erledigten Dienstes geneigt sein möchten, und über die dazu erforderliche besondere und allgemeine Befähigung sich auszuweisen vermögen, hierdurch öffentlich auf, baldmöglichst, unter Einreichung des Civilversorgungs-Scheins und ihrer Zeugnisse über ihr Verhalten und ihre Befähigung, bei uns sich zu melden.

Lüneburg, den 16. Februar 1869.

Der Magistrat der Stadt Lüneburg.

Preußische Renten-Versicherungs-Anstalt.

187. An Stelle des Steuer-Einnehmers Herrn Ch. Rübesame in Neustadt u./H. ist Herr Mühlenpächter H. Tronnier in Ilfeld zum Agenten unserer Anstalt bestellt.

Berlin, den 17. November 1868.

Direction der Preußischen Renten-Versicherungs-Anstalt.

Gemeinheitstheilungs- und Verkoppelungs-Sache:

188. Nachdem Königliche General-Commission zu Hannover den statt eines Planes ausgearbeiteten Receß über die Verkoppelung der Feldmark des Dorfes Stehlingen, Amts Neustadt a. R., und über die Aufhebung der auf dem theils in der Stehlinger Feldmark und theils in der Heitlinger Feldmark, Amts Hannover, belegenen s. g. Schörtelkampe ruhenden Weide-Berechtigung der Eingesessenen zu Stehlingen genehmigt, und zu dessen Publikation Auftrag ertheilt hat, ist zur förmlichen Publikation dieses Recesses Termin auf

Freitag, den 5. k. M.,
Morgens 11 Uhr,

in der Schule zu Stehlingen angesetzt.

Den bestehenden Vorschriften gemäß werden zum Erscheinen in diesem Termine, außer den bisher bekannt gewordenen Theilnehmern, die Grundherren, die etwa unbekannt gebliebenen Landeigenthümer, auch die Pächter der zum Umsatz kommenden Grundstücke, die Pfandgläubiger und diejenigen dritten Personen, denen als Zehnt-, Guts-, Erbenzins- und Lehnsherren, als Lehn- oder Fideicommißfolgern, oder aus sonstigem Grunde eine Einwirkung in Beziehung auf die Ausführung der vorbezeichneten Angelegenheit zusteht, zur Wahrnehmung ihrer Rechte unter der Verwarnung hierdurch aufgefordert, daß Jeder, welcher seine Rechte nicht anmeldet, es sich selbst beizumessen hat, wenn deren Sicherstellung unterbleibt, sowie unter Androhung des Ausschlusses mit etwaigen Einreden gegen die planmäßige Ausführung der mehrerwähnten Angelegenheit.

Eine Einsicht oder eine abschriftliche Mittheilung des Recesses vor dem Eröffnungstermine wird Jedem, der es verlangt, auf dessen Kosten gewährt.

Neustadt a. R., den 4. Februar 1869.

Die verordnete Commission.

Ribbentrop. Cour.

Die Insertionsgebühren betragen für die gespaltene Zeile oder deren Raum 2 Sgr.

Oeffentlicher Anzeiger zum Amtsblatt für Hannover.

Stück 10. Den 5. März 1869.

Steckbriefe und Requisitionen:

189. Linge, Johann Diedrich, Haussohn aus Affendorf, Amts Hoya, hat sich der wegen Mordversuchs gegen ihn eingeleiteten Untersuchung durch die Flucht entzogen.

Signalement: Alter: 25 Jahre; Größe: 5 Fuß 10 Zoll; Statur: mittlere; Haar: hellblond; Stirn: gewöhnlich; Augen: blau; Nase und Mund: gewöhnlich; Zähne: gut; Bart: keinen; Kinn: oval; Gesicht: schmal; Gesichtsfarbe: gesund.

Antrag: denselben zu verhaften und in die Gefängnisse des hiesigen Obergerichts abzuliefern.

Nienburg, den 22. Februar 1869.

Der Unters.-Richter des Königl. Obergerichts.

190. Honebein, Johann Heinrich Ernst, auch Hüsing genannt, zu Lemke geboren, zuletzt in Gadesbünden wohnhaft, ist des Diebstahls verdächtig und ein gerichtlicher Haftbefehl wider ihn erlassen.

Pers.-Beschreibung. Alter: 16 Jahre; Größe: 5 Fuß 3 Zoll; Haare: blond; Stirn: frei; Augenbrauen: blond; Augen: blau; Zähne: gesund; Gesicht: oval; Gesichtsfarbe: gesund.

Antrag: denselben festzunehmen und in das hiesige Gefangenhaus zu dirigiren.

Verf. Behörde: Die Kronanwaltschaft des Königlichen Obergerichts Nienburg, den 23. Februar 1869.

191. Gegen den hierunter signalisirten Kellner und Diener Friedrich Meichner aus Elze, welcher verdächtig ist, ein Zeugniß eines Wirthes zu Hamburg behuf Täuschung der Polizeibehörde falsch angefertigt zu haben und hier nicht aufzufinden ist, wird auf Grund des §. 109 der Strafproceß-Ordnung wegen Verheimlichung des Aufenthaltes die Haft erkannt zufolge Antrages der Kronanwaltschaft, und dessen Ablieferung in die Gefängnisse des hiesigen Amtsgerichts ersucht.

Elze, den 25. Februar 1869.

Königliches Amtsgericht, Abtheilung I.

Signalement des Meichner. Alter: siebenzehn Jahre; Größe: mittlere; Haar: dunkelblond. Besondere Kennzeichen sollen nicht vorhanden sein. Meichner will sein Dienstbuch des Amtes Gronau vom 20. Januar 1868 verloren haben und soll sich im Dezember 1868 in Eisleben und darnach in Göttingen aufgehalten haben.

192. Boodts, Carl, Schneidergesell aus Göttingen ist durch rechtskräftiges Urtheil des Polizeigerichts hieselbst vom 14. September v. J. wegen Diebstahls zu 8 Tagen Gefängniß verurtheilt und nicht aufzufinden.

Zuletzt hat sich derselbe im Holsteinschen aufgehalten.

Pers.-Beschreibung. Alter: 28 — 29 Jahre; Größe: 5' 7''; Haare: schwarz; Augen: grau; Nase: länglich; Gesichtsfarbe: blaß.

Antrag. Die Strafe zu vollstrecken und vom Vollzuge Nachricht zu geben.

Göttingen, den 2. März 1869.

Der Polizeianwalt.

193. Gegen den Arbeiter Johann Behlmer aus Engeln, welcher verschiedener Betrügereien verdächtigt ist, wird auf Antrag der Königlichen Kron-Anwaltschaft in Nienburg die Haft verfügt, weil er seinen Wohnort verlassen hat und vermuthlich sich zwecklos umhertreibt.

Signalement des ꝛc. Behlmer. Alter: 40 Jahre; Größe: 5 Fuß 8¹/₄ Zoll Hannov. Maß; Statur: gesetzt; Haare: dunkelblond; Augen: blau; Augenbrauen: dunkelblond; Nase: spitz; Mund: gewöhnlich; Zähne: gut; Kinn: rund; Bart: röthlich; Gesicht: länglich.

Bruchhausen, den 26. Februar 1869.

Der Polizeirichter.

Erkannte Strafe:

194. Der Recrut Heinrich Ernst August Lüßmann, vom Reserve-Landwehr-Bataillon Altona Nr. 86, geboren am 22. März 1846 zu Celle, ist durch rechtskräftiges kriegsrechtliches Erkenntniß vom 21. September 1868 / 26. Januar 1869 in contumaciam für einen Deserteur erklärt und zu einer Geldbuße von (50) funfzig Thalern verurtheilt worden.

Flensburg, am 26. Februar 1869.

Königliches Gericht der 18. Division.

Gestohlene Sachen:

195. In der Nacht vom 20. auf den 21. d. Mts. zu Osnabrück mittelst Einbruchs 4 silberne Cylinderuhren, davon die eine einen Goldrand, zwei einen Secundenzeiger hatten. Sämmtliche Uhren waren neu und noch nicht abgezogen; in der einen derselben ohne Secundenzeiger fehlte der Cylinder.

Osnabrück, den 24. Februar 1869.

Kronanwaltschaft des Königlichen Obergerichts.

196. Gestohlen zu Nordsulingen am 20. d. M. oder einige Tage vorher etwa zwanzig Thaler, bestehend aus einer Doppelpistole, mehreren Thalern und kleinem Gelde.

Nienburg, den 23. Februar 1869.

Die Kronanwaltschaft des Königlichen Obergerichts.

197. Zu Harpstedt ist am Abend des 18. d. M. aus einer an einem vor dem Wirthshause haltenden Wagen hängenden Ledertasche ein leinener Beutel mit 36 ℋ 25½ gr, bestehend aus einer Krone, mehren harten Thalern, einigen österreichischen Guldenstücken und kleiner Münze, gestohlen.

Bekanntmachende Behörde: Kronanwaltschaft des Königlichen Obergerichts zu Nienburg, den 23. Februar 1869.

198. Zu Gadesbünden sind am Abend des 15. Februar mittelst Einsteigens aus einem Wohnhause 77 ℋ in harten Thalern gestohlen.

Bekanntmachende Behörde: Kronanwaltschaft des Königlichen Obergerichts zu Nienburg, den 23. Februar 1869.

Oeffentliche Vorladungen:

199. Die nachstehend aufgeführten Reservisten:

1) Sergeant Adolph Conrades, Privatmann aus Hehlen-Vorstadt, Amts Celle,
2) Unteroffizier Friedrich Specht aus Wienhausen, Amts Celle,
3) Unteroffizier Carl Wilhelm Berlineke, Privatmann aus Altenceller-Vorstadt, Amts Celle,
4) Unteroffizier Johann August Schenk, Diener aus Celle,
5) Gemeiner Heinrich Christian Friedrich Müller, Schuhmacher aus Westceller-Vorstadt, Amts Celle,
6) Gemeiner Georg Heinrich Wilhelm Krüger, Ackerer aus Gr.-Hehlen, Amts Celle,
7) Gemeiner Heinrich Wilhelm Röber rect. Sopp, Wollenspinner aus Neustadt vor Celle, Amts Celle,
8) Gemeiner Friedrich Carl Schank, Privatmann aus Altenceller-Vorstadt, Amts Celle,
9) Gemeiner Wilhelm Theodor Schwenke, Zimmermann aus Hehlen-Vorstadt, Amts Celle,
10) Gemeiner Heinrich Niemann II, genannt Winterhof, Maurer aus Eschede, Amts Celle,
11) Gemeiner Hermann Friedrich Theodor Neven, genannt Bolte, Fabrikarbeiter aus Celle,
12) Gemeiner Heinrich Friedrich Carl Conrad Rohlf, Arbeitsmann aus Altenceller-Vorstadt, Amts Celle,
13) Gemeiner August Julius Dootermann rect. Doctermann, aus Celle,
14) Gemeiner Friedrich Wilhelm Hermann Stuckenschmidt, Schreiber aus Celle,
15) Gemeiner Heinrich Friedrich Wilhelm Rangenier aus Anderten, Amts Burgdorf,
16) Gemeiner Heinrich Friedrich Warmbold aus Ahlten, Amts Burgdorf,
17) Gemeiner August Gewecke, Sattler aus Anderten, Amts Burgdorf,
18) Gemeiner Friedrich Heinrich Finke, Schuhmacher aus Arpke, Amts Burgdorf,
19) Gemeiner Johann Friedrich Göhmann, Knecht aus Dollbergen, Amts Burgdorf,
20) Gemeiner Carl Busse, Schuhmacher aus Immensen, Amts Burgdorf,
21) Gemeiner Wilhelm Richers, Schmied aus Harber, Amts Burgdorf,
22) Gemeiner August Hornbostel, Schreiber aus Uetze, Amts Burgdorf,
23) Gemeiner Johann Heinrich Friedrich Ernst Lampe aus Isernhagen, Amts Burgwedel,
24) Gemeiner Heinrich Georg Balke, Knecht aus Elze, Amts Burgwedel,
25) Gemeiner August Wilhelm Bertram, Schmied aus Mellendorf, Amts Burgwedel,
26) Gemeiner Friedrich Wilhelm Alvers, Diener aus Fuhrberg, Amts Burgwedel,
27) Gemeiner Heinrich Friedrich Gleue, genannt Bernstorf, Arbeiter aus Fuhrberg, Amts Burgwedel,
28) Gemeiner Heinrich Wilhelm Lindemann, genannt Ocker, aus Gr. Burgwedel, Amts Burgwedel,
29) Corporal Johann Friedrich Hoppe aus Isernhagen, Amts Burgwedel,
30) Unteroffizier Johann Dietrich Heinrich Müller, Bauernsohn aus Hülsen, Amts Ahlden,
31) Gemeiner Heinrich Friedrich Sundermeyer, Knecht aus Altendrich, Amts Ahlden,
32) Gemeiner Johann Ludwig Witthöft, Dienstknecht aus Haverbeck, Amts Soltau,
33) Gemeiner Johann Heinrich Behrens I., Stellmacher aus Munster, Amts Soltau,
34) Gemeiner Peter Christoph Behnemann aus Schwalingen, Amts Soltau,
35) Gemeiner Johann Wilhelm Carl Brunkhorst, Schuhmacher aus Schneverdingen, Amts Soltau,
36) Gemeiner Friedrich Wilhelm Lüdemann, Arbeiter aus Fintel, Amts Soltau,
37) Gemeiner Heinrich Friedrich Carl Lindhorst, Zimmermann aus Sülze, Amts Bergen,
38) Gemeiner Johann Friedrich Hermann Brinkmann, Knecht aus Glinseheide, Amts Bergen,
39) Gemeiner Carl Rudolph Friedrich Kruse, Former aus Bergen, Amts Bergen,
40) Gemeiner Carsten Heinrich Dietrich Alm, Tagelöhner aus Beckedorf, Amts Bergen,
41) Gemeiner Heinrich Beckmann, Knecht aus Benhorn, Amts Fallingbostel,
42) Gemeiner Hans Heinrich Oehlers aus Hünzingen, Amts Fallingbostel,
43) Gemeiner Heinrich Friedrich August Hellberg, genannt Mehlpitz, Arbeiter aus Ahlden, Amts Ahlden,
44) Gemeiner Heinrich Dierks II., Knecht aus Südkampen, Amts Fallingbostel,
45) Sergeant August Brauns, Schmied aus Hülperode, Amts Gifhorn,
46) Unteroffizier August Spelshausen, Schreiber aus Rötgesbüttel, Amts Gifhorn,
47) Gemeiner Johann Heinrich Reinecke, Schuhmacher aus Lagesbüttel, Amts Gifhorn,

48) Gemeiner Heinrich Plate, Dienstknecht aus Meine, Amts Gifhorn,
49) Corporal Carl Müller aus Gifhorn,
50) Gemeiner Johann Heinrich Ludwig Schöner, Sattler aus Gifhorn,
51) Gemeiner Heinrich Christian Friedrich Wilhelm Hartenberg, Handarbeiter aus Gifhorn,
52) Gemeiner Heinrich Wilhelm Julius Schüddemage aus Eddesse, Amts Meinersen,
53) Gemeiner Friedrich Wilhelm Surborg, Arbeiter aus Langlingen, Amts Meinersen,
54) Gemeiner August Martens aus Mörse, Amts Fallersleben,
55) Unteroffizier Wilhelm Hinrichs, Knecht aus Westerweyhe, Amts Oldenstadt,
56) Gemeiner Johann Schröder III., Knecht aus Bargfeld, Amts Oldenstadt,
57) Gemeiner Wilhelm Könecke, Knecht aus Bohlsen, Amts Oldenstadt,
58) Gemeiner Christoph Meyer, Ackermann aus Bahnsen, Amts Oldenstadt,
59) Gemeiner Heinrich Friedrich Meyer aus Gerdau, Amts Oldenstadt,
60) Gemeiner Johann Heinrich Riggert aus Bohlsen, Amts Oldenstadt,
61) Gemeiner Friedrich August Helberg, Müllergesell aus Stadensen, Amts Oldenstadt,
62) Gemeiner Heinrich Christoph Niebuhr, Ackermann aus Nettelkamp, Amts Oldenstadt,
63) Gemeiner Heinrich Alberheiligen aus Hansen, Amts Oldenstadt,
64) Gemeiner Johann Friedrich Hinrichs, Knecht aus Westerweyhe, Amts Oldenstadt,
65) Gemeiner Wilhelm Hinrichs I., Knecht aus Bahnsen, Amts Oldenstadt,
66) Gemeiner Wilhelm Könecke, Knecht aus Wichtenbeck, Amts Oldenstadt,
67) Gemeiner Wilhelm Drögemüller, Schuhmacher aus Hösseringen, Amts Oldenstadt,
68) Gemeiner Heinrich Dreyer, Arbeiter aus Hösseringen, Amts Oldenstadt,
69) Gemeiner Johann Friedrich Carl Steinecke, Zimmermann aus Oldenstadt,
70) Gemeiner Johann Wilhelm Meyer IV., Knecht aus Molzen, Amts Oldenstadt,
71) Gemeiner Christoph Wilhelm Riggert, Arbeiter aus Bahnsen, Amts Oldenstadt,
72) Gemeiner Christian Wilhelm Schulz VIII., Knecht aus Melzingen, Amts Oldenstadt,
73) Gemeiner Heinrich Christoph Lühring, Knecht aus Bargfeld, Amts Oldenstadt,
74) Gemeiner Jürgen Heinrich Schulze, Knecht aus Riestedt, Amts Oldenstadt,
75) Gemeiner Heinrich Darger, Hausdiener aus Veerßen, Amts Oldenstadt,
76) Gemeiner Johann Friedrich Schatt, Arbeiter aus Gr. Liedern, Amts Oldenstadt,
77) Gemeiner Johann Friedrich Niebuhr, Knecht aus Dißen, Amts Oldenstadt,
78) Gemeiner Heinrich Hübert aus Stederdorf, Amts Oldenstadt,
79) Gemeiner Friedrich Christoph Wilhelm Müller aus Holdenstedt, Amts Oldenstadt,
80) Unteroffizier Heinrich Adolph Gienke, Dienstknecht aus Ebendorf, Amts Medingen,
81) Gemeiner Wilhelm Rieckmann, Zimmergesell aus Stadorf, Amts Medingen,
82) Gemeiner Heinrich Wilhelm Lietz, Dienstknecht aus Rassennottorf, Amts Medingen,
83) Gemeiner Johann Jürgen Heinrich Lietz, Zimmergesell aus Höver, Amts Medingen,
84) Gemeiner Johann Heinrich Ahl, Knecht aus Edendorf, Amts Medingen,
85) Gemeiner Johann Jürgen Friedrich Oetzmann, Dienstknecht aus Eddelsdorf, Amts Medingen,
86) Gemeiner Johann Heinrich Friedrich Grote, Arbeiter aus Himbergen, Amts Medingen,
87) Gemeiner Johann Wilh. Christian Schulze IV., Dienstknecht aus Allenbostel, Amts Medingen,
88) Gemeiner Johann Heinrich Köllmann, Dienstknecht aus Röbbel, Amts Medingen,
89) Gemeiner Christian Heinrich Friedrich Schrötke, Zimmermann aus Masbrock, Amts Medingen,
90) Gemeiner Johann Heinrich Schulz III., Dienstknecht aus Drögennottorf, Amts Medingen,
91) Gemeiner Johann Heinrich Jürgen Müller II., Schneider aus Edendorf, Amts Medingen,
92) Gemeiner Heinrich Christoph Krug, Dienstknecht aus Jastorf, Amts Medingen,
93) Gemeiner Johann Heinrich Christoph Buer, Dienstknecht aus Hohenbünstorf, Amts Medingen,
94) Gemeiner Heinrich Christoph Meyer, Dienstknecht aus Estorf, Amts Medingen,
95) Gemeiner Johann Heinrich Jürgen Bertein gen. Baumgarten, Dienstknecht aus Drögennottorf, Amts Medingen,
96) Gemeiner Johann Heinrich Niestadt, Dienstknecht aus Römstedt, Amts Medingen,
97) Gemeiner Johann Heinrich Christian Lühr II., Dienstknecht aus Golste, Amts Medingen,
98) Gemeiner Johann Heinrich Friedrich Harting I., Dienstknecht aus Niendorf, Amts Medingen,
99) Gemeiner August Wilhelm Ludwig Hermann Gade, Glaser aus Bienenbüttel, Amts Medingen,
100) Gemeiner Johann Heinrich Christoph Linde aus Bienenbüttel, Amts Medingen,
101) Gemeiner Johann Jürgen Heinrich Hartig, Dienstknecht aus Niendorf, Amts Medingen,
102) Gemeiner Jürgen Friedrich Gräffe, Dienstknecht aus Tätendorf, Amts Medingen,
103) Gemeiner Jürgen Heinrich Wilhelm Schröder, Knecht aus Himbergen, Amts Medingen,
104) Gemeiner Friedrich Lopau, Ackerer aus Langlingen, Amts Medingen,

105) Gemeiner Johann Friedrich Meyer, Stellmacher aus Barum, Amts Medingen,

106) Gemeiner Johann Heinrich Friedrich Ulrich, Dienstknecht aus Bevensen, Amts Medingen,

welche den angestellten Recherchen zu Folge sich aus ihrer Heimath ohne Erlaubniß entfernt resp. nach Ablauf des ihnen ertheilten militairischen Auslands-Urlaubs nicht wieder zurückgekehrt sind und sich dadurch jeglicher Controle entzogen haben, werden hierdurch aufgefordert, sich bis zum **1. April d. J.**, beim unterzeichneten Commando resp. bei dem betreffenden Bezirks-Feldwebel persönlich zu melden, widrigenfalls gegen sie das Desertionsverfahren eingeleitet werden wird.

Celle, den 14. Februar 1869.

Königliches Commando des 2. Bataillons (Celle) 2. Hannoverschen Landwehr-Regiments Nr. 77.

200. Nachstehend benannte Rekruten aus dem Bezirk des 1. Bataillons (Lüneburg) 2. Hannoverschen Landwehr-Regiments № 77, welche sich am 2. Januar d. Js. zur Einstellung nicht gestellt haben, werden hierdurch aufgefordert, sich spätestens bis zum **1. April 1869** beim unterzeichneten Bezirks-Commando zu melden, widrigenfalls der Desertionsproceß gegen sie eingeleitet werden wird.

1) Wilhelm Theodor Johann Rutenberg, geboren am 10. September 1847 zu Feldberg im Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz,
2) Georg Heinrich Plöger, geboren am 8. August 1846 zu Häcklingen, Amts Lüneburg,
3) Jürgen Heinrich Wilhelm Heuer, geboren am 20. Januar 1848 zu Melbeck, Amts Lüneburg,
4) Johann Heinrich Heuer, geboren am 8. März 1848 zu Oerzen, Amts Lüneburg.

Lüneburg, den 26. Februar 1869.

Königliches Bezirks-Commando des 1. Bataillons (Lüneburg) 2. Hannoverschen Landwehr-Regiments № 77.

201. Nachdem die nachbenannten Militairpflichtigen:
1) Bleckmann, Carl Johann Joseph, geboren zu Bültum am 5. Februar 1843,
2) Müller, Carl Conrad, geboren zu Sottrum am 27. März 1843,
3) Rinne, Franz Conrad Carl, geboren zu Goslar am 25. Juli 1843,
4) Biel, Christian Christoph, geboren zu Haverlah am 5. September 1843,
5) Ziems, Johann Heinrich Andreas, geboren zu Kniestedt am 11. Juni 1843,
6) Bleckmann, Johann Andreas Conrad, geb. zu Bültum am 25. Oktober 1844,
7) Brunke, Christoph Philipp, geboren zu Klein-Heere am 18. März 1844,
8) Firmer, Franz, geboren zu Henneckenrode am 8. Juni 1844,
9) Weiß, Johann, geboren zu Ringelheim am 24. Juli 1844,
10) Winter, Johann Christian Hermann, geboren zu Schladen am 10. Juni 1844,
11) Pümpel, Carl Wilhelm, geboren zu Klein-Rhüden am 11. Juni 1845, wohnberechtigt zu Groß-Rhüden,
12) Sackmann, Johann Friedrich August, geboren zu Wartjenstedt am 28. August 1845,
13) Bertram, Friedrich Wilhelm, geboren zu Eyershausen am 12. Oktober 1845, wohnberechtigt zu Bockenem,
14) Lange, Friedrich Wilhelm Clemens, geboren zu Mechtshausen am 8. Juni 1845,
15) Ludewig, Georg Wilhelm Adolph, geboren zu Osterode am 5. April 1845, wohnberechtigt zu Gitter,
16) Sergel, genannt Immenroth, geboren zu Jerstedt am 17. November 1845,
17) Busch, Johann Friedrich Andreas, geboren zu Lewe am 12. September 1845,
18) Hellner, genannt Mügge, Carl Ludwig, geboren zu Groß-Heere am 10. Juni 1845, wohnberechtigt zu Kniestedt,
19) Fürstenberg, Christoph Friedrich Heinrich Andreas, geboren zu Ohlendorf am 9. Januar 1845,
20) Brennecke, Christian, geboren zu Othfresen am 12. Januar 1845,
21) Denkes, Franz Andreas, geboren daselbst am 21. August 1845,
22) Hotopp, eigentlich Schlüter, Andreas, desgleichen am 15. Februar 1845,
23) Söding, Franz, desgleichen am 10. April 1845,
24) Beyer, Carl Christian Conrad, geboren zu Salzgitter am 3. September 1845,
25) Mumme, Heinrich Conrad Christian, geboren daselbst am 16. Dezember 1845, wohnberechtigt zu Liebenburg,
26) Mai, genannt Tiemann, Johann Heinrich Christoph, geboren zu Wallmoden am 15. Januar 1845,
27) Brennecke, Heinrich Diedrich Theodor, geboren zu Beuchte am 12. Februar 1845,

von der unterzeichneten Kronanwaltschaft angeklagt sind: daß sie ohne Erlaubniß die Königlich-Preußischen Lande verlassen und sich dadurch dem Eintritt in den Dienst des stehenden Heeres entzogen haben, ist von der Strafkammer des hiesigen Königlichen Obergerichts auf desfallsigen Antrag beschlossen, daß das Hauptverfahren zu eröffnen und im Wege der öffentlichen Vorladung zum Austrage zu bringen sei.

Die zur Hauptverhandlung bestimmte Sitzung der hiesigen Strafkammer ist auf

Freitag, den 14. Mai 1869,

Morgens 10 Uhr,

anberaumt.

Die vorbenannten Militairpflichtigen, deren gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt ist, werden zu der

anberaumten Sitzung unter der Verwarnung vorgeladen, daß im Falle ihres Ausbleibens dennoch nach Maßgabe des §. 350 der Strafproceßordnung zur Verhandlung und Urtheilsfällung geschritten werden wird.

Hildesheim, den 26. Februar 1869.

Kronanwaltschaft des Königlichen Obergerichts.

202. In Strafsachen wider Hermann Wiegmann aus Barrel Amts Sulingen wegen Zollcontravention und Widerstandes gegen die Staatsgewalt wird der auf **Sonnabend, den 20. März d. J.,** zur Hauptverhandlung angesetzte Termin wieder aufgehoben.

Lehe, den 25. Februar 1869.

Der Polizeirichter.

203. Der Arbeiter Hermann Wiegmann aus Barrel, Amts Sulingen, 24 Jahre alt, lutherisch, im November 1867 zu Lehe sich aufhaltend, dessen jetziger Aufenthalt nicht zu ermitteln gewesen, ist angeklagt:

1) daß er am 25. November 1867, Abends, das Nebenzollamt I. Lehe mit einem vom Auslande eingeführten Stück Käse, 1 ℔ schwer, passirt ist, ohne dasselbe zur Verzollung anzumelden und daß er dadurch dem Staate die Eingangsabgabe dafür entzogen hat,
2) daß er, als der Grenzaufseher Stieghan am 25. November 1867, Abends, den einer Zollcontravention verdächtigen Friedrich Wilhelm Willig angehalten und zum Zollamte hat führen wollen, den pp. Stieghan aufgefordert hat, den pp. Willig los zu lassen, auf desfallsige Weigerung aber den pp. Willig dem pp. Stieghan zu entreißen versucht und diesen dabei nicht nur vor die Brust gestoßen, sondern auch wiederholt ins Gesicht geschlagen, bis es dem pp. Stieghan gelungen, seinen Hirschfänger frei zu machen,

und daß er durch diese Handlungen der Zollcontravention und des Widerstandes gegen die Staatsgewalt sich schuldig gemacht hat.

Beweismittel ad 1 und 2: Aussage des Grenzaufsehers Stieghan.

Zur Hauptverhandlung über beide Anklagen ist die Sitzung vom **Sonnabend, der 22. Mai d. J.,** 11 Uhr Morgens, bestimmt, wozu der Angeklagte Hermann Wiegmann unter der Androhung hiemit geladen wird, daß im Fall seines Ausbleibens gleichwohl zur Beweisaufnahme geschritten und weiter verfahren werden wird.

Lehe, den 25. Februar 1869.

Der Polizei-Richter.

204. Der Cigarrenmacher Conrad Rothmeier aus Unterrieden, Landrathsamts Witzenhausen, 20 Jahre alt, dessen Aufenthaltsort unbekannt und nicht zu ermitteln ist, beschuldigt:

am 3/4. November 1868 dem Schuhmachermeister Hr. Nagel in Einbeck 7 ₰ 5 gr, eine Tuchhose und 2 Trauringe gestohlen zu haben,

wird auf den Antrag des hiesigen Polizeianwalts hiermit öffentlich zur Hauptverhandlung über obiges Vergehen auf **Mittwoch, den 9. Juni c.,** Morgens 10 Uhr, vor hiesige Gerichtsstube № 1 geladen, unter der Verwarnung, daß auch im Falle seines Nichterscheinens zur Verhandlung und Urtheilsfällung geschritten werden soll.

Einbeck, am 20. Februar 1869.

Königliches Amtsgericht, Abth. II.

205. Anklageschrift und Vorladung wider den Cigarrenarbeiter Carl August Wilhelm Wörpel aus Berlin, 19 Jahre alt, Sohn des Stadtnachtwächters Wörpel zu Berlin.

Der ꝛc. Wörpel, dessen Aufenthaltsort unbekannt, wird angeklagt:

»in der Zeit vom 5. bis zum 26. d. M. in der hiesigen Provinz und in dem benachbarten Herzogthume Braunschweig, ohne die Mittel zu seinem Unterhalte zu besitzen, geschäftslos und arbeitslos umhergezogen zu sein, und gebettelt«

und sich dadurch der im §§. 118 und 341 des St.-G.-Bchs. mit Strafe bedroheten Handlung schuldig gemacht zu haben.

Derselbe wird damit zu der für die Hauptverhandlung am **Freitag, den 16. April 1869,** Morgens 9 Uhr, vor dem Amtsgerichte Peine anstehenden Sitzung unter der Verwarnung öffentlich vorgeladen, daß im Falle seines Nichterscheinens seiner Abwesenheit ungeachtet zur Beweisaufnahme und ferneren Hauptverhandlung geschritten werden wird.

Als Zeuge wird vorgeladen:

Der berittene Gendarm Ganzer von hier.

Peine, den 22. Februar 1869.

Der Polizeianwalt bei dem Königlichen Amtsgerichte Peine.

Amortisations-Erklärung:

206. Nachdem der dem Diedrich Umland zu Osten unter'm 28. Dezember v. J. für das Jahr 1869 ertheilte Gewerbeschein Nr. 4646 zum Sammeln von Lumpen, sowie zum Aufkauf von Hörnern, Knochen, Haaren, altem Eisen, Zinn, Blei, Kupfer, Messing und sonstigen Abgängen von geringerem Werthe in der Haus- und Landwirthschaft abhanden gekommen und deshalb die Ertheilung einer zweiten Ausfertigung beantragt ist, so wird zu dem Ende die erste Ausfertigung jenes Gewerbescheins hiermit für erloschen und ungültig erklärt.

Hannover, den 25. Februar 1869.

Königliches Ober-Steuer-Collegium.

Sauerhering.

Submission:

207. Die zur Besteinung des Wester- und Linteler-marscher Deichfußes vorerst erforderlichen Bau-Materialien, als:

1) 4000 Last oder pptr. 16000 Cubikfuß Feld- oder Bruchsteine,
2) 2000 Last oder pptr. 5000 Kasten, à 16 Cubikfuß Backsteinbrocken,

3) 1800 Cubikfuß geschnittenes Greinenholz,
4) 600 Stück 8 Fuß lange, 7 bis 8 Zoll starke eichene Pfähle,
5) 2400 Stück 6 Fuß lange Stockpfähle,
6) 1000 Bunde Stockbusch sollen im Wege der Submission

am Sonnabend, den 13. März d. J.,

Nachmittags 2 Uhr,

im Weinhause zu Norden verdungen werden. —

Qualificirte Lieferanten werden zur Theilnahme an dieser Submission mit dem Bemerken aufgefordert, daß die Lieferungs-Bedingungen bei dem Deichrentmeister Störing in Norden einzusehen sind, auf Verlangen auch schriftlich gegen Erstattung der Copialien und sonstigen Kosten mitgetheilt werden, sowie, daß schriftliche, versiegelte, an das unterzeichnete Deichamt gerichtete Offerten, welche äußerlich als solche erkennlich sein müssen und portofrei einzusenden sind, ebenfalls berücksichtigt werden sollen. —

Berum u. Norden, den 23. Februar 1869.

Das Königliche Deichamt.

Meyer. Tolle.

Bekanntmachungen:

208. Um Entlassung aus dem Unterthanenverbande behufs Auswanderung nach Amerika hat gebeten:

der Maurer Carl Ludwig Windler Nr. 72 zu Heßlingen für sich und seine Familie.

Rinteln, am 20. Februar 1869.

Der Königliche Landrath.

209. Nachdem Seitens der Wittwe des verstorbenen Gastwirths Hellmann in Ebstorf ein Anspruch auf Entschädigung für die dem Hofe ihres verstorbenen Ehemannes in Gemeinschaft mit dem Lübbecke'schen Hofe in Ebstorf zugestandene, durch das Gesetz vom 17. März v. J. aufgehobene ausschließliche Gewerbeberechtigung angemeldet, und der Unterzeichnete von der Königlichen Landdrostei in Lüneburg mit der Leitung der Entschädigungsverhandlungen beauftragt ist, werden hiermit die unbekannten Realgläubiger aufgefordert, ihre etwaigen Ansprüche bei dem Unterzeichneten bis zum 26. März d. J. anzumelden und zu begründen. Wer sich nach Ablauf dieses Termins bis zur Feststellung der Entschädigung meldet und legitimirt, muß Alles gegen sich gelten lassen, was bis zu dem Zeitpunkte seiner Meldung festgestellt ist.

Medingen, den 4. Februar 1869.

Der Amtshauptmann.

Schulze.

210. Nachdem Seitens der Vormundschaft der minorennen Kinder des verstorbenen Gastwirths Lübbecke in Ebstorf ein Anspruch auf Entschädigung für die dem Hofe des verstorbenen Vaters ihrer Pupillen in Gemeinschaft mit dem Hellmann'schen Hofe in Ebstorf zugestandene, durch das Gesetz vom 17. März v. J. aufgehobene ausschließliche Gewerbeberechtigung angemeldet und der Unterzeichnete von der Königlichen Landdrostei in Lüneburg mit der Leitung der Entschädigungsverhandlungen beauftragt ist, werden hiermit die unbekannten Realgläubiger aufgefordert, ihre etwaigen Ansprüche bei dem Unterzeichneten bis zum 26. März d. J. anzumelden und zu begründen.

Wer sich nach Ablauf dieses Termins bis zur Feststellung der Entscheidung meldet und legitimirt, muß Alles gegen sich gelten lassen, was bis zu dem Zeitpunkte seiner Meldung festgestellt ist.

Medingen, den 4. Februar 1869.

Der Amtshauptmann.

Schulze.

211. In der Nacht vom 13. zum 14. Oktober d. J. etwa um 1 Uhr, ist in dem Dieckmann'schen Außendeiche bei Balje, Amts Freiburg, ein Wagen nebst Zubehör angehalten, welcher von entwichenen Unbekannten zur Aufnahme einer nicht zur Verzollung angemeldeten Ladung von 14 Säcken mit Salz brutto 23 Ctr 42 ℔ benutzt war. Auf dem Wagen ist ferner eine geladene Flinte, eine lederne Jagdtasche ($1^{6}/_{10}$ ℔ wiegend) und in dieser ein Pulverhorn mit $^{6}/_{10}$ ℔ Schießpulver und ein lederner Beutel mit Bleischrot gefunden.

Der Eigenthümer des Wagens und der vor denselben gespannten zwei Pferde ist ermittelt, die unbekannten Eigenthümer des Salzes und der vorstehend gedachten übrigen Gegenstände aber werden aufgefordert, ihre Eigenthumsansprüche bei dem Königlichen Haupt-Zollamte zu Stade anzumelden und nachzuweisen, widrigenfalls jene Sachen zum Vortheil der Staatskasse verkauft werden sollen.

Hannover, den 29. Dezember 1868.

Der Provinzial-Steuer-Director.

Aus dem Handelsregister des Amtsgerichts Verden.

212. In's hiesige Handelsregister ist eingetragen: Fol. 115 Firma: H. H. Luttmann, Ort der Niederlassung: Verden, Firmen-Inhaber Hermann Heinrich Luttmann.

Verden, den 26. Februar 1869.

Königliches Amtsgericht I.

Die Insertionsgebühren betragen für die gespaltene Zeile oder deren Raum 2 Sgr.

Oeffentlicher Anzeiger zum Amtsblatt für Hannover.

Stück 11. Den 12. März 1869.

Steckbriefe und Requisitionen:

213. Mester, Heinrich, Lotterie-Collecteur zu Bremen, zuletzt in XX. Nr. 1643 vorkommend, ist vom Herzoglichen Amtsgerichte hierselbst wegen Lotterie-Vergehens zu einer Geldstrafe von 20 ℱ und in die Untersuchungskosten zum Betrage von 6 ℱ rechtskräftig verurtheilt.

Antrag: den 2c. Mester im Betretungsfalle anzuhalten und Strafe und Kosten von ihm einzuziehen eventuell durch die substituirte Gefängnißstrafe von 10 Tagen zu vollstrecken und davon hierher Nachricht zu geben.

Verf. Beh.: Der Polizeianwalt beim Herzoglichen Amtsgerichte Hümmling zu Sögel, 2. März 1869.

214. Müller, Johann Heinrich, Korbmacher aus Brelingen, ist durch längst rechtskräftiges Urtheil des hiesigen Königlichen Amtsgerichts wegen Betruges zu einer 8tägigen Gefängnißstrafe verurtheilt.

Pers.-Beschr.: Kann nur das Alter, mit 39 Jahren, angegeben werden.

Antrag: den 2c. Müller festzunehmen und hierher zu transportiren.

Verf. Beh.: Der Polizeianwalt zu Stolzenau 2. März 1869.

215. Ruch, Ernestine, unverehelicht, aus Stolpe, Regierungsbezirks Köslin, ist von hiesigem Königlichen Amtsgerichte wegen unbefugten Hausirens mit Druckschriften zu einer Gefängnißstrafe von 4 Wochen verurtheilt.

Persönliche Beschreibung. Alter: 27 Jahre; Größe: 5 Fuß; Statur: gesetzt; Haare: hellblond; Stirn: frei; Nase und Mund: proportionirt; Gesicht: oval; Gesichtsfarbe: blaß.

Antrag: Die Strafe zu vollziehen und von der Vollziehung Nachricht zu geben.

Winsen a. d. Luhe, den 3. März 1869.

Der Polizei-Anwalt.

Steckbriefs-Erledigungen:

216. Steinmetzer, Friedrich, unter dem 19. Februar d. J. steckbrieflich verfolgt, ist zur Haft gebracht.

Harburg, den 28. Februar 1869.

Der Polizeirichter.

217. Nachdem der mittelst des Steckbriefes vom 25. Juni 1868 verfolgte Arbeitsmann Carl Mafflie auch Samuel Müller genannt, aus Herzberg, zuletzt zu Burtehude, am 1. d. M. eingeliefert ist: so wird der wider ihn erlassene Steckbrief damit zurückgenommen.

Amtsgericht Lilienthal, den 4. März 1869.

218. Unter Bezugnahme auf den Band XXIII. Stück 19 № 454 des Hannoverschen Polizeiblatts enthaltenen Steckbrief und den §. 38 der Militair-Ersatzinstruction für den Norddeutschen Bund wird der bezüglich des Prekel sive Knues, Johann Clemens, Militairpflichtiger de 1846, sub № 292 des diesjährigen Polizeiblatts gestellte Antrag auf Ablieferung desselben an das Königliche Bezirks-Commando zu Lingen hiermit zurückgenommen.

Freren, den 5. März 1869.

Königliches Amt.

Aufforderungen:

219. Die Dachdeckergesellen Heinrich Iserbeck aus Magdeburg — 20 Jahre alt — und Carl Rudolph aus Markt — 31 Jahre alt — sind in einer Untersuchungs-Sache zu vernehmen.

Antrag: Auskunftsertheilung über Aufenthaltsort.

Bekanntmachende Behörde: Kronanwaltschaft des Königlichen Obergerichts zu Nienburg, den 4. März 1869.

220. Der Künstler (Panoramenbesitzer) Haase jun. aus Walsrode wird aufgefordert, da seine nochmalige Vernehmung als Zeuge erforderlich, dem Unterzeichneten schleunigst über seinen gegenwärtigen Aufenthaltsort Mittheilung zu machen.

Celle, den 8. März 1869.

Der Untersuchungsrichter des Königlichen Obergerichts.

v. Pestel.

Gestohlene Sachen:

221. Lauenau. Daselbst sind in der Nacht vom 25./26. vor. Monats 60 bis 70 Pfund Schweinefleisch, aus Kopf, Bauchstück und Kragen bestehend und einem Tags vorher geschlachteten Schweine angehörend, gestohlen worden.

Bek.-Behörde: Kronanwaltschaft des Königlichen Obergerichts zu Hameln, den 2. März 1869.

222. Zu Bassum ist am 1. d. M. eine silberne Cylinderuhr mit glattem Gehäuse, auf dessen Mitte sich eine kleine Blume befindet und auf deren innerer Seite die № 9326 eingravirt ist, gestohlen. Das porcellanene Zifferblatt zeigt römische Zahlen. Stunden- und Secunden-Zeiger sind von Stahl.

Bekanntmachende Behörde: Kronanwaltschaft des Königlichen Obergerichts Nienburg, den 5. März 1869.

Erkannte Strafe:

223. Der Husar Friedrich Harhoff der 2. Escadron 2. Westphälischen Husaren-Regiments № 11, aus Boßwinkel, Kr. und Reg.-Bez. Arnsberg, gebürtig, ist durch das am 17. Februar c. ergangene, unterm 27. desselben Monats vom commandirenden General des 10. Armee-Corps bestätigte kriegsgerichtliche Erkenntniß wegen Theilnahme an einem schweren Diebstahle und wiederholten einfachen Diebstahls im ersten Rückfalle unter

Ausstoßung aus dem Soldatenstande mit Zuchthaus von zwei Jahren und vier Monaten, sowie Stellung unter Polizeiaufsicht auf drei Jahre rechtskräftig bestraft worden, was hierdurch gemäß §. 30 des Strafgesetzbuchs für die Preußischen Staaten öffentlich bekannt gemacht wird.

Hannover, den 5. März 1869.

Königliches Gericht der 20. Division.

Oeffentliche Vorladungen:

224. Nachstehend benannte Rekruten aus dem Bezirk des 1. Bataillons (Lüneburg) 2. Hannoverschen Landwehr-Regiments № 77, welche sich am 2. Januar d. Js. zur Einstellung nicht gestellt haben, werden hierdurch aufgefordert, sich spätestens bis zum **1. April 1869** beim unterzeichneten Bezirks-Commando zu melden, widrigenfalls der Desertionsproceß gegen sie eingeleitet werden wird.

1) Wilhelm Theodor Johann Rutenberg, geboren am 10. September 1847 zu Feldberg im Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz,
2) Georg Heinrich Plöger, geboren am 8. August 1846 zu Häcklingen, Amts Lüneburg,
3) Jürgen Heinrich Wilhelm Heuer, geboren am 20. Januar 1848 zu Melbeck, Amts Lüneburg,
4) Johann Heinrich Heuer, geboren am 8. März 1848 zu Oertzen, Amts Lüneburg.

Lüneburg, den 26. Februar 1869.

Königliches Bezirks-Commando des 1. Bataillons (Lüneburg) 2. Hannoverschen Landwehr-Regiments № 77.

225. Nachdem die nachbenannten Militairpflichtigen:

1) Bleckmann, Carl Johann Joseph, geboren zu Bültum am 5. Februar 1843,
2) Müller, Carl Conrad, geboren zu Sottrum am 27. März 1843,
3) Rinne, Franz Conrad Carl, geboren zu Goslar am 25. Juli 1843,
4) Biel, Christian Christoph, geboren zu Haverlah am 5. September 1843,
5) Ziems, Johann Heinrich Andreas, geboren zu Kniestedt am 11. Juni 1843,
6) Bleckmann, Johann Andreas Conrad, geb. zu Bültum am 25. Oktober 1844,
7) Brunke, Christoph Philipp, geboren zu Klein-Heere am 18. März 1844,
8) Firmer, Franz, geboren zu Henneckenrode am 8. Juni 1844,
9) Weiß, Johann, geboren zu Ringelheim am 24. Juli 1844,
10) Winter, Johann Christian Hermann, geboren zu Schladen am 10. Juni 1844,
11) Pümpel, Carl Wilhelm, geboren zu Klein-Rhüden am 11. Juni 1845, wohnberechtigt zu Groß-Rhüden,
12) Sackmann, Johann Friedrich August, geboren zu Wartjenstedt am 28. August 1845,
13) Bertram, Friedrich Wilhelm, geboren zu Eyershausen am 12. Oktober 1845, wohnberechtigt zu Bockenem,
14) Lange, Friedrich Wilhelm Clemens, geboren zu Mechtshausen am 8. Juni 1845,
15) Ludewig, Georg Wilhelm Adolph, geboren zu Osterode am 5. April 1845, wohnberechtigt zu Gitter,
16) Sergel, genannt Immenroth, geboren zu Jerstedt am 17. November 1845,
17) Busch, Johann Friedrich Andreas, geboren zu Lewe am 12. September 1845,
18) Hellner, genannt Mügge, Carl Ludwig, geboren zu Groß-Heere am 10. Juni 1845, wohnberechtigt zu Kniestedt,
19) Fürstenberg, Christoph Friedrich Heinrich Andreas, geboren zu Ohlendorf am 9. Januar 1845,
20) Brennecke, Christian, geboren zu Othfresen am 12. Januar 1845,
21) Denkes, Franz Andreas, geboren daselbst am 21. August 1845,
22) Hotopp, eigentlich Schlüter, Andreas, desgleichen am 15. Februar 1845,
23) Söding, Franz, desgleichen am 10. April 1845,
24) Beyer, Carl Christian Conrad, geboren zu Salzgitter am 3. September 1845,
25) Mumme, Heinrich Conrad Christian, geboren daselbst am 16. Dezember 1845, wohnberechtigt zu Liebenburg,
26) Mai, genannt Tiemann, Johann Heinrich Christoph, geboren zu Wallmoden am 15. Januar 1845,
27) Brennecke, Heinrich Diedrich Theodor, geboren zu Beuchte am 12. Februar 1845,

von der unterzeichneten Kronanwaltschaft angeklagt sind:
daß sie ohne Erlaubniß die Königlich-Preußischen Lande verlassen und sich dadurch dem Eintritt in den Dienst des stehenden Heeres entzogen haben,
ist von der Strafkammer des hiesigen Königlichen Obergerichts auf desfallsigen Antrag beschlossen, daß das Hauptverfahren zu eröffnen und im Wege der öffentlichen Vorladung zum Austrage zu bringen sei.

Die zur Hauptverhandlung bestimmte Sitzung der hiesigen Strafkammer ist auf

Freitag, den 14. Mai 1869,
Morgens 10 Uhr,

anberaumt.

Die vorbenannten Militairpflichtigen, deren gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt ist, werden zu der anberaumten Sitzung unter der Verwarnung vorgeladen, daß im Falle ihres Ausbleibens dennoch nach Maßgabe des §. 350 der Strafproceßordnung zur Verhandlung und Urtheilsfällung geschritten werden wird.

Hildesheim, den 26. Februar 1869.

Kronanwaltschaft des Königlichen Obergerichts.

226. In Straffachen wider Hermann Wiegmann aus Varrel Amts Sulingen wegen Zollcontravention und Widerstandes gegen die Staatsgewalt wird der auf

Sonnabend, den 20. März d. J.,

zur Hauptverhandlung angesetzte Termin wieder aufgehoben.

Lehe, den 25. Februar 1869.

Der Polizeirichter.

227. Der Arbeiter Hermann Wiegmann aus Varrel, Amts Sulingen, 24 Jahre alt, lutherisch, im November 1867 zu Lehe sich aufhaltend, dessen jetziger Aufenthalt nicht zu ermitteln gewesen, ist angeklagt:

1) daß er am 25. November 1867, Abends, das Nebenzollamt I. Lehe mit einem vom Auslande eingeführten Stück Käse, 1 ℔ schwer, passirt ist, ohne dasselbe zur Verzollung anzumelden und daß er dadurch dem Staate die Eingangsabgabe dafür entzogen hat,
2) daß er, als der Grenzaufseher Stieghan am 25. November 1867, Abends, den einer Zollcontravention verdächtigen Friedrich Wilhelm Willig angehalten und zum Zollamte hat führen wollen, den pp. Stieghan aufgefordert hat, den pp. Willig los zu lassen, auf desfallsige Weigerung aber den pp. Willig dem pp. Stieghan zu entreißen versucht und diesen dabei nicht nur vor die Brust gestoßen, sondern auch wiederholt ins Gesicht geschlagen, bis es dem pp. Stieghan gelungen, seinen Hirschfänger frei zu machen,

und daß er durch diese Handlungen der Zollcontravention und des Widerstandes gegen die Staatsgewalt sich schuldig gemacht hat.

Beweismittel ad 1 und 2: Aussage des Grenzaufsehers Stieghan.

Zur Hauptverhandlung über beide Anklagen ist die Sitzung vom **Sonnabend, der 22. Mai d. J.,** 11 Uhr Morgens, bestimmt, wozu der Angeklagte Hermann Wiegmann unter der Androhung hiemit geladen wird, daß im Fall seines Ausbleibens gleichwohl zur Beweisaufnahme geschritten und weiter verfahren werden wird.

Lehe, den 25. Februar 1869.

Der Polizei-Richter.

228. Der Cigarrenmacher Conrad Rothmeier aus Unterrieden, Landrathsamts Witzenhausen, 20 Jahre alt, dessen Aufenthaltsort unbekannt und nicht zu ermitteln ist, beschuldigt:

am 3/4. November 1868 dem Schuhmachermeister Hr. Nagel in Einbeck 7 ℛ 5 gr, eine Tuchhose und 2 Trauringe gestohlen zu haben,

wird auf den Antrag des hiesigen Polizeianwalts hiermit öffentlich zur Hauptverhandlung über obiges Vergehen auf **Mittwoch, den 9. Juni c.,** Morgens 10 Uhr, vor hiesige Gerichtsstube № 1 geladen, unter der Verwarnung, daß auch im Falle seines Nichterscheinens zur Verhandlung und Urtheilsfällung geschritten werden soll.

Einbeck, am 20. Februar 1869.

Königliches Amtsgericht, Abth. II.

229. Der Arbeitsmann Fritz Ibrügge, genannt Meinschien, 32 Jahre alt, aus Wersabeer-Moor, — wegen Diebstahls mit 2 Monat und resp. mit 6 Wochen Gefängniß bestraft, — ist laut Anklageschrift der Kronanwaltschaft des Königl. Obergerichts in Verden vom 29. Januar 1869 angeklagt:

daß er am 5. November 1868, bei seinem Abgange aus dem Gefängnisse zu Lehe von dem dort gleichfalls verhafteten Arbeiter Eden aus Stotel,

eine Weste, eine Hose und einen Rohrstock,

mit der Verpflichtung der Wiederablieferung erhalten, solche aber nicht beschafft, vielmehr diese Gegenstände zum Nachtheil des Eden verbraucht, verkauft oder bei Seite geschafft, und dadurch sich des Vergehens der Unterschlagung — nach §. 225 und 227 des St.-G.-B. strafbar — schuldig gemacht habe.

Unterm 4. Februar 1869 ist Seitens der Strafkammer des Königlichen Obergerichts zu Verden das Hauptverfahren eröffnet und beschlossen, daß das Polizeigericht Hagen sich der Verhandlung und Entscheidung der Sache zu unterziehen habe. Da der Angeklagte seinen hiesigen Wohnort verlassen hat, so ist seitens des Polizeirichters beim hiesigen Königl. Amtsgerichte verfügt, daß die Angelegenheit im Wege der öffentlichen Vorladung zum Austrage gebracht werde.

Der Angeklagte wird demnach zu der für die Hauptverhandlung am **Montag, den 31. Mai 1869,** Morgens 10 Uhr, vor dem Königlichen Amtsgerichte Hagen anberaumten Sitzung unter Androhung des Rechtsnachtheils, daß seiner Abwesenheit ungeachtet auf Grund des §. 350 der Strafproceß-Ordnung zur Beweisaufnahme und ferneren Hauptverhandlung geschritten werden soll, damit geladen.

Beweis: Zeugniß des Arbeiters Johann Eden und des Lumpensammlers Conrad Schröder zu Stotel.

Hagen, den 3. März 1869.

Der Polizeianwalt beim Königl. Amtsgerichte Hagen.

230. In Straffachen wider den Arbeitsmann Johann Heinrich Prüser aus Mützingen, welcher angeklagt ist:

am 3. November 1868 zu Dannenberg den Gefangenwärter Frisch und den Polizeidiener Marks hierselbst während der Ausübung ihres Berufs durch Worte beleidigt zu haben,

wird der genannte Angeklagte, dessen gegenwärtiger Aufenthalt unbekannt ist, zu der zur Verhandlung der Sache am **Sonnabend, den 19. Juni 1869,** Morgens 10 Uhr, vor dem Amtsgerichte zu Dannenberg angesetzten Sitzung, unter der Androhung öffentlich vorgeladen, daß, im Falle seines Ausbleibens dennoch mit der Beweisaufnahme und der ferneren Hauptverhandlung wird verfahren werden.

Dannenberg, den 5. März 1869.

Der Polizeianwalt beim Königlichen Amtsgerichte.

231. Anklageschrift und Vorladung wider den Cigarrenarbeiter Carl August Wilhelm Wörpel aus Berlin, 19 Jahre alt, Sohn des Stadtnachtwächters Wörpel zu Berlin.

Der ꝛc. Wörpel, dessen Aufenthaltsort unbekannt, wird angeklagt:

»in der Zeit vom 5. bis zum 26. d. M. in der hiesigen Provinz und in dem benachbarten Herzogthume Braunschweig, ohne die Mittel zu seinem Unterhalte zu besitzen, geschäftslos und arbeitslos umhergezogen zu sein, und gebettelt«

und sich dadurch der im §§. 118 und 341 des St.-G.-Bchs. mit Strafe bedroheten Handlung schuldig gemacht zu haben.

Derselbe wird damit zu der für die Hauptverhandlung am **Freitag, den 16. April 1869,** Morgens 9 Uhr, vor dem Amtsgerichte Peine anstehenden Sitzung unter der Verwarnung öffentlich vorgeladen, daß im Falle seines Nichterscheinens seiner Abwesenheit ungeachtet zur Beweisaufnahme und ferneren Hauptverhandlung geschritten werden wird.

Als Zeuge wird vorgeladen:

Der berittene Gendarm Ganzer von hier.

Peine, den 22. Februar 1869.

Der Polizeianwalt bei dem Königlichen Amtsgerichte Peine.

Terminsverlegung.

232. Der in Stück 6, 8 und 9 des Amtsblatts in der öffentlichen Vorladung an den Dienstknecht Heinrich Fels aus Kuhstedtermoor wegen Diebstahls und Unterschlagung zur Hauptverhandlung auf den **20. März 1869** vor dem Königlichen Amtsgerichte Bremervörde angesetzte Termin ist auf

Sonnabend, den 15. Mai 1869,
Morgens 10 Uhr,

verlegt.

Bremervörde, den 1. März 1869.

Der Polizei-Anwalt.

Oeffentliche Aufforderung:

233. Zum chausseemäßigen Ausbau der Twistringen-Mindener Landstraße in und bei dem Dorfe Höfen ist die Abtretung folgender Grundflächen an den Landstraßenverband erforderlich:

1) von F. Witte in Höfen . 2 Quadratruthen,
2) » Bredemeier daselbst. $2^7/_8$ »
3) » der Wittwe Buchholz 31 »
4) » Wilhelm Grupe . . $6^1/_2$ »
5) » demselben . . . . . 15 »
6) » H. Buchholz . . . $11^1/_8$ »
7) » H. Niemann . . . 8 »
8) » Carl Brokate . . . $42^3/_{10}$ »
9) » Christoph Hormann . $19^1/_5$ »

Ein specielleres Verzeichniß der abzutretenden Grundstücke ist sowohl auf der Königlichen Amtsstube zu Uchte, als beim Gemeindevorsteher Eickhoff in Höfen ausgelegt und kann dort in den Geschäftsstunden eingesehen werden.

Zu dem vorgeschriebenen Güteversuche und der weiteren Verhandlung ist Termin auf

Dienstag, den 23. März d. J.,
Vormittags 10 Uhr,

in der Amtsstube zu Uchte anberaumt.

Zu demselben werden alle Diejenigen, welche Anspruch an den Gegenständen der Enteignung, auf die Entschädigung oder einen Theil derselben zu haben glauben, behufs Anmeldung ihrer Rechte unter der Verwarnung vorgeladen, daß die nicht vor oder im Termine angemeldeten weder gegen den Landstraßenverband, noch wider die abzutretenden Grundstücke oder die angesprochenen Parcellen weiter geltend gemacht werden können, und daß so wenig ein Ausschlußbescheid als Wiedereinsetzung in den vorigen Stand stattfindet.

Uchte, den 18. Februar 1869.

Königliches Amt.

Verkauf zum Abbruche.

234. Das auf dem Gute Caldenhoff bei Ostercappeln stehende Viehhaus, 84 Fuß lang und 42 Fuß breit, soll zum Abbruche verkauft werden und ist Termin hierzu auf

Mittwoch, den 7. April d. J.,
Vormittags 10 Uhr,

an Ort und Stelle anberaumt.

Vischering bei Lüdinghausen, den 17. Febr. 1869.

Der Rentmeister.
Niesert.

Bekanntmachungen:

235. Um Entlassung aus dem Unterthanenverbande behufs Auswanderung nach Amerika hat gebeten:

der Maurer Carl Ludwig Windler, Nr. 72 zu Heßlingen für sich und seine Familie.

Rinteln, am 20. Februar 1869.

Der Königliche Landrath.

236. Nachdem der Kellerwirth Friedrich Heuer zu Eime auf Entschädigung für seine, durch das Gesetz vom 17. März 1868 angeblich aufgehobene Kruggerechtigkeit angetragen und Königliche Landdrostei zu Hildesheim den Unterzeichneten zum Commissarius behufs Leitung der desfallsigen Verhandlungen ernannt hat, so werden in Gemäßheit der §§. 7 und flgde. jenes Gesetzes alle unbekannten Realberechtigten hiedurch öffentlich aufgefordert, ihre etwaigen Ansprüche an die gedachte Berechtigung bis zum 24. März d. J. so gewiß beim Unterzeichneten anzumelden, als sie sonst Alles gegen sich gelten lassen müssen, was bis zum Zeitpunkte ihrer Anmeldung bereits festgestellt ist.

Gronau, den 10. Februar 1869.

Der Amtshauptmann.
v. Engelbrechten.

237. Nachdem der im Concurse des weiland Regierungsraths Ernst Josua Freiherrn v. Bülow zu Stade bestellte Curator, Appellationsgerichts-Anwalt Wolde in Celle und der General-Mandatar des

Freiherrn Hermann v. Bülow in Berlin, Obergerichts-Anwalt Dr. jur. Schultz in Celle auf Entschädigung für die dem Rittergute Stellfelde angeblich zustehende, durch das Gesetz vom 17. März 1868 aufgehobene Kruggerechtigkeit angetragen, und Königliche Landdrostei zu Lüneburg den Unterzeichneten zum Commissarius behufs Leitung der desfallsigen Verhandlungen bestellt hat, so werden in Gemäßheit des §. 57 u. ff. des obgedachten Gesetzes alle unbekannten Obereigenthümer, Lehnsherrn, Lehns- und Fideicommißfolger, Wiederkaufsberechtigte, Hypothekengläubiger und andere Realberechtigte aufgefordert, ihre etwaigen Ansprüche an die gedachte Berechtigung bis zum 25. März d. J. bei dem Unterzeichneten so gewiß anzumelden, als sie sonst Alles gegen sich gelten lassen müssen, was bis zum Zeitpunkt ihrer Meldung bereits festgestellt ist.

Burgdorf, den 10. Februar 1869.

Der Amtshauptmann.

Albrecht.

238. Nachdem der Köthner Conrad Lüders in Klein-Lopke auf Entschädigung für die ihm angeblich zustehende, von dem Kloster Wienhausen käuflich erworbene, durch das Gesetz vom 17. März 1868 aufgehobene ausschließliche Kruggerechtigkeit und das ausschließliche Recht zum Handel mit Branntwein angetragen, und Königliche Landdrostei zu Lüneburg den Unterzeichneten zum Commissarius behuf Leitung der desfallsigen Verhandlungen bestellt hat, so werden in Gemäßheit des §. 57 u. ff. des vorgedachten Gesetzes vom 17. März 1868 alle unbekannten Obereigenthümer, Lehnsherrn, Lehns- und Fideicommißfolger, Wiederkaufsberechtigte, Hypothekengläubiger und andere Realberechtigte aufgefordert, ihre etwaigen Ansprüche an die gedachten Berechtigungen bis zum 25. März d. J. bei dem Unterzeichneten so gewiß anzumelden, als sie sonst Alles gegen sich gelten lassen müssen, was bis zum Zeitpunkt ihrer Meldung bereits festgestellt ist.

Burgdorf, den 10. Februar 1869.

Der Amtshauptmann.

Albrecht.

239. Nachdem die Gemeinde Immensen auf Entschädigung für die ihr angeblich zustehende, von der von Gadenstedtschen Gerichts- bezw. Gutsherrschaft erworbene, durch das Gesetz vom 17. März 1868 aufgehobene ausschließliche Berechtigung zum Betriebe der Krugwirthschaft und zum Handel mit Weißbrod in Immensen angetragen, und Königl. Landdrostei zu Lüneburg den Unterzeichneten zum Commissarius behuf Leitung der desfallsigen Verhandlungen bestellt hat, so werden in Gemäßheit des §. 57 u. ff. des vorgedachten Gesetzes vom 17. März 1868 alle unbekannten Obereigenthümer, Lehnsherren, Lehens- und Fideicommißfolger, Wiederkaufsberechtigte Hypothekengläubiger und andere Realberechtigte aufgefordert, ihre etwaigen Ansprüche an die gedachten Berechtigungen bis zum 20. April d. J. bei dem Unterzeichneten so gewiß anzumelden, als sie sonst Alles gegen sich gelten lassen müssen, was bis zum Zeitpunkt ihrer Meldung bereits festgestellt ist.

Burgdorf, den 5. März 1869.

Der Amtshauptmann.

Albrecht.

240. Nachdem der Freiherr M. v. Marenholtz als Besitzer der Rittergüter Dieckhorst und Gerstenbüttel auf Entschädigung für folgende, ihm angeblich zustehende, durch das Gesetz vom 17. März 1868 aufgehobene Berechtigungen, als:

1) das Recht, in den Dörfern Dieckhorst und Gerstenbüttel je einen Krug und eine Hokennahrung zu halten,
2) das Recht, zu verlangen, daß der Inhaber des Kruges zu Wipshausen sein Bier von der Dieckhorster Gutsbrauerei entnehme,
3) das Recht, in Dieckhorst einen Schmidt zur Ausübung seines Gewerbes zu besetzen,

angetragen hat und Königliche Landdrostei zu Lüneburg den Unterzeichneten zum Commissarius behuf Leitung der desfallsigen Verhandlungen ernannt hat, so werden in Gemäßheit des vorerwähnten Gesetzes alle unbekannten Realberechtigten hierdurch öffentlich aufgefordert, ihre etwaigen Ansprüche an die sub 1, 2, 3 aufgeführten Berechtigungen bis zum 30. März d. J. so gewiß anzumelden, als sie sonst Alles gegen sich gelten lassen müssen, was bis zum Zeitpunkte ihrer Anmeldung bereits festgestellt ist.

Meinersen, den 5. Febr. 1869.

Der Amtshauptmann.

Eggers.

241. Nachdem die Halbhöfner F. Könecke, F. Müller, A. Schmidt, H. Könecke, H. Meyer, F. Weber, H. Klages, H. Redecke, J. H. Meyer, H. Könecke Erben, Köthner H. Schmidt, W. Resemann, Brinksitzer H. Bohlmann, H. H. Hansen, H. Hansen, F. Heuer, F. Grete, H. Schmidt, H. Meyer's Erben zu Blumenhagen auf Entschädigung für die von ihnen angeblich bei Parcellirung des v. d. Busche'schen Guts zu Blumenhagen von dem Besitzer desselben angekaufte, durch das Gesetz vom 17. März 1868 aufgehobene Kruggerechtigkeit zu Blumenhagen angetragen haben und Königliche Landdrostei zu Lüneburg den Unterzeichneten zum Commissarius behuf Leitung der desfallsigen Verhandlungen ernannt hat, so werden auf Grund des vorerwähnten Gesetzes alle unbekannten Realberechtigten hierdurch öffentlich aufgefordert, ihre etwaigen Ansprüche an die gedachte Berechtigung bis zum 30. März d. J. so gewiß anzumelden, als sie sonst Alles gegen sich gelten lassen müssen, was bis zum Zeitpunkte ihrer Anmeldung bereits festgestellt ist.

Meinersen, den 5. Februar 1869.

Der Amtshauptmann.

Eggers.

242. Nachdem der Gastwirth J. F. Winkelmann zu Abbensen auf Entschädigung für die ihm angeblich zustehende, durch das Gesetz vom 17. März 1868

aufgehobene Berechtigung zur Krugnahrung und zum Hokenhandel zu Abbensen angetragen und Königliche Landdrostei zu Lüneburg den Unterzeichneten zum Commissarius behuf Leitung der desfallsigen Verhandlungen ernannt hat, so werden in Gemäßheit jenes Gesetzes alle unbekannten Realberechtigten hierdurch öffentlich aufgefordert, ihre etwaigen Ansprüche an die vorerwähnten Berechtigungen bis zum 30. März d. J. so gewiß anzumelden, als sie sonst Alles gegen sich gelten lassen müssen, was bis zum Zeitpunkte ihrer Anmeldung bereits festgestellt ist.

Meinersen, den 5. Februar 1869.

Der Amtshauptmann.

Eggers.

243. Nachdem der im Concurse des weiland Regierungsraths E. J. Freiherrn v. Bülow zu Stade bestellte Curator, Appellationsgerichts-Anwalt Wolde zu Celle, und der General-Mandatar des Freiherrn H. v. Bülow in Berlin, Obergerichts-Anwalt Dr. Schultz in Celle, auf Entschädigung für die angeblich dem Rittergute zu Abbensen, neben der im Winkelmann'schen Hofe daselbst betriebenen Krugwirthschaft zustehende, durch das Gesetz vom 17. März 1868 aufgehobene Krugnahrung angetragen haben und Königliche Landdrostei zu Lüneburg den Unterzeichneten zum Commissarius behuf Leitung der desfallsigen Verhandlungen ernannt hat, so werden in Gemäßheit des vorerwähnten Gesetzes alle unbekannten Realberechtigten hierdurch öffentlich aufgefordert, ihre etwaigen Ansprüche an die aufgehobene Kruggerechtigkeit des Ritterguts zu Abbensen bis zum 30. März d. J. so gewiß anzumelden, als sie sonst Alles gegen sich gelten lassen müssen, was bis zum Zeitpunkte ihrer Anmeldung bereits festgestellt ist.

Meinersen, den 5. Februar 1869.

Der Amtshauptmann.

Eggers.

244. Am 12. Dezember 1868, Morgens ist von Grenzbeamten auf der Hamme in der Höhe von Osterholz nach der Flucht des Führers ein Moorschiff nebst Zubehör angehalten worden, dessen nicht zur Verzollung angemeldete Ladung in 13 Säcken Siedesalz brutto 21 Centner 84 ℔ ermittelt ist. Das vorgefundene Salz ist, weil es seiner feuchten Beschaffenheit wegen dem Verderben ausgesetzt war, verkauft worden.

Die unbekannten Eigenthümer der Ladung und des Schiffes nebst Zubehör werden aufgefordert, ihre Eigenthumsansprüche nach Vorschrift des §. 30 der Ordnung vom 29. Juli 1867 (Amtsblatt 1867, S. 1128.) bei dem Königlichen Haupt-Zoll-Amte Sebaldsbrück anzumelden und nachzuweisen, widrigenfalls die erwähnten Sachen zum Vortheile der Staatskasse verkauft werden, beziehentlich der Verkaufserlös zur Staatskasse genommen werden wird.

Hannover, den 9. Januar 1869.

Der Provinzial-Steuer-Director.

Aus dem Handelsregister des Amtsgerichts Verden.

245. In's hiesige Handelsregister ist eingetragen: Fol. 116 Firma: Diedrich Steinberg, Ort der Niederlassung: Verden, Firmen-Inhaber: David Diedrich Steinberg.

Verden, den 5. März 1869.

Königliches Amtsgericht I.

Die Insertionsgebühren betragen für die gespaltene Zeile oder deren Raum 2 Sgr.

Oeffentlicher Anzeiger zum Amtsblatt für Hannover.

Stück 12. Den 19. März 1869.

Steckbrief:

246. Müller, Fritz, Handarbeiter aus Braunschweig (angeblich) ist eines zu Harburg begangenen Diebstahls verdächtig, weshalb vom Unterzeichneten ein Haftbefehl gegen ihn erlassen ist.

Signalement. Gesicht: rund, voll; Schnurrbart: blond, schwach; Haare: blond; Lippen: aufgeworfen; Zähne: gesund; Kleidung: hellgraues Beinkleid, dunkelgraues Sommer-Jaquet, Mütze.

Der Verdächtige ist angeblich Infanterist in Braunschweig.

Antrag: Den rc. Müller zu verhaften und dem Unterzeichneten zuzuführen.

Harburg, den 12. März 1869.

Der Polizeirichter des Königlichen Amtsgerichts.

Erkannte Strafe:

247. Der ehemalige Füsilier der 10. Compagnie 3. Westphälischen Infanterie-Regiments № 16 Wilhelm Heidemeyer aus Brackwede, Kreis Bielefeld, Seiler von Profession, ist durch kriegsgerichtliches Erkenntniß vom 6./13. d. M. wegen wiederholten einfachen Diebstahls im zweiten Rückfall, wegen Pflichtverletzung im Wachdienst und wegen Uebertretung einer allgemeinen Dienstvorschrift, unter Ausstoßung aus dem Soldatenstande, mit Zuchthausstrafe von zwei Jahren und sechs Monaten, sowie Stellung unter Polizeiaufsicht auf die Dauer von drei Jahren bestraft.

Solches wird nach Vorschrift des §. 193 Mil. Strafges.-Buchs II. hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

Hannover, den 16. März 1869.

Königliches Gericht der 19. Division.

Gestohlene Sachen:

248. Unweit des Schneerener Kruges sind am 18. Februar d. J. zwei in der Nähe der Landstraße niedergelegte, wollene, noch neue, auf schwarzem Grunde hellblau, dunkelblau und grüngestreifte Pferdedecken gestohlen.

Bekanntmachende Behörde: Kronanwaltschaft des Königlichen Obergerichts Nienburg, den 13. März 1869.

Oeffentliche Vorladungen:

249. Nachstehend benannte Rekruten aus dem Bezirk des 1. Bataillons (Lüneburg) 2. Hannoverschen Landwehr-Regiments № 77, welche sich am 2. Januar d. Js. zur Einstellung nicht gestellt haben, werden hierdurch aufgefordert, sich spätestens bis zum **1. April 1869** beim unterzeichneten Bezirks-Commando zu melden, widrigenfalls der Desertionsproceß gegen sie eingeleitet werden wird.

1) Wilhelm Theodor Johann Rutenberg, geboren am 10. September 1847 zu Feldberg im Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz,
2) Georg Heinrich Plöger, geboren am 8. August 1846 zu Häcklingen, Amts Lüneburg,
3) Jürgen Heinrich Wilhelm Heuer, geboren am 20. Januar 1848 zu Melbeck, Amts Lüneburg,
4) Johann Heinrich Heuer, geboren am 8. März 1848 zu Oertzen, Amts Lüneburg.

Lüneburg, den 26. Februar 1869.

Königliches Bezirks-Commando des 1. Bataillons (Lüneburg) 2. Hannoverschen Landwehr-Regiments № 77.

250. Nachdem die nachbenannten Militairpflichtigen:

1) Bleckmann, Carl Johann Joseph, geboren zu Bültum am 5. Februar 1843,
2) Müller, Carl Conrad, geboren zu Sottrum am 27. März 1843,
3) Rinne, Franz Conrad Carl, geboren zu Goslar am 25. Juli 1843,
4) Biel, Christian Christoph, geboren zu Haverlah am 5. September 1843,
5) Ziems, Johann Heinrich Andreas, geboren zu Kniestedt am 11. Juni 1843,
6) Bleckmann, Johann Andreas Conrad, geb. zu Bültum am 25. Oktober 1844,
7) Brunke, Christoph Philipp, geboren zu Klein-Heere am 18. März 1844,
8) Firmer, Franz, geboren zu Henneckenrode am 8. Juni 1844,
9) Weiß, Johann, geboren zu Ringelheim am 24. Juli 1844,
10) Winter, Johann Christian Hermann, geboren zu Schladen am 10. Juni 1844,
11) Pümpel, Carl Wilhelm, geboren zu Klein-Rhüden am 11. Juni 1845, wohnberechtigt zu Groß-Rhüden,
12) Sackmann, Johann Friedrich August, geboren zu Wartjenstedt am 28. August 1845,
13) Bertram, Friedrich Wilhelm, geboren zu Eyershausen am 12. Oktober 1845, wohnberechtigt zu Bockenem,
14) Lange, Friedrich Wilhelm Clemens, geboren zu Mechtshausen am 8. Juni 1845,
15) Ludewig, Georg Wilhelm Adolph, geboren zu Osterode am 5. April 1845, wohnberechtigt zu Gitter,
16) Sergel, genannt Immenroth, geboren zu Jerstedt am 17. November 1845,

17) Busch, Johann Friedrich Andreas, geboren zu Leiwe am 12. September 1845,
18) Hellner, genannt Mügge, Carl Ludwig, geboren zu Groß-Heere am 10. Juni 1845, wohnberechtigt zu Kniestedt,
19) Fürstenberg, Christoph Friedrich Heinrich Andreas, geboren zu Ohlendorf am 9. Januar 1845,
20) Brennecke, Christian, geboren zu Othfresen am 12. Januar 1845,
21) Denkes, Franz Andreas, geboren daselbst am 21. August 1845,
22) Hotopp, eigentlich Schlüter, Andreas, desgleichen am 15. Februar 1845,
23) Söding, Franz, desgleichen am 10. April 1845,
24) Beyer, Carl Christian Conrad, geboren zu Salzgitter am 3. September 1845,
25) Mumme, Heinrich Conrad Christian, geboren daselbst am 16. Dezember 1845, wohnberechtigt zu Liebenburg,
26) Mai, genannt Tiemann, Johann Heinrich Christoph, geboren zu Wallmoden am 15. Januar 1845,
27) Brennecke, Heinrich Diedrich Theodor, geboren zu Beuchte am 12. Februar 1845,

von der unterzeichneten Kronanwaltschaft angeklagt sind:

daß sie ohne Erlaubniß die Königlich-Preußischen Lande verlassen und sich dadurch dem Eintritt in den Dienst des stehenden Heeres entzogen haben,

ist von der Strafkammer des hiesigen Königlichen Obergerichts auf desfallsigen Antrag beschlossen, daß das Hauptverfahren zu eröffnen und im Wege der öffentlichen Vorladung zum Austrage zu bringen sei.

Die zur Hauptverhandlung bestimmte Sitzung der hiesigen Strafkammer ist auf

Freitag, den 14. Mai 1869,
Morgens 10 Uhr,

anberaumt.

Die vorbenannten Militairpflichtigen, deren gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt ist, werden zu der anberaumten Sitzung unter der Verwarnung vorgeladen, daß im Falle ihres Ausbleibens dennoch nach Maßgabe des §. 350 der Strafproceßordnung zur Verhandlung und Urtheilsfällung geschritten werden wird.

Hildesheim, den 26. Februar 1869.

Kronanwaltschaft des Königlichen Obergerichts.

251. Durch Beschluß der Strafkammer des hiesigen Königlichen Obergerichts vom 26. Februar 1869 ist das Hauptverfahren gegen die nachstehend aufgeführten Militairpflichtigen aus den Geburtsjahren 1844, 1845 und 1846:

1) Friedrich Wilhelm Krukenberg aus Melzingen,
2) Johann Heinrich Scheele aus Höver,
3) Johann Heinrich Meyer aus Bornsen,
4) Heinrich Wilhelm Gade aus Hanstedt,
5) Johann Christoph Wilhelm Heuer aus Wriedel,
6) Johann Heinrich Christoph Krukenberg daher

eröffnet und die öffentliche Vorladung derselben verfügt worden.

Die vorbenannten Militairpflichtigen werden daher hierdurch aufgefordert, in der zur Hauptverhandlung bestimmten Sitzung der Strafkammer des Königlichen Obergerichts hieselbst am **Mittwoch den 12. Mai 1869,** Morgens 10 Uhr, sich einzufinden, widrigenfalls nach Maßgabe der §§. 473, 469 der Straf-Proceß-Ordnung Verurtheilung erfolgen wird.

Lüneburg, den 5. März 1869.

Die Kronanwaltschaft des Königlichen Obergerichts.

252. Der Dispositionsurlauber Gefreite Heinrich Rudolph Friedrich Meyer, gebürtig zu Anderten Amt Hoya, welcher seinen bisherigen Wohnort heimlich verlassen und sich damit der Controle und der Ableistung seiner Dienstpflicht entzogen hat, wird in Gemäßheit des §. 94 des Militair-Straf-Gesetzbuches hierdurch aufgefordert, sich innerhalb 3 Monate, und zwar spätestens bis zum **12. Juni 1869,** bei dem unterzeichneten Bezirks-Commando zu melden, widrigenfalls gegen ihn der Desertions-Proceß eingeleitet werden wird.

Nienburg, den 12. März 1869.

Königliches Bezirks-Commando des 2. Bataillons (Nienburg) 1. Hannoverschen Landwehr-Regiments № 74.

253. Der Rekrut Julius Heinrich Roloff, Barbier, geboren am 11. Dezember 1847 zu Bockenem, Kreis Hildesheim, Regierungsbezirk Hannover, welcher für das 4. Thüringische Infanterie-Regiment № 72 ausgehoben, am Gestellungstage aber nicht erschienen ist, wird hiermit aufgefordert, sich ungesäumt, spätestens aber in dem auf **Sonnabend, den 3. Juli,** Mittags 12 Uhr, im Militair-Gerichts-Local № 2 (Garnison-Verwaltung) anberaumten Termine, zu seiner verantwortlichen Vernehmung einzufinden, widrigenfalls die Untersuchung für geschlossen, er in contumaciam für einen Deserteur erklärt und zu einer Geldbuße von 50—1000 ₰ verurtheilt werden wird.

Erfurt, den 11. März 1869.

Königliches Gericht der 8. Division.

254. Nachdem gegen die nachbenannten Militairpflichtigen:

1) Hermann Brüning aus Höperhöfen, geboren den 11. Juni 1844,
2) Johann Friedrich Lüdemann aus Söhlingen, geb. den 4. Septbr. 1844,
3) Joachim Baden aus Westeresch, geb. den 26. Novbr. 1844,
4) Johann Friedrich Lange aus Ahausen, geb. den 3. Febr. 1845,
5) Heinrich Christoph Precht aus Drögenbostel, geb. den 7. Janr. 1845,
6) Johann Hermann Cordes aus Bothel, geb. den 18. Juli 1846,

7) Johann Hermann Hesse aus Bothel, geb. den 28. Juli 1846,
8) Christoph Cord Heinr. Friedrich Wulff aus Hemsbünde, geb. 1. März 1846,
9) Heinrich Friedrich Wilhelm Bremer aus Hiddingen, geb. 1. Novbr. 1846,
10) Georg Friedr. Heinrich Brunkhorst aus Jeddingen, geb. 10. März 1846,
11) Heinrich Friedrich Scheele aus Rindorf, geb. 24. Aug. 1846,
12) Hinrich Rathjen aus Osterwesede, geb. 23. Septbr. 1846,
13) Johann Hinrich Rosenbrock aus Reessum, geb. 22. Febr. 1846,
14) Adolph Carl Zeßler aus Luhne, geb. 20. Oktbr. 1846,
15) Heinrich Hermann Tambke aus Wittorf, geb. 5. Dezbr. 1846,
16) Hermann Friedr. Lindhorst aus Daulsen, geb. 25. August 1843,
17) Hermann Heinrich Fastenau aus Dörverden, geb. 25. April 1843,
18) Diedrich Heinrich Gronholz aus Anderten, geb. 11. Juli 1843,
19) Johann Diedrich Herm. Heinrich Wehland aus Drübber, geb. 25. Juni 1845,
20) Ludwig Friedrich Carl Nitschke aus Mainsholzen, geb. 28. Mai 1846,
21) Johann Heinr. Christoph Hevert aus Dörverden, geb. 23. Febr. 1846,
22) Johann Diedrich Friedrich Haßelbach aus Gr. Huttbergen, geb. 1. März 1846,
23) Hermann Eggers aus Intschede, geb. 13. August 1846,
24) Diedrich Röpke aus Morsum, geb. 16. Novbr. 1846,
25) Johann Friedrich Meyer aus Ritzenbergen, geb. 11. März 1846,
26) Christoph Büssenschütt aus Wulmstorf, geb. 4. August 1846,
27) Jacob Wilhelm Hogrefe aus Verden, geb. 9. August 1846,
28) Friedrich Willenbrock aus Verden, geb. 16. Dezbr. 1846,
29) Johann Wilhelm Haß aus Wester-Ihlienworth, geb. 1. August 1846,
30) Theodor Wortmann aus Dorum, geb. 21. Dezr. 1844,
31) Ernst Friedrich Bösch aus Cappel, geb. 24. Juli 1846,
32) Johann Henning Diedrich Kielmann aus Cappel, geb. 23. Juli 1846,
33) Eibe Eide Friedrich Cordts aus Dorum, geb. 26. Oktober 1846,
34) Johann Hinrich Schneider aus Dorum, geb. 11. April 1846,
35) Johann Lilienthal aus Holssel, geb. 14. April 1846,
36) Eibe Hinrich Barrabas aus Dingen, geb. 5. Januar 1846,
37) Heinrich Gustav Müller aus Weddewarden, geb. 19. Juli 1846,
38) Wilhelm Heinrich Finck aus Midlum, geb. 6. August 1846,
39) Eduard Hinrich Uetjen aus Midlum, geb. 9. April 1846,
40) Eibe Henning Wicht aus Mulsum, geb. 18. Februar 1846,
41) Henning Christopher Eibs aus Padingbüttel, geb. 11. Dezbr. 1846,
42) Johann Eibe Friedrich von Oehsen aus Spieka, geb. 12. Dezbr. 1846,
43) Joh. Friedr. August Meyer aus Spikaer-Neufeld, geb. 29. Septbr. 1846,
44) Hermann Wilhelm Warnken aus Wremen, geb. 8. Februar 1846,
45) Christoph Heinrich Lührs aus Lorstedt, geb. 6. Juni 1843,
46) Diedrich Wellbrock aus Bergedorf, geb. 21. Septbr. 1843,
47) Gustav Adolf Beyer aus Duben, geb. 23. Juli 1843,
48) Bernhard Thomas Meckelsen aus Lehe, geb. 4. Janr. 1844,
49) Carl August Lührs aus Lorstedt, geb. 26. Mai 1844,
50) Diedrich Hinrich Brickwedel aus Drangstedt, geb. 15. Febr. 1845,
51) Johann Friedr. Wilhelm Klindworth aus Düring, geb. 4. Novbr. 1845,
52) Hinrich Christoph Oehnecke aus Neuenkirchen, geb. 23. Aug. 1845,
53) Johann Nicolaus Glintenkamp aus Weddewarden, geb. 28. März 1845,
54) Johann Wilkens aus Alfstedt, geb. 31. Novbr. 1846,
55) Theodor August Hinrich Cordelair aus Habichthorst, geb. 17. Juli 1846.
56) Albert Cordes aus Bederkesa, geb. 11. Septbr. 1846,
57) Claus Heinrich Schwarz aus Steinau, geb. 13. Novbr. 1846,
58) Johann Hinrich Martens aus Tüschendorf, geb. 23. Febr. 1846,
59) Peter August Junge (Jahn) aus Neuhaus a. d. Oste, geb. 6. Janr. 1846,
60) Johann Ludwig Döscher aus Großenhain, geb. 1. April 1846,
61) Hermann Bellmer aus Bremen, geb. 11. Sept. 1846,
62) Mendel Mendelsohn aus Lehe, geb. 20. April 1846,
63) Joh. Friedrich Daniel Wiermann aus Lehe, geb. 25. Septr. 1846,
64) Claus Hinrich Wiers aus Wulsdorf, geb. 1. Mai 1846,

65) Cornelius Ukena aus Walle, geb. 28. Dezbr. 1846,
66) Claus Friedr. Wilhelm Lütjens aus Wechterndorf, geb. 29. März 1846,
67) Hinrich Ahrens aus Seebergen, geb. 23. Sept. 1846,
68) Martin Wohltmann aus Arstedt, geb. 14. April 1843,
69) Jacob Eden aus Bockel, geb. 26. Oktober 1843,
70) Carl Ficke aus Langendammsmoor, geb. 30. Septbr. 1843,
71) Hermann Hanke aus Rahde, geb. 10. April 1843,
72) Wilhelm Bösenberg aus Cassebruch, geb. 2. Septbr. 1844,
73) Hinrich Andreas Koch aus Bockel, geb. 25. März 1845,
74) Gerhard Bruns aus Bramstedt, geb. 8. Aug. 1845,
75) Claus Albert Wackernahe aus Cassebruch, geb. 14. März 1845,
76) Johann Rudolph Dierking aus Sandstedt, geb. 28. Septbr. 1845,
77) Johann Hinr. Behrje aus Wurthfleth, geb. 25. Juni 1845,
78) Johann Bödecker aus Wurthfleth, geb. 12. Septbr. 1846,
79) Johann Dietrich Dreyer aus Aschwarden, geb. 17. April 1846,
80) Nicolaus Ficken aus Bockel, geb. 28. Mai 1846,
81) Johann Lütjen aus Schlußdorf, geb. 8. Aug. 1846,
82) Johann Kück (Edler) aus Bramstedt, geb. 2. Janr. 1846,
83) Otto Platell aus Hagen, geb. 1. April 1846,
84) Hinrich Bullwinckel aus Lübberstedt, geb. 17. Oktober 1846,
85) Johann Christian Jacob Schnaars aus Neulandermoor, geb. 27. Septbr 1846,
86) Carsten Friedrich Seeba aus Rechtebe, geb. 10. Novbr. 1846,
87) Friedrich Heinrich Mahler aus Meyenburg, geb. 11. März 1844,
88) Cord Bultmann aus Grohn, geb. 9. Dezbr. 1845,
89) Georg Kerner aus Rade, geb. 4. Janr. 1845,
90) Heinrich Carsten Thölke aus Schwanewede, geb. 12. Novbr. 1845,
91) Cord Ernst August John aus Meyenburg, geb. 13. Aug. 1846,
92) Carl Wilhelm Jacob Goslar aus Blumenthal, geb. 25. Juli 1846,
93) Jacob Siebold aus Grohn, geb. 2. Mai 1846,
94) Johann Hermann Sudbolz aus Barenbostel, geb. 14. Mai 1846,
95) Ahrend Ficke aus Löhnhorst, geb. 19. April 1846,
96) Johann Clausen aus St. Magnus, geb. 23. Mai 1846,
97) Diedrich Lübben aus Reckum, geb. 10. Oktober 1846,
98) Lüder Holler aus Vorbruch, geb. 23. Septbr. 1846,
99) Johann Hermann Obermeyer aus Vorbruch, geb. 21. Juni 1846,
100) Hinrich Meyer aus Heilshorn, geb. 21. April 1844,
101) Berend Diedrich Puckhaber aus Hellingst, geb. 24. Juli 1844,
102) Heinrich Michaelis aus Ovelgönne, geb. 17. Dezbr. 1844,
103) Hinrich Wilhelm Gennerich aus Scharmbeck, geb. 25. April 1844,
104) Hinrich Oeters aus Buschhausen, geb. 26. August 1845,
105) Martin Breden aus Hambergen, geb. 2. Dezbr. 1845,
106) Jacob Brünjes aus Heilsdorf, geb. 25. Janr. 1845,
107) Arp Diedrich Wellbrock aus Lintel, geb. 14. Novbr. 1845,
108) Johann Peter Wätjen aus Pennigbüttel, geb. 6. Juli 1845,
109) Diedrich Kück aus Scharmbeck, geb. 25. Mai 1845,
110) Conrad Oeters aus Scharmbeck, geb. 10. April 1845,
111) Hinrich Ravendamm aus Scharmbeckstotel, geb. 16. Dezbr. 1845,
112) Hinrich Elmers aus Westerbeck, geb. 8. Oktober 1845,
113) Hinrich Kohlmann aus Westerbeck, geb. 1. Dezbr. 1845,
114) Johann Steeneck aus Hambergen, geb. 24. Mai 1846,
115) Conrad Diedr. Martin Bullwinkel aus Hellingst, geb. 15. Febr. 1846,
116) Joh. Hinr. Nicolaus Puckhaber aus Oldendorf, geb. 24. Mai 1846,
117) Diedrich Grotheer aus Pennigbüttel, geb. 24. Febr. 1846,
118) Ernst Dietrich Schröder aus Scharmbeck, geb. 29. Novbr. 1846,
119) Johann Hinrich Gartelmann aus Vollersode, geb. 6. Januar 1846,
120) Hermann Höljes aus Vollersode, geb. 17. April 1846,
121) Johann Nicolaus Puckhaber aus Wallhöfen, geb. 26. Juli 1846,
122) Johann Friedrich Tietjen aus Westerbeck, geb. 24. Novbr. 1846,
123) Hinrich Tietjen aus Hüttendorf, geb. 8. April 1845,
124) Justus Johann Hironimus Conrad aus Lilienthal, geb. 19. April 1846,
125) Johann Heinrich Brünjes aus Schlußdorf, geb. 4. Dezbr. 1846,

126) Johann Behrens aus Schlußdorf, geboren 4. Dezbr. 1846,
127) Johann Friedrich Kothe aus Campe, geb. 8. Septbr. 1843,
128) Hermann Heinrich Feldermann aus Riede, geb. 22. Dezbr. 1844,
129) Hermann Evers aus Daverden, geb. 8. Okt. 1845,
130) Heinrich Köster aus Achim, geb. 23. Oktbr. 1846,
131) Hermann Hinrich Behling aus Bassen, geb. 29. Oktbr. 1846,
132) Brüne Brüning aus Bassen, geb. 16. Dezbr. 1846,
133) Johann Friedrich Oetjen aus Petershollen, geb. 25. Febr. 1846,
134) Conrad Schaper aus Embserthünen, geb. 30. Juli 1846,
135) Brüne Cord Hinrich Köster aus Grasdorf, geb. 15. Mai 1846,
136) Hermann Diedrich Müller aus Stellenfelde, geb. 20. Juni 1846,
137) Hinrich Seekamp aus Mahndorf, geb. 2. April 1846,
138) Friedrich Jäger aus Schaphuser-Mühlenthor, geb. 13. Novbr. 1846,

von der unterzeichneten Kronanwaltschaft auf Grund des §. 110 des Strafgesetzbuchs die Strafklage dahin erhoben ist:

daß sie ohne Erlaubniß die Königlichen Lande verlassen und sich dadurch dem Eintritt in den Dienst des stehenden Heeres zu entziehen gesucht haben,

und nachdem die Strafkammer des Königlichen Obergerichts hieselbst gegen dieselben das Hauptverfahren eröffnet und beschlossen hat, daß dasselbe im Wege der öffentlichen Vorladung zum Austrage zu bringen sei,

werden die vorbenannten Personen, da deren Aufenthalt unbekannt oder die Vorladung an ihrem bekannten Aufenthaltsorte im Auslande nicht oder doch nicht ohne erhebliche Schwierigkeiten zu bewirken ist, hierdurch, bei Vermeidung des Rechtsnachtheiles, daß im Falle des Ausbleibens nach Maßgabe des §. 350 der Strafproceßordnung zur Verhandlung und Urtheilsfällung geschritten werden wird, öffentlich geladen, zu der zur Hauptverhandlung angesetzten Sitzung der Strafkammer des Königlichen Obergerichts zu Verden am **Dienstag, den 1. Juni 1869**, Morgens 10 Uhr, im hiesigen Obergerichtsgebäude zu erscheinen.

Verden, den 7. März 1869.

Kronanwaltschaft des Königl. Obergerichts.

255. In Strafsachen wider Hermann Wiegmann aus Varrel Amts Sulingen wegen Zollcontravention und Widerstandes gegen die Staatsgewalt wird der auf

Sonnabend, den 20. März d. J.,

zur Hauptverhandlung angesetzte Termin wieder aufgehoben.

Lehe, den 25. Februar 1869.

Der Polizeirichter.

256. Der Arbeiter Hermann Wiegmann aus Varrel, Amts Sulingen, 24 Jahre alt, lutherisch, im November 1867 zu Lehe sich aufhaltend, dessen jetziger Aufenthalt nicht zu ermitteln gewesen, ist angeklagt:

1) daß er am 25. November 1867, Abends, das Nebenzollamt I. Lehe mit einem vom Auslande eingeführten Stück Käse, 1 ℔ schwer, passirt ist, ohne dasselbe zur Verzollung anzumelden und daß er dadurch dem Staate die Eingangsabgabe dafür entzogen hat,
2) daß er, als der Grenzaufseher Stieghan am 25. November 1867, Abends, den einer Zollcontravention verdächtigen Friedrich Wilhelm Willig angehalten und zum Zollamte hat führen wollen, den pp. Stieghan aufgefordert hat, den pp. Willig los zu lassen, auf desfallsige Weigerung aber den pp. Willig dem pp. Stieghan zu entreißen versucht und diesen dabei nicht nur vor die Brust gestoßen, sondern auch wiederholt ins Gesicht geschlagen, bis es dem pp. Stieghan gelungen, seinen Hirschfänger frei zu machen,

und daß er durch diese Handlungen der Zollcontravention und des Widerstandes gegen die Staatsgewalt sich schuldig gemacht hat.

Beweismittel ad 1 und 2: Aussage des Grenzaufsehers Stieghan.

Zur Hauptverhandlung über beide Anklagen ist die Sitzung vom **Sonnabend, den 22. Mai d. J.,** 11 Uhr Morgens, bestimmt, wozu der Angeklagte Hermann Wiegmann unter der Androhung hiemit geladen wird, daß im Fall seines Ausbleibens gleichwohl zur Beweisaufnahme geschritten und weiter verfahren werden wird.

Lehe, den 25. Februar 1869.

Der Polizei-Richter.

257. Der Arbeitsmann Fritz Ibrügge, genannt Meinschien, 32 Jahre alt, aus Wersabeer-Moor, — wegen Diebstahls mit 2 Monat und resp. mit 6 Wochen Gefängniß bestraft, — ist laut Anklageschrift der Kronanwaltschaft des Königl. Obergerichts in Verden vom 29. Januar 1869 angeklagt:

daß er am 5. November 1868, bei seinem Abgange aus dem Gefängnisse zu Lehe von dem dort gleichfalls verhafteten Arbeiter Eden aus Stotel,

eine Weste, eine Hose und einen Rohrstock,

mit der Verpflichtung der Wiederablieferung erhalten, solche aber nicht beschafft, vielmehr diese Gegenstände zum Nachtheil des Eden verbraucht, verkauft oder bei Seite geschafft, und dadurch sich des Vergehens der Unterschlagung — nach §. 225 und 227 des St.-G.-B. strafbar — schuldig gemacht habe.

Unterm 4. Februar 1869 ist Seitens der Strafkammer des Königlichen Obergerichts zu Verden das Hauptverfahren eröffnet und beschlossen, daß das Polizeigericht Hagen sich der Verhandlung und Entscheidung der Sache zu unterziehen habe. Da der Angeklagte seinen hiesigen Wohnort verlassen hat, so ist seitens des Polizeirichters beim hiesigen Königl.

Amtsgerichte verfügt, daß die Angelegenheit im Wege der öffentlichen Vorladung zum Austrage gebracht werde.

Der Angeklagte wird demnach zu der für die Hauptverhandlung am **Montag, den 31. Mai 1869,** Morgens 10 Uhr, vor dem Königlichen Amtsgerichte Hagen anberaumten Sitzung unter Androhung des Rechtsnachtheils, daß seiner Abwesenheit ungeachtet auf Grund des §. 350 der Strafproceß-Ordnung zur Beweisaufnahme und ferneren Hauptverhandlung geschritten werden soll, damit geladen.

Beweis: Zeugniß des Arbeiters Johann Eden und des Lumpensammlers Conrad Schröder zu Stotel.

Hagen, den 3. März 1869.

Der Polizeianwalt beim Königl. Amtsgerichte Hagen.

258. In Strafsachen wider den Arbeitsmann Johann Heinrich Prüser aus Mützingen, welcher angeklagt ist:

am 3. November 1868 zu Dannenberg den Gefangenwärter Frisch und den Polizeidiener Marks hierselbst während der Ausübung ihres Berufs durch Worte beleidigt zu haben,

wird der genannte Angeklagte, dessen gegenwärtiger Aufenthalt unbekannt ist, zu der zur Verhandlung der Sache am **Sonnabend, den 19. Juni 1869,** Morgens 10 Uhr, vor dem Amtsgerichte zu Dannenberg angesetzten Sitzung, unter der Androhung öffentlich vorgeladen, daß, im Falle seines Ausbleibens dennoch mit der Beweisaufnahme und der ferneren Hauptverhandlung wird verfahren werden.

Dannenberg, den 5. März 1869.

Der Polizeianwalt beim Königlichen Amtsgerichte.

259. Anklageschrift und Vorladung wider den Cigarrenarbeiter Carl August Wilhelm Wörpel aus Berlin, 19 Jahre alt, Sohn des Stadtnachtwächters Wörpel zu Berlin.

Der rc. Wörpel, dessen Aufenthaltsort unbekannt, wird angeklagt:

»in der Zeit vom 5. bis zum 26. d. M. in der hiesigen Provinz und in dem benachbarten Herzogthume Braunschweig, ohne die Mittel zu seinem Unterhalte zu besitzen, geschäftslos und arbeitslos umhergezogen zu sein, und gebettelt«

und sich dadurch der im §§. 118 und 341 des St.-G.-Bchs. mit Strafe bedroheten Handlung schuldig gemacht zu haben.

Derselbe wird damit zu der für die Hauptverhandlung am **Freitag, den 16. April 1869,** Morgens 9 Uhr, vor dem Amtsgerichte Peine anstehenden Sitzung unter der Verwarnung öffentlich vorgeladen, daß im Falle seines Nichterscheinens seiner Abwesenheit ungeachtet zur Beweisaufnahme und ferneren Hauptverhandlung geschritten werden wird.

Als Zeuge wird vorgeladen:

Der berittene Gendarm Ganzer von hier.

Peine, den 22. Februar 1869.

Der Polizeianwalt bei dem Königlichen Amtsgerichte Peine.

Terminsverlegung.

260. Der in Stück 6, 8 und 9 des Amtsblatts in der öffentlichen Vorladung an den Dienstknecht Hinrich Fels aus Kuhstedtermoor wegen Diebstahls und Unterschlagung zur Hauptverhandlung auf den **20. März 1869** vor dem Königlichen Amtsgerichte Bremervörde angesetzte Termin ist auf

Sonnabend, den 15. Mai 1869,
Morgens 10 Uhr,

verlegt.

Bremervörde, den 1. März 1869.

Der Polizei-Anwalt.

Verkaufsproclam und Edictal-Ladung:

261. Auf Antrag des Gerichtsvoigts Niemeyer hieselbst wird behuf Zwangsvollstreckung in Sachen des Eimermachers Theodor Schimpf zu Osterode, Gläubigers gegen den Anbauer Heinrich Mecke jun. zu Espol, Schuldner, zum öffentlich meistbietenden Verkaufe des dem rc. Mecke gehörigen mittleren aus Stube, Kammer und Bodenraum bestehenden Theiles des in Espol sub № 46 belegenen aus Fachwerk erbauten und mit Ziegeln gedeckten früheren Gemeinde-Hirtenhauses nebst dem Hause angebauten Stalle Termin, in welchem auch die Verkaufsbedingungen bekannt gemacht werden sollen, auf

Dienstag, den 27. k. M. April,
Morgens 11 Uhr,

auf hiesiger Gerichtsstube damit angesetzt.

Im nämlichen Termine haben Alle, welche an dem Verkaufsgegenstande Eigenthums-, Näher-, lehnrechtliche, fideicommissarische, Pfand- und andere dingliche Rechte, insbesondere auch Servituten und Realberechtigungen zu haben glauben, solche Rechte bei Strafe des Verlustes derselben im Verhältnisse zum neuen Erwerber des Verkaufsgegenstandes anzumelden.

Der demnächstige Ausschlußbescheid soll nur durch Anschlag an hiesige Gerichtstafel veröffentlicht werden.

Werthclasse V.

Moringen, den 10 März 1869.

Deputation des Amtsgerichts Northeim.

Erck.

Oeffentlicher Verkauf:

262. Die fiscalische Wassermühle zu Ovelgönne soll

Mittwoch, den 7. April d. J.,
11 Uhr Morgens,

auf dem Amte in Moisburg öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Das Mühlen-Etablissement besteht aus:

1) dem Mühlengebäude mit einem Mahlgange nebst Wohnräumen, der Baustelle und dem Mühlengrundwerke,
2) aus dem Mühlenteiche im Umfange von etwa 8 Morgen 78 □Ruthen Hannov. oder von etwa 8 Morgen 158 □Ruthen nach Preußischem Maaße, Teichdamm und Zubehör und
3) aus der zum Betriebe der Mühle dienenden Wasserkraft.

Das Kaufgelder-Minimum beträgt 900 ℱ und hat Käufer sich im Licitationstermine als zahlungsfähig auszuweisen.

Die Verkaufs-Bedingungen können auf hiesigem Amte eingesehen und auf Verlangen abschriftlich mitgetheilt werden.

Käufer wollen sich zur angegebenen Zeit einfinden.

Tostedt, den 12. März 1869.

Königliches Amt.

Dieterichs.

Oeffentliche Verpachtung:

263. Die fiscalische Wassermühle zu Moisburg soll

Mittwoch, den 7. April d. J.,

11 Uhr Morgens,

auf dem Amte in Moisburg öffentlich an den Meistbietenden verpachtet werden, auf 17 Jahre vom 1. Mai d. J. angerechnet.

Das Mühlen-Etablissement besteht aus einem Mühlengebäude, welches Räume zur Wohnung für den Müller und zum Gewerbe-Betriebe des Kornmahlens mittelst dreier Wasserräder enthält, aus einem Stallgebäude und einem Hof- und Gartenplatze, groß 1 Morgen 23 □Ruthen Hannov. oder 1 Morgen 40 □Ruthen Preuß. Maaße.

Das Pachtgelder-Minimum beträgt 900 ℱ und muß der Pachtbewerber außer seiner persönlichen Befähigung zum Gewerbebetriebe und seiner Unbescholtenheit ein disponibles Vermögen von 4500 ℱ nachweisen können.

Die Verpachtungsbedingungen können auf hiesigem Amte eingesehen und auf Verlangen abschriftlich mitgetheilt werden.

Pachtbewerber wollen sich zur angegebenen Zeit einfinden.

Tostedt, den 11. März 1869.

Königliches Amt.

Dieterichs.

Bekanntmachungen:

264. Nachdem Seitens des herrschaftlichen Erbenzinsmüllers Friedrich Dohrmann zu Siedenburg ein Anspruch auf Entschädigung für das seiner Windmühle zu Siedenburg zugestandene, durch das Gesetz vom 17. März 1868 aufgehobene ausschließliche Zwangs- und Bannrecht angemeldet ist, und der Unterzeichnete von der Königlichen Landdrostei zu Hannover mit der Leitung der Entschädigungsverhandlungen beauftragt ist, so werden hiemit die unbekannten Realgläubiger aufgefordert, ihre etwaigen Ansprüche bei dem Unterzeichneten bis zum **30. April d. J.** anzumelden und zu begründen.

Wer sich nach Ablauf dieses Termines bis zur Feststellung der Entschädigung meldet oder legitimirt, muß nach Vorschrift des §. 61 des Gesetzes vom 17. März 1868 Alles gegen sich gelten lassen, was bis zu dem Zeitpuncte seiner Meldung festgestellt ist.

Sulingen, den 10. März 1869.

Der Amtshauptmann.

v. Einem.

265. Nachdem Seitens der herrschaftlichen Erbenzinsmüller Riesenberg zu Schmalförden, Meyer zu Harmhausen und Vogel zu Wesenstedt ein Anspruch auf Entschädigung für die ihren beiden Windmühlen zu Schmalförden und Cantrup zugestandenen, durch das Gesetz vom 17. März 1868 aufgehobenen Zwangs- und Bannrechte angemeldet ist, und der Unterzeichnete von der Königlichen Landdrostei zu Hannover mit der Leitung der Entschädigungsverhandlungen beauftragt ist, so werden hiemit die unbekannten Realgläubiger aufgefordert, ihre etwaigen Ansprüche bei dem Unterzeichneten bis zum **30. April d. J.** anzumelden und zu begründen.

Wer sich nach Ablauf dieses Termines bis zur Feststellung der Entschädigung meldet, muß nach Vorschrift des §. 61 des Gesetzes vom 17. März v. J. Alles gegen sich gelten lassen, was bis zu dem Zeitpuncte seiner Meldung festgestellt ist.

Sulingen, den 10. März 1869.

Der Amtshauptmann.

v. Einem.

266. Gegen kostenfreie Einsendung des Geldes werden von der unterzeichneten Hauptcasse bis auf Weiteres mit 4% jährlich verzinsliche Obligationen der Hannoverschen Landes-Credit-Anstalt zum Nennwerthe ausgegeben, in welchen die Kündigungsbefugniß des Gläubigers bis zum 1. Januar 1873 ausgeschlossen ist.

Soll aber die Kündigungsbefugniß nur bis zum 1. Januar 1871 ausgeschlossen werden, so ist ¼% Aufgeld in capitalmäßiger Münzsorte überher zu erlegen.

Hannover, den 15. März 1869.

Haupt-Casse der Hannoverschen Landes-Credit-Anstalt.

Aus dem Handelsregister des Amtsgerichts Harburg.

267. Eingetragen ist heute auf Folio 270 die Firma:

T. Michot,

zu Harburg und als deren Inhaber Toußaint Michot daselbst.

Harburg, den 13. März 1869.

Königliches Amtsgericht.

268. Eingetragen auf Folio 271 ist heute die Firma:

H. J. Menke,

zu Harburg und als deren Inhaberin die Ehefrau des Productenhändlers Mikas Menke, Helene Johanne geb. Israel daselbst.

Zugleich hat die Letztere ihrem genannten Ehemanne Procura ertheilt.

Harburg, den 13. März 1869.

Königliches Amtsgericht.

Gemeinheits-Theilungs-Sachen:

Oeffentliche Ladung.

269. Nachdem die Königliche Landdrostei Hildesheim

1) die Generaltheilung der Gemeinheiten vor Sudershausen,

2) die Abstellung der Schäfereiberechtigung der Güter Hardenberg daselbst,
3) die Abstellung des Untertriftrechts der Weideberechtigten zu Sudershausen,
4) die Aufhebung der Weide auf den Gräflich von Hardenbergschen Privatgrundstücken in der Feldmark vor Sudershausen, auf dem sog. »Berlin« und am »Lappenberge«,

für stattnehmig erkannt und behuf deren Ausführung die unterzeichnete Commission angeordnet hat, so werden in Gemäßheit des §. 86 des Gesetzes über das Verfahren in Gemeinheitstheilungs- und Verkoppelungs-Sachen vom 30. Juni 1842 alle etwa unbekannt gebliebenen Theilnehmer, welche aus irgend einem Grunde Ansprüche an die Theilungs-Gegenstände zu machen haben, namentlich die Grundherren, hiermit aufgefordert, sich zur Anmeldung und Klarmachung ihrer Ansprüche oder Widersprüche in dem auf

Montag, den 5. April d. J.,
Morgens 11 Uhr,

im Gemeindekruge zu Sudershausen, angesetzten Termine einzufinden, unter der Verwarnung, daß im Falle des Ausbleibens ihre Berechtigungen nur nach Angabe der übrigen Betheiligten berücksichtigt und sie in sonstigen Beziehungen als zustimmend angesehen werden sollen.

Den sonst etwa betheiligten dritten Personen, insbesondere den Zehntherren, Gutsherren, Pfandgläubigern, Hütungs-, Fischerei- oder sonstigen Servitut-Berechtigten wird zugleich nachgelassen, ihr etwaiges Interesse bei dem Geschäfte, soweit sie es für nöthig halten, zu beachten.

Wer seine Rechte in diesem Termine nicht anmeldet, hat es sich beizumessen, wenn deren Sicherstellung unterbleibt.

Einbeck und Northeim, den 19. Februar 1869.

Die Theilungs-Commission.
Ruppell. Richter.

Oeffentliche Ladung.

270. Nachdem die Königliche Landdrostei zu Hildesheim

1) die Generaltheilung der Gemeinheiten vor Unterbillingshausen,
2) die Abstellung der Schäfereiberechtigung der Güter Hardenberg daselbst und
3) die Aufhebung des Untertriftrechts der Weideberechtigten zu Unterbillingshausen

für stattnehmig erkannt und behuf deren Ausführung die unterzeichnete Commission angeordnet hat, so werden in Gemäßheit des §. 86 des Gesetzes über das Verfahren in Gemeinheitstheilungs- und Verkoppelungs-Sachen vom 30. Juni 1842 alle etwa unbekannt gebliebenen Theilnehmer, welche aus irgend einem Grunde Ansprüche an die Theilungs-Gegenstände zu machen haben, namentlich die Grundherren, hiemit aufgefordert, sich zur Anmeldung und Klarmachung ihrer Ansprüche oder Widersprüche in dem auf

Sonnabend, den 3. April d. J.,
Morgens 11 Uhr,

im Bonewaldschen Wirthshause zu Unterbillingshausen angesetzten Termine einzufinden, unter der Verwarnung, daß im Falle des Ausbleibens ihre Berechtigungen nur nach Angabe der übrigen Betheiligten berücksichtigt und sie in sonstigen Beziehungen als zustimmend angesehen werden sollen.

Den sonst etwa betheiligten dritten Personen, insbesondere den Zehntherren, Gutsherren, Pfandgläubigern, Hütungs-, Fischerei- oder sonstigen Servitut-Berechtigten wird zugleich nachgelassen, ihr etwaiges Interesse bei dem Geschäfte, soweit sie es für nöthig halten, zu beachten.

Wer seine Rechte in diesem Termine nicht anmeldet, hat es sich selbst beizumessen, wenn deren Sicherstellung unterbleibt.

Einbeck und Northeim, den 23. Februar 1869.

Die Theilungs-Commission.
Ruppell. Richter.

Die Insertionsgebühren betragen für die gespaltene Zeile oder deren Raum 2 Sgr.

Oeffentlicher Anzeiger zum Amtsblatt für Hannover.

Stück 13. Den 27. März 1869.

Aufforderung:

271. Der Müllergesell Friedrich Ebeling aus Adelebsen, dessen gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt, ist in einer Untersuchungssache zu vernehmen.

Antrag: Benachrichtigung über den Aufenthaltsort.

Beantragende Behörde: Kronanwaltschaft des Königl. Obergerichts zu Nienburg, den 17. März 1869.

Erledigung:

272. Schmidt, Adolph, Handlungs-Agent aus Göttingen, in Stück 50 Nr. 1310 de 1868 vorkommend. Der Antrag ist erledigt.

Nienburg, den 16. März 1869.

Die Kronanwaltschaft des Königlichen Obergerichts.

Gestohlene Sachen:

273. In der Nacht vom 13./14. d. M. aus der Waschküche des Schenkwirths Carl Richter hinter der Welfenkaserne hieselbst, ein eingemauerter kupferner Kessel.

Der Bestohlene hat für die Herbeischaffung des Kessels eine Belohnung von 2 ℘ ausgelobt.

Hannover, den 19. März 1869.

Kronanwaltschaft des Königlichen Obergerichts.

Oeffentliche Vorladungen:

274. Durch Beschluß der Strafkammer des hiesigen Königlichen Obergerichts vom 26. Februar 1869 ist das Hauptverfahren gegen die nachstehend aufgeführten Militairpflichtigen aus den Geburtsjahren 1844, 1845 und 1846:

1) Friedrich Wilhelm Krukenberg aus Melzingen,
2) Johann Heinrich Scheele aus Höver,
3) Johann Heinrich Meyer aus Bornsen,
4) Heinrich Wilhelm Gade aus Hanstedt,
5) Johann Christoph Wilhelm Heuer aus Wriedel,
6) Johann Heinrich Christoph Krukenberg daher

eröffnet und die öffentliche Vorladung derselben verfügt worden.

Die vorbenannten Militairpflichtigen werden daher hierdurch aufgefordert, in der zur Hauptverhandlung bestimmten Sitzung der Strafkammer des Königlichen Obergerichts hieselbst am **Mittwoch den 12. Mai 1869,** Morgens 10 Uhr, sich einzufinden, widrigenfalls nach Maßgabe der §§. 473, 469 der Straf-Proceß-Ordnung Verurtheilung erfolgen wird.

Lüneburg, den 5. März 1869.

Die Kronanwaltschaft des Königlichen Obergerichts.

275. Nachdem gegen die nachbenannten Militairpflichtigen:

1) Hermann Brüning aus Höperhöfen, geboren den 11. Juni 1844,
2) Johann Friedrich Lüdemann aus Söhlingen, geb. den 4. Septbr. 1844,
3) Joachim Baden aus Westeresch, geb. den 26. Novbr. 1844,
4) Johann Friedrich Lange aus Ahausen, geb. den 3. Febr. 1845,
5) Heinrich Christoph Precht aus Drögenbostel, geb. den 7. Janr. 1845,
6) Johann Hermann Cordes aus Bothel, geb. den 18. Juli 1846,
7) Johann Hermann Hesse aus Bothel, geb. den 28. Juli 1846,
8) Christoph Cord Heinr. Friedrich Wulff aus Hemsbünde, geb. 1. März 1846,
9) Heinrich Friedrich Wilhelm Bremer aus Hiddingen, geb. 1. Novbr. 1846,
10) Georg Friedr. Heinrich Brunkhorst aus Jeddingen, geb. 10. März 1846,
11) Heinrich Friedrich Scheele aus Rindorf, geb. 24. Aug. 1846,
12) Hinrich Rathjen aus Osterwesede, geb. 23. Septbr. 1846,
13) Johann Hinrich Rosenbrock aus Reessum, geb. 22. Febr. 1846,
14) Adolph Carl Zeßler aus Luhne, geb. 20. Oktbr. 1846,
15) Heinrich Hermann Tambke aus Wittorf, geb. 5. Dezbr. 1846,
16) Hermann Friedr. Lindhorst aus Daulsen, geb. 25. August 1843,
17) Hermann Heinrich Fastenau aus Dörverden, geb. 25. April 1843,
18) Diedrich Heinrich Gronholz aus Anderten, geb. 11. Juli 1843,
19) Johann Diedrich Herm. Heinrich Wehland aus Drübber, geb. 25. Juni 1845,
20) Ludwig Friedrich Carl Ritschke aus Mainsholzen, geb. 28. Mai 1846,
21) Johann Heinr. Christoph Hevert aus Dörverden, geb. 23. Febr. 1846,
22) Johann Diedrich Friedrich Haßelbach aus Gr. Huttbergen, geb. 1. März 1846,
23) Hermann Eggers aus Intschede, geb. 13. August 1846,
24) Diedrich Röpke aus Morsum, geb. 16. Novbr. 1846,
25) Johann Friedrich Meyer aus Ritzenbergen, geb. 11. März 1846,
26) Christoph Büssenschütt aus Wulmstorf, geb. 4. August 1846,
27) Jacob Wilhelm Hogrefe aus Verden, geb. 9. August 1846,

26) Christoph Büssenschütt aus Wulmstorf, geb. 4. August 1846,
27) Jacob Wilhelm Hogrefe aus Verden, geb. 9. August 1846,
28) Friedrich Willenbrock aus Verden, geb. 16. Dezbr. 1846,
29) Johann Wilhelm Haß aus Wester-Ihlienworth, geb. 1. August 1846,
30) Theodor Wortmann aus Dorum, geb. 21. Dezr. 1844,
31) Ernst Friedrich Bösch aus Cappel, geb. 24. Juli 1846,
32) Johann Henning Diedrich Kielmann aus Cappel, geb. 23. Juli 1846,
33) Eibe Eide Friedrich Cordts aus Dorum, geb. 26. Oktober 1846,
34) Johann Hinrich Schneider aus Dorum, geb. 11. April 1846,
35) Johann Lilienthal aus Holssel, geb. 14. April 1846,
36) Eibe Hinrich Barrabas aus Dingen, geb. 5. Januar 1846,
37) Heinrich Gustav Müller aus Weddewarden, geb. 19. Juli 1846,
38) Wilhelm Heinrich Finck aus Midlum, geb. 6. August 1846,
39) Eduard Hinrich Uetjen aus Midlum, geb. 9. April 1846,
40) Eibe Henning Wicht aus Mulsum, geb. 18. Februar 1846,
41) Henning Christopher Eibs aus Padingbüttel, geb. 11. Dezbr. 1846,
42) Johann Eibe Friedrich von Oehsen aus Spieka, geb. 12. Dezbr. 1846,
43) Joh. Friedr. August Meyer aus Spikaer-Neufeld, geb. 29. Septbr. 1846,
44) Hermann Wilhelm Warnken aus Wremen, geb. 8. Februar 1846,
45) Christoph Heinrich Lührs aus Lorstedt, geb. 6. Juni 1843,
46) Diedrich Wellbrock aus Bergedorf, geb. 21. Septbr. 1843,
47) Gustav Adolf Beyer aus Duben, geb. 23. Juli 1843,
48) Bernhard Thomas Meckelsen aus Lehe, geb. 4. Janr. 1844,
49) Carl August Lührs aus Lorstedt, geb. 26. Mai 1844,
50) Diedrich Hinrich Brickwedel aus Drangstedt, geb. 15. Febr. 1845,
51) Johann Friedr. Wilhelm Klindworth aus Düring, geb. 4. Novbr. 1845,
52) Hinrich Christoph Dehnecke aus Neuenkirchen, geb. 23. Aug. 1845,
53) Johann Nicolaus Glintenkamp aus Weddewarden, geb. 28. März 1845,
54) Johann Wilkens aus Alfstedt, geb. 31. Novbr. 1846,
55) Theodor August Hinrich Corbelair aus Habichthorst, geb. 17. Juli 1846.
56) Albert Cordes aus Bederkesa, geb. 11. Septbr. 1846,
57) Claus Heinrich Schwarz aus Steinau, geb. 13. Novbr. 1846,
58) Johann Hinrich Martens aus Tüschendorf, geb. 23. Febr. 1846,
59) Peter August Junge (Jahn) aus Neuhaus a. d. Oste, geb. 6. Janr. 1846,
60) Johann Ludwig Döscher aus Großenhain, geb. 1. April 1846,
61) Hermann Bellmer aus Bremen, geb. 11. Sept. 1846,
62) Mendel Mendelsohn aus Lehe, geb. 20. April 1846,
63) Joh. Friedrich Daniel Wiermann aus Lehe, geb. 25. Septr. 1846,
64) Claus Hinrich Wiers aus Wulsdorf, geb. 1. Mai 1846,
65) Cornelius Ukena aus Walle, geb. 28. Dezbr. 1846,
66) Claus Friedr. Wilhelm Lütjens aus Wechterndorf, geb. 29. März 1846,
67) Hinrich Ahrens aus Seebergen, geb. 23. Sept. 1846,
68) Martin Wohltmann aus Arstedt, geb. 14. April 1843,
69) Jacob Eden aus Bockel, geb. 26. Oktober 1843,
70) Carl Ficke aus Langendammsmoor, geb. 30. Septbr. 1843,
71) Hermann Hanke aus Rahde, geb. 10. April 1843,
72) Wilhelm Bösenberg aus Cassebruch, geb. 2. Septbr. 1844,
73) Hinrich Andreas Koch aus Bockel, geb. 25. März 1845,
74) Gerhard Bruns aus Bramstedt, geb. 8. Aug. 1845,
75) Claus Albert Wackernahe aus Cassebruch, geb. 14. März 1845,
76) Johann Rudolph Dierking aus Sandstedt, geb. 28. Septbr. 1845,
77) Johann Hinr. Behrse aus Wurthfleth, geb. 25. Juni 1845,
78) Johann Böbecker aus Wurthfleth, geb. 12. Septbr. 1846,
79) Johann Dietrich Dreyer aus Aschwarden, geb. 17. April 1846,
80) Nicolaus Ficken aus Bockel, geb. 28. Mai 1846,
81) Johann Lütjen aus Schlußdorf, geb. 8. Aug. 1846,
82) Johann Kück (Edler) aus Bramstedt, geb. 2. Janr. 1846,
83) Otto Platell aus Hagen, geb. 1. April 1846,
84) Hinrich Bullwinckel aus Lübberstedt, geb. 17. Oktober 1846,
85) Johann Christian Jacob Schnaars aus Neulandermoor, geb. 27. Septbr 1846,

86) Carsten Friedrich Seeba aus Rechtebe, geb. 10. Novbr. 1846,
87) Friedrich Heinrich Mahler aus Meyenburg, geb. 11. März 1844,
88) Cord Bultmann aus Grohn, geb. 9. Dezbr. 1845,
89) Georg Kerner aus Rade, geb. 4. Janr. 1845,
90) Heinrich Carsten Thölke aus Schwanewede, geb. 12. Novbr. 1845,
91) Cord Ernst August John aus Meyenburg, geb. 13. Aug. 1846,
92) Carl Wilhelm Jacob Goslar aus Blumenthal, geb. 25. Juli 1846,
93) Jacob Siebold aus Grohn, geb. 2. Mai 1846,
94) Johann Hermann Sudholz aus Barenbostel, geb. 14. Mai 1846,
95) Ahrend Ficke aus Löhnhorst, geb. 19. April 1846,
96) Johann Clausen aus St. Magnus, geb. 23. Mai 1846,
97) Diedrich Lübsen aus Reckum, geb. 10. Oktober 1846,
98) Lüder Holler aus Vorbruch, geb. 23. Septbr. 1846,
99) Johann Hermann Obermeyer aus Vorbruch, geb. 21. Juni 1846,
100) Hinrich Meyer aus Heilshorn, geb. 21. April 1844,
101) Berend Diedrich Puckhaber aus Hellingst, geb. 24. Juli 1844,
102) Heinrich Michaelis aus Ovelgönne, geb. 17. Dezbr. 1844,
103) Hinrich Wilhelm Gennerich aus Scharmbeck, geb. 25. April 1844,
104) Hinrich Oeters aus Buschhausen, geb. 26. August 1845,
105) Martin Breden aus Hambergen, geb. 2. Dezbr. 1845,
106) Jacob Brünjes aus Heilsdorf, geb. 25. Janr. 1845,
107) Arp Diedrich Wellbrock aus Lintel, geb. 14. Novbr. 1845,
108) Johann Peter Wätjen aus Pennigbüttel, geb. 6. Juli 1845,
109) Diedrich Kück aus Scharmbeck, geb. 25. Mai 1845,
110) Conrad Oeters aus Scharmbeck, geb. 10. April 1845,
111) Hinrich Ravendamm aus Scharmbeckstotel, geb. 16. Dezbr. 1845,
112) Hinrich Elmers aus Westerbeck, geb. 8. Oktober 1845,
113) Hinrich Kohlmann aus Westerbeck, geb. 1. Dezbr. 1845,
114) Johann Steeneck aus Hambergen, geb. 24. Mai 1846,
115) Conrad Diedr. Martin Bullwinkel aus Hellingst, geb. 15. Febr. 1846,
116) Joh. Hinr. Nicolaus Puckhaber aus Ostendorf, geb. 24. Mai 1846,
117) Diedrich Grotheer aus Pennigbüttel, geb. 24. Febr. 1846,
118) Ernst Dietrich Schröder aus Scharmbeck, geb. 29. Novbr. 1846,
119) Johann Hinrich Gartelmann aus Vollersode, geb. 6. Januar 1846,
120) Hermann Höljes aus Vollersode, geb. 17. April 1846,
121) Johann Nicolaus Puckhaber aus Wallhöfen, geb. 26. Juli 1846,
122) Johann Friedrich Tietjen aus Westerbeck, geb. 24. Novbr. 1846,
123) Hinrich Tietjen aus Hüttendorf, geb. 8. April 1845,
124) Justus Johann Hironimus Conrad aus Lilienthal, geb. 19. April 1846,
125) Johann Heinrich Brünjes aus Schlußdorf, geb. 4. Dezbr. 1846,
126) Johann Behrens aus Schlußdorf, geboren 4. Dezbr. 1846,
127) Johann Friedrich Kothe aus Campe, geb. 8. Septbr. 1843,
128) Hermann Heinrich Feldermann aus Riede, geb. 22. Dezbr. 1844,
129) Hermann Evers aus Daverden, geb. 8. Okt. 1845,
130) Heinrich Köster aus Achim, geb. 23. Oktbr. 1846,
131) Hermann Hinrich Behling aus Bassen, geb. 29. Oktbr. 1846,
132) Brüne Brüning aus Bassen, geb. 16. Dezbr. 1846,
133) Johann Friedrich Oetjen aus Petershollen, geb. 25. Febr. 1846,
134) Conrad Schaper aus Embserthünen, geb. 30. Juli 1846,
135) Brüne Cord Hinrich Köster aus Grasdorf, geb. 15. Mai 1846,
136) Hermann Diedrich Müller aus Stellenfelde, geb. 20. Juni 1846,
137) Hinrich Seekamp aus Mahndorf, geb. 2. April 1846,
138) Friedrich Jäger aus Schaphuser-Mühlenthor, geb. 13. Novbr. 1846,

von der unterzeichneten Kronanwaltschaft auf Grund des §. 110 des Strafgesetzbuchs die Strafklage dahin erhoben ist:

daß sie ohne Erlaubniß die Königlichen Lande verlassen und sich dadurch dem Eintritt in den Dienst des stehenden Heeres zu entziehen gesucht haben,

und nachdem die Strafkammer des Königlichen Obergerichts hieselbst gegen dieselben das Hauptverfahren eröffnet und beschlossen hat, daß dasselbe im Wege der öffentlichen Vorladung zum Austrage zu bringen sei,

werden die vorbenannten Personen, da deren Aufenthalt unbekannt oder die Vorladung an ihrem be-

kannten Aufenthaltsorte im Auslande nicht oder doch nicht ohne erhebliche Schwierigkeiten zu bewirken ist, hierdurch, bei Vermeidung des Rechtsnachtheiles, daß im Falle des Ausbleibens nach Maßgabe des §. 350 der Strafproceßordnung zur Verhandlung und Urtheilsfällung geschritten werden wird, öffentlich geladen, zu der zur Hauptverhandlung angesetzten Sitzung der Strafkammer des Königlichen Obergerichts zu Verden am **Dienstag, den 1. Juni 1869,** Morgens 10 Uhr, im hiesigen Obergerichtsgebäude zu erscheinen.

Verden, den 7. März 1869.

Kronanwaltschaft des Königl. Obergerichts.

291. Die nachverzeichneten Militairpflichtigen u. zwar:

A. vom Geburtsjahre 1843,
aus dem Amte Meppen:

1) Gerhard Timotheus Boll aus Haren,
2) Johann Hermann Reus aus Lindloh;

B. vom Geburtsjahre 1844,
I. aus dem Amte Meppen:

3) Johann Franz Bernhard Eckholt aus Meppen,
4) Johann Heinrich Theodor Naber aus Meppen,
5) Gerhard Heinrich Wilmink aus Wesuwe,

II. aus dem Amte Aschendorf:

6) Gerhard Hakmann aus Brual,

III. aus dem Amte Bentheim:

7) Johann Georg Wißing aus Ohne,

C. vom Geburtsjahre 1845,
aus dem Amte Meppen:

8) Johann Wilhelm Dick aus Altenberge,
9) Martin Bonarens aus Hebelermeer,

D. vom Geburtsjahre 1846,
I. aus dem Amte Aschendorf:

10) Hermann Anton Schmitz aus Heede,
11) Hermann Heinrich Ludden aus Oberlangen,

II. aus dem Amte Bentheim:

12) Johann Bernhard Heinrich Kläne aus Bentheim,

III. aus dem Amte Freren:

13) Hermann Heinrich Bockweg aus Langen,
14) Johann Benedict Landwehr aus Lengerich resp. Handrup

werden in Gemäßheit des §. 110 des St.-G.-B. angeklagt, ohne Erlaubniß die Königlichen Lande verlassen und sich dadurch dem Eintritt in den Dienst des stehenden Heeres zu entziehen gesucht zu haben.

Da der Aufenthaltsort derselben unbekannt ist, so werden sie, nachdem von der Strafkammer des hiesigen Gesammt-Obergerichts das Hauptverfahren eröffnet und die öffentliche Vorladung verfügt ist, hiermit öffentlich zu der auf **Freitag, den 18. Juni 1869,** Morgens 10 Uhr, vor dem genannten Gerichte (im Obergerichtsgebäude) zur Hauptverhandlung anberaumten Sitzung vorgeladen.

Auch in Bezug auf die nicht erschienenen Angeklagten wird, die Beobachtung der vorgeschriebenen Förmlichkeiten vorausgesetzt, nach Maßgabe des §. 350 der St.-P.-O. zur Verhandlung und Urtheilsfällung geschritten werden.

Meppen, den 21. März 1869.

Kronanwaltschaft des Gesammt-Obergerichts.

292. Anklageschrift und Vorladung wider den Vogelhändler Carl Wilhelm richtiger Christian Fischer aus St. Andreasberg, wegen Betruges.

Der Vogelhändler Carl Wilhelm richtiger Christian Fischer aus St. Andreasberg wird angeklagt:

im August 1868 zu Einbeck in gewinnsüchtiger Absicht das Vermögen des Friseurs Leifeld und des Fußgendarm Sastrutzky dadurch beschädigt zu haben, daß er jedem derselben ein Kanarienvogelweibchen für ein Männchen verkaufte,

und sich dadurch der im §. 243 des Strafgesetzbuchs mit Strafe bedrohten Handlung

schuldig gemacht zu haben.

Derselbe wird damit zu der für die Hauptverhandlung am **Mittwoch, den 9. Juni 1869,** Morgens 10 Uhr, vor dem Amtsgerichte Einbeck anstehenden Sitzung unter der Verwarnung vorgeladen, daß im Falle seines Nichterscheinens seiner Abwesenheit ungeachtet, zur Beweisaufnahme und ferneren Hauptverhandlung geschritten werden wird.

Als Zeuge wird vorgeladen:
der Fußgendarm Sastrutzky zu Einbeck.

Einbeck, den 18. März 1869.

Der Polizeianwalt beim Königlichen Amtsgerichte Einbeck, Stadtbezirk.

293. Anklageschrift und Vorladung wider den Vogelhändler Carl Wilhelm richtiger Christian Fischer aus St. Andreasberg, wegen Betruges.

Der Vogelhändler Carl Wilhelm richtiger Christian Fischer aus St. Andreasberg wird angeklagt:

im August vorigen Jahres in gewinnsüchtiger Absicht das Vermögen des Schreibers Louis Kulle in Einbeck dadurch beschädigt zu haben, daß er demselben ein Kanarienvogelweibchen für ein Männchen vertauschte

und sich dadurch der im §. 243 des Strafgesetzbuchs mit Strafe bedroheten Handlung

schuldig gemacht zu haben.

Derselbe wird damit zu der für die Hauptverhandlung am **Mittwoch, den 9. Juni 1869,** Morgens 10 Uhr, vor dem Amtsgerichte Einbeck anstehenden Sitzung unter der Verwarnung vorgeladen, daß im Falle seines Nichterscheinens, seiner Abwesenheit ungeachtet, zur Beweisaufnahme und ferneren Hauptverhandlung geschritten werden wird.

Als Zeuge wird vorgeladen:
der Schreiber Louis Kulle in Einbeck.

Einbeck, den 18. März 1869.

Der Polizeianwalt bei dem Königlichen Amtsgerichte Einbeck, Stadtbezirk.

294. In Untersuchungssachen wider den Steuermann August Julius Ferdinand Fischer aus Briege auf der Insel Rügen, angeklagt:

im Laufe des Sommers und Herbstes 1868 den Cajütenwärter Nieske vorsätzlich geschlagen, gestoßen und mißhandelt zu haben,

ist von der Strafkammer des Königlichen Obergerichts hieselbst, da der Aufenthaltsort des Angeklagten unbekannt ist, beschlossen worden, das eröffnete Haupt-

Oeffentlicher Anzeiger zum Amtsblatt für Hannover.

Stück 15. Den 9. April 1869.

Steckbriefe und Requisitionen:

302. Niels, Jansson, Matrose aus Tarkon in Schweden, zuletzt zur Besetzung des Spetzerfehner Schiffes „Eberhardine" Capitain Frieden gehörig, soll am 6. März d. J. zu Emden in den Delft gefallen und ertrunken sein. Es liegt indessen auch die Möglichkeit vor, daß Niels desertirt ist.

Antrag: von dem Verbleiben des Niels bezw. von der Auffindung der Leiche desselben dem Magistrate in Emden oder mir Mittheilung zu machen.

Signalement. Alter: 31 Jahre; Größe: 5 Fuß 6—8 Zoll; Statur: gedrungen (breitschulterig); Augen: blaugrau; Haare: dunkelblond; Nase: gewöhnlich, etwas eingedrückt; Mund: gewöhnlich; Bart: nur unterm Kinn.

Kleidung: blauwollene Jacke, blaue Buckskinhose, s. g. französische Mütze ohne Schirm und s. g. Seestiefel.

Aurich, den 30. März 1869.

Kronanwaltschaft des Königlichen Obergerichts.

Schulze.

303. Der Musketier (unsicherer Heerespflichtiger) Wilhelm Priesmeyer hat sich am 29. März 1869 von seinem untengenannten Truppentheil entfernt und ist der Desertion verdächtig.

Alle Militair- und resp. Civil-Behörden werden daher dienstergebenst ersucht, auf den ꝛc. Priesmeyer, dessen Signalement unten angegeben ist, zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und event. an die nächste Militair-Behörde oder hierher abzuliefern.

Rendsburg, den 31. März 1869.

Königliches Kommando des 2. Bataillon Holsteinschen Infanterie-Regiments № 85.

Signalement des Musketiers Priesmeyer der 7. Compagnie Holsteinschen Infanterie-Regiments № 85.

Familienname: Priesmeyer; Vorname: Wilhelm; Geburtsort: Münder (Kreis Wennigsen, Provinz Hannover); Aufenthaltsort: Kiel; Religion: evangelisch; Alter: 23 Jahre 8 Monate; Größe: 5 Fuß 2 Zoll; Haare: blond; Stirn: hoch und schmal; Augenbrauen: blond; Augen: blau; Mund: gewöhnlich; Nase: gewöhnlich; Bart: schwacher blonder Schnurrbart; Zähne: vollständig; Kinn: oval; Gesichtsbildung: länglich und hager; Gestalt: klein und schwächlich; Sprache: hoch und plattdeutsch; Besondere Kennzeichen: keine.

Bekleidung: 1 Feldmütze mit der Preußischen Kokarde, 1 Halsbinde, 1 Paar Tuchhosen, 1 Waffenrock mit weißen Achselklappen, 1 Paar eigene Stiefel.

Steckbriefs-Erledigung:

304. Der gegen Anna Kieck aus Lauenbrück unterm 26. November 1867 erlassene in № 15 des öffentlichen Anzeigers pro 1867 bekannt gemachte Steckbrief ist erledigt und wird hierdurch zurückgenommen.

Tostedt, den 21. März 1869.

Der Polizeirichter.

Landes-Verweisung:

305. Williams, John, aus Manningtree, Grafschaft Essexshire in England, welcher unter dem Vorwande, Missionair, resp. Commissionair zum Vertrieb von s. g. Tractätchen oder zum Suchen von Abonnenten auf Missions-Schriften, für eine Bischöflich-Englische Methodisten-Gesellschaft, beziehungsweise für deren Agenturen in Bremen, zu sein, seit längeren Jahren in Norddeutschland, namentlich in der Provinz Hannover und dem Herzogthum Braunschweig umhergereist sein will, und geständig ist, bei dieser Gelegenheit Geistliche, Schullehrer u. s. w. um milde Gaben anzusprechen, — im März 1868 wegen Bettelns und Vagabondirens vom Königlichen Amtsgerichte hieselbst mit 14tägigem Gefängniß bestraft, ist, nachdem er von Königlicher Landdrostei zu Stade mittelst Rescripts vom 27. d. Mts. auf Grund des §. 120 des Strafgesetzbuchs, über Geestemünde, aus dem Lande verwiesen worden, von dem unterzeichneten Amte heute auf die Bestimmungen des §. 115 des Strafgesetzbuches aufmerksam gemacht und mittelst einer, auf 3 Tage gültigen Zwangs-Route über Geestemünde aus dem Lande gewiesen.

Derselbe gab anfänglich vor, in Bremen wohnberechtigt zu sein, hat aber seine desfallsige Behauptung, nachdem sie von der dortigen Polizei-Direction für unwahr erklärt worden, später zurückgenommen.

Da von demselben, allen Umständen nach, anzunehmen ist, daß er das Publicum unter falschen Vorspiegelungen und dem Deckmantel der Religion in ungewöhnlicher Weise belästigt, so wird er für den Fall etwaiger Rückkehr in das Land der besonderen Beachtung der Polizei-Behörden empfohlen.

Bekanntmachende Behörde:

Amt Zeven, den 31. März 1869.

Erkannte Strafe:

306. Der Sergeant Carl Friedrich Kopp des Hannoverschen Feld-Artillerie-Regiments № 10, gebürtig aus Coeslin, ist durch kriegsrechtliches Erkenntniß vom 2., bestätigt den 20. März d. J., wegen Unterschlagung von Cassengeldern, Fälschung von Rechnungsbüchern und 1. Desertion, unter Degradation und Ausstoßung aus dem Soldatenstande, mit 3 Jahren

Zuchthausstrafe bestraft worden, was hiermit bekannt gemacht wird.

Hannover, den 6. April 1869.

Königliches Gericht des 10. Armee-Corps.

Abhanden gekommene Sachen:

307. Bei einer in der Nacht vom 29./30. März d. J. auf der Dorfstraße zu Ricklingen Statt gehabten Schlägerei ist dem Knecht A. Hildebrand eine neue silberne Kapseluhr mit einem an der einen Ecke zerbrochenen und „Pesses Sohn aus London" gezeichneten Zifferblatte abhanden gekommen.

Antrag: Die Uhr im Falle der Auffindung an den Unterzeichneten einzuliefern.

Hannover, den 3. April 1869.

Kronanwaltschaft des Königlichen Obergerichts.
Hasenbalg.

Gestohlene Sachen:

308. Gestohlen zu Nienburg am 29. d. M. eine Wagendecke von grauem Linnen, aus drei Breiten bestehend, acht Ellen lang — an einer Ecke fehlt etwa 1 Fuß.

Nienburg, den 31. März 1869.

Die Kronanwaltschaft des Königlichen Obergerichts.

309. Im Februar d. J. aus einem Hause in der Kanalstraße hieselbst ein werthvoller Sophateppich, auf welchem ein ruhender Löwe dargestellt ist.

Der Eigenthümer hat für die Entdeckung des Diebstahls eine Belohnung von 5 ₰ ausgelobt.

Hannover, den 4. April 1869.

Kronanwaltschaft des Königlichen Obergerichts.

Oeffentliche Vorladungen:

310. Die nachverzeichneten Militairpflichtigen u. zwar:

A. vom Geburtsjahre 1843, aus dem Amte Meppen:

1) Gerhard Timotheus Boll aus Haren,
2) Johann Hermann Neus aus Lindloh;

B. vom Geburtsjahre 1844,

I. aus dem Amte Meppen:

3) Johann Franz Bernhard Eckholt aus Meppen,
4) Johann Heinrich Theodor Naber aus Meppen,
5) Gerhard Heinrich Wilmink aus Wesuwe,

II. aus dem Amte Aschendorf:

6) Gerhard Hakmann aus Brual,

III. aus dem Amte Bentheim:

7) Johann Georg Wißing aus Ohne,

C. vom Geburtsjahre 1845, aus dem Amte Meppen:

8) Johann Wilhelm Dick aus Altenberge,
9) Martin Bonarens aus Hebelermeer,

D. vom Geburtsjahre 1846,

I. aus dem Amte Aschendorf:

10) Hermann Anton Schmitz aus Heede,
11) Hermann Heinrich Ludden aus Oberlangen,

II. aus dem Amte Bentheim:

12) Johann Bernhard Heinrich Kläne aus Bentheim,

III. aus dem Amte Freren:

13) Hermann Heinrich Bockweg aus Langen,
14) Johann Benedict Landwehr aus Lengerich resp. Handrup

werden in Gemäßheit des §. 110 des St.-G.-B. angeklagt, ohne Erlaubniß die Königlichen Lande verlassen und sich dadurch dem Eintritt in den Dienst des stehenden Heeres zu entziehen gesucht zu haben.

Da der Aufenthaltsort derselben unbekannt ist, so werden sie, nachdem von der Strafkammer des hiesigen Gesammt-Obergerichts das Hauptverfahren eröffnet und die öffentliche Vorladung verfügt ist, hiermit öffentlich zu der auf **Freitag, den 18. Juni 1869,** Morgens 10 Uhr, vor dem genannten Gerichte (im Obergerichtsgebäude) zur Hauptverhandlung anberaumten Sitzung vorgeladen.

Auch in Bezug auf die nicht erschienenen Angeklagten wird, die Beobachtung der vorgeschriebenen Förmlichkeiten vorausgesetzt, nach Maßgabe des §. 350 der St.-P.-O. zur Verhandlung und Urtheilsfällung geschritten werden.

Meppen, den 21. März 1869.

Kronanwaltschaft des Gesammt-Obergerichts.

311. Anklageschrift und Vorladung wider den Vogelhändler Carl Wilhelm richtiger Christian Fischer aus St. Andreasberg, wegen Betruges.

Der Vogelhändler Carl Wilhelm richtiger Christian Fischer aus St. Andreasberg wird angeklagt:

im August 1868 zu Einbeck in gewinnsüchtiger Absicht das Vermögen des Friseurs Leifeld und des Fußgendarm Sastrutzky dadurch beschädigt zu haben, daß er jedem derselben ein Kanarienvogelweibchen für ein Männchen verkaufte,

und sich dadurch der im §. 243 des Strafgesetzbuchs mit Strafe bedrohten Handlung

schuldig gemacht zu haben.

Derselbe wird damit zu der für die Hauptverhandlung am **Mittwoch, den 9. Juni 1869,** Morgens 10 Uhr, vor dem Amtsgerichte Einbeck anstehenden Sitzung unter der Verwarnung vorgeladen, daß im Falle seines Nichterscheinens seiner Abwesenheit ungeachtet, zur Beweisaufnahme und ferneren Hauptverhandlung geschritten werden wird.

Als Zeuge wird vorgeladen:

der Fußgendarm Sastrutzky zu Einbeck.

Einbeck, den 18. März 1869.

Der Polizeianwalt beim Königlichen Amtsgerichte Einbeck, Stadtbezirk.

312. Anklageschrift und Vorladung wider den Vogelhändler Carl Wilhelm richtiger Christian Fischer aus St. Andreasberg, wegen Betruges.

Der Vogelhändler Carl Wilhelm richtiger Christian Fischer aus St. Andreasberg wird angeklagt:

im August vorigen Jahres in gewinnsüchtiger Absicht das Vermögen des Schreibers Louis Kulle in Einbeck dadurch beschädigt zu haben, daß er demselben ein Kanarienvogelweibchen für ein Männchen vertauschte

und sich dadurch der im §. 243 des Strafgesetzbuchs mit Strafe bedroheten Handlung

schuldig gemacht zu haben.

Derselbe wird damit zu der für die Hauptverhandlung am **Mittwoch, den 9. Juni 1869, Morgens 10 Uhr**, vor dem Amtsgerichte Einbeck anstehenden Sitzung unter der Verwarnung vorgeladen, daß im Falle seines Nichterscheinens, seiner Abwesenheit ungeachtet, zur Beweisaufnahme und ferneren Hauptverhandlung geschritten werden wird.

Als Zeuge wird vorgeladen:
der Schreiber Louis Kulle in Einbeck.

Einbeck, den 18. März 1869.

Der Polizeianwalt bei dem Königlichen Amtsgerichte Einbeck, Stadtbezirk.

313. In Untersuchungssachen wider den Steuermann August Julius Ferdinand Fischer aus Briege auf der Insel Rügen, angeklagt:

im Laufe des Sommers und Herbstes 1868 den Cajütenwärter Nieske vorsätzlich geschlagen, gestoßen und mißhandelt zu haben,

ist von der Strafkammer des Königlichen Obergerichts hieselbst, da der Aufenthaltsort des Angeklagten unbekannt ist, beschlossen worden, das eröffnete Hauptverfahren im Wege der öffentlichen Vorladung zum Austrage zu bringen und Termin zur Hauptverhandlung auf **Dienstag, den 1. Juni 1869**, vor hiesiger Strafkammer angesetzt.

Der genannte Angeklagte wird daher hierdurch geladen, in der vorerwähnten Sitzung der Königlichen Strafkammer im Obergerichtsgebäude hieselbst so gewiß zu erscheinen, als widrigenfalls seiner Abwesenheit ungeachtet zur Beweisaufnahme und ferneren Verhandlung geschritten werden wird.

Verden, den 19. März 1869.

Königliche Kronanwaltschaft.

314. Der Klempnergeselle Johann Friedrich Christian Berner, seit Neujahr d. J. 32 Jahre alt, lutherisch, Sohn des Stellbesitzers Berner zu Oberwöhren, Amts Wunstorf, unverheirathet, Alles angeblich, am 29. Dezember v. J. hier ergriffen, dessen jetziger Aufenthalt nicht zu ermitteln gewesen, ist angeklagt,

am 28. Dezember 1868 zu Brinkum dem Brinksitzer Budelmann daselbst eine geringe Quantität Kartoffeln gestohlen zu haben.

Vergehen, strafbar nach §§. 215, 216 des Strafgesetzbuches.

Beweismittel: Geständniß.

Zur Hauptverhandlung ist die Sitzung vom **Mittwoch, den 2. Juni d. J.**, 11 Uhr Morgens bestimmt, wozu der Angeklagte unter der Androhung hiemit geladen wird, daß im Fall seines Ausbleibens gleichwohl zur Beweisaufnahme geschritten und weiter verfahren werden wird.

Syke, den 26. März 1869.

Der Polizeianwalt.

Submission:

315. Es soll die Lieferung von:

a. 4,395,300 ℔ Eisenbahnschienen,

b. 434,184 ℔ gewalzte und gelochte Laschen aus Puddelstahl,

c. 69,312 ℔ Laschenschraubenbolzen mit Kopf und Mutter

und

d. 172,980 ℔ Schienennägel

im Wege der öffentlichen Submission verdungen werden. Termin hierzu ist

1) für die Schienen
auf Donnerstag, den 15. April cr.,

2) für die Laschen, Laschenschrauben und Schienennägel
auf Montag, den 12. April cr.,

Vormittags 10 Uhr, im Büreau des Ober-Betriebs-Inspectors Wex hierselbst anberaumt, bis zu welchen die Offerten frankirt und versiegelt mit der Aufschrift:

„Submission auf Eisenbahnschienen, bezüglich Submission auf Lieferung von Kleineisenzeug"

eingereicht sein müssen.

Die Submissions-Bedingungen liegen im Büreau der Königlichen Ober-Betriebs-Inspection hierselbst zur Einsicht aus, können auch daselbst auf portofreie Anträge gegen Erstattung von 5 Sgr. per Exemplar bezogen werden.

Hannover, den 25. März 1869.

Königliche Eisenbahn-Direction.

Bekanntmachungen:

316. Nachdem Seitens des herrschaftlichen Erbenzinsmüllers Friedrich Dohrmann zu Siedenburg ein Anspruch auf Entschädigung für das seiner Windmühle zu Siedenburg zugestandene, durch das Gesetz vom 17. März 1868 aufgehobene ausschließliche Zwangs- und Bannrecht angemeldet ist, und der Unterzeichnete von der Königlichen Landdrostei zu Hannover mit der Leitung der Entschädigungsverhandlungen beauftragt ist, so werden hiemit die unbekannten Realgläubiger aufgefordert, ihre etwaigen Ansprüche bei dem Unterzeichneten bis zum **30. April d. J.** anzumelden und zu begründen.

Wer sich nach Ablauf dieses Termines bis zur Feststellung der Entschädigung meldet oder legitimirt, muß nach Vorschrift des §. 61 des Gesetzes vom 17. März 1868 Alles gegen sich gelten lassen, was bis zu dem Zeitpuncte seiner Meldung festgestellt ist.

Sulingen, den 10. März 1869.

Der Amtshauptmann.
v. Einem.

317. Nachdem Seitens der herrschaftlichen Erbenzinsmüller Riesenberg zu Schmalförden, Meyer zu Harmhausen und Vogel zu Wesenstedt ein Anspruch auf Entschädigung für die ihren beiden Windmühlen zu Schmalförden und Cantrup zugestandenen, durch das Gesetz vom 17. März 1868 aufgehobenen Zwangs- und Bannrechte angemeldet ist, und der Unterzeichnete von der Königlichen Landdrostei zu Hannover mit der Leitung der Entschädigungsverhandlungen beauftragt ist, so werden hiemit die unbe-

kannten Realgläubiger aufgefordert, ihre etwaigen Ansprüche bei dem Unterzeichneten bis zum **30. April d. J.** anzumelden und zu begründen.

Wer sich nach Ablauf dieses Termines bis zur Feststellung der Entschädigung meldet, muß nach Vorschrift des §. 61 des Gesetzes vom 17. März v. J. Alles gegen sich gelten lassen, was bis zu dem Zeitpuncte seiner Meldung festgestellt ist.

Sulingen, den 10. März 1869.

Der Amtshauptmann.

v. Einem.

318. Nachdem der Graf Alexander Levin Bennigsen zu Banteln auf Entschädigung für die seinen Gütern Gronau und Banteln zustehenden, durch das Gesetz vom 17. März 1868 aufgehobenen Kruggerechtsame im Dorfe Banteln angetragen, und Königliche Landdrostei zu Hildesheim den Unterzeichneten zum Commissarius behufs Leitung der desfallsigen Verhandlungen ernannt hat, so werden in Gemäßheit der §§. 57 und ff. des Gesetzes alle unbekannten Realberechtigten hiedurch öffentlich aufgefordert, ihre etwaigen Ansprüche an jene Berechtigungen bis zum **15. Mai d. J.** so gewiß beim Unterzeichneten anzumelden, als sie sonst Alles gegen sich gelten lassen müssen, was bis zum Zeitpuncte ihrer Anmeldung bereits festgesetzt ist.

Gronau, den 30. März 1869.

Der Amtshauptmann.

Engelbrechten.

319. Nachdem der Gutsbesitzer A. von Lüneburg zu Wathlingen auf Entschädigung für die ihm angeblich zustehende, durch das Gesetz vom 17. März 1868 aufgehobene, ausschließliche Kruggerechtigkeit in dem Dorfe Ahrbeck angetragen und Königliche Landdrostei zu Lüneburg den Unterzeichneten zum Commissarius behuf Leitung der desfallsigen Verhandlungen bestellt hat, so werden in Gemäßheit des **§. 57** u. ff. des obgedachten Gesetzes alle unbekannten Obereigenthümer, Lehnsherren, Lehns- und Fideicommißfolger, Wiederkaufsberechtigte, Hypothekengläubiger und andere Realberechtigte aufgefordert, ihre etwaigen Ansprüche an die gedachte Berechtigung bis zum **15. Mai d. J.** bei dem Unterzeichneten so gewiß anzumelden, als sie sonst Alles gegen sich gelten lassen müssen, was bis zum Zeitpunkte ihrer Meldung bereits festgestellt ist.

Burgdorf, den 28. März 1869.

Der Amtshauptmann.

Albrecht.

320. Am 29. Dezember 1868 Abends 10 Uhr ist in der im Grenzbezirke belegenen Scheune des Hauswirths Burmester zu Bleckederholz eine in funfzig Säcken, brutto 84 Centner 33 ℔, verpackte, weder von dem Eigenthümer noch von dem Miether der Scheune als Eigenthum in Anspruch genommene Quantität Salz ohne Zollausweis betroffen und beschlagnahmt worden.

Die unbekannten Eigenthümer dieses Salzes werden aufgefordert, ihre Eigenthumsansprüche nach Vorschrift des §. 30 der Ordnung vom 29. Juli 1867 (Amtsblatt 1867 S. 1128) bei dem Königlichen Haupt-Zollamte Hitzacker anzumelden und nachzuweisen, widrigenfalls die erwähnten Sachen zum Vortheile der Staatscasse verkauft werden, beziehlich der Verkaufserlös zur Staatskasse genommen werden wird.

Hannover, den 1. April 1869.

Der Provinzial-Steuer-Director.

Die Insertionsgebühren betragen für die gespaltene Zeile oder deren Raum 2 Sgr.

Oeffentlicher Anzeiger zum Amtsblatt für Hannover.

Stück 16. Den 16. April 1869.

Steckbriefe und Requisitionen:

321. Steckbrief wider den jetzt vermuthlich in Holland sich aufhaltenden Musiker Christian Elias Jahn aus Ichtershausen, im Herzogthume Gotha, weil er der Kränkung der Berufsehre des Polizeianwalts zu Pattensen und der Flucht verdächtig ist, wird auf Antrag der Kronanwaltschaft des Königlichen Obergerichts Hannover hierdurch erlassen.

Personal-Beschreibung: Der rc. Jahn ist lutherisch, etwa 71 Jahre alt, 6 Fuß groß, schlanker Statur, dessen Haare, Augenbrauen und Augen sind grau, er hat freie Stirn, spitze Nase, gewöhnlichen Mund, schadhafte Zähne, Schnautz- und Kinnbart, ovales Gesicht, blasse Gesichtsfarbe, einen krummen Mittelfinger an der rechten Hand und spricht deutsch.

Gesuch, den rc. Jahn zu arretiren und zu hiesigem Gefängnisse in Alt-Calenberg einzuliefern.

Ersuchende Behörde: Der Polizeirichter beim Königlichen Amtsgerichte Calenberg, den 6. April 1869.

322. Der Husar Peter Kroeger der 1. Escadron Garde-Husaren-Regiments hat sich am 6. April cr. Morgens aus seinem Quartier in Hannover heimlich entfernt und ist bis jetzt noch nicht wieder zurückgekehrt, derselbe hat sich der Desertion schuldig gemacht.

Alle Civil- und Militair-Behörden werden demnach dienstergebenst ersucht, auf den rc. Kröger zu vigiliren und ihn im Betretungsfalle unter sicherm Geleite an die unterzeichnete Direction abzuliefern.

Signalement. Familiennamen: Kroeger; Vornamen: Emil Adolph Peter Christian; Geburtsort: Schleswig, Kreis u. Reg.-Bez. Schleswig; Stand: Weinküper; Religion: evangelisch; Alter: 24 Jahre 3 Monate; Größe: 5 Fuß 4 Zoll 1 Strich; Haare: blond; Stirn: hoch; Augenbrauen: blond; Augen: grau (etwas schielend); Nase: gewöhnlich; Mund: gewöhnlich; Bart: blonder Schnurrbart; Zähne: unregelmäßig und schwarz; Kinn und Gesichtsbildung: rund; Gesichtsfarbe: gesund; Gestalt: mittel; Sprache: deutsch; besondere Kennzeichen: keine.

Bekleidung: Ein schwarzer Tuchrock, ein Paar gelbe Tuchhosen, ein Paar Stiefel, ein grauer niedriger Hut.

Hannover, den 8. April 1869.
Königliche Direction des Militair-Reit-Instituts.

323. Wider die Geschwister Hermann Heinrich Tönjes und Theresia Tönjes aus Wilsten, welche eines in der Nacht auf den 12. März cr. bei der Wittwe Landwers daselbst verübten Kartoffeldiebstahls dringend verdächtig und flüchtig geworden sind, wird der gegenwärtige Steckbrief erlassen und ersucht, im Betretungsfalle dieselben festzunehmen und in das hiesige Gefängniß transportiren zu lassen.

Personal-Beschreibung des H. H. Tönjes. Alter: 25 Jahre; Größe: 5 Fuß 7—8 Zoll; Statur: schlank; Haare: blond; Nase und Mund: gewöhnlich; Zähne: gesund; Gesichtsfarbe und Bildung: blaß und länglich; am kleinen Finger der einen Hand eine Schußnarbe. Derselbe führt als Reservist einen vom Kreis-Feldwebel des Königlichen Landwehr-Bataillons Lingen ausgestellten, auf zwei Jahre zur Reise nach Amerika gültigen Paß bei sich.

Der Theresia Tönjes. Alter: 20 Jahre; Größe: etwa 5 Fuß; Statur: corpulent; Haare: blond; Nase und Mund gewöhnlich; Zähne: gesund; Gesichtsfarbe und Bildung: gesund, länglich.

Freren, den 8. April 1869.
Der Polizeirichter des Königl. Amtsgerichts daselbst.

324. Kreibohm, Marie, Dienstmagd, aus Lauenstein, ist des Diebstahls und der Unterschlagung angeklagt und ein richterlicher Haftbefehl wider sie erlassen.

Personal-Beschreibung. Alter: 18 Jahre; Größe: 5 Fuß 7¾ Zoll hannov. M.; Statur: schlank; Haare: dunkelblond; Stirn: frei; Augenbrauen: dunkelblond; Augen: blaugrau; Nase und Mund: gewöhnlich; Zähne: 1 fehlt vorn, oben; Kinn und Gesicht: rund; Gesichtsfarbe: gesund; Besondere Kennzeichen: auf dem Goldfinger der linken Hand eine Wunde.

Antrag: Dieselbe festzunehmen und in das hiesige Zellengefängniß abzuführen.

Beantr. Behörde: Kronanwaltschaft des Königl. Obergerichts Hannover, den 10. April 1869.

Aufforderung:

325. Der Arbeiter Wilhelm Lampe, genannt Höft aus Burgdorf, dessen zeitiger Aufenthalt unbekannt ist, erhält den Befehl, zur Antretung der wider ihn wegen Unterschlagung vom Königlichen Polizeigerichte Burgdorf unter 12. Februar d. J. erkannten dreitägigen Gefängnißstrafe sich **Montag, den 26. d. M.,** Morgens 10 Uhr, im Gefangenhause zu Burgdorf bei Meidung steckbrieflicher Verfolgung zu stellen.

Burgdorf, den 5. April 1869.
Der Polizei-Anwalt.

Oeffentliche Vorladungen:

326. Die nachverzeichneten Militairpflichtigen u. zwar:

A. vom Geburtsjahre 1843,
aus dem Amte Meppen:

1) Gerhard Timotheus Boll aus Haren,
2) Johann Hermann Reus aus Lindloh;

B. vom Geburtsjahre 1844,
I. aus dem Amte Meppen:
3) Johann Franz Bernhard Eckholt aus Meppen,
4) Johann Heinrich Theodor Naber aus Meppen,
5) Gerhard Heinrich Wilmink aus Wesuwe,
II. aus dem Amte Aschendorf:
6) Gerhard Hakmann aus Brual,
III. aus dem Amte Bentheim:
7) Johann Georg Wißing aus Ohne,
C. vom Geburtsjahre 1845,
aus dem Amte Meppen:
8) Johann Wilhelm Dick aus Altenberge,
9) Martin Bonarens aus Hebelermeer,
D. vom Geburtsjahre 1846,
I. aus dem Amte Aschendorf:
10) Hermann Anton Schmiz aus Heede,
11) Hermann Heinrich Ludden aus Oberlangen,
II. aus dem Amte Bentheim:
12) Johann Bernhard Heinrich Kläne aus Bentheim,
III. aus dem Amte Freren:
13) Hermann Heinrich Bockweg aus Langen,
14) Johann Benedict Landwehr aus Lengerich resp. Handrup

werden in Gemäßheit des §. 110 des St.-G.-B. angeklagt, ohne Erlaubniß die Königlichen Lande verlassen und sich dadurch dem Eintritt in den Dienst des stehenden Heeres zu entziehen gesucht zu haben.

Da der Aufenthaltsort derselben unbekannt ist, so werden sie, nachdem von der Strafkammer des hiesigen Gesammt-Obergerichts das Hauptverfahren eröffnet und die öffentliche Vorladung verfügt ist, hiermit öffentlich zu der auf **Freitag, den 18. Juni 1869,** Morgens 10 Uhr, vor dem genannten Gerichte (im Obergerichtsgebäude) zur Hauptverhandlung anberaumten Sitzung vorgeladen.

Auch in Bezug auf die nicht erschienenen Angeklagten wird, die Beobachtung der vorgeschriebenen Förmlichkeiten vorausgesetzt, nach Maßgabe des §. 350 der St.-P.-O. zur Verhandlung und Urtheilsfällung geschritten werden.

Meppen, den 21. März 1869.

Kronanwaltschaft des Gesammt-Obergerichts.

327. Wider nachbenannte Mannschaften des Beurlaubtenstandes vom 2. Bataillon (Nienburg) des 1. Hannoverschen Landwehr-Regiments № 74, als:
1) den Reservisten Heinrich Meyer aus Kleinen-Borstel, Amts Bruchhausen, geboren am 20. November 1843;
2) den Rekruten Rudolph Heinrich Doberschütz aus Nienburg, geboren am 29. Septr. 1847, und
3) den Rekruten Friedrich Hermann Albers aus Woltringhausen, Amts Uchte, geboren am 28. Juni 1848,

ist, da sie durch heimliche Entweichung ins Ausland und Nichtbefolgung der bataillonsseitig an sie öffentlich erlassenen Aufforderung zur Rückkehr, der Desertion dringend verdächtig sich gemacht haben, nach §§. 94, 108 M.-St.-G.-B. Th. I. und §. 248 des. Th. II. mittelst Verfügung vom heutigen Tage der Contumacial-Desertionsproceß eröffnet worden.

Es werden die Genannten daher hiermit öffentlich aufgefordert, zurückzukehren; spätestens aber sich zu dem auf **Dienstag, den 10. August d. Js.,** Vormittags elf Uhr, im hiesigen Militairarresthause, am Waterlooplatz № 3, Gerichtszimmer № 3 anberaumten Termine einzufinden, widrigenfalls die Untersuchung geschlossen werden wird und die Ausbleibenden in contumaciam für Deserteure erklärt, sowie zu einer Geldbuße von 50 bis 1000 Thaler werden verurtheilt werden.

Hannover, den 13. April 1869.

Königliches Gericht der 19. Division.

328. Der Klempnergeselle Johann Friedrich Christian Berner, seit Neujahr d. J. 32 Jahre alt, lutherisch, Sohn des Stellbesitzers Berner zu Oberwöhren, Amts Wunstorf, unverheirathet, Alles angeblich, am 29. Dezember v. J. hier ergriffen, dessen jetziger Aufenthalt nicht zu ermitteln gewesen, ist angeklagt,

am 28. Dezember 1868 zu Brinkum dem Brinksitzer Budelmann daselbst eine geringe Quantität Kartoffeln gestohlen zu haben.

Vergehen, strafbar nach §§. 215, 216 des Strafgesetzbuches.

Beweismittel: Geständniß.

Zur Hauptverhandlung ist die Sitzung vom **Mittwoch, den 2. Juni d. J.,** 11 Uhr Morgens bestimmt, wozu der Angeklagte unter der Androhung hiemit geladen wird, daß im Fall seines Ausbleibens gleichwohl zur Beweisaufnahme geschritten und weiter verfahren werden wird.

Syke, den 26. März 1869.

Der Polizeianwalt.

Bekanntmachungen:

329. Nachdem Seitens des Mühlenbesitzers Casten Diederich Müller zu Müden a. d. Oertze ein Anspruch auf Entschädigung für das seiner Kornwassermühle zu Müden zugestandene, durch das Gesetz vom 17. März 1868 aufgehobene ausschließliche Bannrecht angemeldet worden und der Unterzeichnete von der Königlichen Landdrostei zu Lüneburg mit der Leitung der Entschädigungsverhandlungen beauftragt ist, so werden die unbekannten Real-Gläubiger hiedurch aufgefordert, ihre etwaigen Ansprüche bei dem Unterzeichneten **bis zum 22. Mai d. J.** anzumelden und zu begründen.

Wer sich nach Ablauf dieses Termins bis zur Feststellung der Entschädigung meldet und legitimirt, muß nach Vorschrift des §. 61 des Gesetzes vom 17. März 1868 alles gegen sich gelten lassen, was bis zu dem Zeitpunkte seiner Meldung festgestellt ist.

Bergen, den 7. April 1869.

Der Amtshauptmann.
v. Hohenhorst.

330. Der Mühlenbesitzer Daniel Behmann zu Pattensen beabsichtigt seine Wassermühle daselbst durch Herrichtung eines Weizenganges und Anlage einer Hülfsdampfmaschine zu erweitern.

Diejenigen, welche hiegegen Widerspruch erheben wollen, werden aufgefordert, denselben bei Strafe des Ausschlusses in dem auf **Montag, den 26. d. M.**, Vormittags 11 Uhr, auf hiesigem Rathhause anberaumten Termine anzumelden und zu begründen.

Pattensen, den 6. April 1869.

Der Magistrat.
Quentin.

Amortisations-Erklärung:

331. Nachdem der dem Friedrich Otte zu Hilferode unterm 5. Januar d. J. für das Jahr 1869 ertheilte Gewerbeschein Nr. 4807 zum Handel mit Flanell, Fries, Cassinet und Beiderwand abhanden gekommen und deshalb die Ertheilung einer zweiten Ausfertigung beantragt ist, so wird zu dem Ende die erste Ausfertigung jenes Gewerbescheins hiermit für erloschen und ungültig erklärt.

Hannover, den 5. April 1869.

Königliches Ober-Steuer-Collegium.

Gemeinheitstheilungs- und Verkoppelungs-Sache:

Oeffentliche Ladung.

332. Nachdem Königliche General-Commission zu Hannover, den die Stelle des förmlichen Plans vertretenden Receß über die Specialtheilung der Gemeinheiten und Verkoppelung der privativen Grundstücke in der Feldmark Büchten, Amts Ahlden a. A. genehmigt hat, ist zu dessen Eröffnung und wenn kein Aufschub erforderlich wird, auch zu dessen Vollziehung, Termin angesetzt auf

Dienstag, den 11. Mai d. J., Morgens 10 Uhr, im Backhaus'schen Kruge zu Büchten

in welchem zu erscheinen, die unbekannten Pfandgläubiger und diejenigen dritten Personen, welchen als Guts-, Dienst-, Erbenzins- und Lehnsherren und Fideicommißfolgern, oder aus sonstigem Grunde, eine Einwirkung auf die Ausführung der Specialtheilung und Verkoppelung zusteht, unter der Warnung aufgefordert werden,

»daß Jeder, welcher seine Rechte nicht anmeldet, es sich beizumessen hat, wenn deren Sicherstellung unterbleibt.«

Ahlden und Hannover, den 1. April 1869.

Die Theilungs-Commission.
Jordan. Prenzel.

Die Insertionsgebühren betragen für die gespaltene Zeile oder deren Raum 2 Sgr.

verfahren im Wege der öffentlichen Vorladung zum Austrage zu bringen und Termin zur Hauptverhandlung auf **Dienstag, den 1. Juni 1869**, vor hiesiger Strafkammer angesetzt.

Der genannte Angeklagte wird daher hierdurch geladen, in der vorerwähnten Sitzung der Königlichen Strafkammer im Obergerichtsgebäude hieselbst so gewiß zu erscheinen, als widrigenfalls seiner Abwesenheit ungeachtet zur Beweisaufnahme und ferneren Verhandlung geschritten werden wird.

Verden, den 19. März 1869.

Königliche Kronanwaltschaft.

295. Der Klempnergeselle Johann Friedrich Christian Berner, seit Neujahr d. J. 32 Jahre alt, lutherisch, Sohn des Stellbesitzers Berner zu Oberwöhren, Amts Wunstorf, unverheirathet, Alles angeblich, am 29. Dezember v. J. hier ergriffen, dessen jetziger Aufenthalt nicht zu ermitteln gewesen, ist angeklagt,

am 28. Dezember 1868 zu Brinkum dem Brinksitzer Budelmann daselbst eine geringe Quantität Kartoffeln gestohlen zu haben.

Vergehen, strafbar nach §§. 215, 216 des Strafgesetzbuches.

Beweismittel: Geständniß.

Zur Hauptverhandlung ist die Sitzung vom **Mittwoch, den 2. Juni d. J.**, 11 Uhr Morgens bestimmt, wozu der Angeklagte unter der Androhung hiemit geladen wird, daß im Fall seines Ausbleibens gleichwohl zur Beweisaufnahme geschritten und weiter verfahren werden wird.

Syke, den 26. März 1869.

Der Polizeianwalt.

Vorladungs-Erledigung:

296. In Untersuchungssachen wider Trientje Eden aus Dunum, Amtsgerichtsbezirks Esens, wegen Beleidigung eines öffentlichen Beamten, findet der auf den 6. k. M. angesetzte Termin nicht Statt.

Stickhausen, den 24. März 1869.

Der Polizei-Anwalt beim Königlichen Amtsgerichte Stickhausen.

Submission:

297. Es soll die Lieferung von:

a. 4,395,300 ℔ Eisenbahnschienen,
b. 434,184 ℔ gewalzte und gelochte Laschen aus Puddelstahl,
c. 69,312 ℔ Laschenschraubenbolzen mit Kopf und Mutter
und
d. 172,980 ℔ Schienennägel

im Wege der öffentlichen Submission verdungen werden. Termin hierzu ist

1) für die Schienen
auf **Donnerstag, den 15. April cr.**,
2) für die Laschen, Laschenschrauben und Schienennägel
auf **Montag, den 12. April cr.**,

Vormittags 10 Uhr, im Büreau des Ober-Betriebs-Inspectors Wex hierselbst anberaumt, bis zu welchen die Offerten frankirt und versiegelt mit der Aufschrift:

„Submission auf Eisenbahnschienen, bezüglich Submission auf Lieferung von Kleineisenzeug"

eingereicht sein müssen.

Die Submissions-Bedingungen liegen im Büreau der Königlichen Ober-Betriebs-Inspection hierselbst zur Einsicht aus, können auch daselbst auf portofreie Anträge gegen Erstattung von 5 Sgr. per Exemplar bezogen werden.

Hannover, den 25. März 1869.

Königliche Eisenbahn-Direction.

Bekanntmachungen:

298. Nachdem für die Familie von Lenthe, bzw. für die Besitzer der beiden von Lenthe'schen Güter in Lenthe, auf Feststellung der gesetzlichen Entschädigung wegen des derselben angeblich zugestandenen, durch das Gesetz vom 17. März v. J. aufgehobenen, ausschließlichen Rechts der Krugnahrung im Dorfe Lenthe angetragen und der Unterzeichnete von Königlicher Landdrostei Hannover mit Leitung der betreffenden Verhandlungen beauftragt ist, so werden auf Grund des §. 57 flgde. des gedachten Gesetzes alle unbekannten Obereigenthümer, Lehnsherren, Lehns- und Fideicommißfolger, Wiederkaufsberechtigte, Hypothekengläubiger und andere Realberechtigte aufgefordert, ihre etwaigen Anrechte an das fragliche Recht bis zum **22. Mai d. J.** bei dem Unterzeichneten anzumelden, unter der Verwarnung, daß sie andernfalls Alles gegen sich gelten lassen müssen, was bis zum Zeitpunkte ihrer Anmeldung bereits festgestellt ist.

Hannover, den 22. März 1869.

Frhr. v. Hodenberg,
Reg.-Assessor.

299. Nachdem die Gemeinde Immensen auf Entschädigung für die ihr angeblich zustehende, von der von Gadenstedtschen Gerichts- bezw. Gutsherrschaft erworbene, durch das Gesetz vom 17. März 1868 aufgehobene ausschließliche Berechtigung zum Betriebe der Krugwirthschaft und zum Handel mit Weißbrod in Immensen angetragen, und Königl. Landdrostei zu Lüneburg den Unterzeichneten zum Commissarius behuf Leitung der desfallsigen Verhandlungen bestellt hat, so werden in Gemäßheit des §. 57 u. ff. des vorgedachten Gesetzes vom 17. März 1868 alle unbekannten Obereigenthümer, Lehnsherren, Lehens- und Fideicommißfolger, Wiederkaufsberechtigte Hypothekengläubiger und andere Realberechtigte aufgefordert, ihre etwaigen Ansprüche an die gedachten Berechtigungen bis zum 20. April d. J. bei dem Unterzeichneten so gewiß anzumelden, als sie sonst Alles gegen sich gelten lassen müssen, was bis zum Zeitpunkte ihrer Meldung bereits festgestellt ist.

Burgdorf, den 5. März 1869.

Der Amtshauptmann.
Albrecht.

300. Nachdem der herrschaftliche Erbenzinsmüller Joh. Fr. Wüsteney zu Loge bei Bassum auf Entschädigung für den Verlust des durch Gesetz vom 17. März 1868 aufgehobenen angeblichen Bannrechts seiner Erbenzinsmühle, wonach alle Branntweinbrenner im ehemals Hessischen Theile des jetzigen Amtes Freudenberg ihren Bedarf an Brennschrot ausschließlich auf dieser Mühle haben bereiten lassen müssen, angetragen, und Königliche Landdrostei zu Hannover mich zum Commissarius behuf Leitung der Verhandlungen über diesen Entschädigungs-Anspruch ernannt hat, so werden auf Grund der §§. 57 u. ff. des angeführten Gesetzes alle unbekannten Realberechtigten hiedurch aufgefordert, ihre etwaigen Ansprüche an die fragliche Berechtigung resp. die dafür zu leistende Entschädigung so gewiß bis zum **1. Mai d. J. 1869**, bei mir anzumelden, als sie widrigenfalls Alles gegen sich gelten lassen müssen, was bis zu dem Zeitpunkte ihrer Meldung etwa bereits festgestellt ist.

Freudenberg, den 20. März 1869.

Der Amtshauptmann.

Scherff.

Oeffentliche Verpachtung:

301. Am **Freitag, den 16. April 1869**, Nachmittags 4 Uhr sollen im Geschäftslocale des unterzeichneten Klosteramts zu Wunstorf unter den im Termine zu publizirenden Bedingungen die nachbezeichneten Grundstücke

1) 6 Morgen 16 □R. Ackerland im Nordfelde, seither verpachtet an Ackerbürger August Wiegers zu Wunstorf,
2) 4 Morgen Ackerland in der Barne, seither verpachtet an Witwe Detmers zu Wunstorf,
3) 1 Morgen Wiese in der Barne, seither verpachtet an Witwe Detmers zu Wunstorf

auf die Dauer von sechs Jahren öffentlich meistbietend verpachtet werden.

Hannover, den 27. März 1869.

Königliches Klosteramt Wunstorf.

Die Insertionsgebühren betragen für die gespaltene Zeile oder deren Raum 2 Sgr.

Oeffentlicher Anzeiger zum Amtsblatt für Hannover.

Stück 17. Den 23. April 1869.

Steckbriefe und Requisitionen:

333. Steckbrief wider den in Rössing geborenen und in Sorsum wohnenden Schuster Ernst Kreth, dessen jetziger Aufenthaltsort unbekannt ist, wird, weil er des Ehebruchs und der Flucht verdächtig ist, auf Antrag der Kronanwaltschaft des Königlichen Obergerichts Hannover hierdurch erlassen.

Personalbeschreibung: Der rc. Kreth ist lutherisch, etwa 34 Jahre alt, 5 Fuß 10 Zoll groß, gesetzter Statur, mit blondem Haar, freier Stirn, blonden Augenbrauen, blauen Augen, stumpfer Nase, gewöhnlichem Munde, gesunden Zähnen, rasirtem Barte, rundem Kinne, ovalem Gesichte, blasser Gesichtsfarbe, einem schielenden Blicke, und spricht Deutsch.

Antrag: den rc. Kreth zu arretiren und zu hiesigen Gefängnissen in Alt-Calenberg einzuliefern. Beantragende Behörde:

Der Polizeirichter beim Königlichen Amtsgerichte Calenberg, den 12 April 1869.

334. Der unten signalisirte Posamentir- und Knopfmachergesell Simon Hoffmann aus Schafhof, Königlich Bayerischen Bezirks-Amts Arnspach, welcher von hiesigem Königlichen Amtsgerichte wegen Landstreicherei und Bettelei unterm 1. April d. J. mit 10tägigem Gefängniß bestraft, ist auf Grund Rescripts Königlicher Landdrostei Stade vom 7. d. M. des Landes verwiesen worden.

Derselbe ist mittelst Reiseroute vom 11. d. M. angewiesen, auf geradem Wege über Hannover, Göttingen, Cassel nach seiner Heimath sich zu begeben und binnen 4 Wochen bei Königlich Bayerischem Bezirks-Amte Arnspach sich zu melden.

Signalement. Religion: evangelisch; Alter: geb. am 24. Novbr. 1828; Größe: 5 Fuß 5½ Zoll; Haare: dunkelblond; Stirn: frei; Augenbrauen: blond; Augen: braun; Nase und Mund: gewöhnlich; Zähne: gesund; Bart: blond; Kinn: rund; Gesicht: länglich; Gesichtsfarbe: gesund; Statur: mittler; besondere Kennzeichen: gekrümmter Mittelfinger der linken Hand.

Bremervörde, den 15. April 1869.

Der Magistrat.

Aufforderung:

335. Der Dienstknecht Heinrich Masemann aus Schwarme, etwa 20 Jahre alt, welcher zuletzt zu Calle im Dienst stand, ist in einer Untersuchungssache zu vernehmen.

Antrag: Benachrichtigung über den Aufenthaltsort.

Kronanwaltschaft des Königlichen Obergerichts zu Nienburg, den 12. April 1869.

Erkannte Strafen:

336. Die nachbenannten Reserve-Mannschaften aus dem Bezirke des 2. Bataillons (Göttingen) 3. Hannoverschen Landwehr-Regiments Nr. 79, als

1) Infanterist Daniel Heinrich Friedrich Rusteberg des vormaligen Hannoverschen 5. Infant.-Regiments, aus Wulften, Amts Osterode,
2) Spielmann August Kaufmann des vormaligen Hannoverschen 3. Infanterie-Regiments, aus Dassensen, Amts Einbeck,
3) Unterofficier (Corporal) Franz August Wilhelm Nagel des vormaligen Hannoverschen 3. Jäger-Bataillons beziehungsweise 3. Westfälischen Infanterie-Regiments Nr. 16, aus Dassel, Amts Einbeck,
4) Infanterist August Hellmer gen. Schulze, des vormaligen Hannoverschen 3. Jäger-Bataillons, aus Oldendorf, Amts Einbeck,
5) Infanterist Heinrich Brennecke des vormaligen Hannoverschen 6. Infanterie-Regiments, aus Nicolausberg, Amts Göttingen,
6) Infanterist Heinrich Kellmann des vormaligen Hannoverschen Garde-Regiments, aus Seeburg, Amts Gieboldehausen,
7) Infanterist Heinrich Wilhelm Hermann Erbsen des vormaligen Hannoverschen 3. Jäger-Bataillons, aus Settmarshausen, Amts Göttingen,
8) Infanterist Johann Joseph Böhme des vormaligen Hannoverschen 3. Jäger-Bataillons, aus Obernfeld, Amts Gieboldehausen,
9) Infanterist August Salzmann des vormaligen Hannoverschen 3. Jäger-Bataillons, aus Obernjesa, Amts Reinhausen,
10) Infanterist Heinrich Eduard Oppermann des vormaligen Hannoverschen 3. Jäger-Bataillons, aus Deiderode, Amts Reinhausen,
11) Infanterist Carl Bode des vormaligen Hannoverschen 3. Jäger-Bataillons, aus Mollenfelde, Amts Reinhausen,
12) Rustmeister August Klapproth des vormaligen Hannoverschen 3. Infanterie-Regiments, aus Herzberg,
13) Infanterist Georg Carl Heinrich Ludwig Fürke des vormaligen Hannoverschen 1. Jäger-Bataillons, aus Lauterberg, Amts Herzberg,
14) Unterofficier (Corporal) Wilhelm August Ohnesorge des vormaligen Hannoverschen 3. Infanterie-Regiments, aus Herzberg,

sind durch das am 30. März d. J. ergangene, am 15. April d. J. vom kommandirenden General des 10. Armee-Corps bestätigte kriegsgerichtliche Erkenntniß

in contumaciam für Deserteure erklärt und ein Jeder von ihnen zu einer Geldbuße, der Reservist Klapproth von einhundertfunfzig Thalern, die übrigen sämmtlich von funfzig Thalern verurtheilt worden.

Hannover, den 19. April 1869.

Königliches Gericht der 20. Division.

337. Folgende Mannschaften:

1) der Musketier Heinrich Nölke der 8. Compagnie 7. Westphälischen Infanterie-Regiments Nr. 56, aus Lemathe, Kreis Iserlohn, Regierungsbezirks Arnsberg,
2) der Füsilier Richard Heinrich Gerling der 11. Compagnie 7. Westphälischen Infanterie-Regiments Nr. 56, aus Gerlingsen, Kreis Iserlohn, Regierungsbezirks Arnsberg,
3) der Musketier Wilhelm Höller der 6. Compagnie 7. Westphälischen Infanterie-Regiments Nr. 56, aus Klüppelberg, Kreis Wipperfürth, Regierungsbezirks Cöln,
4) der Musketier Friedrich Christian Conrad Schrader der 1. Compagnie 3. Hannoverschen Infanterie-Regiments Nr. 79, aus Brevörde, Amts Polle, Landdrostei Hannover,
5) der für das 3. Hannoversche Infanterie-Regiment Nr. 79 ausgehobene Rekrut Franz Anton Fehlig aus Harsum, Amts und Landdrostei Hildesheim,
6) der Ulan Heinrich Kayser der 3. Escadron 1. Hannoverschen Ulanen-Regiments Nr. 13, aus Fresenborg, Amts Aschendorf, Landdrostei Osnabrück,
7) der Ulan Johann Georg Bernhard Post der 3. Escadron 1. Hannoverschen Ulanen-Regiments Nr. 13, aus Altharen, Amts Meppen, Landdrostei Osnabrück,

sind durch das am 30. März d. J. ergangene, am 15. April d. J. vom commandirenden General des 10. Armee-Corps bestätigte kriegsgerichtliche Erkenntniß in contumaciam für Deserteure erklärt und ein Jeder von ihnen zu einer Geldstrafe, der Musketier Schrader von zweihundert Thalern, die übrigen sämmtlich von funfzig Thalern verurtheilt worden.

Hannover, den 20. April 1869.

Königliches Gericht der 20. Division.

Gestohlene Sachen:

338. Hameln. Daselbst sind am Abend des 9. d. M. oder in der Nacht vom 9./10. d. M. die folgenden Gegenstände gestohlen worden:

1) 1 Kleid von dunkelgrünem Beiderwand,
2) 1 Kleid von röthlichem Beiderwand,
3) 1 blaugestreiftes leinenes Kleid mit rothcarrirtem Leibchen,
4) 1 brauner Flanell-Unterrock,
5) 8 leinene Frauenhemden, am Brustschlitz 4 C. L. roth gezeichnet,
6) 2 drellene Handtücher, W. F. oder G. F. gezeichnet,
7) 1 leinenes Handtuch desgleichen,
8) 2 Kissen-Ueberzüge von blau und weiß carrirtem Leinen,
9) ein Bett-Ueberzug von demselben Stoffe,
10) ein leinenes Bettlaken, vermuthlich G. F. roth gezeichnet.

Bekanntm. Behörde: Kronanwaltschaft des Königlichen Obergerichts zu Hameln, 13. April 1869.

339. Zu Wesenstedt sind in der Nacht zum 11. oder zum 12. April 1869 dreißig Zweithalerstücke und 140 Einthalerstücke, welche sich in einem weiß- und blau gestreiften baumwollenen Beutel befanden, mittelst Einbruchs gestohlen.

Bekanntmachende Behörde: Kronanwaltschaft des Königlichen Obergerichts Nienburg, den 19. April 1869.

Oeffentliche Vorladungen:

340. Nachdem gegen den Militairpflichtigen:

Johann Heinrich Brünjes aus Vierhausen (Höstdeich), geb. 2. August 1846,

von der unterzeichneten Kronanwaltschaft auf Grund des §. 110 des St.-G.-B. die Strafklage dahin erhoben ist:

daß er ohne Erlaubniß die Königlichen Lande verlassen und sich dadurch dem Eintritt in den Dienst des stehenden Heeres zu entziehen gesucht habe,

und nachdem die Strafkammer Königl. Obergerichts hieselbst gegen denselben das Hauptverfahren eröffnet und beschlossen hat, daß dasselbe im Wege der öffentlichen Vorladung zum Austrage zu bringen sei,

wird der genannte Militairpflichtige, da dessen Aufenthalt unbekannt oder die Vorladung an seinem bekannten Aufenthaltsorte im Auslande nicht, oder doch nicht ohne erhebliche Schwierigkeiten zu bewirken ist, hierdurch, bei Vermeidung des Rechtsnachtheiles, daß im Falle des Ausbleibens nach Maaßgabe des §. 350 der St.-P.-O. zur Verhandlung und Urtheilsfällung geschritten werden wird, öffentlich geladen, zu der zur Hauptverhandlung angesetzten Sitzung der Strafkammer des Königlichen Obergerichts zu Verden am **Dienstag, den 29. Juni d. J.,** Morgens 10 Uhr, im hiesigen Obergerichtsgebäude zu erscheinen.

Verden, den 14. April 1869.

Königliche Kronanwaltschaft.

341. Nachdem wider den Rekruten Joseph August Stöcke aus dem Bezirke des II. Bataillons (Saarlouis) 4. Rheinischen Landwehr-Regiments № 30, am 17. Oktober 1846 zu Dorstadt, Kreis Liebenburg geboren, evangelisch, Handlungslehrling, der Contumacial-Desertions-Proceß eröffnet worden, wird derselbe hiermit aufgefordert, sich spätestens in dem auf **Samstag, den 14. August c.** Vormittags 11 Uhr im hiesigen Militairarresthause zu seiner Verantwortung anberaumten Termine zu gestellen, widrigenfalls derselbe nach geschlossener Untersuchung in contumaciam für einen Deserteur erklärt und zu einer Geldbuße von 50 bis 1000 Thalern verurtheilt werden wird.

Trier, den 17. April 1869.

Königliches Gericht der 16. Division.

342. Der Rekrut Albert Schoer aus Steinbild, Amts Aschendorf, welcher der erhaltenen Ordre, sich am 1. Januar d. J. in Lingen zur Absendung an seinen Truppentheil zu stellen, nicht nachgekommen ist und sich heimlich von seinem Aufenthaltsorte entfernt hat, wird hierdurch aufgefordert, sich innerhalb dreier Monate, spätestens aber bis **1. August 1869**, bei dem unterzeichneten Kommando zu melden, widrigenfalls gegen ihn das Desertionsverfahren auf Grund des §. 94 des Milit.-St.-Ges.-B. eingeleitet werden wird.

Lingen, den 20. April 1869.

Königliches Bezirks-Commando des 2. Bataillons (Lingen) Ostfriesischen Landwehr-Regiments № 78.

343. Anklageschrift und Vorladung wider Trientje Eden aus Dunum, Amtsgerichtsbezirks Esens.

Die Trientje Eden, 28 bis 29 Jahre alt, aus Dunum wird angeklagt:

am 21. Dezember 1867 zu Stickhausen den dortigen Gefangenwärter Behning während er in der Ausübung seines Berufs begriffen, durch die Aeußerung: er, Behning, sei ein schlechter Kerl, daß er ihr Geld abschinden wolle, um solches in den Wirthshäusern zu versaufen, und er, Behning, habe selbst schon 14 Tage gesessen, beleidigt zu haben

und sich dadurch der im §. 102 des Straf-Gesetzbuchs mit Strafe bedroheten Handlung schuldig gemacht zu haben. Dieselbe wird hierdurch, weil sie im Inlande eine bekannte Wohnung nicht hat, zu der für die Hauptverhandlung am **Dienstag, den 15. Juni 1869**, Morgens 10 Uhr, vor dem Amtsgerichte zu Stickhausen anstehenden Sitzung unter der Verwarnung vorgeladen, daß im Falle ihres Nichterscheinens ihrer Abwesenheit ungeachtet zur Beweisaufnahme und ferneren Hauptverhandlung geschritten werden wird.

Stickhausen, den 15. April 1869.

Der Polizeianwalt beim Königlichen Amtsgerichte Stickhausen.

Todeserklärung:

344. Georg Heinrich Ernst Wilhelm Ludwig Trautmann aus Hardegsen wird damit, da er sich in dem durch Edictalladung vom 15. März v. J. angesetzten Termine vom 31. v. M. und bis jetzt nicht gemeldet hat, auch sonstige Kunde von seinem Fortleben nicht eingegangen ist, für todt erklärt.

Bislang nicht angemeldete Erb- und Nachfolge-Berechtigte werden zu Anmeldung ihrer Ansprüche bei Meidung der Ueberweisung des Vermögens des ꝛc. Trautmann an dessen bekannte Erben oder Nachfolger hierdurch nochmals aufgefordert.

Moringen, den 11. April 1869.

Deputation des Amtsgerichts Northeim.

Verkaufsanzeige und Ausschlußbescheid.

345. In Sachen, betreffend den Concurs der Gläubiger des Papierfabrikanten Louis Fueß zu Moringen ist zum öffentlich meistbietenden Verkauf der zur Masse gehörigen in № 6 dieses Blattes näher bezeichneten Papierfabrik nebst dazu gehöriger Länderei und Maschinen, auf welche Verkaufsgegenstände im gestrigen Termine nur 10,500 ₰ geboten sind, zweiter und unwiderruflich letzter Termin, zu welchem Kauflustige sich auf hiesiger Papiermühle einfinden wollen, auf

Dienstag, den 11. k. M. Mai,

Morgens 10 Uhr,

angesetzt.

Den Mittheilungen im Verkaufsproclam vom 3. Januar d. J. wird hier noch hinzugefügt, daß auch sämmtliche Verkaufsgegenstände zusammen mit den auf der Länderei ausstehenden Früchten zum Aufgebote kommen werden und daß diese im angesetzten Termine dem Käufer auf dessen Wunsch sofort können übergeben werden.

Im gestrigen Termine ist in Gemäßheit der mit dem Verkaufsproklam vom 3. Januar d. J. ergangenen Edictalladung gegen Alle, welche ihre dinglichen Rechte der dort gedachten Art an den Verkaufsobjecten nicht angemeldet haben, deren Verlust im Verhältnisse zum neuen Erwerber der hier fr. Immobilien erkannt.

Moringen, den 14. April 1869.

Deputation des Amtsgerichts Northeim.

Submission:

346. Die Lieferung von

25 Stück 4rädrigen Personenwagen III. Classe und zwar:

12 Wagen mit Bremse und

13 desgl. ohne Bremse

soll im Wege der Submission vergeben werden.

Hierzu ist auf

Donnerstag, den 29. April c.

Vormittags 10 Uhr,

in dem Büreau des Obermaschinenmeisters Schäffer hieselbst Termin anberaumt, bis zu welchem die Offerten frankirt und versiegelt mit der Aufschrift:

»Lieferung von Personenwagen«

eingereicht sein müssen.

Die Zeichnungen und Submissions-Bedingungen liegen in dem vorbezeichneten Büreau zur Einsicht aus, werden auch auf portofreie an den Obermaschinenmeister Schäffer zu richtende Schreiben und gegen Erstattung von 15 Sgr. mitgetheilt.

Hannover, den 14. April 1869.

Königliche Eisenbahn-Direction.

Bekanntmachungen:

347. Nach erfolgter Allodification der der Familie von Strube verliehenen Lehne zu Behrensen ꝛc. wird das im §. 5 des Gesetzes vom 13. April 1836 und §. 2 des Gesetzes vom 19. Juli 1848 über die Ablösbarkeit des Lehnsverbandes ꝛc. hinsichtlich des zu diesen Lehnen gehörigen in der hiesigen Provinz belegenen landtagsfähigen Gutes Behrensen begründete Verbot der Abtrennung von Bestandtheilen desselben hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht und zugleich darauf hingewiesen, daß verbotswidrige Vereinzelungen nach dem Gesetze nichtig sind.

Hannover, den 9. April 1869.

Der Ober-Präsident.

Otto Graf zu Stolberg.

348. Nachdem für die Familie **von Lenthe**, bzw. für die Besitzer der beiden von Lenthe'schen Güter in Lenthe, auf Feststellung der gesetzlichen Entschädigung wegen des derselben angeblich zugestandenen, durch das Gesetz vom 17. März v. J. aufgehobenen, ausschließlichen Rechts der Krugnahrung im Dorfe Lenthe angetragen und der Unterzeichnete von Königlicher Landdrostei Hannover mit Leitung der betreffenden Verhandlungen beauftragt ist, so werden auf Grund des §. 57 flgde. des gedachten Gesetzes alle unbekannten Obereigenthümer, Lehnsherren, Lehns- und Fideicommißfolger, Wiederkaufsberechtigte, Hypothekengläubiger und andere Realberechtigte aufgefordert, ihre etwaigen Anrechte an das fragliche Recht bis zum **22. Mai d. J.** bei dem Unterzeichneten anzumelden, unter der Verwarnung, daß sie andernfalls Alles gegen sich gelten lassen müssen, was bis zum Zeitpunkte ihrer Anmeldung bereits festgestellt ist.

Hannover, den 22. März 1869.

Frhr. v. **Hodenberg**,
Reg.-Assessor.

349. Nachdem der herrschaftliche Erbenzinsmüller Joh. Fr. **Wüsteney** zu Loge bei Bassum auf Entschädigung für den Verlust des durch Gesetz vom 17. März 1868 aufgehobenen angeblichen Bannrechts seiner Erbenzinsmühle, wonach alle Branntweinbrenner im ehemals Hessischen Theile des jetzigen Amtes Freudenberg ihren Bedarf an Brennschrot ausschließlich auf dieser Mühle haben bereiten lassen müssen, angetragen, und Königliche Landdrostei zu Hannover mich zum Commissarius behuf Leitung der Verhandlungen über diesen Entschädigungs-Anspruch ernannt hat, so werden auf Grund der §§. 57 u. ff. des angeführten Gesetzes alle unbekannten Realberechtigten hiedurch aufgefordert, ihre etwaigen Ansprüche an die fragliche Berechtigung resp. die dafür zu leistende Entschädigung so gewiß bis zum **1. Mai d. J. 1869**, bei mir anzumelden, als sie widrigenfalls Alles gegen sich gelten lassen müssen, was bis zu dem Zeitpunkte ihrer Meldung etwa bereits festgestellt ist.

Freudenberg, am 20 März 1869.

Der Amtshauptmann.
Scherff.

350. Zur Erleichterung der Theilnahme an der in der Zeit vom 9. bis 15. Mai d. J. in Breslau stattfindenden Ausstellung von Schaulhieren und Land- und Forstwirthschaftlichen Geräthen, tritt auf den Bahnen hiesiger Verwaltung eine Transportbegünstigung in der Weise ein, daß die für diese Ausstellung bestimmten, unverkauft gebliebenen Gegenstände **auf der Route des Hintransports nach der Abgangsstation**, gegen Vorzeigung des Frachtbriefes für den Hinweg und einer Bescheinigung des Ausstellungs-Comités über den Nichtverkauf, **binnen 10 Tagen nach dem Schlusse der Ausstellung frachtfrei zurückbefördert werden.** Für den Hintransport ist die volle tarifmäßige Fracht zu entrichten.

Eine gleiche Ermäßigung findet bei directer Expedition im Verkehre des Norddeutschen Eisenbahnverbandes statt.

Hannover, den 12. April 1869.

Königliche Eisenbahn-Direction.

351. Der Mühlenbesitzer Daniel **Behmann** zu Pattensen beabsichtigt, seine Wassermühle daselbst durch Herrichtung eines Weizenganges und Anlage einer Hülfsdampfmaschine zu erweitern.

Diejenigen, welche hiegegen Widerspruch erheben wollen, werden aufgefordert, denselben bei Strafe des Ausschlusses in dem auf **Montag, den 26. d. M., Vormittags 11 Uhr**, auf hiesigem Rathhause anberaumten Termine anzumelden und zu begründen.

Pattensen, den 6. April 1869.

Der Magistrat.
Quentin.

Die Insertionsgebühren betragen für die gespaltene Zeile oder deren Raum 2 Sgr.

Oeffentlicher Anzeiger zum Amtsblatt für Hannover.

Stück 18. Den 30. April 1869.

Steckbriefe und Requisitionen:

352. Am 13. April d. J. ist hier auf dem Wege von der Postanstalt zum Bergerthore ein Brief mit 290 ₰ 4 Sgr 6 ₰ Inhalt verloren. Die Geldsorten bestanden aus Banknoten der Bank zu Gera, der Bank zu Gotha, der Mitteldeutschen Credit-Bank und endlich aus verschiedenen Coupons.

Der Metzgergesell Christian Schwers aus Scharme, Amts Bruchhausen, Provinz Hannover, ist verdächtig, diesen Brief mit Inhalt gefunden und unterschlagen zu haben und ist gegen denselben deshalb die Untersuchung wegen Unterschlagung eingeleitet. Er hat sich jedoch am Abende des 13. April c. von hier heimlich entfernt und werden deshalb alle Civil- und Militairbehörden ergebenst ersucht, auf denselben zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und in unser Untersuchungs-Gefängniß abführen zu lassen.

Herford, den 22. April 1869.

Königliches Kreisgericht. I. Abth.

Signalement. Namen: Schwers; Stand: Metzgergesell; Geburts- und Wohnort: Schwarme; Religion: evangelisch; Größe: 5 Fuß 2 Zoll; Haare: blond; Stirn: gewöhnlich; Augenbrauen: blond; Augen: blau; Nase und Mund: gewöhnlich; Zähne: gesund; Kinn: oval; Gesicht: rund; Gesichtsfarbe: gesund; Statur: gesetzt;

353. Steckbrief wider den Schwärzel, Georg, Goldarbeiter, geboren in Bodenwerder und wohnend in Eldagsen, wo er von dort seit schon vor Ostern d. J. abwesend, jetzt nicht aufzufinden gewesen ist, wird, weil er der Unterschlagung silberner Eß- und Thee-Löffel, sowie auch der Flucht verdächtig ist, auf Antrag der Königlichen Kronanwaltschaft zu Hannover erlassen.

Personal-Beschreibung: Es ist des ꝛc. Schwärzel Religion die lutherische; Alter: etwa 40 Jahre; Größe: 5 Fuß 1 Zoll; Statur: klein; Haar: dunkelblond; Stirn: breit; Augen: blau mit dunkelblonden Augenbrauen; Nase: stumpf; Mund: gewöhnlich, mit gesunden Zähnen; Bart: rasirt; Gesicht: oval; Gesichtsfarbe: gesund; Sprache: die deutsche; Aussehen aber etwas morgenländisch.

Ersuchen: den ꝛc. Schwärzel zu arretiren und zu hiesigem Gefängnisse in Alt-Calenberg einzuliefern.

Ersuchende Behörde: Der Polizeirichter beim Königlichen Amtsgerichte Calenberg, den 20. April 1869.

354. In Untersuchungssachen gegen den Arbeiter Johann Heinrich Christoph Gewecke aus Colenfeld, wegen Betruges wird, da seine Vernehmung nöthig und er seines vagabondirenden Lebenswandels wegen in seiner Heimath nicht anzutreffen ist, gegenwärtiger Steckbrief erlassen mit dem

Antrage:

den Gewecke im Betretungsfalle in Haft zu nehmen und Königlicher Kronanwaltschaft zu Hannover zuführen lassen zu wollen.

Neustadt a. R., den 21. April 1869.

Der Polizeirichter.

Signalement des Gewecke. Alter: 35 Jahre; Größe: 5 Fuß 5 Zoll Hannov. Maß; Statur: mittler; Haare: dunkelblond; Augen: braun; Nase und Mund: gewöhnlich; Zähne: gesund; 2 Backenzähne fehlen; Bart: rasirt; Kinn: oval; Gesicht: etwas länglich; Gesichtsfarbe: gesund, etwas Säuferfarbe.

Kleidung: dunkelgrüner Tuchrock, blauer Tuchrock darunter, aus einer Militairuniform gefertigt, graue Tricothose, schwarze Tuchmütze mit Felbel besetzt.

355. 1) Wille, Wilhelm, aus Babbenhausen, angeblich im Kreise Minden,

2) Hagen, Fritz, aus Harburg, beide Eisenbahn-Arbeiter,

verdächtig, am 20. März d. J. zu Westerstede, im Oldenburgischen, den Diebstahl eines braun-weißen Hühnerhundes ausgeführt zu haben.

Jetziger Aufenthaltsort ist unbekannt.

Personal-Beschreibung:

1) des Wille: kleine Statur, schwarze Kleidung, auch schwarze Kappe, trägt einen Heimathsschein bei sich;

2) des Hagen: Mittlere Statur, schwarzer Rock und schwarze Kappe, weißliche Hose, anscheinend von englischem Leder, trägt ein Wanderbuch bei sich.

Antrag: im Betretungsfalle dieselben festzunehmen und in das hiesige Gefängniß transportiren zu lassen.

Verf. Beh.: Polizeirichter des Königlichen Amtsgerichts Stolzhausen, den 20. April 1869.

356. Der am 18. v. Mts. aus dem Gefängniß zu Hameln entlassene Sträfling Heinrich Friedrich Carl Rappe aus Gr. Goltern hat sich der über ihn verhängten Polizei-Aufsicht entzogen.

Die Polizei-Behörden werden ergebenst ersucht, auf den ꝛc. Rappe, dessen Signalement unten angegeben ist, zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und hierher abzuliefern.

Wennigsen, den 17. April 1869.

Königliches Amt.

Signalement. Geburtsort: Benthe; Alter: 27 Jahre; mittelgroß; Haare: dunkelblond; Gesichtsform: oval; Augen: blau. Besondere Kennzeichen: auf dem linken Auge blind.

357. Töpfer, Christian Heinrich, Schieferdecker aus Harburg
weil er des Betruges verdächtig und nicht aufzufinden ist.

Persönliche Beschreibung: Alter: 34 Jahre; Größe: 5 Fuß 11 Zoll; Statur: schlank; Haare: blond; Stirn: frei; Augenbrauen: blond; Augen: blaugrau; Nase: stark; Mund: gewöhnlich; Zähne: gut; Bart: wenn er solchen trägt, blond; Kinn: oval; Gesichtsfarbe: blaß; Spricht: deutsch.

Ein Haftbefehl ist erlassen.

Antrag: Verhaftung unter Benachrichtigung Königlicher Kronanwaltschaft in Lüneburg.

Winsen a. d. Luhe, den 22. April 1869.

Der Polizei-Richter.

358. Der Malergesell Fritz Harburg aus Hildesheim ist wegen Unterschlagung vom Königlichen Amtsgerichte Alfeld in der Sitzung vom 10. Oktober 1868 rechtskräftig zu 3tägigem Gefängniß verurtheilt.

Der Aufenthalt desselben ist unbekannt; er soll mit dem Wachsfigurencabinet-Inhaber Dreymann auf der Reise sein.

Antrag: die Strafe zu vollziehen und Nachricht hierher zu geben.

Signalement. Alter: 24 Jahre; Größe: 5′ 6—7″; Statur: schlank; Haare: blond; Stirn: frei; Augenbrauen und Bart blond, Augen: blaugrau; Nase und Mund: mittel; Zähne: gut; Kinn: spitz; Gesicht: länglich; Gesichtsfarbe; gesund.

Bekanntm. Behörde: Polizeianwalt in Alfeld.

Steckbriefs-Erledigung:

359. Bratheri ng, Hermann, Messerschmiedegesell aus Peine.

Der wider denselben sub № 1128 des Stücks 43 des öffentlichen Anzeigers zum Amtsblatt für Hannover de 1868 erlassene Steckbrief wird als erledigt damit zurückgenommen.

Peine, den 20. April 1869.

Königliches Amt.

Aufforderungen:

360. Der in seinem Geburtsorte Lohne im Oldenburgschen nicht anwesende Cigarrenarbeiter August Willenborg — etwa 32 Jahre alt — ist in einer Untersuchungssache zu vernehmen.

Antrag: Benachrichtigung über Aufenthaltsort.

Nienburg, den 20. April 1869.

Die Kronanwaltschaft des Königlichen Obergerichts.

361. Die Dienstmagd Doris Kanning, auch Fette genannt, aus Holtorf ist in einer Untersuchungssache zu vernehmen.

Benachrichtigung über ihren Aufenthaltsort wird erbeten.

Kronanwaltschaft des Königlichen Obergerichts zu Nienburg, den 25. April 1869.

Erkannte Strafe:

362. Der Sergeant Robert Richard Paul Prinz der 5. 6pfügen Batterie Hannoverschen Feld-Artillerie-Regiments № 10, am 25. Dezember 1844 zu Breslau geboren, ist durch kriegsrechtliches Erkenntniß vom 12. April d. J., bestätigt den 15. April, wegen Veruntreuung dienstlich anvertraut erhaltener Gelder, Urkundenfälschung und erster Desertion unter Ausstoßung aus dem Soldatenstande mit 3 Jahren Zuchthaus bestraft worden, was hiermit bekannt gemacht wird.

Hannover, den 24. April 1869.

Königliches Corpsgericht des 10. Armee-Corps.

Gestohlene Sache:

363. Zu Hassel ist am 25. März 1869 eine silberne Cylinderuhr und ein schwarzes Beinkleid gestohlen.

Bekanntmachende Behörde: Kronanwaltschaft des Königlichen Obergerichts zu Nienburg den 21. April 1869.

Gefundene Leiche:

364. Am 13. d. Mts. ist in der Nähe der sog. Kunst bei Limmer in der Leine die bereits stark in Verwesung übergegangene, mindestens 14 Tage im Wasser gelegene Leiche eines 20—30 Jahre alten Mannes gefunden worden. Dieselbe maß ungefähr 5 Fuß und war bekleidet mit: einem groben Hemde von Leinen ohne Zeichen, einer dunkelbläulichen Unterjacke von Flanell, blau carrirten leinenen Hosenträgern, einer baumwollenen Hose, einem Paar Stiefel von Rindleder mit Nägelbeschlag, einem Paar dunkel wollenen Strümpfen, einer schwarzen Tuchweste mit einer Reihe Lastingknöpfe, einem kurzen schwarzen Tuchrocke mit 2 Reihen Knöpfe, einem lilla farbigen braun wollenen Halstuche, einem schwarz und weiß carrirten Shawl, einem alten weißen Taschentuche, und fand sich in der Hosentasche ein altes Taschenmesser und ein Notizbuch ohne Schrift.

Hannover, den 23. April 1869.

Kronanwaltschaft des Königlichen Obergerichts.

Oeffentliche Vorladungen:

365. Wider den Recruten des 2. Bataillons (Oldenburg) Oldenburgischen Landwehr-Regiments № 91 Bernhard Heinrich Bollers gen. Katz, aus Osterfeine, Großherzoglich Oldenburgischen Amts Damme, geboren am 20. Juli 1846, ist, da er durch heimliche Entweichung ins Ausland und Nichtbefolgung der bataillonseitig unterm 10. Februar cr. an ihn öffentlich erlassenen Aufforderung zur Rückkehr sich der Desertion dringend verdächtig gemacht hat, in Gemäßheit §§. 94, 108 Mil.-Strafges.-Buchs Theil I. und §. 248 das. Theil II. mittelst Verfügung vom heutigen Tage der Contumacial-Desertions-Proceß eröffnet worden.

Es wird der genannte Recrut Bollers gen. Katz daher hierdurch aufgefordert, nunmehr zurückzukehren, spätestens aber in dem auf **Montag, den 6. September dieses Jahrs**, Vormittags elf Uhr, im hiesigen Militair-Arresthause, am

Waterlooplatz Nr. 3 Gerichtszimmer Nr. 3 anberaumten Termine sich einzufinden, widrigenfalls die Untersuchung geschlossen und der Entbleibende in contumaciam für einen Deserteur erklärt, sowie zu einer Geldbuße von 50 bis 1000 Thalern verurtheilt werden wird.

Hannover, den 27. April 1869.

Königlich Preußisches Gericht der 19. Division.

366. Nachdem die förmliche kriegsgerichtliche Untersuchung im Contumacial-Verfahren wegen Desertion gegen den aus Romainen gebürtigen Portepeefähnrich Rudolph Kunigk des 3. Ostpreußischen Grenadier-Regiments № 4, gegen den aus Koscielec gebürtigen Portepeefähnrich Oskar Dobberstein des 3. Pommerschen Infanterie-Regiments № 14 und gegen den aus Roscow gebürtigen Portepeefähnrich Emil Momot des 4. Pommerschen Infanterie-Regiments № 21 eingeleitet worden, werden dieselben aufgefordert sich ungesäumt, spätestens aber in dem zu ihrer Vernehmung im Gerichtszimmer № 2 des Militair-Arresthauses am Waterlooplatz hierselbst auf **Dienstag, den 24. August d. J.**, Vormittags 11 Uhr, anberaumten Termine zu gestellen, widrigenfalls sie in contumaciam für Deserteure erklärt und in eine Geldbuße von 50 bis 1000 ₰ verurtheilt werden werden.

Hannover, den 22. April 1869.

Königliches Kommandanturgericht.

367. Durch Beschluß der Strafkammer des hiesigen Königlichen Obergerichts vom 24. März 1869 ist das Hauptverfahren gegen die nachstehend benannten Militairpflichtigen aus den Geburtsjahren 1845, 1846, 1847 und 1848

1) Johann Heinrich Wilhelm Jacobs aus Alten-Ebstorf,
2) Jürgen Heinrich Grote aus Boicke,
3) Johann Heinrich Lüßmann aus Niendorf,
4) Heinrich Wilhelm Raetzmann aus Barum,
5) Heinrich Wilhelm Mente (Bense) aus Ebstorf,
6) Heinrich Wilhelm Christoph Mehldau aus Melzingen,
7) Jürgen Heinrich Wilhelm Kruse aus Barendorf,
8) Johann Heinrich Christoph Hahn aus Wessenstedt,
9) Johann Heinrich Töbter aus Weste

eröffnet und die öffentliche Vorladung derselben verfügt worden.

Die vorbenannten Militairpflichtigen werden daher hierdurch aufgefordert, in der zur Hauptverhandlung bestimmten Sitzung der Strafkammer des Königlichen Obergerichts hieselbst am **Mittwoch, den 30. Juni 1869**, Morgens 10 Uhr, sich einzufinden, widrigenfalls nach Maßgabe der §§. 473, 469 der Straf-Proceß-Ordnung Verurtheilung erfolgen wird.

Lüneburg, den 22. April 1869.

Die Kronanwaltschaft des Königlichen Obergerichts.

368. Nachdem gegen den Militairpflichtigen:

Johann Heinrich Brünjes aus Vierhausen (Höftdeich), geb. 2. August 1846,

von der unterzeichneten Kronanwaltschaft auf Grund des §. 110 des St.-G.-B. die Strafklage dahin erhoben ist:

daß er ohne Erlaubniß die Königlichen Lande verlassen und sich dadurch dem Eintritt in den Dienst des stehenden Heeres zu entziehen gesucht habe,

und nachdem die Strafkammer Königl. Obergerichts hieselbst gegen denselben das Hauptverfahren eröffnet und beschlossen hat, daß dasselbe im Wege der öffentlichen Vorladung zum Austrage zu bringen sei,

wird der genannte Militairpflichtige, da dessen Aufenthalt unbekannt oder die Vorladung an seinem bekannten Aufenthaltsorte im Auslande nicht, oder doch nicht ohne erhebliche Schwierigkeiten zu bewirken ist, hierdurch, bei Vermeidung des Rechtsnachtheiles, daß im Falle des Ausbleibens nach Maaßgabe des §. 350 der St.-P.-O. zur Verhandlung und Urtheilsfällung geschritten werden wird, öffentlich geladen, zu der zur Hauptverhandlung angesetzten Sitzung der Strafkammer des Königlichen Obergerichts zu Verden am **Dienstag, den 29. Juni d. J.**, Morgens 10 Uhr, im hiesigen Obergerichtsgebäude zu erscheinen.

Verden, den 14. April 1869.

Königliche Kronanwaltschaft.

369. Anklageschrift und Vorladung wider Trientje Eden aus Dunum, Amtsgerichtsbezirks Esens.

Die Trientje Eden, 28 bis 29 Jahre alt, aus Dunum wird angeklagt:

am 21. Dezember 1867 zu Stickhausen den dortigen Gefangenwärter Behning während er in der Ausübung seines Berufs begriffen, durch die Aeußerung: er, Behning, sei ein schlechter Kerl, daß er ihr Geld abschinden wolle, um solches in den Wirthshäusern zu versaufen, und er, Behning, habe selbst schon 14 Tage gesessen, beleidigt zu haben

und sich dadurch der im §. 102 des Straf-Gesetzbuchs mit Strafe bedroheten Handlung schuldig gemacht zu haben. Dieselbe wird hierdurch, weil sie im Inlande eine bekannte Wohnung nicht hat, zu der für die Hauptverhandlung am **Dienstag, den 15. Juni 1869**, Morgens 10 Uhr, vor dem Amtsgerichte zu Stickhausen anstehenden Sitzung unter der Verwarnung vorgeladen, daß im Falle ihres Nichterscheinens ihrer Abwesenheit ungeachtet zur Beweisaufnahme und ferneren Hauptverhandlung geschritten werden wird.

Stickhausen, den 15. April 1869.

Der Polizeianwalt beim Königlichen Amtsgerichte Stickhausen.

Todeserklärung:

370. Demnach der Heinrich Andreas Wilhelm Nebelung, Sohn des weiland Hintersassen und Anspänners Philipp Andreas Nebelung und dessen erster Ehefrau Dorothee Christine geb. Weschke, zu Appenrode, geboren am 24. Dezember 1832, sich

bis dahin nicht gemeldet, auch keine Kunde von ihm angelangt ist, so wird derselbe in Gemäßheit der Edictalladung vom 26. Februar 1868 nunmehr für todt erklärt, und soll sein Nachlaß den nächsten Erben überwiesen werden.

Zugleich werden alle Erb- und Nachfolgeberechtigten hiermit aufgefordert, ihre Ansprüche binnen 90 Tagen spätestens aber in dem am **Montag, den 26. Juli d. J.,** Morgens 11 Uhr, vor hiesigem Amtsgerichte anstehenden Termine unter dem Rechtsnachtheile anzumelden, daß widrigenfalls bei Ueberweisung des Vermögens des Verschollenen auf sie keine Rücksicht genommen werden soll.

Ilfeld, den 19. April 1869.

Königliches Amtsgericht Hohnstein. Abth. I.

Submissionen:

371. Die Besorgung des Postfuhrwesens auf der Station in Wittmund soll vom 22. Juli c. ab anderweit contractlich verdungen werden. Die näheren Bedingungen sind bei der hiesigen Ober-Post-Direction einzusehen und können auch gegen Entrichtung der Copialien zugesandt werden. Der Postverwaltung steht die Auswahl unter den Bewerbern ohne entscheidende Rücksicht auf die Mindestforderung frei.

Qualificirte Unternehmer, welche die Posthalterei in Wittmund zu übernehmen bereit sind, werden ersucht, ihre desfallsigen Meldungen bis zum 4. Mai d. J. an die Ober-Post Direction in Oldenburg einzureichen.

Oldenburg, den 21. April 1869.

Der Ober-Post-Director.

372. Die Lieferung von

1,400,000 Ctr. gesiebten Stückkohlen zur Locomotivheizung

pro II. Semester 1869 und I. Semester 1870 soll in öffentlicher Submission verdungen werden.

Offerten auf die Lieferung dieser Steinkohlen sind an den Ober-Betriebs-Inspector Wex hierselbst portofrei, versiegelt und mit der Aufschrift

„Submission auf Lieferung von Steinkohlen.“

versehen, bis zu dem auf **Dienstag, den 11. Mai 1869,** Vormittags 10 Uhr anberaumten Termin einzureichen, in welchem dieselben in Gegenwart der etwa persönlich erschienenen Submittenten eröffnet werden.

Später eingehende oder den Bedingungen nicht entsprechende Offerten bleiben unberücksichtigt.

Die Lieferungs-Bedingungen liegen in unserem Central-Büreau zur Einsicht bereit, werden auch auf portofreie an unseren Büreau-Vorsteher, Kanzleirath Bröse hierselbst zu richtende Schreiben unentgeltlich mitgetheilt.

Hannover, den 22. April 1869.

Königliche Eisenbahn-Direction.

Bekanntmachungen:

373. Nachdem der Gutsbesitzer A. von Lüneburg zu Wathlingen auf Entschädigung für die ihm angeblich zustehende, durch das Gesetz vom 17. März 1868 aufgehobene, ausschließliche Kruggerechtigkeit in dem Dorfe Ahrbeck angetragen und Königliche Landdrostei zu Lüneburg den Unterzeichneten zum Commissarius behuf Leitung der desfallsigen Verhandlungen bestellt hat, so werden in Gemäßheit des §. 57 u. ff. des obgedachten Gesetzes alle unbekannten Obereigenthümer, Lehnsherren, Lehns- und Fideicommißfolger, Wiederkaufsberechtigte, Hypothekengläubiger und andere Realberechtigte aufgefordert, ihre etwaigen Ansprüche an die gedachte Berechtigung bis zum **15. Mai d. J.** bei dem Unterzeichneten so gewiß anzumelden, als sie sonst Alles gegen sich gelten lassen müssen, was bis zum Zeitpunkte ihrer Meldung bereits festgestellt ist.

Burgdorf, den 28. März 1869.

Der Amtshauptmann.
Albrecht.

374. Nachdem der Graf Alexander Levin Bennigsen zu Banteln auf Entschädigung für die seinen Gütern Gronau und Banteln zustehenden, durch das Gesetz vom 17. März 1868 aufgehobenen Kruggerechtsame im Dorfe Banteln angetragen, und Königliche Landdrostei zu Hildesheim den Unterzeichneten zum Commissarius behufs Leitung der desfallsigen Verhandlungen ernannt hat, so werden in Gemäßheit der §§. 57 und ff. des Gesetzes alle unbekannten Realberechtigten hiedurch öffentlich aufgefordert, ihre etwaigen Ansprüche an jene Berechtigungen bis zum **15. Mai d. J.** so gewiß beim Unterzeichneten anzumelden, als sie sonst Alles gegen sich gelten lassen müssen, was bis zum Zeitpuncte ihrer Anmeldung bereits festgesetzt ist.

Gronau, den 30. März 1869.

Der Amtshauptmann.
Engelbrechten.

Die Insertionsgebühren betragen für die gespaltene Zeile oder deren Raum 2 Sgr.

Oeffentlicher Anzeiger zum Amtsblatt für Hannover.

Stück 19. Den 7. Mai 1869.

Steckbrief:

375. Wieg, Franz, Arbeitsmann aus Breitenworbis, welcher von Königlicher Landdrostei zu Hannover zu einer Nachhaft im polizeilichen Werkhause zu Moringen auf die Dauer von 3 Monaten verurtheilt ist und dorthin mittelst Gendarmerie-Transports abgeführt werden sollte, ist gestern Morgen aus dem hiesigen Gefängniße entwichen.

Pers.-Beschr. Alter: 28 Jahre; Größe: 5 Fuß 7¼ Zoll Hannov. Maaß; Statur: mittler; Haare: dunkel; Stirn: gerade; Augenbrauen: blond; Augen: blau; Nase und Mund: gewöhnlich; Zähne: gut; Bart: rasirt; Kinn: rund; Gesicht: oval; Gesichtsfarbe: gesund; spricht deutsch; besondere Kennzeichen fehlen.

Antrag: den rc. Wieg zu verhaften und mir oder der Werkhaus-Inspection zu Moringen zuführen zu lassen und im letzteren Falle mir eine Mittheilung zu machen.

Lauenstein, den 1. Mai 1869.

Königlich Preußisches Amt.
Niemeyer.

Aufforderungen:

376. Arbeiter Heinrich Dehne aus Anderten, dessen Aufenthaltsort unbekannt, erhält den Befehl, zur Antretung der wider ihn wegen Diebstahls vom hiesigen Polizeigerichte unterm 13. Februar d. J. erkannten 14tägigen Gefängnißstrafe sich **Sonnabend, den 22. Mai 1869,** im Gefängnisse zu Burgdorf bei Meidung steckbrieflicher Verfolgung zu stellen.

Burgdorf, den 1. Mai 1869.

Der Polizei-Anwalt.

377. Der Dienstknecht Kuhls, zuletzt zu Spelshausen im Dienst, ist in einer Untersuchungssache zu vernehmen.

Antrag: Benachrichtigung über den Aufenthaltsort.

Kronanwaltschaft des Königlichen Obergerichts Nienburg, den 26. April 1869.

Gefundene Leichen:

378. Am 10. d. M. ist in Cussebode auf dem Boden des dem Hauswirthe Samm gehörenden Holzstalles eine unbekannte männliche Leiche erhängt gefunden.

Der Erhängte ist 6 Fuß groß gewesen, hat schwarzes Haar gehabt, am linken Fuße und am rechten Schienbein ist eine Narbe gewesen, der linke Mittelfinger war steif.

Die Leiche ist, wie sie aufgefunden worden, ohne jegliche Bekleidung gewesen.

Acht Tage vor dem Auffinden der Leiche sind vor dem Dorfe Cussebode folgende Gegenstände gefunden worden:

1) ein guter schwarzer Tuchrock, dessen Aermel mit Nessel und dessen Schöße mit Orleans gefuttert sind. In der Seitentasche des Rockes befanden sich ein Portemonnaie mit gelbem Bügel, worin 2 gr 3 ₰ Kupfergeld, und ein Reisepaß, welcher für den am 25. Januar 1829 in Christiankehmen geborenen Schmiedgesellen Friedrich Wiemer von der Polizeiverwaltung zu Kyritz unterm 17. August v. J. ausgestellt worden ist,
2) eine abgetragene baumwollene Hose,
3) ein gestreiftes baumwollenes abgetragenes Beinkleid,
4) ein Leibriemen von schwarzem Leder.

Aller Wahrscheinlichkeit nach ist der erhängt Gefundene mit dem Eigenthümer der vorbezeichneten Sachen, dem Schmiedegesellen Wiemer, identisch, jedoch hat sich Solches mit Sicherheit nicht feststellen lassen.

Es wird beantragt, der unterzeichneten Behörde Mittheilung zu machen über alle Umstände, aus denen zu schließen ist, ob der erhängt Gefundene mit dem Schmiedegesellen Wiemer identisch ist oder nicht.

Lüchow, den 30. April 1869.

Königlich Preußisches Amt.

379. Am 19. d. M. ist in der Ilmenau bei der Behr'schen Mühle hieselbst die in der Verwesung schon weit vorgeschrittene Leiche eines neugeborenen reifen Kindes männlichen Geschlechts, in ein leinenes Kindertuch ohne Zeichen gewickelt, aufgefunden.

Bekanntmachende und Mittheilung aller Umstände, die geeignet sind, dem Urheber des vorliegenden Verbrechens auf die Spur zu kommen, beantragende Behörde:

die Kronanwaltschaft des Königlichen Obergerichts Lüneburg, 27. April 1869.

380. Am 25. April d. J. ist unweit Helstorf, Amtsgericht Neustadt a. R., eine männliche Leiche in der Leine gefunden.

Die Leiche war bekleidet mit ledernen Stiefeln, grauwollenen Strümpfen (ungezeichnet), einem leinenen Hemde, gezeichnet mit bereits etwas verwischten lateinischen Buchstaben A. St., bräunlich-schwarzem Rocke von tricotartigem Stoff mit 2 Reihen brauner Hornknöpfe, und im obern Theile mit blau-weiß gestreiftem Unterfutter, Hose und Weste von gleichem Stoff und Farbe, wie der Rock.

In der linken Hosentasche fand sich ein großer Schlüssel und ein dunkelbraunes ledernes Sack-Portemonnaie mit Stahlbügel, welches 2 Uhrschlüssel von Messingdraht mit stählerner Kanone, 10 Silbergroschen in 2½ Stücken und 5 Pfennige enthielt.

Ungefähres Alter: 30 bis 40 Jahre; Größe: 5 Fuß 8 Zoll 3 Linien; Statur: gedrungen; Hals: auffallend kurz; Kopfhaar: dunkelblond; Schnurr- und Kinnbart: ins Röthliche spielend, ziemlich lang herunterhängend, der Kinnbart in der Mitte nicht zusammenhängend.

Besondere Zeichen fanden sich an der Leiche nicht.

Der Tod wird vor etwa 2 Wochen erfolgt sein.

Antrag: Auskunft über den Todten hierher zu ertheilen.

Beantragende Behörde: die Kronanwaltschaft des Königlichen Obergerichts Hannover.

Hannover, den 30. April 1869.

Verdächtig angehaltene Sachen:

381. Bei einem Packträger als verdächtig beschlagnahmt eine silberne Cylinderuhr und 19 ℌ an baarem Gelde.

Bekanntmachende und Nachricht über Näheres beantragende Behörde: Kronanwaltschaft des Königlichen Obergerichts Hannover, den 3. Mai 1869.

Gestohlene Sache:

382. Zu Hoya sind Mitte April d. J. sieben Ellen blaues Dollaken Zeug gestohlen.

Bekanntmachende Behörde: Kronanwaltschaft des Königlichen Obergerichts Nienburg, den 28. April 1869.

Erkannte Strafen:

383. Folgende Personen des Beurlaubtenstandes aus dem Bezirke des 1. Bataillons (Lüneburg) — jetzt zum Theil des 2. Bataillons (Celle) — 2. Hannoverschen Landwehr-Regiments Nr. 77, als:

A. die Reservisten

1) Christoph Meyer aus Bahnsen, 2) Christoph Wilhelm Riggert aus Bahnsen, 3) Johann Wilhelm Meyer aus Molzen, 4) Johann Friedrich Schatt aus Groß-Liedern, 5) Unterofficier Wilhelm Hinrichs aus Westerweyhe, 6) Heinrich Christoph Lühring aus Bargfeld, 7) Friedrich Tiedemann aus Groß-Liedern,

Amts Oldenstadt,

8) Christian Wilhelm Schulz aus Melzingen, 9) Johann Friedrich Meyer aus Masendorf, 10) Heinrich Wilhelm Lietz aus Nassen-Nottorf, 11) Johann Jürgen Heinrich Hartig aus Niendorf, 12) Johann Jürgen Heinrich Bertein gen. Baumgarten aus Drögen-Nottorf, 13) Johann Heinrich Riestadt aus Römstedt, 14) Johann Heinrich Christian Lühr aus Golste, 15) Johann Heinrich Friedrich Hartig aus Niendorf, 16) Johann Jürgen Friedrich Oetzmann aus Eddelstorf, 17) Johann Heinrich Friedrich Grote aus Himbergen, 18) Unterofficier Johann Heinrich Christoph Gienke aus Edendorf,

Amts Medingen,

19) Hermann Heinrich Ehlbeck aus Sottorf, 20) Hermann Heinrich Christoph Hedder aus Oldendorf, 21) Johann Heinrich Bohlmann aus Mechtersen,

Amts Lüneburg,

22) Heinrich Christoph Müller aus Lüneburg, 23) Unterofficier Joachim Friedrich Wilhelm Flügge aus Gorleben, Amts Gartow, 24) Carl Jürgen Hahlbohm aus Ranzau, Amts Lüchow, 25) Joachim Wilhelm Christoph Prehmke aus Kroitze, Amts Lüchow;

B. die Rekruten:

26) Johann Georg Christian Schroeder aus Reppenstedt, Amts Lüneburg, 27) Johann Friedrich Lüßmann aus Niendorf, Amts Medingen, 28) Johann Heinrich Ludolph Otte aus Lopau, Amts Medingen, 29) Christoph Bernhard Schroeder aus Schatensen, Amts Medingen, 30) Jürgen Heinrich Wilhelm Brusche aus Leesthal, Amts Bleckede, 31) Johann Jürgen Heinrich Schrödke aus Eimstorf, Amts Bleckede,

sind durch das am 21. April cr. ergangene, am 27. d. Mts. von dem commandirenden General des 10. Armee-Corps bestätigte kriegsgerichtliche Erkenntniß in contumaciam für Deserteure erklärt und zu einer Geldstrafe, der Reservist Hedder von dreihundert Thalern, die Reservisten Ehlbeck und Hahlbohm von je fünf und siebenzig Thalern, jeder der übrigen von fünfzig Thalern verurtheilt worden.

Hannover, den 1. Mai 1869.

Königliches Gericht der 20. Division.

384. Durch kriegsgerichtliches, Seitens des Königlichen General-Commandos des 10. Armee-Corps unter dem 27. April cr. bestätigtes Erkenntniß d. d. Hannover, den 21. April 1869, ist der aus Vega gebürtige Portepeefähnrich Carl Mörs des 6. westphälischen Infanterie-Regiments Nr. 55 in contumaciam für einen Deserteur erklärt und zu einer Geldbuße von 50 Thalern verurtheilt worden.

Hannover, den 3. Mai 1869.

Königliches Commandanturgericht.

Oeffentliche Vorladungen:

385. Durch Beschluß der Strafkammer des hiesigen Königlichen Obergerichts vom 24. März 1869 ist das Hauptverfahren gegen die nachstehend benannten Militairpflichtigen aus den Geburtsjahren 1845, 1846, 1847 und 1848

1) Johann Heinrich Wilhelm Jacobs aus Alten-Ebstorf,
2) Jürgen Heinrich Grote aus Boicke,
3) Johann Heinrich Lüßmann aus Niendorf,
4) Heinrich Wilhelm Raetzmann aus Barum,
5) Heinrich Wilhelm Mente (Bense) aus Ebstorf,
6) Heinrich Wilhelm Christoph Mehldau aus Melzingen,
7) Jürgen Heinrich Wilhelm Kruse aus Varendorf,
8) Johann Heinrich Christoph Hahn aus Wessenstedt,
9) Johann Heinrich Tödter aus Weste

eröffnet und die öffentliche Vorladung derselben verfügt worden.

Die vorbenannten Militairpflichtigen werden daher hierdurch aufgefordert, in der zur Hauptverhandlung bestimmten Sitzung der Strafkammer des Königlichen Obergerichts hieselbst am **Mittwoch, den 30. Juni 1869,** Morgens 10 Uhr, sich einzufinden, widrigenfalls nach Maßgabe der §§. 473, 469 der Straf-Proceß-Ordnung Verurtheilung erfolgen wird.

Lüneburg, den 22. April 1869.

Die Kronanwaltschaft des Königlichen Obergerichts.

386. Nachdem gegen den Militairpflichtigen:

Johann Heinrich Brünjes aus Bierhausen (Höftdeich), geb. 2. August 1846,

von der unterzeichneten Kronanwaltschaft auf Grund des §. 110 des St.-G.-B. die Strafklage dahin erhoben ist:

daß er ohne Erlaubniß die Königlichen Lande verlassen und sich dadurch dem Eintritt in den Dienst des stehenden Heeres zu entziehen gesucht habe,

und nachdem die Strafkammer Königl. Obergerichts hieselbst gegen denselben das Hauptverfahren eröffnet und beschlossen hat, daß dasselbe im Wege der öffentlichen Vorladung zum Austrage zu bringen sei,

wird der genannte Militairpflichtige, da dessen Aufenthalt unbekannt oder die Vorladung an seinem bekannten Aufenthaltsorte im Auslande nicht, oder doch nicht ohne erhebliche Schwierigkeiten zu bewirken ist, hierdurch, bei Vermeidung des Rechtsnachtheiles, daß im Falle des Ausbleibens nach Maaßgabe des §. 350 der St.-P.-O. zur Verhandlung und Urtheilsfällung geschritten werden wird, öffentlich geladen, zu der zur Hauptverhandlung angesetzten Sitzung der Strafkammer des Königlichen Obergerichts zu Verden am **Dienstag, den 29. Juni d. J.,** Morgens 10 Uhr, im hiesigen Obergerichtsgebäude zu erscheinen.

Verden, den 14. April 1869.

Königliche Kronanwaltschaft.

387. Der Kanonier Heinrich Wagner, geboren am 19. November 1847 zu Cassel, 4 Zoll 1 Strich groß, eingetreten am 21. Januar 1868 bei der 5. 4pfündigen Batterie Hannoverschen Feld-Artillerie-Regiments Nr. 10, am 16. December 1868 nach Hannover (Hagenstraße Nr. 4. a. II.) beurlaubt, hat sich heimlich von hier entfernt und wird hierdurch aufgefordert, sich spätestens bis zum **24. Mai 1869** im diesseitigen Büreau (Altes Rathhaus am Markt) zu melden, widrigenfalls das Verfahren wegen Desertion im Frieden wider ihn eingeleitet wird, gemäß §. 181 der Militair-Ersatz-Instruction für den Norddeutschen Bund vom 26. März 1868.

Hannover, den 26. April 1869.

Königl. Kommando des Reserve-Landwehr-Bataillons (Hannover) Nr. 73.

388. Anklageschrift und Vorladung wider Trientje Eden aus Dunum, Amtsgerichtsbezirks Esens.

Die Trientje Eden, 28 bis 29 Jahre alt, aus Dunum wird angeklagt:

am 21. Dezember 1867 zu Stickhausen den dortigen Gefangenwärter Behning, während er in der Ausübung seines Berufs begriffen, durch die Aeußerung: er, Behning, sei ein schlechter Kerl, daß er ihr Geld abschinden wolle, um solches in den Wirthshäusern zu verfaufen, und er, Behning, habe selbst schon 14 Tage gesessen, beleidigt zu haben und sich dadurch der im §. 102 des Straf-Gesetzbuchs mit Strafe bedroheten Handlung schuldig gemacht zu haben. Dieselbe wird hierdurch, weil sie im Inlande eine bekannte Wohnung nicht hat, zu der für die Hauptverhandlung am **Dienstag, den 15. Juni 1869,** Morgens 10 Uhr, vor dem Amtsgerichte zu Stickhausen anstehenden Sitzung unter der Verwarnung vorgeladen, daß im Falle ihres Nichterscheinens ihrer Abwesenheit ungeachtet zur Beweisaufnahme und ferneren Hauptverhandlung geschritten werden wird.

Stickhausen, den 15. April 1869.

Der Polizeianwalt beim Königlichen Amtsgerichte Stickhausen.

Submissionen:

389. Die Lieferung von 11 Stück mit 3 Achsen gekuppelten Güterzugs-Locomotiven nebst Tendern und Ausrüstungs-Gegenständen soll im Wege der Submission vergeben werden.

Hierzu ist auf **Montag, den 10. Mai c.** Vormittags 10 Uhr in dem Büreau des Ober-Maschinenmeisters Schäffer hieselbst Termin anberaumt, bis zu welchem die Offerten frankirt und versiegelt mit der Aufschrift:

„Submission auf Lieferung von Locomotiven“

eingereicht sein müssen.

Die Submissions-Bedingungen liegen in dem vorbezeichneten Büreau zur Einsicht aus, werden auch auf portofrei an den Ober-Maschinenmeister Schäffer zu richtende Schreiben und gegen Erstattung von 15 Sgr. in Abschrift mitgetheilt.

Hannover, den 28. April 1869.

Königliche Eisenbahn-Direction.

390 Die Lieferung von

1,400,000 Ctr. gesiebten Stückkohlen zur Locomotivheizung

pro II. Semester 1869 und I. Semester 1870 soll in öffentlicher Submission verdungen werden.

Offerten auf die Lieferung dieser Steinkohlen sind an den Ober-Betriebs-Inspector Wex hierselbst portofrei, versiegelt und mit der Aufschrift

„Submission auf Lieferung von Steinkohlen.“

versehen, bis zu dem auf „**Dienstag, den 11. Mai 1869,** Vormittags 10 Uhr“ anberaumten Termin einzureichen, in welchem dieselben in Gegenwart der etwa persönlich erschienenen Submittenten eröffnet werden.

Später eingehende oder den Bedingungen nicht entsprechende Offerten bleiben unberücksichtigt.

Die Lieferungs-Bedingungen liegen in unserem Central-Büreau zur Einsicht bereit, werden auch auf portofreie an unseren Büreau-Vorsteher, Kanzleirath

Bröse hierselbst zu richtende Schreiben unentgeltlich mitgetheilt.

Hannover, den 22. April 1869.

Königliche Eisenbahn-Direction.

391. Die Besorgung des Postfuhrwesens auf der Station in Bentheim soll vom 15. August cr. ab anderweit contractlich verdungen werden.

Die näheren Bedingungen sind bei der hiesigen Ober-Post-Direction einzusehen und können auch gegen Entrichtung der Copialien zugesandt werden.

Der Postverwaltung steht die Auswahl unter den Bewerbern ohne entscheidende Rücksicht auf die Mindestforderung frei.

Qualificirte Unternehmer, welche die Posthalterei in Bentheim zu übernehmen bereit sind, werden ersucht, ihre desfallsigen Meldungen bis zum 12. Mai d. J. an die Ober-Post-Direction in Oldenburg einzureichen.

Oldenburg, den 30. April 1869.

Der Ober-Post-Director.

Bekanntmachungen:

392. Nachdem Seitens des Mühlenbesitzers Casten Diederich Müller zu Müden a. d. Oertze ein Anspruch auf Entschädigung für das seiner Kornwassermühle zu Müden zugestandene, durch das Gesetz vom 17. März 1868 aufgehobene ausschließliche Bannrecht angemeldet worden und der Unterzeichnete von der Königlichen Landdrostei zu Lüneburg mit der Leitung der Entschädigungsverhandlungen beauftragt ist, so werden die unbekannten Real-Gläubiger hiedurch aufgefordert, ihre etwaigen Ansprüche bei dem Unterzeichneten **bis zum 22. Mai d. J.** anzumelden und zu begründen.

Wer sich nach Ablauf dieses Termins bis zur Feststellung der Entschädigung meldet und legitimirt, muß nach Vorschrift des §. 61 des Gesetzes vom 17. März 1868 alles gegen sich gelten lassen, was bis zu dem Zeitpunkte seiner Meldung festgestellt ist.

Bergen, den 7. April 1869.

Der Amtshauptmann.

v. Hohnhorst.

393. Am 29. Dezember 1868 Abends 10 Uhr ist in der im Grenzbezirke belegenen Scheune des Hauswirths Burmester zu Bleckederholz eine in funfzig Säcken, brutto 84 Centner 33 ℔, verpackte, weder von dem Eigenthümer noch von dem Miether der Scheune als Eigenthum in Anspruch genommene Quantität Salz ohne Zollausweis betroffen und beschlagnahmt worden.

Die unbekannten Eigenthümer dieses Salzes werden aufgefordert, ihre Eigenthumsansprüche nach Vorschrift des §. 30 der Ordnung vom 29. Juli 1867 (Amtsblatt 1867 S. 1128) bei dem Königlichen Haupt-Zollamte Hitzacker anzumelden und nachzuweisen, widrigenfalls die erwähnten Sachen zum Vortheile der Staatscasse verkauft werden, beziehlich der Verkaufserlös zur Staatskasse genommen werden wird.

Hannover, den 1. April 1869.

Der Provinzial Steuer-Director.

394. Zur Erleichterung der Theilnahme an der in der Zeit vom 5./17. bis 19./31. Mai d. J. in St. Petersburg stattfindenden Ausstellung von Gegenständen des Gartenbaues sind nachbezeichnete Begünstigungen angeordnet:

a. Lebende Pflanzen und alle leicht verderblichen Gegenstände, welche mit der Adresse »Internationale Ausstellung von Gegenständen des Gartenbaues in St. Petersburg« versehen sind, werden hinwärts auf den diesseitigen Bahnstrecken mit den gewöhnlichen Personenzügen zum Frachtsatze der Normalclasse befördert;

b. vorstehend bezeichnete Gegenstände sowie die ausgestellt gewesenen und unverkauft gebliebenen Maschinen, Geräthe ꝛc. werden auf den diesseitigen und den übrigen zum Norddeutschen Eisenbahn-Verbande gehörenden Bahnen gegen Vorzeigung des Frachtbriefes für den Hinweg und einer Bescheinigung des Ausstellungs-Comités über den Nichtverkauf binnen drei Wochen nach Schluß der Ausstellung auf der Route des Hinwegs frachtfrei zurückbefördert;

c. den Personen, welche die Ausstellung besuchen, wird innerhalb der Grenzen des hiesigen Bahnbezirks auf der Rückreise in die Heimath freie Fahrt gewährt, sofern sie sich durch ein Attest der Ausstellungs-Commission in St. Petersburg als Besucher der Ausstellung legitimiren, und bezüglich des Hinwegs eine Bescheinigung der Expeditionsstelle der Abgangsstation über die Art der Billetlösung abgeben.

Hannover, den 26. April 1869.

Königliche Eisenbahn-Direction

395. Wie im verflossenen, so sollen auch in diesem Jahre, und zwar vom 1. Mai an auf den Stationen Hannover, Bremen und Harburg Rundreise-Billets für Reisen nach der Rheingegend zu ermäßigten Preisen und drei verschiedenen Touren ausgegeben werden.

Die Preise dieser Billets betragen:

1) Für die größere Tour über Cassel, Marburg, Frankfurt a. M., Heidelberg, Mannheim, Ludwigshafen, Worms, Mainz, Bingen, Coblenz (oder Mainz, Castel, Wiesbaden, Ober-Lahnstein über Eltville und Rüdesheim, Coblenz) Remagen, Rolandseck, Godesberg, Bonn, Köln, Neuß, Düsseldorf, Elberfeld, Soest, Paderborn, Holzminden, Kreiensen oder in umgekehrter Richtung

	II. Classe		III. Classe	
von Hannover	17 ₰	4 sgr.	11 ₰	13 sgr.
» Bremen	20 »	25 »	13 »	27 »
» Harburg	22 »	3 »	14 »	23 »

2) Für die mittlere Tour über Cassel, Marburg, Frankfurt a. M., Mainz, Bingen, Coblenz (oder Mainz, Castel, Wiesbaden, Ober-Lahnstein über Eltville und Rüdesheim, Coblenz) Remagen, Rolandseck, Godesberg, Bonn, Köln, Neuß,

Düsseldorf, Elberfeld, Soest, Paderborn, Holzminden, Kreiensen oder in umgekehrter Richtung

	II. Classe	III. Classe
von Hannover	15 ₰ 1 sgr,	10 ₰ 1 sgr,
» Bremen	18 » 22 »	12 » 15 »
» Harburg	20 » — »	13 » 11 »

3) Für die kleine Tour über Cassel, Frankfurt a. M., Mainz, Bingen, Stolzenfels — Coblenz (oder Mainz, Wiesbaden, Eltville, Rüdesheim, Ober-Lahnstein) Ems, Weilburg, Wetzlar, Gießen, Cassel oder in umgekehrter Richtung

	II. Classe	III. Classe
von Hannover	14 ₰ 6 sgr,	9 ₰ 14 sgr,
» Bremen	17 » 27 »	11 » 28 »
» Harburg	19 » 5 »	12 » 24 »

Diese Rundreise-Billets werden nur für die 2. und 3. Wagenclasse ausgegeben, haben eine 20tägige Gültigkeit und berechtigen zur Benutzung aller fahrplanmäßigen Züge, welche jene Classen führen. Die Reisenden können nach Belieben die Tour entweder zunächst über Cassel, Frankfurt a. M. ꝛc. und zurück über Köln, Düsseldorf, Holzminden, Kreiensen, resp. bei der kleinen Tour über Wetzlar, Gießen, Cassel, oder umgekehrt zunächst über Kreiensen, Holzminden ꝛc. resp. bei der kleinen Tour über Cassel, Gießen, Wetzlar ꝛc. und zurück über Frankfurt a. M., Cassel nehmen. Denselben ist auch gestattet, auf jeder im Billet-Büchelchen angegebenen Couponstation die Reise zu unterbrechen und auf dieser oder einer der Reihenfolge nach späteren Couponstation wieder aufzunehmen.

Für Gepäck wird auf jedes Billet ein Freigewicht von 50 ℔ gewährt, und erfolgt die Expedition des Gepäcks zunächst nach derjenigen Station, wo die Reisenden ihren nächsten Aufenthalt zu nehmen beabsichtigen, vorausgesetzt, daß tarifmäßig eine directe Gepäckexpedition dorthin besteht, sonst nach der nächst vorliegenden Station, auf welcher dann das Gepäck weiter zu expediren ist.

Hannover, den 29. April 1869.

Königliche Eisenbahn-Direction.

Die Insertionsgebühren betragen für die gespaltene Zeile oder deren Raum 2 Sgr.

Oeffentlicher Anzeiger zum Amtsblatt für Hannover.

Stück 20. Den 14. Mai 1869.

Steckbriefe und Requisitionen:

396. Steckbrieflich verfolgt wird der im Betretungsfalle dem nächsten Staatsanwalt vorzuführende Cigarrenmacher Ferdinand Hillemann aus Reinhausen wegen Diebstahls

1) eines neuen schwarztuchenen Mannsrocks mit schwarz übersponnenen Knöpfen und schwarzem Orleansfutter;
2) dreier ungemachter Leinwandschürzen von blauem Grund mit weißen Blümchen;
3) eines ungemachten Frauenrocks von roth- und weiß-karrirtem Lama.

Die Sachen namentlich zu 1) hat er vielleicht noch bei sich. Seine Kleidung ist sonst ein brauner Stoffrock, dunkle Hose, dunkle Stoffmütze und hohe Stiefel. Er ist geboren am 3. Oktober 1840 und 5' 3" groß u. hat blonde Haare u. Augenbrauen, braune Augen, freie Stirn, lange Nase, proportionirten Mund, schwarzen Henri quatre, gesunde Zähne, ovale Gesichtsbildung, blasse Gesichtsfarbe, eine stämmige Gestalt und spricht wie die Leute aus der Provinz Hannover.

Erfurt, den 5. Mai 1869.

Der Staatsanwalt.

397. Hartmann, Julius, Geschäftsführer, gebürtig aus Dresden, ist verdächtig, seinem Principal dem Professor Lavedan in Harburg erhebliche Geldsummen in letzterer Zeit unterschlagen, wahrscheinlich auch Fälschungen in den Büchern desselben vorgenommen zu haben.

Derselbe ist von hier nach Hamburg geflüchtet, und hat sich von dort wahrscheinlich per Eisenbahn weiter begeben.

Antrag: auf Grund des heute erlassenen Haftbefehls den Hartmann zu verhaften und dem Unterzeichneten zuzuführen.

Signalement des Hartmann. Alter: 43 Jahre; Größe: 6 Fuß 2—3 Zoll, Hannov. Maß; Haare: blond, ziemlich hell; Stirn: frei; Augenbrauen: blond; Augen: blau; Nase und Mund: gewöhnlich; Zähne: gut; Bart: starker hellblonder Backenbart und Schnurrbart; Kinn: rund; Gesicht: breit; Gesichtsfarbe: gesund; besondere Kennzeichen: keine; Kleidung: sehr elegant; spricht verschiedene Sprachen.

Harburg, den 7. Mai 1869.

Der Polizeirichter II.

398. Gegen den Leineweber und jetzigen Häusling Friedrich Matthies in Eldagsen wird dessen gerichtliche Haft, weil er des Betruges und der Flucht verdächtig ist, auf Antrag der Königlichen Kronanwaltschaft zu Hannover hierdurch beschlossen.

Es wird ersucht, den ꝛc. Matthies im Betretungsfalle festzunehmen und mit allen bei ihm sich vorfindenden Gegenständen und Geldern an den Gefangenwärter zu Alt-Calenberg zu dasigen Gefängnissen abzuliefern.

Beschreibung des ꝛc. Matthies. Alter: etwa 38 Jahre; Statur: klein, gedrungen; Haar: blond; Augen: blau; Mund: dick; Nase: breit.

Besondere Kennzeichen: Blatternarben im Gesichte.

Calenberg, den 3. Mai 1869.

Der Polizeirichter des Königlichen Amtsgerichts Calenberg.

399. Ein etwas über 5 Fuß großer, schlanker, einige 20 Jahre alter Mann mit dunkelblondem Haar, kleinem Schnurrbart und kleiner dicker Nase, welcher sich Barbiergesell Krüger aus Pienitz in Vorpommern genannt und einen auf diesen Namen lautenden Losungsschein bei sich geführt hat, ist dringend verdächtig, am 3. Mai d. J. unweit Uenzen — Amtsgerichts Bruchhausen — einen aus der Hälfte eines alten braunen Schurzfells gefertigten, mit zwei Riemen, an welchen ein Tragriemen befestigt ist, zusammengeschnürten s. g. Berliner mit darin enthaltenen Sachen, als:

1) weiß leinene Hose,
2) blauwollene Unterziehjacke,
3) weiß leinene Schürze,
4) dunkle Tuchmütze mit Zeugschirm,
5) ein Paar hohe Stiefel von Kalbleder,
6) eine Kleider- und
7) eine Schuhbürste,
8) eine Brieftasche,
9) ein auf den Bäckergesellen Wilhelm Ludwig Fette aus Buchholz — Kreises Templin — lautender Losungsschein —,
10) ein auf denselben lautender Gesellenbrief,
11) verschiedene an den sub 9 Benannten gerichtete von dessen Angehörigen herrührende Briefe,

entwandt zu haben.

Der Verdächtige soll mit kurzem blauen Tuchrocke und Hose und Tuchmütze von schwarzer Farbe bekleidet gewesen sein.

Es wird vermuthet, daß der Verdächtige nach Bremen zu sich entfernt habe.

Auf Grund erlassenen Haftbefehls Inhaftnahme des Verdächtigen und Beschlagnahme der gestohlenen Gegenstände beantragende Behörde:

Kronanwaltschaft des Königlichen Obergerichts Nienburg, den 8. Mai 1869.

400. Der Handarbeiter Friedrich Overbeck aus Lamspringe ist wegen Feldfrevels von hiesiger Strafkammer zu 15 ₰ Geldbuße eventuell im Unvermögensfalle zu 10 Tagen Gefängniß rechtskräftig verurtheilt.

Derselbe ist von Lamspringe, um Arbeit zu suchen, verzogen und jetzt sein Aufenthaltsort unbekannt.

Es wird beantragt: von dem rc. Overbeck die 15 ₰ einzuziehen und hier einzusenden, eventuell die substituirte Gefängnißstrafe an ihm zu vollstrecken und hierher Nachricht zu geben.

Hildesheim, den 9. Mai 1869.

Kronanwaltschaft des Königlichen Obergerichts.

Steckbriefs-Erledigung:

401. Kreibohm, Marie, Dienstmagd, aus Lauenstein, im öffentlichen Anzeiger Stück 16 № 324 des diesjährigen Amtsblatts steckbrieflich verfolgt, ist zur Haft gebracht.

Hannover, den 2. Mai 1869.

Kronanwaltschaft des Königlichen Obergerichts.

Landes-Verweisung:

402. Der wegen Betteln und Vagabondirens zu zehntägiger Gefängnißstrafe vom hiesigen Polizeigerichte verurtheilte Buchbindergesell Etienne Ausiaz aus Genf ist des Landes verwiesen.

Bremervörde, den 10. Mai 1869.

Der Magistrat.

Gefundene Leichen:

403. Hannover. Am 24. April d. J. wurde in der Leine die Leiche eines 50 bis 60 Jahre alten Mannes gefunden, welche nach dem Gutachten des Gerichtsarztes 2 bis 5 Monate im Wasser gelegen hat.

Beschreibung der Leiche. Körper: 5 Fuß 8 Zoll lang, mit schlanken mehr magern Gliedern; Kopfhaare: dunkelblond, 2 Zoll lang; Stirn: niedrig; Gesicht: oval; Nase: mittelgroß und mehr spitz; Mund: mittelgroß. Von den Vorderzähnen aber nur 3 mit zwischenstehenden Lücken, die untern vollständig vorhanden und, wie die oberen mehr schmal, schmutzig gelb und stark abgeschliffen; von den Backenzähnen oben auf jeder Seite 2, unten resp. 2 und 3 erhalten; die Weisheitszähne schon ausgefallen.

Beschreibung der Kleidung: schwarzer Tuchrock, schwarzes Buckskin-Beinkleid, schwarze seidene Weste, lange graue wollene Strümpfe, roth und grau wollener gestrickter Shawl, weiße baumwollene gestrickte Hosenträger, an den Enden mit Leder besetzt, vorn auch mit Schnallen, blaue baumwollene gewebte Unterhose, blau gestreiftes baumwollenes Hemd, langschäftige, vorgeschuhte Stiefel, noch ziemlich neu. In den Taschen der Kleidung befand sich ein kleiner Hornkamm, etwa 3 Zoll lang, mit halb dichten, halb weiten Zähnen. Kopfbedeckung war nicht vorhanden.

Bekm. und Nachricht über die Persönlichkeit des Verstorbenen beantragende Behörde: Kronanwaltschaft des Königl. Obergr. Hannover, den 8. Mai 1869.

404. Am heutigen Tage ist in dem vor Winsen a. d. Luhe belegenen s. g. Bergstedeschen Brack eine unbekannte weibliche Leiche, etwa 5½ Fuß groß, mit blondem Haar, gefunden.

Dieselbe war bekleidet mit einer schwarzen Taille, russisch-leinenem Rocke, blau-wollenem Unterrock, russisch-leinener Unterjacke, leinenem Hemde, blau-wollenen Strümpfen und ledernen Stiefeln.

Lüneburg, den 9. Mai 1869.

Die Kronanwaltschaft des Königlichen Obergerichts.

405. Die Leiche des in meiner Bekanntmachung vom 30. März d. J. (№ 15 des Hannoverschen Amtsblatts) erwähnten Matrosen Niels Jansson, aus Tarkon in Schweden ist inzwischen aufgefunden.

Aurich, den 5. Mai 1869.

Kronanwaltschaft des Königlichen Obergerichts.
Für den Kronanwalt:
Wüstefeld.

Gestohlene Sachen:

406. In der Nacht zum 28. April 1869 sind zu Gr. Bramstedt 100 Pfund Schweinefleisch, bestehend aus Schinken und Schulterstück, gestohlen.

Bekanntmachende Behörde: Kronanwaltschaft des Königlichen Obergerichts Nienburg, den 4. Mai 1869.

Bekanntmachung:

407. Bei Beförderung der am 16. April cr. um 8 Uhr 5 Min. Abends von Lüchow abgegangenen Personenpost nach Uelzen sind zwei Beutel, jeder 500 ₰ enthaltend, abhanden gekommen.

Das Geld hat aus ungeränderten — bis zum Jahre 1816 geprägten — und aus geränderten, in den Jahren von 1816 bis 1857 geprägten Einthalerstücken bestanden.

Demjenigen, welcher das Geld wieder herbeischafft, wird hiemit eine Belohnung von

Funfzig Thalern

zugesichert.

Hannover, den 8. Mai 1869.

Der Ober-Post-Director.

Oeffentliche Vorladungen:

408. Durch Beschluß der Strafkammer des hiesigen Königlichen Obergerichts vom 24. März 1869 ist das Hauptverfahren gegen die nachstehend benannten Militairpflichtigen aus den Geburtsjahren 1845, 1846, 1847 und 1848

1) Johann Heinrich Wilhelm Jacobs aus Alten-Ebstorf,
2) Jürgen Heinrich Grote aus Bolcke,
3) Johann Heinrich Lüßmann aus Niendorf,
4) Heinrich Wilhelm Raetzmann aus Barum,
5) Heinrich Wilhelm Mente (Bense) aus Ebstorf,
6) Heinrich Wilhelm Christoph Mehldau aus Melzingen,
7) Jürgen Heinrich Wilhelm Kruse aus Barendorf,
8) Johann Heinrich Christoph Hahn aus Wessenstedt,
9) Johann Heinrich Tödter aus Weste

eröffnet und die öffentliche Vorladung derselben verfügt worden.

Die vorbenannten Militairpflichtigen werden daher hierdurch aufgefordert, in der zur Hauptverhandlung bestimmten Sitzung der Strafkammer des Königlichen Obergerichts hieselbst am **Mittwoch, den 30. Juni 1869,** Morgens 10 Uhr, sich einzufinden, widrigenfalls nach Maßgabe der §§. 473, 469 der Straf-Proceß-Ordnung Verurtheilung erfolgen wird.

Lüneburg, den 22. April 1869.

Die Kronanwaltschaft des Königlichen Obergerichts.

409. Durch Verfügung des Commandos der 19. Division ist das förmliche Contumacial-Desertions-Verfahren eingeleitet wider

die Reservisten des 1. Bataillons (Aurich) Ostfriesischen Landwehr-Regiments Nr. 78:

1) Vetter Jochums aus Stedesdorf, Amts Esens, zuletzt Arbeiter in Colonie Schweindorf,
2) Frerich Conrad Jacob Schmidt aus Neuschoo, Amts Esens, zuletzt Arbeiter in Negenmeerten,
3) Hermann Kramer, Steuermann, aus Westrhauderfehn, Amts Stickhausen,
4) Peter Cornelius Conrads, Schiffsarbeiter, aus Terhalle, Amts Berum,
5) Gerd Oltmanns Bünger, Arbeiter, aus Strackholt, Amts Aurich,
6) Unterofficier Johann Hinrich Rohlfs, Schmied, aus Neustadt-Goedens, Amts Wittmund;

die Reservisten des 2. Bataillons (Lingen) dieses Regiments:

1) Geert Kaeßens, Knecht, aus Borsum, Amts Aschendorf,
2) Hermann Konens, Zimmermann, aus Rhede, Amts Aschendorf,
3) Heinrich Meyer, Ackersmann, aus Neurhede, Amts Aschendorf,
4) Johann Heinrich Thieke, Arbeiter, aus Neurhede, Amts Aschendorf,
5) Hermann Moß, Knecht, aus Neurhede, Amts Aschendorf,
6) Gerhard Lambert Santel, Zimmermann, aus Engden, Amts Bentheim,
7) Gerhard Tien aus Brandlecht rect. Bakelde, Amts Bentheim,
8) Johann Heinrich Brandewiede, Schreiber, aus Wallen, Amts Bersenbrück,
9) Johann Gerhard Heinrich Eving, Arbeiter, aus Heeke, Amts Bersenbrück,
10) Hermann Georg Heinrich Schürmann, Arbeiter, aus Wehbergen, Amts Bersenbrück,
11) Johann Gerhard Joseph Wellmann, Arbeiter, aus Bokel, Amts Bersenbrück,
12) Gerhard Heinrich Bertke aus Wehbergen, Amts Bersenbrück,
13) Johann Bernhard Fischer aus Suttrup, heimathsberechtigt in Beesten, Amts Freren,
14) Hermann Bernhard Wienhoff, Arbeiter, aus Gersten, Amts Freren,
15) Johann Bernhard Lügering, Arbeiter, aus Langen, heimathsberechtigt zu Lengerich, Amts Freren,
16) Servatius Demann, Maurer, aus Lünsfeld, Amts Freren,
17) Johann Wilhelm Stagge aus Wettrup, Amts Freren,
18) Theodor Gerhard Spinneker aus Schapen, Amts Freren,
19) Johann Heinrich Brune aus Lohe, Amts Freren,
20) Bernhard Müller, Arbeiter, aus Läbden, Amts Haselünne,
21) Johann Bernhard Thyen, Ackersmann, aus Spahn, Amts Hümmling,
22) Johann Bernhard Wilkens, Ackersmann, aus Spahn, Amts Hümmling,
23) Bernhard Brüning III., Schuster, aus Salzbergen, Amts Lingen,
24) Johann Hermann Rohde, Knecht, aus Neuverßen, Amts Meppen,
25) Johann Bernhard Manning, Zimmermann, aus Rütenbrock, Amts Meppen,
26) Heinrich Rupennest, Ackerer, aus Rütenbrock, Amts Meppen,
27) Johann Joseph Meiners, Knecht, aus Meppen.
28) Harm Janßen aus Lage, Amts Neuenhaus.
29) Berend Tal alias Sal, Knecht, aus Grasdorf, Amts Neuenhaus,
30) Johann Albers aus Adorf, Amts Neuenhaus,
31) Jan Hinrich ten Brink aus Bischofspohl, Amts Neuenhaus,
32) Jan Hindrik Janßen VII. aus Emlichheim, Amts Neuenhaus,
33) Johann Hermann Bernhard Menslage aus Quakenbrück,
34) Johann Heinrich Casper Brackmann, Bauer, aus Cappeln, Kreis Tecklenburg, heimathsberechtigt in Bramsche, Amts Voerden;

und gegen die Rekruten dieses Bataillons:

1) Albert Hindrik Brinkers, Hüttenarbeiter und Schneider, aus Wietmarschen, Amts Neuenhaus, ausgehoben für das Hannoversche Train-Bataillon Nr. 10,
2) Heinrich Hanncken aus Esterwegen, Amts Hümmling, Pferdeknecht, ausgehoben für die Garde.

Die Genannten werden hierdurch vorgeladen, sich baldigst und spätestens am **9. September 1869,** Vormittags 11½ Uhr, auf dem Gerichtszimmer Nr. 1 im hiesigen Militair-Arresthause auf dem Waterlooplatze zu gestellen, widrigenfalls die Untersuchung wider die Ausbleibenden geschlossen, dieselben in contumaciam für Deserteure erklärt und auf eine Geldbuße von funfzig bis eintausend Thalern gegen dieselben erkannt werden wird.

Hannover, den 30. April 1869.

Königliches Gericht der 19. Division.

410. Die Militairpflichtigen

1) Meyer, Friedrich Heinrich Ludwig aus Lauenau, geboren am 19. Januar 1845, und
2) Schwabe, Johann Heinrich Ernst, aus Münder, geboren am 13. Juli 1845,

werden in Gemäßheit des §. 110 des Strafgesetzbuchs

angeklagt, ohne Erlaubniß die Königlichen Lande verlassen und sich dadurch dem Eintritte in den Dienst des stehenden Heeres zu entziehen gesucht zu haben.

Da der Aufenthaltsort derselben unbekannt ist, so werden dieselben, nachdem von der Strafkammer des hiesigen Königlichen Obergerichts das Hauptverfahren eröffnet und die öffentliche Vorladung verfügt ist, hiermit öffentlich zu der auf **Mittwoch, den 30. Juni d. J.**, Morgens 10 Uhr, vor dem genannten Gerichte, im Obergerichts-Gebäude, zur Hauptverhandlung anberaumten Sitzung vorgeladen.

Auch im Nichterscheinungsfalle wird nach Maßgabe des §. 350 der Straf-Proceßordnung zur Verhandlung und Urtheilsfällung geschritten werden.

Hameln, den 3. Mai 1869.

Kronanwaltschaft des Königlichen Obergerichts.

411. Der Musikus Christian Söchtig aus Salzgitter, zeitiger Aufenthalt unbekannt, wird angeklagt:

am 22. September 1868 zu Bardowiek, ohne sich über seine Befugniß zum Gewerbebetrieb im Umherziehen mittelst Gewerbescheins für das fragliche Jahr ausweisen zu können, Musik gemacht,

und sich dadurch der im §. 2 und 40 des Gesetzes vom 30. Mai 1820 und §. 26 des Gewerbe-Regulativs vom 28. April 1824 mit Strafe bedroheten Handlung schuldig gemacht zu haben. Derselbe wird, nachdem von dem Königl. Polizeirichter III. hieselbst das Hauptverfahren wider ihn eröffnet und beschlossen, im Wege der öffentlichen Vorladung solches zum Austrage zu bringen, damit zu der für die Hauptverhandlung am **Dienstage den 13. Juli 1869**, Morgens 10 Uhr, vor dem Amtsgerichte Lüneburg anstehenden Sitzung unter der Verwarnung vorgeladen, daß im Falle seines Nichterscheinens seiner Abwesenheit ungeachtet zur Beweisaufnahme und ferneren Hauptverhandlung geschritten werden wird.

Als Zeuge wird vorgeladen:

der Gendarm Goslar zu Lüneburg.

Lüneburg, den 6. Mai 1869.

Der Polizeianwalt, Landbezirk.

Edictal-Ladung:

412. Auf Antrag der Ehefrau des Schuhmachers Roemer, Wilhelmine geb. Diedrich, verwittwete Dempewolf zu Benniehausen und des Tagelöhners Heinrich Deutsch daher als Vormundes über den minderjährigen Sohn des weil. Tagelöhners Heinrich Dempewolf daselbst, welche das denselben gemeinsam gehörige Reihegut sub № 18 zu Benniehausen zwischen Stunz'schen Gütern belegen, mit gesammtem Zubehör, namentlich auch einem Gemüsegarten hinter dem Hause, einem Grabegarten am Wöllmarshäuser Wege, einem Pfingstangerbleeke, einem Vorlinge Ackerland zwischen Schirmer's und Hesse's Ländereien auf dem Sundern belegen, endlich 13¾ Ruthen Grabeland daselbst unterm 24. April d. J. an den Maurer Carl Schrader zu Benniehausen verkauft haben, werden Alle, welche an dem vorgedachten Kaufobjecte Eigenthums-, Näher-, lehnrechtliche, fideicommissarische Pfand- und andere dingliche Rechte, insbesondere auch Servituten und Realberechtigungen zu haben vermeinen, aufgefordert, ihre Ansprüche so gewiß in dem auf

Mittwoch, den 7. Juli d. J.,

Vormittags 10 Uhr,

am Gerichtssitze anstehenden Termine anzumelden, als widrigenfalls für den sich nicht Meldenden dessen Recht im Verhältniß zum neuen Erwerber verloren gehen soll.

Wenn sodann beide obengenannten Antragsteller vorgetragen haben, daß im Hypothekenbuche für Benniehausen ein von frühern Inhabern des oben bezeichneten Gutes, als dem Johannes Dempewolf und dessen Ehefrau Louise geb. Vogeley zu Benniehausen, unterm 5. März 1834 zu Gunsten des Schullehrers Temme zu Kleinen-Lengden wegen eines Capitals von 150 ₰ Gold constituirtes Pfandrecht am Haus und Hofe zwischen Gottlieb Stunz und Justus Stunz, sammt allem Zubehör und Gemeindegerechtigkeit noch ungelöscht stehe, trotzdem solches ihrer Ueberzeugung nach durch Rückzahlung des Capitals längst erloschen sei, daß aber die betreffende Obligation abhanden gekommen sei, so werden auf desfallsigen Antrag, nachdem von den Antragstellern der nach §. 501, 6 der bürgerlichen Proceß-Ordnung vorgeschriebene Eid ausgeschworen worden, nicht nur der etwaige Inhaber der fraglichen Obligation, sondern auch alle diejenigen, denen ein Anspruch auf die obige Hypothek zustehen mag, damit behufs Anmeldung ihrer etwaigen Ansprüche auf den oben anberaumten Termin unter der Rechtsverwarnung, daß hinsichtlich des sich nicht meldenden Inhabers der vermißten Urkunde diese für ungültig und wirkungslos, resp. daß die Hypothek für vollständig erloschen erklärt werden soll, geladen.

Der Ausschlußbescheid wird lediglich mittelst Anschlags an die Gerichtstafel bekannt gemacht werden.

Reinhausen, den 5. Mai 1869.

Königliches Amtsgericht II.

Frhr. v. Goeben.

Bekanntmachungen:

413. Wie im verflossenen, so sollen auch in diesem Jahre, und zwar vom 1. Mai an auf den Stationen Hannover, Bremen und Harburg Rundreise-Billets für Reisen nach der Rheingegend zu ermäßigten Preisen und drei verschiedenen Touren ausgegeben werden.

Die Preise dieser Billets betragen:

1) Für die größere Tour über Cassel, Marburg, Frankfurt a. M., Heidelberg, Mannheim, Ludwigshafen, Worms, Mainz, Bingen, Coblenz (oder Mainz, Castel, Wiesbaden, Ober-Lahnstein über Eltville und Rüdesheim, Coblenz) Remagen, Rolandseck, Godesberg, Bonn, Köln, Neuß, Düsseldorf, Elberfeld, Soest, Paderborn, Holzminden, Kreiensen oder in umgekehrter Richtung

	II. Classe		III. Classe	
von Hannover	17 ₰	4 sgr,	11 ₰	13 sgr,
„ Bremen	20 „	25 „	13 „	27 „
„ Harburg	22 „	3 „	14 „	23 „

2) Für die mittlere Tour über Cassel, Marburg, Frankfurt a. M., Mainz, Bingen, Coblenz (oder Mainz, Castel, Wiesbaden, Ober-Lahnstein über Eltville und Rüdesheim, Coblenz) Remagen, Rolandseck, Godesberg, Bonn, Köln, Neuß, Düsseldorf, Elberfeld, Soest, Paderborn, Holzminden, Kreiensen oder in umgekehrter Richtung

	II. Classe	III. Classe
von Hannover	15 ℛ 1 ſgr,	10 ℛ 1 ſgr,
„ Bremen	18 „ 22 „	12 „ 15 „
„ Harburg	20 „ — „	13 „ 11 „

3) Für die kleine Tour über Cassel, Frankfurt a. M., Mainz, Bingen, Stolzenfels — Coblenz (oder Mainz, Wiesbaden, Eltville, Rüdesheim, Ober-Lahnstein) Ems, Weilburg, Wetzlar, Gießen, Cassel oder in umgekehrter Richtung

	II. Classe	III. Classe
von Hannover	14 ℛ 6 ſgr,	9 ℛ 14 ſgr,
„ Bremen	17 „ 27 „	11 „ 28 „
„ Harburg	19 „ 5 „	12 „ 24 „

Diese Rundreise-Billets werden nur für die 2. und 3. Wagenclasse ausgegeben, haben eine 20tägige Gültigkeit und berechtigen zur Benutzung aller fahrplanmäßigen Züge, welche jene Classen führen. Die Reisenden können nach Belieben die Tour entweder zunächst über Cassel, Frankfurt a. M. ꝛc. und zurück über Köln, Düsseldorf, Holzminden, Kreiensen, resp. bei der kleinen Tour über Wetzlar, Gießen, Cassel, oder umgekehrt zunächst über Kreiensen, Holzminden ꝛc. resp. bei der kleinen Tour über Cassel, Gießen, Wetzlar ꝛc. und zurück über Frankfurt a. M., Cassel nehmen. Denselben ist auch gestattet, auf jeder im Billet-Büchelchen angegebenen Couponstation die Reise zu unterbrechen und auf dieser oder einer der Reihenfolge nach späteren Couponstation wieder aufzunehmen.

Für Gepäck wird auf jedes Billet ein Freigewicht von 50 ℔ gewährt, und erfolgt die Expedition des Gepäcks zunächst nach derjenigen Station, wo die Reisenden ihren nächsten Aufenthalt zu nehmen beabsichtigen, vorausgesetzt, daß tarifmäßig eine directe Gepäckexpedition dorthin besteht, sonst nach der nächst vorliegenden Station, auf welcher dann das Gepäck weiter zu expediren ist.

Hannover, den 29. April 1869.

Königliche Eisenbahn-Direction.

414. Bei der Ober-Post-Direction in Oldenburg lagern an unbestellbaren Postsendungen und in Passagier-Stuben und Postwagen ꝛc. herrenlos vorgefundenen Passagier-Effecten, deren Absender resp. Eigenthümer bisher nicht ermittelt worden sind, die nachstehend bezeichneten Gegenstände:

Aufgabeort	Tag der Einlieferung	Name des Adressaten	Bestimmungsort	Gewicht ℔	Gewicht Loth	Bemerkungen
		Recommandirte Briefe:				
Lingen	22. Januar 1869	Höen	Lachendorf b. Celle			
		Ordinaire Packete:				
Osnabrück	März 1869	Gustav Bartelemy	Barmen	17	12	

Zurückgebliebene Passagiereffecten ꝛc.:

Ort der Auffindung	Tag der Auffindung	Gegenstand	
Norden (Posthaus)	2. Januar 1869	1 Regenschirm	
Emden (Posthausflur)	7. Januar 1869	1 Taschentuch	
Norden (im Postwagen von Aurich nach Emden)	13. Januar 1869	1 lederner Deckenriemen	
Norden (im Postwagen № 273)	12. Januar 1869	1 goldener Uhrschlüssel	

Die unbekannten Absender resp. Eigenthümer dieser Gegenstände können dieselben gegen gehörige Legitimation bei der hiesigen Ober-Post-Direction in Empfang nehmen.

Falls die zur Empfangnahme der obigen Gegenstände Berechtigten innerhalb 4 Wochen, vom Tage des Erscheinens dieses Blattes an gerechnet, sich nicht melden, so werden die genannten Gegenstände

resp. der Inhalt der bezeichneten Packete zum Besten des Post-Unterstützungsfonds öffentlich verkauft, und wird ein etwaiger Geldinhalt diesem Fonds überwiesen werden.

Oldenburg, den 28. April 1869.

Der Ober-Post-Director.

Aus dem Handelsregister des Königl. Amtsgerichts Harburg.

415. Eingetragen ist heute zur Firma

M. F. Elgehausen

zu Harburg auf Fol. 102, daß die Firma nach dem Tode des bisherigen Inhabers Moritz Ferdinand Elgehausen von dessen Witwe und testamentarischer Erbin Louise Sophie Margarethe Elgehausen geb. Wunstorf zu Harburg fortgesetzt wird.

Harburg, den 8. Mai 1869.

Königliches Amtsgericht.

Die Insertionsgebühren betragen für die gespaltene Zeile oder deren Raum 2 Sgr.

Oeffentlicher Anzeiger zum Amtsblatt für Hannover.

Stück 21. Den 21. Mai 1869.

Steckbriefe und Requisitionen:

417. Der Oeconomie-Handwerker Hendrik Jan Hinderks diesseitiger 4. Compagnie, Sohn des zu Berge, Kreis Lingen, wohnenden Zimmermeisters Hinderks, hat sich am 7. d. M. aus hiesiger Garnison heimlich entfernt und, da sich derselbe bisher noch nicht zurückgemeldet, hat er sich der Desertion dringend verdächtig gemacht.

Alle Civil- und Militair-Behörden werden ergebenst ersucht, auf denselben zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle festzunehmen und an die nächste Militair- oder Polizei-Behörde zum Weitertransport abliefern zu wollen.

Münster, den 10. Mai 1869.

Kanisch,

Oberst und Regiments-Commandeur.

Signalement. Name: Hendrik Jan Hinderks; Geburts-Ort: Berge, Kreis Lingen; Alter: 23 Jahre 6 Monate; Größe: 5 Fuß 3 Zoll; militairische Dienstzeit: 1 Monat; Religion: evangelisch; früheres Gewerbe: Schneider; Haare: hellblond; Stirn: niedrig; Augenbrauen: hellblond; Augen: grau; Nase, Mund: gewöhnlich; Bart: keinen; Zähne: vollzählig; Kinn: länglich; Gesichtsbildung: schmal; Gesichtsfarbe: bleich mit Sommersprossen; Gestalt: schwächlich; Sprache: plattdeutsch und ein wenig holländisch; besondere Kennzeichen: keine; bekleidet war derselbe mit Mütze, Waffenrock, Militairhose, Halsbinde, Stiefeln.

418. Nachbenannte Militairpflichtige aus den Geburtsjahren 1843—1846, deren Aufenthaltsort unbekannt ist, als:

1) Heinrich Peter Christoph Lüer aus Dehnsen,
2) Georg Christian Westphal aus Lüneburg,
3) Bernhard Heinrich Daniel Behn aus Lüneburg,
4) Johann Heinrich Ludwig Grote aus Lüneburg,
5) Ernst Carl Johann Mohwinkel aus Lüneburg,
6) Johann Heinrich Friedrich Hoop aus Barnstedt,
7) Peter Heinrich Heuer aus Brietlingen,
8) Johann Heinrich August Fröhling aus Lüneburg,
9) Adolf Bernhard Salomon aus Lüneburg,
10) Johann Christoph Friedrich Pätzmann aus Embsen,
11) Jürgen Heinrich Christian Kuvecke aus Grünhagen,
12) Peter Heinrich Wilhelm Uhlenhoop aus Kolkhagen,
13) Hermann Heinrich Christoph Kohlmeyer aus Sottorf,
14) Johann Georg Christian Schröder aus Reppenstedt,
15) August Ludwig Friedrich Spieß aus Lüneburg,

sind durch Urtheil der Strafkammer des hiesigen Königlichen Obergerichts vom 20. März d. J. auf Grund des §. 110 des Straf-Gesetzbuchs rechtskräftig je zu 50 ℔ Geldbuße, eventuell 1 Monat Gefängniß verurtheilt.

Es wird ersucht, dieselben im Betretungsfalle zu sofortiger Erlegung der 50 ℔ Geldbuße anzuhalten, falls sie dazu aber nicht im Stande, sie in Haft zu nehmen und in die hiesigen Gefängnisse abführen zu lassen und der unterzeichneten Behörde sofort Mittheilung zu machen.

Lüneburg, den 7. Mai 1869.

Die Kronanwaltschaft des Königlichen Obergerichts.

419. Der Tischlergesell Ernst Heinrich Kleine, angeblich aus Northeim gebürtig, nach Mittheilung des Polizei-Anwalts für Northeim aber richtiger Friedrich Ernst Heinrich Bohling genannt und aus der Stadt Hannover gebürtig, auch dahin ortsangehörig, ist durch Erkenntniß des unterzeichneten Gerichts vom 29. Januar 1869 wegen Bettelns, Ueberschreitens der Reiseroute und unbefugter Erregung ruhestörenden Lärms zu vier Tagen Gefängniß rechtskräftig verurtheilt worden.

Wir ersuchen alle Sicherheitsbehörden, den rc. Kleine Bohling, dessen gegenwärtiger Aufenthalt unbekannt ist, an die nächste Gerichtsbehörde abzuliefern, welche Letztere ersucht wird, an dem Angeklagten gedachte Gefängnißstrafe zu vollstrecken und uns von Erledigung der Requisition Nachricht zu geben.

Schmiedeberg in Schlesien, den 3. Mai 1869.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

Signalement. Alter: 27 Jahre; Religion: evangelisch; Größe: 5 Fuß 8 Zoll; Haare: blond; Stirn: frei; Augenbrauen: blond; Augen: blau; Nase und Mund: gewöhnlich; Zähne: gut; Bart: rasirt; Kinn und Gesicht: oval; Gesichtsfarbe: gesund; Statur: schlank; besondere Kennzeichen: keine.

420. Der Schmiedegesell Martin Kowalski aus Priebisch, Regierungsbezirk Posen, geboren 7. November 1843, katholisch, ist zu einer dreimonatigen Correctionsnachhaft in Moringen verurtheilt. Derselbe hat in Nienburg eine Gefängnißstrafe von 1 Monat wegen Landstreichens verbüßt, und ist von der dortigen Polizeibehörde am 7. April d. J. mit der Weisung entlassen, sich bei den Polizeibehörden in Hannover, Magdeburg, Treuenbrietzen, Greiz, Guben, Grünberg und Fraustadt, resp. bei seiner Heimathsbehörde zu melden. Er hat sich indessen bis

jetzt in Hannover nicht gemeldet und ist auch sonst nicht zu ermitteln gewesen. Es wird ergebenst ersucht, denselben im Betretungsfalle an die Königliche Inspection des Werkhauses zu Moringen abzuliefern und das unterzeichnete Amt zu benachrichtigen.

Uchte, den 10. Mai 1869.

Königliches Amt.

421. Gegen die der Unterschlagung verdächtige, in ihrer Heimath nicht anzutreffende unverehelichte Helene Brockmann aus Wunstorf ist die gerichtliche Haft beschlossen.

Antrag: Die ꝛc. Brockmann im Betretungsfalle festzunehmen und sie an die sofort zu benachrichtigende Kronanwaltschaft zu Hannover abzuliefern.

Signalement. Alter: 30 – 36 Jahre; Statur: schlank, mager; Haare: braun; Augen: blau oder grau; Größe: 5 Fuß 7 bis 10 Zoll; Gesicht: länglich; Gesichtsfarbe: blaß; Kleidung: vermuthlich dunkles Kleid und die unterschlagenen Gegenstände; besondere Zeichen: schleppender Gang, sieht gewöhnlich vor sich nieder.

Neustadt a./R., den 10. Mai 1869.

Der Polizei-Richter.

Steckbriefs-Erledigung:

422. Der hier wider Schwärzel, Georg, Goldarbeiter in Eldagsen am 20. April 1869 erlassene Haftbefehl und Steckbrief,

Nr. 353 des 18. Stücks des öffentlichen Anzeigers zum Amtsblatte für Hannover vom 30. April 1869 pag. 103,

wird wegen Wegfalls der Gründe in Gemäßheit des §. 112 der Straf-Proceß-Ordnung wieder aufgehoben und für erledigt erklärt.

Calenberg, den 16. Mai 1869.

Der Polizeirichter des Königlichen Amtsgerichts.

Gestohlene Sachen:

423. Tündern, Amts Hameln. Am 12. April d. J. in der Mittagszeit sind daselbst 8 Stück Bettlaken von feinem weißen Leinen gestohlen worden. Dieselben sind unweit der Wohnung des Bestohlenen zum Trocknen aufgehängt und mit F. M. bezeichnet gewesen.

Hameln, den 15. Mai 1869.

Kronanwaltschaft des Königlichen Obergerichts.

Erkannte Strafen:

424. Auf Grund des §. 30 des Strafgesetzbuchs wird hiermit folgendes Verzeichniß der bei den Obergerichten (einschließlich Schwurgerichtshöfe) des Appellationsgerichtsbezirks Celle im Zeitraume vom 1. Januar bis 31. März 1869 wegen Verbrechen rechtskräftig erkannten Strafen öffentlich bekannt gemacht:

№	Namen, Stand, Alter und Wohnort des Verurtheilten	Datum des Urtheils	Festgestelltes Verbrechen	Erkannte Strafe
	beim Obergerichte Aurich.			
		1869.		
1	Post, Hartog David, Schlachter, aus Emden, 40 Jahre alt.	25. Januar	Diebstahl im wiederholten Rückfalle.	3 Jahre Zuchthaus und Stellung unter Polizeiaufsicht auf fernere 3 Jahre.
2	Stern, Coß Salomon, Handelsmann, aus Emden, 42 Jahre alt.	25. „	Diebstahl im wiederholten Rückfalle.	3 Jahre Zuchthaus und Stellung unter Polizeiaufsicht auf fernere 3 Jahre.
3	Kruse, Hinrich, Arbeiter, aus Plaggenburg, 55 Jahre alt.	30. „	schwerer Diebstahl im wiederholten Rückfalle.	5 Jahre Zuchthaus und Stellung unter Polizeiaufsicht auf fernere 3 Jahre.
	beim Obergerichte Celle.			
		1869.		
4	Schmücker, Heinrich Friedrich, Arbeiter, aus Celle (Altenceller Vorstadt), 40 Jahre alt.	6. Januar	einfacher Diebstahl im wiederholten Rückfalle.	2 Jahre Zuchthaus und Stellung unter Polizeiaufsicht auf 2 Jahre.
5	Wagener, Philipp, Müllergesell, 21 Jahre alt, aus Kerspenhausen (Provinz Hessen).	4. März	schwerer Diebstahl im 2ten Rückfalle.	5 Jahre Zuchthaus und Stellung unter Polizeiaufsicht auf 5 Jahre.

№	Namen, Stand, Alter und Wohnort des Verurtheilten	Datum des Urtheils	Festgestelltes Verbrechen	Erkannte Strafe
6	Homann, Johann Heinrich, Dienstknecht, 24 Jahre alt, aus Hillerse.	1869. 9. März	Nothzucht.	3 Jahre 6 Monate Zuchthaus.
7	Behrens, Johann Heinrich Christian, Dienstknecht, 18 Jahre alt, aus Vollbüttel.	9. "	Beihülfe zur Nothzucht.	2 Jahre Zuchthaus.
8	Vollmoor, Heinrich Christian Friedrich, Dienstknecht, 17 Jahre alt, aus Vollbüttel.	9. "	Beihülfe zur Nothzucht.	2 Jahre Zuchthaus.
9	Schulz, Johann Heinrich Diedrich, Arbeiter, 41 Jahre alt, aus Pisselberg.	13. "	Mordversuch.	12 Jahre Zuchthaus und Stellung unter Polizeiaufsicht auf 6 Jahre.
10	Lubenow, Carl Heinrich, Schuhmacher und Arbeiter, 22 Jahre alt, aus Thurow, Kreis Neustettin.	11. "	schwerer Diebstahl.	3 Jahre Zuchthaus und Stellung unter Polizeiaufsicht auf 3 Jahre.
11	Braul, Johann Heinrich Wilhelm, Schlachter und Abbauer, 33 Jahre alt, aus Ebstorf.	11. "	Meineid.	4 Jahre Zuchthaus.
12	Rogge, Friedrich, vormaliger Schullehrer, 61 Jahre alt, aus Thönse.	15. "	unzüchtige Handlungen.	3 Jahre Zuchthaus.
13	Böse, Christoph, Arbeiter, 28 Jahre alt, aus Westercelle.	17. "	Körperverletzung mit tödtlichem Erfolge.	15 Jahre Zuchthaus.
14	Böse, Marie Dorothea, geb. Schlüter, Ehefrau des Vorigen, 27 Jahre alt, aus Westercelle.	17. "	Körperverletzung mit tödtlichem Erfolge.	15 Jahre Zuchthaus.
	beim Obergerichte Göttingen.			
15	Lier, August Heinrich Carl Wilhelm, Müller, 29 Jahre alt, aus Scharzfeld.	1869. 29. Januar	schwerer Diebstahl.	6 Jahre Zuchthaus und Stellung unter Polizeiaufsicht auf 6 Jahre.
16	Lier, Louis, Schuhmacher, 25 Jahre alt, aus Scharzfeld.	29. "	schwerer Diebstahl.	5 Jahre Zuchthaus und Stellung unter Polizeiaufsicht auf 6 Jahre.
17	Grosse, Carl Friedrich Wilhelm, Holzhändler, 41 Jahre alt, aus Scharzfeld.	29. "	Hehlerei.	4 Jahre Zuchthaus und Stellung unter Polizeiaufsicht auf 4 Jahre.
18	Gothe, Louis, Schreiber, 52 Jahre alt, aus Sachsa.	29. "	Hehlerei.	3 Jahre Zuchthaus und Stellung unter Polizeiaufsicht auf 4 Jahre.
19	Rienstadt, Johann Heinrich Friedrich Theodor, früher Kaufmann, 24 Jahre alt, aus Osterode.	3. März	Wechselfälschung.	2 Jahre 3 Monate Zuchthaus und 200 ℔ Geldbuße event. noch 3 Monate Zuchthaus.
20	Jung, Gottlieb, Bergmann, 33 Jahre alt, aus Appenrode.	11. "	schwerer Diebstahl im Rückfalle.	3 Jahre Zuchthaus.
21	Fricke, Ernst, Dienstknecht, 40 Jahre alt, aus Hettensen.	16. "	schwerer Diebstahl im Rückfalle.	5 Jahre Zuchthaus und Stellung unter Polizeiaufsicht auf 5 Jahre.
22	Beulshausen, Carl August, Tagelöhner, 25 Jahre alt, aus Einbeck.	17. "	Raub.	12 Jahre Zuchthaus und Stellung unter Polizeiaufsicht auf 5 Jahre.
23	Weitemeyer, Johannes, Handarbeiter, 52 Jahre alt, aus Gieboldehausen.	17. "	schwerer und einfacher Diebstahl im wiederholten Rückfalle.	6 Jahre Zuchthaus und Stellung unter Polizeiaufsicht auf 4 Jahre.

№	Namen, Stand, Alter und Wohnort des Verurtheilten	Datum des Urtheils	Festgestelltes Verbrechen	Erkannte Strafe
	beim Obergerichte Hannover.			
		1868.		
24	Wesemann, Heinrich Friedrich Wilhelm, Arbeiter, 28 Jahre alt, aus Münchehagen.	21. Dezbr.	schwerer Diebstahl im Rückfalle.	5 Jahre Zuchthaus und Stellung unter Polizeiaufsicht auf 5 Jahre.
25	Warnecke, Heinrich Justus Ludwig, Arbeiter, 36 Jahre alt, aus Grone.	22. »	schwere Diebstähle im Rückfalle.	12 Jahre Zuchthaus und Stellung unter Polizeiaufsicht auf 10 Jahre.
26	Rosenstengel, Julius Justus Carl Bernhard, Trödler, 36 Jahre alt, aus Hannover.	23. »	unzüchtige Handlungen.	2 Jahre 6 Monate Zuchthaus.
27	Backeberg, Johann Heinrich, 65 Jahre alt, aus Garßen.	1869. 9. Februar	einfacher Diebstahl im wiederholten Rückfalle.	2 Jahre 6 Monate Zuchthaus und Stellung unter Polizeiaufsicht auf 4 Jahre.
28	Tacke, Ernst August, Weber, 45 Jahre alt, aus Coppenbrügge.	22. »	einfacher Diebstahl im wiederholten Rückfalle.	3 Jahre Zuchthaus und Stellung unter Polizeiaufsicht auf 4 Jahre.
29	Miri, Ludwig Franz, Arbeiter, 28 Jahre alt, aus Hannover.	6. März	schwerer Diebstahl im Rückfalle.	5 Jahre 6 Monate Zuchthaus und Stellung unter Polizeiaufsicht auf 3 Jahre.
30	Voß, Heinrich August, Arbeiter, 27 Jahre alt, aus Wichtringhausen.	5. März	einfache Diebstähle im wiederholten Rückfalle.	3 Jahre Zuchthaus und Stellung unter Polizeiaufsicht auf 3 Jahre.
31	Blumeyer, Heinrich Friedrich Wilhelm, Tagelöhner, 34 Jahre alt, aus Pattensen.	5. »	schwerer Diebstahl im Rückfalle.	5 Jahre 6 Monate Zuchthaus und Stellung unter Polizeiaufsicht auf 3 Jahre.
32	Kasties, Heinrich Christoph Wilhelm, 36 Jahre alt, Arbeiter, aus Neustadt-Harzburg.	5. »	schwerer Diebstahl.	2 Jahre 6 Monate Zuchthaus und Stellung unter Polizeiaufsicht auf 2 Jahre.
33	Arndt, Otto Albert, Bäckergesell, 27 Jahre alt, aus Halberstadt.	8. Februar	einfacher Diebstahl im wiederholten Rückfalle.	2 Jahre Zuchthaus nnd Stellung unter Polizeiaufsicht auf 3 Jahre.
34	Kanne, Jeremias August Heinrich, Salzhändler, 42 Jahre alt, aus Linden.	15. März	einfacher Diebstahl im wiederholten Rückfalle.	4 Jahre Zuchthaus und Stellung unter Polizeiaufsicht auf 10 Jahre.
	beim Obergerichte Hameln.			
35	Bode auch Weber genannt, Friedrich, Tagelöhner, 42 Jahre alt, aus Emmern.	1869. 24. Februar	Diebstahl.	3 Jahre Zuchthaus und Stellung unter Polizeiaufsicht auf gleiche Zeitdauer.
	beim Obergerichte Hildesheim.			
36	Lause, Friedrich, Arbeiter, 45 Jahre alt, aus Clauen.	1869. 8. März	schwerer Diebstahl im Rückfalle.	5 Jahre Zuchthaus und Stellung unter Polizeiaufsicht auf 3 Jahre.
37	Lause, Ehefrau des Vorigen, geborne Lauenstein, 51 Jahre alt.	8. »	desgleichen.	2 Jahre 6 Monate Zuchthaus und Stellung unter Polizeiaufsicht auf 2 Jahre.
38	Lauenstein, Heinrich, Arbeiter, aus Hannover, 22 Jahre alt, Sohn der Vorigen.	8. »	desgleichen.	2 Jahre 6 Monate Zuchthaus und Stellung unter Polizeiaufsicht auf 2 Jahre.
39	Leunig, Heinrich, Arbeiter, 18 Jahre alt, aus Kniestedt.	9. »	schwerer Diebstahl im Rückfalle.	2 Jahre 3 Monate Zuchthaus und Stellung unter Polizeiaufsicht auf 1 Jahr.

№	Namen, Stand, Alter und Wohnort des Verurtheilten	Datum des Urtheils	Festgestelltes Verbrechen	Erkannte Strafe
	beim Obergerichte Nienburg.			
40	Armgart, Ernst Friedrich, 39 Jahre alt, Tagelöhner, aus Nienburg.	1869. 7. Januar	2 einfache Diebstähle im wiederholten Rückfalle und Körperverletzung.	4 Jahre Zuchthaus und Stellung unter Polizeiaufsicht auf 5 Jahre.
	beim Obergerichte Osnabrück.			
41	Reinema, Clara, geb. Niemann, Ehefrau des Wirths aus Lingen, 28 Jahre alt.	1869. 1. März	Meineid.	3 Jahre Zuchthaus.
42	Bode, Johannes, aus Lengenfeld rect. Staar, Friedrich August, Arbeiter, aus Kindelbrück, 20 Jahre alt.	4. "	schwerer Diebstahl und Erpressung.	12 Jahre Zuchthaus und Stellung unter Polizeiaufsicht auf 10 Jahre.
	beim Obergerichte Stade.			
43	Kaiser, Martin, Hüttenbewohner, 38 Jahre alt, aus Neuhüttenbusch.	1869. 10. März	Versuch eines schweren Diebstahls im wiederholten Rückfalle.	7 Jahre Zuchthaus und Stellung unter Polizeiaufsicht auf 5 Jahre.
	beim Obergerichte Verden.			
44	Brütting, Conrad, Schuhmacher, 52 Jahre alt, aus Geestendorf.	1869. 3. Februar	einfache Diebstähle im wiederholten Rückfalle.	2 Jahre Zuchthaus und Stellung unter Polizeiaufsicht auf 2 Jahre.
45	Tiedemann, Johann Hinrich, Dienstknecht, 26 Jahre alt, aus Beverstedtermühlen.	10. "	schwerer Diebstahl im wiederholten Rückfalle.	4 Jahre Zuchthaus und Stellung unter Polizeiaufsicht auf 2 Jahre.

Celle, den 13. Mai 1869.

Königliche Kron-Oberanwaltschaft.

Oeffentliche Vorladungen:

425. Nachbenannte militairpflichtige Personen aus den Geburtsjahren 1843 und 1844:

1) Christoph Fr. Heinrich Reddermeyer aus Ronnenberg,
2) Johann Friedrich Sprengel aus Stöcken,
3) Carl Conrad Friedrich Winte aus Schulenburg,
4) Friedrich Christoph Freimann, gen. Leerke, aus Hüpede,
5) Heinrich Friedrich Conrad Heitmüller aus Hüpede,
6) Johann Heinrich Friedrich Othmer aus Hüpede,
7) Johann Heinrich Ludwig Höfer aus Calenberg,
8) Friedrich Chr. Giesecke aus Barsinghausen,
9) Wilhelm Hr. Christoph Grimsehl aus Landringhausen,
10) Georg Heinrich Wilhelm Garbe aus Pattensen,
11) Ernst August Christian Sperl aus Döhren,
12) Heinrich Friedrich Rust aus Wülfel,
13) Heinrich Ludwig Conrad Dröge aus Lohnde,
14) Friedrich Heinrich Wilhelm Schwarz aus Vorstel,
15) Heinrich Dietrich Johann Rieke aus Eilvese,
16) Carl Heinrich Christian Saakel aus Garbsen,
17) Dietrich Heinrich Friedrich Bartling aus Hagen,
18) Friedrich Conr. Ludw. Steinwarth aus Horst,
19) Heinrich Christian Conrad Runge aus Luthe,
20) Eduard Levy aus Mandelsloh,
21) Heinr. Friedr. Wilhelm Braun aus Mariensee,
22) Friedrich Heinrich Dietrich Mahlmann aus Rehburg,
23) Heinrich Wilhelm Christian Hermann Rabe aus Suttorf,
24) Friedrich Heinrich Thoms aus Schneeren,
25) Heinrich Diedrich Bruns aus Wulfelade,

26) Christian Heinrich Friedrich Rackel aus Wunstorf,
27) Heinrich Friedrich Conrad Welge (Hertz) aus Herrenhausen,
28) Franz Heinrich Hartje aus Limmer,
29) Heinrich Christian Cord Langrehr aus Osterwald,
30) Heinrich Ludwig Friedrich Hahn aus Rodewald,
31) August Friedrich Heinrich Alferding aus Hannover,
32) Friedrich Wilhelm Philipp Aemus aus Hannover,
33) Friedrich Heinrich Adolf Backhaus aus Hannover,
34) Bernhard Behn aus Hannover,
35) Theodor Behne aus Hannover,
36) Heinrich Friedrich Eduard Bohne aus Hannover,
37) Heinrich Carl Buchholz aus Hannover,
38) Ernst Eduard Busse (Ahlborn) aus Hannover,
39) Franz Ludwig Dörge (Scheider) aus Hannover,
40) Wilhelm Ernst Droste aus Hannover,
41) Peter Louis Wilhelm Enderling aus Hannover,
42) August Wilhelm Göbel aus Hannover,
43) Goos aus Hannover,
44) Heinrich Friedrich Grotjahn aus Hannover,
45) Georg Friedrich Wilhelm Hartley aus Hannover,
46) Heinrich Conrad Ludwig Harsmann aus Hannover,
47) Adolf Gottlieb Hasselbruch aus Hannover,
48) August Wilhelm Heide aus Hannover,
49) Georg Carl August Herwisch aus Hannover,
50) Ernst Friedrich Hohnstein aus Hannover,
51) Carl Christian Hütters aus Hannover,
52) Heinrich Gottlieb Kawe aus Hannover,
53) Heinrich Wilhelm Klinke aus Hannover,
54) Georg Carl Lücke aus Sarstedt,
55) Heinrich Friedrich Lüring aus Hannover,
56) Hermann Lutter aus Hannover,
57) Heinrich Christian Meyer aus Hannover,
58) Heinrich Friedrich Miehmann aus Hannover,
59) Jules Charles Casimir Henri Minot aus Hannover,
60) Carl Friedrich Justus Müller aus Hannover,
61) August Müller aus Hannover,
62) Friedrich August Carl Neuberg aus Hannover,
63) Carl Niemeyer aus Hannover,
64) Heinrich Friedrich Preuß aus Hannover,
65) Heinrich Georg Ludwig Prott aus Hannover,
66) Hermann August Reinecke aus Hannover,
67) Wilhelm Carl Theodor Reitemeyer aus Hannover,
68) Ludwig Gustav Rode aus Hannover,
69) Friedrich Wilhelm Rode aus Hannover,
70) Georg Heinrich Wilhelm Sandhagen aus Hannover,
71) Friedrich Heinrich Schaper aus Hannover,
72) Carl Wilhelm Schulte aus Hannover,
73) Georg Rischmüller aus Hannover,
74) Gottlieb Carl Schulz aus Hannover,
75) Gustav Maxim. Georg Stoffregen aus Hannover,
76) Wilhelm Ernst Vollheim aus Hannover,
77) Heinrich August Voßbein aus Hannover,
78) Carl Heinrich Ludwig Wiehe (Gertz) aus Hannover,
79) Heinrich Carl Ludwig Witte (Höfer) aus Hannover,
80) Carl August Wolf aus Hannover,
81) Ernst Conrad Wilhelm Armbrust aus Hannover,
82) Christian Heinrich Ludwig Battermann aus Hannover,
83) Bernhard Alexander Becker aus Hannover,
84) Ludwig Friedrich Carl Blume aus Hannover,
85) Adolf Blume aus Hannover,
86) Bernhard Heinrich Christian Bock aus Hannover,
87) Wilhelm Friedrich Bösenberg aus Hannover,
88) Heinrich Friedrich Ludwig Bolte aus Hannover,
89) Christian Carl Bormann aus Hannover,
90) Friedrich Edling aus Hannover,
91) Heinrich Wilhelm Eggers aus Hannover,
92) Ernst August Friedrich Eicke aus Hannover,
93) Heinrich Flebbe aus Hannover,
94) Wilhelm Friedrich Garbe aus Hannover,
95) Carl August Goltermann aus Hannover,
96) Ernst Friedrich Wilhelm Gülke aus Hannover,
97) Friedrich Wilhelm Heinrich Hallecke aus Hannover,
98) Eduard Wilhelm Heinrich Heinsius aus Hannover,
99) Friedrich Wilhelm Hennies aus Hannover,
100) Ernst Wilhelm Hespe (Witte) aus Hannover,
101) Christian Heinrich Carl Jüncke aus Hannover,
102) Friedrich Heinrich Hermann Klingemann aus Hannover,
103) Ferdinand Klußmann aus Hannover,
104) August Georg Friedrich Knapwurst aus Hannover,
105) Louis Carl Heinrich Köhlcke aus Hannover,
106) Georg Carl Heinrich Lampe aus Hannover,
107) Levy Laube aus Hannover,
108) Iwan Löwenberg aus Hannover,
109) Friedrich Rudolf Marks aus Hannover,
110) August Carl Meier aus Hannover,
111) Wilhelm Christian Peter Meyer aus Hannover,
112) Heinrich Gottlieb Meyer aus Hannover,
113) Carl Friedrich Meincke aus Hannover,
114) August Ludwig Münster (Schaumann) aus Hannover,
115) Conrad Heinrich Christoph Mundt aus Hannover,
116) Ludwig Carl Theodor Nieske aus Hannover,
117) Heinrich Friedrich Julius Nolte aus Hannover,
118) Carl Adolf Oldendorf aus Hannover,
119) Carl Conrad Friedrich Osterkamp aus Hannover,

120) Carl Ludwig Adolf Piepenbrink aus Hannover,
121) Georg Heinrich Ludwig Reinecke aus Hannover,
122) Heinrich Ritter aus Hannover,
123) Johann Friedrich Wilhelm Rohrmann aus Hannover,
124) August Wilhelm Runne aus Hannover,
125) Johann Julius Rust aus Hannover,
126) Carl Heinrich Wilhelm Schäfer aus Hannover,
127) Wilhelm Schramm aus Hannover,
128) Julius Carl Conrad Sender aus Hannover,
129) Adolf Louis Theodor Stellmann aus Hannover,
130) Ernst Christian Ludwig Timme aus Hannover,
131) Christian August Heinrich Weber aus Hannover,
132) Heinrich Carl Louis Wechsel aus Hannover,
133) Louis Wedekind aus Hannover,
134) Friedrich Adolf Wesemann aus Hannover,
135) Anton Friedrich Gustav Wetzel aus Hannover,
136) Georg Heinrich Wilkening aus Hannover,
137) Heinrich Carl Wilhelm Willers aus Hannover,
138) Friedrich Johann Conrad Louis Woltemata aus Hannover,
139) Wilhelm Friedrich Conrad Jürgens aus Hannover,
140) Friedrich Christ. Jürgens (Flebbe) aus Hannover

sind angeklagt:

ohne Erlaubniß die Königlichen Lande verlassen und sich dadurch dem Eintritte in den Dienst des stehenden Heeres zu entziehen versucht zu haben.

Durch Beschluß der Strafkammer des hiesigen Königlichen Obergerichts vom 26. v. M. ist wider sie dieserhalb das Hauptverfahren eröffnet und deren öffentliche Vorladung zu dem auf **Montag, den 12. Juli 1869,** Morgens 10 Uhr, zur Hauptverhandlung anberaumten Termine verfügt worden.

Die genannten Angeklagten werden aufgefordert, in dem gedachten Termine vor der Strafkammer des hiesigen Königlichen Obergerichts — Georgsplatz № 2 — zu erscheinen, und zwar unter dem Verwarnen, daß gegen die Ausbleibenden ihrer Abwesenheit unerachtet zur Verhandlung und Urtheilsfällung geschritten werde.

Hannover, den 11. Mai 1869.

Kronanwaltschaft des Königlichen Obergerichts.

426. Die nachbenannten Militairpflichtigen:
1) Sander, Hermann Heinr., aus Dörpel,
2) Friedhoff, August Wilh., aus Förlingen,
3) Schröder, Hermann Friedrich, aus Förlingen,
4) König, Friedrich Ludwig, aus Diepholz,
5) Hackemann, Friedr. Wilh., aus Hemsloh,
6) Mübeking, Georg Ludwig, aus Marl,
7) Robbe, Gerh. Heinr. Christn., aus Quernheim,
8) Feuß, Hermann Friedrich, aus Ehrling,
9) Pathemann, Hermann Friedr., aus Rehden,
10) Möller, Bernh. Friedr. Wilh., aus Wetschерhardt,
11) Bosse, Friedr. Heinr. Wilh., aus Stemshorn,
12) Hohlt, Friedr. Wilh. Aug., aus Stemshorn,
13) Kruse, Friedr. Wilh, aus Haßlingen,
14) Uphoff, Carl Friedr. Wilh., aus Haßlingen,
15) Peter, Friedr. Heinr., aus St. Hülfe,
16) Schwierking, Georg Friedr. Wilh., aus Rehden,
17) Cording, Herm. Wilh. Christn., aus Bockel,

in Gemäßheit des §. 110 der St.-P.-O. angeklagt:

ohne Erlaubniß die Königlichen Lande verlassen, und sich dadurch dem Eintritt in den Dienst des stehenden Heeres zu entziehen gesucht zu haben,

werden, nachdem durch Beschluß der Strafkammer Königlichen Obergerichts Osnabrück vom 5. Mai 1869 das Hauptverfahren wider sie eröffnet und die öffentliche Vorladung verfügt worden ist, zu der auf **Montag, den 2. August 1869,** Morgens 10 Uhr, anberaumten Sitzung zur Hauptverhandlung vor dem genannten Gerichte zu erscheinen, hiermit öffentlich geladen.

Auch in Beziehung auf die nicht erschienenen Angeklagten wird nach Maßgabe des §. 350 der St.-P.-O. zur Verhandlung und Urtheilsfällung geschritten werden.

Osnabrück, den 8. Mai 1869.

Kronanwaltschaft des Königlichen Obergerichts.

427. Die nachbenannten Militairpflichtigen:

I. aus dem Geburtsjahre 1844:
1) Heinrich Friedrich Maykus, aus Barnsen,
2) Johann Christoph Wilhelm Dreyer, aus Hösseringen,
3) Johann Wilhelm Strampe, aus Ditzen,
4) Heinrich Wilhelm Christoph Gohde, aus Oldenstadt,
5) Johann Heinrich August Röver, aus Oldenstadt,
6) Johann Heinrich Friedrich Hartz, aus Veerßen;

II. aus dem Geburtsjahre 1845:
7) Heinrich Friedrich Hövermann, aus Westerweyhe,
8) Johann Carl Peter Hoppe, aus Uelzen,
9) Cord Heinrich Friedrich Fedderke, aus Helmsen;

III. aus dem Geburtsjahre 1846:
10) Johann Heinrich Wilhelm Klockmann, aus Hanstedt,
11) Johann Heinrich Friedrich Hillmer, aus Kirchweyhe,
12) Johann Heinrich Krüger, aus Kl. Liedern,
13) Heinrich Friedrich Wilhelm Wöhlert, aus Uelzen;

IV. aus dem Geburtsjahre 1847:
14) Johann Christoph Sohl, aus Böddenstedt,
15) Johann Friedrich Wilhelm Müller, aus Bohlsen,
16) Heinrich Wilhelm August Kötke, aus Bahnsen,
17) Adolph Carl Heinrich Grünewald, aus Göddenstedt,
18) Heinrich Christoph Wilhelm Timm, aus Holdenstedt,
19) Johann Heinrich Wilhelm Töter, aus Gr. Liedern,
20) Heinrich Friedrich Wilhelm Fauteck, aus Veerßen;

V. aus dem Geburtsjahre 1848:

21) Friedrich Christoph Meyer, aus Bahnsen,
22) Jürgen Wilhelm Hillmer, aus Gr. Liedern,
23) Georg Heinrich Strampe, aus Ditzen,

angeklagt:

ohne Erlaubniß die Königlichen Lande verlassen und sich dadurch dem Eintritt in den Dienst des stehenden Heeres entzogen zu haben,

Vergehen, strafbar nach §. 110 des St.-G.-B.,

werden, nachdem die hiesige Königliche Strafkammer auf desfallsigen Antrag das Hauptverfahren wider sie eröffnet und verfügt hat, daß solches im Wege der öffentlichen Vorladung zum Austrage gebracht werde, zu der auf **Mittwoch, den 14. Juli d. J., Vormittags 10 Uhr**, zur Hauptverhandlung anberaumten Sitzung der Königlichen Strafkammer zu Celle, weil ihr Aufenthalt unbekannt, öffentlich unter dem Verwarnen geladen, daß auch im Falle ihres Ausbleibens nach Maßgabe des §. 350 der St.-P.-O. zur Verhandlung und Urtheilsfällung geschritten werden wird.

Celle, den 10. Mai 1869.

Königliche Kronanwaltschaft.

428. Die nachverzeichneten Militairpflichtigen aus dem Kreise Lingen, als:

1) Brand, Johann Heinrich, aus Bentheim resp. Meppen,
2) Kuper, Bernhard Heinrich, aus Lengerich, Amts Freren,
3) Gerdes, Bernhard Albert, aus Thuine, Amts Freren,
4) Buten, Johann Bernhard, aus Freren,
5) Thelen, Johann Wilhelm, aus Lünsfeld, Amts Freren,
6) Stricker, Johann Heinrich, aus Altenlingen, Amts Lingen,
7) Wilmes, Bernhard Heinrich, aus Polle resp. Rottum, Amts Lingen,
8) Welling, Johann Gerhard, aus Salzbergen, Amts Lingen,
9) Többen, Bernhard Heinrich, aus Lohne, Amts Lingen,
10) Jecker, Johann Heinrich, aus Ahlde, Amts Lingen,
11) Laarmann, Jan, aus Haftenkamp, Amts Neuenhaus,
12) Lampen, Albert, aus Hesepe, Amts Neuenhaus,

werden in Gemäßheit des §. 110 des Strafgesetzbuchs angeklagt,

ohne Erlaubniß die Königlichen Lande verlassen und sich dadurch dem Eintritt in den Dienst des stehenden Heeres zu entziehen gesucht zu haben.

Da der Aufenthaltsort derselben unbekannt ist, so werden sie, nachdem von der Strafkammer des hiesigen Gesammt-Obergerichts das Hauptverfahren eröffnet und die öffentliche Vorladung verfügt ist, hiemit öffentlich zu der auf **Freitag, den 17. September d. J., Morgens 10 Uhr**, vor dem genannten Gerichte (im Obergerichtsgebäude) zur Hauptverhandlung anberaumten Sitzung vorgeladen.

Auch in Bezug auf die nicht erschienenen Angeklagten wird, die Beobachtung der vorgeschriebenen Förmlichkeiten vorausgesetzt, nach Maaßgabe des §. 350 der Strafproceßordnung zur Verhandlung und Urtheilsfällung geschritten werden.

Meppen, den 11. Mai 1869.

Kronanwaltschaft des Gesammt-Obergerichts.

429. Die nachverzeichneten Militairpflichtigen aus dem Kreise Meppen, als:

1) Brinkmann, Albert, aus Heede, Amts Aschendorf,
2) Eilers, Gerhard Hermann, aus Niederlangen, Amts Aschendorf,
3) Olliges, Johann Heinrich, aus Neuarenberg, Amts Hümmling,
4) Westermann, Bernhard, aus Waldhöfe, Amts Hümmling,
5) Wendeln, Gerhard Wilhelm, aus Neuvrees, Amts Hümmling,
6) Langen, Heinrich Anton, aus Sögel, Amts Hümmling,
7) Siemer, Ferdinand Heinrich, aus Sögel, Amts Hümmling,
8) Brunsen, Herm., aus Gr. Stavern, Amts Hümmling,
9) Luefen, Herm. Bernhard, aus Sprakel resp. Gr. Stavern, Amts Hümmling,
10) Berg, Gerh. Heinrich, aus Dalum, Amts Meppen,
11) Peters, Johann Carl, aus Heseper-Twist, Amts Meppen,
12) Bienslage, Bernh. Heinrich, aus Hebelermeer, Amts Meppen,
13) Wessling, Herm. Heinr., aus Gr. Fullen, Amts Meppen resp. Schwagstorf, Amts Fürstenau,
14) Hopster, Bernhard, aus Altharen, Amts Meppen,

werden in Gemäßheit des §. 110 des Strafgesetzbuchs angeklagt,

ohne Erlaubniß die Königlichen Lande verlassen und sich dadurch dem Eintritt in den Dienst des stehenden Heeres zu entziehen gesucht zu haben.

Da der Aufenthaltsort derselben unbekannt ist, so werden sie, nachdem von der Strafkammer des hiesigen Gesammt-Obergerichts das Hauptverfahren eröffnet und die öffentliche Vorladung verfügt ist, hiemit öffentlich zu der auf **Freitag, den 17. September d. J., Morgens 10 Uhr**, vor dem genannten Gerichte (im Obergerichtsgebäude) zur Hauptverhandlung anberaumten Sitzung vorgeladen.

Auch in Bezug auf die nicht erschienenen Angeklagten wird, die Beobachtung der vorgeschriebenen Förmlichkeiten vorausgesetzt, nach Maßgabe des §. 350 der Strafproceßordnung zur Hauptverhandlung und Urtheilsfällung geschritten werden.

Meppen, den 11. Mai 1869.

Kronanwaltschaft des Gesammt-Obergerichts.

430. Die nachstehend aufgeführten Mannschaften als:
I. die Reservisten
1) Gefreiter Diedrich Heinrich Wöhler, Ackermann, aus Bissendorf, Amts Burgwedel,
2) Gem. Georg Heinrich Nordmeier, aus Ehlershausen, Amts Burgdorf,
3) Oeconomie-Handwerker Ernst Wilhelm Boney, Schneider, aus Abbesbüttel, Amts Gifhorn,
4) Gem. Carl Wilhelm Voiges, Bauersohn, aus Ahnsen, Amts Meinersen.
5) Gem. Johann Jürgen Heinrich Söteber, aus Barum, Amts Medingen,
6) Gem. Jürgen Schulz IV., aus Borg, Amts Oldenstadt,
7) Gem. Friedrich Rieckenberg, aus Nienhagen, Amts Ahlden,
8) Gem. Johann Christoph Conrad Schröder, Arbeiter, aus Gallhorn, Amts Soltau,
9) Gem. Johann Peter Heinrich Lange I., Tagelöhner, aus Offen, Amts Bergen;
II. die Ersatz-Reservisten
10) Carl Georg Wilhelm Lindewald, Schuhmacher, aus Celle,
11) Heinrich Theodor Conrad Ludwig Beinsen, Dachdecker, aus Burgdorf,
12) Carl Christian August Meyer gen. Patsch, Dienstknecht, aus Flettmar, Amts Meinersen,
13) Dietrich August Brandes, Haussohn, aus Leiferde, Amts Gifhorn,
14) Johann Jürgen Sander, Zimmergesell, aus Hohnstorf, Amts Medingen,
15) Jürgen Friedrich Jann, Schneidergesell, aus Dörmte, Amts Oldenstadt,
16) Johann Friedrich Brüggemann, Pferdeknecht, aus Molzen, Amts Oldenstadt,
17) Johann Jürgen Heinrich Bautsch, Hauswirth, aus Gollern, Amts Medingen,
18) Christoph Wilhelm Friedrich Otte, Knecht, aus Hermannsburg, Amts Bergen,

welche den angestellten Recherchen zu Folge sich aus ihrer Heimath ohne Erlaubniß entfernt resp. nach Ablauf des ihnen ertheilten militairischen Auslands-Urlaubs nicht wieder zurückgekehrt sind und sich dadurch jeglicher Controle entzogen haben, werden hierdurch aufgefordert, sich bis zum **1. Juli d. J.** beim unterzeichneten Commando resp. bei dem betreffenden Bezirks-Feldwebel persönlich zu melden, widrigenfalls gegen sie das Desertions-Verfahren eingeleitet werden wird.

Celle, den 15. Mai 1869.

Königliches Commando des 2. Bataillons Celle 2. Hannoverschen Landwehr-Regiments № 77.

431. Die Militairpflichtigen
A. aus dem Geburtsjahre 1844:
1) Kothe, Friedrich Heinrich Louis, aus Hameln, am 11. October in Hannover geboren,
B. aus dem Geburtsjahre 1845:
2) Pfingsten, Georg Ernst Hermann, aus Hameln, geboren am 20. Oktober;
3) Ristenpadt, Heinrich August Friedrich Hermann aus Aerzen, geboren am 8. Juni;
4) Henke, Heinrich Friedrich Christian Dietrich, aus Amelgatzen, geboren am 9. Juni;
5) Rehse, Ernst Ludwig Franz, aus Grießem, geboren am 8. Juli;
6) Tegtmeyer, Heinrich Friedrich Wilhelm, aus Gr. Berkel, geboren am 29. April;
7) Grupe, Heinrich Friedrich Wilhelm Ludwig, aus Lauenstein, geboren am 5. Juli;
8) Stichnothe, Heinrich August Conrad, aus Wallensen, geboren am 1. April;
9) Kloß, August, aus Brevörde, geboren am 5. Dezember und
10) Salfeld, Heinrich Wilhelm Christian Ludwig, aus Bodenwerder, geboren am 28. September,

werden in Gemäßheit des §. 110 des Strafgesetzbuchs angeklagt, ohne Erlaubniß die Königlichen Lande verlassen und sich dadurch dem Eintritte in den Dienst des stehenden Heeres zu entziehen gesucht zu haben.

Da der Aufenthaltort derselben unbekannt ist, so werden dieselben, nachdem von der Strafkammer des hiesigen Königlichen Obergerichts das Hauptverfahren eröffnet und die öffentliche Vorladung verfügt ist, hiermit öffentlich zu der auf **Mittwoch, den 14. Juli d. J.**, Morgens 10 Uhr, vor dem genannten Gerichte, im Obergerichts-Gebäude, zur Hauptverhandlung anberaumten Sitzung vorgeladen.

Auch im Nichterscheinungsfalle wird nach Maßgabe des §. 350 der Strafproceßordnung zur Verhandlung und Urtheilsfällung geschritten werden.

Hameln, den 13. Mai 1869.

Kronanwaltschaft des Königlichen Obergerichts.

432. Nachdem gegen nachbenannte Füsiliere des Hannoverschen Füsilier-Regiments № 73:
1) Carl Heinrich Joseph Drexler, gebürtig aus Meppen;
2) Gerd Gerdsen, gebürtig aus Adorf, Amts Neuenhaus,

das förmliche Kontumazial-Desertions-Verfahren eingeleitet worden, werden dieselben hiemit aufgefordert, sich spätestens am **28. August d. Js.**, Vormittags 11 Uhr, im hiesigen Militair-Gerichtslokale einzufinden, mit der Warnung, daß die Untersuchung im Falle des Ausbleibens geschlossen, der Abwesende für einen Deserteur erklärt und auf eine Geldstrafe von 50 bis 1000 Thalern gegen ihn erkannt werden wird.

Münster, den 12. Mai 1869.

Königliches Gericht der 13. Division.

433. Die Militairpflichtigen
1) Meyer, Friedrich Heinrich Ludwig aus Lauenau, geboren am 19. Januar 1845, und
2) Schwabe, Johann Heinrich Ernst, aus Münder, geboren am 13. Juli 1845,

werden in Gemäßheit des §. 110 des Strafgesetzbuchs angeklagt, ohne Erlaubniß die Königlichen Lande verlassen und sich dadurch dem Eintritte in den Dienst des stehenden Heeres zu entziehen gesucht zu haben.

Da der Aufenthaltsort derselben unbekannt ist, so werden dieselben, nachdem von der Strafkammer des hiesigen Königlichen Obergerichts das Hauptverfahren eröffnet und die öffentliche Vorladung verfügt ist, hiermit öffentlich zu der auf **Mittwoch, den 30. Juni d. J.,** Morgens 10 Uhr, vor dem genannten Gerichte, im Obergerichts-Gebäude, zur Hauptverhandlung anberaumten Sitzung vorgeladen.

Auch im Nichterscheinungsfalle wird nach Maßgabe des §. 350 der Straf-Proceßordnung zur Verhandlung und Urtheilsfällung geschritten werden.

Hameln, den 3. Mai 1869.

Kronanwaltschaft des Königlichen Obergerichts.

434. Wider die nachbenannten Musketiere des Königlichen dritten Westphälischen Infanterie-Regiments № 16 als:

1) Heinrich Kißing der 7. Compagnie, gebürtig aus Oespel, Kreis Dortmund,
2) Theodor Heinrich Eduard Voigts der 8. Compagnie, gebürtig aus Liebenau, Amts Nienburg,
3) Wilhelm Pieper der 8. Compagnie, gebürtig aus Alpsray, Kreis Moers,

ist, da sie vor längeren Wochen von ihrem Truppentheil ohne Urlaub sich entfernt haben und dorthin bis jetzt nicht zurückgekehrt sind, auf Grund der §§. 92 (1), 108 M.-St.-G.-B. I. und §. 248 das. II. mittelst Verfügung vom heutigen Tage der Contumacial-Desertions-Proceß förmlich eingeleitet worden.

Es werden die genannten Musketiere daher hierdurch aufgefordert, zurückzukehren, spätestens aber in dem auf **Sonnabend, den elften September dieses Jahrs,** Vormittags elf Uhr, anberaumten Termine im Gerichtszimmer № 3 des hiesigen Militairarresthauses, am Waterlooplatz № 3 sich einzufinden, widrigenfalls die Untersuchung geschlossen werden wird und die Entbleibenden in contumaciam für Deserteure erklärt, sowie zu einer Geldstrafe von 50 Thaler bis 1000 Thaler verurtheilt werden sollen.

Hannover, den 18. Mai 1869.

Königliches Gericht der 19. Division.

435. Die nachstehenden Klaganträge, jedoch ohne die Anlage, durch welche der Klägerin das Armenrecht bewilligt ist, sowie die Präsidial-Verfügungen vom 26. April und 3. Mai d. J.:

An
das Königliche Obergericht Lüneburg,
Kleiner Senat.
Klaganträge
von Seiten
der Dienstmagd Catharine Dorothea Fettbach zu Metzingen, Amtsgerichts Dannenberg, Klägerin,
Anwalt Haacke,
wider

1) den Dienstknecht (Haussohn) Johann Heinrich Christoph Schulz aus Neetzendorf, gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt, 2) den Schäfer Jürgen Heinrich Meyer in Dumstorf, 3) Schäfer Heinrich Michael aus Oldendorf zu Neetzendorf, 4) Dienstknecht Fritz Wilhelm Michael in Ahndorf, 5) Dienstknecht Fritz Müller aus Seedorf in Boitze, 6) Schäfer Johann Heinrich Haacke aus Dahlem in Neetzendorf, Beklagte,

wegen
Körperverletzung.
Object zwischen 150—300 ₰.
Werth-Classe VII.

Am 25. August 1867, Abends nach 10 Uhr, sind die Beklagten in complottmäßiger Verbindung widerrechtlicher Weise in die Kammer der Klägerin gewaltthätig eingedrungen und haben dieselbe durch thätliche Mißhandlung an ihrer Gesundheit derart beschädigt, daß eine länger dauernde Krankheit und Untüchtigkeit zu ihren Berufsarbeiten die Folge davon gewesen.

Wegen dieser Thätlichkeiten sind die Beklagten durch Strafurtheil der Strafkammer des Königlichen Obergerichts Lüneburg vom 29. Januar v. J. 1868 rechtskräftig verurtheilt.

Aus dieser strafbaren Handlung sind der Klägerin folgende civilrechtliche Ansprüche erwachsen, zu deren Ersatze die Beklagten solidarisch verpflichtet sind:

I. Die Klägerin hat sich ärztlicher Hülfe bedienen müssen. Sie ist dadurch an ärztlichem Honorar schuldig geworden:
1) dem Dr. med. Dierking in Dahlenburg 6 ₰ 10 gr,
2) dem Sanitätsrath Dr. Lohmann in Dannenberg 1 ₰,
3) dem Dr. med. Brandes in Hitzacker 25 ₰ 15 gr.

II. An Medicamenten:
1) dem Apotheker Busch in Dahlenburg 14 gr 8 ₰,
2) dem Apotheker in Hitzacker 5 ₰ 6 gr 4 ₰.

III. Dem Hauswirth Meyer in Neetzendorf für Verpflegung vom 26. August bis 4. September 1867 (Zucker 1 ℔ = 4 gr 4 ₰, Zwieback = 4 gr, Verpflegung und Bett à Tag 8 gr, für den Transport von Neetzendorf nach Metzingen 3 ₰) im Ganzen = 6 ₰ 4 ₰.

IV. Sodann erhält die Mutter der Klägerin für die Aufwartung ihrer Tochter, sowie für Beköstigung derselben vom 5. Septbr. 1867 bis zum 13. April 1868 einschließlich = 31 Wochen 5 Tage, à Woche 3½ ₰ = 111 ₰, für Aufwartung ihrer Tochter in Neetzendorf am 2., 3., 4. Septbr. v. J. à Tag 15 gr = 1 ₰ 15 gr, für das Bett vom 5. Septbr. 1867 bis 13. April 1868 einschließlich = 31 Wochen 5 Tage, à Woche 17½ gr = 18 ₰ 15 gr, für 24 expresse Wege für die Kranke nach Hitzacker (am 5., 6., 9., 11., 12., 14., 17., 20., 22., 24., 29. Septbr., 6., 16., 18., 20., 27., 30. October, 7., 10., 21., 23. Novbr. 1867, 1., 15., 29. Januar 1868) zu Arzt und Apotheker à 10 gr = 8 ₰, zusammen 139 ₰.

Diese Aufwendungen bezw. Wege waren nothwendig eventuell diensam.

Die Ansätze zu diesem, wie zu den vorhergehenden Posten sind verabredet eventuell angemessen bestimmt bez. taxmäßig und üblich.

V. Vom Tage der Thätlichkeiten, dem 25. August 1867 bis zum 25. October ist Klägerin (also 2 Monate lang) absolut arbeitsunfähig gewesen, von diesem Zeitpunkte ab hat sie nur leichte Dienste verrichten können bis Ende 1867. Auch jetzt kann sie nicht anstrengendere Arbeit verrichten, ist überhaupt noch kränklich. Sie behält sich die Ansprüche vom 1. Januar 1868 an vor und macht jetzt nur diejenigen bis Ende 1867 geltend; und betrachtet als angemessene Entschädigung des ihr entgangenen Verdienstes als Magd für obige Zeit = 8 ₰.

VI. Die in Folge der Mißhandlung ausgestandenen langdauernden und noch anhaltenden Schmerzen, sowie die noch vorhandene Störung ihrer Gesundheit dürfte sie, ohne daß sie dem richterlichen Ermessen vorgreifen will, zu einem Schmerzensgelde von = 40 ₰ berechtigen.

Ad I.	6 ₰	10 gr		
	1 »	— »		
	25 »	15 »		
» II.	— »	14 »	8 ₰	
	5 »	6 »	4 »	
» III.	6 »	— »	4 »	
» IV.	139 »	— »	— »	
» V.	8 »	— »	— »	
» VI.	40 »	— »	— »	
Summa	231 ₰	16 gr	4 ₰.	

An die Gegner ergeht die Aufforderung, zu dem hierunter von dem Herrn Vorsitzenden des Gerichts anberaumten Verhandlungstermine durch einen beim hiesigen Obergerichte angestellten Anwalt gehörig vertreten zu erscheinen.

In der Audienz wird die Klägerin die Schlußbitte stellen:

daß die Beklagten, Jeder in solidum, zur Zahlung des Betrages von 231 ₰ 16 gr 4 ₰ ref. exp. an Klägerin schuldig erkannt werden.

Die Anlage documentirt, daß der Klägerin für diese Instanz das Armenrecht bewilligt ist.

Lüneburg, den 10. März 1869.

G. Haacke.

Verhandlungstermin:
Montag, den 31. Mai 1869.
Werthel. VII

Lüneburg, den 31. Mai 1869.

Der Präsident des kleinen Senats des Königlichen Obergerichts.
Niemann.

Geb. notirt.

Eine gleichlautende Schrift nebst Anlage A. und Abschrift dieser Urkunde habe ich im Auftrage des Herrn Obergerichts-Anwalts Haacke zu Lüneburg für den Dienstknecht, Haussohn Johann Heinrich Christoph Schulz aus Neetzendorf, dessen gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt ist, der Kronanwaltschaft des Königlichen Obergerichts zu Lüneburg durch Zustellung an das Postbüreau zu Dahlenburg heute behändigt.

Dahlenburg, den 30. April 1869.

Dohrmann,
Gerichtsvogt des Amtsgerichts Bleckede, wohnhaft zu Dahlenburg.

Ex officio!

In Sachen der Dienstmagd Catharine Dorothea Fettbach zu Metzingen, Amtsgerichts Dannenberg, Klägerin, wider den Dienstknecht (Haussohn) Johann Heinrich Schulz aus Neetzendorf, gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt, den Schäfer Jürgen Heinrich Meyer in Dumstorf, Schäfer Heinrich Michael aus Oldendorf zu Neetzendorf, Dienstknecht Fritz Wilhelm Michael in Ahndorf, Dienstknecht Fritz Müller aus Seedorf in Boitze, Schäfer Johann Heinrich Haacke aus Dahlem in Neetzendorf, Beklagte, wegen Körperverletzung, wird der auf den 31. Mai d. J. anberaumte Termin auf **Montag den 28. Juni 1869** verlegt.

Lüneburg, den 3. Mai 1869.

Der Präsident des kleinen Senats des Königlichen Obergerichts.
Niemann.

Eine gleichlautende Schrift nebst Abschrift dieser Urkunde habe ich im Auftrage des Herrn Obergerichts-Anwalts Haacke zu Lüneburg für den Dienstknecht (Haussohn) Johann Heinrich Schulz aus Neetzendorf, dessen gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt, der Kronanwaltschaft des Königlichen Obergerichts zu Lüneburg durch Zustellung an das Postbüreau zu Dahlenburg heute behändigt.

Dahlenburg, den 8. Mai 1869.

Dohrmann,
Gerichtsvogt des Amtsgerichts Bleckede, wohnhaft zu Dahlenburg.

werden dem Beklagten, Dienstknecht (Haussohn) Johann Heinrich Schulz aus Neetzendorf, dessen Aufenthaltsort unbekannt ist, in Gemäßheit des §. 125 der bürgerlichen Proceßordnung auf diesem Wege hiermit zugestellt.

Lüneburg, den 8. Mai 1869.

Die Kronanwaltschaft des Königlichen Obergerichts.
Kolligs.

436. Der Musikus Christian Söchtig aus Salzgitter, zeitiger Aufenthalt unbekannt, wird angeklagt:

am 22. September 1868 zu Bardowiek, ohne sich über seine Befugniß zum Gewerbebetrieb im Umherziehen mittelst Gewerbescheins für das fragliche Jahr ausweisen zu können, Musik gemacht,

und sich dadurch der im §. 2 und 40 des Gesetzes vom 30. Mai 1820 und §. 26 des Gewerbe-Regulativs vom 28. April 1824 mit Strafe bedroheten Handlung schuldig gemacht zu haben. Derselbe wird, nachdem von dem Königl. Polizeirichter III. hieselbst das Hauptverfahren wider ihn eröffnet und beschlossen, im Wege der öffentlichen Vorladung solches zum Austrage zu bringen, damit zu der für die Hauptverhandlung am **Dienstage den 13. Juli 1869**,

Morgens 10 Uhr, vor dem Amtsgerichte Lüneburg anstehenden Sitzung unter der Verwarnung vorgeladen, daß im Falle seines Nichterscheinens seiner Abwesenheit ungeachtet zur Beweisaufnahme und ferneren Hauptverhandlung geschritten werden wird.

Als Zeuge wird vorgeladen:

der Gendarm Goslar zu Lüneburg.

Lüneburg, den 6. Mai 1869.

Der Polizeianwalt, Landbezirk.

437. Der Dienstjunge Adolph Windeknecht aus Speele, dessen Aufenthaltsort unbekannt ist, wird auf Antrag des hiesigen Polizeianwalts und auf die Anklage, daß er am 9. Januar d. J., dem Maurermeister E. D. Derz in Münden, während er bei demselben im Dienste stand, einen gelbgesprenkelten Rock im Werthe von 6—8 ₰ in der Absicht rechtswidriger Aneignung weggenommen habe

§. 215 u. 217, 4 d. St.-G.-B.

Beweis: Geständniß;

öffentlich geladen, in der für die Hauptverhandlung auf **Donnerstag, den 29. Juli 1869,** vor dem Königl. Amtsgerichte Münden anberaumten Sitzung zu erscheinen, unter Androhung des Rechtsnachtheils, daß seiner Abwesenheit ungeachtet auf Grund des §. 350 der Strafproceßordnung zur Beweisaufnahme und fernern Hauptverhandlung geschritten werden wird.

Münden, den 14. Mai 1869.

Der Polizeirichter. II.

438. Der Dienstknecht Ferdinand Breitenbach aus Jühnde, dessen zeitiger Aufenthaltsort unbekannt ist, wird auf Antrag des Polizeianwalts und auf die Beschuldigung

1) das von dem Tagelöhner Hrch. Ilse in Jühnde zur Ablieferung an seinen bisherigen Dienstherrn, den Müller Schulz in Oberscheden, am 11. Januar d. J. empfangene Geld = 2 ₰ 14 gr, zum Nachtheile des Eigenthümers bei Seite geschafft, bezw. verbraucht zu haben;

2) zu Anfang Januar d. J. zum Nachtheile seiner früheren Dienstherrin, der Ehefrau des Müllers Ludwig Schulze zu Oberscheden ein Tischlaken, welches er mit der Verpflichtung, es wieder zurück zu geben, empfangen hatte, bei Seite geschafft;

3) zu derselben Zeit in gewinnsüchtiger Absicht das Vermögen der gedachten Ehefrau Schulze um den Betrag von 2 ₰ beschädigt zu haben, indem er durch die unwahre Angabe, er wolle dafür seine bei dem Schenkwirth Lamsbach zu Escherode zurück gelassenen Kleidungsstücke einlösen, einen Irrthum erregte und sie zur Hergabe der 2 ₰ veranlaßte;

4) zu Ende vorigen Jahrs in gewinnsüchtiger Absicht das Vermögen des Ackermanns Lorenz Fischer in Gr. Schneen, des Ludwig Mackenroth in Gertenbach und des Wilhelm Mackenroth in Blickshausen um je 1 ₰ beschädigt zu haben, indem er durch die unwahre Angabe, bei ihnen in Dienst treten zu wollen, bezw. unter Verschweigung des Umstandes, daß er sich bereits in Oberscheden bei dem Müller Schulze zu Martini v. J. vermiethet habe, veranlaßte, ihm 1 ₰ Miethegeld zu geben;

5) im Monate November v. J. in gewinnsüchtiger Absicht das Vermögen des Klosterpächters Christian Zimmermann in Sieboldshausen beschädigt zu haben, indem er durch die unwahre Angabe, bei ihm auf Neujahr in Dienst treten zu wollen, und unter Annahme eines falschen Namens (Friedrich Beethe) den ꝛc. Zimmermann zur Zahlung von 20 gr Miethegeld bewog,

öffentlich geladen, in der für die Hauptverhandlung auf **Donnerstag, den 8. Juli d. J.,** Morgens 9 Uhr, vor dem hiesigen Königlichen Amtsgerichte anberaumten Sitzung zu erscheinen, unter Androhung des Rechtsnachtheils, daß seiner Abwesenheit ungeachtet auf Grund des §. 350 der Strafproceßordnung zur Verhandlung und Urtheilsfällung geschritten werden wird.

Münden, den 15. Mai 1869.

Der Polizeirichter des Königlichen Amtsgerichts.

Bekanntmachungen:

439. Pferde-Auction

im

Königlichen Haupt-Gestüt Trakehnen.

Mittwoch, den 28. Juli c. von 9 Uhr Morgens ab sollen hierselbst circa 90 Gestütpferde, bestehend aus Landbeschälern, Mutterstuten (meistens bedeckt), 4jährigen Stuten und Hengsten und einigen jüngeren Fohlen meistbietend gegen Baarzahlung verkauft werden.

Sämmtliche 4jährige und ältere Pferde sind mehr oder weniger geritten. Sie werden am 26. und 27. Juli c. in den Morgenstunden von 7½ bis 11½ Uhr (Zeit zwischen dem ankommenden Schnell- und rückkehrenden Courierzuge) auf Wunsch gezeigt. Für Personen-Beförderung vom und zum Bahnhofe wird am 26., 27. und 28. Juli c. gesorgt sein.

Trakehnen, den 7. Mai 1869.

Der Landstallmeister.

Domainen-Verkauf:

440. Das heimgefallene Lehngut Bonaforth, eine halbe Stunde von der Stadt Münden an der Fulda belegen, soll öffentlich auf's Meistgebot verkauft werden und ist zu diesem Zwecke Termin auf

Montag, den 28. Juni 1869,

Morgens 10 Uhr,

auf der Amtsstube des Königlichen Amts Münden angesetzt.

Das Gut besteht:

a. aus einem Wohnhause (das s. g. Neuehaus) nebst Stallgebäuden, Scheune, Backhaus;
b. aus einem Wohnhause in der unmittelbar dabei belegenen Dorfschaft Bonaforth, der s. g. alte Rittersitz nebst Nebengebäude;
c. einem Kruggebäude in Bonaforth, worin Wirthschaft betrieben wird;
d. in etwa 209 Morgen hannov. Ackerland, Garten und Wiesen;
e. in verschiedenen Weide- und Holzberechtigungen.

Die Länderei ist größtentheils zusammenhängend und in unmittelbarer Nähe der Gutsgebäude belegen.

Das Kaufgeld-Minimum für das gesammte Gut ist zu 20,170 ℬ festgestellt.

Es wird indeß beabsichtigt, das Gut auch in verschiedenen Theilen auszubieten und zwar in der Art, daß

a. eine Grundfläche von 2 Morgen 99 □Rth., die s. g. Hungerhufe;
b. eine ca. 6 Morgen 29 □Rth. große Wiese, die s. g. kleine Wemme;
c. eine 10 Morgen 63 □Rth. große Wiese, die s. g. große Wemme, in Kabeln von ca. 1 Morgen;
d. die übrige Gutsländerei nebst Gebäuden und Berechtigungen

zum Verkauf gestellt wird.

Die Verkaufsbedingungen, die Regeln der Licitation und sonstige bezügliche Actenstücke können auf der Amtsstube zu Münden eingesehen werden, woselbst auch ferner gewünschte Auskunft ertheilt werden wird.

Reflectanten wollen sich in dem Termine pünktlich einfinden.

Münden, den 6. Mai 1869.

Königliches Amt.

Scharlach.

Submissionen:

441. Die Besorgung des Postfuhrwesens auf der Station zu Clausthal soll vom 10. November c. ab auf einen längeren Zeitraum anderweit contractlich verdungen werden.

Die allgemeinen contractlichen Bedingungen sind während der Dienststunden täglich im Büreau der Ober-Post-Direction und bei den Post-Anstalten in Clausthal, Northeim, Osterode und Goslar einzusehen.

In Bezug auf den Umfang des Unternehmens wird bemerkt, daß auf der Station Clausthal 24 Postpferde zu unterhalten sind.

Qualificirte Unternehmer werden aufgefordert, ihre Offerten bis zum 3. Juni c. an die Ober-Post-Direction gelangen zu lassen.

Die Auswahl unter den Bewerbern bleibt, ohne Rücksicht auf die Mindestforderung, der Postverwaltung vorbehalten.

Hannover, den 18. Mai 1869.

Der Ober-Post-Director.

442. Die Besorgung des Postfuhrwesens auf der Station Quakenbrück soll vom 1. November d. J. ab anderweit contractlich verdungen werden. Die näheren Bedingungen sind bei der Ober-Post-Direction in Oldenburg einzusehen und können auch gegen Entrichtung der Copialien zugesandt werden.

Der Postverwaltung steht die Auswahl unter den Bewerbern ohne entscheidende Rücksicht auf die Mindestforderung frei.

Qualificirte Unternehmer, welche die genannte Posthalterei zu übernehmen bereit sind, werden ersucht, ihre desfallsigen Meldungen bis zum 1. Juni c. an die Ober-Post-Direction in Oldenburg einzureichen.

Zur Verrichtung der gegenwärtig der Posthalterei Quakenbrück übertragenen Leistungen ist die Unterhaltung von circa 10 Pferden erforderlich.

Oldenburg, den 13. Mai 1869.

Der Ober-Post-Director.

Bekanntmachung:

443. Nachdem der Rittergutsbesitzer von Spörcken zu Lüdersburg auf Entschädigung für folgende, ihm angeblich zustehende, durch das Gesetz vom 17. März 1868 aufgehobene Berechtigungen, als:

1) das Recht, auf dem Gute Lüdersburg einen Krug zu halten,
2) das Recht, daselbst einen Schmied zur Ausübung seines Gewerbes zu besetzen,

angetragen hat und Königliche Landdrostei zu Lüneburg den Unterzeichneten zum Commissarius behuf Leitung der desfallsigen Verhandlungen ernannt hat, so werden in Gemäßheit des vorerwähnten Gesetzes alle unbekannten Realberechtigten hierdurch öffentlich aufgefordert, ihre etwaigen Ansprüche an die sub 1 und 2 aufgeführten Berechtigungen bis zum 5. Juli dieses Jahrs so gewiß anzumelden, als sie sonst Alles gegen sich gelten lassen müssen, was bis zum Zeitpunkte ihrer Anmeldung bereits festgestellt ist.

Bleckede, am 15. Mai 1869.

Der Amtshauptmann.

Heise.

Amortisations-Erklärung:

444. Nachdem der dem Johann Hinrich Frerichs zu Deichsende, Amts Dorum, unterm 9. November v. J. von uns ertheilte Gewerbeschein pro 1869 Nr. 171 zum Sammeln von Lumpen abhanden gekommen und deshalb die Ertheilung einer zweiten Ausfertigung beantragt ist, so wird zu dem Ende die erste Ausfertigung jenes Gewerbescheins hiermit für erloschen und ungültig erklärt.

Hannover, den 13. Mai 1869.

Königliches Ober-Steuer-Kollegium.

Die Insertionsgebühren betragen für die gespaltene Zeile oder deren Raum 2 Sgr.

Oeffentlicher Anzeiger zum Amtsblatt für Hannover.

Stück 22. Den 28. Mai 1869.

Steckbrief:

445. Der Handwerker 4. Classe, Johann Heinrich Möller von der Handwerks-Compagnie der Königlichen Werft-Division, hat sich seit dem 19. Mai cr. aus seinem Garnisonorte Kiel heimlich entfernt, und kann diesseits nur angenommen werden, daß derselbe desertirt sei.

Signalement. Name: Johann Heinrich Christian Möller; Größe: 1 Zoll; Religion: evangelisch; Haare: blond; Stirn: frei; Augenbrauen: blond; Augen: blau; Nase und Mund: gewöhnlich; Bart: keinen; Zähne: gesund; Kinn und Gesichtsbildung: oval; Gestalt: klein und schwächlich; Sprache: deutsch; Profession: Schneider.

Bekleidung: eine blaue Tuchhose, ein blaues Peaujaket oder Marine-Jacke, eine blautuchene Marine-Mütze, ein blauwollenes Hemd.

Kiel, den 21. Mai 1869.

Königliches Commando der Werft-Division.

Aufforderung:

446. Der Arbeiter Carl Bahlmann aus Nienburg ist in einer Untersuchungssache zu vernehmen.

Antrag: Benachrichtigung über dessen Aufenthaltsort.

Bekanntmachende Behörde: Kronanwaltschaft des Königlichen Obergerichts zu Nienburg, den 24. Mai 1869.

Gestohlene Sachen:

447. Abgesägt und gestohlen in der Nacht zum 16. d. M. bei einem Bienenschauer zur Krähe 22 Stück 20jährige Birken.

Nienburg, den 18. Mai 1869.

Die Kronanwaltschaft des Königlichen Obergerichts.

448. Mittelst Einbruchs sind zu Friesland in der Nacht zum 19. Mai 1869 gestohlen:

3 Seiten Speck à etwa 60 ℔, 3 Seiten Speck à etwa 40 ℔, 1 Schinken etwa 20 ℔, 1 Stück Speck etwa 10 ℔, 6 Rückenstücke à etwa 10 ℔, 1 Kehlstück etwa 4 ℔, 10 Stück geräuchertes Rindfleisch à etwa 10 ℔, 15 Mettwürste à etwa 4—5 ℔.

Bekanntmachende Behörde: Kronanwaltschaft des Königlichen Obergerichts zu Nienburg, den 22. Mai 1869.

Oeffentliche Vorladungen:

449. Nachbenannte militairpflichtige Personen aus den Geburtsjahren 1843 und 1844:

1) Christoph Fr. Heinrich Nedbermeyer aus Ronnenberg,
2) Johann Friedrich Sprengel aus Stöcken,
3) Carl Conrad Friedrich Winte aus Schulenburg,
4) Friedrich Christoph Freimann, gen. Leerke, aus Hüpede,
5) Heinrich Friedrich Conrad Heitmüller aus Hüpede,
6) Johann Heinrich Friedrich Othmer aus Hüpede,
7) Johann Heinrich Ludwig Höfer aus Calenberg,
8) Friedrich Chr. Giesecke aus Barsinghausen,
9) Wilhelm Hr. Christoph Grimsehl aus Landringhausen,
10) Georg Heinrich Wilhelm Garbe aus Pattensen,
11) Ernst August Christian Sperl aus Döhren,
12) Heinrich Friedrich Rust aus Wülfel,
13) Heinrich Ludwig Conrad Dröge aus Lohnde,
14) Friedrich Heinrich Wilhelm Schwarz aus Borstel,
15) Heinrich Dietrich Johann Rieke aus Eilvese,
16) Carl Heinrich Christian Saakel aus Garbsen,
17) Dietrich Heinrich Friedrich Bartling aus Hagen,
18) Friedrich Conr. Ludw. Steinwarth aus Horst,
19) Heinrich Christian Conrad Runge aus Luthe,
20) Eduard Levy aus Mandelsloh,
21) Heinr. Friedr. Wilhelm Braun aus Mariensee,
22) Friedrich Heinrich Dietrich Mahlmann aus Rehburg,
23) Heinrich Wilhelm Christian Hermann Rabe aus Suttorf,
24) Friedrich Heinrich Thoms aus Schneeren,
25) Heinrich Diedrich Bruns aus Wulfelade,
26) Christian Heinrich Friedrich Racdel aus Wunstorf,
27) Heinrich Friedrich Conrad Welge (Herz) aus Herrenhausen,
28) Franz Heinrich Hartje aus Limmer,
29) Heinrich Christian Cord Langrehr aus Osterwald,
30) Heinrich Ludwig Friedrich Hahn aus Rodewald,
31) August Friedrich Heinrich Alferding aus Hannover,
32) Friedrich Wilhelm Philipp Asmus aus Hannover,
33) Friedrich Heinrich Adolf Backhaus aus Hannover,
34) Bernhard Behn aus Hannover,
35) Theodor Behne aus Hannover,
36) Heinrich Friedrich Eduard Bohne aus Hannover,
37) Heinrich Carl Buchholz aus Hannover,
38) Ernst Eduard Busse (Ahlborn) aus Hannover,
39) Franz Ludwig Dörge (Scheider) aus Hannover,
40) Wilhelm Ernst Droste aus Hannover,

41) Peter Louis Wilhelm Enderling aus Hannover,
42) August Wilhelm Göbel aus Hannover,
43) Goos aus Hannover,
44) Heinrich Friedrich Grotjahn aus Hannover,
45) Georg Friedrich Wilhelm Hartlep aus Hannover,
46) Heinrich Conrad Ludwig Harsmann aus Hannover,
47) Adolf Gottlieb Hasselbruch aus Hannover,
48) August Wilhelm Heide aus Hannover,
49) Georg Carl August Herwisch aus Hannover,
50) Ernst Friedrich Hohnstein aus Hannover,
51) Carl Christian Hütters aus Hannover,
52) Heinrich Gottlieb Kawe aus Hannover,
53) Heinrich Wilhelm Klinke aus Hannover,
54) Georg Carl Lücke aus Sarstedt,
55) Heinrich Friedrich Lüring aus Hannover,
56) Hermann Lutter aus Hannover,
57) Heinrich Christian Meyer aus Hannover,
58) Heinrich Friedrich Miehmann aus Hannover,
59) Jules Charles Casimir Henri Minot aus Hannover,
60) Carl Friedrich Justus Müller aus Hannover,
61) August Müller aus Hannover,
62) Friedrich August Carl Neuberg aus Hannover,
63) Carl Niemeyer aus Hannover,
64) Heinrich Friedrich Preuß aus Hannover,
65) Heinrich Georg Ludwig Prott aus Hannover,
66) Hermann August Reinecke aus Hannover,
67) Wilhelm Carl Theodor Reitemeyer aus Hannover,
68) Ludwig Gustav Rode aus Hannover,
69) Friedrich Wilhelm Rode aus Hannover,
70) Georg Heinrich Wilhelm Sandhagen aus Hannover,
71) Friedrich Heinrich Schaper aus Hannover,
72) Carl Wilhelm Schulte aus Hannover,
73) Georg Rischmüller aus Hannover,
74) Gottlieb Carl Schulz aus Hannover,
75) Gustav Maxim. Georg Stoffregen aus Hannover,
76) Wilhelm Ernst Vollheim aus Hannover,
77) Heinrich August Voßbein aus Hannover,
78) Carl Heinrich Ludwig Wiehe (Gertz) aus Hannover,
79) Heinrich Carl Ludwig Witte (Höfer) aus Hannover,
80) Carl August Wolf aus Hannover,
81) Ernst Conrad Wilhelm Armbrust aus Hannover,
82) Christian Heinrich Ludwig Battermann aus Hannover,
83) Bernhard Alexander Becker aus Hannover,
84) Ludwig Friedrich Carl Blume aus Hannover,
85) Adolf Blume aus Hannover,
86) Bernhard Heinrich Christian Bock aus Hannover,
87) Wilhelm Friedrich Bösenberg aus Hannover,
88) Heinrich Friedrich Ludwig Bolte aus Hannover,
89) Christian Carl Bormann aus Hannover,
90) Friedrich Edling aus Hannover,
91) Heinrich Wilhelm Eggers aus Hannover,
92) Ernst August Friedrich Eicke aus Hannover,
93) Heinrich Flebbe aus Hannover,
94) Wilhelm Friedrich Garbe aus Hannover,
95) Carl August Goltermann aus Hannover,
96) Ernst Friedrich Wilhelm Gülke aus Hannover,
97) Friedrich Wilhelm Heinrich Hallecke aus Hannover,
98) Eduard Wilhelm Heinrich Heinsius aus Hannover,
99) Friedrich Wilhelm Hennies aus Hannover,
100) Ernst Wilhelm Hespe (Witte) aus Hannover,
101) Christian Heinrich Carl Jüncke aus Hannover,
102) Friedrich Heinrich Hermann Klingemann aus Hannover,
103) Ferdinand Klußmann aus Hannover,
104) August Georg Friedrich Knapwurst aus Hannover,
105) Louis Carl Heinrich Köhlcke aus Hannover,
106) Georg Carl Heinrich Lampe aus Hannover,
107) Levy Laube aus Hannover,
108) Iwan Löwenberg aus Hannover,
109) Friedrich Rudolf Marks aus Hannover,
110) August Carl Meier aus Hannover,
111) Wilhelm Christian Peter Meyer aus Hannover,
112) Heinrich Gottlieb Meyer aus Hannover,
113) Carl Friedrich Meincke aus Hannover,
114) August Ludwig Münster (Schaumann) aus Hannover,
115) Conrad Heinrich Christoph Mundt aus Hannover,
116) Ludwig Carl Theodor Nieske aus Hannover,
117) Heinrich Friedrich Julius Nolte aus Hannover,
118) Carl Adolf Oldendorf aus Hannover,
119) Carl Conrad Friedrich Osterkamp aus Hannover,
120) Carl Ludwig Adolf Piepenbrink aus Hannover,
121) Georg Heinrich Ludwig Reinecke aus Hannover,
122) Heinrich Ritter aus Hannover,
123) Johann Friedrich Wilhelm Rohrmann aus Hannover,
124) August Wilhelm Runne aus Hannover,
125) Johann Julius Rust aus Hannover,
126) Carl Heinrich Wilhelm Schäfer aus Hannover,
127) Wilhelm Schramm aus Hannover,
128) Julius Carl Conrad Sender aus Hannover,
129) Adolf Louis Theodor Stellmann aus Hannover,
130) Ernst Christian Ludwig Timme aus Hannover,
131) Christian August Heinrich Weber aus Hannover,
132) Heinrich Carl Louis Wechsel aus Hannover,
133) Louis Wedekind aus Hannover,
134) Friedrich Adolf Wesemann aus Hannover,
135) Anton Friedrich Gustav Wetzel aus Hannover,
136) Georg Heinrich Wilkening aus Hannover,
137) Heinrich Carl Wilhelm Willers aus Hannover,
138) Friedrich Johann Conrad Louis Woltemata aus Hannover,

139) Wilhelm Friedrich Conrad Jürgens aus Hannover,
140) Friedrich Christ. Jürgens (Flebbe) aus Hannover

sind angeklagt:

ohne Erlaubniß die Königlichen Lande verlassen und sich dadurch dem Eintritte in den Dienst des stehenden Heeres zu entziehen versucht zu haben.

Durch Beschluß der Strafkammer des hiesigen Königlichen Obergerichts vom 26. v. M. ist wider sie dieserhalb das Hauptverfahren eröffnet und deren öffentliche Vorladung zu dem auf **Montag, den 12. Juli 1869,** Morgens 10 Uhr, zur Hauptverhandlung anberaumten Termine verfügt worden.

Die genannten Angeklagten werden aufgefordert, in dem gedachten Termine vor der Strafkammer des hiesigen Königlichen Obergerichts — Georgsplatz № 2 — zu erscheinen, und zwar unter dem Verwarnen, daß gegen die Ausbleibenden ihrer Abwesenheit unerachtet zur Verhandlung und Urtheilsfällung geschritten werde.

Hannover, den 11. Mai 1869.

Kronanwaltschaft des Königlichen Obergerichts.

450. Die nachbenannten Militairpflichtigen:

1) Sander, Hermann Heinr., aus Dörpel,
2) Friedhoff, August Wilh., aus Förlingen,
3) Schröder, Hermann Friedrich, aus Förlingen,
4) König, Friedrich Ludwig, aus Diepholz,
5) Hackemann, Friedr. Wilh., aus Hemsloh,
6) Müdeking, Georg Ludwig, aus Marl,
7) Robbe, Gerh. Heinr. Christn., aus Quernheim,
8) Feuß, Hermann Friedrich, aus Ehrling,
9) Pathemann, Hermann Friedr., aus Rehden,
10) Möller, Bernh. Friedr. Wilh., aus Wetscherhardt,
11) Bosse, Friedr. Heinr. Wilh., aus Stemshorn,
12) Hohlt, Friedr. Wilh. Aug., aus Stemshorn,
13) Kruse, Friedr. Wilh, aus Haßlingen,
14) Uphoff, Carl Friedr. Wilh., aus Haßlingen,
15) Peter, Friedr. Heinr., aus St. Hülfe,
16) Schwierking, Georg Friedr. Wilh., aus Rehden,
17) Cording, Herm. Wilh. Christn., aus Bockel,

in Gemäßheit des §. 110 der St.-P.-O. angeklagt:

ohne Erlaubniß die Königlichen Lande verlassen, und sich dadurch dem Eintritt in den Dienst des stehenden Heeres zu entziehen gesucht zu haben,

werden, nachdem durch Beschluß der Strafkammer Königlichen Obergerichts Osnabrück vom 5. Mai 1869 das Hauptverfahren wider sie eröffnet und die öffentliche Vorladung verfügt worden ist, zu der auf **Montag, den 2. August 1869,** Morgens 10 Uhr, anberaumten Sitzung zur Hauptverhandlung vor dem genannten Gerichte zu erscheinen, hiermit öffentlich geladen.

Auch in Beziehung auf die nicht erschienenen Angeklagten wird nach Maßgabe des §. 350 der St.-P.-O. zur Verhandlung und Urtheilsfällung geschritten werden.

Osnabrück, den 8. Mai 1869.

Kronanwaltschaft des Königlichen Obergerichts.

451. Die nachbenannten Militairpflichtigen:

I. aus dem Geburtsjahre 1844:

1) Heinrich Friedrich Maykus, aus Barnsen,
2) Johann Christoph Wilhelm Dreyer, aus Hösseringen,
3) Johann Wilhelm Strampe, aus Ditzen,
4) Heinrich Wilhelm Christoph Gohde, aus Oldenstadt,
5) Johann Heinrich August Röver, aus Oldenstadt,
6) Johann Heinrich Friedrich Hartz, aus Veerßen;

II. aus dem Geburtsjahre 1845:

7) Heinrich Friedrich Hövermann, aus Westerweyhe,
8) Johann Carl Peter Hoppe, aus Uelzen,
9) Cord Heinrich Friedrich Fedderke, aus Helmsen;

III. aus dem Geburtsjahre 1846:

10) Johann Heinrich Wilhelm Klockmann, aus Hanstedt,
11) Johann Heinrich Friedrich Hillmer, aus Kirchweyhe,
12) Johann Heinrich Krüger, aus Kl. Liedern,
13) Heinrich Friedrich Wilhelm Wöhlert, aus Uelzen;

IV. aus dem Geburtsjahre 1847:

14) Johann Christoph Sohl, aus Böddenstedt,
15) Johann Friedrich Wilhelm Müller, aus Bohlsen,
16) Heinrich Wilhelm August Kötke, aus Bahnsen,
17) Adolph Carl Heinrich Grünewald, aus Göddenstedt,
18) Heinrich Christoph Wilhelm Timm, aus Holdenstedt,
19) Johann Heinrich Wilhelm Töter, a. Gr. Liedern,
20) Heinrich Friedrich Wilhelm Fauteck, aus Veerßen;

V. aus dem Geburtsjahre 1848:

21) Friedrich Christoph Meyer, aus Bahnsen,
22) Jürgen Wilhelm Hillmer, aus Gr. Liedern,
23) Georg Heinrich Strampe, aus Ditzen,

angeklagt:

ohne Erlaubniß die Königlichen Lande verlassen und sich dadurch dem Eintritt in den Dienst des stehenden Heeres entzogen zu haben,

Vergehen, strafbar nach §. 110 des St.-G.-B.,

werden, nachdem die hiesige Königliche Strafkammer auf desfallsigen Antrag das Hauptverfahren wider sie eröffnet und verfügt hat, daß solches im Wege der öffentlichen Vorladung zum Austrage gebracht werde, zu der auf **Mittwoch, den 14. Juli d. J.,** Vormittags 10 Uhr, zur Hauptverhandlung anberaumten Sitzung der Königlichen Strafkammer zu Celle, weil ihr Aufenthalt unbekannt, öffentlich unter dem Verwarnen geladen, daß auch im Falle ihres Ausbleibens nach Maßgabe des §. 350 der St.-P.-O. zur Verhandlung und Urtheilsfällung geschritten werden wird.

Celle, den 10. Mai 1869.

Königliche Kronanwaltschaft.

452. Die Militairpflichtigen

A. aus dem Geburtsjahre 1844:

1) Kothe, Friedrich Heinrich Louis, aus Hameln, am 11. October in Hannover geboren,

B. aus dem Geburtsjahre 1845:

2) Pfingsten, Georg Ernst Hermann, aus Hameln, geboren am 20. Oktober;
3) Ristenpadt, Heinrich August Friedrich Hermann, aus Aerzen, geboren am 8. Juni;
4) Henke, Heinrich Friedrich Christian Dietrich, aus Amelgatzen, geboren am 9. Juni;
5) Rehse, Ernst Ludwig Franz, aus Grießem, geboren am 8. Juli;
6) Tegtmeyer, Heinrich Friedrich Wilhelm, aus Gr. Berkel, geboren am 29. April;
7) Grupe, Heinrich Friedrich Wilhelm Ludwig, aus Lauenstein, geboren am 5. Juli;
8) Stichnothe, Heinrich August Conrad, aus Wallensen, geboren am 1. April;
9) Kloß, August, aus Brevörde, geboren am 5. Dezember und
10) Salfeld, Heinrich Wilhelm Christian Ludwig, aus Bodenwerder, geboren am 28. September,

werden in Gemäßheit des §. 110 des Strafgesetzbuchs angeklagt, ohne Erlaubniß die Königlichen Lande verlassen und sich dadurch dem Eintritte in den Dienst des stehenden Heeres zu entziehen gesucht zu haben.

Da der Aufenthaltsort derselben unbekannt ist, so werden dieselben, nachdem von der Strafkammer des hiesigen Königlichen Obergerichts das Hauptverfahren eröffnet und die öffentliche Vorladung verfügt ist, hiermit öffentlich zu der auf **Mittwoch, den 14. Juli d. J.,** Morgens 10 Uhr, vor dem genannten Gerichte, im Obergerichts-Gebäude, zur Hauptverhandlung anberaumten Sitzung vorgeladen.

Auch im Nichterscheinungsfalle wird nach Maßgabe des §. 350 der Strafproceßordnung zur Verhandlung und Urtheilsfällung geschritten werden

Hameln, den 13. Mai 1869.

Kronanwaltschaft des Königlichen Obergerichts.

453. Die Militairpflichtigen

1) Meyer, Friedrich Heinrich Ludwig aus Lauenau, geboren am 19. Januar 1845, und
2) Schwabe, Johann Heinrich Ernst, aus Münder, geboren am 13. Juli 1845,

werden in Gemäßheit des §. 110 des Strafgesetzbuchs angeklagt, ohne Erlaubniß die Königlichen Lande verlassen und sich dadurch dem Eintritte in den Dienst des stehenden Heeres zu entziehen gesucht zu haben.

Da der Aufenthaltsort derselben unbekannt ist, so werden dieselben, nachdem von der Strafkammer des hiesigen Königlichen Obergerichts das Hauptverfahren eröffnet und die öffentliche Vorladung verfügt ist, hiermit öffentlich zu der auf **Mittwoch, den 30. Juni d. J.,** Morgens 10 Uhr, vor dem genannten Gerichte, im Obergerichts-Gebäude, zur Hauptverhandlung anberaumten Sitzung vorgeladen.

Auch im Nichterscheinungsfalle wird nach Maßgabe des §. 350 der Straf-Proceßordnung zur Verhandlung und Urtheilsfällung geschritten werden.

Hameln, den 3. Mai 1869.

Kronanwaltschaft des Königlichen Obergerichts.

454. Die Militairpflichtigen des Kreises Wennigsen:

1) Ernst Friedrich Wilhelm Narten, aus Hüpede, geboren daselbst am 8. März 1844,
2) Heinrich Friedrich Carl Bassau, auch Hattendorf genannt, aus Wettbergen, geboren zu Ronnenberg am 18. Juli 1844,

welche angeklagt sind:

ohne Erlaubniß die Königlichen Lande verlassen und sich dadurch dem Eintritte in den Dienst des stehenden Heeres zu entziehen gesucht zu haben,

werden, nachdem von der Strafkammer des hiesigen Königlichen Obergerichts das Hauptverfahren wider sie eröffnet, auch ihre öffentliche Vorladung verfügt worden ist, hiemit geladen, in dem auf **Montag, den 6. September d. J.,** Morgens 10 Uhr, vor der hiesigen Strafkammer — Georgsplatz № 2 — anberaumten Termine so gewiß zu erscheinen, als sonst in ihrer Abwesenheit mit Untersuchung und Aburtheilung der Anklage verfahren werden wird.

Hannover, den 19. Mai 1869.

Kronanwaltschaft des Königlichen Obergerichts.

455. Die nachbenannten Militairpflichtigen:

1) Homfeld, Dietrich Heinrich, geboren zu Brake,
2) Friedrichs, Heinrich Dietrich, geboren zu Brake,
3) Kopmann, Friedrich Wilhelm, geboren zu Dörrieloh,
4) Ahlers, Friedrich August, geboren zu Albringhausen,
5) Holdiek, Friedrich, geboren zu Neubruchhausen,
6) Hartmann, Conrad Heinrich Wilhelm, geboren zu Ströhen,
7) Nuttelmann, Rudolph Friedrich Wilhelm, geboren zu Ströhen,
8) Diephaus, Johann Heinrich, geboren zu Scharrendorf,
9) Raven, Johann Gerd, geboren zu Schorlingborstel,
10) Lahmeyer, Ernst Heinrich, geboren zu Wedeborn,
11) Fullriede, Heinrich Friedrich, geboren zu Huddestorf,
12) Rath, Heinrich Wilhelm August, geboren zu Wietzen,
13) Stemsborn, Heinrich Ferdinand, geboren zu Wienbrake, wohnberechtigt zu Sapelloh,
14) Mühlenbruch, Friedrich Heinrich, geboren zu Kohlenweyhe,
15) Bastemeyer, Friedrich Wilhelm, geboren zu Essern,
16) Thiermann, Heinrich Wilhelm, geboren zu Scharringhausen,
17) Risch, Friedrich August, geboren zu Drecke, wohnberechtigt zu Heerde,

18) Estmüller, Friedrich Heinrich Dietrich, geboren zu Deblinghausen,
19) Thielker, Wilhelm Christian Carl, geboren zu Deblinghausen,
20) Kruse, Carl Wilhelm, geboren zu Diethe,
21) Schmidt, Heinrich August Anton, geboren zu Böhmhausen, wohnberechtigt zu Düdinghausen,
22) Weers, Johann Wilhelm Dietrich, geboren zu Düdinghausen,
23) Weisweber, Ernst August, geboren zu Düdinghausen,
24) Wiehe, Friedrich August Ferdinand, geboren zu Westenfeld,
25) Kruse, Wilhelm Ferdinand, geboren zu Huddestorf,
26) Wesemann, Heinrich Friedrich Dietrich, geboren zu Jenhorst,
27) Heinemann, Heinrich Diedrich Friedrich, geboren zu Landesbergen,
28) Rodemeyer, Friedrich Christian Georg Ludwig, geboren zu Landesbergen,
29) Rose (genannt Heinrich), Ernst Friedrich Carl, geboren zu Landesbergen,
30) Wesemann (genannt Engel), Ernst August Wilhelm, geboren zu Celle, wohnberechtigt zu Landesbergen,
31) Ehlerding, Heinrich Friedrich, geboren zu Leese,
32) Koberg, Heinrich Wilhelm August, geboren zu Loccum,
33) Kuhlmann, Heinrich Carl, geboren zu Loccum,
34) Dreeke, Carl Christian, geboren zu Nendorf,
35) Dicke, Cord Dietrich, geboren zu Gräsebilde,
36) Dolle, Friedrich Wilhelm Christian, geboren zu Steyerberg,
37) Schwedt, August Friedrich Wilhelm, geboren zu Stolzenau,
38) Thielker, Heinrich Friedrich, geboren zu Düdinghausen, wohnberechtigt zu Bockhop,
39) Wiegmann, Hermann Friedrich, geboren zu Bockhop,
40) Hartje, Heinrich Friedrich Wilhelm, geboren zu Erichshagen,
41) Backhaus, Heinrich Friedrich Ludwig, geboren zu Estorf,
42) Reinking, Carl Ferdinand, geboren zu Estorf,
43) Diedrich, Johann Friedrich Bernhard, geboren zu Liebenau,
44) Sündermann, Johann Heinrich Wilhelm, geboren zu Liebenau,
45) Robbert, Heinrich Ludwig Friedrich, geboren zu Lohe,
46) Robmann, Christian Dietrich Wilhelm, geboren zu Oyle,
47) Buchholz, Johann Friedrich, geboren zu Schamwege,
48) Mengeler, Heinrich Wilhelm Ludwig, geboren zu Steimke,
49) Andorf, Dietrich Heinrich, geboren zu Wietzen,
50) Brammerloh, Johann Friedrich Wilhelm, geboren zu Wietzen,
51) Hindahl, Friedrich Dietrich, geboren zu Wietzen,
52) Rohde, Dietrich Friedrich, geboren zu Wietzen,
53) Wrede, Johann Friedrich, geboren zu Wietzen,
54) Kolkmann, Johann Friedrich, geboren zu Kirchdorf, wohnberechtigt zu Kuppendorf,
55) Brokate, Friedrich Heinrich, geboren zu Heerde, wohnberechtigt zu Kuppendorf,
56) Eisberg, Friedrich Wilhelm, geboren zu Kuppendorf, wohnberechtigt zu Warmsen,
57) Bornemann, Friedrich Wilhelm, geboren zu Lavelsloh,
58) Bramkamp, Cord August, geboren zu Bramkamp,
59) Eisberg, Carl Friedrich, geboren zu Lavelsloh,
60) Haßfeld, Heinrich Friedrich August, geboren zu Sapelloh,
61) Brokate, Carl Friedrich Wilhelm, geboren zu Uchte,
62) Rippe, Dietrich Friedrich, geboren zu Eitzendorf,
63) Benjes, Hermann Christian Wilhelm, geboren zu Windhorst,
64) Wehrhan, Karl Wilhelm Christian, geboren zu Bruchhausen,
65) Badenhop, Gerd Heinrich, geboren zu Kleinenborstel,
66) Knüppel, Hermann Heinrich, geboren zu Martfeld,
67) Ahsendorf, Claus Heinrich, geboren zu Hagen, wohnberechtigt zu Schwarme,
68) Wacker, Dietrich, geboren zu Schwarme,
69) Hartje, Johann Heinrich Friedrich, geboren zu Tuschendorf,
70) Clausen, Johann Carsten, geboren zu Martfeld, wohnberechtigt zu Uppendorf,
71) Hittmeyer, Christian Heinrich Friedrich, geboren zu Bücken,
72) Meyer, Dietrich Friedrich, geboren zu Bücken,
73) Schröder, Dietrich Heinrich Wilhelm, geboren zu Buchhorst, wohnberechtigt zu Bücken,
74) Reuter, Johann Heinrich Dietrich, geboren zu Calle,
75) Wallmann, Johann Friedrich, geboren zu Dedendorf,
76) Holze rect. Holste, Christoph Friedrich, geboren zu Westen, wohnberechtigt zu Hassel,
77) Twietmeyer, Dietrich Wilhelm, geboren zu Hassel,
78) Knierim, Johann Gottlieb, geboren zu Schierholz,
79) Wöhlke, Carl David, geboren zu Hoya,
80) Herzberg, Heinrich, geboren zu Hoyerhagen,
81) Jacobs, Heinrich Wilhelm, geboren zu Kampsheide,
82) Bredenkamp, Johann Heinrich, geboren zu Mahlen, wohnberechtigt zu Eystrup,
83) Schmeckpeper, Friedrich Heinrich, geboren zu Mehringen,
84) Clausen, Rutje, geboren zu Diste,

85) Eiskamp, Johann Dietrich Wilhelm, geboren zu Schweringen,
86) Görtemüller, Friedrich Dietrich, geboren zu Schweringen,
87) Lange, Friedrich, geboren zu Brinkum,
88) Legenhausen, Lüdeke, geboren zu Henstedt,
89) Dörgeloh, Claus, geboren zu Dreye,
90) Helms, Hinrich, geboren zu Sudweyerheide, wohnberechtigt zu Okel,
91) Prehm, Johann, geboren zu Riede,
92) Schuhmacher, Johann, geboren zu Sudweyhe,

von der unterzeichneten Kronanwaltschaft angeklagt, daß sie ohne Erlaubniß die Königlichen Lande verlassen und sich dadurch dem Eintritt in den Dienst des stehenden Heeres zu entziehen gesucht haben, werden, nachdem die Strafkammer des hiesigen Königlichen Obergerichts das Hauptverfahren wider sie eröffnet, auch verfügt hat, daß solches im Wege der öffentlichen Vorladung zum Austrage gebracht werde, zu der auf **Mittwoch den 14. Juli d. J.**, Morgens 10 Uhr, zur Hauptverhandlung anberaumten Sitzung der Strafkammer des hiesigen Königlichen Obergerichts, weil ihr gegenwärtiger Aufenthalt unbekannt, öffentlich unter der Verwarnung geladen, daß auch im Falle ihres Ausbleibens nach Maßgabe des §. 350 der St.-P.-O. zur Verhandlung und Urtheilsfällung geschritten werden wird.

Nienburg, den 20. Mai 1869.

Die Kronanwaltschaft des Königlichen Obergerichts.

456. Nach Eröffnung des förmlichen Desertions-Prozesses werden hiermit:

1) der Kanonier Friedrich Hupe der 1. reitenden Batterie Hannoverschen Feld-Artillerie-Regiments № 10, gebürtig aus Bodekofer, Amts Hameln, Landdrostei Hannover;
2) der Kanonier Adam Nickel derselben Batterie, gebürtig aus Appenrode, Amts Hohnstein, Landdrostei Hildesheim;
3) der Kanonier Bernhard Heinrich Lovers derselben Batterie, gebürtig aus Hardenburg in Holland;
4) der Kanonier Johann Heinrich Friedrich Thoms der 5. 4ügen Batterie desselben Regiments, gebürtig aus Ober-Brake, Amts Sulingen, Landdrostei Hannover;
5) der Kanonier Jan Janssen Bommel der 4. 4ügen Batterie desselben Regiments, gebürtig aus Fellau, Amts Weener, Landdrostei Aurich;
6) der Kanonier Carl Heinrich August Püllmann der 6. 4ügen Batterie desselben Regiments, gebürtig aus Neustadt a. R., Landdrostei Hannover;
7) der Kanonier Johann Abels der 3. 6ügen Batterie desselben Regiments, gebürtig aus Brual, Landdrostei Osnabrück;
8) der Kanonier Carl Bonnat der 1. Compagnie Hannoverscher Festungs-Artillerie, Abtheilung № 10, gebürtig aus Erter, Kreises Herford, Regierungs-Bezirk Minden;
9) der Jäger Georg Friedrich Heinrich Peters des Hannoverschen Jäger-Bataillons № 10, gebürtig aus Steinwerder, Amts Burgdorf;
10) der Trainsoldat Johann Heinrich Stölken des Hannoverschen Train-Bataillons № 10, gebürtig aus „Bei der Straße“, Amts Jork, Landdrostei Stade;

aufgefordert, sich spätestens in dem, auf den **20. September d. J.**, Vormittags 11 Uhr, im Gerichts-Zimmer № 1 der hiesigen alten Markt-Wache angesetzten Termine zu melden, widrigenfalls die Untersuchung geschlossen und jeder der Ausbleibenden in contumaciam für einen Deserteur erklärt und zu einer Geldstrafe von 50 bis 1000 Thlrn. verurtheilt werden wird.

Hannover, den 25. Mai 1869.

Königliches Corps-Gericht des 10. Armee Corps.

457. Die nachstehend aufgeführten Mannschaften als:

I. die Reservisten

1) Gefreiter Diedrich Heinrich Wöhler, Ackermann, aus Bissendorf, Amts Burgwedel,
2) Gem. Georg Heinrich Nordmeier, aus Ehlershausen, Amts Burgdorf,
3) Oeconomie-Handwerker Ernst Wilhelm Boney, Schneider, aus Abbesbüttel, Amts Gifhorn,
4) Gem. Carl Wilhelm Voiges, Bauersohn, aus Ahnsen, Amts Meinersen,
5) Gem. Johann Jürgen Heinrich Söteber, aus Barum, Amts Medingen,
6) Gem. Jürgen Schulz IV., aus Borg, Amts Oldenstadt,
7) Gem. Friedrich Rieckenberg, aus Nienhagen, Amts Ahlden,
8) Gem. Johann Christoph Conrad Schröder, Arbeiter, aus Gallhorn, Amts Soltau,
9) Gem. Johann Peter Heinrich Lange I., Tagelöhner, aus Offen, Amts Bergen;

II. die Ersatz-Reservisten

10) Carl Georg Wilhelm Lindewald, Schuhmacher, aus Celle,
11) Heinrich Theodor Conrad Ludwig Beinsen, Dachdecker, aus Burgdorf,
12) Carl Christian August Meyer gen. Patsch, Dienstknecht, aus Flettmar, Amts Meinersen,
13) Dietrich August Brandes, Haussohn, aus Leiferde, Amts Gifhorn,
14) Johann Jürgen Sander, Zimmergesell, aus Hohnstorf, Amts Medingen,
15) Jürgen Friedrich Jann, Schneidergesell, aus Dörmte, Amts Oldenstadt,
16) Johann Friedrich Brüggemann, Pferdeknecht, aus Molzen, Amts Oldenstadt,
17) Johann Jürgen Heinrich Bautsch, Hauswirth, aus Gollern, Amts Medingen,
18) Christoph Wilhelm Friedrich Otte, Knecht, aus Hermannsburg, Amts Bergen,

welche den angestellten Recherchen zu Folge sich aus ihrer Heimath ohne Erlaubniß entfernt resp. nach Ablauf des ihnen ertheilten militairischen Auslands-

Urlaubs nicht wieder zurückgekehrt sind und sich dadurch jeglicher Controle entzogen haben, werden hierdurch aufgefordert, sich bis zum **1. Juli d. J.** beim unterzeichneten Commando resp. bei dem betreffenden Bezirks-Feldwebel persönlich zu melden, widrigenfalls gegen sie das Desertions-Verfahren eingeleitet werden wird.

Celle, den 15. Mai 1869.

Königliches Commando des 2. Bataillons Celle 2. Hannoverschen Landwehr-Regiments № 77.

458. Der Dienstknecht Ferdinand Breitenbach aus Jühnde, dessen zeitiger Aufenthaltsort unbekannt ist, wird auf Antrag des Polizeianwalts und auf die Beschuldigung

1) das von dem Tagelöhner Hrch. Ilse in Jühnde zur Ablieferung an seinen bisherigen Dienstherrn, den Müller Schulz in Oberscheden, am 11. Januar d. J. empfangene Geld = 2 ₰ 14 gr, zum Nachtheile des Eigenthümers bei Seite geschafft, bezw. verbraucht zu haben;

2) zu Anfang Januar d. J. zum Nachtheile seiner früheren Dienstherrin, der Ehefrau des Müllers Ludwig Schulze zu Oberscheden ein Tischlaken, welches er mit der Verpflichtung, es wieder zurück zu geben, empfangen hatte, bei Seite geschafft;

3) zu derselben Zeit in gewinnsüchtiger Absicht das Vermögen der gedachten Ehefrau Schulze um den Betrag von 2 ₰ beschädigt zu haben, indem er durch die unwahre Angabe, er wolle dafür seine bei dem Schenkwirth Lamsbach zu Escherode zurück gelassenen Kleidungsstücke einlösen, einen Irrthum erregte und sie zur Hergabe der 2 ₰ veranlaßte;

4) zu Ende vorigen Jahrs in gewinnsüchtiger Absicht das Vermögen des Ackermanns Lorenz Fischer in Gr. Schneen, des Ludwig Mackenroth in Gertenbach und des Wilhelm Mackenroth in Blickshausen um je 1 ₰ beschädigt zu haben, indem er durch die unwahre Angabe, bei ihnen in Dienst treten zu wollen, bezw. unter Verschweigung des Umstandes, daß er sich bereits in Oberscheden bei dem Müller Schulze zu Martini v. J. vermiethet habe, veranlaßte, ihm 1 ₰ Miethegeld zu geben;

5) im Monate November v. J. in gewinnsüchtiger Absicht das Vermögen des Klosterpächters Christian Zimmermann in Sieboldshausen beschädigt zu haben, indem er durch die unwahre Angabe, bei ihm auf Neujahr in Dienst treten zu wollen, und unter Annahme eines falschen Namens (Friedrich Beethe) den ꝛc. Zimmermann zur Zahlung von 20 gr Miethegeld bewog,

öffentlich geladen, in der für die Hauptverhandlung auf **Donnerstag, den 8. Juli d. J.**, Morgens 9 Uhr, vor dem hiesigen Königlichen Amtsgerichte anberaumten Sitzung zu erscheinen, unter Androhung des Rechtsnachtheils, daß seiner Abwesenheit ungeachtet auf Grund des §. 350 der Strafproceßordnung zur Verhandlung und Urtheilsfällung geschritten werden wird.

Münden, den 15. Mai 1869.

Der Polizeirichter des Königlichen Amtsgerichts.

459. Heinrich Eide Carstens, 24 Jahre alt, Sohn des Arbeitsmanns Ludwig Carstens und dessen Ehefrau Helene, geb. Carstens zu Padingbüttler-Altendeich, lutherisch, Arbeitsmann, noch nicht bestraft, wird angeklagt:

daß er in der Nacht vom 19./20. April d. J. dem Hofbesitzer Siers zu Feldsating aus dessen unverschlossenem Stalle 11 Enten in der Absicht rechtswidriger Zueignung weggenommen habe.

Vergehen des Diebstahls strafbar nach §. 215 und 216 des Straf-Gesetzbuches.

Beweis: Geständniß.

Da der zeitige Aufenthaltsort des Angeklagten unbekannt und nicht zu ermitteln gewesen, das Hauptverfahren wider ihn eröffnet und solches in Folge Verfügung des Königlichen Amtsgerichts Dorum im Wege der öffentlichen Vorladung zum Austrage zu bringen ist, so wird derselbe damit zu der für die Hauptverhandlung am **Donnerstag, den 24. Juni d. J.**, Morgens 10 Uhr, vor dem Königlichen Amtsgerichte Dorum anberaumten Sitzung unter Androhung des Rechtsnachtheils, daß seiner Abwesenheit ungeachtet auf Grund des §. 350 der Prozeß-Ordnung zur Aufnahme des Beweises und ferneren Hauptverhandlung geschritten werden wird, damit vorgeladen.

Dorum, den 23. Mai 1869.

Der Polizei-Anwalt.

Bekanntmachungen:

460. Frühere Militair-Personen, welche einen Civil-Versorgungsschein besitzen und bei eintretender Vacanz als Landbriefträger, Postfußbote, Packetträger oder Stadtpostbote angestellt zu werden wünschen, werden veranlaßt, sich unter Einreichung des Civil-Versorgungsscheines und ihrer Führungs-Atteste bei der hiesigen Ober-Post-Direction zu melden.

Mit den bezeichneten Dienststellen ist eine Besoldung von 120 ₰ bis 180 ₰ jährlich verbunden.

Hannover, den 22. Mai 1869.

Der Ober-Post-Director.

Submission:

461. Die Besorgung des Postfuhrwesens auf der Station zu Clausthal soll vom 10. November c. ab auf einen längeren Zeitraum anderweit contractlich verdungen werden.

Die allgemeinen contractlichen Bedingungen sind während der Dienststunden täglich im Büreau der Ober-Post-Direction und bei den Post-Anstalten in Clausthal, Northeim, Osterode und Goslar einzusehen.

In Bezug auf den Umfang des Unternehmens wird bemerkt, daß auf der Station Clausthal 24 Postpferde zu unterhalten sind.

Qualificirte Unternehmer werden aufgefordert, ihre Offerten bis zum 3. Juni c. an die Ober-Post-Direction gelangen zu lassen.

Die Auswahl unter den Bewerbern bleibt, ohne Rücksicht auf die Mindestforderung, der Postverwaltung vorbehalten.

Hannover, den 18. Mai 1869.

Der Ober-Post-Director.

462. **Pferde-Auction**

im

Königlichen Haupt-Gestüt Trakehnen.

Mittwoch, den 28. Juli c. von 9 Uhr Morgens ab sollen hierselbst circa 90 Gestütpferde, bestehend aus Landbeschälern, Mutterstuten (meistens bedeckt), 4jährigen Stuten und Hengsten und einigen jüngeren Fohlen meistbietend gegen Baarzahlung verkauft werden.

Sämmtliche 4jährige und ältere Pferde sind mehr oder weniger geritten. Sie werden am 26. und 27. Juli c. in den Morgenstunden von 7½ bis 11¼ Uhr (Zeit zwischen dem ankommenden Schnell- und rückkehrenden Courierzuge) auf Wunsch gezeigt. Für Personen-Beförderung vom und zum Bahnhofe wird am 26., 27. und 28. Juli c. gesorgt sein.

Trakehnen, den 7. Mai 1869.

Der Landstallmeister.

Aue-Correction.

463. Der Unterzeichnete ist von der Königlichen Landdrostei zu Hannover zum Commissarius für die Verhandlungen über eine auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 28. Mai 1867, betreffend die Bildung von Genossenschaften zu Ent- und Bewässerungs-Anlagen, vorzunehmende Correction der Aue zwischen Ströhen und Nienburg ernannt worden.

Zur Einleitung des Verfahrens, insbesondere zur Anhörung der Interessenten darüber,

ob und in welchem Umfange sie eine Correction der Aue wünschen, ob sie zu diesem Behufe eine oder mehrere Genossenschaften bilden wollen, sowie eventuell zur Wahl von Bevollmächtigten für das weitere Verfahren sowie zur Beschlußfassung über den Beitragsfuß und die Beschaffung der Geldmittel

ist zunächst hinsichtlich der Interessenten im Inundations-gebiete der Aue von der Mündung der s. g. Laake in die Aue oberhalb Hasselbusch bis zur Steyerberger Mühle Termin auf **Montag, den 21. Juni d. J., Vormittags 10 Uhr**, im Gasthause zu Deblinghausen angesetzt. Zu diesem Termine sind die bekannten Betheiligten besonders geladen. Etwaige unbekannte Betheiligte werden hierdurch öffentlich aufgefordert, sich in dem gedachten Termine zu melden, widrigenfalls angenommen werden wird,

daß sie keinen Widerspruch erheben, es vielmehr auf die gesetzmäßige Regulirung der Behörden ankommen lassen wollen, und

daß die Grundbesitzer derjenigen Gemeinden, für welche im Termine die Wahl von Bevollmächtigten nicht zu Stande kommen sollte, bis dahin, daß die Wahl nachgeholt sein wird, bei den weiteren Verhandlungen nicht gehört werden können.

Uchte, den 24. Mai 1869.

Der Commissarius für die Correction der Aue.
Bosse,
Amtshauptmann.

Verkauf von Bauplätzen.

464. Zum öffentlich meistbietenden Verkaufe folgender herrschaftlichen Bauplätze auf dem Theelande zu Geestemünde, als:

a. an der Hauptstraße nach dem Bahnhofe im östlichen Bauquartiere:
№ 118 der Charte,
„ 120 „ „
„ 121 „ „

b. an der Parallelstraße:
№ 129 der Charte,
„ 127 „ „
„ 126 „ „

unter den bei der Licitation zu eröffnenden allgemeinen und besonderen Bedingungen, welche mit dem Entwurfe des abzuschließenden Kaufcontracts auf der hiesigen Schreibstube an den Wochentagen von **Morgens 10 bis 12 Uhr** zur Einsicht ausliegen, wird Termin auf

Montag, den 21. Juni d. J., Morgens 10 Uhr,

auf der Amtsstube zu Lehe mit dem Bemerken angesetzt, daß der Termin 3 Uhr Nachmittags, sobald nach dreimaligem Aufruf kein Mehrgebot weiter erfolgt, geschlossen werden wird und daß die Letztbietenden sich dem Amte als zahlungsfähig auszuweisen, zu dem Ende auch auf Verlangen sogleich den 10. Theil des Gebots baar oder in inländischen öffentlichen Papieren nach dem Courswerthe zu deponiren haben.

Die an Ort und Stelle abgesteckten 6 Bauplätze werden auf Ersuchen vom Gemeinde-Vorstande zu Geestemünde gezeigt werden.

Lehe, den 18. Mai 1869.

Königlich Preußisches Amt.

465. Auf den 1. Juli d. J. gekündigte Passiv-Obligationen der Hannoverschen Landes-Creditanstalt werden schon jetzt, soweit die disponiblen Cassenvorräthe solches gestatten, zum vollen Nennwerthe, mit Zinsen bis zum Zahlungstage eingelöst.

Hannover, den 22. Mai 1869.

Haupt-Casse der Hannoverschen Landes-Creditanstalt.

Aus dem Handelsregister des Königlichen Amtsgerichts Harburg.

466. Eingetragen ist heute zur Firma Hasperg, Gunter et Co. zu Harburg (Fol. 161), daß der Gesellschafter Heinrich Hasperg zu Hamburg seit dem 15. Mai 1869 aus der Firma ausgetreten ist.

Das Geschäft wird von den beiden anderen Gesellschaftern John Gunter und Erdwin Christian Schröder zu Harburg, jedoch unter der veränderten Firma: Gunter, Schröder et Co. zu Harburg in offener Handelsgesellschaft vom gedachten Tage ab fortgesetzt und ist für diese Firma ein neues Folium auf pag. 272 eröffnet.

Harburg, den 18. Mai 1869.

Königliches Amtsgericht.

Die Insertionsgebühren betragen für die gespaltene Zeile oder deren Raum 2 Sgr.

Oeffentlicher Anzeiger zum Amtsblatt für Hannover.

Stück 23. Den 4. Juni 1869.

Steckbriefe und Requisitionen:

467. Der hierunter signalisirte Maurergesell Friedrich **Brennecke (Steffenhagen)** aus Eberholzen, ist zufolge Urtheils des hiesigen Polizeigerichts vom 14. Januar 1869 wegen Holzentwendung außer einer bereits verbüßten 6tägigen Gefängnißstrafe zu einer im Unvermögensfalle mit einwöchigem Gefängniß abzubüßenden Geldstrafe von 6 ₰ und in die Kosten, welche 1 ₰ 22 ℊ 6 ₰ betragen, rechtskräftig verurtheilt.

Derselbe hat, ohne diese letztgedachte Strafe abzubüßen, sich von seiner Heimath entfernt, ist angeblich nach Hamburg zu gereist und sein gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt.

Es wird beantragt, von dem ꝛc. **Brennecke (Steffenhagen)** die Geldstrafe und Kosten einzuziehen und hier einzusenden, eventuell die substituirte Gefängnißstrafe an ihm zu vollstrecken und darüber Nachricht zu geben.

Signalement. Alter: 27 Jahre; Größe: 6 Fuß; Statur: schlank; Haare: dunkelblond; Stirn: frei; Augen: blau; Nase: stumpf; Mund: gewöhnlich; Zähne: gesund; Bart: keinen; Kinn: spitz; Gesicht: schmal; Gesichtsfarbe: blaß; Sprache: plattdeutsch; besondere Kennzeichen: keine.

Hildesheim, den 24. Mai 1869.

Der Polizei-Anwalt.

468. Caroline Luhmann aus Fuhlen, Amts Rinteln, ist einer Unterschlagung zum Nachtheile der Dienstmagd Minna **Ahlswede** in Amelgatzen verdächtig und dieserhalb Haftbefehl gegen sie erlassen.

Es wird beantragt:

die ꝛc. **Luhmann** festzunehmen und in die hiesigen Gefängnisse abzuliefern.

Hameln, den 27. Mai 1869.

Kronanwaltschaft des Königlichen Obergerichts.

Personalbeschreibung der Luhmann. Alter: 17 — 18 Jahre; Statur: klein und untersetzt; Haare: hellblond; Augen: blau.

469. Die Ehefrau, Hebamme Margarethe Catharine **Höfener** geb. **Zumbansen** aus Gütersloh ist wegen Fälschung des Personenstandes (§. 138 des St.-G.-B.) zur Untersuchung gezogen, hat sich aber am 22. d. M. von ihrem Wohnorte entfernt, um nach Amerika auszuwandern.

Alle Civil- und Militair-Behörden werden ersucht, auf dieselbe zu vigiliren, und sie im Betretungsfalle hierher transportiren zu lassen.

Ein Signalement kann nicht gegeben werden.

Herford, den 26. Mai 1869.

Königliches Kreisgericht Abtheilung I.

470. Gegen den Dienstknecht Wilhelm **Schelm** aus Lauenberg, 29 Jahre alt, ist heute die gerichtliche Haft wegen von ihm verübten Betruges beschlossen worden.

Seine Festnahme hat nicht ausgeführt werden können. Es wird ersucht, den ꝛc. **Schelm** im Betretungsfalle festzunehmen und in das hiesige Amtsgerichtsgefängniß abzuliefern.

Einbeck, den 29. Mai 1869.

Der Polizeianwalt, Stadtbezirk.

Steckbriefs-Erledigungen:

471. **Wille**, rect. **Wiele**, Wilhelm, Eisenbahnarbeiter aus Bubbenhausen, im öffentlichen Anzeiger zum Amtsblatt für Hannover St. 18 (355) de 1869 steckbrieflich verfolgt, ist zur Haft gebracht.

Stickhausen, den 23. Mai 1869.

Der Polizei-Richter.

472. **Wesemann**, Wilhelm, Arbeiter aus Münchehagen in Stück 30 Nr. 782 de 1868 vorkommend. Der Steckbrief ist erledigt.

Nienburg, den 29. Mai 1869.

Die Kronanwaltschaft des Königlichen Obergerichts.

Aufforderung:

473. Der Müllergesell Bernhard **Ruberg**, aus Nieheim, ist verschiedener in Springe verübter Unterschlagungen verdächtig.

Da bisher sein Aufenthalt nicht hat ermittelt werden können, ergeht an alle Polizeibehörden die Aufforderung, vorkommenden Falls über seinen Aufenthalt eine Mittheilung hierher gelangen zu lassen.

Hameln, den 29. Mai 1869.

Kronanwaltschaft des Königlichen Obergerichts.

Erledigung:

474. Kuhls, Dienstknecht, in Stück 19 Nr. 377 de 1869 vorkommend, ist ermittelt.

Nienburg, den 26. Mai 1869.

Die Kronanwaltschaft des Königlichen Obergerichts.

Gestohlene Sachen:

475. Von einem zwischen Kirchdorf und Kuppendorf belegenen Moortheile sind Pfingsten d. J. folgende Sachen gestohlen:

1) eine Schaufel, 2) ein s. g. Hauemesser, gez. H. B., 3) ein Torfspaden, 4) ein Paar Stiefelholzschuhe, 5) ein Paar Holzschuhe, 6) ein Hammer mit Stiel, gez. W. H., 7) eine Karren-Traggurte, 8) eine kleine hölzerne Schaufel, 9) ein Paar graue wollene Socken.

Bekanntmachende Behörde: Kronanwaltschaft des Königlichen Obergerichts zu Nienburg, den 29. Mai 1869.

476. Zu Bassum sind in der Nacht zum 16. d. M. 13 Stück flächsen Heeden-Garn, à Stück 6 Gebinde, gestohlen.

Bekanntmachende Behörde: Kronanwaltschaft des Königlichen Obergerichts zu Nienburg, den 31. Mai 1869.

477. Zu Bassum sind in der Nacht zum 30. v. M. 26 Stück flächsen Garn gestohlen. Zwei und zwanzig davon hielten 14, drei 10 und eins 5 Gebinde.

Bekanntmachende Behörde: Kronanwaltschaft des Königlichen Obergerichts zu Nienburg den 31. Mai 1869.

Gefundene Leiche:

478. Am 13. April 1869 ist unweit Dreyhe in der Weser die stark verwesende Leiche eines unbekannten Mannes aufgefunden. Der Versuch, eine genaue Beschreibung der Leiche herbeizuschaffen, ist wegen der Beschaffenheit derselben nur unvollständig und erst jetzt gelungen.

Die Größe der Leiche war eine mittelmäßige, an derselben ist ein rother Schnurrbart wahrgenommen. Man hält dafür, daß der Verunglückte sich in den dreißiger Jahren befunden. Die Leiche war mit blauem Tuchrock und weißer Hose von Leinen bekleidet, desgleichen mit Hemd und Weste. Die letztgenannten beiden Kleidungsstücke sind weder der Farbe, noch dem Stoff nach genau erkannt.

Nachricht über Näheres beantragende Behörde: Kronanwaltschaft des Königlichen Obergerichts Nienburg, den 27. Mai 1869.

Oeffentliche Vorladungen:

479. Nachbenannte militairpflichtige Personen aus den Geburtsjahren 1843 und 1844:

1) Christoph Fr. Heinrich Neddermeyer aus Ronnenberg,
2) Johann Friedrich Sprengel aus Stöcken,
3) Carl Conrad Friedrich Winte aus Schulenburg,
4) Friedrich Christoph Freimann, gen. Leerke, aus Hüpede,
5) Heinrich Friedrich Conrad Heitmüller aus Hüpede,
6) Johann Heinrich Friedrich Othmer aus Hüpede,
7) Johann Heinrich Ludwig Höfer aus Calenberg,
8) Friedrich Chr. Giesecke aus Barsinghausen,
9) Wilhelm Hr. Christoph Grimsehl aus Landringhausen,
10) Georg Heinrich Wilhelm Garbe aus Pattensen,
11) Ernst August Christian Sperl aus Döhren,
12) Heinrich Friedrich Rust aus Wülfel,
13) Heinrich Ludwig Conrad Dröge aus Lohnde,
14) Friedrich Heinrich Wilhelm Schwarz aus Borstel,
15) Heinrich Dietrich Johann Rieke aus Eilvese,
16) Carl Heinrich Christian Saakel aus Garbsen,
17) Dietrich Heinrich Friedrich Bartling aus Hagen,
18) Friedrich Conr. Ludw. Steinwarth aus Horst,
19) Heinrich Christian Conrad Runge aus Luthe,
20) Eduard Levy aus Mandelsloh,
21) Heinr. Friedr. Wilhelm Braun aus Mariensee,
22) Friedrich Heinrich Dietrich Mahlmann aus Rehburg,
23) Heinrich Wilhelm Christian Hermann Rabe aus Suttorf,
24) Friedrich Heinrich Thoms aus Schneeren,
25) Heinrich Diedrich Bruns aus Wulfelade,
26) Christian Heinrich Friedrich Raeckel aus Wunstorf,
27) Heinrich Friedrich Conrad Welge (Herz) aus Herrenhausen,
28) Franz Heinrich Hartje aus Limmer,
29) Heinrich Christian Cord Langrehr aus Osterwald,
30) Heinrich Ludwig Friedrich Hahn aus Rodewald,
31) August Friedrich Heinrich Alferding aus Hannover,
32) Friedrich Wilhelm Philipp Asmus aus Hannover,
33) Friedrich Heinrich Adolf Backhaus aus Hannover,
34) Bernhard Behn aus Hannover,
35) Theodor Behne aus Hannover,
36) Heinrich Friedrich Eduard Bohne aus Hannover,
37) Heinrich Carl Buchholz aus Hannover,
38) Ernst Eduard Busse (Ahlborn) aus Hannover,
39) Franz Ludwig Dörge (Scheider) aus Hannover,
40) Wilhelm Ernst Droste aus Hannover,
41) Peter Louis Wilhelm Enderling aus Hannover,
42) August Wilhelm Göbel aus Hannover,
43) Goos aus Hannover,
44) Heinrich Friedrich Grotjahn aus Hannover,
45) Georg Friedrich Wilhelm Hartlep aus Hannover,
46) Heinrich Conrad Ludwig Harsmann aus Hannover,
47) Adolf Gottlieb Hasselbruch aus Hannover,
48) August Wilhelm Heide aus Hannover,
49) Georg Carl August Herwisch aus Hannover,
50) Ernst Friedrich Hohnstein aus Hannover,
51) Carl Christian Hütters aus Hannover,
52) Heinrich Gottlieb Kawe aus Hannover,
53) Heinrich Wilhelm Klinke aus Hannover,
54) Georg Carl Lücke aus Sarstedt,
55) Heinrich Friedrich Lüring aus Hannover,
56) Hermann Lutter aus Hannover,
57) Heinrich Christian Meyer aus Hannover,
58) Heinrich Friedrich Miehmann aus Hannover,
59) Jules Charles Casimir Henri Minot aus Hannover,
60) Carl Friedrich Justus Müller aus Hannover,
61) August Müller aus Hannover,
62) Friedrich August Carl Neuberg aus Hannover,
63) Carl Niemeyer aus Hannover,
64) Heinrich Friedrich Preuß aus Hannover,
65) Heinrich Georg Ludwig Prott aus Hannover,

66) Hermann August Reinecke aus Hannover,
67) Wilhelm Carl Theodor Reitemeyer aus Hannover,
68) Ludwig Gustav Rode aus Hannover,
69) Friedrich Wilhelm Rode aus Hannover,
70) Georg Heinrich Wilhelm Sandhagen aus Hannover,
71) Friedrich Heinrich Schaper aus Hannover,
72) Carl Wilhelm Schulte aus Hannover,
73) Georg Rischmüller aus Hannover,
74) Gottlieb Carl Schulz aus Hannover,
75) Gustav Maxim. Georg Stoffregen aus Hannover,
76) Wilhelm Ernst Vollheim aus Hannover,
77) Heinrich August Voßbein aus Hannover,
78) Carl Heinrich Ludwig Wiehe (Gertz) aus Hannover,
79) Heinrich Carl Ludwig Witte (Höfer) aus Hannover,
80) Carl August Wolf aus Hannover,
81) Ernst Conrad Wilhelm Armbrust aus Hannover,
82) Christian Heinrich Ludwig Battermann aus Hannover,
83) Bernhard Alexander Becker aus Hannover,
84) Ludwig Friedrich Carl Blume aus Hannover,
85) Adolf Blume aus Hannover,
86) Bernhard Heinrich Christian Bock aus Hannover,
87) Wilhelm Friedrich Bösenberg aus Hannover,
88) Heinrich Friedrich Ludwig Bolte aus Hannover,
89) Christian Carl Bormann aus Hannover,
90) Friedrich Edling aus Hannover,
91) Heinrich Wilhelm Eggers aus Hannover,
92) Ernst August Friedrich Eicke aus Hannover,
93) Heinrich Flebbe aus Hannover,
94) Wilhelm Friedrich Garbe aus Hannover,
95) Carl August Goltermann aus Hannover,
96) Ernst Friedrich Wilhelm Gülke aus Hannover,
97) Friedrich Wilhelm Heinrich Hallecke aus Hannover,
98) Eduard Wilhelm Heinrich Heinsius aus Hannover,
99) Friedrich Wilhelm Hennies aus Hannover,
100) Ernst Wilhelm Heope (Witte) aus Hannover,
101) Christian Heinrich Carl Jüncke aus Hannover,
102) Friedrich Heinrich Hermann Klingemann aus Hannover,
103) Ferdinand Klußmann aus Hannover,
104) August Georg Friedrich Knapwurst aus Hannover,
105) Louis Carl Heinrich Köhlcke aus Hannover,
106) Georg Carl Heinrich Lampe aus Hannover,
107) Levy Laube aus Hannover,
108) Iwan Löwenberg aus Hannover,
109) Friedrich Rudolf Marks aus Hannover,
110) August Carl Meier aus Hannover,
111) Wilhelm Christian Peter Meyer aus Hannover,
112) Heinrich Gottlieb Meyer aus Hannover,
113) Carl Friedrich Meincke aus Hannover,
114) August Ludwig Münster (Schaumann) aus Hannover,
115) Conrad Heinrich Christoph Mundt aus Hannover,
116) Ludwig Carl Theodor Nieske aus Hannover,
117) Heinrich Friedrich Julius Nolte aus Hannover,
118) Carl Adolf Oldendorf aus Hannover,
119) Carl Conrad Friedrich Osterkamp aus Hannover,
120) Carl Ludwig Adolf Piepenbrink aus Hannover,
121) Georg Heinrich Ludwig Reinecke aus Hannover,
122) Heinrich Ritter aus Hannover,
123) Johann Friedrich Wilhelm Rohrmann aus Hannover,
124) August Wilhelm Runne aus Hannover,
125) Johann Julius Rust aus Hannover,
126) Carl Heinrich Wilhelm Schäfer aus Hannover,
127) Wilhelm Schramm aus Hannover,
128) Julius Carl Conrad Sender aus Hannover,
129) Adolf Louis Theodor Stellmann aus Hannover,
130) Ernst Christian Ludwig Timme aus Hannover,
131) Christian August Heinrich Weber aus Hannover,
132) Heinrich Carl Louis Wechsel aus Hannover,
133) Louis Wedekind aus Hannover,
134) Friedrich Adolf Wesemann aus Hannover,
135) Anton Friedrich Gustav Wetzel aus Hannover,
136) Georg Heinrich Wilkening aus Hannover,
137) Heinrich Carl Wilhelm Willers aus Hannover,
138) Friedrich Johann Conrad Louis Woltemata aus Hannover,
139) Wilhelm Friedrich Conrad Jürgens aus Hannover,
140) Friedrich Christ. Jürgens (Flebbe) aus Hannover

sind angeklagt:

ohne Erlaubniß die Königlichen Lande verlassen und sich dadurch dem Eintritte in den Dienst des stehenden Heeres zu entziehen versucht zu haben.

Durch Beschluß der Strafkammer des hiesigen Königlichen Obergerichts vom 26. v. M. ist wider sie dieserhalb das Hauptverfahren eröffnet und deren öffentliche Vorladung zu dem auf **Montag, den 12. Juli 1869,** Morgens 10 Uhr, zur Hauptverhandlung anberaumten Termine verfügt worden.

Die genannten Angeklagten werden aufgefordert, in dem gedachten Termine vor der Strafkammer des hiesigen Königlichen Obergerichts — Georgsplatz № 2 — zu erscheinen, und zwar unter dem Verwarnen, daß gegen die Ausbleibenden ihrer Abwesenheit unerachtet zur Verhandlung und Urtheilsfällung geschritten werde.

Hannover, den 11. Mai 1869.

Kronanwaltschaft des Königlichen Obergerichts.

480. Die nachbenannten Militairpflichtigen:

1) Sander, Hermann Heinr., aus Dörpel,
2) Friedhoff, August Wilh., aus Förlingen,
3) Schröder, Hermann Friedrich, aus Förlingen,

4) König, Friedrich Ludwig, aus Diepholz,
5) Hackemann, Friedr. Wilh., aus Hemsloh,
6) Müdeking, Georg Ludwig, aus Marl,
7) Nobbe, Gerh. Heinr. Christn., aus Quernheim,
8) Feuß, Hermann Friedrich, aus Ehrling,
9) Pathemann, Hermann Friedr., aus Rehden,
10) Möller, Bernh. Friedr. Wilh., aus Wetscherhardt,
11) Bosse, Friedr. Heinr. Wilh., aus Stemshorn,
12) Hohlt, Friedr. Wilh. Aug., aus Stemshorn,
13) Kruse, Friedr. Wilh, aus Haßlingen,
14) Uphoff, Carl Friedr. Wilh., aus Haßlingen,
15) Peter, Friedr. Heinr., aus St. Hülfe,
16) Schwierking, Georg Friedr. Wilh., aus Rehden,
17) Cording, Herm. Wilh. Christn., aus Bockel,

in Gemäßheit des §. 110 der St.-P.-O. angeklagt:

ohne Erlaubniß die Königlichen Lande verlassen, und sich dadurch dem Eintritt in den Dienst des stehenden Heeres zu entziehen gesucht zu haben,

werden, nachdem durch Beschluß der Strafkammer Königlichen Obergerichts Osnabrück vom 5. Mai 1869 das Hauptverfahren wider sie eröffnet und die öffentliche Vorladung verfügt worden ist, zu der auf **Montag, den 2. August 1869**, Morgens 10 Uhr, anberaumten Sitzung zur Hauptverhandlung vor dem genannten Gerichte zu erscheinen, hiermit öffentlich geladen.

Auch in Beziehung auf die nicht erschienenen Angeklagten wird nach Maßgabe des §. 350 der St.-P.-O. zur Verhandlung und Urtheilsfällung geschritten werden.

Osnabrück, den 8. Mai 1869.

Kronanwaltschaft des Königlichen Obergerichts.

481. Die nachbenannten Militairpflichtigen:

I. aus dem Geburtsjahre 1844:

1) Heinrich Friedrich Maykus, aus Barnsen,
2) Johann Christoph Wilhelm Dreyer, aus Hösseringen,
3) Johann Wilhelm Strampe, aus Ditzen,
4) Heinrich Wilhelm Christoph Gohde, aus Oldenstadt,
5) Johann Heinrich August Röver, aus Oldenstadt,
6) Johann Heinrich Friedrich Harz, aus Veerßen;

II. aus dem Geburtsjahre 1845:

7) Heinrich Friedrich Hövermann, aus Westerweyhe,
8) Johann Carl Peter Hoppe, aus Uelzen,
9) Cord Heinrich Friedrich Fedderke, aus Helmsen;

III. aus dem Geburtsjahre 1846:

10) Johann Heinrich Wilhelm Klockmann, aus Hanstedt,
11) Johann Heinrich Friedrich Hillmer, aus Kirchweyhe,
12) Johann Heinrich Krüger, aus Kl. Liedern,
13) Heinrich Friedrich Wilhelm Wöhlert, aus Uelzen;

IV. aus dem Geburtsjahre 1847:

14) Johann Christoph Sohl, aus Böddenstedt,
15) Johann Friedrich Wilhelm Müller, aus Bohlsen,
16) Heinrich Wilhelm August Kötke, aus Bahnsen,
17) Adolph Carl Heinrich Grünewald, aus Göddenstedt,
18) Heinrich Christoph Wilhelm Timm, aus Holdenstedt,
19) Johann Heinrich Wilhelm Töter, a. Gr. Liedern,
20) Heinrich Friedrich Wilhelm Fauteck, aus Veerßen;

V. aus dem Geburtsjahre 1848:

21) Friedrich Christoph Meyer, aus Bahnsen,
22) Jürgen Wilhelm Hillmer, aus Gr. Liedern,
23) Georg Heinrich Strampe, aus Ditzen,

angeklagt:

ohne Erlaubniß die Königlichen Lande verlassen und sich dadurch dem Eintritt in den Dienst des stehenden Heeres entzogen zu haben,

Vergehen, strafbar nach §. 110 des St.-G.-B.,

werden, nachdem die hiesige Königliche Strafkammer auf desfallsigen Antrag das Hauptverfahren wider sie eröffnet und verfügt hat, daß solches im Wege der öffentlichen Vorladung zum Austrage gebracht werde, zu der auf **Mittwoch, den 14. Juli d. J.**, Vormittags 10 Uhr, zur Hauptverhandlung anberaumten Sitzung der Königlichen Strafkammer zu Celle, weil ihr Aufenthalt unbekannt, öffentlich unter dem Verwarnen geladen, daß auch im Falle ihres Ausbleibens nach Maßgabe des §. 350 der St.-P.-O. zur Verhandlung und Urtheilsfällung geschritten werden wird.

Celle, den 10. Mai 1869.

Königliche Kronanwaltschaft.

482. Die Militairpflichtigen

A. aus dem Geburtsjahre 1844:

1) Kothe, Friedrich Heinrich Louis, aus Hameln, am 11. October in Hannover geboren,

B. aus dem Geburtsjahre 1845:

2) Pfingsten, Georg Ernst Hermann, aus Hameln, geboren am 20. Oktober;
3) Ristenpadt, Heinrich August Friedrich Hermann, aus Aerzen, geboren am 8. Juni;
4) Henke, Heinrich Friedrich Christian Dietrich, aus Amelgatzen, geboren am 9. Juni;
5) Rehse, Ernst Ludwig Franz, aus Grießem, geboren am 8. Juli;
6) Tegtmeyer, Heinrich Friedrich Wilhelm, aus Gr. Berkel, geboren am 29. April;
7) Grupe, Heinrich Friedrich Wilhelm Ludwig, aus Lauenstein, geboren am 5. Juli;
8) Stichnothe, Heinrich August Conrad, aus Wallensen, geboren am 1. April;
9) Kloß, August, aus Brevörde, geboren am 5. Dezember und
10) Salfeld, Heinrich Wilhelm Christian Ludwig, aus Bodenwerder, geboren am 28. September,

werden in Gemäßheit des §. 110 des Strafgesetzbuchs angeklagt, ohne Erlaubniß die Königlichen Lande verlassen und sich dadurch dem Eintritte in den Dienst des stehenden Heeres zu entziehen gesucht zu haben.

Da der Aufenthaltsort derselben unbekannt ist, so werden dieselben, nachdem von der Strafkammer des

hiesigen Königlichen Obergerichts das Hauptverfahren eröffnet und die öffentliche Vorladung verfügt ist, hiermit öffentlich zu der auf **Mittwoch, den 14. Juli d. J.**, Morgens 10 Uhr, vor dem genannten Gerichte, im Obergerichts-Gebäude, zur Hauptverhandlung anberaumten Sitzung vorgeladen.

Auch im Nichterscheinungsfalle wird nach Maßgabe des §. 350 der Strafproceßordnung zur Verhandlung und Urtheilsfällung geschritten werden.

Hameln, den 13. Mai 1869.

Kronanwaltschaft des Königlichen Obergerichts.

483. Die nachbenannten Militairpflichtigen:

1) Homfeld, Dietrich Heinrich, geboren zu Brake,
2) Friedrichs, Heinrich Dietrich, geboren zu Brake,
3) Kopmann, Friedrich Wilhelm, geboren zu Dörrieloh,
4) Ahlers, Friedrich August, geboren zu Albringhausen,
5) Holdiek, Friedrich, geboren zu Neubruchhausen,
6) Hartmann, Conrad Heinrich Wilhelm, geboren zu Ströhen,
7) Nuttelmann, Rudolph Friedrich Wilhelm, geboren zu Ströhen,
8) Diephaus, Johann Heinrich, geboren zu Scharrendorf,
9) Raven, Johann Gerd, geboren zu Schorlingborstel,
10) Lahmeyer, Ernst Heinrich, geboren zu Wedehorn,
11) Fullriede, Heinrich Friedrich, geboren zu Huddestorf,
12) Rath, Heinrich Wilhelm August, geboren zu Wietzen,
13) Stemshorn, Heinrich Ferdinand, geboren zu Wienbrake, wohnberechtigt zu Sapelloh,
14) Mühlenbruch, Friedrich Heinrich, geboren zu Kohlenweyhe,
15) Bastemeyer, Friedrich Wilhelm, geboren zu Essern,
16) Thiermann, Heinrich Wilhelm, geboren zu Scharringhausen,
17) Risch, Friedrich August, geboren zu Drecke, wohnberechtigt zu Heerde,
18) Estmüller, Friedrich Heinrich Dietrich, geboren zu Deblinghausen,
19) Thielker, Wilhelm Christian Carl, geboren zu Deblinghausen,
20) Kruse, Carl Wilhelm, geboren zu Diethe,
21) Schmidt, Heinrich August Anton, geboren zu Böhmhausen, wohnberechtigt zu Düdinghausen,
22) Weers, Johann Wilhelm Dietrich, geboren zu Düdinghausen,
23) Weisweber, Ernst August, geboren zu Düdinghausen,
24) Wiehe, Friedrich August Ferdinand, geboren zu Westenfeld,
25) Kruse, Wilhelm Ferdinand, geboren zu Huddestorf,
26) Wesemann, Heinrich Friedrich Dietrich, geboren zu Jenhorst,
27) Heinemann, Heinrich Diedrich Friedrich, geboren zu Landesbergen,
28) Rodemeyer, Friedrich Christian Georg Ludwig, geboren zu Landesbergen,
29) Rose (genannt Heinrich), Ernst Friedrich Carl, geboren zu Landesbergen,
30) Wesemann (genannt Engel), Ernst August Wilhelm, geboren zu Celle, wohnberechtigt zu Landesbergen,
31) Ehlerding, Heinrich Friedrich, geboren zu Leese,
32) Koberg, Heinrich Wilhelm August, geboren zu Loccum,
33) Kuhlmann, Heinrich Carl, geboren zu Loccum,
34) Dreeke, Carl Christian, geboren zu Rendorf,
35) Dicke, Cord Dietrich, geboren zu Gräsebilde,
36) Dolle, Friedrich Wilhelm Christian, geboren zu Steyerberg,
37) Schwedt, August Friedrich Wilhelm, geboren zu Stolzenau,
38) Thielker, Heinrich Friedrich, geboren zu Düdinghausen, wohnberechtigt zu Bockhop,
39) Wiegmann, Hermann Friedrich, geboren zu Bockhop,
40) Hartje, Heinrich Friedrich Wilhelm, geboren zu Erichshagen,
41) Backhaus, Heinrich Friedrich Ludwig, geboren zu Estorf,
42) Reinking, Carl Ferdinand, geboren zu Estorf,
43) Diedrich, Johann Friedrich Bernhard, geboren zu Liebenau,
44) Sündermann, Johann Heinrich Wilhelm, geboren zu Liebenau,
45) Robbert, Heinrich Ludwig Friedrich, geboren zu Lohe,
46) Nobmann, Christian Dietrich Wilhelm, geboren zu Oyle,
47) Buchholz, Johann Friedrich, geboren zu Schamwege,
48) Mengeler, Heinrich Wilhelm Ludwig, geboren zu Steimke,
49) Andorf, Dietrich Heinrich, geboren zu Wietzen,
50) Brammerloh, Johann Friedrich Wilhelm, geboren zu Wietzen,
51) Hindahl, Friedrich Dietrich, geboren zu Wietzen,
52) Rohde, Dietrich Friedrich, geboren zu Wietzen,
53) Wrede, Johann Friedrich, geboren zu Wietzen,
54) Kolkmann, Johann Friedrich, geboren zu Kirchdorf, wohnberechtigt zu Kuppendorf,
55) Brokate, Friedrich Heinrich, geboren zu Heerde, wohnberechtigt zu Kuppendorf,
56) Eisberg, Friedrich Wilhelm, geboren zu Kuppendorf, wohnberechtigt zu Warmsen,
57) Bornemann, Friedrich Wilhelm, geboren zu Lavelsloh,
58) Bramkamp, Cord August, geboren zu Bramkamp,
59) Eisberg, Carl Friedrich, geboren zu Lavelsloh,

60) Haßfeld, Heinrich Friedrich August, geboren zu Sapelloh,
61) Brokate, Carl Friedrich Wilhelm, geboren zu Uchte,
62) Rippe, Dietrich Friedrich, geboren zu Eitzendorf,
63) Benjes, Hermann Christian Wilhelm, geboren zu Windhorst,
64) Wehrhan, Karl Wilhelm Christian, geboren zu Bruchhausen,
65) Badenhop, Gerd Heinrich, geboren zu Kleinenborstel,
66) Knüppel, Hermann Heinrich, geboren zu Martfeld,
67) Ahsendorf, Claus Heinrich, geboren zu Hagen, wohnberechtigt zu Schwarme,
68) Wacker, Dietrich, geboren zu Schwarme,
69) Hartje, Johann Heinrich Friedrich, geboren zu Tuschendorf,
70) Clausen, Johann Carsten, geboren zu Martfeld, wohnberechtigt zu Uppendorf,
71) Hittmeyer, Christian Heinrich Friedrich, geboren zu Bücken,
72) Meyer, Dietrich Friedrich, geboren zu Bücken,
73) Schröder, Dietrich Heinrich Wilhelm, geboren zu Buchhorst, wohnberechtigt zu Bücken,
74) Reuter, Johann Heinrich Dietrich, geboren zu Calle,
75) Wallmann, Johann Friedrich, geboren zu Dedendorf,
76) Holze rect. Holste, Christoph Friedrich, geboren zu Westen, wohnberechtigt zu Hassel,
77) Twietmeyer, Dietrich Wilhelm, geboren zu Hassel,
78) Knierim, Johann Gottlieb, geboren zu Schierholz,
79) Wöhlke, Carl David, geboren zu Hoya,
80) Herzberg, Heinrich, geboren zu Hoyerhagen,
81) Jacobs, Heinrich Wilhelm, geboren zu Kampsheide,
82) Bredenkamp, Johann Heinrich, geboren zu Mahlen, wohnberechtigt zu Eystrup,
83) Schmeckpeper, Friedrich Heinrich, geboren zu Mehringen,
84) Clausen, Rutje, geboren zu Diste,
85) Eiskamp, Johann Dietrich Wilhelm, geboren zu Schweringen,
86) Görtemüller, Friedrich Dietrich, geboren zu Schweringen,
87) Lange, Friedrich, geboren zu Brinkum,
88) Legenhausen, Lüdeke, geboren zu Henstedt,
89) Dörgeloh, Claus, geboren zu Dreye,
90) Helms, Hinrich, geboren zu Sudweyerheide, wohnberechtigt zu Okel,
91) Prehm, Johann, geboren zu Riede,
92) Schuhmacher, Johann, geboren zu Sudweyhe,

von der unterzeichneten Kronanwaltschaft angeklagt,

daß sie ohne Erlaubniß die Königlichen Lande verlassen und sich dadurch dem Eintritt in den Dienst des stehenden Heeres zu entziehen gesucht haben,

werden, nachdem die Strafkammer des hiesigen Königlichen Obergerichts das Hauptverfahren wider sie eröffnet, auch verfügt hat, daß solches im Wege der öffentlichen Vorladung zum Austrage gebracht werde, zu der auf **Mittwoch den 14. Juli d. J.**, Morgens 10 Uhr, zur Hauptverhandlung anberaumten Sitzung der Strafkammer des hiesigen Königlichen Obergerichts, weil ihr gegenwärtiger Aufenthalt unbekannt, öffentlich unter der Verwarnung geladen, daß auch im Falle ihres Ausbleibens nach Maßgabe des §. 350 der St.-P.-O. zur Verhandlung und Urtheilsfällung geschritten werden wird.

Nienburg, den 20. Mai 1869.

Die Kronanwaltschaft des Königlichen Obergerichts.

484. Der Militairpflichtige Schönemeyer, Georg Carl, geboren am 11. Mai 1845 zu Münder, domicilirt in Hamelspringe, wird in Gemäßheit des **§. 110** des Strafgesetzbuches angeklagt:

ohne Erlaubniß die Königlichen Lande verlassen und sich dadurch dem Eintritte in den Dienst des stehenden Heeres zu entziehen gesucht zu haben.

Da der Aufenthaltsort des Schönemeyer unbekannt ist, so wird derselbe, nachdem von der Strafkammer des hiesigen Königlichen Obergerichts das Hauptverfahren eröffnet und die öffentliche Vorladung verfügt ist, hiermit öffentlich zu der auf **Mittwoch, den 28. Juli d. J.**, Morgens 10 Uhr, vor dem genannten Gerichte, im Obergerichts-Gebäude, zur Hauptverhandlung anberaumten Sitzung vorgeladen.

Auch im Nichterscheinungsfalle wird nach Maßgabe des §. 350 der Strafproceßordnung zur Verhandlung und Urtheilsfällung geschritten werden.

Hameln, den 25. Mai 1869.

Kronanwaltschaft des Königlichen Obergerichts.

485. Die nachstehend aufgeführten Mannschaften als:

I. die Reservisten

1) Gefreiter Diedrich Heinrich Wöhler, Ackermann, aus Bissendorf, Amts Burgwedel,
2) Gem. Georg Heinrich Nordmeier, aus Ehlershausen, Amts Burgdorf,
3) Oeconomie-Handwerker Ernst Wilhelm Boney, Schneider, aus Abbesbüttel, Amts Gifhorn,
4) Gem. Carl Wilhelm Voiges, Bauersohn, aus Ahnsen, Amts Meinersen,
5) Gem. Johann Jürgen Heinrich Sötebeer, aus Barum, Amts Medingen,
6) Gem. Jürgen Schulz IV., aus Borg, Amts Oldenstadt,
7) Gem. Friedrich Rieckenberg, aus Rienhagen, Amts Ahlden,
8) Gem. Johann Christoph Conrad Schröder, Arbeiter, aus Gallhorn, Amts Soltau,
9) Gem. Johann Peter Heinrich Lange I., Tagelöhner, aus Offen, Amts Bergen;

II. die Ersatz-Reservisten

10) Carl Georg Wilhelm Lindewald, Schuhmacher, aus Celle,

11) Heinrich Theodor Conrad Ludwig **Beinsen**, Dachdecker, aus Burgdorf,
12) Carl Christian August **Meyer** gen. **Patsch**, Dienstknecht, aus Flettmar, Amts Meinersen,
13) Dietrich August **Brandes**, Haussohn, aus Leiferde, Amts Gifhorn,
14) Johann Jürgen **Sander**, Zimmergesell, aus Hohnstorf, Amts Medingen,
15) Jürgen Friedrich **Jann**, Schneidergesell, aus Dörmte, Amts Oldenstadt,
16) Johann Friedrich **Brüggemann**, Pferdeknecht, aus Molzen, Amts Oldenstadt,
17) Johann Jürgen Heinrich **Bautsch**, Hauswirth, aus Gollern, Amts Medingen,
18) Christoph Wilhelm Friedrich **Otte**, Knecht, aus Hermannsburg, Amts Bergen,

welche den angestellten Recherchen zu Folge sich aus ihrer Heimath ohne Erlaubniß entfernt resp. nach Ablauf des ihnen ertheilten militairischen Auslands-Urlaubs nicht wieder zurückgekehrt sind und sich dadurch jeglicher Controle entzogen haben, werden hierdurch aufgefordert, sich bis zum **1. Juli d. J.** beim unterzeichneten Commando resp. bei dem betreffenden Bezirks-Feldwebel persönlich zu melden, widrigenfalls gegen sie das Desertions-Verfahren eingeleitet werden wird.

Celle, den 15. Mai 1869.

Königliches Commando des 2. Bataillons Celle 2. Hannoverschen Landwehr-Regiments № 77.

486. Die Rekruten: a. Ferdinand August Fritz **Ostermann**, geboren am 12. September 1844 zu Wriezen a./O., Kreises Ober-Barnim, evangelischen Glaubens, Buchbinder von Profession, ausgehoben für das Königl. 2. Brandenb. Infanterie-Regiment Nr. 12 (Prinz Karl von Preußen) und b. August Wilhelm Gustav **Kuphal**, geboren am 3. April 1848 zu Köritz, Kreises Ruppin, früher Kellner, ausgehoben für das Königl. Leib-Grenadier-Regiment (1. Brandenb.) Nr. 8, — aus dem Bezirke des Reserve-Landwehr-Bataillons (Berlin) Nr. 35 — haben sich ihrer Einstellung als Soldat durch die Flucht entzogen, so daß gegen sie der Desertions-Prozeß eröffnet ist. Dieselben werden hierdurch zur Rückkehr und Gestellung aufgefordert und zu ihrer Verantwortung in dem im hiesigen Militair-Gerichts-Lokale Nr. 1 (Kaserne in der Klosterstraße) auf den **30. September cr.**, Vormittags 11 Uhr, anberaumten Termine zu erscheinen vorgeladen, widrigenfalls sie für Deserteure erklärt und in eine Geldbuße von 50 bis 1000 Thaler werden genommen werden.

Brandenburg a./H., den 26. Mai 1869.

Königliches Gericht der 6. Division.

487. Der Musikus Christian **Söchtig** aus Salzgitter, zeitiger Aufenthalt unbekannt, wird angeklagt: am 22. September 1868 zu Bardowiek, ohne sich über seine Befugniß zum Gewerbebetrieb im Umherziehen mittelst Gewerbescheins für das fragliche Jahr ausweisen zu können, Musik gemacht, und sich dadurch der im §. 2 und 40 des Gesetzes vom 30. Mai 1820 und §. 26 des Gewerbe-Regulativs vom 28. April 1824 mit Strafe bedroheten Handlung schuldig gemacht zu haben. Derselbe wird, nachdem von dem Königl. Polizeirichter III. hieselbst das Hauptverfahren wider ihn eröffnet und beschlossen, im Wege der öffentlichen Vorladung solches zum Austrage zu bringen, damit zu der für die Hauptverhandlung am **Dienstage den 13. Juli 1869**, Morgens 10 Uhr, vor dem Amtsgerichte Lüneburg anstehenden Sitzung unter der Verwarnung vorgeladen, daß im Falle seines Nichterscheinens seiner Abwesenheit ungeachtet zur Beweisaufnahme und ferneren Hauptverhandlung geschritten werden wird.

Als Zeuge wird vorgeladen:
der Gendarm **Goslar** zu Lüneburg.

Lüneburg, den 6. Mai 1869.

Der Polizeianwalt, Landbezirk.

488. Der Dienstjunge Adolph **Windeknecht** aus Speele, dessen Aufenthaltsort unbekannt ist, wird auf Antrag des hiesigen Polizeianwalts und auf die Anklage,

daß er am 9. Januar d. J., dem Maurermeister C. D. **Dertz** in Münden, während er bei demselben im Dienste stand, einen gelbgesprenkelten Rock im Werthe von 6—8 ₰ in der Absicht rechtswidriger Aneignung weggenommen habe,

§. 215 u. 217, 4 d. St.-G.-B.

Beweis: Geständniß;

öffentlich geladen, in der für die Hauptverhandlung auf **Donnerstag, den 29. Juli 1869**, vor dem Königl. Amtsgerichte Münden anberaumten Sitzung zu erscheinen, unter Androhung des Rechtsnachtheils, daß seiner Abwesenheit ungeachtet auf Grund des §. 350 der Strafproceßordnung zur Beweisaufnahme und fernern Hauptverhandlung geschritten werden wird.

Münden, den 14. Mai 1869.

Der Polizeirichter. II.

489. Der Dienstknecht Ferdinand **Breitenbach** aus Jühnde, dessen zeitiger Aufenthaltsort unbekannt ist, wird auf Antrag des Polizeianwalts und auf die Beschuldigung

1) das von dem Tagelöhner Hch. **Ilse** in Jühnde zur Ablieferung an seinen bisherigen Dienstherrn, den Müller **Schulz** in Oberscheden, am 11. Januar d. J. empfangene Geld = 2 ₰ 14 gr, zum Nachtheile des Eigenthümers bei Seite geschafft, bezw. verbraucht zu haben;

2) zu Anfang Januar d. J. zum Nachtheile seiner früheren Dienstherrin, der Ehefrau des Müllers Ludwig **Schulze** zu Oberscheden ein Tischlaken, welches er mit der Verpflichtung, es wieder zurück zu geben, empfangen hatte, bei Seite geschafft;

3) zu derselben Zeit in gewinnsüchtiger Absicht das Vermögen der gedachten Ehefrau **Schulze** um den Betrag von 2 ₰ beschädigt zu haben, indem er durch die unwahre Angabe, er wolle dafür seine bei

dem Schenkwirth Lamsbach zu Escherode zurück gelassenen Kleidungsstücke einlösen, einen Irrthum erregte und sie zur Hergabe der 2 ₰ veranlaßte;

4) zu Ende vorigen Jahrs in gewinnsüchtiger Absicht das Vermögen des Ackermanns Lorenz Fischer in Gr. Schneen, des Ludwig Mackenroth in Gertenbach und des Wilhelm Mackenroth in Blickshausen um je 1 ₰ beschädigt zu haben, indem er durch die unwahre Angabe, bei ihnen in Dienst treten zu wollen, bezw. unter Verschweigung des Umstandes, daß er sich bereits in Oberscheden bei dem Müller Schulze zu Martini v. J. vermiethet habe, veranlaßte, ihm 1 ₰ Miethegeld zu geben;

5) im Monate November v. J. in gewinnsüchtiger Absicht das Vermögen des Klosterpächters Christian Zimmermann in Sieboldshausen beschädigt zu haben, indem er durch die unwahre Angabe, bei ihm auf Neujahr in Dienst treten zu wollen, und unter Annahme eines falschen Namens (Friedrich Beethe) den ꝛc. Zimmermann zur Zahlung von 20 gr Miethegeld bewog,

öffentlich geladen, in der für die Hauptverhandlung auf **Donnerstag, den 8. Juli d. J.,** Morgens 9 Uhr, vor dem hiesigen Königlichen Amtsgerichte anberaumten Sitzung zu erscheinen, unter Androhung des Rechtsnachtheils, daß seiner Abwesenheit ungeachtet auf Grund des §. 350 der Strafproceßordnung zur Verhandlung und Urtheilsfällung geschritten werden wird.

Münden, den 15. Mai 1869.

Der Polizeirichter des Königlichen Amtsgerichts.

Bekanntmachungen:

Verpachtung:

190. Die Bahnhofs-Restaurationen zu Verden, Eystrup, Stubben und Burgdorf sollen vom 1. Juli d. J. ab anderweit verpachtet werden, wobei für Verden 150 ₰, für Eystrup 100 ₰, für Stubben 40 ₰ und für Burgdorf 25 ₰ als jährlicher Pachtzins festgestellt sind.

Die Pachtbedingungen liegen auf den genannten Stationen zur Einsicht aus, können auch auf portofreie Anforderung von dem Vorsteher unseres Central-Büreaus, Canzleirath Broese, gegen Einsendung von 5 Sgr pro Exemplar bezogen werden.

Offerten sind versiegelt und mit der Aufschrift »Offerte auf Pachtung der Bahnhofs-Restauration ꝛc.« bis zum **10. Juni d. J.,** Vormittags 11 Uhr, an uns einzureichen, zu welcher Zeit dieselben in unserem Dienstgebäude im Beisein der etwa erschienenen Bieter eröffnet werden sollen.

Ferner soll zu der gegen etwa den 1. August d. J. in Aussicht genommenen Betriebs-Eröffnung auf der Bahnstrecke Herzberg-Nürei-Nordhausen ein pachtweiser Restaurationsbetrieb auf den Stationen Scharzfeld-Lauterberg, Niedersachswerfen, Ellrich und Walkenried eingerichtet werden.

Der jährliche Pachtzins ist für
Scharzfeld-Lauterberg auf 50 ₰,
Niedersachswerfen auf 50 ₰,
Ellrich auf 80 ₰ und
Walkenried auf 80 ₰
festgestellt.

Die Pachtbedingungen können gleichfalls von dem Canzleirathe Broese hier zum Preise von 5 Sgr pro Exemplar bezogen werden.

Submissions-Termin für die letztgenannten vier Restaurationen ist auf den **23. Juni d. J.,** Vormittags 11 Uhr, anberaumt, bis zu welchem Tage Offerten, rücksichtlich deren das Obengesagte gilt, an uns einzureichen sind.

Hannover, den 24. Mai 1869.

Königliche Eisenbahn-Direction.

Aue-Correction.

191. Der Unterzeichnete ist von der Königlichen Landdrostei zu Hannover zum Commissarius für die Verhandlungen über eine auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 28. Mai 1867, betreffend die Bildung von Genossenschaften zu Ent- und Bewässerungs-Anlagen, vorzunehmende Correction der Aue zwischen Ströhen und Nienburg ernannt worden.

Zur Einleitung des Verfahrens, insbesondere zur Anhörung der Interessenten darüber,

ob und in welchem Umfange sie eine Correction der Aue wünschen, ob sie zu diesem Behufe eine oder mehrere Genossenschaften bilden wollen, sowie eventuell zur Wahl von Bevollmächtigten für das weitere Verfahren sowie zur Beschlußfassung über den Beitragsfuß und die Beschaffung der Geldmittel

ist zunächst hinsichtlich der Interessenten im Inundationsgebiete der Aue von der Mündung der s. g. Laake in die Aue oberhalb Hasselbusch bis zur Steyerberger Mühle Termin auf **Montag, den 21. Juni d. J.,** Vormittags 10 Uhr, im Gasthause zu Deblinghausen angesetzt. Zu diesem Termine sind die bekannten Betheiligten besonders geladen. Etwaige unbekannte Betheiligte werden hierdurch öffentlich aufgefordert, sich in dem gedachten Termine zu melden, widrigenfalls angenommen werden wird,

daß sie keinen Widerspruch erheben, es vielmehr auf die gesetzmäßige Regulirung der Behörden ankommen lassen wollen, und

daß die Grundbesitzer derjenigen Gemeinden, für welche im Termine die Wahl von Bevollmächtigten nicht zu Stande kommen sollte, bis dahin, daß die Wahl nachgeholt sein wird, bei den weiteren Verhandlungen nicht gehört werden können.

Uchte, den 24. Mai 1869.

Der Commissarius für die Correction der Aue.
Bosse,
Amtshauptmann.

Verkauf von Bauplätzen.

492. Zum öffentlich meistbietenden Verkaufe folgender herrschaftlichen Bauplätze auf dem Theelande zu Geestemünde, als:

a. an der Hauptstraße nach dem Bahnhofe im östlichen Bauquartiere:
№ 118 der Charte,
» 120 » »
» 121 » »

b. an der Parallelstraße:
№ 129 der Charte,
» 127 » »
» 126 » »

unter den bei der Licitation zu eröffnenden allgemeinen und besonderen Bedingungen, welche mit dem Entwurfe des abzuschließenden Kaufcontracts auf der hiesigen Schreibstube an den Wochentagen von **Morgens 10 bis 12 Uhr** zur Einsicht ausliegen, wird Termin auf

Montag, den 21. Juni d. J., Morgens 10 Uhr,

auf der Amtsstube zu Lehe mit dem Bemerken angesetzt, daß der Termin 3 Uhr Nachmittags, sobald nach dreimaligem Aufruf kein Mehrgebot weiter erfolgt, geschlossen werden wird und daß die Letztbietenden sich dem Amte als zahlungsfähig auszuweisen, zu dem Ende auch auf Verlangen sogleich den 10. Theil des Gebots baar oder in inländischen öffentlichen Papieren nach dem Courswerthe zu deponiren haben.

Die an Ort und Stelle abgesteckten 6 Bauplätze werden auf Ersuchen vom Gemeinde-Vorstande zu Geestemünde gezeigt werden.

Lehe, den 18. Mai 1869.

Königlich Preußisches Amt.

493. Am 29. Dezember 1868 Abends 10 Uhr ist in der im Grenzbezirke belegenen Scheune des Hauswirths Burmester zu Bleckederholz eine in funfzig Säcken, brutto 84 Centner 33 ℔, verpackte, weder von dem Eigenthümer noch von dem Miether der Scheune als Eigenthum in Anspruch genommene Quantität Salz ohne Zollausweis betroffen und beschlagnahmt worden.

Die unbekannten Eigenthümer dieses Salzes werden aufgefordert, ihre Eigenthumsansprüche nach Vorschrift des §. 30 der Ordnung vom 29. Juli 1867 (Amtsblatt 1867 S. 1128) bei dem Königlichen Haupt-Zollamte Hitzacker anzumelden und nachzuweisen, widrigenfalls die erwähnten Sachen zum Vortheile der Staatscasse verkauft werden, beziehlich der Verkaufserlös zur Staatskasse genommen werden wird.

Hannover, den 1. April 1869.

Der Provinzial Steuer-Director.

494. Auf den 1. Juli d. J. gekündigte Passiv-Obligationen der Hannoverschen Landes-Creditanstalt werden schon jetzt, soweit die disponiblen Cassenvorräthe solches gestatten, zum vollen Nennwerthe, mit Zinsen bis zum Zahlungstage eingelöst.

Hannover, den 22. Mai 1869.

Haupt-Casse der Hannoverschen Landes-Creditanstalt.

495. Fortan werden bis auf Weiteres nur solche mit 4 % jährlich verzinsliche Passivobligationen der Hannoverschen Landes-Creditanstalt ausgegeben, bei welchen die Kündigungsbefugniß auf Seiten des Gläubigers, insofern das verbriefte Capital mit dem 16. d. Mts. beziehungsweise mit dem 1. f. Mts. in Verzinsung tritt, bis zum 1. Januar 1873, bei einem späteren Eintritt der Verzinsung aber bis zum 1. Juli 1874 ausgeschlossen ist. Das zu erlegende Aufgeld ist auf 1 % erhöhet.

Hannover, den 1. Juni 1869.

Haupt-Casse der Hannoverschen Landes-Creditanstalt.

Preußische Renten-Versicherungs-Anstalt.

496. An Stelle des Amtsschreibers, Herrn Köster in Burgwedel, ist Herr Rentmeister a. D. Metterhausen daselbst zum Agenten unserer Anstalt bestellt.

Berlin, den 20. Mai 1869.

Direction der Preußischen Renten-Versicherungs-Anstalt.

Die Insertionsgebühren betragen für die gespaltene Zeile oder deren Raum 2 Sgr.

Oeffentlicher Anzeiger zum Amtsblatt für Hannover.

Stück 24. Den 11. Juni 1869.

Steckbrief:

497. Gegen den Dienstknecht Heinrich Hilker aus Bensen, welcher mehrerer Diebstähle verdächtig geworden, ist wegen Verheimlichung seines Aufenthalts Haftbefehl erkannt.

Es wird beantragt, den Genannten im Betretungsfalle festzunehmen und in die hiesigen Gefängnisse abzuliefern.

Hameln, den 5. Juni 1869.

Kronanwaltschaft des Königlichen Obergerichts.

Personalbeschreibung des rc. Hilker. Alter: 48 bis 50 Jahre; Größe: 5 Fuß 8 Zoll H. M.; Haare: schwarz; Statur: schlank; Augen: schwarz-braun; Gesicht: länglich; Zähne: gut erhalten;

Besondere Kennzeichen: 1) liepelt beim Sprechen, 2) hinkt etwas mit dem linken Beine.

Kleidung: ziemlich langer schwarzer Beiderwandrock mit kurzem Taillenschnitt und gestreifte gelbe Manchester-Hose.

Aufforderung:

498. Dem wegen Bettelei heute bestraften Maurer, Eduard Klüber aus Kerbersdorf ist eine wahrscheinlich gestohlene neue vergoldete silberne Cylinder-Uhr abgenommen und ist der Eigenthümer derselben zu ermitteln.

Lauenstein, den 26. Mai 1869.

Königliches Amt.

Gestohlene Sachen:

499. Zu Bassum sind in der Nacht zum 30. April d. J. zwei Stück 28ger Leinen, à Stück 36 Ellen haltend, gestohlen.

Bekanntmachende Behörde: Kronanwaltschaft des Königlichen Obergerichts zu Nienburg, den 2. Juni 1869.

500. Zu Pennigsehl sind in der Nacht zum 4. Juni d. J. aus einem Wohnhause mittelst Einsteigens gestohlen:

1) 1 geräucherter Schweineschinken von etwa 30 ℔,
2) 2 dito Schweinerippentheile,
3) ½ dito Schweineschinken,
4) 10 bis 12 dito große Mettwürste,
5) 12 dito Stücke Rindfleisch, à etwa 6 ℔ schwer,
6) 1 dito Kuhzunge,
7) 1 Himten Weizenmehl, in 1 Sacke von Dollaken, mit Oelfarbe gez. H. Lüders, P. S.,
8) 1 vermuthlich H. L. gezeichneter Beutel mit Weizenmehl,
9) 1 Sack mit etwa 1 Himten Rübsamen.

Bekanntmachende Behörde: Kronanwaltschaft des Königlichen Obergerichts Nienburg, den 7. Juni 1869.

Oeffentliche Vorladungen:

501. Die nachbenannten Militairpflichtigen:

1) Homfeld, Dietrich Heinrich, geboren zu Brake,
2) Friedrichs, Heinrich Dietrich, geboren zu Brake,
3) Kopmann, Friedrich Wilhelm, geboren zu Dörrieloh,
4) Ahlers, Friedrich August, geboren zu Albringhausen,
5) Holdiek, Friedrich, geboren zu Neubruchhausen,
6) Hartmann, Conrad Heinrich Wilhelm, geboren zu Ströhen,
7) Nuttelmann, Rudolph Friedrich Wilhelm, geboren zu Ströhen,
8) Diephaus, Johann Heinrich, geboren zu Scharrendorf,
9) Raven, Johann Gerd, geboren zu Schorlingborstel,
10) Lahmeyer, Ernst Heinrich, geboren zu Wedehorn,
11) Fullriede, Heinrich Friedrich, geboren zu Huddestorf,
12) Rath, Heinrich Wilhelm August, geboren zu Wietzen,
13) Stemshorn, Heinrich Ferdinand, geboren zu Wienbrake, wohnberechtigt zu Sapelloh,
14) Mühlenbruch, Friedrich Heinrich, geboren zu Kohlenweyhe,
15) Bastemeyer, Friedrich Wilhelm, geboren zu Essern,
16) Thiermann, Heinrich Wilhelm, geboren zu Scharringhausen,
17) Risch, Friedrich August, geboren zu Drecke, wohnberechtigt zu Heerde,
18) Estmüller, Friedrich Heinrich Dietrich, geboren zu Deblinghausen,
19) Thielker, Wilhelm Christian Carl, geboren zu Deblinghausen,
20) Kruse, Carl Wilhelm, geboren zu Diethe,
21) Schmidt, Heinrich August Anton, geboren zu Böhmhausen, wohnberechtigt zu Düdinghausen,
22) Weers, Johann Wilhelm Dietrich, geboren zu Düdinghausen,
23) Weisweber, Ernst August, geboren zu Düdinghausen,
24) Wiehe, Friedrich August Ferdinand, geboren zu Westenfeld,
25) Kruse, Wilhelm Ferdinand, geboren zu Huddestorf,
26) Wesemann, Heinrich Friedrich Dietrich, geboren zu Jenhorst,
27) Heinemann, Heinrich Diedrich Friedrich, geboren zu Landesbergen,

28) **Rodemeyer**, Friedrich Christian Georg Ludwig, geboren zu Landesbergen,
29) **Rose** (genannt **Heinrich**), Ernst Friedrich Carl, geboren zu Landesbergen,
30) **Wesemann** (genannt **Engel**), Ernst August Wilhelm, geboren zu Celle, wohnberechtigt zu Landesbergen,
31) **Ehlerding**, Heinrich Friedrich, geboren zu Leese,
32) **Koberg**, Heinrich Wilhelm August, geboren zu Loccum,
33) **Kuhlmann**, Heinrich Carl, geboren zu Loccum,
34) **Dreeke**, Carl Christian, geboren zu Nendorf,
35) **Dicke**, Cord Dietrich, geboren zu Gräsebilde,
36) **Dolle**, Friedrich Wilhelm Christian, geboren zu Steyerberg,
37) **Schwedt**, August Friedrich Wilhelm, geboren zu Stolzenau,
38) **Thielker**, Heinrich Friedrich, geboren zu Düdinghausen, wohnberechtigt zu Bockhop,
39) **Wiegmann**, Hermann Friedrich, geboren zu Bockhop,
40) **Hartje**, Heinrich Friedrich Wilhelm, geboren zu Erichshagen,
41) **Backhaus**, Heinrich Friedrich Ludwig, geboren zu Estorf,
42) **Reinking**, Carl Ferdinand, geboren zu Estorf,
43) **Diedrich**, Johann Friedrich Bernhard, geboren zu Liebenau,
44) **Sündermann**, Johann Heinrich Wilhelm, geboren zu Liebenau,
45) **Robbert**, Heinrich Ludwig Friedrich, geboren zu Lohe,
46) **Nobmann**, Christian Dietrich Wilhelm, geboren zu Oyle,
47) **Buchholz**, Johann Friedrich, geboren zu Schamwege,
48) **Mengeler**, Heinrich Wilhelm Ludwig, geboren zu Steimke,
49) **Andorf**, Dietrich Heinrich, geboren zu Wietzen,
50) **Brammerloh**, Johann Friedrich Wilhelm, geboren zu Wietzen,
51) **Hindahl**, Friedrich Dietrich, geboren zu Wietzen,
52) **Rohde**, Dietrich Friedrich, geboren zu Wietzen,
53) **Wrede**, Johann Friedrich, geboren zu Wietzen,
54) **Kolkmann**, Johann Friedrich, geboren zu Kirchdorf, wohnberechtigt zu Kuppendorf,
55) **Brokate**, Friedrich Heinrich, geboren zu Heerde, wohnberechtigt zu Kuppendorf,
56) **Eisberg**, Friedrich Wilhelm, geboren zu Kuppendorf, wohnberechtigt zu Warmsen,
57) **Bornemann**, Friedrich Wilhelm, geboren zu Lavelsloh,
58) **Bramkamp**, Cord August, geboren zu Bramkamp,
59) **Eisberg**, Carl Friedrich, geboren zu Lavelsloh,
60) **Haßfeld**, Heinrich Friedrich August, geboren zu Sapelloh,
61) **Brokate**, Carl Friedrich Wilhelm, geboren zu Uchte,
62) **Rippe**, Dietrich Friedrich, geboren zu Eitzendorf,
63) **Benjes**, Hermann Christian Wilhelm, geboren zu Windhorst,
64) **Wehrhan**, Karl Wilhelm Christian, geboren zu Bruchhausen,
65) **Badenhop**, Gerd Heinrich, geboren zu Kleinenborstel,
66) **Knüppel**, Hermann Heinrich, geboren zu Martfeld,
67) **Ahsendorf**, Claus Heinrich, geboren zu Hagen, wohnberechtigt zu Schwarme,
68) **Wacker**, Dietrich, geboren zu Schwarme,
69) **Hartje**, Johann Heinrich Friedrich, geboren zu Tuschendorf,
70) **Clausen**, Johann Carsten, geboren zu Martfeld, wohnberechtigt zu Uppendorf,
71) **Hittmeyer**, Christian Heinrich Friedrich, geboren zu Bücken,
72) **Meyer**, Dietrich Friedrich, geboren zu Bücken,
73) **Schröder**, Dietrich Heinrich Wilhelm, geboren zu Buchhorst, wohnberechtigt zu Bücken,
74) **Reuter**, Johann Heinrich Dietrich, geboren zu Calle,
75) **Wallmann**, Johann Friedrich, geboren zu Dedendorf,
76) **Holze** rect. **Holste**, Christoph Friedrich, geboren zu Westen, wohnberechtigt zu Hassel,
77) **Twietmeyer**, Dietrich Wilhelm, geboren zu Hassel,
78) **Knierim**, Johann Gottlieb, geboren zu Schierholz,
79) **Wöhlke**, Carl David, geboren zu Hoya,
80) **Herzberg**, Heinrich, geboren zu Hoyerhagen,
81) **Jacobs**, Heinrich Wilhelm, geboren zu Kampsheide,
82) **Bredenkamp**, Johann Heinrich, geboren zu Mahlen, wohnberechtigt zu Eystrup,
83) **Schmeckpeper**, Friedrich Heinrich, geboren zu Mehringen,
84) **Clausen**, Rutje, geboren zu Diste,
85) **Eiskamp**, Johann Dietrich Wilhelm, geboren zu Schweringen,
86) **Görtemüller**, Friedrich Dietrich, geboren zu Schweringen,
87) **Lange**, Friedrich, geboren zu Brinkum,
88) **Legenhausen**, Lübeke, geboren zu Henstedt,
89) **Dörgeloh**, Claus, geboren zu Dreye,
90) **Helms**, Hinrich, geboren zu Sudweyerheide, wohnberechtigt zu Okel,
91) **Prehm**, Johann, geboren zu Riede,
92) **Schuhmacher**, Johann, geboren zu Sudweyhe,

von der unterzeichneten Kronanwaltschaft angeklagt,

daß sie ohne Erlaubniß die Königlichen Lande verlassen und sich dadurch dem Eintritt in den Dienst des stehenden Heeres zu entziehen gesucht haben,

werden, nachdem die Strafkammer des hiesigen Königlichen Obergerichts das Hauptverfahren wider sie eröffnet, auch verfügt hat, daß solches im Wege der öffentlichen Vorladung zum Austrage gebracht werde,

zu der auf **Mittwoch den 14. Juli d. J.,** Morgens 10 Uhr, zur Hauptverhandlung anberaumten Sitzung der Strafkammer des hiesigen Königlichen Obergerichts, weil ihr gegenwärtiger Aufenthalt unbekannt, öffentlich unter der Verwarnung geladen, daß auch im Falle ihres Ausbleibens nach Maßgabe des §. 350 der St.-P.-O. zur Verhandlung und Urtheilsfällung geschritten werden wird.

Nienburg, den 20. Mai 1869.

Die Kronanwaltschaft des Königlichen Obergerichts.

502. Die nachverzeichneten Militairpflichtigen aus dem Kreise Lingen, als:

1) Brand, Johann Heinrich, aus Bentheim resp. Meppen,
2) Kuper, Bernhard Heinrich, aus Lengerich, Amts Freren,
3) Gerdes, Bernhard Albert, aus Thuine, Amts Freren,
4) Buten, Johann Bernhard, aus Freren,
5) Thelen, Johann Wilhelm, aus Lünsfeld, Amts Freren,
6) Stricker, Johann Heinrich, aus Altenlingen, Amts Lingen,
7) Wilmes, Bernhard Heinrich, aus Polle resp. Rottum, Amts Lingen,
8) Welling, Johann Gerhard, aus Salzbergen, Amts Lingen,
9) Többen, Bernhard Heinrich, aus Lohne, Amts Lingen,
10) Jecker, Johann Heinrich, aus Ahlde, Amts Lingen,
11) Laarmann, Jan, aus Haftenkamp, Amts Neuenhaus,
12) Lampen, Albert, aus Hesepe, Amts Neuenhaus,

werden in Gemäßheit des §. 110 des Strafgesetzbuchs angeklagt,

ohne Erlaubniß die Königlichen Lande verlassen und sich dadurch dem Eintritt in den Dienst des stehenden Heeres zu entziehen gesucht zu haben.

Da der Aufenthaltsort derselben unbekannt ist, so werden sie, nachdem von der Strafkammer des hiesigen Gesammt-Obergerichts das Hauptverfahren eröffnet und die öffentliche Vorladung verfügt ist, hiemit öffentlich zu der auf **Freitag, den 17. September d. J.,** Morgens 10 Uhr, vor dem genannten Gerichte (im Obergerichtsgebäude) zur Hauptverhandlung anberaumten Sitzung vorgeladen.

Auch in Bezug auf die nicht erschienenen Angeklagten wird, die Beobachtung der vorgeschriebenen Förmlichkeiten vorausgesetzt, nach Maaßgabe des §. 350 der Strafproceßordnung zur Verhandlung und Urtheilsfällung geschritten werden.

Meppen, den 11. Mai 1869.

Kronanwaltschaft des Gesammt-Obergerichts.

503. Die nachverzeichneten Militairpflichtigen aus dem Kreise Meppen, als:

1) Brinkmann, Albert, aus Heede, Amts Aschendorf,
2) Eilers, Gerhard Hermann, aus Niederlangen, Amts Aschendorf,
3) Olliges, Johann Heinrich, aus Neuarenberg, Amts Hümmling,
4) Westermann, Bernhard, aus Waldhöfe, Amts Hümmling,
5) Wendeln, Gerhard Wilhelm, aus Neuvrees, Amts Hümmling,
6) Langen, Heinrich Anton, aus Sögel, Amts Hümmling,
7) Siemer, Ferdinand Heinrich, aus Sögel, Amts Hümmling,
8) Brunsen, Herm., aus Gr. Stavern, Amts Hümmling,
9) Lueken, Herm. Bernhard, aus Sprakel resp. Gr. Stavern, Amts Hümmling,
10) Berg, Gerh. Heinrich, aus Dalum, Amts Meppen,
11) Peters, Johann Carl, aus Hesepér-Twist, Amts Meppen,
12) Bienslage, Bernh. Heinrich, aus Hebelermeer, Amts Meppen,
13) Wessling, Herm. Heinr., aus Gr. Fullen, Amts Meppen resp. Schwagstorf, Amts Fürstenau,
14) Hopster, Bernhard, aus Altharen, Amts Meppen,

werden in Gemäßheit des §. 110 des Strafgesetzbuchs angeklagt,

ohne Erlaubniß die Königlichen Lande verlassen und sich dadurch dem Eintritt in den Dienst des stehenden Heeres zu entziehen gesucht zu haben.

Da der Aufenthaltsort derselben unbekannt ist, so werden sie, nachdem von der Strafkammer des hiesigen Gesammt-Obergerichts das Hauptverfahren eröffnet und die öffentliche Vorladung verfügt ist, hiemit öffentlich zu der auf **Freitag, den 17. September d. J.,** Morgens 10 Uhr, vor dem genannten Gerichte (im Obergerichtsgebäude) zur Hauptverhandlung anberaumten Sitzung vorgeladen.

Auch in Bezug auf die nicht erschienenen Angeklagten wird, die Beobachtung der vorgeschriebenen Förmlichkeiten vorausgesetzt, nach Maßgabe des §. 350 der Strafproceßordnung zur Hauptverhandlung und Urtheilsfällung geschritten werden.

Meppen, den 11. Mai 1869.

Kronanwaltschaft des Gesammt-Obergerichts.

504. Der Militairpflichtige Schönemeyer, Georg Carl, geboren am 11. Mai 1845 zu Münder, domicilirt in Hamelspringe, wird in Gemäßheit des §. 110 des Strafgesetzbuches angeklagt:

ohne Erlaubniß die Königlichen Lande verlassen und sich dadurch dem Eintritte in den Dienst des stehenden Heeres zu entziehen gesucht zu haben.

Da der Aufenthaltsort des Schönemeyer unbekannt ist, so wird derselbe, nachdem von der Strafkammer des hiesigen Königlichen Obergerichts das Hauptverfahren eröffnet und die öffentliche Vorladung verfügt ist, hiermit öffentlich zu der auf **Mittwoch, den 28. Juli d. J.,** Morgens 10 Uhr, vor

dem genannten Gerichte, im Obergerichts-Gebäude, zur Hauptverhandlung anberaumten Sitzung vorgeladen.

Auch im Nichterscheinungsfalle wird nach Maßgabe des §. 350 der Strafproceßordnung zur Verhandlung und Urtheilsfällung geschritten werden.

Hameln, den 25. Mai 1869.

Kronanwaltschaft des Königlichen Obergerichts.

505. Nachdem gegen den beurlaubten Landwehrmann

Cigarrenarbeiter Carl August Heinrich Lücking aus Ibbenbühren, Kreis Tecklenburg, zuletzt zu Achim,

von der unterzeichneten Kronanwaltschaft auf Grund des §. 110 des Straf-Gesetzbuchs die Strafklage dahin erhoben ist,

daß er im Jahre 1867 ohne Erlaubniß ausgewandert sei,

und nachdem die Strafkammer des Königlichen Obergerichts hieselbst gegen denselben das Hauptverfahren eröffnet und beschlossen hat, daß dasselbe im Wege der öffentlichen Vorladung zum Austrage zu bringen sei,

wird der vorbenannte Cigarrenarbeiter Carl August Heinrich Lücking, da dessen Aufenthalt theils unbekannt, theils die Vorladung an dessen vermuthlichen Aufenthaltsorte nicht oder doch nicht ohne erhebliche Schwierigkeiten zu bewirken ist, hierdurch bei Vermeidung des Rechtsnachtheiles, daß im Falle des Ausbleibens nach Maßgabe des §. 350 der Straf-proceß-Ordnung zur Verhandlung und Urtheilsfällung geschritten werden wird, öffentlich geladen, zu der zur Hauptverhandlung angesetzten Sitzung der Strafkammer des Königlichen Obergerichts zu Verden am **Dienstag, den 14. September 1869,** Morgens 10 Uhr, im hiesigen Obergerichtsgebäude zu erscheinen.

Verden, den 29. Mai 1869.

Königliche Kronanwaltschaft.

506. Nachdem gegen den Matrosen 4. Classe Johann Gottlieb Schmidt aus Freiburg, Provinz Hannover gebürtig, welcher am 14. März d. J. von Bord S. M. Panzer-Fregatte König Wilhelm, und den Seesoldaten Ernst August Bornemann aus Padingbüttel, Kreis Ottendorf gebürtig, welcher am 12. Oktober v. J. von Bord S. M. S. Medusa entwichen ist, der förmliche Desertionsprozeß eröffnet worden ist, werden dieselben hiermit aufgefordert zurückzukehren, spätestens aber sich in dem auf den **16. September 1869,** Vormittags 11 Uhr, im hiesigen Marinegerichts-Lokale, am Pfaffenthor, im Sottmann'schen Hause anberaumten Termine einzufinden, widrigenfalls dieselben für Deserteurs erklärt und gegen jeden derselben auf eine Geldbuße von 50 bis 1000 Thalern erkannt werden wird.

Kiel, den 27. Mai 1869.

Königliches Gericht der Marine-Station der Ostsee.

507. Anklageschrift und Vorladung wider den Viehhändler Peter Böttcher aus Kakenstorf Amts Tostedt.

Der Viehhändler Peter Böttcher aus Kakenstorf wird angeklagt: »am 30. März 1868, ohne im Besitze eines Gewerbescheins zum Hausirhandel mit Vieh für das betreffende Jahr gewesen zu sein, in Hohnstorf und Umgegend mit Schafen im Umherziehen Handel getrieben«, und sich dadurch der im §. 20 des Gesetzes vom 30. Mai 1820 und §§ 1, 7 und 24 des Gewerbe-Regulativs vom 28. April 1824 mit Strafe bedroheten Handlung schuldig gemacht zu haben.

Derselbe wird, nachdem von dem Königlichen Polizeirichter III. hierselbst das Hauptverfahren wider ihn eröffnet und beschlossen, im Wege der öffentlichen Ladung solches zum Austrage zu bringen, damit zu der für die Hauptverhandlung am **Dienstag, den 27. Juli 1869,** Morgens 10 Uhr, vor dem Amtsgerichte Lüneburg anstehenden Sitzung unter der Verwarnung vorgeladen, daß im Falle seines Nichterscheinens seiner Abwesenheit ungeachtet zur Beweisaufnahme und ferneren Hauptverhandlung geschritten werden wird.

Als Zeuge wird vorgeladen: Wachtmeister Zelle.

Lüneburg, den 30. Mai 1869.

Der Polizei-Anwalt.

508. Der Dienstjunge Adolph Windeknecht aus Speele, dessen Aufenthaltsort unbekannt ist, wird auf Antrag des hiesigen Polizeianwalts und auf die Anklage,

daß er am 9. Januar d. J., dem Maurermeister C. D. Derz in Münden, während er bei demselben im Dienste stand, einen gelbgesprenkelten Rock im Werthe von 6—8 ₰ in der Absicht rechtswidriger Aneignung weggenommen habe,

§. 215 u. 217, 4 d. St.-G.-B.

Beweis: Geständniß;

öffentlich geladen, in der für die Hauptverhandlung auf **Donnerstag, den 29. Juli 1869,** vor dem Königl. Amtsgerichte Münden anberaumten Sitzung zu erscheinen, unter Androhung des Rechtsnachtheils, daß seiner Abwesenheit ungeachtet auf Grund des §. 350 der Strafproceßordnung zur Beweisaufnahme und fernern Hauptverhandlung geschritten werden wird.

Münden, den 14. Mai 1869.

Der Polizeirichter. II.

Bekanntmachungen:

509. Nachdem der Rittergutsbesitzer von Spörcken zu Lüdersburg auf Entschädigung für folgende, ihm angeblich zustehende, durch das Gesetz vom 17. März 1868 aufgehobene Berechtigungen, als:

1) das Recht, auf dem Gute Lüdersburg einen Krug zu halten,
2) das Recht, daselbst einen Schmied zur Ausübung seines Gewerbes zu besetzen,

angetragen hat und Königliche Landdrostei zu Lüneburg den Unterzeichneten zum Commissarius behuf

Leitung der desfallsigen Verhandlungen ernannt hat, so werden in Gemäßheit des vorerwähnten Gesetzes alle unbekannten Realberechtigten hierdurch öffentlich aufgefordert, ihre etwaigen Ansprüche an die sub 1 und 2 aufgeführten Berechtigungen bis zum 5. Juli dieses Jahrs so gewiß anzumelden, als sie sonst Alles gegen sich gelten lassen müssen, was bis zum Zeitpunkte ihrer Anmeldung bereits festgestellt ist.

Bleckede, am 15. Mai 1869.

Der Amtshauptmann.
Heise.

510. Nachdem die Halbhöfner H. Brandes, H. Wrede, J. H. Griebe, J. H. Klages, H. Klages, J. H. Plate, H. Stolte, Fr. Grete, Köthner H. Mandel, H. Grete, J. H. Plate, H. Ebeling, J. H. Bruns, F. Griebe, H. Brandes, Brinksitzer G. Hacke, A. Schrader, H. Schrader, H. Kobbe, J. H. Grete, Anbauer F. Rode, Viertelhöfner Behrens, F. Kielhorn, Altentheiler Köter, sämmtlich zu Dedenhausen und Halbhöfner Bühring zu Wolfsfördermühle als Käufer des vormals v. d. Wense'schen Guts zu Dedenhausen auf Entschädigung für die ihnen angeblich zustehende durch das Gesetz vom 17. März 1868 aufgehobene Kruggerechtigkeit zu Dedenhausen angetragen haben und Königliche Landdrostei zu Lüneburg den Unterzeichneten zum Commissarius behuf Leitung der desfallsigen Verhandlungen ernannt hat, so werden auf Grund des vorerwähnten Gesetzes alle unbekannte Realberechtigte hierdurch öffentlich aufgefordert, ihre etwaigen Ansprüche an die gedachte Berechtigung bis zum **24. Juli d. J.** so gewiß anzumelden, als sie sonst Alles gegen sich gelten lassen müssen, was bis zum Zeitpunkte ihrer Anmeldung bereits festgestellt ist.

Meinersen, den 1. Juni 1869.

Der Amtshauptmann.
Eggers.

511. Fortan werden bis auf Weiteres nur solche mit 4 % jährlich verzinsliche Passivobligationen der Hannoverschen Landes-Creditanstalt ausgegeben, bei welchen die Kündigungsbefugniß auf Seiten des Gläubigers, insofern das verbriefte Capital mit dem 16. d. Mts. beziehungsweise mit dem 1. k. Mts. in Verzinsung tritt, bis zum 1. Januar 1873, bei einem späteren Eintritt der Verzinsung aber bis zum 1. Juli 1874 ausgeschlossen ist. Das zu erlegende Aufgeld ist auf 1 % erhöhet.

Hannover, den 1. Juni 1869.

Haupt-Casse der Hannoverschen Landes-Creditanstalt.

Vacanz-Anzeige:

512. Für den Hauptpastor an der Kirche zu Meldorf soll ein Adjunct unter folgenden näheren Bestimmungen bestellt werden:

1) derselbe alternirt im Predigen bei den Haupt-, Früh- und Nachmittagsgottesdiensten der Sonn- und Festtage wie der Fastenzeit mit den beiden Compastoren,
2) er vertritt den Hauptpastor in allen Beziehungen verantwortlich, doch geht der Vorsitz in den Kirchen-, Armen- und Schulcollegien für die Dauer der Adjunctur auf den ersten Compastor über,
3) der Adjunct bezieht außer freier Station bei dem Hauptpastor ein in Quartalsraten postnumerando zahlbares Gehalt von 200 ₰ Pr. Cour., wovon 150 ₰ aus der Meldorfer Kirchencasse und 50 ₰ von dem Hauptpastor bezahlt werden.

Bewerber um diese Adjunctur werden veranlaßt, ihre Gesuche unter Beibringung der entsprechenden Zeugnisse binnen 4 Wochen a dato bei dem unterzeichneten Visitatorio einzureichen.

Meldorf und Burg, den 24. Mai 1869.

Königliches Kirchenvisitatorium der Propstei Süderdithmarschen.

Die Insertionsgebühren betragen für die gespaltene Zeile oder deren Raum 2 Sgr.

Oeffentlicher Anzeiger zum Amtsblatt für Hannover.

Stück 25. Den 18. Juni **1869.**

Steckbriefe und Requisitionen:

513. In der Nacht vom 29./30. April d. J. ist der Handelsmann Levi Löwenstein zu Luthe heimlich mit Hinterlassung bedeutender Schulden und Mitnahme nicht unerheblicher Gelder, weshalb ein Verfahren wegen betrüglichen Bankerotts eingeleitet ist, entwichen und vielleicht nach Amerika gegangen.

Antrag: Den Löwenstein im Betretungsfall anzuhalten und an die sofort zu benachrichtigende Königliche Kronanwaltschaft zu Hannover abzuliefern.

Löwenstein wird von seiner Frau begleitet.

1. Personenbeschreibung:

	a.	b.
Name:	Lewi Löwenstein;	Sarah Löwenstein, geb. Mark;
Wohnort:	Luthe;	Luthe;
Religion:	Israelit;	Israelitin;
Alter:	67 Jahre;	69 Jahre;
Größe:	5 Fuß 2 bis 3 Zoll;	5 Fuß;
Haare:	graumelirt;	schwarz;
Augen:	dunkelgrau;	dunkelgrau;
Nase: Mund:	gewöhnlich;	gewöhnlich;
Bart:	Backenbart graumelirt;	
Kinn:	länglich;	rund;
Gesichtsfarbe:	blaß;	blaß;
Gesichtsbildung:	länglich u. hager;	oval;
Statur:	mittel;	schwach;
Besondere Kennzeichen:	etwas hinkender Gang nach der rechten Seite.	keine.

2. Bekleidung:

a. grau melirter Buckskinrock; hellgraue Buckskinhose; brauner runder Filzhut; grauer Shawl; leinenes Hemd gez. L. L.; wollene Strümpfe; Stiefeln von Kalbleder;

b. schwarzer Tuchmantel; dunkelbraunes Wollkleid; schwarzer Hut; leinenes Hemd gez. S. M.; dunkle Strümpfe; Lederstiefeln.

Noch ist zu bemerken, daß beide Personen ihre sämmtlichen Bekleidungsstücke bei sich führen und ein Wechsel in der Bekleidung ermöglicht ist.

Neustadt a./R., den 11. Juni 1869.

Der Polizeirichter.

514. Der hierunter signalisirte Hermannus Lemmerey genannt Sprakelmanns aus Oldenzaal ist vom hiesigen Polizeigerichte durch Urtheil vom 13. Januar d. J. wegen Wilddieberei zu einer Geldstrafe von 10 ℛ event. zu 8 Tagen Gefängniß, auch in die Kosten ad 4 ℛ 15 𝔤 rechtskräftig verurtheilt, es ist aber die Straf-Vollstreckung von Seiten der Holländischen Heimathsbehörde des Verurtheilten nicht zu erreichen und deshalb ein gerichtlicher Haftbefehl gegen denselben erlassen.

Es wird beantragt, den ꝛc. Lemmerey im Betretungsfalle zur Erlegung der Geldstrafe und Kosten anzuhalten und solche hierher einzusenden event. die substituirte Gefängnißstrafe an ihm zu vollstrecken und darüber hierher Nachricht zu geben.

Signalement: Geburtsort: Laren, Provinz Gelderland; Wohnort: Oldenzaal; Religion: katholisch; Stand: Arbeiter; Alter: 29 Jahre; Statur: gesetzt; Haare: dunkelblond; Augenbrauen: dunkelblond; Augen: grau; Nase: dick und stumpf; Mund: groß; Zähne: gesund; Kinn: breit; Bart: fehlt; Gesicht: oval; Sprache: plattholländisch; Besondere Kennzeichen: keine.

Bentheim, den 9. Juni 1869.

Der Polizeianwalt.

Steckbriefs-Erledigungen:

515. Der am 24. Mai 1869 gegen den Maurergesellen Friedrich Brennecke (Steffenhagen) aus Eberholzen erlassene Steckbrief wird damit zurückgenommen, nachdem derselbe sich zur Strafabbüßung gestellt hat.

Hildesheim, den 11. Juni 1869.

Der Polizei-Anwalt.

516. Der wider den Cigarrenmacher Adolph Heinrich Ferdinand Hillemann aus Reinhausen am 5. Mai 1869 erlassene Steckbrief hat sich erledigt.

Erfurt, den 12. Juni 1869.

Der Staatsanwalt.

Erledigungen:

517. Bahlmann, Carl, Arbeiter aus Nienburg, in Stück 22 Nr. 446 de 1869 vorkommend. Der Aufruf ist erledigt.

Nienburg, den 11. Juni 1869.

Die Kronanwaltschaft des Königlichen Obergerichts.

518. Maßmann, Heinrich, Dienstknecht aus Schwarme, in Stück 17 Nr. 335 de 1869 vorkommend. Der Aufruf ist erledigt.

Nienburg, den 12. Juni 1869.

Die Kronanwaltschaft des Königlichen Obergerichts.

Gefundene Leiche:

519. Am 8. d. M. ist auf dem ½ Stunde von Pevestorf im Amte Gartow belegenen s. g. Pevestorfer Werder die schon stark in Verwesung übergegangene Leiche eines unbekannten Mannes, anscheinend eines Schiffers, gefunden worden.

Beschreibung der Leiche: Alter: in den mittleren Jahren; Größe: 5 Fuß 8 Zoll; Haar: dunkelblond; Zähne: schlecht.

Kleidung: kurzer schwarzer baumwollener Rock mit Biberfutter, englisch-ledernes Beinkleid, schwarze Atlasweste, weiße wollene Unterjacke, weiße baumwollene Unterhose, brauner Shawl, schwarze Mütze mit in Leder eingefaßtem Tuchschirm und Sturmband, vorn vor derselben eine schwarze Sternblume mit 2 Zweigblättern, blau und weiß carrirtes Taschentuch, blau-wollene Strümpfe, 1 Paar blaue Faust-Handschuhe und Stiefeln.

In der Rocktasche befand sich ein kleines Taschenmesser, in der einen Hosentasche ein kleiner Kamm, in der anderen ein leeres Portemonnaie; etwa 2 Fuß von der Leiche entfernt lag ein Hakenstock.

Bekanntmachende und Nachricht über Näheres beantragende Behörde: Kronanwaltschaft des Königlichen Obergerichts Lüneburg, den 10. Juni 1869.

Gestohlene Sachen:

520. In der Nacht vom 7./8. d. Mts. sind in Laazen aus verschiedenen Häusern gestohlen worden:

Ein Frauenmantel von blauem Tibet, Unterfutter von Catt mit rothen Blumen; ein braunes Paramattakleid mit dunklen Blumen; ein schwarzes Tibetkleid; ein blaugestreiftes Kleid von Catt; ein graues Kleid von Leinen; eine Schürze von Leinen, rothgestreift; eine blaue leinene Schürze; ein blauer Unterrock von Fries; ein weißer Unterrock von Flanell; eine schwarze Moireeweste; eine graue drellne Hose, vor dem Knie geflickt; ein completes zweischläfernes Bett, bestehend aus: einem Oberbett, Inlett von grauem Parchend mit breiten blauen Streifen, der Ueberzug von blau carrirtem Nessel, ein Unterbett von grauem Drell, blau gestreift, ein Pfühl desgleichen, ein Kissen, Inlett von Parchend mit blau und weißcarrirtem Nesselüberzug, ein Kissen, der Ueberzug von blau und weiß gestreiftem Leinen, ein leinenes Bettlaken gez. D. D. oder D. W.; ein alter schwarzer Rock von Buckskin mit Seitentaschen.

Verdacht der Thäterschaft fällt auf einen Menschen, welcher in derselben Nacht versucht hat, in einem andern Hause zu Laazen mittelst Einsteigens ein Oberbett zu stehlen.

Signalement des Verdächtigen: Derselbe ist etwa 6 Fuß groß und starker Statur, mit einem dunklen Rock und dunklem runden Filzhut bekleidet gewesen.

Hannover, den 12. Juni 1869.

Kronanwaltschaft des Königlichen Obergerichts.

Oeffentliche Vorladungen:

521. Der Militairpflichtige Schönemeyer, Georg Carl, geboren am 11. Mai 1845 zu Münder, domicilirt in Hamelspringe, wird in Gemäßheit des §. 110 des Strafgesetzbuches angeklagt:

ohne Erlaubniß die Königlichen Lande verlassen und sich dadurch dem Eintritte in den Dienst des stehenden Heeres zu entziehen gesucht zu haben.

Da der Aufenthaltsort des Schönemeyer unbekannt ist, so wird derselbe, nachdem von der Strafkammer des hiesigen Königlichen Obergerichts das Hauptverfahren eröffnet und die öffentliche Vorladung verfügt ist, hiermit öffentlich zu der auf **Mittwoch, den 28. Juli d. J.**, Morgens 10 Uhr, vor dem genannten Gerichte, im Obergerichts-Gebäude, zur Hauptverhandlung anberaumten Sitzung vorgeladen.

Auch im Nichterscheinungsfalle wird nach Maßgabe des §. 350 der Strafproceßordnung zur Verhandlung und Urtheilsfällung geschritten werden.

Hameln, den 25. Mai 1869.

Kronanwaltschaft des Königlichen Obergerichts.

522. Wider die nachbenannten, im Sommer des Jahres 1867 definitiv ausgehobenen Recruten des Reserve-Landwehr-Bataillons (Hannover) № 73, als

1) Berger, Otto Wilhelm, geboren zu Hannover, am 24. Juli 1844;
2) Droste, Heinrich, geboren zu Brevörde, Amt Polle, am 28. Dezember 1844;
3) Bade, Wilhelm Adolph, geboren zu Hannover, am 5. Januar 1845;
4) Reese, Friedrich, geboren zu Pegestorf, Amt Polle, am 25. Februar 1845;
5) Gersten, Ludwig, geboren zu Hannover, am 9. Mai 1845;
6) Eisfelder, Georg Friedrich Wilhelm Conrad, geboren zu Clausthal, am 31. Dezember 1845,
7) Hüne, Heinrich Ludwig Friedrich Wilhelm, geboren zu Neustadt a. Rbge., am 6. Januar 1844;
8) Linneweh, Adolf, geboren zu Hannover, am 12. April 1844;
9) Borges, Conrad, geboren zu Almhorst, Amt Linden, am 27. Mai 1843.
10) Miehe, Friedrich Gottlieb Theodor, geboren zu Goslar, am 10. Januar 1846;
11) Wesche, Heinrich Friedrich Conrad, geboren zu Hüpede, Amt Calenberg, am 24. April 1846;
12) Busche, Heinrich Daniel, geboren zu Pattensen, Amt Calenberg, am 20. März 1844;
13) Scheive, Heinrich Friedrich Ludwig, geboren zu Bantorf, Amt Wennigsen, am 18. Oktober 1845;
14) Busche, Johann Heinrich Conrad, geboren zu Pattensen, Amt Calenberg, am 1. Mai 1846;
15) Waldhoff, Friedrich August Ernst Christian, geboren zu Pegestorf, Amt Polle, am 1. Oktober 1846;

ist durch kriegsgerichtliches Erkenntniß vom 5/10. dieses Monats dahin erkannt:

daß die Angeschuldigten in contumaciam für Deserteure zu erklären und zu einer Geldstrafe, Wesche von 300 Thalern, Droste von 100 Thalern, die Uebrigen aber ein Jeder von 50 Thalern zu verurtheilen.

Solches wird in Gemäßheit §. 255 Mil.-Strafgesetzbuchs Theil II. hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

Hannover, den 15. Juni 1869.

Königliches Gericht der 19. Division.

523. Die nachstehend aufgeführten Reservisten:
1) Bernhard Bachg, geboren zu Haselünne, Amts Haselünne,
2) Hermann Höting, geboren zu Haren, Amts Meppen,
3) Anton Friedrich Hüdepohl, geboren zu Rieste, Amts Börden,
4) Johann Friedrich Steinfeld, geboren zu Rieste, Amts Börden,

welche sich heimlich aus ihrer Heimath entfernt, resp. nach Ablauf des ihnen von dem diesseitigen Commando ertheilten Urlaubs nicht zurückgekehrt sind, werden hierdurch aufgefordert, sich innerhalb dreier Monate, spätestens bis zum **1. October d. J.** bei dem unterzeichneten Commando zu melden, widrigenfalls gegen sie das Desertions-Verfahren auf Grund des §. 94 des Militair-Strafgesetzbuchs eingeleitet werden wird.

Lingen, den 15. Juni 1869.

Königliches Landwehr-Bezirks-Commando des 2. Bat. (Lingen) Ostfriesischen Landwehr-Regiments № 78.

524. Nachdem gegen den Unteroffizier Carl Hermann Mauerhoff, der 6. 4ügen Batterie Hannoverschen Feld-Artillerie-Regiments № 10, gebürtig aus Kunigehlen, Kreis Darkehmen, Regierungs-Bezirk Gumbinnen, der förmliche Desertions-Prozeß eröffnet worden ist, wird derselbe hiermit aufgefordert, sich spätestens in dem, auf den **27. September d. J.**, Vormittags 11 Uhr, im Gerichts-Zimmer № 1 der alten Markt-Wache hierselbst angesetzten Termine zu melden, widrigenfalls die Untersuchung geschlossen, er für einen Deserteur erklärt und zu einer Geldstrafe von 50 bis 1000 Thalern verurtheilt werden wird. —

Hannover, den 12. Juni 1869.

Königliches Corpsgericht des 10. Armeecorps.

525. Gegen den aus Oldenstadt, Kreis Lüneburg, gebürtigen, zum 1. Hanseatischen Infanterie-Regimente № 75 aus dem Bezirke des 1. Bataillons 2. Hanseatischen Landwehr-Regiments № 76 ausgehobenen Rekruten Hauszimmermann Jürgen August Christian Wöhling, ist heute der förmliche Desertionsprozeß eingeleitet worden. Derselbe wird aufgefordert, sich spätestens in dem, auf den **15. Oktober d. J.**, um 11 Uhr, im Militairgerichtslokale, zu Hamburg, anberaumten Termine einzufinden, mit der Warnung, daß im Falle des Ausbleibens die Untersuchung geschlossen, der Abwesende für einen Deserteur erklärt und in eine Geldbuße von 50 bis 1000 Thalern verurtheilt werden wird.

Altona, den 9. Juni 1869.

Königliches Kommandanturgericht.

526. Nachdem gegen den beurlaubten Landwehrmann

Cigarrenarbeiter Carl August Heinrich Lücking aus Ibbenbühren, Kreis Tecklenburg, zuletzt zu Achim,

von der unterzeichneten Kronanwaltschaft auf Grund des §. 110 des Straf-Gesetzbuchs die Strafklage dahin erhoben ist,

daß er im Jahre 1867 ohne Erlaubniß ausgewandert sei,

und nachdem die Strafkammer des Königlichen Obergerichts hieselbst gegen denselben das Hauptverfahren eröffnet und beschlossen hat, daß dasselbe im Wege der öffentlichen Vorladung zum Austrage zu bringen sei,

wird der vorbenannte Cigarrenarbeiter Carl August Heinrich Lücking, da dessen Aufenthalt theils unbekannt, theils die Vorladung an dessen vermuthlichen Aufenthaltsorte nicht oder doch nicht ohne erhebliche Schwierigkeiten zu bewirken ist, hierdurch bei Vermeidung des Rechtsnachtheiles, daß im Falle des Ausbleibens nach Maßgabe des §. 350 der Strafproceß-Ordnung zur Verhandlung und Urtheilsfällung geschritten werden wird, öffentlich geladen, zu der zur Hauptverhandlung angesetzten Sitzung der Strafkammer des Königlichen Obergerichts zu Verden am **Dienstag, den 14. September 1869**, Morgens 10 Uhr, im hiesigen Obergerichtsgebäude zu erscheinen.

Verden, den 29. Mai 1869.

Königliche Kronanwaltschaft.

527. Anklageschrift und Vorladung wider den Viehhändler Peter Böttcher aus Kakenstorf Amts Tostedt.

Der Viehhändler Peter Böttcher aus Kakenstorf wird angeklagt: „am 30. März 1868, ohne im Besitze eines Gewerbescheins zum Hausirhandel mit Vieh für das betreffende Jahr gewesen zu sein, in Hohnstorf und Umgegend mit Schafen im Umherziehen Handel getrieben“, und sich dadurch der im §. 20 des Gesetzes vom 30. Mai 1820 und §§ 1, 7 und 24 des Gewerbe-Regulativs vom 28. April 1824 mit Strafe bedroheten Handlung schuldig gemacht zu haben.

Derselbe wird, nachdem von dem Königlichen Polizeirichter III. hierselbst das Hauptverfahren wider ihn eröffnet und beschlossen, im Wege der öffentlichen Ladung solches zum Austrage zu bringen, damit zu der für die Hauptverhandlung am **Dienstag, den 27. Juli 1869**, Morgens 10 Uhr, vor dem Amtsgerichte Lüneburg anstehenden Sitzung unter der Verwarnung vorgeladen, daß im Falle seines Nichterscheinens seiner Abwesenheit ungeachtet zur Beweisaufnahme und ferneren Hauptverhandlung geschritten werden wird.

Als Zeuge wird vorgeladen: Wachtmeister Zelle.

Lüneburg, den 30. Mai 1869.

Der Polizei-Anwalt.

528. Dem Eisenbahnarbeiter Christian Reuter aus Lauenberg, dessen gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt ist, wird, nachdem die öffentliche Ladung gerichtsseitig verfügt ist, damit nachstehend Abschrift der Anklageschrift und des Verweisungsbeschlusses mit der Aufforderung zugestellt, in der auf **Freitag, den 3. September 1869**, Vormittags 10 Uhr, zur Hauptverhandlung anberaumten Sitzung im hiesigen Amtsgerichtslokale zu erscheinen und die Verhandlung und Aburtheilung der Sache zu gewärtigen

mit der Verwarnung, daß im Falle des Ausbleibens der Abwesenheit ungeachtet zur Beweisaufnahme und ferneren Hauptverhandlung geschritten werden wird.

Osterode, den 29. Mai 1869.

Der Polizeianwalt.

Abschrift.

Anklageschrift.

Der Eisenbahnarbeiter Christian Reuter aus Lauenberg wird angeklagt,

eine Schaufel, welche ihm im November 1868 zu Augustenthal der Eisenbahnbau-Restaurateur Carl Stöckicht geliehen, zum Nachtheile des Eigenthümers bei Seite geschafft zu haben.

§. 227 des St.-G.-B.

Beweis: der ꝛc. Stöckicht.

Göttingen, am 20. Dezember 1868.

Kronanwaltschaft des Königlichen Obergerichts.

Beschluß

der Strafkammer des Königlichen Obergerichts zu Göttingen

vom 28. Dezember 1868

in der Anklagesache gegen den Eisenbahnarbeiter Christian Reuter aus Lauenberg, wegen Unterschlagung.

Auf den Antrag der hiesigen Königlichen Kronanwaltschaft vom 20. Dezember 1868 wird das Hauptverfahren in obiger Anklagesache eröffnet und mit der Verhandlung und Entscheidung Letzterer kraft §. 448 der Strafproceßordnung vom 25. Juni 1867, da voraussichtlich auf keine andere Strafe, als auf Gefängniß bis zu drei Monaten, zu erkennen ist, das Königliche Amtsgericht Osterode als das Polizeigericht des betreffenden Bezirks, beauftragt.

529. Dem Maurergesellen August Christian Wilhelm Kruck aus Willershausen, 30 Jahre alt, dessen gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt ist, wird, nachdem die öffentliche Ladung gerichtsseitig verfügt ist, damit nachstehend Abschrift der Anklageschrift und des Verweisungsbeschlusses mit der Aufforderung zugestellt, in der auf **Freitag, den 3. September 1869,** Vormittags 10 Uhr, zur Hauptverhandlung anberaumten Sitzung im hiesigen Amtsgerichtslokale zu erscheinen und die Verhandlung und Aburtheilung der Sache zu gewärtigen, mit der Verwarnung, daß im Falle des Ausbleibens der Abwesenheit ungeachtet zur Beweisaufnahme und ferneren Hauptverhandlung geschritten werden wird.

Osterode, den 29. Mai 1869.

Der Polizeianwalt.

Abschrift.

Anklageschrift.

Der Maurer August Christian Wilhelm Kruck aus Willershausen, bereits 1861 wegen Unterschlagung mit 3 Wochen Gefängniß, 1862 wegen Diebstahls mit 8 Wochen Gefängniß, 1863 wegen Diebstahls und Betrugs mit 8 Wochen Gefängniß, 1865 wegen Betrugs, Unterschlagung und Diebstahls mit 2 Jahren Arbeitshaus, 1867 wegen Landstreicherei und Betrugs mit 2 Monaten Gefängniß und 50 ℔ Geldbuße, event. 17 Tage Gefängniß und 14 Tage Gefängniß, 1868 wegen Unterschlagung mit 3 Wochen Gefängniß bestraft, wird angeklagt:

1) zu Osterode im Oktober d. J. namentlich am 20. Oktober 1868 gegenüber dem Polizeidiener Schrader sich des falschen Namens Stolberg bedient, und
2) im Oktober 1868 zu Osterode das Vermögen des Messerschmidts Sander zu Osterode in gewinnsüchtiger Absicht dadurch beschädigt zu haben, daß er im erlogenen Auftrage des Maurermeisters Waider zu Osterode von Sander für 22 gr 6 ₰ Meißel entnahm.

§. 105, 242 des St.-G.-B.

Beweis: Messerschmidt Sander zu Osterode

Göttingen, am 12. November 1868.

Kronanwaltschaft des Königlichen Obergerichts.

Beschluß

der Strafkammer des Königlichen Obergerichts zu Göttingen

vom 18. November 1868

in der Anklagesache gegen den Maurer und Steinhauer Wilhelm Kruck aus Willershausen, wegen Führung eines falschen Namens und Betruges.

Auf den Antrag der hiesigen Königlichen Kronanwaltschaft vom 12./14. November 1868 wird das Hauptverfahren in obiger Anklagesache eröffnet und mit der Verhandlung und Entscheidung Letzterer kraft §. 448 der Strafproceßordnung vom 25. Juni 1867, da voraussichtlich auf keine andere Strafe, als auf Gefängniß bis zu drei Monaten, event. Geldbuße bis zu Einhundert Thalern, zu erkennen ist, das Königliche Amtsgericht Osterode als das Polizeigericht des betreffenden Bezirks, beauftragt.

530. In Polizeistrafsachen wider den Lotterie-Collecteur Julius Steinberg zu Bremen, welcher angeklagt wird

im Jahre 1868 dem Handelsmann Süßkind Rosenbaum und der Ehefrau Kraemer zu Förste ein ¼-Loos der Braunschweiger Lotterie durch 6 Classen verkauft zu haben,

Art. IV. der Verordn. vom 25. Juni 1867 u. §. 268 des Strafgesetzbuchs,

Beweis: Handelsmann Süßkind Rosenbaum und Ehefrau Kraemer

wird der gedachte Angeklagte, dessen Vorladung nicht anders zu bewirken gewesen und dessen öffentliche Ladung daher gerichtsseitig verfügt ist, zu der zur Verhandlung der Sache am **Freitag, den 3. September 1869,** Morgens 10 Uhr, vor dem Amtsgerichte Osterode anstehenden Sitzung unter der Androhung damit geladen, daß im Falle seines Entbleibens dennoch mit der Beweisaufnahme und der fernern Hauptverhandlung wird verfahren werden.

Osterode, den 29. Mai 1869.

Der Polizeianwalt.

Edictal-Ladung:

531. Der Ehefrau des Häuslings Johann Friedrich Dörrheide, Catharine Dorothee geb. Kausche zu Ehra, ist nach ihrer Versicherung die Inhaberobligation der hannoverschen Landes-Creditanstalt Lit. A. Nr. 20782 vom 16. Dezember 1852 über 50 ℔ Courant sammt 4 Zinscoupons vom 2. Januar 1869/72 einschließlich und Talon und dem Halbhöfner Heinr. Harms daselbst nach dessen Versicherung die Inhaberobligation der hannoverschen Landescreditanstalt vom 1. Februar 1858 Lit. A. Nr. 38885 über 300 ℔ Cour. bei dem Brande zu Ehra am 17. März 1868 abhanden gekommen und wahrscheinlich verbrannt. Dieselben bilden eine anerkannte Schuld der Königlichen Landes-Creditanstalt, und haben die oben angegebenen Inhaber derselben die Mortification beantragt. Daher die unbekannten Besitzer jener genannten Obligationen und bezw. der fraglichen Coupons und Talon der ersteren aufgefordert werden, dieselben und bezw. die Coupons und Talon im Originale dem Gerichte und zwar spätestens in dem dazu auf

Dienstag, 15. März 1870,
Morgens 11 Uhr,

angesetzten Termine vorzulegen, widrigenfalls dieselben für erloschen und ungültig erklärt werden sollen.

Hannover, den 12. März 1869.

Königlich Preußisches Amtsgericht, Abth. I.

Submission:

532. Die Besorgung des Postfuhrwesens auf der Station zu Clausthal soll vom 10. November cr. ab auf einen längern Zeitraum anderweit contractlich verdungen werden.

Die allgemeinen contractlichen Bedingungen sind während der Dienststunden täglich im Büreau der Ober-Post-Direction und bei den Post-Anstalten in Clausthal, Northeim, Osterode und Goslar einzusehen.

In Bezug auf den Umfang des Unternehmens wird bemerkt, daß auf der Station Clausthal 24 Postpferde zu unterhalten sind.

Qualificirte Unternehmer werden aufgefordert, ihre Offerten bis zum 25. Juni cr. an die Ober-Post-Direction gelangen zu lassen.

Die Auswahl unter den Bewerbern bleibt, ohne Rücksicht auf die Mindestforderung, der Post-Verwaltung vorbehalten.

Hannover, den 10. Juni 1869.

Der Ober-Post-Director.

Bekanntmachungen:

533. Auf einem im Hafen zu Altona liegenden mit Palmkernmehl beladenen Schiffe hat vor einiger Zeit eine Explosion Statt gefunden, welche, wie die eingeleitete Untersuchung als wahrscheinlich ergeben hat, dadurch verursacht worden ist, daß aus den mit Petroleumaether entfetteten und von diesem Extractionsmittel nicht völlig wieder befreiten Palmkernrückständen explosive Dünste sich entwickelt, im verschlossenen Raume sich angesammelt und in Folge einer Unvorsichtigkeit entzündet haben.

Aehnlich wie die mit flüchtigen Oelen entfetteten Palmkernrückstände verhält sich das mit Schwefelkohlenstoff extrahirte Oelsaatmehl, die mit flüchtigen Stoffen behandelte Wolle, überhaupt jeder lockere Körper, welcher behufs Reinigung oder Entfettung mit entzündlichen Flüssigkeiten, Terpentinöl, Naphta, Benzin rc. behandelt worden ist.

Auf höhere Veranlassung machen wir auf die Gefahren im Allgemeinen aufmerksam, welche die nicht sorgsame Behandlung von Stoffen, in denen Reste von flüchtigen, entzündlichen Flüssigkeiten enthalten sind, herbeiführen kann.

Hannover, den 8. Juni 1869.

Königlich Preußische Landdrostei.

534. Die pro 1. Juli 1869 zu leistenden Zahlungen an die Capital-Ansammlungs-Anstalt für Kirchen- und Schulzwecke müssen bis zum 23. d. M. postfrei bei der unterzeichneten Casse eingegangen sein.

Hannover, den 10. Juni 1869.

Königlich Preußische Haupt-Kloster-Casse.

535. Zur Erleichterung der Theilnahme an der am 18. d. Mts. in Münden stattfindenden Ausstellung von Thieren sowie von landwirthschaftlichen Maschinen und Geräthen tritt mit höherer Genehmigung auf den Bahnen hiesiger Verwaltung eine Transportbegünstigung in der Weise ein, daß die für diese Ausstellung bestimmten, unverkauft gebliebenen Gegenstände auf der Route des Hintransports gegen Vorzeigung des Frachtbriefs für den Hinweg und einer Bescheinigung des Ausstellungs-Comités über den Nichtverkauf binnen acht Tagen nach dem Schlusse der Ausstellung frachtfrei nach der Absendestation zurückbefördert werden.

Für den Hintransport ist die volle tarifmäßige Fracht zu entrichten.

Den Begleitern des Viehes wird, sofern nicht für dieselben bei ganzen Wagenladungen tarifmäßig eine unentgeltliche Beförderung stattzufinden hat, die Benutzung der 3. Wagenclasse bezw. der Viehwagen gegen Lösung eines Billets zur 4. Wagenclasse gestattet.

Hannover, den 9. Juni 1869.

Königliche Eisenbahn-Direction.

Vacanz-Anzeige:

536. Für den Hauptpastor an der Kirche zu Meldorf soll ein Adjunct unter folgenden näheren Bestimmungen bestellt werden:

1) derselbe alternirt im Predigen bei den Haupt-, Früh- und Nachmittagsgottesdiensten der Sonn- und Festtage wie der Fastenzeit mit den beiden Compastoren,
2) er vertritt den Hauptpastor in allen Beziehungen verantwortlich, doch geht der Vorsitz in den Kirchen-, Armen- und Schulcollegien für die Dauer der Adjunctur auf den ersten Compastor über,

3) der Adjunct bezieht außer freier Station bei dem Hauptpastor ein in Quartalsraten postnumerando zahlbares Gehalt von 200 ₰ Pr. Cour., wovon 150 ₰ aus der Meldorfer Kirchencasse und 50 ₰ von dem Hauptpastor bezahlt werden.

Bewerber um diese Adjunctur werden veranlaßt, ihre Gesuche unter Beibringung der entsprechenden Zeugnisse binnen 4 Wochen a dato bei dem unterzeichneten Visitatorio einzureichen.

Meldorf und Burg, den 24. Mai 1869.

Königliches Kirchenvisitatorium der Propstei Süderdithmarschen.

Amortisations-Erklärungen:

537. Nachdem die

1) dem Leser Weinberg zu Liebenau unterm 28. Januar d. J. sub. Nr. 5842 und
2) dem Marcus Cohn daselbst unterm 25. Februar d. J. sub. Nr. 6707

für das Jahr 1869 ertheilten Gewerbescheine zum Handel im Umherziehen mit Vieh, Fellen, Getreide und roher Wolle abhanden gekommen und anderweite Ausfertigungen beantragt sind, so werden zu dem Ende die ersten Ausfertigungen obenbezeichneter Gewerbescheine hiermit für erloschen und ungültig erklärt.

Hannover, den 12. Juni 1869.

Königliche Finanz-Direction, Abtheilung für directe Steuern.

538. Nachdem der dem Carl Ibssen zu Gronau unterm 18. Dezember v. J. für das Jahr 1869 ertheilte Gewerbeschein Nr. 3661 zum Siebmachen und Scheerenschleifen abhanden gekommen und deshalb die Ertheilung einer zweiten Ausfertigung beantragt ist, so wird zu dem Ende die erste Ausfertigung jenes Gewerbescheins hiermit für erloschen und ungültig erklärt.

Hannover, den 8. Juni 1869.

Königliches Ober-Steuer-Kollegium.

Die Insertionsgebühren betragen für die gespaltene Zeile oder deren Raum 2 Sgr.

Oeffentlicher Anzeiger zum Amtsblatt für Hannover.

Stück 26. Den 25. Juni 1869.

Steckbriefe und Requisitionen:

539. Die aus hiesiger Gegend entwichene wegen Diebstahls angeklagte, hierunter signalisirte Dienstmagd Wilhelmine Schmidt aus Braak, Amtsgerichts Stadtoldendorf, wird hiermit zufolge Haftbefehls des hiesigen Amtsgerichts vom 29. v. M. steckbrieflich verfolgt mit dem Antrage, sie festzunehmen und in die Gefängnisse des hiesigen Amtsgerichts abzuliefern.

Einbeck, am 17. Juni 1869.

Der Polizei-Anwalt, Landbezirk.

Signalement. Geburtsort: Braak, Kreis Holzminden; letzter Aufenthaltsort: Avendshausen, Amts Einbeck; Alter: 19 Jahre; Religion: evangelisch; Größe: 5 Fuß 1—2 Zoll; Haare: hellblond; Stirn: gewöhnlich; Augenbrauen: hellblond; Augen: blaugrau; Nase und Mund: gewöhnlich; Zähne: vollzählig; Kinn: rund; Gesichtsbildung: breit; Gesichtsfarbe: gesund; Gestalt: mittelmäßig; Sprache: deutsch.

Besondere Kennzeichen: aufgeworfene dicke Lippen und Sommersprossen im Gesicht.

540. Die Dienstmagd Auguste Rose, genannt Müller, aus Hildesheim, 19 Jahre alt, 5 Fuß 7 Zoll groß, gesetzter Statur, Haare: blond, Augen: blau, Nase: stumpf, Stirn: frei, Mund: mittel, Gesicht: voll, Kinn: oval, ohne besondere Kennzeichen, ist zufolge Urtheils des hiesigen Amtsgerichts vom 5. Septbr. 1867 wegen Diebstahls zu einer im Unvermögensfalle mit 2 Tagen Gefängniß abzubüßenden Geldstrafe von 2 ℛ und in die Kosten, welche 1 ℛ 10 gr 6 ₰ betragen, verurtheilt, hat sich aber, ohne die Strafe abzubüßen, von Hildesheim entfernt.

Es wird beantragt: von der Verurtheilten die Geldstrafe und Kosten einzuziehen und hier einzusenden, eventuell die substituirte Gefängnißstrafe an ihr zu vollstrecken und darüber Nachricht zu geben.

Hildesheim, den 19. Juni 1869.

Der Polizei-Anwalt.

541. Der Cigarrenarbeiter Carl August Wilhelm Wörpel aus Berlin, 19 jetzt wohl 20 Jahre alt, Sohn des Stadtnachtwächters Wörpel zu Berlin, dessen Aufenthaltsort unbekannt, ist wegen geschäfts- und arbeitlosen Umherziehens, sowie wegen Bettelns von dem hiesigen Königlichen Amtsgerichte unterm 16. April d. J. zu einer dreiwöchigen Gefängnißstrafe rechtskräftig verurtheilt.

Es wird ersucht, diese Strafe in Vollzug zu setzen, und daß Solches geschehen, dem Unterzeichneten mitzutheilen.

Peine, den 15. Juni 1869.

Der Polizeianwalt.

Gefundene Leiche:

542. Am 9. Juni d. J. ist in der Nähe der Militair-Badeanstalt in der Ihme bei Hannover eine männliche Leiche gefunden.

Dieselbe war bekleidet mit ledernen Schaftstiefeln, baumwollenen Strümpfen mit weißen Rändern (ungezeichnet), einem weißleinenen Hemde (ungezeichnet), schwarzem Tuchrocke mit einer Reihe übersponnener Knöpfe, schwarzer Tuchhose, hellgrauer Weste und einem schwarz und weiß melirten Shawl mit dunkelen Querstreifen.

In der Tasche des Rockes befand sich ein Schlüssel.

Ungefähres Alter: 30 bis 40 Jahre; Größe: 5 Fuß 9 Zoll; Statur: gedrungen; Hals: kurz; Stirn: niedrig; Nase: klein und stumpf; Mund: groß; Zähne: wohl erhalten, von den oberen Vorderzähnen 2 breite kurze Schneidezähne ungewöhnlich von einander entfernt, Gesicht: rund und bartlos; Haar: dunkelblond und dicht; Finger und Füße: schmal und lang.

Besondere Zeichen fanden sich an der Leiche nicht.

Der Tod wird vor etwa 2 Wochen erfolgt sein.

Antrag: Auskunft über den Todten hierher zu ertheilen.

Beantr. Beh.: die Kronanwaltschaft des Königlichen Obergerichts zu Hannover, 16. Juni 1869.

Hannover, den 16. Juni 1869.

Kronanwaltschaft des Königlichen Obergerichts.

Oeffentliche Vorladungen:

543. Nachstehend aufgeführte Reservisten

1) Gemeiner Nathan Kollberg aus Börry, Amts Hameln,
2) Gemeiner Heinrich Schirmer aus Hameln,
3) Gemeiner Heinrich Friedrich Ludwig Starke aus Herkensen, Amts Lauenstein,
4) Gemeiner Georg Friedrich August Neermann aus Polle,
5) Quartiermeister Carl Heinrich Parlasca aus Hameln,
6) Corporal II. Klasse Christian Johann Ludwig Helmbach aus Stadt Bodenwerder,
7) Unteroffizier Christian Pflüger aus Esperde, Amts Hameln,
8) Gemeiner Ernst Wilhelm Kraft aus Esperde, Amts Hameln,
9) Gemeiner Heinrich Kellermeyer aus Pegestorf, Amts Polle,
10) Gemeiner Friedrich Ludwig Seumenicht a. Polle,
11) Gemeiner Heinrich Carl August Lehnhoff aus Galmbach, im Herzogthum Braunschweig, in Weenzen, Amts Lauenstein, domicilberechtigt,
12) Gemeiner Heinrich Friedrich Conrad Ludwig Heinemeyer II. aus Pegestorf, Amts Polle,

13) Gemeiner August Friedrich Conrad Wilhelm Vollmer aus Brevörde, Amts Polle,
14) Corporal Friedrich Bohne aus Pegestorf, Amts Polle,
15) Gemeiner Friedrich Meyer aus Pegestorf, Amts Polle,
16) Gemeiner Carl Mahler aus Pegestorf, Amts Polle,
17) Gemeiner Friedrich Dreyer aus Kl. Hilligsfeld, Amts Hameln,
18) Gemeiner Heinrich Conrad Christian Ludwig Reese aus Pegestorf, Amts Polle,
19) Corporal II. Klasse August Siekmann aus Hameln,
20) Kanonier Heinrich Winter aus Hummerich — Lippe-Detmold, domicilberechtigt in Polle,
21) Gemeiner August Christian Wilhelm Müller III. aus Heinsen, Amts Polle,
22) Kanonier Ernst Fricke aus Polle,
23) Gemeiner Friedr. Reese aus Pegestorf, Amts Polle,
24) Gemeiner Christian August Friedrich Wilhelm Bennefeld aus Heinsen, Amts Polle,
25) Gemeiner Christian Püttger aus Behrensen, Amts Hameln,
26) Gemeiner August Klemme aus Hagenohsen, Amts Hameln,
27) Gemeiner Heinrich Christian Ludwig Dammert aus Gellersen, Amts Hameln,
28) Gemeiner Ernst Zeller aus Hameln,
29) Gemeiner Friedrich Daniel Wehmeyer aus Ohr, Amts Hameln,
30) Corporal II. Klasse Samuel Calmsohn aus Salzhemmendorf, Amts Lauenstein,
31) Gemeiner Georg Heinrich Ludwig Berlips aus Hohnsen, Amts Lauenstein,
32) Gemeiner Heinrich Blume aus Weltbergen, Amts Wennigsen,
33) Gemeiner Heinrich Christian Mathies aus Wichtringhausen, Amts Wennigsen,
34) Gemeiner Ernst Garbe aus Sorsum, Amts Wennigsen,
35) Gemeiner Friedrich Carl Heinrich Bernhard Hattendorf aus Bückeburg, heimathsberechtigt in Springe,
36) Gemeiner Carl Friedrich Ludwig Henke aus Hamelspringe, Amts Springe,
37) Gemeiner Daniel Friedrich August Hoppenberg aus Gehrden, Amts Wennigsen,
38) Gemeiner Heinrich Fierke aus Hohenbostel, Amts Hameln,
39) Gemeiner Ernst Heise al. Barmann aus Eldagsen,
40) Gemeiner Friedrich Christian Wilhelm Remmers aus Kirchdorf, Amts Wennigsen,
41) Gemeiner Ludwig Olmezer aus Nienstedt, Amts Springe,
42) Gemeiner Georg Busse aus Ronnenberg, Amts Wennigsen,
43) Gemeiner Heinrich Friedrich Conrad Blume aus Weltbergen, Amts Wennigsen,
44) Gemeiner Friedrich Hüper aus Stadt Eldagsen,
45) Corporal II. Klasse Heinrich Battermann aus Barsinghausen, Amts Wennigsen,
46) Corporal I. Klasse August Herbst aus Barsinghausen, Amts Wennigsen,
47) Gemeiner Ernst Ibsen aus Hüpede, Amts Calenberg,
48) Gemeiner Heinrich Prelle aus Hüpede, Amts Calenberg,
49) Gemeiner Johann Lutter aus Lauenau, Amts Springe,
50) Gemeiner Ernst Hellmer aus Stadt Pattensen,
51) Gemeiner Friedrich Wilhelm Ferdinand Koritz aus Escherde, Amts Wennigsen,
52) Gemeiner Carl Ahrens aus Gehrden, Amts Wennigsen,
53) Gemeiner Hermann Höfer aus Calenberg,
54) Gemeiner Friedrich Sustrate aus Völksen, Amts Springe,
55) Gemeiner Friedrich Daniel August Völker aus Barsinghausen, Amts Wennigsen,
56) Gemeiner Conrad Herbst aus Weltbergen, Amts Wennigsen,
57) Gemeiner Christoph August Kauckemüller (Bleidissel) aus Nordgoltern, Amts Wennigsen,
58) Corporal II. Klasse Johann Heinrich Friedrich Wilhelm Stamme aus Gestorf, Amts Calenberg,
59) Gemeiner Heinrich Rössing aus Hüpede, Amts Calenberg,
60) Gemeiner Friedrich Peik aus Stadt Pattensen,
61) Gemeiner Adolph Nußbaum aus Völksen, Amts Springe,
62) Gemeiner Friedrich Volker aus Northen, Amts Wennigsen,
63) Gemeiner Heinrich Behnsen aus Stadt Eldagsen,
64) Gemeiner Anton Daniel Christian Hülsemann aus Barsinghausen, Amts Wennigsen,
65) Gemeiner Heinrich Thielemann aus Egestorf, Amts Wennigsen,
66) Gemeiner August Wente aus Egestorf, Amts Wennigsen,
67) Gemeiner Heinrich Friedrich Christian Deppe aus Hülsede, Amts Springe,
68) Gemeiner Friedrich Wesche aus Hüpede, Amts Calenberg,
69) Unteroffizier Conrad Arve aus Stadt Pattensen,
70) Gemeiner Wilhelm Conrad Ziesenitz aus Gestorf, Amts Calenberg,
71) Gemeiner Heinrich Meyer aus Schliekum, Amts Calenberg,
72) Gemeiner Heinrich Friedrich Ludwig Wolff aus Leveste, Amts Wennigsen,
73) Gemeiner Friedrich Wildhagen aus Redderse, Amts Wennigsen,

74) Corporal Wilhelm Mathies aus Stadt Münder,
75) Gemeiner Christoph Karl Voß aus Lauenau, Amts Springe,
76) Gemeiner Heinrich Friedrich Wilhelm Hattendorf aus Hüpede, Amts Calenberg,
77) Gemeiner Christian Uebel aus Holtensen, Amts Wennigsen,
78) Gemeiner Johann Heinrich Ziesenitz aus Langreder, Amts Wennigsen,
79) Gemeiner Friedrich Laue aus Langreder, Amts Wennigsen,
80) Gemeiner Johann Hermann Wille aus Hülsede Amts Springe,
81) Gemeiner Wilhelm Strauß aus Feggendorf, Amts Springe,
82) Gemeiner Wilhelm Friedrich Conrad Daniel Lübke aus Wennigsen,
83) Gemeiner Ernst Böhlzing aus Degersen, Amts Wennigsen,
84) Gemeiner August Müller IV. aus Stadt Pattensen,
85) Gemeiner Carl August Friedrich Griesbach aus Lauenau, Amts Springe,
86) Gemeiner August Heinrich Ludolph Seibel aus Nettelrede, Amts Springe,
87) Unteroffizier L. Katz aus Neustadt, Amts Springe,
88) Gemeiner Heinrich Friedrich Rüsche aus Mardorf, Amts Neustadt a. R.,
89) Gemeiner Heinrich Diedrich Bremer aus Nöpke, Amts Neustadt a. R.,
90) Spielmann Ernst Nolte aus Bühren, Amts Neustadt a. R.,
91) Gemeiner Heinrich Friedrich August Schaper aus Colenfeld, Amts Neustadt a. R.
92) Gemeiner Christian Wilkening aus Colenfeld, Amts Neustadt a. R.,
93) Gemeiner Friedrich Meinecke aus Neustadt a. R.,
94) Gemeiner Friedrich Nordmeyer aus Luthe, Amts Neustadt a. R.,
95) Gemeiner Carl Johann Heinrich Scharnhorst aus Osterwald, Amts Neustadt a. R.,
96) Gemeiner Heinrich Friedrich Julius Rappe aus Luthe, Amts Neustadt a. R.,
97) Gemeiner Friedrich Heinrich Wilhelm Göing aus Bordenau, Amts Neustadt a. R.,
98) Gemeiner Wilhelm Gleue aus Mandelsloh, Amts Neustadt a. R.,
99) Corporal Wilhelm Rotermund aus Mandelsloh, Amts Neustadt a. R.,
100) Gemeiner Conrad Wildhage aus Havelse, Amts Neustadt a. R.,
101) Gemeiner Heinrich August Gerberding aus Basse, Amts Neustadt a. R.,
102) Gemeiner Hermann Torney aus Luthe, Amts Neustadt a. R.,
103) Gemeiner Christoph Bruns aus Luthe, Amts Neustadt a. R.,
104) Gemeiner Friedrich Hoppenstedt aus Rodewald, Amts Neustadt a. R.,
105) Gemeiner Wilhelm Snelzer aus Bockeloh, Amts Neustadt a. R.,
106) Gemeiner Heinrich Völker aus Celle, domicilberechtigt in Helstorf, Amts Neustadt a. R.,
107) Gemeiner Wilhelm Bartels aus Rodewald, Amts Neustadt a. R.,
108) Gemeiner Ludwig Bade aus Luthe, Amts Neustadt a. R.,
109) Gemeiner Wilhelm Blanke aus Bockeloh, Amts Neustadt a. R.,
110) Gemeiner Ernst Christian Friedrich Sander aus Mandelsloh, Amts Neustadt a. R.,
111) Gemeiner Heinrich Friedrich August Fienne aus Esperke, Amts Neustadt a. R.,
112) Gemeiner Wilhelm Sprengel aus Basse, Amts Neustadt a. R.,
113) Gemeiner Conrad Schäfer aus Behrenbostel, Amts Neustadt a. R.,
114) Gemeiner Heinrich Evers aus Luthe, Amts Neustadt a. R.,
115) Gemeiner Georg Friedrich Ernst Kunkel aus Stadt Wunstorf,
116) Unteroffizier Ernst August Nolte aus Buehren, Amts Neustadt a. R.,
117) Gemeiner Friedrich Heinrich Conrad Kramer aus Bockeloh, Amts Neustadt a. R.,
118) Gemeiner Heinrich Friedrich Heuer aus Weelze, Amts Neustadt a. R.,
119) Gemeiner Carl Heinrich Christian Rheinhard aus Mariensee, Amts Neustadt a. R.,
120) Gemeiner Georg Friedrich Gerhard Hoffmann aus Luthe, Amts Neustadt a. R.,
121) Gemeiner Heinrich Scharnhorst aus Laderholz, Amts Neustadt a. R.,
122) Gemeiner Heinrich Diedrich Friedrich Homeyer aus Wenden, Amts Nienburg, heimathsberechtigt in Wulfelade, Amts Neustadt a. R.,
123) Gemeiner Heinrich Langreder aus Ahlten, Amts Burgdorf, heimathsberechtigt in Suttorf, Amts Neustadt a. R.,
124) Gemeiner August Friedrich Wilhelm Kruse aus Mariensee, Amts Neustadt a. R.,
125) Gemeiner Heinrich Friedrich Wilhelm Wuth aus Rehburg, Amts Stolzenau, heimathsberechtigt in Neustadt a. R.,
126) Gemeiner Christoph Heinrich Friedrich Christian Bruns IV. aus Luthe, Amts Neustadt a. R.,
127) Gemeiner Heinrich Friedrich Ziesenitz aus Dedensen, Amts Neustadt a. R.,
128) Gemeiner Carl Friedrich Heinrich Tegtmeyer aus Mariensee, Amts Neustadt a. R.,
129) Gemeiner Carl Meinecke aus Neustadt a. R.,
130) Gemeiner Heinrich Friedrich August Langreder aus Suttorf, Amts Neustadt a. R.,
131) Gemeiner Ludwig Heinrich Wilhelm Nolte aus Bühren, Amts Neustadt a. R.,
132) Gemeiner Hermann Stein aus Stadt Wunstorf,

133) Gemeiner Heinrich Prelle aus Arnum, Amts Hannover,
134) Gemeiner August Barnstorf aus Bemerode, Amts Hannover,
135) Gemeiner Friedrich Wedemeyer aus Bothfeld, Amts Hannover,
136) Gemeiner Johann Baßmann aus Bothfeld, Amts Hannover,
137) Gemeiner Georg Heinrich Uhde aus Brink, Amts Hannover,
138) Titulair-Corporal Heinrich Christian August Halberstadt aus Kl. Buchholz, Amts Hannover,
139) Gemeiner Christian Ebeling aus Coldingen, Amts Hannover,
140) Sergeant Georg Carl Friedrich Eduard Marock aus Döhren, Amts Hannover,
141) Gefreiter Andreas Ernst Conrad Ehlers aus Döhren, Amts Hannover,
142) Gemeiner Jürgen Friedrich Ludwig Backhaus aus Engelbostel, Amts Hannover,
143) Gemeiner August Wittgrefe aus Engelbostel, Amts Hannover,
144) Gemeiner Heinrich Conrad Georg Müller aus Godshorn, Amts Hannover,
145) Gemeiner Friedrich Rathe aus Hainholz, Amt Hannover,
146) Gemeiner Johann Heinrich Ferdinand Christian Ascher aus Hainholz, Amts Hannover,
147) Unteroffizier Heinrich Friedrich Rohde aus Hainholz, Amts Hannover,
148) Corporal Carl Friedrich Christoph Potthast aus Hiddesdorf, Amts Hannover,
149) Gemeiner Louis Wede aus Langenhagen, Amts Hannover,
150) Corporal Johann Heinrich Ernst Othmer aus Langenhagen, Amts Hannover,
151) Gemeiner Christian Behrens aus Stöcken, Amts Hannover,
152) Gemeiner Johann Heinrich Biester aus Bahrenwald, Amts Hannover,
153) Gemeiner Wilhelm Graß aus Wilkenburg, Amts Hannover,
154) Gemeiner Christian Heinrich Meyer a. Wülfel, Amts Hannover,
155) Gemeiner Friedrich Conrad Hermann Freise aus Wülfel, Amts Hannover,
156) Gemeiner Heinrich Seegers aus Gr. Munzel, Amts Linden,
157) Musketier, zur Disposition der Ersatz-Behörden, Theodor Bartels aus Glocksee, Amts Linden,
158) Gemeiner Heinrich Röhrbein aus Gümmer, Amts Linden,
159) Gemeiner Heinrich Friedrich Schreck aus Lohnde, Amts Linden,
160) Gemeiner Wilhelm Spindeler aus Kirchwehren, Amts Linden,
161) Kürassier zur Disposition der Ersatz-Behörden, Karl Heinrich Conrad Mötje aus Lenthe, Amts Linden,
162) Gemeiner Friedrich Bolte aus Gehrden, Amts Wennigsen, domicilberechtigt in Linden,
163) Gemeiner Wilhelm Stecker aus Linden,
164) Gemeiner Georg Adam Theodor Barthen aus Linden,
165) Gemeiner August Hausmann aus Linden,
166) Gemeiner August Rohwald aus Linden,
167) Gemeiner Friedrich Wilhelm Strullmeyer aus Linden,
168) Gemeiner Friedrich Schirmer aus Jorge Herzogthum Braunschweig, in Linden domicilberechtigt,
169) Gemeiner Georg Krumfuß aus Linden,
170) Gemeiner Johannes Guido Schlüter aus Lesum, Amts Blumenthal, zuletzt in Linden,
171) Gemeiner Heinrich Wilhelm Bartling aus Hannover,
172) Gemeiner Georg Heinrich Unverzagt aus Hannover,
173) Gemeiner Georg August Hermann Julius Ludwig Dünnebeil aus Hannover,
174) Gemeiner Johann Georg Clemens Mack aus Hannover,
175) Gemeiner Heinrich Evert aus Hannover,
176) Gemeiner Wilhelm Hermann Ludwig Greier aus Hannover,
177) Spielmann Georg Louis Stegemann aus Hannover,
178) Gemeiner Heinrich Wilhelm Topp aus Hannover,
179) Gemeiner Wilhelm Wergener II. aus Hannover,
180) Gemeiner Carl Borchers aus Hannover,
181) Gemeiner Heinrich Friedrich Wilhelm Crome aus Hannover,
182) Gemeiner Conrad Balke aus Hannover,
183) Gemeiner Ernst Böhme, genannt Herbst, aus Hannover,
184) Gemeiner Heinrich Dieckmann I. aus Hannover,
185) Gemeiner Georg Scharnhorst aus Hannover,
186) Gemeiner Georg Heinrich Christoph Reinecke, gen. Schulze, aus Hannover,
187) Gemeiner Christian Heinrich Carl Barthe aus Hannover,
188) Gemeiner Ernst Heinrich Koch aus Hannover,
189) Gemeiner Franz Heinrich Seffers aus Hannover,
190) Gemeiner Friedrich Theodor Steinmetz aus Hannover,
191) Gemeiner Louis Ernst aus Hannover,
192) Gemeiner Ludwig Meyer, genannt Bartels, aus Hannover,
193) Gemeiner Carl Rabe aus Hannover,
194) Gemeiner Friedrich Heinrich Stange aus Hannover,

195) Gemeiner Adolph Linneweh aus Hannover,
196) Gemeiner Carl Wittboldt aus Hannover,
197) Gemeiner Wilhelm Heitmann aus Hannover,
198) Gemeiner Georg Ludwig Tappen aus Hannover,
199) Gemeiner Friedrich Heinrich August Boecker aus Holzhausen, Amts Waldeck, zuletzt in Hannover,
200) Gemeiner Franz Christian Kopp aus Hannover,
201) Gemeiner Ludwig Bartels aus Hannover,
202) Gemeiner Johann Meyer aus Hannover,
203) Gemeiner Georg Wilhelm Albert Meyer aus Hannover,
204) Gemeiner Carl Clemens Fricke aus Hannover,
205) Gemeiner August Christian Meyer aus Hannover,
206) Gemeiner Georg Truemper aus Hannover,
207) Spielmann Carl Salie aus Hannover,
208) Gemeiner Heinrich Friedrich Boettcher aus Hannover,
209) Gemeiner Georg Siebelt aus Hannover,
210) Gemeiner Friedrich August Probst aus Hannover,
211) Gemeiner Ernst Höwe aus Hannover,
212) Gemeiner Johann Ernst Friedrich Rohde aus Hannover,
213) Gemeiner Georg Meyer VI. aus Altencelle, Amts Celle in Hannover,
214) Corporal Georg Friedrich Christian Ducke aus Westercelle, Amts Celle, zuletzt in Hannover,
215) Gemeiner August Paß aus Hannover,
216) Sergeant II. Klasse Gottlieb Hermann Heinrich Johannes aus Hannover,
217) Gemeiner Wilhelm Eduard Friedrich Christian Müller III. aus Hannover,
218) Gemeiner Georg Heinrich Friedrich Meyer aus Hannover,
219) Gemeiner Carl Gahlsdorf aus Hannover,
220) Gemeiner Heinrich Ludwig Horn aus Hannover,
221) Gemeiner August Wilhelm Göbel aus Hannover,
222) Gemeiner Carl Heinrich Wilhelm Klöppner aus Angerstein, Amts Göttingen, zuletzt in Hannover,
223) Gemeiner Gustav Wilhelm Rudolph Engelhardt aus Hannover,
224) Gemeiner Heinrich Laurenz aus Hannover,
225) Gemeiner Wilhelm Schaper aus Hannover,
226) Gemeiner Heinrich Lege aus Celle, zuletzt in Hannover,
227) Gemeiner Heinrich Hermann Kappun aus Hannover,
228) Gemeiner Wilhelm Köster aus Hannover,
229) Gemeiner Georg August Meyer aus Hannover,
230) Gemeiner August Müller III. aus Hannover,
231) Gemeiner Theodor Julius Sporleder aus Hannover,
232) Corporal Ludwig Georg Ramendorf aus Hannover,
233) Gemeiner Theodor Diedrichs aus Hannover,
234) Gemeiner Christoph Bauermeister aus Landringhausen, Amts Wennigsen,
235) Gemeiner Friedrich Gräwe aus Hannover,
236) Gemeiner Heinrich Wilhelm Hermann Franz Carl Schmidt II. aus Hannover,
237) Ersatz-Reserve I. Klasse Friedrich Peters aus Hannover,
238) Gemeiner Heinrich August Adolph Hünnecke aus Hannover,
239) Gemeiner Carl Friedrich Heinrich Ludolph Wilke aus Hannover,
240) Gemeiner Otto Lichtenstein aus Braunschweig, zuletzt in Hannover,
241) Gemeiner Ludwig Haase aus Stadt Pattensen,
242) Gemeiner Carl Fraß aus Hemmendorf, Amts Lauenstein,
243) Gemeiner Ernst Zedler aus Hameln,
244) Gemeiner Christian Meyer aus Schloß Ricklingen, Amts Neustadt a. R.
245) Gemeiner Wilhelm Hulke aus Stadt Wunstorf,
246) Gemeiner Johann Heinrich Ferdinand Christian Ascher aus Hainholz, Amts Hannover,
247) Gemeiner Christian Behrens aus Stöcken, Amts Hannover,
248) Gemeiner Ludwig Bartels aus Hannover,
249) Gemeiner Friedrich August Probst aus Hannover,
250) Gemeiner Heinrich Ludwig Horn aus Hannover,
251) Gemeiner Conrad Diedrichs aus Gr. Munzel, Amts Linden, zuletzt in Hannover,

welche sich aus ihrer Heimath heimlich entfernt, resp. nach Ablauf des ihnen diesseits ertheilten Auslandsurlaubs nicht zurückgekehrt sind, werden hierdurch aufgefordert, sich innerhalb dreier Monate und zwar bis zum **15. September dieses Jahres, Mittags 12 Uhr**, bei dem unterzeichneten Kommando — altes Rathhaus am Markt in Hannover — zu melden, widrigenfalls gegen sie auf Grund des **§. 94** des Militair-Strafgesetzbuchs das Desertionsverfahren diesseits eingeleitet wird.

Hannover, den 15. Juni 1869.

Königliches Kommando des Reserve-Landwehr-Bataillons (Hannover) № 73.

544. Die Militairpflichtigen des Kreises Wennigsen:

1) Ernst Friedrich Wilhelm Narten, aus Hüpede, geboren daselbst am 8. März 1844,
2) Heinrich Friedrich Carl Bassau, auch Hattendorf genannt, aus Wettbergen, geboren zu Ronnenberg am 18. Juli 1844,

welche angeklagt sind:

ohne Erlaubniß die Königlichen Lande verlassen und sich dadurch dem Eintritte in den Dienst des stehenden Heeres zu entziehen gesucht zu haben,

werden, nachdem von der Strafkammer des hiesigen Königlichen Obergerichts das Hauptverfahren wider sie eröffnet, auch ihre öffentliche Vorladung verfügt worden ist, hiemit geladen, in dem auf **Montag, den 6. September d. J., Morgens 10 Uhr**, vor der hiesigen Strafkammer — Georgsplatz № 2 —

5) den Gefreiten Albert Marx der 3. Eskadron 1 Hannoverschen Ulanen-Regiments Nr. 13, aus Breslau, Kreis und Regierungs-Bezirk Breslau,
6) den Ulanen Tobias Thesing derselben Eskadron desselben Regiments, aus Herbrum, Amts Aschendorf, Landdrostei Osnabrück,
7) den Ulanen Carl Moritz Schroeder der 2. Eskadron 1 Hannoverschen Ulanen-Regiments Nr. 13, aus Hannoversch-Münden gebürtig, in Travemünde im Lübeck'schen domicilberechtigt,
8) den Husaren Joachim Christian Friedrich Lehzen, der 4. Eskadron 2. Westphälischen Husaren-Regiments Nr. 11, aus Breetze, Amts Bleckede, Landdrostei Lüneburg,
9) den Husaren Carl Friedrich Wilhelm Tagmann alias Tackmann der 3. Eskadron desselben Regiments, aus Mittenwalde, Kreis Teltow Regierungs-Bezirk Potsdam,

welche in dem Zeitraum vom 1. Mai 1868 bis zum 1. Mai 1869 sich ohne Urlaub von ihren Truppentheilen entfernt haben und bisher nicht zurückgekehrt sind, ist heute bei dem unterzeichneten Gerichte der kriegsrechtliche Desertions-Proceß förmlich eingeleitet worden.

Die Genannten werden hierdurch geladen, sich spätestens in dem auf den **20. Oktober 1869**, Vormittags um 11 Uhr, im Verhörzimmer Nr. 2 der hiesigen Marktwache anberaumten Termine zu gestellen, widrigenfalls die Untersuchung geschlossen werden wird, sie in contumaciam für Deserteure erklärt und ein jeder zu einer Geldstrafe von 50 bis 1000 Thalern werden verurtheilt werden.

Hannover, den 30. Juni 1869.

Königliches Gericht der 20. Division.

585. Durch Beschluß der Strafkammer des hiesigen Königlichen Obergerichts vom 26. Mai 1869 ist das Hauptverfahren gegen die nachstehend benannten Militairpflichtigen aus den Geburtsjahren 1844, 1845, 1846 und 1847:

1) Johann Heinrich Schulz aus Billerbeck,
2) Franz Heinrich Wilhelm Brockstedt aus Stapel,
3) Heinrich Georg Gehrke aus Dannenberg,
4) Georg Ludwig Friedrich Wilhelm Vollstedt daher,
5) Heinrich Johannes August Domine daher,
6) Wilhelm Heinrich Christoph Behnke aus Grippel,
7) Georg Christian Friedrich Nadel aus Hitzacker,
8) Joachim Christian Tribian aus Belitz,
9) Johann Heinrich Friedrich Christian Schulte aus Bitter,
10) Johann Wilhelm Jürgen Drost aus Bohnenburg,
11) Johann Jürgen Heinrich Kriel aus Langendorf,
12) Johann Joachim Heinrich Reusch aus Gr. Gusborn,

eröffnet und die öffentliche Vorladung derselben verfügt worden.

Die vorbenannten Militairpflichtigen werden daher hierdurch aufgefordert, in der zur Hauptverhandlung bestimmten Sitzung der Strafkammer des Königlichen Obergerichts hieselbst am **Mittwoch, den 18. August 1869**, Morgens 10 Uhr, sich einzufinden, widrigenfalls nach Maßgabe der §§. 473, 469 der Strafproceß-Ordnung Verurtheilung erfolgen wird.

Lüneburg, den 12. Juni 1869.

Die Kronanwaltschaft des Königlichen Obergerichts.

586. Durch Beschluß der Strafkammer des hiesigen Königlichen Obergerichts vom 26. Mai 1869 ist das Hauptverfahren gegen die nachstehend benannten Militairpflichtigen aus den Geburtsjahren 1843, 1844 und 1845:

1) Franz Ernst Mewes aus Harburg,
2) Hermann Christoph Niemann daher,
3) August Heinrich Georg Nuthmann daher,
4) Heinrich Christian Peter Voigt daher,
5) Joachim Johann Friedrich Freytag aus Lauenbrück,
6) Hans Heinrich Heinhorst aus Reiherstieg,
7) Theodor Ferdinand Küster aus Stelle,
8) Christoph Harms aus Tönnhausen,
9) Johann Friedrich Kreins aus Winsen a. d. Luhe,
10) Peter Christian Eduard Rönneburg daher,
11) Johann Joachim Krüger aus Hausbruch,
12) Siegmund Rieß, genannt Blumann, aus Ramelsloh,
13) Wilhelm Heinrich Mohrmann aus Rönne,
14) Carl Emil Wolgast aus Salzhausen,
15) Diedrich Wilhelm Bostelmann aus Todtglüsingen,
16) Wilhelm Ohlhaber aus Altenwerder,
17) Peter Benecke aus Elstorf,
18) Heinrich Friedrich Peter Baumgarten aus Harburg,
19) Georg Wilhelm Bethke daher,
20) Ernst August Rudolph Hamer daher,
21) Johann Jürgen Heinrich Hinrichs daher,
22) Johann Georg Christoph Herrich daher,
23) Hyronimus Franz Friedrich Lemcke daher,
24) Conrad Meinecke daher,
25) Georg Wilhelm Niemann daher,
26) Hans Joachim Erhorn aus Otter,
27) Martin Ohlmeyer aus Reiherstieg,
28) Johann Wilhelm Bohlmann aus Radbruch,
29) Johann Martens aus Drestedt

eröffnet und die öffentliche Vorladung derselben verfügt worden.

Die vorbenannten Militairpflichtigen werden daher hierdurch aufgefordert, in der zur Hauptverhandlung bestimmten Sitzung der Strafkammer des Königlichen Obergerichts hieselbst am **Mittwoch, den 18. August 1869**, Morgens 10 Uhr, sich einzufinden, widrigenfalls nach Maßgabe der §§. 473, 469 der Strafproceß-Ordnung Verurtheilung erfolgen wird.

Lüneburg, den 12. Juni 1869.

Die Kronanwaltschaft des Königlichen Obergerichts.

587. Durch Beschluß der Strafkammer des hiesigen Königlichen Obergerichts vom 21. Juni 1869 ist das Hauptverfahren gegen die nachbenannten beiden Militairpflichtigen aus dem Geburtsjahre 1847:

1) Theodor Ferdinand Hartung,
2) Wilhelm Heinrich Friedrich Wiese,

beide aus Lüneburg,
eröffnet und die öffentliche Vorladung derselben verfügt worden.

Die genannten Militairpflichtigen werden daher hierdurch aufgefordert, in der zur Hauptverhandlung bestimmten Sitzung der Strafkammer des Königlichen Obergerichts hieselbst am **Mittwoch, den 25. August 1869,** Morgens 10 Uhr, sich einzufinden, widrigenfalls nach Maaßgabe der §§. 473, 469 der Straf-Proceßordnung Verurtheilung erfolgen wird.

Lüneburg, den 28. Juni 1869.

Die Kronanwaltschaft des Königlichen Obergerichts.

588. Nachdem gegen den am 25. Dezember v. J. von Bord S. M. S. Medusa entwichenen Matrosen 3. Classe Johann Heinrich Diedrich Brühning, aus Schmaförden Kreis Osnabrück gebürtig, der förmliche Desertionsprozeß eröffnet worden ist, wird derselbe hiermit aufgefordert zurückzukehren, spätestens aber sich in dem auf den **12. November 1869,** Vormittags 11 Uhr, im hiesigen Marinegerichts-Lokal, am Pfaffenthor im Sottmann'schen Hause, anberaumten Termine einzufinden, widrigenfalls derselbe für einen Deserteur erklärt und gegen ihn auf eine Geldbuße von 50 bis 1000 Thalern erkannt werden wird.

Kiel, den 26. Juni 1869.

Königliches Gericht der Marine-Station der Ostsee.

Bekanntmachungen:

589. Demnach der Major von Hattorf in Lemmie für sich und Namens seines Bruders, des Rittmeisters Julius von Hattorf in Deutz beantragt hat, eine in dem Hypothekenbuche der Dorfschaft Verliehausen, Amtsgerichts Uslar, auf den daselbst belegenen von Hattorf'schen Grundbesitz am 9. Januar 1818 eingetragene Hypothek für eine Forderung der Amtsassessorin Sarninghausen in Hannover, von 1000 ₰ Gold, zu löschen, da diese Schuld längst abgetragen sei, daneben aber behauptet hat, daß die betreffende Obligation nicht aufzufinden sei, und dieserhalb der gesetzlich vorgeschriebene Eid abgeleistet ist;

so werden nunmehr alle Diejenigen, welche an der bezeichneten Forderung Ansprüche zu haben vermeinen, aufgefordert, solche in dem zu diesem Zwecke angesetzten Termine auf **Mittwoch, den 1. September 1869,** Morgens 10 Uhr, anzumelden und nachzuweisen, widrigenfalls die Hypothek für vollständig erloschen erklärt werden soll.

Uslar, den 24. Juni 1869.

Königliches Amtsgericht I.

590. Der Rittmeister a. D. von der Decken, als Besitzer des Guts Niederochtenhausen, hat auf Entschädigung für folgende durch das Gesetz vom 17 März 1868 aufgehobene bezw. für ablösbar erklärte Berechtigungen angetragen:

1) für das Recht zur Verleihung von Concessionen zur Krugwirthschaft und zur Erhebung von Recognitionsgeldern für den Krugwirthschaftsbetrieb im Bezirke des vormaligen Patrimonialgerichts Niederochtenhausen;
2) für das ausschließliche Recht zum Halten einer Schiffsstätte an der Oste bei Niederochtenhausen, behufs Verladung der zu Schiff ankommenden und abgehenden Güter.

Nachdem von der Königlichen Landdrostei zu Stade der Unterzeichnete zum Kommissarius behuf Leitung der Entschädigungs-Verhandlungen ernannt ist, so ergeht hiemit in Gemäßheit des §. 57 ff. des Gesetzes vom 17. März 1868 an alle unbekannten Realberechtigten die Aufforderung, ihre etwaigen Ansprüche in Betreff jener Berechtigungen bis zum **11. August d. J.,** bei dem Unterzeichneten so gewiß anzumelden und zu begründen, als sie sonst Alles gegen sich gelten lassen müssen, was bis zum Zeitpunkte ihrer Meldung bereits festgestellt ist.

Bremervörde, den 28. Juni 1869.

Der Amtshauptmann.
Rasch.

591. Für die im Laufe der nächsten Monate stattfindenden nachbezeichneten Ausstellungen, als:

1) Schleswig-Holsteinsche Landes-Industrie-Ausstellung zu Altona,
2) internationale Gartenbau-Ausstellung zu Hamburg,
3) internationale Ausstellung von Gegenständen des häuslichen und gewerblichen Bedarfs der arbeitenden Classen zu Amsterdam,
4) Industrie-Ausstellung zu Emden,
5) internationale Kunst-Ausstellung zu München,

werden für den Localverkehr diesseitiger Verwaltung und für verschiedene Verbandsverkehre übliche Transportbegünstigungen gewährt.

Näheres ist bei den Expeditionen zu erfahren.

Hannover, den 28. Juni 1869.

Königliche Eisenbahn-Direction.

592. Behuf der durch die Eisenbahnanlagen nothwendig gewordenen Erbreiterung der Buerschen Landstraße hat der Vertreter des städtischen Wegeverbandes die Einleitung des Enteignungsverfahrens in Betreff der zu diesem Zwecke abzutretenden Grundstücke an der Südseite der gedachten Straße vom Herrenteichsthore bis zur Klus auf Grund der §§. 70 ff. des Gesetzes vom 28. Juli 1851 über Gemeindewege und Landstraßen beantragt und ist, nachdem Königliche Landdrostei die Einleitung dieses Verfahrens verfügt hat, nunmehr zum Zwecke der desfallsigen Verhandlungen Termin auf **Montag, den 2. August d. J.,** Morgens 10 Uhr, am Rathhause (Sitzungszimmer) anberaumt. Alle diejenigen, welche Anspruch an den Gegenstand der Enteignung, auf die Entschädigung oder einen Theil derselben zu haben glauben, werden behuf Anmeldung ihrer Rechte unter der Verwarnung zu diesem Termine vorgeladen, daß die nicht vor oder im Termine angemeldeten Ansprüche weder gegen den Wegeverband, bezw. die Wegbauverwaltung, noch wider die von denselben angesprochenen Gegenstände weiter geltend gemacht werden können, und so wenig ein Ausschlußbescheid, als Wiedereinsetzung in den vorigen Stand stattfindet. Im Termine soll die Güte versucht, über die Anträge auf Zufuhrwege und andere Modalitäten der Ausführung verhandelt und in Entstehung der Güte das Enteignungsverfahren thunlichst bis zum Schluß instruirt werden.

Die bei dieser Enteignung in Betracht kommenden Grundstücke sind aus dem nachstehenden Verzeichnisse der Grundstücke und Grundbesitzer zu ersehen, die in demselben angeführten Größen sind jedoch nur ungefähre und bleibt die Verminderung oder Vermehrung des abzutretenden Areals vorbehalten. Das Verzeichniß ist auch am Rathhause am schwarzen Brette angeschlagen und außerdem nebst der Charte auf unserer Registratur einzusehen.

Osnabrück, den 26. Juni 1869.

Der Magistrat der Stadt Osnabrück.

André

№	Name der Gewanne.	Nummer des Grundeigenthümers.	Belegenheit des Grundstücks: Section.	Station.	Culturart nach der jetzigen Aufnahme.	Der Eigenthümer: Vor- und Zunamen.	Wohnort.	Flächeninhalt des abzutretenden Theils zur Bahn: Rth.	Fuß	zu Neben-Anlagen: Rth.	Fuß	in Summa: Rth.	Fuß.	des rechts verbleibenden Theiles: Rth.	Fuß	des links verbleibenden Theiles: Rth.	Fuß
94	Im Kluskamp	III.	25	64	Garten	Bottger, Moritz	Osnabrück, Hasestr. 33.	-	--	2	25	2	25				
104	daselbst	XII	„		Acker	Domstructur. Verwalter Domstructuar Freund	Osnabrück	—	—	10	70	10	70				
105	daselbst	X.	„		Acker	Königliche Domaine (früher ausgeschieden)		—	—	10	50	10	50				

Oeffentlicher Anzeiger zum Amtsblatt für Hannover.

Stück 29. Den 16. Juli 1869.

Steckbriefe und Requisitionen:

593. Der Kellner Wilhelm Heinrich Fritsch von hier ist nach Verbüßung einer ihm wegen schweren und einfachen Diebstahls von dem Königlichen Kreisgericht zu Burg, bei Magdeburg, auferlegten einjährigen Gefängnißstrafe am 8. Mai d. J. von dort entlassen und hierher dirigirt worden, bis jetzt aber hier nicht eingetroffen. Wir ersuchen um Mittheilung des gegenwärtigen Aufenthalts des ꝛc. Fritsch.

Signalement. Alter: am 27. Januar 1848 geboren; Größe: 5′ 2″; Haare: schwarzbraun; Stirn: frei; Augen: braun; Nase: spitz; Gestalt: schlank.

Aschersleben, den 5. Juli 1869.

Die Polizei-Verwaltung.

594. Der unter Polizei-Aufsicht stehende Handarbeiter Christian Jakob Engelhardt von hier treibt sich vagabondirend umher. Wir bitten, den ꝛc. Engelhardt mit Zwangs-Paß hierher zurückzuweisen.

ꝛc. Engelhardt ist ein wegen Diebstahls ꝛc. schon vielfach bestraftes, höchst gefährliches Subject.

Signalement. Alter: 2. Januar 1829 geboren; Größe: 5′ 4″; Haare: dunkelblond; Augen: blau; Zähne: gut; Statur: mittel; Bart: rasirt.

Aschersleben, den 5. Juli 1869.

Die Polizei-Verwaltung.

595. Schrotzhauer, Adolf oder Adam, Raseur, aus Waldkappeln, Provinz Hessen, ist verdächtig, in der Nacht vom 4/5 Juli 1869 zu Harburg dem Schneidermeister Rost aus Eschwege 26 ₰ gestohlen zu haben und ist seitdem verschwunden, zunächst wahrscheinlich nach Altona gegangen.

Personalbeschreibung. Alter: 28 — 29 Jahre; Größe: 5 Fuß 3 Zoll; Haare: schwarz; Stirn: niedrig; Augen: schwarz; Augenbrauen: schwarz; Mund: mittelgroß; Kinn: länglich rund; Gesicht: länglich rund; Gesichtsfarbe: gesund; Gestalt: ziemlich robust; Bart: schwarzer Schnurrbart, übrigens rasirt; Typus: jüdisch.

Kleidung: brauner Rock, Hose und Weste, Stiefeletten, mit schwarzen Knöpfen besetzt, braune Mütze.

Antrag: den ꝛc. Schrotzhauer zu verhaften und dem Unterzeichneten zuzuführen.

Harburg, den 9. Juli 1869.

Der Polizeirichter II.

596. Lemberg, Adolph Eduard, Menageriebesitzer aus Herford, ist zufolge Urtheils des hiesigen Polizeigerichts vom 28. April 1869 wegen Diebstahls zu einer vierwöchigen Gefängnißstrafe rechtskräftig verurtheilt.

Derselbe hat sich von seiner Heimath entfernt und ist sein gegenwärtiger Aufenthalt unbekannt.

Pers.-Besch. Alter: 37 Jahre; Statur: mittler; Haare: braun; Stirn: hoch; Augen: blau; Zähne: gut; Bart: schwarz; Gesichtsfarbe: gesund.

Antrag: den ꝛc. Lemberg festzunehmen, die Strafe an demselben zu vollziehen und wenn solches geschehen, mich davon in Kenntniß zu setzen.

Verf. Beh. der Polizeianwalt zu Stolzenau.

Stolzenau, den 12. Juli 1869.

Der Polizei-Anwalt.

597. Der Cigarrenarbeiter Carl August Wilhelm Wörpel aus Berlin, 19 jetzt wohl 20 Jahre alt, Sohn des Stadtnachtwächters Wörpel zu Berlin, dessen Aufenthaltsort unbekannt, ist wegen geschäfts- und arbeitlosen Umherziehens, sowie wegen Bettelns von dem hiesigen Königlichen Amtsgerichte unterm 16. April d. J. zu einer dreiwöchigen Gefängnißstrafe rechtskräftig verurtheilt.

Es wird ersucht, diese Strafe in Vollzug zu setzen, und daß Solches geschehen, dem Unterzeichneten mitzutheilen.

Peine, den 15. Juni 1869.

Der Polizeianwalt.

598. Der wegen schweren Diebstahls verfolgte Tischler Carl Bartels von Liebenau hat sich der gegen ihn erkannten Haft durch die Flucht entzogen.

Sämmtliche Behörden werden ersucht, denselben im Betretungsfalle festzunehmen und in das hiesige Gerichtsgefängniß abführen zu lassen.

Signalement. Alter: 20 Jahre; Größe: etwa 5 Fuß 5 Zoll; Statur: schlank; Haar: blond; Nase: gewöhnlich; Stirn: bedeckt; Mund: gewöhnlich; Augen: blaugrau; Kinn: spitz.

Nienburg, den 8. Juli 1869.

Die Kronanwaltschaft des Königlichen Obergerichts.

599. Meyer, Wilhelm, Arbeiter aus Garlstorf, 46 Jahre alt, weil er des Diebstahls verdächtig und nicht aufzufinden ist.

Er treibt sich in hiesiger Gegend auf den Dörfern umher.

Antrag: Festnahme.

Winsen a. d. Luhe, den 9. Juli 1869.

Der Polizeirichter.

Steckbriefs-Erledigung:

600. Die im Jahrgang 1869 Stück 23 Nr. 468 des öffentlichen Anzeigers steckbrieflich verfolgte Caroline Luhmann aus Fuhlen ist in Pyrmont zur Haft gebracht und hat damit der erlassene Steckbrief seine Erledigung gefunden.

Hameln, den 6. Juli 1869.

Kronanwaltschaft des Königlichen Obergerichts.

angenommen, und in Gemäßheit des gestellten rechtsbegründeten Gesuchs die Beklagten schuldig verurtheilt:

jeder in solidum zur Bezahlung des libellirten Betrages von 231 ₰ 16 gr 4 ₰ und zur Erstattung der zu 9 ₰ 23 gr 6 ₰ festgestellten Kosten an Klägerin verurtheilt.

V. R. W.

Niemann. Fischer. Schmidt.

(L. S.) Behling.

Ein gleichlautendes Ungehorsams-Urtheil nebst Kostenrechnung und Abschrift dieser Urkunde habe ich im Auftrage des Herrn Obergerichts-Anwalts Haacke zu Lüneburg für den Haussohn Joh. Hr. Chr. Schulz aus Neetzendorf, dessen gegenwärtiger Aufenthalt unbekannt ist, der Kronanwaltschaft des Königlichen Obergerichts zu Lüneburg durch das Postbüreau zu Dahlenburg heute behändigt.

Dahlenburg, den 16. Juli 1869.

Dohrmann,
Gerichtsvogt des Amtsgerichts Bleckede, wohnhaft zu Dahlenburg.

№ 29 d. R.

Beh. Geb. . . .	5 gr
Copial.	2 » 6 ₰
	= 7 gr 6 ₰ not.

wird dem Beklagten Dienstknecht Johann Heinrich Christoph Schulz aus Neetzendorf, dessen gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt ist, in Gemäßheit des §. 125 der bürgerlichen Proceß-Ordnung auf diesem Wege zugestellt.

Lüneburg, den 17. Juli 1869.

Die Kronanwaltschaft des Königlichen Obergerichts.

Oeffentliche Vorladungen:

653. Nachdem die nachbenannten Militairpflichtigen:

1) Heinrich Christian Friedrich Schomburg aus Sehlde,
2) Johann Heinrich Christian Gremmel aus Kl. Elbe,
3) Heinrich Conrad Lueder aus Grasdorf,
4) Christian Carl Müller aus Gr. Rhüden,
5) Franz Heinrich Breuhan aus Wallmerhole bei Sehlde,
6) Carl Diedrich Christian Hahn aus Goslar,
7) Peter Heinrich Stein aus Beinum,
8) Heinrich Christoph Wilhelm Fricke aus Kniestedt,
9) Heinrich Carl David Peix daher,
10) Franz Andreas Samclebe aus Othfresen,
11) Christoph Heinrich Schaper daher,
12) Heinrich Friedrich Christoph Meyer aus Beinum,
13) Conrad Wilhelm August Dingelstedt aus Salzgitter,
14) Johann August Christian Niehoff daher,
15) Heinrich Wilhelm Dammann aus Vorsalz,
16) Christian Christoph Meyer aus Beinum,

von der unterzeichneten Kronanwaltschaft angeklagt sind:

ohne Erlaubniß die Königlich Preußischen Lande verlassen und sich dadurch dem Eintritt in den Dienst des stehenden Heeres entzogen zu haben,

ist von der Strafcammer des hiesigen Königlichen Obergerichts auf desfallsigen Antrag beschlossen, daß das Hauptverfahren zu eröffnen und im Wege der öffentlichen Vorladung zum Austrage zu bringen sei.

Die zur Hauptverhandlung bestimmte Sitzung der hiesigen Strafcammer ist auf **Dienstag, den 19. Oktober 1869**, Morgens 10 Uhr, anberaumt.

Die vorbenannten Militairpflichtigen, deren gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt ist, werden zu der anberaumten Sitzung unter der Verwarnung vorgeladen, daß im Falle ihres Ausbleibens dennoch nach Maßgabe des §. 350 der Strafproceßordnung zur Verhandlung und Urtheilsfällung geschritten werden wird.

Hildesheim, den 6. Juli 1869.

Kronanwaltschaft des Königlichen Obergerichts.

654. Die nachbenannten Militairpflichtigen:

1) Johann Heinrich Diedrich Klomburg aus Brinkum,
2) Carl Burmester aus Neukrug,

von der unterzeichneten Kronanwaltschaft angeklagt,

daß sie ohne Erlaubniß die Königlichen Lande verlassen und sich dadurch dem Eintritt in den Dienst des stehenden Heeres zu entziehen gesucht haben,

werden, nachdem die Strafkammer des hiesigen Königlichen Obergerichts das Hauptverfahren wider sie eröffnet, auch verfügt hat, daß solches im Wege der öffentlichen Vorladung zum Austrage gebracht werde, zu der auf **Mittwoch, den 27. Oktober 1869**, Morgens 10 Uhr, zur Hauptverhandlung anberaumten Sitzung der Strafkammer des hiesigen Königlichen Obergerichts, weil ihr gegenwärtiger Aufenthalt unbekannt, öffentlich unter der Verwarnung geladen, daß auch im Falle ihres Ausbleibens nach Maßgabe des §. 350 der St. P. O. zur Verhandlung und Urtheilsfällung geschritten werden wird.

Nienburg, den 16. Juli 1869.

Die Kronanwaltschaft des Königlichen Obergerichts.

655. Die im Musterungstermine entbliebenen Militairpflichtigen, nämlich:

I. aus dem Amte Northeim:

1) Brandt, Christian Ernst Gottfried, geboren am 6. Januar 1843 zu Hohnstedt,
2) Fischer, Wilhelm Heinrich Andreas, geboren am 19. November 1845 zu Edesheim,
3) Gebhardt, Heinrich Andreas, geboren am 4. Mai 1845 zu Elvershausen,
4) Beckmann, Wilhelm Ferdinand Theodor, geboren am 8. März 1845 zu Hardegsen,
5) Lange, Ernst Christian Friedrich, geboren am 27. Oktober 1845 zu Hohnstedt;

II. aus dem Amte Uslar:

6) Fortmüller, Georg Carl Ernst, geboren am 18. Juni 1845 zu Uslar,

7) Kiehne, Hermann Heinrich, geboren am 5. August 1845 zu Geste, Amts Osnabrück, wohnberechtigt zu Uslar,

werden, nachdem die Strafkammer die öffentliche Vorladung verfügt hat, hiedurch öffentlich geladen, am **Donnerstag, den 14. Oktober 1869,** Morgens 10 Uhr, vor der Strafkammer des hiesigen Königlichen Obergerichts zu erscheinen, um daselbst beschuldigt zu werden:

daß sie ohne Erlaubniß die Königlichen Lande verlassen und sich dadurch dem Eintritte in den Dienst des stehenden Heeres zu entziehen gesucht haben,

§. 110 des Strafgesetzbuchs,

mit dem Bemerken, daß im Falle Ausbleibens zur Verhandlung und Urtheilsfällung geschritten werden soll.

Göttingen, den 12. Juli 1869.

Kronanwaltschaft des Königlichen Obergerichts.

656. Die im Musterungstermine entbliebenen Militairpflichtigen, nämlich:

I. aus dem Amte Einbeck:

1) Regenhardt, genannt Nolte, August Heinrich Ferdinand, geboren am 1. Mai 1845 zu Wenzen, wohnberechtigt zu Arendshausen,

2) Hesse, Georg August Christian, geboren am 8. April 1845 zu Buensen,

3) Elligsen, Heinrich August Friedrich Zacharias, geboren am 22. November 1845 zu Drüber,

4) Bodensieck, Heinrich Wilhelm Ferdinand, geboren am 13. April 1845 zu Vardeilsen,

5) Müller, Franz Heinrich Wilhelm, geboren am 7. Mai 1845 zu Markoldendorf,

6) Naake, Carl Friedrich Adolph, geboren am 19. Dezember 1845 zu Markoldendorf,

7) Melching, Georg Carl August Hermann, geboren am 30. Dezember 1845 zu Sievershausen,

8) Pöhl, Franz Friedrich Wilhelm Heinrich August, geboren am 9. April 1845 zu Sievershausen;

II. aus der Stadt Einbeck:

9) Schaper, Carl Friedrich August, geboren den 12. April 1845 zu Einbeck,

werden, nachdem die Strafkammer die öffentliche Vorladung verfügt hat, hiedurch öffentlich geladen, am **Dienstag, den 12. Oktober 1869,** Morgens 10 Uhr, vor der Strafkammer des hiesigen Königlichen Obergerichts zu erscheinen, um daselbst beschuldigt zu werden:

daß sie ohne Erlaubniß die Königlichen Lande verlassen und sich dadurch dem Eintritte in den Dienst des stehenden Heeres zu entziehen gesucht haben,

§. 110 des Strafgesetz-Buchs,

mit dem Bemerken, daß im Falle Ausbleibens zur Verhandlung und Urtheilsfällung geschritten werden soll.

Göttingen, den 17. Juli 1869.

Kronanwaltschaft des Königlichen Obergerichts.

657. Durch Verfügung des Commandos der 19. Division ist das förmliche Contumacial-Desertions-Verfahren eingeleitet wider

1) den Unterofficier Gerhard Friedrich Wilhelm Meyer, 2. Compagnie 3. Westfälischen Infanterie-Regiments № 16 aus Brorten Amts Wittlage,

2) den Gefreiten Wilhelm Herzler aus Crefeld, 5. Compagnie,

3) den Musketier Franz Heinrich Reitz aus Ibbenbüren, Kreis Tecklenburg, 3. Compagnie,

4) den Musketier Peter von Lennep aus Widdeshofen, Kreis Grevenbroich, 3. Compagnie,

5) den Füsilier Peter Schmitz aus Crefeld, 11. Compagnie 8 Westfälischen Infanterie-Regiments № 57,

6) den Musketier Johann Groneveld aus Weener, 3. Compagnie,

7) den Musketier Johann Jacob Ottersberg aus Aurich-Oldendorf, 6. Compagnie Ostfriesischen Infanterie-Regiments № 78.

Die Genannten werden hierdurch vorgeladen, sich baldigst und spätestens am **30. November 1869,** Vormittags 11½ Uhr, auf dem Gerichtszimmer № 1 im hiesigen Militair-Arresthause auf dem Waterlooplatz zu gestellen, widrigenfalls die Untersuchung wider die Ausbleibenden geschlossen, dieselben in contumaciam für Deserteure erklärt und auf eine Geldbuße von funfzig bis eintausend Thalern gegen dieselben erkannt werden wird.

Hannover, den 22. Juli 1869.

Königliches Gericht der 19. Division.

658. Der am 19. Dezember 1847 zu Erichsburg im Kreise Einbeck geborene, am 1. Oktober 1868 bei der 2. Kompagnie Grenadier-Regiments Kronprinz (1. Ostpreußisches) № 1 als einjähriger Freiwilliger eingetretene Oeconom Ernst, August, Karl, Ludwig Wenkebach hat sich am 5. Juni d. J. aus der hiesigen Garnison entfernt und ist bisher nicht zurückgekehrt. Es ist deshalb unterm heutigen Tage gegen ihn das förmliche Desertionsverfahren in contumaciam eröffnet worden, und wird derselbe hierdurch aufgefordert, zur Verantwortung über sein Entweichen vom Truppentheil sich spätestens in dem auf **Mittwoch, den 10. November d. J.,** Vormittags 11 Uhr, im hiesigen Militairarresthause am Tragheimer Thor zu gestellen, widrigenfalls die Akten geschlossen, derselbe in contumaciam für einen Deserteur erklärt

und in eine Geldbuße von 50 bis 1000 Thalern verurtheilt werden wird.

Königsberg i. Pr., den 13. Juli 1869.

Königliches Gericht der 1. Division.

659. In Polizeistrafsachen wider den Lotterie-Collecteur Julius Steinberg zu Bremen, welcher angeklagt wird,

im Jahre 1868 dem Handelsmann Süßkind Rosenbaum und der Ehefrau Kraemer zu Förste ein 1/4-Loos der Braunschweiger Lotterie durch 6 Classen verkauft zu haben,

Art. IV. der Verordn. vom 25. Juni 1867 u. §. 268 des Strafgesetzbuchs,

Beweis: Handelsmann Süßkind Rosenbaum und Ehefrau Kraemer

wird der gedachte Angeklagte, dessen Vorladung nicht anders zu bewirken gewesen und dessen öffentliche Ladung daher gerichtsseitig verfügt ist, zu der zur Verhandlung der Sache am **Freitag, den 3. September 1869,** Morgens 10 Uhr, vor dem Amtsgerichte Osterode anstehenden Sitzung unter der Androhung damit geladen, daß im Falle seines Entbleibens dennoch mit der Beweisaufnahme und der fernern Hauptverhandlung wird verfahren werden.

Osterode, den 29. Mai 1869.

Der Polizeianwalt.

660. Heinrich Eide Carstens, 24 Jahre alt, Sohn des Arbeitsmanns Ludwig Carstens und dessen Ehefrau Helene geborne Carstens zu Padingbüttler-Altendeich, lutherisch, Arbeitsmann, noch nicht bestraft, wird angeklagt:

daß er in der Nacht vom 19/20. April d. J. dem Hofbesitzer Siers zu Feldsating aus dessen unverschlossenem Stalle 11 Enten in der Absicht rechtswidriger Zueignung weggenommen habe.

Vergehen des Diebstahls strafbar nach §. 215 und 216 des Strafgesetzbuchs.

Beweis: Geständniß.

Da der zeitige Aufenthaltsort des Angeklagten unbekannt und nicht zu ermitteln gewesen, das Hauptverfahren wider ihn eröffnet und solches in Folge Verfügung des hiesigen Königlichen Amtsgerichts Dorum im Wege der öffentlichen Vorladung zum Austrage zu bringen ist, so wird derselbe damit zu der für die Hauptverhandlung auf **Freitag, den 3. September d. J.,** Morgens 10 Uhr, vor dem Königlichen Amtsgerichte Dorum anberaumten Sitzung unter Androhung des Rechtsnachtheils, daß seiner Abwesenheit ungeachtet auf Grund des §. 350 der Strafprozeß-Ordnung zur Beweisaufnahme und ferneren Hauptverhandlung geschritten werden wird, damit vorgeladen.

Dorum, den 24. Juni 1869.

Der Polizei-Anwalt.

661. Der Schlossergesell und Eisenbahnarbeiter Wilhelm Karpold, richtiger Friedrich Wilhelm Kespohl, geboren am 3. Januar 1830 zu Herford, ist angeschuldigt

»am 10. Mai 1869 zu Osterode die Nachtwächter Ernst Häger und Jacob Klages während Ausübung ihres Dienstes für »Lausebengel« geschimpft, und im Gefangenhause vorsätzlich und rechtswidrig einen Ofen beschädigt zu haben.«

Derselbe hat diese Anschuldigung bei seiner Vernehmung vor dem städtischen Polizei-Anwalte sofort eingestanden, und sich dann nach seiner Haftentlassung sofort von Osterode entfernt.

Nachdem nun mittelst Beschlusses der Strafkammer des Königlichen Obergerichts zu Göttingen vom 15. Mai das Hauptverfahren in obiger Anklagesache eröffnet und mit Verhandlung und Entscheidung Letzterer das unterzeichnete Amtsgericht beauftragt worden, und dann beschlossen ist, diese Anklagesache im Wege der öffentlichen Vorladung des Schlossergesellen und Eisenbahnarbeiters Friedrich Wilhelm Kespohl aus Herford, nachdem dessen jetziger Aufenthaltsort nicht zu ermitteln gewesen, zum Austrage zu bringen, so wird derselbe zu der zur Hauptverhandlung auf **Freitag, den 15. Oktober 1869,** Morgens 10 Uhr, vor hiesigem Amtsgerichte anberaumten Sitzung öffentlich hierdurch vorgeladen.

Sollte er in der obigen Sitzung ausbleiben, so soll dennoch zur Verhandlung und Urtheilsfällung geschritten werden.

Osterode, den 17. Juli 1869.

Königlich Preußisches Amtsgericht I.

Bekanntmachungen und Vorladungen:

662. Der Verwaltungs-Rath der Hannover-Altenbekener Eisenbahn-Gesellschaft zu Hannover hat Behufs Anlage der, durch Bekanntmachung vom 7. Juni d. J. in ihrer Richtung festgestellten, Hannover-Altenbekener Eisenbahn die Expropriation der nachstehend verzeichneten Grundstücke der Feldmark Lüdersen in den annähernd angegebenen, bei der Ausführung selbst indeß nach Umständen zu vergrößernden oder zu verkleinernden Größen, beim hiesigen Amte beantragt.

Die Eigenthümer dieser Grundstücke werden hiervon in Gemäßheit des Art. 7 und unter Verweisung auf die Bestimmungen der Artikel 8 und 9 des Expropriations-Gesetzes vom 8. September 1840 in Kenntniß gesetzt, und dieselben, sowie außerdem alle sonstigen, bei der Abtretung der fragl. Grundflächen auf irgend eine Weise Betheiligten hiermit vorgeladen, ihre Entschädigungs- oder sonstigen Ansprüche in dem auf

Sonnabend, den 28. August d. J.

Morgens 11 Uhr, im Fr. Voges'schen Wirthshause zu Lüdersen anberaumten Termine, bei Strafe des Verlustes aller nicht angemeldeten Ansprüche, vorzubringen und zu begründen.

In diesem Termine haben zugleich die Eigenthümer der einzelnen in Anspruch genommenen Gegenstände etwaige Einwendungen gegen die geforderte Abtretung, Belastung oder Benutzung ihres Eigenthums, bei Strafe der Ausschließung mit denselben, geltend zu machen. Auch soll derselbe ferner noch zur Verhandlung über die angemeldeten Entschädigungs-Ansprüche und zur Herbeiführung einer gütlichen Einigung über die Größe der zu gewährenden Entschädigung benutzt werden.

Calenberg, den 22. Juli 1869.

Königliches Amt.

v. Fumetti.

Verzeichniß

der

in der Feldmark Lüdersen

zu expropriirenden Grundstücke 2c.

Lfde. №	Litt. des Eigenthümers auf der Karte	Namen und Wohnort des Eigenthümers.	№ des Grundstücks auf der Karte.	Art des Grundstücks.	Namen des Grundstücks, resp. der Forst, des Feldes, worin dasselbe belegen.	Größe der zu expropriirenden Fläche nach ungefährer Berechnung. Morg.	□Rth.
1	b.	Haller, Heinrich, Vollmeier, Haus № 2 zu Lüdersen.	197	Acker	Im Benneckenthale	—	57
1a.	2b.	Voges, Gottlieb, Beibauer, Haus № 28 daselbst.	185	"	Im Fuchsthale	—	30,7
2	q.	Hake, Friedr., Vollköthner, Haus № 16 daselbst.	201	"	Im Benneckenkampe	—	111,2
3	l	Meyer, Ernst, Köthner, Haus № 11 daselbst.	188	"	Im Fuchsthale	—	14,3
4	m.	Staedtler, Friedr., Vollköthner, Haus № 12 daselbst.	189	"	Das Fuchsthalsfeld	—	1,0
5	f.	Herbst, Friedrich, Vollmeier, Haus № 6 daselbst.	190	"	"	—	10,3
				Wiese	"	—	0,6
6	c.	Benecke, Heinrich, Vollmeier, Haus № 3 daselbst.	202	"	Der rothe Nabel	—	82
7	b.	Haller, Heinr., Vollmeier, Haus № 2 daselbst.	203	"	"	1	36,2
			191	"	In den acht Ackern		
8	i.	Lambrecht, Friedr., Höfeling, Haus № 9 zu Lüdersen, (wohnhaft in Hemmingen).	193	"	Im gr. Horstkampe	—	107,4
			—	"	—		
			196	Acker	Im Poggenkampe	—	39,5
9	a.	Rodewald, Ludolf, Vollmeier, Haus № 1 in Lüdersen.	220	"	Das Saulfeld	2	112,8
10	f.	Herbst, Friedr., Vollmeier, Haus № 6 daselbst.	260	"	Das Thiefeld	2	55,7
11	—	Gemeinde Lüdersen.	310	"	Das Fluthfeld	—	24
12	2 n.	Haller, Gottlieb, Halbmeier in Bennigsen, Haus № 37.	309	"	"	—	38,2
13	—	Flachsbart, Heinrich, Vollköthner zu Lüdersen, Haus № 20.	—	—	"	—	31,6
14	u.	Wulkopf, Heinrich, Köthner, Haus № 14 daselbst.	314	Acker	"	—	117
15	o.	Feise, Heinrich, Beibauer, Haus № 24 daselbst.	313	"	"	1	66
16	d.	Meyer, Otto, (Vollmeier und) Höfeling, Haus № 4 u. 7 daselbst.	158	Wiese	Das Beekefeld	2	113,3
			"	Acker	"		

663. Der Verwaltungs-Rath der Hannover-Altenbekener Eisenbahn-Gesellschaft zu Hannover hat Behufs Anlage der, durch Bekanntmachung vom 7. Juni d. J., in ihrer Richtung festgestellten, Hannover-Altenbekener Eisenbahn die Expropriation der nachstehend verzeichneten Grundstücke der Feldmarken Bennigsen und Gestorf in den annähernd angegebenen, bei der Ausführung selbst indeß nach Umständen zu vergrößernden oder zu verkleinernden Größen, beim hiesigen Amte beantragt.

Die Eigenthümer dieser Grundstücke werden hiervon in Gemäßheit des Art. 7 und unter Verweisung auf die Bestimmungen der Artikel 8 und 9 des Expropriations-Gesetzes vom 8. September 1840 in Kenntniß gesetzt, und dieselben, sowie außerdem alle sonstigen, bei der Abtretung der fragl. Grundflächen auf irgend eine Weise Betheiligten hiermit vorgeladen, ihre Entschädigungs- oder sonstigen Ansprüche in dem auf

Mittwoch, den 25. August d. J.,

Morgens 11 Uhr, im Hische'schen Wirthshause zu Bennigsen anberaumten Termine, bei Strafe des Verlustes aller nicht angemeldeten Ansprüche, vorzubringen und zu begründen.

In diesem Termine haben zugleich die Eigenthümer der einzelnen in Anspruch genommenen Gegenstände etwaige Einwendungen gegen die geforderte Abtretung, Belastung oder Benutzung ihres Eigenthums, bei Strafe der Ausschließung mit denselben, geltend zu machen. Auch soll derselbe ferner noch zur Verhandlung über die angemeldeten Entschädigungs-Ansprüche und zur Herbeiführung einer gütlichen Einigung über die Größe der zu gewährenden Entschädigung benutzt werden.

Calenberg, den 22. Juli 1869.

Königliches Amt.
v. Fumetti.

Verzeichniß

der

in den Feldmarken Bennigsen und Gestorf

zu expropriirenden Grundstücke rc.

Lfde. №	Litt. des Eigenthümers auf der Karte.	Namen und Wohnort des Eigenthümers.	№ des Grundstücks auf der Karte.	Art des Grundstücks.	Namen des Grundstücks resp. der Forst, des Feldes, worin dasselbe belegen.	Größe der zu expropriirenden Fläche nach ungefährer Berechnung. Morg.	□Rth.
		A. Feldmark Bennigsen.					
1	n.	Halbmeier Fr. Hische, Haus № 15 zu Bennigsen.	95	Acker	Vor den Seewiesen	1	112
2	3 n.	Beibauer Chph. Frie, Erben, Haus № 60 daselbst.	50	"	"	1	67
3	3 m.	Beibauer Maurer Hr. Wiesing, Haus № 59 daselbst.	49	"	"	—	90
4	3 l.	Beibauer Konr. Nolte, Haus № 58 daselbst.	48	"	"	1	62
5	3 b.	Beibauer Ludolf Reese, Haus № 48 daselbst.	47	"	"	1	42,5
6	3 k.	Gastwirth Hr. Mesecke, Haus № 57 daselbst.	46	"	"	—	114
7	3 f.	Beibauer u. Steinhauer Hr. Meyer, Haus № 53 daselbst.	45	"	"	—	85,5
8	3 p.	Beibauer Wedekind's Erben, Haus № 62 daselbst.	44	"	"	1	106
9	y.	Köthner Ernst Klare, Haus № 28 daselbst.	43	"	"	—	104
10	2 r.	Köthner Konrad Eike, Haus № 38 daselbst.	42	"	"	—	1,5
11	g.	Vollmeier Ww. Rinne, Haus № 7 daselbst.	55	"	Hinter Borcher's Schmiede	1	40

Lfde. №	Litt. des Eigenthümers auf der Karte.	Namen und Wohnort des Eigenthümers.	№ des Grundstücks auf der Karte.	Art des Grundstücks.	Namen des Grundstücks, resp. der Forst, des Feldes, worin dasselbe belegen.	Größe der zu expropriirenden Fläche nach ungefährer Berechnung. Morg.	□Rth
12	2 q.	Halbmeier Gottl. Haller, Haus № 37 in Bennigsen.	54	Acker	Hinter Borcher's Schmiede	2	14
13	p.	Halbmeier Konr. Saatzen, Haus № 12 daselbst.	53	"	"	—	80
14	h.	Vollmeier Hr. Meyer, Haus № 8 daselbst.	52	"	"	2	85,5
15	u.	Halbmeier Hr. Rokahr jun., Haus № 18 daselbst.	311	"	Dohlbeckswiesen	—	104,5
16	n.	Halbmeier Frdr. Hische, Haus № 15 daselbst.	310	"	"	—	59,5
17	—	Köthner Fr. Busche, Haus № 26 daselbst.	—	"	"	—	14,2
18	—	Die Gemeinde Bennigsen.	—	"	"	—	25,7
19	a.	von Bennigsen, Landes-Director zu Hannover.	309	"	Die Dohlbeke		
			"	Wiese	"		
			315	Acker	Der lange Acker	8	38,5
			329	"	Der Gehrkamp		
			328	"	Die Rischmühle		
20	—	Vollmeier Ww. Rinne, Haus № 7 zu Bennigsen.		"	Der Gohlbusch	—	56
21	d.	Halbmeier Ludw. Weber, Haus № 3 daselbst.	284	"	"	—	82
22	m.	¾ Meier Ludw. Heuer, Haus № 4 daselbst.	293	"	"		
			296	"	Der Gohlbusch-Anger	2	34
			344	"	"		
23	a.	von Bennigsen, Landes-Director zu Hannover.	372	"	—		
			388	Weide	Der Ißmer-Anger	5	19
			"	Acker	"		
24	5 q.	Halbmeier Heinrich Heitmüller zu Mittelrode, Amts Springe.	389	"	—	—	81
25	2 p.	Köthner Konrad Feise, Haus № 33 zu Bennigsen.	308	"	Hinter Ihsen	—	19
	5 t.		307	"	"	—	34
	5 u.		306	"	"	—	32
		B. Feldmark Gestorf.					
1		Gutsbesitzer Erich von Jeinsen.	—	Acker	—	1	99

695. Der Verwaltungsrath der Hannover-Altenbekener Eisenbahn-Gesellschaft hat behuf Anlage der, durch die Königliche Concessions- und Bestätigungs-Urkunde vom 25. November 1868 und durch die Bekanntmachung der Königlichen Landdrostei zu Hannover vom 7. Juni d. J. näher bezeichneten, Eisenbahn von Hannover über Hameln nach Altenbeken durch ihren Vertreter, Gerichts-Assessor Sipman zu Hannover, die Enteignung der nachstehend verzeichneten Grundstücke in den Feldmarken Holtensen, Weetzen, Ronnenberg und Empelde, hiesigen Amts, in dem annähernd angegebenen, bei der Ausführung nach Umständen zu vergrößernden oder zu verkleinernden, Flächengehalt beantragt.

Nachdem die Eigenthümer dieser Grundstücke schon früher in die vorläufige Inangriffnahme derselben behuf des Baues gewilligt haben, werden die Eigenthümer der Grundstücke, sowie alle Diejenigen, welche

aus irgend einem Grunde der Abtretung, Belastung oder Benutzung derselben widersprechen oder dafür eine Entschädigung in Anspruch nehmen zu können glauben, auf Grund des Gesetzes vom 8. September 1840, Artikel 22 und folgende, zur Angabe und Klarmachung ihrer Ansprüche hiermit aufgefordert.

Termin hierzu wird:

1) für die Feldmarken Holtensen und Weetzen auf

Dienstag, den 31. August d. J.,
Morgens 9 Uhr,
im Ehlersschen Gasthause zu Weetzen,

2) für die Feldmark Empelde auf

Freitag, den 3. September d. J.,
Morgens 9 Uhr,
im Blumeschen Gasthause zu Empelde,

3) für die Feldmark Ronnenberg auf

Montag, den 6. September d. J.,
Morgens 9 Uhr,
im Jürgesschen Gasthause zu Ronnenberg, bei Vermeidung des Verlustes aller nicht angemeldeten Ansprüche hiermit angesetzt.

In dem Termine soll zugleich eine Vereinbarung über die zu leistende Entschädigung versucht und, wenn solche fehlschlägt, die gesetzmäßige Ermittelung der Entschädignng eingeleitet werden.

Die Grunderwerbskarten für die verschiedenen Feldmarken können auf hiesiger Amtsstube eingesehen werden.

Wennigsen, den 16. Juli 1869.

Königlich Preußisches Amt.
Bening.

Verzeichniß
der zu enteignenden Grundstücke.

Lfde. №	Litt. des Eigenthümers auf der Karte.	Namen und Wohnort des Eigenthümers.	№ des Grundstücks auf der Karte.	Art des Grundstücks.	Namen des Grundstücks oder des Feldes, worin solches belegen.	Größe der zu expropriirenden Fläche nach ungefährer Berechnung. Morg.	□Rth.
		I. Feldmark Holtensen.					
1	4 d.	Halbmeier Christoph Behnecke zu Holtensen.	66	Acker	Holtenser Feld	4	19
		II. Feldmark Weetzen.					
1	3 A. Hof Nr. 3	Vollmeier Hr. Schultze's Erben.	130	Acker	Große-Seefeld	—	55
2	—	Die Schule zu Weetzen.	—	do.	Kleine-Bröhn	1	3
3	3 C.	Vollmeier Heinr. Schultze's Erben.	126	do.	Große-Seefeld	—	24
4	3 b.	Vollmeier Friedr. Biester.	64	do.	Kleine-Bröhn	—	54
5	3 l.	Höfeling Knust's Erben.	63	do.	Steinkamp	3	21
6	3 i.	Halbmeier Friedr. Busche.	62	do.	do.	1	33
7	3 a.	Vollmeier Frdr. Knigge.	57	do.	Kirchhofsfeld	8	69
8	—	Gastwirth Friedr. Ehlers.	—	do.	Rischfeld	1	61
9	4 f.	Beibauer Heinr. Knust.	4	Garten	—	—	13
10	K. D.	Königliche Domanial-Verwaltung.	6	do.	—	—	27
				Wiese	—	—	59
11	y. 3	Gastwirth Fr. Ehlers.	226	do.	Die Riehe	—	17
12	q. 3	Köthner Christian Ehlers.	227	Acker	do.	—	28
13	3 s.	Köthner Friedrich Kösel.	228	do.	do.	—	33,5
14	3 c.	Halbmeier Georg Gronewig.	218	Acker	Kothenserfeld	1	80
				Wiese	do.	—	22
15	3 d.	Vollmeier Carl Stein und minderjährige Miterben.	219	Acker	do.	—	11
16	3 a.	Vollmeier Friedrich Knigge.	243	Wiese	do.	—	110,5
				Acker	do.	—	1,5
17	3 c.	Halbmeier Georg Gronewig.	242	Wiese	do.	—	88
18	3 c	Halbmeier Georg Gronewig.	230	do	do	—	0,5
19	3 d.	Vollmeier Carl Stein und minderjährige Miterben.	233	do.	Kothenserwiese	—	88
				Acker	—	1	59

Lfde. №	Litt. des Eigenthümers auf der Karte.	Namen und Wohnort des Eigenthümers.	№ des Grundstücks auf der Karte.	Art des Grundstücks.	Namen des Grundstücks oder des Feldes, worin solches belegen.	Größe der zu expropriirenden Fläche nach ungefährer Berechnung. Morg.	□Rth.
20	3m.	Köthner Christian Ehlers.	181	Wiese	Kothenserwiese	—	1,5
21	3f.	Halbmeier Georg Engel.	182	do.	do.	1	46
22	3b.	Vollmeier Friedrich Biester.	183	do.	do.	—	1
		III. Feldmark Ronnenberg.					
1	h.	Hartmann, Friedrich, Vollmeier.	426	Acker	Das Hullfeld	1	11
2	2s.	Meyer, Heinrich, Köthner.	412	Wiese	do.	—	39
3	4c.	Seligmann, Jacob, Beibauer.	411	do.	do.	—	96
4	2w.	Bullerdiek, Ernst, Erben.	410	do.	do.	1	38
5	3f	Seligmann, Aron, Erben.	409	do.	do.	—	103
6	2b.	Körber, Heinrich, Köthner.	408	do.	do.	—	14
7	n.	Voges, Friedrich, Vollmeier.	458	do. Acker	Das hohe Feld	6	72
8	S.	Pfarre I.	360	Wiese	Die Bauerwiese	—	3,4
9	b.	Knigge, Heinrich, Gutsbesitzer.	461	Acker	Im Gold-Sood	—	28
10	2c.	Richelmann, Heinrich, Köthner.	498	Wiese	do.	—	38,5
11	2r.	Rosemeyer, Heinrich, Köthner.	499	do.	do.	—	48,5
12	b.	Knigge, Heinrich, Gutsbesitzer.	604	Acker	do.	—	23,5
13	b.	Knigge, Heinrich, Gutsbesitzer.	601	Wiese	do	1	108
14	w.	Biester, Friedrich, Köthner.	600	do.	do.	—	19,5
15	2d.	Lampe, Christian.	599	do.	do.	—	2,0
16	a.	Haller, Friedrich, Vollmeier.	581	Acker	Das Rebenfeld	3	19
17	d.	Lampe, Heinrich, Vollmeier.	580	do.	do.	1	21
18	a.	Haller, Friedrich, Vollmeier.	685	do.	Das Obefeld	3	92
19	c.	Rampendahl, Heinrich, Vollmeier.	684	do.	do.	—	38,7
20	c.	Homann, Friedrich, Vollmeier.	651	do.	Die Reuterwiese	—	63
21	S	Homann, August, Großköthner.	654	Wiese	do.	—	72,5
22	S	Erste Pfarre.	653	do. Acker	do.	—	83
23	b.	Rampendahl, Heinrich, Vollmeier.	674	do.	do.	1	8
24, 25	m	Lieker, Friedrich, Vollmeier.	676	do.	Das Fehlsterfeld	2	25
26	s.	Homann, August, Großköthner.	ad 678	do	do.	—	50,5
27	d.	Lampe, Heinrich, Vollmeier.	679	do.	do.	—	40
28	l.	Garbe, Christoph, Vollmeier, und Knigge, Heinrich, Gutsbesitzer.	680	do.	do.	—	110
29	b.	Homann, Friedrich, Vollmeier.	681	do.	do.	—	101
30		Lampe, Fritz, Vollmeier.	—	do.	do.	—	60
31	D. D.	Königliche Klosterkammer.	730	do	Die klösterliche Rotthufe	—	81
		IV. Feldmark Empelde.					
1	c.	Homann, Heinrich, Vollmeier, jetzt zu Bornum.	368	Acker	Auf dem Hagen	8	1,0
2	l.	Blume, Friedrich, Halbmeier.	166	do.	do.	—	46
3	c.	Homann, Heinrich, Vollmeier.	165	do.	do.	2	16
4	b.	Haller, Heinrich, Vollmeier.	160	do.	do.	—	1,3
5	r.	Hüper, Heinrich, Köthner.	159	do.	do.	—	6,4
6	t.	Battermann, Heinrich, Köthner.	158	do.	do	—	24,5
7	c.	Homann, Heinrich, Vollmeier.	157	do.	do.	—	63
8	w	Rieckelmann, Frdr., Köthner.	181	do.	do	—	22,7

Lfde. №	Litt. des Eigenthümers auf der Karte	Namen und Wohnort des Eigenthümers.	№ des Grundstücks auf der Karte.	Art des Grundstücks.	Namen des Grundstücks, oder des Feldes, worin solches belegen.	Größe der zu expropriirenden Fläche nach ungefährer Berechnung. Morg.	□Rth.
9	u.	Trage, Heinrich, Köthner.	182	Acker	Auf dem Hagen	—	15
10	u.	Derselbe.	183	do.	do.	1	4
11	v.	Meyer, Conrad, Köthner.	216	do.	do.	—	22,8
12	l.	Blume, Friedrich, Halbmeier.	215	do.	do.	1	16
13	n.	Lampe, Heinrich, Vollmeier, Wwe.	217	do.	Lehrpaulsfeld	—	91
14	2 d.	Meyer, Christian, Anbauer und Maurermeister.	218	do.	do.	—	9,5
15	f.	Lampe, Heinrich, Vollmeier, Wwe.	222	do.	do.	—	80,0
16	e.	Voges, Heinrich, Vollmeier.	223	do.	Vor dem Rohre	2	—
17	m.	Blume, Heinrich, Halbmeier.	225	do.	do.	1	79,0
18	c.	Fricke, Heinrich, Höfeling.	228	do.	do.	1	115,0
19	2 g.	Hermanns, Christoph, Anbauer.	229	do.	do.	—	4,7
20	f.	Kösel, Albert, Vollmeier.	251	do.	do.	—	74,0
21	e.	Voges, Heinrich, Vollmeier.	250	do.	do.	1	44,0

Aus dem Handelsregister des Königlichen Amtsgerichts Harburg.

696. Eingetragen ist heute auf Fol. 274 die Firma:

C. Wrede

zu Harburg und als deren Inhaber Carl Christian Wrede daselbst.

Harburg, den 31. Juli 1869.

Königliches Amtsgericht.

697. Eingetragen ist heute auf Fol. 275 die Firma:

Carl Rinne

zu Harburg und als deren Inhaber Johannes Carl Rinne daselbst.

Harburg, den 31. Juli 1869.

Königliches Amtsgericht.

Literarische Anzeige.

698. Seit dem Erscheinen des „Staatshandbuches für Hannover pro 1867" sind vielfache Veränderungen eingetreten, so daß eine neue Ausgabe desselben nothwendig geworden ist, welche mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Hannover, nach officiellen Quellen bearbeitet, sich jetzt in Vorbereitung befindet. Bestellungen bis zum 1. September d. J. werden für das ungeb. Erempl. mit 1 ₰ 5 gr und das in Halb-Callico geb. mit 1 ₰ 10 gr berechnet. Nach diesem Termine tritt der Ladenpreis mit 1 ₰ 15 gr resp. 1 ₰ 20 gr pro Erempl. ein.

Hannover, im Juli 1869.

Berenberg'sche Buchdruckerei.

Die Insertionsgebühren betragen für die gespaltene Zeile oder deren Raum 2 Sgr.

Oeffentlicher Anzeiger zum Amtsblatt für Hannover.

Stück 33. Den 13. August 1869.

Steckbriefe und Requisitionen:

699. Haftbefehl wider den flüchtigen Arbeiter Hermann Kappen, genannt Mehlherm, aus Hebelermeer, welcher von der Kronanwaltschaft des Gesammt-Obergerichts beschuldigt ist:

im Monate Juli 1869 zu Hebelermeer die Leibesfrucht der unverehelichten Elisabeth Buß ohne deren Willen vorsätzlich abgetrieben, oder getödtet, bezw. dazu den Versuch gemacht zu haben,

wird damit auf Grund des §. 109 der Straf.-Proc.-Ordn. die Untersuchungshaft erkannt, weil er nach §. 182 d. Str.-G.-B. im Ueberführungsfalle Zuchthausstrafe verwirkt, sich auch auf flüchtigen Fuß begeben hat und erhält der Gefangenwärter Brood die Anweisung, den Verhafteten als Untersuchungsgefangenen in die Gefängnisse aufzunehmen.

Signalement des Hermann Kappen. Alter: 61 Jahre; Größe: etwa 6 Fuß; Statur: breitschultrig; Haare: hell mit grau; Augen: blau; Nase: kurz und dick; Gesicht: voll.

Besondere Kennzeichen: gebückte Haltung und schleichender Schritt.

Der Verfolgte soll sich in Erica im Holländischen aufhalten.

Meppen, den 2. August 1869.

Der Untersuchungsrichter des Gesammt-Obergerichts.

700. Deuter, Heinrich, Böttchergesell, aus Ahlerstedt, ist des Diebstahls dringend verdächtig, demnach gegen denselben Haftbefehl erlassen.

Den Deuter, dessen Größe: 5′ 3″; Haare: blond; Augen: blau; Statur: untersetzt; Gesichtsfarbe: gesund; Alter: etwa 19 Jahre; ohne Bart, zu verhaften und in die hiesigen Gefängnisse abzuliefern, wird beantragt.

Peine, den 5. August 1869.

Der Polizeirichter.

701. Gegen den Arbeitsmann Johann Heinrich Stubbenhausen aus Bilsen, welcher wegen widernatürlicher Unzucht zur Untersuchung zu ziehen ist, wird auf Antrag der Königlichen Kron-Anwaltschaft in Nienburg die Haft verfügt, weil er seinen Wohnort verlassen hat und sein dermaliger Aufenthalt unbekannt ist.

Signalement des Stubbenhausen. Alter: 61 Jahre; Größe: etwa 5′ 10″; Statur: gesetzt; Haare: graumelirt; Augenbrauen: blond; Nase und Kinn: gewöhnlich; Gesichtsfarbe: blaß.

Besondere Kennzeichen: gebückter Gang.

Bruchhausen, den 9. August 1869.

Der Polizeirichter.

702. Der Maurer Johannes Rudolph zu Westerode ist durch rechtskräftiges Urtheil des hiesigen Amtsgerichts vom 23. April 1869 wegen Diebstahls und Entgegenhandelns gegen die Beschränkungen, welche ihm in Folge der Stellung unter Polizeiaufsicht auferlegt sind, zu einer Gefängnißstrafe von 3 Monaten verurtheilt. Die Strafe hat wegen Abwesenheit des 2c. Rudolph bislang nicht vollstreckt werden können. Es wird gebeten, den 2c. Rudolph im Betretungsfalle festzunehmen, die Strafe an ihm im nächsten Gefängniß zu vollstrecken und hierüber dem Unterzeichneten eine Bescheinigung zuzusenden.

Personen-Beschreibung. Alter: etwa 44 Jahre; Statur: schlank; Größe: etwa 6 Fuß; Haare: sehr hell; Gesicht: länglich; Gesichtsfarbe: gesund.

Duderstadt, den 5. August 1869.

Der Polizeianwalt, Lbbzk.

Steckbriefs-Erledigung:

703. Niemeyer, Caroline, aus Brandlechter-Haar, steckbrieflich verfolgt in Stück 27, № 559 des Anzeigers zum Amtsblatt für Hannover, ist zur Haft gebracht.

Bentheim, den 4. August 1869.

Königliches Amtsgericht.

Strafantretungs-Befehl.

704. Die Maurerhandlanger Wilhelm Sieber aus Lebenslust und Wilhelm Heise aus Magdeburg erhalten hierdurch den Befehl zur Antretung der wider sie, wegen Ruhestörung, vom Königlichen Amtsgerichte Harburg unterm 1. Juli 1869 erkannten je 24stündigen Gefängnißstrafe am **Sonnabend, den 20. August 1869,** Vormittags 10 Uhr, in dem Gefangenhause zu Harburg, bei Vermeidung steckbrieflicher Verfolgung, sich zu stellen.

Die Behändigung an die Verurtheilten, deren gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt ist, geschieht hierdurch.

Harburg, den 8. August 1869.

Der Polizeianwalt beim Königlichen Amtsgericht Harburg.

Gestohlene Sachen:

705. In der Zeit vom 18. bis 26. Juli d. J. ist von dem im Hafen zu Hoopte liegenden Ilmenau-Kreuzer ein Anker nebst Kette entwandt worden.

Lüneburg, den 2. August 1869.

Die Kronanwaltschaft des Königlichen Obergerichts.

Verlorene Sachen:

706. Zwischen Pattensen und Jeinsen sind nachstehende Sachen von einem Wagen verloren gegangen:

1) ein schwarzgefütterter schwarzer Tuchrock mit einem Flicken am rechten Aermel,

2) eine weiße Drellhose,
3) eine weiße Drellweste,
4) eine blaue baumwollene Joppe,
5) eine schwarze Weste,
6) ein runder brauner Filzhut,
7) ein weißer Schlips mit blauer Kante,
8) ein Gesangbuch mit dem Namen Schild versehen,
9) ein Pappekasten mit 2 Schreibbüchern, Gesellenschein, Lehrbrief und Taufschein des Schuhmachergesellen Ernst Schild aus Rössing,
10) eine blaue und eine grüne Schürze, in welchen sich Schuhmacherwerkzeuge befunden,
11) eine Kleiderbürste,
12) zwei Hammer, gez. E. S.

Um Mittheilung über den Verbleib der Sachen eventuell Einlieferung derselben bei dem Königlichen Amte Calenberg wird gebeten.

Calenberg, den 9. August 1869.

Der Amtshauptmann des Königlichen Amts Calenberg.

Oeffentliche Vorladungen:

707. Nachdem die nachbenannten Militairpflichtigen:

1) Weiterer, Christoph, geboren zu Groß-Algermissen am 2. November 1845,
2) Freutel, Carl Heinrich Ludwig, geboren zu Bolzum am 26. April 1845,
3) Wehrhan, Heinrich Christian Conrad, geboren zu Groß-Escherde am 12. August 1845,
4) Pfannenschmidt, Conrad Christian Gabriel Wilhelm Fritz, geboren zu Wätzum am 8. Oktober 1845,
5) Schaumann, Carl Heinrich Fritz, geboren zu Clauen am 10. August 1845,
6) Kuchenbuch, Heinrich Ernst August, geboren zu Eire am 10. Juni 1845,
7) Appel, Carl, geboren am 16. November 1845 zu Hildesheim,
8) Appel, Ernst Levi, geboren daselbst am 8. September 1845,
9) Brandis, Friedrich Heinrich Maria Joseph, geboren daselbst am 1. Juli 1845,
10) Ernst, Georg Friedrich, geboren am 11. Februar 1845 daselbst,
11) Feddeler, Heinrich Georg Otto, geboren daselbst am 6. Mai 1845,
12) Huther, Ernst, geboren daselbst am 5. August 1845,
13) Lampe, Johann Heinrich, geboren zu Hildesheim am 9. November 1845,
14) Meyer, Johann Joseph Christoph, genannt Carl, geboren daselbst am 26. März 1845,
15) Ott, Christian Friedrich August, geboren daselbst am 14. November 1845,
16) Tappe, Georg, geboren am 4. Juni 1845 daselbst und
17) Alten, Heinrich Conrad Christian Friedrich, geboren zu Burgstemmen am 18. März 1845,

von der unterzeichneten Kronanwaltschaft angeklagt sind:

ohne Erlaubniß die Königlichen Lande verlassen und sich dadurch dem Eintritt in den Dienst des stehenden Heeres zu entziehen gesucht haben,

ist von der Strafcammer des hiesigen Königlichen Obergerichts auf desfallsigen Antrag beschlossen, daß das Hauptverfahren zu eröffnen und im Wege der öffentlichen Vorladung zum Austrage zu bringen sei.

Die zur Hauptverhandlung bestimmte Sitzung der hiesigen Strafcammer ist auf **Dienstag, den 12. Oktober 1869,** Morgens 10 Uhr, anberaumt.

Die vorbenannten Militairpflichtigen, deren gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt ist, werden zu der anberaumten Sitzung unter der Verwarnung vorgeladen, daß im Falle ihres Ausbleibens dennoch nach Maßgabe des §. 350 der Straf-Proceß-Ordnung zur Verhandlung und Urtheilsfällung geschritten werden wird.

Hildesheim, den 30. Juli 1869.

Kronanwaltschaft des Königlichen Obergerichts.

708. Der Militairpflichtige Carl Johann Bente, geboren am 4. September 1845 zu Hameln, wird in Gemäßheit des §. 110 des Strafgesetzbuchs angeklagt:

ohne Erlaubniß die Königlichen Lande verlassen und sich dadurch dem Eintritte in den Dienst des stehenden Heeres zu entziehen gesucht zu haben.

Da der Aufenthaltort desselben unbekannt ist, so wird derselbe, nachdem von der Strafkammer des hiesigen Königlichen Obergerichts das Hauptverfahren eröffnet und die öffentliche Vorladung verfügt ist, hiermit öffentlich zu der auf **Mittwoch, den 6. Oktober d. J.,** Morgens 10 Uhr, vor dem genannten Gerichte im Obergerichts-Gebäude, zur Hauptverhandlung anberaumten Sitzung vorgeladen.

Auch im Nichterscheinungsfalle wird nach Maßgabe des §. 350 der Str.-Proc.-Ordnung zur Verhandlung und Urtheilsfällung geschritten werden.

Hameln, den 9. August 1869.

Kronanwaltschaft des Königlichen Obergerichts.

709. Der Militairpflichtige Friedrich Christian Reddermeyer, geboren zu Bantorf, Amts Wennigsen, vom 15. April bis 28. Juni 1866 beim ehemaligen hannoverschen Leib-Regiment gedient, welcher am 10. Dezember 1866 dem Infanterie-Regiment № 76 zur Einstellung überwiesen ist, sich jedoch gleich nach der Ueberweisung von demselben entfernt hat, wird hierdurch aufgefordert, sich binnen 4 Wochen und zwar bis spätestens den **1. September dieses Jahres,** Mittags 12 Uhr, hierselbst, im Büreau des unterzeichneten Kommandos — altes Rathhaus — zu melden, widrigenfalls gegen ihn auf Grund des §. 94 des Militair-Strafgesetzbuchs das Desertions-Verfahren eingeleitet werden wird.

Hannover, den 1. August 1869.

Königliches Landwehr-Bezirks-Commando.

710. Wider den Unteroffizier der 5. Escadron Westphälischen Kürassierregiments № 4 Christian Krüger aus Bröckeln, Amts Meinersen, geboren am 20. Januar 1845, ist, da er am 14. Juni cr.

seinen zu Verden garnisonirenden Truppentheil ohne Urlaub verlassen hat und bisjetzt nicht zurückgekehrt ist, mittelst Verfügung vom heutigen Tage, auf Grund der §§. 92 (1) 108 des Militairstrafgesb. Th. I. und §. 248 das. Th. II., der Contumacialdesertionsprozeß förmlich eingeleitet worden.

Es wird der genannte rc. **Krüger** daher hiermit aufgefordert, nunmehr zurückzukehren, spätestens aber in dem auf **Donnerstag, den 2. Dezember d. J., Vormittags elf Uhr**, anberaumten Termine im hiesigen Militairarresthause, am Waterlooplatz № 3, Gerichtszimmer № 3 sich wieder zu melden, unter der Verwarnung, daß sonst die Untersuchung geschlossen und er in contumaciam für einen Deserteur erklärt, sowie zu einer Geldstrafe von 50 ₰ bis 1000 ₰ verurtheilt werden wird.

Hannover, den 5. August 1869.

Königliches Gericht der 19. Division.

711. Wider den Musketier der 8. Compagnie, 3. Westphälischen Infanterie-Regiments № 16, **Johann Schneider** aus Wattenscheid, Kreis Bochum, Regierungsbezirk Arnsberg und den Füsilier der 12. Compagnie desselben Regiments, **Anton Schlosser** aus Glehn, Kreis Neuß, Regierungsbezirk Düsseldorf ist, da sie sich von ihrem hiesigen Truppentheil vor längeren Wochen ohne Urlaub entfernt haben und bislang nicht zurückgekehrt sind, auf Grund der §§. 92 (1) und 108 Mil.-Strafges.-Buchs Theil I. sowie §. 248 das. II. mittelst Verfügung vom heutigen Tage der Contumacial-Desertions-Proceß eröffnet worden.

Es werden die genannten Soldaten daher hiermit aufgefordert, nunmehr zurückzukehren, spätestens aber in dem auf **Donnerstag, den 2. Dezember d. Js., Vormittags elf Uhr**, im hiesigen Militair-Arresthause am Waterlooplatz № 3, Gerichtszimmer № 3, anberaumten Termine sich einzufinden und wegen ihrer Entweichung zu rechtfertigen, unter der Verwarnung, daß sonst die Untersuchung geschlossen werden wird und die Entbleibenden in contumaciam für Deserteure erklärt und zu einer Geldstrafe von 50 ₰ bis 1000 ₰ verurtheilt werden sollen.

Hannover, den 7. August 1869.

Königliches Gericht der 19. Division.

712. Der Schlossergesell und Eisenbahnarbeiter Wilhelm **Karpold**, richtiger Friedrich Wilhelm **Kespohl**, geboren am 3. Januar 1830 zu Herford, ist angeschuldigt

»am 10. Mai 1869 zu Osterode die Nachtwächter Ernst **Häger** und Jacob **Klages** während Ausübung ihres Dienstes für »Lausebengel« geschimpft, und im Gefangenhause vorsätzlich und rechtswidrig einen Ofen beschädigt zu haben.«

Derselbe hat diese Anschuldigung bei seiner Vernehmung vor dem städtischen Polizei-Anwalte sofort eingestanden und sich dann nach seiner Haftentlassung sofort von Osterode entfernt.

Nachdem nun mittelst Beschlusses der Strafkammer des Königlichen Obergerichts zu Göttingen vom 15. Mai das Hauptverfahren in obiger Anklagesache eröffnet und mit Verhandlung und Entscheidung Letzterer das unterzeichnete Amtsgericht beauftragt worden, und dann beschlossen ist, diese Anklagesache im Wege der öffentlichen Vorladung des Schlossergesellen und Eisenbahnarbeiters Friedrich Wilhelm **Kespohl** aus Herford, nachdem dessen jetziger Aufenthaltsort nicht zu ermitteln gewesen, zum Austrage zu bringen, so wird derselbe zu der zur Hauptverhandlung auf **Freitag, den 15. Oktober 1869, Morgens 10 Uhr**, vor hiesigem Amtsgerichte anberaumten Sitzung öffentlich hierdurch vorgeladen.

Sollte er in der obigen Sitzung ausbleiben, so soll dennoch zur Verhandlung und Urtheilsfällung geschritten werden.

Osterode, den 17. Juli 1869.

Königlich Preußisches Amtsgericht I.

713. Die Dienstmagd Marie **Jirjahlke**, 19 Jahre alt, lutherisch, geboren in Diahren Amtsgerichts Lüchow, Tochter des weil. Stellmachers **Jirjahlke** in Gr. Breese, Amtsgerichts Gartow, noch nicht bestraft, ist angeklagt:

zu Vasenthien

1) um Michaelis 1868 etwas Wolle,

2) zu Weihnachten 1868 eine Quantität Leinen,

den Eheleuten **Hackeradt**, zu einer Zeit, wo sie bei denselben für Kost und Lohn diente, in der Absicht rechtswidriger Zueignung weggenommen, und sich dadurch der in den §§. 215, 217 in pr. und Nr. 4, 56 des Strafgesetzbuches mit Strafe bedroheten Handlung schuldig gemacht zu haben.

Beweis: Geständniß.

Da der jetzige Aufenthalt der Angeklagten unbekannt ist, so wird dieselbe zu der vor dem hiesigen Schöffengerichte am **Mittwoch, den 15. September 1869, Morgens 10 Uhr**, anberaumten Sitzung unter der Androhung geladen, daß im Fall ihres Ausbleibens zur Beweisaufnahme geschritten und weiter verfahren werden wird.

Gartow, den 5. August 1869.

Der Polizeianwalt.

714. Der Drahtbinder Georg **Tirsinetz** aus Ochodinza in Ungarn wird angeklagt:

am 3. Juli d. J. im Dorfe Köstorf mit Drahtwaaren unbefugt — ohne den Besitz eines Gewerbescheins — Hausirhandel getrieben und sich hierdurch der, in den §§. 40, 20 und 2 des Gewerbesteuergesetzes vom 30. Mai 1820 mit Strafe bedroheten Handlung schuldig gemacht zu haben. —

Da der Aufenthaltsort des Angeklagten unbekannt ist, so hat das Gericht auf den desfalls polizeianwaltsseitig gestellten Antrag verfügt, das Hauptverfahren im Wege der öffentlichen Vorladung zum Austrage zu bringen. Demgemäß wird der Angeklagte hierdurch öffentlich geladen, in der zu der Hauptverhandlung am **Sonnabende, den 6. Oktober dieses Jahres, Morgens 10 Uhr**, vor dem hiesigen Amtsgerichte anstehenden Sitzung unter der Verwarnung sich einzufinden, daß im Falle seines Nichterscheinens nach

Maßgabe des §. 350 der Strafproceßordnung zur Beweisaufnahme und ferneren Hauptverhandlung wird geschritten werden.

Als Zeuge wird der berittene Gendarm Lieder in Dahlenburg geladen werden.

Bleckede, den 6. August 1869.

Der Polizeianwalt.

Bekanntmachungen und Vorladungen:

715. Die Königliche Eisenbahn-Direction in Hannover hat, behuf Erweiterung des hiesigen Bahnhofes die Expropriation der nachstehend verzeichneten Grundstücke in der Feldmark Hainholz in den annähernd angegebenen, aber bei der Ausführung selbst nach Umständen zu vergrößernden oder zu verkleinernden Größen, beim hiesigen Amte beantragt.

Indem daher die Eigenthümer dieser Grundstücke in Gemäßheit Art. 7 des Gesetzes vom 8. September 1840 hiervon in Kenntniß gesetzt werden, werden dieselben und auch alle sonstige bei dieser Abtretung auf irgend eine Weise Betheiligten hiermit öffentlich vorgeladen, ihre Entschädigungs- oder sonstige Ansprüche jeder Art in dem auf

Dienstag, den 7. September d. J.,
Mittags, 1 Uhr,

im Pott'schen Wirthshause zu Hainholz anberaumten Termine, bei Strafe des Ausschlusses vorzubringen und zu begründen.

Dieser Termin soll zugleich auch zur Verhandlung über die Entschädigungs-Ansprüche und zur Herbeiführung einer gütlichen Vereinigung darüber mit den Betheiligten benutzt werden.

Verzeichniß
der
in der Feldmark Hainholz
zu expropriirenden Grundstücke ꝛc.

Litt. des Eigenthümers auf der Karte.	Namen und Wohnort des Eigenthümers.	№ des Grundstücks auf der Karte.	Art des Grundstücks.	Namen des Grundstücks oder des Feldes, der Forst und dgl. worin das Grundstück belegen.	Summe der zu expropriirenden Fläche nach ungefährer Berechnung. Morg.	□Rth.
C.	Großköthner Christoph Bartels Erben zu Hainholz.	13	Wiese	vor Hainholz	—	14,8
W.	Das Pfarrwittwenthum daselbst.	14	„	„	—	6,0
X.	Großköthner Christoph Pott daselbst.	304	Garten	„	—	42,0
T.	Großköthner Friedrich Krüger daselbst.	305	Wiese	„	—	36,0
D.	Vollmeier Friedrich Bertram, Vorsteher, daselbst.	301	„	„	—	40,9
2 J.	Bleicher Wigandt's Erben daselbst.	312	„	„	—	53,7
1 U.	Schneider Krull zu Hannover.	310	Garten	„	—	0,6

Amt Hannover, den 5. August 1869.

Der Amtshauptmann.
Meister.

716. Die Königliche Eisenbahn-Direction zu Hannover beabsichtigt zur Sicherung der an die Eisenbahn von Lehrte nach Harburg grenzenden Forsten, Haiden und Moore gegen Brandschaden durch Locomotivfunken, Schutzstreifen oder s. g. Brandruthen längs der Bahn in den Feldmarken Ramlingen und Otze anzulegen, bezw. zu erbreitern, und hat die Expropriation der nachstehend verzeichneten Grundstücke in den Feldmarken Ramlingen und Otze beantragt.

Die Eigenthümer dieser Grundstücke werden hiervon in Gemäßheit des Art. 7 und unter Verweisung auf die Bestimmungen der Artikel 8 und 9 des Expropriations-Gesetzes vom 8. September 1840 in Kenntniß gesetzt, und dieselben, sowie außerdem alle sonstigen, bei der Abtretung der fraglichen Grundstücke auf irgend eine Weise Betheiligten hiermit vorgeladen, ihre Entschädigungs- und sonstigen Ansprüche in dem auf

Sonnabend, den 11. September d. J.,
Morgens 11 Uhr,

im Voltmer'schen Wirthshause zu Ramlingen anberaumten Termine, bei Strafe des Verlustes aller nicht angemeldeten Ansprüche, vorzubringen und zu begründen.

In diesem Termine haben zugleich die Eigenthümer der einzelnen in Anspruch genommenen Grunds-

stücke ihre etwaigen Einwendungen gegen die geforderte Abtretung derselben, bei Strafe der Ausschließung mit denselben, geltend zu machen, und soll derselbe außerdem zur Verhandlung über die angemeldeten Entschädigungs-Ansprüche und zur Herbeiführung einer gütlichen Einigung über die Größe der zu gewährenden Entschädigung benutzt werden.

Burgdorf, den 4. August 1869.

Der Amtshauptmann.

Albrecht.

Verzeichniß

der in den Feldmarken Ramlingen und Otze zu expropriirenden Grundstücke.

Lfde. №	Litt. des Eigenthümers auf der Karte.	№ der Station.	№ des Grundstücks auf der Karte.	Namen und Wohnort der Eigenthümer.	Art des Grundstücks.	Namen des Grundstücks oder des Feldes, der Forst u. dgl., worin dasselbe belegen.	Größe der zu expropriirenden Flächen Morg.	□Rth.
1	6 H.	98	716	Balthasar, Joh. Heinr. zu Otze	Torfmoor	Otzer Moortheile	–	51,2
2	6 K.	97/98	711	Benecke, Joh. Heinr. » »	»	» »	—	50,6
3	6 P.	97/98	713	Brönnemann, Hs. Hr. » »	»	» »	—	6,8
4	6 Q.	98	717	Buchholz, Thiele Hr. » »	»	» »	—	47,3
5	6 U.	96/97	696	Fricke, Joh. Hr. » »	»	» »	—	59,2
		97/98	708		»	» »	—	70,9
6	6 J.	95	691	Bartels, Hr. » »	Torfmoor	Otzer Moortheile	–	102,2
	6 O.			Brönnemann, Jürg. Hr. » »				
	7 A.			Krone, Hr. » »				
	7 H.			Raupers, Thiele Hr. » »				
7	6 N.	94/95	689	Brandes, Hs. Hr. » »	Torfmoor	Otzer Moortheile	—	20,9
	6 U.			Fricke, Joh. » »				
	7 L.			Sievers, Joh. » »				
	7 P.			Wiese, Hs. » »				
8	7 C.	94/95	690	Lahmann, Hr. » »	Torfmoor	Otzer Moortheile	—	89,1
	7 B.			Krull, Joh. Fr. » »				
	7 V.			Hennigs, Fr. » »				
	7 L.			Sachtleben, Joh. Hr. » »				
9	7 E.	98	715	Meyer, Hs. Hr. » »	Torfmoor	Otzer Moortheile	—	20,8
10	7 F.	97/98	707	Meyer, Hs. Hr. » »	»	» »	—	41,2
11	7 G.	97/98	712	Meinecke, Fr. » »	»	» »	—	73,8
12	7 P.	96	696	Wiese, Hr. » »	»	» »	—	57,4
13	7 R.	97	700a.	Gemeinde Otze	»	» »	—	1,5
		98	721		»	» »	1	60,2
14	7 V.	98+20	684	Gemeinden Ramlingen und Otze gemeinschaftlich	Haide	Am Bohldamme	–	55
		90+8			Torfmoor	» »	13	103,3
		90+8						
		95+12	»					
15	7 X.	97	699	Sachtleben, Fr. zu Ramlingen	Torfmoor	Otzer Moortheile	—	25,6
16	7 Z.	97	700	Heinecke, August » »	»	Bei den Kunstbergen	—	74
17	8 C.	97	703	Buchholz, Joh. Hr. » »	»	Ramlinger Moorth.	—	75,8
18	8 D.	97	704	Hagemann, Joh. Hr. zu Ramlingen	»	Ramlinger Moorth.	—	26,6
19	8 F.	99	721a.	Gemeinde Ramlingen	Moorweg	An der Aue.	—	1
		99/100	721		Moor	» » »	2	53

717. Auf Antrag der Königlichen Eisenbahn-Direction zu Hannover werden alle diejenigen, welche Ansprüche an die Entschädigungsgelder für die innerhalb der Feldmark Hainholz von den in dem nachstehenden Verzeichnisse aufgeführten Betheiligten behuf der Erweiterung des Bahnhofes zu Hannover abgetretenen Grundstücke machen zu können vermeinen sollten, in Gemäßheit des Artikels 55 des Expropriationsgesetzes vom 8. September 1840 und Nr. VII. des Gesetzes vom 6. August 1841 hierdurch aufge-

fordert, diese Ansprüche in dem dazu auf

Freitag, den 3. September d. J.,

Morgens 11 Uhr,

in dem Pott'schen Wirthshause zu Hainholz anberaumten Termine anzumelden,

widrigenfalls sie mit den ihnen etwa zustehenden Ansprüchen und Zuständigkeiten in Beziehung zu der Eisenbahn-Verwaltung ausgeschlossen werden und die Entschädigungsgelder sofort an die Entschädigungsberechtigten ausgezahlt werden sollen.

Die letzteren aber werden unter der Verwarnung behuf Empfangnahme der Gelder zu dem obigen Termine vorgeladen, daß, insofern sie nicht selbst in demselben erscheinen, oder durch gehörig Bevollmächtigte sich vertreten lassen, die ihnen zu zahlenden Gelder auf ihre Gefahr und Kosten beim hiesigen Amte verwahrlich niedergelegt werden sollen.

Verzeichniß

der zu entschädigenden Grundbesitzer in der Feldmark Hainholz.

1) Justiz-Canzlei-Director v. Hinüber Erben, Mandatar Notar Lüders in Hannover.
2) Oberamtmann Schwarz Erben, Mandatar Notar Lüders in Hannover.
3) Großköthner Heinr. Harke in Hainholz.
4) Volger'sches Lehn, angeblich jetziger Eigenthümer Saamenhändler Lüllemann in Hannover.
5) Großköthner Friedr. Ehlers in Hainholz.
6) Großköthner Georg Rohde daselbst.
7) Dreiviertelmeier Aug. Rehwinkel daselbst.
8) Großköthner Friedr. Krüger daselbst.
9) Gemeinde Hainholz und der Magistrat Hannover.
10) Vollmeier Friedr. Bertram in Hainholz.
11) Tischler Bühring in Hannover.
12) Wegeverband des Amts Hannover.
13) Kleinköthner Heinr. Funke in Hainholz.
14) Kleinköthner Fr. Küchenthal daselbst.
15) Großköthner Chrn. Bartels Erben daselbst.
16) Brinksitzer Friedr. Klingenberg daselbst.
17) Brinksitzer Friedr. Helmke Nr. 18 daselbst.
18) Kleinköthner Gustav Söltner daselbst.
19) Das Pfarrwittwenthum zu Hainholz.
20) Brinksitzer Friedr. Helmke Nr. 19 daselbst (cfr. Nr. 17).
21) Brinksitzer Friedr. Schmidt daselbst.
22) Großköthner Heinr. Bunnenberg daselbst.
23) Großköthner Chrstn. Pott daselbst.
24) Schule zu Hainholz.
25) Kleinköthner Conr. Schnabel daselbst.
26) Vollmeier Conr. Voltmer daselbst.
27) Kleinköthner Friedr. Schmedes daselbst.
28) Pfarre zu Hainholz.

Hannover, den 27. Juli 1869.

Königlich Preußisches Amt.
Meister.

Amortisations-Erklärungen:

718. Nachdem der dem Wilhelm Hansing aus Steinhude unterm 13 Januar d. J. für das Jahr 1869 ertheilte Gewerbeschein № 5188 zum Hausirhandel mit Vieh abhanden gekommen und die Ertheilung einer zweiten Ausfertigung beantragt ist, so wird zu dem Ende die erste Ausfertigung jenes Gewerbescheins hiermit für erloschen und ungültig erklärt.

Hannover, den 31. Juli 1869.

Königliche Finanz-Direktion, Abtheilung für direkte Steuern.

719. Nachdem der für die Rosa Carpanini aus Bergotaro im Königreich Italien unterm 3. Juni d. J. für das Jahr 1869 ausgefertigte Gewerbeschein № 7937 zum Musiciren abhanden gekommen und deshalb die Ertheilung einer zweiten Ausfertigung beantragt ist, so wird zu dem Ende die erste Ausfertigung jenes Gewerbescheins hiermit für erloschen und ungültig erklärt.

Hannover, den 3. August 1869.

Königliche Finanz-Direction, Abtheilung für directe Steuern.

720. Nachdem der dem Friedrich Brandes aus Lenthe, Amts Linden, unterm 20. November v. J. für das Jahr 1869 ertheilte Gewerbeschein № 820 zum Sammeln von Knochen, Lumpen, Heede, Eisen, Blei, Messing, Kupfer und sonstigen geringen Abfällen in der Haus- und Landwirthschaft abhanden gekommen und deshalb die Ertheilung einer zweiten Ausfertigung beantragt ist, so wird zu dem Ende die erste Ausfertigung jenes Gewerbescheins hiermit für erloschen und ungültig erklärt.

Hannover, den 6. August 1869.

Königliche Finanz-Direction, Abtheilung für directe Steuern.

Aus dem Handelsregister des Königlichen Amtsgerichts Harburg.

721. Eingetragen ist heute auf Fol. 275 die Firma:

Emil Schwiering

zu Harburg und als deren Inhaber Emil Friedrich August Schwiering daselbst.

Harburg, den 4. August 1869.

Königliches Amtsgericht.

Die Insertionsgebühren betragen für die gespaltene Zeile oder deren Raum 2 Sgr.

Oeffentlicher Anzeiger zum Amtsblatt für Hannover.

Stück 34. Den 20. August 1869.

Steckbriefe und Requisitionen:

722. Gegen den Seilergesellen Hermann Anton Teuscher aus Magdala bei Weimar, zuletzt in Pattensen, ist die gerichtliche Haft wegen Verdachts der Unterschlagung beschlossen. Die Festnahme hat nicht ausgeführt werden können.

Antrag: denselben im Betretungsfalle zu arretiren und mit allen bei ihm sich vorfindenden Gegenständen und Geldern an die Kronanwaltschaft des Königlichen Obergerichts in Hannover abzuliefern.

Beschreibung. Alter: circa 33 Jahre; Größe: 5 Fuß 3 — 4 Zoll; Haare: schwarz; Augenbrauen: schwarz; Bart: kleinen schwachen schwarzen Schnauzbart; Gesicht: klein, mager; Statur: schlank.

Der ꝛc. Teuscher soll noch im Besitze eines Passes sein.

Calenberg, den 11. August 1869.

Der Polizeirichter.

723. Am 8. August d. J. ist aus einer hiesigen Schmiedewerkstatt

ein neues Schurzfell, besonders daran kenntlich, daß die an demselben befindlichen Riemen mit 2 eisernen Nieten daran befestigt sind und daß an demselben links eine kleine und rechts eine größere Tasche sich befindet, gestohlen.

Verdacht des Diebstahls fällt auf den Schmiedegesellen Adolph Carl Wilhelm Hatzfeldt aus Altona, welcher am Tage des Diebstahls heimlich von hier entwichen ist.

Derselbe ist 20 Jahre alt, von kleiner, gedrungener, kräftiger Statur, hat dunkelblondes Haar, keinen Bart, rundes Gesicht und gesunde Gesichtsfarbe. Auf dem Nagel des Daumens der linken Hand hat er eine Narbe. Er trägt einen dunkeln Sommerrock an den Seiten mit Patten, eine englischlederne Hose und eine dunkele Mütze mit rothem Futter.

Antrag: auf den ꝛc. Hatzfeldt und das Schurzfell zu vigiliren und ersteren, wenn er im Besitze desselben getroffen werden sollte, festzunehmen und davon schleunigst hierher Mittheilung zu machen.

Lüneburg, den 10. August 1869.

Königliche Kronanwaltschaft.

Steckbriefs-Erledigungen:

724. Der im öffentlichen Anzeiger zum Amtsblatte für Hannover Stück 16 № 321 vom 16. April 1869 gegen den Musiker Zahn aus Ichtershausen am 6. April 1869 erlassene Steckbrief wird als erledigt zurückgenommen.

Calenberg, den 10. August 1869.

Der Polizeirichter.

725. Der unter dem 15. Juli c. wider den Maurer Philipp Engelhardt aus Bilshausen erlassene Steckbrief wird damit zurückgenommen, da der ꝛc. Engelhardt heute in Haft gebracht.

Peine, den 11. August 1869.

Der Polizeirichter.

726. Die unterm 27. Juli cr. steckbrieflich verfolgte Dienstmagd Marie, Emma Wittig aus Lauterbach, ist zur Haft gebracht.

Harburg, den 11. August 1869.

Der Polizeianwalt.

Erledigungen:

727. Kanning, auch Fette genannt, Dienstmagd, Doris, aus Holtorf, in № 361 des öffentlichen Anzeigers pro 1869 vorkommend. Der Aufenthalt ist ermittelt.

Nienburg, den 12. August 1869.

Königliche Kronanwaltschaft.

728. Erdmann, genannt Topp, Carl, aus Nienburg, in № 1278 des öffentlichen Anzeigers pro 1868 vorkommend. Der Aufenthalt ist ermittelt.

Nienburg, den 12. August 1869.

Königliche Kronanwaltschaft.

Gefundene Leiche:

729. Am 8. August d. J. ist in der Leine oberhalb Lauenstadt, Amts Calenberg, eine männliche Leiche gefunden.

Dieselbe war bekleidet mit rindledernen, mit starken Nägeln beschlagenen Schuhen, wollenen Strümpfen (ungezeichnet), einem weißleinenen Hemde (ungezeichnet), dunklem baumwollenen Oberrock, einer Drellhose, einer gelbgestreiften manschesternen Weste und einem bunten Halstuche. In der rechten Hosentasche fanden sich 12 Sgr 1 ₰.

Ungefähres Alter: 48—50 Jahre; Größe: 5 Fuß 10 Zoll; Haar: dunkel und lang; Backenbart: grau.

Die Leiche war schon stark in Verwesung übergegangen, besondere Zeichen fanden sich an derselben nicht.

Antrag: Auskunft über den Todten hierher zu ertheilen.

Hannover, den 13. August 1869.

Kronanwaltschaft des Königlichen Obergerichts.

Gestohlene Sachen:

730. Während des Jahrmarktes zu Hameln am 13. Juli d. J. sind folgenden Personen aus der Tasche ihrer Kleidungsstücke entwandt:

1) der Ehefrau Bollermann aus Dehmkerbrock eine Blechbüchse mit 2 ₰ 20 Gr,

2) dem Heinrich Meyer daher ein brauner carrirter Beiderwandbeutel mit 7 ₰,

3) der Ehefrau Quast aus Wangelist ein schwarzledernes Portemonnaie mit 2 ₰ 15 𝔤𝔯,

4) der Ehefrau Schramme zu Hameln ein Portemonnaie mit etwa 2 ₰ 15 𝔤𝔯 auf welchem mit blauen Perlen gestickt: »Aus Liebe«.

Da diese Vergehen wahrscheinlich von Personen begangen sind, welche die Taschendieberei gewerbmäßig betreiben, so wird ergebenst ersucht, hierher Mittheilung zu machen, falls des gleichen Treibens Verdächtige festgenommen werden.

Hameln, den 10. August 1869.

Kronanwaltschaft des Königlichen Obergerichts.

Falsche Münzen:

731. In Harburg ist ein falscher Preußischer Thaler mit der Jahreszahl 1846 und dem Bilde Königs Friedrich Wilhelm IV. ohne Inschrift am Rande zum Vorschein gekommen.

Bekanntmachende und Mittheilung über Näheres beantragende Behörde:

Lüneburg, den 15. August 1869.

Kronanwaltschaft des Königlichen Obergerichts.

Oeffentliche Vorladungen:

732. Nachdem die nachbenannten Militairpflichtigen:

1) Weiterer, Christoph, geboren zu Groß-Algermissen am 2. November 1845,
2) Freutel, Carl Heinrich Ludwig, geboren zu Bolzum am 26. April 1845,
3) Wehrhan, Heinrich Christian Conrad, geboren zu Groß-Escherde am 12. August 1845,
4) Pfannenschmidt, Conrad Christian Gabriel Wilhelm Fritz, geboren zu Wätzum am 8. Oktober 1845,
5) Schaumann, Carl Heinrich Fritz, geboren zu Clauen am 10. August 1845,
6) Kuchenbuch, Heinrich Ernst August, geboren zu Eire am 10. Juni 1845,
7) Appel, Carl, geboren am 16. November 1845 zu Hildesheim,
8) Appel, Ernst Levi, geboren daselbst am 8. September 1845,
9) Brandis, Friedrich Heinrich Maria Joseph, geboren daselbst am 1. Juli 1845,
10) Ernst, Georg Friedrich, geboren am 11. Februar 1845 daselbst,
11) Fedeler, Heinrich Georg Otto, geboren daselbst am 6. Mai 1845,
12) Huther, Ernst, geboren daselbst am 5. August 1845,
13) Lampe, Johann Heinrich, geboren zu Hildesheim am 9. November 1845,
14) Meyer, Johann Joseph Christoph, genannt Carl, geboren daselbst am 26. März 1845,
15) Ott, Christian Friedrich August, geboren daselbst am 14. November 1845,
16) Tappe, Georg, geboren am 4. Juni 1845 daselbst und
17) Alten, Heinrich Conrad Christian Friedrich, geboren zu Burgstemmen am 18. März 1845,

von der unterzeichneten Kronanwaltschaft angeklagt sind:

ohne Erlaubniß die Königlichen Lande verlassen und sich dadurch dem Eintritt in den Dienst des stehenden Heeres zu entziehen gesucht haben,

ist von der Strafcammer des hiesigen Königlichen Obergerichts auf desfallsigen Antrag beschlossen, daß das Hauptverfahren zu eröffnen und im Wege der öffentlichen Vorladung zum Austrage zu bringen sei.

Die zur Hauptverhandlung bestimmte Sitzung der hiesigen Strafcammer ist auf **Dienstag, den 12. Oktober 1869,** Morgens 10 Uhr, anberaumt.

Die vorbenannten Militairpflichtigen, deren gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt ist, werden zu der anberaumten Sitzung unter der Verwarnung vorgeladen, daß im Falle ihres Ausbleibens dennoch nach Maßgabe des §. 350 der Straf-Proceß-Ordnung zur Verhandlung und Urtheilsfällung geschritten werden wird.

Hildesheim, den 30. Juli 1869.

Kronanwaltschaft des Königlichen Obergerichts.

733. Der Militairpflichtige Carl Johann Bente, geboren am 4. September 1845 zu Hameln, wird in Gemäßheit des §. 110 des Strafgesetzbuchs angeklagt:

ohne Erlaubniß die Königlichen Lande verlassen und sich dadurch dem Eintritte in den Dienst des stehenden Heeres zu entziehen gesucht zu haben.

Da der Aufenthaltsort desselben unbekannt ist, so wird derselbe, nachdem von der Strafkammer des hiesigen Königlichen Obergerichts das Hauptverfahren eröffnet und die öffentliche Vorladung verfügt ist, hiermit öffentlich zu der auf **Mittwoch, den 6. Oktober d. J.,** Morgens 10 Uhr, vor dem genannten Gerichte im Obergerichts-Gebäude, zur Hauptverhandlung anberaumten Sitzung vorgeladen.

Auch im Nichterscheinungsfalle wird nach Maßgabe des §. 350 der Str.-Proc.-Ordnung zur Verhandlung und Urtheilsfällung geschritten werden.

Hameln, den 9. August 1869.

Kronanwaltschaft des Königlichen Obergerichts.

734. Der Drahtbinder Georg Tirsinetz aus Ochodinza in Ungarn wird angeklagt:

am 3. Juli d. J. im Dorfe Köstorf mit Drahtwaaren unbefugt — ohne den Besitz eines Gewerbescheins — Hausirhandel getrieben und sich hierdurch der, in den §§. 40, 20 und 2 des Gewerbesteuergesetzes vom 30. Mai 1820 mit Strafe bedroheten Handlung schuldig gemacht zu haben. —

Da der Aufenthaltsort des Angeklagten unbekannt ist, so hat das Gericht auf den desfalls polizeianwaltsseitig gestellten Antrag verfügt, das Hauptverfahren im Wege der öffentlichen Vorladung zum Austrage zu bringen. Demgemäß wird der Angeklagte hierdurch öffentlich geladen, in der zu der Hauptverhandlung am **Sonnabend, den 6. Oktober dieses Jahres,** Morgens 10 Uhr, vor dem hiesigen Amtsgerichte anstehenden Sitzung unter der Verwarnung sich einzufinden, daß im Falle seines Nichterscheinens nach Maßgabe des §. 350 der Strafproceßordnung zur

Beweisaufnahme und ferneren Hauptverhandlung wird geschritten werden.

Als Zeuge wird der berittene Gendarm Lieder in Dahlenburg geladen werden.

Bleckede, den 6. August 1869.

Der Polizeianwalt.

735. Die nachstehenden Klaganträge werden statt der Behändigung öffentlich hierdurch bekannt gemacht.

Hannover, den 5. August 1869.

Kronanwaltschaft des Königlichen Obergerichts.

Hasenbalg.

Arm.

An den ersten großen Senat des Königlichen Obergerichts Hannover.

Klaganträge des Schneiders Christoph Ahrens hier, Klägers, Anwalt Lauenstein, gegen seine Ehefrau Doris Ahrens, geb. Schmedes, Aufenthaltsort unbekannt, Verklagte,

wegen Ehescheidung

W. C. VIII.

Gegen meine Ehefrau, die rubricirte Verklagte, habe ich beim hiesigen Königlichen Consistorio zwei Mal Klage auf Ehescheidung erhoben, ein Mal im Dezember 1854 auf Grund böslicher Verlassung, das zweite Mal im November 1866 in Veranlassung der von ihr begangenen Verbrechen der Bigamie und des Ehebruchs.

Der erste Proceß blieb ohne Erfolg, weil mir die Ableistung eines unrichtigen Desertionseides nachgewiesen wurde, wofür ich laut Schwurgerichts-Urtheils vom 14. September 1856 dreijährige Zuchthausstrafe erhielt.

Mit der zweiten Klage bin ich keinen Schritt weiter gekommen, weil diese mit dem Bescheide vom 30. November 1866 der Verklagten nicht hat behändigt werden können.

Der Beweis des der letztern angeschuldigten Ehebruchs dürfte mir zu schwer fallen, und deshalb will ich nicht darauf bestehen, daß der Verklagten meine zweite Klage durch die öffentlichen Blätter bekannt gemacht werde, vielmehr will ich gegen dieselbe abermals Ehescheidungsklage auf Grund böslicher Verlassung erheben, jedoch diese anders und besser begründen als das erste Mal.

Meine Frau hatte sich vor und nach Eingehung ihrer Ehe mit mir verschiedener Diebstähle schuldig gemacht und war dafür mehrmals bestraft.

Im Jahre 1852 gerieth dieselbe wegen eines Felddiebstahls in Untersuchung. Um der Strafe zu entgehen, verließ sie am 19. August 1852 Hannover und wanderte mit meiner Zustimmung nach Amerika aus.

Wir lösten also thatsächlich vor der Hand unsere Ehe auf, indessen verabredeten wir mit einander, daß die Verklagte mir von da ab, wo sie sich niederlassen würde, schreiben und ich ihr binnen einigen Jahren nachreisen sollte, um die Ehe mit ihr fortzusetzen.

Von der Verklagten erhielt ich drei Monate nach ihrer Abreise einen Brief von Milwaukee aus, worin sie mir ihre Ankunft daselbst meldete, mich zur Nachreise aufforderte und mir versprach, mir von dem Bestimmungsorte ihrer Reise, der etwa noch 100 Meilen weiter liege, fernere Nachricht zu geben.

Letzteres hat sie aber gänzlich unterlassen und niemals wieder an mich geschrieben, dagegen aber zwei Mal ihren Schwägern, dem Schneidergesellen Rathing in Badenstedt, jetzt hier, und dem Schmiedemeister Kather in Vahrenwald, Ende 1852 und Anfang 1853 brieflich mitgetheilt, daß sie anderweit verheirathet sei.

Die letztere Thatsache macht den Grund ihres Stillschweigens mir gegenüber sehr erklärlich. Was die genannten Schwäger der Verklagten von dieser wissen und darüber vor dem hiesigen Königlichen Consistorio ausgesagt haben, ergiebt das lit. A. angelegte Protocoll vom 4. August 1855.

Seit dem Jahre 1867 habe ich mir die größte Mühe gegeben, den Aufenthaltsort der Verklagten zu ermitteln, jedoch nach Ausweis der Anlagen B. u. C. die Nachricht erhalten, daß die Verklagte nirgends aufzufinden sei.

Wenn auch anfangs die Verklagte mich nicht böslich verlassen hat, weil sie am 19. August 1852 mit meiner Bewilligung nach Amerika auswanderte, so liegt doch immer in der Thatsache eine bösliche Verlassung, daß sie seit 16½ Jahren mir ihren jetzigen Aufenthaltsort geflissentlich verhehlt und mir auf diese Weise meine Wiedervereinigung mit ihr geradezu unmöglich gemacht hat.

Ich bitte:

mich zur öffentlichen Ladung der Verklagten zu ermächtigen, und hiernach um die Ansetzung eines Verhandlungs-Termins,

in welchem ich den Schlußantrag stellen werde:

meine bisherige Ehe mit der Verklagten quoad vinculum aufzulösen, mir die Wiederverheirathung zu gestatten, und die Verklagte in die Kosten zu verurtheilen.

Das Armenrecht ist mir laut Anlage lit. D. von der Königlichen Kronanwaltschaft bewilligt.

Hannover, den 9. Juli 1869.

R. Lauenstein.

Verhandlungs-Termin

Montag, den 29. November 1869,

Mittags 12 Uhr.

W. C. VIII.

Hannover, den 21. Juli 1869.

Der Präsident des 1. großen Senats Königlichen Obergerichts.

Lueder.

Bekanntmachungen und Vorladungen:

736. Die Königliche Eisenbahn-Direction in Hannover hat, behuf Erweiterung des hiesigen Bahnhofes die Expropriation der nachstehend verzeichneten Grundstücke in der Feldmark Hainholz in den annähernd angegebenen, aber bei der Ausführung selbst nach Umständen zu vergrößernden oder zu verkleinernden Größen, beim hiesigen Amte beantragt.

Indem daher die Eigenthümer dieser Grundstücke in Gemäßheit Art. 7 des Gesetzes vom 8. September 1840 hiervon in Kenntniß gesetzt werden, werden dieselben und auch alle sonstige bei dieser Abtretung auf irgend eine Weise Betheiligten hiermit öffentlich vorgeladen, ihre Entschädigungs- oder sonstige Ansprüche jeder Art in dem auf

Dienstag, den 7. September d. J.,
Mittags, 1 Uhr,

im Pott'schen Wirthshause zu Hainholz anberaumten Termine, bei Strafe des Ausschlusses vorzubringen und zu begründen.

Dieser Termin soll zugleich auch zur Verhandlung über die Entschädigungs-Ansprüche und zur Herbeiführung einer gütlichen Vereinigung darüber mit den Betheiligten benutzt werden.

Verzeichniß
der
in der Feldmark Hainholz
zu expropriirenden Grundstücke ꝛc.

Litt. des Eigenthümers auf der Karte.	Namen und Wohnort des Eigenthümers.	№ des Grundstücks auf der Karte.	Art des Grundstücks.	Namen des Grundstücks oder des Feldes, der Forst und dgl. worin das Grundstück belegen	Summe der zu expropriirenden Fläche nach ungefährer Berechnung. Morg.	□Rth.
C.	Großköthner Christoph Bartels Erben zu Hainholz.	13	Wiese	vor Hainholz	—	14,8
W.	Das Pfarrwittwenthum daselbst.	14	"	"	—	6,0
X.	Großköthner Christoph Pott daselbst.	304	Garten	"	—	42,0
T.	Großköthner Friedrich Krüger daselbst.	305	Wiese	"	—	36,0
D.	Vollmeier Friedrich Bertram, Vorsteher, daselbst.	301	"	"	—	40,9
2 J.	Bleicher Wigandt's Erben daselbst.	312	"	"	—	53,7
1 U.	Schneider Krull zu Hannover.	310	Garten	"	—	0,6

Amt Hannover, den 5. August 1869.

Der Amtshauptmann.
Meister.

737. Die Königliche Eisenbahn-Direction zu Hannover beabsichtigt zur Sicherung der an die Eisenbahn von Lehrte nach Harburg grenzenden Forsten, Haiden und Moore gegen Brandschaden durch Locomotivfunken, Schutzstreifen oder s. g. Brandruthen längs der Bahn in den Feldmarken Ramlingen und Otze anzulegen, bezw. zu erbreitern, und hat die Expropriation der nachstehend verzeichneten Grundstücke in den Feldmarken Ramlingen und Otze beantragt.

Die Eigenthümer dieser Grundstücke werden hiervon in Gemäßheit des Art. 7 und unter Verweisung auf die Bestimmungen der Artikel 8 und 9 des Expropriations-Gesetzes vom 8. September 1840 in Kenntniß gesetzt, und dieselben, sowie außerdem alle sonstigen, bei der Abtretung der fraglichen Grundstücke auf irgend eine Weise Betheiligten hiermit vorgeladen, ihre Entschädigungs- und sonstigen Ansprüche in dem auf

Sonnabend, den 11. September d. J.,
Morgens 11 Uhr,

im Voltmer'schen Wirthshause zu Ramlingen anberaumten Termine, bei Strafe des Verlustes aller nicht angemeldeten Ansprüche, vorzubringen und zu begründen.

In diesem Termine haben zugleich die Eigenthümer der einzelnen in Anspruch genommenen Grundstücke ihre etwaigen Einwendungen gegen die geforderte Abtretung derselben, bei Strafe der Ausschließung mit denselben, geltend zu machen, und soll derselbe außerdem zur Verhandlung über die angemeldeten Entschädigungs-Ansprüche und zur Herbeiführung einer gütlichen Einigung über die Größe der zu gewährenden Entschädigung benutzt werden.

Burgdorf, den 4. August 1869.

Der Amtshauptmann.
Albrecht.

Verzeichniß

der in den Feldmarken Ramlingen und Otze zu expropriirenden Grundstücke.

Lfde. №	Litt. des Eigenthümers auf der Karte.	№ der Station.	№ des Grundstücks auf der Karte.	Namen und Wohnort der Eigenthümer.	Art des Grundstücks.	Namen des Grundstücks oder des Feldes, der Forst u. dgl., worin dasselbe belegen.	Größe der zu expropriirenden Flächen Morg.	□Rth.
1	6 H.	98	716	Balthasar, Joh. Heinr. zu Otze	Torfmoor	Otzer Moortheile	—	51,2
2	6 K.	97/98	711	Benecke, Joh. Heinr. » »	»	» »	—	50,6
3	6 P.	97/98	713	Brönnemann, Hs. Hr. » »	»	» »	—	6,8
4	6 Q.	98	717	Buchholz, Thiele Hr. » »	»	» »	—	47,3
5	6 U.	96/97	696	Fricke, Joh. Hr. » »	»	» »	—	59,2
		97/98	708		»	» »	—	70,9
6	6 J.	95	691	Bartels, Hr. » »	Torfmoor	Otzer Moortheile	—	102,2
	6 O.			Brönnemann, Jürg. Hr. » »				
	7 A.			Krone, Hr. » »				
	7 H.			Raupers, Thiele Hr. » »				
7	6 N.	94/95	689	Brandes, Hs. Hr. » »	Torfmoor	Otzer Moortheile	—	20,9
	6 U.			Fricke, Joh. » »				
	7 L.			Sievers, Joh. » »				
	7 P.			Wiese, Hs. » »				
8	7 C.	94/95	690	Lahmann, Hr. » »	Torfmoor	Otzer Moortheile	—	89,1
	7 B.			Krull, Joh. Fr. » »				
	7 V.			Hennigs, Fr. » »				
	7 L.			Sachtleben, Joh. Hr. » »				
9	7 E.	98	715	Meyer, Hs. Hr. » »	Torfmoor	Otzer Moortheile	—	20,8
10	7 F.	97/98	707	Meyer, Hs. Hr. » »	»	» »	—	41,2
11	7 G.	97/98	712	Meinecke, Fr. » »	»	» »	—	73,8
12	7 P.	96	696	Wiese, Hr. » »	»	» »	—	57,4
13	7 R.	97	700 a.	Gemeinde Otze	»	» »	—	1,5
		98	721		»	» »	1	60,2
14	7 V.	98+20	684					
		90+8		Gemeinden Ramlingen und Otze	Haide	Am Bohldamme	—	55
		90+8		gemeinschaftlich	Torfmoor	» »	13	103,3
		95+12	»					
15	7 X.	97	699	Sachtleben, Fr. zu Ramlingen	Torfmoor	Otzer Moortheile	—	25,6
16	7 Z.	97	700	Heinecke, August » »	»	Bei den Kunstbergen	—	74
17	8 C.	97	703	Buchholz, Joh. Hr. » »	»	Ramlinger Moorth.	—	75,8
18	8 D.	97	704	Hagemann, Joh. Hr. zu Ramlingen	»	Ramlinger Moorth.	—	26,6
19	8 F.	99	721 a.	Gemeinde Ramlingen	Moorweg	An der Aue.	—	1
		99/100	721		Moor	» » »	2	53

Verkauf

der beiden herrschaftlichen Schierks-Mühlen zu Beuchte.

738. Mit Genehmigung des Herrn Finanz-Ministers und im Auftrage Königlicher Finanz-Direction, Abtheilung für Domainen zu Hannover, sollen die in der Gemeinde Beuchte hiesigen Amts, Landdrostei-Bezirks Hildesheim, Provinz Hannover, belegenen herrschaftlichen beiden Schierks-Mühlen mit allen im fiscalischen Besitze befindlichen Zubehörungen, insbesondere also

A. an Gebäuden:

1) auf der obern Mühle:

a. ein Wohnhaus,
b. ein Mühlengebäude nebst Radschauer,
c. ein Stall- und Scheunengebäude,
d. ein Backhaus;

2) auf der untern Mühle:

a. ein Wohn- und Mühlengebäude nebst Radschauer,
b. ein Stallgebäude,
c. ein Schweinestall-Anbau;

B. die Betriebs-Wasserkraft;
C. an Grundstücken nach den neuesten Vermessungs-Resultaten:

1) Hof- und Baustellen .	—	Mrg.	60,1	□Rth.,
2) Garten und Acker . .	11	»	53,1	»
3) Wiesen	6	»	104,0	»
4) Anger	3	»	66,2	»
5) Wasser und nicht nutzbar	1	»	12,0	»
zusammen . .	23	Mrg.	55,4	□Rth.

Calenberger Maaßes oder = 24 Mrg. 15 □Rth. Preußischen Maaßes;
D. vier Manns- und vier Frauenstände in der Kirche zu Beuchte,
öffentlich meistbietend verkauft werden.

Zu solchem Zwecke wird Termin auf

Donnerstag, den 30. September d. J.,
Morgens 9 Uhr,

auf hiesiger Amtsstube hiermit anberaumt.

Das Kaufgeld-Minimum ist auf 12,000 ₰ festgestellt.

Die Bieter und zwar zunächst der Meistbietende haben am Schlusse des Verkaufstermins auf Verlangen ihre Zahlungsfähigkeit nachzuweisen, zu deren Nachweise es übrigens genügt, wenn der betreffende Bieter den zehnten Theil seines Gebots baar oder in inländischen öffentlichen Papieren nach dem Cours-Werthe sofort deponirt.

Falls das festgesetzte Kaufgeld-Minimum ad 12,000 ₰ im Termine von einem nachweislich zahlungsfähigen Bieter geboten oder überboten werden wird, soll der Zuschlag am Schlusse des Termins sogleich erfolgen.

Die Verkaufsbedingungen, die Regeln der Licitation, die Karte, das Vermessungsregister, sowie das Taxations-Verzeichniß über die herrschaftlichen Gebäude und Bauwerke der beiden Schierks-Mühlen können vor dem obigen Termine des Morgens an allen Wochentagen auf hiesiger Amtsstube eingesehen werden.

Wöltingerode, den 11. August 1869.

Der Kreishauptmann.

Bekanntmachung:

739. Für die Registratur und Canzlei des unterzeichneten Collegii soll zum 1. Oktober d. J. ein Hülfsarbeiter contractlich angenommen werden, der eine gute Hand schreibt und in Registraturgeschäften nicht unbewandert ist. Mit der Stelle ist außer dem Bezuge der Copialien für gefertigte Reinschriften eine jährliche Remuneration von 200 ₰ verbunden.

Civilversorgungsberechtigte Bewerber wollen sich unter Anschluß ihrer Zeugnisse bis zum 1. September d. J. melden.

Stade, den 12. August 1869.

Königlich Preußisches Consistorium.

Amortisations-Erklärung:

740. Nachdem der dem Georg Corbes zu Oldenhöfen, Amts Rotenburg, unterm 4. November v. J. für das Jahr 1869 ertheilte Gewerbeschein № 67 zum Sammeln von Lumpen abhanden gekommen und deshalb die Ertheilung einer zweiten Ausfertigung beantragt ist, so wird zu dem Ende die erste Ausfertigung jenes Gewerbescheins hiermit für erloschen und ungültig erklärt.

Hannover, den 9. August 1869.

Königliche Finanz-Direktion, Abtheilung für direkte Steuern.

Preußische Renten-Versicherungs-Anstalt.

741. Der Rentmeister Herr Lienhop in Bassum ist zum Agenten unserer Anstalt bestellt.

Berlin, den 18. Juli 1869.

Direction der Preußischen Renten-Versicherungsanstalt.

Aus dem Handelsregister des Königlichen Amtsgerichts Harburg.

742. Eingetragen ist heute auf Fol. 267 zur Firma:

H. N. Oettinger et Co.

zu Harburg, daß diese Firma laut Anzeige des Inhabers vom heutigen Tage erloschen ist.

Harburg, den 13. August 1869.

Königliches Amtsgericht.

Die Insertionsgebühren betragen für die gespaltene Zeile oder deren Raum 2 Sgr.

Oeffentlicher Anzeiger zum Amtsblatt für Hannover.

Stück 35. Den 27. August 1869.

Steckbriefe und Requisitionen:

743. Nachbenannte Militairpflichtige aus den Geburtsjahren 1845—1848, deren Aufenthaltsort unbekannt ist, als:

1) Johann Heinrich Wilhelm Jacobs aus Alten-Ebstorf,
2) Jürgen Heinrich Grote aus Boicke,
3) Johann Heinrich Lüßmann aus Nienborf,
4) Heinrich Wilhelm Raetzmann aus Barum,
5) Heinrich Wilhelm Mente (Bense) aus Ebstorf,
6) Heinrich Wilhelm Christoph Mehldau aus Metzingen,
7) Jürgen Heinrich Wilhelm Kruse aus Bahrendorf,
8) Johann Heinrich Christoph Hahn aus Wessenstedt,
9) Johann Heinrich Tödter aus Weste,

sind durch Urtheil der Strafkammer des hiesigen Königlichen Obergerichts vom 30. Juni d. J. auf Grund des §. 110 des Strf.-Ges.-B. rechtskräftig je zu 50 ℛ Geldbuße, eventuell 1 Monat Gefängniß verurtheilt.

Es wird ersucht, dieselben im Betretungsfalle zu sofortiger Erlegung der 50 ℛ Geldstrafe anzuhalten, falls sie dazu aber nicht im Stande, die Gefängnißstrafe zu vollziehen und darüber hierher Nachricht zu geben.

Lüneburg, den 17. August 1869.

Die Kronanwaltschaft des Königlich Preußischen Obergerichts.

744. Ein Unbekannter, angeblich Kutscher und aus Görlitz in Schlesien gebürtig, welcher in der Nacht vom 13/14. d. Mts in Eimbeckhausen logirt hat, ist dringend verdächtig, eine später in Münder wieder verkaufte Hose entwandt zu haben.

Er hat sich über Münder in der Richtung nach Hannover zu entfernt.

Es wird um Festnahme des Verdächtigen und Ablieferung desselben hierher ersucht.

Signalement. angebliche Größe: 5 Fuß, 4—5 Zoll; Statur: ziemlich stark; Alter: zwischen 30 u. 40 Jahre; Haare: dunkelblond; Bart: blonder Schnurbart; Kleidung: schwarzer Tuchrock, schwarze Tuchhose, offene Weste, Vorhemd und Shlips, Oesterreichische Mütze, dunkel mit einem ledernen Schirm.

Bekanntmachende Behörde: Kronanwaltschaft des Königl. Obergerichts zu Hameln, den 21. August 1869.

745. Der von uns unter dem 5. Juli c. erlassene, auf den am 2. Januar 1829 geborenen Polizei-Observaten Christian Jacob Engelhardt von hier, bezügliche Steckbrief wird hierdurch erneuert.

Aschersleben, den 19. August 1869.

Die Polizei-Verwaltung.

Steckbriefs-Erledigung:

746. Der Haftbefehl in № 33 dieses öffentlichen Anzeigers de 13. August 1869 wider den Arbeiter Hermann Kappen, genannt Mehlherm aus Hebelermeer wird hierdurch zurückgenommen, nachdem der Angeschuldigte am 15. deff. Mon. zur Haft gebracht ist.

Meppen, den 20. August 1869.

Der Untersuchungs-Richter des Gesammt-Obergerichts.

Erledigung:

747. Griese, Heinrich, Maurergesell, aus Thal bei Pyrmont, in Stück 4 Nr. 59 des öffentlichen Anzeigers pro 1869 vorkommend ist ermittelt.

Nienburg, den 18. August 1869.

Die Kronanwaltschaft des Königlichen Obergerichts.

Bekanntmachungen:

748. Am 10. Mai c. hat vor dem Hohenthore dahier, auf dem s. g. Hengstmarkte, am Jahrmarkttage eine kleine, magere, etwa 40 bis 45 Jahre alte Bauerfrau eine weißbunte — s. g. schwarzbunte — Kuh zum Verkauf ausgeboten, ein Junge von 10 bis 14 Jahren soll die Kuh am Stricke gehabt haben. Die Kuh soll verkauft sein für etwa 28 ℛ. Diese Kuh ist in den Stall des hiesigen Gastwirths und Brauers Rauls an jenem Markttage gebracht, steht noch jetzt dort, und hat sich bisher weder der Name jener Bauerfrau noch der Käufer der Kuh ermitteln lassen. Wer über die Verkäuferin und den Käufer der Kuh Auskunft zu geben vermag, wird damit aufgefordert, solche dem Unterzeichneten bald thunlichst mitzutheilen, die betreffenden Polizeibehörden aber werden ersucht, in der angedeuteten Richtung Nachforschungen anstellen und das Resultat derselben anher mittheilen zu lassen.

Peine, den 22. August 1869.

Der Polizeirichter.

749. Anfangs dieses Monats ist in einem Fuhrenkampe bei Windhorst, 20—25 Schritte von der Nienburg-Bremer Chaussee unter Heide und Fuhrennadeln anscheinend seit längerer Zeit versteckt und durch Feuchtigkeit verdorben gefunden:

ein schwarz seidener runder Hut mit dem Fabrikzeichen W. Müller Hamburg, eine schwarze Tuchkappe, ein gesleckter grüner Friesrock, eine blaue baumwollene Weste mit Hornknöpfen, (der Rückentheil enthält Flecken die von Blut herzurühren scheinen), eine Hose von dunkelblauem wollenen Dollaken, eine blaue Tuchhose, ein gehäkelter grauer Shawl, eine weiße baumwollene Unterhose, gestrickt, ein leinenes Hemd, ein Paar blaue wollene Strümpfe, ein Kamisol von blauem Fries mit knöchernen Knöpfen.

Um Mittheilung etwaiger Anhalts-Puncte für ein ferneres Verfahren wird ersucht.

Nienburg, den 17. August 1869.

Die Kronanwaltschaft des Königlichen Obergerichts.

Erkannte Strafen:

750. Auf Grund des §. 30 des Strafgesetzbuchs wird hiermit folgendes Verzeichniß der bei den Obergerichten und Schwurgerichtshöfen des Appellationsgerichtsbezirks Celle im Zeitraume vom 1. April bis 30. Juni 1869 wegen Verbrechen rechtskräftig erkannten Strafen öffentlich bekannt gemacht:

№	Namen, Stand, Alter und Wohnort des Verurtheilten	Datum des Urtheils	Festgestelltes Verbrechen	Erkannte Strafe
	beim Obergerichte Aurich.			
1	Christians, Christian Jans, Arbeiter, 48 Jahre alt, aus Holthuserheide.	1869. 8. März 15. April	schwerer Diebstahl.	2 Jahre Zuchthaus und Stellung unter Polizeiaufsicht auf 1 Jahr.
2	Bergmann, Hilke Schwitters, 47 Jahre alt, aus Coldinne.	5. April	Diebstahl im wiederholten Rückfalle.	2 Jahre Zuchthaus nnd Stellung unter Polizeiaufsicht auf 2 Jahre.
3	Frerichs, Frerich Cornelius, Arbeiter, 23 Jahre alt, aus Neugaude.	24. Mai	schwerer Diebstahl im wiederholten Rückfalle.	5 Jahre Zuchthaus und Stellung unter Polizeiaufsicht auf 3 Jahre.
4	Biermann, Hermann Betten, Arbeiter, 23 Jahre alt, aus Großheide.	24. „	schwerer Diebstahl im wiederholten Rückfalle.	4 Jahre Zuchthaus und Stellung unter Polizeiaufsicht auf 3 Jahre.
5	Frerichs, Marie Elisabeth, 31 Jahre alt, aus Neugaude.	24. »	Diebstahls-Begünstigung.	2 Jahre Zuchthaus und Stellung unter Polizeiaufsicht auf 2 Jahre.
6	Ehefrau des Arbeiters Gannemann, Elsche Margarethe, geb. Frerichs, 29 Jahre alt, aus Neugaude.	24. »	Diebstahls-Begünstigung.	2 Jahre Zuchthaus und Stellung unter Polizeiaufsicht auf 2 Jahre.
7	Schön, Jürgen Janßen, Matrose, 19 Jahre alt, aus Neuefehn.	25. »	Nothzucht.	2 Jahre 6 Monate Zuchthaus.
8	Trautmann, Johann Anton Heinrich, Schlossergesell, 29 Jahre alt, aus Reidlitz bei Leipzig, wohnhaft zu Norden.	27. »	Nothzucht.	3 Jahre Zuchthaus.
9	Schulze, Rudolph Eduard, Kürschnergesell, 21 Jahre alt, aus Christburg in Westpreußen, wohnhaft zu Norden.	27. »	Nothzucht.	2 Jahre Zuchthaus.
10	Gorath, Gerd Hinrichs, Arbeiter, 30 Jahre alt, ans Spetzerfehn.	28. »	Nothzucht.	3 Jahre Zuchthaus.
11	Wittwe des Arbeiters Jan Dirks, Antje Harms, geb. Gersma, 50 Jahre alt, aus Ihlowerfehn.	1. Juni	Mord.	Strafe des Todes durch Enthauptung und Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.
12	Davids, David Janssen, Schuster, 29 Jahre alt, aus Ihlowerfehn.	1. »	Mord.	Strafe des Todes durch Enthauptung.
13	Hangen, Johann Siebelts Reints, Arbeiter, 27 Jahre alt, aus Leer.	15. »	schwerer Diebstahl im 1sten Rückfalle.	2 Jahre Zuchthaus und Stellung unter Polizeiaufsicht auf 2 Jahre.
	beim Obergerichte Celle.			
14	Koch, Johann Heinrich Christoph, Arbeiter, 48 Jahre alt, aus Düshorn.	1869. 1. Mai	einfacher Diebstahl im wiederholten Rückfalle.	2 Jahre Zuchthaus und Stellung unter Polizeiaufsicht auf 3 Jahre.

№	Namen, Stand, Alter und Wohnort des Verurtheilten	Datum des Urtheils	Festgestelltes Verbrechen	Erkannte Strafe
15	Groß, Heinrich Friedrich Christoph, Arbeiter, 42 Jahre alt, aus Lehrte.	1869. 5. Mai	einfacher Diebstahl im wiederholten Rückfalle.	2 Jahre Zuchthaus und Stellung unter Polizeiaufsicht auf 2 Jahre.
16	Flasche, Johann Heinrich Wilhelm, Arbeitsmann, 56 Jahre alt, aus Croitze.	22. »	Diebstahlsversuch und Unterschlagung.	2 Jahre Zuchthaus und Stellung unter Polizeiaufsicht auf 2 Jahre.
17	Dittmer, Joachim Heinrich Friedrich, 46 Jahre alt, aus Beerßen.	29. »	einfacher Diebstahl im wiederholten Rückfalle.	2 Jahre 6 Monate Zuchthaus und Stellung unter Polizeiaufsicht auf 3 Jahre.
18	Drewes, Carl Wilhelm Ludwig, Zimmergesell, 29 Jahre alt, aus Lüchow.	7. Juni	schwerer Diebstahl im 1sten Rückfalle.	2 Jahre Zuchthaus und Stellung unter Polizeiaufsicht auf 2 Jahre.
19	Thormann, August, Schuhmacher, 49 Jahre alt, aus Maddau.	9. »	Meineid.	2 Jahre 6 Monate Zuchthaus und Verlust der Fähigkeit zu Ehrenstellen und öffentlichen Aemtern.
20	Rabeler, Jürgen Peter Christoph, Arbeiter, 23 Jahre alt, aus Harburg.	11. »	Nothzucht.	3 Jahre Zuchthaus.
21	Schulz, Johann Ernst August Heinrich, Arbeiter, 32 Jahre alt, aus Harburg.	10. »	schwerer Diebstahl im wiederholten Rückfalle.	7 Jahre Zuchthaus und Stellung unter Polizeiaufsicht auf die Dauer von 7 Jahren.
22	Vogeler, Jürgen Heinrich Wilhelm, Kutscher, aus Dahlenburg.	19. »	unzüchtige Handlungen.	3 Jahre Zuchthaus.
23	Voltmer, Joachim, Schuhmacher, 44 Jahre alt, aus Lauenbrück.	19. »	Betrug und Meineid.	3 Jahre Zuchthaus und 100 ₰ Geldbuße event. 40 Tage Zuchthaus.
	beim Obergerichte Göttingen.			
24	Achert, Carl, Müllergesell, 23 Jahre alt, aus Königshof.	1869. 20. Februar	schwerer Diebstahl im Rückfalle.	3 Jahre Zuchthaus und Stellung unter Polizeiaufsicht auf 3 Jahre.
25	Röhrig, Eleonore, unverehelicht, 46 Jahre alt, aus St. Andreasberg.	3. April	schwere Hehlerei.	2 Jahre Zuchthaus und Stellung unter Polizeiaufsicht auf 2 Jahre.
26	Grund, Friedrich Wilhelm, Bergmann, 49 Jahre alt, aus Zellerfeld.	8. Juni	Meineid.	2 Jahre Zuchthaus.
27	Apel, Nikolaus, Schuhmachergesell, später Bahnhofsarbeiter, 24 Jahre alt, aus Kirchgandern.	9. »	Mordversuch.	15 Jahre Zuchthaus und Stellung unter Polizeiaufsicht auf 5 Jahre.
28	Sauerland, Wilhelm, Einwohner und Bälgentreter, 68 Jahre alt, aus Ellershausen.	10. »	unzüchtige Handlungen.	2 Jahre Zuchthaus.
29	Lechte, Ehefrau des Handarbeiters, Louise, geb. Schneemann, 52 Jahre alt, aus Göttingen.	11. »	Kuppelei (§. 148 2 Str. Ges. B.)	2 Jahre Zuchthaus und Stellung unter Polizeiaufsicht auf 2 Jahre.
30	Weitemeyer, Johannes, 52 Jahre alt, aus Gieboldehausen.	11. »	schwerer Diebstahl im Rückfalle.	6 Jahre Zuchthaus und Stellung unter Polizeiaufsicht auf 6 Jahre.
31	Klapproth, Carl, 25 Jahre alt, aus Elbingerode.	16. »	schwerer Diebstahl im Rückfalle.	3 Jahre Zuchthaus und Stellung unter Polizeiaufsicht auf 3 Jahre.

№	Namen, Stand, Alter und Wohnort des Verurtheilten	Datum des Urtheils	Festgestelltes Verbrechen	Erkannte Strafe
32	Fischer, Carl, 19 Jahre alt, aus Elbingerode.	1869. 16. Juni	schwerer Diebstahl im Rückfalle.	3 Jahre Zuchthaus und Stellung unter Polizeiaufsicht auf 3 Jahre.
33	Erdmenger, Johann Louis, 20 Jahre alt, aus Elbingerode.	16. »	schwerer Diebstahl im Rückfalle.	3 Jahre Zuchthaus und Stellung unter Polizeiaufsicht auf 3 Jahre.
	beim Obergerichte Hameln.			
34	Meyer, auch Wiechers genannt, Johann Heinrich, 25 Jahre alt, Dienstknecht, aus Dinklar.	1869. 15. Januar / 2. April	Diebstahl im 4ten Rückfalle.	2½ Jahre Zuchthaus, Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte und Stellung unter Polizeiaufsicht auf je 3 Jahre.
35	Berries, genannt Zurmühlen, Heinrich Friedrich, Tagelöhner, 27 Jahre alt, aus Tündern.	2. Juni	schwerer Diebstahl.	3 Jahre Zuchthaus und Stellung unter Polizeiaufsicht auf 3 Jahre.
	beim Obergerichte Hannover.			
36	Marterstesk, Ernst August, Tischler, 60 Jahre alt, aus Hannover.	1869. 15. März	Diebstahl im wiederholten Rückfalle.	8 Jahre Zuchthaus und Stellung unter Polizeiaufsicht auf 10 Jahre.
37	Krimmel, Johanne Wilhelmine, unverehelicht, 27 Jahre alt, aus Herrenhausen.	26. April	einfache Diebstähle, Betrug und Unterschlagung.	3 Jahre Zuchthaus, Geldbuße von 50 ₰, an deren Stelle im Unvermögensfalle eine fernere Zuchthausstrafe von 1 Monat tritt, und Stellung unter Polizeiaufsicht auf 5 Jahre.
38	Grimmel, Heinrich Ernst, Maurergesell, 25 Jahre alt, aus Hoya.	7. Juni	schwerer Diebstahl im Rückfalle.	5 Jahre Zuchthaus und Stellung unter Polizeiaufsicht auf 5 Jahre.
39	Noltemeyer, Heinrich Christoph, Leibzüchter, 64 Jahre alt, aus Argestorf.	8. »	unzüchtige Handlungen.	2 Jahre Zuchthaus.
40	Eggerling, Heinrich Christoph, Weber, 30 Jahre alt, aus Laatzen.	9. »	schwerer Diebstahl im Rückfalle.	7 Jahre Zuchthaus und Stellung unter Polizeiaufsicht auf 10 Jahre.
41	Könnecker, August, Köthner, 61 Jahre alt, aus Evern.	10. »	Meineid.	2 Jahre 3 Monate Zuchthaus.
42	Tonne, Daniel Christian Ludwig, Bergmann, 51 Jahre alt, aus Barsinghausen.	14. »	Meineid.	4 Jahre Zuchthaus.
43	Tonne, Heinrich August Daniel, 45 Jahre alt, aus Barsinghausen.	14. »	Meineid.	4 Jahre Zuchthaus.
44	Grote, Johann Heinrich Anton, Anbauer, 58 Jahre alt, aus Barsinghausen.	14. »	Anstiftung zum Meineide.	5 Jahre Zuchthaus.
45	Keithahn, Heinrich Ludwig, Tagelöhner, 48 Jahre alt, aus Aerzen.	16. »	einfacher und schwerer Diebstahl.	6 Jahre Zuchthaus und Stellung unter Polizeiaufsicht auf 5 Jahre.
46	Bradt, Friedrich Ferdinand, Arbeiter, 24 Jahre alt, aus Friedrichswald.	18. »	einfacher und schwerer Diebstahl.	3 Jahre Zuchthaus und Stellung unter Polizeiaufsicht auf 1 Jahr.

№	Namen, Stand, Alter und Wohnort des Verurtheilten	Datum des Urtheils	Festgestelltes Verbrechen	Erkannte Strafe
47	Riefs, Wilhelm, Bedienter, 31 Jahre alt, aus Hohnsen.	1869. 17. Juni	Münzfälschung.	6 Jahre Zuchthaus und Stellung unter Polizeiaufsicht auf 3 Jahre.
48	Watzelhahn, Johann, Gärtner, 47 Jahre alt, aus Erbach.	17. »	Münzfälschung.	6 Jahre Zuchthaus und Stellnng unter Polizeiaufsicht auf 3 Jahre.
49	Henke, August, Arbeiter, 48 Jahre alt, aus Hannover.	19. »	unzüchtige Handlungen.	3 Jahre Zuchthaus.
	beim Obergerichte Hildesheim.			
50	König, Fritz Wilhelm, Schuhmacherlehrling, 18 Jahre alt, aus Goslar.	1869. 14. Mai	Verbrechen gegen die Sittlichkeit.	2 Jahre Zuchthaus.
51	Bertram, Marie, Ehefrau des Maurers Stolte, 32 Jahre alt, aus Hildesheim.	25. »	Diebstähle im wiederholten Rückfalle.	3 Jahre Zuchthaus und Stellung unter Polizeiaufsicht auf 3 Jahre.
52	Wackeldehne, genannt Günther, Hermann, Arbeiter, 20 Jahre alt, aus Steinlah.	7. Juni	schwerer Diebstahl.	2 Jahre Zuchthaus und Stellung unter Polizeiaufsicht auf 1 Jahr.
53	Bennefold, Friedrich, Haussohn, 24 Jahre alt, aus Dehnsen.	10. »	Meineid.	2 Jahre Zuchthaus.
54	Voß, Heinrich, Cigarrenarbeiter, 19 Jahre alt, aus Bockenem.	15. »	Verbrechen gegen die Sittlichkeit.	2 Jahre Zuchthaus.
	beim Obergerichte Lüneburg.			
55	Sander, Heinrich, Schneidergesell, 19 Jahre alt, aus Hitzacker.	1869. 7. April	unzüchtige Handlungen.	2 Jahre Zuchthaus.
	beim Obergerichte Meppen.			
56	Möller, Lambert, Neubauer, 32 Jahre alt, aus Werlte.	1869. 16. April	schwere Diebstähle resp. Diebstahlsversuche.	2 Jahre 3 Monate Zuchthaus und Stellung unter Polizeiaufsicht auf 2 Jahre.
57	Holthindrik, Grete, Tagelöhnerin, 37 Jahre alt, aus Westenberg.	20. Mai	Kindesmord.	8 Jahre Zuchthaus.
58	Prekel, Johann Clemens, Dienstknecht, 22 Jahre alt, aus Handrup.	11. Juni	Urkundenfälschung und schwerer Diebstahl.	2 Jahre 6 Monate Zuchthaus und 25 ₰ Geldbuße eventuell noch 8 Tage Zuchthaus und Stellung unter Polizeiaufsicht auf 2 Jahre.
	beim Obergerichte Osnabrück.			
59	Theile, Johann Herm. Diedrich, Arbeiter, 44 Jahre alt, aus Suttrup.	1869. 21. Mai	einfacher Diebstahl im wiederholten Rückfalle.	2 Jahre 6 Monate Zuchthaus und Stellung unter Polizeiaufsicht auf 5 Jahre.
60	Reineke, Hermann Friedrich Wilhelm, Registrator, 50 Jahre alt, aus Osnabrück.	14. Juni	Unterschlagung anvertraueter Gelder und Fälschung von Rechnungen.	4 Jahre 6 Monate Zuchthaus.
61	Uhe, Wilhelm Heinrich Friedrich Christian, Arbeiter, 26 Jahre alt, aus Osnabrück.	15. »	schwerer Diebstahl im wiederholten Rückfalle.	5 Jahre 6 Monate Zuchthaus und Stellung unter Polizeiaufsicht auf 5 Jahre.

№	Namen, Stand, Alter und Wohnort des Verurtheilten	Datum des Urtheils	Festgestelltes Verbrechen bezw. Vergehen	Erkannte Strafe
62	Engelskind, Johann Hermann Adolph, Cigarrenmacher, 30 Jahre alt, aus Minden.	1869. 16. Juni	Unzucht.	4 Jahre 6 Monate Zuchthaus.
63	Akemann, Christoph Heinrich, Maurer, 39 Jahre alt, aus Hausberge.	18. »	schwerer Diebstahl im 1sten Rückfalle.	5 Jahre Zuchthaus und Stellung unter Polizeiaufsicht auf 5 Jahre.
64	Claassen, Zweers, Arbeiter, 38 Jahre alt, aus Neuenhaus.	21. »	Brandstiftung.	10 Jahre Zuchthaus.
	beim Obergerichte Stade.			
65	Schlichting, Diedrich, Arbeitsmann, 54 Jahre alt, aus Kuhla.	1869. 13. März	schwere Diebstähle und Theilnahme an Diebstählen.	4 Jahre Zuchthaus und Stellung unter Polizeiaufsicht auf 4 Jahre.
	beim Obergerichte Verden.			
66	Pöhl, Sophie, Ehefrau des Schuhmachers Brütting, 54 Jahre alt, aus Geestendorf.	1869. 3. Februar / 28. April	einfache Diebstähle im wiederholten Rückfalle.	2 Jahre 6 Monate Zuchthaus und Stellung unter Polizeiaufsicht auf 2 Jahre.
67	Scharwey, Hermann Heinrich, Arbeiter, 32 Jahre alt, aus Aschen.	16. März / 29. April	einfache Diebstähle und Betrügereien im wiederholten Rückfalle.	2½ Jahre Zuchthaus, 100 ℛ Geldbuße event. noch 2 Monate Zuchthaus, Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und Stellung unter Polizeiaufsicht auf je 2 Jahre.
68	Behrens, Magarethe Elise, unverheirathet, Dienstmagd, 24 Jahre alt, aus Lehe.	8. Juni	Kindesmord.	7 Jahre Zuchthaus.

Celle, den 18. August 1869.

Königliche Kron-Oberanwaltschaft.

Oeffentliche Vorladungen:

751. Nachdem die nachbenannten Militairpflichtigen:

1) Weiterer, Christoph, geboren zu Groß-Algermissen am 2. November 1845,
2) Freutel, Carl Heinrich Ludwig, geboren zu Bolzum am 26. April 1845,
3) Wehrhan, Heinrich Christian Conrad, geboren zu Groß-Escherde am 12. August 1845,
4) Pfannenschmidt, Conrad Christian Gabriel Wilhelm Fritz, geboren zu Wätzum am 8. Oktober 1845,
5) Schaumann, Carl Heinrich Fritz, geboren zu Clauen am 10. August 1845,
6) Kuchenbuch, Heinrich Ernst August, geboren zu Eire am 10. Juni 1845,
7) Appel, Carl, geboren am 16. November 1845 zu Hildesheim,
8) Appel, Ernst Levi, geboren daselbst am 8. September 1845,
9) Brandis, Friedrich Heinrich Maria Joseph, geboren daselbst am 1. Juli 1845,
10) Ernst, Georg Friedrich, geboren am 11. Februar 1845 daselbst,
11) Fedderer, Heinrich Georg Otto, geboren daselbst am 6. Mai 1845,
12) Huther, Ernst, geboren daselbst am 5. August 1845,
13) Lampe, Johann Heinrich, geboren zu Hildesheim am 9. November 1845,
14) Meyer, Johann Joseph Christoph, genannt Carl, geboren daselbst am 26. März 1845,
15) Ott, Christian Friedrich August, geboren daselbst am 14. November 1845,
16) Tappe, Georg, geboren am 4. Juni 1845 daselbst und
17) Alten, Heinrich Conrad Christian Friedrich, geboren zu Burgstemmen am 18. März 1845,

von der unterzeichneten Kronanwaltschaft angeklagt sind:

ohne Erlaubniß die Königlichen Lande verlassen und sich dadurch dem Eintritt in den Dienst des stehenden Heeres zu entziehen gesucht haben,

ist von der Strafcammer des hiesigen Königlichen

Obergerichts auf desfallsigen Antrag beschlossen, daß das Hauptverfahren zu eröffnen und im Wege der öffentlichen Vorladung zum Austrage zu bringen sei.

Die zur Hauptverhandlnng bestimmte Sitzung der hiesigen Strafcammer ist auf **Dienstag, den 12. Oktober 1869**, Morgens 10 Uhr, anberaumt.

Die vorbenannten Militairpflichtigen, deren gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt ist, werden zu der anberaumten Sitzung unter der Verwarnung vorgeladen, daß im Falle ihres Ausbleibens dennoch nach Maßgabe des §. 350 der Straf-Proceß-Ordnung zur Verhandlung und Urtheilsfällung geschritten werden wird.

Hildesheim, den 30. Juli 1869.

Kronanwaltschaft des Königlichen Obergerichts.

752. Der Militairpflichtige Carl Johann Bente, geboren am 4. September 1845 zu Hameln, wird in Gemäßheit des §. 110 des Strafgesetzbuchs angeklagt:
ohne Erlaubniß die Königlichen Lande verlassen und sich dadurch dem Eintritte in den Dienst des stehenden Heeres zu entziehen gesucht zu haben.

Da der Aufenthaltsort desselben unbekannt ist, so wird derselbe, nachdem von der Strafkammer des hiesigen Königlichen Obergerichts das Hauptverfahren eröffnet und die öffentliche Vorladung verfügt ist, hiermit öffentlich zu der auf **Mittwoch, den 6. Oktober d. J.**, Morgens 10 Uhr, vor dem genannten Gerichte im Obergerichts-Gebäude, zur Hauptverhandlung anberaumten Sitzung vorgeladen.

Auch im Nichterscheinungsfalle wird nach Maßgabe des §. 350 der Str.-Proc.-Ordnung zur Verhandlung und Urtheilsfällung geschritten werden.

Hameln, den 9. August 1869.

Kronanwaltschaft des Königlichen Obergerichts.

753. Die nachstehend aufgeführten Reservisten, welche ohne Erlaubniß ausgewandert, nach Ablauf des ihnen in's Ausland ertheilten Urlaubs nicht zurückgekehrt beziehungsweise entwichen und nicht zu ermitteln sind, werden hierdurch aufgefordert, sich baldigst, spätestens aber am **25. September dieses Jahres** bei dem unterzeichneten Commando zu melden, widrigenfalls das Desertions-Verfahren auf Grund des §. 94, Theil I. des Militair-Strafgesetzbuches gegen sie eingeleitet werden wird.

1) Gemeiner Heinrich Hermann Bockelmann, geboren 1841 zu Rathlosen, Amts Sulingen,
2) Gemeiner Christoph Diedrich Wilhelm Tirre, geboren 1843 zu Ströhen, Amts Sulingen,
3) Gemeiner Johann Diedrich Wilhelm Finke, geboren 1844 zu Schwaförden, Amts Sulingen,
4) Corporal Heinrich Conrad Christian August Gose, geboren 1846 zu Barenburg, Amts Sulingen,
5) Gemeiner Johann Rohlf Hackmann, geboren 1842 zu Groß-Lessen, Amts Sulingen,
6) Gemeiner Hermann Friedrich Wilhelm Hoge, geboren 1840 zu Dörrieloh, Amts Sulingen,
7) Gemeiner Hermann Wilhelm Heuer, geboren 1842 zu Schäkeln, Amts Sulingen,
8) Sergeant (Stellvertreter) Christian Georg Heinrich Kastens, geboren 1834 zu Barenburg, Amts Sulingen,
9) Gemeiner Johann Heinrich Diedrich Wachendorf, geboren 1843 zu Oestinghausen, Amts Sulingen,
10) Gemeiner Johann Diedrich Heinrich Brand, geboren 1842 zu Colnrade, Amts Freudenberg,
11) Gemeiner Johann Heinrich Cordes II., geboren 1840 zu Eschenhausen, Amts Freudenberg,
12) Unterofficier Diedrich Heinrich Wilhelm Freese, geboren 1842 zu Apelstedt, Amts Freudenberg,
13) Gemeiner Heinrich Friedrich Albert Koopmann, geboren 1844 zu Colnrade, Amts Freudenberg,
14) Unterofficier Paul Leo Friedrich Meyer, geboren 1843 zu Bassum, Amts Freudenberg,
15) Gemeiner Johann Conrad Timmermann, geboren 1842 zu Twistringen, Amts Freudenberg,
16) Corporal Friedrich Heinrich Wollering, geboren 1842 zu St. Hülfe, Amts Diepholz,
17) Gemeiner Conrad Johann Tegeler, geboren 1840 zu Neuenmarhorst, Amts Freudenberg,
18) Gemeiner Gerhard Friedrich Heinrich Rusche, geboren 1840 zu Sandbrink, Amts Diepholz,
19) Gemeiner Friedrich Heinrich Hakmann, geboren 1842 zu Hemsloh, Amts Diepholz,
20) Gemeiner Friedrich Wilhelm Ludwig Säker, geboren 1843 zu Marl, Amts Diepholz,
21) Gemeiner Friedrich Heinrich Graeber, geboren 1841 zu Lehmbruch, Amts Diepholz,
22) Gemeiner Georg Bernhard Kleyer, geboren 1843 zu Osnabrück,
23) Gemeiner Franz Heinrich Lührs, geboren 1842 zu Aschendorf, Amts Iburg,
24) Gemeiner Bernhard Georg Anton Linnemeyer, geboren 1840 zu Hagen, Amts Iburg,
25) Gemeiner Bals Heinrich Marquart, geboren 1842 zu Ebbendorf, Amts Iburg,
26) Gemeiner Carl Bernhard Uhlenbake, geboren 1842 zu Schwege, Amts Iburg,
27) Gemeiner Friedrich Wilhelm Lindhorst, geboren 1842 zu Strang, Amts Iburg.

Osnabrück, den 15. August 1869.

Bezirks-Commando des 1. Bataillons (Osnabrück) 1. Hannoverschen Landwehr-Regiments № 74.

Berichtigung.

754. Die in Stück 33 und 34 des öffentlichen Anzeigers zum Amtsblatte für Hannover sub Nris 714 und 734 abgedruckte öffentliche Vorladung in der Strafsache wider den Drahtbinder Georg Tirsinez aus Ochodinza, wegen unbefugten Hausirens mit Drahtwaaren, wird dahin berichtigt, daß die Hauptverhandlung über diese Strafsache am **Sonnabende, den 2. (nicht den 6.) Oktober d. J.**, Morgens 10 Uhr, vor dem hiesigen Amtsgerichte stattfindet.

Bleckede, am 21. August 1869.

Der Polizeianwalt.

Edictal-Ladung:

755. Nach einer Erklärung des Domainenpächters A. Meyer zu Reinhausen im angeblichen Auftrage des Gutsbesitzers E. Möller zu Lispenhausen sind von Letzterem an die Königliche Finanz-Direction zu Hannover folgende Grundstücke, als:

I. in der Großenlengder Feldmark:

1) 1 Morgen 32 □Ruth. im s. g. Pfingstangerfelde, sub Pag. 75 № 63 des Grundsteuer-Manuals,

2) 21 □Ruth. daselbst, Pag. 75 № 66 des Grundsteuer-Manuals, und

3) 1 Morgen 30 □Ruth., Pag. 75 № 67 des Grundsteuer-Manuals,

II. in der Sattenhäuser Feldmark:

1) 1 Morgen 5 □Ruth. in dem s. g. rothen Acker, Pag. 103 № 65 des Grundsteuer Manuals und

2) 1 Morgen 103 □ Ruth. vor dem Buchholze, Pag. 155 № 81 des Grundsteuer-Manuals,

verkauft und sind von demselben edictales zu Gunsten der Käuferin beantragt.

Diesem nach werden Alle, welche an vorstehenden Immobilien Eigenthums-, Näher-, lehnrechtliche, fideicommissarische, Pfand- und andere dingliche Rechte, insbesondere auch Servituten und Realberechtigungen zu haben vermeinen, aufgefordert, solche Rechte so gewiß in dem auf **Mittwoch, den 27. Oktober 1869,** Vormittags 10 Uhr, im Königlichen Amtsgerichte anstehenden Termine anzumelden, als sie widrigenfalls für den sich nicht Meldenden im Verhältnisse zum neuen Erwerber verloren erklärt werden sollen.

Der Ausschlußbescheid soll lediglich durch Anschlag an die Gerichtstafel bekannt gemacht werden.

Reinhausen, den 13. August 1869.

Königliches Amtsgericht II.

Bekanntmachung:

756. Nachdem die hierunter verzeichneten, behuf des Baues der Hannover-Altenbekener Eisenbahn abzutretenden Grundstücke, am gestrigen Tage durch das Amt dem Vertreter der Hannover-Altenbekener Eisenbahn-Gesellschaft gegen Einzahlung der ihm angemessen erschienenen, bei den einzelnen Grundstücken angegebenen, Entschädigungs-Summen überwiesen und diese Beträge bei dem Amte deponirt sind, werden in Gemäßheit der Vorschrift unter Nr. 1., 2 des Gesetzes vom 6. August 1844 sowohl alle Diejenigen, welche eine Entschädigung wegen der abzutretenden, hierunter verzeichneten Gegenstände in Anspruch nehmen, als auch alle Diejenigen, welche an die zu zahlenden Entschädigungs-Summen Rechte geltend machen zu können glauben, hiedurch aufgefordert, solche ihre Ansprüche innerhalb vier Wochen von heute an gerechnet so gewiß hier anzumelden und klar zu machen, als sie widrigenfalls damit ausgeschlossen und die Entschädigungs-Summen sofort den zu Entschädigenden ausgezahlt werden sollen.

Lfde. №	Feldmark.	Des Eigenthümers: Litt. auf der Karte.	Namen.	Wohnort.	№ des Grundstücks auf der Karte	Des Grundstücks: Art.	Belegenheit.	Größe der zu expropriirenden Fläche nach ungefährer Berechnung. Morg.	□Rth.	Betrag der deponirten Entschädigung. ₰	gr	₰
1.	Linderte.	2. f.	Garbe, Heinrich, Halbmeier.	Linderte.	30.	Acker.	Im Fuchsthalfelde.	1	83	520	—	—
2.	»	2. g.	Dettmer, Heinrich, Höfling.	»	41.	»	Im Wennigroderfelde.	—	107	290	—	—
3.	»	2. p.	Ritter, Heinrich, Köthner.	»	59.	»	Im Holtenserfelde.	1	59	460	—	—
4.	Börie.	1. i.	Dannenberg, Friedrich, Köthner.	Börie.	30.	»	Im Bergfelde.	—	61	170	—	—

Amt Hannover, den 17. August 1869.

Der Amtshauptmann.

Meister.

Verpachtung:

757. Das im Königlichen Amte Northeim unweit der Stadt Moringen belegene Klostergut Fredelsloh soll auf die achtzehn Jahre vom 1. Mai 1870 bis dahin 1888 im Wege des öffentlichen Meistgebots verpachtet werden, und ist dazu Termin auf

Mittwoch, den 6. Oktober d. J.,
Mittags 12 Uhr

in unserm Geschäftslocale, Friederikenplatz № 1, angesetzt.

Zu dem Pachtgute gehören

10	Morgen			Gärten
595	»	90	□R.	Ackerland
142	»	2	»	Wiesen
75	»	72	»	privative Aenger

und verschiedene Weide- und sonstige Berechtigungen.

Das Minimum des jährlichen Pachtgeldes ist auf 2500 ₰ bestimmt.

Die Pachtbedingungen können vom 25. d. Mts. an jedem Wochentage von 10 Uhr bis 3 Uhr in unserer Canzlei eingesehen und gegen Entrichtung der Schreibgebühr abschriftlich mitgetheilt werden.

Pachtbewerber haben sich über ihre landwirthschaftliche Ausbildung und den Besitz eines disponiblen Vermögens von mindestens 19,000 ₰ **spätestens bis zum 5. Oktober d. J.** auszuweisen.

Der Licitations-Termin wird pünktlich zu der angegebenen Zeit eröffnet, ohne Unterbrechung abgehalten und nach 3 Uhr Nachmittags, sobald unter den dann anwesenden Bewerbern ein Ueberbieten nicht mehr stattfindet, geschlossen werden.

Hannover, den 12. August 1869.

Königlich Preußische Kloster-Cammer.

Verkauf

der beiden herrschaftlichen Schierks-Mühlen zu Beuchte.

758. Mit Genehmigung des Herrn Finanz-Ministers und im Auftrage Königlicher Finanz-Direction, Abtheilung für Domainen zu Hannover, sollen die in der Gemeinde Beuchte hiesigen Amts, Landdrostei-Bezirks Hildesheim, Provinz Hannover, belegenen herrschaftlichen **beiden Schierks-Mühlen** mit allen im fiscalischen Besitze befindlichen Zubehörungen, insbesondere also

A. an Gebäuden:

1) auf der obern Mühle:

a. ein Wohnhaus,
b. ein Mühlengebäude nebst Radschauer,
c. ein Stall- und Scheunengebäude,
d. ein Backhaus;

2) auf der untern Mühle:

a. ein Wohn- und Mühlengebäude nebst Radschauer,
b. ein Stallgebäude,
c. ein Schweinestall-Anbau;

B. die Betriebs-Wasserkraft;

C. an Grundstücken nach den neuesten Vermessungs-Resultaten:

1) Hof- und Baustellen . .	—	Mrg.	60,1	□Rth.,
2) Garten und Acker . .	11	»	53,1	»
3) Wiesen	6	»	104,0	»
4) Anger	3	»	66,2	»
5) Wasser und nicht nutzbar	1	»	12,0	»
zusammen . .	23	Mrg.	55,4	□Rth.
Calenberger Maaßes oder =	24	Mrg.	15	□Rth.

Preußischen Maaßes;

D. vier Manns- und vier Frauenstände in der Kirche zu Beuchte,

öffentlich meistbietend verkauft werden.

Zu solchem Zwecke wird Termin auf

Donnerstag, den 30. September d. J.,
Morgens 9 Uhr,

auf hiesiger Amtsstube hiermit anberaumt.

Das Kaufgeld-Minimum ist auf 12,000 ₰ festgestellt.

Die Bieter und zwar zunächst der Meistbietende haben am Schlusse des Verkaufstermins auf Verlangen ihre Zahlungsfähigkeit nachzuweisen, zu deren Nachweise es übrigens genügt, wenn der betreffende Bieter den zehnten Theil seines Gebots baar oder in inländischen öffentlichen Papieren nach dem Cours-Werthe sofort deponirt.

Falls das festgesetzte Kaufgeld-Minimum ad 12,000 ₰ im Termine von einem nachweislich zahlungsfähigen Bieter geboten oder überboten werden wird, soll der Zuschlag am Schlusse des Termins sogleich erfolgen.

Die Verkaufsbedingungen, die Regeln der Licitation, die Karte, das Vermessungsregister, sowie das Taxations-Verzeichniß über die herrschaftlichen Gebäude und Bauwerke der beiden Schierks-Mühlen können vor dem obigen Termine des Morgens an allen Wochentagen auf hiesiger Amtsstube eingesehen werden.

Wöltingerode, den 11. August 1869.

Der Kreishauptmann.

Submissionen:

759. Die Besorgung des Postfuhrwesens auf der Station Osnabrück soll vom 1. Januar 1870 ab anderweit contractlich verdungen werden.

Die näheren Bedingungen sind bei der Ober-Post-Direction in Oldenburg einzusehen und können auch gegen Entrichtung der Copialien übersandt werden.

Der Postverwaltung steht die Auswahl unter den Bewerbern ohne entscheidende Rücksicht auf die Mindestforderung frei.

Qualificirte Unternehmer, welche die genannte Posthalterei zu übernehmen bereit sind, werden ersucht, ihre desfallsigen Meldungen bis zum 15. September c. an die Ober-Post-Direction in Oldenburg einzureichen.

Zur Verrichtung der gegenwärtig der Posthalterei Osnabrück übertragenen Leistungen ist die Unterhaltung von circa 16 Pferden erforderlich.

Oldenburg, den 19. August 1869.

Der Ober-Post-Director.

760. Die Lieferung von 145,000 Stück Reiserwellen zum Anheizen der Locomotiven soll im Wege der öffentlichen Submission verdungen werden. Offerten hierauf sind mit der Bezeichnung »Submission auf Reiserwellen« bis zu dem auf **Freitag, den 3 September** cr. Morgens 10 Uhr, angesetzten Termine bei der Königlichen Ober-Betriebs Inspection einzureichen, woselbst dieselben in Gegenwart der erschienenen Submittenten geöffnet werden.

Lieferungsbedingungen liegen im Büreau der unterzeichneten Stelle aus und können auch von dort ab auf portofreies Ansuchen bezogen werden.

Hannover, den 20. August 1869.

Königliche Ober-Betriebs-Inspection.

Preußische Renten-Versicherungs-Anstalt.

761. Die Herren Oeconom L. Kettler in Schneverdingen und Küster Bähre in Eldingen sind zu Agenten unserer Anstalt bestellt.

Berlin, den 16. August 1869.

Direction der Preußischen Renten-Versicherungs-Anstalt.

Die Insertionsgebühren betragen für die gespaltene Zeile oder deren Raum 2 Sgr.

Oeffentlicher Anzeiger zum Amtsblatt für Hannover.

Stück 36. Den 3. September 1869.

Steckbriefe und Requisitionen:

762. Der Zimmergesell Heinrich Ostermann aus Graudenz, welcher seit einiger Zeit in Stolzenau in Arbeit gestanden und am 22. l. M. sich von da entfernte, ist dringend verdächtig, einem Mitgesellen die nachbezeichneten Gegenstände, als:

1) einen neuen schwarzen Tuchrock, die Aermel gelb, das Uebrige mit schwarzem Orleans gefüttert,
2) eine neue schwarze Tuchmütze mit kleinem runden Deckel und ledernem Schirm,
3) eine schwarze Tuchweste mit schwarzem Futter und Knöpfen,
4) ein braun- und weißcarrirtes Shawltuch,
5) 4 Paar lange blaue wollene Strümpfe,
6) ein Paar lange rindslederne Kniestiefel mit doppelten Sohlen,

mit Nachschlüssel entwendet zu haben.

Signalement. Alter: zwischen 25 und 27 Jahre; Statur: mittelmäßig; Größe: 5 Fuß 10 Zoll etwa, Hannov. Maaß; Haare: blond; Gesichtsfarbe: blaß.

Antrag: Durchsuchung der Effecten des Beschuldigten, Beschlagnehmung etwa vorfindlicher verdächtiger Gegenstände und Benachrichtigung über das Resultat.

Nienburg, den 27. August 1869.

Die Kronanwaltschaft des Königlichen Obergerichts.

763. Der Anzeige zufolge haben die hierunter thunlichst bezeichneten drei Männer, welche sich für Wollkäufer aus Mühlhausen im Kreise Wahrendorf in Westphalen ausgegeben, in einem Wirthshause zu Ortsenbrück, Amtsgerichts Freudenberg, eine aus galvanisch vergoldetem Messing bestehende Spielmarke — Avers: die Büste eines Mannes mit der Umschrift Napoleon III. Empereur. Revers: eine sitzende weibliche Figur mit der Umschrift: Keep your temper, unter der Versicherung, es sei ein Napoleondor zum Werthe von 5½ ₰ in Zahlung ausgebracht.

Sie sollen noch mehr dergleichen Münzen bei sich geführt haben und haben sich genannt:

Conrad Nußbaum, etwa 40 Jahre alt, blassen Gesichts mit etwas Bart; derselbe hat über dem Rock einen blauen Kittel und hohe Stiefel getragen.

Johann Friedrich und Peter Ahlemann, 26 bis 30 Jahre alt, beide haben Schuhe angehabt.

Alle drei sind gut gekleidet gewesen, haben dunkele seidene Mützen und kurze Pfeifen mit Holzköpfen geführt.

Antrag: jene drei Personen anzuhalten, zu visitiren und dem nächsten Polizeirichter zur Vernehmung und Entscheidung über den Haftbefehl vorzuführen, auch hieher Nachricht zu geben.

Nienburg, den 27. August 1869.

Königliche Kronanwaltschaft.

764. Der Hüttenarbeiter August Genzky aus Hobenstein — Ost-Preußen — Provinz Pommern — des Betrugs verdächtig, ist nach Maßgabe des heute wider ihn erlassenen Haftbefehls zu verhaften.

Des rc. Genzky Alter ist etwa 20 Jahre, Statur schlank, derselbe hat blondes Haar, ist bekleidet mit einer gelblich-weißen Hose, an welcher schwarze Streifen, derselbe trägt einen kurzen Sommerrock von schwarzem Zeuge, eine dunkelbraune Tuchmütze mit Schirm von gleichem Zeuge, sein Unterhemd von braunem baumwollenen und sein Oberhemd von blauem leinenen Zeuge.

Antrag an die resp. Behörden: Verhaftung des rc. Genzky und Ablieferung desselben in die hiesigen Gefängnisse.

Peine, den 30. August 1869.

Der Polizeirichter beim Königlichen Amtsgerichte Peine.

765. Die Arbeiter Johann Beerboom und Wilhelm Beerboom aus Bentheim sind eines Diebstahls verdächtig und haben nicht geladen werden können, weil ihr Aufenthaltort unbekannt ist.

Antrag: dieselben festzunehmen und in das hiesige Gefängniß abzuliefern.

Beschreibung:

1) des Johann Beerboom. Geburtsort: Bentheim; Vaterland: Provinz Hannover; Alter circa 22 bis 24 Jahre; Religion: katholisch; Stand: Arbeiter; Größe: circa 5 Fuß 2 Zoll; Haare: röthlich; Gesichtsfarbe: röthlich; Gesichtsbildung: länglich; besondere Kennzeichen: schielt mit einem Auge; Kleidung: Rock, Mütze, Stiefel.
2) des Wilhelm Beerboom. Geburtsort: Bentheim; Vaterland: Provinz Hannover; Alter: 16 bis 18 Jahre; Religion: katholisch; Stand: Arbeiter; Größe: circa 5 Fuß; Haare: blond; Gesichtsfarbe: blaß; Gesichtsbildung: länglich; Statur: schlank; Kleidung: dunkeler Rock, (Art Ueberzieher) Tuchmütze, Stiefel.

Bentheim, den 26. August 1869.

Der Polizeirichter.

766. Der Schneidergesell Conrad Ebinger aus Holzhausen bei Amöneburg, Kreis Marburg, ist durch rechtskräftiges Urtheil des hiesigen Königlichen Amtsgerichts vom 10. März d. J. wegen Diebstahls zu einem Monat Gefängniß verurtheilt.

Der jetzige Aufenthaltsort des rc. Ebinger ist nicht zu ermitteln.

Ich ersuche daher hiermit alle zuständigen Behörden, den rc. Ebinger im Betretungsfalle festzu-

nehmen, die oben bezeichnete Strafe an ihm zu vollstrecken und darüber eine Bescheinigung mir zuzusenden.
Einbeck, den 28. August 1869.
Der Polizeianwalt, Stadtbezirk.

Steckbriefs-Erledigung:

767. Nachdem der unter № 478 des diesjährigen Polizeiblatts steckbrieflich verfolgte Schneidergesell Carl Boodts aus Göttingen am 17. d. Mts. in Lüneburg zur Haft gebracht ist und die gegen ihn vom hiesigen Amtsgericht erkannte achttägige Gefängnißstrafe abgebüßt hat, ersuche ich ergebenst, den gegen den ꝛc. Boodts auf meinen Antrag erlassenen Steckbrief zurückzunehmen.
Göttingen, den 30. August 1869.
Der Polizeianwalt

Erkannte Strafe:

768. Wider nachbenannte Mannschaften des Beurlaubtenstandes vom zweiten Bataillon (Nienburg) des ersten Hannoverschen Landwehrregiments Nr. 74 als:
1) den Reservisten Heinrich Meyer aus Klein-Borstel, Amt Bruchhausen, geboren am 20. November 1843,
2) den Rekruten Rudolph Heinrich Dobberschütz aus Nienburg, geboren am 29. September 1847,
3) den Rekruten Friedrich Hermann Albers aus Woltringhausen, Amt Uchte, geboren am 28. Juni 1848

ist durch kriegsrechtliches Erkenntniß vom 21./24. dieses Monats dahin erkannt:
daß die Angeschuldigten in contumaciam für Deserteure zu erklären und mit einer Geldstrafe von fünfzig Thalern, ein Jeder, zu belegen.
Solches wird in Gemäßheit §. 255 Militairstrafgesb. II. hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht.
Hannover, den 26. August 1869.
Königliches Gericht der 19. Division.

Oeffentliche Vorladungen:

769. Die nachstehend aufgeführten Reservisten, welche ohne Erlaubniß ausgewandert, nach Ablauf des ihnen in's Ausland ertheilten Urlaubs nicht zurückgekehrt beziehungsweise entwichen und nicht zu ermitteln sind, werden hierdurch aufgefordert, sich baldigst, spätestens aber am **25. September dieses Jahres** bei dem unterzeichneten Commando zu melden, widrigenfalls das Desertions-Verfahren auf Grund des §. 94, Theil I. des Militair-Strafgesetzbuches gegen sie eingeleitet werden wird.
1) Gemeiner Heinrich Hermann Bockelmann, geboren 1841 zu Rathlosen, Amts Sulingen,
2) Gemeiner Christoph Diedrich Wilhelm Tirre, geboren 1843 zu Ströhen, Amts Sulingen,
3) Gemeiner Johann Diedrich Wilhelm Finke, geboren 1844 zu Schwaförden, Amts Sulingen,
4) Corporal Heinrich Conrad Christian August Gose, geboren 1846 zu Barenburg, Amts Sulingen,
5) Gemeiner Johann Rohlf Hackmann, geboren 1842 zu Groß-Lessen, Amts Sulingen,
6) Gemeiner Hermann Friedrich Wilhelm Hoge, geboren 1840 zu Dörrieloh, Amts Sulingen,
7) Gemeiner Hermann Wilhelm Heuer, geboren 1842 zu Schäfeln, Amts Sulingen,
8) Sergeant (Stellvertreter) Christian Georg Heinrich Kastens, geboren 1834 zu Barenburg, Amts Sulingen,
9) Gemeiner Johann Heinrich Diedrich Wachendorf, geboren 1843 zu Oestinghausen, Amts Sulingen,
10) Gemeiner Johann Diedrich Heinrich Brand, geboren 1842 zu Colnrade, Amts Freudenberg,
11) Gemeiner Johann Heinrich Cordes II., geboren 1840 zu Eschenhausen, Amts Freudenberg,
12) Unterofficier Diedrich Heinrich Wilhelm Freese, geboren 1842 zu Apelstedt, Amts Freudenberg,
13) Gemeiner Heinrich Friedrich Albert Koopmann, geboren 1844 zu Colnrade, Amts Freudenberg,
14) Unterofficier Paul Leo Friedrich Meyer, geboren 1843 zu Bassum, Amts Freudenberg,
15) Gemeiner Johann Conrad Timmermann, geboren 1842 zu Twistringen, Amts Freudenberg,
16) Corporal Friedrich Heinrich Wollering, geboren 1842 zu St. Hülfe, Amts Diepholz,
17) Gemeiner Conrad Johann Tegeler, geboren 1840 zu Neuenmarhorst, Amts Freudenberg,
18) Gemeiner Gerhard Friedrich Heinrich Ruscher, geboren 1840 zu Sandbrink, Amts Diepholz,
19) Gemeiner Friedrich Heinrich Hakmann, geboren 1842 zu Hemsloh, Amts Diepholz,
20) Gemeiner Friedrich Wilhelm Ludwig Säker, geboren 1843 zu Marl, Amts Diepholz,
21) Gemeiner Friedrich Heinrich Graeber, geboren 1841 zu Lembruch, Amts Diepholz,
22) Gemeiner Georg Bernhard Kleper, geboren 1843 zu Osnabrück,
23) Gemeiner Franz Heinrich Lührs, geboren 1842 zu Aschendorf, Amts Iburg,
24) Gemeiner Bernhard Georg Anton Linnemeyer, geboren 1840 zu Hagen, Amts Iburg,
25) Gemeiner Bals Heinrich Marquart, geboren 1842 zu Ebbendorf, Amts Iburg,
26) Gemeiner Carl Bernhard Uhlenhake, geboren 1842 zu Schwege, Amts Iburg,
27) Gemeiner Friedrich Wilhelm Lindhorst, geboren 1842 zu Strang, Amts Iburg.

Osnabrück, den 15. August 1869.
Bezirks-Commando des 1. Bataillons (Osnabrück) 1. Hannoverschen Landwehr-Regiments № 74.

770. Nachstehende Reservisten des 1. Bataillons (Lüneburg) 2. Hannoverschen Landwehr-Regiments Nr. 77, welche sich bis jetzt der Controlle entzogen haben, werden hierdurch aufgefordert, sich bis spätestens den **1. November 1869** beim unterzeichneten Commando zu melden, widrigenfalls der Desertionsproceß gegen dieselben eingeleitet werden wird:
1) Gemeiner Johann Eggert Schmidt, geboren

am 1. Januar 1839 zu Wilhelmsburg, Amts Harburg,

2) Gemeiner Friedrich Wilhelm Brase, geboren am 3. Februar 1844 zu Tostedt,

3) Gemeiner Johann Peter Jarren, geboren am 4. Juni 1839 zu Rolfsen, Amts Winsen a. d. L.,

4) Gemeiner Peter Christoph Rüter, geboren am 31. Juli 1843 zu Wetzen, Amts Winsen a. d. L.,

5) Gemeiner Johann Heinrich Christoph Dibbert, geboren am 4. April 1833 zu Neestahl, Amts Bleckede,

6) Gemeiner Johann Müller, geboren am 20. März 1842 zu Barendorf, Amts Lüneburg,

7) Gemeiner Johann Heinrich Ernst Suhr, geboren am 5. April 1830 zu St. Dyonis, Amts Lüneburg,

8) Gemeiner Johann Carl Christian Schleyer, geboren am 13. Oktober 1839 zu Lüneburg,

9) Gemeiner Carl Heinrich Friedrich Grote, geboren am 22. Oktober 1841 zu Lüneburg,

10) Gemeiner Johann Jürgen Heinrich Meyer XVI., geboren am 3. August 1841 zu Radenbeck, Amts Lüneburg,

11) Gemeiner Georg Hövermann, geboren am 10. Dezember 1836 zu Lüneburg,

12) Gemeiner Wilhelm Heinrich Friedrich Müller I., geboren am 10. Januar 1843 zu Hagen, Amts Lüneburg,

13) Gemeiner Johann Friedrich Christoph Ehling, geboren am 1. Februar 1841 zu Neu-Garge, Amts Bleckede,

14) Gemeiner Jürgen Heinrich Gabel, geboren am 11. März 1839 zu Quarstedt, Amts Dannenberg,

15) Gemeiner Johann August Christian Jührs, geboren am 21. März 1840 zu Dannenberg,

16) Gemeiner Carl Heinrich Friedrich Hein, geboren am 10. Juli 1842 zu Hitzacker, Amts Dannenberg,

17) Gemeiner Georg August Wilhelm Schulz, geboren am 30. Mai 1844 zu Splietau, Amts Dannenberg,

18) Gemeiner Johann Heinrich Wilhelm Haupt, geboren am 3. Oktober 1843 zu Gorleben, Amts Gartow,

19) Gemeiner Johann Joachim Heinrich August Guhl gt. Köster, geboren am 19. Februar 1839 zu Holdorf, Amts Gartow,

20) Gemeiner Hermann Heinrich Wilhelm Stuhlmacher, geboren am 4. Februar 1838 zu Süclau, Amts Neuhaus i. L.

21) Gemeiner August Heinrich Ritterling, geboren am 4. März 1845 zu Carwitz, Amts Dannenberg,

22) Gemeiner Johann Jürgen Heinrich Wilhelm Wiegrefe, geboren am 7. Dezember 1845 zu Kl. Gusborn, Amts Dannenberg,

23) Gemeiner August Stahlbock, geboren am 25. Februar 1841 zu Prißer, Amts Dannenberg,

24) Gemeiner Johann Wilhelm August Bahrens, geboren am 28. Januar 1849 zu Cacherien, Amts Dannenberg,

25) Gemeiner Ernst Friedrich Wilhelm Schulz, geboren am 19. Oktober 1843 zu Saße, Amts Lüchow,

26) Gemeiner Heinrich Carl Basenthien, geboren am 3. März 1842 zu Reddebeitz, Amts Lüchow,

27) Corporal Johann Heinrich Carl Fiehn, geboren am 5. Februar 1839 zu Jeetzel, Amts Lüchow,

28) Gemeiner Carl Hermann Friedrich Bachmann, geboren am 11. Dezember 1844 zu Laave, Amts Neuhaus i. L.

Lüneburg, den 28. August 1869.

Königliches Bezirks-Commando des 1. Bataillons (Lüneburg) 2. Hannoverschen Landwehr-Regiments № 77.

771. Der Drahtbinder Georg Tirsinetz aus Ochodinza in Ungarn wird angeklagt:

am 3. Juli d. J. im Dorfe Köstorf mit Drahtwaaren unbefugt — ohne den Besitz eines Gewerbescheins — Hausirhandel getrieben und sich hierdurch der, in den §§. 40, 20 und 2 des Gewerbesteuergesetzes vom 30. Mai 1820 mit Strafe bedroheten Handlung schuldig gemacht zu haben. —

Da der Aufenthaltsort des Angeklagten unbekannt ist, so hat das Gericht auf den desfalls polizeianwaltsseitig gestellten Antrag verfügt, das Hauptverfahren im Wege der öffentlichen Vorladung zum Austrage zu bringen. Demgemäß wird der Angeklagte hierdurch öffentlich geladen, in der zu der Hauptverhandlung am **Sonnabend, den 2. Oktober dieses Jahres,** Morgens 10 Uhr, vor dem hiesigen Amtsgerichte anstehenden Sitzung unter der Verwarnung sich einzufinden, daß im Falle seines Nichterscheinens nach Maßgabe des §. 350 der Strafproceßordnung zur Beweisaufnahme und ferneren Hauptverhandlung wird geschritten werden.

Als Zeuge wird der berittene Gendarm Lieber in Dahlenburg geladen werden.

Bleckede, den 6. August 1869.

Der Polizeianwalt.

772. Dem Schlachtergesellen Gottlieb Elias Deutschbein aus Straußberg, dessen Aufenthaltsort unbekannt, wird, nachdem gerichtsseitig öffentliche Ladung verfügt ist, nachstehend Abschrift der Anklageschrift und des Verweisungsbeschlusses mit der Aufforderung zugestellt, in der auf **Montag, den 20. September d. J.,** Vormittags 10 Uhr, zur Hauptverhandlung anberaumten Sitzung im hiesigen Amtsgerichtslokale zu erscheinen, um Anklage und Aburtheilung zu gewärtigen und wird demselben für den Fall seines Nichterscheinens damit angedroht, daß im Falle seines Ausbleibens seiner Abwesenheit ungeachtet zur Beweisaufnahme und weiteren Hauptverhandlung geschritten werden soll.

Northeim, den 26. August 1869.

Der Polizeianwalt.

Abschrift.

Anklageschrift:

»Gottlieb Elias Deutschbein aus Straußberg, Kreisgerichts Wriezen wird beschuldigt:«

am 1. Juli d. J. in Northeim den Polizeidiener Bockelmann, der in der Ausübung seiner Amtsverrichtungen sich befand, durch Drohungen und Schimpfworte beleidigt zu haben.

§. 102 des Str.-G.-B.

Beweis: Polizeidiener Bockelmann.

Göttingen, den 20. Juli 1869.

Für den Kronanwalt.

Bütemeister.

Beschluß der Strafkammer II. des Obergerichts.

Das Hauptverfahren wider Gottlieb Elias **Deutschbein** aus Straußberg wegen Kränkung der Berufsehre wird auf Grund der hierneben zurückerfolgenden Acten eröffnet und zugleich auf Antrag der Kronanwaltschaft, in Gemäßheit des §. 448 der Strafproceßordnung beschlossen, daß das Amtsgericht Northeim sich der Verhandlung und Aburtheilung der Sache zu unterziehen habe.

Göttingen, den 22. Juli 1869.

Die Strafkammer des Königlichen Obergerichts.

Edictal-Ladungen:

773. Der Ehefrau des Häuslings Johann Friedrich **Dörrheide**, Catharine Dorothee geb. Kausche zu Ebra, ist nach ihrer Versicherung die Inhaberobligation der hannoverschen Landes-Creditanstalt Lit. A. Nr. 20782 vom 16. Dezember 1852 über 50 ₰ Courant sammt 4 Zinscoupons vom 2. Januar 18⁶⁹/₇₂ einschließlich und Talon und dem Halbhöfner Heinr. **Harms** daselbst nach dessen Versicherung die Inhaberobligation der hannoverschen Landescreditanstalt vom 1. Februar 1858 Lit. A. Nr. 38885 über 300 ₰ Cour. bei dem Brande zu Ebra am 14. März 1868 abhanden gekommen und wahrscheinlich verbrannt. Dieselben bilden eine anerkannte Schuld der Königlichen Landes-Creditanstalt, und haben die oben angegebenen Inhaber derselben die Mortification beantragt. Daher die unbekannten Besitzer jener genannten Obligationen und bezw. der fraglichen Coupons und Talon der ersteren aufgefordert werden, dieselben und bezw. die Coupons und Talon im Originale dem Gerichte und zwar spätestens in dem dazu auf

Dienstag, 15. März 1870,

Morgens 11 Uhr,

angesetzten Termine vorzulegen, widrigenfalls dieselben für erloschen und ungültig erklärt werden sollen.

Hannover, den 12. März 1869.

Königlich Preußisches Amtsgericht, Abth. I.

774. Laut notariellen Kaufcontracts vom 10. Juli d. J. hat der Dr. Bethel Henry **Stroußberg** in Berlin von der Actiengesellschaft Eisenwerk zu Salzgitter die der Letzteren zugehörigen, bei dem Dorfe Groß-Döhren belegenen Eisenstein-Bergwerke Rothe Rose, Fortuna, Dorothea und Glückauf, sowie die Muthung Glücksborn bei Groß-Döhren käuflich erworben und die öffentliche Ladung unbekannter Real-Gläubiger beantragt.

Alle Diejenigen, welche an den Kaufobjecten Eigenthums-, Näher-, lehnrechtliche, fideicommissarische, Pfand- und andere dingliche Rechte, insbesondere auch Servituten und Realberechtigungen zu haben vermeinen, werden demnach unter dem Rechtsnachtheil, daß für den sich nicht Meldenden im Verhältniße zum neuen Erwerber das Recht verloren geht, solche im Termine den **12. Oktober d. J., Morgens 10 Uhr**, anzumelden, verabladet.

Der Anmeldung der hypothekarisch eingetragenen Restkaufgelder ab 125,000 ₰ Seitens des Eisenwerks zu Salzgitter bedarf es nicht.

Der Ausschlußbescheid wird nur durch das Amtsblatt für die Provinz Hannover bekannt gemacht.

Liebenburg, den 23. August 1869.

Königliches Amtsgericht.

Verpachtung:

775. Das im Königlichen Amte Northeim unweit der Stadt Moringen belegene Klostergut Fredelsloh soll auf die achtzehn Jahre vom 1. Mai 1870 bis dahin 1888 im Wege des öffentlichen Meistgebots verpachtet werden, und ist dazu Termin auf

Mittwoch, den 6. Oktober d. J.,

Mittags 12 Uhr

in unserm Geschäftslocale, Friederikenplatz № 1, angesetzt.

Zu dem Pachtgute gehören

10	Morgen			Gärten
595	„	90	□R.	Ackerland
142	„	2	„	Wiesen
75	„	72	„	privative Aenger

und verschiedene Weide- und sonstige Berechtigungen.

Das Minimum des jährlichen Pachtgeldes ist auf 2500 ₰ bestimmt.

Die Pachtbedingungen können vom 25. d. Mts. an jedem Wochentage von 10 Uhr bis 3 Uhr in unserer Canzlei eingesehen und gegen Entrichtung der Schreibgebühr abschriftlich mitgetheilt werden.

Pachtbewerber haben sich über ihre landwirthschaftliche Ausbildung und den Besitz eines disponiblen Vermögens von mindestens 19,000 ₰ **spätestens** bis zum 5. Oktober d. J. auszuweisen.

Der Licitations-Termin wird pünktlich zu der angegebenen Zeit eröffnet, ohne Unterbrechung abgehalten und nach 3 Uhr Nachmittags, sobald unter den dann anwesenden Bewerbern ein Ueberbieten nicht mehr stattfindet, geschlossen werden.

Hannover, den 12. August 1869.

Königlich Preußische Kloster-Cammer.

Haccius.

Bekanntmachungen:

776. Nachdem die hierunter verzeichneten, behuf des Baues der Hannover-Altenbekener Eisenbahn abzutretenden Grundstücke, am gestrigen Tage durch das Amt dem Vertreter der Hannover-Altenbekener Eisenbahn-Gesellschaft gegen Einzahlung der ihm angemessen erschienenen, bei den einzelnen Grundstücken angegebenen, Entschädigungs-Summen überwiesen und diese Beträge bei dem Amte deponirt sind, werden in Gemäßheit der Vorschrift unter Nr. 1., 2 des Gesetzes vom 6. August 1844 sowohl alle Diejenigen, welche eine Entschädigung wegen der abzutretenden, hierunter verzeichneten Gegenstände in Anspruch nehmen, als auch alle Diejenigen, welche an die zu zahlenden Entschädigungs-Summen Rechte geltend machen zu können glauben, hiedurch aufgefordert, solche ihre Ansprüche innerhalb vier Wochen von heute an gerechnet so gewiß hier anzumelden und klar zu machen, als sie widrigenfalls damit ausgeschlossen und die Entschädigungs-Summen sofort den zu Entschädigenden ausgezahlt werden sollen.

Lfde. №	Feldmark.	Des Eigenthümers: Litt. auf der Karte.	Namen.	Wohnort.	№ des Grundstücks auf der Karte.	Des Grundstücks: Art.	Belegenheit.	Größe der zu expropriirenden Fläche nach ungefährer Berechnung. Morg.	□Rth.	Betrag der deponirten Entschädigung. Thlr.	gr	₰
1.	Linderte.	2. f.	Garbe, Heinrich, Halbmeier.	Linderte.	30.	Acker.	Im Fuchsbalfelde.	1	83	520	—	—
2.	»	2. g.	Dettmer, Heinrich, Höfling.	»	41.	»	Im Wennigroderfelde.	—	107	290	—	—
3.	»	2. p.	Ritter, Heinrich, Köthner.	»	59.	»	Im Holtenserfelde.	1	59	480	—	—
4.	Börie.	1. i.	Dannenberg, Friedrich, Köthner.	Börie.	30.	»	Im Bergfelde.	—	61	170	—	—

Amt Hannover, den 17. August 1869.

Der Amtshauptmann.

Meister.

777. In der Nacht vom 17. zum 18. d. Mts. gegen 2 Uhr ist von Grenzbeamten auf dem nach Moorhausen führenden Canale nach der Flucht der beiden Führer ein Schiff nebst Zubehör angehalten worden, dessen nicht zur Verzollung angemeldete Ladung zu brutto 21 Ctr 5 ℔ Siedesalz in 12½ Säcken und brutto 8 ℔ geschälten Reis in einem Beutel ermittelt ist.

Die unbekannten Eigenthümer der Ladung und des Schiffes nebst Zubehör werden aufgefordert, ihre Eigenthums-Ansprüche nach Vorschrift des §. 30 der Ordnung vom 29. Juli 1867 (Amtsblatt 1867 Seite 1128) bei dem Königlichen Haupt-Zoll-Amte Sebaldsbrück anzumelden und nachzuweisen, widrigenfalls die erwähnten Sachen zum Vortheile der Staats-Casse werden verkauft werden.

Hannover, den 12. August 1869.

Der Provinzial-Steuer-Director.

Submissionen:

778. Es soll die im Jahre 1870 zu beschaffende Lieferung von

13,718,170 Pfund gewalzten Bahnschienen,
2,296,000 Pfund Bahnschienen aus Gußstahl oder Bessemer Stahl,
50,000 Stück gewalzten und gelochten Laschen aus Puddelstahl,
100,000 Stück Laschenschraubenbolzen mit Kopf und Mutter, und
400,000 Stück Schienennägeln

im Wege der öffentlichen Submission vergeben werden.

Termin hierfür ist

a. bezüglich der gewalzten Schienen auf Donnerstag, den 23. September c., Vormittags 10 Uhr,
b. bezüglich der Stahlschienen auf Freitag, den 24. September c., Vormittags 11 Uhr,
c. bezüglich der Laschen, Laschenschrauben und Schienennägel auf Sonnabend, den 25. September c., Vormittags 10 Uhr,

im Büreau der Königlichen Ober-Betriebs-Inspection hierselbst anberaumt.

Die Offerten müssen bis zu dem bezüglichen Termine frankirt und je mit der Aufschrift:

ad a. »Submission auf gewalzte Schienen«

ad b. »Submission auf Stahlschienen«,
ad c. »Submission auf Kleineisenzeug«
eingereicht werden.

Die Lieferungs-Bedingungen liegen im Büreau der Königlichen Ober-Betriebs-Inspection hierselbst zur Einsicht aus, können auch auf dorthin portofrei zu richtende Anträge gegen Erstattung von 5 Sgr pro Exemplar bezogen werden.

Hannover, den 24. August 1869.

Königliche Eisenbahn-Direction.

779. Der Bedarf der Hannoverschen Staats-Eisenbahnen an Bahnschwellen für das Jahr 1870 und zwar

30,000 Stück buchenen Mittelschwellen,
90,000 Stück eichenen Stoß- und Mittelschwellen,
3,480 Stück vollkantigen eichenen Weichenschwellen u.
6,380 Stück gewöhnlichen eichenen Weichenhölzern

soll in mehreren Loosen in öffentlicher Submission verdungen werden.

Offerten hierauf sind, mit der Aufschrift:

»Submission auf Bahnschwellen«

versehen, bis zu dem, auf **Sonnabend, den 18. September d. J.,** Vormittags 10 Uhr angesetzten Submissionstermine, versiegelt und portofrei an die Königliche Ober-Betriebs-Inspection zu Hannover einzusenden, von welcher dieselben in ihrem Büreau, in Gegenwart der persönlich erschienenen Submittenten eröffnet werden sollen. Später eingehende Offerten bleiben unberücksichtigt.

Die Lieferungsbedingungen können in unserem hiesigen Geschäftslocale, sowie in den Büreaus der Königlichen Eisenbahn-Betriebs-Inspectionen zu Hannover, Harburg, Bremen, Göttingen, Osnabrück und Nordhausen eingesehen, auch auf portofreie, an die Königliche Ober-Betriebs-Inspection hieselbst zu richtende Schreiben bezogen werden.

Hannover, den 24. August 1869.

Königliche Eisenbahn-Direction.

Bekanntmachungen:

780. Die Geschäftslocale der Königlichen Rechnungs-Commission sind aus dem Hause Prinzenstraße № 6 in das alte Ministerialgebäude, Calenbergerstraße № 30 verlegt.

Hannover, den 24. August 1869.

Königliche Rechnungs-Commission.

781. Es wird beabsichtigt, das erledigte Landphysicat für den Bezirk des Amts Elbingerode am Harz wiederum zu besetzen.

Wir fordern daher diejenigen Aerzte, welche sich um jene Stelle bewerben wollen, hierdurch auf, ihre Gesuche unter Beifügung der erforderlichen Zeugnisse spätestens binnen drei Wochen bei uns einzureichen.

Hildesheim, den 26. August 1869.

Königlich Preußische Landdrostei.

Die Insertionsgebühren betragen für die gespaltene Zeile oder deren Raum 2 Sgr.

Oeffentlicher Anzeiger zum Amtsblatt für Hannover.

Stück 37. Den 10. September 1869.

Steckbriefe und Requisitionen:

782. Die nachbenannten Militairpflichtigen sind durch Urtheil hiesiger Strafkammer wegen Nichterfüllung der Militairpflicht jeder zu 3 Monaten Gefängniß verurtheilt.

Der Aufenthaltsort derselben ist unbekannt.

Es wird beantragt, die 3 monatliche Gefängnißstrafe in Vollzug zu setzen und hierher Nachricht zu geben, eventuell den Transport der Verurtheilten hierher zu veranlassen.

Diese sind:

1) Ferdinand Affeln aus Groß-Rhüden,
2) Isidor Heyn aus Dorum,
3) Joseph Leise aus Henneckenrode,
4) Carl August Lindenberg aus Holle,
5) Heinrich August Schlüter aus Sillium,
6) Friedrich Conrad Heinrich Hentics aus Wartjenstedt,
7) Heinrich Friedrich Zell aus Goslar,
8) Heinrich Friedrich Küster aus Lewe,
9) Johann August Wilhelm Elbershausen aus Liebenburg,
10) Heinrich Andreas Dettmann aus Othfresen,
11) Johann Heinrich Sander daher,
12) Johann Heinrich Carl Beutnagel aus Wallmoden,
13) Georg Bernhard Ferdinand Hörmann aus Beinum,
14) Christian Wiesemüller aus Haverlah,
15) Franz Joseph August Hildebrandt aus Liebenburg,
16) Carl Wilhelm Georg Koch zu Ostlutter,
17) Johann Heinrich Schaper aus Othfresen,
18) Johann Heinrich Carl Kaufmann aus Salzgitter,
19) Christian Carl Julius Panitz aus Salzgitter,
20) Carl Feuerhahn aus Salzgitter,
21) Ernst Heinrich August Koch aus Schladen.

Signalement:

a. des Ferdinand Affeln. Alter: 22½ Jahre; Größe: 5 Fuß 7 Zoll; Statur: schlank; Haare: blond und kraus; Stirn: frei; Augenbrauen: blond; Augen: blau; Nase: lang; Mund: klein; Zähne: gesund; Bart: schwach; Kinn: lang; Gesicht: länglich: Gesichtsfarbe: gesund;

b. des Joseph Leise. Alter: 26 Jahre; Statur: schlank; Haare: hellblond; Stirn: rund; Augenbrauen: hellblond; Augen: blau; Nase: gewöhnlich; Mund: klein; Zähne: gesund; Kinn: rund; Gesicht: rund; Gesichtsfarbe: gesund;

c. des Heinrich August Schlüter. Alter: 25 Jahre; Statur: schlank; Haare: blond; Stirn: frei; Augenbrauen: blond; Nase: gewöhnlich; Mund: klein; Zähne: gesund; Bart: blond; Kinn: rund; Gesicht: länglich; Gesichtsfarbe: gesund;

d. des Friedrich Conrad Heinrich Hentics. Alter: 24 Jahre; Größe: 5 Fuß 9½ Zoll; Statur: mittlerer; Haare: blond; Stirn: frei; Augenbrauen: dunkel; Augen: grau; Nase: gewöhnlich; Mund: klein; Zähne: gesund; Kinn: länglich; Gesicht: länglich; Gesichtsfarbe: gesund;

e. des Heinrich Friedrich Zell. Alter: 26 Jahre; Größe: 5 Fuß 10 Zoll; Statur: schlank; Haare: blond; Stirn: frei; Augenbrauen: blond; Augen: grau; Nase und Mund: gewöhnlich; Zähne: schadhaft; Bart: blond, schwach; Gesicht: länglich, schmal; Gesichtsfarbe: blaß;

f. des Heinrich Friedrich Küster. Stand: Maurer; Größe: 5 Fuß 6 Zoll; Haare: dunkelblond; Gesichtsfarbe: gesund; Gesichtsbildung: rund; Statur: mittel;

g. des Johann August Wilhelm Elbershausen. Stand: Tischler; Größe: 5 Fuß 8 Zoll; Haare: hellblond; Gesichtsfarbe: gesund; Gesicht: länglich; Statur: schlank;

h. des Heinrich Andreas Dettmann. Alter: 24 Jahre; Stand: Dienstknecht; Größe: 5 Fuß; Haare: blond; Augenbrauen: blond; Augen: dunkel; Nase und Mund: gewöhnlich; Zähne: gesund; Kinn: rund; Gesichtsfarbe: blaß; Gesicht: oval; Statur: untersetzt;

i. des Johann Heinrich Sander. Alter: 23 Jahre; Stand: Arbeiter; Größe: 5 Fuß; Haare: blond; Stirn: gewöhnlich; Augenbrauen: blond; Augen: blau; Nase: spitz; Mund: gewöhnlich; Zähne: gesund; Kinn: oval; Gesichtsfarbe: blaß; Gesicht: schmal; Statur: mittel;

k. des Johann Heinrich Carl Beutnagel. Alter: 26 Jahre; Stand: Tischler; Größe: 4 Fuß; Haare: blond; Stirn: niedrig; Augenbrauen: blond; Augen: blau; Nase und Mund: gewöhnlich; Zähne: gesund; Bart: Schnurrbart; Kinn: oval; Gesichtsfarbe: blaß; Gesichtsbildung: schmächtig; Statur: schlank;

l. des Georg Bernhard Ferdinand Hörmann. Alter: 24 Jahre; Stand: Kaufmann; Haare: blond; Stirn: frei; Augenbrauen: blond; Augen: blau; Nase und Mund: gewöhnlich; Zähne: gesund; Bart: Schnurr- und Kinnbart; Gesichtsfarbe: gesund; Gesichtsbildung: rund; Statur: schlank;

m. des Christian Wiesemüller. (Signalement unbekannt);

n. des Franz Joseph August Hildebrandt. Stand: Buchbinder; Größe: 5 Fuß 7 Zoll; Haare:

dunkelblond; Nase: länglich; Gesichtsfarbe: gesund; Gesichtsbildung: länglich; Statur: schlank;

o. des Carl Wilhelm Georg Koch. Alter: 25 Jahre: Stand: Steinhauer; Größe: 5 Fuß 2 Zoll; Haare: schwarz; Stirn: breit; Augenbrauen: schwarz; Augen: dunkelbraun; Nase: spitz; Mund: gewöhnlich; Zähne: gesund; Kinn: rund; Gesichtsfarbe: gesund; Gesichtsbildung: breit; Statur: untersetzt;

p. des Johann Heinrich Schaper. Alter: 24 Jahre; Stand: Leineweber; Größe: 4 Fuß 6 Zoll; Haare: blond; Stirn: niedrig; Augenbrauen: blond; Augen: grau; Nase und Mund: gewöhnlich; Zähne: gesund; Kinn: oval; Gesichtsfarbe: blaß; Gesichtsbildung: schmächtig; Statur: mittel;

q. des Johann Heinrich Carl Kaufmann. Stand: Musikus; Größe: 5 Fuß 6 Zoll; Haare: dunkelblond; Stirn: niedrig; Augenbrauen: dunkelblond; Nase: stumpf; Mund: starke Lippen; Kinn: rund; Gesichtsfarbe: gesund; Gesichtsbildung: rund und voll; Statur: gedrungen;

r. des Christian Carl Julius Panitz. Stand: Gärtner; Haare: dunkelblond; Stirn: frei; Augenbrauen: dunkelblond; Augen: grau; Nase: stumpf; Mund: gewöhnlich; Zähne: gesund; Kinn: rund; Gesichtsfarbe: gesund; Gesichtsbildung: rund; Statur: gesetzt;

s. des Carl Feuerhahn. Stand: Musikus; Größe: 5 Fuß 5 Zoll; Haare: hellblond; Stirn: gewöhnlich; Augenbrauen: blond; Nase: lang und spitz; Mund: breit; Zähne: gesund; Kinn: spitz; Gesichtsfarbe: blaß; Gesichtsbildung: länglich; Statur: mittel;

t. des Ernst Heinrich August Koch aus Schladen. Alter: 25 Jahre; Größe: 5 Fuß 10 Zoll; Statur: gesetzt; Haare: hellblond; Stirn: frei; Augenbrauen: blond; Augen: grau; Nase und Mund: gewöhnlich; Zähne: gesund; Kinn: breit; Gesicht: voll und breit; Gesichtsfarbe: gesund.

Personalbeschreibungen von Heyn und Lindenberg (№ 2 u. 4) können nicht gegeben werden.

Hildesheim, den 31. August 1869.

Kronanwaltschaft des Königlichen Obergerichts.

783. Steckbrieflich verfolgt wird der im Ergreifungsfalle dem nächsten Staatsanwalt vorzuführende Schauspieler Germain d'Hainé aus Augsburg

(20 Jahre alt; 5' 8"; Haare: blond, lockig; Stirn: frei; Augen: hellblond; Mund: etwas breit; Zähne: unregelmäßig; Gesicht: länglich mit gesunder Farbe; Kinn: oval, schlank; Dialekt: Baierisch;) wegen Unterschlagung folgender ihm abzunehmender Sachen, die zu 1, 2, 3, dem Schauspieler Emil Hampl aus Breslau und sonst dem hiesigen Theaterkassirer Joh. Peterseim gehören:

1) 1 goldene Ankeruhr, in 13 Steinen gehend, die Rückwand gravirt, mit einer Schweizerlandschaft nebst Landmann mit Hund vor sich;

2) 1 goldene Panzerkette, kurze, mit goldenem Schlüssel;

3) 1 goldener Siegelring mit grauem Stein;

4) 1 schwarzer Leibrock mit schwarzseidenem Futter;

5) 1 schwarze Hose;

6) 1 dgl. Weste;

7) 1 hellgelber Sommerüberzieher mit grauem Futter.

Erfurt, den 3. September 1869.

Der Staatsanwalt.

Urtheil:

784. Die Strafkammer des Königlichen Obergerichts zu Hannover hat in der Anklagesache wider

1) den Heinrich Friedrich Christoph Neddermeyer aus Ronnenberg,
2) Johann Friedrich Sprengel aus Stöcken,
3) Carl Conrad Friedrich Winte aus Schulenburg,
4) Friedrich Christoph Freimann gen. Leerke aus Hüpede,
5) Heinrich Fr. Conrad Heitmüller aus Hüpede,
6) Johann Hr. Friedrich Othmer aus Hüpede,
7) Johann Hr. Ludwig Höfer aus Calenberg,
8) Friedrich Chr. Giesecke aus Barsinghausen,
9) Wilhelm Hr. Christoph Grimsehl aus Landringhausen,
10) Georg Heinr. Wilhelm Garbe aus Pattensen,
11) Ernst August Christian Sperl aus Döhren,
12) Heinrich Friedrich Rust aus Wülfel,
13) Heinrich Ludw. Conrad Dröge aus Lohnde,
14) Friedrich Heinr. Wilh. Schwarze aus Borstel,
15) Heinrich Dietr. Johann Rieke aus Eilvese,
16) Carl Heinrich Chrstn. Saakel aus Garbsen,
17) Dietrich Heinrich Friedrich Bartling aus Hagen,
18) Friedr. Conr. Ludw. Steinwarth aus Horst,
19) Heinrich Chrstn. Conr. Runge aus Luthe,
20) Eduard Levy aus Mandelsloh,
21) Heinrich Friedr. Wilh. Braun aus Mariensee,
22) Friedrich Heinr. Dietr. Mahlmann aus Rehburg,
23) Heinrich Wilh. Chrstn. Herm. Rabe aus Suttorf,
24) Friedr. Heinr. Thoms aus Schneeren,
25) Heinr. Diedr. Bruns aus Wulfelade,
26) Christian Heinr. Friedr. Raeckel aus Wunstorf,
27) Heinrich Friedr. Conr. Welge (Hertz) aus Herrenhausen,
28) Franz Heinr. Hartje aus Limmer,
29) Heinrich Ludw. Friedr. Hahn aus Rodewald,
30) August Friedr. Heinr. Alferding aus Hannover,
31) Friedr. Wilh. Philipp Asmus aus Hannover,
32) Friedr. Heinr. Adolf Backhaus aus Hannover,
33) Bernhard Behn aus Hannover,
34) Theodor Behne aus Hannover,
35) Heinr. Friedr. Eduard Bohne aus Hannover,
36) Heinrich Carl Buchholz aus Hannover,
37) Ernst Eduard Busse (Ahlborn) aus Hannover,
38) Franz Ludwig Dörge (Scheider) aus Hannover,
39) Wilhelm Ernst Droste aus Hannover,
40) Peter Louis Wilhelm Enderling aus Hannover,
41) August Wilhelm Göbel aus Hannover,
42) Goos aus Hannover,

43) Heinrich Friedrich Grotjahn aus Hannover,
44) Georg Friedr. Wilh. Hartleep aus Hannover,
45) Heinrich Conr. Ludw. Harsmann aus Hannover,
46) Adolf Gottlieb Hasselbruch aus Hannover,
47) August Wilhelm Heide aus Hannover,
48) Georg Carl Aug. Herwisch aus Hannover,
49) Ernst Friedr. Hohnstein aus Hannnover,
50) Carl Christian Hütters aus Hannover,
51) Heinrich Gottlieb Kawe aus Hannover,
52) Heinrich Wilh. Kleinke aus Hannover,
53) Georg Carl Lücke aus Sarstedt,
55) Heinrich Friedrich Lüring aus Hannover,
55) Hermann Lutter aus Hannover,
56) Heinrich Christian Meyer aus Hannover,
57) Heinrich Friedrich Miehmann aus Hannover,
58) Jules Charles Casimir Henri Minot aus Hannover,
59) Carl Friedrich Justus Müller aus Hannover,
60) August Müller aus Hannover,
61) Friedrich August Carl Neuburg aus Hannover,
62) Carl Niemeyer aus Hannover,
63) Heinrich Friedrich Preuß aus Hannover,
64) Heinrich Georg Ludwig Prott aus Hannover,
65) Hermann August Reinecke aus Hannover,
66) Wilhelm Carl Theodor Reitemeyer aus Hannover,
67) Ludwig Gustav Rode aus Hannover,
68) Friedrich Wilhelm Rode aus Hannover.
69) Georg Heinrich Wilhelm Sandhagen aus Hannover,
70) Friedrich Heinr. Schaper aus Hannover,
71) Carl Wilhelm Schulte aus Hannover,
72) Georg Rischmüller aus Hannover,
73) Gottlieb Carl Schulz aus Hannover,
74) Gustav Maxim. Georg Stoffregen aus Hannover,
75) Wilhelm Ernst Vollheim aus Hannover,
76) Heinrich August Voßbein aus Hannover,
77) Carl Heinr. Ludw. Wiehe (Gertz) aus Hannover,
78) Heinrich Carl Ludw. Witte (Höfer) aus Hannover,
79) Carl August Wolf aus Hannover,
80) Ernst Conrad Wilh. Armbrust aus Hannover,
81) Christn. Heinr. Ludwig Battermann aus Hannover,
82) Bernhard Alexander Becker aus Hannover,
83) Ludwig Friedr. Carl Blume aus Hannover,
84) Adolf Blume aus Hannover,
85) Bernh. Heinrich Christian Bock aus Hannover,
86) Wilhelm Friedrich Bösenberg aus Hannover,
87) Heinrich Friedr. Ludwig Bolte aus Hannover,
88) Christian Carl Bormann aus Hannover,
89) Friedrich Edling aus Hannover,
90) Heinrich Wilhelm Eggers aus Hannover,
91) Ernst August Friedrich Eicke aus Hannover,
92) Heinrich Flebbe aus Hannover,
93) Wilhelm Friedrich Garbe aus Hannover,
94) Carl August Goltermann aus Hannover,
95) Ernst Friedr. Wilhelm Gülke aus Hannover,
96) Friedr. Wilh. Heinr. Hallecke aus Hannover,
97) Eduard Wilh. Heinr. Heinsius aus Hannover,
98) Friedrich Wilhelm Hennies aus Hannover,
99) Ernst Wilhelm Hespe (Witte) aus Hannover,
100) Christian Heinr. Carl Jüncke aus Hannover,
101) Friedrich Heinrich Hermann Klingemann aus Hannover,
102) Ferdinand Klußmann aus Hannover,
103) Aug. Georg Friedr. Knapwurst aus Hannover,
104) Louis Carl Heinr. Köhlcke aus Hannover,
105) Georg Carl Heinr. Lampe aus Hannover,
106) Levy Laube aus Hannover,
107) Iwan Löwenberg aus Hannover,
108) Friedrich Rudolf Marks aus Hannover,
109) August Carl Meier aus Hannover,
110) Wilhelm Christian Peter Meyer aus Hannover,
111) Heinrich Gottlieb Meyer aus Hannover,
112) Carl Friedrich Meincke aus Hannover,
113) August Ludwig Münster (Schaumann) aus Hannover,
114) Conr. Heinr. Christoph Mundt aus Hannover,
115) Ludw. Carl Theodor Nieske aus Hannover,
116) Heinr. Friedr. Julius Nolte aus Hannover,
117) Carl Adolf Oldendorf aus Hannover,
118) Carl Conr. Friedr. Osterkamp aus Hannover,
119) Carl Ludw. Adolf Piepenbrink aus Hannover,
120) Georg Heinr. Ludw. Reinecke aus Hannover,
121) Heinrich Ritter aus Hannover,
122) Joh. Friedr. Wilh. Rohrmann aus Hannover,
123) August Wilh. Runne aus Hannover,
124) Johann Julius Rust aus Hannover,
125) Carl Heinrich Wilhelm Schäfer aus Hannover,
126) Wilhelm Schramm aus Hannover,
127) Julius Carl Conrad Sender aus Hannover,
128) Adolf Louis Theodor Stellmann aus Hannover,
129) Ernst Christian Ludw. Timme aus Hannover,
130) Christian Aug. Heinrich Weber aus Hannover,
131) Heinrich Carl Louis Wechsel aus Hannover,
132) Louis Wedekind aus Hannover,
133) Friedr. Adolf Wesemann aus Hannover,
134) Anton Friedr. Gustav Wetzel aus Hannover,
135) Georg Heinrich Wilkening aus Hannover,
136) Heinrich Carl Wilh. Willers aus Hannover,
137) Friedrich Johann Conrad Louis Woltemata aus Hannover,
138) Wilhelm Friedr. Conr. Jürgens aus Hannover,
139) Friedrich Christian Jürgens (Flebbe) aus Hannover,

wegen Desertion, in der öffentlichen Sitzung vom 12. Juli 1869, nachdem bei der Hauptverhandlung die Unterzeichneten als Richter, der Obergerichts-Rath Müller als Beamter der Staatsanwaltschaft und der Obergerichts-Secretair Mallus als Gerichtsschreiber mitgewirkt hatten, folgendes Urtheil verkündet:

Gegen die ausgebliebenen ausweislich des zu den Acten gebrachten innerhalb der Zeit vom 15. Mai bis 9. Juni d. J. an der Gerichtstafel des hiesigen Königlichen Obergerichts ausgehängten öffentlichen

Vorladungs-Documents, sowie der in dem öffentlichen Anzeiger zum Amtsblatt für Hannover vom 21. Mai, 28. Mai und 4. Juni d. J. enthaltenen öffentlichen Vorladungen rechtzeitig und rechtsförmlich in Gemäßheit der §§. 462 und 463 der St.-P.-O. zur Hauptverhandlung geladenen Angeklagten ist nach Ansicht der §§. 472, 464 und 350 der St.-P.-O. das Verfahren auf Ausbleiben für zulässig erkannt.

Durch die amtlichen Erklärungen der hiesigen Königlichen Landdrostei vom 24. Dezember 1867, vom 14. September und 28. Dezember 1868, sowie vom 11. Januar 1869 ist festgestellt:

1) daß die Angeklagten sich zu den von den Verwaltungsbehörden angeordneten Revisionen nicht gestellt haben,
2) daß der Aufenthalt derselben im Inlande nicht ermittelt worden,
3) daß der angestellten Erkundigungen ungeachtet sich keine Umstände ergeben haben, welche die Annahme ausschließen, daß die militairpflichtigen Angeklagten die Königlichen Lande ohne Erlaubniß verlassen und sich dadurch dem Eintritt in den Dienst des stehenden Heeres zu entziehen gesucht haben.

Die Angeklagten sind demnach zufolge der Bestimmung des §. 473 der Str.-P.-O. für überführt anzunehmen, daß sie ohne Erlaubniß die Königlichen Lande verlassen und sich dadurch in der That dem Eintritte in den Dienst des stehenden Heeres entzogen, mithin sich des im §. 100 des St.-G.-B. mit Strafe bedrohten Vergehens der Desertion schuldig gemacht haben.

Auf Grund der angezogenen Paragraphen des Straf-Gesetz-Buchs werden dieselben daher ein jeder zu einer Geldbuße zum Betrage von

„zweihundert Thalern"

verurtheilt, auch nach §. 438 der St.-P.-O. die Kosten der Untersuchung zu tragen.

Erck. Schwarz. Bunsen.

Das vorstehende Urtheil wird statt der Behändigung öffentlich hierdurch bekannt gemacht.

Hannover, den 3. September 1869.

Kronanwaltschaft des Königlichen Obergerichts.
Hasenbalg.

Oeffentliche Vorladungen:

785. Nachstehende Reservisten des 1. Bataillons (Lüneburg) 2. Hannoverschen Landwehr-Regiments Nr. 77, welche sich bis jetzt der Controlle entzogen haben, werden hierdurch aufgefordert, sich bis spätestens den **1. November 1869** beim unterzeichneten Commando zu melden, widrigenfalls der Desertionsproceß gegen dieselben eingeleitet werden wird:

1) Gemeiner Johann Eggert Schmidt, geboren am 1. Januar 1839 zu Wilhelmsburg, Amts Harburg,
2) Gemeiner Friedrich Wilhelm Brase, geboren am 3. Februar 1844 zu Tostedt,
3) Gemeiner Johann Peter Jarren, geboren am 4. Juni 1839 zu Rolssen, Amts Winsen a. d. L.,
4) Gemeiner Peter Christoph Rüter, geboren am 31. Juli 1843 zu Wetzen, Amts Winsen a. d. L.,
5) Gemeiner Johann Heinrich Christoph Dibbert, geboren am 4. April 1833 zu Neestahl, Amts Bleckede,
6) Gemeiner Johann Müller, geboren am 20. März 1842 zu Barendorf, Amts Lüneburg,
7) Gemeiner Johann Heinrich Ernst Suhr, geboren am 5. April 1830 zu St. Dyonis, Amts Lüneburg,
8) Gemeiner Johann Carl Christian Schleyer, geboren am 13. Oktober 1839 zu Lüneburg,
9) Gemeiner Carl Heinrich Friedrich Grote, geboren am 22. Oktober 1841 zu Lüneburg,
10) Gemeiner Johann Jürgen Heinrich Meyer XVI., geboren am 3. August 1841 zu Radenbeck, Amts Lüneburg,
11) Gemeiner Georg Hövermann, geboren am 10. Dezember 1836 zu Lüneburg,
12) Gemeiner Wilhelm Heinrich Friedrich Müller I., geboren am 10. Januar 1843 zu Hagen, Amts Lüneburg,
13) Gemeiner Johann Friedrich Christoph Ebling, geboren am 1. Februar 1841 zu Neu-Garge, Amts Bleckede,
14) Gemeiner Jürgen Heinrich Gabel, geboren am 11. März 1839 zu Quarstedt, Amts Dannenberg,
15) Gemeiner Johann August Christian Jührs, geboren am 21. März 1840 zu Dannenberg,
16) Gemeiner Carl Heinrich Friedrich Hein, geboren am 10. Juli 1842 zu Hitzacker, Amts Dannenberg,
17) Gemeiner Georg August Wilhelm Schulz, geboren am 30. Mai 1844 zu Splietau, Amts Dannenberg,
18) Gemeiner Johann Heinrich Wilhelm Haupt, geboren am 3. Oktober 1843 zu Gorleben, Amts Gartow,
19) Gemeiner Johann Joachim Heinrich August Guhl gt. Köster, geboren am 19. Februar 1839 zu Holdorf, Amts Gartow,
20) Gemeiner Hermann Heinrich Wilhelm Stuhlmacher, geboren am 4. Februar 1838 zu Sückau, Amts Neuhaus i. L.
21) Gemeiner August Heinrich Ritterling, geboren am 4. März 1845 zu Carwitz, Amts Dannenberg,
22) Gemeiner Johann Jürgen Heinrich Wilhelm Wiegreie, geboren am 7. Dezember 1845 zu Kl. Gusborn, Amts Dannenberg,
23) Gemeiner August Stahlbock, geboren am 25. Februar 1841 zu Pritzer, Amts Dannenberg,
24) Gemeiner Johann Wilhelm August Bahrens, geboren am 28. Januar 1849 zu Tacherien, Amts Dannenberg,
25) Gemeiner Ernst Friedrich Wilhelm Schulz, geboren am 19. Oktober 1843 zu Saße, Amts Lüchow,
26) Gemeiner Heinrich Carl Basenthien, geboren am 3. März 1842 zu Reddebeitz, Amts Lüchow,
27) Corporal Johann Heinrich Carl Fiehn, geboren am 5. Februar 1839 zu Jeetzel, Amts Lüchow,

28) Gemeiner Carl Hermann Friedrich Bachmann, geboren am 11. Dezember 1844 zu Laave, Amts Neuhaus i. L.

Lüneburg, den 28. August 1869.

Königliches Bezirks-Commando des 1. Bataillons (Lüneburg) 2. Hannoverschen Landwehr-Regiments № 77.

786. Gegen den Müllergesellen Wilhelm Christoffers aus Holtensen ist eine Anklage dahin erhoben:

daß er am 1. Juni d. J. in gewinnsüchtiger Absicht den Versuch gemacht hat, das Vermögen der Königlichen Eisenbahnverwaltung dadurch zu beschädigen, daß er durch Vorbringen der falschen Thatsache, sein zur Fahrt nach Hannover gelös'tes Fahrbillet sei ihm bereits vom Schaffner abgenommen, in dem Bahnhofsvorsteher Heuer zu Wunstorf den Irrthum zu erregen suchte, er sei berechtigt, bis Hannover mitfahren zu dürfen, und dadurch sich einer auf Grund der §§. 31, 32, 241 und 242 des St.-G.-B. mit Strafe bedrohter Handlung schuldig gemacht habe.

Diese Anklage ist durch Beschluß der Strafkammer in Hannover vom 19. Juni d. J. hieher verwiesen und Termin zur Hauptverhandlung auf **Donnerstag, den 23. d. M.**, Morgens 10 Uhr, vor hiesigem Amtsgerichte anberaumt.

Da der Aufenthaltsort des rc. Christoffers unbekannt ist, wird demselben diese Ladung hiedurch unter dem Verwarnen zugestellt, daß, wenn er in der anberaumten Sitzung nicht erscheint, dennoch zur Beweisaufnahme und ferneren Hauptverhandlung geschritten werden wird. Als Zeuge wird der Bahnhofsvorsteher Heuer in Wunstorf geladen.

Amtsgericht Neustadt a./R. den 4. September 1869.

Der Polizeirichter.

787. Der Musikus Friedrich Brüggemann aus Eldelstaedt, Amts Diepholz, ist angeklagt:

in der Zeit vom 15. bis 27. April 1869 zu Dönhausen die nachfolgend verzeichneten dem Musikus Friedrich Bergmann daselbst gehörigen Gegenstände als:

ein Paar getragene Stiefeletten; eine alte schwarze Trikothose; eine Cigarrenspitze von Weichselholz mit Hornspitze; eine neusilberne Uhrkapsel; zwei Paar metallene Manschettenknöpfe; ein Exemplar des „Calendarium perpetuum",

in der Absicht der rechtswidrigen Aneignung dieser Gegenstände dem genannten Eigenthümer weggenommen zu haben, — und zwar in dessen Wohnung, während er als Gehülfe bei ihm in Arbeit stand.

Beweismittel: Musikus Bergmann aus Doenhausen und theilweise Geständniß.

Zur Hauptverhandlung steht Termin auf **Montag, den 8. November d. J.**, Morgens 10 Uhr, vor hiesigem Gerichte an und wird Angeklagter dazu unter dem Rechtsnachtheil geladen, daß im Falle seines Entbleibens seiner Beweisaufnahme, ungeachtet zur Beweisaufnahme, und ferneren Hauptverhandlung geschritten werden soll.

Hoya, den 4. September 1869.

Der Polizeianwalt beim Königlichen Amtsgerichte.

788. Der Mausefallenhändler Johann Boßko aus Zakopose in Ungarn, 19 Jahre alt, wird angeklagt:

im April 1869 im Bezirke des Königlichen Amts Ahlden, unbefugt im Umherziehen ein Gewerbe (Handel mit Drahtwaaren und Blechgeschirr) betrieben zu haben, ohne sich über die Befugniß dazu mittelst eines für ihn ausgestellten Gewerbescheins für das laufende Jahr ausweisen zu können.

Strafbar nach §. 263 des P.-St.-G., §. 26 des Regulativs vom 28. April 1824, §. 40 des Gesetzes vom 30. Mai 1820 rc.

Da der Aufenthaltsort des Angeklagten unbekannt ist, so hat das Gericht verfügt, das Hauptverfahren im Wege der öffentlichen Vorladung zum Austrage zu bringen. Demgemäß wird der Angeklagte hierdurch öffentlich geladen, in der zu der Hauptverhandlung am **Montage, den 25. Oktober 1869**, Morgens 10 Uhr, vor dem hiesigen Amtsgerichte anstehenden Sitzung unter der Verwarnung sich einzufinden, daß im Falle seines Nichterscheinens nach Maßgabe des §. 350 der Strafproceßordnung zur Beweisaufnahme und ferneren Hauptverhandlung geschritten werden wird.

Beweis: Zeugniß des Gendarm Heinkenschloß in Ahlden.

Ahlden, den 7. September 1869.

Der Polizeianwalt.

Verpachtung

789. Die Gast- und Schankwirthschaft in dem Conversationshause der Königlichen Seebade-Anstalt auf Norderney soll auf die sechs Jahre vom 1. April 1870 bis dahin 1876 im Wege des öffentlichen Meistgebots zur Verpachtung gestellt werden.

Das Pachtgelder-Minimum ist auf 5000 ₰, die Pacht-Caution auf 6000 ₰ festgestellt worden und ist zur Uebernahme der Pachtung der Nachweis eines disponibelen Vermögens von 11,500 ₰ erforderlich. Ueberdies haben Pachtbewerber sich über ihre Qualification zur Leitung eines Gasthofes in einer größeren Stadt oder zur Ausfüllung der Stelle eines Oberkellners in einem solchen Gasthofe und über ihre Solidität auszuweisen.

Die Verpachtungsbedingungen und die Regeln der Licitation können sowohl in unserem Domainen-Rechnungs-Büreau als beim Badeinspector Schulze auf Norderney eingesehen werden; auch sind wir bereit, Abschrift derselben gegen Erstattung der Copialien ertheilen zu lassen.

Der Verpachtungstermin wird

Montag, den 11. Oktober d. J.,
von Vormittag 11 Uhr ab,

in unserem Geschäftszimmer № 5 abgehalten und laden wir hierzu mit dem Bemerken ein, daß der Badeinspector Schulze in Norderney schon jetzt auf

Ansuchen jede erwünschte Auskunft über den Geschäftsbetrieb ertheilen, auch die Bücher der Administration zur Kenntnißnahme vorlegen wird.

Hannover, den 25. August 1869.

Königliche Finanz-Direction,
Abtheilung für Domainen.

Verkauf

der beiden herrschaftlichen Schierks-Mühlen zu Beuchte.

790. Mit Genehmigung des Herrn Finanz-Ministers und im Auftrage Königlicher Finanz-Direction, Abtheilung für Domainen zu Hannover, sollen die in der Gemeinde Beuchte hiesigen Amts, Landdrostei-Bezirks Hildesheim, Provinz Hannover, belegenen herrschaftlichen beiden Schierks-Mühlen mit allen im fiscalischen Besitze befindlichen Zubehörungen, insbesondere also

A. an Gebäuden:

1) auf der obern Mühle:

a. ein Wohnhaus,
b. ein Mühlengebäude nebst Radschauer,
c. ein Stall- und Scheunengebäude,
d. ein Backhaus;

2) auf der untern Mühle:

a. ein Wohn- und Mühlengebäude nebst Radschauer,
b. ein Stallgebäude,
c. ein Schweinestall-Anbau;

B. die Betriebs-Wasserkraft;

C. an Grundstücken nach den neuesten Vermessungs-Resultaten:

1) Hof- und Baustellen .	—	Mrg.	60,1	□Rth.
2) Garten und Acker . .	11	»	53,1	»
3) Wiesen	6	»	104,0	»
4) Anger	3	»	66,2	»
5) Wasser und nicht nutzbar	1	»	12,0	»
zusammen . .	23	Mrg.	55,4	□Rth.
Calenberger Maaßes oder =	24	Mrg.	15	□Rth.

Preußischen Maaßes;

D. vier Manns- und vier Frauenstände in der Kirche zu Beuchte,

öffentlich meistbietend verkauft werden.

Zu solchem Zwecke wird Termin auf

Donnerstag, den 30. September d. J., Morgens 9 Uhr,

auf hiesiger Amtsstube hiermit anberaumt.

Das Kaufgeld-Minimum ist auf 12,000 ℛ festgestellt.

Die Bieter und zwar zunächst der Meistbietende haben am Schlusse des Verkaufstermins auf Verlangen ihre Zahlungsfähigkeit nachzuweisen, zu deren Nachweise es übrigens genügt, wenn der betreffende Bieter den zehnten Theil seines Gebots baar oder in inländischen öffentlichen Papieren nach dem Cours-Werthe sofort deponirt.

Falls das festgesetzte Kaufgeld-Minimum ad 12,000 ℛ im Termine von einem nachweislich zahlungsfähigen Bieter geboten oder überboten werden wird, soll der Zuschlag am Schlusse des Termins sogleich erfolgen.

Die Verkaufsbedingungen, die Regeln der Licitation, die Karte, das Vermessungsregister, sowie das Taxations-Verzeichniß über die herrschaftlichen Gebäude und Bauwerke der beiden Schierks-Mühlen können vor dem obigen Termine des Morgens an allen Wochentagen auf hiesiger Amtsstube eingesehen werden.

Wöltingerode, den 11. August 1869.

Der Kreishauptmann.

Submissionen:

791. Es soll die im Jahre 1870 zu beschaffende Lieferung von

13,718,170 Pfund gewalzten Bahnschienen,
2,296,000 Pfund Bahnschienen aus Gußstahl oder Bessemer Stahl,
50,000 Stück gewalzten und gelochten Laschen aus Puddelstahl,
100,000 Stück Laschenschraubenbolzen mit Kopf und Mutter, und
400,000 Stück Schienennägeln

im Wege der öffentlichen Submission vergeben werden.

Termin hierfür ist

a. bezüglich der gewalzten Schienen auf **Donnerstag, den 23. September c., Vormittags 10 Uhr,**
b. bezüglich der Stahlschienen auf **Freitag, den 24. September c., Vormittags 11 Uhr,**
c. bezüglich der Laschen, Laschenschrauben und Schienennägel auf **Sonnabend, den 25. September c., Vormittags 10 Uhr,**

im Büreau der Königlichen Ober-Betriebs-Inspection hierselbst anberaumt.

Die Offerten müssen bis zu dem bezüglichen Termine frankirt und je mit der Aufschrift:

ad a. »Submission auf gewalzte Schienen«
ad b. »Submission auf Stahlschienen«,
ad c. »Submission auf Kleineisenzeug«

eingereicht werden.

Die Lieferungs-Bedingungen liegen im Büreau der Königlichen Ober-Betriebs-Inspection hierselbst zur Einsicht aus, können auch auf dorthin portofrei zu richtende Anträge gegen Erstattung von 5 Sgr pro Exemplar bezogen werden.

Hannover, den 24. August 1869.

Königliche Eisenbahn-Direction.

792. Der Bedarf der Hannoverschen Staats-Eisenbahnen an Bahnschwellen für das Jahr 1870 und zwar

30,000 Stück buchenen Mittelschwellen,
90,000 Stück eichenen Stoß- und Mittelschwellen,
3,480 Stück vollkantigen eichenen Weichenschwellen u.
6,380 Stück gewöhnlichen eichenen Weichenhölzern

soll in mehreren Loosen in öffentlicher Submission verdungen werden.

Offerten hierauf sind, mit der Aufschrift:

»Submission auf Bahnschwellen«

versehen, bis zu dem, auf **Sonnabend, den 18. September d. J.,** Vormittags 10 Uhr angesetzten Submissionstermine, versiegelt und portofrei an die Königliche Ober-Betriebs-Inspection zu Hannover einzusenden, von welcher dieselben in ihrem Büreau, in Gegenwart der persönlich erschienenen Submittenten eröffnet werden sollen. Später eingehende Offerten bleiben unberücksichtigt.

Die Lieferungsbedingungen können in unserem hiesigen Geschäftslocale, sowie in den Büreaus der Königlichen Eisenbahn-Betriebs-Inspectionen zu Hannover, Harburg, Bremen, Göttingen, Osnabrück und Nordhausen eingesehen, auch auf portofreie, an die Königliche Ober-Betriebs-Inspection hieselbst zu richtende Schreiben bezogen werden.

Hannover, den 24. August 1869.

Königliche Eisenbahn-Direction.

793. Die Lieferung und Aufstellung von zwei Drehscheiben von 12 Meter Durchmesser für die Bahnhöfe Osnabrück und Kreiensen soll im Wege der öffentlichen Submission vergeben werden.

Termin hierzu ist auf **Dienstag, den 14. September c.** Vormittags 11 Uhr im Büreau des Ober-Maschinen-Meisters Schäffer hierselbst anberaumt, bis zu welchem die Offerten portofrei, versiegelt und mit entsprechender Aufschrift versehen, eingereicht sein müssen.

Die Lieferungsbedingungen und Zeichnungen liegen in dem genannten Büreau zur Einsicht auf, auch können dieselben auf portofreie Anträge gegen Erstattung der Kosten von dort bezogen werden.

Hannover, den 30. August 1869.

Königliche Eisenbahn-Direction.

Bekanntmachungen:

794. Nachdem der Oeconom Friedrich Freimann zu Gronau als Vertreter der Brauergilde daselbst auf Entschädigung für die der letzteren angeblich zustehende, durch das Gesetz vom 17. März 1868 aufgehobene ausschließliche Berechtigung des Bierbrauens bezw. zum Verkaufe des alldort gebraueten Biers angetragen und Königliche Landdrostei zu Hildesheim den Unterzeichneten zum Commissarius behufs Leitung der desfallsigen Verhandlungen ernannt hat, so werden in Gemäßheit §§. 57 und folgende jenes Gesetzes alle unbekannten Realberechtigten hiedurch aufgefordert, ihre etwaigen Ansprüche an die gedachte Berechtigung bis zum **20. Oktober dieses Jahres** so gewiß allhier anzumelden, als sie sonst alles gegen sich gelten lassen müssen, was bis zum Zeitpunkte ihrer Anmeldung bereits festgestellt ist.

Gronau, den 6. September 1869.

Der Amtshauptmann.

795. Da das Landphysicat Wittmund-Esens am 1. Oktober d. J. erledigt wird, so fordern wir qualificirte Bewerber auf, sich unter Anschluß ihrer Zeugnisse in 4 Wochen bei uns zu melden.

Aurich, den 1. September 1869.

Königlich Preußische Landdrostei.

796. Am 3. Juli d. J. sind von dem Bezirks-Gendarm zu Oldershausen an der Ilmenau 41 Säcke roher Kaffee im Gesammtgewichte von 63 Ctr. 11 ℔, 4 Säcke Piment im Gewichte von 4 Ctr. 29 ℔ und 4 Säcke Salz im Gewichte von 5 Ctr. 81 ℔ in Beschlag genommen, welche von unbekannten Personen daselbst niedergelegt und augenscheinlich eingeschwärzt waren.

Die unbekannten Eigenthümer dieser Waaren werden aufgefordert, ihre Eigenthumsansprüche an denselben bei dem Königlichen Hauptzollamte zu Harburg anzumelden und nachzuweisen, widrigenfalls die erwähnten Waaren zum Vortheile der Staatskasse verkauft werden sollen.

Hannover, den 7. September 1869.

Der Provinzial-Steuer-Director.

797. In der Amtsbibliothek der hiesigen Ober-Post-Direction befinden sich 3 Exemplare der Hannoverschen Gesetzsammlung der Jahrgänge 1832—1866 nebst Sachregister von Tappen, welche verkauft werden sollen.

Zwei dieser Exemplare sind in festen Einbänden noch sehr gut erhalten, während das dritte Exemplar theils gebunden, theils nur brochirt ist.

Kauflustige wollen ihre desfallsigen Offerten innerhalb 4 Wochen an die Ober-Post-Direction in Oldenburg richten.

Oldenburg, den 1. September 1869.

Der Ober-Post-Director.

798. Im Interesse des Publicums ist versuchsweise und bis auf Weiteres von uns Anordnung getroffen, daß in einigen größeren von den diesseitigen Bahnen berührten Städten auch an geeigneten Stellen in Straßen und an öffentlichen Plätzen der diesseitige Fahrplan angeschlagen wird. Wenn auch bei eintretenden Aenderungen für schleunige Berichtigung resp. Erneuerung desselben thunlichste Sorge getragen werden wird, so kann doch eine Verantwortlichkeit dieserhalb nicht übernommen, vielmehr gemäß §. 7, Abschnitt A. des Betriebs-Reglements für die Preußischen Staats- und unter Staats-Verwaltung stehenden Eisenbahnen vom 3. September 1865 nur auf die in öffentlichen Blättern bekannt gemachten resp. in den Empfangsgebäuden der Stationen ausgehängten Fahrpläne als maßgebend verwiesen werden.

Hannover, den 4. September 1869.

Königliche Eisenbahn-Direction.

799. Es soll die Stelle eines Polizeisergeanten, welche mit einem fixirten Gehalte von 250 ₰ steigend bis 300 ₰ dotirt ist, zum 1. Oktober d. J. besetzt werden.

Qualificirte, körperlich rüstige, versorgungsberechtigte Personen werden hiemit aufgefordert, unter Einreichung ihrer Atteste und des Civilversorgungsscheins sich bei uns zu melden.

Leer, den 3. September 1869.

Der Magistrat.

800. Behuf Erbreiterung der Johannisfreiheit und des Zuganges von derselben zu dem demnächstigen Bahnhofe der Venlo-Hamburger Eisenbahn hat der Vertreter des städtischen Wegeverbandes die Einleitung des gesetzlichen Enteignungsverfahrens in Betreff der zu diesem Zwecke abzutretenden Grundstücke an der Johannisfreiheit und dem Wege von derselben nach der Neuen Mühle auf Grund der §§. 70 ff. des Gesetzes vom 28. Juli 1851 über Gemeindewege und Landstraßen beantragt und ist, nachdem Königliche Landdrostei die Einleitung dieses Verfahrens verfügt hat, nunmehr zum Zwecke der desfallsigen Verhandlungen Termin auf

Montag, den 11. Oktober d. J.,
Morgens 12 Uhr,

am Rathhause (Sitzungszimmer) anberaumt. Alle diejenigen, welche Anspruch an den Gegenstand der Enteignung, auf die Entschädigung oder einen Theil derselben zu haben glauben, werden behuf Anmeldung ihrer Rechte unter der Verwarnung zu diesem Termine vorgeladen, daß die nicht vor oder im Termine angemeldeten Ansprüche weder gegen den Wegeverband, noch wider die von demselben angesprochenen Gegenstände weiter geltend gemacht werden können, und so wenig ein Ausschlußbescheid, als Wiedereinsetzung in den vorigen Stand stattfindet. Im Termine soll die Güte versucht, über die Anträge auf Modification der Ausführung verhandelt und, in Entstehung der Güte, das Enteignungsverfahren thunlichst zum Schluß instruirt werden.

Die bei dieser Enteignung in Betracht kommenden Grundstücke sind aus dem nachfolgenden Verzeichnisse der Grundstücke und Grundbesitzer zu ersehen, die in demselben angeführten Größen sind jedoch nur ungefähre und bleibt die Verminderung oder Vermehrung des abzutretenden Areals vorbehalten. Das Verzeichniß ist auch am Rathhause am schwarzen Brette angeschlagen und außerdem nebst der Charte auf unserer Registratur einzusehen.

Osnabrück, den 4. September 1869.

Der Magistrat der Stadt Osnabrück.

Verzeichniß
der Grundstücke.

Johanniskirche zu Osnabrück (Structur)	23,32 □R.
Marien-Hospital (Se. Hochwürden der Bischof Beckmann zu Osnabrück)	4,92 □R.
Dr. theol. Bergmann zu Osnabrück	7,87 □R.

Die Insertionsgebühren betragen für die gespaltene Zeile oder deren Raum 2 Sgr.

Oeffentlicher Anzeiger zum Amtsblatt für Hannover.

Stück 38. Den 17. September 1869.

Steckbriefe und Requisitionen:

801. Koller, Christian, Dienstknecht aus Riepen bei Rodenberg, weil er wegen eigenmächtiger Entfernung aus dem Dienste in eine 3tägige Gefängnißstrafe und zur Zahlung von 20 gr Kosten vom Königlichen Amtsgerichte Neustadt a. R. verurtheilt und sein gegenwärtiger Aufenthalt unbekannt ist.

Antrag: im Falle der Ergreifung die Gefängnißstrafe zu vollziehen, den Kostenbetrag einzuziehen und Strafvollziehungsbescheinigung nebst Kosten hierherzusenden.

Signalement. Alter: 57 Jahre; Größe: 5' 7''; Haare: blond; Stirn: frei, etwas niedrig; Augenbrauen: blond; Augen: blaugrau; Nase: spitz; Mund: gewöhnlich; Zähne: mangelhaft; Kinn: rund; Gesichtsbildung: länglich; Gesichtsfarbe: gesund; Statur: mittelmäßig

Der Polizeianwalt beim Königlichen Amtsgerichte Neustadt a. R. Landbezirk, den 7. September 1869.

802. Der Klempnergesell Albert Paulmann von hier ist durch rechtskräftiges Urtheil des hiesigen Königlichen Amtsgerichts vom 9. Juni d. J. wegen Ruhestörung zu vier Tagen Gefängniß verurtheilt.

Der zeitige Aufenthaltsort des rc. Paulmann ist nicht zu ermitteln.

Ich ersuche daher hiermit alle zuständigen Behörden, den rc. Paulmann im Betretungsfalle festzunehmen, die oben bezeichnete Strafe an ihm zu vollstrecken und darüber eine Bescheinigung mir zuzusenden.

Einbeck, den 12. September 1869.

Der Polizeianwalt, Stadtbezirk.

803. Der unterm 3/9. 1869 steckbrieflich verfolgte Schauspieler Germain d'Haine aus Augsburg ist der Redakteurssohn und Schauspieler Ferdinand Fränkel aus München, welchen der 1. Untersuchungsrichter am Bezirksgerichte zu München l. d. Isar nach dem Dresdner Eberhardt'schen Polizeianzeiger unterm 27/8. 1869 wegen Diebstahls, Raubes und Unterschlagung verfolgt. Seitdem Fränkel sich von Erfurt fortgemacht, ist er in Göttingen als Alfred v. Rhoden gewesen und von da verschwunden. Er hat einen schwankenden Gang.

Erfurt, den 10. September 1869.

Der Staatsanwalt.

804. Der am 3. Mai 1869 hinter den Tischlergesellen Ernst Heinrich Kleine, richtiger Friedrich Ernst Heinrich Bohling aus Hannover erlassene Steckbrief wird hiermit erneuert.

Schmiedeberg i. Schl., den 2. September 1869.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

805. Der Dienstknecht Anders Eliasson aus Schweden ist verdächtig,

1) folgende ihm von seinem Dienstherrn Oekonomen G. Olivet in Ellringen geliehene Sachen

a. 1 dunkle Weste	Werth	1 ₰	6 gr
b. 1 gelbgraue englischlederne Hose	»	2 »	— »
c. 1 Paar lange Stiefel	»	3 »	25 »
d. 6 neue leinene Hemden	»	5 »	15 »
e. 1 sogenannten Schmachtriemen	»	— »	5 »
f. 2 alte Hosen, nämlich 1 dunkle Buckskinhose und 1 karrirte Hose mit schwarzen Paspoils, Werth zusammen		3 »	— »

2) ein ihm vom Zimmergesellen Wilhelm Soetebeer aus Kleinburg-Bleckede geliehenes Taschenmesser mit Korkzieher und schwarzer Hornschale

bei seinem heimlichen Verlassen des Dienstes in der Nacht zum 1. September d. Js. mitgenommen und unterschlagen zu haben.

Muthmaßliches Ziel seiner Flucht ist Lübeck.

Signalement nicht näher bekannt.

Gegen denselben ist unterm heutigen Tage ein Haftbefehl vom Unterzeichneten erlassen.

Antrag: Den Verdächtigen anzuhalten, zu visitiren und dem nächsten Polizeirichter zur Vernehmung und Entscheidung über den Haftbefehl vorzuführen, auch hierher Nachricht zu geben.

Bleckede, den 10. September 1869.

Der Polizeirichter.

Berichtigungen:

806. In Bezug auf den unterm 1. August gegen den Arbeiter Carl Nicolaus Gottfried Grader aus Lauenburg erlassenen Steckbrief, wird berichtigend nachgetragen, daß der Verdächtige nicht Grader heißt, sondern sich fälschlich diesen Namen beigelegt hat. Der wahre Name desselben ist nicht bekannt.

Harburg, den 8. September 1869.

Der Polizeirichter II.

807. Der sub № 4 und in fine des von der Kronanwaltschaft des Königlichen Obergerichts zu Hildesheim unter dem 31. August d. J. erlassenen, in Stück 37. № 782 des öffentlichen Anzeigers abgedruckten Steckbriefs aufgeführte Carl August Lindenberg aus Holle heißt richtiger Carl August Londenberg.

Steckbriefs-Erledigung:

808. Beerboom, Johann und Wilhelm, Arbeiter

aus Bentheim, unterm 26. August c. steckbrieflich verfolgt, sind zur Haft gebracht.

Bentheim, den 10. September 1869.

Der Polizeirichter.

Offene Requisition:

809. In der Untersuchungssache wider Köhler und Hadré von hier wegen Fälschung sind nachfolgende umherziehende Musici, nämlich:

Dominico Sidoli aus Bardi,
Fritz Büttcher aus Salzgitter,
Andreas Beöpermann aus Kniestedt
und
Eberhardt Link aus Salzgitter,

gerichtlich zu vernehmen und ersuche ich, da deren gegenwärtiger Aufenthalt unbekannt ist, die betreffenden Polizeibehörden, bei denen sich der Eine oder Andere der Vorgenannten sistiren sollte, ergebenst, mich hiervon unaufhältlich in Kenntniß zu setzen. Vorher wolle jedoch die verehrliche Behörde den Betreffenden darüber vernehmen, wo er sich etwa 8 Tage später aufzuhalten gedenke, und mich auch hiervon benachrichtigen, damit das Gericht dieses Ortes behufs Vernehmung von hieraus requirirt werden könne.

Schleswig, den 9. September 1869.

Königliches Kreisgericht.
Der Untersuchungsrichter.
Mahlstedt.

Gestohlene Sachen.

810. Geschehener und beschworener Anzeige zufolge sind am 29. v. Mts. aus einem Hause in Pyrmont zweien sich dort aufhaltenden Curgästen

1) in einem Zimmer aus einem unverschlossenen Schreibbüreau ein Portefeuille von rothem Juchtenleder mit Russischen Scheinen, à 25 und 50 Rubel, im Gesammtbetrage von 1650 bis 1750 Rubel;

und ein Portefeuille von schwarzem Leder mit Preußischen Cassenscheinen, à 10 und 25 ₰, im Gesammtbetrage von 140 bis 150 ₰;

2) in einem anderen Zimmer aus einem unverschlossenen Commoden-Auszuge 170 bis 180 ₰, theils Preußische Cassenscheine, theils Preußisches Courant,

und eine goldene englische Uhr mit goldener Kette, goldenem Uhrschlüssel und einer kleinen russischen Kupfermünze

gestohlen.

Diese Diebstähle werden mit dem an die Polizeibehörden und das Publicum gerichteten Ersuchen hiermit öffentlich bekannt gemacht, etwaige hinsichtlich der Thäterschaft sich ergebende Verdachtsgründe dem Herrn Untersuchungsrichter zu Pyrmont oder dem Unterzeichneten mittheilen zu wollen.

Hameln, 6. September 1869.

Der Vertreter des Fürstlich Waldeckschen Staatsanwalts.
Der Königlich Preußische Kronanwalt.
Fromme.

Oeffentliche Vorladungen:

811. Nachstehende Reservisten des 1. Bataillons (Lüneburg) 2. Hannoverschen Landwehr-Regiments Nr. 77, welche sich bis jetzt der Controlle entzogen haben, werden hierdurch aufgefordert, sich bis spätestens den **1. November 1869** beim unterzeichneten Commando zu melden, widrigenfalls der Desertionsproceß gegen dieselben eingeleitet werden wird:

1) Gemeiner Johann Eggert Schmidt, geboren am 1. Januar 1839 zu Wilhelmsburg, Amts Harburg,
2) Gemeiner Friedrich Wilhelm Brase, geboren am 3. Februar 1844 zu Tostedt,
3) Gemeiner Johann Peter Jarren, geboren am 4. Juni 1839 zu Rolffen, Amts Winsen a. d. L.,
4) Gemeiner Peter Christoph Rüter, geboren am 31. Juli 1843 zu Wetzen, Amts Winsen a. d. L.,
5) Gemeiner Johann Heinrich Christoph Dibbert, geboren am 4. April 1833 zu Neestahl, Amts Bleckede,
6) Gemeiner Johann Müller, geboren am 20. März 1842 zu Barendorf, Amts Lüneburg,
7) Gemeiner Johann Heinrich Ernst Suhr, geboren am 5. April 1830 zu St. Dyonis, Amts Lüneburg,
8) Gemeiner Johann Carl Christian Schleyer, geboren am 13. Oktober 1839 zu Lüneburg,
9) Gemeiner Carl Heinrich Friedrich Grote, geboren am 22. Oktober 1841 zu Lüneburg,
10) Gemeiner Johann Jürgen Heinrich Meyer XVI., geboren am 3. August 1841 zu Radenbeck, Amts Lüneburg,
11) Gemeiner Georg Hövermann, geboren am 10. Dezember 1836 zu Lüneburg,
12) Gemeiner Wilhelm Heinrich Friedrich Müller I., geboren am 10. Januar 1843 zu Hagen, Amts Lüneburg,
13) Gemeiner Johann Friedrich Christoph Ebling, geboren am 1. Februar 1841 zu Neu-Garge, Amts Bleckede,
14) Gemeiner Jürgen Heinrich Gabel, geboren am 11. März 1839 zu Quarstedt, Amts Dannenberg,
15) Gemeiner Johann August Christian Jühre, geboren am 21. März 1840 zu Dannenberg,
16) Gemeiner Carl Heinrich Friedrich Hein, geboren am 10. Juli 1842 zu Hitzacker, Amts Dannenberg,
17) Gemeiner Georg August Wilhelm Schulz, geboren am 30. Mai 1844 zu Splietau, Amts Dannenberg,
18) Gemeiner Johann Heinrich Wilhelm Haupt, geboren am 3. Oktober 1843 zu Gorleben, Amts Gartow,
19) Gemeiner Johann Joachim Heinrich August Guhl gt. Köster, geboren am 19. Februar 1839 zu Holdorf, Amts Gartow,
20) Gemeiner Hermann Heinrich Wilhelm Stuhlmacher, geboren am 4. Februar 1838 zu Sückau, Amts Neuhaus i. L.
21) Gemeiner August Heinrich Ritterling, geboren am 4. März 1845 zu Carwitz, Amts Dannenberg,
22) Gemeiner Johann Jürgen Heinrich Wilhelm Wiegrefe, geboren am 7. Dezember 1845 zu Kl. Gusborn, Amts Dannenberg,

23) Gemeiner August Stahlbock, geboren am 25. Februar 1841 zu Prißer, Amts Dannenberg,
24) Gemeiner Johann Wilhelm August Bahrens, geboren am 28. Januar 1849 zu Cacherien, Amts Dannenberg,
25) Gemeiner Ernst Friedrich Wilhelm Schulz, geboren am 19. Oktober 1843 zu Saße, Amts Lüchow,
26) Gemeiner Heinrich Carl Basenthien, geboren am 3. März 1842 zu Reddebeitz, Amts Lüchow,
27) Corporal Johann Heinrich Carl Fiehn, geboren am 5. Februar 1839 zu Jeetzel, Amts Lüchow,
28) Gemeiner Carl Hermann Friedrich Bachmann, geboren am 11. Dezember 1844 zu Laave, Amts Neuhaus i. L.

Lüneburg, den 28. August 1869.

Königliches Bezirks-Commando des 1. Bataillons (Lüneburg) 2. Hannoverschen Landwehr-Regiments № 77.

812. Nachdem gegen den Fuß-Gensd'arm Heinrich Christian Hermann Kreuzig der 7. Gensd'armerie-Brigade, gebürtig aus Clausthal, Landdrostei Hildesheim, das förmliche Kontumazial-Desertions-Verfahren eingeleitet worden, wird derselbe hiemit aufgefordert, sich spätestens am **28. Dezember d. Js., Vormittags 11 Uhr**, im hiesigen Militair-Gerichtslokale einzufinden, mit der Warnung, daß die Untersuchung im Falle seines Ausbleibens geschlossen, derselbe für einen Deserteur erklärt, und auf eine Geldstrafe von 50 bis 1000 Thalern gegen ihn erkannt werden wird.

Münster, den 12. September 1869.

Königliches Gericht der 13. Division.

813. Der Mausefallenhändler Johann Boßko aus Zakopose in Ungarn, 19 Jahre alt, wird angeklagt: im April 1869 im Bezirke des Königlichen Amts Ahlden, unbefugt im Umherziehen ein Gewerbe (Handel mit Drahtwaaren und Blechgeschirr) betrieben zu haben, ohne sich über die Befugniß dazu mittelst eines für ihn ausgestellten Gewerbescheins für das laufende Jahr ausweisen zu können.

Strafbar nach §. 263 des P.-St.-G., §. 26 des Regulativs vom 28. April 1824, §. 40 des Gesetzes vom 30. Mai 1820 2c.

Da der Aufenthaltsort des Angeklagten unbekannt ist, so hat das Gericht verfügt, das Hauptverfahren im Wege der öffentlichen Vorladung zum Austrage zu bringen. Demgemäß wird der Angeklagte hierdurch öffentlich geladen, in der zu der Hauptverhandlung am **Montage, den 25. Oktober 1869, Morgens 10 Uhr**, vor dem hiesigen Amtsgerichte anstehenden Sitzung unter der Verwarnung sich einzufinden, daß im Falle seines Nichterscheinens nach Maßgabe des §. 350 der Strafproceßordnung zur Beweisaufnahme und ferneren Hauptverhandlung geschritten werden wird.

Beweis: Zeugniß des Gendarm Heinkenschloß in Ahlden.

Ahlden, den 7. September 1869.

Der Polizeianwalt.

Edictal-Ladungen:

814. Laut notariellen Kaufcontracts vom 10. Juli d. J. hat der Dr. Bethel Henry Stroußberg in Berlin von der Actiengesellschaft Eisenwerk zu Salzgitter die der Letzteren zugehörigen, bei dem Dorfe Groß-Döhren belegenen Eisenstein-Bergwerke Rothe Rose, Fortuna, Dorothea und Glückauf, sowie die Muthung Glücksborn bei Groß-Döhren käuflich erworben und die öffentliche Ladung unbekannter Real-Gläubiger beantragt.

Alle Diejenigen, welche an den Kaufobjecten Eigenthums-, Näher-, lehnrechtliche, fideicommissarische, Pfand- und andere dingliche Rechte, insbesondere auch Servituten und Realberechtigungen zu haben vermeinen, werden demnach unter dem Rechtsnachtheil, daß für den sich nicht Meldenden im Verhältniße zum neuen Erwerber das Recht verloren geht, solche im Termine den **12. Oktober d. J., Morgens 10 Uhr**, anzumelden, verabladet.

Der Anmeldung der hypothekarisch eingetragenen Restkaufgelder ab 125,000 ₰ Seitens des Eisenwerks zu Salzgitter bedarf es nicht.

Der Ausschlußbescheid wird nur durch das Amtsblatt für die Provinz Hannover bekannt gemacht.

Liebenburg, den 23. August 1869.

Königliches Amtsgericht.

815. Da bei den unten verzeichneten, beim hiesigen Amtsgerichte befindlichen Depositen die Berechtigten ungewiß und nicht zu ermitteln sind, so werden Alle, welche an diese Depositen Ansprüche machen zu können vermeinen, hiermit verabladet, solche in dem auf **Mittwoch, den 27. k. M. Oktober, Morgens 11 Uhr**, allhier anberaumten Termine anzumelden, widrigenfalls die sich nicht meldenden Berechtigten ausgeschlossen werden und über diese Depositen weiter verfügt werden soll:

1) die aus dem Nachlasse des zu Goslar verstorbenen Fechtlehrers Löbeling aus Nörten, dem Kellner Justus aus Clausthal zugefallenen und, weil dessen Aufenthalt sich nicht hat ermitteln lassen, am 22. Septbr. 1848 deponirten 6 ₰ 4 gr 3 ₰,

2) die von Seiten der Ehefrau des Tuchscheerers und Dekateurs Johannes Ludwig in St. Louis in dem Processe wider den Tuchscheerer und Dekateur Hahne zu Goslar, wegen Forderung, als Caution wegen der Kosten eingezahlten und am 13. Oktober 1848 deponirten 30 ₰,

3) die aus dem Nachlasse des 1858 zu Goslar verstorbenen Corporals vom vormaligen 1. Jäger-Bataillon Carl Heinrich Christian Wilhelm Stroß aus Lerbach am 4. Januar 1859 übersandten 12 ₰ 27 gr 7 ₰.

Goslar, den 6. September 1869.

Königliches Amtsgericht.

Oeffentlicher Verkauf:

816. Mit Genehmigung des Herrn Finanz-Ministers und im Auftrage Königlicher Finanz-Direction, Abtheilung für Domainen, zu Hannover, sollen die beiden nachbenannten fiscalischen Wiesen nämlich

1) die in der Feldmark Bergen belegene kleine Meiße-Wiese 91 □Ruthen groß und
2) die in der Feldmark Hörsten belegene Herren- oder Susenburgs-Wiese, 9 Morgen 104 □Ruthen groß

in dem zu solchem Zwecke auf

Montag, den 11. künftigen Monats Oktober,

Vormittags 10 Uhr,

auf der Königlichen Amtsstube hieselbst anberaumten Termine öffentlich meistbietend verkauft werden.

Die allgemeinen und besonderen Verkaufsbedingungen können vor dem obigen Termine des Morgens an allen Wochentagen auf der Königlichen Amtsstube hieselbst eingesehen werden.

Bergen, den 10. September 1869.

Der Amtshauptmann.

Bekanntmachungen:

817. Anmeldungen zu Brennholzbezügen aus der herrschaftlichen Niederlage am Waterlooplatze werden sowohl von dem Geheimen-Rechnungs-Rath Biermann — Leinstraße Nr. 20. II., — als auf der Niederlage von dem Oberförster Meyerheim entgegengenommen.

Hannover, den 8. September 1869.

Aus Königlicher Finanz-Direction, Abtheilung für Forsten.

818. Auf Antrag der Königlichen Eisenbahn-Direction zu Hannover werden alle diejenigen, welche Ansprüche an die Entschädigungsgelder für die innerhalb der Feldmark Herrenhausen von den in dem nachstehenden Verzeichnisse aufgeführten Betheiligten behuf der Erweiterung des Bahnhofes zu Hannover abgetretenen Grundstücke machen zu können vermeinen sollten, in Gemäßheit des Artikels 55 des Expropriationsgesetzes vom 8. September 1840 und № VII. des Gesetzes vom 6. August 1844 hierdurch aufgefordert, diese Ansprüche in dem dazu auf

Freitag, den 22. October d. J.,

Nachmittags 2 Uhr

im Sander'schen Wirthshause zu Herrenhausen anberaumten Termine anzumelden,

widrigenfalls sie mit den ihnen etwa zustehenden Ansprüchen und Zuständigkeiten in Beziehung zu der Eisenbahn-Verwaltung ausgeschlossen werden und die Entschädigungsgelder sofort an die Entschädigungsberechtigten ausgezahlt werden sollen.

Die letzteren aber werden unter der Verwarnung behuf Empfangnahme der Gelder zu dem obigen Termine vorgeladen, daß, insofern sie nicht selbst in demselben erscheinen, oder durch gehörig Bevollmächtigte sich vertreten lassen, die ihnen zu zahlenden Gelder auf ihre Gefahr und Kosten beim hiesigen Amte verwahrlich niedergelegt werden sollen.

Verzeichniß

der zu entschädigenden Grundbesitzer in der Feldmark Herrenhausen.

1) Gastwirth Sander in Herrenhausen.
2) Brinksitzer Heinr. Meyer das.
3) Gutsbesitzer Mummy zur Burg.
4) Brinksitzer Stenz in Herrenhausen.
5) „ Niemeyer das.
6) „ Carl Glue das.
7) „ Heinrich Tegtmeyer das.
8) Kleinköthner Heinrich Nolte das.
9) Brinksitzer Christian Finke das.
10) „ Hischen Wittwe das.
11) Großköthnerin Louise Kölling das.
12) Brinksitzer Latwesen das.
13) Kleinköthner Heinrich Sandelmann das.
14) „ Nolte's Wittwe das.
15) Halbmeier u. Gastwirth Friedrich Kollroth das.
16) Brinksitzer Friedrich Rasch das.
17) Oeconom Ludwig Hanstein in Hannover.
18) Brinksitzer Georg Warnecke in Herrenhausen.
19) „ Christian Mußmann das.
20) Großköthner Heinrich Engelke das.
21) Ober-Commissair Firnhaber das.

Amt Hannover, den 13. September 1869.

Der Amtshauptmann.
Meister.

Aus dem Handelsregister des Königlichen Amtsgerichts Harburg.

819. Zur Firma: H. C. Strumper zu Harburg (Fol. 4) ist heute eingetragen, daß die Firma mit allen Activis und Passivis von der bisherigen Inhaberin an Louis Ernst Friedrich Bock zu Harburg abgetreten und des letzteren Procura dadurch erloschen ist.

Harburg, den 11. September 1859.

Königliches Amtsgericht.

Anzeige:

Die Insertionsgebühren betragen für die gespaltene Zeile oder deren Raum 2 Sgr.

Oeffentlicher Anzeiger zum Amtsblatt für Hannover.

Stück 39. Den 24. September 1869.

Steckbriefe und Requisitionen:

821. Der wegen Landstreicherei und Bettelei vom 12. Februar bis zum 20. August cr. in hiesigem Werkhause und seit letzterem Tage in Haus Hall, Regierungsbezirk Münster, zur gründlichen Besserung detinirt gewesene Kesselflicker Eichler — ohne Vornamen und Heimathsort — ist in der Nacht vom 2. auf den 3. d. M. aus demselben entwichen.

Alle wohllöblichen Polizei-Behörden werden daher ergebenst ersucht, auf den ꝛc. Eichler vigiliren, denselben im Betretungsfalle arretiren und an die unterzeichnete Stelle gefälligst abliefern zu lassen.

Signalement und Effecten-Verzeichniß des ꝛc. Eichler Alter: 19 Jahre; Größe: 5 Fuß 6½ Zoll Hann. M.; Statur: gesetzt; Haare: hellblond; Stirn: schmal gerunzelt; Augenbrauen: hellblond; Augen: hellblau; Nase: breit; Mund: aufgeworfen; Zähne: gut; Kinn: rund; Bart: keinen; Gesicht: oval; Gesichtsfarbe: blaß; Spricht: deutsch, ungarisch.

Besondere Kennzeichen: Wunde am linken großen Zehen.

Bekleidung hierorts unbekannt.

Moringen, den 15. September 1869.

Königliche Inspection des polizeilichen Werkhauses.

822. Gropp, Ludwig, Schmiedegesell aus Delliehausen, Amts Uslar, — jetziger Aufenthaltsort unbekannt — hat eine am 31. März d. J. von hiesiger Gerichtsdeputation wegen Holzdiebstahls gegen ihn erkannte eintägige Gefängnißstrafe Ladung ohngeachtet nicht angetreten.

Antrag: die Strafe gegen den ꝛc. Gropp vollziehen zu lassen und von der Vollziehung hierher Mittheilung zu machen.

Moringen, den 15. September 1869.

Der Polizeianwalt.

823. Der Maurergesell Franz Ferdinand Thörner aus Schinkel bei Osnabrück, zuletzt in Westermarsch bei Norden, hat eine ihm durch Urtheil des hiesigen Königlichen Amtsgerichts vom 22. Juli d. J. wegen Amtsehrenbeleidigung zuerkannte 14tägige Gefängnißstrafe zu verbüßen und ist sein Aufenthaltsort unbekannt.

Antrag: ihn im Betretungsfalle festzunehmen und mir vorzuführen, event die Strafe zu vollziehen und mir eine desfallsige Bescheinigung zu übermitteln.

Leer, den 16. September 1869.

Der Polizeianwalt, Stadtbezirk.

824. Der Knecht Heinrich Maerker, genannt Doering, aus Reckershausen, zuletzt in Loebnitz, ist durch unser rechtskräftiges Erkenntniß vom 25. Juni d. J. wegen schweren Diebstahls zu einem Jahre Gefängniß neben Stellung unter Polizei-Aufsicht und Untersagung der Ehrenrechte auf je 1 Jahr verurtheilt worden.

Da der gegenwärtige Aufenthaltsort des ꝛc. Maerker, dessen Signalement nicht angegeben werden kann, nicht zu ermitteln gewesen ist, so ersuchen wir, auf denselben zu achten, ihn im Betretungsfalle festzunehmen und an die nächste Gerichtsbehörde abzuliefern, welche wir um Vollstreckung der einjährigen Gefängnißstrafe und Benachrichtigung ergebenst ersuchen.

Calbe a. S., den 10. September 1869.

Königliches Kreisgericht I. Abtheilung.

825. Hohl, Christian, Hausknecht aus Stuttgart, ist verdächtig, am 22. August d. J. zu Harburg seinem Dienstherrn, Porcellanhändler Camp zwei baumwollene Nachthemden, circa 2 ₰ werth, gestohlen und sich damit entfernt zu haben.

Signalement des Hohl. Alter: 17 Jahre; Statur: schlank; Haare: schwarz; Größe: etwa 5 Fuß; Gesicht: länglich; Gesichtsfarbe: blaß.

Kleidung: brauner Tuchanzug und Mütze.

Antrag: den ꝛc. Hohl zu verhaften und dem Unterzeichneten zuzuführen.

Harburg, den 17. September 1869.

Der Polizeirichter II.

826. Niemeyer, Heinrich, Maurergesell aus Udorf, Kreis Brilon in Westphalen, ist verdächtig: am 17. August 1869 zu Neuland bei Harburg, mittelst Einsteigens ein Paar Strümpfe der Ehefrau Albers, eine Weste ihres Sohnes und einen Mannsrock gestohlen und die Flucht ergriffen zu haben.

Signalement des Niemeyer. Alter: in den 20ger Jahren; Größe: etwa 6 Fuß; Statur: schlank; Gesicht: breit; Mund: groß.

Kleidung: helle Hose, brauner Tuchrock, Tuchmütze.

Niemeyer ist Militair gewesen, und hat den Böhmischen Feldzug von 1866 mitgemacht.

Antrag: den Niemeyer zu verhaften und dem Unterzeichneten zuzuführen.

Harburg, den 17. September 1869.

Der Polizeirichter I.

827. Der Arbeiter Friedrich Becker aus Kampsheide, unterm 23. Februar d. J. wegen Diebstahls zu einer Gefängnißstrafe von drei Monaten ꝛc. und Polizeiaufsicht für ein Jahr verurtheilt, ist am 23. Mai d. J. aus dem Gefängniß entlassen, hat sich aber hier nicht gemeldet, um die geeigneten Eröffnungen wegen der Polizeiaufsicht entgegen zu nehmen, auch nach zweitägigem Aufenthalt aus seiner Heimath sich wieder entfernt. Aufenthalt unbekannt. Zuführung beantragt.

Signalement: Name: Becker; Vorname: Friedrich; Geburts- und Wohnort: Kuhlenkamp;

Religion: lutherisch; Alter: 47 Jahre; Größe: 5 Fuß 4³/, Zoll; Haare: dunkelblond; Stirn: niedrig; Augenbrauen: blond; Augen: grau; Nase: gewöhnlich; Mund: desgl; Bart: blond; Zähne: defect; Kinn: rund; Gesichtsbildung: oval; Gesichtsfarbe: etwas blaß; Gestalt: mittlere; Sprache: plattdeutsch; Besondere Kennzeichen: auf der linken Wange und am Kinn rothe Flecke bzw. Brandnarben.

Hoya, den 20. September 1869.

Der Kreishauptmann.

Erkannte Strafen:

828. Das nachstehende Urtheil wird statt der Behändigung öffentlich hierdurch bekannt gemacht.

Hannover, den 16. September 1869.

Kronanwaltschaft des Königlichen Obergerichts.
Hasenbalg.

Urtheil:

Die Strafkammer des Königlichen Obergerichts in Hannover hat in der Anklagesache wider

1) Ernst Friedrich Wilhelm Narten aus Hüpede,
2) Heinrich Friedrich Carl Bassau (oder Hattendorf) aus Wettbergen,

wegen Desertion,

in der öffentlichen Sitzung vom 6. September 1869, nachdem bei der Hauptverhandlung die Unterzeichneten als Richter, der Obergerichts-Rath Müller als Beamter der Staatsanwaltschaft und der Obergerichts-Secretair Mallus als Gerichtsschreiber mitgewirkt hatten, folgendes Urtheil, in Abwesenheit der Angeklagten, nach zu Protocoll beschlossenem Verfahren auf Ausbleiben, verkündigt:

Auf Grund der zur Vorlesung gebrachten amtlichen Erklärung der Königlichen Landdrostei Hannover vom 23. April 1869 ist als festgestellt angenommen,

daß die Angeklagten ohne Erlaubniß die Königlichen Lande verlassen und sich dadurch dem Eintritte in den Dienst des stehenden Heeres zu entziehen gesucht haben.

Angeklagte sind demnach des im §. 110 des Straf-Gesetz-Buchs vorgesehenen Vergehens schuldig und werden auf Grund des angezogenen §. ein Jeder zu einhundert Thalern Geldbuße, an deren Stelle im Unvermögensfalle sechs wöchiges Gefängniß tritt, auch nach §. 438 der Straf-Prozeß-Ordnung in die Kosten des Verfahrens verurtheilt.

(gez.) Erck. Schwarz. Bunsen.

829. Durch das am 18. dieses Monats vom commandirenden General des 10. Armee-Corps bestätigte, dahier am 16. d. Mts. ergangene kriegsrechtliche Erkenntniß in Desertions-Proceßsachen wider den Recruten Bernhard Heinrich Bollers gen. Koz aus dem Bezirk des 2. Bataillons Oldenburgischen Landwehr-Regiments № 91, gebürtig aus Osterfeien, Großherzoglich Oldenburgischen Amts Damme, ist der genannte Angeschuldigte in contumaciam für einen Deserteur erklärt und zu einer Geldbuße von 50 Thalern verurtheilt.

Dies wird in Gemäßheit §. 255 Militair-Strafgesetz-Buchs II. hierdurch bekannt gemacht.

Hannover, den 20. September 1869.

Königlich Preußisches Gericht der 19. Division.

830. Die Musketiere der 8. Compagnie des 3. Westphälischen Infanterie-Regiments № 16 Theodor Heinrich Eduard Voigts aus Liebenau, Amts Nienburg, Landdrosteibezirk Hannover und Wilhelm Pieper aus Alpsray, Kreis Moers, Regierungsbezirk Düsseldorf sind durch kriegsrechtliches Erkenntniß vom 16./18. dieses Monats in contumaciam für Deserteure erklärt und zu einer Geldbuße von 50 Thalern ein Jeder verurtheilt worden.

Solches wird in Gemäßheit §. 255 Militair-Straf-Gesetzbuchs Theil II. hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

Hannover, den 20. September 1869.

Königliches Gericht der 19. Division.

Prämien-Auslobung.

831. In verflossener Nacht ist eine, auf dem von Rheden'schen Gute zu Rheden auf freiem Felde aufgestellt gewesene Bohnen-Fimme aller Wahrscheinlichkeit nach in Folge vorsätzlicher Brandstiftung ein Raub der Flammen geworden. Wer den Thäter derartig zur Anzeige zu bringen im Stande ist, daß derselbe zur Untersuchung und Bestrafung gezogen werden kann, hat eine Prämie von

Einhundert Thalern

zu gewärtigen.

Gronau, den 20. September 1869.

Der Amtshauptmann.

Oeffentliche Vorladungen:

832. Nachdem die nachbenannten Militairpflichtigen aus den Geburtsjahren 1844 und 1845

1) Heinrich Friedrich Beyes, geboren zu Irmseul,
2) Heinrich August Greve, geboren zu Alfeld,
3) Heinrich Ludwig Eli Kook, geboren zu Breinum,
4) Johann Christoph August Rieke, geboren zu Westfeld,
5) Heinrich Friedrich Wilhelm Engelhard Bergmann, geboren zu Röllinghausen,
6) Johann Heinrich Friedrich Conrad Jörns, geboren zu Wrisbergholzen,
7) Christoph Carl Giesecke, geboren zu Elze,
8) Carl Heinrich David Wisse, geboren zu Elze,
9) Ernst August Conrad Bergmann geboren zu Rheden,
10) Heinrich Christian Thöne, geboren zu Sibbesse,
11) Carl August Conrad Tamme, geboren zu Hehlen, wohnberechtigt in Gronau,
12) Carl Friedrich Theodor Wittneben, geboren zu Ahstedt,
13) Friedrich Carl Bartels, geboren zu Gr. Himstedt,
14) Heinrich Friedrich Wilhelm Lindenberg, geboren zu Salzdetfurth,
15) Wilhelm Heinrich Wollrad Ohmes, geboren zu Wendhausen,

von der unterzeichneten Kronanwaltschaft angeklagt sind:

daß sie ohne Erlaubniß die Königlichen Lande verlassen und sich dadurch dem Eintritt in den Dienst des stehenden Heeres zu entziehen gesucht haben, ist von der Strafcammer des hiesigen Königlichen Obergerichts auf desfallsigen Antrag beschlossen, daß das Hauptverfahren zu eröffnen und im Wege der öffentlichen Vorladung zum Austrage zu bringen sei.

Die zur Hauptverhandlung bestimmte Sitzung der hiesigen Strafcammer ist auf **Dienstag, den 7. Dezember 1869,** Morgens 10 Uhr anberaumt.

Die vorbenannten Militairpflichtigen, deren gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt ist, werden zu der anberaumten Sitzung unter der Verwarnung vorgeladen, daß im Falle des Ausbleibens dennoch nach Maßgabe des §. 350 der Strafproceßordnung zur Verhandlung und Urtheilsfällung geschritten werden wird.

Hildesheim, den 14. September 1869.

Kronanwaltschaft des Königlichen Obergerichts.

833. Die nachverzeichneten Militairpflichtigen

1) Johann Theodor Koldewey, geboren 1840 zu Bentheim,
2) Berend Pieper, geboren 1839 zu Quendorf, Amts Bentheim,

werden in Gemäßheit des §. 110 des Strafgesetzbuchs angeklagt,

»ohne Erlaubniß die Königlichen Lande verlassen und sich dadurch dem Eintritt in den Dienst des stehenden Heeres zu entziehen gesucht zu haben.«

Da der Aufenthaltsort derselben unbekannt ist, so werden sie, nachdem von der Strafkammer des hiesigen Gesammt-Obergerichts das Hauptverfahren eröffnet und die öffentliche Vorladung verfügt ist, hiemit öffentlich zu der auf **Montag, den 8. November 1869,** Morgens 10 Uhr, vor dem genannten Gerichte (im Obergerichtsgebäude) zur Hauptverhandlung anberaumten Sitzung vorgeladen.

Auch in Bezug auf die nicht erschienenen Angeklagten wird, die Beobachtung der vorgeschriebenen Förmlichkeiten vorausgesetzt, nach Maßgabe des §. 350 der Strafproceßordnung zur Verhandlung und Urtheilsfällung geschritten werden.

Meppen, den 15. September 1869.

Kronanwaltschaft des Gesammt-Obergerichts.

834. Der Musikus Friedrich Brüggemann aus Eidelstaedt, Amts Diepholz, ist angeklagt:

in der Zeit vom 15. bis 27. April 1869 zu Dönhausen die nachfolgend verzeichneten dem Musikus Friedrich Bergmann daselbst gehörigen Gegenstände als:

ein Paar getragene Stiefeletten; eine alte schwarze Trikothose; eine Cigarrenspitze von Weichselholz mit Hornspitze; eine neusilberne Uhrkapsel; zwei Paar metallene Manschettenknöpfe; ein Exemplar des »Calendarium perpetuum«,

in der Absicht der rechtswidrigen Aneignung dieser Gegenstände dem genannten Eigenthümer weggenommen zu haben, — und zwar in dessen Wohnung, während er als Gehülfe bei ihm in Arbeit stand.

Beweismittel: Musikus Bergmann aus Doenhausen und theilweise Geständniß.

Zur Hauptverhandlung steht Termin auf **Montag, den 8. November 1869,** Morgens 10 Uhr, vor hiesigem Gerichte an und wird Angeklagter dazu unter dem Rechtsnachtheil geladen, daß im Falle seines Entbleibens seiner Abwesenheit ungeachtet, zur Beweisaufnahme und ferneren Hauptverhandlung geschritten werden soll.

Hoya, den 4. September 1869.

Der Polizeianwalt beim Königlichen Amtsgerichte.

835. Der Mausefallenhändler Johann Boßko aus Zakopose in Ungarn, 19 Jahre alt, wird angeklagt:

im April 1869 im Bezirke des Königlichen Amts Ahlden, unbefugt im Umherziehen ein Gewerbe (Handel mit Drahtwaaren und Blechgeschirr) betrieben zu haben, ohne sich über die Befugniß dazu mittelst eines für ihn ausgestellten Gewerbescheins für das laufende Jahr ausweisen zu können.

Strafbar nach §. 263 des P.-St.-G., §. 26 des Regulativs vom 28. April 1824, §. 40 des Gesetzes vom 30. Mai 1820 ꝛc.

Da der Aufenthaltsort des Angeklagten unbekannt ist, so hat das Gericht verfügt, das Hauptverfahren im Wege der öffentlichen Vorladung zum Austrage zu bringen. Demgemäß wird der Angeklagte hierdurch öffentlich geladen, in der zu der Hauptverhandlung am **Montage, den 25. Oktober 1869,** Morgens 10 Uhr, vor dem hiesigen Amtsgerichte anstehenden Sitzung unter der Verwarnung sich einzufinden, daß im Falle seines Nichterscheinens nach Maßgabe des §. 350 der Strafproceßordnung zur Beweisaufnahme und ferneren Hauptverhandlung geschritten werden wird.

Beweis: Zeugniß des Gendarm Heinkenschloß in Ahlden.

Ahlden, den 7. September 1869.

Der Polizeianwalt.

836. Die nachstehenden »Klaganträge« ꝛc. werden der Beklagten, Ehefrau Gerstenberg geb. Schneider, deren gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt ist, mittelst dieser Bekanntmachung zugestellt.

Göttingen, den 13. September 1869.

Kronanwaltschaft des Königlichen Obergerichts.

Schaer.

An Königliches Obergericht Göttingen
— Großer Senat —

Klaganträge von Seiten des Oekonomen Heinrich Gerstenberg zu Hedemünden, Klägers, — Anwalt Seckel — wider dessen Ehefrau Lisette geb. Schneider zu Hedemünden, jetziger Aufenthalt unbekannt, Beklagte, wegen Ehescheidung.

Werthclasse VIII.

Am 8. März 1863 habe ich mich zu Hedemünden mit der Beklagten verheirathet. 6 Wochen nach Eingehung der Ehe hat die Beklagte mich ohne allen Grund böslich verlassen, dieselbe ist bereits vor etwa 6 Jahren

heimlich nach Amerika ausgewandert, ihr jetziger Aufenthaltsort ist mir unbekannt.

Unsere Ehe ist kinderlos. Die Beklagte ist der schuldige Theil. Ich begehre Scheidung der Ehe.

Den Herrn Präsidenten ersuche ich um Anberaumung eines Verhandlungstermins und fordere die Beklagte auf, in diesem hierunter vermerkten Termine, durch einen hiesigen Anwalt vertreten, zu erscheinen.

Ich werde beantragen:

Königliches Obergericht wolle bezüglich der zwischen der Beklagten und mir bestehenden Ehe die Ehescheidung aussprechen, auch zugleich erkennen, daß mir als dem unschuldigen Theile die Befugniß zur Wiederverheirathung zustehe.

Göttingen, den 19. Juli 1869.

gez. Seckel.

Verhandlungstermin am

2. November 1869. Werthclasse VIII.

Göttingen, den 9. September 1869.

Der Präsident des großen Senats Kgl. Obergerichts.

gez. Schmidt.

Eine gleichlautende Schrift mit Präsidial-Verfügung nebst Abschrift dieser Urkunde habe ich im Auftrage des Herrn Obergerichts-Anwalts Seckel zu Göttingen für die Ehefrau des Oekonomen Heinrich Gerstenberg zu Hedemünden, Lisette geb. Schneider daselbst, deren Aufenthaltsort unbekannt, der Kronanwaltschaft des Königlichen Obergerichts zu Göttingen heute behändigt.

Göttingen, den 11. September 1869.

Oehlschläger.

Gerichtsvoigt des Amtsgerichts Göttingen wohnhaft daselbst.

№ 181 d. D. R.

Behänd.	5 gr
Copial.	2 - 6 ₰
	7 gr 6 ₰.

837. Die nachstehenden „Klaganträge" rc. werden dem Beklagten rc. Frixen, dessen gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt ist, mittelst dieser Bekanntmachung zugestellt.

Göttingen, den 13. September 1869.

Kronanwaltschaft des Königlichen Obergerichts.

Schaer.

An Königliches Obergericht Göttingen

— Großer Senat —

Klaganträge von Seiten der Ehefrau des Bahnwärters August Frixen, Caroline geb. Gehrke zu Münden, Klägerin, — Anwalt Seckel — wider den Bahnwärter August Frixen zu Münden, gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt, Beklagten, wegen Ehescheidung.

Werthclasse VIII.

Im Herbste 1860 habe ich mich in Münden mit dem Beklagten verheirathet.

Aus unserer Ehe ist ein Kind mit Namen Minna Frixen hervorgegangen. Im Monate Mai 1864 hat der Beklagte ohne genügenden Grund seinen Dienst als Bahnwärter aufgegeben und hat sich nach Amerika entfernt. Seit jener Zeit, also seit mehr als 5 Jahren, hat der Beklagte keinerlei Nachricht von sich gegeben, sein gegenwärtiger Aufenthaltsort ist mir völlig unbekannt, alle von mir angestellten Erkundigungen sind vergeblich gewesen.

Den Umständen nach ist nicht zu bezweifeln, daß der Beklagte mich böslich verlassen hat und die Ehe mit mir nicht fortsetzen will.

Der Beklagte ist der schuldige Theil. Ich begehre Scheidung der Ehe.

Den Herrn Präsidenten ersuche ich um Anberaumung eines Verhandlungstermins und fordere den Beklagten auf, in diesem hierunter vermerkten Termine, durch einen hiesigen Anwalt vertreten, zu erscheinen.

Ich werde beantragen:

Königliches Obergericht wolle bezüglich der zwischen dem Beklagten und mir bestehenden Ehe die Ehescheidung aussprechen, auch zugleich erkennen, daß der Beklagte der schuldige Theil, und daß mir, als dem nicht schuldigen Theile, die Befugniß zur Wiederverheirathung zustehe.

Göttingen, den 28. Juli 1869.

gez. Seckel.

Verhandlungstermin am

2. November 1869. Werthclasse VIII.

Göttingen, den 9. September 1869.

Der Präsident des großen Senats Kgl. Obergerichts.

gez. Schmidt.

Eine gleichlautende Schrift mit Präsidial-Verfügung nebst Abschrift dieser Urkunde habe ich im Auftrage des Herrn Obergerichts-Anwals Seckel zu Göttingen für den Bahnwärter August Frixen zu Münden, dessen gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt, der Kronanwaltschaft des Königlichen Obergerichts Göttingen heute behändigt.

Göttingen, den 11. September 1869.

Oehlschläger

Gerichtsvoigt des Amtsgerichts Göttingen wohnhaft daselbst.

№ 180 d. D. R.

Behänd.	5 gr
Copial.	2 - 6 ₰
	7 gr 6 ₰ notirt.

838. Der Colonist Johann Theodor Arling aus Schwartenberg, jetzt im Holländischen, 44 Jahre alt, ist laut Anklageschrift vom 10. August d. J. angeklagt,

daß er in der Zeit nach dem 5. Mai 1869, namentlich in den letzten 4 Wochen den von ihm detinirten, ihm und seinen Brüdern Gerhard Heinrich und Johann Hermann gemeinschaftlich gehörenden elterlichen Hof zu Schwartenberg vorsätzlich und rechtswidrig zum Nachtheil seiner Brüder dadurch beschädigt habe, daß er auf demselben stehende Eichbäume umgefällt, das Dach einer Scheune ab-

gedeckt, aus dem Wohnhause daselbst eine Wand gebrochen und mehrere Fensterrahmen ausgehoben hat.

Nachdem das Hauptverfahren eröffnet und in Gemäßheit des §. 451 der Strafproceßordnung die öffentliche Ladung des Angeklagten verfügt ist, wird dieser zu dem auf **Freitag, den 19. November 1869,** Morgens 10 Uhr, vor der Strafkammer des Gesammt-Obergerichts Meppen — im dortigen Obergerichtsgebäude — angesetzten Verhandlungs-Termine hiemit unter dem Verwarnen geladen, daß auch im Falle seines Ausbleibens nach Maßgabe des §. 350 der Strafproceßordnung zur Verhandlung und Urtheilsfällung geschritten werden wird.

Meppen, den 19. September 1869.

Kronanwaltschaft des Gesammt-Obergerichts.

Edictal-Ladung:

839. Da bei den unten verzeichneten, beim hiesigen Amtsgerichte befindlichen Depositen die Berechtigten ungewiß und nicht zu ermitteln sind, so werden Alle, welche an diese Depositen Ansprüche machen zu können vermeinen, hiermit verabladet, solche in dem auf **Mittwoch, den 27. k. M. Oktober,** Morgens 11 Uhr, allhier anberaumten Termine anzumelden, widrigenfalls die sich nicht meldenden Berechtigten ausgeschlossen werden und über diese Depositen weiter verfügt werden soll:

1) die aus dem Nachlasse des zu Goslar verstorbenen Fechtlehrers Löbeling aus Nörten, dem Kellner Justus aus Clausthal zugefallenen und, weil dessen Aufenthalt sich nicht hat ermitteln lassen, am 22. Septbr. 1848 deponirten 6 ℛ 4 gr 3 ₰,

2) die von Seiten der Ehefrau des Tuchscheerers und Dekateurs Johannes Ludwig in St. Louis in dem Processe wider den Tuchscheerer und Dekateur Hahne zu Goslar, wegen Forderung, als Caution wegen der Kosten eingezahlten und am 13. Oktober 1848 deponirten 30 ℛ,

3) die aus dem Nachlasse des 1858 zu Goslar verstorbenen Corporals vom vormaligen 1. Jäger-Bataillon, Carl Heinrich Christian Wilhelm Strott aus Lerbach, am 4. Januar 1859 übersandten 12 ℛ 27 gr 7 ₰.

Goslar, den 6. September 1869.

Königliches Amtsgericht.

Submission:

840. Die Anlieferung der Verpflegungs- und Oeconomie-Bedürfnisse für das hiesige Königliche Bezirks-Gefängniß auf das Jahr 1870, und zwar:

700 ℔ Schweinefleisch, 700 ℔ Rindfleisch, 100 ℔ Rindfleisch-Carbonade, 25 ℔ Kalbfleisch-Carbonade, 5400 ℔ Speck, 1800 ℔ Nierentalg, 65 Centner Reis, 80 Centner Graupen, 120 Centner Weizenmehl, 200 Centner Erbsen, 60 Centner Linsen, 60 Centner Vietsbohnen, 80 Centner Salz, 44 Centner Hafergrütze, 250 ℔ Butter, 300 ℔ Syrup, 30 ℔ Gries, 60 ℔ Backpflaumen, 12 ℔ Thee, 24 Tonnen Häringe, 600 Quartier Essig, 1450 Quartier Bier, 10,800 Quartier Milch, 11 ℔ Pfeffer, 7 ℔ Kümmel, 42 Stiege Eier, 375 ℔ grüne Seife, 525 ℔ gelbe Seife, 275 ℔ Waschseife, 460 ℔ Soda, 12 Centner Eisenvitriol, 475 Stück Reiserbesen, 100 Himten weißen Sand, 5 Ballen Schrenzpapier, 600 Ellen Scheuerleinen, 80 Pack Reibhölzer, 50 ℔ raffinirtes Rüböl, 10 ℔ Stearinkerzen, 25 Schock Roggenstroh, 600 ℔ Wichse, 50 ℔ Thran

ferner

die Anlieferung des Bedarfs an Kartoffeln auf die Zeit von 15. October 1869 bis 15 Juli 1870 von circa 5400 Himten

soll dem Mindestfordernden im Submissionswege übertragen werden.

Lieferungsgeneigte wollen daher ihre Offerten auf Kartoffeln bis zum

Dienstag, den 28. September cr.

auf sonstige Gegenstände bis zum

Donnerstag, den 14. Oktober cr.

versiegelt und mit der Bezeichnung

„Offerte auf Kartoffeln"

eventuell

„Offerte auf Oeconomie-Gegenstände"

an die unterzeichnete Direction portofrei einsenden.

Die Lieferungs-Bedingungen sind in der Anstalts-Registratur, so wie im Büreau des Oeconomie-Inspectors zur Einsicht ausgelegt, können aber auch gegen Erstattung der Copialien bezogen werden.

Die Eröffnung der eingegangenen Offerten erfolgt **am 29. September resp. am 15. Oktober cr.** jedesmal um 10 Uhr Vormittags im Directionszimmer und wird hierzu das persönliche Erscheinen der Submittenten anheim gegeben.

In Betreff der Kartoffel-Lieferung werden auch Offerten auf den Bedarf einzelner Monate zu circa 600 Himten angenommen.

Sämmtliche Submissions-Offerten müssen die Bemerkung enthalten, daß von den Lieferungs-Bedingungen Kenntniß genommen ist, widrigenfalls sie von der Concurrenz ausgeschlossen bleiben.

Hameln, 15. September 1869.

Die Direction des Königlichen Bezirks-Gefängnisses.

Bekanntmachungen:

841. Die in der Provinz Hannover, Landdrostei Hildesheim, im Amtsbezirke Alfeld belegene Domaine Winzenburg nebst den Vorwerken Hornsen und Hausfreden, sowie der s. g. oberen Teichmühle in Winzenburg, zusammen enthaltend an:

Gärten	51	Morgen	36	□Rth.
Ackerland	1819	„	81	„
Wiesen	192	„	8	„
Teichen	9	„	21	„
Angerweiden	614	„	13	„
im Ganzen	2686	Morgen	39	□Rth.

nach Calenberger Maaße oder

2757 Morgen 116 □Rth.

nach Preußischem Maaße,

soll auf 18 Jahre, nämlich vom 1. Mai 1870 bis Johannis 1888 öffentlich meistbietend verpachtet werden.

Das dem Ausgebote zu Grunde zu legende Pachtgelder-Minimum beträgt 8500 ℛ.

Zur Uebernahme der Pachtung ist ein disponibeles Vermögen von 52,000 ℛ erforderlich, über dessen eigenthümlichen Besitz, sowie über die persönliche Qualification als Landwirth jeder Pachtbewerber vor der Licitation bei uns, oder spätestens in dem Licitationstermine vor unserem Commissarius, sich auszuweisen hat.

Den Licitationstermin haben wir auf

Donnerstag, den 4. November d. Js.,

Vormittags 11 Uhr,

in unserem Geschäftslocale an der Archivstraße № 2 hieselbst, vor dem Regierungsrathe von Borries anberaumt.

Die Verpachtungs-Bedingungen, das Grundstücksverzeichniß, und die Regeln der Licitation, können an allen Wochentagen während der Dienststunden in unserer Registratur, sowie bei dem jetzigen Pächter Amtsrath Rasch in Winzenburg eingesehen werden.

Auf Verlangen ertheilen wir auch Abschrift des Entwurfs zum Pachtcontracte, sowie die gedruckten allgemeinen Pachtbedingungen gegen Erstattung der Copialien resp. der Druckkosten.

Hannover, den 6. September 1869.

Königliche Finanz-Direktion, Abtheilung für Domainen.

Lentz.

842. Auf Antrag der Königlichen Eisenbahn-Direction zu Hannover werden alle diejenigen, welche Ansprüche an die Entschädigungsgelder für die innerhalb der Feldmark Herrenhausen von den in dem nachstehenden Verzeichnisse aufgeführten Betheiligten behuf der Erweiterung des Bahnhofes zu Hannover abgetretenen Grundstücke machen zu können vermeinen sollten, in Gemäßheit des Artikels 53 des Expropriationsgesetzes vom 8. September 1840 und № VII. des Gesetzes vom 6. August 1844 hierdurch aufgefordert, diese Ansprüche in dem dazu auf

Freitag, den 22. October d. J.,

Nachmittags 2 Uhr

im Sander'schen Wirthshause zu Herrenhausen anberaumten Termine anzumelden,

widrigenfalls sie mit den ihnen etwa zustehenden Ansprüchen und Zuständigkeiten in Beziehung zu der Eisenbahn-Verwaltung ausgeschlossen werden und die Entschädigungsgelder sofort an die Entschädigungsberechtigten ausgezahlt werden sollen.

Die letzteren aber werden unter der Verwarnung behuf Empfangnahme der Gelder zu dem obigen Termine vorgeladen, daß, insofern sie nicht selbst in demselben erscheinen, oder durch gehörig Bevollmächtigte sich vertreten lassen, die ihnen zu zahlenden Gelder auf ihre Gefahr und Kosten beim hiesigen Amte verwahrlich niedergelegt werden sollen.

Verzeichniß

der zu entschädigenden Grundbesitzer in der Feldmark Herrenhausen.

1) Gastwirth Sander in Herrenhausen.
2) Brinksitzer Heinr. Meyer das.
3) Gutsbesitzer Mummy zur Burg.
4) Brinksitzer Stenz in Herrenhausen.
5) " Niemeyer das.
6) " Carl Glue das.
7) " Heinrich Tegtmeyer das.
8) Kleinköthner Heinrich Nolte das.
9) Brinksitzer Christian Finke das.
10) " Hischen Wittwe das.
11) Großköthnerin Louise Kölling das.
12) Brinksitzer Latwesen das.
13) Kleinköthner Heinrich Sandelmann das.
14) " Nolte's Wittwe das.
15) Halbmeier u. Gastwirth Friedrich Kollroth das.
16) Brinksitzer Friedrich Rasch das.
17) Oeconom Ludwig Hanstein in Hannover.
18) Brinksitzer Georg Warnecke in Herrenhausen.
19) " Christian Mußmann das.
20) Großköthner Heinrich Engelke das.
21) Ober-Commissair Firnhaber das.

Amt Hannover, den 13. September 1869.

Der Amtshauptmann.

Meister.

843. Der Dienst eines städtischen Flurschützen, welcher in der Aufsicht wider Feldfrevel im Verwaltungs-Bezirke der Stadt besteht, ist erledigt. Die Dienst-Einnahme beträgt jährlich 150 ℛ, daneben wird eine Dienstkleidung verabreicht.

Bewerber um diesen Dienst, besonders aus der Zahl der Militair-Anwärter, haben sich binnen der nächsten drei Monate beim Magistrate zu melden.

Hildesheim, den 17. September 1869.

Der Magistrat.

844. Die in Sachen betreffend den Concurs der Gläubiger des weil. Papierfabrikanten Louis Fueß jun. hieselbst eingegangene Curatelrechnung wird vom Tage der Ausgabe dieses Blattes an 10 Tage lang zu Einsicht der Betheiligten und Vorbringung etwaiger Ausstellungen auf hiesiger Gerichtsschreiberei ausliegen.

Moringen, den 11. September 1869.

Deputation des Amtsgerichts Northeim.

Aus dem Handelsregister des Königlichen Amtsgerichts Harburg.

845. Eingetragen ist heute auf Fol. 277 die Firma: A. Giese zu Harburg und als deren Inhaber der Schiffscapitain Albert Giese zu Grünendeich.

Harburg, den 13. September 1869.

Königliches Amtsgericht.

846. Eingetragen ist heute auf Fol. 278 die Firma: Joh. Joach. Tewes Witwe, Anna geb. Heins zu Harburg und als deren Inhaber die Witwe des weil. Schiffers Johann Joachim Tewes, Anna geb. Heins daselbst.

Harburg, den 13. September 1869.

Königliches Amtsgericht.

Die Insertionsgebühren betragen für die gespaltene Zeile oder deren Raum 2 Sgr.

Oeffentlicher Anzeiger zum Amtsblatt für Hannover.

Stück 40. Den 1. Oktober 1869.

Steckbriefe und Requisitionen:

847. Folgende Personen:
1) Carl Conrad Müller aus Sottrum,
2) Franz Firmer aus Henneckenrode,
3) Franz Conrad Carl Rinne aus Goslar,
4) Johann Christian Hermann Winter aus Schladen,
5) Heinrich Diedrich Theodor Brennecke aus Beuchte,
6) Christian Christoph Biel aus Haverlah,
7) Johann Heinrich Andreas Ziems aus Kniestedt,
8) Johann Weiß aus Ringelheim,
9) Georg Wilhelm Adolph Ludwig aus Gitter,
10) Sergel, genannt Immenroth aus Jerstedt,
11) Johann Friedrich Andreas Busch aus Lewe,
12) Carl Ludwig Hellner, genannt Mügge aus Kniestedt,
13) Christoph Friedrich Hr. Andreas Fürstenberg aus Ohlendorf,
14) Christian Brennecke aus Othfresen,
15) Franz Andreas Denkes aus Othfresen,
16) Andreas Hotopp, eigentlich Schlüter, aus Othfresen,
17) Franz Söding daher,
18) Carl Christian Conrad Beyer aus Salzgitter,
19) Heinrich Conrad Christian Mumme aus Liebenburg,
20) Johann Heinrich Christoph Mai, genannt Thiemann, aus Wallmoden

sind von hiesiger Strafkammer wegen Entziehung der Militairpflicht zu 50 ₰, eventuell im Unvermögensfalle zu 2 Monaten Gefängniß verurtheilt. Der Aufenthaltsort derselben ist unbekannt; in der Heimath besitzen dieselben kein Vermögen.

Antrag: Im Betretungsfalle von den Verurtheilten die Geldbuße einzuziehen und hierher einzusenden; eventuell im Unvermögensfall die Gefängnißstrafe zu vollstrecken und Nachricht zu geben.

Signalement a. des Carl Conrad Müller aus Sottrum. Alter: 26 Jahre; Größe: 5 Fuß; Statur: gesetzt; Haare: schwarz; Bart: kleiner schwarzer Lippenbart;

b. des Franz Firmer aus Henneckenrode. Alter: 25 Jahre; Statur: schlank; Haare: hellblond; Augenbrauen: hell; Augen: grau; Nase: etwas gebogen; Mund: klein; Zähne: gesund; Kinn: rund; Gesicht: länglich; Gesichtsfarbe: gesund;

c. des Franz Conrad Carl Rinne aus Goslar kann nicht angegeben werden;

d. des Johann Christian Hermann Winter aus Schladen. Alter: 25 Jahre; Größe: 5 Fuß 10 Zoll Hannov. M.; Statur: schlank; Haare: dunkelblond; Stirn: frei; Augenbrauen: braun; Augen: braun; Nase: gewöhnlich; Mund: desgl.; Zähne: gesund; Kinn: gewöhnlich; Bart: kleiner Lippenbart; mangelhafter Backen- und Kinnbart; Gesicht: mager; Gesichtsfarbe: gesund;

e. des Heinrich Diedrich Theodor Brennecke aus Beuchte. Alter: 24 Jahre; Größe: 5 Fuß 4 Zoll Hannov. M.; Statur: schlank; Haare: blond; Stirn: frei; Augenbrauen: blond; Augen: blau; Nase und Mund: gewöhnlich; Zähne: gesund; Kinn: rund; Gesicht: länglich; Gesichtsfarbe: gesund;

f. des Christian Christoph Biel aus Haverlah. Alter: 27 Jahre; Größe: 5 Fuß 9 Zoll; Statur: schlank; Haare: dunkelblond; Stirn: schmal; Augenbrauen: dunkelblond; Augen: blau; Nase und Mund: gewöhnlich; Zähne: gut; Kinn: spitz; Gesicht: länglich; Gesichtsfarbe: blaß.

Kleidung: Rock und Hose von s. g. englischem Leder.

g. des Johann Hr. Andreas Ziems aus Kniestedt. Alter: 26 Jahre; Größe: 5 Fuß 6 Zoll; Statur: schlank; Haare: blond; Stirn: schmal; Augenbrauen: blond; Augen: grau; Nase: spitz; Mund: gewöhnlich; Zähne: defect; Kinn: spitz; Gesicht: länglich; Gesichtsfarbe: blaß.

Kleidung: blauer Tuchrock, schwarze Hose, blaue Weste, blaue Mütze, und Stiefel;

h. des Johann Weiß aus Ringelheim. Alter: 25 Jahre; Größe: 5 Fuß 6 Zoll; Statur: schlank; Haare: dunkel; Stirn: schmal; Augenbrauen: dunkel; Augen: blau; Nase und Mund: gewöhnlich; Zähne: gut; Kinn: spitz; Gesicht: länglich; Gesichtsfarbe: fahl;

i. des Georg Wilhelm Adolph Ludwig aus Gitter. Alter: 24 Jahre; Größe: 6 Fuß; Statur: schlank; Haare: schwarz; Stirn: hoch; Augenbrauen: schwarz; Augen: braun; Nase: lang und spitz; Mund: gewöhnlich; Zähne: gut; Bart: kleiner Schnurrbart; Kinn: spitz; Gesicht: länglich; Gesichtsfarbe: gesund;

k. des Sergel, genannt Immenroth, aus Jerstedt. Alter: 24 Jahre; Größe: 5 Fuß 6 Zoll; Statur: schlank; Haare: blond; Stirn: breit; Augenbrauen: blond; Augen: blaugrau; Nase: spitz; Mund: gewöhnlich; Zähne: derzeit gesund; Kinn: spitz; Gesicht: länglich; Gesichtsfarbe: gesund;

l. des Johann Friedrich Andreas Busch aus Lewe. Alter: 24 Jahre; Größe: etwa 5 Fuß 8 Zoll; Statur: gesetzt; Haare: blond; Stirn: erhoben; Augenbrauen: blond; Augen: grau; Nase: spitz; Mund: klein; Zähne: derzeit gesund; Kinn: breit; Gesicht: länglich; Gesichtsfarbe: gesund;

m. des Carl Ludwig Hellner, genannt Mügge, aus Kniestedt. Alter: 24 Jahre; Größe: 5 Fuß; Statur: gesetzt; Haare: blond; Stirn: frei; Augen-

brauen: blond; Augen: grau; Nase und Mund: dick; Zähne: gut; Kinn: rund; Gesicht: rund; Gesichtsfarbe: gesund;

n. des Christoph Friedrich Hr. Andreas Fürstenberg aus Ohlendorf. Alter: 24 Jahre; Größe: 5 Fuß 4 Zoll; Statur: gesetzt; Haare: dunkel; Stirn: bedeckt; Augenbrauen: dunkel; Nase: stumpf; Gesicht: breit; Gesichtsfarbe: gesund.

Besondere Kennzeichen: schleppender Gang;

o. des Christian Brennecke aus Othfresen. Alter: 24 Jahre; Größe: 5 Fuß, 7—8 Zoll; Statur: gedrungen; Haare: blond, kraus; Stirn: niedrig; Augenbrauen: blond; Augen: grau; Nase: dick; Mund: gewöhnlich; Zähne: derzeit gesund; Kinn: rund; Gesicht: rund mit Sommersprossen;

p. des Franz Andreas Denkes aus Othfresen. Alter: 25 Jahre; Größe: 5 Fuß 4 Zoll; Statur: untersetzt; Haare: hellblond; Stirn: breit; Augenbrauen: blond; Augen: blau; Nase: gewöhnlich; Mund: mittel; Zähne: gesund; Kinn: spitz; Gesicht: rund; Gesichtsfarbe: gesund;

q. des Andreas Hotopp, eigentlich Schlüter, aus Othfresen. Alter: 24 Jahre; Größe: 5 Fuß 9 Zoll etwa; Statur: gesetzt; Haare: dunkelblond; Stirn: niedrig; Augenbrauen: blond; Augen: blau; Nase: stumpf; Mund: etwas dicke Lippen; Zähne: gesund; Kinn: breit; Gesicht: oval; Gesichtsfarbe: gesund;

r. des Franz Söding aus Othfresen. Alter: 24 Jahre; Größe: 5 Fuß 7 Zoll; Statur: schlank, schwach; Haare: blond; Stirn: niedrig; Augenbrauen: blond; Augen: blaugrau; Nase und Mund: gewöhnlich; Zähne: gesund; Kinn: spitz; Gesicht: rund; Gesichtsfarbe: blaß;

s. des Carl Christian Conrad Beyer aus Salzgitter. Alter: 24 Jahre; Größe: etwa 5 Fuß 6 Zoll; Statur: schlank; Haare: dunkel; Stirn: frei;

t. des Heinrich Conrad Christian Mumme aus Liebenburg. Alter: 24 Jahre; Größe: 5 Fuß 1 bis 2 Zoll; Statur: gesetzt; Haare: blond; Augenbrauen: blond; Augen: blau; Nase und Mund: gewöhnlich; Zähne: defect; Kinn: rund; Gesicht: rund; Gesichtsfarbe: gesund;

u. des Johann Heinrich Christoph Mai, genannt Thiemann, aus Wallmoden. Alter: 24 Jahre; Größe: 5 Fuß 4 Zoll etwa; Statur: schlank; Haare: dunkelblond; Stirn: oval, rund; Augenbrauen: hellblond; Augen: blaugrau; Nase: klein, stumpf; Mund: gewöhnlich; Zähne: gesund; Kinn: spitz; Gesicht: rund; Gesichtsfarbe: gesund.

Hildesheim, den 21. September 1869.

Kronanwaltschaft des Königlichen Obergerichts.

848. Lubert, Adolph Gärtnergehülfe, angeblich aus Schweln in Altenburg, weil er des Diebstahls der unten verzeichneten Sachen verdächtig ist.

Persönliche Beschreibung: Alter: 22 Jahre; Größe: ungefähr 5 Fuß 5 Zoll; Haar: blond, trägt es lang; Nase und Mund: gewöhnlich; Zähne: gut; Bart: ohne; Sprache: hochdeutsch, spricht schnell.

Kleidung: grauer 8eckiger Hut, grün eingefaßt; grauer Rock, graue Hose, graue Weste, Stiefel (defect.)

Verzeichniß der gestohlenen Sachen:

Eine Reisetasche von braunem Leder mit Stahlbügel und gelbem Schloß, daran ein Band, um sie über die Schulter zu hängen.

In derselben haben sich folgende Gegenstände befunden: 1 Drillichrock, 1 do. Hose, 1 Weste, weiß mit braunen Punkten, 1 wollene Unterjacke, 1 Hemd, gezeichnet K. P., 1 weißes Chemisett, gezeichnet K. P., 1 Paar kalblederne Stiefel mit hohen Absätzen, 1 Arbeitskelle von Stahl mit Holzgriff, 1 graues Tuch.

Außerdem nicht in der Tasche: 1 Sommerrock, grau mit gelben Punkten, 1 niedriger grauer Filzhut.

Antrag: Festnahme des Lubert, Beschlagnahme der Sachen.

Winsen a. d. L., den 22. September 1869.

Der Polizeirichter.

849. Krause, Schmiedegesell aus Stendal ist des Diebstahls verdächtig, sein Aufenthaltsort unbekannt.

Antrag: Festnahme.

Winsen a. d. L., den 23. September 1869.

Der Polizeirichter.

850. Den geehrten Sicherheitsbehörden bringen wir den von uns unter dem 5. Juli cr erlassenen, den Kellner Wilhelm Heinrich Fritsch von hier betreffenden Steckbrief ergebenst in Erinnerung.

Aschersleben, den 23. September 1869.

Die Polizei-Verwaltung.

851. Der von uns unterm 1. Septbr. resp. 29. Oktbr. v. J. gegen den aus unserer Gefangenen-Anstalt entwichenen Uhrmacher Friedrich Kathe aus Bucha bei Wiehe erlassene Steckbrief wird hierdurch erneuert.

Weißensee, den 15. September 1869.

Königliche Kreisgerichts-Commission II.

Signalement: Alter: 48 Jahre; Größe: 5 Fuß; Statur: untersetzt; Haare: schwarz; Augen: braun; Bart: bei seiner Entweichung trug Kathe einen schwarzen Schnurrbart.

Erkannte Strafen:

852. Mittelst Urtheils der Strafkammer des hiesigen Königlichen Obergerichts vom 1. Juni 1869 sind die nachbenannten Personen:

1) Hermann Brüning aus Höperhöfen, geboren den 11. Juni 1844,

2) Johann Friedrich Lüdemann aus Söhlingen, geb. 4. Septbr. 1844,

3) Joachim Baden aus Westeresch, geboren 26. Novbr. 1844,

4) Johann Friedrich Lange aus Ahausen, geb. 3. Febr. 1845,

5) Heinrich Christoph Precht aus Drögenbostel, geb. 7. Jan. 1845,

6) Johann Hermann Cordes aus Bothel, geb. 18. Juli 1846,

7) Johann Hermann Hesse aus Bothel, geb. 28. Juli 1846,

8) Christoph Cord Heinrich Friedrich Wulff aus Hemsbünde, geb. 1. März 1846,

9) Heinrich Friedrich Wilhelm Bremer aus Hiddingen, geb. 1. Novbr. 1846,

10) Georg Friedrich Heinrich Brunkhorst aus Jeddingen, geb. 10. März 1846,

11) Heinrich Friedrich Scheele aus Nindorf, geb. 24. Aug. 1846,

12) Heinrich Rathjen aus Ostervesede, geb. 23. Septbr. 1846,

13) Johann Hinrich Rosenbrock aus Reessum, geb. 22. Febr. 1846,

14) Adolph Carl Zeßler aus Luhne, geboren 20. Octbr. 1846,

15) Heinrich Hermann Tambke aus Wittorf, geb. 5. Decbr. 1846,

16) Hermann Friedrich Lindhorst aus Daulsen, geb. 25. Aug. 1843,

17) Hermann Heinr. Fastenau aus Dörverden, geb. 25 April 1843,

18) Diedrich Heinr. Gronholz aus Anderten, geb. 11. Juli 1843,

19) Johann Diedrich Hermann Heinrich Weyland aus Drübber, geb. 25. Juni 1845,

20) Ludwig Friedrich Carl Nitschke aus Mainsholzen, geb. 28. Mai 1846,

21) Johann Diedr. Friedr. Haßelbach aus Gr. Hutbergen, geb. 1. März 1846,

22) Johann Hr. Christ. Hevert aus Dörverden, geb. 23. Febr. 1846,

23) Hermann Eggers aus Intschede, geboren 13. Aug. 1846,

24) Diedrich Roepke aus Morsum, geboren 16. Novbr. 1846,

25) Johann Fr. Meyer aus Ritzenbergen, geb. 11. März 1846,

26) Christoph Büßenschütt aus Wulmstorf, geb. 4. Aug. 1846,

27) Jacob Wilhelm Hogrefe aus Verden, geb. 9. Aug. 1846,

28) Friedrich Willenbrock aus Verden, geb. 16. Decbr. 1846,

29) Johann Wilhelm Haß aus Wester-Ihlienworth, geb. 1. Aug. 1846,

30) Theodor Wortmann aus Dorum, geb. 21. Decbr. 1844,

31) Ernst Friedr. Bösch aus Cappel, geboren 24. Juli 1846,

32) Johann Henning Diedr. Kielmann aus Cappel, geb. 23. Juli 1846,

33) Eibe Eide Friedr. Cordts aus Dorum, geb. 26. Octbr. 1846,

34) Johann Heinr. Schneider aus Dorum, geb. 11. April 1846,

35) Johann Lilienthal aus Holßel, geboren 14. April 1846,

36) Eibe Heinr. Barrabas aus Dingen, geb. 5. Jan. 1846,

37) Heinrich Gustav Müller aus Weddewarden, geb. 19. Juli 1846,

38) Wilhelm Heinr. Fink aus Midlum, geb. 6. Aug. 1846,

39) Eduard Hinrich Uetjen aus Midlum, geb. 9. April 1846,

40) Eibe Henning Wicht aus Mulsum, geb. 18. Febr. 1846,

41) Henning Christopher Eibs aus Padingbüttel, geb. 11. Decbr. 1846,

42) Johann Eibe Friedr. v. Oehsen aus Spieka, geb. 12. Decbr. 1846,

43) Johann Fr. Aug. Meyer aus Spiekaer-Neufeld, geb. 29. Septbr. 1846,

44) Hermann Wilh. Warnken aus Bremen, geb. 8. Febr. 1846,

45) Christoph Heinr. Lührs aus Lorstedt, geb. 6. Juni 1843,

46) Diedrich Wellbrock aus Bergedorf, geb. 21. Septbr. 1843,

47) Gustav Adolph Beyer aus Duhen, geb. 23. Juli 1843,

48) Bernhard Thomas Meckelsen aus Lehe, geb. 4. Jan. 1844,

49) Carl Aug. Lührs aus Lorstedt, geboren 26. Mai 1844,

50) Diedrich Hinr. Brickwedel aus Drangstedt, geb. 15. Febr. 1845,

51) Johann Friedr. Wilh. Klindworth aus Düring, geb. 4. Novbr. 1845,

52) Hinrich Christoph Oehnecke aus Neuenkirchen, geb. 23. Aug. 1845,

53) Johann Nicolaus Glintenkamp aus Weddewarden, geb. 28. März 1845,

54) Johann Wilkens aus Alfstedt, geboren 31. Novbr. 1846,

55) Theodor Aug. Hinr. Cordelair aus Habichthorst, geb. 17. Juli 1846,

56) Albert Cordes aus Bederkesa, geboren 11. Septbr. 1846,

57) Claus Heinrich Schwarz aus Steinau, geb. 13. Novbr. 1846,

58) Johann Hinrich Martens aus Tüschendorf, geb. 23. Febr. 1846,

59) Peter Aug. Junge (Jahn) aus Neuhaus a. d. Oste, geb. 6. Jan. 1846,

60) Johann Ludwig Döscher aus Großenhain, geb. 1. April 1846,

61) Hermann Bellmer aus Bremen, geb. 11. Septbr. 1846,

62) Mendel Mendelsohn aus Lehe, geboren 20. April 1846,

63) Johann Friedr. Daniel Wiermann aus Lehe, geb. 25. Septbr. 1846,

64) Claus Hinr. Wiers aus Wulsdorf, geb. 1. Mai 1846,

65) Cornelius Ufena aus Walle, geboren 28. Decbr. 1846,

66) Claus Friedr. Wilh. Lütjens aus Wechterndorf, geb. 29. März 1846,
67) Hinrich Ahrens aus Seebergen, geboren 23. Septbr. 1846,
68) Martin Wohltmann aus Arstedt, geb. 14. April 1843,
69) Jacob Eden aus Bockel, geb. 26. Oct. 1843,
70) Carl Ficke aus Langendammsmoor, geb. 30. Septbr. 1843,
71) Hermann Hanke aus Nahde, geboren 10. April 1843,
72) Wilhelm Bösenberg aus Cassebruch, geb. 2. Septbr. 1844,
73) Hinrich Andreas Koch aus Bockel, geb. 25. März 1845,
74) Gerhard Bruns aus Bramstedt, geboren 8. Aug. 1845,
75) Claus Albert Wackernahe aus Cassebruch, geb. 14. März 1845,
76) Johann Rudolph Dierking aus Sandstedt, geb. 28. Septbr. 1845,
77) Johann Hinrich Behrje aus Wurthfleth, geb. 25. Juni 1845,
78) Johann Bödecker aus Wurthfleth, geb. 12. Septbr. 1846,
79) Johann Dietrich Dreyer aus Aschwarden, geb. 17. April 1846,
80) Nicolaus Ficken aus Bockel, geboren 28. Mai 1846,
81) Johann Lütjen aus Schlußdorf, geb. 8. Aug. 1846,
82) Johann Kück (Edler) aus Bramstedt, geb. 2. Januar 1846,
83) Otto Platell aus Hagen, geb. 1. April 1846,
84) Hinrich Bullwinkel aus Lübberstedt, geb. 17. Octbr. 1846,
85) Johann Chr. Jacob Schnaars aus Neulandermoor, geb. 27. Septbr. 1846,
86) Carsten Fr. Seeba aus Rechtebe, geb. 10. Novbr. 1846,
87) Friedrich Heinrich Mahler aus Meyenburg, geb. 11. März 1844,
88) Cord Bultmann aus Grohn, geboren 9. Decbr. 1845,
89) Georg Kerner aus Rade, geb. 4. Jan. 1845,
90) Heinrich Carsten Thölke aus Schwanewede, geb. 12. Novbr. 1845,
91) Cord Ernst August John aus Meyenburg, geb. 13. Aug. 1846,
92) Carl Wilhelm Jacob Goslar aus Blumenthal, geb. 25. Juli 1846,
93) Jacob Siebold aus Grohn, geb. 2. Mai 1846,
94) Johann Hermann Sudholz aus Bahrenbostel, geb. 14. Mai 1846,
95) Ahrend Ficke aus Löhnhorst, geb. 19. April 1846,
96) Johann Clausen aus St. Magnus, geb. 23. Mai 1846,
97) Diedrich Lübsen aus Reckum, geboren 10. Octbr. 1846,
98) Lüder Holler aus Vorbruch, geboren 23. Septbr. 1846,
99) Johann Hermann Obermeyer aus Vorbruch, geb. 21. Juni 1846,
100) Hinrich Meyer aus Heilshorn, geboren 21. April 1844,
101) Berend Diedr. Puckhaber aus Hellingst, geb. 24. Juli 1844,
102) Heinrich Michaelis aus Ovelgönne, geb. 17. Decbr. 1844,
103) Hinrich Wilhelm Gennerich aus Scharmbeck, geb. 25. April 1844,
104) Hinrich Oeters aus Buschhausen, geb. 26. Aug. 1845,
105) Martin Breden aus Hambergen, geb. 2. Decbr. 1845,
106) Jacob Brünjes aus Heilsdorf, geboren 25. Januar 1845,
107) Arp Diedr. Wellbrock aus Lintel, geb. 14. Novbr. 1845,
108) Johann Peter Wätjen aus Pennigbüttel, geb. 6. Juli 1845,
109) Diedrich Kück aus Scharmbeck, geboren 25. Mai 1845,
110) Conrad Oeters aus Scharmbeck, geboren 10. April 1845,
111) Hinrich Ravendamm aus Scharmbeckstotel, geb. 16. Decbr. 1845,
112) Hinrich Ellmers aus Westerbeck, geb. 8. Octbr. 1845,
113) Hinrich Kohlmann aus Westerbeck, geb. 1. Decbr. 1845,
114) Johann Steeneck aus Hambergen, geb. 24. Mai 1846,
115) Conrad Diedr. Martin Bullwinkel aus Hellingst, geb. 15. Febr. 1846,
116) Johann Hinr. Nicolaus Puckhaber aus Oldendorf, geb. 24. Mai 1846,
117) Dietrich Grotheer aus Pennigbüttel, geb. 24. Febr. 1846,
118) Ernst Diedrich Schröder aus Scharmbeck, geb. 29. Novbr. 1846,
119) Johann Hinrich Gartelmann aus Vollersode, geb. 6. Jan. 1846,
120) Hermann Höljes aus Vollersode, geb. 17. April 1846.
121) Johann Nicolaus Puckhaber aus Wallhöfen, geb. 26. Juli 1846,
122) Johann Friedr. Tietjen aus Westerbeck, geb. 24. Novbr. 1846,
123) Hinrich Tietjen aus Hüttendorf, geb. 8. April 1845,
124) Justus Joh. Hironimus Conrad aus Lilienthal, geb. 19. April 1846,
125) Johann Behrens aus Schlußdorf, geb. 4. Decbr. 1846,

126) Johann Friedrich Kothe aus Campe, geb. 8. Septbr. 1843,
127) Hermann Heinrich Feldermann aus Riede, geb. 22. Decbr. 1844,
128) Hermann Evers aus Daverden, geb. 8. Octbr. 1845,
129) Heinrich Köster auch Achim, geb. 23. Octbr. 1846.
130) Hermann Hinrich Behling aus Bassen, geb. 29. Octbr. 1846,
131) Brüne Brüning aus Bassen, geb. 16. Decbr. 1846,
132) Johann Friedrich Oetjen aus Petershollen, geb. 25. Febr. 1846,
133) Conrad Schaper aus Embsrthünen, geb. 30. Juli 1846,
134) Brüne Cord Hinr. Köster aus Grasdorf, geb. 15. Mai 1846,
135) Hermann Diedr. Müller aus Stellenfelde, geb. 20. Juni 1846,
136) Hinrich Seekamp aus Mahndorf, geb. 2. April 1846,
137) Friedrich Jaeger aus Schaphuser-Mühlenthor, geb. 13. Novbr. 1846,
sowie durch Urtheil des genannten Gerichtshofes vom 29. Juni 1869
Johannn Heinrich Brünjes aus Vierhausen (Höftdeich), geb. 2. Aug. 1846,
wegen unerlaubten Verlassens der Königlichen Lande ein Jeder zu einer Geldbuße von 50 ℛ︀ oder eventuell zu einer Gefängnißstrafe von 1 Monat rechtskräftig verurtheilt.

Die Geldbuße hat von den Verurtheilten wegen Unvermögens nicht eingezogen, die eventuell erkannte Gefängnißstrafe aber nicht vollstreckt werden können, da der Aufenthaltsort der Verurtheilten unbekannt ist.

Antrag: im Betreffungsfalle die gegen jeden erkannte Geldbuße von 50 ℛ︀ von denselben einzahlen zu lassen oder die eventuelle Gefängnißstrafe an den Verurtheilten zu vollstrecken und mich mit einer Vollstreckungsnachweisung zu versehen, jedenfalls aber von deren Habhaftwerdung hierher Nachricht zu geben.

Verden, den 18. September 1869.

Königliche Kronanwaltschaft.

853. Nachbenannte Militairpflichtige aus den Geburtsjahren 1843, 1844 und 1845, deren Aufenthaltsort unbekannt ist, als:
1) Franz Ernst Mewes aus Harburg,
2) Hermann Christoph Niemann daher,
3) August Heinrich Georg Ruthmann daher,
4) Heinrich Christoph Peter Voigt daher,
5) Joachim Johann Friedrich Freytag aus Lauenbrück,
6) Hans Heinrich Heinhorst aus Reiherstieg,
7) Theodor Ferdinand Küster aus Stelle,
8) Christoph Harms aus Tönnhausen,
9) Johann Friedrich Kreins aus Winsen a. L.,
10) Peter Christoph Eduard Rönneburg daher,
11) Johann Joachim Krüger aus Hausbruch,
12) Siegmund Rieß gen. Blumann aus Namelslob,
13) Carl Emil Wolgast aus Salzhausen,
14) Diedrich Wilhelm Bostelmann aus Todtglüsingen,
15) Wilhelm Ohlhaber aus Altenwerder,
16) Peter Benecke aus Elstorf,
17) Heinrich Friedrich Peter Baumgarten aus Harburg,
18) Georg Wilhelm Bethje daher,
19) Ernst August Rudolph Hamer daher,
20) Johann Jürgen Heinrich Hinrichs daher,
21) Johann Georg Christoph Herrich daher,
22) Hyronimus Franz Friedrich Lemke aus Harburg,
23) Conrad Meinecke daher,
24) Georg Wilhelm Niemann daher,
25) Hans Joachim Erhorn aus Otter,
26) Martin Ohlmeyer aus Reiherstieg,
27) Johann Wilhelm Bohlmann aus Radbruch,
28) Johann Martens aus Drestedt,
sind durch Urtheil des Königlichen Obergerichts hierselbst vom 18. August 1869 auf Grund des §. 110 des Strafgesetzbuchs rechtskräftig je zu 50 ℛ︀ Geldbuße, eventuell 1 Monat Gefängniß verurtheilt.

Es wird ersucht, dieselben im Betretungsfalle zur sofortigen Erlegung der 50 ℛ︀ Geldbuße anzuhalten, falls sie dazu aber nicht im Stande, die Gefängnißstrafe zu vollziehen und darüber hierher Nachricht zu geben.

Lüneburg, den 23. September 1869.

Die Kronanwaltschaft des Königlichen Obergerichts.

854. Durch kriegsrechtliches Erkenntniß vom 23., bestätigt den 25. September d. J. sind
1) der Kanonier Friedrich Hupe der 1. reitenden Batterie Hannoverschen Feld-Artillerie-Regiments № 10, gebürtig aus Bodekofer, Amts Hameln, Landdrostei Hannover;
2) der Kanonier Adam Nickel derselben Batterie, gebürtig aus Appenrode, Amts Hohnstein, Landdrostei Hildesheim;
3) der Kanonier Bernhard Heinrich Lovers derselben Batterie, gebürtig aus Hardenburg in Holland;
4) der Kanonier Johann Heinrich Friedrich Thoms der 5. 4pfdgen Batterie desselben Regiments, gebürtig aus Ober-Brake, Amts Sulingen, Landdrostei Hannover;
5) der Kanonier Jan Janssen Bommel der 4. 4pfdgen Batterie desselben Regiments, gebürtig aus Fellau, Amts Weener, Landdrostei Aurich;
6) der Kanonier Carl Heinrich August Püllmann der 6. 4pfdgen Batterie desselben Regiments, gebürtig aus Neustadt a. R., Landdrostei Hannover;
7) der Kanonier Johann Abels der 3. 6pfdgen Batterie desselben Regiments, gebürtig aus Brual, Landdrostei Osnabrück;
8) der Kanonier Carl Bonnat der 1. Com-

pagnie Hannoverscher Festungs-Artillerie-Abtheilung № 10, gebürtig aus Exter, Kreises Herford, Regierungs-Bezirk Minden;

9) der Jäger Georg Friedrich Heinrich Peters des Hannoverschen Jäger-Bataillons № 10, gebürtig aus Steinwerder, Amts Burgdorf;

10) der Trainsoldat Johann Heinrich Stölken des Hannoverschen Train-Bataillons № 10, gebürtig aus „bei der Straße," Amts Jork, Landdrostei Stade, ein jeder in contumaciam für einen Deserteur erklärt und zu einer Geldstrafe von 50 Thalern verurtheilt worden, was hiermit bekannt gemacht wird.

Hannover, den 25. September 1869.

Königliches Corpsgericht des 10. Armeecorps.

855. Der Rekrut des 2. Bataillons (Saarlouis) 4. Rheinischen Landwehr-Regiments № 30 Joseph August Stöcke, am 17. Oktober 1846 zu Dorstadt, Kreis Liebenburg, geboren, evangelisch, Handlungslehrling,

ist durch kriegsrechtliche Entscheidung vom 17. August cr., bestätigt den 16. September cr. in contumaciam für einen Deserteur erklärt und zu einer Geldbuße von Fünfzig Thalern verurtheilt worden.

Dies wird hierdurch auf Grund des §. 255 Thl. II. Mil. Str. Ges. B. öffentlich bekannt gemacht.

Trier, den 23. September 1869.

Königliches Gericht der 16. Division.

856. Der Füsilier Carl Heinrich Joseph Drexler der 10. Kompagnie des Hannoverschen Füsilier-Regiments № 73, gebürtig aus Meppen, ist durch kriegsgerichtliches Erkenntniß vom 21., bestätigt vom kommandirenden Generale des 7. Armee-Corps am 27. d. Mts., in contumaciam für einen Deserteur erklärt, und in eine Geldstrafe von 50 Thalern verurtheilt.

Münster, den 28. September 1869.

Königliches Gericht der 13. Division.

Gestohlene Sachen.

857. Zu Höfen sind in der Nacht vom 16./17. September 1869 zwei Bienenstöcke und ein Schnuckenhammel gestohlen.

Bekanntmachende Behörde: Kronanwaltschaft des Königlichen Obergerichts zu Nienburg, den 22. September 1869.

858. In Sulingen sind in der Nacht zum 21. September 1869 aus einem Wohnhause mittelst Einbruchs gestohlen: ein Milchkessel von Blech, ein desgleichen von Messing mit eisernem Stiel und ein irdener Topf.

Bekanntmachende Behörde: Kronanwaltschaft des Königlichen Obergerichts Nienburg, den 23. September 1869.

859. Zu Barenburg ist am 21. d. M. — Morgens — mittelst Einsteigens aus einem Wohnhause entwandt:

1) ein Ueberzieher von schwarzbraunem Tuche mit schwarzem Orleansfutter, schwarzem Sammetkragen, zwei Seiten- und eine Brusttasche enthaltend und versehen mit einer Reihe schwarz übersponnener Knöpfe;

2) eine Verbandtasche mit 3 Scheeren, 9 bis 10 Messern, 3 Zangen und mehren silbernen Nadeln;

3) ein weißes leinenes Taschentuch, gezeichnet: A. P.;

4) 6 bis 7 Ellen weißen Flanell zu Unterhemden zugeschnitten:

Die sub 2 und 3 erwähnten Gegenstände haben in den Taschen des sub 1 erwähnten Ueberziehers gesteckt.

Bekanntmachende Behörde:

Nienburg, den 24. September 1869.

Die Kronanwaltschaft des Königlichen Obergerichts.

860. Am 17. September 1869 sind zu Beckstedt aus einem in einem Wohnhause aufgestellten verschlossenen — wahrscheinlich mittelst eines Dietrichs eröffneten Koffer 4 harte Thaler gestohlen.

Bekanntmachende Behörde: Kronanwaltschaft des Königlichen Obergerichts Nienburg, den 25. September 1869.

Gefundene Sachen:

861. Am 18. Juli d. J. sind in der Feldmark Adenstedt folgende Sachen gefunden:

1) ein altes Mannshemd,

2) vier leinene Taschentücher, wovon eins ohne Zeichen, zwei T. G. 1 resp. 6 und eins C. L. gezeichnet sind,

3) ein Sack ohne Zeichen,

4) ein Stück von einem alten Wattenrock,

5) eine kleine Zeugleine,

6) eine Riste Flachs,

7) ein noch guter, runder, grauer Filzhut,

8) ein mit Pulver gefülltes metallenes Pulverhorn und

9) ein mit Hagel gefüllter lederner Hagelbeutel mit messingener Tülle.

Der unbekannte Eigenthümer wird aufgefordert, sich binnen 4 Wochen von heute ab, hier zu melden, widrigenfalls über die Sachen als herrenloses Gut verfügt werden wird.

Peine, den 25. September 1869.

Der Amtshauptmann.

Oeffentliche Vorladungen:

862. Nachdem die nachbenannten Militairpflichtigen aus den Geburtsjahren 1844 und 1845

1) Heinrich Friedrich Beyes, geboren zu Irmseul,
2) Heinrich August Greve, geboren zu Alfeld,
3) Heinrich Ludwig Eli Kook, geboren zu Breinum,
4) Johann Christoph August Rieke, geboren zu Westfeld,
5) Heinrich Friedrich Wilhelm Engelhard Bergmann, geboren zu Röllinghausen,
6) Johann Heinrich Friedrich Conrad Jörns, geboren zu Wrisbergholzen,
7) Christoph Carl Giesecke, geboren zu Elze,
8) Carl Heinrich David Wisse, geboren zu Elze,
9) Ernst August Conrad Bergmann geboren zu Rheden,
10) Heinrich Christian Thöne, geboren zu Sibbesse,
11) Carl August Conrad Tamme, geboren zu Hehlen, wohnberechtigt in Gronau,

12) Carl Friedrich Theodor **Wittneben**, geboren zu Abstedt,
13) Friedrich Carl **Bartels**, geboren zu Gr. Himstedt,
14) Heinrich Friedrich Wilhelm **Lindenberg**, geboren zu Salzdetfurth,
15) Wilhelm Heinrich Wollrad **Ohmes**, geboren zu Wendhausen,

von der unterzeichneten Kronanwaltschaft angeklagt sind:

daß sie ohne Erlaubniß die Königlichen Lande verlassen und sich dadurch dem Eintritt in den Dienst des stehenden Heeres zu entziehen gesucht haben,

ist von der Strafcammer des hiesigen Königlichen Obergerichts auf desfallsigen Antrag beschlossen, daß das Hauptverfahren zu eröffnen und im Wege der öffentlichen Vorladung zum Austrage zu bringen sei.

Die zur Hauptverhandlung bestimmte Sitzung der hiesigen Strafcammer ist auf **Dienstag, den 7. Dezember 1869**, Morgens 10 Uhr anberaumt.

Die vorbenannten Militairpflichtigen, deren gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt ist, werden zu der anberaumten Sitzung unter der Verwarnung vorgeladen, daß im Falle des Ausbleibens dennoch nach Maßgabe des §. 350 der Strafproceßordnung zur Verhandlung und Urtheilsfällung geschritten werden wird.

Hildesheim, den 14. September 1869.

Kronanwaltschaft des Königlichen Obergerichts.

863. Die nachverzeichneten Militairpflichtigen

1) Johann Theodor **Koldeway**, geboren 1840 zu Bentheim,
2) Berend **Pieper**, geboren 1839 zu Quendorf, Amts Bentheim,

werden in Gemäßheit des §. 110 des Strafgesetzbuchs angeklagt,

„ohne Erlaubniß die Königlichen Lande verlassen und sich dadurch dem Eintritt in den Dienst des stehenden Heeres zu entziehen gesucht zu haben.

Da der Aufenthaltsort derselben unbekannt ist, so werden sie, nachdem von der Strafkammer des hiesigen Gesammt-Obergerichts das Hauptverfahren eröffnet und die öffentliche Vorladung verfügt ist, hiemit öffentlich zu der auf **Montag, den 8. November 1869**, Morgens 10 Uhr, vor dem genannten Gerichte (im Obergerichtsgebäude) zur Hauptverhandlung anberaumten Sitzung vorgeladen.

Auch in Bezug auf die nicht erschienenen Angeklagten wird, die Beobachtung der vorgeschriebenen Förmlichkeiten vorausgesetzt, nach Maßgabe des §. 350 der Strafproceßordnung zur Verhandlung und Urtheilsfällung geschritten werden.

Meppen, den 15. September 1869.

Kronanwaltschaft des Gesammt-Obergerichts.

864. Die Reservisten:

1) Infant. Friedrich Diedrich **Meyer**, gebürtig zu Sebbenhausen, Amts Nienburg,
2) Infant. Hermann Heinrich **Albers**, gebürtig zu Dahlhausen, Amts Hoya,
3) Infant. Albert **Wilkens**, gebürtig zu Leeste, Amts Syke,
4) Infant. Johann **Rohlfs** II., gebürtig zu Sudweyhe, Amts Syke,
5) Infant. Johann Carsten **Wessel** II., gebürtig zu Nordwohlde, Amts Syke,
6) Infant. Diedrich Wilhelm August **Büschking**, gebürtig zu Estorf, Amts Nienburg,
7) Infant. Cord Heinrich Christian Conrad **Denker**, gebürtig zu Wiedensahl, Amts Stolzenau,
8) Infant. Heinrich Wilhelm Ernst **Barnewold**, gebürtig zu Uchte, Amts Uchte,
9) Corpl. Hermann Albrecht Carl **Kranz**, gebürtig zu Kirchdorf, Amts Uchte,
10) Infant. Johann Philipp **Redecker**, gebürtig zu Ohndorf, Kreis Rinteln,
11) Infant. Georg Friedrich **Hartmann**, gebürtig zu Horsten, Kreis Rinteln,
12) Infant. Johann Heinrich **Weihe** gebürtig zu Hohnhorst, Kreis Rinteln,
13) Infant. Heinrich Ludwig **Richert**, gebürtig zu Rehren a. O., Kreis Rinteln,
14) Infant. Johann Friedrich Conrad **Westphal**, gebürtig zu Erten, Kreis Rinteln,
15) Johann Heinrich Christoph **Rohe**, gebürtig zu Erten, Amts Rinteln,

welche ihren bisherigen Wohnort heimlich verlassen und sich damit der Controlle und der Ableistung ihrer Dienstpflicht entzogen haben, werden in Gemäßheit des §. 93 des Militair-Straf-Gesetzbuches hierdurch aufgefordert, sich innerhalb 3 Monate, und zwar spätestens bis zum **22. Dezember 1869**, bei dem unterzeichneten Bezirks-Commando zu melden, widrigenfalls gegen sie der Desertions-Proceß eingeleitet werden wird.

Nienburg, den 22. September 1869.

Königliches Bezirks-Commando des 2. Bataillons (Nienburg) 1. Hannoverschen Landwehr-Regiments № 74.

865. Durch Beschluß der Strafcammer des hiesigen Königlichen Obergerichts vom 20. September 1869 ist das Hauptverfahren gegen die nachstehend benannten Militairpflichtigen aus dem Geburtsjahre 1846:

1) August Hermann **Kröger** aus Neugraben,
2) Johann Jacob Andreas **Grewe** aus Neuland,
3) Jürgen Christoph **Blank** aus Wetzen

eröffnet und die öffentliche Vorladung derselben verfügt worden.

Die vorbenannten Militairpflichtigen werden daher hierdurch aufgefordert, in der zur Hauptverhandlung bestimmten Sitzung der Strafkammer des Königlichen Obergerichts hierselbst am **Mittwoch, den 24. November d. J.**, Morgens 10 Uhr, sich einzufinden, widrigenfalls nach Maßgabe der §§. 473, 469 der Straf-Proceß-Ordnung, Verurtheilung erfolgen wird.

Lüneburg, den 21. September 1869.

Die Kronanwaltschaft des Königlichen Obergerichts.

866. Wider den Musketier Friedrich Diedrich Kuhlmann der 3. Companie 1. Hanseatischen Infanterie-Regiments № 75, geboren am 6. September 1846 in Helzendorf, Kreis Hoya, welcher am 13. Juni d. J. aus seiner Garnison Bremen ohne Erlaubniß sich entfernt hat, ist durch Verfügung vom 20. d. M. der förmliche Contumazial-Desertions-Proceß eröffnet worden und wird derselbe hierdurch aufgefordert, unverzüglich und spätestens in dem auf den **2. März 1870,** Mittags 12 Uhr, anberaumten Termin im Geschäftslokal des unterzeichneten Gerichts, Haßstraße № 6 hierselbst, sich zu melden, widrigenfalls die Untersuchung geschlossen, er in contumaciam für einen Deserteur erklärt und in eine Geldbuße von 50 bis zu 1000 Thalern verurtheilt werden wird.

Kiel, den 22. September 1869.

Königliches Gericht der 17. Division.

867. Der Musikus Friedrich Brüggemann aus Eidelstaedt, Amts Diepholz, ist angeklagt:

in der Zeit vom 15. bis 27. April 1869 zu Dönhausen die nachfolgend verzeichneten dem Musikus Friedrich Bergmann daselbst gehörigen Gegenstände als:

ein Paar getragene Stiefeletten; eine alte schwarze Trikothose; eine Cigarrenspitze von Weichselholz mit Hornspitze; eine neusilberne Uhrkapsel; zwei Paar metallene Manschettenknöpfe; ein Exemplar des »Calendarium perpetuum«,

in der Absicht der rechtswidrigen Aneignung dieser Gegenstände dem genannten Eigenthümer weggenommen zu haben, — und zwar in dessen Wohnung, während er als Gehülfe bei ihm in Arbeit stand.

Beweismittel: Musikus Bergmann aus Doenhausen und theilweise Geständniß.

Zur Hauptverhandlung steht Termin auf **Montag, den 8. November 1869,** Morgens 10 Uhr, vor hiesigem Gerichte an und wird Angeklagter dazu unter dem Rechtsnachtheil geladen, daß im Falle seines Entbleibens seiner Abwesenheit ungeachtet, zur Beweisaufnahme und ferneren Hauptverhandlung geschritten werden soll.

Hoya, den 4. September 1869.

Der Polizeianwalt beim Königlichen Amtsgerichte.

868. Der Colonist Johann Theodor Arling aus Schwartenberg, jetzt im Holländischen, 44 Jahre alt, ist laut Anklageschrift vom 10. August d. J. angeklagt,

daß er in der Zeit nach dem 5. Mai 1869, namentlich in den letzten 4 Wochen den von ihm detinirten, ihm und seinen Brüdern Gerhard Heinrich und Johann Hermann gemeinschaftlich gehörenden elterlichen Hof zu Schwartenberg vorsätzlich und rechtswidrig zum Nachtheil seiner Brüder dadurch beschädigt habe, daß er auf demselben stehende Eichbäume umgefällt, das Dach einer Scheune abgedeckt, aus dem Wohnhause daselbst eine Wand gebrochen und mehrere Fensterrahmen ausgehoben hat.

Nachdem das Hauptverfahren eröffnet und in Gemäßheit des §. 451 der Strafproceßordnung die öffentliche Ladung des Angeklagten verfügt ist, wird dieser zu dem auf **Freitag, den 19. November 1869,** Morgens 10 Uhr, vor der Strafkammer des Gesammt-Obergerichts Meppen — im dortigen Obergerichtsgebäude — angesetzten Verhandlungs-Termine hiemit unter dem Verwarnen geladen, daß auch im Falle seines Ausbleibens nach Maßgabe des §. 350 der Strafproceßordnung zur Verhandlung und Urtheilsfällung geschritten werden wird.

Meppen, den 19. September 1869.

Kronanwaltschaft des Gesammt-Obergerichts.

869. Wider Julius Heinrich Wilhelm Hondorf, genannt Dolgener, aus Oranienburg, dessen jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist auf Antrag des Polizeianwalts, weil er angeklagt ist, im Monat Juli d. J. unbefugt

1) ein Adelsprädicat angenommen,
2) Unterzeichnungen auf Druckschriften im Umherziehen gesammelt, und
3) Hausirhandel mit Druckschriften betrieben zu haben,

die Hauptverhandlung verfügt und Termin auf **Freitag, den 26. November cr.,** Morgens 10 Uhr, auf Königlicher Gerichtsstube dahier angesetzt, wozu der Angeklagte unter der Verwarnung, daß im Falle seines Ausbleibens dennoch zur Beweisaufnahme und ferneren Hauptverhandlung und Urtheilsfällung geschritten werden wird, hiermit geladen wird.

Freren, den 16. September 1869.

Der Polizeirichter des Königlichen Amtsgerichts daselbst.

Bekanntmachung:

870. Das nachstehende »Sitzungs-Protokoll« ꝛc. wird dem Lohgerber Wilhelm Eicke aus Osterode, dessen gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt ist, mittelst dieser Bekanntmachung zugestellt.

Göttingen, den 23. September 1869.

Kronanwaltschaft des Königlichen Obergerichts.

Schaer.

Sitzungs-Protokoll.

Gegenwärtig: als Präsident: Obergerichts-Director Schmidt; als beisitzende Richter: Obergerichts-Rath Dr. Twele, Obergerichts-Rath v. Clausbruch, Gerichts-Assessor Braunbehrens, Gerichts-Assessor Guttermann; als Gerichtsschreiber: Obergerichts-Secretair Diedrich.

Verhandelt in der öffentlichen Sitzung des großen Senats des Königlichen Obergerichts zu Göttingen am 14. September 1869.

In dieser Sitzung ist die Sache:

Kaufmann Gustav Hubbe zu Magdeburg, Kläger, wider den Lohgerber Wilhelm Eicke aus Osterode, Beklagten, wegen Forderung,

aufgerufen.

Für den Kläger war der Obergerichts-Anwalt Seckel, welcher Vollmacht überreichte,

für Beklagten Niemand erschienen.

Nach Eröffnung des Termins stellte der Anwalt des Klägers den schriftlich angekündigten Schlußantrag, beantragte auch Erlassung eines Ungehorsamsurtheils, indem er nachwies, daß die Klageanträge mit der den heutigen Termin ansetzenden Verfügung für den Beklagten der Kronanwaltschaft behändigt, von dieser unter dem 8. Juli 1869 an der Gerichtsstelle affigirt, und außerdem in der Neuen Hannoverschen Zeitung am 12. Juli, in der Weserzeitung am 10. Juli, im Amtsblatte am 16. Juli 1869 veröffentlicht worden.

Derselbe verhandelte dann zur Sache und überreichte schließlich Kostenrechnung nebst Handacten mit dem Antrage auf Festsetzung der Kosten.

Es wurde hiernach folgender Gerichtsbeschluß verkündet:

Da die dem Beklagten nach §. 189 № 2 der bürgerlichen Proceß-Ordnung zustehende dreiwöchige Frist von dem Zeitpuncte der ersten Veröffentlichung in den Zeitungen, dem 10. Juli 1869, zu berechnen, diese Frist also dem Beklagten nicht frei geblieben ist, so wird auf Grund des §. 369 der bürgerlichen Proceß-Ordnung die Verhandlung der Sache vertagt auf

Donnerstag, den 4. November 1869.

Kostenrechnung und Handacten sind zurückgegeben.

Beglaubigt

Schmidt. Diedrich.

Beglaubigt

(L. S.) gez. F. C. Diedrich.

Kosten 2 ℔ 7 gr 6 ₰.

Einen gleichlautenden Bescheid nebst Abschrift dieser Urkunde habe ich im Auftrage des Herrn Obergerichts-Anwalts Seckel zu Göttingen für den Lohgerber Wilhelm Eicke aus Osterrode, dessen Aufenthaltsort zur Zeit unbekannt ist, der Kronanwaltschaft des Königlichen Obergerichts Göttingen heute behändigt.

Göttingen, den 23. September 1869.

gez. Oehlschläger.

Gerichtsvoigt des Amtsgerichts Göttingen wohnhaft daselbst.

№ 420 d. D. R.

Behänd.	5 gr	
Copial.	2 „	6 ₰
	7 gr	6 ₰.

Edictal-Ladungen:

871. Da bei den unten verzeichneten, beim hiesigen Amtsgerichte befindlichen Depositen die Berechtigten ungewiß und nicht zu ermitteln sind, so werden Alle, welche an diese Depositen Ansprüche machen zu können vermeinen, hiermit verabladet, solche in dem auf **Mittwoch, den 27. f. M. Oktober,** Morgens 11 Uhr, allhier anberaumten Termine anzumelden, widrigenfalls die sich nicht meldenden Berechtigten ausgeschlossen werden und über diese Depositen weiter verfügt werden soll:

1) die aus dem Nachlasse des zu Goslar verstorbenen Fechtlehrers Löbeling aus Nörten, dem Kellner Justus aus Clausthal zugefallenen und, weil dessen Aufenthalt sich nicht hat ermitteln lassen, am 22. Septbr. 1848 deponirten 6 ℔ 4 gr 3 ₰,

2) die von Seiten der Ehefrau des Tuchscheerers und Dekateurs Johannes Ludwig in St. Louis in dem Processe wider den Tuchscheerer und Dekateur Hahne zu Goslar, wegen Forderung, als Caution wegen der Kosten eingezahlten und am 13. Oktober 1848 deponirten 30 ℔,

3) die aus dem Nachlasse des 1858 zu Goslar verstorbenen Corporals vom vormaligen 1. Jäger-Bataillon, Carl Heinrich Christian Wilhelm Strott aus Lerbach, am 4. Januar 1859 übersandten 12 ℔ 27 gr 7 ₰.

Goslar, den 6. September 1869.

Königliches Amtsgericht.

872. Auf Antrag des Ackermanns Carl Deppe zu Gr. Lengden, welcher dessen Vortrage zufolge im Begriffe ist, folgende, ihm eigenthümlich zustehende, in der Feldmark von Gr. Lengden unter Hauptnummer 4 der Grundsteuer-Mutterrolle belegene Grundstücke, als:

1) 112 □Ruthen im Pfingstangerfelde, lfde. Nr. 22, pag. 75, Nr. 64 des Meßmanuals,
2) 118 □Ruthen daselbst, lfde. Nr. 23, pag. 75, Nr. 65 des Meßmanuals,
3) 1 Morgen 43 □Ruthen, die Beckerlochswiese genannt, lfde. Nr. 88, pag. 256, Nr. 4 des Meßmanuals,

nach neuerer Messung ad 1 und 2 zusammen 1 Morgen 116,91 □Ruthen, ad 3 1 Morgen 70,22 □Ruthen haltend, an die Königliche Finanzdirection, Abtheilung für Domainen, zu Hannover zu vertauschen, werden Alle, welche an den vorverzeichneten Immobilien Eigenthums-, Näher-, lehnrechtliche, fideicommissarische, Pfand- und andere dingliche Rechte, insbesondere auch Servituten und Realberechtigungen zu haben vermeinen, aufgefordert, solche Rechte so gewiß in dem vor unterzeichnetem Amtsgerichte auf

Mittwoch, den 17. November 1869,

Vormittags 10 Uhr,

anstehenden Termine anzumelden, als für den sich nicht Meldenden im Verhältniß zur neuen Erwerberin das Recht für verloren erkannt werden soll.

Der demnächstige Ausschlußbescheid wird lediglich durch Anschlag an die Gerichtstafel veröffentlicht werden.

Reinhausen, den 20. September 1869.

Königliches Amtsgericht II.

Submission:

873. Die Anlieferung der Verpflegungs- und Oeconomie-Bedürfnisse für das hiesige Königliche Bezirks-Gefängniß auf das Jahr 1870, und zwar:

700 ℔ Schweinefleisch, 700 ℔ Rindfleisch, 100 ℔

Rindfleisch-Carbonade, 25 ℔ Kalbfleisch-Carbonade, 5400 ℔ Speck, 1800 ℔ Nierentalg, 65 Centner Reis, 80 Centner Graupen, 120 Centner Weizenmehl, 200 Centner Erbsen, 60 Centner Linsen, 60 Centner Vietsbohnen, 80 Centner Salz, 44 Centner Hafergrütze, 250 ℔ Butter, 300 ℔ Syrup, 30 ℔ Gries, 60 ℔ Backpflaumen, 12 ℔ Thee, 24 Tonnen Häringe, 600 Quartier Essig, 1450 Quartier Bier, 14,800 Quartier Milch, 11 ℔ Pfeffer, 7 ℔ Kümmel, 42 Stiege Eier, 375 ℔ grüne Seife, 325 ℔ gelbe Seife, 275 ℔ Waschseife, 460 ℔ Soda, 12 Centner Eisenvitriol, 475 Stück Reiserbesen, 100 Himten weißen Sand, 5 Ballen Schrenzpapier, 600 Ellen Scheuerleinen, 80 Pack Reibhölzer, 50 ℔ raffinirtes Rüböl, 10 ℔ Stearinkerzen, 25 Schock Roggenstroh, 600 ℔ Wichse, 50 ℔ Thran

ferner

die Anlieferung des Bedarfs an Kartoffeln auf die Zeit von 15. October 1869 bis 15 Juli 1870 von circa 5400 Himten

soll dem Mindestfordernden im Submissionswege übertragen werden.

Lieferungsgeneigte wollen daher ihre Offerten auf Kartoffeln bis zum

Dienstag, den 28. September cr.

auf sonstige Gegenstände bis zum

Donnerstag, den 14. Oktober cr.

versiegelt und mit der Bezeichnung

„Offerte auf Kartoffeln"

eventuell

„Offerte auf Oeconomie-Gegenstände"

an die unterzeichnete Direction portofrei einsenden.

Die Lieferungs-Bedingungen sind in der Anstalts-Registratur, so wie im Büreau des Oeconomie-Inspectors zur Einsicht ausgelegt, können aber auch gegen Erstattung der Copialien bezogen werden.

Die Eröffnung der eingegangenen Offerten erfolgt **am 29. September resp. am 15. Oktober cr.** jedesmal um 10 Uhr Vormittags im Directionszimmer und wird hierzu das persönliche Erscheinen der Submittenten anheim gegeben.

In Betreff der Kartoffel-Lieferung werden auch Offerten auf den Bedarf einzelner Monate zu circa 600 Himten angenommen.

Sämmtliche Submissions-Offerten müssen die Bemerkung enthalten, daß von den Lieferungs-Bedingungen Kenntniß genommen ist, widrigenfalls sie von der Concurrenz ausgeschlossen bleiben.

Hameln, 15. September 1869.

Die Direction des Königlichen Bezirks-Gefängnisses.

Bekanntmachungen:

Verpachtung

des Königlich Preußischen Domainen-Vorwerks Ohsen

im Amte Hameln, Landdrosteibezirk und Provinz Hannover.

874. Das im Landdrosteibezirke Hannover und zwar im Amte Hameln belegene Königlich Preußische Domainen-Vorwerk

Ohsen,

zu welchem außer den fiskalischen Gebäuden und Baulichkeiten gehören:

I. an Grundflächen:

1. Höfe und Baustellen . .	10 Mrg.	80,10	□R.,
2. Gärten	20 „	111,6	„
3. Ackerland	1484 „	26,6	„
4. Wiesen	114 „	114,10	„
5. Weideland	56 „	113,5	„
6. Holzflächen	23 „	117,10	„
7. Teiche	4 „	12,10	„
8. Unland 2c.	3 „	52,10	„
insgesammt	1719 Mrg.	26,5	□R.

in Hannoverschem Maaße

oder 1764 Mrg. 155 □R.

in Preußischem Maaße;

II. an Berechtigungen und Nutzungen:

1. die Fischerei in der Emmer,
2. die Mahl- resp. Metzenfreiheit für das Hausbaltskorn auf der vormals fiskalischen Wassermühle zu Emmern,
3. die Fährgeldfreiheit auf der fiskalischen Fähre zu Hagenohsen,
4. die Kirchenstände in der Kirche zu Kirchohsen;

soll für die Zeit vom 1. Mai 1870 bis Johannis 1888

öffentlich meistbietend verpachtet werden.

Das dem Ausgebote zum Grunde zu legende Pachtgeld-Minimum ist zu 8000 Thlr. festgestellt.

Zur Uebernahme und zum Betriebe der Pachtung ist ein disponibeles Vermögen von 60,000 Thlr. erforderlich, über dessen eigenthümlichen Besitz, sowie über persönliche Qualification in landwirthschaftlicher und sonstiger Beziehung jeder Pachtbewerber sich spätestens im Licitations-Termine vor unserm Commissarius auszuweisen hat.

Den Licitations-Termin haben wir auf

Montag, den 8. November d. J.,

Vormittags 11 Uhr,

in unserm Geschäftslokale, Archivstraße Nr. 2 hieselbst vor dem Geheimen Regierungs-Rathe Andreae anberaumt.

Die Verpachtungsbedingungen, die Regeln der Licitation, sowie das Vermeß-Register und die Charte von den Zubehörungen des Königlichen Domainen-Vorwerks können vor dem Termine an allen Wochentagen während der Dienststunden in unserer Registratur, die Ersteren auch bei dem jetzigen Pächter, Landes-Oekonomie-Rath Spangenberg zu Ohsen eingesehen werden.

Die Registratur ist angewiesen, auf etwaige frankirte Anträge, Abschrift der speciellen Verpachtungs-Bedingungen unter Anfügung der allgemeinen Verpachtungsbedingungen und der Regeln der Licitation gegen Erstattung der Copialien, resp. Druckkosten zu ertheilen.

Hannover, den 25. September 1869.

Königliche Finanz-Direction,
Abtheilung für Domainen.
Winckler.

875. Die in der Provinz Hannover, Landdrostei Hildesheim, im Amtsbezirke Alfeld belegene Domaine Winzenburg nebst den Vorwerken Hornsen und Hausfreden, sowie der s. g. oberen Teichmühle in Winzenburg, zusammen enthaltend an:

Gärten	51	Morgen	36	□Rth.
Ackerland	1819	»	81	»
Wiesen	192	»	8	»
Teichen	9	»	21	»
Angerweiden	614	»	13	»
im Ganzen	2686	Morgen	39	□Rth.

nach Calenberger Maaße oder

2757 Morgen 116 □Rth.

nach Preußischem Maaße,

soll auf 18 Jahre, nämlich vom 1. Mai 1870 bis Johannis 1888 öffentlich meistbietend verpachtet werden.

Das dem Ausgebote zu Grunde zu legende Pachtgelder-Minimum beträgt 8500 ℛ.

Zur Uebernahme der Pachtung ist ein disponibeles Vermögen von 52,000 ℛ erforderlich, über dessen eigenthümlichen Besitz, sowie über die persönliche Qualification als Landwirth jeder Pachtbewerber vor der Licitation bei uns, oder spätestens in dem Licitationstermine vor unserem Commissarius, sich auszuweisen hat.

Den Licitationstermin haben wir auf

Donnerstag, den 4. November d. Js.,
Vormittags 11 Uhr,

in unserem Geschäftslocale an der Archivstraße № 2 hieselbst, vor dem Regierungsrathe von Borries anberaumt.

Die Verpachtungs-Bedingungen, das Grundstücksverzeichniß, und die Regeln der Licitation, können an allen Wochentagen während der Dienststunden in unserer Registratur, sowie bei dem jetzigen Pächter Amtsrath Rasch in Winzenburg eingesehen werden.

Auf Verlangen ertheilen wir, auch Abschrift des Entwurfs zum Pachtcontracte, sowie die gedruckten allgemeinen Pachtbedingungen gegen Erstattung der Copialien resp. der Druckkosten.

Hannover, den 6. September 1869.

Königliche Finanz-Direktion, Abtheilung für Domainen.

Lenz.

876. Auf Antrag des Verwaltungs-Rathes der Hannover-Altenbekener Eisenbahn-Gesellschaft zu Hannover werden alle Diejenigen, welche Ansprüche an die Entschädigungs-Gelder für die innerhalb der Feldmarken Lüdersen, Bennigsen und Gestorf von den, in dem nachstehenden Verzeichnisse aufgeführten, Betheiligten zum Bau der Bahn abgetretenen Grundstücke machen zu können glauben, in Gemäßheit des Artikels 55 des Expropriations-Gesetzes vom 8. September 1840 und Nr. VII. des Gesetzes vom 6. August 1844 hierdurch aufgefordert, diese Ansprüche in dem dazu auf

Donnerstag, den 4. November d. J.
Morgens 10 Uhr, in der Amtsstube zu Calenberg

anberaumten Termine anzumelden, widrigenfalls sie mit den ihnen etwa zustehenden Ansprüchen und Zuständigkeiten in Beziehung zu der Hannover-Altenbekener Eisenbahn-Gesellschaft ausgeschlossen und die Entschädigungs-Gelder sofort an die Entschädigungs-Berechtigten ausgezahlt werden sollen.

Die Letzteren aber werden Behufs Empfangnahme der Gelder zu dem obigen Termine unter der Verwarnung vorgeladen, daß, Falls sie nicht selbst in demselben erscheinen oder sich durch gehörig Bevollmächtigte vertreten lassen, die ihnen zu zahlenden Gelder auf ihre Gefahr und Kosten beim hiesigen Amte verwahrlich niedergelegt werden sollen.

Amt Calenberg, den 25. September 1869.

Der Königl. Amtshauptmann.

Verzeichniß

der zu entschädigenden Grundbesitzer der Feldmark

a. Lüdersen:

1) Haller, Heinrich, Vollmeier in Lüdersen.
2) Voges, Gottlieb, Beibauer das.
3) Hake, Friedrich, Vollköthner das.
4) Meyer, Ernst, Köthner das.
5) Staedtler, Friedrich, Vollköthner das.
6) Herbst, Friedrich, Vollmeier das.
7) Bennecke, Heinrich, Vollmeier das.
8) Lambrecht, Friedrich, Höfeling das.
9) Rodewald, Ludolph, Vollmeier das.
10) Gemeinde Lüdersen.
11) Halter, Gottlieb, Halbmeier zu Bennigsen.
12) Flachsbarth, Heinrich, Vollköthner in Lüdersen.
13) Wulkopf, Heinrich, Köthner das.
14) Feise, Heinrich, Beibauer das.
15) Meyer, Otto, Höfeling das.

b. Bennigsen:

1) Hische, Friedrich, Halbmeier in Bennigsen.
2) Beibauer Christoph Frie Erben das.
3) Wissing, Heinrich, Maurer das.
4) Nolte, Conrad, Beibauer das.
5) Keese, Ludolph, Beibauer das.
6) Mesecke, Heinrich, Gastwirth das.
7) Meyer, Heinrich, Steinhauer das.
8) Beibauer Wedekind Erben das.
9) Klare, Ernst, Köthner das.
10) Eicke, Conrad, Köthner das.
11) Vollmeier Rinne Wittwe das.
12) Halter, Gottlieb, Halbmeier das.
13) Saatzen, Conrad, Halbmeyer das.
14) Meyer, Heinrich, Vollmeier das.
15) Rockahr jun., Heinrich, Halbmeier das.
16) Busche, Friedrich, Köthner das.
17) Die Gemeinde Bennigsen.
18) Landesdirector Rudolph von Bennigsen zu Hannover.
19) Weber, Ludwig, Halbmeier in Bennigsen.
20) Heuer, Ludwig, Halbmeier das.
21) Feise, Conrad, Köthner das.
22) Heitmüller, Heinrich, Halbmeier zu Mittelrode.

c. Gestorf:

Rittergutsbesitzer von Jeinsen zu Gestorf.

877. Behuf Erbreiterung der Johannisfreiheit und des Zuganges von derselben zu dem demnächstigen Bahnhofe der Venlo-Hamburger Eisenbahn hat der Vertreter des städtischen Wegeverbandes die Einleitung des gesetzlichen Enteignungsverfahrens in Betreff der zu diesem Zwecke abzutretenden Grundstücke an der Johannisfreiheit und dem Wege von derselben nach der Neuen Mühle auf Grund der §§. 70 ff. des Gesetzes vom 28. Juli 1851 über Gemeindewege und Landstraßen beantragt und ist, nachdem Königliche Landdrostei die Einleitung dieses Verfahrens verfügt hat, nunmehr zum Zwecke der desfallsigen Verhandlungen Termin auf

Montag, den 11. Oktober d. J.,
Morgens 12 Uhr,

am Rathhause (Sitzungszimmer) anberaumt. Alle diejenigen, welche Anspruch an den Gegenstand der Enteignung, auf die Entschädigung oder einen Theil derselben zu haben glauben, werden behuf Anmeldung ihrer Rechte unter der Verwarnung zu diesem Termine vorgeladen, daß die nicht vor oder im Termine angemeldeten Ansprüche weder gegen den Wegeverband, noch wider die von demselben angesprochenen Gegenstände weiter geltend gemacht werden können, und so wenig ein Ausschlußbescheid, als Wiedereinsetzung in den vorigen Stand stattfindet. Im Termine soll die Güte versucht, über die Anträge auf Modification der Ausführung verhandelt und, in Entstehung der Güte, das Enteignungsverfahren thunlichst zum Schluß instruirt werden.

Die bei dieser Enteignung in Betracht kommenden Grundstücke sind aus dem nachfolgenden Verzeichnisse der Grundstücke und Grundbesitzer zu ersehen, die in demselben angeführten Größen sind jedoch nur ungefähre und bleibt die Verminderung oder Vermehrung des abzutretenden Areals vorbehalten. Das Verzeichniß ist auch am Rathhause am schwarzen Brette angeschlagen und außerdem nebst der Charte auf unserer Registratur einzusehen.

Osnabrück, den 4. September 1869.

Der Magistrat der Stadt Osnabrück.

Verzeichniß
der Grundstücke.

Johanniskirche zu Osnabrück (Structur) 23,32 □R.
Marien-Hospital (Se. Hochwürden der Bischof Beckmann zu Osnabrück) 4,92 □R.
Dr. theol. Bergmann zu Osnabrück 7,87 □R.

778. Nachdem der Deconom Friedrich Freimann zu Gronau als Vertreter der Brauergilde daselbst auf Entschädigung für die der letzteren angeblich zustehende, durch das Gesetz vom 17. März 1868 aufgehobene ausschließliche Berechtigung des Bierbrauens bezw. zum Verkaufe des alldort gebraueten Biers angetragen und Königliche Landdrostei zu Hildesheim den Unterzeichneten zum Commissarius behufs Leitung der desfallsigen Verhandlungen ernannt hat, so werden in Gemäßheit §§. 57 und folgende jenes Gesetzes alle unbekannten Realberechtigten hiedurch aufgefordert, ihre etwaigen Ansprüche an die gedachte Berechtigung bis zum **20. Oktober dieses Jahres** so gewiß allhier anzumelden, als sie sonst alles gegen sich gelten lassen müssen, was bis zum Zeitpunkte ihrer Anmeldung bereits festgestellt ist.

Gronau, den 6. September 1869.

Der Amtshauptmann.

879. Nach nunmehr vollzogener Vereinigung der Stadt Celle und deren Vorstädte soll mit Wiederbesetzung der hiesigen Bürgermeisterstelle alsbald vorgeschritten werden. Es werden daher diejenigen, welche geneigt sind, sich um die Stelle zu bewerben, aufgefordert, ihre Gesuche baldthunlichst beim unterzeichneten Magistrate einzubringen.

Celle, den 21. September 1869.

Der Magistrat der Stadt Celle.

880. In hiesiger Stadt wird gegen Ende d. J. die Stelle eines Morgenwächters vakant werden. Mit derselben ist ein Gehalt von jährlich 25 ₰ und die Aussicht demnächst zum Nachtwächter aufzurücken, verbunden, wogegen es dem Inhaber obliegt, im Winterhalbjahre morgens von $3\frac{1}{2}$ bis 6 Uhr das ihm zugewiesene Stadtquartier zu bewachen.

Qualificierte Militairanwärter, welche geneigt sind, um jene Stelle sich zu bewerben, werden hiedurch aufgefordert, ihre Gesuche unter Beifügung der gesetzlich erforderlichen Bescheinigungen, sammt einem Atteste über ihre Führung seit dem Austritt aus dem Militair-Dienste baldigst, spätestens aber bis zum 1. December d. J. beim Magistrate einzureichen.

Stade, den 17. September 1869.

Der Magistrat.

881. Es soll die Stelle eines Polizeisergeanten, welche mit einem fixirten Gehalte von 250 ₰ steigend bis 300 ₰ dotirt ist, zum 1. Oktober d. J. besetzt werden.

Qualificirte, körperlich rüstige, versorgungsberechtigte Personen werden hiemit aufgefordert, unter Einreichung ihrer Atteste und des Civilversorgungsscheins sich bei uns zu melden.

Leer, den 3. September 1869.

Der Magistrat.

Aus dem Handelsregister des Königlichen Amtsgerichts Harburg.

882. Eingetragen ist heute auf Fol. 279 die Firma
G. Renck jun.
zu Harburg, Schloß und Hafenbezirk, und als deren Inhaber Johann Georg Heinrich Renck daselbst.

Harburg, den 23. September 1869.

Königliches Amtsgericht.

883. Eingetragen ist heute auf Fol. 280 die Firma
W. Tito
zu Harburg und als deren Inhaber Wilhelm Friedrich Tito zu Harburg.

Harburg, den 24. September 1869.

Königliches Amtsgericht.

Oeffentlicher Anzeiger zum Amtsblatt für Hannover.

Stück 41. Den 8. Oktober 1869.

Steckbriefe und Requisitionen:

884. Kaune, Heinrich, Schmiedegesell aus Rosenthal, hat eine ihm vom hiesigen Polizeigerichte unterm 18. August d. J. wegen geschäfts- und arbeitslosen Umhertreibens und Bettelei zuerkannte dreiwöchige Gefängnißstrafe zu verbüßen und ist sein Aufenthaltsort unbekannt.

Antrag: den ꝛc. Kaune im Betretungsfalle festnehmen und mittelst Correspondenz anher transportiren zu lassen, eventuell die Strafe an demselben vollziehen und eine Bescheinigung mir zugehen lassen zu wollen.

Signalement: Alter: 57 Jahre, Größe: 5' 10'' Hannov. Maße, Statur: gedrungen, Haare: weißlich, Stirn: bedeckt, Augenbrauen: blond, Augen: blau, Nase: stumpf, Mund: gewöhnlich, Zähne: schadhaft, Kinn: spitz, Gesicht: länglich, Gesichtsfarbe: gesund, spricht: plattdeutsch.

Besondere Kennzeichen: Narbe an der linken Backe.

Peine, den 30. September 1869.

Der Polizeianwalt.

885. Morgenroth, Franz, Schauspieler aus Erfurt und Groß, Sophie, Schauspielerin aus Hannover, sind verdächtig, Ende Juni oder Anfangs Juli 1869 zu Harburg zum Nachtheil des Gastwirths Schirmer daselbst, durch falsche Angaben sich Credit erschwindelt, auch demselben eine Scheere, eine Photographie und zwei Bücher gestohlen zu haben.

Antrag: Die Verdächtigen, die in wilder Ehe zusammen leben, zu verhaften und dem Unterzeichneten zuzuführen.

Es wird bemerkt, daß sie sich Anfangs Juli d. J. von hier über Winsen nach Hannover begeben haben.

Signalement des Morgenroth: Alter 28 bis 30 Jahre, Größe: 5 Fuß 7 Zoll Hannoversch Maß, Haare: dunkelbraun, Augen: braun, kurzsichtig, Augenbrauen: dunkel, Stirn: frei, Zähne: gut, Bart: Lippenbart (blond), Kinn: oval, Gesicht: oval, Gesichtsfarbe: gesund, Statur: mittel.

Besondere Kennzeichen: trägt eine Brille.

Signalement der Groß: Alter: etwa 45 Jahre, Größe: 5 Fuß 7 Zoll Hannoversch Maß, Haare: dünn, grau melirt, Stirn: frei, Augen: grau, Augenbrauen: grau melirt, Zähne: sehr defect, Kinn: spitz, Nase: spitz, Gesicht: länglich, Gesichtsfarbe: gelblich, Statur: schlank.

Die Groß führt einen kleinen weißen Pudel bei sich, der auf den Namen »Fanny« hört.

Harburg, den 2. Oktober 1869.

Der Polizeirichter II.

886. Gönnert, Ernst W. Martin, Schreiber aus Danzig, wegen Bettelei hier bestraft, hat an Kosten annoch 2 ₰ zu zahlen.

Da der Aufenthalt desselben unbekannt, wird beantragt, von dem Gönnert, wenn er betroffen wird, vorstehenden Betrag einzuziehen und portofrei hierher zu senden, eventuell, falls er ohne Mittel betroffen, seine Vermögenslosigkeit zu bescheinigen und dies mitzutheilen.

Berum, den 2. Oktober 1869.

Der Polizei-Anwalt.

887. Hartung, Heinrich Friedrich Ludwig, früher Droschkenkutscher, aus Deiderode, ist der Majestätsbeleidigung und der Verletzung der Berufsehre angeklagt und ein richterlicher Haftbefehl wider ihn erlassen.

Beschreibung: Alter: 31. Jahre; Größe: 5 Fuß 11 Zoll hannov. Maß; Statur: mittler; Haare: blond; Stirn: niedrig; Augenbrauen: blond; Augen: braun; Nase: breit und kurz; Mund: gewöhnlich; Bart: röthlich; Kinn und Gesicht: breit und mager.

Antrag: Verhaftung und Ablieferung des Hartung in das Zellengefängniß.

Hannover, den 4. Oktober 1869.

Kronanwaltschaft des Königlichen Obergerichts.

Steckbriefs-Erledigungen:

888. Der hinter den Commis Louis Carl Friedrich Dietrich von Halle am 7. Juli d. J. erlassene Steckbrief ist erledigt.

Halle a./S., den 24. September 1869.

Der Staats-Anwalt.

889. Der von dem Staatsanwalte zu Erfurt hinter den Schauspieler Germain d'Hainé, resp. den Schauspieler Ferdinand Fränkel unter dem 3. und 10. September d. J. erlassene Steckbrief (Oeffentlicher Anzeiger, Stück 37 und 38) ist erledigt.

890. Der unter dem 26. Juli d. Js. von hier aus erlassene Steckbrief gegen den Tischlergesellen Christop Bierke aus Ganse wird nach dessen erfolgter Einlieferung hiemit für erledigt erklärt.

Gartow, 4. Oktober 1869.

Der Polizeirichter.

Aufforderung:

891. Der Mühlknappe Robert Schmidt aus Osthausen, der übrigens hier auch noch Strafe zu verbüßen hat, soll in einer Untersuchungssache als Zeuge vernommen werden. Es wird um Ermittelung und Mittheilung seines jetzigen Aufenthaltsortes gebeten.

Erfurt, den 28. September 1869.

Der Staatsanwalt.

Erkannte Strafen:

892. Der Unteroffizier Carl Hermann Mauerhoff der 6ten 4 Pfdgen Batterie Hannoverschen Feld-Artillerie-Regiments Nr. 10, gebürtig aus Kunigehlen, Kreises Darkehmen, Regierungsbezirk Gumbinnen, ist durch kriegsrechtliches Erkenntniß vom 28. September d. J., bestätigt den 30. d. M., in contumaciam für einen Deserteur erklärt und mit einer Geldstrafe von 400 ₰ belegt worden, was hiermit bekannt gemacht wird.

Hannover, den 30. September 1869.
Königliches Corpsgericht des 10. Armee-Corps.

893. Folgende Mannschaften des Beurlaubtenstandes aus dem Bezirke des 2. Bataillons (Celle) 2. Hannoverschen Landwehr-Regiments Nr. 77, als:

A. die Reservisten:

1) Johann Wilke aus Celle, Amts Celle,
2) Wilhelm Sauer aus Gifhorn, Amts Gifhorn,
3) Heinrich Bosse aus Grassel, Amts Gifhorn,
4) Carl Wesche aus Hillerse, Amts Gifhorn,
5) Friedrich Helmke aus Leiferde, Amts Gifhorn,
6) Heinrich Woltersdorf aus Martinsbüttel, Amts Gifhorn,
7) Heinrich Brandes aus Hillerse, Amts Gifhorn,
8) Heinrich Lüdde aus Gamsen, Amts Gifhorn,
9) Heinrich Christian Krüger aus Uetze, Amts Burgdorf,
10) Wilhelm Osterloh, ebendaher,
11) Wilhelm Schütte, ebendaher,
12) Heinrich Friedrich August Reupke, ebendaher,
13) Hermann Asseburg aus Dollbergen, Amts Burgdorf,
14) Unteroffizier Carl August Heinz aus Fuhrberg, Amts Burgwedel,
15) Johann Heinrich Friedrich Lutterloh aus Groß-Burgwedel, Amts Burgwedel,

B. die Rekruten:

16) Johann Heinrich Christoph Castens aus Wichtenbeck, Amts Oldenstadt, zuletzt in Oerrel, Amts Soltau,
17) Johann Heinrich Kruse aus Leiferde, Amts Gifhorn,
18) Heinrich Friedrich Wilhelm Kasten aus Haimar, Amts Burgdorf,
19) Heinrich Friedrich Bischoff aus Isernhagen, Amts Burgwedel,

sind durch das am 23. September cr. ergangene, am 28. desselben Monats vom Königlichen General-Kommando 10. Armee-Corps bestätigte kriegsgerichtliche Erkenntniß in contumaciam für Deserteure erklärt und zu einer Geldstrafe, der Reservist Lutterloh von vierhundertfunfzig, der Reservist Unteroffizier Heinz von zweihundert, die Reservisten Wesche und Schütte von je einhundertfunfzig, jeder der übrigen von einhundert Thalern verurtheilt worden.

Hannover, den 30. September 1869.
Königliches Gericht der 20. Division.

894. Mittelst Urtheils der Strafkammer des Königlichen Obergerichts Verden vom 20. Oktober 1868 sind die nachbenannten Personen:

I. aus dem Geburtsjahre 1843:

1) Johann Heinrich Stegmann aus Süderwalsede,
2) Hinrich Brüne Eggers aus Intschede,
3) Johann Friedrich Stürken aus Weddewarden,
4) Hermann Bahr aus Wurtfleth,
5) Hermann Wicke aus Hinzendorf;

II. aus dem Geburtsjahre 1844:

6) Joachim Cord Klee aus Bötersen,
7) Johann Friedrich Heitmann aus Hemslingen,
8) Hermann Hinrich Heitmann aus Hemslingen,
9) Johann Hermann Lins aus Mulmshorn,
10) Carl Hermann Fritz Cord Bock aus Rotenburg,
11) Johann Drewes aus Winkeldorf,
12) Johann Diedrich Otten aus Winkeldorf,
13) Johann Hermann Meyer aus Beppen,
14) Johann Heinr. Mühlenfeld aus Marsch-Holtum,
15) Hermann Heinr. Bartels aus Neer,
16) Johann Gerd Heinr. Thölke aus Wechold,
17) Hermann Hinrich Wendke aus Stedebergen,
18) Johann Nicolaus Laukenau aus Weddewarden,
19) Ernst August Böse aus Midlum,
20) Conrad Hinrich Kück aus Bramstedt,
21) Lüer Michaelis aus Moorhausen,
22) Hinrich Kirste aus Worpswede,
23) Heinrich Carl Ludwig Theodor Spierling aus Lafferde,
24) Gerd Christoph Schulze aus Hinzendorf;

III. aus dem Geburtsjahre 1845:

25) Johann Heinrich Nolte aus Bothel,
26) Joachim Bruns aus Apel,
27) Johann Heinr. Wilhelm Cordes aus Jeddingen,
28) Anton Friedrich Kellner aus Nindorf,
29) Heinrich Christian Barthold Christoph Bruns aus Rotenburg,
30) Hermann Heinr. Ahrens aus Hurhall,
31) Friedrich Drewes aus Klein-Linteln,
32) Ernst August Stuckenschmidt aus Rieda,
33) Hermann Ludwig Biljes aus Dorum,
34) Johann Hinr. Lemke daher,
35) Carl Hinr. Lilienthal aus Hassel,
36) Johann Hinrich Müller daher,
37) Eibe Henning Carstens aus Padingbüttel,
38) Hanke Friedrich Plander aus Wremen,
39) Tönjes Döscher aus Ankelohe,
40) Hinrich Diedr. Andreas Freese aus Bederkesa,
41) Hermann Hinners aus Berhövede,
42) Diedrich von Glahn aus Bramel,
43) Hinrich Schröder aus Elmlohe,
44) Hermann Friedr. Hinr. Lübken aus Freschluneberg,
45) Jacob Bösch aus Großenhain,
46) Diedrich Feisz aus Köhlen,

47) Hinrich Johann Friedr. Denis aus Lehe,
48) Georg Carl Ernst Wille aus Osterndorf,
49) Seeba Christian Hammje aus Schiffdorf,
50) Nicolaus Hinrich Lorch daher,
51) Nicolaus Tienken daher,
52) Carl Hermann Itjen aus Dorum,
53) Lüder Lübke aus Stotel,
54) Jacob Reinhard Diedrich Börger aus Westerbeverstedt,
55) Johann Hinrich Wilhelm Meyer daher,
56) Diedrich Schnepel aus Aschwarden,
57) Lüder Hinrich Kück aus Kransmoor,
58) Johann Hinrich Schmedes aus Langenfelde,
59) Hinrich Mehrtens aus Lehnstedt,
60) Johann Heinr. Conr. Heinemann aus Rechtenfleth,
61) Jürgen Hinr. Böschen aus Vorbruch,
62) Diedrich Grimm aus Ostendorf,
63) August Chr. Gottfried Wallbaum aus Duingen,
64) Hinrich Düsing aus Baden,
65) Ernst Heinrich Queeren daher,
66) Carl Christian Cordes aus Fischerhude,
67) Diedrich Wacker aus Meyerdamm,
68) Ernst August Frickmann aus Opterbreitenmoor,
69) Brüne Früchtenicht aus Englischer Berg,
70) Fritz Meyer aus Bramel

wegen unerlaubten Verlassens der Königlichen Lande ein Jeder zu einer Geldbuße von 100 ₰ oder im Falle des Unvermögens zu einer Gefängnißstrafe von 8 Wochen rechtskräftig verurtheilt.

Die Geldbuße hat von den Verurtheilten wegen Unvermögens nicht eingezogen, die eventuell erkannte Gefängnißstrafe aber nicht vollstreckt werden können, da der Aufenthaltsort der Verurtheilten unbekannt ist.

Antrag: im Betreffungsfalle die gegen Jeden erkannte Geldbuße von 100 ₰ von denselben einzahlen zu lassen oder die eventuelle Gefängnißstrafe an den Verurtheilten zu vollstrecken und mich mit einer Vollstreckungsnachweisung zu versehen, jedenfalls aber von deren Habhaftwerdung hierher Nachricht zu geben.

Verden, den 23. September 1869.

Königliche Kronanwaltschaft.

Gestohlene Sachen.

895. Zu Holte sind in der Zeit vom 13. bis 17. September 1869 — 6 Körbe mit Bienen — à Korb etwa 30 ℔ schwer — gestohlen.

Bekanntmachende Behörde: Kronanwaltschaft des Königlichen Obergerichts zu Nienburg, den 1. Oktober 1869.

896. In der Nacht zum 30. September 1869 ist, unweit Lohe, vom Felde ein neuer leinener mittelst Rothkreide mit einem Kreuz bezeichneter Sack — enthaltend 4 Himten Kartoffeln — gestohlen.

Bekanntmachende Behörde: Kronanwaltschaft des Königlichen Obergerichts Nienburg, den 2. Oktober 1869.

897. Duingen. Daselbst sind am Abende des 18. vorigen Monats aus einem beim Wohnhause belegenen Garten

1) 16 Ellen neuen Nesselzeuges,
2) 3 Stück leinene, fast neue Frauenhemden, D. S. T. vor der Brust gezeichnet, und
3) 3 Stück dergleichen L. B. an gleicher Stelle gezeichnet,

gestohlen worden.

Bekanntmachende Behörde: Kronanwaltschaft des Königlichen Obergerichts Hameln, den 2. Oktober 1869.

898. Zu Graue sind am 16. September 1869 zwei Paar Frauen-Lasting-Stiefel — das eine Paar neu — das andere bereits besohlt — sowie ein Paar blaue wollene Frauenstrümpfe von Lothgarn und fünf Löffel von Zinn gestohlen.

Nienburg, den 3. Oktober 1869.

Die Kronanwaltschaft des Königlichen Obergerichts.

Oeffentliche Vorladungen:

899. Nachdem die nachbenannten Militairpflichtigen aus den Geburtsjahren 1844 und 1845

1) Heinrich Friedrich Beyes, geboren zu Irmseul,
2) Heinrich August Greve, geboren zu Alfeld,
3) Heinrich Ludwig Eli Kook, geboren zu Breinum,
4) Johann Christoph August Rieke, geboren zu Westfeld,
5) Heinrich Friedrich Wilhelm Engelhard Bergmann, geboren zu Röllinghausen,
6) Johann Heinrich Friedrich Conrad Jörns, geboren zu Wrisbergholzen,
7) Christoph Carl Giesecke, geboren zu Elze,
8) Carl Heinrich David Wisse, geboren zu Elze,
9) Ernst August Conrad Bergmann geboren zu Rheden,
10) Heinrich Christian Thöne, geboren zu Sibbesse,
11) Carl August Conrad Tamme, geboren zu Hehlen, wohnberechtigt in Gronau,
12) Carl Friedrich Theodor Wittneben, geboren zu Abstedt,
13) Friedrich Carl Bartels, geboren zu Gr. Himstedt,
14) Heinrich Friedrich Wilhelm Lindenberg, geboren zu Salzdetfurth,
15) Wilhelm Heinrich Wollrad Ohmes, geboren zu Wendhausen,

von der unterzeichneten Kronanwaltschaft angeklagt sind: daß sie ohne Erlaubniß die Königlichen Lande verlassen und sich dadurch dem Eintritt in den Dienst des stehenden Heeres zu entziehen gesucht haben, ist von der Strafcammer des hiesigen Königlichen Obergerichts auf desfallsigen Antrag beschlossen, daß das Hauptverfahren zu eröffnen und im Wege der öffentlichen Vorladung zum Austrage zu bringen sei.

Die zur Hauptverhandlung bestimmte Sitzung der hiesigen Strafcammer ist auf **Dienstag, den 7. Dezember 1869,** Morgens 10 Uhr anberaumt.

Die vorbenannten Militairpflichtigen, deren gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt ist, werden zu der anberaumten Sitzung unter der Verwarnung vorgeladen, daß im Falle des Ausbleibens dennoch nach Maßgabe des §. 350 der Strafproceßordnung zur

Verhandlung und Urtheilsfällung geschritten werden wird.

Hildesheim, den 14. September 1869.

Kronanwaltschaft des Königlichen Obergerichts.

900. Die nachverzeichneten Militairpflichtigen

1) Johann Theodor Koldeway, geboren 1840 zu Bentheim,

2) Berend Pieper, geboren 1839 zu Quendorf, Amts Bentheim,

werden in Gemäßheit des §. 110 des Strafgesetzbuchs angeklagt,

»ohne Erlaubniß die Königlichen Lande verlassen und sich dadurch dem Eintritt in den Dienst des stehenden Heeres zu entziehen gesucht zu haben.«

Da der Aufenthaltsort derselben unbekannt ist, so werden sie, nachdem von der Strafkammer des hiesigen Gesammt-Obergerichts das Hauptverfahren eröffnet und die öffentliche Vorladung verfügt ist, hiemit öffentlich zu der auf **Montag, den 8. November 1869,** Morgens 10 Uhr, vor dem genannten Gerichte (im Obergerichtsgebäude) zur Hauptverhandlung anberaumten Sitzung vorgeladen.

Auch in Bezug auf die nicht erschienenen Angeklagten wird, die Beobachtung der vorgeschriebenen Förmlichkeiten vorausgesetzt, nach Maßgabe des §. 350 der Strafproceßordnung zur Verhandlung und Urtheilsfällung geschritten werden.

Meppen, den 15. September 1869.

Kronanwaltschaft des Gesammt-Obergerichts.

901. Durch Beschluß der Strafcammer des hiesigen Königlichen Obergerichts vom 20. September 1869 ist das Hauptverfahren gegen die nachstehend benannten Militairpflichtigen aus dem Geburtsjahre 1846:

1) August Hermann Kröger aus Neugraben,

2) Johann Jacob Andreas Grewe aus Neuland,

3) Jürgen Christoph Blank aus Wetzen

eröffnet und die öffentliche Vorladung derselben verfügt worden.

Die vorbenannten Militairpflichtigen werden daher hierdurch aufgefordert, in der zur Hauptverhandlung bestimmten Sitzung der Strafkammer des Königlichen Obergerichts hierselbst am **Mittwoch, den 24. November d. J.,** Morgens 10 Uhr, sich einzufinden, widrigenfalls nach Maßgabe der §§. 473, 469 der Straf-Proceß-Ordnung, Verurtheilung erfolgen wird.

Lüneburg, den 21. September 1869.

Die Kronanwaltschaft des Königlichen Obergerichts.

902. Die im Musterungstermine entbliebenen Militairpflichtigen, nämlich:

1) Rauch, Heinrich Friedrich Albert, geboren zu Bischhausen am 9. August 1845,

2) Mußmann, Georg Friedrich Heinrich, geboren zu Bischhausen am 9. April 1845,

3) Webe, August Heinrich Wilhelm, geboren zu Wöllmarshausen am 27. Februar 1845,

werden, nachdem die Strafkammer die öffentliche Vorladung verfügt hat, hierdurch öffentlich geladen, am **Dienstag, den 21. Dezember 1869,** Morgens 10 Uhr, vor der Strafkammer des hiesigen Königlichen Obergerichts zu erscheinen, um daselbst beschuldigt zu werden:

daß sie ohne Erlaubniß die Königlichen Lande verlassen und sich dadurch dem Eintritt in den Dienst des stehenden Heeres zu entziehen gesucht haben,

§. 110 des Straf-Gesetz-Buchs,

mit dem Bemerken, daß im Falle Ausbleibens zur Verhandlung und Urtheilsfällung geschritten werden soll.

Göttingen, den 28. September 1869.

Kronanwaltschaft des Königlichen Obergerichts.

903. Die im Musterungstermine entbliebenen Militairpflichtigen, nämlich:

I. aus der Stadt Göttingen:

1) Koch, Georg Friedrich, geboren am 26. Januar 1845,

2) Penser, genannt Ohnesorge, Wilhelm August, geboren am 10. April 1846,

II. aus dem Bezirke des Amts Münden:

3) Gottschalk, Georg Ludwig, geboren zu Escherode am 20. September 1843,

4) Drebing, Friedrich Wilhelm, geboren zu Hedemünden am 20. Mai 1845,

5) Kühthorn, Johann Heinrich, geboren zu Uschlag am 6. Dezember 1845,

werden, nachdem die Strafkammer die öffentliche Vorladung verfügt hat, hierdurch öffentlich geladen, am **Donnerstag, den 23. Dezember 1869,** Morgens 10 Uhr, vor der Strafkammer des hiesigen Königlichen Obergerichts zu erscheinen, um daselbst beschuldigt zu werden:

daß sie ohne Erlaubniß die Königlichen Lande verlassen und sich dadurch dem Eintritte in den Dienst des stehenden Heeres zu entziehen gesucht haben,

§. 110 des Straf-Gesetz-Buchs,

mit dem Bemerken, daß im Falle Ausbleibens zur Verhandlung und Urtheilsfällung geschritten werden soll.

Göttingen, den 29. September 1869.

Kronanwaltschaft des Königlichen Obergerichts.

904. Die nachstehend aufgeführten Militairpflichtigen aus dem Amte Diepholz, deren zeitiger Aufenthaltsort unbekannt ist,

I. aus dem Geburtsjahre 1844:

1) Nobbe, Gerhard Heinrich Christian, Handarbeiter aus Quernheim,

2) Pathmann, Hermann Friedrich, Arbeiter aus Rehden.

II. aus dem Geburtsjahre 1845:

3) Gebe, Johann Friedrich Heinrich, Maurer aus Lemförde,

4) Künning, Hermann Friedrich, Tischler aus Barnstorf,

5) Däkau, Heinrich Wilhelm, Kaufmann aus Diepholz,

6) **Schumacher**, Friedrich Wilhelm, Zimmermann aus Haßlingen,

7) **Möhlmeyer**, Carl Wilhelm August, Maurer aus Haßlingen

werden hiermit aufgefordert, in dem zur Hauptverhandlung auf den **13. December 1869** vor der Strafkammer des Königlichen Obergerichts Osnabrück anstehenden Sitzung zu erscheinen, um sich gegen die Anklage zu vertheidigen:

»daß sie ohne Erlaubniß die Königlichen Lande verlassen und sich dadurch dem Eintritte in den Dienst des stehenden Heeres zu entziehen gesucht haben; — Vergehen, strafbar nach dem §. 110 des Straf-Gesetz-Buchs. —

Im Falle ihres Ausbleibens wird ihrer Abwesenheit ungeachtet zur Beweisaufnahme und ferneren Hauptverhandlung geschritten werden.

Osnabrück, den 1. Oktober 1869.

Königliche Kronanwaltschaft.

905. Der Colonist Johann Theodor **Arling** aus Schwartenberg, jetzt im Holländischen, 44 Jahre alt, ist laut Anklageschrift vom 10. August d. J. angeklagt,

daß er in der Zeit nach dem 5. Mai 1869, namentlich in den letzten 4 Wochen den von ihm detinirten, ihm und seinen Brüdern Gerhard Heinrich und Johann Hermann gemeinschaftlich gehörenden elterlichen Hof zu Schwartenberg vorsätzlich und rechtswidrig zum Nachtheil seiner Brüder dadurch beschädigt habe, daß er auf demselben stehende Eichbäume umgefällt, das Dach einer Scheune abgedeckt, aus dem Wohnhause daselbst eine Wand gebrochen und mehrere Fensterrahmen ausgehoben hat.

Nachdem das Hauptverfahren eröffnet und in Gemäßheit des §. 451 der Strafproceßordnung die öffentliche Ladung des Angeklagten verfügt ist, wird dieser zu dem auf **Freitag, den 19. November 1869**, Morgens 10 Uhr, vor der Strafkammer des Gesammt-Obergerichts Meppen — im dortigen Obergerichtsgebäude — angesetzten Verhandlungs-Termine hiemit unter dem Verwarnen geladen, daß auch im Falle seines Ausbleibens nach Maßgabe des §. 350 der Strafproceßordnung zur Verhandlung und Urtheilsfällung geschritten werden wird.

Meppen, den 19. September 1869.

Kronanwaltschaft des Gesammt-Obergerichts.

906. Wider Julius Heinrich Wilhelm **Hondorf**, genannt **Dolgener**, aus Oranienburg, dessen jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist auf Antrag des Polizeianwalts, weil er angeklagt ist, im Monat Juli d. J. unbefugt

1) ein Adelsprädicat angenommen,
2) Unterzeichnungen auf Druckschriften im Umherziehen gesammelt, und
3) Hausirhandel mit Druckschriften betrieben zu haben,

die Hauptverhandlung verfügt und Termin auf **Freitag, den 26. November cr.,** Morgens 10 Uhr, auf Königlicher Gerichtsstube dahier angesetzt, wozu der Angeklagte unter der Verwarnung, daß im Falle seines Ausbleibens dennoch zur Beweisaufnahme und ferneren Hauptverhandlung und Urtheilsfällung geschritten werden wird, hiermit geladen wird.

Freren, den 16. September 1869.

Der Polizeirichter des Königlichen Amtsgerichts daselbst.

Bekanntmachung:

907. Die nachstehenden »Klaganträge« ꝛc. werden dem Beklagten ꝛc. **Ilse**, dessen gegenwärtiger Aufenthaltort unbekannt ist, mittelst dieser Bekanntmachung zugestellt.

Göttingen, den 27. September 1869.

Kronanwaltschaft des Königlichen Obergerichts.

Schaer.

An Königliches Obergericht Göttingen — Großer Senat.

Klaganträge von Seiten der Ehefrau des Arbeiters Wilhelm **Ilse**, Sophie geb. **Uhlott** zu Hardegsen, Klägerin — Anwalt Tripmacker — wider deren Ehemann, den Arbeiter Wilhelm **Ilse** aus Hardegsen, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, Beklagten, wegen Ehescheidung.

Werthclasse VIII

Im Jahre 1860 habe ich mich mit dem Beklagten verheirathet.

Wir beiden Eheleute sind lutherischer Confession und in der Kirche zu Hardegsen vom Herrn Superintendenten Bunnemann getraut worden.

Mein Ehemann und ich sind von gleichem Alter, wir stehen jeder im 32. Jahre.

Aus unserer Ehe sind zwei Knaben vorhanden.

Unter dem Vorwande, in Bremerhafen Arbeit zu suchen, hat Beklagter mich vor etwa 8 Jahren verlassen.

Im ersten Jahre seiner Abwesenheit hat derselbe Nachricht von sich gegeben. Seitdem bin ich aber ohne alle Kunde von ihm und habe trotz sorgfältiger Nachforschung über ihn nichts ermitteln können.

Der Beklagte hat mich böslich verlassen, er hat sich entfernt, um sich der Fortsetzung des ehelichen Lebens mit mir zu entziehen.

Nachdem mir von diesem Königlichen Obergerichte die Ermächtigung zur öffentlichen Ladung meines abtrünnigen Ehegatten ertheilt worden, ersuche ich den Herrn Präsidenten:

Verhandlungstermin anzuberaumen,

wo ich beantragen werde:

die zwischen dem Beklagten und mir bestehende Ehe zu trennen, mich für den unschuldigen Theil zu erklären und mir die Wiederverheirathung zu gestatten ref. exp.

Beklagter wird aufgefordert, in diesem Termine durch einen Göttinger O.-G.-Anwalt vertreten zu erscheinen.

Anwaltslegitimation und Armenrechtsbewilligung habe ich bereits zu den Acten überreicht.

Göttingen, den 27. August 1869.

gez. Tripmacker.

Verhandlungstermin am 21. Dezember 1869.

W. Cl. VIII.

Göttingen, den 24. September 1869.

Der Präsident des großen Senats K. Obergerichts.
gez. Schmidt.

Eine gleichlautende Schrift mit Präsidialverfügung nebst Abschrift dieser Urkunde habe ich im Auftrage des Herrn Obergerichts-Anwalts Tripmacker zu Göttingen für den Arbeiter Wilhelm Ilse aus Hardegsen, dessen zeitiger Aufenthaltsort unbekannt ist, der Kronanwaltschaft des Königlichen Obergerichts Göttingen heute behändigt.

Göttingen, den 27. September 1869.

gez. Oehlschläger.
Gerichtsvoigt des Amtsgerichts Göttingen, wohnhaft daselbst.

№ 530 d. D. R.

Behänd.	5 gr
Copial.	2 » 6 ₰
	7 gr 6 ₰.

notirt.

Submission:

908. Die Ausführung des eisernen Ueberbaues von 21 Brücken in Ersatz der vorhandenen Holzconstruction soll im Wege der öffentlichen Submission vergeben werden, und zwar:

1) im Bezirk der Betriebs-Inspection Harburg

von 11 Brücken auf der Bahnstrecke zwischen Lehrte und Harburg mit Oeffnungen von 6′ bis 38′ Lichtweite, mit einem Gesammtgewicht an Schmiedeeisen von . . . . 437,6 Centner
und an Gußeisen von . . . 47,15 »

2) im Bezirk der Betriebs-Inspection Osnabrück

von 7 Brücken auf der Bahnstrecke zwischen Löhne und Osnabrück mit Oeffnungen von 4′ bis 10′ Lichtweite, mit einem Gesammtgewicht an Schmiedeeisen von . . . . 110,5 Centner
an Gußeisen von . . . . . 23,6 »

3) im Bezirk der Betriebs-Inspection Göttingen

von 3 Brücken auf der Bahnstrecke zwischen Hannover und Cassel mit Oeffnungen von 4′ bis 6′ Lichtweite, mit einem Gesammtgewicht an Schmiedeeisen von . . . . 34,2 Centner
an Gußeisen von . . . . . 8,75 »

Die Offerten sind für jede der bezeichneten 3 Königlichen Eisenbahn-Betriebs-Inspectionen besonders aufzustellen und bis zum **25. Oktober c.**, Vormittags 11 Uhr, versiegelt und portofrei mit der Aufschrift:

»Submission auf eiserne Brücken-Ueberbaue auf der Eisenbahnstrecke . . . .«

an die betreffende Königliche Eisenbahn-Betriebs-Inspection zu Harburg, Osnabrück oder Göttingen einzureichen, welche dieselben zur genannten Terminsstunde in Gegenwart der etwa erschienenen Submittenten eröffnen wird.

Die für jede Betriebs-Inspection besonders aufgestellten Lieferungs-Bedingungen nebst Zeichnungen liegen bei jeder dieser drei bezeichneten Dienststellen zur Einsicht offen, und können von denselben auch gegen Erstattung der Kosten bezogen werden.

Hannover, den 30. September 1869.

Königliche Eisenbahn-Direction.

Bekanntmachungen:

Verpachtung des Königlich Preußischen Domainen-Vorwerks Ohsen

im Amte Hameln, Landdrosteibezirk und Provinz Hannover.

909. Das im Landdrosteibezirke Hannover und zwar im Amte Hameln belegene Königlich Preußische Domainen-Vorwerk

Ohsen,

zu welchem außer den fiskalischen Gebäuden und Baulichkeiten gehören:

I. an Grundflächen:

1. Höfe und Baustellen	10 Mrg.	80,₀	□R.
2. Gärten	20 »	111,₆	»
3. Ackerland	1484 »	26,₈	»
4. Wiesen	114 »	114,₀	»
5. Weideland	56 »	113,₃	»
6. Holzflächen	23 »	117,₀	»
7. Teiche	4 »	12,₀	»
8. Unland ꝛc.	3 »	52,₀	»
insgesammt	1719 Mrg.	26,₈	□R.

in Hannoverschem Maaße

oder 1764 Mrg. 155 □R.

in Preußischem Maaße;

II. an Berechtigungen und Nutzungen:

1. die Fischerei in der Emmer,
2. die Mahl- resp. Metzenfreiheit für das Haushaltskorn auf der vormals fiskalischen Wassermühle zu Emmern,
3. die Fährgeldfreiheit auf der fiskalischen Fähre zu Hagenohsen,
4. die Kirchenstände in der Kirche zu Kirchohsen; —

soll für die Zeit vom 1. Mai 1870 bis Johannis 1888 öffentlich meistbietend verpachtet werden.

Das dem Ausgebote zum Grunde zu legende Pachtgeld-Minimum ist zu 8000 ₰ festgestellt.

Zur Uebernahme und zum Betriebe der Pachtung ist ein disponibeles Vermögen von 60,000 ₰ erforderlich, über dessen eigenthümlichen Besitz, sowie über persönliche Qualification in landwirthschaftlicher und sonstiger Beziehung jeder Pacht-

bewerber sich spätestens im Licitations-Termine vor unserm Commissarius auszuweisen hat.

Den Licitations-Termin haben wir auf

Montag, den 8. November d. J.,
Vormittags 11 Uhr,

in unserm Geschäftslokale, Archivstraße Nr. 2 hieselbst vor dem Geheimen Regierungs-Rathe Andreae anberaumt.

Die Verpachtungsbedingungen, die Regeln der Licitation, sowie das Vermeß-Register und die Charte von den Zubehörungen des Königlichen Domainen-Vorwerks können vor dem Termine an allen Wochentagen während der Dienststunden in unserer Registratur, die Ersteren auch bei dem jetzigen Pächter, Landes-Oekonomie-Rath Spangenberg zu Ohsen eingesehen werden.

Die Registratur ist angewiesen, auf etwaige frankirte Anträge, Abschrift der speciellen Verpachtungs-Bedingungen unter Anfügung der allgemeinen Verpachtungsbedingungen und der Regeln der Licitation gegen Erstattung der Copialien, resp. Druckkosten zu ertheilen.

Hannover, den 25. September 1869.

Königliche Finanz-Direction,
Abtheilung für Domainen.
Winckler.

910. Die in der Provinz Hannover, Landdrostei Hildesheim, im Amtsbezirke Alfeld belegene Domaine Winzenburg nebst den Vorwerken Hornsen und Hausfreden, sowie der s. g. oberen Teichmühle in Winzenburg, zusammen enthaltend an:

Gärten	51	Morgen	36	□Rth.
Ackerland	1819	»	81	»
Wiesen	192	»	8	»
Teichen	9	»	21	»
Angerweiden	614	»	13	»
im Ganzen	2686	Morgen	39	□Rth.

nach Calenberger Maaße oder

2757 Morgen 116 □Rth.

nach Preußischem Maaße,

soll auf 18 Jahre, nämlich vom 1. Mai 1870 bis Johannis 1888 öffentlich meistbietend verpachtet werden.

Das dem Ausgebote zu Grunde zu legende Pachtgelder-Minimum beträgt 8500 ₰.

Zur Uebernahme der Pachtung ist ein disponibeles Vermögen von 52,000 ₰ erforderlich, über dessen eigenthümlichen Besitz, sowie über die persönliche Qualification als Landwirth jeder Pachtbewerber vor der Licitation bei uns, oder spätestens in dem Licitationstermine vor unserem Commissarius, sich auszuweisen hat.

Den Licitationstermin haben wir auf

Donnerstag, den 4. November d. Js.,
Vormittags 11 Uhr,

in unserem Geschäftslocale an der Archivstraße № 2 hieselbst, vor dem Regierungsrathe von Borries anberaumt.

Die Verpachtungs-Bedingungen, das Grundstücksverzeichniß und die Regeln der Licitation können an allen Wochentagen während der Dienststunden in unserer Registratur, sowie bei dem jetzigen Pächter Amtsrath Rasch in Winzenburg eingesehen werden.

Auf Verlangen ertheilen wir auch Abschrift des Entwurfs zum Pachtcontracte, sowie die gedruckten allgemeinen Pachtbedingungen gegen Erstattung der Copialien resp. der Druckkosten.

Hannover, den 6. September 1869.

Königliche Finanz-Direktion, Abtheilung für Domainen.
Lenz.

911. Auf Antrag des Verwaltungs-Rathes der Hannover-Altenbekener Eisenbahn-Gesellschaft zu Hannover werden alle Diejenigen, welche Ansprüche an die Entschädigungs-Gelder für die innerhalb der Feldmarken Lüdersen, Bennigsen und Gestorf von den, in dem nachstehenden Verzeichnisse aufgeführten, Betheiligten zum Bau der Bahn abgetretenen Grundstücke machen zu können glauben, in Gemäßheit des Artikels 55 des Expropriations-Gesetzes vom 8. September 1840 und Nr. VII. des Gesetzes vom 6. August 1844 hierdurch aufgefordert, diese Ansprüche in dem dazu auf

Donnerstag, den 4. November d. J.
Morgens 10 Uhr, in der Amtsstube
zu Calenberg

anberaumten Termine anzumelden, widrigenfalls sie mit den ihnen etwa zustehenden Ansprüchen und Zuständigkeiten in Beziehung zu der Hannover-Altenbekener Eisenbahn-Gesellschaft ausgeschlossen und die Entschädigungs-Gelder sofort an die Entschädigungs-Berechtigten ausgezahlt werden sollen.

Die Letzteren aber werden Behufs Empfangnahme der Gelder zu dem obigen Termine unter der Verwarnung vorgeladen, daß, Falls sie nicht selbst in demselben erscheinen oder sich durch gehörig Bevollmächtigte vertreten lassen, die ihnen zu zahlenden Gelder auf ihre Gefahr und Kosten beim hiesigen Amte verwahrlich niedergelegt werden sollen.

Amt Calenberg, den 25. September 1869.

Der Königl. Amtshauptmann.

Verzeichniß
der zu entschädigenden Grundbesitzer der Feldmark

a. Lüdersen:

1) Haller, Heinrich, Vollmeier in Lüdersen.
2) Voges, Gottlieb, Beibauer das.
3) Hake, Friedrich, Vollköthner das.
4) Meyer, Ernst, Köthner das.
5) Staedtler, Friedrich, Vollköthner das.
6) Herbst, Friedrich, Vollmeier das.
7) Bennecke, Heinrich, Vollmeier das.
8) Lambrecht, Friedrich, Höfeling das.
9) Rodewald, Ludolph, Vollmeier das.
10) Gemeinde Lüdersen.
11) Halter, Gottlieb, Halbmeier zu Bennigsen.
12) Flachsbarth, Heinrich, Vollköthner in Lüdersen.
13) Wulkopf, Heinrich, Köthner das.
14) Feise, Heinrich, Beibauer das.
15) Meyer, Otto, Höfeling das.

b. Bennigsen:

1) Hische, Friedrich, Halbmeier in Bennigsen.

2) Beibauer Christoph Frie Erben in Bennigsen
3) Wissing, Heinrich, Maurer das.
4) Nolte, Conrad, Beibauer das.
5) Reese, Ludolph, Beibauer das.
6) Mesecke, Heinrich, Gastwirth das.
7) Meyer, Heinrich, Steinhauer das.
8) Beibauer Wedekind Erben das.
9) Klare, Ernst, Köthner das.
10) Eicke, Conrad, Köthner das.
11) Vollmeier Rinne Wittwe das.
12) Halter, Gottlieb, Halbmeier das.
13) Saatzen, Conrad, Halbmeier das.
14) Meyer, Heinrich, Vollmeier das.
15) Rockahr jun., Heinrich, Halbmeier das.
16) Busche, Friedrich, Köthner das.
17) Die Gemeinde Bennigsen.
18) Landesdirector Rudolph von Bennigsen zu Hannover.
19) Weber, Ludwig, Halbmeier in Bennigsen.
20) Heuer, Ludwig, Halbmeier das.
21) Feise, Conrad, Köthner das.
22) Heitmüller, Heinrich, Halbmeier zu Mittelrode.

c. Gestorf:

Rittergutsbesitzer von Jeinsen zu Gestorf.

912. In der Nacht vom 17. zum 18. d. Mts. gegen 2 Uhr ist von Grenzbeamten auf dem nach Moorhausen führenden Canale nach der Flucht der beiden Führer ein Schiff nebst Zubehör angehalten worden, dessen nicht zur Verzollung angemeldete Ladung zu brutto 21 Ctr 5 ℔ Siedesalz in $12\frac{1}{2}$ Säcken und brutto 8 ℔ geschälten Reis in einem Beutel ermittelt ist.

Die unbekannten Eigenthümer der Ladung und des Schiffes nebst Zubehör werden aufgefordert, ihre Eigenthums-Ansprüche nach Vorschrift des §. 30 der Ordnung vom 29. Juli 1867 (Amtsblatt 1867 Seite 1128) bei dem Königlichen Haupt-Zoll-Amte Sebaldsbrück anzumelden und nachzuweisen, widrigenfalls die erwähnten Sachen zum Vortheile der Staats-Casse werden verkauft werden.

Hannover, den 27. August 1869.

Der Provinzial-Steuer-Director.

913. Am 3. Juli d. J. sind von dem Bezirks-Gendarm zu Oldershausen an der Ilmenau 41 Säcke roher Kaffee im Gesammtgewichte von 63 Ctr. 11 ℔, 4 Säcke Piment im Gewichte von 4 Ctr. 29 ℔ und 4 Säcke Salz im Gewichte von 5 Ctr. 81 ℔ in Beschlag genommen, welche von unbekannten Personen daselbst niedergelegt und augenscheinlich eingeschwärzt waren.

Die unbekannten Eigenthümer dieser Waaren werden aufgefordert, ihre Eigenthumsansprüche an denselben bei dem Königlichen Hauptzollamte zu Harburg anzumelden und nachzuweisen, widrigenfalls die erwähnten Waaren zum Vortheile der Staatskasse verkauft werden sollen.

Hannover, den 7. September 1869.

Der Provinzial-Steuer-Director.

914. Bei der Ober-Post-Direction lagern an unbestellbaren Postsendungen und in Posthäusern und Postwagen herrenlos vorgefundenen Passagier-Effecten ꝛc., deren Absender resp. Eigenthümer bisher nicht ermittelt worden sind, die nachstehend bezeichneten Gegenstände:

1) 1 Post-Anweisung über 1 ₰ an Harms in Wittmund, aufgegeben am 2. Mai cr. in Aurich,
2) 1 Packet an den Schneidergesellen Vogt in Münster, Werth 1 ₰, $20\frac{7}{10}$ Loth schwer, aufgegeben am 2. September cr. in Osnabrück,
3) 1 Post-Anweisung über 2 ₰ an Böhmker in Hannover, aufgegeben am 14. Juli in Osnabrück,
4) 1 ₰ 2 Sgr baares Geld, gefunden am 18. Juni cr. in der Passagier-Stube in Aurich,
5) 1 ledernes Futteral mit Rasirmesser, gefunden am 20. Juli cr. im Posthausflur in Norden,
6) 1 Packet mit 4 Stück Tapeten, gefunden am 24. Juli cr. im Essen-Auricher Postwagen,
7) 1 Pfeife, gefunden am 26. Juli cr. im Norden-Auricher Postwagen,
8) 1 lederne Cigarrentasche und eine Meerschaum-Cigarrenspitze, gefunden am 10. Juli cr. in der Passagier-Stube in Emden,
9) 1 schwarzseidener Regenschirm, gefunden am 22. August cr. im Posthausflur in Emden.

Die unbekannten Absender resp. Eigenthümer dieser Gegenstände können dieselben gegen gehörige Legitimation bei der hiesigen Ober-Post-Direction in Empfang nehmen.

Falls die zur Empfangnahme Berechtigten innerhalb 4 Wochen, vom Tage des Erscheinens dieses Blattes an gerechnet, sich nicht melden, so werden die genannten Gegenstände, soweit sich dieselben dazu eignen, öffentlich verkauft, und wird der Erlös resp. das vorhandene baare Geld der Post-Unterstützungs-Kasse überwiesen werden.

Oldenburg, den 4. Oktober 1869.

Der Ober-Post-Director.

Anzeige:

Die Insertionsgebühren betragen für die gespaltene Zeile oder deren Raum 2 Sgr.

Oeffentlicher Anzeiger zum Amtsblatt für Hannover.

Stück 42. Den 15. Oktober 1869.

Steckbriefe und Requisitionen:

916. Der Dienstknecht August Schwerdtfeger zu Sievershausen, hiesigen Amts, ist durch rechtskräftiges Urtheil hiesigen Königlichen Amtsgerichts vom 8. v. M. wegen Verlassens seines Dienstes beim hiesigen Bäckermeister Georg Oppermann zu fünf Tagen Gefängniß verurtheilt.

Der jetzige Aufenthaltsort des rc. Schwerdtfeger ist nicht zu ermitteln.

Ich ersuche daher alle zuständigen Behörden, den rc. Schwerdtfeger im Betretungsfalle festzunehmen, die oben bezeichnete Strafe an ihm zu vollstrecken und darüber eine Bescheinigung mir zuzusenden.

Einbeck, den 8. Oktober 1869.

Der Polizeianwalt, Stadtbezirk.

917. Mina Banneke, Dienstmagd, aus Bentheim, ist am 7. Oktober 1869, Abends, aus dem Gefangenhause dahier entwichen.

Pers. Beschreibung. Alter: 23 Jahre; Größe: 5′ 5″; Statur: schlank; Haare: weißblond; Stirn: niedrig; Augenbrauen: weiß; Augen: blau; Gesicht: rund; Farbe: gesund; Sprache: plattdeutsch.

Antrag: Festnahme der Banneke und Ablieferung in das hiesige Gefängniß.

Bentheim, den 8. Oktober 1869.

Hacke, Amtsrichter.

918. Rülsen, Johann Friedrich August aus Münder, geb. am 30. Oktober 1843, ist durch Urtheil des Königl. Obergerichts hieselbst vom 13. März d. J. auf Grund des §. 110 des Strafgesetzbuchs rechtskräftig zu 50 ₰ Geldbuße, eventuell sechswöchiger Gefängnißstrafe, verurtheilt. Dessen gegenwärtiger Aufenthaltsort ist unbekannt.

Antrag: denselben im Betretungsfalle zu sofortiger Erlegung der Geldbuße von 50 ₰ anzuhalten, falls er dazu aber nicht im Stande, die Gefängnißstrafe zu vollziehen und darüber hierher Nachricht zu geben.

Hameln, den 6. Oktober 1869.

Kronanwaltschaft des Königlichen Obergerichts.

919. Jachlick, Florian aus Tost-Gleiwitz, wegen zweier Mordversuche zu 40jähriger Zuchthausstrafe verurtheilt, ist aus der hiesigen Irrenanstalt am 10. d. Mts entwichen.

Antrag: Verhaftung und Ablieferung an die Strafanstalt zu Celle.

Personen-Beschreibung. Alter: 27 Jahre; Größe: 5 Fuß 8½ Zoll Hannov. M.; Statur: schlank; Haare: dunkelblond; Stirn: hoch; Augenbrauen: dunkelblond; Augen: grau-braun; Nase: spitz; Mund: klein; Zähne: gesund; Kinn: lang; Gesicht: mager; Gesichtsfarbe: blaß; spricht hoch- und plattdeutsch, (Dialect: polnisch).

Besondere Kennzeichen: der linke Ohrzipfel ist ausgerissen.

Kleidung: schwarzer Tuchrock, schwarze Hose, schwarze Weste, schwarze Mütze, leinenes Hemd, wollene Strümpfe, lederne Schuhe; sämmtliche Gegenstände theils mit seinem Namen, theils mit der Nummer 117 versehen.

Osnabrück, den 11. Oktober 1869.

Kronanwaltschaft des Königlichen Obergerichts.

920. Die nachbenannten Militairpflichtigen des Geburtsjahres 1845

1) Meyer, Friedrich Heinrich Ludwig aus Lauenau,
2) Schwabe, Johann Ernst aus Münder,

deren gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt ist, sind vom hiesigen Königlichen Obergerichte unterm 30. Juni d. J. Jeder zu einer Geldbuße von 50 ₰, eventuell zu einer sechswöchigen Gefängnißstrafe verurtheilt.

Antrag: dieselben im Betretungsfalle zur sofortigen Erlegung der Geldbuße von je 50 ₰ anzuhalten, eventuell aber die Gefängnißstrafe von je 6 Wochen zur Vollstreckung zu bringen und Nachricht darüber hierher gelangen zu lassen.

Hameln, den 11. Oktober 1869.

Kronanwaltschaft des Königlichen Obergerichts.

921. Am Abend des 5. d. M. sind zwischen Hassel und Eystrup vier Pfähle der Telegraphen-Leitung mit scharfen Instrumenten beschädigt.

Verdacht fällt auf betrunkene Zimmerleute, welche des Weges gegangen.

Antrag: weitere Mittheilung über die Thäter.

Nienburg, den 8. Oktober 1869.

Die Kronanwaltschaft des Königlichen Obergerichts.

Steckbriefs-Erledigung:

922. Der im öffentlichen Anzeiger zum Amtsblatt für Hannover vom 2. Januar d. Js. (Stück 1) wider den ausgetretenen Militairpflichtigen Carl Feise aus Groß-Förste erlassene Steckbrief vom 18. Dezember 1868 wird, da derselbe dahier zur Haft gebracht ist, damit zurückgenommen.

Hildesheim, den 6. Oktober 1869.

Kronanwaltschaft des Königlichen Obergerichts.

Gestohlene Sachen.

923. Am 26. September 1869 ist zu Lohe ein Fütterlaken von grauem Leinen gestohlen.

Bekanntmachende Behörde: Kronanwaltschaft des Königlichen Obergerichts Nienburg, den 6. Oktober 1869.

924. In der Nacht zum 30. September 1869 ist zu Oyle eine stark mit Kalk beschmutzte Thür gestohlen.

Bekanntmachende Behörde: Kronanwaltschaft des Königlichen Obergerichts zu Nienburg, den 6. Oktober 1869.

925. Zu Bühren sind in der Nacht zum 8. Oktober 1869 sieben gefüllte Bienenkörbe gestohlen.

Bekanntmachende Behörde: Kronanwaltschaft des Königlichen Obergerichts Nienburg, den 10. Oktober 1869.

926. In der Nacht vom 2. auf den 3. d. M. sind aus einer Hürde im Hagener Felde zwei weiße Mutterschafe, an den rechten Ohren in schwarzen Punkten mit den Buchstaben C. J. H. gezeichnet, gestohlen worden.

Es wird gebeten, dieselben, wenn sie betroffen werden, mit dem verdächtigen Inhaber anzuhalten und davon hier oder bei der Kronanwaltschaft des Königlichen Obergerichts in Hannover Anzeige zu machen.

Neustadt a. R, den 7. Oktober 1869.

Der Amtshauptmann.

Erkannte Strafen:

927. Durch kriegsgerichtliches, Seitens des Königlichen General-Commandos des 10. Armee-Corps unter dem 23. September cr. bestätigtes Erkenntniß d. d. Hannover, den 18. September 1869 sind 1) der aus Komainen gebürtige Portepeefähnrich Rudolph Kunigk des 3. Ostpreußischen Grenadier-Regiments № 4, 2) der aus Koscieler gebürtige Portepeefähnrich Oskar Dobberstein des 3. Pommerschen Infanterie-Regiments № 14 und 3) der aus Rodcow gebürtige Portepeefähnrich Emil Momot des 4. Pommerschen Infanterie-Regiments № 21 in contumaciam für Deserteure erklärt, und die Angeschuldigten Kunigk und Dobberstein in eine Geldbuße von fünfzig Thalern, der Angeschuldigte Momot aber in eine Geldbuße von fünfhundert Thalern verurtheilt worden.

Hannover, den 4. Oktober 1869.

Königliches Commandanturgericht.

Oeffentliche Vorladungen:

928. Gegen den Musketier Carl Hartmann vom 2. Rhein. Inftr.-Regt. № 28, geb. am 30. Januar 1847 zu Hohenhameln, Amts Peine, ist durch Verfügung vom heutigen Tage die förmliche kriegsgerichtliche Untersuchung wegen Desertion eröffnet, und wird derselbe zu seiner Verantwortung ad term. den 17. Februar 1870 Vormittags 11 Uhr im hiesigen Divisions-Gerichts-Locale vorgeladen und zwar unter der Verwarnung, daß derselbe im Fall seines Ausbleibens in contumaciam für einen Deserteur erklärt und in eine Geldstrafe von 50 bis 1000 Thaler verurtheilt werden wird.

Cöln, den 7. Oktober 1869.

Königliches Gericht der 15. Division.

929. Durch Beschluß der Strafcammer des hiesigen Königlichen Obergerichts vom 20. September 1869 ist das Hauptverfahren gegen die nachstehend benannten Militairpflichtigen aus dem Geburtsjahre 1846:

1) August Hermann Kröger aus Neugraben,
2) Johann Jacob Andreas Grewe aus Neuland,
3) Jürgen Christoph Blank aus Wetzen

eröffnet und die öffentliche Vorladung derselben verfügt worden.

Die vorbenannten Militairpflichtigen werden daher hierdurch aufgefordert, in der zur Hauptverhandlung bestimmten Sitzung der Strafkammer des Königlichen Obergerichts hierselbst am **Mittwoch, den 24. November d. J.,** Morgens 10 Uhr, sich einzufinden, widrigenfalls nach Maßgabe der §§. 473, 469 der Straf-Proceß-Ordnung, Verurtheilung erfolgen wird.

Lüneburg, den 21. September 1869.

Die Kronanwaltschaft des Königlichen Obergerichts.

930. Die nachstehend aufgeführten Militairpflichtigen aus dem Amte Diepholz, deren zeitiger Aufenthaltsort unbekannt ist,

I. aus dem Geburtsjahre 1844:

1) Nobbe, Gerhard Heinrich Christian, Handarbeiter aus Quernheim,
2) Pathmann, Hermann Friedrich, Arbeiter aus Rehden.

II. aus dem Geburtsjahre 1845:

3) Gebe, Johann Friedrich Heinrich, Maurer aus Lemförde,
4) Künning, Hermann Friedrich, Tischler aus Barnstorf,
5) Däkau, Heinrich Wilhelm, Kaufmann aus Diepholz,
6) Schumacher, Friedrich Wilhelm, Zimmermann aus Haßlingen,
7) Möhlmeyer, Carl Wilhelm August, Maurer aus Haßlingen

werden hiermit aufgefordert, in der zur Hauptverhandlung auf den **13. December 1869** vor der Strafkammer des Königlichen Obergerichts Osnabrück anstehenden Sitzung zu erscheinen, um sich gegen die Anklage zu vertheidigen:

»daß sie ohne Erlaubniß die Königlichen Lande verlassen und sich dadurch dem Eintritte in den Dienst des stehenden Heeres zu entziehen gesucht haben; — Vergehen, strafbar nach dem §. 110 des Straf-Gesetz-Buchs. —

Im Falle ihres Ausbleibens wird ihrer Abwesenheit ungeachtet zur Beweisaufnahme und ferneren Hauptverhandlung geschritten werden.

Osnabrück, den 1. Oktober 1869.

Königliche Kronanwaltschaft.

931. Wider Julius Heinrich Wilhelm Hondorf, genannt Dolgener, aus Oranienburg, dessen jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist auf Antrag des Polizeianwalts, weil er angeklagt ist, im Monat Juli d. J. unbefugt

1) ein Adelsprädicat angenommen,
2) Unterzeichnungen auf Druckschriften im Umherziehen gesammelt, und

3) Hausirhandel mit Druckschriften betrieben zu haben,

die Hauptverhandlung verfügt und Termin auf **Freitag, den 26. November cr.,** Morgens 10 Uhr, auf Königlicher Gerichtsstube dahier angesetzt, wozu der Angeklagte unter der Verwarnung, daß im Falle seines Ausbleibens dennoch zur Beweisaufnahme und ferneren Hauptverhandlung und Urtheilsfällung geschritten werden wird, hiermit geladen wird.

Freren, den 16. September 1869.

Der Polizeirichter des Königlichen Amtsgerichts daselbst.

Submissionen:

932. Die Ausführung des eisernen Ueberbaues von 21 Brücken in Ersatz der vorhandenen Holzconstruction soll im Wege der öffentlichen Submission vergeben werden, und zwar:

1) im Bezirk der Betriebs-Inspection Harburg

von 11 Brücken auf der Bahnstrecke zwischen Lehrte und Harburg mit Oeffnungen von 6' bis 38' Lichtweite, mit einem Gesammtgewicht an Schmiedeeisen von . . . . 437,6 Centner und an Gußeisen von . . . 47,15 »

2) im Bezirk der Betriebs-Inspection Osnabrück

von 7 Brücken auf der Bahnstrecke zwischen Löhne und Osnabrück mit Oeffnungen von 4' bis 10' Lichtweite, mit einem Gesammtgewicht an Schmiedeeisen von . . . . 110,5 Centner an Gußeisen von . . . . . 23,6 »

3) im Bezirk der Betriebs-Inspection Göttingen

von 3 Brücken auf der Bahnstrecke zwischen Hannover und Cassel mit Oeffnungen von 4' bis 6' Lichtweite, mit einem Gesammtgewicht an Schmiedeeisen von . . . . 34,2 Centner an Gußeisen von . . . . . 8,75 »

Die Offerten sind für jede der bezeichneten 3 Königlichen Eisenbahn-Betriebs-Inspectionen besonders aufzustellen und bis zum **25. Oktober c.,** Vormittags 11 Uhr, versiegelt und portofrei mit der Aufschrift:

»Submission auf eiserne Brücken-Ueberbaue auf der Eisenbahnstrecke . . . .«

an die betreffende Königliche Eisenbahn-Betriebs-Inspection zu Harburg, Osnabrück oder Göttingen einzureichen, welche dieselben zur genannten Terminsstunde in Gegenwart der etwa erschienenen Submittenten eröffnen wird.

Die für jede Betriebs-Inspection besonders aufgestellten Lieferungs-Bedingungen nebst Zeichnungen liegen bei jeder dieser drei bezeichneten Dienststellen zur Einsicht offen, und können von denselben auch gegen Erstattung der Kosten bezogen werden.

Hannover, den 30. September 1869.

Königliche Eisenbahn-Direction.

933. Die Lieferung der pro 1870 für die Hannoverschen Staats-Eisenbahnen erforderlichen Betriebs-Materialien, nämlich: Beleuchtungs-, Schmier-, Reinigungs- und Telegraphen-Materialien, soll im Wege der öffentlichen Submission verdungen werden.

Offerten sind an den Ober-Betriebs-Inspector Schweitzer hierselbst portofrei, versiegelt und mit der Aufschrift:

»Submission auf Lieferung von Betriebs-Materialien«

versehen, bis zu dem **auf Donnerstag, den 28. Oktober c.,** Vormittags 10 Uhr, in unserem Central-Büreau anstehenden Termine einzureichen, in welchem dieselben in Gegenwart der etwa erschienenen Submittenten eröffnet werden. Später eingehende, oder den Lieferungs-Bedingungen nicht entsprechende Offerten bleiben unberücksichtigt.

Die Lieferungs-Bedingungen und die specielle Bedarfs-Nachweisung liegen in unserem Central-Büreau, sowie auf den Stationen Hannover, Minden, Osnabrück, Bremen, Harburg, Uelzen, Göttingen und Cassel zur Einsicht aus. Dieselben werden auch auf portofreie, an unseren Büreau-Vorsteher Bröse hierselbst zu richtende Schreiben, gegen Zahlung von 5 Sgr pro Exemplar mitgetheilt.

Hannover, den 5. Oktober 1869.

Königliche Eisenbahn-Direction.

934. Es soll die Lieferung von

4 Stück mit 2 Achsen gekuppelten Tenderlocomotiven mit Ausrüstungs-Gegenständen und Reservestücken,

im Wege der Submission vergeben werden.

Hierzu ist auf **Sonnabend, den 30. Oktober c.,** Vormittags 10 Uhr, in dem Büreau des Obermaschinenmeisters Schäffer hierselbst Termin anberaumt, bis zu welchem die Offerten frankirt und versiegelt mit der Aufschrift:

»Lieferung von Tender-Locomotiven«

eingereicht sein müssen.

Die Submissions-Bedingungen liegen in unserem Central-Büreau zur Einsicht aus, werden auch auf portofreie an unseren Büreau-Vorsteher, Kanzleirath Bröse, zu richtende Schreiben in Abschrift mitgetheilt.

Hannover, den 7. Oktober 1869.

Königliche Eisenbahn-Direction.

Bekanntmachungen:

Verpachtung

des Königlich Preußischen Domainen-Vorwerks zu Lüdingworth im Amte Otterndorf, Landdrostei-Bezirk Stade.

935. Das im Amte Otterndorf, Landdrostei-Bezirk Stade, belegene Königlich Preußische Domainen-Marsch-Vorwerk zu Lüdingworth,

zu welchem außer den vorhandenen **fiscalischen**

Gebäuden und Baulichkeiten, an **Grundflächen** . . . . . 308 Morgen 29 □Ruthen nach hannoverschen Maaße
oder . . . 316 Morgen 77 □Ruthen, nach preußischen Maaße
gehören,
soll für die Zeit vom 1. April 1870 bis zum 1. Mai 1886 öffentlich meistbietend verpachtet werden.

Das dem Ausgebote zum Grunde zu legende **Pachtgeld-Minimum** — ist auf den Betrag von **1400** ℛ festgesetzt.

Zur Uebernahme und zum Betriebe der Pachtung ist ein disponibeles Vermögen von 10,000 ℛ erforderlich, über dessen eigenthümlichen Besitz, sowie über die persönliche Qualification in landwirthschaftlicher und sonstiger Beziehung jeder Pachtbewerber sich vor dem Verpachtungstermine vor dem unterzeichneten Königlichen Amte genügend auszuweisen hat.

Der Licitations-Termin ist auf Mittwoch, den 3. November d. J., Vormittags 11 Uhr, vor dem unterzeichneten Königlichen Amte in dem Geschäftslocale desselben zu Otterndorf anberaumt.

Die Verpachtungsbedingungen und die Regeln der Licitation können an allen Wochentagen während der Dienststunden in der Registratur des unterzeichneten Königlichen Amts eingesehen werden; auch wird von der Letzteren auf desfallsige frankirte Anträge Abschrift von den Verpachtungsbedingungen und den Regeln der Licitation gegen Erstattung der Copialien ertheilt.

Otterndorf, den 8. Oktober 1869.

Königlich Preußisches Amt.

Hesse.

936. Die Bader und Barbiere zu Peine haben auf Entschädigung für die ihnen angeblich zustehenden, durch das Gesetz vom 17. März 1868 aufgehobenen ausschließlichen Gewerbeberechtigungen — die s. g. Badstubengerechtigkeiten — angetragen.

Von der Königlichen Landdrostei zu Hildesheim ist der unterzeichnete Regierungs-Rath zum Commissarius behuf Leitung der desfallsigen Verhandlungen ernannt.

In Gemäßheit des §. 57 ff. des Gesetzes vom 17. März 1868 werden nunmehr alle unbekannten Realberechtigten hierdurch öffentlich aufgefordert, ihre etwaigen Ansprüche an die vorerwähnten Berechtigungen bis zum 27. November d. J. bei dem Unterzeichneten so gewiß anzumelden, als dieselben sonst Alles gegen sich gelten lassen müssen, was bis zum Zeitpuncte ihrer Anmeldung bereits festgestellt ist.

Peine, den 6. Oktober 1869.

Der Amtshauptmann.

Regierungs-Rath Hoppenstedt.

937. Nach nunmehr vollzogener Vereinigung der Stadt Celle und deren Vorstädte soll mit Wiederbesetzung der hiesigen Bürgermeisterstelle alsbald vorgeschritten werden. Es werden daher diejenigen, welche geneigt sind, sich um die Stelle zu bewerben, aufgefordert, ihre Gesuche baldthunlichst beim unterzeichneten Magistrate einzubringen.

Celle, den 21. September 1869.

Der Magistrat der Stadt Celle.

938. Es ist in hiesiger Stadt die Stelle eines Gefangenwärters, welche neben freier Wohnung mit einem Gehalte von jährlich 50 ℛ dotirt ist, vacant.

Qualificirte körperlich rüstige Militairanwärter werden hiermit aufgefordert, unter Einreichung des Civilversorgungsscheins sowie eines Führungs-Attestes seit dem Austritt aus dem Militair-Dienste baldigst, spätestens aber bis zum 15 November d. J. sich bei uns zu melden.

Peine, den 6. Oktober 1869.

Der Magistrat der Stadt Peine.

Aus dem Handelsregister des Königlichen Amtsgerichts Harburg.

939. Eingetragen ist heute auf Fol. 281 die Firma

Max Brinckman

zu Harburg und als deren Inhaber der Kaufmann Max FelixAlexander Brinckman daselbst.

Harburg, den 5. Oktober 1869.

Königliches Amtsgericht.

Aus dem Handelsregister des Königlichen Amtsgerichts Verden.

940. Ins hiesige Handelsregister ist eingetragen Fol. 117 Firma:

Albert Breyer

Ort der Niederlassung: Verden; Firmen-Inhaber: Albert Breyer.

Verden, den 8. Oktober 1869.

Königliches Amtsgericht.

Anzeige:

941. In der

Flachs- und Hede-Maschinen-Spinnerei

von

George Stelling, Gräber & Co.

Hannover,

Kirchwenderstraße, in der Nähe des Bahnhofes,

wird fortwährend **Flachs** und **Hede** gegen **Flachs** und **Hede** oder für **Geld** gesponnen.

Die Insertionsgebühren betragen für die gespaltene Zeile oder deren Raum 2 Sgr.

Oeffentlicher Anzeiger zum Amtsblatt für Hannover.

Stück 43. Den 22. Oktober 1869.

Steckbriefe und Requisitionen:

942. Die nachstehend signalisirten Sträflinge

Meyer, Jan Albers aus Moordorf, Amts Aurich, wegen Diebstahls zu 10 Jahren Zuchthausstrafe verurtheilt,

Aselmeyer aus Einum, Amts Marienburg zu Hildesheim, wegen Diebstahls zu zwei Jahren Zuchthausstrafe verurtheilt,

sind am Abend des 17. d. Mts. aus hiesiger Anstalt entwichen.

Antrag: Verhaftung und Ablieferung an unterzeichnete Strafanstalt.

Signalement des Meyer: Alter: geb. 2. Juni 1840; Größe: 5 Fuß 10½ Zoll Hann. M.; Statur: schlank; Haare: blond; Stirn: niedrig; Augenbrauen: blond; Augen: blau; Nase: gewöhnlich; Mund: gewöhnlich; Zähne: gut; Bart: rasirt; Kinn: rund; Gesicht: rund; Gesichtsfarbe: gesund; Spricht: plattdeutsch; Besondere Kennzeichen: Schnitt-Narbe an dem kleinen Finger der rechten Hand und an derselben Hand eine Brandnarbe.

Signalement des Aselmeyer: Alter: geb. 10. November 1843; Größe: 5 Fuß 8½ Zoll Hann. M.; Statur: gesetzt; Haare: blond; Stirn: rund; Augenbrauen: blond; Augen: blau; Nase: stumpf; Mund: gewöhnlich; Zähne: gesund; Bart: rasirt; Kinn: rund; Gesicht: breit; Gesichtsfarbe: gesund; Spricht: deutsch; Besondere Kennzeichen: 1 Narbe am linken Zeigefinger.

Effecten-Verzeichniß des Meyer: eine blaue Beiderwandjacke, auf dem linken Aermel eine gelbe II. gezeichnet, eine blaue Beiderwandweste, eine braune Beiderwandhose, eine graue Unterhose, eine graue Unterjacke, ein Paar lederne Schuhe, ein Paar graue wollene Strümpfe, ein lein. Hemd, ein blaues Taschentuch, ein blaues Halstuch.

Sämmtliche Gegenstände tragen die Nummer a 336 und wird Meyer ein offenes Messer bei sich führen.

Effecten-Verzeichniß des Aselmeyer: eine braune Beiderwandsjacke, auf dem linken Aermel eine gelbe II. gezeichnet, braune Tuchweste, eine braune Beiderwandhose, eine graue Unterhose, eine graue Unterjacke, ein Paar lederne Schuhe, ein Paar wollene Strümpfe, ein lein. Hemd, ein blaues Taschentuch, ein blaues Halstuch, eine braune Tuchmütze ohne Schirm.

Sämmtliche Gegenstände tragen die Nummer 488 und wird Aselmeyer ein offenes Messer bei sich führen.

Celle, den 18. Oktober 1869.

Königliche Strafanstalts-Direction.

943. Gödeke, Heinrich, Dienstknecht, aus Langendamm, zuletzt in Schneeren, welcher eine vom hiesigen Königlichen Amtsgerichte unterm 15. Juli d. J. gegen ihn wegen groben Unfuges erkannte 14tägige Gefängnißstrafe zu verbüßen hat und verschwunden ist.

Signalement des Gödeke. Alter: etwa 23 Jahre; Größe: 5 Fuß und einige Zoll; Haare: schwarzblond; Augen: dunkel; Nase: gewöhnlich; Mund: desgl.; Zähne: gesund; Bart: blond; Kinn: rund; Gesichtsfarbe: gesund; Gesichtsbildung: rund; Statur: gedrungen; Sprache: plattdeutsch.

Besondere Kennzeichen: Schnittnarbe auf dem Zeigefinger der linken Hand.

Antrag: denselben im Betretungsfalle die Strafe verbüßen zu lassen und Nachricht darüber zu geben.

Neustadt a. R., den 9. Oktober 1869.

Der Polizeianwalt beim Königlichen Amtsgerichte, Landbezirk.

944. Gegen den Schneidermeister Bode aus Calbe a. M., welcher verdächtig ist, am 10. Septbr. d. J. in Bockleben Obligationen zum Werthe von mehren Tausend Thalern entwandt zu haben und welcher in der Nacht vom 9/10. Oktober d. J. aus den Gefängnissen zu Osterburg entwichen und voraussichtlich bemüht ist, nach Amerika zu entkommen, ist vom Unterzeichneten ein Haftbefehl erlassen.

Antrag: den ꝛc. Bode im Betretungsfalle zu verhaften und in die hiesigen Gefängnisse abzuliefern.

Personalbeschreibung. Alter: 36 Jahre; Größe: 5 Fuß 3 Zoll; Statur: mittler; Haare, Augenbrauen: dunkelblond; Augen: dunkelgrau; Nase: spitz; Mund: breit; Bart: dunkelblonder Kinnbart; Gesicht: oval;

Bekleidet ist derselbe wahrscheinlich mit kornblauem Rocke, schwarzer buntgestreifter Hose, flachem Hute.

Lüchow, den 14. Oktober 1869.

Der Polizeirichter III.

945. Der Schneidergesell Anton Kinscher, aus Waldenburg, des Diebstahls verdächtig, ist nach Maßgabe des heute wider ihn erlassenen Haftbefehls zu verhaften.

Der Kinscher ist etwa 31 bis 32 Jahre alt, groß u. schlank, hat ein schmales Gesicht mit Pockennarben, blondem Kinnbarte; bekleidet wird er mit einer schwarzen Hose, einem grauen Rocke und Glanzschuhen sein.

Der Kinscher wird namentlich eine silberne Cylinder-Uhr mit Goldrande, eine schwarze Wachstuchtasche, einen Militair-Gestellungsschein, auf den Namen Hoffmann lautend, bei sich führen.

Antrag an die resp. Behörden: Verhaftung des ꝛc. Kinscher, Ablieferung desselben in die hiesigen Gefängnisse.

Peine, den 19. Oktober 1869.

Der Polizei-Richter.

946. Die Dienstmagd Louise Lindemeyer aus Eilensen, zuletzt in Holzminden, ist wegen Verlassens ihres Dienstes beim Seiler Jarand hieselbst rechtskräftig zu 1 ℔ Geldbuße eventuell einem Tage Gefängniß verurtheilt.

Der Aufenthaltsort derselben ist unbekannt und hat daher die oben bezeichnete Strafe gegen sie nicht vollstreckt werden können.

Antrag: von der rc. Lindemeyer im Betretungsfalle die erkannte Geldbuße von 1 ℔ nebst 1 gr Kosten einzuziehen oder die eventuelle Gefängnißstrafe gegen dieselbe zu vollstrecken und mich mit einer Nachweisung darüber zu versehen.

Einbeck, den 17. Oktober 1869.

Der Polizeianwalt, Stadtbezirk.

947. Die nachbenannten Militairpflichtigen

1) Garbe, Heinrich Christian Wilhelm, geboren am 11. April 1843, aus Altenhagen II,
2) Lange, genannt Rambke, Eduard Hermann Heinrich, geboren am 4. Februar 1844, aus Flegessen, und
3) Wolters, Friedrich Heinrich Christoph Ludwig, geboren am 15. November 1844, aus Meinsen

sind durch Erkenntniß der Strafkammer des hiesigen Königlichen Obergerichts vom 11. Dezember v. J. Jeder zu einer Geldbuße von 50 ℔, eventuell einmonatiger Gefängnißstrafe rechtskräftig verurtheilt. Der gegenwärtige Aufenthaltsort derselben ist unbekannt und sind die erkannten Geldbußen nicht einzuziehen gewesen.

Antrag: Dieselben im Betretungsfalle anzuhalten und zur sofortigen Erlegung der Geldbuße aufzufordern, eventuell die Gefängnißstrafen zur Vollstreckung zu bringen und Mittheilung darüber hierher gelangen zu lassen.

Hameln, den 14. Oktober 1869.

Kronanwaltschaft des Königlichen Obergerichts.

948. Durch rechtskräftige Erkenntnisse der hiesigen Strafkammer vom bezw. 27. Januar, 24. April, 15. Mai, 5. Juni, 19. Juni und 7. September 1868 sind die nachverzeichneten Militärpflichtigen aus den Geburtsjahren 1843, 1844, 1845 und 1846 wegen Nichterfüllung ihrer Militärpflicht (§. 110 des St. G. B.) zu den beibemerkten Strafen verurtheilt worden.

Verzeichniß der verurtheilten Militärpflichtigen.

I. aus den Aemtern Haselünne und Hümmling.

1) Johann Bernhard Sander aus Groß-Berßen,
2) Johann Heinrich Rosen aus Lotten,
3) Johann Willibald Thyen aus Vinnen,
4) Johann Hermann Schnelten aus Westerloh,
5) Johann Hermann Gerhard Lodbeke aus Groß-Dohren,
6) Tobias Rolfes aus Lähden,
7) Bernhard Sievers aus Börger,
8) Heinrich Nicolaus Weylage aus Sögel,
9) Johann Gerhard Nye aus Neuvrees,
10) Wilhelm Fortwengler aus Neuarenberg,
11) Herm. Nuttmann aus Sögel,

verurtheilt jeder zu einer Geldstrafe von 100 Rthlr., im Unvermögensfalle zu sechswöchigem Gefängniß;

II. aus dem Amte Neuenhaus.

1) Johann Hermann Engelhard aus Nordhorn,
2) Bernhard Hermann Wigbels aus Nordhorn,
3) Bernhard Hermann Paerkmann aus Wietmarschen,
4) Jan Hagelskamp aus Bimolten,
5) Johann Franz Elsmann aus Wietmarschen,
6) Gerhard Elsmann aus Borg.

verurtheilt jeder zu einer Geldstrafe von 100 Rthlr., im Unvermögensfalle zu sechswöchigem Gefängniß;

III aus dem Amte Freren.

1) Benedict Jansen aus Gersten,
2) Johann Clemens Schüring aus Gersten,
3) Johann Joseph Otten aus Langen,
4) Johann Bernhard Schaap aus Handrup,
5) Franz Hermann Hinken aus Schapen,

verurtheilt jeder zu einer Geldstrafe von 100 Rthlr., im Unvermögensfalle zu sechswöchigem Gefängniß;

IV. aus den Aemtern Haselünne, Aschendorf, Hümmling und Meppen.

1) Bernhard Heinrich Pethahn aus Hersum,
2) Johann Hermann Griep aus Westrum,
3) Hermann Heinrich Meyer aus Hersum,
4) Gerhard Heinrich Müller aus Lastrup,
5) Johann Heinrich Breher aus Vinnen,
6) Johann Siemer aus Vinnen,
7) Johann Hermann Heinrich Wilmes aus Wachtum,
8) Hermann Bernhard Heinrich Brüggemann aus Westerloh,
9) Johann Hermann Buerken aus Westerloh,
10) Johann Bernhard Griep aus Westrum,
11) Johann Bernhard Gerhard Jönen aus Oberlangen,
12) Johann Hermann Jönen aus Oberlangen,
13) Hermann Heinrich Schulte aus Lathen,
14) Caspar Schmidt (Evers) aus Brual,
15) Bernhard Lindemann aus Esterwegen,
16) Johann Heinrich Rave aus Esterwegen,
17) Hermann Heinrich Untiedt aus Neuvrees,
18) Johann Heinrich Timpen aus Sögel,
19) Johann Grummel aus Werpeloh,
20) Heinrich Hanneken aus Bockhorst,
21) Johann Kaeßen aus Bockhorst,
22) Eilert Knoll aus Gr. Stavern, gebürtig aus Werlte,
23) Johann Heinrich Brockers aus Kl. Stavern,
24) Johann Hermann Berens aus Börger,
25) Joseph Hinricks aus Hüven,
26) Johann Kramer aus Lorup,
27) Johann Rohjans aus Lorup,
28) Johann Gerhard Rolfes aus Neulorup,
29) Johann Gerhard Bunte aus Sögel,
30) Hermann Jansen aus Werpeloh, gebürtig aus Sögel,
31) Heinrich Schomaker aus Sögel,
32) Joh. Wilh. Jäbden aus Spahn,

33) Herm. Gerh. Ficker aus Gr. Stavern,
34) Herm. Anton Nordmann aus Kl. Stavern,
35) Heinr. Koop aus Wehm,
36) Heinr. Bruns aus Börger, gebürtig aus Bockhorst,
37) Joh. Herm. Lindemann aus Bockhorst,
38) Joh. Heinr. Lammers aus Neuverßen,
39) Joh. Herm. Altgilbers aus Dalum,
40) Joh. Bernh. Temmen aus Geeste, gebürtig aus Geesterfeld am Canal,
41) Jos. Albrecht Imming aus Heseper-Twist,
42) Herm. Heinr. Schleper aus Hebelermeer,
43) Joseph Hermsen aus Lindloh,
44) Anton Wilh. Nörtker aus Meppen,
45) Joh. Heinr. Abel aus Rühler-Twist,
46) Joh. Br. Lammers aus Rühler-Twist,
47) Gerh. Heinr. Stroer aus Rühler-Twist,
48) Joh. Herm. Hilmes aus Haselünne, gebürtig aus Rütenbrock,
49) Gerh. Heinr. Temmen aus Varloh,
50) Joh. Bernh. Weßelen aus Versede,
51) Herm. Heinr. Hagen aus Dörgen,
52) Bernh. Heinr. Knippen aus Kl. Fullen,
53) Joh. Heinr. Jos. Wilken aus Gr. Fullen, gebürtig aus Heseper-Twist,
54) Franz Heinr. Gels aus Bramhaar,
55) Gerh. Heinr. Kleene aus Bramhaar,
56) Lambert Riekers aus Heseper-Twist,
57) Bd. Herm. Theod. Junk aus Hannover, gebürtig aus Meppen,
58) Joh. Gerh. Möller aus Rühler-Twist,
59) Joh. Heinr. Hempen aus Rütenbrock, gebürtig aus Rosewinkel,
60) Herm. Heinr. Möhlmann aus Wesuwe,

verurtheilt jeder zu einer Geldbuße von 75 Rthlr, im Unvermögensfalle zu sechswöchigem Gefängniß;

V. aus dem Amte Aschendorf.

1) Johann Meyer aus Neurhede,
2) Johann Heinr. Spelbrink aus Aschendorf,
3) Gerhard Kampling aus Neurhede,
4) Johann Herm. Langen aus Sustrum,

verurtheilt jeder zu einer Geldstrafe von 75 Rthlr, im Unvermögensfalle zu sechswöchigem Gefängniß;

VI. aus dem Amte Lingen.

1) Joh. Heinr. Bruns aus Clusorth,
2) Gerh. Herm. Clemens Strodt aus Bramhaar,
3) Hermann Bernhard Bünker aus Helschen,
4) Herm. Heinr. Reckmann aus Larten,
5) Gerhard Hermann Striet aus Venhaus,
6) Gerh. Bernh. Berning aus Mehringen geb. aus Salzbergen,
7) Herm. Heinr. Moß aus Brögbern, geb. aus Clusorth,
8) Herm. Theod. Barkling aus Ahlde,
9) Joh. Albert Estermann aus Hesselte,
10) Hermann Wilh. Ewering aus Emsbüren,
11) Bernh. Heinr. Haferland aus Berge,
12) Joh. Herm. Hasken aus Elbergen,
13) Gerh. Bernh. Jecker aus Ahlde,
14) Herm. Joseph Tebbel aus Berge,
15) Johann Gerh. Welling aus Bernte,
16) Gerh. Herm. Welling aus Bernte,
17) Herm. Bernh. Egbering aus Varenrode,
18) Bernh. Heinr. Plathe aus Venhaus,
19) Bernh. Herm. Dörpers aus Spelle,
20) Joh. Alb. Duesmann aus Hesselte,
21) Gerh. Joh. Lefeling aus Berge,
22) Bernh. Theodor Teepen aus Berge,
23) Herm. Bernh. Beel aus Brockhausen,
24) Bernh. Franz Fickers aus Larten,
25) Bernh. Herm. Kues aus Holthausen,
26) Joh. Herm. Brinker aus Spelle,
27) Dominicus Heinrich Knüven aus Lohne,
28) Joh. Heinr. Möddel aus Lohne,

verurtheilt jeder zu einer Geldstrafe von 75 Rthlr., im Unvermögensfalle zu sechswöchigem Gefängniß;

VII. aus Stadt Lingen und den Aemtern Bentheim, Freren, Neuenhaus und Lingen.

1) Johann Hermann Otto Groen aus Lingen,
2) Heinrich Rönne aus Ohne,
3) Theodor Johann Fockmann aus Wilsten;
4) Johann Bernh. Clem. Schulte aus Schardingen,
5) Gerhard Jacob Keve aus Andervenne,
6) Johann Lucas Albers aus Langen,
7) Heinrich Bregen aus Gersten,
8) Johann Carl Busmann aus Lengerich,
9) Johann Göke aus Lengerich,
10) Joh. Clemens Knues (Brenel) aus Lengerich,
11) Johann Bernhard Köbbe aus Gersten,
12) Johann Franz Koppmann aus Langen,
13) Johann Andreas Köster aus Lengerich,
14) Bernhard Heinrich Lampe aus Gersten,
15) Bernhard Hr. Sonnemann rect. Lonnemann aus Gersten,
16) Johann Bernhard Robken aus Gersten,
17) Johann Benedict Schütte sive Schröder aus Langen,
18) Johann Gerhard Rohe aus Messingen,
19) Hermann Heinrich Ahrens aus Schapen,
20) Gerhard Hermann Rosen aus Clusorth,
21) Johann Wilhelm Fehring aus Moorlage,
22) Gerhard Bernhard Frömming aus Berge,
23) Bernhard Heinrich Frömming aus Helschen,
24) Bernhard Albert Knüve aus Emsbüren,
25) Bernhard Heinrich Küpker aus Wietmarschen,
26) Hermann Heinrich Göbde aus Lingen,
27) Bernhard Gerhard Hilvert aus Heitel,
28) Johann Bernhard Höving aus Varenrode,
29) Bernhard Joseph Plate aus Venhaus,
30) Hermann Heinrich Albers aus Lohne,
31) Bernhard Lucas Alexander Bollmer aus Lohne,
32) Bernhard Heinrich Evers aus Darme,
33) Johann Bernhard Tälker aus Lohne,
34) Johann Bernhard Lockhorn aus Frenswegen,
35) Gerh. J. Wenk aus Laar,
36) Hilb. Winkel aus Nordhorn,
37) Jan H. Glüpker aus Hohenkörben,

38) M. Kluffert aus Bakelde,
39) Joh. Hin. Maat aus Bakelde,
40) Albert Jansen aus Emlichheim,
41) Joh. H. Schoo aus Frensdorf,
42) Joh. Heinr. Veltis aus Neuenhaus,
43) Friedr. W. Rerink aus Nordhorn,
44) Carl Meyer aus Veldhausen,
45) Gerh. Joh. Even aus Wietmarschen,
46) Joh. Alb. Lockhorn aus Wietmarschen,
verurtheilt jeder zu einer Geldstrafe von 75 Rthl., im Unvermögensfalle zu fünfwöchigem Gefängniß.

Die Geldstrafen haben von den Verurtheilten wegen zeitigen Unvermögens nicht eingezogen, die Gefängnißstrafen nicht vollstreckt werden können, da der Aufenthaltsort der Verurtheilten unbekannt ist.

Antrag: im Betretungsfalle von den Verurtheilten die resp. Geldstrafen einzuziehen, event. die Gefängnißstrafen zu vollstrecken und ungesäumt Nachricht hierher zu geben.

Meppen, den 7. Oktober 1869.
Die Kronanwaltschaft des Königlichen Obergerichts.

949. Durch rechtskräftiges Erkenntniß der hiesigen Strafkammer vom 18. Juni 1869 sind die nachverzeichneten Militairpflichtigen aus den Geburtsjahren von 1843—1846

1) Gerhard Timotheus Boll aus Haren,
2) Johann Hermann Reus aus Lindloh,
3) Johann Franz Bernhard Eckholt aus Meppen,
4) Gerhard Heinrich Wilmink aus Wesuwe,
5) Johann Wilhelm Dik aus Altenberge,
6) Martin Bonarens aus Hebelermeer,
7) Gerhard Hackmann aus Bryal,
8) Hermann Anton Schmitz aus Heede,
9) Hermann Heinrich Ludden aus Oberlangen,
10) Johann Georg Wissing aus Ohne,
11) Johann Bernhard Heinrich Kläne aus Bentheim,
12) Hermann Heinrich Bockweg aus Langen,
13) Johann Benedict Landwehr aus Lengerich
wegen Nichterfüllung ihrer Militairpflicht (§. 110 des St.-G.-B.) jeder zu einer Geldstrafe von 75 ℛ, im Unvermögensfalle zu sechswöchigem Gefängnisse verurtheilt.

Die Geldstrafen haben von den Verurtheilten wegen Unvermögens nicht eingezogen, die Gefängnißstrafen nicht vollstreckt werden können, da der Aufenthaltsort der Verurtheilten unbekannt ist.

Antrag: Einziehung der erkannten Geldstrafen, event. Vollstreckung der Gefängnißstrafen und ungesäumte Benachrichtigung hierher.

Meppen, den 7. Oktober 1869.
Kronanwaltschaft des Königlichen Obergerichts.

Steckbriefs-Erledigungen:

950. Der unterm 11. d. Mts. als entsprungen verfolgte Jachlick, Florian, aus Gleiwitz, ist zur Haft gebracht.

Osnabrück, den 14. Oktober 1869.
Kronanwaltschaft des Königlichen Obergerichts.

951. Mine Bannecke von Bentheim, verfolgt Oeffentlicher Anzeiger zum Amtsblatt für Hannover № 917, ist zur Haft gebracht.

Bentheim, den 11. Oktober 1869.
Hacke, Amtsrichter.

Aufforderungen:

952. Der Schlossergesell Jacob Schreiner aus Griesbach, Kreis Niederbayern, ist in einer Untersuchungssache zu vernehmen.

Antrag: Benachrichtigung über Aufenthaltsort.
Kronanwaltschaft des Königlichen Obergerichts.
Nienburg, den 14. Oktober 1869.

953. Der 35jährige Schäfer Wilhelm Barg aus Barrel ist in einer Untersuchungssache zu vernehmen.

Antrag: Benachrichtigung über Aufenthaltsort.
Nienburg, den 15. Oktober 1869.
Die Kronanwaltschaft des Königlichen Obergerichts.

Erkannte Strafen:

954. Die Rekruten Ferdinand Fritz August Ostermann, geboren am 12. September 1844 zu Wriezen a. O, Kreises Ober-Barnim, evangelischen Glaubens, Buchbinder, und August Wilhelm Gustav Kuphal, geboren am 3. April 1848 zu Köritz, Kreises Ruppin, evangelisch, früher Kellner, beide aus dem Bezirke des Reserve-Landwehr-Bataillons (Berlin) № 35 ausgehoben, sind durch kriegsgerichtliches, am 12. Oktober bestätigtes, Erkenntniß vom 2. Oktober c. in contumaciam für Deserteure erklärt und mit 50 ℛ Geldbuße ein Jeder belegt worden.

Brandenburg, a. H., den 14. Oktober 1869.
Königliches Gericht der 6. Division.

Gestohlene Sachen.

955. Gut Hasperde. Daselbst sind in der Nacht vom 30. September auf den 1. Oktober d. J. die nachverzeichneten Gegenstände

1) eine silberne Taschenuhr s. g. Ankeruhr mit vergoldetem Rande und messingener Kette; auf der mittleren Kapsel ist der Name Gropengiesser gravirt gewesen;
2) ein Paar halblange rindlederne Stiefel und
3) 7½ Groschen baares Geld in einem 5 Groschen- und einem 2½ Groschenstück bestehend, gestohlen worden.

Hameln, den 13. Oktober 1869.
Kronanwaltschaft des Königlichen Obergerichts.

956. In der Nacht zum 1sten Oktober 1869 sind zu Großenvörde mittelst Einbruchs zwölf Stück Leinen à 28 bis 30 Ellen (theils flächsen — theils halbflächsen), sowie eine Quantität Graupen und Bohnen gestohlen.

Bekanntmachende Behörde: Kron-Anwaltschaft des Königlichen Obergerichts.
Nienburg, den 16. Oktober 1869.

Oeffentliche Vorladungen:

957. Die im Musterungstermine entbliebenen Militairpflichtigen, nämlich:

1) Rauch, Heinrich Friedrich Albert, geboren zu Bischhausen am 9. August 1845,

2) Rußmann, Georg Friedrich Heinrich, geboren zu Bischhausen am 9. April 1845,
3) Wehe, August Heinrich Wilhelm, geboren zu Wöllmarshausen am 27. Februar 1845,
werden, nachdem die Strafkammer die öffentliche Vorladung verfügt hat, hierdurch öffentlich geladen, am **Dienstag, den 21. Dezember 1869**, Morgens 10 Uhr, vor der Strafkammer des hiesigen Königlichen Obergerichts zu erscheinen, um daselbst beschuldigt zu werden:

daß sie ohne Erlaubniß die Königlichen Lande verlassen und sich dadurch dem Eintritt in den Dienst des stehenden Heeres zu entziehen gesucht haben,

§. 110 des Straf-Gesetz-Buchs,

mit dem Bemerken, daß im Falle Ausbleibens zur Verhandlung und Urtheilsfällung geschritten werden soll.

Göttingen, den 28. September 1869.

Kronanwaltschaft des Königlichen Obergerichts.

958. Die im Musterungstermine entbliebenen Militairpflichtigen, nämlich:

I. aus der Stadt Göttingen:

1) Koch, Georg Friedrich, geboren am 26. Januar 1846,
2) Penser, genannt Ohnesorge, Wilhelm August, geboren am 10. April 1846,

II. aus dem Bezirke des Amts Münden:

3) Gottschalk, Georg Ludwig, geboren zu Escherode am 20. September 1843,
4) Drebing, Friedrich Wilhelm, geboren zu Hedemünden am 20. Mai 1845,
5) Kühthorn, Johann Heinrich, geboren zu Uschlag am 6. Dezember 1845,

werden, nachdem die Strafkammer die öffentliche Vorladung verfügt hat, hierdurch öffentlich geladen, am **Donnerstag, den 23. Dezember 1869**, Morgens 10 Uhr, vor der Strafkammer des hiesigen Königlichen Obergerichts zu erscheinen, um daselbst beschuldigt zu werden:

daß sie ohne Erlaubniß die Königlichen Lande verlassen und sich dadurch dem Eintritte in den Dienst des stehenden Heeres zu entziehen gesucht haben,

§. 110 des Straf-Gesetz-Buchs,

mit dem Bemerken, daß im Falle Ausbleibens zur Verhandlung und Urtheilsfällung geschritten werden soll.

Göttingen, den 29. September 1869.

Kronanwaltschaft des Königlichen Obergerichts.

959. Die nachstehend aufgeführten Militairpflichtigen aus dem Amte Diepholz, deren zeitiger Aufenthaltsort unbekannt ist,

I. aus dem Geburtsjahre 1844:

1) Robbe, Gerhard Heinrich Christian, Handarbeiter aus Quernheim,
2) Pathmann, Hermann Friedrich, Arbeiter aus Rehden.

II. aus dem Geburtsjahre 1845:

3) Gehe, Johann Friedrich Heinrich, Maurer aus Lemförde,
4) Künning, Hermann Friedrich, Tischler aus Barnstorf,
5) Däkau, Heinrich Wilhelm, Kaufmann aus Diepholz,
6) Schumacher, Friedrich Wilhelm, Zimmermann aus Haßlingen,
7) Möhlmeyer, Carl Wilhelm August, Maurer aus Haßlingen

werden hiermit aufgefordert, in der zur Hauptverhandlung auf den **13. Dezember 1869** vor der Strafkammer des Königlichen Obergerichts Osnabrück anstehenden Sitzung zu erscheinen, um sich gegen die Anklage zu vertheidigen:

„daß sie ohne Erlaubniß die Königlichen Lande verlassen und sich dadurch dem Eintritte in den Dienst des stehenden Heeres zu entziehen gesucht haben; — Vergehen, strafbar nach dem §. 110 des Straf-Gesetz-Buchs. —

Im Falle ihres Ausbleibens wird ihrer Abwesenheit ungeachtet zur Beweisaufnahme und ferneren Hauptverhandlung geschritten werden.

Osnabrück, den 1. Oktober 1869.

Königliche Kronanwaltschaft.

960. Durch Verfügung des Commandos der 19. Division ist das förmliche Contumacial-Desertions-Verfahren eingeleitet wider folgende Militairpflichtige:

A. die Rekruten vom 1. Bataillon (Osnabrück) 1. Hannoverschen Landwehr-Regiments Nr. 74

1) Wilhelm Westphälinger, Cigarrensortirer aus Osnabrück, ausgehoben für das 3. Hannoversche Infanterie-Regiment Nr. 79,
2) Gerhard Eberhard Brand, Ackerknecht aus Natenstedt, Amts Freudenberg, ausgehoben für die Hannoversche Festungs-Artillerie-Abtheilung Nr. 10,
3) Friedrich Wilhelm Schubert, Cigarrenarbeiter aus Hasbergen, Amts Osnabrück, ausgehoben für das 1. Hannoversche Infanterie-Regiment Nr. 74,
4) Diedrich Carl Wilhelm Lüdecke, Müller aus Hassel, Amts Sulingen, ausgehoben für dasselbe Regiment,
5) David Kuhr, Schmied aus Wellendorf, Amts Iburg, ausgehoben für das 3. Hannoversche Infanterie-Regiment Nr. 79,
6) Johann Heinrich Joseph Hohenbrink, aus Schwege, Amts Iburg, ausgehoben für die Hannoversche Festungs-Abtheilung Nr. 10,
7) Johann Wilhelm Ferdinand Scheckelhoff, Maurer aus Schwege, Amts Iburg, ausgehoben für das 1. Hannoversche Infanterie-Regiment Nr. 74.

B. die Rekruten des 2. Bataillons (Lingen) Ostfriesischen Landwehr-Regiments Nr. 78

8) Johann Heinrich Albers, aus Düthe, Amts

Aschendorf, Stellmacher, ausgehoben für das Hannoversche Füsilier-Regiment Nr. 73,

9) Johann Agaz Ficker, Ackerknecht aus Dörpen, Amts Aschendorf, ausgehoben für die Hannoversche Festungs-Artillerie-Abtheilung Nr. 10,

10) Heinrich Lindemann, Schäfer aus Esterwegen, Amts Hümmling, ausgehoben für das Ostfriesische Infanterie-Regiment Nr. 78,

11) Wilhelm Lindemann, Ackersmann, ebendaher und für dasselbe Regiment ausgehoben,

12) Ulbarich Baalmann, Ackersmann, ebendaher, für das Hannoversche Füsilier-Regiment Nr. 73 ausgehoben,

13) Johann Wilhelm Nordberg, Tagelöhner aus Wahn, Amts Hümmling, für dasselbe Regiment ausgehoben,

14) Hermann Heinrich Ahlers, aus Versede, Amts Meppen, Ackersmann, für das Hannoversche Feld-Artillerie-Regiment Nr. 10 ausgehoben,

15) Johann Bernhard Albert Nüsse, aus Dalum, Amts Meppen, Schmiedelehrling, für das Ostfriesische Infanterie-Regiment Nr. 78 ausgehoben,

16) Gerhard Heinrich Schrage, aus Ostwie, Amts Freeren, Knecht, für das Hannoversche Füsilier-Regiment Nr. 73 ausgehoben,

17) Bernhard Vanheld, aus Werthe, Amts Sögel, Kupferschmied, für das Ostfriesische Infanterie-Regiment Nr. 78 ausgehoben,

18) Gerhard Joseph Behrens, aus Rüssel, Amts Bersenbrück, Ackersmann, für dasselbe Regiment ausgehoben,

19) Albert Schoer, rectius Schroer, Tagelöhner, aus Neuahlen, Amts Aschendorf.

C. die Reservisten desselben Bataillons

20) Johann Gerhard Groenefeld, aus Hestrup, Amts Bentheim, Knecht,

21) Johann Joseph Kamp, Arbeiter, aus Wilsten, Amts Freeren,

22) Bernhard Thole, Knecht, aus Baccum, Amts Lingen,

23) Arnoldus Gerhardus Osterwiek, Schmied, aus Uelsen, Amts Neuenhaus,

24) Johann Anton Schmidtjohann, Arbeiter, aus Heeke, Amts Bersenbrück,

25) Johann Heinrich Westendorf, aus Bieste, Amts Voerden, Ackerer.

Die Genannten werden hierdurch vorgeladen, sich baldigst und spätestens am **18. Februar 1870**, 11½ Uhr Vormittags, auf dem Gerichtszimmer Nr. 1 im hiesigen Militair-Arresthause am Waterlooplatz zu gestellen, widrigenfalls die Untersuchung wider die Ausbleibenden geschlossen, dieselben in contumaciam für Deserteure erklärt und auf eine Geldbuße von fünfzig bis eintausend Thalern gegen dieselben erkannt werden wird.

Hannover, den 14. Oktober 1869.

Königliches Gericht der 19. Division.

961. Wider folgende Mannschaften des Beurlaubtenstandes aus dem Bezirke des 2. Bataillons (Celle) 2. Hannoverschen Landwehr-Regiments Nr. 77, als:

A. die Reservisten

1) Unterofficier Georg Benecke, gebürtig aus Celle,

2) Heinrich Julius Graue, desgleichen,

3) Wilhelm Theodor Schwenke, desgleichen,

4) Heinrich Wilhelm Röber, richtiger Sopp, desgleichen,

5) Heinrich Friedrich August Hellberg, genannt Mehlpitz, desgleichen,

6) Friedrich Carl Schank, desgleichen,

7) Heinrich Achilles, geb. aus Ahnsbeck, Amts Celle,

8) Hans Heinrich Thies, geb. aus Bockelskamp, Amts Celle,

9) Hermann Friedrich Theodor Neven, gen. Bolte, geb. aus Winsen a. d. A., Amts Celle,

10) Unterofficier Friedrich Specht, geb. aus Wienhausen, Amts Celle,

11) Heinrich Niemann, gen. Winterhoff, geb. aus Habighorst, Amts Celle,

12) Wilhelm Pröve, gen. Fischer, geb. aus Uetze, Amts Burgdorf,

13) Ludwig — alias Georg — Rust, desgleichen,

14) August Hornbostel, desgleichen,

15) Diedrich Papenburg, geb. aus Dollbergen, Amts Burgdorf,

16) Heinrich August Meinecke, geb. aus Aligse, Amts Burgdorf,

17) Johann Friedrich Göhmann, geb. aus Dollbergen, Amts Burgdorf,

18) Friedrich Heinrich Finke, geb. aus Arpke, Amts Burgdorf,

19) Wilhelm Riechers, geb. aus Harber, Amts Burgdorf,

20) Georg Heinrich Nordmeier, geb. aus Ehlershausen, Amts Burgdorf,

21) Heinrich Georg Balke, geb. aus Elze, Amts Burgwedel,

22) August Wilhelm Bertram, geb. aus Mellendorf, Amts Burgwedel,

23) Dietrich Heinrich Wöhler, geb. aus Bissendorf, Amts Burgwedel,

24) Carl Hanebuth, geb. aus Ribbesbüttel, Amts Gifhorn,

25) Johann Heinrich Gummert, geb. aus Ohnhorst, Amts Gifhorn,

26) Johann Heinrich Helms, geb. aus Meine, Amts Gifhorn,

27) Friedrich Meyerding, geb. aus Platendorf, Amts Gifhorn,

28) Johann Heinrich Reinecke, geb. aus Lagesbüttel, Amts Gifhorn,

29) Heinrich Plate, geb. aus Adenbüttel, Amts Gifhorn,

30) Ernst Wilhelm Boney, geb. aus Abbesbüttel, Amts Gifhorn,
31) Heinrich Christian Friedrich Wilhelm Hartenberg, geb. aus Gifhorn,
32) Heinrich Biester, geb. aus Elze, Amts Meinersen,
33) Heinrich Angermann, geb. aus Bröckel, Amts Meinersen,
34) Heinrich Behr, geb. aus Stedderdorf, Amts Meinersen,
35) Carl Wilhelm Voiges, geb. aus Ahnsen, Amts Meinersen,
36) Unterofficier August Spelshausen, geb. aus Meinersen, Amts Meinersen,
37) Unterofficier Johann Dietrich Heinrich Müller, geb. aus Hülsen, Amts Ahlden,
38) Friedrich Heinrich Sundermeyer oder Sondermeyer, geb. aus Altendeich, Amts Ahlden,
39) Friedrich Rieckenberg, geb. aus Rienhagen, Amts Ahlden,
40) Friedrich Wilhelm Lüdemann, geb. aus Fintel, Amts Soltau,
41) Johann Ludwig Witthoeft, geb. aus Wilsede, Amts Soltau,
42) Peter Christoph Behnemann, geb. aus Schwalingen, Amts Soltau,
43) Johann Christoph Conrad Schroeder, geb. aus Gallhorn, Amts Soltau,
44) Sergeant Johann Heinrich Christoph Hornbostel, geb. aus Müden, Amts Bergen,
45) Heinrich Beckmann, geb. aus Benhorn, Amts Fallingbostel,
46) Heinrich Dierks, geb. aus Südkampen, Amts Fallingbostel,
47) Hans Heinrich Oehlers, geb. aus Hünzingen, Amts Fallingbostel,
48) Heinrich Christoph Allerheiligen, geb. aus Hansen, Amts Oldenstadt,
49) Wilhelm Koenecke I., geb. aus Bohlsen, Amts Oldenstadt,
50) Wilhelm Koenecke II., geb. aus Wichtenbeck, Amts Oldenstadt,
51) Wilhelm Hinrichs, geb. aus Barnsen, Amts Oldenstadt,
52) Johann Friedrich Hinrichs, geb. aus Westerweyhe, Amts Oldenstadt,
53) Heinrich Dreyer, geb. aus Hößeringen, Amts Oldenstadt,
54) Wilhelm Drögemüller, geb. ebendaher,
55) Friedrich Christoph Wilhelm Müller, geb. aus Holdenstedt, Amts Oldenstadt,
56) Johann Friedrich Niebuhr, geb. aus Ditzen, Amts Oldenstadt,
57) Johann Friedrich Carl Steinecke, geb. aus Oldenstadt, Amts Oldenstadt,
58) Jürgen Schulz, geb. aus Borg, Amts Oldenstadt,
59) Johann Jürgen Heinrich Lietz, geb. aus Hoever, Amts Medingen,
60) Jürgen Heinrich Wilhelm Schroeder, geb. aus Himbergen, Amts Medingen,
61) Jürgen Friedrich Graeffe, geb. aus Taetendorf, Amts Medingen,
62) Heinrich Christoph Krug, geb. aus Jastorf, Amts Medingen,
63) Johann Heinrich Jürgen Müller, geb. aus Ebendorf, Amts Medingen,
64) Johann Heinrich Friedrich Ulrich, geb. aus Bevensen, Amts Medingen,
65) Friedrich Lopau, geb. aus Langlingen, Amts Medingen,
66) Johann Jürgen Heinrich Soetebeer, geb. aus Barum, Amts Medingen,
67) Carl Rudolph Friedrich Kruse, geb. aus Dannenberg (Stadt),
68) Carl Busse, geb. aus Ohlum, Amts Peine,
69) Heinrich Friedrich Carl Conrad Rohlf, geb. aus Lüthorst, Amts Einbeck,
70) Heinrich Wilhelm Hermann Stuckenschmidt, geb. aus Hann. Münden,
71) Heinrich Christian Friedrich Müller, geb. aus Groß-Wieden, Amts Rinteln, Regierungs-Bezirks Cassel.

B. die Rekruten

72) Georg Diedrich Winkel, geb. aus Catensen, Amts Burgdorf,
73) Friedrich August Ludwig Schrader, geb. aus Dollbergen, Amts Burgdorf,
74) Heinrich Ludwig Rust (Dammann) geb. aus Lehrte, Amts Burgdorf,
75) Johann Heinrich Niemann, geb. aus Craetze, Amts Burgdorf,
76) Heinrich Ludwig Rieckenberg, geb. aus Kl. Burgwedel, Amts Burgwedel,
77) Johann Heinrich Karwehl, geb. aus Calberlah, Amts Gifhorn,
78) Georg Friedrich Wilhelm Meyn, geb. aus Neubokel, Amts Gifhorn,
79) Christian Ernst Brandes, geb. ebendaher,
80) Heinrich Carl Ebeling, geb. aus Leiferde, Amts Gifhorn,
81) Heinrich Christian Theodor Gruß, geb. aus Westerbeck, Amts Gifhorn,
82) Heinrich Friedrich Wilhelm Lühr, geb. aus Abbesbüttel, Amts Gifhorn,
83) Heinrich Christoph Eickenroth, geb. aus Wolfse, Amts Gifhorn,
84) Christian August Theodor Boelsche, geb. aus Gifhorn,
85) Ernst Heinrich Friedrich Wilhelm Müller, geb. aus Ribbesbüttel, Amts Gifhorn,
86) Heinrich August Krüger, geb. aus Rietze, Amts Meinersen,
87) August Wilhelm Wrede, geb. aus Elze, Amts Meinersen,

88) Heinrich August Klages, geb. aus Elze, Amts Meinersen,
89) Heinrich August Santelmann, geb. aus Bröckel, Amts Meinersen,
90) Heinrich Christian Paulmann, gen. Hoff, geb. ebendaher,
91) Friedrich Wilhelm Thiele, geb. aus Langlingen, Amts Meinersen,
92) Wilhelm Diedrich Fricke, geb. aus Stoecken, Amts Ahlden,
93) Heinrich Christoph Tiedje, geb. aus Bargfeld, Amts Oldenstadt,
94) Johann Friedrich Düver, geb. aus Nettelkamp, Amts Oldenstadt,
95) Johann Heinrich Friedrich Riestadt, geb. aus Römstedt, Amts Medingen,
96) Heinrich Andreas Conrad Ferdinand Reusche, auch Reuscher, geb. aus Gadenstedt, Amts Peine,

welche in dem Zeitraum vom 6. December 1866 bis zum 1. Juli 1869 theils ohne Erlaubniß ausgewandert sind, theils ihren bisherigen Aufenthaltsort ohne Anzeige bei der Landwehrbehörde verändert und ungeachtet öffentlicher Aufforderung sich bisher nicht gemeldet haben, ist heute bei dem unterzeichneten Gerichte der kriegsrechtliche Desertionsproceß förmlich eingeleitet worden.

Die Genannten werden hierdurch geladen, sich spätestens in dem, auf den **25. Februar 1870**, Vormittags um 11 Uhr, im Verhörzimmer Nr. 2 auf der Marktwache hierselbst anberaumten Termine zu gestellen, widrigenfalls die Untersuchung geschlossen werden wird, sie in contumaciam für Deserteure erklärt und ein jeder zu einer Geldstrafe von 50 bis 1000 Thalern werden verurtheilt werden.

Hannover, den 16. Oktober 1869.

Königliches Gericht der 20. Division.

962. Anklageschrift und Vorladung wider den Handarbeiter Hoppert zu Hilwartshausen, wegen groben Unfugs.

Der Handarbeiter Hoppert zu Hilwartshausen wird angeklagt: am 9. September 1869 auf der Feldziegelei des Hauptmanns Lenze zu Einbeck, insbesondere in dem dazu gehörigen, vor dem Tiderexthore der Stadt Einbeck im Felde stehenden Schoppen ruhestörenden Lärm und groben Unfug verübt, namentlich den Füsilier Ludwig Düwel zu Einbeck, welcher ihm im Auftrage des Ziegelmeisters Warle daselbst, Ruhe und Verlassen der Ziegelei geboten, indem er ein Gewehr auf ihn angelegt hat, mit Erschießen gedrohet und das dem ꝛc. Lenze gehörende Eßgeschirr zerschlagen und sich dadurch der im §. 340 № 9 des Strafgesetzbuches mit Strafe bedroheten Handlung schuldig gemacht zu haben.

Derselbe wird damit zu der für die Hauptverhandlung am **Mittwoch, den 12. Januar 1870**, Morgens 10 Uhr vor dem Amtsgerichte Einbeck anstehenden Sitzung unter der Verwarnung vorgeladen, daß im Falle seines Nichterscheinens seiner Abwesenheit ungeachtet zur Beweisaufnahme und ferneren Hauptverhandlung geschritten werden wird.

Als Zeuge wird vorgeladen:

der Füsilier Ludwig Düwel zu Einbeck.

Einbeck, den 14. Oktober 1869.

Der Polizeianwalt beim Königlichen Amtsgerichte zu Einbeck, Stadtbezirk.

963. Die nachstehenden Klaganträge nebst Ermächtigung werden, da der Aufenthaltsort des Beklagten unbekannt ist, hierdurch veröffentlicht.

Hannover, den 14. Oktober 1869.

Kronanwaltschaft des Königlichen Obergerichts.

Hasenbalg.

Arm.

An den ersten großen Senat des Königlichen Obergerichts Hannover.

Bessere Nachweisung der Competenz, eventuell neue Klaganträge der Ehefrau Margarethe Rogge, geb. Küper hieselbst, Klägerin, Anwalt Lavenstein, gegen ihren Ehemann, den Nagelschmied Wilhelm Rogge, Aufenthaltsort unbekannt, Beklagten, wegen Ehescheidung

M. E. VIII.

Beim Königlichen Consistorio hierselbst habe ich gegen den Beklagten im Anfange dieses Jahres schon einmal Klage auf Ehescheidung wegen böslicher Verlassung erhoben, welche indessen wegen nicht genügend deducirter Competenz zu weiterer Verhandlung nicht zugelassen ist.

Meine Klage ist also nicht abgewiesen, sondern es ist per decretum vom 5. März d. J. mir überlassen, die Zuständigkeit des angegangenen Ehegerichts besser, als geschehen, nachzuweisen.

Das geschieht hiermit im Nachstehenden.

Als neue Thatsache mache ich geltend, daß der Verklagte während wir von Ende 1863 bis März 1865 in England in vier verschiedenen Orten wohnten, beständig mir gegenüber betonte, daß er keineswegs beabsichtige, in England zu bleiben, vielmehr entschlossen sei, mit mir entweder nach Amerika auszuwandern, oder aber nach Deutschland zurückzukehren, weil es ihm in England gar nicht gefalle, und er dort nicht immer feste Arbeit finden könne. Unser Leben in England war in der That ein vagabondirendes, wir zogen von einem Orte zum andern, nirgends hatten wir einen festen Haushalt, wir hatten keineswegs einen vollständigen Hausrath, woran erkennbar gewesen wäre, daß wir irgend einen der vier Orte, worin wir verweilt haben, zum Mittelpunkt unserer Lebensverhältnisse hätten machen wollen. Unser Aufenthalt in England war in der That ein vorübergehender, er konnte es auch nicht anders sein, weil der Verklagte seiner mir gegenüber mehrfach ausgesprochenen Absicht zufolge mit mir nach Amerika übersiedeln oder nach Deutschland zurückkehren wollte.

Daraus, daß der Verklagte mich im März 1865 nach Deutschland schickte, und gleich nach meiner Abreise sich nach Amerika einschiffte, ist mit hoher Wahr-

scheinlichkeit zu schließen, daß er schon längere Zeit vorher den Plan gefaßt und genährt haben muß, mich auf irgend eine schickliche Weise zu entfernen, sich dann nach Amerika zu begeben und solchergestalt seine bisherige Ehe mit mir factisch aufzulösen.

Darin lag gerade das Böswillige der Handlungsweise des Verklagten, daß er unter dem Versprechen, mir in acht Wochen das Geld zur Rückreise senden zu wollen, mich zur Reise nach meiner Heimath verleitete und hinter meinem Rücken sich nach Amerika einschiffte, ohne mich mitzunehmen und ohne Nachricht über das Ziel seiner Reise zurückzulassen.

Ueber vier Jahre sind seitdem verflossen, ohne daß der Verklagte mir oder seinen nächsten Verwandten irgend ein Lebenszeichen hat zugehen lassen. Noch am 5. d. Mts. habe ich mich nach ihm bei seinem Bruder, dem Drechsler Ludolph Rogge in Wennigsen erkundigt, der aber, gleich seiner Mutter, noch immer ohne alle Nachricht über seinen Bruder ist.

Bis zu seiner Abreise nach Amerika hatte der Verklagte sein ordnungsmäßiges juristisches Domicil meiner Darstellung zufolge in Wennigsen, welches er niemals aufgegeben oder verloren hatte.

Ich erbiete mich damit, die meine früher angestellte Klage verbessernde Thatsache eidlich zu erhärten.

Da die bessere Nachweisung der Competenz ein integraler Bestandtheil der bisherigen Klage ist, so wird diese nach meinem Dafürhalten im alten Verfahren zu erledigen sein.

Ist aber Königliches Obergericht anderer Ansicht, so bitte ich diesen Schriftsatz als neue Klaganträge anzusehen und zu behandeln, und den gegenwärtigen Verhandlungen die Acten des vorigen Processes zu adponiren, aus denen ich im Verhandlungstermine die auch die jetzige Klage begründenden Thatsachen, unter Hinzufügung der obigen Verbesserung, wiederholen werde.

Seinen letzten inländischen Wohnsitz hatte der Verklagte in Wennigsen, also im hiesigen Obergerichtsbezirke. Sein Aufenthalt als Nagelschmiedelehrling in Hannover und später als Soldat in Stade konnte begreiflicherweise nach der Domicil-Ordnung vom 6. Juli 1827 nur ein vorübergehender sein. Wenigstens fehlte ihm der animus ibi habitandi.

Ich erbiete mich zu dem Eide, daß ich den Aufenthaltsort des Verklagten nicht kenne und aller Mühe ungeachtet auch nicht in Erfahrung bringen kann, und beziehe mich außerdem auf den von mir zu den Acten überreichten Brief des Andreas Büllstein in Hull.

Königliches Obergericht ersuche ich gehorsamst:

die öffentliche Ladung des Verklagten für statthaft zu erkennen, und demnächst einen Verhandlungstermin anzuberaumen,

in welchem ich den Schlußantrag stellen werde:

auf Grund der heimlichen und böslichen Verlassung seitens des Verklagten meine bisherige Ehe mit demselben völlig zu scheiden, und denselben in die Kosten zu verurtheilen.

Für den Fall, daß nicht das alte, sondern das neue Proceßverfahren in dieser Sache stattfindet, weise ich durch die Anlage lit. A. nach, daß mir das Armenrecht bewilligt ist.

Hannover, den 15. Junius 1869.

gez. R. Lauenstein.

Termin, **Montag, den 10. Januar 1870,** Mittags 12 Uhr.

Hannover, den 29. September 1869.

Der Präsident des 1. großen Senats Königlichen Obergerichts.

Lueder.

In Sachen der Ehefrau Margarethe Rogge, geb. Küper in Hannover, Klägerin, wider deren Ehemann, den Nagelschmied Wilhelm Rogge, Aufenthaltort unbekannt, Beklagten, wegen Ehescheidung W. C. 8 hat der 1. große Senat des Königlichen Obergerichts zu Hannover, vertreten durch die unterzeichneten Präsident und Richter, in seiner berathenden Sitzung vom 27. September 1869 nach Anhörung der Königlichen Kronanwaltschaft und erfolgtem Vortrage aus den Acten nach Maßgabe des §. 33 des Gesetzes vom 1. März 1869 beschlossen, daß die Ermächtigung zur öffentlichen Ladung des Beklagten ertheilt werde.

gez. Lueder. Vogt. Hoppenstedt. Bassin. Schepp.

(L. S.) **Kirchhof.**

Obergerichts-Secretair.

Submissionen:

964. Auf Ersuchen der Königlichen Intendantur des 10. Armee-Corps hieselbst, bringen wir folgende Bekanntmachung derselben wegen Verdingung der Lieferung von Roggen, Hafer und Stroh:

Bekanntmachung.

Die Lieferung von Roggen, Hafer und Stroh für die Magazin-Verwaltungen in Oldenburg, Verden, Osnabrück, Lüneburg, Braunschweig, Einbeck, Northeim und Hannover auf den Bedarf pro 1870 soll in den nachverzeichneten Terminen an qualificirte Mindestfordernde öffentlich verdungen werden:

a. für Oldenburg und Verden im Büreau der Reserve-Magazin-Rendantur zu Oldenburg **am Donnerstag, den 28. Oktober d. J., Vormittags 10 Uhr,**

b. für Osnabrück im Büreau des Proviant-Amts daselbst, **am Freitag, den 29. Oktober d. J., Vormittags 10 Uhr,**

c. für Lüneburg im Büreau der Reserve-Magazin-Rendantur daselbst, **am Dienstag, den 2. November d. J., Vormittags 12 Uhr,**

d. für Braunschweig, im Büreau der Reserve-Magazin-Rendantur daselbst **am Mittwoch, den 3. November d. J., Vormittags 12 Uhr,**

e. für Einbeck und Northeim im Büreau der Depot-Magazin-Verwaltung zu Einbeck **am Montag,**

den 8. November d. J., Vormittags 10 Uhr, und

f. für Hannover im Büreau der unterzeichneten Intendantur **am Dienstag, den 9. November d. J., Vormittags 11 Uhr.**

Lieferungswillige werden eingeladen, ihre Offerte versiegelt und mit dem Vermerk »Submission auf Naturalienlieferung« versehen vor Beginn der Termine an die Behörden, in deren Büreau dieselben abgehalten werden, franco einzusenden, oder dem diesseitigen Deputirten persönlich zu übergeben.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß eine Licitation im Termine selbst nicht weiter stattfinden wird, wenn aus den Submissionsofferten annehmbare Angebote hervorgehen. Die Forderungen werden daher, um Aussicht auf Annahme darzubieten, aufs Genaueste zu berechnen sein.

Das Lieferungsverfahren wird insbesondere den Herren Producenten Gelegenheit geben, ihre Vorräthe zu angemessenen Preisen gegen gleich baare Zahlung an die genannten Magazine abzusetzen, da auch Offerten auf beliebige kleinere Quantitäten mit kurzen Lieferungsfristen berücksichtigt werden und in Bezug auf die Abschlüsse jede zulässige geschäftliche Erleichterung von Seiten der Verwaltung eintreten wird.

Die Herren Gutsbesitzer und Oeconomen werden daher zu den obigen Terminen besonders eingeladen.

Die Bedingungen können bei uns, sowie in den Büreaux der vorgenannten Magazin-Verwaltungen eingesehen, auch gegen Erstattung der Copialien abschriftlich bezogen werden.

Hannover, den 8. October 1869.

Königliche Intendantur 10. Armee-Corps.

hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Hannover, den 16. October 1869.

Königlich Preußische Landdrostei.

965. Die Lieferung der pro 1870 für die Hannoverschen Staats-Eisenbahnen erforderlichen Betriebs-Materialien, nämlich: Beleuchtungs-, Schmier-, Reinigungs- und Telegraphen-Materialien, soll im Wege der öffentlichen Submission verdungen werden.

Offerten sind an den Ober-Betriebs-Inspector Schweitzer hierselbst portofrei, versiegelt und mit der Aufschrift:

»Submission auf Lieferung von Betriebs-Materialien«

versehen, bis zu dem **auf Donnerstag, den 28. Oktober c.,** Vormittags 10 Uhr, in unserem Central-Büreau anstehenden Termine einzureichen, in welchem dieselben in Gegenwart der etwa erschienenen Submittenten eröffnet werden. Später eingehende, oder den Lieferungs-Bedingungen nicht entsprechende Offerten bleiben unberücksichtigt.

Die Lieferungs-Bedingungen und die specielle Bedarfs-Nachweisung liegen in unserem Central-Büreau, sowie auf den Stationen Hannover, Minden, Osnabrück, Bremen, Harburg, Uelzen, Göttingen und Cassel zur Einsicht aus. Dieselben werden auch auf portofreie, an unseren Büreau-Vorsteher Bröse hierselbst zu richtende Schreiben, gegen Zahlung von 5 Sgr pro Exemplar mitgetheilt.

Hannover, den 5. Oktober 1869.

Königliche Eisenbahn-Direction.

966. Es soll die Lieferung von

4 Stück mit 2 Achsen gekuppelten Tenderlocomotiven mit Ausrüstungs-Gegenständen und Reservestücken

im Wege der Submission vergeben werden.

Hierzu ist auf **Sonnabend, den 30. Oktober c.,** Vormittags 10 Uhr, in dem Büreau des Obermaschinenmeisters Schäffer hierselbst Termin anberaumt, bis zu welchem die Offerten frankirt und versiegelt mit der Aufschrift:

»Lieferung von Tender-Locomotiven«

eingereicht sein müssen.

Die Submissions-Bedingungen liegen in unserem Central-Büreau zur Einsicht aus, werden auch auf portofreie an unseren Büreau-Vorsteher, Kanzleirath Bröse, zu richtende Schreiben in Abschrift mitgetheilt.

Hannover, den 7. Oktober 1869.

Königliche Eisenbahn-Direction.

Bekanntmachungen:

Verpachtung

des Königlich Preußischen Domainen-Vorwerks zu Lüdingworth im Amte Otterndorf, Landdrostei-Bezirk Stade.

967. Das im Amte Otterndorf, Landdrostei-Bezirk Stade, belegene Königlich Preußische Domainen-Marsch-Vorwerk zu Lüdingworth,

zu welchem außer den vorhandenen **fiscalischen Gebäuden und Baulichkeiten, an Grundflächen** . . . . . 308 Morgen 29 □Ruthen nach hannoverschem Maaße

oder . . . 316 Morgen 77 □Ruthen, nach preußischem Maaße

gehören,

soll für die Zeit vom 1. April 1870 bis zum 1. Mai 1886 öffentlich meistbietend verpachtet werden.

Das dem Ausgebote zum Grunde zu legende **Pachtgeld-Minimum** — ist auf den Betrag von **1400** ℛ festgesetzt.

Zur Uebernahme und zum Betriebe der Pachtung ist ein disponibeles Vermögen von 10,000 ℛ erforderlich, über dessen eigenthümlichen Besitz, sowie über die persönliche Qualification in landwirthschaftlicher und sonstiger Beziehung jeder Pachtbewerber sich vor dem Verpachtungstermine vor dem unterzeichneten Königlichen Amte genügend auszuweisen hat.

Der Licitations-Termin ist auf Mittwoch, den 3. November d. J., Vormittags 11 Uhr, vor dem unterzeichneten König-

lichen Amte in dem Geschäftslocale desselben zu Otterndorf anberaumt.

Die Verpachtungsbedingungen und die Regeln der Licitation können an allen Wochentagen während der Dienststunden in der Registratur des unterzeichneten Königlichen Amts eingesehen werden; auch wird von der Letzteren auf desfallsige frankirte Anträge Abschrift von den Verpachtungsbedingungen und den Regeln der Licitation gegen Erstattung der Copialien ertheilt.

Otterndorf, den 8. Oktober 1869.

Königlich Preußisches Amt.

Hesse.

Verpachtung

des Königlich Preußischen Domainen-Vorwerks zu Osterbruch, im Amte Otterndorf, Landdrosteibezirk Stade.

968. Das im Amte Otterndorf, Landdrosteibezirk Stade belegene Königlich Preußische Domainen-Marsch-Vorwerk zu Osterbruch, zu welchem außer den vorhandenen **fiscalischen Gebäuden und Baulichkeiten an Grundflächen**

124 Morgen 47,2 □Ruthen nach hannoverschem Maaße

oder . 127 Morgen 125 □Ruthen nach preußischem Maaße

gehören, **soll für die Zeit pro term. Ostern 1870 bis zum 1. Mai 1886 öffentlich meistbietend verpachtet werden.**

Das dem Ausgebote zum Grunde zu legende **Pachtgeld-Minimum** ist auf den Betrag von **680** ℛ festgesetzt.

Zur Uebernahme und zum Betriebe der Pachtung ist ein disponibeles Vermögen von 6300 ℛ erforderlich, über dessen eigenthümlichen Besitz, so wie über die persönliche Qualification in landwirthschaftlicher und sonstiger Beziehung jeder Pachtbewerber sich vor dem Verpachtungstermine vor dem unterzeichneten Kreishauptmann genügend auszuweisen hat.

Der Licitations-Termin ist auf Sonnabend, den 6. November d. J., Vormittags 11 Uhr, vor dem unterzeichneten Kreishauptmann in dem Geschäftslocale des Königlichen Amts Otterndorf anberaumt.

Die Verpachtungsbedingungen und die Regeln der Licitation können an allen Wochentagen während der Dienststunden in der Registratur des Königlichen Amts Otterndorf eingesehen werden, auch wird auf desfallsige frankirte oder mündliche Anträge Abschrift von den Verpachtungsbedingungen und den Licitations-Regeln gegen Erstattung der Copialien ertheilt.

Otterndorf, den 15. October 1869.

Der Kreishauptmann.

Hesse.

Verpachtung

des Königlich Preußischen Domainen-Vorwerks zu Nordleda, im Amte Otterndorf, Landdrosteibezirk Stade.

969. Das im Amte Otterndorf, Landdrosteibezirk Stade belegene Königlich Preußische Domainen-Marsch-Vorwerk zu Nordleda, zu welchem außer den vorhandenen **fiscalischen Gebäuden und Baulichkeiten** an **Grundflächen**

1. in der Feldmark Nordleda . . . . 198 Morgen 97 □Ruthen
2. in der Feldmark Neuenkirchen . . . . 14 Morgen 60 □Ruthen

zusammen . . 213 Morgen 37 □Ruthen in hannoverschem Maaße,

oder . . 218 Morgen 175 □Ruthen in preußischem Maaße

gehören, **soll für die Zeit vom 1. Mai 1870 bis dahin 1886 öffentlich meistbietend verpachtet werden.**

Das dem Ausgebote zum Grunde zu legende **Pachtgeld-Minimum** ist auf den Betrag von **1000** ℛ festgesetzt.

Zur Uebernahme und zum Betriebe der Pachtung ist ein disponibeles Vermögen von 7700 ℛ erforderlich, über dessen eigenthümlichen Besitz, so wie über die persönliche Qualification in landwirthschaftlicher und sonstiger Beziehung jeder Pachtbewerber sich vor dem Verpachtungstermine vor dem unterzeichneten Kreishauptmann genügend auszuweisen hat.

Der Licitations-Termin ist auf Freitag, den 5. November d. J., Vormittags 11 Uhr vor dem unterzeichneten Kreishauptmann in dem Geschäftslocale des Königlichen Amts Otterndorf anberaumt.

Die Verpachtungsbedingungen und die Regeln der Licitation können an allen Wochentagen während der Dienststunden in der Registratur des Königlichen Amts Otterndorf eingesehen werden, auch wird auf desfallsige frankirte oder mündliche Anträge Abschrift von den Verpachtungsbedingungen und den Licitations-Regeln gegen Erstattung der Copialien ertheilt.

Otterndorf, den 15. Oktober 1869.

Der Kreishauptmann.

Hesse.

970. Für die während des verflossenen Frühlings und Sommers vorgefallenen Hagelschäden hat die Hagel-Versicherungs-Gesellschaft hierselbst einschließlich der durch die Abschätzung verursachten Kosten 230845 ℛ 14 Sgr 6 ₰ Courant aufzubringen, und ist diese Summe auf den derzeitigen Fond der Societät von 21,857,750 ℛ mit einem Beitrag von 1 ℛ 1 Sgr pro Hundert repartirt.

Für die während des verflossenen Sommerhalbjahrs vom 2. März bis 2. September d. J. vorgefallenen

Feuerschäden betragen die Entschädigungen einschließlich der Abschätzungskosten, Spritzen- und Rettungsprämien bei der Mobiliar-Brandversicherungs-Societät 71,372 ₰ 22 Sgr 7 ₰
und bei der von uns mitverwalteten Immobiliar-Brand-Versicherungs-Societät . . 28,730 » 18 » 4 »

zusammen 100,103 ₰ 10 Sgr 11 ₰

Hierzu contribuiren die beiden Societäten nach Maßgabe des zwischen ihnen abgeschlossenen Contractes wegen gegenseitiger Uebertragung der Schäden, und zwar die Mobiliar-Brandversicherungs-Societät von ihrem 65,501,650 ₰ und die Immobiliar-Brand-Versicherungs-Societät von ihrem 6,192,425 ₰ betragenden beitragspflichtigen Fond mit einem gleich hohen Beitrag von 4 Silbergroschen pro Hundert.

Außerdem haben die Interessenten der Immobiliar-Brand-Versicherungs-Societät zur Deckung ihrer eigenen Verwaltungskosten 6 Pfennige pro Hundert der für ihre Versicherungen festgestellten Beitragssummen zu contribuiren und berechnet sich demnach der von ihnen zu leistende Gesammtbeitrag auf 4 Sgr 6 ₰ pro Cent.

Die Versicherten werden hiernach abseiten der Casse bei Mittheilung der vollständigen Repartitionen aufgefordert werden, ihre Beitragsraten innerhalb der statutenmäßigen Frist einzuzahlen.

Neubrandenburg, am 20. Oktober 1869.

Das Directorium der Mecklenburgischen Hagel- und Mobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft.

971. Geschehen Amtsgericht Liebenburg den 12. Oktober 1869 in öffentlicher Sitzung.

Gegenwärtig:
Herr Amtsrichter Börner,
Auditor Jaques.

2c. 2c.

In Sachen, die Anmeldung von Ansprüchen an die, seitens des Dr. Bethel Henry Strousberg in Berlin von der Actiengesellschaft Eisenwerk zu Salzgitter erkauften, bei dem Dorfe Groß-Döhren belegenen Eisenstein-Bergwerke Rothe Rose, Fortuna, Dorothea und Glückauf sowie die Muthung Glücksborn bei Groß-Döhren betreffend, werden alle diejenigen, welche in Gemäßheit der Edictalladung vom 23. August d. J. ihre Ansprüche im heutigen Termine nicht angemeldet, mit ihren Ansprüchen und Rechten dem neuen Erwerber gegenüber hiemit ausgeschlossen.

Zur Beglaubigung
Börner. Jaques.

Pro copia.

A. Tappe,
(L. S.) Gerichtsschreiber des Königl. Amtsgerichts Liebenburg.

Enteignungsverfahren.
Amt Uchte.

972. Zur Herstellung des Planums der Hannover-Osnabrücker Landstraße zwischen Höfelmann's Hofe zu Lohe und der sogenannten bunten Brücke ist die Abtretung folgender im Gemeindebezirke von Lohe belegenen Grundflächen an den Landstraßenverband des Amtes Uchte erforderlich:

1. Von Diedrich Weßling Nr. 15 zu Lohe 9,50 □Ruthen Holzbestand und Garten nebst 6 laufenden Ruthen Zaun,
2. von demselben 19,50 □Ruthen Feldland,
3. von demselben 18,71 □Ruthen Garten und Wiese,
4. von Fr. Plenge Nr. 14 zu Lohe 14,125 □Ruthen Feldland,
5. von Wilh. Sudholz daselbst 130,50 □Ruthen desgleichen,
6. von demselben 15,735 □Ruthen desgleichen,
7. von demselben 8,40 □Ruthen Holzbestand,
8. von demselben 14,00 □Ruthen Garten und 14 laufende Ruthen Zaun,
9. von Diedr. Lohmeier zu Lohe 1,75 □Ruthen Hofraum und Wiese nebst 3 laufenden Ruthen Zaun und 2,80 laufenden Ruthen Weißdornhecke,
10. von Wilhelm Plenges Erben Nr. 12 daselbst 263,40 □Ruthen Feldland,
11. von Wilhelm Thiermann Nr. 7 daselbst 196,59 □Ruthen Feldland,
12. von Diedrich Weßling Nr. 15 daselbst 0,85 □Ruthen Garten und
13. von Möhring Nr. 5 daselbst 15,85 □Ruthen Garten nebst 12 laufenden Ruthen Weißdornhecke.

Zu dem vorgeschriebenen Güteversuche und der weiteren Verhandlung ist Termin auf

Sonnabend, den 4. Dezember d. J.,
Vormittags 10 Uhr,

auf Königlicher Amtsstube zu Uchte anberaumt.

Zu diesem Termine werden alle, welche Ansprüche an den Gegenständen der Enteignung, sowie auf die Entschädigung oder einen Theil derselben zu haben glauben, behufs Anmeldung ihrer Rechte unter der Verwarnung vorgeladen, daß die nicht vor oder in dem Termine angemeldeten weder gegen den Landstraßenverband des hiesigen Amtsbezirks, noch wider die von demselben angesprochenen Grundstücke und Vermögensgegenstände weiter geltend gemacht werden können, und daß sowenig ein Ausschlußbescheid als Wiedereinsetzung in den vorigen Stand stattfindet.

Uchte, den 15. Oktober 1859.

Der Königliche Amtshauptmann.

Die Insertionsgebühren betragen für die gespaltene Zeile oder deren Raum 2 Sgr.

Oeffentlicher Anzeiger zum Amtsblatt für Hannover.

Stück 44. Den 29. Oktober 1869.

Steckbriefe und Requisitionen:

973. Ditmer, Catharine, unverehelicht aus Dannenberg ist verdächtig, in der ersten Hälfte des Oktobers 1869 zu Harburg

1) der Wittwe Böge ein halbleinenes Frauenhemd ohne Zeichen, ein neues Handtuch und eine neue Serviette, eine weiße, rothpunktirte Kissenbühre (ziemlich alt), ein Paar große, neue, fleischfarbene, wollene Strümpfe und eine neue parchene Damenunterhose,

2) der Fabrikarbeiterin Johanne Müller ein braunes faconnirtes Orleanskleid mit schwarzen Sammtknöpfen, ein schwarzes Orleanskleid mit schwarzen Hornknöpfen auf der Brust, ein Paar schwarze Zeugstiefel, eine neue, schwarze Orleansschürze, zwei weiße leinene Taschentücher ohne Zeichen, zwei weiße leinene Kragen, ein Paar weiße leinene Manschetten, eine schwarze Steinkohlen-Broche und einen Fanchon von lilla Wolle, in der Mitte mit einem Perlenstern versehen, gestohlen und damit die Flucht ergriffen zu haben.

Antrag: Die Ditmer zu verhaften und dem Unterzeichneten zuzuführen, die gestohlenen Sachen aber zu beschlagnahmen und hierher zu senden.

Signalement der Ditmer. Größe: 5′ 7″ 9‴; Alter: 25—28 Jahre; Statur: schlank; Haare: dunkelblond; Augenbrauen: dunkel; Mund: groß; Lippen: aufgeworfen; Nase: ziemlich breit; Gesichtsfarbe: gesund, frisch.

Harburg, den 23. Oktober 1869.

Der Polizeirichter II.

974. Müller, August, Cigarrenmacher aus Wellersen, hiesigen Amts, ist des Diebstahls verdächtig und dieserhalb zu vernehmen.

Sein Aufenthaltsort ist unbekannt. Auskunft über den Aufenthaltsort des ꝛc. Müller beantragende Behörde

Einbeck, den 22. Oktober 1869.

Der Kreishauptmann.

Signalement. Alter: 45 Jahre; Größe: 5 Fuß 5½ Zoll Hannov. Maß; Statur: gesetzt; Haare: braun; Stirn: hoch; Augenbrauen: dunkelblond; Augen: blau; Nase und Mund: gewöhnlich; Zähne: mangelhaft; Kinn: breit; Bart: dunkelblond; Gesicht: länglich; Gesichtsfarbe: gesund; Sprache: deutsch.

Besondere Kennzeichen: keine.

975. Lüken, Gerhard Heinrich, Rekrut de 1849 aus Geringhusen, hat sich der erhaltenen Ordre zuwider am 14. d. M. zu seiner Einstellung in den activen Militairdienst nicht gestellt.

Antrag: Nach demselben zu recherchiren, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und mittelst Gendarmerie-Correspondenz dem Königlichen Bezirks-Commando zu Lingen zuführen lassen zu wollen.

Signalement. Größe: 5 Fuß 4 Zoll; Statur: schlank; Haare: dunkelblond; Augen: grau; Augenbrauen: dunkelblond; Stirn: rund; Nase und Mund: gewöhnlich; Zähne: gesund; Kinn: oval; Gesicht: oval; Gesichtsfarbe: gesund; bisheriger Stand: Dienstknecht; Religion: katholisch.

Freren, den 24. Oktober 1869.

Der Amtshauptmann.

Steckbriefs-Erledigung:

976. Die hinter den Kellner Wilhelm Heinrich Fritsch von hier erlassenen Steckbriefe vom 5. Juli 27 Juli, 20. August und 23. September cr. haben durch Ermittelung seines gegenwärtigen Aufenthalts ihre Erledigung gefunden.

Aschersleben, den 18. Oktober 1869.

Die Polizei-Verwaltung.

Aufforderung:

977. Schäfer Stüding aus Leese ist in einer Untersuchungssache zu vernehmen.

Antrag: Benachrichtigung über den Aufenthaltsort.

Nienburg, den 22. Oktober 1869.

Die Kronanwaltschaft des Königlichen Obergerichts.

Gefundene Leiche:

978. Am 5. d. Mts. ist im hiesigen Elbaußendeich eine bereits stark in Verwesung übergegangene männliche Leiche angetrieben. Dieselbe maß 5 Fuß 11 Zoll, hatte dünnes schwarzes Haupthaar und gesunde Zähne; vermuthliches Alter 30—40 Jahre.

Die Bekleidung war: Paletot von braunem Wollstoff, mit schwarzem Zeug gefüttert und mit Brusttaschen nach innen und außen; schwarzer Tuchrock mit einer Knopfreihe, schwarzem Schoß- und gestreiftem Aermelfutter; Hose und Weste von grauem Stoff, erstere mit schwarzen Streifen an den äußeren Seiten; ein weißes Faltenhemd mit schwarzer Schleife, ein lederner Leibriemen und vorgeschuhte kalblederne Stiefel.

An dem Tuchrock der Weste und dem Leibriemen befanden sich Flecke von Oelfarbe.

An der Leiche vorgefunden ist eine Brieftasche mit losen durch Nässe auseinander getriebenen Blättern, auf welchen Adressen und Notizen enthalten sind.

Von den Adressen sind hervorzuheben:

»Gerkens Burtehude Nr. 316 Westseite . .« —

»Gerkens, Küper Burtehude . . .« —

»Gebrüder D. S. Levy Valentinkamp Anscharplatz Nr. 5.«

Die Leiche ist auf dem Kirchhofe zu Otterndorf beerdigt. —

Antrag: Mittheilungen zur Ermittelung der persönlichen Verhältnisse des Verunglückten.

Osterende-Otterndorf, den 16. Oktober 1869.

Das Kirchspielsgericht.

Oeffentliche Vorladungen:

979. Die im Musterungstermine entbliebenen Militairpflichtigen, nämlich:

1) Rauch, Heinrich Friedrich Albert, geboren zu Bischhausen am 9. August 1845,
2) Mußmann, Georg Friedrich Heinrich, geboren zu Bischhausen am 9. April 1845,
3) Wehe, August Heinrich Wilhelm, geboren zu Wöllmarshausen am 27. Februar 1845,

werden, nachdem die Strafkammer die öffentliche Vorladung verfügt hat, hierdurch öffentlich geladen, am **Dienstag, den 21. Dezember 1869,** Morgens 10 Uhr, vor der Strafkammer des hiesigen Königlichen Obergerichts zu erscheinen, um daselbst beschuldigt zu werden:

daß sie ohne Erlaubniß die Königlichen Lande verlassen und sich dadurch dem Eintritt in den Dienst des stehenden Heeres zu entziehen gesucht haben,

§. 110 des Straf-Gesetz-Buchs,

mit dem Bemerken, daß im Falle Ausbleibens zur Verhandlung und Urtheilsfällung geschritten werden soll.

Göttingen, den 28. September 1869.

Kronanwaltschaft des Königlichen Obergerichts.

980. Die im Musterungstermine entbliebenen Militairpflichtigen, nämlich:

I. aus der Stadt Göttingen:

1) Koch, Georg Friedrich, geboren am 26. Januar 1845,
2) Penser, genannt Ohnesorge, Wilhelm August, geboren am 10. April 1846,

II. aus dem Bezirke des Amts Münden:

3) Gottschalk, Georg Ludwig, geboren zu Escherode am 20. September 1843,
4) Drebing, Friedrich Wilhelm, geboren zu Hedemünden am 20. Mai 1845,
5) Kühthorn, Johann Heinrich, geboren zu Uschlag am 6. Dezember 1845,

werden, nachdem die Strafkammer die öffentliche Vorladung verfügt hat, hierdurch öffentlich geladen, am **Donnerstag, den 23. Dezember 1869,** Morgens 10 Uhr, vor der Strafkammer des hiesigen Königlichen Obergerichts zu erscheinen, um daselbst beschuldigt zu werden:

daß sie ohne Erlaubniß die Königlichen Lande verlassen und sich dadurch dem Eintritte in den Dienst des stehenden Heeres zu entziehen gesucht haben,

§. 110 des Straf-Gesetz-Buchs,

mit dem Bemerken, daß im Falle Ausbleibens zur Verhandlung und Urtheilsfällung geschritten werden soll.

Göttingen, den 29. September 1869.

Kronanwaltschaft des Königlichen Obergerichts.

981. Nachdem gegen die nachbenannten Militairpflichtigen:

1) Johann Heinrich Grünhagen, geboren am 25. Juni 1844 zu Wehnsen,
2) Hermann Diedrich Petersen, geb. am 23. November 1844 zu Eitzendorf, Amts Harburg,
3) Johann Diedrich Wittschen, geb. am 29. August 1846 zu Düring,
4) Johann Heinrich Tietjen, geb. am 12. September 1844 zu Sandhausen,
5) Lüder Harting, geb. am 1. September 1845 zu Ovelgönne,
6) Hinrich Diedrich Monsees, geb. am 4. Januar 1845 zu Wallhöfen,
7) Johann Diedrich Westrup (Behnken) geb. am 23. December 1845 zu Bilohe,

von der unterzeichneten Kronanwaltschaft auf Grund des §. 110 des St. G. B. die Strafklage dahin erhoben ist:

daß dieselben ohne Erlaubniß die Königlichen Lande verlassen und sich dadurch dem Eintritte in den Dienst des stehenden Heeres zu entziehen gesucht haben,

und nachdem die Strafkammer des Königlichen Obergerichts hieselbst gegen dieselben das Hauptverfahren eröffnet und beschlossen hat, daß dasselbe im Wege der öffentlichen Vorladung zum Austrage zu bringen sei,

werden die vorbenannten Personen, da deren Aufenthalt unbekannt ist, hierdurch bei Vermeidung des Rechtsnachtheils, daß im Falle des Ausbleibens nach Maßgabe des §. 350 der Strafproceßordnung zur Verhandlung und Urtheilsfällung geschritten werden wird, öffentlich geladen, zu der zur Hauptverhandlung angesetzten Sitzung der Strafkammer des Königlichen Obergerichts zu Verden am **Dienstage, den 18. Januar 1870,** Morgens 10 Uhr, im hiesigen Obergerichtsgebäude zu erscheinen.

Verden, den 21. October 1869.

Königliche Kronanwaltschaft.

982. Anklageschrift und Vorladung wider den Handarbeiter Hoppert zu Hilwartshausen, wegen groben Unfugs.

Der Handarbeiter Hoppert zu Hilwartshausen wird angeklagt: am 9. September 1869 auf der Feldziegelei des Hauptmanns Lenze zu Einbeck, insbesondere in dem dazu gehörigen, vor dem Tiderer-thore der Stadt Einbeck im Felde stehenden Schoppen ruhestörenden Lärm und groben Unfug verübt, namentlich den Füsilier Ludwig Düwel zu Einbeck, welcher ihm im Auftrage des Ziegelmeisters Warse daselbst, Ruhe und Verlassen der Ziegelei geboten, indem er ein Gewehr auf ihn angelegt hat, mit Erschießen gedrohet und das dem ꝛc. Lenze gehörende Eßgeschirr zerschlagen und sich dadurch der im §. 340 № 9 des Strafgesetzbuches mit Strafe bedroheten Handlung schuldig gemacht zu haben.

Derselbe wird damit zu der für die Hauptverhandlung am **Mittwoch, den 12. Januar**

1870, Morgens 10 Uhr vor dem Amtsgerichte Einbeck anstehenden Sitzung unter der Verwarnung vorgeladen, daß im Falle seines Nichterscheinens seiner Abwesenheit ungeachtet zur Beweisaufnahme und ferneren Hauptverhandlung geschritten werden wird.

Als Zeuge wird vorgeladen:

der Füsilier Ludwig Düwel zu Einbeck.

Einbeck, den 14. Oktober 1869.

Der Polizeianwalt beim Königlichen Amtsgerichte zu Einbeck, Stadtbezirk.

Subhastation und Edictalladung:

983. Behuf Erbtheilung soll auf Antrag des Notars Haarmann in Goslar Namens des Vormundes der Tochter der weiland Eheleute Eisenbahnschaffner Dehmel und Wilhelmine geb. Bölke zu Berlin das in Lewe sub № assec. 8 zwischen Diepenau und Haarnagel belegene Wohnwesen, bestehend aus einem Wohnhause, Nebengebäude, Garten und Hofraum, in dem dazu auf **den 11. Januar 1870**, Morgens 11 Uhr, anberaumten Termine öffentlich subhastirt werden, worüber Verkaufsbedingungen in der Gerichtsschreiberei bereit liegen.

Zugleich werden alle Diejenigen, welche daran Eigenthums-, Näher-, lehnrechtliche, fideicommissarische, Pfand- und andere dingliche Rechte, insbesondere auch Servituten und Realberechtigungen zu haben vermeinen, solche anzumelden unter der Verwarnung, daß für den sich nicht Meldenden im Verhältnisse zum neuen Erwerber das Recht verloren geht, verabladet.

Liebenburg, den 13. Oktober 1869.

Königlich-Preußisches Amtsgericht.

Submission:

984. Die Lieferung der für das Jahr 1870 für die Hannoverschen Staats-Eisenbahnen erforderlichen Werkstatts-Materialien soll im Wege der öffentlichen Submission verdungen werden.

Für die Verdingung sind drei Submissionstermine, und zwar

a. für Schmiedeeisen, Bleche-, Drähte, Kupfer, Metallgußwaaren und besondere Metalle; für schmiedeeiserne gepreßte Theile zu Wagen, Werkzeuge und Geräthe, sowie für Kurzwaaren, Gürtler- und Klempnerwaaren

auf Montag, den 8. November c.,

b. für Farben, Chemikalien, Droguen und Oele

auf Donnerstag, den 18. November c.,

c. für Gummi-, Leder-, Seiler- und Polsterwaaren, für Bürsten, Pinsel und Posamentierwaaren; für Manufacte, Töpferwaaren, Hölzer und verschiedene andere Materialien

auf Montag, den 29. November c.,

jedesmal Vormittags 10 Uhr in dem Büreau des Obermaschinenmeisters Schäffer hierselbst anberaumt. An Letzteren sind bis zu den vorbezeichneten Terminstunden die Offerten portofrei, versiegelt und mit der Aufschrift: Submission auf Werkstatts-Materialien zum Submissionstermine am . . . . ten November c. versehen, einzureichen. Die Offerten werden in Gegenwart der etwa erschienenen Submittenten eröffnet werden. Später eingehende, oder den Bedingungen nicht entsprechende Offerten bleiben unberücksichtigt.

Die Lieferungs-Bedingungen und die spezielle Bedarfs-Nachweisung liegen in unserem Central-Büreau, sowie auf den Stationen Hannover, Minden, Osnabrück, Bremen, Harburg, Uelzen, Göttingen und Cassel zur Einsicht aus.

Dieselben werden auch auf portofreie an unseren Büreau-Vorsteher, Canzleirath Bröse hieselbst gerichtete Schreiben gegen Zahlung von 5 Sgr pro Exemplar mitgetheilt.

Hannover, den 19. Oktober 1869.

Königliche Eisenbahn-Direction.

Bekanntmachungen und Vorladungen:

985. Der Verwaltungs-Rath der Hannover-Altenbekener Eisenbahn-Gesellschaft zu Hannover hat Behufs Anlage der, durch Bekanntmachung vom 13. September 1869 in ihrer Richtung festgestellten, Hannover-Altenbekener Eisenbahn die Expropriation der nachstehend verzeichneten Grundstücke der Feldmark der Stadt Münder in den annähernd angegebenen, bei der Ausführung selbst indeß nach Umständen zu vergrößernden oder zu verkleinernden Größen, beim hiesigen Amte beantragt.

Die Eigenthümer dieser Grundstücke werden hiervon in Gemäßheit des Art. 7 und unter Verweisung auf die Bestimmungen der Art. 8 und 9 des Expropriations-Gesetzes vom 8. September 1840 in Kenntniß gesetzt, und dieselben, sowie außerdem alle sonstigen, bei der Abtretung der fragl. Grundflächen auf irgend eine Weise Betheiligten hiermit vorgeladen, ihre Entschädigungs- oder sonstigen Ansprüche in dem auf

Freitag, den 3. Dezember d. J.,
Morgens 10 Uhr,
auf dem Rathskeller zu Münder

anberaumten Termine, bei Strafe des Verlustes aller nicht angemeldeten Ansprüche, vorzubringen und zu begründen.

In diesem Termine haben zugleich die Eigenthümer der einzelnen in Anspruch genommenen Gegenstände etwaige Einwendungen gegen die geforderte Abtretung, Belastung oder Benutzung ihres Eigenthums, bei Strafe der Ausschließung mit denselben, geltend zu machen. Auch soll derselbe ferner noch zur Verhandlung über die angemeldeten Entschädigungs-Ansprüche und zur Herbeiführung einer gütlichen Einigung über die Größe der zu gewährenden Entschädigung benutzt werden.

Springe, den 26. Oktober 1869.

Der mit der obrigkeitlichen Leitung der Expropriations-Verhandlungen commissarisch beauftragte Amtshauptmann

Blumenbach.

Verzeichniß der in der Feldmark der Stadt Münder zu expropriirenden Grundstücke ꝛc.

Lfde. №	Litt. des Eigenthümers auf der Karte.	Namen und Wohnort des Eigenthümers.	№ des Grundstücks auf der Karte.	Art des Grundstücks.	Namen des Grundstücks resp. der Forst, des Feldes, worin dasselbe belegen.	Größe der zu expropriirenden Fläche nach ungefährer Berechnung. Morg.	□Rth.
1		Kämmereigut Münder		Forst Gräserei	Der Osterberg „	11	64,5
1a		Carl Hotzen zu Münder		Wiese	Die Selzerwiesen	—	30
2		Heinr. Schulze zu Marienhagen		„	„	—	46,5
3		Bäcker Ernst Wrede zu Münder		„	„	—	64,0
4		Schlachter Wilh. Wolperding das.		„	„	—	100
5		Schuhmacher Friedrich Biesing das.		„	„	—	42,5
6		Wittwe Ludwig Nisse das.		„	„	—	82
7		Wittwe Conrad Redecker das.		„	„	—	63
8		Christian Priset das.		„	„	—	8
9		Kämmereigut Münder		Forst Acker	Der Osterberg „	23	47,5
10		Mühlenbesitzer Carl Pape zur Ohrenberger Mühle		„ Wiese	Der Ohrenberg „	4	26,5
11		Postverwalter Georg Schreiber zu Münder.		Acker Wiese		1	100
12		Kämmereigut Münder		„ Acker		1	16,5
13		Kaufmann Carl Rohde zu Münder		„		1	4
14				„		—	25
15		Wittwe Feldheim Erben das.		„		—	25
16		Ackermann Carl Schäfer das.		„	Die Hause	—	20
17		Wittwe Rinne das.		„	„	—	34
18		Glaser Louis Ribach zu Münder		„	„	—	29
19		Christian Stahlbaum das.		„		—	29
20		Tischlermeister Ludwig Holstein das.		„		1	78
21		Schlächter Karl Piepoh das.		„		1	60,5
22		Administrator Köhler das.		„		1	67
23		Tagelöhner Ernst Rauschenbach das.		„		1	83
24		Maler Karl Kuhlmann das.		„		1	89,5
25		Wittwe Ludwig Nisse das.		„		2	5
26		Wittwe Heinrich Rike Erben das.		„		—	4
27		Bäckermeister Ludwig Redecker das.		„		—	27
28		Dachdecker Lohmann aus Badede.		„		—	48

986. Der Verwaltungs-Rath der Hannover-Altenbekener Eisenbahn-Gesellschaft zu Hannover hat Behufs Anlage der, durch Bekanntmachung vom 13. September 1869 in ihrer Richtung festgestellten Hannover-Altenbekener Eisenbahn die Expropriation der nachstehend verzeichneten Grundstücke der Feldmarken Altenhagen und Hachmühlen in den annähernd angegebenen, bei der Ausführung selbst indeß nach Umständen zu vergrößernden oder zu verkleinernden Größen, beim hiesigen Amte beantragt.

Die Eigenthümer dieser Grundstücke werden hiervon in Gemäßheit des Art. 7 und unter Verweisung auf die Bestimmungen der Art. 8 und 9 des Expropriations-Gesetzes vom 8. September 1840 in Kenntniß gesetzt, und dieselben, sowie außerdem alle sonstigen, bei der Abtretung der fragl. Grundflächen auf irgend eine Weise Betheiligten hiermit vorgeladen, ihre Entschädigungs- oder sonstigen Ansprüche in dem auf

Sonnabend, den 4. Dezember d. J., Morgens 10 Uhr, im Witteschen Gasthause zu Hachmühlen

anberaumten Termine, bei Strafe des Verlustes aller nicht angemeldeten Ansprüche, vorzubringen und zu begründen.

In diesem Termine haben zugleich die Eigenthümer der einzelnen in Anspruch genommenen Gegenstände etwaige Einwendungen gegen die geforderte Abtretung, Belastung oder Benutzung ihres Eigenthums, bei Strafe der Ausschließung mit denselben, geltend zu machen. Auch soll derselbe ferner noch zur Verhandlung über die angemeldeten Entschädigungs-Ansprüche und zur Herbeiführung einer gütlichen Einigung über die Größe der zu gewährenden Entschädigung benutzt werden.

Springe, den 26. Oktober 1869.

Der Amtshauptmann. Blumenbach.

Verzeichniß der in den Feldmarken Altenhagen u. Hachmühlen zu expropriirenden Grundstücke ꝛc.

Lfde. №	Litt. des Eigenthümers auf der Karte.	Namen und Wohnort des Eigenthümers.	№ des Grundstücks auf der Karte.	Art des Grundstücks.	Namen des Grundstücks, resp. der Forst, des Feldes, worin dasselbe belegen.	Größe der zu expropriirenden Fläche nach ungefährer Berechnung. Morg.	□Rth.
		I. Feldmark Altenhagen.					
1		Schlüter's Erben	1	Wiese Acker		1	28
2		Koopmann, August	3	»		1	15
3		Oppermann, Friedrich	4	»		2	27
		II. Feldmark Hachmühlen.					
1		Köthner Wilhelm Wehrmann		Acker	der Bredenbeck	1	111
2		August Grefemeyer		»		2	94,5
3		Halbmeier Wittwe Flügge		»			97
4		Heinrich Feuerhaken		»		1	75
5		Gastwirth Wilhelm Witte		»			22
6		Nagelschmied Wilhelm Pieper		»		1	58
7		Vollmeier Louis Mahlstedt		»			5
8		Die Schule		»			74
9		Heinrich Feuerhaken		»			2
10		Die Pfarre		»			112,7
11		Friedrich Grefemeyer		»			78
12		Gemeinde Hachmühlen		»		1	31,5
13		Vollmeier Christian Schaper		»		1	117
14		Vollmeier Wilhelm Flügge » » »		Wiese Acker	das Twerfeld	2	69
15		Halbmeier Friedr. Meyer		»		2	49
16		Halbmeier Wittwe Flügge		»		4	106
17		Halbmeier Friedrich Bertram		»	das Bruchfeld	1	74
18		Heinrich Garbe		»			52
19		Halbmeier Wittwe Flügge		»		1	80
20		Halbmeier Friedrich Meyer		»			108
21		Halbmeier Carl Struwe		»	die Heye		46
22		Halbmeier Friedrich Meyer		»		1	82
23		Halbmeier Friedrich Bertram		»		1	36
24		Vollmeier Wilhelm Flügge		»			80
25		Vollmeier August Schaper		Weideland		1	25
26		Rademacher Heinrich Buddensiek » » »		Wiese Acker		1	91
27		Köthner August Schrader		»			11,8
28		Halbmeier August Katz		»	die Schlachtbreite	1	99

Bekanntmachungen:

Verpachtung.

987. Der im Bezirke des Amts Liebenburg bei der Stadt Goslar belegene Kloster-Haushalt **Riechenberg** soll auf die achtzehn Jahre von Johannis 1870 bis dahin 1888 im Wege der Licitation verpachtet werden, und ist dazu Termin auf:

Dienstag, den 7. December d. J.,
Mittags 12 Uhr,

in unserm Geschäfts-Lokale, Friederiken-Platz Nr. 1, angesetzt. Zu dem Haushalte gehören das Klostergut **Riechenberg** und das Vorwerk **Hahndorf** mit

25	Morgen	103	□Ruthen	Gärten,
1388	»	36,3	»	Ackerland,
256	»	7	»	Wiesen,
276	»	69	»	Weideflächen,
14	»	71	»	Fischteiche,

verschiedenen Weideberechtigungen und einer Wassermühle.

Der Minimal-Betrag des jährlichen Pachtgeldes ist zu Achttausend Dreihundert Fünf und Zwanzig Thaler Courant bestimmt.

Die Pachtbedingungen können vom 1. k. M. an in unserer Canzlei an jedem Wochentage von 10 Uhr Morgens bis 3 Uhr Nachmittags eingesehen und

gegen Vergütung der Copialien abschriftlich mitgetheilt werden.

Pachtbewerber haben sich über ihre landwirthschaftliche Ausbildung und über den Besitz eines verfügbaren Vermögens von mindestens Fünf und Vierzigtausend Thaler (45,000 ₰) Courant spätestens bis zum 28. November d. J. bei uns auszuweisen.

Der Licitationstermin wird pünctlich zu der angegebenen Zeit eröffnet, ohne Unterbrechung abgehalten und geschlossen werden, wenn unter den anwesenden Pachtcompetenten ein Ueberbieten nicht mehr Statt findet.

Hannover, den 17. Oktober 1869.

Königlich Preußische Kloster-Cammer.

Haccius.

Verpachtung

des Königlich Preußischen Domainen-Vorwerks zu Osterbruch, im Amte Otterndorf, Landdrosteibezirk Stade.

988. Das im Amte Otterndorf, Landdrosteibezirk Stade belegene Königlich Preußische Domainen-Marsch-Vorwerk zu Osterbruch, zu welchem außer den vorhandenen **fiscalischen Gebäuden und Baulichkeiten an Grundflächen**

124 Morgen 47,2 □Ruthen
nach hannoverschem Maaße
oder . 127 Morgen 125 □Ruthen
nach preußischem Maaße

gehören, **soll für die Zeit pro term. Ostern 1870 bis zum 1. Mai 1886 öffentlich meistbietend verpachtet werden.**

Das dem Ausgebote zum Grunde zu legende **Pachtgeld-Minimum** ist auf den Betrag von **680** ₰ festgesetzt.

Zur Uebernahme und zum Betriebe der Pachtung ist ein disponibeles Vermögen von 6300 ₰ erforderlich, über dessen eigenthümlichen Besitz, so wie über die persönliche Qualification in landwirthschaftlicher und sonstiger Beziehung jeder Pachtbewerber sich vor dem Verpachtungstermine vor dem unterzeichneten Kreishauptmann genügend auszuweisen hat.

Der Licitations-Termin ist auf Sonnabend, den 6. November d. J., Vormittags 11 Uhr, vor dem unterzeichneten Kreishauptmann in dem Geschäftslocale des Königlichen Amts Otterndorf anberaumt.

Die Verpachtungsbedingungen und die Regeln der Licitation können an allen Wochentagen während der Dienststunden in der Registratur des Königlichen Amts Otterndorf eingesehen werden, auch wird auf desfallsige frankirte oder mündliche Anträge Abschrift von den Verpachtungsbedingungen und den Licitations-Regeln gegen Erstattung der Copialien ertheilt.

Otterndorf, den 15. October 1869.

Der Kreishauptmann.

Hesse.

Verpachtung

des Königlich Preußischen Domainen-Vorwerks zu Nordleda, im Amte Otterndorf, Landdrosteibezirk Stade.

989. Das im Amte Otterndorf, Landdrosteibezirk Stade belegene Königlich Preußische Domainen-Marsch-Vorwerk zu Nordleda, zu welchem außer den vorhandenen **fiscalischen Gebäuden und Baulichkeiten an Grundflächen**

1. in der Feldmark Nordleda	198 Morgen	97 □Ruthen
2. in der Feldmark Neuenkirchen	14 Morgen	60 □Ruthen
zusammen . .	213 Morgen	37 □Ruthen
in hannoverschem Maaße,		
oder . .	218 Morgen	175 □Ruthen
in preußischem Maaße		

gehören, **soll für die Zeit vom 1. Mai 1870 bis dahin 1886 öffentlich meistbietend verpachtet werden.**

Das dem Ausgebote zum Grunde zu legende **Pachtgeld-Minimum** ist auf den Betrag von **1000** ₰ festgesetzt.

Zur Uebernahme und zum Betriebe der Pachtung ist ein disponibeles Vermögen von 7700 ₰ erforderlich, über dessen eigenthümlichen Besitz, so wie über die persönliche Qualification in landwirthschaftlicher und sonstiger Beziehung jeder Pachtbewerber sich vor dem Verpachtungstermine vor dem unterzeichneten Kreishauptmann genügend auszuweisen hat.

Der Licitations-Termin ist auf Freitag, den 5. November d. J., Vormittags 11 Uhr vor dem unterzeichneten Kreishauptmann in dem Geschäftslocale des Königlichen Amts Otterndorf anberaumt.

Die Verpachtungsbedingungen und die Regeln der Licitation können an allen Wochentagen während der Dienststunden in der Registratur des Königlichen Amts Otterndorf eingesehen werden, auch wird auf desfallsige frankirte oder mündliche Anträge Abschrift von den Verpachtungsbedingungen und den Licitations-Regeln gegen Erstattung der Copialien ertheilt.

Otterndorf, den 15. Oktober 1869.

Der Kreishauptmann.

Hesse.

Verkauf von Bauplätzen.

990. Zum öffentlich meistbietenden Verkaufe folgender Domanial-Bauplätze auf dem s. g. Reithkampslande zu Geestemünde

Nr. 193 der Charte von Geestemünde
„ 196 „ „ „ „
„ 217/20 „ „ „ „

steht Termin am **Freitag, den 26. November 1869** auf der Amtsstube zu Lehe an.

Die Verkaufsbedingungen werden im Termine bekannt gemacht, und können auf der Schreibstube des Amts täglich von 10—12 Uhr Morgens eingesehen werden.

Der Termin beginnt um 10 Uhr Morgens und wird um 3 Uhr Nachmittags geschlossen werden. Die Letztbietenden haben sich als zahlungsfähig auszuweisen und auf Verlangen den 10. Theil des Gebots baar oder in inländischen Werthpapieren nach dem Courswerthe sofort zu deponiren.

Die an Ort und Stelle abgesteckten 6 Bauplätze werden auf Ersuchen vom Gemeindevorstande zu Geestemünde gezeigt werden.

Lehe, den 21. Oktober 1869.

Der Kreishauptmann.
In Vertretung:
Ebert.

991. In der Nacht vom 17. zum 18. d. Mts. gegen 2 Uhr ist von Grenzbeamten auf dem nach Moorhausen führenden Canale nach der Flucht der beiden Führer ein Schiff nebst Zubehör angehalten worden, dessen nicht zur Verzollung angemeldete Ladung zu brutto 21 Ctr 5 ℔ Siedesalz in 12½ Säcken und brutto 8 ℔ geschälten Reis in einem Beutel ermittelt ist.

Die unbekannten Eigenthümer der Ladung und des Schiffes nebst Zubehör werden aufgefordert, ihre Eigenthums-Ansprüche nach Vorschrift des §. 30 der Ordnung vom 29. Juli 1867 (Amtsblatt 1867 Seite 1128) bei dem Königlichen Haupt-Zoll-Amte Sebaldsbrück anzumelden und nachzuweisen, widrigenfalls die erwähnten Sachen zum Vortheile der Staats-Casse werden verkauft werden.

Hannover, den 27. August 1869.

Der Provinzial-Steuer-Director.

992. Bei der hiesigen Ober-Post-Direction lagern die nachstehend verzeichneten unanbringlichen Postsendungen und herrenlosen Passagier-Effecten, welche von den Bezirks-Post-Anstalten hierher eingesandt worden sind.

Die zur Empfangnahme Berechtigten werden hiermit aufgefordert, sich innerhalb der nächsten 4 Wochen zu melden und, nach gehöriger Legitimation, die Gegenstände in Empfang zu nehmen, widrigenfalls das in denselben befindliche Geld resp. der Betrag der Post-Anweisungen dem Post-Armen-Fonds überwiesen oder der sonstige, zum Verkauf geeignete Inhalt der Sendungen zum Besten dieses Fonds öffentlich versteigert werden wird.

Lauf. №	Gegenstand	Signatur	Gewicht ℔	Gewicht Lth.	Werth-Inhalt ₰	Werth-Inhalt sgr	Werth-Inhalt ₰	Aufgabe-Ort	Adressat	Bestimmungs-Ort	Der Auflieferung Jahr	Der Auflieferung Monat u. Tag
									A. Geldbriefe und Werthpackete, recommandirte Briefe und Post-Anweisungen.			
1	Brief	—	—	9/10	2	—	—	Hannover	A. Golinsky	Posen	1868	30. Mai
2	„	—	—	—	undeclarirt —	5	—	Linden	Maseberg	Linden	„	16. August
3	„	—	—	—	Marken —	2	—	Hannover	Heinr. Erdmann	Hamburg	„	21. August
4	Packet	E.Th.100	—	—	1	—	—	Hannover	Thumann	Wildungen	„	16. August
5	Brief	—	—	—	undeclarirt 6	—	—	Göttingen	Frau Aug. Wittkop	Berlin	„	6. October
6	Packet	C. H.	21	—	89	—	—	Göttingen	Carl Hausmann	Hamburg	„	17. December
7	Brief	—	—	—	undeclarirt 5	—	—	Celle	Louise Uhde	Hannover	„	22. December
8	„	—	—	—	undeclarirt 2	—	—	Hildesheim	Dietr. Krahne	Dinklar	„	30. December
9	„	—	—	—	3	—	—	Hannover	Frau A. Meißner	Berlin	„	11. November
10	„	—	—	—	Marken —	10	—	Hannover	Wiegand	Clausthal	1869	25. Februar
11	„	—	—	—	recomm. 2	—	—	Lüneburg	Ilsenburg	Braunschweig	„	15. April
12	„	—	—	—	undeclarirt 1	—	—	Göttingen	M.S.10 poste restante	München	„	13. Januar

Lauf. №	Gegenstand	Signatur	Gewicht Pfd	Gewicht Lth.	Werth-Inhalt Thlr	Werth-Inhalt sgr	Werth-Inhalt pf	Aufgabe-Ort	Adressat	Bestimmungs-Ort	Der Auslieferung Jahr	Der Auslieferung Monat u. Tag
13	Packet	G. T. 10	—	18	6	valeur		Hannover	Giuseppe Tajana	Mainz	1869	9. März
14	Brief	—	—	—	2	—	—	Hannover	Frau Marie Meyer	Breed b. Bielefeld	»	5. Juni
15	»	—	—	—	1	—	—	Hannover	Frl. Arenhold	Karlsbad	»	19. Juni
16	Packet	G. F. 100	2	22½	10	valeur		Hannover	A. G. Kombasie	Halle a. S.	»	7. September
17	Brief	—	—	—	undeclarirt 1	—		Hannover	L. Stünkel	Angermünde	1867	1. Januar
18	»	—	—	—	1	Dollar		Vegesack	Ch. Freiberg	Holle Amt Bockenem	»	1. Februar
19	»	—	—	—	1	—	—	Celle	C. Schmidt	Stolzenau	»	8. März
20	Postvorschuß nicht eingehoben	—	—	—	1	20	—	Geestemünde	Paven	Heidlingen b. Visselhövede	»	10. September
21		—	—	—	1	—	—	Geestemünde	Trebian	Hannover	»	11. October
22	Brief	—	—	—		recomm		Uelzen	Brodthuhn	Wernigerode	1868	9. März
23	»	—	—	—		do.		Göttingen	Wische	Bovenden	»	17. September
24	»	—	—	—		do.		Burgdorf b. C.	T. Kobbe	Wathlingen bei Celle	»	16. Januar
25	»	—	—	—		do.		Harburg	Mr. Kastellan	Louisville	»	10. August
26	»	—	—	—		do.		Cadenberge	Königl. Preuß. Amt	Cassel	»	14. December
27	»	—	—	—		do.		Nienburg	Frau Rodermund	Höxter	1869	26. März
28	»	—	—	—		do.		Hildesheim	Dr. E. Götze	Leipzig	»	7. Mai
29	»	—	—	—		do.		Lehrte	E. Marketon	Bremen	»	11. Juni
30	»	—	—	—		do.		Buxtehude	Königl. Preuß. Amt	Cassel	»	23. Januar
31	»	—	—	—		do.		Nienburg	H. Wehrs	Rethem a. A.	»	27. Juli
32	»	—	—	—		do.		Stade	C. Grise	Berlin	»	9. Juli
33	»	—	—	—		do.		Hannover	Meyer	Lühnde	»	13. Juli
34	»	—	—	—		do.		Hannover	Jul. Irons	Castrop	»	19. Juli
35	»	—	—	—		do.		Hannover	Nyede	Hamelwörden	»	26. Juli
36	»	—	—	—		do.		Hannover	F. W. Jacob	Berlin	»	3. August
37	»	—	—	—		do.		Hannover	Seligmann David	Rengshausen Kr Rotenburg i./H.	1866	7. October
38	»	—	—	—		do.		Hannover	Pechmann	Magdeburg	»	10. October
39	»	—	—	—		do.		Hannover	Hememann	Hildesheim	»	25. November
40	»	—	—	—		do.		Hannover	Dr. Koch	Berlin	»	13. September
41	»	—	—	—		do.		Hannover	Riemann	Wehlen b. Bückeburg	»	1. December
42	»	—	—	—		do.		Hannover	Gesandschaft	Cassel	»	13. December
43	»	—	—	—		do.		Hannover	Wiemers	Cöln	»	3. October
44	»	—	—	—		do.		Harburg	H. Hentsch	Winsen a. L.	»	November
45	»	—	—	—		do.		Stade	Königl. Amt	Freiburg	»	14. December
46	»	—	—	—		do.		Stade	Ober-Amtmann Meyer	Jork	»	14. December
47	Post-Anw.	—	—	—	8	—	—	Salzgitter	? (Orig. Anw. verloren)	Hameln	1868	25. April
48	»	—	—	—	10	—	—	Bevensen	? (do.)	Hannover	1867	16. März
49	»	—	—	—	1	—	—	Elze	Helmboldt	Hildesheim	1868	6. Juni
50	»	—	—	—	3	18	3	Celle	Steinhardt	Hildesheim	»	24. August
51	»	—	—	—	1	—	—	Hannover	O. Gunzlach	Berlin	1869	15. Januar
52	»	—	—	—	4	—	—	Harburg	Fuhrmann	Hamburg	»	11. Januar
53	»	—	—	—	3	—	—	Hannover	Gastwirth Jordan	Celle	»	26. Juni

B. Packete.

Lauf. №	Gegenstand	Signatur	Gewicht ℔	Gewicht Lth.	Werth-Inhalt Thlr	sgr	₰	Aufgabe-Ort	Adressat	Bestimmungs-Ort	Der Auslieferung Jahr	Monat u. Tag
1	Packet	M.D. 113	1	—	—	—	—	Geestemünde	ohne Begleitbrief	Altona	1868	im April
2	Koffer	H. B. 1	22	—	—	—	—	Hannover	Tünnermann poste re	stante Bückeburg	»	31. März
3	Pappschtl.	F. W.	3	15	—	—	—	Hannover	Wittezki	Magdeburg	»	19. Juli
4	Packet	A. B. 12	2	24	—	—	—	Celle	G. Schroeder	Rodewald b. Neustadt a. R.	»	11. August
5	Kiste	W. S.	3	—	—	—	—	Harburg	Schulze	Berlin	»	5. October
6	Kiste	F. St.	2	—	—	—	—	Hildesheim	Fuchs	Hannover	»	24. October
7	Packet	H. A.	4	15	—	—	—	Lüneburg	Mertens	Hamburg	»	9. September
8	Packetchen	K. A. 190	—	3	—	—	—	Hannover	C. Meyer	Potsdam	»	7. Juni
9	Packet	per Adr.	—	20	—	—	—	Geestemünde	Emma Grete	Otterndorf	»	27. December
10	»	№ 2	3	15	—	—	—	Nienburg a. W.	? einen alten Rock und Tuchweste	? eine schwarze enthaltend	»	30. August
11	»	M. A.	—	$6\frac{7}{10}$	—	—	—	Hannover	M. A. d Condeçao	Nauheim	»	23. Juli
12	»	H. D. 14	1	—	—	—	—	Hannover	Dietrich	Berlin	»	im Sommer
13	»	A. B.	1	15	—	—	—	Osnabrück	Balke	Nordhorn	»	10. November
14	»	G. 4	3	23	—	—	—	Hannover	überzählig aus der ?	Weihnachtszeit ?	»	Weihnachtszeit
15	Rolle	—	1	—	—	—	—	?	Kupferstiche ?	enthaltend ?	»	do.
16	Packet	W. K. & 7.	2	15	—	—	—	Göttingen	Wilh. Kiehne	Lauenstein	»	29. December
17	»	U. M.	—	25	—	—	—	Verden	Heinrich Meyer	Achim	1869	5. Februar
18	Kiste	G. S. 4	3	6	—	—	—	Elze	Joseph Winter poste	rest. Osnabrück	1868	8. November
19	Packet	p. Adr.	—	8	—	—	—	Hildesheim	H. Grabbe	Schwöbber b. Aerzen	1869	29. Januar
20	Kiste	F. K. 6	16	—	—	—	—	Harburg	?	Celle	1868	Weihnachtszeit
21	Schachtel	S. B.	6	—	—	—	—	Harburg	?	Braunschweig	»	Weihnachtszeit
22	Kistchen	—	3	—	—	—	—	Hannover	?	?	»	Weihnachtszeit
23	4 Säcke	C. W	8	—	—	—	—	Hannover	Schütte	Elze	»	16. November
24	Packet	D. B. 1	1	—	—	—	—	Göttingen	S. Büdefeldt	Hannover	1869	4. März
25	»	D. B. 2	1	—	—	—	—	do.	do.	do.	»	do.
26	»	C. H. R. 100	—	15	—	—	—	Hannover	C. Heinrich Rentsch	Alt-Striessen b. Dresden	1868	10. December
27	Kistchen	A. B. 7	—	15	—	—	—	Hannover	Oberstlieut. v. Löbel	Sonderburg	»	19. Septbr. (?)
28	Packet	M. B. K. 5	—	15	—	—	—	Hannover	Levie	Hildesheim	»	14. September
29	»	J. P.	5	—	—	—	—	Harburg	Füsilier J. P. I.	Wesel		
30	»	L. S. 4	—	4	—	—	—	Hannover	C. K.	Einbeck	»	31. December
31	»	p. Adr.	2	—	—	—	—	Hannover	Bürgermeist. Bückmann	Langwedel	1869	21. März
32	Schachtel	p. Adr.	3	—	—	—	—	Hannover	Frau M. Zeitz	Darmstadt	»	3. April
33	Blechdose	H. H. 18	1	—	—	—	—	lagert über	zählig in Verden	seit	»	6. Juni
34	Packet	p. Adr.	—	15	—	—	—	Hannover	v. Sonnenberg	Hamburg	1868	19. December
35	Kiste	A. E.	1	—	—	—	—	Hannover	Ehrum	Hedwigsburg b. Wolfenbüttel	1869	7. Februar
36	»	G. & Co. 720	21	—	—	—	—	Hannover	Frl. Dor Bley	Cloppenburg	»	31. Juli
37	Packet	A. B.	mit	Säcken	—	—	—	vom Büreau Hannover ü	16 Frankfurt a. M. berzählig abgegeben	Marienrode	»	29. Mai
38	»	S. U. 5	—	9	—	—	—	Harburg	Siels	Uslar		
39	»	L. S. B.	7	—	—	—	—	Elze	August Schwarte	Bredstedt		
40	»	L. B. 200	5	15	—	—	—	Hannover (Linden)	Louis Bürno	Hamburg	»	13. Juli

C. Herrenlose Passagier-Effecten und sonstige gefundene Gegenstände und Geldbeträge.

Lauf. №	Gegenstand	Werth-Betrag Thlr	sgr	pf	Gefunden Ort		Datum	
1	Erlös für 2 Kräuterkäse à 12lth.	—	4	—	im Eis.-Postwagen	des 2. Zuges Hannover-Cassel	1868	10. Sept.
2	Geldbetrag	—	5	—	in Twistringen	im Postbüreau von einem Passagier zurückgelassen	„	30. Oct.
3	do.	—	12	—	Diepholz	am Schalterfenster resp. im Briefkasten	1869	Febr.
4	Erlös für 1 Hasen	—	15	—	Bremen	und ebendaselbst verkauft	1867	
5	Cigarrenpfeife mit Meerschaumkopf	—	—	—	Einbeck	im Personenwagen der Post nach Salzderhelden	1869	9. Januar
6	Kästchen mit 1 Gebetbuche für Katholiken	—	—	—	Hannover	vom Eisenb.-Postbüreau Harburg-Hannover abgeliefert	1868	8. Decbr.
7	1 baumwoll. Taschentuch und 1 leinener Beutel	—	—	—	Aurich	im Posthausflure	„	11. Sept.
8	1 seidener Sonnenschirm	—	—	—	Hannover	im Posthausflure	„	6. Sept.
9	1 seidenes Taschentuch	—	—	—	Hannover	im Postwagen des Courses Hannover-Walsrode	„	26. Sept.
10	1 Schirm-Ueberzug und 1 braunlackirter Hakenstock	—	—	—	Emden	im Posthausflure	„	Decbr.
11	Geldbetrag	—	1	—	Norden	im Postbüreau	„	24. Nov.
12	1 Pelzmütze	—	—	—	Aurich	im Postwagen des Courses Georgsheil-Aurich	„	21. Nov.
13	1 Geldstück 1 Fr.-Marke	— —	5 1	—	Osnabrück	im Postbüreau	„	?
14	1 Südwester (Hut)	—	—	—	Neuhaus a./O.	im Postwagen des Courses Stade-Neuhaus	„	22. Nov.
15	1 Paar Handschuhe	—	—	—	Elze	im Postwagen des Courses Elze-Hameln	„	16. Dec.
16	1 schwarzseidener Regenschirm	—	—	—	Göttingen	am Schalterfenster	„	29. Nov.
17	1 wollenes Halstuch 1 Vorhemd 2 Paar schwarze Handschuhe 1 braunseidener Sonnenschirm	—	—	—	Walsrode	von Passagieren zurückgelassen	„	—
18	1 Schnupftabacksdose	—	—	—	Zeven	am Schalterfenster	„	29. Dec.
19	1 brauner Regenschirm	—	—	—	Norden	im Postbüreau	„	?
20	1 Handstock	—	—	—	Norden	im Postwagen von Esens nach Norden	„	?
21	1 Fußbank	—	—	—	Norden	do. von Emden nach Norden	„	?
22	1 grauer Filzhut	—	—	—	Stade	in einem Postwagen	1868	Weihnachtszeit
23	1 Paar wildlederne Handschuhe	—	—	—	Stade	do.	„	
24	1 Shawl 1 Cigarren-Etui	—	—	—	Hameln	in der Passagierstube	1869	26. Jan.
25	1 Schlüssel	—	—	—	Hameln	im Postwagen des Courses Elze-Hameln	1868	8. Oct.
26	1 Schürze und 1 Shawl	—	—	—	Hannover	in ein defectes Packet unrichtig verpackt	„	Weihnachtszeit
27	1 Regenschirm	—	—	—	Stade	im Hauptwagen der Post Stubben-Stade	1869	Febr.
28	3 Regenschirme und 1 Cigarrentasche	—	—	—	Northeim	in der Passagierstube	1868	Weihnachtszeit
29	1 Cigarrentasche	—	—	—	Hannover	im Postwagen Hameln-Hannover	„	19. Decbr.
30	1 Rohrstock	—	—	—	Hildesheim	am Schalterfenster	1869	Febr.
31	1 Paar Buckskin-Handschuhe	—	—	—	Elze	am Schalterfenster	„	7. März
32	1 Riemen zu 1 Reisedecke	—	—	—	Elze	im Postwagen von Springe	„	3. März

Lauf. №	Gegenstand	Werth-Betrag ₰	sgr	₰	Gefunden Ort		Datum	
33	1 Pulswärmer von Pelz	—	—	—	Drochtersen	am Schalterfenster	1869	12. März
34	1 Pelzmütze	—	—	—	Uelzen	im Postwagen von Dannenberg	"	27. Jan.
35	1 Deckenriemen	—	—	—	Hameln	" " " Elze	"	25. März
36	1 seidenes Halstuch	—	—	—	Hameln	am Schalterfenster	"	25. März
37	1 Regenschirm	—	—	—	Stade	in der Passagierstube	"	10. April
38	1 Blechkanne	—	—	—	Meinersen	confiscirt bei der Revision der Personenpost von Celle nach Gifhorn	"	26. Febr.
39	1 Packet mit Bleistiften und Pfeifenköpfen	—	—	—	Meinersen		"	do.
40	Geldbetrag	—	5	—	Hannover	in einer Schieblade im Postbüreau, nebst einem Zettel mit der Aufschrift: Hrn. B. Bucharach poste restante	"	Juni
41	1 Brillenfutteral	—	—	—	Hannover	im Personenwagen Hannover-Hameln	"	18. Mai
42	1 Handkörbchen von Strohgeflecht	—	—	—	Hannover	do.	"	19. Mai
43	1 wollener Shawl	—	—	—	Geestemünde	im Postwagen der II. Personenpost Ritzebüttel-Geestemünde	"	24. Mai
44	1 Deckenriemen	—	—	—	Hameln	in der Passagierstube	"	13. Mai
45	1 Rolle mit einem Bilde	—	—	—	Hannover	im Postwagen des Courses Hannover-Walsrode	"	22. Mai
46	1 Schächtelchen mit 1 goldenen Broche	—	—	—	Nienburg	in der Passagierstube	"	24. Mai
47	1 Paar Handschuhe und 1 buntes Tuch	—	—	—	Hildesheim	im Posthausflure	"	24. Mai
48	1 Knaben-Mütze	—	—	—	Uelzen	im Post-Büreau	"	Frühjahr
49	2 Rollen baumwollener Gurte	—	—	—	Hannover	an einer entlegenen Stelle des Post-Amtes	"	12. Juni
50	1 brauner Schleier	—	—	—	Hameln	bei Ankunft der I. Personenpost von Elze	"	10. Juni
51	1 Paar waschlederne Handschuhe	—	—	—	Hildesheim	im Posthausflure	"	Juli
52	1 Brillenfutteral mit 1 Brille	—	—	—	Herzberg a./H.	in einer Beichaise	"	21. Juli
53	Geldbetrag (Einthalerstück)	1	—	—	Eis.-Postamt 16	im Eisenb.-Postwagen des I. Zuges Hannover-Emden	"	28. Aug.
54	1 Metallring	—	—	—	Eis.-Postamt 16	im Eisenb.-Postwagen des Zuges Uelzen-Hannover	"	15. Aug.
55	1 Operngucker	—	—	—	Herzberg a./H.	in einer Beichaise	"	29. Juli
56	Papiergeld	1	—	—	Hildesheim	im Posthausflure	"	3. Aug.
57	1 Messer	—	—	—	Hildesheim	im Posthausflure	"	9. Aug.
58	2 Regenschirme, 1 Stock (Weinrebe), 1 eiserne Walze	—	—	—	Harburg	in einem Bodenverschlage des Postgebäudes, aus früherer Zeit herrührend	?	?
59	1 Sonnenschirm	—	—	—	Uelzen	im Personenwagen der Post Hankensbüttel-Uelzen	"	Aug.
60	1 Paar Handschuhe, 1 Beutel, 1 Schlüssel	—	—	—	Hildesheim	am Schalterfenster	"	März

Hannover, den 18. Oktober 1869.

Der Ober-Post-Director.
Schiffmann.

993. Der Schiffer Wilhelm Haase zu Hitzacker beabsichtigt, auf dem in dem Plan-Recesse über die Specialtheilung und Verkoppelung der Feldmark des Dorfes Marwedel sub Koppel-№ 108 und unter dem Namen »am Dannenberger Wege« bezeichneten Grundstücke einen Kalkofen zu errichten.

Das Grundstück ist begrenzt im Norden und Westen von den Grundstücken des Halbhöfners Gastmeyer, im Osten von denen des Halbhöfners Brüning zu Marwedel und im Süden von der Hitzacker-Dannenberger Landstraße.

Alle diejenigen, welche etwaige Einwendungen gegen die beabsichtigte Anlage geltend zu machen haben, werden hiermit aufgefordert, dieselben binnen 14 Tagen vom Erscheinen dieses Blattes ab gerechnet, bei dem Unterzeichneten anzubringen, unter dem Präjudiz, daß nach Ablauf dieser Frist Einwendungen in dem ferneren Verfahren nicht mehr vorgebracht werden können.

Die Beschreibungen, die Zeichnungen und Pläne der Anlage liegen auf der hiesigen Amtsstube zur Einsicht offen.

Dannenberg, den 21. Oktober 1869.

Der Kreishauptmann.

In Vertretung:

München, Reg.-Assessor.

Die Insertionsgebühren betragen für die gespaltene Zeile oder deren Raum 2 Sgr.

Oeffentlicher Anzeiger zum Amtsblatt für Hannover.

Stück 45. Den 5. November 1869.

Steckbriefe und Requisitionen:

994. Der Apotheker-Gehülfe Jantzen oder Jansen aus Schlüsselburg, welcher der fahrlässigen Tödtung eines Kindes dringend verdächtig ist und anscheinend zu entfliehen versucht, wird auf Grund wider ihn erlassenen Haftbefehls damit unter dem Ersuchen steckbrieflich verfolgt, dessen Ablieferung in die hiesigen Gefängnisse zu veranlassen.

Signalement. Alter: 21 Jahre; Größe: 5 Fuß 3 Zoll; Haare: blond, stark und kraus; Gesichtsbildung: länglich; Statur: schlank.

Besondere Kennzeichen fehlen. Der Verfolgte trug, als er unlängst Nienburg, wo er conditionirte, verließ, einen anständigen dunklen Anzug und einen niedrigen braunen Hut.

Nienburg, den 26. Oktober 1869.
Die Kronanwaltschaft des Königlichen Obergerichts.

995. Unbekannter, Schlossergesell, welcher sich Jacob genannt, in Baiern heimathsberechtigt sein will und vom 22. bis 24. dieses Monats beim Schlosser Kütemann zu Bodenwerder gearbeitet hat, ist dort des Diebstahls eines Doppel-Terzerols und der Unterschlagung verdächtig geworden, und hat sich von Bodenwerder in der Nacht zum 25. d. Mts. heimlich entfernt. Es ist ein Haftbefehl wider ihn erlassen.

Antrag: Verhaftung und Ablieferung des Verdächtigen an Königliche Kronanwaltschaft zu Hameln.

Beschreibung. Statur: klein; langes schwarzes lockiges Haar; schwarzer Kinn- und Schnurrbart.

Kleidung: dunkelbrauner Hut, schwarzer Ueberzieher, schwarze Weste ohne Kragen, braune Hose mit schwarzem Galon, führt einen schwarzseidenen Regenschirm bei sich.

Polle, den 28. Oktober 1869.
Der Polizeirichter.

996. Gegen den Barbiergesellen Karl August Krüger aus Pyritz ist durch Königliches Amtsgericht hierselbst unterm 21. d. Mts. die gerichtliche Haft wegen Unterschlagung eines schwarzen Tuchrockes und eines weiß-braun gestreiften Shawltuchs beschlossen. Es wird ersucht, den rc. Krüger zu verhaften, die vorbezeichneten Gegenstände in Beschlag zu nehmen und mir davon Anzeige zu machen.

Beschreibung. Größe: 5 Fuß 8 bis 10 Zoll Rheinl.; Haare: dunkelblond; Stirn: gewöhnlich; Augenbrauen: dunkelblond; Augen: wahrscheinlich grau; Nase und Mund: gewöhnlich; Zähne: fast vollzählig; Bart: dunkelblond, Schnurrbart; Kinn: gewöhnlich; Gesichtsfarbe: gesund; Statur: kräftig.

Osnabrück, den 28. Oktober 1869.
Kronanwaltschaft des Königlichen Obergerichts.

997. Hoelter, Johann Christian, aus Sibbesse,
Schirmeister, Lorenz Friedrich Christian aus Elze,
Baumgarten, Johann Heinrich Friedrich, aus Heyersum,
Wagener, Christian Friedrich Gustav, aus Goslar,
Brandes, Carl rect. Wilhelm, aus Soßmar,
Wedemeyer, Heinrich, aus Gleidingen,
Busche, Conrad, aus Gleidingen,
sind von hiesiger Strafcammer wegen Vergehens gegen die öffentliche Ordnung (§. 110 des Strafgesetzbuchs) rechtskräftig zu funfzig Thaler Geldbuße event. im Unvermögensfall zu 1 Monat Gefängniß verurtheilt.

Die Genannten besitzen in der Heimath kein Vermögen; der Aufenthaltsort ist unbekannt.

Antrag: die Verurtheilten im Betretungsfall zur Erlegung der Geldbuße anzuhalten, event. im Unvermögensfall die Gefängnißstrafe in Vollzug zu setzen, hierher aber Nachricht zu geben.

Personal-Beschreibung

1) des Hoelter. Alter: 24 Jahre; Größe: 5½ Fuß; Statur: untersetzt; Haare: hellblond; Stirn: hoch und rund; Augenbrauen: blond; Augen: blau; Nase: gewöhnlich; Mund: breit; Zähne: gesund; Kinn: rund; Bart: glatt; Gesicht: oval; Gesichtsfarbe: gesund; Sprache: deutsch.

2) des Schirmeister. Alter: 24 Jahre; Größe: etwa 6 Fuß Hann.; Statur: schlank; Haare: blond: Stirn: frei; Augenbrauen: blond; Nase und Mund: gewöhnlich; Zähne: gesund; Kinn: oval; Gesicht: oval; Gesichtsfarbe: gesund; Sprache: deutsch.

3) des Baumgarten. Alter: 24 Jahre; Größe: etwa 5½ Fuß; Statur: schlank; Haare: blond; Stirn: frei; Augenbrauen: blond; Augen: grau; Nase: gewöhnlich; Mund: klein; Zähne: gut; Kinn: oval; Gesicht: oval; Gesichtsfarbe: gesund; Sprache: deutsch.

4) des Wagener. Alter: 24 Jahre; Statur: gesetzt; Haare: blond; Augen: blau; Augenbrauen: blond; Nase und Mund: gewöhnlich; Gesicht: oval; Gesichtsfarbe: gesund, frisch.

5) des Brandes. Alter: 24 Jahre; Größe: etwa 5 Fuß 11 Zoll; Haare: blond; Augenbrauen: blond; Augen: blau; Nase und Mund: gewöhnlich; Bart: kl. Schnurrbart; Gesichtsform: oval; Statur: schlank.

6) des Wedemeyer. Größe: etwa 6 Fuß Hannoversch; Alter: 24 Jahre; Statur: schlank; Gesicht: oval; Gesichtsfarbe: gesund; Haare: dunkelblond; Augenbrauen: dunkelblond.

7) des Busche. Alter: 24 Jahre; Größe: 5⅓ Fuß Hann. etwa; Statur: gedrungen; Gesicht: länglich; Gesichtsfarbe: etwas gebräunt; Haare: hell; Augenbrauen: fast schwarz.

Besondere Kennzeichen besitzen sämmtliche Verurtheilte nicht.

Hildesheim, den 26. Oktober 1869.

Kronanwaltschaft des Königlichen Obergerichts.

998. Nachbenannte Militairpflichtige aus den Geburtsjahren 1844—1847, deren Aufenthaltsort unbekannt ist, als:

1) Johann Heinrich Schulz aus Billerbeck,
2) Franz Heinrich Wilhelm Brockstedt, aus Stapel,
3) Heinrich Georg Gehrke aus Dannenberg,
4) Georg Ludwig Friedrich Wilhelm Vollstedt daher,
5) Heinrich Johannes August Domine daher,
6) Wilhelm Heinrich Christoph Behnke aus Grippel,
7) Georg Christian Friedrich Radel aus Hitzacker,
8) Johann Christian Tribian aus Belitz,
9) Johann Heinrich Friedrich Christian Schulte aus Bitter,
10) Johann Wilhelm Jürgen Drost aus Bohnenburg,
11) Johann Jürgen Heinrich Kriel aus Langendorf und
12) Johann Joachim Heinrich Reusch aus Groß-Gusborn,

sind durch Urtheil der Strafkammer des hiesigen Königlichen Obergerichts vom 18. August 1869 auf Grund des §. 110 des Strafgesetzbuches rechtskräftig je zu 50 ℛ︀ Geldbuße, eventuell 1 Monat Gefängniß verurtheilt.

Es wird ersucht, dieselben im Betretungsfalle zu sofortiger Erlegung der 50 ℛ︀ Geldbuße anzuhalten, falls sie dazu aber nicht im Stande, die Gefängnißstrafe zu vollziehen und darüber hierher Nachricht zu geben.

Lüneburg, den 26. Oktober 1869.

Die Kronanwaltschaft des Königlichen Obergerichts.

999. Nachbenannte Militairpflichtige aus dem Geburtsjahre 1847, deren Aufenthaltsort unbekannt, als:

1) Theodor Ferdinand Hartung und
2) Wilhelm Heinrich Friedrich Wiese,

beide aus Lüneburg, sind durch Urtheil der Strafkammer des hiesigen Königlichen Obergerichts vom 25. August 1869 auf Grund des §. 110 des Strafgesetzbuches rechtskräftig je zu 50 ℛ︀ Geldbuße, event. 1 Monat Gefängniß verurtheilt.

Es wird ersucht, dieselben im Betretungsfalle zu sofortiger Erlegung der 50 ℛ︀ Geldbuße anzuhalten, falls sie dazu aber nicht im Stande, die Gefängnißstrafe zu vollziehen und darüber hierher Nachricht zu geben.

Lüneburg, den 26. Oktober 1869.

Die Kronanwaltschaft des Königlichen Obergerichts.

Steckbriefs-Erledigungen:

1000. Der Klempnergesell Albert Paulmann von hier, verfolgt, Oeffentlicher Anzeiger zum Amtsblatt für Hannover № 802, ist zur Haft gebracht.

Einbeck, den 26. Oktober 1869.

Der Polizeianwalt, Stadtbezirk.

1001. Da der Schmiedegesell Heinrich Kaune zu Rosenthal, welcher im öffentlichen Anzeiger zum Amtsblatte für Hannover vom 8. Oktober c. (884) steckbrieflich verfolgt wird, am 26. d. M. allhier zur Haft gebracht ist, so wird der unterm 30. Sep. d. J. erlassene Steckbrief hiermit zurückgenommen.

Peine, den 28. Oktober 1869.

Der Polizei-Anwalt.

Erkannte Strafen:

1002. Der Musketier Wilhelm Priesmeyer, 7. Compagnie Holsteinschen Infanterie-Regiments № 85, geboren den 28. August 1845 zu Münder Kreis Wennigsen, Regierungsbezirk Hannover, (Tischler) ist durch kriegsrechtliches Erkenntniß vom 23/26. Oktbr. 1869 in contumaciam für einen Deserteur erklärt und zu einer Geldbuße von 50 Thalern verurtheilt worden.

Flensburg, den 27. Oktober 1869.

Königliches Gericht der 18. Division.

Gestohlene Sachen.

1003. Hannover, in der Nacht zum 14. Oktbr. mittelst Einbruchs,

a. 6 ℛ︀ in Silberscheidemünzen; vielleicht auch etwa 3 ℛ︀ in Kupfergeld;
b. 10 ℛ︀ in ⅙ Stücken;
c. ein Paar fast neue Stiefel mit Doppelsohlen;
d. ein schwarzseidener Regenschirm mit gelbbraunem, am Griffe geschnitzten Stiele;
e. ein brauner schwarz eingefaßter Tuchrock mit Patten;
f. ein grauer gesprenkelter Filzhut;
g. ein Taschenmesser mit Schildpattschale, 4 Klingen und Korkzieher;
h. eine silberne Cylinderuhr mit Secundenzeiger, Goldrand und der Nummer 3675 im Innern; an der Uhr fehlt das Glas.

Einen alten braunen Hut hat der Dieb zurückgelassen.

Bekanntm. Behörde: Königl. Kronanwaltschaft.

Hannover, den 31. Oktober 1869.

Verdächtig angehaltene Sachen:

1004. Hannover. Als verdächtig sind hier nachbezeichnete noch neue Gegenstände angehalten:

1) eine Nebelkappe von feinem blauen Wollstoff mit weißem Pelzbesatz,
2) drei Reste braune Seide, etwa 10¼ Ellen haltend,
3) ein Rest grün seidener Rips, 1 Elle haltend,
4) ein Stück grünes Atlasband,
5) » » graues »
6) » Rest braunes »
7) vier Zweige Blumen und zwar drei Zweige rothe Nelken und ein Zweig rothe Rosen,
8) zwei graue Strohhüte,

9) ein grauer Filzhut mit braunem Ledertuch eingefaßt.

Antrag: Nachricht über etwaige Vergehen bezüglich dieser Sachen.

Hannover, den 30. Oktober 1869.

Kronanwaltschaft des Königlichen Obergerichts.

Oeffentliche Vorladungen:

1005. Nachdem gegen die nachbenannten Militairpflichtigen:

1) Johann Heinrich Grünhagen, geboren am 25. Juni 1844 zu Wehnsen,
2) Hermann Diedrich Petersen, geb. am 23. November 1844 zu Eitzendorf, Amts Harburg,
3) Johann Diedrich Wittschen, geb. am 29. August 1846 zu Düring,
4) Johann Heinrich Tietjen, geb. am 12. September 1844 zu Sandhausen,
5) Lüder Harting, geb. am 1. September 1845 zu Ovelgönne,
6) Hinrich Diedrich Mönsees, geb. am 4. Januar 1845 zu Wallhöfen,
7) Johann Diedrich Westrup (Behnken) geb. am 23. December 1845 zu Bilohe,

von der unterzeichneten Kronanwaltschaft auf Grund des §. 110 des St. G. B. die Strafklage dahin erhoben ist:

daß dieselben ohne Erlaubniß die Königlichen Lande verlassen und sich dadurch dem Eintritte in den Dienst des stehenden Heeres zu entziehen gesucht haben,

und nachdem die Strafkammer des Königlichen Obergerichts hieselbst gegen dieselben das Hauptverfahren eröffnet und beschlossen hat, daß dasselbe im Wege der öffentlichen Vorladung zum Austrage zu bringen sei,

werden die vorbenannten Personen, da deren Aufenthalt unbekannt ist, hierdurch bei Vermeidung des Rechtsnachtheils, daß im Falle des Ausbleibens nach Maßgabe des §. 350 der Strafproceßordnung zur Verhandlung und Urtheilsfällung geschritten werden wird, öffentlich geladen, zu der zur Hauptverhandlung angesetzten Sitzung der Strafkammer des Königlichen Obergerichts zu Verden am **Dienstage, den 18. Januar 1870,** Morgens 10 Uhr, im hiesigen Obergerichtsbebäude zu erscheinen.

Verden, den 21. October 1869.

Königliche Kronanwaltschaft.

1006. Der am 16. August 1867 vom 1. Hanseatischen Infanterie-Regimente Nr. 75 auf Reclamation zur Disposition der Ersatz-Behörden entlassene Oeconomie-Handwerker Johann Dietrich Wohlers, gebürtig zu Heidhusen, Amts Hoya, welcher seinen bisherigen Wohnort heimlich verlassen und sich damit der Controlle und der Ableistung seiner Dienstpflicht entzogen hat, wird in Gemäßheit des §. 94 des Militair-Straf-Gesetzbuches hierdurch aufgefordert, sich innerhalb 3 Monate, und zwar spätestens bis zum 27. Januar 1870, bei dem unterzeichneten Bezirks-Commando zu melden, widrigenfalls gegen ihn der Desertions-Proceß eingeleitet werden wird.

Nienburg, den 27. Oktober 1869.

Königliches Bezirks-Commando des 2. Bataillons (Nienburg) 1. Hannov. Landwehr-Regiments Nr. 74.

1007. Anklageschrift und Vorladung wider den Handarbeiter Hoppert zu Hilwartshausen, wegen groben Unfugs.

Der Handarbeiter Hoppert zu Hilwartshausen wird angeklagt: am 9. September 1869 auf der Feldziegelei des Hauptmanns Lenze zu Einbeck, insbesondere in dem dazu gehörigen, vor dem Tiderer-thore der Stadt Einbeck im Felde stehenden Schoppen ruhestörenden Lärm und groben Unfug verübt, namentlich den Füsilier Ludwig Düwel zu Einbeck, welcher ihm im Auftrage des Ziegelmeisters Warle daselbst, Ruhe und Verlassen der Ziegelei geboten, indem er ein Gewehr auf ihn angelegt hat, mit Erschießen gedrohet und das dem rc. Lenze gehörende Eßgeschirr zerschlagen und sich dadurch der im §. 340 № 9 des Strafgesetzbuches mit Strafe bedroheten Handlung schuldig gemacht zu haben.

Derselbe wird damit zu der für die Hauptverhandlung am **Mittwoch, den 12. Januar 1870,** Morgens 10 Uhr vor dem Amtsgerichte Einbeck anstehenden Sitzung unter der Verwarnung vorgeladen, daß im Falle seines Nichterscheinens seiner Abwesenheit ungeachtet zur Beweisaufnahme und ferneren Hauptverhandlung geschritten werden wird.

Als Zeuge wird vorgeladen:

der Füsilier Ludwig Düwel zu Einbeck.

Einbeck, den 14. Oktober 1869.

Der Polizeianwalt beim Königlichen Amtsgerichte zu Einbeck, Stadtbezirk.

Edictal-Ladungen:

1008. In Zwangsvollstreckungssachen der Wittwe Lorenz zu Beyenrode, Klägerin, gegen die Ehefrau des Leinewebers Heinrich Müller daselbst, Beklagte, steht auf Antrag des Gerichtsvogts Loges von hier Termin zum öffentlich meistbietenden Verkaufe des der Beklagten abgepfändeten Wohnhauses sub № 33a. zu Beyenrode, sammt Nebengebäude, Scheune und dem zugehörigen Hof- und Gartenraume, einschließlich der auf den vorstehenden Immobilien ruhenden vollen Gemeindegerechtigkeit, im Vollmer'schen Gasthause zu Beyenrode auf **Dienstag, den 28. Dezember 1869,** Vormittags 11 Uhr, an und werden zu solchem Kaufliebhaber damit geladen.

Das obige Wohnhaus sub № 33a. enthält 3 heizbare Stuben, 4 Kammern, 1 Küche und einen Keller, sowie einen Kuhstall, zwei Schweineställe und einen Schoppen, das obige Nebengebäude aber eine heizbare Stube und eine Küche.

Zugleich werden Alle, welche an vorstehend verzeichneten Immobilien Eigenthums-, Näher-, lehnrechtliche, fideicommissarische, Pfand- und andere dingliche Rechte, insbesondere auch Servitut- und Real-

berechtigungen zu haben vermeinen, aufgefordert, solche Rechte so gewiß in dem oben anberaumten Termine anzumelden, als sie widrigenfalls für den sich nicht Meldenden im Verhältnisse zum neuen Erwerber verloren gehen.

Der Ausschlußbescheid wird nur durch Anschlag an die Gerichtstafel bekannt gemacht werden.

Reinhausen, den 27. Oktober 1869.

Königliches Amtsgericht II.

1009. Von dem zeitigen Besitzer des s. g. kleinen Posthofes bei Othfresen, Johannes Becker, bezw. dessen Mandatar, dem Banquier Frank in Goslar, haben

1) der Kothsaß und Schmiedemeister Heinrich Weidemann, № assec. 34 in Othfresen,

zufolge Kaufcontrakts vom 2. Oktober 1869 eine Wiese zwischen dem Schuhmacher Vogell in Othfresen und dem Graben an der Gitterschen Feldmark, auf der Lahe, groß 2 Morgen 30 □Ruthen,

2) der Bader und Hausbesitzer Heinrich Söding, № assec. 85 daselbst,

3) der Schuhmacher und Brinksitzer Andreas Ehlers, № assec. 75 daselbst,

zufolge Kaufcontracte vom 1. August d. J. ein jeder einen Holzantheil der beiden zu dem s. g. kleinen Posthofe gehörigen Holztheile der Othfreser Gemeindeholzungen angekauft und die öffentliche Ladung unbekannter Realgläubiger beantragt.

Demnach werden alle Diejenigen, welche Eigenthums-, Näher-, lehnrechtliche, fideicommissarische, Pfand- oder andere dingliche Rechte, insbesondere auch Servituten und Realberechtigungen daran zu haben vermeinen, solche unter der Verwarnung, daß wider den sich nicht Meldenden das Recht dem neuen Erwerber gegenüber verloren geht, im Termine

den 14. Dezember d. J.,
Morgens 11 Uhr,

anzumelden verabladet.

Der Anmeldung der dem Kothsaß und Gastwirth Lindemann in Upen zustehenden Servitut über die erstgedachte Wiese bedarf es nicht.

Liebenburg, den 22. Oktober 1869.

Königlich Preußisches Amtsgericht.

Submissionen:

1010. Die Lieferung der für das Jahr 1870 für die Hannoverschen Staats-Eisenbahnen erforderlichen Werkstatts-Materialien soll im Wege der öffentlichen Submission verdungen werden.

Für die Verdingung sind drei Submissionstermine, und zwar

a. für Schmiedeeisen, Bleche-, Drähte, Kupfer, Metallgußwaaren und besondere Metalle; für schmiedeeiserne gepreßte Theile zu Wagen, Werkzeuge und Geräthe, sowie für Kurzwaaren, Gürtler- und Klempnerwaaren

auf Montag, den 8. November c.,

b. für Farben, Chemikalien, Droguen und Oele

auf Donnerstag, den 18. November c.,

c. für Gummi-, Leder-, Seiler- und Polsterwaaren, für Bürsten, Pinsel und Posamentierwaaren; für Manufacte, Töpferwaaren, Hölzer und verschiedene andere Materialien

auf Montag, den 29. November c.,

jedesmal Vormittags 10 Uhr in dem Büreau des Obermaschinenmeisters Schäffer hierselbst anberaumt. An Letzteren sind bis zu den vorbezeichneten Terminstunden die Offerten portofrei, versiegelt und mit der Aufschrift: Submission auf Werkstatts-Materialien zum Submissionstermine am . . . . ten November c. versehen, einzureichen. Die Offerten werden in Gegenwart der etwa erschienenen Submittenten eröffnet werden. Später eingehende, oder den Bedingungen nicht entsprechende Offerten bleiben unberücksichtigt.

Die Lieferungs-Bedingungen und die spezielle Bedarfs-Nachweisung liegen in unserem Central-Büreau, sowie auf den Stationen Hannover, Minden, Osnabrück, Bremen, Harburg, Uelzen, Göttingen und Cassel zur Einsicht aus.

Dieselben werden auch auf portofreie an unseren Büreau-Vorsteher, Canzleirath Bröse hieselbst gerichtete Schreiben gegen Zahlung von 5 Sgr pro Exemplar mitgetheilt.

Hannover, den 19. Oktober 1869.

Königliche Eisenbahn-Direction.

1011. Die Ausführung des eisernen Ueberbaues der Brücke über die Fuhse bei Bahnhof Peine auf der Bahnstrecke Hannover-Braunschweig soll im Wege der öffentlichen Submission vergeben werden.

Das Gewicht der für 2 Gleise, à 2 Oeffnungen von je 42,95' hann. Lichtweite, auszuführenden Eisenconstruction beträgt

an Schmiedeeisen ca. 748 Ctr. und
» Gußeisen ca. 18 » .

Hierauf bezügliche Offerten sind bis zum **20. November c.,** Vormittags 11 Uhr, portofrei und versiegelt mit der Aufschrift:

»Eisenconstruction der Fuhse-Brücke bei Peine«

versehen an die Königliche Betriebs-Inspection Hannover einzureichen, wo dieselben zur genannten Stunde in Gegenwart der etwa erschienenen Submittenten eröffnet werden sollen.

Die Lieferungsbedingungen und Zeichnungen liegen bei der bezeichneten Dienststelle zur Einsicht offen und können von derselben auch gegen Erstattung der Kosten bezogen werden.

Hannover, den 20. Oktober 1869.

Königliche Eisenbahn-Direction.

Verkauf von Bauplätzen.

1012. Zum öffentlich meistbietenden Verkaufe folgender Domanial-Bauplätze auf dem s. g. Reithkampslande zu Geestemünde

Nr. 193 der Charte von Geestemünde
» 196 » » » »
» 217/20 » » » »

steht Termin am **Freitag, den 26. November 1869** auf der Amtsstube zu Lehe an.

Die Verkaufsbedingungen werden im Termine bekannt gemacht und können auf der Schreibstube des Amts täglich von 10—12 Uhr Morgens eingesehen werden.

Der Termin beginnt um 10 Uhr Morgens und wird um 3 Uhr Nachmittags geschlossen werden. Die Letztbietenden haben sich als zahlungsfähig auszuweisen und auf Verlangen den 10. Theil des Gebots baar oder in inländischen Werthpapieren nach dem Courswerthe sofort zu deponiren.

Die an Ort und Stelle abgesteckten 6 Bauplätze werden auf Ersuchen vom Gemeindevorstande zu Geestemünde gezeigt werden.

Lehe, den 21. Oktober 1869.

Der Kreishauptmann.
In Vertretung:
Ebert.

Bekanntmachungen:

1013. Die Bader und Barbiere zu Peine haben auf Entschädigung für die ihnen angeblich zustehenden, durch das Gesetz vom 17. März 1868 aufgehobenen ausschließlichen Gewerbeberechtigungen — die s. g. Badstubengerechtigkeiten — angetragen.

Von der Königlichen Landdrostei zu Hildesheim ist der unterzeichnete Regierungs-Rath zum Commissarius behuf Leitung der desfallsigen Verhandlungen ernannt.

In Gemäßheit des §. 57 ff. des Gesetzes vom 17. März 1868 werden nunmehr alle unbekannten Realberechtigten hierdurch öffentlich aufgefordert, ihre etwaigen Ansprüche an die vorerwähnten Berechtigungen bis zum 27. November d. J. bei dem Unterzeichneten so gewiß anzumelden, als dieselben sonst Alles gegen sich gelten lassen müssen, was bis zum Zeitpuncte ihrer Anmeldung bereits festgestellt ist.

Peine, den 6. Oktober 1869.

Der Amtshauptmann.
Regierungs-Rath Hoppenstedt.

1014. Nachdem von Seiten des Präsidenten der Ritterschaft des Herzogthums Bremen, Staatsminister a. D. von der Decken, als Director des ritterschaftlichen Klosters Neuenwalde, auf Entschädigung für folgende, dem genannten Kloster angeblich zustehende Berechtigungen

1) zur Erhebung von Krug-Recognitionsgeldern im Bezirke des vormaligen Klosteramts Neuenwalde,
2) zur Erhebung von Marktschutzgeldern für die Märkte in Neuenwalde und
3) zur Erhebung eines Bienenfluchtgeldes aus den Ortschaften Midlum, Northum, Neuenwalde, Krempel und Wanhöden

angetragen ist und Königliche Landdrostei zu Stade den Unterzeichneten zum Commissarius behuf Leitung der desfallsigen Verhandlungen bestellt hat, so werden in Gemäßheit des §. 57 und folgende des Gesetzes vom 17. März 1868 alle unbekannten Obereigenthümer, Lehnsherren, Lehns- und Fideicommißnachfolger, Wiederkaufsberechtigte, Hypothekengläubiger und andere Realberechtigte aufgefordert, ihre etwaigen Ansprüche an die gedachten Berechtigungen so gewiß bis zum **13. Dezember d. J.** bei dem Unterzeichneten anzumelden, als sie widrigenfalls Alles gegen sich gelten lassen müssen, was bis zum Zeitpunkte ihrer Meldung etwa bereits festgestellt ist.

Dorum, den 26. Oktober 1869.

Der Amtshauptmann Quensell.

1015. In Sachen, betreffend den von dem Erbenzinsmüller Friedrich Mailand zur Hohenleuchte bei Warmsen, Amts Uchte, erhobenen Anspruch auf Entschädigung für den Verlust des durch das Gesetz vom 17. März 1868 aufgehobenen Bann- und ausschließlichen Gewerberechts seiner Erbenzins-Windmühle zur Hohenleuchte bei Warmsen, ist in Gemäßheit der §§. 58 und 59 des Gesetzes vom 17. März 1868 (Gesetz-Sammlung Seite 249) behufs Anmeldung etwaiger Ansprüche von Lehnsherren, Wiederkaufsberechtigten, Fideicommißanwärtern oder Agnaten auf Zuziehung zu dem obschwebenden Entschädigungsverfahren Termin auf

Sonnabend, den 18. Dezember d. J.,
Vormittags 10 Uhr

auf hiesiger Königlicher Amtsstube anberaumt, wozu die unbekannten Interessenten mit der Verwarnung vorgeladen werden, daß sie, wenn sie sich nicht bis zu dem angesetzten Termine oder spätestens in demselben melden, Alles gegen sich gelten lassen müssen, was bis zu ihrer etwaigen spätern Meldung festgestellt sein wird.

Uchte, den 29. Oktober 1869.

Der Königliche Amtshauptmann Bosse.

1016. Am 3. Juli d. J. sind von dem Bezirks-Gendarm zu Oldershausen an der Ilmenau 41 Säcke roher Kaffee im Gesammtgewichte von 63 Ctr. 11 ℔, 4 Säcke Piment im Gewichte von 4 Ctr. 29 ℔ und 4 Säcke Salz im Gewichte von 5 Ctr. 81 ℔ in Beschlag genommen, welche von unbekannten Personen daselbst niedergelegt und augenscheinlich eingeschwärzt waren.

Die unbekannten Eigenthümer dieser Waaren werden aufgefordert, ihre Eigenthumsansprüche an denselben bei dem Königlichen Hauptzollamte zu Harburg anzumelden und nachzuweisen, widrigenfalls die erwähnten Waaren zum Vortheile der Staatskasse verkauft werden sollen.

Hannover, den 7. September 1869.

Der Provinzial-Steuer-Director.

Aus dem Handelsregister des Königlichen Amtsgerichts Harburg.

1017. Eingetragen ist heute zur Firma F. E. Bäumcher et Schünemann zu Harburg, Fol. 264, daß diese Firma durch den Tod des Theilhabers Eugen Ferdinand Bäumcher zu Dresden erloschen ist.

Harburg, den 27. Oktober 1869.

Königliches Amtsgericht.

1018. Eingetragen ist heute auf Fol. 282 die Firma
L. Schünemann
zu Harburg und als deren Inhaber Johann Carl Ludwig Schünemann daselbst.

Harburg, den 27. Oktober 1869.

Königliches Amtsgericht.

Enteignungsverfahren.
Amt Uchte.

1019. Zur Herstellung des Planums der Hannover-Osnabrücker Landstraße zwischen Höfelmann's Hofe zu Lohe und der sogenannten bunten Brücke ist die Abtretung folgender im Gemeindebezirke von Lohe belegenen Grundflächen an den Landstraßenverband des Amtes Uchte erforderlich:

1. Von Diedrich Weßling Nr. 15 zu Lohe 9,50 □Ruthen Holzbestand und Garten nebst 6 laufenden Ruthen Zaun,
2. von demselben 19,50 □Ruthen Feldland,
3. von demselben 18,71 □Ruthen Garten und Wiese,
4. von Fr. Plenge Nr. 14 zu Lohe 14,125 □Ruthen Feldland,
5. von Wilh. Sudholz daselbst 130,50 □Ruthen desgleichen,
6. von demselben 15,735 □Ruthen desgleichen,
7. von demselben 8,40 □Ruthen Holzbestand,
8. von demselben 14,00 □Ruthen Garten und 14 laufende Ruthen Zaun,
9. von Diedr. Lohmeier zu Lohe 1,75 □Ruthen Hofraum und Wiese nebst 3 laufenden Ruthen Zaun und 2,80 laufenden Ruthen Weißdornhecke,
10. von Wilhelm Plenges Erben Nr. 12 daselbst 263,40 □Ruthen Feldland,
11. von Wilhelm Thiermann Nr. 7 daselbst 196,59 □Ruthen Feldland,
12. von Diedrich Weßling Nr. 15 daselbst 0,85 □Ruthen Garten und
13. von Möhring Nr. 5 daselbst 15,85 □Ruthen Garten nebst 12 laufenden Ruthen Weißdorn-Hecke.

Zu dem vorgeschriebenen Güteversuche und der weiteren Verhandlung ist Termin auf

Sonnabend, den 4. Dezember d. J.,
Vormittags 10 Uhr,

auf Königlicher Amtsstube zu Uchte anberaumt.

Zu diesem Termine werden alle, welche Ansprüche an den Gegenständen der Enteignung, sowie auf die Entschädigung oder einen Theil derselben zu haben glauben, behufs Anmeldung ihrer Rechte unter der Verwarnung vorgeladen, daß die nicht vor oder in dem Termine angemeldeten weder gegen den Landstraßenverband des hiesigen Amtsbezirks, noch wider die von demselben angesprochenen Grundstücke und Vermögensgegenstände weiter geltend gemacht werden können, und daß sowenig ein Ausschlußbescheid als Wiedereinsetzung in den vorigen Stand stattfindet.

Uchte, den 15. Oktober 1859.

Der Königliche Amtshauptmann.

Anzeigen:

Die Insertionsgebühren betragen für die gespaltene Zeile oder deren Raum 2 Sgr.

Oeffentlicher Anzeiger zum Amtsblatt für Hannover.

Stück 46. Den 12. November 1869.

Steckbriefe und Requisitionen:

1022. Der Recrut Johann Heinrich August Hobenbrink, geboren am 25. April 1849 zu Schwege, Amts Iburg, welcher in Sudendorf als Knecht gedient, hat am 25. v. Mts. heimlich seinen Dienst verlassen und ist bis jetzt nicht zurückgekehrt; derselbe wird sich wahrscheinlich heimlich nach Amerika begeben.

Alle Civil- und Militair-Behörden werden demnach ergebenst ersucht, auf den ꝛc. Hobenbrink zu vigiliren und ihn im Betretungsfalle unter sicherm Geleite an das unterzeichnete Bezirks-Commando abzuliefern.

Osnabrück, den 6. November 1869.

Königliches Bezirks-Commando des 1. Bataillons (Osnabrück) 1 Hannoverschen Landwehr-Regiments № 74.

Signalement. Alter: 20½ Jahre; Größe: 5 Fuß, 6 Zoll, 3 Strich; Statur: schlank; Haare: blond; Stirn: hoch; Augen: blau; Augenbrauen: blond; Nase: lang; Mund: gewöhnlich; Zähne: gesund; Kinn: rund; Bart: im Entstehen; Gesicht: länglich; Gesichtsfarbe: blaß.

Besondere Kennzeichen: keine.

1023. Stiening, Heinrich, Tuchmachergesell, aus Bramsche, Amts Vörden, ist mittelst rechtskräftigen Urtheils des hiesigen Königlichen Amtsgerichts vom 2. August d. J. wegen Ruhestörung zu einer 14tägigen Gefängnißstrafe verurtheilt.

Antrag: Die Gefängnißstrafe an demselben zu vollziehen und dem Unterzeichneten davon Kenntniß zu geben.

Beschreibung. Alter: 26 Jahre; Größe: 5 Fuß 8 Zoll Hannov.; Statur: gesetzt; Haare: dunkelblond; Augen: blau (groß); Nase: stumpf; Bart: blond; Gesicht: oval; Gesichtsfarbe: gesund.

Besondere Kennzeichen: Mehrere Narben auf der Nase, vor der Stirn und an der rechten Hand.

Malgarten, den 4. November 1869.

Der Polizeianwalt.

1024. Hoffmann, Gottlieb, Schneidergesell aus Elberfeld, ist verdächtig, in der Nacht vom 26/27. Oktbr. d. Js. außer verschiedenen andern, in der Zwischenzeit bereits von ihm veräußerten Gegenständen, dem Schneidermeister Röhrs zu Fischbeck folgende Gegenstände gestohlen zu haben:

1 Mannsrock, 2 Hüte, 1 Mütze, 1 Paar Stiefel, 4 wollene und 2 seidene Tücher, 2 Vorhemden, 1 Paar Pulswärmer, 1 Scheere, 1 Umschlagetuch, 1 Kissenüberzug, 1 Kleiderbürste, 1 Handstock, eine zugeschnittene Unterhose, 1 Weste, 3—4 Ellen graues Halbleinen, 2—3 Ellen weißes Leinen.

Antrag: den ꝛc. Hoffmann, welcher den Weg über Harsefeld nach Bremervörde eingeschlagen haben und die Absicht ausgesprochen haben soll, nach Amerika auszuwandern, zu verhaften und dem Unterzeichneten zuführen zu lassen, die gestohlenen Sachen aber in Beschlag zu nehmen und hierher zu senden.

Signalement des Hoffmann. Alter: etwa 29 Jahre; Größe: 5′ 8″; Statur: schlank, schwach; Haare: schwarz; Gesicht: länglich; Nase: gewöhnlich; Bart: schwarz, klein; besondere Kennzeichen: Pockennarben.

Tostedt, den 4. November 1869.

Der Polizeirichter.

1025. Kanning, Dorothee, Dienstmagd aus Holtorf ist von dem hiesigen Königlichen Obergerichte mittelst rechtskräftigen Urtheils vom 25. August d. J., wegen Diebstahls, zu einer 8monatigen Gefängnißstrafe verurtheilt, ihr Aufenthaltsort aber unbekannt.

Person.-Beschreibung. Alter: 26 Jahre; Statur: untersetzt; Größe: mittel; Haare: blond; Augen: blau; Nase und Mund: gewöhnlich; Zähne: vollständig; Gesicht: rund.

Verhaftung und Transport in das hiesige Gefangenhaus beantragende Behörde: Die Kronanwaltschaft des Königlichen Obergerichts Nienburg, den 6. November 1869.

1026. Meyer, Carl, August, Philipp, Dachdeckergesell, aus Sievershausen, mehrfach bestraft, ist von der Polizei-Direction der freien Hansestadt Bremen mittelst Zwangs-Passes vom 23. d. Mts. nach Einbeck gewiesen, hier aber bislang nicht eingetroffen.

Zuführung beantragt.

Einbeck, den 29. Oktober 1869.

Der Kreishauptmann.

Signalement. Alter: 20 Jahre; Größe: 6 Fuß 2¼ Zoll; Statur: schmächtig und hager; Haare: blond; Stirn: frei; Augenbrauen: dunkelblond; Augen bräunlich; Nase: groß und dick; Mund: dicke Lippen; Zähne: gesund; Kinn: spitz; Gesicht: länglich; Gesichtsfarbe: blaß.

Besondere Kennzeichen: In der rechten Hand eine lange Narbe.

1027. Der Militairpflichtige des Geburtsjahres 1844 Leopold, Carl Friedrich August aus Hemmendorf, dessen gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt, ist vom hiesigen Königlichen Obergerichte unterm 10. Juli v. J. zu einer Geldbuße von Einhundert Thalern verurtheilt, welcher Strafe event. eine Gefängnißstrafe von 6 Wochen substituirt ist.

Antrag: Denselben im Betretungsfalle zur sofortigen Erlegung der gedachten Geldbuße anzuhalten, event-

aber die substituirte Gefängnißstrafe zur Vollstreckung zu bringen und Nachricht darüber hierher gelangen zu lassen.

Hameln, den 2. November 1869.

Kronanwaltschaft des Königlichen Obergerichts.

1028. In der Untersuchungssache gegen die Ehefrau des Töpfergesellen August Friedrich W. Turtel sive Durtel, aus Schneidemühle, verfügt der unterzeichnete Polizeirichter, daß die Ehefrau Durtel verhaftet werden soll, weil sie verdächtig ist, der Ehefrau Dörscher zu Dangenstorf ein geliehenes Kleid unterschlagen, ihr auch durch Täuschung über ihre Rückkunft und Besorgung von Aufträgen um mitgegebene 15 gr betrogen zu haben und weil zu besorgen steht, daß dieselbe die Untersuchung durch die Flucht erschweren werde.

Lüchow, den 6. November 1869.

Der Polizei-Richter des Königlichen Amtsgerichts.

Berichtigung.

1029. Dibmer, Catharine, aus Dannenberg, unterm 23. Oktober d. J. steckbrieflich verfolgt, ist wahrscheinlich identisch mit der übel beleumundeten Dorothee oder Catharine Dibbert aus Breese bei Dannenberg, die auch im Polizeiblatt Band 23, Stück 63 № 1497 steckbrieflich verfolgt wird.

Harburg, den 4. November 1869.

Der Polizeirichter II.

Aufforderungen:

1030. Der etwa 29jährige Dienstknecht Heinrich Kirchhoff aus Ivese — Kreis Minden — ist in einer Untersuchungssache zu vernehmen.

Antrag: Benachrichtigung über Aufenthaltsort.

Kronanwaltschaft des Königlichen Obergerichts Nienburg den 2. November 1869.

1031. Die Dienstmagd Louise Wessel aus Wappenstedt ist in einer Untersuchungssache zu vernehmen.

Antrag: Benachrichtigung über Aufenthaltsort.

Nienburg, den 5. November 1869.

Die Kronanwaltschaft des Königlichen Obergerichts.

Erkannte Strafe:

1032. Der Husar Emil Adolph Peter Christian Kroeger des Garde-Husaren-Regiments, commandirt als Offizier-Bursche zum Militair-Reit-Institut, gebürtig aus Schleswig, ist durch kriegsrechtliches Erkenntniß vom 25. Oktober, bestätigt den 1. November d. J., in contumaciam für einen Deserteur erklärt und zu einer Geldstrafe von 50 ℛ verurtheilt worden, was hiermit bekannt gemacht wird.

Hannover, den 4. November 1869.

Königliches Gericht des Militair-Reit-Instituts.

Gestohlene Sachen.

1033. Gestohlen zu Holte, Amts Nienburg, in der Nacht zum 30. v. M. 5 Bienenkörbe, jeder 36—40 ℔ schwer.

Nienburg, den 4. November 1869.

Die Kronanwaltschaft des Königlichen Obergerichts.

1034. In der Nacht vom 5. auf den 6. d. Mts. sind dem Auctionator Collmann hieselbst aus dessen Wohnhause folgende Gegenstände:

1) 7¼ Ellen braun-gesprenkeltes Buckskin,
2) 3 Ellen blauen Flanell,
3) 2 weiß-gestreifte Damen-Beinkleider, mit schwarzer Seide A. D. gezeichnet,
4) 1 Kopfshwal, weiß mit grünen Streifen,
5) 1 do. weiß mit rothem Rande,
6) 1 Regenschirm, schwarz seiden mit braun geschnitztem Stiel,
7) 1 do. von schwarzem Alpacca mit braunem Griff,
8) 1 engl. Rasirmesser mit Etui und Aufschrift in engl. Sprache,
9) 1 Quast zum Einseifen,
10) 1 Rolle feines Leinen, 59 alte Ellen,
11) 1 alter braun-carrirter Schlafrock,
12) 1 weißer Damenrock, mit gehäkeltem Zwischensatz,
13) 6 silb. Eßlöffel, gez. R. D.,
14) 4 » » mit 3 Buchstaben, mit Blume,
15) 2 » » mit 3 Buchstaben, mit Blume,
16) 1 » » gez. A. B. P.,
17) 6 » Theelöffel, gez. R. D.
18) 1 » Rahmlöffel, gez. R. D.,
19) 4 » Theelöffel, gez. J. F. J.,
20) 2 » » mit Blume,
21) 1 » Armknippe mit silb. Kette, gez. A. B. P.
22) 4 ℔ Butter,
23) 2 weiße Kissenbühren mit Tüll-Zwischensatz, gez. R. J.
24) 1 weißes Bettlaken,
25) 1 Stück weiße Seife,
26) 1 rothe Tischdecke mit schwarzen Blumen,
27) 1 Damenschärpe, roth,
28) 1 schwarz seidene Schürze,
29) 1 Serviette, gez. R. J.,
30) 1 Dutzend Cigarren,
31) 1 Notizbuch in rothem Leder, mit Bleistift, worin vielerlei Notizen, auch einige Visitenkarten mit dem Namen: »Auctionator Collmann«, auch steht derselbe Name darin geschrieben,
32) 1 silb. Theeschüppe in Muschelform,

mittelst Einbruchs entwendet worden.

Aus dem Umstande, daß sich auf einer Commode drei Obertassen vorfanden, aus welchen die Diebe augenscheinlich von dem Johannisbeergelée genascht haben, ist zu schließen, daß dieselben drei an Zahl gewesen sind.

Aus dem Befunde ist ferner zu schließen, daß die Diebe oder wenigstens Einer von ihnen in dem Collmannschen Hause genau Bescheid gewußt hat.

Alle diejenigen, welche über den Verbleib der gestohlenen Sachen und die Thäter Wissenschaft erlangen, werden hierdurch aufgefordert, davon mir oder der nächsten Polizeibehörde unverzüglich Anzeige zu machen.

Stickhausen, den 6. November 1869.

Der Polizeirichter.

1035. Zu den in der Nacht vom 5/6. d. M. dem Auctionator **Collmann** hieselbst entwendeten Gegenständen gehören noch folgende:

1 silb. Nadelbüchse, gez. R. J.,
1 grünes Ei von Wachs mit Gold-Verzierung,
2 Paar leinene Stulpen,
3 Ellen feinen Batist,
1 kleiner weiß wollener Shwal mit buntem Rande,
2 lilla cattunene Nachtjacken mit porcellanenen Knöpfen,
3 Ober-Tassen voll Johannisbeergelée (die Tassen sind stehen geblieben).

Warnend vor dem Ankauf der gestohlenen Sachen bringe ich dies unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 6. d. Mts. noch nachträglich zur öffentlichen Kenntniß.

Stickhausen, den 10. November 1869.

Der Polizeirichter.

1036. Gestohlen in der Nacht zum 5. d. M. zu Kirchdorf, Amts Uchte, mittelst Einbruchs:

1) ein grauer Ueberzieher — mit drei Taschentüchern von weißem Linnen, gez. A. M. und einer Cigarrenspitze von Meerschaum und Weichselholz,
2) ein Chorrock von schwarzem Tuch,
3) ein Sack mit einem Schinken,
4) eine geschliffene Flasche mit Bischof,
5) eine Flasche mit Bischof und einem silbernen Stöpsel,
6) eine braun bedruckte Porcellan-Schüssel,
7) ein Paar rindlederne Stiefel,
8) vier Paar kalblederne Halbstiefel mit Gummi-Einsätzen,
9) einige Eßwaaren.

Ferner in derselben Nacht in Scharringhausen eine silberne Taschenuhr.

Der That verdächtig sollen ein Mann und eine Frau sein, welche, mit Bildern handelnd, sich in Scharringhausen am 4. d. M. nach den Verhältnissen in der Pfarre zu Kirchdorf erkundigt haben, jedoch nicht näher bezeichnet werden können.

Nienburg, den 8. November 1869.

Die Kronanwaltschaft des Königlichen Obergerichts.

Bekanntmachungen:

1037. Am 9. September d. J. Abends gegen 7½ Uhr sind von Grenzbeamten einer aus vier Mann bestehenden Schwärzerbande Brutto 4 Ctr. 28 ℔ Melis auf der bei Hemelingen am linken Ufer der Weser im Grenzbezirk gelegenen Korbinsel abgenommen und, da die Waare wegen ihrer nassen Beschaffenheit dem Verderben ausgesetzt war, öffentlich im Wege des Meistgebots verkauft worden.

Die unbekannten Eigenthümer dieser Waare werden hierdurch aufgefordert, ihre Eigenthumsansprüche nach Vorschrift des §. 30 der Ordnung vom 29. Juli 1867 (Amtsblatt pro 1867 pag. 1128) bei dem Königlichen Haupt-Zollamte Sebaldsbrück anzumelden und nachzuweisen, widrigenfalls der Verkaufserlös zur Staatskasse genommen werden wird.

Hannover, den 3. November 1869.

Der Provinzial-Steuer-Director.

1038. In der Nacht vom 11. zum 12. Oktober d. J. gegen 1½ Uhr sind von Grenzbeamten einer aus etwa 10 Mann bestehenden Schwärzerbande

Netto 406,2 ℔ Zucker,
» 7,5 ℔ Zuckerwerk,
Brutto 13,2 ℔ roher Kaffee,
» 6,8 ℔ geschälter Reis, und
15 ℔ gebrauchte Säcke

in der Nähe des Dorfes Bollen im Grenzbezirke abgenommen worden.

Die unbekannten Eigenthümer dieser Waaren werden hierdurch aufgefordert, ihre Eigenthumsansprüche nach Vorschrift des §. 30 der Ordnung vom 29. Juli 1867 (Amtsblatt 1867 S. 1128) bei dem Königlichen Haupt-Zollamte zu Sebaldsbrück anzumelden und nachzuweisen, widrigenfalls die gedachten Waaren zum Vortheil der Staatskasse verkauft werden sollen.

Hannover, den 3. November 1869.

Der Provinzial-Steuer-Director.

Oeffentliche Vorladungen:

1039. Die nachstehend aufgeführten Recruten, welche civilobrigkeitlicher Benachrichtigung zufolge im Auslande sich aufhalten sollen, beziehungsweise entwichen und nicht zu ermitteln sind, werden hierdurch aufgefordert, sich baldigst, spätestens aber am **15. Dezbr. d. J.** bei dem unterzeichneten Commando zu melden, widrigenfalls das Desertions-Verfahren gegen sie eingeleitet werden wird.

1) Jobst Friedrich **Hölter**, geboren am 6. April 1846 zu Hüsede, Amts Wittlage,
2) Friedrich Wilhelm **Poggemeyer**, geboren am 6. Februar 1849 zu Grambergen, Amts Osnabrück,
3) Johann Heinrich August **Hohenbrink**, geb. am 25. April 1849 zu Schwege, Amts Iburg,
4) Heinrich Rudolph **Kanning**, geboren am 6. April 1846 zu Marl, Amts Diepholz.

Osnabrück, den 6. November 1869.

Königliches Bezirks-Commando des 1. Bataillons (Osnabrück) 1. Hannoverschen Landwehr-Regiments № 74.

1040. Der Reservist, Unterofficier Hermann **Renz**, gebürtig zu Homfeld, Amt Bruchhausen, welcher seinen bisherigen Wohnort heimlich verlassen und sich damit der Controlle und der Ableistung seiner Dienstpflicht entzogen hat, wird in Gemäßheit des §. 94 des Militair-Straf-Gesetzbuches hierdurch aufgefordert, sich innerhalb 3 Monate, und zwar spätestens bis zum **9. Februar 1870,** bei dem unterzeichneten Bezirks-Commando zu melden, widrigenfalls gegen ihn der Desertions-Proceß eingeleitet werden wird.

Nienburg, den 9. November 1869.

Königliches Bezirks-Commando des 2. Bataillons (Nienburg) 1. Hannoverschen Landwehr-Regiments № 74.

1041. In Straffachen gegen den Schiffer Jacob Köhler aus Grünendeich, welcher angeklagt ist:

daß er im Januar 1869 zu Stade dem Schiffer Schramm aus Twielenfleth ein Tau,

und

am Ende des Januars 1869 zu Stade dem Schiffer Bredenkamp daselbst ein Tau, in der Absicht rechtswidriger Zueignung weggenommen habe,

wird der genannte Angeklagte, dessen Aufenthalt gegenwärtig unbekannt ist, zu der zur Verhandlung der Sache am **Donnerstag, den 27. Januar 1870,** Morgens 10 Uhr, vor dem Amtsgerichte Stade angesetzten Sitzung unter der Androhung damit öffentlich vorgeladen, daß im Falle seines Ausbleibens dennoch mit der Beweisaufnahme und der ferneren Hauptverhandlung wird verfahren werden.

Stade, den 16. Oktober 1869.

Der Polizeirichter I. des Amtsgerichts Stade.

1042. In Straffachen gegen den Hausierhändler Caspar Gehl aus Wendehausen, Kreises Mühlhausen, welcher angeklagt ist:

daß er, ohne daß sein ihm von der Königlichen Regierung zu Erfurt für 1869 ertheilter Gewerbeschein auf den Bezirk der Landdrostei Stade ausgedehnt worden, dennoch in deren Bezirke, und zwar in den zum Sprengel des Amtsgerichts Stade gehörigen Ortschaften Wiepenkathen und Perleberg, am 18. März d. J. sein Gewerbe im Umherziehen betrieben, auch den von ihm innehabenden Gewerbeschein in Urschrift nicht bei sich geführt habe;

wird der genannte Angeklagte, dessen Aufenthalt gegenwärtig unbekannt ist, zu der zur Verhandlung der Sache am **Donnerstag, den 27. Januar 1870,** Morgens 10 Uhr, vor dem Amtsgerichte Stade angesetzten Sitzung unter der Androhung damit öffentlich vorgeladen, daß im Falle seines Ausbleibens dennoch mit der Beweisaufnahme und der ferneren Hauptverhandlung wird verfahren werden.

Stade, den 16. Oktober 1869.

Der Polizeirichter I. des Amtsgerichts Stade.

1043. Dem Tischlergesellen Johann Reinhard zu Basbeck, welcher eine bekannte Wohnung nicht hat, wird die nachstehende an ihn erlassene

„Strafverfügung

Der Tischlergesell Johann Reinhard zu Basbeck wird, weil er nach dem Antrage des Polizeianwalts und den in demselben genannten Beweisen, als: — Zeugniß des Fußgendarmen Patz zu Drochtersen — am 3. Oktober d. J. zu Drochtersen ungebührlicher Weise ruhestörenden Lärm erregt hat, auf Grund des §. 340 № 9 des Straf-Gesetzbuchs zu einer im Unvermögensfalle mit eintägiger Gefängnißstrafe abzubüßenden Geldstrafe von 1 ℛ︁ und in die Kosten zum Betrage von 12 gr 6 ₰ verurtheilt.

Demselben wird aufgegeben, obige Geldbeträge von zusammen 1 ℛ︁ 12 gr 6 ₰ in der Zeit vom 21. bis Ende künftigen Monats bei der Amtscasse zu Freiburg einzuzahlen. Zugleich wird demselben eröffnet, daß er, wenn er sich durch diese Strafverfügung beschwert fühlen sollte, innerhalb einer zehntägigen Frist von der Zustellung dieser Verfügung ab unter Rücklieferung derselben Einspruch dagegen bei dem Polizeirichter schriftlich oder zu Protokoll zu erheben und zugleich die zu seiner Vertheidigung dienenden Beweismittel anzugeben habe, daß aber, falls in dieser Frist ein Einspruch nicht eingehe, die Strafverfügung Rechtskraft erlangen und gegen ihn vollstreckt werden würde.

Für den Fall des innerhalb der zehntägigen Frist eingehenden Einspruchs wird zugleich zur Hauptverhandlung die Gerichtssitzung vom **14. Dezember d. J.** bestimmt und derselbe zu derselben unter der Verwarnung geladen, daß im Falle seines Nichterscheinens der erhobenene Einspruch ohne weiteren Untersuchung und Prüfung der Sache verworfen werden wird.

Freiburg, den 30. Oktober 1869.

Der Polizeirichter.

v. Bremer.“

durch öffentliche Blätter zugestellt.

Freiburg, den 30. Oktober 1869.

Der Polizeirichter.

1044. Die nachstehenden Klaganträge rc.

Klägerin arm!

An Königliches Obergericht Lüneburg, Großer Senat.

Klaganträge v. S. der Ehefrau des Schuhmachers Hagedorn geb. Müller, zu Gardelegen, Klägerin, Anwalt Gravenhorst, wider ihren genannten Ehemann, den Schuhmacher Hagedorn aus Lüchow — jetziger Aufenthalt unbekannt —, Beklagten, wegen böslicher Verlassung.

Werthcl. VIII.

Mein Ehemann, der Schuhmacher Hagedorn, mit welchem ich mich in Lüchow verheirathet und daselbst bis zu seiner Entweichung zusammen gelebt habe, ist im Jahre 1848 heimlich und böslich von mir fortgegangen und vermuthlich nach Amerika entwichen, ohne seitdem irgend welche Nachricht über sein Verbleiben an mich oder Andere gesandt zu haben. Sein jetziger Aufenthalt ist völlig unbekannt. Im Inlande hat er keinenfalls einen neuen Wohnsitz begründet.

Wir gehören beide der evangelisch-lutherischen Confession an und haben in Lüchow unser letztes gemeinschaftliches Domicil gehabt.

Aus unserer Ehe sind zwei Kinder vorhanden.

Die bösliche Verlassung meines Ehemanns, seit welcher jetzt bereits über zwanzig Jahre verflossen sind, berechtigt mich, die Trennung unserer Ehe zu begehren.

Ich werde den Antrag stellen,

die zwischen mir und dem Beklagten bestehende Ehe zu scheiden, mich für den unschuldigen Theil zu erklären und mir die Befugniß zur Wiederverheirathung zuzuerkennen.

und fordere den Beklagten auf, in dem von dem Herrn Präsidenten anzusetzenden Verhandlungstermine, vertreten durch einen beim hiesigen Obergerichte angestellten Anwalt, zu erscheinen.

Lüneburg, den 8. October 1869.

K. Gravenhorst.

Verhandlungstermin: **Donnerstag, den 30. Dezember d. J.**

Lüneburg, den 23. October 1869.

Der Präsident des großen Senats des Königlichen Obergerichts.

gez. v. Werlhof.

Werthel. VIII.

Beschluß.

In Sachen der Ehefrau des Schuhmachers Hagedorn geb. Müller zu Gardelegen, Klägerin,

wider

ihren genannten Ehemann, den Schuhmacher Hagedorn aus Lüchow — jetziger Aufenthalt unbekannt — Beklagten,

wegen böslicher Verlassung.

Der große Senat des Königlichen Obergerichts hat in seiner berathenden Sitzung vom 20. Oktober beschlossen:

Dem in der Eingabe vom 8/15. d. Mts. unter Beifügung von Klaganträgen wiederholten Antrage der Klägerin wird auf Grund der beigebrachten und für genügend erachteten Bescheinigungen nunmehr Statt gegeben und derselben hiermit die Ermächtigung zur öffentlichen Ladung ihres abwesenden Ehegatten, des Schuhmachers Hagedorn aus Lüchow ertheilt.

v. Werlhof. Ubbelohde. Steltzer.
Jochmus. v. Lenthe.

(L. S.) (gez.) Fricke,
O. G. Secr.

Eine gleichlautende Schrift nebst Abschrift dieser Urkunde habe ich im Auftrage des Herrn Obergerichts-Anwalts Gravenhorst hierselbst für den Schuhmacher Hagedorn aus Lüchow — jetziger Aufenthalt unbekannt — der Königlichen Kronanwaltschaft hierselbst heute behändigt.

Lüneburg, den 5. November 1869.

Jacobi
Gerichtsvogt des Amtsgerichts Lüneburg, wohnhaft zu Lüneburg,

werden dem Beklagten, Schuhmacher Hagedorn aus Lüchow, dessen Aufenthaltsort unbekannt ist, auf Grund des §. 125 der bürgerlichen Proceß-Ordnung auf diesem Wege hiermit behändigt.

Lüneburg, den 5. November 1869.

Die Kronanwaltschaft des Königlichen Obergerichts.

Verkaufsproclam und Edictal-Ladung:

1045. Auf Antrag der Kinder des weil. Ackermanns Germershausen zu Woellmarshausen sollen behufs Erbtheilung die denselben gehörigen, in resp. vor Woellmarshausen belegenen Immobilien, bestehend in der sub № 27 belegenen Kothstelle mit zugehöriger Gemeindegerechtigkeit und etwa 23 Morgen 12 Ruthen an Ackerländerei und Wiesen öffentlich meistbietend verkauft werden, und steht zu solchem Zwecke ein erster Termin auf

Freitag, den 3. Dezember 1869,

ein zweiter Termin auf

Freitag, den 17. Dezember 1869,

immer 10 Uhr Vormittags,

im Hampe'schen Gasthause zu Woellmarshausen an, zu welchem Kaufliebhaber damit geladen werden.

Obige Kothstelle ist mit einem Wohnhause, einer Scheune und einem, wohnbare Räume enthaltenden Nebengebäude bebaut; die Länderei aber besteht aus folgenden Grundstücken, als:

I. Ackerland.

1) 1 Morgen 49 Ruthen im Speneck zwischen Christoph Werner und Friedrich Teipel,
2) 93 Ruthen am Blutgerichte am Gemeinderasen und vorräthig,
3) 1 Morgen 22 Ruthen am Mühlenberge zwischen dem Niedecker Buschwege und Hr. Schneemann,
4) 1 Morgen 113 Ruthen auf der Krücke zwischen Eggert's Erben und Römer,
5) 25 Ruthen am Eichenbauplatze an von Uslar-Gleichen und Andreas Eggert,
6) 1 Morgen 53 Ruthen am Ahlkenberge an W. Grube, Ludwig Hampe und von Uslar-Gleichen,
7) 1 Morgen 12 Ruthen daselbst neben dem von Uslar-Gleichen'schen Kamp und Ludwig Hampe,
8) 4 Morgen 84 Ruthen daselbst neben dem Sennickeroder Wege und Wilhelm Heise,
9) 7 Morgen 8 Ruthen unter der Pferdebreite zwischen Ludwig Kloppmann und Friedrich Gellert,
10) 1 Morgen 47 Ruthen im Sattenhäuser Felde neben Ludwig Hampe.

II. Wiesen.

1) 42 Ruthen oben im Felde zwischen Eggert's und Kloppmann's Erben,
2) 62 Ruthen auf der Baumwiese zwischen Hr. Hampe und W. Grube.

Zugleich werden Alle, welche an obigen Immobilien Eigenthums-, Näher-, lehnrechtliche, fideicommissarische, Pfand- und andere dingliche Rechte, insbesondere auch Servituten und Realberechtigungen zu haben vermeinen, auf Antrag obiger Verkäufer aufgefordert, ihre vermeintlichen Rechte im oben praefigirten zweiten Verkaufstermine, als am 17. Dezember 1869, Morgens 10 Uhr, im Hampe'schen Gasthause zu Woellmarshausen so gewiß anzumelden, als widrigenfalls das Recht für den sich nicht Meldenden im Verhältnisse zum neuen Erwerber verloren gehen soll.

Der Ausschlußbescheid wird lediglich durch Anschlag an die Gerichtstafel bekannt gemacht werden.

Reinhausen, den 3. November 1869.

Königliches Amtsgericht II.

v. Goeben.

Submission:

1046. Die Ausführung des eisernen Ueberbaues der Brücke über die Fuhse bei Bahnhof Peine auf der Bahnstrecke Hannover-Braunschweig soll im Wege der öffentlichen Submission vergeben werden.

Das Gewicht der für 2 Gleise, à 2 Oeffnungen von je 42,95' hann. Lichtweite, auszuführenden Eisenconstruction beträgt

an Schmiedeeisen ca. 748 Ctr. und
» Gußeisen ca. 18 » .

Hierauf bezügliche Offerten sind bis zum **20. November c.,** Vormittags 11 Uhr, portofrei und versiegelt mit der Aufschrift:

»Eisenconstruction der Fuhse-Brücke bei Peine«

versehen an die Königliche Betriebs-Inspection Hannover einzureichen, wo dieselben zur genannten Stunde in Gegenwart der etwa erschienenen Submittenten eröffnet werden sollen.

Die Lieferungsbedingungen und Zeichnungen liegen bei der bezeichneten Dienststelle zur Einsicht offen und können von derselben auch gegen Erstattung der Kosten bezogen werden.

Hannover, den 20. Oktober 1869.

Königliche Eisenbahn-Direction.

Verpachtung.

1047. Der im Bezirke des Amts Liebenburg bei der Stadt Goslar belegene Kloster-Haushalt **Riechenberg** soll auf die achtzehn Jahre von Johannis 1870 bis dahin 1888 im Wege der Licitation verpachtet werden, und ist dazu Termin auf:

Dienstag, den 7. December d. J., Mittags 12 Uhr,

in unserm Geschäfts-Lokale, Friederiken-Platz Nr. 1, angesetzt. Zu dem Haushalte gehören das Klostergut **Riechenberg** und das Vorwerk **Hahndorf** mit

25	Morgen	103	□Ruthen	Gärten,
1388	»	36,3	»	Ackerland,
256	»	7	»	Wiesen,
276	»	69	»	Weideflächen,
14	»	71	»	Fischteiche,

verschiedenen Weideberechtigungen und einer Wassermühle.

Der Minimal-Betrag des jährlichen Pachtgeldes ist zu Achttausend Dreihundert Fünf und Zwanzig Thaler Courant bestimmt.

Die Pachtbedingungen können vom 1. k. M. an in unserer Canzlei an jedem Wochentage von 10 Uhr Morgens bis 3 Uhr Nachmittags eingesehen und gegen Vergütung der Copialien abschriftlich mitgetheilt werden.

Pachtbewerber haben sich über ihre landwirthschaftliche Ausbildung und über den Besitz eines verfügbaren Vermögens von mindestens Fünf und Vierzigtausend Thaler (45,000 ℛ) Courant spätestens bis zum 28. November d. J. bei uns auszuweisen.

Der Licitationstermin wird pünctlich zu der angegebenen Zeit eröffnet, ohne Unterbrechung abgehalten und geschlossen werden, wenn unter den anwesenden Pachtcompetenten ein Ueberbieten nicht mehr Statt findet.

Hannover, den 17. Oktober 1869.

Königlich Preußische Kloster-Cammer.

Haccius.

Bekanntmachungen und Vorladungen:

1048. Der Verwaltungs-Rath der Hannover-Altenbekener Eisenbahn-Gesellschaft zu Hannover hat Behufs Anlage der, durch Bekanntmachung vom 13. September 1869 in ihrer Richtung festgestellten, Hannover-Altenbekener Eisenbahn die Expropriation der nachstehend verzeichneten Grundstücke der Feldmark der Stadt Münder in den annähernd angegebenen, bei der Ausführung selbst indeß nach Umständen zu vergrößernden oder zu verkleinernden Größen, beim hiesigen Amte beantragt.

Die Eigenthümer dieser Grundstücke werden hiervon in Gemäßheit des Art. 7 und unter Verweisung auf die Bestimmungen der Art. 8 und 9 des Expropriations-Gesetzes vom 8. September 1840 in Kenntniß gesetzt, und dieselben, sowie außerdem alle sonstigen, bei der Abtretung der fragl. Grundflächen auf irgend eine Weise Betheiligten hiermit vorgeladen, ihre Entschädigungs- oder sonstigen Ansprüche in dem auf

Freitag, den 3. Dezember d. J., Morgens 10 Uhr, auf dem Rathskeller zu Münder

anberaumten Termine, bei Strafe des Verlustes aller nicht angemeldeten Ansprüche, vorzubringen und zu begründen.

In diesem Termine haben zugleich die Eigenthümer der einzelnen in Anspruch genommenen Gegenstände etwaige Einwendungen gegen die geforderte Abtretung, Belastung oder Benutzung ihres Eigenthums, bei Strafe der Ausschließung mit denselben, geltend zu machen. Auch soll derselbe ferner noch zur Verhandlung über die angemeldeten Entschädigungs-Ansprüche und zur Herbeiführung einer gütlichen Einigung über die Größe der zu gewährenden Entschädigung benutzt werden.

Springe, den 26. Oktober 1869.

Der mit der obrigkeitlichen Leitung der Expropriations-Verhandlungen commissarisch beauftragte Amtshauptmann

Blumenbach.

Verzeichniß der in der Feldmark der Stadt Münder zu expropriirenden Grundstücke ꝛc.

Lfde. №	Litt. des Eigenthümers auf der Karte.	Namen und Wohnort des Eigenthümers.	№ des Grundstücks auf der Karte.	Art des Grundstücks.	Namen des Grundstücks resp. der Forst, des Feldes, worin dasselbe belegen.	Größe der zu expropriirenden Fläche nach ungefährer Berechnung. Morg.	□Rth.
1		Kämmereigut Münder		Forst Gräserei	Der Osterberg "	11	64,5
1a		Carl Hotzen zu Münder		Wiese	Die Selzerwiesen	—	30
2		Heinr. Schulze zu Marienhagen		"	"	—	46,5
3		Bäcker Ernst Wrede zu Münder		"	"	—	64,0
4		Schlachter Wilh. Wolperding das.		"	"	—	100
5		Schuhmacher Friedrich Biesing das.		"	"	—	42,5
6		Wittwe Ludwig Nisse das.		"	"	—	82
7		Wittwe Conrad Redecker das.		"	"	—	63
8		Christian Priset das.		"	"	—	8
9		Kämmereigut Münder		Forst Acker	Der Osterberg "	23	47,5
10		Mühlenbesitzer Carl Pape zur Ohrenberger Mühle		" Wiese	Der Ohrenberg "	4	26,5
11		Postverwalter Georg Schreiber zu Münder.		Acker Wiese		1	100
12		Kämmereigut Münder		" Acker		1	16,5
13		Kaufmann Carl Rohde zu Münder		"		1	4
14				"		—	25
15		Wittwe Feldheim Erben das.		"		—	25
16		Ackermann Carl Schäfer das.		"	Die Hause	—	20
17		Wittwe Rinne das.		"	"	—	34
18		Glaser Louis Ribach zu Münder		"	"	—	29
19		Christian Stahlbaum das.		"		—	29
20		Tischlermeister Ludwig Holstein das.		"		1	78
21		Schlächter Karl Piepoh das.		"		1	60,5
22		Administrator Köhler das.		"		1	67
23		Tagelöhner Ernst Rauschenbach das.		"		1	83
24		Maler Karl Kuhlmann das.		"		1	89,5
25		Wittwe Ludwig Nisse das.		"		2	5
26		Wittwe Heinrich Nike Erben das.		"		—	4
27		Bäckermeister Ludwig Redecker das.		"		—	27
28		Dachdecker Lohmann aus Bakede.		"		—	48

1049. Der Verwaltungs-Rath der Hannover-Altenbekener Eisenbahn-Gesellschaft zu Hannover hat Behuf Anlage der, durch Bekanntmachung vom 13. September 1869 in ihrer Richtung festgestellten Hannover-Altenbekener Eisenbahn die Expropriation der nachstehend verzeichneten Grundstücke der Feldmarken Altenhagen und Hachmühlen in den annähernd angegebenen, bei der Ausführung selbst indeß nach Umständen zu vergrößernden oder zu verkleinernden Größen, beim hiesigen Amte beantragt.

Die Eigenthümer dieser Grundstücke werden hiervon in Gemäßheit des Art. 7 und unter Verweisung auf die Bestimmungen der Art. 8 und 9 des Expropriations-Gesetzes vom 8. September 1840 in Kenntniß gesetzt, und dieselben, sowie außerdem alle sonstigen, bei der Abtretung der fragl. Grundflächen auf irgend eine Weise Betheiligten hiermit vorgeladen, ihre Entschädigungs- oder sonstigen Ansprüche in dem auf

Sonnabend, den 4. Dezember d. J., Morgens 10 Uhr, im Witteschen Gasthause zu Hachmühlen

anberaumten Termine, bei Strafe des Verlustes aller nicht angemeldeten Ansprüche, vorzubringen und zu begründen.

In diesem Termine haben zugleich die Eigenthümer der einzelnen in Anspruch genommenen Gegenstände etwaige Einwendungen gegen die geforderte Abtretung, Belastung oder Benutzung ihres Eigenthums, bei Strafe der Ausschließung mit denselben, geltend zu machen. Auch soll derselbe ferner noch zur Verhandlung über die angemeldeten Entschädigungs-Ansprüche und zur Herbeiführung einer gütlichen Einigung über die Größe der zu gewährenden Entschädigung benutzt werden.

Springe, den 26. Oktober 1869.

Der Amtshauptmann. Blumenbach.

Verzeichniß der in den Feldmarken Altenhagen u. Hachmühlen zu expropriirenden Grundstücke ꝛc.

Lfde. №	Litt. des Eigenthümers auf der Karte.	Namen und Wohnort des Eigenthümers.	№ des Grundstücks auf der Karte.	Art des Grundstücks.	Namen des Grundstücks, resp. der Forst, des Feldes, worin dasselbe belegen.	Größe der zu expropriirenden Fläche nach ungefährer Berechnung. Morg.	□Rth.
		I. Feldmark Altenhagen.					
1		Schlüter's Erben	1	Wiese Acker		1	28
2		Koopmann, August	3	"		1	15
3		Oppermann, Friedrich	4	"		2	27
		II. Feldmark Hachmühlen.					
1		Köthner Wilhelm Wehrmann		Acker	der Bredenbeck	1	111
2		August Grefemeyer		"		2	94,5
3		Halbmeier Wittwe Flügge		"			97
4		Heinrich Feuerhaken		"		1	75
5		Gastwirth Wilhelm Witte		"			22
6		Nagelschmied Wilhelm Pieper		"		1	58
7		Vollmeier Louis Mahlstedt		"			5
8		Die Schule		"			74
9		Heinrich Feuerhaken		"			2
10		Die Pfarre		"			112,7
11		Friedrich Grefemeyer		"			78
12		Gemeinde Hachmühlen		"		1	31,5
13		Vollmeier Christian Schaper		"		1	117
14		Vollmeier Wilhelm Flügge " " "		Wiese Acker	das Twerfeld	2	69
15		Halbmeier Friedr. Meyer		"		2	49
16		Halbmeier Wittwe Flügge		"		4	106
17		Halbmeier Friedrich Bertram		"	das Bruchfeld	1	74
18		Heinrich Garbe		"			52
19		Halbmeier Wittwe Flügge		"		1	80
20		Halbmeier Friedrich Meyer		"			108
21		Halbmeier Carl Struwe		"	die Heye		46
22		Halbmeier Friedrich Meyer		"		1	82
23		Halbmeier Friedrich Bertram		"		1	36
24		Vollmeier Wilhelm Flügge		"			80
25		Vollmeier August Schaper		Weideland		1	25
26		Rademacher Heinrich Buddensiek " " "		Wiese Acker		1	91
27		Köthner August Schrader		"			11,8
28		Halbmeier August Katz		"	die Schlachtbreite	1	99

Bekanntmachungen:

1050. Nachdem die dem Christian Gerlach jun. hieselbst und dessen Ehefrau geb. Döpke unterm 14. Dezember v. J. pro 1869 ertheilten Gewerbescheine № 3230 und 3231 zum Hausirhandel mit groben Holz- und Bürstenbinderwaaren abhanden gekommen sind und deshalb die Ertheilung anderweiter Ausfertigungen beantragt ist, so werden zu dem Ende die ersten Ausfertigungen jener Gewerbescheine hiermit für erloschen und ungültig erklärt.

Hannover, den 1. November 1869.

Königliche Finanz-Direction, Abtheilung für directe Steuern.

Aus dem Handelsregister des Königlichen Amtsgerichts Harburg:

1051. Eingetragen ist heute zur Firma Stürye et Co. zu Harburg, Fol. 178, daß nach dem Tode der Gesellschafter Tönnies Stürye und Heinrich Friedrich Knoop zu Harburg an des ersteren Stelle dessen Witwe Louise Stürye geb. von Hanffstengel, jetzt zu Leesum wohnhaft, und an des letzteren Stelle dessen Sohn Philipp August Knoop zu Harburg als Gesellschafter in die Firma eingetreten sind.

Harburg, den 6. November 1869.

Königliches Amtsgericht.

Die Insertionsgebühren betragen für die gespaltene Zeile oder deren Raum 2 Sgr.

Oeffentlicher Anzeiger zum Amtsblatt für Hannover.

Stück 47. Den 19. November 1869.

Steckbriefe und Requisitionen:

1052. Schuhmacher, Felix, aus Gimbte bei Greven (Münster), Handlungsgehülfe, 1868/69 in Nörten bei Göttingen, 22 Jahre alt; 5' 7" pr. hoch, hellblonden Haares, fuchsigen Bartes, hellblonder Augenbrauen, blaugrauen Auges, runder Stirn, länglichen Gesichts und schlanker Statur, jetziger Aufenthalt unbekannt, vielleicht nach Amerika ausgewandert, hat wegen Diebstahls rechtskräftig wider ihn erkannte dreimonatliche Gefängnißstrafe abzubüßen.

Antrag: Abführung desselben in die hiesigen Gefängnisse.

Northeim, den 9. November 1869.

Der Polizeianwalt beim Königlichen Amtsgerichte, Landbezirks.

1053. Behn, Anna Dorothee, unverehelicht aus Breese im Bruch, weil dieselbe verdächtig ist, am 6. d. Mts. dem Häusling Johann Joachim Behn zu Guhreitzen

a. etwa 18 ₰ baar Geld (2 Doppelthaler und 14 Thalerstücke),
b. einen schwarzen tuchenen Frauenrock,
c. einen schwarzen Orleans-Frauenrock,
d. 5 Frauenkleider,
e. eine schwarz seidene Schürze,
f. zwei Schürzen,
g. ein großes schwarzes Umschlagetuch,
h. zwei große Umschlagetücher,
i. zwei kleine Frauentücher,
k. etwa 2 Ellen weißen Shirting,
l. zwei Taufscheine der Ehefrau Behn, Anna Catharine, geb. Kricke,
m. einen dunkelbraunen Handkorb mit Eßwaaren,
n. ein Paar Frauenschuhe,

entwandt zu haben.

Personenbeschreibung. Alter: etwa 26 Jahre; Größe: ungewöhnlich groß; Statur: schlank; Haare: schwarz; Gesicht: schmal, lang; Augen: grau; Nase: spitz.

Bekanntmachende, Festnahme der ꝛc. Behn nebst Effecten und deren Transport in das Gefängniß des Königlichen Obergerichts Lüneburg beantragende Behörde: der Polizeirichter II. zu Lüchow, den 10. November 1869.

1054. Der Schulknabe Ernst Otto Jahrmark von hier, geboren am 13. April 1856, ist durch unser rechtskräftiges Erkenntniß vom 6. April 1869 wegen verschuldeter Beschädigung eines Chausseebaumes mit acht Tagen Gefängniß bestraft. Derselbe ist mit seiner Mutter, der verehelichten Arbeiter Hoppe, nach Neustadt-Magdeburg und von dort angeblich nach Hannover gezogen, und hat deshalb die Strafe noch nicht vollstreckt werden können.

Das Gericht des jetzigen unbekannten Aufenthalts des Angeklagten ersuchen wir ergebenst, die gedachte Strafe an dem ꝛc. Jahrmark vollstrecken zu lassen und uns demnächst davon zu benachrichtigen.

Tangermünde, den 19. Oktober 1869.

Königlich Preußische Kreis-Gerichts-Commission.

1055. Schönemeyer, Georg Carl, Militairpflichtiger aus dem Geburtsjahre 1845, aus Hamelspringe, dessen gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt ist, ist durch Urtheil der Strafkammer des Königlichen Obergerichts hieselbst vom 28. Juli d. J. auf Grund des §. 110 des St.-Ges.-B. zu einer Geldbuße von funfzig Thalern, eventuell sechswöchiger Gefängnißstrafe verurtheilt.

Antrag: den Verurtheilten im Betretungsfalle zur sofortigen Erlegung der Geldbuße anzuhalten, eventuell aber die Gefängnißstrafe zur Vollstreckung zu bringen und Nachricht darüber hierher gelangen zu lassen.

Hameln, den 12. November 1869.

Kronanwaltschaft des Königlichen Obergerichts.

Steckbriefs-Erledigungen:

1056. Der unter № 1336 des Amtsblatts pro 1868 gegen den Militairpflichtigen Conrad Wucherpfennig aus Wesseln erlassene Steckbrief wird damit zurückgenommen.

Hildesheim, den 13. November 1869.

Kronanwaltschaft des Königlichen Obergerichts.

1057. Der Dienstknecht August Schwerdtfeger aus Sievershausen, verfolgt „Oeffentlicher Anzeiger zum Amtsblatt für Hannover" № 916 ist in Hötensleben zur Haft gebracht und hat die Strafe verbüßt.

Einbeck, den 15. November 1869.

Der Polizeianwalt, Stadtbezirk.

Gestohlene Sachen:

1058. Zu Mainsche sind in der Nacht vom 8/9. November 1869 drei rheinische weiße gemästete Mutterschafe gestohlen.

Eines der Schafe war ohne Zeichen — das andere durch einen Einschnitt in einem Ohr, das dritte durch Abschneiden der Spitze des rechten Ohrs gezeichnet.

Bekanntmachende Behörde: Kron-Anwaltschaft des Königlichen Obergerichts.

Nienburg, den 14. November 1869.

1059. Gestohlen zu Rohrsen in der Nacht zum 12. d. M.

5 Mannshemden, gez. F. G.,
4 „ „ H. G.,
1 „ „ G.
8 Frauenhemden,
2 Kinderhemden

Nienburg, den 15. November 1869.

Die Kronanwaltschaft des Königlichen Obergerichts.

Ungehorsams-Urtheil:

1060. Arm!

Im Namen des Königs!

hat der kleine Senat des Königlichen Obergerichts zu Lüneburg in Sachen der Ehefrau des Tischlergesellen Diedrich Martens, Catharine geb. Renke in Harburg, Intervenientin, wider die unverehelichte Johanne Schinkel daselbst, Interventin,

wegen Eigenthums,

folgendes Ungehorsams-Urtheil, an dessen Fällung der Obergerichts-Vicedirector Niemann als Präsident, und die Obergerichts-Räthe Fischer, Schmidt als beisitzende Richter Theil genommen, beschlossen und in der öffentlichen Sitzung vom 25. Oktober 1869 verkündigt:

Unter Bezugnahme auf die Acten und in Erwägung, daß die für die Interventin im Urtheile vom 11. Juni d. J. normirten Eide beim Ungehorsam derselben für verweigert und folgeweise nunmehr die der Intervenientin auferlegten Beweise in vollem Umfange für erbracht zu halten,

wird erkannt:

1) Wegen der in dem Pfändungsprotocolle des Gerichtsvogts Schwiering vom 26. November rect. 29. December 1866 zur Sache Schinkel wider Martens, wegen Forderung, sub № 8, 9, 13, 15, 16 gedachten Sachen, als:

eine Mahagoni-Commode,
eine Kuppel-Lampe,
zwei Wassereimer und eine Wasserkelle,
drei eiserne Kochtöpfe,
kleine Küchengeräthe

wird die geschehene Pfändung für unzulässig erklärt und wieder aufgehoben.

2) Die Intervenientin ist aus den in jenem Protocolle verzeichneten übrigen Sachen, wegen ihrer Dotalforderung ad 150 ₰ vorab zu befriedigen.

3) Die Kosten des Processes fallen der Interventin ur Last.

V. R. W.

(gez.) Niemann. Fischer. Schmidt.

(L. S.) Behling.

Abschrift.

Ein gleichlautendes Urtheil nebst Abschrift dieser Urkunde habe ich im Auftrage des Herrn Obergerichtsanwalts Gericke hierselbst für die unverehelichte Johanne Schinkel aus Harburg, jetzt in Amerika, der Königlichen Kronanwaltschaft allhier heute behändigt, und dabei bemerkt, daß eine Abschrift des Urtheils dem Anwalte der 2c. Schinkel behändigt ist.

Lüneburg, den 10. November 1869.

(gez.) Gillerke,
Gerichtsvogt des Amtsgerichts Lüneburg.

pro Beh. . . . $2\frac{1}{2}$ gr.
» Cop. . . . $2\frac{1}{2}$ gr.
= 5 gr.

№ 112. notirt.

Vorstehendes Ungehorsams-Urtheil wird der Interventin, unverehelichten Johanne Schinkel aus Harburg, deren Aufenthaltsort unbekannt ist, in Gemäßheit des §. 125 der bürgerlichen Proceß-Ordnung auf diesem Wege zugestellt.

Lüneburg, den 11. November 1869.

Die Kronanwaltschaft des Königlich Preußischen Obergerichts.

Erkannte Strafen:

1061. Nachbenannte Rekruten aus dem Bezirke des 2. Bataillons (Nienburg) 1. Hannoverschen Landwehrregiments № 74 als:

1) Sievers Friedrich Wilhelm Konrad, gebürtig aus Hoysinghausen, Amt Uchte;
2) Brokate Heinrich Hermann Wilhelm, gebürtig aus Bahrenborstel, Amt Uchte und
3) Nordloh Friedrich Wilhelm Heinrich, gebürtig aus Renzel, Amt Sulingen

sind durch kriegsgerichtliches Erkenntniß vom 4./9. dieses Monats in contumaciam für Deserteure erklärt und zu einer Geldbuße, — Sievers und Brokate ein Jeder von funfzig Thalern, Nordloh dagegen von einhundert und funfzig Thalern — verurtheilt.

Solches wird nach Vorschrift des §. 255 M. S. G. B. II. hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

Hannover, den 11. November 1869.

Königliches Gericht der 19. Division.

1062. Die nachbenannten Rekruten aus dem Bezirke des Reservelandwehrbataillons (Hannover) № 73, als:

1) Völkers, Heinrich Christian Dietrich, gebürtig aus Herrenhausen, Amt Hannover;
2) Schäuffler, Friedrich Lorenz Ludwig, geb. aus Deiderode, Amt Reinhausen;
3) Benthe, Heinrich Friedrich Christoph, geb. aus Colenfeld, Amt Neustadt a./Rbge;
4) Hulke, Carl Wilhelm Friedrich, geb. aus Mariensee, Amt Neustadt a./Rbge.;
5) Mundhenk, Johann Bernhard Friedrich, geb. aus Wellingholzhausen, Amt Grönenberg;
6) Fiene, Friedrich Heinrich, geb. aus Eilvese, Amt Neustadt a./Rbge;
7) Meier, Heinrich Georg Wilhelm, geb. aus Mardorf, Amt Neustadt a./Rbge;
8) Evers, Friedrich Christoph Conrad, geb. aus Luthe, Amt Neustadt a./Rbge. und
9) Gölting, Heinrich Friedrich Ludwig, geb. aus Hülptingsen, Amt Burgdorf

sind durch kriegsgerichtliches Erkenntniß vom 4./9. dieses Monats in contumaciam für Deserteure erklärt und zu einer Geldbuße von funfzig Thalern ein Jeder verurtheilt.

Solches wird nach Vorschrift des §. 255 des Militairstrafgesetzbuchs Theil II. hierdurch bekannt gemacht.

Hannover, den 11. November 1869.

Königliches Gericht der 19. Division.

1063. Auf Grund des §. 30 des Strafgesetzbuchs wird hiermit folgendes Verzeichniß der bei den Obergerichten und Schwurgerichtshöfen des Appellationsgerichtsbezirks Celle im Zeitraume vom 1. Juli bis 30. September 1869 wegen Verbrechen rechtskräftig erkannten Strafen öffentlich bekannt gemacht:

№	Namen, Stand, Alter und Wohnort des Verurtheilten	Datum des Urtheils	Festgestelltes Verbrechen	Erkannte Strafe
	beim Obergerichte Aurich.			
1	Nannen, Gebke, 52 Jahre alt, aus Emden.	1869. 25. Juni	einfacher Diebstahl im wiederholten Rückfalle.	2 Jahre Zuchthaus und Stellung unter Polizeiaufsicht auf 2 Jahre.
2	v. d. Wall, Hartog Coß, Schlachter, 33 Jahre alt, aus Emden.	25. » / 7. Septbr.	einfacher Diebstahl im wiederholten Rückfalle.	3 Jahre Zuchthaus und Stellung unter Polizeiaufsicht auf 3 Jahre.
3	Hassebrock, Marten Anton, Arbeiter, 43 Jahre alt, aus Emden.	13. »	schwerer Diebstahl im ersten Rückfalle.	3 Jahre Zuchthaus und Stellung unter Polizeiaufsicht auf 3 Jahre.
4	van Loogen, Emma Wolters, 26 Jahre alt, aus Emden.	14. »	Versuch der Abtreibung der Leibesfrucht.	2 Jahre 6 Monate Zuchthaus.
5	Oppenheimer, Wolff, Handelsmann, 47 Jahre alt, aus Esens.	17. »	Fälschung.	3 Jahre 6 Monate Zuchthaus und Geldbuße von 400 ₰ eventuell 16 Monate Zuchthaus.
6	Post, Gerhard, früher Gasthausvater zu Nahe, 58 Jahre alt.	18. »	Unzucht (§. 142[3] Str. Ges. B.)	2 Jahre Zuchthaus.
7	Brockmann, Adolph Friedrich, Schustergesell, 47 Jahre alt, aus Emden.	25. »	einfacher Diebstahl im wiederholten Rückfalle.	3 Jahre Zuchthaus und Stellung unter Polizeiaufsicht auf 3 Jahre.
	beim Obergerichte Celle.			
8	Rücker, Ernst Friedrich, Productenhändlergehülfe, 19 Jahre alt, aus Wittingen.	1869. 4. Septbr.	Nothzucht.	2 Jahre Zuchthaus.
9	Fette, Christian Conrad Ludwig, Arbeiter, 41 Jahre alt, aus Burgstemmen.	13. »	schwerer und einfacher Diebstahl im wiederholten Rückfalle.	6 Jahre Zuchthaus und Stellung unter Polizeiaufsicht auf 6 Jahre.
10	Kuhlenkamp, Johann Heinrich, Dienstknecht, 17 Jahre alt, aus Eitzendorf.	16. »	Gewaltsame Unzucht.	2 Jahre Zuchthaus.
11	Pohlmann, Therese, Arbeiterin, 26 Jahre alt, aus Harburg.	15. »	Meineid.	2 Jahre Zuchthaus.
12	Wilcke, Ferdinand, Dienstknecht, 32 Jahre alt, aus Dingelbe.	21. »	schwere und einfache Diebstähle im wiederholten Rückfalle.	6 Jahre Zuchthaus und Stellung unter Polizeiaufsicht auf 6 Jahre.
13	Plate, Johann Friedrich, Armenhäusler, 78 Jahre alt, aus Oedenhausen.	17. »	unzüchtige Handlungen.	2 Jahre 6 Monate Zuchthaus.
14	Helms, Christoph, Schäfer, 19 Jahre alt, aus Vorbrück.	18. »	Nothzucht.	2 Jahre 6 Monate Zuchthaus.
15	Ziems, August Gustav Ferdinand, Posterpeditionsgehülfe, 20 Jahre alt, aus Klötze.	14. »	Unterschlagung und Fälschung.	3 Jahre Zuchthaus.
16	Ziegeler, Johann Heinrich, Arbeiter und Häusling, 45 Jahre alt, aus Gause, jetzt in Zebelin.	24. »	falsche Anschuldigung und Meineid.	4 Jahre Zuchthaus.
17	Mohrmann, Heinrich Conrad Carl, Posterpeditionsgehülfe, 24 Jahre alt, aus Fallingbostel.	28. »	Fälschung und Unterschlagung.	3 Jahre 6 Monate Zuchthaus.

№	Namen, Stand, Alter und Wohnort des Verurtheilten	Datum des Urtheils	Festgestelltes Verbrechen	Erkannte Strafe
	beim Obergerichte Göttingen.			
18	Stichtenoth, Friedrich Wilhelm, Töpfer, 56 Jahre alt, aus Hedemünden.	1869. 3. Juli	Kirchendiebstahl.	4 Jahre Zuchthaus und Stellung unter Polizeiaufsicht auf 4 Jahre.
19	Bischoff, Wittwe, Emma, geb. Harms, 40 Jahre alt, aus Münden.	7. »	schwere Diebstähle.	6 Jahre Zuchthaus und Stellung unter Polizeiaufsicht auf 6 Jahre.
20	Lutze, Christian, Arbeiter, 31 Jahre alt, aus Petershütte.	20. Septbr.	Raub und Diebstahl.	10 Jahre Zuchthaus und Stellung unter Polizeiaufsicht auf 10 Jahre.
21	Bose, Robert, Fabrikarbeiter, 20 Jahre alt, aus Göttingen.	21. »	schwerer Diebstahl.	3 Jahre Zuchthaus und Stellung unter Polizeiaufsicht auf 3 Jahre.
22	Hotze, Ferdinand, 17 Jahre alt, aus Sachswerfen.	22. »	unzüchtige Handlungen.	2 Jahre Zuchthaus.
23	Honig, Carl, Lumpensammler, 36 Jahre alt, aus Clausthal.	23. »	unzüchtige Handlungen.	3 Jahre Zuchthaus.
24	Mußmann, Charlotte, Ehefrau, geb. Scriba, verwittwet gewesene Ahlborn, 45 Jahre alt, aus Göttingen.	23. »	Kuppelei (§§. 147 u. 148[2] des Str. G. B.)	5 Jahre Zuchthaus und Stellung unter Polizeiaufsicht auf 5 Jahre.
25	Glahn, Ernst, Arbeiter, 53 Jahre alt, aus Oldenrode.	24. »	schwere Diebstähle.	8 Jahre Zuchthaus und Stellung unter Polizeiaufsicht auf 8 Jahre.
	beim Obergerichte Hameln.			
26	Offeney, Wilhelm, Schuhmacher, 50 Jahre alt, aus Münder.	1869. 15. Septbr.	Diebstahl im wiederholten Rückfalle.	2 Jahre Zuchthaus und Stellung unter Polizeiaufsicht auf 2 Jahre.
	beim Obergerichte Hannover.			
27	Struß, Heinrich Dietrich Gottlieb, Dienstmann, 20 Jahre alt, aus Drakenburg.	1869. 2. Juli	schwerer Diebstahl und Diebstahlsversuch.	3 Jahre Zuchthaus und Stellung unter Polizeiaufsicht auf 5 Jahre.
28	Kölle, Carl Friedrich August, Arbeiter, 30 Jahre alt, aus Wülfingen.	6. »	einfacher Diebstahl im wiederholten Rückfalle.	2 Jahre Zuchthaus und Stellung unter Polizeiaufsicht auf 3 Jahre.
29	Tatter, Heinrich Christoph, Arbeiter, 35 Jahre alt, aus Gr. Buchholz.	21. »	einfacher Diebstahl im wiederholten Rückfalle.	2 Jahre Zuchthaus und Stellung unter Polizeiaufsicht auf 3 Jahre.
30	Rappe s. Habenicht; Heinrich Friedrich Carl, Arbeiter, 27 Jahre alt, aus Gr. Goltern.	21. »	schwere Diebstähle im Rückfalle.	7 Jahre Zuchthaus und Stellung unter Polizeiaufsicht auf 8 Jahre.
31	Aselmeyer, Jacob Engelbert, Arbeiter, 26 Jahre alt, aus Einum.	29. »	einfache Diebstähle im wiederholten Rückfalle.	2 Jahre Zuchthaus und Stellung unter Polizeiaufsicht auf 2 Jahre.
32	Schröder, Heinrich Friedrich Christian, Zimmergesell, 63 Jahre alt, aus Behrensen.	19. August	einfacher Diebstahl im wiederholten Rückfalle.	2 Jahre Zuchthaus und Stellung unter Polizeiaufsicht auf 2 Jahre.
33	Tatter, Heinrich Christoph, Arbeiter, 35 Jahre alt, aus Gr. Buchholz.	18. »	Diebstahl und Betrug.	10 Monate Zuchthaus und 100 ₰ Geldbuße, eventuell 1 Monat Zuchthaus.
34	Helms, gen. Koch, Wilhelm Christian Ludwig, Schlachtergesell, 28 Jahre alt, aus Hannover.	26. »	einfacher Diebstahl im wiederholten Rückfalle.	2 Jahre 6 Monate Zuchthaus und Stellung unter Polizeiaufsicht auf 5 Jahre.

№	Namen, Stand, Alter und Wohnort des Verurtheilten	Datum des Urtheils	Festgestelltes Verbrechen	Erkannte Strafe
35	Krone, Dorette Georgine, unverehelicht, aus Hannover.	1869. 10. Septbr.	Diebstahl im wiederholten Rückfalle.	2 Jahre Zuchthaus und Stellung unter Polizeiaufsicht auf 3 Jahre.
	beim Obergerichte Hildesheim.			
36	Meyer, August, Maurergesell, 20 Jahre alt, aus Eime.	1869. 9. Juni	Brandstiftung.	3 Jahre Zuchthaus und Stellung unter Polizeiaufsicht auf 2 Jahre.
37	Utermöhlen, Heinrich Friedrich Justus, 42 Jahre alt, aus Jühnde.	13. Septbr.	Verbrechen gegen die Sittlichkeit.	5 Jahre Zuchthaus.
38	Malus, Bernhard, Dienstjunge, 17 Jahre alt, aus Kl. Algermissen.	15. »	Verbrechen gegen die Sittlichkeit.	2 Jahre Zuchthaus.
	beim Obergerichte Lüneburg.			
39	Hinrichsen, Johann Gottlieb, Arbeitsmann, 55 Jahre alt, aus Lüneburg.	1869. 26. Juni	Diebstahl im wiederholten Rückfalle und Unterschlagung.	2 Jahre Zuchthaus und Stellung unter Polizeiaufsicht auf 2 Jahre.
40	Kegeler, Joachim Heinrich, Arbeitsmann, 28 Jahre alt, aus Növenthien.	3. Juli	schwere Diebstähle und Diebstahlsversuch.	6 Jahre Zuchthaus und Stellung unter Polizeiaufsicht auf 6 Jahre.
41	Waltje, Christian Friedrich Wilhelm, Arbeitsmann, 36 Jahre alt, aus Lüneburg.	16. »	Diebstahl im wiederholten Rückfalle.	3 Jahre Zuchthaus und Stellung unter Polizeiaufsicht auf 3 Jahre.
42	Ladewig, Elise, geb. Emme, Ehefrau des Zimmergesellen, 51 Jahre alt, in Lüneburg.	12. »	Blutschande.	2 Jahre Zuchthaus.
43	Spreine, Ernst, Schlossergesell, 21 Jahre alt, aus Uelzen.	13. August	schwerer Diebstahl.	2 Jahre 3 Monate Zuchthaus und Stellung unter Polizeiaufsicht auf 2 Jahre.
	beim Gesammt-Obergerichte Meppen.			
44	Kamlage, Hermann Diedrich, Heuermann, 45 Jahre alt, aus Thuine.	1869. 9. Septbr.	Urkundenfälschung (§§. 247 u. 250 des St. G. B.)	2 Jahre Zuchthaus und 50 ℛ︁ Geldbuße, eventuell noch ⅓ Monat Zuchthaus.
	beim Obergerichte Osnabrück.			
45	Heuer, Jürgen Heinrich, Arbeiter, 23 Jahre alt, aus Heberbruch.	1869. 14. Septbr.	Versuch eines schweren Diebstahls im wiederholten Rückfalle.	5 Jahre Zuchthaus und Stellung unter Polizeiaufsicht auf 3 Jahre.
46	Geerdsen, Gerd, Haussohn, 30 Jahre alt, aus Georgsdorf.	15. »	Meineid.	3 Jahre Zuchthaus.
	beim Obergerichte Stade.			
47	Königsdorf, Johann, Arbeitsmann, 24 Jahre alt, aus Südwede.	1869. 20. Juli	zwei Diebstähle im wiederholten Rückfalle.	2 Jahre Zuchthaus und Stellung unter Polizeiaufsicht auf 2 Jahre.
48	Eckmann, Johann, Schiffer, 25 Jahre alt, aus Westmoorende.	13. Septbr.	Verbrechen gegen die Sittlichkeit.	2 Jahre Zuchthaus.

№	Namen, Stand, Alter und Wohnort des Verurtheilten	Datum des Urtheils	Festgestelltes Verbrechen	Erkannte Strafe
49	Hartmeyer, Friedrich, Kammerjäger, 41 Jahre alt, aus Weißlingen im Elsaß.	1869. 14. Septbr.	Diebstahl und Nothzucht.	4 Jahre Zuchthaus.
50	von Seth, August, Dienstknecht, 23 Jahre alt, aus Belum.	20. »	vier schwere und ein einfacher Diebstahl im 1sten Rückfalle.	5 Jahre Zuchthaus und Stellung unter Polizeiaufsicht auf 2 Jahre.
51	Westermann, Wilhelm Friedrich Ernst, Haussohn, 29 Jahre alt, aus Westen.	20. »	Versuch eines Todtschlags.	10 Jahre Zuchthaus und Stellung unter Polizeiaufsicht auf 4 Jahre.
	beim Obergerichte Verden.			
52	Jünemann, Franz, Matrose, 23 Jahre alt, aus Duderstadt.	1869. 4. März	einfacher Diebstahl im wiederholten Rückfalle.	2 Jahre Zuchthaus und Stellung unter Polizeiaufsicht auf 3 Jahre.
53	Schnibben, Johann Hinrich, Haussohn, 23 Jahre alt, aus Waakhausen.	16. Juli / 28. Septbr.	Verbrechen gegen die Sittlichkeit.	2 Jahre Zuchthaus.

Celle, den 2. November 1869.

Königliche Kron-Oberanwaltschaft.

1064. Die nachstehend genannten beim Departements-Ersatz-Geschäft pro 1868 aus dem Bezirke des 1. Bataillons (Bremen) 1. Hanseatischen Landwehr-Regiments № 75 ausgehobenen Recruten und zwar:

1) Karl Ferdinand August Hake, Dienstknecht, aus Mösloh, Amts Uchte;
2) Paul Nicolaus Monje, Arbeiter, aus Osterende-Altenbruch, Amt Otterndorf;
3) Georg Friedrich Ludwig Wreden, Ackerknecht, aus Habichtort, Amt Lehe;
4) Ernst Konrad Bömhoff, Schuhmacher, aus Rechtebe, Amt Hagen;
5) Hinrich Lohmann, Dienstknecht, aus Stotel, Amt Lehe;
6) Diedrich Hinrich Maaß, Hausknecht, aus Wulmstorf, Amt Verden;

sowie

7) der am 12. April 1868 vom 1. Hanseatischen Infanterie-Regiment № 75 als dreijährig Freiwilliger engagirte Friedrich Adolph Rausch, Tischler, aus Münden, Kreis Göttingen,

welche in ihre Heimath vorläufig beurlaubt, heimlich sich entfernt und ihrer Einstellung sich entzogen haben, sind durch bestätigtes kriegsgerichtliches Erkenntniß vom 25. Oktober / 2. November d. J. in contumaciam für Deserteure erklärt und ist ein jeder von ihnen in eine Geldbuße von 50 Thaler verurtheilt worden.

Kiel, den 12. November 1869.

Königliches Gericht der 17. Division.

Oeffentliche Vorladungen:

1065. Nachdem gegen die nachbenannten Militairpflichtigen:

1) Johann Heinrich Grünhagen, geboren am 25. Juni 1844 zu Wehnsen,
2) Hermann Diedrich Petersen, geb. am 23. November 1844 zu Eitzendorf, Amts Harburg,
3) Johann Diedrich Wittschen, geb. am 29. August 1846 zu Düring,
4) Johann Heinrich Tietjen, geb. am 12. September 1844 zu Sandhausen,
5) Lüder Harting, geb. am 1. September 1845 zu Ovelgönne,
6) Hinrich Diedrich Monsees, geb. am 4. Januar 1845 zu Wallhöfen,
7) Johann Diedrich Westrup (Behnken) geb. am 23. December 1845 zu Bilohe,

von der unterzeichneten Kronanwaltschaft auf Grund des §. 110 des St. G. B. die Strafklage dahin erhoben ist:

daß dieselben ohne Erlaubniß die Königlichen Lande verlassen und sich dadurch dem Eintritte in den Dienst des stehenden Heeres zu entziehen gesucht haben,

und nachdem die Strafkammer des Königlichen Obergerichts hieselbst gegen dieselben das Hauptverfahren eröffnet und beschlossen hat, daß dasselbe im Wege der öffentlichen Vorladung zum Austrage zu bringen sei,

werden die vorbenannten Personen, da deren Aufenthalt unbekannt ist, hierdurch bei Vermeidung

des Rechtsnachtheils, daß im Falle des Ausbleibens nach Maßgabe des §. 350 der Strafproceßordnung zur Verhandlung und Urtheilsfällung geschritten werden wird, öffentlich geladen, zu der zur Hauptverhandlung angesetzten Sitzung der Strafkammer des Königlichen Obergerichts zu Verden am **Dienstage, den 18. Januar 1870,** Morgens 10 Uhr, im hiesigen Obergerichtsgebäude zu erscheinen.

Verden, den 21. October 1869.

Königliche Kronanwaltschaft.

1066. Nachdem der Militairpflichtige Johann Eduard Hermann Curs aus Goslar von der unterzeichneten Kronanwaltschaft angeklagt ist:

daß er ohne Erlaubniß die Königlichen Lande verlassen und sich dadurch dem Eintritt in den Dienst des stehenden Heeres zu entziehen gesucht habe

ist von der Strafcammer des hiesigen Königlichen Obergerichts auf desfallsigen Antrag beschlossen, daß das Hauptverfahren zu eröffnen und im Wege der öffentlichen Vorladung zum Austrage zu bringen sei.

Die zur Hauptverhandlung bestimmte Sitzung der hiesigen Strafcammer ist auf **Dienstag, den 11. Januar 1870,** Morgens 10 Uhr, anberaumt.

Der vorbenannte Militairpflichtige Curs, dessen gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt ist, wird zu der anberaumten Sitzung unter der Verwarnung vorgeladen, daß im Falle des Ausbleibens dennoch nach Maßgabe des §. 350 der Strafproceßordnung zur Verhandlung und Urtheilsfällung geschritten werden wird.

Hildesheim, den 8. November 1869.

Kronanwaltschaft des Königlichen Obergerichts.

1067. Der Recrut Wilhelm Ludwig Kronshorst, gebürtig aus Lavelsloh, Amt Uchte, dessen gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt ist, hat sich dadurch der Einstellung in das stehende Heer entzogen und wird in Gemäßheit des §. 94 Theil I. des Militair-Straf-Gesetzbuches hierdurch aufgefordert, sich innerhalb 4 Wochen, und zwar spätestens bis zum **15. December 1869,** bei dem unterzeichneten Bezirks-Commando zu melden, widrigenfalls gegen ihn der Desertions-Proceß eingeleitet werden wird.

Nienburg, den 15. November 1869.

Königliches Bezirks-Commando des 2. Bataillons (Nienburg) 1. Hannoverschen Landwehr-Regiments № 74.

1068. Die nachstehenden Militairpflichtigen

I. aus dem Geburtsjahre 1843:

1) Heringhaus, Rudolph Heinrich, aus Dröper,
2) Toebergte, Heinrich Gerhard, auf Ostenfelde,
3) Obermeyer, Jobst Heinrich, aus Hankenberg;

II. aus dem Geburtsjahre 1844:

4) Pleitner, Carl Heinrich, aus Insingdorf,
5) Obernüsemann, Johann Heinrich, aus Nüven,
6) Pope, Franz Heinrich, aus Uedinghausen,
7) Meckfessel, Johann Heinrich Wilhelm Bernhard, aus Nolle,
8) Schlochtermeyer, Bernhard Friedrich, aus Kloster Oesede;

III. aus dem Geburtsjahre 1845:

9) Stumpe, Friedrich Wilhelm, aus Dissen,
10) Going, Adolph, aus Laer,
11) Plogmann, Joseph Alexander, aus Mentrup,
12) Harrenbrock, Heinrich August aus Schwege,

werden damit aufgefordert, in der zur Hauptverhandlung bestimmten Sitzung der Strafkammer des Königlichen Obergerichts Osnabrück vom **17. Januar 1870,** Morgens 10 Uhr, zu erscheinen, um sich gegen die Anklage:

daß sie ohne Erlaubniß die Königlichen Lande verlassen und sich dadurch dem Eintritt in den Dienst des stehenden Heeres zu entziehen gesucht haben;

Vergehen, strafbar nach §. 110 des Strafgesetzbuchs, zu vertheidigen.

Im Falle ihres Nichterscheinens wird ihrer Abwesenheit ungeachtet zur Beweisaufnahme und ferneren Hauptverhandlung geschritten werden.

Osnabrück, den 5. November 1869.

Kronanwaltschaft des Königlichen Obergerichts.

1069. In Strafsachen gegen den Schiffer Jacob Köhler aus Grünendeich, welcher angeklagt ist:

daß er im Januar 1869 zu Stade dem Schiffer Schramm aus Twielenfleth ein Tau, und am Ende des Januars 1869 zu Stade dem Schiffer Bredenkamp daselbst ein Tau, in der Absicht rechtswidriger Zueignung weggenommen habe,

wird der genannte Angeklagte, dessen Aufenthalt gegenwärtig unbekannt ist, zu der zur Verhandlung der Sache am **Donnerstag, den 27. Januar 1870,** Morgens 10 Uhr, vor dem Amtsgerichte Stade angesetzten Sitzung unter der Androhung damit öffentlich vorgeladen, daß im Falle seines Ausbleibens dennoch mit der Beweisaufnahme und der ferneren Hauptverhandlung wird verfahren werden.

Stade, den 16. Oktober 1869.

Der Polizeirichter I. des Amtsgerichts Stade.

1070. In Strafsachen gegen den Hausierhändler Caspar Gehl aus Wendehausen, Kreises Mühlhausen, welcher angeklagt ist:

daß er, ohne daß sein ihm von der Königlichen Regierung zu Erfurt für 1869 ertheilter Gewerbeschein auf den Bezirk der Landdrostei Stade ausgedehnt worden, dennoch in deren Bezirke, und zwar in den zum Sprengel des Amtsgerichts Stade gehörigen Ortschaften Wiepenkathen und Perleberg, am 18. März d. J. sein Gewerbe im Umherziehen betrieben, auch den von ihm innehabenden Gewerbeschein in Urschrift nicht bei sich geführt habe;

wird der genannte Angeklagte, dessen Aufenthalt gegenwärtig unbekannt ist, zu der zur Verhandlung der Sache am **Donnerstag, den 27. Januar 1870,** Morgens 10 Uhr, vor dem Amtsgerichte Stade angesetzten Sitzung unter der Androhung damit öffentlich vorgeladen, daß im Falle seines Ausbleibens dennoch mit der Beweisaufnahme und der ferneren Hauptverhandlung wird verfahren werden.

Stade, den 16. Oktober 1869.

Der Polizeirichter I. des Amtsgerichts Stade.

1071. Dem Tischlergesellen Johann Reinhard zu Basbeck, welcher eine bekannte Wohnung nicht hat, wird die nachstehende an ihn erlassene

»Strafverfügung

Der Tischlergesell Johann Reinhard zu Basbeck wird, weil er nach dem Antrage des Polizeianwalts und den in demselben genannten Beweisen, als: — Zeugniß des Fußgendarmen Patz zu Drochtersen — am 3. Oktober d. J. zu Drochtersen ungebührlicher Weise ruhestörenden Lärm erregt hat, auf Grund des §. 340 № 9 des Straf-Gesetzbuchs zu einer im Unvermögensfalle mit eintägiger Gefängnißstrafe abzubüßenden Geldstrafe von 1 ℛ und in die Kosten zum Betrage von 12 gr 6 ₰ verurtheilt.

Demselben wird aufgegeben, obige Geldbeträge von zusammen 1 ℛ 12 gr 6 ₰ in der Zeit vom 21. bis Ende künftigen Monats bei der Amtscasse zu Freiburg einzuzahlen. Zugleich wird demselben eröffnet, daß er, wenn er sich durch diese Strafverfügung beschwert fühlen sollte, innerhalb einer zehntägigen Frist von der Zustellung dieser Verfügung ab unter Rücklieferung derselben Einspruch dagegen bei dem Polizeirichter schriftlich oder zu Protokoll zu erheben und zugleich die zu seiner Vertheidigung dienenden Beweismittel anzugeben habe, daß aber, falls in dieser Frist ein Einspruch nicht eingehe, die Strafverfügung Rechtskraft erlangen und gegen ihn vollstreckt werden würde.

Für den Fall des innerhalb der zehntägigen Frist eingehenden Einspruchs wird zugleich zur Hauptverhandlung die Gerichtssitzung vom **14. Dezember d. J.** bestimmt und derselbe zu derselben unter der Verwarnung geladen, daß im Falle seines Nichterscheinens der erhobene Einspruch ohne weitere Untersuchung und Prüfung der Sache verworfen werden wird.

Freiburg, den 30. Oktober 1869.

Der Polizeirichter.

v. Bremen.«

durch öffentliche Blätter zugestellt.

Freiburg, den 30. Oktober 1869.

Der Polizeirichter.

1072. Der vormalige Bäcker, nachherige Rechnungssteller Schonebaum aus Esens, etwa 51 Jahre alt, wird angeklagt:

am Abend des 11. März 1869 in der Wohnung des Arbeiters Renke Staal zu Simonswolde eine Versammlung, in welcher öffentliche Angelegenheiten, insbesondere religiöse Fragen, erörtert wurden, abgehalten zu haben, ohne davon vorher die vorgeschriebene Anzeige bei der Ortspolizeibehörde gemacht zu haben.

Strafbar nach §§. 1 und 12 der Verordnung über die Verhütung eines Mißbrauchs des Versammlungs- und Vereinigungsrechts vom 11. März 1850 und Art. II. A. der Verordnung vom 25. Juni 1867.

Da der Aufenthalt des Angeklagten unbekannt ist, so hat das Gericht verfügt, das Hauptverfahren im Wege der öffentlichen Vorladung zum Austrage zu bringen. Demgemäß wird der Angeklagte hierdurch öffentlich vorgeladen, in der zur Hauptverhandlung am **Mittwoch, den 5. Januar 1870,** Morgens 10 Uhr, vor dem hiesigen Amtsgerichte anstehenden Sitzung unter der Verwarnung sich einzufinden, daß im Falle seines Ausbleibens nach Maßgabe des §. 350 der Strafproceßordnung zur Beweisaufnahme und ferneren Hauptverhandlung geschritten werden wird.

Beweis: Zeugniß des Ortsvorstehers de Boer und Arbeiters R. Staal in Simonswolde.

Aurich, den 15. November 1869.

Der Polizeianwalt für den Landbezirk.

1073. Der Schiffscapitain August Führing aus Osnabrück, Führer des Papenburger Schiffes »Minister Windthorst« ist angeklagt,

im November 1866 an Bord des von ihm geführten preußischen Seeschiffes »Minister Windthorst« auf der Fahrt von England nach Triest in offener See den Zimmermann Poltermann durch Stoßen und Schlagen vorsätzlich an seinem Körper verletzt, demselben dabei auch zwei Zähne ausgeschlagen und ihm dadurch einen bleibenden geringeren Schaden verursacht zu haben.

Vergl. Art. 241 und 243 I. des Hannoverschen Criminalgesetzbuchs, beziehungsweise §. 187 des Strafgesetzbuchs.

Beweismittel:

Zeugen: Matrosen Klüwer, Lüppens, Bennen, Heinrich Heyen, Nic. Specker, Schiffsjunge Weber, Steuermann Marquering.

Der Angeklagte, dessen zeitiger Aufenthaltsort unbekannt ist, wird, nachdem das Hauptverfahren gegen ihn eröffnet und durch das zuständige Gericht seine öffentliche Vorladung verfügt ist, zu dem auf **den 28. Januar 1870,** Morgens 10 Uhr, vor der Strafkammer des hiesigen Gesammt-Obergerichts angesetzten Verhandlungstermine hiemit unter dem Verwarnen vorgeladen, daß auch im Falle seines Ausbleibens nach Maaßgabe des §. 350 der Strafproceßordnung zur Verhandlung und Urtheilsfällung geschritten werden wird.

Meppen, den 9. November 1869.

Kronanwaltschaft des Gesammt-Obergerichts.

Bekanntmachungen:

1074. Die nachstehenden Berufungsanträge:

Gegnerin arm!

»An Königliches Appellationsgericht Celle Civilsenat III.

Berufungsanträge Seitens des Rathsdieners Johannes Ahrend zu Hameln, Beklagten, Anwalt Dr. Naumann I. wider die unverehelichte Elise Pape aus Riemsloh, Klägerin,

wegen Ehe,

Hat Anlage A. in simplo. Werthklasse 8.

Für Gegner.

Durch Erkenntniß des großen Senats Königlichen Obergerichts Osnabrück vom 12. Juni d. J. ist der

Klägerin zur Begründung der Klage der Beweis auferlegt:

daß ich, während ich als Unteroffizier im ehemaligen hannoverschen zu Osnabrück stationirten Infanterie-Regimente diente, mich mit ihr in Osnabrück verlobt habe.

Durch Erkenntniß vom 11. September d. J. ist der Beweis für erbracht erkannt und bin ich verurtheilt, die Klägerin zu ehelichen und ihr die Kosten zu erstatten.

Gegen diese Erkenntnisse erhebe ich Berufung, nehme in thatsächlicher Hinsicht auf die Akten Bezug und erachte mich dadurch für beschwert, daß sowie geschehen, erkannt und nicht vielmehr die Klage wegen Ungültigkeit des Verlöbnisses abgewiesen ist.

Ich bitte um Ansetzung eines Termins zur Verhandlung der Berufung, fordere die Klägerin auf, zu solchem Termine, vertreten durch einen bei Königlichem Appellationsgerichte angestellten Anwalt, sich einzufinden und richte meinen Antrag dahin:

daß, unter Aufhebung der Erkenntnisse, die Klage abgewiesen werde, ref. exp.

Auf Grund der Anlage A. beantrage ich Adnotation der Gebühren.

Celle, den 2. November 1869.

(gez.) Dr. M. Naumann I.

Verhandlungstermin: **Donnerstag, den 6. Januar 1870.**

Celle, den 6. November 1869.

Für d. Präs.

(gez.) v. Rantzau.

Eine gleichlautende Schrift nebst Abschrift dieser Urkunde habe ich im Auftrage des Herrn Oberappellations-Gerichts-Anwalts Dr. jur. Naumann I. zu Celle für die unverehelichte Elise Pape aus Riemsloh, deren gegenwärtiger Aufenthalts-Ort unbekannt ist, der Königlichen Kron-Oberanwaltschaft zu Celle heute behändigt.

Celle, den 8. November 1869.

(gez.) Ziesenis,
Gerichtsvogt des Amtsgerichts Celle,
wohnhaft daselbst."

№ 55 d. D. R.

Beh.	5 gr	— ₰
Cop.	2 »	6 »
	7 gr	6 ₰

werden auf Grund des §. 125 der bürgerlichen Proceßordnung der Klägerin und Berufenen unverehelichten Elise Pape, da deren zeitiger Aufenthaltort unbekannt ist, hiermit behändigt.

Celle, den 12. November 1869.

Königlich Preußische Kron-Oberanwaltschaft.

1075. Die nachstehenden Klageanträge werden mit der Präsidial-Verfügung vom 30. Oktober o. pp. dem Beklagten, dessen Aufenthaltsort unbekannt ist, hiemit behändigt.

Nienburg, den 9. November 1869.

Die Kronanwaltschaft des Königlichen Obergerichts.

Ditzen.

Klägerin arm.

An Königliches Obergericht Nienburg,
Großer Senat.

Klagantrag von Seiten der Ehefrau Anna Dorothee Adelheid Hahn geb. Peterßen in Eitzendorf, Klägerin, — Anwalt Oppermann — gegen ihren abwesenden Ehemann, den Schmidt Johann Traugott Heinrich Hahn daher, Beklagten,

wegen böslicher Verlassung resp. Ehescheidung.

Werthclasse 8.

Für Beklagten.

Der aus Kleinstädten im Königreich Sachsen gebürtige Beklagte hat im September 1867 sich mit mir verheirathet, und ist zu mir auf die Brinksitzerstelle meines noch lebenden Vaters in Eitzendorf gezogen.

Der Beklagte, welcher hier das Schmiedehandwerk betreiben wollte, fand nicht Arbeit genug, um sich und mich erhalten zu können, und hat mich wahrscheinlich aus diesem Grunde am 13. September v. J. böslich verlassen und sich in die Welt, ich weiß nicht wohin, begeben.

Indem ich um Adposition der schon am 25. März d. J. bei Königlichem Consistorium zu Hannover überreichten Klage mit Anlagen A. B. C. bitte, will ich mich auf die Anlage A., die Bescheinigung des Pastors Bohne zu Eitzendorf, über diese Entfernung meines Ehemannes beziehen.

Es wird bei dieser Bescheinigung auf das Anerbieten eines Desertionseides nicht mehr ankommen, ich trage vielmehr auf Grund des §. 33 des Gesetzes vom 1. März d. J. darauf an, daß dieser hohe Gerichtshof mir auf Grund der beigebrachten Bescheinigung die Ermächtigung ertheilen wolle, den Beklagten in Gemäßheit der Vorschriften des §. 125 der bürgerlichen Proceßordnung öffentlich laden zu lassen.

Da ich nicht habe in Erfahrung bringen können, wo mein Ehemann sich aufhält, und da seit seiner Abwesenheit länger als ein Jahr vergangen ist, glaube ich berechtigt zu sein, folgenden Antrag zu stellen:

Hoher Gerichtshof wolle den Beklagten nach gesetzlicher beziehungsweise üblicher öffentlicher Aufforderung binnen einer Frist von 90 Tagen an einem durch den Herrn Vorsitzenden zu bestimmenden Tage vor Gericht zu erscheinen und auf diese Klage sich zu vertheidigen, widrigenfalls in seinem Ausbleibungsfalle die Ehe der Klägerin mit Beklagtem in contumaciam definitiv geschieden und der Klägerin ihre Wiederverheirathung gestattet werden.

Der Beklagte wird aufgefordert, in der anberaumten Gerichtssitzung durch einen bei diesem Obergerichte bestellten Anwalt vertreten zu erscheinen.

Durch Beschluß Königlicher Kronanwaltschaft vom 13. April d. J. ist das Armenrecht der Klägerin bewilligt.

Nienburg, den 1. Oktober 1869.

(gez.) H. A. Oppermann.

Termin **Sonnabend, 8. Januar 1870,** Mittags 12 Uhr. W. C. VIII.

Nienburg, den 30. Oktober 1869.

Der Präsident des großen Senats des Königlichen Obergerichts.

(gez.) Mühlenfeld.

Für die Ausfertigung.

(L. S.) (gez.) v. Bock, O. G. Secr.

Stepl. Geb. der Kl. . . 12 gr
Term.-Bescheid . . . . . 26 »

1 ℛ 8 gr

notirt.

Eine gleichlautende Schrift mit der dazu gehörenden Anlage (Beschluß des großen Senats Königlichen Obergerichts Nienburg vom 30. Oktober 1869) nebst Abschrift dieser Urkunde habe ich im Auftrage des Herrn Obergerichts-Anwalts Dr. Oppermann zu Nienburg für den abwesenden Ehemann der Klägerin, den Schmidt Johann Traugott Heinrich Hahn zu Eitzendorf, der Kronanwaltschaft des Königlichen Obergerichts Nienburg zu Händen des Herrn Kronanwalt Ditzen allhier heute behändigt.

Nienburg, den 8. November 1869.

(gez.) F. Rode.

Gerichtsvogt des Kgl. Amtsgerichts Nienburg, wohnhaft daselbst.

№ 849 d. D. R.
Behänd. . . . . 5 gr
Copial. . . . . . 2 » 6 ₰

7 gr 6 ₰.

notirt.

1076. An das Königliche Obergericht zu Verden, Großer Senat.

Klaganträge von Seiten der Ehefrau des Arbeitsmannes Georg Reckel zu Westerbeverstedt, Johanne Friederike Christine, geborenen Betjemann daselbst, Klägerin, durch Obergerichts-Anwalt Uler, wider ihren genannten Ehemann, Beklagten,

wegen Ehescheidung.

8. Werthclasse.

Arm.

Die Klägerin hat sich im Jahre 1865 mit dem Beklagten verheirathet, ist aber bereits am 28. Mai 1866 von demselben verlassen worden. Der Beklagte ist damals heimlich und in der Absicht fortgegangen, die mit der Klägerin geschlossene Ehe nicht fortzusetzen, hat sich seitdem auch weder wieder eingestellt, noch etwas wieder von sich hören lassen; der Klägerin, welcher der gegenwärtige Aufenthalt des Beklagten unbekannt ist, ist demnach daran gelegen, die ihren Zweck verfehlende Ehe mit dem Beklagten aufgehoben zu sehen. Sie ist berechtigt, die Aufhebung auf Grund der stattgehabten malitiosa desertio und die Gestattung der Wiederverheirathung zu verlangen und wird deshalb in einem anzuberaumenden Termine,

in welchem vertreten durch einen Verdener Anwalt zu erscheinen,

der Beklagte hiemit aufgefordert wird, beantragen,

Königliches Obergericht wolle die zwischen der Klägerin und dem Beklagten bestehende Ehe quoad vinculum aufheben und der Klägerin die Wiederverheirathung gestatten.

Schließlich wird noch bemerkt, daß der Beklagte und die Klägerin beide der evangelisch-lutherischen Confession angehören.

W. Uler.

Auf das Gesuch der Ehefrau des Arbeitsmanns Georg Reckel zu Westerbeverstedt, Johanne Friederike Christine geb. Betjemann daselbst, Klägerin, wider ihren genannten Ehemann, Beklagten, wegen Ehescheidung, hat der aus den unterzeichneten Mitgliedern gebildete große Senat des Königlichen Obergerichts Verden in berathender Sitzung vom 6. November 1869, nach Anhörung der Kronanwaltschaft beschlossen, der genannten Klägerin die Ermächtigung zur öffentlichen Ladung ihres Ehemannes in Gemäßheit des §. 125 der b. P. O. zu dem Präsidialseitig auf

Freitag, den 17. Dezember d. J.,

angesetzten Verhandlungstermine zu ertheilen.

(unterz.) Albrecht, Gleim, Iffland, Pufendorf, Burchtorff.

(L. S.) v. d. Osten,

Horney.

An Klägerin.

Eine gleichlautende Schrift nebst Abschrift der vorstehenden Klageanträge und Abschrift dieser Urkunde habe ich im Auftrage des Herrn Obergerichtsanwalts Uler zu Verden für den Arbeitsmann Georg Reckel aus Westerbeverstedt — dessen Aufenthalt unbekannt ist — der Kronanwaltschaft des Königlichen Obergerichts zu Verden, in Person des Herrn Kronanwalt Sievers, heute behändigt.

Verden, den 15. November 1869.

A. Schomburg,

Gerichtsvogt des Amtsgerichts Verden, wohnhaft daselbst,

8. Werthcl. № 123. D. R.
Behändig. . . . . 5 gr
Abschrift . . . . . 2 » 6 ₰

Pauper. = 7 gr 6 ₰

Vorstehende Klageanträge nebst Bescheid und Behändigungsurkunde werden dem Beklagten, welcher im Inlande eine bekannte Wohnung nicht hat, hiermittelst zugestellt.

Verden, der 15. November 1869.

Königliche Kronanwaltschaft.

Sievers.

Oeffentliche Ladungen:

1077. Das Gut Brandlecht und der Colon Lanfering in Hesepe beabsichtigen, in den Feldmarken Brandlecht und Hesepe beim sog. langen Busch, dem sog. Maichen am Dröschen Kamp und bei Lanfering's Büsch'chen eine Begradigung der Vechte und ist der Unterzeichnete von Königlicher Landdrostei zu Osnabrück mit Leitung dieser Flußcorrection beauftragt.

Bevor zur Ausführung derselben geschritten wird, habe ich demgemäß nach Anleitung der §§. 114 und

115 des Gesetzes vom 22. August 1847 Termin zur Anmeldung und Geltendmachung von Ansprüchen und Einwendungen gegen diese Flußcorrection auf

Donnerstag, den 16. Dezember 1869,
Morgens 10 Uhr,

auf dem Rathhause zu Nordhorn angesetzt und lade sämmtliche unbekannte und bekannte Betheiligte, deren Aufenthalt etwa nicht auszumitteln sein möchte, hierdurch dazu vor und zwar unter der Verwarnung, daß widrigenfalls darauf bei der vorliegenden Verhandlung keine Rücksicht genommen werden soll.

Neuenhaus, den 13. November 1869.

Der Amtshauptmann.
Lindemann.

1078. Die Markengemeinde Bookholt beabsichtigt eine Begradigung der Vechte am sog. großen Beel oberhalb des Paradieses und ist Termin zur Entgegennahme etwaiger Einwendungen gegen diese Flußcorrection auf

Sonnabend, den 18. Dezember 1869,
Morgens 11 Uhr,

auf hiesiger Amtsstube angesetzt.

Alle unbekannte und bekannte Betheiligte, deren Aufenthalt etwa nicht ermittelt werden sollte, werden daher behuf Anmeldung und Geltendmachung ihrer Ansprüche oder Einwendungen in dem obigen Termine, unter der Verwarnung, daß widrigenfalls darauf bei der vorliegenden Verhandlung keine Rücksicht genommen werden soll, hierdurch vorgeladen.

Neuenhaus, den 13. November 1869.

Der Amtshauptmann.
Lindemann.

Submission:

1079. Die Ausführung des eisernen Ueberbaues von vier Brücken, in Ersatz der vorhandenen Holzconstruction auf der Bahnstrecke Wunstorf-Bremen soll im Wege der öffentlichen Submission vergeben werden, und zwar:

1) der Brücke in Meile 3,06 über 1 Oeffnung von 32′ 1½″ Hannov. Lichtweite mit einem Gesammtgewicht an Schmiedeeisen von ca. 141 Centner und an Gußeisen von ca. 7 Centner,

2) der Brücke in Meile 7,93 über 1 Oeffnung von 20′ 10″ Hannov. Lichtweite mit einem Gesammtgewicht an Schmiedeeisen von ca. 77 Centner und an Gußeisen von ca. 5,1 Centner,

3) der Brücke in Meile 12, 63+2 über 1 Oeffnung von 19′ 8″ Hannov. Lichtweite mit einem Gesammtgewicht an Schmiedeeisen von ca. 66,4 Centner und an Gußeisen von ca. 4,8 Centner,

4) der Brücke in Meile 12,82 über 1 Oeffnung von 11′ 9″ Hannov. Lichtweite mit einem Gesammtgewicht an Schmiedeeisen von ca. 28,5 Centner und an Gußeisen von ca. 3,2 Centner.

Die Offerten sind bis zum **7. Dezember cr. Vormittags 11 Uhr**, portofrei und versiegelt mit der Aufschrift:

»Submission auf eiserne Brücken-Ueberbaue«

versehen an die Königliche Eisenbahn-Betriebs-Inspection Bremen einzureichen, wo dieselben zur genannten Stunde in Gegenwart der etwa erschienenen Submittenten eröffnet werden sollen.

Die Lieferungs-Bedingungen und Zeichnungen liegen bei der bezeichneten Dienststelle zur Einsicht offen und können von derselben auch gegen Erstattung der Kosten bezogen werden.

Hannover, den 8. November 1869.

Königliche Eisenbahn-Direction.

Oeffentliche Verpachtung:

1080. Zur öffentlich meistbietenden Verpachtung der Gast- und Schankwirthschaft im Conversationshause der Königlichen Seebade-Anstalt auf Norderney pro 1. April 1870 bis dahin 1876 haben wir einen anderweiten Termin auf **Montag, den 13. Dezember d. J.**, Vormittags 11 Uhr, in unserem Geschäftszimmer № 5 hierselbst anberaumt, wozu Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Verpachtungsbedingungen und Regeln der Lizitation sowohl in unserer Domainen-Registratur I. als beim Bade-Inspector Schulze auf Norderney eingesehen werden können, Letzterer auf Ansuchen auch jede sonst erwünschte Auskunft ertheilen und die Bücher der bisherigen Administration zur Information vorlegen wird.

Das Pachtgelder-Minimum ist auf 4000 ℛ, die Pacht-Kaution auf 6000 ℛ festgestellt worden und ist zur Uebernahme der Pachtung überhaupt der Nachweis eines disponibelen Vermögens von 11,500 ℛ erforderlich. Ueberdies haben Pachtbewerber sich über ihre Qualification zur Leitung eines Gasthofes in einer größeren Stadt oder zur Ausfüllung der Stelle eines Oberkellners in einem solchen Gasthofe und über ihre Solidität auszuweisen.

Hannover, den 11. November 1869.

Königliche Finanz-Direction, Abtheilung für Domainen.
Lentz.

Bekanntmachungen:

1081. Nachdem die Königliche Kloster-Kammer zu Hannover auf Entschädigung für die dem Klosterfonds angeblich zustehenden durch das Gesetz vom 17. März 1868 aufgehobenen Berechtigungen, von den Krügen zu Betzendorf, Breitenstein, Heinsen und Bastorf im Bezirke des Amts Lüneburg eine Abgabe zu erheben, angetragen hat, und Königliche Landdrostei zu Lüneburg den Unterzeichneten zum Commissarius behuf Einleitung der desfallsigen Verhandlungen ernannt hat, so werden in Gemäßheit des beregten Gesetzes alle unbekannte Realberechtigte hierdurch öffentlich aufgefordert, ihre etwaigen Ansprüche an die erwähnten Berechtigungen bis zum **1. Februar 1870** so gewiß anzumelden, als sie sonst Alles gegen sich gelten lassen müssen, was bis zum Zeitpunkte ihrer Anmeldung bereits festgestellt ist.

Lüneburg, den 7. November 1869.

Der Regierungs-Commissair.
v. Stockhausen,
Regierungs-Assessor.

1082. Nachdem der im Concurse des weiland Regierungsraths E. J. Freiherrn von Bülow zu Stade bestellte Curator, Appellationsgerichtsanwalt Wolde zu Celle, auf Entschädigung für folgende, dem von Bülow'schen Gute zu Obermarschacht angeblich zustehende, durch das Gesetz vom 17. März 1868 aufgehobene Berechtigungen, als:

1) das Recht, zu verlangen, daß die Eingesessenen des früheren Gerichts Obermarschacht ihren Bedarf an Bier von der Gutsbrauerei zu Obermarschacht entnehmen;

2) das Recht, zu Obermarschacht einen Krug zu halten, angetragen hat und Königliche Landdrostei zu Lüneburg den Unterzeichneten zum Commissarius behuf Leitung der desfallsigen Verhandlungen ernannt hat, so werden in Gemäßheit des beregten Gesetzes alle unbekannte Realberechtigte hierdurch öffentlich aufgefordert, ihre etwaigen Ansprüche an die sub 1 und 2 aufgeführten Berechtigungen bis zum **1. Febr. 1870** so gewiß anzumelden, als sie sonst Alles gegen sich gelten lassen müssen, was bis zum Zeitpuncte ihrer Anmeldung bereits festgestellt ist.

Lüneburg, den 7. November 1869.

Der Regierungs-Commissair.

v. Stockhausen.
Regierungs-Assessor.

1083. Nachdem der Maurermeister Carl Heuer zu Aerzen in Gemeinschaft mit dem Maurermeister Friedrich Sielemann daselbst um die Genehmigung zur Anlegung eines Kalkofens auf der sog. Steinbreite in der Feldmark Reher nachgesucht hat, werden in Gemäßheit des §. 17 der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund alle diejenigen, welche gegen diese Anlage Einwendungen erheben zu können vermeinen, aufgefordert, ihre Einwendungen binnen 14 Tagen bei Strafe des Ausschlusses dahier anzubringen.

Die auf die vorgedachte Anlage sich beziehenden Beschreibungen ꝛc. liegen während der Geschäftsstunden auf dem Büreau des Unterzeichneten zur Einsicht bereit.

Hameln, den 9. November 1869.

Der Amtshauptmann.

1084. Nachdem der dem Otto Theis aus Elze, Amts Gronau, unterm 18. December v. J. pro 1869 ertheilte Gewerbeschein № 3611 zum Hausirhandel mit ordinairem irdenen Geschirr und Coblenzer ordinairem Steingut abhanden gekommen und deshalb die Ertheilung einer anderweiten Ausfertigung beantragt worden ist, so wird zu dem Ende die erste Ausfertigung jenes Gewerbescheins für erloschen und ungültig erklärt.

Hannover, den 11. November 1869.

Königliche Finanz-Direction.
Abtheilung für directe Steuern.

1085. In Gemäßheit §. 21 des Allodificationsgesetzes vom 13. April 1836 mache ich als Bevollmächtigter der Herren Oberstlieutnant a. D. von Honstedt zu Göttingen und Hauptmann a. D. von Honstedt zu Frankenfeld damit bekannt, daß dieselben als Aftervasallen durch Uebereinkunft mit dem Herrn Rittergutsbesitzer A. von Lüneburg zu Wathlingen als Afterlehnsherrn laut eines am 3. und 6. d. M. vollzogenen Recesses das in dem halben Zehnten zu Hope, Hasselhorst, Meyerhoff und Sehlhorst resp. den dafür entrichteten Ablösungs-Capitalien bestehende Afterlehn, unter Feststellung des Aequivalents auf ein Capital von 44 ℔ 25 gr 10 ₰ allodificirt haben.

Celle, am 9. November 1869.

Evers.
O. A. G.-Anwalt.

Aus dem Handelsregister des Königlichen Amtsgerichts Verden:

1086. Ins hiesige Handelsregister ist heute eingetragen auf Fol. 118 Firma: Wilh. Ahrens, Ort der Niederlassung: Verden; Firmen-Inhaber: Georg Wilhelm Ahrens.

Verden, den 12. November 1869.

Königliches Amtsgericht I.

Provinzial-Actienbank des Grossherzogth. Posen.

1087. Die Inhaber der von uns unter dem 1. December 1857 ausgefertigten Banknoten werden hiermit aufgefordert, letztere zur Einlösung oder zum Umtausch gegen neue Noten vom 18. März 1867, bis zum **1. Juli 1870** bei Vermeidung der Präclusion an uns einzuliefern.

Posen, den 9. November 1869.

Der Aufsichtsrath:	Der Director:
Bielefeld.	Hill.

Die Insertionsgebühren betragen für die gespaltene Zeile oder deren Raum 2 Sgr.

Oeffentlicher Anzeiger zum Amtsblatt für Hannover.

Stück 48. Den 26. November 1869.

Steckbriefe und Requisitionen:

1088. Der Recrut Johann Heinrich August Hobenbrink, geboren am 25. April 1849 zu Schwege, Amts Iburg, welcher in Sudendorf als Knecht gedient, hat am 25. v. Mts. heimlich seinen Dienst verlassen und ist bis jetzt nicht zurückgekehrt; derselbe wird sich wahrscheinlich heimlich nach Amerika begeben.

Alle Civil- und Militair-Behörden werden demnach ergebenst ersucht, auf den ꝛc. Hobenbrink zu vigiliren und ihn im Betretungsfalle unter sicherem Geleite an das unterzeichnete Bezirks-Commando abzuliefern.

Osnabrück, den 6. November 1869.

Königliches Bezirks-Commando des 1. Bataillons (Osnabrück) 1. Hannoverschen Landwehr-Regiments Nr. 74.

Signalement. Alter: 20½ Jahre; Größe: 5 Fuß, 6 Zoll, 3 Strich; Statur: schlank; Haare: blond; Stirn: hoch; Augen: blau; Augenbrauen: blond; Nase: lang; Mund: gewöhnlich; Zähne: gesund; Kinn: rund; Bart: im Entstehen; Gesicht: länglich: Gesichtsfarbe: blaß.

Besondere Kennzeichen: keine.

1089. Der nachstehend näher bezeichnete Kürassier-Rekrut Fuge hat sich am 8. November 1869 von der 1. Escadron Rheinischen Kürassier-Regiments Nr. 8 aus der Garnison Deutz ohne Erlaubniß entfernt und ist bis jetzt nicht zurückgekehrt. Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden dienstergebenst ersucht, gefälligst auf denselben ein wachsames Auge zu haben, ihn im Betretungsfalle arretiren und dem Regimente oder der nächsten Polizeibehörde abliefern zu lassen.

Deutz, den 22. November 1869.

J. V.
Cleve,
Major und etatsmäßiger Stabsofficier.

Signalement des Kürassiers Heinrich Ernst Carl August Fuge der 1. Escadron Rheinischen Kürassier-Regiments Nr. 8. Charge: Kürassier; Vor- und Zunamen: Heinrich Ernst Carl August Fuge; Geburtsort: Kleefeld; Regierungsbezirk: Hannover; Kreis: Hannover; Alter: 21 Jahre 4 Monate; Größe: 4 Zoll 3 Strich; Profession: Gelbgießer; Religion: Evangelisch; Haare: blond; Stirn: niedrig; Augenbrauen: blond; Augen: grau; Nase: klein; Mund: klein; Kinn: rund; Bart: kleiner blonder Schnurrbart; Zähne: voll; Gesichtsbildung: rund; Gesichtsfarbe: gesund; Statur: stark; Sprache: deutsch; Besondere Kennzeichen: keine.

Kleidung: 1 Feldmütze, 1 Drilljacke, 1 eigene Militairhose, 1 Paar Stiefel mit Sporen, 1 Hemd, 1 Halsbinde.

Deutz, den 20. November 1869.

gez. Göschel,
Rittmeister und Escadron-Chef.

1090. Wedemeyer, C. A., Bedienter aus Hannover, ist verdächtig am 10. und 11. November d. J. zu Harburg von verschiedenen Kaufleuten Waaren auf Credit erschwindelt zu haben, indem er sich betrüglicher Weise für einen Herrn von Wasmar aus Canzlershof ausgab.

Antrag: Den der Flucht verdächtigen Wedemeyer zu verhaften und dem Unterzeichneten zuführen zu lassen, auch die etwa bei ihm gefundenen Sachen zu beschlagnahmen und hierher zu senden.

Signalement. Alter: etwa 30—35 Jahre; Größe: 5′ 11″ Hann. Maß; Statur: schmächtig; Haare: dunkelblond; Augenbrauen: dunkel; Nase und Mund: gewöhnlich; Zähne: in der oberen Reihe soll ein Zahn fehlen; Bart: blonder Schnurrbart; Kinn: länglich; Gesicht: länglich, mager; Gesichtsfarbe: blaß, kränklich; spricht hochdeutsch; Kleidung: blauer Ueberzieher mit schwarzem Kragen, dunkle Hose, schwarzer Cylinderhut mit Flor, auf dem Zeigefinger ein Siegelring mit dem Buchstaben W.

Harburg, den 18. November 1869.

Der Polizeirichter.

1091. Lübbe, Bernhard, Schäfer, aus Wallenhorst, Amts Osnabrück, ist durch rechtskräftiges Urtheil hiesigen Königlichen Amtsgerichts vom 27. November 1868 wegen Betruges zu einer Woche Gefängniß verurtheilt. Sein jetziger Aufenthaltsort ist unbekannt.

Antrag: Die Gefängnißstrafe an demselben zu vollziehen und dem Unterzeichneten davon Kenntniß zu geben.

Signalement, aufgenommen am 22. August 1868. Alter: 14—15 Jahre; Größe: circa 4 Fuß 6 Zoll; Statur: gesetzt, breitschulterig; Haare: dunkelblond; Stirn: breit und platt; Augenbrauen: dunkelblond; Kinn: spitz; Gesichtsfarbe: blaßgelb.

Besondere Kennzeichen: hat ein ältliches Aussehen, Sommersprossen im Gesichte und geht gebückt und weitbeinig.

Freren, den 20. November 1869.

Der Polizeianwalt.

1092. Meyer, Johann Friedrich Carl, Fischer, aus Sandfurth, zuletzt in Altenwerder, hat eine

wegen Körperverletzung erkannte 6monatige Gefängnißstrafe zu verbüßen und ist nicht aufzufinden.

Antrag: Verhaftung und Abführung in die hiesigen Gefängnisse.

Lüneburg, den 16. November 1869.

Königliche Kronanwaltschaft.

Signalement. Alter: 22 bis 23 Jahre; Statur: schlank, kräftig; Größe: 5 Fuß 5 Zoll; Haare: dunkelblond; Augen: blaugrau; Gesicht: länglich; Gesichtsfarbe: gesund.

Besondere Kennzeichen: In der inneren Fläche der einen Hand eine dieselbe quer durchlaufende starke Schnittwunde.

1093. Windeler, Hermann, Dienstknecht aus Rotenburg, ist verdächtig, außer verschiedenen andern wieder herbeigeschaften Gegenständen in der Nacht vom 24/25. September d. J. zu Lauenbrück

1 zweigehäusige Taschenuhr von Neusilber,
1 eingehäusige silberne Taschenuhr mit Messingkette,
1 schwarze Hose

gestohlen zu haben, und hat sich der Untersuchung durch die Flucht entzogen.

Antrag: Festnehmung des ꝛc. Windeler und Ablieferung in das hiesige Gefängniß.

Personalbeschreibung. Alter: 26 Jahre; Größe: 5½ Fuß; Statur: schlank; Haare: blond, kraus. Besondere Kennzeichen: Sommersprossen.

Tostedt, den 23. November 1869.

Der Polizeirichter.

1094. Am 20. v. M. Oktober ist von der hiesigen Gendarmerie ein Mann wegen Bettelei, Landstreicherei und Paßfälschung festgenommen und hier eingeliefert, welcher Gustav Friedrich Rose heißen, aus Bittstädt gebürtig, von Profession Schneider und noch nicht bestraft sein will.

Derselbe ist von dem hiesigen Polizeigerichte wegen Bettelei und Paßfälschung zu einer 14 tägigen Gefängnißstrafe verurtheilt, nach Allem ein Gauner, der schon verschiedene Strafanstalten kennen gelernt haben dürfte.

In dem Besitze dieses Mannes ist ein Paß des Herzoglich Sächsischen Landrathsamts Gotha vom 5. September 1865, unter dem 19. Oktober 1867 auf 2 Jahre prolongirt, vorgefunden, welcher sub № 566 ausgestellt auf den Namen des Schneidergesellen Christian Friedrich Rose aus Bittstädt lautet.

Die mit dem genannten Landrathsamte gepflogene Correspondenz hat nun unzweifelhaft ergeben, daß die Angaben des Inhaftaten über seine persönlichen und Heimaths-Verhältnisse sämmtlich erlogen, der quaest. Paß, abgesehen von seinen augenscheinlichen Fälschungen, ihm nicht ausgestellt ist und gehört. Letzteres hat derselbe denn auch nachträglich mit der Angabe eingeräumt, daß er den Paß von einem Reisegefährten, einem Böttchergesellen, welcher der gegebenen Beschreibung nach ermittelt ist und, ohne dieses nachweisen zu können, Ferdinand Fraeber heißen und aus Medzibor, Regierungs-Bezirk Breslau, gebürtigt sein will, auf der Tour von Rheine auf hier erhalten haben.

Für den Fall, daß die Aussage des anscheinend wenig Glauben verdienenden pp. Fraeber richtig, hat Inhaftat in dieser Beziehung die Wahrheit gesagt und will jener im September d. J. den quaest. Paß bei Hannover auf der Chaussee an einem Baume liegend gefunden, diesen Fund jedoch zur Anzeige nicht gebracht haben.

Da Inhaftat hartnäckig bei den über seine Person und Heimathsverhältnisse gemachten lügenhaften Angaben verbleibt, so scheint die Annahme durchaus nicht ungerechtfertigt, daß derselbe die triftigsten Gründe hat, das Dunkel über seine Person und Herkunft aufrecht zu erhalten und wird deshalb dieses mit dem Antrage bekannt gegeben, thunlichste Auskunft über den hier inhaftirten Menschen baldgefälligst anher gelangen lassen zu wollen.

Signalement. Alter: angeblich 31 Jahre; Größe: 5 Fuß 3½ Zoll Rheinl.; Statur: schlank; Haare: dunkel; Augen: dunkelbraun; Nase: aufwärts gebogen; Mund: gewöhnlich; Bart: dunkeler Kinn- und Lippenbart, in der Haft gewachsen; Kinn: rund; Gesicht: oval; Gesichtsfarbe: blaß bei der Verhaftung, wie diese in Folge einer längeren Haft einzutreten pflegt; Sprache: deutsch; Besondere Kennzeichen: Keine.

Freren, den 12. November 1869.

Der Amtshauptmann.

1095. Durch rechtskräftiges Urtheil der Strafkammer hiesigen Obergerichts vom 12. Oktober d. J. sind die nachbenannten Militairpflichtigen aus dem Geburtsjahre 1845 wegen Nichterfüllung ihrer Militairpflicht (§. 110 Strafgesetzbuchs), Jeder zu einer Geldbuße von 50 ₰, im Unvermögensfalle zu einer einmonatigen Gefängnißstrafe verurtheilt worden.

Verzeichniß der Militairpflichtigen:

1) Wilhelm Heinrich Andreas Fischer aus Edesheim,
2) Wilhelm Ferdinand Theodor Beckmann aus Hardegsen,
3) Ernst Christian Friedrich Lange aus Hohnstedt,
4) Georg Carl Ernst Fortmüller aus Uslar,
5) Hermann Heinrich Kiehne aus Uslar.

Die Geldbußen haben von den Verurtheilten wegen zeitigen Unvermögens nicht eingezogen, die subsidiarisch erkannten Gefängnißstrafen nicht vollstreckt werden können, da der Aufenthalt der Verurtheilten unbekannt ist.

Antrag:

Im Betretungsfalle die erkannten Geldbußen von den Verurtheilten einzuziehen, event. die Gefängniß-

strafen zu vollstrecken und Benachrichtigung der unterzeichneten Behörde.

Göttingen, am 15. November 1869.

Kronanwaltschaft des Königlichen Obergerichts.

1096. Durch rechtskräftiges Urtheil der Strafkammer hiesigen Obergerichts vom 12 Oktober d. J. sind die nachbenannten Militairpflichtigen aus dem Geburtsjahre 1845 wegen Nichterfüllung ihrer Militairpflicht (§. 110 Strafgesetzbuchs), Jeder zu einer Geldbuße von 50 Thaler, im Unvermögensfalle zu einer einmonatlichen Gefängnißstrafe verurtheilt worden.

Verzeichniß der Militairpflichtigen:

1) August Heinrich Ferdinand Regenhardt, genannt Nolte, aus Arendshausen,
2) Heinrich August Friedrich Zacharias Elligsen aus Drüber,
3) Franz Heinrich Wilhelm Müller aus Markoldendorf,
4) Carl Friedrich Adolph Naake aus Markoldendorf,
5) Georg Carl August Hermann Melching aus Sievershausen,
6) Franz Friedrich Wilhelm Heinrich Pöhl aus Sievershausen,
7) Carl Friedrich August Schaper aus Einbeck.

Die Geldbußen haben von den Verurtheilten wegen zeitigen Unvermögens nicht eingezogen, die subsidiarisch erkannten Gefängnißstrafen nicht vollstreckt werden können, da der Aufenthalt der Verurtheilten unbekannt ist.

Antrag:

Im Betretungsfalle die erkannten Geldbußen von den Verurtheilten einzuziehen, event. die Gefängnißstrafen zu vollstrecken und Benachrichtigung der unterzeichneten Behörde.

Göttingen, den 15. November 1869.

Kronanwaltschaft des Königlichen Obergerichts.

Steckbriefs-Erledigung:

1097. Der Dienstknecht Wilhelm Schelm aus Lauenberg, verfolgt »Oeffentlicher Anzeiger zum Amtsblatt für Hannover« vom 4. Juni d. J. № 470 — ist in Harburg zur Haft gebracht.

Einbeck, den 18. November 1869.

Der Polizeianwalt, Stadtbezirk.

Gestohlene Sachen:

1098. Am 17. d. Mts. ist hieselbst eine silberne Cylinderuhr mit römischen Zahlen und Secundenzeiger gestohlen. Die Uhr befand sich in einer neusilbernen Kapsel und hatte eine platte, kurze Messingkette. Außerdem 13 Thlr. 26 Gr. in verschiedenen Münzsorten.

Verdächtig ist ein unbekannter Brauergesell, wahrscheinlich aus dem Großherzogthume Sachsen-Weimar.

Person-Beschreibung des Unbekannten. Alter: etwa 30 Jahre; Größe: etwa 6 Fuß Hann.; Statur: schlank; Haare: röthlich; Gesicht: voll; Gesichtsfarbe: blühend; Bart: kleiner röthlicher Schnurrbart.

Besondere Kennzeichen: Das linke Knie etwas nach einwärts gebogen.

Kleidung: Graue Joppe mit grüner Einfassung, schwarze Tuchhose, graulicher Filzhut; wird wahrscheinlich einen kleinen s. g. Berliner an einem Riemen tragen.

Antrag: Beschlagnahme der gestohlenen Sachen, Feststellung der Persönlichkeit des Unbekannten und Nachricht.

Osnabrück, den 19. November 1869.

Kronanwaltschaft des Königlichen Obergerichts.

Landesverweisung:

1099. Lindenberger, Heinrich, Küper, aus Mannheim. Derselbe ist durch Erkenntniß des Königlichen Amtsgerichts Lehe vom 28. v. M. wegen Vagabondirens zu 8 Tagen Gefängniß verurtheilt, nach Verbüßung dieser Strafe von Königlicher Landdrostei Stade in Gemäßheit des §. 120 des St. G. B. des Landes verwiesen und, nachdem er hier auf die Folgen seiner etwaigen Rückkehr in den Preußischen Staat durch Vorlesung des §. 115 des St. G. B. aufmerksam gemacht worden, heute auf den Transport nach seiner Heimath gegeben.

Person-Beschreibung. Alter: 27 Jahre; Größe: 5 Fuß 8¼ Zoll Hannov. Maß; Statur: nicht kräftig; Haare: blond; Stirn: gewölbt; Augen: blau; Nase: lang, gebogen; Bart: röthlich; Kinn: bebartet; Gesicht: länglich.

Besondere Kennzeichen: auf der Stirn eine kleine Narbe.

Lehe, den 20. November 1869.

Der Kreishauptmann.

Erkannte Strafe:

1100. Durch Erkenntniß des Gerichts 19. Division vom $\frac{\text{25. Septbr.}}{\text{12. Oktober}}$ d. J. sind die Reservisten

1) Vetter Jochums aus Stedesdorf, Amts Esens, zuletzt Arbeiter in Colonie Schweindorf,
2) Frerich Conrad Jacob Schmidt aus Neuschoo, Amts Esens, zuletzt Arbeiter in Negenmeerten,
3) Hermann Kramer, Steuermann, aus Westrhauderfehn, Amts Stickhausen,
4) Peter Cornelius Conrads, Schiffsarbeiter, aus Terballe, Amts Berum,
5) Gerd Oltmanns Bünger, Arbeiter, aus Strackholt, Amts Aurich,
6) Unterofficier Johann Hinrich Rohlfs, Schmied, aus Neustadt-Gödens, Amt Wittmund,

7) Geert Kaessens, Knecht, aus Borsum, Amts Aschendorf,
8) Hermann Konens, Zimmermann, aus Rhede, Amts Aschendorf,
9) Heinrich Meyer, Ackersmann, aus Neurhede, Amts Aschendorf,
10) Johann Heinrich Thieke, Arbeiter, aus Neurhede, Amts Aschendorf,
11) Hermann Moß, Knecht, aus Neurhede, Amts Aschendorf,
12) Gerhard Lambert Santel, Zimmermann, aus Engden, Amts Bentheim,
13) Gerhard Tien, aus Brandlecht rect. Bakelde, Amts Bentheim,
14) Johann Heinrich Brandewiede, Schreiber, aus Wallen, Amts Bersenbrück,
15) Johann Gerhard Heinrich Eving, Arbeiter, aus Heeke, Amts Bersenbrück,
16) Hermann Georg Heinrich Schürmann, Arbeiter, aus Wehbergen, Amts Bersenbrück,
17) Johann Gerhard Joseph Wellmann, Arbeiter, aus Bokel, Amts Bersenbrück,
18) Gerhard Heinrich Bertke, aus Wehbergen, Amts Bersenbrück,
19) Johann Bernhard Fischer, aus Suttrup, heimathsberechtigt in Beesten, Amts Freren,
20) Hermann Bernhard Wienhoff, Arbeiter, aus Gersten, Amts Freren,
21) Johann Bernhard Lügering, Arbeiter, aus Langen, heimathsberechtigt zu Lengerich, Amts Freren,
22) Servatius Demann, Maurer, aus Lünsfeld, Amts Freren,
23) Johann Wilhelm Stagge, aus Wettrup, Amts Freren,
24) Theodor Gerhard Spinneker, aus Schapen, Amts Freren,
25) Johann Heinrich Brune, aus Lohe, Amts Freren,
26) Bernhard Müller, Arbeiter, aus Lähden, Amts Haselünne,
27) Johann Bernhard Thyen, Ackersmann, aus Spahn, Amts Hümmling,
28) Johann Bernhard Wilkens, Ackersmann, aus Spahn, Amts Hümmling,
29) Bernhard Brüning III., Schuster, aus Salzbergen, Amts Lingen,
30) Johann Hermann Rohde, Knecht, aus Neuverßen, Amts Meppen,
31) Johann Bernhard Manning, Zimmermann, aus Rütenbrock, Amts Meppen,
32) Heinrich Rupennest, Ackerer, aus Rütenbrock, Amts Meppen,
33) Johann Joseph Meiners, Knecht, aus Meppen,
34) Harm Janßen, aus Lage, Amts Neuenhaus,
35) Berend Tal alias Sal, Knecht, aus Grasdorf, Amts Neuenhaus,
36) Johann Alberts, aus Adorf, Amts Neuenhaus,
37) Jan Hinrich ten Brink, aus Bischofspohl, Amts Neuenhaus,
38) Jan Hindrik Janßen VII., aus Emblichheim, Amts Neuenhaus,
39) Johann Hermann Bernhard Menslage, aus Quakenbrück,
40) Johann Heinrich Casper Brackmann, Bauer, aus Cappeln, Kreis Tecklenburg, heimathsberechtigt in Bramsche, Amts Vörden;

und die Rekruten

41) Albert Hindrik Brinkers, Hüttenarbeiter und Schneider, aus Wietmarschen, Amts Neuenhaus, ausgehoben für das Hannoversche Train-Bataillon Nr. 10,
42) Heinrich Hannken, aus Esterwegen, Amts Hümmling, Pferdeknecht, ausgehoben für die Garde,

sämmtlich in contumaciam für Deserteure erklärt und in eine Geldbuße von je funfzig Thalern verurtheilt.

Es wird dies auf Grund des §. 255 Theil II. Militair-Strafgesetzbuchs hiermit in vim publicationis zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Hannover, den 12. November 1869.

Königliches Gericht der 19. Division.

Ungehorsams-Urtheil:

1101. Das nachstehende „Ungehorsams-Urtheil“ wird dem Lohgerber Wilhelm Eicke aus Osterode, dessen gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt ist, mittelst dieser Bekanntmachung zugestellt.

Göttingen, den 18. November 1869.

Kronanwaltschaft des Königlichen Obergerichts.

Schaer.

Wehrßen.

Im Namen des Königs!

Ungehorsams-Urtheil.

Der große Senat des Königlichen Obergerichts Göttingen hat in der öffentlichen Sitzung vom 4. November 1869, in welcher derselbe vertreten gewesen ist, durch den

Obergerichts-Director Schmidt,
Obergerichts-Rath v. Clausbruch,
Obergerichts-Rath Bütemeister,
Obergerichts-Rath Dr. Köhler und
Gerichts-Assessor Guttermann,

in Sachen des Kaufmanns Gustav Hubbe in Magdeburg, Klägers — Anwalt Seckel — wider den Lohgerber Wilhelm Eicke zu Osterode, gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt, Beklagten,

wegen Forderung,

nachdem der Anwalt des Klägers den Inhalt der schriftlichen Klaganträge mit der Einschränkung wiederholt hatte, daß er die miteingeklagte Zinsenforderung auf die Forderung für die Zeit vom 12. Mai 1864 ermäßigte,

auch behuf Nachweisung der Ladung des Beklagten zum heutigen Termine die über Behändigung der

schriftlichen Klaganträge nebst Anlagen ausgestellte Urkunde des betreffenden Gerichtsvoigts und die betreffenden öffentlichen Blätter vorgezeigt und gebeten hatte, gegen den im heutigen Termine nicht erschienenen Beklagten auf Ausbleiben zu erkennen,

nach Ansicht der gedachten Behändigungs-Urkunde und öffentlichen Blätter, welche die rechtzeitige Ladung des Beklagten zum heutigen Termine ergiebt,

auf Grund des §. 368 der bürgerlichen Proceß-Ordnung die in den zugestellten Klaganträgen vorgebrachten Thatsachen für zugestanden angenommen,

und wie dieselben zur Begründung des erhobenen Anspruchs genügen, den Beklagten schuldig erkannt, dem Kläger die eingeklagte Summe von 696 ₰ 10 gr — ₰ nebst Zinsen zu 6 Procent seit dem 12. Mai 1864 zu zahlen, demselben auch die Proceßkosten zu erstatten bezw. solche selbst zu tragen.

Die vom Kläger liquidirten Kosten werden auf den Betrag von 56 ₰ 6 gr — ₰ festgesetzt, denen die Kosten dieses Urtheils hinzukommen.

Schmidt. v. Clausbruch. Bütemeister.
Dr. Köhler. O. Guttermann.
(L. S.) Diedrich.
O. G. Secretair.

Kosten 7 ₰ 10 gr.

Ein gleichlautendes Urtheil nebst Abschrift dieser Urkunde habe ich im Auftrage des Herrn Obergerichtsanwalts Seckel zu Göttingen für den Lohgerber Wilhelm Eicke zu Osterode, dessen gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt ist, der Kronanwaltschaft des Königlichen Obergerichts Göttingen heute behändigt.

Göttingen, den 15. November 1869.

gez. Oehlschläger,
Gerichtsvogt des Amtsgerichts Göttingen,
wohnhaft daselbst.

№ 349 d. D. R.
Behänd. . . . . 5 gr
Copial. . . . . 2 » 6 ₰
7 gr 6 ₰.

Urtheil:

1102. In Sachen der Ehefrau des Hauszimmermanns Johann Hinrich Grote in Grohn, Catharina, geb. Hohorst, Implorantin, wider ihren abwesenden Ehemann, Aufenthalt unbekannt, Imploraten, wegen böslicher Verlassung und Ehescheidung, hat der große Senat des Königlichen Obergerichts Verden auf die Statt gehabten Verhandlungen folgendes Urtheil beschlossen:

In Erwägung,
daß auf die von der Implorantin wider den Imploraten wegen böslicher Verlassung erhobene Imploration von dem Königlichen Consistorio zu Stade am 18. Februar 1869 die öffentliche Vorladung des Imploraten verfügt und Inhalts der zu den Acten gelangten Documente vorschriftsmäßig veröffentlicht worden ist;

in Erwägung,
daß der Implorat aber in den durch solche Vorladung auf den 1. April, 13. Mai und 24. Juni 1869 anberaumten Terminen entblieben und den vorliegenden Umständen nach der böslichen Verlassung schuldig zu erachten ist;

in Erwägung,
daß demzufolge die zwischen der Implorantin und dem Imploraten bestehende Ehe zu scheiden, der Implorantin eine anderweite Verehelichung zu gestatten, dem Imploraten aber zu untersagen ist;

in Erwägung,
daß die Kosten dieses Processes dem Imploraten als dem unterliegenden Theile zur Last zu legen sind,

ergeht die

Entscheidung

dahin:
Die von der Implorantin beantragte Ehescheidung wird damit verfügt, Implorantin darnach von der mit dem Imploraten eingegangenen Ehe quoad vinculum freigesprochen und ihr gestattet, sich wieder zu verheirathen, dem Imploraten aber die Wiederverheirathung untersagt, derselbe auch in die Kosten dieses Processes verurtheilt.

Verden, den 2. Juli 1869.

Der große Senat des Königlichen Obergerichts.
(unterz.) Gleim.

Ein gleichlautendes Urtheil nebst Abschrift dieser Urkunde habe ich im Auftrage des Herrn Obergerichtsanwalts Köllner zu Verden für den Hauszimmermann Johann Hinrich Grote, dessen Aufenthalt unbekannt, der Kronanwaltschaft des Königlichen Obergerichts zu Verden, in Person des Herrn Kronanwalt Sievers, heute behändigt.

Verden, den 11. November 1869.

A. Schomburg,
Gerichtsvogt des Amtsgerichts Verden,
wohnhaft daselbst,

№ 79. D. R.
Behändig. . . . . 5 gr
Abschrift . . . . . 2 » 6 ₰
= 7 gr 6 ₰

Pauper.

Vorstehendes Urtheil nebst Behändigungsurkunde wird dem Beklagten, welcher im Inlande eine bekannte Wohnung nicht hat, hiermit zugestellt.

Verden, den 14. November 1869.

Königliche Kronanwaltschaft.
Sievers.

Oeffentliche Vorladungen:

1103. Nachdem der Militairpflichtige Johann Eduard Hermann Curs aus Goslar von der unterzeichneten Kronanwaltschaft angeklagt ist:

daß er ohne Erlaubniß die Königlichen Lande verlassen und sich dadurch dem Eintritt in den Dienst des stehenden Heeres zu entziehen gesucht habe

ist von der Strafcammer des hiesigen Königlichen Obergerichts auf desfallsigen Antrag beschlossen, daß das Hauptverfahren zu eröffnen und im Wege der öffentlichen Vorladung zum Austrage zu bringen sei.

Die zur Hauptverhandlung bestimmte Sitzung der hiesigen Strafcammer ist auf **Dienstag, den 11. Januar 1870,** Morgens 10 Uhr, anberaumt.

Der vorbenannte Militairpflichtige Curs, dessen gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt ist, wird zu der anberaumten Sitzung unter der Verwarnung vorgeladen, daß im Falle des Ausbleibens dennoch nach Maßgabe des §. 350 der Strafproceßordnung zur Verhandlung und Urtheilsfällung geschritten werden wird.

Hildesheim, den 8. November 1869.

Kronanwaltschaft des Königlichen Obergerichts.

1104. Die nachstehenden Militairpflichtigen

I. aus dem Geburtsjahre 1843:

1) Heringhaus, Rudolph Heinrich, aus Dröper,
2) Toebergte, Heinrich Gerhard, aus Ostenfelde,
3) Obermeyer, Jobst Heinrich, aus Hankenberg;

II. aus dem Geburtsjahre 1844:

4) Pleitner, Carl Heinrich, aus Insingdorf,
5) Obernüfemann, Johann Heinrich, aus Rüven,
6) Pope, Franz Heinrich, aus Uedinghausen,
7) Meckfessel, Johann Heinrich Wilhelm Bernhard, aus Nolle,
8) Schlochtermeyer, Bernhard Friedrich, aus Kloster Oesede;

III. aus dem Geburtsjahre 1845:

9) Stumpe, Friedrich Wilhelm, aus Dissen,
10) Going, Adolph, aus Laer,
11) Plogmann, Joseph Alexander, aus Mentrup,
12) Harrenbrock, Heinrich August aus Schwege,

werden damit aufgefordert, in der zur Hauptverhandlung bestimmten Sitzung der Strafkammer des Königlichen Obergerichts Osnabrück vom **17. Januar 1870,** Morgens 10 Uhr, zu erscheinen, um sich gegen die Anklage:

daß sie ohne Erlaubniß die Königlichen Lande verlassen und sich dadurch dem Eintritt in den Dienst des stehenden Heeres zu entziehen gesucht haben;

Vergehen, strafbar nach §. 110 des Strafgesetzbuchs, zu vertheidigen.

Im Falle ihres Nichterscheinens wird ihrer Abwesenheit ungeachtet zur Beweisaufnahme und ferneren Hauptverhandlung geschritten werden.

Osnabrück, den 5. November 1869.

Kronanwaltschaft des Königlichen Obergerichts.

1105. Die nachstehend aufgeführten Recruten, welche civilobrigkeitlicher Benachrichtigung zufolge im Auslande sich aufhalten sollen, beziehungsweise entwichen und nicht zu ermitteln sind, werden hierdurch aufgefordert, sich baldigst, spätestens aber **am 15. Dezember d. J.** bei dem unterzeichneten Commando zu melden, widrigenfalls das Desertions-Verfahren gegen sie eingeleitet werden wird.

1) Jobst Friedrich Hölter, geboren am 6. April 1846 zu Hüsede, Amts Wittlage,
2) Friedrich Wilhelm Poggemeyer, geboren am 6. Februar 1849 zu Grambergen, Amts Osnabrück,
3) Johann Heinrich August Hohenbrink, geboren am 25. April 1849 zu Schwege, Amts Iburg,
4) Heinrich Rudolph Kanning, geboren am 6. April 1846 zu Marl, Amts Diepholz.

Osnabrück, den 6. November 1869.

Königliches Bezirks-Commando des 1. Bataillons (Osnabrück) 1. Hannoverschen Landwehr-Regiments № 74.

1106. In Strafsachen gegen den Schiffer Jacob Köhler aus Grünendeich, welcher angeklagt ist:

daß er im Januar 1869 zu Stade dem Schiffer Schramm aus Twielenfleth ein Tau, und am Ende des Januars 1869 zu Stade dem Schiffer Bredenkamp daselbst ein Tau, in der Absicht rechtswidriger Zueignung weggenommen habe,

wird der genannte Angeklagte, dessen Aufenthalt gegenwärtig unbekannt ist, zu der zur Verhandlung der Sache am **Donnerstag, den 27. Januar 1870,** Morgens 10 Uhr, vor dem Amtsgerichte Stade angesetzten Sitzung unter der Androhung damit öffentlich vorgeladen, daß im Falle seines Ausbleibens dennoch mit der Beweisaufnahme und der ferneren Hauptverhandlung wird verfahren werden.

Stade, den 16. Oktober 1869.

Der Polizeirichter I. des Amtsgerichts Stade.

1107. In Strafsachen gegen den Hausierhändler Caspar Gehl aus Wendehausen, Kreises Mühlhausen, welcher angeklagt ist:

daß er, ohne daß sein ihm von der Königlichen Regierung zu Erfurt für 1869 ertheilter Gewerbeschein auf den Bezirk der Landdrostei Stade ausgedehnt worden, dennoch in deren Bezirke, und zwar in den zum Sprengel des Amtsgerichts Stade gehörigen Ortschaften Wiepenkathen und Perleberg, am 18. März d. J. sein Gewerbe im Umherziehen betrieben, auch den von ihm innehabenden Gewerbeschein in Urschrift nicht bei sich geführt habe;

wird der genannte Angeklagte, dessen Aufenthalt gegenwärtig unbekannt ist, zu der zur Verhandlung der Sache am **Donnerstag, den 27. Januar 1870,** Morgens 10 Uhr, vor dem Amtsgerichte Stade angesetzten Sitzung unter der Androhung damit öffentlich vorgeladen, daß im Falle seines Ausbleibens dennoch mit der Beweisaufnahme und der ferneren Hauptverhandlung wird verfahren werden.

Stade, den 16. Oktober 1869.

Der Polizeirichter I. des Amtsgerichts Stade.

1108. Dem Tischlergesellen Johann Reinhard zu Basbeck, welcher eine bekannte Wohnung nicht hat wird die nachstehende an ihn erlassene

»Strafverfügung

Der Tischlergesell Johann Reinhard zu Badbeck wird, weil er nach dem Antrage des Polizeianwalts und den in demselben genannten Beweisen, als: — Zeugniß des Fußgendarmen Patz zu Drochtersen — am 3. Oktober d. J. zu Drochtersen ungebührlicher Weise ruhestörenden Lärm erregt hat, auf Grund des §. 340 № 9 des Straf-Gesetzbuchs zu einer im Unvermögensfalle mit eintägiger Gefängnißstrafe abzubüßenden Geldstrafe von 1 ₰ und in die Kosten zum Betrage von 12 gr 6 ₰ verurtheilt.

Demselben wird aufgegeben, obige Geldbeträge von zusammen 1 ₰ 12 gr 6 ₰ in der Zeit vom 21. bis Ende künftigen Monats bei der Amtscasse zu Freiburg einzuzahlen. Zugleich wird demselben eröffnet, daß er, wenn er sich durch diese Strafverfügung beschwert fühlen sollte, innerhalb einer zehntägigen Frist von der Zustellung dieser Verfügung ab unter Rücklieferung derselben Einspruch dagegen bei dem Polizeirichter schriftlich oder zu Protokoll zu erheben und zugleich die zu seiner Vertheidigung dienenden Beweismittel anzugeben habe, daß aber, falls in dieser Frist ein Einspruch nicht eingehe, die Strafverfügung Rechtskraft erlangen und gegen ihn vollstreckt werden würde.

Für den Fall des innerhalb der zehntägigen Frist eingehenden Einspruchs wird zugleich zur Hauptverhandlung die Gerichtssitzung vom **14. Dezember d. J.** bestimmt und derselbe zu derselben unter der Verwarnung geladen, daß im Falle seines Nichterscheinens der erhobene Einspruch ohne weitere Untersuchung und Prüfung der Sache verworfen werden wird.

Freiburg, den 30. Oktober 1869.

Der Polizeirichter.

v. Bremen.«

durch öffentliche Blätter zugestellt.

Freiburg, den 30. Oktober 1869.

Der Polizeirichter.

1109. Der vormalige Bäcker, nachherige Rechnungssteller Schonebaum aus Esens, etwa 51 Jahre alt, wird angeklagt:

am Abend des 11. März 1869 in der Wohnung des Arbeiters Renke Staal zu Simonswolde eine Versammlung, in welcher öffentliche Angelegenheiten, insbesondere religiöse Fragen, erörtert wurden, abgehalten zu haben, ohne davon vorher die vorgeschriebene Anzeige bei der Ortspolizeibehörde gemacht zu haben.

Strafbar nach §§. 1 und 12 der Verordnung über die Verhütung eines Mißbrauchs des Versammlungs- und Vereinigungsrechts vom 11. März 1850 und Art. II. A. der Verordnung vom 25. Juni 1867.

Da der Aufenthalt des Angeklagten unbekannt ist, so hat das Gericht verfügt, das Hauptverfahren im Wege der öffentlichen Vorladung zum Austrage zu bringen. Demgemäß wird der Angeklagte hierdurch öffentlich vorgeladen, in der zur Hauptverhandlung am **Mittwoch, den 5. Januar 1870**, Morgens 10 Uhr, vor dem hiesigen Amtsgerichte anstehenden Sitzung unter der Verwarnung sich einzufinden, daß im Falle seines Ausbleibens nach Maßgabe des §. 350 der Strafproceßordnung zur Beweisaufnahme und ferneren Hauptverhandlung geschritten werden wird.

Beweis: Zeugniß des Ortsvorstehers de Boer und Arbeiters R. Staal in Simonswolde.

Aurich, den 15. November 1869.

Der Polizeianwalt für den Landbezirk.

1110. Der Schiffscapitain August Führing aus Osnabrück, Führer des Papenburger Schiffes »Minister Windthorst« ist angeklagt,

im November 1866 an Bord des von ihm geführten preußischen Seeschiffes »Minister Windthorst« auf der Fahrt von England nach Triest in offener See den Zimmermann Poltermann durch Stoßen und Schlagen vorsätzlich an seinem Körper verletzt, demselben dabei auch zwei Zähne ausgeschlagen und ihm dadurch einen bleibenden geringeren Schaden verursacht zu haben.

Vergl. Art. 241 und 243 I. des Hannoverschen Criminalgesetzbuchs, beziehungsweise §. 187 des Strafgesetzbuchs.

Beweismittel:

Zeugen: Matrosen Klümer, Lüppens, Bennen, Heinrich Heyen, Nic. Specker, Schiffsjunge Weber, Steuermann Marquering.

Der Angeklagte, dessen zeitiger Aufenthaltsort unbekannt ist, wird, nachdem das Hauptverfahren gegen ihn eröffnet und durch das zuständige Gericht seine öffentliche Vorladung verfügt ist, zu dem auf **den 28. Januar 1870**, Morgens 10 Uhr, vor der Strafkammer des hiesigen Gesammt-Obergerichts angesetzten Verhandlungstermine hiemit unter dem Verwarnen vorgeladen, daß auch im Falle seines Ausbleibens nach Maaßgabe des §. 350 der Strafproceßordnung zur Verhandlung und Urtheilsfällung geschritten werden wird.

Meppen, den 9. November 1869.

Kronanwaltschaft des Gesammt-Obergerichts.

1111. Nachtrag zur öffentlichen Ladung vom 9. November 1869.

In Untersuchungssachen wider den Schiffscapitain August Führing aus Osnabrück, Führer des Papenburger Schiffes »Minister Windthorst«, wegen Körperverletzung, wird zum Verhandlungs-Termine vom **28. Januar 1870**, Morgens 10 Uhr, auch der Zimmermann Poltermann zu Papenburg als Zeuge geladen werden.

Meppen, den 20. November 1869.

Kronanwaltschaft des Gesammt-Obergerichts.

Submissionen:

1112. Die Ausführung des eisernen Ueberbaues von vier Brücken, in Ersatz der vorhandenen Holzconstruction auf der Bahnstrecke Wunstorf-Bremen soll im Wege der öffentlichen Submission vergeben werden, und zwar:

1) der Brücke in Meile 3,06 über 1 Oeffnung von 32′ 1½″ Hannov. Lichtweite mit einem Gesammtgewicht an Schmiedeeisen von ca. 141 Centner und an Gußeisen von ca. 7 Centner,

2) der Brücke in Meile 7,93 über 1 Oeffnung von 20′ 10″ Hannov. Lichtweite mit einem Gesammtgewicht an Schmiedeeisen von ca. 77 Centner und an Gußeisen von ca. 5,1 Centner,

3) der Brücke in Meile 12, 63+2 über 1 Oeffnung von 19′ 8″ Hannov. Lichtweite mit einem Gesammtgewicht an Schmiedeeisen von ca. 66,4 Centner und an Gußeisen von ca. 4,8 Centner,

4) der Brücke in Meile 12,82 über 1 Oeffnung von 11′ 9″ Hannov. Lichtweite mit einem Gesammtgewicht an Schmiedeeisen von ca. 28,5 Centner und an Gußeisen von ca. 3,2 Centner.

Die Offerten sind bis zum **7. Dezember cr. Vormittags 11 Uhr**, portofrei und versiegelt mit der Aufschrift:

»Submission auf eiserne Brücken-Ueberbaue«

versehen an die Königliche Eisenbahn-Betriebs-Inspection Bremen einzureichen, wo dieselben zur genannten Stunde in Gegenwart der etwa erschienenen Submittenten eröffnet werden sollen.

Die Lieferungs-Bedingungen und Zeichnungen liegen bei der bezeichneten Dienststelle zur Einsicht offen und können von derselben auch gegen Erstattung der Kosten bezogen werden.

Hannover, den 8. November 1869.

Königliche Eisenbahn-Direction.

1113. Nachstehende erforderliche Haushalts-Gegenstände sollen für das hiesige Königl. Bezirks-Gefängniß auf Lieferung für das Jahr 1870 im Wege der Submission an den Mindestfordernden vergeben werden, als circa

80,000 ℔ Brod aus gebeuteltem Roggenmehl,
800 ℔ Halbklarbrod,
400 Stück Semmeln,
100 » Zwiebacke,
18,000 Qrt. Milch,
800 ℔ Rind- resp. Schweinefleisch,
3,500 ℔ Speck,
300 ℔ Nierentalg,
10,000 Stück Häringe,
3,000 ℔ weiße Bohnen,
8,000 ℔ Erbsen,
3,000 ℔ Linsen,
4,000 ℔ Bruchreis,
3,500 ℔ Graupen,
5,500 ℔ Weizenmehl,
2,500 ℔ Hafergrütze,
5,000 ℔ Salz,
600 Qrt. Essig,
15 ℔ Pfeffer,
4 ℔ Kümmel,
150 ℔ Syrup,
180 ℔ Butter,
90 ℔ trockene Zwetschen,
12 ℔ weißer Zucker,
10 ℔ schwarzer Thee,
100 Stück Eier,
1,500 Qrt. Bier,
Für 50 ₰ Suppenkräuter,
250 ℔ Kernseife,
1,500 ℔ Elain-Seife,
800 ℔ kalcinirte Soda,
80 ℔ Petroleum,
50 ℔ raffinirtes Brennöl,
12 Ellen Dochte,
30 mille Schwefelhölzer,
3 ℔ Stearinlichte,
50 ℔ Thran,
100 ℔ Chlorkalk,
300 ℔ Eisenvitriol,
100 ℔ Desinfectionspulver,
30 ℔ Wachholderbeeren,
60,000 ℔ fester Torf,
40 Last Steinkohlen,
300 Stück Strauchbesen,
100 » Handbesen (Scheuerbesen),
50 » Haarbesen,
50 » Handfeger,
30 » Schrubber,
30 » Glanzbürsten,
30 » Dreckbürsten,
60 » kleine Aufsatzbürsten,
30 » Kleiderbürsten,
30 Ries Strohpapier,
3 » Original-Schreibpapier,
3 » Mittel-Schreibpapier,
8 » Conceptpapier,
1 » blaues Mantelpapier,
½ » Packpapier,
8 Gros Stahlfedern,
6 Dutzend Bleifedern,
12 Qrt. schwarze Dinte.

Offerten auf Lieferung einzelner oder mehrerer der vorbezeichneten Gegenstände sind versiegelt mit der Aufschrift:

»Submission auf die Lieferung der Haushalts-
»bedürfnisse für das Königliche Bezirks-Gefängniß
»zu Stade«

bei der unterzeichneten Inspection bis zu dem, auf den **10. December d. J., Vormittags 10 Uhr**, anberaumten Termine, portofrei einzureichen.

Die Eröffnung der eingegangenen Offerten wird in Gegenwart der zum Termine erschienenen Submittenten erfolgen.

Die Lieferungsbedingungen können vom 25. d. Mts. an bis zum Termine täglich von Morgens 8 bis 12 Uhr im Büreau der Inspection eingesehen werden; auch sind daselbst Proben, nach deren Güte die Lieferungen zu beschaffen sind, zur Ansicht ausgelegt.

Stade, den 18. November 1869.

Königliche Inspection des Bezirks-Gefängnisses.

Pferde-Verkauf:

1114. Am **16. December d. J.,** Vormittags 10 Uhr, sollen dahier die nachverzeichneten Gestüt-Pferde, als:

2 trächtige Stuten,
8 Stuten geb. 1866,
1 Stute geb. 1867,
2 Hengste geb. 1865,
4 Hengste geb. 1866,
4 Wallache geb. 1866,
1 Hengstfüllen geb. 1868,
2 Hengstfüllen geb. 1869

öffentlich meistbietend verkauft werden.

Verkaufslisten sind von dem Unterzeichneten zu beziehen.

Gestüt Beberbeck bei Hofgeismar, am 16. November 1869.

Renner,
Gestüt-Oberinspector.

Oeffentlicher Verkauf:

1115. Das ehemalige Amts-Etablissement zu Beverstedt, bestehend aus einem Wohngebäude, einem Nebengebäude mit Abort, und einem Backhaus, mit einer Grundfläche von 2 Morgen 2 □Rth. Hannoversch oder 2 Morgen 12 □Rth. Preuß. Maaß, wovon 1 Morgen 68 □Rth. Hannoversch Garten, soll meistbietend veräußert werden.

Zu diesem Behufe habe ich im Auftrage der Königl. Finanz-Direction, Abtheilung für Domainen, in Hannover, einen Licitationstermin auf

Dienstag, den 4. Januar 1870, Morgens 11 Uhr,

in der hiesigen Amtsstube anberaumt, zu welchem Bietungslustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Baulichkeiten des Etablissements jeder Zeit in Augenschein genommen und die Verkaufsbedingungen in meiner Schreibstube während der Dienststunden eingesehen werden können.

Lehe, den 18. November 1869.

Der Kreishauptmann.
Dr. Schultz.

Oeffentliche Verpachtung:

1116. Zur öffentlich meistbietenden Verpachtung der Gast- und Schankwirthschaft im Conversationshause der Königlichen Seebade-Anstalt auf Norderney pro 1. April 1870 bis dahin 1876 haben wir einen anderweiten Termin auf **Montag, den 13. Dezember d. J.,** Vormittags 11 Uhr, in unserem Geschäftszimmer № 5 hierselbst anberaumt, wozu Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Verpachtungsbedingungen und Regeln der Lizitation sowohl in unserer Domainen-Registratur I. als beim Bade-Inspector Schulze auf Norderney eingesehen werden können, Letzterer auf Ansuchen auch jede sonst erwünschte Auskunft ertheilen und die Bücher der bisherigen Administration zur Information vorlegen wird.

Das Pachtgelder-Minimum ist auf 4000 ₰, die Pacht-Kaution auf 6000 ₰ festgestellt worden und ist zur Uebernahme der Pachtung überhaupt der Nachweis eines disponibelen Vermögens von 11,500 ₰ erforderlich. Ueberdies haben Pachtbewerber sich über ihre Qualification zur Leitung eines Gasthofes in einer größeren Stadt oder zur Ausfüllung der Stelle eines Oberkellners in einem solchen Gasthofe und über ihre Solidität auszuweisen.

Hannover, den 11. November 1869.

Königliche Finanz-Direction, Abtheilung für Domainen.
Lentz.

Verpachtung

des Königlich Preußischen Domainen-Vorwerks zu Lüdingworth im Amte Otterndorf, Landdrostei-Bezirk Stade.

1117. Das im Amte Otterndorf, Landdrostei-Bezirk Stade, belegene Königlich Preußische Domainen-Marsch-Vorwerk zu Lüdingworth,

zu welchem außer den vorhandenen **fiscalischen Gebäuden und Baulichkeiten** an **Grundflächen** . . . . . 308 Morgen 29 □Ruthen nach hannoverschem Maaße
oder 316 Morgen 77 □Ruthen nach preußischem Maaße

gehören,

soll für die Zeit vom 1. April 1870 bis zum 1. Mai 1886 öffentlich meistbietend verpachtet werden.

Das dem Ausgebote zum Grunde zu legende **Pachtgeld-Minimum** — ist auf den Betrag von **1400** ₰ festgesetzt.

Zur Uebernahme und zum Betriebe der Pachtung ist ein disponibeles Vermögen von 10,000 ₰ erforderlich, über dessen eigenthümlichen Besitz, sowie über die persönliche Qualification in landwirthschaftlicher und sonstiger Beziehung jeder Pachtbewerber sich vor dem Verpachtungstermine vor dem unterzeichneten Königlichen Amte genügend auszuweisen hat.

Da in dem ersten am 3. d. M. abgehaltenen Licitationstermine annehmbare Pachtgebote nicht erfolgt sind, ist nunmehr auf Anordnung der Königl. Finanz-Direction Abtheilung für Domainen zu Hannover **anderweiter Licitations-Termin auf Freitag, den 3. December d. J., Vormittags 11 Uhr, vor dem unterzeichneten Kreishauptmann in dem Geschäftslocale des Königlichen Amts Otterndorf anberaumt.**

Die Verpachtungsbedingungen und die Regeln der Licitation können an allen Wochentagen während der Dienststunden in der Registratur des Königlichen Amts Otterndorf eingesehen werden; auch wird von der Letzteren auf desfallsige frankirte Anträge Abschrift von den Verpachtungsbedingungen und den Regeln der Licitation gegen Erstattung der Copialien ertheilt.

Otterndorf, den 18. November 1869.

Der Kreishauptmann.
Hesse.

Verpachtung

des Königlich Preußischen Domainen-Vorwerks zu Osterbruch, im Amte Otterndorf, Landdrosteibezirk Stade.

1118. Das im Amte Otterndorf, Landdrosteibezirk Stade belegene Königlich Preußische Domainen-Marsch-Vorwerk zu Osterbruch,

zu welchem außer den vorhandenen **fiscalischen Gebäuden und Baulichkeiten** an **Grundflächen** . . . . . 124 Morgen 47,2 □Ruthen nach hannoverschem Maaße

oder 127 Morgen 125 □Ruthen nach preußischem Maaße

gehören, **soll für die Zeit pro term. Ostern 1870 bis zum 1. Mai 1886 öffentlich meistbietend verpachtet werden.**

Das dem Ausgebote zum Grunde zu legende **Pachtgeld-Minimum** ist auf den Betrag von **680** ₰ festgesetzt.

Zur Uebernahme und zum Betriebe der Pachtung ist ein disponibeles Vermögen von 6300 ₰ erforderlich, über dessen eigenthümlichen Besitz, so wie über die persönliche Qualification in landwirthschaftlicher und sonstiger Beziehung jeder Pachtbewerber sich vor dem Verpachtungstermine vor dem unterzeichneten Kreishauptmann genügend auszuweisen hat.

Da im ersten am 6. d. Mts. abgehaltenen Licitationstermine annehmbare Pachtgebote nicht erfolgt sind, ist nunmehr auf Anordnung der Königl. Finanz-Direction Abtheilung für Domainen zu Hannover **anderweiter Licitations-Termin auf Sonnabend, den 4. December d. J., Vormittags 11 Uhr, vor dem unterzeichneten Kreishauptmann in dem Geschäftslocale des Königlichen Amts Otterndorf anberaumt.**

Die Verpachtungsbedingungen und die Regeln der Licitation können an allen Wochentagen während der Dienststunden in der Registratur des Königlichen Amts Otterndorf eingesehen werden; auch wird auf desfallsige frankirte oder mündliche Anträge Abschrift von den Verpachtungsbedingungen und den Licitations-Regeln gegen Erstattung der Copialien ertheilt.

Otterndorf, den 18. November 1869.

Der Kreishauptmann.

Hesse.

Bekanntmachungen:

1119. Nachdem von Seiten des Präsidenten der Ritterschaft des Herzogthums Bremen, Staatsminister a. D. von der Decken, als Director des ritterschaftlichen Klosters Neuenwalde, auf Entschädigung für folgende, dem genannten Kloster angeblich zustehende Berechtigungen

1) zur Erhebung von Krug-Recognitionsgeldern im Bezirke des vormaligen Klosteramts Neuenwalde,
2) zur Erhebung von Marktschutzgeldern für die Märkte in Neuenwalde und
3) zur Erhebung eines Bienenfluchtgeldes aus den Ortschaften Midlum, Northum, Neuenwalde, Krempel und Wanhöden

angetragen ist und Königliche Landdrostei zu Stade den Unterzeichneten zum Commissarius behuf Leitung der desfallsigen Verhandlungen bestellt hat, so werden in Gemäßheit des §. 57 und folgende des Gesetzes vom 17. März 1868 alle unbekannten Obereigenthümer, Lehnsherren, Lehns- und Fideicommißfolger, Wiederkaufsberechtigte, Hypothekengläubiger und andere Realberechtigte aufgefordert, ihre etwaigen Ansprüche an die gedachten Berechtigungen so gewiß bis zum **13. Dezember d. J.** bei dem Unterzeichneten anzumelden, als sie widrigenfalls Alles gegen sich gelten lassen müssen, was bis zum Zeitpunkte ihrer Meldung etwa bereits festgestellt ist.

Dorum, den 26. Oktober 1869.

Der Amtshauptmann Quensell.

1120. In Sachen, betreffend den von dem Erbenzinsmüller Friedrich Mailand zur Hohenleuchte bei Warmsen, Amts Uchte, erhobenen Anspruch auf Entschädigung für den Verlust des durch das Gesetz vom 17. März 1868 aufgehobenen Bann- und ausschließlichen Gewerberechts seiner Erbenzins-Windmühle zur Hohenleuchte bei Warmsen, ist in Gemäßheit der §§. 58 und 59 des Gesetzes vom 17. März 1868 (Gesetz-Sammlung Seite 249) behufs Anmeldung etwaiger Ansprüche von Lehnsherren, Wiederkaufsberechtigten, Fideicommißanwärtern oder Agnaten auf Zuziehung zu dem obschwebenden Entschädigungsverfahren Termin auf

Sonnabend, den 18. Dezember d. J.,
Vormittags 10 Uhr

auf hiesiger Königlicher Amtsstube anberaumt, wozu die unbekannten Interessenten mit der Verwarnung vorgeladen werden, daß sie, wenn sie sich nicht bis zu dem angesetzten Termine oder spätestens in demselben melden, Alles gegen sich gelten lassen müssen, was bis zu ihrer etwaigen spätern Meldung festgestellt sein wird.

Uchte, den 29. Oktober 1869.

Der Königliche Amtshauptmann Bosse.

1121. Von dem Deconomen beim Billard-Club in Hannover Conrad Christian Carl Ludwig Bartens und dessen Ehefrau Amalie geb. Brandt ist durch Testamentsverfügung den Armen zu Sibbesse ein Legat von Einhundert Thalern vermacht, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird

Alfeld und Gronau, den 22. November 1869.

Die Kirchen-Commissarien von Sibbesse.

Der Interimsadministrator der Ephorie Breinum. Superintendent Meyer.

Der Amtshauptmann. v. Engelbrechten.

Die Insertionsgebühren betragen für die gespaltene Zeile oder deren Raum 2 Sgr.

Oeffentlicher Anzeiger zum Amtsblatt für Hannover.

Stück 49. Den 3. Dezember 1869.

Steckbriefe und Requisitionen:

1122. Deutschbein, Gottlieb Elias, aus Straußberg (Stumsdorf) Kreisgerichts Wriezen, Schlachtergesell, ist durch rechtskräftiges Urtheil des hiesigen Amtsgerichts vom 20. September d. J. zu einem Monat Gefängniß verurtheilt worden, weil er am 1. Juli d. J. den in Ausübung seiner Amtsverrichtungen begriffenen Polizeidiener Bockelmann hieselbst durch Drohungen und Schimpfworte beleidigt. Der Aufenthalt ist nicht zu ermitteln gewesen.

Antrag: »Verhaftung und Transport in das hiesige Amtsgerichtsgefängniß.«

Signalement: 55 Jahre alt, 5 Fuß 11 Zoll Hann. M. groß, kräftiger Statur, Haar: dunkelblond, Bart: blond, Nabelbruch.

Northeim, den 23. November 1869.

Der Polizeianwalt im Stadtbezirke.

1123. Der schon häufig bestrafte, des abermaligen Diebstahls verdächtige, in seiner Heimath wegen fortwährenden Vagabondirens nicht anzutreffende Arbeiter Johann Heinrich Piepho aus Hohnhorst, Amts Rodenberg, muß vernommen werden.

Antrag: Festnahme im Betretungsfalle und Ablieferung hierher.

Neustadt a. R., den 25. November 1899.

Königliches Amtsgericht. Der Polizeirichter.

Signalement des Piepho: Alter: 38 Jahre, Größe: 5′ 6″, Statur: schlank, Haare: röthlich, Stirn: breit, Augenbrauen: hellblond, Augen: blaugrau, Nase: breit, Mund: gewöhnlich, Zähne: gut, Kinn: rund, Gesicht: rund, Gesichtsfarbe: gesund, spricht plattdeutsch.

Besondere Kennzeichen: am Zeigefinger der linken Hand eine einzöllige Schnittnarbe.

1124. Goeke, Wilhelm, Mühlenbauer aus Helmern bei Peckelsheim, Kreis Warburg, Regierungs-Bezirk Minden, weil er des Betrugs verdächtig und ein Haftbefehl wider ihn erlassen ist:

Personalbeschreibung: Alt: etwa 36 Jahre, Religion: katholisch, Größe: 5′ 8″ Preußisches Maß, Haar: dunkelblond, Nase: spitz, Bart: dunkler Schnurrbart, Kinn: rasirt, Gesichtsfarbe: gesund, Statur: kräftig gebaut, Kleidung: runder Hut, schwarz und weiß carrirtes Tuch-Beinkleid, graue Joppe, schwarzer Ueberzieher.

Antrag: Verhaftung und Ablieferung in die Gefängnisse des Königlichen Obergerichts Hameln.

Springe, den 25. November 1869.

Der Polizeirichter des Königlichen Amtsgerichts.

1125. Dachdeckergesell Sternberg aus Dorstadt, dessen jetziger Aufenthalt unbekannt, ist unterm 30. Juli d. J. wegen Betrugs hier zu einer einwöchigen Gefängnißstrafe rechtskräftig verurtheilt.

Antrag: Strafvollstreckung und Benachrichtigung.

Wöltingerode, den 31. Oktober 1869.

Der Polizei-Anwalt.

1126. Tagelöhner Heinrich Sott aus Gr. Döhren, dessen jetziger Aufenthalt unbekannt, ist unterm 12. Februar d. J. wegen Holzentwendung hier zu einer Gefängnißstrafe von einem Tage rechtskräftig verurtheilt.

Antrag: Strafvollstreckung und Benachrichtigung.

Wöltingerode, den 6. November 1869.

Der Polizei-Anwalt.

Steckbriefs-Erledigung:

1127. Der unterm 8. d. Mts. wider den Cürassier (Rekrut) Heinrich Ernst Carl August Fuge der 1. Escadron diesseits erlassene Steckbrief wird hierdurch als erledigt zurückgenommen.

Deutz, den 30. November 1869.

Rheinisches Cürassier-Regiment Nr. 8.

J. V.

Cleve,

Major und etatsmäßiger Stabsoffizier.

Gestohlene Sachen:

1128. Zu Ströhen sind in der Nacht vom 20/21. November 1869 mittelst Einbruchs und Einsteigens gestohlen:

1) ein neuer schwarzer Rock von Buckskin mit schwarzem Futter,
2) ein schwarzes Atlas-Kleid,
3) ein dunkelbraunes Umschlagetuch mit bunter Kante,
4) zwei Kinderhemden,
5) ein brauner Rock von Sommer-Buckskin,
6) ein hellblauer wollener Unterrock.

Bekanntmachende Behörde: Kron-Anwaltschaft des Königlichen Obergerichts zu Nienburg, den 26. November 1869.

Erkannte Strafe:

1129. Der Oekonomie-Handwerker Hendrik Jan Hüderks der 4ten Compagnie des Hannoverschen Füsilier-Regiments Nr. 73, gebürtig aus Berge im Amte Neuenhaus, ist durch kriegsgerichtliches Erkenntniß vom 19., bestätigt vom kommandirenden Generale des 7. Armee-Corps am 22. d. M., in contumaciam für einen Deserteur erklärt und in eine Geldstrafe von 50 Thalern verurtheilt.

Münster, den 25. November 1869.

Königliches Gericht der 13. Division.

Oeffentliche Vorladungen:

1130. Nachdem der Militairpflichtige Johann Eduard Hermann Curs aus Goslar von der unterzeichneten Kronanwaltschaft angeklagt ist:

daß er ohne Erlaubniß die Königlichen Lande verlassen und sich dadurch dem Eintritt in den Dienst des stehenden Heeres zu entziehen gesucht habe

ist von der Strafcammer des hiesigen Königlichen Obergerichts auf desfallsigen Antrag beschlossen, daß das Hauptverfahren zu eröffnen und im Wege der öffentlichen Vorladung zum Austrage zu bringen sei.

Die zur Hauptverhandlung bestimmte Sitzung der hiesigen Strafcammer ist auf **Dienstag, den 11. Januar 1870,** Morgens 10 Uhr, anberaumt.

Der vorbenannte Militairpflichtige Curs, dessen gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt ist, wird zu der anberaumten Sitzung unter der Verwarnung vorgeladen, daß im Falle des Ausbleibens dennoch nach Maßgabe des §. 350 der Strafproceßordnung zur Verhandlung und Urtheilsfällung geschritten werden wird.

Hildesheim, den 8. November 1869.

Kronanwaltschaft des Königlichen Obergerichts.

1131. Die nachstehenden Militairpflichtigen

I. aus dem Geburtsjahre 1843:

1) Heringhaus, Rudolph Heinrich, aus Dröper,
2) Toebergte, Heinrich Gerhard, auf Ostenfelde,
3) Obermeyer, Jobst Heinrich, aus Hankenberg;

II. aus dem Geburtsjahre 1844:

4) Pleitner, Carl Heinrich, aus Insingdorf,
5) Obernüfemann, Johann Heinrich, aus Nüven,
6) Pope, Franz Heinrich, aus Uedinghausen,
7) Meckfessel, Johann Heinrich Wilhelm Bernhard, aus Nolle,
8) Schlochtermeyer, Bernhard Friedrich, aus Kloster Oesede;

III. aus dem Geburtsjahre 1845:

9) Stumpe, Friedrich Wilhelm, aus Dissen,
10) Going, Adolph, aus Laer,
11) Plogmann, Joseph Alexander, aus Mentrup,
12) Harrenbrock, Heinrich August aus Schwege,

werden damit aufgefordert, in der zur Hauptverhandlung bestimmten Sitzung der Strafkammer des Königlichen Obergerichts Osnabrück vom **17. Januar 1870,** Morgens 10 Uhr, zu erscheinen, um sich gegen die Anklage:

daß sie ohne Erlaubniß die Königlichen Lande verlassen und sich dadurch dem Eintritt in den Dienst des stehenden Heeres zu entziehen gesucht haben; Vergehen, strafbar nach §. 110 des Strafgesetzbuchs,

zu vertheidigen.

Im Falle ihres Nichterscheinens wird ihrer Abwesenheit ungeachtet zur Beweisaufnahme und ferneren Hauptverhandlung geschritten werden.

Osnabrück, den 5. November 1869.

Kronanwaltschaft des Königlichen Obergerichts.

1132. Nachbenannte Militairpflichtige des Stadtkreises Hannover aus den Geburtsjahren 1844 und 1845

1) Otto Wilhelm Berger,
2) Abraham,
3) Heinrich Friedrich Ahrends,
4) Ernst Levy Appel,
5) Wilhelm Ernst Bade,
6) Heinr. Carl Ludw. Wilhelm Baldamus,
7) Carl August Wilhelm Behrens,
8) Conrad Heinrich Böhm,
9) Adolf Carl Ludwig Borchers,
10) Carl Gottl. Heinr. Bernh. Buchholz,
11) Heinrich Carl Daniel Cohrs,
12) Gustav Carl Davison,
13) Carl Heinr. Wilhelm Ehrithropell,
14) Georg Ludwig Güldenberg,
15) Wilhelm Eduard Carl Heymann,
16) Ernst Heinrich Kirchhof,
17) Carl Heinr. Friedr. Langhammer,
18) Christoph Ludwig Müller,
19) Wilhelm Philipp Narten,
20) Heinrich Conrad Röper,
21) Carl Edmund Friedr. Albert Röver,
22) August Herm. Stegemann,
23) Stephan Aug. Franz Steinmüller,
24) Heinrich Ludwig Strube,
25) Friedrich Christn. Aug. Triefelmann,
26) Georg Wilhelm Baßmer,
27) Christian Heinr. Friedr. Vogelsang,
28) Rudolf Carl Robert Wachsmuth,
29) Friedrich Ernst Heinr. Wiechel,
30) Gustav Winter,

sämmtlich aus Hannover,

welche angeklagt sind:

ohne Erlaubniß die Königlichen Lande verlassen und sich dadurch dem Eintritte in den Dienst des stehenden Heeres zu entziehen gesucht zu haben,

werden, nachdem von der Strafkammer des hiesigen Königlichen Obergerichts das Hauptverfahren wider sie eröffnet auch ihre öffentliche Vorladung verfügt worden ist, hiemit geladen, in dem auf **Montag, den 7. Februar 1870,** Morgens 10 Uhr, vor der hiesigen Strafkammer — Georgsplatz № 2 — anberaumten Termine so gewiß zu erscheinen, als sonst in ihrer Abwesenheit mit Untersuchung und Aburtheilung der Anklage verfahren werden wird.

Hannover, den 25. November 1869.

Kronanwaltschaft des Königlichen Obergerichts.

1133. Durch Beschluß der Strafkammer des hiesigen Königlichen Obergerichts vom 20. Novbr. 1869 ist das Hauptverfahren gegen den Militairpflichtigen aus dem Geburtsjahre 1846:

Heinrich Peter Drewes aus Wetzen

wegen des im §. 110 des Strafgesetzbuchs vorgesehenen Vergehens eröffnet und die öffentliche Vorladung desselben verfügt worden.

Der vorbenannte Militairpflichtige wird daher hierdurch aufgefordert, in der zur Hauptverhandlung bestimmten Sitzung der Strafkammer des Königlichen

Obergerichts hieselbst am **Mittwoch, den 2. Februar 1870,** Morgens 10 Uhr, sich einzufinden, widrigenfalls nach Maßgabe der §§. 473, 469 der Straf-Proceß-Ordnung Verurtheilung erfolgen wird.

Lüneburg, den 26. November 1869.

Die Kronanwaltschaft des Königlichen Obergerichts.

1134. Nachdem gegen den am 13. Oktober 1869 von Fort Wilhelm entwichenen Matrosen III. Klasse Diedrich Cornelius Janssen, gebürtig aus Leer, der förmliche Desertionsprozeß eröffnet worden ist, wird derselbe hiermit aufgefordert zurückzukehren, spätestens aber sich in dem, auf **den 12. März 1870,** Vormittags 11 Uhr, im hiesigen Gerichtslocal, am Pfaffenthor im Sottmann'schen Hause anberaumten Termin einzufinden, widrigenfalls derselbe für einen Deserteur erklärt und gegen ihn auf eine Geldbuße von 50 bis 1000 Thaler erkannt werden wird.

Kiel, den 23. November 1869.

Königliches Gericht der Marine-Station der Ostsee.

1135. Der vormalige Bäcker, nachherige Rechnungssteller Schonebaum aus Esens, etwa 51 Jahre alt, wird angeklagt:

am Abend des 11. März 1869 in der Wohnung des Arbeiters Renke Staal zu Simonswolde eine Versammlung, in welcher öffentliche Angelegenheiten, insbesondere religiöse Fragen, erörtert wurden, abgehalten zu haben, ohne davon vorher die vorgeschriebene Anzeige bei der Ortspolizeibehörde gemacht zu haben.

Strafbar nach §§. 1 und 12 der Verordnung über die Verhütung eines Mißbrauchs des Versammlungs- und Vereinigungsrechts vom 11. März 1850 und Art. II. A. der Verordnung vom 25. Juni 1867.

Da der Aufenthalt des Angeklagten unbekannt ist, so hat das Gericht verfügt, das Hauptverfahren im Wege der öffentlichen Vorladung zum Austrage zu bringen. Demgemäß wird der Angeklagte hierdurch öffentlich vorgeladen, in der zur Hauptverhandlung am **Mittwoch, den 5. Januar 1870,** Morgens 10 Uhr, vor dem hiesigen Amtsgerichte anstehenden Sitzung unter der Verwarnung sich einzufinden, daß im Falle seines Ausbleibens nach Maßgabe des §. 350 der Strafproceßordnung zur Beweisaufnahme und ferneren Hauptverhandlung geschritten werden wird.

Beweis: Zeugniß des Ortsvorstehers de Boer und Arbeiters R. Staal in Simonswolde.

Aurich, den 15. November 1869.

Der Polizeianwalt für den Landbezirk.

1136. Der Schiffscapitain August Führing aus Osnabrück, Führer des Papenburger Schiffes »Minister Windthorst« ist angeklagt,

im November 1866 an Bord des von ihm geführten preußischen Seeschiffes »Minister Windthorst« auf der Fahrt von England nach Triest in offener See den Zimmermann Poltermann durch Stoßen und Schlagen vorsätzlich an seinem Körper verletzt, demselben dabei auch zwei Zähne ausgeschlagen und ihm dadurch einen bleibenden geringeren Schaden verursacht zu haben.

Vergl. Art: 241 und 243 I. des Hannoverschen Criminalgesetzbuchs, beziehungsweise §. 187 des Strafgesetzbuchs.

Beweismittel:

Zeugen: Matrosen Klüwer, Lüppens, Bennen, Heinrich Heyen, Nic. Specker, Schiffsjunge Weber, Steuermann Marquering.

Der Angeklagte, dessen zeitiger Aufenthaltsort unbekannt ist, wird, nachdem das Hauptverfahren gegen ihn eröffnet und durch das zuständige Gericht seine öffentliche Vorladung verfügt ist, zu dem auf **den 28. Januar 1870,** Morgens 10 Uhr, vor der Strafkammer des hiesigen Gesammt-Obergerichts angesetzten Verhandlungstermine hiemit unter dem Verwarnen vorgeladen, daß auch im Falle seines Ausbleibens nach Maaßgabe des §. 350 der Strafproceßordnung zur Verhandlung und Urtheilsfällung geschritten werden wird.

Meppen, den 9. November 1869.

Kronanwaltschaft des Gesammt-Obergerichts.

1137. Nachtrag zur öffentlichen Ladung vom 9. November 1869.

In Untersuchungssachen wider den Schiffscapitain August Führing aus Osnabrück, Führer des Papenburger Schiffes »Minister Windthorst«, wegen Körperverletzung, wird zum Verhandlungs-Termine vom **28. Januar 1870,** Morgens 10 Uhr, auch der Zimmermann Poltermann zu Papenburg als Zeuge geladen werden.

Meppen, den 20. November 1869.

Kronanwaltschaft des Gesammt-Obergerichts.

Bekanntmachung.

1138. Die nachstehende »Beweisantretung« wird dem Beklagten v. Frixen, dessen gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt ist, mittelst dieser Bekanntmachung zugestellt.

Göttingen, den 23. November 1869.

Kronanwaltschaft des Königlichen Obergerichts.

Schaer.

Wehrhen.

An Königliches Obergericht Göttingen.

Großer Senat.

Beweisantretung von Seiten der Ehefrau des Bahnwärters August Frixen zu Münden, Klägerin, — Anwalt Seckel — wider den Bahnwärter August Frixen zu Münden, gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt, Beklagten,

wegen Ehescheidung,
Werthclasse VIII.

Durch Urtheil des großen Senats des Königlichen Obergerichts Göttingen vom 9. November 1869 ist der Klägerin der Beweis auferlegt, daß der Beklagte sie böslich verlassen habe. Termin zur Beweisantretung ist auf den **21. Dezember 1869** anberaumt worden.

Der Beklagte wird aufgefordert, in diesem Termine, gehörig vertreten, zu erscheinen.

Der fragliche Beweis wird folgender Gestalt angetreten werden:

1) Durch die bereits zu den Acten überreichte Bescheinigung des Magistrats der Stadt Münden vom 13. Juli 1869.

2) Durch eine auf der Gerichtsschreiberei zur Einsicht des Beklagten niedergelegte Bescheinigung de dato Münden, den 21. November 1869.

3) Durch die beiden Zeuginnen, Ehefrau des Schuhmachers Haase zu Münden und unverehelichte Philippine Breithaupt daselbst.

4) Zugleich erbietet sich die Klägerin zur Ableistung eines Ergänzungseides über die Wahrheit der in dem Beweissatze enthaltenen Thatsache.

Göttingen, den 22. November 1869.

Seckel.

Eine gleichlautende Schrift nebst Abschrift dieser Urkunde habe ich im Auftrage des Herrn Obergerichtsanwalts Seckel zu Göttingen für den Bahnwärter August Frixen aus Münden, dessen zeitiger Aufenthaltsort unbekannt ist, der Kronanwaltschaft des Königlichen Obergerichts Göttingen heute behändigt.

Göttingen, den 23. November 1869.

gez. Oehlschläger,
Gerichtsvogt des Amtsgerichts Göttingen,
wohnhaft daselbst.

№ 570 d. D. R.

Behänd. . . . . 5 gr
Copial. . . . . . 2 » 6 ₰

7 gr 6 ₰.
notirt.

Submissionen:

1139. Nachstehende erforderliche Haushalts-Gegenstände sollen für das hiesige Königl. Bezirks-Gefängniß auf Lieferung für das Jahr 1870 im Wege der Submission an den Mindestfordernden vergeben werden, als circa

80,000 ℔ Brod aus gebeuteltem Roggenmehl,
800 ℔ Halbklarbrod,
400 Stück Semmeln,
100 » Zwiebacke,
18,000 Qrt. Milch,
800 ℔ Rind- resp. Schweinefleisch,
3,500 ℔ Speck,
300 ℔ Nierentalg,
10,000 Stück Häringe,
3,000 ℔ weiße Bohnen,
8,000 ℔ Erbsen,
3,000 ℔ Linsen,
4,000 ℔ Bruchreis,
3,500 ℔ Graupen,
5,500 ℔ Weizenmehl,
2,500 ℔ Hafergrütze,
5,000 ℔ Salz,
600 Qrt. Essig,
15 ℔ Pfeffer,
4 ℔ Kümmel,
150 ℔ Syrup,
180 ℔ Butter,
90 ℔ trockene Zwetschen,
12 ℔ weißer Zucker,
10 ℔ schwarzer Thee,
100 Stück Eier,
1,500 Qrt. Bier,
Für 50 ₰ Suppenkräuter,
250 ℔ Kernseife,
1,500 ℔ Elain-Seife,
800 ℔ kalcinirte Soda,
80 ℔ Petroleum,
50 ℔ raffinirtes Brennöl,
12 Ellen Dochte,
30 mille Schwefelhölzer,
3 ℔ Stearinlichte,
50 ℔ Thran,
100 ℔ Chlorkalk,
300 ℔ Eisenvitriol,
100 ℔ Desinfectionspulver,
30 ℔ Wachholderbeeren,
60,000 ℔ fester Torf,
40 Last Steinkohlen,
300 Stück Strauchbesen,
100 » Handbesen (Scheuerbesen),
50 » Haarbesen,
50 » Handfeger,
30 » Schrubber,
30 » Glanzbürsten,
30 » Dreckbürsten,
60 » kleine Auffatzbürsten,
30 » Kleiderbürsten,
30 Ries Strohpapier,
3 » Original-Schreibpapier,
3 » Mittel-Schreibpapier,
8 » Conceptpapier,
1 » blaues Mantelpapier,
½ » Packpapier,
8 Gros Stahlfedern,
6 Dutzend Bleifedern,
12 Qrt. schwarze Dinte.

Offerten auf Lieferung einzelner oder mehrerer der vorbezeichneten Gegenstände sind versiegelt mit der Aufschrift:

»Submission auf die Lieferung der Haushalts-»bedürfnisse für das Königliche Bezirks-Gefängniß »zu Stade«

bei der unterzeichneten Inspection bis zu dem, auf den **10. December d. J.**, Vormittags 10 Uhr, anberaumten Termine, portofrei einzureichen.

Die Eröffnung der eingegangenen Offerten wird in Gegenwart der zum Termine erschienenen Submittenten erfolgen.

Die Lieferungsbedingungen können vom 25. d. Mts. an bis zum Termine täglich von Morgens 8

bis 12 Uhr im Büreau der Inspection eingesehen werden; auch sind daselbst Proben, nach deren Güte die Lieferungen zu beschaffen sind, zur Ansicht ausgelegt.

Stade, den 18. November 1869.

Königliche Inspection des Bezirks-Gefängnisses.

Pferde-Verkauf:

1140. Am 16. December d. J., Vormittags 10 Uhr, sollen dahier die nachverzeichneten Gestüt-Pferde, als:

- 2 trächtige Stuten,
- 8 Stuten geb. 1866,
- 1 Stute geb. 1867,
- 2 Hengste geb. 1865,
- 4 Hengste geb. 1866,
- 4 Wallache geb. 1866,
- 1 Hengstfüllen geb. 1868,
- 2 Hengstfüllen geb. 1869

öffentlich meistbietend verkauft werden.

Verkaufslisten sind von dem Unterzeichneten zu beziehen.

Gestüt Beberbeck bei Hofgeismar, am 16. November 1869.

Renner,
Gestüt-Oberinspector.

Oeffentlicher Verkauf:

1141. Das ehemalige Amts-Etablissement zu Beverstedt, bestehend aus einem Wohngebäude, einem Nebengebäude mit Abort, und einem Backhaus, mit einer Grundfläche von 2 Morgen 2 □Rth. Hannoversch oder 2 Morgen 12 □Rth. Preuß. Maaß, wovon 1 Morgen 68 □Rth. Hannoversch Garten, soll meistbietend veräußert werden.

Zu diesem Behufe habe ich im Auftrage der Königl. Finanz-Direction, Abtheilung für Domainen, in Hannover, einen Licitationstermin auf

Dienstag, den 4. Januar 1870, Morgens 11 Uhr,

in der hiesigen Amtsstube anberaumt, zu welchem Bietungslustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Baulichkeiten des Etablissements jeder Zeit in Augenschein genommen und die Verkaufsbedingungen in meiner Schreibstube während der Dienststunden eingesehen werden können.

Lehe, den 18. November 1869.

Der Kreishauptmann.
Dr. Schultz.

Verpachtung

des Königlich Preußischen Domainen-Vorwerks zu Lüdingworth im Amte Otterndorf, Landdrostei-Bezirk Stade.

1142. Das im Amte Otterndorf, Landdrostei-Bezirk Stade, belegene Königlich Preußische Domainen-Marsch-Vorwerk zu Lüdingworth,

zu welchem außer den vorhandenen **fiscalischen Gebäuden und Baulichkeiten an Grundflächen** . . . . . 305 Morgen 29 □Ruthen nach hannoverschem Maaße
oder 316 Morgen 77 □Ruthen nach preußischem Maaße

gehören,

soll für die Zeit vom 1. April 1870 bis zum 1. Mai 1886 öffentlich meistbietend verpachtet werden.

Das dem Ausgebote zum Grunde zu legende **Pachtgeld-Minimum** — ist auf den Betrag von **1400** ₰ festgesetzt.

Zur Uebernahme und zum Betriebe der Pachtung ist ein disponibeles Vermögen von 10,000 ₰ erforderlich, über dessen eigenthümlichen Besitz, sowie über die persönliche Qualification in landwirthschaftlicher und sonstiger Beziehung jeder Pachtbewerber sich vor dem Verpachtungstermine vor dem unterzeichneten Königlichen Amte genügend auszuweisen hat.

Da in dem ersten am 3. d. M. abgehaltenen Licitationstermine annehmbare Pachtgebote nicht erfolgt sind, ist nunmehr auf Anordnung der Königl. Finanz-Direction Abtheilung für Domainen zu Hannover **anderweiter Licitations-Termin auf Freitag, den 3. December d. J., Vormittags 11 Uhr, vor dem unterzeichneten Kreishauptmann in dem Geschäftslocale des Königlichen Amts Otterndorf anberaumt.**

Die Verpachtungsbedingungen und die Regeln der Licitation können an allen Wochentagen während der Dienststunden in der Registratur des Königlichen Amts Otterndorf eingesehen werden; auch wird von der Letzteren auf desfallsige frankirte Anträge Abschrift von den Verpachtungsbedingungen und den Regeln der Licitation gegen Erstattung der Copialien ertheilt.

Otterndorf, den 18. November 1869.

Der Kreishauptmann.
Hesse.

Verpachtung

des Königlich Preußischen Domainen-Vorwerks zu Osterbruch, im Amte Otterndorf, Landdrosteibezirk Stade.

1143. Das im Amte Otterndorf, Landdrosteibezirk Stade belegene Königlich Preußische Domainen-Marsch-Vorwerk zu Osterbruch,

zu welchem außer den vorhandenen **fiscalischen Gebäuden und Baulichkeiten an Grundflächen** . . . . . 124 Morgen 47,2 □Ruthen nach hannoverschem Maaße
oder 127 Morgen 125 □Ruthen nach preußischem Maaße

gehören, **soll für die Zeit pro term. Ostern 1870 bis zum 1. Mai 1886 öffentlich meistbietend verpachtet werden.**

Das dem Ausgebote zum Grunde zu legende **Pachtgeld-Minimum** ist auf den Betrag von **680** ₰ festgesetzt.

Zur Uebernahme und zum Betriebe der Pachtung ist ein disponibeles Vermögen von 6300 ₰ erforderlich, über dessen eigenthümlichen Besitz, so wie über die persönliche Qualification in landwirthschaftlicher und sonstiger Beziehung jeder Pachtbewerber sich vor dem Verpachtungstermine vor dem unterzeichneten Kreishauptmann genügend auszuweisen hat.

Da im ersten am 6. d. Mts. abgehaltenen Licitationstermine annehmbare Pachtgebote nicht erfolgt sind, ist nunmehr auf Anordnung der Königl. Finanz-Direction Abtheilung für Domainen zu Hannover **anderweiter Licitations-Termin auf Sonnabend, den 4. December d. J., Vormittags 11 Uhr, vor dem unterzeichneten Kreishauptmann in dem Geschäftslocale des Königlichen Amts Otterndorf anberaumt.**

Die Verpachtungsbedingungen und die Regeln der Licitation können an allen Wochentagen während der Dienststunden in der Registratur des Königlichen Amts Otterndorf eingesehen werden; auch wird auf desfallsige frankirte oder mündliche Anträge Abschrift von den Verpachtungsbedingungen und den Licitations-Regeln gegen Erstattung der Copialien ertheilt.

Otterndorf, den 18. November 1869.

Der Kreishauptmann.

Hesse.

Aufforderung:

1144. Auf Antrag des Verwaltungs-Rathes der Hannover-Altenbekener Eisenbahn-Gesellschaft zu Hannover werden alle Diejenigen, welche Ansprüche an die Entschädigungs-Gelder für die innerhalb der Feldmarken Linderte und Börie von den, in dem nachstehenden Verzeichnisse aufgeführten, Betheiligten zum Bau der Bahn abgetretenen Grundstücke machen zu können glauben, in Gemäßheit des Artikels 55 des Expropriations-Gesetzes vom 8. September 1840 und Nr. VII. des Gesetzes vom 6. August 1844 hierdurch aufgefordert, diese Ansprüche sogewiß bis zum **3. Januar 1870** hier anzumelden, als widrigenfalls sie mit den ihnen etwa zustehenden Ansprüchen und Zuständigkeiten in Beziehung zu der Hannover-Altenbekener Eisenbahn-Gesellschaft ausgeschlossen und die Entschädigungs-Gelder **sofort** an die Entschädigungs-Berechtigten ausgezahlt werden sollen.

Verzeichniß
der zu entschädigenden Grundbesitzer der Feldmarken Linderte und Börie.

I. Linderte.

1) Vollmeier Conrad Meyer.
2) Kloster Loccum.
3) Beibauer Heinrich Prille.
4) Gemeinde Linderte.
5) Drechsler Carl Fögen.
6) Vollmeier Heinr. Busse.

II. Börie.

1) Vollmeier Ernst Baumgarte (№ 5)
2) Köthner Friedrich Schwerdtfeger.
3) Köthner Friedrich Dannenberg.
4) Vollmeier Heinrich Voges.
5) Vollmeier Ernst Baumgarte (№ 7).

Amt Hannover, den 29. November 1869.

Der Amtshauptmann.

Meister.

Anzeige:

Die Insertionsgebühren betragen für die gespaltene Zeile oder deren Raum 2 Sgr.

Oeffentlicher Anzeiger zum Amtsblatt für Hannover.

Stück 50. Den 10. Dezember 1869

Steckbrief:

1146. Stiening, Heinrich, Tuchmachergesell aus Bramsche in Stück 46 № 1023 des öffentlichen Anzeigers zum Amtsblatt für Hannover steckbrieflich verfolgt, ist durch rechtskräftiges Urtheil des hiesigen Königlichen Amtsgerichts vom 4. October d. J. wegen Ruhestörung zu einer 3 wöchigen Gefängnißstrafe verurtheilt, sein Aufenthaltsort aber unbekannt.

Antrag: Vollstreckung der Gefängnißstrafe und Nachricht davon dem Unterzeichneten.

Malgarten, den 30. November 1869.

Der Polizeianwalt.

Steckbriefs-Erledigung:

1147. Meyer, Johann Friedrich Carl, Fischer aus Sandfurth; der erlassene Steckbrief ist erledigt.

Lüneburg, den 30. November 1869.

Die Kronanwaltschaft des Königlichen Obergerichts.

Aufforderung:

1148. Dem Schauspiel-Unternehmer Johann Heinr. Schertz aus Stade ist bei seiner Durchreise am 22. April 1868 in Hagen ein Sohn geboren, worüber der Nachweis fehlt, daß derselbe geimpft ist.

Nach einer Mittheilung des Magistrats in Stade befindet sich der rc. Schertz noch jetzt behuf Ausübung seines Gewerbes auf Reisen und wird voraussichtlich sobald nicht wieder zurückkehren.

Ich richte an die verehrlichen Polizeibehörden das Ersuchen, im Betreffungsfalle von dem rc. Schertz einen Nachweis fordern und mir zusenden zu wollen, daß er seinen gedachten Sohn privatim habe impfen lassen, event. jedoch demselben aufgeben zu wollen, daß er binnen zu setzender Frist und bei Vermeidung von Strafe dem hiesigen Amte diesen Nachweis einliefere und bitte um Nachricht darüber.

Hagen bei Bremen, 6. Dezember 1869.

Der Amtshauptmann.

Gestohlene Sachen:

1149. Gestohlen unweit Nienburg aus der Hürde, in der Nacht zum 24. d. M., ein 2jähriger Hammel, rheinischer Race, mit einem Einschnitt am linken Unterohre.

Nienburg, den 27. November 1869.

Die Kronanwaltschaft des Königlichen Obergerichts.

1150. Zu Stolzenau sind in der Nacht vom 20./21. November 1869 gestohlen:

a. 3 Mannshemden von Leinen, gez. G. M,
b. 3—4 leinene Frauenhemden mit Schlitz versehen, gez. J. F.,
c. 15—16 kleine Kinderhemden von Nessel und Shirting, mit 1½ zölligem gehäkelten Kragen,
d. 5—6 weiße Frauen-Nachtmützen.

Sämmtliche Wäschestücke waren naß und schmutzig.

Bekanntmachende Behörde: Kronanwaltschaft des Königlichen Obergerichts zu Nienburg, den 29. November 1869.

Erkannte Strafen:

1151. Der am 19. Dezember 1847 zu Erichsburg bei Luethorst im Kreise Einbeck der Provinz Hannover geborene, am 1. October 1868 in das Grenadier-Regiment Kronprinz (1. Ostpreußisches) № 1 als Einjährig-Freiwilliger eingetretene Grenadier Ernst August Karl Ludwig Wenkebach, ist durch kriegsgerichtliches Erkenntniß vom 26./29. November d. J. in contumaciam für einen Deserteur erklärt und zu einer Geldbuße von dreihundert Thalern verurtheilt worden.

Königsberg i. Pr., den 1. Dezember 1869.

Königliches Gericht der 1. Division.

1152. Der Matrose III. Classe Johann Heinrich Diedrich Brühning von S. M. S. Medusa, gebürtig aus Schwaförden ist durch bestätigtes kriegsgerichtliches Erkenntniß vom 20. November 1869 in contumaciam für einen Deserteur erklärt und zu einer Geldbuße von 50 Thalern verurtheilt.

Kiel, den 30. November 1869.

Königliches Gericht der Marine-Station der Ostsee.

Oeffentliche Vorladungen:

1153. Nachbenannte Militairpflichtige des Stadtkreises Hannover aus den Geburtsjahren 1844 und 1845

1) Otto Wilhelm Berger,
2) Abraham,
3) Heinrich Friedrich Ahrends,
4) Ernst Levy Appel,
5) Wilhelm Ernst Bade,
6) Heinr. Carl Ludw. Wilhelm Baldamus,
7) Carl August Wilhelm Behrens,
8) Conrad Heinrich Böhm,
9) Adolf Carl Ludwig Borchers,
10) Carl Gottl. Heinr. Bernh. Buchholz,
11) Heinrich Carl Daniel Cohrs,
12) Gustav Carl Davison,
13) Carl Heinr. Wilhelm Ehrithropell,
14) Georg Ludwig Güldenberg,
15) Wilhelm Eduard Carl Heymann,
16) Ernst Heinrich Kirchhof,
17) Carl Heinr. Friedr. Langhammer,

18) Christoph Ludwig Müller,
19) Wilhelm Philipp Narten,
20) Heinrich Conrad Röper,
21) Carl Edmund Friedr. Albert Röver,
22) August Herm. Stegemann,
23) Stephan Aug. Franz Steinmüller,
24) Heinrich Ludwig Strube,
25) Friedrich Christn. Aug. Triefelmann,
26) Georg Wilhelm Baßmer,
27) Christian Heinr. Friedr. Vogelsang,
28) Rudolf Carl Robert Wachsmuth,
29) Friedrich Ernst Heinr. Wiechel,
30) Gustav Winter,
sämmtlich aus Hannover,

welche angeklagt sind:

ohne Erlaubniß die Königlichen Lande verlassen und sich dadurch dem Eintritte in den Dienst des stehenden Heeres zu entziehen gesucht zu haben,

werden, nachdem von der Strafkammer des hiesigen Königlichen Obergerichts das Hauptverfahren wider sie eröffnet auch ihre öffentliche Vorladung verfügt worden ist, hiemit geladen, in dem auf

Montag, den 7. Februar 1870, Morgens 10 Uhr, vor der hiesigen Strafkammer — Georgsplatz № 2 — anberaumten Termine so gewiß zu erscheinen, als sonst in ihrer Abwesenheit mit Untersuchung und Aburtheilung der Anklage verfahren werden wird.

Hannover, den 25. November 1869.

Kronanwaltschaft des Königlichen Obergerichts.

1154. Durch Beschluß der Strafkammer des hiesigen Königlichen Obergerichts vom 20. Novbr. 1869 ist das Hauptverfahren gegen den Militairpflichtigen aus dem Geburtsjahre 1846:

Heinrich Peter Drewes aus Wetzen

wegen des im §. 110 des Strafgesetzbuchs vorgesehenen Vergehens eröffnet und die öffentliche Vorladung desselben verfügt worden.

Der vorbenannte Militairpflichtige wird daher hierdurch aufgefordert, in der zur Hauptverhandlung bestimmten Sitzung der Strafkammer des Königlichen Obergerichts hieselbst am **Mittwoch, den 2. Februar 1870,** Morgens 10 Uhr, sich einzufinden, widrigenfalls nach Maßgabe der §§. 473, 469 der Straf-Proceß-Ordnung Verurtheilung erfolgen wird.

Lüneburg, den 26. November 1869.

Die Kronanwaltschaft des Königlichen Obergerichts.

1155. Nachtrag zur öffentlichen Ladung vom 9. November 1869.

In Untersuchungssachen wider den Schiffscapitain August Fübring aus Osnabrück, Führer des Papenburger Schiffes »Minister Windthorst«, wegen Körperverletzung, wird zum Verhandlungs-Termine vom **28. Januar 1870,** Morgens 10 Uhr, auch der Zimmermann Poltermann zu Papenburg als Zeuge geladen werden.

Meppen, den 20. November 1869.

Kronanwaltschaft des Gesammt-Obergerichts.

Anklageschrift und Vorladung:

1156. Der Matrose Tobias Toben, geboren im Jahre 1847 zu Holtermoor, wird angeklagt:

am 15. September 1869 gemeinschaftlich mit dem Gastwirthe Toben aus Stickhausen und dem jetzigen Landbriefträger Specht zu Westrhauderfehn widerrechtlich in die Wohnung des Focke Kleesen zu Holtermoor eingedrungen zu sein

und sich dadurch der im §. 346 № 1 des Strafgesetz-Buchs mit Strafe bedroheten Handlung schuldig gemacht zu haben. Derselbe wird damit zu der für die Hauptverhandlung am **Dienstage, den 22. Februar 1870,** Morgens 10 Uhr, vor dem Amtsgerichte Stickhausen anstehenden Sitzung unter der Verwarnung vorgeladen, daß im Falle seines Nichterscheinens seiner Abwesenheit ungeachtet zur Beweisaufnahme und ferneren Hauptverhandlung geschritten werden wird.

Als Zeugen werden vorgeladen:
1) Focke Kleesen zu Holtermoor,
2) Arbeiter Peter Braye zu Westrhauderfehn und
3) Anna Wächter zu Westrhauderfehn.

Stickhausen, den 3. December 1869.

Der Polizeianwalt beim Königlichen Amtsgericht Stickhausen.

Concurseröffnung und Edictal-Ladung:

1157. In Vormundschafts-Sachen für die Minderjährigen des weiland Bürgers Ludwig Freye in Drakenburg, hat der Vormund die Nachlassenschaft des weiland Bürgers Ludwig Freye in Drakenburg unter der Rechtswohlthat des Inventars angetreten und ist gerichtsseitig über die Nachlassenschaft des gedachten Freye Concurs der Gläubiger erkannt.

Es werden daher unter Sistirung der Zwangsvollstreckungen alle, welche Ansprüche behuf ihrer Befriedigung an diese Nachlassenschaft zu machen haben, aufgefordert, solche Ansprüche am

Montag, den 17. Januar 1870,
Morgens 10 Uhr,

auf hiesigem Gerichte bei Strafe des Ausschlusses von der Concursmasse, unter Angabe der etwaigen Vorzugsrechte, anzumelden und die betreffenden Urkunden dem Gerichte vorzulegen.

Nienburg, den 2. December 1869.

Königliches Amtsgericht.

Submission:

1158. Für das hiesige Königliche Bezirks-Gefängniß sollen auf Lieferung für das Jahr 1870 im Wege der Submission an den Mindestfordernden vergeben werden circa

400 Ellen braunes gut 8/4 br. Tuch,

130 ℔	ungebleicht. Twist-Kettengarn . .	Nr.	16
50 ℔	gebleicht. Twist-Kettengarn. . .	»	16
50 ℔	» » Schußgarn (Mull)	»	16
50 ℔	ungebleicht. » » »	»	16
100 ℔	» » » »	»	10

400 ℔ gutes Sohlleder,
50 ℔ Brandsohlleder,
200 ℔ Fahlleder.

Lieferungs-Offerten nebst Proben sind versiegelt mit der Aufschrift:

»Submission auf die Lieferung von Fabrikmaterialien für das Königliche Bezirks-Gefängniß zu Stade«

bei der unterzeichneten Inspection bis zu dem auf den **20. d. Mts.**, Vormittags 10 Uhr, anberaumten Termine portofrei einzureichen.

Die Eröffnung der eingegangenen Offerten wird in Gegenwart der zum Termin erschienenen Submittenten erfolgen.

Die Lieferungsbedingungen können täglich von 8 bis 12 Uhr Morgens im hiesigen Büreau eingesehen werden.

Stade, den 6. December 1869.

Königliche Inspection des Bezirks-Gefängnisses.

Bekanntmachung:

1159. Für das Jahr 1870 sollen im hiesigen Königlichen Bezirks-Gefängniß im Termine am **16. d. Mts.**, Morgens 10 Uhr, öffentlich meistbietend verpachtet resp. verkauft werden:

die Gemüseabfälle, das alte Lagerstroh, der Kehrichtdünger, die Excremente, eine Quantität Eisen und Lumpen.

Stade, den 6. Dezember 1869.

Königliche Inspection des Bezirks-Gefängnisses.

Pferde-Verkauf:

1160. Am 16. December d. J., Vormittags 10 Uhr, sollen dahier die nachverzeichneten Gestüt-Pferde, als:

2 trächtige Stuten,
8 Stuten geb. 1866,
1 Stute geb. 1867,
2 Hengste geb. 1865,
4 Hengste geb. 1866,
4 Wallache geb. 1866,
1 Hengstfüllen geb. 1868,
2 Hengstfüllen geb. 1869

öffentlich meistbietend verkauft werden.

Verkaufslisten sind von dem Unterzeichneten zu beziehen.

Gestüt Beberbeck bei Hofgeismar, am 16. November 1869.

Renner,
Gestüt-Oberinspector.

Oeffentlicher Verkauf:

1161. Das ehemalige Amts-Etablissement zu Beverstedt, bestehend aus einem Wohngebäude, einem Nebengebäude mit Abort, und einem Backhaus, mit einer Grundfläche von 2 Morgen 2 □Rth. Hannoversch oder 2 Morgen 12 □Rth. Preuß. Maaß, wovon 1 Morgen 68 □Rth. Hannoversch Garten, soll meistbietend veräußert werden.

Zu diesem Behufe habe ich im Auftrage der Königl. Finanz-Direction, Abtheilung für Domainen, in Hannover, einen Licitationstermin auf

Dienstag, den 4. Januar 1870, Morgens 11 Uhr,

in der hiesigen Amtsstube anberaumt, zu welchem Bietungslustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Baulichkeiten des Etablissements jeder Zeit in Augenschein genommen und die Verkaufsbedingungen in meiner Schreibstube während der Dienststunden eingesehen werden können.

Lehe, den 18. November 1869.

Der Kreishauptmann.
Dr. Schultz.

Verkauf

der beiden herrschaftlichen Schierks-Mühlen zu Beuchte

1162. Mit Genehmigung des Herrn Finanz-Ministers und im Auftrage Königlicher Finanz-Direction, Abtheilung für Domainen zu Hannover, sollen die in der Gemeinde Beuchte hiesigen Amts, Landdrostei-Bezirks Hildesheim, Provinz Hannover, belegenen herrschaftlichen beiden Schierks-Mühlen mit allen im fiscalischen Besitze befindlichen Zubehörungen, insbesondere also

A. an Gebäuden:

1) auf der obern Mühle:
a. ein Wohnhaus,
b. ein Mühlengebäude nebst Radschauer,
c. ein Stall- und Scheunengebäude,
d. ein Backhaus;

2) auf der untern Mühle:
a. ein Wohn- und Mühlengebäude nebst Radschauer,
b. ein Stallgebäude,
c. ein Schweinestall-Anbau;

B. die Betriebs-Wasserkraft;

C. an Grundstücken nach den neuesten Vermessungs-Resultaten:

1) Hof- und Baustellen .	—	Mrg.	60,1 □Rth.
2) Garten und Acker . .	11	»	53,1 »
3) Wiesen	6	»	104,0 »
4) Anger	3	»	66,2 »
5) Wasser und nicht nutzbar	1	»	12,0 »
zusammen . .	23	Mrg.	55,4 □Rth.

Calenberger Maaßes oder = 24 Mrg. 15 □Rth. Preußischen Maaßes;

D. vier Manns- und vier Frauenstände in der Kirche zu Beuchte,

öffentlich meistbietend verkauft werden.

Zu solchem Zwecke wird Termin auf

Donnerstag, den 10. Februar 1870, Morgens 9 Uhr,

auf hiesiger Amtsstube hiermit anberaumt.

Das Kaufgeld-Minimum ist auf 12,000 ₰ festgestellt.

Die Bieter, und zwar zunächst der Meistbietende, haben am Schlusse des Verkaufstermins auf Verlangen ihre Zahlungsfähigkeit nachzuweisen, zu deren Nachweise es übrigens genügt, wenn der betreffende Bieter den zehnten Theil seines Gebots baar oder in inländischen öffentlichen Papieren nach dem Cours-Werthe sofort deponirt.

Falls das festgesetzte Kaufgeld-Minimum ad 12,000 ℛ︁ im Termine von einem nachweislich zahlungsfähigen Bieter geboten oder überboten werden wird, soll der Zuschlag am Schlusse des Termins sogleich erfolgen.

Die Verkaufsbedingungen, die Regeln der Licitation, die Karte, das Vermessungsregister, sowie das Taxations-Verzeichniß über die herrschaftlichen Gebäude und Bauwerke der beiden Schierke-Mühlen können vor dem obigen Termine des Morgens an allen Wochentagen auf hiesiger Amtsstube eingesehen werden.

Wöltingerode, den 4. Dezember 1869.

Der Amtshauptmann.

Aufforderung:

1163. Auf Antrag des Verwaltungs-Rathes der Hannover-Altenbekener Eisenbahn-Gesellschaft zu Hannover werden alle Diejenigen, welche Ansprüche an die Entschädigungs-Gelder für die innerhalb der Feldmarken Linderte und Börie von den, in dem nachstehenden Verzeichnisse aufgeführten Betheiligten zum Bau der Bahn abgetretenen Grundstücke machen zu können glauben, in Gemäßheit des Artikels 55 des Expropriations-Gesetzes vom 8. September 1840 und Nr. VII. des Gesetzes vom 6. August 1844 hierdurch aufgefordert, diese Ansprüche sogewiß bis zum **3. Januar 1870** hier anzumelden, als widrigenfalls sie mit den ihnen etwa zustehenden Ansprüchen und Zuständigkeiten in Beziehung zu der Hannover-Altenbekener Eisenbahn-Gesellschaft ausgeschlossen und die Entschädigungs-Gelder **sofort** an die Entschädigungs-Berechtigten ausgezahlt werden sollen.

Verzeichniß

der zu entschädigenden Grundbesitzer der Feldmarken Linderte und Börie.

I. Linderte.

1) Vollmeier Conrad Meyer.
2) Kloster Loccum.
3) Beibauer Heinrich Prille.
4) Gemeinde Linderte.
5) Drechsler Carl Fögen.
6) Vollmeier Heinr. Busse.

II. Börie.

1) Vollmeier Ernst Baumgarte (№ 5).
2) Köthner Friedrich Schwerdtfeger.
3) Köthner Friedrich Dannenberg.
4) Vollmeier Heinrich Boges.
5) Vollmeier Ernst Baumgarte (№ 7).

Amt Hannover, den 29. November 1869.

Der Amtshauptmann.

Meister.

Bekanntmachungen:

1164. Die Fabrikbesitzer Hartmann und Hauers beabsichtigen, auf ihrem Glockseestr. Nr. 38 gelegenen Grundstücke einen Dampfkessel aufstellen zu lassen, und wird dieses Unternehmen mit der Aufforderung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß etwaige begründete Einwendungen dagegen binnen einer 14tägigen Präclusivfrist bei der Polizei-Direktion hier anzubringen sind.

Die die Kesselanlage betreffenden Beschreibungen, Zeichnungen und Pläne können in der Registratur der Königlichen Polizei-Direktion hierselbst während der Büreaustunden eingesehen werden.

Hannover, den 4. Dezember 1869.

Der Königliche Polizei-Präsident.

von Brandt.

1165. Nachdem die Königliche Kloster-Kammer zu Hannover auf Entschädigung für die dem Klosterfonds angeblich zustehenden durch das Gesetz vom 17. März 1868 aufgehobenen Berechtigungen, von den Krügen zu Betzendorf, Breitenstein, Heinsen und Vastorf im Bezirke des Amts Lüneburg eine Abgabe zu erheben, angetragen hat, und Königliche Landdrostei zu Lüneburg den Unterzeichneten zum Commissarius behuf Einleitung der desfallsigen Verhandlungen ernannt hat, so werden in Gemäßheit des beregten Gesetzes alle unbekannte Realberechtigte hierdurch öffentlich aufgefordert, ihre etwaigen Ansprüche an die erwähnten Berechtigungen bis zum **1. Februar 1870** so gewiß anzumelden, als sie sonst Alles gegen sich gelten lassen müssen, was bis zum Zeitpunkte ihrer Anmeldung bereits festgestellt ist.

Lüneburg, den 7. November 1869.

Der Regierungs-Commissair.

v. Stockhausen,

Regierungs-Assessor.

1166. Nachdem der im Concurse des weiland Regierungsraths E. J. Freiherrn von Bülow zu Stade bestellte Curator, Appellationsgerichtsanwalt Wolde zu Celle, auf Entschädigung für folgende, dem von Bülow'schen Gute zu Obermarschacht angeblich zustehende, durch das Gesetz vom 17. März 1868 aufgehobene Berechtigungen, als:

1) das Recht, zu verlangen, daß die Eingesessenen des früheren Gerichts Obermarschacht ihren Bedarf an Bier von der Gutsbrauerei zu Obermarschacht entnehmen,

2) das Recht, zu Obermarschacht einen Krug zu halten, angetragen hat und Königliche Landdrostei zu Lüneburg den Unterzeichneten zum Commissarius behuf Leitung der desfallsigen Verhandlungen ernannt hat, so werden in Gemäßheit des beregten Gesetzes alle unbekannte Realberechtigte hierdurch öffentlich aufgefordert, ihre etwaigen Ansprüche an die sub 1 und 2 aufgeführten Berechtigungen bis zum **1. Febr. 1870** so gewiß anzumelden, als sie sonst Alles

gegen sich gelten lassen müssen, was bis zum Zeitpunkte ihrer Anmeldung bereits festgestellt ist.

Lüneburg, den 7. November 1869.

Der Regierungs-Commissair.
v. Stockhausen,
Regierungs-Assessor.

1167. Am 9. September d. J. Abends gegen 7½ Uhr sind von Grenzbeamten einer aus vier Mann bestehenden Schwärzerbande Brutto 4 Ctr. 28 ℔ Melis auf der bei Hemelingen am linken Ufer der Weser im Grenzbezirk gelegenen Korbinsel abgenommen und, da die Waare wegen ihrer nassen Beschaffenheit dem Verderben ausgesetzt war, öffentlich im Wege des Meistgebots verkauft worden.

Die unbekannten Eigenthümer dieser Waare werden hierdurch aufgefordert, ihre Eigenthumsansprüche nach Vorschrift des §. 30 der Ordnung vom 29. Juli 1867 (Amtsblatt pro 1867 pag. 1128) bei dem Königlichen Haupt-Zollamte Sebaldsbrück anzumelden und nachzuweisen, widrigenfalls der Verkaufserlös zur Staatskasse genommen werden wird.

Hannover, den 3. November 1869.

Der Provinzial-Steuer-Director.

1168. In der Nacht vom 11. zum 12. Oktober d. J. gegen 1½ Uhr sind von Grenzbeamten einer aus etwa 10 Mann bestehenden Schwärzerbande

Netto	406,2 ℔	Zucker,
»	7,5 ℔	Zuckerwerk,
Brutto	13,2 ℔	roher Kaffee,
»	6,8 ℔	geschälter Reis, und
	15 ℔	gebrauchte Säcke

in der Nähe des Dorfes Bollen im Grenzbezirke abgenommen worden.

Die unbekannten Eigenthümer dieser Waaren werden hierdurch aufgefordert, ihre Eigenthumsansprüche nach Vorschrift des §. 30 der Ordnung vom 29. Juli 1867 (Amtsblatt 1867 S. 1128) bei dem Königlichen Haupt-Zollamte zu Sebaldsbrück anzumelden und nachzuweisen, widrigenfalls die gedachten Waaren zum Vortheil der Staatskasse verkauft werden sollen.

Hannover, den 3. November 1869.

Der Provinzial-Steuer-Director.

1169. Im Kalenderjahre 1870 werden die Eintragungen in das hiesige Genossenschafts-Register durch den Königlichen Staatsanzeiger zu Berlin, das hannoversche Amtsblatt zu Hannover und durch die hiesigen Anzeigen bekannt gemacht werden.

Harburg, den 1. December 1869.

Königlich Preußisches Amtsgericht.

1170. Die Eintragungen in das hiesige Handelsregister werden im Kalenderjahre 1870 durch den Königlichen Staatsanzeiger in Berlin, das hannoversche Amtsblatt zu Hannover und die hiesigen Anzeigen veröffentlicht werden.

Harburg, den 1. December 1869.

Königlich Preußisches Amtsgericht.

1171. Eintragungen in das hiesige Genossenschafts-Register für das Jahr 1870 werden durch Insertion in den Königlich Preußischen Staatsanzeiger, den Hannoverschen Courier und in die Neue Hannoversche Zeitung bekannt gemacht.

Bentheim, den 1. December 1869.

Königlich Preußisches Amtsgericht.

1172. Die Eintragungen in das Handels- und Genossenschafts-Register des hiesigen Amtsgerichts werden im Jahre 1870 durch

1) das Amtsblatt für die Provinz Ostfriesland,
2) die Neue Hannoversche Zeitung,
3) den Preußischen Staatsanzeiger

veröffentlicht werden.

Norden, den 1. Dezember 1869.

Königliches Amtsgericht I.

1173. Zur öffentlichen Bekanntmachung der Eintragungen in das hiesige Handels- und in das Genossenschafts-Register wird für das Jahr 1870

1) der Königlich Preußische Staats-Anzeiger,
2) der öffentliche Anzeiger zum Amtsblatt für Hannover,
3) die Hannoversche Volkszeitung und Verdener Wochenblatt,
4) die Verdener Obergerichts-Zeitung,
5) das Verdener Anzeigenblatt

bestimmt.

Verden, den 1. Dezember 1869.

Königliches Amtsgericht I.

1174. Die im Laufe des Jahres 1870 in das Handelsregister und das Genossenschaftsregister des Amtsgerichts Soltau erfolgenden Eintragungen werden veröffentlicht werden durch:

1) den Königlich Preußischen Staatsanzeiger,
2) die in Hannover erscheinende Hannoversche Zeitung und den öffentlichen Anzeiger des Regierungs-Amtsblatts daselbst,
3) die zu Soltau erscheinende Böhmezeitung.

Soltau, den 4. Dezember 1869.

Königlich Preußisches Amtsgericht, Abtheilung I.

1175. Auf Grund des §. 13 unseres Statuts laden wir hierdurch die stimmberechtigten Mitglieder der **Norddeutschen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft** in **Berlin** zu der **am 15. Januar k. J.,** Vormittags 12 Uhr in den Büreaux der Gesellschaft — Kommandantenstraße 15 — stattfindenden General-Versammlung ein.

Den Gegenstand der Tagesordnung bilden: Rechnungsabschluß pro 1869, sowie Wahlen zum Verwaltungsrath.

Berlin, den 4. Dezember 1869.

Der Verwaltungsrath
der Norddeutschen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft.
Freiherr von dem Knesebeck-Jühndorf,
Vorsitzender.

Auszug aus dem Handelsregister des Amtsgerichts Verden.

1176. Auf Fol. 111 des hiesigen Handelsregisters zur Firma: H. C. Behrens, C. R. Wendte Nachfolger, ist heute eingetragen:

»die Firma ist erloschen.«

Verden, den 3. Dezember 1869.

Königliches Amtsgericht I.

Amortisations-Erklärungen:

1177. Nachdem der dem Heinrich Langrehr zu Scharrel, Amts Neustadt a. R. unterm 7. December v. J. pro 1869 ertheilte Gewerbeschein № 2411 zum Hausirhandel mit Federvieh und kleinem Wildpret abhanden gekommen und deshalb die Ertheilung einer anderweiten Ausfertigung beantragt worden ist, so wird zu dem Ende die erste Ausfertigung jenes Gewerbescheins für erloschen und ungültig erklärt.

Hannover, den 1. December 1869.

Königliche Finanz-Direction,
Abtheilung für directe Steuern.

1178. Nachdem der dem Georg Hogreve aus Engensen, Amts Burgwedel, unterm 23. December v. J. für das Jahr 1869 ertheilte Gewerbeschein № 4168 zum Hausirhandel mit Vieh abhanden gekommen und deshalb die Ertheilung einer anderweiten Ausfertigung beantragt ist, so wird zu dem Ende die erste Ausfertigung jenes Gewerbescheins hiermit für erloschen und ungültig erklärt.

Hannover, den 2. Dezember 1869.

Königliche Finanz-Direction,
Abtheilung für directe Steuern.

Anzeige:

Die Insertionsgebühren betragen für die gespaltene Zeile oder deren Raum 2 Sgr.

Oeffentlicher Anzeiger zum Amtsblatt für Hannover.

Stück 51. Den 17. Dezember 1869.

Steckbriefe und Requisitionen:

1180. Der Barbiergehülfe Karl Gottlob Hahn aus Torgau, schon mehrfach bestraft, ist verdächtig: am 7. v. M. mittelst Einbruchs und Einsteigens dem Küster Böning zu Garlstorf aus dessen Wohnung 2 Paar neue Herrenstrümpfe — naturfarben, schwarz mit weiß melirt, oberhalb des Randes circa 20 Touren schlicht, dann gereift kraus und schlicht bis zum Hacken gestrickt — entwandt zu haben.

Signalement: Alter: 31 Jahre, Größe: Mindermaaß, Haare: blond, Stirn: niedrig, Augen: grau, Nase: spitz, Mund: gewöhnlich, Zähne: schadhaft, Kinn: spitz, Gesichtsbildung: länglich, Gesichtsfarbe: gesund, Gestalt: klein, besondere Kennzeichen fehlen.

Gegen denselben ist unterm heutigen Tage ein Haftbefehl vom Unterzeichneten erlassen.

Antrag: den Verdächtigen anzuhalten, zu visitiren und dem nächsten Polizeirichter zur Vernehmung vorzuführen, auch der Königlichen Kronanwaltschaft Lüneburg Nachricht zu geben.

Bleckede, den 7. Dezember 1869.

Der Polizeirichter.

1181. Heyne, Udo, aus Magdeburg, früher Lithograph, später Schauspieler, hat vom 6. bis 8. Dezember 1869 auf dem hiesigen Rathskeller logirt, hier eine Vorlesung aus classischen Werken gehalten, auf welche er Subscriptionen unter der Angabe sammelte, daß noch ein College von ihm, Namens Behrens, ein Mecklenburger, der aus Fritz Reuter's Werken vorlesen solle, kommen werde. Der College ist aber ausgeblieben. Am Morgen des 9. hatte sich Heyne, nach einer sehr mäßigen Vorlesung, entfernt, ohne seine Zeche auf dem Rathskeller zu berichtigen.

Antrag: den Heyne anzuhalten, zu vernehmen und Mittheilung hierher zu machen.

Pers.-Beschreibung: Alter: 26 Jahre, Statur: etwas stark, sonst mittel, Haar: dunkelblond, ohne Bart, Zähne: gut.

Kleidung: brauner Gehrock, brauner Ueberzieher mit Pelz besetzt, schwarzer Cylinderhut, grau gestreifte, Hose, trägt eine blaue Brille, an der die rechte Stange fehlt.

Gifhorn, den 10. Dezember 1869.

Der Magistrat.

1182. Wolff, Johann, Arbeiter bisher zu Harburg, jetzt flüchtig, ist verdächtig, am 29. November 1869 zu Harburg dem Arbeiter Flügge eine schwarze durchgenähte Buckskinmütze mit Tuchschirm und einen grauen Buckskin-Rock mit schwarzen Zeugknöpfen und zwei Seiten-Taschen, sowie dem Arbeiter Schmidt ein Paar rindlederne Kniestiefel, einen grünlichen Tuchrock mit schwarzen Tuchknöpfen und zwei Seiten-Taschen, ein Paar graue Strümpfe, ein rothes baumwollenes Taschentuch und eine dunkle Buckskin-Hose, mit weißen Punkten, gestohlen zu haben.

Die Stiefel und der grünliche Tuchrock sind bereits beschlagnahmt.

Antrag: Den p. Wolff zu verhaften und dem Unterzeichneten zuzuführen, auch die gestohlenen Sachen zu beschlagnahmen und einzusenden.

Signalement: Größe: etwa 5 Fuß 5 Zoll; Statur: schlank; Augen: braun, stechender Blick; Haare: dunkelblond; Alter: 20 Jahre; Kleidung: dunkler Rock mit Seiten-Taschen, langen Schößen und auffallend großen Knöpfen, graue Weste mit einer Reihe Knöpfe, graue Buckskin-Mütze, lederne Stiefel.

Harburg, den 8. Dezember 1869.

Der Polizeirichter II.

1183. Boßler, Matthias, Dienstknecht aus Wellingholzhausen, Amts Melle, zuletzt beim Lohnkutscher Brand in Osnabrück, ist durch rechtskräftige Strafverfügung des hiesigen Königlichen Amtsgerichts vom 1. Oktober d. J. wegen Verübung groben Unfugs zu einer im Unvermögensfalle durch 24stündige Gefängnißstrafe abzubüßenden Geldstrafe von 2 ₰, sowie zur Tragung der Kosten zum Gesammtbetrage von 10 Gr. verurtheilt. Sein jetziger Aufenthalt ist unbekannt.

Antrag: den Gesammtbetrag von 2 ₰ 10 Gr. von dem Boßler einzuziehen und mir portofrei einzusenden, event. die Gefängnißstrafe an demselben zu vollziehen und mich davon in Kenntniß zu setzen.

Iburg, den 5. Dezember 1869.

Der Polizeianwalt.

1184. Freudenthal, August, Reitknecht aus Müggenburg hat eine 5wöchige Gefängnißstrafe wegen Körperverletzung zu verbüßen und ist nicht aufzufinden.

Zuletzt hat sich derselbe in Hamburg und Altona aufgehalten.

Antrag: Verhaftung und Abführung in die hiesigen Gefängnisse.

Lüneburg, den 6. December 1869.

Königliche Kronanwaltschaft.

Steckbriefs-Erledigung:

1185. Der hinter den Knecht Anders Eliasson aus Schweden unterm 10. September 1869 erlassene Steckbrief — Amtsblatt für Hannover, Stück Nr. 38, öffentlicher Anzeiger Seite 265 — wird zurückgenommen.

Bleckede, den 10. Dezember 1869.

Der Polizeirichter.

Erledigungen:

1186. Barg, Wilhelm, Schäfer aus Barrel in Stück 43 № 953 des öffentlichen Anzeigers de 1869 vorkommend.

Aufenthalt ist ermittelt.

Nienburg, den 8. Dezember 1869.

Königliche Kronanwaltschaft.

1187. Der Aufruf, betreffend die am 5. Oktober d. J. im hiesigen Elbaußendeich angetriebene Leiche, Stück 44 № 978, ist erledigt.

Osterende-Otterndorf, den 2. Dezember 1869.

Das Kirchspielsgericht.

Gestohlene Sachen:

1188. Zu Müßleringen sind in der Nacht vom 2./3. Dezember 1869 gestohlen:

1) ein zweischläfriges Unterbett von dunkelgrauem Drillich,
2) ein blau und weiß gestreiftes zweischläfriges Unterbett,
3) ein blau und weiß gestreiftes zweischläfriges Oberbett, mit einem blau, roth und weiß karrirtem Ueberzuge,
4) ein zweischläfriges Oberbett von dunkelgrauem Halbleinen, mit einem blau, roth und weiß karrirtem Ueberzuge,
5) ein Pfühl,
6) zwei Kissen, mit einem blau, roth und weiß karrirtem Ueberzuge,
7) zwei Kissen, grau und blau gestreift, mit einem blau, roth und weiß karrirtem Ueberzuge,
8) ein alter blau gestreifter Bettüberzug,
9) mehrere blau und weiß gestreifte Schürzen,
10) mehrere kleine weißleinene Kindertücher.

Bekanntmachende Behörde: Kron-Anwaltschaft des Königlichen Obergerichts zu Nienburg, den 6. Dezember 1869.

1189. Zu Osterbinde sind in der Nacht vom 7./8. Dezember mittelst Einbruchs gestohlen:

2 Rollen gebleichtes 30 und 32ger Leinen à Rolle 36 Ellen,
1 Rolle gebleichtes 32ger Leinen, 25 Ellen,
1 Rolle gebleichtes 30ger Leinen, 16 Ellen,
1 Rolle gebleichtes 30ger Leinen, 17 Ellen,
6 Ellen baumwollenen Park,
2 Paar blaue wollene Strümpfe,
1 zweischläferne buntcarrirte Bettbühre,
4 ₰ Courant in 1/1 Stücken.

Nienburg, den 6. December 1869.

Die Kronanwaltschaft des Königlichen Obergerichts.

1190. In der Nacht vom 5. zum 6. d. Mts. sind aus der Kirche zu Germershausen mittelst Einbruchs und Einsteigens folgende Gegenstände:

1) ein silberner Kelch, inwendig vergoldet, mit dem Bilde des Gekreuzigten;
2) eine Oelflasche von Silber, inwendig in 3 Abtheilungen getheilt und mit den Buchstaben G. (auf dem Deckel) J. C. S. (innerhalb) versehen;
3) eine Patine, silbern, stark vergoldet, in der Mitte die Kapsel zur Hostie;

ferner aus der Lehrerwohnung zu Germershausen mittelst Einsteigens folgende Gegenstände:

1) ein schwarzer Tuchrock,
2) ein brauner rothgesprickelter Paletot mit glatten Hornknöpfen,
3) eine braune Kniehose,
4) eine braune Unterjacke,
5) 3 bis 4 Paar weißwollene lange Strümpfe

gestohlen worden. Es wird um Mitwirkung bei Entdeckung der Thäter gebeten und vor Ankauf des gestohlenen Gutes gewarnt.

Göttingen, den 11. Dezember 1869.

Kronanwaltschaft des Königlichen Obergerichts.

1191. Am 7. Dezember c, einem Markttage, sind dem Kaufmann Wilhelm Dithmer zu Northeim in den spätern Nachmittagsstunden aus seinem Laden

1) ein Stück Buckskin, schwarzbraun mit weißen Spriceln, etwa 13 Ellen;
2) ein Stück dunkelfarbige Beiderwand, etwa 30 Ellen;
3) ein Stück schwarzes Tuch, etwa 20 Ellen,

gestohlen.

Es wird um Mitwirkung bei Entdeckung des Thäters ersucht und vor Ankauf des gestohlenen Guts gewarnt.

Göttingen, den 11. Dezember 1869.

Kronanwaltschaft des Königlichen Obergerichts.

Erkannte Strafen:

1192. Die Musketiere des 4. Westphälischen Infanterie-Regiments Nr. 17

1) Carl Albrecht Broehl alias Broel von der 7. Kompagnie, gebürtig aus Cöln, Reg.-Bez. Cöln,
2) Conrad Bartens der 3. Kompagnie, gebürtig aus Harburg Landdrostei-Bez. Lüneburg,
3) Hugo Gottfried Franz Hilme der 5. Kompagnie, gebürtig aus Neu-Ruppin Kr. Neu-Ruppin Reg.-Bez. Potsdam,
4) Hubert Carl Gripekoven der 2. Kompagnie, geb. aus Dahlen im Kreise Gladbach des Reg.-Bez. Düsseldorf,

sind durch kriegsgerichtliches Erkenntniß vom 6., bestätigt am 9. Dezember c. in contumaciam für Deserteure erklärt und ein jeder zu einer Geldstrafe, der p. Gripekoven von dreihundertfünfundsiebenzig, der p. Bartens von zweihundert, der p. Broehl und der p. Hilme je von fünfzig Thalern verurtheilt worden, was hiermit bekannt gemacht wird.

Hannover, den 11. Dezember 1869.

Königliches Gericht der 20. Division.

1193. Der Gefreite Albert Marx der 3. Escadron 1. Hannoverschen Ulanen-Regiments Nr. 13, aus Plohe Kreis Strehlen Reg.-Bez. Breslau gebürtig, der Ulan Tobias Thesing derselben Escadron desselben Regiments, aus Herbrum Amts Aschendorf Landdrosteibezirk Osnabrück gebürtig, der Ulan Carl

Moritz Schroeder der 2. Escadron des nämlichen Regiments, aus Hannoversch-Münden im Landdrosteibezirk Hildesheim gebürtig, sowie die Husaren Joachim Christian Friedrich Lehzen der 4. Escadron 2. Westphälischen Husaren-Regiments Nr. 11, gebürtig aus Breetze Amts Bleckede Landdrosteibezirks Lüneburg, und Carl Friedrich Wilhelm Tagmann alias Tadmann der 3. Escadron desselben Regiments, gebürtig aus Mittenwalde im Kreise Teltow des Reg.-Bez. Potsdam sind durch kriegsgerichtliches Erkenntniß vom 6., bestätigt am 9. Dezember d. J. in contumaciam für Deserteure erklärt und ein jeder zu einer Geldstrafe, der Angeschuldigte Schroeder von zweihundertfünfzig, der Angeschuldigte Thesing von einhundertfünfzig, die Angeschuldigten Marr und Lehzen je von einhundert und der Angeschuldigte Tagmann von fünfzig Thalern verurtheilt worden, was hiermit bekannt gemacht wird.

Hannover, den 11. Dezember 1869.

Königliches Gericht der 20. Division.

Bekanntmachungen:

1194. Der Rekrut Heinrich Ernst August Lüßmann vom Reserve-Landwehr-Bataillon Altona Nr. 86, geboren den 22. März 1846 zu Klein-Hehlen, Kreis Celle, Regierungsbezirk Hannover ist, unter Aufhebung des wider ihn ergangenen Contumazial-Erkenntnisses vom 22. September 1868 / 25. Februar 1869, durch kriegsgerichtliches Erkenntniß vom 1/2. Dezember 1869 von der Anschuldigung der Verübung des Verbrechens der Desertion völlig freigesprochen worden.

Flensburg, den 9. Dezember 1869.

Königliches Gericht der 18. Division.

1195. Das nachstehende »Zahlungsgebot« wird dem Lohgerber Wilhelm Eicke aus Osterode, dessen gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt ist, mittelst dieser Bekanntmachung zugestellt.

Göttingen, den 6. Dezember 1869.

Kronanwaltschaft des Königlichen Obergerichts.

Schaer.

Wehrösen.

Zahlungsgebot.

Im Auftrage des Herrn Obergerichtsanwalts Seckel zu Göttingen habe ich heute für den Lohgerber Wilhelm Eicke aus Osterode, dessen zeitiger Aufenthaltsort unbekannt, der Kronanwaltschaft des hiesigen Königlichen Obergerichts ein mit der Vollstreckungsclausel versehenes Urtheil des Königlichen Obergerichts Göttingen in Sachen des Kaufmanns Gustav Hubbe in Magdeburg, Klägers, wider den Lohgerber Wilhelm Eicke aus Osterode, Beklagten,

wegen Forderung,

vom 4. November 1869 zur Einsicht vorgelegt und wird der Schuldner damit aufgefordert, nachstehende Beträge als:

1) an Hauptforderung und Kosten 765 ℔ 20 gr 6 ₰ nebst Zinsen zu 6% auf 696 ℔ 10 gr seit 12. Mai 1864,

sowie die ferneren Kosten

binnen der Frist einer Woche zu zahlen, widrigenfalls zur Zwangsvollstreckung selbst geschritten werden soll.

Göttingen, den 6. Dezember 1869.

gez. Oehlschläger,
Gerichtsvoigt.

№ 126 des D. R.
Gerichtsvoigtsgebühren
incl. Stempel . . . . . 26 gr 6 ₰.

Oeffentliche Vorladungen:

1196. Nachbenannte Militairpflichtige des Stadtkreises Hannover aus den Geburtsjahren 1844 und 1845

1) Otto Wilhelm Berger,
2) Abraham,
3) Heinrich Friedrich Ahrends,
4) Ernst Levy Appel,
5) Wilhelm Ernst Bade,
6) Heinr. Carl Ludw. Wilhelm Baldamus,
7) Carl August Wilhelm Behrens,
8) Conrad Heinrich Böhm,
9) Adolf Carl Ludwig Borchers,
10) Carl Gottl. Heinr. Bernh. Buchholz,
11) Heinrich Carl Daniel Cohrs,
12) Gustav Carl Davison,
13) Carl Heinr. Wilhelm Ehrithropell,
14) Georg Ludwig Güldenberg,
15) Wilhelm Eduard Carl Heymann,
16) Ernst Heinrich Kirchhof,
17) Carl Heinr. Friedr. Langhammer,
18) Christoph Ludwig Müller,
19) Wilhelm Philipp Narten,
20) Heinrich Conrad Röper,
21) Carl Edmund Friedr. Albert Röver,
22) August Herm. Stegemann,
23) Stephan Aug. Franz Steinmüller,
24) Heinrich Ludwig Strube,
25) Friedrich Christn. Aug. Triefelmann,
26) Georg Wilhelm Baßmer,
27) Christian Heinr. Friedr. Vogelsang,
28) Rudolf Carl Robert Wachsmuth,
29) Friedrich Ernst Heinr. Wiechel,
30) Gustav Winter,

sämmtlich aus Hannover,

welche angeklagt sind:

ohne Erlaubniß die Königlichen Lande verlassen und sich dadurch dem Eintritte in den Dienst des stehenden Heeres zu entziehen gesucht zu haben,

werden, nachdem von der Strafkammer des hiesigen Königlichen Obergerichts das Hauptverfahren wider sie eröffnet auch ihre öffentliche Vorladung verfügt worden ist, hiemit geladen, in dem auf

Montag, den 7. Februar 1870, Morgens 10 Uhr, vor der hiesigen Strafkammer — Georgs-

plaß № 2 — anberaumten Termine so gewiß zu erscheinen, als sonst in ihrer Abwesenheit mit Untersuchung und Aburtheilung der Anklage verfahren werden wird.

Hannover, den 25. November 1869.

Kronanwaltschaft des Königlichen Obergerichts.

1197. Durch Beschluß der Strafkammer des hiesigen Königlichen Obergerichts vom 20. Novbr. 1869 ist das Hauptverfahren gegen den Militairpflichtigen aus dem Geburtsjahre 1846:

Heinrich Peter Drewes aus Wetzen

wegen des im §. 110 des Strafgesetzbuchs vorgesehenen Vergehens eröffnet und die öffentliche Vorladung desselben verfügt worden.

Der vorbenannte Militairpflichtige wird daher hierdurch aufgefordert, in der zur Hauptverhandlung bestimmten Sitzung der Strafkammer des Königlichen Obergerichts hieselbst am **Mittwoch, den 2. Februar 1870,** Morgens 10 Uhr, sich einzufinden, widrigenfalls nach Maßgabe der §§. 473, 469 der Straf-Proceß-Ordnung Verurtheilung erfolgen wird.

Lüneburg, den 26. November 1869.

Die Kronanwaltschaft des Königlichen Obergerichts.

1198. Der Grenadier der 5. Compagnie des Kaiser-Franz-Garde-Grenadier-Regiments № 2 Hans August Biener, geboren den 23. Januar 1849 zu Achim, im Kreise Verden der Provinz Hannover, welcher sich seit dem 21. v. Mts. unerlaubt von seinem Truppentheile entfernt hält, wird aufgefordert, sich spätestens am **30. April 1870,** Vormittags um 11 Uhr, im hiesigen Militairgerichtslokale, Lindenstraße № 36 einzufinden, widrigenfalls die Untersuchung wider ihn geschlossen, er für einen Deserteur erklärt und zu einer Geldbuße von 50 ℬ oder bis zu 1000 ℬ verurtheilt werden wird.

Berlin, den 14. Dezember 1869.

Königliches Gericht der 2. Garde-Infanterie-Division.

1199. Die nachbenannten Militairpflichtigen

I. aus dem Geburtsjahre 1845.

1) August Dietrich Fromme aus Rethem,
2) August Heinrich Friedrich Pape aus Gilten,
3) Heinrich Friedrich Wilhelm Holtze aus Walsrode,

II. aus dem Geburtsjahre 1846

4) Hans Heinrich Wilhelm Garbers aus Meyerhoff, Amts Soltau,
5) Johann Peter Witthoeft aus Bispingen,

III. aus dem Geburtsjahre 1847

6) Heinrich Christoph Drewes aus Riepe,

angeklagt:

ohne Erlaubniß die Königlichen Lande verlassen und sich dadurch dem Eintritt in den Dienst des stehenden Heeres entzogen zu haben.

Vergehen, strafbar nach §. 110 des St. G. B. werden, nachdem die hiesige Königliche Strafkammer auf desfallsigen Antrag das Hauptverfahren wider sie eröffnet und verfügt hat, daß solches im Wege der öffentlichen Vorladung zum Austrage gebracht werde, zu der auf **Mittwoch, den 2. März 1870,** Vormittags 10 Uhr, zur Hauptverhandlung anberaumten Sitzung der Königlichen Strafkammer zu Celle, weil ihr Aufenthalt unbekannt, öffentlich unter dem Verwarnen geladen, daß auch im Falle ihres Ausbleibens nach Maaßgabe des §. 350 der St. P. O. zur Verhandlung und Urtheilsfällung geschritten werden wird.

Celle, den 12. Dezember 1869.

Königliche Kronanwaltschaft.

Strafverfügung.

1200. Die Ehefrau Wilhelmine Ritter geb. Röse in Nienburg wird, weil sie nach dem Antrage des Polizeianwalts und den in demselben genannten Beweisen, als: dem Zeugniß der Gendarmen Kremser und Riekeberg am 10. August 1869 in Deblinghausen Amts Stolzenau und am 24. November 1869 in Assinghausen und Dörrieloh gebettelt hat, auf Grund §. 34 des Strafgesetz-Buches zu einer Gefängnißstrafe auf die Dauer von vier Wochen und in die Kosten zum Betrage von 1 ℬ verurtheilt. Derselben wird aufgegeben, obigen Geldbetrag von 1 ℬ in der Zeit vom 21. bis Ende künftigen Monats bei der Amts-Kasse zu Nienburg einzuzahlen. Zugleich wird derselben eröffnet, daß sie, wenn sie sich durch diese Strafverfügung beschwert fühlen sollte, innerhalb einer zehntägigen Frist von der Zustellung dieser Verfügung ab unter Rücklieferung derselben Einspruch dagegen bei dem Polizeirichter schriftlich oder zu Protocoll zu erheben und zugleich die zu ihrer Vertheidigung dienenden Beweismittel anzugeben habe, daß aber, falls in dieser Frist ein Einspruch nicht eingehe, die Strafverfügung Rechtskraft erlangen und gegen sie vollstreckt werden würde.

Für den Fall des innerhalb der zehntägigen Frist eingehenden Einspruchs wird zugleich zur Hauptverhandlung die Gerichtssitzung vom

Dienstage, den 1. März 1870,

bestimmt und die Beschuldigte zu derselben unter der Verwarnung geladen, daß im Fall ihres Nichterscheinens der erhobene Einspruch ohne weitere Untersuchung und Prüfung der Sache verworfen werden wird.

Nienburg, den 7. Dezember 1869.

Königliches Amtsgericht.

Vorstehende Strafverfügung wird, da die Beschuldigte sich vagabondirend umhertreibt, hiemit gerichtsseitig ihr durch öffentliche Bekanntmachung behändigt.

Nienburg, den 7. Dezember 1869.

Königliches Amtsgericht II.

Bekanntmachung:

1201. Die nachstehenden Klaganträge nebst Terminsansetzung und Ermächtigung werden, da der

Aufenthaltort der Beklagten unbekannt ist, hierdurch veröffentlicht.

Hannover, den 5. December 1869.

Kronanwaltschaft des Königlichen Obergerichts.

Hasenbalg.

An Königliches Obergericht Hannover I. gr. Senat.

Klaganträge von Seiten des Kaufmanns August Bahlsen zu Hannover, Klägers, Anwalt L. Abel, gegen dessen Ehefrau, Louise geb. Schrader, Beklagte, Aufenthaltsort unbekannt,

wegen Scheidung der bestehenden Ehe, W. Cl. VIII.

Ich sehe mich genöthigt, gegen meine Ehefrau, Louise geb. Schrader, eine Klage auf Scheidung zu erheben und dieselbe zu begründen, wie folgt:

Ich bin am 5. September 1817 zu Hannover geboren, lutherischer Confession, mein Vater ist längst verstorben; meine Mutter lebt noch.

Meine Ehefrau, Louise geb. Schrader, ist geboren am 3. August 1833, Tochter des Conditors Schrader hieselbst, lutherischer Confession.

Der Vater meiner Ehefrau ist längst verstorben; die Mutter derselben lebt noch.

Am 14. Februar 1858 bin ich mit meiner Ehefrau in der Marktkirche zu Hannover vom Pastor Grotefend lutherisch getraut.

Aus der Ehe sind zwei Kinder vorhanden:

1) eine Tochter Anna, geb. am 6. Mai 1859,
2) eine Tochter Marie, geb. am 22. August 1866.

Meine Ehefrau hat mir eine Natural-Aussteuer zugebracht im Werthe von 4000 ₰ Courant, außerdem besitzt dieselbe ein eigenes Vermögen von 16000 ₰ Courant.

Am 28. Oktober v. J. hat meine Ehefrau sich von Hannover entfernt mit der jüngsten Tochter unter der Angabe, eine auf Alfredshöhe in der Nähe von Cassel wohnende Freundin, Fräulein Nagel, besuchen und in etwa 8 Tagen zurückkehren zu wollen.

Sie ist jedoch seit jener Zeit nicht zurückgekehrt und habe ich trotz angestellter Nachforschungen nicht erfahren können, wo sie mit dem Kinde geblieben ist.

Ich habe seit der Entfernung meiner Ehefrau über dieselbe nur Folgendes gehört:

Sie ist ursprünglich nicht, wie sie angegeben, von hier nach Alfredshöhe gereis't, sondern daselbst erst 6—7 Tage nach ihrer Abreise von hier angekommen; wo sie inzwischen gewesen, weiß ich nicht.

Auf Alfredshöhe ist sie etwa 14 Tage, also etwa bis zum 16. November geblieben und dann von dort abgereis't.

Die Freundin, Fräulein Nagel, weiß nicht wohin sie gereis't ist; auch die Mutter meiner Ehefrau weiß Nichts über deren Aufenthaltsort.

Ich behaupte, daß meine Ehefrau sich wider mein Willen und Wissen aus meinem Hause entfernt hat in der Absicht, um in dasselbe nicht zurückzukehren.

Ich muß dies um so sicherer annehmen, als meine Ehefrau ihre Pflichten als Frau auch in anderer Beziehung gröblich verletzt, namentlich die eheliche Treue gebrochen hat und es darüber wiederholt zu peinlichen Scenen unter uns Eheleuten gekommen ist.

Ich wünsche, wegen dieser böslichen Verlassung von meiner Ehefrau geschieden zu sein.

Ich bin bereit, meiner Ehefrau nach der Scheidung das jüngste Kind Marie, welches dieselbe mit sich genommen, zur Erziehung zu überlassen; die älteste Tochter Anna dagegen beanspruche ich meinerseits.

Im Interesse meiner Kinder muß ich auch darauf bestehen, daß diejenigen Vermögensstrafen über meine Ehefrau verhängt werden, welche nach jetzigem Rechte noch zulässig sind.

Demzufolge beanspruche ich den vierten Theil ihres gesammten Vermögens, eventuell die mir als dos zugebrachte Natural-Aussteuer.

In dem von dem Herrn Präsidenten anzuberaumenden Termine, zu welchem die Beklagte, vertreten durch einen beim Obergerichte Hannover angestellten Anwalt hierdurch vorgeladen wird, werde ich beantragen:

I. die Trennung der zwischen mir und der Beklagten bestehenden Ehe auszusprechen;

II. die Beklagte für den schuldigen Theil zu erkennen und demzufolge:
   1) ihr das Recht der Wiederverheirathung zu entziehen;
   2) auszusprechen, daß mir das alleinige Erziehungsrecht der gemeinschaftlichen Tochter Anna zustehe;
   3) zu erkennen, daß die Beklagte mir den vierten Theil ihres Vermögens herauszugeben habe, eventuell der in die Ehe gebrachten Natural-Aussteuer zu meinen Gunsten verlustig sei;

III. der Beklagten die Proceßkosten zur Last zu legen.

Die Ermächtigung zur Ladung der Beklagten durch die öffentlichen Blätter soll durch ein besonderes Gesuch hieneben beantragt werden.

Hannover, den 15. Juni 1869.

(gez.) Abel.
Obergerichts-Anwalt.

In Sachen des Kaufmanns August Bahlsen zu Hannover, Klägers, gegen dessen Ehefrau, Louise geb. Schrader, Beklagte, (Aufenthaltsort unbekannt) wegen Scheidung der bestehenden Ehe,

wird Verhandlungstermin anberaumt auf den **4. März 1870**, Mittags 12 Uhr.

Hannover, den 29. November 1869.

Der Präsident des I. großen Senats des Königlichen Obergerichts.

(gez.) Lueder.

Auf Antrag des Klägers wird demselben nach Vorschrift des Gesetzes vom 1. März 1869 (§. 33)

die Ermächtigung zur öffentlichen Ladung der Beklagten zum Verhandlungstermine hierdurch ertheilt.

Hannover, den 29. November 1869.

Der erste große Senat des Königlichen Obergerichts.

(gez.) Lueder. Vogt. F. Bergmann.
Hoppenstedt. Bassin.
(L. S.) Kirchhof,
Obergerichts-Secretair.

Submission:

1202. Für das hiesige Königliche Bezirks-Gefängniß sollen auf Lieferung für das Jahr 1870 im Wege der Submission an den Mindestfordernden vergeben werden circa

400	Ellen braunes gut $^{8}/_{4}$ br. Tuch,		
130	℔ ungebleicht. Twist-Kettengarn . .	Nr.	16
50	℔ gebleicht. Twist-Kettengarn . . .	»	16
50	℔ » » Schußgarn (Mull)	»	16
50	℔ ungebleicht. » » »	»	16
100	℔ » » » »	»	10
400	℔ gutes Sohlleder,		
50	℔ Brandsohlleder,		
200	℔ Fahlleder.		

Lieferungs-Offerten nebst Proben sind versiegelt mit der Aufschrift:

»Submission auf die Lieferung von Fabrikmaterialien für das Königliche Bezirks-Gefängniß zu Stade«

bei der unterzeichneten Inspection bis zu dem auf den **20. d. Mts.**, Vormittags 10 Uhr, anberaumten Termine portofrei einzureichen.

Die Eröffnung der eingegangenen Offerten wird in Gegenwart der zum Termin erschienenen Submittenten erfolgen.

Die Lieferungsbedingungen können täglich von 8 bis 12 Uhr Morgens im hiesigen Büreau eingesehen werden.

Stade, den 6. December 1869.

Königliche Inspection des Bezirks-Gefängnisses.

Verkauf

der beiden herrschaftlichen Schierke-Mühlen zu Beuchte.

1203. Mit Genehmigung des Herrn Finanz-Ministers und im Auftrage Königlicher Finanz-Direction, Abtheilung für Domainen zu Hannover, sollen die in der Gemeinde Beuchte hiesigen Amts, Landdrostei-Bezirks Hildesheim, Provinz Hannover, belegenen herrschaftlichen beiden Schierke-Mühlen mit allen im fiscalischen Besitze befindlichen Zubehörungen, insbesondere also

A. an Gebäuden:

1) auf der obern Mühle:

a. ein Wohnhaus,
b. ein Mühlengebäude nebst Radschauer,
c. ein Stall- und Scheunengebäude,
d. ein Backhaus;

2) auf der untern Mühle:

a. ein Wohn- und Mühlengebäude nebst Radschauer,
b. ein Stallgebäude,
c. ein Schweinestall-Anbau;

B. die Betriebs-Wasserkraft;

C. an Grundstücken nach den neuesten Vermessungs-Resultaten:

1) Hof- und Baustellen .	—	Mrg.	60,1	□Rth.
2) Garten und Acker . .	11	»	53,1	»
3) Wiesen	6	»	104,0	»
4) Anger	3	»	66,2	»
5) Wasser und nicht nutzbar	1	»	12,0	»
zusammen . .	23	Mrg.	55,4	□Rth.
Calenberger Maaßes oder =	24	Mrg.	15	□Rth.

Preußischen Maaßes;

D. vier Manns- und vier Frauenstände in der Kirche zu Beuchte,

öffentlich meistbietend verkauft werden.

Zu solchem Zwecke wird Termin auf

Donnerstag, den 10. Februar 1870,
Morgens 9 Uhr,

auf hiesiger Amtsstube hiermit anberaumt.

Das Kaufgeld-Minimum ist auf 12,000 ℛ festgestellt.

Die Bieter, und zwar zunächst der Meistbietende, haben am Schlusse des Verkaufstermins auf Verlangen ihre Zahlungsfähigkeit nachzuweisen, zu deren Nachweise es übrigens genügt, wenn der betreffende Bieter den zehnten Theil seines Gebots baar oder in inländischen öffentlichen Papieren nach dem Cours-Werthe sofort deponirt.

Falls das festgesetzte Kaufgeld-Minimum ad 12,000 ℛ im Termine von einem nachweislich zahlungsfähigen Bieter geboten oder überboten werden wird, soll der Zuschlag am Schlusse des Termins sogleich erfolgen.

Die Verkaufsbedingungen, die Regeln der Licitation, die Karte, das Vermessungsregister, sowie das Taxations-Verzeichniß über die herrschaftlichen Gebäude und Bauwerke der beiden Schierke-Mühlen können vor dem obigen Termine des Morgens an allen Wochentagen auf hiesiger Amtsstube eingesehen werden.

Wöltingerode, den 4. Dezember 1869.

Der Amtshauptmann.

Gemeinheits-Theilungs-Sache:

1204. Zur Eröffnung eventuell Vollziehung des die Stelle des Planes mit vertretenden Recesses über die Specialtheilung einiger Gemeinheiten vor Altenhagen, Amts Celle, namentlich:

1) der aus Generaltheilungen erfolgten Abfindungen in der Langen- und Kurzen-Haide, auch Arloh und Garßener Haide genannt,
2) des sog. Altenhägener Fuhrengeheges von 2 M. 47 □R.;

3) einer kleinen Gemeinheitsfläche im Rehmen von 1 M. 61 □R.

und über die gleichzeitig mit dieser Theilung ausgeführte Auseinandersetzung der von den Gemeinden Altenhagen und Vorwerk gemeinschaftlich exercirten Weide auf den sog. Siek- und Tannhorst-Wiesen, sowie endlich über die Weideabstellung der darunter befindlichen Altenhägener Siek- und Tannhorst-Wiesen,

ferner zur Anmeldung und Klarmachung von Ansprüchen, welche etwa an den sub 2 und 3 genannten Parcellen und an den eben genannten Wiesen von bislang unbekannt gebliebenen Theilnehmern und Grundherren könnten erhoben werden, steht Termin an auf

Mittwoch, den 29. Dezember d. J.,
Morgens 10 Uhr,

im Tietje'schen Gasthause zu Altenhagen zu welchem die bekannten Theilnehmer, namentlich auch die Grundherren, hierdurch, bei Strafe des Ausschlusses mit ihren etwaigen Einwendungen gegen die planmäßige Ausführung, sowie eventuell auch unter dem Präjudize vorgeladen werden, daß für die Ausbleibenden die Urkunde als vollzogen wird angenommen werden.

Die unbekannten Theilnehmer und Grundherren, die Pfandgläubiger und alle Diejenigen, welchen als Guts-, Dienst-, Erbenzins- und Lehnsherren, als Lehns- und Fideicommißfolger oder aus sonstigem Grunde eine Einwirkung in Beziehung auf die planmäßige Ausführung der Theilung zusteht, werden hierdurch öffentlich unter der Verwarnung zum genannten Termine vorgeladen,

daß Jeder, welcher seine Rechte nicht anmeldet, es sich selbst beizumessen hat, wenn deren Berücksichtigung und Sicherstellung unterbleibt.

Der Plan-Receß kann vor dem Termine beim mitunterzeichneten technischen Commissair eingesehen werden.

Celle, den 6. Dezember 1869.

Die Theilungs-Commission.
Schirmer. Hemmelmann.

Bekanntmachungen:

1205. Der Graf von Bernstorff auf Gartow hat auf Entschädigung für das ihm als Besitzer des Guts Wehningen, Amts Neuhaus i. L. zustehende durch das Gesetz vom 17. März 1868 aufgehobene Recht,

die Concession zur Krugwirthschaft in Wehningen zu ertheilen und davon sowie von Hokenhandel daselbst Recognitionsgelder zu erheben

angetragen, in Folge dessen der unterzeichnete Beamte von Königlicher Landdrostei zu Lüneburg zum Commissarius Behuf Leitung der Verhandlungen ernannt worden ist. In Gemäßheit des §. 59 des vorerwähnten Gesetzes werden alle unbekannte Realberechtigte aufgefordert, ihre Gerechtsame und Interessen bis zum **28. Januar 1870** wahrzunehmen und hier anzumelden, da sie sonst nach §. 61 des Gesetzes Alles gegen sich gelten zu lassen haben, was nach Ablauf dieses Termins bis zum Zeitpuncte der Meldung bereits festgestellt sein wird.

Gartow, am 7. Dezember 1869.

Der Amtshauptmann des Königlichen Amts Gartow.
v. Hugo.

1206. Nachdem der Gutsbesitzer A. v. Lüneburg zu Wathlingen auf Entschädigung für das ihm angeblich zustehende, durch das Gesetz vom 17. März 1868 aufgehobene Recht, in dem Dorfe Wathlingen Concessionen zum Betriebe der Krugnahrung unter der Bedingung einer Abgabe zu ertheilen, angetragen, und Königliche Landdrostei zu Lüneburg den Unterzeichneten zum Commissarius behuf Leitung der desfallsigen Verhandlungen bestellt hat, so werden in Gemäßheit des §. 57 ff. des gedachten Gesetzes die Obereigenthümer, Lehnsherren, Lehns- und Fideicommißfolger, Wiederkaufsberechtigten, Hypothekengläubiger und andere Realberechtigten aufgefordert, ihre etwaigen Ansprüche an die fragliche Berechtigung binnen 6 Wochen sogewiß bei mir anzumelden, als sie sonst alles gegen sich gelten lassen müssen, was bis zum Zeitpunkte ihrer Meldung bereits festgestellt ist.

Celle, den 9. Dezember 1869.

Schirmer
Regierungs-Assessor.

1207. Die pro 1. Januar 1870 zu leistenden Zahlungen an die Capital-Ansammlungs-Anstalt für Kirchen- und Schulzwecke müssen bis zum 23. d. M. postfrei bei der unterzeichneten Casse eingegangen sein.

Hannover, den 11. Dezember 1869.

Königlich Preußische Haupt-Kloster-Casse.

1208. Erfahrungsmäßig tritt während der Weihnachtszeit eine sehr bedeutende Steigerung des Post-Päckerei-Verkehrs ein. Zwar werden Seitens der Postbehörden die umfassendsten Maßregeln getroffen, um die ordnungsmäßige Expedition der außerordentlich zahlreichen Packetsendungen sicherzustellen. Das Publikum ist indeß im Stande, auch seiner Seits dazu beizutragen, daß jener ungewöhnlich steigende Verkehr pünklich bewältigt werde, sobald nicht der überwiegend größte Theil jener Sendungen erst in den letzten Tagen bei den Posten zusammentrifft.

Es ergeht deshalb an die Versender das Ersuchen, die Aufgabe der Päckereien mit Weihnachts-Sendungen nicht auf die letzten Tage und die äußersten Fristen hinauszurücken, vielmehr im eigenen Interesse und zur Förderung des Gesammt-Verkehrs auf eine angemessen frühzeitigere Absendung jener Päckereien Bedacht zu nehmen.

Zugleich wird empfohlen, daß die Signatur und der Name des Bestimmungsortes auf den Packeten recht deutlich und unzweideutig angegeben und etwaige ältere Signaturen, welche sich noch auf der Emballage befinden sollten, von derselben entfernt oder wenigstens unkenntlich gemacht werden.

Hannover, den 10. Dezember 1869.

Der Ober-Post-Director.

1209. Die Eintragungen in das Handels-Register und Genossenschafts-Register des hiesigen Amtsgerichts werden im Jahre 1870 veröffentlicht werden durch

1) den Königlich Preußischen Staats-Anzeiger zu Berlin,
2) die Neue Hannoversche Zeitung zu Hannover,
3) das hiesige Leerer Anzeigeblatt.

Leer, den 8. Dezember 1869.

Königliches Amtsgericht Abth. I.

Aus dem Handelsregister des Königlichen Amtsgerichts Harburg.

1210. Eingetragen ist heute auf Fol. 283 die Firma:

Carl Ludwig Meier

zu Harburg und als deren Inhaber der Seifenfabrikant Carl Ludwig Meier daselbst.

Harburg, den 9. Dezember 1869.

Königliches Amtsgericht.

1211. Eingetragen ist heute zur Firma: Filiale der Hannoverschen Bank zu Harburg, Fol. 192, daß aus dem Vorstande des Filiale A. Fedisch ausgetreten und an dessen Stelle Rudolph Göhmann zu Harburg in den Vorstand wieder eingetreten ist.

Harburg, den 9. Dezember 1869.

Königliches Amtsgericht.

1212. Auf Grund des §. 13 unseres Statuts laden wir hierdurch die stimmberechtigten Mitglieder der **Norddeutschen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft** in **Berlin** zu der **am 15. Januar k. J.**, Vormittags 12 Uhr in den Büreaux der Gesellschaft — Kommandantenstraße 15 — stattfindenden General-Versammlung ein.

Den Gegenstand der Tagesordnung bilden: Rechnungsabschluß pro 1869, sowie Wahlen zum Verwaltungsrath.

Berlin, den 4. Dezember 1869.

Der Verwaltungsrath
der Norddeutschen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft.
Freiherr von dem Knesebeck-Jühndorf,
Vorsitzender.

Provinzial-Actienbank des Grossherzogth. Posen.

1213. Die Inhaber der von uns unter dem 1. December 1857 ausgefertigten Banknoten werden hiermit aufgefordert, letztere zur Einlösung oder zum Umtausch gegen neue Noten vom 18. März 1867, bis zum **1. Juli 1870** bei Vermeidung der Präclusion an uns einzuliefern.

Posen, den 9. November 1869.

Der Aufsichtsrath: Bielefeld. Der Director: Hill.

Die Insertionsgebühren betragen für die gespaltene Zeile oder deren Raum 2 Sgr.

Oeffentlicher Anzeiger zum Amtsblatt für Hannover.

Stück 52. Den 24. Dezember 1869.

Steckbriefe und Requisitionen:

1215. Die nachbenannten Personen:
1) Christoph Weiterer, geboren zu Gr. Algermissen am 2. November 1845,
2) Carl Heinrich Ludwig Freutel, geboren zu Bolzum am 26. April 1845,
3) Heinrich Christian Conrad Wehrhan, geboren zu Gr. Escherde am 12. August 1845,
4) Conrad Christian Gabriel Wilhelm Fritz Pfannenschmidt, geboren zu Wätzum am 8. Oktober 1845,
5) Carl Heinrich Fritz Schaumann, geboren zu Clauen am 10. August 1845,
6) Heinrich Ernst August Kuchenbuch, geboren zu Eire am 10. Juni 1845,
7) Carl Appel, geboren zu Hildesheim am 16. November 1845,
8) Ernst Levi Appel, geboren zu Hildesheim am 8. September 1845,
9) Friedrich Heinrich Maria Joseph Brandes, geboren am 1. Juli 1845 zu Hildesheim,
10) Georg Friedrich Ernst, geboren zu Hildesheim am 11. Februar 1845,
11) Ernst Huther, geboren zu Hildesheim am 5. August 1845,
12) Johann Joseph Christoph genannt Carl Meyer, geboren zu Hildesheim am 26. März 1845,
13) Christian Friedrich August Ott, geboren zu Hildesheim am 14. November 1845,
14) Georg Tappe, geboren zu Hildesheim am 4. Juni 1845,
15) Heinrich Conrad Christian Friedrich Alten, geboren zu Burgstemmen am 18. März 1845,

sind von hiesiger Strafkammer rechtskräftig am 12. Oktober d. J. wegen Entziehung der Militairpflicht ein Jeder zu 1 Monat Gefängniß verurtheilt.

Der Aufenthaltsort ist unbekannt.

Antrag: Verhaftung, Vollstreckung der Strafe und Nachricht, eventuell Zuführung.

Personalbeschreibung:

1) des Christoph Weiterer: Statur: mittelmäßig; Haare: blond; Nase: gewöhnlich; Mund: gewöhnlich; Zähne: gesund; Gesichtsfarbe: gesund.

2) des Carl Heinrich L. Freutel: Größe: 5 Fuß; Statur: gesetzt; Haare: blond; Stirn: frei; Augen: blau; Nase: breit; Mund: gewöhnlich; Zähne: gesund; Kinn: stark; Gesicht: gesund; Gesichtsfarbe: blaß.

3) des Heinrich Christian Conrad Wehrhan: Größe: 5 Fuß 7 Zoll; Statur: ziemlich stark; Haare: hellblond; Stirn: rund und voll; Augenbrauen: hellblond; Augen: grau; Nase: stark und gebogen; Mund: dick; Zähne: gesund; Kinn: rund; Gesicht: rund; Gesichtsfarbe: gesund.

4) des Conrad Pfannenschmidt: Größe: 5 Fuß 5 Zoll; Statur: schlank; Haare: blond; Stirn: frei; Augenbrauen: blond; Nase: gewöhnlich; Mund: gewöhnlich; Gesichtsfarbe: blaß.

5) des Heinrich Ernst August Kuchenbuch: Größe: 5 Fuß 3 Zoll hannov. Maaß; Statur: klein; Haare: blond; Stirn: frei; Augenbrauen: braun; Augen: braun; Nase: gewöhnlich; Mund: gewöhnlich; Gesichtsform: rund

6) des Heinrich Conrad Christian Friedrich Alten: Größe: 5 Fuß 9—10 Zoll; Statur: gesetzt; Haare: braun; Stirn: frei; Augenbrauen: braun; Augen: braun; Nase: mittel; Mund: mittel; Zähne: gut; Kinn: oval; Gesicht: oval; Gesichtsfarbe: gesund.

Besondere Kennzeichen: Sommersprossen.

Die Signalements der übrigen verfolgten Personen sind nicht zu ermitteln gewesen, können daher nicht angegeben werden.

Hildesheim, den 15. Dezember 1869.

Kronanwaltschaft Königlichen Obergerichts.

1216. Folgende Personen:
1) Lueder, Heinrich Conrad, geboren zu Gradsdorf am 2. März 1846;
2) Müller, Christian Carl, geboren zu Groß-Rhüden am 18. Juni 1846;
3) Breuhan, Franz Heinrich, geboren zu Wallmerhole bei Seblde am 13. Juli 1846;
4) Hahn, Carl Dietrich Christian, geboren am 17. November 1846 zu Goslar;
5) Stein, Peter Heinrich, geboren zu Beinum am 9. März 1846;
6) Fricke, Heinrich Christoph Wilhelm, geboren zu Kniestedt am 8. Juni 1846;
7) Peix, Heinrich Carl David, geboren zu Kniestedt am 22. November 1846;
8) Samblebe, Franz Andreas, geboren zu Othfresen am 13. Februar 1846;
9) Schaper, Christoph Heinrich, geboren zu Othfresen am 12. December 1846;
10) Meyer, Heinrich Friedrich Christoph, geboren zu Beinum am 24. October 1846;
11) Dingelstedt, Conrad Wilhelm August, geboren zu Salzgitter am 18. Februar 1846;
12) Niehoff, Johann August Christian, genannt Wilhelm, geboren zu Salzgitter am 8. December 1846;
13) Dammann, Heinrich Wilhelm, geboren zu Vorsalz am 26. Februar 1846;

14) Meyer, Christian Christoph, geboren zu Beinum am 19. August 1847;
sind von hiesiger Strafkammer unterm 19. Oktober d. Js. rechtskräftig wegen Entziehung der Militairpflicht ein jeder zu einem Monat Gefängniß verurtheilt.

Der Aufenthaltsort ist unbekannt.

Antrag: Verhaftung, Strafvollstreckung und Benachrichtigung, eventuell Zuführung.

Signalement

1) des Heinrich Conrad Lueder: Alter: 23 Jahre; Größe: 5 Fuß (? Zoll); Statur: gedrungen; Haare: schwarz und kraus; Stirn: hoch; Augenbrauen: schwarz; Augen: dunkelbraun; Nase: kurz; Mund: rund; Zähne: gesund; Bart: schwach; Kinn: rund; Gesicht: rund; Gesichtsfarbe: gesund; Sprache: hochdeutsch.

2) des Christian Carl Müller: Alter: 23 Jahre; Größe: 6 Fuß 2⅓ Zoll; Statur: schlank; Haare: blond; Stirn: frei; Augenbrauen: blond; Augen: grau; Nase und Mund: gewöhnlich; Zähne: gesund; Bart: schwach; Kinn: gewöhnlich; Gesicht: rund; Gesichtsfarbe: gesund.

3) des Franz Heinrich Breuhan: Größe: 4 Fuß 10 Zoll; Statur: schwach; Haare: blond; Augenbrauen: blond; Augen: blau: Nase: klein; Mund: starke Oberlippe; Zähne: gesund; Bart: fehlt; Kinn: gewöhnlich; Gesicht: rund; Gesichtsfarbe: blaß.

4) des Carl Dietrich Christian Hahn: Stand: Musikus; Alter: 23 Jahre; Größe: etwa 5 Fuß 5 Zoll; Haare: blond; Stirn: bedeckt; Augenbrauen: blond; Augen: graublau; Nase: länglich; Mund: gewöhnlich.

5) des Peter Heinrich Stein: Alter: 23 Jahre; Größe: etwa 6 Fuß; Statur: schlank; Haare: dunkelblond; Stirn: niedrig; Augenbrauen: dunkelblond; Augen: blau; Nase: gewöhnlich; Mund: gewöhnlich; Zähne: gut; Kinn: rund; Gesicht: rund; Gesichtsfarbe: gesund.

6) des Heinrich Christoph Wilhelm Fricke: Alter: 23 Jahre; Größe: 5 Fuß 6—7 Zoll; Statur: schlank; Haare: blond; Stirn: flach; Augenbrauen: blond; Augen: blau; Nase: spitz; Mund: klein; Zähne: gut; Kinn: spitz; Gesicht: länglich; Gesichtsfarbe: gesund.

7) des Heinrich Carl David Peir: Alter: 23 Jahre; Größe: 5 Fuß 6—7 Zoll; Statur: schlank; Haare: dunkelblond; Augenbrauen: dunkelblond; Augen: blau; Nase: gewöhnlich; Mund: gewöhnlich; Zähne: gut; Kinn: länglich; Gesicht: länglich; Gesichtsfarbe: blaß.

8) des Franz Andreas Samblebe: Alter: 22¾ Jahre; Größe: 5 Fuß 8 Zoll Hann. Maß; Statur: untersetzt; Haare: schwarz; Stirn: niedrig; Augenbrauen: schwarz; Augen: blaugrau; Nase: stumpf; Mund: gewöhnlich; Zähne: gut; Kinn: rund; Gesicht: rund; Gesichtsfarbe: gesund.

9) des Christoph Heinrich Schaper: Alter: 23 Jahre; Größe: etwa 5 Fuß 10 Zoll Hannov. Maß; Statur: schlank; Haare: schwarz; Stirn: gewölbt; Augenbrauen: schwarz; Augen: blaugrau; Nase: länglich; Mund: groß; Zähne: gut; Kinn: spitz; Gesicht: länglich; Gesichtsfarbe: gesund.

10) des Heinrich Friedrich Christoph Meyer: Alter: 23 Jahre; Größe: etwa 6 Fuß; Statur: gesetzt; Haare: blond; Stirn: frei; Augenbrauen: blond; Augen: blau; Nase: gewöhnlich; Mund: gewöhnlich; Zähne: gut; Kinn: rund; Gesicht: rund; Gesichtsfarbe: gesund.

11) des Conrad Wilhelm August Dingelstedt: Alter: 23 Jahre; Größe: 5 Fuß 10 Zoll; Statur: gesetzt; Haare: dunkelblond; Stirn: frei; Augenbrauen: dunkelblond; Augen: grau; Nase: gewöhnlich; Mund: gewöhnlich; Zähne: gut; Kinn: rund; Gesicht: rund; Gesichtsfarbe: gesund.

12) des Johann August Christian, genannt Wilhelm Niehoff: Alter: 23 Jahre; Größe: 5 Fuß 6 bis 7 Zoll; Statur: gesetzt; Haare: blond; Stirn: frei; Augenbrauen: blond; Augen: blau; Nase: gewöhnlich; Mund: dick; Zähne: gut; Kinn und Gesicht: rund; Gesichtsfarbe: gesund.

13) des Heinrich Wilhelm Dammann: Alter: 23 Jahre; Größe: 5 Fuß 7 bis 8 Zoll; Statur: schlank; Haare: dunkelblond; Stirn: frei; Augenbrauen: dunkelblond; Augen: blau; Nase und Mund: gewöhnlich; Zähne: gut; Kinn: spitz; Gesicht: länglich; Gesichtsfarbe: gesund.

14) des Christoph Christian Meyer: Alter: 22 Jahre; Größe: 5 Fuß 2 Zoll; Statur: schlank; Haare: dunkelblond; Stirn: frei; Augenbrauen: dunkelblond; Augen: blau; Nase: stumpf; Mund: gewöhnlich; Zähne: gut; Kinn und Gesicht: rund; Gesichtsfarbe: blaß.

Besondere Kennzeichen: Narben am Halse.

Hildesheim, den 15. Dezember 1869.

Kronanwaltschaft des Königlichen Obergerichts.

1217. Freudenthal, August, Reitknecht aus Müggenburg hat eine 5wöchige Gefängnißstrafe wegen Körperverletzung zu verbüßen und ist nicht aufzufinden.

Zuletzt hat sich derselbe in Hamburg und Altona aufgehalten.

Antrag: Verhaftung und Abführung in die hiesigen Gefängnisse.

Lüneburg, den 6. December 1869.

Königliche Kronanwaltschaft.

Signalement des ꝛc. Freudenthal. Alter: 19 Jahre; Statur: gedrungen; Größe: 5 Fuß 4 bis 5 Zoll Rheinl. Maaß; Haare: kraus, blond; Augen: blau; Augenbrauen: blond; Nase: dick, lang; Mund: gewöhnlich; Zähne: gesund; Gesicht: breit; Gesichtsfarbe: gesund.

1218. Bamberg, Carl, Schlossergesell aus Arnstadt in Thüringen, ist verdächtig, Ende November und Anfang December 1869, zu Harburg dem Maurergesellen Hartmann ein schwarzledernes Portemonnaie mit Beutel und Messingbügel, enthaltend 29 harte Thaler, ein 8-Schillingstück, ein 4-Schilling-

stück und ein sächsisches kupfernes 5-Pfennigstück gestohlen und sich damit nach Kopenhagen begeben zu haben.

Antrag: den Bamberg zu verhaften und dem Unterzeichneten zuzuführen, auch die gestohlenen Sachen zu beschlagnahmen und dem Unterzeichneten zuzusenden.

Signalement: Größe: 5' 4''; Gesicht: dick, feurig; Nase: kurz, dick; Augen: tiefliegend; Haar: schwarz; Augenbrauen: desgl.; Bart: rasirt; die linke Schulter höher als die rechte; Gang: etwas schief. Besondere Kennzeichen: Brandwunde auf der rechten Hand. Kleidung: schwarzer Tuchrock, braune Hose, brauner Hut.

Harburg, den 16. Dezember 1869.

Der Polizeirichter II.

1219. Kastenschmidt, Caroline aus Anemolter, Amts Stolzenau, ist von dem hiesigen Königlichen Obergerichte mittelst rechtskräftigen Urtheils vom 3. November d. J., wegen Diebstahls zu einer sechsmonatigen Gefängnißstrafe verurtheilt, ihr zeitiger Aufenthaltsort aber unbekannt.

Pers.-Beschreib.: Alter 36 Jahre, Augen: grau, Stirn: rund, Nase: spitz, Haare: dunkel, Statur: schlank.

Die Verurtheilte wird ihr etwa 3 Monate altes Kind bei sich führen.

Verfolgung und Transport in das hiesige Gefangenhaus beantragende Behörde: Die Kronanwaltschaft des Königlichen Obergerichts Nienburg, den 11. Dezember 1869.

Steckbriefs-Erledigung:

1220. Der unterm 29. Oktober d. J. wider Meyer, Carl August Philipp, Dachdeckergesell aus Sievershausen erlassene Steckbrief wird hierdurch als erledigt zurückgenommen.

Einbeck, den 8. Dezember 1869.

Der Kreishauptmann.

Gestohlene Sachen:

1221. Zu Dedendorf ist in der Nacht vom 8./9. d. M. ein 1½jähriger, im linken Ohre an der Spitze und an der Seite durch Einschnitte gezeichneter Hammel rheinischer Race gestohlen.

Bekanntmachende Behörde: Kronanwaltschaft des Königlichen Obergerichts Nienburg, den 13. Dezember 1869.

1222. In der Nacht zum 12. d. M. sind aus einer Hürde bei Lohe vier Schafe und ein junger Bock gestohlen. Erstere sind in der Nähe geschlachtet, und ist unter Zurücklassung der Felle das Fleisch mit dem Bock anscheinend in der Richtung nach Wohlenhausen fortgeschafft

Der Bestohlene hat für den, der die Thäter so zur Anzeige bringt, daß sie bestraft werden, eine Belohnung von 5 ℛ ausgelobt.

Nienburg, den 18. December 1869.

Die Kronanwaltschaft des Königlichen Obergerichts.

Erkannte Strafen:

1223. Der Unteroffizier der 5. Eskadron Westfälischen Kürassier-Regiments Nr. 4 Christian Krüger aus Bröckeln, Amts Meinersen ist durch kriegsgerichtliches Erkenntniß vom 9/14. dieses Monats in contumaciam für einen Deserteur erklärt und zu einer Geldbuße von 50 Thalern verurtheilt.

Hannover, den 16. Dezember 1869.

Königliches Gericht der 19. Division.

1224. Der Musketier der 8. Comp. 3. Westfäl. Infanterie-Regiments Nr. 16 Johann Schneider aus Wattenscheid, Kreis Bochum und der Füsilier der 12. Comp. desselben Regiments Anton Schlosser aus Glehn, Kreis Neuß sind durch kriegsgerichtliches Erkenntniß vom 9/14. dieses Monats in contumaciam für Deserteure erklärt und zu einer Geldstrafe von 50 Thalern ein Jeder verurtheilt.

Hannover, den 16. Dezember 1869.

Königliches Gericht der 19. Division.

1225. Durch Erkenntniß des Gerichts 19. Division vom 7/16. Dezember 1869 sind

1) der Unterofficier Gerhard Friedrich Wilhelm Meyer, 2. Compagnie 3. Westph. Infanterie-Regiments № 16 aus Brorten, Amts Wittlage,
2) der Gefreite Wilhelm Herzler aus Crefeld, 5. Compagnie,
3) der Musketier Peter van Lennep aus Widdeshofen, Kreis Grevenbroich, 3. Compagnie,
4) der Füsilier Peter Schmitz aus Crefeld, 11. Compagnie 8. Westphälischen Infanterie-Regiments № 57,
5) der Musketier Johann Groneveld aus Weener, 3. Compagnie,
6) der Musketier Johann Jacob Ottersberg aus Aurich-Oldendorf, 6. Compagnie Ostfriesischen Infanterie-Regiments № 78

sämmtlich in contumaciam für Deserteure erklärt und in eine Geldbuße von je funfzig Thalern rechtskräftig verurtheilt.

Es wird dies hierdurch auf Grund des §. 255 Theil II. Mil.-Strafges.-Buchs in vim publicationis zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Hannover, den 19. Dezember 1869.

Königliches Gericht der 19. Division.

1226. Der ehemalige Musketier Friedrich Wilhelm Heinrich Beste der 5. Compagnie 7. Westfälischen Infanterie-Regiments № 56, gebürtig aus Witten, Kreis Bochum, Regierungsbezirks Arnsberg, ist durch kriegsgerichtliches Erkenntniß vom 8./18. Dezember dies. Jahrs wegen wiederholten einfachen und schweren Diebstahls im ersten Rückfalle, unter Ausstoßung aus dem Soldatenstande, mit dreijähriger Zuchthausstrafe und Stellung unter Polizeiaufsicht auf drei Jahre bestraft worden.

Solches wird nach Vorschrift des §. 30 des Strafgesetzbuches für die Preußischen Staaten hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

Hannover, den 21. Dezember 1869.

Königliches Gericht der 20. Division.

Oeffentliche Vorladungen:

1227. Die nachbenannten Militairpflichtigen

I. aus dem Geburtsjahre 1845.

1) August Dietrich Fromme aus Rethem,
2) August Heinrich Friedrich Pape aus Gilten,
3) Heinrich Friedrich Wilhelm Holtze aus Waldrode,

II. aus dem Geburtsjahre 1846.

4) Hans Heinrich Wilhelm Garbers aus Meyerhoff, Amts Soltau,
5) Johann Peter Witthoeft aus Bispingen,

III. aus dem Geburtsjahre 1847.

6) Heinrich Christoph Drewes aus Riepe,

angeklagt:

ohne Erlaubniß die Königlichen Lande verlassen und sich dadurch dem Eintritt in den Dienst des stehenden Heeres entzogen zu haben;

Vergehen, strafbar nach §. 110 des St. G. B. werden, nachdem die hiesige Königliche Strafkammer auf desfallsigen Antrag das Hauptverfahren wider sie eröffnet und verfügt hat, daß solches im Wege der öffentlichen Vorladung zum Austrage gebracht werde, zu der auf **Mittwoch, den 2. März 1870,** Vormittags 10 Uhr, zur Hauptverhandlung anberaumten Sitzung der Königlichen Strafkammer zu Celle, weil ihr Aufenthalt unbekannt, öffentlich unter dem Verwarnen geladen, daß auch im Falle ihres Ausbleibens nach Maaßgabe des §. 350 der St. P.O. zur Verhandlung und Urtheilsfällung geschritten werden wird.

Celle, den 12. Dezember 1869.

Königliche Kronanwaltschaft.

1228. Die nachbenannten Militairpflichtigen aus dem Geburtsjahre 1843:

1) Johann Jürgen Heinrich Bautsch, aus Gollern,
2) Heinrich Theodor Conrad Ludwig Beinsen aus Burgdorf,
3) Diedrich August Brandes aus Leiferde,
4) Johann Friedrich Brüggemann aus Molzen,
5) Jürgen Friedrich Jahn aus Dörmte,
6) Carl Christian August Meyer genannt Patsch aus Flettmar,

angeklagt:

ohne Erlaubniß die Königlichen Lande verlassen und sich dadurch dem Eintritt in den Dienst des stehenden Heeres entzogen zu haben;

Vergehen, strafbar nach §. 110 des Strafgesetzbuchs,

werden, nachdem die hiesige Königliche Strafkammer auf desfallsigen Antrag das Hauptverfahren wider sie eröffnet und verfügt hat, daß solches im Wege der öffentlichen Vorladung zum Austrage gebracht werde, zu der auf **Mittwoch, den 2. März 1870,** Vormittags 10 Uhr, zur Hauptverhandlung anberaumten Sitzung der Königlichen Strafkammer zu Celle, weil ihr Aufenthalt unbekannt, öffentlich unter dem Verwarnen geladen, daß auch im Falle ihres Ausbleibens nach Maaßgabe des §. 350 der St. P. O. zur Verhandlung und Urtheilsfällung geschritten werden wird.

Celle, den 14. Dezember 1869.

Königliche Kronanwaltschaft.

1229. Der Matrose Tobias Toben, geboren im Jahre 1847 zu Holtermoor, wird angeklagt:

am 13. September 1869 gemeinschaftlich mit dem Gastwirthe Toben aus Stickhausen und dem jetzigen Landbriefträger Specht zu Westrhauderfehn widerrechtlich in die Wohnung des Focke Kleesen zu Holtermoor eingedrungen zu sein und sich dadurch der im §. 346 № 1 des Strafgesetz-Buchs mit Strafe bedroheten Handlung schuldig gemacht zu haben. Derselbe wird damit zu der für die Hauptverhandlung am **Dienstage, den 22. Februar 1870,** Morgens 10 Uhr, vor dem Amtsgerichte Stickhausen anstehenden Sitzung unter der Verwarnung vorgeladen, daß im Falle seines Nichterscheinens seiner Abwesenheit ungeachtet zur Beweisaufnahme und ferneren Hauptverhandlung geschritten werden wird.

Als Zeugen werden vorgeladen:

1) Focke Kleesen zu Holtermoor,
2) Arbeiter Peter Braye zu Westrhauderfehn und
3) Anna Wächter zu Westrhauderfehn.

Stickhausen, den 3. December 1869.

Der Polizeianwalt beim Königlichen Amtsgericht Stickhausen.

Bekanntmachungen:

1230. Dem Dienstknechte Wilhelm Schwarz aus Elvese, Amtsgerichts Northeim, dessen Aufenthaltsort nicht zu ermitteln, wird nachstehendes Urtheil hierdurch behändigt:

In der öffentlichen Sitzung des Königlichen Amtsgerichts Northeim vom 15. März 1869, an welcher Theil nahmen

1) der Oberamtsrichter Münch als Polizeirichter,
2) der Bäckermeister Berkhan,
3) der Gastwirth Heinrich Müller als Schöffen,
4) der Stadtsyndicus Meyer als Polizeianwalt,
5) der Actuar Elwert als Gerichtsschreiber,

die laut Protocolls über die Hauptverhandlung obiger Anklagesache vom 15. März 1869 sämmtlich bei letzterer mitgewirkt haben, ist das folgende »Urtheil« mündlich verkündet:

Der nachgewiesenermaaßen rechtzeitig und rechtsförmlich geladene aber entbliebene Angeklagte wird auf Grund der erhobenen Zeugenaussagen für überführt erkannt, seinen Dienst beim Ackermann Carl Reddersen hieselbst am 15. Februar c. heimlich verlassen zu haben und dieserhalb auf Grund des §. 300 des Polizeistrafgesetzes de 1847 zu 24 Stunden Gefängnißstrafe und in die Kosten verurtheilt.

Pro copia

(L. S.) gez. Elwert, Actuar.

Northeim, den 11. Dezember 1869.

Der Polizeianwalt beim Amtsgerichte Northeim, Stadtbezirk.

1231. Die Ehefrau Wilhelmine Ritter geb. Röse in Nienburg wird, weil sie nach dem Antrage des Polizeianwalts und den in demselben genannten Beweisen, als: dem Zeugniß der Gendarmen Kremser und Riekeberg am 10. August 1869 in Deblinghausen Amts Stolzenau und am 24. November 1869 in Assinghausen und Dörrieloh gebettelt hat, auf Grund §. 34 des Strafgesetz-Buches zu einer Gefängnißstrafe auf die Dauer von vier Wochen und in die Kosten zum Betrage von 1 ₰ verurtheilt. Derselben wird aufgegeben, obigen Geldbetrag von 1 ₰ in der Zeit vom 21. bis Ende künftigen Monats bei der Amts-Kasse zu Nienburg einzuzahlen. Zugleich wird derselben eröffnet, daß sie, wenn sie sich durch diese Strafverfügung beschwert fühlen sollte, innerhalb einer zehntägigen Frist von der Zustellung dieser Verfügung ab unter Rücklieferung derselben Einspruch dagegen bei dem Polizeirichter schriftlich oder zu Protocoll zu erheben und zugleich die zu ihrer Vertheidigung dienenden Beweismittel anzugeben habe, daß aber, falls in dieser Frist ein Einspruch nicht eingehe, die Strafverfügung Rechtskraft erlangen und gegen sie vollstreckt werden würde.

Für den Fall des innerhalb der zehntägigen Frist eingehenden Einspruchs wird zugleich zur Hauptverhandlung die Gerichtssitzung vom

Dienstage, den 1. März 1870,

bestimmt und die Beschuldigte zu derselben unter der Verwarnung geladen, daß im Fall ihres Nichterscheinens der erhobene Einspruch ohne weitere Untersuchung und Prüfung der Sache verworfen werden wird.

Nienburg, den 7. Dezember 1869.

Vorstehende Strafverfügung wird, da die Beschuldigte sich vagabondirend umhertreibt, hiemit gerichtsseitig ihr durch öffentliche Bekanntmachung behändigt.

Nienburg, den 7. Dezember 1869.

Königliches Amtsgericht II.

1232. Dem Pferdekoppelknecht Conrad Schünemann aus Bodenburg, welcher eine bekannte Wohnung nicht hat, wird damit die

Strafverfügung:

„Der Pferdekoppelknecht Conrad Schünemann aus Bodenburg wird, weil er nach dem Antrage des Polizeianwalts und den in demselben genannten Beweisen, als: Zeugniß des Gastwirths Christian Munzel und dessen Ehefrau in Kl. Bülten, am 13. September d. J. in der Gastwirthschaft des Christian Munzel in Kl. Bülten durch Schimpfen und Toben ungebührlicher Weise ruhestörenden Lärm erregt hat, auf Grund §. 340⁹ des Str. G. Bchs. zu einer im Unvermögensfalle mit 2 Tagen Gefängnißstrafe abzubüßenden Geldstrafe von 3 ₰ und in die Kosten zum Betrage von 25 gr verurtheilt. Demselben wird aufgegeben, obige Geldbeträge von zusammen 3 ₰ 25 gr in der Zeit vom 21. bis Ende künftigen Monats bei der Kgl. Amts-Kasse zu Peine einzuzahlen. Zugleich wird demselben eröffnet, daß er, wenn er sich durch diese Strafverfügung beschwert fühlen sollte, innerhalb einer zehntägigen Frist von der Zustellung dieser Verfügung ab unter Rücklieferung derselben Einspruch dagegen bei dem Polizeirichter schriftlich oder zu Protokoll zu erheben und zugleich die zu seiner Vertheidigung dienenden Beweismittel anzugeben habe, daß aber, falls in dieser Frist ein Einspruch nicht eingehe, die Strafverfügung Rechtskraft erlangen und gegen ihn vollstreckt werden würde.

Für den Fall des innerhalb der zehntägigen Frist eingehenden Einspruchs wird zugleich zur Hauptverhandlung die Gerichtssitzung vom **Freitage, den 21. Januar 1870,** Morgens 9 Uhr, bestimmt und derselbe zu derselben unter der Verwarnung geladen, daß im Fall seines Nichterscheinens der erhobene Einspruch ohne weitere Untersuchung und Prüfung der Sache verworfen werden wird.

Peine, den 1. Dezember 1869.

Königliches Amtsgericht
gez. Henseling.“

durch das öffentliche Blatt zugestellt.

Peine, den 13. Dezember 1869.

Der Polizeirichter.

1233. Die nachstehenden Klaganträge:

„Arm!

An den großen Senat des Königlichen Obergerichts Osnabrück.

Klaganträge des Steuer-Receptors Bremer in Lemförde, Klägers, Anwalt Dr. André, gegen seine Ehefrau Emma Bremer geb. Otto, Aufenthaltsort unbekannt, Verklagte,

wegen Ehescheidung.

Hat Anl. A B. C. und D. einfach
Werthclasse 8.

Ich, jetzt 50 Jahre alt, bin mit der Verklagten, welche 3 Jahre jünger ist als ich, im Januar 1848 in Kopenhagen, wo damals ihre Eltern wohnten, copulirt.

Wir bekennen uns beide zur christlich-lutherischen Religion.

Aus unserer Ehe stammen zwei Söhne, von denen der ältere 19, der jüngere 15 Jahre alt ist.

Gleich nach der Hochzeit zogen wir nach Harburg, wo ich als Grenzaufseher angestellt war. Dort hat die Verklagte mit mir 15 Jahre lang in ehelicher Gemeinschaft gelebt.

Am 2. Februar 1863 reis'te dieselbe ohne mein Vorwissen und gegen meinen Willen mit unsern Söhnen nach Kopenhagen. Alle meine Vorstellungen und Bitten, daß sie zu mir in die Ehe zurückkehren möge, waren fruchtlos, sie blieb mit unsern Kindern in Kopenhagen.

Im Anfange vorigen Jahres erhielt ich von Julius Jensen in Kopenhagen, einem Schwager der Verklagten, den lit. A. angebogenen Brief vom 28. Ja-

nuar 1868, worin er mir mittheilte, daß die Verklagte mit unsern Kindern im Oktober 1867 nach Amerika ausgewandert sei.

Hiernach beauftragte ich den Obergerichts-Procurator Beyer in Kopenhagen mit der Erhebung der Ehescheidungsklage gegen die Verklagte auf Grund ihrer böslichen Verlassung, mit welcher Klage ich indessen laut Anl. B. wegen Incompetenz des Ehegerichts zu Kopenhagen abgewiesen bin.

Ich erhebe nunmehr bei dem großen Senate des Königlichen Obergerichts Osnabrück, als dem einzig zuständigen Ehegerichte, Klage gegen die Verklagte auf Ehescheidung und stütze diese auf ihre heimliche und bösliche Verlassung.

Die Verklagte hat, ohne mir zuvor eine Mittheilung darüber zu machen, mit unsern Söhnen Kopenhagen verlassen und soll zufolge der Anl. lit. A. nach Amerika gereis't sein. Sie hat weder mir, noch ihren Verwandten in Kopenhagen über ihren jetzigen Aufenthalt die geringste Mittheilung gemacht.

Ich erbiete mich zu dem Eide, daß die Verklagte ohne meinen Willen und ohne mein Vorwissen sich aus Dänemark entfernt hat, und daß ich nicht weiß und aller Nachforschung ungeachtet nicht habe in Erfahrung bringen können, wo dieselbe sich gegenwärtig aufhält.

Da seit der böslichen Verlassung der Verklagten mindestens zwei Jahre verflossen sind, so beantrage ich:

mich zur öffentlichen Ladung der abtrünnigen Verklagten zu ermächtigen.

Nach ertheilter Ermächtigung der öffentlichen Vorladung der Verklagten bitte ich um die Anberaumung eines Verhandlungstermins, in welchem ich den Schlußantrag stellen werde:

meine bisherige Ehe mit der Verklagten auf deren Kosten definitiv zu trennen, und mir das Recht zur Wiederverheirathung vorzubehalten.

Durch die Anl. lit. C. weise ich nach, daß die Königliche Kronanwaltschaft mir das Armenrecht bewilligt hat.

Die Anlage lit. D. legitimirt meinen Anwalt.

Osnabrück, den 24. November 1869.

gez. André.

P. S.

Es wird gebeten, die in den Klaganträgen beantragte gerichtsseitige Genehmigung zur öffentlichen Ladung bei Anberaumung des Termins auszusprechen und den Termin soweit hinauszusetzen, daß die Frist des §. 189 der Civilproceßordnung eingehalten werden kann.

Osnabrück, den 24. November 1869.

gez. André.

Nachdem dem Kläger zur öffentlichen Ladung seiner als abtrünnig bezeichneten Ehefrau mittelst Beschlusses des Proceß-Gerichts vom heutigen Tage die Ermächtigung ertheilt ist, wird zur Sach-Verhandlung Termin beraumt auf **Sonnabend, den 5. Februar 1870.**

Osnabrück, den 30 November 1869.

Der Präsident des großen Senats des Königlichen Obergerichts.

gez. Neuß.

W. Cl. VIII.

Taxe: 26 gr.

not.

Eine gleichlautende Schrift nebst Abschrift dieser Urkunde habe ich heute im Auftrage des Herrn Obergerichts-Anwalts Dr. André hieselbst für die Ehefrau Emma Bremer geb. Otto, deren Aufenthaltsort unbekannt ist, der Kronanwaltschaft des Königlichen Obergerichts zu Osnabrück behändigt,

Osnabrück, den 6. December 1869.

gez. Grobe,
Gerichtsvogt des Amtsgerichts Osnabrück,
wohnhaft daselbst.

sowie der nachstehende Beschluß:

„Auf den Antrag des Steuer-Receptors Bremer in Lemförde, als Klägers gegen seine Ehefrau Emma Bremer geb. Otto, als Verklagte, wegen Ehescheidung, hat der große Senat des Königlichen Obergerichts zu Osnabrück unter Theilnahme der unterzeichneten Richter in seiner berathenden Sitzung am 30. November 1869 nach zuvoriger Anhörung der Königlichen Kronanwaltschaft beschlossen:

daß dem Kläger die Ermächtigung zur öffentlichen Ladung seiner als abtrünnig bezeichneten Ehefrau nach Maaßgabe des §. 33 des Gesetzes vom 1. März 1869 ertheilt werde.

(gez.) Neuß. Rautenberg. J. V. Kettler. F. G. Klasen. von Cölln.

pro copia

(L. S.) (gez.) Pagenstecher, O. G. Secr.

Einen gleichlautenden Beschluß nebst Abschrift dieser Urkunde habe ich heute im Auftrage des Herrn Obergerichts-Anwalts Dr. André hieselbst für die Ehefrau Emma Bremer geb. Otto, deren Aufenthaltsort unbekannt ist, der Kronanwaltschaft des Königlichen Obergerichts zu Osnabrück behändigt,

Osnabrück, den 6. Dezember 1869.

(gez.) Grobe,
Gerichtsvogt des Amtsgerichts Osnabrück,
wohnhaft daselbst.“

werden der Verklagten, Ehefrau des Steuer-Receptors Bremer zu Lemförde, Emma, geb. Otto, deren jetziger Aufenthalt unbekannt ist, hiermit öffentlich behändigt.

Osnabrück, den 10. Dezember 1869.

Königliche Kronanwaltschaft.

1234. Der Amtsrichter a. D. Quaet-Faslem in Frielingen hat wegen der durch das Gesetz vom 17. März v. J. bewirkten Aufhebung der mit seiner Brinksitzerstelle zu Frielingen verbunden gewesenen Real-

gerechtsame der Krugnahrung Entschädigung beansprucht.

Von Königlicher Landdrostei zu Hannover mit der Leitung der behuf Feststellung der Entschädigung zuzulegenden Verhandlungen beauftragt, fordere ich alle unbekannten Realberechtigten hiemit auf, ihre Ansprüche an die erwähnte Berechtigung bis zum 17. Februar k. J. so gewiß bei mir anzumelden, als sie sonst Alles gegen sich gelten zu lassen haben, was bis zu ihrer Anmeldung in der Sache geschieht.

Neustadt a. R. den 17. Dezember 1869.

Der Amtshauptmann.

Ribbentrop.

Oeffentliche Ladung:

1235. Auf Antrag der Chaussee-Verwaltung haben die nachstehenden Eingesessenen der Stadt Neuenhaus behuf Neubaues der Dinkelbrücke vor dem Uelser-Thore auf der Nordhorn-Hardenberger-Chaussee die bezeichneten Grundstücke abgetreten:

1) Kaufmann Schrader und Lohgerber Börger = ¾ Quadrat-Ruthen Gartengrund,

2) Oberförster Brill = ¾ Quadrat-Ruthen Gartengrund, ½ Quadrat-Ruthe Vorplatz vor dem Garten und 1 Pflaumenbaum.

Es werden daher alle diejenigen, welche Ansprüche an den Gegenständen der Enteignung, auf die Entschädigung, oder einen Theil derselben zu haben glauben, zur Anmeldung derselben auf

Sonnabend, den 29. Januar 1870,

Morgens 10 Uhr,

vor hiesige Amtsstube unter der Verwarnung, daß die nicht vor oder im Termine angemeldeten Ansprüche weder gegen die Chaussee-Verwaltung, noch wider die von ihr angesprochene Sache geltend gemacht werden können und so wenig ein Ausschlußbescheid, als Wiedereinsetzung in den vorigen Stand Statt findet, hierdurch vorgeladen.

Neuenhaus, den 14. Dezember 1869.

Der Amtshauptmann.

Lindemann.

Ausschlußbescheid:

1236. Geschehen in der öffentlichen Sitzung des Königl. Amtsgerichts Liebenburg, den 14. December 1869.

Gegenwärtig:

Herr Amtsrichter Börner.

Actuar Tappe.

Durch die gehörig veröffentlichte Edictalladung vom 22. Oktober d. J., worüber die Documente zu den Acten gelangt sind, ist zur Anmeldung etwaiger dinglicher Rechte an die von dem zeitigen Besitzer des s. g. kleinen Posthofes bei Othfresen an den Kothsaß und Schmiedemeister Heinrich Weidemann, den Bader und Hausbesitzer Heinrich Soeding und den Schuhmacher und Brinksitzer Andreas Ehlers, sämmtlich in Othfresen, verkaufte Wiese resp. Holztheile auf heute Termin angesetzt.

p. p.

Vorgelesen, genehmigt, ist folgender

Ausschlußbescheid

erlassen und verkündet.

Alle bis heute nicht angemeldeten dinglichen Rechte an die oben bezeichneten Grundstücke werden dem in der Edictalladung vom 22. Oktober 1869 angedrohten Präjudize gemäß, dem neuen Erwerber gegenüber damit für verloren erklärt.

Zur Beglaubigung:

Börner. Tappe.

Pro copia.

Tappe,

(L. S.) Gerichtsschreiber des Königl. Amtsgerichts Liebenburg.

Verkauf

der beiden herrschaftlichen Schierks-Mühlen zu Beuchte.

1237. Mit Genehmigung des Herrn Finanz-Ministers und im Auftrage Königlicher Finanz-Direction, Abtheilung für Domainen zu Hannover, sollen die in der Gemeinde Beuchte hiesigen Amts, Landdrostei-Bezirks Hildesheim, Provinz Hannover, belegenen herrschaftlichen beiden Schierks-Mühlen mit allen im fiscalischen Besitze befindlichen Zubehörungen, insbesondere also

A. an Gebäuden:

1) auf der obern Mühle:

a. ein Wohnhaus,
b. ein Mühlengebäude nebst Radschauer,
c. ein Stall- und Scheunengebäude,
d. ein Backhaus;

2) auf der untern Mühle:

a. ein Wohn- und Mühlengebäude nebst Radschauer,
b. ein Stallgebäude,
c. ein Schweinestall-Anbau;

B. die Betriebs-Wasserkraft;

C. an Grundstücken nach den neuesten Vermessungs-Resultaten:

1) Hof- und Baustellen .	—	Mrg.	60,1	□Rth.
2) Garten und Acker . .	11	»	53,1	»
3) Wiesen	6	»	104,0	»
4) Anger	3	»	66,2	»
5) Wasser und nicht nutzbar	1	»	12,0	»
zusammen . .	23	Mrg.	55,4	□Rth.

Calenberger Maaßes oder = 24 Mrg. 15 □Rth. Preußischen Maaßes;

D. vier Manns- und vier Frauenstände in der Kirche zu Beuchte,

öffentlich meistbietend verkauft werden.

Zu solchem Zwecke wird Termin auf

Donnerstag, den 10. Februar 1870,

Morgens 9 Uhr,

auf hiesiger Amtsstube hiermit anberaumt.

Das Kaufgeld-Minimum ist auf 12,000 ₰ festgestellt.

Die Bieter, und zwar zunächst der Meistbietende, haben am Schlusse des Verkaufstermins auf Verlangen ihre

Zahlungsfähigkeit nachzuweisen, zu deren Nachweise es übrigens genügt, wenn der betreffende Bieter den zehnten Theil seines Gebots baar oder in inländischen öffentlichen Papieren nach dem Cours-Werthe sofort deponirt.

Falls das festgesetzte Kaufgeld-Minimum ad 12,000 ℛ im Termine von einem nachweislich zahlungsfähigen Bieter geboten oder überboten werden wird, soll der Zuschlag am Schlusse des Termins sogleich erfolgen.

Die Verkaufsbedingungen, die Regeln der Licitation, die Karte, das Vermessungsregister, sowie das Taxations-Verzeichniß über die herrschaftlichen Gebäude und Bauwerke der beiden Schierke-Mühlen können vor dem obigen Termine des Morgens an allen Wochentagen auf hiesiger Amtsstube eingesehen werden.

Wöltingerode, den 4. Dezember 1869.

Der Amtshauptmann.

Bekanntmachungen:

1238. In der Zeit vom 3. bis 6. November d. J. sind bei der Post-Expedition in Bergen bei Celle 17 Geldsendungen im Gesammtwerthe von 1171 ℛ 4 Sgr. und außerdem ein Baarbetrag an Kassengeldern von etwa 290 ℛ entwendet worden.

Demjenigen, der die gestohlenen Gegenstände der Postcasse ganz oder theilweise wieder zuführt, wird eine Belohnung von

„Einhundert Thalern"

beziehungsweise, bei theilweiser Wiederherbeischaffung, ein verhältnißmäßiger Antheil an dieser Summe hiermit versprochen.

Hannover, den 16. Dezember 1869.

Der Ober-Post-Director.

1239. Die Bekanntmachungen von Eintragungen in das hiesige Handelsregister werden im Jahre 1870 erfolgen:

1) durch die Neue Hannoversche Zeitung,
2) durch die Zeitung für Norddeutschland,
3) durch den Hannoverschen Courier,
4) durch die Berliner Börsenzeitung.

Hannover, den 10. Dezember 1869.

Königliches Amtsgericht, Abtheilung I.

1240. Die Bekanntmachungen von Eintragungen in das hiesige Genossenschafts-Register werden im Jahre 1870 erfolgen:

1) durch die Neue Hannoversche Zeitung,
2) durch die Zeitung für Norddeutschland,
3) durch den Hannoverschen Courier.

Hannover, den 10. Dezember 1869.

Königliches Amtsgericht, Abtheilung I.

1241. Die Veröffentlichung der Bekanntmachungen aus unserm Handels- und Genossenschafts-Register für das Jahr 1870 wird

1) im Königlich Preußischen Staatsanzeiger,
2) in der Neuen Hannoverschen Zeitung,
3) im öffentlichen Anzeiger des Amtsblatts für Hannover,
4) in der zu Dannenberg erscheinenden Jeetzelzeitung

geschehen.

Neuhaus i. L., den 11. Dezember 1869.

Königlich Preußisches Amtsgericht.

1242. Die Eintragungen in das Handels- und Genossenschafts-Register des unterzeichneten Gerichts werden im Jahre 1870 durch

1) den Preußischen Staats-Anzeiger,
2) die Neue Hannoversche Zeitung,
3) die zu Hannover erscheinenden „Hannoverschen Anzeigen und Morgenzeitung"

publicirt werden.

Springe, den 19. Dezember 1869.

Königliches Amtsgericht.

1243. Eintragungen in das hiesige Handels- und Genossenschafts-Register werden im Jahre 1870 durch

den Königlich Preußischen Staatsanzeiger,
die Neue Hannoversche Zeitung,
das hiesige Kreisblatt

veröffentlicht werden.

Uelzen, den 14. Dezember 1869.

Königliches Amtsgericht.

1244. Die Eintragungen in das Handelsregister und in das Genossenschaftsregister des hiesigen Amtsgerichts werden im Jahre 1870 durch

1) den Königlich Preußischen Staatsanzeiger,
2) die Neue Hannoversche Zeitung,
3) die Allerzeitung,

veröffentlicht werden.

Meinersen, den 15. Dezember 1869.

Königlich Preußisches Amtsgericht.

1245. Die Bekanntmachung der Eintragungen in das Handelsregister, wie auch in das Genossenschafts-register des hiesigen Amtsgerichts soll im Jahre 1870 in

dem Preußischen Staatsanzeiger,
der Neuen Hannoverschen Zeitung und
im Osteroder Wochenblatte erfolgen.

Osterode, den 21. Dezember 1869.

Königliches Amtsgericht II.

Anzeige:

Die Insertionsgebühren betragen für die gespaltene Zeile oder deren Raum 2 Sgr.

Oeffentlicher Anzeiger zum Amtsblatt für Hannover.

Stück 53. Den 31. Dezember 1869.

Steckbrief:

1247. Hammelberg, August, Arbeiter aus Uslar, zuletzt in Harburg, jetzt flüchtig, ist verdächtig, am 15. Dezember 1869 der Ehefrau des Arbeiters Mehrmann zu Harburg aus deren Stube eine silberne Kapseluhr gestohlen zu haben.

Antrag: den Hammelberg zu verhaften und dem Unterzeichneten zuzuführen.

Signalement: Alter: etwa 30 Jahre; Größe: 5′ 5—6″ Hannov. Maaß; Statur: untersetzt; Haare: dunkel; Bart: dunkelblonder Backen- und Schnurrbart; Gesicht: rund; Gesichtsfarbe: gesund.

Harburg, den 25. Dezember 1869.

Der Polizeirichter II.

Steckbriefs-Erledigung:

1248. Der hinter den Reitknecht August Freudenthal aus Müggenburg unter dem 6. d. Mts. erlassene Steckbrief — Amtsblatt für Hannover, Stück 51, öffentlicher Anzeiger Seite 371 — ist durch Verhaftung des p. Freudenthal erledigt.

Lüneburg, den 22. Dezember 1869.

Königliche Kronanwaltschaft.

Erkannte Strafe:

1249. Der aus Oldenstadt, Kreis Lüneburg gebürtige zum 1. Hanseatischen Infanterie-Regimente № 75 aus dem Bezirke des 1. Bataillons 2. Hanseatischen Landwehr-Regimentes № 76 ausgehobene Rekrut Haus-Zimmermann Jürgen August Christian Wöhling ist durch das am 21. d. Mts. bestätigte kriegsgerichtliche Urtheil vom 17. d. Mts. in contumaciam für einen Deserteur erklärt und in eine Geldbuße von 50 Thalern verurtheilt worden.

Altona, den 24. Dezember 1869.

Königliches Kommandantur-Gericht.

Oeffentliche Vorladungen:

1250. Die nachbenannten Militairpflichtigen

I. aus dem Geburtsjahre 1845.

1) August Dietrich Fromme aus Rethem,
2) August Heinrich Friedrich Pape aus Gilten,
3) Heinrich Friedrich Wilhelm Holtze aus Walsrode,

II. aus dem Geburtsjahre 1846.

4) Hans Heinrich Wilhelm Garbers aus Meyerhoff, Amts Soltau,
5) Johann Peter Witthoeft aus Bispingen,

III. aus dem Geburtsjahre 1847.

6) Heinrich Christoph Drewes aus Riepe,

angeklagt:

ohne Erlaubniß die Königlichen Lande verlassen und sich dadurch dem Eintritt in den Dienst des stehenden Heeres entzogen zu haben;

Vergehen, strafbar nach §. 110 des St. G. B. werden, nachdem die hiesige Königliche Strafkammer auf desfallsigen Antrag das Hauptverfahren wider sie eröffnet und verfügt hat, daß solches im Wege der öffentlichen Vorladung zum Austrage gebracht werde, zu der auf **Mittwoch, den 2. März 1870,** Vormittags 10 Uhr, zur Hauptverhandlung anberaumten Sitzung der Königlichen Strafkammer zu Celle, weil ihr Aufenthalt unbekannt, öffentlich unter dem Verwarnen geladen, daß auch im Falle ihres Ausbleibens nach Maaßgabe des §. 350 der St. P.O. zur Verhandlung und Urtheilsfällung geschritten werden wird.

Celle, den 12. Dezember 1869.

Königliche Kronanwaltschaft.

1251. Die nachbenannten Militairpflichtigen aus dem Geburtsjahre 1843:

1) Johann Jürgen Heinrich Bautsch, aus Gollern,
2) Heinrich Theodor Conrad Ludwig Beinsen aus Burgdorf,
3) Diedrich August Brandes aus Leiferde,
4) Johann Friedrich Brüggemann aus Molzen,
5) Jürgen Friedrich Jahn aus Dörmte,
6) Carl Christian August Meyer genannt Patsch aus Flettmar,

angeklagt:

ohne Erlaubniß die Königlichen Lande verlassen und sich dadurch dem Eintritt in den Dienst des stehenden Heeres entzogen zu haben;

Vergehen, strafbar nach §. 110 des Strafgesetzbuchs,

werden, nachdem die hiesige Königliche Strafkammer auf desfallsigen Antrag das Hauptverfahren wider sie eröffnet und verfügt hat, daß solches im Wege der öffentlichen Vorladung zum Austrage gebracht werde, zu der auf **Mittwoch, den 2. März 1870,** Vormittags 10 Uhr, zur Hauptverhandlung anberaumten Sitzung der Königlichen Strafkammer zu Celle, weil ihr Aufenthalt unbekannt, öffentlich unter dem Verwarnen geladen, daß auch im Falle ihres Ausbleibens nach Maaßgabe des §. 350 der St. P. O. zur Verhandlung und Urtheilsfällung geschritten werden wird.

Celle, den 14. Dezember 1869.

Königliche Kronanwaltschaft.

1252. Durch Beschluß der Strafcammer des hiesigen Königlichen Obergerichts vom 17. Dezember 1869 ist das Hauptverfahren gegen die Militairpflichtigen

aus den Geburtsjahren 1845, 1846, 1847 und bezw. 1848:
1) Heinrich Christoph Deter aus Suderburg,
2) Johann Heinrich Friedrich Schulenburg aus Emmendorf,
3) Johann Heinrich Wilhelm Gade aus Tätendorf,
4) Johann Friedrich Wilhelm Haberland aus Giffendorf,
5) Johann Heinrich Christoph Kruckenberg aus Brockhöfe,
6) Johann Christoph Strobel aus Edendorf,
7) Johann Jürgen Friedrich Alvermann aus Haassel,
8) Jürgen Heinrich Wilhelm Sander aus Hohnstorf,
9) Johann Friedrich Niebuhr aus Ditzendorf,
10) Johann Heinrich Meyer aus Röbbel,
11) Johann Christian Brinkmann aus Wessenstedt,
12) Johann Heinrich Scheel aus Weste,
13) Heinrich Wilhelm Hillmer aus Arendorf,
14) Johann Friedrich Wilhelm Schröder aus Barum,
15) Johann Heinrich Wilhelm Scheele a. Hohnstorf,
16) Johann Heinrich Schröder aus Barum,
17) Georg Heinrich Friedrich Meyer aus Barum,
18) Jürgen Heinrich Müller aus Wichmannsburg,
19) Heinrich Christian Bauck aus Melzingen,
20) Johann Heinrich Kröger aus Tatendorf,
21) Johann Jürgen Heinrich Winkelmann aus Drögennottorf,
22) Johann Heinrich Meyer aus Emmendorf,
23) Heinrich Wilhelm Meyer rect. Luttermann aus Sasendorf,
24) Jürgen Wilhelm Meyer daher,
25) Heinrich Ludwig Behn aus Bevensen,
26) Jürgen Heinrich Friedrich Bischoff aus Ditzendorf,
27) Johann Jürgen König aus Vorwerk,
28) Johann Heinrich Christoph Wulschläger aus Weste,
29) Theodor Adolph Müller aus Bevensen,
30) Jürgen Heinrich Friedrich Schulz aus Gr. Malchau,
31) Heinrich Wilhelm Hoyer aus Röbbel,
32) Johann Jürgen Heinrich Müller aus Seedorf,
33) Johann Carl Ludolf Sander aus Wulfstorf,
34) Johann Heinrich Ludolf Otte aus Lopau,
35) Johann Heinrich Schulze aus Weste,
36) Johann Heinrich Schrötke aus Gollern,
37) Johann Heinrich Röber aus Eppensen,
38) Johann Friedrich Schenck aus Secklendorf

wegen des im §. 110 des Strafgesetzbuchs vorgesehenen Vergehens eröffnet und die öffentliche Vorladung derselben verfügt worden.

Die vorbenannten Militairpflichtigen werden daher hierdurch aufgefordert, in der zur Hauptverhandlung bestimmten Sitzung der Strafcammer des Königlichen Obergerichts hieselbst am **Mittwoch, den 9. März 1870**, Morgens 10 Uhr, sich einzufinden, widrigenfalls nach Maßgabe der §§. 473, 469 der Straf-Proceß-Ordnung Verurtheilung erfolgen wird.

Lüneburg, den 24. Dezember 1869.

Die Kronanwaltschaft des Königlichen Obergerichts.

1253. Der Rekrut Heinrich Friedrich Wilhelm Beermann, gebürtig aus Steimke, Amt Nienburg, welcher seinen bisherigen Wohnort heimlich verlassen und sich dadurch der Einstellung in das stehende Heer entzogen hat, wird hierdurch aufgefordert, sich bis spätestens zum 15. März 1870 bei dem unterzeichneten Bezirks-Commando zu melden, widrigenfalls gegen ihn der Desertions-Proceß eingeleitet werden wird.

Nienburg, den 23. Dezember 1869.

Königliches Bezirks-Commando des 2. Bataillons (Nienburg) 1. Hannoverschen Landwehr-Regiments Nr. 74.

1254. Der Matrose Heye Roll aus Völlenerfehn ist angeklagt:

in der Nacht vom 26./27. Dezember 1867 auf einer Tanzmusik bei dem Gastwirth Tammen zu Papenburg diesem ein Branntweinglas im Werthe von etwa 1 Gr. in der Absicht rechtswidriger Zueignung weggenommen zu haben.

Vergl. §. 215 und 216 des St.-G.-B.

Beweismittel: Zeugen Aufwärterin Anna Post und Fußgendarm Kramp zu Papenburg.

Zur Hauptverhandlung steht Termin auf **Sonnabend, den 12. März 1870**, Morgens 10 Uhr, vor dem hiesigen Amtsgerichte an und wird der Angeklagte dazu unter dem Rechtsnachtheil geladen, daß im Falle seines Entbleibens seiner Abwesenheit ungeachtet zur Beweisaufnahme und ferneren Hauptverhandlung geschritten werden soll.

Papenburg, den 20. December 1869.

Der Polizeianwalt beim Königl. und Herzogl. Amtsgerichte Papenburg.

1255. Der Matrose Anton Elfering aus Papenburg ist angeklagt:

in der Nacht vom 26./27. Dezember 1867 auf einer Tanzmusik bei dem Gastwirth Tammen zu Papenburg diesem ein Weinglas im Werthe von 2 Gr. in der Absicht rechtswidriger Zueignung weggenommen zu haben.

Vergl. §. 215 und 216 der St.-G.-B.

Beweismittel: Zeugen Aufwärterin Anna Post und Fußgendarm Kramp zu Papenburg.

Zur Hauptverhandlung steht Termin auf **Sonnabend, den 12. März 1870**, Morgens 10 Uhr vor dem hiesigen Amtsgerichte an und wird der Angeklagte dazu unter dem Rechtsnachtheile geladen, daß im Falle seines Entbleibens seiner Abwesenheit ungeachtet zur Beweisaufnahme und fernern Hauptverhandlung geschritten werden soll.

Papenburg, den 20. December 1869.

Der Polizeianwalt beim Königl. und Herzogl. Amtsgerichte Papenburg.

1256. Der Arbeiter August Thoms aus Berlin, bisher zu Papenburg, ist angeklagt:

daß er am 7. August 1869 zu Papenburg vorsätzlich den Schlachterlehrling Simon Meyberg daselbst durch Schlagen mit der Faust in's Gesicht an seinem Körper verletzt hat.

Vergl. §. 187 des St.-G.-B.

Beweismittel: Zeugen Schlachterlehrling Simon Meyberg zu Papenburg und Schiffekoch Rud. Boßkuhl daselbst.

Zur Hauptverhandlung steht Termin auf **Sonnabend, den 12. März 1870, Morgens 10 Uhr**, vor dem hiesigen Amtsgerichte an und wird der Angeklagte dazu unter dem Rechtsnachtheil geladen, daß im Falle seines Entbleibens seiner Abwesenheit ungeachtet zur Beweisaufnahme und ferneren Hauptverhandlung geschritten werden soll.

Papenburg, den 20. Dezember 1869.

Der Polizeianwalt beim Königl. und Herzogl. Amtsgerichte Papenburg.

Bekanntmachungen:

1257. Die Ehefrau Wilhelmine Ritter geb. Röse in Nienburg wird, weil sie nach dem Antrage des Polizeianwalts und den in demselben genannten Beweisen, als: dem Zeugniß der Gendarmen Kremser und Rickeberg am 10. August 1869 in Deblinghausen Amts Stolzenau und am 24. November 1869 in Affinghausen und Dörrieloh gebettelt hat, auf Grund §. 34 des Strafgesetz-Buches zu einer Gefängnißstrafe auf die Dauer von vier Wochen und in die Kosten zum Betrage von 1 ℞ verurtheilt. Derselben wird aufgegeben, obigen Geldbetrag von 1 ℞ in der Zeit vom 21. bis Ende künftigen Monats bei der Amts-Kasse zu Nienburg einzuzahlen. Zugleich wird derselben eröffnet, daß sie, wenn sie sich durch diese Strafverfügung beschwert fühlen sollte, innerhalb einer zehntägigen Frist von der Zustellung dieser Verfügung ab unter Rücklieferung derselben Einspruch dagegen bei dem Polizeirichter schriftlich oder zu Protocoll zu erheben und zugleich die zu ihrer Vertheidigung dienenden Beweismittel anzugeben habe, daß aber, falls in dieser Frist ein Einspruch nicht eingehe, die Strafverfügung Rechtskraft erlangen und gegen sie vollstreckt werden würde.

Für den Fall des innerhalb der zehntägigen Frist eingehenden Einspruchs wird zugleich zur Hauptverhandlung die Gerichtssitzung vom

Dienstage, den 1. März 1870,

bestimmt und die Beschuldigte zu derselben unter der Verwarnung geladen, daß im Fall ihres Nichterscheinens der erhobene Einspruch ohne weitere Untersuchung und Prüfung der Sache verworfen werden wird.

Nienburg, den 7. Dezember 1869.

Königliches Amtsgericht.

Vorstehende Strafverfügung wird, da die Beschuldigte sich vagabondirend umhertreibt, hiemit gerichtsseitig ihr durch öffentliche Bekanntmachung behändigt.

Nienburg, den 7. Dezember 1869.

Königliches Amtsgericht II.

1258. Die nachstehenden »Klaganträge« werden dem Oekonomen Carl Wolkenhauer aus Lauenförde, dessen gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt ist, mittelst dieser Bekanntmachung zugestellt.

Göttingen, den 23. Dezember 1869.

Kronanwaltschaft des Königlichen Obergerichts.

Schaer.

Wehrssen.

An Königliches Obergericht Göttingen,
Großer Senat.

Klaganträge von Seiten des Gastwirths Bernhard Klieves zu Lauenförde, Klägers, — Anwalt Seckel — wider den Oekonomen Carl Wolkenhauer aus Lauenförde, gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt, Beklagten.

wegen Forderung
Werthclasse IX.

Im Herbste 1868 hat der Beklagte auf sein Ansuchen zu verschiedenen Malen Darleben von mir vorgestreckt und ausbezahlt erhalten, auch habe ich der Zeit auf Ansuchen des Beklagten verschiedene Auslagen für denselben bestritten.

Wegen der mir darnach gegen den Beklagten zustehenden Forderungen hat im Monate Februar 1869 zwischen dem Beklagten und mir in der Ortschaft Lauenförde eine vertragsweise Abrechnung Statt gefunden, welche das Resultat ergab, daß der Beklagte mir die Summe von 731 ℞ 19 gr schuldete. Zu diesem Betrage wurde bei Gelegenheit der fraglichen Abrechnung mein Guthaben gegen den Beklagten ermittelt, von demselben mir gegenüber vertragsweise als richtig anerkannt und mir Zahlung versprochen.

Im Monate August 1869 hat der Beklagte wiederholt die fragliche Schuld mir gegenüber anerkannt und mir Zahlung versprochen.

Zahlung ist indessen nicht erfolgt.

Ich erhebe Klage, ersuche den Herrn Präsidenten um Anberaumung eines Verhandlungstermins und fordere den Beklagten auf, in diesem hierunter vermerkten Termine, durch einen Anwalt des Königlichen Obergerichts Göttingen vertreten, zu erscheinen.

Ich werde beantragen:

den Beklagten zur Zahlung der Summe von 731 ℞ 19 gr nebst Zinsen zu 5% von Erhebung der Klage an und in die Kosten zu verurtheilen.

Göttingen, den 17. Dezember 1869.

Seckel.

Verhandlungstermin am **10. März 1870.**

W. Cl. 9.

Göttingen, den 21. Dezember 1869.

Der Präsident des großen Senats Kgl. Obergerichts.
gez. Schmidt.

Kosten 1 ℞ 12 gr.

Eine gleichlautende Schrift mit Präsidialverfügung, sowie Abschrift dieser Urkunde habe ich im Auftrage des Herrn Obergerichtsanwalts Seckel zu Göttingen für den Oekonomen Carl Wolkenhauer aus Lauenförde, dessen jetziger Aufenthaltsort unbekannt

ist, der Kronanwaltschaft des Königlichen Obergerichts Göttingen heute behändigt.

Göttingen, den 23. Dezember 1869.

Oehlschläger,
Gerichtsvogt des Königlichen Amtsgerichts Göttingen, wohnhaft daselbst.

№ 588 d. D. R.

Beh. . . . . 5 gr — ₰
Cop. . . . . 2 „ 6 „
7 gr 6 ₰

1259. Vom 1. Januar 1870 angerechnet sind die regelmäßigen Sprech- und Gerichtstage statt der bisherigen Tage im Einverständniß der Königlichen Kronanwaltschaft auf folgende Tage bei dem Amtsgerichte Wöltingerode verlegt:

1) der Sprechtag auf den Freitag jeder Woche,
2) der ordentliche Gerichtstag auf Mittwoch jeder Woche,
3) die regelmäßigen Sitzungen zur Untersuchung und Aburtheilung von Polizeistrafsachen und Privatklagen

auf den 2. und 4. Dienstag jeden Monats.

Wöltingerode, den 21. Dezember 1869.

Königlich Preußisches Amtsgericht.

1260. Der Anmeldungs-Termin in der unter dem 6. Oktober d. J. erlassenen Bekanntmachung über die in hiesiger Stadt zu besetzende Stelle eines Gefangenwärters, welche neben freier Wohnung mit einem Gehalte von jährlich 50 ₰ dotirt ist und wozu qualificirte körperlich rüstige Militairanwärter aufgefordert sind, sich unter Einreichung des Civilversorgungsscheines sowie eines Führungs-Attestes seit dem Austritt aus dem Militairdienste bis zum 15. November d. J. zu melden, ist bis zum 6. Janr. 1870 prolongirt.

Peine, den 24. Dezbr. 1869

Der Magistrat der Stadt Peine.

1261. Die öffentlichen Bekanntmachungen über die 1870 erfolgenden Eintragungen in das Genossenschaftsregister seitens des unterzeichneten Gerichts werden erfolgen in der Neuen Hannoverschen Zeitung zu Hannover, in dem Königlich Preuß. Staatsanzeiger zu Berlin und in der Weserzeitung zu Bremen.

Amtsgericht Lilienthal, 17. Dezember 1869.

Preußische Renten-Versicherungs-Anstalt.

1262. An Stelle des Klubwirths Herrn Ferdinand Abbes zu Meppen ist der Kammer-Secretair Herr Steidel daselbst zum Agenten unserer Anstalt ernannt.

Dem Kaufmann Herrn F. W. Laue in Stolzenau und dem Kaufmann Herrn H. D. Nülsen in Eldagsen sind Agenturen unserer Anstalt übertragen.

Berlin, den 18. Dezember 1869.

Direction der Preußischen Renten-Versicherungs-Anstalt.

Aus dem Handelsregister des Königlichen Amtsgerichts Harburg.

1263. Eingetragen ist heute zur Firma: Eichel et Schmidt zu Harburg, Fol. 54, daß diese Firma aufgelöst und erloschen ist.

Harburg, den 23. Dezember 1869.

Königliches Amtsgericht.

Aufforderung:

1264. Auf Antrag des Verwaltungs-Rathes der Hannover Altenbekener Eisenbahn-Gesellschaft zu Hannover werden alle Diejenigen, welche Ansprüche an die Entschädigungs-Gelder für die innerhalb der Feldmarken Hachmühlen und Altenhagen von den, in dem nachstehenden Verzeichnisse aufgeführten, Betheiligten zum Bau der Bahn abgetretenen Grundstücke machen zu können glauben, in Gemäßheit des Artikels 55 des Expropriations-Gesetzes vom 8. September 1840 und Nr. VII. des Gesetzes vom 6. August 1844 hierdurch aufgefordert, diese Ansprüche in dem dazu auf

Mittwoch, den 2. Februar 1870
Morgens 10 Uhr,

im Witteschen Gasthause zu Hachmühlen anberaumten Termine anzumelden, widrigenfalls sie mit den ihnen etwa zustehenden Ansprüchen und Zuständigkeiten in Beziehung zu der Hannover-Altenbekener Eisenbahn-Gesellschaft ausgeschlossen und die Entschädigungs-Gelder sofort an die Entschädigungs-Berechtigten ausgezahlt werden sollen.

Die Letzteren aber werden Behufs Empfangnahme der Gelder zu dem obigen Termine unter der Verwarnung vorgeladen, daß, Falls sie nicht selbst in demselben erscheinen oder sich durch gehörig Bevollmächtigte vertreten lassen, die ihnen zu zahlenden Gelder auf ihre Gefahr und Kosten beim hiesigen Amte verwahrlich niedergelegt werden sollen.

Amt Springe, den 23. Dezember 1869.

Der Amtshauptmann. Blumenbach.

Verzeichniß
der zu entschädigenden Grundbesitzer der Feldmarken Hachmühlen und Altenhagen I.

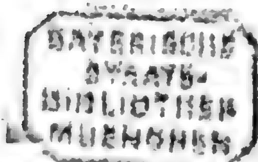
Nr. der Karte.

I. in Hachmühlen:

1. Köthner Wilhelm Wehrmann.
2. Köthner August Grefemeyer.
3. 14. Halbmeier Flügge Erben.
4. Gastwirth Wilhelm Witte.
5. Köthner Heinrich Feuerhake.
6. Nagelschmied Wilh. Pieper.
7. Der Schulvorstand.
8. Der Kirchenvorstand.
9. Köthner Heinrich Grefemeyer jun.
10. Die Gemeinde.
11. Vollmeier Christian Schaper.
12. Vollmeier Wilh. Flügge.
13. 19. 21. Halbmeier Friedrich Meyer.
15. 22. Halbmeier Friedrich Bertram.
16. Heinrich Garbe.
17. 18. Köthner Konrad Schaper Erben.
20. Karl Strube.
23. Köthner Wilhelm Flügge.
24. Vollmeier Karl Schaper (zu Hemmingen).
25. 26. Rademacher Heinrich Buddensiek.
27. Köthner August Schrader.
28. Halbmeier August Katz.

II. in Altenhagen.

1. Schlüter's Erben.



Die Insertionsgebühren betragen für die gespaltene Zeile oder deren Raum 2 Sgr.

Real-Register

zum

Amtsblatt für Hannover.

1869.

Seite

A.

Abgaben, siehe Stempel, Steuern und Zölle.

Abgeordnete zum Reichstage des Norddeutschen Bundes. Ersatzwahlen. . . . 64, 114, 144, 174, 219, 238

— zum Hause der Abgeordneten. Fernere Gültigkeit der Bestimmungen des Wahlreglements vom 15. September 1867 365

— zum Hause der Abgeordneten. Ersatzwahlen 429, 490

— Wahl zur Landessynode 388

Ablösungssachen.

Ablösungs-Commissariat beim Amte Uslar. Besetzung desselben 3

Einsendung der Berichte über die für 1869 zu ernennenden Schätzer und Sachkundige. . . . 65

Schätzer und Sachkundige für das Jahr 1869 . . 120

Ablösungen der dem Domainenfiscus in der Provinz Hannover zustehenden Gefälle 188

Aerzte und **Wundärzte.** Wohnsitz derselben behuf Ausübung ärztlicher Praxis. . . . 76, 363, 373, 450

Aerzte. Berechtigung derselben zum Selbstdispensiren homöopathischer Arzneien 238

—, Wundärzte rc. Anwendung der Ministerial-Verfügung vom 6. Juni 1867 über die Befugniß zur Ausübung ihrer Praxis auch auf die Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont und für die denselben angehörenden Aerzte rc. 266

Aetzende Flüssigkeiten rc. Versendung mit der Post, s. Postwesen.

— Desgl. mit der Eisenbahn, s. Eisenbahnen.

Alfeld. Seminar daselbst. Aufnahmeprüfung für dasselbe 286

Altenbeken, Hannovers. Eisenbahn, siehe Eisenbahnen.

Altenbruch-Schleuse. Umwandlung des Neben-Zollamts II. in ein Neben-Zollamt I. und Verlegung desselben nach Altenbruch 190

Alterthums- und **Kunstdenkmäler.** Conservirung derselben 200

Amerika, Vereinigte Staaten von Nords. Einführung von Post-Anweisungen für Zahlungen. 62, 260, 362

Seite

Amerika, Vereinigte Staaten von. Beförderung von Drucksachen dorthin 543

Amortisirte Staatspapiere im Rechnungsjahre 1868 130

Aemter u. **Amtsgerichte.** Veränderung verschiedener Bezirke bezw. Feststellung d. Grenze ders. 243, 349, 368

Amtsgerichte. Umfang der Mitwirkung bei den Vorarbeiten behuf der anderweiten Regelung der Grundsteuer 108

Amtsgericht zu Peine. Abtheilungen desselben. . 420

Amtsrichter. Einführung in den Dienst. . . . 94

Amtssecretaire. Rangiren derselben mit den Subaltern-Beamten I. Classe bei den Provinzial-Behörden und Ausscheiden aus dem §. 9 Nr. 2 des Reglements über die Civil-Versorgung rc. der Militairpersonen vom 16./20. Juni 1867 95

An- und **abziehende Personen** in einer Gemeinde. Meldung derselben 4, 167

Anerkenntnisse über Steuervergütung für ausgeführten Branntwein 429

Anfälle, fiscalische. Zuführung der Anfälle an erblosen Verlassenschaften, herrenlosen Depositen rc. an die Staatskasse 6

Anlagen, öffentliche. Instandhaltung derselben . . 14

Anleihen des Großpriorats des ehemaligen Johanniter Malteser-Ordens aus den Jahren 1800 bis 1804. 461

Anstellung, Versetzung rc. der Bahnwärter, Nachtwächter, Weichensteller und Portiers durch die betreffenden Eisenbahn-Betriebs-Inspectionen . 139, 174

— der Schaffner, Bremser und Schmierer durch die Ober-Betriebs-Inspection in Hannover . . 467, 479

Anwaltschaft. Niederlegung derselben 363

Apotheken. Visitationen derselben nach Maßgabe der für die älteren Landestheile zur Anwendung kommenden Instructionen 503

Apotheker Lehrlinge und **Gehülfen.** Reglement über die Lehr- und Servirzeit sowie über die Prüfungen derselben vom 11. August 1864 . . . 46

Arbeiter, jugendliche. Beschäftigung derselben auf Bergwerken 76

— Beschäftigung derselben in Fabriken . . . 506, 546

Seite

Archive, Staats-. Anträge auf Gestattung der Einsicht von Archivalien 174
Arznei-Taxe, Preußische. Veränderungen derselben pro 1869 . . . . 2, 7
— Preußische. Berichtigung eines Druckfehlers in derselben 51
— Preußische. Taxpreis eines Blutegels . . 184, 472
— Preußische. Neue Auflage derselben. 584
Arzneiwaaren. Verabfolgung gesundheitsgefährlicher Arzneiwaaren im Handverkaufe 3
Arznei-Verordnungen, homöopathische. Taxe für dieselben 416, 417
Aurich, Forstinspection. Siehe Forstinspectionen.
Aufsichtsrecht des Staates über das Hannover-Altenbekener Eisenbahn-Unternehmen 95
— Desgleichen über die Preußische Strecke der Almelo-Salzbergener Eisenbahn. 161
Ausstellungen zu Osnabrück und Namur. Transportbegünstigungen 393
Assurantie Compagnie te Amsterdam d. a. 1771, siehe Versicherungs-Gesellschaften.

B.

Bahn-Polizei-Reglement 2c., siehe Eisenbahnen.
Bank, Preußische. Eintragung der Bankantheile in die Stammbücher der Bank 71
— — General-Versammlung der Meistbetheiligten . 113
Banknoten und Cassenanweisungen, falsche. Belohnung für Nachweisung des Verfertigers 2c. . . 131
Baufach.
Wegfall der Prüfung der Bauhandwerker vor den in Nienburg und Hildesheim bestellten Prüfungs-Commissionen 2
Bau- und Feuer-Ordnung für die Landgemeinden des Landdrostei-Bezirks Hildesheim vom 26. März 1868. Nachtrag zu derselben 250
Bau-Commission für die Gemeinde Linden und die Vorstadt Glocksee. Aufhebung derselben und Uebertragung der Geschäfte auf die Königliche Polizei-Direction in Hannover 273
Bau-Akademie zu Berlin. Beginn des Studienjahres 2c. 376
Constituirung der Commission zur Prüfung der Bauführer in Hannover 522
Anmeldung zur Bauführer-Prüfung in Hannover . 538
Besuch der bautechnischen Fachschule an der polytechnischen Schule zu Carlsruhe 570
Belgien. Postanweisungen für Zahlungen dorthin . 518
— Beförderung von Päckereisendungen dorthin 336, 549
Belgrad. Bestimmungen für die Correspondenz dorthin 481
Bentheim, Domainenkasse des Amts. Verwaltung derselben 373
Bergwerkssachen.
Verleihungs-Urkunden von Bergwerken . 12, 13, 91
Bergbau-Casse zu Clausthal. Statut für dieselbe . 49
Bergbau-Casse. Regulativ für die Ausleihung von Capitalien derselben 162

Seite

Bergwerkssachen.
Verzichtleistung Seitens der Königl. Preußischen und Herzogl. Braunschweig-Lüneburgschen Verwaltung des Communion-Unterharzes auf das Vorrecht, welches ihr auf die am Iberge 2c. sich findenden **Eisenerze** für den Betrieb der Gittelde'schen Eisenhütte zugestanden hat 50
Beschäftigung jugendlicher Arbeiter auf Bergwerken 76
Bergakademie zu Clausthal. Vorbereitungskursus . 136
Bergakademie und Bergschule zu Clausthal. Lehr-Cursus 419
Allgemeine Bergpolizei-Verordnung vom 5. Juni 1869 für den Verwaltungs-Bezirk des Königlichen Oberbergamts zu Clausthal 293
Nachtrag zum Markscheider-Reglement vom 9. März 1867 369
Schutz gegen gemeinschädliche Einwirkungen des Bergbaues:
der Mineralquellen zu Bad Rehburg 488
der Schwefelquellen zu Limmer-Brunnen . . . 509
Muthungen. Annahme der Gesuche um Verleihung des Bergwerks-Eigenthums im Oberbergamts-Bezirke Dortmund 528
Vereinigung der Grafschaften Horstmar und Steinfurt mit dem Bergrevier Osnabrück 540
Berggesetz vom 24. Juni 1865. Berichtigung eines Druckfehlers im §. 227 desselben 542
Sicherheitspfeiler an den Markscheiden der Steinkohlen- und Kohleneisenstein-Bergwerke. 547
Berlin, Hauptsteueramt für direkte Steuern daselbst. Beilegung des Namens »Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern in Berlin« 308
— Landwirthschaftliches Lehrinstitut. Vorlesungsplan. 175, 378
Bersenbrück, Kreis. Kreis-Ersatz-Geschäft für 1869. 239, 250
— Reklamationen von Reservisten und Landwehrmännern im Falle einer Mobilmachung. Termin 240
Berum. Verlegung des Amtssitzes nach Norden 243, 264
Beschäler, Landgestüts-. Aufstellung derselben in dem Landdrosteibezirke Hannover im Jahre 1869 . 138
Beverstedt. Abhaltung von Vieh- und Schweinemärkten daselbst 546
Bezirksgefängniß zu Stade. Bezeichnung der Verwaltungsbehörde als »Inspection« 162
Bielefeld. Provinzial-Gewerbeschule daselbst, Lehrcursus 185
Bienenflucht- u. Marktstättegelder. Aufhebung derselben 367
Bier. Freier Verkehr zwischen dem Norddeutschen Bunde und dem Großherzogthum Hessen 272
— Steuerstellen zur Abfertigung des mit Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Biers, resp. zur Ertheilung von Ausgangsbescheinigungen . 512
Blumenthal. Einverleibung verschiedener vormals zum Großherzogthum Oldenburg gehörigen Grundstücke in den Bezirk des Amts und Amtsgerichts daselbst 511
Blutegel. Taxpreis derselben 184, 472
Bodenluken. Vorrichtungen zur Sicherung derselben 547

Seite

Borkenkäfer, Fichten-. Abwendung der Verbreitung desselben in den Nadelholz-Waldungen . . 73, 184
Borkum. Post-Expedition daselbst 310, 478
Brandversicherungs-Anstalten. Gebühren der Staats-Beamten in Angelegenheiten derselben . 113
Branntwein. Freier Verkehr mit demselben aus Preußen rc. nach Luxemburg und umgekehrt . 182
— Desgleichen zwischen dem Norddeutschen Bunde und dem Großherzogthum Hessen 272
— Anerkenntnisse über Steuervergütung 429
Branntweinsteuer. Verzeichniß der Steuerstellen, welche zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuer-Vergütung ausgehenden Branntweins, u. s. w. befugt sind 349, 543
Bremke. Einrichtung einer Posterpedition II. Classe daselbst 73
Bruchhausen und **Moor,** Flecken. Vereinigung derselben zu einer Fleckensgemeinde 571
Bürgergüter der Städte. Wegfall der Eintragung der Verträge, welche den Uebergang des vollen oder beschränkten Eigenthums oder von Erbpachtrechten an denselben in sich enthalten, in die Register der Gerichte. 95
Bürgerliches Recht. Ausdehnung mehrerer in den älteren Landestheilen geltenden Vorschriften desselben auf die Bezirke der Provinz Hannover, in denen das allgemeine Landrecht gilt 193
(wegen der Vorschriften, siehe chronologisches Verzeichniß Seite VII.)
Bürgerschule, höhere. Anerkennung der Real-Classen des Gymnasiums zu Clausthal als solche . . . 52
— zu Leer. Aufnahme in die 1. Ordnung der Realschulen 304
— bei dem Gymnasium Josephinum zu Hildesheim. Berechtigung zur Abhaltung von Abgangsprüfungen 522
zu Nienburg, desgleichen 263
Bürgerschulen, höhere, zu Hannover, Northeim, Osterode. Anerkennung derselben als zu Entlassungsprüfungen berechtigte 246

C.

Carlsruhe. Besuch der bautechnischen Fachschulen an der polytechnischen Schule daselbst. 570
Cassengehülfen der Steuerempfänger. Siehe Steuerempfänger.
Cautionen, Dienst-. Verwendung von Nassauischen und Stadt-Frankfurter Obligationen zu denselben . 245
Cavallerie. Vergünstigungen für die 4jährig Freiwilligen in Bezug auf die Dienstzeit 303
Celle. Vereinigung der vorstädtischen Gemeinden Altencelle, Hehlen-Vorstadt, Neuenhäusen und Neustadt Altenhäusen mit der Stadtgemeinde 262
— Haupt-Steuer-Amt. Organisations-Veränderung . 301
— Anerkennung der Realclassen des Gymnasiums daselbst als zu Entlassungsprüfungen berechtigte höhere Bürgerschule 554
Charité-Krankenhaus zu Berlin. Erhöhung der Kur- und Verpflegungskosten 259

Seite

Civilversorgungsberechtigte Militairpersonen. Anträge auf Anstellung rc. 523, 528
Civil-Vorsitzender der Dep.-Ersatz-Commission der 38 Inf.-Brigade 262
— der 39. Inf.-Brigade 308
— der 33. und 40. Inf.-Brigade 528
Clausthal. Aufnahme der Realclassen des Gymnasiums in die Kategorie der höheren Bürgerschulen . 52
— Bergbaukasse, Statut derselben 49
— — Regulativ für die Ausleihung von Capitalien aus derselben 162
— Bergakademie daselbst. Vorbereitungscursus . . 136
— — und Bergschule. Lehrcursus . . 419
— und **Zellerfeld.** Verkehr mit Schweinefleisch in diesen Städten 92
Commissariate, Eisenbahn-. Ausdehnung des Regulativs vom 24. November 1848 auf die Provinz Hannover 244
Commission zur Prüfung der Bauführer. Constituirung derselben in Hannover 522
Concessions- und **Bestätigungs-Urkunde** für die Hannover-Altenbekener Eisenbahn-Gesellschaft . . . 29
Concessionirung eines Expedienten zur Beförderung von Schiffs-Passagieren nach überseeischen Häfen. . 72
— von Eisenbahn-Anlagen. Begründung und Prüfung der desfallsigen Anträge 527
Conservirung der Kunst- und Alterthumsdenkmäler. 200
Consistorialbezirk zu Hannover. Inspections-Aenderungen in demselben. . . . . . . 221, 246, 376.
Controll-Versammlungen. Siehe Militair.
Credit-Anstalt, Landes-. Ergebniß der Rechnung des Instituts pro 1867 162
Desgleichen pro 1868. 584

D.

Dampfkessel. Auszug aus dem Regulativ vom 31. August 1861, betr. die Anlage derselben . . 483
— Nachtrag zu diesem Regulative 543
Dänemark und **Schweden.** Post-Dampfschiff-Verbindungen 200, 219, 238, 301
Deich- und **Abwässerungs-Ordnung,** Hoyaische. Wahrnehmung der Befugnisse rc. auch in den zur Königl. Landdrostei Stade gehörigen Hoyaischen Theilen des Amts Verden Seitens der Königl. Landdrostei zu Hannover. 5
Dekorationen u. **Erinnerungskreuze,** aberkannte. Aenderung der über die Wiederverleihung derselben bestehenden Bestimmungen 539
Departements-Ersatz-Commission. Civil-Vorsitzende im Bezirke der 38 u. 39 Inf.-Brig. 262, 308
Desgleichen der 33. und 40. Inf.-Brig. 528
Departements-Ersatzgeschäft im Bezirke der 38. Infanterie-Brigade 304
— im Bezirke der 39. Infanterie-Brigade 305
— » » » 33. » » 308
— » » » 37. » » 322
— » » » 40. » » 338

Seite

Depeschen telegraphische. Einführung von Freimarken für dieselben 365, 421, 469
Desinfizirung der Viehtransport-Wagen auf den Westfälischen Eisenbahn-Stationen 427
Dienst-Cautionen siehe Cautionen.
Dienste, Hoheits-, Gemeinde-, Deich- und Sieldienste. Ableistung derselben 14
Diepholz. Jahrmärkte daselbst 114
Direction für die Verwaltung der directen Steuern zu Berlin. Bezeichnung des Hauptsteueramts daselbst als solche 308
Directorium des Potsdamschen großen Militair-Waisenhauses in Berlin 2c. Postsendungen an dasselbe und dessen Filiale 2c. 522
Domainen und **Forsten,** Verwaltung der. Zeitpunkt des Eingehens derselben 272
Domainenfiscus. Ablösung der demselben in der Provinz Hannover zustehenden Gefälle. 188
Domainenkassen der Aemter Lingen, Freren, Bentheim und Neuenhaus. Verwaltung durch die Steuerempfänger 373
Droyßig. Aufnahme in das evangelische Lehrerinnen-Seminar daselbst 172
— Evangelisches Gouvernanten-Institut und Töchter-Pensionat. Aufnahme in dasselbe 179
Dünen auf den Ostfriesischen Inseln. Schutz derselben 136

E.

Eichordnung für den Norddeutschen Bund vom 16. Juli 1869 397
Eichung. Zustellung der Anweisung für die Eichungsstellen vom 17. Mai 1869 an die Eichämter der neuen Maße und Gewichte in Hannover, Hameln, Nienburg und Diepholz 321
— der neuen Maße und Gewichte. Zustellung von zwei beglaubigten Unter-Maßstäben und eines Satzes Normale für Flüssigkeitsmaße an das Eichamt in Hannover 537
Eigenthum in der Nähe der Eisenbahnen. Sicherung desselben, siehe Eisenbahnen.
Einbeck'sches Wochenblatt. Bestimmung desselben zum Kreisblatt für den Kreis Einbeck 321
Einjährig freiwilliger Militärdienst, Berechtigung zu demselben und Prüfungstermine 10, 11, 51, 123, 131, 165, 315, 322, 337, 393, 419, 430, 585

Eisenbahnen.
Uebertragung des Rechts der Anstellung, Versetzung 2c. der Bahnwärter, Nachtwächter, Weichensteller und Portiers auf die betreffenden Eisenbahn-Betriebs-Inspectionen 139, 174
Desgleichen der Schaffner, Bremser und Schmierer auf die Ober-Betriebs-Inspection . . . 467, 479
Polizei-Verordnung, betreffend Sicherung des den Eisenbahnen benachbarten Eigenthums 139, 165, 184, 427

Seite

Eisenbahnen.
Amtliche Bezeichnung der mit Leitung der Hannoverschen Staats-Eisenbahnen betrauten Behörden als „Königliche Eisenbahn-Direction“ bezw. „Königliche Eisenbahn-Betriebs-Inspection“ . 169, 184
Regulativ vom 24. Novbr. 1848, betr. die Eisenbahn-Commissariate. Ausdehnung desselben auf die Provinz Hannover 244
Eisenbahn-Betriebs-Inspection Nordhausen. Errichtung derselben 371, 376
Anmeldung der Beschwerden, Reclamationen 2c. in Bezug auf den Güter-Verkehr . . 420, 431, 467
Bestimmung über die Begründung und Prüfung der Anträge auf Concessionirung von Eisenbahn-Anlagen 527
Eisenbahn von Venloo nach Hamburg. Richtung derselben im Landdrosteibezirke Osnabrück . . . 6
Desgleichen im Landdrosteibezirke Hannover . . . 245
Concessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Hannover-Altenbekener Eisenbahn-Gesellschaft nebst Statut 29
Ausübung des allgemeinen Aufsichtsrechts des Staates über das Hannover-Altenbekener Eisenbahn-Unternehmen 95
Desgl. über die Almelo-Salzbergener Eisenbahn . 161
Eisenbahn von Hannover nach Altenbeken. Richtung derselben auf der Bahnstrecke Empelde-Völksen 273
Desgl. auf der Bahnstrecke Springe-Rohrsen . 448
Desgl. auf der Bahnstrecke Emmern-Welsede . 554
Richtung der von dem Georgs-Marien-Bergwerks- 2c. Vereine zu erbauenden Eisenbahn zum Anschluß der Hüggelbahn an die Venloo-Hamburger Bahn 308
Hüggelbahn. Zutheilung derselben dem Verwaltungsbereiche des Eisenbahn-Commissariats in Hannover 388
Belassung derselben in dem Verwaltungsbereiche des Eisenbahn-Commissariats zu Cöln 425
Bahn-Polizei-Reglement für die Westphälische Eisenbahn, vom 31. Oktober 1860, Geltung desselben auf der Eisenbahnstrecke Rheine-Emden 134, 141
Bahn-Polizei-Verordnung für die Eisenbahn Nordhausen-Nüxei im Bezirke der Landdrostei Hildesheim 264
Bahn-Polizei-Ordnung für die im Landdrosteibezirke Aurich belegene Strecke der Oldenburg-Leerer Eisenbahn 291
Bahn-Polizei-Reglement für die Hannoverschen Staatsbahnen vom 15. September 1868. Geltung desselben für die im Preußischen belegene Strecke der Herzberg-Nüxei-Nordhausener Eisenbahn 345
Bahn-Polizei-Verordnung für die Strecke der Halberstadt-Vienenburger Zweigbahn im Bezirke der Landdrostei Hildesheim 362
Bahn-Polizei-Verordnung für die Strecke der Halle-Casseler-Eisenbahn im Bezirke der Landdrostei Hildesheim 541
Beförderung von Petroleum. Verkauf beschädigter Gefäße nebst Inhalt 496
Petroleum-Aether (Naphtha). Beförderung desselben 108

Seite

Eisenbahnen.
Beförderung des Artikels „Torf“ mit Decklaken . 190
Declarirung der Tarifvorschrift über die Tarifirung von Syrup 190
Retourbillets. Anderweitige Bestimmungen für den Retourbilletverkehr 268, 274
Transportbegünstigungen für die Ausstellungen zu Osnabrück und Namur 393
Desinfizirung der Viehtransport-Wagen auf den Stationen der Westfälischen Eisenbahn 427
Beförderung feuergefährlicher und ätzender Gegenstände 529, 556
Verlegung des Ver- und Entladungsgeschäfts nach dem Producten-Bahnhofe auf dem Postkampe in Hannover 493
Mitteldeutscher Eisenbahn-Verband. Auflösung desselben und Uebergang des in diesem Verbande über Cassel bestehenden directen Verkehrs mehrer Stationen für Personen-, Gepäck- und Güter-Beförderung auf den Nord-Westdeutschen resp. Westdeutschen Eisenbahn-Verband 12
Norddeutsch-Preußisch-Braunschweigisch-Schlesischer Eisenbahn-Verband. Einrichtung desselben . . . 52
Errichtung von directen Personen-, Gepäck- und Güter-Expeditionen, Ausdehnung bezw. Aufhebung des directen Güter-Verkehrs, Aufnahme von Verbands-Stationen, neue Personen- und Güter-, See-Transit-Tarife, auch Tarife für die Beförderung von baarem Gelde rc., bezw. Nachträge zu denselben, sowie Fracht-Ermäßigungen bezw. Erhöhungen und Aenderungen in der Classification verschiedener Artikel . 92, 108, 124, 133, 165, 184, 225, 239, 246, 269, 275, 288, 306, 310, 316, 324, 326, 342, 344, 362, 372, 377, 393, 420, 426, 429, 431, 449, 478, 493, 504, 508, 509, 523, 529, 537, 540, 541, 556, 561
Nachtschnellzug von Berlin nach Frankfurt a. M. . 260
Eröffnung neuer Bahnstrecken und Feststellung desfallsiger Fahrpläne, sowie Aenderungen von Fahrplänen 268, 274, 303, 324, 342, 372, 377, 508, 524
Eröffnung des Betriebes auf der im Preußischen Staatsgebiete belegenen Strecke der Oldenburg-Leerer Eisenbahn 303
Eisenerze am Iberge rc. Verzichtleistung auf das Vorrecht auf dieselben für den Betrieb der Gittelde-schen Eisenhütte 50
Elbingerode. Verlegung des Sitzes der Forstinspection nach Hannover 488
Elbstrombau-Direction zu Magdeburg Ernennung eines Wasserbaumeisters zum technischen Hülfsarbeiter 143
Elbzoll zu Wittenberge. Zoll-Abfertigung bei den Hauptzollämtern zu Hamburg und Harburg. Nähere Bestimmungen 265
Eldena, staats- und landwirthschaftliche Akademie. Vorlesungsplan 169, 372
Emden. Bestimmungen für die Gebühren-Erhebung an der freien Niederlage daselbst 576
Ems-Fähr-Anstalt zu Leerort. Fährgeld-Tarif . . 554

Seite

Entbindungs- und Hebammenlehranstalt zu Osnabrück. Lehrkursus für Hebammenschülerinnen . 571
Erfurt, Regierungsbezirk. Unbeschränkte Anmeldung forstversorgungsberechtigter Jäger der Classe A. . 182
Erinnerungskreuze und andere Dekorationen, aberkannte rc. Aenderung der über die Wiederverleihung derselben bestehenden Bestimmungen . . . 539
Ersparnißbank. Siehe Versicherungsgesellschaften.

F.

Fabriken. Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in denselben 506, 546
Fahrzeuge. Anlegen derselben an Buhnen, Staden und sonstigen Strombauwerken 327
Fährgeld-Tarif für die Emsfähr-Anstalt zu Leerort 554
Familien-Namen. Aenderung eines solchen. . . 316
Feuer- und Bau-Ordnung für die Landgemeinden des Landdrosteibezirks Hildesheim vom 26. März 1868. Nachtrag zu derselben 250
Feuerungs-Anlagen. Beschaffenheit derselben . . 225
Feuer-Versicherungs-Gesellschaften siehe Versicherungs-Gesellschaften.
Fichten-Borken-Käfer. Maßregeln zur Abwendung der Verbreitung desselben in den Nadelholz-Waldungen 73, 184
Fideikommiß, Familien-, Gräflich Grote'sches. Bestätigung des Nachtrags zu demselben 387
Finanz-Direction. Errichtung derselben für die Provinz Hannover 271
— Zeitpunkt des Beginnes der Thätigkeit derselben . 272
— Bedingungen für die Annahme als Supernumerar bei derselben 367
Fiscalische Anfälle an erblosen Verlassenschaften, herrenlosen Depositen rc. Zuführung derselben in die Staatscasse 6
Forstcasse des Revieres Lingen mit Freren. Verwaltung durch den Steuerempfänger 373
Forstdienst. Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militardienste im Jägercorps 130, 182, 262, 486
— Auszug aus dem Regulativ vom 1. Dezbr. 1864 über die betreffenden Vorschriften wegen dieser Ausbildung rc. 227
Forstinspection Elbingerode. Verlegung des Sitzes derselben nach Hannover 488
— Hildesheim, desgl. 174
— Lamspringe, desgl. 143
— Medingen, desgl. 392
— Nienburg, desgl. 316
— Liebenburg, Auflösung derselben rc. 524
— Westerhof, desgl. 316
Forstinspectionen Aurich und Palsterkamp. Vereinigung derselben zu einer Forstinspection Osnabrück . 488
Fortschreibung der Gebäudesteuer im Stadt- und Landkreise Hannover bezw. in der Provinz Hannover 64, 115, 560

Seite

Frankirung der Briefe, Geld- und Päckereisendungen an das Directorium des Potsdamschen großen Militair-Waisenhauses zu Berlin und dessen Filiale und Organe ꝛc. 522
Frankreich. Sendungen von Proben roher und gesponnener Seide mit der Briefpost . . . 63
— Bestimmungen hinsichtlich des Couverts und Verschlusses recommandirter Briefe . . . 238
— Beförderung von Päckereisendungen dorthin 336, 549
Freimarken. Einführung derselben zur Frankirung telegraphischer Depeschen . . . 365, 421, 469
Freiwillige, einjährig. Erwerbung der Berechtigung zum Militairdienst . . . 10, 11, 51
wie Termine zur Prüfung . . 123, 131, 165, 315, 322, 337, 393, 419, 430, 585
— 4jährig, der Cavallerie. Vergünstigungen in Bezug auf die Dienstzeit . . . 303
Freren, Domainencasse des Amtes. Verwaltung derselben . . . 373
Fürstenau, Steueramt. Ermächtigung zur Stempelung von Kalendern . . . 464

G.

Gebäudesteuer. Fortschreibung derselben im Stadt- und Landkreise Hannover . . . 64
Desgleichen in der Provinz Hannover . . . 115
— Frist zur Anmeldung . . . 560
Geburtstag, Allerhöchster, Sr. Majestät des Königs. Danksagung für zahlreiche Glückwünsche zu demselben 187
Gebühren für Staatsbeamte in Brandversicherungs-Angelegenheiten . . . 113
Geburtslisten und **Militairstammrollen.** Bestimmungen über die Führung derselben . . . 462
Gefangene, Vagabonden ꝛc. Transport, resp. Weitertransport nach einer andern Provinz der Monarchie und weiter . . . 315
Gefälle. Ablösungen der dem Domainenfiscus in der Provinz Hannover zustehenden . . . 188
Generaltheilungen, Specialtheilungen und **Verkoppelungen.** Einsendung der desfallsigen Nachweisungen an die General-Commission . . . 202
— Einführung des Reg.-Raths Göbde in das Collegium . . . 52
Gerichtsbarkeitsverhältnisse, gegenseitige, zwischen Preußen und Waldeck. Ausdehnung des zur Regelung derselben abgeschlossenen Vertrags vom 11. October 1861 auf die neuen Landestheile . . . 212
Vertrag vom 11. Octbr. 1861 . . . 213
Gerichtsvogtsgehülfe. Einführung in den Dienst 4
Gerichtsvögte. Ausfertigungen und Verhandlungen derselben. Beseitigung des Gebrauchs von Stempel-Materialien . . . 335
Geversdorf. Maßregeln zum Schutze der dortigen Oste-Fähre . . . 363
Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869. Anweisung zur Ausführung derselben. Tit. I. u. II. . . . 433
Tit. III. . . . 550
Gewerbeordnung. Gewerbebetrieb im Umherziehen (Gewerbescheine) . . . 447
— Oeffentliche Musikaufführungen, Schaustellungen ꝛc. 468, 478, 493, 505
Gewerbe- und **Viehsalz.** Verkauf desselben . . 129
Gewerbesteuer. Neuwahl der Abgeordneten der Steuergesellschaft A. I. bezw. deren Stellvertreter . 392
Gewichte und **Maaße** in der Provinz Hannover. Verhältnißzahlen für die Umrechnung in die durch die Maaß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 festgestellten neuen Maaße und Gewichte . 319
— in der Provinz Hannover. Verhältnißzahlen für die Umrechnung der in der Provinz Hannover vorkommenden besonderen Maaße und Gewichte in das metrische System . . . 519
Gittelde, Eisenhütte. Verzichtleistung auf das Vorrecht auf die am Iberge ꝛc. sich findenden Eisenerze zum Betriebe derselben . . . 50
Gouvernanten-Institut zu Droyßig, evangelisches. Aufnahme in dasselbe . . . 179
Göttinger Zeitung. Bezeichnung derselben als Kreisblatt für den Kreis Göttingen . . . 65
Gottingen-Weende, landwirthschaftliche Akademie. Vorlesungsplan . . . 377
Gottingen. Ablieferung von Pflicht-Exemplaren an die Universitäts-Bibliothek daselbst . . . 578
Grenzen. Feststellung derselben zwischen verschiedenen Gemeinden bezw. Aemtern und Amtsgerichten ꝛc. 243, 349, 368, 417
Großbritannien. Beförderung von Päckereisendungen dorthin . . . 336, 549
Großefehn, Schiffsmusterungsbehörde ꝛc. daselbst. Errichtung derselben . . . 430
Grundeigenthum, fremdes. Unbefugte Benutzung desselben . . . 14
Grundsteuer. Vorsteher des Vermessungspersonals 10, 52, 419, 478, 506, 571
— Ertheilung von Copien ꝛc. von den angefertigten Karten ꝛc. . . . 425
— Sicherung der Vermessungsarbeiten . . . 347
Gymnasium zu Celle. Anerkennung der Realclassen desselben als eine zu Entlassungsprüfungen berechtigte höhere Bürgerschule . . . 554
— zu Clausthal. Aufnahme der Realclassen desselben in die Kategorie der höheren Bürgerschulen . . . 52
— Josephinum in Hildesheim. Anerkennung der höheren Bürgerschule als zu Abgangsprüfungen berechtigt . 522

H.

Hafen, Otterndorfer. Polizei-Ordnung für Benutzung desselben . . . 288
— Fluß-, bei Osterholz. Tarif für die Benutzung desselben 507
Haltestellen auf Postcoursen, siehe Postwesen.
Hamburg, Hauptzollamt daselbst. Zollabfertigung für die elbaufwärts nach dem Zollvereine gehenden Waaren bei demselben . . . 299
Hamme-Canal, bei Osterholz. Tarif für das Befahren desselben . . . 507

Seite

Handelskammern im Landdrosteibezirk Lüneburg. Zweite Ergänzung des §. 23 des Regulativs derselben . 570
Hannover = Altenbekener Eisenbahn = Gesellschaft. Concessions= und Bestätigungs=Urkunde für dieselbe 29
— — Ausübung des Aufsichtsrechts des Staats über dieselbe 95
Hannover=Altenbekener Bahn. Richtung derselben, auf der Bahnstrecke Empelde=Völksen . . . 273
— — desgleichen auf der Bahnstrecke Springe=Rohrsen 448
— — desgleichen auf der Bahnstrecke Emmern=Welsede 554
Hannover, Stadt= und Landkreis. Fortschreibung der Gebäudesteuer . . . 64
— Anerkennung der höheren Bürgerschule daselbst als zu Entlassungsprüfungen berechtigt 246
— Seminar daselbst. Aufnahmeprüfung für dasselbe . 286
Hannoversche Staatsschuld=Obligationen. Auslosung, Zinscoupons 2c. 5, 48, 263, 285, 387, 425
Harburg, Hauptzollamt. Organisations=Veränderung 301
— Bestimmungen zu dem Tarif für die Gebühren=Erhebung an der freien Niederlage daselbst . . . 576
Harkenbleck und **Pattensen.** Regulirung der Gemeindegrenze 417
Hauscollecte zur Gründung einer Herberge zur Heimath in Lüneburg 3
Hebammenlehranstalt zu Osnabrück. Abänderung des Regulativs 571
Helgoland, directe Personen= und Gepäck=Expedition dorthin 288
Herzberg=Rüxei=Nordhausener=Eisenbahn. Bahn=Polizei=Reglement 345
Hildesheim, Verlegung des Sitzes der Forstinspection nach Hannover 174
— Schullehrer=Seminar daselbst. Aufnahme=Prüfungen 304
— Höhere Bürgerschule bei dem Gymnasium Josephinum daselbst. Berechtigung zur Abhaltung von Abgangs=Prüfungen 522
Hildesheimsche Ritterschaft. Abänderung der Statuten derselben 507
Hittfeld. Aufhebung der Steuer=Receptur . . . 540
Hitzacker Hauptzollamt. Organisations=Veränderung 301
Homöopathische Arzneien. Berechtigung der Aerzte zum Selbstdispensiren derselben 238
Homöopathische Arznei=Verordnungen. Taxe für dieselben 416, 417
Horstmar, Grafschaft. Vereinigung derselben mit dem Bergrevier Osnabrück 540
Hospital=Casse. Wegfall der bisherigen Zuflüsse an fiscalischen Anfällen von erblosen Verlassenschaften 2c. 6
Hoya=Diepholzsche Landschaft. Aenderung des §. 23 des Verfassungsgesetzes derselben 1
Hoyaische Deich= u. Abwässerungs=Ordnung. Wahrnehmung der Befugnisse 2c. auch in den zur Königl. Landdrostei Stade gehörigen Hoyaischen Theilen des Amts Verden Seitens der Königl. Landdrostei zu Hannover 5
Hüggelbahn, Richtung der Verbindungsbahn derselben mit der Venlo=Hamburger Eisenbahn . . . 308
— Ressortverhältniß derselben 388, 425
Hypothekenbücher. Einsicht derselben Seitens der Grundsteuer=Veranlagungs=Behörden 108

J.

Inseln, Ostfriesische. Schutz der Dünen auf denselben 136
Inspections=Aenderungen im Consistorialbezirke Hannover 221, 246, 376
Johanniter=Malteser=Orden, ehemaliger. Anleihen des Großpriorats desselben aus den Jahren 1800 bis 1804 461
Italien. Portosätze in Folge des Postvertrages mit dem Norddeutschen Bunde 183
— Uebereinkunft wegen Schutzes der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst . 415, 544
Jugendliche Arbeiter. Beschäftigung 2c. derselben auf Bergwerken 76
— — Beschäftigung 2c. derselben in Fabriken 506, 546
Jüdisches Synagogen=, Schul= und Armenwesen. Aufhebung der Bestimmung wegen Einreichung der Rechnungen zur Superrevision an die Obrigkeiten . 273

K.

Kalender. Ermächtigung des Steueramts zu Fürstenau zur Stempelung derselben 464
Kassenanweisungen und **Banknoten,** falsche. Belohnung für Nachweisung des Verfertigers 2c. derselben 131
Kassengehülfen der Steuer=Empfänger, siehe Stempel, Steuern 2c.
Kirchenstaat. Portosätze in Folge des Postvertrages mit demselben 272
Klauenseuche des Rindviehes, siehe Maulseuche.
Kontroll=Versammlungen, siehe Militair.
Kopien von den behufs Regelung der Grundsteuer angefertigten Karten 2c. Ertheilung derselben . . 425
Krähe, Oberförsterei. Vereinigung mit der Oberförsterei Linsburg 556
Kreisblatt des Kreises Göttingen 65
— des Kreises Melle 163
— des Kreises Einbeck 321
Kreis=Ersatz=Commission des Kreises Meppen. Civilvorsitzender derselben 51
Kreis=Ersatz=Geschäft des Kreises
Lingen pro 1869 143
Meppen » 1869 185
Bersenbrück » 1869 . 239, 250
— — im Bezirke des Reserve=Landwehr=Bataillons (Hannover) Nr. 73 189
Kunst und **Alterthumsdenkmäler.** Conservirung derselben 200
Kurhessisches Staats=Lotterie=Anlehen de 1845. 47. Serien=Ziehung 2

L.

Lamspringe. Verlegung des Sitzes der Forstinspection nach Hannover 314

Seite

Landbriefbestellungen siehe Postwesen.
Landbriefträger. Tarif für die von denselben auf ihren Bestellungsgängen eingesammelten Sendungen . . . 491, 492
Landes-Credit-Anstalt. Ergebniß der Rechnung des Instituts pro 1867 162
— desgl. pro 1868 584
Landesmaaße siehe Maaße.
Landessynodalordnung, Hannoversche, vom 9. Oct. 1864. Ausführung 388
Landessynode, Hannoversche. Einberufung der ersten Versammlung 486
Landgestüts-Beschäler. Aufstellung derselben in dem Landdrosteibezirk Hannover im Jahre 1869 . 138
Landrabbinatscasse für die Bezirke Hannover, Lüneburg. Resultat der Rechnung vom Jahre 1868. . 337
Landrecht, Allgemeines. Ausdehnung mehrerer in den älteren Landestheilen geltenden Vorschriften des bürgerlichen Rechts auf die Bezirke der Provinz Hannover, in denen das Allgemeine Landrecht gilt (Siehe chronologisches Verzeichniß Seite VII.) 193
Landschaft, Hoya-Diepholzsche. Aenderung des §. 23 des Verfassungsgesetzes derselben 1
Landtag, Hannoverscher Provinzial-. Einberufung . 459
— Ernennung des Landtags-Marschalls und seines Stellvertreters 464
— der Monarchie. Eröffnung 471
Landständische Beamten, Provinzial-. Beeidigung und Einführung 68, 76, 510
Lebensversicherungs-Anstalten siehe Versicherungs-Gesellschaften.
Leer. Erweiterung des Bezirks des Haupt-Zollamts daselbst. 273
— Aufnahme der dortigen höheren Bürgerschule als Realschule I. Ordn. 304
— Bestimmungen für die Gebühren-Erhebung an der freien Niederlage daselbst 576
Leerort. Fährgeld-Tarif für die Emsfähranstalt daselbst 554
Lehrerinnen evangelischer Confession in der Provinz Hannover. Prüfung 52, 174, 392, 494
— Elementar-, katholischer Confession. Prüfung derselben in dem Seminare zu Hildesheim 304
Lehrerinnen-Seminar zu Droyßig, evangelisches. Aufnahme in dasselbe 172
Liebenburg. Auflösung der Forstinspection daselbst . 524
Limmerbrunnen. Schutz der Schwefelquellen daselbst gegen gemeinschädliche Einwirkungen des Bergbaues 509
Lingen. Kreis-Ersatz-Geschäft pro 1869. Termin rc. 143
— Domainencasse- und Forstcasse. Verwaltung derselben 373
Linsburg, Oberförsterei. Vereinigung mit der Oberförsterei Krähe 556
Loccum. Krammarkt daselbst 393
Litterarische Erzeugnisse rc. Uebereinkunft mit Italien wegen Schutzes der Rechte an denselben 415, 544
— desgl. mit der Schweiz 416
Lotterie von Kunstgegenständen in München. Debit der Loose 430, 447
Lüneburg. Herberge zur Heimath daselbst . . . 3
— Seminar daselbst 286
Lüneburg, Haupt-Steuer-Amt. Organisations-Veränderung 301
Lungenseuche des Rindviehs. Maßregeln gegen Verbreitung derselben 505
Luxemburg. Freier Verkehr mit Branntwein . . 182

M.

Maaße und Gewichte. Verhältnißzahlen für die Umrechnung der in der Provinz Hannover bisher gültigen Landesmaaße und Gewichte in die durch die Maaß- und Gewichtsordnung für den Norddeutschen Bund vom 17. August 1868 festgestellten neuen Maaße und Gewichte 319
— Verhältnißzahlen für die Umrechnung der in der Provinz Hannover vorkommenden besonderen Maaße und Gewichte in das metrische System . . 519
— Zustellung der Anweisung für die Eichungsstellen vom 17. Mai 1869 an die Eichämter in Hannover, Hameln, Nienburg und Diepholz 321
— Zustellung von zwei beglaubigten Unter-Maaßstäben und eines Satzes Normale für Flüssigkeitsmaaße an das Eichamt in Hannover 537
Magdeburg. Aufhebung des Wollmarkts 486
— Vereinigung der Rentenbank für die Provinz Hannover mit der Rentenbank für die Provinz Sachsen in Magdeburg 549
Marine, Bundes Kriegs-. Kriegs-Stammlisten pro 1864—1866 366
Marine-Ersatzgeschäft im Bezirke der 33. Inf.-Brigade 486, 560
— im Bezirke der 37. Inf.-Brigade 430
— im Bezirke der 40. Inf.-Brigade 474, 560
Markt, zu Diepholz 114
— zu Wagenfeld 326
— zu Loccum 393
— zu Beverstedt 546
Marktpreise für den Monat Dezember 1868 . . 53
— von 1868 und 24jährige Durchschnittspreise von 1845—1868 79
— im Monate Januar 1869 97
— » » Februar » 146
— » » März » 204
— » » April » 252
— » » Mai » 277
— » » Juni » 328
— » » Juli » 380
— » » August » 452
— » » September » 496
— » » Oktober » 530
— » » November » 562
Markscheider-Reglement vom 9. März 1867. Nachtrag zu demselben 369
Marktstättegeld. Aufhebung desselben 367
Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh 509, 522, 529, 537, 547, 555
Marschvergütungen für einberufene Reservisten . 464
Mecklenburg-Strelitz. Aufhebung der Waaren-Controle im Binnenlande im Großherzogthume . . 52

Seite

Medemschleuse. Polizei-Ordnung für Benutzung derselben 288

Medicinal-Collegium für die Provinz Hannover. Beginn der Wirksamkeit desselben 472

Medingen. Verlegung des Sitzes der Forstinspection nach Hannover 392

Meldung der in einer Gemeinde an- und abziehenden Personen 4, 167

Melle. Kreisblatt des Kreises Melle 163

Meppen, Kreis. Kreis-Ersatzgeschäft pro 1869 191, 185

Milch. Verkauf derselben von Thieren, welche von der Maul- und Klauenseuche ergriffen sind . . 317

Militair.

Ablieferung der bisher der Hospital-Casse zugeflossenen fiscalischen Anfälle an erblosen Verlassenschaften, herrenlosen Depositen &c. an die Staatscasse 6

Einjährig freiwilliger Militairdienst. Erwerbung der Berechtigung zu demselben, Termine behuf Prüfungen der Gesuche um Zulassung &c. 10, 11, 51, 123, 131, 165, 315, 322, 337, 393, 419, 430, 585

Eintragung der Namen der Militairpflichtigen in die Stammrollen . . . 13, 67, 133, 166, 504, 586

Reglement wegen Gestellung, Auswahl und Abschätzung der Mobilmachungs-Pferde in der Provinz Hannover vom 25. Septbr. 1868 / 7. Decbr. 1868 17

Civil-Vorsitzender der Kreis-Ersatz-Commission des Kreises Meppen 51

Civil-Vorsitzende der Departements-Ersatz-Commissionen 262, 308, 528

Unterofficierschulen zu Potsdam, Jülich und Biebrich. Nachrichten über die Einstellung von Freiwilligen in dieselben 61

Abänderung der Bestimmungen im §. 9 Nr. 2 des Reglements über die Civil-Anstellung der Militair-Personen (Amtssecretairstellen) 95

Behandlung syphilitischer Militairpersonen durch Civil-Aerzte 114

Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes, in Verbindung mit dem Militairdienst im Jägercorps . . 130, 182, 262, 486

Auszug aus dem Regulativ vom 1. December 1864 über die betreffenden Vorschriften wegen dieser Ausbildung &c. 227, 262

Vierjährig Freiwillige der Cavallerie. Vergünstigung in Bezug auf die Dienstzeit 303

Kriegs-Stamm-Listen der Bundes-Kriegs-Marine pro 1864 und 1866 366

Bestimmungen über die Führung der Geburtslisten und Militairstammrollen. 462

Anspruch der einbeorderten Reserve-Mannschaften auf das Marschverpflegungsgeld der Reservisten . . 464

Militair-Anwärter. Anträge auf Civil-Versorgung bezw. Civil-Anstellung 523, 528

Aenderung der Bestimmungen über die Wiederverleihung aberkannter, resp. in Folge gerichtlicher Erkenntnisse verloren gegangener Erinnerungskreuze und anderer Dekorationen 539

Bestimmungen aus dem Regulative vom 15. Decbr. 1869 über die Portofreiheiten bei Postsendungen in Militair-Angelegenheiten 582

Frühjahrs-Controll-Versammlungen im Bezirke des Reserve-Landwehr-Bataillons (Hannover) Nr. 73 106

Herbst-Controll-Versammlungen desgl. 472

Kreis-Ersatz-Geschäft im Kreise Lingen 143

desgl. „ „ Meppen . . 185, 191

„ „ „ Bersenbrück . 239, 250

„ „ Bezirke des Reserve-Landwehr-Bat. (Hannover) Nr. 73 189

Reclamationen von Reservisten und Landwehrmännern im Falle einer Mobilmachung 240, 251

Departements-Ersatz-Geschäft im Bezirke

der 33. Inf.-Brigade . . . 308

desgl. „ 37. „ „ 322

„ „ 38. „ „ 304

„ 39. „ „ 305

„ „ 40. „ „ 338

Marine-Ersatz-Geschäft im Bezirke

der 33. Inf.-Brigade . 486, 560

desgl. „ 37. „ „ 430

„ „ 40. „ „ . 474, 560

Mobilmachungs-Pferde. Siehe Militair.

Moldau und Wallachei. Portosätze in Folge des Postvertrages mit diesen Fürstenthümern 314

Moor und Bruchhausen, Flecken. Vereinigung derselben zu einer Fleckensgemeinde 571

Moorwärder, Hamburgische Voigtei. Aufnahme in den Gesammt-Zollverein &c. 300, 336

Moringen. Werkhaus daselbst, siehe Werkhaus.

Musikaufführungen, öffentliche &c. 468, 478, 493, 505

Muthungen. Annahme der Gesuche um Verleihung des Bergwerks-Eigenthums im Oberbergamtsbezirk Dortmund 528

München. Lotterie von Kunstgegenständen. Debit der Loose 430, 447

N.

Nadelholz-Waldungen. Maßregeln zur Abwendung der Verbreitung des Fichten-Borken-Käfers . . 73, 184

Neuenhaus. Domainenkasse des Amts. Verwaltung derselben 373

Niederlande, Reductions-Verhältniß von 1 ℱ = 1 ƒl 74 Cents bei Postanweisungen 285

— Königreich der. Bestimmungen aus dem mit demselben abgeschlossenen Staatsvertrage &c. vom 25. September 1867, Errichtung &c. von Gebäuden an der Grenzlinie 545

Niedersachswerfen, Errichtung einer Post-Expedition daselbst 369

Nienburg. Anerkennung der höheren Bürgerschule als zu Abgangs-Prüfungen berechtigt 263

— Wegbau-Inspection. Wahrnehmung der Geschäfte durch die Wegbau-Inspection Verden 308

Seite

Nienburg, Forstinspection. Verlegung des Sitzes derselben nach Hannover 316
— Oberförsterei. Vereinigung der Oberförstereien Krähe u. Linsburg zu einer Oberförsterei Nienburg . . 556
Norden. Verlegung des bisherigen Amtssitzes von Berum nach Norden 243, 264
Norderney, Postverbindungen des Seebades. Siehe Postwesen.
— directe Personen- und Gepäck-Expedition dorthin . 288
Nordhausen. Errichtung der Eisenbahn-Betriebs-Inspection daselbst 371, 376
Nordhausen-Nüxei, Eisenbahn. Bahn-Polizei-Verordnung 264
Northeim. Anerkennung der höheren Bürgerschule daselbst als zu Entlassungsprüfungen berechtigt . 246
Norwegen. Post-Dampfschiff-Verbindungen dorthin . 301
— Ermäßigung des Portos für frankirte Briefe . 336
Notar, Ernennung 306

O.

Oberblockland. Errichtung eines Neben-Zollamts II. Classe 475
Oberförstereien Krähe und Linsburg. Vereinigung derselben zu einer Oberförsterei Nienburg. . . . 556
Ober-Medicinal-Collegium zu Hannover. Aufhebung 472
Ober-Steuer-Collegium zu Hannover. Zeitpunkt des Eingehens desselben 272
Obligationen.
Verloosung der Preuß. 5 % Staatsanleihe de 1859. {12. . 2 | 13. . 307 | 14. . 577}
Verloosung der Preuß. Staatsanleihe de 1848. {31. . 172 | 32. . 471}
15. Verloosung der Staats-Prämienanleihe von 1855 471
Verloosung von vormals Hannoverschen Staatsschuld-Obligationen Lit. Q. 5
Ausloosung der vormals Hannoverschen Staatsschuld-Verschreibungen pro 1869 . . . . . . 263, 285
47. Serien-Ziehung des Kurhessischen Staats-Lotterie-Anlehens de 1845 2
Ausreichung neuer Zinscoupons zu den Preußischen Staatsanleihen von 1853 und 1857. 137, 200, 261
Ausreichung neuer Zinscoupons zu den vormals Hannoverschen Staatsschuld-Obligationen Lit. A. B. C. und ohne Litera 48
Desgl. Lit. E 387, 425
Liste der aufgerufenen und im Jahre 1868 amortisirten Staatspapiere 130
Zinsenzahlung und Einlösung gekündigter Schuldverschreibungen 302, 461, 570
Obligationen des ehemaligen Johanniter-Malthefer-Ordens aus den Jahren 1800 bis 1804. . . 361
Eine abhanden gekommene vormals Hannoversche Obligation 503
Oldenburg-Leerer-Eisenbahn. Bahn-Polizei-Ordnung für die im Landdrosteibezirk Aurich belegene Strecke 291
Oldenburg-Leerer-Eisenbahn Eröffnung des Betriebes auf dieser Bahnstrecke 303
Oldenburgsche Grundstücke, vormals. Einverleibung in den Bezirk des Amts und des Amtsgerichts Blumenthal 511
Osnabrück. Aufnahme der dortigen Realschule in die I. Ordnung der Realschulen 263
— Forstinspection. Vereinigung der Inspectionen Aurich und Palsterkamp zur Forstinspection Osnabrück 488
— Bergrevier. Vereinigung der Grafschaften Horstmar und Steinfurt mit demselben 540
— Hebammenlehranstalt daselbst. Abänderung des Regulativs 571
Oste-Fähre bei Geversdorf. Maßregeln zum Schutze derselben 363
Osterholz, Flußhafen daselbst. Tarif für die Benutzung desselben, sowie für das Befahren des Hamme-Canals rc. 507
Osterode. Anerkennung der höheren Bürgerschule daselbst als zu Entlassungs-Prüfungen berechtigt . 246
Ostfriesland. Aufhebung der Stutenköhrung im Fürstenthume 63
Otterndorf u. **Otterndorfer Schleuse.** Errichtung von Nebenzollämtern 286
Otterndorfer Hafen und **Medemschleuse.** Polizei-Ordnung für deren Benutzung. 288

P.

Palsterkamp, Forstinspection. Siehe Forstinspectionen.
Pattensen und **Harckenbleck.** Regulirung der Gemeindegrenze 417
Peine, Amtsgericht. Abtheilungen desselben 420
Pensionen und **Unterstützungen** aus der Staatskasse. Zahlung derselben in Hannover durch die Steuerkassen und die Amtskasse 114
— bei der neuen Volksschullehrer-Wittwen-Casse in Stade. Erhöhung derselben 246
— bei der Volksschullehrer-Wittwen-Casse in Hannover. Erhöhung derselben 464
Pensionsversicherungs-Anstalten, siehe Versicherungs-Gesellschaften.
Petroleum. Verkauf der bei der Eisenbahnbeförderung beschädigten Gefäße nebst Inhalt 96
Petroleum-Aether (Naphtha). Zulassung zur Eisenbahnbeförderung 108
Pferde. Reglement wegen Gestellung rc. der Mobilmachungs-Pferde in der Provinz Hannover, vom 25. Septbr./7. Decbr. 1868 17
Pflichtexemplare. Ablieferung derselben an die Universitäts-Bibliothek in Göttingen 578
Pflüge. Verbot des Transports derselben auf Kunststraßen mittelst Pflugschleppen rc. 306
Platz-Stipendium für Schüler des Domgymnasiums zu Verden. Landesherrliche Genehmigung . . . 108
Pocken unter den Schafen 133, 264
Polizei-Vorschriften. Erfordernisse zur Gültigkeit derselben 173

Seite

Poppelsdorf, staats- und landwirthschaftliche Akademie. Lehrplan 124, 393

Postanweisungen für Zahlungen, siehe Postwesen.

Postwesen.

Abänderungen des Reglements vom 11. Decbr. 1867 zu dem Gesetze über das Postwesen des Norddeutschen Bundes vom 2. Novbr. 1867 . 470, 490

Reductionsverhältniß von 1 Fr. = 8 1/6 Gr. bei den Postanweisungen nach der Schweiz 1

Desgleichen von 1 Fr. = 8 1/4 Gr. 314

Postanweisungen für Zahlungen nach den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika 62, 260, 362

Reductionsverhältniß von 1 Thlr. = 1 Fl. 74 Cents bei Postanweisungen nach den Niederlanden . . 285

Postanweisungen für Zahlungen nach Belgien . . 518

Dienststunden bei mehren Post-Expeditionen . . 3, 571

Haltestellen zur Aufnahme von Postreisenden und zum Verkauf von Passagier-Billets auf den Personen-Post-Coursen:

Jork-Stade 3, 246. Hannover-Walsrode 73. Iburg-Osnabrück 91. Barsinghausen-Hannover 96. Duderstadt-Göttingen 108. Alfeld-Delligsen 220. Stade-Stubben 371. Dissen-Versmold 420. Melle-Buer 426. Lingen-Neuenhaus 478. Cloppenburg-Lingen resp. Delmenhorst-Löningen 493. Bentheim-Gronau i. W. 508. Bremke-Göttingen 529.

Landbriefbestellungen bei den Postanstalten:

Adelebsen 465. Aerzen 476. Ahlden 477. Altenbruch 475. St. Andreasberg 466. Artlenburg 239. Aschendorf 220, 488. Asendorf 164. Aurich 288, 488. Banteln 475. Basbeck 487. Blumenthal 475. Bodenfelde 476. Bodenteich 202. Bremke 73. Brinkum 477. Brome 477. Bruchhausen 174. Bunde 487. Burgwedel 164.

Catlenburg 466. Celle 201.

Dassel 476. Drochtersen 475.

Eystrup 108.

Farge 467. Freiburg i. H. 476. Friedeburg 324, 488.

Gartow 466. Geestemünde 466. Georgsheil 288, 488. Großefehn 288, 488. Groß-Oesingen 465. Gr. Rhüden 466. Grund 448.

Harburg 477. Hardegsen 466. Harsefeld 268. Hechthausen 465. Hedemünden 475. Hemelingen 476. Herzberg i./H. 477. Hesel 324, 488. Hohenhameln 465. Hohnstorf 465. Horneburg 475. Hudemühlen 465.

Jemgum 488. Ihrhove 487. Jork 305.

Lamstedt 466. Lathen 324, 488. Lauenau 174. Lauenförde 475. Lautenthal 466. Lauterberg 475. Leer 487. Lehe 477. Lemförde 310. Lesum 164. Lorup 488. Lüneburg 124.

Markoldendorf 108. Meyenburg 465. Moringen 465. Münder a/D. 476.

Neermoor 487. Neuenhaus 288, 488. Neuenwalde 466. Nienburg 487. Nordhorn 221, 488. Nordstemmen 465.

Oldersum 487. Otterndorf 239.

Papenburg 220.

Postwesen. Seite

Reinhausen 341. Remels 324, 488. Ringelheim 465. Salzderhelden 274. Scharzfeld 448. Schnakenburg 476. Selsingen 393. Sittensen 201. Springe 487. Stickhausen 324, 488. Stotel 139. Stubben 475. Sulingen 3. Syke 477.

Tostedt 477.

Uslar 476.

Vilsen 477. Vörden 362.

Weener 250. Werlte 362, 488. Westrhauderfehn 487. Winsen a. d. A. 239. Wittingen 164. Wunstorf (Bahnh.) 476. Wustrow 466.

Zeven 239.

Verbot der Einlieferung ätzender Flüssigkeiten und leicht entzündlicher Gegenstände zur Versendung mit der Post 4

Sendungen von Proben roher und gesponnener Seide nach Frankreich ꝛc. 63

Aufforderung, von der undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe oder Packete Abstand zu nehmen 72, 190, 287, 341, 464, 555

Post-Expeditionen und Stationen. Errichtung neuer und Aufhebung bestandener 73, 220, 239, 309, 310, 341, 362, 369, 478, 492

Abänderungen in der Beförderung von Postsendungen und im Gange der Posten ꝛc., Errichtung bezw. Aufhebung von Personen- und Botenposten, Privat-Omnibus ꝛc. 91, 132, 164, 219, 246, 260, 267, 287, 309, 338, 362, 369, 448, 486, 504, 523, 537, 555

Gestempelte Streifbänder zu 1/3 Groschen. Verkauf derselben 165

Portosätze in Folge des Postvertrages zwischen dem Norddeutschen Bunde und Schweden 182

Desgleichen zwischen dem Norddeutschen Bunde und Italien 183

Desgleichen zwischen dem Norddeutschen Bunde und dem Kirchenstaate 272

Desgleichen zwischen dem Norddeutschen Bunde und den Vereinigten Fürstenthümern Moldau und Wallachei 314

Nähere Bezeichnung des Bestimmungsortes auf Briefen nach Rußland 183, 266, 429, 559

Umwandlung der Station für alles Postfuhrwerk zu Uchte in eine Station für ordinaire Posten . . 190

Postdampfschiff-Verbindung mit Schweden, Dänemark und Norwegen 200, 219, 238, 301

Bestimmungen hinsichtlich des Couverts und des Verschlusses der recommandirten Briefe nach Frankreich 238

Ermäßigung des Personengeldes bei Personenposten 250, 310, 464

Ermäßigung des Portos für frankirte Briefe nach Norwegen. 336

Postverbindungen des Seebades Norderney 287, 305, 315, 323, 344, 371, 376, 419, 426, 449, 467

Päckereisendungen nach Belgien, Frankreich und Großbritannien. 336, 549

Vergütung für Beförderung von Briefen, Drucksachen ꝛc. an Adressaten im Orts- oder Land-

Postwesen. Seite
bestellbezirke, so wie Annahme von Postanweisungen, von Packeten 2c. im Landbestellbezirke der Aufgabe-Postanstalt . . . 430, 478
Tarif für die von Landbriefträgern auf ihren Bestellgängen eingesammelten Sendungen 491, 492
Bestellung der Packete ohne declarirten Werth im Orts-Bestellbezirke verschiedener Postanstalten . . 546, 556, 561, 571
Bestimmungen betreffs der Correspondenz nach Belgrad und den übrigen Postorten im Fürstenthum Serbien 481
Annahme von Päckereien bei der Zweig-Post-Expedition in Lüneburg 492
Fortbestehen der Beförderung von Packeten durch die Post 508
Postsendungen an das Directorium des Potsdamschen großen Militair-Waisenhauses in Berlin und dessen Filiale und Organe 2c. Frankirung derselben 522
Beförderung von Drucksachen nach den Vereinigten Staaten von Amerika 543
Regulativ über die geschäftliche Behandlung der Post-Sendungen in Staats-Angelegenheiten vom 28. November 1869 569
Bestimmungen aus dem Regulativ vom 15. Dezbr. 1869 über die Portofreiheiten im Norddeutschen Postgebiete (Militairangelegenheiten) . . . 582
Wechselstempel-Marken und gestempelte Wechselblankets. Verkauf derselben bei den Postanstalten 586
Prämien-Anleihe vom Jahre 1855, Preußische Staats-. 15. Serien-Verloosung 471
Proskau, landwirthschaftliche Akademie. Lehrplan 2c. 167, 394
— Pomologisches Institut. Cursus für Elementarlehrer 2c. 275
Nachrichten über das Institut 368
Provinzial-Landtag, Hannoverscher. Einberufung . 459
— Ernennung des Landtags-Marschalls und seines Stellvertreters 464
Provinzial-Landtags-Marschall bezw. **Landes-Directorium.** Diensteinführung 2c. von Beamten. 68, 76, 510
Provinzial-Medicinal-Collegium. Beginn der Wirksamkeit desselben 472
Prüfungen der Bauhandwerker vor den in Nienburg und Hildesheim bestellten Prüfungs-Commissionen. Fortfall derselben 2
— der Apotheker-Lehrlinge und Gehülfen 46
— von Lehrerinnen evangelischer Confession in Hannover 52, 174, 392, 494
— von Lehrerinnen katholischer Confession in Hildesheim 304
— behuf Aufnahme als Präparanden der Lehrer-Seminare in Hannover, Alfeld und Lüneburg . . . 286
— behuf der Aufnahme in das katholische Schullehrer-Seminar in Hildesheim 304
— der Candidaten der Thierheilkunde. Prüfungs-Commission 321
— der Bauführer. Constituirung der Prüfungs-Commission 522
Anmeldung zu der Prüfung 538

Seite

R.

Realschule zu Osnabrück, Anerkennung als Real-Schule I. Ordnung 263
Rechnungen der Synagogen-Gemeinden. Aufhebung der Bestimmung wegen Einreichung derselben zur Superrevision an die Obrigkeiten 273
Recht, bürgerliches. Ausdehnung mehrerer in den älteren Landestheilen geltenden Vorschriften desselben auf die Bezirke der Provinz Hannover, in denen das Allgemeine Landrecht gilt 193
(Wegen der einzelnen Vorschriften siehe chronologisches Verzeichniß Seite VII.)
Reclamationen 2c. in Bezug auf den Eisenbahn-Güter-Verkehr. Anmeldung derselben 420, 431, 467, 479
Recommandirung telegraphischer Depeschen resp. einzelner Theile derselben 314
Register der Gerichte. Wegfall der Eintragung der Verträge betr. Uebergang des Eigenthums oder von Erbpachtrechten an den Bürgergütern der Städte 95
Rehburg, Bad. Schutz der Mineralquellen daselbst gegen gemeinschädliche Einwirkungen des Bergbaues 488
Reichstag. Ersatzwahlen zu Abgeordneten 64, 114, 144, 174, 219, 238
Reinhausen, Errichtung einer Postexpedition II. Classe daselbst 341
Remels. Umwandelung des Untersteuer-Amts in eine Steuer-Receptur 524
Renten-Versicherungs-Anstalt. Siehe Versicherungsgesellschaften.
Rentenbank für die Provinz Hannover. Vereinigung derselben mit der Rentenbank für die Provinz Sachsen in Magdeburg 549
Restitution von Stempelsteuer. Verfahren bei Aufstellung der desfallsigen Gesuche 540
Retour-Billets für Fahrten auf Eisenbahnen. Bestimmungen über den Billetverkehr 268, 274
Rheinische Versicherungs-Gesellschaft zu Wiesbaden, Auflösung derselben 138, 163
Rindvieh. Maßregeln gegen Verbreitung der Lungenseuche 505
— Maul- und Klauenseuche unter demselben 509, 522, 529, 537, 555
Ritterschaft, Hildesheimsche. Abänderung der Statuten derselben 507
Rußland. Nähere Bezeichnung des Bestimmungsortes auf dorthin zu sendenden Briefen 183, 266, 429, 559
Rübenzucker. Bestimmungen wegen Gewährung der Steuervergütung für ausgeführten Zucker . . . 322

S.

Salingsche Stiftung. Bewerbung um die Stipendien derselben 263
Schätzer und **Sachkundige** in Ablösungssachen. Erinnerung an Einsendung der rückständigen Berichte über die Ernennungen solcher 65
— für das Jahr 1869 120

Seite

Schatullkassen - Unterstützungen, siehe Unterstützungen.
Schatzanweisungen vom 1. April 1868. Einlösung der am 1. April 1869 fälligen 171
— des Norddeutschen Bundes vom 15. Juli 1868. Einlösung der am 15. April 1869 fälligen . . 187
— Preußische vom 15. April 1868. Einlösung der am 15. April 1869 fälligen 188
— — vom 15. Mai 1868. Einlösung der am 15. Mai 1869 fälligen 249
Schiffsmänner, hülfsbedürftige Preußische. Heimschaffung derselben 131
Schiffsmusterungsbehörde in Großefehn. Errichtung derselben 430
Schulen. Berechtigungen derselben zu Entlassungsprüfungen ꝛc.
Gymnasium zu Clausthal, Realclassen desselben. . 52
Höhere Bürgerschulen zu Hannover, Northeim, Osterode 246
Realschule zu Osnabrück 263
Höhere Bürgerschule zu Nienburg. 263
Höhere Bürgerschule zu Leer 304
Gymnasium Josephinum zu Hildesheim. Höhere Bürgerschule desselben 522
Gymnasium zu Celle. Realclassen desselben. . . 554
Schweden. Portosätze in Folge des Postvertrages mit dem Norddeutschen Bunde 182
— und **Dänemark.** Post-Dampfschiff-Verbindungen 200, 219, 238, 301
Schweinefleisch. Verkehr mit demselben in den Städten Clausthal und Zellerfeld 92
Schweiz. Reductionsverhältniß von 1 Fr. = 8⅙ gr bei Postanweisungen. 1
Desgl. von 1 Fr. = 8¼ gr 314
— Uebereinkunft wegen Schutzes der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst . 416
See-Transit-Tarife siehe Eisenbahnen.
Seminare zu Hannover, Alfeld und Lüneburg. Aufnahmeprüfungen 286
Seminar, Schullehrer-, in Hildesheim 304
Serbien. Bestimmungen für die Correspondenz nach den Postorten in diesem Fürstenthum 481
Sicherheitspfeiler an den Markscheiden der Steinkohlen- und Kohleneisenstein-Bergwerke 547
Specialtheilungen ꝛc. Einsendung der desfallsigen Nachweisungen an die General-Commission . . . 202
Sprengöl Verkehr mit demselben . 65, 73, 75, 95, 108, 110, 125, 139
Staatsanleihe 5 % v. 3. 1859, 12. Verloosung ders. 2
— „ „ „ „ 13. „ „ 307
— „ „ „ „ 14. „ „ 577
— Preußische, vom Jahre 1848. 31. Verloosung 172
— „ „ „ „ 32. „ 471
Staatsanleihen, Preußische, von 1853 und 1857. Ausreichung neuer Zinscoupons . 137, 200, 261
Staatsanzeiger. Veröffentlichung tabellarischer Zusammenstellungen über abhanden gekommene, zur Amortisation angemeldete ꝛc. Werthpapiere durch denselben 543, 550, 559

Staats-Archive. Benutzung von Archivalien . . 174
Staats-Lotterie-Anlehen de 1845, Kurhessisches. 47. Serien-Ziehung 2
Staatspapiere. Liste der aufgerufenen und im Rechnungsjahre 1868 amortisirten 130
— vormals Hannoversche, abhanden gekommene . . 503
Staats-Prämienanleihe von 1855. 15. Verloosung 471
Staatsschuld-Obligationen, vormals Hannoversche 4 procentige Lit. Q. Kündigung derselben . . . 5
Staatsschuld-Obligationen, vormals Hannoversche Lit. A. B. C. und ohne Lit. Ausreichung neuer Zins-Coupons 48
— desgleichen Lit. E. 387, 425
Staatsschuldscheine und **Staatsanleihen.** Zinsenzahlung und Einlösung gekündigter Schuldverschreibungen 302, 461, 570
Staatsschuld-Verschreibungen, vormals Hannoversche. Ausloosung für das Jahr 1869 . . 263, 285
Staatsvertrag mit dem Königreich der Niederlande vom 25. September 1867. Bestimmungen wegen Errichtung und Benutzung von Gebäuden an der Grenzlinie ꝛc. 545
Stade. Bezirksgefängniß daselbst, s. Bezirksgefängniß.
— Eröffnung einer Telegraphen-Station daselbst . . 12
— Neue Volksschullehrer-Witwenkasse daselbst. Erhöhung der Pensionen 246
— Taubstummen-Anstalt daselbst. Abänderung des Regulativs 560
Stammlisten, Kriegs-, der Bundes-Kriegs-Marine pro 1864 und 1866 366
Stammrollen der **Militairpflichtigen.** Eintragungen in dieselben 13, 67, 133, 166, 504, 586
— Bestimmungen über die Führung derselben . . . 462
Steinfurt, Grafschaft. Vereinigung derselben mit dem Bergrevier Osnabrück 540
Stempel, Steuern, Zölle und Abgaben.
Aufhebung der Waaren-Controle im Binnenlande in mehren Kreisen des Regierungsbezirks Potsdam 3
Desgl. im Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz . 52
Steuer-Empfänger. Definitive Anstellung . . . 418
Annahme, bezw. Entlassung von Cassengehülfen der Steuer-Empfänger 3, 52, 65, 95, 120, 143, 169, 264, 269, 347, 494, 506, 529, 538, 541, 557
Umwandlung des Neben-Zollamts II. zu Altenbruch-Schleuse in ein Neben-Zollamt I. Classe und Verlegung desselben nach Altenbruch 190
— des Untersteueramts zu Nemels in eine Steuer-Receptur 524
Elbzoll-Abfertigung bei den Haupt-Zollämtern zu Hamburg und Harburg. Bestimmungen für dieselbe 265
Haupt-Zollamt zu Hamburg. Zollabfertigung bei demselben für die elbaufwärts nach dem Zollvereine gehenden Waaren und Wegfall des Haupt-Zollamts zu Wittenberge als Grenzeingangsamt 299

Seite

Stempel, Steuern, Zölle und Abgaben.

Haupt-Zollamt zu Leer. Erweiterung des Bezirks desselben 273
Neben-Zollämter zu Otterndorf und Otterndorfer-Schleuse. Errichtung derselben 286
Haupt-Steueramt zu Berlin für directe Steuern. Beilegung des Namens: »Direction für die Verwaltung der directen Steuern« in Berlin . . 308
Errichtung eines Nebenzoll-Amts II. Classe zu Oberblockland 475
Aufhebung der Steuer-Receptur Hittfeld 540
Aufnahme der Hamburgischen Vogtei Moorwärder und des preußischen Theils der Insel Wilhelmsburg in den Zollverein 300
Nähere Bestimmungen über die Zollgrenze, Nachsteuer ꝛc. 300
Organisations-Veränderungen bezüglich der Haupt-Amtsbezirke Harburg, Lüneburg, Hitzacker, Sebaldsbrück und Celle 301
Herstellung des freien Verkehrs zwischen den in den Zollverein aufgenommenen Preußischen und Hamburgischen Gebietstheilen und den übrigen Theilen des Zollvereins 336
Verzeichniß der Uebergangsstraßen und der an denselben belegenen Hebe- und Abfertigungsstellen, welche beim Verkehr mit steuerpflichtigen vereinsländischen Erzeugnissen bei Ueberschreitung der Grenzen zwischen den Staaten des Norddeutschen Bundes und dem nicht zu dem Letzteren gehörigen Theile des Großherzogthums Hessen einerseits und Bayern, Württemberg und Baden andererseits inne gehalten werden müssen 357
Bestimmungen des mit dem Königreiche der Niederlande unter dem 25. Septbr. 1867 abgeschlossenen Staatsvertrages ꝛc. in Betreff der Errichtung und Benutzung von Gebäuden an der Grenzlinie (Verhinderung des Schleichhandels) 545
Bestimmungen zu dem Tarif für die Gebühren-Erhebung an den freien Niederlagen zu Harburg, bezw. Emden und Leer 576
Vereinszollgesetz vom 1. Juli 1869. Bestimmungen wegen des Grenzbezirks, der Transportcontrole ꝛc. für die Provinz Hannover nebst Bremischen und Hamburgischen Gebietstheilen . 578
Nähere Vorschriften zur Ausführung dieses Gesetzes 579
Bier. Verkehrsfreiheit mit Bier zwischen dem Norddeutschen Bunde und dem Großherzogthume Hessen 272
Steuerstellen zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Biers, bezw. zur Ertheilung von Ausgangsbescheinigungen 512
Branntweinsteuer. Freier Verkehr mit Branntwein nach Luxemburg und umgekehrt 182
Desgleichen mit dem Großherzogthume Hessen . . 272

Seite

Stempel, Steuern, Zölle und Abgaben.

Verzeichniß der Steuerstellen, welche zur Abfertigung resp. Ertheilung von Ausgangsbescheinigungen für den mit Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden Branntwein befugt sind . . . 349, 543
Anordnungen in Betreff der Anerkenntnisse über Steuervergütung 429
Gebäudesteuer. Fortschreibung für den Stadt- und Landkreis Hannover, bezw für die Provinz Hannover 64, 115, 560
Gewerbesteuer. Neue Wahl der Abgeordneten der Steuergesellschaft A. I. bezw. deren Stellvertreter 392
Gewerbescheine für den Gewerbebetrieb im Umherziehen 447
Grundsteuer. Vorsteher des Vermessungs-Personals behuf anderweiter Regelung der Grundsteuer. 10, 52, 419, 478, 506, 571
Umfang der Mitwirkung der Amtsgerichte behuf anderweiter Regelung der Grundsteuer . . . 108
Polizei-Verordnung behuf Sicherung der Vermessungsarbeiten 347
Ertheilung von Kopieen ꝛc. von den zur Regelung der Grundsteuer angefertigten Karten ꝛc. . . . 425
Stempelsteuer. Verwaltung derselben . . . 91
Die durch das Gesetz vom 24. Februar 1869 eingetretene Aenderung der Stempelsteuer in der Provinz Hannover 139, 264
Gesetz wegen Aenderung der Stempelsteuer in der Provinz Hannover 153
Zur Ausführung dieses Gesetzes (Stempelmarken) . 157
Vorschriften über Befreiungen von der Stempelsteuer 157
Stempelmaterialien. Beschränkung der Verwendung derselben bei den Gerichten 171
Beseitigung des Verbrauchs von Stempelmaterialien zu den Ausfertigungen und Verhandlungen der Gerichtsvögte 335
Stempelung von Kalendern. Desfallsige Ermächtigung für das Steueramt Fürstenau 464
Verfahren bei Aufstellung der Gesuche um Erstattung von Stempelsteuer 540
Stempelsteuer von Wechseln. Vorschriften wegen des Wechselstempels 573
Anweisung, betr. das Strafverfahren wegen Wechselstempel-Hinterziehung nach dem Bundesgesetze vom 10. Juni 1869 574
Wechselstempelmarken und gestempelte Wechselblankets. Verkauf derselben durch die Postanstalten 586
Tabacksteuer. Aufhebung der Uebergangs-Abgabe von dem aus den Süddeutschen Vereinsstaaten eingehenden Tabak und von Tabacksfabrikaten . . 272
Anmeldung der mit Taback bebauten Grundflächen . 274
Zucker. Bestimmungen bezüglich der Gewährung der Steuervergütung für ausgeführten Rübenzucker 322
Vorschriften in Bezug auf die Ein- und Ausfuhr desselben 422, 508
Vieh- und Gewerbesalz. Verkauf desselben . 129
Steuerempfänger und Kassengehülfen derselben, siehe Stempel, Steuern ꝛc.

Seite

Strombauwerke. Anlegen von Fahrzeugen an Buhnen, Staden und sonstigen Strombauwerken 326
Stutenköhrung im Fürstenthume Ostfriesland. Aufhebung derselben 63
Suderburg. Errichtung einer Post-Expedition . . 492
Supernumerare bei der Finanz-Direction. Bedingungen für die Annahme derselben 367
Syke. Polizei-Verordnung, betr. unbefugtes Gehen, Reiten, Fahren &c. auf fremdem Eigenthume oder verbotenen Wegen &c. 14
— Polizei-Verordnung wegen Sicherung der Vermessungs-Arbeiten behuf anderweiter Regelung der Grundsteuer 347
Synagogen-Gemeinden. Aufhebung der Bestimmung wegen Einreichung der Rechnungen derselben zur Superrevision an die Obrigkeiten 273
Syphilitische Militairpersonen. Behandlung derselben durch Civil-Aerzte 114

T.

Taback und Tabacksfabrikate. Aufhebung der Uebergangsabgabe von dem aus den Süddeutschen Vereinsstaaten eingehenden 272
Taback. Anmeldung der mit demselben bebaueten Grundflächen 274
Taubstummen-Anstalt zu Stade. Aenderungen des Regulativs 560
Taxe, Königl. Preußische Arznei-. Veränderungen für das Jahr 1869 . . . . 2, 7
Taxpreis eines Blutegels 184, 472
— für homöopathische Arznei-Verordnungen . 416, 417
Telegraphen-Station zu Stade. Eröffnung derselben 12
Telegraphen-Ordnung für die Correspondenz auf den Linien des Telegraphen-Vereins nebst der den innern Verkehr auf den Linien des Telegraphen-Gebiets &c. betreffenden zusätzlichen Bestimmungen 83
Telegraphen-Anlagen. Strafbestimmungen zur Abwehr von Ungebühr an denselben 303
Telegraphische-Depeschen, Recommandirung. Beschränkung auf einzelne Theile 314
— — Einführung von Freimarken zur Frankirung derselben 365, 421, 469
Thierärzte. Staatsprüfung der Candidaten der Thierheilkunde. Prüfungs-Commission 321
Töchter-Pensionat zu Droyßig, evangelisches. Aufnahme in dasselbe 179
Torf. Beförderung dieses Artikels auf den Eisenbahnen 190
Transport von Gefangenen, Vagabunden &c. nach einer andern Provinz der Monarchie und weiter . 315
Trauscheine. Ertheilung derselben für Belgische und Großherzoglich Hessische Unterthanen, welche sich im Gebiete der Provinz Hannover verheirathen wollen 267
— desgleichen für Oesterreichische Staatsbürger . . 368
Triebwerke. Vorschriften für Anlegung von durch Wind bewegten Triebwerken 494, 537

U.

Universitäts-Bibliothek in Göttingen. Ablieferung von Pflicht-Exemplaren an dieselbe 578
Unterofficier-Schulen zu Potsdam, Jülich und Bieberich. Nachrichten für die Freiwilligen, welche in dieselben eingestellt zu werden wünschen . . . 61
Unterstützungen aus der Staatskasse. Zahlung derselben in Hannover durch die Steuercassen und die Amtscasse 114
Unterstützung hülfsbedürftiger Personen. Ueberweisung der dem Herrn Ober-Präsidenten bis zum Schlusse des Jahres 1868 zur Verfügung gestandenen desfallsigen Mittel, (einschließlich der Subventionen aus der Schatullcasse) an die Königlichen Landdrosteien für deren Bezirke zur Disposition . 238, 245, 249

V.

Venlo-Hamburger Eisenbahn.
Richtung derselben im Landdrosteibezirke Osnabrück 6
" " " " Hannover 245
Vereinigte Staaten von Nordamerika. Einführung von Postanweisungen für Zahlungen . 62, 260, 362
— — von Amerika. Beförderung und Porto für Drucksachen dorthin 543
Vereinszollgesetz vom 1. Juli 1869, s. Zollgesetz.
Verhältnißzahlen für die Umrechnung der in der Provinz Hannover bisher gültigen Landesmaaße und Gewichte in die durch die Maaß- und Gewichtsordnung für den Norddeutschen Bund festgestellten neuen Maaße und Gewichte 319
— für die Umrechnung der in der Provinz Hannover vorkommenden besonderen Maaße und Gewichte in das metrische System 519
Verkehr, freier, der in den Zollverein neu eingetretenen Gebietstheile 336
Verkoppelungen &c. Einsendung der desfallsigen Nachweisungen an die General-Commission . . . 202
Verloosung, 12., der Staatsanleihe vom Jahre 1859 2
13., " " " " " 307
14., " " " " " 577
— 31., der Preußischen Staatsanleihe vom Jahre 1848 172
32., " " " " " " 471
— vormals Hannoverscher Staatsschuld-Verschreibungen. 263, 265
— 15., der Staats-Prämien-Anleihe v. J. 1855 . 471
Vermessungsarbeiten behufs anderweiter Regelung der Grundsteuer. Vorsteher des Vermessungspersonals. 10, 52, 419, 478, 506, 571
Sicherung der Vermessungsarbeiten . . 347
Verpflegungskosten im Charité-Krankenhause zu Berlin. Erhöhung derselben 259
Versicherungs-Anstalten, öffentliche. Fortzahlung der Gebühren und Sporteln der Staatsbeamten in Brandversicherungs-Angelegenheiten. 113
Versicherungs-Gesellschaften und Anstalten.
Genehmigung des Statuts der »Deutschen Lebens-, Pensions- und Renten-Versicherungs-Gesellschaft« in Potsdam 72
Concessionirung der Deutschen Viehversicherungs-Gesellschaft »Pan« zu Berlin 138
Auflösung der Rheinischen Versicherungs-Gesellschaft zu Wiesbaden. 138, 163

Seite

Versicherungs-Gesellschaften und **Anstalten.**
Aufhebung des Versicherungs-Geschäfts der Feuer-Versicherungs-Actien-Gesellsch. Assurantie Compagnie te Amsterdam d. a. 1771 in den Königlich Preußischen Staaten 163
Bestellung von Agenten der Preußischen Renten-Versicherungs-Anstalt 186
Genehmigung der Errichtung und des Statuts der Feuer-Versicherungs-Actien-Gesellschaft »Patria« in Berlin &c. 267
Hannoversche Lebens-Versicherungs-Anstalt. Zweiter Nachtrag zu den Statuten 452
Lebens- und Renten-Versicherungs-Actien-Gesellschaft »Impériale« in Paris. Hauptniederlassung in Paderborn 522
Lebens-Versicherungs-Gesellschaft und Ersparniß-Bank zu Stuttgart. Statutenänderungen 537
Verträge, betr. den Uebergang des vollen oder beschränkten Eigenthums oder von Erbpachtsrechten an den Bürgergütern der Städte. Wegfall der Eintragung derselben in die Register der Gerichte . . . 95
Verwaltung der Domainen und Forsten. Zeitpunkt des Eingehens derselben 272
Verwaltungsbehörden, untere, u. **Amtsgerichte.** Veränderungen verschiedener Bezirke derselben . . 243
Vieh- und Gewerbesalz. Vorschriften über den Verkauf desselben 129
Viehtransport-Wagen. Desinficirung derselben . 427
Visitationen der Apotheken 503
Volksschullehrer-Witwenkasse zu Stade, neue. Erhöhung der Pensionen 246
— — zu Hannover. Erhöhung der Pensionen . 464
Vörden. Einrichtung einer Post-Expedition II. Classe 362

W.

Waaren-Controle im Binnenlande. Aufhebung derselben in mehreren Kreisen des Regierungs-Bezirks Potsdam 3
— desgleichen im Großherzogth. Mecklenburg-Strelitz . 52
Wagenfeld. Verlegung der Jahrmärkte daselbst . . 326
Wahlen zum Hause der Abgeordneten. Fernere Gültigkeit der Bestimmungen des Wahlreglements vom 15. September 1867 365
— Ersatz- zum Reichstage 67, 114, 144, 174, 219, 238
— Ersatz- zum Hause der Abgeordneten . . 429, 490
— zur Hannoverschen Landessynode. 3-8
Waldeck. Gerichtsbarkeitsverhältnisse zwischen Preußen und Waldeck. Ausdehnung des zur Regelung derselben abgeschlossenen Vertrages vom 11. October 1861 auf die neuen Landestheile 212
Vertrag vom 11. October 1861 213
Waldeck und Pyrmont. Anwendung der allgemeinen Ministerial-Verfügung vom 6. Juni 1867 über die Befugniß inländischer Aerzte &c. zur Ausübung ihrer Praxis auf diese Fürstenthümer und die denselben angehörigen Aerzte 266
Wallachei und Moldau. Portosätze in Folge des Postvertrages mit diesen Fürstenthümern 314
Wasserbaumeister bei der Magdeburger Elbstrom-Bau-Direction. Ernennung desselben 143
Wechsel-Stempelsteuer. Vorschriften wegen des Wechselstempels 573
Anweisung betr. das Strafverfahren wegen Wechselstempel-Hinterziehung nach dem Bundesgesetze vom 10. Juni 1869 574
Wechselstempel-Marken und gestempelte **Wechselblankets.** Verkauf derselben bei den Postanstalten 586
Wegbau-Inspection Nienburg. Wahrnehmung der Geschäfte durch die Wegbau-Inspection Verden . . 308
Werkhaus zu Moringen. Bezeichnung der Verwaltungsbehörde desselben als »Inspection« 162
Werthpapiere. Veröffentlichung tabellarischer Zusammenstellungen über abhanden gekommene und zur Amortisation angemeldete Werthpapiere durch den Staatsanzeiger 543, 550, 559
Westerhof, Forstinspection. Auflösung derselben. . 316
Wiederverleihung aberkannter Erinnerungskreuze &c. Abänderung der bestehenden desfallsigen Bestimmungen 539
Wilhelmsburg, Elbinsel. Aufnahme des preußischen Theils derselben in den Gesammt-Zollverein &c. 300, 336
Winsen a. d. Aller, Kirchengemeinde. Verlegung an die Inspection Celle 376
Wittenberge, Elbzoll-Erhebung daselbst. Zollabfertigung bei den Hauptzollämtern zu Hamburg und Harburg 265
Witwencasse, neue, Volksschullehrer-, zu Stade. Erhöhung der Pensionen 246
— Volksschullehrer-, zu Hannover. Erhöhung der Pensionen 464
Wollmarkt in Magdeburg. Aufhebung desselben . 486
Wundärzte, siehe Aerzte.

Z.

Zahnärzte. Wohnsitz derselben 241
Zellerfeld und **Clausthal.** Verkehr mit Schweinefleisch in diesen Städten 92
Zins-Coupons. Ausreichung neuer zu den Hannoverschen Staats-Schuld-Obligationen Lit. A. B. C. und ohne Lit. 48
Desgleichen Lit. E. 387, 425
— zu den Preuß. Staatsanleihen von 1853 und 1857. Ausreichung neuer 137, 200, 261
Zinsen der Preußischen Staatsschuldscheine &c. Zahlung derselben und Einlösung gekündigter Schuldverschreibungen 302, 461, 570
Zollgesetz, Vereins-, vom 1. Juli 1869. Bestimmungen wegen des Grenzbezirks, der Transportcontrole &c. für die Provinz Hannover nebst Bremischen und Hamburgischen Gebietstheilen 578
— Nähere Vorschriften zur Ausführung dieses Gesetzes 579
Zoll-Verein &c., s. Stempel, Steuern, Zölle u. Abgaben.
Zucker, Ausgeführter Rüben-. Bestimmung über Gewährung der Steuer-Vergütung 322
— Vorschriften in Bezug auf die Ein- und Ausfuhr desselben 422, 508
Zündwaaren &c. Versendung mit der Post, s. Postwesen.

Namen-Verzeichniß

zum

Amtsblatt für Hannover.

1869.

Seite

A.

Abich, Ger.-Vogt 396, 542
Achilles, Schätzer 121
Adam, St.-Empf. 418
Adams, Hptschullehr. 374
Aeißen, Schätzer 121
Agatz, Post-Exped.-Anw. 572
Agnes, Lehrerin 251
Agthe, Dr., Schul-Director . . . 94
Ahlborn, Kgl. Eisenb.-Bahnmstr. . 78
Ahlers, St.-Exekutor 241
— Post-Exped. 538
Ahlhorn, Schätzer 121
Ahlrichs, Nebenschull. 4
Ahrend, Gefangenw. 451
Ahrendts, Landchirurg † 241
Ahrens, Gr.-Auff. 77
— Kgl. Eisenb.-Packmstr. 78
— Schätzer 121
— Amtsvogt 241
— Prov.-Schul-Secr. 247
— Postsecr. 297
— Dr., Gymn.-Lehr. 450
— Gerichtsvogt 495
Albers, Schullehr. 374
Albert, Reg.-Assess. 317
— St.-Empf. 418
Albrecht, Wegb.-Conduct. . . . 317
— Schullehr. 374
— St.-Empf. 418
— Post-Expedit. 428
— Dr., Lehrer 538
— Post-Exped.-Anw. 572
Alfeis, Kgl. Eisenb.-Stat.-Assist. . 396
Algermissen, Semin.-Musiklehr. . 317
— Post-Exped.-Anw. 538
— St.-Amts-Assist. 548
Allert, Reg.-Assess. 427
Almstedt, Kgl. Eisenb.-Packmstr. . 177
Aloysia Mère, Lehrerin 450
Alpers, Gr.-Auff. † 247
Alschweig, Postsecr. 510
Alstedde, Post-Expedit. 202
v. Alten, Kgl. Eisenb.-Stat.-Vorst. . 78
Althoff, Schullehr.. 270

Seite

Alting, Hauptschullehr. 479
Altmann, Schätzer 122
Amersilge, Eisenb.-Post-Conduct. . 510
Andreae, Geh. Reg.-Rath. . . . 327
Andrée, Gr.-Auff. 77
Apel, Gr.-Auff. 75
Appenrodt, Dr., Kreis-Thierarzt . 557
Arend, St.-Empf. u. Post-Exped. 418, 510
Armbrecht, Gr.-Auff. 15
Armbrust, Kgl. Eisenb.-Zugführer . 396
Armgardt, Postsecr. 297
Arnemann, Schätzer 121
Arnholz, Hafen-Auff. u. Schleusenmstr. 427
Arnold, St.-Empf. 418
Aschenbach, Collab. † 145
Assemann, Vermess.-Pers.-Vorst. . 571
Auf der Masch, Bote u. Ped. . . 327
Augustin, Lehrer 525
Auhagen, Forstmeister 547

B.

Bachmann, St.-Empf. 418
Backhaus, Semin.-Lehrer 506
— Kgl. Eisenb.-Stat.-Assist. . . . 558
Backhausen, Amtssecr. 77
Bädler, Eisenb.-Post-Conduct. . . 347
Badekow, Schätzer 122
Baden, Postillon 127
Badenhoop, Schätzer 123
Bahrenburg, Schätzer 123
Ballauf, Ob.-Postsecr.. 202
Bamberger, Schätzer 122
— Collab. 450
Bank, Lehrer 450
Bantelmann, Chausseeg.-Empf. † . 78
v. Bar, Amts-Assess. 226
Baring, Schätzer 121
Barkhausen, Schätzer 121
— Consist.-Rath . . . 202, 226, 242
Barnbeck, Schichtmstr. u. Secr. . . 428
Bartels, Schätzer 122
— St.-Empf. 373, 418
— Schulgeh. 525
— St.-Auff. 548
Barten, Kgl. Eisenb. Betr.-Secr. . 177

Seite

Barten, Post-Exped. 428
Bartsch, Post-Exped. 202
— Gr.-Auff. 526
Bäte, Gr.-Auff. 364
Bätje, Schullehr. 242
Bauch, St.-Empf. 418
Bauhahn, Kgl. Eisenb.-Packmstr. . 558
Bauling, Post-Exped. 428
Baum, Dr. med., pract. Arzt . . 548
Baumann, Schätzer 121
— Dr., Prof. 306
Baumbach, Reg.-Secr. 548
Baumgarten, Lehrer . . . 525, 557
Baurschmidt, Bürgermstr. 524
Baxmann, Kgl. Eisenb.-Bahnmstr. 78
v. Beaulieu, Reg.-Assess. . . . 374
v. d. Beck, Landschaftsrath . 112, 126
Becker, Kgl. Eisenb.-Zugführer . . 78
— Semin.-Direct. 242
— Reg.-Rath 275, 317
— St.-Empf. 418
Beckmann, Schätzer 123
— Kgl. Eisenb.-Betr.-Secr. . . . 177
— Lehrer 242
— Pastor † 374
— Actuar 542
Beenhase, Kgl. Eisenb.-Bahnmstr. . 78
Beermann, Lehrer 242
— Bergrath 588
v. Beesten, Amts-Assess. 374
Begemann, Schätzer 120
— Lehrer 321
Behn, Schätzer 123
Behnes, Reg.-Assess. 269
Behnsen, Kgl. Eisenb.-Packmstr. . 558
Behrens, Schätzer 121
— Lehrer 126
— Dep.-Mag.-Verw. 348
— Kgl. Eisenb.-Güt.-Exped. . . . 396
— Kgl. Eisenb.-Wiegemstr. . . . 396
— Zoll-Einnehm. 431
— Kgl. Eisenb.-Stat.-Einnehm. . . 558
Behrenhoff, Gr.-Auff. . . . 15, 77
Beidermühle, Post-Exped. . . . 526
Beinhorn, Ob.-St.-Contr. . . . 431
Beinsen, Kgl. Eisenb.-Mag.-Auff. . 177

Seite
Beinsen, Kgl. Eisenb.-Mat.-Verw. . 396
Beljer, Zoll-Einnehm. 312
Bellgardt, Garnis.-Verw.-Insp. . 558
Beneke, Finanz-Secr. 327
Bennig, Kgl. Eisenb.-Packmstr. . . 177
Bentenschneider, Gerichtsvogt 276, 298
Bentker, Schätzer 122
Berein, Post-Exped. 558
Berg, Lehrer 572
Berge, Gerichtsvogt 203
Bergen, Amtsdiener 269
v. Berger, Consist.-Assess. . . . 317
Berger, Dr., Prof. 450
Berghegger, Kgl. Eisenb.-Bahnmstr. 78
Berkenbusch, Post-Expedit. . . . 572
Berkermann, Eisenb.-Post.Conduct. 347, 510
Beste, St.-Empf. 418
Bestenbostel, St.-Empf. . . 374, 418
Beuermann, St.-Auff. 479
Beurmann, Forstmeister 327
Beushausen, Hospit.-Verw. † . . 96
Beutner, Küst. u. Organist . . . 270
Beversen, Schätzer 122
Beyer, Kgl. Eisenb.-Stat.-Assist. . 396
Biedenweg, Dr., Reg.-Assess. . 327, 392
Bierbaum, St.-Insp. 15
Biering, Gr.-Auff. 432
Bierkamp, Kgl. Eisenb.-Güt.-Exped. 558
Biermann, Ob.-Gr.-Contr. . . . 364
Bierwerth, Finanz-Secr. 327
Biester, Finanz-Secr. 327
Bilms, ber. St.-Auff. 526
Birschel, Kgl. Eisenb.-Secr. . . . 558
Bischoff, Kgl. Eisenb.-Packmstr. . 396
Blaufuß, Eisenb.-Post-Conduct † . 297
Blechschmidt, Zoll-Einnehm. . . 431
Bleske-Viktor, Cand. theol. . . 526
Blickwede, Verm.-Pers.-Vorst. . . 479
Blickwedel, Gr.-Auff. 270
— Hptamts-Assist. 364
Bliesener, Land-Rentmstr. . 186, 275
Block, Dr. ph., Rector 428
— Eisenb.-Post-Conduct. 510
Blohm, Schätzer 122
Blome, Post-Expedit. 572
Blum, Lehrer 450
Blume, ber. St.-Auff. 247
— St.-Empf. 418
— Gr.-Auff. 526
Blumenbach, Reg.-Rath 327
Blumenberg, Amtssecr. . . 451, 479
Blumenthal, Gr.-Auff. 432
Bobbe, Gr.-Auff. 77
Bochow, Poliz.-Serg. 572
v. Bock-Wülfingen, Amtshptm. u. Abl.-Commiss. . 4, 311
Bock, Schullehrer Adjunct . . . 77
— Kgl. Eisenb.-Güt.-Exped.-Vorst. . 78
— Kgl. Eisenb.-Secr. 177
— Post-Expedit. 297
— Registrator 327
— Amtsdien. 529
Bockhorn, Rector 427
Böckler, Eisenb.-Post-Conduct. . . 510
Bode, Cassirer u. Revis. 76
— Kgl. Eisenb.-Stat.-Assist. . . . 78
Bode, Schätzer 121
— Landb.-Insp. 524
Bodecker, Wegb.-Conduct . . . 479
v. Bodelschwingh, Forstmstr. 327, 479
Bödecker II., Kgl. Eisenb.-Bahnmstr. 78
Bödeker, Consist.-Director . . . 226
— Küster 427
Bödiker, Amtshptm. 587
Boefenberg, Post-Exped. 94
Bohde, Steuer-Rath 364
Bohle, Ger.-Vogt 541
Bohlen, Oekon.-Commiss.-Rath † 297, 529
Bohmann, Straf-Anst.-Auff. . . . 191
Böhmann, St.-Kasseng. 65
Böhme, Reg.-Assess. 374
Böhmel, Postsecr. 510
Bohnemann, Schullehr. 557
Bohnhorst, Post-Expedit. † . . . 297
Böhning, Kgl. Eisenb.-Betr.-Secr. . 78
Bojunga, Conrector † 15
Bokelberg, Wegb.-Rath 68
Bollermann, Post-Exped 510
Bollwinkel, Amtsdien. 311
Bolte, St.-Receptor 77
— Kgl. Eisenb.-Stat.-Einnehm. . . 396
Kgl. Eisenb.-Packmstr. 396
Boostee, Hptschullehr. † . . . 126
Borchers, Bez.-Hptk.-Buchh. . . 145
— Bez.-Hptk. Assist. 145
— Post-Director 202
Borchling, St.-Empf. 418
v. Borcke, Reg.-Assess. . . 374, 561
Born, Eisenb.-Post-Conduct. . . 510
Bornemann, Hptamts-Dien. . . . 311
Börner, Straf-Anst.-Auff. . . . 191
v. Borries, Reg.-Rath 327
Bösch, Gr.-Auff. 480
Bösenberg, Postillon 127
— St.-Empf. 418
Bossart, Reg.-Rath 327
Bosse, Postsecr. 297
Bostelmann, Kgl. Eisenb.-Lademstr. 396
v. Bothmer, Reg.-Rath . 68, 260, 316
Bottermund, St.-Auff. 479
Böttger, Prov.-St.-Secr. . . . 297
Braband, Amtsvogt 241
Brackel, Post-Exped. 347
Brandes, Gr.-Auff. . . . 270, 364
— Schullehr. 557
Brandhorst, Kgl. Eisenb.Stat.-Assist. 396
Brandi, Rector 450
Brandis, Dr. jur., Ob.-Consistor.-Rath a. D † . 479
Brandt, Kanzl.-Exped. † 247
— St.-Empf. 418
Brasen, Schätzer 122
Brassert, Bergrath 528
Bräuning, Berg-Assess. 186
Brauer, Dr. jur., Minist.-Secr. . 510
— Reg.-Rath 528
Brautmann, Gr.-Auff. 364
Braun, Landdrost 119
— Reg.-Rath 379
Brauns, Senator 247
Braunschon, Post-Assist. . . . 516
Brehl, Bürgermstr. † 77
Breiter, Dr., Prov.-Schulrath . . 495
Breitfuß, Gr.-Auff. 479
Breithaupt, Poliz.-Secr. 269
v. d. Brelje, Kgl. Eisenb.-Packmstr. 558
Bremeyer, Post-Expedit. 297
Bremer, Kgl. Eisenb.-Betr.-Secr. . 177
v. Bremer, Reg.-Assess. . . 538, 561
Brenning, Reg.-Assess. 276
Brese, St.-Empf. 418
Breuer, Registrator 68
Breyding, Postsecr. 572
Briecke, Consist.-Secr. 588
Brill, Gr.-Auff. 77
— Schätzer 122
Brinkmann, Kgl. Eisenb.-Stat.Assist 558
Britall, Eisenb.-Post-Conduct. . . 510
Brockmann, Straf-Anst.-Auff . . 427
— Gr.-Auff. 432
Brückmann, Ger.-Vogt 558
Brüel, Ob.-Post-Commiss . . . 202
Brüggemann, Post-Expedit. . . . 297
— Post.-Secr 348
Brügmann, Reg.-u Lds.-Ökon.-Rath 112
Brummer, Straf-Anst.-Auff . . . 191
Brune, Küst u. Schullehr. . . . 317
Brünig, Agent 163
Brüning, Berg-Assess. 15
Brunkhorst, Gr.-Auff. 15
Brunotte, Gr.-Auff. 270
Bruns, Gr.-Auff. 127
— Lehrer 145
— St.-Empf. 241
— Dr. med. 468
Bubenzer, Cataster-Contr . . 52, 69
Buchholz, Bote 327
— Berg-Assess. 548
Buchwald, St.-Auff. 364
Buck, Kgl. Eisenb.-Stat.-Auff. . . 396
— Kgl. Eisenb.-Packmstr. . . . 558
Buckendahl, Postillon 127
Buddenberg, Schätzer 122
Bühmann, St.-Empf 418
— St.-Insp. 432
Buhrdorf, Gefangenw. † 247
Buhring, Feldmess. 311
Buhse, Finanz-Secr 327
— Baurath 524
Bunneman, Post-Exped 526
Burckhardt, Forst-Direct . . . 327
Burghard, Dr med., Med.-Rath . 488
Burgtorf, Gerichtsvogt 396
Büring, Gr.-Auff 247
Burmester, Schätzer 122
Busch, Lehrer 192
— Ob.-Post-Commiss. 202
— Briefträger 202
— St.-Exekutor 241
— Lehrer † 588
Buschbaum, Lehrer 538
Buschmann, Nebenschullehr. . . . 276
Büsing, Hptamts-Assist. 432
Buß, Altschiffer 430
— Post-Exped. † 451
Amtshptm. 587
Büsse, Gymn.-Lehr. 450
Busse, Bez.-Hptk.Assist 145
Gefangenw. † 203

Seite
Busse, Gefangenw. 318
— Amtsvogt 363
— St.-Auff. 526
Bußmann, Lehrer 192
Büttger, Hptamts-Contr. 432

C.

Cammann, St.-Auff. 538
Campe, St.-Empf. 418
Carlsson, Ob.-St.-Contr. 432
Carow, Reg.-Secr. 557
Cassens, Schiffsrheder 430
Castens, Kgl. Eisenb.-Güt.-Exped. 78
Christopf, Knabenlehrer 525
Clara Soeur, Lehrerin 450
Clasen, Schätzer 123
Classen, Ob.-Postsecr. 572
Claus, Lehrer 450
Clausmeyer, Straf.-Anst.-Hausv. 144
Clüver, Schätzer 121
Collmann, Landdrost.-Calculat. † 112
Conrad, Ob.-Postsecr. 202
Conrades, Finanz-Secr. 327
Cordes, St.-Empf. 125
Corde, Schullehr. 126
Corleis, Straf.-Anst.-Hausvater 144
Cortnum, Bez.-Hptk.-Assist. 145
Coß, Schätzer 121
Cramer, Amtsrichter 510
Crawaack, Zoll-Einnehm. 270
Crusius, Lehrerin 174
Curtius, Dr., Prof. 96

D.

Daemberg, Schätzer 122
Dahme, Post-Eleve 347
Dähnel, Hptamts-Assist. 364
Dallmann, Schätzer 122
Dallmeyer, Schätzer 122
Dargell, St.-Empf. 125
Dassel, St.-Empf. 418
Debray, Vermess.-Pers.-Vorsteh. 10
Decker, Org. u. Hptschullehr. 526
Degen, Gr.-Auff. 364
Degenhardt, Berg-Director 479
— Schullehr. 525
Deichmann, Ob.-Postcommiss. 202
Deiters, Kgl. Eisenb.-Packmstr. 558
Dellwig, Postsecr. 428
Delventhal, Gr. Auff. 247
— St.-Auff. 479
Dempwolf, Kgl. Eisenb.-Bahnmstr. 558
Denecke, Straf-Anst.-Auff. 191
Depas, Gr.-Auff. 247
Deppe, Schichtmstr. u. Secr. 126
— Straf-Anst.-Auff. 191
— Rector 525
— Lehrer 525
— Lehrer-Adjunct 557
Dette, Kreis-Thierarzt 506
Dettmer, Gr.-Auff. 364
— Schullehr. 525
Dettmering, Gr.-Auff. 364
Dieckhoff, Leggemstr. † 363
Diederich, Zoll-Einnehm. 480
Diederichs, Kassenbote 77
Diederichs, Schullehr. 232
Diederici, Commissair 186
Dieken, Revis.-Auff. 363
Diell, Ob.-St.-Contr. 312
Diener, Prov.-Schul.-Secr. 247
— Gr.-Auff. 432
Diepholz, St.-Einnehm. 311
Diering, Gr.-Auff. 364
Dierking, Gr.-Auff. 127
— St.-Empf. 418
Dierks, Cantor 192
Diers, Schullehr. 427
Dieterici, Dr., Reg.-Assess. 327
Dietrich, Gr.-Auff. 588
Dietz, Straf-Anst.-Aufseher 191
Dirks, Nebenschullehr. 4
Dirksen, Schätzer 120
v. Dobbeler, Reg.-Assess. 317
Dock, Schultheiß 125
Döckel, Schätzer 121
Dohmann, Schullehr. 557
Dohrmann, Ansagepost-Verw. 186
Domeier, Forst-Rath, Forstmeister 143, 327
Döpel, St.-Auff. † 526
Dörges, Ww., Aufseherin 192
v. Dörnberg, Reg.-Assess. 379, 427, 557, 688
Dörnte, Schätzer 121
Drafehn, Schullehr. 232
Dralle, St.-Empf. 373, 418
Drape, St.-Empf. 418
Drechsler, Prof. 317
Drecßen, Vermess.-Pers.-Vorsteh. 506
Dreves, Gr.-Auff. 364
Dreyer, Amtssecr. 4
— Lehrer 525
— Schullehr. 557
Droop, Straf-Anst.-Auff. 191
Droysen Dr., Prof. 170
Drüe, Zoll-Einnehm. 77
Dücker, Kgl. Eisenb.-Packmst. 177
Duerkop, Postill 127
Duft, St.-Empf. 241
Dühlmeyer, St.-Empf. 418
Düker, Gym.-Lehrer 192
Dumreicher, Baumstr. 311
Dünhölter, Landdrost.-Bote 572
Dunkhase, Stat.-Contr. 127
Durlach, Geh. Reg.- u. Bau-Rath 524
Duschmann, Gerichtsdien. 541
Duvendack, Lehrer 588
Düwell, Schätzer 121

E.

Ebbecke, Briefträger 428
Ebel, Zollamts-Assist. 312
Ebeling, Amtsdiener 125
— Reg.-Canzlist 588
Eberhardt, St.-Auff. 364
Ebert, Straf-Anst.-Hausvater 144
Ebmeyer, Schätzer 121
Echte, Schätzer 121
Eckermann, Post-Expedit 297
Eden, Schätzer 122
Effing, Markscheider 176
Egebrecht, Bez.-Postk.-Contr. 510
Egestorff, Landdrost.-Bote 557
Eggers, Gr.-Auff. 77
— Schätzer 121
— Ob.-Post-Secr. 192
Ehlers, Küst. u. Schullehr. 192
— Lehrer 270
— Feldmess. † 311
— Ob.-St.-Contr. 431
Ehrhorn, Zoll-Einnehm. 432
Eichler, Hptamts-Contr. 127
Eilers, Amtshptm. 94
— Lehrer 270
Eilfort, Schätzer 122
v. Einem, Amtshptm. u. Abl.-Comiss. 506
Eisener, St.-Auff. 588
Eisfelder, Bergrath 588
Elderhorst, Kgl. Eisenb.-Güt.-Exped. 558
Ellmers, St.-Amts-Assist. 538
Elven, Hptamts-Contr. 364
Emme, Straf-Anst.-Büreaugeh. u. Rend. 144
— Actuar 541
Emmel, St.-Empf. 418
Enckhausen, Schätzer 122
v. Endr, Landdrost 317, 450
Endtricht, Postsecr. 510
Engel, Schätzer 121
— Lehr.-Adjunct 427
Engelberg, Post.-Assist. 451
Engelbrecht, Schätzer 121
— Lehrer 270
Engelke, Straf-Anst.-Büreaugeh. u. Rend. 144, 306
— Schullehr. 479
Ennen, Post-Exped. 276
Erbe, Straf-Anst.-Auff. 191
Erlenbach, Ob.-St.-Contr. 363
Erythropel, Commiss. 127
— Secr. † 144
Esderts, Schätzer 120
Evening, Gefangenw. u. Amtsdien. 317
Evers, ber. St.-Auff. 480
Ewald, Reg.-Assess. 561
Ewers, Post-Exped. 572
Ey, Element.-Lehr. 192
Eyl, Ob.-St.-Contr. 126

F.

Fabel, Gr.-Auff. 364
Fahlbusch, Zollamtsdien. † 126
Fahrtmann, Post-Büreaudien. † 538
Fascher, Kgl. Eisenb.-Locomotivführ. 74
Fauteck, Schullehr. 21
Fegter, Schätzer 2802
Fehren, Schätzer 122
Feldmann, Schullehr.-Adjunct 77
Felz, Vermess.-Pers. Vorsteh. 478
Fengefisch, St.-Empf. 418
Fenneking, Schätzer 121
Fette, Revis.-Auff. 364
Fieseler, Kgl. Eisenb.-Packmstr. 78
Fillié, Hptamts-Assist. 312
Finke, St.-Empf. 418
Fischer, Kgl. Eisenb.-Bahnmstr. 78

Seite
Fischer, Schul-Director 94
— Küster u. Schullehr. 242
— St.-Kassengeh. 269
— Finanz-Secr. 327
— L. Eisenb.-Post-Conduct. . . . 347
— Kgl. Eisenb.-Stat.-Vorst. . . . 396
— Amtsrichter 451
— Hptamts-Assist. 548
— St.-Auff. 548
Flatt, Post-Exped. 572
Flentjen, Kgl. Eisenb.-Betr.-Secr. 78
Fleßner, Schätzer 120
Flocke, St.-Auff. 526
Flügge, Sem.-Direct. 276
— Geh. Reg.-Rath. 327
— Post-Conduct. 428
Fobbe, Post-Expedit. . . . 202, 572
Focke II., Kgl. Eisenb.-Secr. . . 176
Foertsch, Ob.-Postsecr. 202
Fokke, Lehrer 192
Foltmer, Schultheiß 4
Formezin, Zollamts-Assist. . . . 363
Förster, Kgl. Eisenb.-Stat.-Assist. . 396
Fortmüller, Straf-Anst.-Insp. 144. 176
Framm, Gener.-Agent 163
Frank, Postsecr. 297
— Ob.-St.-Contr. 363
Franke, Berg-Insp. 311
— Reg.-Secr. 548
Frankenfeld, Reg.-Rath 327
— St.-Empf. 418
Franzius, Reg.-Rath, Amtsh. 311, 374
Fraß, Kgl. Eisenb.-Secr. 558
Freckmann, Hptamtsdien. 270
— Kgl. Eisenb.-Stat.-Assist. . . . 396
Freer, Gerichtsvogtsgeh. 4
Freerksen, Schätzer 120
Freise, Kgl. Eisenb.-Zugführ. . . 558
Freitag, Kgl. Eisenb.-Stat.-Vorst. 396
— St.-Empf. 418
Frerking, Eisenb.-Post-Conduct. † . 297
— Reg.-Canzl. 541
Frese, Post-Büreaudien. 428
Freßel, Schätzer 122
Freudentheil, Dr., Landphysicus . 317
Freytag, Gefangenw. † 203
Frick, Posterped. 428
Fricke, St.-Recept. 126
— Lehrer 525
— Landdrost-Bote 541
Friedrichs, Gr.-Auff. 126
Frieling, Lehrer 557
Fritz, Büreau-Assist. 270
Fritzberg, Kgl. Eisenb.-Stat.-Ass. . 558
Fröchtenigt, St.-Einnehm. 548
Fröhlich, Gr.-Auff. 364
— Gerichtsvogt 538
Fromme, Steuer-Rath 15
Frömmling, ber. Gr.-Auff. 432
Früh, Geh. Reg.-Rath. 327
Führing, Post-Expedit. 297
Fulda, Berg-Referend. 15
Fuls, Post-Expedit. 276
Fündling, Kgl. Eisenb.-Stat.-Assist. 78
Fürst, Element.-Lehr.-Adjunct . . 126
Fütterer, Gr.-Auff. 15

G.

Gabe, Straf-Anst.-Büreaugeh. u. Rend. 144, 306
— Ger.-Vogt 558
Gallus, Bergrath 528
Garbe, Kgl. Eisenb.-Betr.-Secr. . 78
Garms, Hptamts-Assist. 432
Gärtner, Straf-Anst.-Insp. . 144, 176
Gatzemeyer, Lehrer 450
Geerlings, Volksschullehr. 506
Gehrke, Kgl. Eisenb.-Bahnmstr. . 78
— Gr.-Auff. 364
Geißler, Gr.-Auff. 548
Gelshorn, Ob.-Lehr. 588
Gennerich, St.-Empf. 418
— St.-Revis. 548
Gerberding, Kgl. Eisenb.-Zugführ. 558
Gerdes, Amtshptm. u. Ablös.-Comm. 176
Gerdts, Schätzer 123
Gerdung, Kgl. Eisenb.-Bet.-Secr. . 177
Gerhard, Zoll-Einnehm. 548
Gerke, Kgl. Eisenb.-Stat.-Assist. . 78
Gerlach, Dr., Prof. 321
Gerlof, Hptamts-Contr. 431
Gesmold, Schätzer 122
Geyer, Revier-Diät. 77
Gieren, Kgl. Eisenb.-Packmst. . . 177
Giesecke, Kgl. Eisenb.-Zugführ. . 78
— Kanzl.-Exped. 298
Giesel, Dr., Schul-Director . . . 450
Giesen, Ob.-Gr.-Cont. 270
Giesselmann, Feldmess. 526
Gilbert, Reg.-Assess. 317
Gisbert, Schätzer 122
Glakemeyer, St.-Empf. 418
Glameyer, Landschöpfe † 186
Gleue, Dr., Gymn.-Lehrer 195
Gliemann, Post-Exped. . . 428, 510
Glindemann, Actuar. † 202
— St.-Empf. 418
Godelmann, Kgl. Eisenb.-Zugführ. 177
— St.-Empf. 418
v. Gorben, Postsecr. 428
Goerlich, Post.-Exped. 202
Goeschel, Reg.-Rath 528
Göhde, Reg.-Rath 52
Göing, Stackmstr. 126
Goljenboom, Pastor 276
Görte, Secr.-Assist. 327
— St.-Empf. 418
Gotsch, Senator 311
Gotthardt, Amtsvogt 226
Götting, Küst. u. Lehr. 479
Gottschald, Hptamts-Contr. . . . 431
Grabbe, St.-Auff. † 15
Grabi, St.-Anst.-Insp. 144
Grabos, Gr.-Auff. 364
Graefenhain, Reg.-Secr. 541
Graepel, Senator 572
Graf, Post-Exped.-Anw. 538
Graff, Ob.-St.-Contr. 526
Gräff, Berg-Insp. 588
Grapow, Reg.- u. Bau-Rath . . . 524
Graßdorf, Kgl. Eisenb.-Secr. . . 177
Gravenhorst, Schätzer 122
— Ob.-Gr.-Contr. 312

Seite
Grawes, Agent 163
Grelle, Dr., Prof. 524
— Kgl. Eisenb.-Stat.-Vorst. . . . 558
Grethe, St.-Insp. 432
Grimme, Hptamts-Assist. 364
Grobe, Schullehr. 242
Groeneveld, Schätzer 120
Groenewold, Nebenschullehr. . . 276
Grofebert, Straf-Anst.-Büreaugeh. 144
Gronau, Kgl. Eisenb.-Packmstr. . 78
Groon, Rector 192
— Gymn.-Lehrer 588
Groothoff, Nebenschullehr. . 276, 374
Großgebauer, St.-Auff. 548
Großwendt, Beschlaglehrer . . . 321
Grote, Kgl. Wasserbaumstr. . . . 143
— Agent 163
— Straf-Anst.-Auff. 191
— Ob.-Commiss. 241
— Post-Exped. 297
— Gr.-Auff. 364
Grotefend, Dr., Staats-Archivar . 52
Grotewoldt, Kgl. Eisenb.-Packmstr. 78
Grotjahn, Gr.-Auff. 15
Grovermann, Straf-Anst.-Insp. . 144
— Ob.-Insp. 431
v. Gruben, Amts-Assess. 561
Grünefeld, Nebenschullehr. . . . 126
Grünekle, Univ.-Fechtmstr. . . . 96
Grünhagen, Lehrer 428, 525
Grupe, Kgl. Eisenb.-Stat.-Assist. . 78
— Schullehr 557
Grusewski, Postsecr. 276
Grußenberg, Schullehr. 525
Günther, Semin.-Lehrer 242
— St.-Amts-Assist. 77
— Schul-Insp. 270
— Dr., Prof. 321
— St.-Empf. 418
— Schulgehülfe 567
Gursky, Gr.-Auff. 364
Gütling, Secr.-Assist. 327
Guttermann, Schätzer 121
Gutzmann, Amts-Rentmstr. 529

H.

Haack, Hptamts-Assist. 431
Haage, Lehrerin 179
— Dr., Gymn.-Director 468
Haarstick, Kreis-Thierarzt 557
v. Haas, Zoll-Einnehm. 311
Haase, Markscheider 145
— Reg.-Rath 251, 262, 308
Hachfeld, Dr., Steuer-Rath . . . 374
Hackenberg, Ob.-Gr.-Contr. . . . 15
Hackenberger, Gr.-Auff. 364
Hackmann, Lehrer 558
Haberlein, Bergamts-Bür.-Assist. 428
v. Harsten, Staats-Archivar . . . 52
Haelsen, Finanz-Secr. 327
Haeseler, Postsecr. 297
Hagedorn, Post-Expedit. 510
Hagelberg, Schätzer 122
Hagemann, Dr., Prov.-Schulrath . 15
Hagemeister, Gehülfslehr. 251
v. Hagemeister, Landdrost 450
Hagen, Bez.-Hptk.-Cassirer . . . 241

Seite
Hahn, Kgl. Eisenb.-Packmstr. . . . 396
— Copiist . . . 561
Hahne, Chausseew. . . . 241
Halle, Dr. med., prakt. Arzt. . . 363
Haller, Gr.-Auff . . . 364
Halsen, St.-Empf. . . . 241
Hammer, St.-Empf. . . . 4, 418
— St.-Auff. . . . 363
v. Hammerstein, Amts-Assess . . 269
Hanekopf, Pedell u. Landdr.-Bote . 541
Hanßen, Dr., Geh.-Reg.-Rath u. Prof. 170
Happe, Schätzer . . . 122
— Hptamts-Assist. . . 364
Hardeland, Gr.-Auff. . . 15
Harenberg, Kgl. Eisenb.-Stat.-Einn . 78
Harling, Rector . . . 242
v. Harling, Amts-Assess . . . 561
Harms, Gr.-Auff . . . 15, 77, 364
— Schätzer . . . 122
— Collab. . . . 247
— Hptschull. † . . . 276
— Dr., Lehrer . . . 321
— Kgl. Eisenb.-Stat.-Assist . . 396
— St.-Empf. . . . 418
— Lehrer . . . 525
— Schullehr.-Adjunct . . . 557
— Kgl. Eisenb.-Güt.-Exped.-Vorst. . 558
Härtel, Schätzer . . . 122
Hartleben, Berg-Factor . . . 77
v. Hartmann, Reg.-Assess u. Abl.-Commiss. . . 68, 316, 363, 428
Hartmann, Küst., Org. u. Lehr . . 77
— Gefangenw. u. Ger.-Dien. † . . 112
— Schätzer . . . 122
— Landchirurg † . . . 136
— Straf-Anst.-Hausvater . . . 347
— St.-Empf . . . 418
Hartung, Gr.-Auff. . . . 364
— St.-Auff. . . . 548
Hase, Baurath . . . 524
v. Hassel, Amts-Ger.-Assess. . . 94
Hasselmann, Postillon . . . 127
Hattendorf, Dr., Lehrer . . . 297
— Finanz-Secr. . . . 327
Hauenschild, Kgl. Eisenb.-Lademstr . 177
Hausmann, Bergmstr. . . . 528
Hauß, Hptamts-Assist . . . 431
Heine, Gr.-Auff . . . 78, 270
— Kgl. Eisenb.-Stat.-Assist. . . 396
— St.-Auff . . . 526
Heinecke, Schätzer . . . 121
Heinemann, Schullehr . . . 126
— Gr.-Auff. . . . 364
— Amtsvogt . . . 561
Heinkenschloß, K. Eisenb.-Stat.-Vorst. 177
Heinrichs, Schätzer . . . 120
Heins, Org. u. Schullehr. . . . 126
— Reg.-Canzl. . . . 541
Heise, Gr.-Auff. . . . 270, 480
Heitmann, Straf-Anst.-Insp. . . 143
— Oekon.-Commiss † . . . 428
Heldberg, Kgl. Eisenb.-Stat.-Vorst 177
Helferich, Dr., Hofrath, Prof. . . 96
v. d. Hellen, Schätzer. . . . 123
Hellmuth, Reg.-Secr. . . . 548, 557
Helmes, Dr., Prof. . . . 450
Helmold, Gr.-Auff . . . 363
Helmkampf, Oekon.-Commiss . . 428
Hembd, Ob.-Gr.-Contr. . . . 479
Hemme, Kgl. Eisenb.-Bahnmstr. . 78
Hempel, Consist.-Rath . . . 4
— St.-Auff. † . . . 312
Hempen, Actuar . . . 451
Hengelsberg, St.-Kassengeh. . . 52
Henke, Straf-Anst.-Auff. . . . 427
Henkel, Kgl. Eisenb.-Güt.-Exped. . 78
— Kgl. Eisenb.-Stat.-Einnehm. . . 78
— Rector . . . 242
Henne, St.-Anst.-Insp. . . . 144, 176
Hennicks, Kgl. Eisenb.-Güt.-Exped. . 177
Henrici, Reg.-Rath . . . 321
Herbst, Poliz.-Secr. . . . 269
— Reg.-Rath . . . 327
— Straf-Anst.-Auff . . . 494
Hergenhahn, Ob.-Ger.-Assess. . . 318
Herm, Kgl. Eisenb.-Stat.-Vorst. . . 177
Hermann, Post-Expedit. . . . 276
Herr, Reg.-Assess. . . . 226, 479
Hertell, Hptamts-Contr. . . . 312
Hertwig, Schätzer . . . 121
Hertzel, Agent . . . 163
Hesse jun., Senator . . . 241
— Kgl. Eisenb.-Güt.-Exped. . . 396
— St.-Empf . . . 418
Heß, Wasserb.-Insp. . . . 588
Hettling, Ger.-Vogt . . . 298
Heuer, Kgl. Eisenb.-Stat.-Vorst. . . 177
— St.-Auff. . . . 363
— St.-Empf. . . . 418
— Gerichtsdien . . . 542
Heuermann, Gymn.-Lehrer . . . 538
Heuser, Bergrath . . . 311
— Postsecr. . . . 450
Heyer, Gr.-Auff. . . . 364
Hibbe I. Kgl. Eisenb.-Stat.-Assist . 78
Hick, Lehrer . . . 428
Hildebrandt, Postsecr. . . . 572
Hilfer, Post-Exped.-Anw. . . . 572
Hilgenstock, Bergrath . . . 528
Hillebrecht, St.-Empf . . . 418
— Zoll-Assist. . . . 479
— ber. St.-Auff. . . . 526
Hintze, Dr., Landphysik. † . . . 241
— Reg.-Canzl. . . . 548
v. Hinüber, Reg.-Rath . . . 260
Hirsch, Amtsvogt . . . 241
Hobein, Straf-Anst.-Auff. . . . 191
— Schullehr. . . . 270
Hoberg, Kgl. Eisenb.-Gep.-Exped. . 396
v. Hodenberg, Reg.-Rath . . 260, 316
Hockel, Wasserb.-Insp. . . . 524
Höbel, Kgl. Eisenb.-Bahnmstr. . . 558
Hockemeyer, Schätzer . . . 121
— Revis.-Auff. . . . 364
Hoevermann, Schätzer . . . 122
Höfermann, St.-Empf. . . . 419
Hoffmann, Gen.-Agent . . . 163
— Gr.-Auff. . . . 364
— St.-Empf. . . . 418, 419
— Reg.-Secr.-Assist. . . . 541, 572
Hogrefe, St.-Empf . . . 418
Hohne, Kgl. Eisenb.-Stat.-Vorst. . 177
Hoins, Schullehr.-Adjunct . . . 192
Holle, Küster, Org. u. Schullehr. . 317
Hollenberg, Lehrer . . . 526
Hollmer, Schätzer . . . 122
Holthusen, Amts-Rentmstr. . . . 529
Holzapfel, St.-Empf. . . . 418
Holzmann, Gr.-Auff. . . . 432
Homeyer, Canzlist . . . 327
— St.-Empf. . . . 418
— Gr.-Auff. . . . 432
Hölscher, Pfarr-Collab. . . . 428
Holste, Amtsvogt . . . 4
— St.-Empf . . . 374
Hooglimmer, Schätzer . . . 122
Hopf, Eisenb.-Post-Conduct. . . 510
Höping, Ob.-St.-Contr. . . . 364
Hoppe, Kgl. Eisenb.-Locomotivführ. . 78
— Schätzer . . . 122
Hoppenstedt, Schätzer . . . 122
— Geh. Reg.-Rath . . . 327
Hoppstock, St.-Empf. . . . 318
Hörmann, Schätzer . . . 121
v. Horn, Amtshptm. u. Abl.-Commiss. 311, 396, 524
Horn, Hptamts-Assist. . . . 480
— Reg.-Secr.-Assist. . . . 548, 572
Hornbostel, Ob.-Gr.-Contr. . . . 247
Horst, Gr.-Auff. . . . 15
v. d. Horst, Senator . . . 494
zur Horst, Schätzer . . . 122
Hotopf, Zollamts-Assist. . . . 432
Hotze, Schätzer . . . 123
Houtrouw, Pastor . . . 126
Howeg, Ob.-Post-Commiss . . . 572
Hoyer, Kgl. Eisenb.-Stat.-Assist. . 78
Hübener, Dr. jur., Bürgermstr. . . 479
Huß, Gr.-Auff. . . . 364
Hueg, Post-Expedit. . . . 347
Hufmann, Lehrer . . . 525
Hugenberg, Bürgermstr. . . . 15
Hugo, Commerz-Rath, Senator . . 311
v. Hugo, Reg.-Assess. . . . 311
Huhn, Gr.-Auff. . . . 126
Humcke, Kgl. Eisenb.-Canz. . . 177
Humm, Kgl. Eisenb.-Güt.-Exped. . 78
Hunaeus, Dr., Prof. . . . 524
Huntemann, Lehrer . . . 558
Huntemüller, Dr. med., pract. Arzt 373

J.

v. Jacobi, Reg.-Rath u. Kgl. Bank-Commiss. . . . 297
Jacobi, Ger.-Vogt . . . 298
— Post-Exped. . . . 396
Jacobs, K. Eisenb.-Locomotivführ. . 78
Jacobsen, Amtssecr. . . . 4
— Advocat . . . 242, 510
Jaep, St.-Empf. . . . 418
Jagau, Gymn.-Lehrer . . . 94
Jahn, Hütten-Director . . . 77
— Amtsvogt . . . 77
— Post-Expedit. . . . 450
— Bergrath . . . 588
Jahns, Schätzer . . . 121
— Hptamts-Assist. . . . 548
Janisch, Schätzer . . . 122
Jansen, Schätzer . . . 120
— Prediger . . . 526
Jasper, Schätzer . . . 121

Seite
Jastram, Semin.-Lehrer . . . 93
Ibeling, Prediger . . . 526
— Cand. theol. . . . 526
Jeep, Gr.-Auff. . . . 526
Jens, Schätzer . . . 122
Jesse I., Schätzer . . . 121
Ihlemann, Kgl. Eisenb.-Stat.-Assist. 395
Illing, Berg-Assess. . . . 15
— Schätzer . . . 121
Ilse, Chausseeg.-Erh. . . . 548
Ilsemann, Straf-Anst.-Werkmstr. . 363
Ilten, Zoll-Einnehm. . . . 479
Imhülsen, Gr.-Auff. . . . 15
John, Dr., Prof. . . . 170
Jöhrens, Ger.-Vogt . . . 276, 298
Jordan, Schätzer . . . 121
— Schullehrer . . . 557
Jörn, Ob.-St.-Contr. . . . 127
Ische, Finanz-Secr. . . . 327
Iserhorst, Laz.-Insp. . . . 260
Ites, Hptschullehr . . . 276
Jünemann, Schätzer . . . 121
— Gr.-Auff. . . . 270, 548
Jüngling, Ger.-Wundarzt u. Hülfs-Physik. † . . . 186
Jüngst, Ob.-Kirchen-Rath . . . 311
Jürgens, Schätzer . . . 121
— Straf-Anst.-Auff. . . . 191
— Gefangenw. . . . 451
Jürke, Kgl. Eisenb.-Zugführ. . . 78
Jailfs, Lehrer . . . 526
Jung, Nebenschullehrer . . . 276
Jungbluth, Schätzer . . . 123
Junge, Wegb.-Auff. . . . 524
Jungebehr, Schätzer . . . 121
Just, Schätzer . . . 121
Jütte, Dr. med., Landphysikus † . 363
Juzi, Senator . . . 572

K.

Käferstein, Postsecr. . . . 510
Käseforth, Schätzer . . . 122
Kahle, Pastor, Consist.-Assess. . 374
— Hptamts-Assist. . . . 526
Kahlmeyer, Org. u. Schullehr. . . 77
Kahnt, Kgl. Eisenb.-Packmstr. . . 558
Kahrmann, St.-Auff. . . . 364
Kahrs, St.-Kassengeh. . . . 347, 541
Kammann, Gr.-Auff. . . . 548
van Kampen, Straf-Anst.-Auff. . . 192
Kamper, Lehrer . . . 525
Karmarsch, Dr., Geh. Reg.-Rath 136, 524
Karstens, Ger.-Vogt . . . 202
Kassebeer, St.-Kassengeb. . . . 557
Kaste, Lehrer . . . 270
Kasten, Straf-Anst.-Werkmstr. . . 144
Kastropp, Univ.-Fechtmstr. . . . 96
Katenhusen, Schullehrer . . . 479
Kather, Bote u. Ped. . . . 327
Kaufmann, Ger.-Vogt † . . . 247
— Hptamts-Assist. . . . 270
— Zoll-Einnehm. . . . 312
— Eisenb.-Post-Conduct. . . . 347
Kaune, Lehrer . . . 479
Kayser, Lehrer . . . 242
Keck, Reg.- u. Lds.-Oecon.-Rath . 112
Keerl, Schätzer . . . 121
Keerl, St.-Empf. . . . 418
Keferstein, Senator . . . 311
Keller, Gr.-Auff. . . . 77
Keller-Holl, Geh. Reg.-Rath u. Zoll-Direct. . . . 186
Kellner, Gr.-Auff. . . . 247
Kemnade, Gr.-Auff. † . . . 247
v. Kemnitz, Reg.-Assess., Landrath . 450
Kerkhoff, Schätzer . . . 122
Kerl, Postillon . . . 127
— Semin.-Lehrer . . . 506
Kernstein, Ob.-Zoll-Insp. . . . 363
Keune, Kgl. Eisenb.-Packmstr. . . 78
v. Keyßenberg, Ob.-Gr.-Contr. . . 526
Kiekenap, Kgl. Eisenb.-Stat.-Vorst. 78
Kiene, Dr., Prof. . . . 538
Kindervater, Gr.-Auff. . . . 270
Kipke, Postsecr. . . . 297
Kirchhoff, Schätzer . . . 121
Kirchner, Schätzer . . . 122
Kirsch, Kgl. Eisenb.-Bahnmstr. . . 78
Kischke, Postk.-Contr. . . . 510
Klaas, Schätzer . . . 122
Klapproth, Schätzer . . . 121
Kleine, Straf-Anst.-Auff. . . . 306
Kleinschmidt, Schätzer . . . 121
v. Kleist, Casern.-Insp. . . . 260
Klencke, Dr. phil., Zahnarzt . . 281
Kleuker, St.-Empf. . . . 418
Kleykamp, Hptamts-Assist. . . . 364
Klie, Amts-Rentmstr. . . . 275
Klinge, Kgl. Eisenb.-Packmstr. . . 78
Klingemann, St.-Empf. . . . 418
— Gerichtsvogt . . . 495
— Schullehrer . . . 525
Klingenberg, Küster u. Lehrer . . 270
Klüsener, Schätzer . . . 122
Klug, Kanzlei-Exped. . . . 298
Klußmann, Kgl. Eisenb.-Packmstr. . 177
— Gr.-Auff. . . . 364
— St.-Empf. . . . 418
Knaust, Laz.-Insp. . . . 260
v. d. Knesebeck, Gr.-Auff. . . . 363
Knibbe, Bergmstr. . . . 528
Kniep, Lehrerin . . . 174
Knigge, Gr.-Auff. . . . 77
— ber. St.-Auff. . . . 480
Knoke, Semin.-Lehrer . . . 276
Knoop, Gr.-Auff. . . . 363
Knop, Schätzer . . . 122
Knorre, St.-Amts-Assist. . . . 78
Knüppel, St.-Empf. . . . 418
Knust, Pedell . . . 68
— Gr.-Auff. . . . 364
— St.-Empf. . . . 418
Kobbe, Kgl. Eisenb.-Kanzlist . . 396
Koch, Ob.-Berg-Rath . . . 77
— Schätzer . . . 122
— Straf-Anst.-Auff. . . . 191
— Chausseeg.-Erh. † . . . 247
— Collab. . . . 450
— Lehrerin . . . 493
Köchy, Collab. . . . 506
Köcke, St.-Auff. . . . 588
Köhler, St.-Empf. . . . 418
— Straf-Anst.-Auff. . . . 427
Köhncke, Straf-Anst.-Auff. . . . 191
Köhne, Post-Eleve . . . 510
Köhnsen, St.-Auff. . . . 78
Kohrs, Lehrer . . . 145
Kölle, Hptamts-Assist. . . . 431
Köller, Gerichtsvogt . . . 495, 548
Köllmann, Hptamts-Assist. † . . 15
v. Kölln, Landschöpfe . . . 317
Könecke, St.-Empf. . . . 418
König, Kgl. Eisenb.-Locomotivführ. . 78
— St.-Empf. . . . 241
— Dr. jur., Advocat u. Not. . . 572
Koennecke, Casern.-Insp. . . . 260
Körber, Landdrost.-Pedell . . . 269
Körtje, Post-Exped. . . . 450
Koesling, Bez.-Hptk.-Buchh. . . 145
Köster, Schätzer . . . 121
— jun., Schätzer . . . 122
— Post-Expedit. . . . 202
— Actuar . . . 298
— Kgl. Eisenb.-Bahnmstr. . . . 558
Kofahl, St.-Auff. . . . 480
Kohlmeyer, Schullehrer . . . 525
Kohlwey, St.-Empf. . . . 418
Kohrs, St.-Einnehm. . . . 432
Kolbe, Reg.-Assess. . . . 311
Kollenberg, Schullehrer . . . 242
Korb, Schätzer . . . 121
v. Korff, Amtshptm. u. Abl.-Commiss. 93, 127
Korte, Amtshptm. . . . 587
Kosack, Catast.-Insp. . . . 363
Kostermann, Schullehrer . . . 525
Kotzebue, Schätzer . . . 122
Kraak, Stackmstr. . . . 126
Kracke, Kgl. Eisenb.-Betr.-Secr. . 177
— St.-Empf. . . . 418
Krafft, Dr. med., San.-Rath . . 524
Kraft, Forstmeister . . . 327
Kramm, Schullehrer . . . 317
Kratsch, Lehrer . . . 525
Kratzmann, St.-Kassengeh. . . . 494
Kraut, Land-Rentmstr. . . . 186, 275
— Reg.-Rath . . . 247
Kreth, Schullehrer . . . 317
Kröger, St.-Empf. . . . 125
— Schullehrer-Adjunct . . . 525
v. Krogh, Bürgermstr. † . . . 524
Kronsberg, Canzlist . . . 327
Kruchen, Reg.-Rath, Amtshptm. . 396
Krückeberg, Gr.-Auff. . . . 77
Krüdener, Schätzer . . . 122
Krüger, Küst. u. Schullehr. . . 126
— Zollamts-Assist. . . . 312
— Revis.-Auff. . . . 364
— St.-Empf. . . . 418
— Lehrer † . . . 450
— Lehrer . . . 450
— Verm.-Perf.-Vorst. . . . 506
— Cand. theol. . . . 526
Krümmel, Gr.-Auff. . . . 364
Krummel, Bergmstr. . . . 528
Kruse, Gefangenw. u. Ger.-Dien. † . 396
— St.-Empf. . . . 418
— Lehrer . . . 525
Kuball, Amtsvogt . . . 77
Kube, Postsecr. . . . 538
Kuchel, Schätzer . . . 122

Seite

Kuchinka, Actuar 298
Küchler Hptamtsdiener 270
Kühnast, St.-Empf. 418
Kühnemann, Reg.-Rath 247
Küno, Gr.-Auff. 432
Küper, Reg.-Assess. 363
Küpker, Semin.-Lehrer. 94
Küsterbeck, St.-Empf. 418
Kuhfuß, Post-Büreaudien. 202
Kuhlmann, Kgl. Eisenb.-Bahnm. 78
— Schätzer 122
— Kgl. Eisenb.-Secr. 177
— Post-Exped. 526
— Kgl. Eisenb.-Zugführ. 558
Kuhlmey, Ob.-Gr.-Contr. 363
Kuhls Kgl Eisenb.-Mat.-Verw. 78
Kulicke, Hauptamts-Assist. 526
Kulle, Lehrer 506
Kummer, St.-Empf. 418
Kunze, Finanz-Secr. 327
Kunzmann, Kgl. Eisenb.-Stat.-Vorst. 396
Kusch, Amts-Rentmstr. 450
Kwade, Volksschullehr. 506
Kyrieleis, Post-Exped. 510

L.

v. Laffert, St.-Director 241
de Lagarde, Dr. theol. u. phil., Prof 170
Lahmann, Gr.-Auff. 77
— Straf-Anst.-Auff. 191
— Reg.-Secr.-Assist. 531
Lakemann, Gr.-Auff. 364
Lambert, Straf-Anst.-Hausverw. 202
Lambrecht, Straf-Anst.-Auff. 427
Lamken, Poliz.-Serg. 572
Lammert, Gr.-Auff. 364
Lampe, St.-Auff. 126
— Gr.-Auff. 270
— Töchterlehr. 525
— St.-Auff. 588
Landsberg, Semin.-Direct. 242
Landwehr, Straf-Anst.-Lehr. 297
Lang, St.-Assess. 548
Lange, Schullehr. 192
— Cantor 242
— Dr., Pastor 374
— Post-Expedit. † 451
— Postsecr. 510
— Lehrer 525
— Ger.-Vogt. 542, 558
— Amtssecr. 588
Langhans, St.-Exekutor 241
Langsdorf, Dr., Bau-Insp. 311
de Languilette, St.-Amts-Assist. 78
Lanz, Schullehr. 242
Laporte, Ob.-Postsecr. 202
Lathwesen, Element.-Lehr. 270
Lauenstein, St.-Empf. 418
— Org. u. Lehrer 557
v. Lauer-Munchhofen, Reg.-Assess. 276
Launhardt, Wegb.-Conduct. 317
Laux, Agent 163
Ledebur, Schätzer 122
Leege, Lehrer 525
Lehmann, Gefangenw. 247
— Nebenschullehr. 374
Lehmann, Post-Exped. 538
Lehne, Amts-Rentmstr. 561
Lehners, Prof. 297
Leifert, Kgl. Eisenb.-Bet.-Secr. 177
Leimers, St.-Exekutor 241
v. Leipziger, Landdrost 176
Lemann, Kgl. Eisenb.-Stat.-Vorst. 558
Lentz, Geh. u. Ob.-Reg.-Rath 327
Lentzsch, Post-Exped. 538
Leonhard, Gefangenw. 451
Leunig, Küst. u. Schullehr. 317
Levinsohn, Dr., Oberlehrer 450
Leymann, Postill. 127
— Agent 163
Liberty, St.-Empf. 418
Lichte, Amts-Rentmstr. 561
Liecker, St.-Exekutor 241
Lieker, St.-Auff. 364
Lietzen, Post-Exped.-Vorst. 202
Limkamp, Agent 163
Linckelmann, Ob.-Ger.-Anw. u. Not. 306
Lindau, Hpt.-Amtsdien. 312
Lindemann, Lehrer 126
— Kgl. Eisenb.-Secr. 177
— Straf-Anst.-Auff. 191
— Wegb.-Auff. 251
Lindert, Lehrer 450
Lindhorst, Kgl. Eisenb.-Güt.-Expd. 177
— St.-Empf. 418
Lindrum, Kgl. Eisenb.-Bahnmstr. 78
v. Linsingen, Bürgermstr. 186
— Amts-Rentmstr 529
Lochte, Gr.-Auff. 186
Lodders, Schätzer 122
Loer, Hpt.-Amts-Assist. 312
— St.-Auff. 348
Logemann, jun., Lehrer 525
Loges, St.-Empf. 125
Lohaus, Reg.-Ass. 374
Lohmann, Schätzer 122
— Bez.-Hptk.-Buchh. 144
— Post-Exped. 348
— Post-Exped.-Vorst. 428
— Registrat. 510
— Lehrer 525
— Schullehr. 557
Lohmeyer, Dr., Prof. 347
Lohrberg, Gefangenw. 451
Lohrengel, Postill. 127
Lohse, Lehrer 242
— Schullehr. 525
Löwe, Berg-Assess. 186
Lücke, Schullehr.-Adjunct. 77
Ludewig, Forstmeister 327
Ludley, Post-Exped. 428
Lüdeking, Kgl. Eisenb.-Packmstr. 558
Ludemann, St.-Auff. 450
Lüderitz, Ob.-Postsecr. † 202
Luders, Hptamts-Contr. 526
Lüdke, Töchterlehr. 270
Lüers, Chausseeg.-Empf. 77
Lührs, Lehrer 242
Luitjens, Schätzer 120
Lüntzel, Schätzer 121
v. Lüpke, Reg.-Rath 327, 493
Lütje, Exekutor 241
— Küster u. Schullehr. 242
Luthmer, Reg.-Secr. 543
Lutter, Hptamts-Assist. 432
Lutze, Schätzer 121

M.

Maatz, Briefträg. 428
Machens, St.-Empf. 418
Magnus, Straf-Anst.-Auf. 191
Mahler, Neb.-Zollamts-Assist. 15
— St.-Empf. † 374
— Post-Exped. † 451
Mahlmann, Schullehr. 77
Mallabar, Zoll-Einnehm. 270
Mansborst, Schätzer 122
Marahrens, Eisenb.-Güt.-Exped. 396
Marienfeld, Gener.-Agent 163
Maringer, Zollamts-Assist. 312, 364
Martens, Briefträg. 428
Martin, Kgl. Eisenb.-Packmstr 177
Kgl. Eisenb.-Stat.-Assist. 396
— Post-Eleve 510
Martini, Postsecr. 538
Marwedel, St.-Empf. 419
— Reg.-Canzl. 548
Mascher, Commiss. 77
— Bez.-Hptk.-Buchh. 145
Maseberg, Schullehr. 192
Maßmann, Kgl. Eisenb.-Stat.-Vorst. 396
Matthae, Agent 163
Matthaei, Kgl. Eisenb.-Lademstr. 177
— Dr. med., Hülfsphysik. 317
— Kgl. Eisenb.-Gep.-Exped. 396
Matthies, Gr.-Auff. 270
May, Kgl. Eisenb.-Lademstr. 396
Maybach, Ob.-Reg.-Rath u. Eisenb.-Commiss. 161
Mayer, Eisenb.-Post-Conduct 347, 510
Mecke, Gehülfslehr. 450
Meder, Ob.-Postsecr. 510
Mehlitz, Occon.-Commiss. 374
Mehlis, Postsecr. 428
Mehring, Gr.-Auff. 364
Meinardi, Hptschullehr. 479
Meincke, Post-Direct. 558
Meinecke, Kanzl.-Exped. 318
— Steuer-Rath 364
Meiners, Vermess.-Pers.-Vorst. 571
Meinheit, Kgl. Eisenb.-Betr.-Secr. 177
Meißner, St.-Auff. 432
Meixner, Hptamts-Assist. 364
Menke, Küst. u. Schullehr 126
— Chausseeg.-Empf. 127
— Gr.-Auff. 186
Mensching, Lehrerin 174
Menshausen, Kgl. Eisenb.-Secr. 177
Menze, St.-Empf. 418
Menzel, Lehrer † 450
Mergel, St.-Empf. 241
— St.-Empf. 418
Merkel, St.-Auff. 479
Mertens, Schätzer 121
— Gefangenw. 298
— Reg.-Assess. 538
Mertz, Hpt.-Amts-Assist. 126
Messerschmidt, Kgl. Eisenb.-Stat.-Assist. 558
Metger, Syndicus 317

Seite

Metzger, Dr., Collaborator 15
— Dr. ph., Gymn.-Lehrer 145
Metzler, Ob.-Gr.-Contr. 126
Meulenbergh, Amtsger.-Assess. 318
Meyenberg, Zoll-Einnehm. 363
— Postsecr. 428
Meyer, Gr.-Auff. 15
— Gr.-Auff. 15
— Gr.-Auff. 77
— Kgl. Eisenb.-Stat.-Einnehm. 78
— II., Kgl. Eisenb.-Packmstr. 78
— IV., Kgl. Eisenb.-Zugführ. 78
— XII., Kgl. Eisenb.-Lademstr. 78
— Schätzer 121
— C., Schätzer 121
— H., Schätzer 121
— W., Schätzer 121
— Aug., Schätzer 122
— Schätzer 122
— Schätzer 122
— Schätzer 122
— Schätzer 122
— Dr., San.-Rath u. Irren-Heil-Anst.-Direct. 125
— Hptamts-Assist. 126
— Gr.-Auff. 126
— Nebenschullehr. 126
— Postill. 127
— Straf-Anst.-Werkmstr. 144
— Straf-Anst.-Auff. 144
— C., Gener.-Agent 163
— C., Agent 163
— Agent 163
— Kgl. Eisenb.-Stat.-Vorst. 177
— Kgl. Eisenb.-Secr. 177
— Kgl. Eisenb.-Betr.-Secr. 177
— Kgl. Eisenb.-Stat. Einnehm. 177
— Kgl. Eisenb.-Mag.-Auff. 177
— Hptamtsdien. † 186
— Zollamtsdien. 186
— Lehrer 192
— Senator 241
— St.-Exekutor 241
— ber. Gr.-Auff. 247
— Laz.-Insp. 260
— Amts-Assess. 269
— Hptamts-Rend. 270
— Gr.-Auff. 270
— Reg.-Rath 275
— Zoll-Einnehm. 312
— Finanz-Secr. 327
— Secr.-Assist. 327
— Ob.-St.-Contr. 364
— Kgl. Eisenb.-Stat.-Vorst. 396
— Kgl. Eisenb.-Stat.-Assist. 396
— III., Kgl. Eisenb.-Packmstr. 396
— St.-Empf. 418
— St.-Empf. 418
— St.-Empf. 418
— Küst. u. Schullehr. 427
— Gr.-Auff. 432
— Gr.-Auff. 432
— Post-Exped. 451
— Kreis-Thierarzt 506
— Oberger.-Rath 510
— Element.-Lehr. 525
— Lehrer 525

Seite

Meyer, II., Gerichtsvogt 542
— Lehrer 557
— Kgl. Eisenb.-Güt.-Exped. 558
— Kgl. Eisenb.-Bahnmstr. 558
— Reg.-Assess. 588
— Amtsvogt 588
Meyerhoff, St.-Exekutor 241
— Schullehr. 525
Meyerholz, Agent 163
— Dr. med., prakt. Arzt 363
Michaelis, Dr., Ob.-Gr.-Contr. 186
— Hafenauff. † 126
Michelmann, Post-Exped.-Anw. 572
Midtelstorf, Reg.-Secr. 572
Miede, Postdirector 202
Miowsky, Post-Expedit. 202
Mirow I., Ob.-Postsecr. 202
Mittelhausen, Hptamts-Contr. 588
Moegeschie, Kgl. Eisenb.-Packmstr. 558
Moeller, Ob.-Postcommiss. 202
Moës, Cant. u. Schullehr. 557
Möhlenbrink, Kgl. Eisenb.-Zugführ. 78
Möhlenpach, Kgl. Eisenb.-Gep.-Exp. 78
Möhring, Wegb.-Auff. 479
Mohren, Kgl. Eisenb.-Packmstr. 558
Mohrmann, Advocat 127
Möller, Gr.-Auff. 77
— Schätzer 122
— Gr.-Auff. 480
— Ger.-Vogt 541
— Küst. u. Lehrer 557
Mönchmeyer, Gerichtsdien. 542
Mönckeberg, Kgl. Eisenb.-Betr.-Secr. 177
Möncklemeyer, Zoll-Einnehm. 432
Monica, Lehrerin 251
Moock, Schätzer 121
Mordhorst, Vermess.-Pers.-Vorst. 479
Moritz, Poliz.-Secr. 269
— Post-Exped. 428
Morsbach, Berggeschw. 528
v. Morsey, Schätzer 122
Moses, Zoll-Einnehm. 432
Mottke, Poliz.-Commiss. 269
v. Müffling, Reg.-Assess. 363
Mügge, St.-Auff. 431
Mühlenbruch, Amtsrichter 432
Muhlenkamp, Zollamts-Assist. 364
Mühler, Gerichtsvogt 203
Muhry, Forstrath 174, 327, 494
Muldner, Schätzer 121
Müller, Kgl. Eisenb.-Bahnmstr. 78
— II., Kgl. Eisenb.-Packmstr. 78
— Schätzer 123
— Postill. 127
— Kgl. Eisenb.-Betr.-Secr. 177
— Postsecr. 297
— Forst- u. Domain.-Recept. 297
— Finanz-Secr. 327
— Dr. phil., Prof. 342
— II., Eisenb.-Post-Conduct. 347
— Dr. med., San.-Rath 363
— Bürgermstr. 363
— Gr.-Auff. 363
— Gr.-Auff. 364
— L., Kgl. Eisenb.-Packmstr. 396
— St.-Empf. 418
— St.-Empf. 418

Seite

Müller, St.-Empf. 418
— St.-Empf. 418
— Schatzrath 510
— Eisenb.-Post-Conduct. 510
— Dr. med., San.-Rath 524
— Gr.-Auff. 526
— Reg.-Secr. 548
— Küst. u. Lehrer 557
— Kasern-Insp. 558
— Steuer-Rath 588
— Zoll-Einnehm. † 588
Münch, Straf-Anst.-Büreaugeh. u. Rend. 144
— Amts-Rentmstr. 450
— Lehrer 557
München, Reg.-Assess. 311
Münder, St.-Empf. 418
Mütel, Postill. 127
Muhl, Schätzer 122
Multhaupt, Hptamts-Assist. 364
Munzel, Kgl. Eisenb.-Werkmstr. 177
Murken, Schätzer 123
Musal, St.-Empf. 418
Musset, Gerichts-Assess. 298
Mußmann, Kgl. Eisenb.-Hptk.-Buchh. 177
Mustert, Hptschullehr. † 374

N.

Nabert, Dr., Lehrer 192
Nagel, Zoll-Einnehm. 270
Nahl, Schätzer 121
Napp, Landdrost.-Calculat.-Geh. 557
Narten, Semin.-Lehr. 588
Naß, St.-Empf. 373, 418
Natje, Gerichtsvogt 451
Naumann, Dr. jur. 363
Nebelung, Kgl. Eisenb.-Packmstr. 558
Nebe-Pflugstaedt, Ob.-Ger.-Rath 318
Nedderhut, Schullehr. 427
Neddermann, Amtsvogt 430
Neddermeyer, Gr.-Auff. † 186
Neimke, Ger.-Vogt 541
Nettelmann, Straf-Anst.-Auff. 191
Neumann, Post-Assist. 572
Neupert, Reg.-Rath, Amtshptm. u. Abl. Commiss. 374, 428, 450
Nicolaus, Kgl. Eisenb.-Betr.-Secr. 177
Niebuhr, Straf-Anst.-Insp. 144
Niedermeyer, Schätzer 122
Niefind, Schullehr.-Adjunct. 317
Niele, Kgl. Eisenb.-Bahnmstr. 78
Niemack, Kgl. Eisenb.-Bahnmstr. 78
Niemeyer, Briefträg. † 202
— St.-Empf. 418
— Reg.-Secr. 541
Nienstädt, Kgl. Eisenb.-Secr. 177
Niewerdde, Schätzer 122
Nobbe, Reg.-Assess. 308
Noelle, Kgl. Eisenb.-Secr. 177
Nölke, Kgl. Eisenb.-Betr.-Secr. 177
Noll, St.-Exekutor 241
Nöring, Schätzer 122
Nolte, Straf-Anst.-Insp. 144
— Lehrerin 174
— Straf-Anst.-Auff. 191
— St.-Empf. 241, 418

Seite
Nolte, Post-Exped. † 461, 558
Noltemeier, Post-Exped. 572
Nyhuis, Prediger 506

O.

Oehlerking, Gr.-Auff. 364
Oetling, Kgl. Eisenb.-Zugführ. . . . 78
Oeynhausen, St.-Empf. . . . 4, 418
Offenberg, Bergmstr. 528
v. d. Ohe, Gr.-Auff. † 311
Ohlendorf, W., Gymn.-Lehrer 241, 468
 O., Gymn.-Lehrer 468
Ohling, Schätzer 120
Ohnesorge, Küst. u. Schullehrer . 317
v. Ohr, Schätzer 122
Ohrt, Hptamts-Assist. 480
Oldekop, Geh. Reg.-Rath 275
— Revis.-Auff. 364
Ommen, Schätzer 121
Oncken, Schätzer 120
— Reg.-Secr.-Assist. 572
Opitz, St.-Auff. 270
Oppermann, Amtsdiener 269
Orgelmann, Kgl. Eisenb.-Packmstr. 558
Ortmann, Lehrer 270
v. d. Osten, Reg.-Rath. u. Justitiar.
 202, 242, 317, 506
Ostendorf, Post-Expedit. 526
Ostermann, Actuar 396
— St.-Empf. 418
Osterwald, St.-Empf. 418
Ostfeld, St.-Empf. 418
Osthaus, Ob.-Berg-Rath 77
Ostmeyer, Schätzer 122
Othmer, Wegbau-Auff. 374
Otte, Amtsvogt 125
— Lehrer 525
Ottemann, Schätzer 121
Ottiliae, Berghptm., Ob.-Bergamts-
 Direct. 94, 374
Otting, Lehrer 242
Otto, Lehrer 450

P.

Pabst, Post-Exped.-Anw. 572
Pacius, Ob.-St.-Contr. 364
Päts, Gr.-Auff. 432
Pagel, Dr., Gymn.-Lehrer 450
Pahl, Reg.-Rath 327
Pannenborg, Dr. phil. 94
Pannkoke, Gr.-Auff. 588
Pape, Schullehrer 192
— Gr.-Auff. 364
— Schullehrer 374
— Küst. u. Schullehrer 374
— Postsecr. 510
— Küst. u. Schullehrer 557
Pappelbaum, Schätzer 123
Paul, Schätzer 121
Pauli, Dr., Lehrer 192
— Dr., Prof. 572
Peers, Revis.-Auff. 364
Pegel, Gr.-Auff. 270
Penshorn, Eisenb.-Post-Conduct. . 347
Peppermüller, St.-Auff. 127
Peter, Gr.-Auff. † 369
Peters, St.-Auff. 77
— Straf-Anst.-Hausvater 144
— Emsfähr-Vorm. 145
— Kgl. Eisenb.-Stat.-Assist. . . . 558
Petersen, Agent 163
— Lehrer 525
— Reg.-Secr.-Assist. . . . 541, 548
— jun., Kreis-Thierarzt 557
Peterson, Ob.-Post-Commiss. . . 202
Petersßen, Reg.-Rath 260
Pflüger, St.-Empf. 374
— Nebenschullehrer 479
Pfort, Berg-Referend. 126
— Ob.-Hütten-Insp. 548, 585
Philipp, Zoll-Einnehm. 432
Picker, Kgl. Eisenb.-Packmstr. . . 177
Pieper, Hptamts-Diener 127
— Dr., Gymn.-Lehrer 192
Pinkenberg, Postdirector 202
Pinkernell, K. Eisenb.-Stat.-Einneh. 177
Pinkvoß, Chausseeg.-Erh. † . . . 364
Pistel, Actuar 276, 298
v. Plate, Reg.-Rath 311
Plinke, Bote 327
Pohlmann, Schätzer 122
Polchau, Dr. jur., Consist.-Rath . 479
Polle, Secr.-Assist. 327
— Lehrer 450
Polstorf, Lehrer 317
v. Ponikau, Reg.-Assess. u. Abl.-
 Commiss. 317, 495
Portuis, Zoll-Einnehm. 431
Precht, Gr.-Auff. 15
Prediger, Kgl. Eisenb.-Betr.-Secr. . 177
Preer, Küst. u. Schullehrer . . . 317
Prellberg, St.-Revis. 548
Prelle, Chausseeg.-Empf. † 270
Prendel, Lehrer 242
Prentzel, Lds.-Decon.-Commiss. . . 586
Preuß, Ob.-Ger.-Assess. 318
Prier, St.-Auff. 548
Proffen, Ob.-Postsecr. 202
— Ob.-Postsecr. u. Postamts-Vorst. . 538
Proft, Gr.-Auff. 432
v. Prott, Reg.-Rath 327
Prüser, Kgl. Eisenb.-Stat.-Vorst. . 396
— St.-Empf. 419
Puchmüller, Küst. u. Schullehrer . 126
— Amtsdiener 241

Q.

v. Quadt u. Hüchtenbruck, Landdrost 317
Quantz, Wegb.-Conduct. 311
Quasdorf, Gr.-Auff. 364
Quellhorst, Postsecr. 428
Quitzow, Gr.-Auff. 15
Quitzrau, Canzlist 327

R.

Rabbe, Gr.-Auff. 548
Rabe, Post-Exped. 451
— Lehrer 525
Rabeler, Schätzer 122
Rabich, Gr.-Auff. 77
— St.-Auff. 432
Radel, Schullehrer 557
Raedecker, Canzlist 77
Rahusen, Lehrerin 494
Ranck, Hptamts-Rend. 431
Ranft, Kgl. Eisenb.-Stat.-Vorst. . 177
Rangenier, Bez.-Hptk.-Buchh. . . 145
Rasch, Schätzer 121
— Poliz. Insp. 241
— Amtshptm. u. Abl.-Commiss. . . 428
Rathke, Lehrer 428
v. Rauschenplatt, Ob.-St.-Contr. . 126
Rautenberg, Ob.-Reg.-Rath . . . 226
Rave, Kgl. Eisenb.-Stat.-Assist. . . 558
Raven, Schätzer 121
Raydt, Pfarr-Collab. 311
Redderſen, Pedell 186
Redecker, Kgl. Eisenb.-Zugführ. . . 558
Reemtsma, Senator 276
Refardt, Schätzer 122
— Schätzer 122
Regel, Dr. med., prakt. Arzt . . 561
Rehbock, Eisenb.-Post-Conduct. . . 202
— Postsecr. 297
— St.-Empf. 419
Rehren, Schätzer 121
Reiche, Ob.-St.-Contr. 270
— Hptamts-Assist. 312
Reichenbach, Zoll-Einnehm. . . . 312
Reichwagen, Amtssecr. 264
Reidemeister, Dr., Lehrer 15
— Post-Assist. 202
Rein, Post-Exped. 276
Reinecke, Gr.-Auff. † 247
— St.-Empf. 419
— Post-Expedit. 428
Reinefeld, Gr.-Auff. † 186
Reineking, St.-Recept. 162
Reiners, Schätzer 122
Reinhold, Schätzer 121
Reinicke, Hptamts-Assist. . . 15, 480
Reining, Schätzer 122
Reinmann, St.-Einnehm. 480
Reins, Kgl. Eisenb.-Betr.-Secr. . . 78
Reinsch, Schätzer 122
Remmers, Hptschullehrer 374
— Post-Exped. 396
Rempen, Landdrost.-Canzlist † . . 524
v. Renesse, Bergmstr. 528
Rente, Senator † 77
Rentzel, Schätzer 123
Retsch, Expedient 68
Rettberg, Poliz.-Commiss. 269
Rettstadt, Forstmeister . . . 327, 494
Reutlinger, Eisenb.-Post-Conduct. 347
— Eisenb.-Post-Conduct. 510
Rheinfels, Secr.-Assist. 327
Ribbentrop, Berg-Assess. 15, 126, 311
Richter, Kanzlei-Exped. 298
— Lehrer 317
Ricke, St.-Empf. 241
Ridder, Schullehrer 427
Rieckenberg, St.-Empf. 419
Rieffenberg, Agent 163
Riege, Schätzer 122
Rieken, Dr., Med.-Rath, Landphys. 450

Seite
Riemenschneider, Schätzer 121
Rien, Neb.-Zollamts-Assist. 126
— Schullehrer 192
Riggert, St.-Exekutor 241
Rigts, Cand. theol. 526
Rimroth, ber. St.-Auff. 127
Ringelmann, Post-Expedit. 572
Rinne, St.-Kassengeh. 264
Rischkopf, Gr.-Auff. 432
Ritter, Dr., Geh. Hofrath, Prof. † 96
Ritterhoff, Element.-Lehrer 525
Ritterling, Straf-Anst.-Auff. 191
Rode, Canzlist 327
v. Roden, Gr.-Auff. 270
— Postsecr. 538
Rodewald, Kgl. Eisenb.-Packmstr. 558
Rödenbäck, Hptschullehrer 479
Rodenbeck, Hptschullehrer 526
Röger, Amtsdiener 311
Röhl, Gefangenw. u. Ger.-Dien. † 112
Röhrich, Post-Director 450
Römer, Reg.-Rath 270
Römermann, K. Eisenb.-Locomotivf. 78
Ronstedt, Gr.-Auff. 432
Röse, Post-Secr. 347
Rogge, Schullehrer 77
— Schätzer 122
— Schullehrer 427
Rohde, Schätzer 122
— Post-Secr. 297
Rohlfes, Lehrer 270
Rohlfing, Lehrer 242
— Lehrer 525
— Lehrer 558
Rohlfs, Schätzer 120
— Post-Expedit. 451
Rohmann, Kgl. Eisenb.-Güt.-Exped. Cassirer 78
Rojahn, Kgl. Eisenb.-Zugführ. 558
Rokahr, Lehrer 242
Rolley, Post-Exped. 572
Rollwage, Schullehrer 242
Roloff, Reg.-Rath 572
Roosch, Gr.-Auff. 77
Roscher, Amtssecr. † 561
Rose, Agent 163
— Hptamts-Assist. 364
— Appell.-Ger.-Anw. 395
Rosemeyer, Kanzlist 186
Rosenbaum, Kgl. Eisenb.-Packmstr. 78
Roßhop, Schätzer 121
Rost, Cand. theol., Lehrer 192
Rostée, Kgl. Eisenb.-Mat.-Verw. 396
Rotermund, Reg.-Rath 269, 311
— Reg.-Assess. 588
Rottlander, Reg.-Assess. u. Abl.-Com. 506
Rudeloff, Finanz-Secr. 327
Rudolph, Schätzer 121
Rüdiger, St.-Auff. 364
Rufling, Kgl. Eisenb.-Packmstr. 396
Rühlmann, Dr., Prof. 524
Ruhmann, St.-Auff. 480
Rühmekorb, Kgl. Eisenb.-Secr. 177
Rühne, Post-Expedit. 202
Rüter, Schätzer 122
Rumpf, Wegb.-Insp. 318
Runnebaum, Schätzer 121

Seite
Ruperti, Kgl. Eisenb.-Betr.-Secr. 78
Russel, Amtshptm. 51, 587
Rusteberg, Küst. u. Lehrer 126

S.

Saar, Kgl. Eisenb.-Locomotivführ. 78
Saathoff, Nebenschullehrer 4
— Altschiffer 430
Sachse, St.-Kassengeh. 3
Sand, Schätzer 122
Sander, Gr.-Auff. 77
— Kgl. Eisenb.-Zugführ. 78
— St.-Auff. 127
Sandvoß, Schullehrer 374
Sannes, Kgl. Eisenb.-Güt.-Exped. 177
v. Santen, Schätzer 122
Sarrie, Schullehrer 242
Sartorti, Eisenb.-Post-Conduct. 347
Sauerhering, Geh. u. Ob.-Reg.-Rath 15, 327
Saul, Post-Secr. 297, 347
Schachtebeck, Amtsv. † 241
Schachtrupp, Gr.-Auff. 364
Schad, Eisenb.-Post-Conduct. 510
Schade, St.-Empf. 374
Schädtler, Schätzer 121
Schäfer, Reg.-Rath 317, 379
— Hafen-Auff. 374
Schaefer, Reg.-Secr. 541
— Reg.-Secr.-Assist. 548
Schäffer, Salin.-Insp. 77
Schanz, Berg-Referend. 77
Schaper, Actuar 112
— Stackmstr. 126
— Straf-Anst.-Auff. 191
— St.-Empf. 419
Schapp, Altschiffer 430
Scharlemann, Küst. u. Schullehrer 525
Scharnikow, St.-Empf. 419
von Scharrel, Schätzer 120
Schartmann, Straf-Anst.-Insp. 144
Schaumann, Schätzer 121
Schaumburg, Nebenschullehrer 4
Scheene, Lehrer 242
Scheffer, Post-Secr. 347, 450
Schefft, Kgl. Eisenb.-Zugführer 558
Scheideler, Kgl. Eisenb.-Zugführer 177
Scheidt, Finanz-Secr. 327
Scheling, Kgl. Eisenb.-Zugführer 78
Scheller, Collab. 450
Schelm, Schullehrer-Adjunct 374
Schelowsky, Straf-Anst.-Insp. 144
Schelper, St.-Empf. 419
Scheppelmann, Gr.-Auff. 186
Scherf, Kgl. Eisenb.-Betr.-Secr. 177
Scherz, Hptschullehrer 526
Schirrenbeck, Schullehrer 126
Schild, Lehrerin 499
Schimmler, Schullehrer 525
Schinkel, St.-Empf. 419
Schipper, Nebenschullehrer † 374
Schirmer, Reg.-Assess. 538, 548
Schlabbach, Post-Expedit. 297
Schläger, Senator 242
Schleicher, Schichtmstr. u. Secr. 428
Schlemm, Ger.-Vogt 538, 541

Seite
v. Schlepegrell, Hospit.-Hausverw. 170
Schlepegrell, Lehrer 525
Schlichting, Post-Expedit. 451
Schliephacke, Amtsger.-Assess. 495
Schlifter, Agent 163
Schlöndorn, Hptamts-Rendant 431
v. Schlotheim, Landdrost 269
Schlüsselburg, St.-Empf. 419
Schlüter, Amtsvogt 186
— Kgl. Eisenb.-Betr.-Secr. 558
Schlutter, Land-Rentmstr. 186, 275
Schmalfuß, Dr. med., pract. Arzt 557
Schmeding, Commiss. † 99
Schmeltekop, Bote 327
Schmid, Bergmstr. 523
— Reg.-Secr. 548
Schmidt, Gr.-Auff. 77
— Kgl. Eisenb.-Stat.-Assist. 78
— Post-Secr. 94
— sen., Schätzer 122
— Schätzer 122
— Schätzer 122
— Lehrerin 174
— Lehrer 192
— Bürgermstr. 241, 260
— Semin.-Direct. 276
— Nebenschullehrer 276
— Hptamts-Assist. 312
— Gr.-Auff. 364
— Altschiffer 430
— Gr.-Auff. 432
— Amtsrichter 495
— St.-Auff. 526
— St.-Auff. 548
— Cantor 557
— Schullehrer-Adjunct 557
— Post-Assist. 572
Schmock, Amtsdiener 548
Schnackenberg, St.-Einnehm. † 588
Schneeberg, Gr.-Auff. 364
Schnehage, St.-Empf. 419
Schneider, Collab. 145
— Lehrer 192
— Ob.-St.-Contr. 270
— Ob.-St.-Contr. 526
Schnelle, Revis.-Auff. 364
Schönemann, K. Eisenb.-Locomotivf. 78
— Schullehrer 317
Schönewergk, Amtsdiener 145
Schönian, Ob.-Reg.-Rath 317
Schönlau, Kgl. Eisenb.-Stat.-Assist. 396
Schopke, Straf-Anst.-Auff. 191
— Gr.-Auff. 432
Scholz, Lehrer 192
Schomburg, Hptamts-Diener 432
Schomer, Reg.-Rath 297
Schomerus, Schätzer 120
Schorkopf, Lehrer 192
Schott, Amtsdiener 548
Schow, Geh. Reg.-Rath 251, 275
Schrader, Wundarzt 76
— Schätzer 121
— Bez.-Hptk.-Ob.-Buchh. 145
— Prov.-St.-Secr. 311
— Hptamts-Assist. 364
— Straf-Anst.-Auff. 427
v. Schrader, Ger.-Assess. 451

Seite
Schrader, Hptamts-Contr. 526
— Bergmstr. 528
— Landphysikus 572
Schreiber, Ob.-Post-Secr. 202
— Post.-Secr. 297
Schröder, Schätzer 122
— Bez.-Hptk.-Assist. 145
— Ob.-Post-Secr. 202 510
— Gr.-Auff. 247
— Gr.-Auff. 364
— Post-Expedit. 451
Schroeder, Kgl. Eisenb.-Zugführ. 396
Schröter, Kgl. Eisenb.-Packmstr. 558
Schubach, Gr.-Auff. 312
Schubert, Actuar 298
Schuchardt, St.-Exekutor 241
Schuck, Gr.-Auff. 364
Schüddekopf, K. Eisenb.Stat.-Assist. 396
Schünhof, St.-Exekutor 241
Schünhoff, Kgl Eisenb.-Packmstr. 396
Schüren, Semin.-Director 242
Schürmann, Amtsdiener 276
Schütt, Landschöpfe 186
Schütte, Reg.-Assess. 316
— Gr.-Auff. 364
Schütz, Gr.-Auff. † 15
Schuffenhauer, Straf-Anst.-Auff. 374
Schuirmann, Ober-Post-Commiss., Post-Exped.-Vorst. 202
v. d. Schulenburg, Landschaftsrath 125
— Gen.-Agent 163
Schulmeister, Amts.Secr. 588
Schulte, Ger.-Vogt 396
— Lehrer 428
Schultz, Dr., Landrath, Kreishptm. 317, 427
— Post-Assist. 451
Schultze, Schätzer 122
— Post-Director 202
Schulz, Schätzer 122
— Gr.-Auff. 526
— Berg-Insp. 548
— Markscheider 548
— Schullehrer 557
Schulze, Schullehrer 77
— Kgl Eisenb.-Betr.-Secr. 78
— Gr.-Auff. 78
— Straf-Anst.-Büreaugeh. 144
— Lehrerin 174
— Kgl. Eisenb.-Stat.-Assist. 177
— Berg-Faktor † 186, 479
— Ob.-Post-Secr. 192
— Schullehrer 232
— Gefangenw. 247
— Berg-Factor 270
— St.-Empf. 419
— Schullehrer 427
— Gr.-Auff. 480
Schumacher, Gr.-Auff. 77
— Amtsvogt 241
— Gr. Auff. 270
— Gr.-Auff. 364
— Gr.-Auff. 548
— St.-Kassengeh. 506
Schuster, Schätzer 121
— Dr., Schul-Director 297
Schwabe, Kgl. Eisenb.-Secr. 177

Seite
Schwanefeld, Collab. 145
Schwarze, Schul-Insp. 242
— Schichtmstr. u. Secr. 428
Schweckendieck, Amts-Assess. 251
Schwedler, Zeichnenlehrer 247
Schwegmann, Schätzer 122
Schweißhelm, Kgl. Eisenb.-Locomotivführer 78
Schwemann, Schätzer 121
Schwencke, Org. u. Schullehrer 242
Schwerdtfeger, Lehrer-Adjunct 270
Schwinekoper, St.-Empf. 419
Seebens, Cand. theol. 479
v. Seelen, St.-Empf. 419
Seelmeyer, Schätzer 121
Seemann, Ob.-Post-Secr. 297
v. Sehlen, St.-Exekutor 241
Sehlmeyer, St.-Kassengeh. 538
Seidel, Kgl. Eisenb.-Kanzlist 396
Seiffert, Hptamts-Assist. 312
Seinecke, Kgl. Eisenb.-Bahnmstr. 78
v. Selchow, Ob.-Reg.-Rath 269
Selle, Post-Exped.-Anw. 538
Seltier, Post-Exped. 202
Seyfert, Kgl. Eisenb.-Secr. 396
Siebrecht, Bote u. Ped. 327
Sieckmann, St.-Empf. 419
Siefert, Emsfähr-Vorm. 251, 317
Siegfried, Reg.-Assess. 327, 494
Siegmund, Schätzer 122
Sieling, Gr.-Auff. 270
Siemens, Amtsrichter 348, 506
Siemering, Schätzer 122
Sievers, ber. St.-Auff. 247
— der Gr.-Auff. 247
— Forstmeister 327
— St.-Empf. 419
— Küst. u. Element.-Lehrer 557
Sievert, Straf-Anst.-Hausvater 144
Simmer, Post-Expedit. 202
v. Skopnick, Ob.-Zoll-Insp. 363
Söder, Eisenb.-Post-Conduct. 347
Söltner, St.-Empf. 419
Soestmann, Lehrer 242
Sommerfeld, Hptamts-Contr. 312
Sondermann, St.-Auff. 480
Sorge, Kgl. Eisenb.-Packmstr. 78
Sothen, Ob.-Post-Secr. 526
— Post-Director 558
Spangenberg, Kgl. Eisenb.-Lademstr. 78
— Schätzer 121
— Eisenb.-Post-Conduct. 347
Spanuth, Lehrerin 174
v. Sparre, Bergrath 528
Spellerberg, K. Eisenb.-Stat.-Assist. 396
Sperber, Amts-Secr. 264
Speyer, Hptamts-Assist. 480
Spiecker, Reg.-Assess. 374
— Kgl. Eisenb.-Stat.-Assist. 396
Spieß, Schätzer 121
Sporleder, St.-Einnehm. 432
Spranz, St.-Einnehm. 419, 572
Sprengel, Gr.-Auff. 270
Sprenger, St.-Kassengeh. 95
Spring, Berg-Insp. 311
Springer, Semin.-Lehrer 506
Staggemeier, Gehülfspred. † 588

Seite
Stahl, St.-Empf. 419
Stahlke, St.-Einnehm. 548
Stahlschmidt, Vermess.-Pers.-Vorst. 419
Stahrenberg, Kgl Eisenb.-Bahnmstr. 396
Stange, Ob.-Gr.-Contr. 311
Starcke, Geh. Reg.-Rath 510
Stechweh, Dr. med., prakt. Arzt 450
Steffen, Ob.-Gr.-Contr. 270
Steigerthal, Schätzer 121
Stein, Hptamts-Contr. 526
Steinbeißer, Ob.-Bgamts-Bür.-Dien. 77
Steingräber, Gr.-Auff. 364
— St.-Auff. 479
Steinhoff, St.-Kassengeh. 52
— Amtsdiener 311
Steinmetz, Semin.-Director 242
Stemick, Kgl. Eisenb.-Bahnmstr. 558
Stemmann, Küst. u. Schullehrer 270
Stempel, Nb.-Zollamts-Assist. 311
Stendel, Gymn.-Lehrer 145, 450
Stenzel, Post-Assist. 202
Stephany, Schätzer 121
Steuer, Prov.-St.-Secr. 311
Stichweh, Post-Exped. 510
Stiffer, Gymn.-Lehrer 145
Stock, Schätzer 122
Stockhausen, Bez.-Hptk.-Buchh. 145
Stöve, Lehrer 525
Stolte, Ob.-Post-Secr. 202
Stoppenbrinck, Lehrer 242
— Lehrer 525
Storch, St.-Receptor 77
v. Storren, Eisenb.-Post-Conduct. 202
Strasosky, Revis.-Auff. 364
Straßburg, Stackmstr. 126
Straub, Post-Exped.-Vorst. 348
Strauß, Kgl. Eisenb.-Zugführ. 78
— Post-Exped.-Vorst. 347
Streiff, St.-Kassengeh. 143
Strelau, Gr.-Auff. 78
Strenge, Schätzer 120
— Lehrer 192
— Dr. ph., Gymn.-Lehrer 450
Strieck, Schullehrer 557
Ströver, Hptamts-Assist. 312
Stromann, Pastor † 374
— Prediger 526
Struck, Kgl. Eisenb.-Lademstr. 396
Strumann, St.-Empf. 374
Strube, St.-Empf. 419
Strüver, St.-Empf. 241
— St.-Empf. 419
Stümpel, St.-Empf. 419
Stünkel, St.-Empf. 419
Süerssen, Kanzlist 327
Suffrian, Straf-Anst.-Auff. 427
Surmann, Reg.-Assess. 374
Susebach, Küst. u. Lehrer 126

T.

Taaks, Landsch.-Rath 275
— Schätzer 120
Tachau, Kgl. Eisenb.-Stat.-Assist. 396
Tamke, Schätzer 123
Tammen, Cantor 374
Tannen, Reg.-Assess. u. Bürgermstr. 269

Seite
Tappel, Schätzer 122
Tappen, Reg.-Assess. 327
— Bürgermstr. 524
Tasche, Reg.-Rath 260, 317, 379
Tegeler, St.-Auff. 526
Tegtmeyer, Finanz-Secr. 327
Temme, Schullehr. 77
— Kgl. Eisenb.-Packmstr. 78
Tenzer, Kgl. Eisenb.-Packmstr. 558
Terborg, Nebenschullehr. † 4
Teusch, Bez.-Hptk.-Ob.-Buchh. 145
Thaden, Nebenschullehr. 4
— Nebenschullehr. 276
Theilmann, Schullehr. 126
Theuerkauf, Kgl. Eisenb.-Betr.-Secr. 78
Thiedemann, Straf-Anst.-Auff. 192
Thiele, Ob.-Gr.-Contr. 287
— Amtsdien. 548
— Gr.-Auff. 548
Thielhorn, Schätzer 122
Thlemann, Kgl.-Eisenb.-Güt.-Exped. 78
Thieme, Ob.-Gr.-Contr. 431
Thiesing, Kgl. Eisenb.-Bahnmstr. 78
Tholens, Cand. theol. 526
Thölke, Lehrer 270
— Schullehr. 557
Thoms, Lehrer 525
Thönebö̈hn, Eisenb.-Post-Conduct. 347
Thunecke, Post-Exped. 428
Thürnau, Eisenb.-Post-Conduct. 347
Tieding, Schätzer 122
Tiemann, Gehülfslehrer 311
— Lehrer 525
Tietje, Chausseg.-Erh. 526
Tipp, Post-Assist. 451
Tischler, Reg.-Assess. 311
— Reg.-Assess. 374
Tobt, Dr., Prov.-Schulrath 94
Tödter, Kgl. Eisen.-Güt.-Exped. 78
— Schätzer 122
— Kgl. Eisenb.-Güt.-Exped.-Vorst. 396
Tolle, Lehrer 479
Toelle, Lehrer 525
Tönnies, Schätzer 121
Traupe, Kgl. Eisenb.-Packmstr. 78
Traut, Schullehr.-Adjunct 126
Trommel, Küst. u. Schullehr 192
v. Trott, Reg.-Assess. 468, 494
Trumpf, Post-Exped.-Anw. 510
Tubbe, Zollamts-Assist. 432

U.

Uelzen, Schultheiß 4
Uhrmeister, Dr., Lehrer 192
Ulrich, Catast.-Insp. 363
Ulrichs, Straf-Anst.-Werkmeister 379
Umland, Wegb.-Auff. 450
— Wegb.-Auff. 524
Ungewitter, Schätzer 122
Upmoor, Post-Exp. 526
Ursula soeur, Lehrerin 450
v. Usedom, Reg.-Assess. 396
Utermöhlen, Gerichtsv. 298
— Küst. u. Schullehr. 374

V.

Valentin, Dr. med., pract. Arzt 373
Valtin, Kgl. Eisenb.-Packmstr. 396
Varrelmann, Secr.-Assist. 327
Veltmann, Dr., Archivsecr. 125
Vetter, Kgl. Eisenb.-Mat.-Verw. 177
Vezin, Geh. Reg.-Rath, Amtshptm. 510
Violet, Eisenb.-Post-Conduct. 347
— Eisenb.-Post-Conduct. 510
Visbeck, Schätzer 123
Visch-Sluyter, Prediger 506
Vogel, St.-Empf. 419
Vogts, Kgl. Eisenb.-Packmstr. 396
Vogt, Gefangenw. 318
Voigt, Kgl. Eisenb.-Betr.-Secr. 78
— St.-Empf. 419
— Schullehr. 479
— Reg.-Registrat. 472
Voigts, junr., Schätzer 122
— Wegb.-Insp. 528
Volbers, Post-Expedit. 297
Volborth, Revis.-Auff. 364
Volger, Zollamts-Assist. 363
Völker, Deichvogt 126
— Kgl. Eisenb.-Packmstr. 177
— Kgl. Eisenb.-Mat.-Verw. 396
— Kgl. Eisenb.-Zugführ. 558
Völkers Kgl. Eisenb.-Bahnmstr. 78
Volmer, Gr.-Auff. 548
Vornholt, Lehrer 525
Vorhauer, Kreishptm † 510
Vorrath, Ob.-St.-Contr. 15
Voß, Schätzer 122
— Lehrer 145
— Straf-Anst.-Auff. 191
— St.-Exekutor 231
— Post-Exped. 348
— St.-Empf. 419
de Vries, Schätzer 120
Vulmahn, Straf-Anst.-Dirig. 203

W.

Wacker, St.-Auff. 558
Wachtelhausen, Amtsdien. 363
Wachsmuth, Dr., Prof. 96
— Gr.-Auff. 480
Waechter, Geh. Reg.-Rath 251
— Ob.-Postsecr. 538
Waetje, Hptamts-Contr. † 480
Waetke, Gr.-Auff. 364
Wagener, Lehrer 192
— Gymn.-Lehr. 450
Wahrmann, Reg.-Supern. 529
Waider, Gefangenw. 451
Waldheim, Lehrer 450
Wallbaum, Straf-Anst.-Auff. 191
— Reg.-Assess. 316
Wallbrecht, Reg.-Secr. 541
Walsen, Post-Expedit. 572
Walter, Intend.-Rath 242
Walther, St.-Empf. 419
Warneck, Straf-Anst.-Büreaugeh. u. Rend. 144, 373
Warnecke, Lehrer 242
— Lehrer 251
— Lehrer 525
Wartenberg, Reg.-Assess. 494
— Reg.-Assess. 468
Wasmann, Dr., St.-Insp. 15
Waterloh, Schätzer 122
Weber, Kgl. Eisenb.-Bahnmstr. 78
— Schätzer 122
— Gr.-Auff. 247
— St.-Empf. 419
Wedekin, Schätzer 121
— Semin.-Director 145
Wedekind, Schätzer 121
— Schätzer 122
— Ob.-Bonit. 125
— Kgl. Eisenb.-Betr.-Secr. 177
v. Wedell, Vermess.-Pers.-Vorst. 572
Wedemeyer, Gr.-Auff. 247
— Gr.-Auff. 364
Weers, St.-Empf. 419
Weerts, Post-Exped.-Geh. 348
Wegener, Kgl. Eisenb.-Packmstr. 78
— Gefangenw. † 297
— Schullehr. 427
— Amtsvogt 548
Wehking, Pedell 327
Wehler, Zoll-Einnehm. 364
Wehmeier, Briefträg. 428
Wehner, Steuer-Rath 588
v. Wehren, Reg.-Assess. 538, 561
Weicker, Dr., Gymn.-Director 450
Weidig, Reg.-Kanzlist 572
Weinhauer, Gr.-Auff. 364
Weise, Zoll-Einnehm. 312
Weiß, Kgl. Eisenb.-Stat.-Assist. 396
Wekenborg, Schätzer 122
Wellenberg, Forstmeister 327
Wellhausen Kgl. Eisenb.-Packmstr. 78
— Postill. 127
Wellmann, Schätzer 122
v. Wenckstern, Garnis.-Verw.-Insp. † 260
Wendt, Straf-Anst.-Auff. 191
— Kgl. Eisenb.-Bahnmstr. 558
Wenhake, Kgl. Eisenb.-Lademstr. 78
Weniger, St.-Insp. 432
Wenk, Schullehr. 524
v. Werder, Cant. u. Schullehr. 557
Wernecke, Post-Exped. 396
Werner, Schätzer 123
— Straf.-Anst.-Auff. 191
— Advocat 276
— Ob.-Gr.-Contr. 432
v. Werthern, Landrath 231
Wesemann, Gr.-Auff. 311
Wessels, St.-Empf. 373
— St.-Empf. 419
v. Westarp, Landdrost 494
Westerbeck, Schätzer 122
Westerfeld, Kgl. Eisenb.-Packmstr. 78
Westermann, Agent 163
Westhoff, Hptamts-Assist. 311
Wetzel, Collab. 317

Seite
Weusthoff, Lehrerin . . . 494
Weyhenke, Ob.-Steuer-Contr. . . 364
Wiarda, Senator . . . 276
Wicht, St.-Empf. . . . 419
— St.-Empf. . . . 419
Wichtendahl, Commiss. . . . 77
Wiebalck, Dr., Landphysicus . . 317
Wiebe, Finanz-Secr. . . . 327
Wieda, Kgl. Eisenb.-Gep.-Exped. . 78
Wiedasch, Dr., Prof. . . . 297
Wiederhold, Straf-Anst.-Vorsteh. . 202
— Ob.-Insp. . . . 251
Wiederholt, Schätzer . . . 121
Wiegmann, Eisenb.-Post-Conduct. . 347
— Gr.-Auff. . . . 364
Wieking, Lehrer . . . 506
Wiemann, Gener.-Agent . . . 163
Wienecke, Dr., Lehrer . . . 192
Wiese, Gr.-Auff. . . . 78
— St.-Empf. . . . 125
— St.-Empf. . . . 374
Wietfeld, St.-Empf. . . . 419
Wilbers, Lehrer . . . 242
Wildhagen, St.-Auff. . . . 432
Wildstake, Straf-Anst.-Hausvater . 144
Wildt, Kgl. Eisenb.-Secr. . . 177
Wilhelm, Senator † . . . 311
— Lehrerin . . . 494
Wilhelms, St.-Empf. . . . 419
— Reg.-Secr. . . . 548
Wilke, Steuerrath . . . 4
Wilken, Schätzer . . . 121
— Schätzer . . . 121
— Hptamts-Assist. . . . 312
Wilkens, Schätzer . . . 123
— Schullehr. . . . 525
Wille, Secr.-Assist. . . . 327
Wille, Hptamts-Assist. . . . 364
Willecke, Post-Eleve . . . 510
Willführ, Dr., Lehrer . . . 297
Willmsen, Nebenschullehr. † . . 276
Winckel, Reg.-Canzl. . . . 541
Winckler, Finanz-Präsident . . 327
v. Windheim, St.-Auff. . . . 548
Winkel, Kgl. Eisenb.-Stat.-Assist. . 177
— Secr.-Assist. . . . 327
Winkelmann, Lehrer . . . 126
— Gerichtsvogt † . . . 247
— St.-Empf. . . . 419
— St.-Auff. . . . 588
Winssel, Ob.-Postsecr. . . . 202
Winter, St.-Empf. . . . 125
Wissel, Kgl. Eisenb.-Güt.-Exped. . 177
Wißmann, Dr. phil., Schätzer . . 121
Witte, Lds.-Decon.-Commiss. . . 247
Wittenberg, St.-Empf. . . . 419
— Lehrer . . . 468
Wittland, Kgl. Eisenb.-Lademstr. . 78
Wittstruck, Gr.-Auff. . . . 15
— Gr.-Auff. . . . 548
Woczniczka, Post.-Exped. . . 202
Wöhlke, Kgl. Eisenb.-Secr. . . 177
Wöhning, Element.-Lehr. . . . 125
Wöhst, Landschöpfe. . . . 317
Wolf, Kgl. Eisenb.-Betr.-Secr. . . 177
— Post.-Exped. . . . 347
— Zoll-Einnehm. . . . 432
— Post-Exped. . . . 510
— Kgl. Eisenb.-Packmstr. . . 558
Wolfes, St.-Revis. . . . 548
Wolff, Laz.-Insp. . . . 260
Wollenweber, St.-Empf. . . . 524
Wolter, Postill. . . . 127
Wolters, Element.-Lehr. . . . 126
Wolters, Kgl. Eisenb.-Stat.-Einnehm. 396
Woltersdorf, Gr.-Auff. . . . 364
Woltmann, Kgl. Eisenb.-Stat.-Assist. 177
Woßmann, Kgl. Eisenb.-Stat.-Vorst. 177
Wrampelmeyer, Dr. phil., Lehr. . 317
Wrede, Amtsvogt . . . 15
— Wegb.-Auff. . . . 374
— Amtsvogt † . . . 533
— Amts-Rentmstr. . . . 561
Wübbena, Schätzer . . . 120
Würdemann, Lehrer † . . . 588
Württenberger, Bergmstr. . . 15
Wulf, Schullehr. . . . 317
Wynecken, Anwalt . . . 270

Z.

v. Zadow, Reg.-Assess. . . . 494
Zahrt, Schullehr. . . . 551
v. Zander, Reg.-Rath . . . 327
— Amtshptm. . . . 547
— Reg.-Rath u. Amtshptm. . . 561
Zech, St.-Kassengeh. . . . 169
Zecher, Kgl. Eisenb.-Secr. . . 176
Zehren, Kgl. Eisenb.-Packmstr. . 177
Ziebe, Actuar . . . 276
Ziehlke, Post-Assist. . . . 510
Ziehn, Gerichtsvogt . . . 202
Ziesenitz, Küst. u. Lehrer . . 192
— St.-Auff. † . . . 432
Zimmermann, Straf-Anst.-Auff. . 191
— Poliz.-Büreau-Assist. . . 269
Zimmler, Reg.-Rath . . . 260
Zorn, Straf.-Anst.-Aufseherin . . 192
Zurborg, Lehrer . . . 232
v. Zwel, St.-Kassengeh. . . . 120

